Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1882.

IX. Session.

VI. Band

(enthaltend die Beilagen 441 — 581).

Wien, 1882.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 24. Januar 1882,

Z. $\frac{452}{\text{F. M.}}$ $\left(\frac{1568}{\text{A. H.}}\right)$.

In Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Nachtragsvoranschlag für das k. k. Handelsministerium pro 1882, Capitel 27, Titel 8, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachtragsvoranschlag

für das Handelsministerium pro 1882.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: orbentliche	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			XI. Handelsministerium.				
	8		C. Staatseisenbahnbetrieb.				
	·	8	A. Donauuferbahn.				
			Für Herstellung einer Locomotivremise und Wasserstation, sowie mehrerer Wächterhäuser	.....	.....	23.000	23.000
	9		D. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	250.000	.....	.....	250.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,850.000	....	.....	1,850.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	2,500.000	.....	.....	2,500.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,871.000	.....	.....	1,871.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	654.000	.....	.....	654.000
			f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn	9,135.597	.....	.....	9,135.597
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Neubeschaffung von 4 Eilzugslocomotiven ...	.....	.....	128.000	128.000
			„ Umgestaltung von 48 Coupéwagen in Intercommunicationswagen	.....	.....	79.000	79.000
			„ Bahnhofsumstaltungen und Erweiterungen in Kaiser-Ebersdorf und am Donauquaibahnhofe der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft	.....	.....	120.000	120.000
			„ verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen	....	.....	100.000	100.000
			„ Vermehrung des Materialvorrathes	.....	.....	100.000	100.000
			Summe (Titel 9) .	16,260.597	.....	527.000	16,787.597
			Gesammtsumme (Capitel 27) .	16,260.597	.....	550.000	16,810.597

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: orbentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			XI. Handelsministerium.			
	7		Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.			
			Betriebseinnahmen	13,700.000	......	13,700.000
			Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes	....	20.000	20.000
			Summe (Capitel 34, Titel 7) .	13,700.000	20.000	13,720.000

Ad Zahl $\frac{100}{\text{H. M.}}$ ex 1882.

Erläuterungen

zu dem

Nachtragsvoranschlage für das Handelsministerium pro 1882.

XI. Handelsministerium.

Capitel 27, Titel 8. C. Staatseisenbahnbetrieb.

§. 8. A. Donauuferbahn.

Außerordentliche Ausgaben:

Für Herstellung einer Locomotivremise und Wasserstation, sowie mehrerer Wächterhäuser 23.000 fl.

Die wünschenswerthe Vereinigung der Betriebsführung auf der ganzen Verbindungslinie Nußdorf-Stadlauer Brücke-Kaiser-Ebersdorf-Penzing, welche demnächst eingeführt werden soll, und der gesteigerte Verkehr erfordern, daß zur Vermeidung unnöthiger und kostspieliger Leerfahrten die Donau-Uferbahnzüge in Nußdorf eingeleitet werden können, daher daselbst, beziehungsweise in der Nähe dieser Station, eine Locomotivremise nebst einer Vorkehrung für die Wasserversorgung der Locomotiven herzustellen ist. Der wesentlich gesteigerte Verkehr erheischt ferner eine constante Bewachung der Wegübergänge und ständige Bedienung der Weichen, daher für die Strecken- und Weichenwächter, welche dermalen in von der Bahnstrecke ziemlich entlegenen Privatwohnungen untergebracht sind, an der Strecke selbst die nöthige Unterkunft beschafft werden muß, zu welchem Zwecke bei $4^1/_2$ und $7^8/_9$ Kilometer je ein doppeltes, und bei $8^8/_9$ Kilometer ein einfaches Wächterhaus sammt Brunnen und Nebengebäude errichtet werden soll.

Capitel 27 und 34, Titel 9, respective 7. D. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabethbahn.

Ordentliche Betriebsausgaben.

	Präliminare pro 1882	Erfolg pro 1880	pro 1882 mehr	pro 1882 weniger
a) Allgemeine Verwaltung	250.000 fl.	262.453 fl.	—	12.453 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . .	1,850.000 „	1,721.187 „	128.813 fl.	—
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . .	2,500.000 „	2,555.924 „	— „	55.924 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst .	1,871.000 „	1,905.632 „	— „	34.632 „
e) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	654.000 „	804.913 „	— „	150.913 „
Summe der ordentlichen Betriebsausgaben	7,125.000 fl.	7,250.109 fl.	— fl.	125.109 fl.
Ordentliche Betriebseinnahmen .	13,700.000 „	12,900.970 „	799.030 „	—
Sonach Betriebsüberschuß . . .	6,575.000 fl.	5,650.861 fl.	924.139 fl.	—

	Präliminare pro 1882	Erfolg pro 1880	pro 1882 mehr	pro 1882 weniger
f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. pr. Kaiserin Elisabeth-Bahn (Ordinarium)	9,135.597 fl.			
Demnach Staatszuschuß	2,560.597 fl.			
Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
Für Neubeschaffung von 4 Eilzugslocomotiven	128.000 „			
Für Umstaltung von 48 Coupéwagen in Intercommunicationswagen	79.000 „			
Für Bahnhofsumstaltungen und Erweiterungen in Kaiser Ebersdorf und am Donauquaibahnhofe der k. k. pr. österr. Staatseisenbahngesellschaft	120.000 „			
Verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen . .	100.000 „			
Vermehrung des Materialvorrathes .	100.000 „			
Summe der außerordentlichen Ausgaben	527.000 fl.	674.896 fl.	— fl.	147.896 fl.
Außerordentliche Einnahmen:				
Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes . .	20.000 fl.	152.609 fl.	— fl.	132.609 fl.
Außerordentliche Nettoausgaben	507.000 fl.	522.287 fl.	— fl.	15.287 fl.
Gesammtstaatszuschuß	3,067.597 fl.			

Auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat, R. G. Bl. Nr. 141, wird der Betrieb dieses Bahn, welche schon vom 1. Jänner 1881 an von der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft für Rechnung der Staates betrieben wurde, vom 1. Jänner 1882 an vom Staate selbst geführt und es ist für denselben mit Rücksicht auf §. 5 des bezüglichen Uebereinkommens vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 auch abgesondert zu präliminiren.

Das Erforderniß und die Bedeckung für diese Bahn wird jedoch im Staatsvoranschlage nicht unter dem Titel „Staatseisenbahnbetrieb", sondern mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich um den Staatsbetrieb einer dermalen noch nicht in das Eigenthum des Staates übergegangenen Bahn handelt, unter einem besonderen Titel, nämlich: „Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn" einzustellen und zwischen den Titeln „Staatseisenbahnbetrieb" und „Staatseisenbahnbau", und zwar im Erfordernisse unter Capitel 27, Titel 9, sub lit. D einzureihen sein, wodurch der Titel „Staatseisenbahnbau" im §. 10 und lit. E zur Darstellung gelangt.

In Folge dieser Präliminirung beim Etat des Handelsministeriums werden die im Entwurfe des ersten Theiles des Staatsvoranschlages pro 1882 sub Capitel 34, „B. An Verkehrsanstalten", Titel 3 eingestellten Subventionsansprüche für die Kaiserin Elisabeth-Bahn:

a) Wien—Salzburg	in Noten	50.000 fl.
b) Linz—Budweis	„ Silber	1,128.000 „
c) Salzburg—Tirol	„ „	2,090.000 „
	zusammen .	3,268.000 fl.

zu eliminiren sein, wodurch sich um diesen Betrag das sub Capitel 34, Titel 3, angesprochene Gesammterforderniß per . . . . 17,858.050 „

auf . . . . 14,590.050 fl.

abmindert.

Indem pro 1882 an Subventionen für die Kaiserin Elisabeth-Bahn im Ganzen . 3,268.000 fl. angesprochen worden sind, der nunmehr angesprochene Gesammt-Staatszuschuß inclusive der außerordentlichen Ausgaben für den Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn jedoch nur . . . . 3,067.597 „

beträgt, so ergibt sich eine Budgetentlastung von . . . . 200.403 fl.

Im Nachstehenden werden die einzelnen Posten des Voranschlages für den Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn erläutert.

Das Präliminare der ordentlichen Ausgaben ist auf Basis des Erfolges vom Jahre 1880 aufgestellt.

Die Posten für allgemeine Verwaltung, für Verkehrs- und commerziellen Dienst, dann für Zugförderungs- und Werkstättendienst haben theils in Folge der in Aussicht genommenen Vereinigung der Betriebsverwaltung der Kaiserin Eisabeth-Bahn mit jener der Kronprinz Rudolph-Bahn und den niederösterreichischen Staatsbahnen, theils mit Rücksicht auf die vermehrte Anwendung von Secundärzügen gegenüber dem Erfolge vom Jahre 1880 Abminderungen erfahren.

Eine weitergehende Reduction erscheint aus dem Grunde nicht thunlich, weil die Vereinigung der Verwaltung sich voraussichtlich erst bis 1. Juli 1882 vollziehen wird und die Vorbereitungsarbeiten, sowie die mit der Neuorganisirung verbundenen Uebersiedlungen in diesem Jahre besondere Auslagen verursachen werden.

Das Mehrerforderniß für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung ist lediglich auf die Kosten für Oberbauerhaltung, insbesondere für die Auswechslung alter und nicht mehr brauchbarer Schienen und schadhafter Schwellen auf der Hauptbahn, dann für Gebäudeerhaltung zurückzuführen.

Der präliminirte Mehraufwand für Oberbauerhaltung beläuft sich gegenüber dem Erfolge vom Jahre 1880 auf rund 212.000 fl. und erscheint es nur durch sehr eingreifende anderweitige Reductionen in diesem Dienstzweige möglich, das Mehrerforderniß auf die Ziffer von 128.823 fl. herabzudrücken.

Die Abminderung der Post Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen, zu welchen das Erforderniß für die Steuern, Stempel und Gebühren, dann die Beiträge zu den Humanitätsfonden der Bahn gehören, beruht auf der Reduction des Ansatzes für die Einkommensteuer, deren Bemessung nach Artikel II des Gesetzes vom 23. December 1881, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat, nunmehr auf geänderter Basis stattfindet.

Die ordentlichen Einnahmen sind auf Grundlage eines fünfjährigen Durchschnittes nach Ausscheidung des günstigsten Betriebsjahres (1878) und unter Einbeziehung jener Erträgnisse aufgestellt, welche bisher nicht der Betriebsrechnung, sondern dem Gesellschaftsconto gutgebracht worden sind, als: der halbe Salzhandelgewinn, Agio- und Zinsenüberschüsse und dergl., dann der Antheil an dem Erträgnisse der Wiener Verbindungsbahn.

Die Post Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn setzt sich wie folgt zusammen:

Verzinsung der Prioritätsobligationen und des Darlehens der bayerischen Verkehrsanstalten für die Strecke Braunau-Reichsgrenze	4,847.462 fl.
Tilgung der Prioritätsobligationen und des bayerischen Darlehens	602.635 „
Jahresrente an die Actionäre	3,625.000 „
Vertragsmäßige Zahlung von Gesellschaftsauslagen nach §. 9 des Uebereinkommens vom 20. December 1880 und 28. Jänner 1881	60.500 „
zusammen .	9,135.597 fl.

Was die präliminirten außerordentlichen Ausgaben anbelangt, so ist hierüber Nachstehendes zu bemerken:

Mehrere Vorfälle auf anderen Bahnen haben die Aufsichtsbehörde veranlaßt, den Bahnverwaltungen die Beistellung und Verwendung nur solcher Locomotiven bei Eil- und Schnellzügen aufzuerlegen, welche für die erhöhte Fahrgeschwindigkeit vollkommen geeignet und dem entsprechend construirt sind. Dieser Verpflichtung kann sich die Staatsverwaltung für ihre eigenen Bahnen um so weniger entziehen und erscheint eine successive Vermehrung des Bestandes an Eilzugslocomotiven für die Kaiserin Elisabeth-Bahn auch in Folge der in steter Steigung befindlichen Frequenz bei den Eilzügen dringend geboten.

Die Umstaltung von Coupéwagen in Intercommunicationswagen ist für den Dienst der Secundärzüge erforderlich, indem sich nur bei Verwendung solcher Wagen der Effect einer Kostenersparniß beim Fahrdienst erzielen läßt.

Eine Vermehrung der Secundärzüge ist aber zur Bestreitung des auf sämmtlichen Linien in erfreulichem Aufschwunge begriffenen Localverkehres geboten.

Das Erforderniß für Bahnhofumstaltungen und Erweiterungen in Kaiser-Ebersdorf und am Donauquaibahnhofe der k. k. privilegirten österreichischen Staatseisenbahngesellschaft beruht auf einer gegenüber letzterer Gesellschaft vertragsmäßig übernommenen Leistung, der zufolge die Kaiserin Elisabeth-Bahn den Betrieb auf dem gedachten Quaibahnhofe übernimmt und die erforderlichen Erweiterungsbauten auf denselben, sowie die Herstellung der erforderlichen Geleiseanlagen für den Verkehrsumschlag mit dem Netze der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft auf eigene Kosten bestreiten muß. Durch diese Abmachung wird auch eine Restriction der Anlagen in Kaiser-Ebersdorf ermöglicht und ist die Anlage eines eigenen viel kostspieligeren Quaibahnhofes an der Donau für den Getreideumschlag entbehrlich geworden.

Unter der Post Verschiedene Zubauten und Nachschaffungen sind mehrere Auslagen enthalten, für welche die frühere Verwaltung bereits die Genehmigung erhalten hatte, und welche in diesem Jahre zur Auszahlung gelangen werden, wie für die Pflasterung des Fiakerplatzes am Wiener Bahnhofe mit 15.700 fl., die Herstellung von drei Brückenwagen in Penzing mit 5.000 fl., die Sicherung des Voreinschnittes zum Leidegg-Tunnel auf der Salzburg-Tiroler Linie mit 1.500 fl. und die Verstärkung und Reconstruction des Oberbaues der Strecke Selzthal-Steinach mit 6.000 fl.

Hiezu kommen noch die Herstellung von Desinfectionsanlagen in Salzburg und Bischofshofen mit 8.100 fl., dann einer Centralweichensicherheitsanlage in Linz mit 10.000 fl., die Vergrößerung der Zollamtslocalitäten am Bahnhofe in Wien mit 9.000 fl., die Verlängerung des Frachtenabgabsmagazins in Wien mit 5.000 fl., die Vergrößerung der Aufnahmsgebäude in Attnang mit dem Theilbetrage von 5.500 fl. und in Vöklabruck mit 3.800 fl., die Neuherstellung der Station Wörschach mit 7.900 fl., die Pflasterung des Kohlenlagerplatzes in Wien mit 2.000 fl. und die Anlage von Brückenwagen in den Stationen Loosdorf, Melk, Vöcklamarkt und Mandling mit zusammen 8.000 fl., endlich die Herstellung von Wasserbeschaffungsanlagen in Linz, Steinach, Irdning und Wörgl mit zusammen 1.050 fl.

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen ist in dieser Post nur ein Betrag von circa 12.000 fl. einbezogen, welcher mit Rücksicht auf den Umfang des Bahnnetzes wohl gerechtfertigt erscheint.

Die Vermehrung des Materialvorrathes um den Betrag von 100.000 fl. ist deßhalb nothwendig, weil der mit Ende 1880 mit 2,017.290 fl. 78 kr. verbliebene Rest durch Materialverbrauch ohne Ersatz eine namhafte Restrinction erfahren hat und im Jahre 1882 für die Beistellung der erforderlichen Schienen- und Schwellenvorräthe allein ein Aufwand von 132.500 fl. erforderlich sein wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über den

Entwurf des Gesetzes (Regierungsvorlage), womit die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880 erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recruten-Contingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1882 bewilligt werden soll.

(433 der Beilagen.)



Dem Gesetze vom 13. März 1874 gemäß entfielen nach dem Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten am 31. December 1869 auf gleichen Grundlagen durchgeführten Volkszählung und mit Rücksicht auf die mit 1. October 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone von den im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 festgestellten Kriegsstande des stehenden Herres und der Kriegsmarine von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 457.012 Mann, und Artikel II desselben Gesetzes normirte das auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallende Jahresrecrutencontingent mit 54.541 Mann für das stehende Herr (Kriegsmarine) und 5.454 Mann für die Ersatzreserve.

In dieser Höhe wurden denn die Recrutencontingente von dem hohen Reichsrathe vom Jahre 1874 an bis 1881 bewilligt, nachdem durch das Gesetz vom 20. December 1879 weder an der Kriegsstärke, noch an den Jahrescontingenten eine Aenderung erfolgte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe legte nun die k. k. Regierung zugleich zwei amtliche Ausweise vor, in denen die Ergebnisse der neuesten Volkszählung in beiden Staatsgebieten zur Darstellung gelangen und nach welchen die Summe der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als anwesend und abwesend gezählten Bevölkerung mit 21,944.720, in den Ländern der ungarischen Krone mit 15,520.710 Seelen ausgewiesen wird. Diese nach gleichen Grundsätzen erlangten Ziffern wurden im Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen als Basis für die Repartition der fixirten Heeresstärke und des zu deren Erhaltung erforderlichen Recrutencontingentes acceptirt.

Nachdem alle gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, und die im Motivenberichte der k. k. Regierung, sowie die in dem Gesetzentwurfe bezogenen Berechnungen und Ziffern sich als zutreffend erweisen, beantragt der Wehrausschuß:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem sub ./. beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen."

Wien, 25. Jänner 1882.

E. Graf Belcredi,
Obmann.

Ottokar Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . Jänner 1882,

womit die

auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880 erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1882 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Gemäßheit der Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie am 31. December 1880 vorgenommenen Volkszählung entfallen von dem im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . 468.586 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone . . . . 331.414 Mann.

Artikel II.

Die Aushebung der hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutencontingente von 55.922 Mann für das stehende Heer und 5.592 Mann für die Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1882 bewilligt, und es hat dieselbe in den Monaten März und April stattzufinden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petitionen betreffs Erbauung einer Eisenbahn von Stainz nach Wieselsdorf.

Der Bezirksausschuß sowie der Gemeindeausschuß von Stainz in Steiermark petitioniren unter Hinweis auf die Nothlage in jener Gegend und auf die Berechtigung und Nothwendigkeit der Erbauung einer Eisenbahn von Stainz nach Wieselsdorf

1. um die Erlassung eines Gesetzes behufs Einführung von Secundärbahnen in Oesterreich;

2. um die Betheiligung der Regierung an der Erbauung solcher Secundärbahnen durch Gewährung einer Subvention von 5.000 bis 10.000 fl. für jeden Kilometer, sowie durch Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auch auf solche Bahnen.

Diese beiden Petitionen sind eigentlich durch das im vorletzten Sessionsabschnitte beschlossene Secundärbahnengesetz als erledigt zu betrachten, allein durch genauere Prüfung der vorliegenden Petitionen gestaltet sich die Sachlage unerwartet in einer für die Petenten günstigen Weise.

Der sehr gewerbfleißige Markt Stainz und die umliegende Gegend können ihre Producte (Mineralwässer, Bier, Vieh, Pflastersteine, die bekannten Stainzerplatten, &c.) nicht entsprechend verwerthen. Die dem Markte Stainz zunächst gelegene Station der Graz-Köflacher Eisenbahn, nämlich Wieselsdorf, ist 11 Kilometer entfernt und eine Schienenverbindung durch das Stainzerthal wäre leicht herzustellen.

Zur Herstellung einer Eisenbahn Stainz-Wieselsdorf ist nach §. 3 der Concessionsurkunde vom 8. September 1871 (Gesetz vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 80) die Graz-Köflacher Bahngesellschaft verpflichtet, sobald die Wahrscheinlichkeit eines Jahrestransportes von zwei Millionen Zollcentner erwiesen wird.

Dieser Nachweis ist geliefert worden und mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. Jänner 1873, Z. 37063, wurde die Eisenbahngesellschaft zum Baue dieser im Interesse der Industrie wichtigen Flügelbahn aufgefordert.

Die Gesellschaft hat nun die Linie tracirt, aber trotz eines neuerlichen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. März 1873, Z. 5623, den Bau nicht in Angriff genommen, woran unzweifelhaft die damals sehr ungünstigen Finanzverhältnisse der Gesellschaft Schuld waren.

Der Eisenbahnausschuß stellt nun den Antrag:

„Die Petitionen werden der hohen Regierung zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

Wien, 25. Jänner 1882.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Falke,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Bau einer Eisenbahn von Cilli nach Unter-Drauburg.

Die Bevölkerung eines Theiles von Unter-Steiermark macht seit längeren Jahren bereits lebhafte Anstrengungen, den Bau einer Eisenbahn von Cilli nach Unter-Drauburg zu ermöglichen. An das hohe Haus sind in dieser Angelegenheit Petitionen eingelaufen von den Bezirksausschüssen von Cilli, Windischgraz und Schönstein; von den Stadtgemeinden Cilli und Windischgraz und außerdem von siebzehn anderen Ortsgemeinden.

Aus dem Inhalt dieser Petitionen ergibt sich die folgende Darstellung:

Der Bau einer Eisenbahn in der oben angedeuteten Richtung hat die hohe Regierung sowohl wie den Reichsrath bereits in früheren Jahren beschäftigt.

Am 29. October 1875 hat die Regierung im Abgeordnetenhause nebst anderen Projecten auch den Antrag zur Verhandlung eingebracht: es möge die Linie Cilli-Unter-Drauburg aus Staatsmitteln erbaut werden.

Die von der Regierung in dieser Beziehung gemachten Vorarbeiten, die Aufnahme der Profile, die Kostenvoranschläge, ein ausführlicher technischer Bericht, sowie die Erhebungen über die Productions- und Verkehrsverhältnisse wurden damals dem Abgeordnetenhause vorgelegt.

Der Eisenbahnausschuß hat damals den Antrag gestellt (505 der Beilagen, VIII. Session): Es möge unter entsprechender Mitwirkung der Interessenten der Bau dieser Eisenbahn auf Kosten des Staates vorgenommen werden.

In dem Berichte, der diesem Antrage beigefügt war, wurde auf den großen Nutzen hingewiesen, der mit dem Bau dieser Bahn verknüpft sei und aus dem Motivenbericht der Regierung sei die nachfolgende Stelle hervorgehoben:

„Die den Gegenstand des vorliegenden Projectes bildende Bahn durchzieht einen Landstrich, welcher außerordentlich reiche, bis jetzt jedoch wegen Mangels an billigen Communicationsmitteln sehr wenig nutzbar gemachte Schätze an Producten des Mineralreiches birgt, eine Fülle noch unbenutzter Wasserkräfte besitzt und so alle Bedingungen für die Entfaltung einer regen Industriethätigkeit in weit höherem Maße erfüllt, als viele andere Gegenden, welche sich des Besitzes einer Eisenbahn erfreuen."

„Jene reichen Schätze zu heben und dieselben dem Weltverkehre zugänglich zu machen, darin liegt das wesentlichste Motiv für die Realisirung einer Eisenbahn zwischen Cilli und Unter-Drauburg. Es handelt sich hier um eine große Menge localer Bedürfnisse, welche durch die Anlage einer Eisenbahn gefördert werden soll."

Im weiteren Verlaufe constatirt der Bericht, daß das Vorkommen von Mineralschätzen in diesem Gebiete reicher und mannigfacher sei, als im Lavantthale und führt aus, daß die zehn Meilen lange Linie vier Becken berühre, deren Montanproducte aus coaksbarer Gaskohle, Braunkohle, Ligniten, Magnet,

Braun- und Thoneisenstein, Antimon- und Manganerzen, und aus Schwefelkiesen bestehe. Es sind dies: 1. das Micheling-Thal; 2. das Schall-Thal mit dem Schönsteiner Becken; 3. das Cillier Becken und 4. das Preßberg-Oberburger Becken, welches letztere allerdings an der Ostgrenze nur berührt wird.

Der vom Eisenbahnausschusse im Jahre 1875 eingebrachte Antrag wurde damals vom Hause mit einer allerdings nicht bedeutenden Majorität abgelehnt.

In den Petitionen, welche in dieser Angelegenheit neuerdings an das jetzige Abgeordnetenhaus eingelaufen sind, wird ausführlich dargethan, daß der Reichthum jener Gegenden an Mineralschätzen, vorzüglich an Lignit und Braunkohle ein derartiger sei, daß ein massenhafter Frachtenverkehr gesichert und deßhalb die Existenzfähigkeit dieser Bahn außer allem Zweifel stehe. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß, abgesehen von diesen Mineralschätzen, eine beträchtliche Holzindustrie dieser Bahn eine reichliche Fracht sichern würde, daß Hunderte von Sägemühlen schon jetzt im Betriebe seien, und daß die reichlich vorhandenen Wasserkräfte nur spärlich ausgenützt würden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß eine directe Verbindung zwischen Cilli und Kärnten eine wirthschaftliche Nothwendigkeit sei, ferner, daß die angestrebte Linie Cilli-Unter-Drauburg nach den von der Regierung angestellten Erhebungen um 60 Kilometer kürzer sei, als die jetzige Linie Cilli-Marburg-Unter-Drauburg, und daß diese Linie deßhalb auch große Bedeutung habe für jenen Massenverkehr, der vom Südosten der Monarchie nach dem Nordwesten stattfindet.

Die Petenten stellen die Bitte:

„Der hohe Reichsrath möge durch ein entsprechendes Gesetz den Bau einer normalspurigen Bahn von Cilli nach Unter-Drauburg sicherstellen“ —

und sie führen den Beweis, daß eine normalspurige Bahn deßhalb nothwendig sei, weil diese Linie bei Unter-Drauburg in die vom Staate erbaute normalspurige, nach Wolfsberg führende Bahn einmündet und weil die betreffende Linie zumeist auf den Massentransport von mineralischer Kohle angewiesen sei und deßhalb jedes Umladen der Fracht mit bedeutendem Verluste verbunden sein würde.

Die Petenten erklären sich bereit, alle möglichen materiellen Opfer zu bringen und die Interessenten zur Leistung von solchen Beiträgen zu veranlassen, daß dadurch die Erbauung der Bahn ermöglicht wird.

Der Eisenbahnausschuß verschließt sich keineswegs den wichtigen Gründen, welche zu Gunsten dieser zu erbauenden Bahnlinie sprechen, allein was den entscheidenden Punkt betrifft, „das hohe Haus möge ohne weiteren Verzug durch ein entsprechendes Gesetz den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Cilli nach Unter-Drauburg sicherstellen“, so muß er es der hohen Regierung überlassen, zu erwägen und zu prüfen, ob die Opferwilligkeit der Interessenten hinreichende Garantie bietet, um das Zustandekommen dieses Projectes zu sichern.

Der Eisenbahnausschuß stellt deßhalb den Antrag:

„Die Petitionen werden der hohen Regierung zur Erwägung und Würdigung abgetreten.“

Wien, 25. Januar 1882.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Falke,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 30. Juni 1879 in dem Landgemeinden-Wahlbezirke Zolkiew-Sokal-Rawa vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.



Die obbezeichnete Wahl fand in zwei Wahlgängen statt, weil bei dem ersten vorgenommenen Wahlgange keiner von den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen vereinigten, die absolute Majorität erhielt. Das Wahlergebniß bei den ausgeführten Wahlgängen war Folgendes:

I. Wahlgang.

a) In Żolkiew stimmten von 176 Wahlberechtigten 169, und zwar:
für Ladislaus Fedorowicz 67, für Ambros Janowski 98, für Andere 4.

b) In Sokal stimmten von 180 Wahlberechtigten 173, und zwar:
für Ladislaus Fedorowicz 113, für Ambros Janowski 53, für Andere 7.

c) In Rawa stimmten von 193 Wahlberechtigten 185, und zwar:
für Ladislaus Fedorowicz 61, für Ambros Janowski 104, für Andere 20.

Im Ganzen hatten also nach den Wahlprotokollen von 549 Berechtigten 527 ihre Stimmen abgegeben und daher hat die absolute Majorität 264 betragen. Da aber hievon Ambros Janowski bloß 255 und Ladislaus Fedorowicz 241 Stimmen erhielt, so mußte zur engeren Wahl geschritten werden, welche auch in Folge telegraphischer Weisung vom Hauptwahlorte Zolkiew noch an demselben Tage vorgenommen und vollzogen wurde. Bei dem nun erfolgten

II. Wahlgang wurden abgegeben:

a) In Żolkiew 135 Stimmen, und zwar:
für Ladislaus Fedorowicz 58, für Ambros Janowski 77.

b) In Sokal 162 Stimmen, und zwar:
für Ladislaus Fedorowicz 110, für Ambros Janowski 48, ungiltige 4.

c) In Rawa 144 Stimmen, und zwar:
für Ladislaus Fedorowicz 62, für Ambros Janowski 74, ungiltige 8.

Es wurden somit beim zweiten Wahlgange im Ganzen 441 Stimmen abgegeben und hievon 12 für ungiltig erklärt; die absolute Majorität betrug 215. Da Herr Ladislaus Fedorowicz 230 giltige Stimmen erhielt, so war er hiemit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt und ihm auch das Certificat ausgefolgt.

Gegen obige Wahl wurden theils in der vorgeschriebenen Frist, theils nach Ablauf derselben folgende Eingaben an den hohen Reichsrath eingebracht:

I. Ein Protest aus dem politischen Bezirke Sokal (eing. den 8. October 1879).

II. Ein Protest aus dem politischen Bezirke Rawa, gegen die Vornahme der zweiten und für die Giltigkeit der ersten Wahl (eing. den 10. October 1879).

III. Eine Erklärung des Wahlmannes Nicolaus Kosowski, betreffend die von ihm abgegebene Stimme (eing. den 10. October 1879).
IV. Eine Anzeige des Gemeindeschreibers Alexander Gerynowicz (eing. 12. October 1879).
V. Ein Cumulativprotest des politischen Vereines „Rada ruska" in Lemberg gegen diverse Landgemeindewahlen, unter welchen sich auch die Wahl in Żołkiew-Sokal-Rawa befindet (eing. 10. October 1879).

Die eben angeführten Proteste, Erklärungen und Anzeigen werden im Folgenden der Reihe nach dargelegt, und inwieferne sich der Inhalt derselben auf die zu untersuchende Wahl bezieht, sowohl mit den in den Wahlacten niedergelegten, beglaubigten Angaben verglichen, als auch sonst des Näheren untersucht, wobei jedesmal das Resultat der Untersuchung, dem wo möglich wörtlich angeführten Einwurfe des Protestes unmittelbar angehängt ist.

I. Protest aus Sokal.

Ein Protest im Namen der Wähler des politischen Bezirkes Sokal, unterzeichnet von Julian Szymanski, Alexander Gerynowicz und einer Anzahl anderer Namen wurde mit dem Datum Sokal, 25. Juni 1879, rechtzeitig eingebracht. Diesem Proteste sind 17 Blätter mit Unterschriften angenäht, welche angeblich in verschiedenen Gemeinden des Wahlbezirkes gesammelt worden sind. Diese angenähten Blätter enthalten gar keine Bezeichnung oder Angabe des Zweckes, dem die Unterschriften gelten sollen, noch auch eine Beglaubigung der Unterschriften, von denen die Mehrzahl bloß mit dem Zeichen des Kreuzes ausgestattet ist. Mehrere dieser Verzeichnisse von Unterschriften enthalten Namenreihen, welche durchgängig von einer und derselben Hand niedergeschrieben wurden, was bei der eigenthümlichen Charakteristik der Schrift besonders in die Augen fällt, wie z. B. bei dem Bogen „Zawisznia", wo eine lange Reihe Unterschriften alle von derselben Hand geschrieben stehen und nicht angegeben ist, wer sie geschrieben habe. Andere Blätter enthalten Unterschriften, die wohl von derselben Hand herrühren, aber hin und wieder mit absichtlich etwas veränderten Zügen niedergeschrieben worden sind.

> Aus dem eben Angeführten ist ersichtlich, daß schon aus den äußeren Merkmalen, in Betreff der Echtheit der dem Proteste angehängten Unterschriften, sowie auch in Betreff des Zweckes, dem dieselben gelten sollen, endlich auch bezüglich der Identität der angezogenen Personen berechtigte Zweifel obwalten. In Folge dessen kann auch bezüglich des Wahlrechtes jener Personen kein irgendwie sicheres Urtheil abgegeben werden. Soviel ist jedoch aus der sub IV erwähnten Selbstanzeige des Gemeindeschreibers Alexander Gerynowicz zu ersehen, daß sich dieser ebengenannte Gemeindeschreiber mit der Ausstattung des Protestes mit Unterschriften befaßt hat.

Die in diesem, hier zuerst zu erörternden Proteste enthaltenen Beschwerdepunkte bestehen in Folgendem:

1. „Es wird vor Allem über eine sehr heftige Wahlagitation geklagt. Schon vor Schluß der letzten Reichsrathssession, und vor dem Erscheinen des Allerhöchsten Patentes, womit das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes aufgelöst, und Neuwahlen ausgeschrieben wurden, begannen nach Anleitung der Lemberger Zeitungsblätter „Gazeta narodowa" „Dziennik polski" „Strażnica" u. s. w. Agitationen gegen die Wiederwahl des bisherigen Abgeordneten Ambros Janowski, an welchen sich auch der Bezirkshauptmann, dann die autonomen Beamten des Bezirksrathes, die meisten Gutsbesitzer, Pächter, Wirthschaftsverwalter und Volksschullehrer, Gastwirthe u. s. w. betheiligten. Zur Herbeischaffung der nöthigen Mittel sollen von allen Gutsbesitzern und Pächtern des Bezirkes Geldbeiträge erlegt, und eingehoben worden sein. Dabei gibt der Protest an, daß die landesfürstlichen Steuern bei diesen Herren erst zwangsweise eingehoben werden müssen, während die vom Wahlcomité auferlegte Abgabe anstandslos entrichtet wurde."

> Eine sachliche und formale Erwägung dieses ersten Beschwerdepunktes führt nothwendigerweise zu folgender Beurtheilung. In Anbetracht dessen, daß jedesmal und überall von politischen Tagesblättern Wahlagitationen unternommen werden, und dies anstandslos, und zugleich von allen Parteien geübt wird, die ja darin das geeignetste Mittel finden, um sich in ihren Anschauungen und Absichten zu bekämpfen, muß die Beschwerde über Wahlagitationen überhaupt, und namentlich auch jene über die Theilnahme der Tagespresse an derselben als bedeutungslos angesehen werden. Ueberdies muß hervorgehoben werden, daß nach der eigenen Angabe des Protestes, beinahe alle intelligenteren Einwohner des Bezirkes an der Wahlagitation in gleichem, dem Proteste entgegengesetzten Sinne theilnahmen, was jedenfalls von der Stimmung der Bevölkerung des Bezirkes ein eigenthümliches, und namentlich die Wahl selbst beleuchtendes Zeugniß ablegt. Was endlich die Beschuldigung der Beamten

anbelangt, daß dieselben auch an der Wahlagitation theilnahmen, so ist dieselbe hier nur im Allgemeinen ausgesprochen. Es muß somit dieser Beschwerdepunkt jedenfalls als unzureichend, und sowohl für den angestrebten Zweck der Nichtagnoscirung der Wahl, als auch für eine weitere formelle Behandlung als unbrauchbar angesehen werden, wie dies von bloß allgemein gehaltenen Behauptungen überhaupt und nothwendiger Weise zu gelten hat.

2. „Es wird geklagt, daß der Tag und die Stunde der Wahl der Wahlmänner in den meisten Ortschaften nicht gehörig kundgemacht wurde. Insbesondere soll in der Stadt Sokal nur eine Kundmachung angeheftet und Urwähler von der Wahl abgewiesen worden sein, wofür die Urwähler Michael Karawan, Jacenti Lichohray, Nicolaus Kliszcz und Basil Iwaniec als Zeugen berufen werden. Auch in den Orten Uhrynow, Steniatyn, Opulsko, Skomorochy, Luczyce, Woyslawice sollen die Urwähler den Termin erst an dem zur Wahl bestimmten Tage selbst erfahren haben. In den Gemeinden Ilkowce, Opulsko, Skomorochy und Baranie peretoki, die alle einen gemeinschaftlichen Gemeindeschreiber (Alexander Gerynowicz) haben, soll die Wahl insgesammt auf den 13. Juni, 8 Uhr Vormittags bestimmt worden sein, was diesem Gemeindeschreiber sehr ungelegen kam."

In Betreff dieser Angaben kann aus den Wahlacten ersehen werden, daß die Gemeindevorstände der oben genannten Orte die gehörig erfolgte Kundmachung auf den bezüglichen Listen bestätigt haben. Auch wurden von den Wählern daselbst keine diesbezüglichen Beschwerden erhoben. Ueberdies zeigt die nähere Untersuchung, daß die Wahlmänner aus den Orten Uhrynow und Steniatyn sechs an der Zahl, und zwar Dula Iwan, Kusnierski Theodor, Medwid Daniel, Jajus Joseph, Jakubiak Andruch und Sokoluk Filip beide Male für den Candidaten der Protestpartei, das ist für Ambros Janowski gestimmt haben; desgleichen thaten beide Male die Wahlmänner von Opulsko, Skomorochy, Ilkowce, Baranie peretoki (nämlich die Wahlmänner Tkaczuk, Garwona, Radziminski, Maszko, Szamborski). Es ist somit die angebliche Versäumniß der frühzeitigen Ankündigung in diesen eben genannten Orten offenbar nicht zum Nachtheile der Protestführer, sondern im Gegentheile zu ihrem Vortheile ausgefallen. Aber auch die Wahlmänner von Luczyce (Dzugalo und Soltys) haben zuerst beide für Andreas Janowski; der Wahlmann von Woyslawice (Sztokalo) wohl bei der ersten Wahl für Ladislaus Fedorowicz, aber bei der zweiten entscheidenden Wahl gar nicht gestimmt. In Sokal (Stadt) endlich, hat die Wahl pünktlich um 8 Uhr Vormittags begonnen, und wurde um 12 Uhr geschlossen; die 12 Wahlmänner wurden hier aber einstimmig gewählt. Es kann somit selbst zugegebener, jedoch nicht erwiesenermaßen Dasjenige, worüber im Proteste Klage geführt wird, und worüber die Urwähler aus Sokal: Michael Karawan, Jacenti Lichohraj, Nicolaus Kliszcz und Basil Iwaniec als Zeugen berufen werden, nur so erklärt werden, daß einige Urwähler, als sie sich verspätet hatten, deßhalb abgewiesen worden sind, weil die Wahl bereits legaliter geschlossen war, und keine weiteren Stimmen angenommen werden durften. Ueberdies war der oben genannte Nicolaus Kliszcz nicht einmal Urwähler, und konnte zur Wahl, die übrigens einstimmig erfolgt war, gar nicht zugelassen werden.

In Betreff der gehörigen Kundmachung muß an sonsten der jedesmaligen Bestätigung des Gemeindevorstandes das entscheidende Gewicht zuerkannt werden, und in Bezug auf die Wahl selbst besagt §. 29, R. R. W. O.: „Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen."

Daß ferner die Ausschreibung der Wahl für vier naheliegende Ortschaften, trotzdem daß sie einen gemeinschaftlichen Gemeindeschreiber haben, für denselben Tag und Stunde statthaft sei, ist an sich klar, obwohl nicht geleugnet werden kann, daß dieses dem betreffenden Gemeindeschreiber für seine Zwecke unbequem sein konnte.

Es zeigt sich somit aus der näheren Erörterung, daß die hier sub 2 angeführten Klagen des Protestes nicht nur der äußeren formalen Begründung, sondern auch jedes inneren thatsächlichen Grundes zur Beschwerdeführung entbehren, und hier bloß schematisch als allfällige „Mängel bei den Urwahlen" angeführt worden sind.

„Noch wird diesbezüglich im Proteste angegeben, daß im Orte Poturzyca, zum Zwecke der besseren Bearbeitung der Urwähler die bereits anberaumte Wahl, unter dem Vorwande, daß die Attinentien dieser Gemeinde, Wulka und Bendinki nicht gleich und rechtzeitig verständigt waren, vom Bezirkshauptmanne auf den folgenden Tag verlegt wurde."

Thatsächlich wurde die Wahl der Wahlmänner in dem genannten Orte vom 19. auf den 20. Juni verlegt; aber es liegt auch ein mit dem Gemeindevorstand aufgenommenes Protokoll bei, der seine Schuld der versäumten Ankündigung in jenen Beiorten einbekennt. Es war somit die Vertagung begründet, und hätte gerade eine Unterlassung dieser Anordnung sicherlich Anlaß zur entgegengesetzten Klage geben müssen, daß nämlich in jenen Attinentien keine Ankündigung erfolgt war. Das hier Angeführte liefert im Gegentheile einen Beweis für die Genauigkeit, mit welcher bei Ankündigung der Wahlen vorgegangen wurde, und kann dem angezogenen Factum auch sonst keine weitere Geltung beigemessen werden.

3. „Der Protest führt weiter Klage darüber, daß mit der Vornahme der Wahl der Wahlmänner nicht bloß landesfürstliche Beamte, sondern auch Privatleute betraut wurden. So soll ein gewisser S., der in 14 Ortschaften Stellvertreter des Gemeindeschreibers ist, in diesen Ortschaften Wahlcommissär gewesen sein. Es wird dabei hinzugefügt, daß derselbe als Trunkenbold bekannt sei, und daß in dieser Beziehung viele bei weitem geeignetere Personen zu Gebote gestanden hätten."

Zu diesem Beschwerdepunkte muß bemerkt werden, daß nach §. 28 R. R. W. O. die Auswahl des Wahlcommissärs lediglich der politischen Bezirksbehörde zusteht, und daß auch andere als landesfürstliche Beamte hiezu verwendet werden dürfen, was zumeist sogar zur rechtzeitigen Durchführung der Wahlen unabweislich nothwendig ist. Ob der Bezirkshauptmann in dem gegebenen Falle die beste Auswahl getroffen, kann schwerlich jemals entschieden werden; jedenfalls dürfte sich aber der im Proteste so unlöblich Genannte wenigstens des Vertrauens jener 14 Ortschaften erfreuen, deren Gemeindeschreiber er ist, was auch gewiß zu Gunsten seiner Verwendung bei den Wahlen spricht.

4. „Ein weiterer Umstand, der als Protestgrund hervorgehoben wird, ist der, daß die Wahlcommissäre in den Gemeinden in Begleitung von Gendarmen erschienen, wodurch den schlichten Landleuten die Ueberzeugung aufgedrungen sein sollte, daß sie auch bezüglich der Wahl der Wahlmänner nicht ihrem eigenen Gewissen folgen sollen.

Der Wunsch der Wahlcommissäre war, daß in allen Gemeinden keine griechisch-katholischen Geistlichen, sondern Guts- oder Propinationspächter und Verwalter, oder schlichte Landleute gewählt werden. Die Gendarmen sollen auch ihren Einfluß verwendet haben, daß nur national-polnisch Gesinnte, oder der Corruption zugängliche ruthenische Wahlmänner gewählt wurden. Der Wahlcommissär Zulauf soll in den Gemeindeschreiber Gerynowicz gedrungen sein, daß derselbe dahin wirke, damit in seinen Gemeinden kein Geistlicher gewählt werde; derselbe wollte auch, daß in Skomorochy der dortige Gutspächter Nowakowski, und in Konotopy der Eigenthümer Karczewski zu Wahlmännern gewählt würden, was jedoch nicht gelang."

Welcher Werth den eben angeführten Anschuldigungen beizulegen sei, ist zum Theile schon aus dem Wortlaute derselben zu ermessen. Thatsächlich wurden in den Landgemeinden, mit sehr wenigen Ausnahmen nur Grundwirthe und Geistliche zu Wahlmännern gewählt. Der allgemein ausgesprochene Einwurf der Zugänglichkeit für Corruption, gerade bei den ruthenischen Wahlmännern, muß geradezu als ein eben diese Wahlmänner, und somit auch das ruthenische Volk selbst beleidigender bezeichnet, und deßhalb abgewiesen werden.

Was die Verwendung der Gendarmen bei den Wahlen anbelangt, so kann, inwieferne sie hiebei zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung mitwirken, darin nichts Gesetzwidriges erkannt werden, und wurden auch darüber nirgends Klagen erhoben. Daß schon der Anblick der Gendarmen die Landleute in Betreff ihres Gewissens verderben, und irre machen sollte, kann nicht angenommen werden, ohne dieser Institution selbst nahe zu treten. Auch wurden hier diesbezüglich nur allgemeine Behauptungen gemacht; in Betreff der besonderen Angabe über den Wahlcommissär Zulauf wird im Proteste selbst bestätigt, daß sie keinen Erfolg hatte.

Es sind somit auch diese Einwürfe des Protestes für die Anfechtung der Wahl nicht verwendbar.

5. „Viele Wahlmänner sollen der Wahlordnung zuwider nicht aus der Mitte der Gemeinden, oder trotz mangelnder Wählbarkeit in der Gruppe der Landgemeinden gewählt worden sein. Der Protest führt diesbezüglich folgende Fälle an:

a) Der in Konotopy wohnende Gutspächter H. Karczewski sei in Sokal gewählt;

b) der als Besitzer eines landtäflichen Gutes nicht wählbare Sokaler römisch-katholische Domherr

Szeligowski ebenfalls in Sokal;

c) der in Szmitkow wohnhafte griechisch-katholische Pfarrer R. Musiewicz, ein Emigrant aus der Chelmer Diöcese in Rußland, in der Gemeinde Sawczyn;

d) der in Wolswin wohnhafte, gegenwärtig wegen Verbrechens der Veruntreuung in Haft befindliche in der Urwählerliste gar nicht eingetragene Wasil Seroid in Wolswin, endlich

e) die meisten Wahlmänner der Gemeinde Jastrzębica, welche als Miteigenthümer dieses landtäflichen Gutes nicht wählbar sind, und von Insassen (Urwählern), welche aus demselben Grunde nicht wahlberechtigt waren, gewählt worden sind."

Alle diese eben namhaft gemachten Angaben haben sich jedoch nach näherer Untersuchung als nichtig erwiesen. So ist:

Ad a) Heinrich Karczewski, der in einer Vorstadt von Sokal wohnt, in die Urwählerliste dieser Gemeinde anstandslos aufgenommen worden, und war somit auch wählbar; ja es konnte ihm eben deßhalb das Wahlrecht nicht einmal streitig gemacht werden.

Ad b) Gegen die Wählbarkeit des in Sokal wohnenden dortigen Pfarrers und Domherrn Szeligowski wurde eine Reclamation oder gesetzmäßiger Einwand früher nie erhoben; bei der letzten Wahl aber hat sogar die Wahlcommission, auf eine Einsprache des griechisch-katholischen Geistlichen Jajus sich für die Giltigkeit der abgegebenen Stimme des Domherrn Szeligowski ausgesprochen, und war somit laut §. 36 R. R. W. O. der Gegenstand hiemit endgiltig entschieden, weil nach Alinea b) des §. 36 die Wahlcommission über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner abgegebenen Stimmen zu entscheiden hat, und nach letztem Alinea desselben Paragraphes ein Recurs gegen diese Entscheidung unzulässig ist.

Ad c) Romuald Musiewicz wurde in Sawczyn gar nicht gewählt, sondern einstimmig Michael Petrowicz.

Ad d) In Wolswin wurde Wasil Seroid gar nicht gewählt, sondern Filip Seroid und Ilko Boyczuk; der anfangs Genannte fungirte bloß als Ortsrichter.

Ad e) In Jastrzębica sind wohl einige, aber nicht alle dortigen Grundwirthe zugleich Miteigenthümer des erworbenen gleichnamigen landtäflichen Gutes; es wurde weder von diesen, noch von irgend Jemandem reclamirt, und sind daselbst überdies der dortige griechisch-katholische Pfarrer Kiszakiewicz und drei Landleute einstimmig gewählt; es muß diese Wahl daher unbedingt als perfect angesehen werden, wenn auch einige nicht Berechtigte mitgestimmt hätten. Die Stimmen dieser Wahlmänner wurden endlich von der Wahlcommission definitiv als giltig anerkannt. (§. 36 R. R. W. O.)

6. „Der Protest beklagt sich, daß vom Centralwahlcomité Herr Ladislaus Fedorowicz, ein im Sokaler Bezirke durchaus unbekannter Gutsbesitzer als Candidat aufgestellt, und Alles in Bewegung gesetzt wurde, um seine Wahl durchzusetzen. Es sollen die Wahlmänner aufgesucht, und durch Bitten, Versprechungen und Drohungen zur Abgabe des Ehrenwortes vermocht worden sein, ihre Stimme nur dem Herrn Ladislaus Fedorowicz zu geben. Derselbe stellte sich auch persönlich seinen Wählern in Sokal vor, und wurde vom Bezirkshauptmanne in die Versammlung eingeführt. Alles dieses wäre aber sicherlich erfolglos geblieben, wenn sich an der Wahlagitation nicht auch Gendarmen betheiligt hätten. Denn diese kamen in die Dörfer, und ließen daselbst mitunter einen in ruthenischer Sprache verfaßten Wahlaufruf des Herrn Ladislaus Fedorowicz, und spiegelten den Wählern beim Glase Bier so Manches vor. So wurde gesagt, daß Herr Janowski ein deutscher Pfaffencandidat, dagegen Fedorowicz ein Grundwirth wie jeder Bauer sei, daher besser wisse, was dem Landmanne noththue, u. dgl. m. Speciell wird angegeben, daß

a) der Postencommandant Husarek in Sokal sich in den Gemeinden Cieląż, Kontopy, Opulsko, Starogrod, Luczyce, Leszczatow und Bobiatyn sehen ließ und namentlich in Cieląż beim Glase Bier für die Candidatur des Herrn Fedorowicz gesprochen, und einen Wahlaufruf dieses Candidaten zurückgelassen habe. Dies sollen die dortigen Wahlmänner, und überdies Wasil Prociuk über ähnliche Einwirkung auf den Wahlmann Baganowski aus Starogrod, und auf die Bauern Esai und Urban Tkaczuk und Stefan Lenczuk bezeigen;

b) der Gendarmeriepostenführer Lewicki aus Tartakow soll ebenso in Tartakow und Umgegend (Byszow, Torki) gewirkt haben; der Postencommandant Priester aus Waręż, der Postenführer Księżek aus Krystynopol und jener aus Belz sollen desgleichen gethan haben;

c) den Wahlmännern in Jastrzębica wurde versprochen, eine auf diesem Gute haftende Bankforderung nicht einzutreiben; den Wahlmännern aus Dobraczyn aber wurde eine Anleihe aus den Bezirksfonds zum Baue einer Kirche versprochen."

Betreffend die eben aufgezählten Beschwerden des Protestes muß vor Allem eine agitatorische Einmischung der Gendarmerie bei den Wahlen, wenn sie irgendwo stattgefunden haben sollte, geahndet werden. Es dürfte jedoch, was die oben angeführten allgemeinen und speciellen Anschuldigungen betrifft, kaum je möglich sein, selbst durch die umfassendsten und weitläufigsten Untersuchungen zu constatiren, ob überhaupt, dann wie und in welchem Sinne die genannten Gensdarmen selbst agitirt hätten, oder anderen Agitationen im Wege gestanden seien. Die vom Proteste beinzichteten Gespräche bei einem Glase Bier können ein brauchbares Materiale hiefür nicht liefern. Eine nähere Untersuchung des möglichen Erfolges dieser angeblichen Agitation, in den im Proteste angegebenen Gemeinden, wie sie aus den Wahlacten sich darbietet, liefert nur den Beweis der Fruchtlosigkeit dieses angeblichen Bemühens. So haben die sub a) erwähnten Wahlmänner aus Cielaż, zwei an der Zahl (Hladiniuk Luć und Weliczko Joseph), beide Male für Janowski gestimmt. Desgleichen thaten jene sämmtliche aus Opulsko, Konotopy, Bobiatyn; die Wahlmänner aus Łuczyce stimmten einmal für Janowski, das andere Mal ein Einziger für Fedorowicz, und nur der Wahlmann aus Leszczatow stimmte beide Male für Fedorowicz.

Auch kommt der oben als Wahlmann aus Starogrod angeführte, und angeblich vom Gendarmen Husarek beeinflußte Baganowski unter den Wahlmännern gar nicht vor, ebenso wie die daselbst genannten Esai Tkaczuś und Stephan Lenczuk unter den Wahlmännern nicht zu finden sind; der Wahlmann Urban Tkaczuś aber stimmte beide Male für Janowski.

Es ist daraus wohl ersichtlich, daß die im Proteste zur Beweisführung angezogenen Fälle gerade das Gegentheil von dem beweisen, was im Proteste behauptet wird, daß nämlich bezüglich der Wahlen, die Einmischung der Gendarmerie, bei den schlichten Landleuten den Ausschlag für die Candidatur gegeben haben solle.

Die sub b) gemachten Angaben sind bloß allgemein gehaltene Behauptungen, die zu keinem Resultate führen können; überdies haben die Wahlmänner aus den erwähnten Orten Tartakow, Byszow, Torki nur für Janowski gestimmt.

Bei den sub c) angeführten, den Gemeinden Jastrzębica und Dobraczyn angeblich gemachten Versprechungen ist, abgerechnet ihre sonstige Unausführbarkeit, nicht einmal gesagt, von wem dieselben gemacht worden seien.

Ebenso muß die Behauptung des Protestes, daß Ladislaus Fedorowicz eine im Bezirke Sokal gänzlich unbekannte Person sei, als unrichtig bezeichnet werden, da der Genannte seit Jahren als Vorstand des rusinischen Vereines „Proświta", und als Gönner und Förderer der rusinischen Volksliteratur, für welche Zwecke derselbe auch bedeutende Summen geopfert hat, nicht nur in Sokal, sondern auch im ganzen Lande wohl bekannt ist.

Endlich kann dem Wahlcommissär, der nach §. 37 R. R. W. O. für Ruhe und Ordnung zu sorgen hat, nicht verwehrt werden, während einer Wahlversammlung Candidaten, welche sich an ihn deßhalb wenden, nach Landessitte den Wählern vorzustellen, und denselben Ansprachen an die Wähler zu gestatten.

Hiemit erscheinen die im Artikel 6 aufgezählten Protestgründe als erledigt, und kann denselben ein für die Wahl entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, und zwar um desto weniger, als die aus den Wahlacten zu entnehmenden Thatsachen geradezu dagegen sprechen.

7. „Des Weiteren wird im Proteste darüber Klage geführt, daß die dem localen Wahlcomité in überwiegender Mehrzahl als unverläßlich scheinenden Wahlmänner, frühzeitig gänzlich in Beschlag genommen, bewirthet, für die Candidatur des Herrn Fedorowicz bearbeitet, auf der Reise begleitet und aufgehalten wurden, so daß sie weder Zeit hatten, noch auch wegen Benebelung ihrer Sinne mit Spirituosen im Stande waren, ihre Gedanken zu sammeln, um zusammenzutreffen und sich unter einander zu verständigen. Daraus soll sich auch das Factum erklären, daß zu dem unmittelbar vor dem Wahlacte in Sokal abgehaltenen Gottesdienste nur ein einziger Wahlmann erschien, weil Alles durch Spirituosen illuminirt war."

Die hier gemachten Vorwürfe, die auf die überwiegende Mehrzahl, ja mit Ausnahme eines Einzigen, geradezu auf alle Wahlmänner ausgedehnt werden, sind jedenfalls von der Art, daß sie die gesammte Wählerschaft, das heißt 173 Wahlmänner, welche in Sokal an der Abstimmung theilgenommen haben, worunter viele Geistliche, sehr tief kränken müssen, was doch unzulässig ist. Merkwürdig und sehr bezeichnend ist hiebei das im Proteste erzählte Factum, daß von den 173 Wahlmännern, unter welchen 53 für den Candidaten der Protestpartei stimmten, bei dem in den Morgenstunden angesagten Gottesdienste, bei welchem Anlasse auch gewöhnlich heftig agitirt wird, nur ein Einziger erschienen war. Daß hievon nicht die

Benebelung der Sinne, sondern der gefaßte Entschluß der Wahlmänner die Ursache war, ist aus der vollzähligen Betheiligung der Wahlmänner an der Wahl selbst zu entnehmen. Die Klage, daß die Wähler nicht zusammengetreten sind, und sich nicht verständigt haben, erscheint insoferne als nicht stichhältig, als sich beinahe die gesammte Wählerschaft mit ihren Stimmen bloß auf zwei Candidaten geeinigt hat.

Es wird somit schon durch diese Thatsachen und Erwägungen den bezüglichen Angaben des Protestes jede weitere Bedeutung benommen.

8. „Ueber die Vorgänge vor und im Wahllocale wird im Proteste Folgendes berichtet. Als einige Wahlmänner im Hofraume des Bezirksrathsgebäudes, in welchem die Wahl stattfand, eine Verständigung versuchten, wurde diese von den zahlreich anwesenden Oekonomen, Gendarmen und dergl. verhindert; ja der Gendarm Husarek ging soweit, die Besprechung zu verbieten, und mit Arretirung zu drohen. Dagegen erfreute sich der Candidat Fedorowicz der übermäßigen behördlichen Protection. Ein (ungenannter) Zuzeler Wahlmann sprach gar heftig gegen die Candidatur des Herrn Janowski, und auf seine selbst strafwürdigen Reden waren die Gendarmen wie taub; wogegen der Postencommandant Husarek den Alexander Gerynowicz, der das parteiliche Verfahren des k. k. Bezirkshauptmannes öffentlich rügte, dem Gerichte zur Bestrafung anzeigte."

Aus dem eben Angeführten läßt sich so viel entnehmen, daß im Hofraume vor dem Wahllocale beiderseits und wo möglich lebhaft agitirt wurde, und daß sich daran, nach eigenem Geständniß im Proteste, der Gemeindeschreiber A. Gerynowicz betheiligte, und hiebei namentlich den k. k. Bezirkshauptmann öffentlich vor den versammelten Wählern rügte. Wenn nun der daselbst anwesende Gendarme Husarek, hievon später dem Gerichte eine Anzeige machte, so kann dies weder als gesetzwidrig angesehen, noch auch **auf die bereits vollzogene** Wahl von Einfluß gewesen sein. Man kann wohl aus den Angaben des Protestes sich die Vorstellung bilden, daß die Agitation im Hofraume des Wahlgebäudes mitunter stürmisch zu werden anfing, und daß der dort anwesende Gendarme Einige zur Ruhe mahnte, oder auch später anzeigte; allein es ist auch gewiß, daß über derartige Vorgänge selbst durch die weitläufigsten Untersuchungen kaum hinreichende Aufklärung geschöpft werden kann, und daß sie sich somit zu einer weiteren Behandlung und Anwendung nicht eignen. Was die Ansprachen an Wähler betrifft, so sind dieselben laut §. 37, R. R. W. O. „nur vor Beginn der zur Wahlvornahme bestimmten Stunde im Wahllocale gestattet" und hat darüber der Wahlcommissär zu wachen.

9. „Ferner wurden, wie der Protest besagt, vor und während der Wahl in Sokal die Wahlmänner in der Wohnung des Bezirksrathssecretärs Majewski bewirthet, wo nebst Wein und Branntwein 16 Fässer Bier consumirt worden sind, und von wo die Mehrheit der Wahlmänner in sehr benebeltem, ja fast besinnungslosem Zustande ins Wahllocal trat, und bis zur Abgabe ihrer Stimme unter Aufsicht stand. Ueberdieß wurden dem Danilo Hladyniuk aus Cielaz von einem unbekannten Israeliten 20 fl. für die Cielazer Wahlmänner angeboten. Ebenso soll der Propinationspächter Leib Auster aus Moszkow dem Wahlmanne Radziminski aus Skomorochy 6 fl.; dann Summer Gröbel aus Warez dem Wahlmanne Iwan Garwona aus Skomorochy 10 bis 30 fl.; endlich ein unbekannter Israelit dem Wahlmanne Semen Ryboyczuk aus Konotopy 20 fl. angeboten haben."

Die hier enthaltenen Vorwürfe über Werbungen, Captationen und Bestechungen der Wähler bieten, wie immer und auch anderwärts, bei Beurtheilung ihrer Bedeutung und ihres widerrechtlichen Einflusses auf die Wahl, die größten Schwierigkeiten, weil es sich nicht nur um die Thatsache des allenfalls möglichen Versuches, sondern auch um einen nachweislichen Zusammenhang mit dem Gewählten, und namentlich auch um das bereits ausgeübte Wahlrecht der Wählerschaft als solche handelt.

Der obige Vorwurf über den Besuch und die Bewirthung der Wahlmänner, bei dem ihnen seit vielen Jahren wohlbekannten und befreundeten Bezirksrathssecretär Majewski, dürfte sich nicht einmal zu einer zweckmäßigen Untersuchung eignen, weil der Besuch und die Bewirthung weder dem Besucher noch auch dem Besuchten unter irgend einem Vorwande, und namentlich auch nicht während der Wahlvorbereitung verwehrt werden kann. Daß sich jedoch, wie der Protest will, die Mehrheit der Wähler im benebelten, ja besinnungslosen Zustande befunden hätte, entbehrt schon deßhalb der Wahrscheinlichkeit, weil ja von 173 Wählern des ersten Wahlganges, die aus sehr entlegenen Orten kommen, und von denen einige frühzeitig nach Hause abreisen mußten, dennoch 162 auch bei der zweiten Wahl an demselben Tage erschienen sind, und gestimmt haben. Es muß hier auch noch bemerkt werden, daß von den 12 Wählern, welche

bei der zweiten Wahl fehlten, Post 11, 92, 95, 110, 163, 172 dem Candidaten Fedorowicz, und Post 40, 88, 104, 115, 128, 140 dem Candidaten Janowski verloren ging, was auf das Stimmenverhältniß ohne besonderen Einfluß blieb. Unter den Fehlenden, und namentlich auch unter den dem Candidaten Janowski Entgangenen befanden sich auch Geistliche, was umsomehr für eine bloß zufällige Abwesenheit der Fehlenden spricht.

Was den oben angezeigten Bestechungsversuch eines als unbekannt bezeichneten Israeliten anbelangt, der einem Nichtwähler Geld zur Uebergabe an Wähler angeboten haben soll, so ist diese Angabe offenbar nicht relevant. Von den laut weiterer Angabe durch Leib Auster dem Radziminski, und durch Summer Gröbel dem Iwan Garwona angebotenen 6 bis 30 fl. aber, wird im Proteste nicht einmal gesagt, wann und wofür diese Beträge den Genannten angeboten worden wären, was hier vor Allem von der größten Wichtigkeit sein muß. Auch ist ein Zusammenhang der angeblichen Anbieter mit irgend Einem der Wahlcandidaten nicht einmal angedeutet, und umsoweniger erwiesen. Wie sehr somit auch jedwede Wahlbestechung zu ahnden und zu verdammen ist, so kann dennoch derartigen Angaben nicht unbedingt eine Bedeutung beigelegt werden, ohne einen Weg zu betreten, auf dem die Wahlergebnisse überhaupt, und zwar gegen die evidenteste legale Willensäußerung der Majorität der Wähler angefochten werden könnten. Es wurden auch bis jetzt die bereits mehrfach bei verschiedenen Wahlen, ja selbst bei jenen aus der Haupt- und Residenzstadt vorgekommenen Beschwerden über Anwendung unerlaubter Agitationsmittel, und namentlich auch über Captationen und Bestechungsversuche, immer mit Rücksicht auf die oben erwähnten Momente beurtheilt, und muß folgerichtig auch in dem vorliegenden Falle derselbe Grundsatz aufrechterhalten werden. Was den Erfolg der erwähnten angeblichen Bestechungsversuche bei der Wahl in Sokal anbelangt, so wird im Proteste selbst bezeugt, daß dieselben zurückgewiesen und somit wirkungslos geblieben sind.

10. „Ein weiterer Einwurf des Protestes, auf welchen vor allen anderen ein besonderes Gewicht gelegt wurde, bezieht sich auf den Vorgang bei der Wahl der drei Mitglieder der Wahlcommission in Sokal, welche laut Gesetz von den anwesenden Wahlmännern gewählt werden sollen. Zuerst beschwert sich der Protest darüber, daß die Vorbereitungen zu dieser Wahl der Wahlcommission in der Wohnung des Bezirksrathssecretärs Majewski agitatorisch getroffen wurden, wo einige Wahlmänner die Namen der zu Wählenden auf eigenen Zetteln für Andere niederschrieben, und solche Zettel den Anwesenden beizubringen suchten. Dann beschwert sich der Protest aber gleichzeitig auch über einen Vorgang, der die eben genannten agitatorischen Vorbereitungen zu nichte machte. Es soll nämlich der Bezirkshauptmann als Wahlcommissär, beim Beginne des Wahlactes den versammelten Wahlmännern erklärt haben, daß nur jene Stimmzettel bei der Wahl der Wahlcommission berücksichtigt werden sollen, welche mit dem Siegel der Bezirkshauptmannschaft bedruckt, und auch sofort von dem Bezirksadjuncten Ostrowski als Blanquete zur Ausfüllung an die legitimirten Wähler vertheilt werden. Wirklich vertheilte der eben genannte Beamte solche auszufüllende Stimmzettelblanquets an die anwesenden Wahlmänner, worauf dieselben jedoch den Wahlmännern von Gemeindeschreibern entrissen, und willkührlich ausgefüllt worden sein sollen. Durch dieses Manöver sollen nun aus der Wahl drei politisch gleichgesinnte Mitglieder der Gegenpartei hervorgegangen sein. Bei der darauf folgenden Nennung der weiteren drei Mitglieder der Wahlcommission durch den Wahlcommissär, wurde auch die Partei des Herrn Janowski, d. h. die Protestpartei nicht berücksichtigt."

In Betreff der eben auseinandergesetzten Beschwerde des Protestes muß vor Allem constatirt werden, daß die den Wahlacten beiliegenden Wahlzettel, und zwar 152 an der Zahl, thatsächlich mit dem Amtssiegel bezeichnet sind. Derselbe Vorgang, daß nämlich entweder bloß auf lithographirten, oder auch mit dem Amtssiegel bezeichneten, und den Wählern ausgetheilten Blanquets die Namen der zu Wählenden aufgeschrieben werden, ist auch sonst gebräuchlich und kann bei allen Wahlen, wo Wahlzettel beiliegen, aus den Wahlacten constatirt werden. Was die Gesetzmäßigkeit dieses Vorganges anbelangt, so bieten die Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung keinen Anhaltspunkt, um denselben in Bezug auf gesetzliche Zulässigkeit irgendwie in Zweifel zu ziehen. Denn da im Sinne der §§. 29 und 33 R. R. W. O. dem Wahlcommissär die genau bestimmte Pflicht obliegt, nur gehörig legitimirte Wahlmänner an der Wahl der Commission theilnehmen zu lassen, so muß es ihm auch gestattet sein, jedes Mittel anzuwenden, welches er zur Durchführung der nöthigen Controle für geeignet findet, somit auch die Austheilung und Verwendung von amtlich ausgestellten Blanquets. Dieses Mittel ist übrigens für die Wahl des Abgeordneten, mit §. 33 und 41 R. R. W. O. sogar ausdrücklich angeordnet. Es ist auch diesbezüglich, im geraden Gegensatze zum §. 44 R. R. W. O., letztes Alinea, in welchem bei der Stimmabgabe für die Wahl des Abgeordneten die Art der

Legitimirung vorgezeichnet ist (es heißt daselbst: jeder Wähler hat die Legitimationskarte vorzuzeigen), — in jenem Paragraph der Reichsrathswahlordnung (§. 33, Alinea 2), der sich auf die Wahl der drei Mitglieder der Wahlcommission bezieht, in Sachen der Legitimirung der Wähler, für diesen Act nichts Näheres angegeben, und somit dem Wahlcommissär in Bezug auf die hiefür zu treffenden Anordnungen die vollständige Freiheit gelassen.

Wird nun also der Wortlaut des §. 33 R. R. W. O., in welchem es unter Anwendung einer absoluten Exclusion heißt: „daß **nur** anwesende und legitimirte Wähler die Stimmzettel für die Wahl der Wahlcommission abzugeben haben", mit dem Wortlaute des §. 42 R. R. W. O. verglichen, welcher bezüglich der Stimmabgabe für die Wahl des Abgeordneten, eine solche absolut restringirende Bestimmung nicht enthält; wird ferner erwogen, daß bei der Wahl der Wahlcommissionsmitglieder bloß der von der Regierung bestellte Wahlcommissär allein zu entscheiden hat, und somit auf ihm allein die Verantwortung für die genaue Einhaltung der kategorischen Bestimmungen des §. 33 lastet, während bei der Stimmabgabe für die Wahl des Abgeordneten die bereits constituirte Wahlcommission besteht, welcher nach §. 36 R. R. W. O. sowohl über die Zulassung zur Stimmenabgabe, als auch über die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen ein sehr weitgehendes und endgiltig entscheidendes Recht zusteht, so daß nach letztem Alinea dieses §. 36 sogar „gegen die diesbezüglichen Entscheidungen der Wahlcommission ein Recurs unzulässig ist"; wird endlich erwogen, daß im Sinne der eben angezogenen §§. 33 und 36 R. R. W. O. die Wahlcommission sogar von formell nicht gehörig legitimirten Wählern Stimmen annehmen und gelten lassen kann*), während dies dem als Wahlcommissär fungirenden Regierungsvertreter bei der Wahl der Wahlcommission nicht gestattet ist; erwägt man dies Alles, so wird man die Verwendung von amtlich ausgetheilten und bezeichneten Blanquets, für die Wahl der Wahlcommission nicht nur für gestattet, sondern im Sinne des Gesetzes sogar für angezeigt halten müssen. Es hat auch die bisherige Wahlpraxis diese Ansicht vollständig bestätigt. Somit kann auch in dem gegebenen Falle der Wahl in Sokal, auf die thatsächliche Verwendung von amtlich bezeichneten Wahlzetteln für die Wahl der Wahlcommission, nur ein zu Gunsten dieser Anordnung sprechendes Gewicht gelegt, keinesfalls kann aber dieselbe für gesetzwidrig erkannt werden.

Neben dieser hier eigentlich den Ausschlag gebenden Erörterung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen, sei in Betreff der Wahl in Sokal noch Folgendes bemerkt:

Es ist aus der Darstellung des Protestes selbst ersichtlich, daß durch die Oben erwähnte Anordnung des Wahlcommissärs, zunächst die in der Wohnung des Bezirksrathssecretärs Mojewski fertiggestellten Wahlzetteln unbrauchbar gemacht, und somit eben dieser vom Proteste angeklagten Agitation ein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, worüber sich also gerade die Gegner der Protestpartei zu beklagen hätten.

Vergleicht man ferner aus dem Wahlprotokolle die Ziffern, aus welchen das Verhältniß der Theilnahme der Wähler beider Parteien, sowohl bei der Wahl der Wahlcommission, als auch bei der Wahl des Abgeordneten ersichtlich ist; so kommt man zu der merkwürdigen Wahrnehmung, daß von den 173 Wählern, die sich an der Hauptwahl betheiligten, sowohl bei der Wahl der Wahlcommission, als auch bei der Wahl des Abgeordneten immer dieselbe Anzahl, nämlich 54, im Sinne der Partei des Candidaten Janowski stimmte. Es muß daraus geschlossen werden, daß die Anhänger der Partei Janowski, bei der Wahl der Wahlcommission deshalb nicht mehr als 54 Stimmen erhielten, weil ihnen überhaupt nicht mehr als nur ebenso viele Stimmen zu Gebote standen, und daß somit das erhaltene Wahlergebniß, in der möglichst genauesten Art dem thatsächlichen Stande der Partei entsprach. Es ist daraus auch erklärlich, warum bei der Wahl der Wahlcommission in Sokal kein Mitglied der Partei Janowski gewählt wurde, weil ja dies dem thatsächlichen Stimmenverhältniß der Wähler entsprach. Noch besser wird dies durch den Umstand beleuchtet, daß in den beiden anderen Wahlorten Rawa und Zołkiew, bei der Wahl der Wahlcommission ausschließlich nur Mitglieder aus der Protestpartei gewählt wurden, weil daselbst der thatsächliche Bestand der Parteien eben ein solches Resultat bedingte.

Es entbehrt somit die hier dargelegte Beschwerde des Protestes jeder gesetzlichen Begründung, und muß an der Hand der Gesetzesbestimmungen und der Wahlacten als widerlegt betrachtet werden.

---

*) In der Landtagswahlordnung für das Herzogthum Salzburg, §. 41, Alinea 2, befindet sich diesbezüglich sogar eine directe Bestimmung; es heißt nämlich daselbst: „Der Umstand, daß ein der Commission bekannter Wähler die ihm zugetheilte Legitimationskarte nicht vorweisen kann, macht des Wahlrechtes nicht verlustig." — In der Reichsrathswahlordnung ist derselbe Grundsatz, obwohl nur mittelbar durch die im §. 36 der Wahlcommission eingeräumten Befugnisse in Betreff der Anerkennung der Identität der Person und der Giltigkeit der Stimme ausgedrückt.

Was endlich die im Proteste enthaltene Klage anbelangt, daß der Wahlcommissär bei der ihm zustehenden Bestimmung der weiteren drei Mitglieder der Wahlcommission, ebenfalls drei den Protestführenden nicht genehme Personen nannte, so muß constatirt werden, daß sich unter den drei durch den Wahlcommissär Genannten, die Bürgermeister der beiden Städte Sokal und Belz, und ein allgemein geachteter Ruthene und Landwirth befanden, und daß somit der Wahlcommissär jedenfalls auf die entsprechendsten und würdigsten Personen sein Augenmerk richtete. Uebrigens wird im §. 33, Alinea 2 R.R.W.O. die zu treffende Auswahl der Mitglieder vollständig dem Ermessen des Wahlcommissärs überlassen, und dürften überhaupt die Vorsteher der größten und angesehensten Gemeinden des Bezirkes, als die hiefür geeignetsten Personen angesehen werden.

11. „Der Protest schildert ferner die Vorgänge während der Wahl des Abgeordneten selbst. Da sollen nun zahlreiche israelitische Wahlmänner einen ungeheuren Lärm gemacht und unterhalten haben, wobei jeder vorgerufene Wähler vor den Wahltisch vorgedrängt wurde, so daß es nur dem griechisch-katholischen Geistlichen Jajus mit Mühe gelingen konnte, in der Nähe des Tisches einen Platz einzunehmen, und den Vorgang zu beobachten. Die wohlgesinnten Wahlmänner warteten vergeblich, daß der Lärm von amtswegen gestillt werde, und die Antwort, welche der Geistliche Lysiak darüber vom Bezirkshauptmann erhielt, nämlich: „Nun, so rufen Sie lauter als die Anderen", beweist, daß die Behörde selbst den Lärm inscenirte, damit dadurch die Controle erschwert werde. Es sollen auch in Folge hievon die von den Anhängern des Fedorowicz kaum ausgesprochenen Namen, alle diesem Candidaten zugerechnet worden sein, während man die für Janowski nicht deutlich abgegebenen Stimmen, diesem nicht zuzählte. Dadurch sollen dem Candidaten Janowski in Sokal 15 Stimmen verloren gegangen sein, welche, wie im Proteste behauptet wird, für niemand Anderen, als nur für ihn bestimmt sein konnten.

Endlich wird im Proteste erklärt, die gegen die Wahlmänner während der Wahl geübten Roheiten der Kürze halber mit Stillschweigen übergehen zu wollen; als Beleg wird nur die eine Wahlscene angeführt, daß nämlich der Wegmeister und gewesene Officier Alfred Van-Roy, dem Geistlichen Romaszko beim Heraustreten desselben aus dem Wahllocale ein „złam kark", das heißt „brich den Hals", nachschickte.

Aus allem hier Angegebenen wird im Proteste der Schluß gezogen, daß schon bei dem ersten Wahlgange Herr Janowski die absolute Stimmenmehrheit erlangt hätte, wenn nur die vermeintlichen 15 undeutlichen Stimmen ihm zugezählt, dagegen 10 angeblich ungiltige Stimmen, sowie noch die durch einen angeblichen Bevollmächtigten des erkrankten Andruch Jarmuch aus Tyszyce abgegebene Stimme, dem Candidaten Fedorowicz abgezogen worden wären."

Bevor auf die nähere Erörterung der gemachten ziffermäßigen Angaben eingegangen wird, muß hervorgehoben werden, daß die Schilderungen des Protestes, schon wegen der Widersprüche, welche sie enthalten, auf mehr subjectiven Anschauungen zu beruhen scheinen. Offenbar wollten, nebst dem Geistlichen Jajus, auch noch andere Wähler den Platz am Wahltische occupiren, während doch in einem engen Locale Jeder nach Abgabe seiner Stimme sich womöglich entfernen, und wenigstens in der Nähe des Wahltisches den Zutretenden Platz machen sollte. Nach Angabe des Protestes hat jedoch der Geistliche Herr Jajus, den Platz am Wahltische trotzdem eingenommen, und behauptet, und erscheint die Klage wegen des Vordrängens der Wahlmänner somit sowohl an sich, als auch mit Bezug auf die eben erwähnte Angabe des Protestes als unbegründet. Ebenso ist die Anschuldigung und Verdächtigung der Behörde, wegen des während der Wahl angeblich herrschenden Lärmes unstatthaft.

Es ist ferner unrichtig, daß 15 angeblich ungenau oder undeutlich abgegebene Stimmen dem Herrn Janowski nicht zugeschrieben worden sind und ihm deßhalb verloren gingen, weil hier bei der ersten Wahl bloß 7 und bei der zweiten sogar nur 4 Stimmen als auf Andere abgegeben erklärt worden sind. Diese 7 Stimmen lauteten aber deutlich auf andere Namen und konnten somit ohne Willkür, keinem der beiden Hauptcandidaten zugerechnet werden; sie wurden auch von der hiezu nach dem Gesetze berechtigten Wahlcommission keinem von Beiden zugetheilt. Aber selbst nach Zurechnung aller 7, auf andere diverse Namen lautenden Stimmen hätte der Candidat Janowski die erforderliche absolute Majorität von 204 Stimmen noch nicht erreicht und ist somit auch die Schlußfolgerung des Protestes unrichtig.

Was die dem Candidaten Fedorowicz abzuziehenden 10 angeblich ungiltigen Stimmen anbelangt, so sind solche aus den Wahlacten nicht zu eruiren, wurden im Proteste nicht erwiesen, und sind auch von der hiezu endgiltig berechtigten Wahlcommission als solche nicht anerkannt worden. Was endlich den im Proteste angeführten Andruch Jarmuch aus Tyszyce anbelangt, der seine Stimme durch eine Vollmacht abgegeben haben sollte, so kommt ein Wahl-

mann dieses Namens in den Verzeichnissen gar nicht vor, und es hat aus dem Orte Tyszyce der dortige erwiesene Wahlmann Hryć Melnik, Post 174, selbst gestimmt.

Es ist somit aus dem Dargelegten zu ersehen, daß die bestimmten und aus den Wahlacten controlirbaren hier erwähnten Angaben des Protestes, insgesammt unrichtig sind, und daß daher auch die diesbezüglichen Folgerungen und Forderungen des Protestes hiedurch nicht unterstützt werden, und somit auch nicht anerkannt werden können.

12. „Endlich wird im Proteste auch noch die engere Wahl, wie sie in Sokal stattfand, besprochen Es wird in Bezug auf dieselbe vorgeworfen, daß Wahlmänner **beider Parteien** wegen Trunkenheit für die engere Wahl gar nicht zu finden waren, und deßhalb auch keine Sicherheit vorhanden sei, daß nur Berechtigte sich an der Wahl betheiligt hätten. So soll sich der Grundwirth Paziocha aus Skomorochy vor den schon mehrmals erwähnten Wahlmännern Iwan Garwona und Olexa Radzimiński geprahlt haben, daß er obwohl kein Wahlmann, dennoch an der Wahl theilgenommen habe. Auch sollen jene Wahlmänner, welche für Fedorowicz stimmten, zur engeren Wahl von Pächtern, Schullehrern, ja sogar von Gendarmen eifrigst aufgesucht und geholt worden sein, während die Anhänger des Candidaten Janowski von der anberaumten engeren Wahl nur mit Mühe Kenntniß erhielten, ja einer derselben Semen Mysek aus Jawisznia sogar trotz seines Erscheinens von der Wahlcommission nicht mehr zugelassen wurde. Auch wird darüber geklagt, daß der Wahlmann Ivan Garwona, nach der Stimmenabgabe aus dem Wahlsaale hinausgeschaft worden sei.

Zuletzt wird das größte Gewicht anf den Umstand gelegt, daß angeblicher Weise die Legitimationskarten von den Wählern schon beim ersten Wahlgange abgenommen, und bei der Wahlcommission zurückgehalten worden sind, wodurch die nothwendige Controle beim zweiten Wahlgange unmöglich, oder wenigstens sehr erschwert wurde.

In Betreff dieser eben angegebenen die engere Wahl angehenden Vorwürfe ist vor Allem schon aus der Vergleichung der Gesammtzahl der Stimmberechtigten, dann der Zahl Derjenigen, welche bei dem ersten und zweiten Wahlgange gestimmt haben, ersichtlich, daß nicht nur die Betheiligung an der Wahl überhaupt eine sehr vollständige war, sondern auch daß beide Parteien gerade bei dieser Wahl sehr standhaft aushielten, und sich an der zweiten Wahl eben so zahlreich wie an der ersten betheiligten. Denn es haben von 173 Wählern, welche bei der ersten Wahl erschienen sind, bei der zweiten im Ganzen 12 gefehlt, und waren die Fehlenden, wie dies sub 9 speciell angegeben worden ist, gleichmäßig auf die Anhänger des Candidaten Fedorowicz und des Candidaten Janowski vertheilt. Es haben sich unter den Fehlenden auch Geistliche befunden, und offenbar wegen der bedeutenden Entfernung ihrer Wohnorte, wie dies gewöhnlich zu geschehen pflegt, vor der zweiten Wahl auf die Heimreise begeben. Der auf die gesammte Wählerschaft ausgedehnte, und daher alle Wähler beleidigende Vorwurf der Trunkenheit, erscheint somit nicht im Mindesten gerechtfertigt, und die Klage über Nichttheilnahme an der zweiten Wahl ist aus den Wahlacten selbst widerlegt.

Was die vernachlässigte Bekanntgabe der zweiten Wahl an die Anhänger des Herrn Janowski betrifft, so ist nicht leicht einzusehen, wie in einem kleinen Städtchen, wo alle angekommenen Fremden sich nothwendigerweise in einem kleinen Umkreise aufhalten müssen, die Einen von der engeren Wahl ausnahmsweise wissen, die Anderen hievon nichts erfahren sollten. Aus der Darstellung des Protestes ist nur ersichtlich, daß Wähler überhaupt zur Theilnahme an der zweiten Wahl gemahnt wurden, was nicht nur nicht gesetzwidrig ist, sondern sogar im Interesse der Wähler Anerkennung verdient. Ebenso ist aus den Wahlacten zu ersehen, daß die oben namentlich angeführten zwei Wahlmänner Iwan Garwona und Semen Mysek, bei beiden Wahlen ihre Stimmen abgegeben haben.

Der letzte Einwurf des Protestes endlich, daß nämlich die Legitimationskarten von den Wählern schon bei dem ersten Wahlgange abgefordert und zurückbehalten wurden, bedarf einer um so gründlicheren Untersuchung, als er einen Vorgang betrifft, der bei Wahlen überhaupt eingehalten wird, und als von den Vertretern des Minoritätsberichtes im Legitimationsausschusse, gerade diesem Umstande ein besonderes Gewicht beigelegt, und zum Behufe der Constatirung desselben die Veranlassung einer erneuerten besondern Untersuchung gefordert wurde.

Diesbezüglich muß zuerst bemerkt werden, daß den Wahlacten die Legitimationskarten aller Wähler, somit auch solcher, welche an der zweiten Wahl nicht theilgenommen haben, beiliegen, und daß hiedurch schon die thatsächliche Richtigkeit der Angabe des Protestes hinreichend erwiesen ist, so daß eine erneuerte amtliche Untersuchung an Ort und Stelle zum Behufe der Constatirung des erwähnten Umstandes als überflüssig erscheint.

Dann läßt sich aber auch nachweisen, daß die so sehr beanständete Abforderung der Legitimationskarten gleich bei dem ersten Wahlgange einer Wahl, nicht nur nichts gesetzwidriges enthält, sondern gerade im Sinne der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen geübt wird, und auch bis jetzt immer, nach den Bestimmungen der verschiedensten geltenden Wahlordnungen in allen Kronländern thatsächlich geübt wurde, ohne daß diese Uebung beanständet, oder als zur Wahlanfechtung für geeignet erkannt worden wäre.

Wegen der hier jedenfalls sehr schwer wiegenden Analogie mit den Landtagswahlen, sei vorerst bemerkt, daß mit Ausnahme von zweien, die Landtagswahlordnungen aller Kronländer der Monarchie diesbezügliche directe Bestimmungen enthalten, und daß durch dieselben die Abgabe der Legitimationskarten an die Wahlcommission, schon bei der ersten Abstimmung durchgehends obligatorisch aufgetragen ist. Dies ist aus den bezüglichen Paragraphen der Landeswahlordnungen, und zwar: für Böhmen §. 41 und 42, sowie §. 12 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870; für Vorarlberg §. 31; für Galizien §. 40; für Dalmatien, Kärnten, Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Tirol §. 41; für Mähren, Krain, Küstenland und Schlesien §. 42 der L. W. O. zu ersehen. Nur in den Landtagswahlordnungen für Oesterreich unter der Enns und für Triest fehlt diese obligatorische Bestimmung, und zwar im letzteren Falle deßhalb, weil in den entsprechenden Paragraphen nicht einmal eine Vorweisung der Legitimationskarten überhaupt aufgetragen wird. Es kann somit schon wegen dieser Analogie eine Maßregel, welche von so vielen, in diesem Reiche giltigen Wahlordnungen sogar obligatorisch vorgeschrieben ist, schwerlich als eine solche betrachtet werden, welche mit einem Male als unstatthaft und gesetzwidrig zu gelten hätte. Es ist auch notorisch bekannt, und wurde von den Vertretern der verschiedensten Kronländer bestätigt, daß der Vorgang der Deponirung der Legitimationskarten gleich bei der ersten Abstimmung, bei den früheren und jetzigen Reichsrathswahlen geübt und eingehalten wurde, und daß eben dadurch dem Unfuge der hinterlistigen Aneignung oder Vernichtung der Legitimationskarten am Wahltage, wo die Wahlerregung gewöhnlich am größten ist, am Besten vorgebeugt wird. Allerwärts werden die Wahlmänner, sobald sie sich einmal vor der Wahlcommission durch Vorweisung und Abgabe der Legitimationskarten legitimirt hatten, auch für die ganze Wahl als legitimirt angesehen, und da dieselben von diesem Augenblicke an, sowohl unter der Controle der Wahlcommission, vor der sie sich eben legitimirt hatten, als auch unter jener der übrigen gleichfalls bereits legitimirten Mitwähler stehen, so sei dies vollkommen ausreichend, und habe auch bei Wahlen bis jetzt immer hinlängliche Sicherheit geboten. Es muß überdies hervorgehoben werden, daß die bei der Wahlcommission deponirten Legitimationskarten den einzigen den Wahlacten möglicher Weise beizulegenden documentarischen Beweis hiefür liefern, daß die Legitimirung der Wähler thatsächlich vorgenommen, und daß sie namentlich bei Denjenigen, welche das erste Mal stimmten, durchgeführt worden sei. So sprechen also sowohl die Analogie mit den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen der Landtagswahlordnungen, als auch die seit jeher bestehende Uebung bei den Reichsrathswahlen, in allen Kronländern eher für, als gegen die Zulässigkeit des in Rede stehenden, und hier beanständeten Vorganges.

Es erübrigt somit nur noch, die auf die eben behandelte Frage sich beziehenden Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung selbst zu untersuchen, und zu Rathe zu ziehen. Da ergibt sich nun, daß wohl im §. 42, letztes Alinea, und im §. 44 der R. R. W. O. die Pflicht der Vorweisung der Legitimationskarten dem seine Stimme abgebenden Wähler aufgetragen ist, indem es dortselbst wörtlich heißt: „Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels (oder auch der Stimme) seine Legitimationskarte vorzuzeigen“; allein es ist daselbst weder ausdrücklich aufgetragen, daß dies auch bei dem zweiten Wahlgange, der nur als eine Fortsetzung einer und derselben Wahl angesehen werden muß, zu geschehen habe; noch ist auch irgendwo ausgesprochen, daß jeder Wähler wegen Nichtvorweisung der Legitimationskarte seines Wahlrechtes verlustig gemacht werden müßte. Werden hiebei noch die Bestimmungen des §. 36 der R. R. W. O. im Auge behalten, nach welchen die Wahlcommission sowohl über die Identität der Person des Wählers, als auch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der abgegebenen Stimmen in der Art endgiltig zu entscheiden hat, daß sogar ein Recurs gegen diese Entscheidungen unzulässig ist: so muß daraus nothwendiger Weise geschlossen werden, daß

1. die bloße Vorweisung einer Legitimationskarte an sich noch nicht ausreicht, um das Wahlrecht auszuüben, sondern daß hiefür noch sowohl die Anerkennung der Echtheit des vorgewiesenen Documentes, als auch der Identität der Person des Wählers und der stattgehabten

Erfüllung mancher anderer Erfordernisse durch den Wähler, von Seiten der hiezu bestellten Wahlcommission erforderlich ist; daß somit

2. nicht so sehr auf die jedesmalige Vorweisung der Legitimationskarte, als auf die Anerkennung und Beglaubigung der nach §. 36 R. R. W. O. endgiltig entscheidenden Wahlcommission das größte Gewicht zu legen sei; und daß daher

3. die Abforderung und Deponirung der Legitimationskarten schon bei dem ersten Wahlgange, nicht nur nicht gesetzwidrig ist, sondern sogar in mehrfacher Beziehung, und namentlich auch im Sinne sowohl der analogen und organisch verbundenen Landtagswahlordnungen, *) als auch im Sinne der Reichsrathswahlordnung, bei allen Wahlen geübt werden dürfte, so wie dies auch thatsächlich bis jetzt in den verschiedensten Kronländern anstandslos geschehen ist.

Aus der gegebenen Auseinandersetzung folgt nun auch, daß den eben erörterten, und nur ausnahmsweise gegen die Wahl in Sokal erhobenen Anfechtungen kein weiteres Gewicht beigelegt werden kann, und daß somit auch aus diesem Grunde eine weitere amtliche Untersuchung, wie sie vom Minoritätsvotum gewünscht wird, zwecklos und überflüßig wäre.

Hiemit muß der Protest aus dem Wahlsprengel Sokal, nachdem womöglich alle, selbst die geringfügigeren Einwürfe, welche in demselben enthalten sind, untersucht und beleuchtet worden sind, für erledigt betrachtet werden. Viele Angaben dieses Protestes haben sich aus den Wahlacten als irrthümlich erwiesen, und insgesammt sind sie nicht zureichend, um die stattgehabte Wahl und ihr Ergebniß auf gesetzlicher Grundlage umzustoßen.

II. Protest aus Rawa.

„Ein mit 12 Unterschriften versehener Protest aus Rawa stellt die Behauptung auf, daß schon bei der ersten vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus dem Wahlbezirke Zolkiew-Sokal-Rawa, der Candidat Herr Ambros Janowski die absolute Majorität erhalten hat, und daß somit die zweite Wahl ebendeßhalb als null und nichtig anzusehen sei. Es sollen nach Angabe dieses Protestes bei der ersten Wahl im Ganzen 518 Stimmen abgegeben worden sein, und dem Herrn Ambros Janowski nur 4 Stimmen zur absoluten Majorität gefehlt haben. Da aber viele für Ambros Janowski abgegebene Stimmen bloß wegen Undeutlichkeit der Namensnennung dem in Rede stehenden Candidaten nicht zugerechnet worden sind, so sei derselbe deßhalb eigentlich als der schon bei der ersten Wahl thatsächlich Gewählte zu betrachten, die vorgenommene zweite Wahl für nichtig zu erklären, und ihr Resultat, welches immer dasselbe auch sei, für gleichgiltig zu halten.

Nichtsdestoweniger werden jedoch im Proteste auch die Vorgänge, welche den zweiten Wahlgang einleiteten, beschrieben. Da sollen nun in Rawa, eine Anzahl Wähler von der Partei des Herrn Janowski, vor der zweiten Wahl, verrätherisch in das Wirthshaus einer gewissen Taube Reinert, mit dem Aushängschilde „zum Teufel" gelockt, und daselbst mit Wein, Brantwein und anderen Getränken hinterlistig betäubt worden sein, um sie für den zweiten Wahlact untauglich zu machen. Dies sei auch gelungen, und sollen in Folge dessen die Wähler Prokop Czernobny, Stefan Peczinka, Iwas Proć, Iwas Kupecz, Dazko Migus und Demko Dragan von Juden insultirt, und dann wegen des Gezeters von Sicherheitsorganen in den Arrest geführt und erst später entlassen worden sein. Dies sei der Grund gewesen, warum Janowski beim **zweiten** Wahlgange unterliegen mußte. Deßhalb ersuchen auch die Protestführenden, daß der nach ihrem Dafürhalten schon bei der ersten Wahl als gewählt zu betrachtende Herr Ambros Janowski, auch definitiv als gewählt anerkannt werde."

Aus der unmittelbaren Prüfung der Wahlacten und namentlich der in denselben enthaltenen Zahlen, ist sofort zu entnehmen, daß nicht, wie im Proteste behauptet wird 518, sondern 527 Wahlmänner ihre Stimme bei der ersten Wahl abgegeben haben, und daß somit nach der eigenen Berechnung des Protestes, weit mehr als 4 Stimmen dem Herrn Ambro Janowski zur absoluten Majorität fehlen mußten.

---

*) Beispielsweise sei hier der §. 41 Alinea 2 der Landeswahlordnung für das Herzogthum Salzburg angeführt, welcher folgendermassen lautet: „Zugleich mit dem Stimmzettel wird von jedem Wähler die Legitimationskarte übergeben, dieselbe jedoch abgesondert von den Stimmzetteln hinterlegt. Der Umstand, daß ein der Commission bekannter Wähler die ihm ordnungsmäßig zugestellte Legitimationskarte nicht vorweisen kann, macht des Wahlrechtes nicht verlustig."

Weiters konnten die, nach Ansicht des Protestes dem Herrn Ambros Janowski zuzurechnenden Stimmen deßhalb demselben nicht zugesprochen werden, weil sie auf diverse und zum Theil sehr abweichende, im Ganzen aber bestimmte Namen lauteten, als z. B. Anton Janowski, Andruch Janowski, Jan Ambrozowski, Ambros Lewicki, Jan Morozowski, Jan Wawrowski und dergl. m. Die Wahlcommissionen — in jene von Zolkiew und Rawa wurden übrigens von den Wählern nur Anhänger der Partei des Herr Janowski gewählt — haben vollkommen gesetzmäßig, nach §. 36, Alinea 1 b) R. R. W. O. verfahren, indem sie diese Stimmen, sowie auch andere, wie z. B. Wladyka Fedorowicz, Ambros Fedorowicz, Fedor u. s. w. weder dem einen noch dem andern, der in Rede stehenden Candidaten eigenmächtig und nach Gutdünken zutheilten, sondern sich an den Wortlaut der Abstimmung hielten.

Was speciell die Abstimmung und Wahl in Rawa anbelangt, so findet sich im dortigen Wahlprotokolle die ausdrückliche Klausel, daß dortselbst bei der Wahl keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind; die Stunde der zweiten Wahl wurde auch gehörig kundgemacht; das Verhalten der Wahlcommission wird gar nicht angegriffen, und somit erscheint die Beschwerde gerade in Bezug auf die Wahl in Rawa unbegründet.

Als Ursache des Ausbleibens einer Anzahl Wähler von der Partei des Herrn Janowski bei der zweiten Wahl, wird im Proteste selbst der unmäßige Gebrauch berauschender Getränke angegeben, welcher sogar zu stürmischen Scenen und Arretirungen geführt haben soll. Jedoch ist in Betreff der sechs Wahlmänner, welche nach Angabe des Protestes wegen Trunkenheit und Gassentumultes arretirt, und hiedurch an der Abstimmung verhindert sein sollten, aus den Wahlacten zu ersehen, daß Prokop Cernobay laut Post 13 bei beiden Wahlen, und zwar beide Male für Ambros Janowski gestimmt hat; vier andere, und zwar Stephan Peczinka, Iwan Kupicz, Docko Migus und Denko Dragant haben wohl das erste, nicht aber das zweite Mal gestimmt; der Sechste endlich, Namens Iwas Proć war gar nicht Wahlmann gewesen, und konnte somit nicht zur Abstimmung zugelassen werden. In Anbetracht der vom Proteste selbst angezeigten, und noch überdieß so eigenthümlich motivirten Ruhestörungen, die sich einzelne Wähler zu Schulden kommen ließen, kann ein weiteres Eingehen in diese Umstände, als offenbar zu keinem verwendbaren Resultate führend, nicht für angezeigt gehalten werden.

Wenn endlich die eben genannten vier Wähler an der Abstimmung nicht verhindert worden wären, und wenn sie alle für Ambros Janowski gestimmt hätten; oder wenn man jetzt nachträglich ihre Stimmen dem Letztgenannten hinzufügen wollte, so würde dies das Endergebniß der zweiten Wahl dennoch nicht verändern, weil selbst dann noch dem Herrn Janowski 14 Stimmen zur entsprechend corrigirten absoluten Majorität (207) fehlen würden.

Es kann nach dem Dargelegten somit den beiden, im Proteste aus Rawa enthaltenen Forderungen, daß nämlich

a) Stimmen, welche auf heterogene Forderungen lauteten, kurzweg und mit Umgehung der Wahlcommission dem Herrn Ambros Janowski, und zwar nur ihm zugesprochen und eingerechnet werden; und daß ferner
b) schon die erste Wahl als für die Erwählung des Herrn Ambros Janowski ausreichend, und unter dieser Voraussetzung als giltig, dagegen die zweite Wahl für null und nichtig anerkannt werde, sowohl nach dem authentischen Inhalte der Wahlacten, als auch nach den eigenen Ausführungen des Protestes, keine Folge gegeben werden.

III. Erklärung des Wahlmannes Nicolaus Kosowski.

„Ein Wahlmann, nach der eigenen Erklärung angeblich aus Ulhówek, Namens Mikolaj Kosowski, gibt in einer an den hohen Reichsrath gerichteten Bittschrift die Erklärung ab, daß er bei der Wahl in Rawa am 30. Juni 1879, beim ersten Wahlgange nur durch Zerstreuung seine Stimme für Ambrozy mit Weglassung des Namens Janowski abgegeben habe, daß aber diese seine Stimme jedenfalls dem Herrn Ambros Janowski zu gelten habe, und nur ihm und Niemand anderem zugezählt werden solle."

Dießbezüglich erweisen die Wahlacten, daß vor allem anderen aus dem Orte Ulhówek kein Wahlmann des Namens Mikolaj Kosowski vorhanden war. Wohl ist ein Mikolaj Kosowski aus Olchowce in den Wahllisten zu finden, welcher auch wahrscheinlich damit gemeint war, doch ist seine Stimme laut Post 71 ausdrücklich, als für Ambros Janowski abgegeben, eingetragen. Es befindet sich somit entweder der Verfasser der eingereichten Erklärung im Irrthume darüber wie er gestimmt hat, oder es wurde seine Stimme, trotz der

eingestandenen Mangelhaftigkeit der Namensnennung von der Wahlcommission in Rawa dennoch dem Herrn Ambros Janowski zugeschrieben, was auf das Gebahren dieser Wahlcommission ein eigenthümliches Licht werfen müßte oder endlich die ganze Erklärung des angeblichen Mikolaj Kosowski aus Ulhowek ist eine einfache Mystification. Uebrigens ist das möglichst wahrscheinliche Ansuchen dieser Bittschrift, als bereits durch die Wahlcommission erfüllt, vollkommen gegenstandslos geworden.

IV. Beschwerde des Gemeindeschreibers Alex. Gerynowicz.

„In einer verspätet eingebrachten Anzeige und Beschwerde beklagt sich der Gememeindeschreiber Alexander Gerynowicz — der auch den sub I behandelten Protest besorgte — darüber, daß die Verwendung der Gemeindesiegel zur Ausstattung der dem Proteste anzuschließenden Namensverzeichnisse, vom Sokaler Bezirkshauptmanne verpönt worden sei, und daß sich der Gendarm Priester, vor einem ungenannten Kirchensänger in Woystawice tadelnd über den Protest ausgesprochen haben soll".

Da beide erwähnten Angaben sich auf Begebenheiten beziehen, welche nach bereits vollzogener Wahl stattgefunden haben sollen, und somit auf die vorausgegangene Wahl keinen Einfluß haben konnten; da überdies die Eingabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist, so kann ihr auch hier keine weitere Berücksichtigung zugestanden werden.

V. Protest des politischen Vereines „Rada ruska" in Lemberg.

Ein Cumulativprotest des politischen Vereins „Rada rußka" in Lemberg wurde zugleich gegen neun Wahlen, darunter auch gegen die Wahl in Zolkiew-Sokal-Rawa, und zwar rechtzeitig eingebracht. In diesem Massenproteste wird über die Wahlvorgänge im Wahlbezirke Zolkiew-Sokal-Rawa, im Gegensatze zu anderen, nur mit einigen Worten Erwähnung gethan; es wird auch nur im Allgemeinen über Terrorismus bei den Wahlen geklagt, und eine einzige specielle Angabe gemacht; daß nämlich der Wahlman Boyko aus Koszelow von den städtischen Polizeiorganen eingesperrt wurde.

Aus dem zugehörigen Abstimmungsverzeichnisse, Post 7, ist jedoch ersichtlich, daß der genannte Wasil Boyko aus Koszelow beide Male an der Wahl theilgenommen und zwar beide Male für Ambros Janowski gestimmt hat. Es kann deßhalb aus diesem Massenproteste in Betreff der eben behandelten Wahl in Zolkiew-Sokal-Rawa keine weitere Bedeutung zuerkannt werden.

VI. Minoritätsvotum des Legitimationsausschusses.

„Die bereits oben gegebenen detaillirten Aufklärungen über den Inhalt, der gegen die eben besprochene Wahl eingereichten Proteste, dann die Untersuchung des diesbezüglichen Actenmateriales, wie es besonders umfangreich und erschöpfend in den correct abgefaßten Wahlacten vorliegt, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß zur endgiltigen Entscheidung über diese protestirte Wahl, eine mehr als hinreichende Grundlage vorhanden sei. Eine Anzahl von Mitgliedern des Legitimationsausschusses war jedoch einer anderen, und zwar namentlich der Ansicht, daß noch weitere Aufklärungen nothwendig sind, um über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser Wahl absprechen zu können. Es wurde auch deßhalb ein Minoritätsvotum angemeldet, welches seinen Ausdruck in folgendem gestellten Antrage fand: „„Die Acten über die fragliche Wahl der Regierung mit der Aufforderung zu übergeben, daß über die in den Protesten enthaltenen, durch Anführung bestimmter Thatsachen begründeten Beschwerden, sowie über die Abnahme der Legitimationskarten bei der ersten Wahl nicht nur in Sokal, sondern auch in Zolkiew und Rawa, obwohl dort darüber nicht protestirt wurde, von Neuem Erhebungen gepflogen werden. Es wurde zwar bei der mündlichen Befürwortung des Minoritätsvotums zugestanden, daß auf die Mehrzahl der im Proteste gemachten Einwürfe kein Gewicht gelegt werden könne, weil sie schon an sich keine begründete Wahlanfechtung enthalten, daß aber vorzugsweise von zwei, in den Protesten erwähnten Thatsachen dies nicht gelten könne, und zwar 1. von der Vertheilung eigens hiezu vorbereiteter und mit dem Amtssiegel bezeichneter Blanquets für die Wahl der Wahlcommission in Sokal, und dann 2. von der bewerkstelligten Deponirung der Legitimationskarten der Wähler schon bei der Stimmenabgabe des ersten Wahlganges. Namentlich bezüglich der Constatirung dieser angeblichen wichtigen Thatsachen, seien neue Erhebungen erwünscht, und soll deßhalb vor der Erledigung der protestirten Wahl die Regierung hiezu aufgefordert, und die Entscheidung bis dahin aufgeschoben werden."

Bezüglich dieser eben dargelegten Ansicht der Minorität des Legitimationsausschusses, muß in Erinnerung gebracht werden, daß nach der sub I, II, III, IV und V gegebenen detaillirtesten Darstellung des Sachverhaltes, wie er auf Grundlage des in den Wahlacten enthaltenen, hier maßgebenden Materials entnommen und constatirt werden konnte, ein Grund für eine neuerliche Untersuchung, der diese Wahl betreffenden Vorgänge nicht vorliege. Namentlich ist aber in Bezug auf jene zwei Punkte, auf welche das größte Gewicht gelegt wurde (die Austheilung von Blanquets für die Wahl der Wahlcommission, und die Abnahme der Legitimationskarten), eine erneuerte Untersuchung überflüssig, weil die Richtigkeit dieser Thatsachen schon aus den vorliegenden Wahlacten entnommen werden kann, und eine weitere Untersuchung behufs nochmaliger Constatirung bereits erwiesener Thatsachen gegenstandslos sein dürfte. Die Unzulänglichkeit dieser zwei Thatsachen, auf welche die Antragsteller des Minoritätsvotums das größte Gewicht legten, für die Anfechtung einer Wahl, wurde übrigens im Vorhergehenden sub I 10) und 12) an der Hand der bestehenden Gesetzesbestimmungen erwiesen, und erscheint somit auch aus diesem Grunde eine weitere Verfolgung dieser Thatsachen als unnöthig und zwecklos. Endlich dürfte eine erneuerte Pflegung von Untersuchungen, über die Vorkommnisse einer im Jahre 1879 vorgenommenen Wahl, wie es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, zu keinem anderen Resultate, als zu einer weiteren Hinausschiebung der Entscheidung über ihre Giltigkeit führen, für welche jedoch die vorliegenden anstandslosen Wahlacten, und die Proteste selbst eine vollkommen ausreichende Grundlage liefern. Der Legitimationsausschuß hat sich deßhalb in seiner Majorität nicht für die weitere Aufschiebung, sondern für die endliche Erledigung dieser Wahl ausgesprochen.

Endlich sei hier noch in Betreff des wichtigsten Momentes, das ist des **Wahlcalcüles**, von dem Stimmenverhältnisse erwähnt, welches sich bei der Berechnung des Resultates des ersten Wahlganges ergibt, wenn im Sinne des §. 47 R. R. W. O. jene Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich genug entnehmen lassen, berücksichtigt, und in Abzug gebracht werden, und die Berechnung des Wahlresultates unter dieser Voraussetzung bewerkstelligt wird. Es haben nun von den 527 beim ersten Wahlgange abgegebenen Stimmen vier auf Namen gelautet, durch welche die Person als nicht hinreichend bezeichnet angesehen werden muß, das sind die Namen Teodor, Ambrozowski, Zamborski und Ambros. Werden diese vier Stimmen im Sinne des §. 47 R. R. W. O., von der Gesammtzahl 527 abgezogen, so verbleiben 523 und die absolute Majorität beträgt unter dieser Voraussetzung 262. Aber auch diese absolute Majorität wurde von keinem der beiden, die meisten Stimmen vereinigenden Candidaten beim ersten Wahlgange erreicht, und es mußte somit nothwendigerweise zur abermaligen Wahl geschritten werden.

Auch sei hier noch bemerkt, daß bei dieser ersten Wahl in Rawa, eine auf den Namen Władyka Fedorowicz lautende Stimme, dem Władysław Fedorowicz nicht zuerkannt wurde, trotzdem daß diese Abkürzung mitunter als Anspruchsnahme für Ladislaus (Władysław) gebraucht wird.

Nach Durchführung einer, stets an der Hand der vorliegenden Wahlacten und der bestehenden Gesetzesbestimmungen bewerkstelligten Untersuchung, womöglich aller, selbst der geringfügigeren Einwendungen und Beschwerden des Protestes, hat sich die Majorität des Legitimationsausschusses bewogen gefunden, diese protestirte Wahl in Bezug auf das Wahlergebniß als gesetzlich entschieden und legitimirt anzusehen, und stellt diesbezüglich an das hohe Abgeordnetenhaus den **Antrag**: **Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wolle die Wahl des Herrn Ladislaus Fedorowicz aus dem Wahlbezirke der Landgemeinden Zołkiew—Sokal—Rawa für giltig erklären.**

Wien, 20. Mai 1881.

Baron J. Baum,
Obmann.

Dr. Julian Czerkawski.
Berichterstatter.

Bericht

der

Minorität des Ausschusses.

Bei der Verhandlung des Legitimationsausschusses über die Agnoscirung der Wahl des Reichsrathsabgeordneten für die galizischen Landwahlbezirke Zolkiew, Rawa, Sokal rc. (Gruppe d 18) hat eine Minorität von sieben Mitgliedern, bestehend aus den Abgeordneten Jaques, Kowalski, Menger, Obentraut, Schier, Waldert und dem unterzeichneten Berichterstatter den Antrag gestellt, zunächst die Regierung zur Vornahme von Erhebungen über die gegen den Wahlact in den vorliegenden Protesten wegen unberechtigter Einflußnahme von Seite der staatlichen Organe, wegen versuchten Stimmenkaufes und wegen Verletzung der Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung erhobenen Beschwerden aufzufordern.

Nachdem dieser Antrag der Minorität des Ausschusses (und zwar bezüglich des unter 6 angeführten Punktes per diremta paria) abgelehnt wurde, erlaubt sich die Minorität denselben hiemit der Schlußfassung des hohen Hauses zu unterbreiten.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung ist die Minorität selbstverständlich nicht in der Lage, die Gründe, aus welchen die Majorität eine Untersuchung der erwähnten Proteste nicht nöthig erachtet, punktweise zu erörtern und den sehr umfangreichen Bericht der Majorität einer eingehenden Besprechung zu unterziehen, welche vielmehr der Verhandlung im hohen Hause selbst vorbehalten bleiben muß. Sie stützt ihre nachfolgende Darstellung auf die Proteste selbst, und glaubt sich hiebei auf jene Beschwerdepunkte beschränken zu sollen, welche durch den Wahlact selbst nicht aufgeklärt sind, und für welche zugleich thatsächliche Angaben angeführt werden, die geeignet sind, den Behörden als Anhaltspunkt für die beantragten Erhebungen zu dienen.

1. In dem vorliegenden Proteste der Wähler von Rawa wird insbesondere angeführt, daß mehrere Wahlmänner, die zur Partei des unterlegenen Candidaten Dr. Janowski gehörten, zwischen dem ersten und zweiten Wahlgange von Gegnern in das Wirthshaus der Taube Reinert („zum Teufel") geführt, dort berauscht und dann nach einem, angeblich gleichfalls durch Anhänger des Candidaten Fedorowicz herbeigeführten Tumulte arretirt, nach Beendigung des zweiten Wahlganges aber freigelassen worden seien. Es werden sechs solcher Wahlmänner mit Namen genannt, wovon vier (nämlich Stefan Peczinka, Iwas Kupecz, Dazko Migno und Demko Dragan) in der That nur das erste Mal für Dr. Janowski gestimmt haben.

Die Minorität des Ausschusses ist daher der Meinung, daß die Wahrheit der erwähnten Angaben jedenfalls untersucht werden müsse, da die Vernehmung der Genannten vielleicht zur Aufklärung der auffallenden Thatsache führen könnte, daß im Wahlorte Rawa der Candidat Janowski beim ersten Wahlgange 104, beim zweiten nur 74 Stimmen (nebst 8 als ungiltig erklärten) erhalten hat, während der Gewählte (Fedorowicz) das erste Mal 61, das zweite Mal 62 Stimmen erhielt.

Aus dem Proteste der Wahlmänner und Urwähler von Sokal werden mit Uebergehung aller allgemeinen Behauptungen, sowie der minder wichtigen Einzelheiten folgende Punkte hervorgehoben

2. (Punkt 5 des Protestes.) Es wird darüber Klage geführt, daß die Zeit der Vornahme der Wahlmännerwahlen überhaupt und insbesondere im Orte Sokal nicht gehörig kundgemacht und daß die bestimmte Zeit auch nicht eingehalten wurde, so daß die Betheiligung eine sehr geringe war und viele Urwähler zu spät kamen. Hiefür werden Michael Karawan, Jacenti Lichohray, Nicolaus Kliszcz, Basil Iwaniec von Sokal als Zeugen angeführt, welche zu vernehmen wären.

3. (Protestpunkt 11.) Zur Erhärtung der im Allgemeinen erhobenen Beschwerde, daß die Gendarmerieorgane sich an der Wahlagitation für Fedorowicz betheiligt haben, wird erzählt, daß der Gendarmeriewachtmeister Husarek am Wahltage in Sokal verboten habe, von der Candidatur Janowski's zu sprechen und den Wahlmännern Iwan Garwon, Oleksa Radziminski, Iwan Kijkow, Pawel Schański, Andruch Pazós aus Skomorochy für die Widerrede mit Arrest gedroht habe. Die Einvernehmung der namhaft gemachten Zeugen ist nöthig, um ein Urtheil über die Grundhältigkeit der Behauptung, daß die Gendarmerie zu Gunsten des Gewählten intervenirt habe, zu gewinnen.

4. (Protestpunkt 11 am Schlusse.) Im Allgemeinen wird behauptet, daß auf die Wahlagitationen für Fedorowicz bedeutende Geldmittel verwendet, und daß den Wahlmännern für die Abgabe ihrer Stimmen zu Gunsten des Genannten Geldanerbietungen gemacht wurden. Speciell wird in dieser Richtung angeführt, daß Dmytro Hlodyniuk aus Cieląż von einem unbekannten Israeliten 20 fl. für die beiden Wahlmänner aus Cieląż erhalten habe; daß der Propinator Leib Anster aus Torkow dem Wahlmann Radziminski 6 fl., Sumer Gröbel aus Warez dem Wahlmann Iwan Garwon aus Skomorochy 10 bis 30 fl. und ein unbekannter Jude dem Wähler Simon Rybyczuk aus Konotopy 20 fl. angeboten habe.

Ungeachtet im Proteste selbst angeführt wird, daß diese Anerbietungen zurückgewiesen wurden, scheint die Erhebung dieser Angaben doch von Bedeutung, weil die Bewahrheitung derselben beweisen würde, daß unerlaubte Mittel der Wahlagitation in Anwendung gebracht wurden, wodurch ernste Bedenken gegen das correcte Zustandekommen der Wahl begründet würden.

5. (Protestpunkt 12.) Es wird behauptet, daß der Bezirkshauptmann in der Wohnung des Bezirkssecretärs Majewski den Wahlmännern, welche ihre Stimmzettel zur Wahl der Wahlcommission theils ausgefüllt mitgebracht hatten, theils dieselben auszufüllen im Begriffe standen, erklärt habe, daß nur die mit dem Siegel der Bezirkshauptmannschaft versehenen Stimmzettel, welche er zugleich durch den Bezirkscommissär Ostrowski vertheilen ließ, angenommen werden.

In dieser Hinsicht ist zu constatiren, daß in der That nur solche lithographirte und mit der Stampiglie der Bezirkshauptmannschaft versehene Stimmzettel dem Wahlacte von Sokal beiliegen. Auch in den Wahlacten von Żolkiew und Rawa finden sich nur lithographirte, aber nicht stampiglirte Stimmzettel dieser Art vor.

Hierüber ist zu bemerken, daß ein Verbot der Annahme anderer als der behördlich ausgefertigten Stimmzettel ungesetzlich gewesen wäre, weil die ausschließliche Verwendung solcher Stimmzetteln nach den §§. 33 und 41 R. R. W. O. nur für die Wahl des Abgeordneten, nicht aber für die Wahl der Wahlcommission vorgeschrieben ist. Ob daher ein solches Verbot, durch welches die des Schreibens unkundigen Wähler in eine mißliche Lage versetzt worden wären, ausgesprochen worden ist oder nicht, wäre nach Ansicht der Minorität jedenfalls zu untersuchen.

6. (Protestpunkt 14.) Es wird behauptet, daß die Wahlcommission in Sokal den Wahlmännern schon beim ersten Wahlgange die Legitimationskarten abgenommen habe, wodurch beim zweiten Wahlgange jede Garantie für die Constatirung der Identität der Wahlmänner weggefallen sei.

Diese Angabe wird durch die Wahlacten selbst wahrscheinlich gemacht, welchen, und zwar bezüglich aller drei Wahlorte, sämmtliche Legitimationskarten beiliegen, ungeachtet deren Abnahme in der Reichsrathswahlordnung nicht vorgeschrieben ist. Die Bestimmung des §. 42, Schlußabsatz der Reichsrathswahlordnung, daß *jeder Wähler bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen habe*, gilt vielmehr ohne Zweifel sowohl für den ersten als für den zweiten Wahlgang; die Vorweisung der Legitimationskarte bildet nach dem Gesetze ein wesentliches Moment für die Zulassung des Wählers, und wenn diese gesetzliche Vorschrift, wie der Protest behauptet, bei dem zweiten Wahlgange nicht befolgt wurde und wegen der früheren Abnahme der Legitimationskarten nicht befolgt werden konnte, so würde dies nach Ansicht der Minorität die Erwägung nahe legen, ob nicht die Wahl des Abgeordneten Fedorowicz wegen Verletzung wesentlicher Formen des Wahlverfahrens für ungiltig erklärt werden müßte.

Die in der angedeuteten Richtung zu pflegende Erhebung wäre auch auf die Wahlorte Żolkiew und Rawa, von welchen gleichfalls die Legitimationskarten den Acten beiliegen, auszudehnen, was, ungeachtet dieser Punkt nur bei Sokal angeregt wurde, nach §. 3 der Geschäftsordnung zulässig und durch die Natur der Sache geboten ist.

Die Minorität beantragt daher, das hohe Haus wolle beschließen:

Die Acten, betreffend die Wahl des Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Bezirke Zolkiew, Rawa und Sokal (Anhang zur R. R. W. O. Galizien, d 18) werden der k. k. Regierung mit der Aufforderung übergeben, über die in den vorliegenden Protesten enthaltenen, durch Anführung bestimmter Thatsachen begründeten Beschwerden, wie auch über die Abnahme der Legitimationskarten beim ersten Wahlgange in den Wahlorten Zolkiew und Rawa, die geeigneten Erhebungen zu pflegen und deren Ergebniß dem Abgeordnetenhause mitzutheilen.

Wien, 27. Mai 1881.

Scharschmid,
Berichterstatter der Minorität.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl.

Die, im Jahre 1879, im Anfange der gegenwärtigen Reichsrathssession, im hohen Hause eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, wurde im Steuerausschusse einer eingehenden Berathung unterzogen, bei welcher sich gegen dieselbe so wichtige Bedenken geltend machten, daß der Steuerausschuß sich veranlaßt gesehen hat, dem hohen Hause, mit Bericht vom 5. April 1881, Nr. 322 der Beilagen, eingreifende Modificationen des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes in Vorschlag zu bringen. Diese Modificationen bezweckten: 1. die Compensirung der für die inländischen Mineralölraffineure, aus der Einführung einer Verbrauchssteuer, erwachsenden Nachtheile, durch entsprechende Vergrößerung der Differenz zwischen dieser Steuer und dem Einfuhrzolle für ausländisches Leuchtöl; 2. die, bei Ermäßigung der Verbrauchssteuer, zum Schutze der inländischen Urproduction und zur Sicherstellung des Zollertrages in gleichem Maße nothwendige Erhöhung der Einfuhrzölle für ausländische, ohne Raffinirung zur Beleuchtung nicht geeignete Rohöle; 3. die, ohne Erschwerung der Staatsaufsicht zulässige und über die allgemeinen Normen der indirecten Besteuerung nicht hinausgreifende Erleichterung einiger, für die Steuerträger besonders drückender Bestimmungen über die Steuereinhebung; 4. die, zur Vermeidung der übermäßigen Belastung der städtischen Bevölkerung erforderliche und sich als Consequenz der Zollerhöhung darstellende Aufhebung der Verzehrungssteuer bei Einfuhr der Mineralöle in geschlossene Orte.

Bevor noch das hohe Haus über diesen Bericht des Steuerausschusses Beschluß zu fassen in der Lage war, hat die hohe Regierung in anerkennenswerther Würdigung der im besagten Berichte zum Ausdrucke gelangten Anschauungen, ihre ursprüngliche Gesetzesvorlage zurückgezogen und bald darauf den, in der Sitzung des hohen Hauses vom 14. December 1881 dem Steuerausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen, neuen Gesetzentwurf eingebracht, in welchem, den Wünschen dieses Ausschusses — in Bezug auf die Gewährung einiger Erleichterungen für die Steuerpflichtigen bei der Einhebung der inneren Verbrauchssteuer und auf die Aufhebung der Verzehrungssteuer bei Einfuhr von Mineralölen in geschlossene Orte — vollständig Rechnung getragen und in Bezug auf Ermäßigung der Verbrauchssteuer für inländische Mineralöle und Erhöhung der Einfuhrzölle für ausländische Rohöle, nicht unwesentlich näher getreten wird. Ueberdies sollen, nach der neuen Regierungsvorlage, die Einfuhrzölle, nicht wie bisher nach dem Brutto-, sondern nach dem Nettogewichte eingehoben werden, was den Staatsschatz gegen Schmälerung des

Zollertrages und die inländischen Producenten gegen Verminderung der Zollprämie, durch Einfuhr der Mineralöle in leichteren als die bisherigen Gefäße, schützen wird. Endlich wurde, durch die im vergangenen Sommer von der Regierung bewirkte Ermäßigung der Tarifsätze für den Transport inländischer Mineralöle nach Wien, eine der, im vorbezogenen Berichte des Steuerausschusses bezeichneten, Ursachen der Concurrenzunfähigkeit der einheimischen Petroleumindustrie theilweise behoben und ihre Steuerkraft gesteigert.

Nachdem sich aus dieser gründlich geänderten Sachlage die Nothwendigkeit ergibt, dem hohen Hause neue, von den, im Berichte vom 5. April 1881, Nr. 322 der Beilagen, empfohlenen, wesentlich verschiedene, Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, anderseits aber die Reproducirung eines großen Theiles der, in jenem Berichte dargelegten, Anschauungen und Ausführungen wünschenswerth erscheint, so glaubt der Steuerausschuß nicht zu fehlen, wenn er seinen gegenwärtigen Anträgen lediglich den besagten Bericht in umgeänderter Form und unter Berücksichtigung der neuesten statistischen Daten voraussendet.

Es kann keinem begründeten Zweifel unterzogen werden, daß sowohl das aus dem Auslande importirte, wie auch das im Inlande erzeugte Mineralöl zum Gegenstande einer ergiebigen, im Wege der Erhöhung des Einfuhrzolles, mit oder ohne gleichzeitige Einführung einer Verbrauchsabgabe für das inländische Product, zu erzielenden Staatseinnahme vorzüglich geeignet ist.

Sein im Verhältnisse zum Marktpreise sehr bedeutendes Gewicht, welches den Schmuggel wesentlich erschwert; sein durchdringender Geruch, welcher die Verheimlichung nahezu unmöglich macht; seine hochgradige Entzündbarkeit, welche, bei der Aufbewahrung in größeren Mengen, die strengste Vorsicht gebietet, dies Alles sind Eigenschaften des Mineralöls, welche bei demselben die Zoll-, beziehungsweise Steuerdefraudation, außer im Wege der, übrigens bei einiger Geschicklichkeit der Finanzorgane leicht erkennbaren, Denaturirung, sehr schwierig, in größerem Umfange nahezu unmöglich machen und daher auch einen wenig kostspieligen Erhebungsvorgang als zuläßig erscheinen lassen.

Das Petroleum ist ein außerordentlich wohlfeiler Leuchtstoff, denn es kostet nach den gegenwärtigen Marktpreisen, bei Annahme einer Stearinkerze (6 Stück per Pfund) als Lichteinheit, eine Stunde Beleuchtung mit Steinöl 0·051 kr., mit Rüböl 0·120 kr., mit Kerzen 1·108 kr., mit Gas 0·170 kr.[1] Es kann daher, wenn diese Ziffern auch nur annäherungsweise richtig sind, angenommen werden, daß die Belastung des Petroleumverbrauches mit Staatsabgaben, in dem von der Regierung in Aussicht genommenen Maße, den Ersatz dieses Beleuchtungsmittels im öffentlichen Gebrauche durch andere nicht zur Folge haben würde.

Die Einfuhr des Mineralöls nach Oesterreich-Ungarn, welche, mit Ausschluß der, zu Beleuchtungszwecken nicht verwendbaren, schweren und leichten Sorten, im Jahre 1869 nicht ganz 200.000 Metercentner betrug, ist nach zwei Jahren zweimal, nach vier Jahren dreimal, nach sechs Jahren viermal, nach acht Jahren fünfmal größer geworden, im Jahre 1878 stationär geblieben,[2] im Jahre 1879, in Folge der Zollerhöhung auf das Niveau des Jahres 1876 zurückgegangen, im Jahre 1880 aber wiederum auf die Höhe des Jahres 1877 und schon in den ersten zehn Monaten des Jahres 1881 dermaßen gestiegen, daß man sicherlich nicht fehlgreifen wird, wenn man sie bis zum Schlusse des vergangenen Jahres mit 1,400.000 Metercentner anschlägt.[3] Obwohl es zu weitgehend wäre, aus dieser Progression zu folgern, daß sich der, durch die inländische Production nicht gedeckte, Petroleumbedarf in Oesterreich-Ungarn auch fernerhin alle zwei Jahre um 200.000 Metercentner im Durchschnitte vergrößern wird, so kann doch nicht bestritten werden, daß der Verbrauch dieses Productes in constantem Steigen begriffen ist. Wenn überdies erwogen wird, daß während des jüngstverflossenen zwölfjährigen Zeitraumes eine, von den amerikanischen Producenten künstlich herbeigeführte, sehr bedeutende Preiserhöhung stattgefunden und acht Monate lang gedauert hat,[4] ohne daß der Import in seiner steigenden Bewegung hintangehalten worden wäre, so kann man sich der Erwartung nicht verschließen, daß der Verbrauch der Mineralöle in Oesterreich-Ungarn sich, im Falle einer innerhalb der Grenzen der Zweckmäßigkeit vorgenommenen Erhöhung der an denselben geknüpften Staatsabgaben, nicht bleibend vermindern, sondern, etwa nach einer vorübergehenden Einschränkung, die steigende Bewegung wieder aufnehmen und dem Staate, ohne weitere Erhöhung der Zoll- oder Steuersätze, von Jahr zu Jahr größere Einnahmen abwerfen wird.

Die Erkenntniß, daß das Mineralöl zur Quelle von ansehnlichen Einnahmen für den Staatsschatz vorzüglich geeignet ist, bricht sich allmälig Bahn in Europa. In Frankreich wird bei der Einfuhr

---

[1] Originalschreiben der Firma R. Ditmar.
[2] Regierungsvorlage, Seite 20.
[3] Aemtlicher Ausweis.
[4] Beilage 776 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, Seite 4.

raffinirtes Mineralöl von 0·800 specifischem Gewichte mit 37 Francs per 100 Kilogramm, Mineralölessenz von 0·700 specifischem Gewichte mit 47 Francs per 100 Kilogramm und rohes Petroleum mit 25 Francs per 100 Kilogramm belegt, [1]) was für den Staatsschatz einen Gesammtertrag von mehr als 19 Millionen Francs abwirft. Italien belegt bei der Einfuhr rohes Mineralöl mit 22 Lire und raffinirtes mit 27 und 28 Lire per 100 Kilogramm sporco und erzielte aus dieser Quelle im Jahre 1878 eine Einnahme von nahezu 13 Millionen Lire. In Rußland wird das Mineralöl bei der Einfuhr mit einem Zoll von 55 Kopeken per Pud belegt, was dem Betrage von beiläufig 3 Rubel per 100 Kilogramm entspricht. In Oesterreich-Ungarn wird aus dem Verbrauche des Mineralöls der geringste Vortheil für den Staatsschatz gezogen, denn es wird bei der Einfuhr das Rohöl je nach seinem Gehalte mit 60 kr., 1 fl. 25 kr. und 3 fl., und das raffinirte Mineralöl mit 1 fl. 50 kr., beziehungsweise 3 fl. Gold für 100 Kilogramm sporco belegt, so daß die Gesammteinnahme aus diesem Titel sich nur auf 3,825.745 fl. Gold im Jahre 1880 belief.

Obwohl nicht verkannt werden kann, daß das Mineralöl ganz vorzüglich zum Träger einer ergiebigen Staatsabgabe geeignet ist, so darf man sich anderseits der reiflichen Erwägung der Folgen nicht entziehen, welche die Einführung dieser Abgabe, sei es von importirtem, sei es von dem im Inlande erzeugten Producte für den, ohnehin stark belasteten, Steuerträger haben könnte. Schon aus dem Umstande, daß der Verbrauch von Petroleum in Oesterreich-Ungarn circa 3 Kilogramm per Kopf beträgt, kann ersehen werden, wie sehr dieser Leuchtstoff in den untersten Schichten der Bevölkerung verbreitet ist. Es wurde mit Recht hervorgehoben, daß die Sammtweberei und die Spitzenklöppelei, welche wesentliche Erwerbszweige der so hart bedrängten Bevölkerung des böhmischen Erzgebirges und Riesengebirges bilden, das helle Petroleumlicht nicht entbehren können. Mit kaum weniger Berechtigung wird geltend gemacht, daß die Vertheuerung dieses Leuchtstoffes, welcher in vielen Häusern der bäuerlichen Bevölkerung des ganzen Reiches Eingang gefunden hat, das Landvolk an der Verwendung der Abendstunden zur Vervollständigung seines Unterrichtes hindern werde. Diese Bedenken, welchen eine große Tragweite nicht abgesprochen werden kann, haben die Befürchtung wachgerufen, daß die Petroleumsteuer, gerade weil sie einen allgemein verbreiteten, unentbehrlichen Verbrauchsartikel trifft, für die Steuerträger außerordentlich drückend wäre, und die armen Classen der Bevölkerung verhältnißmäßig mehr, als die Wohlhabenden beschweren würde. Diese Befürchtung, welche vor einigen Jahren einen Sturm der Entrüstung gegen die Petroleumsteuer hervorgerufen und dieselbe zur unpopulärsten Staatsabgabe gestempelt hat, erweiset sich bei näherer Erwägung als, wenn auch nicht gänzlich unbegründet, so doch viel weniger berechtigt, als dies auf den ersten Blick scheint.

Vor Allem muß mit Entschiedenheit hervorgehoben werden, daß die an den Verbrauch von Mineralöl geknüpfte Staatsabgabe den Wohlhabenden in weitaus höherem Grade trifft, als den Unbemittelten, denn es ist erwiesen, daß eine arme Familie, welche sich, wie dies in den meisten Fällen geschieht, [2]) auf einen Flachbrenner von 3‴ gleich 6·5mm beschränkt, nur 12·21 Kilo Petroleum jährlich verbraucht, während eine wohlhabende für einen Flachbrenner von 11‴ gleich 24mm nicht weniger als 44·40 Kilo, also nahezu viermal, und wenn sie Rundbrenner benützt und mehrere Flammen gleichzeitig brennen läßt, zwanzig-, ja nicht selten dreißigmal so viel Steinöl verbrennt, folglich auch vielfach mehr dem Staate zahlen wird. Die Petroleumsteuer kann unmöglich als schonungslos gegen die Armen und rücksichtsvoll gegen die Reichen bezeichnet werden, denn es gibt keine indirecte Steuer, nicht einmal die Zuckersteuer, welche in so hohem Grade die Eigenschaft besitzen würde, den Steuerträger nach Maßgabe seiner **Leistungsfähigkeit zu treffen.**

Die Erhöhung des Zolles für mineralisches Leuchtöl von 3 fl. Gold für 100 Kilogramm sporco gleich 3 fl. 75 kr. Gold für 100 Kilogramm netto auf 10 fl. Gold für 100 Kilogramm netto würde selbstverständlich die Steigerung des Preises dieses Productes um 6 fl. 25 kr. Gold gleich 7 fl. 31 kr. Silber bei 100 Kilogramm netto zur Folge haben. Diese Steigerung könnte im Detailhandel noch um Einiges zunehmen, weil der Detailverkäufer bei der Preiserhöhung genöthigt sein wird, sein Betriebscapital zu vergrößern und die Preisabrundung, bei einer Zollerhöhung, erfahrungsgemäß zu einer höheren Ziffer neigt, welche erst mit der Zeit, unter der Wirkung der Concurrenz, auf das, durch die volkswirthschaftlichen Gesetze normirte Niveau zurückgeführt wird. Diese, an und für sich nicht unbedeutende, Preiserhöhung würde einer Familie, welche sich mit einem Flachbrenner von 3‴ gleich 6·5mm begnügt und 12·21 Kilogramm Prtroleum jährlich

---

[1]) Regierungsvorlage, Seite 17.
[2]) Beilage 776 zu den stenographischen Protokollen des Abgeord etenhauses, VIII. Session, Seite 8.

verbraucht,[1]) eine Mehrausgabe von 89¼ kr. Silber, und, nach reichlicher Berücksichtigung des Preisaufschlages im Detailhandel, eine solche von höchstens 1 fl. jährlich verursachen. Diese Mehrleistung würde einem unbemittelten Consumenten dadurch leichter, daß sie nicht auf einmal, sondern auf das ganze Jahr nach Maßgabe des jeweiligen Petroleumbedarfes vertheilt, in minimalen Beträgen zu entrichten käme.

Eine noch größere Beruhigung bezüglich der Folgen, welche die Erhöhung der, an den Petroleumverbrauch geknüpften, Abgaben für die Steuerträger im Allgemeinen und für minderbemittelte unter denselben insbesondere haben kann, gewährt der Ueberblick der Preise. Das Petroleum wurde in Wien

im Jahre 1871 mit	29 „	10 kr.
„ „ 1872 „	27 „	39 „
„ „ 1873 „	23 „	75 „
„ „ 1874 „	19 „	19 „ [2])
„ „ 1875 „	18 „	— „
und in der ersten Hälfte des Jahres 1876 „	18 „	60 „ pro Metercentner gehandelt.

Nach einer vorübergehenden, durch eine Verbindung der amerikanischen Producenten herbeigeführten Steigerung des Preises auf durchschnittlich 31 fl. 50 kr. in der zweiten Hälfte des Jahres 1876, ist das Petroleum im Jahre 1878, ungeachtet der Erhöhung des Zolles, auf durchschnittlich 17 fl. 50 kr., im Jahre 1879 auf durchschnittlich 16 fl. 75 kr.,[3]) im Jahre 1880 auf 16 fl. herabgegangen und steht gegenwärtig auf beiläufig 15 fl. Wenn daher der Einfuhrzoll von 3 fl. Gold für 100 Kilo sporco auf 10 fl. Gold für 100 Kilo netto, also um um 6 fl. 25 kr. Gold gleich 7 fl. 31 kr. Silber erhöht wäre, so würde dadurch der Petroleumpreis nicht ganz auf jene Höhe zurückgeführt werden, die er im Jahre 1873 hatte und bei Weitem nicht jene erreichen, zu welcher er in den Jahren 1876 und 1877 hinaufgeschraubt worden war. ohne daß der Consum eine Einschränkung erlitten hätte.

Dieses Sinken der Petroleumpreise war keine künstliche, aus vorübergehenden Handelsconjuncturen resultirende, sondern eine naturgemäße, durch die amerikanischen Productionsverhältnisse bedingte Erscheinung, welche ihre Erklärung in der außerordentlichen Ergiebigkeit der amerikanischen Oelregionen findet. Professor Höfer hat in seinem ausgezeichneten Berichte über die Petroleumindustrie in Amerika, nach ausführlicher Berechnung der Gestehungs- und der Transportkosten des amerikanischen Petroleums, die ohne Zweifel nicht unbegründete Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Petroleumpreise in der nächsten Zukunft nicht unter die Höhe des August 1876, welche damals in Wien beiläufig 27 fl. pro Metercentner betrug, sinken werden.[4]) Diese Ueberzeugung hat sich als unrichtig erwiesen, denn der Petroleumpreis ist, nach der vorübergehenden Erhöhung der Jahre 1876 und 1877, im Jahre 1878 auf durchschnittlich 17 fl. 50 kr., im Jahre 1879 auf durchschnittlich 16 fl. 75 kr. herabgegangen und steht gegenwärtig auf beiläufig 15 fl. pro Metercentner mit Inbegriff des Zolles. Diese, allen Voraussetzungen trotzende, Preiserniedrigung wurde durch Erschließung neuer, außerordentlich ergiebiger, Quellen im Bradford-Districte herbeigeführt, bei deren Ausbeutung der Gestehungspreis auf das Minimum gesunken ist.

Nicht genug an dem! Der amerikanischen Petroleumproduction ist in der neuesten Zeit eine mächtige Concurrenz in Rußland, insbesondere am Kaspisee entstanden. In Folge der Vervollständigung des russischen Eisenbahnnetzes und der Aufhebung der inneren Petroleumsteuern hat die Steinölgewinnung im Kaukasus ganz ungeahnte Dimensionen angenommen. Im Jahre 1863 wurden nur 97.400 Metercentner und im Jahre 1877 über 2,000.000 Metercentner erzeugt. Im Jahre 1872 wurden 77 Percent und im Jahre 1877 nur noch 27 Percent des Gesammtbedarfes Rußlands durch Einfuhr gedeckt. Wenn man bedenkt, daß in der Gegend von Baku artesische Brunnen bestehen, welche mehrere Hundert Metercentner Steinöl täglich liefern und tiefe Naphtaseen bilden, deren Ausgiebigkeit unberechenbar ist, so wird man nicht staunen, daß russisches Petroleum nur 30 bis 60 kr., während amerikanisches und rumänisches mehr als 10 mal und galizisches nahezu 20 mal so viel an der Grube kostet.[5]) Bei der ungeheueren Ergiebigkeit der Quellen, der erstaunlichen Billigkeit der Gestehungskosten und der im Verhältnisse zu Nordamerika geringen Entfernung der russischen Oelregionen, kann mit Zuversicht erwartet werden, daß gleichzeitig mit der, spätestens für April 1883 in Aussicht stehenden, Eröffnung der bereits zum größten Theile dem Localverkehre übergebenen Eisenbahn von Baku am Kaspischen bis Poti am Schwarzen Meere, russisches Petroleum massenhaft auf den europäischen Märkten erscheinen und den Preis dieses Productes tief unter das gegenwärtige Niveau drücken wird.

---

[1]) Beilage 776 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, Seite 8.
[2]) „ 776 „ „ „ „ „ „ VIII. „ „ 4.
[3]) Regierungsvorlage, Seite 12.
[4]) Höfer, „Die Petroleumindustrie Nordamerikas“, Seite 37.
[5]) Oesterreichische Monatschrift für den Orient, 1881, Nr. 3, Seite 41 und 42.

Wenn schließlich auf die rumänischen Petroleumreviere hingewiesen wird, welche trotz ihrer primitiven Ausbeutung sehr ergiebige Quellen aufzuweisen haben und durch die neulich eröffnete Eisenbahnlinie Kronstadt-Plojeschti dem Weltverkehre näher gerückt sind, so wird man, ohne des Optimismus sich schuldig zu machen, die Erwartung aussprechen können, daß die Consumenten in Oesterreich-Ungarn für die Erhöhung des Einfuhrzolles für das zu Beleuchtungszwecken verwendbare Petroleum von 3 fl. Gold für 100 Kilo sporco auf 10 fl. Gold für 100 Kilo netto, wenn nicht gänzlich, so doch zum großen Theile durch die von der internationalen Concurrenz zu erwartende Erniedrigung des Preises enschädigt werden.

So sehr aber, im Hinblicke auf die Reichhaltigkeit der amerikanischen, russischen und rumänischen Oelregionen, ein weiterer nicht unbeträchtlicher Rückgang des Petroleumpreises wahrscheinlich ist, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß unter Umständen auch eine wesentliche Preiserhöhung nicht gänzlich außer dem Bereiche der Möglichkeit stehen könnte. Eine solche Erhöhung, bei welcher der Preis des, mit einer hohen Staatsabgabe belegten Productes eine für den unbemittelten Consumenten geradezu unerschwingliche Höhe erreichen würde, könnte entweder durch Erschließung neuer Absatzgebiete für das amerikanische Petroleum in den stark bevölkerten Ländern Asiens oder aber auf künstlichem Wege, durch Verbindung sämmtlicher amerikanischen Producenten zum Behufe der Erhöhung der Preise ihrer Producte bewirkt werden. Eine solche von der „Standard oil company“ zu Cleveland zu Stande gebrachte Verbindung, welche nur die Producenten Pensylvaniens in sich schloß, hat in der zweiten Hälfte des Jahres 1876, wie schon erwähnt, den Petroleumpreis von 18 fl. 60 kr. auf 31 fl. 50 kr. per Metercentner, also nahezu auf das Doppelte hinaufgeschraubt [1]) und konnte denselben auf dieser Höhe nur deßwegen nicht halten, weil unter dem Schutze dieser Preiserhöhung andere Unternehmungen außerhalb Pensylvaniens entstanden sind, welche, dem Petroleumring nicht angehörend, demselben Concurrenz machen konnten. Ein solcher, auf sämmtliche Producenten Amerikas ausgedehnter Bund könnte leicht trotz der russischen und der rumänischen Concurrenz die gegenwärtig so tief stehenden Petroleumpreise wesentlich erhöhen, was nicht nur dem Staate, durch Einschränkung des Consums, eine bedeutende Verminderung des Zollertrages, sondern auch den Consumenten durch rapide Vertheuerung dieses unentbehrlichen Artikels einen höchst empfindlichen Nachtheil verursachen würde.

Um diese Gefahren, wenn auch nicht gäuzlich zu beseitigen, so doch minder drohend erscheinen zu lassen, muß man bei Belegung des Mineralöls mit einer hohen Abgabe darauf Bedacht nehmen, daß die inländische Production nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr gestärkt, entwicklungsfähiger gemacht werde, weil in dieser Beziehung, wie nicht schwer nachzuweisen ist, das Interesse des inländischen Consumenten mit dem Interesse des inländischen Producenten übereinstimmt.

Die gegenwärtige Production Galiziens, welche nach Ansicht der Fachmänner auf jährlich 160.000 Metercentner Leuchtöl geschätzt werden dürfte [2]), genügt kaum zur Deckung eines Zehntels des gesammten Bedarfes der österreichisch-ungarischen Monarchie, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie einer recht bedeutenden Steigerung fähig ist. Durch Forscher, welchen eine große Autorität nicht abgesprochen werden kann [3]), wurde die Behauptung aufgestellt, daß die bisher in Galizien erschlossenen Petroleumquellen ihr Entstehen dem Umstande verdanken, daß in den viel tiefer befindlichen Oelsammlungen, unter Wirkung der Erdwärme und des hohen Druckes, gasförmige Verbindungen erzeugt wurden, welche in die kälteren, höher gelegenen Regionen durch poröse Steinschichten eingedrungeu sind und sich daselbst zu Oel verdichtet haben. Schon die relativ nicht unbedeutende Ergiebigkeit der bis nun zu erschlossenen secundären Oelsammlungen läßt auf eine große Reichhaltigkeit der Urbehälter schließen, zu welchen man noch nicht gelangt ist. Man darf sich aber noch größeren Hoffnungen hingeben, wenn man bedenkt, daß sich diese secundären Oelsammlungen auf einer Länge von nahezu 400 Kilometer, und Breite von über 20 Kilometer längs der Karpathenkette vorfinden.

Um zu den Urbehältern zu gelangen, müßte man aber bis zur Tiefe von wenigstens 500 bis 700 [4]) Meter hinabgehen, mithin mindestens zweimal so tief bohren als bisher gebohrt worden ist. Wenn man bedenkt, daß ein 457 Meter tiefes Bohrloch in Amerika durchschnittlich 12.000 fl. kostet [5]) und in Galizien, wo die zum Bohren erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen, sowie auch das Anlagecapital theurer sind, weitaus mehr kosten würde, und wenn man überdies im Auge behält, daß sehr viele Bohr-

[1]) Regierungsvorlage, Seite 18.
[2]) Expertise des Steuerausschusses, Seite 15.
[3]) Windakiewicz, „Das Erdöl und Erdwachs in Galizien“, Seite 119. Strippelmann, „Die Petroleumindustrie Oesterreich-Deutschlands“, Seite 175.
[4]) Windakiewicz, „Das Erdöl ꝛc.“, Seite 119.
[5]) Höfer, „Die Petroleumindustrie Nordamerikas“, Seite 31.

löcher keinen Ertrag liefern werden, so muß man zur Erkenntniß kommen, daß die Erschließung der Hauptreservoirs des Petroleums in Galizien eine recht bedeutende, im voraus nicht zu ermessende Capitalsanlage erfordert. Bisher wurde nur mit geringem Capitale gearbeitet; äußerst selten kamen Unternehmungen vor, welche über 100.000 fl. auf einmal verfügen konnten [1]); die meisten waren auf weitaus geringere, nicht selten verschwindend kleine Geldmittel angewiesen und suchten Petroleum dort, wo es mit geringen Kosten zu Tage gefördert werden kann. Unter solchen Verhältnissen konnte von einer rationellen, mit einem bedeutenden Kostenaufwande verbundenen Ausbeutung nicht die Rede sein. Erst in der neuesten Zeit hat sich in Folge der Erhöhung des Petroleumzolles auf 3 fl. Gold für 100 Kilogramm sporco, das in der gegenwärtigen Zeit äußerst flüssige Capital den galizischen Oelregionen zuzuwenden begonnen und es sind bereits Erfolge zu verzeichnen, welche zu guten Hoffnungen berechtigen dürften.

Ein mit Geldmitteln reichlich ausgestatteter Unternehmer würde sich weder durch Mißerfolge abschrecken lassen, noch mit partiellen Erfolgen begnügen, sondern so lange bohren, bis sich ein ausgiebiger Behälter erschließt. Ein durchschlagender Erfolg würde die Anzahl der Unternehmungen vergrößern und neue Erfolge zu Tage fördern, welche mit der Zeit auch die Ausbeutung der bisher nur wenig bekannten Oelregionen in Ungarn und in Croatien und hiemit einen unabsehbaren Aufschwung der inländischen Petroleumproduction zur Folge haben müßten. Ist aber einmal die Petroleumindustrie im Inlande gestärkt, der Unternehmungssinn auf diesem Gebiete erwacht, so werden die Capitalisten jede künstlich herbeigeführte oder naturgemäß entstandene Erhöhung der amerikanischen Petroleumpreise benützen, um die inländische Erzeugung zu vergrößern, um neue Unternehmungen ins Leben zu rufen. Im gleichen Schritte mit der Zunahme der österreichischen, unter gleichzeitiger Steigerung der russischen und rumänischen Mineralölerzeugung, würde aber die Wirkung einer allfälligen Vereinbarung der amerikanischen Producenten, zum Behufe der Erhöhung des Petroleumpreises, an Intensität verlieren und sie würden sich sogar im Falle eines kräftigen Aufschwunges der außeramerikanischen Production wohl überlegen, bevor sie sich durch willkürliche Erhöhung der Preise ihrer Producte der Gefahr aussetzen, durch eine rastlose, jede günstige Handelsconjunctur ausnützende Concurrenz, aus dem europäischen Petroleummarkte verdrängt zu werden.

Fällt nun wirklich, wie nach dem Vorausgeschickten kaum bezweifelt werden dürfte, der inländischen Petroleumindustrie eine so wichtige Aufgabe auf dem Petroleummarkte zu, so ist es im Interesse der Consumenten, welche schon durch die Petroleumsteuer hart getroffen werden sollen, offenbar gelegen, durch Stärkung dieser für sie überaus wichtigen Industrie, sich gegen weit empfindlichere Nachtheile zu schützen, welche durch unabsehbare Preiserhöhungen herbeigeführt werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus kann behauptet werden, daß die Schaffung günstiger Bedingnisse für die Entwicklung der inländischen Petroleumindustrie bis zu einem gewissen Grade ein Correctiv gegen die Härten sein würde, welche die Besteuerung dieses unbedingt nothwendigen Artikels für die Consumenten mit sich bringen muß; denn es würde ihnen dadurch als Gegenleistung für die Steuer eine größere Fixität der Preise geboten werden.

Wenn die Stärkung der inländischen Industrie im Interesse der sämmtlichen Consumenten von Oesterreich-Ungarn liegt, so hat sie für Galizien eine noch größere Wichtigkeit. Schon die gegenwärtige Production repräsentirt den Werth von mehr als zwei Millionen Gulden jährlich, welche als Entschädigung der Grundbesitzer, als Entlohnung der Arbeiter, als Gewinn der Gewerbsleute sich mittelst zahlreicher Canäle unter die verschiedenen Classen der Bevölkerung vertheilen. Von der Petroleumindustrie werden gegenwärtig schon mehr als 30.000 Arbeiter erhalten, und zwar zumeist in den von der Natur mit Bodenfrüchten nur spärlich gesegneten Gebirgsgegenden. Dort, wo früher der Hunger eine beinahe alljährlich wiederkehrende Erscheinung war, ist seit dem Entstehen der Petroleumindustrie, wenn auch noch nicht der Wohlstand eingezogen, so doch wenigstens die blanke Noth verschwunden. Ein kräftiges Aufblühen dieser Industrie würde den Segen, den sie für die Bevölkerung mit sich bringt, vergrößern, zahlreiche Nebenindustrien ins Leben rufen, der Arbeitslust eine wirksame Anregung geben, Capitalien nach Galizien heranlocken, ja selbst auf den stockenden Handel wohlthuend einwirken.

Ein solcher Aufschwung der inländischen Petroleumindustrie würde nicht nur einen beträchtlichen Theil der Summe von nahezu 15 Millionen, welche alljährlich für Petroleum ins Ausland fließt, im Inlande erhalten und dadurch unsere Handelsbilanz verbessern, sondern überdies die Steuerkraft der Bevölkerung erhöhen und dem Staatsschatze durch größere Erträge aus der Erwerb-, der Einkommen- und den verschiedenen indirecten Steuern bedeutende Mehreinnahmen zuführen.

Die Erkenntniß, daß die Erhaltung der Entwicklungsfähigkeit der inländischen Petroleumproduction im wohlverstandenen Interesse der Staatsfinanzen, der Bevölkerung Galiziens und der Consumenten des ganzen Reiches gelegen ist, hat auch die Reichsvertretung in der verflossenen Session veranlaßt, unter

[1]) Windakiewicz, „Das Erdöl 2c.", Seite 124.

Ablehnung der, von der Regierung vorgeschlagenen Belegung der im Inlande erzeugten Mineralöle mit einer Staatsabgabe, das zu Beleuchtungszwecken geeignete Steinöl ausländischer Provenienz mit einem Zolle von 3 fl. Gold per 100 Kilogramm sporco zu treffen, was nach Berücksichtigung von Tara und Agio eine Schutzprämie von 4 fl. 38¾ kr. Silber per 100 Kilogramm netto zu Gunsten der inländischen Production ausmacht.

Die inländischen Producenten halten diese Prämie für nicht genügend, um das einheimische Mineralöl mit dem ausländischen concurrenzfähig zu machen und beweisen dies durch folgende Zusammenstellung des Kostenpreises eines Metercentners des zu Beleuchtungszwecken geeigneten Petroleums verschiedener Provenienz auf dem Wiener Markte:

Galizisches Petroleum.

Gestehungspreis loco Grube	5 fl. 56 kr.
Zufuhr zur Raffinerie	— „ 50 „
Raffination und Maschinenverzinsung	1 „ 46 „
Faß	1 „ 20 „
Transport zur Bahn	— „ 60 „
Transport nach Wien	1 „ 88 „
zusammen	11 fl. 20 kr.

Amerikanisches Petroleum.

Gestehungspreis loco Grube	3 fl. 17 kr.
Transport in Röhren	— „ 34 „
Raffination und Maschinenverzinsung	— „ 83 „
Faß	2 „ 48 „
Transport bis New-York	— „ 8 „
Seefracht bis Stettin	1 „ 47 „
Spesen im Hafen	— „ 17 „
Bahn von Stettin nach Wien	1 „ 88 „
zusammen	12 fl. 60 kr.

Rumänisches Petroleum.

Gestehungspreis loco Grube	1 fl. 58 kr.
Transport zur Raffinerie	— „ 7 „
Raffination und Maschinenverzinsung	1 „ 18 „
Faß	1 „ 63 „
Transport nach Wien	2 „ 98 „
Spesen an der Grenze	— „ 12 „
zusammen	7 fl. 56 kr.

Aus dieser Zusammenstellung würde sich ergeben, daß die inländische Petroleumindustrie auf dem Wiener Markte nur mit der amerikanischen scheinbar concurrenzfähig wäre, aber nur scheinbar, weil das galizische Petroleum, nach Ansicht der Fachmänner, um 1 fl. 50 kr. per Metercentner weniger werth ist, als das amerikanische, und weil die galizische Petroleumindustrie mit Erwerb- und Einkommensteuer belastet ist, von welcher die amerikanische frei erscheint. Wenn aber die galizische Petroleumindustrie auch schon gegenüber der amerikanischen eher im Nachtheile als im Vortheile steht, so dürfte die Concurrenzfähigkeit der Ersteren gegenüber der rumänischen und der russischen, wenn die vorausgeschickten Daten auch nur annäherungsweise richtig sind, außer jedem Zweifel gestellt erscheinen, und es könnte auch nur mit einem Scheine von Berechtigung nicht behauptet werden, daß der Zollschutz, welcher die einheimische Mineralölproduction gegenwärtig, bei Mangel jedweder Steuer von inländischem und einem Zolle von 3 fl. Gold für 100 Kilogramm sporco des ausländischen Reinöls, genießt, zur Herabsetzung geeignet wäre. Zu demselben Resultate gelangt man, wenn sich vergegenwärtigt wird, daß nach der letzten Zollerhöhung, trotz der reger gewordenen Thätigkeit in den galizischen Oelregionen, die dortige Leuchtölproduction sich nicht erheblich, nach Schätzung der Sachkundigen nur von 150.000 auf 160.000 Metercentner jährlich, gehoben hat [1]), was zur Genüge beweisen dürfte, daß im gegenwärtigen Entwicklungsstadium der inländischen Industrie an eine Herabminderuug des ihr, erst in der jüngsten Zeit, gewährten Schutzzolles nicht gedacht werden kann, wenn nicht ihre Lebensfähigkeit ernstlich gefährdet, der Volkswohlstand im Productionsgebiete im hohen

[1]) Expertise des Steuerausschusses, Seite 15.

Grade geschädigt und das Interesse der Consumenten in der ganzen Monarchie der rücksichtslosen Ausbeutung durch die amerikanischen Petroleumproducenten preisgegeben werden soll.

Eine wesentliche Herabsetzung der Zollprämie, welche die inländische Petroleumproduction gegenwärtig genießt, würde aber stattfinden, wenn man das in der ursprünglichen Regierungsvorlage beabsichtigte Verhältniß zwischen der Zoll- und der Verbrauchssteuer aufrecht erhalten wollte. Bei einem Zolle von 8 fl. Gold für 100 Kilogramm sporco, gleich 10 fl. Gold oder 11 fl. 70 kr. Silber für 100 Kilogramm netto und einer inneren Verbrauchssteuer von 7 fl. für 100 Kilogramm netto würde die Zollprämie für die inländische Production nur 4 fl. 70 kr. Silber, also nur um 32 kr. mehr betragen, als sie gegenwärtig bei einem Zolle von 3 fl. Gold für 100 Kilogramm sporco, gleich 3 fl. 75 kr. Gold oder 4 fl. 38¾ kr. Silber für 100 Kilogramm netto beträgt. Eine Prämie von 32 kr. per Metercentner könnte offenbar den Producenten für die, bei Einführung der Verbrauchssteuer unvermeidliche, Vergrößerung des Betriebscapitals, Adaptirung der Anlage für die Zwecke der Steuercontrole, Herrichtung einer Wohnung und eines Schreiblocales für die Finanzorgane, Erschwerung des Detailverkaufes, Erhöhung des Risico bei Creditgewährungen und zahlreiche andere Unzukömmlichkeiten nicht entschädigen.

Um den Nachtheilen, welche für den inländischen Producenten aus der Einführuug der Verbrauchsabgabe resultiren, ein entsprechendes Gegengewicht zu bieten, mußte man bei Aufrechterhaltung des in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Zollsatzes von 8 fl. Gold für 100 Kilogramm sporco die Verbrauchssteuer nicht mit 7 fl., wie dies von der Regierung beabsichtigt wurde, sondern mit einem entsprechend geringeren Betrage feststellen. Der Vorschlag, die Verbrauchssteuer mit 5 fl. per Metercentner netto festzustellen, wurde vor einem Jahre im Steuerausschusse mit der Motivirung abgelehnt, daß das eine zu hohe, die Gesammthöhe der Nachtheile übersteigende, Begünstigung der inländischen Producenten wäre. Dagegen wurde der Satz von 5 fl. 50 kr., bei welchem der Unterschied zwischen Zoll und Verbrauchssteuer 6 fl. 20 kr. betragen, daher gegen die heutige Zollprämie um 1 fl. 82 kr. erhöht werden würde, als derjenige angesehen, welcher die Nachtheile der Einführung einer Verbrauchsabgabe, zwar nicht für die ganz primitiv eingerichteten, wohl aber für die auf der mittleren Höhe der Anforderungen der gegenwärtigen Industrie stehenden Raffinerien beheben dürfte.

Das in der neuen Regierungsvorlage in Aussicht genommene Verhältniß — wonach das ausländische, im §. 1 unter 2 und 3 bb bezeichnete Leuchtöl mit einem Eingangszoll von 10 fl. Gold, gleich 11 fl. 70 kr. Silber, und das inländische mit einer Verbrauchsabgabe von 6 fl. 50 kr. Silber per 100 Kilo netto belegt, daher die den inländischen Producenten bis jetzt gewährte Schutzprämie von 4 fl. 38 kr. Silber auf 5 fl. 20 kr. Silber, also um 82 kr. erhöht werden soll — ist für die einheimische Production um 50 kr. günstiger gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage und um 1 fl. ungünstiger gegenüber dem im Jahre 1881 gefaßten Beschlusse des Steuerausschusses. Eine Erhöhung der Schutzprämie um 82 kr. bei 100 Kilo netto wird offenbar nicht hinreichen, um die inländischen Producenten für die mit der Einführung der inneren Verbrauchsabgabe verbundenen Nachtheile zu entschädigen; es ist vielmehr zu besorgen, daß das Uebergewicht dieser Nachtheile die minder gut situirten Unternehmungen zur Einstellung ihrer Thätigkeit veranlassen wird; anderseits kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Schutzprämienerhöhung, so geringfügig sie auch an und für sich ist, hinreichen dürfte, um die unter günstigeren Bedingungen bestehenden inländischen Unternehmungen lebensfähig und vielleicht sagar die einheimische Gesammtproduction ungeschmälert zu erhalten, insbesondere wenn ihr, gleichzeitig mit der Einführung der Staatsabgabe, durch gesetzliche Regelung der Productionsverhältnisse, durch weitgreifende Tarifermäßigungen und durch andere ganz oder zum Theile in der Machtsphäre der Regierung liegende Maßregeln kräftig unter die Arme gegriffen wird.

Die Erhöhung des Einfuhrzolles von 3 fl. 75 kr. Gold auf 10 fl. Gold und die Einführung einer Verbrauchsabgabe von 6 fl. 50 kr. für 100 Kilogramm netto des zu Beleuchtungszwecken geeigneten Reinöls erfordert selbstverständlich die entsprechende Erhöhung der Einfuhrzölle für die rohen, zu Beleuchtungszwecken ohne vorherige Raffinirung nicht geeigneten, Mineralöle.

Der inländische Destillateur, welcher das im §. 1 der Regierungsvorlage unter 1 aa) bezeichnete Rohöl vom Auslande bezieht, zahlt gegenwärtig bei der Einfuhr einen Zoll von 60 kr. Gold für 100 Kilogramm sporco, was nach Berücksichtigung von Tara und Agio den Betrag von 87¾ kr. Silber für 100 Kilogramm netto ausmacht. Aus dieser Quantität Rohöl kann er, je nach der Qualität desselben, im Wege der Destillation von 40 Percent bis 65 Percent Leuchtöl erhalten und zahlt daher für 100 Kilogramm dieses Leuchtöls an Zoll

bei 40 Percent Ausbeute . . . . $\frac{8775}{40}$ = 2 fl. 19 kr.
„ 45 „ „ . . . . $\frac{8775}{45}$ = 1 „ 94 „
„ 50 „ „ . . . . $\frac{8775}{50}$ = 1 „ 75 „
„ 55 „ „ . . . . $\frac{8775}{55}$ = 1 „ 59 „
„ 60 „ „ . . . . $\frac{8775}{60}$ = 1 „ 46 „
„ 65 „ „ . . . . $\frac{8775}{65}$ = 1 „ 35 „

Nachdem nun das vom Auslande bezogene, zu Beleuchtungszwecken ohne vorherige Raffinirung geeignete, Mineralöl, mit einem Zolle von 4 fl. 38 kr. Silber für 100 Kilogramm netto, wie aus dem Vorausgeschickten erfolgt, belegt ist, so beträgt gegenwärtig die Zollprämie für den, ausländisches schweres Rohöl destillirenden, inländischen Producenten

bei 40 Percent Ausbeute . . . . 4.38—2.19 = 2 fl. 19 kr.
„ 45 „ „ . . . . 4.38—1.94 = 2 „ 44 „
„ 50 „ „ . . . . 4.38—1.75 = 2 „ 63 „
„ 55 „ „ . . . . 4.38—1.59 = 2 „ 79 „
„ 60 „ „ . . . . 4.38—1.46 = 2 „ 92 „
„ 65 „ „ . . . . 4.38—1.35 = 3 „ 3 „

Diese Zollprämie muß — bei dem Umstande, als der Destillateur nur aus solchen Quellen seinen Bedarf an Rohöl deckt, welche hohe Ausbeutepercente bieten — umsomehr als genügend gehalten werden, als ihm nach vollzogener Destillation, außer dem Leuchtöle, noch schwere Oele zollfrei verbleiben, die er sonst nur gegen Entrichtung des Zollsatzes von 1 fl. 50 kr. Gold für 100 Kilogramm sporco erhalten könnte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in beiden Theilen der Monarchie bestehenden Destillerien, welche das Rohöl aus dem Auslande beziehen, bei dem Zollsatze, mit welchem dasselbe gegenwärtig belegt ist, nicht nur bestehen können, sondern sich auch in nicht unansehnlichem Maße entwickeln, wie dies durch den Umstand erwiesen erscheint, daß der Import von Rohöl der besprochenen Kategorie, welcher im Jahre 1878 nur 13.079 Metercentner betrug, nach der Belegung des Reinöls mit einem höheren Zolle, im Jahre 1879 auf 60.224 Metercentner gestiegen ist und im Jahre 1880 die Menge von 91.349 Metercentner [1]), also das Siebenfache der ursprünglichen Ziffer erreicht hat.

Eine weitere, durch die inneren Productionsverhältnisse, wie soeben dargethan, durchaus nicht gebotene Erhöhung, der Zollprämie für die Raffinirung des ausländischen Rohöls im Inlande würde sich aber weder vom volkswirthschaftlichen noch vom staatsfinanziellen Standpunkte aus rechtfertigen lassen; denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß durch künstliche, zu weitgehende, Entwicklung dieses Productionszweiges den Destillateuren, welche inländisches Rohöl zur Verwerthung bringen und dadurch die, im Schoße der Erde verborgenen, Mineralschätze dem Weltverkehre erschließen, eine äußerst gefährliche Concurrenz heraufbeschworen und dem Staate durch Erweiterung des Importes von minder verzolltem Rohproducte, bei der dadurch bedingten Einschränkung der Einfuhr von höher verzolltem Reinproducte, ein höchst empfindlicher, auf Millionen zu schätzender, Entgang am Zollertrage verursacht werden würde.

Damit die dem Destillateure vom ausländischen, schweren Rohöle zu gewährende Zollprämie das Maß des Zulässigen nicht überschreite, wird in der neuen Regierungsvorlage bei einer Verbrauchsabgabe von 6 fl. 50 kr. per Metercentner netto, der Zoll für das im §. 1 unter 1 aa) bezeichnete Rohöl mit 1 fl. 10 kr. Gold, gleich 1 fl. 28·7 kr. Silber für 100 Kilogramm netto, festgesetzt. Die Menge von 100 Kilogramm netto des, aus einem solchen Rohöle gewonnenen, Reinöls, würde zu zahlen haben

bei 40 Percent Ausbeute $\frac{12870}{40}$ = 3 fl. 21 kr. an Zoll und 6 fl. 50 kr. an Steuer, also zusammen 9 fl. 71 kr.

bei 45 Percent Ausbeute $\frac{12870}{45}$ = 2 fl. 86 kr. an Zoll und 6 fl. 50 kr. an Steuer, also zusammen 9 fl. 36 kr.

[1]) Aemtlicher Ausweis.

bei 50 Percent Ausbeute $\frac{12870}{50}$ = 2 fl. 57 kr. an Zoll und 6 fl. 50 kr. an Steuer, also zusammen 9 fl. 07 kr.

bei 55 Percent Ausbeute $\frac{12870}{55}$ = 2 fl. 34 kr. an Zoll und 6 fl. 50 kr. an Steuer, also zusammen 8 fl. 84 kr.

bei 60 Percent Ausbeute $\frac{12870}{60}$ = 2 fl. 13 kr. an Zoll und 6 fl. 50 kr. an Steuer, also zusammen 8 fl. 63 kr.

bei 65 Percent Ausbeute $\frac{12870}{65}$ = 1 fl. 98 kr. an Zoll und 6 fl. 50 kr. an Steuer, also zusammen 8 fl. 48 kr.

Wenn nun der Zoll für das importirte Reinproduct 11 fl. 70 kr. Silber für 100 Kilogramm netto beträgt, so wird bei Belegung des schweren Rohöls mit einem Zollsatze von 1 fl. 10 kr. Gold für 100 Kilogramm netto die Prämie für den, dieses Product destillirenden, inländischen Producenten

bei 40 Percent Ausbeute	11·70—9·71	= 1 fl. 99 kr.,	mithin um	2·19—1·99	=	20	kr.	weniger
„ 45 „ „	11·70—9·36	= 2 „ 34 „	„ „	2·44—2·34	=	10	„	„
„ 50 „ „	11·70—9·07	= 2 „ 63 „	„ „	2·63—2·63	=	0	„	„
„ 55 „ „	11·70—8·84	= 2 „ 86 „	„ „	2·79—2·86	=	7	„	mehr
„ 60 „ „	11·70—8·63	= 3 „ 07 „	„ „	2·92—3·07	=	15	„	„
„ 65 „ „	11·70—8·48	= 3 „ 22 „	„ „	3·03—3·22	=	19	„	„

als die gegenwärtige ausmachen. Wenn berücksichtigt wird, daß, bei Erhöhung des Zollsatzes für schwere Rohöle von 60 kr. Gold für 100 Kilogramm sporco auf 1 fl. 10 kr. Gold für 100 Kilogramm netto die inländischen Destillateure ihren Bedarf an diesen Rohölen nur aus solchen amerikanischen oder russischen Quellen decken werden, welche hohe Ausbeutepercente liefern, so wird man mit voller Beruhigung annehmen können, daß diese Destillateure, deren Anlagen allen Anforderungen der modernen Industrie entsprechen und keine bedeutenden Adaptirungen für Zwecke der Steuercontrole erfordern, durch die Erhöhung des Zollsatzes und die Einführung einer Verbrauchsabgabe, in dem in der neuen Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Maße, keine Schmälerung der ihnen gegenwärtig zu gute kommenden Prämie erleiden, anderseits aber auch keine namhafte Erhöhung derselben erfahren werden, was den bezüglichen Zollsatz des Regierungsentwurfes als annehmbar erscheinen läßt.

Der inländische Destillateur, welcher die im §. 1 der Regierungsvorlage unter 1 bb) bezeichnete Qualität von Rohöl vom Auslande bezieht, zahlt gegenwärtig einen Einfuhrzoll von 1 fl. 25 kr. für 100 Kilogramm sporco, was nach Berücksichtigung von Tara und Agio, den Betrag von 1 fl. 82¾ kr. Silber für 100 Kilogramm netto ausmacht. Aus dieser Quantität des leichten Rohöles kann er, je nach der Qualität desselben, im Wege der Destillation, von 70 bis 80 Percent Leuchtöl erhalten und zahlt daher für 100 Kilogramm dieses Leuchtöles an Zoll

bei 70 Percent Ausbeute $\frac{18275}{70}$ = 2 fl. 61 kr.

„ 75 „ „ $\frac{18275}{75}$ = 2 „ 43 „

„ 80 „ „ $\frac{18275}{80}$ = 2 „ 28 „

Nachdem nun das vom Auslande bezogene, zu Beleuchtungszwecken ohne vorherige Raffinirung geeignete, Mineralöl, mit einem Zolle von 4 fl. 38 kr. Silber für 100 Kilogramm netto belegt ist, so beträgt gegenwärtig die Zollprämie für den, ausländisches leichtes Rohöl destillirenden inländischen Producenten

bei 70 Percent Ausbeute	4.38 — 2.61	= 1 fl. 77 kr.
„ 75 „ „	4.38 — 2.43	= 1 „ 95 „
„ 80 „ „	4.38 — 2.28	= 2 „ 10 „

Bei dieser Zollprämie, welche bedeutend geringer ist als die für schwere Rohöle gewährte, hat der Transport der leichten Rohöle keine größeren Dimensionen angenommen, denn er betrug im Jahre 1879 nur 376 Metercentner und ist im Jahre 1880 auf 907 Metercentner [1]) gestiegen. Der Grund dieser

[1]) Aemtlicher Ausweis.

Erscheinung liegt darin, daß in Rumänien, aus welchem Rohöle vorzugsweise importirt werden, diese Kategorie von Rohöl bisher nicht vorgefunden wurde und der Import aus Amerika, mit Rücksicht auf die Transportkosten, nicht lohnend erscheint.

Unter diesen Umständen wäre eine Erhöhung der, für den Import dieser Kategorie von Rohöl gewährten Zollprämie nicht unzulässig. Diese Erhöhung darf aber ein sehr bescheidenes Maß nicht überschreiten, weil die Geringfügigkeit des Importes die geringe Bedeutung dieses Artikels für die inländische Industrie beweist, anderseits aber bei einer bedeutenden Erhöhung der Zollprämie, der Import insbesondere aus Rußland große Dimensionen annehmen und dieselben Gefahren für den Staatsschatz und für die galizische Petroleumindustrie heraufbeschwören könnte, welche bei der Erweiterung des Importes an schweren Rohölen eintreten würden.

Um diesen Gefahren vorzubeugen, wurde in der neuen Regierungsvorlage, bei einer inneren Verbrauchsabgabe von 6 fl. 50 kr. per Metercentner netto der Zoll für das bezeichnete Rohöl mit 2 fl. Gold gleich 2 fl. 34 kr. Silber für 100 Kilo netto festgesetzt. Ein Metercentner netto des aus einem solchen Rohöle durch Destillirung gewonnenen, zu Beleuchtungszwecken geeigneten Reinöls würde zahlen

bei 70 Percent Ausbeute $\frac{234}{70}$ = 3 fl. 34 kr. an Zoll und 6 fl. 50 kr. an Steuer, also zusammen 9 fl. 84 kr.,

bei 75 Percent Ausbeute $\frac{234}{75}$ = 3 fl. 12 kr. an Zoll und 6 fl. 50 kr. an Steuer, also zusammen 9 fl. 62 kr.,

bei 80 Percent Ausbeute $\frac{234}{80}$ = 2 fl. 92 kr. an Zoll und 6 fl. 50 kr. an Steuer, also zusammen 9 fl. 42 kr.

Wenn nun der Zoll für das importirte Reinproduct 11 fl. 70 kr. Silber für 100 Kilogramm netto beträgt, so wird, bei Belegung des leichten Rohöls mit einem Zollsatze von 2 fl. Gold für 100 Kilogramm netto, die Prämie für den dieses Product destillirenden inländischen Producenten

bei 70 Percent Ausbeute 11·70 — 9·84 = 1 fl. 86 kr., mithin um 1·86 — 1·77 = 5 kr. mehr,
„ 75 „ „ 11·70 — 9·62 = 2 „ 08 „ „ „ 2·08 — 1·95 = 13 „ „
„ 80 „ „ 11·70 — 9·42 = 2 „ 28 „ „ „ 2·28 — 2·10 = 18 „ „

als die gegenwärtige ausmachen. Wenn berücksichtigt wird, daß nach einem dem Ausschusse vorliegenden Belege selbst in Galizien, allerdings nur sporadisch, leichte Rohöle sich vorfinden, welche bedeutend mehr als 80 Percent Leuchtöl enthalten, daher solche Rohöle auch in Rußland, nur wahrscheinlich in größeren Mengen, sich vorfinden werden, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Zollprämie, welche nach der neuen Regierungsvorlage für den Import dieser Kategorie von Rohölen gewährt werden soll, nicht zu gering bemessen ist. Nachdem sie aber anderseits die gegenwärtig bestehende nur um ein Geringes übersteigt, daher für die inländische Production nicht schädlich sein kann, so erscheint auch der für diese Gattung von Rohölen vorgeschlagene Zollsatz annehmbar.

Bedenklicher erscheint die in der Anmerkung 2 zu §. 1 der neuen Regierungsvorlage statuirte Ausnahmsbegünstigung für den Import schwerer rumänischen Rohöle.

Nachdem dieses Product bis jetzt mit einem Zoll von 3 fl. Gold für 100 Kilo sporco belegt ist, was — bei Annahme der für Oele anderer Provenienz üblichen 20 Percent Tara — einem Zollsatze von 3 fl. 75 kr. Gold für 100 Kilo netto gleichkommen würde, so scheint es auf den ersten Blick, als ob die neue Regierungsvorlage, welche den Zoll für rumänisches Rohöl mit nur 68 kr. Gold für 100 Kilo netto festsetzt, den Importeuren dieser Oelgattung eine Zollermäßigung von 8 kr. Gold per Metercentner netto gewähren würde. Nachdem jedoch aus dem Motivenberichte zu ersehen ist, daß bei der Einfuhr des rumänischen Mineralöls die Tara, nicht wie beim amerikanischen mit 20 Percent, sondern bloß mit 13 Percent ermittelt worden ist, so erscheint der Zollsatz von 68 kr. Gold für 100 Kilo netto als genau derjenige, welcher gegenwärtig eingehoben wird.

Nachdem dieser Zoll, auf Silber berechnet, den Betrag von 79½ kr. ausmacht, so zahlt gegenwärtig der inländische Destillateur für 100 Kilogramm des aus rumänischem Rohöle gewonnenen Leuchtöls:

bei 40 Percent Ausbeute $\frac{795}{40}$ = 1 fl. 98 kr.

„ 45 „ „ $\frac{795}{45}$ = 1 „ 76 „

bei 50 Percent Ausbeute $\frac{795}{50}$ = 1 fl. 59 kr.
„ 55 „ „ $\frac{795}{55}$ = 1 „ 44 „
„ 60 „ „ $\frac{795}{60}$ = 1 „ 32 „
„ 65 „ „ $\frac{795}{65}$ = 1 „ 22 „

und hat, bei einem Zollsatze von 3 fl. Gold für 100 Kilo sporco gleich 4 fl. 38 kr. Silber für 100 Kilo netto, als Prämie:

bei 40 Percent Ausbeute 438—198 = 2 fl. 40 kr.
„ 45 „ „ 438—176 = 2 „ 62 „
„ 50 „ „ 438—159 = 2 „ 79 „
„ 55 „ „ 438—144 = 2 „ 94 „
„ 60 „ „ 438—132 = 3 „ 06 „
„ 65 „ „ 438—122 = 3 „ 16 „

Diese Prämie soll nach der neuen Regierungsvorlage um die Differenz zwischen der Erhöhung des Zolles für das ausländische Reinproduct und der inneren Verbrauchssteuer, daher um 7 fl. 31 kr. bis 6 fl. 50 kr. = 81 kr. per Metercentner Nettogewicht, also um denselben Betrag erhöht werden, um welchen die Prämie für den, inländisches Rohöl raffinirenden, Destillateur zunehmen wird.

Obwohl die Rücksichten, welche für die Begünstigung der, ausländisches Rohöl raffinirenden inländischen, Destillateure obwalten, bei weitem nicht dieselbe Tragweite haben wie Diejenigen, die zu Gunsten der, die einheimische Urproduction fördernden, galizischen Petroleumindustrie geltend gemacht werden können, so wäre doch — bei dem Umstande, als die Petroleumproduction Rumäniens tief unter der galizischen steht und auch in der Zukunft keinen allzu großen Aufschwung zu gewärtigen haben dürfte — auf die in der neuen Regierungsvorlage für die Einfuhr des rumänischen schweren Rohöls zugestandene Begünstigung in der Voraussetzung einzugehen, daß die Regierung dafür Sorge tragen wird, daß mit diesem niedrigen Zollsatze nicht etwa außerhalb Rumäniens gewonnene Rohöle eingeführt werden.

Der Steuerausschuß hat sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die im dritten Abschnitte des von der Regierung eingebrachten ursprünglichen Gesetzentwurfes getroffenen und in den neuen übergegangenen Bestimmungen zur Sicherung des Staatsschatzes gegen Steuerdefraudationen, für die inländischen Mineralölraffinerien außerordentlich drückend sind, und in mancher Beziehung sogar den Betrieb der Unternehmung erschweren werden. Indessen kann nicht in Abrede gestellt werden, daß es bei der zu Defraudationen verlockenden Höhe des Steuersatzes nicht nur im Interesse des Staatsschatzes, welcher durch unredliche Vorgänge der Unternehmer einen wesentlichen Entgang an der Verbrauchsabgabe erleiden könnte, gelegen ist, sondern auch zum Schutze der redlichen Unternehmer gegen die Concurrenz der unredlichen, welche durch Steuerdefraudationen in die Lage versetzt werden würden, den Preis der Mineralöle tief herabzusetzen, unbedingt erforderlich erscheint, die Finanzverwaltung mit allen Mitteln zur Bekämpfung der, auf die Steuerverkürzung zielenden, Handlungen reichlich auszustatten. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Steuerausschuß in den, von der Regierung in ihrem ursprünglichen Entwurfe vorgeschlagenen Controlsbestimmungen, welche übrigens mit den, bei anderen indirecten Steuern bestehenden Normen übereinstimmen, nur solche Aenderungen vorgenommen, welche den Unternehmern Erleichterungen gewähren, ohne die Wirksamkeit der Steuercontrole in Frage zu stellen. Da nun diese Aenderungen insgesammt im neuen Entwurfe Berücksichtigung gefunden haben, so hat selbstverständlich der Steuerausschuß gegen den bezüglichen Abschnitt der neuen Regierungsvorlage nunmehr nichts einzuwenden.

Eine nicht unwesentliche Aenderung hatte der Steuerausschuß im fünften Abschnitte des, von der Regierung früher eingebrachten, Gesetzentwurfes, durch gänzliche Aufhebung der Verzehrungssteuer bei Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung dieser Steuer als geschlossen erklärten Orte, vorgenommen. Durch die Belegung der Mineralöle mit hohen Zöllen werden dieselben derart vertheuert, daß es, sowohl zur Erhaltung des Consums auf der, mit Rücksicht auf den Steuerertrag

erwünschten, Höhe, wie auch im Hinblick auf die wenig bemittelten Classen der städtischen Bevölkerung, welche ohnehin durch die Erhöhung des Petroleumpreises nicht unempfindlich getroffen werden, rathsam und gerecht erscheint, von der Verzehrungssteuer bei Einfuhr dieser Producte in die geschlossenen Orte gänzlich abzusehen. Nachdem nun die Verzehrungssteuer von Mineralölen für Wien 3 fl. 12 kr. und für die anderen geschlossenen Orte 1 fl. 56 kr. per 100 Kilogramm beträgt und überdies noch durch Zuschläge wesentlich höher erscheint, so wird die Aufhebung derselben die Nachtheile der Erhöhung der Petroleumsteuer für die geschlossenen Orte wesentlich herabmindern, vielleicht sogar, bei fortschreitender Preisermäßigung, gänzlich beheben. Der jährliche Steuerentgang, welcher dadurch dem Staatsschatze verursacht wird, dürfte sich auf mehr als 200.000 fl. belaufen, wobei jedoch nicht außer Acht gelassen werden kann, daß derselbe, wenn nicht ein größerer Ausfall dem Staate, im Falle der Erhaltung der Verzehrungssteuer auf der in der Regierungsvorlage normirten Höhe, durch unvermeidliche Einschränkung des Consums an Mineralölen verursacht werden würde. Auch in dieser Beziehung wird in der neuen Regierungsvorlage der Ansicht des Steuerausschusses Rechnung getragen, indem im fünften Abschnitte des neuen Gesetzentwurfes von der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die geschlossenen Orte gänzlich abgesehen wird.

Die warme Fürsorge, welche der Steuerausschuß der inländischen Mineralölindustrie durch Herabsetzung des, von der Regierung vorgeschlagenen, Steuersatzes und die entsprechende Erhöhung der Zollsätze für Rohöle angedeihen ließ, mußte ihn folgerichtig zur Ueberzeugung führen, daß es unentbehrlich sei, dieser Industrie, außer durch Zollschutz, auch noch durch andere Föderungsmittel unter die Arme zu greifen, wenn sie wirklich zur Aufgabe eines Regulators der Petroleumpreise im Inlande allmälig heranwachsen soll. Unter diesen Förderungsmitteln liegt nur Eines im Bereiche der Legislative, dies ist aber das wirksamste, das dringendste, das in der, vom Steuerausschusse gepflogenen Expertise, in den Verhandlungen des galizischen und des Bukowinaer Landtages, in den zahlreichen Enquêten der betreffenden Landesausschüsse als unentbehrlich bezeichnete, nämlich die gesetzliche Regelung der bei der Petroleumindustrie entstehenden Rechtsverhältnisse. So lange das Verhältniß zwischen dem Unternehmer und dem Grundeigenthümer gesetzlich nicht normirt ist, für die Ableitung der Grubenwässer über fremde Gründe keine Rechtsnormen bestehen, für die Sicherstellung der Arbeiter und ihrer Angehörigen gegen Unfälle nicht gesorgt wird, die grubenwirthschaftlichen und bergpolizeilichen Rücksichten nicht gebührend zur Geltung gelangen, kann nach Ansicht des Steuerausschusses von einer gesunden, einen mächtigen Aufschwung verheißenden Entwicklung der inländischen Mineralölerzeugung nicht die Rede sein.

Es unterliegt, nach Ansicht des Steuerausschusses, keinem Zweifel, daß eine gründliche Beseitigung der erwähnten Uebelstände und die dadurch bedingte Herstellung gesunder Productionsbedingnisse, nur durch eingreifende Regelung der bei der Mineralölgewinnung entstehenden Rechtsverhältnisse nach bergrechtlichen Normen erzielt werden kann. Nachdem aber mannigfaltige Gründe und insbesondere die Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten dieser Industrie, auf die bereits erworbenen Rechte und auf die bevorstehende Reform der bergrechtlichen Gesetzgebung, die einfache Unterstellung der Mineralölgewinnung unter das bestehende Berggesetz als nicht rathsam, in mancher Hinsicht sogar als geradezu unthunlich erscheinen lassen, so hat der Steuerausschuß für angezeigt gehalten, der Lösung dieser complicirten, vielfach vom bergmännischen Gesichtspunkte aufzufassenden Aufgabe nicht jetzt schon vorzugreifen und die Frage: in welcher Weise die Gewinnung von Mineralöl und mineralölhaltigen Producten nach bergrechtlichen Normen zu regeln wäre, der näheren Erwägung der Regierung anheimzugeben. Diese Aufgabe dürfte der Regierung seit der Erstattung des ersten Berichtes des Steuerausschusses um so leichter geworden sein, als der galizische Landtag in seiner letztverflossenen Session eine Resolution beschlossen hat, in welcher nicht nur der Wunsch ausgesprochen wird, daß diese Frage der Lösung zugeführt werde, sondern auch die Grundzüge angedeutet wurden, nach welchen diese Lösung erfolgen könnte.

Diese Grundzüge sind für die Lösung der angeregten Frage von so großer Bedeutung, daß der Steuerausschuß glaubte dieselben dem hohen Hause bekannt machen zu sollen und schließt sie daher unter ·/1 seinem Berichte an.

Aus den vorangesprochenen Gründen beantragt der Steuerausschuß, seine Anschauungen über die Richtung, in welcher die Förderung der inländischen Mineralölerzeugung auf legislativem Wege anzustreben sei, durch eine Resolution zum Ausdrucke zu bringen.

Endlich muß hervorgehoben werden, daß die Vertheuerung des Petroleums, durch die Belegung dieses Productes mit einer hohen Staatsabgabe, leicht eine bedeutende Vergrößerung des Gasconsums, insbesondere in größeren Städten, zur Folge haben könnte. Dieser in der Billigkeit des Preises dem Petroleum am nächsten stehende Leuchtstoff könnte vermöge seiner guten Eigenschaften das vertheuerte Mineralöl aus den Wohnungen der Wohlhabenden, den Comptoirs, den Fabriken, den Gewölben, den

Gasthäusern ꝛc. gänzlich verdrängen. Die Petroleumsteuer würde in diesem Falle einen nicht unwesentlich geringeren Ertrag liefern, und es könnte nicht ohne Berechtigung der Vorwurf erhoben werden, daß „das Licht der Armen" einer hohen Besteuerung unterzogen wird, während das „Licht der Reichen" unversteuert bleibt.

Laut des dem Steuerausschusse vorliegenden Ausweises bestehen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 89 Leuchtgaserzeugungsstätten, welche für fremden Bedarf erzeugen, und 165, die bloß den Leuchtgasbedarf ihrer Unternehmer decken. Die Leuchtgaserzeugung wird angegeben

für Erstere mit	84,423.338	Kubikmeter	Steinkohlengas
	1,514.990	„	Holzgas
	62.576	„	Oelgas
für Letztere mit	7,275.989	„	Steinkohlengas
	994.250	„	Oelgas
im Ganzen also mit	91,699.327	„	Steinkohlengas
	1,514.990	„	Holzgas
	1,056.826	„	Oelgas.

Wenn man den Gasconsum mit einer Staatsabgabe von nur 1 kr. per Kubikmeter treffen würde, was in Wien 10 Percent und in anderen Städten einen viel geringeren Theil des Gaspreises ausmacht, so könnte der jährliche Steuerertrag die Summe von einer Million Gulden nahezu erreichen. Eine Einschränkung oder selbst eine wesentliche Hemmung der Entwicklung des Gasconsums wäre nicht zu befürchten, nachdem für den Consumenten, welcher sich zur kostspieligen Röhrenleitung entschlossen hat, die Vertheuerung des Leuchtgases um einen Kreuzer per Kubikmeter, durch welche der Preis desselben in Wien zum Beispiele noch nicht die Höhe des Pariser Preises erreichen würde, kaum eine Veranlassung zur Verzichtleistung auf dieses so viele Vortheile bietende Beleuchtungsmittel bilden dürfte. Der im Ausschusse erhobenen Einwendung, daß die Gasbesteuerung zum großen Theile den Consum der Gemeinden treffen und daher zur Erhöhung der Gemeindezuschläge führen würde, muß entgegengehalten werden, daß, wenn den kleinen, wenig bemittelten Gemeinden durch die Petroleumsteuer eine Vergrößerung ihrer Ausgaben für die Straßenbeleuchtung verursacht wird, es billig sei, auch die größeren, viel reicheren Gemeinden mit der Gassteuer zu treffen, wobei der Frage, ob der Gasconsum der Gemeinden nicht etwa im geringeren Maße als jener der Privaten zu besteuern wäre, nicht vorgegriffen werden will.

Aus diesen Gründen hat der Steuerausschuß die ehethunlichste Gasbesteuerung, mit Rücksicht auf die zur theilweisen Beseitigung des Deficits dringend erforderliche Vergrößerung der Staatseinnahmen, als erwünscht erkannt und dieser Ueberzeugung in einer Resolution Ausdruck zu verleihen beschlossen.

Von den im Vorstehenden dargestellten Gesichtspunkten ausgehend, beantragt der Steuerausschuß, das hohe Haus wolle:

I. Den unter ·/2 beiliegenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

II. Folgende Resolutionen beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, die bei der Petroleumgewinnung entstehenden Rechtsverhältnisse, im verfassungsmäßigen Wege mit thunlichster Beschleunigung, einer gesetzlichen Regelung zuzuführen und hiebei insbesondere die Frage in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die Gewinnung von Mineralöl und mineralölhaltigen Producten nach bergrechtlichen Normen zu regeln wäre?

2. Die Regierung wird aufgefordert, ehemöglichst einen Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Leuchtgases, dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

III. Die eingelaufenen Petitionen als erledigt erklären, und zwar:

1. Die am 13. Mai 1880 zu Z. 2428 überreichte Petition der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg.

2. Die am 16. December 1880 zu Z. 2745 überreichte Petition des liberalen Vereines in Salzburg.

3. Die am 17. December 1880 zu Z. 2780 überreichte Petiton des Gemeinderathes von Salzburg.

4. Die am 18. Jänner 1881 zu Z. 2853 überreichte Petition des steiermärkischen Gewerbevereines in Graz, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

5. Die am 21. Jänner 1881 zu Z. 2907 überreichte Petition der Gemeindevorstände des Steuerbezirkes Jauernig, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

6. Die am 21. Jänner 1881 zu Z. 2908 überreichte Petition der Stadtgemeinde Weidenau, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

7. Die am 19. Jänner 1881 zu Z. 2909 überreichte Petition des Gemeindevorstandes von Jägerndorf, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

8. Die am 22. Jänner 1881 zu Z. 2967 überreichte Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz.

9. Die am 24. Jänner 1881 zu Z. 2990 überreichte Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Wels in Oberösterreich, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

10. Die am 24. Jänner 1881 zu Z. 2991 überreichte Petition des liberalen politischen Vereines in Wels, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

11. Die am 3. Februar 1881 zu Z. 3117 überreichte Petition der Gemeinde Siezenheim.

12. Die am 4. F.bruar 1881 zu Z. 3139 überreichte Petition der Stadtgemeinde Freiwaldau, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

13. Die am 4. Februar 1881 zu Z. 3140 überreichte Petition der Stadtgemeinde Zuckmantel, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

14. Die am 8. Februar 1881 zu Z. 3166 überreichten Petitionen der Gemeinden St. Crucis, Möttling und Ratschach, insoferne sie die Petroleumsteuer betreffen.

15. Die am 8. Februar 1881 zu Z. 3167 überreichte Petition des Verwaltungsrathes des mährischen Gewerbevereines in Brünn.

16. Die am 11. Februar 1881 zu Z. 3212 überreichte Petition der Stadtgemeinde Freudenthal, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

17. Die am 14. Februar 1881 zu Z. 3226 überreichten Petitionen der Gemeinden Alm, Bruck, Bruckberg, Embach, Eschenau, St. Georgen, Kaprau, Lend, Maishofen, Giesendorf, Taxenbach, Thumersbach, Zell am See, Saalfelden Land und Saalfelden Markt.

18. Die am 10. Februar 1881 zu Z. 3191 überreichte Petition der Gemeinde Mittersill.

19. Die am 10. Februar 1881 zu Z. 3192 überreichte Petition der Gemeinde Seekirchen.

20. Die am 17. Februar 1881 zu Z. 3261 überreichte Petition der Gemeinde Hofgastein.

21. Die am 17. Februar 1881 zu Z. 3263 überreichten Petitionen der Gemeinden St. Michael Markt, St. Michael Land, Zederhaus, Muhr und St. Margarethen, insoferne sie die Petroleumsteuer betreffen.

22. Die am 22. Februar 1881 zu Z. 3323 überreichte Petition des Gemeinderathes von Laibach, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

23. Die am 4. März 1881 zu Z. 3408 überreichte Petition der Gemeinde Mautern.

24. Die am 14. März 1881 zu Z. 3500 überreichte Petition des Troppauer Bürgervereines.

25. Die am 22. März 1881 zu Z. 3574 überreichte Petition der Gemeindevertretung von Czernowitz.

26. Die am 26. März 1881 zu Z. 3593 überreichte Petition der Gemeinden des Bezirksgerichtes Werfen, insoferne sie die Petroleumsteuer betrifft.

27. Die am 29. März 1881 zu Z. 3634 überreichte Petition der Handelskammer in Laibach.

28. Die am 28. April 1881 zu Z. 3716 überreichte Petition der Stadtgemeinde Budweis.

29. Die am 17. Mai 1881 zu Z. 3896 überreichte Petition des steiermärkischen Gewerbevereines.

30. Die am 17. Mai 1881 zu Z. 3897 überreichte Petition des Gemeinderathes von Graz.

31. Die am 21. Mai 1881 zu Z. 3916 und Z. 3917 überreichten Petitionen des niederösterreichischen Gewerbevereines.

32. Die am 20. August 1881 zu Z. 3990 überreichte Petition der Stadtvertretung Leitmeritz.

33. Die am 14. November 1881 überreichte Petition der Gewerbekammer Troppau.

34. Die am 14. December 1881 zu Z. 4190 überreichte Petition der Gemeinde Marberg.

35. Die am 2. December zu Z. 4208 überreichte Petition der Gemeinden Sechshaus, Fünfhaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober-Meidling und Unter-Meidling.

Wien, 1. Februar 1881.

Lobkowicz,
Obmann.

Chamiec,
Berichterstatter.

/ 1

Grundzüge,

nach welchen laut Beschluß des galizischen Landtages vom 17. October 1881 die Petroleumgewinnung in Galizien gesetzlich zu regeln wäre.

1. Naphtha, Erdwachs und andere denen verwandte bituminöse Mineralien gehören nicht zu den vorbehaltenen.

2. Das Eigenthum dieser Mineralien kann mit Willen des Grundeigenthümers vom Grunde getrennt werden und kann ein selbstständiges Berggut unter dem Namen „Naphthafeld" (§. 2 d. G.) bilden.

3. Ueber die Bedingungen der Abtretung der Rechte zum Schürfen und zur Gewinnung dieser Mineralien bestimmt der mit dem Grundeigenthümer geschlossene Vertrag, verfaßt in der Form, wie es die Hypothekarvorschriften erfordern.

4. Während der Schürfungsdauer wird das Recht des Bergbauunternehmers durch eine Vormerkung bei den für Bergbauzwecke bestimmten Parcellen in den Hypothekarbüchern (§. 3 Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18) gesichert; nach Aufschluß des Minerales und Constatirung des Fundes durch die competente Behörde, daß dieses auf seiner natürlichen Lagerstätte aufgeschlossen wurde, wird für den Bergbau ein selbstständiges Naphthafeld in den Naphthagrundbüchern eröffnet.

5. Sind auf dem Grundeigenthume Lasten vorgemerkt, so sind dieselben im gütlichen Wege mit den Gläubigern eventuell dessen Rechtsnachfolgern zu ordnen, und sollte eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen, so hat die Bergbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde das Urtheil zu fällen über die Höhe der Entschädigung oder beziehungsweise der Sicherstellung der Rechte der Gläubiger, insoweit dieselben durch den Betrieb des Unternehmens einen Abbruch erleiden. Gegen dieses provisorische Urtheil über die Höhe der Entschädigung und Erlag der Caution findet kein Recurs statt, jedoch steht der betheiligten Partei, welche mit diesem Erkenntnisse nicht zufrieden gestellt ist, der Rechtsweg offen.

6. Dem Unternehmer steht das Recht zu, gegen Entschädigung fremden Grund zur Anlage von Hilfsbauten, zur Ableitung der Wässer von seinem Naphthagrubenfelde, oder zur Anlage eines Weges oder Bahn, zur Aus- oder Durchfuhr von Materialien und Producten zu benützen, wenn dies der regelrechte entsprechende Betrieb des Bergbaues erfordert. Kann ein Einvernehmen in Betreff der Höhe dieser Entschädigung oder der Sicherstellung des Grundwerthes nicht zu Stande kommen, so hat das unter 5 bezeichnete Verfahren Platz zu greifen.

7. Ein Naphthagrubenfeld hat einen Flächeninhalt von wenigstens 1, höchstens 36 Hektars zu umfassen, mit Ausnahme der bestehenden Bergbaue, für welche Naphthagrubenfelder auch unter dem Minimalmaße gebildet werden können.

8. Mit dem Bergwerke können zu einem Tabularkörper vereinigt werden Gebäude, Werkstätten und andere ober Tags befindliche Realitäten, welche mittel- oder unmittelbar zum Bergbaubetriebe dienen, insofern dieser Vereinigung Vormerkungen in den öffentlichen Büchern oder besondere Vorschriften nicht hinderlich sind.

9. In dem sub 7 festgesetzten Ausmaße können Naphthagrubenfelder vereinigt oder getheilt werden.

10. Die Oberaufsicht und die Polizei der Bergbaue ist den Fachbehörden und die Leitung praktisch hiezu befähigten Leuten anzuvertrauen.

11. Die Vorschriften über den Betrieb, über das Verhältniß der Arbeiter zu dem Bergherrn, über die Errichtung von Vereinen zur gemeinsamen Unterstützung der Bergarbeiter sind nach Muster der betreffenden Bestimmungen des Berggesetzes zu verfassen.

12. Zur Anmeldung der Rechte der Unternehmen, welche vor dem Inslebentreten des Naphthagesetzes entstanden sind, und zur Errichtung für dieselben der Naphthagrubenfelder wäre ein sechsmonatlicher Termin festzusetzen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

2

Gesetz,

betreffend

die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, sowie die Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte.

Erster Abschnitt.
Gegenstand und Ausmaß des Zolles.

§. 1.

Die Tarifpost 28 lit. d) des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert, wie folgt:

Mineralöle, dann Braunkohlen und Schiefertheer.

1. Roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:

aa) Schwere, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . 1 fl. 10 kr.

bb) leichte von und unter der Dichte von 830 Grad, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . . 2 „ — „

2. Roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . 10 „ — „

3. Raffinirt oder halbraffinirt:

aa) Schwere, deren Dichte 870 Grad übersteigt, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . 1 „ 90 „

bb) leichte von und unter der Dichte von 870 Grad, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . . 10 „ — „

Anmerkung 1.

Die Verbrauchssteuer ist in den Zollsätzen 2 und 3 lit. bb) inbegriffen.

Anmerkung 2.

Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad übersteigt (1 lit. aa), in der Einfuhr über die rumänische Grenze, gegen Ursprungscertificate, 100 Kilogramm Nettogewicht 68 kr.

Anmerkung 3.

Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten zollfrei.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand, Ausmaß und Umfang der inneren Verbrauchssteuer, Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 2.

Mineralöl, welches mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest, dargestellt wird, und dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur nicht größer als 870 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, unterliegt einer Verbrauchssteuer von 6 fl. 50 kr. für je 100 Kilogramm Nettogewicht.

§. 3.

Diese Verbrauchssteuer ist von dem Unternehmer der Mineralölraffinirung zu entrichten.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist der Leiter des Raffineriebetriebes unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 4.

Wer bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Geltungsgebiete desselben einen Vorrath an steuerbarem Mineralöl besitzt, welcher 100 Kilogramm überschreitet, hat das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung desselben binnen drei Tagen, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, bei den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden und die Verbrauchssteuer dafür zu entrichten.

Letztere kann gegen entsprechende Sicherstellung auf die Dauer von einem bis längstens sechs Monaten zugefristet werden.

Bevor die ämtliche Bestätigung über die Zahlung oder Borgung der Verbrauchssteuer in den Händen Desjenigen sich befindet, der das steuerbare Mineralöl in Aufbewahrung hat, darf dasselbe aus den Aufbewahrungsräumen nicht weggebracht werden.

Diejenigen, welche Handel mit Mineralöl betreiben, sind auch durch 60 Tage vom vorangegebenen Zeitpunkte an verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an steuerbarem Mineralöl, falls dieselben 100 Kilogramm überschreiten, den Bezug oder die Versteuerung auszuweisen.

Ausgenommen von den Verpflichtungen dieses Paragraphes sind die Unternehmer der Mineralölraffinirung hinsichtlich jener Vorräthe der bezeichneten Art, welche sich in den controlpflichtigen Räumen ihrer Raffinerien befinden.

§. 5.

Das als Lösungs- oder Extractionsmittel dienende Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur kleiner als 770 Grad ist, wird gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten von der Verbrauchssteuer entlastet.

§. 6.

Wo ein Ausstand an dieser Steuer aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Dritter Abschnitt.

Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer bei der Mineralölraffinirung.

1. Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugungsstätten, Werksvorrichtungen, Aufbewahrungsgefäße, Mineralölvorräthe, Betriebsleiter der Unternehmungen, welche Mineralöl raffiniren, sowie hinsichtlich der Unterkunft der Finanzorgane.

§. 7.

Wer die Raffinirung (Reinigung) von Mineralöl betreibt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach der Kundmachung dieses Gesetzes der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen:

1. Eine genaue, mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte, das ist der Betriebs- und Vorrathsräume und ihrer Verbindungen unter sich und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Ein Verzeichniß der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräthe an Mineralöl.

3. Ein Verzeichniß aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen, Geräthe und Aufbewahrungsgefäße.

4. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im Allgemeinen.

5. Die Betriebsordnung nach Tagesstunden und die Anzeige des Betriebsleiters.

Auch wer künftig eine solche Unternehmung beginnt, hat dieser Verpflichtung nachzukommen, und zwar spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4, 5) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

§. 8.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 7), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen, Geräthe, Aufbewahrungsgefäße und Mineralölvorräthe vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorgans in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die Ausübung der Steuercontrole erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Von den Werksvorrichtungen und Gefäßen, deren Rauminhalt oder Gewicht (Tara) auf die steuerämtliche Controle einen wesentlichen Einfluß hat, wird der Rauminhalt, beziehungsweise das Gewicht, erhoben, und es werden dieselben von dem Finanzorgane zugleich mit ihrem Inhaltsmaße, beziehungsweise Gewichte, auf dauerhafte Weise bezeichnet.

Nach genommenem Augenschein und richtiggestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Räume der Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße für Mineralöle mit ämtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steuerämtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen ist.

In diesem Protokolle sind auch die Wege genau zu bezeichnen, auf welchen die Wegbringung der Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuercontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 7) wird demselben nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages der geschehenen Ueberreichung zurückgestellt.

Dem Unternehmer obliegt es, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

§. 9.

Von dem Zeitpunkte der ämtlichen Untersuchung (§. 8) angefangen ist der Unternehmer verpflichtet, an dem gegen die öffentliche Straße liegenden Theil der Erzeugungsstätte oder, wenn diese isolirt liegt, an dem gegen die Zufahrt liegenden Theile derselben von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer ist dafür, daß die amtliche Bezeichnung an den Betriebsräumen, Gefäßen und Vorrichtungen in unversehrtem Zustande bleibt, verantwortlich.

Sollte diese Bezeichnung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat er behufs Erwirkung der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniß von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 7 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß Derjenige, der den Betrieb leitet oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem Finanzbeamten, in dessen Ueberwachungsbezirke die Erzeugungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Falls der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung gänzlich einstellt, hat er hievon bei dem oberwähnten Finanzbeamten die schriftliche Anzeige zu erstatten und für die in seinen controlpflichtigen Räumen vorhandenen Vorräthe an steuerbarem Mineralöl die Verbrauchssteuer zu entrichten. Erst mittelst der über die Anzeige und die Steuerzahlung, beziehungsweise Borgung erhaltenen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der ämtlichen Bezeichnung an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Gefäßen enthoben.

§. 10.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 7) werden gerechnet:

a) die Räume, in welchen das technische Verfahren der Raffinirung der Mineralöle ausgeübt wird;
b) die Räume, in welchen die zu diesem Verfahren gehörigen Rohstoffe und die durch dasselbe erzielten Erzeugnisse aufbewahrt werden;
c) die Räume, in welchen der Verkauf dieser Erzeugnisse stattfindet;
d) alle Räume, welche mit einem der unter a), b) und c) bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 11.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die Werksvorrichtungen und Geräthe durch ämtliche Versiegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Der Unternehmer ist für die unversehrte Erhaltung der vom Finanzorgane angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder das Verschulden einer Person, für welche ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Die Beurtheilung, ob und welche Werksvorrichtungen und Geräthe außer Gebrauch zu setzen seien, steht ausdrücklich den Finanzorganen zu.

§. 12.

Der Zeitpunkt, mit welchem eine unter ämtlichen Verschluß gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer dem zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des ämtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluß selbst abzunehmen.

§. 13.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein, und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Mineralöle geeignete Wage;

2. ein für Mineralöle construirter Dichtigkeitsmesser;

3. ein Thermometer nach Réaumur.

§. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz den zur unmittelbaren Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen in der Erzeugungsstätte selbst oder in einem in deren Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens einem heizbaren Zimmer bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, ferner in der Erzeugungsstätte die Benützung eines passenden, mit dem erforderlichen Tische, Stühlen u. s. w. versehenen Locales zu Schreibgeschäften zu gewähren.

Der Miethzins für die Wohnung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart. Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz festgesetzt.

2. Controlrecht der Finanzorgane, Verpflichtungen der Unternehmungen und der Gemeindevorstände in Absicht auf die Ausübung der Controle.

§. 15.

Die Unternehmungen der Mineralölraffinirung werden unter steuerämtliche Aufsicht gestellt. Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte einer solchen Unternehmung, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und während des Betriebes der Unternehmung auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten, und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei steuerämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 20 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

§. 16.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen

Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

3. Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Mineralöle aus der Erzeugungsstätte, dann hinsichtlich des Controlgebietes der Transportcontrole und der Buchführung.

§. 17.

Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich October nicht vor 5 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends geschehen.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

§. 18.

Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderungen der ämtlichen Ueberwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Für jede solche Straße (Weg) wird nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit und der übrigen Transportmittel ein längster Zeitraum von der erwähnten Behörde festgestellt, vor dessen Ablauf, den Fall eines zufälligen Hindernisses ausgenommen, der Transport mineralischer Oele außerhalb des Controlgebietes (§. 19) sein muß.

Für einen innerhalb des Controlgebietes liegenden Bestimmungsort des Mineralöltransportes wird die Transportdauer verhältnißmäßig geringer bemessen.

Wird das Mineralöl unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu einer innerhalb des Controlgebietes (§. 19) befindlichen Eisenbahnstation transportirt und daselbst zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn aufgegeben, so wird die Transportdauer bloß für die Entfernung zwischen dieser Eisenbahnstation und der Erzeugungsstätte bestimmt.

§. 19.

Rings um jede Mineralölraffinerie wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen

Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von dem Umfange der Erzeugungsstätte ausgemessen, an keinem Punkte fünf Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb dieses Gebietes muß jeder von der Erzeugungsstätte ausgehende Transport von Mineralöl mit der Absatzbollete (§. 20) versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen werden.

Auch ist Jedermann verpflichtet, für seinen innerhalb des Controlgebietes einer Mineralölraffinerie befindlichen Vorrath von steuerbarem Mineralöl, wenn derselbe zwanzig Kilogramm überschreitet, auf jedesmaliges Verlangen der Finanzorgane den Bezug oder die Versteuerung (Verzollung) auszuweisen.

§. 20.

In jeder Unternehmung, welche Mineralöl raffinirt (§. 7), ist ein Verschleißregister zu führen, welches amtlich vorbereitet und gegen Ersatz der Gestehungskosten erfolgt wird.

In dieses Register ist der Mineralölabsatz von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Abnehmers und mit Angabe der Stunde der Wegbringung des Mineralöles aus der Erzeugungsstätte übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

Jeder Unternehmer der Mineralölraffinirung, welcher wegen einer in seiner Erzeugungsstätte begangenen Verkürzung der Verbrauchsabgabe von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann dauernd oder für bestimmte Zeit verpflichtet werden, neben dem Verschleißregister auch noch Aufschreibungen:

1. über den Empfang und die Erzeugung von Mineralöl;

2. über die Raffinirung der empfangenen und erzeugten Mineralöle;

3. über das Ergebniß an kaufrechten Producten in amtlich vorbereiteten Heften für die Steuercontrole zu führen.

Diese Aufschreibungen können summarisch am Schlusse eines jeden Tages geschehen, müssen aber spätestens bis 8 Uhr Abends für jeden Tag vollendet sein.

Sollten Producte, welche bereits als Kaufrechte eingetragen sind, einer neuerlichen Raffinirung zu unterziehen sein, so sind Gewicht und Dichte derselben 12 Stunden früher dem mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen. Letzteres wird nach vorausgegangener Constatirung des Sachverhaltes die Abschreibung dieser Producte vollziehen.

Die vorstehend bezeichnete Verpflichtung kann auch einem Unternehmer auferlegt werden, dessen Betriebsleiter zweimal wegen Verkürzung der Ver-

brauchssteuer von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Register und erwähnten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und sammt den dazugehörigen Steuerbolleten (§. 24) der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

§. 21.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen, und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung, Verwendung und Absatz von Mineralöl beziehen, zu machen.

§. 22.

Diejenigen, welche innerhalb des Controlgebietes einer Mineralölraffinerie (§. 19) den Verschleiß von Mineralöl treiben, sind verpflichtet, amtlich vorbereitete Verschleißregister zu führen und aus denselben für jeden 20 Kilogramm übersteigenden Absatz von Mineralöl die Verschleißbollete zur Deckung des Transportes im Controlgebiete auszufolgen.

4. Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchssteuer.

§. 23.

So oft aus einer steuerpflichtigen Unternehmung steuerbares Mineralöl weggebracht werden will, sind bei dem hiezu bestimmten Amte (Organe) schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag und Stunde des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. Zahl, Zeichen und Nummern der Gefäße, aus welchen die Sendung besteht;
3. das Gewicht des in der Sendung begriffenen steuerbaren Mineralöles für jedes Collo;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchssteuer.

Die Anmeldung ist in der Regel spätestens sechs Stunden vor der beabsichtigten Wegbringung des steuerbaren Oeles einzubringen.

Diese Frist kann jedoch von der Finanzbehörde erster Instanz in dem Maße, als es mit dem entsprechenden Vollzuge der Steuercontrole vereinbar ist, abgekürzt werden.

§. 24.

Die Verbrauchssteuer ist sogleich bei der Anmeldung zu entrichten.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uebertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchssteuer von Mineralölen begangenen schweren

Gefällsübertretung schuldig erkannt, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung der erwähnten Art bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, die Borgung der Verbrauchssteuer in der Weise gewährt, daß die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des sechsten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchssteuer vom Monate Jänner erst bis letzten Juli, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb eines Jahres fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest des Jahres, und es kann ihm die Borgung für das nächste Jahr gänzlich verweigert werden.

Die fällige geborgte Summe sammt den vom Tage der Fälligkeit zu berechnenden sechs Percent Verzugszinsen wird im Executionswege hereingebracht.

§. 25.

Bevor die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete, welche auf Grund der Anmeldung (§. 23) ausgefolgt wird, in der Erzeugungsstätte, und zwar in den Händen Desjenigen sich befinden, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat (§. 9), darf die Wegbringung der steuerbaren Mineralöle aus der Erzeugungsstätte nicht vorgenommen werden.

Dieselbe darf auch nicht vor dem angemeldeten Zeitpunkte geschehen. Ebensowenig darf dieselbe noch stattfinden, nachdem bereits eine Stunde über den angemeldeten Zeitpunkt verflossen ist.

Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind jene Fälle, in welchen die angemeldete Wegbringung einzig und allein durch die ämtliche Untersuchung der Sendung verzögert wird.

Sollte die Sendung durch ein anderes Hinderniß aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchssteuer gewährt, wenn:

1. das Hinderniß sogleich dem nächsten Finanzorgane, und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird, und wenn überdies

2. bei der ämtlichen Erhebung von dem Unternehmer glaubwürdig dargethan wird, daß das Hinderniß weder vorausgesehen, noch rechtzeitig behoben werden konnte.

§. 26.

Im Falle der Unternehmer verpflichtet ist, die im §. 20 erwähnten Aufschreibungen über Empfang und Erzeugung von Mineralöl u. s. w. zu führen, werden die Vorräthe an kaufrechten Mineralölen in der Erzeugungsstätte periodisch von Finanzorganen ermittelt.

Sollte sich aus der Vergleichung der vorhandenen Vorräthe mit den Aufschreibungen der Unternehmung (§. 20) nach Abschlag des Verdunstungsabganges noch ein weiterer Abgang bei den steuerbaren Anzeigen ergeben, so hat der Unternehmer die Verbrauchssteuer für diesen Abgang binnen drei Tagen einzuzahlen.

Der Verdunstungsabfall wird in der Regel mit sechs Percent für ein Jahr angenommen.

Es kann jedoch von dem Finanzministerium auch ein größerer Percentsatz zugestanden werden, wenn erkannt wird, daß der jährliche Verdunstungsabgang sechs Percent übersteigt.

§. 27.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird dem Unternehmer einer Mineralölraffinerie über sein Ansuchen gestattet, steuerbares Mineralöl, das er über die Zolllinie oder aus einer innerhalb der Zolllinie liegenden Mineralölraffinerie in seine Erzeugungsstätte einführt, mit Geltendmachung der bereits als Zoll, beziehungsweise Verbrauchssteuer entrichteten, oder im Falle der Borgung vorgeschriebenen Gebühr, ferner steuerbares Mineralöl überhaupt, das er über die Zolllinie ausführen will, steuerfrei aus seiner Erzeugungsstätte wegzubringen.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchssteuer von Mineralöl die Bestimmungen dieses Strafgesetzes, insbesondere die §§. 323 bis einschließlich 349 desselben mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Uebertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuer-Uebertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen

Uebertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§. 29.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von steuerbarem Mineralöl aus der Erzeugungsstätte ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 100 fl. auszusprechen.

§. 30.

Handelt es sich bei Unrichtigkeiten der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund in der Menge des steuerbaren Mineralöles, welcher fünf Percent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

§. 31.

Der Betriebsleiter wird als Thäter der während seiner Anwesenheit im Orte der Erzeugungsstätte erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von steuerbarem Mineralöl betrachtet.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 32.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der nach Maßgabe der §§. 4 und 19 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung (Verzollung) ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchssteuer zu Grunde zu legen, welcher für die Mineralölmenge sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte.

§. 33.

Die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Steinöl, Naphta, Benzin, Petroleum, Solaröl und anderen zu Beleuchtungszwecken dienenden Mineralölen in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte wird aufgehoben.

Sechster Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmung.

§. 34.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt bezüglich der §§. 7, 8 und 9 vier Wochen und rücksichtlich aller übrigen Bestimmungen drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kaiserl. Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den in diesem Patente und den Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1823, 16. April 1839, 25. Juni 1844 und 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist, wird in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf alle Gebäude ausgedehnt:

a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermiethet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben.

§. 2.

Der Ausspruch der Steuerbehörde erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist der betreffenden Gemeindevertretung bekannt zu geben, und steht nicht nur

jedem einzelnen Hausbesitzer, sondern auch der Gemeindevertretung der Recurs an die Finanzlandesbehörde unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung.

§. 3.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 4, R. G. Bl. Nr. 412) eingeführte Hauszinssteuer, ferner das auf den Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juni 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteuer-Aversum bezüglich der im Pomörio der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomöriums von Triest im Territorium gelegenen Gebäude hat zu entfallen.

§. 4.

Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insofern dieselben bisher der Hausclassensteuer unterlagen, ist diese Steuer für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht mehr einzuheben.

§. 5.

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen, nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

Bei den nach §. 1, lit. b), hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermietheten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten:

a) der Betrag, welcher für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiele, und

b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermietheten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt.

In keinem Falle darf jedoch bei den nach §. 1, lit. b), hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden die für das ganze Gebäude zu ermittelnde Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassensteuertarife entfallenden Gebühr.

§. 6.

Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten, mit 15 Percent vom Bruttozinse berechnet. Ausgenommen sind hievon die Stadt Zara und die Stadt Czernowitz (innere Stadt), in welchen, sowie bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte und Gebäude dieser Abzug mit 30 Percent festgesetzt wird.

Das Ausmaß der Hauszinssteuer wird für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten mit 26⅔ Percent des nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten steuerbaren, reinen Zinsertrages für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude mit 20 Percent desselben reinen Zinsertrages festgestellt.

Die in dem Verzeichnisse A nicht aufgezählten Städte und Orte Tirols und Vorarlbergs, welche ganz in die Hauszinssteuer einbezogen werden, und die Gebäude in Tirol und in Vorarlberg außerhalb dieser Orte, welche die Hauszinssteuer bezahlen, sollen nach Abzug von 30 Percent der Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 15 Percent des übrig gebliebenen reinen Zinsertrages besteuert werden.

§. 7.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind 5 Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

In allen übrigen Beziehungen wird diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt.

§. 8.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuernden Gebäuden (Hausclassensteuerobjecte) wird für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder durch den beigefügten Tarif B festgestellt.

B.

§. 9.

Die Einreihung der nach §. 8 steuerpflichtigen Gebäude in die Tarifsclassen wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile (§. 22 des kaiserlichen Patentes vom 23. Februar 1820), die Einreihung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften vorgenommen.

§. 10.

Gebäude in Triest, Tirol und Vorarlberg, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegen-

wärtigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, bleiben für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit.

§. 11.

Die bereits der Besteuerung unterliegenden Gebäude im Lande Salzburg, welche weniger als 15 und mehr als 3 Wohnbestandtheile enthalten, dann in Dalmatien jene bereits besteuerten Gebäude, welche weniger als 6 Wohnbestandtheile enthalten, haben nur den halben Betrag der in dem Classentarife B festgestellten Säße zu entrichten.

Die für Salzburg giltigen Normen haben auch in Tirol und Vorarlberg für jene Gebäude in Anwendung zu kommen, welche mit dem 1. Jänner 1882 in die Besteuerung einbezogen werden.

Die Bestimmung des Alinea 1 gilt auch für alle Neu-, Zu- und Umbauten in Dalmatien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, welche bis zum Schlusse des Jahres 1881 vollendet und benützbar gemacht wurden.

Alle Gebäude, die vom Beginne des Jahres 1882 in den genannten Ländern um-, zu- oder neugebaut werden, haben nach Vollendung der gesetzlich bewilligten Steuerfreijahre (R. G. Bl. Nr. 12 vom Jahre 1880) nach dem Tarife B den vollen Steuersatz zu entrichten.

§. 12.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5, R. G. Bl. Nr. 412) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird nicht mehr eingehoben; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht und tritt sohin in den Bestimmungen des §. 13 dieses Patentes keine Aenderung ein.

§. 13.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und der einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, hat in jenen Fällen, in welchen dieser Werth nach den Verhältnissen eines dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes folgenden Zeitpunktes zu bestimmen ist, das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der im §. 6 festgestellten Hauszinssteuer zu gelten.

§. 14.

In Tirol und Vorarlberg ist die Hauszins- und Hausclassensteuer, sowie die Steuer von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, in vier gleichen Raten am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres zu entrichten.

In den übrigen Ländern bleiben die für diese Steuern festgesetzten Einzahlungstermine aufrecht.

§. 15.

In Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Steuersätze werden nachstehende Uebergangsperioden bestimmt:

1. für die Hauszinssteuer in Zara ein Jahr;

2. für die Hauszinssteuer der Stadt Salzburg zwei Jahre;

3. für die Hauszinssteuer in Czernowitz fünf Jahre;

4. für die Hauszinssteuer in Triest dreizehn Jahre;

5. für die Hauszinssteuer in Tirol und Vorarlberg zehn Jahre;

6. für die Hausclassensteuer im Lande Salzburg rücksichtlich der in die I. bis zur VII. Tarifsclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;

7. für die Hausclassensteuer in Dalmatien rücksichtlich der in der I. bis zur XI. Tarifsclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;

8. die Hausclassensteuer wird in Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1882 gar nicht umgelegt, dann hat für diese Steuer in diesen beiden Ländern eine Uebergangsperiode von zehn Jahren anzufangen.

Das Ausmaß der Steuergebühr für die in die Uebergangsperiode fallenden Jahre ist in der Tabelle C festgesetzt.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bemessung der Steuer beginnt nach diesem Gesetze mit dem 1. Jänner 1882.

§. 17.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Beilage A.

Verzeichniß

der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26^{2}/_{3}$ Percent berechnet wird.

Land	Landeshauptstädte und andere Orte	Land	Landeshauptstädte und andere Orte
Nieder-österreich	Wien: dann die Ortschaften in der Umgebung Wiens, als: Baden sammt Alland- u. Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim (vormals Rustendorf, Reindorf und Braunhirschen).	**Krain**	Laibach sammt Vorstädten.
		Küstenland	Triest (Pomörium). Görz sammt Stadtbezirk.
		Dalmatien	Zara.
		Böhmen	Prag sammt Wischehrad. Die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.
Ober-österreich	Linz sammt Vorstädten: Urfahr, Markt.	**Mähren**	Brünn sammt Vorstädten. Olmütz.
Salzburg	Salzburg sammt den Vorstädten: Nonthal, Mülln und Aeußerer Stein; dann die Ortschaften: Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos.	**Schlesien**	Troppau (innere Stadt).
Tirol	Innsbruck sammt **Wilten.**	**Galizien**	Lemberg, Krakau.
Steiermark	Graz sammt Vorstädten		
Kärnten	Klagenfurt sammt Vorstädten.	**Bukowina**	Czernowitz (innere Stadt).

Beilage B.

Hausclassentarif.

Für ein Haus mit einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Classe	
40—36	I	220 fl. — kr.
35—30	II	180 „ — „
29—28	III	150 „ — „
27—25	IV	125 „ — „
24—22	V	100 „ — „
21—19	VI	75 „ — „
18—15	VII	50 „ — „
14—10	VIII	30 „ — „
9— 8	IX	20 „ — „
7	X	15 „ — „
6	XI	10 „ — „
5	XII	5 „ 50 „
4	XIII	4 „ 90 „
3	XIV	2 „ 10 „
2	XV	1 „ 70 „
1	XVI	1 „ 50 „
		— „ 75 „ *)

Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 1 mehr vorhandenes Bestandtheil zuzurechnen . . . . 5 „ — „

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Derselbe ermäßigte Tarifsatz von 75 kr. kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bukowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten.

Die in den Vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensässen) mit den bloßen Alphütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirthschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifsclasse zu besteuern.

Beilage C.

	Es sind zu entrichten							
	an der Hauszinssteuer					an der Hausclassensteuer		
							in Dalmatien	in Tirol und Vorarlberg
im Jahre	in Zara	in der Stadt Salzburg	in Czernowitz	in Tirol und Vorarlberg	in Triest	in Salzburg rücksichtlich der Häuser der I. bis VII. Classe	rücksichtlich der Häuser der I. bis XI. Classe	rücksichtlich aller hausclassensteuerpflichtigen Häuser
	Percente der nach §. 6 sich berechnenden vollen Steuergebühr					Percente der in dem Tarife B festgestellten Steuersätze . .		
1882	95	90	75	50	35	50	50	. . . . .
1883	100	95	80	55	40	55	55	5
1884	. . . . .	100	85	60	45	60	60	10
1885	. . . . .	. . . . .	90	65	50	65	65	20
1886	. . . . .	. . . . .	95	70	55	70	70	30
1887	. . . . .	. . . . .	100	75	60	75	75	40
1888	. . . . .	. . . . .	. . . . .	80	65	80	80	50
1889	. . . . .	. . . . .	. . . . .	85	70	85	85	60
1890	. . . . .	. . . . .	. . . . .	90	75	90	90	70
1891	. . . . .	. . . . .	. . . . .	95	80	95	95	80
1892	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100	85	100	100	90
1893	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	90	. . . . .	. . . . .	100
1894	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	95	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1895	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 31. Jänner 1882 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 31. Jänner 1882.

Smolka m. p.

Hevera m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Langenlois vom 18. Jänner 1882, Z. 1 Stfs., betreffend die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Heinrich Fürnkranz.

Der Realitätenbesitzer und Director der Sparcasse in Langenlois, Ludwig Weinmann, hat mittelst einer am 1. Jänner 1882 beim k. k. Bezirksgerichte Langenlois schriftlich eingebrachten Strafanzeige den Reichsrathsabgeordneten Heinrich Fürnkranz der an ihn verübten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre beschuldigt und um Bestrafung desselben gebeten. Als Grund dieser Ehrenbeleidigung wird angeführt, daß Heinrich Fürnkranz frühestens im Laufe des Monats October, wahrscheinlich aber im Monate November des abgelaufenen Jahres, anläßlich eines Gespräches mit Salomon Schaffranek bezüglich eines Weinsteingeschäftes eine Aeußerung gemacht hat, in welcher der Kläger eine Kränkung seiner Ehre erblickt.

Ueber diese Anklage hat das k. k. Bezirksgericht Langenlois mit der an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichteten Zuschrift vom 18. Jänner d. J., Z. 1, welche am 26. Jänner an das Präsidium gelangte, im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Anfrage gestellt, ob das hohe Abgeordnetenhaus die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Herrn Reichsrathsabgeordneten zu ertheilen finde.

Da nun aus dem Inhalte der vorliegenden Strafanzeige, die eine lediglich auf Verlangen des Beleidigten zu verfolgende strafbare Handlung zum Gegenstande hat, weder zu entnehmen ist, daß sie eine grundlose sei und daher nur zu dem Zwecke erhoben wurde, um den Angeklagten in seiner Wirksamkeit als Abgeordneter zu beeinträchtigen, noch auch kein nachweisbares Merkmal vorliegt, um darin nur einen Tendenzproceß vermuthen zu lassen, erachtet der Ausschuß, daß im vorliegenden Falle kein Grund vorhanden sei, das Vorrecht der Immunität des Abgeordneten zur Geltung zu bringen, und erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Ueber die vom k. k. Bezirksgerichte Langenlois mit Zuschrift vom 18. Jänner 1882, Z. 1 Stfs. gestellte Anfrage wird zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Heinrich Fürnkranz die Zustimmung ertheilt."

Wien, 4. Februar 1882.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Dobler,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Entwurf des Gesetzes — (Regierungsvorlage) — betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes (436 der Beilagen).

Das hohe Abgeordnetenhaus hat am 16. December 1881 die k. k. Regierung aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfiehlt, rücksichtlich der bei dem Brande des Ringtheaters umgekommenen Personen, deren Leichen nicht agnoscirt wurden, Abweichungen von den bestehenden Vorschriften über Todeserklärungen im Wege der Specialgesetzgebung vorzunehmen.

Die k. k. Regierung hat, die Bedenken eines Specialgesetzes, einer Ausnahme vom regelmäßigen Recht, die als Ausnahme rein positiver Natur sein muß, anerkennend, den Weg der Specialgesetzgebung vermieden, und die in der Aufforderung des hohen Hauses angeregte Gelegenheit als Veranlassung benützt, um ein allgemeines, d. h. unter gleichen Umständen in allen Fällen geltendes Gesetz, vorzulegen.

In diesem Entwurfe wurden, unter Beibehaltung der in dieser Beziehung unabweisbar nothwendigen Vorsichten, die von der Theorie und Praxis anerkannten Mängel der jetzt bestehenden Vorschriften über Todeserklärungen beseitigt, die mit der Wichtigkeit des Gegenstandes vereinbarlichen Erleichterungen gewährt, und auf diese Art auch der vom hohen Hause gestellten Aufforderung entsprochen.

Insbesondere wird:

1. Die Todeserklärung und die Beweisführung des Todes als eine Rechtsangelegenheit außer Streitsachen behandelt.

In dem letzten Entwurfe einer Civilproceßordnung wird im dritten Abschnitte, §§. 668 bis 675, von der Todeserklärung und dem Beweise des Todes als einer streitigen Angelegenheit gehandelt. Zu dem im Motivenberichte der Regierungsvorlage Gesagten wird noch bemerkt, daß, nachdem das Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1827, Nr. 2259, über den Beweis des Todes durch Zeugen, soweit es sich zunächst nur auf den Fall bezog, als es sich um den Beweis der Trennung der früheren Ehe durch den Tod handelte, in die Civilproceßordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §§. 193 fg., aufgenommen wurde, der Abschnitt „Ueber Todeserklärungen“ uneigentlich in alle späteren Entwürfe der Civilproceßordnungen überging.

Durch den Beschluß des vorliegenden Gesetzes wird somit dem Entwurfe der Civilproceßordnung insofern vorgegriffen, daß daraus die §§. 668—675, welche nicht in das Proceßrecht gehören, entfallen werden.

Der Auffassung der Todeserklärung und des Beweises des Todes als einer Rechtsangelegenheit außer Streitsachen entspricht ihrem Wesen und den Grundsätzen unserer Gesetzgebung.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch führt im §. 24 als absolutes Personenrecht „die Rechte aus dem Verhältnisse der Abwesenheit“ an.

Daß überhaupt die Annahme von sogenannten Personenrechten, welche mit den Vermögensrechten auf eine Linie gestellt werden, unhaltbar sei und es dieser altherkömmlichen Eintheilung an allem festen Boden mangle, dürfte wohl zu beweisen überflüssig sein.

Die Abwesenheit (Verschollenheit) ist eben nur ein Zustand, welcher für das privatrechtliche Leben, die privatrechtliche Stellung der fraglichen Person von Bedeutung ist; es handelt sich hier bloß um die Anerkennung und rechtliche Feststellung jenes bestimmten rechtlichen Zustandes, der gewisse Folgen nach sich zieht, um die Vorfrage des gewissen Zustandes.

Die sogenannten absoluten Personenrechte sind im heutigen Rechte nicht mehr Gegenstand eines civilprocessualischen Verfahrens, sondern es entscheiden darüber die Administrativbehörden oder, wie hier das Gericht nach den Regeln des Verfahrens außer Streitsachen (§. 88 der Civiljurisdictionsnorm vom 20. November 1852).

Sind diese Angelegenheiten Geschäfte außer Streitsachen, so ist auch die Bestimmung des §. 3 des Entwurfes, daß in Beziehung auf die Benützung von Beweismitteln und auf die Würdigung der Beweise das Gericht an gesetzliche Regeln nicht gebunden ist, gerechtfertigt, indem das Verfahren außer Streitsachen (k. Patent vom 9. August 1854) nur freie Beweistheorie kennt.

Auch im Falle einer Beweisführung des Todes müssen die Indicien zugelassen werden, denn selbst wenn der Beweis durch Zeugen geführt wird, so werden dieselben in den meisten Fällen nur Umstände anzuführen in der Lage sein, aus welchen auf eine nahe Todesgefahr geschlossen werden kann, und erst aus den hieraus geschöpften Indicien und nach Feststellung von Nebenumständen, welche die Verhältnisse des Abwesenden aufzuklären geeignet sind, wird das Gericht nach seinem Ermessen auf den Tod schließen.

Der §. 10 des Entwurfes, welcher an die Stelle des Hofkanzleidecretes vom Jahre 1827 zu treten hat, erscheint als zweckmäßig und bieten mit Rücksicht auf den §. 2 des k. Patentes vom 9. August 1854, die §§. 149, 152 und 154 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853 hinlängliche Gewähr für die gehörige Behandlung dieser Angelegenheiten.

2. In den bisherigen Vorschriften über Todeserklärungen (§§. 24, 112 bis 114, 276 bis 278 a. b. G. B.), welche eine zweifache Art derselben, die einfache und die feierliche unterscheiden, war der Umstand beschwersam, daß eine Todeserklärung erst nach Ablauf der im §. 24 a. b. G. B. bestimmten Fristen angesucht werden konnte, und daß das richterliche Erkenntniß, welches doch nur eine einfache Vermuthung ausspricht, constitutive Natur hat. (§. 278 a. b. G. B.)

Diese letztere Auffassung ist nicht empfehlenswerth, indem durch jede Verzögerung der gerichtlichen Entscheidung die Interessen dritter Personen auf das Empfindlichste verletzt werden können, abgesehen von der Inconvenienz, daß im Falle, wenn die Erben und der Ehegatte um Todeserklärung des Abwesenden ansuchen, sich zwei verschiedene Todestage desselben ergeben können.

In beiden Richtungen beseitigt der Entwurf diese Schwierigkeiten in den §§. 4, 5, 8.

Der principielle Unterschied der feierlichen und einfachen Todeserklärung ist im Entwurfe aufgegeben (§. 9), dafür aber das Verfahren in allen Fällen dem Gerichtshofe erster Instanz zugewiesen (Aenderung des §. 88 der Civiljurisdictionsnorm).

3. Die Bestimmungen über die Edicte, die Bestellung des Curators und des Vertheidigers des Ehebandes entsprechen im Wesentlichen den gegenwärtig bestehenden Vorschriften.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§. 24, 278) gilt neben einer Vermuthung des Todes auch eine zweite Vermuthung des Lebens, was die wichtige Folge nach sich zieht, daß der Abwesende alle Erbschaften und Vermächtnisse, die ihm angefallen sein würden, wenn er noch wirklich gelebt hätte, bis zum Beweise seines Todes oder seiner erfolgten Todeserklärung durch seinen Vertreter antritt und erwirbt (§. 131 des k. Patentes vom 9. August 1854), was unstreitig theoretisch unrichtig, zu großen praktischen Inconvenienzen führt.

Der vorliegende Entwurf beseitigt theilweise auch diesen Uebelstand in zweifacher Richtung:

a) Wird in dem gerichtlichen Erkenntnisse derjenige Tag als vermutheter Todestag bezeichnet, an welchem das Ende der Frist eingetreten ist, deren Ablauf nach §. 24 a. b. G. B. die Vermuthung des Todes für den vorliegenden Fall begründet, dann wird der Curator, welcher im Falle einer dem Abwesenden nach diesem Tage und vor Rechtskraft des Erkenntnisses über die Todeserklärung zugefallenen Erbschaft bestellt würde, nunmehr bloß als Vermögenscurator angesehen werden können, dessen Pflichten das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt;

b) läßt sich dagegen der Tag bestimmen, von welchem anzunehmen ist, daß er der Todestag sei, beziehungsweise daß der Abwesende denselben nicht überlebt habe, dann sind die Zeiträume des §. 24 ein Provisorium, in Folge dessen die innerhalb desselben angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse an den Abwesenden nicht devolvirt werden.

In dieser Beziehung bietet der Entwurf auch für die Familien der unglücklichen Opfer des Brandes im Ringtheater vieles Gute, indem das Provisorium nur drei Jahre dauern wird und eine Verschiebung der Erbrechte nicht platzgreifen kann.

Bei den Berathungen über den von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf hat der Justizausschuß in den §§. 1, 3, 8, 11 Aenderungen im Texte beschlossen, in Betreff welcher Nachstehendes bemerkt wird:

Zu §. 1. In der Regierungsvorlage wurde zur Todeserklärung eines Abwesenden, falls der Ort des vermutheten Todes bekannt ist, der Gerichtshof erster Instanz zuständig erklärt, in dessen Sprengel sich dieser Ort befindet.

Der Justizausschuß hat, ohne die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung in Abrede zu stellen, in Berücksichtigung der daraus für die Partei im gegebenen Falle möglicher Weise fließenden Hindernisse, in weiterer Berücksichtigung, daß der Zweck dieser Bestimmung, nämlich Aufklärung aller maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse, auch im Wege der Requisition erreicht werden kann, beschlossen, den allgemeinen Grundsatz der Jurisdictionsnorm in Betreff der Zuständigkeit des Gerichtshofes des letzten Wohnsitzes respective Aufenthaltes, nicht zu ändern, und demgemäß den bezüglichen Absatz des §. 1 in der Regierungsvorlage gestrichen.

Zu §. 3. Die im Schlußabsatze dieses Paragraphes bewirkte stilistische Aenderung bezweckt eine größere Klarheit desselben.

Zu §. 7. Hier wurde die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, in diesen Paragraph die Bestimmung aufzunehmen, damit das Edict jedenfalls auch in der Zeitung desjenigen Ortes veröffentlicht werde, wo sich die Thatsache der nahen Todesgefahr ereignet hat.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß durch die Worte „in anderen Zeitungen" auch hiefür Sorge getragen ist.

Zu §. 8. Die Worte „auf Ansuchen" wurden in dem ersten Absatze dieses Paragraphes in der Regierungsvorlage nur aus Versehen weggelassen und demgemäß dieser Paragraph ergänzt.

Zu §. 11. In dem zweiten Absatze dieses Paragraphes wurden die Worte „auf die noch vorzunehmenden Amtshandlungen" gestrichen, um dem Zweifel vorzubeugen, daß nur die formellen Bestimmungen dieses Gesetzes rückwirken sollen, während nach der Absicht des Gesetzes sowohl die materiellen als auch formellen Bestimmungen desselben auf die bereits anhängigen Fälle einer Todeserklärung Anwendung zu finden haben.

Nachdem durch den vorliegenden Entwurf, nach der Ansicht des Justizausschusses, der in der Aufforderung vom 16. December 1881 enthaltenen Aufgabe entsprochen wird, beantragt derselbe mit Beziehung auf die erläuternden Bemerkungen der k. k. Regierung:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem sub ./· beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

Wien, 3. Februar 1882.

Math. Hawelka,
Obmann.

Maximilian Zatorski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Todeserklärung.

Zur Todeserklärung eines Abwesenden (Vermißten) ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Abwesende seinen letzten Wohnsitz und in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hatte.

§. 2.

Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes verfügt wird, sind in dem Verfahren über das Ansuchen um eine Todeserklärung die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in Anwendung zu bringen.

§. 3.

Alle für die richterliche Beurtheilung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse sind durch eine amtliche Untersuchung zu ermitteln.

In Beziehung auf die Benützung von Beweismitteln und auf die Würdigung der Beweise ist das Gericht an gesetzliche Regeln nicht gebunden.

Die Partei, welche das Ansuchen um Todeserklärung gestellt hat und andere Personen können erforderlichen Falles auch eidlich vernommen werden.

§. 4.

Wenn zu besorgen ist, daß die Feststellung von Thatsachen, welche für die Erwirkuug einer Todeserklärung von Einfluß sein können, bei längerem Aufschube unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, so kann diese Feststellung noch vor dem Ansuchen um Todeserklärung bei demjenigen Bezirksgerichte begehrt werden, in dessen Sprengel die zum Zwecke der Feststellung nöthigen Erhebungen vorzunehmen sind.

§. 5.

Das Gesuch um eine Todeserklärung kann ein Jahr vor dem Ablaufe der in §. 24 a. b. G. B. bestimmten Frist angebracht werden.

Soll aber die Todeserklärung eines Abwesenden erwirkt werden, welcher sich in einer nahen Todesgefahr befunden hat, so kann das Ansuchen um die Todeserklärung sofort nach dem Ereignisse, in welchem das Leben des Abwesenden gefährdet war, gestellt werden.

Die Entscheidung, welche eine Todeserklärung ausspricht, kann in keinem Falle vor Ablauf der im §. 24 a. b. G. B. bestimmten Frist erfolgen.

§. 6.

Findet das Gericht das Gesuch um eine Todeserklärung zur Einleitung des Verfahrens geeignet, so hat es zur Vertretung des Abwesenden in diesem Verfahren einen Curator zu bestellen. Demselben liegt insbesondere ob, die zur Auffindung des Abwesenden geeigneten Nachforschungen zu pflegen.

§. 7.

Erachtet das Gericht die im bürgerlichen Rechte (§§. 24, 112 a. b. G. B.) bestimmten Voraussetzungen der Todeserklärung als ausreichend dargethan, so hat es durch ein Edict, in welchem die wesentlichen Umstände des einzelnen Falles anzugeben sind, aufzufordern, dem Gerichte oder dem Curator Nachrichten über den Abwesenden zu geben.

Zugleich ist anzukündigen, daß die Entscheidung über das Gesuch um Todeserklärung nach Ablauf eines Jahres erfolgen werde. Diese Frist ist jedoch in dem in §. 5, Absatz 2 bezeichneten Falle bis zum Ablaufe der in §. 24 a. b. G. B. bestimmten Frist von drei Jahren auszudehnen.

Das Edict ist an der Gerichtstafel anzuschlagen und dreimal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. Das Gericht kann auch anordnen, daß das Edict in anderen Zeitungen veröffentlicht werde, sowie daß wiederholte Veröffentlichungen des Edictes stattfinden.

Der Tag, an welchem die Edictalfrist endet, ist in jedem Falle in dem Edicte anzugeben und so zu

bestimmen, daß nach der dritten Einschaltung des Edictes in die amtliche Zeitung mindestens ein Jahr verstreichen muß.

§. 8.

Nach Ablauf der in dem Edicte bestimmten Frist entscheidet das Gericht auf Ansuchen über das Begehren um Todeserklärung.

Wird die Todeserklärung ausgesprochen, so ist auch der Tag des vermutheten Todes anzugeben.

Läßt sich nach den gepflogenen Erhebungen der Tag bestimmen, von welchem anzunehmen ist, daß er der Todestag sei, beziehungsweise daß der Abwesende denselben nicht überlebt habe, so ist dieser Tag, außerdem aber derjenige Tag als vermutheter Todestag zu bezeichnen, an welchem das Ende der Frist eingetreten ist, deren Ablauf nach §. 24 a. b. G. B. die Vermuthung des Todes für den vorliegenden Fall begründet.

§. 9.

Soll die Todeserklärung eine Wiederverehelichung ermöglichen, so muß dies in dem Gesuche um die Todeserklärung angegeben werden.

Das Gericht hat in einem solchen Falle bei der Einleitung des Verfahrens auch einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen.

Dieser hat gegen eine in erster Instanz ausgesprochene Todeserklärung den Recurs zu ergreifen. Das Gleiche gilt, wenn die Todeserklärung entgegen der Entscheidung erster Instanz erst in der zweiten Instanz ausgesprochen wurde.

In der Entscheidung, welche die Todeserklärung ausspricht, ist auch auszudrücken, daß sie als Beweis der Auflösung des Ehebandes zu dienen hat.

§. 10.

Beweisführung des Todes.

Wenn der Beweis des Todes eines Abwesenden nicht durch öffentliche Urkunden herzustellen ist, so kann bei dem in §. 1 bezeichneten Gerichte der Beweis des Todes geführt und der Ausspruch erwirkt werden, daß dieser Beweis als hergestellt anzusehen ist.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, 6, 7 Anwendung.

Die in dem durch §. 7 vorgeschriebenen Edicte zu bezeichnende Frist ist jedoch nach Ermessen des Gerichtes, aber nicht auf kürzere Zeit als drei Monate festzusetzen.

Die Aufnahme der Beweise kann vor dem Ablaufe dieser Frist erfolgen.

Wird der Beweis des Todes als hergestellt erkannt, so ist in der Entscheidung der Tag anzugeben, von welchem bewiesen ist, daß er der Todestag ist, beziehungsweise daß der Abwesende ihn nicht überlebt hat.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es treten die bestehenden Vorschriften, soweit sie Gegenstände desselben abweichend regeln, außer Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch in den bei einem Gerichte bereits anhängigen Fällen einer Todeserklärung oder einer Beweisführung des Todes Anwendung.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

demselben zugewiesenen Resolutionen, betreffend den Staatsvoranschlag pro 1881 „Subventionen und Dotationen".

Antrag des Abgeordneten Dr. Sax ddo. 14. Mai 1881:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe ehethunlichst in Vorlage zu bringen ein Verzeichniß der aus den verschiedenen Subventionen und Dotationen entstandenen Forderungen des Staates mit einem Calcul über die wahrscheinliche Gestattung der an die einzelnen Eisenbahnunternehmungen zu zahlenden Subventionen während der nächsten 20 Jahre.

Anträge des Budgetausschusses:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Hinkunft in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage bei dem Titel „Subventionen und Dotationen" eine Zusammenstellung der für den Staat aus den geleisteten Garantievorschüssen erwachsenen Forderungen an Capital und Zinsen mitzutheilen.

Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter ddo. 18. Mai 1881:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage über eine das gesammte bei den vom Staate subventionirten Eisenbahnen angestellte Dienstpersonale umfassende Dienstpragmatik der Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter ddo. 18. Mai 1881:

Diese Dienstpragmatik hätte Anstellung, Beförderung, Entlohnung und Altersversorgung der bei diesen Eisenbahnen angestellten Beamten und Diener, sowie das Disciplinarverfahren zu regeln und der Staatsverwaltung einen angemessenen Einfluß auf diese Agenden zu wahren.

Anträge des Budgetausschusses:

Wird dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 24. Jänner 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

demselben zugewiesenen Resolutionen, betreffend den Staatsvoranschlag des Ministeriums für Cultus pro 1881.

Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter ddo. 3. Mai 1881:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in der Resolution des Hauses der Abgeordneten vom 19. October 1875 (138. Sitzung der VIII. Session) gewünschten und seitdem alljährlich urgirten Gesetzentwürfe über die Beitragsleistung der Religionsfonde zur Bestreitung der Kosten des katholischen Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen, sowie über die Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde noch im Verwaltungsjahre 1881 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Gesetze vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzentwürfe über die Regelung des Patronates, die Beitragspflicht der Pfarrgemeinden zu Kirchenbauten, Paramenten und sonstigen Erfordernissen des katholischen Cultus, sowie über Einhebung einer

Anträge des Budgetausschusses:

a) Der vom Abgeordneten Dr. Kronawetter in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1881 gestellte Resolutionsantrag wird, insoferne er sich auf Bestreitung der Kosten des katholischen Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen bezieht, dem Schulausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen;

b) die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung der Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde nach Lösung der rechtlichen Vorfragen baldmöglichst in Angriff zu nehmen.

Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter ddo. 3. Mai 1881:

Cultussteuer in den katholischen Pfarrgemeinden noch im Verwaltungsjahre 1881 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

3. Das Haus der Abgeordneten erwartet, daß in Zukunft außer den Erträgnissen der Religionsfonde und den bereits bestehenden, eventuell den neu einzuführenden Cultussteuern keine, wie immer Namen habenden Beiträge aus dem allgemeinen Staatsvermögen für Cultuszwecke, was immer für einer Confession, in den Staatsvoranschlag eingestellt werden.

4. Die hohe Regierung wird aufgefordert, wegen endlicher Rückzahlung der Schuld der verschiedenen Religionsfonde an den Staat entweder im administrativen Wege vorzusorgen und das in dieser Hinsicht Verfügte dem Hause der Abgeordneten bekannt zu geben, oder rücksichtlich solcher Maßnahmen, welche die legislative Behandlung erfordern, die entsprechenden Gesetzesvorlagen mit möglichster Beschleunigung im Reichsrathe einzubringen.

Anträge des Budgetausschusses:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in dem Gesetze vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzentwürfe über die Regelung des Patronates, sowie die Beitragspflicht der Pfarrgemeinden zu Cultuszwecken baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Ueber diesen Resolutionsantrag wird zur Tagesordnung übergegangen.

Dieser Resolutionsantrag erledigt sich durch den zu 1, sub lit. b) gestellten Antrag.

Wien, 27. Jänner 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Hausirgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausirgesetzes wird in Abänderung der Bestimmungen der §§. 20 und 21 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, den politischen Behörden zugewiesen, und haben für dasselbe die Bestimmungen des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, zu gelten.

Bei Uebertretungen des Hausirgesetzes, welche im Grenzbezirke begangen worden sind, ist das Einvernehmen mit den Finanzbehörden zu pflegen.

Begründet die strafbare Handlung auch eine Gefällsübertretung, so steht das Strafverfahren überdies den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu.

Das Straferkenntniß ist in jedem Falle derjenigen Behörde, in deren Bereiche der Wohnsitz des Hausirers liegt, bekannt zu geben.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels betraut.

Motivenbericht.

Die k. k. Regierung hat in Folge von zahlreichen an sie selbst und an die beiden Häuser des Reichsrathes eingelangten Eingaben und Petitionen wegen Regelung des Hausirwesens seit Jahren diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Schon zu Beginn des Jahres 1877 wurde in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Enquete über die Bedürfnisse derselben in Absicht auf den Hausirhandel eingeleitet und die Frage gestellt, ob bei einer eventuellen gesetzlichen Revision des Hausirhandels, dem mehrfach gestellten Verlangen entsprechend, auf thunlichste Einschränkung des Hausirwesens hinzuwirken sei, oder ob das etwa noch in höherem Maße fortbestehende Bedürfniß dieser Institution ein derartiges Vorgehen noch nicht räthlich erscheinen lasse.

Die überwiegende Mehrzahl der Länderstellen und eine sehr namhafte Anzahl von Handels- und Gewerbekammern haben im großen Ganzen der Aufrechterhaltung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 das Wort geredet; eine Anzahl von Handelskammern und auch einige Länderstellen haben sich für eine neue Gesetzgebung über diesen Gegenstand mit einschränkender Tendenz, einige Stimmen dagegen umgekehrt für weitere Erleichterung des Hausirwesens im legislativen Wege ausgesprochen.

Die Regierung hat alle auf jene Enquete bezüglichen Documente seinerzeit dem im Jahre 1877 bestandenen Ausschusse des Abgeordnetenhauses für die Regelung des Hausirwesens mitgetheilt.

Auf Antrag jenes Ausschusses hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in der Sitzung vom 2. Juli 1877 die folgende Resolution beschlossen:

„Die eingebrachten Petitionen, betreffend die Aufhebung, eventuell die Regelung des Hausirwesens durch Erlaß eines neuen Hausirgesetzes, werden der Regierung zur eingehendsten Würdigung mit der Aufforderung zugewiesen, die seit der gesetzlichen Wirksamkeit des Hausirpatentes vom 4. September 1852 erlassenen Durchführungs- und Nachtragsverordnungen einer sorgfältigen Revision zu unterziehen und dieselben, insoferne dadurch gegründeter Anlaß zu den in den Petitionen vorgebrachten Beschwerden gegeben erscheint, aufzuheben, überhaupt aber die unterstehenden Behörden zur strengen Handhabung des Hausirpatentes in allen seinen Bestimmungen und namentlich in Bezug auf die Ertheilung der Hausirbefugnisse zu verhalten."

„Mit Rücksicht auf das durch die Verhandlung über die vorliegenden Petitionen gewonnene Materiale wird die Regierung zugleich aufgefordert, zu prüfen, ob es nicht angemessen erscheine, durch ein neues Hausirgesetz den Hausirhandel in einer, den veränderten Verkehrsverhältnissen angemessenen Weise zu regeln, wobei insbesondere die Frage in Erwägung zu ziehen wäre, ob der Hausirhandel in der Ausübung nicht auf einzelne Länder beschränkt, und ob und inwieferne derselbe in Bezug auf die Besteuerung dem concurrirenden Kleingeschäfte gleichgestellt werden soll."

Gegenüber dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen und bei dem Umstande, als die Aufstellung abweichender Gesichtspunkte für das Hausirwesen in den einzelnen Königreichen und Ländern schon durch Artikel XV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, der selbst für die beiden Reichshälften die Festhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze über die Ertheilung der Hausirpässe und die Geltung der im anderen Theile ertheilten Bewilligung anordnet, und durch das Gesetz vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, welches denselben Gesichtspunkt auch noch auf das Hausirwesen in den occupirten Ländern ausdehnt, ausgeschlossen ist, hat sich die k. k. Regierung bestimmt gefunden, von der Ausarbeitung eines die gesammte Materie des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 umfassenden neuen Gesetzes dermalen Umgang zu nehmen.

Der im ersten Theile der vorerwähnten Resolution enthaltenen Aufforderung, zunächst im administrativen Wege gegen das Umsichgreifen des Hausirwesens Vorsorge zu treffen, ist jedoch die Regierung sorgfältig nachgekommen, und sie glaubte auch der Mehrzahl der erhobenen Beschwerden, insoweit diese überhaupt als gerechtfertigt anerkannt werden können, durch die von ihr getroffenen Verfügungen abhelfen zu können. Dadurch nämlich, daß sie einerseits mittelst Einschärfung einer strengen Handhabung des Hausirgesetzes im Allgemeinen und speciell durch die Erläuterung einiger vielfach mißverstandener Bestimmungen desselben und durch Aufhebung einiger Nachtragsverordnungen, welche geeignet waren, die gesetzlichen Anordnungen abzuschwächen, die Praxis in Hausirsachen mit dem kaiserlichen Patente vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, in vollen Einklang zu bringen sich bemühte.

Weisungen in diesem Sinne sind vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium unterm 23. December 1881, Z. 2049, an alle Länderstellen erlassen worden.

Als unbedingt nöthig stellt sich jedoch eine legislative Verfügung mittelst einer Novelle zum Hausirgesetze in der Richtung dar, um die §§. 20 und 21 desselben entsprechend abzuändern. Dabei handelt es sich darum, die vollständige Handhabung des Hausirgesetzes und die Competenz zur Strafamtshandlung bei Uebertretungen desselben von den Finanz- an die politischen Behörden zu übertragen. Nur dann, wenn eine Gefällsübertretung stattgefunden, soll die Strafamtshandlung den Gefällsbehörden nach wie vor zustehen und bei Uebertretungen der Hausirvorschriften im Grenzgebiete von den politischen Behörden im Einvernehmen mit den Finanzbehörden vorgegangen werden.

Die im kaiserlichen Patente vom 4. September 1852 angeordnete Ueberweisung der Strafcompetenz in allen Hausirangelegenheiten an die Finanzbehörde war seinerzeit wohl begründet, weil damals das Hauptgewicht auf die Verhinderung des Schmuggels gelegt wurde, und überhaupt der Gefällsstandpunkt in diesem Gegenstande im Vordergrunde stand. Dies ist jedoch heute nicht mehr der Fall; vielmehr nimmt gegenwärtig der gewerbspolitische und polizeiliche Standpunkt bei Regelung des Hausirwesens und sohin auch hinsichtlich der Bestrafung der diesfalls vorkommenden Uebertretungen die erste Stelle ein.

In diesem Punkte nun ist die Competenz der Finanzbehörden, wie allseitig anerkannt wird, nicht geeignet, eine entsprechende Handhabung des Hausirpatentes sicherzustellen.

Die Finanzbehörden sind durchaus nicht in der Lage, die Strafgewalt gehörig auszuüben. Sehr nachtheilig wirkt in dieser Beziehung schon die Eintheilung der Finanzverwaltung in sehr große Sprengel, sohin die entlegene Situation der Finanzbezirksbehörden, welche allein (im Gegensatze zu ihren exponirten Organen) die diesbezügliche Berechtigung besitzen und bekanntlich anderweitig mit Geschäften überbürdet sind.

Das in Gefällsstrafsachen übliche Ablassungsverfahren und das dort festgehaltene Princip, daß eine Strafamtshandlung nur bei der Betretung des Uebertreters in flagranti zulässig ist, tragen ferner wesentlich bei, eine energische Handhabung der Hausirvorschriften durch die Finanzbehörden als illusorisch erscheinen zu lassen.

Es liegen vielfache Berichte des Inhaltes vor, daß Uebertretungen der Hausirvorschriften deßhalb nicht zur Bestrafung gelangt sind, weil die Gemeinden die Anzeige an die weit entfernte Finanzbezirksdirection, respective die Einlieferung der Uebertreter an dieselbe, scheuen. Aber auch von den an die Finanzbezirksdirection angezeigten Uebertretern wird erfahrungsmäßig nur ein relativ geringer Theil der Bestrafung zugeführt und ist die Bestrafung zumeist eine außerordentlich milde.

Nach einem Berichte der steiermärkischen Statthalterei über die im Jahre 1876 durchgeführten Strafamtshandlungen gegen Hausirer sind daselbst 163 Anzeigen an die competenten Finanzbehörden vorgekommen; 124 davon wurden im Ablassungswege erledigt, in 31 Fällen wurde die Untersuchung wegen Abganges eines nach den Gefällsvorschriften zu behandelnden Delictes eingestellt; nur acht Fälle endeten mit der Verurtheilung der eingelieferten Hausirer.

Dem Berichte einer böhmischen Bezirkshauptmannschaft liegt der durch die protokollarische Aussage des Gendarmeriepostencommandos gelieferte Nachweis bei, daß die der Finanzbehörde angezeigten Uebertreter der Hausirvorschriften in der Regel im Ablassungsverfahren mit einer Geldstrafe von 50 kr. belegt und dann entlassen werden.

Diese allzunachsichtige Behandlung der Hausirer seitens der competenten Behörden hat zu dem vielbeklagten Umsichgreifen der betreffs des Hausirhandels vorgekommenen Uebelstände sehr wesentlich beigetragen, und es liegt auf der Hand, daß bei Fortbestand dieser Einrichtung eine schnelle und energische Handhabung der Strafgewalt in Hausirangelegenheiten auch fernerhin unerreichbar sein würde.

Das Vorstehende dürfte hinreichen, um den Antrag zu rechtfertigen, daß jene Behörden, welchen die Handhabung des Hausirgesetzes ohnehin jetzt schon zum großen Theile obliegt, auch mit der Bestrafung der Uebertretungen desselben betraut werden mögen.

Ohne eine solche enge Wechselbeziehung zwischen der Gesetzesanwendung und Fortbildung einerseits und der Handhabung der Strafvorschriften anderseits ist an eine volle Wirksamkeit des Hausirpatentes nicht zu denken.

Die Regierung hat deßhalb von allen Anträgen und Vorschlägen, welche ihr in Absicht auf eine Abänderung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 bekannt geworden sind, den vorerwähnten, betreffend die Abänderung der Competenz bei Uebertretungen des Hausirpatentes, als den weitaus belangreichsten erkannt; es besteht für sie nach dem Gesammteindrucke aller vorgelegten Berichte kein Zweifel darüber, daß die laxe Handhabung des Hausirpatentes die Hauptursache der wahrgenommenen Uebelstände ist und die gedachten Abänderungsanträge den Schlüssel zur strengen Handhabung des Patentes enthalten.

In Ungarn, wo das kaiserliche Patent vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, ebenfalls die Grundlage für die Behandlung des Hausirwesens bildet, ist die Unhaltbarkeit der Competenz der Finanzbehörden seit langer Zeit erkannt und die Uebertragung dieser Agenden an die politischen Behörden schon im Jahre 1870 im administrativen Wege verfügt werden. (Finanzministerialerlaß vom 7. Jänner 1870, Z. 21063.)

Auch bei der Regelung des Hausirwesens in Bosnien und der Hercegovina ist die Competenz bei Uebertretungen des Hausirpatentes den politischen Behörden übertragen worden.

Eine theilweise Abänderung des §. 20 ist auch in Oesterreich bereits im Verordnungswege erfolgt, indem im Jahre 1860 das Verfahren in Fällen des unbefugten Hausirhandels mit Druckschriften den Finanzbehörden abgenommen und damals den politischen und Polizeibehörden auf Grund der §§. 1 und 7 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 zugewiesen und nur für den Fall von Zolldefraudationen die Behandlung solcher Angelegenheiten als Gefällsübertretungen aufrecht erhalten worden ist. Diese nach dem Preßgesetze vom Jahre 1852 der Polizeibehörde zugestandene Ingerenz hat mit der Preßgesetzgebung vom Jahre 1863 aufgehört, und ist seither die Strafamtshandlung in Betreff des unbefugten Hausirens mit Druckschriften an die Gerichte übergegangen.

Die vollständige Uebertragung der Competenz zur Strafamtshandlung in Hausirangelegenheiten von den Finanz- an die politischen Behörden im administrativen Wege zu verfügen, hielt sich die k. k. Regierung jedoch nicht für berechtigt; sie glaubte vielmehr die Abänderung der §§. 20 und 21 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 im legislativen Wege anstreben zu müssen und empfiehlt in dieser Richtung die vorgelegte Novelle der hohen Reichsvertretung zur Annahme.

Das Gesetz hätte in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, §. 6, mit dem Anfange des 45. Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe des betreffenden Stückes des Reichsgesetzblattes herausgegeben und versendet wurde, in Wirksamkeit zu treten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Stadt Krakau.

An der am 8. November 1881 in diesem Stadtwahlbezirke stattgefundenen Wahl haben sich im Ganzen 1870 Wähler betheiligt. Die Stimmenabgabe geschah in vier Abtheilungen (Sectionen), und es stimmten

in der I. Section	548 Wähler,
„ „ II. „	430 „
„ „ III. „	371 „
„ „ IV. „	521 „
im Ganzen daher	1870 Wähler,

so daß die absolute Majorität 936 Stimmen betragen würde.

Da aber von den abgegebenen	1870
Stimmen	19 als
ungiltig erklärt worden sind, so beträgt von den giltigen	1851
Stimmen die absolute Majorität	926.

Von den 1851 abgegebenen giltigen Stimmen erhielten:

	Graf Stanisław Mieroszowski	Dr. Jonatan Warschauer
in der I. Section	282 Stimmen,	253 Stimmen,
„ „ II. „	230 „	174 „
„ „ III. „	238 „	126 „
„ „ IV. „	310 „	201 „
zusammen also	1060 Stimmen,	754 Stimmen,
somit beide in Summa		1814 „
während		37 „
zersplittert waren; mit Hinzurechnung der		19
erwähnten ungiltigen Stimmen ergibt sich die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen mit		1870.

Da demnach dem Herrn Grafen Stanislaw Mieroszowski 134 giltige Stimmen über diese absolute Majorität zufielen, bei der Wahl selbst überdies alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden und gegen dieselbe auch keine Anfechtung vorliegt, so erscheint Graf Stanislaw Mieroszowski zum Reichsrathsabgeordneten als giltig gewählt und der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe die am 8. November 1881 in der Stadt Krakau vorgenommene Wahl des Grafen Stanislaw Mieroszowski für giltig anzuerkennen."

Wien, 8. Februar 1882.

Baum,
Obmann.

Dr. Vašatý,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 29. November 1881 vorgenommene Wahl eines Reichsraths-abgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Tarnów-Pilzno rc. in Galizien (Anhang zur R. R. W. O. d. 6).

Die Wahl wurde dem Gesetze gemäß in den Wahlorten Tarnów, Pilzno und Dąbrowa vorgenommen.
Es betheiligten sich

in Tarnów	180	Wähler,
„ Pilzno	181	„
„ Dąbrowa	135	„
daher in Summa	496	Wähler.

Die absolute Majorität beträgt 249.
Es erhielten:

Johann Graf Stadnicki	275	Stimmen,
Peter Garbaczyński	130	„
Johann Rybarski	52	„
Ryszard Zavadzki	34	„

5 Stimmen waren einzeln verworfen.
Graf Johann Stadnicki erhielt 26 Stimmen über die absolute Majorität.
Die ganze Wahl wurde in gesetzlicher Weise durchgeführt.
Es liegt kein Protest vor.
Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:
Das hohe Haus wolle beschließen:
„Die Wahl des Grafen Johann Stadnicki zum Abgeordneten des Landgemeinden-Wahlbezirkes Tarnów-Pilzno rc. wird als giltig agnoscirt."

Wien, 8. Februar 1882.

Baum,
Obmann.

Friedrich Karl Kinsky,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, haben für die Zeit vom 1. Jänner 1882 bis zum 31. December 1884 neuerlich in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Das Gesetz vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, ist mit 31. December 1881, bis zu welchem Zeitpunkte dessen Wirksamkeit durch das Gesetz vom 29. December 1878, R. G. Bl. Nr. 149, verlängert wurde, außer Kraft getreten.

Die Beschränkung der Giltigkeitsdauer dieses Gesetzes, welches die Verminderung der Kosten der Löschung kleiner Satzposten bezweckte, hatte darin ihren Grund, daß es sich zunächst um die Beseitigung in älterer Zeit ohne Einflußnahme der Parteien durch eine unzweckmäßige Gerichtspraxis herbeigeführter Uebelstände handelte, daß dadurch der Erneuerung der Grundbücher erleichternd vorgearbeitet und zur Erreichung des angestrebten Zieles ein Anreiz zur Beschleunigung der Löschungsverhandlung ausgeübt werden sollte.

Allerdings war anzunehmen, daß die nun abgelaufene, mehr als sechsjährige Periode der Wirksamkeit des Gesetzes es den Parteien möglich machen werde, von den Wohlthaten des Gesetzes Gebrauch zu machen, und daß bis dahin auch die Anlegung der neuen Grundbücher schon dem Abschlusse zugeführt sein werde.

Da jedoch dessenungeachtet bis jetzt noch viele solche, aus älterer Zeit herrührende kleine Satzposten ungelöscht geblieben sind, da die Erfahrung zeigt, daß die meisten Parteien erst durch die fortschreitende Anlegung der neuen Grundbücher zur Ordnung des Grundbuchstandes und demnach zur Erwirkung der Löschung solcher schon getilgter Posten angeregt werden, da endlich die Anlegung neuer Grundbücher bis jetzt noch nicht vollkommen abgeschlossen ist, ist die Erneuerung der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf eine entsprechende Zeitperiode gerechtfertiget.

Der Zeitraum von drei Jahren dürfte aber in Anbetracht der erwähnten Verhältnisse ausreichend erscheinen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend

die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, sowie die Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte.

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Ausmaß des Zolles.

§. 1.

Die Tarifpost 28 lit. d) des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert, wie folgt:

Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer.

1. Roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:

aa) Schwere, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . 1 fl. 10 kr.

bb) leichte von und unter der Dichte von 830 Grad, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . . 2 „ — „

2. Roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . 10 „ — „

3. Raffinirt oder halbraffinirt:

aa) Schwere, deren Dichte 870 Grad übersteigt, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . 1 „ 90 „

bb) leichte, von und unter der Dichte von 870 Grad, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . . 10 „ — „

Anmerkung 1.

Die Verbrauchssteuer ist in den Zollsätzen 2 und 3 lit. bb) inbegriffen.

Anmerkung 2.

Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad übersteigt (1 lit. aa), in der Einfuhr über die rumänische Grenze, gegen Ursprungscertificate, 100 Kilogramm Nettogewicht 68 kr.

Anmerkung 3.

Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten zollfrei.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand, Ausmaß und Umfang der inneren Verbrauchssteuer, Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 2.

Mineralöl, welches mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest, dargestellt wird, und dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur nicht größer als 870 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, unterliegt einer Verbrauchssteuer von 6 fl. 50 kr. für je 100 Kilogramm Nettogewicht.

§. 3.

Diese Verbrauchssteuer ist von dem Unternehmer der Mineralölraffinirung zu entrichten.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist der Leiter des Raffineriebetriebes unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 4.

Wer bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Geltungsgebiete desselben einen Vorrath an steuerbarem Mineralöl besitzt, welcher 100 Kilogramm überschreitet, hat das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung desselben binnen drei Tagen, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, bei den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden und die Verbrauchssteuer dafür zu entrichten.

Letztere kann gegen entsprechende Sicherstellung auf die Dauer von einem bis längstens sechs Monaten zugefristet werden.

Bevor die ämtliche Bestätigung über die Zahlung oder Borgung der Verbrauchssteuer in den Händen Desjenigen sich befindet, der das steuerbare Mineralöl in Aufbewahrung hat, darf dasselbe aus den Aufbewahrungsräumen nicht weggebracht werden.

Diejenigen, welche Handel mit Mineralöl betreiben, sind auch durch 60 Tage vom vorangegebenen Zeitpunkte an verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an steuerbarem Mineralöl, falls dieselben 100 Kilogramm überschreiten, den Bezug oder die Versteuerung auszuweisen.

Ausgenommen von den Verpflichtungen dieses Paragraphes sind die Unternehmer der Mineralölraffinirung hinsichtlich jener Vorräthe der bezeichneten Art, welche sich in den controlpflichtigen Räumen ihrer Raffinerien befinden.

§. 5.

Das als Lösungs- oder Extractionsmittel dienende Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur kleiner als 770 Grad ist, wird gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten von der Verbrauchssteuer entlastet.

§. 6.

Wo ein Ausstand an dieser Steuer aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Dritter Abschnitt.

Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer bei der Mineralölraffinirung.

1. Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugungsstätten, Werksvorrichtungen, Aufbewahrungsgefäße, Mineralölvorräthe, Betriebsleiter der Unternehmungen, welche Mineralöl raffiniren, sowie hinsichtlich der Unterkunft der Finanzorgane.

§. 7.

Wer die Raffinirung (Reinigung) von Mineralöl betreibt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach der Kundmachung dieses Gesetzes der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen:

1. Eine genaue, mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte, das ist der Betriebs- und Vorrathsräume und ihrer Verbindungen unter sich und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Ein Verzeichniß der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräthe an Mineralöl.

3. Ein Verzeichniß aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen, Geräthe und Aufbewahrungsgefäße.

4. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im Allgemeinen.

5. Die Betriebsordnung nach Tagesstunden und die Anzeige des Betriebsleiters.

Auch wer künftig eine solche Unternehmung beginnt, hat dieser Verpflichtung nachzukommen, und zwar spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4, 5) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

§. 8.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 7), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen, Geräthe, Aufbewahrungsgefäße und Mineralölvorräthe vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorgans in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die Ausübung der Steuercontrole erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Von den Werksvorrichtungen und Gefäßen, deren Rauminhalt oder Gewicht (Tara) auf die steuerämtliche Controle einen wesentlichen Einfluß hat, wird der Rauminhalt, beziehungsweise das Gewicht, erhoben, und es werden dieselben von dem Finanzorgane zugleich mit ihrem Inhaltsmaße, beziehungsweise Gewichte, auf dauerhafte Weise bezeichnet.

Nach genommenem Augenschein und richtiggestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Räume der Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße für Mineralöle mit ämtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steuerämtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen ist.

In diesem Protokolle sind auch die Wege genau zu bezeichnen, auf welchen die Wegbringung der Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuercontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 7) wird demselben nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages der geschehenen Ueberreichung zurückgestellt.

Dem Unternehmer obliegt es, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

§. 9.

Von dem Zeitpunkte der ämtlichen Untersuchung (§. 8) angefangen ist der Unternehmer verpflichtet, an dem gegen die öffentliche Straße liegenden Theil der Erzeugungsstätte oder, wenn diese isolirt liegt, an dem gegen die Zufahrt liegenden Theile derselben von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer ist dafür, daß die amtliche Bezeichnung an den Betriebsräumen, Gefäßen und Vorrichtungen in unversehrtem Zustande bleibt, verantwortlich.

Sollte diese Bezeichnung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat er behufs Erwirkung der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniß von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 7 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß Derjenige, der den Betrieb leitet oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem Finanzbeamten, in dessen Ueberwachungsbezirke die Erzeugungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Falls der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung gänzlich einstellt, hat er hievon bei dem oberwähnten Finanzbeamten die schriftliche Anzeige zu erstatten und für die in seinen controlpflichtigen Räumen vorhandenen Vorräthe an steuerbarem Mineralöl die Verbrauchssteuer zu entrichten. Erst mittelst der über die Anzeige und die Steuerzahlung, beziehungsweise Borgung erhaltenen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der ämtlichen Bezeichnung an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Gefäßen enthoben.

§. 10.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 7) werden gerechnet:

a) die Räume, in welchen das technische Verfahren der Raffinirung der Mineralöle ausgeübt wird;
b) die Räume, in welchen die zu diesem Verfahren gehörigen Rohstoffe und die durch dasselbe erzielten Erzeugnisse aufbewahrt werden;
c) die Räume, in welchen der Verkauf dieser Erzeugnisse stattfindet;
d) alle Räume, welche mit einem der unter a), b) und c) bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 11.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die Werksvorrichtungen und Geräthe durch ämtliche Versiegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Der Unternehmer ist für die unversehrte Erhaltung der vom Finanzorgane angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder das Verschulden einer Person, für welche ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Die Beurtheilung, ob und welche Werksvorrichtungen und Geräthe außer Gebrauch zu setzen seien, steht den Finanzorganen zu.

§. 12.

Der Zeitpunkt, mit welchem eine unter ämtlichen Verschluß gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer dem zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des ämtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluß selbst abzunehmen.

§. 13.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein, und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Mineralöle geeignete Wage;

2. ein für Mineralöle construirter Dichtigkeitsmesser;

3. ein Thermometer nach Réaumur.

§. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz den zur unmittelbaren Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen in der Erzeugungsstätte selbst oder in einem in deren Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens einem heizbaren Zimmer bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, ferner in der Erzeugungsstätte die Benützung eines passenden, mit dem erforderlichen Tische, Stühlen u. s. w. versehenen Locales zu Schreibgeschäften zu gewähren.

Der Miethzins für die Wohnung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart. Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz festgesetzt.

2. Controlrecht der Finanzorgane, Verpflichtungen der Unternehmungen und der Gemeindevorstände in Absicht auf die Ausübung der Controle.

§. 15.

Die Unternehmungen der Mineralölraffinirung werden unter steuerämtliche Aufsicht gestellt. Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte einer solchen Unternehmung, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und während des Betriebes der Unternehmung auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten, und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei steuerämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 20 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

§. 16.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen

Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

3. Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Mineralöle aus der Erzeugungsstätte, dann hinsichtlich des Controlgebietes, der Transportcontrole und der Buchführung.

§. 17.

Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich October nicht vor 5 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends geschehen.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

§. 18.

Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderungen der ämtlichen Ueberwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Für jede solche Straße (Weg) wird nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit und der übrigen Transportmittel ein längster Zeitraum von der erwähnten Behörde festgestellt, vor dessen Ablauf, den Fall eines zufälligen Hindernisses ausgenommen, der Transport mineralischer Oele außerhalb des Controlgebietes (§. 19) sein muß.

Für einen innerhalb des Controlgebietes liegenden Bestimmungsort des Mineralöltransportes wird die Transportdauer verhältnißmäßig geringer bemessen.

Wird das Mineralöl unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu einer innerhalb des Controlgebietes (§. 19) befindlichen Eisenbahnstation transportirt und daselbst zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn aufgegeben, so wird die Transportdauer bloß für die Entfernung zwischen dieser Eisenbahnstation und der Erzeugungsstätte bestimmt.

§. 19.

Rings um jede Mineralölraffinerie wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen

Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von dem Umfange der Erzeugungsstätte aus gemessen, an keinem Punkte fünf Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb dieses Gebietes muß jeder von der Erzeugungsstätte ausgehende Transport von Mineralöl mit der Absatzbollete (§. 20) versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen werden.

Auch ist Jedermann verpflichtet, für seinen innerhalb des Controlgebietes einer Mineralölraffinerie befindlichen Vorrath von steuerbarem Mineralöl, wenn derselbe zwanzig Kilogramm überschreitet, auf jedesmaliges Verlangen der Finanzorgane den Bezug oder die Versteuerung (Verzollung) auszuweisen.

§. 20.

In jeder Unternehmung, welche Mineralöl raffinirt (§. 7), ist ein Verschleißregister zu führen, welches amtlich vorbereitet und gegen Ersatz der Gestehungskosten erfolgt wird.

In dieses Register ist der Mineralölabsatz von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Abnehmers und mit Angabe der Stunde der Wegbringung des Mineralöles aus der Erzeugungsstätte übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

Jeder Unternehmer der Mineralölraffinirung, welcher wegen einer in seiner Erzeugungsstätte begangenen Verkürzung der Verbrauchsabgabe von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann dauernd oder für bestimmte Zeit verpflichtet werden, neben dem Verschleißregister auch noch Aufschreibungen:

1. über den Empfang und die Erzeugung von Mineralöl;

2. über die Raffinirung der empfangenen und erzeugten Mineralöle;

3. über das Ergebniß an kaufrechten Producten in amtlich vorbereiteten Heften für die Steuercontrole zu führen.

Diese Aufschreibungen können summarisch am Schlusse eines jeden Tages geschehen, müssen aber spätestens bis 8 Uhr Abends für jeden Tag vollendet sein.

Sollten Producte, welche bereits als Kaufrechte eingetragen sind, einer neuerlichen Raffinirung zu unterziehen sein, so sind Gewicht und Dichte derselben 12 Stunden früher dem mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen. Letzteres wird nach vorausgegangener Constatirung des Sachverhaltes die Abschreibung dieser Producte vollziehen.

Die vorstehend bezeichnete Verpflichtung kann auch einem Unternehmer auferlegt werden, dessen Betriebsleiter zweimal wegen Verkürzung der Ver-

brauchssteuer von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Register und erwähnten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und sammt den dazugehörigen Steuerbolleten (§. 24) der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

§. 21.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen, und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung, Verwendung und Absatz von Mineralöl beziehen, zu machen.

§. 22.

Diejenigen, welche innerhalb des Controlgebietes einer Mineralölraffinerie (§. 19) den Verschleiß von Mineralöl treiben, sind verpflichtet, amtlich vorbereitete Verschleißregister zu führen und aus denselben für jeden 20 Kilogramm übersteigenden Absatz von Mineralöl die Verschleißbollete zur Deckung des Transportes im Controlgebiete auszufolgen.

4. Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchssteuer.

§. 23.

So oft aus einer steuerpflichtigen Unternehmung steuerbares Mineralöl weggebracht werden will, sind bei dem hiezu bestimmten Amte (Organe) schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag und Stunde des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. Zahl, Zeichen und Nummern der Gefäße, aus welchen die Sendung besteht;
3. das Gewicht des in der Sendung begriffenen steuerbaren Mineralöles für jedes Collo;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchssteuer.

Die Anmeldung ist in der Regel spätestens sechs Stunden vor der beabsichtigten Wegbringung des steuerbaren Oeles einzubringen.

Diese Frist kann jedoch von der Finanzbehörde erster Instanz in dem Maße, als es mit dem entsprechenden Vollzuge der Steuercontrole vereinbar ist, abgekürzt werden.

§. 24.

Die Verbrauchssteuer ist sogleich bei der Anmeldung zu entrichten.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uebertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchssteuer von Mineralölen begangenen schweren

Gefällsübertretung schuldig erkannt, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung der erwähnten Art bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, die Borgung der Verbrauchssteuer in der Weise gewährt, daß die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des sechsten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchssteuer vom Monate Jänner erst bis letzten Juli, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb eines Jahres fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest des Jahres, und es kann ihm die Borgung für das nächste Jahr gänzlich verweigert werden.

Die fällige geborgte Summe sammt den vom Tage der Fälligkeit zu berechnenden sechs Percent Verzugszinsen wird im Executionswege hereingebracht.

§. 25.

Bevor die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete, welche auf Grund der Anmeldung (§. 23) ausgefolgt wird, in der Erzeugungsstätte, und zwar in den Händen Desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat (§. 9), darf die Wegbringung der steuerbaren Mineralöle aus der Erzeugungsstätte nicht vorgenommen werden.

Dieselbe darf auch nicht vor dem angemeldeten Zeitpunkte geschehen. Ebensowenig darf dieselbe noch stattfinden, nachdem bereits eine Stunde über den angemeldeten Zeitpunkt verflossen ist.

Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind jene Fälle, in welchen die angemeldete Wegbringung einzig und allein durch die ämtliche Untersuchung der Sendung verzögert wird.

Sollte die Sendung durch ein anderes Hinderniß aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchssteuer gewährt, wenn:

1. das Hinderniß sogleich dem nächsten Finanzorgane, und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird, und wenn überdies

2. bei der ämtlichen Erhebung von dem Unternehmer glaubwürdig dargethan wird, daß das Hinderniß weder vorausgesehen, noch rechtzeitig behoben werden konnte.

§. 26.

Im Falle der Unternehmer verpflichtet ist, die im §. 20 erwähnten Aufschreibungen über Empfang und Erzeugung von Mineralöl u. s. w. zu führen, werden die Vorräthe an kaufrechten Mineralölen in der Erzeugungsstätte periodisch von Finanzorganen ermittelt.

Sollte sich aus der Vergleichung der vorhandenen Vorräthe mit den Aufschreibungen der Unternehmung (§. 20) nach Abschlag des Verdunstungsabganges noch ein weiterer Abgang bei den steuerbaren Anzeigen ergeben, so hat der Unternehmer die Verbrauchssteuer für diesen Abgang binnen drei Tagen einzuzahlen.

Der Verdunstungsabfall wird in der Regel mit sechs Percent für ein Jahr angenommen.

Es kann jedoch von dem Finanzministerium auch ein größerer Percentsatz zugestanden werden, wenn erkannt wird, daß der jährliche Verdunstungsabgang sechs Percent übersteigt.

§. 27.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird dem Unternehmer einer Mineralölraffinerie über sein Ansuchen gestattet, steuerbares Mineralöl, das er über die Zolllinie oder aus einer innerhalb der Zolllinie liegenden Mineralölraffinerie in seine Erzeugungsstätte einführt, mit Geltendmachung der bereits als Zoll, beziehungsweise Verbrauchssteuer entrichteten, oder im Falle der Borgung vorgeschriebenen Gebühr, ferner steuerbares Mineralöl überhaupt, das er über die Zolllinie ausführen will, steuerfrei aus seiner Erzeugungsstätte wegzubringen.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchssteuer von Mineralöl die Bestimmungen dieses Strafgesetzes, insbesondere die §§. 323 bis einschließlich 349 desselben mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Uebertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuer-Uebertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen

Uebertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§. 29.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von steuerbarem Mineralöl aus der Erzeugungsstätte ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 100 fl. auszusprechen.

§. 30.

Handelt es sich bei Unrichtigkeiten der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund in der Menge des steuerbaren Mineralöles, welcher fünf Percent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

§. 31.

Der Betriebsleiter wird als Thäter der während seiner Anwesenheit im Orte der Erzeugungsstätte erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von steuerbarem Mineralöl betrachtet.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 32.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der nach Maßgabe der §§. 4 und 19 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung (Verzollung) ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchssteuer zu Grunde zu legen, welcher für die Mineralölmenge sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte.

§. 33.

Die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Steinöl, Naphta, Benzin, Petroleum, Solaröl und anderen zu Beleuchtungszwecken dienenden Mineralölen in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte wird aufgehoben.

Sechster Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmung.

§. 34.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt bezüglich der §§. 7, 8 und 9 vier Wochen und rücksichtlich aller übrigen Bestimmungen drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 11. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 11. Februar 1882.

Smolka m. p.

Friedr. Karl Graf Kinsky m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom Beginne des Wintersemesters 1882/1883 an werden in Prag zwei Universitäten bestehen, nämlich die „k. k. deutsche Karl Ferdinands-Universität" und die „k. k. böhmische Karl Ferdinands-Universität".

An der deutschen Universität ist die deutsche Sprache, an der böhmischen die böhmische die ausschließliche Unterrichtssprache. Der Gebrauch der lateinischen Sprache bleibt jedoch im üblichen Umfange aufrecht.

Die beiden Universitäten sind räumlich gesondert und haben getrennte Organisation und Verwaltung.

§. 2.

Ein Professor oder Privatdocent kann nur einer der beiden Universitäten angehören.

Ein Studirender darf nur an einer der beiden Universitäten immatrikulirt sein; doch kann er auch an der anderen Universität als außerordentlicher Hörer Vorlesungen besuchen, wenn er mindestens die Hälfte der Stundenzahl an jener Universität hört, an welcher er immatrikulirt ist. Die an der anderen Universität angenommenen Vorlesungen sind ihm so anzurechnen, als ob er sie an jener Universität frequentirt hätte, an welcher er immatrikulirt ist.

§. 3.

Das der Prager Karl Ferdinands-Universität oder einzelnen Facultäten derselben derzeit gehörige

Vermögen ist als ein gemeinschaftliches Vermögen der beiden Universitäten, beziehungsweise der betreffenden Facultäten, anzusehen.

Rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professoren-collegien zukommt, sind beide Universitäten gleichberechtigt, insoweit in den betreffenden Stiftungsurkunden keine einschränkenden Bestimmungen enthalten sind.

Die näheren Modalitäten der Ausübung der den beiden Universitäten in Zukunft gemeinschaftlich zustehenden Rechte in Ansehung der Verwaltung, Verleihung und Präsentation solcher Stiftungen werden nach Einvernehmung beider Universitäten vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§. 4.

Die an der Karl Ferdinands-Universität bestehenden wissenschaftlichen Anstalten, Sammlungen und Institute sind jenen Lehrkanzeln zu belassen, mit welchen sie derzeit verbunden sind, wovon der botanische Garten und jene Kliniken ausgenommen sind, welche für die deutsche medicinische Facultät nicht nothwendig sind, dagegen zur Activirung der medicinischen Facultät der böhmischen Universität benöthigt werden.

Die Beziehungen der klinischen und anatomischen Institute zu den Heilanstalten sind nach dem Grundsatze des gleichen Anspruches beider Universitäten zu regeln.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes sind nach Maßgabe der Activirung der Facultäten der böhmischen Universität durchzuführen.

§. 6.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 10. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 10. Februar 1882.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Begünstigung der mit Meinem Handschreiben vom 24. December 1881 zum Gedächtnisse der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten angeordneten Stiftung hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1.

Die Errichtung der mit Meinem Handschreiben vom 24. December 1881 zum Gedächtnisse der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten angeordneten Stiftung und die aus diesem Anlasse stattfindenden Vermögensübertragungen und bücherlichen Eintragungen sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Begünstigung der mit Allerhöchstem Handschreiben vom 24. December 1881 zum Gedächtnisse der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten angeordneten Stiftung hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

Mit Allerhöchstem Handschreiben vom 24. December 1881 haben Seine k. und k. Apostolische Majestät zum dauernden Ausdrucke Allerhöchstihrer Theilnahme an dem traurigen Schicksale der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten die Aufführung eines Stiftungsgebäudes, dessen Erträgnisse für immerwährende Zeiten Wiener Wohlthätigkeitsvereinen und Anstalten zufließen sollen, mit einer entsprechend ausgestatteten Gedächtnißcapelle allergnädigst anzuordnen geruht.

Es entspricht wohl nur den Intentionen des Allerhöchsten Stifters und der Bedeutung der erschütternden Katastrophe, daß die Erträgnisse dieser Stiftung unverkürzt dem ausgesprochenen Zwecke zugeführt werden.

Zu diesem Ende beantragt der vorliegende Gesetzentwurf die Befreiung dieser Stiftung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, welchen die Errichtung derselben und die zu diesem Zwecke nothwendigen Vermögensübertragungen und grundbücherlichen Eintragungen nach den diesfalls bestehenden Gesetzen unterliegen würden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Unterrichtsausschusses des Abgeordnetenhauses

über

das vom Herrenhause am 10. Februar 1882 angenommene Gesetz, betreffend die k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag.

Das hohe Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 10. Februar l. J. dem vom hohen Abgeordnetenhause am 31. Mai 1881 beschlossenen Entwurfe des Gesetzes, betreffend die k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag, in dritter Lesung beigetreten mit der einzigen Abänderung, daß im §. 1 der Eingang zu lauten habe: „Vom Beginne des Wintersemesters 1882/1883 an", während nach der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung die Eingangsworte des §. 1 lauteten: „Vom Beginne des Wintersemesters 1881/1882 an."

Da eine Aenderung des von dem hohen Abgeordnetenhause in Aussicht genommenen Termines, von welchem an in Prag zwei nach der Unterrichtssprache getrennte Universitäten bestehen sollen, nothwendig geworden ist, so stellt der Unterrichtsausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle der Aenderung beitreten, welche das hohe Herrenhaus im §. 1 des von dem Abgeordnetenhause am 31. Mai 1881 beschlossenen Gesetzes, betreffend die k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag, vorgenommen hat."

Wien, 12. Februar 1882.

Dumba,
Obmann-Stellvertreter.

Kvíčala,
Berichterstatter.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.	Beschluß des Herrenhauses.
Gesetz vom . . . ., betreffend die k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag.	(Gleichlautend.)
Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:	(Gleichlautend.)
§. 1. Vom Beginne des Wintersemesters 1881/1882 an werden in Prag zwei Universitäten bestehen, nämlich die „k. k. deutsche Karl Ferdinands-Universität" und die „k. k. böhmische Karl Ferdinands-Universität."	§. 1. Vom Beginne des Wintersemesters 1882/1883 an werden in Prag zwei Universitäten bestehen, nämlich die „k. k. deutsche Karl Ferdinands-Universität" und die „k. k. böhmische Karl Ferdinands-Universität".
An der deutschen Universität ist die deutsche Sprache, an der böhmischen die böhmische die ausschließliche Unterrichtssprache. Der Gebrauch der lateinischen Sprache bleibt jedoch im üblichen Umfange aufrecht.	An der deutschen Universität ist die deutsche Sprache, an der böhmischen die böhmische die ausschließliche Unterrichtssprache. Der Gebrauch der lateinischen Sprache bleibt jedoch im üblichen Umfange aufrecht.
Die beiden Universitäten sind räumlich gesondert und haben getrennte Organisation und Verwaltung.	Die beiden Universitäten sind räumlich gesondert und haben getrennte Organisation und Verwaltung.
§. 2. Ein Professor oder Privatdocent kann nur einer der beiden Universitäten angehören.	§. 2. (Gleichlautend.)
Ein Studirender darf nur an einer der beiden Universitäten immatrikulirt sein; doch kann er auch an der anderen Universität als außerordentlicher Hörer Vorlesungen besuchen, wenn er mindestens die Hälfte der Stundenzahl an jener Universität hört, an welcher er immatrikulirt ist. Die an der anderen Universität angenommenen Vorlesungen sind ihm so anzurechnen, als ob er sie an jener Universität frequentirt hätte, an welcher er immatrikulirt ist.	
§. 3. Das der Prager Karl Ferdinands-Universität oder einzelnen Facultäten derselben derzeit gehörige Vermögen ist als ein gemeinschaftliches Vermögen der beiden Universitäten, beziehungsweise der betreffenden Facultäten, anzusehen.	§. 3. (Gleichlautend.)
Rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professoren-	

Beschluß des Abgeordnetenhauses.	Beschluß des Herrenhauses.
collegien zukommt, sind beide Universitäten gleichberechtigt, insoweit in den betreffenden Stiftungsurkunden keine einschränkenden Bestimmungen enthalten sind.	
Die näheren Modalitäten der Ausübung der den beiden Universitäten in Zukunft gemeinschaftlich zustehenden Rechte in Ansehung der Verwaltung, Verleihung und Präsentation solcher Stiftungen werden nach Einvernehmung beider Universitäten vom Unterrichtsminister festgesetzt.	
§. 4.	§. 4.
Die an der Karl Ferdinands-Universität bestehenden wissenschaftlichen Anstalten, Sammlungen und Institute sind jenen Lehrkanzeln zu belassen, mit welchen sie derzeit verbunden sind, wovon der botanische Garten und jene Kliniken ausgenommen sind, welche für die deutsche medicinische Facultät nicht nothwendig sind, dagegen zur Activirung der medicinischen Facultät der böhmischen Universität benöthigt werden.	(Gleichlautend.)
Die Beziehungen der klinischen und anatomischen Institute zu den Heilanstalten sind nach dem Grundsatze des gleichen Anspruches beider Universitäten zu regeln.	
§. 5.	§. 5.
Die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes sind nach Maßgabe der Activirung der Facultäten der böhmischen Universität durchzuführen	(Gleichlautend.)
§. 6.	§. 6.
Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.	(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz vom ......

betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 Percent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Percent des Handelswerthes der Waare.

Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, daß dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, sei es, daß einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.

Artikel IV.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichniß wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden.

Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarif-Nummer 331 nachweislich mit mehr als 15 Percent des Werthes getroffene chemische Erzeugnisse, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Werth einer anderen Tarifnummer zugewiesen werden.

Bei der Kundmachung dieses Waarenverzeichnisses und der Nachträge hiezu in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, kann abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113) sich darauf beschränkt werden, daß bloß die Herausgabe des Waarenverzeichnisses und der Nachträge zu demselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.

Artikel V.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarif-Nummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabricate) ist nur gegen Erlaubniß der competenten Behörde gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf Weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

Artikel VII.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig außer Kraft zu setzen.

Artikel VIII.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;
2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabricate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft;

4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleißfactorei in Triest;

5. Militäreffecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen;

Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabricate, dann rohe Stoffe;

8. Erbschaftseffecten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11. alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.

Artikel IX.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effecten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit

und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun.

Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.

2. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, insoferne die Schiffe Ausländern gehören oder insoferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwägen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im Uebrigen aus den transportirten Personen und Waaren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffszüge begriffen ist.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Tabak und Consumtibilien.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst.

6. Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

7. Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insoferne die Waare nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die competente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen. Die Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung, kann auch für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waaren zugestanden werden, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel X.

Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51);

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Waaren, welche zum Verkaufe in das Ausland ohne Anwendung des Losungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der competenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indeß aus anhaftenden Fabrikszeichen, Marken und dergl. oder in Ermanglung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Waare zweifellos hervorgeht, daß die Waare ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugniß des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Waare glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Waare im Auslande in den freien Verkehr getreten ist.

Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benützung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

Die Controlmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel XI.

Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1. In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XII.

Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XIII.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechsel-Station innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den, für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Uebersiedlungseffecten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel XIV.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XV.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XVI.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittelst Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheincontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollämtlichen Verschluß des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren.

Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten.

Im inneren, die Zolllinie berührenden Verkehre, sowie im Controlverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu erheben.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1·6 Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.

In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kam der Lagerzins bis auf 2·4 Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XV enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVII.

Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.

Artikel XVIII.

Dieses Gesetz tritt mit . . . . in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes und alle darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Artikel XIX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Allgemeiner Zolltarif

des

österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Uebersicht.

Erster Theil. — Einfuhr.

Zweiter Theil. — Ausfuhr.

Erster Theil.

Einfuhr.

I. Colonialwaaren.

		per 100 Kilogramm
1.	Cacaobohnen und -Schalen	24 fl. — kr.
2.	Kaffee:	
	a) roh	40 „ — „
	b) gebrannt	50 „ — „
3.	Thee	100 „ — „

II. Gewürze.

4.	Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24 fl. — kr.
5.	Zimmt aller Art	40 „ — „
6.	Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „
7.	Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „
8.	Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „

III. Südfrüchte.

9.	Feigen:	
	a) frische	3 fl. — kr.
	b) getrocknete	12 „ — „
10.	Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	12 „ — „
11.	Citronen, Limonien, Pomeranzen	8 „ — „
	Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück 1 fl. 60 kr.	
12.	Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3 „ — „
13.	Datteln, Pistazien	15 „ — „
14.	Mandeln:	
	a) trockene, mit oder ohne Schale	15 „ — „
	b) unreife in der Schale	6 „ — „
15.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3 „ — „
16.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12 „ — „

IV. Zucker.

17.	Rohzucker	
	a) unter der holländischen Standard-Nr. 19	15 fl. — kr.
	b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20 „ — „
18.	Raffinirter Zucker	20 „ — „
19.	Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande	15 „ — „
20.	Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 „ — „

Anmerkung zur Tarifklasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.

V. Tabak.

per 100 Kilogramm

21. Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce) . . . . 21 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

22. Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Cigaretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter . . . . 52 fl. 50 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr folgende Licenzgebühren per 1 Kilogramm netto zu entrichten:

Für Cigarren und Cigaretten . . . . 11 fl. — kr.
„ andere Tabakfabrikate . . . . 8 „ 40 „
„ Rohtabak . . . . 7 „ — „

Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.

VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.

Getreide:

23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen . . . . — fl. 25 kr.
24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse . . . . — „ 50 „
25. Malz . . . . — „ 60 „

Hülsenfrüchte:

26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken . . . . — „ 50 „
27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten . . . . 1 „ 50 „
28. Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis . . . . 2 „ — „

Anmerkungen. 1. Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zahlt die Hälfte des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis.

2. Mahlproducte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.

VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Gemüse und Obst:

29. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas . . . . 5 fl. — kr.
30. Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält . . . . 2 „ 50 „
31. Feine Tafelgemüse, frisch . . . . 2 „ 50 „
32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:
    a) frisch . . . . frei
    b) getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße) . . . . 2 fl. 50 kr.

Anmerkung. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaaren nach Nr. 92 beziehungsweise Nr. 93 zu behandeln.

Pflanzen und Pflanzentheile:

33. Oelsaat . . . . — fl. 50 kr.
34. Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . . — „ 50 „
35. Lebende Gewächse; Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten . . . . 1 „ 50 „

		per 100 Kilogramm
36.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu	frei
37.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	2 fl. 50 kr.
38.	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	10 „ — „

VIII. Schlacht- und Zugvieh.

		per Stück
39.	Ochsen	10 fl. — kr.
40.	Stiere	4 „ — „
41.	Kühe	3 „ — „
42.	Jungvieh	2 „ — „
43.	Kälber	1 „ — „
44.	Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	— „ 50 „
45.	Lämmer und Kitze	— „ 25 „
46.	Schweine	3 „ — „
47.	Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm	— „ 30 „
48.	Pferde und Füllen	10 „ — „
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49.	Maulthiere, Maulesel und Esel	2 fl. — kr.

IX. Thiere, andere.

50.	Wildpret und Geflügel aller Art:	per 100 Kilogramm
	a) lebend	frei
	b) todt	6 fl. — kr.
51.	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	1 „ — „
52.	Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet	10 „ — „
53.	Thiere, nicht besonders benannte	frei

X. Thierische Producte.

54.	Milch	frei
55.	Geflügeleier	1 fl. 50 kr.
56.	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
57.	Honig	1 fl. 50 kr.
58.	Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs)	5 „ — „
59.	Bade- und Pferdeschwämme	15 „ — „
60.	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61.	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten;	frei
62.	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
63.	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	2 fl. — kr.
64.	Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei

XI. Fette.

65.	Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter	9 fl. — kr.
66.	Schweine- und Gänsefette; Speck	16 „ — „
67.	Stearinsäure, Palmitinsäure	6 „ — „
68.	Paraffin, Ceresin, Wallrath	4 „ — „
69.	Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1 „ — „
70.	Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1 „ — „
71.	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran	1 „ — „

XII. Oele, fette.

per 100 Kilogramm

72. Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchedern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen	4 fl. — kr.
Anmerkung. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter	— „ 80 „
73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfirnisse (Nr. 334)	2 „ — „
74. Oele, fette, in Flaschen und Krügen	10 „ — „

Anmerkungen zur Tarifklasse XII:

1. Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Oele in Fässern zu behandeln.
2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.

XIII. Getränke.

75. Bier und Meth:	
a) in Fässern	3 fl. — kr.
b) in Flaschen und Krügen	8 „ — „
Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.	
76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:	
a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt; Arrak, Rum	24 „ — „
b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten	40 „ — „
Anmerkung. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist in den Zollsätzen inbegriffen.	
77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:	
a) in Fässern oder Flaschen	20 „ — „
b) Schaumweine	50 „ — „
Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung	3 „ 20 „
78. Speiseessig:	
a) in Fässern	3 „ — „
b) in Flaschen oder Krügen	8 „ — „
79. Mineralwässer, natürliche oder künstliche	— „ 50 „

Anmerkung zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.

XIV. Eßwaaren.

80. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback	1 fl. 50 kr.
81. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot	6 „ — „
82. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	6 „ — „
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes)	6 „ — „
84. Fleischwürste	20 „ — „
85. Käse	9 „ — „
86. Häringe, gesalzen oder geräuchert	3 „ — „
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	5 „ — „
88. Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.) in Fässern	15 „ — „
89. Caviar und Caviarsurrogate	50 „ — „
90. Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt)	15 „ — „
91. Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate	50 „ — „
92. Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	40 „ — „
93. Eßwaaren, nicht besonders benannte	40 „ — „

XV. Holz, Kohlen und Torf.

		per 100 Kilogramm
94.	Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen	frei
95.	Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):	
	a) europäisches	frei
	b) außereuropäisches	frei
96.	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei

XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.

97.	Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh	frei
98.	Cokos- und Coquillasnüsse und Cokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse	frei
99.	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
100.	Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen	frei
	Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.	
101.	Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	frei

XVII. Mineralien.

102.	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei
103.	Erden und mineralische Stoffe:	
	a) roh	frei
	b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	— fl. 20 kr.
	alle diese Gegenstände soweit sie nicht in anderen Abtheilungen enthalten sind.	

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

104.	Süßholzsaft, Galgant	6 fl. — kr.
105.	Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser	15 „ — „
106.	Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6 „ — „
107.	Aetherische Oele:	
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6 „ — „
	b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte	25 „ — „
108.	Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm	10 „ — „

XIX. Farb- und Gärbestoffe.

109.	Farbhölzer:	
	a) in Blöcken	frei
	b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	— fl. 50 kr.
110.	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben	frei
111.	Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	frei
112.	Kastanienholzextract; Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	1 fl. 50 kr.
113.	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	3 „ — „

XX. Gummen und Harze.

		per 100 Kilogramm
114.	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	— fl. 20 kr.
115.	Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs)	— „ 20 „
116.	Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1 „ — „
117.	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	1 „ 50 „
118.	Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft	1 „ 50 „

XXI. Mineralöle,

dann Braunkohlen- und Schiefertheer.

119.	roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:	
	a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt	1 fl. 10 kr. netto
	b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden	2 fl. — kr. netto
120.	roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar	10 fl. — kr. netto
121.	raffinirt, oder halbraffinirt:	
	a) schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt	1 fl. 90 kr. netto
	b) leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden	10 fl. — kr. netto

Anmerkungen: 1. Die Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b) inbegriffen.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate . . . . — fl. 68 kr. netto

3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . frei

XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,

auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.

122.	Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei
123.	Baumwollwatte	5 fl. — kr.
	Baumwollgarne:	
124.	einfach oder doublirt, roh:	
	a) bis Nr. 12 englisch	6 „ — „
	b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 „ — „
	c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	12 „ — „
	d) über Nr. 50 englisch	16 „ — „
125.	einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:	
	a) bis Nr. 12 englisch	10 „ — „
	b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	12 „ — „
	c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	16 „ — „
	d) über Nr. 50 englisch	20 „ — „
126.	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24 „ — „
127.	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	30 „ — „

	per 100 Kilogramm
Baumwollwaaren:	
128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
a) roh	32 fl. — kr.
b) gebleicht	40 „ — „
c) gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	60 „ — „
129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a) roh	40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	70 „ — „
130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a) roh	50 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	60 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	80 „ — „
131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a) roh	70 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	100 „ — „
132. Feinste, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
133. Gestickte Webewaaren; Spitzen	200 „ — „
134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	80 „ — „
135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze	24 „ — „

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe Garne und Waaren daraus,

ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

136. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei
Leinengarne:	
137. Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
c) gezwirnt	12 „ — „
d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	30 „ — „
Anmerkung. Rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrication von Schläuchen und dergl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	6 „ — „
138. Jutegarne:	
a) einfach, roh	1 „ 50 „
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
Leinenwaaren:	
139. Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus	2 „ — „
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei.	
140. Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12 „ — „
141. Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:	
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20 „ — „
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „

per 100 Kilogramm

142. Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter . . . . 40 fl. — kr.
143. Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter . . . . 80 „ — „
144. Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren . . . . 120 „ — „
145. Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . 160 „ — „
146. Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren . . . . 200 „ — „
147. Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier- Knopf-, Band- und Wirkwaaren . . . . 80 „ — „

Jutegewebe:

148. Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, sowie fertige Säcke daraus . . . . 2 „ 80 „

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.

149. Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insoferne die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden . . . . 40 „ — „
150. Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert . . . . 12 „ — „
151. Seilerwaaren:
   a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert . . . . 3 „ — „
   b) Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt 12 „ — „

XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren,

auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.

152. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . . frei
153. Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten . . . . 9 fl. — kr.
154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:
   a) roh . . . . 8 „ — „
   Anmerkung. Hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . . . 1 „ 50 „
   b) gebleicht, gefärbt, bedruckt; drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . 12 „ — „

Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):

155. Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden . . . . 12 „ — „
156. Fußteppiche:
   a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle . . . . 12 „ — „
   b) andere, auch bedruckt . . . . 40 „ — „
157. Gurten . . . . 40 „ — „
158. Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:
   a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter . . . . 50 „ — „
   b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter . . . . . 80 „ — „
   Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter . . 50 „ — „
159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren; bedruckte Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b) genannten) . . . . 80 „ — „
160. Undichte wollene Webewaaren . . . . 100 „ — „
161. Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . 150 „ — „
162. Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):
   a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt) . . 12 „ — „
   b) Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt . . . . 40 „ — „
   c) bedruckt . . . . 80 „ — „

XXV. Seide und Seidenwaaren,

auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.

		per 100 Kilogramm
163.	Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei
164.	Seidenwatte	12 fl. — kr.
165.	Seide, (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:	
	a) roh	frei
	b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
166.	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen) auch gezwirnt:	
	a) roh oder weiß gemacht	frei
	b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
167.	Nähseide, Knopflochseide und dergl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50 „ — „

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als Wollengarn nach Nr. 154 a) zu behandeln.

Seidenwaaren:

168.	Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	400 „ — „
169.	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein	400 „ — „
170.	Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten	200 „ — „

Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden . . . . 24 „ — „

2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren,

mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.

171.	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	170 fl. — kr.
172.	Bestandtheile künstlicher Blumen	70 „ — „
	Hüte und Kappen:	
173.	Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt	130 „ — „
174.	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90 „ — „
	Anmerkung. Hutstumpen aus Filz	50 „ — „
		per Stück
175.	Hüte, nicht besonders benannte:	
	a) ungarnirt	— fl. 20 kr.
	b) garnirt	— „ 40 „
	c) aufgeputzt	— „ 50 „

Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40% zu verzollen.

Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.

2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifes begriffen sind, zu behandeln.

3. Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

per 100 Kilogramm

177. Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack . . . . 4 fl. — kr.

178. Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261 a); Holzsiebböden . . . . 4 „ — „

179. Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

XXVIII. Stroh- und Bastwaaren,

auch Waaren aus Binsen, Cocosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl.

180. Stuhlrohr:
 a) roh, gespalten . . . . — fl. 50 kr.
 b) gebeizt, gefärbt, lackirt . . . . 5 „ — „

181. Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergl.):
 a) ungefärbt . . . . 3 „ — „
 b) gefärbt . . . . 5 „ — „

182. Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.), auch in Verbindung mit Holz . . . . 5 „ — „

183. Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

184. Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialen, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . 50 „ — „

XXIX. Papier und Papierwaaren.

185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:
 a) aus Lumpen (Halbzeug) . . . . frei
 b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern . . . . — fl. 50 kr.

186. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe . . . . 1 „ — „

187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert . . . . 3 „ — „

188. Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . . . . 3 „ — „

189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier . . . . 5 „ — „

190. Papier, nicht besonders benanntes . . . . 5 „ — „

191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe 7 „ — „

192. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); Tapeten . . . . 15 „ — „

193. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:
 a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . 2 „ — „
 b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

		per 100 Kilogramm
194.	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15 fl. — kr.
195.	Luxuspapeterien; feine Cartonnagen; Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
196.	Spielkarten	60 „ — „
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.	

XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.

197.	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei
198.	Kautschuk aufgelöst	1 fl. 50 kr.
199.	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6 „ — „
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	12 „ — „
201.	Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
202.	Kinderspielwaaren	30 „ — „
203.	Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	20 „ — „
204.	Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45 „ — „
	Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	12 „ — „
205.	Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben	50 „ — „
206.	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentirwaaren, auch Arbeiten daraus	70 „ — „
	Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	45 „ — „
207.	Hartgummiwaaren	30 „ — „
—	Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
	Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.	

XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.

208.	Wachstuch, grobes und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	2 fl. — kr.
209.	Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt	10 „ — „
210.	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen	10 „ — „
211.	Wachstuch nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin	20 „ — „
212.	Wachstaffet	26 „ — „

XXXII. Leder und Lederwaaren.

213.	Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnitten; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	9 fl. — kr.
	Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämisch-gar), auch gespalten, nicht gefärbt	6 „ — „
214.	Sohlleder und Sohllederabfälle	18 „ — „
215.	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18 „ — „

per 100 Kilogramm

216. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten . . . . 25 fl. — kr.

217. Lederwaaren feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug . . . . 35 „ — „

— Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

218. Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen 35 „ — „

219. Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren) . . . . 50 „ — „

XXXIII. Kürschnerwaaren.

220. Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:
a) aus gemeinen Fellen . . . . 10 fl. — kr.
b) aus feinen Fellen . . . . 50 „ — „

221. Pelzwerk confectionirt:
a) aus gemeinen Fellen . . . . 40 „ — „
b) aus feinen Fellen . . . . 200 „ — „

Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.

XXXIV. Holz- und Beinwaaren.

222. Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:
a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . 1 fl. — kr.
b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen . . . . 3 „ — „
c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) bezeichneten Verbindungen . . . . 3 „ — „

223. Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):
a) feine, roh . . . . 3 „ — „
b) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder . . . . 3 „ — „
c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug . . . . 15 „ — „
d) gepolsterte Möbel mit Ueberzug . . . . 20 „ — „

224. Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen . . . . 15 „ — „

225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); feine Korbflechterwaaren 20 „ — „

226. Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:
a) roh . . . . 1 „ 50 „
b) gebeizt, gefärbt, polirt . . . . 3 „ — „

	per 100 Kilogramm
227. Fourniere, eingelegte	12 fl. — kr.
228. Kork:	
a) Platten, Scheiben, Würfel	1 „ 50 „
b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	12 „ — „
229. Hölzernes Spielzeug:	
a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt, oder gedrechselt, roh	1 „ — „
b) anderes	20 „ — „
230. Beinwaaren:	
a) Fischbein, gerissenes	5 „ — „
b) Beinwaaren, nicht besonders benannte	20 „ — „
— Die unter Nr. 224, 225, 229b) und 230b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	

XXXV. Glas und Glaswaaren.

231. Glasmasse, auch Dachziegel daraus; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub)	1 fl. 50 kr.
Hohlglas:	
232. Hohlglas gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	2 „ — „
b) weiß (durchsichtig)	4 „ — „
	brutto
233. Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4 fl. — kr.
	brutto
234. Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	8 fl. — kr.
Tafelglas:	
235. Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt	1 „ 50 „
236. Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert	4 „ — „
	brutto
237. Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel	12 fl. — kr.
238. Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1 „ 50 „
239. Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50 „ — „
240. Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrication gebraucht werden);	1 „ 50 „
241. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2 „ — „
242. Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände); bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüße (unechte Steine) ohne Fassung	12 „ — „
243. Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXXVI. Steinwaaren,

aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.

244. Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	„ 25 „

per 100 Kilogramm

245. Präparirte Mineralien, als: künstlich gefärbte Erden und Steine; Cemente und Cementwaaren (nicht polirt); geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel und dergl. für den Detailverkauf adjustirt . . . . — fl. 50 kr.
246. Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur . . . . 1 „ 50 „
247. Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „
248. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . . . 24 „ — „

XXXVII. Thonwaaren.

249. Dach-, Mauer- und Pflasterziegel; Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:
a) unglasirt . . . . frei
b) glasirt . . . . — fl. 50 kr.
250. Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon . . . . — „ 50 „
251. Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinen Steinzeug) . . . . — „ 50 „
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr . . . . — „ 50 „

Anmerkung. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur . . . . 2 „ — „

253. Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten . . . . 3 „ — „
254. Thonwaaren, nicht besonders benannte:
a) einfarbig oder weiß . . . . 5 „ — „
b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert . . . 8 „ — „
255. Porzellan:
a) weiß . . . . 7 „ — „
b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert . . . . 15 „ — „
256. Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

257. Roheisen; Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen — fl. 80 kr.

Anmerkung. 1. In Berücksichtigung localer Verhältnisse kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug desselben ausnahmsweise zum Zolle von 50 kr. per 100 Kilogramm unter Controle der Verwendung und Festsetzung der Maximalmenge bewilligt werden.

2. Eisenfeile und Hammerschlag . . . . frei

258. Luppeneisen; Ingots . . . . 1 fl. 60 kr.
259. Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:
a) nicht façonnirt . . . . 2 „ 75 „
b) façonnirt . . . . 3 „ 50 „
260. Eisenbahnschienen . . . . 2 „ 75 „
261. Blech und Platten, Draht:
a) In der Stärke von 1 Millimeter und mehr . . . . 4 „ — „
b) „ „ „ „ weniger als 1 Millimeter . . . . 5 „ — „
c) Gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt . . . . 8 „ — „

per 100 Kilogramm

Eisenwaaren:

262. Gemeiner Eisenguß:
a) roh, unbearbeitet . . . . 2 fl. — kr.
b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt . . . . 4 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen . . . . 8 „ 50 „
Die unter b) und c) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.

263. Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:
a) rauh, auch gescheuert . . . . 4 „ — „
b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern) . . . . 5 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . . . . 8 „ 50 „
alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.

264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke . . . . 5 „ — „

265. Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel; gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; Waaren aus Schwarzblech . . . . 6 „ — „

266. Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen . . . . 6 „ — „

267. Nägel und Drahtstifte; Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen); Sensen, Sicheln, Futterklingen; auch in Verbindung mit Holz . . . . 6 „ 50 „

268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren (d. i. aus Draht der Nr. 261 a) . . . . 8 „ — „

269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge, d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln und dergl., Schneidekluppen, grobe Messer und Scheeren; alle diese für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; Schrauben; Schlösser; auch abgeschliffen, abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz . . . . 10 „ — „

270. Feine Eisen- und Stahlwaaren:
a) polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt, (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses);
b) Kunstguß und leichter Ornamentguß;
c) Drahtwaaren, nicht besonders benannte; Steck-, Häkel- und Stricknadeln; Schnürstifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte und dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Stahlsaiten; Kratzen aller Art, Weberkämme, Weberzähne; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);
d) Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe); Messerschmiedwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 269 oder 271 gehören;
e) Möbel gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt;
f) Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien . . . . 15 „ — „

271. Feine Messerschmiedwaaren; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Gewehrläufe; . . . . 30 „ — „

272. Gewehre; Nähnadeln . . . . 50 „ — „
Die unter Nr. 270, 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.

273. Blei und Bleilegirungen:
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . 1 fl. — kr.
b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . . . 4 „ 50 „

per 100 Kilogramm

274. Zink:
- a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei
- b) in Stangen, Platten und Blechen . . . . 1 fl. 50 kr.
- c) in Drähten und Röhren; Zinkguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche . . . . 3 „ — „

275. Zinn:
- a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei
- b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen . . . . 4 fl. — kr.

276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:
- a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber . . . . frei
- b) in groben Gußstücken (das ist in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm) . . . . 6 fl. — kr.
- c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 Millimeter . . . . 8 „ — „
- d) Bleche und Drähte 0·5 Millimeter und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche . . . . 10 „ — „
- e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht . . . . 15 „ — „

277. Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . 5 „ — „

278. Metallwaaren, gemeine:
- a) Walzen, Siederöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . . . 10 „ — „
- b) Polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten . . . 12 „ — „

279. Metallwaaren, feine, das ist alle nicht unter andern Nummern begriffenen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel . . . . 15 „ — „

280. Metallwaaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide, und dergl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen . . . . 30 „ — „

281. Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht . . . . 30 „ — „

XL. Maschinen- und Maschinenbestandtheile,

aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.

282. Locomotive . . . . 8 fl. — kr.

283. Tender, Locomobile . . . . 6 „ — „

284. Nähmaschinen mit oder ohne Gestell . . . . 20 „ — „

285. Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 Percent oder mehr Holz) . . . . 3 „ — „

286. Maschinen aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle) . . 10 „ — „

287. Maschinen, nicht besonders benannte:
- a) wenn vom Gesammtgewichte 75 Percent oder mehr auf Gußeisen oder Gußeisen und Holz entfallen . . . . 5 „ — „
- b) andere . . . . 6 „ — „

Anmerkungen 1. Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung . . . . . . frei

2. Maschinen oder Maschinenbestandtheile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

per 100 Kilogramm

3. Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, jedoch können solche Maschinenbestandtheile, wenn sie sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter gemeiner Eisenguß ohne Verbindung mit anderen Materialien, oder als roh vorgeschmiedete unbearbeitete Maschinenbestandtheile darstellen, nach Beschaffenheit ihres Materiales (Nr. 262 a) beziehungsweise 263 a) behandelt werden.

4. Für Maschinen, welche zur Installirung neu zu errichtender Fabriken bestimmt sind und im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.

XLI. Fahrzeuge.

Straßenfahrzeuge:

288. Lastwagen und Lastschlitten . . . . 3 fl. — kr.

per Stück

289. Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit . . . . 25 „ — „
290. Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit . . . . 75 „ — „

Anmerkung: Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.

Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):

per 100 Kilogramm

291. Güterwagen . . . . 5 fl. — kr.
292. Ungepolsterte Personenwagen . . . . 6 „ 50 „
293. Gepolsterte Personenwagen . . . . 9 „ — „

Schiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

294. Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . . — fl. 40 kr.
295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe . . . . 5 „ — „

Anmerkung zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.

XLII. Edle Metalle und Münzen.

296. Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei
297. Münzen:
a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . . . frei
b) Münzen aus unedlen Metallen . . . . frei

Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

Instrumente:

298. Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind . . . . frei
299. Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:

per 100 Kilogramm

a) optische: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Loupen und dergl. 125 fl. — kr.
b) nicht besonders benannte . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 299 a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.

300. Musikalische Instrumente . . . . 10 „ — „

Uhren:

per Stück

301. Taschenuhren:
a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen; . . . . 1 fl. — kr.
b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen . . . . — „ 50 „
c) mit anderen Gehäusen . . . . — „ 30 „

302. Gehäuse zu Taschenuhren:
a) goldene oder vergoldete . . . . — „ 70 „
b) silberne oder versilberte . . . . — „ 20 „

Anmerkung. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materiales.

303. Uhrwerke zu Taschenuhren . . . . — „ 30 „

per 100 Kilogramm

304. Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke; Uhrfournituren . . . . . . 30 fl. — kr.

305. Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen . . . . 50 „ — „

306. Thurmuhren und deren Bestandtheile . . . . 10 „ — „

Kurzwaaren, feinste:

307. Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren (d. i. alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen); Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten . . . . 300 „ — „

308. Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht und Blech aus echtem Gold und Silber; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten . 200 „ — „

Kurzwaaren, feine:

309. Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perückenmacherarbeiten . . . . 100 „ — „

310. Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat . . . . 100 „ — „

311. Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:
a) mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern . . . . 100 „ — „
b) mit anderen Webe- und Wirkwaaren . . . . 50 „ — „

Kurzwaaren, gemeine:

312. Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen . . . . 50 „ — „

313. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernikelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt 50 „ — „

314. Unechte, leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten . . . . 50 „ — „

315. Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.

316. Regen- und Sonnenschirme: per Stück
a) aus Seide . . . . — fl. 48 kr.
b) aus anderen Stoffen . . . . — „ 24 „

XLIV. Kochsalz.

		per 100 Kilogramm
317.	Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) . . .	— fl. 84 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkungen:

1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilogramm netto Kochsalz 9 fl. 38 kr., für 100 Kilogramm netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr.
2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.
3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

318.	Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei
319.	a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)	frei
	b) Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Eisenvitriol	— fl. 20 kr.

Anmerkung. Die sub a) und b) genannten Artikel, mit Ausnahme von Glaubersalz und Eisenvitriol, dürfen, soferne deren Bezug nicht Seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.

320.	Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser)	— „ 50 „
321.	a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali); Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	— „ 80 „
	b) Soda, calcinirt	1 „ 20 „
322.	Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorkalk; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin . . .	1 „ 50 „
323.	Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . .	3 „ — „
324.	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; chromsaures Kali, gelbes und rothes	4 „ — „

XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.

		per 100 Kilogramm
325.	Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	1 fl. 50 kr.
326.	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Caseïn, Caseogomme	1 „ 50 „
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1 „ 50 „
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6 „ — „
	Anmerkung. Stärke zu Appreturszwecken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen	1 „ 50 „
329.	Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure reine, feste und flüssige; Essigsäure, concentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; Milchzucker	10 „ — „
330.	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10 „ — „
331.	Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10 „ — „
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10 „ — „
333.	Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24 „ — „
334.	Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:	
	a) in Fässern	3 „ — „
	b) in Blechkarnistern, Flaschen und dergl.	10 „ — „
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24 „ — „
336.	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waaren fallen	24 „ — „
337.	Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen und dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel	50 „ — „

XLVII. Kerzen und Seifen.

338.	Pechfackeln	1 fl. 50 kr.
339.	Unschlittkerzen	6 „ — „
340.	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	10 „ — „
341.	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11 „ — „
342.	Seife:	
	a) gemeine	4 „ — „
	b) feine, das ist parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	15 „ — „

Anmerkung. Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.

XLVIII. Zündwaaren.

		per 100 Kilogramm
343.	Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier	1 fl. 50 kr.
344.	Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	10 „ — „
345.	Zündhütchen, gefüllte	24 „ — „
346.	Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen	52 „ 50 „ nur gegen besondere Bewilligung.
347.	Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.

348. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . . . . . . frei

Anmerkung. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.

349. Bilder auf Papier d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand . . . . frei

350. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier . . . . frei

351. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz . . . . frei

352. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . . . . . frei

Anmerkungen. 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dergl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materiales behandelt.

2. Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materiales der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.

3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hieher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen u. dergl., welche nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind.

L. Abfälle.

353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser) . . . . frei

354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe . . . . frei

355. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrication, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten frei

per 100 Kilogramm

356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand) . . . . frei.

Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.

Zweiter Theil.

Ausfuhr.

357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel, Papierspäne, Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . 4 fl. — kr.

Alle anderen, hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.

Motivenbericht

zur

Regierungsvorlage, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Allgemeiner Theil.

Der Zolltarif vom 27. Juni 1878 steht nunmehr durch drei volle Jahre in Geltung, ein Zeitraum welcher immerhin ausreicht, um über den Effect desselben auf wirthschaftlichem Gebiete und in finanzieller Beziehung, über seine Handhabung, seine Waarenclassification &c. Erfahrungen zu sammeln und daraus Schlüsse über die Ersprießlichkeit dieses in der Geschichte der österreichischen autonomen Zollgesetzgebung bedeutenden Gesetzes im Großen und Ganzen zu ziehen.

Es sei hier gestattet, den Charakter des 1878er Tarifes mit wenigen Strichen zu zeichnen. Derselbe war durchaus keine radicale Aenderung der früheren Zollgesetzgebung, welche aus einem alten allgemeinen Zolltarif aus den Fünfziger-Jahren und einer Summe von Conventionaltarifen — darunter voran die Vertragstarife mit dem Zollvereine — die in der Praxis fast ausschließlich ur Anwendung kamen, zusammengesetzt war. Der Tarif von 1878 hat nun, und das ist sein Charakter im Großen, den alten allgemeinen Tarif, der, wie erwähnt, praktisch ohnehin nur noch selten für Artikel galt, welche ihre Provenienz aus Nichtvertragsstaaten nicht abzuleugnen im Stande waren, auch gesetzlich außer Kraft gesetzt, und das unter der Herrschaft der früheren Tarifverträge herausgebildete Zollregime autonom sanctionirt. An dieser Charakteristik im Ganzen ändert es wenig, daß im 1878er Tarif für einzelne mehr oder minder wichtige Artikel auch Zollerhöhungen im protectionistischen Sinne erfolgten. Die Regel bildete die Beibehaltung der Classification und Zollsätze der Conventionaltarife; die Abweichungen hievon waren Ausnahmen. Es ist einer weiteren Ausführung nicht bedürftig, daß der 1878er Tarif unter diesen Umständen einen sehr mäßigen Schutz bietet und in seiner Classification sogar häufig geradezu den Specialitäten des Exportes der Nachbarländer, wie sich dieselben in den früheren Verträgen mit uns günstige Tarifirungen zuzuwenden verstanden hatten, Rücksicht entgegenbringt.

Der Zolltarif vom 27. Juni 1878 war eben nicht nur, wie es bei unseren staatsrechtlichen Verhältnissen unvermeidlich ist, das Ergebniß eines Compromisses zwischen den wirthschaftlichen Interessen der beiden Reichshälften, sondern er war außerdem auch von dem Bestreben vorsichtiger Bedachtnahme auf die Erleichterung einer künftigen handelspolitischen Verständigung mit Deutschland dictirt, mit welchem Reiche kurz vorher erfolglose Verhandlungen über einen neuen Zolltarifvertrag gepflogen worden waren.

In der Generaldebatte über den Zolltarif vom Jahre 1878 erklärte diesbezüglich der damalige k. k. Handelsminister (Sitzung vom 14. Februar 1878): „Wir wollten den Vertrag, und ich sage noch mehr, wir wollen ihn noch, und wir hoffen, daß es trotz dieser Vorlage, ja vielleicht wegen derselben, gelingen wird, einen Vertrag zu beiderseitigem Vortheile zu Stande zu bringen;“ und der Generalredner für den Ausschußantrag erklärte (Sitzung vom 16. Februar 1878, Stenographisches Protokoll Seite 11051): „Die Regierung hat nun ihr Möglichstes gethan, ja sie ist, meiner persönlichen Ueberzeugung nach, sogar zu weit gegangen in der Ermäßigung der Sätze, weil ich glaube, daß die Regierung allerdings die Brücke nach Deutschland nicht abbrechen wollte.“

Der Motivenbericht der k. k. Regierung zum Handelsvertrage mit Deutschland vom 16. December 1878 constatirt überdies ausdrücklich, daß „der Zolltarif vom 27. Juni 1878 darauf berechnet ist, diejenigen Waaren und Artikel, in welchen der deutsche Nachbarstaat zumeist seinen Export betreibt, womöglich nicht über den bisherigen Stand hinaus zu belasten und den Exportinteressen desselben billigerweise entgegenzukommen."

Dieser Tarif war also mehr in der Form als seinem Wesen nach ein autonomer Act und konnte deßhalb begreiflich nur als Minimaltarif gelten, wie dies oft betont und anerkannt wurde.

Fragt man nun nach den Wirkungen dieses Tarifes in den drei Jahren seiner Geltung, so zeigt sich, daß er seine beiden Zwecke, die vermehrte Sicherung des inländischen Marktes und die Erhaltung des status quo auf fremden Märkten nicht erreicht hat. Die statistischen Listen und die Berichte der Handels- und Gewerbekammern lassen im Allgemeinen Folgendes wahrnehmen: Die früher als Ausnahme charakterisirten wirklichen Erhöhungen (bei Kaffeesurrogaten, Bouteillenglas, Baumwollgarne u. s. w.) haben sich wohlthätig bewährt, sie haben gezeigt, daß unsere Industrie in der That nur eines Anhaltes bedarf, um sich zu entwickeln; die Production stieg, die Einfuhr sank; diese Erhöhungen waren jedoch viel zu wenig zahlreich, sie betrafen nur einige Artikel und waren nicht nachhaltig genug. Bei der großen Menge der anderen Branchen konnte ein Umschwung nicht eintreten, da ja Alles beim Alten geblieben war; die Einfuhr stieg weiter in derselben Entwicklung wie sie unter den Conventionaltarifen gestiegen war, der Consum wurde, sofern er früher vom Auslande gedeckt war, auch weiter von dortaus gedeckt, denn die Bedingungen der Concurrenz sind zumeist die gleichen geblieben.

Der inländische Markt wurde also durch den Zolltarif von 1878 weder unserer landwirthschaftlichen noch unserer industriellen Production in zureichendem Maße gesichert, und doch ist durch die handelspolitischen Ereignisse der letzten Jahre gerade die Behauptung des inländischen Marktes für viele Artikel die Hauptsache geworden, nachdem ihnen die fremden Märkte mehr und mehr verschlossen werden. Es soll an dieser Stelle — da die Ziffern der Handelsausweise bei den Detailbegründungen angeführt werden — nur auf die Haupterscheinungen der Waaren-Ein- und Ausfuhr vor und nach 1879 hingewiesen werden.

Daß die Einfuhr im Allgemeinen seit 1879 nicht ab-, sondern ziemlich beträchtlich zugenommen hat, beweisen die folgenden Ziffern:

	Handelswerthe der Waaren-Einfuhr in Millionen Gulden					
	über die deutschen Grenzen			über alle Grenzen		
Im Jahre	Rohstoffe	Fabrikate	Summe	Rohstoffe	Fabrikate	Summe
1876	132.0	209.4	341.4	279.0	255.3	534.3
1877	140.7	205.6	346.3	302.1	253.2	555.3
1878	140.0	227.2	367.2	274.8	277.3	552.1
1879	140.7	220.6	361.3	276.4	275.0	551.4
1880	145.9	226.4	372.3	316.1	291.5	607.6
1880 gegen 1877 Zunahme absolute	5·2	20·8	26·0	14·3	38·2	52·3
1880 gegen 1877 Zunahme in Percenten	3·7	10·1	7·5	4·7	15.1	9·4

In der Beilage 1 ist die Einfuhr der meisten wichtigeren Waarengruppen in den Jahren 1875 bis 1880 nach Mengen und Werthen gegenübergestellt. Beilage 1.

Die Ziffern dieser Tabelle zeigen für alle dort verzeichneten wichtigen Waaren, und es sind dies fast alle Industrialartikel, ausnahmslos ein Steigen der Einfuhr oder doch wenigstens ein Verbleiben derselben auf gleicher Höhe, ungeachtet der im Jahre 1879 theilweise eingetretenen Zollerhöhungen. Bezüglich dieser Waarengruppen weist somit schon die Statistik auf die geringe Wirksamkeit des gegenwärtigen Zolltarifes hin. Die Abtheilung Garten- und Feldfrüchte (exclusive Mehl) wurde zur Vergleichung nicht herangezogen, weil für die Einfuhrmengen der ausschlaggebenden bisher zollfreien Positionen Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaat 2c. selbstverständlich das jeweilige Ernteergebniß bestimmend ist. Zieht man also nur die in Beilage 1 aufgeführten Industrieartikel in Betracht und stellt die Werthe derselben gegenüber, so zeigt sich, daß die Einfuhr in diesen Artikeln stieg gegen 1877 von 141 Millionen Gulden auf 182 Millionen Gulden, somit um 29 Percent, also in weit höherem Maße als die Gesammteinfuhr aller Waaren.

Unter den in vorerwähnter Tabelle aufgeführten Artikeln befinden sich zumeist solche Industrialproducte, deren Zölle in Deutschland erhöht worden sind; die später im Detail nachzuweisende Importsteigerung dieser Artikel ist wohl geeignet, die Ansicht der meisten Handelskammern zu bekräftigen, daß nämlich die Verschiedenheit der österreichisch-ungarischen Zölle von den deutschen (auch französischen, russischen 2c.) Zöllen die ernstliche Gefahr in sich berge, es werde hiedurch unser Markt sich zum vortheilhaftesten Ablagerungsplatze für die von anderen Märkten verdrängte fremde Ueberproduction gestalten.

Ein kleiner Theil der Steigerung der Einfuhr des Jahres 1880 gegenüber früheren Jahren ist allerdings der Erweiterung des Zollgebietes durch die Einbeziehung Istriens, Dalmatiens und der occu-

pirten Länder zuzuschreiben; doch ist es nicht wohl möglich den Antheil dieser Gebiete am Totalimporte zu berechnen und etwa in gleicher Höhe anzunehmen wie er sich im Durchschnitte früherer Jahre darstellte, weil sich nur in sehr unzuverlässiger Weise ausscheiden läßt, wie viel von diesem früheren Importe aus dem Auslande und wie viel aus Oesterreich-Ungarn kam, ferner weil jedenfalls vorauszusetzen ist, daß im Jahre 1880 der größte Theil der Bezüge dieser Gebiete durch eine gesteigerte Thätigkeit der Production des Inlandes gedeckt wurde.

Die Menge und der Werth aller aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausgeführten Waaren erreichten:

		Menge in Millionen Metercentner	Handelswerth in Millionen Gulden: Rohstoffe	Fabrikate	Summe
1876		62·8	280·0	315·2	595·2
1877		69·2	336·5	330·1	666·6
1878		70·1	278·8	375·9	654·7
1879		74·3	296·8	378·3	675·1
1880		76·7	295·5	370·9	666·4
1880 gegen 1877 Differenz	absolute	+ 7·5	— 41·0	+ 40·8	— 0·2
	in Percenten	+ 10·8	— 12	+ 12·3	— 0·0
1880 gegen 1879 Differenz	absolute	+ 2·4	— 1·3	— 7·4	— 8·7
	in Percenten	+ 3·2	— 0·4	— 1·9	— 1·3

Die Menge der Ausfuhr zeigt somit eine Zunahme gegen 1877 um 10·8 Percent und gegen 1879 um 3·2 Percent, der Werth jedoch gegen 1877 einen Stillstand und gegen 1879 sogar eine Abnahme.

Der Werth der Ausfuhr in Fabrikaten ist, selbst verglichen mit 1877 nicht in demselben percentuellen Ausmaße (12·3 Percent) gestiegen wie der Werth der Einfuhr (15·1 Percent) und gegen 1879 sogar gesunken.

Zerlegt man weiter die Ausfuhr, je nachdem sie über die deutsche Grenze oder über unsere anderen Grenzen erfolgte, so erhält man folgendes Bild:

	Handelswerth der Waarenausfuhr in Millionen Gulden: über die deutschen Grenzen: Rohstoffe	Fabrikate	Summe	über die anderen Grenzen: Rohstoffe	Fabrikate	Summe
1876	229·8	157·5	387·3	50·2	157·7	207·9
1877	276·3	159·9	436·2	60·2	170·2	230·4
1878	220·9	156·3	377·2	57·9	219·6	298·5
1879	229·6	176·7	406·3	67·2	201·6	268·8
1880	226·4	177·3	403·7	69·1	193·6	262·7
1880 gegen 1877 absolute Differenz	— 49·9	+ 17·4	— 32·5	+ 8·9	+ 23·4	+ 32·3
in Percenten	— 18	+ 10	— 7·4	+ 14·8	+ 13	+ 14

Die Ausfuhr über unsere östlichen und südlichen Grenzen hat somit in den letzten Jahren, was die Fabrikatenausfuhr betrifft, rascher an Bedeutung zugenommen als jene über die deutschen Grenzen, und bezüglich der Rohstoffausfuhr, den über die deutsche Grenze eingetretenen Ausfall (— 49·9 Millionen Gulden) theilweise (+ 23·4 Millionen Gulden) ersetzen müssen.

Wenn es auch für die autonome Gestaltung unseres Tarifes auf den ersten Blick gleichgiltig erscheinen mag, wohin unsere Ausfuhr gerichtet sei, so ist doch für uns, bei dem geschilderten Charakter des Tarifes von 1878, als einem so zu sagen autonom erlassenen Vertragstarife, die Untersuchung unerläßlich ob und in wie weit die Verhältnisse, um derentwillen man sich im Jahre 1878 eine so weitgehende Zurückhaltung auferlegte, für unseren Export nach Deutschland heute noch bestehen.

Die Ausfuhr derjenigen Artikel, welche früher in Deutschland ihren Hauptmarkt, sei es zum Consum, sei es zum Weiterversandt im Zwischenhandel fanden, und bezüglich welcher Deutschland Beschränkungen oder Zollerhöhungen eintreten ließ, hat nun seit 1879 wesentliche Veränderungen erfahren.

Die diesbezügliche Nachweisung kann nur aus der deutschen Statistik geliefert werden, weil die österreichischen Ausfuhrziffern des Verkehres über die deutsche Grenze auch den oft sehr bedeutenden Transit durch Deutschland in sich begreifen.

Beilage 2. Die als Beilage 2 nachfolgende Tabelle stellt unsere Ausfuhr nach Deutschland und unsere Durchfuhr durch Deutschland in den meisten jener Waaren dar, welche regelmäßige Exportartikel Oesterreich-Ungarns bilden und zugleich in Deutschland seit 1879 im Zolle erhöht worden sind.

Diese Tabelle zeigt, daß wir den Absatz auf dem deutschen Markte für eine große Anzahl unserer wichtigsten Exportartikel, darunter insbesondere Mehl, Vieh, Butter, Käse, Fleisch, Eier, Glaswaaren, Holzwaaren, Leinengarn, Leinenwaaren, Papier, in empfindlicher Weise eingebüßt haben und der Ausfall nur durch eine Zunahme des Transites über Deutschland nach ferneren Gebieten, soweit die deutsche Veterinärpolitik und die Bahntarife dies zulassen, compensirt werden konnte.

Der Rückgang unseres Exportes an Vieh und Fleisch nach Deutschland datirt nicht erst seit dem neuen deutschen Zolltarife, sondern bereits seit 1877, da am Schlusse des letzteren Jahres die Grenzsperre gegen unsere Provenienzen activirt wurde.

Unsere Viehausfuhr nach Deutschland zum Consum daselbst zeigt beim Vergleiche des Jahres 1877 mit dem Jahre 1880 bei Ochsen und Stieren eine Abnahme um 86 Percent, bei Kühen um 78 Percent, bei Jungvieh um 72 Percent, bei Schweinen um 46 Percent, bei Schafvieh um 89 Percent. Der Rückgang im Werthe der Ausfuhr nach Deutschland beläuft sich, wenn das Jahr 1880 mit dem Jahre 1877 verglichen wird, beim Schlacht- und Zugvieh im Ganzen auf 44½ Millionen Gulden, bei Ochsen und Stieren speciell auf über 23 Millionen Gulden.

Der Werth unseres Mehlexportes nach Deutschland (ohne Transit) hat von 1878 auf 1880 um 19 Millionen Gulden abgenommen.

Diese Hauptziffern beleuchten wohl hinlänglich die Wirkungen der deutschen Tarifreform und der veterinärpolizeilichen Maßregeln auf unsere landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse und lassen es begreiflich erscheinen, daß dieselben auf unsere Tarifreform nicht ohne Einfluß bleiben konnten.

Die deutsche Tarifreform darf ihrerseits in letzter Linie wohl ebenfalls auf einen Anstoß von außen, nämlich auf das rapide Anwachsen der amerikanischen und russischen Exporte landwirthschaftlicher Producte nach Westeuropa, zurückgeführt werden. Man wird kaum fehlgehen, wenn man, gestützt auf die Ausführungen des Motivenberichtes zum deutschen Zolltarife und auf die Parlamentsdebatte über denselben, die deutsche sogenannte Agrar-Bewegung, welche sich sodann zu einer allgemeinen Schutzzollbewegung erweiterte, auf das Hauptmotiv zurückführt, als Ersatz für den an die amerikanische Concurrenz verlorenen englischen und westeuropäischen Markt, den inländischen Markt ausschließlich zu beherrschen und den mitbewerbenden östlich gelegenen Ländern, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien nicht nur das deutsche Absatzgebiet, sondern auch den Transit über dasselbe hinweg nach dem Westen durch die Veterinärpolizei und Bahntarifpolitik möglichst zu erschweren.

Da diese Grundursache der deutschen Tarifreform nun offenbar keine vorübergehende ist, sondern die übermächtige Mitbewerbung Amerikas (und theilweise auch Rußlands) noch lange nicht den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht haben dürfte, so eröffnet sich zunächst auch keine Aussicht auf eine Aenderung der deutschen Zollpolitik und müssen wir deßhalb die letztere als etwas Dauerndes auffassen und hienach auch unserseits, unter Erwägung unserer eigenen Interessen, unsere autonomen Maßnahmen treffen.

Dies Vorangeschickte dürfte die eingangs gemachte Behauptung, daß der Tarif von 1878 weder den Zweck der vermehrten Sicherung des inländischen Marktes, noch jenen der Erhaltung des status quo auf fremden Märkten erreicht hat, hinlänglich erwiesen haben.

Wir stehen heute wieder dort, wo wir 1878 standen, nämlich vor der Nothwendigkeit, unseren Tarif wirklich autonom zu revidiren, nur hat sich seitdem die Situation wesentlich geklärt; die Hoffnung, durch Rücksichtnahme auf das Ausland, dasselbe ebenfalls zu freiwilliger Schonung unserer Interessen veranlassen zu können, ist beseitigt, und wir haben heute nachzuholen, was man im Jahre 1878 unterlassen zu müssen glaubte. Abgesehen von Italien, mit dessen bedeutend erhöhtem allgemeinen Tarife wir uns im Vertrage so gut als möglich abgefunden haben und deßhalb abfinden konnten, weil sein Import zu uns hauptsächlich in Finanzzollobjecten besteht, für welche der 1878er Tarif erhöhte Zölle enthielt, haben jene Staaten, deren Conventionaltarife mit uns wir in unserem Tarife von 1878 thunlichst respectirt haben, in jüngster Zeit Aenderungen ihrer Tarife von ganz anderer und viel weittragenderer Natur vorgenommen, und hiedurch, wie bereits erwähnt und wie dies insbesondere die Beilage 2 zeigt, unsere Ausfuhrspecialitäten getroffen.

Daß die uns aufgedrängte Situation die eben geschilderte ist, und so von allen betheiligten Kreisen aufgefaßt wird, geht auch aus dem charakteristischen Umstande hervor, daß die Handelskammern, als sie im Juli 1879 über den *deutschen* Zolltarif befragt wurden, ganz spontan mit Revisionsbegehren in Bezug auf *unseren* Zolltarif antworteten.

Die k. k. Regierung hat denn noch im Jahre 1879 Tarifrevisionsverhandlungen mit der k. ungarischen Regierung eröffnet, welche aber erst dann zu einem positiven Ergebnisse führten, als nach dem Scheitern der daneben mit Deutschland geführten Tarifvertragsverhandlungen sich Niemand mehr der Ueberzeugung verschließen konnte, daß eine vertragsmäßige Herabsetzung der deutschen Zölle auf das alte

Niveau zunächst nicht zu erlangen sei, und dies am wenigsten so lange, als wir selbst einen Zolltarif festhalten, für dessen Abänderung äquivalente Opfer zu bringen das Ausland kein lebhafteres Interesse haben kann.

Allfällige weitere Bemühungen in dieser Richtung dürften jedem fremden Staate gegenüber so lange erfolglos oder von ungenügendem Erfolge begleitet bleiben, als wir nicht überhaupt durch die That bewiesen haben werden, daß die Interessen der beiden Reichshälften sich zu einem kräftigen solidarischen Auftreten zur Wahrung des eigenen Marktes vereinigen lassen. Das Zustandekommen der gegenwärtigen Tarifrevision ist deßhalb von der größten Tragweite für unsere handelspolitische Machtstellung überhaupt.

Zu den bisher erwähnten Motiven für eine eingreifendere Umgestaltung unseres Zolltarifes treten noch die finanziellen Erfordernisse des Staates.

Schon der gegenwärtig geltende Zolltarif vom Jahre 1878 bekundete das Streben, die Zolleinnahmen zu heben.

Die Zolleinnahmen betrugen:

im Jahre 1876	19,395.817 fl.
„ „ 1877	20,030.136 „
„ „ 1878	22,671.696 „
„ „ 1879	25,070.706 „
„ „ 1880	31,238.661 „

Hierbei erscheint das in den letzten zwei Jahren factisch eingeflossene Gold auf Silber österreichischer Währung mit dem Agio von 17 Percent zurückgeführt.

Da die Waareneinfuhr der einem Finanzzolle unterliegenden Artikel in den Jahren 1877 und 1878 wegen der bevorstehenden Zollerhöhungen zum Theile zur Deckung des Bedarfes pro 1879 gedient hat, so kann füglich nur der Zollertrag im Jahre 1876 und jener vom Jahre 1880 verglichen werden, woraus eine Steigerung der Zolleinnahmen unter dem Regime des gegenwärtigen Zolltarifes um rund 12,000.000 fl. per Jahr sich ergibt.

Die Möglichkeit einer weiteren Steigerung dieser Einnahmen im Wege der Erhöhung der Finanzzölle mußte umsomehr ins Auge gefaßt werden, da zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte eine Steigerung des Staatseinkommens unumgänglich nothwendig ist, und da seit dem Erscheinen unseres gegenwärtigen Tarifes Italien, Deutschland und Frankreich neue Zolltarife mit sehr hohen Finanzzöllen eingeführt haben und Rußland seit 1. Jänner 1881 einen allgemeinen Zollzuschlag von zehn Percent einhebt.

Auch konnte nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß der neue, in Vorlage gebrachte Zolltarif einen größeren Schutz unserer Industrie gegenüber der ausländischen Concurrenz bezweckt, die Erreichung dieses Zweckes aber nothwendigerweise einen Stillstand oder Rückgang des Importes bei den fraglichen Waaren und dadurch auch der Zolleinnahmen nach sich ziehen muß.

Aus diesen Gründen hat die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung den jetzt geltenden Zolltarif auch in Absicht auf die Finanzzölle einer Revision unterzogen und beantragt als deren Ergebniß, Zollerhöhungen, beziehungsweise neue Zölle bei der größeren Zahl der in den nachstehenden Classen des neuen Tarifes enthaltenen Artikeln, und zwar: I. Colonialwaaren, II. Gewürze, III. Südfrüchte, IX. einige Seethiere, X. Thierische Producte, XI. Fette, XII. Oele fette, XIII. Getränke, XIV. Eßwaaren, XVIII. Arzenei- und Parfümeriestoffe, XX. Gummen und Harze, endlich XXXIII. Kürschnerwaaren.

Zumeist sind es Genußartikel, die in erster Linie mit höheren Zöllen belegt werden sollen, weßhalb denn diese Zollerhöhungen, wie billig, vorwiegend die bemittelte Classe treffen werden.

Die Begründung der bei den einzelnen Artikeln in Absicht auf die Höhe der Zollsätze vorgenommenen Aenderungen ist im Detailberichte enthalten; die Höhe der gegenwärtigen und künftigen, dann der einschlägigen Zölle fremder Staaten, die Größe des Importes dieser Artikel und das Maß der Steigerung
Beilage 4. der Zolleinnahmen ist aus der zuliegenden Nachweisung, Beilage 4, zu ersehen.

Als Gesammtmehrertrag aus der hier proponirten Zollsteigerung können für die Gesammtmonarchie etwa acht Millionen Gulden in Gold erwartet werden, wovon jedoch mit Rücksicht auf die für den vertragsmäßigen Waarenverkehr bestehenden Zollbegünstigungen sofort nur circa 6,500.000 fl. per Jahr zur Einhebung gelangen würden.

Die Erhöhung des Mineralölzolles bildet bereits den Gegenstand einer besonderen Vorlage.

Die geschilderten Momente, welche für die Tarifreform maßgebend waren, drücken ihr, je nachdem man eine oder die andere Gruppe des Zolltarifes mehr in's Auge faßt, den Charakter einer theilweise schutzzöllnerischen, theilweise agrarischen und theilweise finanzpolitischen Reform auf. Zumeist sind aber die einzelnen Revisionsanträge ein Product des gleichzeitigen Zusammenwirkens mehrerer dieser Motive, so

daß sich der neue Tarif, abgesehen von den reinen Finanzzöllen, nicht wohl aus obigen Gesichtspunkten in Gruppen zerlegen läßt, und deßhalb auch keine scharfe Trennung der einzelnen wirkenden Momente eintreten konnte.

Auch die gegenwärtige Tarifvorlage ist selbstverständlich das Ergebniß eines Compromisses der Interessen beider Reichshälften, aber die Erkenntniß von der Harmonie der Interessen der Landwirthschaft mit jenen der Industrie innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes ist heute lebhafter als einst und läßt die Regierung hoffen, daß auch bei jenen Partieen des Tarifes, welche im Sinne eines Entgegenkommens an die Bedürfnisse Ungarns geregelt erscheinen, das Ganze und die zahlreichen Compensationen auf dem Gebiete jener Industriezölle, welche einer Reform bedürftig waren, im Auge behalten werden wird.

Uebrigens kann schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß Anbauflächen und Ernteerträge in den beiden Reichshälften sich durchschnittlich die Wage halten, in den beantragten Agrarzöllen somit ein einseitiger Vortheil Ungarns keineswegs erblickt werden kann.

Zahlreiche Aenderungen beziehen sich auch auf solche Waaren, welche dermalen noch in den bestelenden Verträgen mit Italien und Rumänien und in dem noch der Genehmigung des Reichsrathes harrenden Vertrage mit Serbien theils im allgemeinen Verkehre, theils im begünstigten Grenzverkehre gebunden sind. Die betreffenden Tariferhöhungen können somit so lange und insoweit die Verträge dem entgegenstehen, nicht in Kraft treten. Die Regierung glaubte aber demungeachtet diese Waarengruppen von der Revision nicht ausschließen zu dürfen, und zwar deßhalb, weil auch diese Zölle wenigstens gegenüber Staaten, welche die meistbegünstigte Behandlung nicht genießen, wie z. B. Rußland und Amerika, sogleich activirt werden können, was bezüglich einiger Artikel von actueller Bedeutung ist, und ferner zu dem Zwecke, um in dem Momente des Erlöschens der Verträge nicht erst eine neuerliche Tarifrevision nöthig zu haben, sondern sogleich diejenigen allgemeinen Zölle activiren zu können, welche, theils als unabänderliche, theils als Negotiationszölle angemessen erscheinen.

Dem Motivenberichte ist als Beilage 5 ein Verzeichniß derjenigen Tarifnummern angeschlossen, welche in unseren Verträgen mit niedrigeren Zollsätzen gebunden sind. Beilage 5.

Die letzte Beilage 6 enthält eine vergleichende Zusammenstellung der beantragten mit den jetzt bestehenden (allgemeinen und vertragsmäßigen) Zöllen, sowie mit den Zöllen des deutschen Tarifes vom Jahre 1879. Beilage 6.

In dem revidirten Tarife ist abweichend von der bisherigen Eintheilung und Veranlagung des österreichisch-ungarischen Zolltarifes eine durch das Bedürfniß nach Klarheit und Uebersichtlichkeit des Tarifes für die zur Vollziehung desselben berufenen Organe einerseits, für das verkehrtreibende Publicum andererseits gebotene formelle Aenderung eingetreten, wobei im Ganzen das System des französischen Tarifes mit fortlaufender Numerirung als Vorbild gedient hat. Während der jetzige Tarif in 19 Classen getheilt ist, welche als solche, da in ihnen die heterogensten Branchen zusammengeworfen sind, weder für die Statistik noch den Zolldienst Werth besitzen, die Classen in zusammen 68 Abtheilungen zerfallen, innerhalb welch' letzteren erst wieder die Unterabtheilungen nach Buchstaben und Ziffern erfolgen, enthält der neue Tarif gewissermaßen als Ueberschrift der einzelnen Capitel 50 Tarifclassen, in deren jeder eine concrete Branche thunlichst erschöpfend geregelt ist und eine durch alle Tarifclassen fortlaufende Numerirung, wobei es als Regel beobachtet wurde, für jeden Zollsatz eine eigene Nummer zu geben und Unterabtheilungen in der Nummer nur ausnahmsweise vorzunehmen, wenn dies durch engere Zusammengehörigkeit geboten schien.

Das Auffinden, Citiren und Declariren ist durch diese Eintheilung sehr erleichtert, und Inconvenienzen, wie sich solche derzeit bei einer durch nothwendige Specificirung gebotenen Häufung von Untertheilungen für die Citation ergeben (z. B. bei den Baumwollwaaren, T. P. 36 a, aa 1, oder bei den Mineralölen, T. P. 28 d, 3 bb), sind vermieden; auch kann nach der neuen Eintheilung für die Bedürfnisse der Statistik hinsichtlich der Nachweisung des Waarenverkehres besser vorgesorgt werden, worauf thunlichst Bedacht genommen wurde. Anomalien, wie sie der jetzige Tarif mitunter enthält, welcher beispielsweise Kaffeesurrogate (Cichorien) und Zucker (Rohrzucker spielt bekanntlich bei uns keine Rolle mehr) unter die Colonialwaaren und Südfrüchte, Mineralwässer unter die chemischen Hilfsstoffe einreiht, wurden beseitigt.

In diesem allgemeinen Theile erscheint es schließlich am Platze, auch eines Institutes Erwähnung zu thun, welches im vorliegenden Tarife ausgedehntere Verwendung gefunden hat, nämlich des Institutes der Erlaubnißscheine, durch welche Fabriken in den im Tarife vorgesehenen Fällen zum zollbegünstigten Bezuge gewisser Halbfabrikate legitimirt werden. Durch die ausgedehntere Anwendung dieses, namentlich auch im deutschen Zolltarife ausgebildeten Principes erschien es ermöglicht, einzelnen Bedürfnissen der Fabrikation nach billigerem Bezuge von Rohmaterialen oder Halbfabrikaten auch in Fällen Rechnung zu tragen, in denen die allgemeine Reduction des Zollsatzes für den großen uncontrolirten Bezug wegen entgegengesetzter industrieller oder finanzieller Interessen nicht thunlich war.

Besonderer Theil.

Zum Einführungsgesetze.

Zu Artikel I. Mit Rücksicht auf die seit 1. Jänner 1880 eingetretene Einbeziehung Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet ergab sich die Nothwendigkeit einer geänderten Bezeichnung des Geltungsgebietes des Zolltarifgesetzes.

Zu Artikel III. Die Bemessung der Zuschläge, die gegen Staaten in Anwendung kommen sollen, welche Waaren unserer Provenienz differentiell ungünstiger behandeln, als jene aus dritten Ländern, mit 10 Percent zum Zolle beziehungsweise mit 5 Percent vom Werthe, war offenbar zu gering, um im Falle des eintretenden Bedürfnisses eine ernste Wirkung auf die Haltung desjenigen Landes auszuüben, gegen dessen Handelspolitik sie gekehrt sein würde.

Deutschland hat sich in seinem Tarifgesetze für diesen Fall die Anwendung von Zuschlägen bis zu 50 Percent des tarifmäßigen Zolles vorbehalten.

Auch der Entwurf eines neuen Tarifgesetzes der Schweiz enthält für diesen Fall, sowie für den Fall, daß ein fremder Staat die Schweizer Erzeugnisse mit einem erheblich höheren Einfuhrzoll belaste, als dies die Schweiz thut, den Vorbehalt eines Zollzuschlages bis zum Doppelten des Zolles.

Auf die Aufnahme einer Retorsionsbestimmung „gegen erheblich höhere" Zolltarife des Auslandes hat Deutschland, obwohl dieselbe im Gesetzesentwurfe ursprünglich enthalten war, verzichtet; die k. k. Regierung hält dafür, daß die Beurtheilung, ob ein höherer fremder, aber nicht differentiell gegen uns gekehrter Tarif Retorsionen rechtfertige, zu Viel des Arbiträren enthalten und damit die Verantwortlichkeit der Regierung zu schwer belasten würde. Sie schlägt deßhalb die Retorsionszölle wie bisher nur zum Schutze gegen differentielle Benachtheiligungen vor.

Nachdem die Zölle des neuen Zolltarifes zum Theile nicht unerheblich höher gehalten sind, als die bisherigen, wird als das durchschnittlich anzuwendende Ausmaß der Retorsionszölle ein 30percentiger Zollzuschlag, und bei sonst zollfreien Artikeln die Verzollung derselben mit durchschnittlich 15percentigen Zöllen in Antrag gebracht.

Da diese Retorsionsmaßregel hauptsächlich eine präventive, durch die bloße Möglichkeit ihrer Anwendung wirkende sein soll, im Falle der Nothwendigkeit jedoch, sie praktisch anzuwenden, jeder Verzug ausgeschlossen sein muß, so hielt es die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung für nothwendig, sich eine Vollmacht zu erbitten, welche sie allein in die Lage setzen kann, die Retorsion im einzelnen Falle derart zu gestalten, daß sie der gegebenen Situation entspreche, wirksam sei und zugleich unseren eigenen Bedürfnissen Rechnung tragen könne.

Zu Artikel IV. Das erste Alinea dieses Artikels, betreffend die Erläuterung des Tarifes durch das im Verordnungswege zu erlassende Waarenverzeichniß blieb unverändert; es wäre in der That unmöglich, die zahlreichen Erläuterungen, welche die Durchführung eines Zolltarifes erheischen, der legislativen Behandlung zu unterziehen, der Umfang und die Zahl dieser administrativen Verfügungen verlangt sogar ein abgekürztes und minder kostspieliges Verfahren bei der Kundmachung derselben, welchem Bedürfnisse durch das (neue) dritte Alinea Rechnung getragen werden soll.

Da eine Aufzählung aller chemischen Erzeugnisse im Tarife selbstverständlich unthunlich ist, eine Sammelposition (Nr. 331) für die nicht anderweitig tarifirten also nach wie vor unvermeidlich war, gegen die letztere jedoch mit Grund bemerkt werden kann, daß sie Waaren von sehr verschiedenem Werthe mit dem gleichen Zollsatze (10 fl.) belege, so wird, um die Aufstellung eines Zollsatzes ad valorem zu vermeiden, das Auskunftsmittel beantragt, daß künftig nicht nur „neu in Verkehr kommende", sondern auch solche chemische Erzeugnisse, welche vom Zolle der Nr. 331 höher als mit 15 Percent vom Werthe getroffen erscheinen, einer anderen Nummer des Tarifes zugewiesen werden können.

Die vorgeschlagene Modalität beläßt somit der chemischen Industrie jedenfalls für die Herstellung der betreffenden Artikel im Inlande einen angemessenen Schutz, ermöglicht aber andererseits doch den

Import derselben; die Ausmittelung des dem Werthe, der Zusammensetzung und Verwendung anpassendsten unter den bestehenden Zollsätzen soll nach Prüfung des von der Partei zu liefernden diesbezüglichen Nachweises im administrativen Wege geschehen.

Zu Artikel V. Die Grundsätze bezüglich der Verzollung zusammengesetzter Waaren bleiben unverändert; dagegen hat sich bei mechanischen Gemengen, insbesondere bei solchen von Flüssigkeiten, die Schwierigkeit herausgestellt, zu entscheiden, welcher Gemengtheil als Hauptbestandtheil zu betrachten sei; da in solchen Zweifelsfällen auch nach der bestehenden Bestimmung schon der höher belegte Theil der Verzollung zu Grunde zu legen war, und praktisch meist hiernach entschieden werden mußte, so empfahl es sich, die Verzollung nach dem höher belegten Bestandtheile — wie in Deutschland — als Regel hinzustellen und nur für den Fall eine Ausnahme zu gestatten, als der höher belegte Theil nur in unerheblicher Menge vorhanden ist.

Zu Artikel VII. Dieser Artikel ist durch die Aufstellung von Zollsätzen für Getreide und Hülsenfrüchte nothwendig geworden und bezweckt, den Regierungen beider Reichshälften auf Grund dieses Gesetzes die Möglichkeit rascher Vorkehrungen in Fällen von Mißernten im Inlande zu bieten, wie solche bisher nur unter Anwendung des Ausnahmsparagraphes 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) in der diesseitigen Reichshälfte zu treffen gestattet war.

Zu Artikel VIII. Die einzige Modification dieses Artikels (früher VII) besteht in der Aufnahme der „verliehenen Ausstellungsmedaillen" als ebenso zollfrei zu behandelnder Objecte wie die Ordenszeichen.

Zu Artikel IX. Im zweiten und dritten Alinea des Punktes 1 dieses Artikels, sowie im Punkte 7 desselben wurden unbedeutende, nur die Administration des Zollwesens berührende Modificationen hinsichtlich der zollfreien Abschreibung von gebrauchten Hausgeräthen der zeitweilig Anziehenden (Reisende, Beamte, Arbeiter, Sennen), sowie hinsichtlich der verdorbenen Postsendungen getroffen.

Zu Artikel X. Das zweite Alinea des Punktes 4 ist bestimmt, einem von unseren Exporteuren wiederholt beklagten Mangel des gegenwärtigen Gesetzes abzuhelfen, der sie mitunter zwang, für unverkauft zurückkehrende Retourwaaren, obschon es österreichische Erzeugnisse waren, den Zoll zu bezahlen, weil das Losungsverfahren nach der Natur der Waare nicht gut eingehalten werden konnte und die Waare in den freien Verkehr des Auslandes getreten war. Unter Beobachtung der in der beantragten neuen Bestimmung aufgestellten Hauptgesichtspunkte wird es der Administration möglich sein, eine liberalere Praxis zu handhaben, ohne die Interessen der inländischen Industrie oder des Zollgefälles zu gefährden.

Ebenso fehlte bisher eine gesetzliche Basis für die zeitweise zollfreie Behandlung von Gütern für Ausstellungen im Inlande, sowie für Versuchszwecke von öffentlichen Anstalten und zur vorübergehenden Benützung, für welch' letztere Verwendungsart jedoch nur dann die Zollfreiheit platzgreifen soll, wenn nachgewiesen wird, daß ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, welches die Ersparung des Zolles gerechtfertigt erscheinen läßt.

Diesen mehrfach zu Tage getretenen Mängeln soll nun das vorletzte Alinea dieses Artikels abhelfen.

Zu Artikel XVII. Nachdem die Petroleumzölle netto angesetzt sind, obgleich im Allgemeinen der Grundsatz gilt, daß für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten ein Taraabzug nicht stattfindet, so mußte in der vierten Zeile des Artikel XVII die Einschränkung aufgenommen werden: „soferne der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält."

In neuerer Zeit werden Flüssigkeiten, wie z. B. Schwefelsäure, Petroleum in eigens construirten Fahrzeugen (Cisternenwaggons und dergl.) ohne anderweitige Umschließungen importirt um die Kosten letzterer zu ersparen und den Laderaum möglichst auszunützen. Da für solche Versendungsarten eine Tara bisher nicht vorgesehen war, traten ungleichmäßige und mitunter unbillige Zollabfertigungen ein, indem bald das ganze Waggongewicht als unmittelbare Umschließung mitverzollt, bald ein willkürlicher Taraabzug gewährt wurde. Für die Zukunft soll dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene, im Verordnungswege festzustellende Tara zugeschlagen und diese bei Flüssigkeiten (außer Petroleum, welches netto zu verzollen ist) als Ersatz für die fehlende letzte Umschließung mitverzollt werden.

Ueberhaupt beabsichtigt die Regierung die Taravorschriften nach Anhörung von Sachverständigen einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen.

Zu Artikel XVIII. Die auf den allgemeinen Zolltarif von 1878 bezüglichen Durchführungsbestimmungen werden mit dem neuen Tarife in Einklang gebracht und rechtzeitig republicirt werden.

Detailbegründung zum Tarife.

Tarifclasse I. Colonialwaaren.

Cacaobohnen und Schalen (Nr. 1).

Einfuhrzoll bis Ende 1878	16 fl.	Silber
„ vom Jahre 1879	16 „	Gold
„ beantragter	24 „	Gold.

Einfuhrmengen in Metercentnern.

1871	2.869
1872	3.196
1873	3.759
1874	3.232
1875	2.889
1876	2.550
1877	2.906
1878	3.055
1879	2.625
1880	3.795
1881	3.994

Der gegenwärtig bestehende, aus dem Zolltarife vom Jahre 1853 fast unverändert übernommene Zollsatz beträgt 22 Percent vom Handelswerthe des Artikels. Cacao als Rohstoff zur Erzeugung von Chocolade, einem mit dem Kaffee concurrirenden feinen Genußmittel, qualificirt sich als ein verläßliches Finanzzollobject. Die in Antrag gebrachte Fixirung des Cacaozolles mit 24 fl. Gold kommt einer Besteuerung mit 33 Percent vom Handelswerthe (84 fl.) gleich.

Die inländische Chocoladefabrication wird durch die gleichzeitig bei Nr. 91 beantragte Erhöhung des Zolles auf die fertige Cacaomasse und die Chocolade von 35 auf 50 fl. dem ausländischen Chocoladeimporte nach Oesterreich-Ungarn gegenüber günstiger wie bisher gestellt. Zur Erzeugung von 100 Kilogramm Cacaomasse werden nämlich 125 Kilogramm Cacaobohnen benöthigt, der gegenwärtige Zoll für 100 Kilogramm Cacaomasse beträgt aber 35 fl. und für 125 Kilogramm Cacaobohnen 20 fl.; die der inländischen Fabrication zu Gute kommende Differenz beträgt somit derzeit per Metercentner 15 fl. Gold. Nach den für Cacao und für Cacaomasse respective Chocolade nunmehr beantragten Zollsätzen, wird die Zollauslage für 125 Kilogramm Cacaobohnen 30 fl. und jene für 100 Kilogramm Cacaomasse, respective Chocolade 50 fl., die Differenz somit 20 fl. Gold betragen.

Der Einfuhrzoll für den Artikel der Rede beträgt in Italien 32 fl. und in Frankreich 41 fl. 60 kr. per Metercentner.

Die projectirte Erhöhung des Zolles für Cacao bedeutet eine jährliche Zollmehreinnahme von rund 25.000 fl. Gold.

Kaffee: a) roh, b) gebrannt (Nr. 2).

Der Einfuhrzoll betrug vom Jahre 1856 bis Ende 1878 für Kaffee roh 16 fl. Silber und für gebrannten Kaffee 21 fl. Silber. Vom 1. Jänner 1879 wurde ersterer Zollsatz auf 24 fl. Gold, und letzterer auf 30 fl. Gold erhöht. Vorgeschlagen wird für rohen Kaffee 40 fl. Gold und für gebrannten Kaffee 50 fl. Gold.

Einfuhrmengen in Metercentnern.

	Kaffee roh:	Kaffee gebrannt:
1871	293.460	1.221
1872	303.175	2.226
1873	320.457	2.843
1874	301.088	263
1875	316.726	475
1876	326.661	361
1877	338.253	265
1878	398.768	271
1879	193.028	57
1880	315.865	41
1881	356.386	63

Den weitaus wichtigsten Platz unter den mit Finanzzöllen belegten Artikeln nimmt der Colonialkaffee ein. Die Zolleinnahmen von Kaffee erreichten im Jahre 1880 fast 30 Percent des Gesammtzollertrages.

Aus der Vergleichung des gegenwärtig für Kaffee bestehenden Einfuhrzolles, 24 fl. Gold, mit den bei uns früher bestandenen Zollsätzen und mit den gegenwärtig in anderen Staaten Europas bestehenden Zöllen für diesen Artikel ergibt sich, daß der jetzige Zollsatz von 24 fl. Gold tief unter jenem Niveau steht, welches er Angesichts seiner unbestrittenen Wichtigkeit für die Staatseinnahmen und der ganz besonderen Eignung des Kaffees zur intensiven Besteuerung früher bei uns eingenommen hat, und bei anderen Staaten noch immer einnimmt.

Der Kaffeezoll betrug bei uns bis zum Jahre 1844 per Wiener Centner 21 fl. Conv. Münze das ist 39 fl. 37 kr. österr. Währ. per 100 Kilo; derselbe wurde im Juni 1844 auf 12 fl. 30 kr. Conv. Münze, dann im Jahre 1852 auf 10 fl. Conv. Münze, endlich im Jahre 1856 auf 7 fl. 30 kr. Conv. Münze = 8 fl. österr. Währ. per Zollcenter ermäßigt. Der Handelswerth dieses Artikels betrug in der Zeit von 1844 bis 1856 bloß 20 fl. Conv. Münze per Wiener Centner, in den Jahren 1856 und 1857 nur 25 fl. Conv. Münze per Zollcentner, und im Jahre 1858 26 fl. österr. Währ. per Zollcentner. Demnach betrugen die obangegebenen Zollsätze in den betreffenden Zeitabschnitten 105, dann 50, 40 und 30 Percent des Handelswerthes der Waare. Der gegenwärtige Zoll beträgt bei einem Agiozuschlage von 17 Percent bloß 32 Percent vom Durchschnittswerthe, steht somit, nach dem Waarenwerthe beurtheilt, den bis 1856 bestandenen Zollsätzen nach. Es ist überdies hervor zuheben, daß in Oesterreich bekanntlich, wie auch die Permanenzcommission für die Handelswerthe ausdrücklich constatirt, mit Ausnahme der Grenzbezirke von Böhmen, Galizien, Steiermark und Tirol, nur feine und feinste Sorten consumirt werden, die also über dem Durchschnittspreise pro 1880 (88 fl.) stehen. Der Kaffeezoll in Frankreich beträgt 62 fl. 40 kr. österr. Währ. Gold und jener in Italien 40 fl. österr. Währ. Gold per 100 Kilogramm.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Zolles für Kaffee von 24 fl. auf 40 fl., dürfte kaum auf den Consum respective Import dieses so sehr beliebten Genußmittels einen mehr als vorübergehenden Einfluß haben. Denn die hiedurch bedingte Preiserhöhung scheint an und für sich nicht geeignet, bei den bemittelteren Classen einen größeren Consum von Kaffeesurrogaten herbeizuführen. Zudem gestattet die Natur des Kaffees bis zu einem gewissen Grade die Mischung der werthvolleren mit den billigeren Sorten, so daß sich die höhere Steuer im Preise ausgleichen kann. Uebrigens beweist das Importergebniß der Jahre 1880 und 1881 im Vergleiche mit jenem des Jahres 1876 und früherer Jahre, daß der Kaffeeconsum trotz der mit 1879 eingetretenen Erhöhung des Kaffeezolles von 16 fl. Silber auf 24 fl. Gold fast unverändert geblieben ist und daß im Jahre 1881 sogar eine beträchtliche Steigerung der Kaffeebezüge erfolgte. Die Importmengen der Jahre 1877 und 1878 können, weil zur Approvisionirung des Jahres 1879 dienend (Folge der Nichterlassung eines Sperrgesetzes), hier nicht in Betracht gezogen werden.

Berechnet nach dem zehnjährigen Durchschnitte 1871 bis 1880 beträgt die jährliche Importmenge von rohem Kaffee rund 310.800 Metercentner; die Erhöhung des Zolles auf 40 fl. Gold bedeutet somit die Hebung der Zolleinnahmen um beinahe 5,000.000 fl. Gold. Belangend die Detailpreiserhöhung, ist zu bemerken, daß die zuletzt vorgenommene Zollerhöhung in Wien im Detailhandel eine Preiserhöhung von 1 fl. 90 kr. bis 1 fl. 95 kr. auf 2 fl. bis 2 fl. 10 kr. nach sich gezogen hat, so daß, nach dieser Erfahrung zu schließen, eine weitere Zollerhöhung um 16 fl. Gold per Metercentner eine Preissteigerung um etwa 20 kr. per Kilogramm zur Folge haben dürfte.

Die Erhöhung des Zolles für rohen Kaffee bedingt die Fixirung des Zollsatzes für gebrannten Kaffee mit 50 fl. Gold.

Thee (Nr. 3).

Einfuhrzoll bis Ende 1878		31 fl. 50 kr. Silber
„	vom Jahre 1879	50 „ — „ Gold
„	künftiger	100 „ — „ „

Einfuhrmengen in Metercentnern:

1871	2.260
1872	2.455
1873	3.090
1874	2.957
1875	3.036
1876	2.953
1877	3.365
1878	5.530
1879	1.800
1880	3.437
1881	4.395

Der Thee gehört bei uns noch immer zu den feinen Genußmitteln, was zweifellos aus den in keinem Verhältnisse zu der Bevölkerungszahl stehenden geringen Importquantitäten erhellt. Im Zollgebiete werden durchschnittlich jährlich 3.000 Metercentner consumirt.

Die mit 1879 vorgenomme Erhöhung des Zollsatzes von 31 fl. 50 kr. Silber auf 50 fl. Gold hat in den Consumtionsverhältnissen keine Aenderung verursacht. Vielmehr zeigt sich im Jahre 1880 im Vergleiche zu dem Durchschnitte der Periode 1871 in 1879 eine Consumsteigerung um 400 Metercentner. Im Jahre 1881 erscheint weiter um circa 1.000 Metercentner mehr importirt, als im Vorjahre. Der gegenwärtige Zollsatz beträgt nur 19·5 Percent des Handelswerthes (300 fl.)

Bei Annahme eines Jahresimportes von 3.000 Metercentnern wird die projectirte Zollerhöhung eine Jahresmehreinnahme von 150.000 fl. Gold abwerfen.

Der Theezoll in Frankreich beträgt 83 fl. 20 kr., in Italien 140 fl., in Rußland für schwarzen Thee 167 fl. 53 kr., für alle anderen Sorten 239 fl. 31 kr.

Tarifclasse II. Gewürze.

Diese Waarenclasse ist gegenwärtig im Zolltarife in drei Unterabtheilungen getheilt; doch ist diese Eintheilung insoferne nicht entsprechend, als Waaren von sehr verschiedenem Werthe mit gleich hohen Zollsätzen belegt sind.

Gegenwärtige Tarifpost:	Handelswerth	Gegenwärtiger Zoll
3. a) Pfeffer	51 fl. 50 kr.	24 fl.
Neugewürz	58 „ — „	
Sternanis	106 „ — „	
Ingwer	33 „ — „	
Cardamomen	800 „ — „	
Paradieskörner	55 „ — „	
b) Gewürznelken	175 „ — „	40 fl.
Muskatblüthe	200 „ — „	
Muskatnüsse	250 „ — „	
Zimmt	50 „ — „	
c) Safran	6.200 „ — „	60 fl.
Vanille	2.500 „ — „	

Um nun die Zollsätze den Waarenwerthen besser anzupassen, andererseits aber nicht zu viele Unterabtheilungen zu schaffen, wird nachstehende Gruppirung vorgeschlagen.

Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub), Piment (Neugewürz), Ingwer (Nr. 4) 24 fl.

Der gegenwärtige Zollsatz erscheint einer Erhöhung nicht wohl zugänglich.

Zimmt aller Art (Nr. 5) 40 fl.

Der Zollsatz von 40 fl. Gold ist ebenfalls mit Rücksicht auf den Handelswerth bereits so hoch, daß eine Erhöhung desselben nicht beantragt werden kann; andererseits muß aber auch eine Herabsetzung unterlassen werden, da Zimmt in nicht unbedeutenden Mengen importirt wird (im Jahre 1880: 3.200

Metercentner, im Jahre 1881 3.632 Metercentner, das heißt um 432 Metercentner mehr als im Vorjahre), somit ein ergiebiges Steuerobject bildet.

Sternanis, Gewürznelken, Muskatblüthe, Muskatnüsse in Schalen (Nr. 6) 60 fl.

Das Verhältniß des Werthes dieser Artikel zu den dermaligen und unverändert belassenen Zöllen für die vorerwähnten gemeinen Gewürze rechtfertigt die Relation des neuen Zolles für erstere zum Zolle für Pfeffer und Zimmt ꝛc. In Frankreich beträgt der Zoll für Gewürznelken und Muskatnüsse in Schalen 83 fl. 20 kr., in Italien für Gewürznelken 48 fl.

Muskatnüsse ohne Schalen (Nr. 7) 80 fl.

Die Belegung dieses Artikels mit einem Zolle von 80 fl. erscheint im höheren Preise desselben begründet. In Frankreich beträgt der Zoll hiefür 124 fl. 80 kr., in Italien 100 fl.

Cardamomen, Safran, Vanille (Nr. 8) 120 fl.

Cardamomen wurden wegen ihres höheren Werthes (800 fl.) in diese Nummer übersetzt. Der proponirte Zoll von 120 fl. Gold ist noch immer klein im Verhältnisse zum Werthe. Er beträgt bei Cardomomen 17 Percent, bei Safran 2·2 Percent und bei Vanille 5·6 Percent vom Werthe.

In financieller Beziehung kommt nur das Zollerträgniß von Safran und Vanille in Betracht, da der Import von Cardomomen fast Null ist.

Einfuhrmengen in Metercentnern:

	Safran und Vanille	Gewürznelken, Muskatblüthe und -Nüsse
1871	226	1.644
1872	206	1.637
1873	242	1.699
1874	232	1.341
1875	235	1.512
1876	217	1.500
1877	216	1.607
1878	217	1.613
1879	186	750
1880	203	1.164
1881	164	1.443

Die durchschnittliche Jahresimportmenge beträgt somit bei Gewürznelken, Muskatblüthe und -Nüssen circa 1.400, bei Safran und Vanille circa 218 Metercentner, die Mehreinnahme an Zoll dürfte somit von den ersteren Artikeln circa 28.000 fl., von den letzteren rund 13.000 fl. betragen.

Die in Antrag gebrachten Erhöhungen der Gewürzzölle treffen sonach nur die werthvollen Gewürze, und ist eine Verminderung des Consums dieser Artikel als Consequenz der Zollerhöhung aus dem Grunde nicht zu fürchten, weil für dieselben keinerlei billige Surrogate bestehen, und weil die Preissteigerung bei der geringen Gewürzquantität, die eine Haushaltung verbraucht, nicht fühlbar sein kann.

Tarifclasse III. Südfrüchte.

Feigen (Nr. 9):

a) frische.

Der gegenwärtige Einfuhrzoll beträgt 2 fl. und ist im Vertrage mit Italien gebunden.

Der in Antrag gebrachte Zollsatz von 3 fl. wird demnach im Gesammtverkehre erst nach Ablauf dieses Vertrages eingehoben werden können.

Der Import von frischen Feigen ist übrigens verschwindend klein;

b) getrocknete.

Bis Ende 1878 betrug der Einfuhrzoll:

im allgemeinen Verkehre	5 fl.	26 kr.
im Vertragsverkehre	5 „	— „

Vom Jahre 1879 angefangen betrug der Einfuhrzoll:

im allgemeinen Verkehre	6 „	— „
im Vertragsverkehre	5 „	— „
und für denaturirte Feigen	— „	40 „
In Hinkunft soll er betragen	12 „	— „

Einfuhrmengen in Metercentnern:

1871	73.801
1872	93.528
1873	100.854
1874	102.149
1875	104.199
1876	113.317
1877	106.645
1878	101.955
1879	18.717
1880	21.401
1881	22.239

Einfuhrmengen von getrockneten Feigen (inclusive Weinbeeren) zum Zolle von 40 kr. per 100 Kilogramm:

1879	87.047	Metercentner
1880	93.938	„
1881	99.170	„

Seit Einführung des Begünstigungszolles für getrocknete Feigen zur industriellen Verwendung ist der Import an Feigen zum vollen Zollsatze von 6 fl., respective 5 fl. bedeutend gesunken.

Mit der projectirten Erhöhung des Eingangszolles auf 12 fl. ist auch der Wegfall der jetzt bestehenden und vertragsmäßig gebundenen Begünstigung für getrocknete Feigen zur industriellen Verwendung in Aussicht genommen, so daß mit Ende des italienischen Vertrages für getrocknete Feigen der neue einheitliche Zoll von 12 fl. zur Anwendung kommen soll.

Die Höhe dieses Satzes ist durch die Möglichkeit seiner Verwerthung im Interesse unserer Exportindustrien bei künftigen Vertragsnegotiationen gerechtfertigt.

Was speciell den für Feigen zur industriellen Verwendung derzeit geltenden Begünstigungszoll von 40 kr. betrifft, so ist Folgendes zu bemerken. Dieser Ausnahmszoll wurde erst im Jahre 1878 im Interesse der einheimischen Kaffeesurrogatfabrication geschaffen, welche sonst ihren Rohstoff, die Feigen, mit dem gleichen Zolle von 6 fl. verzollen mußte, der für den concurrirenden fertigen fremden Surrogatkaffee gilt. Wie die statistischen Einfuhrlisten zeigen, hat die Einfuhr von solchen Feigen zum Zoll von 40 kr. in den Jahren 1879, 1880 und 1881, seit wann diese Begünstigung besteht, einen nicht vorgesehenen Umfang angenommen und damit einen außerordentlichen Rückgang in den Zolleinnahmen aus diesem Finanzartikel im Gefolge gehabt. Während in den früheren Jahren vor 1879 eine durchschnittliche Einfuhr von circa 100.000 Metercentnern Feigen zum Zolle von 5 fl. stattfand und einen jährlichen Zollertrag von circa 500.000 fl. abwarf, gehen seit der Activirung der 40 kr.-Position im Jahre 1879 nur mehr circa 20.000 Metercentner zum Zolle von 5 fl. (Zollertrag 100.000 fl.) hingegen circa 90.000 Metercentner, das ist mehr als 80 Percent des Gesammtfeigenimportes zum begünstigten Zolle von 40 kr. (Zollertrag 36.000 fl.) ein; der Zollertrag aus diesem Artikel ist somit in den letzten Jahren in Folge der Statuirung der als Ausnahme gedachten, factisch aber weit überwiegend benutzten Position für Feigen zur industriellen Verwendung von 500.000 fl. auf 136.000 fl., das ist um circa 73 Percent zurückgegangen. Wenn nun auch diese Position, weil im Handelsvertrage mit Italien gebunden, praktisch zunächst nicht außer Kraft gesetzt werden kann, so empfiehlt es sich doch, von deren Wiederaufnahme in den revidirten allgemeinen Tarif sofort abzusehen, was um so unbedenklicher geschehen kann, als gleichzeitig durch die Erhöhung des Zolles auf Kaffeesurrogate (Nr. 90) von 6 auf 15 fl. dieser Fabrication der jedenfalls ausreichende Schutz gewährt wird.

In Deutschland beträgt der Einfuhrzoll für getrocknete Feigen 12 fl., jener für Feigenkaffee 20 fl.

Die projectirte Erhöhung des Zollsatzes für Feigen auf 12 fl. könnte, — ungeänderte Consumtionsverhältnisse vorausgesetzt — dereinst eine Jahresmehreinnahme bis zu 1,200.000 fl. Gold an Zoll ergeben.

Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen (Nr. 10).

Einfuhrzoll bis Ende 1878: allgemein		10 fl. 50 kr.
	vertragsmäßig	5 „ — „
„ vom Jahre 1879		6 fl. Gold
„ künftiger		12 „ „

Importmengen in Metercentnern.

1871	56.746
1872	61.486
1873	70.266
1874	69.561
1875	70.886
1876	67.094
1877	66.937
1878	74.471
1879	58.881
1880	63.486
1881	69.926

Die aufgeführten Importziffern und der Charakter dieser Waare begründen die Behandlung desselben als Finanzzollobject.

Die Einstellung der gegenwärtig bestehenden Begünstigung, getrocknete Weinbeeren zur industriellen Verwendung um den Zoll von 40 kr. pr. 100 Kilogramm einführen zu dürfen, ist dadurch motivirt, daß ein industrielles Bedürfniß in dieser Richtung derzeit nicht mehr besteht, wie sich dies aus der höchst geringfügigen Benutzung dieser Begünstigung in den letzten Jahren ergibt. Es betrug der Import an aus diesem Titel begünstigten Weinbeeren im Jahre

	Metercentner
1875	55
1876	20
1877	49
1878	58

Vom Jahre 1879 ab sind eventuelle Bezüge nicht mehr speciell nachgewiesen.

Der proponirte Zoll ist nur um $1^1/_2$ fl. höher als der vor dem Jahre 1879 bestandene. Da die Jahresimportmenge der nicht begünstigt bezogenen, getrockneten Weinbeeren rund 66.000 Metercentner beträgt, so resultirt aus der Festsetzung eines Zolles von 12 fl. ein jährlicher Zollmehrertrag von 396.000 fl. Der Zollsatz hiefür in Deutschland beträgt gleichfalls 12 fl.

Citronen, Limonien, Pomeranzen in Salzwasser eingelegt, Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen (Nr. 12).

Der gegenwärtige, übrigens vertragsmäßig gebundene Zollsatz von 2 fl. kann bei der Erhöhung des Zolles für die gleich bewertheten frischen Feigen auf 3 fl. auf dieselbe Höhe gebracht werden. Der Import von derlei Früchten ist übrigens unbedeutend.

Mandeln, unreife, in der Schale (Nr. 14 b) sind gegenwärtig im allgemeinen Verkehre mit 15 fl., im vertragsmäßigen Verkehre mit 2 fl. zu verzollen. Um das Mißverhältniß zwischen Zoll und Werth (15 fl. Gold — 40 fl. Silber) zu beheben, empfiehlt es sich, den Zoll auf 6 fl. herabzusetzen.

Die Einfuhr ist ganz geringfügig.

Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen (Nr. 15).

Der Handelswerth dieser Südfrüchte beträgt 14 bis 15 fl., jener von Johannisbrot 8 fl.

Der gegenwärtige, vertragsmäßig gebundene Zoll von 2 fl. wird, entsprechend der Erhöhung der Einfuhrzollsätze für andere gleichbewerthete Südfrüchte, auf 3 fl. erhöht. Die Importmenge ist separat nicht ausgewiesen, der finanzielle Erfolg somit nicht berechenbar.

Pinienkerne, ausgeschälte; Granatäpfel (Nr. 16).

Bis Ende 1878 betrug der Zoll für ausgeschälte Pinienkerne im allgemeinen Verkehre 10 fl. 50 kr. Silber, der vertragsmäßige 5 fl. Silber, jener für Granatäpfel im allgemeinen Verkehre 5 fl. 26 kr., im vertragsmäßigen 5 fl.

Vom Jahre 1879 angefangen wird ein Zoll von 6 fl. eingehoben.

Da der Handelswerth dieses Artikels 60 fl. beträgt, so repräsentirt der beantragte Zoll von 12 fl. Gold bloß 23 Percent vom Werthe.

Die Jahresimportmenge, berechnet nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahre 1879 und 1880, beträgt 451 Metercentner, der anzuhoffende Zollmehrertrag somit 2.706 fl.

Tarifclasse IV. Zucker.

In dieser Tarifclasse ergab sich eine Aenderung nur so weit, daß Krümelzucker überhaupt dem Zolle von 15 fl. zugewiesen erscheint, was zwar auch schon in der Absicht des jetzigen Tarifes lag, aber durch die

Stylisirung der jetzigen Tarifpost 6 a) nicht deutlich zum Ausdrucke kam, wornach der eigentlich nur auf Stärkezucker und Traubenzucker bezügliche Zusatz „im festen Zustande" auch auf Krümelzucker sich zu beziehen schien, eine Undeutlichkeit, welche mehrfach zu falschen Declarationen anderer Artikel, wie Zuckercouleur als Krümelzucker im flüssigen Zustande nach Tarifpost 6 c) (Zoll 6 fl.) verleitete.

Tarifclasse V. Tabak.

Die Aenderungen in dieser Tarifclasse beschränken sich gleichfalls nur auf einige wenige Modificationen von untergeordneter stylistischer und zolltechnischer Bedeutung. So wurden in Nr. 21 (Rohtabak) auch die Tabakbeizen (Saucen), in Nr. 22 (Tabakfabrikate) auch Cigaretten und Kautabak namentlich aufgeführt, was sich im Interesse der Vervollständigung und Verdeutlichung des Tarifes jedenfalls empfahl. In der Anmerkung zu dieser Classe, welche die Höhe der Licenzgebühr normirt, erscheint die Letztere bloß von 500 Gramm auf 1 Kilo umgerechnet, die Höhe selbst aber unverändert belassen.

Tarifclasse VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.

Im allgemeinen Theile wurde bereits auf die mehr und mehr zur Anerkennung gelangende Harmonie der Interessen der Industrie mit jenen der Landwirthschaft hingewiesen. Eine blühende Landwirthschaft ist die Grundlage des Wohlstandes im ganzen Reiche und die sicherste Abnehmerin der industriellen Erzeugnisse, ebenso wie andererseits die industrielle Bevölkerung bei steigendem Verdienst für die Producte des Landbaues in quantitativer und qualitativer Beziehung eine fast unberechenbar wachsende Consumtionsfähigkeit an den Tag legt.

Dieses Verhältniß weist nicht nur auf die beiderseitigen Vortheile der Erhaltung des gemeinsamen Zollgebietes mit Ungarn und demgemäß auf die Unvermeidlichkeit eines Compromisses zwischen den vorwiegend landwirthschaftlichen Interessen Ungarns und den vorwiegend industriellen Interessen Oesterreichs, sondern auch darauf hin, daß in unserer Reichshälfte selbst dieselbe Interessenausgleichung vollzogen und das landwirthschaftliche Gewerbe principiell mit der gleichen Gerechtigkeit behandelt werden muß, wie die anderen Gewerbe.

Nach der Zählung vom 31. December 1880 betrug die Bevölkerung Oesterreichs 22,130.684, wovon 1,843.358 in Städten mit eigenem Statut, dagegen 20,287.326 im übrigen Lande leben.

Nach verschiedenen neueren Schätzungen (die Ziffern der Berufsstatistik nach der Volkszählung von 1880 liegen noch nicht vor) kann die Zahl der in der Landwirthschaft beschäftigten Personen nebst deren Angehörigen mit nahe an zwei Drittel der Bevölkerung beziffert werden.

Die Zahl Derjenigen, deren Existenz davon abhängt, daß die Preise der Bodenproducte nicht unter ein gewisses Maß sinken, das die Production noch vortheilhaft erscheinen läßt — und zu diesen zählen nicht nur die eigentlichen Ackerbautreibenden, sondern auch die von dem Wohlstande der Ersteren unmittelbar abhängigen Bürger der Marktflecken und kleinen Städte — ist somit weitaus größer als die Zahl Derjenigen, welche bezüglich der Bodenproducte nur Consumenten sind.

Die dermalige bedrängte Lage unserer Landwirthschaft ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, hier in eine nähere Schilderung derselben und ihrer verwickelten Ursachen einzugehen. Es muß sich hier darauf beschränkt werden, den thatsächlichen Umfang des Getreidebaues, der Ernte und der Ein- und Ausfuhr von Getreide zu constatiren, soweit dies die Unzuverläßlichkeit der betreffenden statistischen Daten möglich läßt.

Nach officiellen, sowie nach privaten Angaben hat die Ackerfläche überhaupt, aber insbesondere die mit Getreide bebaute Fläche *) in Oesterreich seit vielen Jahren keine erhebliche Ausdehnung erfahren.

In Böhmen speciell waren 1879 nur 14.000 Hektaren weniger mit Korn bebaut als im Jahre 1869, dagegen 37.715 Hektaren mehr mit Kartoffeln.

Aus der nebenstehenden, aus amtlichen Quellen zusammengestellten Tabelle sind die Ernteergebnisse in Oesterreich und in Ungarn nach einzelnen Getreidearten in den Jahren 1870 bis 1879, sowie die in jedem dieser Jahre und im Durchschnitte derselben stattgehabte Mehrausfuhr, beziehungsweise Mehreinfuhr, das ist die Ziffer des Ueberschusses der einen über die andere, zu entnehmen.

---

*) Ackerlandfläche überhaupt: Hektaren — Davon mit Körner- und Hülsenfrüchten bebaut: Hektaren

	in Oesterreich (nach gegenwärtigem Territorialbestande)		in Ungarn (inclusive Croatien)		in Oesterreich		in Ungarn (exclusive Croatien)
1850	9,959.846		8,596.860		unbekannt		unbekannt
1869/76	10,099.111		10,914.957 (ohne Croatien)	1871	6,614.421	1869/79	7,443.000
1880	10,170.706	1879	11,440.405	1880	6.670.400	1879	7,950.282

Die Ernte-Ergebnisse an Getreide in Oesterreich-Ungarn 1870—1879*)

in Tausenden von Hektolitern.

	Weizen und Spelz		Korn und Halbfrucht		Gerste		Hafer		Mais		Buchweizen, Hirse		Alle vorgenannten Getreidearten zusammen in der ganzen Monarchie	Gleichzeitiger + Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. — Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr in Metercentnern
	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn		
1870	12.871	22.354	27.325	17.728	15.634	11.132	28.463	12.777	4.199	21.821	3.058	916	189.118	+ 2,721.016
1871	12.753	15.889	26.220	16.061	16.299	12.256	27.236	14.110	3.883	12.323	2.911	630	169.480	+ 4,420.185
1872	11.193	15.634	23.085	13.121	16.487	10.738	28.492	15.265	4.957	17.893	3.276	620	169.919	— 1,832.314
1873	11.438	14.136	19.930	7.976	26.996	9.900	29.991	12.426	5.170	12.240	3.753	368	161.416	— 2,788.930
1874	15.166	21.689	28.439	14.905	17.463	12.449	28.080	14.030	5.793	7.602	3.780	521	178.818	— 2,974.955
1875	11.061	17.289	23.099	13.109	13.175	7.609	25.564	7.829	6.073	28.138	3.113	538	165.910	+ 3,906.329
1876	12.549	18.237	21.412	10.486	18.134	11.117	33.082	13.854	5.918	22.968	3.735	719	181.883	+ 3,617.893
1877	14.221	27.144	28.000	15.789	13.817	12.143	30.311	14.136	5.141	19.100	3.072	444	194.411	+ 4,178.896
1878	16.146	38.311	29.776	21.388	17.086	16.709	34.570	21.203	6.793	36.249	4.199	900	260.174	+ 3,778.969
1879	12.168	18.437	22.339	10.480	13.273	9.233	30.401	13.480	5.455	23.243	3.671	783	238.911	+ 4,395.903
Zehnjähriger Durchschnitt	12.957	20.912	24.962	14.104	16.836	11.329	29.619	13.911	5.338	20.158	3.466	644	191.004	+ 1,942.299

*) Die Ernte in Croatien und Slavonien und dem bisherigen Grenzgebiete ist nur in die Summe approximativ einbezogen.

Von der Gesammtproduction der Monarchie an Körnerfrüchten, welche sich somit nach dem zehnjährigen Durchschnitte auf Grund der officiellen, aber notorisch zu niedrigen Ernteziffern auf 191 Millionen Hektoliter schätzen läßt,*) liefert somit jede der beiden Reichshälften durchschnittlich je die Hälfte, ein Antheil, welcher mit den Verhältnißzahlen der productiven Fläche und des Ackerlandes ziemlich übereinstimmt und sich auch aus der intensiveren Cultur in Böhmen, Niederösterreich u. s. w. erklärt. In Oesterreich ist der Korn-, Gerste- und Haferbau, in Ungarn der Weizen- und Maisbau überwiegend.

Der auswärtige Handel der Monarchie in Getreide, Mehl und Mahlproducten ist für die Jahre 1868 bis 1881 in der Beilage 3 dargestellt. Beilage 3.

Die Monarchie, als Ganzes betrachtet, gehört, wenn man alle Getreidearten summirt, noch in die Reihe der sogenannten Getreideexportländer, welche bei Mittelernten einen Ueberschuß an das Ausland abzugeben haben.

Regelmäßig exportirend ist Oesterreich-Ungarn aber nur in Gerste, Malz und Hafer. Betrachtet man dagegen die eigentlichen Brotfrüchte einzeln, so zeigt eine genauere Prüfung, daß die Monarchie vermöge des Wachsthums der industriellen Bevölkerung bereits nahe dem Wendepunkte stehen dürfte, wo sie bei längerer Fortdauer der dermaligen Zustände aus einem Brotfrüchte zumeist exportirenden Reiche ein Gebiet mit regelmäßigem Importe von Brotfrüchten werden könnte.

In Roggen fand im zehnjährigen Durchschnitte eine Mehreinfuhr, in Weizen eine Mehrausfuhr statt.

Im Ganzen lassen die Ziffern der Handelsausweise, ungeachtet der durch den Ernteausfall bedingten enormen Schwankungen, doch insoweit eine Tendenz zum Steigen der Einfuhr entnehmen, als die Importziffern der späteren Jahre nicht mehr auf das Niveau jener vor 15 Jahren zurückgegangen sind.

Obschon die Ziffern der Erntestatistik und sogar jene der Handelsstatistik (bei zollfreien Artikeln und bezüglich der Ausfuhr) durchaus keine besondere Zuverlässigkeit beanspruchen können, so reichen sie doch so weit aus, um es wahrscheinlich zu machen, daß Getreidezölle für Oesterreich-Ungarn in Mittel- und guten Jahren für die nächste Zukunft noch wenig oder keine, in Jahren mit geringerem Ernteertrage aber immerhin einen Einfluß auf die Getreidepreise im Inlande und damit auf die Rentabilität des Getreidebaues nehmen werden.

Beim Fehlen einer Einfuhr oder bei einer im Verhältnisse zum Angebote inländischen Getreides nur geringfügigen Einfuhr kann der Zoll für letztere die Preise im Inlande nur local beeinflussen.

Von so mäßigen Getreidezöllen, wie die beantragten sind, läßt sich allerdings auch in Jahren stärkeren Einfuhrbedarfes die Wirkung keineswegs erwarten, daß in Hinkunft größere Flächen dem Getreidebaue zugewendet und die Monarchie hiedurch bezüglich ihrer Versorgung mit Brodstoffen vom Auslande für alle Fälle unabhängig gemacht würde. Eine derartige Steigerung des Getreidebaues auf Kosten anderer Culturen wäre auch weder rationell, noch ist sie, bei den heutigen Communications- und Handelsverhältnissen ein Bedürfniß. Die Wiederherstellung der Getreidezölle soll vielmehr dazu beitragen, der durch die heutigen Verkehrsverhältnisse bedingten Gefahr entgegen zu wirken, daß auch in Jahren, wo die inländische Production dem Bedarfe genügen würde, ihr der Absatz durch die zollfreie und durch Differentialtarife der Bahnen vor dem Versandte im Inlande noch begünstigte Einfuhr beschränkt werde, und daß die Landwirthschaft in schlechten Erntejahren neben dem Ausfalle in der Quantität auch noch einen vom Auslande dictirten Ausfall in den Preisen zu erleiden habe.

Die Getreidepreise können sich bekanntermaßen heute, bei der Entwicklung des Verkehrswesens dauernd nicht mehr nach localen Verhältnissen richten, sondern werden von den Weltmärkten dictirt und hängen in erster Linie von dem Angebote Amerikas und Rußlands ab.

Wenngleich im letzten Decennium die Getreidepreise für die österreichischen und ungarischen Producenten noch gute genannt werden können, was unserer früheren Ernte und dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, daß das amerikanische Getreide bisher nur ausnahmsweise bis nach Oesterreich-Ungarn vorgedrungen ist, so bürgt doch nichts für eine Fortdauer dieser Preisverhältnisse. Fachmännische Urtheile über die amerikanische Getreideproduction und die Hilfsmittel des amerikanischen Getreidehandels nach Europa gehen dahin, daß die erstere noch lange nicht auf dem Höhepunkte ihrer Massenentwicklung angelangt sei, und daß die weitere, im Zuge befindliche Ausbildung des Communicationswesens in Amerika noch ein starkes Sinken des Preises, um welchen amerikanischer Weizen nach Europa gestellt werden kann, in Aussicht nehmen lasse. Auch der Export Rußlands läßt noch eine große Steigerung zu.

Wenn man den raschen Gang der bisherigen Entwicklung der amerikanischen und russischen Concurrenz beobachtet, so wird man sich nicht gut dabei beruhigen können, unseren Landwirthen intensivere Cultur, Uebergang zur Zucht besserer Viehracen u. s. w. zu empfehlen und die, bestenfalls sehr langsam eintretenden Wirkungen dieser Maßregeln abzuwarten.

*) In der „statistischen Skizze der österreichisch ungarischen Monarchie“ von Hofrath Dr. Brachelli wird eine Mittelernte an Getreide auf 212·7 Millionen Hektoliter geschätzt.

Es darf nicht versäumt werden, die Abhilfe auch auf dem Gebiete der Zollpolitik, wo eine rasche Wirkung möglich ist, zu versuchen.

„Die Handelspolitik war es, welche uns durch die Viehsperre und die agrarischen Zölle Deutschlands die empfindlichste Wunde schlug und handelspolitische Maßregeln werden dem entsprechend auch für Wahrung unserer Interessen nicht entbehrt werden können. Durch die Occupation der westeuropäischen Märkte von Seite der Amerikaner, sowie durch die Sperrmaßregeln Englands und des deutschen Reiches ist die österreichisch-ungarische Landwirthschaft ganz neuen Thatsachen gegenübergestellt, welche einen Umschwung der früher leitend gewesenen Grundsätze herausfordern."

„Der von manchen Handelskammern früher erhobene Widerspruch gegen landwirthschaftliche Zölle wird angesichts der total geänderten Lage wesentlich erschüttert sein." *)

In der That kamen auch der k. k. Regierung anläßlich der Umfrage wegen der Rückwirkungen des deutschen Zolltarifes nicht nur zahlreiche Stimmen von landwirthschaftlichen Vertretungen, sondern auch solche von Handelskammern zu, welche sich für den Fall, als Deutschland zur Aufhebung seiner agrarischen Zölle und der Viehsperre nicht zu bestimmen sein würde, für reciproke Zollmaßregeln zum Schutze unserer Landwirthschaft aussprechen.

Der österreichische Zolltarif vom 5. December 1853 enthielt folgende Zölle für Körnerfrüchte:

	per 100 Kilo
a) Weizen, Spelz ohne Hülsen	70 kr.
b) Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais, Roggen, Spelz in Hülsen, Hülsenfrüchte	54 „
c) Gerste, Malz, Hafer	36 „

Diese Zölle standen bis 1879 mit geringfügigen localen Ausnahmen gegenüber denjenigen Staaten, welche nicht durch die Meistbegünstigungsclausel auf die in den Verträgen mit Deutschland für die Einfuhr aus dem freien Verkehre des Zollvereines eingeräumten Concessionen Anspruch hatten, also insbesondere gegenüber Rußland, Amerika und der Türkei, und bis 1876 auch gegenüber Rumänien in Kraft; erst der allgemeine Zolltarif von 1878 hob die Zollpflichtigkeit von Getreide und Hülsenfrüchten allgemein auf.

Die dermalen vorgeschlagenen Getreidezölle (50 kr. und 25 kr.) sind durchwegs niedriger als jene des Tarifes von 1853 und halten sich auf gleicher Höhe wie die Zölle des deutschen Reiches, mit dem wichtigen Unterschiede jedoch, daß Roggen (Korn) als die wichtigste Brotfrucht zur Ernährung der ärmeren Classen, dem niedrigeren Zollsatze von 25 kr. zugewiesen wurde.

Diese Zölle könnten allerdings einem größeren Preissturze, wie er in Folge steigender amerikanischer Zufuhren bis in das Herz Europas, auch auf unserem inneren Markte möglicherweise eintreten könnte, nicht vorbeugen; aber sie vermögen ihn doch abzuschwächen und der Landwirthschaft, wenn auch in der Regel keine Preissteigerung, so doch eine größere Sicherung des inländischen Marktes zu bieten, was bereits ein erheblicher Vortheil für dieselbe wäre. Eine stärkere Schutzwehr aufzurichten, erschien der k. k. Regierung im Hinblicke auf die Bedürfnisse der industriellen Bevölkerung, dann auf die von vielen Seiten begehrte Parität mit Deutschland und endlich auf den Umstand, daß sich die Concurrenz Amerikas und Rußlands bei uns in den Getreidepreisen bisher noch nicht in drückender Weise fühlbar gemacht hat, sondern es sich heute noch erst um eine Präventivmaßregel handelt, nicht gerathen.

Andererseits glaubt die k. k. Regierung aber auch annehmen zu dürfen, daß diese mäßigen Zölle, wenn sie auch, ihrem Zwecke entsprechend, in mittleren und schlechten Erntejahren den Preis des Getreides stützen, mitunter sogar um ein Geringes erhöhen mögen, doch einen Einfluß auf die Brodpreise im Inlande nicht nehmen können, umsoweniger als nicht übersehen werden darf, daß bis zum Ablaufe des Vertrages mit Rumänien Getreide bei der Einfuhr aus diesem Lande, und bis zum Ablaufe oder einer früheren einverständlichen Abänderung des Vertrages mit Italien, Brod bei der Einfuhr aus allen meistbegünstigten Ländern zollfrei bleibt.

Daß die Brodpreise mit den Getreidepreisen thatsächlich in keiner so nahen Relation stehen, daß das eventuelle Steigen der letzteren in Folge der Getreidezölle sich auch auf die Brodpreise übertragen müßte, oder mit einiger Wahrscheinlichkeit übertragen würde, läßt sich aus zahlreichen Parallelen zwischen den gleichzeitigen Getreide-, Mehl- und Brodpreisen erweisen und ist übrigens ziemlich allgemein anerkannt.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Getreidepreise innerhalb desselben Gebietes, auf welches der inländische Müller und Bäcker bei seinem Getreidebezug angewiesen sein mag, von Ort zu Ort und von Woche zu Woche meist um ein Vielfaches der beantragten Zollbeträge schwanken, so daß geringere Schwankungen der Getreidepreise praktisch im Preise des Brodes nicht zum Ausdrucke gelangen, weil schon der Müller im Mehlpreise die von ihm bezahlten Getreidepreise mit einem möglichst reichlichen Durchschnitte anrechnet.

*) Dr. Alex. Peez. Die amerikanische Concurrenz 1881.

Die Verschiedenheit der gleichzeitigen Weizen- und Roggenpreise von Provinz zu Provinz möge die folgende Tabelle zeigen:

Durchschnittspreise

von Weizen und Roggen in den Jahren 1870, 1875 und 1880 in Gulden und Kreuzern österr. Währ. pro Hektoliter

Städte	Weizen						Roggen					
	1870		1875		1880		1870		1875		1880	
	Jänner	Mai	Jänner	Mai	Jänner	Mai	Jänner	Mai	Jänner	Mai	Jänner	Mai
Wien (exclusive Verzehrungssteuer)*) . .	8.97	8.51	8.06	7.52	11.33	10.49	5.60	6.08	7.36	7.12	7.60	7.67
Wels	8.46	8.67	8.62	8.05	10.30	9.36	5.85	6.10	7.07	6.91	6.60	6.75
Graz	8.05	8.91	8.07	7.69	10.64	9.31	5.20	5.97	6.21	9.12	7.45	7.25
Klagenfurt . .	7.64	9.12	7.56	7.30	9.71	9.83	5.17	6.67	6.85	6.29	6.82	7.56
Laibach . . .	8.13	8.78	8.46	7.81	10.40	10.56	5.20	5.85	5.69	5.85	6.66	6.81
Prag	8.21	8.90	9.07	8.29	10.00	10.08	6.83	7.20	7.16	6.93	7.27	7.50
Brünn . . .	8.05	9.20	8.00	7.94	9.96	9.31	6.29	6.80	7.09	7.09	7.81	7.82
Lemberg . . .	6.33	6.94	7.12	6.03	8.79	8.07	3.45	3.59	5.24	3.79	5.79	6.42
Czernowitz . .	4.50	5.89	5.30	3.94	7.87	6.65	2.31	2.68	3.97	3.85	5.42	5.25

Dieselbe läßt nicht nur zwischen den Preisen der Bukovina und Galiziens, verglichen mit jenen Inner-Oesterreichs selbst im Jahre 1880 noch Differenzen von $2^1/_2$ fl. bis beinahe 4 fl. per Hektoliter Weizen und von 1 fl. 40 kr. bis 2 fl. 40 kr. bei Roggen entnehmen, sondern zeigt auch zwischen näher gelegenen Märkten z. B. Graz und Laibach Unterschiede von 1 fl. 25 kr. bei Weizen, zwischen Wels und Wien von 1 fl. 13 kr. bei Weizen und 92 kr. bei Roggen u. s. w.

Um die gleichzeitigen Preise von noch näher an einander gelegenen Orten vergleichen zu können, seien hier beispielsweise noch einige Durchschnittspreise der Woche vom 19. bis 26. November 1881 angeführt:

	Weizen (per Hektoliter) fl. kr.	Roggen (per Hektoliter) fl. kr.
Niederösterreich:		
Neulengbach	10.24	—
St. Pölten	9.59	6.52
Stockerau	9.02	6.27
Groß-Enzersdorf	10.10	7.25
Zwettl	9.80	6.20
Böhmen:		
Böhmisch-Leipa	9.00	7.10
Prag	10.28	7.86
Leitmeritz	9.85	7.95
Reichenberg	9.50	8.15
Tabor	9.30	6.70

Also selbst innerhalb derselben Provinz ergeben sich gleichzeitige Preisdifferenzen bis zu 1 fl. 28 kr. per Hektoliter Weizen (à circa 76 Kilogramm) und bis zu 1 fl. 45 kr. per Hektoliter Korn (à circa 71 Kilogramm).

Die folgende Tabelle läßt zweifellos erkennen, daß ein paralleler Gang der Brotpreise mit den Getreidepreisen (und selbst mit den Mehlpreisen) nur in ganz allgemeinen Umrissen behauptet werden kann, kleinere Preisschwankungen des Getreides aber im Brodpreise nicht zum Ausdrucke gelangen.

*) Die Preise von Wien sind jene des 15. Jänner und des 15. Mai jedes Jahres.

Durchschnittspreise in Wien

von Weizen und Korn (transito) und von Mehl, Gebäck und Brod (versteuert per 100 Kilo mit 90·4 Kreuzern) in Gulden per Metercentner.

Im Jahre		Korn	Kornmehl Nr. 2	Kornbrod	Weizen	Weizenmehl (Pohlmehl)	Weizenbrod aus Pohlmehl	Weizenmehl Nr. 0	Kaisersemmel à 2 kr. Gewicht in Grammen
1870 Mitte	Jänner .	7·—	16·—	14·46	10·80	10·30	14·28	25·75	57
	Mai . .	7·60	18·50	15·17	11·20	13·20	15·17	28·—	52·5
1871 „	Jänner .	8·50	19·—	14·53	13·—	12·50	16·35	30·25	50·5
	Mai . .	8·50	18·75	15·09	12·50	12·35	16·57	29·25	50·5
1874 „	Jänner .	13·10	26·25	21·42	17·10	16·75	26·78	36·75	39·5
	Mai . .	12·30	24·25	21·42	17·—	12·75	26·78	35·50	39·5
1875 „	Jänner .	9·20	19·—	22·32	10·60	13·25	14·82	26·—	45
	Mai . .	8·90	18·—	19·64	9·90	10·—	16·50	24·50	48
1879 „	Jänner .	6·70	13·25	13·75	10·60	9·35	19·55	21·50	52·5
	Mai . .	7·30	13·50	13·75	11·50	10·15	19·55	22·50	52·5
1880 „	Jänner .	10·70	18·40	14·28	14·80	14·70	16·07	25·—	47
	Mai . .	10·90	18·50	18·74	13·80	14·75	19·64	23·50	47

Zwischen dem Kornpreise im Jänner 1870 und im Jänner 1871 bestand eine Differenz von 1 fl. 50 kr., der Brodpreis stieg dagegen nur um 7 kr. per 100 Kilo; im Jahre 1874 war der Kornbrodpreis im Jänner und Mai der gleiche, bei einem Abstande im Kornpreise um 80 kr.; von Mai 1874 auf Jänner 1875 sank der Kornpreis um 3 fl. 10 kr., der Brodpreis dagegen stieg um 90 kr.; vom Jänner 1875 auf Mai desselben Jahres fand ein Rückgang im Kornpreise um nur 30 kr. statt, der Brodpreis fiel aber gleichzeitig um 2 fl. 68 kr.; im Jahre 1879 stieg der Brodpreis nicht, während der Kornpreis sich um 60 kr. hob; im Jahre 1880 stieg wieder der Kornpreis nur um 20 kr., der Brodpreis dagegen um 4 fl. 46 kr.; während Kornbrod im Jänner 1870 und im Jänner 1880 ungefähr gleich viel kostete, bestand zwischen den Kornpreisen dieser Perioden ein Abstand von 3 fl. 70 kr.

Die Preise von Kornmehl notirten in der Regel höher als Kornbrod, in den Jahren 1875 und 1879 aber niedriger als letzteres.

Bei Weizen und Weizenbrod sind ganz ähnliche Divergenzen zu constatiren. Im Jahre 1871 (Mai) und im Jahre 1875 kostet Weizenbrod ungefähr gleich viel (16 fl. 57 kr. und 16 fl. 50 kr.), während der Weizenpreis um 2 fl. 60 kr. differirt, ebenso ist der Brodpreis im Jänner 1879 und Mai 1880 fast gleich, während zwischen den Weizenpreisen dieser Perioden ein Abstand von 3 fl. 20 kr. obwaltet; umgekehrt bestand bei nur um 20 kr verschiedenen Weizenpreisen im Jänner 1870 und Jänner 1879 ein Unterschied im Brodpreise um 5 fl. 27 kr.! Der Unterschied zwischen den gleichzeitigen Preisen von Weizenmehl und Weizenbrod beträgt bald nur 1 fl. 57 kr. (Jänner 1875), bald über 10 fl. (1874 nnd 1879) u. s. w.

Auch beim Luxusgebäck, wo das Verhältniß des Semmelgewichtes nach obiger Tabelle noch am meisten mit dem Weizen- und Mehlpreise Schritt hielt, zeigen sich Anomalien, wie die folgenden:

Das Gewicht der Kaisersemmel war das gleiche (52·5 Gramm) bei um 60 kr. verschiedenen Weizen- und um 6 fl. 50 kr. verschiedenen Mehlpreisen (in den Jahren 1870 und 1879); im Jahre 1874 nahm ein Sinken des Mehlpreises um 1 fl. 25 kr. keinen Einfluß auf das Gewicht der Kaisersemmel (39·5 Gramm), ebensowenig im Jahre 1879 ein Steigen des Weizenpreises um 90 kr. und Mehlpreises um 1 fl. den Semmelpreis hob; im Jahre 1880 wieder blieb das Gewicht der Semmel gleich klein (47 Gramm), obschon der Weizenpreis um 1 fl. und der Mehlpreis um 1 fl. 50 kr. gesunken ist.

Diese Parallele zwischen den Brod- und den Getreidepreisen ist um so beachtenswerther, als sie nicht nur die bekannte unliebsame Thatsache bestätigt, daß häufig ein Sinken des Getreidepreises auf die Brodpreise ohne Einfluß bleibt, sondern auch das Eintreffen der gegentheiligen Erscheinung zeigt, daß auch das Steigen der Getreidepreise nicht immer eine gleiche Bewegung der Brodpreise bedingt. Es läßt sich also wohl behaupten, daß Zölle von 25 und 50 kr. per 100 Kilogramm Korn, beziehungsweise Weizen auf die Preise des Brodes keinen Einfluß nehmen können.

Diese Ansicht wird auch in Kreisen der Handelswelt getheilt, indem z. B. die Handelskammer in Reichenberg in einem Berichte an das Handelsministerium vom 29. März 1881, Z. 243, erklärt:

„Wir halten uns überzeugt, daß die Folge, welche man stets geneigt ist, jeglichem Schutzzolle als odiose Consequenz nachzusagen, nämlich die Vertheuerung des Brodes, nicht eintreten kann und wird. Für die Ausgleichung der Preise wird nicht nur die Concurrenz unter den böhmischen Müllern, sondern auch die Concurrenz der ungarischen und mährischen Mühlen sorgen. Leicht ist das so überaus fürsorglich klingende Schlagwort, Vertheuerung des nothwendigsten Lebensmittels unter die Massen geworfen, thatsächlich wird sich diese Prophezeihung nicht bewahrheiten. Deutschland ist vor dem Schreckgespenste der Vertheuerung des Brodes nicht zurückgewichen und die Erfahrung lehrt, daß die Preise der Lebensmittel in Berlin ungeachtet der Getreide- und Mehlzölle nicht höher stehen als in dem „zollfreien" Oesterreich."

Aehnlich äußerte sich auch die Handelskammern in Eger unterm 8. März 1881.

Wenn somit die Folge der Brodvertheuerung nicht zu befürchten ist, so erscheint es als Pflicht der Regierung, der landwirthschaftlichen Production, welche im Allgemeinen unter einem höheren Steuerdrucke arbeitet als andere Gewerbe und als die Landwirthschaft des concurrirenden Auslandes (insbesondere Amerikas und Rußlands), eine Ausgleichung dieses Steuerdruckes wenigstens in dem beantragten Ausmaße zu bieten, welches eben nachtheilige Rückwirkungen auf die anderen Bevölkerungsclassen ausschließt.

Zu den einzelnen Nummern der Classe VI wäre, soferne sie nicht durch Vorstehendes bereits erläutert sind, Folgendes zu bemerken.

Nr. 50. Malz dürfte voraussichtlich kaum zu einem Gegenstande größerer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn werden; der Zoll von 60 kr. per 100 Kilogramm, welcher mit Rücksicht auf die Parität mit Deutschland aufgestellt wurde, ist somit praktisch ohne Belang.

Nr. 26. Hülsenfrüchte stehen im Preise höher als die werthvolleren Getreidearten, waren somit im Zolle den Letzteren mindestens gleichzuhalten.

Die Einfuhr betrug in Metercentnern:

1881	1880	1879	1878	1877
83.977	128.033	65.246	23.200	27.291

Nr. 27. Mehl und Mahlproducte.

Die Einführung des Mehlzolles in Deutschland hat bekanntlich die lebhaftesten Klagen unserer Mühlenindustrie, namentlich jener an der deutschen Grenze wachgerufen. Die Statistik läßt den Ruf nach Herstellung der Reciprocität mit Deutschland, welchem Begehren sich auch die Handelskammern und zahlreiche andere Corporationen anschloßen, nur zu gerechtfertigt erscheinen, denn unsere Ausfuhr von Mehl und Mahlproducten sank nach 1879 in rapider Weise, während gleichzeitig die Einfuhr von 1877 auf 1880 fast um die Hälfte stieg.

Da Getreide zollfrei bezogen werden konnte, so drückt sich in diesen Ziffern nicht der Einfluß des Ernteausfalles, sondern einzig der Verlust fremder Märkte aus, der uns zwingt, wenigstens den eigenen, bisher der freien, aber nun nicht mehr reciprok gewährten, fremden Concurrenz offenen Markt besser zu sichern.

Beim Vermahlen ausländischen Getreides und Wiederausfuhr des Mehles gestatten unsere Zollgesetze die Restitution des Getreidezolles und werden die diesbezüglichen Anordnungen im administrativen Wege getroffen werden.

Dadurch, daß Roggen (Korn) einen um die Hälfte billigeren Zoll erhalten soll als Weizen, während Mehl ohne Unterschied dem gleichen Zolle von 1 fl. 50 kr. unterliegen wird, wird der nordböhmischen, zumeist nur Roggen verarbeitenden Mühlenindustrie, welche durch die deutsche Concurrenz am meisten gelitten hat, ein höherer Schutz gegen letztere eingeräumt als den Mühlen, welche Weizen vermahlen, da der Roggenzoll in Deutschland doppelt so hoch sein wird wie bei uns und die Restitution des ersteren bei der Ausfuhr von Roggenmehl aus Deutschland doch nicht bei allen den zahlreichen kleineren Landmühlen, welche im Grenzverkehre nach Böhmen arbeiten, platzgreifen kann.

Reis. (Nr. 28.) Die Einfuhr betrug in Metercentnern:

	1881	1880	1879	1878	1877
Reis enthülst	444.046	407.490	266.164	341.164	344.109
Reis in Hülsen und Reisabfälle	11.463	5.160	3.940	3.001	2.788

Im Zollsatze für enthülsten Reis, wie er als Nahrungsmittel dient, tritt eine Aenderung nicht ein. Dagegen war die bisherige, auf den dermaligen Tariftext gestützte Praxis der Zollämter hinsichtlich des halbenthülsten Reises, wie er aus Indien zum Poliren nach Europa versendet zu werden pflegt, eine derartige, daß sie die Entstehung von Schäl- und Polirmühlen in Oesterreich-Ungarn unmöglich machte. Solcher halbenthülster, jedoch noch nicht polirter Reis wurde bisher gleich dem genußfertigen Reise verzollt. Die neue Anmerkung zu Nr. 28 ist dazu bestimmt, diese in Häfen des Auslandes blühende Industrie bei uns zu ermöglichen und hiedurch unserem Seeverkehre bedeutende Frachten, unseren Häfen einen neuen Industrie- und Handelszweig zuzuführen. Die Beschränkung der Begünstigung des halben Zolles (das ist dermalen 50 kr., da der Vertragszoll mit Italien 1 fl. beträgt), durch die Bedingung der Einholung von Erlaubnißscheinen und durch Controlen war erforderlich, um Umgehungen des Reiszolles hintanzuhalten. Die gleiche Begünstigung soll auch den Reisstärkefabriken zu Theil werden, welche ebenfalls halbenthülsten Reis und Bruchreis zu verarbeiten pflegen.

Reis in Hülsen unterlag bisher dem Zolle von 60 kr. Dieser Zollsatz wird aufgehoben, weil solcher Reis eben nur für Reismühlen oder Stärkefabriken importirt werden kann, und dann der Begünstigung der Anmerkung theilhaftig wird.

Bruchreis war bisher nicht speziell tarifirt und wurde häufig versucht, denselben als Reisabfall zu declariren und zu 60 kr. einzubringen. Da aber Bruchreis (gebrochener polirter Reis) meist vollkommen zum Genußmittel geeignet ist, so kann er in der Regel nicht anders behandelt werden, als wie fertiger Reis. Dagegen wurden die Reisabfälle aus dem Tarife eliminirt, da sie sich je nach dem Grade ihrer Vermengung oder Verunreinigung entweder als Kleie oder als Spreu oder aber als Bruchreis darstellen und die Normen hierüber nicht wohl im Tarife, sondern nur im Waarenverzeichnisse gegeben werden können.

Tarifclasse VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Einfuhrstatistik.

	Metercentner				
	1881	1880	1879	1878	1877
Weintrauben, frische	2.551	40.955	11.840	1.185	843
anderes frisches Obst	40.416	38.969	66.092	55.714	58.544
Nüsse, trockene oder ausgeschält	11.399	17.880	11.720	16.350	22.802
Kartoffel	172.192	129.135	112.313	94.958	110.233
andere frische Feldfrüchte und Gartengewächse	584.142	366.438	362.269	292.929	209.536
Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet	1.941	4.435	3.781	12.955	14.244
Obst, zubereitet	4.056	8.658	6.985	14.101	9.521
Reps	34.271	43.315	112.922	82.678	64.343
Oelsaat, andere	74.059	84.080	106.743	96.749	80.222
Fenchel	4.941	5.060	8.069	1.598	2.082
				(nur die nach den bestehenden Verträgen importirten Mengen)	
Anis	2.626	2.481	4.207	9.720 (Anis und Kümmel)	8.812 (Anis und Kümmel)
Kümmel	7.016	8.116	7.833		
Kleesaat	20.108	6.029	12.455	6.343	4.900
Senfsaat, -Pulver, gemahlener Senf	799	1.255	1.028	836	591
Cichorienwurzel, frisch und getrocknet	80.093	74.282	62.582	19.730	8.354
				(nur getrocknet oder gedörrt)	
Weinreben-Setzlinge	36	—	9	nicht nachweisbar	
andere lebende Gewächse	8.518	8.218	9.048	nicht nachweisbar	
Pflanzen und Pflanzentheile, n. b. b., frisch oder getrocknet	107.514	95.904	88.169	58.483	55.505
Pflanzen und Pflanzentheile n. b. b., zubereitet	3.245	3.400	3.883	(ist nicht erschöpfend)	
Hopfen und Hopfenmehl	15.156	7.739	5.303	16.267	11.142

Weintrauben (Nr. 29). Der vorliegende Zolltarifentwurf stellt unsere bisher schon im Principe bestandene Unterscheidung zwischen Trauben als Obst zum unmittelbaren Genusse und zwischen Trauben zur Weinbereitung ausdrücklich fest, welche letzteren, soferne ihre Bestimmung aus der Art der Versendung

erkennbar ist, gleich der Weinmaische (Anmerkung zu Nr. 77) mit 3 fl. 20 kr. zu verzollen sein werden. Letzterer Zollsatz wurde gewählt, um nicht auf den Import des gemeinen italienischen Weines, der zu diesem Zollsatze erfolgt, eine Prämie zu setzen, und um in schlechten Weinjahren den südtirolischen Weinbauern und Weinhändlern den Bezug der italienischen Trauben zum Vermaischen doch möglich zu lassen.

Für importirte Trauben zum Genusse, welche doch zumeist für die wohlhabenderen Classen bezogen werden, erschien ein etwas höherer Zollsatz (5 fl.) theils als Finanzzoll, theils als Schutzzoll für unseren Weinbau angemessen.

In Deutschland wurden die Trauben ohne Unterschied einem Zolle von 15 Mark unterworfen.

Den gleichen Charakter mäßigen Schutzes der Landwirthschaft verbunden mit dem Zwecke, den Ertrag des Zollgefälles zu steigern (was insbesondere von den Luxusartikeln „Feine Tafelgemüse", „Zierblumen und Blattwerk" gilt), tragen die bei den Nummern 30 bis 35 und 37 theils neu beantragten, theils erhöhten Zölle, wobei jedoch zu erinnern ist, daß alle diese Aenderungen erst nach Ablauf der Verträge an allen Grenzen activirt werden können.

Bei Hopfen (Nr. 38) trat die von vielen Seiten begehrte Gleichstellung mit dem deutschen Zollsatze ein, nachdem die Einfuhr zu uns, namentlich in schlechteren Qualitäten zum Schaden unseres Hopfenbaues und Hopfenhandels in den letzten Jahren rasch steigt.

Tarifclasse VIII. Schlacht- und Zugvieh.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879 Stück	1878	1877
Ochsen	45.145	26.917	49.650	63.650	126.490
Stiere	44	85	64	181	264
Kühe	8.534	7.837	7.336	12.297	21.659
Jungvieh	5.856	3.655	1.874	2.615	4.207
Kälber	23.616	21.875	18.605	15.078	14.926
Schafe, Ziegen 2c.	62.194	46.458	35.486	83.120	229.047
Lämmer	7.404	2.437	2.865	9.160	30.459
Kitzen	389	1.111	583	1.666	2.188
Schweine	339.650	209.138	438.734	468.751	670.068
Spannferkel	20.378	19.542	36.615	33.744	33.912
Pferde	8.723	6.845	9.230	6.211	5.484
Füllen	572	402	197	195	148
Esel	662	480	670	402	317

Im Hinblicke auf die mit 1. Jänner 1882 eingetretene Grenzsperre gegen Rußland und Rumänien und auf den Vertrag mit Italien haben die Zölle dieser Tarifclasse nur gegenüber Staaten, welche im allgemeinen Verkehre nicht meistbegünstigt sind und, was Rußland betrifft, insoweit das Viehseuchengesetz Ausnahmen zuläßt, actuelle Bedeutung. Es war bei ihrer Festsetzung die bereits im allgemeinen Theile erwähnte Absicht maßgebend, im Interesse unserer, durch die deutschen Veterinär- und Zollmaßregeln einerseits und durch die bedrohlich wachsende Concurrenz des amerikanischen Viehexportes andererseits bedrängten Viehzucht, einen von veterinärpolizeilichen Verhältnissen unabhängigen Schutzdamm zur Sicherung wenigstens des heimischen Absatzgebietes aufzuführen, und wurden hiebei die Zölle Deutschlands, insoweit sie höher waren als die unserigen, adoptirt.

Der Schweinezoll ist nur im Grenzverkehre mit Serbien und indirect mit Rumänien mit 1 fl. 50 kr. gebunden, während bei der Einfuhr aus allen anderen Ländern 3 fl. eingehoben werden können.

Der Zoll von 10 fl. für Pferde kann nicht ungewöhnlich hoch genannt werden. In Frankreich beträgt der Pferdezoll 30 Francs.

Tarifclasse IX. Thiere, andere.

Einfuhrstatistik.

		1881	1880	1879	1878	1877
Kleines Wildpret, lebend oder todt	Stück	13.209	7.340	4.289	nicht nachweisbar	
Geflügel, lebend oder todt	„	876.084	1,059.816	1,022.041	„	
Muschel und Schalthiere aus der See	Metercentner	611	566	523	454	391

Wildpret und Geflügel aller Art, lebend (Nr. 50a), bleibt zollfrei wie bisher.

Wildpret und Geflügel aller Art, todt. (Nr. 50b).

Gegenwärtig sind diese Artikel nach dem Tarife und dem Vertrage mit Italien in der Einfuhr zollfrei; nur die erlegten Hirsche, Rehe, Gemsen und Wildschweine unterliegen dem Einfuhrzolle von 3 fl.

Da der Einfuhrzoll für das Schlachtvieh und das Fleisch geschlachteter Thiere im Interesse der inländischen Viehzucht und aus Gründen der Reciprocität erhöht werden soll, empfiehlt es sich, auch jene Artikel höher zu besteuern, und zwar den in Deutschland und Italien bestehenden Zollsatz von 6 fl. ebenfalls aufzustellen.

In Frankreich unterliegt das Fleisch von Wildpret dem Einfuhrzolle von 8 fl.

Der finanzielle Erfolg dieser Zollerhöhung ist dermalen nicht nachweisbar.

Muschel- oder Schalthiere aus der See, z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben (Schildkröten, nicht zubereitet). (Nr. 52).

Für diese Luxusartikel kann eine mäßige Zollerhöhung von keinerlei Belang sein. Der beantragte Zollsatz von 10 fl. beträgt 10·6 Percent vom Werthe (110 fl.) und ist um 2 fl. niedriger als der bezügliche Einfuhrzoll in Deutschland.

Der anzuhoffende Mehrertrag, berechnet nach dem Ergebnisse der Jahre 1879 und 1880, beziffert sich mit 2.200 fl.

Tarifclasse X. Thierische Producte.

Geflügeleier. (Nr. 55).

Der beantragte Zoll auf Eier vereinigt den Charakter eines landwirthschaftlichen Schutzzolles mit dem eines mäßigen Finanzzolles; er lehnt sich bezüglich seines Betrages an den deutschen Zolltarif.

Importmengen in Metercentnern:

1873	27.539
1874	30.476
1875	24.229
1876	27.705
1877	30.281
1878	31.022
1879	26.047
1880	24.801
1881	29.654

Berechnet nach dem achtjährigen Durchschnitte 1873 in 1880, beläuft sich die jährliche Importmenge auf rund 28.000 Metercentner mit einem Handelswerthe von 18 fl. per Metercentner, das ist zusammen im Werthe von 504.000 fl.

Wiewohl die Einfuhrzollfreiheit für Eier im Handelsvertrage mit Italien gebunden ist, der neue Zoll somit allgemein erst nach Ablauf dieses Handelsvertrages eingehoben werden kann, so ist, da 80 Percent des Gesammtimportes aus Rußland kommen, der sofort anzuhoffende Zollertrag bei nicht geänderten Verkehrsverhältnissen mit wenigstens 32.000 fl. jährlich zu veranschlagen.

Honig (Nr. 57).

Bis Ende 1878 betrug der Zoll hiefür im allgemeinen Verkehre 2 fl. 10 kr. im begünstigten 1 fl. 50 kr. Seit 1879 erscheint der Honigzoll aufgehoben, und ist diese Zollfreiheit im Vertrage mit Italien gebunden. Der Handelswerth beträgt für Honig in der Einfuhr 33 fl.

Importmengen in Metercentnern.

	allgemein:	begünstigt:
1871	1.167	949
1872	1.376	809
1873	809	1.439
1874	141	1.016
1875	248	709
1876	759	733
1877	786	575
1878	540	422
1879	1.317	
1880	807	
1881	2.184	

In diesen Mengen sind auch die Bienenstöcke mit Honig und Wachs enthalten.

Die Gründe, welche für die Einführung des Zolles auf Eier sprechen, gelten auch für die Belastung des Honigimportes mit dem mäßigen Zolle von 1 fl. 50 kr. wie in Deutschland.

Dieser geringe Einfuhrzoll dürfte den Import nicht beeinträchtigen, da auch die im Jahre 1879 eingetretene Zollfreiheit keinen Einfluß auf den Import ausgeübt hat.

Bade- und Pferdeschwämme (Nr. 59).

Dieser Artikel erscheint im gegenwärtigen Tarife mit Wachs in eine Position gereiht. Die rationelle Eintheilung des Tarifes verlangt jedoch die Trennung der Bade- und Pferdeschwämme von dem ganz heterogenen Artikel Wachs.

Es wird ein Zoll von 15 fl. Gold per Metercentner das ist 2·5 Percent von dem mit 700 fl. erhobenen Handelswerthe beantragt.

Importmengen in Metercentnern.

1871	390
1872	459
1873	489
1874	441
1875	525
1876	355
1877	398
1878	480
1879	490
1880	580
1881	502

Da der Zollsatz vor dem Jahre 1879 (15 fl. Silber) nur wenig dem neu beantragten nachstand und die im Jahre 1879 eingetretene Zollreduction auf 5 fl. an der Importmenge nichts geändert hat, so wird voraussichtlich auch der neue Zollsatz keinen Importrückgang nach sich ziehen. In Italien beträgt der Einfuhrzoll für gemeine Schwämme 8 fl. und für feine 40 fl.; in Frankreich besteht für Schwämme der einheitliche Zollsatz von 14 fl. und in Rußland jener von 17 fl. 91 kr. Die anzuhoffende Zollmehreinnahme beträgt 4.600 fl.

Blasen und Därme, Darmseile (Nr. 63).

Importmengen in Metercentnern.

1871	1.905
1871	2.523
1873	2.399
1874	2.799
1875	3.396
1876	3.279
1877	3.268
1878	3.467
1879	4.337
1880	4.687
1881	4.536

Die vom Jahre 1879 an bestehende Einfuhrzollfreiheit für diese bis dorthin im allgemeinen Verkehre mit 1 fl. 60 kr. und im begünstigten mit 1 fl 50 kr. belegten Artikel wurde mit der Geringfügigkeit des Importes und des Zollertrages und mit der Vereinfachung des Tarifes motivirt.

Der Import ist jedoch nicht so geringfügig wie bei manchen anderen zollbelegten Artikeln. Auch zeigt sich, daß die Gewährung der Zollfreiheit eine namhafte Importsteigerung nicht bewirkt hat. Bei dieser Sachlage und da der Werth dieses Artikels 152 fl. beträgt, konnte die Wiedereinführung der Zollpflicht beantragt werden. Vorgeschlagen wird ein Zoll von 2 fl. = 1·5 Percent vom Werthe.

Der Mehrertrag beziffert sich rund mit 7.000 fl. per Jahr.

Tarifclasse XI. Fette.

Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter (Nr. 65).

	allgemein	vertragsmäßig
Einfuhrzoll bis Ende 1878	5 fl. 26 kr.	4 fl.
" vom Jahre 1879	8 " — "	4 "
" künftiger	9 " — "	

Importmengen in Metercentnern.

1871	628
1872	3.572
1873	2.071
1874	1.829
1875	2.412
1876	1.834
1877	2.546
1878	1.699
1879	737
1880	1.475
1881	1.500

Die in Antrag gebrachte Zollerhöhung ist unbedeutend und mehr mit der Rücksicht auf die wünschenswerthe Gleichstellung mit dem Käsezolle zu begründen, welche auch in anderen Tarifen beobachtet ist. Der vorgeschlagene Zollsatz beträgt 11·7 Percent vom Handelswerthe (90 fl.); der Aufschlag um 1 fl. wird jedoch allgemein erst nach Erlöschen des Handelsvertrages mit Italien eingehoben werden können. Der zu erwartende Zollmehrertrag beziffert sich rund mit 9.500 fl. Gold. In Deutschland beträgt der Einfuhrzoll 10 fl. gleich dem Käsezolle.

Schweine- und Gänsefett; Speck. (Nr. 66.)

Vor dem Jahre 1872 überstieg die Einfuhr dieser Artikel von 1867 ab niemals 1.000 Metercentner. Im Jahre 1872 trat die gewaltige amerikanische Einfuhr auf und zeigte die Statistik folgende Bewegung:

	Metercentner.
1871	825
1872	90.176
1873	87.507
1874	141.860
1875	33.680
1876	10.701
1877	18.824
1878	46.138
1879	9.340
1880	60.700
1881	10.188

Die Einfuhrziffern schwankten offenbar je nach dem Stande des Agio, und ist der Import in neuester Zeit, was Speck aus Nordamerika betrifft, durch die Verordnung vom 10. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 18) wegen der in Nordamerika constatirten Trichinose inhibirt worden.

Der beantragte Zoll ist dazu bestimmt, einen von den sanitätspolizeilichen Maßregeln und von Conjuncturen unabhängigen Schutz der heimischen Production zu bieten, welche ihren Absatz im Auslande durch die amerikanische Concurrenz und fremde sanitätspolizeiliche Vorkehrungen nahezu völlig eingebüßt hat.

Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt (Nr. 69).

Im Tarife vom Jahre 1853 erscheint Talg mit einem Zolle von 1 fl. 60 kr. per Metercentner belegt

Importmengen in Metercentnern.

1871	37.756
1872	42.694
1873	26.060
1874	37.326
1875	26.113
1876	28.808
1877	63.680
1878	43.434
1879	41.965
1880	36.965
1881	41.598

Die im Jahre 1867 eingetretene Einfuhrzollfreiheit von Talg stand einerseits nicht im Einklange mit der Zollpflicht der nicht besonders benannten Fette und Fettgemenge, die zum überwiegenden Theile eben aus Talg und sonst noch minder bewertheten Fetten und Fettabfällen bestehen und nur einen Werth von 30 fl. haben, während Talg mit 42 fl. bewerthet erscheint, und entzog dem Fiscus ein Ertragsobject, dessen Zollpflicht nicht nur mit den Wünschen der Viehzüchter im Einklage steht, sondern bei consequenter Feststellung der Zölle für Stearinsäure, Seife und Kerzen auch ohne jede Benachtheiligung der Industrie wiederhergestellt werden kann. Durch die Gleichhaltung der Zölle bei Nr. 69 bis 71 ist die Zollabfertigung wesentlich erleichtert.

Preßtalg, der bisher wie Stearin behandelt wurde, erträgt keine irgend erheblich höhere Zollbelastung als der rohe Talg, weil sonst die Verwendung desselben aufhört für die Stearinsäureerzeugung lohnend zu sein, und letztere dann statt Preßtalg ausschließlich Rohtalg (aus Rußland) zu beziehen gezwungen ist.

In Deutschland beträgt der Talgzoll gleichfalls 1 fl. Der proponirte Zoll dürfte einen Jahresertrag von 40.000 fl. abwerfen.

Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg. (Nr. 70).

In dem Tarife vom Jahre 1853 erscheint Palmöl und Cocosnußöl mit dem Zolle von 1 fl. 60 kr. Silber per Metercentner belegt. Im Jahre 1867 wurde dieser Zollsatz aufgelassen und überging sodann die Zollfreiheit auch in den Tarif vom Jahre 1878.

Importmengen in Metercentnern:

1871	23.059
1872	37.711
1873	29.801
1874	33.725
1875	38.680
1876	38.346
1877	47.171
1878	41.659
1879	40.394
1880	39.668
1881	71.330

Auch diese Artikel werden, wie in anderen Staaten, als Finanzzollobjecte unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihres Bestandes bei Festsetzung der Fabrikatenzölle zu behandeln sein.

Der in Antrag gebrachte Zollsatz von 1 fl. beträgt 3 Percent vom Handelswerthe (38 fl.). Der betreffende Zollsatz in Deutschland beträgt gleichfalls 1 fl. Der vegetabilische Talg, ein neu in Verkehr gekommener Artikel, welcher bisher der unverhältnißmäßig hohen Versteuerung zum Zolle von 5 fl. für Wachs unterzogen wurde, wird mit Rücksicht auf seinen Werth und seine Verwendung dem Palm- und Cocosnußöl gleichgestellt.

Die jährliche Zolleinnahme von diesen Artikeln dürfte rund 37.000 fl. Gold betragen.

Stearinsäure, Palmitinsäure und Kerzen 2c. daraus (Nr. 67 und 341).

Nachdem die Zollfreiheit von Talg, Palmöl, Cocosnußöl aus den soeben erörterten Gründen wieder in Wegfall gebracht wird, so muß der Zoll für Stearinsäure, Palmitinsäure und Kerzen daraus in ein solches Verhältniß zum Zolle für Talg 2c. gebracht werden, daß der bisherige Schutz mindestens nicht reducirt werde.

Der dermalige Zoll für Stearinsäure und Palmitinsäure (Palmitin) beträgt 3 fl. (in Deutschland 4 fl.), und erwies sich laut der nachfolgenden Einfuhrziffern nicht als genügend, um eine steigende Einfuhr von Stearinsäure aus Ländern, welche durch ihre Lage am Weltmeere weit günstigere Productionsbedingungen besitzen, einzuschränken.

Die Einfuhr betrug:

	Metercentner	
	Stearinsäure	Stearinkerzen und Fettfabrikate n. b. b.
1877	1.674	314
1878	4.500	297
1879	7.924	757
1880	8.684	1.501
1881	3.349	1.294

Palmitin ist nicht getrennt nachweisbar, die Einfuhr jedenfalls gering.

Das Sinken der Einfuhrziffer von 1881 ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, daß die Einfuhr von Preßtalg (Talg, dem das Elain durch Abpressen theilweise entzogen wurde), welcher dermalen wie Stearin verzollt werden muß, zu diesem Zolle bei den Preisen von 1881 nicht mehr convenirte und durch Rohtalg ersetzt wurde, worauf auch die Steigerung der Einfuhr von Rohtalg in der gleichen Periode hinweist. Die Kerzeneinfuhr ist an sich nicht bedeutend, bewegt sich aber auch in aufsteigender Richtung.

Nachdem zur Herstellung von 100 Kilo Stearinsäure ungefähr 220 Kilo Rohtalg erforderlich sind, und der gegenwärtige Schutz der Stearinsäurefabrikation 3 fl. beträgt, so müssen zu diesem Zolle künftig noch mindestens 2 fl. 20 kr. als Ausgleich für den Talgzoll von 1 fl. hinzugeschlagen werden. Der sich so ergebende Schutzzoll von 5 fl. 20 kr. wurde auf 6 fl. abgerundet, da sich, wie bemerkt, das gegenwärtige Ausmaß von 3 fl. als nicht ganz entsprechend erwiesen hat.

Der Abstand zwischen den gegenwärtigen Zöllen für Stearinsäure und Kerzen betrug 5 fl. und wird als vollkommen ausreichend unverändert beibehalten, der Kerzenzoll somit auf 11 fl. gestellt.

Die Erhöhung des Kerzenzolles um 3 fl., das ist um 3 kr. per Kilo, kann in den Detailpreisen, welche in den letzten Jahren große Fluctuationen, meist nach abwärts, aufwiesen, angesichts der großen inneren Concurrenz kaum zum Ausdruck gelangen.

Der Zoll für Paraffin, Ceresin und Wallrath (Nr. 68) wird durch Erhöhung von 3 fl. auf 4 fl. dem deutschen Zolle gleichgestellt. Eine Erhöhung dieses Zollsatzes war auch in Consequenz des Zolles von 20 kr. für Ozokerit gerathen.

Die Einfuhr betrug:

	Metercentner	
	Paraffin (und Ceresin)	Wallrath (und Palmitin)
1877	9.656	136
1878	8.027	219
1879	4.166	203
1880	5.427	208
1881	15.620	259

Tarifclasse XII. Oele, fette.

Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen. (Nr. 72.)

Der gegenwärtige allgemeine Zollsatz für Olivenöl von 4 fl. (Handelswerth 55 fl.) wird beibehalten, es werden jedoch demselben noch andere, in dieser Position ausdrücklich genannte fette Oele unterworfen. Diese ausdrücklich genannten Oele waren bis Ende 1878 im allgemeinen Verkehre dem Zolle von 2 fl. 70 kr., und im begünstigten Verkehre jenem vom 1 fl. 50 kr. unterworfen. Im Tarife vom Jahre 1878 erscheinen dieselben mit 1 fl. 50 kr. belegt. Wiewohl diese besonders benannten Oele auch zu technischen Zwecken Verwendung finden, so werden dieselben doch vorwiegend ihres milden Geschmackes wegen theils selbstständig, theils, und vorzugsweise mit Beimengung von Baumöl (Olivenöl), als Speiseöl gebraucht. Dies gilt insbesondere von Cottonöl, dessen starker Import dem Dalmatiner- und Istrianeröle empfindlich Eintrag thut.

Diese Umstände und die in zolltechnischer Beziehung bestehende Schwierigkeit, das mit derlei Oelen vermengte Olivenöl von reinem Olivenöl zu unterscheiden, empfehlen die Einreihung aller dieser Oelarten in eine und dieselbe Position mit Olivenöl. Auch differirt der Handelswerth nicht bedeutend von jenem des Olivenöls, er beträgt 40 fl.

In Deutschland sind alle diese Oele mit Ausnahme von Cottonöl als Speiseöle tarifirt und unterliegen gleichfalls dem Zolle von 4 fl.

Der neue Zollsatz wird jedoch sofort nur im allgemeinen Verkehre eingehoben werden können, da der Zollsatz für Olivenöl in Fässern u. dergl. im Vertrage mit Italien mit 2 fl. 40 kr., und jener für die anderen Oele mit 1 fl. 50 kr. gebunden erscheint. Die in der Anmerkung zu Nr. 71 enthaltene, vertragsmäßig gebundene Begünstigung für denaturirte Oele bleibt mit Rücksicht auf die ausschließliche Verwendung der denaturirten Oele zu Fabricationszwecken aufrecht.

Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfirnisse. (Nr. 73).

Der gegenwärtige, vertragsmäßig gebundene Einfuhrzoll von 1 fl. 50 kr. für diese, zu gewerblichen Zwecken dienende Oele muß mit Rücksicht auf die Einführung des landwirthschaftlichen Zolles von 50 kr. für

Oelsaat wenigstens auf 2 fl. erhöht werden. Eine weitere Erhöhung war nicht zulässig, weil sonst der Zoll für Oelfirnisse nicht ausreichend wäre. Der Handelswerth schwankt zwischen 32—45 fl. Der Import beträgt im Durchschnitte der Jahre 1879 und 1880 rund 70.000 Metercentner; die seinerzeitige Zollmehreinnahme beläuft sich somit auf 35.000 fl. Die bisher den fetten Oelen zugezählten Oelfirnisse werden in die Tarifclasse XLVI gereiht (Nr. 334).

Oele, fette, in Flaschen und Krügen. (Nr. 74).

Der allgemeine Zollsatz bleibt unverändert. Dagegen wird die bisherige Begünstigung für die Zollbehandlung der fetten Oele im Grenzverkehre in offenen Flaschen und Krügen u. dergl. zum Schutze gegen Mißbräuche ausdrücklich auf den Bedarf der Grenzbewohner beschränkt.

Tarifclasse XIII. Getränke.

Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost. (Nr. 77).

a) in Fässern oder Flaschen.

Der Einfuhrzoll betrug bis Ende 1878

für Wein in Fässern:	allgemein 21 fl.	vertragsmäßig 8 fl.
" " " Flaschen:	" 26 " 30 kr.	" 8 "

Der gegenwärtige Zoll beträgt:

für Wein in Fässern	12 fl.
" " " Flaschen	20 "

Begünstigungszölle bestehen für:

italienische Weine in Fässern	3 fl. 20 kr.
rumänische " " "	5 " 26 "

Importmengen der nicht begünstigten Weine in Metercentnern.

	in Fässern	in Flaschen exclusive Schaumwein
1871	5.194	7.272
1872	8.235	11.204
1873	10.814	14.215
1874	9.257	7.731
1875	8.733	7.634
1876	8.626	6.132
1877	8.635	6.031
1878	10.254	6.380
1879	8.151	4.400
1880	11.052	5.224
1881	11.853	6.695

Die zur Zeit der Geltung des Tarifes vom Jahre 1853 im Vertragswege erfolgte Ermäßigung des Zolles für Faß- und Flaschenwein geschah in dem Bestreben, hiedurch andere Staaten zur Ermäßigung des Weinzolles zu bewegen und so unseren Weinexport zu fördern. Diese Erwartung ist jedoch nicht in Erfüllung gegangen, es wurde daher schon bei Vorlage des Tarifes vom Jahre 1878 die Nothwendigkeit betont, den Weg einseitiger Weinzollermäßigung, weil praktisch ohne Erfolg, zu verlassen und den Wein wie einstens als Einnahmeobject für den Staat zu behandeln, indem der Zoll für Faßwein auf 12 fl. und jener für Flaschenwein auf 20 fl. erhöht wurde. Der seitherige Erfolg hat die Richtigkeit dessen vollkommen gerechtfertigt, indem der erhöhte Zoll den Totalweinimport zu den allgemeinen Zöllen nicht verminderte.

Insbesondere muß in Betracht gezogen werden, daß seit 1878 nur eine Verschiebung in der Hinsicht eintrat, daß etwas mehr Faßweine und dafür etwas weniger Flaschenweine importirt wurden; nun ist es aber bekannt, daß zu uns auch in Fässern zum 12 fl.-Zolle vorwiegend nur gebrauchsfertige feinere Weine (aus Frankreich und Deutschland) importirt werden, die den Flaschenweinen im Werthe nahe- oder gleichkommen, weßhalb auch die Gleichstellung beider im Zolle geboten erscheint.

Der voraussichtliche Zollmehrertrag dürfte jährlich die Summe von 70.000 fl. Gold ausmachen.

Hieran wird die im Vertrage mit Serbien in Aussicht genommene Ermäßigung für gewisse serbische Weine auf 3 fl. 20 kr. nichts ändern; denn unter den ausgewiesenen Importmengen von Faßweinen sind verschwindend kleine Quantitäten serbischer Weine, z. B. im Jahre 1879 nur 48 Metercentner, im Jahre 1880 bloß 75 Metercentner.

b) Schaumweine.

Die besondere Tarifirung der Schaumweine ist im höheren Werthe und den Consumverhältnissen derselben begründet.

Importmengen in Metercentnern.

1871	4.180
1872	4.964
1873	6.091
1874	4.586
1875	2.647
1876	3.596
1877	4.047
1878	5.748
1879	2.857
1880	4.058
1881	4.705

Der aus der proponirten Erhöhung resultirende Mehrertrag beträgt rund 130.000 fl. Gold.

Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung.

Nach dem Tarife vom Jahre 1853 waren für Weinmaische und für frische Weintrauben an Zoll $^5/_8$ des für eine gleiche Menge Wein in Fässern entfallenden Zolles zu entrichten, das heißt 160 Kilogramm Weinmaische oder Weintrauben wurden so hoch verzollt wie 100 Kilogramm Faßwein. Im Tarife vom Jahre 1878 wurde der Zoll für Weinmaische auf die Hälfte des Zolles für Faßwein, das ist auf 6 fl. per 100 Kilogramm herabgesetzt. Je nachdem man den Traubenzoll mit einem der künftig bestehenden Zölle für Faßweine von 3 fl. 20 kr., 5 fl. 26 kr. oder 20 fl. in Relation bringen wollte, würden sich, bei Annahme einer Ausbeute von 100 Kilo Wein aus 160 Kilo Trauben, Traubenzölle von 2 fl., 3 fl. oder 12 fl. als rechnungsmäßig entsprechend ergeben. Angesichts des Umstandes aber, daß in jenen Gegenden, wohin ausländische Weinmaische oder Trauben zum Vermaischen in größerer Quantität gelangen könnten (Tirol), der Bezug derselben zu einem höheren Zolle als 3 fl. 20 kr. schon deshalb unmöglich wäre, weil Wein aus dem angrenzenden fremdländischen Gebiete (Italien) bloß mit diesem Zolle belegt ist, erscheint es im Interesse unserer Weinproduzenten, welche namentlich bei schlechter Weinernte auf den Bezug fremdländischer Weintrauben zur Weinbereitung angewiesen sind, angezeigt, den Einfuhrzoll hiefür nicht höher zu stellen, als es der niedrigste vertragsmäßige Einfuhrzoll für Wein ist, das ist auf 3 fl. 20 kr. Derselbe erscheint jedoch nicht als absolut zu hoch, weil die Ausbeute auch eine viel größere sein kann und weil ein geringeres Ausmaß des Maischezolles nur die Umgehung des Weinzolles fördern würde.

Zur Vermeidung von Irrungen empfiehlt es sich, in Ergänzung des früheren Wortlautes der entsprechenden Tarifsposition, „Weintrauben zur Weinbereitung", als hierher gehörig ausdrücklich anzuführen.

Mineralwässer, natürliche und künstliche (Nr. 79).

Nach dem Tarife vom Jahre 1853 waren die natürlichen Mineralwässer dem Zolle von 84 kr., hingegen die künstlichen jenem von 5 fl. 26 kr. per 100 Kilogramm unterworfen. Mit 1. Juli 1865 sind alle Mineralwässer in der Einfuhr zollfrei erklärt worden, welche Zollfreiheit auch in den 1878er Tarif aufgenommen wurde.

Importmengen in Metercentnern.

1871	12.485
1872	14.447
1873	14.230
1874	16.377
1875	17.809
1876	15.450
1877	16.870
1878	18.068
1879	19.329
1880	19.095
1881	17.748

Die Wiedereinführung eines ganz mäßigen Zolles für Mineralwässer, unter welche auch die nur zur Erfrischung dienenden derartigen Getränke fallen, ist ebensowohl mit Rücksicht auf die dabei massenhaft zollfrei importirten Flaschen und Krüge als im fiscalischen Interesse gerechtfertigt. In Italien wird für

Mineralwässer ein Zoll von 80 kr., in Rußland per Flasche oder Krug 3½ kr. eingehoben. An Zollertrag sind jährlich 8.000 fl. zu gewärtigen.

Anmerkuug. Von der Begünstigung für die Grenzbewohner bei der Verzollung von Bier, Meth und Essig in offenen Behältnissen gilt das bei Nr. 74 Gesagte.

Tarifclasse XIV. Eßwaaren.

Brot und Schiffszwieback (Nr. 80).

Die Einfuhr betrug in Metercentnern:

1881	1880	1879	1878	1877
46.950	50.594	47.569	63.259	38.417

In Consequenz des Mehlzolles wird für Brod, ebenso wie im deutschen Tarife, der gleiche Zollsatz wie für Mehl (1 fl. 50 kr.) beantragt. Die Zollpflichtigkeit des Brodes, welche, obschon dieser Artikel seiner Natur nach einen nach Zeit und Entfernung einigermaßen beschränkten Absatz hat, doch principiell unvermeidlich ist, um den Mehlzoll nicht für die Grenzprovinzen theilweise illusorisch zu machen, kann jedoch, wie bereits erwähnt, erst nach Ablauf oder allfälliger einverständlicher Abänderung des Vertrages mit Italien in Kraft treten.

Sago und Sagosurrogate, Tapioca, Arrowroot (Nr. 81).

Einfuhrzoll bis Ende 1878 { allgemein 10 fl. 50 kr.
vertragsmäßig: Sago und Surrogate frei
Tapioca, Arrowroot 1 fl. 50 kr. }

Einfuhrzoll vom Jahre 1879 an	5 fl.
„ künftiger	6 „

Importmengen in Metercentnern.

1871	516
1872	649
1873	664
1874	673
1875	670
1876	587
1877	713
1878	753
1879	430
1880	564
1881	713

Die unbedeutende Erhöhung von 5 fl. auf 6 fl. erfolgt hauptsächlich wegen der Gleichstellung mit dem Zolle für Stärke, weil Sagosurrogate aus letzterer hergestellt werden.

Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepöckeltes) (Nr. 83).

Einfuhrzoll bis Ende 1878:

Fleisch frisches		1 fl. 60 kr.
„ zubereitetes	allgemein	5 „ 26 „
	vertragsmäßig	3 „ —
Einfuhrzoll vom Jahre 1879 an (vertragsmäßig gebunden)		3 fl.
„ künftiger		6 „

Importmengen in Metercentnern.

1871	2.696
1872	3.316
1873	3.889
1874	3.540
1875	3.098
1876	2.816
1877	2.854
1878	3.448
1879	3.609
1880	3.102
1881	3.402

Die in Aussicht genommene, an geeigneter Stelle besprochene Zollerhöhung für Schlachtvieh zieht folgerichtig die Erhöhung des Fleischzolles, insbesondere im Hinblicke auf den wachsenden, für die Viehzucht Europas bedrohlichen Versandt von frischem und präparirtem Fleisch aus überseeischen Ländern, nach sich. Da der Zoll für Ochsen von 4 fl. auf 10 fl. per Stück erhöht werden soll, und der Fleischzoll auch in Deutschland 6 fl. beträgt, so wurde eben dieser Zoll, sowohl für frisches als für zubereitetes Fleisch gewählt, welch' letzteres zwar einen doppelt höheren Werth (95 fl.) hat, jedoch als Genußmittel für die ärmeren Classen einer billigeren Behandlung bedarf.

Der seinerzeit anzuhoffende Zollmehrertrag dürfte 10.000 fl. betragen.

Häringe, gesalzen oder geräuchert (Nr 86).

Der Einfuhrzoll hiefür betrug nach dem Tarife vom Jahre 1853 in Silber 3 fl. 16 kr., vom 1. Juli 1865 an 3 fl., sodann anläßlich des Vertrages mit England vom 1. Februar 1866 an: für gesalzene Häringe per Tonne (350 Pfund) 1 fl. 50 kr., für geräucherte Häringe per Zollcentner 50 kr. Im Tarife vom Jahre 1878 erscheint der Zoll für gesalzene oder geräucherte Häringe mit 2 fl. Gold per Metercentner. Die Nothwendigkeit der Erhöhung der Finanzzölle drängt zur Erhöhung auch des Zolles für Häringe auf 3 fl. Gold, was jedoch im Vergleiche zu dem Zolle vor Juli 1865 nur eine Mehrbelastung um 35 kr. per Metercentner bedeutet.

Relativ ist dieser Zollsatz jenem vor Juli 1865 fast vollkommen gleich, da der officielle Werth der Häringe dazumal 14 fl. betrug, der jetzige Handelswerth aber 15 fl. ausmacht.

Importmenge in Metercentnern.

1871	68.311
1872	82.961
1873	77.168
1874	79.115
1875	76.849
1876	45.559
1877	47.770
1878	62.099
1879	42.338
1880	65.715
1881	74.259

Der Jahresdurchschnitt der Einfuhr in den Jahren 1871 bis 1880 beträgt somit circa 65.000 Metercentner (das Ergebniß des Jahres 1881 ist im Vergleiche zu jenem des Jahres 1880 günstiger um 8.544 Metercentner). Der anzuhoffende Zollmehrertrag beträgt 65.000 fl.

Der Einfuhrzoll für Häringe in Frankreich beträgt 10 Francs.

Fische n. b. b., gesalzen, getrocknet, geräuchert (Nr. 87).

Einfuhrzoll bis Ende 1878	3 fl. — kr.
für gewisse Fischgattungen	1 „ 50 „

Im Tarife vom Jahre 1878 wurde die Unterscheidung nach Fischgattungen fallen gelassen und alle gesalzenen, geräucherten und getrockneten Fische (ausgenommen Häringe) mit dem Zolle von 4 fl. belegt; vertragsmäßig beträgt jedoch dieser Zoll nur 3 fl. Vorgeschlagen wird der Zoll von 5 fl., das ist 8 Percent vom Handelswerthe (60 fl.).

In Rußland beträgt dieser Zoll 11 fl. 94 kr. Die seinerzeitige Zollmehreinnahme dürfte 43.000 fl. betragen.

Fische, zubereitet (marinirt, oder in Oel eingelegt) in Fässern (Nr. 88).

Bis Ende 1878 waren die marinirten Fische mit den unter Nr. 87 specificirten Fischen in einer Position vereint.

Mit 1. Jänner 1879 wurde der Zollsatz für die marinirten Fische auf 6 fl. erhöht und Aale und Thunfische dem Zolle von 15 fl. unterworfen.

Import der Fische der Nr. 87.

	Metercentner
1879	17.025
1880	26.104
1881	24.289

Import der Fische der Nr. 88.

1879	8.096
1880	5.112
1881	4.003

Der Handelswerth der marinirten Fische beträgt 60 fl., der proponirte Zoll 15 fl., das heißt 29 Percent vom Werthe, der anzuhoffende Zollmehrertrag 60.000 fl. In Deutschland ist der Zollsatz für die in Oel zubereiteten Fische 30 fl., in Rußland für marinirte Fische 32 fl. 10 kr.

Caviar und Caviarsurrogate (Nr. 89).

Der gegenwärtige Einfuhrzoll von 6 fl. steht in gar keinem Verhältnisse zum Werthe der Waare (300 fl.) und zur Höhe der für andere derlei feine Genußmittel jetzt schon bestehenden Zölle. Da nun der Zoll für letztere mit 40 fl. (bisher 35 fl.) in Aussicht genommen ist, so kann der Einfuhrzoll für Caviar und dessen Surrogate zum mindesten mit 50 fl. festgesetzt werden. Der Einfuhrzoll hiefür in Deutschland beträgt gleichfalls 50 fl. Im Jahre 1879 wurden 425, im Jahre 1880 778, im Jahre 1881 629 Metercentner, also jährlich im Durchschnitte circa 600 Metercentner eingeführt; die voraussichtliche Mehreinnahme beläuft sich somit auf 26.400 fl. in Gold.

Kaffeesurrogate (auch Cichorien gebrannt) (Nr. 90).

Einfuhrzoll bis Ende 1878	allgemein	16 fl.
	vertragsmäßig Cichorien	2 „
„	vom Jahre 1879 an	6 „
„	künftiger	15 „

Importmengen in Metercentnern.

	allgemein	vertragsmäßig
1871	19	12.655
1872	22	16.108
1873	30	19.868
1874	49	24.459
1875	64	27.569
1876	77	34.693
1877	193	52.668
1878	133	57.082
1879	12.516	
1880	15.290	
1881	13.153	

Bei Erhöhung des Kaffeezolles auf 40 fl. muß consequenter Weise auch der Zoll für Kaffeesurrogate in annähernd gleicher Proportion erhöht werden, um die finanzielle Wirkung des Kaffeezolles nicht zu vereiteln. Gleichzeitig wird diese Erhöhung als Schutzzoll für die inländische Surrogatkaffefabrication wirken und die naturgemäße, auch ohne Erhöhung des Kaffeezolles eintretende Zunahme des Consumes von Surrogatkaffee wenigstens der heimischen Production zufallen machen, umsomehr als die Zölle für getrocknete Cichorienwurzel (50 kr.) und für getrocknete Feigen (12 fl.) erst nach Ablauf der Verträge praktisch werden können. In Deutschland beträgt der Zoll für die von uns erzeugten Sorten Feigenkaffee u. dergl. 20 fl., das ist ebensoviel wie der Kaffeezoll; doch unterliegt in Deutschland die gebrannte Cichorie bloß einem Zolle von 2 fl., weil Deutschland selbst der größte Producent dieses Artikels ist und eines Schutzes nicht bedarf. Rußland kommt hier nur insoferne zu erwähnen, als es ebenfalls für Kaffeesurrogate den gleichen Zoll aufstellt wie für Kaffee selbst.

Cacao gemahlen, Cacaomasse, Chocolade, Chocoladesurrogate und Fabrikate (Nr. 91).

Bis Ende 1878 betrug der Einfuhrzoll für Chocolade im allgemeinen Verkehre 31 fl. 50 kr., im begünstigten 20 fl., für Cacao gemahlen und Cacaomasse allgemein 21 fl., vertragsmäßig 20 fl. Im Tarife vom Jahre 1878 erscheinen beide Artikel mit Rücksicht auf ihren ziemlich gleichen Werth unter eine Position gereiht und mit einem Zolle von 35 fl. belegt.

Cacaomasse steht im Werthe etwas höher als Chocolade und braucht man zur Chocoladeerzeugung circa 50 Percent Cacaomasse sammt Gewürzen, den Rest bildet Zucker und häufig auch Stärke u. dgl. Zusätze. Die Erhöhung der Einfuhrabgaben für die mit Chocolade concurrirenden Genußmittel (Kaffee Thee) einerseits und die Erhöhung des Zolles für den Rohstoff der Chocolade, das ist für Cacaobohnen anderseits, erheischen eine entsprechende Erhöhung des Chocoladezolles; der beantragte erhöhte Zoll von 50 fl. beträgt bei dem mit 160 fl. erhobenen Handelswerthe der fraglichen Artikel 36·6 Percent vom Letzteren und dürfte mehr als Schutzzoll, denn als Finanzzoll wirken.

Importmengen in Metercentnern.

1871	62
1872	102
1873	152
1874	189
1875	237
1876	625
1877	746
1878	958
1879	535
1880	736
1881	839

Der bei gleichbleibender Einfuhr mögliche Mehrertrag beziffert sich auf 6.500 fl.

Alle in Blechbüchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel; Eßwaren, nicht besonders benannte (Nr. 92 und 93). Der Einfuhrzoll für die Artikel der Nummern 92 und 93 betrug bis Ende 1878 im allgemeinen Verkehre 31 fl. 50 kr., im begünstigten 20 fl. Der jetzige Einfuhrzoll beträgt 35 fl., proponirt wird der Satz von 40 fl.

Importmengen (ad 92 und 93) in Metercentnern.

1871	2.790
1872	3.162
1873	4.187
1874	3.307
1875	3.795
1876	3.515
1877	3.652
1878	4.419
1879	3.290
1880	3.607
1881	3.434

Die Importmengen vom Jahre 1871 in 1878 sind durchgehends nach dem Begünstigungszollsatze verzollt worden und beträgt der durchschnittliche Jahresimport 3.600 Metercentner.

Dem gegenüber steht vom Zeitpunkte der Einhebung des Zolles von 35 fl. ein Jahresimport von 3.450 Metercentnern. Die Steigerung des Zolles fast um 100 Percent hat somit den Import nicht beeinträchtigt.

Von einer weiteren Zollerhöhung um nur 5 fl. ist somit eine Consumverminderung auch nicht zu befürchten, zumal es sich hier vorwiegend um feine Speisen und Speisezuthaten handelt.

Unter die Artikel der in Rede stehenden Tarifsnummern werden übrigens auch die Gegenstände der bisherigen Position 22 lit. b, 2 und lit. d, das ist Oblaten, Kletzenbrod und Zwieback, dann Nahrungsstoffpräparate, lösliche, als Fleischextracte, condensirte Milch und dergl. fallen.

Der Handelswerth der erstgenannten Waarengruppe beträgt 120 fl., jener der letztgenannten 300 fl., was deren zollämtliche Behandlung als feine Eßwaaren wohl zur Genüge rechtfertigt.

Der Import von Oblaten, Kletzenbrod und Zwieback betrug:

im Jahre 1879	132	Metercentner,
„ „ 1880	120	„
„ „ 1881	113	„
der Import von Nahrungsstoffpräparaten, löslichen		
im Jahre 1879	1.195	„
„ „ 1880	1.334	„
„ „ 1881	1.639	„

Die jährliche Gesammteinfuhr der Artikel der Nummern 92 und 93, berechnet nach dem Ergebnisse der Jahre 1879 und 1880, beträgt somit rund 4.850 Metercentner, der anzuhoffende Zollmehrertrag demgemäß 63.000 fl.

Tarifclasse XVII. Mineralien.

Der Tarifabtheilung 25 des jetzigen Tarifes sind gegenwärtig, außer den rohen Mineralien, Erzen, Steinen 2c, an deren Zollfreiheit als Rohstoffen der Industrie und Gewerbe nichts geändert werden soll, auch die gebrannten, geschlemmten oder gemahlenen Erden und andere mineralische Stoffe zugewiesen

und zollfrei belassen. Diese zum Theile schon etwas werthvolleren Halbfabrikate wie z. B. gemahlene Farberden und dergl. bedürfen bei der Abfertigung seitens der Zollämter oft einer besonderen Aufmerksamkeit um Umgehung von Zollsätzen der Chemikalien, Farbwaaren 2c. hintanzuhalten. Aus diesem Grunde wird für den Zeitpunkt, in welchem das Erlöschen des italienischen Vertrages dies gestatten wird, die Aufstellung einer ganz mäßigen Rekognitionsgebühr (20 kr.) beantragt, welche zugleich bei der starken Einfuhr einen nicht unerheblichen Ertrag abwerfen kann.

Die Einfuhr der Erden zum technischen Gebrauche, worunter Farberden begriffen sind, dann der nicht speciell ausgewiesenen Artikel der Tarifabtheilung 25 betrug zusammen

im Jahre 1879	356.118 Metercentner
„ „ 1880	462.582 „
„ „ 1881	542.528 „

diese kleine Gebühr könnte somit per Jahr einen ansehnlichen Ertrag liefern.

Tarifclasse XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

In diese Classe fallen zumeist die gegenwärtig unter die Abtheilung 26 gereihten Stoffe. Innerhalb der Classe werden die einzelnen Artikel besser als bisher nach ihrem Handelswerthe gruppirt und theilweise dem letzteren entsprechend erhöht, was jedoch seine Ausgleichung für die Industrie in den höheren Zollsätzen für die Parfümeriewaaren findet.

Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam; Zibeth; Cantharideu; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam; Campher, gereinigter; Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser (Nr. 105).

Einfuhrzölle bis Ende 1878:

Ambra, grauer, Bibergeil, Cantharideu, Abelmoschkörner, Opium, Campher, Jalappaharz .	10 fl. 50 kr.
Bisam, Zibeth, Muscatbalsam	15 fl.
Cubeben	16 „
Cacaobutter	21 fl. (vertragsmäßig 20 fl.)
Kirschlorbeerwasser	30 fl.
Einfuhrzoll vom Jahre 1879 für alle	6 „
Einfuhrzoll künftiger	15 „

Der Handelswerth dieser Stoffe beträgt 800 fl. per Metercentner; nur raffinirter Campher wird mit 140 fl., Opium hingegen mit 2.200 fl. per 100 Kilogramm bewerthet. Der neue Tarif recipirt zum Theile die Zollsätze vor 1879 und belastet die einzelnen Stoffe im Verhältnisse zu deren Werthe nur sehr unbedeutend. Die Zollerhöhung für gereinigten Campher entspricht zugleich einem wiederholt geltend gemachten Schutzbedürfnisse der inländischen Raffinerie. Im Jahre 1879 wurden 215 und im Jahre 1880 171 Metercentner der Waaren unter Nr. 105 eingeführt. Der anzuhoffende Zollmehrertrag dürfte somit kaum 2.000 fl. betragen. Die ausländischen Tarife divergiren sehr in den Zollsätzen für diese Artikel, einige sind niedriger, andere wiederum unvergleichlich höher belegt. (Z. B. Opium in Frankreich mit 96 fl., in Rußland mit 108 fl. 68 kr.)

Aetherische Oele, nicht besonders benannte (Nr. 107).

	allgemein	vertragsmäßig
Einfuhrzoll bis Ende 1878	15 fl.	10 fl.
„ vom Jahre 1879 an	10 „	10 „
„ künftiger	25 „	

Handelswerth 850 fl.

Die projectirte Erhöhung geschieht hauptsächlich im Hinblicke auf den hohen Werth dieser Oele.

Importmengen in Metercentnern
(sind nur zusammen mit parfümirten Essigen, Fetten und Oelen nachweisbar).

1871	731
1872	821
1873	819
1874	721
1875	716
1876	703
1877	681
1878	748
1879	770
1880	701
1881	773

Die Zollsätze anderer Staaten sind meist höher als der vorgeschlagene. So beträgt der Zoll für die meisten ätherischen Oele in Frankreich und Italien 60 und 40 fl. bis 1.600 fl. (Rosenöl) per 100 Kilogramm; in Rußland für ätherische Oele 129 fl. 41 kr.

Essige, Fette und Oele parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm (Nr. 108).

Bisher wird hiefür ohne Rücksicht auf die Größe der in den einzelnen Emballagen enthaltenen Mengen der Zoll von 10 fl. eingehoben.

In Hinkunft bleiben unter diesem Zollsatze bloß die zu industriellen Zwecken, also zumeist in größeren Behältnissen importirten derlei Artikel, während die zum sofortigen Gebrauche als Parfümerien eingeführten, gewöhnlich in kleineren Umschließungen vorkommenden derlei Artikel, ähnlich wie in Deuschland, welches die Gewichtsgrenze aber strenger (schon mit 10 Kilogramm) gezogen hat, den Parfümeriewaaren zugezählt werden. (Nr. 337.)

Tarifclasse XIX. Farb- und Gärbestoffe.

In dieser Classe sollen nur in Nr. 113 folgende Veränderungen eintreten:

Indigo und Cochenille, bisher zollfrei, werden im Hinblicke auf ihren hohen Werth (750 und 300 fl.) einer fast nur nominellen Abgabe von 3 fl. unterworfen.

Einfuhrmengen in Metercentnern.

	Indigo	Cochenille
1871	7.297	2.248
1872	5.916	2.082
1873	5.556	1.651
1874	6.163	1.938
1875	5.503	1.782
1876	5.886	1.255
1877	5.866	1.458
1878	6.117	1.531
1879	11.423	1.314
1880	7.268	1.014
1881	11.801	1.189

Nach der aus den Jahren 1871 bis 1880 resultirenden durchschnittlichen Einfuhrmenge von 8.500 Metercentnern beurtheilt, könnte sich hieraus ein Zollertrag von 25.000 fl. ergeben.

Die bisher mit 1 fl. 50 kr. tarifirten Gerbstoffextracte werden mit den Farbstoffextracten, wie es vor 1879 der Fall war, wieder zu vereinigen sein, da es fast keine Gerbstoffe gibt, welche nicht, praktisch betrachtet, zugleich Farbstoffe wären, und weil jede zollämtliche Unterscheidung zwischen beiden aus eben diesem Grunde unzuverlässig ist.

Tarifclasse XX. Gummen und Harze.

In diese Classe werden die bisher in der Post 28 lit. a), b) und c) angeführten Artikel gereiht.

Nach dem Tarife vom Jahre 1853 waren von den hieher gehörigen Artikeln nachstehende zollpflichtig:

Theerwagenschmiere 1 fl. 50 kr.; Terpentin im allgemeinen Verkehre 84 kr., aus dem Zollvereine zollfrei; Vogelleim 84 kr.; Terpentinöl, Pech- und Theeröl im allgemeinen Verkehre 1 fl. 50 kr., im vertragsmäßigen zollfrei; Gummen n. b. b. 1 fl. 60 kr.; Citronensaft allgemein 84 kr., vertragsmäßig zollfrei.

In dem Tarife vom Jahre 1878 wurden außer den bis dorthin im allgemeinen Verkehre zollfreien Artikeln vom Eingangszolle weiters befreit: Theerwagenschmiere, Terpentin, Vogelleim, Terpentinöl, Pech-, und Harzöl, Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummigutti, Gummigedda, Gummisenegal, Tragantgummi. — Die n. b. b. Gummen und Harze wurden mit 1 fl. 50 kr., Citronensaft aber mit 80 kr. belegt, letzterer Artikel jedoch im Vertrage mit Italien zollfrei erklärt.

In Erwägung, daß es sich hier zum großen Theile um Artikel handelt, die auch im Zollgebiete gewonnen werden, und zwar, wie die Harzproducte, unter weit ungünstigeren Verhältnissen als z. B. in Amerika, und daß die Zölle für jene Waaren, für welche die Gummen und Harze als Rohstoff dienen, z. B. für Firnisse u. s. w., eine Zollerhöhung erfahren sollen, erscheint es zulässig, die bis jetzt zollfreien Gummen und Harze, worunter auch werthvolle Colonialproducte, mit ganz mäßigen Zöllen zu belegen.

Theer aller Art mit Ausnahme von Braunkohlen und Schiefertheer (Nr. 114).

Importmengen in Metercentnern:

1871	7.884
1872	10.542
1873	10.033
1874	9.233
1875	8.617
1876	7.294
1877	7.420
1878	6.614
1879	5.716
1880	7.240
1881	14.900

Der proponirte Zollsatz von 20 kr. trägt lediglich den Charakter einer statistischen Abgabe, beziehungsweise einer zollämtlichen Controlsgebühr. Der anzuhoffende Zollmehrtrag beläuft sich auf 1.600 fl.

Harz, gemeines, Colophonium, Pech (Nr. 115).

Aus den Bezirken Oesterreichs, in welchen von Alters her Harz gewonnen wird, sind der Regierung lebhafte Klagen über die gedrückte Lage dieses Erwerbszweiges zugekommen, und wurden beträchtlich hohe Schutzzölle als nothwendig bezeichnet; die Regierung glaubte jedoch, mit Rücksicht auf die zahlreichen consumirenden Industrien (Brauereien, Papierfabrikation u. s. w.) und auf den geringen Werth der gewöhnlichen Harzproducte, nur einen ganz mäßigen Zollsatz aufstellen zu können und beantragt deßhalb 20 kr.

Import in Metercentnern:

	Harz gemeines	Colophonium
1871	30.334	53.806
1872	60.518	38.765
1873	70.242	33.241
1874	73.051	37.268
1875	68.369	37.613
1876	65.454	55.171
1877	80.296	63.784
1878	77.476	66.393
1879	77.599	83.766
1880	82.977	55.848
1881	92.836	93.223

Der Import von Pech ist separat nicht ausgewiesen.

Der aus der Einführung dieses Zolles zu erwartende Zollertrag beträgt 24.000 fl.

Ozokerit (Erdwachs) wird der Nr. 115 eingereiht, da Mangels einer nennenswerthen Einfuhr dessen Zollbehandlung ziemlich belanglos ist und deßhalb eine eigene Tarifnummer nicht gerechtfertigt wäre.

Asphaltmastix, Asphaltbitumen (Nr. 116).

Dem zu dieser Nummer beantragten Zolle werden nur die künstlichen Asphaltgemenge und Bitumen unterworfen, während der rohe und gepulverte Asphaltstein als Mineral der Nr. 103 vertragsmäßig zollfrei bleibt.

Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim (Nr. 117).

Der vorgeschlagene Zoll von 1 fl. 50 kr. bildet nur die Wiedereinführung des vor 1879 bestandenen allgemeinen Zolles mit Zuschlag des Goldagio und beträgt acht Percent vom Handelswerthe (22 fl.).

Die Wiederaufnahme der Zollpflichtigkeit wird ebensowohl im oben angedeuteten Interesse unserer inländischen Harzerei als aus fiscalischen Gründen beantragt.

Import in Metercentnern:

	Terpentin		Terpentinöl, Pechöl, Harzöl	
	allgemein	vertragsmäßig	allgemein	vertragsmäßig
1871	130	15	8.703	4.213
1872	232	99	13.198	8.945
1873	108	139	9.067	10.416
1874	123	325	1.929	10.244
1875	76	349	1.329	12.753
1876	146	383	1.975	14.287
1877	120	93	1.561	23.426
1878	117	260	1.134	21.857

Der Import von Vogelleim war sehr unbedeutend, im Durchschnitte jährlich kaum 20 Metercentner.

Der Import an Terpentin, Terpentinöl, Pech-, Harzöl, Vogelleim seit dem Jahre 1879 betrug:

	Import in Metercentnern
1879	21.568
1880	20.294
1881	24.421

Der anzuhoffende Zollertrag kann mit 32.000 fl. veranschlagt werden. In Italien werden die Harzöle wie Mineralöle verzollt, d. h. mit 10 fl. 80 kr., respective 13 fl. 20 kr. per 100 Kilogramm. Für Vogelleim wird in Italien ein Zoll von 1 fl. 20 kr., in Deutschland jener von 1 fl. 50 kr. eingehoben. Der russische Zoll für Terpentin und Terpentinöl beträgt 3 fl. 25 kr.

Copalharz, Damarharz u. s. w., Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte n. b. b.; Citronensaft. (Nr. 118.)

Der beantragte Zoll von 1 fl. 50 kr. ist fast ganz gleich jenem vor 1879 und involvirt hinsichtlich der n. b. b. Gummen und Harze, für welche derselbe auch derzeit gilt, keine Aenderung. Der Handelswerth der hier benannten, bisher zollfreien Gummen und Harze beträgt 105 fl., jener der nicht besonders benannten Gummen und des Citronensaftes 90 fl. Die Freilassung der besonders genannten werthvolleren Harze und Gummen, neben der Beibehaltung eines Zolles von 1 fl. 50 kr. für die minder bewertheten, erscheint irrationell. Es empfiehlt sich, auf die Zusammenfassung aller dieser Gummen ähnlich wie vor dem Jahre 1879 zurückzugreifen.

Gummen und Harze, dann Pflanzensäfte n. b. b. wurden bis Ende 1878 in nachstehenden Mengen von Metercentnern importirt:

	Metercentner
1871	11.050
1872	13.329
1873	11.380
1874	14.948
1875	13.199
1876	12.997
1877	12.720
1878	12.671

An Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi betrug der nachgewiesene .

	Import in Metercentnern
1879	19.187
1880	16.522
1881	20.102

An n. b. b. Gummen und Harzen der bisherigen Position 28 b) wurden

	importirt in Metercentnern
1879	2.838
1880	2.582
1881	2.568

An Zolleinnahmen, respective Zollmehreinnahmen ist eine Jahressumme von 27.000 fl. zu gewärtigen

Tarifclasse XXI. Mineralöle.

Hier wird lediglich der Text des den Gegenstand einer besonderen Vorlage bildenden Gesetzentwurfes über die Erhöhung des Mineralölzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, soferne derselbe die Höhe des Einfuhrzolles fixirt, wiedergegeben.

Tarifclasse XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Baumwolle, roh, kardätscht oder gefärbt	702.447	654.328	648.813	605.967	592.141
Baumwollabfälle	65.959	41.504	48.068		
Baumwollgarn roh, bis Nr. 12	1.781	2.456	1.936	129.921	122.440
" " Nr. 12 bis Nr. 30	15.303	15.552	16.280		
" " über Nr. 30	80.176	81.504	78.931		
" gebleicht, gefärbt bis Nr. 12	3.603	2.959	2.199	gebleicht 1.063	gebleicht 970
" " " Nr. 12 bis 30	2.346	2.342	2.358	gefärbt 8.073	gefärbt 6.828
" " " über Nr. 30	2.249	1.856	1.961		
" gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	1.414	1.463	1.493	8.711	6.945
" für den Detailverkauf adjustirt	4.366	7.068	6.991		
" überhaupt, im Ganzen	111.238	115.212	112.166	147.826	137.241

Nr. 122. Die Aufnahme der gebleichten Baumwolle in diese zollfreie Position ist nur eine redactionelle Vervollständigung des Textes; sie wird auch heute, gleich der gefärbten, zollfrei behandelt, wenn sie nicht chemisch präparirt, getränkt und dergl. ist.

Auch gemahlene Baumwolle war bisher nicht ausdrücklich tarifirt, kömmt aber nun häufiger vor und wird als Hilfsstoff für die Fabrication von Wollpapieren und dergl. zollfrei belassen.

Baumwollgarne. Die im Jahre 1878 eingetretenen Zollerhöhungen für Garne haben, wie bereits im allgemeinen Theile erwähnt worden ist, allerdings eine vortheilhafte Wirkung auf unsere Spinnerei nicht verfehlt, indem die Fabrication der Garne bis beiläufig Nr. 50 im Inlande vermehrt wurde, was die Abnahme der Einfuhr, in Verbindung mit dem notorischen Umstande, daß Garne über Nr. 50 bisher in Oesterreich nur ausnahmsweise erzeugt werden, beweist.

Ein weiterer Schritt auf der Bahn der Wiederbelebung der österreichischen Feinspinnerei durch Aufstellung einer neuen Abstufung im Zollsatze erschien somit umsomehr gerathen als hier noch ein weites Feld für die inländische Gewerbsthätigkeit brach liegt. Der Werth der im Jahre 1880 eingeführten Garne betrug über 18 Millionen Gulden oder, nach Abschlag des Preises des Rohstoffes, nahe an 8 Millionen Gulden Arbeitswerth, den wir dem Auslande bezahlten aber bei einer rationelleren Tarifgestaltung theilweise im Inlande verdienen könnten.

Das überwiegende Quantum der Einfuhr von Garnen über Nr. 30 entfällt auf die Nummern 36/42. Würden die Interessen der Spinnerei allein in Betracht gezogen werden können, so wäre also eine Zollerhöhung schon für diese Garnnummern zu beantragen gewesen; andererseits konnte jedoch nicht übersehen werden, daß die mechanische Weberei in Folge der aus anderen Rücksichten unabweislich gebotenen Aufhebung des zollbegünstigten Appreturverkehres, welche laut Gesetzes vom 24. December 1881, R. G. Bl. Nr. 148, mit Ende 1882 eintritt, sich jetzt zum Theile in einem besondere Rücksicht erheischenden Uebergangsstadium befindet, welches nicht durch gleichzeitige Erhöhung des Zolles für das Gros der von ihr consumirten Webegarne verschärft werden soll. Diesen thatsächlichen Verhältnissen mußte die Regierung Rechnung tragen und beantragt sie deßhalb, die Zollerhöhung um 4 fl. erst bei Garnen über der Nr. 50 eintreten zu lassen. Diese Zollerhöhung wird immerhin etwa ein Drittel der bisher zum Zolle von 12 fl. importirten Quantität, also circa 25.000 Metercentner zumeist Garne der Nrn. 60 und 80 treffen. Bei einem Werthe dieser Garne (roh) von etwa 200 fl. beträgt der neue Zoll somit 8 Percent und kann somit auch absolut genommen, keineswegs als hoch bezeichnet werden. Die von demselben betroffene Baumwollweberei findet ihrerseits den nöthigen Ausgleich in der Erhöhung der Zölle bei den correspondirenden Tarifnummern 131 bis 133.

Die Abgrenzung der Tarif-Nr. 124 und 125, b von 124 und 125, c durch die Herabrückung der Grenze (von Garn Nr. 30 auf Nr. 29) soll deßhalb erfolgen, um die Zollabfertigung zu erleichtern, weil die Nr. 29 weniger gangbar ist als die Nr. 30 und um die Ueberschreitung der Zollvorschriften durch Beipackung der sehr häufigen Nummern 30 bis 32 zu Garnen der Nummern 28 und 29 leichter hintanzuhalten. Auch der deutsche Zolltarif hat, offenbar aus zolltechnischen Rücksichten, zumeist die ungeraden Nummern als Grenznummern gewählt.

Die Rücksicht auf die Lage der Weberei verhinderte auch die Annahme des an sich rationellen Systemes der Zollzuschläge für doublirte Garne, durch welche aber besonders die Lustre- und Orleans-Weberei betroffen worden wäre, ohne eine Compensation in den Zöllen ihrer Artikel zu finden.

Für drei- und mehrdrähtig gezwirnte Garne (Nr. 126) wird der bestehende Abstand des Zolles vom höchsten Zolle für doublirte Garne aufrecht erhalten.

Eine Neuerung in unseren Garntarifen bildet die hier und bei Leinengarnen (Nr. 137, d) vorgenommene Aufstellung eines eigenen Zollsatzes (30 fl., in Deutschland 35 fl.) für Garne, welche für den Detailverkauf adjustirt sind; diese Adjustirung bildet einen eigenen, nicht unwichtigen Arbeitsproceß, der viele Hände beschäftigen kann und auch Hilfsindustrien (Holz-, Papier-, Lithografiearbeiter) zu beschäftigen geeignet ist, dermalen aber fast ausschließlich in Schottland, Sachsen und Frankreich für uns besorgt wird.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879		1878	1877
				Metercentner		
Baumwollwaaren	14.143	12.811	9.907		10.251	7.646
darunter:				gemeine:		
gemeine, glatte roh	369	567	157	glatte, rohe, dichte Webewaaren	587	326
" " gebleicht, gefärbt	5.067	4.114	3.224	gemusterte, rohe, dichte Webewaaren	44	98
				mittelfeine:		
" " mehrfärbig ꝛc.	2.141	2.339	1.437	bedruckte Baumwollwaaren	950	723
" gemusterte, roh	88	10	13			
" " gebleicht, gefärbt	437	564	387	glatte, dichte Webewaaren appretirt, gebleicht, jedoch ungefärbt	1.686	947
" " mehrfärbig ꝛc.	385	188	161	glatte, dichte Webewaaren ꝛc., gefärbt	2.130	1.499
" dichte, roh	77	22	35			
" " gebleicht, gefärbt	455	508	436	gemusterte, dichte Webewaaren, gebleicht oder gefärbt	340	315
" " mehrfärbig ꝛc.	142	162	159			
feine, roh	156	100	84			
" gebleicht, gefärbt	603	315	377			
" mehrfärbig ꝛc.	396	307	98	alle mehrfärbigen und alle roth gefärbten (d. i. Rougewaaren) dichten Waaren	1.819	1.600
feinste	58	37	36			
Tülle, Bobbinets, Petinets	28	27	26			
Vorhängstoffe und Möbelnetze bobbinetartige	55	56	43	. . . .	787	655
Spitzen	911	832	646			
Waaren mit Metallfäden	20	25	41			
gestickte Waaren	207	151	106	. . . .	80	57
Sammte und sammtartige Waaren	1.743	1.663	1.663	. . . .	1.114	809
Band-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren	240	281	313			
Wirkwaaren	318	332	254	. . . .	464	457
Tochte, gewebte	113	74	109			
Gitter, Gurten, Netze, Seile, grobe	117	108	86	. . . .	222	133
Futternetze, gesteifte	17	29	16	. . . .	28	27

Baumwollwaaren. Nr. 128, c. In der Abtheilung der gemeinen glatten Gewebe findet die stärkste Einfuhr in der Post der gebleichten und gefärbten Waaren statt (1880: 4.114 metrische Centner); der Hauptantheil dieser Einfuhr entfällt auf die englischen gefärbten breiten Futterstoffe (Croisé, Satin, Twilled, schwarze Cloths 2c.), dann Regenschirmstoffe und Buchbinderleinwand in besseren und mittleren Sorten; der Import von ordinären Stoffen dieser Post schwindet, jemehr die inländische Industrie den Bedarf darin deckt. Die Satins bilden auch für den Carneval einen sehr ansehnlichen Artikel und ist bezüglich desselben insbesondere auch auf den Umstand hinzuweisen, daß er gefärbt weniger wiegt als roh, weßhalb der Abstand im Zolle von 32 auf 40 fl. an sich zu gering war.

Da es nun eine Anomalie ist, daß unser Tarif bei den Baumwollgeweben nicht überhaupt (gleich dem deutschen Tarife) eine dem Färberlohne correspondirende Unterscheidung im Zolle zwischen gebleichten und gefärbten Geweben macht, und bei den Waaren dieser Tarifnummer ein erwiesenes Interesse hiefür vorliegt, so wurde hier für die gefärbten Baumwollgewebe eine eigene Zollstaffel mit 50 fl. (in Deutschland 60 fl.) aufgestellt.

Nr. 131 und 132. Mit Rücksicht auf die Zollerhöhung der Garne über Nr. 50 mußte auch für die daraus erzeugten feinen und feinsten Gewebe eine Aufbesserung des Zolles eintreten, welche im Hinblicke auf den Werth dieser Waaren von 500 bis 1.400 fl. mit 10 fl. beantragt wird.

Von der Zollbehandlung als feinste Baumwollgewebe waren bisher die bobbinetartigen Vorhängstoffe und Möbelnetze ausgenommen und der niedrigeren Position mit 70 fl. zugewiesen. Nachdem Deutschland speciell für Gardinenstoffe unter Hinweis auf die englische Concurrenz einen höheren Zollsatz aufgestellt hat, und wir neben England auch noch mit der deutschen Industrie (Plauen) zu kämpfen haben, so liegt für uns keinerlei Anlaß vor, länger eine Ausnahmsbegünstigung für diese Waare festzuhalten.

Nr. 133. Die Industrie der bestickten Gewebe (welche durchschnittlich noch theurer sind, als die zumeist importirten falschen Spitzen) wäre in Oesterreich sehr entwicklungsfähig, konnte aber bisher nur im Restitutionsverkehre nach dem Auslande, dagegen wenig für den inneren Markt arbeiten, weil die Gewebe, welche sie als Rohmaterial benöthigt, demselben Zollsatze unterliegen, wie die fertige bestickte Waare, letztere also gar keinen Zollschutz genießt, sondern vielmehr durch jenen der Gewebe direct benachtheiligt ist. Es wird deßhalb beantragt für Stickereien und Spitzen (Werth 2.200 fl., beziehungsweise Spitzen 1.400 fl.) eine neue Nummer mit einem für erstere circa zehnpercentigen Zolle aufzustellen.

Der Zollsatz der Nr. 134 (Sammte, Wirkwaaren u. s. w.) wurde mit den correspondirenden, unverändert gebliebenen Sätzen bei Leinen- und Wollwaaren gleichgestellt.

In Nr. 135 erfolgte die Aufnahme von Treibriemen und Schläuchen, welche bisher, sofern sie nicht durch eine Verbindung mit Kautschuk zu Kautschukwaaren gehörten, nicht tarifirt waren, und somit nach den allgemeinen Normen, mitunter, nämlich falls sie genäht sind, sogar als Kleidungen abgefertigt werden mußten.

Tarifclasse XXIII. Flachs, Hanf, Jute 2c., Garne und Waaren daraus.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Flachs- und Hanfgarne, roh	14.534	13.493	14.360	16.931	12.496
Handgespinnst	873	313	523	330	333
Leinengarn, gebleicht, gefärbt	567	691	721	663	374
„ gezwirnt	765	833	789	991	928
Jutegarn, roh	18.128	19.388	19.257	19.668	19.273
				(auch Seilerwaaren darunter)	
„ gebleicht, gefärbt oder gezwirnt	782	581	454	nicht nachweisbar	
Graue Packleinwand	862	1.482	2.088	(Mit Jutegeweben vereint nachgewiesen.)	
Leinwand bis 20 Kettenfäden, Zwillich, Drillich roh, ungebleicht, ungemustert	432	212	188		
Leinenwaaren, gebleicht, gefärbt, bedruckt bis 10 Kettenfäden	160	118	67		
Leinenwaaren, gebleicht, gefärbt, 11 bis 20 Kettenfäden	148	153	129	644	608
Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden	141	121	87		
Leinenwaaren, feine (über 20 Kettenfäden) aller Art	72	75	70		

Battiste	56	53	38	28	26
Gaze, Linons 2c.	—	3	—		
Spitzen und Kanten	10	4	14	20	24
Gestickte Waaren	13	17	9		
Posamentier-, Knopf-, Bandwaaren	18	19	21	17	25
Wirkwaaren	2	—	1		
Jute- Sack- und Packstoffe	80.454	55.383	56.603	82.312	75.450
Fuß- und Wagendecken 2c. aus Jute	965	989	1.146	1.925	1.161
" " " aus Manillahanf	57	98	129		
Möbelstoffe 2c. aus Jute	33	27	17		
Seilerwaaren, ungebleicht, ungefärbt 2c.	4.637	4.441	4.873	Nicht nachweisbar, gehörten auch grobe rohe Jutegespinnste hieher	
Seile, Taue, Stricke zu 1 fl. 50 kr. Zoll	2.664	2.538	1.925		
Seilerwaaren, gebleicht, gefärbt	263	283	370	355	230

Da bezüglich der Waaren dieser Gruppe zumeist die Exportinteressen überwiegen, werden hier nur folgende Aenderungen beantragt.

Nr. 137 a. Die auf älteren Verträgen beruhende Zollfreiheit des leinenen Handgespinnstes wurde gestrichen, da weder ein materielles Bedürfniß noch ein Grund der Reciprocität für deren Beibehaltung vorliegt.

Nr. 137 d. Für Leinenzwirne für den Detailverkauf adjustirt, jedoch mit Ausnahme des rohen, wurde aus den bei Nr. 127 angegebenen Gründen der gleiche Zollsatz wie dort (30 fl.) eingestellt. Die rohen Zwirne wurden von dieser Erhöhung ausgenommen, weil hierunter die wichtigen Schuhmacherzwirne begriffen sind.

Da unsere Seilerwaarenindustrie das für die Fabrikation von Schläuchen und dergl. benöthigte rohe gezwirnte Hanfgarn zum Theile noch nicht im Inlande in der erwünschten Qualität findet, so wird vorgeschlagen für die Fälle, wo ein Bedürfniß des Bezuges aus dem Auslande nachgewiesen wird, den Bezug auf Erlaubnißscheine gegen Entrichtung des halben Zolles (6 fl.) für gewöhnlichen Zwirn zu ermöglichen. Durch diese Maßregel im Zusammenhang mit der gleichzeitig beantragten Erhöhung des Zolles für die Schläuche 2c. wird die im jetzigen Tarife bestehende Anomalie beseitigt, daß das Halbfabrikat bedeutend höher (mit 12 fl.) verzollt werden mußte, als das Finalproduct (3 fl.). Es versteht sich von selbst, daß sich die Regierung vor der Ertheilung der Erlaubnißscheine jederzeit über den Fortbestand der Nothwendigkeit des ausländischen Bezuges informiren wird.

Die im Tarife von 1878 enthaltene Bedingung, daß gebrauchte signirte Säcke aus Packleinwand oder Jute nur „beim Wiedereintritte" zollfrei seien, war schon durch die Durchführungsvorschrift zum selben Zolltarife abrogirt und ist darum in den Anmerkungen zu Nr. 139 und 148 nicht mehr enthalten.

Nr. 140. Zwillich und Drillich roh, fiel bisher ohne Rücksicht auf die Fadenzahl unter den 12 fl.-Satz. Eine dem Werthe angemessene Tarifirung erheischt aber, daß künftig auch bei dieser Waare die Fadeneinstellung berücksichtigt werde.

Nr. 150. Für Fuß- und Wagendecken aus geflochtenem gedrehtem Manillahanf war im Tarife von 1878 ein Ausnahmszoll von 6 fl. enthalten, welcher mit Rücksicht auf den im Vergleiche mit den höher tarifirten Juteteppichen viel größeren Werth der Waare, keine Berechtigung des Fortbestandes hat, und darum aufgelassen wurde.

Nr. 151. Seilerwaaren. Der Rückgang unseres einst blühenden Seilergewerbes in Folge der deutschen seit dem Seilerstrike von 1873 datirenden Concurrenz ist notorisch und knüpft sich an denselben auch eine ernste Gefahr für die Hanfcultur.

Für Seile, Taue und Stricke erscheint der im 1878er Tarife enthaltene allgemeine Zoll von 3 fl. noch ausreichend, doch kann er erst nach Ablauf des italienischen Vertrages allgemein praktisch werden.

Dagegen erfordert die Erzeugung der übrigen Seilerwaaren (Bindfäden, Spagate, Schläuche, Gurten, Eimer und dergl.) im Hinblicke auf die durch die Einfuhrziffern constatirte Lage dieser Industrie und den Werth dieser Producte (durchschnittlich 185 fl.) einen höheren Schutz, wogegen anderseits von der bisherigen Unterscheidung der rohen von der gebleichten und gefärbten Waare und der höheren Verzollung der letzteren abgesehen werden konnte.

Tarifclasse XXIV. Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879	1878	1877
			Metercentner		
Wollengarne	38.555	36.764	38.497	35.646	34.249
Darunter:					
Weftgarn, roh	9.709	9.424	11.630	14.469	13.074
Streichgarn, roh	340	390	3.992	7.478	7.301
Shoddygarn, roh	—	1	2		
Andere, nicht besonders benannte Wollengarne, roh	19.333	16.550	12.620	7.742	6.968
Wollengarne gebleicht, gefärbt 2c.	7.835	9.112	9.145		
„ dreifach gezwirnt 2c.	1.327	1.235	1.054	5.957	6.906
Shoddygarn, gefärbt 2c.	11	52	54		
Wollenwaaren	34.973	33.103	31.811	37.358	26.412
Darunter:					
Kotzen, Halina- und Matrosentuch, Loden, Preßtücher, Tuchenden	569	374	266		
Gewebe und Geflechte aus Rindshaaren 2c. .	33	301	447		
Siebböden, Seile, Taue, Gitter, Netze . . .	49	4	4		
Fußteppiche	3.506	3.387	2.716	3.448	2.197
Grobe Filze und Hutabschnitte	278	271	187		
Hutfache	8	16	14		
Filze aus Wolle, unbedruckt	857	984	1.565		
Wollenwaaren, nicht besonders benannte, über 600 Gramm	13.347	11.313	11.888		
Wollenwaaren, nicht besonders benannte, 450 bis 600 Gramm	1.655	1.568	1.312	33.082	23.197
Wollenwaaren, nicht besonders benannte, unter 450 Gramm	11.932	12.097	11.125	(Diese Ziffern enthalten	
Wollenwaaren mit Baumwollkette z. B. v. 50 fl.	1.047	1.150	1.125	auch Fußteppiche)	
Sammte und sammtartige Gewebe	757	584	296		
Bedruckte Webewaaren	73	85	37	67	93
„ Filze und Filzwaaren	9	10	27		
Band-, Posamentier- und Knopfwaaren . . .	434	480	397	605	736
Wirkwaaren	308	384	288		
Undichte wollene Webewaaren	16	22	44	86	113
Spitzen	9	14	13	41	26
Gestickte Waaren 2c.	43	23	21		
Shawls und shawlartige Gewebe	1	3	6	4	8
Gurten	42	33	33	25	42

Woll- und Haartafeln erschienen bisher bei Baumwollwatta im Tarife und waren mit 5 fl. belegt; dagegen waren Hutfache in 38a) mit 9 fl. tarifirt; ein Unterschied zwischen Tafeln und Watta, je nachdem sie geleimt sind oder nicht, wurde von den Zollämtern nicht gemacht. Es empfahl sich, die Woll- und Haartafeln mit den Hutfachen und Hutwatten in einer Nummer zu vereinen, und erschien hiebei der für Hutfache bestehende Zoll angemessen, zumal Wollwatta und Baumwollwatta im Werthe doch auf sehr verschiedener Stufe stehen.

Wollengarne. Eine Revision des Wollgarntarifes wäre im Hinblicke auf den notorisch ganz geringfügigen Schutz der weichen Kammgarne, unter dessen Herrschaft die Einfuhr derselben auch thatsächlich constant zunimmt, höchst gerechtfertigt. Es mußte jedoch hievon Abstand genommen werden, nachdem es nicht möglich war, für die Hauptgruppe der Gewebe, in welchen weiche Kammgarne verwebt erscheinen, nämlich die Sommer- und Damenmodewaare, eine Zollerhöhung eintreten zu lassen, und es somit nicht anging, die Situation dieser Weberei noch durch eine Garnzollerhöhung zu verschlechtern.

Es mußte sich deßhalb darauf beschränkt werden, in der Abtheilung der Wollengarne nur kleinere, vom Standpunkte der Zolladministration gebotene Veränderungen vorzunehmen.

Die erste derselben betrifft die Behandlung der Vigognegarne. Dieselben gaben bisher in der Verzollung vielfachen Anlaß zu Beschwerden und Streitigkeiten. Vigognegarn ist ein nach Art des Streichgarnes gesponnenes und geweiftes Baumwollgarn, welches in der Regel eine geringe, oft nicht mehr als 3 bis 4 Percent betragende und daher nur sehr schwierig constatirbare Beimengung von Wolle enthält. Die Untersuchung, ob Wolle beigemengt ist, ist sehr umständlich; sobald keine Wolle zu constatiren war, konnte dasselbe bisher nur als Baumwollgarn nach Tarifpost 30, zumeist mit 10, 12 oder 16 fl. verzollt werden; nur bei constatirtem Vorhandensein von Wolle, fiel es als Wollengarn, da es fast ausschließlich gefärbt vorkommt, unter die Post 34c) mit 12 fl.

Die Natur dieser Waare, ihr Werth (circa 270 fl.) und die Rücksicht auf Erleichterung der Zollabfertigung, machen es aber wünschenswerth, die Vigognegarne ohne Untersuchung des Wollgehaltes stets als Wollgarn, als dessen Imitation sie sich darstellen, zu behandeln, was durch den Wortlaut der Nr. 154 beantragt wird.

Was die rohen harten Glanzgarne betrifft, so mußte dermalen mit Rücksicht auf die Weberei von Orleans, Lastings und dergleichen Stoffen, welche eine Zollerhöhung nicht erfahren, die ausnahmsweise Zollbehandlung dieser Garne mit 1 fl. 50 kr. noch beibehalten werden; da es aber seitens der Zollverwaltung constatirt ist, daß mit diesem, nur im Interesse der obengenannten Webeindustrie, sowie der Posamentierwaarenerzeugung aufrecht erhaltenen Begünstigungszolle viel Mißbrauch getrieben wird, indem andere Garne als rohe Weftgarne declarirt werden und die Unterscheidung derselben von anderen harten Kammgarnen allerdings eine sehr schwierige ist und Uebung voraussetzt, so erscheint es geboten, die zollbegünstigte Abfertigung auf besonders hiezu ermächtigte Aemter zu beschränken, wodurch der Zollverwaltung eine bessere Controle der Richtigkeit der gepflogenen Zollabfertigungen ermöglicht wird.

Wollenwaaren Nr. 155. In dem Gesetzentwurfe sind bezüglich dieser Nummern folgende Aenderungen im Vergleiche mit der dermaligen Position 38 a) beantragt:

Einmal die Auslassung der Worte „Matrosentuch (Sigona)“ und „Loden“, dann die präcisere Bezeichnung der Gewebe und Geflechte aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, endlich die Erhöhung des Zolles von 9 fl. auf 12 fl.

In Betreff der textuellen Aenderungen ist zunächst zu bemerken, daß Matrosentuch ein aus dem Verkehre verschwindender Artikel ist, dessen Aufführung in dieser Position nur zu Verwechslungen und Zollumgehungen Anlaß bieten kann. Was die Loden betrifft, so ist hervorzuheben, daß jedes nicht appretirte Tuch als Loden bezeichnet werden kann, und ist die Gefahr einer Zollumgehung durch die Beibehaltung dieses Wortes nicht zu unterschätzen; man hat sich bisher mit einigen näheren Begriffsbestimmungen im Waarenverzeichnisse begnügt, die jedoch unzureichend sind. Da übrigens auch der Werth dieser beiden Artikel keineswegs geringer ist, als jener der unter Nr. 158 tarifirten nicht besonders benannten Wollenwaaren, ja sogar, da diese beiden Artikel aus reiner Wolle erzeugt zu werden pflegen, den Werth mancher derselben übersteigt, so empfahl es sich dringend, die Ausnahmsbestimmung für diese beiden Artikel fallen zu lassen und dieselben unter das Regime der Nr. 158 zu stellen.

Anstatt des vagen Ausdruckes „Gewebe und Geflechte aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren“ empfiehlt es sich, den hier allein gemeinten Artikel Fußteppiche geradezu zu bezeichnen. Nachdem diese Waare (sogenannte Holländer Teppiche) fast nie aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren allein besteht, vielmehr fast ausnahmslos mit größerer oder geringerer Beimengung von Wolle oder Shoddy erzeugt wird, so erschien es zur Behebung von in der Praxis vorgekommenen Zweifeln wünschenswerth, die Zulässigkeit solcher Beimengungen ausdrücklich auszusprechen. Es geschieht dies durch die Textirung der Nr. 156, in welcher alle Teppiche vereinigt werden.

Die bisher in Tarifpost 38 a) enthaltenen groben Filze aus Thierhaaren werden nebst allen übrigen Filzwaaren nach Nr. 162 übertragen. Von den Hutfachen war bereits bei Nr. 153 die Rede.

Von den somit aus der Position 38 a) in die Nr. 155 übergegangenen Artikel haben Kotzen und Halinatuch (gewöhnlich aus reiner Wolle hergestellt), einen Handelswerth von circa 155 fl., Preßtücher 200 fl., Siebböden bis 800 fl., Seile aus Pferdehaaren 250 fl., Hutabschnitte und Tuchenden circa 155 fl. Der beantragte Zollsatz von 12 fl. (bisher 9 fl.) wird daher im Wesentlichen 7 bis 8 Percent betragen.

Nr. 156 a). Die textuelle Aenderung in der Bezeichnung der groben Fußteppiche wurde bei Nr. 155 motivirt; was den Zollsatz betrifft, so wurde der mit dem betreffenden Zolle Deutschlands gleiche Satz von 12 fl. (bisher 9 fl.) hauptsächlich aus dem Grunde gewählt, weil der Hauptartikel dieser Position, die Holländer Teppiche (aus Rindshaar, Wolle und Jutegarn) der Natur des verwendeten Materiales zufolge einen höheren Werth (circa 140 fl.) haben, als die Juteteppiche der Nr. 150, diesen also im Zolle mindestens gleichzustellen wären, was sich auch zur Erleichterung der Zollabfertigung empfahl.

Nr. 156 b). Unter diese Position fallen als gangbarste Mittelsorten: Smyrna-Imitationen im Werthe von 450 bis 550 fl., Brüsseler Teppiche und Tournay-Velvets von 400 bis 450 fl., wobei kost-

barere Teppiche gar nicht erwähnt werden. Der deutsche Zoll beträgt 50 fl. Die k. k. Regierung schlägt für diese Waaren, die doch mehr oder weniger als Luxusartikel bezeichnet werden können, den circa acht- bis zehnpercentigen Zoll von 40 fl. (bisher 30 fl.) vor. Die gleiche Zollerhöhung von 30 auf 40 fl. sollen Gurten (Nr. 157) erfahren.

Nr. 158. Wie unwirksam sich die gegenwärtigen Zölle für die nicht besonders benannten Wollenwaaren erwiesen haben, zeigen die Einfuhrziffern am deutlichsten, welche erkennen lassen, daß die Gesammteinfuhr der nicht besonders benannten Wollwaaren zu den Zöllen von 40, 60, 80 und 50 fl. in den Jahren seit 1879 immer noch etwas größer war, als die Summe der z. B. im Jahre 1877 stattgehabten Einfuhr an „gewalkten" und „ungewalkten" Wollwaaren. An der Gesammteinfuhrziffer von 1879 bis 1881 nehmen die mit 40 fl. tarifirten Waaren im Gewichte von mehr als 600 Gramm per Quadratmeter und die mit 80 fl. tarifirten Gewebe von weniger als 450 Gramm den Hauptantheil, und zwar fast zu gleichen Theilen, mit je circa 12.000 Metercentnern. Im Jahre 1881 macht sich übrigens noch ein weiteres Prävaliren des Importes zu Gunsten der niedrigsten Position mit 40 fl. bemerkbar. Die Einfuhr in diesen Artikeln behauptete sich somit im Wesentlichen bei den Zöllen von 40 und 80 fl. auf derselben Höhe, wie zur Zeit der Geltung der englischen Nachtragsconvention mit ihren Zöllen von 30 fl. für gewalkte und 70 fl. für ungewalkte Waare.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die Verzollung der nicht besonders benannten Wollenwaaren nach dem Gewichte per Quadratmeter werthvollere Artikel einem niedrigeren Zollsatze, als vor dem Tarife von 1878, unterworfen wurden. So wurden die schweren Kammgarnstoffe, welche als ungewalkte Wollwaaren nach dem Vertrage von 1868 80 fl. und nach der Nachtragsconvention mit England 70 fl. zahlten, hiedurch in die Tarifposition von 40 fl. versetzt, worüber lebhafte Klagen bestehen. Eine mäßige Aufbesserung des niedrigsten Zollsatzes ist daher dringend nothwendig, umsomehr, als der deutsche Tarif für die analoge Waarengruppe einen Zoll von 67 fl. 50 kr. enthält und hiedurch auch unseren Export nach Deutschland schwer getroffen hat.

Die Mittelposition des 1878er Tarifes von 60 fl. für Waaren zwischen 600 und 450 Gramm war praktisch von geringer Bedeutung, da nur eine kleine Gruppe von Wollwaaren innerhalb dieser Gewichtsgrenzen sich bewegt; die Einfuhr zum Zolle von 60 fl. ist deßhalb auch unerheblich.

Aus diesen Gründen, und weil auch eine Vereinfachung des Zolldienstes durch Restriction des Wollwaarentarifes auf zwei Positionen erzielt würde, wird die Zweitheilung dieser Waaren mit der Grenze von 500 Gramm beantragt, derart, daß alle Waaren, welche per 1 Quadratmeter mehr als 500 Gramm wiegen, einem Zollsatze von 50 fl. unterworfen würden.

Dieser Zollsatz würde vom Durchschnittswerthe der weitaus größeren und wichtigeren Waarengruppe der Gewebe über 600 Gramm (350 fl.) 14 Percent, von jenem der kleinen Gruppe der Waaren zwischen 600 und 500 Gramm (500 bis 550 fl.) circa 10 Percent betragen.

Die Wollwaaren im Gewichte zwischen 500 und 450 Gramm erfahren durch die proponirte Zweitheilung eine Zollerhöhung von 60 auf 80 fl.

Was nun die Gewebe im Gewichte unter 450 Gramm betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß sowohl die starke Einfuhr in dieser Position, welche hauptsächlich in Thibet, Kaschmir, Orleans, Beige und anderen Damenkleiderstoffen im Gewichte von weniger als 200 Gramm stattfindet, sowie die für eben diese Stoffe in Deutschland eingetretene Zollerhöhung auf 110 fl., auch bei uns einen stärkeren Schutz gegen die Einfuhr aus Frankreich, Belgien, Deutschland &c. wünschenswerth und gerechtfertigt erscheinen ließe. Die k. k. Regierung hat es auch an den nachdrücklichsten Bemühungen, eine für die Branche der leichten Wollwaaren vortheilhaftere Verständigung mit der königlich ungarischen Regierung zu erzielen, keinen Augenblick fehlen lassen; sie glaubte aber, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß ungarischerseits das Zustandekommen des ganzen Werkes der Tarifreform aus parlamentarischen Gründen im Hinblicke auf die Geschichte der Ausgleichsverhandlungen an die Bedingung geknüpft war, daß nicht beide der wichtigen Positionen des Wollwaarentarifes erhöht wurden, den status quo bezüglich der Höhe des Zollsatzes für die Sommer- und Damenstoffe schließlich annehmen zu müssen, weil ihrer Ueberzeugung nach die Position der schweren Wollenstoffe die wichtigere ist und dringender einer Correctur bedarf und der Gesammtinhalt des neuen Tarifes so wesentliche und überwiegende Vortheile für die Industrien der westlichen Reichshälfte in sich birgt, daß die bloße Nichterhöhung einer einzelnen, immerhin für das gros circa 8 Percent vom Werthe betragenden Zollposition das Fallenlassen des Revisionswerkes nicht gerechtfertigt hätte.

Die Nummern 159 bis 161 enthalten keine sachlichen Aenderungen.

Nr. 162. Grobe Filze aus Thierhaaren haben einen Werth von etwa 150 fl. und erhalten deßhalb denselben Zollsatz von 12 fl. (bisher 9 fl.) wie die übrigen Waaren der bisherigen Post 38 a) (künftig Nr. 155), in der sie sich bisher befanden.

Andere Filze und Filzwaaren, unbedruckt, haben einen Werth von 500 fl. Schon die Natur dieser Waare, welche ebenso wie die nicht besonders benannten Wollwaaren als Bekleidungsstoffe dienen, rechtfertigt es auch hier die gleiche Erhöhung von 30 fl. auf 40 fl. eintreten zu lassen, wie bei den übrigen Waaren der bisherigen Position 38 b).

Tarifclasse XXV. Seide und Seidenwaaren.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Cocons	1.628	2.282	1.668	1.081	882
Seidenabfälle ungesponnen	4.614	4.569	4.039	3.441	3.643
Seide unfilirt (Naturfarbe)	333	308	662	379	528
Seide filirt (Naturfarbe)	2.752	2.306	2.479	2.443	1.884
Floretseide, ungefärbt	2.210	1.906	2.233	2.080	1.492
Seide, weiß, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1.739	1.833	1.475		
Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	134	77	149	1.744	1.397
Blonden und Spitzen	280	139	108	104	75
Mühlenbeuteltuch	15	17	18		
Glatte Ganzseidengewebe	742	751	666	1.915	1.702
Andere feine Seidenwaaren	800	664	590		
Gemeine Seidenwaaren:					
Façonnirt und bedruckt	505	724	745		
Undicht	12	15	32		
Bänder	315	327	268		
Posamentier- und Knopfwaaren	175	158	186	2.361	1.650
Glatte dichte	558	414	360		
Sammte	354	275	181		
Wirkwaaren	2	9	0		
Shawls	2	4	0	17	16
Putzlappen	0	0	0	—	—

Hinsichtlich des Halbfabrikates ist, wenn man von den textuellen Verschiedenheiten, welche sich aus der Veranlagung des neuen Tarifes ergeben, absieht, nur die Aenderung eingetreten, daß für Nähseide ꝛc. nach dem Muster des deutschen Tarifes und insoweit nicht die bestehenden Vertragsabmachungen mit Italien eine Reserve auferlegten, eine eigene Position mit dem Zolle von 50 fl. aufgestellt wird; in diese Post werden zweckmäßig auch die für den Detailverkauf adjustirten Seidenzwirne überhaupt verwiesen, nachdem die Vornahme der Aufmachung im Inlande zahlreichen Händen lohnenden Verdienst zu gewähren vermag, wie dies schon anläßlich der Besprechung der correspondirenden Positionen bei den Baumwoll- und Leinengarnen erwähnt wurde. Die Anmerkung hinsichtlich der Tarifirung des von einem Faden unfilirter Seide durchzogenen Kammgarnes ist bestimmt, einem Bedürfnisse unserer Shawlweberei Rechnung zu tragen, welche diese im Inlande nicht zur Herstellung gelangenden Kettengarne derzeit als Seide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien mit 22 fl. per 100 Kilogramm verzollen muß.

Bei den Seidenwaaren ist mit Rücksicht auf die Situation der inländischen Industrie einerseits auf den hohen Werth der in Rede stehenden Artikel andererseits, welcher die Erzielung eines höheren Zollertrages aus den Importen dieser dem Luxusconsume dienenden Waaren zulässig erscheinen läßt, eine Erhöhung für die feinen Seidenwaaren (Blonden, Spitzen, gestickte Waaren und Ganzseidenwaaren) von 300 auf 400 fl. eingetreten und die bisherige Untertheilung der gemeinen Seidenwaaren aufgegeben worden, woraus für die glatten dichten Halbseidenwaaren, halbseidene Sammte, Shawls und Wirkwaaren eine Erhöhung von 150 auf 200 fl. resultirt. Die bestehende 150-Gulden-Position hat namentlich die inländische Fabrikation halbseidener Sammte, welche schwierig zu erzeugen sind und einen hohen Arbeitswerth repräsentiren, beeinträchtigt. Für glatte ganzseidene Gewebe kann der Zoll von 400 fl. erst nach Ablauf des italienischen Vertrages in Wirksamkeit treten.

Endlich ist des Hinwegfallens der Anmerkung 2 des derzeitigen Tarifes zur Tarif-Abtheilung 39 zu gedenken, wonach Webewaaren, in welchen Seide zur Herstellung von Mustern oder Verzierungen, jedoch nicht im Grundgewebe vorkommt, nicht zu den Seidenwaaren, sondern unter Wollenwaaren, Baumwollwaaren ꝛc. gerechnet wurden. Dieser Bestimmung lag die ratio zu Grunde, daß Gewebe, welche nur in geringfügigem untergeordnetem Maße Seide enthalten, um dessentwillen nicht unter den Zoll für Seidenwaaren fallen sollen; das Resultat, welches nach der gegenwärtigen Anmerkung eintrat, war aber ein ziemlich verkehrtes, indem dadurch die theuereren, mitunter außerordentlich werthvollen seidebrochirten Stoffe (wie Möbelstoffe, Westenstoffe, Damenkleiderstoffe) dem Seidenwaarenzolle einerseits entzogen wurden, während andererseits Hosenstoffe, Regenschirmstoffe, welche in viel geringerem Maße jedoch im Grundgewebe an einzelnen Stellen Seide enthalten, gerade in demselben verblieben.

Da es nun in der That unmöglich scheint, auch die Beimengung von Seide im Grundgewebe bei der Tarifirung außer Acht zu lassen, wenn nicht dem subjectiven Ermessen ein allzuweitgehender Spielraum eingeräumt und Zollumgehungen Thür und Thor geöffnet werden soll, so mußte es nach dem Vorbilde des neuen deutschen Zolltarifes zweckmäßig und consequent erscheinen, die bestehende Anmerkung auch hinsichtlich der brochirten Stoffe zu beseitigen, wodurch auch der heimischen Industrie ein Vortheil erwächst.

XXVI. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren 1881	1880	1879	1878	1877
			Metercentner		
Hutstumpen	177	229	157	nicht nachgewiesen	
Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren n. b. b.:					
1. aus Baumwolle	669	651	614		
2. „ Leinen	91	91	68		
3. „ Wolle	841	876	624	1.761	1.604
4. „ Seide	120	104	94		
5. „ Halbseide	43	46	61		

In dieser Classe werden zwei Veränderungen beantragt. Die eine betrifft die Erhöhung des Zolles für Hutstumpen aus Filz (Nr. 174) von 40 auf 50 fl. (wie in Deutschland), welche Modification darin begründet ist, daß für diese weitere Zurichtung des Filzes, in welcher eigentlich die wesentliche Arbeit der Hutmacherei besteht, der bisherige Abstand des Zolles vom Filzzolle (um 10 fl.) nach Erhöhung des letzteren wieder hergestellt werden mußte. Der Ausdruck des bisherigen Tarifes „Filze in Hutform vorgerichtet" wurde, da er zu Verwechslungen mit fertigen, ungarnirten Hüten Anlaß gibt, eliminirt.

Die zweite Veränderung besteht in der Erhöhung des Confectionsaufschlages bei den nicht besonders benannten Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren (Nr. 176) von 20 auf 40 Percent.

Daß ein Aufschlag von 20 Percent zum Zolle des Hauptbestandtheiles nicht ausreicht, den Arbeitswerth, den die Confection, namentlich von Damenkleidungsstücken und Putzwaaren, repräsentirt, zu schützen, ist allgemein anerkannt, und hat Deutschland in seinem neuen Tarife Zollsätze für Kleidungen aufgestellt, welche Zuschläge zu den Gewebezöllen von 36, 50 bis 122 Percent betragen. Diese deutschen Zollsätze passen sich aber dem Werthe der Waaren sehr ungenau an, indem z. B. der Zollzuschlag für die Confection aus Wollwaaren über 200 Gramm Gewicht per Quadratmeter, also gerade für die, weniger Geschmack und Arbeit erfordernde Männerbekleidung ein vielfach höherer ist (122 Percent), als der Aufschlag für Damenconfectionen (36 Percent).

Die k. k. Regierung hat deßhalb an dem bereits im Zolltarife von 1878 adoptirten Principe eines gleichmäßigen Zollzuschlages festgehalten, denselben jedoch mit 40 Percent bemessen, um nicht nur den gewöhnlichen Arbeitslohn, sondern auch den in dieser Branche maßgebenden Aufwand für geschmackvolle, der Mode folgende Arbeit und Ausstattung im Zolle besser zu berücksichtigen.

Tarifclasse XXVII und XXVIII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, Stroh- und Bastwaaren.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Gemeine Bürstenbinderwaaren	4.110	1.676	838	646	596
„ Siebmacherwaaren	256	48	9		
Feine Bürstenbinderwaaren	353	350	336	256	284
„ Siebmacherwaaren	3	0	0		
Bürsten und Besen aus Gras, Reisstroh 2c.	1.266	4.622	4.167	7.650	7.288
Fußdecken und Matten, ungefärbt	2.801	2.943	2.277		
Stuhlrohr, roh, gespalten	1.931	1.838	1.665	1.392	1.244
„ gebeizt, gefärbt	141	66	108	695	677
Fußdecken und Matten gefärbt	579	672	566		
Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche	202	201	140		
Strohbänder	1.255	1.023	910	625	428
Geflechte, nicht besonders benannte	53	67	99	144	101
Decken „ „ „	2	66	2		
Sparterie	7	2	4	4	4

Bei dieser Tarifclasse handelte es sich vornehmlich und in erster Linie darum, den Tariftext und die Anordnung desselben formell besser und zusammenhängend zu gestalten, in welcher Beziehung der jetzige Tarif Manches zu wünschen übrig ließ. So erscheinen jetzt die gemeinen Bürstenbinderwaaren, welche derzeit in zwei Tarifabtheilungen zerstreut sind, die Fußdecken und Matten u. s. w. zusammenhängend tarifirt, wodurch der Tarif an Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit gewonnen hat. Bei den Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren ist auch eine mit der Rücksicht auf die Werthverhältnisse zu motivirende Erhöhung des Zolles eingetreten, und zwar bei den gemeinen Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren (Werth 140—250 fl.), von 1 beziehungsweise 2 fl. auf 4 fl., bei den feinen (Werth 500 fl.), von 12 auf 15 fl. In der Gruppe der Stroh- und Bastwaaren ist eine Aenderung nur hinsichtlich der ungefärbten Matten (3 fl. statt 1 fl.), und der nicht besonders benannten Flechtwaaren (15 fl. statt 12 fl.) zu bemerken, wobei jedoch sofort hervorzuheben ist, daß die Erhöhung bei den Matten meistbegünstigten Staaten gegenüber wegen der im Vertrage mit Italien erfolgten Festlegung des Eingulden-Satzes zunächst nicht activirt werden kann. Unter den nicht besonders benannten Flechtwaaren sind nach der Vorlage auch die Strohbänder begriffen, welche im italienischen Vertrage übrigens gleichfalls mit 2 fl. gebunden sind, es lag jedoch kein Grund vor, diesen durch die Verträge geschaffenen Begünstigungssatz autonom weiter beizubehalten, zumal der Werth des Artikels 1400 fl. per 100 Kilogramm beträgt.

Hüte und Kappen wurden zur Tarifclasse XXVI, Kleidungen, überstellt, wo sie besser in Zusammenhang mit den anderen Hüten tarifirt werden.

Tarifclasse XXIX. Papier und Papierwaaren.

Einfuhrstatistik.

	in den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Halbzeug aus Lumpen	nicht nachweisbar				
Halbzeug mit Ausnahme des aus Lumpen hergestellten	23.205	14.413	15.256	20.916	29.348
Holzfasermasse	8.346	11.806	13.515	44.815	31.265
Schrenz-, graues Lösch-, rauhes Packpapier	5.280	5.964	7.601		
Pappendeckel, Theerpappe, Preßspäne	18.148	23.915	21.676		
Alle anderen Artikel der Tarifpost 43, a, 3	2.346	2.085	2.427		
Packpapier, geglättet 2c.	4.499	6.004	4.410		
Papier, ordinäres, ungeleimt	445	238	296	692	787
Formerarbeiten, rohe	236	1.174	463	66	47
Papier, n. b. b.	7.646	7.307	6.021	5.324	4.621
Papiertapeten	2.435	2.262	1.429	2.025	1.382
Alle anderen Artikel der Tarifpost 43, d	797	501	629	449	339
Papierwaaren	5.462	5.510	5.607	5.436	4.659
Spielkarten	2	17	2	2	1

Bereits seit Längerem ist die Classification und Tarifirung des Papieres und der Papierwaaren in unserem Tarife als den Bedürfnissen der Industrie und den veränderten Fabricationsmethoden nicht mehr entspechend erkannt. Seit der Einführung des neuen deutschen Zolltarifes mit seinen, unseren Export von Papier dahin äußerst erschwerenden Zollsätzen, ist der Ruf nach Reform unseres Papiertarifes ein noch lebhafterer und allgemeiner geworden. In der zollfreien Position 43 a) befinden sich neben den gemeinsten Erzeugnissen dieser Industrie auch hochwerthige Fabricate wie Preßspäne, Glas-, Sand-, Schmirgelpapier u. dergl.; ein verschiedener Zollsatz für ungeleimtes (Tarifpost 43 b 2) und geleimtes Papier (43 c) ist nicht mehr gerechtfertigt, nachdem mit der Einführung der Maschinenpapierfabrication und der Verwendung von Harzen u. dergl. diese Unterscheidung unpraktisch geworden ist; dagegen fehlt im bestehenden Tarife eine Unterscheidung im Zollsatze zwischen dem billigeren in der Masse gefärbten Papiere und dem viel theuereren Buntpapiere, das ist Papier mit aufgestrichenen Farben; Papierwaaren sind dermalen unterschiedslos demselben Zolle unterworfen, wie gewisse Papiergattungen und wie Tapeten; somit ist auf den höheren Werth der feinen Cartonnagearbeit u. dergl. keinerlei Rücksicht genommen 2c. 2c.

Diesen und ähnlichen Mängeln des bestehenden Tarifes abzuhelfen, ist die neue Tarifirung bestimmt und wird diesen Zweck theilweise sogleich, zum größeren Theile allerdings erst nach Ablauf des italienischen Vertrages erfüllen können.

Im Einzelnen wäre Folgendes zu bemerken:

Nr. 185 b). Papierzeug aus Holz 2c. (Holzfasermasse) ist kein bloßer Rohstoff, sondern bildet ein Fabrikationsproduct, dessen zollfreie Einfuhr aus Deutschland namentlich den in Böhmen situirten Holzschleifereien empfindlichen Eintrag thut. Es soll deßhalb nach Ablauf des italienischen Vertrages bei uns der gleiche Zollsatz wie in Deutschland (50 kr.) eingeführt werden, das ist circa 6 Percent vom Werthe (8 fl.).

Nr. 186. Die zumeist aus Stroh- oder Holzfasermasse hergestellten Artikel dieser Nummer, für welche Deutschland 50 kr. und 2 fl. einhebt, erhalten, da ihr Zoll rationell doch über demjenigen des Halbfabrikates stehen muß, den Satz von 1 fl. (bei einem Werthe von 18 bis 25 fl.).

Nr. 187 und 188. Für Packpapier, geglättet, erscheint dem Werthe von 46 fl. ein Satz von 3 fl. angemessen. Beiläufig denselben Durchschnittswerth haben die Waaren der Nr. 188 und wird deßhalb auch für sie, obwohl einzelne Artikel für sich betrachtet, auch einen höheren Zollsatz vertrügen, der Satz von 3 fl. beantragt.

Nr. 189. Die Nomenclatur der bisherigen Post 43 b) 2 wurde zwar mit Rücksicht auf den bestehenden Text des italienischen Vertrages beibehalten, obwohl, wie oben erwähnt, die Unterscheidung zwischen geleimtem und ungeleimtem Papier nicht mehr praktisch ist; der Zollsatz aber soll nach Ablauf des erwähnten Vertrages jenem der nächsten Nr. 190 „Papier nicht besonders benanntes" gleichgestellt und hiedurch für beide Nummern die Reciprocität mit Deutschland hergestellt werden.

Die in Nr. 191 aufgezählten Papiersorten sind durchwegs solche, welche durch besondere Zurichtung durch Druck (lithographirtes Papier 2c.) oder durch chemische Zusätze (Albumin-, Gelatine-, Pauspapier, Malerpappe 2c.), oder durch Farbenauftragung (Buntpapier), oder endlich durch besonders schwierige und sorgfältige Herstellung (Zeichenpapier, Kupferdruckpapier) einen höheren Werth erhalten haben. Da in eben diesen Papieren zumeist eine durch die höhere Entwicklung der chemischen und Farbenindustrie Deutschlands bedingte scharfe Concurrenz zu bekämpfen ist, so erscheint es nicht ungerechtfertigt, wenn beantragt wird, hier seinerzeit über den deutschen Zollsatz von 5 fl. etwas hinauszugehen.

Die bisher besprochenen Artikel sind fast ausnahmslos vertragsmäßig gebunden; bei den nun folgenden Papierwaaren können dagegen die beantragten Zölle sogleich activirt werden.

Die Waaren der bisherigen Positionen 43 d) und e) mit Ausnahme der aus der Gruppe der gewöhnlichen Papierwaaren auszuscheidenden Luxuspapeterien und anderen in Nr. 195 genannten feinen Papierwaaren, erhalten unter den Nummern 192, 193 b) und 194 den für die zusammengesetzten Waaren in anderen Tarifclassen überall thunlichst gleichmäßig aufgestellten Satz von 15 fl. (bisher 12 fl.) Der Werth dieser Waaren variirt zwischen 100 fl. und 400 fl.

In den unter Nr. 195 genannten Luxuspapierwaaren, für welche sich ein Durchschnittswerth (etwa 500 fl. bis 2.000 fl.) nur approximativ angeben läßt, findet bisher die Deckung unseres Bedarfes zum größten Theile aus dem Auslande statt; da es unseren Arbeitern aber weder an Geschicklichkeit noch an Geschmack fehlt und das Halbfabrikat zur Herstellung dieser Waaren in Berlin, Dresden, Stuttgart 2c. häufig aus Oesterreich dahin gesendet wird, so ist zu hoffen, daß sich dieser lohnende Industriezweig mit Hilfe des beantragten Zolles von 30 fl. auch bei uns heben wird.

XXX. Kautschuk und Kautschukwaaren.

Einfuhrstatistik.

	in den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Kautschuk roh oder gereinigt	3.298	2.197	2.571	3.264	2.365
Guttapercha roh oder gereinigt	9	144	193	303	225
Kautschuk aufgelöst oder in Naturplatten	158	181	88		
Kautschukfäden	800	511	647	515	376
Kautschukhornmasse	42	75	85	2.490	2.143
Gemeine Kautschuckwaaren	2.194	2.150	1.857		
Treibriemen, Schläuche und Verdichtungen über 4 Millimeter stark	64	106	248		
Feine Kautschukwaaren	992	989	1.051	438	296
Gewebe überzogen, bestrichen 2c.	338	395	626	467	317
Kleidungen daraus	37	29	32	— *)	— *)
Schläuche, Treibriemen, Wagendecken 2c. zum Zolle von 3 fl.	514	399	446	306	184
Elastische Gewebe 2c.	408	306	240	— *)	— *)

Bei Revision dieser Tarifsclasse wurde einerseits den schwerwiegenden Bedenken Rechnung getragen, welche sich vom zolltechnischen Standpunkte an der Hand der gemachten Erfahrungen gegen mehrere Bestimmungen des jetzigen Tarifes ergaben, anderseits mußte das ausgesprochene Schutzbedürfniß der inländischen Production, welche unter der deutschen, englischen und amerikanischen Concurrenz viel zu leiden hat und auf die bedeutend erhöhten Zölle im Deutschen Reiche hinzuweisen in der Lage ist, billig berücksichtigt werden; endlich war auch hier das Werthverhältniß und die Verwendung und Bedeutung der betreffenden Artikel für den Consum maßgebend. Von diesen Gesichtspunkten ergeben sich folgende Modificationen.

Nach dem gegenwärtigen Zolltarife fallen Schläuche und Treibriemen mit Kautschuk in drei verschiedene Positionen mit 3 fl., 12 fl. und 45 fl.; unter den Begünstigungszollsatz von 3 fl. gehören nach dem Wortlaute des jetzigen Tarifes nur Schläuche aus Hanf mit Kautschuk ausgegossen oder überzogen, dann Maschinentreibriemen aus groben Zeugstoffen mit Kautschuk getränkt oder überzogen; alle übrigen Schläuche und Treibriemen mit Kautschuk rangiren nach einer im Waarenverzeichnisse gemachten Unterscheidung, je nachdem sie über oder unter 4 Millimeter dick sind, unter 12 fl., beziehungsweise 45 fl.

Was zunächst diese letztere Unterscheidung nach der Dimension betrifft, so sind im praktischen Zolldienste sehr mißliche Erfahrungen zu Tage getreten, welche zeigten, daß der illegale Verkehr durch verschiedene oft sehr schwer erkennbare Proceduren diese Unterscheidung illusorisch zu machen wisse und daß dieselbe daher besser fallen gelassen werden. Was aber die derzeit mit 3 fl. begünstigten Schläuche und Treibriemen anbelangt, so ist zu constatiren, daß Schläuche und Treibriemen von der oben definirten Beschaffenheit nach dem gegenwärtigen Stande der Fabrikation und des Consums nur mehr kleine Ausnahmsartikel bilden und fast aus dem Verkehre verschwunden sind; unter diesen Umständen schien es nicht gerechtfertigt, diese Post weiter noch aufrecht zu erhalten, umsoweniger, als auch derlei Schläuche und Treibriemen mit 350 fl. bewerthet sind, als ferner der 3-Gulden-Zoll für die fertige Waare im Mißverhältnisse zum Zolle für Seilerwaaren steht, wohin diese Artikel im ungummirten Zustande fallen, endlich die Belassung dieser Ausnahmspost eine stete Gefährdung für die richtige Verzollung der anderen Schläuche und Treibriemen involvirte und factisch durch den illegalen Verkehr zu Zollumgehungen ausgebeutet wurde. Die Vereinigung aller Schläuche und Treibriemen kann sonach nur als eine wesentliche Verbesserung und Vereinfachung des Tarifes bezeichnet werden; der hiefür eingestellte Zoll von 12 fl. ist mäßig und trägt den Ansprüchen des Consums, in welchem diese Artikel zur technischen Verwendung eine große Rolle spielen, volle Rechnung.

In der Ausnahmspost mit 3 fl. sind derzeit auch Wagendecken aus groben Zeugstoffen aufgeführt, es empfahl sich auch diese ausnahmsweise Begünstigung zu streichen, weil Kautschukdecken keineswegs aus groben Zeugstoffen hergestellt werden, dieselbe daher eigentlich inhaltslos ist und nur zu Zollhinterziehungen Anlaß gibt.

*) Nicht besonders ausgewiesen.

Für Kautschukdrucktücher und künstliches Kratzenleder schien es angemessen, die bestehende Zollbegünstigung principiell beizubehalten, doch wurde einerseits, um einigermaßen ein richtiges Verhältniß gegenüber dem Werthe herzustellen, der Zoll von 3 auf 12 fl. gesetzt, anderseits um Mißbräuchen vorzubeugen, der zollbegünstigte Bezug an Erlaubnißscheine für Fabriken geknüpft.

Waaren aus weichem Kautschuk zerfallen derzeit in zwei Positionen mit 12 und 20 fl. je nachdem sie gefärbt, lackirt sind oder nicht; bei dieser Gruppe macht sich das Schutzbedürfniß der heimischen Industrie besonders geltend, welche die Parität mit Deutschland in Anspruch nimmt, dessen Zölle 20 und 30 fl. betragen. Nach der Vorlage werden Kinderspielwaaren und Schuhwaaren wegen der bei diesen Artikeln obwaltenden Consumverhältnisse mit 30 fl. eingestellt, für den Rest der weichen Kautschukwaaren aber der bisherige Zoll von 20 fl. für feine Kautschukwaaren beibehalten und somit die Unterscheidung lackirter, gefärbter Waaren fallen gelassen, was um so unbedenklicher geschehen kann, als hiefür diese Bearbeitung keine Rolle spielt. Unter diese Gruppe fallen nach der Vorlage auch Naturplatten und Kautschukfäden, mit deren außerordentlich hohem Werthe von 750 beziehungsweise 900 fl. der bisherige Zoll von 1 fl. 50 kr. in grellem Mißverhältnisse steht. Es liegt für dessen Beibehaltung kein Anlaß vor, zumal die Einfuhr an Naturplatten eine geringfügige ist und Kautschukfäden ein sehr vollkommenes und heikles Product darstellen, die elastischen Gewebe und Posamentierwaaren mit 90 fl. genügend geschützt sind und der Zollsatz von 1 fl. 50 kr. mehrfach zu Mißbräuchen und Inconvenienzen Anlaß gab.

Für Hartgummiwaaren ist eine Erhöhung von 20 auf 30 fl. in Aussicht genommen, welche vornehmlich mit dem Werthe der hieher gehörigen Waaren, wie Dosen, Knöpfe, Kämme, worunter vielfach Luxusgegenstände, zu motiviren ist.

Endlich ist eine Modification hinsichtlich der elastischen Gewebe in der Richtung zu erwähnen, daß die Unterscheidung des bisherigen Tarifes, ob dieselben mit eingeklebten oder eingewebten Gummifäden hergestellt sind, im Allgemeinen fallen gelassen wurde und nur hinsichtlich der Schuheinsätze beibehalten wird, deren billiger Bezug für unsere Schuhwaarenerzeugung von Wichtigkeit ist und bei denen die eingeklebten Kautschukfäden noch eine Rolle spielen. Im Allgemeinen aber hören die Waaren mit eingeklebten Kautschukfäden immer mehr auf, auch ist dieses Merkmal an der fertigen namentlich weiter verarbeiteten Waare schwer zu erkennen und finden aus diesem Grunde häufig Zollumgehungen statt, daher diese Unterscheidung im Allgemeinen aufgegeben wurde.

Tarifclasse XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren 1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Grobes Wachstuch	147	105	114	127	75
Feines Wachstuch, Ledertuch	1.753	1.989	2.442	2.505	2.194
Wachsmousselin, Wachstaffet	115	91	132	47	39
Wagendecken zum Zolle von 2 fl.	32	23	41	— *)	— *)
" " " " 10 "	44	27	13	— *)	— *)

Die hauptsächliche Aenderung in dieser Classe besteht darin, daß der Zoll für feines Wachstuch und Ledertuch von 10 fl. auf 20 fl. erhöht werden soll; diese Erhöhung erscheint unabweislich, um der inländischen Fabrication, welche unter der englischen Concurrenz in diesem Artikel außerordentlich zu leiden hat, einen genügenden Schutz zu gewähren; es ist nachgewiesen, daß bei dem gegenwärtigen Zolle auf dem Meter roher Baumwollgewebe, wie sie zur Fabrication der Wachs- und Ledertuche verwendet werden, ein höherer Zoll lastet, als auf dem daraus hergestellten Finalproducte, und erscheint es daher begreiflich, daß diese Industrie trotz aller Bemühungen und rationellen Betriebes unter diesen Umständen bei uns bisher nicht prosperiren konnte. Nachdem der Werth der hier tarifirten Wachs- und Ledertuche circa 250 fl. per 100 Kilogramm beträgt, so bedeutet der beantragte Zoll von 20 fl. 8 Percent ad valorem.

Wachsmousselin, welcher bisher mit Wachstaffet eine specielle Post bildete, soll nach der Vorlage mit dem nicht besonders benannten Wachstuche vereinigt werden; eine Aenderung im Zollsatze (bisher und künftig 20 fl.) tritt hiedurch nicht ein. Diese Classificationsverschiebung hilft einer schwierigen Unterscheidung und damit einem Uebelstande des bisherigen Tarifes ab, die große Inconvenienzen bei der

*) Nicht besonders nachgewiesen.

praktischen Verzollung verursachte und zu ganz verkehrten Resultaten bei der Tarifirung führte. Da nämlich der technische und commercielle Begriff von Wachsmousselin ziemlich schwankend ist, im Großen aber dahin geht, daß als Wachsmousselin feingarnige Stoffe und überhaupt alle schütteren Gewebe bezeichnet werden, so trat in der Praxis, ganz abgesehen von den Streitigkeiten und Reclamationen, zu denen das Schwankende dieses Begriffes Anlaß gab, die irrationelle Folge ein, daß die ordinären, schütteren, billigsten Sorten dem Zolle von 20 fl. als Wachsmousselin zufielen und damit eines Schutzes theilhaftig waren, der ihrer einheimischen Fabrication allerdings wohl zugute kam, während hingegen gerade die besseren, theueren, aus festen qualitäthältigen Stoffen hergestellten Wachstuche, wie Molesquines, Barchente, unter die niedrige Post mit 10 fl. rangirten.

Für Wachstuchparquetten und derlei dicke Fußbodenbeläge aus Linoleum &c. wird ein Zoll von 10 fl. festgesetzt; diese Artikel fallen zum Theile bereits jetzt unter diesen Zollsatz, zum Theile aber rangiren sie unter die Kautschukwaaren, mit welchen sie sonst nichts gemein haben als den Namen „Oelkautschuk", und zahlen dort, je nachdem sie gefärbt, lackirt, dessinirt oder nicht vorkommen, 20 fl., beziehungsweise 12 fl. Es erscheint angemessen, diese ihrer Natur nach zusammengehörigen Waaren in einer Post mit dem ihrem Werthe ganz entsprechenden Zolle von 10 fl. zusammenzufassen.

Wachstaffet ist mit 26 fl. gegenüber dem status quo von 20 fl. eingestellt; diese Erhöhung ergab sich als Consequenz mit Rücksicht auf den hohen Werth dieses Artikels, welcher übrigens im Consum eine ziemlich untergeordnete Rolle spielt.

Bei Wagendecken tritt insoferne eine Aenderung ein, als die 2 fl.-Post für dieselben aufgelassen und nur jene mit 10 fl. beibehalten wird. Der Grund dafür liegt darin, daß derlei Wagendecken, welche nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthalten durften, nicht existiren, wie dies auch seinerzeit bei der parlamentarischen Verhandlung des jetzigen Zolltarifes im Abgeordnetenhause hervorgehoben wurde. Diese Wagendecken werden immer aus besseren, festen Stoffen hergestellt. Die Belassung der 2 fl.-Position gibt lediglich zu Zollumgehungen Anlaß, wie dies denn auch factisch Zeuge der Einfuhrslisten pro 1879, 1880 und 1881 theilweise gelungen ist; es empfiehlt sich daher, diese Post im neuen Tarife ganz zu beseitigen.

Tarifclasse XXXII. Leder und Lederwaaren.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879	1878	1877
			Metercentner.		
Leder aller Art	79.650	73.517	87.697	96.299	71.988
darunter:					
Echte Juchten	553	756	457		
Sohlenleder	28.914	31.623	32.494	62.769	43.205
anderes gemeines Leder	38.366	32.119	35.197		
Halbgares Ziegen- und Schafleder	5.617	3.973	14.881	29.825	25.880
Handschuhleder	453	305	96		
lackirtes Leder	1.402	1.280	1.158	3.705	2.903
anderes feines Leder	4.345	3.461	3.414		
Lederwaaren aller Art	4.536	3.374	3.224	2.994	2.789
darunter:					
Schuhwaaren aus Leder	224	206	214		
andere gemeine Lederwaaren	1.839	1.637	1.510		
Schuhwaaren aus Filz &c.	77	66	68	2.957	2.751
Ledergalanteriewaaren	247	209	139		
andere feine Lederwaaren	1.116	1.221	1.255		
Handschuhe lederne	33	35	38	37	38

Im Zolltarife vom Jahre 1878 traten nur mit Rücksicht auf den Wegfall des Ausfuhrzolles auf Häute, mäßige Erhöhungen der Lederzölle ein, und zwar bei gemeinem Leder von 6 auf 8 fl., bei halbgaren Schaf- und Ziegenfellen von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. und bei feinem Leder von 15 auf 18 fl.

Der Zoll für gemeines Leder hat nun, wie auch die Statistik bestätigt, bekanntlich keineswegs hingereicht, ein gewaltiges Anwachsen des Importes von gemeinem Leder, insbesondere von Sohlleder aufzuhalten. Obschon wir im Inlande günstige Vorbedindungen für eine großartige Lederindustrie hätten,

nimmt doch die Ausfuhr der rohen Felle und Häute und der Gerbematerialien beständig zu *) und beziehen wir dagegen Leder, wie bemerkt, in steigenden Mengen aus dem Auslande zurück.

Wenn an diesem Verhältnisse, wie die Lederhändler und Schuhmacher behaupten, nur die ungenügenden qualitativen Leistungen unserer Gerberei, nicht aber in erster Linie die plötzlich aufgetretene und andauernde Concurrenz Amerikas und anderer überseeischer Länder in Hemlock-, Valdivialeder &c. Schuld wäre, so würde die Frage der Lederzölle wieder nur aus dem allgemeinen principiellen Gesichtspunkte zu lösen sein, ob der Zollschutz oder aber die freie Concurrenz das bessere Mittel zur Erzielung von fortschreitenden Verbesserungen und Investitionen in einer Industrie sei. Es wird nun von den Lederhändlern selbst nicht in Abrede gestellt, daß gerade in neuester Zeit bei uns groß angelegte Etablissements mit den neuesten technischen Einrichtungen theils bereits errichtet, theils im Entstehen begriffen seien, welche billige Unterleder ganz wie im Auslande erzeugen und die fremde, namentlich englische Concurrenz in einigen Ledersorten bereits verdrängt haben. Daß dies nach der Erhöhung der Lederzölle im Jahre 1878 geschehen, dürfte doch als ein Fingerzeig dafür angesehen werden, daß diese Zollerhöhung auf den Unternehmungsgeist im Inlande wenigstens nicht erschlaffend gewirkt habe.

Zu dem Auftreten der überseeischen Concurrenz in Sohlleder gesellen sich nun aber für Oesterreich-Ungarn noch die Rückwirkungen der neuen Tarife Deutschlands und Frankreichs, deren ersterer gemeines Leder mit 18 Mark und Sohlleder mit 36 Mark, letzterer alle gemeinen Leder (außer Ziegen- und Schaffellen) mit 50 Francs belegt, wodurch naturgemäß die englische und überseeische Concurrenz auf unseren mindergeschützten Markt gedrängt werden muß. Die wichtigsten Handelskammern Oesterreichs haben aus dieser Situation den Schluß gezogen, daß es unerläßlich sei, unsere Lederzölle im Allgemeinen auf die Höhe der deutschen zu bringen.

Die k. k. Regierung glaubte sich diesen Erwägungen umsomehr anschließen zu sollen, als hiedurch zugleich einem der wenigen auf Industrieartikel bezüglichen Wunsche der ungarischen Reichshälfte in Uebereinstimmung mit den überwiegenden Voten der diesseitigen Handelskammern Folge gegeben werden konnte

Im Einzelnen wäre Folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 213. Der in Nr. 213 definirte Begriff von gemeinem Leder ist nicht mehr der gleiche mit demjenigen des bestehenden Tarifes. Zunächst wird durch die Streichung der bisherigen Anmerkung 2 zu Tarifpost 46 a künftig die Unterscheidung zwischen bloß geschwärztem Leder, das bisher als gemeines zu behandeln war, und dem schwarzen Leder, welches als feines dem höheren Zolle von 18 fl. unterlag, aufgehoben.

Diese Unterscheidung hat in der Praxis zu zahlreichen Schwierigkeiten Anlaß gegeben und ist auch der Preisunterschied zwischen angestrichenem und gefärbtem Leder kein richtiges Kriterium, um den Sprung im Zolle von 9 fl. auf 18 fl. zu rechtfertigen; häufig sind nur geschwärzte Leder theurer als gefärbte; für die Einreihung der Leder unter die gemeinen oder feinen hat vielmehr der Grad der sonstigen Zurichtung über das Gerben, Ziehen oder Närben hinaus, sowie die Gattung des Thieres, von dem die Haut stammt, maßgebend zu sein. Aus letzterem Gesichtspunkte werden im neuen Tarife die Rinds- und Roßhäute, sofern sie durch ihr Vorkommen in ganzen oder halben Stücken noch als solche erkennbar sind, wegen ihrer Schwere auch dann dem gemeinen Leder zugewiesen, wenn sie schwarz sind.

Der Zoll von 9 fl. beträgt für die in der Nr. 213 begriffenen Ledersorten bei einem Durchschnittswerthe von ungefähr 245 fl. drei bis vier Percent.

Juchtenleder wurde seines höheren Werthes wegen (400 fl.) nicht mehr namentlich beim gemeinen Leder genannt und wird somit, je nachdem es naturfärbig oder gefärbt, oder sonst zugerichtet ist, tarifirt werden.

Zu Nr. 214. Die wesentlichste Veränderung des bisherigen Begriffes von gemeinem Leder besteht in der Ausscheidung des Sohlleders und der Sohllederabfälle, für welche eine eigene Nummer (214) mit dem Zollsatze von 18 fl., wie im deutschen Tarife, geschaffen werden soll. Die Gründe hiefür wurden im Allgemeinen bereits oben angegeben und erscheint es hier nur noch nothwendig zu betonen, daß die Schwierigkeit, amerikanisches oder australisches Leder von englischem oder gar von in England aus überseeischen Materiale hergestelltem Leder zu unterscheiden, die Erhöhung des Zolles für Sohlleder überhaupt nöthig machte.

---

*) Ausfuhr von:

	Farb- und Gerbstoffen	rohen Fellen und Häuten	
1877	326.112	29.378	Metercentner.
1879	292.256	49.773	
1880	364.695	65.628	
1881	336.025	71.911	

Das Princip des Zolltarifes, daß die verwendbaren Abfälle gleich dem Materiale zu verzollen sind aus dem sie bestehen, könnte auch bei Sohllederabfällen keine Ausnahme erfahren, ohne den Zwecken der Sohlleder-Zollerhöhung wesentlich zu alteriren.

Die Einwendungen, welche vom Standpunkte der Lederhändler gegen jede Erhöhung der Lederzölle gemacht werden, scheinen der k. k. Regierung gegenüber dem Interesse die Bearbeitung der Häute im Inlande zu pflegen, zurückstehen zu müssen. Eine besondere Erwägung beanspruchten aber die Interessen unserer großen und weitverbreiteten Schuhmacherei. Letztere nimmt insoferne einen anderen Standpunkt als die Lederhändler ein, als sie laut vorliegender Petitionen einer Zollerhöhung für amerikanisches Leder vollkommen zustimmt und nur eine weitere Zollerhöhung für europäisches Leder, insbesondere des feinen Sohlenleders, der sogenannten englischen Abfälle und des Oberleders ablehnt.

Was die Oberleder betrifft, so kann hier erinnert werden, daß für dieselben, soferne sie unter die Nr. 215 (feines Leder) fallen, eine Zollerhöhung überhaupt nicht eintritt, und die etwa unter Nr. 213 fallenden sonstigen europäischen Leder nur um 1 fl. im Zolle erhöht werden. Wenn aber für das amerikanische Sohlleder, welches wohl die Hauptmasse der Importe der letzten Jahre bildet, die Berechtigung der Zollerhöhung zugegeben wird, so verbleiben nur die englischen und deutschen Sohlleder und die Sohllederabfälle, gegen welche sich der Einspruch richtet.

Nach den der Regierung zur Verfügung stehenden Daten beträgt die dermalige Zollbelastnng des auf ein Paar Männerstifletten verarbeiteten Ledermateriales circa 9 bis 12 kr. (nämlich 6 kr. für $^2/_3$ Kilo Sohlleder à 8 fl. und 3 kr. beziehnngsweise 6 kr. für $^1/_3$ Kilo gemeines oder feines Oberleder à 8 fl. oder à 18 fl. Zoll) und würde sich durch die Erhöhung des Sohllederzolles auf 18 fl. und des Zolles für gemeines Leder auf 9 fl. auf circa 15 bis 18 kr. stellen. Nebenspesen für Transport u. s. w. dürfen nicht in Rechnnng gestellt werden, da sie auch bei Zollfreiheit erwachsen und sich beim Bezuge des Leders aus dem Inlande jedenfalls eher reduciren als erhöhen mögen. Die Vertheuerung per Paar Männerstifletten durch den Zoll um 6 kr. ist wohl an und für sich keine solche, um die Befürchtung einer Einschränkung des Consumes zu rechtfertigen. Auf dem inländischen Markte werden unsere Schuhmacher und Schuhwaarenfabrikanten künftig durch die Erhöhung des Zolles für Schuhwaaren aller Art von 16 und 26 fl. auf 35 fl. in gewiß ausreichendem Maße gegen die Eventualität einer etwa plötzlich, wie das Hemlockleder, auftauchenden amerikanischen Massenproduction von Fabriksschuhwaaren gedeckt sein. Der Zoll von 35 fl. beträgt per Paar Männerstifletten im Gewichte von 80 Deka circa 28 kr.

Was nun den Export von Schuhwaaren betrifft, der bei seinem beträchtlichen Umfange unzweifelhaft die Fürsorge der Regierung beanspruchen kann, so wird es, da die Exportschuhwaaren-Erzeugung hauptsächlich fabriksmäßig betrieben wird, der k. k. Regierung wohl möglich sein, das Restitutionsverfahren, dessen sich diese Industrie dermalen nur für die verarbeiteten Zeugstoffe erfreut, wenn es sich als unerläßlich herausstellen sollte, auch auf das Sohlleder auszudehnen und hiebei, soferne sich die Identität des verarbeiteten Sohlleders durch Hartstempeleindrücke nicht ausreichend sicherstellen ließe, denselben Zweck in anderer Weise, etwa durch eine Combination von Ueberwachungsmaßregeln mit dieser Stempelcontrole erreichen; es ist jedoch zu erwähnen, daß bisher für Exportschuhwaaren wenig amerikanisches und englisches Sohlleder zur Verwendung kam.

Zur Anmerkung zu Nr. 213. Der drmalige Tarif enthält einen Zollsatz von 2 fl. für „Halbgare sowie lohgare noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch gespalten."

Durch den Beisatz „nicht weiter zugerichtet" waren von dieser zollbegünstigten Behandlung alle gefetteten oder geglätteten derlei Felle ausgeschlossen, was zu häufigen Streitigkeiten der Zollämter mit den Parteien und schließlich zu einem bedeutenden Sinken der Einfuhr der mit 2 fl. abgefertigten und einem Steigen der Einfuhr der mit 8 fl. verzollten Schaf- und Ziegenfelle führte. Das Waarenverzeichniß zum deutschen Zolltarife (pag. 104, Schlagwort „Felle") bietet keinerlei Anhaltspunkt für die Behauptung, daß in Deutschland die geglätteten und gefetteten derlei Felle nicht 18, sondern nur 3 Mark Zoll zu entrichten hätten. Um nun die alte Controverse über die faktische Beschaffenheit dieser Felle hinwegzuräumen wurde der Text der neuen Anmerkung zu Nr. 213 derart formulirt, daß alle Schaf- und Ziegenfelle, welche keine der in Nr. 215 genannten Zurichtungen erfahren haben, zweifellos in diese, hiemit sehr erweiterte, Anmerkung fallen, und hiedurch einem wesentlichen Interesse der Importeure, nämlich dem einer gleichmäßigen Praxis bei allen Zollämtern, Rechnung getragen werde.

Der Zollsatz konnte mit Rücksicht auf den hohen Werth dieser Felle (300 fl.) erhöht werden, beträgt aber immer erst zwei Percent vom Werthe und um 2 fl. weniger als dermalen faktisch zumeist bezahlt wurde. Der correspondirende Zoll Frankreichs beträgt 10 Francs.

Zu Nr. 216 bis 219. Die Zölle für gemeine und feine Lederwaaren und Schuhwaaren wurden in Consequenz der Zollerhöhungen für gemeines und Sohlenleder, für Wachstuch und Wachstaffet, für Filze und Teppichzeuge erhöht und auf den Betrag der deutschen Zölle gebracht, wobei zu bemerken ist, daß

Deutschland zwar zweierlei Zollsätze für Schuhwaaren hat (50 und 70 Mark), daß jedoch unsere Exportwaare dahin fast nur nach dem höheren Zollsatze fällt.

Die Nomenclatur der Nummern 216 und 217 wurde der veränderten Tarifirung des Wachstuches angepaßt und bezüglich der Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus Leinen- oder Jutezeug die sach- und werthgemäße Unterscheidung gemacht ob selbe roh oder aber gebleicht, gefärbt sind.

Der Schuhwaarenzoll wurde bereits oben bei 214 besprochen.

Die Gleichstellung des Zolles für Handschuhe mit dem deutschen Zolle (100 Mark) kann erst nach Ablauf des Vertrages mit Italien praktisch werden.

Tarifclasse XXXIII. Kürschnerwaaren.

In diese Abtheilung fallen die Artikel der gegenwärtigen Positionen 47, lit. a), b) und c).

Der bisherige Tarif faßt alles nicht weiter verarbeitete Pelzwerk in einen Zollsatz zusammen, während er für die verarbeitete Kürschnerwaare zwar eine Abstufung im Zolle enthält, jedoch nach einem ganz äußerlichen und für diese Waaren ihrer Natur nach ziemlich indifferenten Kriterium, nämlich nach dem Vorhandensein einer Verbindung mit anderen Materialien. Diese Tarifirung kann keineswegs als zweckentsprechend bezeichnet werden, weil sie den gerade bei Pelzwerk entscheidenden Factor der Preisbestimmung, die Qualität, ob fein oder gemein, ganz vernachlässigt, worauf im vorliegenden Tarife gebührend Rücksicht genommen wurde.

Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:

a) aus gemeinen Fellen . . . . 10 fl.

b) aus feinen Fellen . . . . 50 „

Bis Ende 1878 bestanden hiefür nachstehende Zölle:

	allgemein	vertragsmäßig
Pelzwerk	5 fl. 26 kr.	2 fl.
Kürschnerwaaren, rohe	21 „ — „	9 „

Vom Jahre 1879 an wurden die vertragsmäßigen Zölle verallgemeint.

An Pelzwerk wurden importirt

	Metercentner: allgemein	vertragsmäßig
1871	181	2.894
1872	219	3.059
1873	179	1.911
1874	167	2.460
1875	157	2.706
1876	20	2.462
1877	15	2.617
1878	240	2.940
1879	3.181	
1880	3.814	
1881	3.989	

An Kürschnerwaaren, rohen, betrug der Import

	Metercentner: allgemein	vertragsmäßig
1871	11	100
1872	8	141
1873	8	106
1874	5	98
1875	4	116
1876	5	91
1877	9	93
1878	6	124
1879	348	
1880	354	
1881	162	

Der Handelswerth des eingeführten Pelzwerkes wird von der Permanenzcommission mit 850 fl. angegeben; da dieser Durchschnitt sowohl die gemeinen, als die feinen Pelzsorten umfaßt, so ist er für die Beurtheilung der Höhe der künftigen Zölle nicht sofort verwendbar.

Im Waarenverzeichnisse wird eine detaillirte Aufzählung der in die eine und in die andere Kategorie zu weisenden Pelzgattungen gegeben werden. Vorläufig können als gemeines Pelzwerk bezeichnet werden: Schaf-, Hunds-, Kalb-, Ziegen, Hasenfelle, gewöhnliche Fuchs- und Wolfsfelle, Pelzwerk von Rothwild ꝛc.

Eine Durchschnittsziffer des Werthes dieser Pelze ist mit 250 bis 300 fl. nicht zu hoch gegriffen, und beträgt der Zoll von diesem Werthe 3 bis 4 Percent. Pelzwerk, feines, roh, bewerthet sich, von den hochfeinen Luxusqualitäten ganz abgesehen, mit circa 1.000 fl. und macht der beantragte Zoll hiefür somit 5 Percent. Berechnet nach dem Durchschnitte der Jahre 1871 bis 1880 betrug der Import an Pelzwerk 2.922 Metercentner; es ist somit bei der weiteren Annahme, daß bloß die Hälfte des Pelzwerkes von feinerer Gattung importirt wird, ein Zollmehrertrag von circa 80.000 bis 90.000 fl. zu erwarten.

Pelzwerk confectionirt.

a) gemeines . . . . 40 fl.

b) feines . . . . 200 „

Der allgemeine bis 1879 in Geltung gestandene Zollsatz von 150 fl. wurde während der Geltung des Tarifes vom Jahre 1853 vertragsmäßig auf 100 fl. herabgesetzt, und letzterer in den Tarif vom Jahre 1878 aufgenommen.

Der gegenwärtige Tarif macht im Zollsatze vom Pelzwerk zur fertigen Kürschnerwaare, ohne Unterscheidung der Gattung des verarbeiteten Pelzwerkes, einen Sprung von beinahe 100 fl.

Der vorliegende Tarif proponirt, den höheren Zuschlag nur bei der Confection von feinem Pelzwerk eintreten zu lassen, bei gemeinem aber nur 30 fl. hinzuzuschlagen.

In Italien beträgt der Zoll für gemeine Waare 120 fl., für feine 240 fl.; in Frankreich für gemeine 64 fl., für feine Waare 200 fl.; in Rußland 35 Percent vom Einkaufspreise.

Der durchschnittliche Jahresimport von fertigen Kürschnerwaaren beträgt übrigens kaum 23 Metercentner.

Tarifclasse XXXIV. Holz- und Beinwaaren.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879 Metercentner	1878	1877
Holzwaaren, gemeinste	117.231	141.267	115.292	130.099	107.344
Holzwaaren, gefärbt, gebeizt ꝛc.	5.789	5.192	3.968	4.205	4.079
Möbel aus gebogenem Holz	107	67	21		
gepolsterte Möbel ohne Ueberzug	47	55	33	110	160
„ „ mit „	265	217	177		
Korbflechterwaaren, feine	718	637	587	462	305
Holzbronce, vergoldete ꝛc. Waaren	199	209	189	4.788	4.588
Boulearbeiten	162	83	39		
Knöpfe aus Holz und anderen vegetabilischen Stoffen	50	70	118		
alle anderen Holzwaaren zu 12 fl. Zoll	5.111	4.666	4.264		
Fourniere, uneingelegte	2.278	1.854	1.657	1.841	1.777
Parquetten	516	278	167	90	117
Korkwaaren	3.701	4.111	4.199	4.037	3.621
Spielzeug, feines	436	527	583	nicht verläßlich nachweisbar	
Beinknöpfe	98	68	74	1.173	937
andere Beinwaaren (exclusive Perlmutterknöpfe)	668	691	862	inclusive Perlmutterknöpfe	
Fischbein, gerissenes	50	45	27	27	26

Nr. 222 a) Für gemeinste Holzwaaren, ungefärbt ꝛc. und ohne Verbindung mit Eisen, in welchen eine starke Einfuhr stattfindet, wird ebensowohl zur Erzielung eines Finanzertrages, als zur Ermöglichung einer ausgedehnteren Verwendung unserer eigenen Forstproducte ein dem Werthe (24 fl.) angemessener Zoll von 1 fl. beantragt. Der deutsche Zoll für diese Waaren beträgt 1 fl. 50 kr.

Nr. 222 b) Die mit Beschlägen und dergl. von Eisen versehenen gemeinsten Holzwaaren unterliegen dermalen schon nach dem Wortlaute der Tarifpost 48 a) welche jede Verbindung mit anderen Stoffen ausschloß, dem Zolle von 3 fl.; da jedoch in der Zollpraxis dennoch vielfach die Aus-

nahmsbestimmung des §. 4 a) der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife auch auf diese Waaren angewendet wurde, so empfahl es sich, die Zollpflichtigkeit solcher Verbindungen im neuen Tarife zweifellos auszusprechen, was besonders wegen der hier tarifirten groben Maschinen von Belang ist.

Nr. 223 c) Der Zoll für gepolsterte Möbel ohne Ueberzug (Werth 400 fl.) wird mit 15 fl. (bisher 12 fl.) auf die Höhe des deutschen Zollsatzes gebracht.

Nr. 224. Diese Nummer enthält Verbindungen mit anderen Materialien und war deshalb hier, auch abgesehen vom gleichen Betrage des deutschen Zollsatzes (15 fl.) die Gleichstellung mit den anderen Nummern, welche Verbindungen enthalten, geboten.

Nr. 225, 229 b) und 30 b) Diejenigen Waaren der bisherigen Tarifpost 48 d), welche in Folge ihrer Bearbeitung einen oberen Preis haben, und bezüglich welcher es somit wünschenswerth wäre, diese besonders lohnende Arbeit dem Inlande im höheren Maße als bisher zu gewinnen, werden in den vorstehend citirten Nummern des neuen Tarifes dem höheren Zollsatze von 20 fl. (bisher 12 fl.) zugewiesen. Es sind dies die Luxusartikel: Boulearbeiten, Intarsien, feine Korbwaaren, feines Spielzeug, Beinwaaren; bei letzteren ist schon der Materialpreis ein viel höherer als jener des Holzes.

Nr. 228 b) Die Erzeugung der Korkstöpsel und Sohlen in Oesterreich muß das rohe Korkholz (bloß abgestutzt, um das Material zu beurtheilen) aus Spanien und Portugal beziehen, von wo auch fertige Waare zu uns exportirt wird. Der Abfall, für welchen der österreichische Fabrikant die Fracht mit zu bezahlen hat, ist also ein sehr beträchtlicher (70 Percent). Nachdem Deutschland aus den gleichen Motiven und unter Hinweis auf den Zoll in Rußland, welcher den Export der deutschen Korkwaaren dahin sehr erschwert und es umgekehrt Rußland ermöglicht hat, seinen Bedarf an feinen Stöpseln selbst zu decken und dagegen sogar mit der ordinäreren Abfallwaare (für Bierfaßspunde und dergl.) auf den deutschen Markt zu drücken, seinerseits den Zoll auf 30 Mark erhöht hat, so ergibt sich nunmehr für uns die gleiche Situation. Unser Export nach Deutschland und Rußland ist sehr zurückgegangen, während der Import zu uns durch den niedrigen Zoll von 1 fl. 50 kr. erleichtert wird. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und auf den Werth der fertigen Korkwaaren (Stöpsel circa 140 fl.) wird somit ein Zoll von 12 fl. auch für Stöpsel und Sohlen in Antrag gebracht.

Nr. 229 a) Grobes hölzernes Spielzeug (bisher frei) hat der Natur der Waaren gemäß dieselbe Zollbehandlung zu erfahren wie die Waaren der Nr. 222.

Nr. 230, Fischbein, gerissenes kann bei seinem Werthe von 2.000 fl. füglich einem etwas höheren Zolle (bisher 3 fl.) unterworfen werden. Es wird ein Zollsatz von 5 fl. (wie im deutschen Tarife) beantragt.

Tarifclasse XXXV. Glas und Glaswaaren.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Hohlglas, gemeines	10.263	11.408	20.641	52.954	49.346
Spiegelglas, roh	1.340	1.086	1.001	633[1])	324[1])
Glasmasse ꝛc.	2.595	1.587	1.530	217[1])	301[1])
Rohes optisches Glas	—	2	3	—*)	—*)
Hohlglas, weißes	7.223	7.240	5.191	21.307	17.270
Fensterglas	19.614	13.982	7.460		
Glasbehänge ꝛc.	2.733	2.183	1.245	1.939	1.251
Glas, weißes, geschliffen ꝛc.	1.977	1.682	1.372	661[2])	817[6])
Glas, farbig, bemalt ꝛc.	682	579	462	268[3])	266[7])
Spiegelglas, belegt oder geschliffen	3.361	3.464	2.133	169[4])	562[8])
Eingerahmte Spiegel	429	415	310	904[5])	806[9])
Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien	525	636	499		

*) Nicht besonders ausgewiesen.
[1]) Unvollständig ausgewiesen.
[2]) Außerdem Glas im Werthe von 14.000 fl. ad valorem verzollt.
[3]) " " " " " 7.181 " " " "
[4]) " " " " " 129.413 " " " "
[5]) " " " " " 7.810 " " " "
[6]) " " " " " 16.617 " " " "
[7]) " " " " " 9.219 " " " "
[8]) " " " " " 123.289 " " " "
[9]) " " " " " 8.059 " " " "

In dieser Branche sind, abgesehen von mehr textuellen und durch zolltechnische Rücksichten gebotenen Modificationen untergeordneter Art, auf welche später eingegangen wird, wesentlich zwei Aenderungen zu verzeichnen, nämlich die Erhöhung des Zolles für gemeines grünes Glasgeschirr von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. und für gemeines weißes Hohlglas von 2 fl. auf 4 fl.

Unser Export an Glas nach Deutschland hat bekanntlich in Folge der namhaften Steigerung der deutschen Einfuhrzölle seit 1880 wesentliche Einbuße erlitten, wie dies aus der deutschen Zollstatistik ziffermäßig hervorgeht; unter diesen Umständen muß es der autonomen Zollpolitik angemessen erscheinen, anderseits wenigstens der inländischen Production in den Artikeln den inneren Markt zu sichern, in welchen ihr derselbe durch die fremden Importe streitig gemacht wird, wie dies bei gemeinen Hohlgläsern, Bouteillen, Lampencylinder u. s. w. der Fall ist.

Während die deutschen Bezüge aus Oesterreich in diesen Artikeln im Jahre 1880 rapid reducirt wurden:

	Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich im Jahre 1879	im Jahre 1880	
Grünes Glasgeschirr	2.295	133	Meter-Centner
Gemeines weißes Hohlglas	9.688	856	

betrug der Import Deutschlands zu uns im Jahre 1880 an grünem Glasgeschirr 9.934, an weißem Hohlglas 6.441 Meter-Centner.

Für Fensterglas wird nach dem Muster des deutschen Tarifes die Bruttoverzollung aufgestellt, was eine Vereinfachung für die Zollmanipulation und immerhin auch eine, wenngleich nicht beträchtliche Aufbesserung des Zolles bedeutet, welch' letztere der heimischen Fensterglaserzeugung zugute kommt, die sich der belgischen Concurrenz gegenüber noch immer in schwierigen Verhältnissen befindet.

Die Erhöhung für Nr. 243 (Glaswaaren in Verbindung 2c.) von 12 auf 15 fl. ergab sich aus der mit zolltechnischen Gründen zu motivirenden Nothwendigkeit, die Position der Waaren in Verbindung mit anderen Materialien bei allen Branchen in der gleichen Höhe zu fixiren; übrigens ist diese Post meistbegünstigten Staaten gegenüber für die Dauer des Handelsvertrages mit Italien mit 12 fl. gebunden.

Die Zollerhöhung für Brillengläser 2c. (Nr. 239) wird bei Tarifclasse XLIII im Zusammenhange mit den Anträgen, betreffend die optischen Instrumente besprochen.

Tarifclasse XXXVI. Steinwaaren.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren 1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Steinmetzarbeiten	9.289	16.396	19.419	— [1]	— [1]
Probir-, Schleif- und Wetzsteine	16.608	16.359	14.698	2.585 [2]	3.071 [2]
Mühlsteine	18.831	16.122	13.440	527 [3]	318 [3]
Steinplatten und Lithographiesteine	25.336	21.438	14.004	2.182 [4]	2.120 [4]
Kehlheimerplatten	21.738	19.900	19.139	19.337	23.540
Andere Waaren der Tarifpost 50, a	3.181	1.221	1.140	9.115	11.240
Gemeine Steinwaaren	15.276	12.879	12.754		
Feine Steinwaaren	215	201	212	339	337
Cement	357.325	313.423	219.116	— [1]	— [1]

Die Position der Steinmetzarbeiten u. s. w. (Nr. 244) ist für die Dauer des italienischen Handelsvertrages mit der Zollfreiheit gebunden; es liegt jedoch keine Veranlassung vor, im allgemeinen autonomen Tarife diese vertragsmäßige Begünstigung beizubehalten, nachdem der Durchschnittswerth der hieher gehörigen Artikel 10 bis 12 fl. beträgt und sich hierunter Gegenstände befinden, welche Bestandtheile aus Metallen enthalten oder wegen ihrer Verwandtschaft mit in andere zollpflichtige Positionen gehörigen Artikeln einer Vorsicht bei der Beschau bedürfen, wie sie bei allgemein zollfrei erklärten Waaren gewöhnlich nicht aufgewendet wird; auch mußte die sub Nr. 103 b) erfolgte Einstellung eines allgemeinen

---

[1]) Nicht besonders ausgewiesen.
[2]) Hierunter sind nur feine Schleif- und Wetzsteine nachgewiesen.
[3]) Bloß Mühlsteine mit Metallhülsen.
[4]) Hierunter siud nnr Lithographiesteine ausgewiesen.

Zolles für gewisse Mineralien bei den hier tarifirten Steinwaaren ebenfalls zur Beseitigung der Zollfreiheit führen. Der proponirte Zoll von 25 kr. ist übrigens so niedrig, daß er lediglich als eine Controlgebühr aufgefaßt werden kann.

In Nr. 245 sind zum Zolle von 50 kr. einige Gegenstände zusammengefaßt, deren nicht zutreffende und zum Theile zweifelhafte Tarifirung im jetzigen Tarife mehrfach zu Differenzen und Unzukömmlichkeiten geführt hat, wodurch und dies gilt speciell von der bisherigen Zollbehandlung von Cement, auch inländische Productionsinteressen nachtheilig tangirt wurden. Cement ist im jetzigen Tarife nicht ausdrücklich tarifirt, auch fehlt in demselben eine Position mit einem entsprechenden Zollsatze, worunter derselbe sinngemäß subsumirt werden konnte, da der Zoll für die gemeinen Steinwaaren von 1 fl. 50 kr. zu hoch scheinen mußte; es trat daher das Resultat ein, daß der ein Fabrikat darstellende künstliche Cement Mangels einer passenden Position unter die zollfreien Mineralien einbezogen wurde, was zu lebhaften Recriminationen der unter den massenhaften zollfreien fremden Importen leidenden inländischen Portlandcementfabrication führte und einer Correctur dringend darf. Eine ähnliche gesetzliche Lücke liegt derzeit auch hinsichtlich der anderen in Nr. 245 aufgeführten Artikel vor, welche bei wechselnder Praxis theils zollfrei theils als gemeine Steinwaaren mit 1 fl. 50 kr. behandelt werden.

Bei den feinen Steinwaaren, worunter derzeit nur Arbeiten aus Steinen in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen rohes Holz und Eisen) verstanden sind, wurde eine Begriffserweiterung dahin vorgenommen, daß denselben Luxusgegenstände, Nippesachen u. dergl. überhaupt zugewiesen wurden, was mit den Werthverhältnissen solcher kunstgewerblicher Luxusartikel zu motiviren ist und übrigens durch Nr. 352 seine Begrenzung findet. Der Zollsatz für die feinen Steinwaaren erscheint übereinstimmend mit den correspondirenden Positionen der anderen Branchen, welche die Waaren in Verbindung mit anderen Materialien enthalten, von 12 auf 15 fl. erhöht, was nach dem von der k. k. Permanenzcommission für die Handelswerthe für die hieher gehörigen Artikel erhobenen Werthe von 450 fl. eine sehr geringe Zollbelastung von nicht einmal vier Percent involirt.

Tarifclasse XXXVII. Thonwaaren.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879	1878	1877
			Metercentner		
Mauer- und Dachziegel	313.298	305.716	208.620	194.636	210.967
Chamottesteine und -Ziegel	74.599	107.711	44.502	38.675	21.511
Thonröhren	15.560	15.248	10.199		
Bauornamente	133	330	208		
Graphitgeschirr und Schmelztiegel	6.698	6.247	4.437		
Gasretorten	2.277	3.391	2.205		
Röhren, Platten, Krüge, Gefäße für Fabriken aus Steinzeug	10.079	8.103	4.939	56.068	56.951
Gewöhnliches Töpfergeschirr, ordinäre Oefen, Ofenkacheln, Fliesen	20.019	15.321	25.987		
Waaren aus Terracotta (exclusive Bauornamente)	331	709	97		
Siderolithwaaren	84	20	73		
Oefen und Ofenkacheln, feine	5.600	4.533	3.500		
Vorgenannte Thonwaaren aller Art mit Holz Eisen oder unedlen Metallen montirt	68	101	140	1.674	1.554
Thonwaaren, n. b. b., einfärbig oder weiß	2.928	3.896	1.534		
„ „ bemalt, bedruckt, vergoldet ꝛc.	2.179	1.879	1.082	1.609	1.205
Porzellan, weiß, auch mit Randstreifen ꝛc.	1.159	1.267	1.400	958	753
„ färbig ꝛc.	2.051	1.868	1.949	2.072	1.780
Thonwaaren in Verbindungen	193	174	151		

Der dermalige österreichisch-ungarische Zolltarif leidet in der Abtheilung der Thonwaaren an einigen Unklarheiten bezüglich der Unterscheidung der Waaren aus gewöhnlicher Thonerde von jenen aus gesinterter

Thonerde, Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon, dann bezüglich der ordinären und feinen Ofenkacheln und Fliesen und bietet in Folge dessen und des unzureichenden Ausmaßes der bestehenden Zollsätze der noch jungen Industrie in Steinzeug, Chamottewaaren und sogenannten Metlacherplatten keinen Schutz. Diese Industrie ist aber außerdem gegenüber der deutschen Concurrenzindustrie noch durch die dort vorhandenen geübteren, billigeren Arbeitskräfte und dadurch ermöglichte Massenproduction, natürliche Vorzüge der Thonlager, dann billigere Frachtsätze der deutschen Bahnen und den billigeren Brennstoff benachtheiligt.

Es wird deßhalb beantragt, soweit der italienische Vertrag dies gestattet, sogleich, im gegentheiligen Falle aber wenigstens nach Ablauf desselben in der Thonwaarenbranche im Ganzen die Gleichstellung mit den deutschen Zöllen, und jedenfalls eine erschöpfendere und bessere Stylisirung des Tariftextes eintreten zu lassen.

Nr. 249. Bezüglich der Ziegel, Bauornamente und Thonröhren soll eine Unterscheidung gepflogen werden, je nachdem diese Waaren glasirt sind oder nicht. Für letztere soll die Zollfreiheit aufrecht bleiben, während die glasirten Ziegel, Röhren und Ornamente nach Ablauf des italienischen Vertrages demselben Zolle von 50 kr. wie im deutschen Tarife unterliegen sollen.

Nr. 252. Das gewöhnliche Töpfergeschirr, gleichviel ob aus gesinterter oder gemeiner Thonerde wird in Deutschland, soferne es glasirt ist, mit 50 kr. verzollt. Die gleiche Zollbehandlung wird bei Nr. 252 für das gewöhnliche Töpfergeschirr überhaupt beantragt, wodurch auch die immerhin schwierige Unterscheidung zwischen gemeinen und gesinterten Scherben wenigstens im allgemeinen Tarife beseitigt wird. Im vertragsmäßigen Verkehre muß sie allerdings vorläufig noch fortbestehen.

Von Steinzeuggeschirren sind im Tarife von 1878 nur die in Tarifpost 51 b) namentlich genannten Artikel, nämlich „Krüge, Gefäße für Fabrikszwecke" tarifirt, und zwar mit 50 kr. Zoll belegt. Für andere Waaren aus gemeinem Steinzeuge, welche in diversen Formen und für verschiedene Verwendung vorkommen, dem Werthe und der Herstellung nach aber auf dieselbe Stufe rangiren, z. B. Schmalztiegel u. dergl. fehlte eigentlich eine Tarifbestimmung, und wurden sie durch die Praxis, wenn der Zoll von 5 fl. für einfärbige n. b. b. Thonwaaren gar zu drückend und unpassend schien, im Interpretationswege der mit 50 kr. belegten Position 51 b) zugewiesen.

Die Nr. 252 macht dieser Unklarheit ein Ende, indem sie das gewöhnliche Töpfergeschirr aus gemeinem Steinzeuge ohne Unterschied der Bestimmung dem Zolle von 50 kr. unterwirft.

Die Nr. 253 weist alle Wand- und Bodenbelegplatten einem Zolle von 3 fl. zu, welcher unserer noch sehr jungen inländischen Industrie den nöthigen Schutz gegen die dominirende alte Industrie am Rheine zu bieten bestimmt ist. Mangels einer passenden Position im jetzigen Tarife werden die hieher rangirenden Metlacher Platten derzeit wie Platten aus gemeinem Steinzeuge behandelt, was sie aber ihrer ganzen Beschaffenheit nach nicht sind und die kostspielige und schwierige Fabrikation derselben im Inlande niederhält.

Ordinäre Fliesen aus gemeiner Thonerde sind dermalen noch durch den italienischen Vertrag zollfrei gebunden.

Bei Ofenkacheln und Oefen soll in Zukunft (nach Ablauf des italienischen Vertrages) die zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gebende Unterscheidung zwischen ordinären und feinen Kacheln entfallen, was umsomehr zuläßig erscheint, als die Einfuhr zumeist nicht in der zollfreien ordinären Gattung, sondern in den jetzt mit 2 fl. belegten, fein gearbeiteten Qualitäten stattfindet. Derlei feinere Oefen werden nach dem deutschen Tarife mit 10, beziehungsweise 16 Mark verzollt; beantragt wird der einheitliche Zollsatz von 3 fl.

In den Nummern 254 (Thonwaaren n. b. b.) und 255 (Porzellan) wird die völlige Gleichstellung mit dem deutschen Zolltarife, sowohl was die Zollsätze betrifft, als was die Ueberstellung der Porzellanwaaren mit farbigen Randstreifen, Namenszügen u. dgl. unter das farbige Porzellan anbelangt, beantragt.

Die Nr. 256 erhält den für die Waaren in Verbindungen mit anderen Materialien zumeist adoptirten Satz von 15 fl., ebenfalls wie im deutschen Tarife.

Zu erwähnen ist noch, daß Siderolithwaaren und Waaren aus Terracotta (mit Ausnahme der Bauornamente in Nr. 249) wegen der Geringfügigkeit der Einfuhr nicht mehr wie bisher unter 51 c) 1 mit 2 fl. Zoll speciell tarifirt werden, sondern unter die n. b. b. Thonwaaren fallen sollen.

Tarifclasse XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879	1878	1877
	In den Jahren Metercentner				
Roheisen	742.440	555.359	458.000	393.429	380.944
Brucheisen und Alteisen	383.258	215.969	154.717	323.036	108.827
Eisenfeile und Hammerschlag	112	511	4.247	— [1])	— [1])
Rohschienen	298	215	11.880	— [1])	— [1])
Ingots	2.110	704	1.256	1.625	1.916
Luppen	5.314	3.764	4.362	19.047	11.558
Stabeisen, nicht façonnirt	19.763	12.586	13.832		
Stahl, nicht façonnirt	8.261	7.266	6.386	6.137	4.645
Façoneisen	3.624	3.038	3.900		
Façonstahl	316	375	278	4.480	2.906
Eck- und Winkeleisen	1.214	845	638		
Eisenbahnschienen	9.583	12.349	4.025	4.103	3.921
Roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile	2.269	1.691	1.604	25.231	22.176
Schmiedeiserne Röhren	44.783	34.906	25.936		
Radkranzeisen	5.877	7.513	4.753	7.725	6.097
Pflugschaareisen	502	321	289	354	321
Anker, Anker- und Schiffsketten	7.378	5.151	2.487	881	449
Schwarzblech und Eisenplatten, roh	14.335	10.113	12.208	15.938	7.664
Stahlblech, roh und Stahlplatten, roh	1.273	1.359	887	570	608
Eisenblech und Platten, polirt ꝛc.	217	240	629	274	281
Stahlblech und Platten, polirt	65	36	17	8	10
Weißblech	3.037	2.977	1.324	1.684	1.472
Eisendraht, roh	3.119	3.399	4.094	8.759	7.809
Stahldraht, roh	2.070	1.865	1.299	999	898
Draht, verkupfert ꝛc.	148	91	230	99	235
Stahldraht, polirt und Stahlsaiten	150	55	36	40	64
Eisengußwaaren, ganz grobe	32.637	27.719	17.199	20.155	24.366
„ grobe	21.717	14.030	9.493		
Stahlgußwaaren, „	1.789	733	725		
Grobe Schmiedewaaren	30.659	24.158	18.586		
„ Blechwaaren	1.356	1.619	1.234	19.748	21.599
Wurfgitter und grobe Drahtgeflechte	33	56	36		
Schraubenbolzen und -Muttern	519	591	370		
Schrauben	463	448	453	519	344
Drahtstifte	743	750	892	1.126	1.466
Sensen, Sicheln, Futterklingen	260	320	294	554	438
Eisenwaaren, abgeschliffen ꝛc.	9.840	9.138	6.400	5.784	4.710
Grobe Schneidewerkzeuge	3.845	3.226	2.956	5.081	4.652
Feilen und Raspeln	1.051	892	603	— [1])	— [1])
Drahtseile	1.799	659	564	782	913
Emaillirtes Geschirr aus Gußeisen	254	188	242		
Drahtbürsten, Siebböden ꝛc.	2.025	2.637	843	— [1])	— [1])
Drahtwaaren, nicht besonders benannte	289	207	165	— [1])	— [1])
Kratzen	657	635	473	— [1])	— [1])
Gepolsterte Möbel	40	46	38	5	4
Andere feine Eisenwaaren	9.084	8.966	7.958	7.325	5.908
Nähnadeln	421	388	359	406	344
Schreibfedern	453	473	408	485	422
Waffen (ausgenommen Schußwaffen)	175	147	142	274	167
Schußwaffen	431	459	329	313	304
Draht mit Gespinnstfäden	70	21	2	— [1])	— [1])

[1]) Nicht besonders ausgewiesen.

Der gegenwärtige Zolltarif hat bekanntlich in der Eisenbranche keine irgend wesentlichen Veränderungen gegenüber dem damaligen auf dem Märzvertrage mit dem Zollvereine v. J. 1868 basirten status quo ante vorgenommen, sondern sich im Großen und Ganzen mit der autonomen Aufrechthaltung der früheren Conventionalsätze begnügt. Schon damals wurde von mehreren berufenen Seiten betont, daß sowohl das absolute Ausmaß des Roheisenzolles und mancher anderen Zölle dieser Branche unzureichend, als auch das Verhältniß der Positionen unter einander und die Classification vielfach mangelhaft, irrationell und einer Verbesserung dringend bedürftig sei; unter den damaligen Verhältnissen, wo namentlich im Deutschen Reiche fast durchgängig die Zollfreiheit für diese Branche herrschte, erschien es jedoch geboten, den status quo als Minimaltarif zunächst beizubehalten, da jede Erhöhung der Zölle in der Eisenbranche damals die Aussicht auf eine Verständigung mit Deutschland erheblich verschlechtert hätte.

Unbestritten sind die bisherigen Eisenzölle, wenn man die percentuelle Relation des Zollsatzes zum Handelsweethe der Waare zu Grunde legt, verhältnißmäßig hoch, wenn aber bei einzelnen Branchen nachgewiesen ist, daß sie unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen im Inlande arbeiten, wie dies bei unserer über viele Theile des Reiches verbreiteten vaterländischen Eisenindustrie der Fall ist, so wird man bei verschiedenen Voraussetzungen auch einen differirenden Schluß ziehen und ein höheres Percentverhältniß eintreten lassen müssen, als es bei anderen Branchen ausreichend wäre. Von diesen principiellen Erwägungen geht bereits der jetzige Eisentarif aus und sind auch die Anträge der Regierungsvorlage beeinflußt.

Was zunächst den Zoll auf Roheisen betrifft, so wird die Erhöhung desselben von 50 kr. auf 80 kr. beantragt. Die ungünstigen Productionsbedingungen der Mehrzahl der inländischen Hochöfen (darunter obenan die in geologischen Verhältnissen begründete weite Entfernung der Erzlager von den Fundstätten des mineralischen Brennstoffes) sind bekannt und drücken sich in den hohen Gestehungskosten des inländischen Roheisens aus, welche von denen des fremden, namentlich des deutschen Roheisens, tief unterboten werden. Nach den amtlichen Angaben im statistischen Jahrbuche des k. k. Ackerbauministeriums für 1880 bewegt sich der Mittelpreis für inländisches Frischroheisen per metrischen Centner am Erzeugungsorte zwischen 3 fl. 79 kr. im Minimum (im Bezirke des Revierbergamtes Olmütz), bis 6 fl. 12 kr. (im Bezirke des Revierbergamtes Laibach), und es ist bekannt, daß fremde Roheisensorten inclusive Fracht und Zoll zu einem Preise im Inlande gehandelt werden, welcher dem angegebenen inländischen Minimalmittelpreise am Erzeugungsorte ungefähr gleichkömmt. Auf diese Umstände ist, wie bereits erwähnt, schon vor Jahren von einer größeren Anzahl berufener Corporationen hingewiesen und die Unzulänglichkeit des 50 kr.-Zolles betont worden, so haben

die Handels- und Gewerbekammer	Wien im Jahre 1875	. . . . . .	70 kr.
" " " "	" im April 1880	. . . . . .	80 "
" " " "	Troppau im Jahre 1876	. . . .	80 "
" " " "	Klagenfurt " " 1876	. . . .	80 "
" " " "	Olmütz " " 1876	. . . .	70 "
" " " "	Brünn " " 1875	. . . .	80 "
" " " "	Laibach " " 1875	. . . .	80 "
der niederösterreichische Gewerbeverein im Jahre 1875		. . . .	80 "
der industrielle Club im Jahre 1879		. . . .	80 "

für Roheisen beantragt. Als das Handelsministerium, veranlaßt durch die immer dringlicher werdenden Vorstellungen der Interessenten, im vergangenen Sommer eine Umfrage bei den Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirken die Eisenindustrie hervorragend vertreten ist, über die Lage und die zollpolitischen Bedürfnisse dieser Industrie einleitete, wurde von der überwiegenden Mehrzahl der einvernommenen Kammern berichtet, daß die Situation der inländischen Roheisenproduction sich neuerlich verschlimmert habe, indem in Folge der fortschreitenden technischen Verbesserungen, welche die wohlfeile Herstellung eines qaulitäthältigen Flußeisens aus den namentlich in Deutschland massenhaft vorhandenen, früher für diesen Zweck unverwendbaren phosphorhältigen Erzen ermöglichen, die letzte Avance, welche der heimischen, insbesondere der alpinen Production bisher noch aus der Reinheit der dortigen Erze und daher der Vorzüglichkeit des Eisens zu gute kam, verloren gegangen sei; daran wurde der Antrag auf Erhöhung des Roheisenzolles in einem viel weitergehenden Ausmaße, als dies von der Regierung in der gegenwärtigen Vorlage befürwortet wird, geknüpft.

Nach genauer und sorgfältiger Prüfung der Sachlage sind die Regierungen beider Reichshälften dazu gelangt, daß eine Erhöhung allerdings erforderlich sei, daß hiefür aber das Ausmaß von 30 kr. genüge.

Es ist hier auch noch darauf hinzuweisen, daß ein gewißes Mißverhältniß zwischen unserem bisherigen Roheisenzolle und den Zöllen auf die Eisenhalbfabrikate in der Richtung, daß ersterer verhältnißmäßig zu gering angesetzt ist, nicht verkannt werden kann. Während im deutschen Zolltarife die Zölle auf Stabeisen, Bleche u. s. w. bedeutend niedriger angesetzt sind als die correspondirenden Zölle bei uns, beträgt

hingegen der reactivirte Roheisenzoll in Deutschland 1 Mark = 50 kr., wie bei uns, und es ist doch, wie bereits erwähnt, unzweifelhaft, daß nicht etwa nur die deutschen Raffinerien, sondern vornehmlich gerade auch die dortigen Hochöfen unter wesentlich günstigeren Productionsbedingungen arbeiten, als unsere. Der neue französische Zolltarif — und Frankreich besitzt eine ausgedehnte und der unserigen an Größe der Production gewiß überlegene Hochofenindustrie — schützt das Roheisen mit 2 Francs. Ueber die in der Vorlage eingestellte Ziffer von 80 kr. weiter hinauszugehen, wie dies von Seite der Interessenten ziemlich weitgehend begehrt wird, hält die Regierung schon aus dem Grunde nicht für zulässig, weil es nicht die Aufgabe des Zolles sein kann und thatsächlich auch nirgends im Tarife beabsichtigt ist, die Mitbewerbung des fremden Productes auf dem inneren Markte vorweg unrentabel zu machen und auszuschließen.

Nachdem die Regierung hiernach die vorgeschlagene Roheisenzollerhöhung als eine durch die Verhältnisse zur Pflicht gemachte Correctur des derzeitigen Tarifes auffaßt, welche im Jahre 1878 nur aus den eingangs betonten Rücksichten unterbleiben mußte, so ist ihr Standpunkt hinsichtlich der übrigen Positionen des Eisentarifes dahin zu präcisiren, daß eine generelle Consequenz für die Erhöhung derselben daraus nicht abgeleitet werden kann, diese Frage kommt besser bei jeder einzelnen Position nach der Natur der dort tarifirten Waaren, ihren Concurrenzverhältnissen und dem Ausmaße ihres gegenwärtigen Zolles zu beartheilen; dagegen schienen textuelle Modificationen, Classificationsänderungen und Verschiebungen mehrfach erforderlich, um einerseits Anomalien des bisherigen Tarifes abzustellen, anderseits den Tariftext den vielfach geänderten technischen Verhältnissen anzupassen und so deutlich zu gestalten, als dies im Interesse des verzollenden Publicums und des Zolldienstes gewünscht werden muß; dabei wurde thunlichst dem vielfach hervorgekehrten Bedürfnisse nach Specialisirung und den Werthverhältnissen Rechnung getragen, soweit dies ohne allzu subtile Unterscheidungen, welche die Handhabung erschweren und unsicher machen und vielfach unpraktisch bleiben, geschehen konnte.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 257, Roheisen &c. 80 kr.

Der Beisatz „zum Schmelzen und Schweißen" bringt die auch im Geiste des gegenwärtigen Tarifes gelegene Beschränkung zum deutlichen Ausdrucke, daß Eisen- und Stahlabfälle nur dann in die Position für Roheisen rangiren, wenn sie der gleichen Verwendung als Rohstoff für die weitere metallurgische Verarbeitung dienen, während z. B. Abschnitte von Achsen, Wellen und dergl., welche ohneweiters wie Stabeisen, Streckstahl, in die Verwendung des Schmiedes übergehen, nicht in diese Position fallen.

Hinsichtlich der Anmerkung 1), betreffend die Gestattung ausnahmsweisen Bezuges von Alt- und Brucheisen zum bisherigen Zolle von 50 kr. für exceptionell situirte Werke, welche auf den Bezug dieses Materiales zur metallurgischen Verarbeitung angewiesen sind, hat die Regierung ganz concrete exceptionelle Verhältnisse einzelner im nordböhmischen Grenzgebirge situirter und für die Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung jener Gegend wichtiger Werke im Auge gehabt, welche für ihre Production (Blechlöffel und dergl.) auf die Verarbeitung von Alteisen eingerichtet sind, welches sie, mit Rücksicht auf ihre geographische Lage, aus dem benachbarten Deutschland beziehen. Die Regierung gedenkt übrigens, wie sich dies auch aus der Fassung der bezüglichen Anmerkung ergibt, bei Bewilligung dieser Begünstigung mit Rigorosität vorzugehen und den Ausnahmscharakter localer Bedachtnahme zu wahren.

Zu Nr. 258, Luppeneisen, Ingots 1 fl. 60 kr.

Der hiefür eingesetzte Zoll von 1 fl. 60 kr. ist um 10 kr. höher als der status quo. Das richtige Verhältniß zwischen den Zöllen auf Roheisen und die in Nr. 258 tarifirten Halbfabrikate ist 1 : 2, und wird daher für Luppeneisen und Ingots der doppelte Roheisenzoll beantragt.

Zu Nr. 259 und 260, Stabeisen, Schienen 2 fl. 75 kr. und 3 fl. 50 kr.

Der Zoll für nicht façonnirtes Stabeisen und Schienen ist mit 2 fl. 75 kr. (um 25 kr. höher) fixirt, während für Façoneisen der gegenwärtige Zoll von 3 fl. 50 kr. unverändert beibehalten wurde, welch' Letzteres um so unbedenklicher geschehen konnte, als im Ganzen die Werthdifferenz zwischen façonnirtem und nicht façonnirtem Eisen keine so bedeutende ist, und in neueren fremden Zolltarifen überhaupt kein Unterschied zwischen beiden Sorten gemacht wird.

Der Zoll von 2 fl. 75 kr. für nicht façonnirtes Stabeisen und Eisenbahnschienen erscheint bei einem Roheisenzolle von 80 kr. um so mehr ausreichend, als nach der Classification des Regierungsentwurfes jene Artikel, welche bisher in die gleiche Position des jetzigen Tarifes, T. P. 52 c, fallen, aber einen bedeutend höheren Werth repräsentiren, nämlich roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile, dann schmiedeiserne Röhren ausgeschieden und anderen Tarifnummern zugewiesen sind. Roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile werden gegenwärtig, sofern sie einzeln 25 Kilogramm und mehr wiegen, mit 2 fl. 50 kr. behandelt; nach der Vorlage sollen diese Artikel nicht mehr namentlich genannt werden und fallen dieselben daher wie grobe Schmiedewaaren überhaupt unter Nr. 263 a mit 4 fl. Die gegenwärtige Behandlung dieser Artikel steht mit dem Werthe derselben keineswegs im Einklange; es

handelt sich hier um Artikel, welche sorgfältig aus gutem Materiale hergestellt werden müssen, und daher nicht wohlfeil herzustellen sind, unter diesen Umständen kann es ferner nicht angemessen erscheinen, dieselben in der allerniedrigsten Position für Stabeisen zu belassen, sondern ist es gerechtfertigt, dieselben als das zu behandeln, was sie wirklich sind, nämlich als gewöhnliche Schmiedewaaren. Die bisherige Classification mit der Gewichtsgrenze von 25 Kilogramm ist aber auch insofern verfehlt, als gerade die schwersten und größten Stücke es sind, deren egale Herstellung die meiste Sorgfalt erfordert und welche daher am theuersten zu stehen kommen. Die Ausscheidung der schmiedeisernen Röhren ist speciell bei Nr. 264 motivirt.

Auch in der Position für Façoneisen des jetzigen Tarifes (Tarifpost 52 d) sind neben demselben einige Artikel: Tyres, Pflugschareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten namentlich genannt, welche nach der Vorlage unter die gewöhnlichen Schmiedewaaren gehören, woraus für dieselben eine Erhöhung um 50 kr. per 100 Kilogramm resultirt. Neben der Rücksicht auf den höheren Werth der Waare, welcher den der gewöhnlichen Schmiedewaaren sogar übersteigt, war hiefür auch die Erwägung ausschlaggebend, daß dies Fabrikate aus Eisen sind, welche mehrentheils unmittelbar als Waaren in den Consum übergehen und daher mit Stabeisen auf eine Stufe nicht gestellt werden sollen.

Zu Nr. 261. **Blech und Draht** 4 fl., 5 fl. und 8 fl.

Die Neuerung nach der Vorlage besteht, abgesehen von stylistischen Verbesserungen darin, daß für Blech und Draht eine Abstufung des Zolles nach der Dimension gemacht wird; während für Bleche und Drähte von über 1 Millimeter Stärke der jetzige Zoll von 4 fl. beibehalten wird, welcher für die stärkeren Sorten vollkommen entspricht, wird für die feineren Bleche und Drähte ein Zoll von 5 fl. beantragt. Diese Aufbesserung im Zolle für die dünneren Bleche und Drähte erscheint im Interesse unserer Feinblech- und Feindrahtproduction dringend geboten. Die bisherige Gleichstellung aller Bleche und Drähte im Zolle ohne Rücksicht auf den wichtigsten Factor für die Preisbestimmung derselben — die Feinheit — war keineswegs rationell; der gleiche Zollbetrag auf alle Feinheitsgrade gelegt, wirkt bei den theueren Feinblechen und Drähten selbstverständlich viel schwächer als bei den groben Sorten und drängt damit unsere Production zur Fabrikation der letzteren, während gerade die bessere Waare der ausländischen Concurrenz zufällt.

Die Ausscheidung der bisher den rohen gleichgestellten vertieften und gelochten Bleche ist bei Nr. 265 motivirt.

Hinsichtlich der Post c, für welche der derzeitige Zoll von 8 fl. als genügend beibehalten wird, sind zwei Aenderungen von übrigens mehr untergeordneter Bedeutung zu erwähnen; einmal wird vernickelter Draht und dergl. Blech in dieser Post namentlich genannt, welche Artikel in neuerer Zeit häufig vorkommen und bisher eigentlich nicht tarifirt sind, dann wird polirter Draht gar nicht erwähnt, in der Erwägung, daß dieses Kriterium für Draht aus dem Grunde schwer anwendbar ist, weil jeder Draht, der den Zug passirt hat, blank erscheint und als eigentlich polirter Draht nur die Stahlsaiten vorkommen, welche aber besser zu den feinen Eisenwaaren gehören, wie dies in Nr. 270 beantragt ist.

Zu Nr. 262 a, b, c. **Gemeiner Eisenguß** 2 fl., 4 fl., 8 fl. 50 kr.

In dieser Nummer ist in drei Unterabtheilungen die gewöhnliche Gußwaare mit Ausnahme des Stahlgusses, des schmiedbaren Eisengusses und der zu den feinen Eisenwaaren rangirenden Gegenstände tarifirt und zwar:

sub a) Der gänzlich unbearbeitete Guß;
sub b) die roh und nur theilweise bearbeitete
sub c) die weiter bearbeitete Gußwaare.

Diese Zusammenfassung des Gusses erscheint als eine Classificationsverbesserung gegenüber dem bisherigen Tarife.

Ad a) Der Zollsatz hiefür ist von 1 fl. 20 kr. auf 2 fl. erhöht eingesetzt.

Der bisherige Zoll von 1 fl. 20 kr. das ist der niedrigste Zollsatz in der ganzen Eisenbranche nächst dem Roheisenzolle, war abnormal niedrig gehalten, wenn man erwägt, daß es sich hier um eine Waare handelt, welche mehr weniger unmittelbar in den Consum übergeht. In der That ist auch die Concurrenz des Auslandes, welches den directen Hochofenguß in ausgedehnterem Maße anzuwenden in der Lage ist, als dies bei unseren Gießereien wegen der zähflüssigeren Eisensorten vielfach der Fall ist, in diesem Artikel besonders drückend und findet hierin der stärkste Import in der ganzen Eisenwaarenbranche statt; auch ist gerade bei dieser Post die Consequenz aus der Erhöhung des Roheisenzolles unabweislich.

Ad b) und c) Der Zollsatz für Post b ist mit 4 fl. unverändert, für Post c) schon mit Rücksicht auf die aus zolltechnischen Gründen gebotene Gleichhaltung mit der correspondirenden Post der Schmiedwaaren (263 c) um 50 kr. erhöht eingestellt.

Zu Nr. 263, a, b, c. Gemeine Eisen- und Stahlwaaren 4 fl., 5 fl., 8 fl. 50 kr.

Als Neuerung hinsichtlich der Tarifirung der Schmiedewaaren ist die Aufstellung einer Zwischenposition — der Position b — für theilweise bearbeitete Waare mit einem um 1 fl. höheren Zolle als dem für ganz unbearbeitete oder bloß gescheuerte Waare zu bezeichnen, mit welch letzterer sie bisher und zwar ungerechtfertigter Weise gleichgehalten wurde. Die Appretur der Schmiedewaaren: Abdrehen, Abhobeln und dergl. ist eben die wichtigste und werthgebendste Procedur, welche mit denselben überhaupt vorgenommen wird und es kann nicht als rationell bezeichnet werden, wenn diese Arbeit bisher einfach ignorirt und die theilweise bearbeitete der ganz unbearbeiteten Waare gleichgestellt wurde.

Für Post a) (ganz unbearbeitete oder nur gescheuerte Waaren) ist der jetzige Zoll von 4 fl. beibehalten, für Post c) (überwiegend bearbeitete Waare) eine geringfügige Erhöhung von 8 fl. auf 8 fl. 50 kr. eingetreten, welche damit zu begründen ist, daß der Schutz für dieselbe bisher zimlich knapp bemessen war und eine Reduction desselben durch den erhöhten Roheisenzoll keinesfalls zuläßig erscheinen konnte.

Zu Nr. 264. Schmiedeeiserne Röhren u. s. w. 5 fl.

Diese Artikel zahlen bisher 2 fl. 50 kr. während sie nach der Vorlage mit 5 fl. verzollt werden sollen. Es handelt sich hier um die Abstellung einer grellen Anomalie des jetzigen Tarifes, welche die Entwicklung dieser Fabrikation im Inlande bisher niedergehalten hat. Nachdem Blech, welches mehrentheils den Rohstoff für diese Röhren bildet mit 4 fl. verzollt wurde, ergibt sich, daß derzeit geradezu eine Prämie auf den Import der fertigen Röhren besteht und muß es als ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit bezeichnet werden, dieses Verhältniß zu beseitigen.

Zu Nr. 265. Kessel u. s. w. 6 fl.

Hier besteht derzeit ein ähnliches irrationelles Verhältniß, wie es hinsichtlich der Röhren soeben erörtert wurde. Während Blech mit 4 fl. verzollt wird, zahlen Kessel, vertiefte und perforirte Bleche und andere Blechwaaren gleichfalls nur 4 fl.; die darauf verwendete inländische Arbeit genießt somit nicht nur keinen Schutz, sondern mit Rücksicht auf den bedeutenden Abfall, der sich bei gelochten Blechen bis auf 40 Percent steigert, ist geradezu der Import des fremden fertigen Productes gegenüber der einheimischen Erzeugung prämiirt.

Zu Nr. 266. Eisenbahnräder 6 fl.

Dieser Artikel ist bisher im Tarif nicht namentlich genannt und wird daher nach den allgemeinen Bestimmungen über Eisenwaaren je nach der Bearbeitung als gemeinste oder gemeine Eisenwaaren mit 4 fl. oder 8 fl. verzollt. Die schwankende Praxis bei diesem Artikel, welcher sehr ins Gewicht fällt und bei dem der Sprung im Zolle sich daher sehr erheblich äußert, ist für den inländischen Waggonbau von großem Nachtheile und erscheint es daher angemessen, die Eisenbahnräder im Tarife namentlich mit einem den Interessen der inländischen Fabrikation wie der consumirenden Waggonindustrie entsprechenden Zolle von 6 fl. zu tarifiren, wie dies in der Vorlage beantragt ist.

Zu Nr. 267. Nägel u. s. w. 6 fl. 50 kr.

Was zunächst die in dieser Post aufgeführten Nägel und Drahtstifte anlangt, so werden derzeit Drahtstifte mit 7 fl., alle anderen Nägel, wie gewöhnliche Schmiedewaaren, mit 4 fl. behandelt.

Dieser Unterschied ist ganz ungerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß auf diese Art sowohl die Blechnägel (Schnittnägel), welche ganz analog, wie die Drahtstifte aus Draht, aus Blech (Zoll auch 4 fl.) hergestellt werden, dann die mit der Hand geschmiedeten Nägel, deren Herstellungskosten höher zu stehen kommen, als die fabriksmäßig mit Maschinen erzeugten Stifte, unter den bedeutend niedrigeren Zollsatz von 4 fl. rangiren. Es muß daher als eine wesentliche Verbesserung erscheinen, wenn alle diese Artikel mit dem entsprechenden Satze von 6 fl. 50 kr. zusammengefaßt werden, woraus zwar für Drahtstifte eine kleine Herabsetzung um 50 kr. resultirt, welche aber bei den bekannten Concurrenzverhältnissen dieses Artikels nicht ins Gewicht fällt und durch die Vortheile auf der anderen Seite weit aufgewogen wird.

Hieher werden nach der Vorlage auch Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen und Schaufeln eingereiht, welche gegenwärtig unter 4 fl. fallen; es sind dies Artikel, deren Werthverhältnissen ein höherer Zoll entspricht und wofür gleichzeitig ein besonderes Schutzbedürfniß vorliegt, wie dies namentlich bei den aus dem vorzüglichsten Materiale herzustellenden Equipagefedern und bei Heu- und Dunggabeln gegenüber der sich hierin empfindlich fühlbar machenden amerikanischen Concurrenz der Fall ist.

Es erscheint angemessen, in diese Position auch Sensen und Sicheln (derzeit 4 fl.) aufzunehmen, ohne daß mit Rücksicht auf das Prävaliren des Exportes in diesem Artikel hiemit einem Schutzbedürfnisse abgeholfen werden wollte, sondern ergibt sich diese Einreihung aus dem Principe des Tarifes überhaupt, die Zölle thunlichst dem Verhältnisse des Werthes der Waare anzupassen und daher werthvollere Waaren auch mit höheren Zöllen zu belegen. Uebrigens war auch, wie die Erfahrung zeigt, die Festhaltung niedriger Zollsätze bei uns für das Ausland bei Aufstellung seiner Tarife bisher keineswegs bestimmend.

Zu Nr. 268. Drahtseile u. s. w. 8 fl.

Die Neuerung in dieser Post besteht nur darin, daß grobe Drahtwaaren überhaupt (das ist aus Draht von und über 1 Millimeter Stärke, nicht verzinnt, verkupfert ꝛc.) in derselben neben den Drahtseilen, Drahtbürsten und Siebböden, für welche der Zoll von 8 fl. unverändert beibehalten wird, aufgeführt werden. Nach dem jetzigen Zolltarife war die Zollbehandlung der Mehrzahl der hieher zu subsumirenden Artikel zweifelhaft und gab mehrfach zu Streitigkeiten Anlaß.

Zu Nr. 269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge u. s. w. 10 fl.

Der Text der Position entspricht, von einzelnen Verbesserungen abgesehen, der bisherigen Position 53 d 3, wozu noch die Schrauben und die bisher im Tarife nicht namentlich genannten Schlösser gereiht sind. Hierunter sind Artikel begriffen, welche theils wegen des vorzüglichen Materiales, das zu ihrer Herstellung verwendet wird (Sägeblätter, Meißel, Bohrer u. s. w.), theils wegen der sorgfältigen Arbeit, welche sich mitunter wie bei Schlössern zum Mechanismus steigert, hoch im Werthe stehen. Das Gros der hieher gehörigen Artikel zahlt bisher 8 fl.; die Aufbesserung im Zolle um 2 fl. erscheint im Interesse unserer Werkzeugfabrikation, für deren Prosperität sonst alle Voraussetzungen vorhanden sind, dringend erwünscht.

Zu Nr. 270. Feine Eisen- und Stahlwaaren 15 fl.

Neben der Erhöhung des Zollsatzes von 12 auf 15 fl., welche mit dem hohen Werthe der hieher fallenden Consumartikel (worunter vielfach schon Luxusgegenstände), theils auch mit eingetretenen Classificationsänderungen bei früheren Positionen (z. B. Rückwirkung der Zollerhöhung für feine Drähte auf die Kratzenfabrikation) zu motiviren ist, sind hier noch einige Classificatiansverbesserungen besonders hervorzuheben.

Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände sind von den Eisenwaaren ausgeschieden und zu den Kurzwaaren verwiesen worden, wohin sie ihrer Natur nach gehören und einem ihrem Werthe entsprechenden Zolle von 50 fl. unterliegen.

In Unterabtheilung a sind neben den polirten ꝛc. Waaren auch die in neuerer Zeit vielfach vorkommenden vernickelten Waaren genannt worden.

In Post b ist nach dem Vorbilde des deutschen Zolltarifes der Kunstguß und leichte Ornamentguß den feinen Eisenwaaren zugewiesen, was der Sorgfalt, welche auf seine Herstellung, Modellirung ꝛc. verwendet wird und welche sich in seinem Preise ausdrückt, entspricht.

Zu Nr. 271. Feine Messerschmiedwaaren u. s. w. 30 fl.

Schreibfedern und mit Gespinnstfäden übersponnener Draht rangiren bereits derzeit unter diesen Zollsatz, und wird derselbe hiefür beibehalten; neu hinzugekommen erscheinen feine Messerschmiedwaaren und Gewehrläufe, welche gegenwärtig als feine Eisenwaaren 12 fl. zahlen. Diese Verschiebung ergab sich mit Rücksicht auf den hohen Werth der in Rede stehenden Artikel, welcher bei feinen Messerschmiedwaaren couranter Sorte 400 bis 600 fl., bei Gewehrläufen in den zur Einfuhr gelangenden Qualitäten (Doppelläufe aus Lüttich) 500 bis 700 fl. beträgt. Aufgabe des Waarenverzeichnisses wird es sein, den Begriff der feinen Messerschmiedwaaren genau zu definiren und darunter insbesondere die mit Hochglanz polirte Waare zu subsumiren. Es sei gestattet, hier auf die viel weiter gehenden Zölle des französischen Tarifes hinzuweisen, welche für gemeine Messerschmiedwaaren 125, 250 und 375 Francs, für feine Coutellerie 600 Francs betragen.

Uhrfournituren und Uhrwerke wurden zu den Uhren (Classe XLIII) überstellt.

Zu Nr. 272. Gewehre, Nähnadeln 50 fl.

Auch hier ergibt sich die beantragte Zollerhöhung von 30 auf 50 fl, einerseits aus dem dringenden Bedürfnisse, die eigene Production in einem einigermaßen nennenswerthen, wenn auch im Vergleiche zum Werthe der Waare noch immer sehr bescheidenen Maße zu schützen, anderseits aus der schon öfter betonten Nothwendigkeit, die Höhe des Zolles dem Waarenwerthe anzupassen. Der Werth von Nähnadeln feiner Qualität, worin die Einfuhr des Auslandes überwiegt, beziffert sich mit circa 1000 fl. per 100 Kilogramm und beträgt der Zoll von 50 fl. somit nur 5 Percent a. v. Was speciell die Gewehre anlangt, so ist zu betonen, daß die Einfuhr nur in Luxusgewehren aus England, Frankreich und Belgien erfolgt, während die inländische Erzeugung derzeit auf mindere Qualitäten oder die bloße Montirung beschränkt ist.

Tarifclasse XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren 1881	1880	1879	1878	1877
	Metercentner				
Rohmetalle:					
Blei	20.185	31.356	16.440	20.153	12.133
Kupfer	52.063	41.189	41.167	33.396	32.356
Nickel	215	382	265	94	93
Zinn	13.526	11.913	11.488	14.331	10.025
Zink	83.142	69.053	80.359	63.840	59.425
Spießglanzkönig	365	91	205	45	38
Messing	2.072	1.670	1.333	1.284	1.149
Packfong	θ	1	1	θ	θ
Tombak	θ	1	θ	—[1])	—[1])
Quecksilber	1.486	876	665	2.436	1.886
Nicht besonders benannte	1.131	1.364	2.926	5.641[2])	7.665[2])
Halbfabrikate:					
Blei, gewalzt, gegossen ꝛc.	748	872	991	542	449
Zink in Stangen, Platten ꝛc.	4.574	5.846	3.882	3.649	3.585
Roher Zinkguß	35	49	29	18	15
Zinkdraht und -Röhren	35	15	4	5	10
Roher Zinnguß	26	18	8	4	48
Zinn, gezogen, gestreckt ꝛc.	103	154	212	210	174
Kupfer in groben Gußstücken	42	88	111	973 (zusammen)	815 (zusammen)
„ gezogen, gestreckt	483	639	908		
Messing in groben Gußstücken	4	6	7	3.276 (zusammen)	2.591 (zusammen)
„ gezogen, gestreckt	2.043	2.192	2.255		
Nickel, gezogen, gestreckt	87	11	θ	2	θ
Packfong, „ „	399	347	455	299	222
Nicht besonders benannte Metalle in groben Gußstücken	173	198	90	713 (zusammen)	516 (zusammen)
Nicht besonders benannte Metalle, gezogen, gestreckt	372	330	347		
Waaren:					
Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	356	264	246	198	197
Grobe Zinnwaaren	2	11	6	5	7
Gemeine Metallwaaren	607	711	358	452	530
Feine „	9.626	7.567	7.222	6.907 (zusammen)	4.605 (zusammen)
Silberplattirte Bleche, Drähte ꝛc.	2	9	33		
Schreibfedern	12	θ	θ		
Feine Metalltücher	200	180	141		
Draht mit Gespinnstfäden, auch unechte leonische Gespinnste	461	64	44	—[1])	—[1])

Die statistischen Einfuhrslisten zeigen bei dieser Branche die auffallende Erscheinung, daß die Einfuhr in fertigen Waaren nahezu ebenso groß ist, als die Bezüge an Halbfabricaten, was darauf zurückzuführen ist, daß der gegenwärtige Tarif durch seine Anlage die Einfuhr fertiger Waaren, welche ohne Rücksicht auf die sehr differirenden Werthverhältnisse nahezu insgesammt in eine Post mit 12 fl. zusammengeworfen sind, begünstigt.

Bei den Halbfabricaten für welche der jetzige Tarif im Ganzen entspricht, sind verhältnißmäßig nur wenige Aenderungen eingetreten und sind dieselben mehr textueller Natur und bezwecken die Beseitigung einzelner Anomalien. So wurden die vertieften und gelochten Bleche und Platten, welche bei Zink bisher eigentlich gar nicht tarifirt erscheinen, während dieselben aus Kupfer, Messing ꝛc. den rohen Blechen irrationeller Weise beigezählt wurden, in Nr. 274 c und 276 d speciell mit entsprechenden Zöllen

[1]) Nicht besonders ausgewiesen.
[2]) Hierunter in den Jahren 1877 und 1878 auch Ferromangan begriffen.

tarifirt; ferner wurde für die dünnen Drähte aus Messing ꝛc. den Werthverhältnissen und der darauf verwendeten Arbeit entsprechend, analog der Unterscheidung bei Eisendraht, ein Aufschlag von 2 fl. eingesetzt, endlich erscheint der Zoll für silberplattirte Bleche und Drähte dem Werthe entsprechend, von 12 fl. auf 15 fl. erhöht; in diese Post wurden ferner die, auch ihrer weiteren Verwendung nach dazugehörigen leonischen Drähte, das sind feine Kupferdrähte, welche durch Zinkdämpfe einen goldfarbenen Ueberzug erhalten haben und gleichfalls einen hohen Werth repräsentiren, überstellt, dieselben waren bisher unter Kupfer, gezogen, in Stangen ꝛc. inbegriffen.

In der Gruppe der Metallwaaren ist zunächst die Aufstellung einer neuen Position mit 30 fl. für Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete, ornamentirte, vernickelte Waaren zu bemerken; dieselbe ist dem deutschen Zolltarife nachgebildet, dessen Beispiel hinsichtlich dieser hochwerthigen und mit den andern für technische und gewöhnliche Gebrauchszwecke dienenden Metallwaaren jedenfalls nicht auf eine Stufe zu stellenden Luxuswaare Nachahmung verdient. Für das verbleibende Gros der Metallwaaren ist mit Rücksicht auf das oben erwähnte bestehende Mißverhältniß des prävalirenden Importes an fertiger Waare der Zoll von 12 fl. auf 15 fl. erhöht worden, was auch den Werth- und Concurrenzverhältnissen entspricht. Dagegen wurden einige als Halbfabricate Verwendung findende Artikel aus dem Begriffe der feinen Metallwaaren, worunter sie bisher rangirten, ausgeschieden und den gemeinen Metallwaaren in Nr. 278 b mit dem jetzigen Zolle von 12 fl. zugewiesen; ferner erscheint der Begriff der gemeinen Metallwaaren, welcher auch mit Rücksicht auf die correspondirende Position unter den Maschinen festzusetzen war, durch die Hieherweisung der Sieberöhren gegenüber jetzt einigermaßen erweitert.

Tarifclasse XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
			Metercentner		
Landwirthschaftliche Maschinen aus Holz	27.844	19.514	15.468	25.978	17.919
Andere Maschinen aus Holz	5.238	3.237	2.742		
Nähmaschinen aus Gußeisen	15.299	11.493	8.524	6.265	6.827
Landwirthschaftliche Maschinen aus Gußeisen	27.394	22.140	10.212	120.111	101.688
Webe- und Wirkstühle aus Gußeisen	—	745[1]	136.707		
Andere Maschinen aus Gußeisen	171.396	148.653			
Locomotive*)	3.417	0	0	0	0
Locomobile	25.633	17.798[2]	15.159[5]	18.752[8]	11.400[9]
Landwirthschaftliche Maschinen aus Schmiedeisen oder Stahl	14.124	11.739	4.615	19.953	20.823
Webe- und Wirkstühle aus Schmiedeisen oder Stahl	3.487	652[3]	270[6]		
Andere Maschinen aus Schmiedeisen oder Stahl	25.757	17.054	16.480		
Dampfkessel	3.164	2.476[4]	2.850[7]		
Maschinen aus anderen unedlen Metallen	1.945	2.309	2.740	3.072	1.944
Walzen und Platten für Zeugdruck:					
aus Kupfer	610	427	324	320	362
„ Messing	129	92	12		

[1]) 75 Stück.
[2]) 358 „ [5]) 330 Stück. [8]) 403 Stück. [9]) 246 Stück.
[3]) 120 „ [6]) 54 „
[4]) 73 „ [7]) 52 „

*) In früheren Jahren wurden an Locomotiven importirt:

Im Jahre 1874	6.669	Metercentner.
„ „ 1873	11.187	
„ „ 1872	12.734	
„ „ 1871	28.935	

Die Klagen über das Mißverhältniß der geltenden Zölle auf die Eisenhalbfabricate einerseits und auf die fertigen Maschinen anderseits sind so eindringlich und begründet, daß sich die Regierung der Aufgabe nicht entziehen kann, eine Erhöhung der Maschinenzölle unter gleichzeitiger Verbesserung der Classification und Bedachtnahme auf das auch in dieser Branche vorhandene Bedürfniß nach Specialisirung zu beantragen. Nach der gegenwärtigen Tarifirung zerfällt das Gros der Maschinen in zwei Positionen: Maschinen aus Schmiedeisen mit 4 fl. Zoll, Maschinen aus Gußeisen mit 2 fl. 70 kr. Zoll; der Zoll für gußeiserne Maschinen, welche derzeit bis zu 50 Percent Schmiedeeisen enthalten können, ist somit erheblich niedriger, als der für nur theilweise bearbeitete Gußwaaren überhaupt geltende Zoll (4 fl.), während die schmiedeeisernen Maschinen den Blechen im Zolle gleichgehalten sind, ein Mißverhältniß, welches auf die Dauer unmöglich aufrecht erhalten werden konnte, auch abgesehen von jenen Aenderungen, welche in dieser Vorlage hinsichtlich der Eisenzölle sachgemäß vorgeschlagen sind und das erwähnte Mißverhältniß noch weiter steigern würden.

Für Maschinen aus Holz wird eine Erhöhung von 2 auf 3 fl., aus unedlen Metallen von 8 auf 10 fl. beantragt; diese Zollsätze bedeuten bei einem Werthe von 40 fl. für Holzmaschinen, von 145 fl. für Maschinen aus unedlen Metallen 7·5, beziehungsweise 7 Percent ad valorem, was als ein gewiß mäßiger Schutz bezeichnet werden muß, und wodurch die wünschenswerthe Gleichstellung mit den correspondirenden Positionen unter den Holzwaaren und Metallwaaren hergestellt wird.

Was nun die Eisenmaschinen betrifft, welche das weit überwiegende Gros der Maschinenbranche ausmachen, so schien es zunächst unabweislich, mindestens für zwei Maschinen, welche wegen ihrer technischen und commerciellen Bedeutung einerseits, wegen der Subtilität und Sorgfalt ihrer Construction und Herstellung anderseits und des dadurch bedingten höheren Werthes eine besondere Berücksichtigung erheischen, eine specielle Tarifirung eintreten zu lassen; es sind dies Locomotive und Nähmaschinen.

Von den Locomotiven, welche derzeit mit 4 fl. per 100 Kilogramm verzollt werden, gilt in erhöhtem Maße, was oben über das bestehende Mißverhältniß der Zölle zu den Halbfabricaten gesagt wurde, aus dem Grunde, weil Locomotive an und für sich aus vorzüglichem Materiale hergestellt werden müssen und zahlreiche Bestandtheile von Kupfer 2c. enthalten; auch in anderen modernen Tarifen (z. B. im deutschen und französischen) ist diese hervorragende Specialität des Maschinenbaues durch besondere Zollpositionen berücksichtigt. Der beantragte Zoll von 8 fl. per 100 Kilo beträgt unter Zugrundelegung eines Werthes von 20.000 bis 25.000 fl. per Locomotive im Gewichte von circa 250 bis 300 Metercentner durchschnittlich 10 Percent ad valorem.

Nähmaschinen fallen derzeit unter die große Gruppe der gußeisernen Maschinen und zahlen 2 fl. 70 kr. per 100 Kilogramm, was einem Werthzolle von weniger als 2 Percent gleichkommt, es begreift sich, daß dieses Zollausmaß der strebsamen inländischen Fabrication, welche bei diesem Artikel insbesondere auch noch der Vorliebe des Consums für fremde, namentlich amerikanische Provenienz zu begegnen hat, wie auch die steigenden Einfuhrziffern beweisen, keinen nennenswerthen Schutz gewähren konnte. Nachdem der Kopf einer Nähmaschine (die Gestelle werden selten importirt und jedenfalls separat versendet, in welchem Falle sie nach Nr. 262 zu verzollen sein werden) im Durchschnitte 7 und 8 Kilo wiegt, so entfällt nach dem beantragten Zollsatze von 20 fl. per 100 Kilogramm, per Stück ein Zoll von 1 fl. 50 kr., was bei einem Preise von circa 15 fl. wieder nur 10 Percent ad valorem ausmacht und somit eine mäßige, billiger Rücksicht entsprechende Zollbelastung bedeutet.

Für die nicht besonders benannten Maschinen sind in Nr. 287 des Entwurfes Zölle von 5 und 6 fl. derart fixirt, daß unter den Satz von 5 fl. jene Maschinen rangiren, welche zu mindestens drei Viertel aus Gußeisen (Holzbestandtheile eingerechnet) bestehen, während alle anderen unter 6 fl. fallen. Diese Zölle müssen, wie schon oben erwähnt, in Zusammenhang mit den für die Eisenhalbfabricate und Eisenwaaren giltigen Zollsätzen betrachtet werden; von diesem Gesichtspunkte aus sind dieselben als ein billiger Ausgleich der Materialzölle mit Berücksichtigung des Mehrwerthes der Arbeit anzusehen, wobei dieselben übrigens hinter den Zöllen für die ganz bearbeiteten und appretirten Eisenwaaren noch erheblich zurückbleiben, was wieder mit Rücksicht auf die Bestandtheile von Holz, unbearbeiteten Guß- oder rauhen Schmiedestücken gerechtfertigt ist.

Eine Classificationsänderung hinsichtlich der Abgrenzung der gußeisernen von den anderen Maschinen ist in der Vorlage in der Richtung eingetreten, daß, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, mindestens 75 Percent vom Gesammtgewichte der Maschine aus Gußeisen oder Gußeisen und Holz bestehen müssen, um den Zoll der gußeisernen Maschinen darauf anwenden zu können, während derzeit schon ein relatives Prävaliren des Gußes hiefür genügte und beispielsweise eine Maschine mit 40 Percent Gußeisen, 30 Percent Schmiedeeisen und 30 Percent unedlen Metallen dem niedrigeren Zolle für Maschinen aus Gußeisen zufiel, obgleich die höher belegten Bestandtheile zusammen weit überwogen. Dieses Verhältniß involvirte factisch eine weitere künstliche Herabsetzung der Maschinenzölle und ist im neuen Tarife beseitigt.

In Nr. 283 sind Locomobile und Tender speciell mit 6 fl. Zoll genannt; dieselben rangiren ihren bekannten Gewichtsverhältnissen nach zu den schmiedeeisernen Maschinen, für welche in Nr. 287 b der gleiche Zollsatz von 6 fl. aufgestellt ist; die specielle Tarifirung derselben ist neben Rücksichten der statistischen Nachweisung damit zu motiviren, daß die unmittelbar vorhergehende Post „Locomotive“ hiedurch ihre Begrenzung findet.

In Anmerkung 4 zu dieser Tarifclasse wird für die Regierung die Facultät in Anspruch genommen, für Maschinen, welche zur Installirung neu zu errichtender Fabriken bestimmt sind und im Inlande nicht hergestellt werden, den Bezug zum halben Zolle bewilligen zu können. Es ist nicht zu verkennen, daß Fälle eintreten können, in denen ein berechtigtes Bedürfniß nach einer derartigen Bestimmung vorliegt und sind diesbezügliche Begehren auch vielfach, namentlich im Interesse der Beförderung unserer Appreturindustrie, vorgebracht worden; wenngleich dieselben nach der Natur der Sache vereinzelte Ausnahmen bilden, scheint es doch angezeigt, auch auf solche exceptionelle Fälle von Gesetzeswegen Rücksicht zu nehmen und die Möglichkeit ihrer Befriedigung offen zu halten. Dabei wird selbstverständlich mit großer Vorsicht und Bedachtnahme auf eventuell entgegengesetzte Interessen der einheimischen Maschinenfabrication vorzugehen sein, wie dies schon in der Textirung der in Rede stehenden Anmerkung zum Ausdrucke gebracht ist.

Tarifclasse XLI. Fahrzeuge.

Einfuhrstatistik.

	in den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
			Stück		
Lastwagen	297	284	280	381	318
Lastschlitten	22	9	19		
Personenwagen ohne Leder und Polsterung	49	54	50	39	46
Personenschlitten „ „ „ „	18	7	25		
Personenwagen mit „ „ „	24	34	35	35	26
Personenschlitten „ „ „ „	3	4	3		
Eisenbahnwaggons*):					
Gepolsterte Personenwaggons	10	0	1	0	0
Ungepolsterte „	32	0	0	0	0
Gedeckte Güterwaggons	2	2	2	0	0
Offene „	286	22	0	0	2

Straßenfahrzeuge. Der gegenwärtige Stückzoll per 2 fl. 50 kr. für Lastwagen konnte nicht aufrechterhalten werden, wenn man erwägt, daß die das überwiegende Gewicht des Wagens ausmachenden Bestandtheile von Eisen sind und als solche höheren Gewichtszöllen unterliegen; es schien daher angemessen, für Lastwagen jenen Zoll einzustellen, welcher für Holzwaaren in Verbindung mit Eisen nach Nr. 222 b überhaupt gilt, d. i. 3 fl. per 100 Kilogramm. Aus gleichem Grunde wurde der Zoll für Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit von 15 fl. auf 25 fl. per Stück erhöht; nachdem das Durchschnittsgewicht der zur Einfuhr gelangenden Wägen 4—5 Metercentner beträgt, so entspricht der Stückzoll einem Gewichtszoll von circa 5 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm, was mit Rücksicht darauf, als circa drei Viertel des Gewichtes auf Eisenbestandtheile entfallen, ein richtiges Verhältniß bedeutet.

Eisenbahnfahrzeuge. Die Einhebung des Zolles für Eisenbahnfahrzeuge per Stück, wie sie nach dem jetzigen Tarif stattfindet, ist ungeeignet, sich den wechselnden Werths- und Gewichtsverhältnissen der Waggons anzupassen und hat sich daher wegen der Fortschritte auf dem Gebiete des Waggonbaues, welche eine sich stetig mehrende Verwendung des Eisens statt des Holzes und damit eine Steigerung des Preises und des Gewichtes der Wagen neuerer Construction bedingen, für die Interessen der einheimischen Waggonfabrication nachtheilig erwiesen.

In der Vorlage wurden daher die Stückzölle in Gewichtszölle per 100 Kilogramm umgewandelt, welche sich den concreten Verhältnissen anzupassen vermögen, wobei gleichzeitig eine Aufbesserung im Zolle

*) Der Import an Eisenbahnwaggons in früheren Jahren betrug:

Im Jahre 1876	49	Stück
„ „ 1875	344	„
„ „ 1874	479	„
„ „ 1873	2.706	„
„ „ 1872	3.254	„
„ „ 1871	2.377	„

aus dem Titel nicht unterlassen werden konnte, als die bisherigen Zölle auf die fertigen Waggons in einem Mißverhältnisse zu der Versteuerung der im Waggon verarbeiteten zollpflichtigen Materialien (worunter über 80 Percent vom Wagengewichte Schmiedeisen) stehen, wodurch der durch die Waggonszölle zu gewährende Schutz vielfach ganz illusorisch war, eine Anomalie, deren Beseitigung rationeller Weise füglich erfolgen mußte und wobei auch auf die nach dieser Vorlage bei der Tarifirung der Halbfabricate erfolgenden mehrfachen Aenderungen Rücksicht genommen wurde.

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879	1878	1877
		Metercentner			
Instrumente chirurgische	51	69	62	867	835
Instrumente andere	618	529	533		
Operngucker und gefaßte Augengläser	162	135	87	— *)	— *)
Claviere, Pianinos, Physharmonikas	1.572	1.331	1.255	1.040	879
andere musikalische Instrumente	701	621	605	817	560

Instrumente. Der gegenwärtige Tarif läßt alle Instrumente zollfrei, ohne Rücksicht darauf ob das ihre Zollfreiheit begründende und rechtfertigende Motiv der Förderung wissenschaftlichen Fortschrittes wirklich zutrifft oder nicht.

Nun gibt es aber eine ganze Reihe von Instrumenten, welche nicht der Wissenschaft sondern dem gewöhnlichen Gebrauche der Gewerbe, der Industrien, der Verkehrsanstalten, ja der Haushaltungen und des Comforts dienen, wie Thermometer, Barometer, Loupen, Fernrohre, Reißzeuge, Maße, Meßtische, Galaktometer und andere Instrumente zur Erprobung von Flüssigkeiten u. s. w.

Während die Herstellung von Instrumenten für wirklich wissenschaftliche Verwendung einer solchen Präcision und wissenschaftlichen Ausbildung bedarf, daß es aussichtslos wäre, an ihre Entwicklung in einem bestimmten Lande durch Mittel der Zollpolitik zu denken — ganz abgesehen davon, daß es im Interesse der Wissenschaft geboten ist, den Bezug solcher Hilfsmittel wo immer her zu ermöglichen — erfordern die oben erwähnten Instrumente, welche dem allgemeinen Gebrauche zu dienen bestimmt sind, zu ihrer Herstellung zwar auch besonders vorgebildete und genaue Arbeiter, die Heranziehung und Heranbildung derselben liegt aber völlig im Bereiche der Möglichkeit, wenn die Vorbedingungen für die Entwicklung dieses Erwerbszweiges gegeben sind. Zu letzteren gehört eben wie bei jeder anderen Industrie, eine den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Zollpolitik.

Dermalen wird Oesterreich-Ungarn mit den erwähnten Instrumenten für den allgemeinen Gebrauch fast ausschließlich vom Auslande versehen. Um diesem Zustande abzuhelfen und die mit größeren Vorauslagen und Schwierigkeiten verbundene Heranbildung einer genügenden Anzahl von Arbeitern lohnend zu machen, wird nun beantragt, die Instrumente für den allgemeinen Gebrauch fernerhin zollpflichtig zu machen, da sie eine reine Handelswaare sind wie andere Waare, und ihr Werth eine Zollbelastung jedenfalls rechtfertigt. Für die optischen Instrumente, Nr. 299 a), welche die Permanenzcommission für die Handelswerthe unter den Durchschnittswerth von 1.000 fl. einbezieht und von welchen dermalen nur Operngucker und gefaßte Augengläser mit 50 fl. zollpflichtig, alle übrigen Gegenstände zollfrei sind, wird ein Zoll von 125 fl. beantragt. Dieser Zoll ist nicht höher bemessen, damit es nicht gut lohnen kann, denselben durch das immerhin leicht durchführbare, wenngleich mit Beschädigung der Waare und Nebenspesen verbundene Zerlegen und getrennte Einführen der Theile, das ist der unter Nr. 239 mit 50 fl. belegten optischen Gläser und der unter Nr. 313 ebenfalls mit 50 fl. tarifirten Fassungen zu umgehen. Die letzterwähnten beiden Zölle erscheinen aber an sich ebenfalls dem Werthe angemessen und, insbesondere was die optischen Gläser betrifft, hoffentlich ausreichend dem angestrebten Zwecke der Hebung unserer Glasschleiferei für die Optik näher zu kommen.

Für die nicht besonders benannten Instrumente für den allgemeinen Gebrauch (Nr. 299 b) erschien ein Zoll von 50 fl., welcher den Zollsatz für die feinstgearbeiteten Waaren aus Stahl, Messing 2c., aus welchen die Mehrzahl dieser Instrumente besteht, noch um 20 fl. übersteigt, als Aequivalent für die besonders kostspielige und sorgfältige Arbeit entsprechend.

Die Zollfreiheit der Präcisionsinstrumente für wissenschaftliche Zwecke wird am zweckmäßigsten an den Nachweis geknüpft werden, für wen der Bezug erfolgt; die näheren Bestimmungen hierüber fallen in den Bereich der Executive.

*) Nicht besonders ausgewiesen.

Nachdem chemische Instrumente und Apparate häufiger zu Gewerbszwecken als zu wissenschaftlichen Zwecken aus dem Auslande bezogen werden dürften, so unterblieb ihre namentliche Aufzählung in Nr. 298. Sie können aber nichtsdestoweniger für wissenschaftliche Zwecke zollfrei bezogen werden, zumal sie doch unter den Begriff der physikalischen Instrumente zu subsumiren sind.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren				
	1881	1880	1879 Kilogramm	1878	1877
Taschenuhren aus Gold	2.544	2.068	2.399	9.610	8.409
„ „ Silber	12.290	10.612	9.045		
Wand- und Stutzuhren	23.300	15.193	10.969	4.627	5.855
Uhrfournituren und Uhrwerke:					
aus Eisen	9.100	7.600	8.700	— *)	— *)
„ anderen Metallen	22.800	21.700	14.100	— *)	— *)
Thurmuhren	— *)	— *)	— *)	200	100

Uhren. Im jetzigen Tarife sind die Uhren nicht einheitlich und zusammenhängend tarifirt, sondern in verschiedenen Tarifabtheilungen zerstreut, und zwar Taschenuhren unter den feinsten Kurzwaaren, Wand- und Stutzuhren unter gemeinen Kurzwaaren, hölzerne Hänguhren unter Holzwaaren, Thurmuhren unter Eisenwaaren, Fourrituren und Uhrwerke unter Eisenwaaren und Metallwaaren. Dem gegenüber wurde es als ein Bedürfniß empfunden, die Uhren übersichtlich zusammenzufassen, wie dies in Nr. 301—306 geschieht.

Taschenuhren fallen jetzt sammt und sonders ohne irgend welche Unterscheidung des Materiales unter den Zollsatz von 200 fl. per 100 Kilogramm. Mußte es schon irrationell erscheinen, daß darnach auf die bedeutenden Werthdifferenzen nach dem Materiale der Gehäuse gar keine Rücksicht genommen wird, so wurde dies durch die Natur des Gewichtszolles noch weiter erhöht, indem darnach zum Beispiel eine schwere Arbeiteruhr aus Packfong einen bedeutend höheren Zoll zahlt als eine goldene Damenuhr. Es empfahl sich daher, den Gewichtszoll bei Taschenuhren fallen zu lassen und an dessen Stelle einen nach dem Materiale der Gehäuse abgestuften Stückzoll einzuführen, wie dies der französische Tarif thut, und was auch der Handelsgewohnheit, welche per Stück handelt und in Cartons nach Stück verschickt, entspricht.

Nachdem der Werth der billigsten Sorte goldener Taschenuhren 20 fl., silberner 10 fl., Packfonguhren 6 fl. beträgt, so ergibt sich, daß die eingestellten Zollsätze von 1 fl., 50 kr. und 30 kr. bei den wohlfeilsten Uhren nicht mehr als 5 Percent ausmachen, somit von einer unverhältnißmäßigen Belastung oder Vertheuerung durch den Zoll nicht die Rede sein kann; die Zölle des französischen Tarifes betragen 4·50, 1·50 und 1 Francs. Behufs Hintanhaltung der Umgehung des Uhrenzolles durch Versendung der Gehäuse und der Werke im zerlegten Zustande, schien es erforderlich, auch für diese Stückzölle derart zu acceptiren, daß die Summe des Zolles auf die Bestandtheile dem Zolle auf die fertige Taschenuhr gleichkommt, wobei der Zoll auf das Uhrwerk mit 30 kr. fixirt ist, während der Stückzoll für die Gehäuse wieder dem Werthverhältniß des verschiedenen Materiales angepaßt ist; eine Ausnahme von der Zuweisung unter den Stückzoll ist nur hinsichtlich der Gehäuse aus unedlen Metallen mit Rücksicht auf deren minderen Werth gemacht, da der vom Preise solcher Uhren auf das Gehäuse entfallende Antheil sehr gering ist.

Der Zoll für Uhrfourrituren und nicht besonders benannte Uhren ist unverändert mit 30, beziehungsweise 50 fl. per 100 Kilogramm beibehalten, dagegen erscheinen hölzerne Hänguhren, für welche Deutschland, der Hauptproducent, 200 Mark einhebt, von 12 auf 30 fl., Thurmuhren von 8 auf 10 fl. erhöht, was den Werthverhältnissen entspricht.

Eine Aenderung ist schließlich in der Richtung vorgeschlagen, daß die Uhrwerke für die nach dem Gewichte zu verzollenden Uhren nicht wie bisher den Uhrfourrituren, sondern den fertigen Uhren gle[illegible] gestellt werden. An und für sich war es irrationell, das Uhrwerk, welches doch die eigentliche Uhrma[illegible] arbeit bedeutet, von den Uhren zu trennen und den Fourrituren, aus denen das Werk einzeln zusammeng[illegible] wird, gleichzuhalten; dazu kommt, daß es nach der gegenwärtigen Bestimmung genügen konnte, von [illegible] fertigen Uhr einen leicht zu trennenden Bestandtheil, zum Beispiel das Zifferblatt abzunehmen und getr[illegible] zu verpacken, um solcher Art den Zoll auf Uhren zu umgehen, wie dies auch vielfach thatsächlich vorgekom[illegible] ist und theils factisch zu Zollumgehungen geführt hat, theils Streitigkeiten und Weitwendigkeiten veranla[illegible]

*) Nicht besonders ausgewiesen.
Taschenuhren mit Gehäusen aus unedlen Metallen, hölzerne Hänguhren rc. sind nicht speciell ausgewiesen.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
		Kilogramm			
Goldarbeiterwaaren	1.954	1.923	3.104		
Silberarbeiterwaaren	4.739	4.542	4.093		
Echtes Blattgold und Blattsilber	777	626	838	10.284	8.579
Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus und Tressenwaaren	1.428	873	359		
Andere feinste Kurzwaaren	2.728	2.434	2.263		
Waaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet 2c.	26.779	27.190	15.548		
Waaren aus Bernstein, Gagat, Schildpatt und Halbedelsteinen	1.053	645	690	55.481	47.582
Andere feine Kurzwaaren	50.217	37.104	36.141		
Perlmutterwaaren	200	700	800	— *)	— *)
Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände	26.200	16.691	24.958		
Waaren aus bossirtem Wachse	500	1.275	1.360	129.765	99.143
Kinderspielwaaren	60.400	53.274	49.483		
Andere gemeine Kurzwaaren	57.900	61.182	57.045		
Meerschaumwaaren	0	0	0	— *)	— *)
		Stück			
Regen- und Sonnenschirme:					
aus Seide	5.446	5.340	4.558	— *)	— *)
„ anderen Stoffen	4.008	5.321	2.217	— *)	— *)

Kurzwaaren. Die in der Kurzwaarenbranche proponirten Aenderungen bezwecken die Herstellung eines einigermaßen entsprechenden Verhältnisses zwischen dem Waarenwerthe und der Höhe des Zolles. Es sind daher in der Vorlage neben Erhöhungen und Amplificationen des Begriffes der Kurzwaaren, anderseits auch Herabsetzungen in Aussicht genommen, wie denn überhaupt die Anträge in dieser Branche überwiegend nicht von dem Standpunkte des Schutzes der einheimischen Industrie, wozu dieselben mehrentheils nicht hinreichen würden und worauf es nach dem Stande der internationalen Concurrenz auch weniger ankommt, als von dem Bestreben beeinflußt sind, den Tarif rationell abzustufen und Anomalien des status quo zu beseitigen, welche an und für sich und im Vergleiche mit anderen modernen Tarifen ungerechtfertigt erscheinen. Daneben ließen Rücksichten der Verbesserung der Classification, deren diese Abtheilung mit ihren abstracten auf Aeußerlichkeiten basirten Eintheilungen mehrfach bedürftig war.

Was zunächst die Waaren aus edlen Metallen betrifft, welche jetzt 200 fl. zahlen, so wird eine Zweitheilung derart vorgeschlagen, daß für Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren der Zoll auf 300 fl. erhöht und damit die Parität mit dem deutschen Tarife hergestellt wird, während für Blattgold und Blattsilber, Gold- und Silberbleche und -Drähte, welche als Halbfabricate dienen, der jetzige Zoll beizubehalten wäre. Bei einem Werthe von 250 fl. und 2.000 fl. per Kilogramm Silber- beziehungsweise Goldarbeiterwaaren (der Werth der Juwelierwaaren läßt sich kaum approximativ angeben) stellt ein Zoll von 3 fl. nur eine kaum fühlbare Luxussteuer dar.

Zu den Waaren aus Schildpatt, Bernstein, Gagat welche schon derzeit unter die feinen [...]rzwaaren mit 100 fl. Zoll gehören, werden auch jene aus Elfenbein und Perlmutter hinzugefügt, [...]lche bisher als Beinwaaren mit 12 fl., das ist bedeutend weniger als ein Percent vom Werthe, behandelt [...]den. Elfenbein und Perlmutter rangiren nach dem Werthe, der Verarbeitung und der Verwendung in [...] Kategorie mit Schildpatt, Bernstein, mit dem zusammen sie eben die Gruppe der feinen Galanterie- [...]kunstdrechslerei bilden. Ein Grund für die Aufrechterhaltung dieser ungerechtfertigten Anomalie ist [...]eit um soweniger vorhanden, als Deutschland und Frankreich in ihren neuen Zolltarifen diese Waaren [...] 200 Mark, beziehungsweise 350, 625 und 1.250 Francs belegt haben.

In Anschluß an diese Position ist Nr. 312 zu besprechen, welche für Waaren aus Meerschaum, [...]va, Celluloid und dergl. den Zollsatz mit 50 fl. normirt. Diese Artikel sind jetzt zum Theile unter

*) Nicht besonders ausgewiesen.

den Steinwaaren zum anderen Theile unter den Beinwaaren subsumirt, wo sie in beiden Fällen 12 fl. per 100 Kilogramm bezahlen, was ein bis zwei Percent a. v. bedeutet. Es liegt hier ein analoges Mißverhältniß vor, wie vorher hinsichtlich der Elfenbein- und Perlmutterwaaren erörtert wurde, für dessen autonome Beibehaltung ebenfalls keine Veranlassung vorliegt. Der beantragte Zoll von 50 fl. bleibt erheblich hinter dem deutschen Zolltarife zurück, welcher diese Waaren sogar mit Schildpatt, Elfenbein 2c. auf eine Stufe stellt und mit 200 Mark besteuert, wofür jedoch in den Werthverhältnissen ein Grund nicht liegt; der französische Tarif enthält für diese Gruppe Zölle von 100, 190 und 200 Francs.

In Nr. 311 werden die aus Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien kombinirten Kurzwaaren zusammengefaßt. Diese Waaren sind im jetzigen Tarife in drei Positionen enthalten; die meritorische Neuerung gegenüber dem status quo besteht darin, daß bloß die Verbindung mit Seidenwaaren und Spitzen dem 100 fl.-Zolle, alle anderen Verbindungen mit Webe- und Wirkwaaren dem 50 fl.-Zolle zugewiesen werden, was eine in der Natur der Sache begründete Herabsetzung für gewisse übrigens ziemlich seltene Verbindungen und eine Vereinfachung des durch die Citation aller höchstbelegten Positionen der Gewebe schwerfälligen jetzigen Tarifes bedeutet. Anderseits ist die aus den früheren Vertragstarifen überkommene Ausnahmsposition für Kinderspielwaaren, welche nach dem bisherigen Texte auch in Verbindung mit Seide, Spitzen u. s. w. immer zu den 50 fl. gehörten, dahin beseitigt, daß Kinderspielwaaren gleich den anderen Waaren je nach der Beschaffenheit der Verbindungen in die eine oder andere Kategorie fallen.

Der Begriff des Herren- und Frauenschmuckes 2c. aus unedlen Metallen (Nr. 313) wurde unter Beibehaltung des Zollsatzes von 50 fl. sachgemäß definirt und dabei von der historisch zu erklärenden, im jetzigen Tarife noch festgehaltenen Voraussetzung einer Verbindung mit einem anderen Bestandtheile („mit Alabaster, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß u. s. w.“, wie es im jetzigen Tarife umständlich heißt) abgesehen; wie bereits an früherer Stelle bemerkt, subsumirt der neue Tarif hieher auch derlei Gegenstände aus Eisen und Stahl, welche jetzt zu den Eisenwaaren gehören, wofür ein hinlänglicher Grund jedoch nicht besteht.

Bei den hieher gehörigen Luxusgegenständen aus Holz, Bein, Hartgummi 2c. wird wiederum von der bisherigen Voraussetzung der „Verbindung mit Gespinnstfäden“ mit Grund abgesehen, weil die Qualificirung eines Artikels als Schmuck- oder Toilettegegenstand sachlich doch keineswegs von dem mehr zufälligen, nicht den Werth bestimmenden, und übrigens leicht zu umgehenden Momente des Vorhandenseins von Gespinnstfäden abhängt.

In diese Post werden auch die Fächer verwiesen, welche als Toilettegegenstand hieher gehören, derzeit aber nach Beschaffenheit des Materiales unter den diversen Waarenbranchen des Tarifes zerstreut sind.

Stahlperlen sind im jetzigen Tarife unter den Eisenwaaren und hier unter den Kurzwaaren nur die anderen Metallperlen tarifirt; da die Stahlperlen ihrer Erzeugung, Verwendung und dem Werthe nach (circa 800 fl. per 100 Kilogramm) auf einer Stufe mit den anderen Metallperlen stehen, wurden sie hieher überstellt.

Die Einreihung der Fassungen für Operngucker, Augengläser 2c. in diese Post aus dem oben bei Nr. 299 erwähnten Grunde entspricht dem Werthe dieser meist sehr fein gearbeiteten Waaren.

In Nr. 314 ist die Gruppe der unechten leonischen Waaren mit 50 fl. Zoll zusammengefaßt Im jetzigen Tarife sind nur die Waaren aus leonischen Gespinnsten unter den Kurzwaaren tarifirt, hingegen die Gespinnste selbst unter den Metallwaaren mit 30 fl., die Arbeiten aus leonischen Drähten unter einer anderen Post der Metallwaaren mit 12 fl. begriffen; auf diese Art ist nicht nur eine an sich zusammengehörige und in den Werthen unter einander wenig differirende Waarengruppe (circa 500 bis 600 fl.) im Tarife ganz zerrissen, sondern auch der eine Theil der leonischen Fabrikation im Inlande, nämlich die Erzeugung von leonischen Waaren ohne Textilfäden (Kraus und dergl.) von jenem Schutze ausgenommen, den die Waaren aus leonischem Gespinnst (mit Textilfäden) mit Recht genießen. Es muß gerechtfertigt erscheinen, diese im Verkehre und in der Production untrennbare und durchaus zusammengehörige Branche auch im Zolltarife unter dem gemeinsamen Zollsatze von 50 fl. zu vereinigen.

Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren gehören derzeit zu den feinen Kurzwaaren mit 100 fl., während sie in der Vorlage mit 50 fl. bei den gemeinen Kurzwaaren aufgeführt sind; diese Reduction ergab sich mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig geringeren Werth solcher Stickereien auf Leder, Papier und dergl., welche schon nach der Natur der Unterlage nur eine ziemlich untergeordnete Bedeutung haben.

In Nr. 316 ist der im Handelsvertrage mit Italien aufgestellte Stückzoll für Sonnen- und Regenschirme generalisirt und entfällt damit die Zulässigkeit der Wahl, wie sie bisher zwischen diesem

Conventionalzolle und dem allgemeinen Gewichtszoll als feine oder gemeine Kurzwaare bestand und mehrfach zu Inconvenienzen bei der Verzollung Anlaß gab.

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879	1878	1877
			Metercentner		
Eisenvitriol	11.216	14.420	12.753	10.368	9.251
Eisenbeizen	2.144	2.175	1.788	946	1.181
Holzessig, roher	241	368	424	nicht nachweisbar	
Knochenkohle (Spodium)	72.448	69.527	57.126	57.595	35.629
Soda, roh oder krystallisirt	156.626	149.016	130.228	142.070	133.722
Pottasche	25.864	22.872	14.508	12.105	8.454
Glaubersalz	17.734	21.747	14.951	9.168	11.328
Schwefelsaures Ammoniak	213	121	419	nicht gesondert nachweisbar	
Chlorkalk	33.635	24.005	19.517	16.957	20.580
Zinkasche	noch nicht	1.501	587	nicht nachgewiesen	
Zinnasche	nachweisbar	133	24	36	24
Kohlensaures Ammoniak	743	182	320	nicht gesondert nachweisbar	
Holzessigsaures Blei	noch nicht nachweisbar	358	320	detto	
Schwefelsaurer Baryt, künstlicher	1.869	1.913	2.246	1.807	1.592
Chromsaures Kali	3.030	2.554	2.655	4.481	4.990

(Für die übrigen meist minder wichtigen Artikel, welche eine Veränderung im Zolle erfahren, sind die Einfuhrziffern der letzten Jahre dem Texte eingefügt.)

Diese Classe bedarf einer Umarbeitung theils im Interesse des Schutzes der Industrie (z. B. bei Soda, Pottasche, Spodium, Barytweiß, chromsaurem Kali), theils im Interesse einer größeren Sicherung des Zollertrages gegen die Umgehung der Zollsätze mittelst unrichtiger Declarationen.

In letzterer Beziehung empfiehlt es sich insbesondere, die Zollfreiheit auf die vertragsmäßig gebundenen und einige wenige Artikel zu beschränken, welche einen Zoll nicht ertragen könnten, die übrigen zollfreien Artikel aber, sowie einzelne zu Verwechslungen Anlaß bietende Artikel theils bei jenen Waaren einzureihen, mit welchen sie verwechselt werden können, theils, wenn sie ganz unbedeutend sind oder einen höheren Zoll vertragen, zu den nicht besonders benannten chemischen Producten (Nr. 331) zu überweisen.

Um nun zugleich zu verhüten, daß durch diese Vereinfachung des Tarifes der chemischen Hilfsstoffe unbillige Zollerhöhungen eintreten, und um überhaupt für die auch jetzt schon im Tarife nicht benannten Chemikalien eine ihrem Werthe mehr entsprechende Tarifirung zu ermöglichen, soll durch Artikel IV des Einführungsgesetzes eine Abhilfe dahin getroffen werden, daß neben dem fixen Zolle von 10 fl. per 100 Kilo für solche Artikel, deren billigerer Bezug zu industriellen Zwecken sich als ein Bedürfniß herausstellen würde, eine 15 Percent des constatirten Werthes nicht überschreitende Verzollung bewilligt werden könne.

Der finanzielle Effect aller in dieser Classe beantragten Modificationen könnte sich, wenn die Einfuhr von 1880 zu Grunde gelegt wird, bis auf etwa 128.000 fl. belaufen.

Folgende Artikel werden gänzlich gestrichen und hiedurch zu chemischen Producten, nicht besonders benannten, übertragen:

Aus der bisherigen Tarifposition 63 a):

Kolkothar (Engelroth), eine Farbe und Polirmittel. Preis 5 fl. Die Einfuhr ist ganz unbedeutend (1879: 64 Metercentner, 1880: 7 Metercentner), weil die inländische Production genügt. Seine Nennung im Tarife entspricht keinem Bedürfnisse und kann zur Verwechslung mit anderen Farben führen.

Eisenmohr, Eisensafran, sind ebenfalls ganz unbedeutende Artikel, (30 und 40 fl. Werth). Die Einfuhr ist nicht nachweisbar.

Kupferasche. Dafür wird Kupferhammerschlag, der hier eigentlich nur gemeint war, durch das Waarenverzeichniß auf Nr. 276 a) (Metallabfälle) verwiesen werden, während das „schwarze Kupferoxyd“,

eine Glasfarbe (Werth 70 fl.), als ein schwerer darstellbares chemisches Product gleich anderen reinen Metalloxyden unter Nr. 331 fallen wird.

Kalisalpeter, roh. Kalisalpeter kommt im Handel roh gar nicht mehr vor.

Aus der bisherigen Tarifposition 63 d):

Seifensieder-Unterlauge als ein ganz belangloser Artikel, der nur zur leichteren Einbringung von kochsalzhältigen Flüssigkeiten und anderen höher belegten Laugen und Waschmitteln mißbraucht werden kann.

Aus der bisherigen Tarifposition 63 e):

Mineralkermes. Preis 150 fl. Ist ebenfalls ein ganz unbedeutender Artikel.

Schwefeleinschlag, Schwefeleisen sind zwar nicht theuer (12—20 fl.), aber ganz belanglose Artikel. Es betrug die Einfuhr beider 1879: 47, 1880: 28 Metercentner.

Chlorbarium, Chlorcalcium, Chlorzink (vide Motive bei Nr. 322).

Aus der bisherigen Tarifposition 63 f):

Bleiessig; derselbe bildet gar keinen Handelsartikel.

Die Chromfarben (chromsaures Bleioxyd, chromsaures Zinkoxyd, chromsaurer Baryt), dann Kasselergelb, Neapelgelb, Schüttgelb; alle diese Farben wegen ihrer höheren Preise (bis 200 fl.); Schüttgelb ist zwar nur 10 fl. werth, böte aber künftig Anlaß zu Zollumgehungen, wenn es allein in Nr. 323 stehen bliebe. Bisher findet ein Import in Schüttgelb nicht statt.

Aus der bisherigen Tarifposition 63 g):

Schwefelnatrium (4 fl. Werth), ein unbedeutender Artikel. Der Zoll dieses zum Enthaaren dienenden Artikels, der übrigens selten zur Anwendung kam, ist zu hoch. Im Bedarfsfalle wird dieser Artikel künftig nach Artikel IV des Einführungsgesetzes zu tarifiren sein. Die Einfuhr betrug 1879: 1 Metercentner, 1880: 9 Metercentner.

Schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk sind unbedeutende Artikel, die fast keinen Transport vertragen, sondern vor dem Gebrauche (zur Bierentsäuerung) frisch bereitet werden.

In höhere Positionen der chemischen Hilfsstoffe werden übertragen:

Aus der bisherigen Tarifpost 63 a), zollfrei, nach Nr. 320 mit 50 kr. Zoll: Arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure); der Preis dieser Waare ist 20 fl. und wird dieselbe auch bei uns hergestellt.

Im Zusammenhange hiemit sind dann auch nach Nr. 320 mit 50 kr. Zoll zu übertragen:

Arsen, metallisches (Arsenik); Preis 35 fl.

Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Preis 35 fl., die Einfuhr von allen drei Artikeln betrug 1879: 2.309, im Jahre 1880 2.074 Metercentner. Diese Artikel vertragen leicht einen mäßigen Zoll.

Eisenbeizen aller Art, weil sie mit zollpflichtigen Säuren hergestellt werden, Preis 8 fl. Einfuhr 1879: 1.788; 1880: 2.175 Metercentner.

Für Eisenvitriol wird aus demselben Grunde der Zoll von 50 kr. beantragt; Preis 4 fl. Einfuhr 1879: 12.753, 1880: 14.420 Metercentner.

Holzessig, roher (Preis 6 fl.), die Einfuhr betrug 1879: 424, 1880: 368 Metercentner. Der Artikel hatte vor 1879 einen Zoll von 1 fl. 60 kr. Die Lage unserer Holzessigindustrie ist durch die niedrigen Preise des Auslandes gedrückt; auch können fraudulose Declarationen von gereinigtem aber gefärbtem Holzessig vorkommen. Deßhalb werden im Waarenverzeichnisse die unterscheidenden Merkmale von Essig der Nr. 78 im Gegensatze zum rohen Holzessig und zu der in Nr. 329 zu nennenden concentrirten Essigsäure anzugeben sein.

Zaffer (175 fl. Werth), Schmalte (75 fl. Werth) und Streuglas (24 fl. Werth) vertragen leicht den Zoll von 50 kr. ohne Schädigung der Glas- und Thonwaarenindustrie, denen sie dienen. Die Einfuhr war 1879: 168, 1880: 151 Metercentner.

„Neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium) wird bisher als Abfall zollfrei behandelt. Die Spodiumfabrication ist durch den Wegfall des Ausfuhrzolles für Knochen seit Längerem in Nothlage, und haben viele Etablissements den Betrieb einstellen müssen. Die Zuckerindustrie würde, da sie sich die einmal gekaufte Knochenkohle wiederholt in den eigenen Etablissemements regenerirt, bei diesem mäßigen Zolle (50 kr. von 12 bis 15 fl. Werth = circa 3 Percent) keinen Schaden leiden, während die Spodiumerzeugung aus den jetzt exportirten Knochen neue Werthe im Inlande schaffen würde.

Der Knochenexport betrug:

1879: . . . 21.805 . . . 1880: . . . 24.523 . . . 1881: . . . 22.564 . . . Metercentner.

Der Spodiumimport betrug:

1879: . . . 57.126 . . . 1880: . . . 69.527 . . . 1881: . . . 72.448 . . . Metercentner.

Dem entsprechend wird beantragt, in Nr. 353 anstatt „Knochenkohle, auch mit Säuren versetzt" zu setzen: „todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbare."

Der Zusatz „auch mit Säuren versetzt" kann verschwinden, weil solche Knochenkohle bereits unter den künstlichen Düngungsmitteln dieser Position (Superphosphate) zweifellos begriffen ist, und die namentliche Aufführung der Knochenkohle in Nr. 353 überhaupt nur wegen des Gegensatzes zu Nr. 320 sowie zu statistischen Zwecken nothwendig bleibt.

Königswasser aus Tarifpost 63 c) war zu streichen, weil es keinen Handelsartikel bildet.

Ofenbruch, zinkischer (tutia alexandrina) wird im neuen Tarife nicht mehr benannt. Derselbe wird durch das Waarenverzeichniß nach Nr. 276 a) (Metallabfälle) verwiesen.

Auch werden die in Tarifpost 63 a) in Klammern stehenden Worte (Weinsteinrahm, cremor tartari) als überflüssig gestrichen.

Was die bisherige Tarifpost 63 b) betrifft, so handelte es sich zunächst darum, den Uebelstand zu beseitigen, daß zwar die vom Importeur als „Dungsalze" ausdrücklich erklärten Salzmineralien (Tarifpost 68 a), nicht aber auch die als „Digestivsalz", „Chlorkalium", „Chlormagnesium" (Tarifpost 63 b) oder als „Düngungsmittel, künstliche" (Tarifpost 68 b 1) declarirten kochsalzhältigen Gemenge, einer speciellen Bewilligung und der chemischen Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes unterworfen sind. In Folge dessen ist es wohl möglich und kommt erfahrungsgemäß auch vor, daß unter falscher Declaration kochsalzhältige Gemenge ohne chemische Untersuchung eingehen, und um diese zu vermeiden, lieber nach dem Zollsatze von 20 kr. declarirt werden. Die Einfuhr betrug an:

	1879	1880	1881	
Chlorkalium	23.643	21.558	26.770	Metercentner,
Chlormagnesium	792	1.179	nicht nachweisbar	
künstlichem Dünger	18.043	23.822	25.547	Metercentner,
dagegen an Dungsalzen nur .	2.317	1.234	1.279	„

Diese Ziffern bestätigen die eben ausgesprochene Vermuthung.

Es empfiehlt sich deßhalb, alle diese Artikel — ohne Aenderung ihrer gegenwärtigen Verzollung, beziehungsweise Zollfreiheit — in eine Position zu vereinigen und in einer Anmerkung zu derselben die Bedingung der speciellen Einfuhrbewilligung und der Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes auf alle auszudehnen. Dies geschieht durch die beantragte Stylisirung der Nr. 319 und der Anmerkung zu derselben.

Infolge dessen waren die entsprechenden Veränderungen bei der Stylisirung der Classe L (Abfälle Nr. 353) vorzunehmen.

Das bisher in Tarifpost 63 b) enthaltene Duplicatsalz, sowie das zweifach schwefelsaure Kali und Natron sind ganz unbedeutende, zu Arzneizwecken dienende Artikel im Preise von 14 bis 20 fl. und werden deßhalb, da ihre niedrigere Tarifirung mit 20 kr. zur Umgehung des künftig höheren Sodazolles benützt werden könnte, in die Nr. 321 a) mit 80 kr. Zoll übertragen.

Für Glaubersalz dagegen wird, da es ein wichtiger Hilfsstoff vieler Industrien ist, eine Zollerhöhung nicht beantragt, sondern werden nur im Waarenverzeichnisse seine Unterscheidungsmerkmale von ähnlichen Artikeln näher anzugeben sein. Die Sodaindustrie, welche Glaubersalz in großen Mengen als Nebenproduct (durch Zerlegung des Kochsalzes mit Schwefelsäure) erzeugt, wird in ihrem Hauptproducte direct geschützt.

Soda zahlt gegenwärtig 80 kr. per 100 Kilogramm; in Hinkunft soll dieser Zoll nur für krystallisirte Soda aufrecht erhalten bleiben, während kalcinirte Soda dem Zollsatze von 1 fl. 20 kr. unterworfen wird.

Es gibt wohl im ganzen Tarife kein Maßenindustrieerzeugniß, in welchem unsere Handelsbilanz dermaßen passiv wäre, wie bei Soda und doch wäre es gerade bei diesem Artikel überaus wünschenswerth, sich vom Auslande unabhängig zu machen, da die Sodaerzeugung den Grundstein der ganzen chemischen Großindustrie bildet, ein Ziel, von welchem wir gegenwärtig leider noch weit entfernt sind. Die Hauptstärke der ausländischen Concurrenz liegt in der Billigkeit der Preise, die sie bei ihrer Massenfabrication zu stellen in der Lage ist; um in Oesterreich-Ungarn billiger Soda zu produziren, müßte auch hier eine umfangreichere Massenproduction Platz greifen; um dieselbe zu fördern ist es aber unabweislich, der inländischen Fabrikation einen größeren Rückhalt im Zolle zu gewähren. Deutschland hat es bei einer der unserigen jedenfalls überlegenen Sodaproduction, nothwendig befunden, den Zoll auf kalcinirte Soda auf 2·50 Mark zu erhöhen, um seiner Industrie eine größere Avance gegenüber der übermächtigen englischen Sodafabrikation zu sichern; ein annähernd gleicher Schutz für die österreichisch-ungarische Industrie ist eine Nothwendigkeit.

Da zur Herstellung von 100 Kilo Soda 9 bis 10 Metercentner Rohmaterial (Kohlen, Salz, Schwefelkies, Kalkstein, Braunstein) aus großen Entfernungen herbeigeführt werden müssen, so sind auch unsere Transportanstalten an der inländischen Entwicklung der Sodaindustrie einerseits in hohem Grade interessirt; eben diese Frachtverhältnisse begründen aber auch die Schutzbedürftigkeit dieser Industrie gegenüber der englischen, welche ihre Rohmaterialien häufig in unmittelbarer Nähe vereinigt vorfindet.

Auch an und für sich ist es nur billig, daß kalzinirte Soda einem höheren Zollsatze unterworfen wird, als krystallisirte, nachdem erstere einen weit größeren Gehalt an kohlensaurem Natron, letztere aber große Mengen gebundenes Krystallwasser enthält; die Erhöhung des Zolles für kalzinirte Soda wird daher, ganz abgesehen von dem begründeten Schutzinteresse, eine sachgemäße Abstufung des Zolles bedeuten.

Pottasche (unreines, kohlensaures Kali) bisher zollfrei, soll in Hinkunft wie Soda (kohlensaures Natron) dem Zolle von 80 kr. per 100 Kilogramm unterworfen sein und reines, kohlensaures Kali, das bisher nach T. P. 63 f 3 fl. bezahlte, der Pottasche in der Verzollung gleichgehalten werden.

Im Zolltarife vom Jahre 1878 wurde Pottasche als einer der wichtigsten chemischen Hilfsstoffe mit der Motivirung zollfrei belassen, weil im Inlande mit der fortschreitenden Entwaldung immer weniger Pottasche erzeugt wird. Die Pottasche hat selbstverständlich auch heute nichts von ihrer Bedeutung verloren; allein einerseits ist gerade diese Bedeutung ein Motiv dafür, die sie consumirenden Industrien vom Auslande unabhängig zu stellen, anderseits haben sich die Productionsverhältnisse derart verschoben, daß die Holzasche als Rohstoff für die Pottascheerzeugung immer mehr verdrängt wird und an deren Stelle Stoffe getreten sind, deren reichliches Vorhandensein vom Waldbestande ganz unabhängig ist. An die Stelle der Holzaschen trat zunächst in den letzten Jahren immer mehr und mehr die Rübenasche; die Erzeugung der Rübenpottasche ist bei der außerordentlichen Bedeutung unserer Zuckerfabrikation einer großen Ausdehnung fähig und dürfte ein Zoll auf Pottasche in dieser Richtung die beste Wirkung erzielen. Eine noch größere Bedeutung für die Pottascheerzeugung haben gegenwärtig die Kaliumverbindungen, die sich in den Staßfurter Steinsalzlagern in unerschöpflichem Reichthume vorfinden; diese Staßfurter Rohsalze stehen der deutschen Pottaschefabrication, welche zudem durch einen Eingangszoll von 1·50 Mark für das Finalproduct geschützt ist, zu minimen Preisen zur Verfügung, während sie beim Bezuge nach Oesterreich durch die Fracht und den darauf aus Controlsrücksichten belassenen Einfuhrzoll von 20 kr. per 100 Kilogramm für die heimische Pottascheerzeugung vertheuert sind und läßt sich, auch abgesehen von der dadurch bedrohten inländischen Erzeugung, das abnormale Verhältniß nicht aufrechterhalten, daß die verkaufsfertige Pottasche zollfrei eingeht, während der Rohstoff mit 20 kr. verzollt werden muß.

Für 100 Kilo Pottasche werden 200 Kilo Chlorkalium benöthigt.

Ein wichtiges Motiv für die Verzollung der Pottasche mit 80 kr. und die Gleichstellung mit dem reinen kohlensauren Kali (bisher 3 fl.) liegt auch darin, daß bisher hochgrädige Pottaschen (mit über 95 Percent Gehalt an kohlensaurem Kali) oft als reines kohlensaures Kali mit 3 fl. verzollt wurden, was zu mannigfachen Beschwerden, langwierigen Untersuchungen und Schädigung wirthschaftlicher Interessen Anlaß gab.

Schließlich war es auch eine Anomalie, Pottasche, welche den Werth von 24 fl. repräsentirt, zollfrei eingehen zu lassen, während kohlensaures Natron (Soda) im Werthe von 7 bis 8 fl. mit dem Zolle von 80 kr. belegt war.

Das bisher in Tarifpost 63 d) enthaltene kohlensaure Ammoniak dient zur Zuckerbäckerei und zur Färberei, hat einen höheren Werth (60 bis 80 fl.) und ist ziemlich schwierig darzustellen. Da es sich übrigens vom schwefelsauren und salzsauren Ammoniak unschwer unterscheiden läßt, wird seine Uebertragung nach Nr. 323 mit 3 fl. Zoll beantragt.

Die Einfuhr betrug 1879: 320 Metercentner, 1880: 182 Metercentner.

Das schwefelsaure Ammoniak (bisher Tarifpost 63 d) wurde, um Verwechslungen vorzubeugen, mit dem salzsauren Ammoniak in der Nr. 322 (1 fl. 50 kr.) vereinigt. Einfuhr 1879: 419, 1880: 121 Metercentner.

Bei Chlorkalk; Nr. 322 (Einfuhr 1879: 19.517, 1880: 24.005 Metercentner), Preis 7 fl., wird eine Zollerhöhung nicht beantragt mit Rücksicht auf die consumirende Papierindustrie, Bleicherei &c. und darauf, daß die um Erhöhung dieses Zolles petitionirende Sodaindustrie in ihrem Hauptproducte geschützt wurde.

Chlorbarium, Chlorcalcium, Chlorzink sind nicht wichtig genug, namentlich die beiden letzteren nicht, um wie bisher in Tarifpost 63 e) 1 speciell als chemische Hilfsstoffe genannt zu werden, und hiedurch zu Verwechslungen mit ähnlichen Salzen, z. B. Strontian, Anlaß zu bieten. Die Einfuhr ist nicht nachweisbar.

Ihre Zollbehandlung wird zweckmäßig nach Nr. 331 und Artikel IV des Zollgesetzes erfolgen können.

Holzessigsaures Blei (bisher in 63 e) 1 mit 1 fl. 50 kr. Zoll) wird nach Nr. 323 (Zoll 3 fl.) übertragen, weil als solches auch Bleizucker (essigsaures Bleioxyd) declarirt werden kann. Die Einfuhr betrug 1879: 320 Metercentner, 1880: 358 Metercentner; Werth 25 fl.

Mineralkermes, bisher in Tarifpost 63 e) 1 genannt, ist ein ganz unbedeutender Artikel, eine rothe Farbe im Werthe von 150 fl., und gehört offenbar unter die chemischen Producte, nicht besonders benannte.

Schwefeleinschlag (Preis 15 fl.) sind mit Schwefel getränkte Leinwandstreifen zum Schwefeln der Weinfässer; der Artikel ist somit kein eigentlicher chemischer Hilfsstoff und wird wenig eingeführt. Er wäre also, ebenso wie Schwefeleisen, eine Composition zu Metallfüllungen u. dergl. (Preis 12 bis 20 fl.) nicht mehr wie bisher (in Tarifpost 63 e) 1) zu nennen, sondern der Tarifirung nach Nr. 331 anheim zu geben. Die Einfuhr beider Artikel ist ganz unbedeutend.

Schwefelsaurer Baryt, künstlicher (blanc fixe) unterlag bisher dem Zolle der Tarifpost 63 e 1 (1 fl. 50 kr.). Dieses Barytweiß muß schon deßhalb, weil es häufig mit Bleiweiß oder Zinkweiß gemischt wird, um Zollumgehungen für letztere beide Artikel zu verhindern, mit ihnen in der Nr. 323 vereinigt werden. Ueberdies besteht auch ein Schutzbedürfniß für die neu entstandene inländische Production, welche eine Zollerhöhung auf 5 fl. begehrt. Mit Rücksicht auf die Papierindustrie kann jedoch nur die Gleichstellung mit Blei- und Zinkweiß, die sich zugleich aus zolltechnischen Gründen empfiehlt, beantragt werden. Einfuhr 1879: 2.246, 1880: 1.913 Metercentner.

Zinkasche (graues Zinkoxyd) wird aus der bisherigen Tarifpost 63 a (zollfrei) nach Nr. 323 mit dem Zolle von 3 fl. übertragen, um den vorgekommenen Unterschleif zu verhüten, daß weißes Zinkoxyd als graues declarirt werde. Die Unterscheidung beider ist, da nur flores zinci ganz rein weiß sind, eine schwierige und wird auch graues Zinkoxyd als Anstrichfarbe verwendet.

Zinnasche ist ein Artikel von höherem Werthe (50 fl.) und verträgt leicht die Versetzung aus der zollfreien Tarifpost 63 a) in die Nr. 323.

Fast den stärksten Einfuhrartikel in der bisherigen Position 63 f) mit dem Zolle von 3 fl. bildete das chromsaure Kali, ein Artikel, dessen Werth großen Schwankungen unterliegt und welcher dermalen 60 fl. (vor Jahren aber 140 fl.) kostet. Der Verbrauch dieses Salzes im Zeugdrucke und vielen anderen Industrien vertheilt sich auf Hunderte von Händen, und kann bei der Ausgiebigkeit desselben eine Zollerhöhung um 1 fl. für den Consumenten nicht fühlbar werden. Ein höherer Schutz ist nothwendig, um die Nachtheile der ungünstigeren Situirung der Production in Oesterreich beim Bezuge des Rohstoffes aus Staßfurt ꝛc. auszugleichen.

Bei Aetzkali und Aetznatron in Nr. 324 wäre, lediglich aus Gründen einer correcten und gleichmäßigen Nomenclatur, bei ersterem innerhalb der Klammer zu setzen „(kaustisches Kali, Kalihydrat)“, bei letzterem „(kaustische Soda, Natronhydrat)“.

Tarifclasse XLVI. Chemische Producte 2c.

Einfuhrstatistik.

	In den Jahren				
	1881	1880	1879	1878	1877
			Metercentner		
Stärkegummi	3.663	3.041	3.059	2.758	1.814
Fischleim	107	77	36	5.564	4.666
Anderer Leim	10.335	7.335	6.372		
Galatine	1.693	1.410	1.079	486	298
Schwärze	4.157	3.442	3.232	2.763	2.524
Schuhwichse	5.928	4.463	3.667	2.511	2.511
Albumin	193	613	140	34.107	25.930
Kraftmehlproducte	491	1.319	1.375		
Gummisurrogate	126	29	50		
Stärke, weiße	18.338	17.906	9.102		
„ „ zollbegünstigt		494	217		
„ ordinäre graue	144	150			
Arzneiwaaren	1.282	1.211	937	718	565
Parfümeriewaaren	783	723	593	2.714 *)	2.600 †)
Schminke	0	1	1		
Tusche	5	5	6		
Reißkohlen	3	3	2		
Blei- und Farbstifte	342	355	373		
Farben in Kapseln, Kästchen 2c.	158	113	146		
Lackfirnisse	2.741	2.581	2.078		
Tinten und Tintenpulver 2c.	832	420	546		
Oelfirnisse	899	482	447	—**)	—**)
Siegellack	130	127	170	92	104
Preßhefe	167	170	393	433	886
Andere Hefe	13.810	13.290	9.653	— **)	— **)
Phosphor und Phosphorsäure	1.196	1.058	980	12.460	11.452
Quecksilberpräparate	234	195	175		
Schwefeläther und Chloroform	380	227	174		
Carbolsäure, reine	303	224	264		
Theerfarbstoffe	4.281	3.585	3.039		
Farbstoffe, organische, künstlich bereitete	3.817	3 604	2.692		
Chinin	9	7	3		
Chemische Producte, nicht besonders benannte	9.295	9.073	7.954		

In dieser Tarifclasse sind folgende meritorische Veränderungen zu verzeichnen.

Die bisherige Zollfreiheit für Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere Gummisurrogate war eine füglich nicht aufrechtzuerhaltende Anomalie, nachdem Stärke, welche den Rohstoff für die Fabrication von Stärkegummi abgibt, verzollt werden muß. Dieses derzeit bestehende Mißverhältniß ist von der inländischen Stärkegummifabrication, welche namentlich in Böhmen vertreten ist, mehrfach mit Grund beklagt worden. Das Ausmaß des Zolles (1 fl. 50 kr.) mußte jedoch mit Rücksicht auf die Interessen der Appreturindustrie, welche diesen Artikel consumirt, sehr mäßig gehalten werden.

Die Position des jetzigen Tarifes für ordinäre graue Stärke mit 1 fl. 50 kr. kann mit Rücksicht auf die minimalen Quantitäten, welche bezogen wurden, füglich aufgelassen werden, ohne daß hieraus ein Nachtheil für die Stärke verarbeitenden Industrien zu befürchten wäre. Während die Bezüge an weißer Stärke zum Zolle von 6 fl. betrugen:

	Metercentner
Im Jahre 1879	9.102
„ „ 1880	17.906
„ „ 1881	18.338

wurden an grauer Stärke zum Zolle von 1 fl. 50 kr. nur bezogen:

---

*) Darunter 1.168 Metercentner feine Farbwaaren zum allgemeinen Zoll von 30 fl.
†) „ 1.203 „ „ „ „ „ „ „
**) Nicht besonders ausgewiesen.

	Metercentner
Im Jahre 1879	217
„ „ 1880	150
„ „ 1881	144

Dagegen scheint es geboten, die Begünstigung, welche der inländischen Appreturindustrie derzeit auch für den Bezug von weißer Stärke derart eingeräumt ist, daß weiße Stärke, welche Appreturetablissements unter Controle der Verwendung beziehen, zum Zolle für graue Stärke, d. i. mit 1 fl. 50 kr. abgefertigt wird, weiter aufrechtzuerhalten. Es ist zwar auch von dieser Begünstigung bisher nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht worden, wie sich daraus ergibt, daß im Jahre 1880 nicht mehr als 494 Metercentner weiße Stärke zollbegünstigt für Appreturszwecke beamtshandelt wurden, die Rücksichtnahme auf die Interessen der einheimischen Appreturindustrie erheischt jedoch namentlich im gegenwärtigen Momente, wo die definitive Einstellung des Appreturverfahrens mit dem deutschen Zollgebiete mit Ende d. J. gesetzlich beschlossene Sache ist, die Beibehaltung derselben.

In Nr. 329 ist die Ausdehnung des bisher bloß für Preßhefe geltenden Zolles auf Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe proponirt. Die Einfuhr von Bierhefe in Säcken und dergl. nimmt unter der derzeit dafür geltenden Zollfreiheit so bedeutende Dimensionen an (im Jahre 1879 circa 9000, im Jahre 1880 circa 13.000, im Jahre 1881 circa 14.000 Metercentner), daß sich die Belegung dieses Artikels, welcher im deutschen Zollgebiete mit 42 Mark verzollt wird, nicht nur aus fiscalischen, sondern auch aus Rücksichten auf die heimische Preßhefefabrication, deren Product damit verfälscht und ersetzt wird, empfiehlt; auch werden durch die starken Importe die inländischen Bierbrauereien in der Verwerthung dieses Nebenproductes sehr beeinträchtigt.

Ueber Essigsäure concentrirte vide die Bemerkung zu Nr. 320.

Hinsichtlich der von der Regierung beanspruchten Facultät, chemische Erzeugnisse, welche ihrer Beschaffenheit nach unter Nr. 331 fallen, unter gewissen Voraussetzungen anderen Tarifnummern zuzuweisen, ist auf die Ausführungen dieses Motivenberichtes zu Artikel IV, Alinea 2 des Einführungsgesetzes zu verweisen.

Oelfirnisse in Fässern werden derzeit wie Oel in Fässern mit 1 fl. 50 kr. behandelt, nach der Vorlage wird der Zoll hiefür mit 3 fl. eingestellt, während der Zoll für die Oele nach Nr. 73 allgemein 2 fl. beträgt. Oelfirnisse bestehen aus gesottenem Oel (namentlich Leinöl), welchem durch Zusatz von Sikkativen die Eigenschaft rascheren Auftrocknens gegeben wird; durch die Avance von 1 fl. werden die Fabricationsmehrkosten, insbesondere Siedekosten verhältnißmäßig im Zolle ausgeglichen und damit einer lebhaften Klage der inländischen Leinölfirnißfabrication begegnet, welche derzeit ihren Rohstoff — englisches und holländisches Leinöl — mit demselben Zolle verzollen muß, zu welchem der concurrirende fremde fertige Firniß eingeht. Der Zoll für Oelfirnisse in Flaschen &c. wird unverändert beibehalten.

Lackfirnisse (ohne Alkohol) wurden durch den 78er Tarif von 30 fl. auf 10 fl. herabgesetzt, was sich als eine für die inländische Production äußerst nachtheilige Maßregel erwiesen hat. Die fremde Concurrenz mit englichen, französischen und deutschen Lacken hat in Folge der Zollreduction außerordentlich zugenommen, wie aus folgenden Importziffern hervorgeht:

	Metercentner.
Feine Farbwaaren (worunter Firnisse begriffen) im Jahre 1877	1.203
„ „ „ „ „ „ „ 1878	1.168
Lackfirnisse (speciell nachgewiesen) im Jahre 1879	2.078
„ „ „ „ „ 1880	2.581
„ „ „ „ „ 1881	2.741

Die Einfuhr an solchen Firnissen beträgt also seit der im Jahre 1879 activirten Zollermäßigung um circa 100 Percent mehr, als in den vorangegangenen Jahren, in welchen diese Firnisse nicht speciell ausgewiesen wurden, an feinen Farbwaaren überhaupt, worunter noch andere Gegenstände als Firnisse begriffen waren, zum Import gelangte. Die Situation der inländischen Fabrication, welche in Mittelqualitäten Vorzügliches leistet und auch quantitativ den Bedarf zu decken vermöchte, hat sich unter diesen Umständen sehr mißlich gestaltet, zumal das Vorurtheil des Consums gerade in diesem Artikel das fremde Fabricat favorisirt. Die beantragte Erhöhung auf 24 fl. empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil die Unterscheidung von den alkoholischen Polituren, welche schon derzeit als Alkohol mit 24 fl. belegt sind, hiedurch entfällt; durch die Zollaufbesserung für Lackfinisse werden auch die Auslagen an Zöllen für Terpentinöl und Harze, welche für die Firnißfabrication dienen und bisher zollfrei sind, compensirt.

Der Werth feiner englischer Lacke, für welche mitunter ein Bedürfniß des Bezuges aus dem Auslande noch behauptet werden mag, beträgt zwischen 300 bis 500 fl. und erscheint der Zoll von 24 fl. dem gegenüber mäßig.

Der Zoll für Parfümeriewaaren ist nach dem Vorbilde des deutschen Tarifes mit 50 fl. eingesetzt. Dieser Zoll scheint mit Rücksicht auf den Werth und die Verwendung dieser Waaren, welche es gestatten, ein höheres Zolleinkommen daraus zu ziehen, gerechtfertigt.

In dieser Tarifsclasse sind übrigens mehrfach textuelle Modificationen und Umstellungen erfolgt, wie sich dieselben nach den gemachten Erfahrungen und nach der Natur der betreffenden Artikel zweckdienlich und wünschenswerth erwiesen.

Tarifclasse XLVII. Kerzen und Seifen.

Einfuhrstatistik.

	1881	1880	1879	1878	1877
			Metercentner		
Kerzen und Fettfabrikate, n. b. b.	1.294	1.501	757	297	314
Schmierseife und gemeine feste Seife	16.907	10.439	7.521	6.785	5.930
Feine Seife, unparfumirt	108	110	107	81	97
Parfumirte Seife	494	508	398	361	329
Oelseife, zum halben Zolle	noch nicht ausgewiesen	3.557	839	806	1.051

Die Nummern 338, 339 und 340 enthalten keine meritorischen Aenderungen.

Nr. 341. Kerzen und Fettfabrikate, n. b. b. wurden im Zusammenhange mit Nr. 67 und 69 behandelt und auch die Einfuhrziffern dort gebracht.

Nr. 342. Seife. Die bisherige Dreitheilung der Seifen soll in eine Zweitheilung verwandelt werden, weil zwischen „feiner Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen und Töpfen" und „parfümirter Seife" kaum ein rechter Unterschied zu machen ist, weder zolltechnisch, da fast allen feinen Seifen ein leichter Geruch gegeben wird, noch den Preisen nach, die sich sehr nähern und in einander übergehen.

Für die gemeine Seife wird im Hinblicke auf die Zölle bei Harz, Talg, Cocosöl ꝛc. ein Satz von 4 fl. beantragt, damit unsere Seifenfabrikation auch die Erzeugung von guter Kernseife, welche viel Fettstoff enthält, betreiben könne, ohne durch die Zölle für die Rohstoffe in eine ungünstigere Lage gegenüber der vortheilhafter situirten Industrie der Länder am Weltmeere gedrängt zu werden. Die provisorische Fortdauer des vertragsmäßig gebundenen Zollsatzes von 2 fl. 50 kr. für gemeine Seife kann aber demungeachtet praktisch nicht nachtheilig wirken, weil dermalen die Fabrikation überall vorwiegend in Seifen geschieht, welche kaum 30, oft nur 25 Percent Fettstoffe enthalten, und für solche Sorten auch der Schutz des Vertragszolles ausreichend bemessen ist.

Der Zoll für feine Seifen wird in der Höhe des deutschen Satzes (15 fl.) beantragt.

Tarifclasse XLVIII. Zündwaaren.

Gemeine Zündwaaren.

	Einfuhr Metercentner
Im Jahre 1877	5.524
„ „ 1878	5.548
„ „ 1879	5.798
„ „ 1880	7.657
„ „ 1881	8.607

Für gemeine Zündwaaren, bisher zollfrei, erscheint ein Zollsatz von 1 fl. 50 kr. eingestellt, wodurch einem von vielen Seiten dringend vertretenen Wunsche nach Herstellung der Reciprocität mit dem deutschen Zolltarife entsprochen erscheint. Für den wichtigsten hieher gehörigen Artikel „Zündhölzchen" kann jedoch der eingestellte Zoll Vertragsstaaten gegenüber zunächst nicht activirt werden, nachdem dieselben im Handelsvertrage mit Italien zollfrei gebunden sind. Wie die statistischen Listen zeigen, ist in der That eine constante Zunahme des Importes fremder Zündwaaren zu verzeichnen; die Zunahme wächst insbesondere vom Jahre 1880 ab, in welchem der deutsche Zoll activirt wurde.

Im Uebrigen sind in dieser Tarifclasse keine Aenderungen eingetreten.

Tarifclasse XLIX. Literarische und Kunstproducte.

In dieser Tarifclasse trat bei unveränderter Aufrechthaltung der übrigens auch im italienischen Vertrage gebundenen Zollfreiheit nur eine Ergänzung des Tariftextes durch Aufführung der Farbendruckbilder auf Leinwand in Nr. 349 ein. Diese Farbendruckbilder auf Leinwand werden derzeit, da in Post 67 a 2 nach dem Wortlaute derselben nur Farbendruckbilder auf Papier tarifirt sind, als Gemälde (gleichfalls zollfrei) behandelt, was sie aber als bloß mechanische Reproductionen thatsächlich nicht sind.

Die Anmerkungen zu dieser Classe wurden einer Revision in der Richtung unterzogen, daß zwar die Zollfreiheit auch der gebundenen Bücher ꝛc. als Regel beibehalten wird, jedoch anderseits die schon derzeit geltenden Fälle der Zollpflichtigkeit derselben einigermaßen ausgedehnt und mißbräuchliche Anwendungen der für die Gegenstände der Kunst und Wissenschaft geltenden Zollfreiheit auf andere Artikel hintangehalten werden.

Tarifclasse L. Abfälle.

In der Classe der Abfälle waren einige Modificationen des Textes als Consequenz der in anderen Abtheilungen eingetretenen Aenderungen erforderlich.

Unter diesem Gesichtspunkte sind die textuellen Abweichungen bei den Düngungsmitteln (in Folge der Ueberstellung der Dungsalze unter die chemischen Hilfsstoffe) und bei Knochenkohle (wegen der zu Nr. 320 motivirten Einführung eines Zolles auf Spodium) zu betrachten; desgleichen entfiel die an sich ganz ungerechtfertigte Subsumtion der Papiermasse (Halbzeug) unter die Abfälle, nachdem dieses industrielle Halbfabrikat, wie bei Nr. 185 hervorzuheben war, unter die Classe Papier eingereiht wurde.

Schließlich ist die Aufnahme der Knochen und der Malzkeime unter die Abfälle in Nr. 353, beziehungsweise 354 zu erwähnen. Die Knochen sind im derzeitigen Tarife ohne Unterschied der Tarif-Abtheilung 24, Drechsler- und Schnitzstoffe, eingereiht; nachdem es aber notorisch ist, daß die großen Mengen von Knochen, deren Import die Statistik ausweist, zum allergeringsten Theile von der Drechslerei consumirt werden, wozu sich auch die bezogenen Abfallknochen gar nicht verwenden ließen, sondern daß dieselben auf Spodium verarbeitet werden, so konnte diese Zuweisung schon im Interesse der Richtigkeit des statistischen Bildes nicht beibehalten werden. Die namentliche Aufführung der Malzkeime unter den Abfällen empfiehlt sich schon deßhalb, um jede gegentheilige Auffassung, als ob dieselben unter Malz, welches nach Nr. 25 mit einem Zolle belegt werden soll, zu subsumiren wären, im vorhinein auszuschließen.

Beilagen.

Beilage 1 zu Seite 33 des Motivenberichtes.

Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn

Artikel	Menge: 1875 bis 1879 Mittel	Menge: 1877	Menge: 1880	Menge: 1880 gegen 1877 Differenz absolut	Menge: 1880 gegen 1877 Differenz in %	Werth: 1875 bis 1879 Mittel	Werth: 1877	Werth: 1880	Werth: 1880 gegen 1877 Differenz absolut	Werth: 1880 gegen 1877 Differenz in %
	Metercentner					Silbergulden				
Mehl und sonstige Mahlproducte	487.940	455.842	808.475	+ 352.633	77·4	8,141.200	8,233.614	11,077.475	+ 2,843.861	
Schweinfett, Speck, Gänsefett	23.716	18.829	60.700	+ 41 871	222·4	1,543.526	1,250.740	3,035.000	+ 1,784.260	
Eßwaaren, nicht besonders benannte	52.982	47 754	71.938	+ 24.184	50·6	1,629.200	1,572.075	2,140.016	+ 567.941	
Wollengarne	34.019	34.249	36.764	+ 2.515	7·3	12,121.000	11,768.879	13,692.105	+ 1,923.226	
Baumwollwaaren	10.941	7.646	12.811	+ 5.165	67·6	5,856.000	3,838.637	6,645.718	+ 2,807.081	
Wollenwaaren	34.470	26.412	33.103	+ 6.691	25·3	20,842.400	15,843.970	21,043.015	+ 5,199.045	
Seidenwaaren	3.714	3.443	3.497	+ 54	1·6	15,770.400	15,087.000	16,214.600	+ 1,127.600	
Kleidungen, Putzwaaren	2.072	1.898	2.324	+ 426	22·4	7,289.800	7,251.936	8,887.837	+ 1,635.901	
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	954	880	2.074	+ 1.194	135·7	387.800	359.480	421.640	+ 62.160	
Waaren aus Stroh, Bast 2c.	9.705	9.744	11.500	+ 1.756	18·0	1,795.600	1,300.777	2,575 760	+ 1,274.983	
Papier und Papierwaaren	52.536	43.101	66.783	+ 23.682	54·9	2,709.800	2,129.664	3,064.714	+ 935.050	
Kautschuckwaaren	3.968	3.547	5.181	+ 1.634	46·1	1,616.738	1,333.378	2,546.147	+ 1,212.769	
Leder und Lederwaaren	80.478	74.778	76.891	+ 2.113	2·8	19,385.200	16,522.500	19,470.845	+ 2,948.345	
Kürschnerwaaren	3.047	2.749	4.190	+ 1.441	52·4	2,962.600	2,687.200	3,342.872	+ 655.672	
Holz- und Beinwaaren	128.375	123.023	160.044	+ 37.021	30·1	6,377.792	6,405.548	7,301.665	+ 896.117	
Ziegel aller Art	257.236	232.478	413.427	+ 180.949	77·8	210.654	159.468	475.991	+ 316.523	
Thonwaaren alle übrigen	42.853	62.243	63.087	+ 844	1·4	1,294.546	1,115.827	1,410.040	+ 294.213	
Eisen und Stahl	658.621	565.338	910 417	+ 345.079	61·0	3,500.000	2,682.826	4,545.268	+ 1,862.442	
Eisenwaaren	65.961	63.100	70.863	+ 7.763	12·3	5,866.800	4,907.036	6,998.616	+ 2,091.580	
Metalle, unedle n. b. benannte	149.523	133.438	168.940	+ 35.502	26·6	7,323.000	7,032.769	7,242.151	+ 209.382	
Metallwaaren	6.679	5.532	8.819	+ 3.287	59·4	2,197.400	1,988.447	1,746.000	— 242.447	
Instrumente	2.635	2.274	2.550	+ 276	12·1	1,645.200	1,344.060	1,073.250	— 270.810	
Maschinen	184.698	161 206	258.329	+ 97.123	75·8	8,157.000	6,892.200	10,896.002	+ 4,003.802	
Kurze Waaren	1.991	1.697	2 505	+ 808	47·6	10,674.800	9,524.866	12,361.316	+ 2,836.450	
Chemische Hilfsstoffe	409.965	408.800	471.660	+ 62.860	15·4	5,360.200	5,162.606	6,046.556	+ 883.950	
Chemische Producte, Arzenei- und Farbwaaren	53.629	54.534	63.961	+ 9.427	17·3	5,668.000	5,524.512	6,504.130	+ 979.618	
Kerzen und Seifen	8.746	7.860	16.572	+ 8.712	110·8	358.200	324.946	664.537	+ 339.591	
Zündwaaren	5.989	5.848	8.507	+ 2.659	45·5	367.800	326.536	459.238	+ 132.702	
						161,052.656	142,571.497	181,882.504	+ 39,311.007	28%

Beilage 2 zu Seite 34 des Motivenberichtes.

Artikel	Einfuhr in das deutsche Zollgebiet aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete					Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet im Eintritte aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete			
	1875—79 Mittel	im Jahre 1878	im Jahre 1880	1880 gegen 1878 Differenz absolute	1880 gegen 1878 Differenz in Percenten	1875—79 Mittel	im Jahre 1878	im Jahre 1880	1880 gegen 1878 Differenz absolute
	Metercentner								
Getreide und Hülsenfrüchte zusammen	9,794.640	10,316.674	4,283.053	—6,033.621	— 58.5	67.552	107.258	1,493.279	+1,386.021
Darunter:									
Weizen	3,167.626	4,201.616	832.631	—3,368.985	— 80·2	19.546	38.311	645.702	+ 607.391
Roggen	1,325.060	872.514	634.418	— 238.096	— 27·3	358	5	28.247	+ 28.242
Gerste	2,441.589	2,923.854	1,514.728	—1,409.126	— 48·2	11.725	17.953	361.748	+ 343.795
Malz	522.605	581.466	334.358	— 247.108	— 42·5	340	638	193.034	+ 192.396
Hafer	957.522	859.981	574.476	— 285.505	— 33·2	3.460	242	53.561	+ 53.319
Mais	887.951	420.604	194.723	— 225.881	— 53·7	1.580	75	26.039	+ 25.964
Sonstiges Getreide	57.352	53.456	41.527	— 11.929	— 22·3	570	1.023	2.420	+ 1.397
Hülsenfrüchte	434.937	403.183	156.192	— 246.991	— 61·2	29.972	49.011	182.528	+ 133.517
Mehl	937.064	1,254.138	226.164	—1,027.974	— 81·9	18.549	32.577	287.720	+ 255.143
Andere Mühlenfabrikate, Bäckerwaare, Stärkegummi, Nudeln	45.448	54.859	46.805	— 8.054	— 14·7	3.838	2.438	4.229	+ 1.791
Anis, Fenchel, Kümmel	2.717	2.227	1.023	— 1.204	— 54·0	190	169	51	— 118
Raps, Rübsaat	597.145	798.507	318.322	— 480.185	— 60·1	11.006	13.802	72.759	+ 58.957
Obst, getrocknetes	157.601	169.972	146.273	— 23.699	— 14·0	57·735	33.200	90.632	+ 57.432
	Stück*)					Stück*)			
Schlacht- und Zugvieh*)	977.762	1,253.776	458.300	— 795.476	— 63·4	77·069	11.594	356.408	+ 344.814
Darunter:									
Stiere, Ochsen	65.357	106.758	14.693	— 92.065	— 86·2	109	—	—	—
Kühe	30.437	54.452	11.878	— 42.574	— 78.2	13	—	27	+ 27
Jungvieh, Kälber	24.046	29.545	8.295	— 21.250	— 71·9	673	—	3	+ 3
Schafe	347.375	404.772	41.934	— 362.838	— 89·6	67.848	5.568	336.500	+ 330.932
Schweine	450·925	578.448	313.390	— 265.058	— 45·8	6.985	5.956	14.319	+ 8.363
Spanferkel	44.071	76.835	52.751	— 24.084	— 31·3	45	8	1.344	+ 1.336
	Metercentner								
Bettfedern	27.078	22.409	19.800	— 2.609	— 11·6	4.041	3.632	4.840	+ 1.208
Fleisch, Geflügel, Wild	32.339	43.705	5.581	— 38.124	— 87·2	4.284	6.453	9.862	+ 3.409
Wachs	1.597	2.055	1.217	— 838	— 40·7	1.620	1.480	5.581	+ 4.101
Käse	2.804	2.844	954	— 1.890	— 66·4	18.542	17.274	15.646	— 1.628
Eier von Geflügel	301.640	342.958	114.702	— 228.256	— 66·6	74.017	87.769	157.772	+ 70.003
Honig	3.084	2.568	1.661	— 907	— 35·3	3.088	1.550	2.577	+ 1.027
Butter	52.727	51.558	33.012	— 18.546	— 35·9	8.836	9.907	32.517	+ 22.610
Bau und Werkholz nach Gewicht	7,683.190	6,848.775	6,820.217	— 28.558	— 0·7	60.494	41.284	841.737	+ 800.453
Holzborke, Gerberlohe	323.364	360.214	342.728	— 17.486	— 4·9	250	212	23.436	+ 23.224
Leinengarne aller Art	80.598	76.565	55.152	— 21.413	— 28·0	21.383	28.713	21.323	— 7.390
Darunter Leinengarne roh	79.581	75.766	54.377	— 21.389	— 28·2	20.675	27.542	18.676	— 8.866
Leinenwaaren	27.227	13.636	6.396	— 7.240	— 53·1	7.105	7.189	11.808	+ 4.619
Wollengarne	9.661	10.209	8.431	— 1.778	— 17·4	1.158	1.002	1.266	+ 264
Wollenwaaren	1.924	1.741	1.693	— 48	— 2·7	6.805	6.552	8.377	+ 1.825

*) Bei Schlacht und Zugvieh ist nicht das Jahr 1878, sondern das Jahr 1877 als das letzte normale Exportjahr vor Beginn der deutschen Veterinärmaßregeln eingestellt und der Bilanzirung mit 1880 zu Grunde gelegt.

Artikel	Einfuhr in das deutsche Zollgebiet aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete					Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet im Eintritte aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete			
	1875—79 Mittel	im Jahre 1878	im Jahre 1880	1880 gegen 1878 Differenz absolute	1880 gegen 1878 Differenz iu Percenten	1875—79 Mittel	im Jahre 1878	im Jahre 1880	1880 gegen 1878 Differenz absolute
	Metercentner								
Papier- und Papierwaaren	26.946	25.886	24.089	— 1.797	— 7·0	45.074	43.722	56.246	+ 12.524
Leder, ordinäres	3.524	2.827	1.442	— 1.385	— 49·0	2.586	1.740	1.293	— 447
Lederwaaren	2.542	3.133	2.798	— 335	— 10·6	4.116	3·808	5.249	+ 1.441
Holzwaaren	110.659	109.218	44.436	— 64.782	— 59·3	42.819	46.750	96.239	+ 49.489
Glas- und Glaswaaren	57.524	56.345	47.670	— 8.675	— 15·4	111.568	120.295	128.572	+ 8.277
Darunter Hohlglas, ungeschliffen ꝛc.	6.605	6.926	989	— 5.937	— 85.7	41.610	53.592	62.601	+ 9.009
Halbfabrikate aus Eisen	39.049	46.359	19.838	— 26.521	— 57·2	37.437	17.838	52.941	+ 35.103
Eisen- und Stahlwaaren	21.920	24.858	11.083	— 13.775	— 55·4	1.131	660	20.439	+ 19.779
Fortepianos	126	81	65	— 16	— 19·7	201	243	220	— 23
Andere musikalische Instrumente	867	993	790	— 203	— 20·4	970	773	1.491	+ 718
Maschinen und Bestandtheile	24.349	25.726	11.125	— 14.601	— 56·8	14.837	8.122	26.041	+ 17.919
Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot	6.009	9.450	2.448	— 7.002	— 74·1	1.801	1.950	4.619	— 2.669
Seife	1.377	1.236	327	— 909	— 73·5	2.176	1.496	1.236	— 260
Zündwaaren	7.970	8.511	1.640	— 6.871	— 80·8	2·894	2.180	12.417	+ 10.237

Beilage 3.

Der Außenhandel

mit Getreide, Mehl und Mahlproducten

(Angaben in

		1868	1869	1870	1871	1872	1873 [1]
Weizen und Spelz	Gesammteinfuhr	335.834	398.169	498.598	615.439	1,194.650	2,078.138
	davon aus oder über Deutschland	172.187	243.706	235.109	257.791	323.243	489.031
	" " " " Rumänien	13.156	10.143	6.618	32.081	192.303	254.882
	Gesammtausfuhr	5,851.797	3,685.400	1,970.708	2,799.941	573.033	385.097
	davon nach oder über Deutschland	4,669.486	2,656.941	1,828.494	2,535.553	547.654	373.029
Halbgetreide, Heide, Hirse	Gesammteinfuhr	23.329	9.207	12.294	14.274	74.402	97.999
	davon aus oder über Deutschland	5.550	3.079	2.564	1.167	1.660	3.222
	" " " " Rumänien	4.997	3.053	709	4.558	35.187	34.916
	Gesammtausfuhr	105.654	80.595	46.900	51.687	33.367	21.543
	davon nach oder über Deutschland	100.499	74.110	45.397	50.089	32.037	17.173
Roggen	Gesammteinfuhr	182.640	147.047	157.177	218.689	451.876	1,604.722
	davon aus oder über Deutschland	163.622	129.493	116.111	131.050	155 531	666.615
	" " " " Rumänien	18.153	8.589	16.173	37.017	69.178	37.951
	Gesammtausfuhr	2,418.444	1,440.247	765.487	1,360.456	397.394	267.646
	davon nach oder über Deutschland	2,340.962	1,413.907	742.001	1,348.338	395.085	263.541
Gerste und Malz	Gesammteinfuhr	128.545	95.227	135.758	126.619	276.914	399.333
	davon aus oder über Deutschland	61.468	42.160	63.523	59.509	93.331	81.572
	" " " " Rumänien	47.939	39.213	38.457	32.055	86.493	123.513
	Gesammtausfuhr	2,645.769	1,041.556	1,038.213	1,609.131	1,150.340	1,686.888
	davon nach oder über Deutschland	2,267.180	906.429	932.346	1,464.850	1,114.656	1,641.704
Hafer	Gesammteinfuhr	69.095	77.716	156.416	117.487	187.696	203.782
	davon aus oder über Deutschland	44.242	60.632	65.692	71.597	80.809	165.495
	" " " " Rumänien	7.570	3.999	6.684	6.310	15.121	29.622
	Gesammtausfuhr	1,225.782	435.093	341.715	263.636	607.762	1,011.104
	davon nach oder über Deutschland	945.297	311.170	298.771	230.645	602.964	981.872
Mais	Gesammteinfuhr	459.486	369.829	585.513	809.848	2,430.889	1,803.909
	davon aus oder über Deutschland	1.542	3.421	12.076	1.922	4.874	9.459
	" " " " Rumänien	183.875	65.452	155.663	419.310	1,175.314	828.094
	Gesammtausfuhr	1,315.010	1,502.627	103.749	237.690	22.217	26.675
	davon nach oder über Deutschland	416.709	611.803	40.185	41.671	16.559	21.199
Summe von Getreide	Gesammteinfuhr	1,198.929	1,097.195	1,545.756	1,902.356	4,616.427	6,187.883
	davon aus oder über Deutschland	448.611	482.491	495.075	523.036	659.448	1,415.394
	" " " " Rumänien	275.690	130.449	224.304	531.331	1,573.596	1,308.978
	Gesammtausfuhr	13,562.456	8,185.518	4,266.772	6,322.541	2,784.113	3,398.953
	davon nach oder über Deutschland	10,740.133	5,974.360	3,887.194	5,671.146	2,708.955	3,298.518
Mehl	Gesammteinfuhr	138.654	175.009	197.084	183.852	280.610	575.303
	davon aus oder über Deutschland	134.402	169.076	168.295	163.387	254.533	529.435
	Gesammtausfuhr	1,355.597	1,609.744	1,456.677	1,760.832	697.415	408.905
	davon nach oder über Deutschland	845.036	1,039.218	956.805	1,053.579	232.215	118.429
Mahlproducte, andere	Gesammteinfuhr	6.173	5.051	6.200	9.472	13.073	36.380
	davon aus oder über Deutschland	5.879	4.912	5.647	9.036	12.182	23.046
	Gesammtausfuhr	38.840	20.777	18.317	17.296	11.111	19.065
	davon nach oder über Deutschland	25.901	16.826	14.607	13.059	6.541	12.844

[1]) Vom 1. October 1873 bis Ende September 1874 waren alle Einfuhrzölle für Getreide aufgehoben. — 1879 ab allgemeine Zollfreiheit. — [4]) Pro 1881 liegen die Daten nach den Ein- und Austrittsgrenzen nicht vor.

Oesterreich-Ungarns

in den Jahren 1868 bis 1881.

Metercentn ern.)

1874 [1]	1875	1876 [2]	1877	1878	1879 [3]	1880	1881 [4]
2,481.775	1,030.985	1,162.127	1,450.174	1,474.405	2,346.055	3,252.426	2,477.507
402.111	422.957	315.940	310.798	319.102	372.227	290.309	
239.985	9.065	157.886	689.628	649.603	844.944	1,316.023	
688.427	1,005.105	1,198.895	3,725.958	3,623.433	3,803.617	2,017.474	2,062.309
662.229	921.595	1,154.704	2.899.166	3,074.308	3,371.792	1,937.635	
134.025	10.811	27.608	49.127	78.823	116.424	166.706	252.643
8.307	1.141	2.158	6.866	35.849	1.767	1.006	
25.784	4.552	18.957	21.063	28.262	62.739	76.808	
31.072	58.656	68.990	44.387	32.066	102.445	87.841	114.337
26.408	53.686	64.894	40.269	29.055	94.308	81.789	
2,526.588	290.288	366.104	649.870	563.453	935.508	1,046.327	567.720
468.995	231.451	213.336	437.462	392.424	373.842	329.871	
38.434	4.735	69.761	100.457	93.070	139.612	162.365	
509.910	744.871	713.598	476.700	442.516	747.666	642.181	611.153
506.819	742.529	712.178	470.548	409.006	735.957	636.716	
506.625	136.873	168.365	554.840 Gerste	478.214 Gerste	297.273 Gerste	348.578 Gerste	384.966 Gerste
			9.288 Malz	9.370 Malz	11.738 Malz	12.846 Malz	20.693 Malz
64.704	45.153	43.808	34.554 Gerste	45.795 Gerste	64.271 Gerste	49.680 Gerste	
			8.207 Malz	8.868 Malz	11.481 Malz	9.886 Malz	
146.101	55.417	107.279	453.226 Gerste	375.336 Gerste	154.331 Gerste	139.367 Gerste	
			701 Malz	337 Malz	231 Malz	22 Malz	
1,703.239	2,157.672	2,229.666	3,192.168 Gerste	2,748.140 Gerste	2,131.379 Gerste	2,231.746 Gerste	1,757.720 Gerste
			491.135 Malz	548.782 Malz	648.013 Malz	658.872 Malz	724.290 Malz
1,640.781	2,109.766	2,168.086	3,076.559 Gerste	2,678.453 Gerste	2,013.853 Gerste	2,186.877 Gerste	
			475.875 Malz	530.719 Malz	630.283 Malz	640.391 Malz	
353.593	114.719	138.785	149.974	143.745	191.488	179.077	240.525
65.199	57.210	46.616	47.615	49.674	52.184	47.901	
70.548	7.253	49.962	65.396	54.019	36.587	32.784	
1,239.462	684,388	988.031	930.503	903.212	1,041.465	711.046	1,289.708
1,126.036	665.572	941.910	898.153	701.420	923.460	626.357	
1,431.805	434.440	1,029.849	2,424.612	2,145.862	1,315.148	2,856.904	2,633.490
1.631	6.939	14.998	40.068	55.738	24.895	52.378	
539.768	75.322	623.189	1,862.333	1,656.114	873.258	1,376.990	
287.346	1,273.753	1,311.551	605.930	374.692	1,134.952	520.370	770.539
216.095	827.520	1,265.139	487.636	197.730	640.850	327.691	
7,434.411	2,018.116	2,892.838	5,287.885	4,893.872	5,213.634	7,862.765	6,577.544
1,410.947	764.851	636.856	885.570	907.450	900.667	781.031	
1,060.620	156.344	1,027.034	3,192.804	2,856.741	2,111.702	3,104.359	
4,459.456	5,924.445	6,510.731	9,466.781	8,672.841	9,609.537	6,869.530	7,330.056
4,178.368	5,320.668	6,306.911	8,348.206	7,620.681	8,410.503	6,437.446	
549.556	443.217	435.050	441.613	462.321	528.016	645.412	532.202
486.404	406.386	385.141	403.401	428,739	443.359	348.102	
617.878	817.876	1,106.248	1,614.701	2,295.709	2,422.588	1,301.237	1,201.282
216.304	325.658	566 861	752.100	1,102.205	1,185.305	524.824	
25.248	14.872	21.306	14.229	22.606	56.472	163.063	30.792
19.652	13.779	16.204	12.596	13.680	12.326	11.910	
12.670	18.524	21.779	16.160	21.136	29.727	30.173	37.807
7.550	13.097	15.710	9.943	15.678	22.048	17.170	

[2]) Von 1876 ab in Folge der Convention mit Rumänien in der Einfuhr aus Rumänien Zollfreiheit. — [3]) Von

Beilage 4.

Nachweisung

über den

voraussichtlichen Ertrag der Zölle von den wichtigsten mit Finanzzöllen belegten Artikeln.

Umrechnungsverhältnisse, welche der Nachweisung zu Grunde liegen:

Italien	1 Lira = 40 kr. Gold,
Deutschland	1 Mark = 50 kr. Gold.
Frankreich	1 Franc = 40 kr. Gold.
Rußland	1 Rubel = 1 fl. 62 kr. Gold.
Rußland	1 Pud = 16·38 Kilogramm.

Anmerkung:

1. Das Durchschnittsergebniß der Jahreseinfuhr ist nach dem Decennium 1871 in 1880 berechnet, ausgenommen bei den Artikeln der Nummern 9a und b, 16, 52, 55, 87, 88, 89, 92, 93, 105, 117 und 118, bei welchen das Ergebniß nach einer kürzeren Periode berechnet werden mußte. Die Einfuhr nach Dalmatien und Istrien erscheint erst im Jahre 1880 berücksichtigt.

2. Die mit * bezeichneten Artikel sind im Handelsvertrage mit Italien vom 27. December 1878 gebunden, die beantragten Zollerhöhungen können somit Vertragsstaaten gegenüber erst nach Erlöschen dieses Vertrages ins Leben treten.

Nummer des Tarifs	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll in Gold per Metercentner						Durchschnittliches Ergebniß der Jahreseinfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	
		bestehender				künftiger			
		allgemein		vertragsmäßig				Menge	gegenwärtiger Zollertrag
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meterctr.	Gulden
1	Cacaobohnen und Schalen . . .	16	. . .	. . .	. . .	24	. . .	3.088	49.408
2a)	Kaffee, roh	24	. . .	. . .	. . .	40	. . .	310.748	7,457.952
2b)	Kaffee, gebrannt	30	. . .	. . .	. . .	50	. . .	802	24.060
3	Thee	50	. . .	. . .	. . .	100	. . .	3.088	154.400
6	Gewürznelken, Muscatblüthe, Muscatnüsse	40	. . .	. . .	. . .	60	. . .	1.446	57.840
8	Safran, Vanille	60	. . .	. . .	. . .	120	. . .	218	13.080
9b)	*Feigen, getrocknet	6	. . .	5	. . .	12	. . .	20.059	100.295
	*zu industriellen Zwecken . . .	. . .	40	. . .	40	12	. . .	90.492 (Weinbeeren darin enthalten)	36.197
10	Weinbeeren, getrocknete, Korinthen, Rosinen	6	. . .	. . .	. . .	12	. . .	65.981	395.886
16	Pinienkerne, ausgeschälte, Granatäpfel	6	. . .	. . .	. . .	12	. . .	451	2.706
52	Muschel- und Schalthiere aus der See, Schildkröten, nicht zubereitet	6	. . .	. . .	. . .	10	. . .	545	3.270
55	*Geflügeleier	frei		frei		1	50	27.761	. . . . .
59	Bade- und Pferdeschwämme . .	5	. . .	. . .	. . .	15	. . .	460	2.300

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
74.112	24.704	32	.	Cacaobohnen 17 Cacaoschalen 6	 50 .	41	60	16	30
12,429.920	4,971.968	40	.	20	.	62	40	16	30
40.100	16.040	40	.	25	.	83	20	16	30
308.800	154.400	140	.	50	.	83	20	schwarzer Thee 167 anderer 239	 53 31
86.760	28.920	48 20	.	25	.	83 Muskatblüthe 124	20 80	27 Gewürznelken 16	19 31
26.160	13.080	120	.	25	.	Vanille 166	 40	87	03
1,326.612	1,190.120	4	.	12	.	2	40	10	86
791.772	395.886	4	.	12	.	2	40	Korinthen frei, Rosinen 10	 86
5 412	2.706	Pinienkerne 4 Granatäpfel .	 . 40	Pinienkerne 2 Granatäpfel 6	 . .	Pinienkerne 3 Granatäpfel frei	 20 	5	43
5.450	2.180	frei		12	.	Austernbrut frei Austern . andere 2	 60 .	11	94
41.641	41.641	frei		1	50	4	.	frei	
6.900	4.600	gemeine 8 feine 40	 . .	frei		14	.	17	91

Nummer des Tarifs	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll in Gold per Metercentner						Durchschnittliches Ergebniß der Jahreseinfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	
		bestehender				künftiger			
		allgemein		vertragsmäßig				Menge	gegenwärtiger Zollertrag
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meterctr.	Gulden
63	Blasen und Därme, Darmseile .	frei		. . .	. . .	2	. . .	3.206	. . . . .
65	*Butter	8	. . .	4	. . .	9	. . .	1.880	7.520
69	Talge, roh, geschmolzen, gepreßt .	frei		. . .	. . .	1	. . .	38.480	. . . . .
70	Palmöl und Cocosnußöl festes, vegetabilischer Talg	frei		. . .	. . .	1	. . .	37.021	. . . . .
77 a	Wein in Fäßern	12	. . .	. . .	. . .	20	. . .	8.900	106.800
77 b	Schaumwein	20	. . .	. . .	. . .	50	. . .	4.277	85 540
79	Mineralwässer, natürliche und künstliche	frei		. . .	. . .	. . .	50	16.416	. . . . .
81	Sago, Sagosurrogate, Tapioca, Arrow-root	5	. . .	. . .	. . .	6	. . .	622	3.110
83	*Fleisch, frisches oder zubereitetes	3	. . .	3	. . .	6	. . .	3.237	9.711
86	Häringe, gesalzen, geräuchert . .	2	. . .	. . .	. . .	3	. . .	64.788	129.576
87	*Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	4	. . .	3	. . .	5	. . .	21.564	64.692

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6.412	*6.412*	frische frei gesalzene 1	 60	frei		frei		frei	
16.920	*9.400*	frische 4 gesalzene 6	 . .	10	.	frische oder geschmolzen 5 gesalzen 6	 20 .	4	35
38.480	*38.480*	.	40	1	.	frei		frei	
37.021	*37.021*	.	40	1	.	.	40	5	43
178.000	*71.200*	für 100 Liter 6	 .	12	.	für 100 Liter 1 über 15° Alkohol das Mehr als Alkohol 12 dazu innere Steuern	 80 . 	25	01
213.850	*128.310*	für 100 Flaschen 12	 .	24	.	detto		eine Flasche 1	 78
8.208	*8.208*	.	80	frei		frei		vom Krug oder Flasche .	 3·57
3.732	*622*	frei		3	.	2	40	10	86
19.422	*9.711*	frisches und gekochtes 2 gesalzenes, geräuchertes 10	 . .	6	.	frisches 1 gepökeltes 1	 20 80	frisches frei gesalzenes 7	 15
194.364	*64.788*	2	.	gesalzen, ein Faß 1 in nicht handelsüblicher Verpackung per 100 Kilogramm 1 geräuchert 1	 50 . 50	4	.	geräuchert 2 gesalzen in Fässern bis 10 Pud = 164 Kilogramm, per Faß 1 in kleinen Fässern per 100 Kilogramm 1	 15 78 8
107.820	*43.128*	getrocknete und geräucherte 2 in Salzlake 2	 . 40	1	50	4	.	11	94

Nummer des Tarifs	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll in Gold per Metercentner						Durchschnittliches Ergebniß der Jahreseinfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	
		bestehender				künftiger			
		allgemein		vertragsmäßig				Menge	gegenwärtiger Zollertrag
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meterctr.	Gulden
88	Fische, zubereitet (marinirte, in Oel eingelegt) in Fässern	6	. . .	. . .	. . .	15	. . .	6.604	39.624
89	Caviar und Caviarsurrogate . .	6	. . .	. . .	. . .	50	. . .	600	3.600
91	Cacao, gemahlen, und Cacaomasse, Chocolade, Chocoladefabrikate und Surrogate	35	. . .	. . .	. . .	50	. . .	434	15.190
92	Alle in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossenen Genußmittel	35	. . .	. . .	. . .	40	. . .	3.450	120.750
	darunter Nahrungsstoffpräparate	7	. . .	. . .	. . .	40	. . .	1.264	8.848
93	Eßwaaren, nicht besonders benannte	35	. . .	. . .	. . .	40	. . .		
	darunter Oblaten, Kletzenbrod, Zwieback (außer Schiffszwieback)	5	. . .	. . .	. . .	40	. . .	126	630
105	Ambra, Bibergeil, Bisam, Zibeth, Canthariden, Opium, Campher raffinirt	6	. . .	. . .	. . .	15	. . .	193	1.158
107 b)	*Aetherische Oele, nicht besonders benannte	10	. . .	10	. . .	25	. . .	741	7.410
113	Indigo und Cochenille	frei		. . .	. . .	3	. . .	Indigo 7.000 Cochenille 1.627	. . . . .

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
99.060	*59.436*	4	.	30	.	4	.	32	60
30.000	*26.400*	12	.	50	.	4	.	32	60
21.700	*6.510*	32	.	30	.	Cacaomasse 54 Chocolade 35	 . 20	54	34
138.000 50.560	*17.250* *41.712*	Fleischextract 16 Milchextract 6	 . .	Fleischextract 6 Condensirte Milch, Kindermehl 30	 . .	Fleischextract 1 Fleischconserven 3	 60 20	Speisezuthaten jeder Art 32	 60
5.040	*4.410*	Theezwieback 10	 .	Zwieback 30 Oblaten, gemeine 1 Oblaten, feine 30 Kletzenbrod, gemeines 1 Kletzenbrod, feines 30		Bonbons, eingemachte Früchte, Syrupe 5 Confituren, Biscuits 2 Obst in Weingeist eingemacht 16	 . 50 .	32	60
2.895	*1.737*	Campher, raffinirt 6 Arzneiwaaren, nicht besonders benannte 4	 . .	frei		Campher, raffinirt 1 Opium 96	 60 .	Opium 108	 68
18.525	*11.115*	Rosenöl 1.600 andere 60	 . .	Aetherische Oele, nicht besonders benannte 10	 .	Oele, ätherische und Essenzen von Rosen oder Rosenholz 1.600 von Orangen und Citronen 60 alle anderen 40	 . . .	129	41
25.881	*25.881*	2	80	frei		frei		Indigo 32 Cochenille 28	 63 27

Nummer des Tarifs	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll in Gold per Metercentner						Durchschnittliches Ergebniß der Jahreseinfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	
		bestehender				künftiger		Menge	gegenwärtiger Zollertrag
		allgemein		vertragsmäßig					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meterctr.	Gulden
114	Theer aller Art außer Braunkohlen- und Schiefertheer . .	frei		. . .	. . .	. . .	20	8.059	. . . . .
115	Harz, gemeines, Colophonium, Pech	frei		. . .	. . .	. . .	20	121.196	. . . . .
117	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	frei		. . .	. . .	1	50	20.931	. . . . .
118	Copalharz u. s. w.	frei		. . .	. . .	} 1	50	17.855	. . . . .
	Gummen nicht besonders benannte	1	50	. . .	. . .				
220	Pelzwerk, zugerichtet, jedoch nicht confectionirt:							Pelzwerk 2.922	} 7·311
	a) gemeines	2	. . .	. . .	. . .	10	. . .	Kürschnerwaaren, rohe 163	
	b) feines	9 "	. . .	. . .	. . .	50	. . .		
221	Pelzwerk, confectionirt:								
	a) gemeines	100	. . .	. . .	. . .	40	. . .	} 23	2.300
	b) feines	100	. . .	. . .	. . .	200	. . .		

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.612	*1.612*	Gummen, Harze Gummiharze 1	 20	frei		frei		frei	
24.239	*24.239*	detto		frei		Harze und Harzproducte . Erdharz frei	 80	frei	
31.397	*31.397*	Harzöle wie Mineralöle, das ist rohe 10 rectificirte 13	 80 20	frei bloß Vogelleim 1	 50	Terpentinessenz 2 Vogelleim frei	 .	Terpentin und Terpentinöl 3 Vogelleim frei	 25
26.782	*26.782*	Gummen, nicht besonders benannte 1	 20	frei		Gummen frei Harze .	 80	Gummen, nicht besonders benannte 3	 25
92.580	*85.269*	behaart, gegerbt, gemeine 12 feine 24	 . .	3	.	40	.	Felle jeder Art, mit Ausnahme der besonders benannten 108 von Zobeln und dergleichen 217 Bisamrattenfelle 54	 68 36 34
3.480	*1.180*	feine 240 gemeine 120 Muffe per 100 Stück feine 240 gemeine 120		75	.	gemeines 64 feines 200	 . .	vom Preis 35 Percent	

Beilage 5.

Zusammenstellung

derjenigen Positionen der Regierungsvorlage, welche in Handelsverträgen ganz oder zum Theile abweichend tarifirt sind.

	per 100 Kilogramm	Titel der vertragsmässigen Begünstigung
9. Feigen:		
a) frische . . . . *vertragsmässig 2 fl.*	3 fl. — kr.	Italienischer Vertrag [1]).
b) getrocknete . . . . *vertragsmässig 5 fl.* *Feigen, getrocknete, ganz oder halb verdorbene, sowie auch solche, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Controlen, vertragsmässig 40 kr.*	12 „ — „	
11. Citronen, Limonien, Pomeranzen . . . . *vertragsmässig 4 fl.*	8 „ — „	
12. Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen . . . . *vertragsmässig 2 fl.*	3 „ — „	
13. Datteln, Pistazien . . . . *vertragsmässig 12 fl.*	15 „ — „	
14. Mandeln:		
a) trockene, mit oder ohne Schale . . . . *vertragsmässig 10 fl.*	15 „ — „	
b) unreife in der Schale . . . . *vertragsmässig 2 fl.*	6 „ — „	
15. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazernoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen . . . . *vertragsmässig 2 fl.*	3 „ — „	
16. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel . *vertragsmässig 6 fl.*	12 „ — „	
23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen	— „ 25 „	Rumänische Convention [2]).
24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse . . . . *Getreide (Nr. 23 und 24) im Grenzverkehre aus Rumänien nach Massgabe der Handelsconvention mit Rumänien vertragsmässig frei.*	— „ 50 „	

[1]) Handelsvertrag mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879); Dauer bis 31. December 1887.
[2]) Handelsconvention mit Rumänien vom 22. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 78 ex 1876); Dauer bis 1. Juni 1886.

		Titel der vertragsmässigen Begünstigung
	per 100 Kilogramm	
28. Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis . . . *vertragsmässig 1 fl.*	2 fl. — kr.	Italienischer Vertrag; hinsichtlich Nr. 30, 31 und theilweise 32 auch serbischer Vertrag [Grenzverkehr] [1])
29. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas . . *vertragsmässig frei.*	5 „ — „	
30. Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält . . . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	2 „ 50 „	
31. Feine Tafelgemüse, frisch . . . . *vertragsmässig frei.*	2 „ 50 „	
32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes: b) getrocknet oder zubereitet . . . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	2 „ 50 „	
33. Oelsaat . . . . *vertragsmässig frei.*	— „ 50 „	
34. Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . *vertragsmässig frei.*	— „ 50 „	
35. Lebende Gewächse; Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten . . . . *vertragsmässig frei.*	1 „ 50 „	
37. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet . . . . *getrocknet, vertragsmässig frei, zubereitet, vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	2 „ 50 „	
	per Stück	
39. Ochsen . . . . *vertragsmässig 4 fl.*	10 fl. — kr.	Italienischer Vertrag; hinsichtlich Nr. 39 auch serbischer Vertrag (Grenzverkehr).
41. Kühe . . . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	3 „ — „	
42. Jungvieh . . . . *vertragsmässig 75 kr.*	2 „ — „	
43. Kälber . . . . *vertragsmässig 40 kr.*	1 „ — „	
44. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke) *vertragsmässig 30 kr.*	— „ 50 „	
45. Lämmer und Kitze . . . . *vertragsmässig 20 kr.*	— „ 25 „	
46. Schweine . . . . *im Grenzverkehre aus Serbien und Rumänien vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	3 „ — „	Serbischer Vertrag und rumänische Convention.
49. Maulthiere, Maulesel und Esel . . . . *vertragsmässig frei.*	2 „ — „	Italienischer Vertrag.
50. Wildpret und Geflügel aller Art: b) todt . . . . *mit Ausnahme der erlegten Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine vertragsmässig frei.*	6 „ — „	

[1]) Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Mai 1881 (in legislativer Behandlung); Dauer 10 Jahre.

	per 100 Kilogramm	Titel der vertragsmässigen Begünstigung
51. Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische *vertragsmässig frei.*	1 fl. — kr.	*Italienischer Vertrag.*
55. Geflügeleier . . . . *vertragsmässig frei.*	1 „ 50 „	
57. Honig . . . . *vertragsmässig frei.*	1 „ 50 „	*Italienischer Vertrag und serbischer Vertrag (Grenzverkehr).*
65. Butter . . . . *vertragsmässig 4 fl.*	9 „ — „	
72. Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . *Olivenöl, vertragsmässig 2 fl. 40 kr.* *Andere Oele der Nr. 72, vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	4 „ — „	*Italienischer Vertrag.*
73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	2 „ — „	
76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten: a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt; Arrak, Rum . . . . *Rakia bei der Einfuhr aus Serbien über die bosnische Grenze, als Grenzbegünstigung vertragsmässig 3 fl. 20 kr. (exclusive Verzehrungssteuer).*	24 „ — „	*Serbischer Vertrag.*
77. Wein: a) in Fässern oder Flaschen . . . . *Gemeine italienische Weine in Fässern, dann serbische Weine in Fässern (aus der Gegend von Požarevač, Negotin, Semendria und Niš), als Grenzbegünstigung vertragsmässig 3 fl. 20 kr.* *Rumänische Weine in Fässern als Grenzbegünstigung vertragsmässig 5 fl. 26 kr.*	20 „ — „	*Italienischer Vertrag.* *Serbischer Vertrag.* *Rumänische Convention.*
80. Brot, gemeines . . . . *vertragsmässig frei.*	1 „ 50 „	*Italienischer Vertrag.*
82. Teigwerk . . . . *vertragsmässig 1 fl.*	6 „ — „	
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes . . . . *vertragsmässig 3 fl.*	6 „ — „	
84. Fleischwürste . . . . *vertragsmässig 16 fl.*	20 „ — „	
85. Käse . . . . *vertragsmässig 4 fl 40 kr.*	9 „ — „	
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . *vertragsmässig 3 fl.*	5 „ — „	
103. Erden und mineralische Stoffe: b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . . . . . *vertragsmässig frei.*	— „ 20 „	
104. Süßholzsaft, Galgant . . . . *Süssholzsaft vertragsmässig 4 fl.*	6 „ — „	

		Titel der vertragsmässigen Begünstigung
	per 100 Kilogramm	
107. Aetherische Oele: b) Aetherische Oele nicht besonders benannte . . . *vertragsmässig 10 fl.*	25 fl. — kr.	
118. Copalharz u. s. w., Citronensaft . . . . *Citronensaft vertragsmässig frei.*	1 „ 50 „	
151. Seilerwaaren: a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	3 „ — „	
169. Ganzseidenwaaren . . . . *Glatte Gewebe, vertragsmässig 200 fl.*	400 „ — „	
	per Stück	
175. Hüte, nicht besonders benannte: a) ungarnirt . . . . *Hüte aus Holzspan, vertragsmässig per 100 Kilogramm 2 fl.* *Strohhüte und andere nicht besonders benannte Hüte, ungarnirt, vertragsmässig per Stück 10 kr.* *Grobe nicht garnirte Strohhüte aus Venetien, als Grenzverkehrsbegünstigung, vertragsmässig per Stück 5 kr.*	— fl. 20 kr.	
b) garnirt . . . . *Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Holzspan, garnirt, vertragsmässig per Stück 20 kr.*	— „ 40 „	
	per 100 Kilogramm	
181. Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergl.); a) ungefärbt . . . . *vertragsmässig 1 fl.*	3 fl. — kr.	*Italienischer Vertrag.*
183. Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte *Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art ohne Verbindung mit anderen Materialien), vertragsmässig 2 fl.*	15 „ — „	
185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht: b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern . *Holzfasermasse, vertragsmässig frei.*	— „ 50 „	
186. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe . . . *vertragsmässig frei.*	1 „ — „	
187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert . . *vertragsmässig 2 fl.*	3 „ — „	
188. Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand-, und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . . . . *diese Artikel, mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe, vertragmässig frei.*	3 „ — „	
189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier . *vertragsmässig 2 fl.*	5 „ — „	
190. Papier, nicht besonders benanntes . . . . *vertragsmässig 3 fl.*	5 „ — „	
191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier u. s. w. *vertragsmässig 3 fl.*	7 „ — „	

	per 100 Kilogramm	Titel der vertragsmässigen Begünstigung
219. Handschuhe, lederne . . . . *vertragsmässig 40 fl.*	50 fl. — kr.	Italienischer Vertrag.
222. Gemeinste Holzwaaren: a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . *vertragsmässig frei.*	1 „ — „	
223. c) Gepolsterte Möbel ohne Ueberzug . . . . *vertragsmässig 12 fl.*	15 „ — „	
229. Hölzernes Spielzeug:		
a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh *vertragsmässig frei.*	1 „ — „	
243. Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien . . . . *vertragsmässig 12 fl.*	15 „ — „	
244. Steinmetzarbeiten u. s. w. . . . . *vertragsmässig frei.*	— „ 25 „	
249. Dach-, Mauer- und Pflasterziegel; Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:		
b) glasirt . . . . *vertragsmässig frei.*	— „ 50 „	
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr . . . . *aus gemeiner Thonerde vertragsmässig frei.*	— „ 50 „	
253. Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten . . . . *ordinäre Oefen, Ofenkacheln und derlei Fliesen, aus gemeiner Thonerde, vertragsmässig frei.*	3 „ — „	
307. Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren . . . . . *Waaren aus echten oder unechten Korallen, Gold- und Silber-Filigranwaaren vertragsmässig 200 fl.*	300 „ — „	
340. Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen . . . . *Wachszündkerzchen und Stearinzündkerzchen, vertragsmässig 3 fl.*	10 „ — „	
342. Seife:		
a) gemeine . . . . *vertragsmässig 2 fl. 50 kr.*	4 „ — „	
343 Zündwaaren, gemeine . . . . *Zündhölzchen, vertragsmässig frei.*	1 „ 50 „	

Beilage 6.

Vergleichende Zusammenstellung

der

Zollsätze nach der Regierungsvorlage mit den derzeit für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet und für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet geltenden Zöllen.

(Die Zollsätze verstehen sich in Gulden Gold österr. Währ. per 100 Kilogramm, wenn nicht ausdrücklich eine andere Einheit angegeben ist. Die im Handelsvertrage mit Italien zu den in der Regierungsvorlage eingestellten Zollsätzen gebundenen Artikel sind mit * bezeichnet; abweichende Tarifirungen durch Handelsverträge sind im Texte mit Cursivschrift angegeben.)

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
I. Colonialwaaren.				
1. Cacaobohnen und -Schalen	24 fl. — kr.	16 fl. — kr.	6 fl. a) 17 „ 50 kr.	[1]) Sternanis. [2]) Cardamomen. [3]) Feigen, getrocknete zur industriellen Verwendung. [4]) ganz oder halb verdorbene Weinbeeren, Korinthen, Rosinen, sowie solche, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung. a) Cacaoschalen.
2. Kaffee:				
a) roh	40 „ — „	24 „ — „	20 „ — „	
b) gebrannt	50 „ — „	30 „ — „	25 „ — „	
3. Thee	100 „ — „	50 „ — „	50 „ — „	
II. Gewürze.				
4. Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24 fl. — kr.	24 fl. — kr.	25 fl. — kr. (für 4–8)	
5. Zimmt aller Art	40 „ — „	40 „ — „		
6. Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „	24 „ [1]) 40 „ — „		
7. Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „	40 „ — „		
8. Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „	24 „ [2]) 60 „ — „		
III. Südfrüchte.				
9. Feigen:				
a) frische *vertragsmässig 2 fl.*	3 fl. — kr.	2 fl. — kr.	6 fl. — kr.	
b) getrocknete *vertragsmässig 5 fl.* *Feigen, getrocknete, ganz oder halb verdorbene, sowie auch solche, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Controlen, vertragsmässig 40 kr.*	12 „ — „	6 „ — „ — „ 40 [3])	12 „ — „	
10. Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	12 „ — „	6 „ — „ — „ 40 [4])	12 „ — „	
11. Citronen, Limonien, Pomeranzen *vertragsmässig 4 fl.*	8 „ — „	8 fl. — kr.	6 „ — „	
Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück	1 „ 60 „	1 „ 60 „	1 „ — „	
12. Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen *vertragsmässig 2 fl.*	3 „ — „	2 „ — „	2 „ — „	

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
13. Datteln, Pistazien . . . . *vertragsmässig 12 fl.*	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	a) Oliven. b) Pinienkerne. c) Zuckerlösungen. d) Melasse für Spritbrennereien. e) Hafer und Roggen. f) Buchweizen.
14. Mandeln:				
a) trockene, mit oder ohne Schale . . . *vertragsmässig 10 fl.*	15 „ — „	15 „ — „	15 „ — „	
b) unreife in der Schale . . . . *vertragsmässig 2 fl.*	6 „ — „	15 „ — „	6 „ — „	
15. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen . . . . *vertragsmässig 2 fl.*	3 „ — „	2 „ — „	{ 30 „ a) 2 „ — „	
16. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel . . . . *vertragsmässig 6 fl.*	12 „ — „	6 „ — „	{ 6 „ — „ 2 „ b)	
IV. Zucker.				
17. Rohzucker:				
a) unter der holländischen Standard-Nr. 19	15 fl. — kr.	15 fl. — kr.	12 fl. — kr.	
b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20 „ — „	20 „ — „	15 „ — „	
18. Raffinirter Zucker	20 „ — „	20 „ — „	15 „ — „	
19. Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande .	15 „ — „	15 „ — „	{ 12 „ c) 7 „ 50 „	
20. Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 „ — „	6 „ — „	{ 7 „ 50 „ frei d)	
V. Tabak.				
21. Tabak, roh } Monopolsgegenstände.				
22. Tabakfabrikate } Monopolsgegenstände.				
VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.				
Getreide:				
23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen	— fl. 25 kr.	frei	{ 50 kr. e) 25 „	
24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse	— „ 50 „	„	{ 25 „ f) 50 „	
25. Malz . . . . *Getreide (Nr. 23 und 24) im Grenzverkehre aus Rumänien nach Massgabe der Handelsconvention mit Rumänien vertragsmässig frei.*	— „ 60 „	„	60 „	
Hülsenfrüchte:				
26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	— „ 50 „	„	50 „	
27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen (Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten	1 „ 50 „	„	1 fl. 50 kr.	
28. Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis . . . . *vertragsmässig 1 fl.*	2 „ — „	2 fl. — kr.	2 „ — „	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.				
Gemüse und Obst:				
29. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas . . . . . *vertragsmässig frei.*	5 fl. — kr.	frei	frei a) 7 fl. 50 kr.	
30. Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält . . . . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	2 „ 50 „	1 fl. 50 kr.	2 „ — „	
31. Feine Tafelgemüse, frisch . . . . . *vertragsmässig frei.*	2 „ 50 „	frei	frei	
32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:				
* a) frisch	frei	„	„	
b) getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße) . . . . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	2 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	2 fl. — kr.	
Pflanzen und Pflanzentheile:				
33. Oelsaat . . . . . *vertragsmässig frei.*	— „ 50 „	frei	15 kr. b)	
34. Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) *vertragsmässig frei.*	— „ 50 „	„	1 fl. 50 kr. c) frei	
35. Lebende Gewächse; Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten . . . . . *vertragsmässig frei.*	1 „ 50 „	„	„	
*36. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu .	frei	„	„	
37. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt) . . . . . *getrocknet, vertragsmässig frei, zubereitet, vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	2 fl. 50 kr.	frei [1] 1 fl. 50 kr. [2]	„	
38. Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin) . . .	10 „ — „	5 „ — „	10 fl. — kr.	
VIII. Schlacht- und Zugvieh.		per Stück		
39. Ochsen . . . . . *vertragsmässig 4 fl.*	10 fl. — kr.	4 fl. — kr.	10 fl. — kr.	
*40. Stiere	4 „ — „	4 „ — „	3 „ — „	
41. Kühe . . . . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	3 „ — „	1 „ 50 „	3 „ — „	
42. Jungvieh . . . . . *vertragsmässig 75 kr.*	2 „ — „	— „ 75 „	2 „ — „	
43. Kälber . . . . . *vertragsmässig 40 kr.*	1 „ — „	— „ 40 „	1 „ — „	
44. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke) . . . . . *vertragsmässig 30 kr.*	— „ 50 „	— „ 30 „	50 kr. frei d)	
45. Lämmer und Kitze . . . . . *vertragsmässig 20 kr.*	— „ 25 „	— „ 20 „	— fl. 25 kr.	
46. Schweine . . . . . *im Grenzverkehre aus Serbien und Rumänien vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	3 „ — „	2 „ — „	1 „ 25 „	

Anmerkung:

[1] getrocknet.
[2] zubereitet.

a) Ananas.
b) Raps und Rübsaat.
c) Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel.
d) Ziegen.

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
		per Stück		
47. Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm	— fl. 30 kr.	— fl. 30 kr.	— fl. 15 kr.	[1]) Erlegte Gemsen, Rehe, Hirsche und Wildschweine zahlen als Fleisch gegenwärtig 3 fl. per 100 Kilo.
48. Pferde und Füllen	10 „ — „	frei	5 „ — „	
Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen	frei	„	frei	
49. Maulthiere, Maulesel und Esel *vertragsmässig frei.*	2 fl. — kr.	2 fl. — kr.	5 fl. — kr.	a) Menschenhaare. b) rohe Schreibfedern; unzubereitete Schmuckfedern. c) gezogene Schreibfedern; gereinigte und zugerichtete Bettfedern. d) Darmseile als Lederwaaren.
IX. Thiere, andere.				
		per 100 Kilogramm		
50. Wildpret und Geflügel aller Art:				
*a) lebend	frei	frei	frei	
b) todt *mit Ausnahme der erlegten Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine vertragsmässig frei.*	6 fl. — kr.	„ [1])	6 fl. — kr.	
51. Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische *vertragsmässig frei.*	1 „ — „	1 fl. — kr.	frei	
52. Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet	10 „ — „	6 „ — „	12 fl. — kr.	
53. Thiere, nicht besonders benannte	frei	frei	frei	
X. Thierische Producte.				
54. Milch	frei	frei	frei	
55. Geflügeleier *vertragsmässig frei.*	1 fl. 50 kr.	„	1 fl. 50 kr.	
*56. Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei	„	frei	
57. Honig *vertragsmässig frei.*	1 fl. 50 kr.	„	1 fl. 50 kr.	
58. Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs)	5 „ — „	5 fl. — kr.	4 „ — „	
59. Bade- und Pferdeschwämme	15 „ — „	5 „ — „	frei	
*60. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen, oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei	frei	„	
*61. Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	„	„	{ 50 fl. a) frei	
*62. Federn, nicht besonders benannt (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	„	„	{ 1 fl. 50 kr. b) 3 „ — „ c) frei	
63. Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	2 fl. — kr.	„	{ 25 fl. d) frei	
64. Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei	„	frei	
XI. Fette.				
65. Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter *vertragsmässig 4 fl.*	9 fl. — kr.	8 fl. — kr.	10 fl. — kr.	
66. Schweine- und Gänsefette; Speck	16 „ — „	8 „ — „	5 „ — „	
67. Stearinsäure, Palmitinsäure	6 „ — „	3 „ — „	4 „ — „	
68. Paraffin, Ceresin, Wallrath	4 „ — „	3 „ — „	4 „ — „	
69. Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1 „ — „	frei	1 „ — „	

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
70. Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1 fl. — kr.	frei [1])	1 fl. — kr.	[1]) Vegetabilischer Talg zahlt wie Wachs derzeit 5 fl. [2]) Olivenöl. [3]) Wein in Fässern.
71. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran	1 „ — „	1 fl. — kr.	{1 „ 50 „ a) {1 „ — „	
XII. Oele, fette.				a) Fischspeck, Fischthran. b) Baumwollsamenöl. c) Wein in Fässern.
72. Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecken-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . *Olivenöl, vertragsmässig 2 fl. 40 kr.* *Andere Oele der Nr. 72, vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	4 fl. — kr.	{4 fl. [2]) {1 „ 50 kr.	{2 fl. b) {4 „ — kr.	
* Anmerkung. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter	— „ 80 „	— „ 80 „	frei	
73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfirnisse (Nr. 334) . . . . *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	2 „ — „	1 „ 50 „	2 fl. — kr.	
*74. Oele, fette, in Flaschen und Krügen . . .	10 „ — „	10 „ — „	10 „ — „	
XIII. Getränke.				
75. Bier und Meth:				
a) in Fässern	3 fl. — kr.	3 fl. — kr.	} 2 „ — „	
b) in Flaschen und Krügen	8 „ — „	8 „ — „		
76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:				
a) Alkohol und Brantwein aller Art, auch versetzt; Arrak, Rum . . . . . *Rakia bei der Einfuhr aus Serbien über die bosnische Grenze, als Grenzbegünstigung vertragsmässig 3 fl. 20 kr. (exclusive Verzehrungssteuer).*	24 „ — „	24 „ — „	} 24 „ — „	
b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte, gebrannte, geistige Flüssigkeiten	40 „ — „	40 „ — „		
77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:				
a) in Fässern oder Flaschen . . . . . *Gemeine italienische Weine in Fässern, dann serbische Weine in Füssern (aus der Gegend von Požarevač, Negotin, Semendria und Niš), als Grenzbegünstigung vertragsmässig 3 fl. 20 kr.* *Rumänische Weine in Fässern als Grenzbegünstigung vertragsmässig 5 fl. 26 kr.*	20 „ — „	{12 „ [3]) {20 „ — „	12 „ c) 24 „ — „	
b) Schaumweine	50 „ — „	20 „ — „	24 „ — „	
Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung	3 „ 20 „	6 „ — „	12 „ — „	
78. Speiseessig:				
a) in Fässern	3 „ — „	3 „ — „	4 „ — „	
b) in Flaschen oder Krügen	8 „ — „	8 „ — „	24 „ — „	
79. Mineralwässer, natürliche und künstliche .	— „ 50 „	frei	frei	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
XIV. Eßwaaren.				
80. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback . . . . *vertragsmässig frei.*	1 fl. 50 kr.	frei	1 fl. 50 kr.	
81. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot	6 „ — „	5 fl. — kr.	3 „ — „	
82. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . *vertragsmässig 1 fl.*	6 „ — „	6 „ — „	3 „ — „	
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepöckeltes) . . . . *vertragsmässig 3 fl.*	6 „ — „	3 „ — „	6 „ — „	
84. Fleischwürste . . . . *vertragsmässig 16 fl.*	20 „ — „	20 „ — „	6 „ — „	
85. Käse . . . . *vertragsmässig 4 fl. 40 kr.*	9 „ — „	9 „ — „	10 „ — „	
86. Häringe, gesalzen oder geräuchert	3 „ — „	2 „ — „	1 fl. gesalzen 1 fl. 50 kr. ger.	
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . *vertragsmässig 3 fl.*	5 „ — „	4 „ — „	1 fl. 50 kr.	
88. Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.) in Fässern	15 „ — „	6 „ [1)] 15 „ — kr.	30 „ — „	
89. Caviar und Caviarsurrogate	50 „ — „	6 „ — „	50 „ — „	
90. Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt)	15 „ — „	6 „ — „	2 fl. Cichorien 20 fl. andere	
91. Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate, und -Fabrikate . . .	50 „ — „	35 „ — „	30 fl. — kr.	
92. Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel . .	40 „ — „	35 „ — „	30 „ — „	
93. Eßwaaren, nicht besonders benannte . .	40 — „	35 „ [2)]	30 „ — „	
XV. Holz, Kohlen und Torf.				
94. Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen	frei	frei	12½ kr. a) 25 „ b) frei	
95. Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):				
a) europäisches	„	„	5 kr. c)	
b) außereuropäisches	„	„	12½ „ d)	
96. Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	„	„	frei	
XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.				
97. Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh	frei	frei	„	
98. Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnußschalen; Areka und Steinnüsse	„	„	„	
99. Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	„	„	1 fl. 50 kr. e) frei	

Anmerkung:

[1)] Marinirte Fische.

[2)] Zu den nicht besonders benannten Eßwaaren nach Nr. 93 der Regierungsvorlage gehören auch einzelne Artikel, welche bisher in anderen Tarifpositionen speciell genannt waren, z. B. Kappern, zubereiteter Senf (bisher 15 fl. Zoll); lösliche Nahrungsstoffpräparate (bisher 7 fl. Zoll).

---

a) ungeschälte Korbweiden (75 kr. per Festmeter).
b) Holzborke und Gärberlohe.
c) Bau- und Nutzholz, roh oder bloss mit der Axt vorgearbeitet (30 kr. per Festmeter).
d) Gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert, Fassdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren (75 kr. per Festmeter).
e) Knochen, geschnitten in Platten.

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
100. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen	frei	frei	frei	a) Cacaobutter und Muskatbutter als fette Oele, je nachdem sie in Fässern (2 fl.) oder Flaschen (10 fl.) vorkommen. b) Hirschhornöl, Kautschuköl. c) Bernsteinöl, Lorbeeröl. d) Essige als Parfümeriewaaren.
Die sub Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.				
101. Fischbein, rohes; * Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	"	"	"	

XVII. Mineralien.

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
*102. Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei	frei	frei	
103. Erden und mineralische Stoffe:				
*a) roh	"	"	"	
b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . *vertragsmässig frei,*	— fl. 20 kr.	"	"	
alle diese Gegenstände soweit sie nicht in anderen Abtheilungen enthalten sind.				

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
104. Süßholzsaft, Galgant . . . . *Süssholzsaft vertragsmässig 4 fl.*	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.	frei	
105. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Cantharиden, Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser	15 " — "	6 " — "	2 fl. a) 10 " a) frei	
*106. Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6 " — "	6 " — "	10 fl.	
107. Aetherische Oele:				
*a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6 " — "	6 " — "	frei b) 10 fl. c) 6 "	
b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte . . . . *vertragsmässig 10 fl.*	25 " — "	10 " — "	10 "	
108. Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm	10 " — "	10 " — "	50 " d) 10 "	

XIX. Farb- und Gärbestoffe.

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
109. Farbhölzer:				
*a) in Blöcken	frei	frei	frei	
b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	— fl. 50 kr.	— fl. 50 kr.	"	
*110. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben . . .	frei	frei	"	
111. Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	"	"	"	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
112. Kastanienholzextract *; Krappextracte *; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	frei	[1]) Indigo und Cochenille. [2]) Gärbestoffextrakte. [3]) Copalharz, Damarharz, Schellak, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi. [4]) Die Dichtigkeitsgrenze bei diesen Positionen ist derzeit mit 850 Grad festgesetzt.
113. Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und* Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	3 „ — „	frei [1]) 1 fl. 50 kr. [2]) 3 „ — „	1 fl. 50 kr. a) frei	
XX. Gummen und Harze.				a) Farbholzextrakte. b) Vogelleim. c) Benzol und ähnliche leichte Theeröle.
114. Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	— fl. 20 kr.	frei	frei	
115. Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs)	— „ 20 „	„	„	
116. Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1 „ — „	„	„	
117. Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	1 „ 50 „	„	1 fl. 50 kr. b) frei	
118. Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummi-arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame, Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft *Citronensaft, vertragsmässig frei.*	1 „ 50 „	frei [3]) 1 fl. 50 kr.	frei	
XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer.				
119. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:				
a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt	1 fl. 10 kr. netto	— fl. 60 kr. brutto	3 fl. — kr.	
b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden	2 fl. — kr. netto	1 fl. 25 kr. brutto	3 „ — „	
120. roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar	10 fl. — kr. netto	3 fl. — kr. brutto	3 „ — „	
121. raffinirt, oder halbraffinirt:				
a) schwere, deren Dichte 870 Grad übersteigt	1 fl. 90 kr. netto	1 fl. 50 kr. [4]) brutto	3 „ — „	
b) leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden	10 fl. — kr. netto	3 fl. — kr. [4]) brutto	3 „ — „ frei c)	
Anmerkungen: 1. Die Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b) inbegriffen. 2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die Grenze gegen Rumänien gegen Ursprungscertificate	— fl. 68 kr. netto	— fl. 60 kr. brutto	3 fl. — kr.	

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei	1 fl. 50 kr.	frei a)	[1]) Nach dem gegenwärtigen Tarife bildet die Garnnummer 30 (nach der Regierungsvorlage 29) die Grenze zwischen den Positionen 124 b) und c) und 125 b) und c).
XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,				
auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.				a) Mineralöl überhaupt, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrication bestimmt ist. b) doublirt.
122. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei	frei	frei	Baumwollgarne: c) bis Nr. 17 einfach, roh. d) „ „ 17 doublirt, „ e) über Nr. 17 einfach, roh. f) „ „ 17 doublirt, „ g) bis Nr. 45 einfach, roh. h) „ „ 45 doublirt, „ i) über Nr. 45 einfach, roh. k) „ „ 45 doublirt, „ l) bis Nr. 60 einfach, roh. m) „ „ 60 doublirt, „ n) Nr. 60—79 einfach, roh. o) „ 60—79 doublirt, „ p) über Nr. 79 einfach, roh. q) „ „ 79 doublirt, „ r) „ „ 17 gebleicht, gefärbt s) „ „ 45 „ „ t) „ „ 60 „ „ u) „ „ 79 „ „
123. Baumwollwatte	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.	— fl. 75 kr.	
Baumwollgarne:				
124. einfach oder doublirt, roh:				
a) bis Nr. 12 englisch	6 „ — „	6 „ — „	6 fl. — kr. 7 „ 50 „ b)	
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 „ — „	8 „ — „ [1])	6 „ — „ c) 7 „ 50 „ d) 9 „ — „ e) 10 „ 50 „ f)	
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	12 „ — „	12 „ — „ [1])	9 „ — „ g) 10 „ 50 „ h) 12 „ — „ i) 13 „ 50 „ k)	
d) über Nr. 50 englisch	16 „ — „	12 „ — „	12 „ — „ l) 13 „ 50 „ m) 15 „ — „ n) 16 „ 50 „ o) 18 „ — „ p) 19 „ 50 „ q)	
125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:				
a) bis Nr. 12 englisch	10 „ — „	10 „ — „	12 „ — „	
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	12 „ — „	12 „ — „ [1])	12 „ — „ 15 „ — „ r)	
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	16 „ — „	16 „ — „ [1])	15 „ — „ 18 „ — „ s)	
d) über Nr. 50 englisch	20 „ — „	16 „ — „	18 „ — „ 21 „ — „ t) 24 „ — „ u)	
126. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24 „ — „	20 „ — „	24 „ — „	
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt	30 „ — „	20 „ — „	35 „ — „	
Baumwollwaaren:				
128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:				
a) roh	32 „ — „	32 „ — „	40 „ — „	
b) gebleicht	40 „ — „	40 „ — „	50 „ — „	
c) gefärbt, mit Ausnahme der türkischroth gefärbten	50 „ — „	40 „ — „	60 „ — „	
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	60 „ — „	60 „ — „	60 „ — „	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif
129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:			
a) roh	40 fl. — kr.	40 fl. — kr.	40 fl. — kr.
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „	50 „ — „	50 „ — „ 60 „ a)
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	70 „ — „	70 „ — „	60 „ — „
130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:			
a) roh	50 „ — „	50 „ — „	40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	60 „ — „	60 „ — „	50 „ — „ 60 „ a)
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	80 „ — „	80 „ — „	60 „ — „
131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:			
a) roh	70 „ — „	60 „ — „	40 fl. dicht 60 „ undicht
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	100 „ — „	90 „ — „	50 fl. } dicht 60 „ } 100 „ undicht
132. Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „	150 „ — „	40 fl. b) 60 „ c) 100 „ d) 115 „ e)
133. Gestickte Webewaaren; Spitzen	200 „ — „	150 „ — „	125 fl. — kr.
134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	80 „ — „	70 „ — „	60 „ — „
135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche, Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze	24 „ — „	12 „ [1] 24 „ — „	12 „ f) 1 fl. 50 kr. g)

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus,

ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif
136. *Flachs, *Hanf, Jute und *andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei	frei	frei
Leinengarne:			
137. Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:			
* a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr. frei [2]	1 fl. 50 kr. bis 6 fl. h)
* b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „	5 „ — „	6 fl. bis 10 fl. h)
* c) gezwirnt	12 „ — „	12 „ — „	18 fl. — kr.
d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	30 „ — „	12 „ — „	18 „ — „
Anmerkung. Rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrication von Schläuchen, und dergl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	6 „ — „	12 „ — „	18 „ — „

Anmerkung

[1]) Ungewebte Dochte; Treibriemen und Schläuche waren bisher nicht namentlich genannt und wurden daher nach Beschaffenheit behandelt.

[2]) Handgesponnen.

---

a) Gefärbt.
b) Tüll, roh ungemustert.
c) Rohe undichte Gewebe exclusive Gardinenstoffe.
d) Gebleichte, gefärbte undichte Gewebe, rohe Gardinenstoffe.
e) Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt.
f) Ungewebte Dochte.
g) Fischernetze; die anderen in Nr. 135 genannten Artikel werden nach Beschaffenheit als Posamentierwaaren u. s. w. behandelt.
h) Staffelzölle nach der Garnfeinheit.

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
138. Jutegarne:				
a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr. bis 6 fl. a)	
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „	5 „ — „	3 fl. bis 12 fl. a)	
Leinenwaaren:				
*139. Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus	2 „ — „	2 „ — „	3 fl. b) 6 „ c)	
140. Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12 „ — „	12 fl. — kr. 1)	12 „ d) 18 „ e) 30 „ f)	
141. Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:				
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20 „ — „	20 „ — „	30 „	
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „	40 „ — „	30 „ 60 „ f)	
142. Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „	40 „ — „	30 fl. — kr.	
143. Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	80 „ — „	80 „ — „	30 fl. roh 60 „ gebl. etc.	
144. Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120 „ — „	120 „ — „	50 „ Gaze	
145. Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „	150 „ — „	50 fl. — kr.	
146. Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren	200 „ — „	150 „ — „	300 „ g) 50 „ — „	
147. Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80 „ — „	80 „ 2)	50 „ — „	
Jutegewebe:				
148. Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, sowie fertige Säcke daraus	2 „ 80 „	2 „ 80 „	wie die Leinengewebe	
149. Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insoferne die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40 „ — „	40 „ — „		
150. Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12 „ — „	6 „ 3) 12 „ — „	3 fl. h) 6 „ i)	
151. Seilerwaaren:				
a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert *vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	3 „ — „	3 „ — „	3 „ — kr.	
b) Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt	12 „ — „	3 „ 4) 12 „ — „	3 „ k) 12 „ — „	

Anmerkung:

1) Hieher fällt derzeit Zwillich und Drillich ohne Rücksicht auf die Fadenzahl.
2) Sammtartige Leinengewebe waren bisher nicht namentlich im Tarife genannt, sondern durch das Waarenverzeichniß der Nr. 143 (Zoll gleichfalls 80 fl.) zugewiesen.
3) Fuß- und Wagendecken aus gedrehtem Manillahanf.
4) Gurten, Tragbänder, Schläuche, Eimer; ungebleichte, ungefärbte Seilerwaaren überhaupt.

---

a) Staffelzölle nach der Garnfeinheit.
b) bis 2 Kettenfäden auf 5 Millimeter.
c) 2 bis 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter.
d) 5 bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter.
e) 10 bis 15 Kettenfäden auf 5 Millimeter.
f) über 15 Kettenfäden auf 5 Millimeter.
g) Zwirnspitzen.
h) Fussdecken, ungefärbt.
i) „ gefärbt.
k) Gurten, Tragbänder und Schläuche, ungebleichte Seilerwaaren überhaupt.

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren, auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.				
152. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . .	frei	frei	frei 1 fl. — kr. a)	[1]) Wollwatte. [2]) Loden, Matrosentuch.
153. Woll- und Haartafeln, Hutfache und Hutwatten	9 fl. — kr.	5 „ [1]) 9 „ „	1 „ 50 „	[3]) Nicht besonders benannte Wollenwaaren im Gewichte von 500—600 Gramm.
154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:				[4]) Nicht besonders benannte Wollenwaaren im Gewichte von 450—500 Gramm.
a) roh	8 „ — „	8 „ — „	1 „ 50 „ b) 4 „ — „ c) 5 „ — „ d)	
Anmerkung. Hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . .	1 „ 50 „	1 „ 50 „	4 „ — „ e) 5 „ — „ f)	a) gekämmte Wolle. b) Garn aus Rindviehhaaren; Genappe-, Mohair-, Alpakkagarn, einfach, roh.
b) gebleicht, gefärbt, bedruckt; drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	12 „ — „	12 „ — „	1 „ 50 „ g) 6 „ — „ h) 12 „ — „	c) anderes Wollengarn, einfach, roh. d) „ „ doublirt, „
Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):				e) einfach, roh. f) doublirt, roh. g) Garn aus Rindviehhaaren; Genappe-, Mohair-, Alpacca, einfach, gefärbt.
155. Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden	12 „ — „	9 „ — „	frei i) 24 fl. — kr. k) 67 „ 50 „	h) anderes Wollengarn, einfach, gebleicht, gefärbt i) Tuchleisten; Presstücher aus Rosshaar. k) Geflechte aus Pferdehaaren.
156. Fußteppiche:				l) im Gewichte von mehr als 200 Gramm.
a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle	12 „ — „	9 „ — „	12 „ — „	m) unbedruckte Strumpfwaaren. n) bedruckte Waaren im Gewichte von 200 Gramm oder weniger.
b) andere, auch bedruckt	40 „ — „	30 „ — „	50 „ — „	o) Waaren mit Metallfäden.
157. Gurten	40 „ — „	30 „ — „	75 „ — „	p) Shawltücher mit fünf oder mehr Farben.
158. Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:				
a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „	9 „ [2]) 60 „ [3]) 40 „ — „	67 fl. 50 kr.	
b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter . . .	80 „ — „	60 „ [4]) 80 „ — „	67 fl. 50 kr. l) 110 „ — „	
Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter . .	50 „ — „	50 „ — „	67 fl. 50 kr.	
159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren; bedruckte Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b) genannten)	80 „ „	80 „ — „	50 „ — „ m) 110 „ — „ n) 75 „ — „	
160. Undichte wollene Webewaaren	100 „ — „	100 „ — „	110 „ — „	
161. Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden .	150 „ — „	150 „ — „	75 „ — „ o) 225 „ — „ p) 150 „ „	
162. Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):				
a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt) .	12 „ — „	9 „ — „	1 „ 50 „	
b) Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt	40 „ — „	30 „ — „	50 „ — „	
c) bedruckt	80 „ — „	80 „ „	75 „ —	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
XXV. Seide und Seidenwaaren, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.				
*163. Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei	frei	frei	[1]) Zwirn für den Detailverkauf, adjustirt roh. [2]) Glatte dichte Gewebe, Sammte Shawls, Wirkwaaren.
164. Seidenwatte	12 fl. — kr.	5 fl. — kr.	12 fl. — kr.	
165. Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:				
* a) roh	frei	frei	frei	a) Nach dem deutschen Zolltarife wird Seide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien nach Beschaffenheit als Baumwollgarn oder Wollengarn behandelt. b) Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert.
b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.	22 fl. — kr.	18 fl. — kr. a)	
166. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen) auch gezwirnt:				
* a) roh oder weiß gemacht	frei	frei	frei	
b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.	22 fl. — kr.	18 fl. — kr. a)	
167. Nähseide, Knopflochseide und dergl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50 " — "	frei [1]) / 22 fl. — kr.	50 fl. — kr.	
Seidenwaaren:				
168. Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	400 " — "	300 " — "	300 " — " / 125 " b)	
169. Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein *Glatte Gewebe, vertragsmässig 200 fl.*	400 " — "	300 " — "	300 fl. — kr.	
170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten	200 " — "	150 " [2]) / 200 " — "	150 " — "	
Anmerkung. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24 " — "	24 " — "	5 " — "	
XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.				
171. Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	170 fl. — kr.	170 fl. — kr.	150 fl. — kr.	
172. Bestandtheile künstlicher Blumen	70 " — "	70 " — "	60 " — "	
Hüte und Kappen:				
173. Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt	130 " — "	130 " — "	150 " — "	
*174. Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90 " — "	90 " — "	90 " — "	
Anmerkung. Hutstumpen aus Filz	50 " — "	40 " — "	50 " — "	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
		per Stück		
175. Hüte, nicht besonders benannte:				[1]) Hüte ungarnirt aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern. [2]) Hüte ungarnirt aus Holzspan. [3]) Hüte garnirt aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Pa mblättern oder Holzspan. [4]) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Haidekrautwurzeln oder Reisstroh. [5]) Strohbänder.
a) ungarnirt . . . . *Hüte aus Holzspan, vertragsmässig per 100 Kilogramm 2 fl. Strohhüte und andere nicht besonders benannte Hüte, ungarnirt, vertragsmässig per Stück 10 kr. Grobe nicht garnirte Strohhüte aus Venetien, als Grenzverkehrsbegünstigung vertragsmässig per Stück 5 kr.*	fl. 20 kr.	— fl. 20 kr. [1]) 2 fl. per 100 K. [2]) nach Nr. 176	10 kr.	
b) garnirt . . . . *Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Holzspan, garnirt, vertragsmässig per Stück 20 kr.*	— „ 40 „	— fl. 40 kr. [3]) — „ 50 „	10 kr. a) 20 „ b) 50 „ c)	a) Hüte, garnirt, nicht besonders benannte. b Hüte, garnirt, aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblätter und Span. c) Damenhüte, garnirt.
c) aufgeputzt	— „ 50 „	— „ 50 „		
176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Percent zu verzollen.	. . . . . .	20% Aufschlag	450 fl. d) 225 „ 150 „ 75 „	d) Die deutschen Zölle für Kleidungen involviren z. B. für Kleider aus Seide oder Halbseide (450 fl. und 225 fl.) 50 Percent, aus Wollenwaaren über 200 Gramm per Quadratmeter (150 fl.) 122 Percent, aus Wollenwaaren von und unter 200 Gramm per Quadratmeter (150 fl.) 36 Percent Confectionsaufschlag.
XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.				
177. Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack .	4 fl. — kr.	1 fl. — kr. [4]) 2 „ — „	2 fl. — kr. e) 4 „ — „	e) Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dergl.
178. Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261 a); Holzsiebböden	4 „ — „	2 „ — „	4 „ — „	
179. Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „	12 „ — „	12 „ „	
XXVIII. Stroh- und Bastwaaren, auch Waaren aus Binsen, Cocosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl.				
180. Stuhlrohr:				
a) roh, gespalten	— fl. 50 kr.	— fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	
b) gebeizt, gefärbt, lackirt	5 „ — „	5 „ — „		
181. Fußdecken u. Matten (Wagendecken u. dergl.:)				
a) ungefärbt . . . . *vertragsmässig 1 fl.*	3 „ — „	1 „ — „	1 „ 50 „	
* b) gefärbt	5 „ — „	5 „ — „		
182. Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.), auch in Verbindung mit Holz	5 „ — „	5 „ — „	1 „ 50 „ f) 12 „ „	f) ordinäre Schilfwaaren.
183. Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall oder Kurzwaaren fallen *Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmässig 2 fl.*	15 „ „	2 „ [5]) 12 „ — „	9 „ — „ g) 12 „ „	g) Strohbänder.
184. Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	50 „ — „	50 „ — „	45 „ — „	

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
XXIX. Papier und Papierwaaren.				
185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:				
a) aus Lumpen (Halbzeug)	frei	frei	frei	a) Packpapier ungeglättet (mit Ausnahme von rauhem gelben Strohpapier). b) Pressspäne, Glanz- und Lederpappe. c) Papier mit aufgeklebter Leinwand, Tapeten. d) in Verbindung mit anderen Materialien. e) in Verbindung mit anderen Materialien.
b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern . . . . *Holzfasermasse, vertragsmässig frei.*	— fl. 50 kr.	„	— fl. 50 kr.	
186. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe . . . . *vertragsmässig frei.*	1 „ — „	„	{ — „ 50 „ { 2 „ — „ a)	
187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert . . . . *vertragsmässig 2 fl.*	3 „ — „	2 fl. — kr.	3 „ — „	
188. Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . . *diese Artikel, mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe, vertragsmässig frei.*	3 „ — „	frei	{ — „ 50 „ { 3 „ — „ b)	
189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier . . . . *vertragsmässig 2 fl.*	5 „ — „	2 „ — „	5 „ — „	
190. Papier, nicht besonders benanntes . . . *vertragsmässig 3 fl.*	5 „ — „	3 „ — „	5 „ — „	
191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichnenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe . . . . *vertragsmässig 3 fl.*	7 „ — „	3 „ — „	5 „ — „	
192. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch broncirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); Tapeten	15 „ — „	12 „ — „	{ 5 „ — „ {12 „ — „ c)	
193. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:				
*a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen .	2 „ — „	2 „ — „	2 „ — „	
b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „	12 „ — „	{ 6 „ — „ {12 „ — „ d)	
194. Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15 „ — „	12 „ — „	{ 6 fl. — kr. {12 „ — „ e)	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
195. Luxuspapeterien; feine Cartonnagen; Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 fl. — kr.	12 fl. — kr.	6 fl. — kr. 12 „ — „ a)	
196. Spielkarten	60 „ — „	60 „ — „	30 „ — „	
XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.				
197. Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei	frei	frei	
198. Kautschuk aufgelöst	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	
199. Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6 „ — „	6 „ — „	frei	
200. Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	12 „ — „	3 „ — „ 1) 45 „ — „ 2) 12 „ — „	12 fl. — kr. b) 20 „ — „	
201. Schuhwaaren auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „	20 „ - „	20 „ — „ c) 30 „ — „	
202. Kinderspielwaaren	30 „ — „	12 „ — „ 3) 20 „ — „	20 „ — „ c) 30 „ — „	
203. Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	20 „ — „	12 „ — „ 3) 20 „ — „	20 „ — „ c) 30 „ — „	
204. Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45 „ — „	3 „ — „ 4) 45 „ — „	12 „ — „ d) 45 „ — „	
Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	12 „ — „	3 „ — „	frei	
205. Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben	50 „ — „	50 „ — „	65 fl. — kr.	
206. Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	70 „ — „	45 „ — „ 5) 70 „ — „	45 „ — „	
Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	45 „ „	45 „ „		
207. Hartgummiwaaren	30 „ — „	20 „ „	20 „ — „	
XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.				
208. Wachstuch, grobes und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	2 fl. — kr.	2 fl. — kr.	6 fl. — kr.	
209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt	10 „ „	2 „ — „ 6) 10 „ — „	25 „ „	
210. Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen	10 „ „	20 „ — „ 7) 12 „ — „ 7) 10 „ — „	6 „ „ e) 15 „ — „	

Anmerkung:

1) Schläuche aus Hanf mit Kautschuk ausgegossen oder überzogen, Maschinentreibriemen aus groben Zeugstoffen mit Kautschuk getränkt oder überzogen.
2) 4 Millimeter und weniger stark.
3) unlackirt, ungefärbt.
4) Wagendecken aus groben Zeugstoffen
5) mit eingeklebten Kautschukfäden.
6) aus Sack- und Packstoffen.
7) als Kautschukwaaren (gefärbt, bedruckt oder nicht).

a. in Verbindung mit anderen Materialien.
b. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen aus groben Zeugstoffen.
c) unlackirt, ungefärbt.
d) Wagendecken aus groben Zeugstoffen.
e) als Formerarbeit aus Pappe.

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
211. Wachstuch nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin	20 fl. — kr.	10 fl. — kr. 20 „ — „ [1]	15 fl. — kr. 25 „ — „ a)	
212. Wachstaffet	26 „ — „	20 „ — „	25 „ — „	
XXXII. Leder und Lederwaaren.				
213. Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnitten; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	9 fl. — kr.	8 fl. — kr.	9 fl. — kr.	
Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämisch-gar), auch gespalten, nicht gefärbt	6 „ — „	2 „ — „	1 „ 50 „	
214. Sohlleder und Sohllederabfälle	18 „ — „	8 „ — „	18 „ — „	
215. Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18 „ — „	8 „ — „ [2] 18 „ — „	18 „ — „	
216. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten	25 „ — „	16 „ — „	25 „ — „	
217. Lederwaaren feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinem Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	35 „ — „	16 „ — „ [3] 50 „ — „ [4] 26 „ — „	35 „ — „	
218. Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	35 „ — „	16 „ — „ [5] 26 „ — „	25 „ — „ b) 35 „ — „	
219. Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren) *vertragsmässig 40 fl.*	50 „ — „	40 „ — „	50 „ — „	
XXXIII. Kürschnerwaaren.				
220. Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:				
a) aus gemeinen Fellen	10 fl. — kr.	2 fl. — kr.	3 fl. — kr. c)	
b) aus feinen Fellen	50 „ — „		frei	
221. Pelzwerk confectionirt:				
a) aus gemeinen Fellen	40 „ — „	9 „ — „ [6] 100 „ — „	3 fl. — kr. d)	
b) aus feinen Fellen	200 „ — „	9 „ — „ [6] 100 „ — „	75 „ — „	

Anmerkung:

[1] Wachsmousselin.
[2] bloß geschwärztes Leder.
[3] Waaren aus Wachstuch.
[4] Taschnerwaaren der Nr. 217 ohne Verbindung mit Leder werden derzeit als gemeine Kurzwaaren (Zoll 50 fl. per 100 Kilo) behandelt.
[5] Schuhwaaren aus gemeinem Leder, Filz und Zeugstoffen.
[6] Rohe Kürschnerwaaren.

a) Wachsmousselin.
b) grobe Schuhmacherwaaren.
c) Pelzfutter, Besätze u. dergl.
d) fertige, nicht überzogene Schafpelze.

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
XXXIV. Holz- und Beinwaaren.				
222. Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dergl.); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:				
a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . *vertragsmässig frei.*	1 fl. — kr.	frei	1 fl. 50 kr.	1) Korkstöpfel und Sohlen.
b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3 „ — „	3 fl. — kr.	5 „ — „	a) Streifen, Würfel- und Rindenspunde.
c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) bezeichneten Verbindungen	3 „ — „	3 „ — „	5 „ — „	
223. Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):				
a) feine, roh	3 „ — „	3 „ — „	5 „ — „	
*b) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder	3 „ — „	3 „ — „	5 „ — „	
c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug . . *vertragsmässig 12 fl.*	15 „ — „	12 „ — „	15 „ — „	
d) gepolsterte Möbel mit Ueberzug . .	20 „ — „	20 „ — „	20 „ — „	
224. Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronce; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen . .	15 „ — „	12 „ — „	15 „ — „	
225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); feine Korbflechterwaaren	20 „ — „	12 „ — „	15 „ — „	
226. Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:				
a) roh	1 „ 50 „	1 „ 50 „	3 „ — „	
b) gebeizt, gefärbt, polirt	3 „ — „	3 „ — „	5 „ — „	
227. Fourniere, eingelegte	12 „ — „	12 „ — „	15 „ — „	
228. Kork:				
a) Platten, Scheiben, Würfel	1 „ 50 „	1 „ 50 „	frei 5 fl. — kr. a)	
b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	12 „ — „	1 „ 50 „ 1) 12 „ — „	15 fl. — kr.	
229. Hölzernes Spielzeug:				
a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh . . . . *vertragsmässig frei.*	1 „ — „	frei	5 „ — „	
b) anderes	20 „ — „	12 fl. — kr.	15 „ — „	
230. Beinwaaren:				
a) Fischbein, gerissenes	5 „ — „	3 „ — „	5 „ — „	
b) Beinwaaren, nicht besonders benannte	20 „ — „	12 „ — „	15 „ — „	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
XXXV. Glas und Glaswaaren.				
231. Glasmasse, auch Dachziegel daraus; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub)	1 fl. 50 kr.	2 fl. — kr. [1] 1 „ 50 „	1 fl. 50 kr.	[1]) Gemahlenes Glas. [2]) Geschliffene Glastafeln, mit Ausnahme von derlei Spiegelglastafeln sind derzeit durch das Waarenverzeichniß der Nr. 234 (Zoll 8 fl.) zugewiesen.
Hohlglas:				
232. Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:				
a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	2 „ — „	1 „ 50 „	1 „ 50 „	
b) weiß (durchsichtig)	4 „ — „ brutto	2 „ — „	4 „ — „ brutto	a) abgestuft nach den Dimensionen der Tafeln. b) Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen. c) Glasgespinnst, gefärbtes.
233. Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4 fl. — kr. brutto	2 „ — „	4 fl. — kr. brutto	
234. Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	8 fl. — kr.	8 „ — „	12 fl. — kr.	
Tafelglas:				
235. Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt	1 „ 50 „	1 „ 50 „	1 „ 50 „	
236. Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert	4 „ — „ brutto	4 „ — „ netto	3 fl. 4 „ brutto a) 5 „	
237. Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel .	12 fl. — kr.	8 fl. — kr. [2] 12 „ — „	12 fl. — kr.	
238. Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen . .	1 „ 50 „	1 „ 50 „	1 „ 50 „	
239. Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50 „ — „	8 „ — „	12 „ — „	
240. Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zu Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden) .	1 „ 50 „	1 „ 50 „	1 „ 50 „	
*241. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2 „ — „	2 „ — „	2 „ — „ b) 15 „ — „ c) 12 „ — „	
242. Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände); bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüße (unechte Steine) ohne Fassung	12 „ — „	12 „ — „	15 „ — „	
243. Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . *vertragsmässig 12 fl.*	15 „ — „	12 „ — „	15 „ — „	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
XXXVI. Steinwaaren, aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.				
244. Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen und dergl. . . . . . *vertragsmässig frei.*	— fl. 25 kr.	frei	frei	[1]) künstlich gefärbte Erden und Steine. [2]) Luxusgegenstände, wenn sie nicht mit anderen Materialien verbunden sind, werden derzeit als gemeine Steinwaaren behandelt.
245. Präparirte Mineralien, als: künstlich gefärbte Erden und Steine; Cemente und Cementwaaren (nicht polirt); geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel und dergl. für den Detailverkauf adjustirt . .	— „ 50 „	frei 1 fl. 50 kr. [1])	frei 2 fl. — kr. a) 1 „ 50 „ b)	a) Cementmassewaaren wie Formerarbeiten aus Steinpappe. b) geschliffene Platten. c) Luxusgegenstände ausser Verbindung mit anderen Materialien. d) architektonische Verzierungen.
246. Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur	1 „ 50 „	1 „ 50 „	1 „ 50 „	
247. Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „	1 „ 50 „ [2]) 12 „ — „	1 „ 50 „ c) 12 „ — „	
248. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und *Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	24 „ — „	24 „ „	30 „ — „	
XXXVII. Thonwaaren.				
249. Dach-, Mauer- und Pflasterziegel: Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:				
*a) unglasirt	frei	frei	— „ 50 „ d) frei	
b) glasirt . . . . *vertragsmässig frei.*	— fl. 50 kr.	„	— fl. 50 kr.	
250. Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon	„ 50 „	— fl. 50 kr.	„ 50 „	
251. Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinen Steinzeug)	— „ 50 „	— „ 50 „	— „ 50 „	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr . . *aus gemeiner Thonerde vertragsmässig frei.*	— fl. 50 kr.	frei — fl. 50 kr. [1]	frei a) — fl. 50 kr.
Anmerkung. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2 „ „	2 „ — „ [2]	8 „ — „
253. Oefen- und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten . . . . *ordinäre Oefen, Ofenkacheln und derlei Fliesen, aus gemeiner Thonerde vertragsmässig frei.*	3 „ — „	frei [3] — fl. 50 kr. [4] 2 „ — „	— „ 50 „ b) 5 u. 8 fl. c)
254. Thonwaaren, nicht besonders benannte:			
* a) einfarbig oder weiß	5 „ — „	5 „ — „	5 fl. — kr.
b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert .	8 „ — „	6 „ — „	8 „ — „
255. Porzellan:			
a) weiß	7 „ — „	5 „ — „	7 „ — „
b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	15 „ — „	12 „ — „	15 „ — „
256. Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „	12 „ — „	15 „ — „
XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.			
257. Roheisen; Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	— fl. 80 kr.	— fl. 50 kr.	— fl. 50 kr.
Eisenfeile und Hammerschlag	frei	frei	frei
258. Luppeneisen; Ingots	1 fl. 60 kr.	1 fl. 50 kr.	— fl. 75 kr.
259. Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:			
a) nicht faconnirt	2 „ 75 „	2 „ 50 „	1 „ 25 „
b) faconnirt	3 „ 50 „	3 „ 50 „	
260. Eisenbahnschienen	2 „ 75 „	2 „ 50 „	
261. Blech und Platten, Draht:			
a) In der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4 „ — „	4 „ — „	1 „ 50 „
b) in der Stärke von weniger als 1 Millimeter	5 „ — „		
c) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt	8 „ — „	8 „ — „	1 „ 50 „ d) 2 „ 50 „
Eisenwaaren:			
262. Gemeiner Eisenguß:			
a) roh, unbearbeitet	2 „ — „	1 „ 20 „	1 „ 25 „
b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt	4 „ — „	4 „ — „	1 „ 50 „ e) 3 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen . . .	8 „ 50 „	8 „ — „	5 „ — „

Anmerkung

[1]) Krüge aus gemeinen Steinzeuge, Grafitgeschirr.
[2]) Unter diesen Zollsatz fallen bisher auch derlei mit unedlen Metallen montirte Thonwaaren.
[3]) Ordinäre Oefen, Ofenkacheln und Fliesen aus gemeiner Thonerde.
[4]) Platten aus gemeinem Steinzeuge.

---

a) Töpfergeschirr, nicht glasirt.
b) Thonfliesen, gemeine Ofenkacheln.
c) feine Oefen als Thonwaaren nicht besonders benannte.
d) Derlei Draht.
e) gewisse namentlich genannte grobe Artikel, z. B Ambosse, Puffer, Hämmer, Hemmschuhe u. s. w.

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
263. Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:				
a) rauh, auch gescheuert	4 fl. — kr.	2 fl. 50 kr. [1] 3 „ 50 „ [2] 4 „ — „	1 fl. 25 kr. a) 1 „ 50 „ b) 3 „ — „	
b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern)	5 „ — „	4 „ — „		
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8 „ 50 „	8 „ — „	5 „ — „	
alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.				
264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	5 „ — „	2 „ 50 „	2 „ 50 „	
265. Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel; gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; Waaren aus Schwarzblech . . .	6 „ — „	4 „ — „	3 „ — „	
266. Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen .	6 „ — „	4 „ — „ [3] 8 „ — „	1 „ 50 „	
267. Nägel und Drahtstifte; Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen); Sensen, Sicheln, Futterklingen; auch in Verbindung mit Holz	6 „ 50 „	7 „ — „ [4] 4 „ — „	1 „ 50 „ c) 3 „ — „ d) 5 „ — „	
268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaare, (d. i. aus Draht der Nr. 261 a)	8 „ — „	4 „ — „ [5] 8 „ — „	1 „ 50 „ e) 7 „ 50 „ f) 3 „ — „	
269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge, d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln und dergl., Schneidekluppen, grobe Messer und Scheeren; alle diese für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; Schrauben; Schlösser; auch abgeschliffen, abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz	10 „ — „	4 „ — „ [6] 7 „ — „ [7] 8 „ — „	5 „ — „ g) 7 „ 50 „	
270. Feine Eisen- und Stahlwaaren:				
a) polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses	15 „ — „	12 „ — „	12 „ — „	
b) Kunstguß und leichter Ornamentguß.	15 „ — „	4 „ — „ [8] 8 „ — „ [8] 12 „	12 „ — „	
c) Drahtwaaren, nicht besonders benannte; Steck-, Häckel- und Stricknadeln; Schnürstifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte und dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Stahlsaiten; Kratzen aller Art, Weberkämme, Weberzähne; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern)	15 „ — „	8 „ — „ [8] 12 „ — „	1 „ 50 „ h) 5 „ — „ i) 18 „ — „ k) 12 „ — „	

Anmerkung:

[1]) Roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile, einzeln im Gewichte von 25 Kilogr. und mehr.
[2]) Radkranzeisen, Pflugschareisen.
[3]) Eisenbahnräder waren bisher im Tarife nicht namentlich genannt und rangirten nach ihrer Bearbeitung unter die gemeinsten oder gemeinen Eisenwaaren mit 4 fl., beziehungsweise 8 fl. Zoll.
[4]) Drahtstifte.
[5]) Wurfgitter und grobe Drahtgeflechte (bis zu 8 Drähten auf 2 Centimeter).
[6]) Ganz unbearbeitete oder nur an einzelnen Stellen abgeschliffene Schlösser.
[7]) Schrauben.
[8]) Kunstguß und leichter Ornamentguß, Kinderspielwaaren und Schlittschuhe waren bisher im Tarife nicht namentlich genannt und konnten daher ihrer Beschaffenheit nach auch unter geringer belegte Positionen fallen.

---

a) Radkranzeisen, Pflugschareisen, Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen.
b) gewisse namentlich genannte grobe Artikel, z. B. Ambosse, Puffer, Hämmer, Hemmschuhe u. s. w.
c) Wagenfedern.
d) Nägel und Drahtstifte, Hauen und Schaufeln, nicht abgeschliffen.
e) Drahtseile.
f) Drahtbürsten.
g) Ordinäre Schlösser, Schrauben.
h) Polsterfedern, Stahlsaiten.
i) Schlittschuhe, unpolirt, unlackirt.
k) Kratzen.

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
d) Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe); Messerschmiedwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 269 oder 271 gehören	15 fl. — kr.	12 fl. — kr.	7 fl. 50 kr. a) 12 „ — „	[1]) Feine Messerschmiedwaaren, Gewehrläufe. [2]) Vertiefte oder gelochte Zinkplatten und -Bleche. a) Degenklingen. b) gepolstert ohne Ueberzug. c) „ mit „ d) Draht mit Gespinnstfäden. e) Schreibfedern. f) gewalztes Blei, Buchdrukerschriften. g) Gewalztes Zinn. h) als grobe Kupferschmiede- und Gelbgiesserwaaren.
e) Möbel gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	15 „ — „	12 „ — „	15 „ — „ b) 20 „ — „ c) 12 „ — „	
f) Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien . . .	15 „ — „	12 „ — „	12 „ — „	
271. Feine Messerschmiedwaaren; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Gewehrläufe	30 „ — „	12 „ — „ [1]) 30 „ — „	60 „ — „ d) 30 „ — „ e) 12 „ — „	
272. Gewehre; Nähnadeln	50 „ — „	30 „ — „	30 „ — „	
XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.				
273. Blei und Bleilegirungen:				
*a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	1 fl. — kr.	1 fl. — kr.	frei	
b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten Kugeln, Schrote und dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	4 „ 50 „	4 „ 50 „	1 fl. 50 kr. 3 „ — „ f)	
274. Zink:				
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei	frei	frei	
b) in Stangen, Platten und Blechen . .	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	
c) in Drähten und Röhren; Zinkguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3 „ — „	1 „ 50 „ [2]) 3 „ — „	3 „ — „	
275. Zinn:				
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei	frei	frei	
b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	4 fl. — kr.	4 fl. — kr.	1 fl. 50 kr. g) 3 „ — „	
276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:				
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei	frei	frei	
b) in groben Gußstücken (das ist in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm)	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.	9 fl. — kr. h)	
c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 Millimeter	8 „ — „	8 „ — „	6 „ — „	

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
d) Bleche und Drähte 0·5 Millimeter und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10 fl. — kr.	8 fl. — kr.	6 fl. — kr.	
e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht	15 „ — „	12 „ — „ 8 „ — „ [1]	14 „ — „ 6 „ — „ a)	
277. Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	5 „ — „	5 „ — „	3 „ — „	
278. Metallwaaren, gemeine:				
a) Walzen, Siederöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10 „ — „	12 „ — „ [2] 8 „ — „	9 „ — „	
b) Polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten . . .	12 „ — „	8 „ — „ [3] 12 „ — „	6 „ — „ b) 15 „ — „	
279. Metallwaaren, feine, das ist alle nicht unter anderen Nummern begriffenen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel	15 „ — „	12 „ — „ [4]	6 „ — „ c) 9 „ — „ d) 12 „ — „ e) 15 „ — „	
280. Metallwaaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide, und dergl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „	12 „ — „	30 „ — „	
281. Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	30 „ — „	30 „ — „	9 „ — „ f) 60 „ — „ g) 30 „ — „	
XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile, aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.				
282. Locomotive	8 fl. — kr.	4 fl. — kr.	4 fl. — kr.	
283. Tender, Locomobile	6 „ — „	4 „ — „	4 fl. Locomobile 2 fl. 50 kr. Tender	
284. Nähmaschinen mit oder ohne Gestell . . .	20 „ — „	2 „ 70 „	1 fl. 50 kr.	
285. Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 Percent oder mehr Holz)	3 „ — „	2 „ — „	1 „ 50 „	
286. Maschinen aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle).	10 „ — „	8 „ — „	4 „ — „	
287. Maschinen, nicht besonders benannte:				
a) wenn vom Gesammtgewichte 75 Percent oder mehr auf Gußeisen oder Gußeisen und Holz entfallen	5 „ — „	2 „ 70 „	1 „ 50 „	
b) andere	6 „ — „	2 „ 70 „ [5] 4 „ — „	1 „ 50 „ h) 2 „ 50 „	

Anmerkung:

[1]) Leonischer Draht.
[2]) Röhren.
[3]) polirte und vernickelte Bleche und Platten.
[4]) Telegraphenkabel fielen bisher nach Beschaffenheit des Materiales eventuell auch unter 30 fl. (Draht mit Gespinnstfäden) oder 50 fl. (gemeine Kurzwaaren).
[5]) mit 50 bis 75 Percent Gußeisen.

a) Leonischer Draht.
b) Polirte und vernikelte Bleche.
c) Telegrafenkabel.
d) grobe Kupferschmied- und Gelbgiesserwaaren.
e) Blei-, Zinn- und Zinkwaaren.
f) Metalltücher.
g) Draht mit Gespinnstfäden.
h) mit 50 bis 75 Percent Gusseisen.

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
XLI. Fahrzeuge.	per 100 Kgr.	per Stück	per 100 Kgr.	
Straßenfahrzeuge:				
288. Lastwagen und Lastschlitten	3 fl. — kr.	1 fl. 25 kr.[1] 2 „ 50 „	1 fl. 50 kr. roh a) 5 fl. gefärbt	
	per Stück			
289. Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	25 fl. — kr.	15 „ — „		
			per Stück	
290. Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	75 „ — „	75 „ — „	75 fl. — kr.	
Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	per 100 Klgr.			
291. Güterwagen	5 fl. — kr.	150 „ offen [2] 200 „ gedeckt[2]	6% vom Werthe	
*292. Ungepolsterte Personenwagen	6 „ 50 „	350 „ — kr.[2]		
293. Gepolsterte Personenwagen	9 „ — „	500 „ — „ [2]	10% „ „	
Schiffe:	per Tonne Tragfähigkeit			
294. Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	— fl. 40 kr.	— fl. 40 kr.	frei	
295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe	5 „ — „	5 „ — „		
XLII. Edle Metalle und Münzen.				
296. Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei	frei	frei	
297. Münzen:				
a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . .	„	„	„	
b) Münzen aus unedlen Metallen . . .	„	„ [3]	„	
XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.				
Instrumente:				
298. Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei	frei	frei	
299. Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:		per 100 Kilogramm		
* a) optische: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Loupen und dergl.	125 fl. — kr.	50 fl. — kr. [4] frei	60 fl. — kr. b) frei	
b) nicht besonders benannte	50 „ — „	frei	frei	
300. Musikalische Instrumente	10 „ — „	10 fl. — kr.	15 fl. — kr.	
Uhren:	per Stück	per 100 Kilogramm		
301. Taschenuhren:				
a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen	1 „ — „	200 fl. — kr.	300 fl. — kr.	
b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— „ 50 „	200 „ — „	300 „ — „	
c) mit anderen Gehäusen	— „ 30 „	200 „ — „	300 „ — „	
302. Gehäuse zu Taschenuhren:				
a) goldene oder vergoldete	— „ 70 „	200 „ — „	300 „ — „	
b) silberne oder versilberte	— „ 20 „	100 „ — „ [5]	100 „ — „ c)	
303. Uhrwerke zu Taschenuhren	— „ 30 „	30 „ — „	30 „ — „	

[1]) Lastschlitten.
[2]) Diese Zölle gelten für Wagen mit zwei Achsen; für jede vorhandene Achse mehr sind 25 Percent zum Zolle hinzuzuschlagen; außerdem ist für Wagen, welche mit Bremsen versehen sind, um 35 fl. mehr an Zoll zu entrichten.
[3]) Nach dem gegenwärtigen Tarife sind Münzen aus unedlen Metallen „wie jenes Rohmaterial, aus welchem sie geprägt wurden“, zu behandeln.
[4]) Operngucker und gefaßte Augengläser zahlen bislang als Kurzwaaren 50 fl., Loupen und dergl. rangiren derzeit auch für den allgemeinen Gebrauch unter die zollfreien Instrumente.
[5]) Vergoldet oder versilbert.

a) Die vorhandenen Eisentheile werden abgeschätzt und als Eisenwaaren verzollt.
b) Brillen, Operngucker.
c) Vergoldet oder versilbert.

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
304. Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke; Uhrfournituren	30 fl. — kr.	12 fl. — kr.[1] 30 „ — „	30 fl. a) 100 „ — kr.	
305. Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	50 „ — „	30 „ — „[2] 50 „ — „	30 „ — „ b) 100 „ — „	
306. Thurmuhren und deren Bestandtheile . .	10 „ — „	8 „ — „	5 „ — „	
Kurzwaaren, feinste:				
307. Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren (d. i. alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen); Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold und Silberdrähten . . . . . *Waaren aus echten oder unechten Korallen, Gold- und Silber-Filigranwaaren, vertragsmässig 200 fl.*	300 „ — „	200 „ — „	300 „ — „	
308. Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht und Blech aus echtem Gold und Silber; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	200 „ — „	100 „ — „[3] 200 „ — „	100 „ — „ c) 300 „ — „	
Kurzwaaren, feine:				
309. Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; Waaren aus Halbedelsteinen auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten	100 „ — „	100 „ — „	60 „ — „ d) 100 „ — „	
310. Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat . .	100 „ — „	12 „ — „[4] 100 „ — „	100 „ — „	
311. Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:				
a) mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	100 „ — „	100 „ — „	60 „ — „	
b) mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50 „ — „	50 „ — „	60 „ — „	
Kurzwaaren, gemeine:				
312. Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen	50 „ — „	12 „ — „	100 „ — „	
313. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernikelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt	50 „ — „	50 „ — „[5]	100 „ — „ e)	
314. Unechte, leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	50 „ — „	12 „ — „[6] 30 „ — „[7] 50 „ — „	15 „ — „ f)	
315. Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten	50 „ — „	100 „ — „[8] 50 „ — „	100 „ — „ g) 60 „ — „ h) 25 „ — „ i)	

[1] Hölzerne Hänguhren.
[2] Uhrwerke.
[3] Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten Drähten.
[4] Waaren aus Elfenbein und Perlmutter, derzeit wie Beinwaaren.
[5] Stahlperlen, Fächer, Nippes- und Toilettegegenstände aus Holz, Bein, Kautschuk, Operngucker- und Brillengestelle werden derzeit nach Beschaffenheit des Materiales als Holzwaaren, Beinwaaren (12 fl.), Hartgummiwaaren (20 fl.) u. s. w. behandelt, sofern sie nicht durch Verbindungen unter die Kurzwaaren fallen.
[6] Arbeiten aus leonischen Drähten, derzeit wie gewöhnliche Metallwaaren.
[7] Leonische Gespinnste.
[8] Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren.

---

a) Uhrfournituren.
b) Uhrwerke.
c) Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten Drähten; Arbeiten aus Gespinnsten mit Metallfäden rangiren unter Seidenwaaren, Baumwollwaaren etc.
d) Wachsperlen.
e) Herren- und Frauenschmuck aus nicht besonders benannten animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen und Hartgummi gehört nach Beschaffenheit unter Holz-, Bein-, Kautschukwaaren; desgleichen Fassungen für Operngucker und Augengläser nach Beschaffenheit des Materiales.
f) Leonische Gespinnste; Arbeiten daraus nach Beschaffenheit des Textilfadens als Seidenwaaren, Baumwollwaaren u. s. w.
g) feine bossirte Wachswaaren.
h) Stickereien dieser Nr.
i) Darmsaiten.

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
*316. Regen- und Sonnenschirme:	per Stück			
a) aus Seide	— fl. 48 kr.	100 fl. — kr.[1]	60 fl. — kr.	[1]) Der nach der Regierungsvorlage beantragte Stückzoll für Regen- und Sonnenschirme besteht bisher als Conventionalsatz. [2]) Eisenvitriol. [3]) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure. [4]) Pottasche. [5]) Duplicatsalz, zweifach schwefelsaures Kali und Natron. [6]) Schwefelsaures Ammoniak. [7]) Zinkasche, Zinnasche. [8]) Kohlensaures Ammoniak. [9]) Holzessigsaures Blei; Barytweiß.
b) aus anderen Stoffen	— „ 24 „	50 „ — „		
XLIV. Kochsalz.				
317. Kochsalz, Monopolsgegenstand.				
XLV. Chemische Hilfsstoffe.				
318. Borax, roh; *Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; *Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; *Weinstein, roh oder raffinirt; *citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei	frei	frei	a) Soda, roh oder krystallisirt; Pottasche. b) Wasserglas. c) Alaun, Chlorkalk. d) Blutlaugensalz, gelbes und rothes. e) Kitte. f) doppeltkohlensaures Natron.
319. a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)	„	„	„	
b) Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Eisenvitriol	— fl. 20 kr.	frei [2]) — fl. 20 kr.	„	
320. Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser)	— „ 50 „	frei — fl. 50 kr. [3])	„	
321. a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali); Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	— „ 80 „	frei [4]) — fl. 20 kr. [5]) — „ 80 „	— fl. 75 kr. a) frei	
b) Soda, calcinirt	1 „ 20 „	— „ 80 „	1 fl. 25 kr.	
322. Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorkalk; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin	1 „ 50 „	— „ 80 „ [6]) 1 „ 50 „	— „ 50 „ b) 1 „ 50 „ c) frei	
323. Bleiweiß*, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3 „ — „	frei [7]) — fl. 80 kr. [8]) 1 „ 50 „ [9]) 3 „ — „	4 fl. — kr. d) 1 „ 50 „ e) 1 „ 25 „ f) frei	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
324. Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; chromsaures Kali, gelbes und rothes	4 fl. — kr.	3 fl. — kr. [1)] 4 „ — „	2 fl. — kr. a) 4 „ — „ b) frei	[1)] chromsaures Kali, gelbes und rothes [2)] Stärkegummi und Gummisurrogate. [3)] Ordinäre graue Stärke. [4)] Bierhefe nicht gepreßte, rangirt derzeit unter die zollfreien Abfälle. [5)] Lacke ohne Alkohol.
XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.				
325. Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse . . .	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	frei c) 1 fl. 50 kr.	a) Aetzkali, Aetznatron. b) Oxalsäure und oxalsaures Kali. c) Kohlenpulver. d) Albumin, Casëin, Caseogomme. e) Albuminoide. f) Hefe. g) Aether, Chloroform, Collodium. h) Essigsäure in Fässern (in Flaschen 24 fl.) i) Mundlack. k) Reisskohlen.
326. Leim aller Art *; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Caseïn, Caseogomme . . .	1 „ 50 „	1 „ 50 „	frei d) 3 fl. e) 1 „ 50 kr.	
327. Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1 „ 50 „	frei [2)] 1 fl. 50 fl.	3 „ — „	
328. Stärke, auch Stärkemehl	6 „ — „	1 „ 50 „ [3)] 6 „ — „	3 „ — „	
Anmerkung. Stärke zu Appreturszwecken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen	1 „ 50 „	1 „ 50 „	3 „ — „	
329. Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure reine, feste und flüssige; Essigsäure, concentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; Milchzucker	10 „ — „	10 „ — „ [4)]	21 „ — „ f) 10 „ — „ g) 4 „ — „ h) frei	
330. Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10 „ — „	10 „ — „	„	
331. Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10 „ — „	10 „ — „	„	
332. Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten Tinten und Tintenpulver . .	10 „ — „	10 „ — „	„ i) 1 fl. 50 kr.	
333. Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei, Roth und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24 „ — „	24 „ — „	frei k) 10 fl. — kr.	
334. Oelfirnisse (auch gekochte, trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:				
a) in Fässern	3 „ — „	1 „ 50 „	2 „ — „	
b) in Blechtarnistern, Flaschen und dergl.	10 „ — „	10 „ — „		
335. Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24 „ — „	10 „ — „ [5)] 21 „ — „	10 „ — „	

	Regierungsvorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
*336. Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waaren fallen .	24 fl. — kr.	24 fl. — kr.	frei	1) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen, nicht parfümirt.
337. Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen und dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel .	50 „ — „	24 „ — „	50 fl. — kr.	a) Zündkerzchen. b) Schmierseife. c) Gefüllte Patronen werden nach Beschaffenheit des Materiales der Hülsen behandelt.
XLVII. Kerzen und Seifen.				
338. Pechfackeln	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	1 fl. 50 kr.	
339. Unschlittkerzen	6 „ — „	6 „ — „	7 „ 50 „	
*340. Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen . . . . *Wachszündkerzchen und Stearinzündkerzchen, vertragsmässig 3 fl.*	10 „ — „	10 „ — „	1 „ 50 „ a) 7 „ 50 „	
341. Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11 „ — „	8 „ — „	7 „ 50 „	
342. Seife:				
a) gemeine . . . . *vertragsmässig 2 fl. 50 kr.*	4 „ — „	2 „ 50 „	2 „ 50 „ b) 5 „ — „	
b) feine, das ist parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen .	15 „ — „	6 „ — „ [1] 10 „ — „	15 „ — „	
XLVIII. Zündwaaren.				
343. Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier . . . . . *Zündhölzchen, vertragsmässig frei.*	1 fl. 50 kr.	frei	1 fl. 50 kr.	
344. Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	10 „ — „	10 fl. — kr.	1 „ 50 „	
345. Zündhütchen, gefüllte	24 „ — „	24 „ — „	15 „ — „	
346. Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen	52 „ 50 „ nur gegen besondere Bewilligung.	52 „ 50 „	frei c)	
347. Alle nicht unter 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.	24 „ — „	1 fl. 50 kr.	
XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.				
*348. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . . .	frei	frei	frei	

	Regierungs-vorlage	Gegenwärtiger österr.-ung. Tarif	Deutscher Tarif	Anmerkung
*349. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei	frei	frei	
*350. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	"	"	"	
*351. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz	"	"	"	
*352. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; deßgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	"	"	"	
L. Abfälle.				
353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen): Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser)	frei	frei	frei	
354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe	"	"	"	
355. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten	"	"	"	
356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand)	"	"	"	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

wegen

vorläufiger Einführung von Zollzuschlägen zu einigen Finanzzöllen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Sicherung des Ertrages der in der Gesetzesvorlage, betreffend einen neuen österreichisch-ungarischen Zolltarif, beantragten wichtigsten Finanzzölle werden vom 1. März 1882 angefangen für nachstehende, im Zolltarife vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) unter den Posten 2 a und b, 4 b, 5 und 21 b enthaltene Waaren bei deren Einfuhrverzollung Zuschläge zu den in diesem Tarife festgesetzten Zöllen eingehoben werden, und zwar:

	per 100 Kilogramm
für Kaffee, roh	16 fl.
„ „ gebrannt	20 „
„ Weinbeeren, getrocknete, Korinthen, Rosinen . .	6 „
„ Thee	50 „
„ Schaumweine	30 „

§. 2.

Die Einhebung dieser Zollzuschläge (§. 1) endet drei Monate nach ihrem Beginne, soferne nicht schon früher durch einen neuen Zolltarif für die in diesem Gesetze genannten Artikel neue Zollsätze festgesetzt werden sollten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, mit Verordnung die Uebertragung der Strafgerichtsbarkeit der Civilgerichte in Ansehung der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen an die Militärgerichte auf die Dauer von vier Monaten für einzelne Gerichtsbezirke des Königreiches Dalmatien zu verfügen.

§. 2.

Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen nachstehende strafbare Handlungen:

1. Hochverrath (§§. 58 bis 62 allgemeines Strafgesetz).
2. Majestätsbeleidigung (§. 63).
3. Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64).
4. Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65).
5. Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67).
6. Aufstand (§§. 68 bis 72).
7. Aufruhr (§§. 73 bis 75).
8. Die in den §§. 76 bis 94, 98 bis 100 behandelten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit und der unbefugten Werbung.
9. Mord (§§. 134 bis 138).
10. Brandlegung (§§. 166 bis 169).
11. Diebstahl im Falle des §. 174, I.
12. Raub (§§. 190 bis 196).
13. Vorschubleistung zu einem der in den Zahlen 1 bis 12 bezeichneten Verbrechen (§§. 211 bis 219).
14. Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222).
15. Die in den §§. 279 bis 299, 300, 302, 303, 308, 309, 312 bis 314, 326 bis 328 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen.

§. 3.

Insoweit die Ausnahmsbestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66 in dem Gebiete, für welches dieses Gesetz zu 'gelten hat, in Wirksamkeit treten, steht die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des vorerwähnten Gesetzes bezeichneten Uebertretungen den Militärgerichten zu.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur auf jene strafbaren Handlungen Anwendung, welche nach der Kundmachung der im §. 1 erwähnten Verordnung und nach dem in derselben bestimmten Zeitpunkte begangen worden sind.

§. 5.

Die Militärgerichte haben in Ansehung der in den §§. 67, 92 und 222 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen die Militärstrafgesetze, in Ansehung aller übrigen strafbaren Handlungen, die für den Civilstand geltenden Strafgesetze in Anwendung zu bringen.

Das Verfahren richtet sich in allen Fällen nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

§. 6.

Treffen mit einer der in den §§. 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen.

§. 7.

Die Strafuntersuchungen, welche mit dem Aufhören der Wirksamkeit der Militärgerichte (§§. 1, 8) durch ein militärgerichtliches Erkenntniß nicht endgiltig erledigt sind, gehen an die Civilbehörden über.

§. 8.

Die Regierung ist ermächtigt, die Einstellung der in diesem Gesetze bestimmten Wirksamkeit der Militärgerichte auch vor Ablauf der im §. 1 bestimmten Zeit zu verfügen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

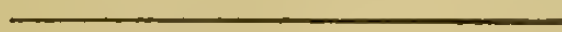
Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1882 (826/F. M. (1620/A. H.).



Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, die in der Anlage verzeichneten Nachtragscredite des Ackerbauministeriums für das Jahr 1882 im Betrage von 53.000 fl. der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.



Ausweis

über die zum Voranschlage des Ackerbauministeriums für das Jahr 1882 (Capitel 28) anzusprechenden Nachtragserfordernisse.

Titel	Paragraph		Ordentliches	Außerordentliches	Zusammen
			Erforderniß		
			Gulden österr. Währ.		
3	4	Landescultur:			
		Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . .	42.900*)	42.900
7	—	Staatsgestüt Radautz	5.800	4.300	10.100
		Summe .	5.800	47.200	53.000

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884.

Wien, 6. Februar 1882.

Der k. k. Ackerbauminister:

J. Graf Falkenhayn.

Begründung

des zum

Voranschlage des Ackerbauministeriums für das Jahr 1882 (Capitel 28) anzusprechenden Nachtragserfordernisses.

Titel 3. Landescultur.

§. 4. Staatsbeitrag zur Etschregulirung.

Außerordentliches Erforderniß 42.900 fl.

Das Reichsgesetz vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) hat im §. 1, lit. c), für die Regulirung der Etschstrecke von der Eisenbahnbrücke in S. Michele bis Sacco einen Staatsbeitrag von 600.000 fl. bewilligt. In Betreff der Bauzeit für diese Strecke bestimmte das Landesgesetz vom 23. April 1879 (L. G. Bl. Nr. 26), daß dieselbe „nicht mehr als zwanzig Jahre" betragen solle. Bei der administrativen Anberaumung der Bauzeit wurde (§. 3 der Vollzugsvorschrift zu dem Landesgesetze) das gesetzlich zulässige Maximum der Bauzeit (20 Jahre) angenommen, und zwar mit Rücksicht auf eine minder fühlbare Belastung der Interessenten, welche den durch den Staats- und den Landesbeitrag nicht bedeckten Theil der auf zwei Millionen Gulden veranschlagten Kosten aufzubringen haben. Hienach ergab sich ein jährlicher Staatsbeitrag von 30.000 fl., welcher thatsächlich für 1879, 1880 und 1881 geleistet wurde.

Einerseits aber erkannten die Techniker, daß es höchst wünschenswerth wäre, die Bauzeit für diese Strecke bedeutend abzukürzen und in nähere Uebereinstimmung mit den Bauperioden der zwei oberen Etschstrecken zu bringen; anderseits setzte sich die Genossenschaft der Interessenten durch die Aufnahme eines Darlehens selbst in die Lage, den Ansprüchen auf Einzahlung ihres Beitrages innerhalb einer kürzeren Periode und in verhältnißmäßig höheren Quoten entsprechen zu können. Ueber Anregung der Genossenschaft und mit voller Zustimmung des Landesausschusses, welcher gleichfalls für eine Abkürzung der Bauzeit eintrat, wurde beschlossen, dieselbe von zwanzig auf zehn Jahre (1879 bis 1888) übereinstimmend mit der Bauzeit für die obere Etschstrecke Gmund-Masetto herabzusetzen. In Folge dessen traten für den bis Ende 1881 noch nicht geleisteten Theil des Staatsbeitrages, das ist für 510.000 fl., selbstverständlich höhere Jahresquoten ein, und zwar für 1882 72.900 fl. und für die weiteren sechs Jahre (1883 bis 1888) je 72.850 fl.

Die Vortheile dieser, insbesondere durch die Opferwilligkeit der Interessenten selbst möglich gewordenen Herabsetzung der Bauzeit sind nach dem übereinstimmenden Ausspruche der Techniker hoch anzuschlagen, indem nunmehr ein besseres Ineinandergreifen der auf dieser Etschstrecke auszuführenden bedeutenden Arbeiten (Arbeiten am Avisio-Wildbache, Etschdurchstich bei Besenello, Correction der Flußstrecke bei Aquaviva, Felssprengungen im Etschbette bei Sacco u. s. w.) stattfinden kann, und der mit einer zwanzigjährigen Bauzeit verbundene Uebelstand beseitigt wird, daß unvollendete Arbeiten längere Zeit hindurch den Elementarereignissen ausgesetzt bleiben.

Insoferne aber in den Voranschlag des Ackerbauministeriums: Titel 3, §. 4, für das Jahr 1882 ursprünglich nur der Betrag von 30.000 fl. eingestellt erscheint, wird die Differenz von 42.900 fl. als nachträgliches außerordentliches Erforderniß in Anspruch genommen.

Titel 7: Staatsgestüt Radautz.

Ordentliches Erforderniß 5.800 fl.

In den Voranschlag pro 1882 wurden ursprünglich zum „Ankaufe von abgängigem Hafer" 16.000 fl. eingestellt. Da aber die mittlerweile durchgeführte Offertverhandlung wegen Sicherstellung des im Jahre 1882 zu beschaffenden Hafers von 3.760 Metercentnern einen Aufwand von 21.808 fl. erfordert, so wird bei dem Umstande, als eine Ersparung bei den Präliminarposten der übrigen Rubriken nicht gewärtigt werden kann, der Mehraufwand von 5.800 fl. hiemit als Nachtragserforderniß in Anspruch genommen.

Außerordentliches Erforderniß 4.300 fl.,

und zwar zur Durchführung von Entwässerungsarbeiten.

Im Voranschlage des Jahres 1881 wurde „zur Durchführung von Entwässerungsarbeiten" die erste Rate vom Gesammtbetrage per 20.000 fl. mit 7.000 fl. bewilligt.

Im Hinblicke auf die schwierige Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte konnte im abgelaufenen Jahre nur ein Betrag von rund 2.700 fl. verausgabt werden, und würde der Dotationsrest von 4.300 fl. im Sinne des Artikels VI des Finanzgesetzes mit Ende März 1882 verfallen. Da aber im Jahre 1882 auch die schon im Vorjahre in Aussicht genommenen Entwässerungsarbeiten zur Ausführung gelangen werden, so wird der in der Gebarung des Jahres 1881 in Ersparung kommende Betrag per 4.300 fl. als Nachtragserforderniß für das Jahr 1882 angesprochen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses,

betreffend die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit in Dalmatien Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die k. k. Regierung hat in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. Februar 1882 eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, eingebracht, und das hohe Haus hat diese unter Anerkennung der Dringlichkeit sogleich dem Strafgesetzausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Die k. k. Regierung hat ihrer Gesetzesvorlage keinen Motivenbericht beigefügt und sich im Ausschusse des hohen Hauses auf die derzeit in einem Theile Dalmatiens und an dessen östlicher Grenze notorisch bestehenden Unruhen und Umtriebe berufen, welche im Interesse der Wahrung staatlicher und persönlicher Sicherheit bereits ein bedeutendes Aufgebot militärischer Kräfte nothwendig machten und auch die Uebertragung jener Gattungen und Arten von Delicten an die Militärgerichtsbarkeit als Ausnahmsgerichtsstand erfordern, welche mit jenen Unruhen und Umtrieben im Zusammenhange stehen. Diese im Süden der österreichischen Monarchie bestehenden Verhältnisse sind hinsichtlich ihres factischen Bestandes und bedrohlichen Charakters zu notorisch, als daß sie nicht auch der Strafgesetzausschuß für geeignet halten sollte, die Einführung eines zeitlich und örtlich begrenzten Ausnahmsgerichtsstandes zu rechtfertigen. Es wurde auch bereits am 14. dieses Monats in der Gemeinde Risano und in der Fraction Orahovace das Standrecht verkündet.

Allein das Civilstandrecht (§§. 429 bis 446 St. P. O.) erscheint mit Rücksicht auf die im Süden der Monarchie derzeit bestehenden Verhältnisse einerseits zu beschränkt hinsichtlich der demselben zu unterziehenden Gattungen von Delicten und der zulässigen Dauer des Verfahrens von nur drei Tagen, nach deren Ablauf, wenn der Schuldbeweis noch nicht hergestellt werden konnte, der Beschuldigte wieder an den ordentlichen Richter zu überweisen wäre, anderseits aber vielfach zu strenge, da im Standrechtsverfahren die Folge eines einstimmigen Schuldigspruches in der Regel die binnen zwei, höchstens drei Stunden nach der Urtheilsverkündung unaufschiebbar zu vollziehende Todesstrafe ist. Demnach erscheint die Ueberweisung jener Delicte, welche mit den Unruhen als Ursache oder Folge im Zusammenhange stehen, an die Militärgerichte als die mildere Maßregel, welche zugleich diesem, zeitlich und örtlich ohnehin sehr beschränkten Ausnahmsgerichtsstande hinsichtlich der ihm zu überweisenden Delicte jene Ausdehnung zu geben gestattet, die eine möglichst vollständige Erreichung des Zweckes gewährt, welcher in der Sicherung der Rechtspflege gegen störende Einflüsse besteht, die sich gerade jenen Delicten gegenüber am meisten geltend zu machen pflegen, welche mit den aufrührerischen Bewegungen als Ursache oder Wirkung, als Anlaß oder Folge im Zusammenhange stehen, und welchen Einflüssen entgegenzuwirken unter solchen Verhältnissen wieder nur die Aufgabe mili-

tärischer Kraftmittel sein kann. Indem der Ausschuß aus diesen Gründen die ausnahmsweise Einführung der Militärgerichtsbarkeit für bestimmte Delicte der Civilstandspersonen gerechtfertigt fand, ging er an die Prüfung der Rechtsfragen.

Nach Artikel 2, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, sind Ausnahmsgerichte nur in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen zulässig. Es muß daher der Einführung der Militärgerichte als Ausnahmsgerichte für Delicte der Civilpersonen jedenfalls ein Gesetz vorausgehen, welches entweder als allgemeines Gesetz die Bedingungen (z. B. innere Unruhen, aufrührerische Bewegungen, das Auftreten bewaffneter Schaaren und dergl.) feststellt, unter welchen die Regierung, deren Executivgewalt die Constatirung des Vorhandenseins dieser Bedingungen zusteht, unter ihrer Verantwortlichkeit die Ausnahmsgerichte einführen kann, wie dieses für andere Ausnahmsverfügungen in dem Gesetze vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, der Fall ist, oder welches als Specialgesetz für ein bestimmtes Gebiet und für eine bestimmte Zeit die Einführung von Ausnahmsgerichten unmittelbar normirt und dadurch implicite das Vorhandensein von dieselbe rechtfertigenden Bedingungen anerkennt, was der vorliegende Gesetzentwurf anstrebt.

Auch ist zu beachten, daß mit der Einführung der Militärgerichte als Ausnahmsgerichte hinsichtlich der durch Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 den Geschwornengerichten zugewiesenen Delicte für diese zugleich die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte eintritt, welche, wenn sie dem Verordnungsrechte der Regierung anheimgestellt würde, zugleich den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120 zu entsprechen hätte.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß den §. 1 der Regierungsvorlage, welche die Einführung der militärischen Ausnahmsgerichte dem Verordnungsrechte der Regierung überweist, ohne die Bedingungen derselben vorzuzeichnen, dahin abgeändert, daß die Einführung dieser Ausnahmsgerichte durch das Gesetz selbst normirt, und der Regierung nur die zeitliche und örtliche Einschränkung der Ausnahmsgerichtsbarkeit anheimgestellt wird, durch welche Einschränkung ja nur der ordentliche Civilstrafgerichtsstand aufrecht erhalten, beziehungsweise wieder hergestellt wird — eine Methode, welche auch im §. 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, durch die Beifügung der Worte: „soferne diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden", beobachtet wurde.

Mit Rücksicht auf diese Einschränkungsbefugniß der Regierung muß um so strenger zwischen der Giltigkeit und Wirksamkeit des Ausnahmsgesetzes unterschieden werden, da erstere mit der Kundmachung des Gesetzes im Reichsgesetzblatte beginnt, letztere aber erst mit dem Zeitpunkte, der in der Kundmachung der Verordnung als solcher bestimmt wird.

Im §. 1 der Regierungsvorlage wurden in der dritten Zeile die Worte: „der Civilgerichte" deßhalb weggelassen, weil sich §. 1 nicht bloß auf die Delicte des §. 2, sondern auch auf die des §. 3 bezieht, letztere aber der Judicatur der politischen Behörden unterliegen.

Eine meritorische Aenderung, beziehungsweise Ergänzung des §. 2 hat der Ausschuß nur dadurch vorgenommen, daß er auch die Verbrechen des Todtschlages und der schweren körperlichen Beschädigung, sowie das der Vorschubleistung nach den §§. 220 und 221 a. St. G., betreffend die Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs aufnahm, und zwar letzteres besonders deßhalb, weil es nach den §§. 318 und 319 des Militärstrafgesetzes mit dem in den §§. 314 bis 317 normirten Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates in enger Beziehung steht.

Im §. 4 hat es der Ausschuß nothwendig befunden, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Militärgerichtsbarkeit für die ihr zugewiesenen Delicte nur dann eintritt, wenn für den Thatort dieser Delicte das vorliegende Gesetz Wirksamkeit erlangte, was die territoriale Beschränktheit des letzteren erfordert und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht.

Im Ausschusse wurde auch in Erwägung gezogen, ob nicht eine Erweiterung des §. 4 der Regierungsvorlage dadurch vorgenommen werden sollte, daß die Militärgerichtsbarkeit auch auf die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes verübten Delicte des §. 2 ausgedehnt werden, indem für diese Ausdehnung das praktische Bedürfniß umsomehr spreche, als die in Frage stehenden Delicte bei derlei aufrührerischen Bewegungen meist durch eine Reihe von Thathandlungen fortgesetzt werde, und es den Zweck der Strafrechtspflege beeinträchtigen könnte, die oft lang gesponnenen Fäden der sträflichen Unternehmungen mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuschneiden und die Theile ganz verschiedenen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zuzuweisen, wobei überdies die Concurrenzfälle verschleppend wirken und dem Civil- wie dem Militärstrafgerichte eine Summe von Erkenntnißquellen entgeht. Es mußte jedoch für diese Rückwirkung der Competenz der Ausnahmsgerichte die Rechtsfrage sorgfältig geprüft werden,

und zwar sowohl mit Rücksicht auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, als auch mit Rücksicht auf Artikel 2, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt (R. G. Bl. Nr. 144 v. J. 1867). Es wurde nun zwar hervorgehoben, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen feststehe, daß nur das materielle Strafrecht nicht zurückwirken könne, wohl aber das formelle Strafrecht, zu welchem auch die Bestimmung des Richters gehört, und daß die rückwirkende Kraft der Strafproceßordnung in dieser selbst anerkannt sei.

Nur die Frage, ob eine Handlung oder Unterlassung strafbar und mit welcher Strafe sie zu ahnden sei, müsse stets nach dem Gesetze beurtheilt werden, welches zur Zeit der Verübung dieser Handlung oder Unterlassung in Geltung und Wirksamkeit war, und dieser Forderung wäre durch eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich der Delicte der §§. 67, 92 und 222 a. St. G. volle Rechnung zu tragen, während alle anderen Delicte der §§. 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes auch von den Militärgerichten nur nach dem für Civilpersonen geltenden materiellen Strafrechte, d. i. dem allgemeinen Strafgesetze, zu bestrafen wären. Auch das oben citirte Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, wurde bemerkt, lege der rückwirkenden Kraft der Competenzbestimmung kein Hinderniß; da, wenn auch dasselbe Ausnahmsgerichte nur in den „in voraus bestimmten Fällen" für zulässig erklärt, es doch kaum zweifelhaft erscheine, daß unter diesen „Fällen" nicht die einzelnen Straffälle, d. i. Delicte, zu deren Untersuchung und Bestrafung die Ausnahmsgerichte berufen werden, zu verstehen seien, sondern vielmehr die oben erwähnten Bedingungen oder Voraussetzungen, unter welchen das Gesetz die Einführung von Ausnahmsgerichten durch die Executive gestattet.

In diesem Sinne führe auch §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, welches die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt, die Fälle solcher Art an, als: den „Fall" eines Krieges, den Fall bevorstehender kriegerischer Unternehmungen, und den Fall ausgedehnter hochverrätherischer oder sonst die Verfassung bedrohender oder die persönliche Sicherheit gefährdender Umtriebe. In allen diesen „Fällen" können Ausnahmen von bestimmten staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen durch die Regierung getroffen werden. In diesem Sinne seien auch die „Fälle" zu verstehen, für welche ein Gesetz die Einführung von Ausnahmsgerichten durch die verantwortliche Regierungsgewalt gestattet; allein werden beim Eintritte solcher Fälle Ausnahmsgerichte ins Leben gerufen, so hindere nichts, durch diese auch vorher verübte Straffälle oder Delicte verhandeln zu lassen, nur daß auf letztere kein anderes materielles Strafgesetz angewendet werden dürfe, als zur Zeit ihrer Verübung in Geltung war. Allein im Ausschusse machten sich Bedenken gegen die rückwirkende Kraft der Competenzbestimmung geltend, und es wurde der Grundsatz des §. 4 der Regierungsvorlage angenommen.

Die Gestattung, die Todesstrafe auch durch Erschießen zu vollziehen, ist in den Verhältnissen gegründet, unter welchen die Militärgerichte zu solcher Zeit amtiren.

Dagegen schlägt der Ausschuß im §. 6 eine wesentliche Einschränkung der Competenz der Militärgerichte vor, welche durch deren Charakter als Ausnahmsgerichte und durch praktische Rücksichten geboten erscheint. Die gesonderte Untersuchung und Aburtheilung von mehreren Delicten derselben Person ist schon in der allgemeinen Strafproceßordnung des Civilstandes gestattet (§§. 57, 58, 114, 214, 263, 289, 321 und 348 St. P. O.), und durch die Gesetze vom 20. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 78 und vom 23. Mai 1871 R. G. Bl. Nr. 45 vorgezeichnet. Diese Ausscheidung empfiehlt sich noch viel mehr bei Ausnahmsgerichten, z. B. beim Standrechte. (§. 441 St. P. O.)

Es wäre insbesondere für die jetzt einzuführenden militärischen Ausnahmsgerichte kaum zu rechtfertigen, die Militärgerichte, welche vielleicht nur wegen einer der im §. 2 angeführten Uebertretungen die ausnahmsweise Competenz ansprechen können, auch zur Untersuchung und Aburtheilung aller übrigen, im §. 2 nicht angeführten Delicte derselben Person, unter denen sich schwere Verbrechen befinden können, für competent zu erklären, obgleich die ratio legis des Ausnahmsgesetzes nicht dafür spricht. Solche Concurrenzcomplicationen könnten die Militärgerichtsbarkeit zu sehr erschweren und verzögern und hiezu auch von den Beschuldigten mißbraucht werden. Auch können an diesen anderen, in den §§. 2 und 3 nicht aufgeführten Delicten viele andere Personen, die sich vor den ordentlichen Gerichten zu verantworten haben, mitbetheiligt erscheinen, und somit auch die ordentliche Strafgerichtsbarkeit erschwert werden.

Der Ausschuß beantragt daher, die Ausnahmsgerichte nur über die ihnen durch die §§. 2 und 3 zugewiesenen Delicte erkennen zu lassen.

Die Bestimmung des §. 8 der Regierungsvorlage ist durch den Inhalt des §. 1 des Ausschußantrages entbehrlich gemacht.

Zu §. 9 der Regierungsvorlage (§. 8 des Ausschußantrages) wurde die Nothwendigkeit der Scheidung der Zeitpunkte des Eintrittes der Giltigkeit und der Wirksamkeit des Gesetzes bereits Eingangs hervorgehoben. Diese Scheidung findet sich übrigens auch in anderen Gesetzen.

Der Strafgesetzausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle den nachfolgenden, vom Ausschusse amendirten Gesetzesentwurf zum Beschlusse erheben.

Wien, 20. Februar 1882.

Dr. Joseph Kopp,
Obmann-Stellvertreter.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, mit Verordnung die Uebertragung der Strafgerichtsbarkeit der Civilgerichte in Ansehung der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen an die Militärgerichte auf die Dauer von vier Monaten für einzelne Gerichtsbezirke des Königreiches Dalmatien zu verfügen.

§. 2.

Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen nachstehende strafbare Handlungen:

1. Hochverrath (§§. 58 bis 62 allgemeines Strafgesetz).
2. Majestätsbeleidigung (§. 63).

Antrag des Ausschusses.

§. 1.

Die Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich der nachstehend (§§. 2, 3) bezeichneten strafbaren Handlungen wird auf die Dauer von vier Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatte an gerechnet, für die Gerichtshofdistricte Spalato, Ragusa und Cattaro an die Militärgerichte übertragen.

Die Regierung ist ermächtigt, die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf einzelne Gemeinden der genannten Gerichtshofdistricte und auf bestimmte Theile der Gemeindegebiete einzuschränken, und dieselbe noch vor Ablauf der vier Monate wieder aufzuheben.

Der Zeitpunkt des Anfanges und des Endes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den einzelnen Gemeindegebieten und Gebietstheilen ist von der Regierung im Verordnungswege kundzumachen.

§. 2.

Diese strafbaren Handlungen sind: Hochverrath (§§. 58 bis 62 a. St. G.; — Majestätsbeleidigung (§. 63); — Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64); — Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65);

Regierungsvorlage.

3. Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64).

4. Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65).

5. Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67).

6. Aufstand (§§. 68 bis 72).

7. Aufruhr (§§. 73 bis 75).

8. Die in den §§. 76 bis 94, 98 bis 100 behandelten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit und der unbefugten Werbung.

9. Mord (§§. 134 bis 138).

10. Brandlegung (§§. 166 bis 169).

11. Diebstahl im Falle des §. 174, I.

12. Raub (§§. 190 bis 196).

13. Vorschubleistung zu einem der in den Zahlen 1 bis 12 bezeichneten Verbrechen (§§. 211 bis 219).

14. Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222).

15. Die in den §§. 279 bis 299, 300, 302, 303, 308, 309, 312 bis 314, 326 bis 328 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen.

§. 3.

Insoweit die Ausnahmsbestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in dem Gebiete, für welches dieses Gesetz zu gelten hat, in Wirksamkeit treten, steht die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des vorerwähnten Gesetzes bezeichneten Uebertretungen den Militärgerichten zu.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur auf jene strafbaren Handlungen Anwendung, welche nach der Kundmachung der im §. 1 erwähnten Verordnung und nach dem in derselben bestimmten Zeitpunkte begangen worden sind.

§. 5.

Die Militärgerichte haben in Ansehung der in den §§. 67, 92 und 222 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen die Militärstrafgesetze, in Ansehung aller übrigen strafbaren Handlungen, die für den Civilstand geltenden Strafgesetze in Anwendung zu bringen.

Das Verfahren richtet sich in allen Fällen nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Antrag des Ausschusses.

— Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67); — Aufstand (§§. 68 bis 72); — Aufruhr (§§. 73 bis 75); — die in den §§. 76 bis 94, dann 98 und 100 behandelten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit und der unbefugten Werbung; Mord (§§. 134 bis 138); Todtschlag (§§. 140 bis 143); — schwere körperliche Beschädigung (§§. 152 bis 157); — Brandlegung (§§. 166 bis 169); — Diebstahl im Falle des §. 174 I; — Raub (§§. 190 bis 196); — Vorschubleistung zu einem der vorstehend bezeichneten Verbrechen (§§. 211 bis 219. — Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§§. 220 und 221); — Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222); — und die in den §§. 279 bis 299, 300, 302, 303, 308, 309, 312 bis 314 und 326 bis 328 behandelten Vergehen und Uebertretungen.

§. 3.

Insoweit die Ausnahmsbestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in jenem Gebiete wirksam werden, für welches dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, steht die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des ersterwähnten Gesetzes bezeichneten Uebertretungen gleichfalls den Militärgerichten zu.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die vorstehend (§§. 2 und 3) bezeichneten strafbaren Handlungen nur dann Anwendung, wenn letztere an einem Orte, für welchen dieses Gesetz Wirksamkeit erlangte und nach Eintritt der Wirksamkeit des letzteren verübt wurden.

§. 5.

Die Militärgerichte haben hinsichtlich der in den §§. 67, 92 und 222 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen das Militärstrafgesetz (§§. 304 bis 317 desselben), hinsichtlich aller übrigen in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen aber das für den Civilstand geltende Strafgesetz anzuwenden.

Das Verfahren richtet sich in allen Fällen nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Wird auf Todesstrafe erkannt, so kann diese auch durch Erschießen vollzogen werden.

Regierungsvorlage.	Antrag des Ausschusses.
§. 6.	§. 6.
Treffen mit einer der in den §§. 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen.	Das Verfahren der Militärstrafgerichte hat sich auf die in den §§. 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere vor den Civilstrafgerichten verfolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe auf die vom Militärstrafgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafe Rücksicht zu nehmen.
§. 7.	§. 7.
Die Strafuntersuchungen, welche mit dem Aufhören der Wirksamkeit der Militärgerichte (§§. 1, 8) durch ein militärgerichtliches Erkenntniß nicht endgiltig erledigt sind, gehen an die Civilbehörden über.	Die Strafuntersuchungen, welche mit dem Aufhören der Wirksamkeit der Militärgerichte durch ein militärgerichtliches Erkenntniß nicht endgiltig erledigt sind, gehen an die Civilbehörden über.
§. 8.	
Die Regierung ist ermächtigt, die Einstellung der in diesem Gesetze bestimmten Wirksamkeit der Militärgerichte auch vor Ablauf der im §. 1 bestimmten Zeit zu verfügen.	
§. 9.	§. 8.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.	Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Geltung.
§. 10.	§. 9.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister beauftragt.	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Ministers für Landesvertheidigung Grafen Welsersheimb

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1882 Z. $\frac{459 \text{ Praes.}}{\text{I}}$ (1627/A. H.).

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. J. mich zu ermächtigen geruht, zur Bestreitung der Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Familien der aus Anlaß der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner zu dem Erfordernisse des Ministeriums für Landesvertheidigung pro 1882 einen Nachtragscredit von 120.000 fl. im verfassungsmäßigen Wege zu erwirken.

Ich beehre mich daher, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Ausweis über diese Summe, welche noch im Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung pro 1882 unter einem eigenen Titel zum Ausdrucke zu bringen wäre, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gegenstand der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen, damit derselbe noch im Laufe der soeben stattfindenden Budgetberathung seiner Erledigung zugeführt und in das Finanzgesetz pro 1882 aufgenommen werden könne.

./.

Nachtrags-Erforderniß

zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung pro 1882.

Capitel VIII. K. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

Titel 7. Zur Bestreitung der Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Familien der aus Anlaß der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner.

Post-Nr.		Erforderniß		
		Ordentliches	Außerordentliches	Zusammen
		Gulden in österr. Währ.		
1	Zur Bestreitung der Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Familien der aus Anlaß der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner	. . . .	120.000	120.000
	Summe .	. . .	120.000	120.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der Strafgesetzausschuß aufgefordert, in Berathung zu ziehen, ob und unter welchen Modalitäten unschuldig verurtheilten Personen Ersatz aus Staatsmitteln für die erlittene Schädigung an Vermögen und Gesundheit geboten werden soll, und dem hohen Hause Bericht, eventuell Gesetzesvorschlag, zu erstatten.

Wien, 23. Februar 1882.

Löblich.
Nitsche.
Dr. Bareuther.
Proskowetz.
Josef Müller (Tschöppern).
J. Herrmann.
Sax.
Kochanowski.
Alter.
Peez.
Wagner.

Dr. Roser.
Haase.
Matscheko.
Dr. Hallwich.
Czedik.
Stibitz.
Tausche.
Dr. Heilsberg.
Promber.
Moritsch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich der nachstehend (§. 2, 3) bezeichneten strafbaren Handlungen wird auf die Dauer von vier Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatte an gerechnet, für die Gerichtshofdistricte Spalato, Ragusa und Cattaro an die Militärgerichte übertragen.

Die Regierung ist ermächtigt, die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf einzelne Gemeinden der genannten Gerichtshofdistricte und auf bestimmte Theile der Gemeindegebiete einzuschränken, und dieselbe noch vor Ablauf der vier Monate wieder aufzuheben.

Der Zeitpunkt des Anfanges und des Endes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den einzelnen Gemeindegebieten und Gebietstheilen ist von der Regierung im Verordnungswege kundzumachen.

§. 2.

Diese strafbaren Handlungen sind: Hochverrath (§§. 58 bis 62 a. St. G.; — Majestätsbeleidigung (§. 63); — Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64); — Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65); — Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67); — Aufstand (§§. 68 bis 72); — Aufruhr (§§. 73 bis 75); — die in den §§. 76 bis 94, dann 98 bis 100

behandelten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit und der unbefugten Werbung; Mord (§§. 134 bis 138); Todtschlag (§§. 140 bis 143); — schwere körperliche Beschädigung (§§. 152 bis 157); — Brandlegung (§§. 166 bis 169); — Diebstahl im Falle des §. 174 I; — Raub (§§. 190 bis 196); — Vorschubleistung zu einem der vorstehend bezeichneten Verbrechen (§§. 211 bis 219. — Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§§. 220 und 221); — Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222); — und die in den §§. 279 bis 299, 300, 302, 303, 308, 309, 312 bis 314 und 326 bis 328 behandelten Vergehen und Uebertretungen.

§. 3.

Insoweit die Ausnahmsbestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in jenem Gebiete wirksam werden, für welches dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, steht die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des ersterwähnten Gesetzes bezeichneten Uebertretungen gleichfalls den Militärgerichten zu.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die vorstehend (§§. 2 und 3) bezeichneten strafbaren Handlungen nur dann Anwendung, wenn letztere an einem Orte, für welchen dieses Gesetz Wirksamkeit erlangte und nach Eintritt der Wirksamkeit des letzteren verübt wurden.

§. 5.

Die Militärgerichte haben hinsichtlich der in den §§. 67, 92 und 222 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen das Militärstrafgesetz (§§. 304 bis 317 desselben), hinsichtlich aller übrigen in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen aber das für den Civilstand geltende Strafgesetz anzuwenden.

Das Verfahren richtet sich in allen Fällen nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Wird auf Todesstrafe erkannt, so kann diese auch durch Erschießen vollzogen werden.

§. 6.

Das Verfahren der Militärstrafgerichte hat sich auf die in den §§. 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere vor den Civilstrafgerichten verfolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe auf die vom Militärstrafgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafe Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Die Strafuntersuchungen, welche mit dem Aufhören der Wirksamkeit der Militärgerichte durch ein militärgerichtliches Erkenntniß nicht endgiltig erledigt sind, gehen an die Civilbehörden über.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Geltung.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 23. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 23. Februar 1882.

Smolka m. p.

Ferd. Baron Kotz m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über einen

Nachtragscredit von 120.000 fl. und die hiedurch bedingte Berichtigung des Staatsvoranschlages für das Ministerium für Landesvertheidigung.

Die Regierung beansprucht zur Bestreitung der Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Familien der aus Anlaß der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner für das laufende Jahr einen Nachtragscredit von 120.000 fl.

Diese Bezifferung des Erfordernisses gründet sich einerseits auf die Zahl der aus dem erwähnten Anlasse bisher einberufenen Angehörigen solcher Truppenkörper, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen und auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung bezüglich der Anzahl der zurückgelassenen unterstützungsbedürftigen Familienglieder, anderseits auf die durch das Gesetz vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70 normirte Höhe der zu verabfolgenden Unterstützungen.

Die Zahl der bisher Einberufenen jener Truppenkörper, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen, beträgt	16.675 Mann
hiezu die dalmatinische Landwehr mit	1.000 „
im Ganzen	17.675 Mann.

Die Regierung glaubt annehmen zu können, daß von der Anzahl der Einberufenen per 16.675 Mann der dritte Theil verheirathet ist, auf je zwei Verheirathete drei Kinder entfallen und die Hälfte der zurückgelassenen Familienglieder unterstützungsbedürftig ist, daß sonach zu unterstützen sind: 2.779 Gattinnen und 4.168 Kinder. Bezüglich der dalmatinischen Landwehr wird angenommen, daß ²/₅ der 1.000 Landwehrmänner verehelicht und deren Familien unterstützungsbedürftig, sonach zu unterstützen sind: 400 Gattinnen und 600 Kinder.

Als Grundlage zur Berechnung des Unterstützungsbetrages dient bezüglich Dalmatiens die Militärdurchzugsverpflegsgebühr im Durchschnitte per 18 kr., bezüglich aller anderen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der durchschnittliche Betrag der Militärdurchzugsgebühr per 22¹/₄ kr. Die in der Hälfte der Unterhaltsgebühr bestehende Unterkunftsgebühr wird für 20 Percent der unterstützungsbedürftigen Personen in Anrechnung gebracht.

Die auf diesen Grundlagen aufgestellte Berechnung weist ein tägliches Erfordernis per	1.328	fl.	80 kr.
nach, welches sich somit per Monat auf	39.864	„	— „
und für drei Monate auf	119.592	„	— „
stellt, oder rund mit	120.000	„	— „

beziffert wird.

Der Budgetausschuß kann diese Berechnung und die aus derselben resultirende Präliminirung allerdings nur als eine beiläufige und ziemlich unsichere Schätzung ansehen, glaubt jedoch bei dem Umstande, als die thatsächlichen Ausgaben in den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880 ebenso ihre genaue Begrenzung finden, als ihre Ausdehnung durch dasselbe Gesetz bestimmt vorgezeichnet ist, den Antrag stellen zu sollen:

Das hohe Haus wolle den geforderten Nachtragscredit in der beanspruchten Höhe bewilligen.

Es wäre sonach dem Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung im Erforderniß Capitel VIII ein neuer Titel (7) anzufügen und unter diesem Titel im Extraordinarium der Betrag von . . . . 120.000 fl. einzustellen.

Der Staatsvoranschlag (Erforderniß Capitel 8) wäre sonach in folgender Weise richtig zu stellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1		Centralleitung	281.700	7.300	. . . . .	289.000
	2		Landwehr	3,958.000	178.000	. . . . .	4,136.000
	3		Recrutirungskosten, Commissionskosten in Bequartierungs-Angelegenheiten, dann Reiseauslagen aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferde-Classification, dann Reiseauslagen aus Anlaß der Militärtax-Bemessung und Auslagen für Drucksorten in dieser Angelegenheit	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
	4		Militärstiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
	6		Gendarmerie	4,254.000	. . . . .	. . . . .	4,254.000
	7		Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der aus Anlaß der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner	. . . . .	120.000	. . . . .	120.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	8,686.400	305.300	. . . . .	8,991.700

Wien, 25. Februar 1882.

Hohenwart,
Obmann.

R. Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den mit Zuschrift des Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski vom 24. Jänner 1882, Z. 452/F. M. (1568/A. H.) eingebrachten Nachtragsvoranschlag für das k. k. Handelsministerium, Capitel 27, Titel 8.



Der obenerwähnte Nachtragscredit umfaßt zwei verschiedene Gegenstände, nämlich ein außerordentliches Erforderniß zum Titel 8, Staatseisenbahnbetrieb, §. 8, Donauuferbahn, und dann in einem neuen Titel den Voranschlag für die auf Grundlage des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, in den Betrieb des Staates übernommene Kaiserin Elisabeth-Bahn.

I. Capitel 27, Titel 8, C. Staatseisenbahnbetrieb.

§. 8. A. Donauuferbahn.

Es wird von der Regierung ein Betrag von 23.000 fl. im außerordentlichen Erfordernisse mit 2¼jähriger Verwendungsdauer beansprucht zur Herstellung einer Locomotivremise und Wasserstation bei Nußdorf und zur Herstellung zweier doppelten und eines einfachen Wächterhauses auf der Strecke.

Die erstere Herstellung rechtfertigt sich durch die Zweckmäßigkeit der Vereinigung des Betriebes auf der ganzen Linie von Nußdorf bis Penzing, wodurch es erforderlich ist, die Züge auch von Nußdorf aus einzuleiten, daher in der Nähe dieser Station der Kaiser Franz Joseph-Bahn eine Locomotivremise und Wasserstation erforderlich wird. Die Herstellung derselben erheischt einen Kostenbetrag von 12.600 fl.

Die drei Wächterhäuser sind nöthig durch den gesteigerten Verkehr, der eine constante Bewachung der Uebersetzungen und Bedienung der Weichen erfordert.

Der Kostenbetrag für das doppelte Wächterhaus bei Kilometer 4½ beträgt 4.500 fl., für das doppelte Wächterhaus bei Kilometer 7⁸/₉ 3.600 fl. und für das einfache bei Kilometer 8⁸/₉ 2.300 fl.

Es wird sonach in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage beantragt: Bei Capitel 27, Titel 8, C. §. 8 A. „Donauuferbahn" im außerordentlichen Erfordernisse mit der Verwendungsdauer bis **Ende März 1884 einzustellen:**

Für Herstellung einer Locomotivremise und Wasserstation, sowie mehrerer Wächterhäuser 23.000 fl.

II. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Länge:	Wien-Salzburg, Wels-Passau, Penzing-Hetzendorf	401·17 Kilometer
	Lambach-Gmunden	27·42 "
	Linz-Valentin-Budweis	147·30 "
	Salzburg-Selzthal-Wörgl	290·87 "
	Neumarkt-Braunau-Simbach	60·51 "
	Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorf	22·49 "
		949·76 Kilometer.

Der Erörterung und Prüfung dieses Nachtragsvoranschlages möge die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß sowohl die Regierung, als der Budgetausschuß nicht in der Lage sind, ziffermäßig so genau in die Prüfung des Voranschlages einzugehen, wie dies bei anderen Theilen des Staatsvoranschlages mit vollem Rechte verlangt werden kann. Abgesehen von der Nothwendigkeit, diese Zusammenstellung und Prüfung in einer möglichst kurzen Zeit vorzunehmen, deren Grenzen dadurch gegeben sind, daß einerseits die Grundlage des neuen Verhältnisses, das Gesetz betreffs die Betriebsübernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn erst kurz vor dem Jahresschlusse zu Stande gekommen und die factische Uebergabe erst in den ersten Tagen des Jahres 1882 stattgefunden hat, andererseits es aber doch dringend nöthig erscheint, diesen Theil des Staatshaushaltes noch rechtzeitig dem hohen Abgeordnetenhause zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, denselben als einen Theil des Staatsvoranschlages noch diesem einzufügen, ohne die bedauerliche Verzögerung des Zustandekommens des Finanzgesetzes noch weiters zu vermehren, erscheint es klar, daß durch die Uebernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn in den Staatsbetrieb neue Verhältnisse geschaffen wurden, deren Ordnung factisch noch nicht durchgeführt erscheint, zum Theil auch noch nicht durchgeführt werden konnte. Eben so einleuchtend ist es aber, daß diese veränderten Verhältnisse ihre Rückwirkung auf das Budget der Bahn äußern werden und äußern müssen. Mit allen den vielleicht seinerzeit durchzuführenden Organisationsänderungen konnte daher bei dem gegenwärtigen Voranschlage entweder gar nicht oder doch nur in unbedeutendem Maße gerechnet werden.

Zudem war es thatsächlich der Staatsverwaltung unmöglich, selbstständig den Voranschlag aufzustellen; sie mußte sich an die bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn vorhanden gewesenen Aufstellungen anschließen und sich darauf beschränken, selbe nur in möglichsten Einklang mit dem Systeme des Staatsvoranschlages zu bringen, wenn anders die Einbringung dieser Vorlage nicht eine noch wesentlichere Verzögerung erfahren sollte.

Dessenungeachtet ruft die Behandlung dieses Gegenstandes, wie es ja bei der Bedeutung und Wichtigkeit desselben nur erwartet werden konnte, die Erörterung einer Reihe principieller Fragen hervor, und findet sich der Anlaß zu denselben zum Theile in der Regierungsvorlage selbst. Der Budgetausschuß glaubt diesen Erörterungen nicht aus dem Wege gehen zu sollen, und ohne im entferntesten der Meinung sich hinzugeben, daß mit dem Nachfolgenden etwa eine erschöpfende Behandlung aller jener Fragen gegeben werden könne und solle, welche die Uebernahme eines so wichtigen Theiles des österreichischen Bahnnetzes in den Staatsbetrieb nach sich zieht, glaubt er, ehe er in die Behandlung der ziffermäßigen Anträge eingeht, die Aufmerksamkeit zunächst auf die Form zu lenken, in der der Voranschlag zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht wurde.

Das Budget der Kaiserin Elisabeth-Bahn soll nach der Ansicht der Regierung in den allgemeinen Staatsvoranschlag eingereiht werden, und zwar in das Budget des Handelsministeriums, jedoch nicht in den bereits bestehenden Titel C. Staatseisenbahnbetrieb, weil es sich um den Betrieb einer Bahn handelt, die derzeit noch nicht im Eigenthum des Staates sich befindet, während dies bezüglich aller im Titel C eingereihten Bahnstrecken der Fall ist, sondern als ein besonderer Titel „Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn", und zwar nach der Anschauung der Regierung in unmittelbarer Reihenfolge nach Titel C. „Staatseisenbahnbetrieb" als Titel D, wodurch der bisherige Titel D. „Staatseisenbahnbau" Titel E würde.

Indem der Budgetausschuß sich im Allgemeinen den Anschauungen der Regierung in dieser Beziehung anschließt, glaubt er jedoch, daß sich auch gegen die Einreihung nach dem bisherigen Titel D. „Staatseisenbahnbau" als neuer Titel E Gründe anführen lassen, indem es sich auch bei dem „Staatseisenbahnbau" um eigentliches Staatseigenthum handelt. Unter allen Umständen dürfte es aber zweckmäßig sein, in dem Budget pro 1882 diesen Theilvoranschlag dem Titel D. „Staatseisenbahnbau" nachfolgen zu lassen, weil die Berichte über den Staatsvoranschlag selbst schon längst abgefaßt und gedruckt sind, daher eine an sich wohl nicht unbedingt nöthige Umstellung gemacht werden müßte.

Nach dieser allerdings sehr unwesentlichen Frage ist zu bemerken, daß der Voranschlag der Regierung nach dem Vorgange, der bei den Staatsbahnen eingehalten wurde, sich in die Ausgaben (Erforderniß) und in die Einnahmen (Bedeckung) theilt.

Bei beiden Abtheilungen erscheint eine Trennung in ordentliches und außerordentliches Erforderniß, dann ordentliche und außerordentliche Bedeckung.

Das ordentliche Erforderniß enthält nebst den dem einheitlichen Contirungsschema entsprechenden Rubriken (Allgemeine Verwaltung, Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, Verkehrs- und commercieller Dienst, Zugförderungs- und Werkstättendienst, besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben) eine neue sechste Rubrik in Folge des besonderen hier obwaltenden Verhältnisses unter dem Titel: „Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn.“ Die sämmtlichen ordentlichen Einnahmen werden in einer Post als ordentliche Betriebseinnahmen veranschlagt.

In dem außerordentlichen Erfordernisse und der außerordentlichen Bedeckung sind die einzelnen Positionen, nach bestimmten Kategorien gruppirt, speciell aufgeführt, und zwar auch sämmtliche außerordentliche Ausgaben als Credite mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884.

Nach diesen Unterabtheilungen wurde das Budget vorgelegt, und zwar in demselben alle verschiedenen Linien des Kaiserin Elisabeth-Bahnnetzes, für welche bisher gesonderte Betriebsrechnungen geführt werden mußten, zusammengefaßt.

Hieran glaubt nun der Budgetausschuß noch seinerseits einige Bemerkungen knüpfen zu sollen.

Was zunächst den letzten Punkt betrifft, die Zusammenfassung der bisher in verschiedenen Betriebsrechnungen geführten Linien, so hat der Budgetausschuß von seinem Standpunkte aus, ungeachtet der noch derzeit ungeändert fortbestehenden Thatsache, daß die einzelnen Linien verschiedene und besondere Rechtsobjecte sind und bleiben, weil sie unter sich verschieden belastet sind, und im Sinne des §. 4 des Uebereinkommens an den rechtlichen Verhältnissen der Prioritätsanlehen durch die Betriebsübergabe keinerlei Aenderung herbeigeführt werden sollte und konnte, keine Einwendung zu erheben, und kann sich derselbe auch nicht für berufen halten, diese Fragen von einem anderen ihm fernstehenden Gesichtspunkte zu erörtern.

Daß es sachgemäß ist, sich in den Hauptrubriken des Ordinariums an die allgemein acceptirten Hauptrubriken des Contirungsschemas anzuschließen, bedarf wohl keiner Erörterung; wohl aber scheint es erwägenswerth, ob mit Rücksicht auf den großen Umfang des Bahnnetzes und die Höhe der daher auf die einzelnen Hauptrubriken entfallenden Beträge nicht zu einer weiteren Unterabtheilung geschritten werden sollte, und zwar auch in Uebereinstimmung mit dem Contirungsschema, nach welchem die Betriebseinnahmen in die Unterabtheilungen 1. Transporteinnahmen, 2. Diverse Einnahmen, die Rubrik „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ in die Unterabtheilungen 1. Centralleitung, 2. Allgemeine Auslagen, 3. Bahnaufsicht, 4. Erhaltung und Umgestaltung des Unterbaues, 5. Erhaltung und Umgestaltung des Oberbaues, 6. Erhaltung und Umgestaltung der Gebäude und 7. Außerordentliche Auslagen,

die Rubrik „Verkehrs- und commercieller Dienst“ in die Unterabtheilungen 1. Centralleitung, 2. Stationsdienst, 3. Fahrdienst,

die Rubrik „Zugförderungs- und Werkstättendienst“ in die Unterabtheilungen 1. Centralleitung, 2. Zugförderung, 3. Erhaltung der Betriebsmittel zerfallen, während bei den Rubriken „Allgemeine Verwaltung“ und „Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben“ eine Unterabtheilung nicht platzgreifen würde.

Daß ein derartig aufgestellter Voranschlag und eine dem entsprechende Rechnungscontrole ein klareres und deutlicheres Bild der Gebarung liefern würde, braucht wohl nicht bewiesen zu werden, und daß die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung sich noch steigern würde, wenn mit dem Netze der Kaiserin Elisabeth-Bahn auch noch andere Bahnstrecken vereinigt werden sollten, liegt ebenfalls auf der Hand. Eine Erschwerung der Gebarung kann aber dadurch vermieden werden, daß eben zwischen einzelnen solcher Unterabtheilungen ausdrücklich ein Virement gestattet werden könnte.

Der Budgetausschuß ist nun der Ansicht, daß diese Aenderung der Uebersichtlichkeit des Budgets förderlich sei und seine Aufgabe erleichtern würde, erachtet jedoch, daß dieser Gegenstand zunächst im Kreise der Regierung eingehend erörtert und falls, entscheidende Gegengründe vorhanden sein sollten, diese zur Kenntniß der Reichsvertretung gebracht werden sollten. Selbstverständlich könnte aber diese Aenderung erst bei dem Staatsvoranschlage für 1884 eintreten, da bezüglich des Staatsvoranschlages pro 1883 bekanntermaßen die Vorbereitungen der Regierung nahezu vollendet sind.

Der Budgetausschuß beantragt daher, das hohe Haus wolle nachstehende Aufforderung an die Regierung richten:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Voranschlag bezüglich der in Staatsbetrieb übernommenen Kaiserin Elisabeth-Bahn von jenem Zeitpunkte angefangen,

für welchen die Präliminararbeiten noch nicht im Zuge sind, in der Form vorzulegen, daß die in dem Voranschlage pro 1882 bestehenden Hauptrubriken a bis e mit jenen Unterabtheilungen in das Finanzgesetz aufgenommen werden, welche den einzelnen Capiteln der bisherigen Betriebsrechnung der Kaiserin Elisabeth-Bahn entsprechen, im Falle des Vorhandenseins besonders wichtiger und entscheidender Gründe gegen diese Abänderung hierüber an den Reichsrath die entsprechende Mittheilung gelangen zu lassen.

Eine weitere Frage ist die des Extraordinariums. In dem Voranschlage aller Staatsbahnlinien erscheinen die Ausgaben bisher stets in dem Ordinarium oder in dem Extraordinarium mit 2¼jähriger Verwendungsdauer, und wurden bisher in dem letzteren ausschließlich solche Summen aufgenommen, welche als Werthērhöhungen, als Vermehrung des Anlagecapitales angesehen werden können und bei einer anderen Buchführung die Erhöhung des Baucontos mit sich bringen würden. Dies wurde zweckmäßigerweise consequent festgehalten, und wurden die alljährlich auf diese Weise bei den einzelnen Bahnstrecken bewilligten Beträge in der dem Motivenberichte der Regierungsvorlage (Erläuterungen zum Theilvoranschlage des Handelsministeriums Seite 40 und 41) beigedruckten Tabelle, welche mit Bezug auf die vom Budgetausschusse vorgenommenen Abänderungen jährlich in dem Specialbericht modificirt wiedergegeben wird (pro 1882 Seite 12 und 13 des Specialberichtes), stets zu den im Laufe der Vorjahre verausgabten Summen hinzugerechnet, so daß hieraus stets das eigentliche Anlagecapital der betreffenden Bahnstrecke ersichtlich ist.

Nun ist es aber einleuchtend, daß in der Gebarung eines so großen Unternehmens, wie das Bahnnetz der Kaiserin Elisabeth-Bahn, fast jährlich Auslagen vorkommen, welche nicht regelmäßig wiederkehren und daher den Charakter des „außerordentlichen Erfordernisses“ an sich tragen, in denen jedoch in keiner Weise eine Capitalsvermehrung oder Werthērhöhung erblickt werden kann.

Daß dies auch bei den eigentlichen Staatsbahnen nicht ausgeschlossen ist, ist selbstverständlich und vermutlich nur wegen der Kleinlichkeit der Verhältnisse derselben bisher nicht vorgekommen. Solche Auslagen können nun zweckmäßiger Weise weder auf das Ordinarium, noch auf das die Stelle des Bauconto einnehmende Extraordinarium mit 2¼jähriger Verwendungsdauer gebracht werden. Im ersteren Falle würde für das laufende Jahr das Bild der Gebarung ungünstiger, im letzteren günstiger dargestellt werden, als es der Wirklichkeit entspricht. Der Budgetausschuß glaubt hiefür den besten Ausweg, ohne an dem Systeme des Staatsvoranschlages etwas zu ändern, darin zu finden, daß er beantragt, derartige nicht regelmäßige, aber doch nicht eine Werthvermehrung nach sich ziehende Ausgaben in das außerordentliche Erforderniß mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 einzustellen, und wird in der Lage sein, in dem Nachfolgenden schon pro 1882 dies — bezüglich einiger Posten innerhalb des Anspruches der Regierung zur Anwendung zu empfehlen.

Diese Anregung entspricht dem gewiß gerechtfertigten Bestreben, das Budget der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu einer Art Normalbudget umzugestalten, so daß die Betriebsauslagen — abgesehen von den durch Veränderung der Verkehrsverhältnisse hervorgehenden Schwankungen — möglichst stabil erscheinen mögen. Hierauf nimmt aber auch ein anderer Factor sehr wesentlichen Einfluß. Die mehrjährige Behandlung der Voranschläge der bisherigen Staatsbahnen zeigt die empfindliche Steigerung der Ausgaben für die Instandhaltung und Erneuerung des Oberbaues und der Fahrbetriebsmittel. Zieht man nun diese Verhältnisse mit Bezug auf die Elisabeth-Bahn in Erwägung, so ist es von vorneherein klar, daß eine eigene neue Fondsbildung, welche zu ähnlichen Zwecken bei gut situirten Bahnunternehmungen besteht, unter den Verhältnissen des österreichischen Staatshaushaltes ausgeschlossen erscheint; dessenungeachtet verdient der Gegenstand eine weitere Erwägung. Wenn man nämlich bezüglich der drei Hauptbedürfnisse in dieser Richtung, als welche Schwellen, Schienen und Fahrbetriebsmittel bezeichnet werden können, unterscheidet, so ist bezüglich der Schwellen zu bemerken, daß, nachdem gegenwärtig die Kaiserin Elisabeth Bahn auf allen ihren Linien die gleiche Gattung, nämlich imprägnirte weiche Schwellen liegen hat, und nachdem alle Linien bereits eine beträchtliche Anzahl von Jahren im Betriebe sind (die letzte Strecke, die Salzburg-Tiroler Linie 1875), in dem Bedarfe der Schwellenauswechslung eine gewisse Regelmäßigkeit eingetreten ist und diese Stetigkeit naturgemäß immer noch zunehmen muß. In dieser Beziehung wäre daher keine Vorkehrung zu treffen.

In Bezug auf die Schienenerneuerung liegt die Sache anders. Derzeit befinden sich auf den verschiedenen Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn noch nicht durchgehends Bessemerschienen, sondern theilweise auch noch Eisenschienen mit Stahlköpfen, die sich aber nicht bewährten und successive durch Bessemerschienen ersetzt werden. Nach einer von der Baudirection der Kaiserin Elisabeth-Bahn gelieferten Darstellung wird der vollständige Ersatz durch Bessemerschienen bis zum Jahre 1895 durchgeführt sein. Insolange dies nicht der Fall ist, muß der Ersatz ein ausgiebigerer sein, und beziffert die Baudirection unter Voraussetzung sich gleichbleibender Schienenpreise (welche übrigens für fünf Jahre contractlich gesichert sind) den Gesammt-

bedarf auf 3,157.000 fl. Es entfällt daher auf jedes der 14 Jahre bis zum Jahre 1895 durchschnittlich 225.000 fl., während, wenn bereits durchgehends Bessemerschienen in Verwendung wären, und dies wird von 1896 an der Fall sein, der durchschnittliche Jahresbedarf 125.000 fl. sein würde. Es geht daraus hervor, daß diese Mehrausgabe nicht als eine stabile angesehen werden kann, sondern einen vorübergehenden Charakter hat, und daher im Sinne des Vorstehenden zu behandeln ist, worauf übrigens bei Erörterung des Ordinariums noch zurückzukommen sein wird.

Ein derartiger planmäßiger Ersatz ist aber bei der dritten Kategorie, den Fahrbetriebsmitteln, nicht durchzuführen; abgesehen davon, daß hierüber jene Daten nicht vorliegen, welche bezüglich des Schienenbedarfs zu Gebote stehen, kommt in Betracht, daß hier die Verkehrsbedürfnisse, die oft wechseln, von wesentlichem Einflusse sind. So besitzt derzeit die Elisabeth-Bahn einen ziemlichen Ueberfluß an eigentlichen Personen- und Lastzugsmaschinen älterer Kategorie, hat aber bei dem stark zunehmenden Eilzugsverkehre und dem erst kürzlich auf allen Linien eingeführten und allseitig als zweckmäßig erkannten Verkehre von Secundärzügen entschiedenen Mangel an Eilzugs- und Secundärmaschinen. Mit den im Jahre 1881 durchgeführten und für 1882 präliminirten Nachschaffungen ist aber der Bedarf noch nicht gedeckt. Es wird aber möglich sein, bei Nachschaffungen und Anschaffungen für Staatsbahnlinien das Vorhandensein entbehrlicher Maschinen anderer Kategorie bei der Elisabeth-Bahn zu berücksichtigen, und dafür lieber solche Typen anzuschaffen, welche hier nicht ausreichend vorhanden sind. Selbstverständlich muß dieser etwaige Austausch auch rechnungsmäßig durchgeführt werden.

Auch bei den übrigen Fahrbetriebsmitteln ist Aehnliches der Fall.

Nun ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß in Folge des Uebereinkommens (§. 2) mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn die sämmtlichen Fonds derselben an die Staatsverwaltung übergegangen sind. Der Stand derselben mit 31. December 1880 war laut Bericht des Eisenbahnausschusses vom 1. April 1881, Beilage D, in runder Summe . . . . 3,700.000 fl.

Dieser Stand konnte zur Zeit der Verfassung des Berichtes vom 1. April 1881 nur als ein muthmaßlicher bekannt gegeben werden, nachdem damals die Rechnungen pro 1880 noch nicht abgeschlossen waren. Nach dem definitiven Abschlusse der Rechnungen pro 1880 ergibt, gemäß eines dem Referenten vorgelegten Ausweises, der Stand dieser Fonds Ende December 1880 3,961.005 fl. 40 kr. Nach denselben Mittheilungen dürften die Veränderungen im Laufe des Jahres 1881 nur unbedeutende sein.

Von diesem Fonde ist nun im Sinne des §. 9 des Uebereinkommens ein Betrag von 2 Millionen Gulden österr. Währ. sammt den auflaufenden Zinsen auszuscheiden, weil bezüglich dieses Betrages die Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft berechtigt ist, denselben zur Bestreitung der ferneren Gesellschaftsauslagen, sowie zur Bedeckung der etwaigen Mehrauslagen für die Verzinsung und Tilgung von Prioritätsobligationen über jenen Betrag hinaus, welchen der Staat hiefür nach §. 8 a) jährlich der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hat, zu verwenden. Der Ueberschuß der Fonds über jene 2 Millionen, sowie seinerzeit jener Restbetrag der 2 Millionen, welcher etwa, im Sinne der §§. 12 und 14 des Uebereinkommens, bei seinerzeitiger Einlösung durch den Staat nicht zu den obengenannten speciellen Zwecken verwendet würde, bleibt zur Verfügung des Staates.

Es scheint nun allerdings nicht ungerechtfertigt, daß, nachdem diese Beträge aus den Erträgnissen der Kaiserin Elisabeth-Bahn entstanden sind, selbe auch, soweit sie verfügbar, den Zwecken derselben zugeführt werden, und können selbe sehr gut in Betracht gezogen werden, wenn es sich darum handelt, den allmäligen Ersatz der Fahrbetriebsmittel zu stabilisiren oder außergewöhnliche größere Auslagen zu bedecken.

Wenn auch zunächst davon abgesehen und es als unwahrscheinlich betrachtet werden muß, daß die Erträgnisse der Kaiserin Elisabeth-Bahn so sehr steigen, daß von denselben nicht nur die vom Staate übernommenen Gesellschaftslasten (Annuität an die Creditanstalt, Zinsen und Tilgungsquote für die Prioritätsobligationen), sondern auch die zugesicherte Actienrente bestritten werden kann, sondern noch ein Ueberschuß verbleiben würde, so werden einem derartigen Fonde doch naturgemäß andere Zuflüsse erwachsen, welche demselben in der Voraussetzung, daß der Fahrbetriebsmittelersatz dadurch zu stabilisiren wäre, in der That rechtmäßiger Weise zukommen, z. B. der Erlös für das Material vollständig cassirter Fahrbetriebsmittel, oder jene Beträge, welche etwa von anderen Bahnen für denselben abgetretene Fahrbetriebsmittel, die dort eine zweckmäßigere Verwendung finden, an die Kaiserin Elisabeth-Bahn zu vergüten wären 2c.

Es kann nicht in der Intention des Budgetausschusses gelegen sein, diese Frage seinerseits heute zu entscheiden; er beabsichtigte sie bloß anzuregen, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand zu lenken und dieselbe aufzufordern, dem Reichsrathe hierüber bei Gelegenheit einer nächsten Budgetberathung eingehende Mittheilungen zukommen zu lassen.

Er beantragt daher nachstehende Resolution:

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Bei jeweiliger Vorlage des Voranschlages für die Kaiserin Elisabeth-Bahn einen Ausweis über den Stand der von derselben übernommenen Fonde, abgeschlossen mit dem letzten December des der Vorlage vorausgehenden Jahres, vorzulegen und

2. zu erwägen, inwieweit durch das Vorhandensein dieser Fonde die Möglichkeit gegeben ist, die größtmöglichste Stabilisirung des Ausgabenetats, namentlich in Bezug auf Erhaltung des Bauzustandes und der Fahrbetriebsmittel anzustreben und das Resultat dieser Erwägungen dem Abgeordnetenhause ehethunlichst bekannt zu geben.

Zugleich muß hier die Erwartung ausgesprochen werden, daß schon über das Jahr 1881 u. s. w. alljährlich mit der größtmöglichsten Beschleunigung und unabhängig von dem Centralrechnungsabschluß ein Geschäftsbericht über das gesammte Bahnnetz der Kaiserin Elisabeth-Bahn in der Weise, wie dies auch bezüglich der niederösterreichischen Staatsbahnen und der Dalmatiner Bahnen geschieht, zu veröffentlichen, wobei es sich allerdings empfiehlt, sich möglichst an die bisherigen Geschäftsberichte der Kaiserin Elisabeth-Bahn anzuschließen.

Eine weitere, sehr wichtige Frage ist das Verhältniß der nunmehr in Staatsbetrieb übergegangenen Kaiserin Elisabeth-Bahn zum Postärar. Bisher war dieses Verhältniß lediglich auf Grundlage des §. 68 der Betriebsordnung und der Concessionsurkunden geregelt und bestand in dieser Beziehung infolge der Vielfältigkeit der Concessionen eine große Verschiedenheit.

Die Leistungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn für das Postärar sind aber ganz außerordentliche. Nach den gelieferten Ausweisen hat die Kaiserin Elisabeth-Bahn im Jahre 1880 im Ganzen 1,656.128 Wagenkilometer für das Postärar geleistet, von welcher Leistung sie in Gemäßheit der Bestimmungen der Betriebsordnung und der Concession lediglich für 216.369 Wagenkilometer zu den verschiedenen Sätzen von 17 kr. und 10·55 kr. per Kilometer mit im Ganzen 30.338 fl. 52 kr. entschädigt wurde.

Es dürfte nun allerdings sonderbar erscheinen, daß, während beispielsweise alle Leistungen des Telegraphenärars der sämmtlichen Staatsämter in vollem Maße bezahlt werden, ja sogar von dem unter demselben Ministerium in Einer Section vereinigten Postärar, die Leistungen der Staatsbahnen keine Entschädigung finden sollen. Ja man muß sogar, wenn man die gegenwärtige Methode consequent durchführen will, zu der Conclusion kommen, daß auch die bisher auf Grundlage der Concessionen der Kaiserin Elisabeth-Bahn gezahlten Vergütungen entfallen mußten, nachdem die Bestimmungen der Concession für den Staatsbetrieb nicht mehr maßgebend sind.

Daß eine Regelung dieses Verhältnisses auf alle Staatsbahnen rückwirkend sein müßte, ist klar und ist nur der Umstand, daß bei diesen der Gegenstand an sich unbedeutend ist, die Ursache, daß es nicht schon früher dringlich erschien, denselben anzuregen. Bei dem Betriebe der Kaiserin Elisabeth-Bahn ist die Sache eben von großer Bedeutung, und erscheint es nicht gerechtfertigt, eine Leistung, die auch bei dem geringsten Satze den Betrag von 150.000 fl. übersteigen würde, unberücksichtigt zu lassen. Es braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß eine derartige Regelung auf die im Privatbesitze und Betriebe befindlichen Eisenbahnen ohne alle Rückwirkung bleibt, weil diese in Folge ihrer Concessionen zu größeren unentgeltlichen Leistungen verpflichtet sind, und der Staat, falls nicht andere Momente auf ihn bestimmend einwirken, durchaus nicht genöthigt ist, eine für die Staatsbahnen ausgesprochene Vergütung auch hier anzuwenden. Der Budgetausschuß beantragt daher nachstehende Resolution: Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung das Verhältniß zwischen dem Postärar und den im Besitze oder Betriebe des Staates befindlichen Eisenbahnen in dem Sinne zu regeln, daß diese letzteren für ihre im Interesse des Postärars geschehenen Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten.

Auf den Voranschlag pro 1882 nun selbst übergehend, glaubt der Budgetausschuß auch hier die Einnahmen zuerst in Betracht ziehen zu sollen.

Derselbe muß zunächst bemerken, daß die Regierungsvorlage in der Zusammenstellung zwischen 1882 und 1880, Seite 3, zwei ungleichartige Größen in Vergleich zieht, was wol unzuläßig erscheint, und nur dadurch sich erklären läßt, daß pro Februar alle ordentlichen Einnahmen als „Betriebseinnahmen" bezeichnet werden, während noch im Jahre 1880 der Rechnungsabschluß der Kaiserin Elisabeth-Bahn einerseits zwischen Capitel 1, Transporteinnahmen und Capitel 2, Diverse Einnahmen, und anderseits sonstige gesellschaftliche Einnahmen unterscheidet.

Die von der Regierung pro 1882 veranschlagten 13,700.000 fl. enthalten sämmtliche Einnahmen, die damit in Vergleich gezogenen Summen des Jahres 1880 enthalten nur die Transport- und diversen

Einnahmen, nicht aber die sonstigen Gesellschaftseinnahmen, z. B. Antheil an der Wiener Verbindungsbahn, die nicht in die Betriebseinnahmen gestellte Salzhandelsquote, Zinsen und Agiogewinn 2c.

Die Regierung veranschlagt nun die gesammten Einnahmen pro 1882 mit . . . 13,700,000 fl. und resultiren selbe aus:

A. Den Transporteinnahmen und diversen Einnahmen:	
der Linie Wien-Salzburg-Passau, Penzing-Hetzendorf mit	9,990.859 fl.
„ „ Lambach-Gmunden	120.478 „
„ „ Linz-Valentin-Budweis	905.246 „
„ „ Salzburg-Selzthal-Wörgl	1,065.477 „
„ „ Neumarkt-Simbach	970.670 „
„ „ Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorf	256.364 „
zusammen	13,309.094 fl.
Hiezu die früheren gesellschaftlichen Einnahmen, und zwar:	
aus dem Antheile der Wiener Verbindungsbahn	41.000 „
„ „ „ des Salzhandelgewinnes	271.200 „
reeller Zinsenüberschuß	52.210 „
Agiogewinn gegenüber dem Durchschnittscurse	23.000 „
verjährte Coupons	3.496 „
Totale	13.700.000 fl.

Die Regierung ist zu diesem Resultate gekommen, indem sie einen Durchschnitt der letzten fünf Jahre mit Ausscheidung des günstigsten Jahres (1878) zog und hiezu die bisherigen gesellschaftlichen Einnahmen rechnete.

Der Budgetausschuß kann diese Methode nicht als eine richtige und sachgemäße erkennen. Würde man nach dieser Methode Präliminarien verfassen bei Bahnen, die sich in einem stetigen Vorwärts- oder Rückwärtsschreiten befinden, so würde man im ersten Falle immer zu niedrig, im letzteren immer zu hoch präliminiren. Wenn man aber selbst diese Methode als richtig anerkennen könnte, so würde doch noch der Vorgang der Regierung sich nicht rechtfertigen. Denn da die Jahre 1877/78 beide starke Exportjahre waren, die zum Theile auch noch auf 1879 nachwirkten, so ist nicht abzusehen, warum man gerade das Jahr 1878 ausgeschieden hat, und zwar umsoweniger, als thatsächlich die Transporteinnahmen des Jahres 1877 per 14,893.000 fl. rund sich von den Transporteinnahmen des ausgeschiedenen „hohen“ Jahres 1878 per 14,895.000 fl. nur um 2.000 fl. unterscheiden. Wollte man daher auf Export keine Rücksicht nehmen und die letzten fünf Jahre in Erwägung ziehen, so hätten die beiden Jahre 1877 und 1878 ausgeschieden werden müssen.

Der Budgetausschuß ist aber nach dem oben Gesagten überhaupt nicht der Ansicht, daß hier eine Durchschnittsberechnung anzuwenden ist; es erscheint demselben das Vorsichtigste, sich an das definitive Ergebniß des letzten Jahres anzuschließen und zu erwägen, ob seither Gründe eingetreten sind, welche eine wesentliche Aenderung wahrscheinlich machen, dagegen auf solche Ausnahmsfälle, wie besonders starken Export, keine Rücksicht zu nehmen, wie dies ja auch bei der Präliminirung der Ausgaben weder geschieht, noch geschehen kann.

Von dieser Ansicht ausgehend mußte sich der Budgetausschuß sagen, daß es am richtigsten erscheint, die Transporteinnahmen des Jahres 1880 zu Grunde zu legen. Da die Verhältnisse sich im Jahre 1881 nicht wesentlich änderten und nur ein im Verhältniß sehr unbedeutender Ausfall der Transporteinnahmen von rund 250.000 fl. sich pro 1881 ergeben dürfte. Zu diesen Transporteinnahmen, welche im Jahre 1880 in abgerundeter Summe . . . 12,900.000 fl.

betrugen, sind selbstverständlich die früheren gesellschaftlichen Einnahmen, welche die Regierung wie oben dargelegt auf	390.906 fl.	
mit Ausscheidung des halben Salzhandelsgewinnes, der pro 1880 schon in den Betriebsausgaben steckte, per	135.600 „	
demnach um		265.306 „
zuzurechnen		13,165.306 fl.

Da nun in der letzten Zeit das Goldagio nicht unwesentlich gestiegen, der in der effectiven Goldeinnahme erzielte Münzgewinn in der Gesammteinnahmssumme enthalten ist, glaubt der Budgetausschuß diesen Betrag etwas erhöht und aberundet mit . . . 13,300.000 fl. in der Bedeckung als ordentliche Einnahmen beantragen zu können.

Als außerordentliche Einnahmen werden nach der Regierungsvorlage als „Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes" . . . . 20.000 fl. einzustellen beantragt.

Auf den Ausgabeetat übergehend präliminirt die Regierungsvorlage Rubrik a) Allgemeine Verwaltung mit . . . . 250.000 fl.

Diese setzt sich nach den einzelnen Linien zusammen, wie folgt:

Wien-Salzburg, Wels-Passau, Penzing-Hetzendorf	171.533 fl.
Lambach-Gmunden	1.700 „
Linz-Valentin-Budweis	21.360 „
Salzburg-Selzthal-Wörgl	33.342 „
Neumarkt-Simbach	17.836 „
Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorf	4.229 „
zusammen .	250.000 fl.
Gegenüber dem Erfolg pro 1880 mit	262.453 „
ergibt sich eine Herabminderung von	12.453 fl.

Selbe rührt davon her, daß in dieser Rubrik im Jahre 1880 eine Nachtragszahlung an Prämien

anläßlich des Brandes am Salzburger Bahnhof per	2.450 fl.
und Steuernachzahlung für das Wiener Administrationsgebäude per	2.983 „
vorkommen, welche pro 1882 mit zusammen	5.433 fl.
entfallen. Ferner wird eine Ersparung in der Centralverwaltung für den II. Semester durch die Zusammenlegung mit der Rudolfs-Bahn und niederösterreichischen Staatsbahn per . .	7.020 „
Summe .	12.433 fl.

präliminirt, welche letztere daher eine Folge des Ueberganges in den Staatsbetrieb ist.

Der Budgetausschuß beantragt nach der Regierungsvorlage für die „Allgemeine Verwaltung" . . . . 250.000 fl. zu bewilligen.

Rubrik b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

Hier präliminirt die Regierungsvorlage . . . . 1,850.000 fl.

Selbe resultiren aus nachstehendem Detailvoranschlage:

Gegenstand	Wien-Salzburg, Wels-Passau, Penzing-Hetzendorf	Lambach-Gmunden	Linz-Valentin Budweis	Salzburg-Selzthal-Wörgl	Neumarkt-Simbach	Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorf	Sämmtliche Linien
	in Gulden österr. Währ.						
Centralleitung	72.938	430	9.087	14.169	7.576	1.800	106.000
Allgemeine Auslagen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	85.752	4.187	19.757	52 481	10.645	5.347	178.169
Bahnaufsicht	139.453	1.990	34.905	57.205	17.883	4.783	256.219
Erhaltung und Umgestaltung des Unterbaues .	7[illegible].187	1.118	12.675	39.609	4.357	1.485	131.501
Erhaltung und Umgestaltung des Oberbaues .	535.905	11.685	100.408	168.337	101.695	9.902	927.932
Erhaltung und Umgestaltung der Hochbauten .	123.233	6.436	16.834	19.408	5.644	2.377	173.932
Außerordentliche Auslagen	37.628	792	3.961	29.707	2.971	1.188	76.247
Zusammen .	1,067.096	26.708	197.627	380.916	150.771	26.882	1,850.000

Gegenüber dem Erfolge pro 1880 per . . . . 1,721.187 fl.
wird ein Mehranspruch von . . . . 128.813 „
gestellt und mit dem Erforderniß hauptsächlich größerer Schienenauswechslung begründet.

Nach dem bereits oben besprochenen weist das Schienenauswechslungspräliminare für 1882, bei einem zu verlegenden Quantum von 3.800 Tonnen Schienen ein Erforderniß von 228.000 fl. aus. Da nun der regelmäßige Jahresbedarf nach vollständig eingefügten Bessemerschienen voraussichtlich mit 125.000 fl. gedeckt erscheint, so ist die Mehrausgabe mit 103.000 fl. eine außerordentliche.

Der Budgetausschuß beantragt sonach zwar die gesammte Summe von 1,850.000 fl. zu bewilligen, hievon jedoch lediglich 1,747.000 fl. in das ordentliche Erforderniß und den Restbetrag von 103.000 fl. in das außerordentliche Erforderniß, und zwar um diese Kosten von den eigentlichen Bauauslagen und Vermehrungen des Anlagecapitales zu unterscheiden, in das außerordentliche Erforderniß mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 einzustellen.

c) Verkehrs- und commercieller Dienst.

Die Regierungsvorlage präliminirt hier im ordentlichen Erfordernisse pro 1882 . . 2,500.000 fl.

Dieser Betrag resultirt aus nachstehendem Detailvoranschlage:

Gegenstand	Wien-Salzburg, Wels-Passau, Penzing-Hetzendorf	Lambach-Gmunden	Linz-Valentin-Budweis	Salzburg-Selzthal-Wörgl	Neumarkt-Simbach	Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorf	Sämmtliche Linien
	in Gulden österr. Währ.						
Centralleitung	263.952	1.550	32.869	51.306	27.446	6.507	383.630
Stationsdienst	1,167.445	28.243	105.577	198.644	97.188	32.710	1,629.807
Fahrdienst	347.204	6.701	39.522	43.479	40.584	9.073	486.563
Zusammen .	1,778.601	36.494	177.968	293.429	165.218	48.290	2,500.000

Gegenüber dem Erfolge pro 1880 per . . . . 2,555.924 fl.
ist hier eine Minderanforderung von . . . . 55.924 „
zu bezeichnen. Diese resultirt daher, daß zum Theil durch verminderte Personalkosten in den Anschlußstationen mit der Rudolfs-Bahn und niederösterreichischen Staatsbahn, dann durch Wegfall eines Wasserkrahns in Wien, hauptsächlich aber durch eine Herabminderung der Einheitspreise für den Verschiebdienst im Ganzen . . . . 76.739 fl.
erspart werden, welchem Mindererforderniß jedoch ein Mehrerforderniß von . . . . . . 20.815 „
gegenübersteht, hervorgerufen durch Mehrauslagen in Folge von Beförderungen und einem größeren Zugsverkehr, so daß per Saldo die Minderanforderung per . . . . 55.924 fl.
sich ergibt.

Es ist in die Augen springend, daß bei dieser Herabminderung der Uebergang in den Staatsbetrieb nur seine Wirkung bei der Personalverminderung in den Anschlußstationen äußert, während die sonstigen Herabminderungen ganz unabhängig davon sind.

Der Budgetausschuß beantragt:

Rubrik c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . 2,500.000 fl.
im ordentlichen Erfordernisse zu bewilligen.

d) Zugförderung und Werkstättendienst.

Die Regierungsvorlage präliminirt pro 1882 . . . . 1,871.000 fl

Dieser Betrag resultirt aus nachstehendem Detailvoranschlage:

Gegenstand	Wien-Salzburg, Wels-Passau, Penzing-Hetzendorf	Lambach-Gmunden	Linz-Valentin-Budweis	Salzburg-Selzthal-Wörgl	Neumarkt-Simbach	Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorf	Sämmtliche Linien
	in Gulden österr. Währ.						
Centralleitung	58.340	320	7.280	11.360	6.070	1.440	84.810
Zugförderung	758.580	13.680	94.410	147.430	78.920	18.680	1,111.700
Erhaltung der Fahrbetriebsmittel	480.290	9.320	52.660	72.270	48.220	11.730	674.490
Zusammen .	1,297.210	23.320	154.350	231.060	133.210	31.850	1,871.000

Gegenüber dem Erfolge per 1880 per . . . . 1,905.632 fl.
erscheint hier eine Minderanforderung von . . . . 34.632 „
die sich dadurch ergeben, daß die Kosten für Fahrbetriebsmittel geringer präliminirt werden um 102.378 „
dagegen für eine größere Zugsanzahl ein Mehraufwand von . . . . 67.746 „
in Aussicht steht. Alle diese Aenderungen sind daher mit der Thatsache des Ueberganges der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Staatsbetrieb in keinem Zusammenhang.

Der Budgetausschuß stellt sonach den Antrag im ordentlichen Erfordernisse, nach der Regierungsvorlage zu bewilligen . . . . 1,871.000 fl.

Bei dieser Rubrik muß der Budgetausschuß auf eine von der Regierung im Extraordinarium beanspruchte Post hinübergreifen, dieselbe verlangt, für die Umgestaltung von 48 Coupéwagen in Intercommunicationswagen die Bewilligung von . . . . 79.000 fl.

Gegen die Sache ist nichts einzuwenden, nachdem diese Intercommunicationswagen beim Localverkehre und auf kurzer Strecke nicht nur bei dem reisenden Publicum sehr beliebt sind, sondern auch eine Ersparung am Zugsbegleitungspersonale ermöglichen. Es ist auch gerechtfertigt, daß eine derartige ungewöhnliche einmal vorkommende Auslage nicht von dem Ordinarium getragen werden soll. Da jedoch nach dem bereits früher Gesagten das bisherige bei den Staatsbahnen lediglich anstatt des Bauconto geführte Extraordinarium mit $2^1/_4$ jährlicher Verwendungsdauer stets consequent nur Vermehrungen des Anlagecapitales enthält, so ist der Budgetausschuß der Ansicht, daß die Bewilligung für diese Umgestaltung, die keine Neuanschaffung ist, in dem Extraordinarium dieser Rubrik d) Zugförderungs- und Werkstättendienst, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 79.000 fl. hier erfolgen solle, und erlaubt sich hiemit dies zu beantragen.

e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben.

Die Regierungsvorlage präliminirt hier pro 1882 . . . . 654.000 fl.
und setzt sich diese Anforderung nach den verschiedenen Linien zusammen, wie folgt:

Wien-Salzburg, Wels-Passau, Penzing-Hetzendorf	565.590 fl.
Lambach-Gmunden	8.600 „
Linz-Valentin-Budweis	38.910 „
Salzburg-Selzthal-Wörgl	26.300 „
Neumarkt-Simbach	9.850 „
Hetzendorf-Kaiser-Ebersdorf	4.750 „
zusammen . .	654.000 fl.

Diese besonderen Auslagen bestehen der Hauptsache nach aus Steuern, Stempelgebühren, Beiträgen zu den Fonden und Unterstützungen.

Die größte Post darunter ist die Einkommensteuer sammt Zuschlägen für die Hauptbahn, und dabei ergibt sich eine bedeutende Differenz gegenüber dem Jahre 1880, da in Folge des Gesetzes vom 23. December 1881 die Einkommensteuer von dem kilometrisch vertheilten Erträgniß zu bemessen ist. Dieser Unterschied ist sehr bedeutend.

Wäre das Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen, und die Kaiserin Elisabeth-Bahn nicht auf Grundlage desselben in den Staatsbetrieb übergegangen, so würde sich nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1879/81 das steuerpflichtige Einkommen auf . . . . 5,182.031 fl. berechnen; hievon beträgt die 5percentige Einkommensteuer . . . . 259.101 „ abzüglich der Erwerbsteuer per . . . . 3.150 „

Einkommensteuer pro 1882		255.951 fl.
hievon kommen nach dem bekannten Gesetze von 1869 40 Percent auf Wien		102.380 „
und von dem Reste kilometrisch auf		
Niederösterreich		63.256 „
Oberösterreich		77.508 „
Salzburg		12.807 „
Dies würde sich nun mit den Zuschlägen stellen, wie folgt:		
Niederösterreich: ordentliche Steuer	165.636 fl.	
100 Percent ärarische Zuschläge	165.636 „	
25 „ Landeszuschläge	41.409 „	
1 „ Handelskammerbeitrag	1.656 „	
30 „ Communalzuschläge	49.689 „	
		424.016 fl.
Oberösterreich: ordentliche Steuer	77.508 fl.	
100 Percent ärarische Zuschläge	77.508 „	
52 „ Landeszuschläge	40.304 „	
50 „ Communalzuschläge	38.754 „	
		234.074 fl.
Salzburg: ordentliche Steuer	12.807 fl.	
100 Percent ärarische Zuschläge	12.807 „	
40 „ Landeszuschläge von der ordentlichen und außerordentlichen Staatssteuer . .	10.246 „	
61 „ Communalzuschläge	7.812 „	
		43.672 fl.
		701.762 fl.
abzüglich der Couponsteuer der Emmission 1860/62		139.470 „
Totale . .		562.292 fl.

Bei Einbringung der Regierungsvorlage hatte die Regierung die Einkommensteuer noch auf Grundlage des dreijährigen Durchschnittes gezogen, jedoch die beiden Jahre 1879 und 1880 auf Grundlage des Geschäftsberichtes der Gesellschaft angenommen und das dritte Jahr 1881 auf Grundlage des neuen Uebereinkommens. Dieser Standpunkt war nicht haltbar. Denn die Elisabeth-Bahn als steuerpflichtige Unternehmung ist offenbar seit dem Zustandekommen des Uebereinkommens ein neues Steuerobject. Man könnte daher höchstens zweifeln, ob der Steuerbemessung nicht lediglich das Jahr 1881 zu Grunde gelegen wäre, oder man müßte das Uebereinkommen noch pro praeterito auf die früheren Jahre anwenden. Nach dem Vorgange bei Einbringung der Regierungsvorlage wäre auf obige Weise berechnet die Einkommensteuer pro 1882 auf . . . . 447.680 fl. gekommen, und hätte daher diese Differenz per 114.612 fl. den größten Theil der Herabminderung des Erfordernisses pro 1882 begründet.

Die Regierung hat ihren früheren Standpunkt derzeit selbst als unhaltbar aufgegeben und berechnet nunmehr nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1879/81 das steuerpflichtige Einkommen auf . . . . 2,743.966 fl. — kr.

daher hievon die 5 Percent Einkommensteuer	137.198 „ 30 „
abzüglich Erwerbsteuer	3.150 „ — „
Summe .	134.048 fl. 30 kr.
Hievon entfallen wie oben auf Wien 40 Percent	53.619 fl. 32 kr.
und der Rest kilometrisch vertheilt auf	
Niederösterreich	33.128 fl. 73 kr.
Oberösterreich	40.592 „ 92 „
Salzburg	6.707 „ 33 „

Dies wird sich nun mit Zuschlägen stellen, wie folgt:

Niederösterreich:	ordentliche Steuer	86.748 fl. 05 kr.	
	100 Percent ärarischer Zuschläge	86.748 „ 05 „	
	25 „ Landeszuschläge	21.687 „ 01 „	
	1 „ Handelskammerbeitrag	867 „ 48 „	
	30 „ Communalzuschläge	26.024 „ 42 „	
			222.075 fl. 01 kr.
Oberösterreich:	ordentliche Steuern	40.592 fl. 92 kr.	
	100 Percent ärarischer Zuschlag	40.592 „ 92 „	
	52 „ Landeszuschläge	21.108 „ 32 „	
	50 „ Communalzuschläge	20.296 „ 46 „	
			122.590 „ 62 „
Salzburg:	ordentliche Steuern	6.707 „ 33 „	
	100 Percent ärarische Zuschläge	6.707 „ 33 „	
	40 „ Landeszuschläge von der ordentlichen und außerordentlichen Staatssteuer	5.365 „ 86 „	
	61 „ Communalzuschläge	4.091 „ 47 „	
			22.871 „ 99 „
		zusammen	367.537 fl. 62 kr.
abzüglich der Couponsteuer der Emission 1860/62			139.473 „ 12 „
		reiner Steuerbetrag	228.064 fl. 50 kr.

Die unmittelbare Folge dieser geänderten Aufstellung ist, daß es geboten ist, den Ansatz der Regierung für diese Rubrik um die Differenz im abgerundeten Betrag per 220.000 fl. herabzumindern.

Es ist aber klar, daß dieses Mindererforderniß sowohl im Vergleiche zur Regierungsvorlage als zur Steuerbemessung unter der Voraussetzung, daß die Bahn nicht in Staatsbetrieb übergegangen wäre, nur zum kleineren Theile ein reeller Gewinn für das Budget ist. Dies ist nur der Fall bezüglich der Landes- und Communalzuschläge, welche sich vergleichungsweise stellen würden, wie folgt:

Gegenstand	Ohne Uebernahme in den Staatsbetrieb	Nach Uebernahme in den Staatsbetrieb	Differenz
Niederösterreich:			
Landeszuschläge	41.409 fl.	21.687 fl. 01 kr.	weniger um 19.721 fl. 99 kr.
Handelskammerbeitrag	1.656 „	867 „ 48 „	„ „ 788 „ 52 „
Communalzuschläge	49.689 „	26.024 „ 42 „	„ „ 23.664 „ 58 „
Oberösterreich:			
Landeszuschläge	40.304 fl.	21.108 fl. 32 kr.	„ „ 19.195 fl. 68 kr.
Communalzuschläge	38.754 „	20.296 „ 46 „	„ „ 18.457 „ 54 „
Salzburg:			
Landes- und Grundentlastungszuschläge	10.246 fl.	5.365 fl. 86 kr.	„ „ 4.880 fl. 14 kr.
Communalzuschläge	7.812 „	4.091 „ 47 „	„ „ 3.720 „ 53 „
			zusammen weniger um 90.428 fl. 98 kr.

Diese nachgewiesenen 90.428 fl. 98 kr. sind eine thatsächliche Herabminderung, während die weitaus größere Differenz der ärarischen Steuern per 243.805 fl. 40 kr. allerdings das Budget der Kaiserin Elisabeth-Bahn weniger belastet, dagegen um den gleichen Betrag das Capitel „directe Steuern" vermindert, daher in dem Zusammenhange mit dem früher bei den Rubriken a), c) und d) Gesagten sich der Ausdruck „Budgetentlastung" wohl kaum sich als ein glücklich gewählter bezeichnen läßt.

Der Budgetausschuß glaubte diesen Gegenstand bei seiner Bedeutung für die verschiedenen Kronländer und Communen eingehend erörtern zu sollen und stellt sonach den Antrag:

Rubrik e) besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . . . . 434.000 fl. zu bewilligen.

f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Diese Rubrik beruht auf dem Uebereinkommen und ist deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung des Staates. Sie setzt sich aus den Leistungen des Staates für die Verzinsung der Prioritätsobligationen, die Tilgung derselben, für die Jahresrente der Actionäre und der Zahlung für die Gesellschaftsauslagen zusammen und erscheint auf Seite 5 des Motivenberichtes genau specificirt.

Die einzelnen Ziffern entsprechen vollkommen der Sachlage und wird daher in dieser Rubrik übereinstimmend mit den Ziffern der Regierung . . . . 9,135.597 fl. zur Bewilligung beantragt.

Hinsichtlich der außerordentlichen Auslagen ist Folgendes zu bemerken:

Post 1. Für Neubeschaffung von vier Eilzugslocomotiven . . . . 128.000 fl.

Es ist schon oben die Bemerkung gemacht worden, daß der Maschinenbestand der Kaiserin Elisabeth-Bahn nicht dem gesteigerten Eilzugsverkehre entspricht. Durch diese Anschaffung ist vorläufig eine Vermehrung der Fahrbetriebsmittel intentionirt, und wird diese Post in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage zur Bewilligung beantragt.

Post 2. Für Umgestaltung von 48 Coupéwagen in Intercommunicationswagen . . . 79.000 fl. entfällt nach dem Obigen an dieser Stelle.

Post 3. Für Bahnhofsumgestaltungen und Erweiterungen in Kaiser-Ebersdorf und am Donauquaibahnhofe der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft . . . . 120.000 fl.

Diese Umgestaltungen bezwecken die Adaptirung der Elisabeth-Bahnstation Kaiser-Ebersdorf am Donaucanale, um selbe auch vom Canale aus zweckmäßig benützbar zu erhalten, und werden hiefür 13.200 fl. benöthigt; ferner die Umgestaltung des Donauquaibahnhofes der Staatseisenbahngesellschaft, welcher künftig fast ausschließlich von der Elisabeth-Bahn benützt wird und wodurch die Anlage eines eigenen Quaibahnhofes für die Elisabeth-Bahn an der regulirten Donau entbehrlich wurde, mit einem beiläufigen Kostenbetrage von 37.300 fl.; endlich die Herstellung zweier ausgedehnter Verschiebgeleise längs der currenten Strecke der österreichischen Staatsbahngesellschaft, wodurch die Uebergabe der von derselben kommenden Wagen an die Elisabeth-Bahn und die Neurangirung der Züge erleichtert wird, im beiläufigen Kostenbetrage von . . . . 74.500 fl.

Für diese drei Herstellungen werden im abgerundeten Betrage . . . . 120.000 fl. begehrt und zur Bewilligung beantragt.

Post 4. Verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen 100.000 fl.

Diese Herstellungen sind im Motivenberichte, Seite 6, vollkommen genau angegeben und außerdem ein mit Rücksicht auf das ganze Bahnnetz sehr geringfügiger Betrag von 12.000 fl. für unvorhergesehene Auslagen zur Abrundung zugeschlagen.

Diese Post wird vom Budgetausschusse ebenso wie

Post 5. Für Vermehrung des Materialvorrathes . . . . 100.000 fl.
aus den von der Regierung angeführten Gründen zur Bewilligung beantragt.

Im Ganzen ergibt sich sonach gegenüber den Einnahmen per	13,320.000 fl.
die Summe der Ausgaben (ordentliche und außerordentliche) per	16,567.597 „
ein Abgang von . .	3,247.597 fl.
gegenüber dem von der Regierung präliminirten Garantiezuschusse per	3,268.000 „
weniger um . .	20.403 fl.

Wien, 28. Februar 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Anträge des Budgetausschusses,

betreffend den Nachtragsvoranschlag für das Handelsministerium pro 1882.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.			
27			XI. Handelsministerium.				
	8		C. Staatseisenbahnbetrieb.				
		8	A. Donauuferbahn.				
			Für Herstellung einer Locomotivremise und Wasserstation, sowie mehrerer Wächterhäuser	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
	9		E. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,747.000	103.000	. . . . .	1,850.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	2,500.000	. . . . .	. . . . .	2,500.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,871.000	79.000	. . . . .	1,950.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben	434.000	. . . . .	. . . . .	434.000
			f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn	9,135.597	. . . . .	. . . . .	9,135.597
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Neubeschaffung von 4 Eilzugslocomotiven . . .	. . . . .	. . . . .	128.000	128.000
			„ Bahnhofsumstaltungen und Erweiterungen in Kaiser-Ebersdorf und am Donauquaibahnhofe der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			„ verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen	. . . .	. . . . .	100.000	100.000
			„ Vermehrung des Materialvorrathes	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 9) .	15,937.597	182.000	448.000	16,567.597
			Gesammtsumme (Capitel 27) .	15,937.597	182.000	471.000	16,590.597

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
34			XI. Handelsministerium.			
	7		Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.			
			Betriebseinnahmen	13,300.000	. . . . . .	13,300.000
			Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes	. . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 34, Titel 7) .	13,300.000	20.000	13,320.000

Resolutionen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, den Voranschlag bezüglich der in Staatsbetrieb übernommenen Kaiserin Elisabeth-Bahn von jenem Zeitpunkte angefangen, für welchen die Präliminararbeiten noch nicht im Zuge sind, in der Form vorzulegen, daß die in dem Voranschlage pro 1882 bestehenden Hauptrubriken a bis e mit jenen Unterabtheilungen in das Finanzgesetz aufgenommen werden, welche den einzelnen Capiteln der bisherigen Betriebsrechnung der Kaiserin Elisabeth-Bahn entsprechen, im Falle des Vorhandenseins besonders wichtiger und entscheidender Gründe gegen diese Abänderung hierüber an den Reichsrath die entsprechende Mittheilung gelangen zu lassen.

2. Die Regierung wird aufgefordert: a) bei jeweiliger Vorlage des Voranschlages für die Kaiserin Elisabeth-Bahn einen Ausweis über den Stand der von derselben übernommenen Fonde, abgeschlossen mit dem letzten December des der Vorlage vorausgehenden Jahres, vorzulegen, und b) zu erwägen, inwieweit durch das Vorhandensein dieser Fonde die Möglichkeit gegeben ist, die größtmöglichste Stabilisirung des Ausgabeetats, namentlich in Bezug auf Erhaltung des Bauzustandes und der Fahrbetriebsmittel anzustreben und das Resultat dieser Erwägungen dem Abgeordnetenhause ehethunlichst bekannt zu geben.

3. Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung das Verhältniß zwischen dem Postärar und den im Besitze oder Betriebe des Staates befindlichen Eisenbahnen in dem Sinne zu regeln, daß diese letzteren für ihre im Interesse des Postärars geschehenen Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit dem Gesetze vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) wurde für die Löschung kleiner Satzposten aus den öffentlichen Büchern eine zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, ferner für die eine solche Löschung bezweckenden Verhandlungen eine Erleichterung im Verfahren zugestanden und zugleich die Dauerfrist dieser Begünstigung auf die Periode vom 1. Juli 1875 bis zum 31. December 1878 festgesetzt.

Diese Dauerfrist wurde in der Folge mit dem Gesetze vom 29. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 149) bis zum 31. December 1881 verlängert und nunmehr ist das obbezogene Gesetz vom Jahre 1875 außer Kraft getreten.

Da jedoch ungeachtet der abgelaufenen, mehr als sechsjährigen Periode der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach der Angabe der k. k. Regierung die Anlegung der Grundbücher bis jetzt noch nicht abgeschlossen ist, die meisten Parteien aber erst durch die fortschreitende Anlegung der neuen Grundbücher zur Ordnung des Grundbuchstandes angeregt werden, so sind noch viele aus älterer Zeit herrührende kleinere Satzposten ungelöscht geblieben, weßhalb viele Parteien von der Wohlthat des bezogenen Gesetzes keinen Gebrauch machen konnten und somit auch der Zweck des Gesetzes nicht vollkommen erreicht worden ist.

Dieses veranlaßte die k. k. Regierung, in der am 14. dieses Monats abgehaltenen Sitzung des hohen Hauses den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, nach welchem die mit dem Gesetze vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) gewährten Begünstigungen und Erleichterungen noch während weiterer drei Jahre, das ist vom 1. Jänner 1882 bis dahin 1884, zugestanden werden sollen.

Indem der Budgetausschuß der Intention der k. k. Regierung zustimmt, stellt derselbe den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es wird die am 14. dieses Monats eingebrachte Regierungsvorlage (Beilage 455) vollinhaltlich angenommen."

Wien, 28. Februar 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

./.

Gesetz,

betreffend

die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die zeitliche Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, haben für die Zeit vom 1. Jänner 1882 bis zum 31. December 1884 neuerlich in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Begünstigung der mit Allerhöchstem Handschreiben vom 24. December 1881 zum Gedächtniß der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten angeordneten Stiftung hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

Nach dem Stempel- und Gebührengesetze hätte die mit Allerhöchstem Handschreiben vom 24. December v. J. zum Gedächtnisse der beim Brande des Ringtheaters in Wien Verunglückten angeordnete Stiftung nicht unbedeutende Stempel und Gebühren zu entrichten; da aber die hiedurch bewirkte Schmälerung der Erträgnisse der Stiftung den Intentionen des Allerhöchsten Stifters und der Bedeutung der erschütternden Katastrophe nicht entsprechen würde, so legte die k. k. Regierung am 14. d. M. dem hohen Hause einen Gesetzentwurf wegen Befreiung der Errichtung dieser Stiftung und der aus diesem Anlasse stattfindenden Vermögensübertragungen und bücherlichen Eintragungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren vor.

Der Budgetausschuß, welchem diese Regierungsvorlage zur Vorberathung zugewiesen wurde, schließt sich derselben an und beantragt.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wird die am 14. d. M. eingebrachte Regierungsvorlage (Beilage 458) vollinhaltlich angenommen.

Wien, 28. Februar 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Begünstigung der mit Meinem Handschreiben vom 24. December 1881 zum Gedächtnisse der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten angeordneten Stiftung hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1.

Die Errichtung der mit Meinem Handschreiben vom 24. December 1881 zum Gedächtnisse der bei dem Brande des Ringtheaters in Wien am 8. December 1881 Verunglückten angeordneten Stiftung und die aus diesem Anlasse stattfindenden Vermögensübertragungen und bücherlichen Eintragungen sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Zustimmung zu den Beschlüssen des krainischen Landtages bezüglich der zur theilweisen Deckung des Erfordernisses des krainischen Grundentlastungsfondes für die Jahre 1882 und 1883 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern. (Regierungsvorlage Nr. 434 der Beilagen.)

Der krainische Landesausschuß hat Namens des Landtages des Herzogthums Krain, sowie im verflossenen Jahre um die Zustimmung des Reichsrathes zur Herabsetzung des für den krainischen Grundentlastungsfond bestimmten 20percentigen Zuschlages zu den directen Steuern auf einen 16percentigen Zuschlag zur vollen Vorschreibung aller directen Steuern sammt Zuschlägen auch für die Jahre 1882 und 1883 angesucht.

Aus denselben Gründen, welche die Reichsvertretung veranlaßten, diesem Begehren stattzugeben, das zur Erlassung des Gesetzes vom 13. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 12, führte, unterliegt es keinem Anstande, auch diesmal die Zustimmung nicht vorzuenthalten. Es könnte nur fraglich erscheinen, ob die Zustimmung sofort auch für das Jahr 1883 ertheilt werden solle. Der Grund aber, den der krainische Landtag dafür anführt, daß nämlich das Grundsteuerreclamationsverfahren, sowie die ferneren Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung der schließlichen Grundsteuertangente Krains wahrscheinlich erst im Jahre 1883 ihren Abschluß finden dürften, rechtfertigt das Ansuchen, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe auch schon für das Jahr 1883 vorgesorgt werde.

Der Budgetausschuß stellt demgemäß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe ./. seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 28. Februar 1882.

Hohenwart,
Obmann.

O. Zeithammer,
Berichterstatter.

./.

Gesetz,

betreffend

die Zustimmung zu den Beschlüssen des krainischen Landtages bezüglich der zur theilweisen Deckung des Erfordernisses des krainischen Grundentlastungsfondes für die Jahre 1882 und 1883 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Den Beschlüssen des Landtages des Herzogthums Krain, wonach zur Bedeckung der durch Umlagen auf die directen Steuern aufzubringenden Quote der Landesbeiträge zum Grundentlastungserfordernisse für die Jahre 1882 und 1883 eine weniger als 20percentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern einzuheben ist, wird im Sinne des Punktes 3 des Uebereinkommens vom 29. April 1876 (Gesetz vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 72) die Zustimmung ertheilt.

Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Ministerpräsidenten als Leiters des k. k. Ministeriums des Innern, Grafen Taaffe, vom 1. März 1882, Z. 3297,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses Nr. (1643/A. H.).

Beim Etat des Ministeriums des Innern sind, nachdem der Voranschlag dieses Ministeriums für das Jahr 1882 abgeschlossen war, mehrere Erfordernisse zu Tage getreten, für deren Bedeckung im gesetzlichen Wege Vorsorge zu treffen ist.

Andererseits sind bei diesem Etat auch einige Einnahmsposten zur Einbeziehung in den Voranschlag bereit geworden.

Laut der nebst den bezüglichen Erläuterungen angeschlossenen beiden Voranschläge beziffert sich die Summe der Nachtragserfordernisse, soweit dieselben bisher bekannt sind, auf 92.127 fl. und jene der in Zuwachs gekommenen Einnahmen auf 11.373 fl.

Die nachträglichen Erfordernisse bestehen, beim Titel „politische Verwaltung" in den Kosten der Einführung der Wasserleitung aus dem Grazer Wasserwerke in die dortige kaiserliche Burg, dann in den Bezügen der in Oesterreich ob der Enns und in Tirol neu systemisirten Bezirksthierärzte;

beim Titel „öffentliche Sicherheit" in der dem Stellvertreter des Leiters der Wiener Polizeidirection bewilligten Personalzulage, dann in dem Aufwande für die stabile Vermehrung der Sicherheitswache in Triest um drei Inspectoren und dreißig Wachmänner und den Kosten der für die Dauer der diesjährigen Industrie- und landwirthschaftlichen Ausstellung daselbst nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen;

beim Titel „Straßenbau" in Restzahlungen für ein Straßen- beziehungsweise Brückenobject in Kärnten und in Tirol, dann in Aerarialbeiträgen für nicht ärarische Straßen in Kärnten und Krain und in der ersten Rate für den Bau einer stabilen Brücke über den Oppafluß in Troppau; endlich

beim Titel „Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen" in den Kosten nothwendiger Herstellungen im Innsbrucker Nationaltheater und im Amtsgebäude der landesfürstlichen Behörden in Kuttenberg.

Die Einnahmen betreffen Ablösungsbeträge von Servitutsverpflichteten aus Anlaß der Auflassung der dermaligen ärarischen Wasserleitung zur kaiserlichen Burg in Graz, dann Beiträge der Stadt Triest, sowie der Gemeinden „Weinberge" und „Žižkow" bei Prag zu den Kosten der Sicherheitswache.

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, die Nachtragsansprüche der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Capitel VII. Erforderniß.

Ministerium des Innern.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1882.

Postnummer		Ordentliches Erforderniß (Gulden)	Außerordentliches Erforderniß (Gulden)	Summe (Gulden)
	Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.			
1	Steiermark:			
	Einführung der Wasserleitung des Grazer Wasserwerkes in die k. Burg in Graz	. . . .	2.830	2.830
2	Oesterreich ob der Enns:			
	Bezüge für einen neusystemisirten Bezirksthierarzt mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Activitätszulage (für 9 Monate des Jahres 1882) . . 540 fl.			
	Tirol und Vorarlberg:			
	Bezüge für einen neusystemisirten Bezirksthierarzt mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Activitätszulage (für 9 Monate des Jahres 1882) . . 540 fl.	1.080	. . . .	1.080
	Summe des Erfordernisses für die politische Verwaltung	1.080	2.830	3.910
	Titel 6. Oeffentliche Sicherheit.			
3	Oesterreich unter der Enns:			
	Personalzulage für den Stellvertreter des Leiters der Polizeidirection in Wien (für 11 Monate des Jahres 1882)	. . . .	917	917
4	Küstenland:			
	a) Vermehrung der k. k. uniformirten Sicherheitswache in Triest (für 9 Monate des Jahres 1882)	20.400	. . . .	35.400
	b) Vermehrung der k. k. uniformirten Sicherheitswache und sonstige Polizeiauslagen aus Anlaß der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden Industrie- und landwirthschaftlichen Ausstellung (für 5 Monate des Jahres 1882)	. . . .	15.000	
	Summe des Erfordernisses für die öffentliche Sicherheit	20.400	15.917	36.317

Postnummer		Ordentliches	Außer-ordentliches	Summe
		Erforderniß		
		Gulden		
	Titel 8. Straßenbau.			
5	Kärnten:			
	a) Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen nnd Spital	. . . .	6.000	9.000
	b) Aerarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Straße (1. Rate)	. . . .	3.000	
6	Krain:			
	Aerarialbeitrag zur Herstellung der Bezirksstraße Idria-Verščevo	. . . .	11.800	11.800
7	Tirol und Vorarlberg:			
	Umbau der Etschbrücke bei Sigmundskron . . .	. . . .	2.500	2.500
8	Schlesien:			
	Bau einer steinernen Brücke mit eisernem Oberbau über den Oppafluß in Troppau (1. Rate) . .	. . . .	15.000	15.000
	Summe des Erfordernisses für den außerordentlichen Straßenbau	. . .	38.300	38.300
	Titel 10. Neubauten der politischen Verwaltungen und größere Adaptirungen.			
9	Tirol und Vorarlberg:			
	Für Herstellungen im Nationaltheater zu Innsbruck	. . . .	10.000	10.000
10	Böhmen:			
	Für Herstellungen im Amtsgebäude zu Kuttenberg	. . .	3.600	3.600
	Summe des Erfordernisses für Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen	. . . .	13.600	13.600

Capitel VII. Bedeckung.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1882.

Postnummer		Ordentliche Einnahmen Einzeln (Gulden)	Ordentliche Einnahmen Summe (Gulden)
	Titel 2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.		
1	Steiermark:		
	Ablösungsbeträge von zwei Servitutsverpflichteten anläßlich der Auflassung der ärarischen Wasserleitung zur k. Burg in Graz	400	400
	Titel 3. Oeffentliche Sicherheit.		
2	Küstenland:		
	Beiträge der Stadtgemeinde Triest und des Justizetats zu den Kosten der Vermehrung des Standes der uniformirten Sicherheitswache in Triest	9.515	9.515
3	Böhmen:		
	Beiträge der Gemeinde „Weinberge" und „Žižkow" zu den Kosten der Sicherheitswache	1.458	1.458
	Summe der ordentlichen Bedeckung bei der öffentlichen Sicherheit	10.973	10.973

Zur Post 1 des Ausweises.

Ordentliche Bedeckung.

Titel 2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Steiermark.

Für die Auflassung der ärarischen Wasserleitung zur kaiserlichen Burg in Graz wurden bisher von zwei der Servitutsverpflichteten Ablösungsbeträge von zusammen 400 fl. angeboten.

Dieser Betrag ist als Staatseinnahme zu behandeln; derselbe wird daher in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1882 in der Abtheilung: „Bedeckung", Titel: „Politische Verwaltung", Rubrik: „Verschiedene Einnahmen", nachträglich einbezogen.

Zur Post 2 des Ausweises.

Titel 3. Oeffentliche Sicherheit.

Küstenland.

Zu den Kosten der Vermehrung des Standes der uniformirten Sicherheitswache in Triest um drei Inspectoren und 30 Mann im Gesammtbetrage von 20.400 fl. haben die Stadtgemeinde Triest als

46½percentige Quote	9.460 fl.
und der Justizetat	55 „
zusammen . .	9.515 fl.

beizutragen.

Zur Post 3 des Ausweises.

Böhmen.

Die rasche Entwicklung der früher unbedeutenden innerhalb des Prager Polizeirayons gelegenen Ansiedlungen „Weinberge" und „Zižkow" zu Städten hatte mehrfache Aenderungen in der territorialen Verwendung der Sicherheitswache in Prag zur Folge.

Es wurde daher eine genaue Ausmittlung der Beiträge, welche die in den Prager Polizeirayon einbezogenen, außerhalb der Stadt Prag gelegenen Gemeinden zu den Kosten der Sicherheitswache zu leisten haben, neuerlich vorgenommen.

Hiernach erhöhen sich diese Beiträge von	9.363 fl.
wie selbe in den Voranschlag für das Jahr 1882 eingestellt wurden, auf jährlich	10.821 „
das ist um	1.458 fl.

Zur Post 1 des Ausweises.

Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Außerordentliches Erforderniß.

Steiermark.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts besteht am Rosenberge bei Graz eine ärarische Röhrenwasserleitung, welche die kaiserliche Burg in Graz, in welchem Gebäude sich die Naturalwohnung des Statthalters und einige Abtheilungen der Statthalterei befinden, mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versieht. Ueber Antrag der Statthalterei wurde in jüngster Zeit die Auflassung dieser Wasserleitung und statt derselben die Einführung der Wasserleitung des Grazer Wasserwerkes in die kaiserliche Burg genehmigt: weil die ärarische Wasserleitung seit der Verbauung des Rosenberges und der dadurch naturgemäß eintretenden minderen Ergiebigkeit des Quellenterrains nur ein ungenügendes und häufig intermittirendes Wasser liefert, — weil ferner die hölzerne Röhrenleitung wegen ihrer nunmehrigen Situirung unter den Trottoirs, den Garten- und Parkanlagen schwer zugänglich und schon derart schadhaft ist, daß ein großer Theil der Röhren ausgewechselt oder durch schmiedeiserne Röhren ersetzt werden mußte, — weil weiter die Kosten der Röhrenauswechslung und der jährlichen Instandhaltung der Wasserleitung relativ größer wären, als die Kosten der Einführung der Wasserleitung des Grazer Wasserwerkes und der Zins für den jährlichen Wasserconsum, und weil schließlich die Stadtgemeinde Graz aus sanitären Gründen auf Entfernung des mit der ärarischen Wasserleitung in Verbindung stehenden Teiches dringt, in welchem die behufs Auswechslung der brüchig werdenden Holzröhren im Vorrathe gehaltenen Holzröhren bis zu deren Verwendung eingewässert werden.

Die dem Staatsschatze zur Last fallenden Kosten der Einleitung des Grazer Wasserwerkes in die kaiserliche Burg sind mit 2.837 fl. 35 kr. veranschlagt.

Zu ihrer Bedeckung wird der runde Betrag von 2.830 fl. als Nachtragscredit für das Jahr 1882 angesprochen.

Zur Post 2 des Ausweises.

Ordentliches Erforderniß.

Oesterreich ob der Enns.

Für den Veterinärdienst in Oesterreich ob der Enns sind außer dem Landesthierarzte nur zwei Bezirksthierärzte mit den Amtssitzen in Wels und Braunau systemisirt

Der Mangel an Thierärzten macht sich in diesem Lande um so mehr bemerklich, als in den Nachbarländern in dieser Richtung viel günstigere Verhältnisse bestehen.

Die veterinärpolizeiliche Aufsicht ist insbesondere in jenen Gegenden von besonderer Wichtigkeit, wo ein bedeutender Viehverkehr stattfindet.

Dies ist in Rohrbach und dessen Umgebung der Fall. Die Nothwendigkeit der Bestellung eines Amtsthierarztes für diese Gegend wird auch dadurch begründet, daß in den am linken Donauufer gelegenen Bezirken Thierärzte nicht domiciliren und die der Statthalterei zur Verfügung stehenden drei Amtsthierärzte mit Rücksicht auf die Entlegenheit ihrer Amtssitze und die weniger günstigen Communicationsverhältnisse nicht herangezogen werden können.

Durch die Bestellung eines landesfürstlichen Bezirksthierarztes in Rohrbach würde für die dortige Bezirkshauptmannschaft und die benachbarten politischen Behörden ein Organ zur Besorgung der veterinärärztlichen Agenden überhaupt geschaffen, was für die wirksame Handhabung der Thierseuchengesetze und auch deßhalb geboten ist, weil dadurch gegenüber den Behörden in Bayern, wo das Veterinärwesen trefflich geordnet ist, und wohin von dieser Gegend aus ein bedeutender Viehexport stattfindet, das Vertrauen zu der Durchführung unserer Seuchengesetze gehoben würde.

Tirol und Vorarlberg.

In Tirol hat die Landesvertretung in Folge der Bestellung von landesfürstlichen Bezirksthierärzten in Kufstein, Trient und in Reutte beschlossen, zur Verbesserung des Veterinärwesens im Lande einerseits Subventionen den Thierärzten in Imst, Brixen und Botzen und den Gemeindethierärzten in Cles, Fassa und

Ala zu bewilligen, anderseits in Laas, Lienz und behufs besserer Beaufsichtigung des Viehverkehres an der italienischen Grenze in Borgo, Tione und Ampezzo landschaftliche Thierärzte zu activiren, gleichzeitig aber auch die Regierung aufzufordern, ehethunlichst eine landesfürstliche Bezirksthierarztesstelle in Ala zu systemisiren, damit an dieser wichtigen Einbruchstation die Viehbewegung entsprechend überwacht und der Einschleppung von Viehseuchen wirksam vorgebeugt werde.

Der Statthalter befürwortet die Wahl der Grenzzollstation Ala als Sitz eines landesfürstlichen Bezirksthierarztes, weil über diese Station ein sehr namhafter Viehimport stattfindet, in Bezug auf die Controle des häufig seuchenbedenklichen italienischen Viehes zu diesem Amtssitze auch die Grenzzollämter Valarsa und Mama d'Avio concurriren würden und sodann eine zweckmäßigere Eintheilung des Veterinärdienstes in Wälschtirol ermöglicht wäre.

Für die Controle rücksichtlich des aus dem Auslande kommenden Viehes Vorsorge zu treffen, kann von der Staatsverwaltung nicht abgelehnt werden.

Durch die dargestellten Verhältnisse ist sonach die Nothwendigkeit der Systemisirung je einer weiteren Bezirksthierarztesstelle in Oberösterreich und in Tirol nachgewiesen.

Das Jahreserforderniß an Gehalten und Activitätszulagen für beide Stellen würde 1.440 fl. betragen, wovon 1.200 fl. auf Gehalte und 240 fl. auf Activitätszulagen entfallen.

Da die Activirung dieser Stellen vom 1. April 1882 an ins Auge gefaßt ist, so beziffert sich das bezügliche Erforderniß im Jahre 1882 für Gehalte mit 900 fl. und für Activitätszulagen mit 180 fl., daher im Ganzen mit 1080 fl, welcher Betrag als Nachtragscredit für das Jahr 1882 in Anspruch genommen wird.

Zur Post 3 des Ausweises.

Titel 6. Oeffentliche Sicherheit.

Außerordentliches Erforderniß.

Oesterreich unter der Enns.

Dem Stellvertreter des Leiters der Polizeidirection in Wien wurde vom 1. Februar 1882 an eine in die Pension einrechenbare, nach Maßgabe seiner Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wieder einzuziehende Personalzulage jährlicher Eintausend Gulden bewilligt.

Für das diesfällige Erforderniß, welches pro 1882 nur für 11 Monate zu berechnen ist, und sich mit . . . . 916 fl. 66 kr. beziffert, wird sonach als vorübergehender Aufwand beim außerordentlichen Erfordernisse für „Ergänzungs- und Personalzulagen der Beamten" ein weiterer Credit im Betrage von 917 fl. nachträglich pro 1882 in Anspruch genommen.

Zur Post 4a des Ausweises.

Ordentliches Erforderniß.

Küstenland.

Schon im Jahre 1877 war das Ministerium des Innern in dem Falle die Vermehrung des damals mit 210 Mann und 10 Inspectoren systemisirten Standes der Triester Sicherheitswache um 50 Mann und 3 Inspectoren als nothwendig darzustellen, und den hiezu erforderlichen Nachtragscredit von der hohen Reichsvertretung mit der Eröffnung in Anspruch zu nehmen, daß die Triester Localverhältnisse es geboten hatten, auf Rechnung dieser Standesvermehrung vom November 1876 . . . . . . 20 Mann provisorisch aufzustellen.

Vom Budgetausschusse des hohen Abgeordnetenhauses wurde der gestellte Anspruch mit der Motivirung abgelehnt, daß weder die Nothwendigkeit der beabsichtigten Maßregeln in überzeugender Weise dargethan, noch weniger aber die Unaufschiebbarkeit derselben ersichtlich sei.

Im Jahre 1878 war das Ministerium des Innern bemüssigt, das Erforderniß für die im Jahre 1876 provisorisch aufgestellten 20 Mann neuerdings anzusprechen, und es hat der Budgetausschuß des hohen Abgeordnetenhauses die Nothwendigkeit dieser provisorischen Verfügung anerkannt, wornach der Credit hiefür vom Jahre 1878 an Jahr für Jahr anstandslos bewilligt worden ist. Inzwischen hat die Bevölkerung von Triest bedeutend zugenommen; im Zusammenhange damit sind neue Stadttheile entstan-

den, was eine namhafte Erweiterung des Ueberwachungsgebietes zur Folge hat, es wurde der neue Hafen ausgebaut, sehr ausgedehnte Lagerhäuser wurden activirt, und die Verkehrsmittel, insbesondere die Tramway und Omnibus, erheblich vermehrt; endlich ist die Anzahl der sicherheitsgefährlichen Individuen in stetiger Zunahme begriffen. Die großen Ansprüche, die unter diesen Verhältnissen an die Thätigkeit der Sicherheitswache gestellt werden müssen, führen zu einer Ueberanstrengung derselben im Dienste, was die Dienstuntauglichkeit einer verhältnißmäßig großen Anzahl von Wachmännern und häufige Pensionirungen veranlaßt.

Hiernach ist die im November 1876 activirte Vermehrung des Standes der Sicherheitswache um 20 Mann nicht mehr genügend, und stellt sich die weitere Aufstellung von 3 Inspectoren und 30 Wachmännern als dringend nothwendig und unaufschiebbar heraus.

Die laufenden Jahreskosten dieser Vermehrung betragen laut Beilage	21.075 fl.
die Kosten der ersten Aufstellung	4.325 „
mithin die Gesammtkosten	25.400 fl.

Da jedoch diese Vermehrung vor dem Monate April 1882 kaum erfolgen dürfte, so werden für die

laufenden Kosten per 1882 nur	16.063 fl. 75 kr.
und für die Kosten der ersten Aufstellung	4.325 „ — „
sonach im Ganzen	20.388 fl. 75 kr.

erforderlich sein, und wird sohin der runde Betrag von 20.400 fl. als Nachtragscredit für das Jahr 1882 in Anspruch genommen.

Hiezu haben die Stadtgemeinde Triest als 46½percentige Quote	9.460 fl.
und der Justizetat die Hälfte der ersten Aufstellungskosten eines Inspectors mit	55 „
zusammen . .	9.515 fl.

beizutragen.

Kostenerforderniß

für die Vermehrung des Standes der Sicherheitswache in Triest um 3 Inspectoren und 30 Mann für das Jahr 1882.

Postnummer	Detail	Laufende Jahreskosten einzeln	Laufende Jahreskosten zusammen	Kosten der ersten Aufstellung	Im Ganzen	Anmerkung
		Gulden österr. Währ.				
1	Gehalte:					
	3 Inspectoren 1 mit 600 fl. / 2 à 540 „ . . .	1.680				
	30 Wachmänner 15 à 420 fl. / 15 à 360 „ . . .	11.700	13.380	. . . . .	13.380	
2	Activitätszulagen:					
	3 Inspectoren 1 mit 250 fl. / 2 à 135 „ . . .	520				
	30 Wachmänner 15 à 205 fl. / 15 à 90 „ . . .	4.425	4.945	. . . . .	4.945	
3	Massapauschale:					
	für 33 Mann à 40 fl.	. . . . .	1.320	. . . . .	1.320	
4	Massaeinlagen	. . . . .	260	2.805	3.065	
5	Armatur und Rüstung	. . . . .	. . . . .	386	386	
6	Miethzinse	. . . . .	700	. . . . .	700	
7	Bettfournituren und Einrichtungsauslagen für die Casernirten . .	. . . . .	70	1.134	1.204	
8	Amts- und Kanzleierfordernisse, Beheizung, Beleuchtung (Zehrungsgelder), Diäten und Reisekosten .	. . . . .	300	. . . . .	300	
9	Belohnungen und Aushilfen	. . . . .	100	. . . . .	100	
		Summe .	21.075	4.325		
				Im Ganzen . .	25.400	

Zu Post 4 b des Ausweises.

Außerordentliches Erforderniß.

Küstenland.

Die in Triest zur Feier der fünfhundertjährigen Vereinigung dieser Stadt mit Oesterreich im Jahre 1883 stattfindende Industrie- und landwirthschaftliche Ausstellung, welche in größerem Maßstabe angelegt sein wird, macht aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit die Entwicklung einer größeren polizeilichen Aufsicht nothwendig.

Insbesondere bei der Sicherheitswache erscheint zur Besorgung des äußeren Ueberwachungsdienstes die zeitweilige außerordentliche Verwendung von 50 Wachmännern erforderlich.

Da dieser Dienst nur vollkommen geeigneten und verläßlichen Individuen anvertraut werden kann, so ist beabsichtigt, dieselben dem activen Militärstande zu entnehmen.

Der Aufsichtsdienst beginnt schon mit der Einlagerung der Ausstellungsobjecte und muß nach Beendigung der Ausstellung, welche vom 1. August bis 14. November dauert, bis zur gänzlichen Räumung der Localitäten fortgesetzt werden.

Die Beurlaubung der betreffenden Individuen vom Militärdienste hätte daher auf die Dauer von fünf Monaten zu erfolgen, während welcher Zeit denselben außer der erforderlichen Montur und Rüstung, dann Casernirung ein Taggeld von einem Gulden und eine Theuerungszulage täglicher dreißig Kreuzer zu bewilligen wäre.

Hiedurch, und da überdies im Ausstellungslocale selbst mehrere Organe der Polizeidirection in permanenter Dienstleistung stehen werden, ergeben sich Mehrauslagen, welche laut des beiliegenden Erforderniß-Aufsatzes 14.995 fl. 25 kr. betragen.

Es wird sohin aus diesem Anlasse als Nachtragscredit für das außerordentliche Erforderniß der öffentlichen Sicherheit per 1882 der runde Betrag von . . . . 15.000 fl. in Anspruch genommen.

Außerordentliches Erforderniß

der öffentlichen Sicherheit für das Jahr 1882 aus Anlaß der in diesem Jahre in Triest stattfindenden Industrie- und landwirthschaftlichen Ausstellung.

Postnummer	Bezeichnung	Betrag einzeln fl.	Betrag einzeln kr.	Betrag zusammen fl.	Betrag zusammen kr.	Anmerkung
	A. Sicherheitswache.					
1	Taggelder für 50 Mann durch 153 Tage (vom 1. Juli bis Ende November) à 1 fl.	7.650	. .			
2	Zulagen für dieselben à 30 kr. täglich	2.295	. .			
3	Montur und Rüstung für 50 Mann à 48 fl. 59 kr.	2.429	50			
4	Bettfournituren für 50 Mann durch 153 Tage à 1 kr. täglich	76	50			
5	Pauschale für Kanzleierfordernisse, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Fahrgelegenheiten, dann kleinere Einrichtungsstücke	250	. .			
6	Auslagen für den Transport der Mannschaft von den Truppenkörpern nach Triest und retour eventuell nach dem Urlaubsorte	130	. .			
7	Remunerationen und Prämien	500	. .	13.331	. .	
	B. Polizeidirection.					
8	Inspectionsgebühren für den im Ausstellungslocale bei Tag und Nacht exponirten Beamten, und zwar für 4 Monate à 3 fl. — kr. täglich . . . 369 „ — „ für einen Inspector der Polizeiagenten für dieselbe Zeit à 1 fl. täglich . . . 123 „ — „ für einen Polizeiagenten für dieselbe Zeit à 75 kr. täglich . . . 92 „ 25 „	584	25			
9	Remunerationen für außerordentliche Dienstleistungen der Beamten und Polizeiagenten	200	. .			
19	Auslagen für Wägen, Boote bei Verhaftungen, dringliche Meldungen und Erhebungen, für Lastträger und andere polizeiliche Gestionen	600	. .	1.384	25	
11	C. Verschiedene sonstige Auslagen	. . .	. .	280	. .	
	Gesammterforderniß	. . .	. .	14.995	25	
	oder rund	. . .	. .	15.000	. .	

Zur Post 5 a des Ausweises.

Titel 8. Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß.

Kärnten.

Für die Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital in Kärnten wurden in den Voranschlag des Jahres 1882 als dritte und letzte Rate . . . . . 20.000 fl. eingestellt.

Die Gesammtkosten dieses Straßenbaues waren nämlich mit . . . . 130.000 fl. beziffert.

Da hierauf pro 1880 . . . . 40.000 fl.
„ 1881 . . . . 70.000 „
zusammen . . 110.000 „

bewilligt worden sind, so ergab sich der zu bedeckende Restbetrag mit . . . . 20.000 fl.

Nach dem von dem Landespräsidenten für Kärnten nunmehr vorgelegten Ausführungsoperate haben an der Gebirgslehne, in welche die Straßentrace eingeschnitten ist, bedeutende Terrainabrutschungen und in Folge derselben Mehrarbeiten, sowie größere Grundeinlösungen stattgefunden, durch welche die Steigerung der Gesammtkosten des Straßenbaues per . . . . 130.000 fl.
auf . . . . 135.928 „
sohin um . . 5.928 fl.
veranlaßt wurde.

Zur Bedeckung dieses Mehrerfordernisses wird für das Jahr 1882 ein Nachtragscredit im runden Betrage von 6.000 fl. angesprochen.

Zur Post 5 b) des Ausweises.

Außerordentliches Erforderniß.

Kärnten.

Die Gemeindevertretungen des Lessachthales haben sich an die Landesregierung für Kärnten mit der Bitte gewendet, daß ihnen zu der von den Gemeinden selbst in Angriff zu nehmenden und nach und nach auszuführenden Verbesserung des von der Ausmündung aus der Mauthner Landesstraße bei Wetzman bis zur Tiroler Landesgrenze bei Luggau durch das Lessachthal führenden Straßenzuges von 28 Kilometern Länge eine jährliche Staatssubvention erwirkt werde.

Die fragliche Straße am linken Ufer des Gailflusses, am Fuße des steilen Abhanges der zwischen dem Lessach- und dem Drauthale dahinziehenden Gebirgskette situirt, übersetzt zahlreiche Wildbäche und Gräben mittelst hölzerner ganz primitiv ausgeführter Brücken und Halbbrücken, welche Objecte zur Zeit von Hochwässern zumeist zerstört werden, so daß die Communication im Lessachthale oft auf lange Zeit unterbrochen ist.

Die Straße selbst ist wegen ihrer geringen Breite von 1·5 bis 2 Meter, dann wegen der an vielen Stellen vorkommenden äußerst ungünstigen Gefällsverhältnisse als öffentliche Straße dermal ganz unpraktikabel. Dieselbe soll nun in ihrer ganzen Länge, wo möglich auf 3 Meter verbreitert und stellenweise zur Beseitigung der ungünstigen Gefällsverhältnisse umgelegt werden; ferner sollen die daselbst vorkommenden zahlreichen Objecte, nämlich: Brücken, Durchlässe, Halbbrücken, Stützmauern &c., die sich zum großen Theile im ganz baufälligen Zustande befinden, theils gänzlich erneuert, theils einer entsprechenden Reparatur unterzogen werden.

Nach dem vom Landespräsidenten für Kärnten vorgelegten approximativen Kostenüberschlage werden sich die Baukosten einschließlich der Grundeinlösung mit circa 60.000 fl. beziffern.

Nach dem Dargestellten erscheint die gründliche Verbesserung der Lessachthaler Straße nicht nur nothwendig, sondern auch dringlich, weil das bisher vom allgemeinen Verkehre abgeschlossene Thal durch Fahrbarmachung der Straße dem Verkehre geöffnet, und dadurch die sonst unvermeidliche gänzliche Verarmung desselben hintangehalten wird. Durch seinerzeitige Correction der verhältnißmäßig kurzen Straßen-

strecke von der Tiroler Landesgrenze bis zum Anschlusse an die durch das Pusterthal führende Aerarialstraße würde die Lessachthaler Straße an Bedeutung gewinnen, weil hiedurch die Verbindung zwischen dem Gail- und dem Pusterthale um circa 12 Kilometer abgekürzt würde.

Auch von der Kriegsverwaltung wird dieser Communication eine große Wichtigkeit beigelegt.

Allein bei der Armuth der Thalbewohner und der Vermögenslosigkeit der Gemeinden des Lessachthales kann und wird eine wirkliche und jederzeit fahrbare Straße ohne durchgreifende Subvention niemals zu Stande kommen; eine ergiebige Subvention kann aber, da der kärntnerische Landesfond mit derlei Auslagen ohnehin schon stark in Anspruch genommen ist und die Landesumlagen eine sehr bedeutende Höhe erreicht haben, nur vom Staate erwartet werden.

Nach dem Antrage des Landespräsidenten wäre aus Staatsmitteln eine Subvention von 30.000 fl., und zwar da die Straße in 10 Jahren hergestellt werden soll, in 10 Jahresraten à 3.000 fl. in der Rücksicht zu gewähren, daß der kärntnerische Landesausschuß bereit ist, für der Fall der Ausführung der geplanten Arbeiten durch die betheiligten Gemeinden und mit Hilfe der zu gewährenden Staatssubvention beim Landtage die Erhöhung der der Lessachthaler Straße bisher zugewendeten Subvention von jährlichen 450 fl. auf jährliche 1.000 fl. auf die Dauer der in Aussicht genommenen Bauzeit zu beantragen und zu befürworten.

Die Gemeinden würden die Holz- und Materiallieferungen, dann Handarbeiten im Werthe von 20.000 fl. übernehmen, während die Bauauslagen, einschließlich der Grundeinlösung, aus den Subventionen des Staates und des Landes bestritten zu werden hätten.

Die Regierung beabsichtigt auf den Antrag des Landespräsidenten einzugehen, und nimmt, um im laufenden Jahre mit der Umlegung der äußerst mißlichen und gefährlichen Straßenstrecke bei Wetzmann beginnen zu können, für das Jahr 1882 einen Nachtragscredit von 3.000 fl. in Anspruch.

Zur Post 6 des Ausweises.

Außerordentliches Erforderniß.

Krain.

Die Bezirksstraße Idria-Verščevo in Krain bildet einen Theil des Straßenzuges, welcher von Idria an die krainisch-küstenländische Grenze bei Verščevo, und sodann auf küstenländischem Gebiete bis zur Einmündung in die Idriathalstraße bei Zelin führend, dazu bestimmt ist, eine bisher noch nicht bestandene directe Verbindung zwischen den benachbarten Straßen- (Gerichts-) Bezirken der beiden Länder und damit auch des Idrianer Gebietes mit dem Isonzothale herzustellen.

Im Küstenlande ist der betreffende Theil des Straßenzuges, die sogenannte Zelin-Idria-Concurrenzstraße seit Längerem im Bau begriffen, und wurde für diesen Straßenbau mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1881 ein Aerarialbeitrag von 6.000 fl. bewilligt.

Inzwischen wurde auch der in Krain gelegene Theil, die sogenannte Idria-Verščevo Bezirksstraße in Angriff genommen.

Mit Beschluß vom 5. Juli 1880 bewilligte der Krainer Landtag für den Idrianer Straßenbezirk eine, im entsprechenden Theilerträgnisse für diesen Straßenbau bestimmte 25percentige Umlage auf die Jahre 1881, 1882 und 1883 und nahm unter gleichzeitiger Widmung eines Landesbeitrages von 4.000 fl. auch die Mitwirkung der Staatsverwaltung zur Aufbringung der Straßenbaukosten in Anspruch, indem er die Bewilligung des Landesbeitrages an die Bedingung der Gewährung eines Staatsbeitrages in der Höhe von 8.000 fl. knüpfte.

Anderseits sah sich das Montanärar veranlaßt, dem in Rede stehenden Straßenbau mit Rücksicht auf die durch diese neue Communication für die Approvisionirung der Bergarbeiter in Idria zu gewärtigenden Vortheile eine Subvention im Betrage von 3.000 fl. zuzuwenden.

Die Ausführung des Landtagsbeschlusses rücksichtlich des bewilligten Landesbeitrags, sowie die Verhandlung in Absicht auf den vom Landtage in Aussicht genommenen Staatsbeitrag mußte vorläufig in Schwebe bleiben, da sich rücksichtlich des ursprünglich mit 29.560 fl. veranschlagten Kostenerfordernisses, insbesondere auch wegen einiger nicht vorgesehener, jedoch nachträglich als nothwendig erkannter Herstellungsarbeiten Zweifel ergaben, in Folge welcher neuerliche, technische Erhebungen gepflogen werden mußten.

Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen stellt sich inhaltlich des vom Landesausschusse vorgelegten rectificirten Kostenanschlages das Gesammterforderniß für den in einer Länge von beiläufig 5.520 Meter auszuführenden Straßenbau im Betrage von rund 35.400 fl. dar.

Zur Bedeckung dieses Erfordernisses dient zunächst nur die Quote der Bezirksconcurrenz im Betrage von 14.700 fl., dann der erwähnte Beitrag des Montanärars mit 3.000 fl., zusammen daher der Betrag von 17.700 fl., wornach ein durch anderweitige Zuschüsse noch zu bedeckender Erfordernißbetrag von 17.700 fl. sich ergibt.

Auf Grund dieser Daten hat nunmehr der Landesausschuß die Angelegenheit in der diesjährigen Session des Landtages neuerdings zur Verhandlung gebracht mit dem Antrage, daß in Conformität mit dem vom Landtage bereits vorgenommenen Beitragsverhältnisse der Landesbeitrag im Ausmaße von einem Drittel des obigen unbedeckten Erfordernisses, sonach im Betrage von 5.900 fl. unter der Bedingung bewilligt werde, daß ein Staatsbeitrag im Ausmaße von zwei Dritteln, sonach im Betrage von 11.800 fl. für diesen Straßenbau zur Verfügung gestellt werde.

Der Krainer Landtag hat diesen Antrag in der Sitzung vom 11. October 1881 angenommen.

Die Angemessenheit einer Beitragsleistung aus Staatsmitteln zu dem fraglichen Straßenbaue erscheint im Allgemeinen, wie dies auch rücksichtlich des küstenländischen Theiles des Straßenzuges bereits anerkannt wurde, in der Erwägung gegründet, daß es sich um eine sowohl aus Verkehrsrücksichten überhaupt sehr wünschenswerthe, als auch in militärischer Beziehung sehr wichtige Communicationslinie handelt, daß der Straßenbezirk Idria bei seinen relativ beschränkten Mitteln und mit Rücksicht auf die für die anderen Bezirksstraßen erforderlichen Erhaltungskosten den ganzen Straßenbau aus eigenen Mitteln nicht ohne große und unverhältnißmäßige Opfer herzustellen in der Lage wäre, daß endlich auch von Seite des Landes bei den vielseitigen Ansprüchen, die an den Landesfond zu Straßenzwecken gestellt werden, die volle Bedeckung des bezeichneten restlichen Erfordernisses füglich nicht in Aussicht genommen werden kann.

Was die Ziffer des zu bewilligenden Staatsbeitrags betrifft, glaubte die Regierung sich im vorliegenden Falle für die Annahme des Antrages der Landesvertretung entscheiden zu sollen, da nicht nur die Dringlichkeit des im Zuge befindlichen Straßenbaues für die Gewährung eines solchen Beitrages spricht, der geeignet erscheint, den angestrebten Zweck möglichst bald und sicher zu erreichen, sondern auch aus dem hier speciell in die Wagschale fallenden Grunde, daß, wie nicht zu verkennen ist, durch die wirksame Intervention der Landesvertretung auf die Förderung dieser Straßenbauangelegenheit ein wesentlicher Einfluß geübt wurde.

In Anbetracht der dargestellten Verhältnisse wird demnach als Aerarialbeitrag zur Herstellung der Bezirksstraße Idria-Verščevo, deren Vollendung nach den bezüglichen Auskünften des Landesausschusses im Laufe des Jahres 1882 zu gewärtigen steht, der Betrag von 11.800 fl. für dieses Jahr in Anspruch genommen.

Zur Post 7 des Ausweises.

Außerordentliches Erforderniß.

Tirol und Vorarlberg.

Die Kosten des Umbaues der Etschbrücke bei Sigmundskron sind mit . . . . 58.561 fl. veranschlagt.

Thatsächlich beziffern sich dieselben mit . . . . 58.497 fl. 91½ kr.

Die Etschregulirungscommission trägt 6000 fl. bei, es bleiben daher vom Straßenbauärar 52.497 fl. 91½ kr. zu bedecken.

Mit dem Finanzgesetze pro 1881 wurden für diesen Brückenbau 10.000 fl. bewilligt, für das Jahr 1882 werden 40.000 fl. angesprochen.

Nachdem jedoch der Bau der Brücke derart beschleunigt werden mußte, daß dieselbe am 7. December 1881 dem Verkehr übergeben werden konnte, somit die Gesammtbaukosten in kürzester Zeit zur Zahlung kommen werden, so ergibt sich die Nothwendigkeit, hiefür noch den Restbetrag von 2.497 fl. 91½ kr. oder rund 2.500 fl. als Nachtragscredit für das Jahr 1882 in Anspruch zu nehmen.

Zur Post 8 des Ausweises.

Außerordentliches Erforderniß.

Schlesien.

Im Zuge der Troppau-Kathareiner Reichsstraße führt über den Oppafluß in Troppau eine gewöhnliche Jochbrücke mit drei Mitteljochen und zwei Landjochen, letztere sind aus Holzwänden construirt, welche von vorstehenden Piloten gehalten werden.

Der Baustand dieser Brücke ist, wie sich in jüngster Zeit herausgestellt hat, ein sehr schadhafter, und ist mit Grund zu besorgen, daß dieselbe einer größeren Hochfluth nicht widerstehen würde, weil sämmtliche Jochpiloten an den dem Wechsel des Wasserstandes ausgesetzten Stellen so angegriffen sind, daß der Anprall der bei Hochwässern herabschwimmenden schwereren Gegenstände den Zusammensturz der Brücke herbeiführen müßte.

In einem nicht besseren Zustande befinden sich auch die Trag- oder Ennsbäume der Brücke.

Es erscheint daher die Reconstruction der Brücke unaufschiebbar.

Von der Landesregierung wurde der Bau einer Brücke mit steinernem Unter- und eisernem Oberbaue im veranschlagten Kostenbetrage von 27.100 fl. beantragt, und vom Ministerium des Innern bei der Unaufschiebbarkeit des Baues die Ausführung desselben in den Jahren 1882 und 1883 genehmigt.

Um die im ersten Baujahre auflaufenden Kosten bedecken zu können, tritt die Nothwendigkeit ein, für das Jahr 1882 einen Nachtragscredit von 15.000 fl. in Anspruch zu nehmen.

Der weitere Betrag von 12.000 fl. wurde in das Präliminare des Jahres 1883 einbezogen.

Zur Post 9 des Ausweises.

Titel 10. Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen.

Außerordentliches Erforderniß.

Tirol und Vorarlberg.

Aus Anlaß des großen Brandes, welcher im Frühlinge des Jahres 1881 das Theatergebäude in Nizza zerstört hat, wurden vom Ministerium des Innern sämmtliche Länderchefs beauftragt, eine genaue Untersuchung der in den unterstehenden Verwaltungsgebieten sich befindenden Theater und größeren Vergnügungsetablissements in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung vornehmen zu lassen und wegen Abstellung der dabei etwa wahrgenommenen Gebrechen unverzüglich die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Die Untersuchung des Theatergebäudes in Innsbruck hat so schwere Mängel in beiden Richtungen dargelegt, daß eine umfassende Abhilfe überhaupt, in einzelnen Punkten aber die sofortige Ausführung von Herstellungen geboten erschien, ohne welche bei einem etwa ausbrechenden Feuer das ganze Theatergebäude unrettbar verloren, und das darin etwa versammelte Publicum geradezu preisgegeben wäre.

Vom Statthalter wurde daher die Veranlassung getroffen, daß die unaufschiebbaren Herstellungen noch im Jahre 1881 ausgeführt werden, während die minder dringlichen im Jahre 1882 bewirkt werden sollen.

Vom Ministerium des Innern wurde die Verfügung des Statthalters genehmigt, weil dieselbe die Abstellung feuer- und baupolizeilicher Gebrechen bezweckt.

Nachdem die Unternehmer der im Jahre 1881 zur Ausführung gelangenden Herstellungen mit der Bezahlung ihrer Verdienstbeträge bis zum Jahre 1882 zuwarten zu wollen erklärten, so wird zur Bedeckung der Kosten der Gesammtherstellungen der veranschlagte Betrag von 10.000 fl. zum Voranschlage pro 1882, Titel „Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen“, als Nachtragscredit in Anspruch genommen.

Zur Post 10 des Ausweises.

Außerordentliches Erforderniß.

Böhmen.

Die landesfürstlichen Behörden in Kuttenberg, nämlich die Bezirkshauptmannschaft, das städtisch-delegirte Bezirksgericht nebst Grundbuchamt und der Steueroberinspector sind in dem der dortigen Stadtgemeinde gehörigen Hause, Conscriptionsnummer 146, unentgeltlich untergebracht.

Dieses Gebäude befindet sich seit längerer Zeit in einem derart herabgekommenen und baufälligen Zustande, daß eine weitere Benützung desselben ohne Vornahme durchgreifender Bauherstellungen und Reparaturen aus sanitären und Sicherheitsrücksichten nicht mehr zulässig ist.

Die zur ferneren klaglosen Unterbringung der gedachten Aemter unbedingt erforderlichen Herstellungen sind mit dem Kostenbetrage von 8.659 fl. 12 kr. veranschlagt.

Da die Gemeinde Kuttenberg jede Beitragleistung hiezu verweigert und eine anderweitige Unterbringung der obigen Behörden bei dem gegenwärtig in Kuttenberg herrschenden Mangel an geeigneten Localitäten nicht möglich ist, so tritt die Nothwendigkeit ein, die von der Statthalterei beantragten Herstellungen auf Kosten des Aerars ausführen zu lassen.

Von dem Gesammtkostenbetrage per 8.659 fl. 12 kr. entfallen auf den politischen Etat 3.626 fl. und wird somit hiefür der runde Betrag von 3.600 fl. als Nachtragscredit pro 1882, Titel „Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen“ in Anspruch genommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die dem Pensionsvereine für Landpostbedienstete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu gewährenden Begünstigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, dem zu gründenden Pensionsvereine für Landpostbedienstete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, vom Jahre 1882 angefangen, nach Maßgabe des Bedarfes eine Subvention bis zur Höhe jährlicher 20.000 fl. aus Staatsmitteln zu Lasten des Postgefälles zu bewilligen.

Zur Bedeckung dieser Subvention können in erster Linie die von den Landpostbediensteten als Ordnungsstrafen eingehobenen Strafgelder verwendet werden.

§. 2.

Die Kassageschäfte des Pensionsvereines für Landpostbedienstete können durch die Postanstalt besorgt werden.

§. 3.

Die Correspondenz zwischen den Postbehörden einerseits und dem Centralcomité des Pensionsvereines, beziehungsweise dessen Landescomités andererseits, sowie die Correspondenz zwischen dem Centralcomité einerseits und den Landescomités andererseits, ist in Pensionsvereinsangelegenheiten portofrei, muß aber als solche auf der Adreßseite bezeichnet sein.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht.

Das Personale der Postanstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besteht aus zwei von einander nach den Dienstverhältnissen wesentlich verschiedenen Gruppen: aus den decretmäßig Angestellten, welche alle den Staatsbeamten und Dienern eingeräumten Rechte genießen, und aus denjenigen Organen, welche als „Postmeister" oder „Postexpedienten" auf Grundlage besonderer Verträge den Dienst bei den Postämtern in Dorfgemeinden, Marktflecken und derzeit auch noch in zahlreichen Städten besorgen.

Die Postmeister und Postexpedienten, sowie ihre Hilfsarbeiter (Postexpeditoren), deren Gesammtzahl sich auf rund 6.000 beläuft, sind von den meisten, den Staatsbeamten zustehenden Berechtigungen ausgeschlossen, namentlich haben sie im Falle der Auflösung des activen Dienstverhältnisses weder für sich, noch für ihre Angehörigen irgend einen Anspruch auf Versorgung aus Staatsmitteln.

Der Mangel einer solchen Vorsorge war vor Zeiten, als die Postmeister aus dem Personen- und Sachentransporte ein reichliches Einkommen hatten, nicht empfindlich; allein seit vier Decennien hat mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens und in Folge der durch dasselbe bewirkten Veränderungen im Verkehrsleben sich die materielle Lage der Landpostbediensteten allmälig immer ungünstiger gestaltet, so daß jetzt die Mehrzahl von ihnen bei den bestehenden Entlohnungsverhältnissen außer Stande ist, die eigene Zukunft oder die der Familienmitglieder für den Fall der Invalidität oder des Ablebens zu sichern.

Unter diesen Verhältnissen entwickelte sich in den betheiligten Kreisen die Idee, das dem Einzelnen unerreichbare Ziel durch gemeinschaftliches Zusammenwirken anzustreben und zu diesem Ende einen Verein zu errichten, welcher zum Zwecke hat, den dienstuntauglich gewordenen Landpostbediensteten eine Pension und nach ihrem Tode den hinterbliebenen Witwen und hilfsbedürftigen Waisen eine Versorgung zu gewähren.

Schon vor einigen Jahren überreichten die Postmeister ein in seinen allgemeinen Grundzügen den Pensionsinstituten der österreichischen Eisenbahnen nachgebildetes Project eines solchen Pensionsvereines zugleich mit der Bitte, daß der Verein durch eine jährliche Subvention von 20.000 fl. aus Staatsmitteln, und zwar während der ganzen Dauer seines Bestandes, unterstützt werde.

Da die finanzielle Situation der Postanstalt damals nicht gestattete, eine dauernde Belastung des Postgefälles mit einer neuen Auslage in Aussicht zu nehmen, so entschied man sich in Anbetracht der Zweckmäßigkeit des projectirten Vereines und der Vortheile, welche er den Landpostbediensteten zu bieten geeignet schien, für die Zuwendung eines in fünf Jahresraten à 20.000 fl. zahlbaren Gründungsbeitrages per 100.000 fl. unter der Voraussetzung, daß ein Pensionsverein der Landpostbediensteten, wenn auch auf theilweise modificirten Grundlagen und mit verminderten Versorgungsansprüchen, zu Stande kommt.

Allein der Budgetausschuß des hohen Abgeordnetenhauses fand sich nicht bestimmt, die Einstellung der ersten Jahresrate in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1879 zu beantragen, jedoch wurde in dem betreffenden Berichte der Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung den Plan zur Begründung des Vereines für Versorgung der Landpostbediensteten, namentlich betreffs der finanziellen Lebensfähigkeit, prüfen und seinerzeit dem Reichsrathe eine neue Vorlage machen möge.

Da aber zu jener Zeit der in der Subventionsfrage eingenommene Standpunkt nicht aufgegeben werden konnte, so blieb die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen.

Seitdem sind die Betriebsüberschüsse der Postanstalt in erfreulicher Weise gewachsen und in Folge dessen die finanziellen Bedenken gegen eine länger dauernde, als die anfänglich beabsichtigte Subventionirung eines Pensionsvereines nach und nach geschwunden.

Ueberdies wurde in dem Berichte des Budgetausschusses des hohen Abgeordnetenhauses über den Postgefällsvoranschlag für das Jahr 1880 dieser Gegenstand neuerdings in Anregung gebracht und bezüglich desselben hervorgehoben, daß die Bildung eines solchen, vorzugsweise auf die Leistungen der Betroffenen begründeten Pensionsfondes als erwünscht bezeichnet werden müsse, weßhalb von Seite der Regierung die wirksame Förderung der darauf gerichteten Bestrebungen zu erwarten sei.

Angesichts dieser Umstände wurde die fachliche Prüfung des von den Postmeistern vorgelegten Pensionsvereinsprojectes veranlaßt.

Die Fachprofessoren der Wiener technischen Hochschule haben das geplante Unternehmen für lebensfähig und das vorgelegte Rechnungsoperat im Allgemeinen für zutreffend und mit ihren eigenen Berechnungen übereinstimmend erklärt und weiters bemerkt, es wäre tief zu bedauern, wenn ein so löbliches und zugleich gesundes Unternehmen nicht ganz die thatkäftige Förderung fände, die es verdient. Wenn der Stand des Unternehmens von drei zu drei Jahren wissenschaftlich geprüft würde, so werde die Regierung rechtzeitig ungünstigen Erscheinungen vorbeugen können, sie werde aber auch im Stande sein, eine eventuell nicht mehr nöthige Subvention einzuschränken oder ganz zurückzuziehen; aber es sei durchaus höchst wünschenswerth, daß dem Unternehmen eine Staatssubvention von jährlichen 20.000 fl. nicht für fünf Jahre, aber auch nicht unbedingt für immer, sondern für die Dauer des durch correcte Bilanzen zu ermittelnden Bedarfes zugesichert werde.

Auch der Statutenentwurf des projectirten Pensionsvereines wurde einer vorläufigen Prüfung durch die ständige Ministerialvereinscommission unterzogen und im Allgemeinen als entsprechend befunden.

Nach diesem Statutenentwurfe soll der Verein die Bezeichnung: „Pensionsverein für Landpostbedienstete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ führen, seinen Sitz in Wien haben, von der Generalversammlung, als deren Executivorgane das Centralcomité und in den einzelnen Kronländern die Landescomités fungiren, unter der Aufsicht der Staatsbehörde geleitet und verwaltet werden und den Mitgliedern im Falle der Invalidität, beziehungsweise den Witwen und Waisen derselben eine Pension gewähren, deren Ausmaß von der Länge der Dienstzeit und von der Höhe der nach Maßgabe der jährlichen Bestallung des Postmeisters oder Postexpedienten zu leistenden Einzahlungen abhängt.

Das Vermögen des Vereines soll gebildet werden:

aus den Eintrittsgebühren (10 Percent der angemeldeten Pension, beziehungsweise Jahresbestallung), aus den Jahresbeiträgen (vier Percent der angemeldeten Pension, beziehungsweise Jahresbestallung), aus Beiträgen etwaiger Wohlthäter, aus den Zinsen des fruchtbringend anzulegenden Vereinsvermögens und durch Zuwendung einer Subvention von Seite des Staates.

Obwohl bei der bedeutenden Zahl von circa 4.000 Landpostbediensteten, welche nach den im amtlichen Wege gepflogenen Erhebungen sofort zum Eintritte in den Pensionsverein bereit sind, ein ziemlich rasches Anwachsen des Pensionsfondes zu gewärtigen ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die mit jährlichen 20.000 fl. berechnete Subvention durch einen längeren Zeitraum erforderlich sein wird.

Je größer indessen von Jahr zu Jahr die Kategorie jener Postmeister und Postexpedienten wird, welche sich mit Ausschluß jedes Nebenerwerbes ganz und ungetheilt dem Postdienste und häufig auch dem damit verbundenen Telegraphendienste widmen müssen und in ihrem dienstlichen Einkommen allein die Mittel ihrer Existenz haben, desto berechtigter ist es, die humanitären und dienstlichen Rücksichten, auf welchen das System der Versorgung dienstuntauglich gewordener Staatsdiener, ihrer Witwen und Waisen beruht, sowie all' die Erwägungen, welche dazu führten, daß Eisenbahn- und andere Actiengesellschaften die Pensionsfonds ihrer Bediensteten durch Beitragsleistungen, durch Uebernahme der Haftung u. s. w. unterstützen, auch zu Gunsten der Landpostbediensteten geltend zu machen.

Es ist gewiß ein nicht zu unterschätzendes Moment, wenn jetzt, da die Haftungsfähigkeit der Postmeister für ärarisches Gut nicht mehr wie ehemals durch ein namhaftes Privatvermögen, sondern meist bloß durch die kleine Dienstcaution gewährleistet ist, die Pflichttreue derselben durch die gesicherte Aussicht auf den Schutz des Alters, auf die Versorgung der Familie gekräftigt wird.

Vielleicht erscheint die Erwartung nicht unbegründet, daß der als Subvention verausgabte Betrag durch die Verminderung der von der Postanstalt zu leistenden Schadenvergütungen wieder hereingebracht werde.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß administrative Verfügungen im Postdienste, wie z. B. Aenderungen im Cours- oder Tarifwesen nicht selten mit nachtheiligen Wirkungen für die persönlichen Interessen der Landpostbediensteten verbunden sind. In dieser Hinsicht würde die Subvention an den Pensionsverein zugleich eine Art Entschädigung für die oft unvermeidliche Beeinträchtigung der Postmeister und Postexpedienten bilden.

Uebrigens werden die von den Landpostbediensteten eingehobenen Ordnungsstrafen im Gelde gegenwärtig noch als eine Einnahmspost für den Staatsschatz behandelt.

Durch die nach der Regierungsvorlage in Aussicht genommene Zuweisung dieser Strafgelder an den Pensionsverein würde nicht bloß der allgemeinen Uebung, daß solche Einnahmen humanitären Zwecken zufließen, entsprochen, sondern auch der aus den eigentlichen Postgefällsgeldern zu bestreitende Subventionsbeitrag von 20.000 fl. auf beiläufig 13.000 fl. jährlich herabgemindert werden.

Zur gedeihlichen Entwicklung und größeren Sicherheit des Pensionsvereines erscheint es dringend geboten, daß die Cassageschäfte desselben, sowie die Aufbewahrung des Vereinsvermögens durch die Postdirectionscassen besorgt und dem schriftlichen Verkehre zwischen den Executivorganen untereinander und den Postbehörden die thunlichsten Erleichterungen gewährt werden.

Diese Begünstigungen sind es, deren Bewilligung durch den vorliegenden Gesetzentwurf angestrebt wird, weil ohne die vorausgegangene Sicherstellung derselben, die Errichtung des Pensionsvereines auf der projectirten Basis nicht stattfinden kann.

Was die Subvention für das Jahr 1882 anbelangt, wurde in den Postgefällsvoranschlag bloß das halbjährige Erforderniß per 10.000 fl. aufgenommen, da die Constituirung des Pensionsvereines nicht leicht vor dem 1. Juli d. J. möglich sein wird.

Eine Bestimmung über obligatorische Verpflichtung der Landpostbediensteten zum Eintritte in den Pensionsverein ist in der Regierungsvorlage nicht enthalten, weil beim Abschlusse der Dienstverträge der Beitritt der neu zu ernennenden Postmeister und Postexpedienten stipulirt werden kann, und weil schon nach den ersten Anmeldungen kaum ein Zweifel darüber besteht, daß der Geist collegialer Eintracht, welcher im Kreise der Landpostbediensteten waltet, seine einigende Kraft auch in diesem Falle bewähren und einem Unternehmen zur gedeihlichen Entwicklung verhelfen wird, welches bestimmt und geeignet ist, die Interessen dieses für das allgemeine Wohl überaus wichtigen, durch opferwillige Hingebung an die schweren und verantwortungsvollen Berufspflichten ausgezeichneten Standes in dienstlicher und socialer Hinsicht wirksam zu fördern.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Nachträgliche Uebereinkunft

zu der

am 7. November 1881 in Paris geschlossenen Handelsconvention.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et **Roi apostolique de Hongrie** et **le Président de la République française,** ayant résolu de modifier l'Article 4 de la Convention de Commerce conclue à Paris le 7 Novembre 1881, ont, à cet effet, nommé pour leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et **Roi apostolique de Hongrie:**

Mr. le Cte. Goluchowski, Chargé d'affaires d'Autriche-Hongrie à Paris,

et **le Président de la République française:**

Mr. C. de Freycinet, sénateur, Président du Conseil, Ministre des Affaires Etrangères,

lesquels, après s'être communiqué leur pleinspouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article I.

Les dates fixées par l'Article 4 de la Convention de Commerce conclue à Paris, le 7 Novembre 1881, sont reportées au 12 mai de cette année pour l'échange des Ratifications de la dite Convention, au 16 du même mois pour sa mise en vigueur et au 15 mai 1883 pour son expiration.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und **Apostolischer König von Ungarn** und **der Präsident der französischen Republik** haben, von dem Beschlusse ausgehend, den Artikel 4 der am 7. November 1881 in Paris geschlossenen Handelsconvention abzuändern, zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und **Apostolischer König von Ungarn:**

Herrn Grafen Goluchowski, österreichisch-ungarischen Geschäftsträger in Paris,

der Präsident der französischen Republik:

Herrn C. v. Freycinet, Senator, Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die durch Artikel 4 der am 7. November 1881 in Paris geschlossenen Handelsconvention festgesetzten Termine werden verlegt, und zwar für den Austausch der Ratificationen der bezogenen Convention auf den 12. Mai d. J., für deren Geltungsbeginn auf den 16. desselben Monats und für deren Erlöschen auf den 15. Mai 1883.

Article II.

La présente Convention fera partie intégrante de la Convention du 7 Novembre 1881.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait, en double expédition, à Paris, le trente-et-unième jour du mois de Janvier mil huit cent-quatre-vingt-deux.

Gołuchowski m. p.

C. de Freycinet m. p.

Artikel II.

Die vorliegende Convention wird einen integrirenden Bestandtheil der Convention vom 7. November 1881 bilden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterfertigt und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 31. Tage des Monats Jänner Eintausend achthundert zwei und achtzig.

Gołuchowski m. p.

C. de Freycinet m. p.

Begründung

zu der

nachträglichen Uebereinkunft mit Frankreich vom 31. Jänner 1882, betreffend die Abänderung des Artikels 4 der provisorischen Handelsconvention mit Frankreich vom 7. November 1881.



In der bereits von beiden Häusern des Reichsrathes genehmigten provisorischen Handelsconvention mit Frankreich vom 7. November 1881, welche bekanntlich die Handelsbeziehungen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu dem genannten Staate auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation für die Dauer Eines Jahres regelt, innerhalb dessen man zu einer definitiven Ordnung des handelspolitischen Verhältnisses beider Reiche zu gelangen hofft, lautete der Artikel 4, um welchen es sich hier allein handelt, folgendermaßen:

„Die gegenwärtige Uebereinkunft wird mit dem 9. Februar 1882 in Kraft treten und bis 8. Februar 1883 verbindlich bleiben.

Dieselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden zu Paris ausgetauscht werden, sobald die durch die Verfassungsgesetze der beiden Mächte vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sein werden, und zwar spätestens am 1. Februar 1882."

Unvorhergesehene Umstände ermöglichten es der französischen Regierung nicht, diese Vertragsbestimmungen einzuhalten.

Schon die alles Weitere vorbedingende Ratification der in Rede stehenden provisorischen Convention konnte seitens der französischen Regierung nicht bis zu dem im Artikel 4 bedungenen Termine — 1. Februar 1882 — ertheilt werden, weil, abgesehen von der eben zu jenem Zeitpunkte eingetretenen Cabinetskrisis, auch die legislative Behandlung in dem gesetzgebenden Körper der französischen Republik nicht so weit gediehen war, um diesen Termin einzuhalten.

Dazu kam der sachlich entscheidende Umstand, daß die französische Regierung auf dem Standpunkte beharrt, alle neuen Handelsverträge mit fremden Staaten nur gleichzeitig ins Leben treten zu lassen, und die in den älteren Handelsverträgen beruhenden Conventionalzölle, welche in ihrer Gesammtheit den Tarif conventional bilden, erst dann außer Kraft zu setzen, wenn mit den in erster Linie für die französische Handelspolitik maßgebenden Handelsstaaten England, Italien, Belgien, ein definitives neues Zollregime vereinbart ist. Hiefür war ursprünglich der 9. Februar 1882 in Aussicht genommen. Nun ist bis dahin der Abschluß von Handelsverträgen mit Italien, Belgien, Holland und Anderen wohl gelungen, ohne daß dieselben Mangels der legislativen Genehmigung perfect geworden wären; hingegen konnte eine Verständigung mit England innerhalb der ursprünglichen Frist nicht erzielt werden, und man glaubte die Hoffnung darauf nicht aufgeben zu dürfen, wenn eine neue Frist hiefür eröffnet würde.

Unter derart bewandten Verhältnissen beschloß die französische Regierung mit allen Vertragsstaaten provisorische Uebereinkünfte zum Zwecke der Verlängerung der älteren Handelsverträge abzuschließen, was auch in der Weise geschah, daß anstatt des 9. Februar der 15. Mai als definitiver Termin für die Wirt-

samkeit der neuen Handelsverträge zu gelten hat, mit welchem Zeitpunkte daher die in letzteren vereinbarten Conventionalzölle in ihrer Gesammtheit als Tarif conventional an Stelle des bisherigen zu treten haben werden.

Die erwähnten Vertragsstaaten, zu welchen sich jüngster Zeit auch Portugal, Schweden und die Schweiz gesellten, indem auch mit diesen neue Handelsconventionen geschlossen wurden, haben zu dieser Verlängerung des status quo um so bereitwilliger zugestimmt, als derselbe immerhin theilweise noch günstiger sich herausstellt, als die Gesammtheit der neuen Vertragszölle, und es ist dies eine Rücksicht, welche auch die österreichisch-ungarische Regierung bestimmen mußte, dem bezüglichen Antrage Frankreichs zuzustimmen, und von dem im Artikel 4 der provisorischen Handelsconvention vom 7. November 1881 bedungenen Activirungstermine — 9. Februar 1882 — Abstand zu nehmen.

Aus der hier skizzirten Lage und Tendenz der französischen Handelspolitik ergab sich auch die weitere Folge, daß man, um die ursprünglich bedungene einjährige Frist zum Abschlusse eines definitiven Handelsvertrages zwischen der österreichisch ungarischen Monarchie und Frankreich unverkürzt zu lassen, den Artikel 4 in der Richtung abänderte, daß die in Rede stehende provisorische Handelsconvention statt am 8. Februar 1883 erst am 15. Mai 1883 zu erlöschen hat.

Die Verlegung der Termine des Artikels 4 kann daher im Allgemeinen theils als nothwendig geboten, theils als den Exportinteressen Oesterreich-Ungarns vortheilhaft bezeichnet und deren Genehmigung nur angelegentlich empfohlen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1882, 1079/F. M. (1648/A. H.).



Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX „Ministerium für Cultus und Unterricht“ für das Jahr 1882 sammt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1882, Capitel IX „Ministerium für Cultus und Unterricht".

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
			Gulden österr. Währ.			
		Hauptsummarium.				
		A. Centrale	2.249	7.000	. . . .	9.249
		B. Cultus	32.000	. . . .	21.500	53.500
		C. Unterricht	51.390	142.326	86.500	280.216
		Erforderniß .	85.639	149.326	108.000	342.965
		A. Centrale.				
1		Centralleitung.				
		Mehrerforderniß an Activitätsbezügen der Beamten . . . . 1.300 fl. an Löhnungen für Aushilfsdiener . . . . 949 „	2.249	. . .	. . . .	2.249
4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
	1	Museum für Kunst und Industrie: Zur Betheiligung an der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden landwirthschaftlichen und Industrie-Ausstellung	. . . .	6.000	. . . .	6.000
5		Subvention an den niederösterreichische Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien: Zur Betheiligung dieses Museums an der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden landwirthschaftlichen und Industrie-Ausstellung	. . . .	1.000	. . .	1.000
		Summe (Titel 1—9) .	2.249	7.000	. . . .	9.249

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
			Gulden österr. Währ.			
		Summarium.				
		Cultus.				
10		**Erforderniß der Religionsfonde** . . .	32.000	. . . .	. . . .	32.000
11		**Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken**	. . . .	. . .	18.500	18.500
13		**Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken**	. . . .	. . . .	3.000	3.000
		Gesammtsumme .	32.000	. . .	21.500	53.500
		B. Cultus.				
10		Erforderniß der Religionsfonde:				
		a) Ausgaben der Fonde:				
	1	Oesterreich unter der Enns: Fürsterzbischöfliches Alumnat in Wien	6.000	. . .	. . . .	6.000
	16	Galizien: Rückersätze von Intercalareinnahmen der Vorjahre	16.000	. . . .	. . . .	16.000
	17	Krakau: Rückersätze von Intercalareinnahmen der Vorjahre	10.000	. . . .	. . . .	10.000
		Summe (Titel 10) .	32.000	. . .	. . . .	32.000
11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
	2	Beiträge: Tirol: Restaurirung des Domes in Trient, Mehrerforderniß	. . . .	. .	18.500	18.500
		Summe (Titel 11) .	. . . .	. . .	18.500	18.500
13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
	1	Dalmatien: Restaurirung und theilweise Reconstruction der griechisch-orientalischen Pfarrkirche in Biočić	. . . .	. . . .	3.000	. . . .

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
			Gulden österr. Währ.			
		Summarium.				
		C. Unterricht.				
14		Hochschulen	29.460	21.000	11.500	61.960
15		Mittelschulen	15.180	25.000	. . . .	40.180
17		Speciallehranstalten	6.350	6.200	. . . .	12.550
18		Volksschulen	1.200	60.126	75.000	136.326
19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke	. . . .	30.000	. . . .	30.000
		Summe (Titel 14, 15, 17, 18, 19) .	52.190	142.326	86.500	281.016
		Hievon laut Nachtragsvoranschlag in Abfall	800	. . . .	. . . .	800
		Erforderniß .	51.390	142.326	86.500	280.216
		C. Unterricht.				
14		Hochschulen.				
		a) Universitäten.				
	2	Universität in Innsbruck: Innere Einrichtung des neuen pathologischen Institutes	. . . .	. . . .	9.700	9.700
	4	Universität in Prag: Mehrerforderniß anläßlich der Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache	27.000	20.000	. . . .	49.800
		Zur Erwerbung eines in Carrara-Marmor ausgeführten großen Crucifixes für die in stylgerechter Restaurirung befindliche Carolinen-Capelle, 1. Rate	. . . .	1.000	. . . .	
		Universitätsgüter Michle und Malesić: Bauherstellungen	. . . .	. . . .	1.800	
	6	Universität in Krakau: Medicinische Facultät:				
		Gehalte des Lehrpersonales . . .	1.200	. . . .	. . .	1.620
		Activitätszulagen des Lehrpersonales	420	. . .	. . . .	
		Summe (Titel 14, §§. 2—6) .	28.620	21.000	11.500	61.120

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summme
			Gulden österr. Währ.			
14		c) Technische Hochschulen.				
	13	Technische Hochschulen in Graz:				
		Mehrerforderniß an Activitätsbezügen in Folge Ernennung des Adjuncten zum außerordentlichen Professor der Maschinenkunde	220	. . . .	. . . .	220
	15	Technische Hochschule in Brünn:				
		Mehrerforderniß an Activitätsbezügen in Folge Ernennung eines außerordentlichen Professors der Encyclopädie des Hochbaues und der Ingenieurwissenschaften	620	. . . .	. . . .	620
		Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	840	. . . .	. . .	840
		Summe (Titel 14, §§. 1—17) .	29.460	21.000	11.500	61.960
15		Mittelschulen.				
		a) Gymnasien und Realgymnasien.				
	13	Böhmen:				
		Staatsgymnasium, beziehungsweise Communalrealschule in Leitomischl:				
		Mehrerforderniß behufs Uebernahme der Oberrealschulclassen der Communalrealschule in Leitomischl mit 1. Jänner 1882 in die Verwaltung des Staates und Vereinigung derselben mit dem Staatsgymnasium in Leitomischl zu einem Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen	9.380			
		Gymnasium in Böhmisch-Leipa:				
		Mehrerforderniß behufs Uebernahme des Augustiner-Ordensgymnasiums in Böhmisch-Leipa mit dem Schuljahre 1882/83 in die Verwaltung des Staates	3.000			
		Fürtrag .	12.380			

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
			Gulden österr. Währ.			
		Uebertrag .	12.380			
15		Subventionen:				
		für das Communalrealgymnasium in Neubydžov (böhmisch)	. . . .	2.000	. . . .	22.380
		für das Communalgymnasium in Schlan (böhmisch)	. . . .	2.000	. . . .	
		für das Communalrealgymnasium in Kolin (böhmisch)	. . . .	4.000	. . .	
		Erhöhung der Subvention für das Communalrealobergymnasium in Deutsch-Brod (böhmisch) von 2.000 fl. auf 3.000 fl.	. . . .	1.000	. . . .	
		und für das Communalrealgymnasium in Přibram (böhmisch) von 5.000 fl. auf 6.000 fl.	. . . .	1.000	. . . .	
	16	Galizien:				
		Staatsuntergymnasium in Złoczów behufs Errichtung der Obergymnasialclassen vom 1. September 1882 an .	2.800	. . . .	. . . .	2.800
		Summe (Titel 15, §§. 13 und 16)	15.180	10.000	. . .	25.180
		b) Realschulen.				
	31	Böhmen:				
		Subventionen:				
		für die Communaloberrealschule in Königgrätz (böhmisch)	. . . .	3.000	. . . .	15.000
		für die Communaloberrealschule in Rakonitz (böhmisch)	. . . .	4.000	. . .	
		für die Communalrealschule in Karolinenthal (böhmisch)	. . . .	4.000	. . . .	
		für die Communalrealschule in Pisek (böhmisch)	. . . .	3.000	. . . .	
		Erhöhung der Subvention für die Communalunterrealschule in Jičin (böhmisch) von 3.000 fl. auf 4.000 fl. .	. . . .	1.000	. . . .	
		Summe (Titel 15, §. 31) .	. . . .	15.000	. . . .	15.000
		Summe (Titel 15) .	15.180	25.000	. . . .	40.180

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
			Gulden österr. Währ.			
17		Speciallehranstalten.				
	6	Zeichenschulen:				
		Zeichenschule im VI. Bezirke von Wien: Miethzinse . . . . 474 fl. Regiekosten . . . . 126 „	600	. . . .	. . . .	2.300
		Einrichtung und Adaptirung . . .	. . .	1.700	. . . .	
		Zeichen- und Modellirschule in Innsbruck:				
		Gehalte des Lehrpersonales . 150 fl.				
		Activitätszulagen des Lehrpersonales . . . . 150 „	300	. . . .	. . . .	2.300
		Einrichtung	. . . .	2.000	. . . .	
		Summe (Titel 17, §. 6) .	900	3.700	. . . .	4.600
	8	Gewerbliche Lehranstalten.				
		Staatsgewerbeschulen.				
		In Bielitz:				
		Adaptirung	. . . .	2.500	. . . .	2.500
		In Czernowitz:				
		Gehalte des Lehrpersonales . 1.200 fl.				
		Activitätszulagen des Lehrpersonales . . . . . . 250 „	1.450	. . . .	. . . .	1.450
		Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten.				
		Böhmen:				
		Gewerbliche Zeichen- und Modellirschule in Kuttenberg	3.000	. . . .	. . . .	4.000
		Für die 21 gewerblichen Fortbildungscurse des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen . .	1.000	. . . .	. . . .	
		Summe (Titel 17, §. 8) .	5.450	2.500	. . . .	7.950
		Summe (Titel 17, §§. 6, 7 und 8) .	6.350	6.200	. . . .	12.550

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
			Gulden österr. Währ.			
18		Volksschulen.				
	1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten:				
		Dalmatien.				
		Lehrerinnenbildungsanstalten in Ragusa.				
		Erforderniß der an dieser Anstalt mit dem Schuljahre 1882/83 zu eröffnenden dreiclassigen Uebungsschule für das IV. Quartal 1882	1.200	. . . .	. . . .	1.200
		Böhmen.				
		Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
		Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag:				
		Baugrund:				
		Kaufschillingsrest	. . . .	60.126	. . . .	135.126
		Bauauslagen:				
		1. Rate	. . . .	. . . .	75.000	
		Summe (Titel 18, §. 1) .	1.200	60.116	75.000	136.326
19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.				
	3	Auslagen für Kunstzwecke:				
		Auf Staatspreise und Staatsankäufe anläßlich der im Jahre 1882 im Wiener Künstlerhause stattfindenden Kunstausstellung	. . . .	30.000	. . . .	30.000
		Summe (Titel 19, §. 2, 3) .	. . . .	30.000	. . . .	30.000

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1882, Capitel IX, „Ministerium für Cultus und Unterricht.“

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Hauptsummarium.			
		B. Cultus	10.000	175.000	185.000
		C. Unterricht	13.800	....	13.800
		Gesammtsumme	23.800	175.000	198.800
		und gegenüber der laut Nachtragsvoranschlag C in Abfall kommenden Summe per	....	3.000	3.000
		Mehreinnahmen von	23.800	172.000	195.800
		B. Cultus.			
6		Einnahmen der Religionsfonde.			
		a) Einnahmen der Fonde.			
	1	Oesterreich unter der Enns:			
		Vorschußersätze	6.000	....	6.000
	15	Galizien:			
		Rückersätze von Intercalarausgaben der Vorjahre	4.000	....	179.000
		Zinsenantheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichsfondes	....	175.000	
		Summe (Titel 6)	10.000	175.000	185.000

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Summarium.			
		C. Unterricht.			
14		Hochschulen	5.200	. . . .	5.200
15		Mittelschulen	8.250	. . . .	8.250
18		Volksschulen	350	. . .	350
		Summe	13.800	. . .	13.800
		C. Unterricht.			
8		Hochschulen:			
	1	Universitäten:			
		Universität in Prag:			
		Universitätsgut Michle und Malešic:			
		Einnahme der Landwirthschaft:			
		Pachtzinse	5.200	. . . .	5.200
9		Mittelschulen:			
	1	Gymnasien und Realgymnasien:			
		Böhmen:			
		Staatsgymnasium, beziehungsweise Communalrealschule in Leitomischl:			
		Mehreinnahme	7.050	. . . .	7.050
		Galizien:			
		Staatsgymnasium in Złoczow:			
		Mehreinnahme	1.200	. . . .	1.200
		Summe (Titel 9, §. 1) .	8.250	. . . .	8.250

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
11		Volksschulen.			
	1	Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten:			
		Dalmatien:			
		Beiträge:			
		Vom Landesschulfonde zur Erhaltung der mit dem Schuljahre 1882/83 an der Lehrerinenbildungsanstalt in Ragusa zu eröffnenden Mädchenübungsschule	350	. . . .	350
13		Studienfonde.			
	1	Einnahmen der Fonde:			
		Oesterreich ob der Enns:			
		Rückzahlung von Darlehen	. . . .	3.000	3.000

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage Capitel IX, „Ministerium für Cultus und Unterricht" für das Jahr 1882.

Erforderniß.

A. Centrale.

Wie bereits in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage pro 1882, Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel: Centralleitung, erwähnt wurde, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1881 anzuordnen geruht, daß vom Jahre 1882 an sämmtliche, dem gewerblichen Bildungswesen gewidmete Credite im Etat des Unterrichtsministeriums vereinigt werden.

In weiterer Ausführung dieser Allerhöchsten Anordnung geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1881 zu bewilligen, daß vom Jahre 1882 an die Stellen eines Referenten, zweier Conceptshilfskräfte und eines Rechnungsrevidenten aus dem Etat des Handelsministeriums auf den des Unterrichtsministeriums übertragen werden und hienach vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bedeckung der sich hiedurch ergebenden Mehrauslage den Status der Conceptsbeamten in Gemäßheit des Rangschema's festzustellen im Bestande von

1 Sectionschef,
6 Ministerialräthen,
5 Sectionsräthen,
9 Ministerialsecretären,
9 Ministerialvicesecretären,
8 Ministerialconcipisten.

Das ordentliche Erforderniß an Activitätsbezügen ist sonach gegenüber den in der Regierungsvorlage pro 1882 eingestellten Beträgen größer um . . . . 1.300 fl.
und zwar größer um den Gehalt und die Activitätszulage eines Ministerialsecretärs in der II. Gehaltsstufe . . . . 2.900 „
kleiner um den Gehalt und die Activitätszulage eines Ministerialconcipisten . . . . 1.600 „

Die Regulirung des Status der Rechnungsbeamten wurde gleichfalls in Aussicht genommen und wird die Durchführung derselben in einem späteren Zeitpunkte erfolgen.

Da dem im Ministerium für Cultus und Unterricht neu zu creirenden Departement für Fachschulen, den Gewerbeschulinspectoren und der mit 1. Jänner 1882 in's Leben tretenden Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes Diener zugewiesen werden müssen, und dies bei dem geringen

Stande der bisher dem Ministerium zur Verfügung stehenden Diener nicht ermöglicht werden könnte, wird weiters eine Erhöhung des in der Regierungsvorlage des Budgets pro 1882 für Löhnungen der Aushilfsdiener eingestellten Betrages von 3.322 fl. um 949 fl. für Löhnungen zweier Diener angesprochen.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

§. 1. Museum für Kunst und Industrie.

Titel 5. Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum.

Um die hervorragenden Leistungen zur Ausstellung zu bringen, welche im Laufe der letzten Jahre auf dem Gebiete der vaterländischen Kunstindustrie unter directer Einflußnahme des Museums und der Kunstgewerbeschule zu Stande gekommen sind, hat die Museums-Direction die nöthigen Verbindungen angeknüpft und nahezu allerseits die nothwendige Erlaubniß auch erhalten, um die im Privatbesitze befindlichen ausgezeichneten Schöpfungen kunstindustrieller Art für jenen Zweck wieder geliehen zu bekommen.

Es ist nur Pflicht des Museums, die Verpackung, den Transport, die Aufstellung, die Ueberwachung und die Versicherung, sowie die tadellose Rückstellung der betreffenden Objecte zu besorgen.

Hiezu ist die voraussichtlich mehrmalige Entsendung von Professoren oder Beamten und Dienern des Museums, die entsprechende künstlerische Veranstaltung der Musealausstellung, endlich der Aufenthalt mindestens eines Organes des Museums in Triest während der ganzen Dauer der Ausstellung erforderlich.

Ferner beabsichtigt der niederösterreichische Gewerbeverein das technologische Gewerbemuseum, und zwar die Specialcurse der Section für Holzindustrie zur Ausstellung zu bringen, deßgleichen sollen alle unter der Führung des technologischen Museums schaffenden Unternehmungen und Lehranstalten, welche den Export über Triest nach den transmaritimen Handelsplätzen zu vermitteln berufen sind, zur Darstellung kommen.

Außerdem beabsichtigt der genannte Verein eine complete Darstellung aller österreichischen Hausindustrien, welche sich des Holzes als Rohmateriale bedienen, zur Ausstellung zu bringen.

Zur Bestreitung der erforderlichen Kosten wird für das österreichische Museum der Betrag von 6.000 fl. und für den niederösterreichischen Gewerbeverein der Betrag von 1.000 fl., daher im Ganzen der Betrag von 7.000 fl. in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar l. J. (M. Z. 2790 ex 1882) in Anspruch genommen.

B. Cultus.

Titel 10. Erforderniß der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

§. 1. Oesterreich unter der Enns.

Fürsterzbischöfliches Alumnat in Wien.

Ordentliche Ausgaben.

Das fürsterzbischöfliche Alumnat in Wien war in den letzten Jahren in Folge des geringen Alumnenstandes in der Lage, ohne Inanspruchnahme des Religionsfondes die Ausgaben aus den Alumnatseinnahmen zu bestreiten.

Der Stand an Alumnen betrug noch in den ersten sieben Monaten des Jahres 1880 74 bis 75, erhöhte sich jedoch in den letzten drei Monaten desselben Jahres auf 89 und wird daher schon für das Jahr 1881 ein Zuschuß aus dem Religionsfonde erforderlich werden, welcher bei Vorlage des Rechnungsabschlusses zu begründen sein wird.

Nach dem Voranschlage des Alumnates für das Jahr 1882 ergibt sich bei einer Einnahme

von	35.147 fl. 84½ kr.
und einer Ausgabe von	41.100 „ — „
ein Abgang von	5.952 fl. 15½ kr.,

welcher aus dem Religionsfonde zu bedecken ist

§. 16. Galizien.

§. 17. Krakau.

Rückersätze von Intercalareinnahmen der Vorjahre.

Ordentliche Ausgaben.

Behufs Erzielung einer größeren Deutlichkeit der in den Rechnungsabschlüssen zum Ausdrucke gelangenden Gebarungsresultate wurde von dem Obersten Rechnungshofe die Verfügung getroffen, daß Rückersätze mit den betreffenden Einnahmen nur insoferne compensirt werden, als sie die Gebarung des Verrechnungsjahres betreffen, Rückersätze aber, welche sich auf die Gebarung früherer Jahre beziehen, als Ausgaben speciell nachzuweisen sind.

(Titel 11. §. 2.)

Restaurirung des Domes in Trient.

Außerordentliches Erforderniß.

Bereits im Jahre 1879 wurde auf Grund des von der Bauabtheilung in Trient verfaßten Projectes im veranschlagten Betrage von 21.000 fl. die Sicherung der Einwölbung des Trienter Domes durch Einziehung von Schließen und die Reconstruction des Dachstuhles genehmigt und mit dem Finanzgesetze pro 1881 hiefür die erste Rate per 7.000 fl. bewilligt.

Ueber Initiative der Gemeinde hat mittlerweile der k. k. Oberbaurath Schmidt den Zustand des Domes in Augenschein genommen und beantragt, von der beabsichtigten Einziehung von Eisenschließen Umgang zu nehmen. Nach Einholung des Gutachtens der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale und des Departements für Hochbauten beim Ministerium des Innern wurde der Statthalter für Tirol beauftragt, ein im Sinne der Schmidt'schen Anträge durch den Architekten H. Nordio auszuarbeitendes Project vorzulegen.

Mit diesem nunmehr vorliegenden Projecte, wonach die Wiederherstellung des Domes durch Erhöhung der Mittelschiffmauern, Verstärkung der Strebewände, ferner durch eine zweckmäßigere Construction der Gewölbe und Herstellung eines eisernen Dachstuhles erreicht werden soll, haben sich die erwähnte Centralcommission und das Hochbaudepartement vollkommen einverstanden erklärt. Die Gesammtkosten wurden inclusive der Auslagen für die Bauleitung und die Bauinspection mit 39.500 fl. veranschlagt; wird diesem Betrage der bereits im Jahre 1879 in Aussicht genommene Betrag von 21.000 fl. gegenübergestellt, so ergibt sich ein Mehrerforderniß von 18.500 fl., welches bei der Zweckmäßigkeit des neuen Projectes und der Nothwendigkeit der Durchführung der gesammten Restaurirung innerhalb eines Jahres nebst den bereits bewilligten 7.000 fl. und der mit der Regierungsvorlage des Budgets pro 1882 in Anspruch genommenen zweiten Rate per 7.000 fl. ebenfalls 1882 benöthigt wird.

Titel 13. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

§. 1. Dalmatien.

Restaurirung und theilweise Reconstruction der griechisch-orientalischen Pfarrkirche in Biočić.

Außerordentliches Erforderniß.

Die gründliche Restaurirung und theilweise Reconstruction der griechisch-orientalischen Pfarrkirche in Biočić ist aus Sicherheitsrücksichten geboten und können die erforderlichen Herstellungen nicht auf-

geschoben werden. Die durch Localmittel nicht gedeckten Kosten per 3.010 fl. 73 kr. werden demnach im abgerundeten Betrage von 3.000 fl. beansprucht.

Titel 14. Hochschulen.

a) Universitäten.

§. 2. Universität in Innsbruck.

Außerordentliche Ausgaben.

Innere Einrichtung des neuen pathologischen Institutes in Innsbruck.

Der Bau des neuen pathologischen Institutes in Innsbruck ist soweit vorgeschritten, daß alle Hoffnung vorhanden ist, denselben bis zum September 1882 zu vollenden.

Damit nun das neue Gebäude mit Beginn des Schuljahres 1882/83 der Benützung übergeben werden kann, muß sofort für die Einrichtung des Institutes gesorgt werden.

Es wird daher der übrigens sehr mäßige Kostenbetrag von 9.700 fl. schon 1882 benöthigt, obwohl die dritte und letzte Baurate im Betrage von 2.800 fl. erst pro 1883 in Anspruch genommen werden wird.

§. 4. Universität in Prag.

Die ursprünglich für den 1. October 1881 in Aussicht genommene Activirung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag mußte in Folge des Umstandes, daß die betreffenden Gesetzesvorlagen nicht rechtzeitig die verfassungsmäßige Genehmigung erlangt haben, vertagt werden und soll nun mit Beginn des Studienjahres 1882/83 stattfinden.

Es ist hienach auch für die Bedeckung der hiedurch erwachsenden Mehrauslagen Vorsorge zu treffen. Im vorigen Jahre, als die Eröffnung dieser Universität mit 1. October 1881 in Aussicht stand, war von der Regierung ein Gesetzentwurf wegen Bewilligung eines Nachtragscredits für das Jahr 1881 eingebracht worden, welcher durch die seither eingetretene Vertagung dieser Activirung gegenstandslos geworden ist.

In diesem Gesetzentwurfe war im Ordinarium für das letzte Quartal 1881 ein Pauschalbetrag von 9.000 fl. in Anspruch genommen worden.

Da die vorbereitenden Schritte zur Activirung der Universität mit böhmischer Vortragssprache sofort nach Allerhöchster Sanctionirung des betreffenden Gesetzentwurfes einzuleiten sein werden, und hiemit auch der im vorigen Jahre für das letzte Quartal in Aussicht genommene Aufwand zum größten Theile sofort zum Anspruch gelangen wird, es sich somit bei diesem Ordinarium derzeit um drei Quartale handelt, so wird der dreifache Betrag des im Jahre 1881 für das letzte Quartal 1881 ermittelten Betrages, das ist der Betrag von 27 000 fl. beansprucht.

Aus den gleichen Gründen, wie im Vorjahre wird die Bewilligung dieses Betrages als Pauschalsumme beantragt.

Außerordentliche Ausgaben.

Im vorigen Jahre war ein Betrag von 14.000 fl. in Anspruch genommen worden, aus welchem insbesondere die Auslagen für die erste Einrichtung der Cabinete und Laboratorien für Chemie, Physik, Zoologie, Botanik, Mineralogie, für Adaptirung der betreffenden Localitäten und sonstige unvorhergesehene Auslagen bestritten werden sollten.

Dieser Betrag erscheint nicht zureichend, da mittlerweile noch das Erforderniß für eine Lehrkanzel (Geologie) hinzugetreten ist, da ferner einzelne Ansätze, namentlich jene für Adaptirungen, nach dem Ergebnisse der mittlerweile vorgenommenen technischen Erhebungen zu niedrig veranschlagt waren, da endlich im vorigen Jahre mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit zum Theile nur für eine Quote der bezüglichen Auslagen vorzusorgen war, während nach der derzeitigen Sachlage der größere Theil des bezüglichen Aufwandes schon im laufenden Jahre zur Verwendung gelangen wird.

Hiernach wird ein Betrag von 20.000 fl. erforderlich.

Der Betrag von 1.000 fl. wird im Hinblicke darauf in Anspruch genommen, daß für den Altar der Carolinencapelle der Prager Universität ein der stylgerechten Restaurirung der ganzen Capelle entsprechendes Kunstobject erworben werden muß und ein günstiges Anbot eines von einem hervorragenden

Künstler Prags geschaffenen Kunstwerkes eben vorliegt, während, im Falle die Angelegenheit nicht im solchen Sinne einer Lösung zugeführt würde, wahrscheinlich seinerzeit ein minder werthvoller Kunstgegenstand mit ungefähr gleichem Geldaufwande erworben werden müßte.

Der Heger des circa 100 Joch großen Waldcomplexes des Universitätsgutes Michle ist bisher in einer elenden Hütte untergebracht, die nach den behördlichen Erhebungen so baufällig ist, daß sie abgetragen werden muß.

Die Herstellung einer neuen Hegerwohnung im Walde selbst erscheint dringend nothwendig und ist auf 1.800 fl. veranschlagt worden.

§. 6. Universität Krakau.

Ordentliche Ausgaben.

An der Universität Krakau war bisher nur eine Lehrkanzel für allgemeine und experimentelle Pathologie, für Pharmakologie und Pharmakognosie systemisirt. Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1879 erfolgte Ernennung eines ordentlichen Professors an Stelle des früheren Vertreters dieser Fächer war nur für das Fach der allgemeinen und experimentellen Pathologie gesorgt, während für die Pharmakologie und Pharmakognosie noch Vorsorge zu treffen ist. Die Fortschritte, welche die ganz verschiedenen Wissensgebiete der Pathologie und der Pharmakognosie in den letzten Jahrzehenten gemacht haben, lassen die Vereinigung dieser Fächer in einer Hand nicht mehr thunlich erscheinen, weßhalb nach Vorbild der Verhältnisse an der Wiener, Prager und Grazer Universität auch an der Universität Krakau eine besondere Lehrkanzel für Pharmakologie und Pharmakognosie erforderlich erscheint. Die Rücksicht auf die Staatsfinanzen hat vorläufig zur Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel für diese Fächer geführt.

Titel 14. Hochschulen.

c) Technische Hochschulen.

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

Ordentliches Erforderniß.

Die Ernennung des Adjuncten an der technischen Hochschule zum außerordentlichen Professor (Allerhöchste Entschließung vom 25. September 1881) war durch den Umstand geboten, daß derselbe factisch seit mehr als fünf Jahren in sehr ausgedehntem Maße die Obliegenheiten eines Professors mit bestem Erfolge erfüllt und Fächer vertritt, welche einen wesentlichen Theil des Unterrichtes bilden und bei den Staatsprüfungen vorkommen (Maschinenlehre, Maschinenelemente, Encyclopädie der Mechanik und Maschinenlehre.

Die Adjunctenstelle wird nicht wieder besetzt.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Die Ernennung des Honorardocenten der Encyclopädie der Ingenieurwissenschaften, dann der Baumaterialienlehre an der technischen Hochschule in Brünn zum außerordentlichen Professor (Allerhöchste Entschließung vom 28. September 1881) erscheint dadurch begründet, daß derselbe seit mehr als drei Jahren Obligatfächer, welche bei den Staatsprüfungen vorkommen, vertritt und sich durch literarische Leistungen, insbesondere auch auf dem Gebiete des an Wichtigkeit immer mehr hervortretenden Wasserbaues rühmlich hervorgethan hat.

Titel 15. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 13. Böhmen.

Staatsgymnasium beziehungsweise Communalrealschule in Leitomischl.

Ordentliche Ausgaben.

Seit Jahren schon schweben Verhandlungen über die von der Stadtgemeinde Leitomischl immer dringender erhobene Bitte um Uebernahme ihrer böhmischen Realschule in die Verwaltung des Staates, deren Erfüllung im Wesentlichen nur durch finanzielle Rücksichten gehindert wurde.

In Vereinigung der Communalrealschule mit dem Staatsgymnasium in Leitomischl zu einer aus einem Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen zusammengesetzten Staatsmittelschule ergab sich ein Mittel, dem Wunsche der Stadtgemeinde und den Bedürfnissen der Bevölkerung von Leitomischl ohne eine Mehrbelastung des Staatsschatzes zu entsprechen.

Durch diese mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September 1881 allergnädigst genehmgte Maßnahme, welche im Falle der verfassungsmäßigen Bewilligung des erforderlichen Credites vom 1. Jänner 1882 an in Wirksamkeit zu setzen ist, wird nämlich für das Jahr 1882 zwar eine Mehrauslage von 9.380 fl. erwachsen; dagegen entfällt die bisher geleistete Staatssubvention im Betrage per 3.000 fl. und ergibt sich durch die Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Leitomischl und durch die Erhöhung des Schulgeldertrages eine Mehreinhme im Betrage per 7.050 fl.

Gymnasium in Böhmisch-Leipa.

Das vom Augustinerorden stiftungsgemäß besorgte Gymnasium in Böhmisch-Leipa genießt seit seiner Ausgestaltung nach dem geltenden Gymnasialstudienplan aus Staatsmitteln eine Subvention und zwar seit dem Jahre 1873 im Jahresbetrage von 5.000 fl. Trotz dieser materiellen Unterstützung seitens des Staates und trotz mehrfacher Beitragsleistungen der Stadtgemeinde reichen die Mittel des Ordens nicht hin, das Gymnasium in seiner Existenz zu sichern, ja auch nur mit der erforderlichen Zahl gesetzlich befähigter Lehrer zu besetzen.

In Berücksichtigung der durch eine ansehnliche Frequenz erwiesenen Nothwendigkeit der Erhaltung dieser Anstalt wurden daher schon vor längerer Zeit auf wiederholte, auch von Seite des hohen Abgeordnetenhauses des Reichsrathes zur Würdigung empfohlene Ansuchen des Augustinerconventes und der Stadtgemeinde in Böhmisch-Leipa wegen Uebernahme dieses Gymnasiums in die unmittelbare Verwaltung des Staates Verhandlungen eingeleitet, welche nunmehr, nachdem die fortdauernde Widmung eines entsprechenden Theiles der dieses Gymnasium begründenden Albert Herzog von Friedland'schen Stiftung für die Staatsanstalt rechtlich gesichert wurde, zu einem auch finanziell befriedigenden Abschluß gediehen sind.

Durch Uebernahme des deutschen Ordensgymnasiums in Böhmisch-Leipa in die unmittelbare Verwaltung des Staates vom Schuljahre 1882/83 angefangen (Allerhöchste Entschließung vom 2. December 1881) wird für das Jahr 1882 ein effectives Mehrerforderniß im Pauschalbetrage von 3.000 fl. verursacht.

Subventionen.

Communalgymnasien in Neu-Bydžov und Schlan.

Außerordentliche Ausgaben.

Das im Jahre 1873 gegründete Communalrealgymnasium in Neu-Bydžov wurde von der Stadtgemeinde mit allem Nothwendigen ausgestattet und bisher in befriedigender Weise verwaltet.

Seitdem aber die Gemeinde zum Zwecke der Erbauung eines neuen Gymnasialgebäudes ihre Schuldenlast bedeutend gesteigert hat, reichen die Kräfte der Gemeinde zur Bestreitung des Aufwandes für Erhaltung dieser Schule so wenig aus, daß nicht alle systemmäßigen Lehrstellen durch wirkliche Lehrer besetzt werden konnten.

Um ihr dies im Interesse des gut besuchten und daher einem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechenden Realgymnasiums zu ermöglichen, wurde der Stadtgemeinde mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1882 eine Staatssubvention im Jahresbetrage von 2.000 fl. vom Jahre 1882 angefangen bis auf Weiteres allergnädigst bewilligt.

Das ursprünglich durch eine Stiftung ins Leben gerufene, jedoch wegen Mangels an ausreichenden Subsistenzmitteln wiederholt aufgehobene Gymnasium in Schlan gedeiht, seitdem die Stadtgemeinde Schlan dasselbe vollständig in ihre Obsorge übernommen hat, in dem Maße, daß sich mit Rücksicht auf die Entfernung von den Standorten achtclassiger Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache und auf die bedeutende Ueberfüllung der Prager Anstalten gleicher Art die Vervollständigung dieses Untergymnasiums als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt hat.

Trotz des Bestandes eines aus Beiträgen der Bürger angesammelten Gymnasialfondes vermag die Stadtgemeinde die durch die im Schuljahre 1881/82 begonnene Erweiterung der Schule vermehrten Erhaltungskosten aus ihren Renten nicht mehr zu bestreiten, da die Gemeindeumlagen nicht weiter gesteigert werden können.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse wurde der Stadtgemeinde Schlan mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1882 zur Erhaltung ihres in der Vervollständigung begriffenen Gymna-

siums eine Staatssubvention im Jahresbetrage von 2.000 fl. vom Jahre 1882 angefangen bis auf Weiteres allergnädigst bewilligt.

Communalgymnasien in Deutsch-Brod, Přibram und Kolin.

Die dem böhmischen Communalgymnasium zu Deutsch-Brod, dem böhmischen Communalreal- und Obergymnasien zu Přibram und Kolin bisher gewährten Staatssubventionen von 3.000 fl., beziehungsweise 6.000 fl. und 4.000 fl. laufen mit Ende 1881 ab; da das Gymnasium in Deutsch-Brod schon seit dem Jahre 1871 im Genusse einer Staatssubvention steht, ferner die beiden Gymnasien in Přibram und Kolin in der Erweiterung begriffen sind und da in den Verhältnissen dieser Anstalten eine solche Aenderung weder eingetreten ist, noch auch in der nächsten Zukunft zu erwarten ist, welche die Entziehung oder Verkürzung der Staatssubvention rechtfertigen würde, so ergab sich die Nothwendigkeit, diese Staatssubventionen in gleichen Beträgen auch über das Jahr 1881 hinaus bis auf Weiteres, namentlich bis zu einem eventuellen günstigen Abschluß der im Zuge befindlichen Verhandlungen wegen Uebernahme der Gymnasien in Deutsch-Brod und Přibram fortzubewilligen (Allerhöchste Entschließung vom 2. December 1881).

In die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für 1882 ist für Deutsch-Brod nur eine Subvention von 2.000 fl., und für Přibram eine solche von 5.000 fl. eingestellt, es ergibt sich daher ein Nachtragserforderniß an Staatssubventionen

für Deutsch-Brod von	1.000 fl.
„ Přibram von	1.000 „
„ Kolin von	4.000 „

§. 16. Galizien.

Staatsuntergymnasium in Złoczow.

Ordentliche Ausgaben.

Sofort nach dem alle vier Classen des im Schuljahre 1873/74 gegründeten Staatsuntergymnasiums in Złoczow activirt waren, ist das Bedürfniß der Vervollständigung desselben hervorgetreten. In Berücksichtigung dieses durch einen anhaltend guten Besuch der Anstalt erwiesenen Bedürfnisses wurde der Stadtgemeinde Złoczow gestattet, die Obergymnasialclassen zunächst ausschließlich auf ihre Kosten vom Schuljahre 1878/79 angefangen successive zu errichten. Der Erfolg rechtfertigte diese Maßregel. Zudem hat sich die Stadtgemeinde zu Gunsten des vervollständigten Gymnasiums zu Leistungen verpflichtet, welche nicht nur an sich bedeutend sind, sondern auch im Verhältnisse zu ihrem Vermögen hinter analogen Leistungen anderer Städte nicht zurückbleiben.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1881 wurde demnach allergnädigst genehmigt, daß das Staatsuntergymnasium in Złoczow unter Annahme der angebotenen Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Złoczow durch Errichtung der Obergymnasialclassen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung der erforderlichen Mittel, vom 1. September 1882 angefangen, definitiv vervollständigt werde.

Durch die Maßnahme erwächst für das Jahr 1882 ein Bruttomehrerforderniß von 2.800 fl.

b) Realschulen:

§. 31. Böhmen.

Außerordentliche Ausgaben.

Subventionen.

Communalrealschulen in Königgrätz und Rakonitz.

Zur Gründung reichlicher Ausstattung und Erhaltung ihrer Realschule hat die Stadtgemeinde Königgrätz die größten Opfer gebracht und dafür in dem sehr günstigen Rufe der Anstalt, welche zu den bestdotirten und bestbesuchten des Landes zählt, ihren Lohn gefunden.

Durch den in natürlicher Steigerung begriffenen Aufwand für die Realschule und durch bedeutende Auslagen für andere gemeinnützige Zwecke wurden nun aber die Mittel der Stadtgemeinde in dem Maße

erschöpft, daß sie nur von Uebernahme ihrer Realschule in die Verwaltung des Staates oder von Gewährung einer entsprechenden Staatssubvention die Herstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte erhofft. Zu der Bitte um Befreiung dieser drückenden Last wird die Stadtgemeinde aber insbesondere noch dadurch gedrängt, daß in Folge der beabsichtigten Entfestigung von Königgrätz an sie eine neue, bedeutende Auslagen verursachende Auslage herangetreten ist, von deren befriedigender Durchführung die Zukunft der Stadt und ihrer Bevölkerung abhängt.

Die Uebernahme dieser Realschule in die unmittelbare Verwaltung des Staates mußte zwar aus Rücksicht auf Schonung des Staatsschatzes abgelehnt werden. Dagegen wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1882 der Stadtgemeinde Königgrätz zur Erhaltung ihrer Realschule eine Staatssubvention von 3.000 fl. vom Jahre 1882 angefangen bis auf Weiteres allergnädigst bewilligt.

Die ursprünglich durch eine Stiftung des Prager Fürsterzbischofs Chlumczansky gegründete Realschule zu Rakonitz steht seit dem Jahre 1871 in der Verwaltung der Stadtgemeinde Rakonitz, welcher die Erhaltung dieser Schule dadurch erleichtert wird, daß ihr vom Fürsterzbischofe in Prag als Curator der Chlumczansky'schen Stiftung auf Grund eines besonderen Vertrages der Genuß des Erträgnisses dieser Stiftung zugestanden und von Seite des Landes Böhmen eine Jahressubvention von 5.000 fl. gewährt wurde. Außerdem steht die Stadtgemeinde Rakonitz hinsichtlich dieser Schule seit dem Jahre 1864 im Genusse einer zur Aufbesserung der Lehrergehalte bewilligten Staatssubvention von jährlich 800 fl. Trotz dieser Unterstützungen vermag die Stadtgemeinde das im Budget der Schule sich ergebende Deficit aus ihren Mitteln auf die Dauer nicht mehr zu decken, zumal ihr Vermögen seit längerer Zeit wegen Steuerrückstände sequestrirt wird und ihr bedeutende Leistungen bei Rückzahlung der ihr aus Anlaß der furchtbaren Ueberschwemmungen des Jahres 1872 gewährten Staatsdarlehen bevorstehen.

In Würdigung der bedrängten Lage der Stadtgemeinde wurde ihr mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1882 zur Erhaltung ihrer Realschule eine Staatssubvention im Jahresbetrage von 4.000 fl. gegen Einstellung der bisherigen Staatssubvention von 800 fl. allergnädigst bewilligt.

Communalrealschulen in Karolinenthal, Pisek und Jičin.

Die zu Gunsten der böhmischen Communalrealschule in Carolinenthal für das Jahr 1881 bewilligte Staatssubvention von 4.000 fl. wurde in die Regierungsvorlage des Budgets für 1882 nicht wieder eingestellt, da die völlige Uebernahme dieser Schule in die Verwaltung des Staates in Aussicht genommen war. Die Bedingung, von welcher der günstige Abschluß der betreffenden Verhandlung abhängt, hat sich jedoch weder schon erfüllt, noch ist die Erfüllung derselben in nächster Zeit zu erwarten. Um die Stadtgemeinde vor einer finanziellen Verlegenheit um der Erhaltung dieser Schule willen zu bewahren, mußte ihr zum mindesten der Fortbezug der Staatssubvention von 4.000 fl. gesichert werden (Allerhöchste Entschließung vom 22. November 1881), welcher Betrag sonach in das Nachtragserforderniß zum Budget für 1882 aufzunehmen war.

Die Stadtgemeinde Pisek hat zu Gunsten des Schulwesens bisher sehr erhebliche Opfer gebracht. Nebst den Auslagen für die Volksschulen und nebst nicht unbedeutenden Beiträgen zu Gunsten des Staatsgymnasiums erhält sie seit 1860 eine mit allem Erforderlichen gut ausgestattete Realschule. Das Erträgniß des Vermögens der Stadt hat nun in den letzten Jahren durch Elementarereignisse eine bedeutende Schmälerung erfahren, so daß ihr die Bestreitung der Kosten der Erhaltung ihrer Realschule sehr schwer fällt. Zu Gunsten dieser Schule wurde ihr sonach mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1881 eine Staatssubvention im Jahresbetrage von 3.000 fl. vom Jahre 1882 angefangen bis auf Weiteres allergnädigst bewilligt, wodurch für 1882 ein Mehrerforderniß von 3.000 fl. hervortritt.

Die finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinde Jičin ließen es gerechtfertigt erscheinen, die Staatssubvention, welche sie zu Gunsten ihrer sehr stark besuchten und dem Bedürfnisse eines weiten Umkreises genügenden böhmischen Unterrealschule seit mehreren Jahren genießt, auf den Betrag von 4.000 fl. zu erhöhen (Allerhöchste Entschließung vom 2. December 1881), woraus für das Jahr 1882, für welches die bisherige Staatssubvention von 3.000 fl. in der Regierungsvorlage schon präliminirt ist, ein nachträgliches Mehrerforderniß von 1.000 fl. entstand.

Titel 17. Speciallehranstalten.

§. 6. Zeichenschulen.

Zeichenschule im VI. Bezirke in Wien.

Ordentliche Ausgaben.

Mit Rücksicht auf den Stand der Verhandlungen mit dem Wiener Gemeinderathe, betreffend die bessere Unterbringung dieser jetzt in unzulänglichen Localitäten untergebrachten Schule wird für die zu

miethenden Localitäten an Miethzins und Regiekosten (Beleuchtung) der Betrag per . . . . 600 fl. erforderlich.

Außerordentliche Ausgaben.

Für die obenerwähnten Localitäten ist behufs Einrichtung und Adaptirung der Betrag per 1.700 fl. nothwendig.

Zeichen- und Modellirschule in Innsbruck.

Ordentliche Ausgaben.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August 1881 wurden die Lehrkräfte der Zeichen- und Modellirschule in Innsbruck, um sie der Anstalt zu erhalten, ad personam zu wirklichen Lehrern, und zwar mit Rücksicht auf ihre fachliche Qualification in analoger Stellung wie die Lehrer der Staatsgewerbeschulen, das ist mit dem Gehalte jährlicher 1.200 fl. und der Activitätszulage jährlicher 250 fl. ernannt und die von denselben bisher vollstreckte Dienstzeit für das Quinquennium anrechenbar erklärt.

Diese Bezüge, sowie das im Jahre 1882 anfallende Quinquennium ergeben gegen die früheren Remunerationen eine Differenz, so daß sich pro 1882 das Erforderniß von . . . . 300 fl. herausstellt.

Außerordentliche Ausgaben.

In Folge der Erweiterung der gedachten Zeichen und Modellirschule durch eine Holzindustrieabtheilung ist für die Einrichtung dieser Abtheilung der Betrag von . . . . 2.000 fl. erforderlich.

§. 8. Gewerbliche Lehranstalten.

Staatsgewerbeschule in Bielitz.

Außerordentliche Ausgaben.

Mit dem Schuljahre 1882/83 findet die Vereinigung der Webeschule mit der Staatsgewerbeschule in Bielitz statt. Aus diesem Anlasse wird es nothwendig, im Gebäude der Schule einige Adaptirungen vorzunehmen.

Diese Adaptirungen erfordern den Betrag von . . . . 2.500 fl.

Staatsgewerbeschule in Czernowitz.

Ordentliche Ausgaben.

Die Lehrstelle für Bauwissenschaften erscheint lehrplanmäßig nothwendig, zumal die gegenwärtige Belastung der Lehrkräfte ohne Schaden nicht fortdauern könnte.

Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten.

Ordentliche Ausgaben.

Mit Rücksicht auf den Stand der mit den Gemeinden in Kuttenberg und Iglau im Zuge befind- Verhandlungen erscheint es nothwendig, für die Errichtung von Zeichen- und Modellirschulen an beiden Orten finanzielle Vorsorge zu treffen.

Die bis auf 1.329 Schüler angewachsene Frequenz der 21 gewerblichen Fortbildungscurse des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen, welcher auf nur beschränkte Mittel angewiesen ist, läßt die Staatssubvention vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Titel 18. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten.

Dalmatien.

Lehrerinenbildungsanstalt in Ragusa.

Ordentliche Ausgaben.

Die Lehrerinenbildungsanstalt in Ragusa hat bisher keine Uebungsschule. Diese soll nun dadurch beschafft werden, daß die dreiclassige öffentliche Mädchenvolksschule in diesem Orte mit Beginne des Schuljahres 1882/83 (October 1882) in eine dreiclassige Mädchenübungsschule umgestaltet werde, welche gleichzeitig die Bestimmung der allgemeinen Volksschule zu erfüllen haben wird.

Der Landesausschuß erklärte sich bereit, die jährliche Summe von 1.400 fl., welche dem von der Commune Ragusa bisher für die Erhaltung der öffentlichen Mädchenvolksschule geleisteten Landesschulfondsbeitrage gleich ist, zur Erhaltung dieser Uebungsschule unter der Bedingung zu leisten, daß auch an dieser Schule, wie dies an den übrigen Volksschulen Dalmatiens der Fall ist, kein Schulgeld eingehoben werde.

Die unentgeltliche Ueberlassung der bisherigen Schuleinrichtungsstücke und Lehrmittel an die neue Uebungsschule ist in Aussicht gestellt.

Es ergibt sich somit als Erforderniß für das letzte Quartal 1882 und ist als Nachtrag in Anspruch zu nehmen.

Gehalte:	
Drei Uebungsschullehrerinen (jährlich à 800 fl.)	600 fl.
Activitätszulagen:	
Drei Uebungsschullehrerinen (jährlich à 160 fl.)	120 „
Miethzins	100 „
Unterrichtserfordernisse	100 „
Remunerationen und Aushilfen	80 „
Regiekosten	200 „
Gesammterforderniß	1.200 fl.

Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge: Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag.

Außerordentliche Ausgaben.

Mit den Nachtragsansprüchen zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 hat die Unterrichtsverwaltung im Titel 18, §. 1, zur Herstellung eines gemeinschaftlichen Gebäudes für die Unterbringung der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt, der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag am Kronprinz Rudolfs-Quai 75.000 fl. als erste Baurate angesprochen und zugleich bemerkt, daß der Baugrund hierzu der Regierung bereits zur Verfügung stehe.

Nachdem dieser Antrag die verfassungsmäßige Genehmigung erlangt hat, und die Unterrichtsverwaltung zur Inangriffnahme des Baues schreiten wollte, haben sich bei der Durchführung der ursprünglich in Aussicht genommenen Compensation dieses Baugrundes mit den von der Stadtgemeinde Prag übernommenen fortificatorischen Gründen zwischen dem Spittel- und Blindenthore von Seite der Finanzverwaltung Schwierigkeiten insoferne ergeben, als die Einstellung, beziehungsweise verfassungsmäßige Genehmigung des von der Stadtgemeinde ursprünglich hierfür angesprochenen Kaufschillings im Betrage von 135.126 fl. hierzu erforderlich erkannt wurde.

Da die Einstellung dieses Kaufschillinges für 1882 nicht mehr thunlich schien, wurde beabsichtigt, denselben in den Voranschlag pro 1883 aufzunehmen und bis dahin den Bau zu vertagen.

Inzwischen hat aber die Stadtgemeinde Prag erklärt, daß sie, nachdem ihr aus der fast zehnjährigen Reservirung dieses Baugrundes ein sehr bedeutender Zinsenverlust (circa 60.000 fl.) erwachsen ist, und sie

eben jetzt ein günstiges Anbot darauf hat, damit nicht länger zuwarten könne, der Regierung diesen Baugrund aber nichtsdestoweniger um den alten Preis überlassen wolle, wenn

1. Der Kaufvertrag noch 1881 zum Abschlusse gelangt,

2. beim Abschlusse des Vertrages der der Regierung für den fraglichen Bau bereits zur Verfügung stehende Betrag von 75.000 fl. seitens des Aerars sofort ausbezahlt wird und die Begleichung des Restbetrages sammt 4·9percentigen Interessen im folgenden Jahre (1882) erfolgt;

3. sich die Regierung verpflichtet, mit dem Baue noch 1882 zu beginnen und endlich

4. der Façade des Gebäudes den Charakter eines nonumentalen Baues zu geben.

Da der fragliche Baugrund bei seiner außerordentlich günstigen, Licht und Luft freien Zutritt gestattenden Lage, fast im Mittelpunkte der Stadt, zu den beabsichtigten Unterrichtszwecken vorzüglich geeignet erscheint, sein Preis verhältnißmäßig sehr gering ist, und durch diese gemeinschaftliche Anlage bedeutende ökonomische Vortheile erzielt werden, muß die Unterrichtsverwaltung auf diese Anforderungen unbedingt eingehen und wurde daher eine Gesetzesvorlage um verfassungsmäßige Genehmigung der Verwendung der unter Capitel IX, Titel 18, pro 1881 bewilligten ersten Baurate von 75.000 fl. zur theilweisen Begleichung des der Stadtgemeinde Prag für die Ueberlassung des erwähnten Baugrundes zu entrichtenden Kaufschillings per 135.126 fl. eingebracht.

Um nun die Bestimmungen des mit der Gemeinde Prag noch im Jahre 1881 abgeschlossenen Vertrages einhalten zu können, muß pro 1882 noch die zweite Rate für den Baugrund per . . 60.126 fl.
ferner ein Betrag von mindestens . . . . 75.000 „
als erste Baurate zur Verfügung stehen.

Titel 19. Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.

§. 3. Auslagen für Kunstzwecke.

Außerordentliche Ausgaben.

Die neuere Entwicklung der hervorragenden Kunstplätze des Auslandes läßt seit Längerem eine solche Rückwirkung auf die österreichischen Verhältnisse beobachten, daß es unter culturellem wie unter volkswirthschaftlichem Gesichtspunkte nothwendig erscheint, die einheimische Kunstproduction durch Schaffung eines Mittelpunktes und Kunstmarktes in der Hauptstadt zu stärken und zu beleben.

Das geeignetste Mittel hiefür, periodisch wiederkehrende Staatskunstausstellungen und Staatsankäufe auf denselben, wurde bisher nur aus der Erwägung nicht ergriffen, daß die gegenwärtige Lage des Staatsschatzes eine solche neue und dauernde Belastung nicht gestattet.

Nachdem nun die Wiener Künstlergenossenschaft diese Angelegenheit selbst in die Hand genommen hat, und eine derartige Ausstellung im Jahre 1882 veranstalten wird, kann sich der Staat der Aufgabe nicht entziehen, den Erfolg dieser Unternehmung seinerseits durch materielle Unterstützung zu sichern, da ein Mißerfolg auf viele Jahre hinaus das österreichische Kunstleben schädigen würde.

Aus der für diesen Zweck beanspruchten Summe von 30.000 fl. (Allerhöchste Entschließung vom 16. August 1881) sollen die Kosten der zu verleihenden Staatspreise bestritten, sowie Staatsankäufe mit der Bestimmung gemacht werden, daß die erworbenen Kunstzwecke zur Zierde öffentlicher Gebäude verwendet oder in Staats- und Landesmuseen, eventuell unter gewissen Sicherungen auch in anderen Sammlungen, die nach Zweck und Organisation für öffentliche gelten dürfen, aufgestellt werden.

Bedeckung.

B. Cultus.

Titel 6. Einnahmen der Religionsfonde.

a) Einnahmen der Fonde.

§. 15. Galizien.

Außerordentliche Einnahmen.

Zinsenantheil vom liquidirten Vermögen des westgalizischen Ausgleichsfondes.

Bei der im Jahre 1882 in Aussicht stehenden Finalisirung der Liquidation des westgalizischen Ausgleichsfondes werden als weiterer Antheil vom liquidirten Vermögen dieses Fondes, dem galizischen

Religionsfonde an Capitalien . . . . 6.650 fl. 99 kr.
und an Zinsen . . . . 175.000 fl.
zufallen.

Nachdem die Capitalien für Rechnung des Stammvermögens des galizischen Relionsfondes zu fructificiren sind, so wird nur der Zinsenantheil im runden Betrage von . . . . 175.000 fl. präliminirt.

Zur Begründung dieser Präliminarpost wird sich auf die Erläuterungen zum Nachtragsvoranschlage Capitel IX „Ministerium für Cultus und Unterricht" für das Jahr 1881 (262 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, pag. 40) bezogen.

Rückersätze von Intercalarausgaben der Vorjahre.

Ordentliche Einnahmen.

In Folge Verfügung des Obersten Rechnungshofes, wonach Rückersätze für fühere Finanzperioden mit der Gebarung des laufenden Verrechnungsjahres nicht zu compensiren sind, werden auf Grund des diesbezüglichen Erfolges im Jahre 1880 an Rückersätzen von Ausgaben der Vorjahre 4.000 fl. präliminirt.

Titel 11. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten.

Dalmatien.

Lehrerinenbildungsanstalt in Ragusa.

Ordentliche Einnahmen.

Der veranschlagte Betrag von . . . . 350 fl.
betrifft die auf das vierte Quartal 1882 entfallende Tangente des Jahresbeitrages von . . . 1.400 „
welchen der dalmatinische Landesausschuß zur Erhaltung der an der Lehrerinenbildungsanstalt in Ragusa mit dem Schuljahre 1882/83 zu eröffnenden Mädchenübungsschule aus dem Landesschulfonde unter der Bedingung zu leisten erklärt hat, daß an dieser Schule kein Schulgeld eingehoben werde.

C. Unterricht.

Titel 13. Studienfonde.

§. 1. Einnahmen der Fonde.

Oesterreich ob der Enns. — Ried.

Die Stadtgemeinde Ried hat sich durch die Herstellung eines Gymnasial- und Bürgerschulgebäudes eine Schuldenlast von 245.000 fl. zugezogen.

Da sie hievon 158.000 fl., das ist die bei Sparcassen gemachten Anlehen mit 5 Percent verzinsen und ratenweise abzahlen muß und kein eigenes Vermögen besitzt, so ist sie nach den Berichten der politischen Behörde gegenwärtig außer Stande, die von dem ihr gewährten Studienfondsdarlehen per 60.000 fl. bedungenen Jahresraten per 3.000 fl. abzutragen, weßhalb ihr vorläufig eine Frist bis Ende 1885 gewährt worden ist.

Titel 8. Hochschulen.

§. 1. Universitäten.

Universität in Prag.

Ordentliche Einnahmen.

Nach dem mit dem Pächter der Domäne Michle mit Malešić bestehenden Pachtvertrage hat derselbe vom 1. November 1881 anstatt des bisherigen Pachtzinses von 14.000 fl. den Pachtzins von 19.200 fl.,

daher um 5.200 fl. mehr zu entrichten, welche mit Rücksicht auf den nach dem Statthaltereiantrage in die Regierungsvorlage pro 1882 eingestellten Betrag von 14.000 fl. nachträglich präliminirt wurde.

Titel 9. Mittelschulen.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

Böhmen.

Ordentliche Einnahmen.

Staatsgymnasium, beziehungsweise Communalrealschule in Leitomischl.

In Folge der Uebernahme der Communalrealschule in Leitomischl und Vereinigung derselben mit dem dortigen Staatsgymnasium wird an Beitragsleistungen der Stadtgemeinde und an Erhöhung des Schulgeldertrages eine Mehreinnahme von 7.050 fl. erzielt werden.

Galizien.

Staatsuntergymnasium in Złoczow für das mit 1. September 1882 definitiv zu vervollständigende Staatsgymnasium in Złoczow ist an Beiträgen der Stadtgemeinde und an Schulgeld eine Mehreinnahme von 1.200 fl. zu erwarten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

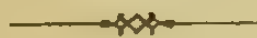
Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über den

zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Serbien abgeschlossenen Handelsvertrag.



Die Regierung hat der Vorlage, welche das hohe Haus dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen hat, einen ausführlichen Motivenbericht beigefügt. In diesem Berichte werden der Ausgangspunkt und der Hergang der Verhandlungen geschildert, die Hauptbestimmung des Vertrages, sowie die einzelnen Artikel desselben eingehend erörtert, die wirthschaftlichen Verhältnisse Serbiens auf Grund statistischer Daten dargestellt, und in zwei angehängten Tabellen die Ausfuhrmengen der wichtigeren Ausfuhrartikel aus Oesterreich-Ungarn nach Serbien beziffert, die neuen Tarifsätze für diese Artikel angegeben und mit jenen verglichen, welche bei dem Export nach Rumänien vertragsmäßig geltend sind. Das Material ist ein reichhaltiges. Der Ausschuß hält es für überflüssig, dasselbe in seinem Berichte auszugsweise wiederzugeben.

Bei der eingehenden Erörterung, welche über die Regierungsvorlage im Schoße des Ausschusses gepflogen wurde, suchte der Ausschuß zunächst Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage zu gewinnen, wie sich die neuen Zollsätze zu den bis jetzt bestehenden verhalten werden. Aus dem Motivenberichte der Regierung konnten genügende Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage nicht entnommen werden, und die Vergleichung mit den Zollsätzen der rumänischen Convention, auf welche sich der Motivenbericht bezog, schien bei der Beurtheilung des serbischen Vertrages nicht ausschlaggebend zu sein, da jene Convention unter anderen Zeitumständen und wohl auch nicht ohne Hinblick auf specielle politische Zwecke abgeschlossen wurde. Auch jener auf das alte Vertragsverhältniß mit der Pforte basirte Percentualsatz, dessen formelle Berechtigung wohl nicht zu leugnen ist, welcher aber schon seit achtzehn Jahren factisch nicht mehr angewendet wird, konnte kein geeignetes Vergleichungsmoment bieten, weil jener alte Percentualsatz angesichts des autonomen serbischen Tarifes, welcher im Jahre 1864 festgestellt und von Oesterreich-Ungarn ohne Einrede hingenommen wurde, factisch hinfällig geworden ist. Es wurde demnach an die Regierung das Ansuchen gestellt, dem Ausschusse jene Behelfe an die Hand zu geben und jene Auskünfte zu ertheilen, welche geeignet wären, die Vergleichung des thatsächlich bestehenden mit jenem Tarife zu ermöglichen, welcher auf Grund des vorliegenden Vertrages ins Leben treten soll. Aus den von der Regierung ertheilten Auskünften, sowie aus dem ihr mitgetheilten autonomen serbischen Tarife hat der Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß die im Motivenberichte vermißte, ziffermäßige Darstellung des factischen status quo in solcher Weise nicht geliefert werden konnte, daß sich hieraus eine Vergleichung des thatsächlichen

Zustandes mit dem neuen, vertragsmäßig zu schaffenden hätte ableiten lassen. Schon die Nomenclatur ist in dem dermaligen serbischen Tarife, welcher über dreitausend Positionen umfaßt, in sehr vielen Fällen nicht hinreichend klar. Die mannigfaltigsten Verzollungseinheiten gestatten kaum eine verläßliche Umrechnung auf den Maßstab des Vertragstarifes, und überdies sind die Zollsätze selbst keineswegs feststehend und unveränderlich, sondern zum großen Theile schwankend und willkürlichen Bewerthungen seitens der serbischen Zollämter anheimgegeben.

Wenn es nun dem Ausschusse nicht möglich war, eine ziffermäßige Vergleichung des factisch bestehenden mit dem neuen Tarife durchzuführen, so konnte doch nicht verkannt werden, daß die Abschaffung der complicirten und unklaren Bestimmungen des autonomen Tarifes und die Herstellung einer verläßlichen Basis für die Zollbehandlung in Serbien, sowie die vertragsmäßige Regelung des Verfahrens bei Verzollungen eine entschiedene Verbesserung des factischen Zustandes bilde.

Einen weiteren Vortheil gegenüber dem status quo erblickt der Ausschuß auch darin, daß unser Export für eine Anzahl von Handelsartikeln, insbesondere für unser grünes und weißes Hohlglas, Fensterglas, gemeine Thonwaaren, Eisen, viele Eisenhalbfabrikate und Eisengeräthe künftig nur die Hälfte des von anderen meistbegünstigten Staaten zu entrichtenden Zolles zu bezahlen haben wird, während wir gegenwärtig bloß die Gleichstellung mit anderen Nationen genießen.

Durch die zunächst nur theilweise, nach zwei Jahren aber stark ins Gewicht fallende Herabminderung, beziehungsweise Beseitigung der Zollzuschläge für einige belangreiche Exportartikel Oesterreich-Ungarns (Cigarrettenpapier, Seife, Spielkarten), sowie durch die principielle Abschaffung der dermaligen Ungleichheit in der Verzehrungssteuerbehandlung des importirten Weines, Bieres und Branntweines gegenüber der serbischen Production der gleichen Artikel wird unserer Industrie und unserem Exporthandel ebenfalls ein nicht zu unterschätzender Vortheil zugewendet werden.

Was die Gegenleistungen der österreichisch-ungarischen Monarchie betrifft, so ist unserseits im allgemeinen Verkehre keinerlei Concession zugestanden worden, da die Einräumung der reciproken Meistbegünstigung nicht als eine solche angesehen werden kann. Nur im Grenzverkehre wurden einige Zugeständnisse an Serbien gemacht, unter welchen die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Schweine von 2 fl. auf 1 fl. 50 kr. als das wichtigste hervorgehoben werden muß. Nachdem jedoch dieser Zollsatz im Verhältnisse zum Werthe der serbischen Schweine ein ziemlich hoher genannt werden kann, nachdem diese Zollermäßigung für die westliche Reichshälfte keine wirthschaftliche, sondern bloß eine finanzielle Bedeutung hat, und der Nachlaß von 50 kr. von einem Zollsatze erfolgt, welcher vor dem Beginne der Verhandlungen mit Serbien und eben im Hinblick auf dieselben um 1 fl. erhöht worden war, so ist nach Ansicht des Ausschusses vom Standpunkte unserer Reichshälfte in diesem Zugeständisse kein unverhältnißmäßiges Opfer für die erreichte Ordnung und Klarstellung der serbischen Zollverhältnisse zu erblicken.

Der Einfuhrzoll von 4 fl. für Ochsen ist bereits im österreichisch-italienischen Vertrage für die Einfuhr aus allen meistbegünstigten Staaten gebunden, so daß die nochmalige Festlegung desselben im Grenzverkehre mit Serbien für die Dauer des italienischen Vertrages ohne praktischen Belang ist. Nach Ablauf des Vertrages mit Italien (Ende 1887) bleibt sodann die Bindung dieses Zollsatzes nur im Grenzverkehre mit Serbien aufrecht, wodurch die Monarchie nicht behindert werden wird, für die Einfuhr aus anderen Staaten eine andere Zollbehandlung der Ochsen und Stiere eintreten zu lassen.

Durch die Ermäßigung der Tarifsätze für Zwetschkenbranntwein nach Bosnien und für einige Weingattungen im Grenzverkehre werden die Interessen dieser Reichshälfte wohl in keiner Weise tangirt.

Was die Gleichstellung unserer Staatsangehörigen in Serbien mit den Nationalen in Bezug auf den Gerichtsstand, die Besteuerung und die für den Antritt von Handel und Gewerbe geltenden Vorschriften betrifft, so konnte sich der Ausschuß der Erwägung nicht verschließen, daß die Fortdauer der in diesen Beziehungen auf Grund alter, mit der Türkei abgeschlossenen Tractate genossenen Exemtionen allerdings erzwungen werden konnte. Es hätte zu diesem Zwecke einfach die Verweigerung des Aufgebens jener Exemtionen und somit der Verzicht auf den Abschluß der Verträge mit Serbien, unter Hinweis auf die in Berlin eingegangene Verpflichtung dieses Staates, bis zur erzielten Verständigung den status quo unverändert beizubehalten, genügt. Die erwähnten Exemtionen sind jedoch thatsächlich, trotz ihrer formellen Giltigkeit, in mancher Beziehung bereits durchbrochen oder eludirt worden, und deren Fortbestand hätte praktisch nur mit einem solchen Aufwande von politischem Nachdruck erzielt und mit einer solchen Verschlechterung des freundnachbarlichen Verhältnisses erkauft werden können, daß der erfolgten Verständigung im Vertragswege wohl der Vorzug zuerkannt werden muß.

Schließlich mußte sich der Ausschuß, angesichts eines internationalen Actes, dessen Amendirung nicht die Aufgabe des Reichsrathes ist, die Frage vor Augen halten, ob im Falle einer Ablehnung dieses Vertrages ein für die Monarchie günstigeres Ergebniß zu erwarten wäre, und wenn dies nicht in Aussicht steht, ob

nicht die einfache Aufrechthaltung des status quo dem auf Grund des vorliegenden Vertrages zu schaffenden Zustande vorzuziehen sei. Im Hinblick auf die Sachlage im Ganzen, wobei auch politische Erwägungen nicht außer Betracht gelassen werden können, und namentlich auf die Sachlage, wie sie sich eben in Folge des factisch erfolgten Abschlusses dieses Vertrages zwischen den beiderseitigen Regierungen gestaltet hat, und wie sie sich im Falle der Ablehnung des Vertrages durch die Reichsvertretung gestalten dürfte, glaubte der Ausschuß, beide Fragen verneinend beantworten und den Antrag stellen zu sollen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem am 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Serbien abgeschlossenen Handelsvertrage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 14. Februar 1882.

Dr. Vidulich,
Obmannstellvertreter.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Consularconvention, den Vertrag über Rechtshilfe und den Staatsvertrag über die Behandlung der Verlassenschaften, welche am 6. Mai 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien abgeschlossen wurden.

Diese Verträge stehen miteinander sachlich im innigsten Connex, und die Consularconvention bildet bloß eine natürliche Consequenz der schon im Handelsvertrage zur Geltung gekommenen Aufnahme Serbiens in den Kreis der in Bezug auf Rechtsprechung vollberechtigten Staaten.

Nachdem der Ausschuß die Ertheilung der Zustimmung zum Handelsvertrage empfohlen hat, so glaubt er auch hinsichtlich der obgenannten drei Verträge den Antrag stellen zu sollen:

„Das hohe Haus wolle denselben seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 14. Februar 1882.

Dr. Vidulich,
Obmannstellvertreter.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über das

Viehseuchenübereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien.

Dieses Uebereinkommen hat den Zweck, den Handel mit Vieh und animalischen Producten selbst zur Zeit, in welcher ansteckende Viehkrankheiten herrschen, innerhalb jener Grenzen, welche durch die gegen die Ausbreitung dieser Krankheiten zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln vorgezeichnet sind, zu erleichtern, und wird dieser Zweck mittelst solcher Stipulationen zu erreichen gesucht, durch welche die Ziele unserer Thierseuchengesetzgebung nach keiner Richtung in Frage gestellt werden. Daher beantragt der volkswirthschaftliche Ausschuß:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Viehseuchenübereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien vom 6. Mai 1881 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 14. Februar 1882.

Dr. Vidulich,
Obmannstellvertreter.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

das zum Voranschlage des Ackerbauministeriums für das Jahr 1882 (Capitel 28) angesprochene Nachtragserforderniß.

Titel 3. Landescultur.

§. 4. Staatsbeitrag zur Etschregulirung.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1879 wurde mit Rücksicht auf die mindere Belastung der zur Beitragsleistung verpflichteten Interessenten das gesetzlich zulässige Maximum der Bauzeit, 20 Jahre, für die Durchführung der dritten Section der Etschregulirung in Aussicht genommen, obwohl technischerseits eine kürzere Baufrist aus vielen Gründen als wünschenswerth dargestellt wurde. Es entfielen demnach von dem gesetzlich bezifferten gesammten Staatsbeitrage von 600.000 fl. für jedes Baujahr 30.000 fl. Ein gleicher Theilbetrag für diese Section wurde auch über Begehren der Regierung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1882 eingestellt. Da sich mittlerweile die Genossenschaft der Interessenten durch die Aufnahme eines Darlehens in die Lage gesetzt hat, ihren Gesammtbeitrag in kürzerer Zeit und daher in größeren Jahresquoten leisten zu können, so wurde einverständlich mit dem Landesausschusse beschlossen, die ursprünglich auf 20 Jahre festgesetzte Baufrist auf 10 Jahre herabzusetzen, so daß die gesammte Etschregulirung schon im Jahre 1888 zu Ende geführt werden soll. Bis jetzt sind von dem Staatsbeitrage für die dritte Section im präliminirten Gesammtbetrage von 600.000 fl. durch drei Jahre 90.000 fl. ausgezahlt worden. Da nun der Rest im Betrage von 510.000 fl. binnen sieben Jahren geleistet werden soll, so verlangt die Regierung für das Jahr 1882 einen Nachtragscredit von 42.900 fl., wonach die Beitragsquote im laufenden Jahre 72.900 fl. und die nachfolgenden Jahresraten bis 1888 je 72.850 fl. betragen werden.

Der Budgetausschuß beantragt die Bewilligung des Nachtragscredites im Betrage von 42.900 fl., und zwar als außerordentliches Erforderniß mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884.

Titel 7. Staatsgestüt Radautz.

Zum Ankaufe von Hafer hat die Regierung ursprünglich 16.000 fl. begehrt und wurde dieser Betrag zur Bewilligung beantragt. Bei der mittlerweile durchgeführten Offertverhandlung hat es sich herausgestellt, daß auf den Ankauf von Hafer 21.808 fl. verausgabt werden müssen. Demzufolge beansprucht

die Regierung ein Mehrerforderniß im Ordinarium von 5.800 fl. und wird die Bewilligung dieses Mehranspruches beantragt.

Als außerordentliches Erforderniß für Entwässerungsarbeiten in Radautz verlangt die Regierung 4.300 fl. Es konnten nämlich von der für das Jahr 1881 bewilligten ersten Jahresrate bloß 2.700 fl. verwendet werden, und der Dotationsrest per 4.300 fl. verfällt mit Ende März l. J. Da aber im Laufe des Jahres 1882 sowohl die für das Vorjahr, als auch die für das Gegenstandsjahr präliminirten Arbeiten zur Ausführung gelangen sollen, so wird der für das Jahr 1881 in Ersparung kommende Betrag von 4.300 fl. von der Regierung als Nachtragscredit für 1882 begehrt und vom Budgetausschusse zur Bewilligung beantragt.

Wien, 6. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die ihm zugewiesenen Petitionen.

Z. 3924. Der Sectionsausschuß für Pferdezucht der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft für **Kärnten** bittet um Aufrechthaltung des Hengstfohlenhofes zu Neudau.

Diese Petition ist in Folge der Einstellung von 6.000 fl. für Neudau (Capitel 28, Titel 8, §. 2 b) des Erfordernisses) als erledigt zu betrachten.

Z. 4329. Der landwirthschaftliche Verein zu Mistek in Mähren bittet um eine Staatssubvention von 800 fl. für die dortige landwirthschaftliche Schule.

Nachdem im Staatsvoranschlage ein Credit für Subventionen an Lehranstalten der Regierung zur Verfügung gestellt wurde, so wird beantragt, diese Petition der Regierung abzutreten.

Z. 4451. Die Gemeindevertretung des Curortes Schönau in Böhmen bittet um Gewährung eines unverzinslichen Staatsvorschusses im Betrage von 60.000 fl. gegen Rückzahlung in 20 Jahresraten.

In Folge der Katastrophe, welche im Jahre 1879 die Dux-Ossegger Kohlenwerke betroffen hat, sahen sich die Curorte Teplitz und Schönau von der Gefahr bedroht, daß ihre Heilquellen versiegen werden. Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde dem Curorte Teplitz auf Grund einer Regierungsvorlage schon in demselben Jahre ein unverzinslicher Staatsvorschuß von 120.000 fl. bewilligt.

Die Gemeinde Schönau leidet aber noch immer unter den Folgen jener Katastrophe. Die Abteufung des Quellenschachtes, welcher behufs der Durchführung der Arbeiten auf das Doppelte erweitert werden mußte, ist noch immer

nicht bis auf jenes Niveau durchgeführt worden, welches erreicht werden muß, um den Zufluß des Thermalwassers vollkommen sicherzustellen. Außerdem sind aber auch sämmtliche Trinkwasserbrunnen in Schönau in Folge der erwähnten Katastrophe gefährdet, so daß der Gemeinde noch unabsehbare Kosten bevorstehen, welche sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht im Stande sein wird.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, diese Petition der Regierung zur eingehendsten Würdigung abzutreten.

Wien, 6. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Nachtragsvoranschläge der Regierung pro 1882.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

I. Erforderniß.

Titel 1. Centralleitung.

In dem ursprünglich vorgelegten Staatsvoranschlage pro 1882 wurde bei diesem Titel

im Ordinarium der Betrag von . . . . 235.200 fl.
„ Extraordinarium der Betrag von . . . . 40.283 „

daher zusammen der Betrag von . . 275.483 fl.

von der k. k. Regierung als Erforderniß angesprochen und von dem hohen Hause nach Abrundung der als außerordentliches Erforderniß eingestellten Ziffer in der ermäßigten Höhe per . . . . . . 275.200 fl. genehmigt.

Mittelst Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 2. März 1882, Z. 1079, verlangt nun die k. k. Regierung einen weiteren Credit als Mehrerforderniß in diesem Titel, und zwar:

im Ordinarium mit . . . . 2.249 fl.

Dasselbe wird durch das Ergebniß der endlich durchgeführten Regulirung des Personalstatus im Unterrichtsministerium, welche aus Anlaß der Uebertragung der das gewerbliche Bildungswesen betreffenden Agenden an diese Centralbehörde nöthig wurde, begründet. Gleich bei Ausführung der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juli 1881 sind die Bezüge eines Ministerialrathes, eines Ministerialvicesecretärs, eines Concipisten und eines Rechnungsrevidenten vom Etat des Handelsministeriums auf den des Ministeriums für Cultus und Unterricht übernommen und hienach die Auslagen in dieser Rubrik berechnet worden. Es ist nun hier insofern eine Aenderung nothwendig geworden, als in Folge der späteren Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1881 vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bedeckung der sich hiedurch ergebenden Mehrauslage gegen Auflassung der Stelle eines Concipisten die eines Ministerialsecretärs systemisirt werden soll.

Da nun die Bezüge eines Ministerialconcipisten, das heißt Gehalt und Activitätszulage . 1.600 fl., die eines Ministerialsecretärs aber . . . . 2.900 „

betragen, so ergibt sich daraus ein Mehrerforderniß von . . . . 1.300 fl., welches nebst den Löhnungen zweier Diener an dem nunmehr für Fachschulen zu creirenden Departement per . . . . 949 fl.

zusammen mit . . 2.249 fl.

im Wege des Nachtragscredites zu bedecken ist.

Die angedeutete Veränderung im Personalstatus, wodurch ein Posten der niederen Kategorie durch einen der höheren ersetzt worden ist, dürfte mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig beschränkten Kreis der Aussichten, in welchem jüngere Arbeitskräfte dieses Ministeriums ihre Beförderung, und somit die Verbesserung ihrer materiellen Lage zu erhoffen haben, wenn sie in dem einmal erwählten Berufe verbleiben wollen, ebensowenig zu beanständen sein, als die Vermehrung des Amtsdienerpersonales um zwei Individuen, da aus dem Status desselben ohnehin ein Diener bereits früher der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale zugewiesen worden ist.

Die Regulirung des Status der Rechnungsbeamten im Unterrichtsministerium aus Anlaß der Einbeziehung des Gewerbeschulwesens in dessen Wirkungskreis steht noch bevor.

Mit Rücksicht auf die bereits durchgeführte Regulirung des Status der Conceptsbeamten und des Dienerpersonales wird von der angesprochenen Summe per . . . . 2.249 fl.
nach Abschlag von etwa 2 Percent auf Rechnung von Intercalarien per . . . . 49 „

die Einstellung des Mehrerfordernisses per . . . . 2.200 fl.
in das Budget pro 1882 beantragt, wodurch sich das Erforderniß bei Titel 1, Centralleitung, im Ordinarium auf . . . . 237.400 fl. gegen das Vorjahr um 10.067 fl.
im Ganzen auf . . 257.400 „ gegen das Vorjahr um 6.234 „
erhöht.

Titel 4, §. 1, Museum für Kunst und Industrie, und Titel 5, Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien. Im Sinne der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar l. J. erflossenen Genehmigung sollen sich die beiden genannten Institute, sowohl das Museum für Kunst und Industrie, als auch das technologische Gewerbemuseum an der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden landwirthschaftlichen und Industrieausstellung betheiligen, und ihnen hiezu Unterstützungen aus Staatsmitteln gewährt werden. Das Museum für Kunst und Industrie beabsichtigt hier die hervorragenden Leistungen, welche unter dessen directer Einflußnahme, sowie unter der Einflußnahme der Kunstgewerbeschule, im Laufe der letzten Jahre auf dem Gebiete der vaterländischen Kunstindustrie zu Stande gekommen sind, und gleichzeitig der niederösterreichische Gewerbeverein das technologische Gewerbemuseum, und zwar die Specialcurse der Section für Holzindustrie nebst einer completen Darstellung aller österreichischen Hausindustrien, welche sich des Holzes als Rohmateriale bedienen, sowie aller unter der Führung des technologischen Museums schaffenden Unternehmungen und Lehranstalten, welche den Export über Triest zu vermitteln berufen sind, zur Ausstellung zu bringen.

Das Unternehmen ist zu billigen, und dürfte das hohe Haus nicht abgeneigt sein, die hiezu erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Zur Bestreitung der Kosten wird bei Titel 4, §. 1 der Betrag von . . . . 6.000 fl.
„ „ 5 „ „ „ . . . . 1.000 „
als außerordentliche, auf das nächste Jahr nicht übertragbare Auslage angesprochen. Zufolge der dem Budgetausschusse ertheilten Mittheilungen beruhen beide Ziffern auf genauen Voranschlägen. Insonderheit wird das Museum für Kunst und Industrie einestheils für die Verpackung, den Transport, die Aufstellung, die Ueberwachung und die Versicherung, sowie für die tadellose Rückstellung der betreffenden Objecte, und anderentheils für eine entsprechende künstlerische Veranstaltung der Musealausstellung zu sorgen haben, wozu der ständige Aufenthalt mindestens eines Organes des Museums in Triest während der ganzen Dauer der Ausstellung, und außerdem eine mehrmalige Entsendung von Professoren oder Beamten und Dienern desselben dahin erforderlich werden dürfte.

Es wird der Antrag gestellt, die beiden geforderten Summen zu bewilligen, wodurch sich in Titel 4, §. 1 das nicht übertragbare Extraordinarium auf . . . . 6.321 fl.
erhöht, zu Titel 5 aber als nicht übertragbares Extraordinarium der Betrag per . . . . . 1.000 „
neu hinzuwächst.

Wien, 8. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Nachtragsvoranschläge der k. k. Regierung pro 1882.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

I. Erforderniß.

Titel 10. Erforderniß des Religionsfonds.

a) Ausgaben der Fonde.

§. 1. Oesterreich unter der Enns.

In dem Staatsvoranschlage pro 1882 ist bei diesem Paragraphen ein ordentliches Erforderniß per . . . . 410.000 fl.
gleich der Genehmigung pro 1881 präliminirt und hierauf vom hohen Hause bewilligt worden. Gegenwärtig werden weitere . . . . 6.000 fl.,
und zwar zum Zwecke der Erhaltung des fürsterzbischöflichen Alumnates beansprucht. In den letzten Jahren sind die Kosten desselben aus den eigenen Alumnatseinnahmen, welche pro 1882 auf 35.147 fl. 84½ kr. veranschlagt werden, bestritten worden. Jedoch hat sich der Stand der Alumnen, welcher noch im Jahre 1880 nicht mehr als 75 betrug, schon im Jahre 1881 auf 89 erhöht, und schon für das genannte Jahr einen Zuschuß aus dem Religionsfonde als unausweichlich erscheinen lassen. Die Vermehrung dieses Standes dauert fort und sind die Auslagen des Alumnates pro 1882 mit . . . . 41.000 „ — „
veranschlagt worden.

Der Abgang per . . . . 5.952 fl. 15½ kr.
ist daher aus dem Religionsfonde zu decken, und wird der abgerundete Betrag per . . . . 5.900 „
zur Genehmigung beantragt, wodurch sich das Erforderniß dieses Paragraphen pro 1882 im Ordinarium auf . . . . 415.900 fl.
und nach Hinzurechnung des bereits bewilligten Extraordinariums per . . . . 11.800 „
das Gesammterforderniß auf . . . . 427.700 fl.
erhöht.

§. 16. Galizien. §. 17. Krakau.

Bis nun sind die Intercalareinnahmen nicht rückersetzt, sondern zur Compensirung der Auslagen ohne Rücksicht auf die Jahre, in denen sie einflossen, verwendet worden. Laut einer Verfügung des Obersten Rechnungshofes sollen aber in Hinkunft Rückersätze mit den betreffenden Einnahmen nur insoferne compensirt werden, als sie die Gebarung des Verrechnungsjahres betreffen, Rückersätze aber, welche sich auf die Gebarung früherer Jahre beziehen, als Ausgaben speciell nachgewiesen werden.

In Folge dieser Verfügung sind nun an Intercalareinnahmen der Vorjahre
bei §. 16, Galizien, Rückersätze an Berechtigte im Betrage von . . . . 16.000 fl.
bei §. 17, Krakau, „ „ „ „ . . . . 10.000 „
im Jahre 1882 zu leisten, wodurch sich
bei §. 16 das Erforderniß des galizischen Religionsfondes von . . . . . 921.000 fl. auf 937.000 „
bei §. 17 jenes des Krakauer Religionsfondes von . . . . 43.000 „ „ 53.000 „
erhöhen würde.

Die erwähnte Verfügung des Obersten Rechnungshofes bezweckt nur eine vollständige Rechnungsrichtigkeit und kann daher gegen sie nichts eingewendet werden.

Die beanspruchten Beträge werden daher in der Voraussetzung zur Genehmigung empfohlen, daß die gleiche Maßregel auch rücksichtlich der anderen Religionsfonde zur Anwendung gebracht werden wird.

Titel 11. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

§. 2. Zur Restaurirung des Domes in Trient.

Ursprünglich sind die Kosten der Herstellung dieses Domes, wobei insbesondere die Einwölbung desselben durch Einziehung von Schließen und durch Reconstruction des Dachstuhles ins Auge gefaßt wurde, auf 21.000 fl. veranschlagt, und zu diesem Zwecke budgetmäßig pro 1881 und 1882 zwei Raten à 7.000 fl., zusammen mit 14.000 fl. bewilligt worden. Inzwischen ist aber der Zustand des Domes neuerlich in Augenschein genommen und im Einvernehmen mit der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, sowie mit dem Departement für Hochbauten beim Ministerium des Innern ein anderes verbessertes Project ausgearbeitet worden, welches mit Umgehung der beabsichtigten Einziehung der Eisenschließen die Gesammtkosten auf 39.500 fl., das ist um 18.500 fl. höher als das ursprüngliche Project berechnet.

Die k. k. Regierung, welche das neue Project bereits genehmigt hat, beansprucht diesen Mehrbetrag von 18.500 fl. noch für das gegenwärtige Jahr, und stellt die Durchführung der Restaurirung innerhalb Jahresfrist in Aussicht.

Bei der ersten Berathung dieses Paragraphen sind im Budgetausschusse Stimmen laut geworden, welches den Trienter Dom als eines der ehrwürdigsten Denkmale, welche die Architektur in Oesterreich besitzt, und deren Erhaltung als im öffentlichen Interesse gelegen und durch die Würde des Staates geboten bezeichneten. Der Budgetausschuß sprach sogar die Hoffnung aus, daß die Regierung diese Rücksicht im Auge behalten und in Hinkunft selbst höhere Beträge als die bisherigen zu derlei Zwecken in Anspruch zu nehmen nicht anstehen werde.

Angesichts dieser auch zur Kenntniß des hohen Hauses gebrachten Kundgebung des Budgetausschusses wäre es ihm nicht möglich, ein anderes als ein zustimmendes Votum zu der gegenwärtigen Forderung der Regierung abzugeben.

Es wird die Einstellung des erwähnten Betrages per . . . . 18.500 fl.
in der Rubrik des außerordentlichen Erfordernisses, welches nebst der bereits zu diesem Zwecke
bewilligten Summe per . . . . 7.000 „
daher zusammen per . 25.500 fl.
als ein auf das nächste Jahr bis Ende März 1884 übertragbarer Credit zu gelten hätte, empfohlen.

Titel 13. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

§. 1. Dalmatien.

Zur Restaurirung und theilweise zur Reconstruction der griechisch-orientalischen Pfarrkirche in Biočić wird ein außerordentlicher Credit per . . . . 3.000 fl.
mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 beanspruch.

Da die Restaurirung aus Sicherheitsrücksichten geboten erscheint, und die Kosten derselben mit 3.010 fl. 75 kr. veranschlagt, von Localmitteln nicht gedeckt werden können, so wird die Einstellung der obigen Summe hiemit in Antrag gebracht.

Das übertragbare Ordinarium dieses Paragraphen würde sich hiemit auf 15.400 fl. erhöhen.

II. Bedeckung.

Titel 6, §. 1. Oesterreich unter der Enns.

An Rückersätzen wird im Ordinarium nachträglich der Betrag von 6.000 fl. präliminirt und zur Genehmigung empfohlen.

Titel 6. Einnahmen der Religionsfonde.

a) Einnahmen der Fonde.

§. 15. Galizien.

Der in Folge der Convention mit Rußland vom 29. April 1828 gebildete „westgalizische Ausgleichungsfond", in welchem die als Entschädigung des Mehrwerthes der in Polen gelegenen Vermögenschaften der österreichischen Fonde, Institute und Körperschaften nach Abschlag des Werthes der bei Oesterreich verbliebenen Vermögenschaften der polnischen Geistlichkeit seitens Rußlands eingehenden Capitalien und Zinsen behufs ihrer Fructificirung zu fließen hatten, wurde im Jahre 1881 nach Abschluß der bezüglichen Vorverhandlungen und Vorarbeiten seiner Liquidation entgegengeführt. Auf Grund derselben wurde schon im Jahre 1881 an Stammcapitalien der Betrag von . . . . 54.590 fl. 18 kr. dem galizischen Religionsfonde einverleibt, und dessen Antheil an Zinsen mit . . . . 740.087 „ 98 „ als seine außerordentliche Einnahme im Budget pro 1881 eingestellt.

Im Jahre 1882 steht die Finalisirung jener Liquidation in Aussicht und soll in Folge derselben dem genannten Fonde an Capitalien noch ein Betrag von . . . . 6.650 fl. 99 kr., an Zinsen ein Betrag von . . . . 175.000 fl. zufallen.

Dieser letztere wird zur Einstellung als außerordentliche Einnahme bei §. 15 dieses Titels beantragt. Nach Analogie des im Jahre 1881 beliebten Vorganges kann hingegen nichts eingewendet werden.

In Folge der bereits erwähnten Verfügung des Obersten Rechnungshofes, wonach Rückersätze für frühere Finanzperioden mit der Gebarung des Verrechnungsjahres nicht zu compensiren sind, werden auf Grund des Erfolges von 1880 an Rückersätzen von Ausgaben der Vorjahre, und zwar im Ordinarium 4.000 fl. präliminirt.

Hienach würden sich die Einnahmen des galizischen Religionsfondes, Titel 6, §. 15, folgendermaßen stellen:

Im Ordinarium statt 415.100 fl. nunmehr . . . . 419.100 fl.
dazu im Extraordinarium die obigen . . . . 175.000 „

Zusammen . 594.100 fl.

Wien, 8. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krofta und Genossen.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, womöglich noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen in Abänderung des Capitels X des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) die Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten) einer Reform in dem Sinne unterzogen werden, daß dieselben in selbstständige Kranken- und selbstständige Versorgungscassen getrennt, daß bei beiden die Beitragspflicht der Werksbesitzer obligatorisch statuirt und die Bezirke für die Versorgungs- (Invaliden-, Witwen-, Waisen-) Cassen derart bestimmt werden, daß dadurch sowohl den versicherungstechnischen Anforderungen entsprochen, als auch der den Arbeitern gewährleisteten Uebersiedlungs- und Arbeitsvertragsfreiheit Rechnung getragen werde, um den Mitgliedern größere Garantien und Vortheile für die Altersversorgung gewähren zu können.“

Wien, 9. März 1882.

Dr. Steidl.
Dr. Rieger.
Zeithammer.
Dr. W. Kusý.
Kvíčala.
J. Krejčí.
Schindler.
Platzer.
Dr. Tališ.
Dr. Trojan.
Em. Tonner.
Dr. Mattuš.

Dr. Krofta.
Jireček.
Dr. Gabler.
V. Penk.
Karl Adámek.
Dr. Alois Mikyška.
Suda.
V. Hevera.
Hladik.
Vorel.
Em. Kletečka.
Meznik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Nachtrag zum Staatsvoranschlage für 1882, betreffend den Etât des Ministeriums des Innern.

Die einzelnen Ansätze des mit Zuschrift des Herrn k. k. Ministerpräsidenten vom 1. März l. J., Z. 3297, an das hohe Haus geleiteten Nachtrages sind in der Beilage dieser Zuschrift eingehend erörtert.

Der Budgetausschuß hat bei eindringlicher Prüfung der Vorlage bei den Posten 1, 2, 3, 7, 8 und 10 des Erfordernisses, dann bei den drei Posten der Bedeckung keinen Anlaß zu einer Bemerkung oder Beanständung gefunden.

Bei Post 4 drängte sich wohl dem Budgetausschusse die Erwägung auf, daß es kaum angemessen sei, eine bleibende Veränderung in der Organisation im Wege eines Nachtragscredites der Erledigung zuzuführen. Nachdem jedoch die bereits seit dem Jahre 1876 angeregte und im Zuge befindliche Vermehrung der Triestiner Sicherheitswache sich von Jahr zu Jahr immer entschiedener als nothwendig erweist und somit nicht wohl länger abgewiesen werden kann, und zudem in diesem Jahre die Abhaltung der großen Ausstellung in Triest als ein den Sicherheitsdienst in außergewöhnlichem Maße in Anspruch nehmendes Moment hinzutritt, so erschien es dem Budgetausschusse allerdings als angemessen, die denn doch nicht zu umgehende Vermehrung des Personales eben zu einem solchen Zeitpunkte eintreten zu lassen, daß sie sich während der Zeit der Ausstellung bereits praktisch verwerthen lasse.

Die Post 5 a) schlägt der Budgetausschuß lediglich mit der Ziffer des effectiven Erfordernisses zur Genehmigung vor.

Bei der Berathung der Post 5 b) trat dem Budgetausschusse das ernste Bedenken entgegen, daß das Bauoperat für diese Straßenherstellung noch nicht ausgearbeitet und die in Aussicht genommenen Beiträge des Landes und der Gemeinden noch nicht endgiltig und bindend festgestellt sind, somit weder die Gesammtziffer des Erfordernisses, noch die etwa auf den Staatsschatz zu übernehmende Tangente mit voller Beruhigung als ermittelt betrachtet werden kann.

Nachdem aber andererseits das außer Zweifel gesetzt ist, daß die Herstellung der Fahrstraße im Lessachthale wirklich einem dringenden Bedürfnisse entspringt und ein Beitrag zu derselben von Seite des Staatsschatzes unabweislich, aber auch gerechtfertigt ist, so hat sich der Budgetausschuß dahin geeinigt, zunächst folgende Resolution in Antrag zu bringen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Bauproject über die Verbesserung der Lessachthaler Straße ausarbeiten und die Beiträge des Landes und der Concurrenz sicherstellen zu lassen, und auf dieser Grundlage den Anspruch auf einen entsprechenden Aerarialbeitrag mit dem nächsten Staatsvoranschlage zur Vorlage zu bringen."

Weiter hat der Budgetausschuß aber auch vermeint, für das laufende Jahr den Anspruch auf einen Beitrag von 3.000 fl. nicht zurückweisen, wohl aber, um dieser Bewilligung nicht die Bedeutung einer auf das in Frage stehende Project und dessen Ausführung im Laufe einer Reihe von Jahren sich beziehenden Genehmigung zu verleihen, beantragen zu sollen, in dem Texte dieser Post die Worte „erste Rate" zu streichen.

Bei Post 6 glaubt der Budgetausschuß, dem Bedürfnisse genügend zu entsprechen, indem er für das Jahr 1882 nur die Hälfte des angesprochenen Aerarialbeitrages als erste Rate zu bewilligen, die zweite Rate aber auf das nächste Jahr zu verweisen beantragt.

Die Post 9 endlich kann allerdings bei den zur Begründung geltend gemachten eminenten Rücksichten für die Sicherheit des Lebens und bei den erschütternden Mahnungen, welche in den Ereignissen der jüngsten Vergangenheit gelegen sind, nicht abgewiesen werden. Nachdem es aber denn doch eine Anomalie ist, daß der Staatsschatz mit den Auslagen für Erhaltung eines Theatergebäudes und dessen Instandsetzung belastet werde, beantragt der Budgetausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Verhandlung zu ziehen, ob und in welcher Weise der Staatsschatz von den Kosten der Erhaltung des Theatergebäudes in Innsbruck entlastet werden könne."

Auf Grundlage dieser Erwägungen beantragt der Budgetausschuß: „Das hohe Haus wolle den in Rede stehenden Nachtrag zum Staatsvoranschlage für 1882 in nachfolgenden Positionen behufs Einreihung derselben in die betreffenden Capitel, Titel und Paragraphe und Einbeziehung in das Finanzgesetz genehmigen."

Capitel VII. Erforderniß.

Ministerium des Innern.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1882.

Postnummer		Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
		Gulden in österreichischer Währung			
	Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.				
1	Steiermark:				
	Einführung der Wasserleitung des Grazer Wasserwerkes in die k. Burg in Graz . . .	. . . .	2.830	. . . .	2.830
2	Oesterreich ob der Enns:				
	Bezüge für einen neusystemisirten Bezirksthierarzt mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Activitätszulage (für 9 Monate des Jahres 1882) . . . . 540 fl.				
	Tirol und Vorarlberg:				
	Bezüge für einen neusystemisirten Bezirksthierarzt mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Activitätszulage (für 9 Monate des Jahres 1882) . . . . 540 fl.	1.080	. . . .	. . . .	1.080
	Summe des Erfordernisses für die politische Verwaltung	1.080	2.830	. . . .	3.910
	Titel 6. Oeffentliche Sicherheit.				
3	Oesterreich unter der Enns:				
	Personalzulage für den Stellvertreter des Leiters der Polizeidirection in Wien (für 11 Monate des Jahres 1882)	. . . .	917	. . .	917
4	Küstenland:				
	a) Vermehrung der k. k. uniformirten Sicherheitswache in Triest (für 9 Monate des Jahres 1882)	20.400	. . . .	. . . .	35.400
	b) Vermehrung der k. k. uniformirten Sicherheitswache und sonstige Polizeiauslagen aus Anlaß der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden Industrie- und landwirthschaftlichen Ausstellung (für 5 Monate des Jahres 1882) .	. . . .	15.000	. . . .	
	Summe des Erfordernisses für die öffentliche Sicherheit	20.400	15.917	. . . .	36.317

Postnummer		Ausgaben			
		ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
		Gulden in österreichischer Währung			
	Titel 8. Straßenbau.				
5	Kärnten:				
	a) Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital	. . . .	. . . .	5.928	8.928
	b) Aerarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Straße	. . . .	. . . .	3.000	
6	Krain:				
	Aerarialbeitrag zur Herstellung der Bezirksstraße Idria-Verščevo (1. Rate)	. . . .	. . . .	5.900	5.900
7	Tirol und Vorarlberg:				
	Umbau der Etschbrücke bei Sigmundskron . .	. . . .	. . . .	2.500	2.500
8	Schlesien:				
	Bau einer steinernen Brücke mit eisernem Oberbau über den Oppafluß in Troppau (1. Rate)	. . . .	. . . .	15.000	15.000
	Summe des Erfordernisses für den außerordentlichen Straßenbau	. . . .	. . . .	32.328	32.328
	Titel 10. Neubauten der politischen Verwaltungen und größere Adaptirungen.				
9	Tirol und Vorarlberg:				
	Für Herstellungen im Nationaltheater zu Innsbruck	. . . .	. . . .	10.000	10.000
10	Böhmen:				
	Für Herstellungen im Amtsgebäude zu Kuttenberg	. . .	. . . .	3.600	3.600
	Summe des Erfordernisses für Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen	. . . .	. . . .	13.600	13.600

Capitel VII. Bedeckung.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1882.

Postnummer		Ordentliche Einnahmen Einzeln	Ordentliche Einnahmen Summe
		Gulden	
	Titel 2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.		
1	Steiermark:		
	Ablösungsbeträge von zwei Servitutsverpflichteten anläßlich der Auflassung der ärarischen Wasserleitung zur k. Burg in Graz	400	400
	Titel 3. Oeffentliche Sicherheit.		
2	Küstenland:		
	Beiträge der Stadtgemeinde Triest und des Justizetâts zu den Kosten der Vermehrung des Standes der uniformirten Sicherheitswache in Triest	9.515	9.515
3	Böhmen:		
	Beiträge der Gemeinde „Weinberge" und „Žižkow" zu den Kosten der Sicherheitswache	1.458	1.458
	Summe der ordentlichen Bedeckung bei der öffentlichen Sicherheit	10.973	10.973

Wien, 8. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

mit Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 2. März 1882, Z. 1079/F.M., übermittelten Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, „Ministerium für Cultus und Unterricht" für das Jahr 1882. *)

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

I. Erforderniß.

Titel 14. Hochschulen.

a) Universitäten.

§. 2. Universität in Innsbruck.

Außerordentliche Ausgaben.

	a)	b)
Uebertragbar:		
Innere Einrichtung des neuen pathologischen Instituts, welches nach den getroffenen Vorkehrungen mit dem Schuljahre 1882/83 der Benützung übergeben werden soll. Der Bauaufwand wurde 1881 mit 25.000 fl., 1882 mit 30.000 fl. bewilligt; der Rest, welcher für 1883 zu beanspruchen ist, wird 28.000 fl.**) betragen, zusammen also 83.000 fl., somit gegen die ursprüngliche Berechnung per 75.000 fl. um 8.000 fl. mehr. Zu der Bausumme die Kosten der Einrichtung geschlagen, wird sich der Kostenaufwand in toto auf 92.700 fl. beziffern.	9.700 fl.	9.700 fl.

*) Mit a) sind die Anträge der Regierung, mit b) jene des Budgetausschusses gekennzeichnet.

**) Seite 15 der Regierungsvorlage ist in Folge eines Druckversehens der Rest mit 2.800 fl. statt 28.000 fl. angegeben.

§. 4. Universität in Prag.

Ordentliche Ausgaben.

	a)	b)
Mehrerforderniß anläßlich der Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache in Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (als Pauschalbetrag) . .	27.000 fl.	27.000 fl.

Außerordentliche Ausgaben,

	a)	b)
a) nicht übertragbar:		
α) Mehrerforderniß zu demselben Zwecke (als Pauschalbetrag) . . .	20.000 „	20.000 „
β) Zur Erwerbung eines im Carraramarmor ausgeführten großen Crucifixes für die Carolinumcapelle *), welches von E. Max ausgeführt und um einen Preis von 4.000 fl. angeboten ist, erste Rate	1.000 „	1.000 „
	21.000 fl.	21.000 fl.
b) übertragbar:		
Bauherstellungen auf den Universitätsgütern Michle und Malešic (Bau einer Hegerswohnung in dem zu Michle gehörigen Walde)	1.800 „	1.800 „

§. 6. Universität in Krakau.

Ordentliche Ausgaben.

	a)	b)
Gehalt und Activitätszulage des für Pharmakologie und Pharmakognosie neu systemisirten außerordentlichen Professors (1.200 fl. + 420 fl.)	1.620 fl.	1.620 fl.

c) Technische Hochschulen.

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

Ordentliche Ausgaben.

	a)	b)
Mehrerforderniß an Activitätsbezügen in Folge der Ernennung des Adjuncten zum außerordentlichen Professor der Maschinenkunde	220 fl.	220 fl.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Ordentliche Ausgaben.

	a)	b)
Mehrerforderniß an Activitätsbezügen in Folge Ernennung eines außerordentlichen Professors der Encyklopädie des Hochbaues und der Ingenieurwissenschaften	620 fl.	620 fl.

Beide Beträge sind verhältnißmäßig so unbedeutend, daß deren Aufnahme in den Nachtragsvoranschlag auffallen mag. Nichtsdestoweniger bevorwortet der Budgetausschuß die Genehmigung derselben, weil das Intercalare weder bei der technischen Hochschule von Graz, noch bei jener von Brünn nicht nur keinen verfügbaren Ueberschuß, sondern vielmehr einen Abgang ausweist.

---

*) In dem Abdruck der Vorlage irriger Weise Carolinencapelle genannt.

Titel 15. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 13. Böhmen.

Ordentliche Ausgaben. a) b)

Böhmisches Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen in Leitomischel.

Bisher bestand in dieser Stadt ein Staatsgymnasium und eine Communaloberrealschule, welche letztere bis inclusive 1881 eine Staatssubvention per 3000 fl. jährlich genoß; aus diesen zwei Lehranstalten ist nun mit der Eingangs angedeuteten Einrichtung eine Staatsschule gebildet worden und es sollen die erforderlichen Ausgaben und Einnahmen vom 1. Jänner 1882 auf das Staatsärar übernommen werden.

Die Mehrausgabe beziffert sich für 1882 mit jährlichen . . 9.380 fl.
Dagegen werden die Mehreinnahmen . . . . 7.050 „

betragen, wovon . . . . 5.750 fl.
aus dem Erträgnisse des von der Commune an den Staat übergebenen Realschulfondes und . . . . 1.300 „
aus dem Schulgelde resultiren, so daß der eigentliche Staatsaufwand nur 2.330 fl. beträgt, welcher überdies durch den Wegfall der bisherigen Staatssubvention an die Communalrealschule per 3000 fl. wett gemacht wird*) . . . . 9.380 fl. 9.380 fl.

Deutsches Obergymnasium in Böhmisch-Leipa. a) b)

Bisher besteht in Böhmisch-Leipa ein von dem Augustinerorden versehenes Obergymnasium, welchem eine Staatssubvention von 5.000 fl. zu statten kommt. Dieses soll nun mit Beginn des Schuljahres 1882/83 in die Staatsregie übernommen werden. Die Gesammtkosten dürften sich jährlich auf etwa 20.000 fl. belaufen, zu deren Deckung auf einen Beitrag des Ordens, respective der Albert Herzog von Friedland'schen Stiftung per . . . . 1.350 fl.
der Gemeinde per . . . . 1.800 „
auf den Schulgeldertrag per . . . . 3.000 „
und die Staatssubvention per . . . . 5.000 „
zusammen 11.150 fl.
gerechnet wird.

Die Regierung nimmt an, daß das Quadrimester September bis December 1882 eine Mehrleistung von 3.000 fl. erfordern werde. Nach den für das Budget maßgebenden Grundsätzen sollten streng genommen die ganzen Ausgaben des fraglichen Zeitraumes zugleich mit den ihnen gegenüberstehenden Einnahmen eingestellt werden; allein da die Verhandlungen zu einer zweifellosen Feststellung der Ausgabs- und Einnahmsziffern bisher noch nicht gelangt sind, so zog es die Regierung vor, bloß die voraussichtliche Mehrausgabe als einen Pauschalbetrag einzustellen und die correcte Specificirung dem Staatsvoranschlage 1883 vorzubehalten.**) 3.000 fl. 3.000 fl.

zusammen 12.380 fl. 12.380 fl.

---

*) Die Schülerzahl an den beiden Mittelschulen in Leitomischel beträgt 1881/82: 295 (Gymnasialschüler) und 104 (Realschüler).

**) Im Jahre 1881/82 beträgt die Frequenz am Böhmisch-Leipaer Gymnasium 317 Schüler.

Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar.

	a)	b)
Subventionen vom Jahre 1882 angefangen bis auf Weiteres:		
α) Für das böhmische Communalrealgymnasium in Neu-Bydžov (neu) . .	2.000 fl.	2.000 fl.
β) für das böhmische Communalgymnasium in Schlan (neu)	2.000 „	2.000 „
γ) für das böhmische Communalrealgymnasium in Kolín (gleich wie im Vorjahre)	4.000 „	4.000 „
δ) für das böhmische Communalreal- und Obergymnasium in Deutsch-Brod Erhöhung der bisherigen Subvention von 2.000 fl. auf 3.000 fl. (gleich wie im Vorjahre)	1.000 „	1.000 „
ε) für das böhmische Communalreal- und Obergymnasium in Příbram Erhöhung der bisherigen Subvention von 5.000 fl. auf 6.000 fl. (gleich wie im Vorjahre) *)	1.000 „	1.000 „
	10.000 fl.	10.000 fl.

§. 16. Galizien.

Ordentliche Ausgaben.	a)	b)
Errichtung von Obergymnasialclassen an dem Staatsuntergymnasium von Złoczow, vom 1. September 1882 angefangen **)	2.800 fl.	2.800 fl.

b) Realschulen.

§. 31. Böhmen.

Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar.

	a)	b)
Subventionen vom Jahre 1882 bis auf Weiteres:		
α) Für die böhmische Communaloberrealschule in Königgrätz (neu)	3.000 fl.	3.000 fl.
β) für die böhmische Communaloberrealschule in Rakonitz. Die Regierung beantragt 4.000 fl. gegen Einziehung der bisher zur Erhaltung dieser Lehranstalt im Ordinarium geleisteten Subvention von 800 fl. Nachdem diese letztere vom hohen Hause in der 205. Sitzung am 7. März l. J. bereits genehmigt wurde und es sich nicht empfiehlt, diesen Beschluß rückgängig zu machen, ist der Budgetausschuß der Ansicht, daß auf die von der Regierung beabsichtigte Einziehung der ordentlichen Subvention von 800 fl. nicht einzugehen, sondern unter Aufrechthaltung derselben für das Jahr 1882 die außerordentliche Subvention um deren Betrag zu verringern wäre . .	4.000 „	3.200 „
γ) für die böhmische Communaloberrealschule in Karolinenthal (neu) . . .	4.000 „	4.000 „
δ) für die böhmische Communaloberrealschule in Písek (neu)	3.000 „	3.000 „
ε) für die böhmische Communalunterrealschule in Jičín, Erhöhung der bisherigen Subvention per 3.000 fl. auf 4.000 fl. ***)	1.000 „	1.000 „
Zusammen	15.000 fl.	14.200 fl.

*) Schülerzahl im Jahre 1881/82:

Neu Bydžov	185
Schlan	189
Kolín	302
Deutsch-Brod	390
Příbram	317.

**) Schülerzahl im Jahre 1881/82: . . . . 298.

***) Frequenz dieser Lehranstalten im Jahre 1881/82:

Königgrätz	284
Rakonitz	221
Karolinenthal	274
Písek	211
Jičín	209.

Titel 17. Speciallehranstalten.

§. 6. Zeichenschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	900 fl.	900 fl.
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar . . .	3.700 „	3.700 „

Davon entfallen:

a) auf die Zeichenschule im VI. Bezirke in Wien
im Ordinarium . . . . 600 fl.
im Extraordinarium . . . . 1.700 „

b) auf die Zeichen- und Modellirschule in Innsbruck
im Ordinarium . . . . 300 fl.
im Extraordinarium . . . . 2.000 „

§. 8. Gewerbliche Lehranstalten.

Ordentliche Ausgaben.

		a)	b)
Gewerbeschule in Czernowitz, Activitätsbezüge	1.450 fl.		
Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten:			
Gewerbliche Zeichen- und Modellirschule in Kuttenberg . . .	3.000 „		
Für 21 gewerbliche Fortbildungscurse des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen	1.000 „	5.450 fl.	5.450 fl.

Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:

	a)	b)
Adaptirungen für die Gewerbeschule in Bielitz	2.500 „	2.500 „

Titel 18. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten.

Ordentliche Ausgaben.

	a)	b)
Kosten der Eröffnung einer dreiclassigen Uebungsschule bei der Lehrerinenbildungsanstalt in Ragusa, welche mit dem Schuljahre 1882/83 stattfinden soll	1.200 fl.	— fl.

Hiezu hat der dalmatinische Landesausschuß aus dem Landesschulfonde einen Jahresbeitrag von 1.400 fl. zugesagt, wovon auf das letzte Trimester 1882 die Quote per 350 fl. entfallen wird, wodurch sich die factische Staatsleistung für diesen Zeitabschnitt auf 850 fl. verringert.

Gegen die Eröffnung der Uebungsschule ist meritorisch kein Anstand zu erheben; doch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die damit verbundene Auslage bei ihrem verhältnißmäßig geringen Belange in dem für Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten 1882 mit 1,220.000 fl. veranschlagten Credite durch Virement ihre Deckung finden werde, weßhalb der Budgetausschuß eine besondere Präliminirung derselben für das Jahr 1882 nicht für angezeigt erachtet.

Außerordentliche Ausgaben.

a) Nicht übertragbar:

	a)	b)
Rest des Kaufschillings für den Baugrund zu dem Gebäude, welches die böhmische Lehrerinenbildungsanstalt, die Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Prag aufnehmen soll	60.126 fl.	60.126 fl.

Der ganze Kaufschilling beläuft sich auf 135.126 fl. Darauf wurde in Folge des Gesetzes vom 7. Februar 1882 der Betrag per 75.000 fl. auf Rechnung des Credits für 1881 abgestattet.

	a)	b)
b) übertragbar:		
Erste Rate des definitiv mit 420.000 fl. festgestellten Bauaufwandes für das ebengenannte Gebäude auf dem Kronprinz Rudolf-Quai in Prag	75.000 fl.	75.000 fl.

Titel 19. Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.

§. 3. Auslagen für Kunstzwecke.

Außerordentliche Auslagen, nicht übertragbar:

	a)	b)
Staatspreise und Staatsankäufe anläßlich der im Jahre 1882 im Wiener Künstlerhause stattfindenden Kunstausstellung	30.000 fl.	30.000 fl.

II. Bedeckung.

Titel 8. Hochschulen.

§. 1. Universitäten.

Ordentliche Einnahmen.

	a)	b)
Universität Prag, Universitätsgüter Michle und Malešic. Der Pachtzins, welcher bisher mit 14.000 fl. stipulirt war, wurde vom 1. November 1881 auf 19.200 fl., sonach um 5.200 fl. erhöht, um welchen Betrag die Einnahmen gegenüber der für 1882 im Detailvoranschlage „C. Unterricht" eingestellten Summe per 16.481 fl. höher anzuschlagen sind	5.200 fl.	5.200 fl.

Titel 9. Mittelschulen.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

Ordentliche Einnahmen.

		a)	b)
Böhmen: Staatsrealgymnasium in Leitomischel:			
a) Ertrag des Realschulfonds	5.750 fl.		
b) Schulgeld	1.300 „	7.050 fl.	7.050 fl.
Galizien: Staatsobergymnasium zu Złoczow:			
a) Beitrag der Gemeinde	3.000 fl.		
b) Schulgeld	600 „		
	3.600 fl.		
Davon entfällt auf das dritte Quadrimester 1882		1.200 fl.	1.200 fl.
		8.250 fl.	8.250 fl.

Titel 11.

§. 1. Lehrerbildungsanstalten.

Ordentliche Einnahmen.

	a)	b)
Dalmatien: Wie bei Besprechung der Ausgaben für die Uebungsschule in Ragusa angedeutet wurde, hat der Dalmatiner Landesausschuß hiezu aus dem Landesschulfonde einen Jahresbeitrag per 1.400 fl. zugesagt, wovon auf das letzte Trimester 1882 die Quote von 350 fl. entfällt.		
Nachdem die Ausgaben für diese Schule zur ausdrücklichen Präliminirung nicht empfohlen werden, so ist es folgerichtig, daß im Voranschlage für 1882 auch die Einnahmen nicht speciell namhaft gemacht werden	350 fl.	—

Abfall.

Titel 13.

§. 1. Studienfonde.

Außerordentliche Einnahmen.

	a)	b)
Rückzahlung von Darlehen. Vierte Ersatzrate des der Stadt Ried zu Schulbauten bewilligten Darlehens per 60.000 fl., deren Abstattung bis 1885 zugefristet wird.*) Nachdem die Einnahme in der 206. Sitzung am 8. März l. J. vom hohen Hause bereits gutgeheißen wurde, und es sich nicht empfiehlt, die Zurücknahme dieses Beschlusses zu bevorworten, glaubte der Budgetausschuß, daß die Evidenz bezüglich des Nichteingehens der fraglichen Rückzahlungsrate dem Rechnungsabschlusse für 1882 vorbehalten werden könne	3.000 fl.	—

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag, das hohe Haus wolle die nachfolgenden Nachtragsanforderungen beschließen.

---

*) In dem Abdrucke der Regierungsvorlage ist dieser Abfall im Hauptsummarium, Seite 9, richtig angegeben, dagegen im Detail auf Seite 11 nicht als solcher bezeichnet.

I. Erforderniß.

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe der Nachtragscredite
			Gulden in österr. Währ.			
14	2	Universität in Innsbruck: Innere Einrichtung des neuen pathologischen Instituts	....	....	9.700	9.700
	4	Universität in Prag	27.000	20.000	....	
		Erwerbung eines Marmorcrucifixes für die Carolinumcapelle (1. Rate)	....	1.000	....	49.800
		Universitätsgüter Michle und Malešic: Bauherstellungen	....	....	1.800	
	6	Universität in Krakau	1.620	....	....	1.620
	13	Technische Hochschule in Graz	220	....	....	220
	15	Technische Hochschule in Brünn	620	....	....	620
15	13	Böhmen	12.380	....	....	22.380
		Subventionen	....	10.000	....	
	16	Galizien	2.800	....	....	2.800
	31	Böhmen: Subventionen	....	14.200	....	14.200
17	6	Zeichenschulen	900	3.700	....	4.600
	8	Gewerbliche Lehranstalten	5.450	2.500	....	7.950
18	1	Rest des Kaufschillings für den Bauplatz der Lehrerinenbildungsanstalt, Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Prag	....	60.126	....	135.126
		Bauauslagen für dieses Gebäude (1. Rate)	....	....	75.000	
19	3	Auslagen für Kunstzwecke: Staatspreise und Staatseinkäufe anläßlich der im Wiener Künstlerhause 1882 stattfindenden Ausstellung	....	30.000	....	30.000

II. Bedeckung.

Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
8	1	Universitäten	5.200	......	5.200
9	1	Gymnasien und Realgymnasien	8.250	......	8.250

Wien, 8. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Jireček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Ritter von Dunajewski

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1882 Z. 1192/F. M. (1660/A. H.)

„Mit Allerhöchster Ermächtigung erlaube ich mir das löbliche Präsidium zu ersuchen, die in der Anlage mitfolgenden Nachtragsvorlagen zum Voranschlage und zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen."

·/1

Regierungsvorlage,

betreffend die

Aufnahme des außerordentlichen Erfordernisses zur Durchführung jener militärischen Maßnahmen, welche behufs Unterdrückung der im Süden der Monarchie und im Occupationsgebiete ausgebrochenen Bewegung nothwendig geworden sind, sowie dessen Bedeckung in den Voranschlag für das Jahr 1882.

Laut der Anlage geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät am 6. Februar 1882 dem am 5. Februar 1882 gefaßten Beschlusse der Delegationen beider Reichstheile die Allerhöchste Sanction zu ertheilen, durch welchen der gemeinsamen Regierung ein Credit von acht Millionen Gulden zur Durchführung jener militärischen Maßnahmen bewilligt wurde, welche behufs Unterdrückung der im Süden der Monarchie und im Occupationsgebiete ausgebrochenen Bewegung nothwendig geworden sind.

Von diesem Credite hat die diesseitige Reichshälfte im Quotenverhältnisse $68^{6}/_{10}$ Percent, das ist eine Summe von 5,488.000 fl. zu bestreiten.

Nachdem die Verrechnung dieses Betrages vereint mit den Crediten, welche für die Commanden, Truppen und Anstalten im Occupationsgebiete für das Jahr 1882 bewilligt wurden, und unter den gleichen Titeln zu geschehen hat, ist in den Voranschlag für das Jahr 1882 unter Erforderniß Capitel VI, Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten, Titel 4 „Außerordentliches Heereserforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen", nebst dem Betrage von 4,237.765 fl. noch der weitere Betrag von 5,488.000 fl. aufzunehmen.

Zur Bedeckung des Erfordernisses von acht Millionen Gulden stehen zur Verfügung:

a) die von der Südbahngesellschaft auf den Kaufschillingsrückstand von 30 Millionen Gulden eingezahlten Raten im Betrage von 6,166.405 fl. 35 kr.

b) das Aufgeld dieser Summe mit . . . . 221.560 „ 97 „

c) die durch Fructificirung dieser Gelder bis zum 15. März 1882 erzielten Zinsen im Betrage von . . . . 544.478 „ 42 „

Summe 6,932.444 fl. 74 kr.

Von dieser Summe sind jedoch jene Entschädigungen abzuziehen, welche an Bauunternehmer zur Beilegung von anhängigen Processen im Vergleichswege gezahlt und vorläufig aus den diesseitigen Finanzen bestritten wurden, und welche nunmehr dahin zu refundiren sind, im Gesammtbetrage von . . . . 205.000 „

wonach erübrigen . . . . . 6,727.444 fl. 74 kr.

Der unbedeckte Rest von 1,272.555 „ 26 „ welcher sich jedoch in dem Maße vermindern wird, als bis zum Zeitpunkte der Verwendung obigen Betrages Zinsen zuwachsen, soll durch den Verkauf, eventuell durch Lombardirung eines Theiles der in der Reichscentralcasse erliegenden gemeinsamen Activen beschafft werden.

Es wäre demnach in den Voranschlag für das Jahr 1882 unter Bedeckungscapitel 11 „Allgemeine Cassenverwaltung“ unter einem neu zu eröffnenden Titel 7 als „Rückersatz der an Bauunternehmer der Südbahn gezahlten Abfindungsbeträge“ eine Summe von . . . . 205.000 fl. nachträglich einzubeziehen.

Ferner wäre in Conformität mit dem in früheren Fällen eingehaltenen Vorgange, in den Bedeckungsetat des Voranschlages für das Jahr 1882 unter einem neu zu eröffnenden Capitel 44 mit der Bezeichnung „XX. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft und durch Verkauf eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen“ ein Betrag von . . . . 5,488.000 fl. aufzunehmen.

Z. $\frac{137}{Pr.}$ 1882.

Allerhöchst sanctionirter Delegationsbeschluß,

betreffend das

außerordentliche Heereserforderniß von 8 Millionen Gulden zur Durchführung jener militärischen Maßnahmen, welche behufs Unterdrückung der im Süden der Monarchie und im Occupationsgebiete ausgebrochenen Bewegung nothwendig geworden sind.

Artikel I.

Dem gemeinsamen Ministerium wird zur Durchführung jener militärischen Maßnahmen, welche behufs Unterdrückung der im Süden der Monarchie und im Occupationsgebiete ausgebrochenen Bewegung nothwendig geworden sind, der Betrag von 8 Millionen Gulden als außerordentliches Heereserforderniß bewilligt.

Artikel II.

Das vorstehend gemeinsam zu bedeckende außerordentliche Heereserforderniß beträgt	8,000.000 fl.
wovon die zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuziehenden 2 Percent	160.000 „
und von dem Reste per	7,840.000 fl.
die im Sinne des Gesetzes durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bedeckenden 70 Percent	5,488.000 „
und die auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden 30 Percent	2,352.000 „

betragen.

Artikel III.

Die Verrechnung dieses Betrages hat vereint mit den Crediten, welche für die Commanden, Truppen und Anstalten im Occupationsgebiete für das Jahr 1882 bewilligt wurden, und unter den gleichen Titeln zu geschehen.

Wien, am 5. Februar 1882.

Der Schriftführer: **Baron Hippoliti m. p.**

Der Präsident: **Schmerling m. p.**

Den vorstehenden Beschluß, welchen die von Mir für den 28. Jänner laufenden Jahres zu einer außerordentlichen Session nach Wien einberufenen, vom Reichsrathe sowie vom ungarischen Reichstage zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Delegationen in Betreff der Bestreitung des außerordentlichen Heereserfordernisses von 8 Millionen Gulden zur Durchführung jener militärischen Maßnahmen, welche behufs Unterdrückung der im Süden der Monarchie und im Occupationsgebiete ausgebrochenen Bewegung nothwendig geworden sind, gefaßt haben, und welcher Mir durch Mein gemeinsames Ministerium unterbreitet wurde, finde Ich in Gemäßheit der Gesetze vom 21. und 24. December 1867 zu genehmigen und zu bestätigen.

Wien, den 6. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Bylandt m. p., Feldmarschallieutenant. **Kálnoky m. p.** **Szlávy m. p.**

/2

Regierungsvorlage,

betreffend die

Abänderung des Artikels VIII des Entwurfes des Finanzgesetzes für das Jahr 1882.

Nach Artikel VIII des am 14. November v. J. der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführten Finanzgesetzentwurfes für das Jahr 1882 sollte für die Bedeckung des nach dem Präliminare dieses Jahres sich ergebenden Abganges durch ein besonderes Gesetz Sorge getragen werden.

Nachdem jedoch in einem früheren Falle, und zwar bei der Berathung des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 der hohe Reichsrath sich dafür entschieden hat, die bezüglichen Bestimmungen in das Finanzgesetz selbst aufzunehmen und da bei dem gegenwärtigen Stande der parlamentarischen Behandlung der oben erwähnten Vorlage noch die Möglichkeit vorhanden ist, in gleicher Weise vorzugehen, glaubte die Regierung von der Einbringung eines besonderen Bedeckungsgesetzes auch diesmal absehen zu sollen und würde lediglich dem Artikel VIII des fraglichen Gesetzes folgende Fassung zu geben sein:

Artikel VIII.

Werden den Gesammtausgaben
per . . . . 462,530.649 fl.
die Gesammteinnahmen per . . . 428,744.972 „
entgegengehalten, so ergibt sich ein
Abgang von . . . . 33,785.677 „

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung dieses Abganges Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit fünf vom Hundert in österr. Währ. verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu begeben, eventuell, so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

demselben zugewiesene Resolution, betreffend den Staatsvoranschlag pro 1882. Handelsministerium, Capitel 27, Titel 2.

Der Herr Abgeordnete Nabergoj stellte in der Sitzung vom 8. März 1882 nachfolgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe dieser oder mindestens bei Beginn der nächsten Session einen Gesetzentwurf, betreffend den Ausbau der Rudolf-Bahn bis Triest, zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Nachdem dieser Antrag genügende Unterstützung fand, wurde derselbe dem Budgetausschusse zugewiesen.

Der Budgetausschuß geht jedoch von der Ansicht aus, daß, wie in früheren Fällen, derartige Fragen in dem bestehenden Fachausschusse vorberathen werden sollen, und stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dieser Antrag wird dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 8. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses

über die

Anträge der Abgeordneten Lienbacher und Genossen (265 der Beilagen), Dr. Kronawetter und Genossen (266 der Beilagen) und Zeithammer und Genossen (430 der Beilagen).



Das hohe Abgeordnetenhaus hat dem Wahlreformausschusse drei Anträge, welche die Aenderung einiger Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 anstreben, zur Berichterstattung zugewiesen.

Der Ausschuß hat, sich auf den thatsächlich gegebenen Boden stellend, die vorliegenden Anträge in wiederholten Sitzungen berathen und erlaubt sich dem hohen Hause nunmehr nachstehend zu berichten:

Es erschien dem Ausschusse nicht gerathen, Anträge in Verhandlung zu nehmen, welche auf Aenderungen der Wahlordnung abzielen, die zugleich eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung voraussetzen.

In diese Kategorie fällt der Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter und Genossen, der am 28 Jänner 1881 im Abgeordnetenhause eingebracht wurde. Indem derselbe die directe Wahl der Reichsrathsabgeordneten in sämmtlichen Wählerclassen, demnach auch in der Wählerclasse der Landgemeinden fordert, setzt derselbe die Aenderung des §. 7, lit. C. des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung voraus und betritt damit das ausgedehnte und unabsehbare Feld der Verfassungsfragen, zu deren Behandlung das hohe Haus den gegenwärtigen Moment wohl kaum als geeignet erachten dürfte. Aus diesem Grunde glaubte der Ausschuß, die Annahme dieses Antrages dem hohen Hause nicht empfehlen zu sollen.

Die Anträge des Abgeordneten Lienbacher und Genossen vom 28. Jänner 1881 und der Abgeordneten Zeithammer und Genossen vom 2. Mai 1881 dagegen wurden vom Ausschusse einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Der Antrag des Abgeordneten Zeithammer und Genossen zielt dahin ab, die Wahl der Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes im Königreiche Böhmen einer Regelung zu unterziehen.

Die Beschwerden über die in der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 enthaltenen Bestimmungen über den bisherigen Wahlmodus in dieser Wählerclasse sind so alt wie diese Wahlordnung selbst, ja sie datiren eigentlich schon aus der Zeit der Erlassung der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen vom 26. Februar 1861, welche in ihrem Wesen die Grundlage der Reichsrathswahlordnung bildet.

Die Hauptbeschwerde gipfelt in dem Punkte, daß die sämmtlichen Abgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Böhmen mit einem Wahlacte gewählt werden. Dieser Umstand fällt um so schwerer ins Gewicht, als in der ganzen Reichsrathswahlordnung keine einzige Bestimmung enthalten ist, nach welcher eine Wählerclasse in irgend einem Lande eine so namhafte Anzahl von Abgeordneten mit einem Wahlacte wählen würde. Der große Grundbesitz in Böhmen hat nämlich mit einem solchen Wahlacte nicht weniger als dreiundzwanzig Abgeordnete zu wählen, während die Höchstbesteuerten in Dalmatien in mehreren Wahlorten bloß . . . . 1 Abgeordneten wählen,

in Galizien in 20 Wahlkreisen 20,
„ Oesterreich unter der Enns 8,
„ Oesterreich ob der Enns 3,
„ Salzburg 1,
„ Steiermark 4,
„ Kärnten 1,
„ Krain 2,
„ der Bukovina in zwei Wahlkörper 3,
„ Mähren 9,
„ Schlesien 3,
„ Tirol in zwei Wahlkörper 5,
„ Vorarlberg 1,
„ Istrien 1,
„ Görz und Gradiska 1

Abgeordneter durch den großen Grundbesitz gewählt werden.

Die Folge dieser Bestimmung ist, daß unter den obwaltenden Verhältnissen bei jeder Wahl im großen Grundbesitze in Böhmen entweder die eine oder die andere der beiden großen Parteien innerhalb dieser Wählerclasse majorisirt, beziehungsweise von der Vertretung im Reichsrathe völlig ausgeschlossen wird.

Dies widerstreitet geradezu den natürlichen Grundsätzen des Repräsentativsystems, zumal in einer Zeit, wo die Bestrebungen der erleuchtetsten Politiker dahin gerichtet sind, Mittel ausfindig zu machen, um die Minoritäten zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, ihre Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu finden. Speciell in Böhmen ist dies um so wünschenswerther, als die Entscheidung oft nur von einigen Stimmen abhängig ist. Es erklärt sich auch aus den dortigen Verhältnissen, daß im Verlaufe der vielen in Böhmen ausgeschriebenen allgemeinen und Ergänzungswahlen die Minorität wegen evidenter Resultatlosigkeit auf die Wahl, beziehungsweise die Stimmenabgabe Verzicht leistete, was jederzeit als ein unnatürliches, krankhaftes Symptom im politischen Organismus anzusehen ist.

Es sei hier gestattet, zu klarerer Versinnlichung des eben Erwähnten die Resultate der Wahlen im großen Grundbesitze in Böhmen und zwar — da der Erscheinungsgrund derselbe ist — sowohl in den Landtag als in den Reichsrath anzuführen, wobei daran erinnert sein mag, daß der fideicommissarische Großgrundbesitz in den Landtag sechzehn und der allodiale Großgrundbesitz vierundfünfzig Abgeordnete mit einem Wahlacte wählt.

Bis zum Jahre 1865 waren beide Parteien im böhmischen Landtage, von welchen sich die eine die „conservative, die andere die „verfassungstreue“ nennt, anfänglich auch im Reichsrathe vertreten.

Bei der Ergänzungswahl in den Landtag am 27. November 1865 wählten in der Gruppe des Allodgrundbesitzes von 410 Wahlberechtigten 190; die conservative Partei siegte mit 118 Stimmen und darüber, die Verfassungspartei erreichte 74 Stimmen.

Bei der Ergänzungswahl am 9. Jänner 1866 wählten für den Landtag die Fideicommißbesitzer der conservativen Partei zwei Abgeordnete, im Allodgroßgrundbesitze blieben sämmtliche Candidaten der Verfassungspartei mit 110 gegen 177 Stimmen der Conservativen in der Minorität.

Am 24. November 1866 bei der Ergänzungswahl in den Landtag blieben die Großgrundbesitzer der Verfassungspartei der Wahl ferne.

Am 4. Februar 1867 siegten bei den allgemeinen Wahlen im Allodgroßgrundbesitz die Conservativen mit 188 gegen 136 Stimmen der Verfassungspartei.

In demselben Jahre am 29. März wählten in abermaliger allgemeiner Wahl, die Fideicommißbesitzer acht conservative, acht verfassungstreue Abgeordnete, während der Allodgroßgrundbesitz mit 208 Stimmen 54 Abgeordnete wählte. Die conservative Partei unterlag mit 179 Stimmen.

Bei der Ergänzungswahl am 21. und 22. August 1868 enthielten sich die Conservativen der Wahl. Dasselbe geschah bei der Ergängswahl am 29. September 1869.

Im Jahre 1870 waren für den Landtag abermals allgemeine Wahlen am 25. August ausgeschrieben. Die Fideicommißbesitzer wählten alle 16 Abgeordneten mit 19 Stimmen aus dem conservativen Lager, während die Verfassungspartei bloß fünf Stimmen erhielt.

Im Allodbesitze wählten die Conservativen alle 54 Abgeordneten mit 178 gegen 159 Stimmen der Verfassungspartei.

Im Jahre 1870 wurden am 7. November die ersten directen Reichsrathsnothwahlen ausgeschrieben. Die Conservativen trugen den Sieg mit 198 über 174 Stimmen davon.

Der Ergänzungswahl in den Landtag am 13. September 1871 blieb die Verfassungspartei fern.

Die zweiten Nothwahlen in den Reichsrath fanden am 18. December 1871 statt; hierbei siegten sämmtliche conservative Candidaten mit 226 gegen 202 Stimmen.

An den Wahlen in den Landtag am 22. April 1872 nahmen die Conservativen nicht theil.

Von den ersten directen Wahlen in den Reichsrath nach Erlassung der Reichsrathswahlordnung vom 2. April desselben Jahres hielt sich die conservative Partei fern.

Bei der allgemeinen Wahl in den Landtag am 23. September 1878 siegten die Fideicommißbesitzer der Verfassungspartei mit 20 gegen 17 Stimmen, die Allodbesitzer wählten sämmtliche 54 Abgeordnete der Verfassungspartei mit 217 gegen 143 Stimmen.

Die Wahlen in den Reichsrath am 3. Juli 1879 waren die bekannten Compromißwahlen, bei welchen 13 Verfassungstreue und 10 Conservative gewählt wurden.

Bei der jüngsten Ergänzungswahl in den Reichsrath am 18. Februar 1882 wurde der conservative Candidat mit 215 gegen 187 Stimmen gewählt.

Dieses Wirrsal von Kämpfen, Siegen und Niederlagen liefert ein treues Bild der Geschichte der Wahlen, welche Böhmen innerhalb fast zweier Jahrzehnte durchlebte und die umso tiefgreifendere Folgen hinterließ, als dadurch nicht bloß das Königreich Böhmen, sondern der ganze Staat in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Diese Umstände veranlaßten den Landtag des Königreiches Böhmen zu wiederholtenmalen die Correctur jener Uebelstände durch eine Reform der Wahlordnung in Angriff zu nehmen, und derselbe suchte die Remedur jederzeit in der Theilung des böhmischen Großgrundbesitzes in mehrere Wahlkörper, beziehungsweise in der Statuirung mehrerer Wahlkreise, da nur auf diese Weise die Wahlen auf zahlreichere Wahlorte vertheilt werden könne und der jeweiligen Minorität die Möglichkeit geboten wird, in einem und dem anderen Wahlkreise durchzudringen.

Der Wahlreformausschuß gelangte nach reiflicher Erwägung zu der gleichen Ueberzeugung und pflichtete demgemäß den in dem Antrage der Abgeordneten Zeithammer und Genossen enthaltenen Grundsätzen umsomehr bei, als auch die k. k. Regierung bereits im Jahre 1880 die Nothwendigkeit einer diesbezüglichen Reform anerkennend, dem böhmischen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen sich veranlaßt fand, welcher auf denselben Principien und Voraussetzungen beruhte. Der Ausschuß sah überdies in den dermal geltenden Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 über die Wahlen des Großgrundbesitzes in Galizien, wo dieser, in 20 Wahlkörper getheilt, in ebensoviel Wahlkreisen, sowie in Tirol und in der Bukowina, wo derselbe in je zwei Wahlkörper getheilt ist, ein paralleles Präcedens, welches auf Böhmen angewendet, den gegebenen Verhältnissen in diesem Königreiche entspricht.

Allein auch den Detailbestimmungen des Antrages Zeithammer und Genossen glaubte der Ausschuß beitreten zu sollen.

Zunächst die Restituirung des mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitzes als eigenen Wahlkörpers, ist in der Natur dieser Institution begründet. Der fideicommissarische Grundbesitz ist als das eigentlich stabile Element anzusehen, das wegen seiner Gebundenheit verhältnißmäßig den geringsten Aenderungen unterworfen ist, während der allodiale große Grundbesitz mannigfachen und oft sehr erheblichen Besitzübertragungen und Aenderungen unterliegt.

Die böhmische Landtafel weist aus, daß

im Jahre 1870	13
" " 1871	24
" " 1872	87
" " 1873	43
" " 1874	27
" " 1875	23
" " 1876	24
" " 1877	15
" " 1878	30
" " 1879	24

im Jahre 1880 23
„ „ 1881 38

innerhalb 12 Jahren demnach 371 Besitzänderungen durch Kauf und Verkauf im Allodialgroßgrundbesitz stattgefunden haben.

Die Eintheilung des allodialen Großgrundbesitzes in fünf Wahlkörper erscheint entsprechend, da dadurch weder zu große, noch zu kleine Wahlbezirke bedingt sind, welche sich in ihrem Umfange den Wahlbezirken der anderen Länder anreihen.

Bei der Abgrenzung der bezüglichen Wahlbezirke wurde im wesentlichen die Eintheilung zu Grunde gelegt, welche durch die in der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 114, enthaltene Festsetzung von 13 Amtsgebieten für die Ueberwachung der politischen Geschäftsführung bereits gegeben ist, und es wurden hiebei mit Rücksicht auf die aus der beiliegenden Uebersicht sich ergebenden ziffermäßigen Daten bezüglich der Anzahl der Wahlberechtigten und der Summe ihrer Steuerleistung in den einzelnen Gebieten, sowie mit Bedachtnahme auf die geographische Lage und Abgrenzung und deren Verkehrsverhältnisse, zumeist mehrere solche Amtsgebiete zu einem Wahlbezirke, beziehungsweise Wahlkörper zusammengelegt.

Bei Vertheilung der von den einzelnen Wahlkörpern zu wählenden Zahl der Abgeordneten konnte selbstverständlich weder die Anzahl der Wahlberechtigten, noch die von denselben repräsentirte Steuersumme allein zur Grundlage genommen werden, sondern es mußte eine Combination beider Momente, beziehungsweise eine auf beide vereinte Factoren sich gründende Durchschnittsberechnung platzgreifen. Hiebei gelangte jedoch der Ausschuß zu theilweise anderen Resultaten, als der Antrag des Abgeordneten Zeithammer und Genossen, weil in diesem noch die alte Steuerbemessung zur Grundlage diente, während dem Ausschusse bereits die Daten über die neue Grundsteuer vorlagen, welche die k. k. Regierung in einem voluminösen überaus sorgfältig und genau verfaßten, die Individualausweise der Steuern des großen Grundbesitzes enthaltenden Operate durch die k. k. Statthalterei in Böhmen sammeln und zusammenstellen ließ und dem Ausschusse zur Disposition stellte. In der diesem Berichte beigefügten Uebersicht sind die bei der vorliegenden Frage in Betracht kommenden Daten summarisch dargestellt.

Betreffs der Wahlorte des allodialen Grundbesitzes nahm der Ausschuß die Aenderung vor, daß er statt des Wahlortes Karlsbad für den vierten Wahlkörper Eger wählte, weil diese Stadt von den verschiedenen Theilen des Wahlbezirkes aus leichter erreichbar ist.

Der Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen zielt auf mehrere wesentliche Abänderungen der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 ab.

Artikel I dieses Antrages will statuirt haben, daß in jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in welchem das Recht zur Wahl von Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes von der Leistung eines bestimmten Mindestbetrages an Steuern abhängig ist, die Grundsteuerleistung allein wenigstens vier Fünftheile des vorgeschriebenen Mindestbetrages ausmachen müsse, um das Wahlrecht in dieser Wählerclasse zu begründen.

Eine solche Bestimmung in die Reichsrathswahlordnung aufzunehmen erschien dem Ausschusse vollkommen gerechtfertigt und entsprechend; denn, wenn der große Grundbesitz das begründende Motiv für die staatsgrundgesetzliche Schaffung einer eigenen Interessengruppe und Wählerclasse bildete, so muß zunächst in dieser Wählerclasse der bestimmende Charakter festgehalten, und derselbe darf nicht durch Anrechnung von Realitäten anderer Art, als Häusern u. s. w. verwischt werden. Das einseitige Moment, daß soche Realitäten ebenfalls in die Landtafel eingetragen sind, kann nun und nimmer hiefür ausreichen wie denn thatsächlich beispielsweise die über 100 landtäflichen Häuser von Prag niemals als ein Wahlrecht im großen Grundbesitze von Böhmen begründend anerkannt wurden.

Der Ausschuß trat diesem Antrage um so mehr bei, als eine gleiche Bestimmung in die Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen bereits aufgenommen wurde. (Gesetz vom 9. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 1.)

Dagegen glaubt der Ausschuß, diese weitere Forderung des Artikel I des Antrages, wonach das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nur dann ausgeübt werden darf, wenn die Pflicht der Steuerleistung bereits ein volles Jahr besteht, nicht zur Annahme empfehlen zu können, weil dadurch ein neues Princip in die Reichsrathswahlordnung hineingetragen würde, sondern denselben dahin modificiren zu sollen, daß bei Besitzveränderungen unter Lebenden dort, wo Grundbücher bestehen, der mindestens einjährige bücherliche Besitz erforderlich sei.

Wenn im Artikel II desselben Antrages verlangt wird, daß die Berechtigung zur Wahl in die Gemeindevertretung für die Wählerclasse der Stadt- und der Landgemeinden allein schon das Recht zur Wahl von Reichsrathsabgeordneten, beziehungsweise von Wahlmännern begründen sollte, so glaubte der Ausschuß, diesem Antrage nicht beitreten zu können, da dadurch das Maß der ohnehin bereits bestehenden Ungleichheiten noch erheblich gesteigert würde.

Dagegen erachtete es der Ausschuß für vollständig gerechtfertigt, ja er sah darin die Erfüllung eines Postulates der Gerechtigkeit, daß das bisher namhaft beschränkte Wahlrecht entsprechend erweitert und in dieser Richtung Kreise der Bevölkerung herangezogen werden, welche, zu den Staatserfordernissen in sehr erheblichem Maße beitragend, dennoch von der Ausübung eines der wichtigsten constitutionellen Rechte gänzlich ausgeschlossen sind. Deßhalb stimmte der Ausschuß der weiteren Bestimmung des Artikel II des Antrages bei, wornach eine Steuerleistung von fünf Gulden (directer Steuern) zur Ausübung des Wahlrechtes von Abgeordneten, beziehungsweise von Wahlmännern berechtigen soll, wofern die sonstigen von der Reichsrathswahlordnung geforderten Bedingungen vorhanden sind.

Ebenso gerechtfertigt fand der Ausschuß die Forderung des Artikel III des Antrages Lienbacher und Genossen, wonach bei den Wahlen von Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Städte jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort ohne Ausnahme zugleich Wahlort sein soll, weil kein Grund vorliegt, warum gerade den Wählern in den gebirgigen Ländern — und die jetzt giltige Bestimmung bezieht sich nur auf Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark und Kärnten — die Ausübung der Wahl erschwert werden soll.

Dagegen fand sich der Ausschuß nicht veranlaßt, der Bestimmung des Artikel IV desselben Antrages zuzustimmen, da er zur Ueberzeugung gelangte, daß dadurch der Charakter der städtischen Wahlen alterirt würde.

Eine Minorität von acht Ausschußmitgliedern stellte im Verlauf der Verhandlung eine Reihe von Anträgen, welche sich auf eine Abänderung einzelner Bestimmungen des §. 9 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, sowie des Anhanges zu derselben beziehen. Der Ausschuß hat diese Anträge einer eingehenden Erörterung unterzogen; allein er fand sich, gestützt auf eine Reihe gewichtiger Gründe, nicht veranlaßt, dem hohen Hause die Annahme der Anträge zu empfehlen. Da dieselben jedoch von den Antragstellern aufrecht erhalten wurden, so sind dieselben als Minoritätsvotum diesem Ausschußberichte sub ·/. ·/. beigelegt.

Zufolge dieser Beschlüsse stellt der Ausschuß die nachstehenden Anträge:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. über den am 16. Jänner 1880 eingebrachten Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter und Genossen zur Tagesordnung überzugehen;

2. dem sub ·/. beigefügten Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 13. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

D. Zeithammer,
Berichterstatter.

Ausweis

über die Gesammtsumme der Realsteuer a) Grundsteuer, dann b) Hauszins- und Hausclassensteuer ohne außerordentlichen Zuschlag, welche der fideicommissarische wahlberechtigte land- oder lehentäfliche Großgrundbesitz in Böhmen entrichtet.

Steuerbetrag					
An Grundsteuer		An Hauszins- und Hausclassensteuer ohne außerordentlichen Zuschlag		Zusammen an Realsteuern	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,046.746	84 ½	48.282	33	1,095.029	17 ½

Anmerkung. In diese Summe ist die Realsteuer nicht einbezogen, welche der fideicommissarische Großgrundbesitz von seinem Allodbesitze entrichtet.

Ausweis

über die Gesammtsumme der Realsteuern a) Grundsteuer, dann b) Hauszins- und Hausclassensteuer ohne außerordentlichen Zuschlag, welche der nichtfideicommissarische wahlberechtigte land- oder lehentäfliche Großgrundbesitz in Böhmen entrichtet.

Steuerbetrag					
An Grundsteuer		An Hauszins- und Hausclassensteuer ohne außerordentlichen Zuschlag		Zusammen an Realsteuern	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,983.682	72	89.059	42	2,072.742	14

Anmerkung. In dieser Summe ist auch die Realsteuer inbegriffen, welche das Fideicommiß von seinem Allodbesitze entrichtet.

Ausweis

über die Vertheilung der Gesammtsumme der Realsteuern a) Grundsteuer, dann b) Hauszins- und Hausclassensteuer ohne außerordentlichen Zuschlag, welche der nichtfideicommissarische wahlberechtigte land- oder lehentäfliche Großgrundbesitz in Böhmen entrichtet auf die einzelnen nach der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 114, bestehenden 13 politischen Ueberwachungsbezirke.

Post-Nr.	Politischer Ueberwachungsbezirk	Summe der Realsteuern	
		fl.	kr.
1	Budweis	33.546	54 1/2
2	Časlau	309.044	49
3	Chrudim	66.645	73
4	Eger	132.217	99
5	Jičin	106.045	16
6	Jungbunzlau	144.498	77
7	Leitmeritz	174.757	81 1/2
8	Karolinenthal	398.831	45 1/2
9	Königgrätz	89.585	97
10	Pilsen	153.170	20 1/2
11	Pisek	135.569	73 1/2
12	Saaz	161.804	61 1/2
13	Tabor	167.023	66
	Gesammtsumme	2,072.742	14

Anmerkung. In dieser Summe ist auch die Realsteuer inbegriffen, welche das Fideicommiß von seinem Allodbesitze entrichtet.

Ausweis

über die Vertheilung der Anzahl nichtfideicommissarischen Großgrundbesitz in Böhmen wahlberechtigten Personen auf die einzelnen politischen Ueberwachungsbezirke.

Post-Nr.	Politischer Ueberwachungsbezirk	Anzahl der wahlberechtigten Personen	
1	Budweis	11	
2	Časlau	51	
3	Chrudim	12	
4	Eger	48	
5	Jičin	24	
6	Jungbunzlau	22	
7	Leitmeritz	29	
8	Karolinenthal	88	
9	Königgrätz	21	
10	Pilsen	46	
11	Pisek	39	
12	Saaz	31	
13	Tabor	68	
	Gesammtsumme .	490	

Die Anzahl der im fideicommissarischen Großgrundbesitz in Böhmen Wahlberechtigten beträgt 56.

Tabellarische Uebersicht

der

inbezeichneten Veränderungen im Stande der Reichsraths- und Landtagswahlberechtigten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes.

Tabellarische Uebersicht

der Veränderungen im Stande der Reichsraths- und Landtagswahlberechtigten des großen Grundbesitzes in den unten benannten Ländern, welche sich
I. in Folge der neuen Grundsteuervorschreibung gegenüber dem früheren Stande ergeben haben, und
II. ergeben würden, wenn als Erforderniß der Wahlberechtigung die Entrichtung von mindestens vier Fünftel an Grundsteuer von dem Minimalcensusertrage an Realsteuern gesetzlich festgesetzt würde.

Land	Gesetzliche Erforderniß rücksichtlich der Steuerzahlung zur Wahlberechtigung im Großgrundbesitze	I. Welchen Einfluß hat die gegenwärtige Grundsteuervorschreibung auf die Anzahl der Reichsraths- und Landtagswahlberechtigten im Großgrundbesitze gegenüber dem früheren Stande?				II. Welchen Einfluß hätte es bei dem gegenwärtigen Stande auf die Anzahl dieser Wahlberechtigten, wenn als Erforderniß der Wahlberechtigung gesetzlich festgesetzt würde, daß die Grundsteuerleistung mindestens vier Fünftel des Minimalcensusbetrages an Realsteuern betragen muß?	Anmerkung
		Anzahl der Wahlberechtigten		Jetzt			
		a) früher	b) nach der jetzigen Grundsteuervorschreibung	mehr	weniger	Die gegenwärtige Anzahl (I b) würde sich vermindern um	
1. Niederösterreich	Landtäflicher Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 200 fl. ohne Kriegszuschlag (§. 9 L. W. O.)	Letzter dreijähriger Durchschnitt 191	201	10	—	8	—
2. Oberösterreich	Landtäflicher Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 100 fl. ohne Kriegszuschlag (§. 9 L. W. O.)	—	—	24	—	6	—
3. Salzburg	Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 100 fl. ohne Kriegszuschlag (§. 9 L. W. O.)	Letzter dreijähriger Durchschnitt 143	194	51	—	11	—
4. Tirol	Adeliger Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 50 fl. ohne Kriegszuschlag (§. 9 L. W. O.)	Letzter dreijähriger Durchschnitt 221	270	49	—	24	—

5. Steiermark	Landtäflicher Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 100 fl. ohne Kriegszuschlag (§. 9 L. W. O.)	Letzter dreijähriger Durchschnitt 160	197	37	—	11	—
6. Kärnten	Landtäflicher Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 100 fl. ohne Kriegszuschlag (§. 9 L. W. O.)	Letzter dreijähriger Durchschnitt 92	95	3	—	5	—
7. Krain	Landtäflicher Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 100 fl. ohne Kriegszuschlag (§. 10 L. W. O.)	Letzter dreijähriger Durchschnitt 112	111	—	1	6	—
8. Görz und Gradiska	Grundbesitz I. Wahlbezirk 50 fl. } Realsteuer ohne II. „ 100 „ } Kriegszuschlag (§. 10 L. W. O., respective Gesetz vom 12. Juni 1866)	—	—	—	—	—	Die Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen
9. Istrien	Grundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 100 fl. ohne Kriegszuschlag (§. 10 L. W. O.)	—	—	—	—	—	
10. Mähren	Land- oder lehentäflicher Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 250 fl. ohne außerordentlichen Zuschlag (§. 10 L. W. O., respective Gesetz vom 2. April 1873)	Letzter dreijähriger Durchschnitt 168	168	—	—	—	Ad II. Die Grundsteuer beträgt schon jetzt bei allen Wahlberechtigten mehr als vier Fünftel des Minimalsteuercensus
11. Schlesien	Land- oder lehentäflicher Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 250 fl. ohne außerordentlichen Zuschlag im II. Wahlkörper (§. 10 L. W. O. vom 22. November 1875)	—	—	—	—	1	Ad I. Ad I a) und b) wurde vom Landespräsidenten bemerkt, daß sich gegen früher keine Differenz ergibt
12. Galizien	Landtäflicher Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 100 fl. ohne Kriegszuschlag (§. 8 L. W. O. und Gesetz vom 20. September 1866)	—	—	—	—	—	Die erforderlichen Daten liegen noch nicht vollständig vor
13. Bukowina	Landtäflicher Großgrundbesitz. Landesfürstliche Realsteuer von mindestens 100 fl. ohne Kriegszuschlag im II. Wahlkörper (§. 9 L. W. O.)	Letzter dreijähriger Durchschnitt 123	132	9	—	—	Ad II. Die Grundsteuer beträgt schon jetzt bei allen Wahlberechtigten mehr als vier Fünftel des Minimalsteuercensus

Anmerkung. In Vorarlberg, Triest und Dalmatien besteht keine Wählerclasse des großen Grundbesitzes.
Bezüglich Böhmens, wo das Erforderniß ad II bereits gesetzlich besteht, liegen die Daten zur Beurtheilung der Frage ad I abgesondert vor.

I.

Tabellarische Uebersicht

der dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für **die Landtage** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

A. Großgrundbesitz.

(Höchstbesteuerte.)

Land	Erfordernisse rücksichtlich der Steuerzahlung zur Wahlberechtigung für den Großgrundbesitz (Höchstbesteuerte)
1. **Oesterreich unter der Enns**	(§. 9 Landtagswahlordnung) Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 200 fl. (Landtäflicher Großgrundbesitz) ohne Kriegszuschlag
2. **Oesterreich ob der Enns**	(§. 9 L. W. O.) Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 100 fl. (Landtäflicher Großgrundbesitz) ohne Kriegszuschlag
3. **Salzburg**	(§. 9 L. W. O.) Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 100 fl. ohne Kriegszuschlag
4. **Tirol**	(§. 9 L. W. O.) Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 50 fl. (Adeliger Großgrundbesitz) ohne Kriegszuschlag
5. **Vorarlberg**	—
6. **Steiermark**	(§. 9 L. W. O.) Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 100 fl. (Landtäflicher Großgrundbesitz) ohne Kriegszuschlag
7. **Kärnthen**	(§. 9 L. W. O.) Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 100 fl. (Landtäflicher Großgrundbesitz) ohne Kriegszuschlag
8. **Krain**	(§. 10 L. W. O.) Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 100 fl. (Landtäflicher Großgrundbesitz) ohne Kriegszuschlag
9. **Görz und Gradiska**	(§. 10 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 12. Juni 1866) Im ersten Wahlbezirke, Entrichtung von wenigstens . . . 50 fl. } an l. f. „ zweiten „ „ „ „ . . . 100 „ } Realsteuer ohne Kriegszuschlag
10. **Istrien**	(§. 10 L. W. O.) Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 100 fl. ohne Kriegszuschlag

Land	Erfordernisse rücksichtlich der Steuerzahlung zur Wahlberechtigung für den Großgrundbesitz (Höchstbesteuerte)
11. Stadt Triest	—
12. Dalmatien	(Höchstbesteuerte, §. 9 L. W. O.) In den Kreisen: Zara, Spalato und Ragusa die Entrichtung von wenigstens 100 fl. } an directen in Cattaro . . . . 50 „ } Steuern ohne Kriegszuschlag
13. Böhmen	(§. 10 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 9. Jänner 1873, §. 2) Die Entrichtung von wenigstens 250 fl. an l. f. Realsteuer, worunter mindestens 200 fl. Grundsteuer, beides ohne außerordentlichen Zuschlag (Land- oder lehentäflicher Großgrundbesitz)
14. Mähren	(§. 10 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 1873) Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 250 fl. (Land- oder lehentäflicher Großgrundbesitz) ohne außerordentlichen Zuschlag
15. Schlesien	(§. 10 der neuen Landtagswahlordnung vom 22. November 1875) Im zweiten Wahlkörper . . . . 250 fl. (Land- oder lehentäflicher Großgrundbesitz) ohne außerordentlichen Zuschlag
16. Galizien	(§. 8 L. W. O., ergänzt durch das Gesetz vom 20. September 1866) Im zweiten Wahlkörper . . . . 100 fl. (Landtäflicher Großgrundbesitz) ohne Kriegszuschlag
17. Bukowina	(§. 9 L. W. O.) Im zweiten Wahlkörper Entrichtung einer l. f. Realsteuer von wenigstens . . . . 100 fl. (Landtäflicher Großgrundbesitz) ohne Kriegszuschlag

II.

Tabellarische Uebersicht

der dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

B. Städte.

(Märkte, Orte, Industrialorte.)

Land	Erfordernisse zur Wahlberechtigung für die Landtage in der Wählerclasse der Städte (Märkte, Orte, Industrialorte) Die Abgeordneten der Städte 2c. sind zu wählen
1. **Oesterreich unter der Enns**	(§. 12 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 12. December 1871) a) In Gemeinden mit drei Wahlkörpern durch die zum ersten und zweiten Wahlkörper gehörenden Wahlberechtigten, und im dritten Wahlkörper von den persönlich (ohne Rücksicht auf Steuerzahlung) Wahlberechtigten und von jenen die mindestens 10 fl. an directen Steuern, in Wien jedoch ohne Einrechnung der Staatssteuerzuschläge, entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern von den ersten zwei Drittheilen aller nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewählern, und aus den nächstfolgenden von denjenigen, welche mindestens 10 fl. an directen Steuern entrichten. Diesen sind die persönlich wahlberechtigten Gemeindeangehörigen anzureihen.
2. **Oesterreich ob der Enns**	(§. 12 L. W. O.) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper und aus dem dritten durch jene, welche mindestens 10 fl. directe Steuer entrichten; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittel der nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, dann durch die persönlich Wahlberechtigten.
3. **Salzburg**	(§. 12 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 16. Jänner 1867) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper und aus dem dritten durch jene, welche mindestens 10 fl. directe Steuer entrichten; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittel der nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, dann der Ehrenbürger, Ehrenmitglieder und die persönlich Wahlberechtigten.
4. **Tirol**	(§. 12 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 23. December 1866) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper und aus dem dritten durch jene Wahlberechtigten, welche in Innsbruck, Bozen und Trient wenigstens 10 fl., in anderen Städten und Orten wenigstens 5 fl. directe Steuer entrichten; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittel der nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, dann die Ehrenbürger, Ehrenmitglieder und die persönlich Wahlberechtigten.
5. **Vorarlberg**	(§. 6 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 16. Jänner 1867) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper und aus dem dritten durch jene, welche wenigstens 5 fl. directe Steuer entrichten; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittel der nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, dann die Ehrenbürger und die persönlich Wahlberechtigten.

Land	Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Landtage in der Wählerclasse der Städte (Märkte, Orte, Industrialorte) ——— Die Abgeordneten der Städte 2c. sind zu wählen
6. **Steiermark**	(§. 12 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 18. Jänner 1867) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper und aus dem dritten durch jene, welche in Graz wenigstens 15 fl., in anderen Städten und Orten aber wenigstens 10 fl. directe Steuer entrichten; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittel der nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler. Ad a) und b) sind die Ehrenbürger, Ehrenmitglieder und die persönlich Wahlberechtigten anzureihen.
7. **Kärnthen**	(§. 12 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 10. Jänner 1867) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper und aus dem dritten durch jene, welche wenigstens 10 fl. directe Steuer entrichten; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittel der nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, dann die Ehrenbürger, Ehrenmitglieder und die persönlich Wahlberechtigten.
8. **Krain**	(§. 13 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 10. Jänner 1867) (Ad a) und b) wie in Kärnthen.)
9. **Görz und Gradiska**	(§. 13 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 26. Jänner 1867) Durch den ersten und zweiten Wahlkörper und aus dem dritten Wahlkörper durch jene Wahlberechtigten, welche mindestens 10 fl. directe Steuer entrichten.
10. **Istrien**	(§. 13 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 17. Jänner 1867) (Ad a) und b) wie in Kärnthen.)
11. **Stadt Triest**	Die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete wird durch ihre in dem städtischen Statute (vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139) festgesetzten Municipalorgane vertreten. (§. 1 der Landesordnung für das Küstenland vom 26. Februar 1861.) Die Bestimmungen bezüglich der Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung sind die gleichen, ohne Unterschied, ob die Gemeindevertretung als Landtag oder als Stadtrath fungirt. Die Bedingungen der Wahlberechtigung sind nach den §§. 33 und 34 Stat. folgende: Wahlberechtigt sind im Allgemeinen (§. 33): a) die Bürger von Triest; b) unter den Angehörigen männlichen Geschlechtes:

Land	Erfordernisse zur Wahlberechtigung für die Landtage in der Wählerclasse der Städte (Märkte, Orte, Industrialorte) Die Abgeordneten der Städte 2c. sind zu wählen
Stadt Triest	1. jene, welche die im §. 8 b) und c) ad 1 Stat., bezeichneten Eigenschaften besitzen;*) 2. Staatsdiener und Gemeindebeamte mit Einkommensteuerentrichtung, dann Pensionisten und Quiescenten; 3. Officiere der militia stabilis; 4. Pfarrer und selbstständige Curaten aller christlichen Confessionen, dann israelitische Rabbiner und Prediger; 5. öffentliche Professoren und Lehrer. Ausnahmsweise sind auch Fremde und Nichtösterreicher wahlberechtigt, wenn sie fünf Jahre ansässig sind und den Besitz eines Reales oder einer Handlung oder Fabrik nachweisen, welche die Einreihung in den ersten oder zweiten Wahlkörper begründet (§. 34).**)
12. Dalmatien	(§. 12 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 16. Jänner 1867) Durch directe Wahl der ersten zwei Dritttheile aller nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten, wahlberechtigten und nach der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder, welchen die persönlich Wahlberechtigten und die Gemeindebeamten anzureihen sind.
13. Böhmen	(§. 13 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 18. April 1869) a) In Prag durch den ersten und zweiten Wahlkörper;***) b) in den übrigen Städten und Industrialorten durch den ersten und zweiten Wahlkörper, und im dritten Wahlkörper durch jene, welche mindestens 10 fl. directe Steuer entrichten; c) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Dritttheile der nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler, dann die persönlich Wahlberechtigten.

*) §. 8 b) Die seit mindestens fünf Jahren in Triest Ansässigen folgender Classen:
1. Realbesitzer im Gebiete,
2. selbstständige Handelsleute,
3. Besitzer von Handelsschiffen oder Antheilen,
4. Capitäne der weiten Fahrt,
5. inländische Doctoren aller Facultäten,
6. Architecten, Schiffbaumeister, öffentliche Kunstverständige, Magister der Chirurgie, Apothekeneigenthümer.

§. 8 c) ad 1. Approbirte Groß- und Kleinhändler, Advocaten, Notare und patentirte Sensale mit ständigem Aufenthalte in Triest.

**) Zufolge Statthalterei-Kundmachung vom 31. August 1862, Z. 2034 Praes., ist der §. 34 des Statuts für Triest als durch Artikel IX des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, außer Kraft gesetzt zu betrachten.

***) Für Prag besteht nach §. 43 des Statuts vom 27. April 1850, L. G. Bl. Nr. 85, für den zweiten Wahlkörper ein Census von 20 bis exclusive 100 fl. C. M. directer Steuer.

Land	Erfordernisse zur Wahlberechtigung für die Landtage in der Wählerclasse der Städte (Märkte, Orte, Industrialorte) Die Abgeordneten der Städte 2c. sind zu wählen
14. **Mähren**	(§. 13 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 1873) Durch directe Wahl aller in den Städten zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten und durch die L. W. O. nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder, welche — ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörpern — in Brünn mindestens 20 fl., in den anderen Städten mindestens 10 fl. directe Steuer ohne außerordentlichen Zuschlag entrichten, und welchen die Ehrenbürger seit wenigstens einem Jahre und die persönlich Wahlberechtigten anzureihen sind.
15. **Schlesien**	(§. 13 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 22. November 1875) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Drittel aller nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler; c) durch alle nicht unter a) oder b) fallenden, wenn sie mindestens 10 fl. directe Steuer entrichten; d) die persönlich Wahlberechtigten. Alle Steuerbeträge verstehen sich ohne außerordentlichen Zuschlag.
16. **Galizien**	(§. 11 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 6. October 1869) Durch die ersten zwei Dritttheile aller zur Wahl des Gemeinderathes berechtigten und nach der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen, nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder (mit Ausschluß der im Großgrundbesitze Wahlberechtigten), dann die persönlich Wahlberechtigten. Diese Bestimmung gilt auch für die Städte mit eigenen Statuten.
17. **Bukowina**	(§. 12 L. W. O.) Durch die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten, nach dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder, dann die persönlich Wahlberechtigten.

III.

Tabellarische Uebersicht

der dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die **Landtage** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

C. Landgemeinden.

Land	Erfordernisse zur Wahlberechtigung in der Wählerclasse der Landgemeinden Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind zu wählen
1. **Oesterreich unter der Enns**	(§. 14 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 8. Jänner 1867) a) In Gemeinden mit drei Wahlkörpern durch jene Gemeindewahlberechtigten, welche den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und im dritten Wahlkörper mindestens 10 fl. directe Steuer entrichten; b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Dritttheile der nach der Jahresschuldigkeit an directer Steuer gereihten Wahlberechtigten und von den Uebrigen durch jene, welche mindestens 10 fl. directe Steuer entrichten. Diesen sind die persönlich (ohne Rücksicht auf Steuerzahlung) Wahlberechtigten anzureihen.
2. **Oesterreich ob der Enns**	(§. 14 L. W. O.) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Dritttheile der nach der Jahresschuldigkeit an directer Steuer Gereihten, dann die persönlich Wahlberechtigten.
3. **Salzburg**	(§. 14 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 16. Jänner 1867) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Dritttheile der nach der Jahresschuldigkeit an directer Steuer Gereihten, dann die Ehrenbürger und die persönlich Wahlberechtigten.
4. **Tirol**	(§. 14 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 25. December 1866) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Dritttheile der nach der Jahresschuldigkeit an directer Steuer Gereihten, dann die Ehrenbürger und die persönlich Wahlberechtigten.
5. **Vorarlberg**	(§. 8 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 16. Jänner 1867) Die gleiche Bestimmung.
6. **Steiermark**	(§. 14 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 18. Jänner 1867) Die gleiche Bestimmung.
7. **Kärnten**	(§. 14 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 10. Jänner 1867) Die gleiche Bestimmung.
8. **Krain**	(§. 15 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 10. Jänner 1867) Die gleiche Bestimmung.

Land	Erfordernisse zur Wahlberechtigung in der Wählerclasse der Landgemeinden Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind zu wählen
9. **Görz und Gradiska**	(§. 15 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 26. Jänner 1867) Durch die nach dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder des ersten und zweiten Wahlkörpers.
10. **Istrien**	(§. 15 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 17. Jänner 1867) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Dritttheile der nach der Jahresschuldigkeit an directer Steuer Gereihten, dann die Ehrenbürger und die persönlich Wahlberechtigten.
11. **Stadt Triest**	—
12. **Dalmatien**	(§. 12 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 16. Jänner 1867) Durch die ersten zwei Dritttheile aller nach der Jahresschuldigkeit an directer Steuer gereihten Wahlberechtigten und nach der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder, dann die persönlich Wahlberechtigten und die Gemeindebeamten.
13. **Böhmen**	(§. 15 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 18. April 1869) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Dritttheile der nach der Jahresschuldigkeit an directer Steuer Gereihten, dann die persönlich Wahlberechtigten.
14. **Mähren**	(§. 15 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 1873) Ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper von allen zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und durch die L. W. O. nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder, welche wenigstens 5 fl. an directer Steuer ohne außerordentlichen Zuschlag entrichten. Diesen sind die Ehrenbürger seit wenigstens einem Jahre und die persönlich Wahlberechtigten anzureihen.
15. **Schlesien**	(§. 15 der neuen L. W. O. vom 22. November 1875) a) Bei drei Wahlkörpern durch den ersten und zweiten Wahlkörper; b) bei weniger als drei Wahlkörpern durch die ersten zwei Dritttheile aller nach der Jahresschuldigkeit an directer Steuer gereihten Gemeindewahlberechtigten; c) durch alle nicht unter a) oder b) fallenden, wenn sie wenigstens 10 fl. directe Steuer entrichten; d) die persönlich Wahlberechtigten. Alle Steuerbeträge verstehen sich ohne außerordentlichen Zuschlag.

Land	Erfordernisse zur Wahlberechtigung in der Wählerclasse der Landgemeinden Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind zu wählen
16. Galizien	**(§. 13 L. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 6. October 1869)** Durch die ersten zwei Dritttheile aller zur Wahl des Gemeinderathes berechtigten und nach der L. W. O. vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen, nach der Jahresschuldigkeit an directer Steuer gereihten Gemeindeglieder (mit Ausschluß der im Großgrundbesitze und in der Wählerclasse der Städte Wahlberechtigten), dann die persönlich Wahlberechtigten. **Auf nicht einverleibten Gutsgebieten wohnhafte großjährige österreichische Staatsbürger (mit Ausschluß der im Großgrundbesitze und in den Städten Wahlberechtigten) sind Wähler in jener Gemeinde, mit welcher das Gutsgebiet eine Katastralgemeinde bildet, wenn sie nach der L. W. O. vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und im Gutsgebiete oder der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre eine directe Steuer wie der Mindestbesteuerte der Gemeinde entrichten.**
17. Bukowina	(§. 14 L. W. O.) Durch die ersten zwei Dritttheile aller nach der Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewahlberechtigten, dann die persönlich Wahlberechtigten.

IV.

Tabellarische Uebersicht

der für die **Städte mit eigenen Statuten** und für die **übrigen Gemeinden** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die **Gemeindevertretung.**

Land	A. Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung in Städten mit eigenen Statuten.
1. **Oesterreich unter der Enns**	Wien. Die Entrichtung von 10 fl. C. M. directer Steuer von einem Reale, vom Gewerbe- oder Erwerbe, oder von 20 fl. C. M. Einkommensteuer seit wenigstens einem Jahre. (§. 1 des Gesetzes vom 11. Jänner 1867, womit der §. 30 des Statuts vom 6. März 1850 geändert wurde.) Wiener-Neustadt. Die Entrichtung einer directen Steuer überhaupt seit wenigstens einem Jahre. (§. 1 des Statuts und §. 12 W. O. vom 8. August 1866, L. G. Bl. Nr. 17.) Waidhofen an der Ybbs. Die Entrichtung einer directen Steuer. (§. 3 des Statuts und §§. 12, 14, 15 W. O. vom 6. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 24.) In Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs wird bei Bildung der Wahlkörper die Steuer sammt Zuschlägen in Anschlag gebracht.
2. **Oesterreich ob der Enns**	Linz. Die Entrichtung von 5 fl. österr. Währ. (ohne Zuschlag) directer Steuer vom Reale, Gewerbe oder Erwerbe, oder von 10 fl. (ohne Zuschlag) Einkommensteuer. (§§. 22 und 27 des Statuts vom 18. Jänner 1867, L. G. Bl. Nr. 7.) Steyr. Die Entrichtung einer directen Steuer überhaupt. (§. 19 des Statuts vom 18. Jänner 1867, L. G. Bl. Nr. 8.)
3. **Salzburg**	Salzburg. Die Entrichtung einer directen Steuer überhaupt seit einem Jahre. (§§. 1 und 5 W. O., Statut vom 8. December 1869, L. G. Bl. Nr. 41.) Bei Bildung der Wahlkörper Steuer ohne Zuschlag.
4. **Tirol**	Innsbruck. Die Entrichtung von 3 fl. Real- oder Erwerbsteuer (ohne Zuschlag) oder von 8 fl. Einkommensteuer (ohne Zuschlag) seit einem Jahre. (§. 1 W. O., Statut vom 14. April 1874, L. G. Bl. Nr. 28.) Bozen. Die Entrichtung von 3 fl. Real- oder Erwerbsteuer oder von 8 fl. Einkommensteuer seit einem Jahre. (§. 1 W. O., Statut vom 15. August 1850, Z. 389.) Trient. Wie Bozen. (§. 23, Statut vom 21. März 1851, Nr. 61.) Roveredo. Die Entrichtung einer directen Steuer überhaupt seit einem Jahre. (§. 1 W. O., Statut vom 12. December 1869.)

B. Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung in den übrigen Gemeinden

Die Entrichtung einer directen Steuer vom Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre (§. 1 G. W. O.).
Nach §§. 15 und 16 G. W. O. sind bei Bildung der Wahlkörper die Steuerzuschläge einzurechnen.

Die Entrichtung einer directen Steuer vom Reale, Gewerbe oder Einkommen seit einem Jahre (§. 1 G. W. O.).

Wie Oberösterreich (§. 1 G. W. O.).

Wie Oberösterreich (§. 1 G. W. O.).

Land	A. Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung in Städten mit eigenen Statuten.
5. **Vorarlberg**	—
6. **Steiermark**	Graz. Die Entrichtung von 6 fl. directer Steuer vom Reale, Gewerbe oder Erwerbe (ohne außerordentlichen Zuschlag). Für inländische Corporationen, Vereine, Anstalten und Gesellschaften ist eine Real- oder Einkommensteuer von 100 fl. oder eine Erwerbsteuerentrichtung von 60 fl. (ohne außerordentlichen Zuschlag) erforderlich. (§§. 1, 8, 13 W. O., Gesetz vom 1. August 1867, L. G. Bl. Nr. 15.) Marburg. Die Entrichtung einer directen Steuer überhaupt. (§. 1 W. O., Statut vom 23. December 1871, L. G. Bl. Nr. 2 ex 1872.) Cilli. Die Entrichtung einer directen Steuer. (§. 1 W. O., Statut vom 21. Juli 1867, L. G. Bl. Nr. 7.)
7. **Kärnten**	Klagenfurt. Die Entrichtung einer Real- oder Erwerbsteuer von 3 fl. C. M. oder einer Einkommensteuer von mindestens 8 fl. C. M. seit einem Jahre. (§. 28, Statut vom 9. Juni 1850, Nr. 355.)
8. **Krain**	Laibach. Die Entrichtung einer Real- oder Erwerbsteuer von 5 fl. C. M. oder einer Einkommensteuer von mindestens 8 fl. C. M. seit einem Jahre. (§. 28, Statut vom 9. Juni 1850, Nr. 276.)
9. **Görz und Gradiska**	Görz. Die Entrichtung einer Real- oder Erwerbsteuer von 5 fl. oder einer Einkommensteuer von 8 fl. seit einem Jahre. (§. 31, Statut vom 2. November 1850.)
10. **Istrien**	Rovigno. Die Entrichtung einer directen Steuer von 2 fl. (§. 8, Statut vom 30. December 1869, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1870.)
11. **Triest**	Rücksichtlich Triest wird sich auf den Ausweis II, Post Nr. 11, bezogen.

B. Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung in den übrigen Gemeinden

(§. 1 G. W. O. und Gesetz vom 12. October 1868.)

Die im §. 6, Z. 1 G. O., genannten Bürger, das sind jene, welche auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung das Bürgerrecht zusteht, wenn sie eine directe Steuer zahlen oder zur Vermögenssteuer einbezogen werden, dann jene Gemeindeglieder, welche ohne in der Gemeinde heimatsberechtigt zu sein, im Gemeindegebiete einen Realbesitz haben, oder von einem Gewerbe oder Erwerbe in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, oder in die Vermögenssteuer einbezogen werden, oder endlich in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern, endlich jene Gemeindeangehörigen, welche eine directe Steuer entrichten oder in die Vermögenssteuer einbezogen werden.

Die Entrichtung einer directen Steuer vom Reale, Erwerbe oder Einkommen (§. 1 G. W. O.).

Die Entrichtung einer directen Steuer vom Reale, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre (§. 1 G. W. O.).

Wie Kärnten (§. 1 G. W. O,).

Die Entrichtung einer directen Steuer vom Reale, Erwerbe oder Einkommen (§. 1 G. W. O.).

Die Entrichtung einer directen Steuer von wenigstens 1 fl. mit Ausschluß der Zuschläge vom Reale, Gewerbe oder Einkommen seit einem Jahre (§. 1 G. W. O., ergänzt durch das Gesetz vom 25. November 1871).

—

Land	A. Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung in Städten mit eigenen Statuten
12. **Dalmatien**	—
13. **Böhmen**	Prag. Die Entrichtung einer Real- oder Erwerbsteuer von 8 fl. oder einer Einkommensteuer von 15 fl. (§. 38, Statut vom 27. April 1850, L. G. Bl. Nr. 85.) Reichenberg. Die Entrichtung einer Realsteuer von 2 fl. oder einer Erwerbsteuer von 3 fl., oder einer Einkommensteuer von 8 fl. (§. 31, Statut vom 15. December 1850, L. G. Bl. Nr. 202.)
14. **Mähren**	Brünn. Die Entrichtung einer Real- oder Erwerbsteuer von 8 fl. oder einer Einkommensteuer von 15 fl. (§. 37, Statut vom 6. Juli 1850, L. G. Bl. Nr. 120.) Iglau. Die Entrichtung einer Real-, Erwerb- oder Einkommensteuer von 3 fl. (ohne Zuschlag). (§. 26, Statut vom 24. November 1874, L. G. Bl. Nr. 64.) Olmütz. Die Entrichtung einer Real-, Erwerb- oder Einkommensteuer von 6 fl. (ohne Zuschlag). (§§. 27 und 32, Statut vom 24. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 6.) NB. Der Beisatz „ohne Zuschlag" im §. 32 W. O. kommt nur beim zweiten Wahlkörper vor. Ungarisch-Hradisch. Die Entrichtung einer directen Steuer. (§. 27 des mit dem Gesetze vom 15. October 1868, L. G. Bl. Nr. 24, abgeänderten Statuts vom 9. Mai 1867, L. G. Bl. Nr. 18.) Znaim. Die Entrichtung einer directen Steuer. (§. 27 des Statuts vom 24. Jänner 1867, L. G. Bl. Nr. 5 und Gesetz vom 8. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 29.) Kremsier. Die Entrichtung von 1 fl. directer Steuer. (§. 27 des Statuts vom 18. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 25, abgeändert durch das Gesetz vom 13. October 1870.) Steuer ohne Zuschlag.
15. **Schlesien**	Troppau. Die Entrichtung einer directen Steuer. (§§. 1 und 13 W. O., Statut vom 20. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 10.) Im §. 13, betreffend den ersten und zweiten Wahlkörper ist von der Steuer ohne Zuschlag die Rede. Friedeck. Wie Troppau. (§§. 1 und 13 W. O., Statut vom 8. December 1869, L. G. Bl. Nr. 4) auch rücksichtlich der Anrechnung der Zuschläge. Bielitz. Wie Troppau. (§§. 1 und 13 W. O., Statut vom 8. December 1869, L. G. Bl. Nr. 3) auch rücksichtlich der Anrechnung der Zuschläge.

B. Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung in den übrigen Gemeinden
Die Entrichtung einer directen Steuer; unmittelbar oder mittelbar (Coloni) (§. 1 G. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 3. März 1873).
Die Entrichtung einer directen Steuer vom Realbesitz, Erwerbe oder Einkommen (§. 1 G. W. O., abgeändert durch das Gesetz vom 12. October 1868). Im Folge des Landesgesetzes vom 28. September 1880 L. G. Bl. Nr. 74 ist bei der Bildung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§. 13 G. W. O.) die directe Steuer sammt Staatszuschlägen einzubeziehen.
Die Entrichtung einer directen Steuer von mindestens 1 fl. (ohne Zuschlag) von Gemeindebürgern, Angehörigen und Genossen (§. 1 G. W. O.).
Die Entrichtung einer directen Steuer vom Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre (§. 1 G. W. O.).

Land	A. Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung in Städten mit eigenen Statuten
16. **Galizien**	Lemberg. Die Entrichtung einer Grund- oder Gebäudesteuer überhaupt oder einer Erwerbsteuer von 8 fl. (ohne Zuschlag), oder einer anderen directen Steuer von 12 fl. (ohne Zuschlag). Für den Staat, Land, Corporationen &c. ist eine directe Steuer von 250 fl. (ohne Zuschlag), für Industrielle &c. eine directe Steuer von wenigstens 50 fl. (ohne Zuschlag) erforderlich. (§. 1 G. W. O., Statut vom 14. October 1870, L. G. Bl. Nr. 79.) Krakau. Die Entrichtung einer Realsteuer von wenigstens 6 fl. ohne Zuschlag, von Seite der Eigenthümer und Lebtagsbesitzer ererbter, oder zum mindesten vor Jahresfrist erworbener Liegenschaften oder einer Erwerbsteuer von 8 fl. (ohne Zuschlag), oder einer Einkommensteuer von 15 fl. (ohne Zuschlag). Für Corporationen &c. ist die Entrichtung einer directen Steuer von 150 fl. erforderlich. (§. 22, Statut vom 1. April 1866, L. G. Bl. Nr. 7.)
17. **Bukowina**	Czernowitz. Die Entrichtung einer Realsteuer von 5 fl. (ohne Zuschlag) in der inneren Stadt, von 3 fl. (ohne Zuschlag) in den Vorstädten, oder einer directen Steuer überhaupt, und zwar von 10 fl. in der inneren Stadt, von 6 fl. in den Vorstädten seit einem Jahre. (§. 14 des Statuts vom 8. März 1864, L. G. Bl. Nr. 3.)

B. Erfordernisse rücksichtlich der Steuerentrichtung zur Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung in den übrigen Gemeinden
Die Entrichtung einer directen Steuer vom Reale, Erwerb oder Einkommen (§. 1 G. W. O.).
Die Entrichtung einer directen Steuer vom Reale, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre (§. 1 G. W. O.).

Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2, 7, 8, 9 und 17 der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Gesetz:

§. 2.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern.

In Tirol bilden die im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper.

In der Bukowina zerfällt die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper.

§. 7.

Die Wahlbezirke für die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerclasse der Städte und für jene der Landgemeinden, sowie die Wahlkörper für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen

Antrag:

§. 2.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Böhmen werden in sechs Wahlkörpern gewählt. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitzes; den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen. Die Wahlberechtigten des nicht mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitzes wählen in fünf Wahlbezirken. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern.

In Tirol bilden die im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper.

In der Bukowina zerfällt die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper.

§. 7.

Die Wahlbezirke für den nicht mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitz in Böhmen, für die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerclasse der Städte und für jene der

im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

In diesem Anhange ist auch die Vertheilung der im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerclassen bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlkörper und Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten (§. 9) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerclasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten.

§. 8.

Der Wahlort für die Wahlen des in Einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

In den Wahlbezirken der Wählerclasse der Städte ist, wofern nicht mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in einzelnen Ländern die Wahlorte im Anhange bestimmt sind, jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung im städtischen Wahlbezirke erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

Landgemeinden, sowie die Wahlkörper für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

In diesem Anhange ist auch die Vertheilung der im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerclassen bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlkörper und Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten (§. 9) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerclasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten.

§. 8.

Der Wahlort für die Wahlen des in Einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Böhmen, in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

In den Wahlbezirken der Wählerclasse der Städte ist jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

§. 9.

Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe dermal bestehen. Aenderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

Oeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.

Jedem, wenngleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise, wie den Gemeindeangehörigen.

§. 9.

Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes (der Reichsrathswahlordnung) [R. G. Bl. Nr. 41] bestanden.

Insofern jedoch das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung von einem Mindestbetrage der Jahresschuldigkeit an Realsteuern abhängt, ist zur Ausübung des Wahlrechtes für den Reichsrath erforderlich, daß die Jahresschuldigkeit an Grundsteuer wenigstens vier Fünftel dieses Mindestbetrages ausmacht. Bei unter Lebenden stattgefundenen Besitzveränderungen darf dort, wo Grundbücher bestehen, das Wahlrecht nur dann ausgeübt werden, wenn der Besitzer sich mindestens ein Jahr im bücherlichen Besitze des zur Wahl berechtigenden Gutes befindet.

In der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden sind außer den gemäß Absatz 3 dieses Paragraphes zur Wahl Berechtigten auch jene Gemeindeglieder zur Wahl der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen.

Oeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.

Jedem, wenngleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie den Gemeindeangehörigen.

Aenderungen der im Absatz 3 dieses Paragraphes bezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

§. 17.

Jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des großen Grundbesitzes in Galizien oder der Höchstbesteuerten in Dalmatien üben, wenn sie mehrere Güter oder beziehungsweise Steuerobjecte besitzen, das Wahlrecht in dem Wahlorte des Bezirkes aus, in welchem das höchstbesteuerte ihrer zur Wahl berechtigenden Güter oder Steuerobjecte gelegen ist.

Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

§. 17.

Jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten.

Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

Artikel II.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung festgesetzten Bestimmungen über die Wahl des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Bestimmungen desselben Anhanges betreff der Wahl in der Wählerclasse der Städte in Oesterreich ob der Enns, der Städte sowie der Handels- und Gewerbekammer von Salzburg, dann der Städte von Steiermark und Kärnten treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	a) Großgrundbesitz	Fideicommissarischer großer Grundbesitz (mit dem Wahlorte Prag)	5
		Nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz.	
		Die politischen Bezirke:	
		1. Karolinenthal, Hořovic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smichov, Přibram mit dem Wahlorte Prag . . .	3
		2. Budweis, Neuhaus, Moldautein, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Tábor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau, Selčan, Pisek, Blatna, Strakonic, Prachatic, Schüttenhofen mit dem Wahlorte Budweis	4
		3. Pilsen, Kralovic, Mies, Klattau, Přestic, Bischof-Teinitz, Taus, Eger, Asch, Falkenau, Graßlitz, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Plan, Tachau, Tepel, Saaz, Laun, Podersam, Kaaden, Komotau, Brüx mit dem Wahlorte Eger	4
		4. Jungbunzlau, Dauba, Münchengrätz, Turnau, Friedland, Gabel, Gablonz, Reichenberg, Leitmeritz, Raudnic, Teplitz, Aussig, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Rumburg, Schluckenau, Jičin, Semil, Neu-Bydžov, Hohenelbe, Starkenbach, Trautenau mit dem Wahlorte Reichenberg	3
		5. Chrudim, Pardubic, Hohenmuth, Landskron, Leitomyšl, Polička, Königgrätz, Königinhof, Reichenau, Senftenberg, Neustadt a. M., Braunau, Časlau, Kuttenberg, Ledeč, Kolin, Poděbrad, Chotěboř, Deutsch-Brod, Polna mit dem Wahlorte Chrudim	4
Oesterreich ob der Enns	b) **Städte**	1. Linz, Urfahr, Ottensheim, Gallneukirchen	2
		2. Freistadt, Leonfelden, Oberneukirchen, Zwettl, Königswiesen, Weißenbach, Perg, Schwertberg, Prägarten, Tragwein, Grein, Rohrbach, Aigen, Haslach, Lembach, Neufelden, Enns, Florian, Steyeregg, Mauthhausen, St. Georgen an der Gusen . . .	1
		3. Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug, Kremsmünster, Hall, Neuhofen, Kirchdorf, Michldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach, Weyer	1
		4. Wels, Lambach, Grieskirchen, Neumarkt, Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Vöcklabruck, Schwanenstadt, Vöcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Georgen im Attergau, Mondsee, Gmunden, Ischl, Hallstadt	1
		5. Ried, Haag, Obernberg, Braunau, Altheim, Mauerkirchen, Mattighofen, Schärding, Raab, Riedau, Peuerbach, Engelhartszell	1

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Salzburg	b) Städte c) Handels- und Gewerbekammern	1. Stadt Salzburg; die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg	1
		2. St. Johann, Wagram, St. Veit, Werfen, Radstadt, Hof-Gastein, Tamsweg, Mauterndorf, St. Michael, Zell am See, Mittersill, Taxenbach, Saalfelden, Lofer, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Golling, Abtenau, Kuchel, Hallein, Oberndorf	1
Steiermark	b) Städte	1. Graz, innere Stadt	1
		2. Graz, Vorstädte	1
		3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Mürzzuschlag, Leoben, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Mautern, Aflenz, Maria-Zell, Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Uebelbach, Gratwein	1
		4. Judenburg, Weißkirchen, Oberzeiring, Knittelfeld, Obdach, Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht, Murau, Oberwölz, St. Peter, Liezen, Admont, St. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdning, Rottenmann, Aussee	1
		5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vorau, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Burgau, Weiz, Passail, Birkfeld, Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht	1
		6. Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Wildon, St. Georgen, Radkersburg, Mureck, Gnas, Eibiswald, Arnfels, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, Voitsberg, Köflach, Stainz . . .	1
		7. Marburg, Windisch-Feistritz, Windischgratz, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, Pettau, St. Leonhard, Friedau, Luttenberg, Polstrau	1
		8. Cilli, Sachsenfeld, Weitenstein, Hoheneck, Tüffer, Praßberg, Oberburg, Laufen, Franz, Rohitsch, St. Marein, Raun, Lichtenwald, Drachenburg, Gonobitz, Schönstein	1
Kärnten	b) Städte	1. Klagenfurt	1
		2. St. Veit, Feldkirchen, Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unterdrauburg, Völkermarkt, Bleiburg, Kappel	1
		3. Villach, Hermagor, Bleiberg, Kreuth, Tarvis, Malborghet, Spital, Gmünd, Greifenburg, Oberdrauburg, Obervellach . .	1

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht der Minorität

des

Wahlreformausschusses.

Dem Wahlreformausschusse wurden die drei Anträge der Abgeordneten Kronawetter, Lienbacher und Zeithammer zur Vorberathung zugewiesen.

Die Minorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Chlumecky, Herbst, Klier, Kopp, Ruß, Scharschmid, Sturm, Tomaszczuk, Weeber kann sich fast mit allen vom Ausschusse gefaßten Beschlüssen nicht einverstanden erklären; sie hat daher ihre Ansichten in dem beiliegenden Gesetzentwurfe zusammengefaßt und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der von der Minorität des Ausschusses vorgelegte Gesetzentwurf der Specialdebatte zu Grunde gelegt.

Es versteht sich von selbst, daß für den Fall, als der Entwurf der Majorität der Specialberathung zu Grunde gelegt werden sollte, die Minorität sich vorbehält, ihre Ansicht durch Bekämpfung der Einzelanträge und durch Stellung von Gegenanträgen zur Geltung zu bringen.

Bei der außerordentlich kurzen Zeit, welche zur Verfassung des Minoritätsgutachtens gegönnt war, muß sich die Minorität darauf beschränken, hier nur die wichtigsten Punkte zu begründen und vermag selbst dies nicht mit jener Ausführlichkeit zu thun, die bei der Wichtigkeit des Gegenstandes zu wünschen wäre. Die weitere Begründung muß daher der Verhandlung im Hause vorbehalten werden.

Der Antrag des Abgeordneten Zeithammer und Genossen bezieht sich ausschließlich auf die Vertretung des böhmischen Großgrundbesitzes im Abgeordnetenhause. Er beruht wesentlich darauf, daß vorgeschlagen wird, an Stelle der bisherigen einheitlichen Vertretung der Körperschaft des gesammten böhmischen Großgrundbesitzes bezüglich der Reichsrathswahlen die Auflösung dieser Körperschaft in sechs von einander völlig getrennte Corporationen treten zu lassen und jeder derselben für sich das Recht zur Entsendung einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten einzuräumen.

Nun ist klar, daß die derzeitige Vertretung des böhmischen Großgrundbesitzes ihrer Zahl nach (23) im Verhältnisse zu der Zahl der Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen (92) überhaupt, weder durch die Zahl der Wähler, beziehungsweise die Einwohnerzahl, noch durch die Höhe der Steuerleistung gerechtfertigt sei.

Denn einer Zahl von 546 Wählern des Großgrundbesitzes stehen Millionen von Einwohnern und Hunderttausende von Wahlberechtigten gegenüber, deren Zahl durch die vorgeschlagene Erweiterung des Wahlrechtes noch außerordentlich vermehrt werden wird. Der große Grundbesitz zahlt ferner nach den von der Regierung gegebenen Mittheilungen an Grund- und Gebäudesteuer (letztere ohne außerordentlichen Zuschlag berechnet) 3,167.771 fl., während allein die gesammte Grund- und Gebäudesteuer im Königreiche Böhmen (letztere gleichfalls ohne außerordentlichen Zuschlag) 15,415.885 fl. beträgt, wobei von den anderen directen und indirecten Steuern ganz abgesehen wird.

Wenn daher die Zahl der Vertreter des böhmischen Großgrundbesitzes dennoch ein volles Viertheil der gesammten Zahl der aus dem Königreiche Böhmen entsendeten Abgeordneten beträgt, so ist dies selbst vom Standpunkte der Interessenvertretung durch die sonst maßgebenden Factoren der Einwohnerzahl

(oder auch nur der Zahl der Wähler) nicht gerechtfertigt und nur dadurch zu erklären, daß, anknüpfend an geschichtlich gegebene Verhältnisse, der gedachten Körperschaft in ihrer Gesammtheit ein ganz besonders privilegirtes Recht auf Vertretung eingeräumt werden wollte.

Allein dieser Grund würde in dem Momente entfallen, in welchem jene Einheitlichkeit aufgegeben wird und sobald an die Stelle der Einen privilegirten Corporation deren sechs neu geschaffen werden, welche durch Nichts mit einander verbunden sind. Von diesem Momente an wird es nicht mehr erklärlich, weßhalb denn eine kleine Zahl von Besitzern landtäflicher Güter einer gewissen Gegend mit einer gegenüber den Steuern, welche von den sonstigen Angehörigen dieser Gegend entrichtet werden, sehr geringen Steuerleistung zur Entsendung einer relativ sehr großen Zahl von Abgeordneten berechtiget sein soll?

Die Minorität hält daher dafür, daß gerade vom conservativen Standpunkte der Aufrechthaltung des bisher bestehenden Rechtes des Großgrundbesitzes auf eine ganz besonders privilegirte Vertretung die gestellten Anträge am allerwenigsten annehmbar seien.

Diese Anträge enthalten aber nicht bloß eine einschneidende und folgenschwere Abänderung der Reichsrathswahlordnung, sondern sie schaffen auch thatsächlich eine neue Wählerclasse, die dem Grundgesetze über die Reichsvertretung in allen Phasen, welche dasselbe bereits erlebte (in den Jahren 1861, 1867 und 1873) stets unbekannt geblieben ist, nämlich die des fideicomissarischen Großgrundbesitzes des Königreiches Böhmens, und alteriren damit selbst das Grundgesetz über die Reichsvertretung. Und dies, ohne daß dafür irgend welche innere Berechtigung vorhanden wäre. Nach den von der Regierung mitgetheilten Daten beträgt die Zahl der Realfideicommisse 56. Allein es wäre ein großer Irrthum zu glauben, daß die Zahl der Wahlberechtigten auch nur annähernd je diese Ziffer erreichen werde oder erreichen könne. Drei von diesen Fideicommissen mit einer Realsteuer von 71.625 fl. 87½ kr. sind im Besitze ausländischer Familien, andere gehen der Allodialisirung entgegen, in Ansehung einer weit größeren Anzahl kann wegen Minderjährigkeit, wegen noch nicht erlangtem bücherlichen Besitze oder aus anderen Gründen das Wahlrecht nicht ausgeübt werden. So kommt es, daß bei der letzten Reichsrathswahl nicht mehr als 38 Fideicommißbesitzer als solche in der Wählerliste erschienen.

Von diesen gehörte aber der größte Theil als erbliche Mitglieder dem Herrenhause an, während jene, bei denen dies nicht der Fall ist, an Steuerleistung sehr weit hinter vielen Allodialbesitzern zurückstehen. Es fehlt daher selbst an jedem Zweckmäßigkeitsgrunde für die Schaffung einer neuen Wählerclasse des fideicommissarischen Großgrundbesitzes, welcher ohnehin im Herrenhause seine ausgedehnte und vollberechtigte Vertretung findet.

Auch die sonstigen Einzelheiten des Antrages unterliegen den schwersten Bedenken, von welchen hier nur die willkürliche Gestaltung der einzelnen Wahlbezirke hervorgehoben werden soll.

Aus allen diesen Gründen, deren weitere Ausführung der mündlichen Entwickelung vorbehalten bleiben muß, muß sich die Minorität des Ausschusses für die Ablehnung der Anträge des Abgeordneten Zeithammer aussprechen.

Der Antrag Kronawetter, welchem in diesem einen Punkte auch der Antrag des Abgeordneten Lienbacher sich nähert, bezweckt wesentliche Erweiterung des Wahlrechtes in den Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden.

Zwischen den diesfälligen Anträgen des Ausschusses und jenen der Minorität bestehen in dreifacher Beziehung wesentliche und principielle Differenzen. Letztere hält nämlich dafür:

1. das Gesetz muß in einer jede Zweideutigkeit ausschließenden Weise die Frage entscheiden, ob in den geforderten Steuerbetrag die Staatszuschläge einzurechnen seien;

2. diese Entscheidung kann nur dahin erfolgen, daß die fragliche Einrechnung stattfinde;

3. der erforderliche Steuerbetrag ist für die Wählerclasse der Landgemeinden mit einem geringeren Betrage als für die Wählerclasse der Städte, und zwar mit 2 fl. festzusetzen.

Zu 1. Es sollte schon an sich keines Beweises bedürfen, daß Klarheit die erste und selbstverständliche Bedingung für die Güte eines Gesetzes sei; Klarheit wird aber um so mehr Bedürfniß bei einem Wahlgesetze, dessen Handhabung in die Hände so unendlich vieler und verschiedener Organe gelegt ist und bezüglich dessen die Erfahrung lehrt, daß die bezüglichen Bestimmungen die verschiedenartigste Auslegung gefunden haben. Dabei kann es selbstverständlich nicht den mindesten Unterschied machen, ob das Gesetz sofort oder erst nach längerer Zeit in Wirksamkeit zu treten bestimmt ist.

Zu 2. Durch den langen Bestand der Staatszuschläge ist jeder Unterschied zwischen dem ordentlichen Steuersatze und dem außerordentlichen Zuschlage verschwunden; bei den Realsteuern ist derselbe bereits gesetzlich aufgehoben, und rücksichtlich die Einrechnung des ehemaligen außerordentlichen Zuschlages in gleicher oder nach größerer Höhe in das Ordinarium festgesetzt worden, was ganz besonders deutlich bei der dem Betrage nach ganz unverändert gebliebenen Hauszinssteuer hervortritt.

Endlich wurde von dem hohen Hause selbst mit dem in der Sitzung vom 22. März 1881 gefaßten Beschlusse bereits anerkannt, daß mit dem Zeitpunkte, von welchem angefangen die gedachten Bestimmungen in Betreff der Realsteuern ins Leben treten, der Unterschied zwischen Ordinarium und außerordentlichem Zuschlage gerade in Betreff des Einflusses auf die Wahlberechtigung auch bei der Erwerb- und Einkommensteuer nicht mehr aufrechterhalten werden könne.

Zu 3. Der vorgeschlagene Unterschied rechtfertigt sich nicht bloß durch die Verschiedenartigkeit des Wahlrechtes beider Wählerclassen und den Umstand, daß für ein und dasselbe Gewerbe ein anderer Steuersatz in Städten und auf dem Lande der Steuerbemessung zu Grunde gelegt wird; er ist auch in anderer Beziehung ein Gebot der Gerechtigkeit.

Da die Frage der Wahlberechtigung in den meisten Ländern mit den Wahlkörpern für die Gemeindewahlen in Verbindung steht, in Galizien, der Bukowina und Dalmatien aber zwei Drittel aller Steuerzahler wahlberechtigt sind, so ergibt sich, daß in den westlichen Ländern das Wahlrecht unendlich beschränkter ist als in den letztgedachten drei Ländern, was doch wahrhaftig in keiner Weise gerechtfertigt ist und am allerwenigsten durch das Maß der Bildung in den westlichen Ländern wird gerechtfertigt werden wollen. In welch' enormem Maße diese Unverhältnißmäßigkeit eintritt, beweisen nachstehende dem Werke der Statistiker Neumann und Schimmer: „Die Reichsrathswahlen vom Jahre 1879" entnommene Daten. In Galizien gab es **463.800**, in Böhmen bei ungleich größerer Steuerleistung **152.670** Urwähler; auf 100 Einwohner in den Landgemeinden Böhmens entfielen 3·80, in Galizien 9·21, in der Bukowina 10·27, in Dalmatien 9·75 Urwähler.

Eine ähnliche Ungleichheit tritt aber auch in den westlichen Ländern selbst ein. Auch dort sind nämlich in den Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, also in den kleinsten und ärmsten Gemeinden zwei Drittel aller Steuerzahler wahlberechtigt. Ueberdies bringt es das System der Wahlkörper mit sich, daß Personen, welche nach ihrer Steuerleistung in einer Gemeinde in den dritten Wahlkörper eingereiht werden, in einer anderen, mitunter in einer angrenzenden Gemeinde in den ersten Wahlkörper kommen würden und umgekehrt.

Dadurch wird die Erscheinung erklärlich, daß gerade in sehr großen und wohlhabenden Landgemeinden die Zahl der Urwähler relativ am kleinsten ist.

Es ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit, den die Wahlberechtigung in der Wählerclasse der Landgemeinden begründenden Steuerertrag mit einem Satze festzustellen, welcher die gröbsten Ungleichheiten beseitigt, und welcher immerhin nicht geringer, ja sogar noch höher ist als derjenige, welcher in den meisten Gemeinden ohnehin zur Wahl berechtigt.

Die Anträge des Abgeordneten Kronawetter gehen insoferne über jene des Abgeordneten Lienbacher hinaus, als sie die Aufhebung der Wahlmännerwahlen in den Landgemeinden beabsichtigen.

Wenn nun auch dem nicht entgegengetreten werden will, daß mit Rücksicht auf die außerordentliche Ausdehnung der Landwahlbezirke in den nördlichen Ländern und in Niederösterreich die Frage der Aufhebung des Wahlmännersystemes noch einer weiteren sorgfältigen Erwägung vorbehalten werde, so ergibt sich doch gerade daraus, und bei dem Umstande, daß selbst nach den Anträgen der Majorität in gewissen, gegenwärtig in die Wählerclasse der Landgemeinden eingereihten Gemeinden ein außerordentlicher Zuwachs an Wahlberechtigten eintreten wird, die Nothwendigkeit, dort Abhilfe zu schaffen, wo in bereits anerkannter Weise das System der Wahlmännerwahlen geradezu zu Absurditäten führt.

Dies ist aber der Fall bei den Vororten Wiens, insbesondere in den Wahlbezirken Sechshaus und Hernals, bezüglich welcher das hohe Haus über den Bericht des Petitionsausschusses vom 24. Februar 1881 (316 der Beilagen) bereits einen dies anerkennenden Beschluß gefaßt hat.

So zählt z. B. nach den von der statistischen Centralcommission veröffentlichten officiellen und Jedermann zugänglichen Daten über die Ergebnisse der Volkszählung Hernals 60.307 Einwohner. Es werden somit dort Tausende von Wählern jeder 121 Wahlmänner zu wählen haben.

Die Minorität des Ausschusses stellt daher mit Berufung auf die dem citirten Berichte des Petitionsausschusses und dem darüber erfolgten Beschlusse des hohen Hauses zu Grunde liegenden Erwägungen den Antrag, daß die Landwahlbezirke Sechshaus und Hernals als solche aufzulassen, dagegen nachstehende städtische Wahlbezirke zu bilden seien:

Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim (127.966 Einwohner) mit 2 Abgeordneten,

Hernals (60.307 Einwohner) mit 1 Abgeordneten,

Ottakring, Neulerchenfeld (63.074 Einwohner) mit 1 Abgeordneten,

Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf (63.238 Einwohner) mit 1 Abgeordneten.

Die den Gerichtsbezirken Hernals, Währing, Klosterneuburg verbleibenden wenigen und nicht einen städtischen Charakter an sich tragenden Gemeinden mit einer Gesammtbevölkerung von rund 12.700 Einwohnern wären mit dem Wahlorte Hernals dem Landwahlbezirke St. Pölten einzureihen, der auch hienach anderen niederösterreichischen Landwahlbezirken gegenüber, z. B. jenem von Neustadt mit 160.445, oder Hietzing mit 168.429 Einwohnern, keineswegs zu den größten gehören wird.

Wenn sich aus diesen Anträgen für Oesterreich unter der Enns eine Vermehrung um drei Abgeordnete ergibt, so wird dadurch nur ein sehr kleiner Theil jener Ungerechtigkeit behoben, welcher sich aus der Vertheilung der Abgeordneten für Niederösterreich ergibt.

Durch die Volkszählung wurde nämlich die Einwohnerzahl mit 22,144.244 ermittelt, und es betragen nach dem Staatsvoranschlage für 1882 die directen Steuern ohne Verzugszinsen und Executionsgebühren 92,070.000 fl. Davon entfallen auf Niederösterreich 2,330.621 Einwohner und 26,391.000 fl. directer Steuern.

Hienach entfällt im Durchschnitte Ein Abgeordneter auf **62.731** Einwohner und **260.821** fl. an directen Steuern,

in Niederösterreich aber erst auf **62.989** Einwohner und **713.405** fl. an directen Steuern, während selbst in Böhmen Ein Abgeordneter schon auf **60.443** Einwohner und **261.630** fl. an directen Steuern entfällt.

Dagegen kommt z. B. Ein Abgeordneter

in Dalmatien	auf 52.900	Einwohner	und	**70.666** fl.
„ Krain	„ 48.124	„	„	141.900 „
„ Tirol	„ 44.732	„	„	87.560 „
„ Vorarlberg	„ 35.791	„	„	71.900 „
„ Salzburg	„ 32.713	„	„	159.200 „

Demnach hätte dem Durchschnitte entsprechend Niederösterreich vollbegründeten Anspruch

nach der Einwohnerzahl	auf 37·15,
„ „ Leistung an directen Steuern	„ 101·14,

also im Durchschnitte beider Zahlen auf 69 Abgeordnete, das ist um 32 mehr, also fast auf das Doppelte jener Zahl, welche ihm gegenwärtig zugewiesen ist (37).

Eben deßhalb rechtfertigt sich auch der weitere Antrag, daß der seit der vorletzten Volkszählung neu gebildete und im Jahre 1873 noch gar nicht bestandene X. Bezirk (Favoriten), dessen Einwohnerzahl bis letzten December 1880 bereits auf 45.744 angewachsen ist, einen eigenen Abgeordneten erhalte, und daß den beiden Bezirken Leopoldstadt (II. Bezirk) mit 118.570 und Landstraße (III. Bezirk) mit 90.438 Einwohnern je ein zweiter Abgeordneter zugewiesen werde.

Denn selbst abgesehen von seiner immensen Belastung mit Steuern aller Art und mit bloßer Rücksichtnahme auf die Zahl seiner Einwohner erscheint Wien gegenwärtig, was die Zahl seiner Abgeordneten betrifft, gegenüber allen anderen Städten wesentlich verkürzt.

Es haben nämlich (ohne Militär)

Wien	705.402	Einwohner	und	12	Abgeordnete
Prag	155.818	„	„	3	„
Lemberg	103.422	„	„	2	„
Graz	92.881	„	„	2	„
Brünn	79.219	„	„	2	„
Krakau	59.828	„	„	2	„

Demnach entfällt gegenwärtig Ein Abgeordneter

in Wien	auf 58.783	Einwohner
„ Prag	„ 51.939	„
„ Lemberg	„ 51.711	„
„ Graz	„ 46.440	„
„ Brünn	„ 39.609	„
„ Krakau	„ 29.914	„

Dr. Herbst,

Berichterstatter der Minorität.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch das

Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), dann das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 6 und 7, lit. A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung treten in jener Fassung, wie sie durch das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40) festgestellt wurden, außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt:

§. 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 359 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	92
„ „ „ Dalmatien	9
„ „ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	63
„ „ Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	43
„ „ „ Oesterreich ob der Enns	17
„ „ Herzogthum Salzburg	5
„ „ „ Steiermark	23
„ „ „ Kärnten	9
„ „ „ Krain	10
„ „ „ Bukowina	9
„ die Markgrafschaft Mähren	36
„ das Herzogthum Ober- und Niederschlesien	10
„ die gefürstete Grafschaft Tirol	18
„ das Land Vorarlberg	3
„ die Markgrafschaft Istrien	4
„ „ gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	4
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete	4

§. 7.

A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen

a) des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes sammt den im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol,

b) der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte)

c) der Handels- und Gewerbekammern und

d) der Landgemeinden

vertheilt, und es sind zu wählen:

im Königreiche Böhmen

23	Mitglieder von der Wählerclasse	a
32	" " " "	b
7	" " " "	c
30	" " " "	d

im Königreiche Dalmatien

1	Mitglied von der Wählerclasse	a
2	Mitglieder " " " . . b und	c
6	" " " "	d

im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau

20	Mitglieder von der Wählerclasse	a
13	" " " "	b
3	" " " "	c
27	" " " "	d

im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

8	Mitglieder von der Wählerclasse	a
25	" " " "	b
2	" " " "	c
8	" " " "	d

im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns

3	Mitglieder von der Wählerclasse	a
6	" " " "	b
1	Mitglied " " "	c
7	Mitglieder " " "	d

im Herzogthume Salzburg

1	Mitglied von der Wählerclasse	a
2	Mitglieder " " " . . b und	c
2	" " " "	d

im Herzogthume Steiermark

4	Mitglieder von der Wählerclasse	a
8	" " " "	b
2	" " " "	c
9	" " " "	d

im Herzogthume Kärnten

1	Mitglied von der Wählerclasse	a
3	Mitglieder " " "	b
1	Mitglied " " "	c
4	Mitglieder " " "	d

im Herzogthume Krain
2 Mitglieder von der Wählerclasse . . . . . a
3 " " " " . . b und c
5 " " " " . . . . . d
im Herzogthume Bukowina
3 Mitglieder von der Wählerclasse . . . . . a
2 " " " " . . . . . b
1 Mitglied " " " c
3 Mitglieder " " " . . . . . d
in der Markgrafschaft Mähren
9 Mitglieder von der Wählerclasse . . . . . a
13 " " " " . . . . . b
3 " " " " c
11 " " " " . . . . . d
im Herzogthume Ober- und Niederschlesien
3 Mitglieder von der Wählerclasse . . . . a
4 " " " " . . b und c
3 " " " " . . . . . d
in der gefürsteten Grafschaft Tirol
5 Mitglieder von der Wählerclasse . . . . . a
5 " " " " . . b und c
8 " " " " . . . . . d
im Lande Vorarlberg
1 Mitglied von der Wählerclasse . . b und c
2 Mitglieder " " " . . . . . d
in der Markgrafschaft Istrien
1 Mitglied von der Wählerclasse . . . . . a
1 " " " " . . b und c
2 Mitglieder " " " . . . . . d
in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska
1 Mitglied von der Wählerclasse . . . . . a
1 " " " " . . b und c
2 Mitglieder " " " . . . . . d
in der Stadt Triest mit ihrem Gebiete
3 Mitglieder von der Wählerclasse . . . . . b
1 Mitglied " " " c

Artikel II.

Die §§. 8 und 9 der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt:

§. 8.

Der Wahlort für die Wahlen des in Einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

In den Wahlbezirken der Wählerclasse der Städte ist jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

§. 9.

Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordetenhauses des Reichsrathes (der Reichsrathswahlordnung, R. G. Bl. Nr 41, bestanden.

In der Wählerclasse des großen Grund besitzes kann jedoch in den Ländern, in welchen Grundbücher bestehen, und bezüglich jener Güter, welche in dieselben eingetragen sind, das Wahlrecht nur von den bücherlichen Besitzern und bei Besitzveränderungen unter Lebenden nur dann ausgeübt werden, wenn der Besitzer sich mindestens ein Jahr im bücherlichen Besitze des zur Wahl berechtigenden Gutes befindet.

In den Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden sind außer den gemäß Absatz 3 dieses Paragraphes zur Wahl berechtigten auch jene Gemeindeglieder zur Wahl der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche in der Wählerclasse der Städte eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf

Gulden und in der Wählerclasse der Landgemeinden von mindestens zwei Gulden, in beiden Fällen mit Einrechnung aller Staatszuschläge zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen.

Oeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.

Jedem, wenngleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie den Gemeindeangehörigen.

Aendernngen der im dritten Absatze dieses Paragraphes bezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

Artikel III.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung festgesetzten Bestimmungen in Betreff der Wahl in den Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden in Oesterreich unter der Enns, der Städte in Oesterreich ob der Enns, der Städte sowie der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg, dann der Städte in Steiermark und Kärnten treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Oesterreich unter der Enns	b) **Städte**	1. Wien, Innere Stadt (Bezirk I)	4
		2. „ Leopoldstadt (Bezirk II)	2
		3. „ Landstraße (Bezirk III)	2
		4. „ Wieden (Bezirk IV)	1
		5. „ Margarethen (Bezirk V)	1
		6. „ Mariahilf (Bezirk VI)	1
		7. „ Neubau (Bezirk VII)	1
		8. „ Josephstadt (Bezirk VIII)	1
		9. „ Alsergrund (Bezirk IX)	1
		10. „ Favoriten (Bezirk X)	1
		11. St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Pöchlarn, Waidhofen a. d. Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, Klosterneuburg, Tulln, Königstetten	1
		12. Krems, Stein, Mautern, Horn, Langenlois, Waidhofen a. d. Thaya, Groß Sieghart, Litschau, Weitra, Zwettl	1
		13. Korneuburg, Stockerau, Ober-Hollabrunn, Retz, Eggenburg, Maißau, Mistelbach, Poisdorf, Feldsberg, Laa, Zistersdorf	1

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
		14. Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, Bruck, Hainburg, Schwechat	1
		15. Neustadt, Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth	1
		16. Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim	2
		17. Hernals	1
		18. Ottakring, Neulerchenfeld	1
		19. Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf	1
	d) Landgemeinden	Die Gerichtsbezirke:	
		1. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Mölk, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Atzenbrugg mit dem Wahlorte Tulln; Hernals, Währing, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals	1
		2. Amstetten, Haag, St. Peter, Ybbs, Waidhofen an der Ybbs mit dem Wahlorte Amstetten; Scheibbs, Mank, Gaming mit dem Wahorte Scheibbs	1
		3. Krems, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Persenbeug, Spitz mit dem Wahlorte Krems; Horn, Eggenburg mit dem Wahlorte Horn	1
		4. Zwettl, Ottenschlag, Weitra, Großgerungs, Allentsteig mit dem Wahlorte Zwettl; Waidhofen a. d. Thaya, Raabs, Litschau, Schrems, Dobersberg mit dem Wahlorte Waidhofen	1
		5. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf mit dem Wahlorte Korneuburg; Ober-Hollabrunn, Haugsdorf, Ravelsbach mit dem Wahlorte Ober-Hollabrunn; Retz, Geras mit dem Wahlorte Retz	1
		6. Mistelbach, Feldsberg, Laa, Zistersdorf mit dem Wahlorte Mistelbach; Groß-Enzersdorf, Matzen, Marchegg mit dem Wahlorte Groß-Enzersdorf	1
		7. Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein mit dem Wahlorte Neustadt; Baden, Pottenstein mit dem Wahlorte Baden; Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag mit dem Wahlorte Neunkirchen	1
		8. Hietzing, Purkersdorf, Mödling mit dem Wahlorte Hietzing; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck	1
Oesterreich ob der Enns	b) Städte	1. Linz, Urfahr, Ottensheim, Gallneukirchen	2
		2. Freistadt, Leonfelden, Ober-Neukirchen, Zwettl, Königswiesen, Weißenbach, Perg, Schwertberg, Prägarten, Tragwein, Grein, Rohrbach, Aigen, Haslach, Lembach, Neufelden, Enns, Florian, Steyeregg, Mauthhausen, St. Georgen an der Gusen	1
		3. Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug, Kremsmünster, Hall, Neuhofen, Kirchdorf, Michldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach, Weyer	1

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
		4. Wels, Lambach, Grieskirchen, Neumarkt, Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Vöcklabruck, Schwanenstadt, Vöcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Georgen im Attergau, Mondsee, Gmunden, Ischl, Hallstadt	1
		5. Ried, Haag, Obernberg, Braunau, Altheim, Mauerkirchen, Mattighofen, Schärding, Raab, Riedau, Peuerbach, Engelhartszell	1
Salzburg	**b) Städte** **c) Handels- und Gewerbekammern**	1. Stadt Salzburg; die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg	1
		2. St. Johann, Wagrain, St. Veit, Werfen, Radstadt, Hof-Gastein, Tamsweg, Mauterndorf, St. Michael, Zell am See, Mittersill, Taxenbach, Saalfelden, Lofer, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Golling, Abtenau, Kuchel, Hallein, Oberndorf	1
Steiermark	b) **Städte**	1. Graz, innere Stadt	1
		2. Graz, Vorstädte	1
		3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Mürzzuschlag, Leoben, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Mautern, Aflenz, Maria-Zell, Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Uebelbach, Gratwein . . .	1
		4. Judenburg, Weißkirchen, Oberzeiring, Knittelfeld, Obdach, Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht, Murau, Oberwölz, St. Peter, Liezen, Admont, St. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdning, Rottenmann, Aussee	1
		5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vorau, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Burgau, Weiz, Passail, Birkfeld, Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht	1
		6. Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Wildon, St. Georgen, Radkersburg, Mureck, Gnas, Eibiswald, Arnfels, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, Voitsberg, Köflach, Stainz	1
		7. Marburg, Windisch-Feistritz, Windischgraz, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, Pettau, St. Leonhard, Friedau, Luttenberg, Polstrau	1
		8. Cilli, Sachsenfeld, Weitenstein, Hoheneck, Tüffer, Praßberg, Oberburg, Laufen, Franz, Rohitsch, St. Marein, Rann, Lichtenwald, Drachenburg, Gonobitz, Schönstein	1
Kärnten	b) **Städte**	1. Klagenfurt	1
		2. St. Veit, Feldkirchen, Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unter-Drauburg, Völkermarkt, Bleiburg, Kappel . . .	1
		3. Villach, Hermagor, Bleiberg, Kreuth, Tarvis, Malborghet, Spital, Gmünd, Greifenburg, Ober-Drauburg, Ober-Vellach	1

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel V.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage zum Berichte über die Wahlreform.

Uebersichtliche Darstellung

des Zuwachses an Reichsrathswahlberechtigten in den nachfolgenden Städten bei Einbeziehung der Fünfguldenmänner.

Städte	Anzahl der Wahlberechtigten bei den letzten allgemeinen Reichsrathswahlen	Zuwachs oder Abfall an Wahlberechtigten, welcher sich ergeben würde, wenn jeder österreichische Staatsbürger als für den Reichsrath wahlberechtigt erklärt würde, welcher mindestens 5 fl. Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Steuern überhaupt mit Einrechnung der Zuschläge entrichtet: a) Zuwachs	b) Abfall	Anmerkung
Wien	24.364	[approximativ]*) 13.000	—	*) 1. Erwerbsteuercontribuenten mit mindestens 5 fl. (Ende 1881) . . . 20.214 Hievon ab 1/5 Ausländer und 2/5 Frauen bleiben circa . . . . 8.000 2. Einkommensteuercontribuenten wie oben ad 1) — 6.000, hievon ab 1/5 Ausländer bleiben circa . . . . 4.800 3. Einkommensteuercontribuenten II. und III. Classe circa . . . . 200 Summe . 13.000 Hiezu kommen noch die Beamten, die unter 10 fl. Einkommensteuer entrichten.
Prag	4.664	5.776**)	—	**) Hiebei sind die Steuerrestanten nach §. 38, Z. 2, lit a) der Prager Gemeindeordnung nicht berücksichtigt, welche ungefähr 25 Percent ausmachen.
Brünn	2.780	2.882	—	
Graz	a) Innere Stadt . . . 902 b) Vorstädte . . . . 3.410 Summe . . 4.312	4.808	—	
Lemberg	5.549	—	254	
Krakau	2.863	893	—	
Triest	7.166.	534 (circa)	—	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk der Gerichtsbezirke: Jičin, Neupaka—Hořitz—Starkenbach, Hochstadt—Semil, Eisenbrod, Lomnitz in Böhmen. — (Anhang zur Reichsrathswahlorduung d 14.)



Gemäß der nach §. 52 R. W. O. verfaßten Darstellung des Gesammtergebnisses der in den Wahlorten: Jičin, Hořitz, Starkenbach und Semil vorgenommenen Abstimmungen, über die am 9. Februar 1882 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten, erschienen in den Wahlorten:

Jičin	von	150	Wahlmännern	139
Hořitz	„	72	„	69
Starkenbach	„	87	„	84
Semil	„	131	„	126
zusammen	von	440	Wahlmännern	418.

Von den abgegebenen 418 Stimmen erhielten in:

Jičin: Herr Dr. Franz Čapek in Jičin	134	
„ Josef Freiburg, k. k. Statthaltereirath und Bezirkshauptmann		5
Hořitz: „ Dr. Franz Čapek in Jičin	69	
Starkenbach: Herr Dr. Franz Čapek in Jičin	84	
Semil: Herr Dr. Franz Čapek in Jičin	108	
„ Rudolf Husák, Apotheker in Semil		18
zusammen	395	23

Nachdem von den abgegebenen 418 Stimmen die absolute Stimmenmehrheit 210 beträgt; so erscheint mit 395 Stimmen Herr J. U. Dr. Franz Čapek in Jičin zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Dieser Wahlact ist in zweifacher Beziehung, nämlich in Bezug der Wahl der Wahlmänner, und in Bezug der Wahl eines Abgeordneten, der Prüfung zu unterziehen.

Wahl der Wahlmänner.

Die Zahl der Wahlmänner ist auf Grund der letzten Volkszählung genau ermittelt worden.

Aus der Betheiligung an der Wahl muß angenommen werden, daß die Verlautbarung der Ausschreibung dieser Ergänzungswahl — wenn auch in den meisten Gemeinden der Wahlbezirke nicht nachgewiesen — dennoch erfolgt ist.

Die Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner sind ordnungsmäßig verfaßt, und sind während der gesetzlich anberaumten Frist, sowie überhaupt Reclamationen gegen dieselben nicht eingebracht worden.

Bemerkt muß werden, daß in der Wählerliste des Gerichtsbezirkes Hořitz, in der Gemeinde Groß-Jeřic, die Gemeinde als wahlberechtigt aufgenommen, ein Stimmrecht für dieselbe jedoch nicht ausgeübt wurde.

Zur Wahl erschienen in den Gerichtsbezirken:

Jičin-Neupaka	von	2.322	Wählern	1.140,	welche	150	Wahlmänner
Hořitz	„	1.077	„	563,	„	72	„
Starkenbach-Hochstadt	„	1.163	„	345,	„	87	„
Semil, Eisenbrod, Lomnitz	„	1.776	„	615,	„	131	„
zusammen	von	6.338	Wählern	2.663,	welche	440	Wahlmänner

gewählt haben.

Die Prüfung der Wahlen der einzelnen Gemeinden ergibt Folgendes:

Gerichtsbezirk Jičin.

1. In der Gemeinde Kamenitz, welche einen Wahlmann zu wählen hat, wurde von einem Wähler 1 Stimmzettel ohne Amtssiegel, daher ungiltig abgegeben, wodurch die Wahl des Wahlmannes Johann Fejsar, welcher von verbleibenden 20 giltig abgegebenen Stimmen 19 erhielt, jedoch nicht beeinflußt wird.

2. Bei der Wahl von zwei Wahlmännern der Gemeinde Nemičoves wurde von einem der 16 erschienenen Wahlberechtigten ein Stimmzettel mit drei verzeichneten Namen abgegeben, von denen der letztere Wenzel Maček nicht zu berücksichtigen ist. Ueberdies ist bei den letzten zwei Namen Josef Sucharda und Wenzel Maček weder Stand noch Wohnort angegeben, daher der Stimmzettel bezüglich dieser beiden Namen, überhaupt ungiltig ist.

Es erscheinen Wenzel Maček mit 13 und Anton Žitný mit 11 Simmen zu Wahlmännern gewählt.

Gerichtsbezirk Neupaka.

3. In der Gemeinde Brtev ist in 5 von abgegebenen 15 für Josef Syrovatka lautenden Stimmzetteln weder Stand noch Wohnort angegeben, daher dieselben ungiltig sind.

Josef Syrovatka erscheint daher mit 9 von 10 giltig abgegebenen Stimmen gewählt.

4. In der Gemeinde Cista sind von 15 erschienenen Wahlberechtigten 4 Wahlmänner zu wählen.

Bei der Wahl erhielten die absolute Stimmenmehrheit die Herren: Wenzel Vacek 13, Josef Stilec 12 und Georg Stilec 11 Stimmen.

Bezüglich des zu wählenden 4. Wahlmannes wurde zur engeren Wahl zwischen Anton Veis und Franz Ježek geschritten.

Von den abgegebenen 15 Stimmzetteln lauten 8 für Anton Veis, welcher zum Wahlmanne gewählt erscheint.

Gerichtsbezirk Hořitz.

5. In den Stimmlisten der Gemeinde Dechtow ist Johann Bozner als mit 10 von abgegebenen 10 Stimmen gewählt verzeichnet, während nach den Stimmzetteln auf Johann Bozner und Johann Petera je 9, auf Josef Kracit 2 Stimmen entfallen.

6. Von den in der Gemeinde Groß-Jeřic für 2 Wahlmänner abgegebenen Stimmen lauten 11 auf Franz Pozler, 6 auf Josef Hruška und 7 Stimmen sind zersplittert. Da nur Franz Pozler nicht aber der auch in die Wählerliste aufgenommene Josef Hruška die absolute Stimmenmehrheit erhielt, so war bezüglich des zu wählenden 2. Wahlmannes eine engere Wahl vorzunehmen, welche aber unterblieb, und somit für die Gemeinde Groß-Jeřic nur ein Wahlmann giltig gewählt erscheint.

7. Die in der Gemeinde Mlazovic erschienenen 12 Wahlberechtigten hatten drei Wahlmänner zu wählen. Von den abgegebenen 12 Stimmzetteln enthält ein Stimmzettel die Namen Josef Rehak, Anton Hackl und Franz Hradek, ein zweiter Stimmzettel die Namen Josef Jiřička, Johann Janak und Anton Hackl ohne Angabe des Standes und Wohnortes, demnach diese beiden Stimmzettel ungiltig sind. Von den giltig verbleibenden abgegebenen 10 Stimmen erhielten die absolute Stimmenmehrheit, und zwar Josef Rehak 10, Josef Jiřička 8 und Anton Hackl 7 Stimmen, und übten dieselben das Wahlrecht aus.

8. Bei den von erschienenen 9 Wahlberechtigten der Gemeinde Třebihošt abgegebenen 9 Stimmzetteln ist 1 Stimmzettel leer, und es erhielten von den verbleibenden 8 giltig abgegebenen Stimmen, Johann Čerovský und Johann Dusek je 7 Stimmen, und sind dieselben zu Wahlmännern gewählt.

9. Von den zur Wahl von 2 Wahlmännern in der Gemeinde Ujezd Podhorný erschienenen 9 Wählern erhielten Wenzel Petr 9 und Wenzel Zhauf 4 Stimmen, Letzterer somit nicht die absolute Stimmenmehrheit. Da jedoch eine engere Wahl für einen zweiten Wahlmann nicht vorgenommen, Wenzel Zhauf aber in die Wählerliste aufgenommen und zur Wahl zugelassen wurde, so ist das von demselben geübte Wahlrecht ungiltig.

Gerichtsbezirk Semil.

10. In dem in der Gemeinde Rybnic-Loukov aufgenommenen Wahlprotokolle erscheinen bei abgegebenen 6 Stimmen Franz Hlaušek und Anton Lukeš zu Wahlmännern gewählt, während laut Stimmzetteln und Stimmlisten Franz Hlaušek und Franz Sediwy mit je 5 Stimmen gewählt wurden. Anton Lukeš erhielt nur 2 Stimmen, und übte, in die Wählerliste irrig als Wahlmann aufgenommen, das Stimmrecht unberechtigt, daher nicht giltig aus.

Gerichtsbezirk Lomnitz.

11. In den Stimmlisten bei der in der Gemeinde Cidlina von 5 Wahlberechtigten vorgenommenen Wahl eines Wahlmannes erscheint Franz Sevcu irrig mit 5 statt mit 4 Stimmen gewählt bezeichnet.

12. Bei der in der Gemeinde Libuň von 11 Wahlberechtigten vorgenommenen Wahl von 2 Wahlmännern erhielt Josef Rutkovský laut Stimmzetteln 11 Stimmen, während in den Stimmlisten nur 6 Stimmen verzeichnet erscheinen. Josef Rutkovský übte mit dem gleichfalls mit 11 Stimmen gewählten Josef Jenček das Stimmrecht aus.

Wahl des Reichsrathsabgeordneten.

Bei Beurtheilung der Giltigkeit der Wahl des Reichsrathsabgeordneten kommen von den erwähnten Bemängelungen nur die ad 6, 9 und 10 zu berücksichtigen.

Für die Gerichtsbezirke Jičin und Neupaka wurde im Wahlorte Jičin die Wahl des Reichsrathsabgeordneten vorgenommen, und bei der Stimmenabgabe von den Wählern eines jeden dieser Gerichtsbezirke je 1 Stimmzettel ohne Amtssiegel, daher 2 Stimmen ungiltig abgegeben.

Die Wahlen der Wahlmänner in den Gerichtsbezirken Starkenbach und Hochstadt wurden innerhalb der Gemeindegebiete, jene des Reichsrathsabgeordneten in dem Wahlorte Starkenbach vorgenommen. Diesfalls bestimmt der §. 24 R. W. O.: „Wählen die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben die nach Gerichtsbezirken verfaßten Wahlmännerlisten, als Theillisten an einander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre." Dieser Bestimmung entgegen wurde über die Wahlberechtigten der Gerichtsbezirke Starkenbach und Hochstadt eine Gesammtliste in alphabetischer Ordnung angefertigt, womit aber für den Wahlact ein Nachtheil nicht verbunden ist.

Von den abgegebenen 418 Stimmen kommen in Abrechnung die von den zur Wahl nicht berechtigt gewesenen:

Josef Hruška und Wenzel Zhauf des Gerichtsbezirkes Hořitz,
Anton Lukeš des Gerichtsbezirkes Semil

ungiltig abgegebenen 3 Stimmen, ferner die in den Gerichtsbezirken Jičin und Neupaka mit ohne Amtssiegel versehenen Stimmzetteln abgegebenen 2 Stimmen, zusammen 5 Stimmen, sonach 413 Stimmen als giltig verbleiben, daher die absolute Stimmenmehrheit 207 beträgt.

Wie bereits erwähnt, entfielen von den abgegebenen 418 Stimmen 395 auf Herrn Dr. Franz Čapek in Jičin, und wenn angenommen wird, daß die sämmtlichen ungiltig abgegebenen 5 Stimmen auf Herrn Dr. Franz Čapek in Jičin gelautet haben, daher abgerechnet werden müssen, so verbleiben 390 giltige Stimmen.

Es erscheint somit Herr Dr. Franz Čapek in Jičin mit absoluter Stimmenmehrheit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Der Legitimationsausschuß beantragt daher:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn J. U. Dr. Franz Čapek in Jičin zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Jičin, Neupaka—Hořitz—Starkenbach, Hochstadt—Semil, Eisenbrod, Lomnitz in Böhmen wird als giltig anerkannt.

Wien, 13. März 1882.

Josef Baum,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 4. Februar 1882 vorgenommene Wahl eines Reichsraths-abgeordneten für die Handels- und Gewerbekammer in Triest.



Der Abgeordnete der Triester Handels- und Gewerbekammer Josef Teuschl zeigte durch Zuschrift, ddo. 3. Jänner 1882 dem Präsidium des Abgeordnetenhauses an, daß er auf sein Mandat verzichte. Dadurch kam die Stelle eines Abgeordneten der genannten Kammer in Erledigung, und wurde die Ergänzungswahl auf den 4. Februar l. J. dem Gesetze gemäß ausgeschrieben.

Von den 36 wahlberechtigten und zur Wahl rechtzeitig eingeladenen Mitgliedern der Kammer erschienen am bezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde 33 zum Wahlacte.

Wie das darüber aufgenommene Protokoll und die demselben beigelegten Abstimmungslisten, Stimmlisten und Stimmzettel ausweisen, verlief die Wahl genau nach den Vorschriften des Gesetzes. Es wurde daher auch von keiner Seite ein Protest dagegen erhoben.

Von den 33 abgegebenen Stimmen fielen 1 auf Georg v. Vucetich,
9 auf Gustav Alfred Gaddum und
23 auf Johann v. Vucetich, Edlen v. Bielitz.

Die absolute Majorität beträgt 17 Stimmen; daher erscheint Johann v. Vucetich gewählt.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Johann v. Vucetich zum Abgeordneten der Triestiner Handels- und Gewerbekammer wird als giltig anerkannt.“

Wien, 13. März 1882.

Baum,
Obmann.

Alois Karlon,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

eilften Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

(Zu Beilage 432.)

Der vorliegende eilfte Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission umfaßt das Jahr 1880

Die consolidirte Staatsschuld sowohl allgemeine als jene der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrug, auf ein fünfpercentiges Capital umgerechnet, Ende 1879 . 3.021,988.041 fl. 5 kr.
Ende 1880 . . . . 3.045,425.351 „ 84½ „

somit mehr um . . . . 23,447.310 fl. 79½ kr.

Die schwebenden Schulden aller Art betrugen Ende 1879 . . . . . 446,886.471 „ 9½ „
Ende 1880 . . . . 446,756.432 „ 99 „

weniger um . . . . 130.038 fl. 10⅓ kr.

I. Allgemeine Staatsschuld.

1. Die consolidirte nicht rückzahlbare allgemeine Staatsschuld hatte Ende December 1879 einen Stand von . . . . 2.309,861.464 fl. 73 kr.
und betrug Ende December 1880 . . . . 2.325,155.113 „ 2 „

Vermehrung . 15,293.648 fl. 29 kr.

Den zu Zwecken der Unification emittirten Beträgen von 67.709 fl. 71 kr. Notenrente und 26.932 fl. Silberrente stehen gleich hohe Abfallsposten älterer Schuldtitel gegenüber, so daß diese Vermehrungspost nur eine durchlaufende ist. Zu Zwecken der Tilgung waren auf Grund der Gesetze vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 144) und des Artikels V des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) 15,000.000 fl. Nominalnotenrente zu emittiren; außerdem wurden 9.290 fl. 16 kr. Nominal für Nettoaufzahlungen bei der Convertirung per 6.600 fl. 87 kr. emittirt. Der Erlös der im Offertwege veräußerten 15 Millionen betrug bei einem Course von 69 fl. 51 kr. 10,426.500 fl., während sich das Tilgungserforderniß des Jahres 1880 auf 10,283.119 fl. 13½ kr. belief (um 25.582 fl. höher als das Präliminare wegen größerer Rückzahlungen an Cautionen und Depositen), so daß der Erlös das Erforderniß um 143.380 fl. 86½ kr. überstieg. Dieser Betrag wird refundirt, und zwar wurden von der

zu Tilgungszwecken des Jahres 1881 bewilligten Notenrente der Betrag von 206.300 fl. als Rückersatz für 1880 vorweggenommen und für 1880 verrechnet.

Das durch Emission von Silberrente zu deckende Tilgungserforderniß für das Anlehen der Bodencreditanstalt betrug nach Abzug des ungarischen Beitrages 361.714 fl. 18 kr. (um 12.528 fl. mehr als das Präliminare), wofür zunächst 450.000 fl. Nominale zum Course von 73 fl. 40 kr. mit einem Erlös von 330.300 fl. emittirt werden. Für den Restbetrag wurden 2.454 fl. 50 kr. an Nettoaufzahlungen verwendet und endlich 37.300 fl. Nominale zum Course von 77 fl. 57½ kr. mit einem Erlös von 28.959 fl. 68 kr. ausgegeben. Die reine Vermehrung der Silberrente für 1880 beträgt daher 487.300 fl. gegen 490.400 fl. im Präliminare. Die einheitliche allgemeine Staatsschuld erfuhr daher im Jahre 1880 eine Vermehrung von 15,293.648 fl. 29 kr.

2. Die consolidirte rückzahlbare allgemeine Staatsschuld betrug Ende December 1879 337,489.891 fl. 72 kr., Ende December 1880 329,390.614 fl. 10 kr., somit Verminderung um 8,099.277 fl. 62 kr. Wirklich getilgt wurden an Lottoanlehen 10,229.185 fl. 15 kr., allein in Folge der im Laufe des Jahres stattfindenden Verlosungen erscheint hier die Gebühr der Nettogewinnste als ein Zuwachs in der Rechnung, so daß sich der Gesammtabfall um diesen Betrag von 2,696.136 fl. 20 kr. verringert und als rechnungsmäßiger Abfall nur 7,533.048 fl. 95 kr. ergibt. Vom Anlehen der Bodencreditanstalt wurden die beiden Annuitäten per 566.228 fl. 67 kr. zurückgezahlt. Zusammen obige Ziffer von 8,099.277 fl. 62 kr.

Aus dem Zusammenhalte der Vermehrung der allgemeinen Rentenschuld und der Verminderung der rückzahlbaren Schuld ergibt sich eine reine Vermehrung der allgemeinen consolidirten Staatsschuld von . . . . 7,194.370 fl. 67 kr.
das Zinsenerforderniß der neuen Emission beträgt . . . . . . 642.333 „ 22½ „
der Zinsenabfall bei den getilgten Schuldgattungen . . . . . 336.469 „ 37½ „

somit Zinsenvermehrung um . . . . 305.863 fl. 85 kr.
beziehungsweise nach Abschlag einer Gegenpost für ungarische Depositen per . . 4.791 „ 91½ „

301.071 fl. 93½ kr.

3. Die schwebende Schuld hat sich von 101,820.844 fl. 11½ kr., zu Ende 1879 auf 86,983.162 fl. 11 kr., also um 14,837.682 fl. ½ kr. ermäßigt, hauptsächlich wegen des geringen Standes der Partialhypothekaranweisungen, deren Stand zu Ende 1880 84·2 Millionen Gulden betrug gegen 98·9 zu Ende des Vorjahres.

Der Capitalbetrag der Entschädigungsrenten betrug Ende 1880 12,548.700 fl. 80 kr., um 502 fl. 60 kr. weniger als zu Ende des Vorjahres, die Zahlung an Baiern bleibt unverändert.

Der Gesammtstand der allgemeinen Staatsschuld betrug daher Ende
1880 . . . . 2.755,827.590 fl. 3 kr.
Ende 1879 . . . . 2.763,471.403 „ 96½ „

somit weniger um . . . . 7,643.813 fl. 93½ kr.

Dieses günstige Resultat ist übrigens nur durch die Abnahme der Partialhypothekarscheine im Laufe des Jahres 1880 zu erklären, da ihr Abfall sich ungefähr compensirt mit der Emission der Tilgungsrente, und dann als günstiger Saldo die wirkliche Tilgung als Verminderung zurückbleibt.

Die Staatsschulden-Controlcommission hat, einer Anregung des Budgetausschusses folgend, der Darstellung des Standes der allgemeinen Staatsschuld eine sehr interessante Tabelle über den durch Tilgung entstandenen Zinsenabfall, sowie über die durch Emission von Tilgungsrente entstandenen Zinsenzuwachs angeschlossen. Es haben sich darnach in Folge der Rückzahlung verzinslicher Capitalien im Laufe der Jahre von 1868 bis 1880 die Zinsen vermindert um . . . . 4,650.377 fl. 40 kr.

Zu Tilgungszwecken werden in dieser Periode emittirt 184,386.532 fl. 50 kr. mit einem Jahreszinsenerfordernisse von . . . . 7,744.234 fl.
somit reelle Vermehrung der Zinsenlast . . . . 3,093.857 „
Außerdem sind aber für Capitalaufzahlungen bei der Convertirung 3,675.634 fl. 75 kr.
und für andere Zwecke 95,712.952 fl. 50 kr. Rentenobligationen mit einem Zinsenerfordernisse von . . . . 4,174.320 „
emittirt worden, so daß sich das neue Zinsenerforderniß auf . . . . . . 11,918.554 „
stellt, also um . . . . 7,268.177 „
mehr als der Zinsenabfall in Folge der Rückzahlungen beträgt.

Aus der fortwährenden Emission von Rentenschulden für den ganzen Betrag des Tilgungserfordernisses sowohl der verzinslichen als der unverzinslichen Capitalien ergibt sich eine constante Zunahme der

Zinsenlast des Staates, so sind im Jahre 1880 durch Rückzahlungen an Zinsen weggefallen . 341.261 fl.
Die Zinsen der Tilgungsrentenemission aber betragen . . . . 642.333 „

somit eine effective Zinsenlastvermehrung von . . . . 301.072 fl.
für die Tilgungsoperation eines Jahres, so daß es in der That nicht mehr eine Tilgung, sondern eine jährlich sehr beträchtliche Vermehrung der Staatsschuld ist, um die es sich hier handelt.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Die Goldrentenschuld betrug Ende 1880 340,850.200 fl., um 20,000.000 fl. mehr als im Vorjahre in Folge der Emission zur Deckung des Deficits auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 31). Diese 20 Millionen Gulden wurden im Offertwege zum Course von 89 fl. 27 kr. in Noten österr. Währ. begeben und erzielten einen Erlös von 17,854.000 fl.

Bei dem Donauregulirungsanlehen ergab sich in Folge von weiterer Emission und von Verlosungen eine Vermehrung von 263.066 fl. 66½ kr., dagegen bei dem Südbahnanlehen eine Verminderung von 19.623 fl. 94 kr.

Die consolidirte Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf ein fünfpercentiges Capital umgerechnet, hat sich von 360,337.481 fl. 20 kr. zu Ende 1879 auf 376,580.923 fl. 92½ kr., zu Ende 1880 somit um 16,243.442 fl. 72½ kr. vermehrt. Die schwebende Schuld betrug zu Ende 1880 32,035.501 fl. 88 kr. um 400 fl. 90 kr. mehr als im Vorjahre wegen stärkerer Depositeneinzahlungen. Der Gesammtzinsenzuwachs des Jahres 1880 bei diesen Schuldgattungen beträgt 811.991 fl. 25½ kr.

Die Grundentlastungsschulden betrugen Ende 1880 170,155.482 fl., um 7,395.003 fl weniger als im Vorjahre. Das galizische Nothstandsanlehen blieb unverändert.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

Ende 1879 313,030.526 fl., Ende 1880 327,737.769 fl., mehr um 14,707.243 fl., wogegen eine entsprechende Abnahme der Partialhypothekaranweisungen eintrat.

Der Bericht enthält den Rechnungsabschluß über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld im Jahre 1880, versehen mit den Erläuterungen des Fachrechnungsdepartements für die Staatsschuld.

Zinsen der allgemeinen Staatsschuld nach Abzug	Präliminare	Erfolg	
des ungarischen Beitrages	84,546.568 fl.	84,033.731 fl. 10 kr.,	günstiger um 512.836 fl. 90 kr.
Münzverlust . . .	418.971 „	481.534 „ 99 „	ungünstiger um 62.563 „ 99 „
Tilgung (inclusive Münzverlust)	10,771.004 „	10,780.627 „ 44½ „	ungünstiger um 9.623 „ 44½ „
Donauregulirung . .	605.000 „	585.356 „ 48½ „	günstiger um 19.643 „ 51½ „
Südbahnannuität . .	762.047 „	762.047 „ 40 „	ungünstiger um — „ 40 „
Goldrente (inclusive Münzverlust)	14,887.450 „	15,674.410 „ 60 „	ungünstiger um 786.960 „ 60 „
Schatzscheine	1,598.300 „	1,601.188 „ 66½ „	ungünstiger um 2.888 „ 66½ „
Cautionen und Depositen	96.000 „	38.551 „ 93½ „	günstiger um 57.448 „ 6½ „
	113,685.340 fl.	113,957.448 fl. 62 kr.	ungünstiger um 272.108 fl. 62 kr.

Zinsenrückstände waren Ende März 1881 für die Rechnungsperiode 1880 4,073.189 fl. 69½ kr vorhanden. Convertirt wurden im Jahre 1880 nur 84.641 fl. 71 kr., im Ganzen hafteten noch aus 2,600.583 fl. 31 kr.

Dem Berichte sind die üblichen Tabellen über die Bewegung der Staatsschuld seit 1868 beigeschlossen. Die Vermehrung in jener Zeit beträgt 843,421.357 fl. 42½ kr., die Verminderung 391,156.798 fl. 72½ kr., somit eine reine Vermehrung der Staatsschuld in jenen 13 Jahren um 452,264.558 fl. 70 kr. Der Capitalienstand aller Schulden betrug Ende 1867 2.712,179.457 fl. 13½ kr., Ende 1880 3.164,444.015 fl. 83½ kr. Das jährliche Zinsenerforderniß der consolidirten Schulden aller Art betrug Ende 1880 125,556.987 fl. 32 kr., gegen 102,501.373 fl. 89 kr. zu Ende 1868 und gegen

122,326.823 fl. 20½ kr. zu Anfang 1868, somit Ende 1880 um 3,230.164 fl. 11½ kr. mehr als vor den Maßregeln des Jahres 1868.

Die Staatsschulden-Controlcommission hat ihre üblichen Controlfunctionen vollzogen und constatirt, daß die Verwaltung der Staatsschuld ordnungsmäßig vor sich geht. Zur Verschärfung der Controle werden der Controlcommission seit dem zweiten Semester 1880 sämmtliche durch Rückzahlung getilgte Schuldverschreibungen zur Prüfung und Durchschlagung vorgelegt und von ihr in Evidenz gebracht, eine Maßregel, welche die größtmögliche Sicherheit der Controle bietet.

Der Budgetausschuß beantragt:

„Der Inhalt des von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unterm 22. December 1881 erstatteten eilften Jahresberichtes wird unter Anerkennung der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Hingebung dieser Controlcommission zur genehmigenden Kenntniß genommen."

Wien, 13. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

E. Plener,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Nachtragsvorlage des k. k. Finanzministers zum Voranschlage und zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1882.

Die dem Budgetausschusse unter der Zahl 487 der Beilagen zur Begutachtung zugewiesene Regierungsvorlage bezieht sich

I. auf die Aufnahme des außerordentlichen Erfordernisses zur Durchführung jener militärischen Maßnahmen, welche behufs Unterdrückung der im Süden der Monarchie und im Occupationsgebiete ausgebrochenen Bewegung nothwendig geworden sind, sowie dessen Bedeckung in den Voranschlag für das Jahr 1882, und

II. auf die Einbeziehung der auf die Deckung des nach dem Staatsvoranschlage sich ergebenden Abganges Bezug habenden Bestimmungen in das Finanzgesetz.

Ad I.

Das erwähnte außerordentliche Erforderniß wurde mit dem Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlusse vom 5. Februar 1882 im Betrage von . . . . 8,000.000 fl. festgestellt und bewilligt.

Die durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bedeckende Quote beträgt . . . . 5,488.000 fl. und ist dieser Betrag im Erforderniß, Capitel VI, Titel 4 des Voranschlages aufzunehmen, was somit der Budgetausschuß in Antrag zu bringen in der Lage ist.

Als Bedeckung dieser außerordentlichen Aufwandspost werden Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen im Gesammtbelaufe von 5,488.000 fl. in Antrag gebracht.

Die Verwendung gemeinsamer Activen zu solch außerordentlichem Erfordernisse findet in dem Gesetze vom 24. December 1867 (R. B. II, 3) und in wiederholten Präcedenzfällen ihre Rechtfertigung, und muß unter den gegebenen Umständen als der die Finanzen der beiden Reichstheile mindest belastende Modus der Bedeckung angesehen werden.

Dieser Opportunitätsgrund gilt jedenfalls auch rücksichtlich der Verwendung der auf den Kaufschillingsrückstand der Südbahngesellschaft eingezahlten Theilbeträge, welche einschließlich des Aufgeldes und der durch Fructificirung derselben erzielten Zinsen bisher als Deposit behandelt worden sind.

Wenn nun rücksichtlich des dermalen disponiblen Theilbetrages die k. k. Regierung — wie selbstverständlich vorausgesetzt werden muß auf Grund getroffenen Uebereinkommens mit der königlich ungarischen Regierung — die Verwendung desselben zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes, und zwar nach dem allgemeinen Theilungsschlüssel beantragt, so glaubt der Budgetausschuß in Anbetracht dessen

daß dieser Betrag als Deposit nur einen geringen Zinsenertrag bietet, die Deckung des Aufwandes im Wege des Credites aber jedenfalls eine Mehrbelastung der Finanzen im Gefolge haben müßte, unter Festhaltung und Betonung des Standpunktes, daß eine definitive Entscheidung über die Vertheilung der Centralactiven, sowie über die Behandlung der Kaufschillingsraten der Südbahn nur durch legislative Acte erfolgen könne, und daß einer solchen Entscheidung durch die Zustimmung zu dem vorliegenden Antrage nicht vorgegriffen werde, den vorliegenden Regierungsantrag dem hohen Hause zur Genehmigung vorschlagen und somit beantragen zu sollen:

Das hohe Haus wolle in Gemäßheit des Antrages der k. k. Regierung in dem Bedeckungsetât des Voranschlages für das Jahr 1882

1. unter einem neu zu eröffnenden Capitel 44 mit der Bezeichnung XX „Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. priv. Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen" . . . . 5,488.000 fl.; ferner

2. unter Capitel 11 „Allgemeine Cassenverwaltung" in einem neu zu eröffnenden Titel 7 als „Rückersatz der an Bauunternehmer der Südbahn gezahlten Abfindungsbeträge" die Summe von 205.000 fl. einstellen, und

3. folgenden Beschluß fassen:

„Indem das Abgeordnetenhaus der Verwendung der in Frage stehenden 6,727.444 fl. 74 kr. die Zustimmung ertheilt, geschieht dies mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die definitive Entscheidung über die Vertheilung der Centralactiven und über die Vertheilung der Kaufschillingsraten der Südbahn der legislativen Genehmigung bedürfe, und daß durch die ertheilte Zustimmung zur Verwendung des gedachten Betrages dieser Entscheidung in keiner Weise präjudicirt werde."

Ad II.

Die k. k. Regierung beantragt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Deckung des Abganges im Staatshaushalte in das Finanzgesetz Artikel VIII aufzunehmen.

Bei dem Umstande, als die Berathung des Staatsvoranschlages im Abgeordnetenhause bereits zu Ende geführt, und das hohe Haus in der Lage ist, sofort an die Berathung des Finanzgesetzes zu schreiten, und somit aller Wahrscheinlichkeit nach angenommen werden kann, daß die Erledigung desselben auch in dem anderen hohen Hause noch vor dem Ablaufe des Monats März erfolgen werde, erscheint es allerdings angezeigt, sofort auch für die Bedeckung gesetzliche Vorsorge zu treffen.

Die k. k. Regierung beantragt zu diesem Behufe die Begebung von Anlehensobligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit Fünf vom Hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld.

Diejenigen Gründe, welche den Budgetausschuß im vorigen Jahre die Creirung und Begebung dieser Schuldtitres zu befürworten, und das hohe Haus dieselbe zu genehmigen bestimmt haben, sind auch heute in Geltung, und die Umstände liegen auch gegenwärtig nicht wesentlich anders als dazumal, zum Mindesten in der doppelten Beziehung, daß einerseits ein nicht unbeträchtlicher Theil des zu bedeckenden Abganges für Tilgung von Schatzscheinen zu verwenden ist, und daß anderseits der Ecart zwischen dem Emissionscourse der fünfpercentigen Papierrente und dem dermaligen Course der vierpercentigen Goldrente nicht wesentlich verschieden ist von dem heute bestehenden Coursunterschiede, während bei dem gegen das Vorjahr gestiegenen Goldagio der Unterschied zwischen dem Zinsenerfordernisse noch weniger namhaft in die Wagschale fällt.

Der Budgetausschuß glaubt darum, die beantragte Modalität dem hohen Hause zur Genehmigung vorschlagen zu sollen.

Ebenso glaubt derselbe gegen die von der k. k. Regierung in Anspruch genommene eventuelle Ermächtigung, so lange die Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge zur Deckung des Staatshaushaltes im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen, nichts einwenden zu können, weil es allerdings angezeigt, ja nothwendig erscheint, die k. k. Regierung in die Lage zu setzen, für die gesetzlich festgestellten Bedürfnisse des Staatshaushaltes vorzusorgen, ohne darum gezwungen zu sein, zu einem ungünstigen Zeitpunkte, etwa unter belastenden Bedingungen, zur Begebung des Anlehens zu schreiten, aus welchen Gründen ja auch diese Ermächtigung in den Finanzgesetzen vorhergehender Jahre Aufnahme gefunden hat.

Allerdings aber beantragt der Budgetausschuß der Gepflogenheit gemäß dieser Ermächtigung die Einschränkung zu geben, daß die eventuell zu contrahirende Schuld im Laufe des Jahres 1882 rückzuzahlen ist.

Demgemäß beehrt sich der Budgetausschuß, den Artikel VIII des Finanzgesetzes in folgender Fassung dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, indem derselbe gleichzeitig die Ziffern des Erfordernisses, der Bedeckung und des Abganges nach den von dem hohen Hause bereits gefaßten Beschlüssen, beziehungs-

weise rücksichtlich der Nachtragsvoranschläge nach den von dem Budgetausschusse gestellten Anträgen richtig zu stellen in der Lage ist:

Artikel VIII.

Werden den Gesammtausgaben per	485,720.951 fl.
die Gesammteinnahmen per	448,155.793 „
entgegen gehalten, so ergibt sich ein Abgang von	37,565.158 fl.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung dieses Abganges Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit fünf vom Hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu begeben, eventuell, so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer im Laufe des Jahres 1882 rückzuzahlenden schwebenden Schuld zu beschaffen.

Endlich erlaubt sich der Budgetausschuß zu berichten, daß er den Generalberichterstatter ermächtigt **und beauftragt hat,** die auf Grundlage der über den Staatsvoranschlag gefaßten und über die Nachtragsvoranschläge **noch** zu fassenden **Beschlüsse** des hohen Hauses richtig zu stellenden Ziffern des Gesammterfordernisses, der Gesammtbedeckung, sowie des Abganges **bei der Berathung der betreffenden Artikel des Finanzgesetzes im hohen Hause zum Vortrage zu bringen.**

Wien, 13. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Finanzgesetz für das Jahr 1882.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1882 werden auf die Summe von 485,720.951 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 448,155.793 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1882 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 15,283.500 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 584.200 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1882 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles (Capitel 13), dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brannt-wein-, Bier- und Rübenzucker-Erzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1883 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1883 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1883.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1884 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1882 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1883 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle (Capitel 19), bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1882 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1882 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt

Artikel VIII.

Werden den Gesammtausgaben per	485,720.951 fl.
die Gesammteinnahmen per	448,155.793 „
entgegengehalten, so ergibt sich ein Abgang von	37,565.158 fl.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung dieses Abganges Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit fünf vom Hundert in österr. Währ. verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu begeben, eventuell, so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer im Laufe des Jahres 1882 rückzuzahlenden schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1882.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	70.235	.....	.....	70.235
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	55.600	400	.....	56.000
	2		Abgeordnetenhaus	598.399	2.233	.....	600.632
	3		Delegation	14.000	.....	.....	14.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	12.060	.....	.....	12.060
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	.....	.....	800.000	800.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	680.059	2.633	800.000	1,482.692
4			IV. Reichsgericht	22.000	.....	.....	22.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	140.970	.....	.....	140.970
	2		Dispositionsfond	50.000	.....	.....	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	595.280	.....	.....	595.280
	4		Telegrafen-Correspondenzbureau	94.000	.....	.....	94.000
	5		Verwaltungs-Gerichtshof	130.960	37.000	.....	167.960
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,011.210	37.000	.....	1,048.210
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		An die Reichsfinanzen abzuführender Rest der Zolleinnahmen zur Bedeckung des bosnischen Zoll-Aversums	411.600	.....	.....	411.600
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	275.500	.....	.....	275.500
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	78,083.730	.....	.....	78,083.730
	4		Außerordentliches Heereserforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1882	9,725.765	.....	.....	9,725.765
	5		Nachtragscredite zu dem gemeinsamen Voranschlage für das Jahr 1881	383.410	.....	.....	383.410
	6		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlußrechnung pro 1879	1,066.625	.....	....	1,066.625
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	89,946.630	.....	.....	89,946.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			VII. **Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	454.800	14.200	.....	469.000
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	.....	10.000	.....	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	56.200	2.800	.....	59.000
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,193.080	180.830	.....	5,373.910
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	.....	219.000	.....	219.000
	5		Oeffentliche Sicherheit (hierunter 8.644 fl. in Gold)	3,440.400	33.387	.....	3,437.787
			Münzverlust bei obigem Golde (19%)	.....	1.632	....	1.632
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	.....	.....	7.000	7.000
	6		Staatsbaudienst	1,133.000	6.000	.....	1,139.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	.....	29.500	29.500
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	447.000	.....	.....	447.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	.....	.....	184.000
			1. Umlegung der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge (letzte Rate)	.....	.....	20.400	20.400
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
			Umlegung der Pinzgauer Reichsstraße am Zieglerbühel oberhalb Piesendorf (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
		4	Steiermark	270.000	.....	.....	270.000
		5	Kärnten	165.000	.....	.....	165.000
			1. Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital (letzte Rate)	.....	.....	25.928	25.928
			2. Aerarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthalerstraße	.....	.....	3.000	3.000
		6	Krain	120.000	.....	.....	120.000
			Aerarialbeitrag zur Herstellung der Bezirksstraße Idria-Verscevo (1. Rate)	.....	.....	5.900	5.900
		7	Küstenland	99.000	.....	.....	99.000
			1. Umlegung der Kärntnerstraße bei Plava (letzte Rate)	.....	.....	8.900	8.900
			2. Herstellung einer steinernen Brücke über den Wildbach Dyzajasek an der Kärntnerstraße bei Iderska	.....	.....	11.000	11.000
		8	Tirol und Vorarlberg	322.000	.....	.....	322.000
			1. Ausbau der Tonale-Straße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse (3. Rate)	.....	.....	100.000	100.000
			2. Umbau der Etschbrücke bei Sigmundskron (2. Rate)	.....	.....	42.500	42.500
		9	Böhmen	1,050.000	.....	.....	1,050.000
			1. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubitz (2. Rate)	.....	.....	40.000	40.000
			2. Bau einer eisernen Brücke über den Beraunfluß bei Beraun (1. Rate)	.....	.....	50.000	50.000
		10	Mähren	237.000	.....	.....	237.000
			Aerarialbeitrag zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße (3. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
		11	Schlesien	106.000	.....	.....	106.000
			1. Instandsetzung der (in die Aerarial-Erhaltung zu übernehmenden) Bezirksstraße von Niklasdorf an die preußische Grenze	.....	.....	2.300	2.300
			2. Bau einer steinernen Brücke mit eisernem Oberbau über den Oppafluß in Troppau (1. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Fürtrag	3,096.000	..	332.928	3,428.928

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
					Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	3,096.000	. . . . .	332.928	3,428.928
7	7	12	Galizien mit Krakau	830.000	. . . . .	. . . . .	830.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dunajecfluß bei Zakluczyn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			2. Bau der Brücke Nr. 86 über den Pruth bei Zeniče (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	17.500	17.500
		13	Bukowina	86.000	. . . . .	. . . . .	86.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny (10. Rate)	. . . . .	. . . .	60.000	60.000
		14	Dalmatien	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			1. Vollendung des Baues der Straßenstrecke Tobolje-Kievo (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			2. Vollendung der Herstellung der Verbindungsstraße Macarska mit der mittelländischen Reichsstraße über Duare (letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			3. Erhöhung der Straße in der Niederung Polagosa im Zuge der Reichsstraße Metcovic-Neum	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
			4. Umlegung des Straßenzuges Knin-Monte-Cavallo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.100	5.100
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,092.000	. . . . .	478.428	4,570.428
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	. . . . .	149.000
			1. Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			2. Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			3. Salzachflußbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			4. Traunflußbauten	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
		4	Steiermark	37.600	. . . . .	. . . . .	37.600
			Aerarialbeitrag für die Mur-Regulirung (8. Rate)	. . . . .	. . . .	30.600	30.600
			Aerarialbeitrag für die Sann-Regulirung (6. Rate)		. . . .	4.000	4.000
		5	Kärnten	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
			Fortsetzung der Drau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			1. Inn-Receßbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			2. Rhein-Correction	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		8	Böhmen	200.000	. . . . .	. . . . .	200.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	145.000	145.000
			Fürtrag .	769.600	. . . . .	825.600	1,595.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	769.600	.....	825.600	1,595.200
7	8	9	Mähren	400	.....	.....	400
		10	Schlesien	200	.....	.....	200
		11	Galizien mit Krakau	85.000	.....	.....	85.000
			1. Bauten an der Weichsel	.....	.....	125.000	125.000
			2. „ am Dunajec	.....	.....	20.000	20.000
			3. „ „ San	.....	.....	35.000	35.000
			4. „ „ Dnjester	.....	.....	30.000	30.000
			5. „ an der Přemsa	.....	.....	18.000	18.000
			6. „ „ „ Wisloka	.....	.....	5.000	5.000
		12	Bukowina	2.000	.....	.....	2.000
			Regulirung des Pruth bei Bojan	.....	.....	6.000	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—12) .	857.200	.....	1,064.600	1,921.800
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Adaptirungen im ehemaligen Hauptzollamtsgebäude in Laibach	.....	.....	5.270	5.270
		2	Für Herstellungen im Landhause zu Laibach . .	.....	.....	1.300	1.300
		3	Für Adaptirungen im ärarischen Gebäude in Laibach am Valvasor-Platz Nr. 5	.....	.....	3.408	3.408
		4	Für Herstellungen im Nationaltheater zu Innsbruck	.....	.....	10.000	10.000
		5	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude in Prag (1. Rate)	.....	.....	3.200	3.200
		6	Für den Zubau zum Gemeindehause in Teplitz behufs Unterbringung der dortigen landesfürstlichen Behörden	.....	.....	3.436	3.436
		7	Für Herstellungen im Amtsgebäude zu Kuttenberg	.....	.....	3.600	3.600
		8	Annuität für die Młockische Realität in Lemberg .	.....	1.400	.....	1.400
		9	„ „ die Realität in Mościska	.....	454	.....	454
		10	„ „ das Theatergebäude in Krakau . .	.....	640	.....	640
		11	Für den letzten Theilbau des Statthaltereigebäudes in Lemberg (2. Rate)	.....	.....	100.000	100.000
		12	Beitrag zur Wiederherstellung der alten römischen Wasserleitung in Spalato	.....	2.500	.....	2.500
		13	Beitrag zur Herstellung der Wasserleitung in Sebenico	.....	1.500	.....	1.500
			Summe (Titel 9, §§. 1—13) .	.....	6.494	130.214	136.708
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9) .	15,346.680	474.343	1,709.742	17,530.765
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	281.700	7.300	.....	289.000
	2		Landwehr	3,958.000	178.000	.....	4,136.000
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Bequartierungs-Angelegenheiten, dann Reiseauslagen aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferde-Classification, dann Reiseauslagen aus Anlaß der Militärtax-Bemessung und Auslagen für Drucksorten in dieser Angelegenheit	80.000	.....	.....	80.000
	4		Militärstiftungen	32.700	.....	.....	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	80.000	.....	.....	80.000
	6		Gendarmerie	4,254.000	.....	.....	4,254.000
	7		Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der aus Anlaß der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner . . .	.....	120.000	.....	120.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	8,686.400	305.300	.....	8,991.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	237.400	40.000	.....	277.400
	2		Schulaufsicht	599.000	.....	.....	599.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	.....	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.700	321	.....	75.021
			Zur Betheilung an der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden landwirthschaftlichen und Industrieausstellung	.....	6.000	.....	6.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.400	.....	.....	9.400
	5		Subvention dem niederösterreichischen Gewerbevereine für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	.....	.....	30.000	30.000
			Zur Betheiligung dieses Museums an der im Jahre 1882 in Triest stattfindenden landwirthschaftlichen und Industrieausstellung	.....	1.000	.....	1.000
	6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	72.100	.....	.....	87.100
			Erforderniß für die Drucklegung der Zählungsresultate der Volkszählung 1880	.....	.....	15.000	
	7		Geologische Reichsanstalt	54.300	.....	.....	54.300
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.300	.....	....	25.300
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
		1	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.300	400	.....	11.430
		2	Auslagen für archäologische Zwecke	9.000	.....	.....	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	1,167.230	49.721	45.000	1,261.951
			B. Cultus.				
	10		Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Oesterreich unter der Enns	415.900	.....	.....	427.700
			Neubauten	.....	.....	11.800	
		2	Oesterreich ob der Enns	114.000	.....	.....	118.000
			Beiträge	.....	.....	4.000	
		3	Salzburg	77.000	.....	.....	77.000
		4	Tirol	120.500	.....	.....	124.500
			Bauherstellungen am fürstbischöflichen Seminar in Trient	.....	.....	3.000	
			Beiträge	.....	1.000	.....	
		5	Vorarlberg	10.200	.....	.....	10.200
		6	Steiermark	235.000	.....	.....	235.000
		7	Kärnten	78.800	.....	.....	78.800
		8	Krain	107.900	.....	.....	107.900
		9	Triest	47.000	....	.....	47.000
		10	Görz	75.000	.....	.....	76.650
			Restaurirung der Basilika in Grado (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.650	
			Fürtrag	1,281.300	1.000	20.450	1,302.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: orbentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,281.300	1.000	20.450	1,302.750
9	10	11	Istrien	59.000	. . . . .	. . . . .	61.000
			Herstellung der bischöflichen Residenz-Gebäude in Parenzo	. . . . .	. . . . .	2.000	
		12	Dalmatien	240.000	4.000	. . . . .	299.000
			Neubauten, Kaufschillinge und sonstige Herstellungen	. . . . .	. . . . .	45.000	
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	10.000	
		13	Böhmen	675.000	. . . . .	. . . . .	729.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	29.300	
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	21.200	
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	3.500	
		14	Mähren	275.000	. . . . .	. . . . .	275.000
		15	Schlesien	60.800	. . . . .	. . . . .	60.800
		16	Galizien	937.000	. . . . .	. . . . .	937.000
		17	Krakau	53.000	. . . . .	. . . . .	53.000
		18	Bukowina	36.500	. . . . .	. . . . .	36.500
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
		19	Unterstützungen katholischer Seelsorger . . .	. . . . .	600.000	. . . . .	600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	3,617.600	605.000	131.450	4,354.050
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	237.500	. . . . .	. . . . .	282.300
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	35.480	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	5.150	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	4.200	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	3,855.100	614.320	166.930	4,636.350
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	36.700	. . . . .	. . . . .	36.700
		2	Beiträge	113.700	. . . . .	. . . . .	167.300
			Zur Herstellung eines neuen Pfarrhauses in Ampfelwang (Patronatsbeitrag)	. . . . .	. . . . .	3.100	
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restauration des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	25.500	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	150.400	. . . . .	53.600	204.000
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
			Evangelischer Oberkirchenrath	29.200	700	. . . . .	29.900
			Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischen Bekenntnisses . .	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	104.200	700	. .	104.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.700	. . . .	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	10.400	
			Beiträge zu Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Restaurirung und theilweise Reconstruction der griechisch-orientalischen Kirche in Biočić	. . . . .	. . . . .	3.000	85.100
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	63.700	6.000	15.400	85.100
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13)	4,173.400	621.020	235.930	5,030.350
			C. Unterricht.				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	768.000	. . . . .	. . . . .	1,268.000
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	500.000	
		2	Universität in Innsbruck	198.000	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	237.700
			Innere Einrichtung des neuen pathologischen Institutes	. . . . .	. . . . .	9.700	
		3	Universität in Graz	269.900	. . . . .	. . . . .	269.900
		4	Universität in Prag	509.000	20.000	. . . . .	
			Erwerbung eines Marmorcrucifixes für die Carolinencapelle (1. Rate)	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (7. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Zur Vervollständigung der inneren Einrichtung derselben	. . . . .	. . . . .	2.000	558.73 4
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Neubau eines Schüttbodens und Schupfens im Meierhofe Malešic (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
			Adaptirungen im Meierhofe Malešic	. . . . .	. . . . .	2.486	
			Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	1.800	
		5	Universität in Lemberg	137.000	. . . . .	. . . . .	
			zum Ankauf der Glowinsky'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (1. Rate)	. . . .	31.900	. . . . .	168.900
		6	Universität in Krakau	229.620	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der juridischen Facultät (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	85.000	315.220
			Einrichtung und Ausrüstung des Laboratoriums der Lehrkanzel der allgemeinen und experimentalen Pathologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	600	. . . . .	
		7	Universität in Czernowitz	98.000	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	108.000
		8	Sämmtliche Universitäten	4.872	. . . .	. . . . .	4.872
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,214.392	54.948	661.986	2,931.326

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14	8	b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.200	.....	.....	14.200
		10	" " " Olmütz	16.200	.....	.....	16.200
		11	Evangelisch-theologische " " Wien	28.200	.....	.....	28.200
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	58.600	.....	.....	58.600
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	257.400	.....	.....	257.400
		13	Technische Hochschule in Graz	102.220	.....	.....	
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	800	106.020
			Annuitäten	.....	3.000	.....	
		14	Technische Hochschulen in Prag	219.000	.....	.....	
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	2.395	223.721
			Zur Anbringung von Blitzableitern an den Gebäuden der beiden technischen Hochschulen .	.....	.....	2.326	
		15	Technische Hochschule in Brünn	84 120	.....	.....	
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes, (2. Rate)	.....	.....	2.154	86.274
		16	Technische Hochschule in Lemberg	86.000	.....	.....	89.100
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse . . .	.....	.....	3.100	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	.....	.....	1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	750.000	3.000	10.775	763.775
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	114.500	2.700	.....	118.400
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	1.200	
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	115.000	700	.....	
			Herstellung eines Kataloges für die akademische Gemälde-Gallerie	.....	.....	1.000	116.700
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen .	.....	20.000	.....	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	.....	.....	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21) .	3,256.492	81.348	674.961	4,012.801
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	373.200	.....	.....	373.200
		2	Oesterreich ob der Enns	70.000	.....	.....	70.000
		3	Salzburg	26.200	.....	.....	26.200
		4	Tirol	94.100	.....	.....	95.100
			Subventionen	.....	1.000	.....	
		5	Vorarlberg	22.100	.....	.....	22.100
		6	Steiermark	119.000	.....	.....	119.000
		7	Kärnten	41.700	.....	.....	41.700
		8	Krain	85.000	.....	.....	85.000
		9	Triest	27.600	.....	.....	27.600
		10	Görz	25.900	.....	.....	25.900
		11	Istrien	46.400	.....	.....	46.400
		12	Dalmatien	88.100	.....	.....	88.100
			Fürtrag .	1,019.300	1.000	....	1,020.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,019.300	1.000	. . . . .	1,020.300
9	15	13	Böhmen	810.380	. . . . .	. . . . .	904.580
			Bauherstellungen am Kleinseitner Gymnasialgebäude in Prag	. . . . .	. . . . .	3.200	
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Jičin (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Subventionen	. . . . .	31.000	. . . . .	
		14	Mähren	415.000	. . . . .	. . . . .	457.500
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Olmütz (böhmisch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasial-Gebäudes in Nikolsburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	
		15	Schlesien	115.000	. . . . .	. . . . .	115.000
		16	Galizien	576.800	. . . . .	. . . . .	576.800
		17	Krakau	91.100	. . . . .	. . . . .	91.100
		18	Bukowina	51.300	. . . . .	. . . . .	51.300
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	3,078.880	36.000	105.700	3,220.580
			b) Realschulen:				
		20	Oesterreich unter der Enns	246.000	. . . . .	. . . . .	246.000
		21	Oesterreich ob der Enns	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
		22	Salzburg	23.600	. . . . .	. . . . .	23.600
		23	Tirol	64.500	. . . . .	. . . . .	64.500
		24	Steiermark	43.000	. . . . .	. . . . .	43.000
		25	Kärnten	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
		26	Krain	23.500	. . . . .	. . . . .	23.500
		27	Triest	25.800	. . . . .	. . . . .	25.800
		28	Görz	24.500	. . . . .	. . . . .	24.500
		29	Istrien	18.000	. . . . .	. . . . .	18.000
		30	Dalmatien	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		31	Böhmen	278.000	. . . . .	. . . . .	295.935
			Subventionen	. . . . .	17.200	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	75.000	. . . . .	. . . . .	79.000
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	93.000	. . . . .	. . . . .	93.000
		34	Galizien	113.000	. . . . .	. . . . .	113.000
		35	Krakau	38.000	. . . . .	. . . . .	38.000
		36	Bukowina	9.800	. . . . .	. . . . .	9.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,178.200	22.935	. . . . .	1,201.135
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramts-candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	10.200	. . . . .	. . . . .	10.200
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,280.880	59.935	105.700	4,445.515
	16		Studienbibliotheken	22.300	. . . . .	. . . . .	22.300
	17		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	19.500	. . . . .	. . . . .	19.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.500	. . . . .	. . . . .	3.500
		4	Kunstschule in Krakau	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		5	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . .	15.900	. . . . .	15.900
		6	Zeichenschulen	25.900	7.165	. . . . .	33.065
		7	Kunstgewerbeschule in Wien	52.000	. . . . .	. . . . .	52.000
		8	Gewerbliche Lehranstalten	449.450	2.500	. . . . .	
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse . . .	. . . . .	. . . . .	14.800	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staats-Gewerbeschule in Brünn (1. Rate) . .	. . . . .	5.942	. . . . .	
			Stipendien für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvirenden Bauschüler der reorganisirten Bielitzer Gewerbeschule	. . . . .	480	. . . . .	
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung . .	. . . . .	. . . . .	6.500	716.572
			Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten . . .	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Gewerbliche Fachschulen	. . . . .	185.000	. . . . .	
			Stipendien, besondere Lehrmittel	. . . . .	18.000	. . . . .	
			Beirath, Inspection, Instructoren	. . . . .	12.800	. . . . .	
			Gewerbliche Versuchsanstalten, ferner zur Unterstützung von gewerblichen Museen, Anstalten und Vereinen	. . . . .	12.700	. . . . .	
			Administrations- und sonstige Auslagen	. . . . .	5.400	. . . . .	
		9	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	14.900	. . . . .	. . . . .	14.900
			Nautische Unterrichtsanstalten	70.000	1.000	. . . . .	71.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—10) .	668.250	269.887	21.300	959.437
	18		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,220.000	. . . . .	. . . . .	
			Neubau für die Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	36.000	
			Einrichtung für die Lehrerbildungsanstalt in Roveredo	. . . . .	3.300	. . . . .	
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Laibach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	1,292.656
			Unterrichts-Erfordernisse für die Lehrer-Bildungsanstalt in Jičin	. . . . .	800	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt in Brünn (5. Rate)	. . . . .	2.556	. . . . .	
			Rest des Kaufschillings für den Bauplatz der Lehrerinen Bildungsanstalt, Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Prag	.	60.126	. . . .	135.126
			Bauauslagen für dieses Gebäude (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	75.000	
			Fürtrag .	1,220.000	66.782	141.000	1,427.782

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
					Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,220.000	66.782	141.000	1,427.782
9	18	2	Stipendien für Lehramtszöglinge	110.000	. . . . .	. . . . .	110.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol . . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musik-Unterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	72.300	15.000	. . . . .	87.300
			Summe (Titel 18, §§. 1—7) .	1,556.312	81.782	171.000	1,809.094
	19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke:				
		1	Stiftungen	33.863	. . . . .	. . . . .	33.863
		2	Beiträge	76.400	. . . . .	. . . . .	
			Beitrag zum Neubau des Museums Francisco-Carolinum in Linz (1. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	
			Kaufschilling für die beim Bau des Unterrichtsgebäudes am Leipziger Platze in Triest occupirten Gemeindegrundparcellen	. . . . .	1.254	. . . .	89.154
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550	30.000	. . . . .	59.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3) .	139.813	36.254	6.500	182.567
	20		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	36.230	. . . . .	. . . . .	39.230
			Adaptirungen im Studiengebäude in Salzburg .	. . . . .	. . . . .	3.000	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	15.940	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	3.000	19.640
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	700	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	52.170	700	6.000	58.870
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20) .	9,976.217	528.906	985.461	11,490.584
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—20) .	15,316.847	1,199.647	1,266.391	17,782.885
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung:				
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	850.000	21.500	. . . . .	871.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,758.000	18.570	. . .	2,776.570
			Fürtrag .	3,608.000	40.070	. . . . .	3,648.070

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,608.000	40.070	. . . . .	3,648.070
10	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	956.600	360	. . . . .	956.960
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	386.600	1.400	. . . . .	388.000
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold) . . .	4,744.400	. . . . .	. . . . .	4,744.400
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	9.500	. . . . .	9.500
	6		Steuerämter	3,844.000	24.000	. . . . .	3,868.000
	7		Finanz-Procuraturen	348.400	1.540	. . . . .	349.940
	8		Zollverwaltung (hierunter 90.850 fl. in Gold) . .	1,368.000	19.600	. . . . .	1,387.600
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	17.212	. . . . .	17.212
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung	. . . . .	1,670.000	. . . . .	1,670.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	15,256.000	1,783.682	. . . . .	17,039.682
11			Allgemeine Cassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	570.764	. . . . .	570.764
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	100	. . . . .	100
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnthen (7. Rate)	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
	5		Zahlung an die weltlichen Bruderschaften in Zara und Umgebung	. . . . .	36.000	. . . . .	36.000
	6		Zahlung an die Eisenbahnbau-Unternehmer Zacharias und Eggendorfer zur Beilegung ihres gegen das Aerar angestrengten Prozesses	. . . . .	96.000	. . . . .	96.000
	7		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . . .	. . . . .	120.000	. . . . .	120.000
	8		Militär-Taxfond	1,142.530	. . . . .	. . . . .	1,142.530
	9		Verschiedene Auslagen	37.200	. . . . .	. . . . .	37.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—9) .	1,189.730	852.864	. . . . .	2,042.594
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung .	70.800	. . . . .	. . . . .	70.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	333.000	. . . . .	333.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform, dann für Drucksorten und Accord-Arbeiten anläßlich der Auftheilung der Grundsteuer	. . . . .	35.000	. . . . .	35.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	73.000	368.000	. . . . .	441.000
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	413.840	. . . . .	. . . . .	413.840
	2		Gefällsrückgaben	64.100	. . . . .	. . . . .	64.100
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	26,192.396	. . . . .	. . . . .	26,192.396
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	28,070.336	. . . . .	. . . . .	28,070.336

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	223.000	320	.....	223.320
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,511.000	.....	.....	5,511.000
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	6,256.740	.....	....	6,256.740
	4		Mit 92 Percent angenommener Antheil an den durch die Zolleinnahmen nicht bedeckten Restitutionen der Rübenzuckersteuer	4,314.016	.....	.....	4,314.016
			Summe (Capitel 14, Titel 1—4)	16,304.756	320	.....	16,305.076
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,650.000	.....	.....	2,650.000
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	.....	62.000	.....	62.000
	2		Verschleiß-Auslagen	235.000	.....	.....	235.000
			Neubauten	.....	6.000	...	6.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,885.000	68.000	....	2,953.000
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	617.100	.....	.....	617.100
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 5,600.000 Gulden in Gold)	19,556.700	....	....	19,556.700
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	.....	1,064.000	.....	1,064.000
			Neubauten	.....	.....	150.000	150.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,300.000	.....	.....	1,300.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	21,473.800	1,064.000	150.000	22,687.800
17			Stempel	357.000	.....	.....	357.000
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	421.000	.....	.....	421.000
19			Lotto	12,462.000	.....	.....	12,462.000
20			Mauthen	26.200	.....	.....	26.200
21			Punzirung	68.836	64	.....	68.900
			Summe (Capitel 14—21)	53,998.592	1,132.384	150.000	55,280.976
			Staatseigenthum.				
22			Dicasterialgebäude	134.593	1.000	.....	135.593
			Annuität	.....	9.133	.....	9.133
			Summe (Capitel 22)	134.593	10.133	.....	144.726
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.000	.....	.....	4.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,067.700	.....	.....	1,067.700
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	.....	1.600	.....	1.600
26			Münzwesen	181.244	122.956	.....	304.200
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	99,975.195	4,271.619	150.000	104,396.814

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XI. Handels-Ministerium.				
27			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
	1	1	Central-Leitung	384.000	35.000	.....	419.000
		2	Subvention für die allgemeine österreichische Gewerbe- und landwirthschaftliche Ausstellung im Herbste 1882 in Triest	.....	30.000	.....	30.000
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	4.000	.....	4.000
		4	Subvention für das orientalische Museum	.....	4.000	.....	4.000
		5	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	.....	5.000	.....	5.000
		6	Für die Herstellung einer Industrie-Statistik	.....	3.000	.....	3.000
	2	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	238.000	15.000	.....	253.000
		2	Für Hilfsorgane der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	20.000	.....	20.000
	3	1	Aichdienst	375.000	4.000	.....	379.000
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	683.000	.....	.....	683.000
			Außerordentliche Auslagen	.....	5.257	.....	5.257
		2	Neubauten im Küstenlande	.....	.....	28.250	28.250
		3	„ in Dalmatien	.....	.....	102.500	102.500
	5		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	.....	.....	350.000	350.000
			Summe (Titel 1—5)	1,680.000	125.257	480.750	2,286.007
			B. Post- und Telegraphen-Betrieb.				
	6	1	Post-Gefäll (darunter 107.000 fl. in Gold)	15,526.615	13.385	....	15,540.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	.....	20.330	.....	20.330
		2	Subventionen für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	.....	10.000	.....	10.000
		3	Für Aufbesserung der Bezüge der mindest besoldeten Briefträger und Postamtsdiener	.....	120.000	.....	120.000
	7	1	Telegraphen-Anstalt (darunter 23.500 fl. in Gold)	3,260.000	83.000	.....	3,343.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	.....	4.470	.....	4.470
		2	Telegraphen-Errichtungsauslagen	.....	120.000	.....	120.000
			Summe (Titel 6 und 7)	18,786.615	371.185	....	19,157.800
			C. Staats-Eisenbahn-Betrieb.				
	8	1	Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.000	.....	.....	12.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	114.000	.....	.....	114.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	118.500	.....	.....	118.500
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	77.000	.....	.....	77.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	.....	.....	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	.....	.....	9.300	9.300
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	2.000	2.000
		2	Tarnów-Leluchówer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	18.000	.....	.....	18.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	156.000	.....	.....	156.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	.....	.....	100.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	60.000	.....	.....	60.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.500	.....	.....	14.500
			Fürtrag	670.500	.....	11.300	681.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	8		Uebertrag .	670.500	. . . . .	11.300	681.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.	. . . . .	3.000	3.000
			Für Vergrößerung des Güterschupfens in Bobowa	. . . .	. . . . .	800	800
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	18.300	. . . . .	. . . . .	18.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	38.000	. . . . .	. . . . .	38.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.400	. . . . .	. . . . .	1.400
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Vervollständigung der Einrichtung der Werkstätte in Spalato	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		4	Rakonitz-Protiviner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	29.400	. . . . .	. . . . .	29.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	160.200	. . . . .	. . . . .	160.200
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	103.000	. . . . .	. . . . .	103.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	75.600	. . . . .	. . . . .	75.600
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.800	. . . . .	. . . . .	2.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . .	1.000	1.000
		5	Dniester-Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	14.500	. . . . .	. . . .	14.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	165.000	. . . . .	. . . . .	165.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	88.000	. . . . .	. . . .	88.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	72.000	. . . . .	. . . . .	72.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Braunau-Straßwalchener Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600	. . . . .	. . . . .	600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Fürtrag .	1,671.300	. . . . .	92.100	1,763.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,671.300	. . . . .	92.100	1,763.400
27	8	7	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorgesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Niederösterreichische Staatsbahnen:				
		8	A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.500	. . . . .	. . . . .	6.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.000	. . . .	. . . .	13.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.100	. . . . .	. . . . .	1.100
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Herstellung einer Locomotivremise und Wasserstation, sowie mehrerer Wachthäuser	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Für unvorgesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		9	B. Südwestliche Linien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	41.000	. . . . .	. . . . .	41.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	145.000	. . . . .	. . . . .	145.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	105.000	. . . . .	. . . . .	105.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Herstellung von Zufahrtsstraßen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen	. . . . .	. . . . .	2.350	2.350
			Für Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen	. . . . .	. . . . .	9.500	9.500
			Für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen	. . . .	. . . . .	600	600
			Für Anlagen für den Bahnabschluß und die Bahnerhaltung	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		10	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.680	. . . . .	. . . . .	1.680
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.200	. . . . .	. . . . .	10.200
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7.260	. . . . .	. . . . .	7.260
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5.140	. . . . .	. . . . .	5.140
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	20	. . . . .	. . . . .	20
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		11	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	11.400	. . . . .	. . . .	14.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	35.820	. . . . .	. . . .	35.820
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	25.640	. . . . .	. . . . .	25.640
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	25.640	. . . . .	. . . .	25.640
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	2,249.100	. . . . .	173.550	2,422.650

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,249.100	. . . .	173.550	2,422.650
27	8	12	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	7.230	. . . . .	. . . . .	7.230
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	21.020	. . . . .	. . . . .	21.020
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	21.350	. . . . .	. . . . .	21.350
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	15.400	. . . . .	. . . . .	15.400
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	10	. . . . .	. . . . .	10
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Vergrößerung des Frachtenmagazines und Verlängerung der Verlade-Rampe in der Station Wolfsberg	. . . .	. . . . .	1.800	1.800
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. .	3.000	3.000
		13	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.100	. . . . .	. . . . .	2.100
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.770	. . . . .	. . . . .	6.770
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.600	. . . . .	. . . .	10.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	8.110	. . . . .	. . . . .	8.110
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	20	. . . . .	. . . . .	20
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		14	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.445	. . . . .	. . . . .	2.445
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	8.100	. . . . .	. . . . .	8.100
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.480	. . . . .	. . . . .	10.480
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	8.760	. . . . .	. . . . .	8.760
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	15	. . . . .	. . . . .	15
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	2,371.510	. . . . .	181.350	2,552 860
	9		D. Staats-Eisenbahnbau.				
			Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	5,500.000	5,500.000
			Summe (Titel 9) .	. . . . .	. . . . .	5,500.000	5,500.000
	10		E. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,747.000	103.000	. . . . .	1,850.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	2,500.000	. . . . .	. . . . .	2,500.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	1,871.000	79.000	. . . . .	1,950.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	434.000	. . . . .	. . . . .	434.000
			f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn	9,135.597	. . . . .	. . . . .	9,135.597
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Neubeschaffung von 4 Eilzugslocomotiven	. . . . .	. . . . .	128.000	128.000
			Bahnhofsumstaltungen und Erweiterungen in Kaiser-Ebersdorf und am Donau-Quaibahnhofe der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			Fürtrag	15,937.597	182.000	248.000	16,367.597

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	15,937.597	182.000	248.000	16,367.597
			Verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Vermehrung des Materialvorrathes	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 10) .	15,937.597	182.000	448.000	16,567.597
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—10) .	38,775.722	678.442	6,610.100	46,064.264
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	264.800	5.150	. . . . .	269.950
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	72.000	3.300	. . . . .	75.300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	325.500	. . . . .	511.500
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung .	. . . . .	. . . . .	30.520	30.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . . .	. . . . .	20.000	. . . .	20.000
		4	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . . .	. . . . .	155.400	155.400
		5	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja	3.300	. . . . .	. . . . .	3.300
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur . . .	205.010	10.595	. . . . .	215.605
	5		Bergbehörden	182.000	4.200	. . . . .	186.200
	6		Montan-Lehranstalten	75.470	9.100	. . . . .	84.570
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	297.600	14.425	. . . . .	312.025
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:				
		1	Staats-Hengsten-Depots	919.800	. . . . .	. . . . .	919.800
		2	Hengstfohlenhöfe	91.700	. . . . .	. . . . .	91.700
		3	Staatshengsten-Depots: die 2. u. 3. Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das Etablissement Panenska bei Prag	. . . . .	. . . . .	8.800	8.800
	9		Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht	205.000	. . . . .	. . . . .	205.000
	10		Förderung der Pferdezucht	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—10) .	2,562.680	392.270	194.720	3,149.670
29	1		B. Forst- und Montanwesen.				
			Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	307.700	1.000	. . . . .	308.700
		2	Staatsforste und Domänen	2,800.000	. . . . .	. . . . .	2,800.000
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	57.000	. . . . .	57.000
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	44.700	. . . . .	44.700
		6	Forstwartschulen (f. d. Alpenländer)	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	79.796	. . . . .	. . . . .	79.796
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	96.300	. . . . .	. . . . .	96.300
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	264.270	. . . . .	. . . . .	264.270
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	228.240	. . . . .	. . . . .	228.240
		5	Bergdirection Idria	583.270	. . . . .	. . . . .	583.270
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	9.500	9.500
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	135.150	. . . . .	. . . . .	135.150
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	104.000	104.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	11.500	11.500
		7	Bergdirection Přibram	2,754.500	. . . . .	. . . . .	2,754.500
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	64.500	64.500
			Realitäten Ankauf	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	7,249.226	109.700	269.700	7,628.626

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Uebertrag .	7,249.226	109.700	269.700	7,628.626
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	685.412	. . . . .	. . . . .	685.412
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . .	54.000	54.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	7,934.638	109.700	325.400	8,369.738
			Zusammen (Capitel 28 und 29)	10,497.318	501.970	520.120	11,519.408
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	183.000	15.110	. . . . .	198.110
	2		Oberster Gerichtshof	450.000	53.700	. . . . .	503.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,634.000	5.620	. . . . .	16,639.620
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale . .	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
		1	Für den Justizpalast in Wien	. . . . .	. . . . .	145.000	145.000
			Oesterreich unter der Enns:				
		2	Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per	. . . . .	1.931	. . . . .	
		3	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)	. . . . .	1.037	. . . . .	
		4	Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per	. . . . .	2.360	. . . . .	15.328
		5	Für den Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes im II. Bezirke Wiens	. . . . .	. . . .	10.000	
			Oesterreich ob der Enns:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Tirol:				
		7	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
		8	Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	45.000
			Krain:				
		9	Für Herstellung eines Schwurgerichtssaales bei dem Landesgerichte in Laibach von dem Voranschlage per 50.000 fl., der Rest mit . . .	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
			Böhmen:				
		10	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (Abschlagszahlung)	. . . . .	975	. . . . .	
		11	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Abschlagszahlung)	. . . . .	4.444	. . . . .	
		12	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)	. . . . .	1.610	. . . . .	12.519
		13	Für den Zubau im Amtsgebäude in Teplitz (Abschlagszahlung)	. .	. . . . .	5.490	
			Schlesien:				
		14	Ankauf eines Baugrundes für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau . .	. . . .	17.723	. . . . .	
		15	Rate für den Neubau	. . . . .	. . . . .	20.000	37.723
			Fürtrag .	17,267.000	629.510	283.490	18,180.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,267.000	629.510	283.490	18,180.000
30	4		Ost-Galizien:				
		16	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung) . . .	. . . . .	571	. . . . .	18.171
		17	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow	. . . . .	9.200	. . . . .	
		18	Für den Zubau am Ex-Trinitarier-Gebäude in Stanislau für das Kreisgericht	. . . . .	. . . . .	8.400	
			West-Galizien:				
		19	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	9.184	. . . . .	9.184
			Bukowina:				
		20	Für den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
	5		Strafanstalten . . . . Neubauten der Strafanstalten:	2,265.000	2.540	. . . .	2,267.540
			Steiermark:				
		1	Ankauf eines Baugrundes für eine neue Strafanstalt im Grazer Oberlandesgerichtssprengel	. . .	40.000	. . . .	40.000
			Böhmen:				
		2	Für den Ankauf des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzel-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	5.520	. . . . .	5.520
			Ost-Galizien:				
		3	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . .	9.920	. . . . .	159.920
		4	Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau	. . . . .	. . . . .	150.000	
			West-Galizien:				
		5	Für die Einrichtung eines Spitalgebäudes in Wisnitz	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1—5) .	19,532.000	706.445	484.890	20,723.335
31			XIV. **Oberster Rechnungshof**	155.000	. . . . .	. . . . .	155.000
32			XV. **Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	14,400.000	. . . . .	. . . . .	14,400.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	450.000	. . .	. . . . .	450.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	103.500	. . . . .	. . . . .	103.500
			Verbleiben .	346.500	. . . . .	. . . . .	346 500
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	14,746 500	. . . . .	. . . .	14,746.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		Landesfond Oesterreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 bis 3)	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 200.000 „	637.000	. . . . .	. . . . .	637.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . . in Gold	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . . .	1,566.000	. . . . .	1,566.000
			Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . „ „	. . . . .	700.000	. . . . .	700.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . . „ „	. . . . .	5,810.000	. . . . .	5,810.000
			Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . . „ „	. . . . .	900.000	. . . . .	900.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . „ „	. . . . .	367.000	. . . . .	367.000
			Oesterreichische Nordwestbahn . . . . „ „	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn . . „ Noten	. . . . .	212.000	. . . . .	212.000
			„ „ . . „ Silber	. . . . .	210.000	. . . . .	210.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . . in Silber	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	150.000	. . . . .	150.000
			Ungarische Westbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . . in Silber	. . . . .	331.000	. . . . .	331.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . . in Silber	. . . . .	678.050	. . . . .	678.050
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	60.000	. . . . .	60.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . . „ Silber	. . . . .	914.000	. . . . .	914.000
			Mährische Grenzbahn . . . . „ „	. . . . .	320.000	. . . . .	320.000
			Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . in Noten	. . . . .	690.000	. . . . .	690.000
			davon in Noten 1,559.000 fl.	697.000	13,937.050	. . . . .	14,634.050
	4		Münzverlust für:				
			260.000 fl. in Gold zu 19% = 49.400 fl.				
			12,815.050 „ „ Silber „ 0% =	. . . . .	49.400	. . . . .	49.400
			Summe (Capitel 34, Titel 1 bis 4) .	697.000	13,986.450	. . . . .	14,683.450

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	.....	2,625.000	.....	2,625.000
	2		„ die Bukowina	.....	370.000	.....	370.000
	3		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	.....	.....	175.000
	4		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	.....	70.000	.....	70 000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4)	175.000	3,065.000	.....	3,240.000
			Zusammen (Capitel 33—35)	1,114.000	17,051.450	.....	18,165.450
36			XVII. Staatsschuld.				
	1		A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	114,806.389	.....	.....	114,806.389
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,167.763	.....	.....	30,167.763
			Verbleiben	84,638.626	.....	.....	84,638.626
	2		Münzverlust mit	.....	510.734	.....	510.734
			Summe	84,638.626	510.734	.....	85,149.360
	3		B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,482.422	.....	.....	11,482.422
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	.....	.....	150.000
			Verbleiben	11,332.422	.....	.....	11,332.422
	4		Münzverlust mit	.....	126.225	.....	126.225
			Summe	11,332.422	126.225	.....	11,458.647
	5		C. Donau-Regulirung.				
			Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	603.800	.....	.....	603.800
	6		D. Annuitätszahlung.				
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	.....	.....	762.047

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	1884	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			E. Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			In Gold verzinslich:				
	7		Steuerfreie Zinsen von den mit 4% in Gold verzinslichen Rente-Obligationen im Betrage von 340,850.200 fl. für ein Jahr	13,634.008	.....	.....	13,634.008
	8		Münzverlust 19%	.....	2,590.461	.....	2,590.461
				13,634.008	2,590.461	.....	16,224.469
			In Noten verzinslich:				
	9		Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 33) im Jahre 1881 ausgegebenen, mit 5% in Noten verzinslichen Rente-Obligationen im Betrage von 54,347.800 fl. für Ein Jahr	2,717.390	.....	....	2,717.390
			Summe (Titel 7—9) .	16,351.398	2,590.461	.....	18.941.859
			F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	10		Cautionen und Depositen	67.600	..	.....	67.600
	11		Schatzscheine:				
			Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11 Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 10,000.000 fl. für Ein Jahr	500.000	.....	.....	500.000
			Summe .	567.600	.....	.....	567.600
			G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	12		Rückzahlung von Cautionen und Depositen	50.000	.....	.....	50.000
	13		Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) ausgegebenen Schatzscheine	.....	10,000.000	.....	10,000.000
			Summe .	50.000	10,000.000	.....	10,050.000
			Zusammen (Capitel 36, Titel 1—13) .	114,303.893	13,227.420	.....	127,533.313
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	401.800	.....	.....	401.800
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	26.800	.....	.....	26.800
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	380.650	82.500	.....	463.150
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	809.250	82.500	.....	891.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . .	70.235	. . . . .	. . . . .	70.235
3			III. Reichsrath	680.059	2.633	800.000	1,482.692
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	1,011.210	37.000	. . . . .	1,048.210
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	89,946.630	. . . . .	. . . . .	89,946.630
7			VII. Ministerium des Innern	15,346.680	474.343	1,709.742	17,530.765
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,686.400	305.300	. . . . .	8,991.700
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	15,316.847	1,199.647	1,266.391	17,782.885
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	99,975.195	4,271.619	150.000	104,396.814
27			XI. Handels-Ministerium	38,775.722	678.442	6,610.100	46,064.264
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	10,497.318	501.970	520.120	11,519.408
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,532.000	706.445	484.890	20,723.335
31			XIV. Oberster Rechnungshof	155.000	. . . . .	. . . . .	155.000
32			XV. Pensions-Etat	14,746.500	. . . . .	. . . . .	14,746.500
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . .	1,114.000	17,051.450	. . . . .	18,165.450
36			XVII. Staatsschuld	114,305.893	13,227.420	. . . . .	127,533.313
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld .	809.250	82.500	. . . . .	891.750
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	435,640.939	38,538.769	11,541.243	485,720.951

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1882.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath			
	1		Officielle Zeitungen	618.780	. . . . .	618.780
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	67.000	. . . . .	67.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	685.780	. . . . .	685.780
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	67.400	. . . . .	67.400
	3		Oeffentliche Sicherheit	768.973	. . . . .	768.973
	4		Straßenbau	23.000	. . . . .	23.000
	5		Wasserbau	28.000	. . . . .	28.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	950.373	. . . . .	950.373
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	36.000	. . . . .	36.000
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	. . . . .	300
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik .	3.000	. . . . .	3.000
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	100	. . . . .	100
	5		Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . . .	300	300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5) .	17.600	300	17.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	717.000	819	717.819
		2	Oesterreich ob der Enns	171.100	. . . . .	171.100
		3	Salzburg	8.700	. . . . .	8.700
		4	Tirol	106.100	. . . . .	106.100
		5	Vorarlberg	500	. . . . .	500
		6	Steiermark	216.600	. . . . .	216.600
		7	Kärnthen	96.500	. . . . .	96.500
		8	Krain	74.800	. . . . .	74.800
		9	Triest	11.200	. . . . .	11.200
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	11.400	. . . . .	11.400
		12	Dalmatien	16.900	. . . . .	16.900
		13	Böhmen	970.400	1.266	971.666
		14	Mähren und Schlesien	631.900	. . . . .	631.900
		15	Galizien	419.100	175.000	594.100
		16	Krakau	27.800	. . . . .	27.800
		17	Bukowina	600	. . . . .	600
			Summe (Titel 6, §§. 1—17)	3,504.500	177.085	3,681.585
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	377.100	210	377.310
			Summe (Titel 6, §§. 1—18)	3,881.600	177.295	4,058.895
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	11.800	1.123	12.923
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7)	3,893.400	178.418	4,071.818
			C. Unterricht.			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	107.100	. . . . .	107.100
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	106.330	. . . . .	106.330
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	. . . . .	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	242.630	. . . . .	242.630
	9		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	650.491	1.250	656.741
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Lande Bukowina	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde Radautz	. . . . .	2.000	
		2	Realschulen	174.325	1.151	175.476
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	824.816	7.401	832.217

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	10		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei und Hufbeschlagsschule in Lemberg	2.000	. . . . .	2.000
		3	Kunstschule in Krakau	300	. . . . .	300
		4	Zeichenschulen	2.630	. . . . .	2.630
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	. . . . .	3.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	8.954	800	
			Erlös von Vorlagewerken	. . . . .	1.200	15.954
			Einnahmen der gewerblichen Fachschulen	. . . . .	5.000	
		7	Nautische Unterrichtsanstalten	11.587	. . . . .	11.587
			Summe (Titel 10, §§. 1—7)	28.723	7.000	35.723
	11		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	76.000	. . . . .	76.000
		2	Stipendien-Rückersätze	200	. . . . .	200
		3	Staats-Volksschulen	5.600	. . . . .	5.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	81.800	. . . . .	81.800
	12		Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.			
		1	Beiträge	230	. . . . .	230
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	. . . . .	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.550	. . . . .	1.550
	13		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	46.825	. . . . .	
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	3.000	51.522
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	. . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	23.710	. . . . .	23.710
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	70.535	4.697	75.232
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,250.054	19.098	1,269.152
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—13)	5,161.054	197.816	5,358.870
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	. . . . .	36.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
	5		Finanzwache (hierunter 176 fl. in Gold)	227.800	. . . . .	227.800
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	33	33
	6		Steuerämter	6.100	. . .	6.100
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 868 fl. in Gold)	1,430.800	. . . . .	1,430.800
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	157	157
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,728.500	190	1,728.690
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	83.800	. . . . .	83.800
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . .	402.500	402.500
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	2.500	2.500
	4		Einnahmen durch Beausgabung von neuen Kupferkreuzerstücken	. . . . .	300.000	300.000
	5		Militär-Taxe	660.000	. . . .	660.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	33.700	500.000	533.700
	7		Rückersatz der an Bauunternehmer der Südbahn gezahlten Abfindungsbeträge	. . . . .	205.000	205.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	777.500	1,410.000	2,187.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	35,000.000	. . . . .	35,000.000
13			Gebäudesteuer	24,200.000	. . . . .	24,200.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,220.000	. . . . .	1,220.000
15			Erwerbsteuer	9,450.000	. . . . .	9,450.000
16			Einkommensteuer	22,200.000	. . . . .	22,200.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	500.000	500.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	400.000	400.000
			Summe (Capitel 12—18)	92,070.000	900.000	92,970.000
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	28,481.936	. . . .	28,481.936
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . .	1,238.688	1,238.688
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	84.000	84.000
			Hievon das Agio	. . . . .	15.960	15.960
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	28,481.936	1,338.648	29,820.584
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,500.000	. . . . .	7,500.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,077.000	. . . . .	4,077.000
	3		Biersteuer	22,000.000	. . . . .	22,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,905.000	. . . . .	4,905.000
	5		Zuckersteuer	41,109.000	. . . . .	41,109.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,050.000	. . . . .	2,050.000
	7		Pachtungen	3,586.000	. . . . .	3,586.000
	8		Andere Einnahmen	20.000	. . . . .	20.000
	9		Gefälls-Sicherstellungen	2,600.000	. . . . .	2,600.000
	10		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	320.000	. . . . .	320.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—10)	88,167.000	. . . . .	88,167.000
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	66.000	. . . . .	66.000
	2		" " Verschleißämter	19,500.000	. . . . .	19,500.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	19,566.000	. . . . .	19,566.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	63,500.000	. . . . .	63,500.000
	2		" der General-Direction (hierunter 160.000 fl. in Gold)	416.800	. . . . .	416.800
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	30.400	30.400
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	63,916.800	30.400	63,947.200
23			Stempel	16,880.000	. . . . .	16,880.000
24			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,000.000	. . . . .	32,000.000
25			Lotto	20,222.000	. . . . .	20,222.000
26			Mauthen	2,418.000	. . . . .	2,418.000
27			Punzirung	194.300	. . . . .	194.300
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,000.000	. . . . .	1,000.000
			Summe (Capitel 20—28)	244,364.100	30.400	244,394.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	120.931	.....	120.931
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	115.000	.....	115.000
31			Hof- und Staatsdruckerei	1,171.700	.....	1,171.700
32			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	.....	3.500	3.500
33			Münzwesen	205.900	120.000	325.900
			Zusammen (Capitel 10—33)	369,035.567	3,802.738	372,838.305
34			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		General-Inspection	.....	70.000	70.000
	2		Aichdienst	250.000	.....	250.000
	3		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	514.000	2.100	516.500
	4		Post-Gefäll	18,853.000	.....	18,853.000
	5		Telegraphen-Anstalt	4,220.000	.....	4,220.000
	6		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Istrianer Bahn	160.000	.....	160.000
		2	„ „ Tarnow-Leluchower Bahn	340.000	.....	340.000
		3	„ „ Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	70.000	.....	70.000
			Vierte Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerča-Wasserleitung	.....	6.000	6.000
			Für die Abtretung einer Grundfläche von der Bahnstation in Spalato an die Seeverwaltung	.....	5.100	5.100
		4	Für die Rakonitz-Protiviner Bahn (darunter 17.000 fl. in Gold)	465.000	.....	465.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	3.230	3.230
		5	„ „ Dniester-Bahn	420.000	.....	420.000
		6	„ „ Braunau-Straßwalchener Bahn (darunter 1.000 fl. in Gold)	58.000	.....	58.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	190	190
		7	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	.....	107.450
			Münzgewinn von obigem Golde (19% Agio)	.....	20.420	20.420
			Für die niederösterr. Staatsbahnen:			
		8	a) Donau-Uferbahn	125.000	.....	125.000
		9	b) Südwestliche Linien	512.000	.....	512.000
		10	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	22.600	.....	22.600
		11	„ „ „ Tarvis-Pontafel (darunter 10.000 fl. in Gold)	150.000	.....	150.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	1.900	1.900
		12	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	50.000	.....	50.000
			Interessentenbeiträge	.....	2.120	2.120
		13	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	40.000	.....	40.000
		14	„ „ „ Erbersdorf-Würbenthal	32.000	.....	32.000
	7		Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	13,300.000	.....	13,300.000
			Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes	.....	20.000	20.000
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—7)	39,689.450	131.060	39,820.510
35			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	400	.....	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	14.200	1.500	15.700
	3		Landescultur	1.900	.....	1.900
	4		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2.490	....	2.490
			Fürtrag	18.990	1.500	20.490

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	18.990	1.500	20.490
35	5		Bergbehörden	1.450	. . . . .	1.450
	6		Maßen- und Freischurf-Gebühren	229.790	. . . .	229.790
	7		Montan-Lehranstalten	4.260	. . . . .	4.260
	8		Staats-Gestüt zu Radautz	181.200	. . . . .	181.200
	9		Staats-Hengsten-Anstalten:			
		1	Staats-Hengstendepots	202.500	. . . . .	202.500
		2	Hengstfohlenhöfe	3.310	. . . . .	3.310
			Summe (Capitel 35, Titel 1—9)	641.500	1.500	643.000
36	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.400	. . . . .	3.400
		2	Staatsforste und Domänen	3,947.000	4.700	3,951.700
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	40.402	. . . . .	40.402
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	150.765	. . . . .	150.765
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	283.926	. . . . .	283.926
		4	Hüttenverwaltung Cilli	240.014	. . . . .	240.014
		5	Bergdirection Idria	828.469	. . . . .	828.469
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	185.370	. . . . .	185.370
		7	Bergdirection Příbram	3,696.798	. . . . .	3,696.798
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	578.682	. . . . .	578.682
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) .	9,954.826	4.700	9,959.526
			Zusammen (Capitel 35 und 36) .	10,596.326	6.200	10,602.526
37			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	10.300	. . . . .	10.300
	2		Strafanstalten	659.390	. . . . .	659.390
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	669.690	. . . .	669.690
38			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
39			**XV. Pensions-Etat**	54.330	. . . . .	54.330
40			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		**B. Verkehrs-Anstalten.**			
			Beitrag der Commune Wien zu den Garantie-Vorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Silber	. . . . .	25.313	25.313
			Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Ueberschüssen auf die 4percentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantie-Vorschüsse, und zwar: a) von der Kaschau-Oderberger Bahn 105.000 fl., b) von der Brünn-Rossitzer Bahn 13.500 fl.	. . . . .	118.500	118.500
			6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	15.000	15.000
			Summe .	. . . . .	158.813	158.813
			C. Grundentlastungsfonde.			
	2		Rückzahlung des Kärntner k. k. Fondes an unverzinslichen Vorschüssen	. . . . .	25.000	25.000
			Summe .	. . . . .	25.000	25.000
			Zusammen (Capitel 40, Titel 1—2) .	. . . . .	183.813	183.813

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	.....	11,271.896	11,271.896
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	.....	30.000	30.000
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2)	.....	11,301.896	11,301.896
42			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	12.000	.....	12.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	700	.....	700
			Summe (Capitel 42, Titel 1 und 2)	12.700	.....	12.700
43			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	.....	98.578	98.578
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	.....	11.970	11.970
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1882 zu veräußernde Staatseigenthum	.....	42.452	42.452
			Summe (Capitel 43, Titel 1—3)	.....	153.000	153.000
44			**XX. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft und durch Verkauf eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen**	.....	5,488.000	5,488.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	685.780	.....	685.780
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	950.373	.....	950.373
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	36.000	.....	36.000
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,161.054	197.816	5,358.870
10 bis 33			X. Ministerium der Finanzen	369,035.567	3,802.738	372,838.305
34			XI. Handels-Ministerium	39,689.450	131.060	39,820.510
35 u. 36			XII. Ackerbau-Ministerium	10,596.326	6.200	10,602.526
37			XIII. Ministerium der Justiz	669.690	.....	669.690
38			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
39			XV. Pensions-Etat	54.330	.....	54.330
40			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	183.813	183.813
41			XVII. Staatsschuld	.....	11,301.896	11,301.896
42			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.700	.....	12.700
43			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	153.000	153.000
44			XX. Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft und durch Verkauf, eventuell durch Lombardirung von gemeinsamen Activen	.....	5,488.000	5,488.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	426,891.270	21,264.523	448,155.793

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 17. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 17. März 1882.

Dr. Smolka.

Ferdinand Baron Kotz,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1882.

Reichsgericht.

„Der Budgetausschuß empfiehlt der k. k. Regierung, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht thunlich wäre, durch Unterbringung des Reichsgerichtes in das für den Verwaltungsgerichtshof bestimmte Aerarialgebäude, I., Herrengasse Nr. 23, die Ersparnisse im Aufwande des ersteren Gerichtshofes bezüglich der Schriftführung und des sonstigen Kanzleipersonales im Sinne des diesfalls wiederholt gefaßten Beschlusses des Budgetausschusses zu erzielen."

Ministerium des Innern.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Bauproject über die Verbesserung der Lessachthaler Straße ausarbeiten und die Beiträge des Landes und der Concurrenz sicherstellen zu lassen und auf dieser Grundlage den Anspruch auf einen entsprechenden Aerarialbeitrag mit dem nächsten Staatsvoranschlage zur Vorlage zu bringen."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Verhandlung zu ziehen, ob und in welcher Weise der Staatsschatz von den Kosten der Erhaltung des Theatergebäudes in Innsbruck entlastet werden könne."

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Cultus.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung der Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde nach Lösung der rechtlichen Vorfragen baldmöglichst in Angriff zu nehmen."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in dem Gesetze vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzentwürfe über die Regelung des Patronates, sowie die Beitragspflicht der Pfarrgemeinden zu Cultuszwecken baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Unterricht.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne der Resolutionen des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1872, vom 12. Mai 1879 und vom 22. April 1880 zur Vervollständigung der Universität Lemberg durch Errichtung einer medicinischen Facultät daselbst zu schreiten und zu diesem Zwecke, wo möglich, schon im Staatsvoranschlage für das Jahr 1883 einen entsprechenden Betrag als Erforderniß einzustellen."

„Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht wird aufgefordert, ehestens die geeigneten Maßregeln zu veranlassen, daß die Hauptferien für alle in einem und demselben Orte befindlichen Unterrichtsanstalten auf den gleichen Zeitpunkt verlegt werden."

„Die Regierung wird aufgefordert, in eingehende Erwägung zu ziehen, ob die Verstaatlichung der Oberrealschule in Elbogen nicht schon mit Beginn des Schuljahres 1882/83 durchgeführt werden könnte."

„Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, die Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Linz in thunlichst baldiger Zeit zu bewerkstelligen."

„Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die Umwandlung der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen in eine paritätische mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache zu veranlassen."

Handelsministerium.

Industriestatistik.

„Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Arbeit der Regierung nach rationellen, möglichst einfachen Grundsätzen durchgeführt werde, daß die Industriestatistik sich daher auf die Darstellung der wichtigsten thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnisse beschränke, welche nicht schwierig zu erheben und geeignet sind, ein wirkliches Bild des Standes unserer Industrie und unserer Gewerbe zu liefern."

Postgefälle.

„Die Regierung wird aufgefordert, anläßlich des nächsten Budgets zuverlässig eine Gesetzesvorlage wegen der thunlichsten Beschränkung der Portofreiheiten einzubringen."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Einschränkung des Postdienstes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in ernste Erwägung zu ziehen und in dem als zulässig erkannten Maße baldmöglichst zur Ausführung zu bringen."

Staatseisenbahnbau.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Baurechnungen über die auf Staatskosten erbauten Eisenbahnen und die Nachweisungen über die Durchführung der vom Staate angekauften Eisenbahnlinien, unabhängig und getrennt von dem Staatscentralrechnungsabschlusse, dem Obersten Rechnungshofe und nach Prüfung seitens desselben dem hohen Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, und wird weiters aufgefordert, ihren ganzen Einfluß aufzubieten, daß diese Vorlagen ehestens, jedenfalls aber wenigstens theilweise noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes, erfolgen."

„Die Regierung wird aufgefordert, den Voranschlag bezüglich der in Staatsbetrieb übernommenen Kaiserin Elisabeth-Bahn von jenem Zeitpunkte angefangen, für welchen die Präliminararbeiten noch nicht im Zuge sind, in der Form vorzulegen, daß die in dem Voranschlage pro 1882 bestehenden Hauptrubriken a) bis e) mit jenen Unterabtheilungen in das Finanzgesetz aufgenommen werden, welche den einzelnen Capiteln der bisherigen Betriebsrechnung der Kaiserin Elisabeth-Bahn entsprechen, im Falle des Vorhandenseins besonders wichtiger und entscheidender Gründe gegen diese Abänderung hierüber an den Reichsrath die entsprechende Mittheilung gelangen zu lassen."

„Die Regierung wird aufgefordert: a) bei jeweiliger Vorlage des Voranschlages für die Kaiserin Elisabeth-Bahn einen Ausweis über den Stand der von derselben übernommenen Fonde, abgeschlossen mit dem letzten December des der Vorlage vorausgehenden Jahres, vorzulegen, und b) zu erwägen, inwieweit durch das Vorhandensein dieser Fonde die Möglichkeit gegeben ist, die größtmöglichste Stabilisirung des Ausgabeetâts, namentlich in Bezug auf Erhaltung des Bauzustandes und der Fahrbetriebsmittel, anzustreben und das Resultat dieser Erwägungen dem Abgeordnetenhause ehethunlichst bekannt zu geben."

„Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung das Verhältniß zwischen dem Postärar und den im Besitze oder Betriebe des Staates befindlichen Eisenbahnen in dem Sinne zu regeln, daß diese letzteren für ihre im Interesse des Postärars geschehenen Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten."

Ackerbauministerium.

Montanwerke.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Staatsvoranschlag des nächsten Jahres den Rest der mit 287.000 fl. veranschlagten Kosten für die Herstellung der neuen Schachtanlage nächst Kopitz einzustellen und alle jene Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Inbetriebsetzung dieser Anlage schon mit Beginn des Jahres 1884 ermöglicht wird."

Justizministerium.

„Die hohe k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, der in der 50. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 24. Februar 1880 hinsichtlich des Institutes der staatsanwaltschaftlichen Functionäre beschlossenen und im Jahre 1881 wiederholten Resolution ehestens zu entsprechen."

Subventionen und Dotationen.

Grundentlastungsfonde.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina endlich ins Werk zu setzen und dem Reichsrathe ehethunlichst die darauf abzielenden Anträge zu stellen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1877.

Der Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1877 wurde dem Abgeordnetenhause in der VIII. Session vorgelegt.

In dem darüber erstatteten Berichte hat der Budgetausschuß, speciell hiezu veranlaßt durch Unregelmäßigkeiten in der budgetmäßigen Gebarung, welche derselbe im Etat des Handelsministeriums, Eisenbahnbetrieb, dann in jenem des Ackerbauministeriums, Staatsforste und Domänen zu constatiren in der Lage war, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf gelenkt, daß bei der Kürze der Zeit, welche dem Obersten Rechnungshofe zur Prüfung des Rechnungsabschlusses zu Gebote steht, wenn er denselben vor Ablauf des auf das Verwaltungsjahr nächstfolgenden Jahres zur Vorlage bringen soll, diese Prüfung sich im Wesentlichen auf eine ziffermäßige Controle beschränken müsse, während die budgetmäßige Controle nicht in vollem Maße geboten werden könne.

Nachdem aber das Ergebniß der letzteren dem hohen Hause vorliegen muß, damit dasselbe in der Lage sei, sein Votum über die verfassungsmäßige Decharge mit Beruhigung und auf fester Grundlage abzugeben, beantragte der Budgetausschuß den Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1877 lediglich zur Kenntniß zu nehmen, zugleich aber die k. k. Regierung aufzufordern, behufs der Berathung über Ertheilung der Indemnität und des Absolutoriums den Schlußbericht des Obersten Rechnungshofes über den Centralrechnungsabschluß des Jahres 1877 in der nächsten Session vorzulegen.

Diese Vorlage ist erst mit Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 27. Mai v. J. erfolgt, welche in dem hohen Hause am 14. November 1881 eingebracht wurde.

Nachdem nun in dieser Zuschrift der k. k. Oberste Rechnungshof eröffnet, daß derselbe die Prüfung der in dem Staats-Centralrechnungsabschlusse pro 1877 sowohl im Erfordernisse als in der Bedeckung nachgewiesenen Gebarung mit dem Staatsvermögen in der, ihm durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgezeichneten Weise nunmehr beendet hat, und nachdem derselbe ferner erklärt, daß er aus der Vergleichung der in diesem Staats-Centralrechnungsabschlusse nachgewiesenen Gebarungsergebnisse mit den correspondirenden Conto corrente-Abschlüssen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß an Staatsgeldern pro 1877 nicht mehr und nicht weniger eingenommen und ausgegeben worden ist, als im Staats-Centralrechnungsabschlusse pro 1877 ausgewiesen wurde, und nachdem bei der im Sinne der bezogenen kaiserlichen Verordnung vorgenommenen Prüfung der verschiedenen Etat-

gebarungen keinerlei Wahrnehmungen gemacht worden sind, welche auf die Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes irgend einen hemmenden Einfluß zu üben geeignet wären, so müssen die angeregten Unregelmäßigkeiten als beglichen angesehen, und jeder Grund, mit der Ertheilung des Absolutoriums weiter zurückzuhalten, als behoben betrachtet werden.

Auf Grundlage dieses Schlußberichtes des k. k. Obersten Rechnungshofes beantragt sonach der Budgetausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Der Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1877, welcher als Erfolg

A. der etatmäßigen Staatsausgaben des Jahres 1877 bei den für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1877 übertragenen Creditreste des Jahres 1876 bestrittenen Ausgaben die Summe von . . . . 3,419.755 fl. 34½ kr.

bei den ordentlichen Ausgaben des Jahres 1877 die Summe von . . . . 369,089.729 „ 36½ „

bei den außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1877 die Summe von . . . . 42,968.976 „ 2 „

sonach die Gesammtsumme von . . . . 415,478.460 fl. 73 kr.

B. der Ausgaben für Staatseisenbahnbauten, Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge

a) für Rechnung der auf dem Voranschlage des Jahres 1877 übertragenen Creditreste des Jahres 1876 die Summe von 11,298.783 fl. 50½ kr.

b) für Rechnung des Jahres 1877 die Summe von . . 1,924.076 „ 19½ „

daher die Gesammtsumme von . . . . 13,222.859 „ 70 „

C. der nicht präliminirten Ausgaben mittelst Creditoperationen die Summe von . . . . . . 38,580.098 „ 12½ „

und D der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde die Summe von . . 27.062 „ 57½ „

sonach die gesammten Ausgaben des Jahres 1877 mit . . . . 467,308.481 fl. 13 kr. nachweist;

dann als Erfolg

A. der etatmäßigen Einnahmen des Jahres 1877

an ordentlichen Einnahmen die Summe von . 364,205.854 fl. 55 kr.

an außerordentlichen Einnahmen die Summe von . . . . 23,924.479 „ 99½ „

B. der nicht präliminirten Einnahmen auf aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührende Activforderungen des Staates die Summe von . . . . 3,644.812 „ 13⅛ „

C. der nicht präliminirten Einnahmen mittelst Creditoperationen die Summe von . . . 85,755.379 „ 95 „

daher die Hauptsumme sämmtlicher Einnahmen mit . . . . 477,530.526 fl. 63 kr.

und die Bedeckung der gesammten Staatsausgaben, sowie die Uebertragung eines Betrages von . . . . 10,222.045 fl. 50 kr.

in die Cassareste ersichtlich macht, wird genehmigt und der k. k. Regierung diesfalls vorbehaltlich der Schlußrechnung über Eisenbahnbauten und Eisenbahnbauvorschüsse das Absolutorium ertheilt.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß künftig der Centralrechnungsabschluß längstens bis Ablauf des zweitnächsten auf das Verwaltungsjahr folgenden Jahres dem Reichsrathe vorgelegt und

3. sonach jener für das Jahr 1878 und 1879 noch im Laufe dieser Session zur Vorlage gebracht werde.

Wien, 13. März 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über eine

nachträgliche Uebereinkunft mit Frankreich vom 31. Jänner 1882, betreffend eine Abänderung der provisorischen Handelsconvention mit Frankreich.

Diese provisorische Handelsconvention Oesterreich-Ungarns mit Frankreich, welche im Wesen nur die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen stipulirt, wurde bereits von beiden Häusern des Reichsrathes, und namentlich vom hohen Hause am 15. December 1879 definitiv genehmigt.

Dieser Vertrag sollte nach Bestimmung seines Artikels 4 spätestens am 1. Februar 1882 ratificirt werden und am 9. Februar 1882 in Kraft treten.

Die Ratification hat sich indeß verzögert, weil mittlerweile in Frankreich ein Ministerwechsel stattgefunden hatte, weil das französische Parlament anderer dringender Vorlagen wegen diesen Gegenstand nicht rechtzeitig erledigen konnte und endlich auch, weil die französische Regierung darauf Gewicht legte, daß alle neuen Handelsverträge, namentlich jene, welche es mit den für Frankreichs Handelsinteressen wichtigsten Staaten England, Italien und Belgien abschließt, gleichzeitig in Kraft treten und einen gleichen Endtermin erhalten.

Für die Inkrafttretung unserer Convention war anfangs der 9. Februar 1882 bestimmt. Da jedoch die Verständigung Frankreichs mit England innerhalb dieser Frist nicht erzielt wurde, so beschloß die französische Regierung, den Termin für die definitive Inkrafttretung der neuen Handelsverträge auf den 15. Mai l. J. zu vertagen und mittlerweile mit allen Vertragsstaaten die bestehenden älteren Handelsverträge fortbestehen zu lassen.

Nachdem nun dieses Verhältniß für die Vertragsstaaten im Ganzen nicht ungünstiger, theilweise sogar noch günstiger erscheint, so haben die gedachten Staaten, sowie auch Schweden, Portugal und Schweiz dieser Vertagung des Activitätstermines zustimmt, und bestimmt derselbe Grund auch Oesterreich zu gleichem Vorgange. Um die vereinbarte einjährige Frist zum Abschlusse eines definitiven Handelsvertrages zwischen beiden Staaten nicht abzukürzen, wurde consequent vereinbart, daß die provisorische Convention anstatt bis zum 8. Februar bis zum 15. Mai 1883 zu gelten hat.

Nachdem diese Terminverlängerung durch die Verhältnisse geboten und für Oesterreich unnachtheilig ist, so beantragt der Ausschuß: das hohe Haus wolle dieser Nachtragsconvention vom 31. Jänner 1882 zu der Handelsconvention mit Frankreich vom 7. November 1881 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 14. März 1882.

Smarzewski,
Obmann.

Dr. Rieger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über das

von der Regierung vorgelegte Gesetz, womit das gerichtliche Verfahren bei Vergehen gegen die Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35 und 37), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, näher geregelt wird.

Bei Erlassung der in den Gesetzen vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 37, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, enthaltenen Strafbestimmungen wurde das baldige Zustandekommen eines neuen Strafgesetzes auf Grundlage des im Jahre 1874 von der Regierung eingebrachten Entwurfes vorausgesetzt. In diesem Entwurfe wird das Zuwiderhandeln gegen Anordnungen, welche zur Verhütung der Einführung oder Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten erlassen worden sind, als Vergehen erklärt und mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder an Geld bis 1.000 fl. bedroht.

In ähnlicher Weise wurden in den Strafbestimmungen des §. 45 des Gesetzes über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, sowie in jenen des §. 39 des Gesetzes über die Abwehr und Tilgung der Rinderpest (R. G. Bl. Nr. 35 und 37) die Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieser Gesetze sowie gegen die auf Grund dieser Gesetze von den Behörden erlassenen Anordnungen durchwegs als Vergehen erklärt und mit Arrest bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1.000 fl., in schwerer qualificirten Fällen jedoch mit Arrest bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 2.000 fl. bedroht.

Die Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen war, daß alle, selbst die geringfügigsten Contraventionen gegen die in den erwähnten Gesetzen enthaltenen, sowie gegen die auf Grund dieser Gesetze von den politischen Behörden erlassenen Anordnungen durch die Gerichtshöfe untersucht und verhandelt werden mußten. Diese Fälle häuften sich alsbald zu Hunderten und Tausenden und bilden dermal einen ansehnlichen Theil der gesammten Agenden der betreffenden Gerichtshöfe. Den allergrößten Theil dieser als Vergehen von den Gerichtshöfen zur Verhandlung gelangenden Fälle bilden, wie schon angedeutet, geringfügige Contraventionen polizeilicher Natur, so z. B. Nichtbeachtungen von Paßvorschriften und dergl., welche nach der vor einem Richtercollegium durchgeführten Schlußverhandlung zumeist mit geringen Geldstrafen bestraft zu werden pflegen, zu welchen, abgesehen von der unverhältnißmäßigen Inanspruchnahme der Richterkräfte, der Aufwand an Zeit und Geld seitens der Angeklagten und der Zeugen in argem Mißverhältnisse steht.

Es ist daher zu einem allgemein und dringend geäußerten Wunsche der betheiligten Kreise geworden, daß die leichteren Contraventionen gegen die Vorschriften der Thierseuchengesetze der Natur der betreffenden Delicte und dem dermal noch bestehenden allgemeinen Strafrechte entsprechend, von den den Parteien

leichter zugänglichen Bezirksgerichten abgeurtheilt werden mögen. Auch in einzelnen Landtagen wurden die durch die dermaligen Strafbestimmungen der Seuchengesetze hervorgerufenen Beschwernisse hervorgehoben und wurde insbesondere vom galizischen Landtage am 16. October 1881 eine Resolution beschlossen, daß die Uebertretungen der Viehpaßvorschriften gleich den im §. 44 des Thierseuchengesetzes normirten Uebertretungen der gesetzlichen Anzeigeverpflichtungen den k. k. politischen Behörden zugewiesen werden mögen.

Um diesen immer fühlbarer werdenden Beschwerden abzuhelfen, hat die Regierung die sohin am 13. December 1881 dem Strafgesetzausschusse zugewiesene Gesetzesvorlage eingebracht, wornach die im §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und im §. 38 des Gesetzes vom gleichen Tage, R. G. Bl. Nr. 37, bezeichneten Vergehen gegen die Bestimmungen zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest — mit Ausnahme der in den §§. 46 und 39 der bezeichneten Gesetze enthaltenen Fälle des Verfalles von Thieren und thierischen Producten — den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Entscheidung zugewiesen werden sollten, jedoch als Vergehen und nur dann, wenn der Staatsanwalt dies beantragte, in welchem Falle dann nur auf eine höchstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe bis höchstens 500 fl. erkannt werden könnte.

Diese Verfügung lautete conform mit der Bestimmung des Einführungsgesetzes zu dem von der Regierung eingebrachten und dem Strafgesetzausschusse zugewiesenen Strafgesetzentwurfe, wornach gewisse Vergehen unter Beschränkung des Strafsatzes bis zu sechs Monaten Arrest von den Bezirksgerichten verhandelt und entschieden werden sollen, wenn der Staatsanwalt es beantragt.

Der Strafgesetzausschuß konnte sich mit dieser zum Zwecke der leichteren strafrechtlichen Handhabung des Thierseuchen- und Rinderpestgesetzes beantragten Maßregel nicht befreunden. Abgesehen davon, daß es bedenklich erschien, jener noch wohl zu überlegenden Bestimmung des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Strafgesetze aus Anlaß dieses Specialgesetzes gewissermaßen vorzugreifen, hielt der Strafgesetzausschuß daran fest, daß das zu erlassende strafrechtliche Specialgesetz sich möglichst in das bestehende Strafrecht und den Strafproceß einfügen und wenigstens nicht in einem Punkte von principieller Tragweite von diesem Gesetze abweichen solle. Die Folgen der Anticipirung eines erst im Entwurfe vorliegenden allgemeinen Strafgesetzes zeigten sich ja eben in den Schwierigkeiten, welche die strafrechtlichen Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880 über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest in der Praxis hervorriefen; es erschien daher nicht gerathen, in ähnlicher Weise, wenn auch in anderer Richtung, wieder vorzugehen.

In Gemäßheit dieser im Strafgesetzausschusse beinahe allseitig geltend gemachten Ansichten beschloß das von ersterem eingesetzte Subcomité, daß der durch die Regierungsvorlage angestrebte Zweck in der Weise zu realisiren sei, daß die nicht besonders qualificirten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Thierseuchen- und Rinderpestgesetzes im Sinne des bestehenden Strafgesetzes als Uebertretungen erklärt werden und als solche der Judicatur der Bezirksgerichte unterliegen sollen. Der Strafsatz für diese Uebertretungen bis 6 Monate Arrest, sowie die Qualificirung der mit Rücksicht auf die herbeigeführten Folgen schwereren Fälle, sowie auch der Verletzungen der rücksichtlich der Rinderpest in dem diesbezüglichen Gesetze getroffenen besonderen Anordnungen als Vergehen mit den Strafsätzen bis zu 2 und 3 Jahren, beziehungsweise bis zu 2.000 fl., ermöglichen auch bei den abgeänderten Strafbestimmungen die Anwendung von Strenge, wo dieselbe erforderlich, im ausgiebigsten Maße, und ist somit nicht nur der Wichtigkeit der betreffenden Maßregeln und Vorschriften im Hinblicke auf das große nationalökonomische Interesse des Gegenstandes überhaupt, sondern auch im Hinblicke auf den Verkehr mit den Nachbarstaaten vollständig Rechnung getragen, und sind die beantragten Strafbestimmungen noch immer strenger als die analogen im deutschen Reiche geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nachdem die hohe Regierung, den Erwägungen des Ausschusses Rechnung tragend, der Umänderung der eingebrachten Regierungsvorlage, beziehungsweise der Ersetzung derselben durch einen Gesetzesentwurf, welcher auf der Eintheilung der Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Vorschriften in Uebertretungen und Vergehen beruhen sollte, zustimmte, und selbst eine auf diesen Grundlagen beruhende Gesetzesformulirung vorlegte, wurde nach eingehender Berathung und Annahme einiger Abänderungen des vom Subcomité vorgelegten Entwurfes der sub ·/. anliegende Gesetzesentwurf vom Strafgesetzausschusse beschlossen.

Zu den einzelnen Paragraphen wären nachstehende Bemerkungen zu machen:

Paragraph 44 unterscheidet sich von der bisherigen Bestimmung durch die präcisere Formulirung des Einganges, indem nicht nur die in dem Gesetze selbst bereits hervorgehobenen Verpflichtungen zur Anzeige (§§. 15, 16, 36), sondern auch die auf Grund des Gesetzes von den Behörden selbst allenfalls erlassenen Anordnungen, welche eine solche Verpflichtung vorschreiben, hervorgehoben werden. — Dieselbe Unterscheidung, beziehungsweise Hervorhebung der Anordnungen beiderlei Kategorien findet sich auch in den nachfolgenden Bestimmungen.

In der Strafsanction des zweiten Absatzes wurde die oft schwierige Stellung des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters berücksichtigt und deßhalb für seine Versäumnisse als Regel Geldstrafe statuirt; lediglich bei erschwerenden Umständen soll die Möglichkeit offen gehalten werden, auf Arrest zu erkennen. Diese Rücksichtnahme erscheint um so gerechtfertigter, als in den Fällen des §. 44 nicht das auch für die Vertheidigung des Angeklagten vorsorgende gerichtliche Verfahren, sondern die Entscheidung der politischen Behörde eintritt.

Im §. 45, welcher die Zuwiderhandlungen in der Regel als Uebertretung qualificirt und die als Vergehen zu behandelnden besonders anführt, wird auch die in den bisherigen Strafbestimmungen nicht berücksichtigte körperliche Beschädigung eines Menschen angeführt. Es erscheint dies als Consequenz dessen, daß auch der Tod eines Menschen als eine das Vergehen besonders qualificirende Folge der Zuwiderhandlung hervorgehoben wird. Eine Unterscheidung in leichte und schwere Verletzung, beziehungsweise Beschädigung, wurde nicht aufgenommen, weil der Schwerpunkt dieser Bestimmung, der zufolge die Handlung als Vergehen qualificirt wurde, eben in der Zuwiderhandlung gegen bestimmte Anordnungen liegt, welche Folgen nach sich gezogen hat; hiebei ist zu beachten, daß auch eine an sich leichte Körperverletzung unter Umständen sehr bedenklich erscheinen kann, z. B. durch den Biß eines wuthverdächtigen Hundes. Es wurde daher dem Ermessen des Richters bei Bemessung der Strafe der weiteste Spielraum eingeräumt.

Anlangend die Strafbestimmungen zum Rinderpestgesetze, so handelt es sich einerseits um die allgemeinen in dem Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten getroffenen Bestimmungen, welche allerdings auch rücksichtlich der Rinderpest Geltung haben (§. 12 des Rinderpestgesetzes) und kommen diesbezüglich die Strafbestimmungen des §. 45 des ersteren Gesetzes in Anwendung; andererseits aber enthält das Rinderpestgesetz eine Reihe besonderer Bestimmungen und ist die Verletzung derselben, sowie der auf Grund derselben getroffenen behördlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Fälle als Vergehen zu behandeln. Dagegen enthält der vierte Absatz des abgeänderten §. 38 des Rinderpestgesetzes eine Milderung, indem der Verfall des im betreffenden Grenzgebiete betroffenen Rindviehes lediglich facultativ festgesetzt wird, falls die Annahme des Schmuggels ausgeschlossen erscheint.

Der Strafgesetzausschuß stellt sohin den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 10. März 1882.

Lienbacher,
Obmann.

Dr. Wolfgang Kusý,
Berichterstatter.

Gesetz,

vom . . . . ,

womit die

strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 44 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 44.

Wer es unterläßt, eine ihm nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen obliegende Anzeige zu erstatten, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher), oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf Arrest bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§. 45.

Wer den sonstigen in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Zuwiderhandlung ist als ein Vergehen zu bestrafen:

1. in den Fällen, in welchen nach dem Gesetze (§. 46) auf den Verfall von Thieren oder thierischen Rohproducten zu erkennen ist;

2. wenn Vieh von der Seuche ergriffen worden ist;

3. wenn eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Die Strafe ist Arrest bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2.000 fl., im Falle der Tod eines Menschen erfolgte, strenger Arrest von einem Monat bis zu 3 Jahren.

Artikel II.

Die §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 38.

Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten, insofern es sich nicht um eine Unterlassung von Anzeigen handelt, welche den Verfall von Thieren zur Folge haben kann.

Wer den Anordnungen rücksichtlich der Beibringung von Viehpässen in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete oder wer den sonstigen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit der im §. 45 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten angedrohten Strafe mit Bedachtnahme auf die mit der Verletzung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr zu ahnden ist.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, kann als verfallen erklärt werden, wenn es durch einen vorschriftmäßigen Viehpaß nicht gedeckt ist, oder wenn die vorschriftmäßige Anzeige behufs der Eintragung in den Vieh-

kataster und der Anbringung des im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichens unterlassen wurde. Der Verfall muß jedoch ausgesprochen werden, wenn die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Vieh eingeschmuggelt worden ist.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes haben auch zu gelten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

§. 39.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht in Ansehung der im ersten Absatze des §. 38 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise, wenn es sich um Seeprovenienzen handelt, der Seesanitätsbehörde erster Instanz, in Ansehung der übrigen strafbaren Handlungen dem Gerichte zu.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 46, 47, 49 und 50 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, zu gelten.

Artikel III.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen insoweit Anwendung, als sie milder sind als die, an deren Stelle sie treten.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

CONVENTION PHYLLOXÉRIQUE INTERNATIONALE.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi Apostolique de Hongrie,

le Président de la République française,

Sa Majesté très fidèle le Roi de Portugal,

la Confédération Suisse,

Considérant les réclamations adressées au Haut Conseil fédéral Suisse par plusieurs des Hauts Etats contractants, tendant à modifier diverses dispositions de la Convention du dix-sept Septembre mil huit cent soixante dix-huit;

Conformément aux prescriptions de l'article six;

Ont résolu de soumettre la dite Convention à une révision, et ont nommé dans ce but pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi apostolique de Hongrie:

Le Sieur Maurice Baron d'Ottenfels-Gschwind, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse;

Le Sieur Antonio de Prétis-Cagnodo, Son Conseiller au Ministère de l'Agriculture I. R. d'Autriche;

Le Sieur Gustave Emich d'Emoeke, Ecuyer de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.

Internationale Convention betreffend die Reblaus.

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn,

der Präsident der Französischen Republik,

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal

und die

Schweizerische Eidgenossenschaft

haben in Anbetracht der von Seite mehrerer hoher Vertragsstaaten an den hohen Schweizerischen Bundesrath gerichteten Beschwerden, welche die Aenderung verschiedener Bestimmungen der Convention vom 17. September 1878 bezwecken, in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels VI beschlossen, die genannte Convention einer Revision zu unterziehen, und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Moriz Baron v. Ottenfels-Gschwind, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

den Herrn Antonio v. Pretis-Cagnodo, Allerhöchstihren Rath im k. k. österreichischen Ackerbauministerium;

den Herrn Gustav Emich v. Emoecke, Truchsessen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Sieur Henri de Roeder, Général d'infanterie, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse;

Le Sieur Adolphe Weymann, Son Conseiller intime de Régence et Conseiller-rapporteur à l'office impérial de l'Intérieur;

Le Président de la République française:

Le Sieur Emmanuel Arago, Sénateur, Ambassadeur de France près la Confédération Suisse;

Le Sieur Maxime Cornu, Docteur ès-sciences;

Sa Majesté très fidèle le Roi de Portugal:

Le Sieur Vincent d'Ernst, Son Consul général en Suisse;

Le Sieur Alfred Vicomte de Villar d'Allen;

Le Sieur Rodrigues de Moraes;

La Confédération Suisse:

Le Sieur Louis Ruchonnet, Conseiller fédéral, Chef du Département du Commerce et de l'Agriculture;

Le Sieur Victor Fatio, Docteur en Philosophie: sciences naturelles.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article Premier.

Les Etats contractants, sortant de la Convention internationale du 17 semptembre 1878, pour en conclure une nouvelle, s'engagent à compléter, s'ils ne l'ont déjà fait, leur législation intérieure, en vue d'assurer une action commune et efficace contre l'introduction et la propagation du phylloxéra.

Cette législation devra spécialement viser:

1° la suveillance des vignes, des pépinières de toute nature, des jardins et des serres; les investigations et constatations nécessaires au point de vue de la recherche du phylloxéra et les opérations ayant pour but de le détruire autant que possible;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Heinrich v. Roeder, General der Infanterie, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

den Herrn Adolf Weymann, Allerhöchstihren geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im kaiserlichen Amte des Innern;

der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Emmanuel Arago, Senator, französischen Botschafter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

den Herrn Maxime Cornu, Doctor der Wissenschaften;

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal:

den Herrn Vincenz v. Ernst, Allerhöchstihren Generalconsul in der Schweiz;

den Herrn Alfred Vicomte v. Villar d'Allen;

den Herrn Rodrigues v. Moraes;

die Schweizerische Eidgenossenschaft:

den Herrn Louis Ruchonnet, Bundesrath, Chef des Handels- und Landwirthschaftsdepartements;

den Herrn Victor Fatio, Doctor der Philosophie und der Naturwissenschaften, —

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Indem die vertragschließenden Staaten von der internationalen Convention vom 17. September 1878 zurücktreten, um eine neue zu schließen, verpflichten sie sich, soferne sie es noch nicht gethan hätten, ihre innere Gesetzgebung zu ergänzen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Diese Gesetzgebung soll insbesondere ins Auge fassen:

1. Die Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; die nöthigen Durchforschungen und Feststellungen in Absicht auf die Aufsuchung der Reblaus und die Maßregeln zur möglichsten Ausrottung derselben;

2° la détermination des surfaces infestées et de l'étendue des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage de foyers d'infection, au fur et à mesure que le fléau s'introduit ou progresse à l'intérieur des Etats;

3° la réglementation du transport et de l'emballage des plants de vigne, débris et produits de cette plante, ainsi que des plants, arbustes et tous autres produits de l'horticulture, afin d'empêcher que la maladie ne soit transportée hors des foyers d'infection dans l'intérieur de l'Etat même ou dans les autres Etats;

4° les dispositions à prendre en cas d'infraction aux mesures édictées.

2. die Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des Auftretens und der Ausbreitung des Uebels innerhalb der Staaten;

3. die Regelung des Transportes und der Verpackung von Rebpflanzen, von Abfällen und Erzeugnissen derselben, sowie von Pflanzen, Sträuchern und allen sonstigen Erzeugnissen des Gartenbaues, um die Verschleppung des Uebels von den Ansteckungsherden in das eigene Land oder nach anderen Staaten zu verhüten;

4. die im Falle einer Uebertretung der erlassenen Anordnungen zu treffenden Verfügungen.

Article 2.

Le vin, le raisin, le marc, les pepins de raisin, les fleurs coupées, les produits maraîchers, les graines et les fruits de toute nature sont admis à la libre circulation.

Les raisins de table ne circuleront que dans des boîtes, caisses ou paniers solidement emballés et néanmoins faciles à visiter.

Le raisin de vendange ne circulera que foulé et en fûts bien fermés.

Le marc de raisin ne circulera que dans des caisses ou des tonneaux bien fermés.

Chaque Etat conserve le droit de prendre, dans les zônes frontières, des mesures restrictives, eu égard aux produits maraîchers cultivés en plantations intercalaires dans des vignobles phylloxérés.

Artikel 2.

Wein, Trauben, Trester, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüse, Samen und Früchte jeder Art werden zum freien internationalen Verkehr zugelassen.

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben in Verkehr gebracht werden.

Weinlesetrauben dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern in Verkehr gebracht werden.

Trester dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Tonnen in Verkehr gebracht werden.

Jedem Staate bleibt das Recht vorbehalten, in den Grenzbezirken hinsichtlich der Gemüse, welche zwischen phylloxerirten Rebpflanzungen gezogen werden, beschränkende Maßnahmen zu treffen.

Article 3.

Les plants, arbustes et tous vègétaux autres que la vigne, provenant de pépinières, de jardins ou de serres, sont admis à la circulation internationale, mais ne pourront être introduits dans un Etat que par les bureaux de douane à désigner.

Les dits objets seront emballés solidement, mais de manière à permettre les constatations nécessaires, et devront être accompagnés d'une déclaration de l'expéditeur et d'une attestation de l'autorité compétente du pays d'origine portant:

a) qu'ils proviennent d'un terrain (plantation ou enclos), séparé de tout pied de vigne par un espace de 20 mètres au moins, ou par un autre obstacle aux racines jugé suffisant par l'autorité compétente;

b) que ce terrain ne contient lui-même aucun pied de vigne;

c) qu'il n'y est fait aucun dépôt de cette plante;

Artikel 3.

Mit Ausnahme der Rebe werden alle Pflanzen, Sträucher und andere Gewächse, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern herstammen, zum internationalen Verkehre zugelassen; sie dürfen jedoch nur über die hiefür zu bezeichnenden Zollämter in das Staatsgebiet eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände müssen sorgfältig und zugleich dergestalt verpackt sein, daß die nothwendigen Untersuchungen vorgenommen werden können; sie müssen von einer Erklärung des Absenders und einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, welche bezeugt:

a) daß sie aus einem Grundstücke (einer offenen oder eingefriedeten Pflanzung) stammen, welches von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigsten 20 Meter oder doch von den Wurzeln desselben durch ein von der zuständigen Behörde als hinreichend anerkanntes Hinderniß getrennt ist;

b) daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;

c) daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind;

d) que, s'il y a eu des ceps phylloxérés, l'extraction radicale, des opérations toxiques répétées et, pendant trois ans, des investigations ont été faites, qui assurent la destruction complète de l'insecte et des racines.

d) daß, wenn sich auf dem Grundstücke von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfectionen und durch drei Jahre hindurch Untersuchungen stattgehabt, welche die vollständige Vernichtung des Insectes und der Wurzeln verbürgen.

Article 4.

Les Etats limitrophes s'entendront pour l'admission, dans les zônes frontières, des raisins de vendange, marcs de raisins, composts, terreaux, échalas et tuteurs déjà employés, sous la réserve que ces objets ne proviennent pas d'une région phylloxérée.

Artikel 4.

In Betreff der Zulassung von Weinlesetrauben, von Trester, Compost, Düngererde, schon gebrauchten Spalieren und Pfählen innerhalb der Grenzgebiete, vorausgesetzt, daß die genannten Gegenstände nicht aus einer mit der Reblaus behafteten Gegend herrühren, bleibt den Nachbarstaaten das Uebereinkommen vorbehalten.

Article 5.

Les vignes arrachées et les sarments secs sont exclus de la circulation internationale.

Toutefois, les Etats limitrophes pourront s'entendre pour l'admission de ces produits dans les zônes frontières, sous la réserve qu'ils ne proviennent pas d'une région phylloxérée.

Artikel 5.

Ausgerissene Weinstöcke und dürres Rebholz sind von dem internationalen Verkehre ausgeschlossen.

Es bleibt jedoch den Nachbarstaaten vorbehalten, sich in Betreff der Zulassung solcher Erzeugnisse innerhalb der Grenzgebiete zu verständigen, vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse nicht aus einer mit der Reblaus behafteten Gegend herrühren.

Article 6.

Les plants de vigne, les boutures avec ou sans racines et les sarments ne seront introduits dans un Etat qu'avec le consentement formel et sous le contrôle du Gouvernement, après désinfection efficace et par les bureaux de douane spécialement désignés.

Les dits objets ne pourront circuler que dans des caisses en bois, parfaitement closes au moyen de vis, mais faciles à visiter. L'emballage devra avoir été également désinfecté.

Artikel 6.

Rebpflanzen, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln, und Rebholz dürfen in einem Vertragsstaate nur mit der ausdrücklichen Bewilligung und unter Aufsicht der Regierung eingeführt werden, und zwar nach vorhergegangener wirksamer Desinficirung und über die hiefür besonders bezeichneten Zollämter.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in solchen Holzkisten in Verkehr gebracht werden, welche durch Schrauben fest verschlossen, dennoch aber leicht zu untersuchen sind.

Die Verpackung ist ebenfalls der Desinfection zu unterziehen.

Article 7.

Les envois, quels qu'ils soient, admis à la circulation internationale ne devront contenir ni fragments ni feuilles de vigne.

Artikel 7.

Die zum internationalen Verkehre zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer seien, dürfen weder Rebstücke noch Blätter von Reben enthalten.

Article 8.

Les objets arrêtés à un bureau de douane, en infraction des articles 2, 3, 6 et 7 seront refoulés à leur point de départ aux frais de qui de droit ou, au choix de l'acquéreur s'il est présent, détruits par le feu.

Les objets sur lesquels les experts consultés trouveront le phylloxéra ou des indices suspects seront détruits aussitôt et sur place par le feu avec leur emballage. Dans ce cas un procès-verbal sera dressé et transmis au Gouvernement du pays d'origine.

Artikel 8.

Gegenstände, welche bei einem Zollamte wegen Uebertretung der Artikel 2, 3, 6 und 7 angehalten werden, sind auf Kosten des Verpflichteten nach dem Herkunftsorte zurückzusenden oder nach Wahl des etwa anwesenden Verfügungsberechtigten durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die einvernommenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben vorfinden, sind sofort an Ort und Stelle sammt ihrer Verpackung durch Feuer zu vernichten. In einem solchen Falle ist ein Proto-

koll aufzunehmen und der Regierung des Ursprungslandes zuzustellen.

Article 9.

Les Etats contractants, afin de faciliter leur communauté d'action, s'engagent à se communiquer régulièrement, avec autorisation d'en faire usage pour les publications qu'ils feront et échangeront:

1° les lois et ordonnances édictées par chacun d'eux sur la matière;

2° les mesures prises en exécution des dites lois et ordonnances, ainsi que de la présente Convention;

3° le mode de fonctionnement des services organisés à l'intérieur et aux frontières contre le phylloxéra, ainsi que des renseignements sur la marche du fléau;

4° toute découverte d'une attaque phylloxérique dans un territoire réputé indemne, évec indication de l'etendue et, s'il est possible, des causes de l'invasion. Cette communication sera toujours faite sans aucun retard;

5° une carte, avec échelle, qui sera dressée chaque année, pour la détermination des surfaces infestées et des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage de foyers d'infection;

6° des listes dressées et tenues à jour des établissements, écoles et jardins horticoles ou botaniques qui sont soumis à des visites régulières, en saison convenable, et officiellement déclarés en règle avec les exigences de la présente Convention;

7° toute nouvelle constatation d'infection dans des établissements, écoles et jardins viticoles, horticoles ou botaniques, avec citation, autant que possible, des expéditions faites dans les dernières années. Cette communication sera toujours faite sans aucun retard;

8° le résultat des études scientifiques, ainsi que des expériences et des applications pratiques faites en vue de la question phylloxérique;

9° tous autres documents pouvant intéresser la viticulture.

Artikel 9.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, zur Erleichterung ihres Zusammenwirkens Nachstehendes einander regelmäßig mitzutheilen, und zwar mit der Ermächtigung, davon bei den Veröffentlichungen, die sie vornehmen und austauschen werden, Gebrauch zu machen, als:

1. die von jedem derselben in Betreff dieses Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;

2. die zur Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Convention getroffenen Maßregeln;

3. die Art der Dienstesausübung seitens der im Innern und an den Grenzen mit Angelegenheiten der Reblausbekämpfung betrauten Organe, sowie die Nachrichten über den Gang des Uebels;

4. jede Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin für verschont gehaltenen Gebiete, mit Bezeichnung der Ausdehnung und wenn möglich der Ursachen dieses Auftretens. Diese Mittheilung hat stets ohne Verzug zu erfolgen;

5. eine alljährlich anzufertigende, mit Maßstab versehene Karte zur Darstellung der angesteckten Bodenflächen und der wegen der Nähe von Ansteckungsherden verdächtigen Bezirke;

6. die zusammenzustellenden und im Laufenden zu erhaltenden Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, in denen regelmäßige Untersuchungen in angemessener Jahreszeit vorgenommen werden, und welche amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Convention entsprechend erklärt worden sind;

7. jede neue Ermittelung einer Ansteckung in Weinbau-, Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten thunlichst mit Angabe der von denselben innerhalb der letzten Jahre ausgeführten Pflanzensendungen. Diese Mittheilung hat stets ohne Verzug zu erfolgen;

8. die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studien, sowie der praktischen Erfahrungen und Verfahrungsmethoden auf dem Gebiete der Phylloxera-Frage;

9. alle sonstigen Schriftstücke, welche von Interesse für den Weinbau sein können.

Article 10.

Les Etats liés par la présente Convention ne devront pas traiter les pays non contractants plus favorablement que les Etats contractants.

Artikel 10.

Die durch die gegenwärtige Convention gebundenen Staaten werden Länder, welche der Convention nicht beitreten, nicht günstiger behandeln, als die Vertragsstaaten.

Article 11.

Lorsque celà sera jugé nécessaire, les Etats contractants se feront représenter à une

Artikel 11.

Sobald es als nothwendig erachtet wird werden sich die vertragschließenden Staaten auf

réunion internationale chargée d'examiner les questions que soulève l'exécution de la Convention et de proposer les modifications commandées par l'expérience et par les progrès de la science.

La dite réunion internationale siègera à Berne.

Article 12.

Les ratifications seront échangées à Berne dans le délai de six mois, à partir de la date de la signature de la présente Convention, ou plus tôt si faire se peut; elle entrera en vigueur 15 jours après l'échange des ratifications.

Article 13.

Tout Etat peut adhérer à la présente Convention ou s'en retirer en tout temps, moyennant une déclaration donnée au Haut Conseil fédéral suisse, qui accepte la mission de servir d'intermédiaire entre les Etats contractants pour l'exécution des articles 11 et 12.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé cette Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berne le troisième jour du mois de Novembre l'an mil huit cent quatre vingt-un.

(L. S.) **Ottenfels** m. p.
(L. S.) **Pretis** m. p.
(L. S.) **Emich** m. p.
(L. S.) **v. Roeder** m. p.
(L. S.) **Weymann** m. p.
(L. S.) **Emm. Arago** m. p.
(L. S.) **Maxime Cornu** m. p.
(L. S.) **V. d'Ernst** m. p.
(L. S.) **Vte. Villar d'Allen** m. p.
(L. S.) **M. Rodrigues de Moraes** m. p.
(L. S.) **L. Ruchonnet** m. p.
(L. S.) **Victor Fatio** m. p.

einer internationalen Versammlung vertreten lassen, der es obliegen wird, diejenigen Fragen zu prüfen, welche sich bei der Durchführung der Convention aufwerfen, und die durch die Erfahrung und den Fortschritt der Wissenschaft gebotenen Aenderungen vorzuschlagen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Artikel 12.

Die Ratificationen sollen binnen sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung dieser Convention oder, wenn thunlich, schon früher in Bern ausgetauscht werden; die Convention tritt 15 Tage nach Austausch der Ratificationen in Kraft.

Artikel 13.

Jedem Staate steht es frei, der gegenwärtigen Convention beizutreten oder sich jederzeit von derselben loszusagen, und zwar vermittelst einer Erklärung an den hohen eidgenössischen Bundesrath, welcher hinsichtlich der Ausführung der Artikel 11 und 12 die Vermittlung zwischen den vertragschließenden Staaten übernimmt.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Convention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern am dritten November eintausend achthunderteinundachtzig.

(L. S.) **Ottenfels** m. p.
(L. S.) **Pretis** m. p.
(L. S.) **Emich** m. p.
(L. S.) **v. Roeder** m. p.
(L. S.) **Weymann** m. p.
(L. S.) **Emm. Arago** m. p.
(L. S.) **Maxime Cornu** m. p.
(L. S.) **V. d'Ernst** m. p.
(L. S.) **Vte. Villar d'Allen** m. p.
(L. S.) **M. Rodrigues de Moraes** m. p.
(L. S.) **L. Ruchonnet** m. p.
(L. S.) **Victor Fatio** m. p.

Protocole Final.

Les soussignés, réunis pour la signature de la Convention phylloxérique internationale se déclarent d'accord sur le sens et la valeur des notes explicatives et additionnelles suivantes:

Ad article 1er, n° 1.

Par le terme *serres,* l'on doit comprendre toute construction servant à la multiplication ou à la conservation des plantes (couches, serres, orangeries, etc.).

Ad article 1er, n° 2.

L'Etat déterminera l'étendue des circonscriptions rendues suspectes par le voisinage des foyers d'infection, d'après les conditions spéciales de chaque cas.

Ad article 1er, n° 3.

La Conférence attire l'attention des Gouvernements sur les transports par voie postale.

Ad article 2, alinéa 1er.

Les Etats contractants, prenant en considération la position particulière de la Suisse, reconnaissent à cet Etat le droit de ne pas recevoir le raisin de table à destination de régions viticoles, mais non pas d'en empêcher le transit.

Ad article 2, alinéa 3.

Les fûts devront être d'une capacité d'au moins cinq hectolitres. Ils seront nettoyés de manière à n'entraîner aucun fragment de terre ni de vigne.

Ad article 3, alinéa 2.

La déclaration de l'expéditeur accompagnant les plantes autres que la vigne devront:

Schlußprotokoll.

Indem die Unterzeichneten behufs Unterfertigung der internationalen Phylloxeraconvention zusammentreten, erklären sie sich mit dem Sinne und der Bedeutung der nachfolgenden erläuternden und nachträglichen Bemerkungen einverstanden:

Ad Artikel 1, Z. 1.

Unter dem Ausdrucke Gewächshäuser ist jede zur Vervielfältigung oder Erhaltung von Pflanzen dienende Herstellung (Frühbeete, Gewächshäuser, Orangerie ꝛc.) zu verstehen.

Ad Artikel 1, Z. 2.

Die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke wird jeder Staat je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles festsetzen.

Ad Artikel 1, Z. 3.

Die Conferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die im Postwege erfolgenden Sendungen.

Ad Artikel 2, Alinea 1.

Die vertragschließenden Staaten erkennen, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweiz, diesem Staate das Recht zu, Tafeltrauben, welche für weinbautreibende Gegenden bestimmt sind, nicht einführen zu lassen; doch darf die Durchfuhr nicht gehindert werden.

Ad Artikel 2, Alinea 3.

Die Fässer müssen einen Rauminhalt von wenigstens fünf Hektoliter haben. Sie sollen derart gereinigt sein, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen.

Ad Artikel 3, Alinea 2.

Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen von Pflanzen, mit Ausschluß der Rebpflanzen, zu begleiten sind, muß:

1° certifier que le contenu de l'envoi provient en entier de son établissement;

2° indiquer le point de réception définitive avec adresse du destinataire;

3° affirmer qu'il n'y a pas de pied de vigne dans l'envoi;

4° mentionner si l'envoi contient des plantes avec motte de terre;

5° porter la siguature de l'expéditeur.

1. bescheinigen, daß der ganze Inhalt der Sendung aus seiner Anstalt stammt;

2. den definitiven Bestimmungsort mit der Adresse des Empfängers angeben;

3. bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;

4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;

5. die Unterschrift des Absenders tragen.

Ad article 3, alinéa 2, *a)* et *d).*

L'attestation de l'autorité compétente devra toujours être basée sur la déclaration d'un expert officiel.

Ad Artikel 3, Alinea 2 a) und d).

Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Ad article 6, 1°.

Les Etats contractants, eu égard aux vignes étrangères ou de provenance suspecte, appliqueront aux zônes frontières, autant que faire se pourra, des mesures restrictives en faveur des Etats limitrophes.

Ad Artikel 6, 1.

Die vertragschließenden Staaten werden in den Grenzgebieten hinsichtlich ausländischer oder ihrer Herkunft nach verdächtiger Reben soweit nur möglich beschränkende Maßregeln zu Gunsten der Nachbarstaaten anwenden.

Ad article 6, 2°.

Le choix d'un procédé de désinfection, reconnu efficace par la science, sera laissé à chaque Etat.

Ad Artikel 6, 2.

Die Wahl eines durch die Wissenschaft als wirksam erkannten Desinfectionsverfahrens bleibt jedem Staate überlassen.

Ad article 8, alinéa 1er.

Eu égard aux petites plantes étrangères à la vigne, aux fleurs en pot et aux raisins de table sans feuilles ni sarments arrivant avec un voyageur, comme colis à la main, chaque Etat donnera à ses bureaux de douane des instructions particulières.

Ad Artikel 8, Alinea 1.

Hinsichtlich der kleinen Pflanzen, mit Ausschluß der Reben, dann hinsichtlich der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, wird jeder Staat seinen Zollämtern besondere Weisungen ertheilen.

Ad article 9, n° 5.

Un ou quelques ceps de vigne isolés, hors d'un établissement destiné au commerce, et en dehors d'une région viticole, n'entraîneront pas l'interdiction de toute une circonscription administrative, s'il est officiellement établi que les opérations destructives prescrites à l'article 3, 2me alinéa, *lit. d)*, y ont été rigoureusement appliquées.

Chaque Etat devra, dans ce cas, déterminer l'étendue de la zône suspecte autour de ce point, et la durée de l'interdiction imposée ne devra pas être inférieure à trois ans.

Ad Artikel 9, Z. 5.

Ein oder mehrere einzelnstehende Weinstöcke, welche außerhalb einer zum Handel bestimmten Anlage und außerhalb einer weinbautreibenden Gegend sich befinden, sollen nicht die Bezeichnung eines ganzen Verwaltungsbezirkes als phylloxerirt oder verdächtig zur Folge haben, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die im Artikel 3, Absatz 2 lit. d) vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln zur strengen Anwendung gebracht worden sind.

Jeder Staat wird in derartigen Fällen die Ausdehnung jener Fläche festsetzen, welche im Umkreise dieses Punktes als verdächtig zu gelten hat; die Dauer der Behandlung dieser Fläche als verdächtiges Gebiet darf nicht weniger als drei Jahre betragen.

Une localité ainsi interdite figurera, si possible, sur la carte par un point avec son nom; en tout cas, une rubrique devra préciser soit l'importance du point d'attaque, soit l'étendue du terrain mis sous séquestre.

Fait à Berne le troisième jour du mois de Novembre l'an mil huit cent quatre vingt-un.

(L. S. **Ottenfels** m. p.
(L. S.) **Pretis** m. p.
(L. S.) **Emich** m. p.
(L. S.) **v. Roeder** m. p.
(L. S.) **Weymann** m. p.
(L. S.) **Emm. Arago** m. p.
(L. S.) **Maxime Cornu** m. p.
(L. S.) **V. d'Ernst** m. p.
(L. S.) **Vte. Villar d'Allen** m. p.
(L. S.) **M. Rodrigues de Moraes** m. p.
(L. S.) **L. Ruchonnet** m. p.
(L. S.) **Victor Fatio** m. p.

Eine derartige als verdächtig geltende Oertlichkeit soll womöglich auf der Reblauskarte durch einen Punkt und seinen Namen bezeichnet werden; in jedem Falle muß in einer Bemerkung die Bedeutung des Punktes genau angegeben sein, wo das Insect auftrat, oder die Ausdehnung der mit Verbot belegten Grundfläche.

So geschehen zu Bern am dritten November Eintausendachthundert und einundachtzig.

(L. S.) **Ottenfels** m. p.
(L. S.) **Pretis** m. p.
(L. S.) **Emich** m. p.
(L. S.) **v. Roeder** m. p.
(L. S.) **Weymann** m. p.
(L. S.) **Emm. Arago** m. p.
(L. S.) **Maxime Cornu** m. p.
(L. S.) **V. d'Ernst** m. p.
(L. S.) **Vte. Villar d'Allen** m. p.
(L. S.) **M. Rodrigues de Moraes** m. p.
(L. S.) **L. Ruchonnet** m. p.
(L. S.) **Victor Fatio** m. p.

Bemerkungen

zur

neuen internationalen Convention vom 3. November 1881, die Reblaus betreffend.



Die internationale Convention vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend (R. G. Bl. 1880, Nr. 19), enthält im Artikel 6 die Bestimmung, daß, sobald es nothwendig erachtet wird, die Vertragsstaaten zu einer neuen Erörterung jener Fragen zusammentreten werden, welche sich bei der Durchführung der Convention ergeben und eine Aenderung der vereinbarten Bestimmungen wünschenswerth erscheinen lassen. Auf Grund dieser Bestimmung hat die deutsche Reichsregierung die Abhaltung einer neuerlichen Conferenz beantragt, welche unter Theilnahme von Vertretern Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs, Portugals und der Schweiz im October—November vorigen Jahres in Bern abgehalten wurde und zum Abschlusse der geänderten, hier vorliegenden Convention führte. Luxemburg und Serbien, welche der Convention vom Jahre 1878 beigetreten sind, waren auf dieser Conferenz nicht vertreten; doch hat sich Luxemburg vorbehalten, der neuen Convention nachträglich zuzustimmen. Hingegen hat auch Belgien — obschon es den Conventionalstaaten nicht angehört — an den Conferenzverhandlungen mit berathender Stimme theilgenommen, unter dem Vorbehalte späteren Beitrittes zur Convention selbst.

Artikel 1 der neuen Convention weist nur unerhebliche Unterschiede gegenüber dem Artikel 1 der Convention vom Jahre 1878 auf.

Artikel 2 betrifft, abweichend vom Artikel 2 der früheren Convention, nur jene Gegenstände, welche zum freien internationalen Verkehr zugelassen sind, gibt zugleich an, unter welchen Vorsichten einzelne dieser Gegenstände (Trauben und Trester) in Verkehr zu bringen sind, und enthält schließlich einen besonderen Vorbehalt für den Verkehr in den Grenzgebieten mit solchen Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen phylloxerirten Weinpflanzungen gezogen wurden. Von Bedeutung ist es, daß nunmehr ein Unterschied zwischen Tafeltrauben und Weinlesetrauben in Betreff ihrer Zulassung zum internationalen Verkehr nicht mehr gemacht, sondern sich darauf beschränkt wird, für jede dieser beiden Kategorien eine besondere Verpackung vorzuschreiben. Auch sind nunmehr, gleichfalls unter bestimmten Verpackungsvorschriften, die Trester zum allgemeinen Verkehre zugelassen.

Artikel 3 enthält den wesentlichsten Unterschied zwischen der früheren und der vorliegenden Convention. Die bisherige Vorschrift nämlich (Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 3 der Convention vom Jahre 1878), wornach die Erzeugnisse von Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern und Orangerien nur dann in den internationalen Verkehr gebracht werden können, wenn die Wurzeln vollständig frei von Erde sind, ist beseitigt und wird damit den vielfachen Beschwerden Rechnung getragen, welche in fast allen Vertragsstaaten gegen diese, den Handel mit solchen Erzeugnissen lähmende, ja denselben theilweise geradezu inhibirende Vorschrift erhoben worden sind. Anderseits wurden im Artikel 3 neue Bestimmungen zu dem Zwecke getroffen, daß die Provenienz solcher Erzeugnisse aus einem nicht-phylloxerirten Terrain sichergestellt werde. Die Vorschrift, daß solche Pflanzen nur über bestimmte Zollämter eingeführt werden dürfen, blieb aufrecht im Interesse der hiedurch ermöglichten Controle und fachmännischen Untersuchung.

Artikel 4 entspricht dem dritten Alinea des Artikels 2 der früheren Convention.

Artikel 5 entspricht in seinem ersten Alinea dem zweiten Alinea des Artikel 2 der Convention vom Jahre 1878. Das zweite Alinea läßt den einzelnen Vertragsstaaten die Möglichkeit offen, für jene Fälle angemessene Verfügungen zu treffen, in denen die wirthschaftlichen Bedürfnisse eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Ausschließung des Verkehres mit ausgerissenen (bewurzelten) Weinstöcken und dürrem Rebholz erheischen, das ist in den Grenzgebieten, wo die Ausschließung jeder Einfuhr solcher Gegenstände selbst aus eigenen, jenseits der Grenze gelegenen phylloxerafreien Pflanzungen die Nutzung dieser Producte unterbinden würde.

Artikel 6 entspricht im Wesentlichen dem letzten Alinea des Artikels 2 im Zusammenhalte mit Artikel 3 der bisherigen Convention. Die im Interesse des Weinbaues nothwendige Einbeziehung der bewurzelten Reben in die Reihe der hiernach zur Einfuhr zugelassenen Gegenstände hat anderseits eine Verschärfung der Vorsichtsmaßregeln angemessen erscheinen lassen, nämlich die Beschränkung der Einfuhr durch das Erforderniß einer fallweisen Aufsicht von Seite der Regierung und einer wirksamen Desinficirung.

Artikel 7 entspricht im Wesentlichen dem Schlußabsatze des Artikels 3 der bisherigen Convention.

Artikel 8 entspricht im Wesentlichen dem Artikel 4 der Convention vom Jahre 1878.

Artikel 9 enthält einige kaum erhebliche Modificationen des Artikels 5 der früheren Convention. Unter denselben dürfte die Einschaltung des Alinea Z. 6 am bemerkenswerthesten sein. Diese neue Vorschrift steht im Zusammenhange mit der nun erleichterten Einfuhr von Erzeugnissen der Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäuser und Orangerien (Artikel 3), beziehungsweise mit der Controle und Bescheinigung über die Provenienz solcher Producte aus phylloxerafreien Oertlichkeiten.

Artikel 10, wonach ein Vertragsstaat einem Nichtvertragsstaate keine günstigere Behandlung einräumen soll, als jene, welche die vereinbarte Convention für die Vertragsstaaten untereinander feststellt, ist in dem Conventionalverhältnisse selbst und insbesondere darin begründet, daß die Vertragsstaaten im Artikel 1 hinsichtlich der Bekämpfung der Phylloxera im Staatsgebiete Verpflichtungen übernehmen, welche für die Nichtvertragsstaaten — wenigstens auf internationaler Grundlage — nicht bestehen.

Artikel 11 bis 13 entsprechen vollständig den Artikeln 6 und 7 der bisherigen Convention.

Die Berner Conferenz hat der Convention ein Schlußprotokoll beigegeben, worin einzelne Bestimmungen der Convention näher erläutert werden. Diese Erläuterungen werden bei den von der Regierung seinerzeit hinauszugebenden Weisungen und Instructionen berücksichtigtigt werden, geben aber einstweilen zu keiner weiteren Bemerkung Anlaß.

Im Allgemeinen zeigt es sich, daß die in den erläuternden Bemerkungen zur analogen Regierungsvorlage vom Jahre 1879 (Z. 959 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session) angedeutete Thatsache, es seien die vor der Convention von den einzelnen Staaten verhängten Einfuhrverbote mitunter auch auf Gegenstände ausgedehnt worden, deren unbedingte Ausschließung vom internationalen Verkehr ohne erhebliche Gefahr einer Einschleppung des Schädlings hätte entbehrt werden können, durch die erste Convention vom Jahre 1878 eine ganz genügende Correctur nicht gefunden hatte. Der k. k. Regierung erscheint es nicht zweifellos, wenigstens vom Standpunkte der bisherigen Erfahrungen über die Gefahr der Verschleppung der Reblaus in einem vermehrungsfähigen Zustande, ob auch die vorliegende neue Convention sich in jener Hinsicht als ganz entsprechend herausstellen werde, oder ob nicht vielmehr in Hinkunft zu weiteren Modificationen wird geschritten werden müssen, um nicht den Verkehr mit einzelnen immerhin wichtigen Bodenerzeugnissen zu erschweren, ohne andererseits doch die gewünschte Sicherheit gegen die Verschleppung des Insectes zu gewinnen. Nichtsdestoweniger bleibt es immerhin ein Fortschritt, daß das Maß der gegenwärtigen Verkehrsbeschränkungen aus dem Titel der Phylloxeragefahr wenigstens zwischen den Vertragsstaaten festgestellt, und zwar nunmehr angemessener festgestellt ist, als in der Convention vom Jahre 1878, daher auch die k. k. Regierung keinen Anstand nahm, der neuen Convention zuzustimmen, und sich nun erlaubt, deren verfassungsmäßige Genehmigung zu empfehlen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 1. Februar 1882 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den II. Wahlkörper der Stadt Triest.

Nachdem durch die Mandatsniederlegung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Josef Rabl vom 23. December 1881 das Mandat eines Reichsrathsabgeordneten für den II. Wahlkörper der Stadt Triest erledigt worden, wurde die Neuwahl auf den 1. Februar 1881 ausgeschrieben und vorgenommen.

Von den 2.379 in der Wählerliste verzeichneten Wahlberechtigten sind laut Abstimmungsverzeichnisses 979 zur Abgabe der Stimmzettel an die Wahlurne getreten.

Nach geschlossener Stimmenabgabe wurde bei Zählung der in der Wahlurne befindlichen abgegebenen Stimmzettel eine Summe von 984 vorgefunden, von denen

5 mit dem Worte: „nessuno“ beschrieben,
20 ganz leer waren und
14 laut Wahlprotokolles von der Wahlcommission als ungiltig erklärt wurden, zusammen

also 39 Stimmzettel.

Werden diese von den 984 vorgefundenen Stimmzetteln in Abschlag gebracht, so bleibt eine Summe von 945 giltigen Stimmen, und beträgt die absolute Majorität 473. Von diesen haben erhalten:

Herr Josef Burgstaller	613	Stimmen,
„ Dr. Nicolo Venighen	318	„
„ Giovanni Kraus	4	„
„ Rafaelo Luzzato	4	„
„ Dr. Rabl	2	„
„ Baron Pino-Friedenthal	2	„
„ Dr. Moses Luzzato	1	„
„ Francesco Dimmer	1	„
	945	Stimmen.

Es hat somit Herr Josef Burgstaller mehr als die absolute Majorität erhalten und wurde als erwählter Reichsrathsabgeordneter erklärt.

Bei Durchsicht der Wahlacten ergaben sich aber einige Unregelmäßigkeiten, und ist unter diesen vor Allem die sich ergebende Verschiedenheit der Zahl der laut des Abstimmungsverzeichnisses abgegebenen 979 Stimmen und der in der Wahlurne vorgefundenen 984 Stimmzettel zu nennen. Diese mußte der

Wahlcommission sofort bemerklich werden, und es war daher die Sache derselben, dieses so wichtige Gebrechen, das nach der Wahlordnung des Königreiches Böhmen für den Landtag ex lege die sofortige Ungiltigkeit des Wahlactes und dessen Wiederholung zur Folge haben würde, im Protokolle zu erwähnen und soweit möglich zu erklären. Ebenso muß es als ein Mangel des Protokolles bezeichnet werden, daß die Ursache, warum 14 Stimmzettel von der Wahlcommission für ungiltig erklärt wurden, darin nicht angegeben erscheint, somit eine Beurtheilung, ob dies aus wirklich triftigen Gründen geschah, nicht möglich ist.

Der Legitimationsausschuß hat nun in der Sitzung vom 13. März 1882 die Prüfung dieser Wahl vorgenommen.

Da nun die Nichtübereinstimmung der Zahl der in der Urne vorgefundenen Stimmzettel mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen erschienenen Wähler in der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 nicht als ein Nullitätsgrund der Wahl angeführt ist, und es auch principiell bedenklich erscheint, einem solchen Gebrechen eines Wahlactes eine so große Bedeutung beizulegen, weil es dann sehr leicht sein würde, dadurch eine Wahl ungiltig zu machen, daß einige Wähler statt Eines Zettels zwei abgegeben, was bei aller Achtsamkeit des Vorsitzenden der Wahlcommission immerhin übersehen werden kann, da ferner es sich im vorliegenden Falle um einen Wahlact handelt, bei dem eine so bedeutende Majorität für den Gewählten erreicht wurde, daß eine Differenz von 5 Stimmen als ganz irrelevant angesehen werden muß, und bei dieser Majorität von 140 Stimmen über die absolute Majorität auch die Ungiltigerklärung von 14 Stimmen, selbst wenn sie ungerechtfertigterweise geschehen wäre, keinen Einfluß auf das Wahlresultat haben könnte, da endlich gegen diese Wahl keinerlei Protest eingelegt worden ist, beschloß der Legitimationsausschuß einstimmig, dem hohen Hause die Agnoscirung der Wahl zu empfehlen.

Da aber von Seite des Herrn Regierungsvertreters im Ausschusse die Erklärung abgegeben wurde, daß die Regierung von den gerügten Mängeln Kenntniß nehmen und für die Zukunft entsprechende Verfügungen treffen werde, glaubt der Legitimationsausschuß von einem Antrage an das hohe Haus auf eine in dieser Richtung an die Regierung zu erlassende Aufforderung Umgang nehmen zu sollen und beschränkt sich auf den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn **Josef Burgstaller** zum Reichsrathsabgeordneten für den II. Wahlkörper der Stadt Triest wird als giltig anerkannt."

Wien, 10. März 1882.

Baum,
Obmann.

Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über den

von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Postsparcassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Die den Gesetzentwurf über Errichtung von Postsparcassen enthaltende Regierungsvorlage wurde in der 171. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1881 dem Ausschusse zur Antragstellung über Entlastung der Vorschußcassen zugewiesen. Die Einbringung dieses Gesetzentwurfes war in der 118. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. März 1881 von dem Handelsminister in sichere Aussicht gestellt worden, als der Vorschußcassenausschuß in Unterstützung des Antrages des Abgeordneten Lenz und Genossen die Regierung aufforderte, die Errichtung von Postsparcassen in Erwägung zu ziehen und der Zusage folgte in diesem Falle die Ausführung mit anerkennenswerther Raschheit.

Obgleich die erwähnte Resolution des Ausschusses sich das bescheidene Ziel gesteckt hatte, bloß zur Erwägung der Errichtung von Postsparcassen aufzufordern, so ließ doch der die Resolution einleitende Bericht, sowie die im Abgeordnetenhause sich hierüber entwickelnde Debatte keinen Zweifel übrig, daß der Ausschuß die Errichtung von Postsparcassen in Oesterreich für ausführbar, unseren Verhältnissen entsprechend und dem Volkswohle gedeihlich erachtete und dieselbe mit Genugthuung begrüßen würde.

Es konnte daher über die Aufnahme, welche der Gesetzentwurf der Regierung im Ausschusse finden würde, umsoweniger eine Ungewißheit bestehen, als die einzige Bedingung, über welche sich der Ausschuß in seiner Aufforderung positiv ausgesprochen hatte, die geringe Verzinsung der Einlagen, im Gesetzentwurfe erfüllt wurde.

In der That wurde in der ersten der acht Sitzungen, welche der Ausschuß der Durchberathung des Gesetzentwurfes widmete, die Annahme des Princips der Postsparcassen und das Eingehen in die Specialdebatte über die Regierungsvorlage einstimmig beschlossen.

Die Motive, welche den Ausschuß zur einhelligen Annahme des Princips der Postsparcassen bewogen, sind im vorjährigen Berichte des Ausschusses über den die Sache zuerst anregenden Antrag des Abgeordneten Lenz des Weiteren auseinandergesetzt worden und werden hier der Vollständigkeit halber in Kürze wiedergegeben.

Hauptsächlich maßgebend waren und sind folgende Gründe:

1. Ist das Gelingen der neuen Institution, die reichliche Benützung derselben durch das Volk, durch eine 20jährige Erfahrung in Großbritannien, eine 15jährige in Belgien und eine 6jährige in Italien dargethan.

In Großbritannien weist der neueste Bericht vom Ende Jänner 1882 die Zahl der Einleger in den Postsparcassen = 2,697.000, den Gesammtbetrag der Einlagen mit 37,226.000 L. St. (al pari =

372,260.000 fl. und unter Zurechnung des Goldagios von 19 Percent = 442,990.000 fl. österr. Währ.) nach.

In Belgien wuchs in Folge der Benützung der Postanstalten als Sammelstellen der Caisse nationale d'épargne binnen 11 Jahren (1868 bis 1879) die Zahl der Einleger von 39.000 auf 171.800, also auf mehr als das Vierfache, die Höhe der Einlegesummen von 15,500.000 Francs auf 108,200.000 Francs (= 43,280.000 fl. ohne und 51,410.000 fl. mit Goldagio).

In Italien endlich weist der Bericht vom Mai 1881: 450.300 Einleger und 59,080.000 L. (= 23,632.000, respective 27,177.000 fl.) Einlagen nach.

2. Ist ebenfalls durch die 20jährige englische und die 6jährige italienische Erfahrung dargethan, daß die Sparcassen nach altem System nur dort neben den Postsparcassen keine weitere Ausbreitung gewinnen, wo empfindliche Gebrechen und unsolide Gebarung auch ohne Errichtung von Postsparcassen das Vertrauen verscherzt und die Einleger verscheucht hätten, wie dies in England der Fall war, wo Mißbräuche der gröbsten Art und leichtsinnige Veranlagung von Spargeldern zu Insolvenzen führten und die Old-Saving Banks um allen Ruf der Sicherheit brachten. Doch auch unter solchen Umständen ging hier bloß die Zahl der Anstalten beträchtlich (von 638 auf 442) zurück, während die Einlegerzahl nur wenig abnahm, nämlich von 1,584.000 im Jahre 1861 auf 1,519.000 im Jahre 1881, wohingegen der Gesammtbetrag der Einlagen um 2,680.000 L. St. (= 26,800.000 fl., respective 31,884.000 fl.) stieg (von 41,540.000 L. St. im Jahre 1861 auf 44,220.000 L. St. im Jahre 1881).

In Italien aber, wo die Sparcassen alten Systems eben so solid und umsichtig verwaltet werden wie in Oesterreich, wuchs in den sechs Jahren des Bestandes der Postsparcassen die Einlegerzahl der ersteren um 151.000 (von 782.000 auf 933.000) und die Einlagesummen um 111,000.000 L. (von 557,000.000 auf 668,000.000 L.). Hier kommt also die ungehemmte Fortentwicklung der alten Sparcassen neben der prosperirenden neuen Institution zum vollen überzeugenden Ausdrucke.

3. Wurde die Nothwendigkeit einer starken Vermehrung der Sparstellen, welche einzig und allein durch die Institution der Postsparcassen rasch und ohne große Geldmittel bewerkstelligt werden kann, von allen Ausschußmitgliedern anerkannt, obgleich die imponirende Höhe der Einlagesummen in den alten Sparcassen Oesterreichs und das sehr beträchtliche Anwachsen derselben in den letzten zwei Jahren auf oberflächliche Beobachter wohl den Eindruck machen könnte, als ob eine weitere energische Förderung des Sparsinnes mittelst Eröffnung zahlreicher neuer Spargelegenheiten kaum mehr so dringend geboten sei.

In der That ist die Höhe der Einlagesummen in den 328 bestehenden österreichischen Sparcassen mit 1. Jänner 1881 auf 744,656.000 fl. gestiegen und hat sich im Laufe des Jahres 1880 um 45,317.000 fl. vermehrt, wozu noch 106,152.000 fl. Spareinlagen in den registrirten Vorschußvereinen hinzukommen, so daß die 22,130.000 Oesterreicher Anfang 1881: 850,808.000 fl., das ist 38 fl. 45 kr. per Kopf in verschiedenen Anstalten eingelegt hatten, so daß das durchschnittliche Sparguthaben eines Einwohners in Oesterreich nur noch von drei Kleinstaaten übertroffen wird, nämlich von Dänemark, wo das durchschnittliche Sparguthaben eines Einwohners 60 fl., von dem Königreiche Sachsen wo es 54 fl. und von der Schweiz, wo es 53 fl. beträgt.

Sobald man aber diesen blendenden Zifferncolonnen die Zahl derjenigen entgegenhält, welche dieselbe errichteten, so verschwindet ein Theil des Zaubers und der Befriedigung. Diese Zahl verräth nämlich, daß nicht so sehr der sparende Ackerbauer, kleine Gewerbsmann, Dienstbote, Arbeiter und Taglöhner, wohl aber vorwiegend der kleine und mittlere Capitalist ohne Vertrauen zu anderen Creditinstituten und Privatschuldnern und ohne Muth zu Handels- und Gewerbsunternehmungen es ist, welcher die stattliche Millionenreihe herbeigeschafft hat.

Am 1. Jänner 1881 gab es nämlich in sämmtlichen österreichischen Sparcassen nur 1,550.800 Einlagebücher (um 58.300 mehr als im Vorjahre) und da, trotzdem nach §. 13 des Regulativs vom Jahre 1844 die Einlagebücher auf bestimmte Namen zu lauten haben, keine Sparcasse es den Einlegern verwehrt, mehrere Einlagebücher sich ausstellen zu lassen, so kann die Zahl der Einleger beträchtlich geringer als die Zahl der Einlagebücher angenommen werden.

Aber selbst bei der Annahme, daß die Zahl der Einleger wirklich 1,550.800 beträgt, so ergibt dies immer erst einen Einleger auf 14·3 Einwohner. Dieses Verhältniß ist nun in Oesterreich nicht nur ungünstiger, als dasjenige von Sachsen (1 : 3·4), der Schweiz (1 : 4·8) und Dänemarks (1 : 4·5), aber auch minder günstig als das Verhältniß aller anderen deutschen Kleinstaaten (mit Ausnahme Bayerns), ferner Goßbritanniens (1 : 8), Frankreichs (1 : 9·4), Preußens (1 : 9·3), Schwedens (1 : 6) und Norwegens (1 : 6·2).

Auch wächst die Einlegerzahl durchaus nicht im gleichen Verhältnisse wie die Höhe der Einlagen und im Jahre 1879 gab es 32, im Jahre 1880 aber 26 österreichische Sparcassen, deren Einlagestand sich verminderte (darunter Graz, Innsbruck, Bezirk Zwettl und Hollabrunn).

Erwägt man aber das stets wachsende und gegenwärtig (1881) 480 fl. (in Böhmen gar 581 fl.) betragende durchschnittliche Guthaben eines österreichischen Einlegers und vergleicht es mit dem zwischen 110 und 260 fl. schwankenden durchschnittlichen Guthaben aller anderen Staaten Europas, so muß es sich der Ueberzeugung jedes Einsichtigen aufdrängen, daß die österreichischen Sparcassen den Charakter eigentlicher Sparanstalten eingebüßt haben und Creditinstitute geworden sind, welche durch vortheilhafte Fructificirung auch beträchtlichere Capitalien an sich ziehen. Diese allmälige, von dem ursprünglichen Gründungszwecke abseits lenkende Wandlung ist es, welche in Oesterreich nicht etwa die Concurrenz, wohl aber die Vervollständigung der bestehenden Anstalten durch die Postsparcassen herausfordert. Das Hauptmotiv für die Einführung dieser letzteren bei uns ist daher wesentlich anders geartet als in England, wo neben dem Zwecke der weiteren und gleichmäßigeren Verbreitung des Sparsinnes der unabweisbar gewordene bessere Schutz der Einlagen durch Staatsverwaltung und Staatsgarantie in den Vordergrund trat. Dies führte dort zu dem höchst belehrenden Schauspiele, daß das freisinnigste Volk Europas, welches die freie Initiative des Individuums und der Association in Allem auf das Eifersüchtigste wahrt, zuerst proclamirte, daß es die Pflicht des Staates sei, die Propaganda des Sparens in die Hand zu nehmen und sich zum Sammler und Hüter der kleinsten Beträge zu machen, nachdem die unumschränkte Freiheit und die absolute Nichteinmischung des Staates zu den scandalösesten Mißbräuchen geführt hatte.

Dem entgegen haben die österreichischen Sparcassen mit ganz geringfügigen Ausnahmen stets einen ausgezeichneten Ruf der Solidität bewahrt, und ist das treffliche, auch im Auslande hochgeschätzte Regulativ vom 25. September 1844 in seinen auf Sicherung der Einlagen hinzielenden Bestimmungen stets genau befolgt worden.

Dennoch ist für die Zukunft nicht jede Sorge ausgeschlossen. Der Reservefond aller österreichischen Sparcassen betrug (1880) 42,784.000 fl. oder 5·7 Percent der Gesammtpassiven. Dies ist nicht allzuviel, da beispielsweise der Reservefond der italienischen Sparcassen an 10 Percent der Passiven bildet.

Die Werthpapiere betrugen in der Bilanz vom 1. Jänner 1880, nach dem Tagescourse berechnet, 131,881.000 fl. oder 18 Percent der Gesammtactiven. Diese Summe, welche durch die Coursgewinne der nachfolgenden zwei Jahre noch namhaft erhöht worden ist, kann jedoch bei einer Krisis äußerst empfindliche Abstriche erleiden. Die 448,500.000 fl. oder 60 Percent aller Activen betragenden Hypotheken lassen bei der beginnenden Bodenwerthkrise auch gewisse Bedenken zu, welche am besten durch die stets wachsenden, 1880 bereits auf 16,000.000 fl. bewertheten, in der Hand der Sparcassen zurückgebliebenen Realitäten illustrirt werden. Dies Alles zusammengenommen kann zu Verlegenheiten in der Zukunft führen und sollte wenigstens die weitere Anhäufung von mittelgroßen Capitalien in den Sparcassen nicht wünschenswerth erscheinen lassen.

Der §. 8, einer der weisesten des Regulativs vom Jahre 1844, welcher die größte Zugänglichkeit der Sparcassen für die Unbemittelten und die thunlichste Ausschließung der Vermögenderen, welche ihr Capital selbst fruchtbar machen können, anempfiehlt, ist in unseren Sparcassen so gut wie in Vergessenheit gerathen. Es genügt, hervorzuheben, daß in der böhmischen Sparcasse in Prag 15 Einleger ein Guthaben von 2,250.000 fl. besaßen um die Außerachtlassung jeglicher Maximalschranken für die Einlagen nachzuweisen. Die geringe Zugänglichkeit der dünn gesäeten österreichischen Sparcassen für den über wenige freie Stunden in der Woche verfügenden kleinen Mann wird durch nachstehende Zusammenstellung dargelegt: Unter 328 Sparcassen haben bloß 51 (weniger als ein Sechstel) 40 bis 50 Amtsstunden in der Woche, 81 haben 30 bis 40, 52 haben 20 bis 30, 35 haben 10 bis 20, 55 haben 5 bis 10 Stunden, 42 haben 3 bis 4 Amtsstunden in der Woche, endlich die 7 Sparcassen: Mistelbach, Friedau, Gonobitz, Luttenberg, Irdning, Murau und Lienz haben zwei den Einlegern gewidmete Stunden in der Woche.

Die eigentliche Absicht der Gesetzgeber bei der Einrichtung unserer Sparcassen ist also im Laufe der Zeiten durch unvorhergesehene Wandlungen, namentlich durch den in Folge der großen Finanzkrise eingetretenen Besitzwechsel an Capital mehr und mehr vereitelt worden, das Publicum der kleinen Einlagen ist den Sparcassen mehr und mehr verloren gegangen und an die Stelle des kleinen Scherfleins der Voraussicht ist das mittlere Capital der Furcht und des Mißtrauens getreten.

Das erste Hilfsmittel, welches sich zur Beseitigung solcher Uebelstände darbietet, wäre eine gründliche Reorganisation der bestehenden Sparcassen. Ernste ökonomische Bedenken mahnen jedoch von dem Betreten dieses Ausweges ab. Diese Privatsparcassen sind nützliche Brennpunkte des volkswirthschaftlichen Lebens, sind feste, kaum durch Besseres zu ersetzende Centren der Creditgewährung, deren radicale Reorganisation ohne Schädigung hochwichtiger und weit verzweigter Interessen nicht möglich wäre.

Was also die neuen Zeitverhältnisse fordern, ist nicht eine Umwandlung oder gar ein Umsturz, wohl aber eine Vervollständigung, eine neue Schöpfung außerhalb der bestehenden Anstalten, welche für die infime Sparthätigkeit der von Tageserwerb Lebenden berechnet ist und die größte Leichtigkeit, das äußerste Entgegen-

kommen, die allergeringsten Kosten und die kräftigste Abwehr vor fremder Ingerenz bietet. Diese Schöpfung ist, nach der unumstößlichen Erfahrung in anderen Ländern, die Postsparcasse.

Dies sind die Gründe, welche den Ausschuß zur einmüthigen Annahme des Principes der Postsparcassen bewogen.

Engverknüpft damit sind die Gründe, welche für die Annahme der Regierungsvorlage in ihren Grundzügen sprachen und durchdrangen. Denn der Gesetzentwurf der Regierung hielt vor Allem an der mustergiltigen und bewährten englischen Organisation fest und brachte das derselben zu Grunde liegende Cross-Entry-System in seinen Hauptmerkmalen zur Geltung, welches die größte Concentration des Dienstes, Uebersichtlichkeit des Gebarens, Sicherheit der Einlagen, Benützungsleichtigkeit und Kostenfreiheit für die Einleger bietet und durch die an jedem Postamte des Reiches mögliche Rückzahlung der anderswo geleisteten Einlagen das locale Conto und den localen Gläubiger der alten Sparcassen zum Nationalconto und Staatsgläubiger umschafft. Hiebei hat der Regierungsentwurf wohlberathen einzelne nützliche Bestimmungen anderer Gesetze, namentlich des italienischen Gesetzes aufgenommen, die dem englischen fehlen, und welche volkswirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten unseres Reiches Rechnung tragen.

Die Modificationen, welche der Ausschuß an dem Gesetzentwurfe vornahm, **und welche ausnahmslos die Zustimmung der Regierung erhielten,** verfolgen, außer den geringeren stylistischen, die Deutlichkeit fördernden Aenderungen, vorzugsweise zwei Richtungen: sie räumen der Gesetzgebung gegenüber dem Verordnungswege ein größeres Feld ein und geben dadurch dem Gesetze ein festeres Gefüge, ferner beseitigen sie in noch entschiedenerer Weise, als dies die Regierung gethan hatte, jede Befürchtung der Schädigung der bestehenden Sparcassen durch die neue Institution.

Die drei wichtigsten der geänderten Punkte sind:

1. die Aufnahme der Erleichterung, daß die Minimaleinlage von 50 kr. in Sparmarken geleistet werden kann, in das Gesetz (§. 7);

2. die Festsetzung der im ursprünglichen Regierungsentwurfe dem Verordnungswege überlassenen Rückzahlungstermine (§. 13), und

3. die nur im Gesetzeswege abzuändernde Festsetzung der Höhe des Zinsfußes mit drei vom Hundert (§. 8).

Dieser letztere Punkt ist wohl geeignet, auch die letzten Besorgnisse Derer schwinden zu machen, welche trotz aller anderen Garantien noch immer eine Schädigung der bestehenden Sparcassen befürchten, indem bloß mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes ein Zinsfuß erhöht werden dürfte, welcher für sich allein, so weit menschliche Berechnung reicht, eine unübersteigliche Schranke setzt zwischen dem sein Scherflein vor Vergeudung in die Postsparcasse Rettenden und zwischen dem Fructificirer der bestehenden Sparcassen. Das muß wohl selbst jenen Engherzigen einleuchten, denen der Satz unverständlich bleibt, daß es in der Förderung des Gemeinwohles überhaupt keine schädliche Concurrenz gibt, indem alle von verschiedenen Standpunkten ausgehenden Wege zu diesem einen Ziele führen, ohne sich zu kreuzen.

Diese definitive Fixirung eines niedrigen Zinsfußes beseitigt auch das Hauptargument der einzigen gegen Errichtung von Postsparcassen gerichteten, dem Abgeordnetenhause am 20. Februar 1882, Z. 4488 überreichten Petition der Direction der Rzeszower Sparcasse, in welcher eine künftige starke Erhöhung des Zinsfußes der Postsparcasseneinlagen im Verordnungswege als Signal zum Untergange der Privatsparcassen ausgemalt wird.

Ehe auf die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, insoferne sie einer Erläuterung bedürfen, eingegangen wird, muß hervorgehoben werden, daß die Artikel 2, 4, 9, 10, 12, 15, 18, 19, 20, 22 und 23 ganz unverändert aus der Regierungsvorlage herübergenommen sind, daß die Artikel 1, 3, 5, 11, 14, 16, 17 und 21 bloß untergeordnete, meist stylistische Aenderungen enthalten, und daß die Artikel 6, 7, 8 und 13 eine grundsätzliche Umwandlung oder Vervollständigung erfahren haben.

In Artikel 1 wird mit der ausschließlich durch das Postdepartement besorgten staatlichen Verwaltung des Postsparcassenamtes ein Hauptgrundsatz des englischen Systems angenommen, im vortheilhaften Gegensatze zu den Bestimmungen des belgischen, französischen, niederländischen und italienischen Gesetzes, wo der Nationalbank, der Caisse des dépots et consignations, der niederländischen Bank und der Cassa dei depositi e prestiti ein Theil der Gebarung, Vereinnahmung und Fructificirung überlassen ist, was die Raschheit und Einfachheit des Geschäftsbetriebes beeinträchtigt und in Frankreich während des sehr kurzen Bestandes der neuen Institution bereits Anlaß zu Klagen und zu Petitionen um vollständige Befolgung des englischen Systems gegeben hat.

Die in Alinea 3 des Artikels 1 enthaltene Bestimmung, daß die „vom Handelsminister hiezu bestimmten" Postämter als Sammelstellen des Postsparcassenamtes zu dienen haben, ist so zu verstehen, daß mit Ausnahme der 38 Postambulancen alle (4.025) österreichischen Postämter, da sie sämmtlich zur Annahme von Geldsendungen ermächtigt sind, zu dem Sparcassendienste herangezogen werden sollen. Die gewählte

Stylisirung ist bloß darauf berechnet, dem Handelsminister das Recht zu wahren, den Zeitpunkt der Ermächtigung wählen und durch besondere Umstände gebotene Ausnahmen machen zu dürfen.

Die gegenwärtige Fassung des Alinea 4 schien dem Ausschusse präciser und entsprechender, als die ursprüngliche: „Dem Postsparcassenamte obliegt die Leitung und Ausübung der bezüglichen Geschäfte, dasselbe hat die Regierung bei Vollziehung dieser Aufgabe nach außenhin zu vertreten."

Der in Alinea 5 und 6 des Artikels 1 aufgestellte Beirath hat nicht die einschneidende Bedeutung des Aufsichtsrathes im niederländischen Gesetze (§. 3 und 4) oder des Conseil général im belgischen Gesetze (§§. 6 und 10). Eine solche controlirende Körperschaft wäre aber auch bei der einfachen, rein staatlichen Organisation der Postsparcassenverwaltung nicht am Platze. Durch die vom Ausschusse vorgenommene definitive Fixirung des Zinsfußes und der Rückzahlungstermine wurde der dem Beirathe zufallende Wirkungskreis noch eingeschränkt, so daß einzelne Stimmen die Beseitigung dieser Bestimmung beantragten. Die Mehrheit des Ausschusses entschied sich jedoch für die Beibehaltung eines consultativen Organs, welches namentlich in den ersten Zeiten auf Uebelstände, die bei einem ganz neuen administrativen Räderwerke sich leicht einstellen, aufmerksam machen und überhaupt der Postverwaltung sich nützlich erweisen könnte.

Artikel 3 enthält eine Hauptbestimmung des englischen Systems: die ausschließliche Veranlagung der Sparbeträge in Staatspapieren, welche auch im französischen Gesetze (§. 19) Aufnahme gefunden hat, während das niederländische (§. 16), das belgische (§. 29) und das italienische Gesetz (§§. 16, 17, 18) auch Provinzial-, Gemeinde- und Verbandobligationen, Pfandbriefe, Vorschüsse auf Effecten und hypothecirte Darlehen an Provinzen, Gemeinden und Verbände zur Veranlagung von Spargeldern zulassen. Es würde zu weit führen, alle die übrigens genug naheliegenden Vorzüge der ausschließlichen Veranlagung in Staatspapieren auseinanderzusetzen.

Es sei hier bloß bemerkt, daß durch Verwendung von Spargeldern zu Hypothekardarlehen den Privatsparcassen erst die einzige wahrhafte Concurrenz geschaffen würde, was sich in Italien weniger fühlbar macht, da dort die Privatsparcassen bloß 20 Percent (nicht wie bei uns 60 Percent) ihrer Einlagen in Hypothekardarlehen angelegt haben.

In Alinea 1 des Artikels 3 wurde der, verschiedener Deutung unterliegende Ausdruck „frei verfügbare" Spareinlagen durch „die laufenden Erfordernisse übersteigende" ersetzt.

Die in Artikel 4 erwähnten, im Beginn zur Deckung der Verwaltungsauslagen dem Postetat zu entnehmenden Vorschüsse sind, nach der in Italien gemachten Erfahrung und da eine Vermehrung des Postpersonals bloß im Centralamte geboten erscheint, so geringfügig, und werden bei der mäßigsten Entwicklung der neuen Institution so rasch rückerstattet werden, daß ein Antrag auf Verzinsung dieser Vorschüsse im Ausschusse keine Unterstützung fand.

In Artikel 5 wurde die aus dem englischen Gesetze herübergenommene Bestimmung, daß der Einleger eine besondere Erklärung, sich den Geschäftsbedingungen zu fügen u. s. w. zu unterzeichnen habe, durch den Ausschuß beseitigt, da diese Erklärung in das Einlagebuch aufgenommen und mit diesem zugleich von dem Einleger unterfertigt werden kann.

Eine solche Vereinfachung des Verfahrens empfiehlt sich namentlich in Erwägung der Zusammensetzung eines großen Theiles der Bevölkerung Oesterreichs, indem die in den ärmeren Volksclassen derselben sehr zahlreich vertretenen, des Lesens und Schreibens Unkundigen jede schriftliche Erklärung mit Mißtrauen betrachten und der nun entfernte kleine Zusatz nicht wenige Sparer von der Benützung der Postsparcassen abhalten konnte.

Die Bestimmung des zweiten Alinea des Artikels 6, daß eine Abtretung von Sparbüchern nur mittelst eines vor dem Postamte abgeschlossenen Uebertragungsactes stattfinden darf, schränkt die Mobilität des Besitzers von Einlagebüchern ein und beugt vor, daß dieselben allzuleicht dem Sparzwecke entfremdet werden.

Die Einsprache von gesetzlichen Vertretern Minderjähriger wurde vom Ausschusse auf die Rückzahlungen eingeschränkt, da eine Einsprache gegen Einlagen demselben in keinem Falle berücksichtigungswürdig schien. Verheiratete Frauen dürfen, der rechtlichen Stellung derselben in Oesterreich entsprechend, vollkommen selbstständig und unbeirrt Einlagen machen und Rückzahlungen empfangen, im vortheilhaften Gegensatze zu den engherzigen Bestimmungen des §. 6 des französischen und des §. 9 des niederländischen Gesetzes, welche die Rückzahlung von der Zustimmung des Ehegatten abhängig machen.

Die allzuharte, dem englischen Gesetze entnommene Bestimmung des siebenten Alinea des Artikel 6, daß, wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, des im zweiten oder in den späteren Einlagebüchern eingeschriebenen Capitals verlustig geht, ist vom Ausschusse in der Art mildernd abgeändert worden, daß bloß derjenige Theil des Gesammtbetrages, welcher die zulässige Maximaleinlage von 1.000 fl. oder die jährlich gestattete Einlage von 300 fl. übersteigt, verloren geht, da ja die Absicht, die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen, doch da nicht vorausgesetzt werden kann, wo in die zwei oder mehrere Einlage-

bücher nur so viel Capital eingelegt wurde, als dies in **einem** Einlagebuche zu thun gestattet ist. In solchem Falle kann nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit als Ursache der Gesetzesübertretung angenommen werden und diese erscheint mit dem Zinsenverluste hinlänglich bestraft.

In dem letzten Absatze des Artikel 6, welcher — sehr zweckmäßig — den Postbediensteten die Ertheilung von Auskünften über Namen und Guthaben der Einleger verbietet, wurde der Zusatz: „bei strenger Ahndung" vom Ausschusse gestrichen, da es sich von selbst versteht, daß jede Pflichtverletzung eines Beamten entsprechend geahndet werden muß.

Im ersten Absatze des Artikel 7 wurde die Maximalsumme der Einlagen, welche in einem Jahre gemacht werden darf, durch den Beisatz: „nach Abschlag der in diesem Jahre erfolgten Rückzahlungen" deutlicher bestimmt. Im Hinblicke darauf, daß die Postsparcassen vorzugsweise für die kleinen Einleger bestimmt sind, muß das zulässige Maximum der Gesammteinlagen = 1.000 fl. österr. Währ. als genügend hoch bezeichnet werden, namentlich da diese Beschränkung geeignet ist, die Befürchtungen der Vertreter der Privatsparcassen zu beschwichtigen, und da bloß in England (= 150 L. St.) und in Belgien (= 3.000 Francs) höhere, hingegen in Frankreich (= 2.000 Francs), Italien (= 2.000 Lire) und in den Niederlanden (= 800 fl.) noch geringere Gesammteinlagen gestattet sind. Der letzte Absatz, welchen der Ausschuß dem Artikel 7 hinzugefügt hat, stellt die Hinausgabe von Sparmarken in Aussicht und gestattet die Einzahlung der Minimalbeträge mittelst solcher oder mittelst gewöhnlicher Briefmarken.

Das Auskunftsmittel der Sparmarken ist die weitestgehende Erleichterung des Sparens. Die Sparmarke hat, da sie zu nichts Anderem als zum Aufkleben auf das Formular oder die Sparkarte zu verwenden ist, vor der Briefmarke den doppelten Vorzug der größeren Sicherheit für die Postverwaltung und die viel Briefmarken verbrauchenden Privaten, und des ungleich wirksameren Schutzes der minimalsten Beträge, die sofort zum unwiderruflichen ersten Acte der Sparthätigkeit gemacht werden, vor der Versuchung des Verschleuderns. Die Sparmarke wurde 1874 unter den Auspicien Sir Rowland Hill's, des Schöpfers des billigen Briefverkehres, zuerst von Charles Dibdin in Vorschlag gebracht, von dem internationalen Congrès de prévoyance in Paris warm empfohlen und zuerst im niederländischen Postsparcassengesetze (§. 22) der Verwirklichung zugeführt. In England wurden die Sparmarken im Verordnungswege vom 15. November 1880 an eingeführt und binnen $4^1/_2$ Monaten (bis 1. März 1881) wurden 576.560 Sparkarten (Formulare) mit 6,918.720 Sparmarken à 1 Penny (circa 5 Kreuzer österr. Währ.) gelöst und die Zahl der auf diese Weise neu eröffneten Bücher belief sich auf 223.000. Auch in Frankreich wird die Einführung der Sparmarken im administrativen Wege vorbereitet.

Der Ausschuß glaubte durch Einbeziehung der Sparmarken in das Gesetz einen Beweis der speciell den kleinsten Sparern zugewendeten Fürsorge geben zu sollen.

Die Höhe des Zinsfußes der Einlagen, welche der Artikel 8 nunmehr nach der vom Ausschusse beantragten Abänderung definitiv mit 3 Percent festsetzt, und welche, gleichlautend mit der Bestimmung des §. 4 des französischen Gesetzes, nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann, ist gleich der Höhe des Zinsfußes der belgischen und französischen Postsparcassen, bleibt hinter den $3^1/_2$ Percent der italienischen Postsparcassen zurück und übertrifft den niederländischen (2·6 Percent) und den englischen (2·5 Percent) Zinsfuß um ein Geringes. Daß in Oesterreich nicht auf den Zinsfuß so capitalreicher Länder, wie England oder Holland, zurückgegangen werden konnte, ist selbstverständlich. Ein höherer Zinsfuß wurde vor Allem deßhalb nicht gewährt, um jede Möglichkeit auszuschließen, daß Einlagen aus den bestehenden Privatsparcassen zu Gunsten der Postsparcassen zurückgezogen werden könnten.

Die im Artikel 9 festgesetzten Termine des Beginnes und des Aufhörens der Verzinsung sind denen des belgischen Gesetzes (§. 21), des italienischen (§. 5), des niederländischen (§§. 12 und 13) und des französischen Gesetzes (§. 3) gleich und sind dem Einleger günstiger als die Bestimmung des §. 7 des englischen Gesetzes, welches die Verzinsung erst mit dem Ersten des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats beginnen und mit Erstem des Monates, in welchem die Kündigung erfolgt, aufhören läßt.

Die Bestimmung des zweiten Alinea des Artikels 9, daß Beträge unter einem Gulden nicht verzinst werden, ist weit liberaler als die englische (§. 6), welche erst Beträge von 1 L. St. der Verzinsung theilhaftig werden läßt, sie ist der niederländischen Bestimmung (§. 12) gleich, wird aber von dem belgischen, italienischen und französischen Gesetze überholt, welche schon die Verzinsung eines Franc anordnen. Die Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Umrechnung erlaubte jedoch nicht, mit der Verzinsung unter die Einheit eines Gulden hinabzugehen.

Im ersten Alinea des Artikels 11 wurde die Aufforderung an den Einleger, sein Sparcapital zu vermindern, sobald dasselbe 1.000 fl. überschritten hat, vom Ausschusse nicht bloß als ein Recht, sondern als eine Verpflichtung des Postsparcassenamtes aufgefaßt, indem von den wenigsten Einlegern eine genaue und rechtzeitige Ausrechnung des Anwachsens ihres Guthabens durch capitalisirte Zinsen zu erwarten ist. Wohl aber kann verlangt werden, daß der Einleger sofort nach erhaltener Avisirung sein Guthaben

vermindert, und deßhalb billigte der Ausschuß das Aufhören der Verzinsung für die Zeit von der Ausfertigung des Aviso bis zur eingetretenen Reduction des Guthabens als eine natürliche Folge der Saumseligkeit und lehnte einen dagegen gerichteten Antrag ab.

Die im Artikel 13 enthaltenen Bestimmungen über Kündigung und Rückzahlung der Einlagen wurden vom Ausschusse durch eine einfachere Stylisirung klarer gemacht.

Die Kündigungsfristen, welche die Regierung ursprünglich dem Verordnungswege überlassen wollte, sind durch den Ausschuß nach dem Muster des belgischen und des italienischen Gesetzes (§. 22) festgesetzt worden, mit dem Unterschiede, daß die Wohlthat der Rückzahlung ohne Frist bloß auf die Beträge unter 10 fl. (nicht wie in Belgien bis 100 Francs) eingeschränkt wurde. Es schien nicht gerathen, die kurzen, auf alle, auch die höchsten Beträge ausgedehnten Rückzahlungsfristen des französischen (8 Tage laut §. 11), des englischen (10 Tage laut §. 3) und des niederländischen Gesetzes (14 Tage laut §. 14) nachzuahmen. Noch weniger empfehlenswerth schienen dem Ausschusse die ausnahmsweisen Verlängerungen der Rückzahlungsfristen unter außerordentlichen Umständen („cas de force majeure") des niederländischen (§. 14) und des französischen Gesetzes (§. 12), welche gerade dem beabsichtigten Zwecke zuwiderhandeln und geeignet sind, das Vertrauen der Einleger wankend zu machen.

Das im Artikel 14 bestimmte vereinfachte Amortisationsverfahren bei Verlust von Einlagebüchern bezweckt, dem Geiste des ganzen Gesetzentwurfes entsprechend, die möglichste Beseitigung von Schwierigkeiten und Vermeidung von Verschleppungen.

Im zweiten Alinea des Artikels 14 hat der Ausschuß dem Einleger gestattet, die Verlustanzeige auch an das nächste Postamt zu richten.

Die im Artikel 15 enthaltene Bestimmung über Verjährung von Zinsen ist dem §. 18 des Regulativs vom 25. September 1844 für die Privatsparcassen entnommen.

Die Verjährungsfrist für Postsparcasseeinlagen ist um 10 Jahre kürzer als diejenige für Einlagen in Privatsparcassen, aber der von dem niederländischen, französischen und italienischen Postsparcassengesetze festgesetzten Frist gleich.

Im Artikel 16 wurde die Möglichkeit, daß die von Amtswegen oder auf Verlangen des Einlegers angekauften Staatspapiere nach 30 Jahren dem Postärar anheimfallen, vom Ausschusse durch den Zusatz: „noch auch wenn der Einleger während dieser Zeit bezüglich des Capitals oder der Zinsen irgend welche andere Verfügung an das Postsparcassenamt hat gelangen lassen" erschwert.

Die Bestimmungen des Artikels 17, daß auf Postsparcasseeinlagen kein Verbot gelegt und kein Pfandrecht erworben werden darf, ferner, daß die executive Einantwortung der Einlagebücher nicht zulässig ist, wurde aus dem Artikel 12 des italienischen Gesetzes herübergenommen. Obgleich eine ähnliche Bestimmung im englischen Gesetze nicht vorhanden ist, so wird dort in der Praxis nach denselben Grnndsätzen verfahren.

In beiden Ländern hat sich dieser Schutz der Sparbeträge vor den Angriffen der ständigen Ausbeuter des kleinen Mannes bewährt. Wenn diese Bestimmungen im Gesetze fehlten, würde sich oft der Einleger eben durch seine Einlagen in die Postsparcassen gegenüber gerichtlichen Proceduren in eine unvortheilhaftere Lage bringen, als wenn er das diesen gerichtlichen Proceduren leichter zu entrückende baare Geld unverzinst bei sich behielte.

Die Beschränkung der Einlage eines Jahres auf 300 fl. schließt die Befürchtung aus, daß Postsparcasseneinlagen zu einer Speculation unredlicher Schuldner mißbraucht werden könnten. Schuldner dieser Art pflegen überdies meist mehrere Gläubiger zu haben, in welchem Falle das Concursverfahren die die Postspareinlagen beschützenden Schranken durchbricht.

Der Ausschuß hat in dem Artikel 17 ein drittes Alinea eingeschaltet, in welchem die für Einleger angekauften Staatspapiere, welche den Charakter von Spareinlagen nicht mehr besitzen, von der Wohlthat der vorerwähnten schützenden Bestimmungen ausgeschlossen werden.

Die in den Artikeln 18 und 19 enthaltenen Bestimmungen über den Reservefond fehlen dem englischen Gesetze, und streng genommen wären sie bei stricter Einhaltung des englischen Systems, wo der Staat die Verwaltung der Postsparcassen mit keinem andern Factor theilt und mit seinen Gesammteinnahmen für die Sicherheit der Einlagen haftet, auch bei uns entbehrlich. Die Mehrheit des Ausschusses hielt es aber immerhin für wünschenswerth, daß für den leider nicht ganz unwahrscheinlichen Fall eines gleichzeitigen starken Coursrückganges der Staatspapiere und von massenhaften Kündigungen der aus diesem Zusammentreffen nothwendig sich ergebende Coursverlust einen besonderen Fond zu dessen Deckung vorfände.

Die beschränkende Bestimmung, daß der Reservefond bloß höchstens 5 Percent der Einlagen zu betragen, keinesfalls aber die Gesammtsumme von 2 Millionen Gulden zu überschreiten habe, wurde von der wohl nicht unrichtigen Voraussetzung eingegeben, daß Paniken und daraus sich ergebendes Anstürmen um Rückzahlung von Einlagen nach mehrjährigem Bestande der Postsparcassen, nachdem sich die neue

Institution eingelebt hat, seltener und in geringerer Ausdehnung vorkommen dürften als im Beginne, und daß überhaupt ein aus 4.000 Sammelstellen herrührendes, also über das ganze Reich verstreutes und durchwegs aus kleineren Beträgen bestehendes Einlagecapital keinen so plötzlichen und allgemeinen Schwankungen und Erschütterungen, als die in den Privatsparcassen concentrirten mittleren Capitalsanlagen ausgesetzt wäre.

Die im Artikel 21 ausgesprochene Portofreiheit der Postsparcassencorrespondenz ist eine in allen Gesetzen über Postsparcassen enthaltene Vorbedingung des gehörigen Geschäftsbetriebes und ist in dem vorliegenden Gesetze, welches den Geschäftsüberschuß dem Postärar als Einnahme zuweist, ganz selbstverständlich.

Im dritten Alinea des Artikels 21 hat endlich der Ausschuß den stempel- und gebührenfreien Documenten die Uebertragungsacte der Einlagebücher hinzugefügt.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann nicht nur jedem der bisher geschaffenen Postsparcassengesetze getrost an die Seite gestellt werden, aber er darf wohl als derjenige betrachtet werden, welcher Alles anderswo durch die Erfahrung Bewährte in sich vereint und den Zusammenhang der Bestimmungen durch keine Lücken unterbricht. Dieser Gesetzentwurf führt zu keiner Umgestaltung, noch weniger zur Beseitigung der bestehenden Sparanstalten, er sucht vielmehr die von diesen letzteren unberührten und unbefruchteten Gegenden, Volksclassen und Geldbeträge in den Strom der Sparthätigkeit zu ziehen, indem er die Aufnahmspunkte verzwölffacht (von 328 auf 4025), oder wenn man die Einlagen aufnehmenden Genossenschaften berücksichtigt, mindestens vervierfacht.

Die Befürchtung, daß bedeutende Verluste durch Betrug und Irrthum aus dem neuen, den meist nichtärarischen Postämtern anvertrauten Geldgeschäftszweige sich ergeben würden, wurde schon im vorjährigen Ausschußberichte und in dem Motivenberichte der Regierung schlagend widerlegt. Es sei hier nur wiederholt, daß die Summe dessen, was durch das vorliegende Gesetz den Postämtern anvertraut werden soll, in keinem Falle an die Summen heranreichen wird, welche die Geldanweisungen, Geld- und Werthsendungen und Postnachnahmen durch die Hände der Postbediensteten leiten und an denen im Jahre 1880 weniger als $^{1}/_{1000}$ Percent verloren ging, was, in das Gemeinverständliche übersetzt, sagen will, daß jeder der Post anvertraute Tausender dem Verluste eines Kreuzers österreichischer Währung ausgesetzt ist.

Da die Betriebsauslagen bei zunehmender Benützung der Postsparcassen nach den in England, Belgien und Italien gesammelten Erfahrungen nicht über $^{1}/_{2}$ Percent der Einlagen hinwegnehmen dürften, so kann bei einigermaßen befriedigender einstiger Entwicklung der Geschäftsüberschuß dem Postärar jährlich $1^{1}/_{2}$ Percent der Einlagen einbringen, also bei der nicht übertriebenen Annahme von 100 Millionen Gulden an Einlagen dem Staate eine Reineinnahme von 1,500.000 fl. schaffen.

Im Hinblick auf ein solches in der Zukunft mögliches Ergebniß wurde im Ausschusse von Vielen der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge einen derartigen, dem Sparsinne entstammenden Reingewinn zur Einschränkung des Lotto, der Einnahmen aus dem Spiele, verwenden.

Eine darauf hinzielende Resolution wurde jedoch dem Zeitpunkte vorbehalten, wo das Inslebentreten der neuen Institution sicherere Schlüsse auf deren künftige Entwicklung zulassen wird.

Die Frage der Förderung des Sparsinnes ist glücklicherweise eine derjenigen, welche die politischen Leidenschaften nicht entfachen und kein Parteiinteresse berühren und deren richtige und wirksame Lösung muß wesentlich dadurch erleichtert werden, daß sie nur von dem Allen gemeinsamen Eifer für das Gemeinwohl beeinflußt werden kann. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß diese Lösung in einer für das Volkswohl, die Hebung der Würde und Unabhängigkeit der ärmeren Volksclassen günstigen Weise herbeigeführt werden wird.

In dieser wohlbegründeten Erwartung unterbreitet der Ausschuß den beiliegenden Gesetzentwurf dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme.

Wien, 20. März 1882.

Fürstenberg,
Obmann.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Einführung von Postsparcassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung wird in Wien eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Staatssparcasse mit dem Titel: „k. k. Postsparcassenamt" errichtet.

Der Wirkungskreis, Organismus und Personalstand des Postsparcassenamtes wird im Verordnungswege festgesetzt.

Als Sammelstellen des Postsparcassenamtes haben die vom Handelsminister hiezu bestimmten Postämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu dienen.

Dem Postsparcassenamte obliegt die Leitung und Ausübung der **durch dieses Gesetz zugewiesenen** Geschäfte; dasselbe hat hiebei die Staatsverwaltung nach außen hin zu vertreten.

Zur Erstattung gutächtlicher Aeußerungen, sowie zur Antragstellung in Angelegenheiten, welche die Postsparcassen betreffen, wird ein Beirath bestellt.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieses Beirathes, sowie die nähere Festsetzung seines Wirkungskreises erfolgen im Verordnungswege.

Artikel 2.

Das Postsparcassenamt vereinnahmt die bei den Postämtern einfließenden Spareinlagen und zahlt durch Vermittlung der Postämter die gekündeten Einlagen zurück.

Artikel 3.

Alle, die laufenden Erfordernisse übersteigenden Spareinlagen hat das Postsparcassenamt fruchtbringend anzulegen.

Die Fructificirung der Spareinlagen findet durch Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen statt.

Artikel 4.

Aus dem Ertrage der fructificirten Spareinlagen sind die Zinsen hiefür, sowie die gesammten Verwaltungs- und sonstigen Auslagen zu bestreiten.

Insolange das Erträgniß der Anlagefonds zur Verzinsung der Spareinlagen und zur Deckung der Verwaltungsauslagen nicht ausreicht, sind der Abgang, gleichwie die Kosten der ersten Einrichtung des Institutes aus Staatsmitteln zu Lasten des Postetats vorschußweise zu leisten.

Diese Vorschüsse sind aus den mit Schluß des Verwaltungsjahres sich ergebenden Ueberschüssen an den Postetat unverzinslich rückzuersetzen.

Der nach gänzlicher Tilgung obiger Vorschüsse verbleibende Ueberschuß ist zur Bildung eines Reservefondes zu verwenden.

Artikel 5.

Jeder Einleger erhält von der Sammelstelle (Postamt), bei welcher er seine erste Einlage erlegte, ein Einlagebuch, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und der capitalisirte Zinsenbetrag einzutragen ist. Jede folgende Einlage kann gegen Eintragung in das Einlagebuch bei jeder Sammelstelle (Postamt) bewerkstelligt werden.

Als Einleger hat Derjenige zu gelten, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte.

Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei.

Das Postsparcassenamt eröffnet jedem Einleger ein Conto.

Artikel 6.

Das Einlagebuch wird auf den Namen Desjenigen, für welchen der Sparbetrag eingelegt wurde, ausgestellt, und enthält die zur Identität desselben nöthigen Vormerke, sowie die Unterschrift des Einlegers.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat.

Eine Abtretung des Einlagebuches an einen Andern wird vom Postsparcassenamte nur dann berücksichtigt, wenn der Uebertragungsact vor einem, mit dem Postsparcassendienste betrauten Postamte stattgefunden hat.

Ist dies geschehen, so wird der Cessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen (Artikel 21, Alinea 3).

Auch Minderjährige sind berechtigt, selbstständig Sparbeträge einzulegen, und, insofern nicht von dem gesetzlichen Vertreter hiegegen schriftliche Einsprache bei dem Postsparcassenamte erhoben wird, Rückzahlungen zu empfangen.

Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des im Artikel 14 vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplicat ausgefertigt.

Für eine und dieselbe Person darf nur Ein Postsparcassen-Einlagebuch ausgefertigt werden.

Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, **geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Capitals verlustig.**

Uebertrifft jedoch der Gesammtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1.000 fl., oder hat ein Einleger binnen Einem Jahre in den für ihn ausgefertigten zwei oder mehreren Einlagebüchern mehr als 300 fl. eingelegt, so geht der Einleger in dem ersten Falle jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 1.000 fl., im zweiten Falle jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 300 fl. übersteigt, verlustig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nach dem vorstehenden Absatze eintretenden Capitalsverlust nachzusehen.

Den Postbediensteten ist es untersagt, außer an ihre Vorgesetzten, an irgend Jemand Auskünfte über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu ertheilen.

Artikel 7.

Jede einzelne Einlage muß mindestens 50 kr. oder ein Mehrfaches von 50 kr. betragen. Die Gesammtsumme der Einlagen in einem Jahre darf, **nach Abschlag der in diesem Jahre erfolgten Rückzahlungen** den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und capitalisirten Zinsen darf nach Abschlag der Rückzahlungen nicht mehr als 1.000 fl. betragen.

Einlagen im Betrage von 50 kr. können auch in Briefmarken oder in besonderen Postsparmarken, sobald die Ausgabe solcher durch den Handelsminister erfolgt, geleistet werden. Dieselben sind auf kostenfrei auszufolgenden Formularen aufzukleben.

Artikel 8.

Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen wird mit Drei von Einhundert Gulden per Jahr festgesetzt.

Dieser Zinsfuß kann nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

Artikel 9.

Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. des Monats und endigt mit Ablauf des dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparcassenamte in Wien vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstages.

Beträge unter Einem Gulden werden nicht verzinst.

Mit 31. December eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Capitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Für die Interessenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Die ämtlich aufgelegte Zinsentabelle wird bei den Sammelstellen (Postämtern) öffentlich angeschlagen.

Artikel 10.

Ein die Summe von 1.000 fl. übersteigender Betrag des Sparguthabens wird nicht verzinst.

Artikel 11.

Das Postsparcassenamt ist **verpflichtet,** sobald Einlagen und capitalisirte Zinsen eines Einlegers die Ziffer von 1.000 fl. überschreiten, den Einleger mittelst recommandirten Schreibens zur Verminderung seines Sparcapitals aufzufordern.

Wenn binnen des der Avisirung folgenden Monats der Einleger sein Guthaben nicht vermindert hat, werden nach Ablauf dieser Frist für denselben von Amtswegen Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld im Nominalbetrage von 200 fl. zum Tagescourse angekauft und der Einleger hievon verständigt.

Für die Zeit von der Ausfertigung des Aviso bis zur eingetretenen Reduction des Guthabens eines Einlegers wird keinerlei Verzinsung geleistet.

Im Falle der betreffende Einleger die für ihn angekauften Rententitel nicht an sich gezogen haben sollte, behebt das Postsparcassenamt die fälligen Zinsen von den in seiner Verwahrung befindlichen Obligationen und trägt diese Zinsen als neue Einlage zu Gunsten des betreffenden Einlegers in den Büchern der Anstalt vor.

Ueber die im Postsparcassenamte erliegenden Staatspapiere eines Einlegers wird diesem ein Buch ausgefertigt.

Artikel 12.

Ueber Verlangen des Einlegers und nach Zulänglichkeit seines Guthabens kann die Einlage zum Ankauf eines österreichischen Staatspapieres verwendet werden.

Artikel 13.

Die Rückzahlung des Guthabens **oder eines Theils desselben** an den Einleger **oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten** erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder **von dem Kündigenden zu bezeichnenden** Sammelstelle (Postamt) geschehen kann.

Die Auszahlung wird durch die in der Kündigung bezeichnete Sammelstelle (Postamt) gegen Vorweisung des Einlagebuches auf Grund einer Anweisung des Postsparcassenamtes effectuirt, ausgenommen den Fall, daß das nach Artikel 14 eingeleitete Verfahren oder eine geschehene Einsprache (Artikel 6 und 17) die Auszahlung hemmt.

Gekündigte Beträge bis 10 fl. werden vom Postsparcassenamte mit Postwendung angewiesen und von den Sammelstellen (Postämtern) unmittelbar nach Eintreffen der Anweisung des Postsparcassenamtes ausgezahlt.

Die Rückzahlung von Beträgen zwischen 10 und 100 fl. findet längstens 15 Tage, diejenige von Beträgen zwischen 100 und 500 fl. längstens einen Monat, diejenige von Beträgen über 500 fl. längstens zwei Monate nach Eintreffen der Kündigung statt.

Artikel 14.

Wenn ein Einlagebuch in Verlust geräth, so tritt das folgende Verfahren ein:

Der Eigenthümer hat, um ein Duplicat zu erlangen, sofort den Verlust unter möglichst genauer Angabe der Merkmale des Buches dem Postsparcassenamte **entweder directe oder durch die nächste Sammelstelle (Postamt) anzuzeigen.**

Das Postsparcassenamt verfügt sofort die Beschlagvormerkung in den Büchern mit der Wirkung, daß bis auf Weiteres an Niemanden eine Zahlung auf das verlorene Einlagebuch geleistet werden darf.

Zugleich läßt das Postsparcassenamt bei jenem Postamte, welches das abhanden gekommene Buch ausgefertigt hat und jenem, an welches das Buch etwa überwiesen wurde, durch öffentlichen Anschlag ein Edict kundmachen, durch welches Jedermann erinnert wird, daß nach Ablauf eines Monats, vom Tage der Kundmachung, wenn binnen dieser Frist kein Anspruch auf das verlorene Buch angemeldet wurde, dasselbe als null und nichtig erklärt und ein neues Buch ausgefertigt werden wird.

Wird innerhalb der Monatsfrist kein Anspruch erhoben, so wird vom Postsparcassenamte gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 kr. österr. Währ. ein Duplicat ausgefertigt und das in Verlust gerathene Einlagebuch für null und nichtig erklärt.

Wird innerhalb der Monatsfrist ein Anspruch erhoben, so hat das Postsparcassenamt die Parteien an den ordentlichen Richter zu verweisen und weder

ein Duplicat auszufertigen, noch irgend eine Verfügung bezüglich des verlorenen Buches zuzulassen, bevor über den gestellten Anspruch durch richterliches Erkenntniß rechtskräftig entschieden ist.

Artikel 15.

Die Bestimmung des §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Forderungen an rückständigen Zinsen binnen drei Jahren verjähren, findet auf die Zinsen von Einlagen bei den Postsparcassen keine Anwendung.

In Bezug auf die Verjährung von Postsparcassen-Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Verjährte Einlagen fallen dem Postärar zu.

Die Verjährung wird durch jede neue Einlage, durch jede Kündigung und durch jede im Einlagebuche erfolgte Eintragung von Zinsen unterbrochen.

Artikel 16.

Die von Amtswegen oder auf Verlangen der Einleger angekauften und von dem Postsparcassenamte verwahrten Staatspapiere fallen dem Postärar anheim, wenn durch 30 Jahre weder um den Bezug der Werthpapiere selbst, noch der Zinsen davon Jemand sich gemeldet hat, **noch endlich der Einleger während dieser Zeit bezüglich des Capitals oder der Zinsen irgend welche andere Verfügung an das Postsparcassenamt hat gelangen lassen.**

Artikel 17.

Auf die bei **dem Postsparcassenamte** eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparcassen-Einlagebücher kann weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden

Auch ist die executive Einantwortung eines Postsparcassenbuches nicht zulässig.

Diese Bestimmungen haben auf die in Artikel 11 und 12 erwähnten, über angekaufte Staatsrente ausgefertigten Bücher keine Anwendung.

Befindet sich ein Einleger im Concurse, so ist der Concursmasseverwalter berechtigt, das Guthaben an das Postsparcassenamt zu kündigen, einzuziehen und darüber zu quittiren.

Eine Einsprache gegen die Rückzahlung von Spareinlagen kann nur im Falle eines über das Eigenthumsrecht an dem Einlagebuche anhängigen Rechtsstreites oder unter der im Artikel 6 enthaltenen Voraussetzung Beachtung finden.

Die Anbringung einer derartigen Einsprache hat bei dem Postsparcassenamte in Wien schriftlich stattzufinden, und zwar mit den zur Beurtheilung erforderlichen Vorweisen.

Artikel 18.

Der Reservefond, welcher zunächst dazu dient, allfällige Verluste, von denen die Postsparcasse betroffen werden sollte, zu decken, ist durch Hinterlegung jener Ueberschüsse zu bilden, welche nach Abschlag der bestrittenen Zinsen, Verwaltungs- und sonstigen Auslagen, dann nach Rückerstattung der aus dem Postetat empfangenen Vorschüsse mit Schluß des Verwaltungsjahres aus der Fructificirung der eingelegten Spargelder verblieben sind.

Der Reservefond ist allmälig auf die Summe von 5 Percent der Gesammtsumme der Spareinlagen zu ergänzen, darf jedoch die Höhe von zwei Millionen Gulden österr. Währ. nicht übersteigen.

Artikel 19.

Das Vermögen des Reservefondes ist fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgniß dem Reservefonde insolange zuzuschlagen, als der letztere das festgesetzte Maximum nicht erreicht hat.

Hat der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuß als Einnahme dem Postgefälle gutgeschrieben.

Artikel 20.

Ueber die Gebarung mit den bei den Sammelstellen (Postämtern) eingelegten Spargeldern hat das Postsparcassenamt vorschriftsmäßig Rechnung zu legen und obliegt die bezügliche Controle dem Obersten Rechnungshofe.

Mit Ablauf jedes Solarjahres wird der Handelsminister einen detaillirten Geschäftsbericht über die Gebarung, die Wirksamkeit und den Stand des Postsparcassenamtes den beiden Häusern des Reichsrathes mittheilen und im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veröffentlichen.

Das Postsparcassenamt wird den jeweiligen Stand der Anstalt in der „Wiener Zeitung" periodisch verlautbaren.

Artikel 21.

Die Correspondenz des Postsparcassenamtes und seiner Organe mit den Spareinlegern ist portofrei.

Das Einkommen der Postsparcassen ist steuerfrei.

Die an das Postsparcassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparcassendienstes, **sowie die im Artikel 6 erwähnten Uebertragungsacte** sind stempel- und gebührenfrei, ebenso sind die Zinsen von Spareinlagen von der Entrichtung

der Einkommensteuer und jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer befreit.

Artikel 22.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Postsparcassenamt in Wien, sowie die Sammelstellen ihre Thätigkeit beginnen, wird vom Handelsminister festgesetzt.

Artikel 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister betraut.

Allegat A.

Englisches Gesetz

über

weitere Erleichterungen und Verzinsung kleiner Spareinlagen und deren Sicherung durch eine Garantie des Staates vom 17. Mai 1861.

Da es für nothwendig erachtet wird, die bereits bestehenden Einrichtungen für kleine Ersparnisse zu verbessern und das königliche Postamt diesem Zwecke dienstbar zu machen, auch die directe Garantie des Staates für Rückzahlung der Einlagen und Interessen den Einlegern zu gewähren, so wird hiemit durch die Queen's most Excellent Majesty mit Einwilligung und Beirath der geistlichen und weltlichen Herren und der Gemeinen und unter Autorität der Genannten, wie folgt, als Gesetz bestimmt:

§. 1. Es soll für den Generalpostmeister, mit Bewilligung des Ministeriums, Gesetz sein, geeignete Beamte zu ermächtigen und zu beauftragen, Einlagen zur Uebermachung an das Hauptpostamt anzunehmen und dieselben unter den Bestimmungen zurückzuzahlen, die er, im Einverständnisse mit dem Ministerium, erlassen wird.

§. 2. Jede Einlage, die ein für diesen Zweck angestellter Beamter des Generalpostmeisters annimmt, soll sogleich in ein Einlagebuch eingetragen und mit Unterschrift und Stempel versehen werden. Der Betrag einer jeden solchen Einlage ist von dem betreffenden Beamten am Empfangstage dem Generalpostmeister anzuzeigen.

Dagegen hat ein vom Generalpostmeister zu dem Zwecke angestellter Beamter sofort eine Bestätigung über den eingelegten Betrag dem Einleger zu übersenden. Diese Bestätigung soll die Evidenz der Forderung an den Generalpostmeister sein und, um eine entsprechende Zeit für die Uebersendung der besagten Bestätigung festzusetzen, soll die Eintragung des Beamten in das Einlagebuch Beweiskraft für 10 Tage vom Tage der Einlage haben. Hat ein Einleger innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung empfangen, und er verlangt vor Ablauf dieses Termines diese Bestätigung, so soll der Eintrag in das Büchel eine weitere Beweiskraft von 10 Tagen haben u. s. w. Jede Einlage soll einen Schilling oder ein Mehrfaches eines Schillings betragen.

§. 3. Sobald der Einleger oder der rechtlich dazu Ermächtigte die Rückzahlung der Einlage in Gemäßheit der erlassenen Vorschrift oder die Rückzahlung eines Theilbetrages der Einlage verlangt, so soll der Generalpostmeister sofort dem Einleger die Berechtigung seines Verlangens zugestehen, und der Einleger soll berechtigt sein, innerhalb 10 Tagen, vom Tage seiner Kündigung, bei jedem zur Einlage ermächtigten Postamte sein Geld bezahlt zu erhalten.

§. 4. Die Beamten des Generalpostmeisters dürfen weder die Namen der Einleger, noch die eingelegten oder zurückgezahlten Beträge irgend Jemandem, mit Ausnahme des Einlegers, der Berechtigten des Generalpostmeisters oder seiner Beamten, angeben.

§. 5. Alle Einlagen werden vom Generalpostmeister der Staatsschuldencommission überwiesen, und alle Rückzahlungen werden aus diesen Geldern durch das Amt des Generalpostmeisters Ihrer Majestät geleistet.

§. 6. Sollte der zu diesem letzteren Zwecke bestehende Fond jemals ungenügend werden, um berechtigten Forderungen zu begegnen, so soll es Gesetz für das Ministerium sein, auf Grund des Berichtes der Staatsschuldencommission, das Deficit dem consolidirten Staatsschuldenfond zu entnehmen, und wird dem Parlamente hierüber Bericht erstattet nach geschehener Zahlung. Das den Einlegern zu zahlende Interesse wird auf 2 1/2 Percent per annum festgesetzt; doch sollen nur Beträge von einem Pfund oder dem Mehrfachen eines Pfundes Interesse tragen, und zwar vom ersten Tage des auf den Tag der Einlage folgenden Monats bis zum ersten Tage des Monats, in welchem die Kündigung erfolgt.

§. 8. Das Interesse wird per 31. December jedes Jahres berechnet und dem Capitale zugeschlagen.

§. 9. Alle der Staatsschuldencommission kraft dieses Gesetzes zufließenden Gelder sollen in allen den Fonds angelegt werden, die Sparcassen in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen kaufen dürfen. Die Staatsschuldencommission hat über diese Fonds besondere Rechnung zu führen, und es ist ein Auszug dieser Rechnung dem Parlamente jährlich nicht später als bis zum 31. März vorzulegen.

§. 10. Wünscht ein Einleger, daß der Betrag seiner Einlage auf eine gesetzmäßig bestehende Privatsparcasse übertragen werde, so ist er berechtigt, um ein vom Generalpostmeister auszustellendes Certificat einzukommen, auf Grund dessen seine Einlage in den Büchern der Postsparbank gelöscht, dagegen in den Büchern der Privatsparbank von dem Vorstande derselben und in Gemäßheit der bestehenden Vorschrift eingetragen wird. Der Betrag sebst aber soll auf Vorweisung des Certificats hin vom Conto der Postsparbank auf das Conto der Privatsparbank in der Staatsschuldencommission übertragen werden. In derselben Weise soll die Einlage behandelt werden, die der Einleger einer Privatsparbank auf die Postsparbank zu übertragen wünscht. Auf sein Verlangen soll dem Einleger ein von zwei Obmännern der Privatsparbank unterzeichnetes Attest ausgestellt werden, in einer von der Staatsschuldencommission angeordneten Form, und vermöge dieses Attestes soll ihm ein Conto in der Postsparbank eröffnet und der Betrag seiner Einlage von dem Conto der Privatsparbank auf das der Postsparbank durch die Staatsschuldencommission übertragen werden, vorausgesetzt immer, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes das Reglement einer Sparbank nicht einer neuen Revision und Abänderung bedarf.

§. 11. Der Generalpostmeister ist ermächtigt, im Einverständnisse mit dem Ministerium diejenigen Aenderungen festzusetzen, welche er von Zeit zu Zeit sich veranlaßt sehen sollte, bei den Bestimmungen über Aufsicht, Controle, Rechnungsführung, Einlagen, Rückzahlungen, Interessen, Berechnungen und alle anderen in diesem Gesetze berührten Fragen als nothwendig zu erachten. Alle derartigen Bestimmungen sollen Gesetzeskraft haben und einen Theil dieses Gesetzes bilden, vorausgesetzt, daß sie 14 Tage nach ihrer Herausgabe vor beide Häuser des Parlamentes gelegt werden, oder, sollten diese nicht versammelt sein, 14 Tage nach Wiedereröffnung der Sitzungen des Parlamentes.

§. 12. Es soll jährlich eine Rechnung über die kraft dieses Gesetzes eingelegten und zurückgezahlten Beträge, sowie über die hiebei verausgabten Unkosten zusammen mit einer Bilanz vom Generalpostmeister beiden Häusern des Parlamentes nicht später als 31. März jedes Jahres vorgelegt werden.

§. 13. Die jährlichen Rechnungen des Generalpostmeisters und der Staatsschuldencommission, abgeschlossen mit dem 31. December jedes Jahres, sollen noch vor dem 31. März jedes Jahres dem Staatsrechnungshofe zur Untersuchung und Billigung vorgelegt werden.

§. 14. Alle über Sparcassen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sollen auch für dieses Gesetz Kraft haben, insoweit sie den Anordnungen desselben nicht widersprechen.

§. 15. Alle in Folge dieses Gesetzes aufkommenden Unkosten sind aus den durch dieses Gesetz erlangten Geldern zu bestreiten.

Allegat B.

Belgisches Gesetz

vom 6. März 1865.

Wir Leopold 2c. 2c.

§. 1. Es wird eine Sparcasse mit Staatsgarantie errichtet, welche die unterm 8. Mai 1850 geschaffene Caisse générale de retraite übernimmt. Die Firma des neuen Institutes ist: „Caisse générale d'épargne et de retraite.“ Der Sitz desselben ist Brüssel.

§. 2. Filialen werden überall errichtet, wo sich eine Beihilfe der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten, oder wohlthätiger Personen zeigt. Alle zur Errichtung von Filialen geschlossenen Verträge benöthigen die Bewilligung des Finanzministeriums.

§. 3. Die Casse empfängt Einlagen, zahlt Renten und zahlt empfangene Depots an allen Agentien der Nationalbank und dort, wo es von der Regierung nöthig erachtet wird.

§. 4. Die Einlagen werden in einer Casse angesammelt. Ueber die Capitalien der Caisse d'épargne und der Caisse de retraite wird besondere Rechnung geführt.

§. 5. Mit Bewilligung des Königs kann die Casse Donationen annehmen und Stiftungen zu Gunsten von gewissen Classen der Einleger oder von bestimmten Oertlichkeiten.

Administration.

§. 6. Die Casse wird durch einen Conseil général, einen Conseil d'administration und einen Directeur général verwaltet. Der Conseil général besteht aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern. Der Conseil d'administration wird aus der Mitte des Conseil général gewählt und hat sechs Mitglieder.

§. 7. Präsident und Mitglieder ernennt und entläßt der König. Die Ernennung geschieht auf sechs Jahre.

Jedes Jahr scheiden vier Mitglieder des Conseil général und ein Mitglied des Conseil administratif aus.

Austretende Mitglieder dürfen wieder gewählt werden.

§. 8. Dem Conseil d'administration dürfen Präsenzmarken bewilligt werden.

§. 9. Den Directeur général ernennt und entläßt der König. Gehalt und Caution desselben werden durch königliche Verordnung festgesetzt.

Während seiner Amtsdauer darf der Directeur général kein Mitglied des gesetzgebenden Körpers sein.

Jedes Mitglied verliert seine Eigenschaft als solches durch die Ernennung zum Directeur général.

Wird der Directeur général zum Mitgliede einer der beiden Kammern gewählt, beziehungsweise ernannt, so soll er erst dann zum Eide zugelassen werden, wenn er erklärt hat, daß er auf seine Stelle als Directeur général verzichtet hat.

Conseil général.

§. 10. Der Conseil général überwacht die Errichtung der Filialen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2. Er setzt das Organisationsstatut fest und schließt vorbehaltlich der Bewilligung der Regierung alle Verträge des Institutes ab.

Er hat über die Annahme von Dotationen und Stiftungen zu befinden.

Er bestimmt mit Zustimmung des Ministers den Zinsfuß der Einlagen, die Bedingungen der aufzunehmenden Anleihen, ebenso die Ausgabe der Theilverschreibungen; er setzt die Höhe des Betriebsfonds, der Capitalsanlage und des Reservefonds fest.

Er beurtheilt die Berufungen gegen die Entscheidungen des Conseil d'administration insoweit als er dazu berechtigt wird.

Conseil d'administration.

§. 11. Der Conseil d'administration läßt durch den Directeur général die Beschlüsse des Conseil général ausführen.

Er überwacht und leitet die Geschäfte der Casse.

Er ernennt und entläßt die Beamten und bestimmt deren Bezüge.

Er befindet über die dem Conseil général vorzulegenden Angelegenheiten und bereitet die Beschlüsse vor.

Er ermächtigt zu Löschungen und entscheidet über alle Fragen bezüglich Einlagen unter 500 Francs.

§. 12. Gegen die Entscheidungen des Conseil d'administration darf eine Berufung nur innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urtheils stattfinden. Die Bekanntgabe geschieht durch recommandirten Brief.

Directeur général.

§. 13. Der Directeur général erstattet dem Conseil général und dem Conseil d'administration den Bericht. Er leitet und überwacht die Geschäftsarbeiten. Er führt die Beschlüsse der Conseils unter Aufsicht des Conseil d'administration aus. Er repräsentirt die Casse nach außen.

Er läßt mit Ermächtigung des Conseil d'administration die Intabulationen löschen.

Die Gerichtsverhandlungen werden über seinen Betrieb geführt.

§. 14. Der Directeur général legt dem Conseil d'administration jährlich Rechenschaft über die Geschäfte.

Besondere Rechnungen werden für Spar- und für Rentencasse geführt.

§. 15. Diese Rechnungen werden dem Conseil général vorgelegt und vom Finanzminister veröffentlicht

§. 16. Der Oberste Rechnungshof hat sie und die Belege zu prüfen.

§. 17. Die Administration der Casse übergibt der Regierung monatlich einen Status, der im „Moniteur“ veröffentlicht wird. Die Regierung legt jährlich dem gesetzgebenden Körper den Stand der Geschäfte dar.

§. 18. Alle zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Acten und Schriftstücke werden kosten-, stempel- und gebührenfrei gehalten.

§. 19. Administratoren, Empfänger und Sollicitatoren der Casse sind den öffentlichen Beamten gleichgestellt in Betreff aller Beschlagnahmen in Angelegenheiten der Einlagen der Casse.

§. 20. Die Einlagen tragen Zinsen vom 1. und 16. jedes Monats nach dem Einlagstage.

Jede Einlage hat mindestens 1 Franc zu betragen.

Die jährlichen per 4. December fälligen Interessen werden zum Capitale geschlagen und tragen von da ab ebenfalls Zinsen.

Theile eines Franc bleiben unverzinst.

§. 21. Die Verzinsung endet mit dem 1. oder 16. Monatstage vor der Rückzahlung.

§. 22. Rückzahlungen bis zu 100 Francs finden ohne Kündigung statt, für jeden Einleger einmal die Woche.

Höhere Summen sind zu kündigen und zwar:

für Francs 100 bis 500 auf 15 Tage,
„ „ 500 „ 1.000 „ 1 Monat,
„ „ 1.000 „ 3.000 „ 2 Monate,
„ „ 3.000 und mehr 6 Monate.

Diese Kündigungsfristen, die der Conseil général ermächtigt ist, abzukürzen, werden auf Einlagen bewilligt, die mindestens 15 Tage in der Caisse niedergelegt waren.

§. 23. Die Büchel tragen Namen und Wohnort des Einlegers.

Die Entlastung der Casse erfolgt mit der Rückerstattung des Büchels.

Im Falle der Einleger nicht schreiben kann, sind die Quittungen von Zeugen zu fertigen.

§. 24. Bei Verlust eines Büchels wird dem Eigenthümer ein Duplicat unter den bestehenden Vorschriften ausgefolgt.

§. 25. Die Einlagen werden auf Verlangen des Einlegers in belgische Fonds zum Tagescurse umgewandelt.

§. 26. Zur Verminderung eines Guthabens bis zur Höhe von 3000 Francs ist die Casse berechtigt, nach erfolgter Verständigung des Eigenthümers, Staatspapiere anzukaufen. Zur gleichen Maßregel ist sie berechtigt auf Grund der Ueberzeugung, daß ein Einleger mehr als ein Büchel behufs Umgehung der eben angeführten Bestimmung genommen hat.

§. 27. Die Activa der Casse zerfallen in drei Theile:

1. den Betriebsfond;
2. den zu provisorischen Anlagen bestimmten Theil;
3. den zu definitiven Anlagen bestimmten Theil;

Der Betriebsfond wird bei der Nationalbank erlegt.

§. 28. Der für provisorische Anlagen bestimmte Theil der Activa wird, wie folgt, nutzbar gemacht:

1. durch Escomptirung von Wechseln und Anweisungen;
2. durch Vorschüsse auf Handelswerthe, Münzfonds und Prägescheine (belgische und fremde);
3. Vorschüsse auf Warrants;
4. Vorschüsse auf belgische und ausländische Staatspapiere, Gemeinde- und Provinzialobligationen, sowie auf Actien und Prioritäten belgischer Gesellschaften.

Diese Veranlagungen und deren Realisirung übernimmt die Nationalbank bei gesonderter Rechnung und getrenntem Portefeuille.

§. 29. Der aus den Activen der Casse zur dauernden Anlage bestimmte Theil wird durch Ankauf von Werthen nachstehender vier Kategorien nutzbar gemacht:

1. Oeffentliche belgische Fonds und andere durch den Staat garantirte Werthe;
2. Provinzial-, Städte- oder Gemeindeobligationen von Belgien;
3. Hypothekardarlehen;
4. Obligationen belgischer Gesellschaften, welche mindestens durch fünf aufeinander folgende Jahre allen ihren Verpflichtungen mit Hilfe ihrer gewöhnlichen Mittel nachgekommen sind.

§. 30. Die zu einer dauernden Anlage bestimmten Gelder werden durch die Nationalbank der Depositen- und Consignationscasse ausgefolgt, welche den Ankauf und die Aufbewahrung der gekauften Effecten hat.

Die Depositen- und Consignationscasse ist desgleichen beauftragt, die Realisirung der der Sparcasse gehörenden Papiere zu besorgen.

Sie übergibt der Nationalbank, und zwar zu Gunsten der Sparcasse, sowohl die Gelder aus den Verkäufen, als auch die für die Papiere erhobenen Zinsen.

§. 31. Die Gesammtheit der aus den Conti sich ergebenden Gewinne bildet den Reservefond der Sparcasse.

§. 32. Der Reservefond hat die Bestimmung, für die eventuellen Verluste der Sparcasse aufzukommen, sowie dem Staate Ersatz zu leisten für die in Uebereinstimmung mit der gewährten Garantie von ihm getragenen Verluste.

Die Regierung kann in Uebereinstimmung mit dem Conseil général bestimmen, daß nach je fünf Jahren ein Theil des Reservefonds unter diejenigen bestehenden Büchel vertheilt werde, welche mindestens seit einem Jahre existiren.

Diese Zulage erfolgt nach Maßgabe der Interessen während der letzten fünf Jahre.

§. 33. Die Casse kann mit Genehmigung des Ministers der Finanzen provisorische Darlehen mit oder ohne Garantie des Werthes aufnehmen.

§. 34. Die Casse darf Theilschuldverschreibungen, auf den Ueberbringer oder auf Namen lautend, für ihre Einschreibungen auf dem öffentlichen Schuldbuche ausgeben.

Die Interessen und Coupons dieser Verschreibungen werden an den öffentlichen Cassen ausbezahlt, und zwar in gleichem Maße und auf dieselbe Weise, wie dies für die belgischen Renten geschieht.

Desgleichen darf die Casse für diese Einschreibungen besondere Büchel ausgeben.

Die halbjährigen Zinsen jedes Büchels unterliegen den Bestimmungen und genießen die Vortheile aller Einlagen bei der Sparcasse.

§. 35. Die Vorschrift des §. 2277 des bürgerlichen Gesetzbuches hat auf die Casse keine Anwendung.

§. 36. Der Sparcasse, insoweit sie die Ausgabe bewerkstelligt hat, verfallen:

1. die Guthaben der Conti, auf welche während dreißig Jahren weder Einlage noch Rückzahlung erfolgt ist;

2. diejenigen Theilschuldverschreibungen oder Rentenbüchel (Carnets), auf welche während dreißig Jahren die Renten nicht gefordert worden sind. Der Zeitraum von dreißig Jahren wird von dem Tage gerechnet, an welchem der Einleger die Verfügungsrechte erlangt hat.

§. 37. Jede Sparcasseeinlage auf Grund eines Büchels oder eines Certificates über Rente wird Eigenthum der Casse, im Falle kein berechtigter Erbe vorhanden ist.

§. 38. Mit Bewilligung des Ministers der Finanzen kann die Casse mit bestehenden Sparcassen Verträge schließen behufs ganzer oder theilweiser Uebernahme ihrer Activen und Passiven.

In diesem Falle darf die Casse ermächtigt werden, Werthpapiere anderer Kategorien aufzunehmen als diejenigen, welche in den §§. 28 und 29 bezeichnet sind.

§. 39. Die Beziehungen zwischen der Sparcasse und der Nationalbank werden in Uebereinstimmung des §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1850 geregelt.

Allegat C.

Italienisches Gesetz,

betreffend

die Einführung der Postsparcassen vom 27. Mai 1875.

Artikel 1. Die von der Regierung nach und nach dazu bestimmten Postanstalten des Königreiches treten als Zweiganstalten einer unter der Gewährleistung des Staates stehenden Centralsparcasse in Wirksamkeit, welche mit der durch das Gesetz vom 17. Mai 1863 begründeten Depositen- und Darlehenscasse vereinigt wird.

Vorzugsweise sollen zu diesen Sparcassegeschäften diejenigen Postanstalten herangezogen werden, welche sich an Orten befinden, woselbst eine anderweitige Sparcasseneinrichtung nicht besteht.

Artikel 2. Die Postverwaltung hat das gesammte Schreibwerk in Bezug auf die Spareinlagen zu besorgen und die Regierung in ihren Beziehungen zu den Sparern zu vertreten.

In den durch Reglement zu bestimmenden Fristen, hat dieselbe der Depositen- und Darlehenscasse eine Nachweisung der eingezahlten Sparbeträge einzusenden und die verfügbaren Cassenbestände abzuliefern oder die erforderlichen Barmittel zu verlangen.

Artikel 3. Die Postverwaltung wird für jede Person, auf deren Namen Sparbeträge hinterleg werden, ein besonderes laufendes Conto führen und zugleich ein Buch ausfertigen, in welches von den durch das Reglement bestimmten Beamten die Einlagen, Rückzahlungen und fälligen Zinsen einzutragen sind.

Die Ausfertigung des Buches erfolgt unentgeltlich und ist von jeder Stempelgebühr nach Maßgabe des Artikels 21 des Decretes vom 13. September 1874 frei.

Artikel 4. Die Spareinlagen für eine und dieselbe Person dürfen nicht unter 1 Lira und nicht mehr als 2.000 Lire betragen.

Im Laufe eines Rechnungsjahres kann in ein und dasselbe Buch kein höherer Betrag als 1.000 Lire, abzüglich der Rückzahlungen, eingetragen werden.

Artikel 5. Für die Spareinlagen wird eine Verzinsung gewährt, deren Höhe für jedes Jahr vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel festgesetzt wird. Die Verzinsung läuft von dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. des Monats und hört ebenso mit dem der Rückzahlung vorhergegangenen 1. oder 16. des Monats auf.

Am Jahresschlusse wird der aufgelaufene Zinsenbetrag dem Capital zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Bruchtheile einer Lira bleiben bei der Verzinsung außer Betracht.

Die Zinstabelle, sowohl nach dem Rohbetrag als abzüglich der Capitalrentensteuer, wird bei den Postanstalten öffentlich angeschlagen.

Artikel 6. Sparbeträge über 2.000 Lire werden nicht verzinst.

Artikel 7. Auf Verlangen des Sparers kann die Einlage zum Ankaufe eines Staatspapieres unter Anrechnung der Ankaufsspesen verwendet werden.

Der Sparbetrag kann auf Wunsch auch in freiwillige Anleihe nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Mai 1863 umgewandelt werden.

Artikel 8. Die Rückzahlung der gesammten Einlage oder eines Theiles derselben erfolgt an den Eigenthümer des Sparcassenbuches oder an seinen legitimirten Bevollmächtigten gegen Vorzeigung des Buches. Die Auszahlung hat bei Beträgen bis zu 100 Lire spätestens innerhalb 10 Tagen vom Tage der Rückforderung an, bei Beträgen bis 200 Lire innerhalb 20 Tagen, bei Beträgen bis 1.000 Lire innerhalb eines Monates und bei größeren Beträgen innerhalb zweier Monate zu erfolgen.

Innerhalb der bezeichneten Fristen gelangt keine größere Summe zur Auszahlung, wenn auch im Laufe der Frist mehrere Kündigungen auf Grund eines und desselben Sparcassebuches erfolgt sind.

Dieser Artikel wird in jedem Sparcassebuch vorgedruckt.

Artikel 9. Die Rückzahlung der Einlagen kann bei jeder beliebigen anderen Postanstalt als derjenigen, wo die Einzahlung erfolgte, stattfinden, ohne daß deßwegen irgend eine Gebühr in Ansatz kommt.

Artikel 10. Sparcassebücher, auf welche innerhalb 30 Jahren vom Eigenthümer weder Einzahlungen bewirkt, noch Auszahlungen verlangt worden sind, verfallen zu Gunsten der Depositen- und Darlehenscasse.

Artikel 11. Das Sparcassebuch wird auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt und enthält die zur Feststellung der Persönlichkeit nöthigen Vormerke.

Im Falle des Verlustes kann unter Anwendung der durch Reglement zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln ein Duplicat ausgefertigt werden.

Ausfertigungen von Sparcassebüchern und Auszahlungen auf dieselben können auch für Minderjährige und verheiratete Frauen bewirkt werden, sofern nicht von den betreffenden Eltern, Vormündern oder Ehemännern hingegen Einsprache erhoben wird.

Den Beamten ist es untersagt, an irgend Jemanden, außer an ihre Vorgesetzten, Auskunft über die Sparer und die von ihnen hinterlegten Beträge zu geben.

Der Regierung ist das Recht vorbehalten, Sparcassebücher auch auf den Inhaber lautend ausstellen zu lassen, sobald und wo sie es für angemessen erachtet.

Artikel 12. Ein Sparcassebuch kann weder der Beschlagnahme, noch der Verpfändung oder Eigenthumsbeschränkung unterworfen werden, noch kann irgend eine Einrede gegen die Auszahlung geltend gemacht werden, es sei denn im Falle des Rechtsstreites wegen der Eigenthumsnachfolge oder unter den im Artikel 11 enthaltenen Voraussetzungen. Die Einbringung einer solchen Einsprache hat bei derjenigen Postanstalt stattzufinden, von welcher das Sparcassebuch ausgefertigt ist.

Artikel 13. Die Directoren von Schulen und von wechselseitigen Unterstützungsanstalten, welche sich erbieten, Sparbeträge von Schülern und Gesellschaftern einzusammeln, können bei der Postanstalt ein Sparcassebuch ausfertigen lassen, aus welchem die Uebertragungen in die Einzelbücher der Schüler oder Gesellschafter nach den Angaben der Schul- oder Gesellschaftsdirectoren bewirkt werden.

Hinsichtlich solcher von einer Postanstalt auf den Namen eines Schul- oder Gesellschaftsdirectors ausgefertigten Sparcassebücher findet die in Artikel 6 angeführte Beschränkung in Bezug auf die Verzinsung keine Anwendung. Den genannten Directoren werden die zur Eintragung der Sparbeträge und den übrigen Auseinandersetzungen mit den Sparern innerhalb der Schulen und Gesellschaften erforderlichen Druckformulare unentgeltlich überwiesen. Auch diese Formulare sind stempelfrei.

Artikel 14. Die im vorigen Artikel erwähnten Vortheile können auch denjenigen gemeinnützigen Gesellschaften in gleicher Weise eingeräumt werden, welche zur Ansammlung kleiner Sparbeträge sich bereit erklären, sofern deren Statuten seitens der betreffenden Behörde genehmigt sind und die Postverwaltung zur Eingehung der erforderlichen geschäftlichen Verbindungen mit den betreffenden Directoren sich bereit erklärt.

Artikel 15. Die aus Anlaß der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Kosten werden sämmtlich und mit Einschluß der Uebernahme eines angemessenen Theiles der Gehalte der mit Postsparcassengeschäften betrauten Beamten aus der Depositen- und Darlehenscasse bestritten.

Im Interesse des Geschäftsbetriebes können ferner den Beamten, den Directoren von Schulen und Gesellschaften, sowie Anderen, welche sich an der Förderung des Postsparcassewesens besonders betheiligen, Belohnungen ausgezahlt werden. Die Belohnungen an Schuldirectoren sollen nur im Hinblick auf den für Erziehungszwecke erreichten Nutzen gewährt werden.

Artikel 16. Diejenigen Gelder, welche für die Zwecke der Depositen- und Darlehenscasse entbehrlich sind, werden als Anleihen an die Provinzial- und Gemeindeverbände unter Anwendung der Bestimmungen im Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1863 vergeben.

Artikel 17 bis 26 enthalten Abänderungen des Gesetzes über die Depositen- und Darlehenscasse vom 17. Mai 1863.

Artikel 27. Mittelst besonderen königlichen Erlasses wird vorgesorgt werden für die Uebergangsbestimmungen und die erforderlichen Reglements zur Durchführung dieses Gesetzes.

Wir verordnen, daß das gegenwärtige, mit dem Staatssiegel versehene Gesetz aufgenommen werde in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreiches Italien, mit der Aufforderung an Jedermann, dasselbe zu befolgen und zu erfüllen als Staatsgesetz.

Allegat D.

Niederländisches Gesetz

vom 25. Mai 1880 über die Errichtung einer Postsparbank.

Wir Wilhelm 2c.

Da wir in Erwägung gezogen haben, daß es wünschenswerth ist, die Gelegenheit zu sparen durch die Errichtung einer Reichsanstalt zu mehren und zu verbreiten, so haben wir nach Anhörung des Staatsrathes und mit Zustimmung der Generalstaaten für gut gefunden und verstanden, wie folgt:

§. 1. Es wird von Reichswegen eine Postsparcasse eingerichtet, die ihren Sitz zu Amsterdam hat Die Anstalt trägt den Namen Reichspostsparbank (Rijks-Postspaarbank).

§. 2. Die Leitung der Reichspostsparbank wird einem besoldeten Director übertragen.

Der Director und die ihm unterstellten Beamten werden von Uns ernannt und entlassen.

Der Director ist dem Minister van Waterstaat, Handel en Nijverheid verantwortlich und legt dem laut §. 3 eingesetzten Rath ausschließlich Rechnung ab.

§. 3. Ueber Stand und Leitung der Reichspostsparbank wird Aufsicht geübt durch einen Rath.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, die durch Uns ernannt und von Uns entlassen werden. Aus der Mitte des Rathes wird der Vorsitzende von Uns ernannt. Dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrathes dürfen Präsenzgelder ausgeworfen werden, sie haben jedoch keine Besoldung. Nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage an, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben drei Mitglieder des Aufsichtsrathes (die Reihenfolge bestimmt das Los) auszutreten. Der Austretende ist erst nach Ablauf eines Jahres wieder ernennbar.

§. 4. Die Wirksamkeit des Aufsichtsrathes wird durch Uns über Anhörung des Rathes bestimmt, ebenso werden die Instructionen des Directors von Uns über Anhörung des Rathes festgesetzt.

§. 5. Einlagen und Rückzahlungen werden in der vom Gesetze bestimmten Art und Weise bei allen Post- und Hilfspostämtern, die hiezu vom Minister van Waterstaat ermächtigt sind, bewerkstelligt.

§. 6. Alle Einlagen und Rückzahlungen werden vom Postbeamten in ein Sparcassebüchel auf den Namen des Einlegers eingeschrieben. Sie werden mit Unterschrift des Beamten und Tagesstempel versehen

§. 7. Einlagen unter 25 Cents werden nicht angenommen.

§. 8. Sobald das Guthaben eines Einlegers, exclusive der Interessen des laufenden Jahres, die Summe von 800 fl. erreicht hat, werden weitere Einlagen nicht mehr verzinst.

§. 9. Minderjährige dürfen ohne Bewilligung des Vaters oder Vormundes Spargelder einlegen. Die in Artikel 366 des bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte Nutznießung ist auf diese Einlagen nicht anwendbar. Rückzahlungen darauf finden vorbehaltlich eines Verzichts von Vater oder Vormund statt. Verheiratete Frauen dürfen ohne Beistand des Gemals Einlagen bewerkstelligen. Die Rückzahlungen geschehen unter Vorbehalt eines Verzichts von Seiten des Ehegenossen.

§. 10. Die Sparcassebüchel werden den Einlegern kostenfrei ausgefolgt. Dem Einleger, dessen Buch verloren gegangen, kann ein Duplicat gegen Zahlung von 50 Cents verabfolgt werden. Der Staat gewährleistet ohne Vorbehalt die Rückzahlung der Einlagen und deren Interessen.

§. 12. Der Zinsfuß beträgt 2·64 Percent für das Jahr. Theilbeträge von Cents bleiben unberücksichtigt. Die Verzinsung beginnt für Einlagen, die zwischen dem 1. und 15. eines Monats erfolgen, am 16., für die zwischen dem 16. und Letzten am 1. des folgenden Monats. Das Interesse wird, insoweit es am 31. December jährlich fällig ist, im Einlagebuch vom Director dem Guthaben zugeschrieben und trägt vom Ersten des folgenden Jahres an wieder Zinsen. Theilbeträge von einem Gulden werden nicht verzinst. Für die Zinsberechnung ist der Monat mit 30 Tagen angenommen.

§. 13. Mit der Rückzahlung endet die Verzinsung und zwar:

1. für Rückzahlungen zwischen dem 1. und 15. des Monats am 1. desselben Monats;
2. für Rückzahlungen zwischen dem 16. und Letzten des Monats am 16. desselben Monats.

§. 14. Auf jede Kündigung eines Einlegers erfolgt binnen 14 Tagen vom Tage der Kündigung die Zahlung.

In außergewöhnlichen Umständen kann der Rückzahlungstermin von Uns über Vorstellung des Ministers van Waterstaat nach Anhörung des Aufsichtsrathes auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Die diesbezügliche Verordnung wird, bevor sie in Wirksamkeit tritt, im „Niederländischen Staatscourant" veröffentlicht und bei den Postämtern durch Anschlag bekannt gegeben.

§. 15. Die Niederländische Bank ist der Cassier der Reichspostsparbank und wird beauftragt, das Eigenthum der Sparbank und die derselben verpfändeten Werthe aufzubewahren. Die Saldi zu Gunsten der Sparbank, die sich durch die Einzahlungen und Rückzahlungen bei den Postämtern ergeben, werden vom Finanzminister bei der Niederländischen Bank erlegt. Die Saldi zu Ungunsten der Reichspostsparbank werden im Auftrage des Ministers van Waterstaat durch den Director der Sparbank in Anweisungen auf die Niederländische Bank dem Schatzamte zurückgezahlt.

§. 16. Die Einlagen werden, abgesehen vom Betriebsfonde, mit einem Theilbetrage veranlagt in Staatspapieren Hollands, in Provinzialobligationen, Gemeinde- und Deichverbandobligationen, in Pfandbriefen der vom Könige genehmigten Hypothekenanstalten mit einem anderen Theilbetrage, der jedoch keinesfalls mehr als die Hälfte des Capitales betragen darf, in Vorschüssen auf Unterpfand auf einen Termin von drei Monaten längstens, in allen bei der Niederländischen Bank zugelassenen Fonds. Die Veranlagung geschieht im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe.

§. 17. Die Kosten der Reichspostsparbank werden aus den Ueberschüssen der Zinsen bestritten und diejenigen Beträge, die alsdann verbleiben, werden in den Reservefond überführt, dessen Bestände in derselben Weise wie für die Einlagen angelegt werden.

Dem Reservefond verfallen alle Guthaben von Bücheln, in Betreff deren während 30 Jahren keine Einlage und keine Rückzahlung auf Zinsen oder Capital stattgefunden hat.

Der Reservefond wird Eigenthum des Staates.

§. 18. Der Reservefond ist bestimmt, um, falls die anderweitigen Mittel der Reichspostsparcasse sich als unzulänglich erweisen sollten, die Rückzahlung an die Einleger zu bestreiten.

Sollte der Staat in die Lage kommen, auf Grund der laut §. 11 verbürgten Gewähr Vorschüsse zu leisten, so werden diese in erster Linie aus den für die Anlegung eines weiteren Reservefonds erübrigten Beträgen bezahlt.

§. 19. Die Kosten der Reichspostsparbank werden in das Staatsbudget des Departements für Waterstaat &c., aufgenommen und Rückzahlungen dieser Kosten sind unter den Mitteln zur Deckung des Staatshaushaltes aufzuführen.

§. 20. Für den Postverkehr im Dienste der Reichspostsparcasse wird Portofreiheit gewährt. Als Gegenleistung wird aus den Ueberschüssen laut Alinea 1 des §. 17 für jedes Büchel 10 Cents jährlich dem Schatzamte bezahlt.

Diese Vergütung wird unter den Posteinnahmen aufgeführt.

§. 21. Im „Niederländischen Staatscourant" wird ein monatlicher Ausweis über alle Einlagen und Rückzahlungen veröffentlicht.

Ueber den Stand und die Wirksamkeit der Reichspostsparbank wird uns durch den Minister van Waterstaat jährlich ein ausführlicher Bericht vorgelegt, der den Generalstaaten mitzutheilen und im „Niederländischen Staatscourant" zu veröffentlichen ist.

§. 22. Wir behalten uns vor, Sparbankmarken in Umlauf zu setzen. Die Bestimmungen des §. 9 des Gesetzes vom 12. April 1850, so wie dies durch die Gesetze vom 5. Juli 1855 und 22. Juli 1870 angeordnet ist, finden auch auf die Sparbankmarken Anwendung.

§. 23. Dieses Gesetz tritt an dem von uns zu bestimmenden Tage in Kraft.

Wir befehlen und geben Auftrag, daß dieses Gesetz in dem „Staatsblad" veröffentlicht wird, und daß alle Ministerialdepartements, alle Autoritäten, Collegien und Aemter, so weit es an ihnen liegt, das Gehörige zur Ausführung desselben vorkehren sollen.

Gegeben auf Het Loo, den 25. Mai 1880.

Gez.: Wilhelm.

Der Minister van Waterstaat, Handel und Nijverheid:
S. J. Klerck.

Der Minister van Financien:
Vissering.

Allegat E.

Französisches Gesetz

vom 9. April 1881.

Senat und Abgeordnetenhaus haben 2c. 2c.

§. 1. Es wird eine öffentliche Sparcasse unter der Garantie des Staates errichtet. Diese ist dem Minister des Postes et des Télégraphes untergeordnet und trägt den Namen Postsparcasse.

Die französischen Postbureaux werden beauftragt durch ministeriellen Erlaß an dem Dienste der Sparcasse Theil zu nehmen nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Alle Einleger, welche mit einem Sparcassebüchel versehen sind, können ihre Einzahlungen und Rückzüge bei allen französischen Postbureaux bewerkstelligen, die zu Agentien der Casse bestimmt sind.

Die Postverwaltung vertritt den Staat gegenüber den Einlegern.

§. 2. Die Gelder der Postsparcasse werden

a) in Paris in die Caisse des Dépôts et Consignations abgeführt,

b) in den Departements den mit der Caisse de Dépôts in Beziehung stehenden Generaleinnehmercassen übergeben.

Die Einzahlungen werden von dem Tage der Zahlung bis zu ihrer Rückzahlung (exclusive den Zahlungstag) mit 3 Frcs. 25 Cent. pro Hundert jährlich verzinst.

§. 3. Den Einlegern der Sparcasse aber wird von dieser ein Interesse von 3 Frcs. pro Hundert und Jahr vergütet.

Dieses Interesse läuft vom 1. oder 16. Monatstage, der auf den Tag der Einlage folgt, und endet am 1. oder 16. Monatstage, der dem Zahlungstage vorhergeht.

Die Jahreszinsen werden den Capitalien am 31. December jährlich zugeschlagen. Theile eines Franc sind unverzinslich.

§. 4. Der Zinsfuß kann nur durch Gesetze abgeändert werden.

§. 5. Die Regiekosten der Postsparcasse werden auf Grund der Gewinne entnommen, die die Caisse haben wird:

1. durch die Differenz zwischen dem Zinsfuße, der ihr vom Staatsschatze gewährt wird, gegen denjenigen, den sie den Einlegern gewährt, sodann

2. durch die Differenz zwischen der Rente der von ihr laut §. 19 gekauften Werthe und dem vom Staatsschatze gezahlten Zinsfuß zu 3 Frcs. 25 Cent.

Im Falle, daß diese Differenzen nicht genügen, werden die Kosten durch die im §. 16 behandelte Dotation aufgebracht.

§. 6. Die Postadministration eröffnet jedem Einleger von Geldern, die von ihm oder in seinem Namen zum Zwecke des Sparens erlegt werden, ein Conto.

Sie liefert gratis ein Büchel, in welchem die Einlagen, Rückzahlungen und Interessen aufgezeichnet werden.

Niemand darf mehr als ein Büchel der Postsparcasse besitzen. Zuwiderhandelnde verlieren die Interessen der im zweiten und in den folgenden Bücheln eingetragenen Beträge.

Wenn mehrere Büchel desselben Datums für einen Einleger sich vorfinden, so verliert dieser die ganze Summe der Interessen der eingezahlten Capitalien.

Minorennen ist es erlaubt, ohne Dazwischenkunft ihrer gesetzmäßigen Vertreter Einlagen in die Sparcasse zu bewerkstelligen.

Sie können Rückzahlungen auf derart eröffnete Büchel erlangen nach Vollendung des 16. Lebensjahres im Falle, daß von dem gesetzmäßigen Vertreter keine Einsprache erhoben wird.

Verheiratete Frauen, welches immer ihr Heiratscontract sei, sind zu Einlagen zugelassen ohne Zustimmung des Ehegatten.

Sie dürfen Rückzahlungen auf diese Einlagen erlangen, insoweit als ihr Ehegemal dem nicht widerspricht.

§. 7. Jeder Einleger, dessen Credit ihm gestattet, eine Rente von 10 Frcs. mindestens zu kaufen, ist berechtigt, diesen Kauf ohne weitere Spesen für ihn durch die Postsparcasse vollziehen zu lassen.

Bei vorhandenem höheren Guthaben darf er auch entsprechend höhere Aufträge ertheilen.

§. 8. Eine Einlage unter dem Werthe eines Franc ist nicht gestattet.

Der einem Einleger eröffnete Conto, ob auf einmal oder in mehreren Malen eingelegt, darf die Ziffer von 2.000 Frcs. nicht übersteigen.

§. 9. Sobald der Conto eines Einlegers mit Inbegriff der Interessen die Ziffer von 2.000 Frcs. erreicht hat, ist ihm dies mittelst eines recommandirten Briefes anzuzeigen. Falls der Einleger nach drei Monaten diese Nachricht unberücksichtigt gelassen hat, wird für ihn von Amtswegen und ohne weitere Spesen eine Staatsrente von 20 Frcs. angekauft.

Für Beträge, welche die Ziffer von 2.000 Frcs. übersteigen, hat der Einleger keinen Anspruch auf Zinsen.

§. 10. Im Falle der Einleger die auf sein Conto gekauften Rententitres nicht zurückzieht, werden die Zinsen dieser Fonds von der Sparcasse als neue Einlage dem Guthaben des Einlegers zugefügt.

§. 11. Die Kündigung muß im vorhinein geschehen und dann erfolgt in höchstens acht Tagen für la France continentale die Auszahlung. Durch besonderes Decret werden Ergänzungsfristen bestimmt für solche Operationen, zu deren Durchführung die Inanspruchnahme von Bureaux nothwendig ist, die außerhalb der Continentalgrenzen Frankreichs gelegen sind.

§. 12. Im Falle der Force majeure darf mit Zustimmung des Staatsrathes die Postsparcasse ermächtigt werden, die Rückzahlungen in Beträgen von 50 Frcs. Minimum per 14 Tage vorzunehmen.

§. 13. Die Unterstützungsgesellschaften werden berechtigt, Einlagen bei der Postsparcasse zu machen, und darf ihr diesbezügliches Conto die Ziffer von 8.000 Frcs. erreichen. Zu gleichen Bedingungen dürfen Genossenschaften, Wohlthätigkeitsanstalten und andere ähnliche Institutionen mit Bewilligung des Ministers Einlagen bewerkstelligen.

Für Beträge über 8.000 Frcs. werden in Anwendung der vorausgehenden Artikel 9 bis 10 von Amtswegen Renten bis zum Betrag von 100 Frcs. gekauft.

§. 14. Der Betrag eines Büchels, welches durch 30 Jahre weder zu Auszahlungen, noch zu Einlagen von Seiten des Einlegers benützt worden ist, wird nicht weiters verzinst, sondern dem Berechtigten ausgezahlt.

Wenn der Berechtigte nicht ausfindig zu machen ist und ihm aus diesem oder irgend anderem Grunde der Betrag nicht ausgezahlt werden kann, so wird dafür Stratsrente zu Gunsten des Einlegers bei der Caisse des Dépôts et Consignations deponirt.

In gleicher Art wird vorgegangen bei Renten, die von Amtswegen oder im Auftrage gekauft und während 30 Jahren unbehoben geblieben sind.

Eine Ausnahme hievon bilden nur solche Einlagen, bei deren Anschaffung vom Geber oder Testator eine bestimmte Frist festgestellt wurde, innerhalb welcher die gekauften Werthe nicht behoben werden dürfen. In diesem Falle beginnt die 30jährige Verfallszeit erst nach Ablauf der normirt gewesenen Frist.

Mit dem Ueberweisungstage wird die Verzinsung der Rente bis zur Reclamation des Eigenthümers eingestellt.

Einlagen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht in Staatsrente convertirt werden können, verfallen zu Gunsten der Sparcasse.

Die Sparcasse ist berechtigt, jede Verantwortung für Beträge oder Büchel, welche über 30 Jahre sind, abzulehnen.

§. 15. Die zu Gunsten der Postsparcasse gemachten Widmungen und Legate für Anstalten im öffentlichen Interesse werden nach gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§. 16. Die Postsparcasse besitzt einen ihr eigenthümlichen Fond, bestehend aus:

1. dem Ueberschusse der Verwaltungskosten, insofern als diese nicht so viel als die dafür bestimmten 25 Centimes per 100 Francs ausmachen;

2. den Gaben und Legaten dritter Personen;

3. den Einnahmen auf die Fonds der Sparcasse, laut Alinea 1 des §. 14;

4. der Capitalisirung der Interessen derjenigen Fonds, die nach der Einhebung der Kosten frei verfügbar sind;

5. endlich aus dem Producte der Fonds, welche auf Grund des Artikels 19 gekauft worden sind gegen den Zinsfuß von 3·25 Francs laut Artikel 5.

Die auf diese Weise gebildeten Fonds können nur durch gesetzliche Verordnungen anderweitig verwendet werden.

§. 17. Vom Minister des Postes et des Télégraphes wird jährlich über Stand und Umsatz der Postsparcasse Bericht erstattet, welcher im Journal officiell veröffentlicht und dem Senat und der Deputirtenkammer vorgelegt wird.

§. 18. Die Controle wird im Wege der Verordnung bestimmt werden.

§. 19. Die Caisse des Dépôts et Consignations hat die Summen, welche die Postsparcasse übergeben, zu verwerthen.

Zu diesem Zwecke dürfen nur französische Staatspapiere genommen werden.

Der laut §. 16 gebildete Fonds wird durch die Interessendifferenz auf die Staatspapiere und den Zinsfuß von Francs 3·25 Percent vermehrt, insoweit als die Verwaltungskosten bereits bestritten worden sind.

Die Caisse des Dépôts et Consignations behält auf ihrem laufenden Conto beim Staatsschatze eine Summe vom fünften Theile der Einlagen zurück, um Rückzahlungen nachkommen zu können, doch darf diese zurückbehaltene Summe 100 Millionen Francs nicht übersteigen.

§. 20. Die Drucksachen und Acten, welche für den Dienst der Postsparcasse nothwendig, sind stempel- und gebührenfrei.

§. 21. Die Paragraphe 2 und 3 des Artikels 3, 4 und 5 des Artikels 6, die Artikel 8, 9, 12 bis 13; der letzte Artikel des §. 14 und der Artikel 20 sind auch auf die gewöhnlichen Sparcassen anwendbar.

Jedoch treten diese Bestimmungen erst mit dem Tage der Eröffnung der Sparcasse in Kraft.

Wer ein Büchel der Postsparcasse zugleich mit einem Büchel einer gewöhnlichen Sparcasse besitzt, verliert die Interessen der Einlagen.

Dieses vom Senate und der Chambre des Députés geprüfte und dann angenommene Gesetz wird als ein staatliches Gesetz ausgeführt.

Paris, gegeben den 4. April 1881.

Jules Grévy.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses,

betreffend den

von dem Herrenhause in dessen am 7. März 1881 abgehaltenen Sitzung in dritter Lesung gefaßten Beschluß über die Regierungsvorlage auf Erlassung eines Gesetzes über die Beschränkung der Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

Die in unserer Gesetzgebung eingeführten Beschränkungen der Execution auf die Dienstesbezüge öffentlicher Beamten sind im Laufe der Zeit zahlreichen partiellen Aenderungen unterzogen worden, ohne daß dabei überhaupt oder dieselben principiellen Gründe den Ausschlag gegeben hätten.

Anfänglich glaubte man durch die Executionsbeschränkung dem Ueberhandnehmen des Schuldenmachens der Beamten Einhalt zu thun und der Creditgewährung von Seite der Gläubiger Schranken zu setzen. Uebermäßige Verschuldung des Beamten wurde sogar, sofern Unglücksfälle als deren Ursache nicht dargethan werden konnten, bei dessen Anhaltung im Schuldenarreste über 14 Tage oder im Falle, daß die Schuldenlast den ganzjährigen Gehalt überstieg, mit der Dienstentlassung geahndet.

Erst später, namentlich unter dem 15. Jänner 1787, wurde angeordnet, daß bei der gegen einen Beamten geführten Execution der für dessen Unterhalt erforderliche, jedoch die Gehaltshälfte nicht übersteigende Betrag richterlicherseits ermittelt und executionsfrei erhalten werde. Dieser Erhebungen wurden die Richter durch die Verordnung vom 25. Jänner 1794 enthoben, durch welche die Exequirbarkeit der Gehalte bis auf deren Hälfte ausgedehnt wurde; dagegen fand die Function der Hofcommission in Gesetzgebungssachen, sofern sie über die Entlastung der Beamten von deren Verschuldung zu berathen hatte, durch die Verordnung vom 25. October 1798, Z. 436, dahin ihren Abschluß, daß die Dienstesbezüge activer Civilbeamten der Execution in der Regel nicht unterliegen.

Durch diese, zufolge der damaligen Geldentwerthung wohlbegründete Verordnung, wurde ein abnormales Verhältniß der activen zu den pensionirten Civilbeamten, insbesondere aber zu den Militärpersonen geschaffen; denn nicht allein, daß fremde Staaten eine Execution der Beamtengehalte von der Execution im vollen Umfange nicht gewährten, waren auch in unserem Reiche Officiersgehalte, die Zinsen der Militärheiratscautionen und die Ruhegenüsse überhaupt einer, wenn auch beschränkten, Execution unterworfen.

Bei dem Grundsatze: „Gleiches Recht für Alle“ machte sich diese Begünstigung der Gehalte activer Civilbeamten um so bemerkbarer, als durch die Gesetze vom 15. April 1873, Z. 47 und 48, die Bezüge dieser Beamten in einer Weise geregelt wurden, daß der ehedem herrschenden Besorgniß vor übermäßiger Verschuldung der Staatsbeamten das Hauptmotiv benommen wurde.

Nichtsdestoweniger wurde in dem bald darnach erlassenen Gesetze vom 29. April 1873, Z. 68 R. G. Bl., wodurch die Sicherstellung und die Execution auf die Privatbezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse, nur bis zu der Gesammtsumme von 600 fl. eingeschränkt wurde, die bisherige Begünstigung der Bezüge öffentlicher Beamten und Diener ausdrücklich aufrecht erhalten.

Obwohl der vorliegende, zuerst an das Herrenhaus geleitete Gesetzentwurf zunächst zum Zwecke hatte, eine durch administrative Rücksichten gebotene Gleichförmigkeit der Executionsbeschränkungen für die Armee in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie herbeizuführen, verband er dessenungeachtet mit diesem Zwecke das Bestreben, die Verschiedenheit, welche derzeit hinsichtlich der Civil- und Militärorgane in Ansehung der Execution auf die Dienstesbezüge besteht, zu beseitigen, und hiebei das von dem Gehalte und dem Ruhegenusse auszuscheidende Existenzminimum bei den Activbeamten auf 600 fl., bei den Pensionisten auf 350 fl. zu fixiren.

Nachdem auf diese Weise auch die dem Staatsdienste gewidmete Arbeitskraft von der Execution eximirt und durch die Vorlage eine Uebereinstimmung mit den Vorschriften über die Execution in dem Entwurfe der Civilproceßordnung angebahnt wurde, waren die gegen die Vorlage vorgebrachten Bedenken einiger Mitglieder, daß die beantragten Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung, welche die Bezüge der im activen Dienste stehenden öffentlichen Beamten der Execution gänzlich entziehen, deren Ansehen abträglich sein könnten, nicht im Stande, die Majorität des Ausschusses abzuhalten, in die Specialberathung einzugehen; denn eine Execution auf das ämtliche Einkommen, die nach der Natur der Sache nur wenigen Personen bekannt wird, ist sicherlich minder geeignet, das Ansehen eines Beamten zu schädigen und seine Wirksamkeit zu beeinträchtigen, als die öffentliche Feilbietung seines vor der Execution durch Specialvorschriften in keiner Weise in Schutz genommenen Privatvermögens oder — beim Abgange desselben — als die auf eine Exemtion sich stützende Verweigerung der Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten.

Aus der Specialberathung über die §§. 1 und 3 des Herrenhausbeschlusses glaubt der Ausschuß hervorheben zu müssen, daß von einigen Mitgliedern darauf hingewiesen wurde, daß in der Gesetzvorlage die Activitätszulagen mit dem Gehalte gleich behandelt werden, während die Quartieräquivalente, welche mit den Activitätszulagen eine gleiche Bestimmung haben, nach §. 3 nur der Execution wegen des Miethzinses unterzogen werden können.

Die Activitätszulagen sind aber keineswegs aus den für Wien und Triest ausnahmsweise gewährten oder sonst für einzelne Beamtenkategorien systemisirten Quartiergeldern, sondern aus Theuerungszulagen entstanden, entbehren somit der Widmung zu einem speciellen Zwecke, und sind vielmehr zur Bestreitung aller Arten von Auslagen für die Lebensbedürfnisse bestimmt, so wie der Gehalt, von welchem sie sich durch den hier nicht in Betracht zu ziehenden Umstand unterscheiden, daß sie nicht in die Pension einzureihen sind. Die Besorgniß, daß von dem Existenzminimum ein bedeutender Theil auf die Miethe verwendet werden muß, welche durch die Regierungsvorlage und den Herrenhausbeschluß wachgerufen wurde, wird nun durch die vom Ausschusse beantragte Recipirung der von der Legislative der ungarischen Krone mittlerweile erfolgten Erhöhung des Existenzminimums von 600 fl. auf 800 fl. bei den Activgehalten, von 350 fl. auf 500 fl. bei den Ruhegenüssen und bei den Zinsen der Militärheiratscautionen bedeutend abgeschwächt.

Der Ausschuß glaubte diesen Erhöhungen des Existenzminimums umsomehr beitreten zu müssen, als von vornherein die executionsfreien Beiträge, wie sie in der Regierungsvorlage und in dem Herrenhausbeschlusse beantragt waren, von mehreren Ausschußmitgliedern den Zeitverhältnissen gegenüber zu niedrig gegriffen erschienen, als der Gesetzgebung daran gelegen sein muß, den Verlust der Begünstigung activer Civilbeamten denselben möglichst erträglich zu machen, schließlich der Aufgabe gerecht zu werden, daß die Angehörigen des Militärstandes und die Zinsen der Heiratscautionen in beiden Reichshälften in Betreff der Executionsbeschränkung gleichmäßig behandelt werden. In diesem Bestreben hat der Ausschuß, dem §. 5 des Herrenhausbeschlusses und dem §. 6 der Regierungsvorlage entgegen, keineswegs die Zeitdauer der ehelichen Gemeinschaft, sondern die Dauer der Ehe selbst als den Zeitraum fixirt, in welchem von beiden Eheleuten übernommene Verbindlichkeiten das, obschon beschränkte Executionsrecht auf die Zinsen der Heiratscaution an Seite des Berechtigten zu begründen vermögen und eine derartige Vereinbarung des Gläubigers auch mit geschiedenen Eheleuten in Betreff der Zinsen einer Militärheiratscaution getroffen werden kann.

Was die im §. 7 und im §. 8 des Herrenhausbeschlusses enthaltenen Bestimmungen anbelangt, so wurden sie, als mit dem Inhalte der §§. 5 und 8 des Gesetzes vom 29. April 1873, Z. 68, im Einklange stehend,

einer weiteren Discussion nicht unterzogen, und denselben so wie der im §. 9 normirten Geltendmachung von Aerarialforderungen aus den Beamtenbezügen von dem Ausschusse beigetreten, weßhalb derselbe, auf die vorstehenden Gründe gestützt, den Antrag stellt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf ·/. in der von der Regierungsvorlage und von dem Herrenhausbeschlusse theilweise abweichenden Fassung zum Beschlusse erheben.“

II.

Dem Ausschusse wurden die auf diesen Gesetzentwurf bezugnehmenden Petitionen

1. Z. 55352/2693 R. der Verwaltung der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn im eigenen, sowie im Namen aller österreichischen Eisenbahngesellschaften de praes. 10. December 1881, Z. 4172 A. H.;

2. die Petition des ersten allgemeinen Beamtenvereines de praes. 29. März 1881, Z. 3645 A. H. um Gewährung legislatorischen Schutzes für die aus öffentlichen Cassen bezogenen Ruhegenüsse und Versorgungsbezüge gegen den Aufgriff auf den vollen Betrag von Seite der Gläubiger

zur Berichterstattung zugewiesen.

In Betreff der letzteren Petition wird dem hohen Hause zur genehmigenden Kenntniß gebracht, daß der Ausschuß beschlossen hat, dieselbe dem Referenten über das Executionsverfahren nach dem Entwurfe der neuen Civilproceßordnung zur Berücksichtigung zuzuweisen.

Was das Ansuchen der ersteren Petition anbelangt, die Einbeziehung der Eisenbahnbediensteten unter beigeschlossenem Gesetz zu beschließen, so wird unter Hinweisung auf das Gesetz vom 29. April 1873, Z. 68 und dies zu gewärtigende Executionsverfahren nach der neuen Civilproceßordnung von dem Ausschusse zu beschließen beantragt:

„Die Petition der Verwaltung der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn im eigenen, sowie im Namen aller österreichischen Eisenbahngesellschaften de praes. 10. December 1881, Z. 4172, sei durch das beantragte Gesetz erledigt.“

Wien, 17. März 1882.

M. Hawelka,
Obmann.

Dr. Wend. Grünwald,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von ständigen Dienstesbezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personal-, Alters-, Functions-, Activitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen der Militärpersonen, der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes stehenden Beamten und Diener, sowie der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, dann von Einkünften aus geistlichen Pfründen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. freibleiben muß.

Im Falle einer Execution auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt aber die Execution nur der Beschränkung, daß dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. freibleiben muß.

Zu den Militärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landesschützen, der Gendarmerie, dem Militärpolizeiwachcorps und dem Militärwachcorps für die Civilgerichte gehörigen Personen zu rechnen.

Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtlichen Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der confessionellen

Schulen, welche als Cultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind.

§. 2.

Von Ruhegenüssen der im §. 1 bezeichneten Personen, wozu auch Deficientengehalte, Gnadengehalte, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. freibleiben muß.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel und zwar insoweit in Execution gezogen werden, als dem Executen der Betrag von 500 fl. freibleiben muß.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

§. 3.

Der Execution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge der in den §§. 1 und 2 erwähnten Personen, insbesondere die Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- oder Naturalgebühren, ferner Diurnen, Löhnungen, Mannschaftsgebühren, Verpflegsgebühren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten, mit dem Besitze der Tapferkeitsmedaillen verbundenen Gebühren und die der Familie einer im §. 1 bezeichneten Personen als Conduct- oder Sterbequartal, oder aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebühr.

Der Execution gänzlich entzogen sind überdies Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassion eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebühren ist jedoch bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen.

Auf Quartiergelder (Quartieräquivalente) kann nur wegen des Miethzinses Execution geführt werden. Bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Dienstesbezüge sind Quartiergelder (Quartieräquivalente) nicht in Anschlag zu bringen.

§. 4.

Bei der Berechnung der der Execution unterliegenden Bezüge sind Naturalbezüge, welche bei der Feststellung eines Dienstbezuges in diesen eingerechnet wurden, nach der hiebei angenommenen Bewerthung in Anschlag zu bringen. Hat eine solche

Einrechnung nicht stattgefunden, so ist das aus Naturalbezügen sich ergebende reine Einkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Bewerthung festgestellt wurde, bei mehreren von einander abweichenden Bewerthungen aber mit dem geringsten Betrage in Anschlag zu bringen.

§. 5.

Auf die Zinsen einer Militärheiratscaution kann die Execution nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden.

Der Execution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen, und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 500 fl. freibleiben muß. Diese Beschränkung steht jedoch einer Execution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Caution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird.

Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann die Execution auf die Zinsen der Heiratscaution nur mit der Beschränkung geführt werden, daß hievon der Jahresbetrag von 500 fl. frei bleibt.

§. 6.

Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezüge können, so weit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 7.

Die Anwendung der §§. 1 bis 6 kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Jede den Bestimmungen dieser Paragraphen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 8.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Uebereinkommens oder durch Executionsmaßregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9.

Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Die auf diesem Wege einzubringenden Beträge sind von dem nach diesem Gesetze der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die

Petition der Diurnisten.

Die durch Abgeordneten Dr. Max Menger überreichte Petition der Diurnisten bei den k. k. Behörden und Aemtern in Cisleithanien de dato 1. Februar 1881, Z. 3541/A. H., praes. 17. März 1881, hat vorzugsweise zweierlei Momente zum Gegenstande.

Einerseits ist sie nämlich dahin gerichtet, daß länger dienenden, fähigen Diurnisten, namentlich aber solchen, welche thatsächlich auf Beamtenposten verwendet werden, die Möglichkeit gegeben werde, definitive Kanzleibeamtenstellen gleich den mit Certificat betheilten Unterofficieren, sei es nach einem gewissen Turnus, sei es nach einem Percentsatze, zu erlangen; anderseits strebt die oberwähnte Petition dahin, daß die gegenwärtige materielle und sociale Lage der Diurnisten gebessert werde, daß insbesondere dem Diurnisten überhaupt und speciell nach Maßgabe seiner Verwendbarkeit und Dauer der Dienstleistung eine den Zeitverhältnissen entsprechende Entlohnung unter Ausfolgung eines Aufnahmsdecretes zu Theil werde, daß der Name „Diurnist" in die seiner Natur nach entsprechenderen Bezeichnung „Hilfsbeamte" umgeändert werde, daß lang und treu dienenden Diurnisten eine entsprechende Altersversorgung zukommen solle, daß ferner bezüglich der Enthebung von Diurnisten überhaupt und insbesonders solcher, welche zur Versehung von Manipulationsdiensten verwendet wurden, eine bestimmte Kündigungsfrist normirt werde, endlich daß in Krankheitsfällen einerseits der Verlust der Entlohnung nicht sofort und des Dienstpostens anderseits erst nach einer angemessenen Präclusivfrist erfolgen dürfe.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so mag hiebei zunächst die Wirkung und Bedeutung des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. Bl., hervorgehoben werden. Dieses Gesetz ordnet in einer besonders markanten Weise an, daß die sogenannten Certificatisten, das ist Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr gedient haben und gut conduisirt sind, und welche hierüber vom Kriegs-, respective Landesvertheidigungsminister eine Bestätigung (Certificat) erhalten haben (§. 7 cit.), einen Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei gewissen vom Staate subventionirten Unternehmungen haben (§. 1 cit.), welchem Anspruche die Staatsverwaltung dadurch gerecht wird, daß einerseits besagten Certificatisten gewisse Dienstposten ausschließlich vorbehalten sind, anderseits ihnen bei Verleihung anderer Stellen der Vorzug vor Mitbewerbern, die nicht Certificatisten sind, eingeräumt wird (§. 3 cit.)

Zu der ersten Kategorie gehören die Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, die in die Reihe des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei gewissen Communications- und anderen Unternehmungen (§. 4 cit.), zu der letzteren Kategorie dagegen gehören die definitiven (systemisirten) Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache, die Stellen in der k. k. Sicherheits- und Finanzwache. (§. 5 cit.)

Und gegen diese letzterwähnte gesetzliche Vorschrift insbesondere richtet sich der an dieser Stelle in Betracht kommende Theil der Diurnistenpetition.

Der Tenor derselben geht dahin, daß Diurnisten, welche, sei es in Folge ihrer größeren und allgemeinen Bildung, in Folge ihrer größeren Geschicklichkeit und Verwendbarkeit, sei es in Folge thatsächlicher Umstände factisch Manipulations- und Kanzleidienste durch eine Reihe von Jahren versehen, welche demnach nicht als bloße Mundanten, Collationanten &c. verwendet werden, die Möglichkeit geboten werde, die systemisirten (im Budget veranschlagten oder nach den Statuten eines bezüglichen Unternehmens, rücksichtlich welches das mehrfach citirte Gesetz seine Giltigkeit hat, definitiv festgestellten) Kanzleibeamtenposten zu erlangen, daß demnach den durch diese ihre bisherige Thätigkeit verdienten Diurnisten mit jenen Staatsdienern, welche auf einem anderen Felde des öffentlichen Lebens sich gewisse Verdienste erworben haben (den Certificatisten), die Concurrenzfähigkeit um die in Rede stehenden Staats- und Privatanstellungen eingeräumt werde.

Die ratio legis des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. Bl., ist zu klar und einleuchtend, als daß es erforderlich wäre, hierüber auch nur ein Wort zu verlieren. Indessen erscheint es dem Ausschusse, daß dieses Gesetz, abgesehen von seinem inneren Werthe und seiner sonst sehr löblichen Absicht, denn doch zu weit gegangen ist, als es ein derartiges Privilegium für einen an sich ausgezeichneten und jegliche Berücksichtigung verdienenden Stand geschaffen hat.

Denn es ist wohl klar, daß einerseits gewisse Kanzleidienste eine Reihe von Kenntnissen erfordern, welche nur durch viele Jahre erworben werden können, und welche ein homo novus, mag derselbe seinen früheren Posten noch so vollständig ausgefüllt haben, nicht hat und nicht besitzen kann.

Trotzdem muß im Concurrenzfalle der Certificatist, über dessen Befähigung zur Ausfüllung der Stelle, um die er competirt, zum mindesten Zweifel vorhanden sind, jedem nicht mit Certificat versehenen Bewerber, selbst wenn dieser durch langjährige Praxis seine Befähigung zur Verwendung auf dem dießbezüglichen Posten zur Genüge documentirt hat, vorgezogen werden.

Solcher Dienstesposten gibt es aber nicht wenige. Es mag hier beispielsweise nur die Dienstesstelle des Sollicitators einer Finanzprocuratur erwähnt werden.

Anderseits aber muß zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes auf das Verhältniß Rücksicht genommen werden, welches zwischen den Manipulationsgeschäfte und Kanzleiagenden versehenden Diurnisten und den Tagschreibern ex professo besteht.

Denn es ist für die gehörige und allumfassende Beurtheilung der inneren Berechtigung der vorliegenden Petitionen von dem größten Belange, genau zu constatiren, wie groß der Percentsatz derjenigen Individuen ist, welche als Diurnisten Kanzleimanipulationsdienste verrichten, ohne an den mit diesen Dienstesposten verbundenen Vortheilen theilzunehmen.

Das statistische Materiale, welches dem Ausschusse für die Beurtheilung des Falles vorlag, zeigt nur, daß allerdings ein crasses Mißverhältniß in obbezeichneter Richtung besteht.

Um aus dem angeschlossenen statistischen Materiale (Tabelle I bis X) nur der wichtigsten Daten Erwähnung zu thun, wird hervorgehoben, daß von den bei 352 Bezirksgerichten, rücksichtlich welcher nähere Daten vorliegen, in Verwendung stehenden 1.219 Diurnisten 487 Manipulationsposten versehen. Ebenso craß ist das Mißverhältniß bei den übrigen Behörden.

Bei 26 Kreisgerichten sind von den daselbst bestellten 247 Diurnisten 80 auf Manipulationsposten gestellt, bei 12 Landesgerichten von 209 Diurnisten 74; bei 5 Oberlandesgerichten von 146 Individuen 46; bei den drei Handelsgerichten von 81, 37 (also annähernd die Hälfte), bei 7 Staatsanwaltschaften von 10 Diurnisten 9.

In der Finanz- und politischen Verwaltung ist das Verhältniß ähnlich. Bei 12 Finanzbezirksdirectionen, 4 Steueradministrationen, 9 Landesfinanzdirectionen und 10 Finanzprocuraturen werden von 79, beziehungsweise 15, 54 und 53 Diurnisten 36, respective 6, 21 und 21 auf Manipulationsposten verwendet.

Die 116 Bezirkshauptmannschaften, rücksichtlich welcher Daten vorliegen, verwenden von den bei denselben in Verwendung stehenden 332 Diurnisten 175 zu Manipulationsdiensten.

Die Vervollständigung dieser Daten würde das Mißverhältniß, wie sich dasselbe durch obige Ausführungen darstellt, wenn möglich nur noch klarer vor Augen führen.

Es ist vollständig richtig, daß die Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Staates nicht leicht in der Lage ist, eine durchgreifende Vermehrung der systemmäßigen Manipulations- und Kanzleistellen durchzuführen. Es ist demnach vollständig sachgemäß, daß, nachdem die Staatsverwaltung mit der systemisirten Anzahl der Kanzleibeamtenstellen nicht auskommt, sie einen Theil der Kanzleigeschäfte auf die Schultern provisorisch aufgenommener, jederzeit entlaßbarer Individuen wälzen muß und dies um so mehr, als ja der Geschäftsandrang nicht ein stetiger, sondern wechselnder, also zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener ist.

Die logische Consequenz dieses naturnothwendigen Vorganges, welche zugleich dem Gebote der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, ist aber die, daß den thatsächlich manipulirenden Diurnisten, insoferne sie eine gewisse Reihe von Jahren — allenfalls zwölf Jahre — (um sie mit den Certificatisten auf gleiche Linie zu stellen) im Manipulationsfache verwendet wurden, die Aussicht eröffnet werde, einstmals bei einer eventuellen Erledigung eines definitiven (systemisirten) Dienstpostens mit in Concurrenz treten zu können.

Mit anderen Worten: Die Prämie für die langjährige, brave, fleißige und zufriedenstellende Verwendung eines Diurnisten im Kanzleifache müßte in der Berechtigung auf seinerzeitigen Erhalt einer solchen Stelle des Kanzleifaches liegen, ebenso wie derzeit die Prämie für die längere, brave Dienstzeit im Militärstande zufolge des mehrfach citirten Gesetzes in dem Anrechte auf die in Erledigung kommenden systemisirten Kanzleistellen liegt.

Wenn in dem Vorhergesagten gezeigt wurde, daß die Stellung der Diurnisten, so wie dieselbe in Wirkung des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, sich herausgebildet hat, eine wahrhaft unerfreuliche ist, mag nunmehr an dieser Stelle die Position der Diurnisten in außerösterreichischen Staaten ihre Charakterisirung finden.

Aus dem vergleichsweisen Zusammenhalte kann leicht ersehen werden, daß der österreichische Diurnist wohl die schlechteste Position einnimmt, und daß derselbe weit schlimmer daran ist, als die meisten seiner ausländischen Standesgenossen.

Was zunächst die Diurnistenverhältnisse der einzelnen Staaten des deutschen Bundesgebietes anbelangt, so ist es zwar richtig, daß dortselbst dieselben durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 auf eine ähnliche Weise geregelt wurden, wie dies in Oesterreich geschah. Durch dieses Gesetz wurde nämlich auch bestimmt, daß die Subaltern- und Unterbeamtenstellen (Kanzlisten, Copisten u. s. f.) ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind.

Nichtsdestoweniger haben die einzelnen Bundesregierungen trotz dieses Reichsgesetzes den Diurnisten, wenn sie auch nicht sogenannte Militäranwärter sind, wenigstens die Möglichkeit eröffnet, in definitive Staatsanstellungen treten und mit den Militäranwärtern concurriren zu können.

So können in Bayern Diurnisten, nachdem sie längere Zeit gedient und ihre Fähigkeiten erwiesen haben, als Regierungsbeamte mit fixem Gehalte angestellt werden. (Ihr Lohn kann bis zu einem Jahresbezuge von 2.000 Mark sich steigern.)

Ebenso pflegt man in Sachsen Schreiber, wenn sie sich brauchbar erweisen, nach und nach zu höheren Dienstleistungen zunächst aushilfsweise heranzuziehen und läßt sie dann in feste (systemisirte) Stellungen einrücken.

Durch das württembergische Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 wird bestimmt, daß die Stellen der für den Abschreibedienst angestellten Beamten, soweit sie Kanzlistenstellen sind, auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung, soweit sie Copistenstellen sind, auf vierteljährige Kündigung mit der Aussicht auf eine angemessene Unterstützung im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit, beziehungsweise für die Hinterbliebenen im Falle des Todes übertragen werden. Diese Stellen sind in den Finanzetats mit Gehalten aufgeführt.

Was die außerdeutschen Staaten, von welchen Daten vorliegen, anbelangt, so haben dieselben die Diurnisten noch besser gestellt.

In dem Gesetzentwurfe, welcher dem Senate des Königreiches Italien am 4. Februar 1881 vorgelegt wurde, ist vorgeschlagen, daß Schreiber nach fünfjähriger lobenswerther Dienstzeit zu den reihenfolgenden Anstellungen mitwerben können, ohne nöthig zu haben, die Titeln vorzuweisen, welche von anderen Bewerbern erfordert werden.

Nach einer Ministerialverordnung vom 16. Februar 1876, Artikel 3, sind bei Besetzung der Kanzleidienstposten insbesondere nicht nur Unterofficiere und Soldaten der Armee und die Chargen der Sicherheitswache, sobald dieselben das Wohlverhaltungszeugniß produciren, sondern auch jene Personen, welche bereits lobenswerthe Dienste bei anderen Administrationen des Staates geleistet haben, zu bevorzugen.

In Frankreich besteht überhaupt gar kein Regulativ, wornach ausgediente Unterofficiere und Militärpersonen überhaupt bei Besetzung der Kanzleidienstposten von anderen Canditaten bevorzugt werden würden. Die Stellen werden vom Vorstande des bezüglichen Amtes an den Würdigsten und Fähigsten verliehen, ohne daß derselbe gebunden wäre, die ausgedienten Militärpersonen besonders zu protegiren.

Das Verhältniß der Copisten und Diurnisten in Großbritannien wurde ebenfalls durch das am königlichen Hoflager zu Balmoral erlassene Regulativ vom 19. August 1871 in einer für dieselben günstigen Weise geregelt.

Durch die Anführung obiger Daten wäre wohl der Kernpunkt der Petition seiner Erledigung zugeführt worden; denn das zweite Moment, welches in der obcitirten Petition zum Ausdrucke gebracht wird, scheint gegenüber diesem nur von secundärer Bedeutung zu sein.

Was zunächst die Aufbesserung der socialen Lage der Diurnisten anbelangt, welche dieselben dadurch anstreben, daß denselben bei ihrer Aufnahme ein „Aufnahmsdecret“ gegeben werde, daß dieselben den Titel „Hilfsbeamte“ bekommen, und die allerdings odiose Bezeichnung „Diurnist“ verschwinde, so sind dies Anforderungen, welche in der That so berechtigt, andererseits aber so minim sind, daß die Staatsverwaltung kaum zögern wird, der Erfüllung dieser Bitte sich zu verschließen.

Es mag hiebei bezüglich des ersten Punktes erwähnt werden, daß sowohl die englische Regierung, als auch jene Italiens diesen Vorgang beobachten und die Tagschreiber (auch die jederzeit entlaßbaren) mittelst eines Aufnahmsdecretes oder Aufnahmsschreibens in Verwendung nehmen.

Mag es nun der Staatsverwaltung gefallen, den Diurnisten förmliche Aufnahmsdecrete auszufolgen oder dieselben mit Verwendungsbüchern zu versehen, beides hat neben dem oben skizzirten Vortheile für das betreffende Individuum schon aus dem Grunde noch ein dienstliches Interesse, weil rücksichtlich der Aufnahme der einzelnen Individuen dann rigorosere Maßnahmen getroffen werden können, und weil insbesondere hiedurch die frühere Verwendung und Verwendbarkeit des Einzelnen bekundet werden kann.

Anlangend endlich zu jenem Theile der Petition, die die Aufbesserung der materiellen Lage der Diurnisten anstrebt, so verdient vor Allem die Bitte um Festsetzung einer bestimmten Kündigungsfrist, die Fortdauer des Diurnums während kürzerer Erkrankungsfälle, als billige und naturgemäße Forderungen, die größte Berücksichtigung.

Es ist wohl überflüssig, auf die bezüglich der Kündigung und Versorgung bei Erkrankungen weit bessere Lage der Dienstboten, des Fabriksarbeiterpersonales u. s. w. zurückzukommen.

Nur soviel mag zu diesem Theile der Petition noch gesagt werden, daß einige fremde Staaten in dieser Richtung einen sehr humanen Vorgang prakticiren, woferne nicht einschlägige Gesetzesbestimmungen einen solchen normiren, wie dies beispielsweise in England, Württemberg, Bayern und Sachsen der Fall ist.

Was endlich die Höhe des Diurnums anbelangt, so ist wohl klar, daß es wünschenswerth wäre, wenn dasselbe erhöht werden würde. Indeß muß hiebei bemerkt werden, daß eine durchgreifende Erhöhung des Diurnums durch das herrschende Pauschalirungssystem sehr erschwert wird und nur insoferne möglich erscheint, als die bewilligten Pauschalsummen dies erlauben.

Derzeit aber und speciell bei der anläßlich der Diurnistenpetition sich ergebenden Fragen ist es wohl nicht an der Zeit, sich über das Pauschalirungssystem auszusprechen. Dasselbe ist mit so wichtigen und so vielen anderen Factoren zu innig verknüpft, als daß dasselbe ohne Abänderung mannigfacher anderer Organismen geändert werden könnte.

Mit Rücksicht auf das oben Angeführte, erscheint die vorliegende Petition im Großen Ganzen gerechtfertigt und beantragt der Petitionsausschuß:

Die Petition der Diurnisten bei den k. k. Behörden und Aemtern wird der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten und gleichzeitig die hohe Regierung aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage dem hohen Hause zu unterbreiten, durch welche die Vorrückung der Diurnisten auf Beamtenposten ermöglicht und geregelt wird.

Wien, am 15. Februar 1882.

Dr. Ofner,
Obmannstellvertreter.

Adolf Wiesenburg,
Referent.

Tabellen I bis X.

I. K. k. Bezirks-

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden — in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten — in Jahren
Arhe	1	1	27	6
Althona	2	2	30, 30	1, 1
Altstadt	2	2	19, 19	12, 6
Asch	3	1	30, 30, 30	27, 10, 2
Auspitz	3	1	31, 25, 20	11, 9, 4
Aussig	8	4	30, 30, 30, 29, 29, 25, 25, 25	15, 14, 13, 12, 11, 4, 2, 2/12
Austerlitz	7	2	24, 24, 18, 18, 16, 8, 0	10, 7, 7, 6, 4, 2, 1
Arnau	3	1	30, 25, 24	10, 6, 4
Auscha	4	1	35, 26, 22, 22	24, 11, 10, 8
Arnoldstein	1	1	30	14
Ala	1	1	30	6
Althofen	2	2	30, 30	5, 2
Beneschau	6	1	26, 26, 24, 24, 20, 20	9, 5, 5, 3, 1, 1
Bezan	3	2	30, 30, 30	5, 3, 3
Bleiburg	5	1	25, 25, 25, 16, 12	10, 5, 2, 5, 1
Brazza	2	.	27, 27	5, 2
Benkovač	2	2	27, 27	2, 1
Brzotek	4	2	24, 21, 15, 15	11, 4, 9, 1
Bensen	3	.	30, 30, 30	18, 11, 4
Breznitz	5	2	30, 27, 27, 27, 24	22, 13, 7, 4, 2
Boskowitz	4	2	20, 20, 20, 16	15, 6, 5, 3
Braunau	3	2	35, 35, 35	13, 8, 6
Buje	2	1	30, 30	4, 2
Brzeszany	7	3	35, 25, 25, 25, 25, 25, 25	12, 8, 7, 6, 3, 5, 1
Budua	1	1	27	2
M. Budwiz	7	2	einer 45, 6 zu 15—20	8, 5, 5, 5, 3, 3, 3
Brünn (Stsg.)	4	1	36, 33, 30, 27	14, 26, 5, 4
Bischofteinitz	4	2	36, 30, 26, 25	7, 6, 1, 1
Bukovits	2	1	30, 30	10, 4
Bergreichenstein	5	3	35, 30, 25, 12, 12	5, 5, 4, 4, 3
Bruck a. M.	3	1	36, 30, 30	3, 1, 1
Blatna	5	2	30, 30, 18, 18, 18	12, 12, 6, 6, 6
Brünn (Civil)	15	8	21—36	9, 8, 7, 7, 7, 7, 6, 6, 5, 6, 5, 3, 1, 1
Fürtrag	129	58	.	.

gerichte.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
6	.	.	.	1	.	.	.	.	
2	.	2	.	2	.	.	.	.	
18	.		.	1	6	.	.	.	
39	1	.	.	3	.	.	.	.	
24	1	.	.	3	.	bis zur Genesung		.	
71	5	.	.	5	10, 10, 7	" "	"	.	
30	1	2	.	7	.	.	.	.	
20	1	.	.	1	10, 9	.	.	.	
53	3	.	.	2	10, 10	1 Monat	1 Monat	.	
14	1	.	.	1	.	1 Monat	1 Monat	.	
6	.	.	.	1	.	.	.	.	
7	.	.	.	2	.	.	.	.	
24	.	1	.	5	3	.	.	.	
11	.	.	.	.	3, 2, 11	.	.	.	
23	1	1	.	5	.	1 Monat	1 Monat	.	
7	.	3	.	2	.	.	.	.	
3	.	1	.	2	.	..	.	.	
25	1	.	.	3	6	.	.	.	
33	2	.	.	2	8	1 Monat	1 Monat	.	
48	2	1	.	4	12	.	.	1	
29	1	.	.	4	.	.	.	.	
27	1	.	.	2	10	.	.	.	
6	.	.	2	2	.	.	.	.	
42	1	.	.	3	3, 3, 3, 3	.	.	.	
2	.	.	.	.	10	.	.	.	
32	.	.		7	.	.	.	.	
49	2	.	.	3	11	.	.	.	
15	2	.	2	3	3	.	.	.	
14	.	.	.	2	.	.	.	.	
21	.	.	1	3	6, 3	.	.	.	
5	.	.	.	1	10, 7	.	.	.	
42	2	.	1	5	.	.	.	.	
78	.	.	2	9	3, 3, 3, 3, 3, 3	.	.	1	
.	26	11	8	96	33 im Militär	.	.	2	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden — in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten — in Jahren
Uebertrag .	129	58	.	.
Bucznez	6	1	30, 24, 10, 10, 10, 10	26, 13, 4, 2, 2, 1
Buchau	4	.	30, 30, 30, 25	17, 4, 3, 1
Balligrod	3	2	20, 20, 15	11, 10, 2
Benisch	3	.	Jährl. Pauschale zusammen 900	3, 1, 1
Bistritz	4	2	35, 25, 25, 25	17, 14, 7, 5
Ciezkovice	1	1	Jahrespauschale 400	24
Canale	2	1	30, 24	6, 1
Curzola	3	2	27, 27, 27	2, 2, 10
Csortkow	5	1	30, 25, 20, 20, 15	12, 6, 6, 1, 1
Chlumec	5	1	Jahrespauschale 1.320	11, 5, 2, 1, 1
Civitavecchia	1	1	27	8
Clis	2	2	30, 30	3, 3
Civezzano	1	1	30	15
Cavalese	3	2	40, 30, 30	11, 10, 5
Chrudim	4	2	35, 25, 25, 20	23, 4, 2, 2
Dignano	2	2	30, 24	44, 7
Dernis	3	1	27, 27, 27	7, 6, 3
Drachenburg	3	1	36, 30, 30	12, 5, 4
Dornbirn	2	.	30, 30	5, 1
Deutschbrod	6	1	Jahrespauschale 1.644	16, 3, 4, 2, 2, 1
Dukla	3	2	19, 19, 12	9, 10, 1
Deutsch-Landsberg . .	2	2	30, 30	5, 4
Eisenbrod	5	1	36, 32, 27, 23, 18	9, 8, 4, 3, 2
Egg	3	1	30, 30, 30	16, 2. 1
Enns	2	1	30, 27	12, 1
Ebrichsdorf	2	1	30, 30	7, 2
Efferding	2	1	30, 25	10, 4
Eipel	3	2	30, 30, 20	5, 5, 2
Ebersdorf	2	1	25, 25	16, 6
Engelszell	1	1	27	27
Eibenschütz	6	1	40, 30, 12, 12, 15, 10	10, 6, 5, 4, 3, 2
Fügen	2	1	30, 30	14, 4
Friedland	5	2	25, 25, 20, 20, 15	11, 11, 5, 3, 1
Fürtrag .	230	99	.	.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	26	11	8	96	33 im Militär			2	
48	2	.	.	6		8 Tage	8 Tage	.	
15	.	.	.	4		.	.	.	
23	2	.	.	2	9	.	.	.	
5	.	.	1	3			.	.	
43	2	.	.	2	7, 3	.		.	
24	.	.	.	.	13	.	.	.	
7	.	.	.	2		.	.	.	
13	1	.	.	3		.	.	.	
26	1	.	1	4	3	.	.	.	
20	1	.	.	4	12	.	.	.	
8	.	.	.	1		.	.	.	
6	.	.	.	2		.	.	.	
15	1	.	.	1		1 Monat	1 Monat	.	
26	2	.	.	3		.	.	1	
31	1	.	2	4		.	.	1	
51	1	.	.	.	10, 8	.	.	.	
16	.	1	.	3		.	.	.	
21	1	.	.	3		.	.	.	
6	.	.	.	1	3	.	.	.	
28	1	.	.	4	8, 12	.	.	1	
20	2	.	.	1	12, 3	.	.	1	
9	.	.	.	.	1, 3	.	.	.	
26	1	.	2	4	3	.	.	.	
13	1	.	.	2	3	.	.	.	
13	1	.	.	2		8 Tage	6 Wochen	.	
9	.	.	.	2		.	.	.	
14	1	.	.	2		.	.	.	
12	.	.	.	3		.	.	.	
22	1	.	.	1	3	.	.	.	
27	1	.	.	1		.	.	.	
30	1	.	1	6		.	.	.	
18	1	.	.	2		.	.	.	
31	2	.	.	3	5, 3	.	.	.	
.	54	12	15	177	53 im Militär	.	.	6	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten
			in Gulden	in Jahren
Uebertrag .	230	99		
Florian St.	2	.	30, 27	6, 2
Freudenthal	4	1	36, 25, 25, 27	18, 12, 9, 1
Freistadt	5	2	30, 30, 30, 25, 15	13, 5, 5, 2, 1
Frankstadt	3	2	25, 25, 11	15, 10, 3
Falkenau	6	2	30, 29, 29, 25, 17, 15	11, 9, 8, 6, 5, 3
Feldkirchen	6	1	28 bis 40	19, 6, 5, 3, 1, 1
Freistadt (Oberösterreich)	3	2	30, 30, 30	25, 25, 1
Frankenmarkt	4	2	30, 30, 30, 30	4, 1, 1, 1
Groß-Enzersdorf	3	2	27, 27, 27	8, 8, 4
Gmünd	1	1	30	3
Gaya	7	2	18, 15, 15, 15, 15, 15, 15	24, 14, 13, 8, 3, 2, 1
Gloggnitz	2	1	30, 28	8, 7
Gablonz	6	3	40, 40, 38, 36, 38, 30	15, 13, 13, 8, 7, 5
Göding	4	3	15 bis 30	7, 3, 2, 1
Grünberg	1	1	27	11
Grein	3	1	30, 30, 30	3, 3, 1
Grodek	6	2	20, 20, 20, 20, 20, 20	10, 9, 5, 5, 3, 3
Gamming	1	1	27	8
Greifenburg	1	1	30	8
Gutenstein	1	.	27	1
Gleisdorf	3	1	29, 29, 25	1, 1, 1
Gonobitz	4	2	25, 25, 25, 25	9, 4, 2, 1
Gföhl	2	2	27, 27	3, 3
Gmunden	4	1	30, 27, 27, 26	25, 19, 18, 10
Grulich	2	.	25, 20	13, 10
Gratzen	3	2	30, 22, 22	9, 7, 4
Hartmanitz	4	2	35, 30, 15, 10	8, 6, 4, 2
Horn	2	.	30, 25	11, 4
Hall	2	2	30, 30	2, 1
Hainburg	1	1	27	1
Haslach	1	1	30	16
Hohenfurt	3	3	30, 25, 25	17, 9, 4
Hohenmauth	7	4	30, 25, 25, 25, 22, 20, 18	8, 6, 6, 6, 4, 1, 1
Horitz	4	3	30, 30, 30, 30	17, 17, 5, 3
Fürtrag .	341	153		

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	54	12	15	177	53 im Militär	.	.	6	
8	.	.	.	.	3, 3	.	.	.	
30	3	.	.	3	3	.	.	.	
26	1	2	.	2	5, 5, 5	.	.	.	
28	2	.	.	3		3 Monate	3 Monate	.	
42	2	.	.	5	1	.	.	.	
35	1	.	1	5	8	.	.	.	
51	2	.	.	3		.	.	.	
7	.	.	.	1	4, 4, 4	.	.	.	
20	.	.	.	1	12, 12	.	.	.	
3	.	.	.	1		.	.	.	
75	3	.	.	5	12, 8	14 Tage	14 Tage	.	
15	.	1	.	1	3	.	.	.	
61	3	.	.	3	17, 7, 13	.	.	.	
13	.	.	.	4		.	.	.	
11	1	.	.	.	4	.	.	.	
7	.	.	.	.	10, 4, 2	.	.	.	
35	2	.	2	6		.	.	.	
8	.	.	.	1		.	.	.	
8	.	.	.	1		.	.	.	
1	.	.	.	.	9	.	.	.	
3	.	.	.	3		.	.	.	
16	.	.	.	3	8	.	.	.	
6	.	.	.	1	2	.	.	.	
72	4	.	.	4		.	.	.	
23	2	.	.	2		.	.	.	
20	.	.	1	3		.	.	.	
20	.	.	.	4		.	.	.	
15	1	.	.	1	8	.	.	.	
3	.	.	.	1	10	.	.	.	
1	.	.	.	1		.	.	.	
16	1	.	.	1		.	.	.	
29	1	.	.	1	13, 10	.	.	.	
32	.	.	1	4	4, 1, 12	.	.	.	
42	2	.	.	4		.	.	.	
.	85	15	20	255	86 im Militär	.	.	6	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten
			in Gulden	in Jahren
Uebertrag .	341	153	.	.
Hrodowitz	3	1	39, 21, 21	6, 1, 1
Hennersdorf	1	.	37	5
Hartmanitz	3	2	34, 30, 15	8, 6, 2
Hotzenplatz	2	1	25, 25	9, 3
Haida	3	1	30, 25, 25	8, 2, 1
Hainspach	2	2	30, 30	11, 8
Hlinsko	5	1	30, 20, 20, 15, 15	16, 6, 6, 6, 2
Hietzing	6	2	30, 30, 21, 21, 18, 18	7, 7, 6, 2, 1, 25
Horazdiovitz	5	3	30, 30, 25, 20 (ein Volontär)	28, 7, 6, 2, 4
Hroscienско	3	3	jährl. Pauschale zusammen 480	5, 3, 1
Joachimsthal	2	.	30, 25	5, 2
Imoschi	2	2	27, 27	21, 6
Joslowitz	4	3	40, 25, 25, 25	6, 4, 3, 1
Ischl	3	1	30, 30, 30	6, 3, 2
Jablunkau	7	2	36, 30, 22, 18, 5, 25, —,	9, 4, 4, 5, 2, 2, 1
Jungrozic	4	1	30, 30, 25, 25	7, 4, 1, 1
Jechnitz	5	1	21, 21, 21, 21, 21	23, 5, 4, 3, 1
Jägerndorf	3	.	26, 25, 25	29, 6, 6
Jauernig	2	2	36, 25	25, 1
Karlsbad	9	1	je 30	13 bis 1
Kloubouk	2	1	je 24	11, 4
Knin	2	1	27, 27	7, 4
Kozowa	4	2	25, 20, 15, 15	10, 2, 1, 1
Komotau	5	1	32, 30, 26, 25, 24	6, 5, 4, 1, 1
Kohljanowic	5	2	30, 30, 30, 30, 30	5, 5, 5, 3, 2
Kratzau	2	1	30, 25	8, 2
Konitz	3	2	25, 25, 25	9, 9, 1
Kloubruk (Mähren) . . .	3	1	30, 20, 16	16, 12, 10
Klosterneuburg	2	1	30, 30	9, 3
Kirchberg a. d. Pielach . .	1	1	30	20
Königsaal	3	2	30, 30, 23	11, 4, 3
Kulikor	3	1	22, 21, 8	4, 2, 1
Karlitz	5	.	36, 30, 30, 25, 25	18, 6, 6, 4, 6, 1
Kuty	2	1	30, 20	21, 13
Fürtrag .	457	199	.	.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	85	15	20	255	86 im Militär	.	.	6	
8	.	.	.	2	3	.	.	.	
5	.	.	.	.	6	.	.	.	
16	.	.	.	3					
12	1	.	.	1	19	.	.	1	
11	.	.	1	2	14	.	.	.	
19	1	.	.	2		.	.	.	
36	1	.	.	3	2, 3	.		.	
48	1	.	.	4	13, 13	.	.		
47	1	.	.	.	10, 3, 3, 3, 3	.	.	.	
9	.	.	.	1	1, 1	.	.	.	
7	.	.	.	.	2, 1	.	.	.	
27	1	.	.	2		.	.	.	
14	.	.	.	3	1	.	.	.	
11	.	.	.	2	20	.	.	.	
26	1	.	.	6	4	.	.	1	
13	.	.	.	2	1, 1	.	.	.	
38	1	.	.	4	8	.	.	.	
41	1	.	.	1	3, 3	.	.	.	
26	1	.	.	1	4	3 Monate	3 Monate	.	
.	3	.	.	6	23, 10, 6	1 Monat	1 Monat	.	
15	1	.	.	2		.	.	.	
11	.	.	.	2		.	.	.	
14	1	.	.	2	4, 5	.	.	.	
17	.	.	2	3	4, 4	.	.	.	
20	.	.	.	4	5	.	.	.	
10	.	.	.	2		.	.	.	
19	.	.	.	3		.	.	.	
38	3	.	.	.	6, 4, 4	.	.	.	
12	.	.		2		.		.	
20	1	.	.	.	20	.	.	1	
18	1	.	.	2	10	.	.	.	
7	.	.	.	1	12, 3	.	.	.	
41	1	.	.	3	12, 4	.	.	.	
34	2	2	.	1	12	.	.	.	
.	108	17	23	327	130 im Militär	.	.	9	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten in Jahren
Uebertrag .	457	199	.	.
Kopyczynce	2	2	15, 15	6, 6
Kirchschlag	1	1	24 monatlich	4
Klagenfurt	9	4	21 bis 30 monatlich	10, 6, 3, 6, 3, 4, 2, 2, 1
Katharinenberg	1	1	25	6
Kappel	1	.	30	4
Kamnitz	3	2	30, 30, 30	10, 10, 3
Komen	2	2	30, 30	11, 2
Königstadtl	5	2	28, 28, 20, 18, 15	11, 11, 7, 6, 2
Kronau	1	.	30	21
Kaplitz	3	1	30, 30, 30	15, 8, 2
Kamenitz a/L.	9	3	34, 30, 30, 27, 25, 25, 20, 20, 10	26, 12, 8, 7, 5, 4, 2, 2, 1
Libochowitz	4	2	36, 30, 25, 20	25, 6, 6, 2
Langenlois	2	1	27, 27	7, 4
Landskron	4	1	35, 28, 26, 22	10, 7, 5, 5
Leitmeritz	4	2	30, 30, 30, 30	20, 13, 11, 8
Lomnic (Jicin)	3	.	25, 22, 9	3, 3, 2
Lomnic (Budweis)	3	1	20, 20, 20	7, 3, 3
Leipnik	5	1	45, 21, 21, 15, 8	11, 3, 2, 1, 1
Laas	4	1	31, 28, 25, 20	2 bis 10
Lundenburg	4	.	45, 30, 30, 30	12, 12, 6, 2
Liszki	2	.	25, 21	4, 8
Leopoldstadt	11	3	45, 33, 33, 30, 30, 30, 30, 30, 30, 18, 18	10, 6, 6, 4, 4, 2, 1, 1, 1, 1, 1
Liban	5	2	36, 30, 25, 15, 30	8, 7, 6, 3, 1
Lischau	2	2	27, 27	7, 4
Lobositz	4	1	33, 30, 28, 28	17, 10, 5, 3
Leonfelden	1	1	27	7
Landstraße	2	1	27, 27	6, 1
Leibnitz	4	2	39, 36, 36, 30	24, 18, 9, 2
Litschau	2	.	30, 27	6, 1
Lussin	1	.	30	10
Landstraße, Wien	6	2	à 30	6, 4, 4, 5, 3, 1
Lanent	4	1	25 bis 30	4, 1, 1, 1
Makarska (Krain)	1	1	27	5
Miedero	.	.	kein Diurnist	
Fürtrag .	572	242		

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten diente n schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von dem Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von dem Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	108	17	23	327	130 im Militär			9	
12	.	.	.	1	9	.	.	.	
4	.	.	.	.	12	.	.	.	
37	1	.	.	9		.	.	1	
6	.	.	.	.	3	.	.	.	
4	.	.	.	1		.	.	.	
23	2	.	.	1	16, 14	.	.	1	
13	1	.	.	2		.	.	.	
37	2	2	.	4	3	.	.	.	
21	1	.	.	1		.	.	.	
25	1	.	.	3		.	.	.	
67	2	.	.	9		.	.	.	
39	1	.	.	3	5	.	.	.	
11	.	.	.	2		1 Monat	1 Monat	.	
27	1	.	.	4		3 "	3 "	.	
52	3	.	.	4		.	.	.	
8	.	.	.	3		.	.	.	
13	.	.	.	2	1	14 Tage	14 Tage	.	
18	1	.	.	5		.	.	.	
.	.	.	.	3	6	.	.	.	
32	3	.	.	2	1, 5	.	.	.	
12	.	.	.	2			.	.	
37	1	.	.	8	18, 28, 20	.	.	.	
25	.	.	.	4	3	.	. .	.	
11	.	.	.	2		.	.		
35	2	.	.	3	1	.	.	.	
7	.	.	.	1		.	.	.	
7	.	.	.	.	10, 11	.	.	.	
53	3	.	.	2	10, 6	.	.	.	
7	.	.	.	2		.	.	.	
10	1	.	.	1		.	.	.	
23	.	.	.	4	10, 1	.	.	.	
7	.	.	.	2	4, 4	.	.	.	
5	.		.	1				.	
.	134	19	23	418	154 im Militär			11	

Behörde, bei welcher Diurniſten verwendet werden	Anzahl der Diurniſten	Hievon verſehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche ſämmtlich aus dem Pauſchale gezahlt werden	Dienſtzeit jedes einzelnen Diurniſten
			in Gulden	in Jahren
Uebertrag .	572	242		
Marburg rechtes Draunfer	6	3	30, 24, 24, 24, 30, 21	5, 3, 3, 2, 1, 1
Marburg linkes Draunfer	9	6	30, 30, 30, 30, 30, 30, 30, 30, 24	15, 12, 12, 10, 5, 5, 5, 5, 1
Mautern	1	1	27	3
Michael, St.	2	1	30, 30	4, 1
Mödling	4	.	48, 30, 27, 26	9, 6, 2, 20
Miſtek	5	2	35, 30, 30, 10, 10	5, 3, 3, 1, 1
Mariahilf	3	.	30, 30, 30	9, 7, 4
Mohrenberg	3	3	36, 27, 15	14, 4, 2
Mies	6	1	30, 29, 21, 20, 10, 8	9, 6, 4, 4, 1, 1
Mondſee	1	.	30	6
Mariazell	1	.	28	10
Mirovic	5	3	22 bis 30	11, 10, 8, 5, 4
Mitterſill	2	2	30, 33	6, 1
Moldautein	3	2	30, 30, 20	7, 5, 2
Melk	2	1	27, 27	3, 1
Metkovic	1	.	24	19
Mank	1	.	28	9
Moscisko	6	1	15 bis 20	10, 10, 4, 1, 1, 1
Molnik	8	4	20 bis 30	30, 8, 4, 4, 4, 4, 2, 1
Matzen	3	3	27, 27, 27	4, 3, 2
Mauerkirchen	2	1	27, 27,	5, 3
Mühlhauſen	6	1	35, 30, 27, 23, 17, 12	16, 10, 4, 2, 2, 2
Makow	4	2	28, 15, 8, 2	16, 10, 4. 1
Möttling	2	1	27, 27	15, 1
Miſtelbach	3	1	30, 27, 27	7, 3, 1
Millſtadt	1	.	30	10
Montona	2	2	30, 30	12, 11
Modenice	2	2	20, 20	14, 10
Naſſenfuß	3	2	27, 25, 25	17, 13, 6
Neumarkt-Salzburg . . .	2	1	30, 30	26, 2
Neuſtadt M. . . .	6	.	30, 20, 15, 15, 15, 6	9, 7, 4, 1, 1, 1
Neugedein	4	2	30, 25, 23, 23	18, 7, 4, 1
Neunkirchen	3	1	30, 30, 30	25, 6, 1
Nogaredo	1	.	30	18
Neulengbach	2	1	30, 30	6, 2
Fürtrag .	687	292		

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	134	19	23	418	154 im Militär	.	.	11	
15	.	.	.	2	3, 1, 3, 6	.	.	.	
70	4	.	.	4	8, 12, 3, 15, 15	.	.	3	
3	.	.	.	.	7	.	.	.	
5	.	.	.	1	3	.	.	.	
37	1	.	.	3	12	.	.	.	
13	.	.	.	4	3	2 Monate	2 Monate	.	
20	.	.	.	2	5	.	.	.	
20	1	.	.	2	8	.	.	.	
25	1	.	.	6		.	.	.	
6	.	.	.	1		.	.	.	
10	1	.	.	.	17	.	.	.	
38	2	.	.	5		.	.	.	
7	.	.	.	1	5	.	. .	.	
14	.	.	.	3		.	.	.	
4	.	.	.	2		.	.	.	
19	1	.		.	2	.	.	.	
9	.	1	.	.	12	.	.	.	
27	2	.	.	5	6	.	.	.	
57	1	.	.	8		.	.	.	
9		.	.	1	3, 6	.	.	.	
8	.	.	.	1	12	.	.	.	
36	2	.	.	5	8	.	.	.	
31	2	.	.	4		.	.	.	
16	1	.	.	1	5	.	.	.	
11	1	.	.	2	1	.	.	.	
10	1	.	.	1		.	.	1	
23	2	.	.	2		.	.	.	
24	2	.	.	.	12, 12	.	.	.	
36	2	.		2	12	.	.	.	
28	1	.	.	2		.	.	.	
23	1	.	.	4	16, 11	.	.	.	
30	1	.	.	4		.	.	.	
32	1	.	.	2	3	.	.	.	
18	1	.	.	1		.	.	.	
8	.	.	.	2		.	.	.	
	166	20	23	501	186 im Militär	.	.	15	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten in Jahren
Uebertrag .	687	292	. . . .	. . . .
Nauders	1	.	30	8
Neupaka	6	2	34, 28, 20, 20, 20, 10	9, 6, 4, 3, 2, 1
Nikolsburg	8	1	40, 35, 30, 30, 28, 25, 25, 16	18, 9, 9, 8, 7, 2, 1, 1
Namiest	4	2	30, 25, 16, 15	6, 20, 3, 1
Neubistritz	4	1	25 höchstens	20, 9, 4, 3
Neustrachnitz	5	1	30, 30, 25, 18, 16	10, 7, 9, 3, 2
Niemes	5	2	Jahrespauschale 1200	9, 7, 5, 4, 3
Nassaberg, Iglau	4	1	30, 25, 25, 25	7, 6, 3, 1
Neustadtl	5	.	zusammen 63 monatlich	14, 5, 4, 4, 1
Neutitschein	2	1	30, 27	9, 5
Neumarktl, Krain	2	1	30, 30	7, 1
Nachod	7	2	15 bis 30	7, 7, 8, 6, 5, 4, 3
Neweklau	2	.	30, 30	6, 6
Obergeiring	1	1	36	20
Odrau	2	2	33, 33	36, 9
Obbrovazzo	2	1	27, 27	8, 1
Obdach	1	1	28	4
Opočno	6	2	30, 26, 24, 20, 15, 15	16, 12, 12, 3, 3, 3
Ottenschein	2	2	27, 6	7, 1
Oberhollabrunn	3	.	27, 27, 27	12, 11, 1
Oberwölz	2	1	30, 10	2, 1
Ottenschlag	2	1	28, 27	6, 1
Obernberg	1	1	27	2
Oberndorf	1	1	30	4
Olbersdorf	2	1	30, 30	30, 17
Pago	1	.	27	6
Parenzo	3	2	30, 30, 24	11, 9, 3
Postelberg	4	.	19, 15, 10, 10	4, 4, 2, 1
Pergine	1	1	30	20
Pilsno	2	1	25, 17	15, 9
Peter St. in der Au . . .	2	1	30, 27	4, 4
Přelauč	1	2	35, 28, 28, 24	10, 9, 8, 1
Perg	2	2	30, 28	19, 10
Policka	6	.	21 bis 33	9, 7, 5, 5, 2, 2
Fürtrag .	792	329	. . . .	. . . .

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienen schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	166	20	23	501	186 im Militär	.	.	15	
8	.	.	.	.	6	.	.	.	
25	1	.	.	5	12	.	.	.	
55	1	.	.	7	6	.	.	.	
30	1	.	.	3	15	.	.	.	
36	1	.	.	4		.	.	.	
31	1	.	.	4	1	.	.	.	
28	.	.	1	3	10, 3	.	.	.	
17	.	.	.	2	3, 3	.	.	.	
28	1	.	.	5		.	.	.	
14	.	.	.	1	3	.	.	.	
8	.	.	.	1	10	.	.	.	
40	.	.	.	6	10	.	.	.	
12	.	.	.	2		.	.	.	
20	1	.	.	.	10	.	.	.	
45	1	.	.	1	10	.	.	.	
9	.	.	.	2		.	.	.	
4	.	.	.	.	3	.	.	.	
49	3	.	.	1	16, 12, 3, 3, 3	.	.	.	
8	.	.	.	1	10	.	.	.	
24	2	.	.	2	5	1 Monat	1 Monat	.	
3	.		.	1	3	.	.	.	
7	.	.	.	1	6	.	.	.	
2	1	.	.	.	2	.	.	.	
4	.	.	.	1		.	.	.	
47	2	.	.	1	10	.	.	.	
6	.	.	.	1		.	.	.	
23	2	.	.	3		.	.		
11	.	.	1	3	9	.	.	.	
20	1	.	.	1		.	.	.	
24	1	.	1	.	12, 3	.	.	.	
8	.	.	.	1	20	.	.	1	
28	1	.	.	2	10, 5	.	.	.	
29	2	.	.	2		.	. .	.	
30	.	.	.	5	10	.	.	.	
.	189	20	26	573	219 im Militär	.	.	16	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten in Jahren
Uebertrag .	792	329	.	.
Politz	6	2	30, 30, 25, 25, 22, 17	11, 5, 5, 4, 2, 1
Putilka	1	1	30	24
Purkersdorf	3	2	36, 30, 30	6, 3, 3
Persenbeug	1	.	30	1
Prachatitz	5	.	30, 25, 17, 15, 10	11, 3, 1, 1, 1
Plumenau	4	.	jährlich 750 Pauschale	25, 23, 4, 1
Peuerbach	1	1	30	24
Pilsen	6	1	25, 25, 20, 15, 15, 15	7, 3, 2, 1, 1, 1
Pürglitz	3	2	30, 30, 30	5, 5, 4
Pilgram	7	4	36, 35, 29, 23, 21, 21, 15	31, 22, 13, 12, 11, 11, 2
Přibislau	3	1	30, 30, 20	13, 2, 1
Počatek	3	1	36, 19, 16	26, 5, 3
Raudnitz	6	1	36, 33, 29, 29, 19, 10	12, 10, 6, 4, 5, 3
Risano	1	1	27	3
Rokitnitz	3	2	30, 30, 20	12, 10, 4
Rohrbach	3	1	30, 30, 27	18, 2, 2
Raab	2	1	27, 27	22, 1
Rokitzan	5	1	36, 23, 23, 20, 20, 18	9, 8, 6, 5, 2, 1
Rican	3	2	43, 32, 30	12, 10, 7
Ragusa	2	1	30, 30	1, 1
Rudolfswert	5	2	30, 30, 20, 20, 12	18, 7, 2, 1, 1
Radmannsdorf	3	1	33, 33, 33	26, 1, 1
Rumburg	3	1	30, 30, 30	3, 2, 2
Radkersburg	3	1	30, 25, 25	26, 3, 2
Rochlitz	1	1	30	6
Schlan	5	2	18 bis 30	12, 8, 6, 5, 1
Sebenico	5	1	27, 27, 27, 27, 27	27, 24, 10, 7, 6
Scardona	1	1	27	5
Sluc	3	3	30, 30, 30	6, 6, 5
Sadagura	5	1	18 bis 24	9, 7, 9, 7, 6
Skotschkau	5	.	35, 20, 20, 14, 12	7, 8, 4, 3, 2
Saaz	11	4	12 bis 36	16, 13, 11, 8, 6, 5, 3, 2, 1, 1, 1
Schönberg, Mähren	5	1	24, 24, 23, 20, 15	11, 7, 5, 3, 1
Schwarzkosteletz	4	1	30, 30, 30, 20	18, 12, 8, 6
Fürtrag .	919	374	.	.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	189	20	26	573	219 im Militär	.	.	16	
28	1	.	1	6		.	.	.	
24	1	.	.	1		.	.	.	
12	.	.	.	2	10	.	.	.	
1	.	.	.	.	12	.	.	.	
17	1	.	.	4	10	.	.	.	
53	2	.	.	2	5, 4	.	.	.	
24	1	.	.	.	21	.	.	.	
15	.		.	5	3	.	.	.	
14	.	.	.	3		1 Monat	1 Monat	.	
101	6	.	.	6	2	3 "	3 "	.	
16	1	.	.	1	6, 1	.	.	.	
34	1	.	.	2	3	.	.	.	
40	2	1	.	6		.	.	.	
3	.	1	.	1		.	.	.	
26	2	.	.	3		.	.	1	
22	1	.	2	2	4	.	.	.	
23	1	1	.	1	10	.	.	.	
31	.	1	.	5		.	.	.	
29	2	.	.	3		.	.	.	
2	.	.	.	2		.	.	.	
29	1	.	1	5		.	.	.	
28	1	.	.	2	9	.	.	.	
7	.	.	1	1	4, 2	.	.	.	
31	1	.	.	2	11	.	.	.	
6	.	.	.	1		.	.	.	
32	1	.	.	4	12	.	.	.	
64	3	.	1	5		.	.	.	
5	.	.	.	1		.	.	.	
17	.	1	.	2	4	.	.	.	
38	1	.	.	1	10. 12, 4, 4	.	.	.	
24	.		.	5		.	.	.	
67	3	.	.	8	6, 3, 6	.	.	.	
27	1	.	.	4	3	.	.	.	
44	2	.	1	4		.	.	.	
.	225	25	33	673	246 im Militär	.	.	17	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon derselben Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten
			in Gulden	in Jahren
Uebertrag .	919	374		
Sternberg	5	2	30, 25, 25, 20, 20	10, 9, 2, 2, 2
Schwanenstadt	2	2	27, 27	10, 8
Sobeslau	5	1	35, 30, 25, 20, 10	13, 8, 4, 4, 1
Saalfelden	1	1	28	9
Steinitz	4	1	13, 13, 13, 13	3, 2, 2, 1
Schlukenau	2		30, 28	6, 1
Storozynetz	4	2	27, 27, 27, 27	25, 22, 4, 3
Schärding	3	1	27, 27, 27	19, 7, 5
Stryzow	5	2	35, 15, 15, 10, 10	26, 5, 3, 2, 1
Strakonitz	10	3	von 10 bis 35 monatlich	15 bis 1
Schatzlar	3	1	29, 25, 16	16, 2, 2
Schweinitz	4	2	30, 25, 16	10, 4, 3, 2
Sittich	3	2	36, 30, 25	2, 1, 1
Stagno	1	1	27	1
Schwarzwasser	3	2	20, 20, 20	6, 1, 1
Spitz	2	2	27, 27	8, 2
Starkenbach	4	2	20 bis 30	11, 10, 6, 4
Seltschau	5	1	36, 34, 31, 26, 26	14, 13, 6, 6, 5
Sobotka	3	1	monatlich 85 Pauschale	14, 12, 6
Schildberg	2	1	35, 25	7, 4
Straßnitz	4	.	20, 20, 35, 15	6, 6, 2, 1
Strakonitz	2	2	30, 30	6, 5
Schüttenhofen	4	1	30, 30, 25, 20	11, 8, 7, 1
Tolmein	2	2	30, 30	5, 4
Trau	1	.	27	10
Trembowla	5	3	30, 20, 20, 20, 15	16, 7, 6, 5, 3
Trübau	5	1	30, 30, 30, 30, 20	5, 4, 3, 3, 1
Teltsch	6	2	12 bis 30	7, 5, 4, 4, 4, 3
Teplitz	11	.	jährlich 3.600 Pauschale	30, 28, 19, 15, 13, 12, 12, 10, 9, 8, 5
Tlumacz	4	1	20, 15, 15, 15	22, 21, 8, 3
Tischnowitz	10	2	8 bis 20	15, 11, 10, 8, 7, 3, 3, 3, 2, 1
Tepl	5	2	27, 27, 25, 20, 30	25, 24, 6, 2, 1
Taus	6	3	36, 31, 30, 16, 11, 9	15, 15, 13, 5, 4, 4
Tabor	6	2	30, 30, 30, 30, 21, 21	17, 14, 11, 6, 2, 1
Trautenau	9	2	35 abwärts	27, 14, 8, 5, 5, 4, 4, 1, 1
Fürtrag .	1070	427		

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	225	25	33	673	246 im Militär	.	.	17	
25	1	.	.	4	9	.	.	1	
18	1	.	.	.	4, 2	.	.	.	
30	1	.	.	8	10, 12	.	.	.	
[illegible]	1	.	.	1	.	.	.	.	
8	.	.	.	3	7	.	.	.	
7	.	.	.	2		.	.	.	
54	2	.	.	3	1	.	.	1	
31	1	.	1	2	10	.	.	.	
37	1	.	.	4	7	.	.	.	
.	.	.	.	10	.	.	.	.	
20	1	.	.	2	12	.	.	.	
19	1	1	.	3	2	14 Tage	14 Tage	.	
4	.	.	.	2	2	.	.	.	
1	.	.	.	1		.	.	.	
8	.	.	.	1	3, 3	.	.	.	
10	.	2	.	2		.	.	.	
31	2	.	.	4		.	.	.	
44	2	.	.	4	10	.	.	.	
33	2	.	.	1	7, 3	.	.	.	
11	.	.	1	2		.	.	.	
15	.	.	1	4		.	.	.	
11	.		.	.	10, 9	.	.	.	
27	1	.	3	2	2, 12	.	.	.	
9	.	.	.	1	7	.	.	.	
10	1	.	.	1		.	.	.	
37	1	.	1	2	12, 11, 15	.	.	.	
16	.	.	1	3	12, 4	.	.	.	
27	.	1	.	6		.	.	.	
165	8	.	.	8	14, 12, 12	.	.	.	
62	2	.	.	3	3	.	.	.	
63	3	2	.	10		1 Monat	1 Monat	.	
58	2	.	.	2	11, 8, 8	.	.	.	
56	3	.	.	6		.	.	.	
51	3	.	.	3	5, 3, 2	.	.	.	
59	2	.	.	5	11 8, 3, 3	.	.	.	
.	267	31	41	783	287 im Militär	.	.	19	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten in Jahren
Uebertrag .	1070	427	.	.
Trebitsch	5	2	36, 30, 18, 16, 16	13, 13, 8, 8, 2
Tamsweg	1	1	35	2
Troppau	8	1	40, 34, 30, 30, 27, 24, 18, 18	9, 7, 5, 3, 2, 1, 1, 1
Unterkralovik	5	2	30, 30, 30, 30, 20	11, 10, 8, 7, 4
Uhnow	3	1	25, 20, 20	10, 9, 5
Vrlika	1	.	27	2
Vöklabruck	3	1	27, 27, 27	8, 4, 2
Volosca	2	2	30, 30	5, 2
Veit St.	3	1	30, 30, 30	16, 8, 6
Weißwasser	2	2	23, 23	26, 7
Wodnan	4	1	32, 30, 27, 27	8, 8, 3, 1
Wildenschwert	5	.	13 bis 35	31, 8, 7, 4, 4
Waizenkirchen	1	1	27	27
Weiz	2	.	28, 28	1, 1
Winklern	1	.	30	3
Wolfersdorf	2	1	28, 27	6, 4
Weißkirchen	5	1	13 bis 25	13, 9, 7, 4, 2
Welwarn, Mähr.	3	2	39, 35, 30	31, 11, 6
Wsetin	3	1	25, 25, 25	7, 6, 1
Wotic	4	2	33, 25, 25, 16	8, 6, 5, 4
Wittingau	3	1	35, 30, 25	17, 12, 7
Wildstein	3	.	zusammen 65 monatlich	7, 8, 5
Wolfsberg	4	2	30, 30, 30, 30	14, 14, 6, 4
Wildon	2	2	25, 25	10, 6
Welsberg	1	1	30	7
Wippach	3	.	30, 30, 30	13, 4, 1
Wodnau	3	1	32, 27, 27	8, 5, 3
Winiki	4	2	20, 20, 10, 10	7, 1, 1, 1
Waidhofen a. d. T. . . .	2	2	27, 27	20, 1
Weitra	1	1	28	1
Wischau	6	3	40, 27, 22, 20, 20, 20	28, 5, 4, 4, 4, 2
Windisch Feistritz	2	2	22, 25	3, 1
Wegstadtl	3	.	30, 20, 20	7, 5, 3
Weizenkirchen	2	1	27, 36	20, 1
Fürtrag .	1172	467	.	.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	267	31	41	783	287			19	
44	2	.	2	4	6			.	
2	.	.	.	1				.	
29	.	.	1	8				.	
37	2	.	1	1	12, 12, 8, 8			.	
24	1	.	.	3		14 Tage	14 Tage	1	
								.	
2	.	.	.	1				.	
14	.	.	.	3				.	
7	.		.	.	3, 8			1	
30	1	.	.	2	10			.	
33	1	.	.	2				.	
20	.	.	1	1	12, 11, 8			.	
54	1	.	1	4	1			.	
27	1	.	.	1		8 Tage	1 Monat	.	
2	.	.	1	1	5			.	
3	.	.	.	1				.	
10	.	.	.	2				.	
35	1	1	.	4	4			.	
48	2	.	.	2	10			.	
14	.	.	.	3				.	
23	.	.	.	2	3, 3			.	
36	2	.	.	2	10			.	
20	.	1	.	2	12			.	
38	2	.	.	3	1			.	
16	1	.	.	.	12, 3			.	
7	.	.		1		8 Tage	8 Tage	.	
18	1	1	.	1	12, 9			.	
16	.	.	1	2	11			.	
10	.	.	1	3	4			.	
21	1	.	.	.	10, 3			.	
1	.	.		.	6			.	
47	1	2	.	4	9, 5			.	
4	.	.	.	2				.	
15	.	.	.	1	11, 4			.	
21	.	.	.	1	28			1	
.	287	36	50	851	321 im Militär			22	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten
			in Gulden	in Jahren
Uebertrag .	1172	467		
Wels	2	.	30, 30	10, 3
Würbenthal	1	1	25	4
Wolin	4	1	30, 30, 30, 25	9, 9, 6, 3
Wien, innere Stadt . . .	14	4	36, 31, 31, 31, 31, 31, 30 36, 31, 31, 31, 31, 31, 30	6, 5, 5, 5, 2, 2, 1 11, 5, 5, 2, 4, 1, 1
Zwittau	2	1	30, 30	10, 2
Zwettl	2	1	27, 27	10, 1
Zolkiew	4	2	25, 25, 25, 25	9, 9, 6, 2
Zuckmantel	3	1	40, 30, 18	10, 6, 1
Zara	6	4	36, 36, 36, 36, 36	16, 12, 4, 3, 1, 1
Zaravecchia	1	1	27	5
Zurawno	5	3	30, 30, 20, 20, 15	23, 12, 10, 3, 2
Zistersdorf	3	1	jährlich zusammen 676	11, 2, 1
Summe .	1219	487		

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	287	36	50	851	321	.	.	22	
13	1	.	.	1	3	.	.	.	
4	.	.	1	1		.	.	.	
27	.	.	1	3	12	.	.	.	
55	1	1	1	5	19, 14, 11, 10 12, 12, 11, 9, 6	.	.	.	
12	1	.	.	2		.	.	.	
11	1	.	.	1	7	.	.	.	
26	1	.	.	4		.	.	.	
17	1	.	.	3		.	1 Monat	.	
37	2	.	1	5	11	.	.	.	
5	.	.	.	1		.	.	.	
50	3	.		2	12, 1, 1	.	.	1	
14	1	.	.	3		.	.	.	
.	299	37	54	882	337 im Militär	.	.	23	

II. K. k. Kreis-

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten
			in Gulden	in Jahren
Budweis	3	.	30, 25, 25	10, 1, 1
Brüx	5	1	35, 35, 28, 25, 20	15, 15, 13, 12, 8
Cattaro	5	2	30, 30, 30, 30, 30	7, 7, 2, 1, 1
Chrudim	11	1	15 bis 40	27, 25, 10, 9, 6, 5, 5, 4, 3, 2
Cilli	9	6	24 bis 31	von 5 bis 25
Eger	13	5	39, 36, 30, 28, 28, 25, 25, 25, 25, 20, 20 20, 5	25, 20 5 bis 10
Feldkirch	4	2	36, 36, 36, 36	9, 6, 5, 5
Hradisch, Ungarisch	8	3	20 bis 32	7, 3, 2, 2, 1, 1, 1, 1
Iglau	14	5	15 bis 30	14, 10, 9, 8, 6 5 bis 1
Königgrätz . . .	8	2	28 bis 30	20, 12, 4, 3, 1, 1, 1, 1
Kuttenberg . .	12	3	28	32, 14, 9, 6, 6, 5, 4, 3, 3, 3, 3 3
Korneuburg . . .	8	3	24 bis 30	16, 12, 8, 6, 7, 6, 6, 3
Krems	9	.	36, 30, 30, 30, 30, 30, 30, 30, 30	12, 7, 6, 3, 3, 3, 2, 2, 2
Neutitschein . . .	11	2	18 bis 36	3 bis 20
Pilsen	15	3	15 bis 40	14, 9, 7, 6, 4, 3, 2, 1, 1, 1, 1 1, 1, 1, 1
Przemysl	30	15	15 bis 30	23, 12 11 bis 1
St. Pölten . . .	9	3	30, 30, 30, 30, 25, 25, 25, 25, 25	14, 9, 6, 3, 2, 1, 1, 1, 1
Fürtrag .	174	56		

gerichte.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viele Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
12	1	.	.	3					
63	4	2	2	1	10, 25, 14, 8	14 Tage	14 Tage		
18	.	.	.	5					
96	4	2	2	8	12, 12, 12			2	
.	2	2	2	6	3, 3, 3				
49	1	.	.	8	10, 9, 6, 6, 3			2	
25	.	5	.	1	7, 5, 3				
18	.	3	2	6	3, 1				
.	2	4	1	8	9, 14, 5, 2, 2, 2				
33	2		2	5	28, 5, 3			1	
91	3	4	.	5	11, 6, 7, 4, 4 3 3				
64	2	.	.	7	16				
40	1	3	.	3	3, 3, 3, 3, 3, 3			2	
.	2	3	2	9	15, 20			2	
53	2	2	.	11	3, 3, 3, 3			1	
.	5	1	.	22	7, 12, 7, 4, 3, 3 2, 1			1	
38	2	2	.	6	10, 8, 7				
.	33	33	13	114	60	.	.	11	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten
			in Gulden	in Jahren
Uebertrag .	174	56		
Reichenberg . . .	6	3	20 bis 45	14, 13, 6, 6, 4, 1
Ried	9	3	36, 30, 30, 30, 27, 27, 24, 21, 15	12, 11, 10, 2, 1, 1, 1, 1, 1
Rudolfswerth . .	5	5	30, 30, 20, 20, 20	6, 6, 4, 2, 1
Ragusa	3	3	30, 30, 30	10, 2, 1
Spalato	9	2	30, 30, 30, 30, 30, 30, 30, 30, 30	23, 11, 8, 8, 6, 6, 5, 4, 1
Steyr	8	.	30, 30, 27, 27, 27, 25, 25, 25	7, 5, 5, 3, 2, 1, 1, 1
Trient	5	5	36, 36, 36, 36, 36	19, 15, 13, 3, 1
Wels	8	.	30, 30, 30, 30, 30, 30, 30, 30	15, 15, 7, 4, 3, 2, 1, 1
Znaim	20	3	15 bis 36	13, 11 9 bis 1
Summe .	247	80		

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viele Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
. .	33	33	13	114	60	. . . .	. . .	11	
44	2	.	.	4	16, 8				
40	3	1	.	6	12, 10, 25				
19	.	2	.	4	6				
13	1	.	.	2	6				
72	2	7	.	9					
25	.	.	.	5	4, 5, 12				
51	3	.	.	5				1	
48	2	1	.	5	7, 8, 2				
.	3	1	.	14	12, 12, 12, 12, 12, 12				
.	49	45	13	168	79 im Militär			12	

III. K. k. Landes- und

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden — in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten — in Jahren
Landesgerichte.				
Brünn, Straff. . .	12	10	24 bis 33	10 bis 6
Brünn, Civ. . . .	15	7	42/1, 39/1, 30/4, 27/4, 24/3, 36/2	23, 10, 9 8 bis 1
Graz	12	4	21 bis 36	22 16 bis 1
Innsbruck . . .	7	1	36, 36, 36, 36, 36, 36, 36	11, 7, 5, 5, 4, 4, 1
Klagenfurt	10	4	15 bis 30	6, 6, 4. 3, 1, 1, 1, 1, 1, 1
Linz	8	2	37, 36, 33, 31, 30, 27, 25, 25	14, 13, 12, 10, 8, 8, 6, 5
Prag	51	19	21/7, 15/1 45/1, 43/1, 40/1, 39/6, 36/4, 34/2, 33/3, 32/1, 30/17, 27/5, 24/2	10, 10, 10, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 4, 4, 3, 3 7, 7, 7, 7, 7, 6, 6, 6, 8, 8, 8, 8 31, 29, 26, 26, 25, 18, 17, 13, 11, 10, 18 10, 9, 9, 8, 8, 7, 6, 6, 6, 5, 5
Salzburg	10	1	33, 30, 29, 25, 25, 25. 25, 25, 25, 25	5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 4, 4, 3, 3 3, 2, 2, 2, 1, 1, 1 13, 5, 5, 3, 3, 3, 1, 1, 1, 1
Troppau	20	7	30 bis 40	10 bis 1
Wien, Civ. . . .	32	8	45/1, 36/15, 42/4, 39/7, 30/5	15, 12 10 bis 1
Wien, Straff. . .	28	7	30 bis 45	31, 12 8 bis 1
Zara	4	4	36, 36, 36, 36	10, 7, 4, 1
Summe .	209	74		
Oberlandesgerichte.				
Graz	14	2	37/3, 33/3, 30/4, 25/4	25, 20, 12 11 bis 1
Innsbruck	5	2	36, 36, 36, 36, 36	10, 8, 5, 3, 3
Krakau, sämmtliche Gerichtsbehörden	120	40	10 bis 30	30 bis 1
Triest	5	.	45, 45, 45, 45, 45	17, 15, 12, 7, 2
Zara	2	2	36, 36	11, 10
Summe .	146	46		

Oberlandesgerichte.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viele Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert: vor dem Jahre 1872	nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	5	.	.	2	10 von 12—3	.	.	.	
.	2	8	2	15		.	.	3	
.	4	.	.	.	12, 10, 8, 4, 4, 5, 4. 6, 5, 5, 4, 3	.	.	.	
37	1	.	.	4	10, 5, 10	.	.	1	
25	.	.	.	7	3, 3, 4	.	.	.	
.	4	.	.	4	9, 12, 10, 10	.	.	2	
.	15	1	8	26	25 von 12—3	.	.	6	
38	1	4	3	10		8 Tage	8 Tage	2	
.	3	.	.	13	40, 10, 9, 8, 7, 29, 9	.	.	.	
.	3	.	2	19	28, 25, 24, 17, 15, 4, 9 7, 7, 5, 5, 5, 3	.	.	4	
.	4	10	5	28		.	.	.	
22	1	.	2	3	5,	.	.	.	
.	43	23	22	131	78 im Militär	.	.	18	
.	4	3	.	1	13 zu 4—20	.	.	1	
29	2	.	.	5		.	.	.	
.	90	.	1	100	20 zu 6—10	.	.	.	
53	3	3	.	4	28	.	.	.	
21	2	.	1	2		.	.	.	
.	101	6	2	112	34 im Militär	.	.	1	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten in Jahren
Handelsgerichte.				
Prag	42	16	45 40 37 36 33 30 27 24 1, 6, 2, 3, 7, 6, 2, 15	11, 10 9 bis 1
Triest	2	1	45, 45	12, 11
Wien	37	20	30 bis 36	16, 13 10 bis 1
Summe .	81	37		
Staatsanwaltschaften.				
Klagenfurt . . .	1	1	30	4
Königgrätz . . .	1	1	30	8
Laibach	1	1	30	3
Linz	1	1	33	15
Triest	2	2	45, 37	6, 5
Znaim	2	1	35, 18	7, 2
Zara	2	2	36, 30	5, 1
Summe .	10	9		
Ober-Staatsanwaltschaften.				
Graz	2	1	36, 21	10, 6
Prag	2	2	40, 40	11, 6
Summe .	4	3		

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viele Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert: vor dem Jahre 1872	nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	2	.	4	31	11 von 20—9 Jahre	.	.	4	
23	2	.	.	2			.	1	
.	3	8	.	35	15, 15	.	.	.	
.	7	8	4	68	13 in Militär	.	.	5	
4	.	.	.	1		.	.	.	
8	.	.	.	.	6	.	.	.	
3	.	.	.	.	3	.		.	
15	1	.	.	.	15	.	.	1	
11	.	.	.	1	3	.	.	.	
9	.	.	.	2		.	.	.	
6	.	.	.	1	10	.	.	.	
.	1	.	.	5	5 im Militär	.	.	1	
16	1	.	.	.	12, 3	.	.	.	
17	1	.	.	2	.	.	.	.	
.	2	.	.	2	2 im Militär	.	.	.	

IV. K. k. Finanz-

Behörden, bei welchen Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten in Jahren
Finanzbezirksdirectionen				
Brünn	6	2	25 bis 30	14, 12, 9, 7, 5, 2
Brody	7	3	30, 30, 30, 30, 18, 15, 21	18, 1, 1, 1, 1, 1, 1
Caslau	4	3	27, 27, 27, 27	8, 4, 3, 3
Chrudim	5	1	20 bis 38	11, 6, 5, 3, 1
Feldkirch	3	1	30, 30, 30	3, 3, 1
Leitmeritz	7	2	45, 33, 33, 30, 30, 30, 24	14, 12, 6, 4, 2, 1, 1
Neu-Sandez	5	4	24, 24, 24, 24, 24	8, 7, 3, 2, 1
Pilsen	6	3	30, 30, 24, 24, 24, 24	11, 11, 10, 9, 5, 1
Brzezow	3	2	36, 30, 30	2, 1, 1
Sambor	6	3	30, 20, 20, 20, 20, 20	9, 7, 6, 5, 3, 1
Wien	22	10	$\frac{36}{5}$, $\frac{30}{13}$, $\frac{10}{3}$, 1 Volontär	9 bis 1
Saaz	5	2	30, 28, 27, 22, 20	12, 6, 3, 2, 2
Summe .	79	36		
Steueradministrationen				
Triest	3	. .	45, 36, 36	2, 2, 1
Wien VI. Bezirk	4	3	45, 45, 30, 30	4, 3, 4, 2
„ VII. „	4	2	45, 45, 30, 30	26, 6, 5, 1
„ IX. „	4	1	45, 39, 36, 30	42, 35, 6, 2
Summe .	15	6		
Finanzlandesdirectionen				
Brünn	10	5	21 bis 45	11 bis 1
Graz	5	2	33, 30, 30, 30, 30	9, 7, 14, 8, 4
Innsbruck	9	2	18 bis 30	10 9 bis 1
Klagenfurt	4	1	35, 30, 25, 25	5, 1, 1, 1
Laibach	4	1	40, 30, 30, 30	8, 3, 2, 2
Linz	8	3	3 bis 35	5 bis 1
Ragusa	3	2	30, 20, 18	9, 3, 2
Troppau	8	2	45, 45, 45, 30, 30, 30, 30, 30	23, 17, 12, 10, 6, 6, 2, 2
Zara	3	3	62, 35, 25	20, 5, 2
Summe .	54	21		

Behörden.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
49	2			5	12				
24	1			6	26				
18				4					
26	1			3	10, 8	14 Tage	14 Tage		
7				3					
40	2			3	4, 4, 3, 3			1	
21				1	20, 10, 8, 5				
47	3			6				2	
4					32, 6, 3				
31				3	16, 30, 16				
		2	1	15	7 von 3—12 Jahren			6	
25	1			4	3				
	10	2	1	53	26 im Militär			9	
5					21, 12, 8				
13				2	2, 8				
38	1			2	16, 5				
85	2			3	10				
	3			7	8 im Militär				
	2			10				4	
42	1	3		2	20, 21, 20			1	
	1			9					
8				3	16			2	
15				1	27, 10, 8	14 Tage	14 Tage		
				6	12, 12			2	
14				3				1	
78	4			7	2	1 Monat	1 Monat	1	
27	1			3				1	
	9	3		44	10 im Militär			12	

Behörden, bei welchen Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Durnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden — in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten — in Jahren
Finanzprocuraturen.				
Wien	17	8	30 bis 45	30 bis 1
Brünn	4	1	35, 35, 35, 35	19, 12, 1, 1
Innsbruck	1	.	41	14
Lemberg	16	5	$\frac{36}{1}, \frac{30}{1}, \frac{25}{2}, \frac{24}{3}, \frac{22}{2}, \frac{21}{7}$	11 — 8 bis 1
Laibach	2	.	30, 30,	13, 2
Linz	2	2	30, 30	31, 3
Ragusa	1	1	30	4
Spalato	2	1	30, 30	11, 7
Triest	3	2	43, 36, 30	4, 2, 1
Zara	5	1	zusammen monatlich 117	8, 5, 5, 2, 1
Summe .	53	21		
Centraltaxämter				
Czernowitz	3	1	25, 25, 20	3, 17, 1
Klagenfurt	2	2	30, 28	10, 8
Prag	6	6	30, 24, 24, 22, 22, 21	11, 10, 8, 6, 2, 1
Triest	6	4	45, 45, 36, 36, 36, 36,	7, 6, 4, 1, 1, 1
Wien	14	.	30 bis 45	22 bis 1
Summe .	31	13		
Postdirectionen				
Brünn	8	4	45, 45, 39, 39, 36, 36, 42, 42	11 bis 1
Czernowitz	2	1	30, 30	1, 1
Innsbruck	5	2	42, 42, 39, 36, 36	15, 11, 8, 3, 1
Linz	4	2	37, 37, 30, 30	10, 7, 1, 1
Prag	17	2	$\frac{45}{3}, \frac{42}{5}, \frac{39}{1}, \frac{36}{8}$	24, 19, 16, 14 — 9 bis 1
Wien	24	6	$\frac{51}{8}, \frac{45}{8}, \frac{37}{8}$	16 bis 1
Zara	4	1	42, 37, 36, 30	9, 3, 3, 1
„ Inspectorat	1	1	25	2
Summe .	65	19		

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	1	.	.	8	9 im Militär 3 bis 12				
14	1			.	4, 8 bis 9				
	4			12	17, 9, 4, 3				
2	1			1	8				
34	1			.	16, 3				
4	.			1					
18	1			2					
7	.	4		1	10, 12				
21		2		5					
.	11	6	.	32	21 im Militär				
20	1			1	18, 3				
18	1			1	22				
38	2			4	13, 20			3	
20	1			5	18			1	
	1			10	12, 12, 3, 5			2	
.	6			21	10 im Militär			6	
.	1			6	1, 3				
2	.	2		.	6, 1				
38	2			1	19, 12, 10, 30			2	
19	1	1		4					
	5	10	2	6	5, 5, 10, 1, 11, 20, 3, 12, 13, 9, 12			3	
	1			4	20 mit 3–14				
16				3	11				
2				1					
	10	13	2	25	40 im Militär			5	

V. K. k. Bezirks-

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten in Jahren
Auspitz	3	1	27, 25, 22	10, 5, 3
Aussig	3	1	40, 30, 30	10, 7, 2
Amstetten	1		36	31
Biala	4	2	30, 30, 30, 30	2, 2, 1, 1
Bielitz	3	1	30, 30, 25	1, 1, 1
Braunau	3	2	35, 35, 16	6, 2, 1
Bischofteinitz	2	2	30, 30	6, 2
Blatna	4	2	35, 27, 18, 15	28, 17, 10, 7
Boskowitz	4	2	20, 20, 15, 15	7, 7, 3, 3
Borszow	3	2	35, 30, 25	6, 4, 1
Brünn	5	3	30, 30, 30, 30, 30	10, 7, 4, 1, 1
Brzesany	3	2	25, 25, 25	20, 17, 1
Brüx	3	1	30, 25, 17	7, 5, 1
Czieszanow	2	2	25, 25	9, 5
Cles	1	1	45	9
Cattaro	2	1	30, 24	8, 6
Capo d'Istria	2		30, 30	9, 1
Caslau	9	7	30, 30, 30, 30, 27, 27, 27, 27, 24	16, 11, 8, 8, 8, 4, 3, 3, 1
Datschitz	3	1	30, 20, 15	18, 16, 5
Drohobicz	3		21, 21, 21	18, 12, 7
Dobromil	4	1	28, 28, 28, 28	11, 5, 1, 1
Dauba	1	1	25	3
Feldbach	2		30, 30	30, 20
Freudenthal (Oesterreich)	3		30, 21, 12	13, 4, 9
Freistadt (Oesterreich)	2		30, 18	7, 4
„ (Mähren)	2		30, 22	5, 2
Falkenau	1		28	10
Fürtrag	78	35		

Hauptmannschaften.

Gesammtdienstzeit in Jahren	wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
18	1			2	3				
19	1				22, 7, 6				
31	1			1					
6				2	3, 3				
3			1	2	10	14 Tage	14 Tage		
9				1	4, 3				
8				1	7				
62	3			3	7				
20		2		3	1				
11				2	3				
23	1			4	4				
38	2			3				1	
13				3					
14					4, 1				
9				1					
14				2					
10				1	13				
52	2			8	4				
39	2			3					
37	2			1	24, 10				
18	1			2	12, 5				
3				1					
50	2			1	16				
26	1			1	16, 2				
11				2					
7				1	4				
10	1				4				
	20	2	1	51	27			1	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten in Jahren
Uebertrag .	78	35		
Gmunden	1	1	30	18
Gottschee	2	2	40, 40	13, 6
Gabel	1	1	36	15
Gradisca	6	2	60, 40, 40, 40, 40, 40	12, 6, 2, 1, 1, 1
Göding	2		30, 30	9, 8
Görz	2	2	25, 25	24, 13
Gaya	2	1	26, 20	3, 2
Groß-Enzersdorf	2	2	30, 30	10, 8
Hernals	7	4	35, 30, 30, 25, 18, 15, 12	9, 8, 5, 4, 4, 2, 1
Holleschau	4	2	25, 30, 30, 30	11, 20, 30, 2
Hartberg	2	1	40, 30	14, 6
Horn	1		32	5
Joachimsthal	2	1	16, 14	4, 2
Imst	2	2	30, 25	5, 5
Imoschi	1	1	30	8
Innsbruck	1	1	28	3
Jaroslau	4		10 bis 25	17, 5, 3, 2
Johann St.	1	1	30	10
Jičin	6	4	30, 30, 30, 20, 15, 15	12, 9, 5, 2, 1, 1
Jungbunzlau	2	2	30, 30	5, 3
Kufstein	1	1	35	6
Kaplitz	3	2	31, 23, 15	4, 3. 1
Krummau	2		25, 25	10, 4
Kalusz	5	2	zusammen jährlich 760	15, 10, 10, 5, 3
Klagenfurt	3	2	30, 30, 30	24, 24, 24
Kirchdorf	3	1	36, 30, 25	13, 9, 3
Kralovic	3	2	24, 24, 22	9, 6, 3
Littai	5	2	33, 30, 30, 15, 15	
Lussin	2	1		
Ludiz	1		25	13
Lemberg	3	3	30, 25, 20	25, 18, 2
Fürtrag .	160	81		

Gesammtdienstzeit in Jahren	wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1873	wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1873	von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
	20	2	1	51	27 im Militär	.	.	1	
18	1			1					
19	1			1	10				
15	1			1					
23	1			5	10				
17	1			1	3				
37	2			1	17				
5				1	6				
18	1	1	1	2					
33				7					
63	2			4					
20	1			1	4				
5					31			1	
6				2					
10				1	8				
8				1					
3				1		8 Tage	8 Tage		
27				1	3, 10, 10				
10	1			1		14 Tage	14 Tage		
30	1			4	3, 3	14 Tage	14 Tage		
8				1	3	1 Monat	1 Monat		
6					8				
8				3					
14	1				6, 10				
43	3			3	12, 12				
72	3			2	10				
25	2			2	12				
18	1			2	12				
39	2			2	4, 3, 4				
20	1			2					
13	1				13				
45	2			2	2				
	49	3	2	106	54 im Militär	.	.	2	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten in Jahren
Uebertrag .	160	81		
Liezen	2	1	45, 30	8, 3
Landskron	2		30, 30	13, 7
Leitomischl	4		24, 21, 18, 15	10, 9, 1, 1
Lancut	2	1	30, 25	16, 7
Linz	2	1	30, 30	13, 7
Lendec	2	2	40, 35	13, 13
Landsberg, Deutsch- . . .	2	2	35, 35	8, 3
Meseritsch, Wallachisch- . .	2	2	30, 26	8, 2
Meseritsch, Groß-	2	1	25, 15	10, 1
Melnik	2	2	30, 30	19, 5
Makarska	2	1	30, 15	7, 1
Mistelbach	4	2	40, 33, 30, 30	20, 9, 1, 1
Mitterberg	1	1	25	5
Mies	2	1	30, 20	13, 5
Münchengrätz	2	1	25, 15	15, 1
Moldautein	2	2	30, 20	14, 9
Neustadt an der Mettau .	4	3	30, 25, 25, 23	26, 10, 8, 2
Neutitschein	2	1	26, 26	5, 2
Olmütz	2	1	28, 28	25, 1
Oberhollabrunn	3	2	30, 30, 30	11, 10, 1
Pölten St.	3	1	30, 30, 30	4, 4, 1
Pilgram	4	3	30, 30, 30, 12	13, 11, 7, 4
Pola	2	2	39, 39	8, 1
Přibram	4	1	30, 20, 25, 15	14, 7, 1, 1
Policka	1	1	36	8
Pardubitz	4	2	30, 30, 27, 27	35 bis 11
Podersam	4	2	35, 30, 25, 14	10, 8, 7, 1
Prachatitz	3	1	20, 20, 20	3, 1, 1
Policka	2	2	36, 36	8, 6
Prerau	4	1	40, 25, 15, 28	7, 1, 1, 1
Fürtrag .	237	124		

Gesammtdienstzeit in Jahren	wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
	49	3	2	106	54 im Militär			2	
11				1	22				
20	1			1	12				
21	1			3	9				
23	1				4, 4				
20	1				8, 8				
26	2			1	12				
11				2					
10				1	10				
11	1			2					
24	1	2		2					
8				2					
31	1	1		2	30, 28			2	Offz. a. D.
5				1					
18	1				10, 8				
16	1			1	15				
23	2			2					
46	2			3	10				
7				2					
26	1			1	8				
22	2	1		2	15				
9				1	13, 13				
35	2			4					
9				1	9				
23	1	1		4					
8					5				
78	4			2	9, 3			1	
26	1			4					
5				3					
14				1	5				
10				3	3				
	75	8	2	158	79 im Militär			5	

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden — in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten — in Jahren
Uebertrag .	237	124		
Podhajce	3	2	25, 25, 25	10, 7, 2
Pisek	7	4	35, 30, 30, 30, 30, 25, 25	12 bis 3
Reichenberg	2	1	40, 25	3, 2
Ragusa	1	1	30	5
Rohrbach	2		25, 25	10, 1
Rutki	2	1	30, 20	8, 2
Rudolfswert	2	1	30, 23	30, 11
Starkenbach	2	1	40, 20	13, 6
Sambor (Krain	5	4	30, 30, 30, 30, 30	25, 20, 18, 6, 1
Stein in Krain	1	1	40	12
Sokol	4	2	24, 24, 15, 12	10, 5, 3, 2,
Senftenberg	3	2	25, 22, 15	12, 5, 1
Staramiasto	4		15 bis 25	11, 6, 2, 2
Snyatin	4	1	30, 25, 21, 21	7, 5, 3, 2
Selcau	4	2	30, 30, 30, 30	26, 10, 9, 6
Smichow	8	4	25, 25, 25, 25, 25, 25, 25, 25	11, 6, 6, 6, 6, 3, 2, 2
Trient	5	4	30, 30, 30, 30, 15	18, 13, 10, 5, 5
Tolmein	2	1	30, 30	7, 2
Tabor	6	3	15 bis 30	8, 8, 2, 1, 1, 1
Trautenau	3	2	25, 25, 15	12, 11, 1
Troppau	4	2	30, 30, 25, 25	4, 3, 1, 1
Trembowla	3	2	25, 20, 20	16, 1, 1
Veit St.	5	2	36, 36, 25, 30, 20	10, 10, 4, 3, 3
Villach	2	2	40, 40	9, 1
Wittingau	3	1	30, 25, 20	12, 8, 5
Wischau	3	3	28, 25, 25	24, 12, 7
Weiz	2	2	25, 20	2, 1
Zara	3		35, 35, 15	18, 2, 1
Summe .	332	175		

Gesammtdienstzeit in Jahren	wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
.	75	8	2	158	79			5	
19	1			2	12				
	2	1		6	12				
5				1	2				
5				1					
11	1				16, 3				
10				1	3				
41	2			1	13				
19	1			1	4				
70	3			4	6			1	
12	1			1					
20	1			2	8, 3				
18	1			3					
21	1			3	3				
17				4					
51	2			1	6, 4, 3				
42	1	2		6	12, 10				
51	3			5					
9				2					
21				5	12				
24	2	1		2	18			1	
9				4					
18	1			3					
30	2	1		2	10, 9, 5				
10				1	13				
25	1				8, 3, 3				
43	2			2	11				
3				2					
21	1			2	4				
	104	13	2	225	107 im Militär			7	

VI. K. k. Behörden

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden — in Gulden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten — in Jahren
Artilleriezeugsdepot.				
Pola	1	1	45	4
Marinereferat.				
Pola	3	3	45, 45, 36	13, 13, 2
Marinespital.				
Pola	2	2	45, 36	7, 6
Marine-Hafenbaudirection.				
Pola	3	3	45, 36, 36	20, 7, 3
Seearsenal.				
Pola	16	16	$\frac{45}{8}$, $\frac{36}{8}$	11, 11, 11, 11, 10—1
	7	4	$\frac{75}{7}$	11, 7, 9, 6—3
Militärhafencommando.				
Pola	1	1	45	6
Summe . . .	33	30		

in Pola.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
4	.	.	.	1		.	.	1	
.	.	.	.	3		.	.	.	
13	.	.	.	1	7	.	.	.	
30	1	.	.	1	17, 8	.	.	.	
.	.	.	.	6 7	15, 14, 12, 10, 5, 8 9, 1 2, 2	.	.	.	
6	.	.	.	.	8	.	.	.	
.	1	.	.	19	14 im Militär	.	.	1	

VII. K. K.

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet werden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten
			in Gulden	in Jahren
Ministerium des Aeußern			keine Diurnisten	
Reichsfinanzministerium			keine Diurnisten	
Reichs-Kriegsministerium			nur Militärpensionisten als Diurnisten	
Landesvertheidigungsministerium			nur Militärpensionisten als Diurnisten	
Justizministerium			keine Diurnisten	
Bureau Seiner Excellenz des Ministers Baron Ziemiałkowski			keine Diurnisten	
Ministerium des Innern	1	1	2 fl. pro Tag (kann jedoch herabgemindert werden)	13
Ackerbauministerium	7	2	1 fl. 50 kr. bis 2 fl. pro Tag	17, 8, 3, 2, 2, 1, 1
Cultus- und Unterrichtsministerium	11	3	je 1 fl. 50 kr. pro Tag	10, 9, 9, 8, 5, 3, 2, 2, 2, 2, 1
Handelsministerium	14	7	1 fl. 25 kr. bis 1 fl. 75 kr. pro Tag	
Finanzministerium	16	6	1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 70 kr. pro Tag	12 bis 1 Jahr
Summe .	49	19		

Ministerien.

Gesammtdienstzeit in Jahren	Wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert: vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert: nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Genusse einer Pension?	Anmerkung
13	1	6		1					
34	1		3	4	26, 11, 7			1	
53	2	4		2	(9)			6	
				3	(11)			5	
	8	5	1	6	10 im Militär			10	
	12	15	4	16	33 im Militär			22	

VIII. Sonstige

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet sind	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten
			in Gulden	in Jahren
Normal-Aichungscommission.				
Wien	9	3	45 bis 52	5, 5, 5, 5. 5, 2, 2, 1
Arsenal.				
Wien	30	30	40 bis 45	10 bis 3
Forst- und Domänendirectionen.				
Wien	5	3	30 bis 60	8, 6, 5, 1, 1
Innsbruck	3	2	37, 30	12, 3
Direction der Staatsschuld.				
Wien	4	2	51, 51, 51, 39	12, 5, 3, 1
Generaldirection der Tabakregie.				
Wien	15	15	36 bis 54	10 bis 3
Geniedirectionen.				
Cattaro	1	1	42	10
Pola	6	6	75, 75, 75, 45, 45, 45	6, 5, 4, 4, 3, 2
Ragusa	1	1	45	3
Telegraphendirectionen.				
Lemberg	4	1	45, 45, 36, 36	10, 3, 2, 1
Triest	2	.	30, 30	10, 1
Wien, Telegraphenrechnungsdepartement .	21	21	52, 45, 37 4, 4, 13	von 52 bis 4
Fürtrag .	101	85		

k. k. Behörden.

Gesammtdienstzeit in Jahren	wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Bezuge einer Pension?	Anmerkung
30				8	12				
15				20	10 ausgediente Milit.				
2				1	12, 10, 6, 2				
15	1			1	3, 8				
21	1	1		2	3, 17				
	4			12	12, 2, 10				
10	1			1					
24	.	.	.	3	10, 4, 4				
3	.	.	.	.	7				
16	1			4					
11	1			1	12				
170	2			18	8, 10, 10				
	11	1	.	71	30 im Militär				

Behörde, bei welcher Diurnisten verwendet sind	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der Diurnen, welche sämmtlich aus dem Pauschale gezahlt werden	Dienstzeit jedes einzelnen Diurnisten
			in Gulden	in Jahren
Uebertrag .	101	85		
Statthaltereien.				
Innsbruck	11	4	je 36	14, 14, 13, 11 bis 1
Linz	6	1	50, 45, 40, 40, 35, 35	12, 10, 8, 8, 1, 1
Prag	52	20	30 bis 45	23, 12, 10 bis 1
Wien	25	12	1 fl. bis 1 fl. 50 kr. täglich	4 bis 27
Landesvertheidigungs-commando				
Innsbruck	8	4	60, 45, 45, 54, 36, 36, 36, 36	12, 11 bis 2
Landesregierungen.				
Czernowitz	4	2	33, 33, 33, 33	7, 7, 7, 6
Laibach	6	2	30 bis 39	23, 9, 6, 5, 4, 4
Salzburg	6	1	36, 36, 36, 30, 30, 25	9, 8, 5, 3, 1, 1
Troppau	5	1	36, 30, 30, 30, 24	16, 9, 6, 5, 2
Militärcommando.				
Zara	6		35, 35, 35, 35, 35, 35	11, 9, 4, 2, 2, 2
Platzcommando.				
Zara	7	3	42, 42, 42, 42, 42, 42, 42	25, 22, 20, 14, 12, 3, 2
Generalinspection der österr. Eisenbahnen.				
Wien	8	6	60, 60, 60, 52, 52, 45, 37, 37	14, 20, 9, 7, 1, 1
Polizeidirection.				
Wien	20	11	1 fl. 50 kr. täglich	3—41
Summa .	265	152		

Gesammtdienstzeit in Jahren	wie viel Diurnisten dienten schon vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert vor dem Jahre 1872	Wie viele wurden zu Beamten befördert nach dem Jahre 1872	Von den Diurnisten haben gedient: nicht im Militär	Von den Diurnisten haben gedient: im Militär Jahre	Bezieht der Diurnist bei Erkrankung ein Diurnum und wie lange?	Bleibt der Posten bei Erkrankung reservirt und wie lange?	Steht ein Diurnist im Bezuge einer Pension?	Anmerkung
	11	1		71	30				
	4	2		9	40, 16				
40	2	2		5	19				
	17			27	25 Militärs				
215	8	4		15	10 „	14 Tage	14 Tage		
	2			5	(3 Pensionsofficiere)			3	
27					12, 12, 10, 8				
51	1	5		2	10, 10, 7, 2				
27	1		2	4	3, 9				
38	1			3	16, 30				
30	2			5	29			1	
98	5			5	18, 7				
53	3			3	17, 7, 10, 3,				
	4	2		4	16	war bisher üblich	war bisher üblich	3	
	61	16	2	158	107 Militärs			4	

IX. Total-Uebersicht

der vorhandenen Daten.

Seite	Behörde oder Amt	Anzahl der Behörden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Höhe der bezahlten Diurnen und zwar: Gulden per Monat: unter 15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—45	46—50	51—55	56—60	61—65	66—70	71—75	76—80	81—85	86—90	91—95	96—100	101—105	106—110	111—115	116—120	im unbekannten Betrage	Anzahl der Diurnisten, welche: vor dem Jahre 1872 dienten	im Militär dienten	nicht im Militär dienten	zu Beamten befördert wurden	Hierunter sind Pensionisten
26	Bezirksgerichte	352	1.219	487	82	120	182	464	54	46	5	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	265	299	337	882	91	23
30	Kreisgerichte	26	247	80	2	7	17	45	2	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	161	49	79	168	58	12
32	Landesgerichte	12	209	74	1	.	21	39	10	47	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83	43	78	131	45	18
32	Oberlandesgerichte . . .	5	146	46	.	.	4	4	3	10	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	120	101	34	112	8	1
34	Handelsgerichte	3	81	37	.	.	15	8	7	11	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37	7	13	68	12	5
34	Staatsanwaltschaften . .	7	10	9	.	1	.	4	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	5	.	1
34	Ober-Staatsanwaltschaft .	2	4	3	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.
36	Finanz-Bezirksdirectionen .	12	79	36	4	7	12	35	2	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	10	26	53	3	9
36	Steueradministrationen . .	4	15	6	.	.	.	5	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	8	7	.	.
36	Finanz-Landesdirection . .	9	54	21	.	2	3	14	3	1	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27	9	10	44	3	12
38	Finanzprocuraturen . . .	10	53	21	.	.	14	9	14	8	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	11	21	32	6	.
38	Central-Taxämter	5	31	13	.	1	7	3	.	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	6	10	21	.	6
38	Postdirectionen	8	65	19	.	.	1	5	.	28	23	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	40	25	15	5
48	Behörden in Pola	6	33	30	.	.	.	.	.	42	14	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	14	19	.	1
46	Bezirkshauptmannschaft .	116	332	175	24	25	80	137	15	25	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	104	107	225	65	7
54	Sonstige Behörden . . .	25	265	152	.	.	6	20	43	56	42	5	9	5	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	76	61	107	158	18	4
50	Ministerien	5	49	19	.	.	.	.	.	9	20	.	1	4	.	.	.	.	.	1	Diurnum d. Handelsministeriums					.	14	12	33	16	19	22
	Summe . .	607	2.892	1.228	113	163	363	792	158	282	138	6	18	10	1	.	10	.	.	1	.	.	.	.	.	.	837	729	924	1.968	293	126

X. General-Tabelle.

Aus vorliegenden Specialausweisen und statistischen Hilfsquellen zusammengestellt.

Behörde oder Amt	Anzahl der Behörden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Anzahl der Diurnisten, welche					Anmerkung
				vor dem Jahre 1872 dienten	im Militär dienten	nicht im Militär dienten	zu Beamten befördert wurden	Hierunter sind Pensionisten	
Ministerium des Innern	1	1	1	—	—	1	—	—	
Statthaltereien	9	148	65	64	68	80	6	11	
Landesregierungen	5	27	7	7	10	17	9	3	
Polizeidirection	1	20	9	11	9	11	—	—	
Bezirkshauptmannschaften	328	805	492	506	370	435	—	20	
Ministerium für Cultus und Unterricht	1	11	3	2	9	2	4	—	
Statistische Centralcommission	1	5	4	2	2	3	1	—	
Schulbücherverlagsdirection	1	4	2	2	2	2	—	—	
Justizministerium	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oberlandesgerichte	9	292	98	202	102	190	—	2	
Oberstaatsanwaltschaften	9	17	13	5	9	8	—	2	
Landesgerichte	18	280	96	95	110	170	—	17	
Handelsgerichte	2	79	36	5	11	68	—	5	
Staatsanwaltschaften	63	91	85	9	32	59	—	3	
Kreisgerichte	49	255	87	35	54	201	—	12	
Bezirksgerichte	921	2.775	1.381	555	694	1.081	—	213	
Handels- und Seegericht	1	2	1	—	—	2	—	—	
Finanzministerium	1	16	6	8	10	6	6	10	
Rechnungsdepartements	1	27	22	7	9	18	2	5	
Fachrechnungsdepartements	1	29	24	9	10	19	3	6	
Centralmappenarchiv	1	2	1	—	1	1	—	—	
Katastralmappenarchive	14	28	14	5	9	19	—	—	
Direction der Staatsschuld	1	4	2	1	2	2	1	—	
Dicasterialgebäudedirection	1	4	2	1	2	2	—	—	
Finanzlandesdirectionen	7	46	21	9	16	30	—	—	
Finanzdirectionen	7	21	11	5	9	12	—	—	
Finanzprocuraturen	14	77	31	4	32	45	—	—	
Finanzbezirksdirectionen	41	82	40	10	29	53	—	—	
Steueradministrationen	19	22	11	4	8	14	—	—	
Steuerlocalcommissionen	15	15	7	2	10	5	—	—	
Fürtrag.	1542	5185	2572	1565	1629	2566	32	309	

Behörde oder Amt	Anzahl der Behörden	Anzahl der Diurnisten	Hievon versehen Manipulationsposten	Anzahl der Diurnisten, welche vor dem Jahre 1872 dienten	im Militär dienten	nicht im Militär dienten	zu Beamten befördert wurden	Hierunter sind Pensionisten	Anmerkung
Uebertrag..	1.542	5.185	2.572	1.565	1.629	2.566	32	309	
Centraltaxamt	1	12	5	1	8	4	—	—	
Gebührenbemessungsämter	12	12	6	2	8	4	—	—	
Lottogefällsdirection	1	11	5	1	4	7	—	—	
Tabakregie	1	15	15	3	12	3	4	—	
Handelsministerium	1	14	7	2	11	3	4	—	
Postdirectionen	10	120	39	16	40	80	16	—	
Telegraphendirectionen	9	72	63	8	30	42	12	—	
Telegraphenrechnungsdepartements	9	18	11	6	6	12	1	—	
Postcoursbureau	1	1	1	1	1	—	—	—	
Postökonomieverwaltung	1	2	2	—	1	1	—	—	
Normalaichungscommission	1	9	3	—	8	1	—	—	
Generalinspection für Eisenbahnen	1	8	6	3	3	5	—	—	
Direction für Staatsbahnbauten	1	4	2	1	1	3	—	—	
Seebehörde	1	8	4	2	5	3	—	—	
Ackerbauministerium	1	7	2	1	3	4	3	—	
Forst- und Domänendirectionen	3	12	8	2	7	5	—	—	
Salinenverwaltungen	17	13	6	3	5	8	—	—	
Arsenal	1	30	3	—	10	20	—	—	
Geniedirectionen	3	8	8	3	7	1	—	—	
Landesvertheidigungscommando Innsbruck	1	8	4	2	3	5	—	3	
Militärcommando Zara	1	6	—	2	1	5	—	—	
Platzcommando Zara	1	7	3	5	2	5	—	—	
Behörden in Pola (Militär-)	6	33	30	1	14	19	—	1	
Oberster Gerichtshof	1	3	3	—	1	2	—	—	
Summe..	1.626	5.519	2.835	1.630	1.820	2.798	72	314	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Schifffahrts-Convention

zwischen der

österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Serbien.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

et

Son Altesse le Prince de Serbie,

également animés du désir de régler et de développer la navigation fluviale, ont résolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Rodolphe Comte de Khevenhüller-Metsch, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Son Altesse le Prince de Serbie, Chevalier de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer de IIIe classe, etc.

et

Son Altesse le Prince de Serbie:

le Sieur Milan Pirotchanatz, Président de Son Conseil des Ministres et Son Ministre des affaires étrangères, Grand Croix de Son Ordre de Takovo, etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und **Apostolischer König von Ungarn**

und

Seine Hoheit der Fürst von Serbien,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Flußschifffahrt zu regeln und zu entwickeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Uebereinkommen abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und **Apostolischer König von Ungarn:**

den Herrn Rudolf Grafen von Khevenhüller-Metsch, Allerhöchstseinen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Hoheit dem Fürsten von Serbien, Ritter des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone III. Classe u. s. w.

und

Seine Hoheit der Fürst von Serbien:

den Herrn Milan Pirotschanatz, Höchstseinen Ministerrathspräsidenten und Minister des Aeußern, Großkreuz Seines Takovo-Ordens u. s. w.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Article I.

Les sujets de chacune des Parties contractantes pourront transporter des marchandises et des voyageurs sur toutes les voies navigables, soit naturelles, soit artificielles, du territoire de l'autre Partie, entre tous les lieux de débarquement, et jouiront en tout ce qui concerne la navigation fluviale, et tout en observant les règlements en vigueur à ce sujet, des mêmes droits, avantages et exemptions et seront soumis aux mêmes conditions que les propres sujets et les sujets de la nation la plus favorisée.

Les entrepreneurs de navigation appartenant à une des Parties contractantes, voulant étendre leur industrie sur le territoire de l'autre Partie, ne seront assujettis dans ce territoire pour l'exercice de cette industrie à aucun impôt industriel ou spécial.

Article II.

Aucun privilége exclusif de navigation ou droit forcé, tel que droit d'étape, de dépôt, de rompre charge, de premier achat ou autre de même nature, ne pourra subsister sur les cours d'eaux navigables qui forment la frontière entre le territoire de la Monarchie austro-hongroise d'une part et le territoire serbe de l'autre, et nul conducteur de bâtiment ne pourra être contraint, pour un tel motif, d'aborder, de décharger ou de transborder sur aucun point des dits cours d'eau, ni de s'arrêter un certain temps dans un endroit quelconque.

Les dispositions précédentes ne s'appliquent pas au droit postal ni aux bacs.

Les Parties contractantes se réservent une entière liberté à l'égard des concessions de touage qui se rapportent aux fleuves situés dans l'intérieur du pays et aux canaux. Quant aux parties communes des fleuves frontières, les Parties contractantes s'engagent à n'accorder des concessions de touage qu'après une entente préalable et avec assentiment réciproque.

Article III.

Il est permis à chaque entrepreneur de navigation, appartenant à l'une des Parties contractantes, de faire enregistrer sa raison sociale dans le territoire de l'autre, tout en observant les règlements respectifs, d'y établir des agences de navigation, d'y disposer les bureaux et établissements nécessaires à l'entreprise, d'acquérir dans ce but des biens-fonds aux lieux de débarquement et d'y élever des constructions. Les entrepreneurs de

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen im Gebiete des anderen Theiles Waaren und Personen zwischen allen Landungsplätzen befördern können und in Allem, was die Schifffahrt auf diesen Wasserstraßen betrifft, unter Beobachtung der für die Schifffahrt jeweilig bestehenden Vorschriften, die gleichen Rechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen und denselben Bedingungen unterworfen sein, wie die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Schifffahrtsunternehmungen des einen der vertragschließenden Theile, welche ihren Gewerbebetrieb auf das Gebiet des anderen Theiles ausdehnen, werden in dem letzteren anläßlich dieses Gewerbebetriebes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen.

Artikel II.

Ausschließliche Privilegien zur Schifffahrt, sowie Zwangsrechte, als Stapel-, Niederlags-, Umschlags-, Vorkaufsrechte und dergl., dürfen auf den schiffbaren Flußstrecken, welche die Grenze zwischen dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem Gebiete Serbiens anderseits bilden, nicht bestehen, und es darf kein Schiffer aus solchem Grunde verhalten werden, gegen seinen Willen an irgend einem Punkte der genannten Flußstrecken anzulegen, aus- oder umzuladen oder eine bestimmte Zeit zu verweilen.

Auf das Postregal und auf Ueberfuhranstalten beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen nicht.

In Betreff der Ertheilung der Touage-Concession auf Binnenflüssen und Schifffahrtscanälen behalten sich die vertragschließenden Theile das Recht vor, vollkommen nach freiem Ermessen vorzugehen. Dagegen verpflichten sich dieselben, Touage-Concessionen auf den gemeinsamen Grenzflußstrecken nur nach vorherigem gegenseitigen Einvernehmen und mit beiderseitiger Zustimmung zu ertheilen.

Artikel III.

Es ist jedem Schifffahrtsunternehmer, welcher Angehöriger des einen der vertragschließenden Theile ist, gestattet, in dem Gebiete des anderen gegen Beobachtung der respectiven Vorschriften seine Firma protokolliren zu lassen, Schifffahrtsagentien zu errichten, die für die Unternehmung erforderlichen Bureaux und Anstalten zu etabliren, zu diesem Zwecke an den Landungsplätzen ihrer Fahrzeuge Grund zu erwerben und Bauten aufzuführen. Die Schiff-

navigation appartenant à l'une des deux Parties contractantes ne pourront être empêchés de décharger leurs cargaisons sur le territoire de l'autre, pourvu qu'ils se conforment aux règlements douaniers et aux réglèments de police en vigueur. Ils auront de même le droit d'utiliser les établissements publics et les lieux de débarquement sous les mêmes conditions que les indigènes et les sujets de la nation la plus favorisée.

Les règlements d'exploitation publiés par les entrepreneurs seront déposés auprès des autorités compétentes. Ces règlements auront, en cas de différends, force probante relativement à l'interprétation des conditions sous lesquelles l'entrepreneur de navigation s'était chargé du transport des voyageurs et de l'expédition des marchandises et s'était engagé à l'effectuer.

fahrtsunternehmungen beider vertragschließenden Theile werden bei Beobachtung der im betreffenden Lande bestehenden Zoll- und Polizeivorschriften an der Ausladung ihrer Frachten nicht verhindert werden. Ferner werden dieselben berechtigt sein, die öffentlichen Schifffahrtsanstalten und Landungsplätze unter den gleichen Bedingungen, wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu benützen.

Die veröffentlichten Betriebsbestimmungen, nach welchen der Schifffahrtsunternehmer Personen und Güter zur Beförderung übernimmt, sollen bei der competenten Behörde deponirt werden, um bei sich ergebenden Streitfragen die maßgebende Grundlage zur Beurtheilung der Bedingungen zu bilden, unter welchen der Schifffahrtsunternehmer das Frachtgeschäft einging und sich verpflichtet hat, dasselbe zu erfüllen.

Article IV.

Pour qu'un bâtiment soit reconnu comme appartenant à une des Parties contractantes, il doit être la propriété soit d'un sujet de ce pays, soit d'une compagnie ou société d'actionnaires assujettie aux lois de ce même pays, et y ayant son siège. Les bâtiments et les radeaux doivent, de plus, être munis des papiers prescrits par l'article V et être soumis à la direction spéciale d'un conducteur légitimé par la patente de batelier, respectivement par celle de flotteur, prescrite à l'article VI. Ce conducteur est en première ligne responsable de la stricte observation des dispositions contenues dans la présente Convention et dans les règlements de police fluviale. Les patentes du navire, du batelier et du flotteur doivent être exhibées à chaque réquisition des autorités fluviales chargées de la surveillance de la navigation.

Les bâtiments de chacune des Parties contractantes devront arborer le pavillon prescrit par la loi de leur pays dans les eaux de l'autre Partie ainsi que là où le cours d'eau est limité d'un côté par le territoire de l'autre Partie.

Les bâtiments construits de manière à ne servir qu'à un seul voyage en aval, sont exempts de la patente de navire, et assimilés, sous ce rapport, aux radeaux.

Les bateaux qui ne transportent que des produits en destination de marchés voisins, sont exempts de la patente de navire et de celle de conducteur.

Artikel IV.

Damit ein Fahrzeug als zu einem der vertragschließenden Theile gehörig anerkannt werde, muß dasselbe Eigenthum eines Staatsangehörigen derselben oder einer deren Gesetzen unterstehenden und in deren Gebiete ihren Sitz habenden Compagnie oder Actiengesellschaft sein. Schiffe und Flöße müssen ferner mit den im Artikel V vorgezeichneten Papieren versehen und der speciellen Leitung eines nach Vorschriften des Artikels VI mit dem Schiffer-, beziehungsweise Flößerpatente legitimirten Führers unterstellt sein, welcher für die genaue Beobachtung der in der gegenwärtigen Convention und in den strompolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zunächst verantwortlich ist. Sowohl das Schiffs- als auch das Schiffer- und Flößerpatent ist auf Verlangen den mit der Ueberwachung der Schifffahrt betrauten Behörden vorzuweisen.

Die Schiffe des einen Theiles werden in den Gewässern des anderen und auch dort, wo das Gewässer nur auf einer Seite von dem Territorium des anderen Theiles begrenzt wird, ihre staatlich vorgeschriebene Flagge führen.

Schiffe von solcher Construction, daß sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet sind, bedürfen des Schiffspatents nicht und sind in dieser Beziehung den Flößen gleichzuachten.

Die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehrs zwischen naheliegenden Orten führen, bedürfen weder des Schiffs- noch des Schifferpatents.

Article V.

La patente exigée pour qu'un bâtiment soit reconnu apte à la navigation fluviale, sera délivré par les autorités compétentes de la Partie con-

Artikel V.

Das Schiffspatent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flußschifffahrt geeignet zu erkennen, wird von den competenten Behörden jenes

tractante dont il relève. La patente doit contenir le nom et le domicile du propriétaire, une mention indiquant si le bâtiment est un bateau à rames, à voile ou à vapeur, éventuellement son nom et son numéro, l'année dans laquelle il a été construit, son tonnage, la constatation qu'il a été examiné dans toutes ses parties et dans tout son armement par des experts commis et assermentés à cet effet, et qu'il a été reconnu bon et apte à naviguer, enfin l'indication des eaux sur lesquelles on l'a trouvé apte à naviguer.

La patente du navire perd sa validité du moment où celui-ci cesse d'appartenir à un sujet du pays dont elle émane, ou à une compagnie relevant du même pays. L'autorité compétente du pays où cette patente a été délivrée doit la retirer aussi bien dans le cas susmentionné que dans celui où le bâtiment ne se trouverait plus dans les conditions voulues pour la navigation.

Les radeaux (trains de bois) ne sont pas tenus de produire une patente. Chaque flotteur doit cependant être muni de papiers, constatant le propriétaire ou l'expéditeur, ainsi que la provenance et la destination du radeau.

Article VI.

La patente nécessaire à tout conducteur pour qu'il soit reconnu apte à diriger des bâtiments ou des radeaux, lui sera délivrée par l'autorité compétente d'une des Parties contractantes. La patente doit contenir le nom du porteur, puis celui de la commune à laquelle il appartient, la constatation qu'il ait justifié des connaissances et aptitudes nécessaires pour conduire un bateau à vapeur, à voile, à rames, ou un radeau, et qu'il ait en conséquence obtenu l'autorisation, soit pour une, soit pour plusieurs de ces catégories de bâtiments, enfin l'indication des eaux pour lesquelles le porteur a été trouvé apte à conduire les dits bâtiments. Cette patente ne sera accordée qu'à des personnes expérimentées, de bonne conduite, et ayant donné, dans des examens spéciaux, subis devant des experts publics, des preuves suffisantes de leur capacité. La patente ainsi délivrée autorise le porteur à conduire tous les navires qui rentrent dans la catégorie indiquée dans cet acte de légitimation, et qui relèvent du pays, où sa patente lui a été délivrée.

Il est réservé à chaque Partie contractante d'admettre ou non, à la direction de ses navires, les conducteurs munis d'une patente de l'autre Partie.

der vertragschließenden Theile, welchem es angehört, ausgefertigt. Das Patent hat den Namen und den Wohnort des Eigenthümers, die Angabe, ob das Fahrzeug ein Ruder-, Segel- oder Dampfschiff ist, eventuell dessen Namen und Nummer, das Jahr, in welchem es gebaut wurde, dessen Tragfähigkeit, die Bestätigung, daß es von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen geprüft und als zur Schifffahrt gut und tüchtig befunden wurde, endlich die Angabe der Gewässer zu enthalten, für deren Befahrung es tauglich befunden wurde.

Das Schiffspatent verliert seine Giltigkeit, wenn es aufhört, Eigenthum eines Angehörigen des Staates, von welchem es ausgestellt wurde, oder einer diesem Staate angehörigen Gesellschaft zu sein. Die zuständige Behörde des besagten Staates hat das Schiffspatent in diesem Falle und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforderlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befindet.

Flöße bedürfen eines Patentes nicht. Doch müssen die Führer derselben mit den Papieren zur Nachweisung des Eigenthümers oder Absenders und der Herkunft und Bestimmung des Floßes versehen sein.

Artikel VI.

Das Patent, welches erfordert wird, um einen Führer als zur Leitung von Schiffen, beziehungsweise Flößen, geeignet zu erkennen, wird ihm von den competenten Behörden eines der vertragenden Theile ausgestellt. Das Patent hat den Namen des Inhabers, dann jenen der Gemeinde, in welcher der Inhaber zuständig ist, ferner die Bestätigung, daß er die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung eines Dampfschiffes, Segelschiffes, Ruderschiffes oder Floßes ausgewiesen hat, und ihm demnach die Erlaubniß hiezu, sei es für eine, sei es für mehrere dieser Kategorien von Fahrzeugen ertheilt wurde, endlich die Angabe der Gewässer zu enthalten, für welche der Inhaber als zur Führung der bezeichneten Fahrzeuge befähigt befunden wurde. Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen ertheilt werden, welche in einer durch amtlich bestellte Sachverständige vorgenommenen Prüfung genügende Beweise ihrer Befähigung gegeben haben. Das dergestalt ausgestellte Patent ermächtigt den Inhaber zur Führung aller Fahrzeuge, welche der in dieser Urkunde bezeichneten Kategorie und dem Staate angehören, von dem er sein Patent erhalten hat.

Jedem der vertragschließenden Theile ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörenden Fahrzeuge die mit einem Patente des anderen Theiles versehenen Führer zuzulassen oder nicht.

La patente de batelier ou de flotteur sera retirée par les autorités compétentes du pays qui l'a délivrée, dans le cas où ces autorités auraient été convaincues de l'incapacité du porteur ou auraient reconnu, dans l'intérêt du maintien de l'ordre et de la sûreté publique, la nécessité de lui interdire la faculté d'exercer soit la navigation, soit le flottage.

Das Schiffer-, beziehungsweise Flößerpatent ist von den zuständigen Behörden des Staates, von welchem es ertheilt wurde, zurückzuziehen, wenn sie sich von der Unfähigkeit des Inhabers überzeugt, oder sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Schifffahrt, beziehungsweise Flößerei, zu untersagen.

Article VII.

Outre la patente prescrite à l'article V, les bateaux à vapeur seront munis d'un certificat constatant le résultat des épreuves auxquelles la chaudière aura été soumise de la part de l'autorité compétente. De plus, la soupape de sûreté de la chaudière, ainsi que ses leviers, s'il y en a, seront munis, par les soins de l'autorité compétente, d'un timbre frappé en caractères visibles.

Artikel VII.

Dampfboote müssen nebst dem durch Artikel V vorbezeichneten Schiffspatente mit einem über die geschehene Kesselprüfung von einer hiezu competenten Behörde ausgestellten Certificate versehen sein. Ferner müssen die Sicherheitsventile des Kessels oder die Hebel desselben, wenn solche vorhanden sind, durch eingeschlagene behördliche Stempel sichtbar und deutlich bezeichnet sein.

Article VIII.

Il ne sera perçu sur les cours d'eau qui forment la frontière entre le territoire de la Monarchie austro-hongroise d'une part, et le territoire serbe de l'autre, aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires.

Seront exceptés toutefois les droits que les navires devront acquitter en passant les cataractes entre Moldova et Turn Sévérin, quand les travaux destinés à faire disparaître les obstacles que celles-ci opposent à la navigation, auront été exécutés.

Ne pourront être perçus en outre que:

a) les droits de douane et de consommation fixés par la loi interne ou par des dispositions conventionnelles pour l'importation ou l'exportation; toutefois, le transport sur eau ne pourra être soumis à des conditions moins favorables que si les marchandises prenaient la voie de terre;

b) les droits pour l'usage de certains établissements publics, tels que grues, balances, quais et autres constructions de débarquement, magasins etc.; ou pour certains services rendus tels que pilotage, ouverture des ponts et écluses, etc.

Quant au prélèvement des droits mentionnés sous *b)*, les navires et marchandises les deux Parties contractantes doivent être traités d'après des tarifs fixes et publics, sur le pied d'une parfaite égalité et en aucun cas moins favorablement que ceux de la nation la plus favorisée.

Artikel VIII.

Es soll auf den Flußstrecken, welche die Grenzen zwischen dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem Gebiete Serbiens anderseits bilden, keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich am Bord der Schiffe befinden.

Doch sind von dieser Bestimmung die Gebühren ausgenommen, welche Fahrzeuge bei Passirung der Katarakten zwischen Moldova und Turn-Severin nach erfolgter Regulirung derselben zu entrichten haben werden.

Im Uebrigen dürfen lediglich eingehoben werden:

a) die gesetz- oder vertragsmäßigen Zollgebühren und Verbrauchsabgaben von den ein- oder ausgeführten Waaren, jedoch nicht unter ungünstigeren Bedingungen als beim Landtransporte;

b) die Gebühren für die Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. Krahne, Waagen, Bohlwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w., dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. Lootsen- und Steuermannsdienste, Schleusen- und Brückenöffnung u. s. w.

Bei der Einhebung der unter b) bezeichneten Gebühren sind die Schiffe und Waaren der beiden vertragenden Theile vollkommen gleichmäßig und keinesfalls ungünstiger als jene der meistbegünstigten Nation nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen zu behandeln.

Ces péages, cependant, seront perçus pour autant seulement qu'on aura fait usage de ces établissements ou de ces services. Lorsqu'il s'agit d'établissements nouveaux ou d'améliorations essentielles et coûteuses, les péages a prélever pour leur usage ne seront pas plus élevés qu'il n'est nécessaire pour couvrir approximativement les frais d'entretien, de même que les intérêts et l'amortissement graduel du capital dépensé. Le chiffre de ces droits ne pourra être fixé que sur un accord intervenu entre les deux Gouvernements. Un laps de temps convenable sera fixé pour l'amortissement du capital dépensé. L'amortissement une fois opéré, les droits ne représenteront plus pue la quotité nécessaire à l'entretien.

Les paquebots-poste et les bâtiments faisant le service des voyageurs, ainsi que les bâtiments de l'Etat, sont exempts de ces péages.

Il est entendu que l'usage des endroits qui par leurs conditions naturelles et sans avoir subis d'améliorations essentielles et coûteuses, sont propres au débarquement, ne pourra être frappé d'aucun droit.

Article IX.

En ce qui concerne la procédure douanière à appliquer à la navigation fluviale, les Gouvernements des deux Parties contractantes aviseront aux moyens d'éviter au commerce toute entrave et tout obstacle que ne demandent pas absolument les circonstances, et ils se réservent, au besoin, de prendre d'un commun accord des mesures pour faciliter la procédure douanière à appliquer au commerce fluvial.

Dans les stations les plus importantes pour le commerce fluvial, l'expédition douanière des marchandises aura lieu tous les jours durant un espace de temps à fixer conformément aux règlements douaniers, mais non inférieur à dix heures (excepté toutefois les jours de Pâques, de la Pentecôte et de Noël).

Sur les sections fluviales qui forment la frontière entre les territoires des Parties contractantes, les droits d'entrée ne seront perçus que lorsque les marchandises seront débarquées sur la rive.

Les marchandises cependant qui, à la suite, d'un événement de force majeure, ont dû être débarquées et qui seront ultérieurement réexportées, n'acquitteront aucun droit d'entrée, pourvu que les réglements respectifs aient éte observés.

Dans les cas où des mesures de précaution auront été reconnues nécessaires pour garantir la perception des droits de douane et d'autres revenus

Ferner sind diese Gebühren nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten zu bezahlen. Bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten Einrichtungen sollen die Gebühren nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltskosten und zur Verzinsung und graduellen Amortisation des Anlagecapitals annäherungsweise erforderlich ist. Das Ausmaß dieser Gebühren kann nur nach einem zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogenen Einvernehmen festgesetzt werden. Für die Amortisation des verwendeten Capitals wird eine entsprechende Frist bestimmt werden. Sobald die Amortisation bewerkstelligt ist, dürfen die Gebühren nur mehr die zur Instandhaltung erforderliche Höhe haben.

Die Post- und Passagierschiffe, sowie die Schiffe des Staates sind von diesen Gebühren befreit.

Es ist wohlverstanden, daß die Benützung solcher Oertlichkeiten, welche sich durch ihre natürliche Beschaffenheit und ohne Vornahme wesentlicher und kostspieliger Verbesserungen zu Landungsplätzen eignen, mit keiner Abgabe belegt werden darf.

Artikel IX.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Theile werden darauf bedacht sein, in dem auf die Flußschifffahrt anzuwendenden Zollverfahren jede durch die Umstände nicht unumgänglich gebotene Behinderung und Erschwerung des Verkehrs zu vermeiden und behalten sich vor, erforderlichen Falls zum Zwecke der Erleichterung des Zollverfahrens beim Schiffsverkehre gemeinsame Maßregeln zu treffen.

Die Zollabfertigungen werden in den wichtigeren Schifffahrtsstationen täglich innerhalb eines nach den Zollvorschriften zu bestimmenden Zeitraumes von mindestens zehn Stunden (ausgenommen an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen) stattfinden.

Die Zollpflichtigkeit der Waaren tritt bei den die Grenze zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile bildenden Gewässern erst bei der Ausladung derselben vom Schiffe auf das Ufer ein.

Für Waaren jedoch, welche in Folge eines zwingenden Ereignisses auf das Ufer gebracht und später wieder aus dem Lande ausgeführt werden, wird bei Beobachtung der diesfälligen Vorschriften keinerlei Zollgebühr eingehoben werden.

In Fällen, wo zur Sicherung des Zollgefälles und anderer Staatsgefälle Vorsichten geboten erscheinen, wird die Anwendung des zollämtlichen

publics, il suffira de mettre sous les scellés de la douane les endroits servant de dépôt aux marchandises, ou de placer des gardiens de douane à bord du navire.

Les scellés apposés dans le territoire de l'une des Parties contractantes aux pièces de chargement ou aux écoutilles, seront reconnus valables pour le transport dans le territoire de l'autre Partie, pourvu qu'on ait satisfait aux exigences du contrôle.

Les bateaux à vapeur qui font le service régulier de transport, pourront, aux endroits où les règlements douaniers permettent en général les chargements et déchargements, opérer, même pendant la nuit, les chargements et déchargements sans retard quelconque. Les capitaines de ces bateaux ou leurs représentants remettront, à leur arrivée, aux bureaux ou organes de douane une déclaration spécifiant les marchandises déchargées.

Si le nombre des colis déchargés est inférieur à celui inscrit dans la déclaration présentée, aucune pénalité ne sera infligée au capitaine du bateau, pourvu que celui-ci, ou qui de droit, en ait prévenu le bureau de douane immédiatement après avoir effectué le déchargement et en tout cas avant que la douane n'ait constaté cette différence.

Article X.

Les deux Gouvernements établiront à des endroits convenables aux bords des eaux frontières, le Gouvernement serbe surtout à Belgrade, des lieux d'embarquement et de débarquement, ainsi que des magasins de dépôt pour les marchandises transportées par des bateaux, ou bien ils permettront à d'autres personnes l'établissement de pareils magasins, et ils leur prêteront tout aide et appui à cet effet.

Les marchandises passibles d'un droit de douane, pourront être déposées en franchise de droits dans ces magasins pour être réexportées.

En ce qui concerne les taxes à payer pour l'usage des dits établissements, on appliquera les principes établis à l'article VIII.

Article XI.

En ce qui concerne la rive serbe, respectivement la section serbe des eaux frontières en amont des Portes de fer, les règlements de port, de navigation et de police fluviale à appliquer, de même que les règlements pour la désinfection des bateaux de rivière et les autres mesures à prendre, par rapport à la navigation fluviale, contre la propagation des maladies d'infection d'hommes et d'animaux, devront être en harmonie, autant que

Verschlusses der Ladungsräume oder die Einschiffung von Zollwächtern genügen.

Der im Gebiete des einen vertragenden Theiles angelegte Raum- und Colloverschluß wird, wenn sonst den Anforderungen der Controle Genüge geschehen ist, auch im Gebiete des andern Theiles Geltung haben.

Dampfschiffe, welche einen regelmäßigen Transportverkehr unterhalten, werden an den Orten, wo die Ein- und Ausladungen mit Rücksicht auf die Zollvorschriften überhaupt gestattet sind, ohne jeden Aufenthalt selbst in der Nacht ihre Ein- und Ausladungen ausführen können. Die Capitäne dieser Schiffe oder ihre Stellvertreter werden bei ihrer Ankunft den Zollämtern oder deren Organen eine die ausgeladenen Waaren specificirende Declaration übergeben.

Falls die Anzahl der ausgeladenen Collis geringer ist, als die in der überreichten Declaration angegebene, wird keine Strafzahlung auferlegt werden, wenn der Capitän, oder wem es sonst zukommt, unmittelbar nach bewerkstelligter Ausladung und jedenfalls, bevor das Zollamt die Differenz constatirt hat, dieses davon benachrichtigt.

Artikel X.

Beide Regierungen werden an geeigneten Stellen der Ufer der Grenzgewässer, die serbische vor Allem im Belgrad, Lade- und Landungsplätze, dann Magazine zur Einlagerung der auf den Flußfahrzeugen transportirten Waaren errichten oder doch die Errichtung solcher Magazine durch andere Personen nicht nur zulassen, sondern auch in jeder Beziehung fördern und unterstützen.

In den Magazinen werden auch zollpflichtige Waaren zollfrei gegen Wiederausfuhr eingelagert werden können.

Für die Gebühren bei Benützung der erwähnten Anstalten werden die Bestimmungen des Artikels VIII maßgebend sein.

Artikel XI.

Für das serbische Ufer, beziehungsweise für den serbischen Theil der Grenzflußstrecken oberhalb des Eisernen Thores sollen die zu activirenden Hafen-, Schifffahrts- und Strompolizeireglements, ferner die Vorschriften über die Desinfection der Flußfahrzeuge und sonstige auf die Flußschifffahrt anwendbare Maßnahmen zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten von Menschen und Thieren mit den für das ungarische Ufer der Grenzgewässer

possible, avec les règlements et mesures de même nature en vigueur sur la rive hongroise.

Jusqu'à la mise à exécution en Serbie de nouvelles dispositions à cet égard, on procédera suivant les us et coutumes en vigueur.

Dans le cas où il aurait été reconnu nécessaire d'introduire des changements dans les règlements visés par le 1er alinéa de cet article, ou d'émettre de nouveaux règlements sur ces matières, les Parties contractantes se mettront d'accord à ce sujet.

Il est entendu que les dispositions précédentes ne pourront aucunement déroger aus engagements pris par la Convention vétérinaire conclue, le $\frac{6 \text{ mai}}{24 \text{ avril}}$ 1881, entre l'Autriche-Hongrie et la Serbie.

Les fonctionnaires des deux Parties contractantes se prêteront mutuellement, dans l'exercice de la police fluviale, aide et appui de toute manière, se communiqueront, s'ils en sont dûment requis, les résultats de leurs enquêtes et se donneront en général tous les renseignements désirés.

geltenden einschlägigen Reglements und Maßnahmen thunlichst in Einklang stehen.

Bis zur Erlassung neuer einschlägiger Bestimmungen in Serbien soll daselbst nach der bisherigen Gepflogenheit vorgegangen werden.

Falls sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, in den im ersten Absatze dieses Artikels bezeichneten Reglements Veränderungen vorzunehmen, oder neue einschlägige Verordnungen zu erlassen, werden die vertragschließenden Theile hierüber das Einvernehmen gemeinschaftlich pflegen.

Es ist wohlverstanden, daß die vorstehenden Bestimmungen in den zufolge der Veterinärconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien vom $\frac{6. \text{ Mai}}{24. \text{ April}}$ 1881 übernommenen Verpflichtungen keine Aenderung bewirken.

Die beiderseitigen Organe werden sich bei den amtlichen Verrichtungen zur Handhabung der Flußpolizei gegenseitig in jeder Weise behilflich sein und auf Verlangen die Ergebnisse eingeleiteter Untersuchungen und überhaupt jede gewünschte Auskunft ertheilen.

Article XII.

Chacune des deux Parties contractantes s'engage à tenir en tout temps les chemins de halage en bon état.

Les moulins, les ponts, les barrages et autres établissements pareils seront construits de façon, à ce qu'ils ne puissent entraver le libre passage des bateaux.

Dans tous les endroits convenables des fleuves frontières navigables, il sera établi des échelles fluviales et l'on fera des observations régulières sur la hauteur des eaux.

Artikel XII.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich, die Leinpfade stets in gutem Stande zu erhalten.

Mühlen, Brücken, Wehren und andere ähnliche Etablissements sollen nur derart angelegt sein, daß sie der freien Passage der Schifffahrt kein Hinderniß bereiten.

An allen geeigneten Punkten der schiffbaren Grenzgewässer sollen Pegel bestehen und regelmäßige Beobachtungen des Wasserstandes stattfinden.

Article XIII.

Des bacs ne pourront être établis qu'à la suite d'une concession spéciale, donnée par l'autorité compétente. Ils doivent fonctionner de manière à ce que les douaniers des deux Parties contractantes puissent les surveiller sans difficulté.

Si des bacs existants ne répondent pas à ces conditions, ils seront mis hors d'usage.

Les Gouvernements des Parties contractantes se communiqueront mutuellement des listes indiquant les bacs qui fonctionnent actuellement dans les conditions précitées. De nouvelles concessions pour l'établissement de bacs ne seront accordées qu'après entente réciproque.

Artikel XIII.

Ueberfuhren dürfen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der competenten Behörde und in einer solchen Weise betrieben werden, daß deren Ueberwachung seitens der beiderseitigen Zollorgane ohne Schwierigkeit stattfinden kann.

Bestehende Ueberfuhren, bei welchen diese Bedingungen nicht eintreffen, sind aufzuheben.

Die Regierungen der vertragschließenden Theile werden sich Verzeichnisse der dermalen unter den erwähnten Bedingungen betriebenen Ueberfuhranstalten mittheilen. Neue Befugnisse zur Errichtung von Ueberfuhren sollen nur im gegenseitigen Einverständnisse ertheilt werden.

Article XIV.

Les fonctionnaires consulaires des deux Parties contractantes auront le droit de se rendre

Artikel XIV.

Die Consularfunctionäre der beiden vertragschließenden Theile sind berechtigt, sich auf die Fahr-

à bord des navires nationaux qui se trouvent dans les eaux frontières; d'y procéder à l'interrogatoire des sujets de leur pays; d'examiner les papiers de bord; de régler les contestations survenues entre les conducteurs, les officiers et l'équipage; de leur prêter appui devant les autorités du pays; et si les conducteurs le désirent, de prendre toutes les mesures nécessaires pour le sauvetage des navires nationaux naufragés ou échoués, de même que de leur chargement.

Les autorités locales, si la demande leur en est adressée, sont tenues de prêter appui aux autorités consulaires dans l'exercice de ces fonctions.

Si des navires appartenant à des sujets d'une des Parties contractantes se trouvent dans les eaux frontières — soit qu'ils y naviguent ou qu'ils stationnent près la rive de l'autre Partie — les autorités locales de cette même Partie leur devront prêter assistance sur la demande du conducteur ou de son lieutenant.

Les autorités locales pourront, même sans en avoir été requises, intervenir spontanément sur ces navires:

1° dans le cas, où un crime aurait été commis sur le bâtiment;

2° s'il y est survenu un désordre qui compromet la sûreté des personnes et des propriétés;

3° s'il y est survenu un désordre d'autre nature, propre à troubler la tranquillité et l'ordre public en dehors du navire;

4° pour empêcher la contrebande;

5° si une autorité du pays, dont relève le bâtiment, réclame l'intervention.

En d'autres cas que ceux ci-dessus spécifiés, les autorités locales ne pourront intervenir dans l'exercice du pouvoir de police ou dans une affaire pénale au bord des bâtiments de l'autre pays qui se trouvent dans les eaux frontières, que d'un commun accord avec le Représentant consulaire compétent de ce dernier.

Dans tous ces cas l'autorité intervenante a le droit de procéder aux arrestations nécessaires et même de faire saisir le navire entier.

Si les personnes mises en état d'arrestation ne peuvent être laissées sous la garde du conducteur du navire, elles doivent être remises à l'autorité la plus voisine de l'autre Partie contractante:

a) sans égard à leur nationalité, quand l'intervention de l'autorité locale a lieu sur des bâtiments appartenant à des sujets de l'autre Partie contractante, et naviguant dans les eaux frontières ou étant stationnés à une

zeuge ihrer Nation, welche sich in den Grenzgewässern befinden, zu begeben, daselbst Angehörige ihres Heimathlandes zu vernehmen, die Schiffspapiere zu prüfen, Streitigkeiten zwischen Führern, Officieren und Mannschaften zu schlichten, den Letzteren bei Amtshandlungen der Landesbehörden beizustehen und, falls die Führer es wünschen, alle Maßnahmen zur Bergung gescheiterter oder gestrandeter Fahrzeuge ihrer Nation und der darauf verladenen Waaren zu treffen.

Die Localbehörden sind verpflichtet, den Consularfunctionären bei der Ausübung dieser Functionen über Ersuchen Beistand zu leisten.

Auf den in den Grenzgewässern befindlichen Fahrzeugen der Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles, sei es, daß dieselben auf der Fahrt begriffen sind, sei es, daß sie nächst dem Ufer des andern Theiles stationiren, haben die Localbehörden dieses Theiles über Aufforderung des Schiffsführers oder dessen Stellvertreters Assistenz zu leisten.

Auch ohne solche Aufforderung können die Localbehörden auf den genannten Fahrzeugen selbstständig einschreiten:

1. wenn der Thatbestand eines auf dem Fahrzeuge begangenen Verbrechens vorliegt;

2. wenn daselbst eine die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdende Unordnung vorfällt;

3. wenn eine sonstige Unordnung auf dem Fahrzeuge vorfällt, welche geeignet ist, die Ruhe und öffentliche Ordnung außerhalb desselben zu stören;

4. zur Verhütung des Schmuggels;

5. wenn eine Behörde des Landes, welchem das Fahrzeug angehört, um Intervention ersucht.

In anderen als den genannten Fällen können die Localbehörden des einen vertragenden Theiles aus einem polizeilichen oder strafrechtlichen Anlasse auf den in den Grenzgewässern befindlichen Fahrzeugen des andern Theiles nur im Einverständnisse mit dem competenten Consularvertreter des Letzteren einschreiten.

In allen diesen Fällen ist die einschreitende Behörde berechtigt, die nöthigen Verhaftungen vorzunehmen und selbst das ganze Fahrzeug in Beschlag zu nehmen.

Die Verhafteten sind, insofern sie nicht im Gewahrsam des Schiffsführers gelassen werden können:

a) wenn das Einschreiten der Localbehörde auf einem in den Grenzgewässern fahrenden oder vom Ufer des Landes der Localbehörde entfernter stationirenden Fahrzeuge der Angehörigen des andern vertragschließenden Theiles

certaine distance de la rive du pays de l'autorité locale;

b) de même sans égard à leur nationalité, mais à l'exception des propres sujets, lorsque l'intervention de l'autorité locale a lieu sur des bâtiments appartenant à des sujets de l'autre Partie et stationnés dans la proximité de la rive du pays de l'autorité locale intervenante.

Dans les cas définis sous *a)* et *b)*, le bâtiment qui aurait été séquestré sera également remis à l'autorité la plus voisine de l'autre Partie contractante.

L'extradition n'a pas lieu en cas de contrebande.

Lorsqu'une perquisition doit avoir lieu sur un navire en suite d'une pareille intervention des autorités locales, le Représentant consulaire compétent du pays auquel appartient le bâtiment, devra être préalablement invité, avec indication de l'heure, à y intervenir; si le Représentant consulaire néglige de comparaître, on pourra procéder en son absence.

Les dispositions de l'article XIV ne s'appliquent point aux petits bateaux qui, d'après l'article IV, ne sont point tenus d'avoir des patentes.

stattfindet, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;

b) wenn das Einschreiten der Localbehörde auf einem nächst dem Ufer des Landes der einschreitenden Localbehörde stationirenden Fahrzeuge der Angehörigen des andern Theiles stattfindet, ebenfalls, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, jedoch mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen,

und in beiden Fällen das eventuell in Beschlag genommene Fahrzeug der nächsten Behörde des andern vertragschließenden Theiles zu übergeben.

Die Auslieferung findet jedoch in Fällen des Schmuggels nicht statt.

Wenn aus Anlaß eines solchen Einschreitens der Localbehörden Durchsuchungen der Fahrzeuge vorgenommen werden sollen, ist vorher der competente Consularvertreter des Staates, welchem das Fahrzeug angehört, unter Angabe der Zeit, in welcher die Amtshandlung vorgenommen werden wird, zur Intervention bei letzterer einzuladen; falls der Consularvertreter es unterläßt zu erscheinen, kann auch in seiner Abwesenheit vorgegangen werden.

Auf die kleinen Fahrzeuge, welche laut Artikel IV nicht zur Führung von Legitimationspapieren verpflichtet sind, finden die Bestimmungen des Artikels XIV keine Anwendung.

Article XV.

En cas de naufrage ou d'autres accidents les autorités locales prendront les mesures de sauvetage et de sûreté demandées par les circonstances.

Il est entendu que tout droit de bris et de naufrage reste aboli à jamais.

Artikel XV.

In Schiffbruch und anderen Unglücksfällen werden die Landesbehörden alle durch die Umstände gebotenen Rettungs- und Sicherheitsanstalten treffen.

Selbstverständlich darf ein Strandrecht nirgends ausgeübt werden.

Article XVI.

La présente Convention s'étend à tous les pays qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir à l'union douanière de la Monarchie austro-hongroise.

Artikel XVI.

Das gegenwärtige Uebereinkommen findet seine Anwendung auf alle mit der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder.

Article XVII.

La présente Convention entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications et restera obligatoire pendant dix ans.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, la dite Convention continuera d'être en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année, à partir

Artikel XVII.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird einen Monat nach Austausch der Ratificationen in Wirksamkeit treten und während der hierauf folgenden zehn Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Uebereinkommens aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage,

du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Belgrade, en double expédition, le 22/10 février 1882.

R. Khevenhüller m. p.

(L. S.)

M. Pirotchanatz m. p.

(L. S.)

Für die Richtigkeit:

Wien, 3. März 1882.

Vom k. k. Ministerium des Aeußern

(Politische Expedition):

Ascher,
Hofrath.

wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile es gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterfertigt und demselben ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Belgrad, am 22./10. Februar 1882.

R. Khevenhüller m. p.

(L. S.)

M. Pirotschanatz m. p.

(L. S.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung bestätigt.

Wien, 8. März 1882.

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. und k. Ministerium des Aeußern:

Haßlinger.

Motivenbericht

zum

Schifffahrts-Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien.

Bei der gegenwärtigen allgemeinen Regelung unserer Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Serbien im Vertragswege erschien es angesichts der Bedeutung unserer Schifffahrt auf der Donau und deren Nebenflüssen geboten, auch für die Verhältnisse der Schifffahrt auf den beiderseitigen Gewässern, und insbesondere auf den die Grenze bildenden Flüssen eine thunlichst sichere, vertragsmäßige Rechtsbasis zu schaffen.

Was die Donau anlangt, so muß zunächst Folgendes in Betreff des gegenwärtigen Standes des Schifffahrtsrechtes auf deren serbischem Theile bemerkt werden.

Es hat der Artikel XV des Pariser Friedenstractates vom 30. März 1856 wohl die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau im Principe ausgesprochen und die im Artikel XVII dieses Tractates vorgesehene permanente Uferstaatencommission hat die aus diesem Principe entspringenden Rechte und Detailbestimmungen in der Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857 specialisirt.

Nachdem jedoch die Acte auf der Pariser Conferenz vom Jahre 1858 seitens der Nichtuferstaaten vorzüglich wegen des darin enthaltenen Reservats der Cabotage für die Uferstaaten, insbesondere bezüglich der unteren Donau unter Berufung auf die alten Pfortentractate, Anfechtung fand, sah sich die Pforte veranlaßt, die Wirksamkeit der von ihr bereits publicirten Donauacte zu suspendiren und auch die Donaufürstenthümer Serbien, Moldau und Wallachei, letztere allerdings aus mehr formellen, auf der Nichtanerkennung der Selbstständigkeit ihrer Stellung in der Donauuferstaatencommission beruhenden Gründen, verweigerten deren Ausführung, so daß die Acte thatsächlich nur in Württemberg, Bayern und in Oesterreich-Ungarn in gesetzlicher Wirksamkeit steht.

Der Berliner Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 hat im Artikel 63 die Principien des Pariser Tractates bezüglich der Donau bestätigt, jedoch der Donauschifffahrtsacte gar keine Erwähnung gethan, und es ermangelt daher der Letzteren auf der unteren Donau bis zum heutigen Tage die Anerkennung und Execution.

Auch haben die Verhandlungen der verstärkten europäischen Donaucommission über die Ausarbeitung eines Schifffahrtsreglements für die Donaustrecke zwischen dem Eisernen Thore und Galatz ergeben, daß jede Aussicht auf eine spätere Activirung der Acte in ihrer dermaligen Form auf der unteren Donau gänzlich ausgeschlossen ist, während eine Revision der Acte nur durch die Donauuferstaatencommission erfolgen könnte, deren Wiedereinberufung bei den bisherigen politischen Verhältnissen der unteren Donauländer nicht in Aussicht steht.

Die freie Bewegung unserer Schifffahrt auf dem serbischen Theile der Donau ist daher nach dem gegenwärtigen Stande lediglich durch die Bestimmungen des Artikels XV des Pariser Vertrages geschützt, factisch aber durch den Mangel an Ausführungsbestimmungen zu diesem in einer prekären Lage. Es mußte nun Sorge der k. k. Regierung sein, diese Lage mindestens so weit als thunlich zu verbessern.

Die Möglichkeit hiezu bot sich im Zusammenhange mit der vertragsmäßigen Regelung unserer commerciellen Beziehungen zu Serbien dar, und da der Inhalt der Donauschifffahrtsacte gerade im Hinblick auf die unteren Donauländer theils in manchen Beziehungen durch die seit der Zeit ihrer Vereinbarung eingetretenen Ereignisse überholt ist, theils manche für unseren Verkehr am serbischen Ufer wünschenswerthe Detailbestimmungen vermissen läßt und sich überdies nicht auf die anderen Grenzflüsse, Save und Drina, bezieht, so schien es zweckmäßig, eine alle diese Verhältnisse berücksichtigende und regelnde besondere Vereinbarung mit Serbien anzustreben.

Es wurde demnach der vorliegende Vertrag mit Serbien zu dem Zwecke abgeschlossen, um einerseits die Anwendung der meisten noch in Kraft stehenden und der in unserem Interesse gelegenen Bestimmungen der Donauacte seitens dieses Staates, und zwar nicht bloß für die Donau, insoweit diese die Grenze bildet, sondern auch für die anderen Grenzgewässer zu erlangen, anderseits um die Befriedigung mehrerer Wünsche unserer Schifffahrtsinteressenten und deren thunlichste Sicherstellung vor Belästigung durch Localbehörden zu erzielen.

Aus der Donauschifffahrtsacte wurden im Wesentlichen die Bestimmungen über das Verbot von Privilegien und Zwangsrechten, über die Errichtung von Lande- und Ladeplätzen, über die Etablirung von Agentien und Magazinen seitens der Schifffahrtsunternehmer, über die Schiffs- und Schifferlegitimationen, über die Einhebung von Gebühren, beziehungsweise die Gebührenfreiheit der Schifffahrt an sich, über die Erhaltung der Leinpfade, die Placirung von Brücken, Mühlen, Wehren 2c. und über die Pegel in die Convention aufgenommen. Hiebei wurde sorgsam darauf geachtet, daß unserseits keine Verpflichtung übernommen werde, welche nicht schon nach den gegenwärtigen Bestimmungen bestehen würde.

Zu Artikel I.

Jene Bestimmungen der Donauacte, welche sich auf das verschiedene Schifffahrtsrecht der Angehörigen der Ufer- und Nichtuferstaaten beziehen (Artikel V, VII, VIII, X), wurden selbstverständlich im Vertrage nicht näher berücksichtigt, da es sich hier nur um die Interessen zweier speciellen gegenüberliegenden Uferstaaten handelte und es erschien der Wahrung dieser Interessen entsprechend, wenn bezüglich der Schifffahrt im Allgemeinen, das ist ohne Beschränkung auf die Grenzflußstrecken im Artikel I des Vertrages in Uebereinstimmung mit Artikel I des Handelsvertrages die Behandlung gleich den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation stipulirt wurde. Diese Stipulation correspondirt übrigens auch mit den Bestimmungen der Artikel VIII und X der Donauschifffahrtsacte, welche von der Berechtigung der Uferstaaten zur Flußschifffahrt ohne Berührung des offenen Meeres handelt. Das zweite Alinea des Artikels I der Schifffahrtsconvention bestimmt in Uebereinstimmung mit der einschlägigen Bestimmung des Artikels IV des Handelsvertrages die Abgabenfreiheit der Schifffahrtsunternehmungen, welche ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Theiles ausdehnen, innerhalb des Letzteren.

Weitergehende Stipulationen bezüglich der Flußschifffahrt im Allgemeinen liegen nicht in unserem Interesse, da von den serbischen Gewässern nur die Grenzstrecken der Donau und der Save schiffbar sind, Verpflichtungen bezüglich der Schifffahrt im Innern der beiderseitigen Gebiete daher nur uns treffen würden.

Anderseits muß hier constatirt werden, daß Serbiens Schifffahrt unbedeutend, und demzufolge auch in Serbien zur Regelung und Förderung der Schifffahrt bisher sehr wenig geschehen ist.

Viele der in den weiter folgenden Artikeln des Vertrages enthaltenen Verpflichtungen treffen daher, obgleich sie zweiseitig lauten, doch materiell nur Serbien, weil unserseits denselben theils schon in Folge der Donauacte, theils im Interesse unserer eigenen Schifffahrt bereits entsprochen ist.

Zu Artikel II.

Artikel II der Convention enthält, entsprechend den Artikeln II, III und IV der Donauschifffahrtsacte, das Verbot von ausschließlichen Privilegien und Zwangsrechten auf den Grenzgewässern, ausgenommen bezüglich des Postregals und der Ueberfuhranstalten.

Die Bestimmung im dritten Alinea, wonach Tauereiconcessionen auf den gemeinsamen Flußstrecken nur nach vorherigem gegenseitigen Einvernehmen und mit beiderseitiger Zustimmung ertheilt werden sollen, wurde auf Wunsch der königlich ungarischen Regierung in die Convention aufgenommen.

Zu Artikel III.

Der Artikel III sichert unseren Schifffahrtsunternehmungen das Recht der Etablirung und des Betriebes ihrer Geschäfte auf dem Lande, und ist um so wichtiger, als serbischerseits bereits Versuche gemacht worden waren, die fernere Gestattung eines solchen Betriebes nur bedingungsweise zu gewähren.

Die im ersten Alinea enthaltene Bestimmung, wonach es jedem Schifffahrtsunternehmer, welcher Angehöriger des einen der vertragschließenden Theile ist, gestattet sein soll, im Gebiete des anderen gegen Beobachtung der respectiven Vorschriften seine Firma protokolliren zu lassen, dann die Bestimmung des zweiten Alinea dieses Artikels, wonach die veröffentlichten Betriebsbestimmungen behördlich deponirt werden sollen, um bei Streitfragen die maßgebende Grundlage zur Beurtheilung der Bedingungen des Frachtgeschäftes zu bilden, wurden insbesondere in Folge von Klagen aus dem Kreise der Schifffahrtsinteressenten in die Convention aufgenommen, welchen bezüglich der Firmaprotokollirung in Serbien Schwierigkeiten bereitet worden waren und welchen anderseits in Folge der mangelnden Firmaprotokollirung und der Nichtanerkennung der Betriebsbestimmungen durch die serbischen Behörden, seitens der Letzteren der entsprechende Schutz bei Verfolgung ihrer Rechte gegen Landesangehörige nicht zu Theil geworden war. Die übrigen Bestimmungen des Artikels III correspondiren mit jenen des Artikels IX der Donauschifffahrtsacte.

Zu Artikel IV.

Der Artikel IV, welcher jene Fahrzeuge als zu einem der vertragschließenden Theile gehörig bezeichnet, welche Eigenthum eines Staatsangehörigen derselben oder einer den Gesetzen dieser vertragschließenden Theile unterstehenden Compagnie oder Actiengesellschaft sind, ferner die Legitimation der Fahrzeuge und der Führer derselben durch behördliche Patente normirt, entspricht dem Artikel XI der Donauschifffahrtsacte.

Eine in letzterer nicht enthaltene Bestimmung ist jedoch jene des zweiten Alinea dieses Artikels, welche vorschreibt, daß die Schiffe des einen Theiles in den Gewässern des anderen, und auch dort, wo das Gewässer nur auf einer Seite von dem Territorium des anderen Theiles begrenzt wird, ihre staatlich vorgeschriebene Flagge zu führen haben. Es werden hienach unsere Fahrzeuge auf den Grenzflüssen (nur diese kommen für uns in Betracht, da, wie erwähnt, die Flüsse im Innern Serbiens nicht schiffbar sind) die gemeinsame Handelsflagge, die serbischen Fahrzeuge aber auf den Grenzflüssen und im Innern der Monarchie die serbische Flagge führen. Die fragliche Bestimmung wurde auf Antrag Ungarns in die Convention aufgenommen, dessen Gesetze die Flaggenführung im ungarischen Gebiete vorschreiben und, obwohl bei Vereinbarung der Donauschifffahrtsacte die Frage der Flaggenführung absichtlich unberührt gelassen wurde, damit nicht etwa von fremden Fahrzeugen auf der Donau auf Grund der Flaggenführung die mit derselben zur See verbundenen Sonderrechte in Anspruch genommen würden, erscheint deren Vorschreibung im gegenwärtigen Vertrage durch den Umstand gerechtfertigt, daß in dessen Artikel XIV eine gewisse, der Stellung der Seeschiffe ähnliche Exemtion der Fahrzeuge von den Territorialbehörden in den Grenzgewässern stipulirt und aus diesem Grunde die äußerliche Kennzeichnung der Nationalität des Schiffes nothwendig ist.

Zu Artikel V und VI.

Die Artikel V und VI enthalten die Detailbestimmungen über die Ertheilung, die Einziehung und den Inhalt der Schiffs-, Schiffer- und Flößerpatente in voller Uebereinstimmung mit den diesfälligen Bestimmungen der Artikel XIV, XV, XVI, XVII und XXV der Donauschifffahrtsacte.

Zu Artikel VII.

Artikel VII schreibt im wesentlichen Einklange mit Artikel XVIII der Donauschifffahrsacte vor, daß Dampfboote mit einem behördlichen Certificate über die erfolgte Kesselprüfung versehen und die Sicherheitsventile der Kessel behördlich gestempelt sein müssen.

Zu Artikel VIII.

Artikel VIII normirt im ersten Alinea die Gebührenfreiheit der Schifffahrt im Sinne des Artikels XV des Pariser Vertrages und conform dem Artikel XIX der Donauschifffahrtsacte.

Die übrigen Alinea dieses Artikels bestimmen die Ausnahmen von dieser Regel, und zwar zunächst bezüglich der Gebühren, welche bei Passirung des Katarakten des Eisernen Thores nach dessen Regulirung in Gemäßheit des Artikels 57 des Berliner Vertrages vom Jahre 1878 werden eingehoben werden, dann in Uebereinstimmung mit Artikel XX der Donauschifffahrtsacte bezüglich der Zollgebühren und Verbrauchsabgaben von den ein- oder ausgeführten Waaren, dann bezüglich der Gebühren für die Benützung öffentlicher Anstalten und für geleistete Arbeiten. In Betreff des Ausmaßes dieser Gebühren bei neu hergestellten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten Einrichtungen wurde eine Abweichung von den

Bestimmungen des genannten Artikels der Donauacte in dem Sinne gemacht, daß bei denselben nicht bloß die Unterhaltungskosten und die Verzinsung des Anlagecapitals, sondern auch die Amortisirung des Letzteren sollen in Rechnung gezogen werden.

Die fragliche Bestimmung ist nicht unbillig und wurde unsererseits in der Erwägung angenommen, daß Serbien sonst solche Verbesserungen nicht vornehmen würde, und auch Oesterreich-Ungarn bezüglich der Feststellung der Taxen für die Passage des Eisernen Thores nach dessen Regulirung die Bedachtnahme auf die Amortisirung des aufgewendeten Capitals auf Grund des Londoner Vertrages vom Jahre 1871 und des Berliner Vertrages vom Jahre 1878 zusteht. Auch in dem der verstärkten europäischen Donaucommission vorliegenden Entwurfe eines Reglements für die Donaustrecke vom Eisernen Thore bis Galatz ist eine bisher von keiner Seite beanständete Bestimmung enthalten, wornach die Abgaben für die Benützung von Quais, Krahnen, Magazinen ꝛc. bis zu einem solchen Betrage werden eingehoben werden dürfen, welcher nebst den Zinsen und Erhaltungskosten auch die Amortisirung deckt.

Um eine thunlichst wirksame Controle der Angemessenheit dieser Gebühren ausüben zu können, folgt die weitere Bestimmung, daß die Höhe derselben im wechselseitigen Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen festgesetzt werden muß.

Nach durchgeführter Amortisirung dürfen für die Gebühren nur die Erhaltungskosten maßgebend sein.

Zu Artikel IX.

Artikel IX behandelt die Anwendung des Zollverfahrens auf die Schifffahrt im Sinne der thunlichsten Hintanhaltung von Erschwernissen und im Einklange mit den Artikel XX a, XXII und XXV der Donauschifffahrtsacte, Artikel XII des Handelsvertrages mit Serbien und Artikel XXVIII der Zollconvention mit Rumänien vom Jahre 1875, R. G. Bl. Nr. 78 ex 1876.

Die im zweiten Alinea dieses Artikels enthaltene Bestimmung, daß in den wichtigeren Schifffahrtsstationen die Zollabfertigungen täglich innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Stunden (ausgenommen an hohen Festtagen) stattfinden werden, hat ihren Grund in der Klage unserer Schifffahrtsinteressenten über die große Saumseligkeit der serbischen Zollbehörden, wodurch Waaren ungebührlich lange in den Zollstationen zurück-, und die Fahrzeuge in ihrer Fahrt aufgehalten werden.

Zu Artikel X.

Auch Artikel X ist bestimmt, einer lebhaften Beschwerde unserer Schifffahrtsinteressenten abzuhelfen, welche sich auf den Mangel von entsprechenden Landungsplätzen und Magazinen auf dem serbischen Ufer insbesondere in Belgrad und auf die Schwierigkeiten bezog, welche serbischerseits der Etablirung dieser Anstalten bereitet würden.

Nach Artikel X wird nun die serbische Regierung im Sinne von Artikel XXVI und XLII der Donauschifffahrtsacte vor Allem in Belgrad Lade- und Landungsplätze sowie Magazine für die Schiffsfrachten zu errichten oder doch die Einrichtung solcher Magazine nicht nur zuzulassen, sondern auch in jeder Beziehung zu fördern haben. Die Magazine werden auch als zollfreie Entrepots benützt werden können.

Zu Artikel XI.

Nach Artikel XI sollen für das serbische Ufer, beziehungsweise für den serbischen Theil der Grenzflußstrecken oberhalb des Eisernen Thores die zu activirenden Hafen-, Schifffahrts- oder Strompolizeireglements, ferner die Vorschriften über die Desinfection der Flußfahrzeuge und sonstige auf die Flußschifffahrt anwendbaren Maßnahmen zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten von Menschen und Thieren mit den für das ungarische Ufer der Grenzgewässer geltenden einschlägigen Reglements und Vorschriften thunlichst in Einklang stehen.

Bis zur Erlassung neuer einschlägiger Bestimmungen in Serbien soll daselbst nach der bisherigen Gepflogenheit vorgegangen werden.

Falls sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, an den aufgezählten Reglements Veränderungen vorzunehmen oder neue einschlägige Verordnungen zu erlassen, so werden die vertragschließenden Theile hierüber das Einvernehmen gemeinschaftlich pflegen.

Diese Bestimmungen verhüten, so weit als thunlich, daß Serbien, welches mit Rücksicht auf die gegenwärtige Geringfügigkeit der eigenen Schifffahrt an den Verhältnissen der Schifffahrt in minderem

Maße interessirt ist, dieselben durch ungünstige Reglements, welche nur unsere Unternehmungen treffen würden, schädige oder belästige.

Der Artikel XXVII der Handelsconvention mit Rumänien und der Artikel XXXIV der Donauschifffahrtsacte enthalten analoge Bestimmungen.

Zu Artikel XII.

Artikel XII betrifft die Erhaltung der Leinpfade, Placirung der Mühlen (bezüglich welcher Klagen aus den Interessentenkreisen vorliegen), Brücken 2c. in einer Weise, daß dieselben die Schifffahrt nicht behindern und die Anlage der Pegel. Dieser Artikel correspondirt mit den einschlägigen Bestimmungen der Artikel XLI, LX und XLIII der Donauschifffahrtsacte.

Zu Artikel XIII.

Artikel XIII enthält Bestimmungen über die Ueberfuhren.

Zu Artikel XIV.

Der Wegfall der Exemtion unserer Staatsangehörigen von der einheimischen Gerichtsbarkeit in Serbien und die Einschränkung des Wirkungskreises unserer Consularfunctionäre daselbst in Folge der Aufhebung der Capitulationen ließen die Einschaltung von Bestimmungen in die Convention geboten erscheinen, welche einerseis den Consuln das Recht zur Intervention auf unseren Fahrzeugen im serbischen Gebiete wahrt, anderseits zur Hintanthaltung von ungerechtfertigtem Einschreiten durch die einheimischen Behörden die Fälle, in denen die selbstständige Ingerenz der letzteren auf den Fahrzeugen des anderen Theiles zuzulassen ist, taxativ festsetzt. Es wird das Fahrzeug in dieser Hinsicht als ein Theil des Territoriums seines Heimatsstaates angenommen und die Amtshandlungen der Behörden des anderen Staates haben im Allgemeinen nur einen provisorischen Charakter, finden selbstständig nur in dringenden Fällen und gleichsam in Vertretung der Behörden des eigenen Staates statt.

Die Alinea 1, 5 und 10 des Artikels XIV bestimmen hienach die Befugnisse der Consuln zur Intervention auf den Fahrzeugen, welche dem Staate zugehören, den sie vertreten. Dieselben können sich auf letztere begeben, daselbst Angehörige ihres Heimatslandes vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, Streitigkeiten zwischen Führern, Officieren und Mannschaft schlichten, den Letzteren bei Amtshandlungen der Landesbehörden beistehen und falls die Führer es wünschen, alle Maßnahmen zur Bergung gescheiterter oder gestrandeter Fahrzeuge ihrer Nation und der darauf verladenen Waaren treffen.

Die Localbehörden können, abgesehen von den im vierten Alinea angeführten fünf Fällen aus einem polizeilichen oder strafrechtlichen Anlasse auf den Fahrzeugen des anderen Theiles nur im Einverständnisse mit den Consularfunctionären des Letzteren interveniren und haben, wenn sie eine Durchsuchung des Fahrzeuges vornehmen wollen, denselben zur Theilnahme daran einzuladen. Dagegen sind die Localbehörden verpflichtet, dem Consularfunctionär bei Ausübung seiner Functionen auf den Fahrzeugen, dann den Schiffsführern über deren Ersuchen Beistand zu leisten.

Die genannten fünf Fälle, in denen die Localbehörden berechtigt sind, selbstständig, das ist ohne Theilnahme des Consuls, auf den Fahrzeugen des anderen Theils einzuschreiten, sind:

1. Wenn der Thatbestand eines auf dem Fahrzeuge begangenen Verbrechens vorliegt;
2. wenn daselbst eine die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdende Unordnung vorfällt;
3. wenn eine sonstige Unordnung auf dem Fahrzeuge vorfällt, welche geeignet ist, die Ruhe und die öffentliche Ordnung außerhalb desselben zu stören;
4. zur Verhütung des Schmuggels;
5. wenn eine Behörde des Landes, welchem das Fahrzeug angehört, um Intervention ersucht.

Wenn aus diesen Anlässen Verhaftungen oder die Beschlagnahme des Fahrzeuges seitens der Localbehörden vorgenommen werden, so sind, ausgenommen im Falle des Schmuggels, die Verhafteten, beziehungsweise das Fahrzeug, der nächsten Behörde des Staates, welchem letzteres angehört, zu übergeben.

Bei Fahrzeugen, welche nächst dem Ufer stationiren, sind jedoch Verhaftete, welche dem Staate angehören, dessen Localbehörde eingeschritten ist, von der Auslieferung ausgenommen.

Auf die kleinen Fahrzeuge, welche nicht zur Führung von Legitimationspapieren verpflichtet sind, finden die erwähnten Bestimmungen keine Anwendung.

Es muß hier ferner hervorgehoben werden, daß diese Bestimmungen sich nur auf die Grenzflußstrecken beziehen, daher Behörden der diesseitigen Reichshälfte in ihrem Wirkungskreise hievon nicht betroffen werden. Fahrzeuge, welche die Donau oder einen anderen Fluß nicht in der Grenzstrecke gegen Serbien, sondern innerhalb des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie befahren, unterstehen uneingeschränkt den Territorialbehörden.

Zu Artikel XV.

Artikel XV verpflichtet in Uebereinstimmung mit Artikel XXXII der Donauschifffahrtsacte die Localbehörden zur Hilfeleistung bei Schiffsunfällen und verbietet die Ausübung eines Strandrechtes.

Zu Artikel XVI.

Artikel XVI fixirt die Dauer der Giltigkeit des Vertrages.

Dieselbe beginnt einen Monat nach Austausch der Ratificationen. Ihre Dauer ist gleich jener der übrigen gleichzeitig mit Serbien abgeschlossenen, unseren Verkehr mit diesem Lande regelnden Verträge auf zehn Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf eine einjährige Kündigungsfrist in Wirksamkeit tritt.

Die k. k. Regierung verkennt nicht, daß es sich empfohlen hätte, bei diesem Anlasse den Verhältnissen unserer Schifffahrt in Serbien eine dauernde Rechtsbasis, wie eine solche die Donauschifffahrtsacte ist, zu geben, und die Schifffahrtsconvention unkündbar abzuschließen.

Allein die diesfälligen Anträge wurden seitens der Regierung der ungarischen Reichshälfte, welcher als unmittelbarem Grenznachbar Serbiens es nicht angezeigt schien, Letzterem gegenüber eine unlösbare Verpflichtung einzugehen, abgelehnt.

Sollten sich übrigens im Laufe der Zeit die Verhältnisse so gestalten, daß sie die Vereinbarung unkündbarer Normen hinsichtlich der Gegenstände der vorliegenden Schifffahrtsconvention möglich machen, so wird der Abschluß dieser Letzteren eine weitere Ausbildung des Donauschifffahrtsrechtes der Uferstaaten nicht verhindern.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses,

betreffend

die Mittheilung der Regierung von den auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) mit Verordnung des Gesammtministeriums, ddo. 6. März 1882, für die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Cattaro, Metković und Ragusa getroffenen Ausnahmsverfügungen.

Mit Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten Eduard Grafen Taaffe als Leiters des Ministeriums des Innern an das Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses vom 6. März 1882, Z. 1233-M. I., wurde gemäß den Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) die mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1882 erlassene Verordnung des Gesammtministeriums vom 6. März 1882, welche unter Nr. 26 im Reichsgesetzblatte erschienen ist, dem hohen Hause zur reichsräthlichen Verhandlung mitgetheilt.

Mit dieser Verordnung wurden die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Cattaro, Metković und Ragusa zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt, wonach die Bestimmungen der §§. 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 5 Mai 1869, sowie, insoweit es sich um die Bestrafung der Uebertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften und gegen die auf Grund des §. 8 ergehenden Anordnungen handelt, der §. 9 dieses Gesetzes in Anwendung kommen.

Die Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten erklärt, daß dieser Verordnung des Gesammtministeriums dieselben Motive zu Grunde liegen, welche das die Ausnahmsgerichte in Dalmatien einführende Gesetz vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22) nöthig machten.

Nach §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 hat das Ministerium bei Ausnahmsverfügungen dieser Art dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrathes einzuholen.

Der Strafgesetzausschuß, welchem dieser Gegenstand in der Sitzung des hohen Hauses vom 10. d. M. zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen wurde, findet die Verordnung des Gesammtministeriums in den notorisch bestehenden Verhältnissen ebenso begründet, wie die Einführung der Ausnahmsgerichte,

und glaubt eine nähere Darlegung dieser Verhältnisse gerade wegen ihrer Notorietät unterlassen zu sollen; derselbe muß auch anerkennen, daß die hohe Regierung den Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 vollkommen entsprochen hat.

Der Strafgesetzausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werden die durch Verordnung des Gesammtministeriums vom 6. März 1882 für die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Cattaro, Metković und Ragusa getroffenen Ausnahmsverfügungen genehmigend zur Kenntniß genommen.

Wien, 15. März 1882.

Dr. Carl Hoffer,
Obmannstellvertreter.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Zuschrift

des

Herrn Ministerpräsidenten Eduard Grafen Taaffe, als Leiters des k. k. Ministeriums des Innern, vom 6. März 1882, Z. $\frac{1233}{M. I.}$

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. $\frac{1655}{A. H.}$).

Dieselben wichtigen Motive, welche der mit dem Gesetze vom 28. Februar l. J. (R. G. Bl. Nr. 22) angeordneten Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien zu Grunde lagen, bestimmten das Ministerium, von der durch das Gesetz vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) eingeräumten Ermächtigung zur Erlassung von Ausnahmsverfügungen für die betreffenden Gebietstheile Dalmatiens Gebrauch zu machen.

Für den Fall solcher Ausnahmsverfügungen ist auch durch die Bestimmung des §. 3 des erstbezogenen Gesetzes vom 28. Februar 1882 vorgesehen.

Das Ministerium hat demnach auf Grund eines mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1882 genehmigten Beschlusses die anruhende im Reichsgesetzblatte erscheinende Verordnung erlassen, mit welcher die nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1869 zulässigen Ausnahmsverfügungen für die politischen Bezirke Cattaro, Metković und Ragusa, das ist für jenen Gebietsumfang getroffen werden, in welchem das Gesetz vom 28. Februar 1882 zufolge der gleichzeitig mit demselben erlassenen Ministerialverordnung (R. G. Bl. Nr. 23) in Wirksamkeit ist.

Ich beehre mich, hievon dem löblichen Präsidium in Gemäßheit der Bestimmung des §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 zur gefälligen Veranlassung der reichsräthlichen Behandlung die Mittheilung zu machen.

Ad 1233
M. I.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 6. März 1882,

mit welcher für die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Cattaro, Metković und Ragusa Ausnahmsverfügungen getroffen werden.



Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) werden in Folge eines vom Gesammtministerium am 2. März 1882 gefaßten Beschlusses nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Cattaro, Metković und Ragusa zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben die Bestimmungen der §§. 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, sowie — insoweit es sich um die Bestrafung der Uebertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften und gegen die auf Grund des §. 8 ergehenden Anordnungen handelt — der §. 9 dieses Gesetzes in Anwendung zu kommen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Ziemiałkowski m. p. Falkenhayn m. p.
Dr. Pražák m. p. Conrad v. Eybesfeld m. p. Welsersheimb m. p.
Dunajewski m. p. Pino m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Zugeständnisse und Bedingungen für den Ausbau der Kremsthalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, sich an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Ausbaues der Kremsthalbahn von Kremsmünster bis Michldorf durch Uebernahme von Actien der Kremsthalbahn-Gesellschaft im Betrage von dreimalhunderttausend (300.000) Gulden österreichischer Währung Noten zu betheiligen.

Diese Betheiligung des Staatsschatzes ist an die Bedingungen geknüpft, daß

a) vom Lande Oesterreich ob der Enns eine Betheiligung an dem bezeichneten Bahnbaue durch Uebernahme von Actien im Betrage von hunderttausend (100.000) Gulden österreichischer Währung zugesichert und

b) die Beschaffung des restlichen Baucapitals Seitens der Interessenten ohne Belastung des Staatsschatzes sichergestellt wird.

Artikel II.

Die Ausfolgung von Einzahlungen auf die nach Artikel I vom Staate zu übernehmenden Actien, welche gleiche Rechte mit den übrigen Actien der Kremsthalbahn-Gesellschaft genießen müssen, und bezüglich deren eine statutenmäßige Beschränkung des Stimmrechtes auf eine Maximalstimmenzahl nicht stattfinden darf, hat erst dann zu beginnen, wenn die Ein-

zahlungen auf die von den sonstigen Interessenten übernommenen Actien vollständig geleistet oder entsprechend sichergestellt sind.

Die Einzahlungen Seitens des Staates haben gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen nach Maßgabe des gehörig constatirten Baufortschrittes zu erfolgen und ist dafür Sorge zu tragen, daß die geleisteten Einzahlungen nur zum Zwecke des Baues und der Ausrüstung der im Artikel I bezeichneten Bahnstrecke verwendet werden.

Artikel III.

Die im Artikel I bezeichnete, als normalspurige Localbahn herzustellende Fortsetzungsstrecke der Kremsthalbahn ist binnen zwei Jahren, vom Zeitpunkte der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel IV.

Zu dem im Artikel I bezeichneten Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1883 ein Credit von 300.000 Gulden österreichischer Währung bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende März 1884 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1885 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1884 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst des letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Ausbau der Kremsthalbahn.



Das Zustandekommen eines die Landeshauptstadt Linz nach Uebersetzung des Traunflusses mit dem Kremsthale verbindenden, in demselben aufwärts über Kremsmünster bis Kirchdorf und Michldorf führenden Schienenweges bildet schon seit Jahren den Gegenstand von Bestrebungen, die in der allgemein erkannten volkswirthschaftlichen Bedeutung des in Rede stehenden Bahnprojectes für die Landeshauptstadt und den berührten Landestheil ihre Grundlage finden.

Das über den örtlichen Bereich hinausgehende Interesse, welches der durch dieses Bahnproject zu sichernden Einbeziehung des um Michldorf gruppirten Industriebezirkes der oberösterreichischen Sensenerzeugung zukommt, hat seinerzeit — im Jahre 1875 — der Staatsverwaltung Anlaß geboten, durch ihre Organe Erhebungen über die fragliche Bahnverbindung vornehmen zu lassen, welche zur Ausarbeitung eines generellen Projectes der in Frage stehenden Bahnlinie durch die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen geführt und die volkswirthschaftliche Richtigkeit der Wahl dieser Trace außer Zweifel gestellt haben.

In richtiger Erkenntniß des Umstandes, daß die Ausführung dieser Bahn in erster Linie den Interessenten selbst zugute kommen werde, und daß auf eine finanzielle Unterstützung von Seite des Staates insolange nicht gerechnet werden dürfe, als die zunächst betheiligten Kreise ihr Interesse an dem Unternehmen nicht durch Bethätigung einer bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit heranreichenden opferwilligen Initiative thatkräftig dargethan haben würden, waren die Interessenten mit dem vollen Aufgebote ihrer Kräfte bemüht, die Realisirung des fraglichen Bahnprojectes aus eigenen Mitteln zu Stande zu bringen.

Dies ist ihnen in der That, wenn auch zunächst nur in beschränkter Ausdehnung, bezüglich der Theilstrecke Linz-Kremsmünster der Kremsthalbahn, Dank den Erleichterungen möglich geworden, die das Gesetz vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, für den Bau und Betrieb derartiger Verkehrsmittel gewährt und die zur Folge hatten, daß die genannte Bahnstrecke mit einem weit geringeren Kostenaufwande, als er vordem nach den älteren Normen veranschlagt war, hergestellt werden konnte.

Auf Grund der bald nach Beginn der Wirksamkeit des Localbahngesetzes dem Interessentenausschusse ertheilten Allerhöchsten Concession vom 30. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 94, wurde sohin durch die zu diesem Zwecke unter namhafter Betheiligung der Stadtgemeinde Linz und der dortigen Sparcasse gebildete Kremsthalbahn-Gesellschaft der Ausbau der Theilstrecke Linz-Kremsmünster lediglich mit den eigenen Mitteln der Interessenten als Localbahn bewerkstelligt und diese Bahnstrecke am 30. April 1881 dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Durch die Herstellung dieses Bahnbaues, welcher bei 36 Kilometer Länge einen Gesammtkostenaufwand von 950.000 fl. erforderte, sind jedoch die Kräfte der Interessenten derart in Anspruch genommen worden, daß diese letzteren sich nunmehr außer Stande sahen, von dem übrigen, zur Ausführung der Fort-

setzungsstrecke von Kremsmünster bis Michldorf erforderlichen, auf 650.000 fl. veranschlagten Baucapital mit Anspannung aller Kräfte mehr als den Betrag von 250.000 fl. aus Eigenem aufzubringen.

Ueber ihr Einschreiten hat nun zwar der oberösterreichische Landtag in der Sitzung vom 10. October 1881 den Beschluß gefaßt, sich mit der Summe von 100.000 fl. an dem Ausbau der Linie Kremsmünster-Michldorf zu betheiligen. Das Land hat jedoch diese Betheiligung an die Bedingung geknüpft, daß mit dem Baue erst dann begonnen werden dürfe, wenn die Beschaffung des gesammten, oben mit 650 000 fl. bezifferten Anlagecapitales sichergestellt sein wird. Dabei hat der oberösterreichische Landtag, wie auch andere Actienzeichner die Leistung der zugesicherten Beiträge von der ausdrücklichen Bedingung abhängig gemacht, daß das Unternehmen der Kremsthalbahn in keiner Weise mit Prioritäten oder anderen Schulden belastet werden dürfe.

Bei dieser Sachlage erklären die Kremsthalbahn-Gesellschaft und der für die Fortsetzung der Kremsthalbahn gebildete Interessentenausschuß die Realisirung des mehrgedachten Bahnbaues überhaupt nur in dem Falle in Aussicht nehmen zu können, daß der Staat diesem Unternehmen den zu seiner Vollendung fehlenden Restbetrag durch eine unmittelbare finanzielle Unterstützung zuwendet und ist demnach an die Regierung die Bitte gestellt worden, das Zustandekommen der noch auszubauenden Bahnstrecke mittelst einer im verfassungsmäßigen Wege zu erwirkenden Betheiligung des Staatsschatzes durch Uebernahme von Actien der Kremsthalbahn-Gesellschaft im Betrage von 300.000 fl. zu ermöglichen.

Da bisher noch kein Fall vorgekommen ist, wo im Sinne des Schlußabsatzes im Artikel VIII des vorhin bezogenen Gesetzes vom 25. Mai 1880 einer Localbahn eine directe finanzielle Unterstützung seitens des Staates zugewendet worden wäre, mußte die Regierung sich vor Allem die Frage vorlegen, ob zu Gunsten des gegenwärtig in Rede stehenden Localbahnprojectes Umstände vorliegen, die in der That die Zuwendung einer solchen, gewiß nur für ganz besondere Ausnahmsfälle ins Auge zu fassenden Staatsunterstützung als begründet und namentlich auch in der Hinsicht gerechtfertigt erscheinen lassen, daß diese Staatshilfe nicht als ein Präjudiz wirken kann, welches künftighin das Zustandekommen anderer Localbahnen durch die eigene Opferwilligkeit der Betheiligten in Frage stellen würde.

Nach eingehender Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse erachtet die Regierung, diese Frage bejahen zu sollen.

Nach Ansicht der Regierung liegt hier in der That ein Fall vor, in welchem nicht nur an und für sich eine ausnahmsweise Unterstützung von Seite des Staates gerechtfertigt, sondern auch insoferne unbedenklich erscheint, als eine Anwendung des gleichen Vorganges in analogen Fällen unter der Voraussetzung nur erwünscht sein könnte, daß anderwärts, der ergänzenden Hilfsaction des Staates vorausgehend, die gleiche Initiative und Opferwilligkeit von Seite der Interessenten ohne Heranziehung des das ökonomische Grundprincip des Localbahnwesens gefährdenden hochfinanziellen Börsenapparates bethätigt wird.

Der Ausbau der Kremsthalbahn von ihrem dermaligen Endpunkte Kremsmünster bis Michldorf wird, abgesehen von verschiedenen anderen Industriezweigen, in erster Reihe der schon vorhin erwähnten, im oberen Krems- und Steyerlingthale mit den Hauptsitzen Kirchdorf, Michldorf und Klaus von altersher heimischen Senseninduſtrie zugute kommen.

Diese, in Folge der vorzüglichen Qualität ihrer Erzeugnisse, deren Ruf sich weit über Oesterreichs Grenzen verbreitet hat, vormals blühende Industrie hat nunmehr schon seit Jahren mit der Ungunst der Zeitverhältnisse zu kämpfen und ist in letzter Zeit in argem Rückgange begriffen, wie dies beispielsweise aus dem Umstande erhellt, daß in den letzten zehn Jahren nicht weniger als zehn Gewerksbesitzer der Kirchdorf-Michldorfer Sensengewerksgenossenschaft zu Grunde gegangen sind.

Die Senseninduſtrie dieses Bezirkes bedarf, soll sie künftighin nicht bloß auf eine kümmerliche Fortfristung ihrer Existenz angewiesen sein, schon um die Concurrenz des Auslandes aushalten zu können, nothwendig einer Bahnverbindung, welche die Zufuhr des Rohmaterials und Brennstoffes, sowie den Absatz der Erzeugnisse auf rasche und billige Weise ermöglicht.

Derzeit stehen im Bezirke Kirchdorf 30 Sensenwerke im Betriebe, welche jährlich 1,600.000 Stück Sensen, Sicheln und Strohmesser erzeugen, und noch einer bedeutenden Entwicklung fähig wären, wenn es gelingt, den ungünstigen Einflüssen, unter denen der bisherige Mangel einer Eisenbahnverbindung an erster Stelle steht, wirksam entgegenzuarbeiten.

Durch die Einbeziehung des oberen Kremsthales und seiner Umgebung in das Eisenbahnnetz, würde aber nicht nur der Senseninduſtrie, sondern auch der sonstigen Production jener Gegenden ein kräftiger Aufschwung zu Theil.

Die Bedingungen einer lebhaften Entwicklung der Viehzucht, namentlich aber einer besseren Ausnützung und Verwerthung des Holzreichthums dieser Gebiete werden durch den Hinzutritt der Eisenbahncommunication geschaffen, nicht minder ist für diesen Fall nebst erheblicher Zunahme der Gewinnung von

Kalk, Cement und Gyps, eine Verwendung der zahlreichen, im Flußgebiete der Steyer vorhandenen, noch völlig unbenützten Wasserkräfte zu industriellen Zwecken nahegelegt.

Den namhaftesten Vortheil aus dem Ausbau der Kremsthalbahn würde aber die Forstwirthschaft ziehen, welche in dem zu berührenden Bahngebiete einen Flächenumfang von mehr als 40.000 Hektaren umfaßt.

In hervorragender Weise ist dabei der Religionsfond als Eigenthümer der großen Forste in Klaus, Windischgarsten und Spital am Pyhrn betheiligt, deren Erträgniß in Folge des Bahnbaues sicher eine erhebliche Steigerung erfahren würde.

Steht demnach fest, daß der Ausbau der Bahnstrecke Kremsmünster-Michldorf in volkswirthschaftlicher Hinsicht dringend erwünscht, sowie für den Staat selbst als Verwalter der genannten Religionsfondsgüter unmittelbar vortheilhaft ist und kann anderseits nach der oben dargestellten Sachlage die Realisirung dieses Bahnprojectes ohne finanzielle Unterstützung von Seite des Staates dermalen nicht in Aussicht genommen werden, so kommt noch weiters in Betracht, daß Art und Maß dieser Unterstützung ein bedenkliches Präjudiz für andere Fälle, wie schon oben erwähnt, nicht herbeizuführen geeignet ist, und daß das materielle Opfer, welches der Staat zu übernehmen hat, keinesfalls beträchtlich sein kann.

Der Staat soll nämlich zu dem Unternehmen der Kremsthalbahn, welches im Ganzen für die Strecke von Linz bis Michldorf einen Aufwand von 1,600.000 fl. erheischt, einen Beitrag von 300.000 fl., sohin $^{3}/_{16}$ (=18·75 Percent) des Gesammterfordernisses beitragen, während die übrigen $^{13}/_{16}$ (=81·25 Percent) schon vorher durch die Interessenten einschließlich des Landes Oberösterreich, theils aufgebracht, theils sichergestellt sind.

Für seine Beitragsleistung soll der Staat gleich den anderen Interessenten an den Erträgnissen des Unternehmens Antheil haben, indem er in der Höhe seines Beitrages Actien erhält, welche den bisher ausgegebenen Actien der Kremsthalbahn-Gesellschaft vollständig gleichgestellt sind und vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung der neuen Strecke an den Erträgnissen des ganzen Unternehmens participiren.

Die Kremsthalbahn hat im ersten Jahre ihres Betriebes für die Zeit vom 30. April bis 31. December 1881 eine Bruttoeinnahme von 57.680 fl. und nach Abzug der 55percentigen Betriebskosten einen Betriebsüberschuß von 25.050 fl. erzielt, welcher nach Abzug der Administrationskosten, der Amortisationsquote und Dotirung des Reservefondes die Vertheilung einer Dividende von 4·2 Percent auf das Actiencapital ermöglichte.

Es kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß nach Hinzutritt der neuen Strecke die Rentabilität des Unternehmens sich noch günstiger gestalten wird, in welchem Falle das materielle Opfer des Staates sich auf eine ganz geringfügige Zinsendifferenz reducirt.

In Erwägung aller dieser Umstände ist die Regierung mit der Kremsthalbahn-Gesellschaft über deren vorliegendes Gesuch in Unterhandlung getreten, bei welcher — vorbehaltlich der Erwirkung der verfassungsmäßigen Ermächtigung zur Betheiligung des Staates an dem Unternehmen — unter den Bedingungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes die näheren Modalitäten dieser Betheiligung, sowie der Durchführung des Ausbaues der Kremsthalbahn einverständlich festgestellt wurden.

Nach dem der Prüfung unterzogenen Projecte soll die neue, 21 Kilometer lange Bahnstrecke von der bestehenden Station Kremsmünster ausgehen, und dem Kremsthale folgend, über Wartberg, Sautern, Kirchdorf und Kremsdorf nach Michldorf führen.

Die Maximalsteigung ist mit 12·5 pro Mille, der Minimalradius mit 150 Meter angenommen.

Die Baukosten sind, wie bereits erwähnt, mit dem Betrage von 650.000 fl. veranschlagt, wobei die Ausführung als normalspurige Secundärbahn nach den Normalien der bestehenden Strecke zu erfolgen hat.

In Gemäßheit des Gesetzentwurfes, Artikel I, soll die Regierung ermächtigt werden, sich an der Capitalsbeschaffung zum Ausbau der Kremsthalbahn bis Michldorf durch Uebernahme von Actien der Kremsthalbahn-Gesellschaft im Betrage von 300.000 fl. ö. W. unter der Bedingung zu betheiligen, daß auch das Land Oberösterreich sich mit einem Betrage von 100.000 fl. an diesem Unternehmen betheilige, und daß die Beschaffung des restlichen Baucapitales seitens der Interessenten ohne Belastung des Staatsschatzes sichergestellt wird.

Artikel II regelt, unter Bedachtnahme auf die Gleichberechtigung der vom Staate zu übernehmenden Actien, die Reihenfolge der Leistungen in der Weise, daß jenen des Staates die der übrigen Interessenten vorauszugehen haben und trifft dafür Vorsorge, daß die vom Staate zu leistenden Einzahlungen nur zu dem Bestimmungszwecke verwendet werden. Es soll nämlich die Ausfolgung der Einzahlungen des Staates erst dann beginnen, wenn die Einzahlungen auf die von den anderen Interessenten übernommenen Actien bereits vollständig geleistet oder entsprechend sichergestellt sind.

Im Zusammenhange hiemit stehen die Bestimmungen im Artikel III und IV, wonach einerseits die concessionsmäßige Vollendungsfrist mit zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an, bemessen wird und anderseits im Hinblicke auf die anderweitige umfassende Inanspruchnahme des Staatsschatzes für Zwecke des Eisenbahnbaues im laufenden Jahre festgesetzt werden soll, daß die Verwendung von Staatsmitteln zu den vorliegenden Zwecken erst im Jahre 1883, für welches der Credit von 300.000 fl. unter den üblichen Verrechnungsmodalitäten bewilligt wird, stattzufinden hat.

Artikel V enthält die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage seiner Kundmachung und die übliche Vollzugsbestimmung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2, 7, 8, 9 und 17 der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 2.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Böhmen werden in sechs Wahlkörpern gewählt. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitzes; den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen. Die Wahlberechtigten des nicht mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitzes wählen in fünf Wahlbezirken. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern.

In Tirol bilden die im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper.

In der Bukowina zerfällt die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper.

§. 7.

Die Wahlbezirke für den nicht mit dem Fideicommißbande behafteten großen Grundbesitz in Böhmen, für die Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerclasse der Städte und für jene der Landgemeinden, sowie die Wahlkörper für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

In diesem Anhange ist auch die Vertheilung der im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerclassen bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlkörper und Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten (§. 9) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerclasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten.

§. 8.

Der Wahlort für die Wahlen des in Einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Böhmen, in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

In den Wahlbezirken der Wählerclasse der Städte ist jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

§. 9.

Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes (der Reichsrathswahlordnung) [R. G. Bl. Nr. 41] bestanden.

Insofern jedoch das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung von einem Mindestbetrage der Jahresschuldigkeit an Realsteuern abhängt, ist zur Ausübung des Wahlrechtes für den Reichsrath erforderlich, daß die Jahresschuldigkeit an Grundsteuer wenigstens vier Fünftel dieses Mindestbetrages ausmacht.

In der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden sind außer den gemäß Absatz 3 dieses Paragraphes zur Wahl Berechtigten auch jene Gemeindeglieder zur Wahl der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen.

Oeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer.

Jedem, wenngleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener

Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie den Gemeindeangehörigen.

Aenderungen der im Absatz 3 dieses Paragraphes bezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

§. 17.

Jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten.

Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehrern Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

Artikel II.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung festgesetzten Bestimmungen über die Wahl des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Bestimmungen desselben Anhanges betreff der Wahl in der Wählerclasse der Städte in Oesterreich ob der Enns, der Städte sowie der Handels- und Gewerbekammer von Salzburg, dann der Städte von Steiermark und Kärnten treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	a) **Großgrundbesitz**	Fideicommissarischer großer Grundbesitz (mit dem Wahlorte Prag)	5
		Nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz.	
		Die politischen Bezirke:	
		1. Karolinenthal, Hořovic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smichov, Příbram mit dem Wahlorte Prag	3
		2. Budweis, Neuhaus, Moldautein, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Tábor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau, Selčan, Pisek, Blatna, Strakonic, Prachatic, Schüttenhofen mit dem Wahlorte Budweis	4
		3. Pilsen, Kralovic, Mies, Klattau, Přestic, Bischof-Teinitz, Taus, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Plan, Tachau, Tepel, Saaz, Laun, Podersam, Kaaden, Komotau, Brüx mit dem Wahlorte Eger	4
		4. Jungbunzlau, Dauba, Münchengrätz, Turnau, Friedland, Gabel, Gablonz, Reichenberg, Leitmeritz, Raudnic, Teplitz, Aussig, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Rumburg, Schluckenau, Jičín, Semil, Neu-Bydžov, Hohenelbe, Starkenbach, Trautenau mit dem Wahlorte Reichenberg	3
		5. Chrudim, Pardubic, Hohenmuth, Landskron, Leitomyšl, Polička, Königgrätz, Königinhof, Reichenau, Senftenberg, Neustadt a. M., Braunau, Časlau, Kuttenberg, Ledeč, Kolin, Poděbrad, Chotěboř, Deutsch-Brod, Polna mit dem Wahlorte Chrudim	4
Oesterreich ob der Enns	b) **Städte**	1. Linz, Urfahr, Ottensheim, Gallneukirchen	2
		2. Freistadt, Leonfelden, Oberneukirchen, Zwettl, Königswiesen, Weißenbach, Perg, Schwertberg, Prägarten, Tragwein, Grein, Rohrbach, Aigen, Haslach, Lembach, Neufelden, Enns, Florian, Steyeregg, Mauthhausen, St. Georgen an der Gusen . . .	1
		3. Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug, Kremsmünster, Hall, Neuhofen, Kirchdorf, Michldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach, Weyer	1
		4. Wels, Lambach, Grieskirchen, Neumarkt, Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Vöcklabruck, Schwanenstadt, Vöcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Georgen im Attergau, Mondsee, Gmunden, Ischl, Hallstadt	1
		5. Ried, Haag, Obernberg, Braunau, Altheim, Mauerkirchen, Mattighofen, Schärding, Raab, Riedau, Peuerbach, Engelhartszell	1

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Salzburg	b) **Städte** c) **Handels- und Gewerbekammern**	1. Stadt Salzburg; die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg	1
		2. St. Johann, Wagrain, St. Veit, Werfen, Radstadt, Hof-Gastein, Tamsweg, Mauterndorf, St. Michael, Zell am See, Mittersill, Taxenbach, Saalfelden, Lofer, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Golling, Abtenau, Kuchel, Hallein, Oberndorf	1
Steiermark	b) **Städte**	1. Graz, innere Stadt	1
		2. Graz, Vorstädte	1
		3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Mürzzuschlag, Leoben, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Mautern, Aflenz, Maria-Zell, Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Uebelbach, Gratwein	1
		4. Judenburg, Weißkirchen, Oberzeiring, Knittelfeld, Obdach, Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht, Murau, Oberwölz, St. Peter, Liezen, Admont, St. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdning, Rottenmann, Aussee	1
		5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vorau, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Burgau, Weiz, Passail, Birkfeld, Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht	1
		6. Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Wildon, St. Georgen, Radkersburg, Mureck, Gnas, Eibiswald, Arnfels, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, Voitsberg, Köflach, Stainz . . .	1
		7. Marburg, Windisch-Feistritz, Windischgratz, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, Pettau, St. Leonhard, Friedau, Luttenberg, Polstrau	1
		8. Cilli, Sachsenfeld, Weitenstein, Hohenegg, Tüffer, Praßberg, Oberburg, Laufen, Franz, Rohitsch, St. Marein, Rann, Lichtenwald, Drachenburg, Gonobitz, Schönstein	1
Kärnten	b) **Städte**	1. Klagenfurt	1
		2. St. Veit, Feldkirchen, Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unterdrauburg, Völkermarkt, Bleiburg, Kappel	1
		3. Villach, Hermagor, Bleiberg, Kreuth, Tarvis, Malborghet, Spital, Gmünd, Greifenburg, Oberdrauburg, Obervellach . .	1

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 23. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 23. März 1882.

Dr. Smolka m. p.

Friedrich Karl Graf Kinsky,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes im Königreiche Böhmen, welche nach der unterm 26. December 1881 erfolgten Verständigung über die Mandatsniederlegung des Reichsrathsabgeordneten Grafen Franz Thun-Hohenstein am 18. Februar 1882 in Prag vorgenommen wurde.

Die obbezeichnete Wahl wurde durch eine Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1882, welche den Wahltag auf den 18. Februar d. J. festsetzte, ferner durch rechtzeitige Veröffentlichung der vorläufigen, sowie nach Ablauf der vorgeschriebenen Reclamationsfrist, der endgiltigen Wählerliste in der „Prager Zeitung" vom 10. und 11. Jänner und 10. Februar 1882 gehörig und dem Gesetze entsprechend eingeleitet. Die Gesammtzahl der berechtigten Wähler betrug laut der Wählerliste 444.

Die Constituirung der Wahlcommission zu Beginn der Wahl erfolgte in der Art, daß von den zur Zeit anwesenden und gehörig legitimirten Wählern in Ausübung sowohl des eigenen, als auch des durch Vollmachten übertragenen Wahlrechtes (§. 16 R. W. O.) zusammen 402 Stimmzettel abgegeben, und die Herren Graf Carl Buquoy, Johann Ritter v. Nadherny und Graf Franz Thun-Hohenstein mit je 216 Stimmen zu Mitgliedern der Wahlcommission gewählt wurden, während gleichzeitig die Herren Dr. Joseph Maria Baernreiter, Graf Victor Boos-Waldek und Se. Excellenz Dr. Eduard Herbst mit je 186 Stimmen in der Minorität blieben. Der landesfürstliche Wahlcommissär bestimmte hierauf die Herren Dr. Joseph Maria Baernreiter, Grafen Theobald Czernin und Grafen Victor Boos-Waldek zu weiteren Mitgliedern der Wahlcommission, und wurde von den ebengenannten sechs Mitgliedern Fürst Carl Schwarzenberg zum siebenten Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der Wahlcommission gewählt, wobei sich jedoch die Herren Joseph Maria Baernreiter und Graf Victor Boos-Waldek der Abstimmung enthielten.

Bei der Wahl des Abgeordneten sind 212 Wähler persönlich erschienen und haben nebst ihren eigenen auch noch 190 Stimmen im Vollmachtswege, zusammen also 402 Stimmen, abgegeben. Von den persönlich Erschienenen und Stimmenden, haben wieder 17, sowie die Živnostenska banka als Mitbesitzer, auf Grund von Ermächtigungen gestimmt.

Was die vorgewiesenen Vollmachten betrifft, so hat die Wahlcommission zwei, und zwar namentlich die des Herzogs Alfred Beaufort Spontin und die des Herrn Alois Goldreich Edlen von Bronek, zurückzuweisen für gut befunden.

Die Zurückweisung der ersten Vollmacht, d. i. derjenigen des Herzogs Alfred Beaufort Spontin, erfolgte deßhalb, weil in derselben der Name des Bevollmächtigten nicht bezeichnet war; überdies wurde

vom Herrn Dr. Adolf Weiß ein gehörig legalisirter Widerruf der für die Wahl am 18. Februar 1882 ausgestellten Vollmacht des Herzogs Alfred Beaufort Spontin producirt, und war somit die Zurückweisung vollkommen begründet.

Bezüglich der zweiten durch die Wahlcommission zurückgewiesenen Vollmacht, d. i. derjenigen des Herrn Alois Goldreich Edlen v. Bronek, muß bemerkt werden, daß hier vorerst Herr Heinrich Goldreich Edler v. Bronek als Mitbesitzer des Gutes Ober-Studenez eine Ermächtigung für den Herrn Alois Goldreich Edlen v. Bronek ausgestellt hat, bei der Wahl am 18. Februar 1882 die Stimme abzugeben, daß dann aber der Herr Alois Goldreich Edler v. Bronek den Herrn Heinrich Laube mittelst Vollmacht zur Stimmenabgabe für die bezeichnete Wahl berechtigt hat.

Die Wahlcommission war (in ihrer Mehrheit) der Ansicht, daß Heinrich Goldreich Edler v. Bronek wohl den Alois Goldreich Edlen v. Bronek durch die ertheilte Vollmacht berechtigt habe, das Wahlrecht auszuüben, daß aber der Letztere hiedurch noch nicht berechtigt war, dieses Wahlrecht im Wege einer Vollmachtsertheilung durch einen Dritten ausüben zu lassen.

Gegenüber dieser im Wahlprotokolle niedergelegten Ansicht muß hier auf die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen, sowie auf die §§. 12 und 16 der Reichsrathswahlordnung verwiesen werden. Gemäß den Bestimmungen des zuerst genannten Gesetzes war im besprochenen Falle nach bereits erfolgter Wahlermächtigung des Mitbesitzers Alois Goldreich Edlen von Bronek derselbe allein berechtigt, über seine Stimme zu verfügen und sie auch eventuell durch einen dritten abgeben zu lassen. Nach dem §. 16 der Reichsrathswahlordnung aber ist der Vollmachtnenner berechtigt, insolange die Vollmacht nicht erloschen ist, bei dem betreffenden Wahlacte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse, somit auch dasjenige der Vollmachtsertheilung, auszuüben.

Es muß somit gefolgert werden, daß Herr Heinrich Laube wohl berechtigt war, am 18. Februar 1882 bei der Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus dem großen Grundbesitze des Königreiches Böhmen, auf Grundlage einer erhaltenen Vollmacht die Stimme für Herrn Alois Goldreich Edlen von Bronek abzugeben.

Das Ergebniß der vorgenommenen Wahl stellte sich ziffermäßig folgendermaßen dar:

Es erhielt Fürst Ferdinand Lobkowitz, Herrschaftsbesitzer in Unter-Beřkovitz 215 und Graf Oswald Thun, Bürgermeister in Klösterle, 187 Stimmen; es erscheint somit der Erstere mit einer Majorität von 28 Stimmen als gewählt und würde es auch dann bleiben, wenn man die abgewiesene Vollmacht des Herrn Heinrich Laube, sowie die darauf gestützte Stimme desselben gelten und dieselbe dem Herrn Oswald Grafen Thun hinzufügen wollte.

Der Legitimationsausschuß stellt daher an das hohe Abgeordnetenhaus den Antrag:

„die Wahl des Fürsten Ferdinand Lobkowitz, Herschaftsbesitzers in Unter-Beřkovitz, zum Abgeordneten des Reichsrathes aus der Classe des großen Grundbesitzes des Königreiches Böhmen wird für giltig erklärt."

Wien, 10. März 1882.

Baron Baum,
Obmann.

Dr. Julian Czerkawski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest als normalspurige Localbahn mit dem veranschlagten Gesammtbetrage von 3,340.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Abzweigung ist im Jahre 1883 in Angriff zu nehmen und binnen drei Jahren zu vollenden.

Artikel III.

Zum Zwecke der Vervollständigung der technischen Vorarbeiten für eine selbstständige Verbindung der Kronprinz Rudolf-Bahn mit Triest, sowie insbesondere zum Zwecke der Ausarbeitung des Detailprojectes für die im Artikel I bezeichnete Abzweigung wird der Regierung für das Jahr 1882 ein Credit von 40.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende März 1883 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1884 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1883 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Die für den eröffneten Credit in Anspruch genommenen Beiträge sind vorläufig aus den Cassabeständen, insoferne dies aber nicht zulässig sein sollte, durch eine schwebende Schuld zu beschaffen und seinerzeit aus dem Erlöse der für den fraglichen Bahnbau einzuleitenden definitiven Creditoperation zu refundiren.

Artikel IV.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnstrecke wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr gewährt.

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Eisenbahnstrecke ist von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben und darf die Uebertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest.

Unter den verschiedenartigen Maßnahmen, welche zum Zwecke der Belebung des Verkehres und der Handelsthätigkeit Triest's, sowie zur Erhöhung der Concurrenzfähigkeit dieses wichtigsten Seehafens der im Reichsrathe vertretenen Länder gegenüber den rivalisirenden Hafenplätzen Fiume und Venedig von allen betheiligten Factoren dringend befürwortet werden, ist in erster Reihe die Herstellung einer von der Südbahn unabhängigen Eisenbahnverbindung Triest's mit dem Innern der Monarchie, beziehungsweise mit der Kronprinz Rudolf-Bahn, hervorzuheben.

Die Realisirung dieses Bahnprojectes unterblieb bisher zunächst deßhalb, weil, abgesehen von Bedenken und Zweifeln bezüglich der zu wählenden Bahntrace, die bedeutende Inanspruchnahme des Staatsschatzes für anderweitige dringende Bahnbauten die Uebernahme des jedenfalls sehr erheblichen Kostenaufwandes für die in Rede stehende Eisenbahnverbindung nicht gestattete.

Anderseits wurden die Bemühungen darauf gerichtet, den angestrebten Zweck einer wenigstens in tarifarischer Hinsicht von der Südbahn unabhängigen Verkehrsverbindung der inzwischen in Staatsbetrieb übernommenen und derzeit einen Bestandtheil des großen westlichen Staatsbetriebsnetzes bildenden Kronprinz Rudolf-Bahn mit Triest, beziehungsweise die für diesen Hafenplatz erforderlichen Tarifs- und Transportsbegünstigungen durch entsprechende Abmachungen mit der Südbahngesellschaft zu erreichen, in welchem Falle von der bezeichneten Bahnanlage und dem durch dieselbe bedingten Kostenaufwande wenigstens vorläufig abgesehen werden könnte.

Mehrfache Erwägungen, insbesondere der Verlauf der diesfalls eingeleiteten Verhandlungen mit der Südbahngesellschaft, ließen es aber geboten erscheinen, unter allen Umständen den Bau der in Rede stehenden Eisenbahnverbindung im Auge zu behalten und die technischen Vorerhebungen über dieselbe so weit zu vervollständigen, um für den Fall der eventuellen Nothwendigkeit des sofortigen Ausbaues der gedachten Eisenbahnverbindung auf Staatskosten ausreichend vorbereitet zu sein.

Mit Rücksicht auf die erfolgte Herstellung und Inbetriebsetzung der Istrianer Staatsbahn wurden demgemäß schon im Sommer 1880 im Wege der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen generelle technische Vorarbeiten, insbesondere in der Richtung vorgenommen, ob die eventuell anzustrebende directe Verbindung der Kronprinz Rudolf-Bahn mit Triest nicht etwa mit theilweiser Einbeziehung der vorhin genannten Staatsbahn in der Art zu bewerkstelligen wäre, daß von einem Punkte der Kronprinz Rudolf-Bahn nächst Laak zunächst eine Verbindung mit der Istrianer Staatsbahn unweit Divazza und ferner von der im Zuge dieser letzteren hiefür bereits vorgesehenen Station Herpelje-Kozina eine Abzweigung nach Triest hergestellt werde.

Bei der Aufstellung des bezüglichen Operates durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen wurde zum Zwecke der thunlichsten Herabminderung der Kosten von der Voraussetzung ausgegangen, daß die projectirte Bahnverbindung nur für den Frachten- und eventuell für einen beschränkten Personenverkehr dienen und dem entsprechend als Secundärbahn mit allen zulässigen Erleichterungen angelegt und ausgerüstet werden solle.

Die Trace der projectirten Bahn würde nach dem vorliegenden Operate der Generalinspection von der Station Laak der Kronprinz Rudolf-Bahn abzweigend durch das Zayerthal mit thunlichster Annäherung an Idria, dann über Godowitsch und Präwald zum Anschlusse an einen südlich von Divazza ermittelten Punkt der Istrianer Staatsbahn führen. Sodann würde die zwischen diesem Einmündungspunkte und der Station Herpelje-Kozina gelegene Strecke der Istrianer Staatsbahn zu benützen sein. Von dieser Station aus würde die neu herzustellende Bahn längs dem südlichen Karstabhange über Vorst nach dem Ufergelände der Bucht von Muggia gelangen, welches mit den Ortschaften Servola und Chiarbola wegen der dort ausgebreiteten Schiffswerften und Magazine eine besondere commerzielle Wichtigkeit hat.

Für diesen wichtigen Zwischenpunkt wäre zwischen dem Lloyd-Arsenale und der Riva von St. Andrea am Meeresstrande die Station St. Andrea anzulegen.

Das Endstück der Bahn hätte sodann die Verbindung mit Triest zu bilden. Dieselbe wäre in der Ausdehnung bis zur neuen Hafenanlage mittelst eines längs dem Meeresufer und der alten Riva zu führenden Bahngeleises herzustellen.

Die Maximalsteigung der projectirten Bahn ist in der Strecke von Laak bis zur Istrianer Bahn mit 25 pro Mille, in der Abzweigung Herpelje-Triest mit 32 pro Mille ermittelt und der Minimalradius der vorkommenden Curven mit Ausnahme der Anschlußstrecke an die Geleise der Hafenanlage in Triest, wo ein Radius von 125 Meter vorgesehen ist, mit 175 Meter beantragt.

Die effectiven Baukosten der neu herzustellenden Bahnstrecken wurden von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen mit Zugrundelegung der im Jahre 1880 bestandenen, seither jedoch gestiegenen Preise und unter Annahme einer Bauzeit von drei Jahren mit rund 12 Millionen Gulden veranschlagt, wovon 8,987.000 fl. auf die circa 88 Kilometer lange Strecke von Laak bis zur Einmündung in die Istrianer Bahn und 3,013.000 fl. auf die rund 20 Kilometer lange Abzweigung Herpelje-Triest mit Einschluß der Verbindungsgeleise zum neuen Hafen in Triest entfielen.

Mit Hinzurechnung der in die neue Eisenbahnverbindung einzubeziehenden 12 Kilometer langen Theilstrecke der Istrianer Staatsbahn ergibt sich für die Linie Laak-Herpelje-Triest eine Gesammtlänge von 120 Kilometer, welche gegenüber der bestehenden 165 Kilometer langen Bahnverbindung Laak-Laibach-Nabresina-Triest eine dem Verkehre Triest's in nördlicher und nordwestlicher Richtung zugute kommende Abkürzung der Transportdistanz um rund 45 Kilometer darstellt.

Es läßt sich somit schon derzeit im Allgemeinen behaupten, daß die in Rede stehende projectirte Eisenbahnverbindung — welche in keiner Weise die concessionsmäßigen Rechte der Südbahngesellschaft berührt, da sie weder eine Zweig- oder Fortsetzungsbahn der Südbahnlinien bildet, noch auch zwei Punkte des Südbahnnetzes ohne Einbeziehung neuer nach dem Ermessen der Staatsverwaltung wichtiger Zwischenpunkte verbindet — geeignet erscheint, den angestrebten Zweck einer wesentlichen Verbesserung der Landfrachtverhältnisse Triest's zu erreichen.

Gleichwohl ist die Regierung derzeit noch nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag auf sofortige Sicherstellung der ganzen mehrgedachten Eisenbahnverbindung zu stellen. Zunächst ist abzuwarten, ob nicht neuerliche Verhandlungen mit der Südbahngesellschaft die allgemein für erforderlich erkannten Erleichterungen und Begünstigungen für den Triester Verkehr zur Folge haben werden, und den kostspieligen Ausbau der Bahnstrecke von Laak bis an die Istrianer Bahn wenigstens für die nächste Zukunft entbehrlich erscheinen lassen.

Auch sind die technischen Vorerhebungen und Projectsstudien derzeit noch nicht so weit vorgeschritten, um schon jetzt mit voller Beruhigung eine Entscheidung zu Gunsten der in Rede stehenden Bahnstrecke herbeiführen zu können.

Endlich erfordert die dermalige Finanzlage des Reiches und die anderweitige Inanspruchnahme der Staatsfinanzen für Eisenbahnbauten die größte Zurückhaltung in der Uebernahme neuer erheblicher finanzieller Opfer für die Herstellung von Staatseisenbahnlinien und insbesondere die weitgehendste Vorsicht gegenüber solchen Bahnprojecten, welche, wie die in Rede stehende Linie, nur eine verhältnißmäßig geringe Rentabilität in Aussicht stellen.

Dagegen hat die vorläufige Prüfung des vorliegenden Operates mit Bestimmtheit gezeigt, daß die sofortige Sicherstellung des Baues der Abzweigung von der Station Herpelje Kozina der Istrianer Staatsbahn nach Triest unter allen Umständen, und zwar auch abgesehen von der eventuellen seinerzeitigen Ausführung der nördlichen Fortsetzungsstrecke nach Laak, aus öffentlichen Rücksichten vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Der Bau dieser, mit verhältnißmäßig ganz geringfügigem Capitalsaufwande verbundenen Abzweigung, auf deren Ausführung schon bei Anlage der vorgenannten Station der Istrianer Staatsbahn Bedacht genommen wurde, bietet den bei der scharfen Concurrenz, mit der unser Hauptseehafen Triest zu kämpfen hat, nicht gering zu achtenden Vortheil einer Abkürzung der Bahndistanz im Inlandsverkehre gegenüber dem Umwege über Nabresina um fast 14 Kilometer — eine Verbesserung der Bahnverbindung, wodurch

die derzeit via St. Peter bestehende Minderdistanz von Fiume, welche ungarischerseits zum Nachtheile Triest's geltend gemacht wird, vollständig verschwindet.

Die fragliche Abzweigung gewährt ferner vermöge ihrer längs dem Meeresufer projectirten Tracenführung mehrfache Erleichterungen für den Schifffahrtsverkehr, indem sie eine Fortsetzung der bestehenden Hafengeleise längs der ganzen Uferlinie im Weichbilde der Stadt Triest und ihrer südöstlichen Vororte darstellt.

Sie ist überdies ganz vorzugsweise geeignet, zur Belebung des Verkehres der bisher den Staatsschatz alljährlich mit beträchtlichen Betriebsabgängen belastenden Istrianer Staatsbahn den Anstoß zu geben, indem das ganze Verkehrsgebiet dieser letzteren, bis hinab nach Pola, durch die neue Bahnanlage seinem natürlichen Handelscentrum Triest, welches auf dem langen Bahnwege über Nabresina nicht zu erreichen ist, erheblich näher gerückt wird.

Alle diese Erwägungen empfehlen übereinstimmend den Bau des in Rede stehenden Bahnfragmentes, welches außerdem in dem Falle eine hochwichtige verkehrspolitische Bedeutung erlangen würde, wenn die im Laufe des dießjährigen Sommers fortzusetzenden Verhandlungen und Tracestudien die Nothwendigkeit des sofortigen Ausbaues der früher besprochenen Verbindung des Staatsbahnnetzes mit Triest über die Istrianer Staatsbahn zum Ergebnisse haben sollten.

In diesem Falle wäre die directe Verbindung der Istrianer Bahn von Herpelje aus mit Triest das Endstück der unabhängigen Fortsetzung des westlichen Staatsbahnnetzes bis an die Adria.

Aber selbst in dem Falle, wenn die mehrerwähnten Verhandlungen mit der Südbahngesellschaft im Interesse des Triester Verkehres zu einem derart günstigen Ergebnisse führen sollten, daß hiedurch der Ausbau der Bahnstrecke von Laak an die Istrianer Bahn dauernd entbehrlich erscheinen würde, behält die Abzweigung Herpelje-Triest gleichwohl in mehrfacher Hinsicht ihren Werth, der — wie früher erwähnt — von ihrer Betrachtung als Bestandtheil der Linie Laak-Triest unabhängig ist.

Durch Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest, soll nun die Regierung ermächtigt werden, die genannte Abzweigung als normalspurige Localbahn mit dem auf Grund einer neuerlichen Berechnung der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen veranschlagten Gesammtbetrage von . . . . . 3,340.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Nach Artikel II des Gesetzentwurfes wäre der Bau dieser Abzweigung im Jahre 1883 in Angriff zu nehmen und binnen drei Jahren zu vollenden.

Für das Jahr 1882 würde der Regierung nach Artikel III des Gesetzentwurfes lediglich ein Credit von . . . . 40.000 fl. unter den üblichen Modalitäten zum Zwecke der Vervollständigung der technischen Vorarbeiten für eine selbstständige Verbindung der Kronprinz Rudolf-Bahn mit Triest, sowie insbesondere für die Ausarbeitung des Detailprojectes der im Artikel I genannten Abzweigung bewilligt.

Hieran schließen sich die üblichen Bestimmungen über die für den Bahnbau erforderlichen Stempel- und Gebührenbefreiungen (Artikel IV), die Betriebsführung der neuen Bahnstrecke in eigener Regie der Staatsverwaltung (Artikel V) und den Vollzug des Gesetzes (Artikel VI).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

„internationale Convention, betreffend die Reblaus", ddo. Bern, am 3. November 1881.

Bekanntlich ist im August 1877 über Anregung des Schweizerischen Bundesrathes (hervorgegangen aus der Initiative des Schweizer Naturforschers, Professors Dr. Victor Flatio) ein Congreß fachmännischer Delegirter der Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und der Schweiz zusammengetreten, welcher nach eingehender Verhandlung auf Grund der in den verschiedenen Ländern in der Phylloxera-Frage gewonnenen Erfahrungen acht Resolutionen aufstellte, die er dem Schweizerischen Bundesrathe als Grundlage für eine diesfällige Convention zunächst zwischen den im Congresse vertretenen Staaten empfahl. Daraufhin hat der Schweizerische Bundesrath den Entwurf einer Convention verfaßt, welcher an die im Congresse vertreten gewesenen Regierungen mit der Einladung gerichtet worden ist, es möge die Convention im Jahre 1878 zu Bern verhandelt und abgeschlossen werden.

Dieser Entwurf wurde jedoch von der Conferenz der Delegirten der verschiedenen Regierungen im September 1878 in Bern nicht angenommen, sondern es diente ein seitens der Delegirten Frankreichs eingebrachter Gegenentwurf zur Grundlage der Verhandlungen, der sich von dem Schweizerischen hauptsächlich dadurch unterschied, daß darin den contrahirenden Staaten in Betreff ihrer inneren Einrichtung zur Erfüllung der durch die Convention zu übernehmenden Verpflichtungen freie Hand gelassen wurde, während der Schweizerische Entwurf die Aufstellung eines gemeinsamen Reglements vorgeschlagen hatte.

Die Conferenzberathungen führten zu jener Convention vom 17. September 1878, deren der Motivenbericht der gegenwärtigen Regierungsvorlage erwähnt. Zum ersten Male ist so auf diesem Gebiete der Versuch gemacht worden, das, was den Bemühungen Einzelner nicht gelingen will, im Wege gemeinsamer Action zu erreichen und, wenn es schon an Mitteln fehlt, die Schäden, welche einem sehr wichtigen Theile der Production durch die Reblaus drohen, zu beseitigen, wenigstens die Ausbreitung des Uebels nach Thunlichkeit einzudämmen. Es war daher nur selbstverständlich, daß man der abgeschlossenen Convention von vorneherein einen provisorischen Charakter beilegte, indem sich die vertragschließenden Regierungen im Artikel C vorbehielten, die zu lösenden Fragen neuerlicher Prüfung zu unterziehen.

Wie wenig belangreich auch die Erfahrungen waren, welche seit dem 1878er Congresse in Bezug auf Ursprung, Verbreitung und eventuelle Ausrottung der Reblaus bis zum Herbste 1881 gesammelt worden sind, so sah man sich doch, und zwar zumeist durch Schwierigkeiten im regelmäßigen Handelsverkehre, veranlaßt, die vorgesehene Conferenz im September 1881 neuerdings zu versammeln, um Correcturen an der bestehenden Convention in Erwägung zu ziehen.

Die Ergebnisse dieser Berathungen sind in der gegenwärtigen Vorlage zum Ausdrucke gelangt. Zu bemerken ist dabei, daß von den Regierungen, welche der Convention vom 17. November 1878 beigetreten waren, an der neuen Convention Italien und Spanien nicht theilnahmen. In Wesenheit ist die neue Convention von der früheren nicht verschieden, indem auch jetzt an dem Gedanken festgehalten wird, die Abwehr gegen die Reblaus zum Gegenstande besonderer Gesetzgebung zu erheben, und dabei gewisse, als gleichmäßig wirksam anerkannte Gesichtspunkte zu beobachten. Eine Reihe von Verschärfungen der bisher angenommenen Bestimmungen ist aufgenommen worden, welche die Erhöhung des angestrebten Schutzes bezwecken. Zugleich sah man sich jedoch veranlaßt, einzelne generelle Bestimmungen der ursprünglichen Convention näher zu präcisiren, um dem Handelsverkehre und dem Betriebe einer Reihe von Geschäftszweigen, welchen wegen der Vorkehrungen gegen die Reblaus ohnehin Einschränkungen auferlegt werden müssen, wenigstens nach dieser Richtung Erleichterungen zu schaffen; dahin gehören die Bestimmungen des zweiten Artikels, betreffend die Verpackung von Trauben und Trestern.

Andere Bestimmungen, wie die des Artikels 3, der zufolge Pflanzen, Sträucher und andere Gewächse, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern herstammen, zum internationalen Verkehre zugelassen werden, wenn auch die Wurzeln nicht vollständig frei von Erde sind, involviren dagegen erhebliche Erleichterungen des Verkehres. Um den allerdings nicht zweifellos feststehenden Anschauungen über die Zulässigkeit der Einfuhr von Rebpflanzen, Schnittlingen und Rebholz entgegenzukommen, gleichwohl aber Sicherheitsmaßregeln gegen Einschleppung der Reblaus auch in diesem Belange zu fixiren, wurde im Artikel 6 die Bestimmung des letzten Alineas, Artikel 2, der früheren Convention wieder aufgenommen; daran sind jedoch präcise Bestimmungen über Verpackung und Desinfection geknüpft. Wie in anderen Stücken, so ist jedoch auch in diesem Theile der Convention der Regierung anheimgegeben, inwieferne dieselbe die Einfuhr fremder Reben räthlich findet.

Eine neue Uebereinkunft enthält der Artikel 10 der vorliegenden Convention, in dem festgesetzt wird, daß die Länder, welche der Convention nicht beitreten, nicht günstiger behandelt werden dürfen, als die Vertragsstaaten. Dagegen steht es selbstverständlich jedem der Vertragsstaaten zu, Länder, welche der Convention nicht beigetreten sind, ungünstiger zu behandeln, indem diesen Ländern gegenüber eine Beschränkung in Bezug auf freies autonomes Vorgehen in dieser Richtung nicht besteht.

Auch die vorliegende Convention trägt nicht den Charakter des Abschlusses der internationalen Regelung der Reblausfrage; auch sie hat, wie hoffentlich die Frage selbst, einen vorwiegend temporären Charakter; dieselbe darf jedoch mit vollem Rechte als eine Fortentwicklung der in der VIII. Session des hohen Hauses genehmigten Convention vom 17. September 1878 angesehen werden und deßhalb stellt der Ausschuß, welcher dem Abschlusse der Convention zustimmt, den Antrag:

Das hohe Haus wolle der internationalen Convention ddo. Bern, 3. November 1881, betreffend die Reblaus, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 25. März 1882.

Smarzewski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Herstellung von Abzweigungen der galizischen Transversalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, Abzweigungen der im Artikel I lit. a) des Gesetzes vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend den Ausbau der galizischen Transversalbahn, angeführten Eisenbahnstrecke Saybusch-Neu-Sandec, und zwar:

a) von Sucha über Skawina einerseits nach Podgorze, anderseits nach Oswieczim;
b) von Saybusch zur Verbindung mit der Kaschau-Oderberger Bahn

mit dem veranschlagten Gesammtbetrage von 14,000.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Falls mit der königlich-ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, durch welche die Verbindung von Saybusch mit der Kaschau-Oderberger Bahn theilweise auf ungarischem Gebiete sichergestellt wird, ist die im Artikel I unter b) angeführte Abzweigung nur bis zu dem einverständlich zu ermittelnden Anschlußpunkte an der galizisch-ungarischen Landesgrenze herzustellen und hat in diesem Falle statt des im Artikel I festgesetzten, der Gesammtbetrag von 11,500.000 fl. als Maximalbetrag zu gelten.

Bei dem Abschlusse einer solchen Vereinbarung dürfen jedoch in keinem Falle Verpflichtungen eingegangen werden, durch welche die volle Selbstständig-

keit der galizischen Transversalbahn in tarifarischer oder verkehrspolitischer Beziehung eingeschränkt würde.

Artikel III.

Der Bau der im Artikel I, beziehungsweise II bezeichneten Abzweigungen ist im Jahre 1883 in Angriff zu nehmen und binnen 2½ Jahren zu vollenden.

Artikel IV.

Zum Zwecke der Vervollständigung der technischen Vorarbeiten, insbesondere behufs Ausarbeitung des Detailprojectes, wird der Regierung für das Jahr 1882 ein Credit von 100.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende März 1883 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1884 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1883 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Die für den eröffneten Credit in Anspruch genommenen Beträge sind vorläufig aus den Cassabeständen, insoferne dies aber nicht zulässig sein sollte, durch eine schwebende Schuld zu beschaffen und seinerzeit aus dem Erlöse der für den fraglichen Bahnbau, sowie für den Bau der den Gegenstand des Gesetzes vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150) bildenden Eisenbahnstrecken einzuleitenden definitiven Creditoperation zu refundiren.

Artikel V.

In Ansehung der nach Artikel I, beziehungsweise II herzustellenden Eisenbahnstrecken wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr gewährt.

Artikel VI.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnstrecken sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben und darf die Uebertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung von Abzweigungen der galizischen Transversalbahn.

Die Nothwendigkeit einer Ergänzung und Vervollständigung des galizischen Eisenbahnnetzes, insbesondere der auf Staatskosten im Baue begriffenen galizischen Transversalbahn durch die Herstellung von Zweigbahnen der Linie Neu-Sandec-Saybusch, einerseits von Saybusch in südwestlicher Richtung zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Bahn, anderseits von Sucha in nördlicher Richtung nach Podgorze bei Krakau zum Anschlusse an die galizische Carl Ludwig-Bahn ist bei früheren legislativen Verhandlungen, wie auch in der Fassung mehrerer auf den Gegenstand bezüglicher Specialgesetze wiederholt zum entschiedensten Ausdrucke gelangt.

Sowohl in dem Gesetze vom 29. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 106), betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagorz, wie in jenem vom 22. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 60) ist unter den sicherzustellenden Linien auch eine Verbindung von Saybusch, respective von Bielitz an die ungarisch-galizische Landesgrenze in der Richtung nach Czacza zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Bahn aufgeführt.

In dem Gesetze vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend den Ausbau der galizischen Transversalbahn, wurden laut Artikel III der Regierung in Würdigung der bei der legislativen Behandlung des Gegenstandes betonten Wichtigkeit der fraglichen Bahnverbindung die Geldmittel zur Verfügung gestellt, um die technischen Vorarbeiten für eine Eisenbahnverbindung von einem Punkte der Strecke Saybusch-Neu-Sandec zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Bahn zu vervollständigen.

Deßgleichen wurde die Regierung mit der vom hohen Abgeordnetenhause am 21. Mai v. J. bei Gelegenheit der Beschlußfassung über das letzterwähnte Gesetz gefaßten Resolution aufgefordert, bei der Durchführung der Vorarbeiten für die vorerwähnte Eisenbahnverbindung auch die Vorarbeiten für eine Zweigbahn in der Richtung gegen Krakau, welche seinerzeit gleichfalls bereits Aufnahme in dem Gesetze vom 22. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 60) gefunden hatte, einer Revision zu unterziehen und zu ergänzen.

Die Regierung hat demnach auch sofort im Wege der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen das Project für die Eisenbahnverbindung von Saybusch an die ungarische Grenze zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Bahn ausarbeiten und die Vorarbeiten für die weitere Verbindungsstrecke von Sucha nach Podgorze (Krakau) durchführen lassen, welch letztere Vorarbeiten auch auf die insbesondere vom verkehrspolitischen Standpunkte wichtige weitere Abzweigung von einem Punkte der letztangeführten Linie nach Oswieczim ausgedehnt wurden.

Bezüglich der zuerst angeführten Eisenbahnverbindung von Saybusch an die Kaschau-Oderberger Bahn, für welche nach den beiden oben citirten Gesetzen vom Jahre 1872 und 1873 die auf ungarischem Gebiete gelegene Station Czacza als Anschlußpunkt in Aussicht genommen war, wogegen in dem Gesetze vom 28. December 1881 von einer Bestimmung des Anschlußpunktes Umgang genommen wurde, schien es überdies geboten, durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen auch darüber technische Erhebungen pflegen zu lassen, ob die in Aussicht genommene Verbindung der galizischen Transversalbahn von Saybusch an einen Punkt der Kaschau-Oderberger Bahn nicht ausschließlich auf österreichischem

Gebiete durchgeführt werden könnte, wodurch der k. k. Regierung der Vortheil der vollen Actionsfreiheit sowohl in Bezug auf die Realisirung des Bahnprojectes, als auch insbesondere in Bezug auf die commercielle und verkehrspolitische Ausnützung des zu bildenden galizischen Staatseisenbahnnetzes gesichert würde.

Die in dieser Hinsicht durchgeführten technischen Erhebungen haben insoferne ein vollkommen befriedigendes Ergebniß geliefert, als dieselben die Durchführbarkeit einer ausschließlich auf österreichischem Gebiete herzustellenden, circa 58 Kilometer langen Eisenbahnverbindung von Saybusch über Rajcza und Legeri nach Mosty zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Bahn, und zwar mit einem kaum höheren Gesammtkostenaufwande, als solcher für die bisher in Aussicht genommene, circa 55 Kilometer lange Eisenbahnverbindung von Saybusch nach Czacza erwachsen würde, außer Zweifel gestellt haben.

Allerdings würden bei Ausführung der in Rede stehenden Eisenbahnverbindung durchwegs auf österreichischem Gebiete die mit circa 5,700.000 fl. veranschlagten Kosten der ganzen Bahnanlage ausschließlich den im Reichsrathe vertretenen Ländern zur Last fallen, während bei Ausführung der Linie Saybusch-Czacza die diesseitige Reichshälfte nur die auf 3,218.000 fl. veranschlagten Kosten der 37 Kilometer langen österreichischen Theilstrecke von Saybusch bis zur Landesgrenze bei Zwardon zu bestreiten hätte.

Der sonach sich ergebende Mehraufwand von circa 2,500.000 fl., welchen die im Reichsrathe vertretenen Länder im Falle der ersteren Alternative zu übernehmen hätten, erscheint jedoch aus den schon zuvor angedeuteten Opportunitätsrücksichten vollkommen gerechtfertigt und dürfte selbst dem ziffermäßigen Werthe nach unbedingt ein kleineres Opfer darstellen, als das andernfalls eintretende Aufgeben der unabhängigen Disposition über den Verkehr und die Tarife der galizischen Transversalbahn, sowie des anschließenden österreichischen Eisenbahnnetzes.

Nachdem auch bezüglich der nördlichen Abzweigung der galizischen Transversalbahn von Sucha einerseits nach Podgorze, anderseits nach Oswieczim die erforderlichen technischen Vorarbeiten vorliegen, erscheint nunmehr der Zeitpunkt gekommen, auch den Bau dieser Zweigbahnen der galizischen Transversalbahn in legislativem Wege sicherzustellen.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Abzweigungen der galizischen Transversalbahn, soll die Realisirung der fraglichen Abzweigungen, welche als Zugehör und ergänzende Bestandtheile der auf Staatskosten im Bau begriffenen Hauptlinien eine mit diesen letzteren übereinstimmende Behandlung erheischen, auf dem Wege des Staatsbaues erfolgen.

Demgemäß soll die Regierung ermächtigt werden, die vorerwähnten Abzweigungen der im Artikel I, lit. a) des Gesetzes vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150) angeführten Eisenbahnlinie Saybusch-Neu-Sandec, und zwar:

a) von Sucha über Skawina einerseits nach Podgorze, anderseits nach Oswieczim,
b) von Saybusch zur Verbindung mit der Kaschau-Oderberger Bahn

mit dem veranschlagten Gesammtkostenbetrage von rund 14 Millionen Gulden, welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen (Artikel I).

Nach Artikel II des Gesetzentwurfes soll für den Fall, daß mit der königlich-ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, durch welche die Verbindung von Saybusch mit der Kaschau-Oderberger Bahn theilweise auf ungarischem Gebiete sichergestellt wird, die im Artikel I unter b) angeführte Abzweigung nur bis zu dem einverständlich zu ermittelnden Anschlußpunkte an der galizisch-ungarischen Grenze hergestellt werden, in welchem Falle sich das als Maximalbetrag geltende Gesammtkostenerforderniß auf rund 11,500.000 fl. herabmindern würde.

Bezüglich der den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes bildenden Eisenbahnlinien ist in technischer und commercieller Beziehung Nachstehendes anzuführen:

Die mit Einrechnung der Kopfstation Podgorze rund 62·6 Kilometer lange Linie Sucha-Podgorze zweigt außerhalb der Station Sucha aus der currenten Strecke der Linie Saybusch-Neu-Sandec ab, wendet sich dem Thale des Skawaflusses folgend nach Norden, führt sodann im Stryszowkathale aufwärts bis zur Wasserscheide bei Stroniec, von wo die Trasse sich in das Thal des Cidvonkabaches herabsenkt, aus diesem in das Skawinkathal gelangt und bei Skawina die Weichselniederung erreicht.

Von hier wendet sich die projectirte Bahn nach Osten, erreicht neben dem Orte Opalkowice die von Biala nach Krakau führende Reichsstraße und führt nach Uebersetzung derselben an deren rechter Seite theilweise dem Thale des Wilgabaches folgend, bis zu der zwischen dem Bahnhofe Krakau und der Station Bierzanow der galizischen Carl Ludwig-Bahn gelegenen Endstation Podgorze.

Die Baukosten dieser Linie sind mit 4,821.000 fl. veranschlagt.

Von der Station Skawina der vorgenannten Bahnlinie führt eine weitere rund 48 Kilometer lange Abzweigung am rechten Weichselufer mit Berührung der Orte Wielke-Drogi, Brzezima, Rycow, Spytkowice, Zator und Przeciszow und nach Uebersetzung des Solaflusses bis zu der bei Oswieczim in Aussicht

genommenen eigenen Rangir- und Frachtenstationsanlage, welche sich an die bestehende Station der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in nordöstlicher Richtung gegen Krakau anschließt.

Die effectiven Kosten dieser Abzweigung sind mit 3,380.000 fl. präliminirt.

Die Wahl der definitiven Trace für die Eisenbahnverbindung von Saybusch zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Eisenbahn wird wesentlich davon abhängen, ob mit der königlich-ungarischen Regierung ein Uebereinkommen über die eventuell auf ungarischem Gebiete herzustellende Anschlußstrecke zu Stande kommt.

Sollte eine entsprechende Vereinbarung mit der ungarischen Regierung getroffen werden, so würde, wie dies im Artikel II des Gesetzentwurfes vorgesehen ist, nur die auf österreichischem Gebiete gelegene, circa 37 Kilometer lange, einen Kostenaufwand von 3,218.000 fl. erfordernde Theilstrecke der Bahnverbindung Saybusch-Zwardon-Czacza herzustellen sein.

Die Trace dieser Bahn mündet nach dem vorliegenden Projecte aus dem südlichen Ende der bestehenden Station Saybusch der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, übersetzt die nach Jablunkau führende Reichsstraße und den Solafluß, bleibt in dem Thale dieses Flusses bis zum Orte Rajcza und führt von hier im Thale des Slanicza-, später Czernabaches bis zu der an der Wasserscheide bei Zwardon an der österreichisch-ungarischen Landesgrenze, jedoch auf österreichischem Gebiete anzulegenden Grenzstation.

Sollte aber eine entsprechende Vereinbarung mit der ungarischen Regierung nicht ermöglicht sein, so müßte die schon früher erörterte Bahnanlage ausschließlich auf österreichischem Gebiete zur Ausführung gelangen.

Diese letztere, circa 58 Kilometer lange Eisenbahnverbindung, welche einen effectiven Kostenaufwand von rund 5,700.000 fl. erfordern würde, fällt in der Theilstrecke von Saybusch bis Kilometer 27 hinter Rajcza mit der vorangeführten Bahnlinie zusammen, wendet sich aber von hier nach Westen und führt nach Uebersetzung der Wasserscheide über die Einsattlung von Legeri und südlich von der zwischen Jablunkau und Saybusch angelegten Karpathenstraße am nördlichen Thalgehänge des die Wasserscheide bildenden Gebirgsrückens bis zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Bahn, nächst dem nördlichen Portale des die Wasserscheide bei Mosty durchbrechenden Tunnels.

Je nachdem die eine oder die andere dieser Alternativtrassen zur Ausführung gelangt, wird sonach der gesammte Kostenaufwand für die in Rede stehenden Abzweigungen entweder, wie im Artikel II des Gesetzentwurfes vorgesehen, 11,500.000 fl., oder wie im Artikel I des Gesetzentwurfes angegeben, rund 14,000.000 fl. betragen, wobei in beiden Fällen die Bauanlage nach den Normen einer Hauptbahn II. Ranges und ebenso die Ausrüstung der projectirten Verbindung von Saybusch zur Kaschau-Oderberger Bahn als Hauptbahn, dagegen jene der nördlichen Abzweigungen nach Art von Secundärbahnen ins Auge gefaßt ist.

Die Maximalsteigung ist auf der Linie Saybusch-Grenze mit 16·67, auf der Abzweigung Sucha-Podgorze mit 18, auf jener von Skawina nach Oswieczim mit 10 pro Mille und der kleinste Krümmungshalbmesser auf der Linie Sucha-Podgorze mit 200, auf den beiden anderen Linien mit 250 Meter beantragt, während die Steigungs- und Richtungsverhältnisse der eventuellen Verbindungslinie Saybusch-Mosty noch nicht endgiltig festgesetzt sind.

Was die volkswirthschaftliche und eisenbahnpolitische Bedeutung der in Rede stehenden Abzweigungen der galizischen Transversalbahn anbelangt, so ist zunächst nicht zu verkennen, daß die Eisenbahnverbindung von Saybusch an die Kaschau-Oderberger Bahn zwar eine wichtige und im allgemeinen Verkehrsinteresse dringend erwünschte Ergänzung des Eisenbahnnetzes bildet, anderseits liegt jedoch die Besorgniß nahe, daß diese Verbindung dazu benützt werden könnte, um den galizischen Verkehr von dem österreichischen Eisenbahnnetze abzulenken und auf die in Ungarn bestehenden und noch herzustellenden Linien (die Kaschau-Oderberger Bahn, die neu herzustellende Trentschin-Silleiner Linie und die bestehende Waagthalbahn) hinüberzuleiten.

Diese Erwägung ist es auch, welche die Regierung bestimmen muß, in keinem Falle zuzugeben, daß die Herstellung der ungarischen Anschlußstrecke der Linie Saybusch-Czacza etwa von irgend welchen Verkehrsabmachungen abhängig gemacht werde, durch welche die zu besorgende Concurrenz der ungarischen Anschlußlinie begünstigt werden könnte.

Es ist deßhalb, um eine derartige Eventualität gesetzlich auszuschließen, in dem Artikel II des Gesetzentwurfes die Bestimmung aufgenommen, daß bei dem Abschlusse der früher erwähnten Vereinbarung mit der königlich-ungarischen Regierung in keinem Falle Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, durch welche die volle Selbstständigkeit der galizischen Transversalbahn in tarifarischer oder verkehrspolitischer Beziehung eingeschränkt würde.

Die beiden anderen Abzweigungen von Sucha einerseits nach Podgorze, anderseits nach Oswieczim sind, abgesehen von ihrer allgemeinen Wichtigkeit, nach den von der Generalinspection der öster-

reichischen Eisenbahnen durchgeführten Erhebungen auch von ganz besonderer commercieller Bedeutung für die galizische Transversalbahn und versprechen vermöge der höheren wirthschaftlichen Entwicklung des durchzogenen Landestheiles schon an und für sich eine mäßige Rentabilität.

Insbesondere kann die Linie Sucha-Podgorze als die rentabelste Linie der ganzen Transversalbahn angesehen werden; die längs derselben projectirten Stationen werden voraussichtlich einen lebhaften Verkehr in Forstproducten und in Binderwaaren, welche unter günstigen Umständen ein vorzügliches Object für den Eisenbahntransport bilden, entwickeln; der an der Bahn gelegene Wallfahrtsort Kalwarja, welchen jährlich circa 16.000 Pilger besuchen, sowie die Nähe Krakau's, der wichtigsten Stadt des westlichen Galiziens, läßt eine bedeutende Einnahme aus dem Personenverkehre erwarten.

Die Concurrenzfähigkeit dieser Linie in Verbindung mit den nach Ungarn führenden Strecken im galizisch-ungarischen Verkehre, sowie in Verbindung mit der Abzweigung Skawina-Oswieczim im galizisch-österreichischen und deutschen Verkehre wird den in Rede stehenden Abzweigungen einen Theil dieser Verkehre, beziehungsweise der aus denselben fließenden Reineinnahmen zuwenden.

Die Abzweigung von Skawina nach Oswieczim stellt außerdem im Localverkehre von jeder ihrer Stationen namhafte Transporte von Cerealien in der Richtung nach Oswieczim in Aussicht und sichert dem Staatseisenbahnnetze in Galizien überdies einen selbstständigen Anschluß an das preußische Eisenbahnnetz bei Oswieczim.

Die baldigste Sicherstellung des Baues dieser Abzweigungen erscheint demnach nicht nur in gesammtstaatlicher Hinsicht, sondern auch aus commerciellen und verkehrspolitischen Rücksichten vollkommen gerechtfertigt.

Insoferne durch die beiden vorerwähnten Abzweigungen auch eine directe Verbindung zwischen Oswieczim und Podgorze auf dem rechten Weichselufer hergestellt wird, ist noch hervorzuheben, daß die Staatsverwaltung sich den Ausbau einer solchen Eisenbahnverbindung im §. 30 der Concessionsurkunde vom 26. Juni 1858 (Eisenbahngesetz-Sammlung II 1, Seite 31), betreffend die Abtretung der westgalizischen Staatseisenbahn von Slupun bis Krakau an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, ausdrücklich vorbehalten hat.

Nach der bezogenen Concessionsbestimmung ist zwar der Fall vorgesehen, daß der Betrieb dieser Eisenbahnverbindung auf Grund eines besonderen Uebereinkommens unter den durch dasselbe festzusetzenden Bedingungen von der aussch. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn übernommen wird.

Es wird jedoch bei dem Umstande, als der für die Betriebseröffnung der auszubauenden Bahnstrecke in Aussicht zu nehmende Zeitpunkt nach Maßgabe des beantragten Bauvollendungstermines nahezu mit dem Ablaufe des Privilegiums der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 4. März 1836 zusammenfällt, und daß die Dauer der Privilegialrechte der Nordbahn auch bezüglich der Linie Slupun-Krakau nebst Abzweigungen kraft §. 1 der oben citirten Concessionsurkunde „sich blos bis zum Jahre 1886 zu erstrecken hat", die Frage, inwieweit hiernach die obige Concessionsbestimmung noch praktische Bedeutung erlangen kann, seinerzeit besonderer Erwägung vorbehalten bleiben müssen.

Der Bau der in Rede stehenden Bahnlinien soll nämlich nach Artikel III des Gesetzentwurfes erst im Jahre 1883 in Angriff genommen und binnen 2 ½ Jahren, also ungefähr innerhalb des für die anschließende galizische Transversalbahnlinie gesetzlich festgesetzten Bautermines, vollendet werden.

Für das Jahr 1882 erscheint demnach nur die verhältnißmäßig geringe Creditbewilligung von 100.000 fl. zum Zwecke der Vervollständigung der technischen Vorarbeiten, insbesondere behufs Ausarbeitung des Detailprojectes erforderlich, welche im Artikel IV des Gesetzentwurfes unter den diesfalls üblichen Modalitäten vorgesehen wird.

Die Artikel V und VI des Gesetzentwurfes enthalten die dem Gesetze vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend die galizische Transversalbahn, entnommenen Bestimmungen über die für den Bahnbau erforderlichen Stempel- und Gebührenbefreiungen, sowie über die Unzulässigkeit der Uebertragung des Betriebes der herzustellenden Staatsbahnlinien an eine Privatunternehmung ohne besonders einzuholende legislative Genehmigung.

Artikel VII schließt mit der üblichen Vollzugsbestimmung.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Nachträglicher Bericht

des

Justizausschusses,

betreffend den

Gesetzentwurf über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

Mit Bericht vom 20. December 1881 (431 der Beilagen) hat der Justizausschuß dem hohen Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen vorgeschlagen wurden. Dieser Gesetzentwurf ist von dem hohen Hause in der 185. Sitzung der laufenden Session (IX.) in Verhandlung gezogen und nach gepflogener Generaldebatte zur Grundlage der Specialdebatte angenommen worden. In der darauf folgenden 186. Sitzung faßte jedoch das hohe Haus über Antrag des Abgeordneten Lienbacher folgenden Beschluß:

„Es werde §. 1 des vom Justizausschusse vorgelegten Gesetzes über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen an denselben mit dem Auftrage zurückgeleitet, ihn mit den Grundsätzen des gegenwärtig bestehenden Strafgesetzes in Bezug auf die Eigenthumsdelicte in Uebereinstimmung zu bringen und in einer Fassung ehestens wieder vorzulegen, daß die minderen Fälle dieses Delictes als Uebertretungen bei den Bezirksgerichten verhandelt werden können."

Zu §. 1. Zunächst beschäftigte sich der Justizausschuß mit der Frage der von dem hohen Hause gewünschten Kategorisirung des fraglichen Delictes. In dieser Beziehung ist von einer Seite hervorgehoben worden, daß zwar dem Auftrage des hohen Hauses nur dann in vollem Maße entsprochen würde, wenn das fragliche Delict formell in Vergehen und Uebertretungen eingetheilt, und in Uebereinstimmung mit den Gundsätzen des gegenwärtig bestehenden Gesetzes über Eigenthumsdlicte die Höhe des durch das Delict zugefügten Schadens zum Princip für jene Eintheilung angenommen werden könnte, daß jedoch eine derartige Eintheilung mit der Natur des neuen Delictes nicht vereinbar sei und die vom Gesetzgeber bezweckte Wirksamkeit desselben durch die gewünschte Eintheilung zum großen Theile vereitelt würde. Denn das Wesen des objectiven Thatbestandes des zu schaffenden Delictes bestehe in zwei Momenten: erstens darin, daß aus demjenigen Vermögen des Schuldners, welches zur Befriedigung des gläubigerischen Anspruches geeignet sei, durch einseitige Handlung des Schuldners ein bestimmtes Object beseitigt und dadurch dem Zugriffe des Gläubigers entzogen werde; zweitens darin, daß in Folge der erwähnten Handlung des Schuldners der Gläubiger nunmehr aus dem Vermögen des Ersteren seine volle Befriedigung nicht erlangen könne. Anlangend das erstangeführte Moment, sei es eine Erfahrungsthatsache, daß Handlungen, welche eine Verkürzung der Gläubiger bezwecken, von den Schuldnern nicht öffentlich, sondern möglichst im Geheimen, nnd insbesondere in einer Weise vorgenommen zu werden pflegen, damit gerade

der Gläubiger nicht rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt werden könnte. Es würden daher zahlreiche Fälle der Vereitelungen von Zwangsvollstreckungen vorkommen, in welchen der beschädigte Gläubiger wohl in der Lage sein werde, zu beweisen, daß eine Beseitigung von Executionsobjecten platzgegriffen, ohne jedoch im Stande zu sein, dem Richter auch nur für eine annäherungsweise Bewerthung des hiedurch erlittenen Schadens verläßliche Anhaltspunkte zu liefern. Mit Rücksicht auf das zweiterwähnte Moment seien wieder Fälle denkbar, in welchen nach erfolgter Beseitigung von sofort executirbaren Objecten Vermögensrechte des Schuldners übrig blieben, deren Einschätzung zur Zeit nicht durchführbar erschiene, sei es, daß dieselben zu Folge ihres bedingten Charakters für die Execution nicht sofort verwerthet werden könnten, (z. B. Gehalt, Altersversicherung u. dergl.), oder daß dieselben von dem Gläubiger in dessen sowie im Interesse des Schuldners nicht sofort in Execution gezogen werden wollten, wie wenn z. B. der Schuldner eine von anderen Forderungen bereits überlastete Realität besäße, dabei aber eine gegründete Hoffnung vorhanden wäre, daß die Realität mit der Zeit im Werthe steigen möchte. In den beiden angeführten Kategorien von Fällen würde die Thatsache, daß eine Vereitelung der Befriedigung des Gläubigers in der That platzgegriffen habe, mit voller Gewißheit angenommen werden müssen; es würde aber auch ebenso sicher festgestellt sein, daß eine genaue Berechnung des Schadens, welcher dem Gläubiger dadurch zugefügt worden, zur Zeit unmöglich sei. Derlei Fälle seien zwar auch gegenwärtig bei den Eigenthumsdelicten nicht gänzlich zu vermeiden, und werden dieselben nach den Bestimmungen des Strafgesetzes als Uebertretungen behandelt. Allein die Natur des neuen Delictes bringe es mit sich, daß die gedachten Fälle bei diesem Delicte weit häufiger vorkommen müßten, als bei anderen Eigenthumsdelicten. Durch die mildere Behandlung dieser zahlreichen Fälle würde die Wirkung des zu schaffenden Gesetzes wesentlich gefährdet. Denn nicht die Höhe des Schadens, welcher dem Gläubiger zugefügt worden, sondern die sittliche Verderbtheit, welche in der fraudulösen Abmachung zu Tage getreten sei, bilde dasjenige Moment, welches naturgemäß über den Grad der Strafwürdigkeit bei diesem Delicte in erster Linie zu entscheiden hätte. Wenn es aber dem Schuldner gelänge, gerade durch feingesponnene Manipulationen dem Gläubiger die Ermittelung des erlittenen Schadens unmöglich zu machen, und dadurch einer schwereren Qualificirung der strafbaren Handlung zu entgehen, so läge darin eine Prämie für die Raffinirtheit, mit welcher die strafbare Handlung angelegt und ausgeführt würde.

Um einerseits den vorgedachten Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen und dem Gesetze die ungeschmälerte Wirkung zu wahren, andererseits aber jenen practischen Zweck zu erreichen, welcher im Sinne des Auftrages des hohen Abgeordnetenhauses darin liegt, daß leichtere Fälle des in Rede stehenden Delictes vor nahe gelegenen Bezirksgerichten und nicht vor den weit entfernten Gerichtshöfen verhandelt und milder bestraft werden sollen, ist vorgeschlagen worden, es möge nach dem Vorbilde des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (§. 75) den Gerichtshöfen überlassen werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen sei, daß wegen des Vergehens auf keine höhere Strafe, als auf Arrest von sechs Monaten zu erkennen sein werde, die Verhandlung und Entscheidung darüber dem zuständigen Bezirksgerichte zu überweisen, welches dann nur Arreststrafe bis zu sechs Monaten zu bemessen hätte. Diesem Vorschlage gegenüber, dem auch der k. k. Regierungsvertreter beipflichtete, ist zwar die Möglichkeit der obangeführten Schwierigkeiten in Betreff der Einschätzung des Schadens nicht bestritten, dabei jedoch hervorgehoben worden, daß ähnliche Schwierigkeiten auch gegenwärtig insbesondere bei Qualificirung der Betrugsfälle nicht selten vorkämen. Für unüberwindlich seien dieselben aber aus dem Grunde nicht anzusehen, weil es dabei auf eine präcise Feststellung des Schadenbetrages überhaupt nicht ankomme, vielmehr die allgemeine Beurtheilung, ob der verursachte Schaden diejenige Ziffer, welche die Grenzscheide zwischen Vergehen und Uebertretungen bilde, übersteige oder nicht, für die Einreihung des Falles in eine der beiden Kategorien des Delictes vollkommen genüge. Sollte der Richter in der Lage sein, den Bestand eines Schadens überhaupt als erwiesen anzunehmen, so müßten ihm auch schon jene Momente dargethan sein, in welchen er genügende Anhaltspunkte finden würde, um über die Höhe des Schadens das nöthige allgemeine Urtheil zu fällen. Der obangeregte Vorschlag widerspreche sowohl den Grundsätzen des geltenden Rechtes, als auch den Principien des neuen Entwurfes, und würde eine Neuerung einführen, welche mit Rücksicht auf die exceptionelle Beschränkung sowie auf den transitorischen Charakter derselben nicht zu empfehlen sei, zumal der Auftrag des hohen Abgeordnetenhauses keinen Zweifel darüber aufkommen lasse, daß damit eine formelle gesetzliche Eintheilung des Delictes in Vergehen und Uebertretungen nach dem Principe des Schadenbetrages erzielt werden wollte. Obige Anschauungen wurden von der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder des Justizausschusses getheilt, und ist demgemäß in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen über die Veruntreuung, mit Rücksicht auf die mildere Behandlung dieses Delictes dem Betruge und Diebstahle gegenüber, der Betrag von 50 Gulden (und nicht 25 Gulden) zur Grundlage für die Eintheilung in Vergehen und Uebertretungen angenommen worden.

Nachdem die principielle Frage der Kategorisirung des neuen Delictes in dem obangeführten Sinne gelöst worden war, sind gegen den Umfang dieses Delictes von mehreren Seiten Bedenken, welche bereits bei den früheren Berathungen im Ausschusse erhoben worden, neuerdings zur Sprache gebracht worden, worauf der Ausschuß, in Anerkennung der Schwierigkeiten, die sich bei der Einfügung der in Verhandlung stehenden Novelle in das System des bestehenden Strafrechtes aus der in mehrere Gebiete desselben vielfach eingreifenden Natur des zu schaffenden Delictes ergeben, den Beschluß faßte, ein Subcomité einzusetzen und dasselbe mit einer neuerlichen vollständigen Durchberathung des ganzen Gesetzentwurfes zu betrauen.

Das in Folge dessen aus drei Mitgliedern des Justizausschusses zusammengesetzte Subcomité einigte sich zunächst einhellig über die nachstehenden Vorfragen:

I. zum Begriffe des zu schaffenden Delictes sei nicht blos eine auf die Vereitelung der Befriedigung des Gläubigers direct gerichtete Absicht des Schuldners, sondern auch ein den Gläubiger schädigender Erfolg der Handlung erforderlich;

II. die aus dem zu erlassenden Gesetze resultirende Beschränkung der Actionsfreiheit des Schuldners sei lediglich auf den Zeitpunkt zurückzuziehen, in welchem demselben eine Zwangsvollstreckung bevorstehe;

III. die Eintheilung des Delictes in Vergehen und Uebertretungen sei nach dem Principe der Höhe des dem Gläubiger zugefügten Schadens unter Zugrundelegung des Beschlusses des Ausschusses durchzuführen;

IV. auf Uebertretungen sei die Arreststrafe ohne Feststellung eines Minimalsatzes bis zur Maximaldauer von sechs Monaten, auf Vergehen die Arreststrafe in der Dauer von einem Monate bis zu zwei Jahren anzudrohen;

V. das zweite Alinea des §. 1 des ursprünglichen Entwurfes, enthaltend Bestimmungen über Mitschuld und Theilnahme, sei, um Mißverständnissen vorzubeugen, welche in der Debatte über den ursprünglichen Entwurf des Ausschusses in dem hohen Abgeordnetenhause angedeutet wurden, zu streichen.

Nach erfolgter Feststellung der allgemeinen Criterien und Qualificirungsmomente des zu schaffenden Delictes ging das Subcomité an die Prüfung der einzelnen in den Thatbestand desselben aufzunehmenden Handlungen, und wurden mit Stimmenmehrheit aus dem in der Fassung des ursprünglichen Entwurfes vorgezeichneten Umfange des neuen Delictes ausgeschieden:

1. Erdichtungen von Schulden und Rechtsgeschäften, sowie
2. Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Zu 1 wurde der Beschluß des Subcomité damit begründet, daß Scheingeschäfte, soferne sie nach der zu erlassenden Strafnovelle getroffen werden wollten, ohnehin schon dermalen in Gemäßheit der §§. 197, 199, lit. f) Strafgesetz unter den Begriff des gemeinen Betruges oder der betrügerischen Crida fallen. Es könne allerdings nicht behauptet werden, daß die diesfällige Interpretation der angezogenen Gesetzesstellen in der bisherigen Gerichtspraxis allgemeine Anerkennung gefunden hätte. Allein daß einer solchen Anerkennung nichts im Wege stehe, dürfte aus einer oberstgerichtlichen Entscheidung vom Jahre 1880 zu entnehmen sein, worin ausgesprochen wurde, daß Scheingeschäfte nicht blos in dem Specialfalle des §. 199, lit. f) Strafgesetz, sondern auch nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 197 Strafgesetz als Betrug qualificirt werden können. Andererseits würde durch Aufnahme der fraglichen Thathandlung in den Begriff eines selbstständigen Delictes unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der berufenen Bestimmungen des Strafgesetzes dem Richter die Anwendung des Gesetzes wesentlich erschwert, da demselben in jedem Falle der Erdichtungen von Rechtsgeschäften ein Zweifel darüber auftauchen müßte, ob dieselben nach dem §. 197, beziehungsweise §. 199, lit. f) Strafgesetz, oder nach §. 8 der zu erlassenden Novelle zu qualificiren seien. Diese Schwierigkeit wäre umso mehr zu vermeiden, als kein Grund vorliege, warum fraudulöse Scheingeschäfte, welche nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung als Betrug strenger gestraft wären, nunmehr eine mildere Behandlung erfahren sollten.

Zu 2. wurde zunächst die ausdrückliche Anführung der Veräußerungen schon aus dem Grunde als incorrect befunden, weil es nicht die Veräußerung als solche sei, welche eine Schmälerung des Befriedigungsfondes des Gläubigers bewirke, sondern vielmehr die mit der Veräußerung möglicherweise verbundene, doch nicht immer nothwendig eintretende Beseitigung des in dem veräußerten Objecte liegenden Vermögenswerthes aus dem Executionsfonde, da es doch vorkommen könne, daß der Schuldner ungeachtet vorgenommener Veräußerung eines Vermögensobjectes den hiefür erzielten Erlös oder das Entgelt dem Executionszugriffe des Gläubigers zuführen möchte; soferne aber die Folgen der Veräußerung in der That eine Beeinträchtigung des Befriedigungsfondes bewirken sollten, die specielle Bezeichnung der Veräußerungen darum als entbehrlich erscheine, weil dieselben ohnehin unter den allgemein lautenden Begriff des „Beiseiteschaffens“ zu subsumiren wären. Eine Stigmatisirung der Veräußerungen als strafbare Handlung berge aber auch eine bedenkliche Gefahr für den Verkehr. Denn wenn auch die Strafbarkeit der Veräußerungen

durch eine auf die Vereitelung der Befriedigung des Gläubigers direct gerichtete Absicht bedingt sei, so könne doch der Mangel an böser Absicht als ein innerer Zustand von dem Schuldner, wenn er auch redlich veräußerte, nicht im Wege directen Beweises dargethan werden. Die Annahme desselben oder des Gegentheils davon hänge vielmehr von dem Ergebnisse der Schlußfolgerung ab, welche der Richter aus den diesfalls vorliegenden concludenten Thatsachen je nach seiner subjectiven Auffassung zu ziehen erachten würde, Der Schuldner, sowie die Geschäftsgenossen desselben, sowie auch Rechtsfreunde, welche bei dem Abschlusse des Veräußerungsgeschäftes mitgewirkt hätten, wären trotz ihrer redlichsten Handlungsweise gegen die Möglichkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung in keinem Falle vollends gesichert. Das daraus sich ergebende Bewußtsein der Unsicherheit müßte aber den Verkehr im hohen Grade beängstigen und bedenklich lähmen.

Endlich ist von dem Subcomité des Justizausschusses durch Stimmenmehrheit beschlossen worden, die Bestimmung des II. Absatzes des §. 183 Strafgesetz aufrechtzuerhalten, indem man zwischen dem Thatbestande der in der angezogenen Gesetzesstelle normirten Art der Veruntreuung einerseits und dem neu zu schaffenden Delicte anderseits eine eigentliche Verwandtschaft und daher in dem Nebeneinanderbestehen beider Delicte einen Conflict zu finden nicht vermochte. Die Mehrheit des Subcomités war nämlich der Ansicht, daß der Grundcharakter des neuen Delictes in der absichtlichen Benachtheiligung des Gläubigers ruhe, während bei der Veruntreuung das Schwergewicht in die Täuschung des Anvertrauens falle. Da das gegenwärtige Strafgesetz den Begriff der Veruntreuung nicht auf das Anvertrauen von fremden Sachen beschränke, so sei kein Grund vorhanden, die Unterschlagung von dem Schuldner eigenthümlichen Sachen als Verbrechen der Veruntreuung dann zu bestrafen, wenn ihm dieselben von dem Gläubiger in außergerichtlichem Wege anvertraut worden wären, dagegen die Unterschlagung von Sachen, welche dem Schuldner unter Autorität des Gerichtes anvertraut gewesen; nur als Vergehen zu behandeln.

Der Justizausschuß genehmigte zunächst die vorangeführten Beschlüsse des Subcomités, betreffend die allgemeinen Kriterien und Qualificirungsmomente des zu schaffenden Delictes (I—V). Daraus ergab sich eine Aenderung in der Fassung des §. 1 der ursprünglichen Ausschußvorlage nach zweifacher Richtung hin. Einmal schien dem Ausschusse die Bezeichnung „drohende Execution" stylistisch nicht ganz correct, und wurde dieselbe durch die Bezeichnung „bevorstehende Zwangsvollstreckung" ersetzt, zumal dadurch der stets erforderliche Nexus zwischen dem eben zu fixirenden Zeitpunkte und der Vereitelung der Zwangsvollstreckung mit größerer Klarheit präcisirt wird. Ferner wurde die „Vereitelung der Befriedigung des Gläubigers" als Zielpunkt der bösen Absicht des Schuldners bezeichnet, dagegen als Erfolg der Handlung „der Schaden" überhaupt angenommen, und dadurch klar ausgesprochen, daß der zur Straffälligkeit geforderte Erfolg der Handlung über die eigentliche Vereitelung der Befriedigung reicht. Nicht blos dann soll die Beseitigung eines Executionsobjectes strafbar sein, wenn in Folge derselben der Gläubiger an der Befriedigung seines Anspruches als solchen endgiltig geschmälert worden ist, sondern auch dann schon, wenn der Gläubiger daraus, daß ihm durch den bezüglichen Beseitigungsact die Möglichkeit benommen wurde, sich zur Zeit zu befriedigen, einen Schaden überhaupt erlitten hat.

Anlangend die weiteren Vorschläge des Subcomités, so hat dieselben der Justizausschuß in seiner Mehrzahl insgesammt abgelehnt.

Zu 1. Was die vom Subcomité beantragte Ausscheidung der Scheingeschäfte betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, daß für die Beurtheilung der Frage, ob in dem bestehenden Gesetze eine Lücke vorhanden sei, von dem legislatorischen Gesichtspunkte aus nicht die juristisch zuläßige, sondern einzig und allein die in der Gerichtspraxis thatsächlich bestehende Auslegung des Gesetzes als maßgebend angesehen werden muß. In dieser Beziehung ist es wohl richtig, daß der oberste Gerichtshof in der jüngsten Zeit in einem Falle der Anschauung Ausdruck gegeben hat, die Qualificirung erdichteter Rechtsgeschäfte als Betrug sei nicht auf den besonderen Fall der betrügerischen Crida (§. 199 lit. f Strafgesetz) zu beschränken, sondern ergebe sich auch aus den allgemeinen Bestimmungen über den Betrug (§. 197 Strafgesetz). Allein nichtsdestoweniger ist es allgemein bekannt, daß die berührte Frage eine unter den Juristen strittige ist, daß die Untergerichte diesbezüglich in ihren Anschauungen auseinandergehen, und in häufigen Fällen die Qualificirung von simulirten Geschäften als Betrug lediglich auf den Concurs beschränken. Der Zustand der Gerichtspraxis stellt sich demnach in Ansehung dieser Frage als ein unsicherer und schwankender dar, was um so bedenklicher erscheint, als damit gerade Dasjenige durch die Jedermann sattsam bekannten Excindirungsprocesse arg bedrohte Rechtsgebiet gefährdet wird, welches auch sonst in dem Gesetze keinen anderweitigen Schutz findet, das ist das weite Gebiet der Specialexecutionen. Es besteht sonach in dem Gesetze eine Lücke, deren Ausfüllung mit Rücksicht auf den Verkehr dringend geboten erscheint. Der Umstand, daß fraudulöse Scheingeschäfte, welche nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung — soferne sie überhaupt zur strafgerichtlichen

Verfolgung gelangen — als Betrug und im Falle der betrügerischen Crida ohne Rücksicht auf die Höhe des zugefügten oder beabsichtigten Schadens stets als Verbrechen bestraft werden, durch Aufnahme in das neue Delict der milderen Behandlung als Vergehen oder Uebertretungen unterliegen würden, findet darin seine Erklärung, daß Geschäfte, welche von Schuldnern in der die Gläubiger benachtheiligenden Absicht simulirt werden, nachdem die Simulation bewiesen worden ist, mit Rücksicht auf den endlichen Effect sich doch nur als ein Versuch der Benachtheiligung darstellen, welcher als solcher keineswegs härter behandelt zu werden verdient, als eine Schädigung der Gläubiger, welche durch irgend eine der im §. 1 zu erlassenden Strafgesetznovelle aufgezählten Handlungen nicht bloß versucht, sondern auch sofort effectuirt wird. Wenn aber eingewendet wird, daß bei gleichzeitigem Nebeneinanderbestehen der §§. 197, 199 lit. f Strafgesetz und der Strafnovelle der Richter möglicherweise auf Schwierigkeiten in der Anwendung des Gesetzes stoßen würde, so kann die Gesetzgebung vor diesen Bedenken, auch wenn sie zugegeben werden wollten, nicht zurückscheuen, da für ihren Standpunkt in erster Linie die Erwägung maßgebend bleiben muß, daß unter allen Umständen, der Richter mag das fraudulöse Scheingeschäft nach dem Strafgesetze oder nach der Novelle beurtheilt haben, der Endzweck der Letzteren, derlei Handlungen nicht ungestraft sein zu lassen, sicher erreicht werden wird. Eine vollständige, auch den leisesten Mißklang bei der Anwendung des Gesetzes absolut ausschließende Einfügung der zu erlassenden Strafgesetznovelle in das geltende Recht ist ohne weitgreifende Revision des letzteren unausführbar; dieselbe muß daher der ohnehin im Zuge befindlichen Reform des gesammten Strafrechtes überlassen werden.

Zu 2. Bei Berathung über die von dem Subcomité beantragte Ausscheidung der Veräußerungen aus dem Thatbestande des neuen Delictes zog der Justizausschuß zunächst die Frage in Erwägung: ob und inwieferne Veräußerungen durch das „Beiseiteschaffen", dessen Beibehaltung von keiner Seite beanständet wurde, getroffen wurden? In dieser Beziehung ist von einer Seite die Ansicht geäußert worden, daß unter Beiseiteschaffen wohl Veräußerungen von beweglichen Sachen, nicht aber jene von Immobilien verstanden werden könnten.

Ein anderes Mitglied des Ausschusses hielt dafür, daß unbewegliche Sachen ebenso wie Mobilien durch die Veräußerung vor der bevorstehenden Execution bei Seite geschafft werden, während mehrere Abgeordnete die letztere Auffassung lediglich mit der Beschränkung als richtig bezeichneten, welche in der vorangeschickten Motivirung des vom Subcomité gestellten Antrages angedeutet erscheint. Mit Rücksicht auf die also zu Tage getretene Unklarheit der von dem Subcomité vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes sah sich der Justizausschuß vor die Alternative gestellt, die Veräußerungen ausdrücklich entweder zu eximiren oder anzuführen, und entschloß sich für das Letztere.

Es ist richtig, daß nicht der Veräußerungsact als solcher eine Schmälerung in dem Executionsvermögen bewirkt, daß vielmehr die besagte Schmälerung nur insoferne eintreten kann, als durch die Wirkung der Veräußerung das schuldnerische Vermögen um denjenigen Werth thatsächlich verringert wird, welchen der veräußerte Gegenstand repräsentirt. Allein dieser übrigens selbstverständlichen Auffassung der Veräußerungen wird durch deren ausdrückliche Benennung in dem Gesetze nicht im Geringsten nahegetreten; denn aus dem allgemeinen Erfordernisse der Benachtheiligung der Befriedigung eines Gläubigers ergibt sich von selbst die Consequenz, daß, wenn der Schuldner an Stelle des veräußerten Gegenstandes das vollwerthige Entgelt desselben der Befriedigung des Gläubigers zugewendet hat, der Letztere dadurch an seinem Befriedigungsrechte gar nichts einbüßt, daher auch die Veräußerung unter die Bestimmung der Strafgesetznovelle nicht fallen kann. Ist aber das Gegentheil der Fall, dann muß es völlig gleichgiltig bleiben, ob die unmittelbare Ursache der Verkürzung des Gläubigers darin liegt, daß der Schuldner das betreffende Vermögensobject verkauft und den hiefür erzielten Erlös der Execution entzogen, oder aber darin, daß das Object verschenkt oder in dem abgeschlossenen Veräußerungsacte derart darüber verfügt worden ist, daß dadurch schon der in dem veräußerten Gute liegende Vermögenswerth dem Zugriffe des Gläubigers entzogen erscheint. In jedem der angeführten Fälle ist die Veräußerung diejenige Handlung, welche, soferne überhaupt eine Verkürzung des Gläubigers eingetreten ist, von dem Schuldner als Mittel gewählt wurde, um diese Verkürzung herbeizuführen.

Was die eigentliche Frage anbetrifft, ob Veräußerungen in dem soeben dargestellten Sinne für strafbar zu erklären sind, so ist vor Allem zu erwägen, daß es vom Standpunkte des Gläubigers, dem das neue Gesetz einen Schutz zu bringen hat, völlig gleichgiltig sein muß, ob sein Befriedigungsrecht dadurch verkürzt erscheint, daß der Schuldner irgend ein den Befriedigungsfond bildendes Object zerstört, beschädigt oder werthlos gemacht, oder aber dadurch, daß er dasselbe an einen Dritten abgetreten hat: entscheidend ist die Thatsache, daß das Object dem Zugriffe des Gläubigers zum Nachtheile desselben entzogen worden ist. Mit Rücksicht auf den Schuldner wieder erscheint die Schädigung des Gläubigers durch eine einfache Devastation des Executionsvermögens allerdings als eine strafwürdige Bosheit, allein die Straffälligkeit der That verringert sich keineswegs dadurch, daß zu der böswilligen Schädigung des Gläubigers noch auch

das entehrende Moment eigener oder fremder Bereicherung sich hinzugesellt. Wird ferner erwogen, daß fraudulöse Scheingeschäfte auch schon nach dem geltenden Gesetze, fraudulöse Pfandbestellungen dagegen nach dem zu beschließenden Gesetze als „Werthlosmachen" für strafbar erklärt werden, so ist mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang, in welchem die genannten Handlungen mit den Veräußerungen sowohl ihrer Natur nach, als auch in Ansehung ihrer gleichförmigen Behandlung in dem Anfechtungsgesetze stehen, eine Exception der Veräußerungen vom legislatorischen Standpunkte als ein unlöslicher Widerspruch anzusehen. Die Besorgniß, daß durch die Aufnahme der Veräußerungen in den Thatbestand des neuen Delictes die Sicherheit des Verkehres bedroht würde, entbehrt einer realen Grundlage. Veräußerungen, die nicht in der Absicht, damit die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, vollzogen worden sind, unterliegen nach dem Gesetze keiner Strafe. Die Annahme aber, daß Schuldner, deren Geschäftsgenossen oder Rechtsfreunde, die bei der Veräußerung intervenirten, auch wenn sie redlich gehandelt, Gefahr laufen würden, von dem Richter der bösen Absicht überwiesen zu werden, ist eine willkürliche, und kann dieselbe mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung, welche der bösen Absicht und dem Beweise derselben auf dem gesammten Gebiete des Strafrechtes zukommt, bei Regelung dieses einen Delictes in dem obigen Sinne unmöglich beachtet werden.

Wohl muß in Folge des neuen Gesetzes die absolute Actionsfreiheit eines Schuldners, dem bereits die Zwangsvollstreckung bevorsteht, eine gewisse Beschränkung erleiden; allein eine solche erscheint gerade durch die verderblichen Zustände, welche der Mißbrauch der sogenannten Freiheit in dem wirthschaftlichen Leben geschaffen hat, geboten. Doch reicht die vom Gesetze bezweckte Beschränkung nicht über diejenigen ethischen Grenzen hinaus, welche die Gesetzgebung zur Wahrung der socialen Ordnung im Staate der individuellen Freiheit der Einzelnen vorzuzeichnen stets berechtigt und verpflichtet ist.

Gegen die Idee der Eliminirung von „Erdichtungen und Veräußerungen" aus dem Thatbestande des zu schaffenden Delictes spricht auch die allgemeine Erwägung, daß weder in dem Beschlusse, womit der §. 1 des früheren Gesetzentwurfes von dem hohen Abgeordnetenhause an den Justizausschuß zurückgewiesen wurde, noch auch in den dem Beschlusse vorangegangenen Ausführungen der betreffenden Redner in dem hohen Hause irgend eine Andeutung zu finden ist, als ob die Einbeziehung von Scheingeschäften oder von Veräußerungen in dem hohen Hause irgend welche Bedenken wachgerufen hätte, daher die Annahme gegründet erscheint, daß der in dieser Beziehung von dem Justizausschusse in dem früheren Berichte eingenommene Standpunkt durch den Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses genehmigt worden sei.

Zu §. 2. In dem §. 1 des ursprünglichen Gesetzentwurfes hat der Justizausschuß die Aufhebung des zweiten Absatzes des §. 183 St. G. vorgeschlagen. Der Ausschuß war sich dessen bewußt, daß dadurch in dem Gesetze formell eine Lücke entstehen würde, darin bestehend, daß während gegenwärtig in der besonderen Ahndung einer Unterschlagung von unter behördlicher Intervention gepfändeten Mobilien thatsächlich auch die Staatsgewalt einen gesetzlichen Schutz genieße, in der Zukunft dagegen dieser Schutz für jene Fälle entfallen müßte, in welchen der Schuldner, ohne eine Verkürzung des Gläubigers bezweckt oder bewirkt zu haben, bei ihm gepfändete und in seinem Besitze belassene Mobilien beseitigen würde. Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des zweiten Absatzes des §. 183 Strafgesetz, sowie mit Rücksicht auf den Geist der Anwendung dieser Gesetzesstelle glaubte der Justizausschuß annehmen zu dürfen, daß die obbezeichnete Lücke doch nur eine formelle sei, welche in dem Bewußtsein des Volkes ihren Inhalt nicht finden dürfte. Denn Richter sowohl als Parteien pflegen in der Veruntreuung des zweiten Absatzes des §. 183 Strafgesetz stets nur eine Benachtheiligung des Gläubigers, nicht aber eine Schmälerung der behördlichen Autorität zu erkennen. Da nun das Bedürfniß für eine diesbezügliche neue strafrechtliche Bestimmung als ein in dem Volksbewußtsein dringend empfundenes nicht anzusehen ist, so glaubte der Ausschuß die Würdigung desselben der Reform des Strafgesetzes überlassen zu sollen. Allein während der über den ursprünglichen Ausschußentwurf in dem hohen Hause gepflogenen Debatte erhoben sich Stimmen, welche von der entgegengesetzten Anschauung ausgehend eine Ergänzung der angedeuteten Lücke als wünschenswerth bezeichnet haben. Diesem Wunsche suchte das Subcomité des Justizausschusses dadurch zu entsprechen, daß von demselben die Aufrechterhaltung des zweiten Absatzes des §. 183 Strafgesetz vorgeschlagen wurde. Allein die Mehrheit des Ausschusses konnte sich mit diesem Gedanken nicht befreunden. Zu welchen Inconsequenzen und Ungerechtigkeiten das Aufrechtbestehen der mehrgenannten Veruntreuung neben dem neuen Delicte führen müßte, ist bereits in der Debatte über den §. 1 des ursprünglichen Ausschußentwurfes sowohl von Seite des k. k. Regierungsvertreters, als auch von dem Berichterstatter dargethan worden. Sind einmal die schädigende Absicht des Thäters und der schädigende Erfolg der Handlung als allgemeine Criterien eines Delictes aufgestellt worden, welches höchstens als Vergehen qualificirt und mit Arrest in einem Maximalausmaße von zwei Jahren bedroht erscheint, so widerspricht es der Gerechtigkeit, die gleiche Handlung, ungeachtet sie ohne böse Absicht oder ohne schädigenden Erfolg vollführt wurde, bei derselben demnach die vorerwähnten zwei Hauptmomente der Strafbarkeit

nicht zusammentreffen, lediglich aus dem Grunde als Verbrechen mit Kerker (bei dem Schadenbetrage über 300 fl. mit schwerem Kerker) bis zu zehn Jahren zu ahnden, weil die Mobilien, über welche der Schuldner eigenmächtig verfügt hat, unter Intervention einer Behörde gepfändet worden waren, zumal derlei Handlungen als einfach im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit vollzogene Verfügungen des Schuldners auch nach dem §. 133 des neuen Strafgesetzentwurfes nur mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden sollen.

Diese letztere Bestimmung des neuen Entwurfes nahm sich nun die Mehrheit des Ausschusses zum Vorbilde, und ersetzte die Veruntreuung des zweiten Absatzes des §. 183 St. G. durch eine im §. 2 des nunmehrigen Entwurfes aufgestellte Uebertretung, welche einzig und allein dazu bestimmt ist, die Autorität der bei der Pfändung intervenirenden Behörde zu wahren, daher ein selbstständiges Delict bildet. Hat der Schuldner ein bereits gepfändetes und in seinem Besitze belassenes Vermögensstück beseitigt, und dadurch eine beabsichtigte Beeinträchtigung der Befriedigung seines Gläubigers bewirkt, dann macht er sich schuldig sowohl des Vergehens (beziehungsweise der Uebertretung) aus dem §. 1 des nunmehrigen Gesetzentwurfes, als auch der Uebertretung des §. 2 dieses Gesetzes. Ist die obige Beseitigung ohne schädigende Absicht vorgenommen worden, oder hat dieselbe keine Schädigung des Gläubigers nach sich gezogen, dann verfällt sie als Uebertretung der strafgerichtlichen Verfolgung nach §. 2 des Gesetzentwurfes.

Zu §§. 3, 4. Mit Rücksicht auf die selbstständige Natur der obigen Uebertretung wird an Stelle des dritten Alinea des ursprünglichen §. 1 eine besondere Bestimmung als §. 2 vorgeschlagen, in Folge dessen die ursprünglichen §§. 2 und 3 nunmehr als §§. 3 und 4 zu bezeichnen sind.

Der Justizausschuß erlaubt sich sonach den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden nachträglichen Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.“

Wien, 25. März 1882.

M. Hawelka,
Obmann.

Dr. Madeyski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

über

strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

(Ursprünglicher Ausschußantrag:)

§. 1.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers dadurch vereitelt, daß er in der darauf gerichteten Absicht bewegliche oder unbewegliche Sachen veräußert, beschädigt, zerstört oder sonst werthlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, begeht, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, ein Vergehen und ist mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die Bestrafung der Mitschuldigen und Theilnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117).

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 des Strafgesetzes tritt außer Kraft.

(Nachträglicher Ausschußantrag:)

§. 1.

Wer in der Absicht, bei einer ihm bevorstehenden Zwangsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen veräußert, beschädigt, zerstört oder sonst werthlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, begeht, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt und der dem Gläubiger zugefügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, ein Vergehen und ist mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Bei geringerem Schadenbetrage bildet die That eine Uebertretung und wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2.

Der Schuldner, welcher die bei ihm von einer Behörde oder auf deren Auftrag gepfändeten beweglichen Sachen der behördlichen Verfügung entzieht, begeht eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117) tritt außer Kraft.

(Ursprünglicher Ausschußantrag:)

§. 2.

Vorstehende Bestimmung findet auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

(Nachträglicher Ausschußantrag:)

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen finden auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Sicherstellung einer Eisenbahnverbindung durch Böhmen und Mähren.



Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Behufs Herstellung einer Eisenbahnverbindung von der ungarischen Landesgrenze in der Richtung über Ungarisch-Hradisch, Brünn, Iglau durch Böhmen bis an die bayerische Grenze sind die noch fehlenden Strecken derselben nach und nach auf Staatskosten herzustellen, insoweit nicht eine oder die andere dieser Strecken durch Concessionsertheilung auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, sichergestellt wird, in welchem Falle bei der Concessionsertheilung dem Staate das Einlösungsrecht derart vorzubehalten ist, daß dasselbe nach erfolgter Bauvollendung jederzeit ausgeübt werden kann.

Artikel II.

Zu obigem Zwecke sind zunächst folgende Eisenbahnstrecken mit dem veranschlagten Gesammtbetrage von 22,968.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen, und zwar:

a) Segen Gottes-Namiest-Trebitsch-Okřiško;
b) Iglau-Neuhaus-Wesselγ;
c) Obercerekwe-Pilgram-Tabor;
d) Tabor-Mühlhausen-Pisek.

Artikel III.

Nach Vollendung des Baues der im Artikel II bezeichneten Eisenbahnstrecken sind ferner folgende Eisenbahnstrecken, insoweit dieselben nicht inzwischen durch Concessionsertheilung (Artikel I) zur Sicherstellung gelangt sind, auf Staatskosten herzustellen, und zwar:

a) Horažďowitz-Schüttenhofen-Klattau;
b) Janowitz-Neugedein-Taus;
c) von einem Punkte der Mährisch-schlesischen Nordbahn an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn;
d) von Ungarisch Brod an die mährisch-ungarische Landesgrenze.

Artikel IV.

Die Ausführung der im Artikel II bezeichneten Eisenbahnstrecken ist an die Bedingung geknüpft, daß zu den Baukosten derselben nebst den von den berührten Bezirken, Gemeinden, Grundbesitzern, Industriellen und sonstigen Interessenten zugesicherten Beitragsleistungen, deren Geldwerth für die Strecken a), b) und c) zusammen nicht weniger als 370.000 fl. zu betragen hat und für die Strecke d) mit dem Betrage von 130.000 fl. festgesetzt wird, aus Landesmitteln vom Lande Böhmen ein Beitrag von mindestens 1,900.000 fl. und vom Lande Mähren ein solcher von mindestens 400.000 fl. durch ein Landesgesetz zugesichert wird.

Die Feststellung der sinngemäß zu den übrigen Strecken (Artikel III) zu leistenden Landes- und Interessentenbeiträge erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel II unter a) und b) bezeichneten Eisenbahnstrecken ist im Jahre 1883 in Angriff zu nehmen und binnen drei Jahren durchzuführen. Nach Vollendung desselben hat der Bau der im Artikel II unter c) und d) bezeichneten Eisenbahnstrecken zur Ausführung zu gelangen, derart, daß binnen sechs Jahren, vom Jahre 1883 an gerechnet, sämmtliche im Artikel II angeführten Eisenbahnstrecken dem Verkehre zu übergeben sind.

Ueber den Baubeginn und Vollendungstermin der im Artikel III bezeichneten Eisenbahnstrecken wird, insoweit dieselben auf dem Wege des Staatsbaues zur Ausführung gelangen, ein besonderes Gesetz bestimmen.

Artikel VI.

Zum Zwecke der Vervollständigung der technischen Vorarbeiten für die im Artikel II bezeichneten Eisenbahnstrecken, insbesondere behufs Ausarbeitung des Detailprojectes, wird der Regierung für das Jahr 1882 ein Credit von 100.000 fl. eröffnet, welcher, insofern er bis Ende März 1883 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1884 verwendet werden kann, in diesem Falle

jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1883 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Die für den eröffneten Credit in Anspruch genommenen Beträge sind vorläufig aus den Cassebeständen, insofern dies aber nicht zulässig sein sollte, durch eine schwebende Schuld zu beschaffen und seinerzeit aus dem Erlöse der für diese, eventuell auch für die im Artikel III erwähnten Staatseisenbahnbauten einzuleitenden definitiven Creditoperation zu refundiren.

Artikel VII.

In Ansehung der nach Artikel I, beziehungsweise II und III herzustellenden Eisenbahnstrecken wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr gewährt.

Artikel VIII.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Staatskosten hergestellten Eisenbahnstrecken sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben, und darf die Uebertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Uebersicht

des Inhalts der Begründung zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Sicherstellung einer Eisenbahnverbindung durch Böhmen und Mähren.

Seite

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Sicherstellung einer Eisenbahnverbindung durch Böhmen und Mähren.

I. Allgemeine Ausgangspunkte und Vorgeschichte.

Ungleiche Austheilung der Schienenwege in Oesterreich.

Wenn es ganz allgemein im Geiste einer planvollen Entwicklung des Eisenbahnnetzes gelegen erscheint, für eine gleichmäßige Ausbreitung der Schienenwege über das Staatsgebiet derart Sorge zu tragen, daß dieselben allen wichtigeren Verkehrsrichtungen zu gute kommen, so ist dieser Forderung in ausgedehnten Gebietstheilen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch die bestehenden Bahnen nur in sehr unzulänglichem Maße Genüge geleistet. Hier wie anderwärts hat sich in der bezeichneten Hinsicht die dem Privatbahnsysteme eigenthümliche, von Impulsen der Unternehmungslust abhängige Privatbauthätigkeit als unvermögend erwiesen, den Verkehrsbedürfnissen allseitig gerecht zu werden, indem es großentheils nur die von der finanziellen Speculation vielumworbenen großen Hauptrichtungen des internationalen Transitverkehres gewesen sind, in denen — oft mit Hintansetzung der örtlichen Verkehrsbedürfnisse und einer rationellen Bauökonomie — Eisenbahnanlagen geschaffen wurden, wogegen die minder ertragsreichen Nebenrichtungen zum großen Nachtheile der an denselben gelegenen Orte unausgebaut blieben.

Abhilfe durch den Staat.

Um so dringender tritt an den Staat, sobald in seiner Fürsorge, dem allmäligen Uebergange zum Staatseisenbahnsysteme entsprechend, auch der Schwerpunkt der Eisenbahnbauthätigkeit gefunden wird, die Aufgabe heran, der Einbeziehung der bisher vernachlässigten und deßhalb in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung zurückgebliebenen Landestheile durch Ausbau der Nebenlinien im Sinne einer planmäßigen Ergänzung der vorhandenen Schienenwege zu einem, den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Schienennetze seine werkthätige Förderung zuzuwenden. Und es mag in dieser Aufgabe nicht so sehr ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit zu erkennen sein, als vielmehr eine im eigensten Interesse des Staates gelegene Vorsorge zur Hebung des Wohlstandes und der Steuerkraft, wo diese letzteren durch den bei ungleicher Vertheilung doppelt empfindlichen Mangel an Eisenbahnverbindungen in Frage gestellt sind.

Sachlage im südlichen Böhmen und Mähren.

Das zweifellos auffälligste Bild einseitiger Eisenbahn-Entwicklung, wie sie vorhin gekennzeichnet worden ist, zeigt der ganze südliche, namentlich der südöstliche Theil von Böhmen und der mittlere Theil Mährens, insbesondere in der westlich von Brünn gelegenen Hälfte.

Diese weit ausgedehnten Landestheile sind lediglich von Eisenbahnen durchzogen, welche — dem Zuge des internationalen Transitverkehres folgend — übereinstimmend mit geringen Abweichungen die Gesammtrichtung von Süden nach Norden einhalten. Dies gilt nicht minder von den in Pilsen zusammentreffenden Linien Furth-Pilsen der böhmischen Westbahn und Eisenstein-Pilsen der Pilsen-Priesener Bahn, von der Rakonitz-Protiwiner Staatsbahn, wie von den in Budweis an die Linz-Budweiser Linie des Staatsbetriebsnetzes anschließenden Linien Budweis-Pilsen und Budweis-Wessely, dann der Gmünd-Prager Linie der Kaiser Franz Joseph-Bahn, endlich auch von der diesen Theil Mährens und Böhmens durchziehenden Linie der österreichischen Nordwestbahn und den in Mähren gelegenen Strecken der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft im Vereine mit jenen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Mangel an Querverbindungen, besonders zwischen Wessely und Brünn.

Der in diesem ganzen Gebiete wahrnehmbare Mangel an Querverbindungen zwischen den bestehenden Hauptbahnen tritt am schärfsten innerhalb der langgestreckten Landstriche hervor, die einerseits von der Gmünd-Prager Linie der Kaiser Franz Joseph-Bahn, anderseits von den Linien der Nordwestbahn und der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft umschlossen werden. Hier mangelt jede Bahnverbindung, die geeignet wäre, dem die Richtung von Westen nach Osten und umgekehrt verfolgenden Verkehre zu dienen, und besteht eine für diesen Verkehr um so empfindlichere Lücke, als in Folge derselben die, wenn auch mit dem Umwege über Budweis, bis Wessely hergestellte Verbindung des südwestlichen Böhmens in der Richtung gegen Brünn und die mährisch-ungarische Grenze, wo gleichfalls eine directe Bahnverbindung fehlt, gänzlich unbenützbar bleibt.

Verkehrs-Elemente in west-östlicher Richtung.

Wenn nun auch vorweg zuzugeben ist, daß der dieser Richtung folgende Verkehr hinter jenem der südnördlichen Transitlinien, welche zum großen Theile den internationalen Handel der Monarchie mit Deutschland und den nördlichen Seehäfen vermitteln, an Umfang und Bedeutung zurücksteht, so sind für den vorhin bezeichneten Verkehr doch in der landwirthschaftlichen und industriellen Production der berührten Landestheile, in ihren Beziehungen untereinander, zu den sie durchziehenden Hauptbahnen, zu der Landeshauptstadt Brünn, zu dem östlich von derselben gelegenen, wirthschaftlich hochentwickelten Theile Mährens und zu dem benachbarten Oberungarn, endlich in der bekannten, für das Aufblühen der Industrie aussichtsvollen Arbeitstüchtigkeit der Bevölkerung mannigfache Elemente vorhanden, die das Bedürfniß nach einer Bahnverbindung in obiger Richtung außer Zweifel stellen.

Privatprojecte einer Transversalbahn.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist dieses Bedürfniß durch die unter lebhafter Theilnahme der Bevölkerung bethätigten Bestrebungen zum Ausdrucke gelangt, welche die Realisirung einschlägiger Bahnprojecte zum Ziele hatten. Bis in das Jahr 1868 reichen die von Privaten unternommenen technischen Vorarbeiten zurück. Dieselben bezweckten ursprünglich die Ausführung einer großen, für den Durchzugsverkehr bestimmten Eisenbahnlinie von der bayerischen Grenze bei Furth oder Taus über Klattau, Pisek, Tabor, Iglau, Brünn, Ungarisch-Hradisch bis zur ungarischen Grenze im Wlarapasse.

Schon damals wurde im Gegensatze zu den mit den Erdmeridianen parallel laufenden Bahnen (Longitudinalbahnen) auf die projectirte Bahnlinie zuerst — und zwar noch lange bevor dies in Ansehung einer ähnlichen, seither in Galizien zu Stande gekommenen Bahnverbindung geschah — die Bezeichnung: „Transversalbahn" angewendet.

Im Großen und Ganzen die vorhin angegebene Gesammtrichtung einhaltend, haben innerhalb derselben spätere Concessionswerber die verschiedensten Varianten aufgesucht, bis in jüngster Zeit die von einer größeren Zahl betheiligter Großgrundbesitzer und Industrieller aufgenommenen Bestrebungen, diese Bahnverbindung unter finanzieller Betheiligung des Staates ins Leben zu rufen, die Aufstellung von Privatprojecten veranlaßte, welche zunächst die Ausführung der mährischen Transversalstrecken als normalspurige Secundär-

bahnen mit Anwendung weitgehender Einschränkungen der Bauanlage zum Gegenstande hatten.

Studien der Generalinspection von 1872.

Die volkswirthschaftliche und staatliche Wichtigkeit der in Frage stehenden Bahnverbindung hat übrigens schon im Jahre 1872 der Regierung Anlaß geboten, durch ihre eigenen Organe Studien in der bezeichneten Richtung vornehmen zu lassen.

Ergebniß dieser Studien bezüglich der Gesammtrichtung.

Dieselben wurden durch die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vorgenommen und führten zu dem Ergebnisse, daß für eine Bahnverbindung von der böhmisch-bayerischen Grenze im Böhmerwalde nach der mährisch-ungarischen Grenze als östliches Ziel der Anschluß in Sillein an die Kaschau-Oderberger Bahn und demnach als Grenzübergangsstelle der Wlarapaß ins Auge zu fassen sei, während die Anknüpfung im Westen an drei verschiedenen Stellen — Furth, respective Taus, Kuschwarda oder Weidenau — möglich wäre.

Die angestellten Studien ergaben ferner, daß die in Frage stehende Bahnverbindung naturgemäß in zwei Theile, und zwar in die Theilstrecken westlich und östlich von Iglau, erstere größtentheils in Böhmen, letztere ganz in Mähren gelegen, zu trennen sei.

Die westlich von Brünn gelegenen Theilstrecken waren es hauptsächlich, welche ein besonders gründliches Studium erheischten.

Wenn auch alle in Combination zu ziehenden Linien dieser Theilstrecken von der böhmisch-bayerischen Grenze zur Stadt Brünn gravitiren, so lassen sich doch die Interessen der von der Bahn in der Richtung nach Westen durchzogenen Gegenden keineswegs in der Wahl einer einzigen Trace vereinigen.

Generelle Projecte der Generalinspection von 1872 bis 1874.

Demgemäß wurden die vom wirthschaftlichen Standpunkte geeignet erschienenen Tracen einer eingehenden technischen und commerciellen Prüfung unterzogen und von der Generalinspection in den Jahren 1872 bis 1874 nachfolgende generelle Projecte ausgearbeitet, wobei der Umstand zu berücksichtigen ist, daß damals die Linie Budweis-Wessely der Kaiser Franz Joseph-Bahn noch unausgebaut war.

I. In Böhmen:

1. Von Furth (bayerische Grenze nächst Neumarkt) über Klattau, Schüttenhofen, Horažďowitz, Strakonitz nach Čejtic (Station der Kaiser Franz Joseph-Bahn zwischen Strakonitz und Protiwin) 114·2 Kilometer lang.

2. Für die Fortsetzung gegen Iglau wurden zwei Wege in Aussicht genommen, und zwar:

a) von Čejtic über Pisek, Tabor und Pilgram nach Iglau 167·6 Kilometer;

b) von Čejtic über Protiwin, Moldauthein und Neuhaus nach Iglau 158·1 Kilometer.

Weiters wurde in der Absicht, die Route nach Brünn thunlichst zu kürzen, eine dritte Linie in Betracht gezogen, welche, ohne Iglau zu berühren

c) von Čejtic über Protiwin, Neuhaus, Tremles, woselbst die böhmisch-mährische Grenze erreicht wird, gegen Teltsch und Trebitsch führt.

3. Von dem zweiten Anknüpfungspunkte an der böhmisch-bayerischen Grenze — Kuschwarda, eventuell Brandhäuser — wurde eine Verbindung mit der vorgenannten Bahnlinie c) projectirt und zwar über Oberplan, Krumau, Budweis, Wittingau nach Neuhaus mit einer Länge von 164 Kilometer.

II. In Mähren hätten sämmtliche vorangeführten Projecte ihre Fortsetzung in folgender Weise zu finden gehabt:

1. Die von Furth (Neumarkt) über Tabor einerseits und Neuhaus andererseits nach Iglau führenden Linien ab Iglau über Groß-Meseritsch und Namiest nach Brünn (115 Kilometer) mit einer Flügelbahn von Studenitz nach Trebitsch in der Länge von 10 Kilometer.

2. Die von Čejtic über Protiwin, Neuhaus und Tremles führende Bahn von diesem Orte über Teltsch, Okřiško, Trebitsch, Namiest nach Brünn,

respective Rossitz mit einer Flügelbahn von Studenetz nach Groß-Meseritsch, erstere 124, letztere 24 Kilometer lang.

3. Für die Fortsetzung der Bahn von Brünn zum Wlarapaß wurden drei verschiedene Projecte studirt, und zwar:

a) von Brünn (Gerspitz) über Austerlitz, Butschowitz, Koritschan, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod zum Wlarapaß, 146 Kilometer;

b) von Brünn (Gerspitz) über Austerlitz, Butschowitz, Gaya, Borschitz, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod zum Wlarapaß 150 Kilometer;

c) von Brünn (Gerspitz) über Austerlitz, Butschowitz, Gaya, Bisenz, Ostra, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod zum Wlarapaß 151 Kilometer.

Behufs Erzielung einer möglichst directen Verbindung gegen Sillein — der Wlarapaß liegt ziemlich abseits von der directen Richtung — wurde auch eine generelle Erhebung wegen Führung der Bahn über den Lissapaß gepflogen, diese Trace jedoch als ungeeignet fallen gelassen.

Sämmtliche vorangeführten Linien — mit Ausnahme der Flügelbahnen — wurden damals als Hauptbahnen ersten Ranges projectirt.

Höhe der Kostenziffer.

Einen praktischen Erfolg haben all' diese Studien zunächst ebensowenig als die von Privaten fortgesetzten Concessionswerbungen erzielt, da der enorme Kostenaufwand von über 80 Millionen Gulden effectiv, den die Realisirung der projectirten Transversallinie unter den damals vorgesehenen Ausführungsmodalitäten erfordert haben würde, sowohl die Regierung als die private Unternehmungslust von der weiteren Verfolgung des Gegenstandes abschreckte. Je weitere Fortschritte aber inzwischen die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in anderen Landestheilen aufwies, um so schmerzlicher wurde der Stillstand dieser Thätigkeit in den von den Projectslinien berührten Landestheilen empfunden, und bildet eine Abhilfe in dieser Richtung den einmüthigen Wunsch, der nunmehr seit einer Reihe von Jahren in zahlreichen sich unabläßig erneuernden und von den Vertretungskörpern wiederholt befürworteten Petitionen und Denkschriften der Interessenten zum Ausdrucke gelangt. In denselben wird das nicht in Abrede zu stellende wirthschaftliche Zurückbleiben der in Rede stehenden Landestheile vorzugsweise dem Mangel an einer Eisenbahnverbindung zugeschrieben und eine Besserung dieser ungünstigen Verhältnisse nur von dem Zustandekommen von Eisenbahnen erwartet. Allseits wird darauf hingewiesen, daß die Armuth der Bevölkerung nur durch Hebung ihrer Production, durch vermehrten Arbeitsanbot, durch Entwicklung der Industrie zu beseitigen sei; dies könne aber nur durch billige Kohlenzufuhr und überhaupt durch billigere Fracht für Absatz und Zufuhr bewirkt werden. Die arbeitsame Bevölkerung der zumeist nur auf den Ackerbau angewiesenen Bezirke finde zu Hause keine hinreichende Ernährung und sehe sich theilweise genöthigt, alljährlich im Frühjahre, Arbeit suchend, nach allen Richtungen auszuwandern. Der wirthschaftliche Niedergang der zahlreichen, von jeder Bahnverbindung ausgeschlossenen Städte und Orte im südlichen Böhmen und dem benachbarten Theile Mährens ist leider eine Thatsache, welche auch durch die Ergebnisse der letzten Volkszählung bestätigt wird. Seit 1869 ist beispielsweise die Stadt Neuhaus um 494, Kamenitz an der Linde um 182, Tremles um 263, Battelau um 101, Patzau um 34, Černovic um 37 Seelen zurückgegangen.

Kundgebungen der Interessenten und Vertretungskörper.

Anläßlich der im vorigen Sessionsabschnitte neuerdings eingelangten Petitionen haben beide Häuser des hohen Reichsrathes — das Abgeordnetenhaus mittelst einer am 1. Juni 1881, das Herrenhaus mittelst einer am 17. December 1881 beschlossenen Resolution — die Regierung aufgefordert, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in der sofort zu besprechenden Richtung zum Gegenstande von Erhebungen zu machen und diesfalls eine Vorlage im Reichsrathe einzubringen.

Resolutionen beider Häuser des Reichsrathes von 1881.

In der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution wird die Richtung der herzustellenden Bahnverbindung, bezüglich welcher die Regierung aufgefordert wird, die etwa noch erforderlichen Studien und Erhebungen im Laufe des Jahres 1881 zu veranlassen und noch in diesem Jahre Vorlagen im Reichs-

rathe einzubringen, von der ungarischen Landesgrenze „über Ungarisch-Hradisch, Brünn, Iglau durch Böhmen bis an die bayerische Grenze“, namentlich in Betreff der mährischen Theilstrecke bestimmt angegeben. In der Resolution des Herrenhauses fehlt eine bestimmte Richtungsangabe und wird die Richtung der zu pflegenden Erhebungen nur im Allgemeinen dahin bezeichnet, „wie berechtigten Wünschen für die Herstellung von Localbahnen in dem mittleren Theile von Mähren und Böhmen, insbesondere der Herstellung von Localbahnen zwischen den Bahnen der Staatseisenbahngesellschaft, der Nordwestbahn und der Franz Joseph-Bahn auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, Artikel VIII, letztes Alinea, entsprochen werden könne.“

II. Technische und commercielle Grundlagen der Regierungsvorlage.

Neue Studien der Generalinspection und hiefür vorgezeichnete Gesichtspunkte.

Angesichts der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit des Gegenstandes hat die Regierung im verflossenen Jahre, dem in den Resolutionen kundgegebenen Wunsche des hohen Reichsrathes gemäß, neuerdings umfassende technische und commercielle Erhebungen durch die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, bezüglich der verschiedenen zu dem angestrebten Zwecke in Betracht zu ziehenden Projectslinien und Varianten, eingeleitet.

a) Vermeidung von Parallelstrecken.

b) Einbeziehung wichtigerer Orte.

Zur Erzielung thunlichster Bauökonomie wurde bei Anordnung dieser Studien von dem Gesichtspunkte ausgegangen, so viel als nur immer thunlich, die in der Gesammtrichtung der neuen Bahnanlage gelegenen Strecken bestehender Bahnen für die erstere nutzbar zu machen, mithin den Bau neuer Parallelstrecken zu vermeiden, wie auch nicht sowohl auf die Erzielung directer Verbindungen, sondern vielmehr auf die Einbeziehung der im Bereiche der neuen Strecken gelegenen wichtigeren Orte, sei es unmittelbar, sei es durch Annäherung der Bahntrace mit Rücksicht auf den künftigen Ausbau localer Bahnabzweigungen, sorgsam Bedacht zu nehmen.

Dabei war die Erwägung maßgebend, daß es sich bei der herzustellenden Eisenbahnverbindung in erster Reihe um die Befriedigung interner volkswirthschaftlicher Bedürfnisse und nicht sowohl darum handelt, eine neue Transitlinie für den großen internationalen Durchzugsverkehr zu schaffen, da für diesen letzteren, insoweit er den Export aus Ungarn, Galizien und Rußland nach dem Westen zum Gegenstande hat, außer den deutschen Routen schon derzeit in Oesterreich mehrere Transitlinien, insbesondere jene über Krakau, Olmütz und Prag bis Eger, Furth oder Eisenstein, dann jene über Wien, Linz und Wels bis Passau, Simbach oder Salzburg bestehen, welche diesen Verkehr mit billigen Tarifen bedienen und für denselben noch auf lange hinaus genügen. Insolange dies aber der Fall ist, wäre es verfrüht, und bei dem Umstande, als die über Wien westwärts führende Exportlinie sich im Betriebe für Rechnung des Staates befindet, finanziell bedenklich, sofort an die Realisirung einer neuen, mit den bestehenden in Concurrenz tretenden Transitlinie zu schreiten, welche von den ersteren selbst dann, wenn sie für gewisse Relationen um einige Kilometer kürzer sein sollte, doch nur einen Theil des Durchzugsverkehres abzulenken im Stande wäre.

c) Wahrung der Entwicklungsfähigkeit.

Wohl aber war die Entwicklungsfähigkeit der herzustellenden Bahnstrecken für einen denselben voraussichtlich späterhin zufallenden Antheil an dem von Osten nach Westen und umgekehrt auf weite Distanzen sich bewegenden Verkehre im Auge zu behalten und die Trace der auszuführenden Strecken, sowie deren Bauanlage derart zu wählen, daß sie für die künftige Verkehrsentwicklung kein Hinderniß bildet.

Wenn hienach die Berücksichtigung der internen Verkehrsbedürfnisse in erster Reihe anzustreben war, schien es doch anderseits nach Maßgabe der bei dem Baue von Eisenbahnen minderer Ordnung in Oesterreich gemachten Erfahrungen zur Ermöglichung des auch im Bedürfnisse des Localverkehres gelegenen Ueberganges der Fahrbetriebsmittel der an die neuen Strecken

anschließenden Hauptbahnen und im Hinblick auf die Entwicklungsfähigkeit der ersteren in späterer Zukunft nicht rathsam, bei der Projectsaufstellung jene Einschränkungen anzuwenden, welche — wie insbesondere ein Herabgehen mit dem Krümmungshalbmesser, der Kronenbreite und Oberbaustärke unter das bei Hauptbahnen zweiten Ranges zulässige Maß — die neuen Strecken bezüglich des Unter- und Oberbaues als Secundärbahnanlagen charakterisiren würden.

d) Beschränkung der Anlage für Secundärbetrieb.

Dagegen war es unbedenklich und aus Rücksichten der Oekonomie geboten, bezüglich des Hochbaues, der Einrichtung und Ausrüstung alle Erleichterungen und Vereinfachungen vorzusehen, die sich aus der Annahme ergeben, daß die neuen Strecken zunächst und insolange die Verkehrsverhältnisse es gestatten, nach Art von Secundärbahnen zu betreiben sein werden.

Vorprojecte der Generalinspection von 1881.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, sind im Laufe des vorjährigen Sommers und Herbstes durch die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen zunächst für den von Brünn westlich gelegenen Theil der neuen Bahnverbindung mit Berücksichtigung der verschiedenen für die Ausführung in Betracht kommenden Tracen und Varianten theils allgemeine Studien durchgeführt, theils vollständige Vorprojecte ausgearbeitet worden, welche nachstehende Bahnstrecken umfassen:

a) von Segen Gottes im Anschlusse an die Brünn-Rossitzer Linie der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft über Namiest und Trebitsch nach der Station Okřiško der österreichischen Nordwestbahn mit einer als Localbahn herzustellenden Abzweigung von Studenetz nach Groß-Meseritsch;
b) von Iglau im Anschlusse an die österreichische Nordwestbahn über Obercerekwe, Počatek und Neuhaus nach Wessely;
c) von Iglau über Windig-Jenikau und Pilgram mit der Alternative des Flügels Obercerekwe — Pilgram nach Tabor, woselbst — gleichwie bei dem Projecte b) in Wessely — der Anschluß an die Kaiser Franz Joseph-Bahn erfolgt, indem dem Projecte b) die aus dem Bestreben, den Bau einer Parallelstrecke zu der bestehenden Linie der Kaiser Franz Joseph-Bahn zu vermeiden, hervorgegangene Voraussetzung zu Grunde liegt, daß von Wessely über Budweis und Protiwin bis Horažďowitz eine Mitbenützung der Kaiser Franz Joseph-Bahn stattfindet;
d) von Horažďowitz nach Schüttenhofen;
e) von Humpoletz nach Deutsch-Brod (Dampftramway behufs Einbeziehung der erstgenannten, nicht unbedeutenden Industriestadt in das Schienennetz).

Tracenwahl zwischen Brünn und Iglau (Project a).

Die Wahl der in dem Projecte a) beantragten Trace Segen Gottes-Trebitsch-Okřiško erfolgte auf Grund des Ergebnisses eingehender Erhebungen, indem für die Eisenbahnverbindung zwischen Brünn und Iglau drei verschiedene Projecte in Betracht gezogen wurden:

1. Anlage einer von Brünn über Eichhorn, Domaschow, Bittesch, Groß-Meseritsch und Wollein nach Iglau führenden selbstständigen Linie ohne Benützung von Theilstrecken bestehender Bahnen.

Für eine derartige Bahnführung wurde bereits im Jahre 1871 der Regierung von einem um die Concession sich bewerbenden Consortium ein Project vorgelegt, laut welchem die effectiven Ausführungskosten der 94 Kilometer langen Baustrecke mit rund 17,000 000 fl. veranschlagt waren. Die Ausführungskosten müßten gegenwärtig mit Zugrundelegung der bei den Projecten der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen angewendeten Erleichterungen immerhin auf circa 10,000.000 fl. beziffert werden.

2. Benützung der Strecke Brünn-Segen Gottes, der Brünn-Rossitzer Linie der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft und Fortsetzung derselben über Namiest, Budischau, Ruditau, Groß-Meseritsch und Wollein nach Iglau zum Anschlusse an die gleichnamige Station der österreichischen Nordwestbahn.

Die Baulänge der Strecke Segen Gottes-Iglau beträgt 83 Kilometer, die effectiven Ausführungskosten belaufen sich auf 6,545.000 fl.

3. Benützung der Strecke Brünn-Segen Gottes und Fortsetzung derselben über Namiest, Wladislau und Trebitsch nach Okřiško zum Anschlusse an die österreichische Nordwestbahn und Benützung der letzteren bis Iglau. Diese Combination ergibt für die Baustrecke Segen Gottes-Okřiško eine Baulänge von 52·3 Kilometer mit einem effectiven Kostenbetrage von 4,418.000 fl. Letztere Combination wurde daher in Berücksichtigung des Umstandes, daß dieselbe die geringsten Anlagekosten erfordert, ferner eine geringere Betriebslänge zwischen Brünn und Iglau, als eine über Groß-Meseritsch führende Linie ergibt und daß schließlich den Bedürfnissen von Groß-Meseritsch durch Anlage einer von der Projectsstation Studenetz abzweigenden Localbahn entsprochen werden kann, zur Ausführung beantragt.

Theilweise Modification der Projecte in Folge der Tracenrevision.

Die von der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ausgearbeiteten Projecte wurden, und zwar jene sub a), b), c) und e) im December 1881, das Project d) aber im Februar 1882 im Sinne der bestehenden Normen der commissionellen Amtshandlung (Tracenrevision) unterzogen. Bezüglich der erstgenannten Strecke stellte die Commission den Antrag, daß behufs Verbindung der Städte Brünn und Iglau eine Eisenbahn von Segen Gottes nach Okřiško hergestellt werden solle. Uebergehend auf die Frage, welche von den beiden Bahnstrecken Iglau-Neuhaus-Wessely oder Iglau-Windig Jenikau-Pilgram-Tabor zur Ausführung gelangen solle, hat die Commission erachtet, daß die Strecke Iglau-Neuhaus-Wessely sich als die volkswirthschaftlich wichtigere, eine jedenfalls industriereichere Gegend durchziehende und deren Herstellung als die dringendere darstellt.

Durch die von Obercerekwe nach Pilgram projectirte Flügelbahn würde der Pilgramer Bezirk allerdings mittelbar auch mit Iglau und auf dem Umwege über Neuhaus und Wessely auch mit Tabor verbunden werden, und würde dieser Umweg keine Vertheuerung der Frachten zur Folge haben, wenn für die betreffenden Relationen entsprechende Tarifermäßigungen platzgreifen könnten. Eine volle Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses des Pilgramer Bezirkes aber würde dadurch nicht erzielt werden. Die von der Linie Iglau-Neuhaus-Wessely sowohl als von der Bahn Iglau-Windig Jenikau-Pilgram-Tabor durchzogene Gegend ist gleich hilfsbedürftig; im Umkreise derselben treten die projectirten Bahntracen nothwendig als Rivalen auf.

Dieser Umkreis ist zu groß, als daß durch die Ausführung bloß Einer der beiden Tracen dem allseitigen Bedürfnisse abgeholfen würde; er ist vielmehr so ausgedehnt, daß, wenn bloß Eine der projectirten Strecken zur Ausführung käme, die von derselben nicht berührte Gegend unter dem Einflusse des zu dieser Einen Strecke hin gravitirenden Verkehres und industriellen Lebens leiden müßte und so vielleicht in ungünstigere Verhältnisse gerathen würde, als sie bisher bestanden haben.

Im Zusammenhalte aller erörterten Momente einigte sich die Commission daher zu dem Antrage, daß aus commerciellen, technischen und militärischen Rücksichten sowohl die Linie Iglau-Neuhaus-Wessely nach dem vorliegenden Projecte als auch von Obercerekwe abzweigend ein Flügel über Pilgram bis Tabor — anstatt der projectirten Linie von Iglau über Windig-Jenikau und Pilgram nach Tabor — beide als Bahnen zweiten Ranges ausgeführt werden mögen.

Bezüglich der beiden zu den Städten Groß-Meseritsch und Humpoletz projectirten Localbahnen hat sich die Commission gleichfalls für deren Realisirung ausgesprochen.

Auch die der Tracenrevision im Februar 1882 unterzogene Linie Horažďowitz-Schüttenhofen wurde von der Commission zur Ausführung geeignet erkannt und empfohlen.

Da nun ferner, wie später noch des Näheren dargethan werden soll, in commercieller Beziehung die Ausführung einer Eisenbahnverbindung von Tabor über Mühlhausen nach Pisek — an Stelle einer directen, parallel zu den Strecken Protiwin-Horažďowitz der Kaiser Franz Joseph-Bahn

und Horažďowitz-Schüttenhofen-Klattau nach Westen führenden Alternativlinie Tabor-Mühlhausen-Mirotic-Blatna-Wolšan-Planitz-Klattau, wünschenswerth erscheint, so ist auch das erstgenannte Project zum Gegenstande weiterer Erhebungen der Generalinspection gemacht worden, welche, wiewohl die Projectsverfassung noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, schon derzeit eine allgemeine Beurtheilung der Ausführungsmodalitäten und Kosten ermöglichen.

Fortsetzung der Projectsstrecken:
a) von Schüttenhofen westwärts.

Die Fortsetzung der neuen Bahnstrecken von Schüttenhofen bis zur böhmisch-bayerischen Grenze ist nach Antrag der Generalinspection über Klattau, woselbst der Anschluß an die Pilsen-Eisensteiner Linie der Pilsen-Priesener Bahn erfolgt, unter Mitbenützung der Theilstrecke Klattau-Janowitz dieser Bahn beabsichtigt, um von Janowitz aus mittelst einer über Neugedein nach Taus zu erbauenden Verbindungsstrecke den Anschluß an die böhmische Westbahn respective zur bayerischen Grenze zu finden.

Diese Combination verdient aus mehrfachen Rücksichten den Vorzug vor der von anderer Seite gewünschten Fortsetzung der neuen Bahnverbindung über Bischofteinitz nach Eisendorf zum Anschlusse an die königlich bayerischen Staatsbahnen in Weiden, wiewohl durch diese Fortsetzung, mag dieselbe nun von Taus oder von einem anderen Punkte der böhmischen Westbahn ausgehen, eine ziemlich industrielle Gegend sowie mehrere große Waldcomplexe (Chodenschloß, Ronsperg und Muttersdorf, Heiligenkreuz, Pfraumberg) eine entsprechende Verbindung erhalten würden. Der Anschluß einer solchen Linie in Stankau oder Nürschan wäre aber entschieden gegen das Interesse der vom Staate garantirten böhmischen Westbahn gerichtet, weil in diesem Falle der Hauptverfrachtungsartikel — die Kohle — für ein großes Absatzgebiet schon in diesen Stationen auf die neue Linie übertreten und so der weiteren Strecke der böhmischen Westbahn bis Furth entgehen würde. Der neue Bahnanschluß würde aber auch eine gewisse Schädigung der Strecke Pilsen-Eger der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit sich bringen, und kann ein solcher bei dem Umstande, als derzeit an der Böhmerwaldgrenze gegen Bayern außer Eger schon zwei weitere internationale Bahnanschlüsse — bei Furth-Taus und Eisenstein — bestehen, mindestens für die nähere Zukunft nicht als im dringenden Bedürfnisse gelegen erachtet werden.

b) von Brünn ostwärts.

Für die Weiterführung der Bahn von Brünn ostwärts zur mährisch-ungarischen Landesgrenze (Wlarapaß) würde sich schließlich nach den Erhebungen der Generalinspection vom commerciellen und technischen Standpunkte, sowie mit Rücksicht auf die mittlerweile laut Allerhöchster Concessionsurkunde vom 22. August 1881, R. G. Bl. Nr. 108, erfolgte Sicherstellung einer Localbahn von Ungarisch-Hradisch nach Ungarisch-Brod die Wahl einer Trace empfehlen, welche von Křenowitz im Anschlusse an die mährisch-schlesische Nordbahn über Austerlitz, Butschowitz, Gaya, Bisenz und Ostra nach Ungarisch-Hradisch führt, sodann unter Einbeziehung der erwähnten, bereits sichergestellten Localbahn (welche jedoch concessionsmäßig als Hauptbahn zweiter Classe gebaut wird) von Ungarisch-Hradisch über Kunowitz nach Ungarisch-Brod gelangt und ihre Fortsetzung über Boikowitz an die mährisch-ungarische Landesgrenze im Wlarapasse findet, woselbst der Anschluß an einen ungarischerseits etwa von Nemšova aus herzustellenden Flügel der Waagthalbahn zu erfolgen hätte.

Da die Waagthalbahn, die im Besitze und Betriebe des ungarischen Staates steht, demnächst von Trentschin bis Sillein fortgesetzt werden soll, wo sie den Anschluß an die Kaschau-Oderberger Bahn findet, erhellt hieraus bei dem Umstande, als die Kaschau-Oderberger Bahn in Gemäßheit der kürzlich zur verfassungsmäßigen Behandlung im Abgeordnetenhause eingebrachten Regierungsvorlage einen directen Anschluß — sei es bei Mosty, sei es bei Czacza — an die galizische Transversalbahn (Strecke Saybusch-Neu-Sandec) erhalten würde, die hervorragende gesammtstaatliche Wichtigkeit der östlich von Brünn gelegenen Strecken der böhmisch-mährischen Eisenbahnverbindung.

Zur Ausführung beantragte Strecken.

Nach der vorausgeschickten Darstellung erscheint durch die umfassenden technischen Erhebungen der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen mit Berücksichtigung der commissionell beantragten Aenderungen sowohl die Frage nach den für die Ausführung der böhmisch-mährischen Bahnverbindung zu wählenden Tracen, wie die Frage nach den Ausführungsmodalitäten im Wesentlichen dahin geklärt, daß — abgesehen von den seinerzeit als Localbahnen herzustellenden Abzweigungen zur Einbeziehung von Groß-Meseritsch, Humpoletz, eventuell auch Blatna und Bischofteinitz, für welche beiden Orte sich als natürliche Anknüpfungspunkte die Stationen Breznitz der Rakonitz-Protiwiner Staatsbahn und Stankau der böhmischen Westbahn ergeben, sowie von einer ebenfalls als Localbahn auszuführenden Bahnverbindung von Budweis nach Krumau und Oberplan — die nachstehenden neuen Bahnstrecken als Hauptbahnen zweiten Ranges mit den schon früher erwähnten und sofort noch weiter zu besprechenden Einschränkungen der Anlage zur Ausführung zu gelangen hätten:

A. Westlich von **Brünn:**

a) **Segen Gottes**-Trebitsch-**Okřiško;**
b) **Iglau**-Obercerekwe-Neuhaus-**Wesselý;**
c) **Obercerekwe**-Pilgram-**Tabor;**
d) **Tabor**-Mühlhausen-**Pisek;**
e) **Horažďowitz**-Schüttenhofen-**Klattau;**
f) **Janowitz**-Neugedein-**Taus.**

B. Oestlich von **Brünn:**

a) **Křenowitz-Ungarisch Hradisch;**
b) **Ungarisch Brod-Wlarapaß.**

Bauerleichterungen.

Die bei der Bauanlage zur Anwendung zu bringenden Erleichterungen hätten im Wesentlichsten zu bestehen in der Beschränkung der ganzen Bahnanlage, daher auch der Grundeinlösung auf ein Geleise; in der Ausführung des Bahnkörpers mit einer Breite des Unterbauplanums von nur 4·6 Meter und einer Breite des Schotterbettes in der Schwellenoberfläche von 3·3 Meter bei 0·3 Meter Stärke desselben; in der Verwendung von Flußstahlschienen im Gewichte von 30·5 Kilogramm per Meter Schienenlänge bei einer Maximalentfernung der Schwellen von 0·98 Meter; in der Beschränkung der Oberbau- und Hochbauanlagen auf das zulässige Minimum; in der Gestattung von Riegelwand- oder Holzbauten (auf gemauerten Sockeln) bei den für den Frachten- und Zugförderungsdienst bestimmten Gebäuden.

Commercielle Bedeutung der neuen Bahnverbindung im Ganzen.

Wie bereits oben erwähnt, sind von der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen nebst den technischen auch commercielle Erhebungen durchgeführt worden, deren Ergebniß auf die Wahl der Tracen den wesentlichsten Einfluß geübt hat. Durch diese Erhebungen wird die Zweckmäßigkeit und hohe volkswirthschaftliche Bedeutung der beantragten Bahnstrecken dargethan, wie auch der Entwicklungsfähigkeit des auf denselben zu gewärtigenden Verkehres eine günstige Prognose gestellt.

Vom commerciellen Standpunkte ist nämlich, wenn auch der Hauptzweck der ganzen Bahnanlage zunächst in der Pflege des Localverkehres und in der aus öffentlichen Rücksichten in erster Reihe anzustrebenden Einbeziehung der wichtigeren Städte und Industrialorte gesucht wird, doch keineswegs in Abrede zu stellen, daß die neuen Bahnstrecken für die Verbindung des Nordostens der Monarchie mit dem Südwesten und dadurch auch für den Transitverkehr nach Süddeutschland 2c. mit der Zeit, insbesondere bei einer Neugruppirung der Eisenbahnen in der Hand des Staates, eine erhöhte Bedeutung gewinnen können,

Aber auch hievon abgesehen, wird durch die neuen Bahnstrecken für das südliche Böhmen und für Mähren eine neue Eisenbahnverbindung mit einem durchaus selbstständigen Verkehrsgebiete geschaffen. Es werden weite, an Naturproducten nicht arme und dicht bevölkerte Gegenden dem Verkehre erschlossen und, indem hiedurch das Absatzgebiet der Landesproducte erweitert wird, wirthschaftlich gehoben. Neben der Hebung der Landwirthschaft wird die Ausführung der projectirten Bahnstrecken auch zur Wiederbelebung und kräftigeren Entfaltung der Industrie und der Gewerbthätigkeit der ganzen Gegend beitragen.

Hauptverfrachtungsartikel.

Als die vorzüglichsten Artikel, welche auf den neuen Bahnstrecken zur Verfrachtung gelangen werden, sind zu nennen:

Getreide, darunter insbesondere auch Gerste aus Mähren, dann aus Oberungarn, für die zahlreichen größeren Brauereienin Böhmen, sowie für die Malzfabriken (Tabor, Beneschau); Mehl aus den zahlreichen Dampf- und Kunstmühlen; Holz, und zwar Schnitt- und Bauholz aus den großen längs der Trace gelegenen Waldcomplexen; Holzpapierstoff und Holzwaaren aus dem Böhmerwaldgebiete; Glas, und zwar Hohl-, Tafel- und Spiegelglas (auf der Strecke Iglau-Neuhaus und im Böhmwaldgebiete); Spiritus aus den zahlreichen Brennereien; Bier aus den größeren Brauereien (Pilgram, Kamenitz, Neuhaus, Chejnow, Pisek, Strahl-Hoštic, Klattau, Kauth, Taus); ordinäre Thon- und Porzellanwaaren (Umgebung von Taus); Zündwaaren (Triesch, Horaždowitz, Schüttenhofen, Bergreichenstein); Tuch- und Wollwaaren (Battelau, Triesch, Počatek, Serowitz, Neuhaus, Neubistritz, dann Neugedein); Baumwollwaaren respective Garne (von Rozkoš und Meziřičko); Zucker (Raffinerie in Taus); Kalk (Chejnow); Granit, zu Steinmetzarbeiten geeignet, an vielen Orten längs der Trace; Vieh, sowohl Zucht- als Mastvieh (letzteres aus den Spiritusbrennereien); endlich im südöstlichen Theile von Böhmen Kohle, insbesondere solche aus dem Rossitzer Becken, welche nicht nur bei den für Dampfbetrieb eingerichteten industriellen Etablissements verwendet, sondern auch an Stelle des fast noch allerorts zur Zimmerheizung und zum Herdfeuer gebrauchten Holzes treten würde.

Commercielle Bedeutung der einzelnen Strecken:

Ueber die commercielle Bedeutung der einzelnen Bahnstrecken ist nach dem dermaligen Stande der commerciellen Erhebungen der Generalinspection, welche sich zunächst vorzugsweise auf die westlich von Brünn gelegenen Strecken bezogen haben, Folgendes zu bemerken:

a) Segen Gottes-Okřiško.

Durch die Strecke Segen Gottes-Trebitsch-Okřiško werden zwei der wichtigsten Städte Mährens, Brünn und Iglau, zwischen welchen bisher eine Eisenbahnverbindung nur auf dem Umwege via Znaim-Grußbach besteht, auf dem kürzesten Wege verbunden. Von welcher Bedeutung die neue Verbindung ist, geht daraus hervor, daß die jetzige Entfernung via Grußbach 189 Kilometer beträgt, und daß sich dieselbe nach dem Ausbau der neuen Strecke auf circa 105 Kilometer stellen wird. Die Abkürzung beläuft sich demnach auf 84 Kilometer oder 45 Percent der Gesammtlänge und wird bewirken, daß die noch jetzt zwischen den beiden Städten vorkommende Achsfracht aufhören wird.

Die obige Strecke gewinnt aber noch dadurch an Bedeutung, daß sie dem Rossitzer Kohlenbecken ein neues, beziehungsweise bisher nur unvollständig erschlossenes Absatzgebiet eröffnet. Die Rossitzer Kohle begegnet nämlich in der Richtung über Brünn einerseits der Concurrenz der Ostrauer, anderseits der nieder- und oberschlesischen, sowie der Kladnoer Kohle. In der Richtung Brünn-Wien (Ergänzungsnetz der Staatsbahngesellschaft) können nur geringe Mengen abgesetzt werden. Gegen Westen, in der Richtung gegen Iglau, ist ihr Absatzgebiet in Folge der mangelnden Bahnverbindung sehr beschränkt, so daß in Iglau fremde Kohle die Oberhand hat. Es steht zu erwarten, daß durch die neue Bahn der Absatz der Rossitzer Kohle in dieser Richtung nicht nur zu Schmiede-, sondern auch zu Fabrikszwecken mächtige Förderung erfährt, indem diesfalls auf einen Mehrabsatz von circa 400.000 Metercentner gerechnet wird.

Außer den Zuckerfabriken in Rossitz und Oslawan werden die größeren Domänen Namiest (mit 7.967 Hektar Wald), Trebitsch (mit 2.448 Hektar Wald) und Pirnitz mit Okřiško (4.780 Hektar Wald), dann die industriellen Etablissements in Namiest (Dampfsäge, Stärke- und Syrupfabrik, Schafwollweberei, Steinpappe- und Theerfabrik, Dampfmühle), in Trebitsch (große Ledergärbereien und Schuhwaarenfabriken), die Papierfabriken (bei Tassau und Přibyslawitz), die stark besuchten Wochenmärkte und der bedeutende Getreidehandel in Trebitsch 2c. der Bahn namhafte Frachtmengen zuführen, sowie auch der Personenverkehr mit Rücksicht auf die Städte Brünn, Iglau, Trebitsch lebhaft zu werden verspricht.

Dem Uebelstande, daß die Bahnverbindung Brünn-Iglau aus drei einzelnen, verschiedenen Verwaltungen gehörigen Theilstrecken bestehen wird, kann dadurch begegnet werden, daß mit den betreffenden Bahnen Vereinbarungen getroffen werden, um die ganze Linie bezüglich der Tarifirung so zu stellen, als ob sie eine einheitliche nur einer Verwaltung gehörige Strecke wäre, wodurch das Zusammenstoßen der Tarife, sowie die mehrfache Einrechnung der Manipulationsgebühr entfallen würde.

b) Iglau-Wessely.

Durch die Strecke Iglau-Neuhaus-Wessely wird nicht nur die bedeutendste Stadt des südöstlichen Böhmens — Neuhaus — mit 8.703 Einwohnern, sondern es werden auch die betriebsamen Orte Battelau, Počátek, Serowic, sowie Kardaš-Řečic in die Bahnverbindung einbezogen, der industrielle Ort Triesch und Neu-Oetting aber der Eisenbahn näher gerückt. An dieser Strecke sind mehrere lebhaft betriebene Industriezweige vertreten. Es bestehen da mehrere Wollwaaren- und Tuchfabriken (Triesch, Battelau, Počátek, Serowic, Neu-Oetting, Neuhaus, Neubistritz), die Baumwollspinnerei und Weberei in Rožkoš, Zündwaarenfabriken (Triesch), Glashütten und Raffinerien (Miröschau, Ostrovec, Janstein, Včelnička), mehrere Dampf- und amerikanische Kunstmühlen (Počátek, Serowic, Neuhaus 2c.), mehrere große Brettsägen, Spiritusbrennereien und Brauereien, Ziegeleien 2c.

In der Umgebung von Neuhaus, sowie in Tremles, Königseck, Adamsfreiheit, Neubistritz u. s. w. wird die Weberei als Hausindustrie schwunghaft betrieben.

Von größeren Waldcomplexen sind jene von Neuhaus mit 6.782 Hektar, Kardaš-Řečic mit 1.972 Hektar, Triesch mit 1.501 Hektar, außerdem noch Obercerekwe mit 915, Battelau mit 382 Hektar zu nennen.

Bei Neuhaus befindet sich auch ein Torfmoor von circa 78 Hektar, mit einer Lagermächtigkeit von 0·6 bis 4·7 Meter.

Die Bedingungen für die Entwicklung der Industrie — Wasser- und billige Arbeitskraft — sind längs der Strecke überall vorhanden; auch fehlt es für mehrere Zweige nicht an geschultem Personal.

Die von der Strecke Iglau-Wessely, sowie von der unten besprochenen Strecke Pilgram-Tabor durchzogene Gegend, welche zum böhmisch-mährischen Hügellande gehört, bringt von Getreidefrüchten hauptsächlich Korn und Hafer und von Hackfrüchten Kartoffeln hervor. Korn und Hafer kommen zur Ausfuhr, während Weizen, Gerste und Hülsenfrüchte zugeführt werden müssen.

Von einiger Bedeutung ist auch der Flachsbau, welcher hier ziemlich schwunghaft betrieben wird, und für welchen Iglau den Stapelplatz bildet.

Neben der Land- und Forstwirthschaft ist für beide Strecken auch die Teichwirthschaft von Bedeutung, welche ein namhaftes Quantum an Fischen liefert. In der Bezirkshauptmannschaft Pilgram allein umfaßt der Flächenraum der Teiche circa 1.850 Hektar.

c) Obercerekwe-Tabor.

Auf der Strecke Obercerekwe-Pilgram-Tabor ist zwar mit Ausnahme der Stärkefabrik in Pilgram und der Papierfabrik in Roth-Řečic kein anderes größeres industrielles Etablissement vorhanden; dagegen werden hier jene Industriezweige, welche mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehen, wie die Spiritus- und Stärkefabrikation, lebhaft betrieben.

Wenn nun die Bevölkerung längs dieser Linie auch vorzugsweise eine ackerbautreibende ist, so muß doch bemerkt werden, daß dieselbe gegenüber der mächtigen fremdländischen Concurrenz, welche in den letzten Jahren an allen westlichen Consumtionsorten sich geltend macht, eine Unterstützung durch die Einbeziehung in das Eisenbahnnetz verdient und benöthigt, um einen intensiveren Betrieb der Landwirthschaft zu ermöglichen, die erzielten Producte leichter absetzbar zu machen und dieselben besser verwerthen zu können.

Mit der Spiritusfabrikation ist überall die Viehmästung verbunden, welche, seitdem die Grenzsperre gegen Rumänien und Rußland eingetreten ist, eine erhöhte Bedeutung für die Approvisionirung der größeren Städte erlangt hat. Im Interesse der Landwirthe ist es gelegen, das gemästete Vieh in kürzester Frist und zu billigen Frachtsätzen an die Consumtionsorte zu bringen, was nur beim Bestande einer Bahnverbindung möglich ist.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Strecke ist der Chejnower Kalk, welcher schon jetzt per Achse in großen Quantitäten nach allen von der Trace durchzogenen östlich gelegenen Ortschaften verfrachtet wird und der in seiner doppelten Eigenschaft als Baumaterial und Dungkalk der Bahn eine beträchtliche Fracht liefern wird.

d) Horažďowitz-Taus.

Von Wessely aus soll — wie bereits oben erwähnt — aus ökonomischen Gründen und um den Bau einer Parallelbahn zu vermeiden, bis Horažďowitz die bestehende Linie der Kaiser Franz Joseph-Bahn benützt werden, was auch in commercieller Beziehung am zweckmäßigsten ist.

Was dann die auf der Strecke von Horažďowitz bis Taus einzubeziehenden Orte betrifft, so sprechen die commerciellen Erhebungen für eine Linie Horažďowitz-Schüttenhofen-Klattau-Neugedein-Taus.

Schüttenhofen mit 6.047 Einwohnern bildet nämlich einen der wichtigsten Punkte des Böhmerwaldgebietes und besitzt sowohl in der Stadt als Umgebung eine nicht unbedeutende Industrie. Eine Verbindung dieser Stadt würde aber auch den beiden Nachbarbezirken Hartmanic und Bergreichenstein, sowie der ganzen hier heimischen Holz-, Zündwaaren- und Glasindustrie zu großem Vortheile gereichen.

Durch die Lage an der Wotawa sind hier auch für die Entstehung neuer Industriezweige genügende Wasserkräfte vorhanden.

Als ein zweiter, durch Industrie und Handel hervorragender und als Mittelpunkt für den Getreideverkehr der Gegend wichtiger Platz ist Klattau zu nennen, eine Stadt mit 9.890 Einwohnern, welche — wiewohl sie bereits eine Bahnverbindung in südnördlicher Richtung mittelst der Pilsen-Eisensteiner Linie besitzt — wegen ihrer Bedeutung für die neue Bahnstrecke in dieselbe jedenfalls einzubeziehen wäre.

Neugedein mit 2132 Einwohnern hat neben einigen kleineren industriellen Unternehmungen eine der ältesten und größten Schafwollwaarenfabriken in Oesterreich, welche einen Frachtenverkehr von 52.000 Metercentner aufweist, und deren Absatzgebiet größtentheils in östlicher Richtung gelegen ist. Von Bedeutung sind hier ferner die Wochenviehmärkte, die bedeutendsten in der ganzen Gegend. Weiterhin berührt die Strecke Kauth mit 1.486 Einwohnern, mit einem Dampfbrauhause, einer Spiritusbrennerei, Ziegeleien, bedeutendem Holzverkehr, um dann in Taus, mit 7.364 Einwohnern, welche Stadt jetzt schon einen sehr bedeutenden Verkehr aufweist und eine Zuckerraffinerie besitzt, an die böhmische Westbahn sich anzuschließen.

e) Tabor-Pisek.

Von Tabor empfiehlt sich ferner in commercieller Beziehung, um den zwischen der Gmünd-Prager Linie der Kaiser Franz Joseph-Bahn und der Rakonitz-Protiwiner Staatsbahn gelegenen ausgedehnten Landstrich aufzuschließen, die Führung einer Bahntrace zunächst über Mühlhausen, eine Stadt, die bei einer Einwohnerzahl von 2.728 Seelen zwar keine nennenswerthe Industrie besitzt, aber als Sitz der Bezirkshauptmannschaft und größte Stadt in einem weiteren Umkreise immerhin Beachtung verdient. In der Umgebung findet sich ein vorzüglicher weißer Thon und wird der Granit zu Steinmetzarbeiten

verwendet; das Antimonbergwerk in Mileschau, das größte der Monarchie, würde hieher gravitiren.

Weiterhin erscheint es vom Standpunkte der Ertragsfähigkeit der Bahn geboten, von Mühlhausen aus nicht die schon weiter oben erwähnte directe, auch in industrieller Hinsicht minder entwicklungsfähige Gegenden durchziehende Alternativlinie über Mirotic, Blatna, Wolšan und Planitz einzuschlagen, sondern die Bahn in südwestlicher Richtung nach der Stadt Pisek zu führen, welche mit 10.596 Einwohnern, als ehemalige Kreisstadt das Verkehrscentrum für einen namhaften Theil des südlichen Böhmens bildet, mehrere industrielle Etablissements schon jetzt aufzuweisen hat, und durch ihre günstige Lage an der Wotawa auch die Bedingungen für die Entwicklung neuer Industriezweige besitzt.

Von Pisek ist über Protiwin der Anschluß an die Kaiser Franz Joseph-Bahn erreicht und zugleich die Verbindung in der — wie oben erörtert — commerciell vorgezeichneten Richtung Horaždowitz-Taus bis an die bayerische Grenze hergestellt.

Secundärflügelbahnen zur Einbeziehung sonstiger Industrieorte.

Um schließlich auf die Frage überzugehen, welche wichtigeren Industrieorte, die nach dem Vorausgeschickten in die projectirten neuen Strecken nicht einbezogen werden konnten, eventuell durch Flügelbahnen zu verbinden wären, so haben darüber die commerciellen Erhebungen Nachstehendes ergeben:

An erster Stelle wäre Groß-Meseritsch mit 5.623 Einwohnern zu berücksichtigen, wo die Leimsiederei in schwunghaftem Betriebe steht, eine der größten Tuchfabriken (Kallab) bei vollem Betriebe gegen 600 Arbeiter beschäftigt, mehrere Dampf- und Kunstmühlen, sowie eine Dampfsäge bestehen und ein sehr lebhafter Handel und Verkehr, insbesondere mit Brünn, stattfindet.

Dann hätte die Stadt Humpoletz mit 5.412 Einwohnern an die Reihe zu kommen, wo neben vier größeren Tuchfabriken die handwerksmäßig betriebene Tuchmacherei noch eine Bedeutung hat und gegen 2.400 Menschen bei diesem Gewerbe beschäftigt sind.

Wie begreiflich, hat auch hier die handwerksmäßig betriebene Tuchmacherei gegenüber den Fabriken einen schweren Stand, und ist es wohl zum großen Theile nur der zähen Ausdauer und Genügsamkeit der Tuchmacher in Humpoletz zuzuschreiben, wenn sie nicht dasselbe Schicksal ereilt hat, wie die Tuchmacher in zahlreichen anderen Orten, wo dieses Gewerbe ehedem in schwunghaftem Betriebe stand, derzeit aber gänzlich darniederliegt.

Für die beiden genannten Städte wäre unter entsprechender Beitragsleistung der Interessenten die Anlage von in jeder Hinsicht als Secundärbahnen herzustellenden Flügelbahnen in Aussicht zu nehmen, und zwar von Groß-Meseritsch nach Studenetz und von Humpoletz nach Deutsch-Brod (Station der österreichischen Nordwestbahn).

Außerdem könnte den localen Verkehrsbedürfnissen der Bezirke Blatna und Bischofteinitz, deren gleichnamige Hauptorte in die projectirten Bahnstrecken nicht einbezogen sind, und von denen insbesondere der erstgenannte — die Stadt Blatna mit 3.141 Einwohnern — eine Bahnverbindung schwer vermißt, ferner den Verkehrsinteressen des südlichen Theiles des Böhmerwaldes und namentlich der Stadt Krumau durch die im Falle entsprechender Beitragsleistung der Interessenten in Aussicht zu nehmende Anlage der Localbahnen Blatna-Březnic (Verbindung mit der Rakonitz-Protiwiner Staatsbahn), Bischofteinitz-Stankau (Station der böhmischen Westbahn), welche letztere Strecke mit einem Theile der vorhin besprochenen Bahnfortsetzung gegen Eisendorf zusammenfällt, endlich Oberplan-Krumau-Budweis (Anschluß an das Staatsbetriebsnetz) vollständig genügt werden.

III. Gegenstand und Inhalt des Gesetzentwurfes.

Leitende Grundsätze.

Auf Grund des in der vorstehenden Darstellung zusammengefaßten Ergebnisses der technischen und commerciellen Erhebungen ist die Regierung zu dem Entschlusse gelangt, dem hohen Reichsrathe die Sicherstellung der sämmtlichen, hienach als Hauptbahnen auszuführenden Strecken, mittelst welcher die bisher mangelnde Eisenbahnverbindung durch Böhmen und Mähren von der bayerischen bis zur ungarischen Grenze, unter theilweiser Benützung der bestehenden Bahnen geschaffen wird, in der Art zu empfehlen, daß durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf die Richtung der auszubauenden Eisenbahnstrecken bestimmt, für ihren Ausbau principiell der Modus des Staatsbaues gewählt und die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Strecken auf Staatskosten zur Ausführung zu gelangen haben, nach Art eines Bauprogrammes gesetzlich festgestellt wird. In diesem Bauprogramme haben die vorhin besprochenen Secundärflügelbahnen zur Einbeziehung der von den Hauptbahnen nicht berührten wichtigeren Orte keine Stelle finden können, da die Regierung an der Auffassung festhält, daß die Ausführung derartiger, rein localen Zwecken dienender Bahnanlagen zunächst den Interessenten überlassen bleiben müsse und eine Verwendung von Staatsmitteln zu diesem Zwecke, wenn eine solche auch nach Artikel VIII, Schlußabsatz des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, keineswegs ausgeschlossen erscheint, doch nur in subsidiarischer Weise nach vorausgegangener Bethätigung der eigenen Opferwilligkeit der Interessenten und zur Ergänzung jener Restbeträge in Aussicht genommen werden darf, die on den Interessenten, ungeachtet der Anspannung aller ihrer Kräfte bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, nicht aufgebracht werden können.

Staatsbau.

Indem die Regierung ferner mittelst des gegenwärtigen Gesetzentwurfes principiell den Staatsbau als Ausführungsmodus der herzustellenden Bahnstrecken in Antrag bringt, ist sie zu diesem Antrage ebensowohl durch finanziell-ökonomische, wie durch eisenbahnpolitische Gründe bestimmt.

Der Staatsbau erscheint nämlich im vorliegenden Falle nicht nur durch die bisher ausnahmslos erzielten günstigen Ergebnisse dieser Ausführungsart in technischer und ökonomischer Hinsicht, wie durch den Umstand bedingt, daß ein Zustandekommen der fraglichen Bahnbauten ohne beträchtliche finanzielle Unterstützung von Seite des Staates nicht in Aussicht genommen werden kann, sondern auch durch allgemeine eisenbahnpolitische Erwägungen im Sinne des Staatsbahnprincips und insbesondere durch die Rücksicht gerechtfertigt, daß die zu erbauenden Bahnstrecken sich zum großen Theile als Verbindungsglieder von Bahnlinien darstellen, die — wie die Rakonitz-Protiwiner Staatsbahn und die Pilsen-Eisensteiner Linie der Pilsen-Priesener Bahn — Staatseigenthum, beziehungsweise aus Staatsmitteln hergestellt sind, oder an denen — wie an der Kaiser Franz Joseph-Bahn — der Staat schon vermöge des Garantieverhältnisses ein naheliegendes Interesse nimmt.

Wenn hienach alle angeführten Rücksichten übereinstimmend zu Gunsten des Staatsbaues der in Rede stehenden Bahnstrecken sprechen, so kann gegen diesen Vorgang auch das finanzielle Moment einer durch diesen Bahnbau erwachsenden Belastung des Staatsschatzes nicht mit Grund eingewendet werden. Bedenken dieser Art ist, insoweit sie sich in formeller Hinsicht gegen die Einstellung hoher, die Gebarung des Staatshaushaltes ungünstig beeinflussender Bedarfssummen in das Budget richten, im Sinne der noch näher zu besprechenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes durch die Vertheilung des Bauerfordernisses auf eine längere Reihe von Jahren, sowie durch den Hinweis auf die Einleitung einer definitiven Creditoperation, durch welche das Staatsbudget von der capitalistischen Gebarung mit den einschlägigen Posten entlastet werden kann, vorgebeugt. Eine materielle Belastung des Staates ist aber in Folge des fraglichen Bahnbaues keinesfalls in erheblicherem Umfange zu

Ertragsfähigkeit der neuen Strecken.

besorgen, da die zu erbauenden Bahnstrecken, wenn sie auch für die nächste Zeit das darauf verwendete Capital nicht entsprechend verzinsen werden und eben deßhalb kein lohnendes Object für die Privatindustrie bieten können, doch so vielfältige Elemente einer künftigen Entwicklung in sich schließen, daß es sich für den Staat lediglich um den vorübergehenden Entgang eines Theiles der ihm für das Anlagecapital erwachsenden Zinsen handeln kann. Für diese Auffassung sprechen nicht nur die fast ausnahmslos bezüglich der Rentabilität von Bahnen in Böhmen und Mähren gemachten Erfahrungen, sondern auch die speciellen Erhebungen, welche die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen in Bezug auf die Rentabilität der fraglichen Bahnstrecken angestellt hat, und die sogar bezüglich des in dieser Hinsicht minder günstigen Theiles der böhmisch-mährischen Bahnverbindung eine Verzinsung von nahezu zwei Percent des Anlagecapitals nach Abzug der Interessentenbeiträge schon für die ersten Betriebsjahre in Aussicht stellen.

Inhalt der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes.

Die vorausgeschickten allgemeinen Auffassungen liegen dem Gesetzentwurfe zu Grunde, dessen einzelne Bestimmungen nunmehr zu besprechen sind.

Zu Artikel I. Allgemeine Richtung und Ausführungsprincip.

Artikel I des Gesetzentwurfes enthält die Bestimmung der allgemeinen Richtung der herzustellenden Bahnverbindung, welche erstere durch die ungarische und bayerische Grenze, sowie durch die Zwischenpunkte Ungarisch-Hradisch, Brünn und Iglau bezeichnet ist, wie auch die principielle Anordnung des successiven Ausbaues der in dieser Richtung noch fehlenden Bahnstrecken auf Staatskosten. Dabei ist in Berücksichtigung des begrenzten Maßes der hiefür in nächster Zukunft verfügbaren Staatsmittel, der namentlich für den östlichen

Einbeziehung von Localbahnen.

Theil Mährens nahegelegte Fall nicht ausgeschlossen, daß eine oder die andere der in die Gesammtrichtung fallenden Bahnstrecken auf Grund des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, eventuell ohne Belastung des Staatsschatzes zur Ausführung gelangt.

Für diesen Fall soll aber den vorhin angedeuteten eisenbahnpolitischen Rücksichten durch den bei der Concessionsertheilung auszusprechenden Vorbehalt des nach erfolgter Bauvollendung jederzeit vom Staate auszuübenden Einlösungsrechtes Geltung verschafft werden.

In ähnlicher Weise ist bereits bei der Concessionsertheilung für die schon oben erwähnte Localbahn von Ungarisch-Hradisch nach Ungarisch-Brod Vorsorge getroffen, daß der Staatsverwaltung kraft §. 7 der Concessionsurkunde vom 22. August 1881, R. G. Bl. Nr. 108, das Recht zusteht, diese Localbahn, deren Baubedingnisse mit den im technischen Theile dieser Begründung entwickelten Gesichtspunkten für die Anlage der neuen böhmisch-mährischen Strecken in Einklang gebracht sind, vom 22. August 1886 an jederzeit einzulösen.

Zu Artikel II und III.

Im Artikel II und III des Gesetzentwurfes sind die Eisenbahnstrecken aufgezählt, deren successiver Ausbau auf Staatskosten stattzufinden hat, wobei der letztere bezüglich der im Artikel II angeführten Strecken sofort unbedingt bezüglich der in Artikel III bezeichneten Strecken aber nur bedingungsweise, insofern dieselben nämlich nicht als Localbahnen mit dem Vorbehalte des Einlösungsrechtes zu Stande kommen, angeordnet wird.

Nach Artikel II auf Staatskosten auszubauende Strecken.

Die nach Artikel II zur Ausführung auf Staatskosten beantragten Bahnstrecken sind aus der nachstehenden Darstellung unter Angabe ihrer Tracen, Neigungs- und Richtungsverhältnisse, sowie der veranschlagten effectiven Ausführungskosten ersichtlich.

a) Segen Gottes-Namiest-Trebitsch-Okřiško.

a) Segen Gottes-Okřiško.

Die Trace zweigt vom westlichen Ende der entsprechend zu vergrößernden Station Segen Gottes der Brünn-Rossitzer Linie der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft ab, führt in westlicher Richtung durch das Havrzinathal auf das nördlich der Oslawa gelegene Hochplateau, welches in der Projectsstation Rappotitz unter theilweiser Anwendung der Maximalsteigung von

21·3 per Mille erreicht wird; senkt sich sodann im Gefälle von 20 per Mille in das Chwoinicathal, nach dessen Uebersetzung die Trace neuerlich ansteigen muß, um über den weiter folgenden Höhenzug in das Oslawathal nächst Namiest zu gelangen.

Nach Uebersetzung dieses Thales mittelst einer 55 Meter langen Brücke gelangt die Trace zu der in unmittelbarer Nähe des Ortes projectirten Station Namiest; sodann der nach Trebitsch führenden Straße folgend, zur Projectsstation Studenitz, welche gleichzeitig als Abzweigungsstation für eine nach Groß-Meseritsch zu führende Localbahn zu dienen hätte.

Nach dem Austritt aus dieser Station führt die Trace zumeist entlang der vorbezeichneten Straße, bis sie nächst dem Stationsorte Wladislau das Thal der Igel erreicht, und deren linkem Ufer folgend nach Trebitsch gelangt, woselbst die Station in der Vorstadt Neuhöfen, unmittelbar an der Abzweigungsstelle der nach Groß-Meseritsch führenden Straße projectirt ist. Nach dem Austritte aus dieser Station führt die Trace oberhalb der Vorstadt Unterkloster zur Uebersetzungsstelle des Igelflusses, welche bei der unterhalb Sokolty gelegenen Baderlamühle liegt; dann nach Uebersetzung des Flusses mittelst einer 57 Meter langen Brücke, zwischen den Orten Kralohof und Petrovitz zur Anschlußstation Okřisko der österreichischen Nordwestbahn.

Die Bahnlänge beträgt 52·3 Kilometer. Die Maximalsteigung der Bahn ist mit 21·3 per Mille = 1 : 47, und der kleinste Krümmungshalbmesser der currenten Strecke mit 250 Meter ermittelt.

Die effectiven Ausführungskosten sind auf Grund des vorliegenden Projectes bei Ausführung definitiver Unterbauobjecte im Ganzen auf 4,418.000 fl., d. i. 84.474 fl. per Kilometer unter der Voraussetzung veranschlagt, daß ein directer Verkehr der Züge innerhalb der Strecke Brünn-Segen Gottes-Okřisko-Iglau stattfindet, und daß die in der genannten Endstation vorhandenen Oberbau- und Hochbauanlagen — insoweit dies die Verkehrsverhältnisse der betreffenden Anschlußbahnen gestatten — behufs möglichster Vermeidung nicht unbedingt nöthiger Bauauslagen auch für Zwecke der neuen Verbindungsbahn benützt werden. Die Bauzeit wird mit drei Jahren angenommen.

b) Iglau-Neuhaus-Wessely.

b) Iglau-Wessely.

Die Trace dieser Strecke nimmt ihren Ausgang am südlichen Ende der Station Iglau der österreichischen Nordwestbahn, übersetzt in ihrer Fortsetzung den Igelfluß mittelst einer 100 Meter langen Brücke, berührt den nordöstlichen Theil der Stadt Iglau und gelangt zu der nordwestlich in unmittelbarer Nähe der Stadt projectirten Station Iglau, führt sodann, dem Zuge des Igelthales folgend, nächst den Stationsorten Fußdorf, Höfen, Neuwelt (Station für Triesch), Battelau und Obercerekwe zum Culminationspunkte der Bahn, welcher an der Ueberschienungsstelle der europäischen Wasserscheide nächst dem Orte Jhlawka liegt, senkt sich sodann, dem Thalgebiete des Serovicbaches folgend, südlich der Stationsorte Počatek, Serowic und Jareschau zur Thalsohle des Nežarkabaches, welche oberhalb der Stadt Neuhaus erreicht wird, und führt nach dem Austritte aus der am linken Ufer des bezeichneten Baches, und zwar nordöstlich der Stadt projectirten Station Neuhaus, dann nach Ueberbrückung des letztgenannten Baches, nächst den Stationsorten Diebling, Kardaš-Řečic und Doniow zum Anschlusse an die Station Wessely der Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Die Bahnlänge beträgt 92·7 Kilometer; die stärkste Neigung der Bahnnivellete 12·5 per Mille = 1 : 80; der Minimalkrümmungshalbmesser

der Bögen in der currenten Bahn 250 Meter, mit Ausnahme eines einzigen, am Ausgange aus der Station Iglau angewendeten Bogens von 200 Meter Radius.

Die effectiven Anlagekosten belaufen sich im Ganzen auf 6,618.000 fl., dem entsprechend per Kilometer Bahnlänge auf 71.392 fl. Die Bauzeit wird mit drei Jahren bemessen.

c) Obercerekwe-Pilgram-Tabor.

c) Obercerekwe-Tabor.

Die Trace beginnt am südwestlichen Ende der Projectsstation Obercerekwe der Strecke Iglau-Neuhaus-Wesselу, führt nächst den Orten Bukova, Dobravoda und Rynaretz gegen Pilgram, für welche Stadt südlich derselben an der Abzweigungsstelle der von Pilgram einerseits nach Obercerekwe, andererseits nach Kamenitz und Neuhaus führenden Straßen die Station Pilgram in Aussicht genommen ist; ferner nach Ueberschienung des zwischen Pilgram und Wlasenitz liegenden Gebirgsrückens in das Thal des Cerekwebaches und nach Berührung des Stationsortes Neucerekwe zum Culminationspunkte der Bahn nächst Gutwasser; sodann nächst den Stationsorten Kladrus-Pořin und Cheynow zum Anschlusse an die Station Tabor der Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Die Bahnlänge beträgt 66 Kilometer, die stärkste Neigung 20 per Mille = 1 : 50, der kleinste Krümmungshalbmesser der currenten Strecke 250 Meter.

Die effectiven Ausführungskosten belaufen sich im Ganzen auf 5,282.000 fl., dem entsprechend per Kilometer Bahnlänge auf 80.030 fl. Die Bauzeit dieser Linie ist mit drei Jahren zu bemessen.

d) Tabor-Mühlhausen-Pisek.

d) Tabor-Pisek.

Diese Trace führt als Fortsetzung der Strecke Iglau-Tabor von der mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn gemeinschaftlichen Station Tabor und unter Benützung einer circa 1·8 Kilometer langen Strecke der letztgenannten Bahn in nordwestlicher Richtung zur Uebersetzungsstelle des Koschinskybaches, sodann unter Anwendung der Maximalsteigung von 12·5 per Mille = 1 : 80 auf das zwischen der Lužnic und der Moldau gelegene Hochland, welches von der projectirten Bahn unter Berührung der Orte Srabov, Třemešno, Božetitz, Mühlhausen, Veseličko, dann Stehlowitz durchzogen wird. Der in das Terrain tief eingeschnittene, mit steil ansteigenden Gehängen begrenzte Moldaufluß wird sodann zwischen Jetětitz und Roth-Augezd mittelst eines circa 70 Meter hohen, bei 300 Meter langen Viaductes übersetzt, worauf die Trace nächst dem letztgenannten Orte dann über Zahoří und Wrčowitz zu den Gehängen des ebenfalls tief in das Terrain eingerissenen Wotawaflusses gelangt und an dessen rechtsseitiger Lehne unter Anwendung des Maximalgefälles von 12·5 per Mille = 1 : 80 sich behufs Anschluß an die Rakonitz-Protiwiner Staatseisenbahn zu der in der Thalsohle gelegenen Station Pisek herabsenkt.

Die Baulänge beträgt 59 Kilometer.

Die Maximalsteigung der Bahn ist mit 12·5 per Mille = 1 : 80 und der kleinste Krümmungshalbmesser der Bögen der currenten Strecke mit 250 Meter angenommen.

Die effectiven Ausführungskosten werden approximativ im Ganzen mit 6,650.000 fl., das ist per Kilometer mit 112.712 fl. beziffert.

Die Bauzeit wird mit drei Jahren zu bemessen sein.

Baulängen und Kosten.

Zur Uebersicht der Baulängen und Ausführungskosten der im Artikel II, lit. a) bis d) angeführten Strecken wird die nachstehende Zusammenstellung beigefügt:

Uebersicht

der Längen und Kosten der im Artikel II angeführten Eisenbahnstrecken.

Lit.		Länge Kilometer	Effective Ausführungskosten	
			im Ganzen Gulden	per Kilometer Gulden
a	Segen Gottes-Namiest-Trebitsch-Okřisko	52·3	4,418.000	84.474
b	Iglau-Neuhaus-Wesseley	92·7	6,618.000	71.392
c	Obercerekwe-Pilgram-Tabor	66·0	5,282.000	80.030
d	Tabor-Mühlhausen-Pisek	59·0	6,650.000	112.712
a — d	Zusammen . .	270·0	22,968.000	85.066

Die im Artikel II angeführten Bahnstrecken in der Gesammtlänge von 270 Kilometer würden demnach zusammen den Kostenbetrag von **22,968.000 fl.** erfordern, welcher als Maximalbetrag in Artikel II des Gesetzentwurfes aufgenommen werden soll.

Nach Artikel III auszubauende Strecken.

Die weiteren Bahnstrecken, welche erst nach Vollendung der sämmtlichen, im Artikel II bezeichneten Strecken zur Ausführung zu gelangen hätten, sei es mittelst Staatsbau, sei es mittelst Concessionsertheilung unter Vorbehalt des staatlichen Einlösungsrechtes, bilden den Gegenstand des Artikels III des Gesetzentwurfes und sind daselbst als solche zunächst folgende Bahnstrecken angeführt:

a) Horaždowitz-Klattau.

a) Von Horaždowitz (Station der Budweis-Pilsener Strecke der Kaiser Franz Joseph-Bahn) über Schüttenhofen nach Klattau (Station der Pilsen-Eisensteiner Linie der Eisenbahn Pilsen-Priesen) rund 60 Kilometer mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 5,400.000 fl.;

b) Janowitz-Taus.

b) von der Station Janowitz der Pilsen-Eisensteiner Linie über Neugedein nach Taus, zum Anschlusse an die böhmische Westbahn, rund 31 Kilometer mit dem approximativen Kostenbetrage von 3,330.000 fl.

Im Artikel III des Gesetzentwurfes vorgesehen sind ferner die nachstehenden Strecken, bezüglich welcher noch weitere technische Erhebungen der Generalinspection vorzunehmen sind und demnach eine präcise Bezeichnung der Richtpunkte, sowie der Längen- und Kostenanschlagsziffern nicht gegeben werden kann.

c) Křenowitz-Ungarisch Hradisch.

c) von einem geeigneten Punkte der mährisch-schlesischen Nordbahn an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, wofür nach dem Ergebnisse der vorliegenden Erhebungen eine Tracenführung von Křenowitz über Gaya und Bisenz unter Einbeziehung der zwischen diesen Punkten etwa entstehenden Localbahnstrecken nach Ungarisch-Hradisch zum Anschlusse an die diesen Ort berührende, schon vorhin erwähnte Localbahn Hradisch-Brod ins Auge zu fassen wäre;

d) Ungarisch Brod-Wlarapaß.

d) von Ungarisch-Brod, als dem Endpunkte der vorhin erwähnten Localbahn, an die mährisch-ungarische Landesgrenze, in welcher — wie bereits erwähnt — der Wlarapaß den naturgemäßen Weg für die Anknüpfung einer ungarischerseits (von Nemsova aus) herzustellenden Zweigverbindung mit der Waagthallinie der königlich ungarischen Staatsbahnen

bildet, deren Ausbau von Trentschin demnächst bis Sillein zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Bahn bevorsteht, wonach die weitere Verbindung mit dem galizischen Staatsbahnnetze über Mosty, eventuell Czacza nach Saybusch erreicht sein wird.

Zu Artikel IV, Beitragsleistungen.

Zur Ausführung der im Artikel II und III des Gesetzentwurfes angeführten Eisenbahnstrecken ist laut Artikel IV desselben die Bethätigung der Opferwilligkeit der Interessenten durch Heranziehung derselben zu Beitragsleistungen ins Auge gefaßt.

Zu diesem Zwecke wurden über Veranlassung des Handelsministeriums bezüglich der zunächst zur Ausführung bestimmten Strecken specielle Verhandlungen im Wege der politischen Landesbehörden unter Mitwirkung der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen gepflogen, welche die Feststellung der von den betheiligten Bezirken, Gemeinden, Grundbesitzern, Industriellen und sonstigen Localinteressenten für den Fall der Ausführung der einzelnen Strecken zuzusichernden Beitragsleistungen zum Gegenstande hatten.

Mit Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Verhandlungen wurde im Artikel IV die Ziffer der an solchen Beitragsleistungen zu gewärtigenden Werthbeträge für die im Artikel II lit. a), b) und c) bezeichneten Strecken zusammen mit 370.000 fl., für die Strecke sub lit. d) aber mit 130.000 fl. eingestellt, außerdem aber nach Art des bei der gesetzlichen Sicherstellung der galizischen Transversalbahn (Artikel II des Gesetzes vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150) eingehaltenen Vorganges die Zusicherung von Beitragsleistungen der Länder Böhmen und Mähren zu den Baukosten der im Artikel II bezeichneten Bahnstrecken als Bedingung für die Bauausführung festgesetzt.

Die Ziffer der Landesbeiträge wird im Verhältnisse von ungefähr 10 Percent der auf beide Länder entfallenden Baukostensummen für Böhmen mit mindestens 1,900.000 fl. und für Mähren mit mindestens 400.000 fl. beantragt, wobei gegenüber der rund 4·59 Percent der Baukosten betragenden Beitragsleistung Galiziens auf die weit höhere wirthschaftliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit der beiden nunmehr heranzuziehenden Länder Bedacht genommen ist.

Für die im Artikel III enthaltenen Strecken bleibt die Feststellung der Ziffer der Landes- und Interessentenbeiträge einem späteren Gesetze vorbehalten.

Zu Artikel V, Bau- und Vollendungstermine.

Im Artikel V des Gesetzentwurfes sind die Bau- und Vollendungstermine der im Artikel II angeführten Strecken geregelt.

Hienach soll zunächst, und zwar schon im Jahre 1883, der Bau der sub a) und b) bezeichneten Strecken, d. i. Segen Gottes-Okřiško und Iglau-Wesselý in Angriff genommen und binnen drei Jahren durchgeführt werden, so daß mit Schluß des Jahres 1886 eine durchgehende Bahnverbindung der in Budweis zusammentreffenden Bahnen mit Iglau und Brünn eröffnet sein wird, welche für die nächsten und dringendsten Bedürfnisse in dieser Verkehrsrichtung genügen kann.

In weiterer Folge soll sodann nach Vollendung dieser Bahnverbindung der Bau der den oberen Theil des aufzuschließenden Verkehrsgebietes durchziehenden, die Strecken c) und d) des Artikels II umfassenden Bahnlinie Obercerekwe-Tabor-Pisek zur Ausführung gelangen und ebenfalls binnen drei Jahren vollendet werden, so daß die sämmtlichen im Artikel II enthaltenen Bahnstrecken binnen sechs Jahren, vom Jahre 1883 an gerechnet, dem Verkehre übergeben sein werden.

Obwohl es schon mit Rücksicht auf den Stand der Vorarbeiten nicht thunlich erschien, die Termine für den Beginn und die Vollendung des Baues der im Artikel III angeführten Bahnstrecken in dem gegenwärtigen Gesetze festzustellen, vielmehr diese Feststellung im Schlußabsatze des Artikels V einem späteren Gesetze vorbehalten werden mußte, ist doch sicher anzunehmen, daß auch diese Bahnstrecken, unter denen die östlich von Brünn gelegenen auch eine

hervorragende gesammtstaatliche Bedeutung besitzen, mindestens zum großen Theile innerhalb des sechsjährigen Gesammtvollendungstermines zur Ausführung gelangen werden, umsomehr, wenn — wie dies wohl vorausgesetzt werden darf — von den hohen Häusern des Reichsrathes die Geneigtheit zu erkennen gegeben würde, derartigen Bestrebungen nöthigenfalls auf dem durch Artikel VIII, Schlußabsatz, des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, angedeuteten Wege zu Hilfe zu kommen.

Zu Artikel VI, Creditbewilligung.

Im Artikel VI des Gesetzentwurfes soll der Regierung für das laufende Jahr unter den üblichen Verrechnungsmodalitäten ein Credit von 100.000 fl. zur Vervollständigung der technischen Vorarbeiten, insbesondere zur Ausarbeitung des Detailprojectes der im künftigen Jahre in Angriff zu nehmenden Bahnstrecken bewilligt werden und wird behufs Refundirung der hienach beanspruchten Beträge auf die zur Beschaffung des gesammten Bauaufwandes der in Frage stehenden böhmisch-mährischen Bahnstrecken seinerzeit einzuleitende definitive Creditoperation hingewiesen.

Zu Artikel VII bis IX.

Die Artikel VII, VIII und IX enthalten die üblichen Bestimmungen über die Stempel- und Gebührenbefreiung, Betriebsführung in eigener Regie des Staates und Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend die

Einführung von Postsparcassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung wird in Wien eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Staatssparcasse mit dem Titel: „k. k. Postsparcassenamt“ errichtet.

Der Wirkungskreis, Organismus und Personalstand des Postsparcassenamtes wird im Verordnungswege festgesetzt.

Als Sammelstellen des Postsparcassenamtes haben die vom Handelsminister hiezu bestimmten Postämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu dienen.

Dem Postsparcassenamte obliegt die Leitung und Ausübung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte; dasselbe hat hiebei die Staatsverwaltung nach außen hin zu vertreten.

Zur Erstattung gutächtlicher Aeußerungen, sowie zur Antragstellung in Angelegenheiten, welche die Postsparcassen betreffen, wird ein Beirath bestellt.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieses Beirathes, sowie die nähere Festsetzung seines Wirkungskreises erfolgen im Verordnungswege.

Artikel 2.

Das Postsparcassenamt vereinnahmt die bei den Postämtern einfließenden Spareinlagen und zahlt durch Vermittlung der Postämter die gekündeten Einlagen zurück.

Artikel 3.

Alle, die laufenden Erfordernisse übersteigenden Spareinlagen hat das Postsparcassenamt fruchtbringend anzulegen.

Die Fructificirung der Spareinlagen findet durch Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen statt.

Artikel 4.

Aus dem Ertrage der fructificirten Spareinlagen sind die Zinsen hiefür, sowie die gesammten Verwaltungs- und sonstigen Auslagen zu bestreiten.

Insolange das Erträgniß der Anlagefonds zur Verzinsung der Spareinlagen und zur Deckung der Verwaltungsauslagen nicht ausreicht, sind der Abgang, gleichwie die Kosten der ersten Einrichtung des Institutes aus Staatsmitteln zu Lasten des Postetats vorschußweise zu leisten.

Diese Vorschüsse sind aus den mit Schluß des Verwaltungsjahres sich ergebenden Ueberschüssen an den Postetat unverzinslich rückzuerseßen.

Der nach gänzlicher Tilgung obiger Vorschüsse verbleibende Ueberschuß ist zur Bildung eines Reservefondes zu verwenden.

Artikel 5.

Jeder Einleger erhält von der Sammelstelle (Postamt), bei welcher er seine erste Einlage erlegte, ein Einlagebuch, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und der capitalisirte Zinsenbetrag einzutragen ist. Jede folgende Einlage kann gegen Eintragung in das Einlagebuch bei jeder Sammelstelle (Postamt) bewerkstelligt werden.

Als Einleger hat Derjenige zu gelten, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte.

Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei.

Das Postsparcassenamt eröffnet jedem Einleger ein Conto.

Artikel 6.

Das Einlagebuch wird auf den Namen Desjenigen, für welchen der Sparbetrag eingelegt wurde, ausgestellt, und enthält die zur Identität desselben nöthigen Vormerke, sowie die Unterschrift des Einlegers.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat.

Eine Abtretung des Einlagebuches an einen Andern wird vom Postsparcassenamte nur dann berücksichtigt, wenn der Uebertragungsact vor einem, mit dem Postsparcassendienste betrauten Postamte stattgefunden hat.

Ist dies geschehen, so wird der Cessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen (Artikel 21, Alinea 3).

Auch Minderjährige sind berechtigt, selbstständig Sparbeträge einzulegen, und, insofern nicht von dem gesetzlichen Vertreter hiegegen schriftliche Einsprache bei dem Postsparcassenamte erhoben wird, Rückzahlungen zu empfangen.

Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des im Artikel 14 vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplicat ausgefertigt.

Für eine und dieselbe Person darf nur Ein Postsparcassen-Einlagebuch ausgefertigt werden.

Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Capitals verlustig.

Uebertrifft jedoch der Gesammtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1.000 fl., oder hat ein Einleger binnen Einem Jahre in den für ihn ausgefertigten zwei oder mehreren Einlagebüchern mehr als 300 fl. eingelegt, so geht der Einleger in dem ersten Falle jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 1.000 fl., im zweiten Falle jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 300 fl. übersteigt, verlustig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nach dem vorstehenden Absatze eintretenden Capitalsverlust nachzusehen.

Den Postbediensteten ist es untersagt, außer an ihre Vorgesetzten, an irgend Jemand Auskünfte über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu ertheilen.

Artikel 7.

Jede einzelne Einlage muß mindestens 50 kr. oder ein Mehrfaches von 50 kr. betragen. Die Gesammtsumme der Einlagen in einem Jahre darf, nach Abschlag der in diesem Jahre erfolgten Rückzahlungen den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und capitalisirten Zinsen darf nach Abschlag der Rückzahlungen nicht mehr als 1.000 fl. betragen.

Einlagen im Betrage von 50 kr. können auch in Briefmarken oder in besonderen Postsparmarken, sobald die Ausgabe solcher durch den Handelsminister erfolgt, geleistet werden. Dieselben sind auf kostenfrei auszufolgenden Formularen aufzukleben.

Artikel 8.

Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen wird mit Drei von Einhundert Gulden per Jahr festgesetzt.

Dieser Zinsfuß kann nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

Artikel 9.

Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. des Monats und endigt mit Ablauf des dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparcassenamte in Wien vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstages.

Beträge unter Einem Gulden werden nicht verzinst.

Mit 31. December eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Capitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Für die Interessenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Die ämtlich aufgelegte Zinsentabelle wird bei den Sammelstellen (Postämtern) öffentlich angeschlagen.

Artikel 10.

Ein die Summe von 1.000 fl. übersteigender Betrag des Sparguthabens wird nicht verzinst.

Artikel 11.

Das Postsparcassenamt ist verpflichtet, sobald Einlagen und capitalisirte Zinsen eines Einlegers die Ziffer von 1.000 fl. überschreiten, den Einleger mittelst recommandirten Schreibens zur Verminderung seines Sparcapitals aufzufordern.

Wenn binnen des der Avisirung folgenden Monats der Einleger sein Guthaben nicht vermindert hat, werden nach Ablauf dieser Frist für denselben von Amtswegen Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld im Nominalbetrage von 200 fl. zum Tagescourse angekauft und der Einleger hievon verständigt.

Für die Zeit von der Ausfertigung des Aviso bis zur eingetretenen Reduction des Guthabens eines Einlegers wird keinerlei Verzinsung geleistet.

Im Falle der betreffende Einleger die für ihn angekauften Rententitel nicht an sich gezogen haben sollte, behebt das Postsparcassenamt die fälligen Zinsen von den in seiner Verwahrung befindlichen Obligationen und trägt diese Zinsen als neue Einlage zu Gunsten des betreffenden Einlegers in den Büchern der Anstalt vor.

Ueber die im Postsparcassenamte erliegenden Staatspapiere eines Einlegers wird diesem ein Buch ausgefertigt.

Artikel 12.

Ueber Verlangen des Einlegers und nach Zulänglichkeit seines Guthabens kann die Einlage zum Ankauf eines österreichischen Staatspapieres verwendet werden.

Artikel 13.

Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Theils desselben an den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder von dem Kündigenden zu bezeichnenden Sammelstelle (Postamt) geschehen kann.

Die Auszahlung wird durch die in der Kündigung bezeichnete Sammelstelle (Postamt) gegen Vorweisung des Einlagebuches auf Grund einer Anweisung des Postsparcassenamtes effectuirt, ausgenommen den Fall, daß das nach Artikel 14 eingeleitete Verfahren oder eine geschehene Einsprache (Artikel 6 und 17) die Auszahlung hemmt.

Gekündigte Beträge bis 10 fl. werden vom Postsparcassenamte mit Postwendung angewiesen und von den Sammelstellen (Postämtern) unmittelbar nach Eintreffen der Anweisung des Postsparcassenamtes ausgezahlt.

Die Rückzahlung von Beträgen zwischen 10 und 100 fl. findet längstens 15 Tage, diejenige von Beträgen zwischen 100 und 500 fl. längstens einen Monat, diejenige von Beträgen über 500 fl. längstens zwei Monate nach Eintreffen der Kündigung statt.

Artikel 14.

Wenn ein Einlagebuch in Verlust geräth, so tritt das folgende Verfahren ein:

Der Eigenthümer hat, um ein Duplicat zu erlangen, sofort den Verlust unter möglichst genauer Angabe der Merkmale des Buches dem Postsparcassenamte entweder directe oder durch die nächste Sammelstelle (Postamt) anzuzeigen.

Das Postsparcassenamt verfügt sofort die Beschlagvormerkung in den Büchern mit der Wirkung, daß bis auf Weiteres an Niemanden eine Zahlung auf das verlorene Einlagebuch geleistet werden darf.

Zugleich läßt das Postsparcassenamt bei jenem Postamte, welches das abhanden gekommene Buch ausgefertigt hat und jenem, an welches das Buch etwa überwiesen wurde, durch öffentlichen Anschlag ein Edict kundmachen, durch welches Jedermann erinnert wird, daß nach Ablauf eines Monats, vom Tage der Kundmachung, wenn binnen dieser Frist kein Anspruch auf das verlorene Buch angemeldet wurde, dasselbe als null und nichtig erklärt und ein neues Buch ausgefertigt werden wird.

Wird innerhalb der Monatsfrist kein Anspruch erhoben, so wird vom Postsparcassenamte gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 kr. österr. Währ. ein Duplicat ausgefertigt und das in Verlust gerathene Einlagebuch für null und nichtig erklärt.

Wird innerhalb der Monatsfrist ein Anspruch erhoben, so hat das Postsparcassenamt die Parteien an den ordentlichen Richter zu verweisen und weder

ein Duplicat auszufertigen, noch irgend eine Verfügung bezüglich des verlorenen Buches zuzulassen, bevor über den gestellten Anspruch durch richterliches Erkenntniß rechtskräftig entschieden ist.

Artikel 15.

Die Bestimmung des §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Forderungen an rückständigen Zinsen binnen drei Jahren verjähren, findet auf die Zinsen von Einlagen bei den Postsparcassen keine Anwendung.

In Bezug auf die Verjährung von Postsparcassen-Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Verjährte Einlagen fallen dem Postärar zu.

Die Verjährung wird durch jede neue Einlage, durch jede Kündigung und durch jede im Einlagebuche erfolgte Eintragung von Zinsen unterbrochen.

Artikel 16.

Die von Amtswegen oder auf Verlangen der Einleger angekauften und von dem Postsparcassenamte verwahrten Staatspapiere fallen dem Postärar anheim, wenn durch 40 Jahre weder um den Bezug der Werthpapiere selbst, noch der Zinsen davon Jemand sich gemeldet hat, noch endlich der Einleger während dieser Zeit bezüglich des Capitals oder der Zinsen irgend welche andere Verfügung an das Postsparcassenamt hat gelangen lassen.

Artikel 17.

Auf die bei dem Postsparcassenamte eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparcassen-Einlagebücher kann weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden

Auch ist die executive Einantwortung eines Postsparcassenbuches nicht zulässig.

Diese Bestimmungen haben auf die in Artikel 11 und 12 erwähnten, über angekaufte Staatsrente ausgefertigten Bücher keine Anwendung.

Befindet sich ein Einleger im Concurse, so ist der Concursmasseverwalter berechtigt, das Guthaben an das Postsparcassenamt zu kündigen, einzuziehen und darüber zu quittiren.

Eine Einsprache gegen die Rückzahlung von Spareinlagen kann nur im Falle eines über das Eigenthumsrecht an dem Einlagebuche anhängigen Rechtsstreites oder unter der im Artikel 6 enthaltenen Voraussetzung Beachtung finden.

Die Anbringung einer derartigen Einsprache hat bei dem Postsparcassenamte in Wien schriftlich stattzufinden, und zwar mit den zur Beurtheilung erforderlichen Vorweisen.

Artikel 18.

Der Reservefond, welcher zunächst dazu dient, allfällige Verluste, von denen die Postsparcasse betroffen werden sollte, zu decken, ist durch Hinterlegung jener Ueberschüsse zu bilden, welche nach Abschlag der bestrittenen Zinsen, Verwaltungs- und sonstigen Auslagen, dann nach Rückerstattung der aus dem Postetat empfangenen Vorschüsse mit Schluß des Verwaltungsjahres aus der Fructificirung der eingelegten Spargelder verblieben sind.

Der Reservefond ist allmälig auf die Summe von 5 Percent der Gesammtsumme der Spareinlagen zu ergänzen, darf jedoch die Höhe von zwei Millionen Gulden österr. Währ. nicht übersteigen.

Artikel 19.

Das Vermögen des Reservefondes ist fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgniß dem Reservefonde insolange zuzuschlagen, als der letztere das festgesetzte Maximum nicht erreicht hat.

Hat der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuß als Einnahme dem Postgefälle gutgeschrieben.

Artikel 20.

Ueber die Gebarung mit den bei den Sammelstellen (Postämtern) eingelegten Spargeldern hat das Postsparcassenamt vorschriftsmäßig Rechnung zu legen und obliegt die bezügliche Controle dem Obersten Rechnungshofe.

Mit Ablauf jedes Solarjahres wird der Handelsminister einen detaillirten Geschäftsbericht über die Gebarung, die Wirksamkeit und den Stand des Postsparcassenamtes den beiden Häusern des Reichsrathes mittheilen und im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ veröffentlichen.

Das Postsparcassenamt wird den jeweiligen Stand der Anstalt in der „Wiener Zeitung“ periodisch verlautbaren.

Artikel 21.

Die Correspondenz des Postsparcassenamtes und seiner Organe mit den Spareinlegern ist portofrei.

Das Einkommen der Postsparcassen ist steuerfrei.

Die an das Postsparcassenamt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparcassendienstes, sowie die im Artikel 6 erwähnten Uebertragungsacte sind stempel- und gebührenfrei, ebenso sind die Zinsen von Spareinlagen von der Entrichtung

der Einkommensteuer und jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer befreit.

Artikel 22.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Postsparcassenamt in Wien, sowie die Sammelstellen ihre Thätigkeit beginnen, wird vom Handelsminister festgesetzt.

Artikel 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 27. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 27. März 1882.

Smolka m. p.

Heinrich Reschauer m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Zollausschusses

über die

Regierungsvorlage eines allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet, nebst dem Einführungsgesetze zu demselben.

Die im Laufe der Zeit zu Tage getretenen Wirkungen des mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) eingeführten allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf unsere Industrie, sowie insbesondere auch der Einfluß der Rückwirkungen des am 15. Juli 1879 für Deutschland kundgemachten Zolltarifes auf die Exportinteressen Oesterreich-Ungarns, vermochten die Regierungen beider Reichshälften, an eine gründliche und umfassende Ueberprüfung unseres Zolltarifes zu schreiten.

Das Ergebniß dieser fast dreijährigen Arbeiten und Verhandlungen ist in der zwischen beiden Regierungen vereinbarten, vom hohen Hause dem Zollausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Vorlage enthalten, welche tief eingehende Aenderungen des gegenwärtigen Tarifes bezweckt.

Bekanntlich hatte der gegenwärtig geltende Zolltarif aus dem Jahre 1878 hauptsächlich eine namhafte Steigerung der Zolleinkünfte zur Folge — gegenüber dem Zollertrage im Jahre 1877 per 20 Millionen Gulden stiegen die Zolleinkünfte im Jahre 1879 in Silber umgerechnet mit 17 Percent Agio auf 25 Millionen Gulden; im Jahre 1880 auf 31¼ Millionen Gulden; im Jahre 1881 auf 33,989.000 fl., schon mit Inbegriff Bosniens und der Hercegovina, welche Länder in den letzten zwei Jahren jährlich circa 105.000 fl. Zolleinnahmen lieferten — einerseits durch die Anordnung, daß die Zölle vom 1. Jänner 1879 an in Gold gezahlt werden, dann durch Erhöhung einiger Finanzzölle, und hat unter Auflassung der bis dahin gegen die Staaten, mit welchen Oesterreich-Ungarn keine Meistbegünstigungsverträge geschlossen hatte, Rußland, Griechenland, dann Amerika u. s. w. annoch geltenden Getreidezölle, sowie bei Ermäßigung oder Aufhebung der Einfuhrzölle auf einige Industrial-, Roh- und Hilfsstoffe, die damals im Handelsvertrage mit dem deutschen Zollverein vom 9. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 52) fixirt gewesenen Industriezölle allerdings in einzelnen Positionen, speciell bei der Textilindustrie, erhöht, im Großen und Ganzen aber unverändert weiter aufrecht belassen.

Der österreichisch-ungarische Zolltarif vom Jahre 1878 läßt die entsprechende Aenderung nach den in unserer Zeit rasch wechselnden Bedürfnissen des wirthschaftlichen Verkehres in autonomer Weise zu, bis auf jene Positionen, welche nachträglich durch den Handelsvertrag mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879) für die Dauer bis Ende December 1887 und durch die früher zu Stande gekommene Handelsconvention mit Rumänien vom 22. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 78 ex 1876) für die Zeitdauer bis 1. Juni 1886 gebunden sind.

Die Zollsätze dieser beiden Handelsverträge gelten auch für die anderen Staaten, mit welchen Oesterreich-Ungarn im Vertragsverhältnisse steht, in Folge der in letzteren Verträgen enthaltenen Meistbegünstigungsclausel, sohin auch für England und am Continente für alle, mit Ausschluß Rußlands, Griechenlands, ferner für Amerika's u. s. w., den sogenannten Nichtvertragsstaaten.

Der neue Zolltarif enthält gegenüber dem bestehenden in Form und Wesen durchgreifende Aenderungen.

Die neue formelle Einrichtung des beantragten Zolltarifes wird in der Petition des niederösterreichischen Gewerbevereins in Wien „mit Befriedigung begrüßt, weil dieselbe zu einer richtigen und dem

Werthe der von einer Position umfaßten Waaren entsprechenden Specialisirung den Anfang macht und die Wege ebnet, wie sie anderseits den Tarif übersichtlicher gestaltet, die Waarendeclaration erleichtert und einer rationellen Waarenstatistik eine bessere Grundlage bietet."

Die materiellen Aenderungen im neuen Zolltarife bezwecken viererlei, nämlich erhöhte Zolleinnahmen, einen gewissen Schutz der Landwirthschaft und einen erhöhten Schutz der Industrie, endlich eine Begünstigung der österreichisch-ungarischen Hafenstädte durch Zollnachlässe bei einigen über die See eingeführten Colonialwaaren.

Die Erhöhung der Finanzzölle soll nach der diesfälligen, in der Regierungsvorlage gebotenen Nachweisung bei den wichtigsten höher belegten Artikeln, sogleich eine jährliche Mehreinnahme von 6,322.340 fl. bieten, darunter bei Kaffee allein 4,971.968 fl., bei Weinbeeren 395.886 fl. und bei den übrigen Consumtibilien 700.356 fl., dann bei einigen Parfümerie- und Farbstoffen zusammen 148.669 fl., bei Pelzwerk 86.449 fl., endlich bei den im Zolltarife vom Jahre 1878 freigelassenen zwei Artikeln Blasen und Därmen 6.412 fl., Badeschwämmen 4.600 fl. Der in der oben berührten Nachweisung berechnete sofortige Mehrertrag der Zolleinnahmen an 6 1/3 Millionen Gulden jährlich wird durch die gewährten Nachlässe bei einigen über die See importirten Artikeln, durch die sogenannten Differentialzölle nach der Annahme der Regierung um höchstens 800.000 fl. jährlich im Anfange geschmälert werden, welchem Abgange eine aus der höheren Verzollung von Rum und Arrak resultirende, im obigen Ausweise nicht berücksichtigte Mehreinnahme von 160.000 fl. gegenübersteht.

Die bei einigen Artikeln durch die höher angesetzten Zölle in der erwähnten Nachweisung berechneten Mehreinnahmen, z. B. bei Feigen 1,190.120 fl., dann bei Geflügeleiern, Butter, Fleisch, Fischen, Oelen rc., bei allen zusammen 1,305.115 fl. werden vorläufig nicht in die Staatscassen einfließen können, weil diese Tarifpositionen durch den Handelsvertrag mit Italien gebunden sind; daher diese höheren Zölle nur bei der Einfuhr dieser Artikel aus Nichtvertragsstaaten, z. B. Rußland, Griechenland, Amerika u. s. w. eingehoben werden können.

Die im neuen Zolltarife in Antrag gebrachten erhöhten Finanzzölle wurden durch eine specielle Gesetzesvorlage wegen vorläufiger Einführung von Zollzuschlägen zu einigen Finanzzöllen namentlich bei Kaffee, roh und gebrannt, Weinbeeren getrocknete, Corinthen, Rosinen, Thee, Schaumweinen, noch vor der verfassungsmäßigen Behandlung der gesammten Zolltarifsvorlage für drei Monate zur Einhebung in Anspruch genommen, was durch das Gesetz vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 21) ins Werk gesetzt wurde.

Der Mehrertrag des Einfuhrzolles auf mineralische Oele ist hier außer Anschlag geblieben.

Der neue Zolltarif proponirt die Wiedereinführung der im allgemeinen Zolltarife vom 5. December 1853 (R. G. Bl. Nr. 262) bestimmt gewesenen, durch die nachfolgenden Handelsverträge mit dem deutschen Zollgebiete an dessen Grenzen zuerst, dann auch gegen andere Staaten, endlich durch den gegenwärtig geltenden Zolltarif vom Jahre 1878 gegen alle Staaten überhaupt, auch gegenüber Rußland, Amerika u. s. w. aufgehobenen Zölle auf Getreide und Mahlproducte.

Bekanntlich fanden die Agrarzölle auch im Zolltarife für Deutschland in letzter Zeit im Jahre 1879 Aufnahme.

In dieser Wiedereinführung der Getreidezölle für Oesterreich-Ungarn läßt sich — abgesehen von der Rücksicht auf die diesfällige drohende überseeische Concurrenz — ein Entgegenkommen gegenüber den von zahlreichen landwirthschaftlichen Vertretungen dieser Reichshälfte, insbesondere vom böhmischen Landesculturrathe nachdrücklich betonten agricolen Interessen überhaupt, speciell und vorwiegend aber jenen der ungarischen Reichshälfte erblicken.

Um einer Schädigung der Interessen der auf den Import von Getreide zur Versorgung der Landesbewohner auch in normalen Zeiten angewiesenen südlichen Länder Dalmatien und Istrien vorzubeugen, wurde jedoch unter gewissen Beschränkungen den durch Eisenbahnen mit dem Innern der Monarchie nicht verbundenen Theilen der genannten Länder, und zwar Dalmatien und den quarnerischen Inseln der zollfreie Bezug einer bestimmten Menge von 100.000 Metercentner Getreide bewilligt.

Es wäre allerdings wünschenswerth gewesen, wenn es der diesseitigen k. k. Regierung gelungen wäre, bei den Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung als Compensation für die Aufstellung der Agrarzölle eine erhöhte Rücksichtnahme für einige specielle Industriezweige der diesseitigen Reichshälfte, insbesondere einen höheren Schutz für die Wollwaarenindustrie in manchen Tarifnummern zu erzielen, welcher erhöhte Schutz von den durch die neuen Agrarzölle ins Mitleid gezogenen Industriekreisen, namentlich im Hinblicke auf die weit höheren diesfälligen Zollsätze des Tarifes für Deutschland, umsomehr und tiefer vermißt wird.

Doch konnte der Ausschuß nicht umhin, anzuerkennen, daß auf dem Gebiete der Industriezölle im Ganzen doch sehr erhebliche Vortheile für Oesterreich erzielt wurden, und der Zoll auf Mehl ebensosehr ein österreichisches als ein ungarisches Petitum gebildet habe.

Um einer schädlichen Wirkung der Getreidezölle in Fällen der Mißernte im Inlande vorbeugen zu können, wird im Einführungsgesetze zum Zolltarife durch den Artikel VII die k. k. Regierung ermächtigt, die Getreidezölle entweder für alle oder einzelne Fruchtgattungen außer Kraft zu setzen, welchen Artikel der Zollausschuß durch ein Amendement verdeutlichen zu sollen erachtete, worüber bei dem obigen Artikel des Einführungsgesetzes, sowie rücksichtlich der durch diese Zölle berührten Mühlenindustrie bei Artikel X ebendort das Nähere folgt.

Belangend die Industrialzölle des neuen Tarifes im Allgemeinen, erfüllen dieselben, wie bereits bemerkt, wohl viele diesfalls geäußerte berechtigte Wünsche, und es weisen fast alle Tarifclassen des neuen Zolltarifes bei den einzelnen Industriezweigen vielfache Aufbesserungen auf gegenüber dem bisherigen in vielen Richtungen ungenügenden Stande der Dinge; es muß jedoch hervorgehoben werden, daß auch der neue Zolltarif manchem berechtigten Verlangen nicht oder doch nicht in entsprechendem Maße Rechnung getragen hat, und es wird eine unausgesetzte Aufgabe der k. k. Regierung verbleiben, auch da nach Thunlichkeit die nöthige Abhilfe zu verschaffen, wozu die autonome Fortbildung des Zolltarifes die Möglichkeit eröffnet.

Der neue Zolltarif enthält schließlich eine Neuerung durch Statuirung von Zollnachlässen bei der Einfuhr einiger Colonialwaaren zur See, das ist über alle österreichisch-ungarischen Häfen des adriatischen Meeres, im Interesse der österreichisch-ungarischen Hafenplätze, welche Differentialzölle in erster Linie eine Hebung der österreichisch-ungarischen Schifffahrt und des Handels in jenen Hafenstädten bezwecken, dabei aber auch durch eine Belebung directer Verkehrsbeziehungen mit den Productionsländern und erstarkten Import unseren Transportanstalten und dem jene Artikel consumirenden Publikum, Vortheile in Aussicht stellen.

Bevor der Zollausschuß in die Berathung des neuen Zolltarifes einging, präcisirte Seine Excellenz der Herr k. k. Handelsminister den von der k. k. Regierung gegenüber dieser ihrer Vorlage eingenommenen Standpunkt in einem Exposé, welches in der Beilage A diesem Berichte angeschlossen ist und in welchem zugleich die Antwort enthalten ist auf die gestellte Anfrage, wie sich die k. k. Regierung gegenüber etwa abzuschließenden Handelsverträgen zu stellen gesonnen ist. **Beilage A.**

Der Zollausschuß ging auf den vor Beginn der Generaldebatte über den Zolltarif selbst gestellten Antrag nicht ein, über nachstehende Tarifclassen und Tarifnummern das Gutachten von zu Expertisen einzuberufenden Fachmänner einzuholen, und zwar über:

1. die Getreidezölle, Tarifclasse VI, Tarif-Nr. 23—28;

2. die Textilindustrie (mit Ausnahme der Seidenindustrie), das heißt für Baumwollgarne und Waare daraus, Tarifclasse XXII; Leingarne und Leingewebe (inclusive Jutegarne und Jutegewebe), Tarifclasse XXIII, Tarif-Nr. 137—139, 149, 150; Wollgarne und Wollwaare, Tarifclasse XXIV, Tarif-Nr. 151—162;

3. Leder und Lederwaaren, Tarifclasse XXXII, Tarif-Nr. 213—219;

4. Glas und Glaswaare, Tarifclasse XXXV, Tarif-Nr. 231—243; in Verbindung mit chemischen Hilfsstoffen, Tarifclasse XLV und chemischen Producten, Tarifclasse XLVI, und endlich

5. für die Eisenbranche, und zwar Eisen und Eisenwaaren, Tarifclasse XXXVIII, Tarif-Nr. 257—272, Tarifclasse XL, Tarif-Nr. 282—287; Maschinen und Maschinenbestandtheile, Tarifclasse XL, endlich Eisenbahnfahrzeuge, Tarifclasse XLI, Tarif-Nr. 291—293,

und behielt sich der Zollausschuß vor, im Laufe der Specialdebatte über einzelne Tarifnummern Experten nach Maßgabe des sich erst in der Berathung einstellenden Bedarfes einzuberufen.

In erster Linie waren dabei die Textil- und die Eisenindustrie im Auge behalten worden.

Nachdem im Laufe der Ausschußberathungen die k. k. Regierung aus dem zuerst dem Ausschußberichterstatter allein zur Verfügung gestellten Materiale durch den Druck vervielfältigte Auszüge aus den Gutachten der Handelskammern, betreffend die Revision des österreichisch-ungarischen Zolltarifes, sowie aus dem von den Handelskammern und dem Montanvereine vorgelegten Materiale über die Textil- und Eisenindustrie, zur Vertheilung gebracht hatte, wurde mit Rücksicht auch auf die zahlreichen, den Ausschußmitgliedern gleichfalls gedruckt zugekommenen Petitionen von der Abhaltung obiger Expertisen, mit Ausnahme jener über die Wollwaarenindustrie, abgesehen.

Der Zollausschuß hat die Berathung über die ihm zur Vorberathung zugewiesene Vorlage in 21 Sitzungen beendet und standen demselben als Behelfe außerdem die von der k. k. Permanenzcommission für die Handelswerthe erhobenen Werthe für die Mengeneinheiten der im Jahre 1880 ein- und ausgeführten Waaren im „österreichisch-ungarischen Zollgebiete", dann die Uebersichten der Waaren-Ein- und Ausfuhr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1881, welche die k. k. Regierung zur Vertheilung brachte, zu Gebote, und überdies hat der Zollausschuß sich die Ausweise über den auswärtigen

Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1880 bezüglich der Ein-, Aus- und Durchfuhr für die Ausschußmitglieder selbst beischaffen lassen.

Rücksichtlich der Wollwaarenindustrie wurde eine Expertise von Sachverständigen abgehalten.

In Anbetracht dessen, daß die durch das vom hohen Hause beschlossene Gesetz vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 21) angeordnete Einhebung der Zollzuschläge zu einigen Finanzzöllen mit Ende Mai 1882 ihr Ende finden wird, deßhalb für die weitere Folge eine legislative Maßnahme unerläßlich ist, erachtete es der Zollausschuß für angezeigt, die demselben vom hohen Hause übertragene Arbeit der Prüfung des neuen Zolltarifentwurfes ohne Abbruch der Gründlichkeit so rasch als möglich zu beenden.

Wenn nun der Zollausschuß nach sorgfältiger Prüfung der diesbezüglichen Vorlage die nicht bedeutend geänderte Annahme derselben dem hohen Hause empfiehlt, so geschieht dies in der Erwägung, daß durch die baldige Gesetzeskraft des neuen Zolltarifes, abgesehen von dessen Bedeutung für die Staatsfinanzen, dem weitaus überwiegenden Theile der durch selben berührten Kreise ein größerer Dienst erwiesen wird, als durch einen in Folge etwaiger Abänderungsanträge bedingten Aufschub der Angelegenheit wegen der nothwendig einzuleitenden neuen Verhandlungen mit Ungarn.

Aus diesem Gesichtspunkte verzichtete der Zollausschuß auf bedeutendere Amendirungen der Regierungsvorlage und empfiehlt dies durch eine dreijährige mühevolle Verhandlung zwischen den beiderseitigen Regierungen zu Stande gekommenes Werk, wesentlich unverändert zur Annahme, weil nach seiner Ueberzeugung der neue Zolltarif, wiewohl wie jedes Menschenwerk in manchen Stücken verbesserungsbedürftig, doch im Großen und Ganzen gegenüber dem bestehenden Gesetze einen wesentlichen Fortschritt zum Bessern und einen entschiedenen Schritt auf der von den benachbarten Staaten des Continentes nun einmal entschieden betretenen und für die mit denselben im Wechselverkehre stehenden Staaten nicht zu vermeidenden Bahn des größeren Schutzes der heimischen Arbeit bedeutet und seine Fürsorge dabei nicht bloß für die Interessen der Industriellen im engeren Sinne des Wortes, sondern auch für jene der Landwirthschaft und des Bergbaues bekundet und deßhalb einen bedeutenden Markstein in der Geschichte unserer Zollgesetzgebung zu bilden geeignet erscheint, zumal dessen allenfällige, entweder schon jetzt oder künftig zu Tage tretende Mängel im anzuhoffenden Einverständnisse mit der Legislative der mit uns verbündeten anderen Reichshälfte abgestellt werden können, wozu der Zollausschuß die k. k. Regierung in einem besonders dringenden Punkte durch die beschlossene, in seinen Schlußanträgen enthaltene Resolution aufzufordern sich veranlaßt gefunden hat.

Tarifclasse I. Colonialwaaren.

Durch den in Tarif-Nr. 1 proponirten Zoll auf Cacaobohnen und Schalen von 24 fl. statt der bisherigen 16 fl. wird dieser Artikel mit 33 Percent des Handelswerthes per 84 fl. getroffen.

Der Zoll auf Cacao beträgt in Italien 32 fl., in Frankreich 41 fl. 60 kr.

Die im neuen Zolltarife beantragte Erhöhung des Zolles auf Kaffee in Tarif-Nr. 2, und zwar Kaffee roh auf 40 fl. statt des bisherigen von 24 fl.; Kaffee, gebrannt auf 50 fl. statt 30 fl., ist in Folge Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 21) wegen vorläufiger Einführung von Zollzuschlägen zu einigen Finanzzöllen bereits seit 1. März 1882 auf drei Monate in Wirksamkeit.

Die k. k. Permanenzcommission für Erhebung der Handelswerthe der eingeführten Artikel hat den Handelswerth des Kaffee, roh, nachstehend beziffert: in den beiden Jahren 1876 und 1877 mit 110 fl.; im Jahre 1878 mit 95 fl.; im Jahre 1879 mit 90 fl.; im Jahre 1880 mit 88 fl. In dem Monatshefte pro December 1881 zur Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1880, wird der Durchschnittspreis des Kaffees im Jahre 1879 mit 168·97 Mark; im Jahre 1880 mit 171 Mark; im Jahre 1881 mit 151 Mark angegeben.

Diesem nach betrugen die Handelswerthe des eingeführten verzollten rohen Kaffees unter Zugrundelegung des Werthes pro 1880 auch für das Jahr 1881, weil für letzteres der Handelswerth noch nicht festgestellt ist:

	Einfuhr Metercentner	Handelswerth Gulden
im Jahre 1876	326.661	35,932.710
„ „ 1877	338.253	37,191.770
„ „ 1878	398.768	37,882.960
„ „ 1879	193.028	17,372.520
„ „ 1880	315.865	27,796.120
„ „ 1881	356.386	31,361.968.

Es ist also ein beständiger Rückgang der Kaffeepreise constatirbar, welcher sich auch von 1881 auf 1882 weiter entwickelt hat.

Diese Beobachtung läßt den Ausschuß hoffen, daß die allerdings beträchtliche Erhöhung des Kaffeezolles von der consumirenden Bevölkerung auf die Dauer weniger schwer empfunden werden dürfte, indem der Preisrückgang des Kaffees sichtlich nicht auf einer vorübergehenden Conjunctur, sondern auf der beständigen Ausdehnung der Kaffeeplantagen beruht.

Ueberdies tritt durch die, wie oben bereits erwöhnt wurde, von der Regierung dem Ausschusse nachträglich bekanntgegebenen und von letzterem aufgenommenen Anträge hinsichtlich der Gewährung von Zollnachlässen bei der Einfuhr gewisser Colonialwaaren zur See, insbesondere für Kaffee eine Reduction der Zollbelastung ein, welche nach den von der Regierung vorgeführten Daten ihre Wirkungen mehr oder weniger auf alle Theile Oesterreichs erstrecken dürfte.

Die nähere Begründung des Principes und der Details der bei Cacao, Kaffee, Thee, Gewürzen, rohem Reis, Cocosnuß- und Palmöl und Indigo vom Ausschusse beantragten Differentialzölle zu Gunsten der Einfuhr zur See ist in der in Beilage B angeschlossenen Denkschrift der k. k. Regierung. **Beilage B.**

Tarifclasse III. Südfrüchte.

Auf getrocknete Feigen war in dem allgemeinen Zolltarife aus dem Jahre 1853 der Zoll mit 5 fl. 26 kr. festgesetzt, durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 23. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 108) sowie auch durch den gegenwärtig bestehenden Vertrag ist derselbe mit 5 fl. gebunden.

Der Zolltarif vom Jahre 1878 hat die früher bloß für Weinbeeren, getrocknete (Corinthen und Rosinen), ganz oder halbverdorben, zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht, zum Zwecke industrieller Verwendung eingeräumte Begünstigung, nämlich daß selbe zum Zolle von 40 kr. bezogen werden können, auch auf getrocknete Feigen, zum directen menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht, im Interesse der Kaffeesurrogatfabrikation neu ausgedehnt, und ist diese im gegenwärtigen Zolltarife enthaltene Anmerkung in den dermalen bestehenden Handelsvertrag mit Italien aufgenommen worden nnd bleibt bis zum Ausgange des Vertrages zu Ende des Jahres 1887 weiter aufrecht.

Der neue Zolltarif will jedoch von der ferneren Beibehaltung jener Zollbegünstigungen für die Zukunft Umgang nehmen, und zwar bei den Weinbeeren sofort, weil der Bezug derselben nicht nennenswerth ist, bei Feigen allerdings erst nach Ausgang des obigen Vertrages, weil die Zolleinnahmen von der Einfuhr getrockneter Feigen, welche vor dem Jahre 1879 jährlich bei durchschnittlich 100.000 Metercentner Einfuhr zum Zolle von 5 fl. 500.000 fl. betrug, seit dem Bestande der obigen Anmerkung, auf den fünften Theil (jährlich 20.000 Metercentner mit dem Zollertrage von 100.000 fl.) gesunken sind, wobei der Bezug grtrockneter Feigen zum Zolle von 40 kr. enorm stieg.

Bezüglich dieser Angelegenheit ist ein Minoritätsantrag angemeldet worden.

Die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, der Regierung für die künftige Zollbehandlung der denaturirten Feigen nach Ablauf der Verträge mit jenen Staaten, welche an deren Einfuhr interessirt sind, gewissermaßen eine Maximalgrenze jetzt schon vorzuschreiben.

Tarifclasse V. Tabak.

In den Wortlaut der Anmerkung zu Tarif-Nr. 22 beschloß der Zollausschuß das Wort „überdies", behufs größerer Verdeutlichung und zum Zwecke der Vermeidung eines jeden Mißverständnisse einzuschalten.

Tarifclasse VI. Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte.

Im allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1853 war der Zoll für Weizen mit 70 kr., Roggen, Mais, Hülsenfrüchte 54 kr., Gerste, Hafer 36 kr., Mehl und Mahlproducte 1 fl. 60 kr. festgesetzt und bis zum Jahre 1879 gegen die Nichtvertragsstaaten, abgesehen von zeitweiligen Suspensionen, aufrechterhalten worden.

Die beantragten Zölle für Weizen und Hülsenfrüchte 50 kr., Gerste, Hafer, Mais, Roggen 25 kr., Mehl- und Mahlproducte 1 fl. 50 kr. sind durchgehends niedriger als jene des allgemeinen Zolltarifes von 1853.

Wären die neuproponirten Getreide- und Mehlzölle von dem in den drei Jahren 1879 bis 1881 nach Oesterreich-Ungarn importirten Getreide und Mehl wirklich eingehoben worden, so hätte dies einen Zollertrag von durchschnittlich jährlich mehr als 3⅓ Millionen Gulden ergeben, wovon rücksichtlich des vertragsmäßig zollfrei aus Rumänien eingehenden Getreides der Zoll für die nach dem Maßstabe des Jahres 1880 von dort eingeführten Mengen mit 1,111.111 fl. in Abschlag zu bringen gewesen wäre, so daß eine factische jährliche Zolleinnahme von circa 2¼ Millionen Gulden in der obigen Periode — davon für Mehl circa 1 Million Gulden — resultirt hätte. Nach der Regierungsvorlage sollen die Getreidezölle unserer heimischen, im Allgemeinen unter einem höheren Steuerdrucke als andere Gewerbe und als jene des concurrirenden Auslandes arbeitenden Landwirthschaft eine theilweise Ausgleichung dieses Steuer-

druckes bieten, und dieselbe gegen den Andrang der zollfreien durch Differentialtarife der Bahnen vor der Verfrachtung im Inlande begünstigten Einfuhr etwas schützen, und eine größere Sicherung des inländischen Marktes bieten.

Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland einen Mehlzoll von 1 fl. 50 kr., dagegen von Roggen 50 kr. einhebt, während bei uns künftig Mehl aus Roggen und Weizen in gleicher Weise mit 1 fl. 50 kr. geschützt werden, dagegen Roggen gegen einen Zoll von nur 25 kr. bezogen werden kann, erachtet die Regierungsvorlage die heimische Mühlenindustrie, insbesondere in den Grenzstrecken Böhmens, in Vortheil gegenüber der ausländischen zu versetzen, wobei noch durch das Restitutionsverfahren nachgeholfen werden soll.

Tarif-Nr. 28 stellt für Reis, auch Bruchreis, den Zollsatz von 2 fl. auf; wegen des Handelsvertrages mit Italien verbleibt es bei dem Zolle von 1 fl. mit Vertragsstaaten.

Der neue Zolltarif enthält zu Tarif-Nr. 28, Reis, eine neue Anmerkung 1, der zufolge roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis, sowie Bruchreis, zur Stärkefabrikation auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis zu zahlen haben wird. Durch diese Vorschläge verzichtet die Regierung, wie der Ausschuß glaubt, in zweckmäßiger Weise auf einen Theil des Finanzzolles für fertigen Reis, im Interesse der Schaffung von Reisschälmühlen im Inlande.

Eine Folge des in Tarif-Nr. 27 normirten Mehlzolles ist die Anmerkung 2 zu Tarif-Nr. 28, daß Mahlproducte aus Reis nach Tarif-Nr. 27 zu verzollen sind.

Tarifclasse VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Bezüglich der Nr. 33 (Oelsaat) und 34 (Anis u. s. w., auch Cichorienwurzel), getrocknet, wurden im Ausschusse Anträge auf Reduction der mit 50 kr. beantragten Zölle auf 25 kr. gestellt, jedoch mit Hinblick darauf, daß diese Artikel wegen des Handelsvertrages mit Italien bis zum Ende des Jahres 1887 vertragsmäßig zollfrei bleiben, abgelehnt.

In der Tarif-Nr. 36 wurde über Beschluß des Zollausschusses das Wort „Seegras“ aufgenommen, und die weiters beantragte Hinzufügung in diese Tarifnummer der „Crin d'Afrique“ entfiel, nachdem die k. k. Regierung erklärt hatte, daß sowohl „Crin d'Afrique“, als auch noch andere, gleichen Zweck verfolgende Polsterungsmaterialien im Waarenverzeichnisse in diese Tarifnummer ihre Aufnahme finden werden.

Tarifclasse X. Thierische Producte.

Die im neuen Zolltarife Tarif-Nr. 59 mit dem Zolle von 15 fl. belegten Bade- und Pferdeschwämme waren im allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1853 unter „Arzneistoffe edelster Art“ mit dem Zolle von 26 fl. 25 kr. belegt, welcher im Zolltarife vom Jahre 1868 unter Einreihung derselben unter thierische Producte auf 5 fl. ermäßigt wurde, aus dem Grunde, „weil die Geringfügigkeit des Artikels die Errichtung einer eigenen Position nicht rechtfertigt und diese Schwämme theilweise auch dalmatinisches Product sind.“

Seit Einbeziehung Dalmatiens in das österreichisch-ungarische Zollgebiet entfiel letztere Rücksicht, daher der erhöhte Zoll von 15 fl. für Schwämme wieder eingestellt wird. Der Durchschnittswerth derselben beträgt 700 fl., der Zoll somit $2^1/_2$ Percent.

Die im allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1853 mit 1 fl. 60 kr. belegt gewesenen, im Zolltarife vom Jahre 1878 freigelassenen Blasen und Därme werden durch die neue Tarif-Nr. 63 mit 2 fl. belegt, was der Werth der Waare (152 fl.) zuläßt.

Tarifclasse XI. Fette.

Bei Tarif-Nr. 65, Butter u. s. w., wurde die in der Regierungsvorlage conform der Position des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1853 beantragte Ziffer per 9 fl. vom Zollausschusse auf 10 fl. erhöht, welche Aenderung bloß gegen Nichtvertragsstaaten ihre praktische Wirkung äußern kann, nachdem der Zoll dieser Tarifnummern durch den Vertrag mit Italien mit 4 fl. gebunden bleibt.

Bei Schweine-, Gänsefett, Speck, Tarif-Nr. 66 soll der bisherige Zoll von 8 fl. auf das Doppelte, 16 fl., erhöht werden und ist diesfalls von der Minorität des Ausschusses ein Abänderungsantrag angemeldet worden.

Der allgemeine Zolltarif vom 5. December 1853 (R. G. Bl. Nr. 262) hat den Zoll auf Speck mit 2 fl. 30 kr. C. M. per Zollcentner festgestellt und durch den Handels- und Zollvertrag mit Preußen vom 9. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 52) wurde obiger Zoll von 5 fl. 26 kr. österr. Währ. per Metercentner auf 3 fl. herabgesetzt und ist durch den gegenwärtigen Zolltarif aus dem Jahre 1878 auf 8 fl. erhöht worden.

Zur Erklärung der abnormalen Zollbehandlung des Speckes sei auf die abnormalen Verhältnisse der Ein- und Ausfuhr dieses Artikels hingewiesen.

In den vier Jahren vom Jahre 1868 bis 1872 bewegte sich die Einfuhr obigen Artikels um die jährliche Durchschnittsziffer von bloß 750 Metercentner, während in derselben Zeitperiode unsere Ausfuhr jährlich über 109.000 Metercentner umfaßte. Seit dem Jahre 1872 ist ein völliger Umschwung in dieser Beziehung eingetreten.

Die amerikanische Concurrenz hat unseren Export fast vollständig verdrängt, indem unsere Ausfuhr vom Jahre 1872 bis 1876 plötzlich auf jährliche 2.500 Metercentner gesunken, in den Jahren 1877 bis 1880 noch weiter auf 1.100 Metercentner gefallen ist, und im Jahre 1881 nur auf 2.375 Metercentner stieg. Dagegen betrug der Import von Schweinefett und Speck nach Oesterreich-Ungarn in den drei Jahren 1872 bis 1875 jährlich durchschnittlich über 106.000 Metercentner, sank in den Jahren 1875 bis 1879 auf jährliche 23.000 Metercentner, betrug im Jahre 1879 circa 10.000 Metercentner, im Jahre 1880 aber wieder schon 60 000 Metercentner und fiel im Jahre 1881 — in welchem durch Ministerialverordnung vom 10. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 18) die Einfuhr von Schweinefleisch aller Art, von Speck und Würsten aller Gattungen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika in die österreichisch-ungarische Monarchie verboten worden ist — wieder auf 10.000 Metercentner.

Die k. k. Permanenzcommission für die Erhebung der Handelswerthe bezifferte den Werth von Speck in den drei Jahren 1876 bis 1878 per Metercentner auf netto 70 fl., zollbegünstigt sporco auf 60 fl.; in den Jahren 1879 und 1880 netto auf 50 fl.

Bei der durch die Einbeziehung Bosniens und der Hercegovina in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, und den zollermäßigten Bezug serbischer und rumänischer Schweine in Folge des Handelsvertrages mit Serbien voraussichtlich immer steigenden inländischen Production von Schweinefett und Speck, ist mit Rücksicht auf den vor zehn Jahren, vor Eintritt der amerikanischen Concurrenz bestandenen bedeutenden Export, und die Exportfähigkeit bis nun, die Erhöhung des Zolles nicht geeignet, eine schädliche Wirkung auszuüben.

Die Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien äußert sich über die neue Tarif-Nr. 66 folgendermaßen:

„Die Erhöhung des Zolles auf diese Artikel (Speck), deren Import meist amerikanischer Provenienz sind, billigen wir vollkommen, weil wir ein Interesse daran haben, Importe aus solchen Ländern einzudämmen, die nicht als Käufer auf unserem Markte auftreten."

Die Aufstellung eines Zolles für Talg (Nr. 69) wurde vom Ausschusse, als im Interesse der Landwirthschaft gelegen, gebilligt, zumal die Zölle für die aus Talg hergestellten Industrieproducte entsprechend erhöht wurden.

Tarifclasse XII. Oele, Fette.

Im Interesse der Cottonölproduction Dalmatiens beantragt der Zollausschuß den Zollsatz der Regierungsvorlage Tarif-Nr. 72 auf Cottonöl von 4 fl. auf 8 fl. zu erhöhen, und überdies in die bei dieser Tarifnummer befindliche Anmerkung, welche den zollbegünstigten Bezug des Olivenöles zu 80 kr. regelt, auch das zum menschlichen Gebrauche unbrauchbare Cottonöl einzubeziehen.

Durch den Handelsvertrag mit Italien ist der Zoll auf Olivenöl mit 2 fl. 40 kr. und bezüglich der anderen in Tarif-Nr. 72 und 73 aufgezählten Oele mit 1 fl. 50 kr. gebunden.

Tarifclasse XIII. Getränke.

Der neue Zolltarif beantragt die Aufstellung eines Zollsatzes für Wein in Fässern und Flaschen mit 20 fl. und nähert sich diesfalls wieder an die Positionen des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1853, wo für Wein in Fässern 21 fl., in Flaschen 26 fl. 30 kr., daher nicht weit auseinandergehende Zölle statuirt waren.

Die durch die Handelsverträge mit Frankreich vom 11. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 164) erfolgte Herabmäßigung des Zolles auf Wein auf 12 fl., dann jene noch weitergehende im Handelsvertrage mit Preußen vom 9. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 52) auf 8 fl. waren, wie schon im Jahre 1878 erkannt und zugestanden wurde, nicht von dem angehofften Resultate für die Ausfuhr der österreichisch-ungarischen Weine begleitet, daher schon im Jahre 1878 der Zoll auf Wein in Fässern auf 12 fl., in Flaschen auf 20 fl. erhöht worden ist; künftig soll, da der Import von Wein in Fässern zumeist gebrauchsfertige feinere, mit jenen in Flaschen fast gleichwerthige Weine enthält, bloß eine Zollposition für Wein bestehen, wobei es bei den Vertragszöllen für italienische Weine in Fässern mit 3 fl. 20 kr. und für rumänische mit 5 fl. 26 kr. verbleiben wird.

Der Schaumwein als Luxusartikel erfährt die Erhöhung des Zolles von 20 fl. auf 50 fl.

Weinmaische zahlt nach dem jetzigen Zolltarife aus dem Jahre 1878 die Hälfte des für Weine in Fässern normirten Zolles, also 6 fl.

Um den Bezug der ausländischen Weinmaische und Weintrauben für Weinhändler (in Tirol) insoweit zu erleichtern, daß die Maische nicht höher verzollt werde als der Wein selbst, für letzteren also nicht eine Einfuhrprämie bestehe, proponirte die Regierungsvorlage die Aufstellung des Zolles auf beide obigen Artikel per 3 fl. 20 kr., welcher gleich ist dem vertragsmäßigen Zolle für gemeine italienische Weine in Fässern.

Um einem, aus den weinbautreibenden Kreisen Tirols ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen, wird jedoch vom Zollausschusse in der Anmerkung zu Tarif-Nr. 77 dieser in der Regierungsvorlage mit 3 fl. 20 kr. angesetzte Zoll auf Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung zur Erhöhung auf 6 fl. beantragt.

Durch die Verordnung der k. k. Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 26. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 110) ist übrigens mit Rücksicht auf die Verbreitung des Auftretens der Reblaus in Italien die Einfuhr von Trauben aller Art (das ist sowohl Tafel- als Weinlesetrauben) aus Italien bis auf weiteres verboten.

Bei derselben Tarifclasse beschloß der Zollausschuß den Antrag zu stellen, daß der in der Tarif-Nr. 79 von der Regierung beantragte Zoll auf Mineralwässer, natürliche und künstliche, mit 50 kr. aufgelassen werde; mit Rücksicht auf die weitaus überwiegenden Exportinteressen Oesterreich-Ungarns in diesem Artikel, als auch der aus dieser neu einzuführenden Zollposition veranschlagte Betrag per 8.000 fl. nicht ausschlaggebend in die Wagschale zu fallen geeignet erschien.

In Folge der von der k. k. Regierung dem Zollausschusse gemachten Mittheilung bezüglich der mit der ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarung beschloß derselbe zu beantragen, daß die Artikel Rum und Arrak aus der Tarif-Nr. 76 in die Tarif-Nr. 77 überstellt werden.

Echter Rum und Arrak haben einen weit höheren Werth per Hektoliter als der Branntwein, vertragen somit unschwer die beantragte Gleichstellung mit den Liqueuren; insoweit aber die Einfuhr in bereits verletztem europäischem Fabrikate stattfindet, erscheint der höhere Ansatz auch als Schutzzoll gerechtfertigt.

Tarifclasse XIV. Eßwaaren.

Der für Brot in Tarif-Nr. 80 aufgestellte Zollsatz, correspondirend jenem für Mehl in Tarif-Nr. 27 mit 1 fl. 50 kr., wird, weil nach dem Handelsvertrage mit Italien Brot zollfrei ist, bloß gegen Nichtvertragsstaaten Geltung finden können; ebenso die proponirten Zollsätze der Tarif-Nr. 82, Teigwerk, mit 6 fl.; Tarif-Nr. 83, Fleisch, mit 6 fl.; Tarif-Nr. 84, Fleischwürste, mit 20 fl.; Tarif-Nr. 87, Fische mit 5 fl. Mit Vertragsstaaten bleiben die vertragsmäßigen Zollsätze Tarif-Nr. 82 per 1 fl., Tarif-Nr. 83 per 3 fl., Tarif-Nr. 84 per 16 fl., Tarif-Nr. 87 mit 3 fl.

Bei Tarif-Nr. 85, in welcher die Regierungsvorlage für Käse den Zollsatz von 9 fl. aufstellte, beschloß der Zollausschuß den Antrag auf dessen Erhöhung auf 10 fl., ähnlich wie bei Butter, Tarif-Nr. 65, zu stellen. Einstweilen verbleibt es factisch bei dem mit Italien vertragsmäßig gebundenen Zolle von 4 fl. 40 kr.

Auf gesalzene oder geräucherte Häringe soll durch die neue Tarif-Nr. 86 der bisherige Zoll von 2 fl. auf 3 fl. erhöht werden, und ist diesfalls von der Minorität des Zollausschusses ein Minoritätsantrag angemeldet worden.

Im allgemeinen Zolltarife vom 5. December 1853 (R. G. Bl. Nr. 262) war der Zoll auf Häringe mit 1 fl. 30 kr. C. M. für den Zollcentner festgesetzt

In dem mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erlassenen Gesetze vom 30. Juni 1865 (R. G. Bl. Nr. 39) wurde der Zoll auf Häringe für den Zollcentner sporco auf 1 fl. 50 österr. Währ. bestimmt, und in dem zwischen Oesterreich und Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrage vom 10. December 1865 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1866) ist der Zoll auf gesalzene Häringe auf 50 kr. für den Zollcentner sporco herabgesetzt worden.

Mit Rücksicht „auf die erhebliche finanzielle Bedeutung dieses Artikels" wurde im Jahre 1878 mit dem gegenwärtigen Zolltarife der Zoll auf Häringe per Metercentner auf 2 fl. erhöht, welcher durch den neuen Zolltarif auf 3 fl. wie im Jahre 1865 gesteigert werden soll, welchem Ansatze der Ausschuß mit Rücksicht auf den anzuhoffenden Zollmehrertrag von 65.000 fl. zustimmte.

Die k. k. Permanenzcommission hat den Werth der eingeführten Häringe in den Jahren 1877 und 1878 bei gesalzenen mit 18 fl., bei geräucherten mit 22 fl., im Jahre 1879 beide Arten mit 21 fl., im Jahre 1880 beide Arten mit 15 fl. beziffert.

In Frankreich beträgt der Zoll auf Häringe 10 Francs.

Die Tarif-Nr. 90 beantragt für Kaffeesurrogate den Satz von 15 fl. statt des bisherigen von 6 fl.

Kaffeesurrogate waren im allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1853 mit dem Zolle von 16 fl. gleich wie Kaffee, roh, selbst belegt, wobei Cichorien, frische, getrocknet oder gedörrt, zollfrei blieben.

Im Handelsvertrage mit Preußen vom 9. März 1868 ist Cichorie gebrannt, oder gemahlen, mit dem Zolle von 2 fl. getroffen.

Der gegenwärtig in Kraft befindliche Zolltarif vom Jahre 1878 stellte für Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt und gemahlen) den Zoll von 6 fl. auf, nachdem unter dem in Folge des mit Preußen geschlossenen Handelsvertrages aus dem Jahre 1868 auf 2 fl. herabgesetzten Zolle der Import von dort bis zum Jahre 1878 auf 57.000 Metercentner gestiegen war; in Folge der Zollerhöhung auf 6 fl. fiel der Import auf 13.500 Metercentner.

Die letzte Zollerhöhung bewirkte keine Aenderung in den inländischen Preisen der Kaffeesurrogate.

Deutschland belegte den Feigenkaffee mit einem Zolle von 20 fl., dagegen die gebrannte Cichorie bloß mit 2 fl., weil es der stärkste Producent in diesem Artikel ist, und keine Concurrenz zu besorgen hat.

Der Ausschuß glaubt annehmen zu dürfen, daß auch der Zoll von 15 fl. keine Preissteigerung bewirken werde, indem die ohnedies scharfe inländische Concurrenz durch Einwanderung ausländischer Fabrikanten noch vermehrt werden dürfte.

Tarifclasse XX. Gummen und Harze.

Im Interesse der Forstwirthschaft wurde im Zollausschusse der von der Regierung ursprünglich mit 20 kr. proponirte Zoll auf die in Tarif-Nr. 115 enthaltenen Harze u. s. w. für zu gering befunden und der Antrag auf Erhöhung dieses Zolles auf 30 kr. angenommen.

Tarifclasse XXII. Baumwolle, Garn und Waaren daraus.

Die Baumwollspinnerei erfährt eine Zollaufbesserung in der Aufstellung eines neuen Zolles von 16 fl. statt des bisherigen von 12 fl. für Garn über Nr. 50 englisch und folgerichtig dieselben Nummern gebleicht und gefärbt 20 fl. statt 16 fl.; dann wird die sehr gangbare Nr. 30 englisch aus dem bisherigen Satze von 8 fl., welcher bloß bis Nr. 29 verbleibt, unter jenen von 12 fl. versetzt; endlich sollen die drei- oder mehrdrähtig gezwirnten, rohen gebleichten oder gefärbten Garne mit 24 fl. statt 20 fl., die für den Detailverkauf adjustirten Garne mit 30 fl. gegen bisher mit 20 fl. verzollt werden.

Diese erhöhten Baumwollgarnzölle bleiben jedoch zumeist noch hinter den Zöllen Deutschlands zurück, wo die doublirten Garne bei den einzelnen Gradationsnummern um 1 fl. 50 kr. höher gegenüber den einfachen geschützt sind.

Der Ausschuß erkannte jedoch die Nothwendigkeit an, mit Rücksicht auf die Weberei, welche sich dermalen durch die Aufhebung des Appreturverkehres in einem Uebergangsstadium befindet, von weitergehenden Garnzollerhöhungen abzusehen, erachtete jedoch die vorgeschlagenen Sätze als für die Weberei erträglich.

Bei den Baumwollgeweben soll künftig der status quo im Ganzen aufrecht erhalten werden, außer bei nachstehenden Posten: gemeine glatte Gewebe, gefärbt, mit Ausnahme der türkischrothen, sollen künftig mit 50 fl., statt bisher 40 fl.; weiter in Consequenz der erhöhten Garnzölle über Nr. 50 die correspondirenden Gewebe aus Nr. 50 bis inclusive 100 mit 70 fl. statt bisher mit 60 fl., gebleichte gefärbte mit 100 fl. statt 90 fl., feinste aus Nummern über 100 mit 160 fl. statt 150 fl., dann Spitzen mit 200 fl. statt 150 fl., Sammte mit 80 fl. statt 70 fl., verzollt werden.

Tarifclasse XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus.

Die einschlägigen Petitionen beklagen die traurige Lage der ehemals blühenden heimischen Flachscultur und der Leinenindustrie, welchen wichtigen Productionszweigen durch die Concurrenz der Baumwolle aus älterer, der Jute aus neuerer Zeit, durch Wegfall der Lieferungen an die k. k. Armee, durch Aufhebung des Rohleinengrenzverkehres und, durch den neuen Tarif Deutschlands tiefe Wunden geschlagen worden sind.

Insbesondere wird auf den Unfug hingewiesen, daß oft neue Getreidesäcke aus Jute unverzollt als gebraucht und signirt zollfrei eingehen, und daß der bisherige Zoll von 2 fl. 80 kr., welchen auch die neue Regierungsvorlage in Antrag brachte, auf Jutegewebe und fertige Säcke daraus ungenügend ist.

Der Zollausschuß fand letzteres Verlangen als begründet und hat demzufolge ursprünglich eine Resolution in Antrag zu bringen beschlossen, durch welche die Regierung aufgefordert werden sollte, wegen Erhöhung des Zolles von 2 fl. 80 kr. auf 6 fl. mit Ungarn in Verhandlung zu treten.

Die k. k. Regierung ist diesem Wunsche zuvorgekommen und hat mit der ungarischen Regierung die Erhöhung des Zolles für die Artikel der Nr. 148 vereinbart, worauf der Ausschuß, nachdem er die diesbezügliche Mittheilung der Regierung zur befriedigenden Kenntniß genommen, den Zoll ad Nr. 148 nach dem abgeänderten Texte mit 6 fl. per 100 Kilo in Antrag zu bringen beschlossen, und den Resolutionsantrag zurückgezogen hat.

In den meisten übrigen Nummern erhält diese Tarifclasse nur den status quo aufrecht und bringt außerdem dem für den Detailverkauf adjustirten Zwirn in Tarif-Nr. 137 eine Zollaufbesserung von 12 fl. auf 20 fl., den Waaren in Verbindung mit Metallfäden in Tarif-Nr. 145 von 150 fl. auf 160 fl.; den Spitzen in Tarif-Nr. 196 von 150 fl. auf 200 fl., schließlich den Seilerwaaren in Tarif-Nr. 151, welche nicht wie Seile, Taue, Stricke durch den Vertrag mit Italien mit dem Zolle von 1 fl. 50 kr. gebunden sind, eine nachdrücklich begehrte motivirte Erhöhung für alle anderen Seilerwaaren von 3 fl. auf 12 fl.

Tarifclasse XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollwaaren.

Wollgarne sind im neuen Tarife unverändert wie bisher tarifirt, bleiben aber mit Ausnahme von West, das im Interesse der Ascher-Aussiger &c. Industrie eine Ausnahmsposition von 1 fl. 50 kr. beibehält, während Deutschland 4 fl. einhebt, in der wichtigsten Gruppe (Streichgarne und weiches Kammgarn roh) doch um das Doppelte höher als in Deutschland geschützt (mit 8 fl. gegen 4 und 5 fl.).

Die gewünschte Einführung eines Gradationszolles, behufs Hebung der entstehenden feineren Kammgarnspinnerei, erschien mit Rücksicht auf die ausgebreitete von altersher bestehende Weberei dermalen unzulässig, insolange es nicht gelingt, für letztere den Schutz aufzustellen, wie ihn dieselbe in Deutschland genießt.

Bei Wollwaaren enthalten die neuen Zollsätze in einigen Positionen zwar dankenswerthe Zollaufbesserungen gegen die bisherigen Zölle z. B. Kotzen, Halinatücher von 9 fl. auf 12 fl., Fußteppiche von 9 fl. auf 12 fl. und Gurten von 30 fl. auf 40 fl., Filze von 9 fl. auf 12 fl. und von 30 fl. auf 40 fl.; im Ganzen bleiben aber auch die künftigen Zölle mitunter bedeutend hinter den Zöllen Deutschlands zurück.

In der wichtigsten Nummer (158 a) tritt allerdings eine für die Industrie der schweren Winterstoffe werthvolle Zollaufbesserung um 10 fl. für Gewebe im Gewichte von mehr als 600 Gramm per Quadratmeter ein; doch wäre die Herstellung der vollen Parität mit Deutschland, insbesondere auch für die leichte Sommer- und Modewaare im Gewichte unter 200 Gramm, sehr erwünscht gewesen, was übrigens die Regierungsvorlage selbst zugesteht.

Die Tarif-Nr. 158 belegt Wollwaaren unter deren Zweitheilung über 500 Gramm per Quadratmeter mit 50 fl., unter 500 Gramm mit 80 fl.

Deutschland hat für alle Wollwaaren im Gewichte über 200 Gramm einen Zoll von 67 fl. 50 kr., und wurde dort überdies seit 1. Juli 1881 für Wollwaaren unter 200 Gramm per Quadratmeter der Zoll per 110 fl. eingeführt.

Aus Anlaß dieser Tarifposition und mit Rücksicht auf die von einer namhaften Anzahl von Industriellen aus den Grenzstrecken des Erz-, Riesen- und Isergebirges in Böhmen diesfalls eingebrachten Petition, betreffend die Verzollung feinerer Wollwaaren (Damenkleiderstoffe), wurde eine Expertise über Wollgarne und -Gewebe vom Zollausschusse beschlossen und vor der Sitzung des Zollausschusses am 24. März 1882 abgehalten.

Zu derselben sind die als Experten geladenen Herren Fabrikanten: J. A. Richter aus Raspenau, Chr. Geipel aus Asch, C. Wolfrum jun. aus Aussig an der Elbe, Simon Strakosch aus Brünn erschienen.

Herr J. A. Richter führte in Vertretung der Kammgarnspinnerei aus, daß der bisherige, im gegenwärtigen Zolltarife Tarifpost 34 b, im neuen Entwurfe des Zolltarifes Tarif-Nr. 154, unverändert proponirte Zoll von 8 fl. auf Wollengarne wohl für die niederen Nummern ausreiche, nicht aber für die feineren über Nr. 55, welche einen Werth von 400—600 fl. per 100 Kilo repräsentiren — darunter an Arbeitswerth 80—120 fl. — und daher mit bloß $1\frac{1}{2}$—2 Percent des Handelswerthes geschützt sind.

Seiner Ansicht nach empfehle sich die Einführung eines Gradationszolles, von Nr. 55 angefangen, von circa 14—16 fl., nach dem Vorbilde des Tarifes für Deutschland, und wie derselbe bei uns bereits bei den Baumwollgarnen mit Recht besteht, um die österreichische, gegen 100.000 Spindeln — etwa ein Zehntel jener Deutschlands — zählende, wegen theuerer Frachten, höherer Steuern, theuererer Maschinen, welche aus Elsaß bezogen werden &c., ungünstiger producirende Kammgarnspinnerei zu heben, welche jährlich bloß 25.000 Metercentner Kammgarne erzeugt und hiezu bereits schon jetzt jährlich 25.000—30.000 Metercentner — nahezu die Hälfte der Gesammtproduction — ungarischer, eine Verspinnung bis zu

Nr. 65—75 zulassender Wolle auf 10.000—15.000 Metercentner Kammgarn verbraucht, den Rest der Wolle, da die böhmische, mährische und galizische Wolle für Kammgarn nicht so geeignet ist, aus Pommern, Mecklenburg, Sidney und Buenos-Ayres bezieht.

Er behauptete weiter, daß durch den proponirten höheren Kammgarnzoll die Stoffe zu Männerkleidern zumeist aus Wollgarn unter Nr. 52 gar nicht betroffen, die Damenkleiderstoffe durch die Zollerhöhung bei 1 Kilo Schußgarn um 6 kr., das ist per Stück Gewebe im Werthe von 70—80 fl. nur um 24—30 kr. vertheuert werden, da die aus Frankreich und Deutschland bezogenen Kettengarne von der Erhöhung ausgenommen blieben.

Herr Simon Strakosch besprach in Vertretung der Wollwebewaarenfabriken in Brünn, Reichenberg und Jägerndorf die im Tarife Nr. 158 für wollene Webewaaren, nicht besonders benannte, beantragten Zollsätze und findet dieselben ungenügend im Verhältnisse zu jenen Deutschlands. Die neue Tarifirung der Wollwebewaaren sei für die österreichische Industrie nicht günstig, vielmehr nachtheilig, und genüge der österreichische Zollsatz von 50 fl. gegenüber jenem Deutschlands von 67 fl. 50 kr. nicht. Im Vergleiche zum status quo sei der beantragte Tarif zwar vortheilhaft durch die Erhöhung von 60 auf 80 fl. für Gewebe zwischen 450 und 500 Gramm, doch sei diese Gruppe nicht wichtig; bei Geweben von 500—600 Gramm trete eine Ermäßigung von 60 auf 50 fl. ein; zweifellos vortheilhaft sei die Erhöhung von 40 auf 50 fl. für die Waare über 600 Gramm, doch werde dieser Vortheil durch die sonstigen Zollerhöhungen des neuen Tarifes für Lebensmittel, Petroleum 2c. illusorisch gemacht.

Der Experte schildert die überaus günstigen Productionsverhältnisse Deutschlands, dessen steigenden Export und fallende Import in Wollwaaren, dann die überaus entwickelte Industrie Englands und zieht Vergleiche mit Oesterreich, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß, wenn Deutschland bei seiner consumtionskräftigeren, relativ wohlhabenderen, mehr Wolle verbrauchenden Bevölkerung von 40 Millionen Seelen, ungeachtet dessen technische Production fast ebenbürtig mit jener Englands steht, und die deutsche Wollindustrie die höchste Stufe rationeller Massenproduction zu erreichen und schon zu specialisiren in der Lage ist, von der deutschen in einzelnen Zweigen schöpferisch auftretenden Maschinenindustrie unterstützt, bei einem weitaus gewerblich ausgebildeteren Arbeiterstande, dennoch eines viel höheren Schutzzolles nicht zu entrathen vermag, so werde der überlegenste Wollwaarenproducent, England, welchem das deutsche Zollgebiet durch hohe Zölle versperrt ist, seine Wollwaaren nach Oesterreich werfen, da ihm die niedrigen projectirten österreichischen Zölle dahin die Thore öffnen. Es seien daher für das vielseitig diesfalls im Nachtheile befindliche und neuerdings durch englische Concurrenz bedrohte Oesterreich folgende Zollsätze unerläßlich: für Wollwaaren über 200 Gramm per 1 Quadratmeter 67 fl. 50 kr., unter 200 Gramm per 1 Quadratmeter 110 fl., als sonst in Bälde die österreichischen Industrie-Etablissements, welche schon einmal in Brünn auf die Hälfte reducirt worden sind, ihrem weiteren Ruine entgegengehen.

Herr C. Wolfrum jun. entwickelte die gedrückten Verhältnisse der von ihm vertretenen Damenkleiderstoffe-Industrie, welcher in Folge des gegenwärtigen Zolltarifes vom 27. Juni 1878 der Bezug des statt früher mit 1 fl. 50 kr., jetzt mit 8 fl. verzollten Streichgarns, dann des mit Gradationszöllen belegten Baumwollgarns vertheuert worden ist, neuerdings eine Vertheuerung des letzteren durch die neu beantragte Zollerhöhung über Nr. 50 um 4 fl. bevorsteht, eine Vertheuerung von beinahe 1 Zehntel des gesammten Bedarfes, da in Oesterreich bisher über Nr. 60 kein Faden gesponnen wurde.

Der Experte beklagt den Umstand, daß überdies der Bezug von ausländischen Garnen wesentlich dadurch vertheuert wird, als dieselben, auf Papierhülsen gesponnen, bezogen werden müssen und diese Hülsen z. B. bei Beige-Kettengarn bis zu 22 Percent, bei Beige-Schlußgarn bis zu 33 Percent inclusive der Kiste des Garngewichtes betragen, und gegenwärtig bloß eine Tara für Kiste und Hülsen von 16 Percent bewilligt wird. Deutschland habe für die Damenkleiderstoffe unter 200 Gramm auf 1 Quadratmeter seit dem 1. Juli 1881 den Zoll von 67 fl. 50 kr. auf 110 fl. erhöht und hiedurch eine wesentliche Steigerung der Production erzielt; z. B. in Greiz und Gera entstanden seit kurzem über 4.500 neue Webestühle, und mehren sich dieselben in Deutschland in solch rapider Weise, daß dort eine baldige Ueberproduction an jenen Stoffen eintreten muß, welche, da derselben der Eingang nach England und nach Frankreich, dem Heimatlande der Damenkleiderstofffabrikation aus begreiflichen Gründen ganz verschlossen ist, ihre Ablagerung in Oesterreich suchen muß, wohin ohnedies, bei dem vorherrschenden Vorurtheile obige Waaren aus der Fremde, namentlich aus Frankreich, gerne bezogen werden und wohin oft Massen aus der Mode gekommener und verlegener Artikel weit unter dem Selbstkostenpreise abgelagert zu werden pflegen.

Der gewünschte Zoll von 110 fl. sei als das Minimum des nöthigen Schutzes dieses Industriezweiges zu betrachten, unter der Voraussetzung, daß der Zoll auf Kammgarn nicht erhöht wird, sonst müßte eine Erhöhung des Zolles auf 120 fl. eintreten, und würde diese Zollerhöhung nach der Berechnung des Experten bei den einzelnen Stoffgattungen ein Damenkleid bloß um 4, 7 bis 10 kr. vertheuern. Die Fabrikation von bedruckten Tüchern perhorrescire überhaupt jedwede Erhöhung des Kammgarnzolles unter allen Umständen.

Mit Rücksicht auf die zahlreiche Arbeiterbevölkerung der obgedachten Grenzstrecken des Erz-, Riesen- und Isergebirges, welcher in letzter Zeit die Baumwollhandweberei ohnedies verloren ging, und welche sich der in Rede stehenden Industrie zuzuwenden genöthigt sah, sei eine baldige Einführung obiger Zollerhöhung dringend erwünscht.

Der Zollausschuß fand, daß die vom Experten C. Wolfrum geschilderte Darstellung der Damenkleiderstoffindustrie, welcher Auseinandersetzung sich der zweite, diese Industrie mitvertretende Experte Herr Chr. Geipel vollinhaltlich angeschlossen hatte, die volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung verdiene, und daß es geboten sei, die Regierung aufzufordern, mit Ungarn diesbezüglich eine neue Vereinbarung zu treffen und abhelfende Maßregeln zu ergreifen.

Rücksichtlich der von dem letzten Experten Herren C. Wolfrum und Chr. Geipel hervorgehobenen Beschwerde einer zu geringen Taravergütung beim Bezuge von Garn gab Seine Excellenz der Herr Handelsminister die Erklärung ab, „daß diese Beschwerden bei Feststellung der Tara bei Garn über Nr. 55 im Wege der Durchführungsverordnung ihre Berücksichtigung finden könne.“

Der Ausschuß konnte sich nur angesichts der von der Regierung nachdrücklich betonten Unmöglichkeit, mit Ungarn dermalen eine günstigere Vereinbarung zu erzielen, mit den Sätzen der Regierungsvorlage begnügen und sich auf die Beantragung der im Anhange abgedruckten Resolution beschränken.

Die Minorität des Zollausschusses meldete bei dieser Tarifclasse einen Minoritätsantrag an.

Tarifclasse XXIX. Papier und Papierwaaren.

In den meisten Tarifnummern dieser Tarifclasse bleibt praktisch der status quo aufrechterhalten, weil die betreffenden Zölle durch den Vertrag mit Italien gebunden sind, daher die in Tarif-Nr. 186—191 proponirten und vom Ausschusse zweckmäßig befundenen Zollerhöhungen zunächst nur gegen Nichtvertragsstaaten Geltung erlangen können.

Die vertragsmäßig nicht gebundenen Zölle dieser Tarifclasse, werden vielfach erhöht: z. B. Tarif-Nr. 192, Gold- und Silberpapier, Tapeten u. s. w. von 12 fl. auf 15 fl.; in Tarif-Nr. 193 die dortgenannten Formerarbeiten aus Steinpappe von 12 fl. auf 15 fl.; die in Post-Nr. 194 aufgezählten Papierwaaren von 12 fl. auf 15 fl. und schließlich die in Tarif-Nr. 195 bezeichneten Luxuspapeterien von 12 fl. auf 30 fl.

Der Zollausschuß beschloß den Antrag zu stellen, daß unter die letztere Tarifnummer auch die „Etiketten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien)“ aufgenommen werden, um diesen Artikeln der heimischen Arbeit den verdienten sicheren Schutz zu verleihen.

Tarifclasse XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.

Der Zollausschuß beschloß den Antrag zu stellen, daß in die Tarif-Nr. 198, Kautschuk, aufgelöst, mit 1 fl. 50 kr. auch die „Gummifäden, nicht übersponnen“ aufgenommen werden, da keine Aussicht vorhanden ist, die betreffende Fabrikation bei uns rentabel zu machen, dagegen zahlreiche Posamentierer und andere Gewerbe auf den billigen Bezug aus dem Auslande angewiesen sind.

Die bisher in drei verschiedene Positionen eingereihten Schläuche und Treibriemen mit den Zöllen von 3 fl., 12 fl. und 45 fl. erscheinen unter einer Tarif-Nr. 200 mit einem Zollsatze von 12 fl. vereinigt; die in Tarif-Nr. 201 gereihten Schuhwaaren weder von 20 fl. auf 30 fl.; die Kinderspielwaaren in Tarif-Nr. 203 von 12 fl. und 20 fl. gleichfalls auf 30 fl., die unter Tarif-Nr. 203 begriffenen Waaren aus weichem Kautschuk zumeist von 12 fl. auf 20 fl., endlich die Hartgummiwaaren in Tarif-Nr. 207 von 20 fl. auf 30 fl. erhöht.

Der Zollausschuß beschloß ferner den Antrag zu stellen, daß der durch die gegenwärtig in Kraft bestehende Anmerkung zu Tarifpost 44 f) des jetzigen Tarifes zu dem Begünstigungszolle von 3 fl. zugelassene Bezug der darin aufgenommenen Gegenstände, welcher durch die im neuen Zolltarife proponirte Anmerkung zu Tarif Nr. 204 für Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Controlen gegen den erhöhten Zoll von 12 fl. zugestanden werden wollte, auch künftighin zum Zollsatze von 3 fl. weiter beschlossen werde, um die Kratzenfabrikation nicht ungünstiger zu stellen als bisher.

Tarifclasse XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.

In der Tarif-Nr. 209 wird der bisherige Zollsatz für Wagendecken aus Sack- und Packstoffen von 2 fl. auf 10 fl., sowie in der Tarif-Nr. 211 der bisherige Zoll für feines Wachstuch und Ledertuch von 10 fl. auf 20 fl.; in Tarif-Nr. 212 der Zoll für Wachstaffet von 20 fl. auf 26 fl. erhöht.

Auf eine diesfalls gestellte Anfrage ertheilte die k. k. Regierung die Aufklärung, unter Tarif-Nr. 211 auch das sogenannte amerikanische Leder in dem officiellen Waarenverzeichnisse namhaft machen zu wollen.

Tarifclasse XXXII. Leder und Lederwaaren.

Der neue Zolltarif hat in dieser Tarifclasse die meisten Zollsätze auf die Höhe jener Deutschlands gehoben, und werden dieselben mit Ausnahme des in Tarif-Nr. 219 aufgestellten Satzes von 50 fl. für Handschuhe statt des bisherigen, durch den Vertrag mit Italien auf 40 fl. gebundenen, sofort in Wirksamkeit treten.

Die wichtigste Erhöhung betrifft die aus dem gemeinen mit 8 fl. bisher verzollten Leder ausgeschiedenen und in die neue Tarif-Nr. 214 eingereihten Artikel Sohlleder und Sohllederabfälle auf 18 fl.

Hiedurch soll das in den letzten Jahren sehr stark in Concurrenz tretende überseeische Leder (Amerikas und Australiens), welches bereits den dritten Theil des Consums der österreichisch-ungarischen Monarchie decken soll, mehr ausgeschlossen und die inländische Gerberei gefördert, sowie indirect auch der Viehzucht und Waldcultur einige Rücksicht zu Theil werden.

Unläugbar wird durch diese bedeutende Zollerhöhung auch unsere, namentlich feines Sohlleder und Sohllederabfälle aus England beziehende Schuhwaarenerzeugung ins Mitleid gezogen werden; doch soll die Vertheuerung des Sohlleders durch den erhöhten Zoll nach der in der Regierungsvorlage aufgestellten Berechnung bloß 6 kr. bei einem Paar Männerstiefletten betragen. Die heimischen Schuhmacher petitionirten daher, daß durch die Zollerhöhung wohl das überseeische, nicht aber das europäische Sohlleder getroffen werde.

Ein gleiches Verlangen stellte seinerzeit auch der Centralverband deutscher Industrieller, indem derselbe in seinem Tarifentwurfe einen weit höheren Zoll auf amerikanisches Hamlockleder als auf europäisches in Antrag brachte. Die Motive zum deutschen Zolltarife, in welchen ein solcher Unterschied nicht platzgegriffen, erklären diesfalls: „Einem solchen Verlangen steht das erhebliche Bedenken entgegen, daß sich Kriterien, wodurch eine sichere Unterscheidung zwischen Leder, europäischen und außereuropäischen Ursprungs ermöglicht würde, nicht auffinden lassen. Auch durch die Forderung von Ursprungszeugnissen würde der eigentliche Zweck einer solchen Maßregel nicht erfüllt, vielmehr nur der directe Import überseeischen Leders vermieden und ein unreeller Verkehr insofern begünstigt, als durch Benützung von Zwischenhändlern die Ursprungszeugnisse in benachbarten Ländern sich unschwer erlangen ließen."

Auch besagt das Gutachten der Wiener Handels- und Gewerbekammer diesfalls, daß „sowie der Begriff des überseeischen Leders, auch dessen Wesen und Merkmale nicht genau zu präcisiren sind, und daß in England aus überseeischem Materiale manche Ledersorten fabricirt werden, deren Provenienz nicht mehr zu unterscheiden ist."

Der Ausschuß acceptirte aus diesen Gründen die Anträge der Regierung.

Eine Erhöhung des Zollsatzes von 2 auf 6 fl. wird auch in der Anmerkung zu Tarif-Nr. 213, Leder, gemeines, proponirt für Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämischgar) auch gespalten, nicht gefärbte. In Deutschland beträgt dieser Zoll zwar allerdings nur 1 fl. 50 kr; die Majorität des Ausschusses acceptirte jedoch den Regierungsantrag mit Rücksicht auf den hohen Werth der Waare (ungefähr 300 fl.), von welchem der Zoll per 6 fl. nur zwei Percent beträgt, sodann wegen der eingetretenen Begriffserweiterung, in Folge welcher künftig auch die dermalen dem Zolle von 8 fl. unterliegenden weiter zugerichteten Schaf- und Ziegenfelle zweifellos dem Begünstigungszolle eingereiht erscheinen, endlich im Hinblicke auf die Interessen der im Zollgebiete befindlichen, solches Leder producirenden Landestheile. Die Einfuhr solcher Schaf- und Ziegenfelle, welche in den Jahren 1867 bis 1876 jährlich durchschnittlich an 25.000 Metercentner betrug, ist in den letzten zwei Jahren, 1880—1881, auf nicht volle 5.000 Metercentner gefallen. Nachdem die heimische bedeutende und exportirende Schuhwaarenfabrikation durch die Erhöhung der Zölle auf Leder unläugbar ins Mitleid gezogen wird, wird es unerläßlich sein, derselben die zulässige Abhilfe durch Anwendung der Zollrestitution beim Exporte ihrer Erzeugnisse zu gewähren, und hat der Zollausschuß diese dringende Angelegenheit der k. k. Regierung durch Fassung der in den Schlußanträgen sub Z. 1 beigefügten Resolution besonders anempfohlen.

Tarifclasse XXXV. Glas und Glaswaaren.

Aus Rücksicht einer correcteren Classification wurden vom Zollausschusse die unter die Tarif-Nr. 231 der Regierungsvorlage aufgenommenen Dachziegel in die Tarif-Nr. 235 versetzt, wobei die Verzollung der Dachziegel nicht alterirt wird, da beide obige Tarifnummern den gleichen Zollsatz von 1 fl. 50 kr. aufstellen.

Tarifclasse XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

Die bereits in den Jahren 1875 bis 1877 von mehreren Handelskammern und Fachkreisen befürwortete, schon damals als nothwendig zwar anerkannte, aber wegen der Vertragsverhandlungen mit Deutschland im Zolltarife vom Jahre 1878 unterlassene Erhöhung des Roheisenzolles von 50 kr. auf 80 kr., im Interesse der heimischen, wegen ungleicher Productionsbedingungen, insbesondere der Entfernung der Erzlager von den Steinkohlenlagern ungünstiger als in anderen Ländern situirten Eisenproducenten, wird durch die neue Zolltarifs-Nr. 257 ins Werk gesetzt; hiedurch wird einem, insbesondere aus den Alpenländern in äußerst zahlreichen Petitionen zum Ausdrucke gebrachten und begründeten Verlangen zum Theile Rechnung getragen.

Es betrug der Roheisenzoll in Oesterreich nach dem allgemeinen Zolltarife aus dem Jahre 1853 84 kr., bis derselbe durch den Vertrag mit Deutschland im Jahre 1868 auf die dermalige Ziffer von 50 kr. herabgesetzt wurde.

Im allgemeinen Tarife Frankreichs beträgt der Roheisenzoll ebenfalls 80 kr.; in Deutschland, das doch viel günstigere Roheisen-Productionsbedingungen besitzt als Oesterreich, 50 kr.

Nachdem das im Inlande erhältliche Quantum von Alt- und Brucheisen dem Bedarfe nicht genügt, soll durch die der Tarif-Nr. 257 beigefügte Anmerkung einzelnen, durch die Localverhältnisse auf den Bezug des ausländischen Bruch- und Alteisens angewiesenen Werken der weitere Bezug dieses Materiales zu dem bisherigen Zolle von 50 kr. — wohl nur für eine Uebergangsperiode, bevor die einheimische Eisenproduction erstarken wird — gestattet werden können.

Der Zollausschuß hat durch Amendirung der Regierungsvorlage in dem Sinne, daß ausländisches Alt- und Brucheisen, jedoch mit Ausschluß von Gußbrucheisen, dieser Zollbegünstigung theilhaftig werden kann, jedem Mißbrauche diesfalls vorbeugen wollen.

Bezüglich dieser bei Tarif-Nr. 257 enthaltenen Anmerkung gab Se. Excellenz der Herr Handelsminister in der 16. am 22. März 1882 abgehaltenen Sitzung des Zollausschusses folgende Erklärung ab: „Die Motivirung, welche der Motivenbericht zu dieser nach Tarif-Nr. 257 stehenden Anmerkung des Zolltarifes enthält, und welche die Auffassung rechtfertigen würde, als ob die k. k. Regierung den zollbegünstigten Bezug von Bruch- und Alteisen lediglich für die nordböhmischen Raffineriewerke in Aussicht genommen hätte, bringt die wirkliche Absicht der Regierung in unglücklicher Weise zum Ausdruck; diese Motivirung mag dadurch in dieser Fassung entstanden sein, daß es zunächst die nordböhmischen Werke waren, welche um den zollbegünstigten Bezug von Bruch- und Alteisen petitionirten, die Auffassung der k. k. Regierung ist jedoch in Wahrheit eine weitere und geht dahin, daß der Bezug zu 50 kr. auch anderen Raffineriewerken möglich sein soll, deren locale Verhältnisse sie darauf anweisen, Alt- und Brucheisen aus dem Auslande zu beziehen, da das Alteisen im Inlande nicht in genügender Menge und zu convenirenden Preisen vorhanden ist und immer seltener wird."

In den übrigen Tarifnummern der Eisenbranche ist eine generelle Erhöhung der Zölle in Consequenz des erhöhten Roheisenzolles nicht beantragt, nur bei gänzlich unbearbeitetem Eisengusse, welcher bisher abnormal gering mit 1 fl. 20 kr. geschützt ist, und worin der stärkste Import in der ganzen Eisenwaarenbranche stattfindet, in der neuen Tarif-Nr. 262 a) eine Erhöhung auf 2 fl. eintreten wird.

Im Uebrigen enthält diese Tarifclasse zweckentsprechende Classificationsverbesserungen, auch um Streitigkeiten bei der Verzollung, z. B. bei Eisenbahnrädern, Drahtwaaren u. s. w. zu vermeiden, und um den Tariftext den vielfach geänderten technischen Verhältnissen anzupassen; endlich sind vielfache Zollaufbesserungen aufgestellt z. B. bei schmiedeisernen Röhren, Kesseln und so fort bis zu den Gewehren und Nähnadeln. Einige Petitionen beklagen die Herabsetzung des Zolles in Tarif-Nr. 267 bei Drahtstiften von 7 fl. auf 6 fl. 50 kr., unter welchen Satz hingegen die überaus rücksichtswürdigeren bisher bloß mit 4 fl. geschützten Nägel versetzt sind.

Bei den Berathungen im Zollausschusse wurden unter Anderem auch Zweifel darüber ausgesprochen, ob der von 1 fl. 50 kr. bloß auf 1 fl. 60 kr. in Tarif Nr. 258 erhöhte Zoll bei Luppeneisen und Ingots sich als ausreichend erweisen werde? Da jedoch die Einfuhr von Luppen und Ingots bisher sehr geringfügig war, beschloß der Ausschuß, eine Erhöhung dermalen nicht zu beantragen, da bei etwa eintretender starker Einfuhr die Regierungen beider Reichshälften, deren Interessen hier Hand in Hand gehen, einvernehmlich eine gesetzliche Abänderung beantragen dürften.

Eine gestellte Anfrage wurde vom Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß polirter Stahldraht in Stäben unter 1 Meter lang und unter 10 Millimeter dick, als Stahlwaaren im Waarenverzeichnisse als unter Tarif-Nr. 263 c) oder unter 270 a) gehörig, Aufnahme finden könne.

Die Petition der Handels- und Gewerbekammer für Krain in Laibach um Aufnahme der Artikel „Ferromangan" und „Manganmetall" in Tarif-Nr. 257 unter Roheisen findet ihre entsprechende

Erledigung durch die Hinweisung auf das gegenwärtige Waarenverzeichniß, in welchem Ferromangan bereits unter Tarifpost 52 a) als Eisen, roh, aufgenommen ist, was nach der Erklärung der Regierung auch im künftigen Waarenverzeichnisse geschehen soll, wobei auch „eisenhältiges Manganmetall" unter Roheisen eingereiht werden wird.

Tarifclasse XL und XLI. Maschinen und Maschinenbestandtheile; Fahrzeuge.

Die bisherigen, anerkanntermaßen sehr ungenügenden Zölle für Maschinen erfuhren im neuen Zolltarife durchwegs namhafte Aufbesserungen: Locomotive, Tarif-Nr. 282, von 4 fl. auf 8 fl., Tender, Locomobile, Tarif-Nr. 283, von 4 fl. auf 6 fl., Maschinen aus Holz, Tarif-Nr. 285, von 2 fl. auf 3 fl., aus unedlen Metallen, Tarif-Nr. 286, von 8 fl. auf 10 fl. und die in Tarif-Nr. 287 angeführten Maschinen von 2 fl. 70 kr. und 4 fl. auf 5 fl. und 6 fl.

Nähmaschinen, in Tarif-Nr. 284, erhalten einen von 2 fl. 70 kr auf 20 fl. erhöhten Zoll.

Die Näh- und Strickmaschinen-Fabrikanten Wiens bezeichnen in ihrer Petition den erhöhten Zoll von 20 fl. als ungenügend, weil beispielsweise ein Wheeler und Wilson-Nähmaschinen-Obertheil nur 5 Kilo wiegt, daher für denselben ein Schutzzoll von bloß 1 fl. entfällt, nachdem das mindestens 21 Kilo wiegende Nähmaschinengestelle separat versendet wird und dann unter den Zoll der Tarif-Nr. 262 als gemeiner Eisenguß falle, dessen höchste Position von 8 fl. durch den neuen Tarif auf bloß 8 fl. 50 kr. erhöht wird. Der Ausschuß glaubte jedoch den Nähmaschinenzoll mit Rücksicht auf die arbeitenden Classen nicht weiter erhöhen zu sollen.

Die Regierungsvorlage enthält zu dieser Tarifclasse sub Z. 4 eine neue Anmerkung, derzufolge „für Maschinen, welche zur Installirung neu zu errichtender Fabriken bestimmt sind und im Zollgebiete nicht hergestellt werden, im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilliget werden kann."

Der Zollausschuß hat beschlossen den Antrag zu stellen, daß in der obigen Anmerkung die Worte „zur Installirung neu zu errichtender Fabriken bestimmt sind" auszulassen seien, um auch den bereits bestehenden Fabriken den zollbegünstigten Bezug der im Inlande nicht erzeugten Maschinen zu ermöglichen.

Die Lastwagen und Lastschlitten erfahren in Tarif-Nr. 288 eine Zollerhöhung von 2 fl. 50 kr. und 2 fl. auf 3 fl., die Personenwagen, Tarif-Nr. 289, per Stück von 15 fl. auf 25 fl., die bisher bei Eisenbahnfahrzeugen per Stück angesetzten Zölle werden in Hinkunft nach dem Gewichte für Güterwagen, Tarif-Nr. 291, mit 5 fl., ungepolsterte Personenwagen, Tarif-Nr. 292, mit 6 fl. 50 kr., gepolsterte Personenwagen, Tarif-Nr. 293, mit 9 fl. angesetzt.

Tarifclasse XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

Bei der Stylisirung der Tarif-Nrn. 307 und 308 war nicht vorgesehen worden, daß unter die, durch selbe aufgestellten Zollsätze auch die aus Platina verfertigten Waaren zu fallen haben.

Um auch letztere mit diesen Zollsätzen zu belegen, werden diese Tarifnummern in einer anderen Fassung zur Annahme vorgeschlagen, und zwar daß in Tarif-Nr. 307 die Einschaltungszeichen weggelassen sind und die Worte: das ist durch das Wort „und" ersetzt sind; in Tarif-Nr. 308 statt der Worte „aus Gold und Silber" die Worte „aus edlen Metallen" in Antrag gebracht sind.

Das Einführungsgesetz zum Zolltarife.

Im Einführungsgesetze zum allgemeinen Zolltarife sind nachstehende Abweichungen vom gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung normirt:

Der im gegenwärtigen Gesetze zum Zolltarife, Artikel III normirte Retorsionszoll von zehn Percent Zuschlag zum bestehenden Zolle, beziehungsweise fünf Percent des Handelswerthes einer zollfreien Waare, soll künftighin auf einen 30percentigen Zollzuschlag, respective 15percentigen Zoll des Handelswerthes erhöht und gleichzeitig der Regierung die Ermächtigung eingeräumt werden, im Verordnungswege einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen auch noch im höheren oder im geringeren Ausmaße als dem obigen zu belegen.

Im Entwurfe des Zolltarifgesetzes für Deutschland wurde der Retorsionszoll mit dem doppelten Betrage des Einfuhrzolles in Aussicht genommen; im Gesetze selbst jedoch bis zu 50 Percent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe festgestellt.

Der Entwurf des neuen Zolltarifes für die Schweiz proponirt den Retorsionszoll ebenfalls bis zum Doppelten des Zolles.

Laut der neuen Stylisirung des Artikels IV soll die Regierung ermächtigt bleiben, nicht bloß bei den neu in Verkehr kommenden chemischen Producten, welche nicht besonders benannt, der jetzigen Tarifposition 64 e, 3 zufallen würden, sondern auch bei jenen durch den Zoll der neuen correspondirenden Tarifnummer 331 nachweislich mit mehr als 15 Percent des Werthes getroffenen chemischen Erzeugnissen, deren Zuweisung zu einer anderen Tarifnummer im Verordnungswege vorzunehmen.

Durch die als zweites Alinea im Artikel V neu aufgenommene Bestimmung soll bei mechanischen Gemengen stets jener Bestandtheil maßgebend sein, welcher im Tarife höher belegt ist; jedoch kann eine Ausnahme von dieser, für manche Gegenstände harten Regel, sohin eine geringere Verzollung in dem Falle eintreten, wenn nämlich dieser höher tarifirte Gemengtheil bloß in einer unerheblichen Menge vorhanden ist.

Der Artikel VII der Regierungsvorlage, welcher in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande die Außerkraftsetzung der Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte, für alle oder einzelne Fruchtgattungen zuläßt, wollte durch den im Ausschusse beschlossenen Zusatz „an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Controlen und Beschränkungen" dahin verdeutlicht werden daß auch bei partiellen Mißernten, bloß in einigen Ländern oder Landestheilen, die Getreidezölle auch bloß für diese Länder, zum Zwecke deren billigeren Versorgung mit den vom Auslande benöthigten Fruchtgattungen, aufgehoben werden können.

Der aus dem bisherigen Gesetze zum Zolltarife vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) unverändert in die neue Regierungsvorlage aufgenommene Text, Artikel X, Absatz 2, betreffend die Zollrestitution bei den behufs Veredlung eingeführten und wieder ausgeführten Waaren, bot den einzelnen Ausschußmitgliedern zu wiederholten Malen Anlaß zu Anfragen an die Regierung, und zur Aeußerung von Bedenken, ob die vorgeschlagene Fassung des diesfälligen Gesetzestextes zur zweckentsprechenden Regelung des Restitutionsverfahrens ausreichen wird?

Wegen der großen Bedeutung dieses Gegenstandes für eine große Anzahl von Industrien, speciell für die Mühlenindustrie, wurde auch die Einsetzung eines sich mit dieser Frage insbesondere zu befassenden Subcomités des Zollausschusses in Antrag gebracht, und als dieser Antrag abgelehnt worden, wurden mehrere Abänderungsanträge zu dem bezüglichen Texte der Regierungsvorlage, bezüglich der sicherzustellenden Identität der auszuführenden Waare in Vorschlag gebracht.

Der Zollausschuß hat sich nach wiederholter Erörterung dieser Angelegenheit bei seiner Schlußfassung für die unveränderte Beibehaltung der Stylisirung in der Regierungsvorlage ausgesprochen, vornehmlich in Erwägung der diesfalls von der Regierung wiederholt im Zollausschusse abgegebenen beruhigenden Erklärungen.

Die Regierung erklärte in der neunten Sitzung des Zollausschusses am 11. März 1882 „die §§. 25 und 222 der Zollordnung, dann §. 173 der Amtsinstruction, sowie auch Artikel X des Einführungsgesetzes zum vorliegenden Zolltarife ermöglichen die Restitution des Zolles für Getreide beim Mehlexport, und wurde schon vor dem Jahre 1878 auf Grund dieser Bestimmungen der Mahlverkehr geübt."

„In der 20. Sitzung des Zollausschusses am 26. März 1882 hat die Regierung die Erklärung abgegeben: „Bei dem bestehenden Texte haben die beiden Regierungen auch thatsächlich in vielen Fällen den Restitutionsverkehr gestattet, in welchen die Identität der bearbeiteten Materialien und wieder ausgeführten Gegenstände nicht mechanisch, sondern nur durch Controlmaßregeln sichergestellt werden konnte, und die Regierung will in diesem Sinne fortfahren."

„An der Sicherstellung des Umstandes, daß die ausgeführten Waaren den eingeführten Gegenstand in sich enthalten, muß die Regierung aber jedenfalls festhalten, um der Entwicklung von Exportprämien vorzubeugen."

Die k. k. Regierung erklärte wiederholt, daß der Mahlverkehr bereits unter der Herrschaft der Zoll- und Staatsmonopolordnung gehandhabt worden ist, solange Getreidezölle bestanden und daß die k. k. Regierung der Ansicht ist, auch auf Grund des bestehenden Zollgesetzes (Artikel IX, welcher gleichlautend ist mit dem Artikel X des Entwurfes) den Mahlverkehr wieder aufnehmen zu können und daß sie diese Auffassung auch bereits in der Zoll- und Handelsconferenz zum Ausdrucke gebracht hat, ohne auf Widerspruch zu stoßen."

Im Artikel X wird weiter in Zahl 4 für die ohne Anwendung des Losungsverfahrens in das Ausland gesendeten Waaren, sowie bereits für die in den freien Verkehr des Auslandes getretenen Waaren bei glaubwürdig dargethaner Identität der letzteren, die eventuelle zollfreie Einfuhr gestattet.

Der Artikel XVII statuirt neu, daß bei Festsetzung der Tara bei den ohne anderweitige Umschließung, bloß in eigens hiezu eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen eingeführten, nach dem Bruttogewichte zu

verzollenden Flüssigkeiten, ein im Verordnungswege festzustellender, der gewöhnlichen Verpackungsart angemessener Gewichtszuschlag zum ermittelten Nettogewichte, einzuführen ist.

Mit Rücksicht auf den dreimonatlichen Geltungstermin des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 21) wegen vorläufiger Einführung von Zollzuschlägen zu einigen Finanzzöllen wird im Artikel XVIII der Zeitpunkt der Giltigkeit des neuen Zolltarifes auf den 1. Juni 1882 festgesetzt und die Bestimmung des Geltungstermines für die Zölle der in der Tarifclasse XXI enthaltenen Tarifnummern dem diese Zölle festsetzenden besonderen Gesetze vorbehalten.

Das Mitglied des Zollausschusses, Seine Excellenz Ritter v. Chlumecky, hat namens der Mitglieder der Minorität des Zollausschusses nachstehende Minoritätsanträge angemeldet:

Zu Tarif-Nr. 2 Kaffee, 3 Thee; zu Tarif-Nr. 9, Anmerkung, die Feigen betreffend; zu Tarif-Nr. 23 und 24, Anmerkung wegen zollfreier Einfuhr von Getreide für Südtirol u. s. w., zu Tarif-Nr. 66 Speck; 86 Häringe; 148 Jute; 158 wollene Webewaaren, nicht besonders benannte; zu Tarif-Nr. 213, Anmerkung, die gegerbten Schaf- und Ziegenfelle betreffend $^{\cdot}/_{2}$;

das Mitglied des Ausschusses Dr. Klaić meldete seinen Antrag zu Tarifclasse VI an. — $^{\cdot}/_{3}$.

Der Zollausschuß stellt folgende Anträge: Das hohe Haus wolle

I. dem sub $^{\cdot}/.$ beiliegenden Gesetzesentwurfe, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, seine Zustimmung ertheilen;

II. folgende Resolution beschließen:

1. Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Interesse der heimischen Industrie die Restitution des Zolles für das importirte und als Schuhwerk wieder ausgeführte Leder womöglich gleichzeitig mit der Activirung des Zolltarifes einzuführen.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit der ungarischen Regierung in der Richtung zu verhandeln, daß der Zoll auf Woll- und Halbwollstoffe vom Gewichte unter 200 Gramm per Quadratmeter auf 110 fl. erhöht werde.

III. bezüglich der Petitionen nachstehende Beschlüsse fassen:

a) die Petition des Handelsstandes in Heřmanměst in Böhmen um Abhilfe gegen den überhandnehmenden Unfug mit den sogenannten 5 Kilo-Waarensendungen, Z. 4545 (überreicht durch den Abgeordneten Hawelka), dann

b) die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg in Betreff der Verzollung der 5 Kilo-Postpackete mit Kaffee und Thee, Z. 4746 (überreicht durch den Abgeordneten Raczyński) werden der Regierung abgetreten;

c) die Petition der schlesischen und mährischen Schiefergrubenbesitzer in Eckertsdorf, Bautsch, Dorf Teschen, Kanzendorf, Mokradorf, Freihermersdorf und Boidersdorf wegen Aufhebung oder Ermäßigung des Zolles für Schiefer bei der Einfuhr nach Deutschland, und eventuell Errichtung ei..s Zollamtes in Boblowitz (überreicht durch den Abgeordneten Siegel), dann

d) die Petition des Stephan Fernolendt, k. k. priv. Schuhwichsfabrikanten und Geschäftsgenossen, um Erhöhung des dermalen bestehenden Einfuhrzolles auf Schuhwichse von 1 fl. 50 kr. auf 7 fl. für 100 Kilo, Z. 4716 (überreicht durch die Abgeordneten Hallwich und Wiesenburg), werden der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten;

e) die im Verzeichnisse Beilage lit. $^{\cdot}/_{4}$ verzeichneten Petitionen seien durch die Beschlüsse ad I und II erledigt.

Wien, am 24. April 1882.

Grocholski,

Obmann.

Mezník,

Berichterstatter.

Beilage A.

Erklärung

Seiner Excellenz des Herrn k. k. Handelsministers Freiherrn v. Pino

in der

Sitzung des Zollausschusses vom 3. März 1882 über die Regierungsvorlage des neuen Zolltarifes.

Das Werk der Tarifreform stellt sich dar als eine möglichst harmonische Förderung der aufeinander angewiesenen Industrie und Landwirthschaft; als drittes Moment wirkte die Staatsnothwendigkeit, welche die Erhöhung der Finanzeinnahmen gebieterisch fordert.

Die wechselseitige Förderung der Industrie und der Landwirthschaft kann nur im gemeinsamen Zollgebiete voll verwirklicht werden; deßhalb bildet der Tarif selbstverständlich ein Compromiß der Interessen beider Reichsgebiete, und war die Verständigung eine schwierige, auf sorgfältigen Vorarbeiten beruhende. Deßhalb kann der Tarif auch nur als Ganzes richtig beurtheilt werden und ist eben bei seinem Charakter als einem Compromisse und quasi Vertragstarife zwischen Oesterreich und Ungarn jeder Theil an die Abmachungen nur dann gebunden, wenn das Ganze intact aufrecht bleibt; Aenderungen im Detail hüben oder drüben (z. B. Restrictionen der Zollerhöhungen bei Schafwollwaaren im ungarischen Parlamente oder des Weizenzolles im österreichischen und dergl.) würden eine neue Verhandlung nöthig machen, deren Ausgang völlig ungewiß ist und das Ganze zum Scheitern bringen könnte.

Die Finanzzölle betrachtet die k. k. Regierung als gleichmäßig im beiderseitigen Staatsinteresse gelegen, denn weder sie noch ihre Vorgängerin beim Ausgleiche von 1878, noch eine nachfolgende Regierung, welche am einheitlichen Zoll- und Handelsgebiete festhalten will, durfte und darf sich jemals auf den Standpunkt stellen, die Finanzzölle wegen des Quotenschlüssels als ein einseitiges Interesse Ungarns aufzufassen; denn die Ablehnung eines Finanzzolles wegen des möglicherweise darin gelegenen Präcipuums an Ungarn wäre ein direct gegen das Princip des einheitlichen Zollgebietes gerichtetes Argument, welches nothwendig das Gegenargument provociren müßte, daß die meisten Industriezölle von Ungarn zu perhorresciren seien, weil sie einseitig Ungarn zu Gunsten der österreichischen Industrie belasten.

Die Regierung mußte sich daher, ebenso wie ihre Vorgängerinen auf dem Standpunkte der sorgfältigen Bilanzirung der Vor- und Nachtheile dieses Zollvertrages stellen.

Wenn die öffentliche Meinung bisher nur von den onerosen Bestimmungen Notiz genommen hat, so ist hier der Platz und jetzt in der Generaldebatte des Ausschusses der Zeitpunkt, dieser einseitigen Darstellung entgegenzutreten.

Ich muß deßhalb darauf hinweisen, daß der vorliegende Tarif fast alle, bei der Revision des Jahres 1878 unerfüllbar gewesenen und überdies die, nach der deutschen Zolltarifreform von 1879 neu zu Tage getretenen berechtigten Forderungen der österreichischen Gewerbetreibenden und Landwirthe thatsächlich befriedigt.

Diese Forderungen waren in der Hauptsache:

Die wirklich autonome Gestaltung unseres Zolltarifes ohne freiwillige Concessionen an das Ausland; bezüglich der Höhe der Zölle, durchschnittlich die Parität mit Deutschland; endlich eine gerechte Berücksichtigung der durch die deutschen Zollsätze bedrohten landwirthschaftlichen Interessen.

Diese mit großer Einhelligkeit bezüglich der principiellen Haltung, zugleich aber mit mancherlei Varianten hinsichtlich der Höhe der Zollsätze von fast sämmtlichen Handelskammern und vielen anderen Corporationen, sowie von zahlreichen einzelnen Interessenten vorgebrachten Wünsche sind in vorliegendem Tarife zumeist erfüllt.

Der Tarif ist ein wirklich autonomer; er wurde nur von dem Gesichtspunkte der eigenen Interessen aus ausgearbeitet, und wurden die Zölle in der Höhe bemessen, daß der heimischen Industrie, dort wo es noth that, und wo dies möglich war, derjenige höhere Schutz gewährt wurde, der sie in den Stand setzen soll, die ausländische Concurrenz, ohne sie auszuschließen, doch leichter zu ertragen, und hiedurch die Capitalskraft zu finden, sich allmälig auszudehnen und die zum Fortschritte nöthigen Investitionen machen zu können.

Es gibt kaum eine Classe des Tarifes, in welcher nicht mehr oder weniger einschneidende Verbesserungen erzielt würden. Da das Maß des nöthigen Schutzes bei jedem Artikel besonders nach der praktischen Sachlage erwogen werden mußte, so ergibt sich schon daraus, daß die zweite oben erwähnte Forderung, die Parität der Zölle mit Deutschland, nur zur allgemeinen Richtschnur genommen werden konnte, im Einzelnen aber öftere Abweichungen nach Oben und nach Unten eintreten mußten. Eine nähere Erörterung dieses Punktes würde der Specialdebatte vorgreifen; ich bemerke deßhalb nur noch zum dritten Item der Wünsche, nämlich den landwirthschaftlichen Zöllen, daß dieselben mit großem Nachdrucke nicht nur aus landwirthschaftlichen Kreisen dieser Reichshälfte ertönten, sondern ebenso von mehreren und den wichtigsten Industrie- und Handelsvertretungen, insbesondere Böhmens, aufgenommen wurden. Die Regierung verhehlt sich aber keineswegs, daß mit der erhöhten Sicherung des heimischen Absatzgebietes bei landwirthschaftlichen Erzeugnissen (z. B. bei Vieh), bezüglich welcher unser vitales Interesse auf den Export gerichtet ist, ein durchgreifender Erfolg nicht erzielt werden kann; sie dürfte aber dennoch nicht unterlassen, wenigstens das zu thun, was in ihrer Macht steht, das ist den inneren Markt zu schützen, da sie auf die Wiedererschließung der verlorenen Märkte des Auslandes nur einen beschränkten und indirecten Einfluß nehmen kann.

Die eben berührte Frage des Exportes gibt mir die Gelegenheit zur Berührung der letzthin von einem Mitgliede des Ausschusses gestellten Frage, welche Haltung die Regierung bezüglich künftig abzuschließender Handelsverträge einzunehmen gedenke.

In dieser Beziehung kann ich nur bemerken, daß wir zunächst uns nur mit dem autonomen Tarife zu befassen und diesen unter Dach und Fach zu bringen haben; ist dies erst geschehen, dann stehen wir dem Auslande viel kräftiger als heute gegenüber und können mit mehr Nachdruck unsere Interessen wahrnehmen.

Nachdem diese Interessen nun nicht nur was die landwirthschaftlichen Producte betrifft, sondern auch hinsichtlich vieler Industrialproducte auf den Export gerichtet sind und die Industrien hoffentlich mit Hilfe des neuen Tarifes noch exportfähiger werden können, so darf die k. k. Regierung wohl in der Zukunft der Vertragspolitik nicht aus dem Wege gehen.

Ob aber die Vortheile eines künftigen Vertrages solche sein werden, daß sie eventuell die Reduction des einen oder des anderen Zolles der gegenwärtigen Tarifvorlage rechtfertigen würden, ist eine Frage der Zukunft, die nur nach Kenntniß der im gegebenen Falle vom Auslande gewährten Aequivalente beantwortet werden kann, und dann auch von der Legislative selbst zu beantworten sein wird.

Principiell kann die Regierung aus den angegebenen Gründen die Vertragspolitik nicht ganz ausschließen, da der Abschluß von Verträgen eine reine Interessenfrage ist.

Indem ich schließlich nochmals den Charakter des Tarifes als eines Uebereinkommens mit der anderen Reichshälfte betone, dessen einseitige theilweise Abänderung den anderen Theil der eingegangenen Verpflichtung entbindet, bin ich zwar weit entfernt davon, dem Ausschusse eine minder eingehende Prüfung desselben nahe legen zu wollen, aber ich kann doch nicht umhin zu erwähnen, daß die Einvernehmung zahlreicher Experten über ganze große Waarengebiete den Interessenkampf aufs Neue entfesseln, die im Tarife etwa nicht befriedigten minder wichtigen Einzelinteressen in den Vordergrund drängen und die erzielte Verständigung gefährden kann.

Beilage B.

Denkschrift,

betreffend

die Gewährung von Zollnachlässen bei der Einfuhr einiger Colonialwaaren über die österreichisch-ungarischen Seehäfen.

Die Erhöhung der Colonialwaarenzölle setzt die Regierung dermalen in die Lage, eine Maßregel ins Auge zu fassen, durch welche, ohne Entgang an bereits gewohnten Einnahmen, der Verkehr aus und nach unseren Seehäfen, die Handelsthätigkeit der letzteren sowie unserer Marine gehoben und dieses wünschenswerthe Ziel erreicht werden kann, indem mit der beabsichtigten Verkehrsentwicklung gleichzeitig eine theilweise Entlastung der Consumenten in Verbindung gebracht wird.

Die beiliegende auf Grund der officiellen Handelsausweise zusammengestellte Tabelle zeigt bezüglich 20 wichtigerer Waarengattungen überseeischen Ursprunges das bestehende ungünstige Verhältniß der Einfuhr über Triest und Fiume, verglichen mit jener über die deutsche Grenze aus den Häfen der Nordsee.

Hiebei wurden jene Artikel außer Acht gelassen, bezüglich welcher eine Förderung des Importes, auf welchem Verkehrswege immer, aus handelspolitischen und agricolen Rücksichten nicht ins Auge gefaßt werden kann, z. B. amerikanisches Vieh, Fleisch, Speck, Fett, Getreide, Mehl 2c.

Die Tabelle zeigt, daß von den ausschlaggebenden großen Welthandelsartikeln, namentlich Petroleum, Baumwolle, Schafwolle, Kaffee, Droguen, Indigo, Reis, Farbhölzer, Tabak, Häute, deren Gesammteinfuhr in die Monarchie circa 3 Millionen Metercentner beträgt, uns circa 1,860.000 Metercentner, das ist 57 Percent über Nord- und Ostseehäfen und nur circa 1 Million Metercentner, das ist 33 Percent über Triest und Fiume zugeführt werden, wobei zu bemerken ist, daß auch von letzterer Ziffer noch ein guter Theil auf den indirecten Import, hauptsächlich aus englischen, französischen und italienischen Häfen entfällt.

Welche Nachtheile für die österreichische Volkswirthschaft dieser Zustand in sich birgt, ist so bekannt, daß es genügen wird, hier dieselben nur mit wenigen Schlagworten zu recapituliren.

Jeder Centner überseeischer Rohstoffe, der aus einem Nordseehafen statt aus unseren eigenen Seehäfen zugeführt wird — und der Handelswerth, der auf diesem Wege beförderten 20 Artikel der Tabelle beläuft sich auf jährlich rund 100 Millionen Gulden — bedeutet einen Entgang für die Schifffahrtsbewegung in unseren Häfen, für die nationale Flagge, die naturgemäß an demselben in hervorragender Weise participiren könnte und würde für alle Gewerbe und Industrien, die vom Schiffsverkehre leben, für den Handel (sei er Eigen- oder Commissionshandel) unserer Seehäfen, für die Spedition und die Banken, die Versicherungsanstalten, endlich und hauptsächlich für die österreichischen und ungarischen Eisenbahnen, welche in ihrer Gesammtheit betrachtet — da die Consumtionscentren mehr im Norden der Monarchie liegen — die Güter von der nördlichen und westlichen Grenze her auf weit geringeren Strecken zu verfrachten haben, als wenn die Einfuhr über Triest oder Fiume stattfindet.

Alle diese Nachtheile tragen wir zu Gunsten fremder Flaggen, fremder Hafen- und Handelsplätze, zumeist fremder Bahnen und Flußschifffahrt.

Die weitere und hochwichtige Folge dieser Abhängigkeit unseres überseeischen Importes von fremden Hafenplätzen ist dann die, daß auch unser Export

sich fast ausschließlich der eigenen Mitconcurrenten als Vermittler zu bedienen gezwungen ist, weil unsere Hafenplätze keine regelmäßigen Dampferverbindungen mit den Consumtionsgebieten des fernen Westens unterhalten.

Während aber bezüglich des Importes überseeischer Producte, zunächst nur Ablenkung aus den Nordseehäfen nach unseren Seehäfen, keine Steigerung der Gesammtmenge ins Auge gefaßt werden kann, die von der Consumtionskraft begrenzt ist, verhält sich dies bezüglich des Exportes ganz anders. Die Steigerung des letzteren hängt nur von der Thätigkeit und Tüchtigkeit der Industrie ab, und letztere erhielte zweifelsohne durch die Nachfrage der Schiffe, welche die oben erwähnten Importe nach Triest 2c. gebracht haben würden, nach Rückfrachten für Spanien, Portugal, die Antillen, Nord- und Südamerika einen kräftigen Impuls; an ein Abziehen des Exportes von seinen dermaligen Vermittlern und Wegen darf nicht in erster Linie gedacht werden, sondern handelt es sich beim Export wesentlich um eine effective Steigerung desselben, durch das Hervorrufen neuer Nachfrage.

Es ist nun vor Allem zu prüfen, wie weit in das Innere Oesterreich-Ungarns der Einfluß der Nordseehäfen factisch reicht, und in welchem Grade sich durch geeignete Mittel ein Verkehrsumschwung im Sinne einer stärkeren Versorgung vom Süden herauf erzielen ließe.

Wenn die, zum Nachtheile der Häfen des Mittel- und Adriatischen Meeres dermalen bestehende Ungleichheit der Seefrachten aus Nord- und Südamerika nach Häfen der Nordsee und nach der Adria vorläufig noch außer Betracht gelassen wird, so zeigt die Gegenüberstellung der für die Hauptartikel dermalen giltigen billigsten Bahn-, Elbe- und Donaufrachten mit den Bahnfrachten ab Triest, daß die Absatzzone von Triest sich bei diesen Frachtsätzen viel weiter nordwärts erstrecken könnte, als dies thatsächlich der Fall ist.

Die Ursache hievon liegt eben in der Verschiedenheit der Seefracht, vielleicht auch im Vorhandensein nicht constatirbarer Begünstigungen und in dem fortwirkenden Einflusse lange bestehender Handelsbeziehungen mit den großen Märkten Hamburg, Bremen, Antwerpen, Rotterdam 2c.

Kleinere Differenzen bezüglich der Platzspesen Triests im Vergleiche mit Hamburg und Bremen, dann bezüglich der Zahlungsbedingungen und dergl. können angesichts der großen Frage der Frachten füglich ganz außer Betracht bleiben, zumal die Platzspesen Triests heute keine so erhebliche Rolle mehr spielen und die Zahlungsbedingungen fast völlig gleiche sind.

Die Frachtsätze nun ab Seehafen würden es heute schon ermöglichen, daß der Import von Triest aus sich regelmäßig ungefähr bis in die südliche Hälfte Böhmens und Mährens erstrecken würde.

In Wirklichkeit dagegen zeigt sich, daß zwar mitunter auch Sendungen ab Triest über diese Grenzzone hinaus erfolgen, in der Regel aber selbst dieses mögliche Absatzgebiet keineswegs vom Süden aus beschickt wird, sondern selbst Wien, wohin die Bahntarife ab Triest und Fiume durchwegs niedriger sind als jene von Hamburg, Bremen oder Antwerpen, zum weit überwiegenden Theile die überseeischen Artikel vom Nordwesten her bezieht.

Zur ziffermäßigen Erhärtung dieser Thatsache kann angeführt werden, daß im Jahre 1878 (das ist dem Jahre der starken Bezüge vor Einführung des neuen Zolltarifes) Wien bezog in Metercentnern:

über die Grenze gegen Deutschland

Reis	Kaffee	Farbhölzer	Petroleum	Baumwolle	Schafwolle
23.303	92.045	5.117	140.989	49.591	5.149

aus Triest nur

Reis	Kaffee	Farbhölzer	Petroleum	Baumwolle	Schafwolle
1.748	28.937	2.169	31.633	6.582	339

Während nun der Import über unsere Seehäfen schon vermöge der Eisenbahnfrachten bezüglich der meisten überseeischen Artikel seine erzwungene Grenze ungefähr in der südlichen Hälfte Mährens und Böhmens findet, ist die Grenze, wie bereits erwähnt, noch dadurch factisch bis unterhalb Wien herabgerückt, daß die Seefrachten aus dem fernen Westen nach den Nordseehäfen nicht nur der theilweise geringeren Reisedauer wegen, sondern hauptsächlich wegen des Mangels an sicherer Ausfracht aus Triest und Fiume, nach ersteren Häfen wesentlich billiger zu stehen kommen.

Aus Brasilien, dem Hauptexportlande von Kaffee, Farbhölzern, Droguen ist die Seefracht nach den Berichten des Generalconsuls in Rio-Janeiro stets um 25 bis 40 Percent niedriger für die Nordseehäfen als für die Mittelmeer- und adriatischen Plätze.

Bei Baumwolle aus New-Orleans 2c. ist die Differenz meist so groß, daß nur eine Schifffahrtssubvention sie hinreichend ausgleichen könnte. So offerirte z. B. die Adria-Steam-Ship nach Fiume oder Triest, ab New-York oder New-Orleans, im Mai 1881 circa 80 Shilling per Tonne, während um dieselbe Zeit die Fracht nach Bremen circa 30 bis 40 Mark notirte.

Obschon es also höchst wünschenswerth wäre, eine Maßregel treffen zu können, durch welche der gesammte, heute über Nordseehäfen gehende Bezug Oesterreich-Ungarns an überseeischen Producten, das ist für die 20 Artikel der Tabelle ungefähr 1,800.000 Metercentner oder circa 200 Schiffsladungen à 900 Tonnen, für unsere Häfen und Bahnen gewonnen werden könnte, so müssen doch die Schranken

genau beobachtet werden, innerhalb welcher ein Erfolg ohne ungerechtfertigte Opfer des Staates und ohne Verletzung unserer eigenen Handelsinteressen erreichbar erscheint.

Deßhalb wird die handels- und verkehrspolitische Maßregel eines Zollnachlasses für die Importe einiger überseeischer Producte über unsere Seehäfen, welche in Folgendem beantragt und motivirt wird, nur auf einige wenige große Artikel zu beschränken und die Höhe der Nachlässe in bescheidenen Grenzen zu halten sein, da es sich zunächst um die versuchsweise Erprobung eines in anderen Staaten zwar schon bewährten, für Oesterreich-Ungarn jedoch neuen Principes handelt.

Principielle Rechtfertigung.

Zunächst ist die principielle Berechtigung und Ersprießlichkeit der Maßregel nachzuweisen. Der Zollnachlaß soll die approximative Ausgleichung der höheren Transportspesen beim Bezuge aus den Ursprungsländern über unsere Häfen nach den Consumplätzen im Innern, im Vergleiche mit den Spesen beim Bezuge über die Nordseehäfen bilden, sowie eine Abschwächung des Einflusses der älteren Handelsverbindungen mit letzteren bewirken.

Eine solche Maßregel der Staatshilfe ist genau ebenso berechtigt wie das Princip des Schutzzolles, denn sie ist eben nichts anderes als der ausgleichende Schutzzoll für die nationale See- und Landtransport-Industrie und die von derselben ernährten Gewerbe. Sie findet ihre Berechtigung — ebenso wie der Schutzzoll — in der Unmöglichkeit, die bestehenden Preisunterschiede, da letztere theils auf unabänderlichen geographischen Bedingungen, theils auf dem Vorsprunge hundertjähriger Handelsentwicklung und Gewohnheit beruhen, aus eigener Kraft ohne staatliche Nachhilfe zu überwinden. Es wäre nutzlos, zu hoffen, daß unser Handel in absehbarer Zeit aus eigener Kraft eine solche Entwicklung nehmen würde, daß die Seefrachten aus dem fernen Westen nach unseren Häfen annähernd jenen nach den Nordseehäfen oder nach England gleichstehen, und die Gesammtspesen für den Bezug über Triest nach den wichtigsten Plätzen der Monarchie sich gleich oder niedriger stellen würden als beim Bezuge über fremde europäische Häfen. Ein solches Herabdrücken der Preise ist nur durch die Schaffung eines Vorsprunges bei der Zollbehandlung, oder durch die ohne gleichzeitigen Zollnachlaß jedenfalls viel kostspieligere Subventionirung von Schifffahrtslinien, oder endlich durch eine Combination beider Maßregeln zu erwarten.

Was speciell unsere Bahnfrachten betrifft, so sind die Einheitsätze derselben ab Triest und vice versa im austro-indischen und deutsch-österreichischen Verbandverkehre zwar oft niedriger als die Einheitssätze der Bahnen ab Hamburg, Bremen oder Amsterdam und Antwerpen, aber mit der Billigkeit der combinirten Bahn-, Elbe- und Donaufrachten via Laube-Tetschen und Regensburg werden unsere Bahnen für die Transporte nach dem nördlichen und nordwestlichen Theile von Oesterreich und Ungarn niemals die Concurrenz aushalten können, und würden ihre diesbezüglichen Anstrengungen wohl stets durch gleiche Tarifnachlässe im Elbe- und Donauverkehre und selbst im Verkehre auf den deutschen Bahnen leicht paralysirt werden. Mit Rücksicht auf diese geographischen Verhältnisse ist auch die Differenz der Bahnfrachten nur durch einen unverrückbaren Vorsprung im Zolle auszugleichen.

Im Uebrigen unterscheidet sich der Zollnachlaß zu Gunsten unserer Seeimporte vortheilhaft von den übrigen Schutzzöllen dadurch, daß er in der Form, in welcher er hier in Antrag gebracht wird, den Consumenten den Bezug der Waare nicht vertheuert, auf welchem Wege immer sie denselben effectuiren wollen. Dieser Punkt wird sogleich näher erörtert werden.

Zunächst ist noch darauf hinzuweisen, daß Zollnachlässe für directe Importe, oder was im Wesen dasselbe ist, Zollzuschläge für indirecte Importe kein neues Problem bilden, sondern in vielen Staaten unter dem Namen surtaxes d'entrepôt oder ähnlichen theils bestanden, theils noch bestehen, theils an ihrer Einführung gearbeitet wird.

Die Vergangenheit nur kurz berührend, sei erinnert, daß England die indirecte Einfuhr außereuropäischer Producte vom Jahre 1660 bis 1850 nicht etwa nur erschwerte, sondern geradezu verbot.

Die Niederlande gewährten Nachlässe an den Ausfuhrzöllen aus ihren Colonien von 10 bis 3 Percent, wenn die Sendung direct nach dem Mutterlande erfolgte.

Gegenwärtig bestehen surtaxes d'entrepôt in Nordamerika und in Frankreich, während in Deutschland und Italien ihre Activirung lebhaft discutirt wird.

Nordamerika hebt 10 Percent ad valorem Zuschlagsgebühr von allen Gütern ein, welche aus einem Lande östlich vom Cap der guten Hoffnung stammen, aber aus einem westlich vom Cap gelegenen Hafen nach Nordamerika gebracht werden.

In Frankreich bestehen die surtaxes d'entrepôt seit 1793, wurden in Folge der Verträge seit 1860 unwesentlich modificirt und beschlossen Regierung und Parlament 1881 nach eingehender Enquete über die Wirkungen derselben, sie mit ganz geringen Modificationen unverrückt aufrecht zu halten. Die jetzt giltigen französischen surtaxes d'entrepôt treffen nicht nur die indirecte Einfuhr außereuropäischer, sondern auch jene europäischer Producte,

Die französische Surtaxe beträgt z. B. bei Kaffee 10 Fr., Cacaobohnen 20 Fr., Gewürzen 40 Fr., Thee 60 Fr., Petroleum 5 Fr., amerikanischer Baumwolle und südamerikanischer Wolle 3 Fr. 60 Cts.

Aus der Kammerenquete geht die bemerkenswerthe Thatsache hervor, daß der französische Seehandel (insbesondere Hâvre's) nach der Aufhebung der Surtaxe für indische und australische Baumwolle, Wolle und Jute, diese Artikel an England verlor, dagegen Kaffee und Gewürze, für welche die Surtaxe blieb, behielt.

Unter der Herrschaft der Surtaxen hat Frankreich den Import aus europäischen Entrepots in den wichtigen Artikeln Kaffee, Cacao, Gewürzen, amerikanischer Baumwolle, Petroleum und anderen nahezu vernichtet.

Bei unserer continentalen Lage und der relativ geringeren Bedeutung der Handelsmarine im Ensemble der volkswirthschaftlichen Factoren sowie mit Rücksicht auf bestehende Verträge kann aber in Oesterreich noch nicht das Princip der Begünstigung des directen Seeimportes oder jenes der Bevorzugung der nationalen Flagge zur Anwendung gelangen, sondern muß sich darauf beschränkt werden, nur soviel anzustreben, daß die jetzt nach ausländischen Häfen gravitirenden Gebiete Oesterreich-Ungarns in die Lage gesetzt werden, gewisse Waaren mit durchschnittlich mindestens gleichen Spesen nach ihrer Wahl vom Norden her oder aber über Triest und Fiume zu beziehen.

Es bedarf einer Erläuterung, warum bei uns das Princip der Begünstigung des Verkehres über die Seehäfen im Gegensatze zu anderen Staaten in die Form eines Zollnachlasses für Importe zur See, anstatt eines Zollzuschlages für Importe über die Landgrenze gekleidet werden soll. Es wird dies zunächst deßhalb vorgeschlagen, um das Princip eventuell künftig auch bei solchen Artikeln anwenden zu können, deren Zollsatz jetzt oder künftig in einem Vertrage gebunden sein möchte, dann aber auch deßhalb, weil die Form eines Zollnachlasses geeignet ist, weniger die Empfindlichkeit des Auslandes zu verletzen, als die Form eines Zollzuschlages auf die Einfuhr über dessen Landgrenzen.

Es muß jedoch nachdrücklich betont werden, daß möge die eine oder die andere Form gewählt werden, die Vertragsstaaten aus der Meistbegünstigungsclausel kein Einspruchsrecht im Interesse ihrer Entrepots ableiten können, wenn nur der Grundsatz festgehalten wird, den Nachlaß nicht bloß „den direct aus den überseeischen Ursprungsländern zur See importirten Gütern", sondern überhaupt „den zur See importirten betreffenden Gütern" zuzusprechen.

Würde, wie in Frankreich, erstere Formel gewählt, so könnten die Vertragsstaaten (Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien, Italien, England ꝛc.) eine Verletzung ihres Meistbegünstigungsrechtes darin erblicken, daß eine Provenienz eines dritten Staates, z. B. Kaffee aus Brasilien bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn unter gewissen Bedingungen (nämlich der directen Einfuhr zur See) „hinsichtlich des Betrages der Einfuhrabgaben günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt würde"; dies würde gegen Artikel 2 unseres Vertrages mit Deutschland, Artikel 7 unseres Vertrages mit Italien ꝛc., verstoßen.

Es wird deßhalb, um jeder Möglichkeit einer gerechtfertigten Reclamation auszuweichen, beantragt, nicht den directen Import aus dem Ursprungslande, sondern den Import zur See überhaupt zur Bedingung der Zollnachlässe bei einigen Artikeln zu machen. Hiegegen wäre jede Einwendung des Auslandes im Vertragsrechte nicht begründet, denn wir würden Kaffee, Gewürze u. s. w., wenn sie zur See aus Hamburg oder Marseille nach Triest oder Fiume gebracht werden, gleichviel ob auf österreichisch-ungarischen Schiffen oder unter fremder Flagge, den Zollnachlaß ebenso gewähren, als wenn sie direct aus Brasilien oder Nordamerika kämen. Es wird dann eben nur eine bestimmte Transportweise, nämlich die zur See, nicht aber eine bestimmte Provenienz differentiell begünstigt; die Gleichstellung der Transportarten unter einander (Schiff mit Bahn) ist aber in keinem Vertrage bedungen und verletzen wir somit keinen Vertrag, sofern wir nur die Begünstigung des Seeschiffverkehres weder der fremden Flagge, noch den Provenienzen aus irgend einem Lande oder Orte vorenthalten.

Deutschland faßt die Clausel der Meistbegünstigung ebenfalls in diesem Sinne auf, indem es bereits 1865 für „seewärts eingehende" Kohle und Rohstahl, und gegenwärtig im Tarife von 1879 für „seewärts eingehendes Salz" Zollbegünstigungen gegenüber der Einfuhr zu Lande eintreten ließ und noch läßt.

Sollte hiegegen die Einwendung geltend gemacht werden wollen, daß die hier aus Vertragsrücksichten beantragte Gleichstellung der indirecten mit den directen Importen überseeischer Artikel einen Theil des Zweckes der Maßregel vereiteln und unserer Schifffahrtsbewegung nur einen geringen Verkehrszuwachs zuwenden könnte, indem zugleich der Import aus den fremden Entrepots zur See nach Triest und Fiume gehoben und etwa die Interessen Marseilles und Genuas oder gar Venedigs auf Kosten jener von Hamburg und Bremen gefördert werden dürften, so müßte dieser Einwand als unzutreffend bezeichnet werden, weil es schon wegen der Umladungs- und doppelten Hafenspesen ꝛc. binnen Kurzem nicht mehr conveniren könnte, die überseeischen Producte auf dem weiten Umwege über Marseille und noch weit weniger über irgend einen Nordseehafen zur See nach Triest zu bringen, wenn derselbe Zollnachlaß

bei der directen Fahrt ohne diesen Umweg erhältlich ist, weil ferner speciell mit Marseille oder Genua diesbezüglich erst neue Handelsbeziehungen entrirt werden müßten, und weil endlich nicht abzusehen ist, warum der Triester Handelsstand den ihm gebotenen Vortheil zur Anknüpfung, beziehungsweise Vermehrung directer Handelsbeziehungen mit den Ursprungsländern nicht leichter und schneller sollte ausnützen können, als die anderen fremden Häfen des adriatischen und Mittelmeeres.

Vortheile für unsere Häfen.

Der Nutzeffect der besprochenen Maßregel bliebe also im Wesentlichen ungeschmälert, auch wenn auf die specielle Begünstigung der directen Importe formell verzichtet wird; in der Praxis wird dennoch der directe Import hiedurch weit mehr gehoben werden als der indirecte, zumal, wenn gleichzeitig die Entwicklung directer und regelmäßiger Schifffahrtsverbindungen von der Regierung ins Auge gefaßt wird. Für die österreichischen Bahnen träte selbstverständlich der volle Vortheil in jedem Falle ein, sobald die Waaren einmal des Zollnachlasses wegen nach Triest gebracht werden.

Vortheile für unsere Handelsmarine.

Es wurde bereits erwähnt, daß mit Rücksicht auf unsere Verträge die Zollnachlässe ebensowohl den Importen unter fremder, als unter der eigenen Flagge gewährt werden müssen.

Nichtsdestoweniger ist es die nationale Flagge, welcher praktisch in nicht ferner Zeit ein großer Antheil des Nutzens zufallen würde. Der Erfahrungssatz, daß auch ohne differentielle Begünstigung der nationalen Flagge, die letztere an den Vortheilen, welche ihren Heimathäfen zugewendet werden, stets in hervorragender Weise participirt, findet seine Erklärung schon in dem Umstande, daß ein im Auslande befindliches Schiff, um in sein Heimatland zurückzukommen, dahin stets billigere Bedingungen stellen kann als ein fremdes Fahrzeug. Die französischen Enqueteberichte (1879) über die Frage der surtaxe d'entrepôt lassen diesen Erfahrungssatz aber auch ziffermäßig begründen.

So participirte 1878, in welchem Jahre die surtaxe de pavillon bereits abgeschafft, also nur die surtaxe d'entrepôt wirksam war, die französische Flagge an der indirecten Einfuhr von Schafwolle aus Südamerika nur mit dem achten Theile, während sie an der zollbegünstigten directen Einfuhr mit einem Drittel betheiligt war. Bei Cacao und Kaffee war der Antheil der französischen Flagge am indirecten Importe 1864 bis 1878 unbedeutend, am directen dagegen betrug er auch nach der Aufhebung der surtaxe de pavillon noch circa 50 Percent.

Ueberdies ist zu bedenken, daß jede Steigerung der Handelsthätigkeit Triests überhaupt unserer Handelsmarine direct und indirect zugute kommen muß, sobald sich die Nachfrage nach Schiffen für den Verkehr mit Brasilien, Spanien u. s. w. hebt.

Daß unsere Handelsmarine heute (mit ihren 581 Schiffen weiter Fahrt und großer Cabotage mit 286.556 Tonnen Gehalt, worunter 81 Dampfer mit 65.755 Tonnen) vielleicht noch nicht der Aufgabe gewachsen ist, den gesammten möglichen directen überseeischen Verkehr Oesterreich-Ungarns selbst zu besorgen, darf nicht abhalten, ihr die Chancen hiefür wenigstens bezüglich einiger maßgebender Artikel, die sie bewältigen kann, zu eröffnen, denn andernfalls ist ihre Belebung noch viel aussichtsloser und jedenfalls zu einem weit langsameren Schritte verurtheilt. Das Capital zum Baue von modernen Dampfern und zur Erhaltung der vorhandenen Handelsflotte wird sich gewiß eher dann und vielleicht nur dann bereit finden, wenn sich unserer Marine die Perspective eröffnet, daß ein großes Frachtenquantum neu in unsere Seehäfen gelenkt werden kann. Beim Bestande der Zollnachlässe für gewisse Seeimporte dürfte es der Regierung auch zu etwas günstigeren Bedingungen möglich werden, neue directe Dampferlinien nach überseeischen Ländern ins Leben zu rufen, als ohne dieselben.

Ein weiteres Argument für die beregte Maßregel vom Standpunkte der Interessen unseres Seehandels ist die herannahende Aufhebung der Freihafenrechte von Triest und Fiume, welche es dringend wünschenswerth erscheinen läßt, durch eine wirksame Vorkehrung die Handelsbeziehungen dieser Plätze, die sich nur in geringem Maße (hauptsächlich in Zucker) bis in den Norden der Monarchie erstrecken, dahin ausdehnen zu lassen.

Die Bedeutung, welche ein großer Markt für die Volkswirthschaft eines Reiches besitzt, wurde schon eingangs erwähnt. „Les grands marchés attirent les autres provenances“, sagt der Berichterstatter der französischen Kammer über die Frage der surtaxe d'entrepôt. Dies gilt ebensowohl für die Einfuhr, in welcher der gesicherte Markt für einen oder mehrere Artikel stets zu weiteren Versuchs- und Gelegenheitsgeschäften in anderen zu führen pflegt, als auch in noch höherem Grade für den Export, der durch die angeknüpften Beziehungen zu fernen Plätzen neue Absatzgebiete erschlossen und durch die Nachfrage nach Ausfracht billige Frachten angeboten erhält. Die Förderung des Exportes ist aber eben das Hauptargument für die Einbeziehung Triests und Fiumes in das Zollgebiet, und so zeigt sich die staatliche Fürsorge für die Hebung des **Importes** über diese Häfen als die naturgemäßeste Compensation für das Opfer, das sie den **Export**bestrebungen des Binnenlandes durch Entgang ihrer Freihafenvortheile bringen müssen.

Vortheile der inländischen Eisenbahnen.

Der Zollnachlaß für gewisse Seeimporte ist nun weiters vom Standpunkte der Interessen der inländischen Eisenbahnen zu prüfen.

Nachdem die Haupt-, Handels- und Consumtionscentren dermalen in den Absatzkreis der deutschen, holländischen, belgischen und englischen Häfen fallen und den westlichen und nördlichen Grenzen der Monarchie näher liegen als unserer Meeresküste, so ist von Vornherein klar, daß ein Verkehrsumschwung zu Gunsten Triests die Folge haben muß, daß die betreffenden Güter künftig eine viel längere Strecke im Inlande zurücklegen würden als heute. Werden die Interessen der österreichischen Bahnen als solidarisch aufgefaßt, so ergibt sich, daß die Gesammtheit der österreichischen Bahnen einen um so größeren Verkehrszuwachs erfahren muß, je mehr Artikel und je weiter von **Süden** nach **Norden** sie vordringen, statt umgekehrt, weil die österreichischen Bahnen an die Stelle der deutschen treten.

Zwar wird das Specialinteresse einzelner Bahnen nicht immer mit dem nachgewiesenen Interesse der Gesammtheit harmoniren, doch muß sich eben der Theil dem Ganzen unterordnen und läßt sich überdies zeigen, daß der Verlust, den einzelne Linien erleiden mögen, nicht beträchtlich sein dürfte, und durch die gleichzeitig zu erhoffende Steigerung des Exportes in der Richtung von Norden nach Süden wieder ausgeglichen würde.

Ein Blick auf die österreichische Eisenbahnkarte zeigt ferner, daß durch die in Rede stehenden Zollnachlässe neben der Südbahn gerade die, den Staatsschatz in Anspruch nehmenden Bahnen, nämlich die Rudolf-Bahn, die Strecke Linz-Budweis der Elisabeth-Westbahn und die Franz Josef-Bahn einen erheblichen Zuwachs an Verkehr und Einnahmen zu gewärtigen hätten, so daß sich die beantragte Maßregel von dieser Seite als direct den Staatsfinanzen zuträglich darstellt.

Standpunkt des Handels und der Consumenten.

Welchen Einfluß würden endlich die in Rede stehenden Zollnachlässe auf die Interessen des Handels und der Consumenten in den einzelnen Theilen der Monarchie ausüben?

Ihr natürliches und berechtigtes Interesse geht dahin, daß der Nachlaß beim Bezug in der einen Richtung keinen ungerechtfertigen Preisunterschied beim Bezuge aus der anderen zur Folge habe, mit anderen Worten, daß nicht der Käufer an einem Orte deßhalb mehr bezahlen muß, damit ein anderer an einem anderen Orte billiger kaufen könne.

Diese Forderung wird in der That im Wesentlichen erfüllt, wenn die Ziffer des Nachlasses annähernd richtig festgesetzt wird.

Dem Principe gemäß soll die Nachlaßziffer gleich sein dem Unterschiede zwischen der Summe der See- und Landfrachten bis zu einem bestimmten Orte, einerseits von der Nordsee, anderseits vom adriatischen Meere her und daneben einen Factor in sich schließen, der zur Bekämpfung der Macht der älteren Handelsbeziehungen mit den nördlichen Hafenplätzen mitwirken soll. Es ergibt sich aus diesem Principe, daß die Höhe des Nachlasses für einen und denselben Artikel eigentlich verschieden bemessen werden sollte, je nach der Entfernung von den concurrirenden Seeplätzen, denn die erwähnte Frachtsummendifferenz wird zu Ungunsten Triests und Fiumes immer größer, je weiter der Consumtionsort im Norden und Nordwesten liegt. Eine praktische Ausführung dieser theoretischen Consequenz wäre aber unthunlich, weil die Handhabung einer solchen Nachlaßscala zu große Complicationen mit sich brächte und überdies die kleinen Unterschiede in den Nachlässen leicht durch Tarifcombinationen der Bahnen illusorisch zu machen wären. Die Nachlaßziffer für jeden Artikel wird sich somit auf die durchschnittliche Frachtendifferenz zu Ungunsten unserer Seehäfen zu stützen haben, wie sie in dem Hauptconsumtionsgebiete, welches für sie erschlossen werden soll, jetzt besteht.

Da hinsichtlich Triests für dieses Gebiet, nämlich Böhmen, die Landeshauptstadt unstreitig jenen Markt bildet, von welchem aus die Vertheilung über das Land im Zwischenhandel zumeist erfolgt, so kann die Frachtkostendifferenz zwischen der Route: Ursprungsland-Nordseehafen-Prag und Ursprungsland-Triest-Prag als die approximativ richtigste und darum gerechtfertigte Grundlage für die Ziffer des Nachlasses aufgestellt werden.

Von diesem Gesichtspunkte geht auch eine Petition des Gremiums der Prager Großhändler aus, welche die Berechtigung der staatlichen Fürsorge für den Verkehr über die österreichischen Seehäfen anerkennt und in den Zollnachlässen für Colonialwaaren nur dann eine Schädigung Prags erblicken würde, wenn die Nachlässe nicht hinlänglich hoch bemessen würden, um die Concurrenz der deutschen Zwischenplätze für Böhmen wirksam zu bekämpfen.

Wird nun diese Nachlaßziffer auf Grund der bestehenden Bahntarife und durchschnittlichen Seefrachten thunlichst zutreffend berechnet, so sieht sich der Händler und Consument in Prag und dem Gebiete seines Zwischenhandels vor folgende Alternative gestellt: Er kann beim Bezuge aus dem Nordseehafen verbleiben und hat in diesem Falle die bisherigen niedrigeren Frachtspesen zu zahlen und genießt dafür keinen Zollnachlaß; oder er wählt den Bezug über Triest und hat dann die höheren Frachtspesen, jedoch abzüglich des Zollnachlasses, zu tragen. Da nun der Nachlaß mindestens gleich sein wird der Differenz der Frachtspesen der beiden Verkehrsrichtungen, und überdies die letz-

tere um einen gewissen Betrag zum Zwecke der Erleichterung der Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen überragen wird, so kann auch der Händler und Consument im Norden der Monarchie beim Bezuge über Triest nur gewinnen.

Artikel und Höhe der Nachlässe.

Allerdings wird sich die Nachlaßziffer in der Praxis nicht mit solch' theoretischer Richtigkeit ausfindig machen lassen, allein das Princip dürfte sich doch soweit in relativer Reinheit realisiren lassen, daß gegen die Maßregel nicht der Vorwurf erhoben werden kann, als würde sie den Verkehr aus den Nordseehäfen zum Schaden der Consumenten in gewissen Landestheilen unterbinden.

Es erübrigt nun noch die Artikel zu bezeichnen, für welche die Nachlässe dermalen in Kraft treten sollen, sowie die Höhe der Nachlässe zu präcisiren.

Von den in der Tabelle I aufgeführten 20 Artikeln entziehen sich die zollfreien Artikel der Begünstigung auf dem beantragten Wege und kann ihre stärkere Heranziehung nach unseren Hafenplätzen nur von der Thätigkeit unseres Handels, der Ermäßigung der Bahnfrachten, vorzüglich aber von dem Hinzutritte directer Schifffahrtsverbindungen erhofft werden.

Von den zollpflichtigen Artikeln wird Tabak roh fast nur von der Regie bezogen, zahlt somit gleichfalls den Zoll nicht. Zur Heranziehung des Regietabakes nach Triest werden deßhalb specielle Vereinbarungen der Regie mit Triester Vermittlern und Rhedern 2c. nöthig sein.

Roher Reis soll eine Zollbegünstigung erhalten, um die Reismüllerei in den Seehäfen Oesterreich-Ungarn's zu ermöglichen. Mit Rücksicht auf diese Absicht kann ein Zollnachlaß für fertigen Reis nicht beantragt werden, weil dieser Finanz- und Schutzzoll im Vertrage mit Italien gebunden ist, also nicht erhöht werden kann, und eine Reduction desselben hauptsächlich dem italienischen und dem in neuester Zeit aus Indien fertig importirten Reise zugute käme, welche beiden Sorten keiner Begünstigung bedürfen, da sie ohnehin über Triest leicht importirt werden können, und weil jede Reduction des Zolles für fertigen Reis das Bestreben, die Reismüllerei bei uns zu entwickeln, paralysiren würde.

Es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß nunmehr auch in unserem Küstenlande, auf Basis der von 50 auf 75 kr. erhöhten Marge für die Rentabilität, die Errichtung einer Reisschäl- und Polirmühle als gewinnbringend erkannt werden wird.

Von der Gewährung eines Zollnachlasses bei Petroleum muß mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen dem Zolle und der Erzeugungssteuer Abstand genommen werden.

Das Princip der Zollnachlässe kann somit zunächst nur bei einigen, aber theilweise sehr bedeutenden Artikeln praktische Anwendung finden, nämlich bei Cacao, Kaffee, Gewürzen, Thee, Palmöl und Cocosnußöl und Indigo.

Der Kaffee, welcher uns über deutsche, holländische und belgische Häfen zugeführt wird, ist seiner überwiegenden Menge nach brasilianischen Ursprunges (Rio, Santos).

Die Seefracht von Brasilien nach Häfen der Nordsee ist im Durchschnitte um mindestens 40 Percent, auch 50 Percent billiger als nach Triest. So berichtet der Generalconsul in Rio-Janeiro, daß die Fracht nach Triest circa 100 Fr., jene nach der Nordsee gleichzeitig circa 50—55 Fr. per Tonne von 900 bis 1000 Kilogramm betragen habe.

Die Differenz der Seefracht beträgt somit durchschnittlich 5 Fr. = 2 fl. Gold per 100 Kilo zu Ungunsten Triests.

Die billigste Landfracht (via Elbe) von Hamburg bis Prag beträgt dermalen 2 Mark 37 Pfennige = 1 fl. 37 kr., jene von Triest nach Prag im austro-indischen Verkehre 2 fl. 52 kr., somit die Differenz 1 fl. 15 kr.

Die vom Gremium der Prager Kaufleute gemachte Angabe, daß der Nachlaß bei Kaffee, um bis Prag hinauf wirksam zu sein, mindestens 6 fl. betragen müsse, entbehrt des ziffermäßigen Nachweises.

Indem die k. k. Regierung die Nachlaßziffer von 3 fl. beantragt, hat sie die allerungünstigsten Frachtdifferenzen (bei directem Bezuge aus Brasilien und bei Benützung der Elbe-Schifffahrt) ausgeglichen und somit eine Ausgleichziffer gewählt, welche hinreichen wird, gegenüber dem, heute noch die Regel bildenden theuereren Bezuge mittelst der deutschen Bahnen aus englischen, holländischen oder deutschen Handelsplätzen, einen fühlbaren Vorsprung für den Bezug aus oder über Triest zu schaffen.

Für Cacao gilt das vom Kaffee Gesagte.

Für die Gewürze kann, soferne sie amerikanischen Ursprunges sind — und um deren Gewinnung handelt es sich ja hauptsächlich — die Differenz der Seefracht ebenfalls mit 2 fl. angenommen werden, die Differenz der Landfrachten wäre auch die gleiche wie bei Kaffee, wenn auf die hier in Frage kommenden zahlreichen kleineren Artikel der austro-indische Tarif in Anwendung gebracht werden könnte; da die Bedingungen der Anwendung desselben jedoch bei kleinen Sendungen verschiedener Provenienz und Zusammenstellung nicht erfüllbar sein dürften, so tritt hier ein höherer Tarifsatz ein und kann, da beim Bezuge so hochwerthiger kleiner Partiesendungen auch noch andere Spesen hinzutreten, der Zollnachlaß nicht unter 5 fl. beantragt werden, wenn er wirksam sein soll.

Für Thee wird ein Nachlaß von 10 fl. nöthig sein, um die Concurrenz mit England erfolgreich zu bekämpfen. Die hochwerthigen Artikel Indigo und Cochenille sollen den Nachlaß des ganzen ohnehin geringen Zollsatzes von 3 fl. erhalten, da ein geringerer nicht ausreichen dürfte, die Bezugsverhältnisse zu ändern. Bei den Artikeln Palmöl und Cocosnußöl, die im Zolltarife nur mit 1 fl. Zoll belegt sind, wird der Nachlaß des halben Zolles beim Importe zur See beantragt, was mit Rücksicht auf den geringeren Werth dieser Oele (circa 38 fl.) für den angestrebten Zweck ausreichend sein wird und zugleich anderseits dem Wunsche entgegenkömmt, die Zollbelastung dieser Industrialrohstoffe überhaupt zu verringern.

Die vorstehenden Ziffern sind jedenfalls so mäßig berechnet, daß sie die Mitwirkung der österreichischen Bahnen beziehungsweise die Einflußnahme der Regierung auf dieselben auch fortan nöthig erscheinen lassen, um den Tarifreductionen beim Importe von Norden her die Spitze bieten zu können. Der Nachlaß bietet aber den österreichischen Bahnen eben ein mächtiges Reizmittel, um durch ihre Mitwirkung den ihnen möglich gemachten Verkehrszuwachs auch thatsächlich zu gewinnen.

Die volle Heranziehung der vorgenannten Artikel im Wege des Zollnachlasses würde zunächst freilich nur eine Verkehrsmenge von:

bei Kaffee rund	238.000	Metercentner
bei den übrigen Artikeln circa	53.000	„ „
zusammen circa	290.000	Metercentner

unseren Seehäfen neu zuführen.

Der Handelswerth dieser, dermalen über fremde Häfen importirten Güter beläuft sich aber doch auf circa 27 Millionen Gulden. Für die nächste Zeit dürfte indessen höchstens auf die Hälfte des heute über fremde Häfen vermittelten Verkehres zu rechnen und darum auch das finanzielle Opfer des Staates, das ist der Entgang an Zollmehreinnahme höchstens mit 800.000 fl. zu beziffern sein.

In dem beantragten Umfange stellt sich die Maßregel somit nur als ein sehr bescheidener Versuch zur Besserung unserer Handels- und Verkehrsverhältnisse in Colonialwaaren dar; aber eben weil es sich um einen ersten Schritt auf dem Wege der differentiellen Zollbegünstigung des Seeverkehres handelt, empfiehlt es sich, zunächst mit großer Vorsicht und Beschränkung auf wenige Artikel vorzugehen; ein Impuls im Sinne einer Belebung des Muthes unserer darniederliegenden Handelsmarine und des Unternehmungsgeistes von Triest dürfte dennoch nicht ausbleiben, und zugleich eine Stärkung unseres Exportes nach dem fernen Westen und nach den Mittelmeerstaaten sich daran knüpfen.

Fortlaufende Nummer	Waarenbenennung	Gesammteinfuhr Oesterreich-Ungarns im Jahre 1880	Hievon wurden eingeführt über: Triest und Fiume	Süddeutschland (aus belgischen und holländischen Häfen)	Sachsen	Preußen	Zusammen über die deutsche Grenze	Percentueller Antheil der Einfuhr über: 1. Triest und Fiume	2. die deutsche Grenze	Handelswerth pro Meter-Centner in	Handelswerth der Gesammteinfuhr	Handelswerth der Einfuhr über Triest und Fiume	Handelswerth der Einfuhr über die deutsche Grenze
		Meter-Centner								Gulden österr. Währung			
1	**Cacao**	3,795	22	324	2.960	478	3.762	0	99	84	318.780	1.848	316.008
2	**Kaffee, roh**	315.875	74.250	64.681	133.481	39.427	237.589	23	75	88	27,797.000	6,534.000	20,907.832
3	**Gewürze (Pfeffer, Piment rc.)**	18.375	4.497	2.556	7.493	3.669	13.718	24	75	50	2,200.105	224.850	685.900
4	**Thee**	3.437	57	340	1.046	1.932	3.318	2	97	300	1,031.100	17.100	995.400
5	Tabak, roh	123.528	33.802	19.054	50.976	19.696	89.726	27	73	85	10,499.880	2,873.170	7,626.710
6	Reis, polirter	412.650	73.429	26.149	151.423	75.336	252.908	18	61	17	7,396.740	1,248.293	4,299.436
7	Felle und Häute, schwere (Rinds- rc.)	149.437	58.829	17.177	24.542	10.233	51.952	39	35	140	22,184.850	8,236.060	7,273.280
8	**Cocosnuß-, Palm- und Palmkernöl**	39.668	10.649	1.304	21.845	5.783	28.932	27	73	38	1,507.384	404.662	1,099.416
9	Werkholz, außereuropäisches	6.054	316	275	4.684	722	5.681	5	94	30	181.620	9.480	170.430
10	Cocos-, Coquillas-, Areka-, Steinnüsse	37.827	1	383	30.457	6.986	37.826	0	100	30	1,134.810	30	1,134.780
11	Perlmutter	15.059	5.715	1.669	6.999	513	9.181	25	61	180	2,710.620	1,028.700	1,652.580
12	Stuhlrohr, roh	4.613	77	1.869	2.177	488	4.534	2	98	38	175.294	2.926	172.292
13	Farbhölzer in Blöcken	82.435	31.417	3.066	36.799	10.164	50.029	38	61	8	659.480	251.336	400.232
14	**Indigo**	7.268	2.976	2.371	1.112	638	4.121	41	57	750	5,451.000	2,232.000	3,090.750
15	Petroleum	1,154.150	436.077	59.505	480.066	88.452	628.023	38	54	9	10,254.483	3,924.693	5,652.207
16	Kautschuk, Guttapercha	2.341	. . . .	479	1.593	269	2.341	0	100	392	985.565	. . . . .	917.672
17	Andere Gummen	16.522	12.167	1.028	2.713	538	4.279	74	26	105	1,734.810	1,277.535	449.295
18	Baumwolle, roh	654.328	327.517	86.586	193.992	37.217	317.795	51	49	63·7	41,680.694	20,862.832	20,243.541
19	Schafwolle, roh	184.961	4.210	19.280	51.801	41.168	112.249	2	61	185	34,217.785	778.850	20,766.065
20	Seide und Seidenabfälle	4.877	1.323	416	87	10	513	27	11	2.600	2,079.100	3,439.800	1,333.800
	Zusammen	3,237.200	1,077.331	308.512	1,206.246	343.719	1,858.477	33	57	. . .	174,201.100	53,348.165	99,187.629

Gesetz vom ......

betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 Percent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Percent des Handelswerthes der Waare.

Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, daß dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, sei es, daß einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.

Artikel IV.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichniß wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden.

Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarifnummer 331 nachweislich mit mehr als 15 Percent des Werthes getroffene chemische Erzeugnisse, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Werth einer anderen Tarifnummer zugewiesen werden.

Bei der Kundmachung dieses Waarenverzeichnisses und der Nachträge hiezu in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, kann abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113) sich darauf beschränkt werden, daß bloß die Herausgabe des Waarenverzeichnisses und der Nachträge zu demselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.

Artikel V.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) ist nur gegen Erlaubniß der competenten Behörde gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf Weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

Artikel VII.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Controlen und Beschränkungen außer Kraft zu setzen.

Artikel VIII.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;
2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabricate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft;

4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleißfactorei in Triest;

5. Militäreffecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen;

Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe;

8. Erbschaftseffecten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11. alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.

Artikel IX.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effecten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit

und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun.

Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.

2. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, insoferne die Schiffe Ausländern gehören oder insoferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwägen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im Uebrigen aus den transportirten Personen und Waaren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffszüge begriffen ist.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Tabak und Consumtibilien.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst.

6. Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

7. Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insoferne die Waare nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die competente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen. Die Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung, kann auch für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waaren zugestanden werden, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel X.

Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51);

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Waaren, welche zum Verkaufe in das Ausland ohne Anwendung des Losungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der competenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indeß aus anhaftenden Fabrikszeichen, Marken und dergl. oder in Ermanglung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Waare zweifellos hervorgeht, daß die Waare ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugniß des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Waare glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Waare im Auslande in den freien Verkehr getreten ist.

Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benützung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

Die Controlmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel XI.

Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1. In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XII.

Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XIII.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechsel-Station innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den, für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Uebersiedlungseffecten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel XIV.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XV.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XVI.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittelst Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheincontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollämtlichen Verschluß des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren.

Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten.

Im inneren, die Zolllinie berührenden Verkehre, sowie im Controlverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu erheben.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1·6 Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.

In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2·4 Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XV enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVII.

Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.

Artikel XVIII.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen der Tarifclasse XXI tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen

Zollgebietes (jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen der Tarifposition 28 d) nebst Anmerkung) sowie alle darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Der Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen der Tarifclasse XXI wird durch das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchsabgabe von Mineralöl festgestellt.

Artikel XIX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Allgemeiner Zolltarif

des

österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Uebersicht.

Erster Theil. — Einfuhr.

Zweiter Theil. — Ausfuhr.

Erster Theil.

Einfuhr.

I. Colonialwaaren.

		per 100 Kilogramm
1.	Cacaobohnen und -Schalen	24 fl. — kr.
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	20 „ — „
2.	Kaffee:	
	a) roh	40 „ — „
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	37 „ — „
	b) gebrannt	50 „ — „
3.	Thee	100 „ — „
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	90 „ — „

II. Gewürze.

4.	Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24 fl. — kr.
5.	Zimmt aller Art	40 „ — „
6.	Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „
7.	Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „
8.	Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „

Anmerkung. Die Artikel der Nummern 4 bis 8 genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlaß von 5 fl. bei 100 Kilogramm.

III. Südfrüchte.

9.	Feigen:	
	a) frische	3 fl. — kr.
	b) getrocknete	12 „ — „
10.	Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	12 „ — „
11.	Citronen, Limonien, Pomeranzen	8 „ — „
	Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück 1 fl. 60 kr.	
12.	Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3 „ — „
13.	Datteln, Pistazien	15 „ — „
14.	Mandeln:	
	a) trockene, mit oder ohne Schale	15 „ — „
	b) unreife in der Schale	6 „ — „
15.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3 „ — „
16.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12 „ — „

IV. Zucker.

17.	Rohzucker	
	a) unter der holländischen Standard-Nr. 19	15 fl. — kr.
	b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20 „ — „
18.	Raffinirter Zucker	20 „ — „
19.	Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande	15 „ — „
20.	Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 „ — „

Anmerkung zur Tarifclasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.

V. Tabak.

per 100 Kilogramm

21. Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce) . . . . 21 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

22. Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Cigarretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter . . . . 52 fl. 50 kr. nur gegen besondere Bewilligung

Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr überdies folgende Licenzgebühren per 1 Kilogramm netto zu entrichten:
Für Cigarren und Cigarretten . . . . 11 fl. — kr.
„ andere Tabakfabrikate . . . . 8 „ 40 „
„ Rohtabak . . . . 7 „ — „
Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.

VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.

Getreide:

23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen . . . . — fl. 25 kr.
24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse . . . . — „ 50 „

Anmerkung. Für den Bedarf von Dalmatien und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar Mais bis zur Maximalgrenze von 80.000 Metercentnern und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentnern über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

25. Malz . . . . — „ 60 „

Hülsenfrüchte:

26. Bohnen, Luvinen, Erbsen, Linsen, Wicken . . . . — „ 50 „
27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten . . . . 1 „ 50 „
28. Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis . . . . 2 „ — „

Anmerkungen. 1. Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis.

2. Mahlproducte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.

VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Gemüse und Obst:

29. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas . . . . 5 fl. — kr.
30. Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält . . . . 2 „ 50 „
31. Feine Tafelgemüse, frisch . . . . 2 „ 50 „
32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:
a) frisch . . . . frei
b) getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße) . . . . 2 fl. 50 kr.

Anmerkung. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaaren nach Nr. 92 beziehungsweise Nr. 93 zu behandeln.

Pflanzen und Pflanzentheile:

33. Oelsaat . . . . — fl. 50 kr.

	per 100 Kilogramm
34. Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	— fl. 50 kr.
35. Lebende Gewächse; Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	1 „ 50 „
36. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln, Seegras; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu,	frei
37. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	2 „ 50 „
38. Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	10 „ — „

VIII. Schlacht- und Zugvieh.

	per Stück
39. Ochsen	10 fl. — kr.
40. Stiere	4 „ — „
41. Kühe	3 „ — „
42. Jungvieh	2 „ — „
43. Kälber	1 „ — „
44. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	— „ 50 „
45. Lämmer und Kitze	— „ 25 „
46. Schweine	3 „ — „
47. Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm	— „ 30 „
48. Pferde und Füllen	10 „ — „
Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49. Maulthiere, Maulesel und Esel	2 fl. — kr.

IX. Thiere, andere.

	per 100 Kilogramm
50. Wildpret und Geflügel aller Art:	
a) lebend	frei
b) todt	6 fl. — kr.
51. Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	1 „ — „
52. Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet	10 „ — „
53. Thiere, nicht besonders benannte	frei

X. Thierische Producte.

54. Milch	frei
55. Geflügeleier	1 fl. 50 kr.
56. Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
57. Honig	1 fl. 50 kr.
58. Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs)	5 „ — „
59. Bade- und Pferdeschwämme	15 „ — „
60. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61. Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten;	frei
62. Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
63. Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	2 fl. — kr.
64. Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei

XI. Fette.

65. Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter	10 fl. — kr
66. Schweine- und Gänsefette; Speck	16 „ — „
67. Stearinsäure, Palmitinsäure	6 „ — „
68. Paraffin, Ceresin, Wallrath	4 „ — „
69. Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1 „ — „
70. Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	— „ 50 „
71. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran	1 „ — „

XII. Oele, fette.

per 100 Kilogramm

72. a) Baumwollsamenöl (Cottonöl) . . . . 8 fl. — kr.
b) Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . 4 „ — „
Anmerkung. Olivenöl und Cottonöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter . . . . — „ 80 „
73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfirnisse (Nr. 334) . . . . 2 „ — „
74. Oele, fette, in Flaschen und Krügen . . . . 10 „ — „
Anmerkungen zur Tarifclasse XII:
1. Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Oele in Fässern zu behandeln.
2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.

XIII. Getränke.

75. Bier und Meth:
a) in Fässern . . . . 3 fl. — kr.
b) in Flaschen und Krügen . . . . 8 „ — „
Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.
76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:
a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt . . . . 24 „ — „
b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum . . . . 40 „ — „
Anmerkung. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist in den Zollsätzen inbegriffen.
77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:
a) in Fässern oder Flaschen . . . . 20 „ — „
b) Schaumweine . . . . 50 „ — „
Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung . . . . 6 „ — „
78. Speiseessig:
a) in Fässern . . . . 3 „ — „
b) in Flaschen oder Krügen . . . . 8 „ — „
79. Mineralwässer, natürliche oder künstliche . . . . frei
Anmerkung zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.

XIV. Eßwaaren.

80. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback . . . . 1 fl. 50 kr.
81. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot . . . . 6 „ — „
82. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . . 6 „ — „
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes) . . . . 6 „ — „
84. Fleischwürste . . . . 20 „ — „
85. Käse . . . . 10 „ — „
86. Häringe, gesalzen oder geräuchert . . . . 3 „ — „
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . . . 5 „ — „
88. Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.) in Fässern . . . . . 15 „ — „
89. Caviar und Caviarsurrogate . . . . 50 „ — „
90. Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt) . . . . 15 „ — „
91. Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate . . . 50 „ — „
92. Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten) . . . . 40 „ — „
93. Eßwaaren, nicht besonders benannte . . . . 40 „ — „

XV. Holz, Kohlen und Torf.

per 100 Kilogramm

94. Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen . . . . . . frei

95. Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):
   a) europäisches . . . . . . frei
   b) außereuropäisches . . . . . . frei

96. Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe . . . . . . frei

XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.

97. Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh . . . . . . frei
98. Cokos- und Coquillasnüsse und Cokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse . . . . . frei
99. Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten . . . . . . frei
100. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen . . . . . . frei
   Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.
101. Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen) . frei

XVII. Mineralien.

102. Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete . . . . . . frei
103. Erden und mineralische Stoffe:
   a) roh . . . . . . frei
   b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . . . . . . — fl. 20 kr.

alle diese Gegenstände soweit, sie nicht in anderen Tarifclassen enthalten sind.

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

104. Süßholzsaft, Galgant . . . . . . 6 fl. — kr.
105. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser . . . . . . 15 " — "
106. Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist) . . . . . . 6 " — "
107. Aetherische Oele:
   a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl . 6 " — "
   b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte . . . . . . 25 " — "
108. Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm . 10 " — "

XIX. Farb- und Gärbestoffe.

109. Farbhölzer:
   a) in Blöcken . . . . . . frei
   b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten) . . . . . . — fl. 50 kr.

110. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben . . . . . . frei
111. Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean . . . . . . frei
112. Kastanienholzextract; Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen . . . . . . 1 fl. 50 kr.
113. Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte . . . . . . 3 " — "
   Anmerkung. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See . . . . . . frei

XX. Gummen und Harze.

per 100 Kilogramm

114. Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	— fl. 20 kr.
115. Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs)	— „ 30 „
116. Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1 „ — „
117. Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	1 „ 50 „
118. Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft	1 „ 50 „

XXI. Mineralöle,

dann Braunkohlen- und Schiefertheer.

119. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:	
a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt	1 fl. 10 kr. netto
b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden	2 fl. — kr. netto
120. roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar	10 fl. — kr. netto
121. raffinirt, oder halbraffinirt:	
a) schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt	1 fl. 90 kr netto
b) leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden	10 fl. — kr. netto

Anmerkungen: 1. Die Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b) inbegriffen.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate	— fl. 68 kr. netto
3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei

XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,

auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.

122. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei
123. Baumwollwatte	5 fl. — kr
Baumwollgarne:	
124. einfach oder doublirt, roh:	
a) bis Nr. 12 englisch	6 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	12 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	16 „ — „
125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a) bis Nr. 12 englisch	10 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	12 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	16 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	20 „ — „
126. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24 „ — „
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt	30 „ — „

	per 100 Kilogramm
Baumwollwaaren:	
128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
a) roh	32 fl. — kr.
b) gebleicht	40 „ — „
c) gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	60 „ — „
129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a) roh	40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	70 „ — „
130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a) roh	50 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	60 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	80 „ — „
131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a) roh	70 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	100 „ — „
132. Feinste, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
133. Gestickte Webewaaren; Spitzen	200 „ — „
134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	80 „ — „
135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze	24 „ — „

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus,

ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

136. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei
Leinengarne:	
137. Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
c) gezwirnt	12 „ — „
d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	30 „ — „
Anmerkung. Rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrikation von Schläuchen und dergl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	6 „ — „
138. Jutegarne:	
a) einfach, roh	1 „ 50 „
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
Leinenwaaren:	
139. Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus	2 „ — „
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei.	
140. Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12 „ — „
141. Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:	
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20 „ — „
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „

per 100 Kilogramm

142. Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter . . . . 40 fl. — kr.
143. Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter . . . . 80 „ — „
144. Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren . . . . 120 „ — „
145. Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . 160 „ — „
146. Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren . . . . 200 „ — „
147. Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier= Knopf=, Band= und Wirkwaaren . . . . 80 „ — „

Jutegewebe:

148. Sack= und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthaltend, sowie fertige Säcke daraus . . . . 6 „ — „

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.

149. Möbel= und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insoferne die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden . . . . 40 „ — „
150. Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß= und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert . . . . 12 „ — „
151. Seilerwaaren:
   a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert . . . . 3 „ — „
   b) Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt 12 „ — „

XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren,

auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.

152. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . . frei
153. Woll= und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten . . . . 9 fl. — kr.
154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:
   a) roh . . . . 8 „ — „

Anmerkung. Hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . . . 1 „ 50 „

   b) gebleicht, gefärbt, bedruckt; drei= oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . 12 „ — „

Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):

155. Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden . . . . 12 „ — „
156. Fußteppiche:
   a) aus Hunds=, Kälber= oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle . . . . 12 „ — „
   b) andere, auch bedruckt . . . . 40 „ — „
157. Gurten . . . . 40 „ — „
158. Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:
   a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter . . . . . . 50 „ — „
   b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter . . . . . 80 „ — „

Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter . . 50 „ — „

159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band=, Posamentier=, Knopf= und Wirkwaaren; bedruckte Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b) genannten) . . . . 80 „ — „
160. Undichte wollene Webewaaren . . . . 100 „ — „
161. Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . 150 „ — „
162. Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):
   a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt) . . . 12 „ — „
   b) Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt . . . . 40 „ — „
   c) bedruckt . . . . 80 „ — „

XXV. Seide und Seidenwaaren,

auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.

		per 100 Kilogramm
163.	Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei
164.	Seidenwatte	12 fl. — kr.
165.	Seide, (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:	
	a) roh	frei
	b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
166.	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen) auch gezwirnt:	
	a) roh oder weiß gemacht	frei
	b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
167.	Nähseide, Knopflochseide und dergl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50 „ — „

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als Wollengarn nach Nr. 154 a) zu behandeln.

Seidenwaaren:

168.	Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	400 „ — „
169.	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein	400 „ — „
170.	Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten	200 „ — „

Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden . . . 24 „ — „

2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren,

mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.

171.	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	170 fl. — kr.
172.	Bestandtheile künstlicher Blumen	70 „ — „

Hüte und Kappen:

173.	Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt	130 „ — „
174.	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90 „ — „
	Anmerkung. Hutstumpen aus Filz	50 „ — „

		per Stück
175.	Hüte, nicht besonders benannte:	
	a) ungarnirt	— fl. 20 kr.
	b) garnirt	— „ 40 „
	c) aufgeputzt	— „ 50 „

Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40% zu verzollen.

Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.

2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifes begriffen sind, zu behandeln.

3. Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

per 100 Kilogramm

177. Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack . . . . 4 fl. — kr.

178. Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261 a); Holzsiebböden . . . . 4 „ — „

179. Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

XXVIII. Stroh- und Bastwaaren,

auch Waaren aus Binsen, Cocosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl.

180. Stuhlrohr:
- a) roh, gespalten . . . . — fl. 50 kr.
- b) gebeizt, gefärbt, lackirt . . . . 5 „ — „

181. Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergl.):
- a) ungefärbt . . . . 3 „ — „
- b) gefärbt . . . . 5 „ — „

182. Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.), auch in Verbindung mit Holz . . . . 5 „ — „

183. Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

184. Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialen, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . 50 „ — „

XXIX. Papier und Papierwaaren.

185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:
- a) aus Lumpen (Halbzeug) . . . . frei
- b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern . . . . — fl. 50 kr.

186. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe . . . . 1 „ — „

187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert . . . . 3 „ — „

188. Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . . . . 3 „ — „

189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier . . . . 5 „ — „

190. Papier, nicht besonders benanntes . . . . 5 „ — „

191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe 7 „ — „

192. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); Tapeten . . . . 15 „ — „

193. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:
- a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . 2 „ „
- b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

		per 100 Kilogramm
194.	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15 fl. — kr.
195.	Luxuspapeterien; feine Cartonnagen, Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
196.	Spielkarten	60 „ — „
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.	

XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.

197.	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei
198.	Kautschuk aufgelöst, Gummifäden nicht übersponnen	1 fl. 50 kr.
199.	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6 „ — „
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	12 „ — „
201.	Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
202.	Kinderspielwaaren	30 „ — „
203.	Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	20 „ — „
204.	Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45 „ — „
	Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	3 „ — „
205.	Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben	50 „ — „
206.	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentirwaaren, auch Arbeiten daraus	70 „ — „
	Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	45 „ — „
207.	Hartgummiwaaren	30 „ — „
—	Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
	Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.	

XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.

208.	Wachstuch, grobes und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	2 fl. — kr.
209.	Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt	10 „ — „
210.	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen	10 „ — „
211.	Wachstuch nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin	20 „ — „
212.	Wachstaffet	26 „ — „

XXXII. Leder und Lederwaaren.

213.	Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnitten; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	9 fl. — kr.
	Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämisch-gar), auch gespalten, nicht gefärbt	6 „ — „
214.	Sohlleder und Sohllederabfälle	18 „ — „
215.	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18 „ — „

per 100 Kilogramm

216. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten . . . . 25 fl. — kr.

217. Lederwaaren feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug . . . . 35 „ — „

— Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

218. Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen 35 „ — „

219. Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren) . . . . 50 „ — „

XXXIII. Kürschnerwaaren.

220. Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:
- a) aus gemeinen Fellen . . . . 10 fl. — kr.
- b) aus feinen Fellen . . . . 50 „ — „

221. Pelzwerk confectionirt:
- a) aus gemeinen Fellen . . . . 40 „ — „
- b) aus feinen Fellen . . . . 200 „ — „

Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.

XXXIV. Holz- und Beinwaaren.

222. Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:
- a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . 1 fl. — kr.
- b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen . . . . 3 „ — „
- c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) bezeichneten Verbindungen . . . . 3 „ — „

223. Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):
- a) feine, roh . . . . 3 „ — „
- b) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder . . . . 3 „ — „
- c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug . . . . 15 „ — „
- d) gepolsterte Möbel mit Ueberzug . . . . 20 „ — „

224. Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen . . . . 15 „ — „

225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); feine Korbflechterwaaren 20 „ — „

226. Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:
- a) roh . . . . 1 „ 50 „
- b) gebeizt, gefärbt, polirt . . . . 3 „ — „

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm
227.	Fourniere, eingelegte	12 fl. — kr.
228.	Kork:	
	a) Platten, Scheiben, Würfel	1 „ 50 „
	b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	12 „ — „
229.	Hölzernes Spielzeug:	
	a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt, oder gedrechselt, roh	1 „ — „
	b) anderes	20 „ — „
230.	Beinwaaren:	
	a) Fischbein, gerissenes	5 „ — „
	b) Beinwaaren, nicht besonders benannte	20 „ — „
—	Die unter Nr. 224, 225, 229b) und 230b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	

XXXV. Glas und Glaswaaren.

Nr.	Benennung	Satz
231.	Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub)	1 fl. 50 kr.
	Hohlglas:	
232.	Hohlglas gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
	a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	2 „ — „
	b) weiß (durchsichtig)	4 „ — „ brutto
233.	Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4 fl. — kr. brutto
234.	Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	8 fl. — kr.
	Tafelglas:	
235.	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1 „ 50 „
236.	Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert	4 „ — „ brutto
237.	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel	12 fl. — kr.
238.	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1 „ 50 „
239.	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50 „ — „
240.	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1 „ 50 „
241.	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2 „ — „
242.	Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände), bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüße (unechte Steine) ohne Fassung	12 „ — „
243.	Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXXVI. Steinwaaren,

aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.

Nr.	Benennung	Satz
244.	Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	— „ 25 „

per 100 Kilogramm

245. Präparirte Mineralien, als: künstlich gefärbte Erden und Steine; Cemente und Cementwaaren (nicht polirt); geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel und dergl. für den Detailverkauf adjustirt	— fl. 50 kr.
246. Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur	1 „ 50 „
247. Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „
248. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	24 „ — „

XXXVII. Thonwaaren.

249. Dach-, Mauer- und Pflasterziegel; Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:	
a) unglasirt	frei
b) glasirt	— fl. 50 kr.
250. Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon	— „ 50 „
251. Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinen Steinzeug)	— „ 50 „
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	— „ 50 „
Anmerkung. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2 „ — „
253. Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten	3 „ — „
254. Thonwaaren, nicht besonders benannte:	
a) einfarbig oder weiß	5 „ — „
b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8 „ — „
255. Porzellan:	
a) weiß	7 „ — „
b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	15 „ — „
256. Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

257. Roheisen; Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	— fl. 80 kr.
Anmerkung. 1. In Berücksichtigung localer Verhältnisse kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug des Alt- und Brucheisens, mit Ausschluß von Gußbrucheisen ausnahmsweise zum Zolle von 50 kr. per 100 Kilogramm unter Controle der Verwendung und Festsetzung der Maximalmenge bewilligt werden.	
2. Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258. Luppeneisen; Ingots	1 fl. 60 kr.
259. Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
a) nicht façonnirt	2 „ 75 „
b) façonnirt	3 „ 50 „
260. Eisenbahnschienen	2 „ 75 „
261. Blech und Platten, Draht:	
a) In der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4 „ — „
b) „ „ „ „ weniger als 1 Millimeter	5 „ — „
c) Gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt	8 „ — „

per 100 Kilogramm

Eisenwaaren:

262. Gemeiner Eisenguß:
a) roh, unbearbeitet . . . . . 2 fl. — kr.
b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt . . . . . 4 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen . . . . . 8 „ 50 „
Die unter b) und c) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.

263. Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:
a) rauh, auch gescheuert . . . . . 4 „ — „
b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern) . . . . . 5 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . . . . . 8 „ 50 „
alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.

264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke . . . . . 5 „ — „

265. Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel; gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; Waaren aus Schwarzblech . . . . . 6 „ — „

266. Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen . . . . . 6 „ — „

267. Nägel und Drahtstifte; Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen); Sensen, Sicheln, Futterklingen; auch in Verbindung mit Holz . . . . . 6 „ 50 „

268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren (d. i. aus Draht der Nr. 261 a) . . . . . 8 „ — „

269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge, d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln und dergl., Schneidekluppen, grobe Messer und Scheeren; alle diese für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; Schrauben; Schlösser; auch abgeschliffen, abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz . . . . . 10 „ — „

270. Feine Eisen- und Stahlwaaren:
a) polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt, (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses);
b) Kunstguß und leichter Ornamentguß;
c) Drahtwaaren, nicht besonders benannte; Steck-, Häckel- und Stricknadeln; Schnürstifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte und dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Stahlsaiten; Kratzen aller Art, Weberkämme, Weberzähne; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);
d) Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe); Messerschmiedwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 269 oder 271 gehören;
e) Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt;
f) Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien . . . . 15 „ — „

271. Feine Messerschmiedwaaren; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Gewehrläufe . . . . . 30 „ — „

272. Gewehre; Nähnadeln . . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 270, 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.

273. Blei und Bleilegirungen:
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . . 1 fl. — kr.
b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . . . 4 „ 50 „

per 100 Kilogramm

274. Zink:
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei
b) in Stangen, Platten und Blechen . . . . 1 fl. 50 kr.
c) in Drähten und Röhren; Zinkguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche . . . . 3 „ — „

275. Zinn:
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei
b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen . . . . 4 fl. — kr.

276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber . . . . frei
b) in groben Gußstücken (das ist in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm) . . . . 6 fl. — kr.
c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 Millimeter . . . . 8 „ — „
d) Bleche und Drähte 0·5 Millimeter und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche . . . . 10 „ — „
e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht . . . . 15 „ — „

277. Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . 5 „ — „

278. Metallwaaren, gemeine:
a) Walzen, Sieveröhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . . . 10 „ — „
b) Polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten . . . 12 „ — „

279. Metallwaaren, feine, das ist alle nicht unter andern Nummern begriffenen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel . . . . 15 „ — „

280. Metallwaaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide, und dergl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen . . . . 30 „ — „

281. Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht . . . . 30 „ — „

XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile,

aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.

282. Locomotive . . . . 8 fl. — kr.
283. Tender, Locomobile . . . . 6 „ — „
284. Nähmaschinen mit oder ohne Gestell . . . . 20 „ — „
285. Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 Percent oder mehr Holz) . . . . 3 „ — „
286. Maschinen aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle) . . 10 „ — „
287. Maschinen, nicht besonders benannte:
a) wenn vom Gesammtgewichte 75 Percent oder mehr auf Gußeisen oder Gußeisen und Holz entfallen . . . . 5 „ — „
b) andere . . . . 6 „ — „

Anmerkungen 1. Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung . . . . . . frei

2. Maschinen oder Maschinenbestandtheile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

per 100 Kilogramm

3. Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, jedoch können solche Maschinenbestandtheile, wenn sie sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter gemeiner Eisenguß ohne Verbindung mit anderen Materialien, oder als roh vorgeschmiedete unbearbeitete Maschinenbestandtheile darstellen, nach Beschaffenheit ihres Materiales (Nr. 262 a) beziehungsweise 263 a) behandelt werden.

4. Für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.

XLI. Fahrzeuge.

Straßenfahrzeuge:

288. Lastwagen und Lastschlitten . . . . 3 fl. — kr.

per Stück

289. Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit . . . . 25 „ — „

290. Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit . . . . 75 „ — „

Anmerkung: Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.

Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):

per 100 Kilogramm

291. Güterwagen . . . . 5 fl. — kr.

292. Ungepolsterte Personenwagen . . . . 6 „ 50 „

293. Gepolsterte Personenwagen . . . . 9 „ — „

Schiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

294. Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . . — fl. 40 kr.

295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe . . . . . . 5 „ — „

Anmerkung zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.

XLII. Edle Metalle und Münzen.

296. Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei

297. Münzen:

a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . . . frei

b) Münzen aus unedlen Metallen . . . . frei

Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

Instrumente:

298. Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind . . . . frei

299. Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:

per 100 Kilogramm

a) optische: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Loupen und dergl. 125 fl. — kr.

b) nicht besonders benannte . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 299 a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.

300. Musikalische Instrumente . . . . 10 „ — „

Uhren:

		per Stück
301.	Taschenuhren:	
	a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen	1 fl. — kr.
	b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— „ 50 „
	c) mit anderen Gehäusen	— „ 30 „
302.	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	a) goldene oder vergoldete	— „ 70 „
	b) silberne oder versilberte	— „ 20 „
	Anmerkung. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materiales.	
303.	Uhrwerke zu Taschenuhren	— „ 30 „
		per 100 Kilogramm
304.	Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke; Uhrfournituren	30 fl. — kr.
305.	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	50 „ — „
306.	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10 „ — „

Kurzwaaren, feinste:

307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten	300 „ — „
308.	Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht und Blech aus edlen Metallen; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	200 „ — „

Kurzwaaren, feine:

309.	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perückenmacherarbeiten	100 „ — „
310.	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100 „ — „
311.	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:	
	a) mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	100 „ — „
	b) mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50 „ — „

Kurzwaaren, gemeine:

312.	Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen	50 „ — „
313.	Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernikelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt	50 „ — „
314.	Unechte, leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	50 „ — „
315.	Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle überspponnenen Saiten	50 „ — „
—	Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
		per Stück
316.	Regen- und Sonnenschirme:	
	a) aus Seide	— fl. 48 kr.
	b) aus anderen Stoffen	— „ 24 „

XLIV. Kochsalz.

per 100 Kilogramm

317. Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) . . . — fl. 84 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkungen:

1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilogramm netto Kochsalz 9 fl. 38 kr., für 100 Kilogramm netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr.
2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.
3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

318. Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk . . . . frei

319. a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen) . . . . frei
b) Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Eisenvitriol . . . . — fl. 20 kr.

Anmerkung. Die sub a) und b) genannten Artikel, mit Ausnahme von Glaubersalz und Eisenvitriol, dürfen, soferne deren Bezug nicht Seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.

320. Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser) . . . . — „ 50 „

321. a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali); Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge) . . . . — „ 80 „
b) Soda, calcinirt . . . . 1 „ 20 „

322. Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorkalk; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin . . . 1 „ 50 „

323. Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . . 3 „ — „

324. Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; chromsaures Kali, gelbes und rothes . . . . 4 „ — „

XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.

	per 100 Kilogramm
325. Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	1 fl. 50 kr
326. Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Casein, Caseogomme	1 „ 50 „
327. Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1 „ 50 „
328. Stärke, auch Stärkemehl	6 „ — „
Anmerkung. Stärke zu Appreturszwecken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen	1 „ 50 „
329. Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure reine, feste und flüssige; Essigsäure, concentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; Milchzucker	10 „ — „
330. Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10 „ — „
331. Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10 „ — „
332. Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver . . .	10 „ — „
333. Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24 „ — „
334. Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:	
a) in Fässern	3 „ — „
b) in Blechkanistern, Flaschen und dergl.	10 „ — „
335. Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24 „ — „
336. Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waaren fallen	24 „ — „
337. Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen und dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel	50 „ — „

XLVII. Kerzen und Seifen.

338. Pechfackeln	1 fl. 50 kr.
339. Unschlittkerzen	6 „ — „
340. Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	10 „ — „
341. Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11 „ — „
342. Seife:	
a) gemeine	4 „ — „
b) feine, das ist parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	15 „ — „

Anmerkung. Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.

XLVIII. Zündwaaren.

per 100 Kilogramm

343. Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier . . . . 1 fl. 50 kr.

344. Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) . . . . 10 „ — „

345. Zündhütchen, gefüllte . . . . 24 „ — „

346. Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen . . . . 52 „ 50 „ nur gegen besondere Bewilligung.

347. Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe . . . . . . 24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.

348. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . . . . . . frei

Anmerkung. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.

349. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand . . . . frei

350. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier . . . . frei

351. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz . . . . frei

352. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; deßgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . . . . . frei

Anmerkungen. 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dergl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materiales behandelt.

2. Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materiales der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.

3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hieher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen und dergl., welche nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind.

L. Abfälle.

353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser) . . . . frei

354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe . . . . frei

355. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten frei

per 100 Kilogramm

356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand) . . . . frei.

Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.

Zweiter Theil.

Ausfuhr.

357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel, (Papierspäne,) Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . 4 fl. — kr.

Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.

/2

Minoritätsanträge.

Zu Tarifclasse I, Tarif-Nr. 2 und 3.

Tarif-Nr. 2 und 3 hätten zu lauten:

2. Kaffee

a) roh . . . . 24 fl.

b) gebrannt . . . . 30 „

3. Thee . . . . 50 „

E. Plener.

Chlumecký. **Neuwirth.**
Gomperz. **Peez.**
Haardt. **Proskowetz.**
Hallwich. **Schwab.**

Zu Tarifclasse III, Tarif-Nr. 9.

Es wäre anzufügen die nachstehende Anmerkung: Feigen, getrocknete, ganz oder halbverdorbene, sowie auch solche, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Controlen . . . . 1 fl.

Zu Tarifclasse VI, Tarif-Nr. 23—25.

Es wäre anzufügen die nachstehende Anmerkung: Weizen und Mais für den Bedarf der nachbenannten Länder in beschränktem, im Verordnungswege festzustellenden Umfange und näher vorzuzeichnenden Bedingungen — zollfrei, und zwar:

über die Grenze von Italien — nach Tirol;

über die Grenze von Italien und über Triest — nach Görz und dem Triester Stadtgebiete;

über die im Verordnungswege zu bestimmenden Häfen — nach Istrien und Dalmatien.

Chlumecký.

Gomperz. **Peez.**
Haardt. **Plener.**
Hallwich. **Proskowetz.**
Neuwirth. **Schwab.**

Zu Tarifclasse XI, Tarif-Nr. 66.

Tarif-Nr. 66 hätte zu lauten:

66. Schwein- und Gänsefette, Speck . . . . 8 fl.

Zu Tarifclasse XIV, Tarif-Nr. 86.

86. Häringe, gesalzen oder geräuchert . . . . 2 „

E. Plener.

Chlumecký. **Neuwirth.**
Gomperz. **Peez.**
Haardt. **Proskowetz.**
Hallwich. **Schwab.**

Zu Tarifclasse XXIII, Tarif-Nr. 148.

Tarif-Nr. 148 hätte zu lauten:

148. Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach, geköpert, sowie fertige Säcke daraus . . . . . . 6 fl.
(Anmerkung unverändert.)

Hallwich.

Chlumecký.	**Peez.**
Gomperz.	**Plener.**
Haardt.	**Proskowetz.**
Neuwirth.	**Schwab.**

Zu Tarifclasse XXIV, Tarif-Nr. 158.

Tarif-Nr. 158 hätte zu lauten:

158. Wollene Webwaaren, nicht besonders benannte
a) im Gewichte von mehr als 200 Gramm per 1 Quadratmeter 67 fl. 50 kr.,
b) im Gewichte von 200 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter 110 fl.

Zu Tarifclasse XXXII, Tarif-Nr. 213.

Die Anmerkung zu 213 hätte zu lauten:

Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegärbte (nicht weiß- oder sämisch-gar), auch gespalten, nicht gefärbt . . . . 2 fl.

Gomperz.

Chlumecký.	**Peez.**
Hallwich.	**Plener.**
Haardt.	**Proskowetz.**
Neuwirth.	**Schwab.**

⁄3

Besonderer Antrag.

Zu Tarifclasse VI.

Getreide:

Tarif-Nr. 23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen . . . . frei.
„ 24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse . . . . frei.

Hülsenfrüchte:

Tarif-Nr. 26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken . . . . frei

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages dann folgende Anmerkung:

Alle Getreide unter Tarif-Nr. 23, 24, und Hülsenfrüchte unter Tarif-Nr. 26, für den inneren Bedarf der Länder: Dalmatien, Hercegovina, Istrien, Triest, Görz, Gradiska, Karstgebiet und Tirol unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controle zollfrei.

Klaic.

4

Verzeichniß der Petitionen.

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4732	Niederösterreichischer Gewerbeverein in Wien, betreffend den Entwurf eines neuen Zolltarifes	Banhans.
4496	Wiener Gewerbegenossenschaftstag, betreffend den neuen Zolltarif	Löblich.
4594	Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um Berücksichtigung ihrer Wünsche und Vorschläge bei Berathung des Zolltarifes	Proskowetz.
4497	Landesculturrath für das Königreich Böhmen, betreffend die landwirthschaftlichen Zölle und um Einführung der Holzzölle	Lobkowicz.
—	K. k. mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues in Brünn, betreffend die Maßregeln gegen die schädigenden Zollsätze Deutschlands	d'Elvert.
4712	Oesterreichisch-schlesische Land- und Forstwirthschaftsgesellschaft um Schutzzölle für die landwirthschaftlichen Producte	Spens
3963	Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um Revision des Zolltarifes überhaupt und insbesondere der heimischen Landwirthschaft und landwirthschaftlichen Industrie	Proskowetz.
4322	Deutschböhmischer Bauerntag, betreffend die Zollpolitik	Stibitz.
4270	Katholischer conservativer Volksverein in St. Lorenzen, Steiermark, um Schutz für die einheimischen Producte	Bärnfeind.
—	Politischer Klub in Jungbunzlau, um Schutz der einheimischen Interessen durch eine angemessene Handels- und Zollpolitik	Mattuš.
4596	Steiermärkischer Gewerbeverein in Graz um Ablehnung des Kaffeezolles von 24 fl. auf 40 fl.	Portugall.
4632	Land- und forstwirthschaftlicher Bezirksverein in Friedland, Böhmen, um Ablehnung der Erhöhung der Kaffeezölle	Jäkl.
4818	Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um Einführung eines Differentialzolles oder doch einer entsprechenden Manipulationszollgebühr bei Postpacketsendungen von Kaffee und Thee bis 27, respective 7 Kilo	Proskowetz.
4820	Fachgruppe der Kaufleute der Colonialwaarenbranche des kaufmännischen Vereines zu Budweis um doppelte Erhöhung des jeweiligen Einfuhrzolles auf Kaffeebezüge in rohem oder gebranntem Zustande, die unter 100 Kilo wiegen, als bei solchen über 100 Kilo zum Schutze der inländischen Kaufleute gegen jene Deutschlands	Schier.
4006	Landesculturrath für das Königreich Böhmen um Einhebung eines Eingangszolles auf Mehl und Mahlproducte	Pfeifer.
4010	Centralausschuß der k. k. steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft um Einführung eines Zolles auf Mehl und Mahlproducte, dann um Regelung der Eisenbahntarife	Heilsberg.

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4733	Vorstand des Verbandes österreichischer Müller und Mühleninteressenten in Wien, betreffend die Zollrestitution beim Export von Weizen- und Roggenmehle über die Reichsgrenze	Panowsky.
3650	Bezirksvertretung in Kalusz um Einführung der Schutzzölle für Mahlproducte	Hausner.
4583	Handels- und Gewerbekammer in Triest um Ablehnung der Getreide- und Mehlzölle, eventuell um gänzliche Befreiung von diesem Zolle zu Gunsten des nachweisbar von den Triester Mühlenetablissements producirten Mehles	Bucetich.
4567	Mahlmühle des Hector Ritter v. Záhony, zu Strazig bei Görz, um Zollfreiheit für den Bezug von ausländischem Weizen bis zur Grenze von 125.000 Metercentnern	Coronini.
4593	Handels- und Gewerbekammer zu Roveredo um zollfreie Einfuhr von Getreide nach Tirol	Bertolini.
4635	K. K. Gartenbaugesellschaft in Wien um Schutzzoll für die Einfuhr geschnittener Blumen und für frische Gemüse	Harrach.
4699	Gemeinden Malin, Hlizow, Sedleč in Böhmen um ausgiebigen Schutzzoll für Kren und sonstiges Gemüse	Schindler.
4518	Mehrere Gemeindevertretungen und Insassen in Niederösterreich um Schutz der einheimischen Production gegen die ausländische Concurrenz, besonders für Frühkartoffeln und Gemüse	Ruf.
4639	Land- und forstwirthschaftlicher Bezirksverein Friedland in Böhmen um Erhöhung des Schutzzolles auf Kühe, Jungvieh und Ferkel	Jäkl.
4682, 4827	Landwirthschaftlicher Verein, dann die Section des Bienenzuchtvereines in Selčan, Böhmen, um Erhöhung des Zolles für Honig auf 5 fl.	Pfeill.
4783	Bienenzuchtverein des Königreiches Böhmen in derselben Angelegenheit.	Pfeill.
4702	Handels- und Gewerbekammer in Lemberg, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Paraffin und Ceresin	Raczyński.
4735	Gemeinden Schluckenau, Königswalde, Rosenhain und Kaiserswalde in Böhmen um Einführung eines mäßigen Zolles auf gebackenes Brod	Hallwich.
4758	Bäckergenossenschaft Böhmisch-Leipa um gleichzeitige Inslebentretung des Zolles für Brod mit dem Zolle für Mahlproducte aus Deutschland	Hallwich.
4813	Bäckergenossenschaft in Böhmisch-Kamnitz mit derselben Bitte	Herbst.
4766	Bäckermeister des Bezirkes Hayda in Böhmen dahin gehend, daß Brod nur gegen einen Schutzzoll aus dem Auslande in Oesterreich zugelassen werde	Klier.
4802	Bäcker in der Gemeinde Rumburg um einen gleichen Eingangszoll für Mehl und Bäckerwaaren	Wünsche.
4804	Bäcker des Hainspacher Grenzbezirkes um Einwirkung, daß auf die Einfuhr von gebackenem Brote ein mäßiger Eingangszoll gelegt werde	Herbst.
4812	Müller und Bäcker des Grenzbezirkes Zwickau in Böhmen um Aufhebung der zollfreien Broteinfuhr zum mindesten für die Grenzbezirke Nordböhmens	Herbst.
4690	Mehrere Fieranten, des Wiener medicinischen Doctorencollegiums und des Wiener Apotheker Gremiums in Wien gegen die Einreihung des Artikels Fleischextract in die Tarifpost 92 des neuen Zolltarifes	Neuwirth.
4729	Henri Nestle, Chemiker in Vevey, gegen die Erhöhung des Zolles auf Milchpulver	Hoffer.
4534	Genossenschaft der Wiener Zuckerbäcker um Zollschutz gegen fremdländische Erzeugnisse ihres Gewerbes	Löblich.
4778	Gemeinden Altendorf, Aspang, Breitenstein, St. Corona, Dunkelstein, Edlitz, Enzesfeld, Furth, Gainfahrn, Gerasdorf, Grillenberg, Großau,	

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
	Grünbach, St. Johann, Köttlach, Leobersdorf, Lindabrunn, Neusiedl am Steinfeld, Pitten, Pottenstein, Prigglitz, Saubersdorf, Schillern, Schottwien, Schwarzensee, Sieding, Straßhof, Thürmannsdorf, St. Valentin (zerstreut), St. Veit an der Triesting, Vöslau, Weikersdorf, Würflach, Fahrafeld, Klein-Mariazell, Neuhaus (Bezirk Baden), Sooß, Wismath, des landwirthschaftlichen Bezirksvereines in Wiener-Neustadt und des land- und forstwirthschaftlichen Vereines iu Neunkirchen in Niederösterreich um Aufstellung eines namhaften Schutzzolles auf Harze und Terpentinöl	Dumba.
4807	Gemeinden Aigen, Alland im Gebirge, Altenmarkt, Berndorf, Buchbach, Ober-Donegg, Ehrlach, Feistritz am Wechsel, Flatz, Gloggnitz, Gschaidt, Hafning, Haßbach, Heiligenkreuz, Hernstein, Hirtenberg, Höflein, Kirchschlag, Klausen, Leopoldsdorf, Kleinfeld, Lembach, Lichtenegg, Loipersbach, Mollrang, Natschbach, Nöstach, Peisching, Pottschach, Raglitz, Raisenmarkt, Schönau, Schottwien, Schwarzau am Weiafelde, Seebenstein, Sautern, Stang, Thernberg, Thomasberg, Unter-Donegg, Vösterhof, Willendorf, Wort, Wartmannsteten, Weißenbach an der Triesting, Wimpassing in Niederösterreich um einen namhaften Schutzzoll auf Harze und Terpentinöl	Dumba.
4811	Gemeinden Hettmannsdorf, Krumbach, Ternitz und des land- und forstwirthschaftlichen Vereines zu Reichenau in Niederösterreich um namhaften Schutzzoll auf Harze und Terpentinöl	Dumba.
4795	Das Durchführungscomité des im Jahre 1882 in Wien versammelten Forstcongresses um Schutz der inländischen Forstproduction durch Einführung eines Rohproductenzolles auf Forstproducte	Jaworski.
4797	Gemeinden Fahrafeld, Klein-Mariazell, Neuhaus, Sooß, Wiener-Neustadt und Wiesmath in Niederösterreich, um namhaften Schutzzoll auf Harze und Terpentinöl	Dumba.
4676	Der Bezirksausschuß in Humpoletz, Böhmen, um Erhöhung des Zolles auf Jutewaaren, dann auf Leinöl und Firnisse	Neubauer.
4644	Centralcomité zur Beförderung der Erwerbsthätigkeit der böhmischen Erz- und Riesengebirgsbewohner in Prag um Erhöhung der Einfuhrzölle auf Spitzen	Ruß.
4471	Die österreichischen Kammgarnspinner um Erhöhung des Zolles auf Wollgarne und insbesondere um Einreihung der doublirten Garne in eine höhere Position	Hallwich.
4250	Eine Anzahl von Angehörigen der Schafwollindustrie aus dem nördlichen Böhmen gegen jedwede Erhöhung der Zölle auf Wollgarne, um Verzollung der Mottled, Mohair und Alpaccawollgarne mit 1 fl. 50 kr., um Einführung eines neuen Zollsatzes für Wollwaaren unter 300 Gramm, per 1 Quadratmeter mit 110 fl.	Peez.
4240	Die Handels- und Gewerbekammer in Eger mit der gleichen Bitte um Aufstellung einer neuen Tarifposition für Kleiderstoffe aus ganzwollenen und Halbwollenwaaren unter 300 Gramm, auf 1 Quadratmeter per 110 fl.	Plener.
4014	Die Webewaarenfabrikanten des Ascher Industriebezirkes mit derselben Bitte	Bareuther.
4079	Die Fabrikanten wollener und halbwollener Kleiderstoffe, Leopold Thomas und Consorten um Aufstellung einer neuen Position für ihre Waaren unter 200 Gramm per 1 Quadratmeter mit 110 fl. .	Wolfrum.
4752	Die Jägerndorfer Schafwollwaarenindustriellen um Gleichstellung der Zollsätze des österreichischen und deutschen Zolltarifes für Wollwaaren	Menger.
4665	Der Bielitz-Bialer Gewerbeverein in derselben Angelegenheit	Haase.

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4677	Genossenschaft der Weber in Wien um Abänderung einiger Positionen des Zolltarifes	Kopp.
4742	Genossenschaft der Seidenfärber in Wien um Erhöhung des Schutzzolles auf gefärbte Seide	Kopp.
4703	Die Kratzenfabrikanten in Brünn und Bielitz um erleichterten Bezug von Kautschukgeweben, Leder und feinem Draht	Haase.
4688	M. Grab Söhne, Wachstuch- und Ledertuchfabrikanten in Prag um Richtigstellung des Wortlautes der Tarifclasse 211 durch namentliche Anführung des „Ledertuches" in derselben	Rieger.
4700	Die Gärbergenossenschaft in Wien um Gleichstellung der Lederzölle mit jenen von Deutschland	Friedrich Sueß.
4447	Die Lederindustriellen Böhmens um Herstellung der Parität im Zollsatze für Sohlleder mit dem Zollsatze Deutschlands	Kopp.
4379	Verein der Lederindustriellen der österreichischen Alpenländer in Marburg in Steiermark mit derselben Bitte	Roser.

Gegen die Erhöhung des Lederzolles:

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4214	Die österreichischen Lederhändler um Ablehnung weiterer Erhöhung der Einfuhrzölle für Leder	Herbst.
4372	Die Schuhwaarenerzeuger und Schuhmacher aus Skuč und Umgebung, Böhmen, wider die geplante Zollerhöhung auf ausländisches Leder .	Adámek.
4246	Die Schuhmacher Prags um Ablehnung weiterer Zollerhöhung für europäisches Leder	Vašaty.
4556	Die Schuhmacher Neutitscheins in Mähren gegen die Erhöhung des Lederzolles	Wiesenburg.

Um Erhöhung der Lederzölle im Sinne der Regierungsvorlage:

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4423	Lederindustrielle von Aussig, Blatna, Böhmisch-Leipa, Budweis, Chrudim, Drosau, Eger, Gratzen, Grulich, Klattau, Landskron, Lomnitz, Lublau, Moldautein, Neuern, Neubidschow, Neugedein, Neumark, Petschau, Pilsen, Prachatitz, Prag, Protovin, Rokitzan, Rosenau, Schüttenhofen, Skalic, Winterberg, Wodnian, Wolin und Zwickau in Böhmen, von Altmannsdorf, Gaming, Gumpoldskirchen, Kirchberg am Walde, Melk, Pöllau, St. Pölten, Scheibbs, Seitenstetten, Stetteldorf, Stockerau, Traismauer, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, Wilhelmsburg, Wiener-Neustadt, Würnsdorf und Ybbsitz in Niederösterreich, von Engelhartszell, Groß-Florian, Frankenburg, Fünfkirchen, St. Georgen an der Steinz, Gresten-Randegg, Linz, Mattighofen, Mühldorf, Neumarkt, Rohrbach, Stiegen, Gaisbach, Ternberg, Fehring, Vöcklabruck, Wimsbach und Windischgarsten in Oberösterreich, Brünn, Budwitz, Eibenschitz, Gayr, Römerstadt, Schönfeld, Teplitz, Trebitsch und Znaim in Mähren, Bruck an der Mur, Cilli, Deutsch-Landsberg, Feldbach, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Gonobitz, Gratwein, Graz, Gröbming, Hartberg, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Köflach, Lambrecht, Leoben, Maria-Schöder, Mureck, Pettau, Radmannsdorf, St. Ruprecht an der Raab, Schönstein, Semriach, Stainz, Voitsberg, Weißkirchen, Weitz, Wildon und Ober-Zeiring in Steiermark, Botzen, Meran und Sterzing in Tirol, Würbenthal in Schlesien, Klagenfurt in Kärnten, Laibach und Neumarktl in Krain, Golling und alzburg im Herzogthume Salzburg, Fiume, Triest, Nagy-Biese, Igló und Miskolz in Ungarn	Friedrich Sueß.

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
	Gegen die Erhöhung der Lederzölle:	
4423	Wiener Schuhmacher, Schuhfabrikanten und Obertheilerzeuger, dann Schuhwaarenerzeuger von Aussee, Adler-Kostelez, Asch, Bleiberg, Brandeis, Brüx, Benisch, Böhmisch-Kamnitz, Budweis, Braunau a. J., Bukowitz, Braunau (Böhmen), Bregenz, Beneschau, Chrudim, Dürnholz, Duppau, Dauba, Elbe-Kostelez, Ernstbrunn, Friedland, Freiwaldau, Freistadt, Feldkirchen, Frankenstadt, Freistadt (Schlesien), Grottau, Hall, Hohenelbe, Innsbruck, Joachimsthal, Iglau, Jägerndorf, Kaaden, Kirchberg a. W., Krakau, Kojetein, Klosterneuburg, Kaumberg, Kratzau, Leitmeritz, Lend, Laun, Laibach, Luttenberg, Lomnitz, Liesing, Mährisch-Aussee, Mondsee, Moosburg, Mährisch-Schönberg, Müglitz, Mährisch-Sternberg, Mies, Mährisch-Rothwasser, Neumarkt, Neugedein, Neu-Bidschow, Ober-Laibach, Paternion, Pilsen, Prag, Pottendorf, Riva, Römerstadt, Raudnitz, Reichenau (Niederösterreich), Steyr, Schwechat, St. Gallen, Strobel, Schluckenau, St. Pölten, Schlan, Schwarz-Kostelez, Straßburg (Kärnten), Tarvis, Teplitz, Tetschen a. d. E., Theusing, Traismauer, Markt Tüffer, Tepl, Troppau, Voitsberg, Vordernberg, Waidhofen a. d. Ybbs, Wischau, Wollin, Zistersdorf, Ybsitz, Vlasim	Wiesenburg.
4743	Die Rauhwaarenhändler und Kürschner Wiens betreffend die Tarifclasse XXXIII	Lobkowicz.
4828	Desgleichen	Gomperz.
4590	Handels- und Gewerbekammer in Budweis um Abänderung der Zollsätze, Pos.-Nr. 253 und 137	Schier.
4678	Die Znaimer Thonwaarenfabrikanten um zollfreie Ausfuhr ihres braunen Thongeschirres nach Deutschland	Schier.
4164	Handels und Gewerbekammer in Eger wegen Belassung des Zolles auf Alt- oder Schmelzeisen	Plener.
4173	Berg- und hüttenmännischer Verein für die Reviere Falkenau, Elbogen und Karlsbad in derselben Angelegenheit	Reschauer.
4256	Verein für bergbauliche Interessen im nordwestlichen Böhmen in Angelegenheit der Erhöhung des Eisenzolles	Wolfrum.
4486	Forst- und landwirthschaftlicher Casinoverein für Würbenthal und Umgebung wegen der Einfuhr des Zolles auf Alteisen	Menger.
4562	Handels- und Gewerbekammer in Prag um Ausdehnung der Begünstigung in Anmerkung 1 zu Tarif-Nr. 257 des Zolltarifes auf alle bestehenden Eisenwalzwerke in Bezug auf den Alteisenzoll	Schwab.
4650	Handels- und Gewerbekammer für Krain in Laibach um Aufnahme der Artikel „Ferromangan und Manganmetall" in Post 257 des neuen Zolltarifes	Klun.
4661	Draht- und Eisenindustrielle aus Schlesien wegen Aenderung mehrerer Zolltarifspositionen	Menger.
4709	Die Actiengesellschaft „Teplitzer Walzwerk und Bessemerhütte" um Begünstigung der bestehenden nicht über 14 Kilometer von der Grenze Böhmens entfernten Werke zum Bezuge des Alt- und Roheisens zum Zolle von 50 kr.	Hladik.
4651	Mehrere Gewehrerzeuger zu Weipert in Böhmen um Erhöhung des Zolles auf Handgewehrerzeugnisse und Belassung des Zolles auf Gewehrläufe	Ruß.
	Um Erhöhung der Zollsätze für Eisen und Eisenwaaren:	
4192	Centralausschuß der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft für Kärnten	Goëß.
4209	Landwirthschaftlicher Gauverein „Görtschitzthal" in Kärnten	Ottitsch.

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4230	Bezirksausschüsse Arnfels, Deutsch-Landsberg und Eibiswald, dann Gemeinden Arnfels, Deutsch-Landsberg, Ehrenhausen, Eibiswald, Leibnitz und Schwanberg in Steiermark	Magg.
4232	Gemeinden Gradenberg-Lankowitz, Gößnitz, Hemetberg, Kirchberg, Piberegg und Salla in Steiermark	Magg.
4251	Gemeinde Kolbnitz in Kärnten	Peez.
4254	Gemeinde Swadniow in Mähren	Mikyška.
4257	Gemeinden Altenberg, Altenmarkt, St. Egidy, Feistritz, St. Florian, Freydorf, Gabersdorf, Gersdorf, Gasselsdorf, Gleinstetten, Grolla, Oberhaug, Pitschgau, Jagernigg, St. Johann, Kappel, Klein, Kleinradl, Kornriegl, Landscha, Lasnitz, Leibring, Leutschach, St. Martin, Neudorf, St. Oswald, Ottenberg, St. Peter, Retzney, Sobath, Staremmegg, Sterglegg, Straß, Tillnitsch, Vodarsdorf, Obervogau, Wernersdorf, Wiel-Fresen in Steiermark	Karlon.
4260	Gemeinden Admont, Aussee, St. Gallen, Irdning, Knittelfeld, St. Lambrecht, Murau, Neumarkt, Oberwölz, Obdach, St. Peter am Kammersberg, Schladming, Unzmark, Weißkirchen in Steiermark .	Walterskirchen.
4261	Gemeinden Aich, Ober-Aich, Aigen bei Admont, Aigen bei Irdning, Altenmarkt, Ardning, Bärndorf sammt den Nachbargemeinden Gaishorn, St. Lorenzen, Au, Oedlach, Trieben, Tregelwang und Hohenthauern, St. Blasen, Bretstein, Dietmannsdorf, Donawitz, Dornersbach, Donnersbachwald, Dürnstein, Einnach, Falkendorf, Feistritz bei St. Peter, Fohnsdorf, Frauendorf, Frojach, Gams bei Hieflau, St. Georgen bei Neumarkt, St. Georgen bei Murau, Granitzen, Hall bei Admont, Hieflau, Alt-Irdning, Jakobsberg, St. Johann am Thauern, Jonsbach, Katsch, Klaus, Krakaudorf, Krakauhintersmühle, Krakauschatten, Krumau bei Admont, Kulm, Ober-Kurzheim, Landl, Laßing, Laßnitz, Lavantegg, Lind bei Scheifling, St. Lorenzen, St. Margarethen, Mariahof, St. Martin, Michaelberg, Mitterberg, Mitterndorf, Möschitzgraben, Mühlen, Neuhaus, St. Nicolai, Obdachegg, Oberreith, Oppenberg, Palfau, Perchau, St. Peter, Petersdorf, Pichl bei Aussee, Pichl-Preunegg, Pirn, Pöllau, Pöls, Prodlitz, Prethal, Pürgg, Pusterwald, Radmer, Ramsau, Ranten, Reitern, Rinegg, Rohrmoos, St. Ruprecht, Scheifling, Schöder, Schwarzenbach, Seebach, Groß- und Klein-Sölz, Stadl, Stainach, Stallbaum, Straßen, Tauplitz, Teufenbach, Tratten, Triebendorf, Unterthal, Versbüchel, Weißenbach bei St. Gallen, Weng, Wildalpe, Winklern, Nieder-Wölz, Zeutschach und Zeltweg in Steiermark . .	Zschock.
4264	Gemeinde St. Leonhard in Kärnten	Ritter.
4265	Gemeinde Hüttenberg in Kärnten	Ritter.
4266	Landwirthschaftliche Gauvereine in Ober-Lavantthal, Melnitzthal und St. Veit in Kärnten	Ritter.
4267	Gemeinden Allersdorf, Apfelberg, Durnberg, Flatschach, Feistritz bei Weißkirchen, Feistritz bei Knittelfeld, Feistritzgraben, Gaal, St. Georgen, Kobenz, Kumpitz, Groß-Lobming, Mittel-Lobming, Klein-Lobming, St. Lorenzen, St. Marein, Margareten, Murdorf, Oberweg, Pichl, Pichlhofen, Raschau, Reifling, Scheiben, Schoberegg, Seckau, Waltersdorf, Wöll in Steiermark	Bärnfeind.
4269	Stadtgemeinde Wolfsberg in Kärnten	Ritter.
4271	Gemeinde Spielberg in Steiermark	Bärnfeind.
4279	Gemeinden Eisenerz, Kapfenberg, Kindberg, Leoben, Mariazell, Mautern, Trofayach und Bezirksvertretungen Mariazell und Mürzzuschlag in Steiermark	Heilsberg.
4291	Gemeinden Eitweg, Ettendorf, Fischring, Forst, St. Georgen, Gösel, Granitzthal, Kamp, Kollnitz, Lading, Legerbuch, St. Leonhard,	

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
	Lindhof, St. Marein, St. Margarethen, St. Michael, Pölling, Preitenegg, Reisberg, St. Stefan, Thürn, Waldenstein und Wölch in Kärnten	Ottitsch.
4292	Gemeinden Aflenz, Allerheiligen, Altenberg, Aschbach, Breitenau, Etmißl, Folz, Gans, Göß, Hafning, Hafendorf, Hallthal, St. Ilgen, Kalwang, Kammern, Kapellen, Katharein, Kindberg, Kraubath, St. Lorenzen, Mühlthal, Mürzsteg, Mürzhofen, Neuberg, Niklasdorf, Parschlug, Pernegg, St. Peter, Pichldorf, Proleb, St. Sebastian, Spital, St. Stefan, Tragöß, Traböck, Turnau, Veitsch, Wartberg in Steiermark	Posch.
4300	Gemeinde Fisching in Steiermark	Bärnfeind.
4301	Landwirthschaftlicher Gauverein „Mießthal" in Kärnten	Lax.
4303	Gemeinde Himmelberg in Kärnten	Lax.
4311	Landwirthschaftlicher Gauverein „Liesertthal" in Kärnten	Nischelwitzer.
4312	Landwirthschaftlicher Gauverein „Untermöllthal in Kärnten	Nischelwitzer.
4314	Gemeinde Stanz in Steiermark	Posch.
4330	Gemeinden Groß-Kunzendorf, Pržno, Pražma, Morawska, Malenowitz, Leskowetz, Krasna, Janowitz, Ratimau, Rzepischt, Ober-Elgoth, Dobran, Althammer, Altstadt, Baschka, des politischen Bezirkes Teschen in Schlesien	Obratschai.
4335	Gemeinde St. Stefan in Kärnten	Moritsch.
4336	Gemeinde Rangersdorf in Kärnten	Moritsch.
4337	Gemeinde Stall in Kärnten	Moritsch.
4352	Gemeinde Privoz in Mähren	Mikyška.
4353	Gemeinde Polnisch-Ostrau in Schlesien	Obratschai.
4368	Gemeindesparcasse zu Maria-Zell in Steiermark	Heilsberg.
4370	Gemeinde Lazy in Schlesien	Obratschai.
4371	Gemeinden Herzmanitz, Poremba und Radwanitz in Schlesien	Obratschai.
4373	Gemeinde Orlau in Schlesien	Obratschai.
4374	Bezirksausschuß zu Voitsberg in Steiermark	Magg.
4376	Gemeinde Dombrau in Schlesien	Obratschai.
4381	Gemeinden Trzyniez, Nieder-Liszna, Ober-Liszna, Niedek, Bistritz, Aldrzichowitz und Karpentna in Schlesien	Obratschai.
4384	Gemeinde Klein-Kuntschitz in Schlesien	Obratschai.
4387	Gemeinden Aibel-Aichberg, St. Anna, Arnstein, Aßling, Breznic, Burgegg, Edelschrött, Feistritz in der Wochein, Görjach, Graden-Lankowitz, Großramming, St. Katharein, St. Katharina, Kärnervellach, Kayer, Köflach, Heiligenkreuz, Kropp, Kronau, Lankowitz, Lees, Losenstein, Windisch-Michael, Neumarktl, Neustift, Pichling, Ratten, Reitenegg, Reichramming, Thallein, Ternberg, Veldes, Waltersdorf in Krain	Magg.
4391	Gemeinden Albek, Althofen, St. Andrä im Lavantthale, Buchbach, Tellach im Drauthale, Tellach im Gailthale, Ober- und Unter-Drauburg, Eberndorf, Eberstein, Friesach, St. Georgen am Langsee, Glödnitz, Grades, Griffen, Gurk, Guttaring, Hardegg, Horzendorf, St. Johann am Pressen, St. Johann am Brückl, Filippen, Walburgen, Kappel, Kirchbach, Kötschach, Krasta, Lavamünd, Leifling, Lölling, Luggau, Mauthen, Metnitz, Ober-Mühlbach, St. Paul, Klein-St. Paul, Pisweg, Pulst, Rabing, St. Salvator, Schaumboden, Sittersdorf, Sörg, Straßburg, Treffen, St. Veit, Vellach, Ober-Vellach, Waisenberg, Weitensfeld und Wieting in Kärnten	Ritter.
4395	Gemeinden Nieder-Elgoth, Kaniowitz, Lubno, Michalkowitz, Neudorf, Noschowitz, Raschkowitz und Sedlist in Schlesien	Obratschai.
4396	Gemeinden Amálín, Vitov, Branov, Buková, Častonic, Dobřív, Hudlic, Hýskov-Stará-Hut, Karlova-Hut, Karloves, Kolvin, Koněprusy,	

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
	Králův, Dvůr, Křivoklat, Křižatka, Mištečko, Mirošov, Nezabudic, Nový, Jachymov, Ostrocín, Padrt, Počaply, Popovice, Roztoky, Skořice, Stradonice, Strašice, Svatá, Trubín, Trubská, Zahořany und Zdejcina in Böhmen	Krejčí.
4399	Gemeinden Eisnern, Lengenfeld, Mitterdorf, Ovšiše, Steinbüchel und Weißenfels in Krain, dann die Gemeinden St. Martin, St. Oswald, Palfau und Pöls in Steiermark	Magg.
4401	Gemeinden Altenmarkt, St. Ilgen, St. Johann, St. Martin, Mahrenberg, Mißling, St. Nikolai, Ottitschnigberg, Pametsch, Pernitzen, Ober-Raßwald, Siele, Sobath und Verche in Steiermark	Schmiderer.
4402	Industrieller Club in Wien	Skene.
4410	Gemeinden Kindberg, Trofayach, der Filialen der k. k. steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft Leoben, Trofayach und Gemeindesparcasse Kindberg in Steiermark	Heilsberg.
4419	Stadt- und Bezirksvertretungen Rokycan, Cipovic, Hradec, Kammenny, Ujezd, Klabava, Litohlav, Mirešov, Mokrouš, Rakov, Stahlav, Timákov, Vesel, Volduš, Osek, Nová Hut, Senec, Petrovic, Přicina, Lubna, Hostokrej, Vranov, Kacerov, Kostelec, Darówa, Všenič, Civic, Volduchy, Bezděkow, Skomelno, Ninič, Kamenec, Střapol, Chouč, Přwětic, Březina, Svaty, Kriz, Vranovic, Radnic, Křiš, Horni, Stupno, Volešna, Němčovic, Nadriby, Mostic, Osek in Böhmen	Krejčí.
4437	Gemeinden Gröbming, Knittelfeld, Seckau, Weißkirchen, Zeltweg und die Gemeindesparcassen zu Aussee, Knittelfeld, Murau und Neumarkt in Steiermark	Magg.
4439	Gemeinde Mährisch-Ostrau in Mähren	Weber.
4453	Gemeinde Peterswald in Schlesien	Obratschai.
4454	Stadtgemeinde Friedek in Schlesien	Obratschai.
4478	Gemeinde Dittmannsdorf in Steiermark	Karlon.
4490	Gemeinden Krakov, Lišany, Lužna, Malinová, Sanov, Sonomaty, Slabec, Velki Ujezd und Zavidov in Böhmen	Krejčí.
4492	Gemeinden Gaal, St. Johann am Tauern, Kumpitz, Ober-Kurzheim, Lietzen, Groß-, Klein- und Mitter-Lobming, Marein, Murdorf, Oeblarn, Nieder-Oeblarn, Pusterwald, Rachau, Reisstraßen, Rothenthurm, Schoberegg, Spielberg, Trieben, Wildalpe und Ober-Zeiring in Steiermark	Magg.
4502	Gemeinden Gaflenz, St. Ulrich und Weyer in Oberösterreich	Platz.
4505	Gemeinden Gaming und Lunz, Gresten, Unteramt, Raudegg und Perwarth, Hollenstein, Opponitz, St. Georgen am Reith und Göstling, Scheibbs, Neustift, St. Anton, Purgstall, Scheibbsbach und Ybbsitz in Niederösterreich	Oberndorfer.
4514	Stadt- und Landgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs in Nieder-Oesterreich	Ofner.
4519	Gemeinde Donnersbach in Steiermark	Bärnfeind.
4529	Gemeinde Wörschach in Steiermark	Bärnfeind.
4558	Gemeinde Donnersbachwald in Steiermark	Bärnfeind.
4258	Mehrere schlesische Walzwerkindustrielle	Menger.
4364	Eine Anzahl von Eisenwerken und Maschinenfabriken	Zeithammer.
4409	Mehrere Eisenbahnverwaltungen	Groß.
4429	Verein der Techniker Oberösterreichs	Edlbacher.
4565	Einige Zuckerfabriken in Böhmen	Schindler.
4587	Einige Zuckerfabriken in Mähren	Talíř.

Gegen die Erhöhung der Zollsätze für Eisen und Eisenwaaren:

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4013	Vorstehung der Kirchdorf-Micheldorfer Sensengewerksgenossenschaft in Oberösterreich	Wickhoff.

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4038	Gemeinde Pěchčin und des Vorstandes des politischen Vereines ebendaselbst im Namen der 390 Nagelschmiede, des Ortsvorstandes und der Eisenindustriellen der Gemeinde Čenkov, der Stadtgemeinde Cerhovic, der Bezirksstadt Hořowitz, des Bürgermeisteramtes in Hostomitz im Namen von mehr als 3.000 Nagelschmieden der Umgegend, der Eisenindustriellen Adolf Baumann, Johann Jindáček und des Wenzel Schmidt zu Hořowitz, der Eisenhändler der Stadt Hostomitz und des Vereinsvorstandes der 426 Nagelschmiede ebendaselbst, der Ortsvorstände und Eisenindustriellen der Gemeinde Jinec, Běrin, Rejkovice, Komorau und Kleštenice, des Veit Holeček, Besitzer eines Eisenwerkes in Komorau, der Gemeinde Velči, der Stadtgemeinde Zebrak im Namen der Eisenindustriellen daselbst und der Erzeuger landwirthschaftlicher Geräthe in Zebrak in Böhmen, Franz Wollmann, Karl Sekyra und Josef Ort	Vorel.
4098	Gemeinden Drysic, Pustoměř, Rybricky, Rychtařov, Topolan, Ubec und Zelč in Mähren	Kusý.
4107	Gemeinde Osek in Böhmen	Kusý.
4108	Städte Česká, Třebová, Vysoké, Mýlo, Kouřím; der Gemeinden Radovesnic, Červeré, Pečky, Kořenic, Libenic, Dolan, Nebovid, Polep, Ohař, Člitár, Siegfeld, Lošan, Večvar, Křečhoř, Neudorf und der Domaine Radovesnic in Böhmen	Hevera.
4143	Gemeinden Dévic, Drnovil, Heršpic, Hodejic, Hrušek, Křenovik, Kržanovice, Lulč, Němčan, Niskowitz, Nosálovic, Ochos, Ubec, Važan und Zidenic, sowie des Gerwerbevereines „Svatopluk" und der Gemeindesparcasse „Blahobyt" zu Brünn in Mähren	Kusý.
4144	Bezirksausschuß von Přibram in Böhmen	Trojan.
4149	Stadtrath Březnic, Bürgermeisteramt der königlichen Bergstadt Neu-Knin und Gemeinde Drhová in Böhmen	Vorel.
4151	Stadtgemeinde Auspitz und Gemeinden Eisgrub, Pritlach, Pulgram und Saitz in Mähren	Auspitz.
4154	Gemeinde Czernowitz in Mähren	Auspitz.
4170	Gemeinden Drinov, Holšovice und Bisuty in Böhmen	Tonner.
4180	Gemeinde Běrovice in Böhmen	Tonner.
4210	Stadtrath von Jungbunzlau in Böhmen	Mattuš.
4363	Gemeinden Bilowitz, Bořetitz, Hunkowitz, Kobyli, Kostel, Lanštorf, Groß-Pawlowitz, Rakwitz, Schákwitz, Starowitz, Wrbitz, Zabčitz und Zizkov in Mähren	Franz Weber.
4456	Gemeinden Hradčovice, Krmelin, Lihotka, Polanka, Proskovice, Zabřech, Zahorovice und der Contributionsverwaltung Groß-Peterswald in Mähren, dann der Gemeinde Plesna in Schlesien	Zeithammer.
4459	Stadtgemeinden Bistritz, Holleschau, Hulein und Berau in Mähren	Wurm.
4460	Gemeinde Čichlic in Böhmen	Vorel.
4461	Gemeinde Taurov in Böhmen	Vorel.
4463	Gemeinden Babic, Bohounic, Prštic, Chirlic, Einsendorf, Ewanovic, Frydland mit Čeladria, Ostronice, Pstruzy und Metilovic, Holasek, Horákov, Jehnic, Julianów, Lelekovic, Ořešin, Přibram, Radostic, Rečkovic, Rosenberg, Neu-Rausnitz, Slapanic, Soběšic, Svinošic, Wastovic und Wranau in Mähren	Wurm.
4475	Gemeinden Bezdekov, Jensovice, Kopidlno, Lažan, Libaň, Liny, Modřice, Paceřice, Penčin, Plaz, Podoli, Přisovice, Přepèr, Phinice, Rožďalovice, Stveřin, Sukorad, Ujezd, Svijansky, Vodalnovice, Volešnice, Všeň und Žďár in Böhmen	Zeithammer.
4479	Gemeinden Plaňan, Radlic, Toušic und Zdanic in Böhmen	Hevera.

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4481	Gemeinden Bilovic, Hajan, Kobelnic, Husovic, Klein-Kinic, Maloměřic, Maršov, Ořechov, Sokolnic, Rakšic, Telnic, Tikovic Tuřan, Velátic, Zabobřes und Zedinic in Mähren	Kusy
4482	Gemeinden Bechyn, Benesov mit Noveklov und Vlašim, Bystřic, Krňan mit Třepsin, Aujezd, Teletin und Betrov, Lesan, Lipkovvoda, mit Bozejov, Střiteř, Vulečov, Strměchi, Bys-kytna česka, Myslov und Oustrašin, Konopišt, Kosmic, Netořic, Nuzic, Rabin, Sobě-hrady, Veřic und Vranov in Böhmen	Neubauer.
4483	Gemeinden Chvala, Holešovic, Hostěradic, Horni, Počernice, Sejpra-vice, Ouval und Uhřiněves in Böhmen	Tilšer.
4484	Gemeinden Běšín, Dlouhoves, Kocourov, Luby, Nechanic, Novakovic, Rohozna und Slavošovic in Böhmen	Steidl.
4485	Gemeinden Albrecht, Bilenice, Budětice, Bukovà, Ceykov, Chmelna, Czepice, Dobřin, Domoraz, Drazovice, Jiřizna, Kaššovice, Petrovic, Podmok, Rosed und Zihobec in Böhmen	Schwarzenberg.
4491	Gemeinden Unter-Kloster, Čehočovic, Krahulov, Opatov, Róketnic, Rozseč und Starč in Mähren	Mezník.
4504	Gemeinden Dobši, Libonic und Wotuz in Böhmen	Čapek.
4516	Gemeinden Blanice, Blsko, Chlumec, Purkarec, Jaroslavice, Bavorov, Hosín, Dobrejice, Plánice, Polínce, Plástovic, Brebov, Cejkovice, Česnovice, Jlio, Pohradi, Svitnetice, Velice, Dřitenč, Olesnika, Zbudov und Kostelec in Böhmen	Platzer.
4528	Gemeinden Babice, Bohunovice, Holic, Velké, Polomi, Přaslavice, Malě, Prosenice und Velké Prosenice in Mähren	Skopalik.
4533	Gemeinden Beřkovice, Dolni, Bysice, Brozánki, Čečelice, Chorušice, Citov, Klomín, Luzec, Mlazice, Mšeno, Pálasek, Repín und Zahaj, Semilkovice, Sopka, Vlňoves, Vrbno und Zelčin, Vtelno, Zalezlice und Zivonin in Mähren	Tonner.
4539	Gemeinden Pilkov, Dobrohoušt, Hradišek, Hřišince, Kirchwiedern, Manešovice und Středni vydři in Mähren	Panowsky.
4566	Gemeinde Nova Ves in Böhmen	Schindler.
4572	Gemeinden Bejehov, Osek und Veltrub in Böhmen	Hevera.
4575	Gemeinde Poled in Böhmen	Schindler.
4576	Stadtgemeinde Světla in Böhmen	Schindler.
4589	Stadtgemeindevorstehungen Beneschau, Eule und Nimburg, dann der Ortsgemeinden Vekawa und Voskořinek, der Zuckerfabrik Nimburg, und des Handwerkervereines in Eule in Böhmen	Talíř.
4608	Gemeinden Ober-Cerekwe und Rodinov, dann der Bezirksvertretung, und des Stadtrathes Pilgram in Böhmen	Wiedersperg.

4219, 4283, 4339, 4346, 4424	Gemeinden Tarvis-Raibel, Velach, Bleiberg, St. Martin, Arnoldstein, Euersdorf um Erhöhung der Schutzzölle auf Blei und Zink	Moritsch.
4338	Der berg- und hüttenmännische Verein für Steiermark und Kärnten um Berücksichtigung der alpinen Montanindustrie durch Erhöhung der Schutzzölle in Gemäßheit des Zolltarifes aus dem Jahre 1865	Moritsch.
4302	Gemeinden Schwarzenbach und Mieß in Kärnten um Erhöhung der Schutzzölle für Producte der Montanindustrie in den Alpenländern	Lax.
4304, 4305	Gemeinden Velach, Kappel um Erhöhung der Schutzzölle für Blei- und Bleifabrikate	Lax.
4403	Die Waggonfabriken in Wien und Prag um entsprechende Regulirung der Zölle auf Eisenbahnwaggons und Gewährung der Zollrestitutionen	Peez.

Nr.	Petenten	Ueberreicht durch den Abgeordneten
4318	Die Maschinenindustriellen von Prag und Umgebung gegen die Erhöhung des Roheisenzolles, eventuell um Regulirung der Zölle auf Maschinen	Hladík.
4669	Die Näh- und Strickmaschinenfabrikanten Wiens um Abänderung einiger Positionen des Zolltarifes	Wiesenburg.
4806	Nähmaschinenhändler um Erhöhung des Zolles auf 10 fl. per Stück für Nähmaschinenobertheile	Lobkowicz.
4679	Handels- und Gewerbekammer in Troppau um zollbegünstigte Behandlung der von den österreichischen Blutlaugensalzfabriken bezogenen höchstgrädigen Pottasche	Sax.
4616	Die österreichische Blutlaugensalzfabrikanten mit der gleichen Bitte	Sax.
4536	Die Stärkefabrikanten aus Böhmen um Erhöhung des Zolles auf Reisstärke	Schwab.
4734	Die Genossenschaft der Buchbinder-, Ledergalanterie-, Futteral- und Cartonagearbeiter in Wien, betreffend die Behandlung der artistischen Artikel und gegen die Vertheuerung ihrer aus dem Auslande bezogenen Artikel	Löblich.
4498	Präsidium des Landesculturrathes für Böhmen um Einführung eines Ausfuhrzolles für Spodium nach Deutschland	Lobkowicz.
4389, 4390	Landwirthschaftlicher Verein und dann die Actienzuckerfabrik in Raudnitz um Belegung der Ausfuhr von Knochen und Spodiumabfällen mit einem Ausfuhrzolle	Tonner.
4236, 4427, 4573.	Landwirthschaftlicher Verein in Kolin und Pardubitz, „Trhové Sviny“ in Böhmen mit derselben Bitte	Hevera.
4501	Landwirthschaftlicher Verein in Časlau mit derselben Bitte	Schindler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 26. März 1882, Z. 6179 F. M., betreffend den Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1878 (1696/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1878 nebst den dazu gehörigen Erläuterungen in 410 Abdrücken mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Ich erlaube mir ferners, im weiteren Anschlusse die Zuschrift des k. k. Obersten Rechnungshofes ddto. 26. November 1881, Z. 463 Pr., mitzutheilen, mit welcher diese Behörde ihre Wahrnehmungen bei Prüfung des mitfolgenden Rechnungsabschlusses bekannt gegeben hat.

./.

Zuschrift

des

k. k. Obersten Rechnungshofes

ddto. 26. November 1881, Z. 463

an das

k. k. Finanzministerium.

Der k. k. Oberste Rechnungshof hat die Prüfung der im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1878 nachgewiesenen Staatsausgaben und Einnahmen in der durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140) vorgezeichneten Weise zu Ende geführt, und es sind dabei keinerlei Wahrnehmungen gemacht worden, welche auf die Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes einen hemmenden Einfluß üben könnten.

Ueberdies wurde aus der Vergleichung der das Etâtjahr 1878 betreffenden Gebarungsergebnisse mit den correspondirenden Conto-corrente-Abschlüssen die Ueberzeugung gewonnen, daß im gesammten Staatshaushalte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Barem und in Obligationen nicht mehr und nicht weniger eingenommen und ausgegeben worden ist, als in dem Centralrechnungsabschlusse pro 1878 nachgewiesen wurde.

Hievon beehrt sich der Oberste Rechnungshof, das löbliche Finanzministerium mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß es nunmehr keinem Anstande unterliegt, den bezeichneten Rechnungsabschluß behufs Erlangung des Absolutoriums der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluß

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1878.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeldgebarung.

Summarische Uebersicht, dann Saldo-Abschluß

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1878.

	Gesammterfolg für das Jahr 1878	
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877	7,771.961	½
b) Für Rechnung der pro 1878 bewilligten Credite, und zwar:		
an ordentlichen	365,517.646	40
an außerordentlichen	130,222.511	39½
Summe	503,512.118	80
B. Ausgaben für Eisenbahn-Bauvorschüsse und Kaufschillinge. Laut Nachweisung, Seite 18.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877	538.184	38
b) Für Rechnung der pro 1878 bewilligten Specialcredite	550.000	.
Summe	1,088.184	38
C. Nicht präliminirte Ausgaben mittelst Creditoperationen	10,989.135	.
D. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	82	25½
Gesammtsumme der Staatsausgaben	515,589.520	43½
Nach Hinzurechnung der mit Schluß der Rechnungsperiode 1878 (Ende Juni 1879) verbliebenen Cassareste per	107,113.280	3
ergibt sich der **Saldo** gleich wie bei der Bedeckung	622,702.800	46½

	Gesammterfolg für das Jahr 1878	
A. Etatmäßige Staatseinnahmen. Laut Uebersicht, Seite 14.		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebühr pro 1878 eingeflossenen Einnahmen und zwar:		
a) an ordentlichen	366,928.848	25
b) an außerordentlichen	43,668.113	87½
Summe . .	410,596.962	12½
B. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates . . .	1,891.548	18
C. Nicht präliminirte Einnahmen mittelst Creditoperationen	109,399.519	31½
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	521,888.029	62
Nach Hinzurechnung der mit Schluß der Rechnungsperiode 1877 (Ende Juni 1878) verbliebenen Cassareste per	100,814.770	84½
ergibt sich der **Saldo** gleich wie bei dem Erfordernisse	622,702.800	46½

Obligationsgebarung.

Summarische Uebersicht, dann Saldo-Abschluß

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1878.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1878	
Staatsausgaben.		
a) An etatmäßigen Ausgaben	32.873	63
b) An Ausgaben mittelst Creditoperationen	178,458.343	79½
Summe	178,491.217	42½
Nach Hinzurechnung der mit Schluß der Verrechnungsperiode 1878 (Ende Juni 1879) verbliebenen Cassareste per	96,870.563	97½
ergibt sich der Saldo gleich der Einnahme	275,361.781	40
Staatseinnahmen.		
a) An etatmäßigen Einnahmen	82.073	24
b) An Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahn-Bauvorschüsse	2,721.950	.
c) An Einnahmen mittelst Creditoperationen	160,561.114	13
Summe	163,365.137	37
Nach Hinzurechnung der mit Schluß der Verrechnungsperiode 1877 (Ende Juni 1878) verbliebenen Cassareste per	111,996.644	3
ergibt sich der Saldo gleich der Ausgabe	275,361.781	40

Haupt-Uebersicht

der

etatmäßigen Staats-Ausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld - Gebarung.

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1878 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Capitel 1—36) betrug . . . . 503,512.118 fl. 80 kr.

Es wurden nämlich bestritten:

a) für Rechnung der pro 1878 bewilligten Credite . . . . . 495,740.157 fl. 79½ kr.
b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877 . . . . 7,771.961 fl. —½ kr.

An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt**, und zwar:

ad a) mit dem Finanzgesetze vom 30. März 1878 423,121.704 fl.

Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf Grund des Artikels VI, Alinea 4 des bezogenen Finanzgesetzes und des Artikels VI, Alinea 5 des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragen . . . . 6,876.188 „

es verblieb sonach ein für das Jahr 1878 **präliminirtes** Erforderniß mit . . . . 416,245.516 „ — „

ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1877 ausgeschiedene, auf Grund des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 29. December 1876 und des Artikels VI, Alinea 6 des Finanzgesetzes vom 30. März 1878 auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragene Creditreste des Jahres 1877 . . . . 10,463.675 fl. — kr.

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erforderniß war daher gegen das **präliminirte** bei den Auslagen

ad a) **höher** um . . . . 79,494.641 fl. 79½ kr.
ad b) **geringer** um . . . . 2,691.713 fl. 99½ kr.

Im Ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . . 76,802.927 fl. 80 kr.

Bargeld-

Etatmäßiges

Bei Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Ausgaben per . . . .
mit der bezüglichen Einnahme per . . . .
ergibt sich ein **Abgang** per . . . .

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1878 war (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste per 6,876.188 fl.) ein Gesammterforderniß von . . . .
und nach Hinzurechnung der aus dem Jahre 1877 übertragenen Creditreste per . . . .
ein solches von . . . .
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1878 erscheinen im Finanzgesetze vom 30. März 1878 . . . .
Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . .
welcher gegen den oben bezifferten wirklichen Abgang um . . . .
geringer ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **ungünstiger** gestaltet.

Bargeld - Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

In dem vorliegenden Rechnungsabschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1878 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staatseinnahmen (Capitel 1—41) ausgewiesen mit . . . . 410,596.962 fl. 12½ kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen . . 366,928.848 fl. 25 kr.

auf die außerordentlichen Einnahmen . . . . 43,668.113 fl. 87½ kr.

Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 30. März 1878:

an ordentlichen Einnahmen . . . . 361,795.718 „ — „

an außerordentlichen Einnahmen . . . . 37,999.445 „ — „

Der **wirkliche** Erfolg ist daher gegen den **Voranschlag**

bei den ordentlichen Einnahmen um . . . . 5,133.130 „ 25 „

und bei den außerordentlichen Einnahmen um . . . . . . 5,668.668 fl. 87½ kr.

höher, somit im Ganzen gegen den Voranschlag **höher** um . 10,801.799 fl. 12½ kr.

Gebarung.

Nettoergebniß.

. . . .		503,512.118 fl. 80 kr.
. . . .		410,596.962 „ 12½ „
. . . .		92,915.156 fl. 67½ kr.
. . . .	416,245.516 fl. — kr.	
. . . .	10,463.675 „ — „	
. . . .	426,709.191 fl. — kr.	
. . . .	399,795.163 fl. — kr.	
. . . .		26,914.028 „ — „
. . . .		66,001.128 fl. 67½ kr.

Uebersicht

nach den einzelnen Etats:

Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1878 — Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanzgesetzes pro 1877, Art. VI, Alinea 4, dann des Finanzgesetzes pro 1878, Art. VI, Alinea 6, auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877 bestritten wurden		Auslagen, welche für Rechnung der pro 1878 bewilligten Credite bestritten wurden — ordentliche		Auslagen, welche für Rechnung der pro 1878 bewilligten Credite bestritten wurden — außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	4,650.000	. .	. . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . .	. .	66.919	87	. . . .	. .	66.919	87
3	III. Reichsrath	726.600	38	929.045	36½	98.050	46	1,753.696	20½
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	20.457	92	. . . .	. .	20.457	[illegible]
5	V. Ministerrath	. . . .	. .	959.329	34	18.225	. .	977.554	34
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . .	. .	75,246.786	89½	72,552.327	2½	147,799.113	92
7	VII. Ministerium des Innern	569.347	39½	15,738.744	½	1,065.646	65½	17,373.738	5½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . .	. .	7,670.611	18	495.438	95½	8,166.050	13½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	1,605.994	75½	14,419.117	5	1,272.388	35	17.297.500	15½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	249.029	21½	79,307.240	20	979.490	78½	80,535.760	20
27	XI. Handelsministerium	3,859.523	17½	21,365.673	15	1,088.153	56	26,313.349	88½
28	XII. Ackerbauministerium	221.532	31	9,500.137	32½	804.097	4½	10,525.766	68
29	XIII. Ministerium der Justiz	539.933	77½	19,393.986	65½	1,153.071	82½	21,086.992	25½
30	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . .	. .	135.978	51	1.000	. .	136.978	51
31	XV. Pensionsetat	. . . .	. .	13,737.981	½	. . . .	. .	13,737.981	½
32—34	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . .	. .	728.313	29	23,135.529	94	23,863.843	[illegible]
35	XVII. Staatsschuld	. . . .	. .	100,781.022	13	27,559.091	79½	128,340.113	92½
36	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . .	. .	866.302	51	. . . .	. .	866.302	51
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	7,771.961	½	365,517.646	40	130,222.511	39½	503,512.118	80

dem Jahre 1877 (laut Finanzgesetz für das Jahr 1877, Art. VI, Absatz 4, und Finanzgesetz für das Jahr 1878, Art. VI, Alinea 6)	Voranschlag: Laut Finanzgesetzes vom 30. März 1878 für das Jahr 1878 bewilligte Credite		Voranschlag: Zusammen	Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger: bei den aus den Creditresten des Jahres 1877 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1878 bestrittenen Ausgaben				Zusammen		Creditreste des Jahres 1878, welche auf Grund der Bestimmung des Finanzgesetzes für das Jahr 1878, Art. VI, Absatz 4, dann des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, Art. VI, Alinea 5, auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um	
	ordentliche	außerordentliche				ordentliche		außerordentliche						
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . . .	4,650.000	. . . .	4,650.000	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
. . . . .	72.514	. . . . .	72.514	. . . . .	. .	5.594	13	. . . . .	. .	5.594	13	. . . .	5.594	13
726.600	677.480	800.000	2,204.080	. . . . .	38	251.565	36½	701.949	54	450.383	79½	701.949	251.565	20½
. . . . .	21.000	. . . . .	21,000	. . . . .	. .	542	8	. . . . .	. .	542	8	. . . .	542	8
. . . . .	872.700	16.550	889.250	. . . . .	. .	86.629	34	1.675	. .	88.304	34	. . . .	88.304	34
. . . . .	76,753.146	. . . . .	76,753.146	. . . . .	. .	1,506.359	10½	72,552.327	2½	71,045.967	92	. . . .	71,045.967	92
637.015	15,800.600	1,405.404	17,843.019	67.667	60½	61.855	99½	339.757	34½	469.280	94½	350.812	118.468	94½
. . . . .	7,849.100	400.000	8,249.100	. . . . .	. .	178.488	82	95.438	95½	83.049	86½	. . . .	83.049	86½
1,627,732	14,461.945	2,407,708	18,497.385	21.737	24½	[illegible]42.827	95	1,135.319	65	1.199.884	84½	1,272.226	72.341	15½
328.783	71,800,400	441.192	72,570.375	79.753	78½	7,506.840	20	538.298	78½	7,965.385	20	136.425	8,101.810	20
591.559, 5,655.741*)	21,578.900	3,243.900	31,070.100	2,387.776	82½	213.226	85	2,155.746	44	4,756.750	11½	3,957.986	79[illegible].764	11½
266.779	9,881.561	984.840	11,133.180	45.246	69	381.423	67½	180.742	95½	607.413	32	170.692	436.721	32
629.466	19,645.100	1,443.420	21,717.986	89.532	22½	251.113	34½	290.348	17½	630.993	74½	286.098	344.895	74½
. . . .	157.000	1.000	158.000	. . . . .	. .	21.021	49	. . . . .	. .	21.021	49	. . . .	21.021	49
. . . .	13,962.000	. . . . .	13,962.000	. . . . .	. .	224.018	99½	. . . . .	. .	224.018	99½	. . . .	224.018	99½
. . . .	609.000	23,958.030	24,567.030	. . . . .	. .	119.313	29	822.500	6	703.186	77	. . . .	703.186	77
. . . .	100,170.754	28,281.860	128,452.614	. . . . .	. .	610.268	13	722.768	20½	112.500	7½	. . . .	112.500	7½
. . . .	774.600	. . . . .	774.600	. . . . .	. .	91.702	51	. . . . .	. .	91.702	51	. . . .	91.702	51
[illegible]463.675	359,737.800	63,383.904	433,585.379	2,691.713	99½	5,779.846	40	66,838.607	39½	69,926.739	80	6,876.188	76,802.927	80

*) Erhöht um die den Staatseisenbahnbau betreffenden Creditreste per 5,655.741 fl., welche im Rechnungsabschlusse pro 1877, Seite 91, Posten 1 [illegible] 10, noch außerhalb der Etatgebarung zur Uebertragung nachgewiesen sind und pro 1878 in Uebereinstimmung mit dem Staatsvoranschlage beim Etat [illegible] Handelsministeriums in Rechnung kommen.

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1878					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
5	V. Ministerrath	674.001	76	. . . .	. .	674.001	76
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	1,074.027	58½	1.865	72½	1,075.893	31
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	30.660	. .	. . . .	. .	30.660	. .
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,066.452	98½	1,023.063	74	6,089.516	72½
10—31	X. Ministerium der Finanzen . . .	329,033.420	25	1,936.447	59½	330,969.867	84½
32	XI. Handelsministerium	20,966.638	94½	92.366	79½	21,059.005	74
33	XII. Ackerbauministerium	9,259.604	66	84.824	60½	9,344.429	26½
34	XIII. Ministerium der Justiz	705.757	68	. . . .	. .	705.757	68
35	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
36	XV. Pensionsetat	100.781	54½	. . . .	. .	100.781	54½
37	XVI. Subventionen und Dotationen .	. . . .	. .	387.423	79½	387.423	79½
38	XVII. Staatsschuld	. . . .	. .	35,232.219	60	35,232.219	60
39	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld .	17.502	84	. . . .	. .	17.502	84
40	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . .	. .	408.116	20½	408.116	20½
41	XX. Einnahmen à conto des bei der seinerzeitigen Liquidirung der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse der diesseitigen Reichshälfte zukommenden Antheiles	. . . .	. .	4,501.785	81½	4,501.785	81½
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	366,928.848	25	43,668.113	87½	410,596.962	12½

Nach dem Finanzgesetze vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**						
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen		
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
......	......	......	.....	..	.....	..	......	..	
......	......	......	.....	..	.....	..	......	..	
......	......	......	.....	..	.....	..	......	..	
......	......	......	.....	..	.....	..	......	..	
583.000	......	583.000	91.001	76	.....	..	91.001	76	
......	......	......	.....	..	.....	..	......	..	
1,071.900	......	1,071.900	2.127	58½	1.865	72½	3.993	31	
30.660	......	30.660	.....	..	.....	..	......	..	
5,077.882	1,014.659	6,092.541	**11.429**	**1½**	8.404	74	**3.024**	**27½**	
323,836.500	1,575.500	325,412.000	5,196.920	25	360.947	59½	5,557.867	84½	
20,157.336	23.607	20,180.943	809.302	94½	68.759	79½	878.062	74	
10,402.340	78.900	10,481.240	**1,142.735**	**34**	5.924	60½	**1,136.810**	**73½**	
575.800	......	575.800	129.957	68	.....	..	129.957	68	
......	......	......	.....	..	.....	..	......	..	
42.700	......	42.700	58.081	54½	.....	..	58.081	54½	
......	26.579	26.579	.....	..	360.844	79½	360.844	79½	
......	35,075.200	35,075.200	.....	..	157.019	60	157.019	60	
17.600	......	17.600	**97**	**16**	.....	..	**97**	**16**	
......	205.000	205.000	.....	..	203.116	20½	203.116	20½	
......	......	......	.....	..	4,501.785	81½	4,501.785	81½	
361,795.718	37,999.445	399,795.163	5,133.130	25	5,668.668	87½	10,801.799	12½	

Nachweisung

der

Ausgaben für Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge,

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erfordernißsummen.

Post Nr.	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1878								Vor-
		Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne der bezüglichen Gesetzesbestimmungen auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877 bestritten wurden		Auslagen, welche für Rechnung der pro 1878 bewilligten Credite bestritten wurden				Zusammen		übertragene Creditreste aus dem Jahre 1877
				ordentliche		außerordentliche				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
	Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge.									
	(Erläuterungen Seite 142)									
1	à conto des Kaufpreises für die zu übernehmenden Prioritäten der Eisenbahn Leobersdorf-St. Pölten sammt Nebenlinien laut Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 68, und Uebereinkommen vom 9. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 69	92.232	84	. . . . .		. . . . . .	.	92.232	84	92.233
2	à conto des Kaufpreises für die zu übernehmenden Prioritäten der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) anläßlich des Baues der Strecke Pilsen-Klattau-Eisenstein laut Gesetz vom 17. April 1876, R. G. Bl. Nr. 63, und Uebereinkommen vom 1. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 74	389.600	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	389.600	.	1.243.788
3	à conto des Bauvorschusses zum Zwecke der Vollendung der Eisenbahnlinie Falkenau-Graslitz an die Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft laut Gesetz vom 20. März 1876, R. G. Bl. Nr. 52	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	600.000
4	à conto des Kaufpreises für die Braunau-Straßwalchener Bahn laut Gesetz vom 7. April 1877, R. G. Bl. Nr. 25	56.351	54	. . . . . .	.	. . . . . .	.	56.351	54	85.773
5	à conto des Staatsvorschusses (Darlehen) an die Actiengesellschaft der privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab laut Gesetz vom 16. April 1877, R. G. Bl. Nr. 32	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	100.000
6	Für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat laut Gesetz vom 5. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 88 . . .	. . . . . .	.	. . . . . .	.	550.000	.	550.000	.	. . . . .
	Summe . .	538.184	38	. . . . . .	.	550.000	.	1,088.184	38	2,121.794

anschlag: Für das Jahr 1878 **bewilligte Credite** laut der in der Textcolonne bezogenen Gesetze: ordentliche	außerordentliche	Zusammen	Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**: bei den aus den **Creditresten des Jahres 1877** bestrittenen Ausgaben		bei den aus den **Crediten des Jahres 1878** bestrittenen Ausgaben: ordentliche		außerordentliche		Zusammen		**Creditreste** des Jahres 1878, welche auf Grund der bezüglichen Gesetzesbestimmungen auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragen wurden	**Nach Abschlag** der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen **Creditreste** stellt sich der **Erfolg** günstiger oder **ungünstiger** um	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . .	. . .	92.233	. .	16	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	16	. . . . . .	. . . . .	16
. . . .	. . . .	1,243.788	854 188	.	. . . .	.	. . . .	.	854.188	.	854.188	. . . . .	.
. . .	. . . .	600.000	600.000	.	. . . .	.	. . . .	.	600.000	.	600.000	. . . . .	.
. . . .	. . .	85.773	29.421	46	. . . .	.	. . . .	.	29.421	46	. . . . . .	29.421	46
. . . .	. . . .	100.000	100.000	.	. . .	.	. . . .	.	100.000	.	100.000	. . . . .	.
. . . .	900.000	900.000	. . . .		. . . .	.	350.000	.	350.000	.	350.000	. . . . .	.
. . . .	900.000	3,021.794	1,583.609	62	. . . .	.	350.000	.	1,933.609	62	1,904.188	29.421	62

Obligationsgebarung.

Gebührenweise Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1878 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1878					
		Im Jahre 1878 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1879 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Steiermark.						
1	Nennwerth der aus dem belasteten Vermögen ausgeschiedenen und den betreffenden Stiftungen ausgefolgten Bedeckungscapitalien	26.475	. .	. . . . . .	. .	26.475	. .
	Krain.						
2	Nennwerth der zur Ablösung der Andreas Ahacič'schen Beleuchtungsstiftung an die Pfarrkirche in Gozice erfolgten Obligation	300	. .	. . . . . .	. .	300	. .
	Böhmen.						
3	Nennwerth der dem Stifte Ossegg als Entschädigung für den Bezug aus der Sparcasse ausgefolgten Notenrente	4.650	. .	. . . . . .	. .	4.650	. .
	Ministerium der Finanzen.						
4	Nennwerth der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" zurückgestellten Werthеffecten	2	10	1.446	53	1.448	63
	Summe .	31.427	10	1.446	53	32.873	63
	b) Ausgaben mittelst Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Niederösterreich.						
5	Nennwerth der in Folge Rückzahlung von Privatcapitalien ausgefolgten Schuldscheine	9.894	96½	. . . . . .	. .	9.894	96½
	Oberösterreich.						
6	Nennwerth der zur Einlösung abgegebenen verlosten Grundentlastungsobligationen	31.350	. .	. . . . . .	. .	31.350	. .
	Steiermark.						
7	Realisirte Sparcassebüchel	106	2	. . . . . .	. .	106	2
	Kärnten.						
8	Nennwerth der verlosten Lottoanlehensobligation vom Jahre 1860	1.100	. .	. . . . . .	. .	1.100	. .
	Istrien.						
9	Nennwerth der verlosten Grundentlastungsobligationen	12.350	. .	. . . . . .	. .	12.350	. .
	Mähren.						
10	Nennwerth des in Folge Rückzahlung eines Privatcapitals ausgefolgten Schuldscheines	105	. .	. . . . . .	. .	105	. .
	Galizien.						
11	Nennwerth der verkauften Werthpapiere	51.710	88	. . . . . .	. .	51.710	88
12	Nennwerth der in Folge Rückzahlung von Privatcapitalien ausgefolgten Schuldscheine	10.250	. .	. . . . . .	. .	10.250	. .
13	Nennwerth der zur Umschreibung abgegebenen Werthpapiere	11.350	. .	. . . . . .	. .	11.350	. .
	Krakau.						
14	Nennwerth der verkauften Werthpapiere	1.676	46	. . . . . .	. .	1.676	46
15	Nennwerth der zur Umschreibung abgegebenen Werthpapiere	1.950	. .	. . . . . .	. .	1.950	. .
	Fürtrag .	131.843	32½	. . . . . .	. .	131.843	32½

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1878. Im Jahre 1878 für den laufenden Dienst fl.	kr.	Im I. Semester 1879 für den Dienst der Vorjahre fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Uebertrag .	131.843	32½	. . . . .	. .	131.843	32½
	Studienfonde.						
	Steiermark.						
16	Realisirte Sparcassebüchel	53	. .	. . . . .	. .	53	. .
	Böhmen.						
17	Nennwerth der in Folge Rückzahlung von Privatcapitalien ausgefolgten Schuldscheine	357	. .	. . . . .	. .	357	. .
	Krakau.						
18	Realisirte Sparcassebüchel	90	28	. . . . .	. .	90	28
19	Nennwerth der auf Grund des Voranschlages pro 1877 (Bed. Cap. 9, Tit. 11, §. 1) aus dem Vermögen einiger Studienfonde veräußerten Notenrente	1,574.500	. .	. . . .	.	1,574.500	. .
	Ministerium der Finanzen.						
20	Nennwerth der in Folge Rückzahlung älterer Waisenfondscapitalien zurückgestellten Schuldbriefe	16.003	30½	. . . . .	. .	16.003	30½
21	Nennwerth der aus dem Vermögen der Staatscentralcasse veräußerten, aus Caducitätenabfuhren herrührenden Effecten	239.446	98	. . . . .	. .	239.446	98
	Staatsschuld.						
22	Nennwerth der zur Unificirung abgegebenen alten Schuldtitel per . . . 335 fl. — kr. abzüglich des hiefür erhaltenen Nennwerthes per . . . 302 „ 50 „	32	50	. . . . .	. .	32	50
23	Nennwerth der aus Anlaß der Tilgungen veräußerten Rententitel	16,102.574	66	7.425	24½	16,109.999	90½
24	Nennwerth der auf Grund des Artikels V (Absatz 2) des Finanzgesetzes pro 1878 veräußerten Goldrente	35,564.000	. .	. . . .	. .	35,564.000	. .
25	Nennwerth der auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 17. Mai 1877 (R. G. Bl. Nr. 40) veräußerten Goldrente (Rest)	104.614	. .	. . . .	. .	104.614	. .
26	Nennwerth der auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113) veräußerten Goldrente	13,507.586	. .	. . . . .	.	13,507.586	. .
27	Nennwerth der auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes pro 1878 veräußerten Goldrente	19,045.800	. .	. . . . .	. .	19,045.800	. .
28	Nennwerth der auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes pro 1878 hinausgegebenen Schatzscheine	20,600.000	. .	. . . . .	. .	20,600 000	. .
29	Nennwerth der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) veräußerten Effecten des Militärstellvertreter- und allgemeinen Invalidenfondes per . . . 19,174.650 fl. der hinausgegebenen Schatzscheine per . . . 10,000.000 „ und der veräußerten Goldrente per . . . 24,778.000 „	53,952.650	. .	. . . . .	. .	53,952 650	. .
30	Emission für die aus Anlaß der Unificirung zur Tilgung gelangten alten Schuldtitel	295.192	50	. . . . .	. .	295.192	50
31	Tilgung von bei Gelegenheit der Unificirung als Ergänzung beigebrachten Theilschuldverschreibungen der Rentenschuld	125	. .	. . . . .	. .	125	. .
32	An die Manipulationsverwechslungscassen erfolgte Deckung für die aus Anlaß der Vinculirung, Devinculirung, Umwechslung 2c. stattgefundene Obligationsbewegung, dann an die Hauptreserve der Verwechslungscasse die zur Ergänzung, beziehentlich Stärkung der Obligationsvorräthe abgegebenen Effecten	17,316.050	. .	. . . . .	. .	17,316 050	. .
	Summe .	178,450.918	55	7.425	24½	178,458.343	79½
	Gesammtausgabe (a, b) .	178,482.345	65	8.871	77½	178,491.217	42½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1878					
		Im Jahre 1878 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1878 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Studienfonde.						
	Galizien.						
1	Nennwerth der als Vermächtniß eingegangenen Grundentlastungsobligation	150	. .	. . . .	. .	150	. .
	Ministerium der Finanzen.						
2	Nennwerth der unter dem Titel „verschiedene Zuflüsse" eingegangenen, von der Hauscasse der ehemaligen Forstakademie Mariabrunn herrührenden Notenrente	3.600	.	. . . . . .	.	3.600	. .
3	Nennwerth der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten	72 776	71	5.796	53	78.573	24
4	Nennwerth der unter dem Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume" eingegangenen Effecten	950	.	700	. .	250	. .
	Summe .	75.576	71	6.496	53	82.073	24
	b) Einnahmen zur Deckung erfolgter Eisenbahnbauvorschüsse.						
5	Nennwerth der von den ehemaligen niederösterreichischen Südwestbahnen auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 68) und Uebereinkommens vom 9. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 69) als angekauft übernommenen restlichen 8.110 Stück Prioritäten à 200 fl.	1,622.000	. .	. . . . . .	. .	1,622.000	. .
6	Nennwerth der von der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 52) als Deckung für den Bauvorschuß übernommenen 7.333 Stück Prioritätsobligationen à 150 fl. . . .	1,099.950	. .	. . . . . .	.	1,099.950	. .
	Summe .	2,721.950	. .	. . . .	. .	2,721 950	. .
	c) Einnahmen mittelst Creditoperationen.						
	Ministerrath.						
	Officielle Zeitungen						
7	Sparcasseeinlagen	98	37	. . . . . .	. .	98	37
	Fürtrag .	98	37	. . . . . .	. .	98	37

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1878: Im Jahre 1878 für den laufenden Dienst fl.	kr.	Im I. Semester 1879 für den Dienst der Vorjahre fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Uebertrag .	98	37	. . . .	. .	98	37
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Niederösterreich.						
8	Nennwerth der angekauften Notenrente	19.550	. .	. . . . .	.	19.550	.
9	Nennwerth der von einigen Pfarrern für Bauvorschüsse ausgestellten Baubriefe	1.355	50	. . . .	. .	1.355	50
	Oberösterreich.						
10	Nennwerth der angekauften Notenrente per . . . . 45.400 fl. Nennwerth der angekauften Silberrente per . . . . 9.550 „	54.950	. .	. . . . .	. .	54.950	. .
	Tirol und Vorarlberg.						
11	Nennwerth der angekauften Notenrente	1.800	. .	. . . .	. .	1.800	. .
	Steiermark.						
12	Sparcasseeinlagen	50	38	. . . .	. .	50	38
	Kärnten.						
13	Nennwerth der angekauften Notenrente . . .	373.200	. .	. . . .	. .	373.200	. .
	Istrien.						
14	Nennwerth der umgeschriebenen Notenrente .	17.330	.	. . .	. .	17.330	. .
	Dalmatien						
15	Nennwerth der angekauften Notenrente	19.200	. .	. . . .	. .	19.200	. .
	Böhmen.						
16	Nennwerth der angekauften Notenrente	12.650	. .	. . . .	. .	12.650	. .
	Mähren.						
17	Nennwerth der angekauften Notenrente	250	. .	. . . .	. .	250	. .
	Galizien.						
18	Nennwerth der angekauften Grundentlastungsobligationen und Sparcassebüchel	45.667	34	. . . .	. .	45.667	34
19	Nennwerth der umgeschriebenen Werthpapiere .	25.000	. .	. . . .	. .	25.000	. .
	Krakau.						
20	Nennwerth der angekauften Wertheffecten . . .	2.010	89	. . . .	. .	2.010	89
21	„ „ „ Notenrente	13.350	.	. . . .	. .	13.350	. .
22	„ „ umgeschriebenen Werthpapiere .	2.150	. .	. . . .	. .	2.150	. .
	Fürtrag .	588.612	48	. . . .	. .	588.612	48

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1878					
		Im Jahre 1878 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1879 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	588.612	48	. . . .	. .	588.612	48
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Niederösterreich.						
23	Nennwerth der von einigen Pfarrern für Bauvorschüsse ausgestellten Baubriefe	4.700	. .	. . . .	. .	4.700	. .
	Studienfonde.						
	Tirol.						
24	Nennwerth der angekauften Notenrente	9.750	. .	. . . .	. .	9.750	. .
	Steiermark.						
25	Nennwerth der angekauften Notenrente	2.000	. .	. . . .	. .	2.000	. .
26	Sparcasseeinlagen	48	67	. . . .	. .	48	67
	Böhmen.						
27	Nennwerth der angekauften Obligationen des Staatsanlehens vom Jahre 1860	6.600	. .	. . . .	. .	6.600	. .
	Krakau.						
28	Nennwerth der angekauften Grundentlastungsobligationen	300	. .	. . . .	. .	300	.
29	Sparcasseeinlagen	3	83	. . . .	. .	3	83
	Staatsschuld.						
30	Neu ausgefertigte, zur Emission aus Anlaß der Unificirung zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe 2c. bestimmte Obligationen der Rentenschuld	137,310.850	. .	. . . .	. .	137,310.850	. .
31	Die in Folge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung im 2. Semester 1877 und 1. Semester 1878 eingetretene Erhöhung der Rentenschuld	23.599	15	. . . . .	. .	23.599	15
	Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
32	Nennwerth der vom Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfonde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) übernommenen Effecten	22,614.650	. .	. . . .	. .	22,614.650	. .
	Summe .	160,561.114	13	. . . .	. .	160,561.114	13
	Gesammteinnahme (a, b, c) .	163.358,640	84	6.496	53	163,365.137	37

Summarische Uebersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1878 für den laufenden Dienst,

b) im I. Semester 1879 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt im Jahre 1878 fl.	kr.	Realisirt im I. Semester 1879 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877 .	6,600.223	46½	1,171.737	54	7,771.961	½
b) Für Rechnung der pro 1878 bewilligten Credite, und zwar:						
an ordentlichen	349,172.877	89	16,344.768	51	365,517.646	40
an außerordentlichen	126,262.500	18½	3,960.011	21	130,222.511	39½
Summe . .	482,035.601	54	21,476.517	26	503,512.118	80
B. Ausgaben für Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge.						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877	538.184	38	. . . .	. .	538.184	38
b) Für Rechnung der pro 1878 bewilligten Specialcredite	550.000	. .	. . . .	. .	550.000	. .
Summe . .	1,088.184	38	. . . .	. .	1,088.184	38
C. Nicht präliminirte Ausgaben mittelst Creditoperationen	10,989.135	. .	. . . .	. .	10,989.135	. .
D. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	7.017	51½	6.935	26	82	25½
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	494,119.938	43½	21,469.582	. .	515,589.520	43½

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1878 fl.	kr.	Realisirt im I. Semester 1879 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebühr pro 1878 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	346,064.158	53	20,864.689	72	366,928.848	25
b) an außerordentlichen	43,337.687	20	330.426	67 1/2	43,668.113	87 1/2
Summe . .	389,401.845	73	21,195.116	39 1/2	410,596.962	12 1/2
B. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates	1,891.548	18	. . . .	. .	1,891,548	18
C. Nicht präliminirte Einnahmen mittelst Creditoperationen	109,399.519	31 1/2	. . . .	. .	109,399.519	31 1/2
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	500,692.913	22 1/2	21,195.116	39 1/2	521,888.029	62

Uebersicht

nach den einzelnen Etats:

Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanzgesetzes pro 1877, Artikel VI, Alinea 4, dann des Finanzgesetzes pro 1878, Artikel VI, Alinea 6 auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877 bestritten wurden					
		Realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1878		im I. Sem. 1879			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3	III. Reichsrath	726.600	38	. . . . .	.	726.600	38
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5	V. Ministerrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
7	VII. Ministerium des Innern	421.878	36½	147.469	3	569.347	39½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	1,423.913	46	182.081	29½	1,605.994	75½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	206.127	76½	42.901	45	249.029	21½
27	XI. Handels-Ministerium	3,267.968	55½	591.554	62	3,859.523	17½
28	XII. Ackerbau-Ministerium	210.911	73	10.620	58	221.532	31
29	XIII. Ministerium der Justiz	342.823	21	197.110	56½	539.933	77½
30	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
31	XV. Pensions-Etat	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
32—34	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
35	XVII. Staatsschuld	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
36	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	6,600.223	46½	1,171.737	54	7,771.961	½

Auslagen, welche für Rechnung der pro 1878 bewilligten Credite bestritten wurden											
Ordentliche						Außerordentliche					
Realisirt											
im Jahre 1878		im I. Sem. 1879		Zusammen		im Jahre 1878		im I. Sem. 1879		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	.	. . . . .	.	4,650.000	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
64.996	3	1.923	84	66.919	87	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
843.262	16½	85.783	20	929.045	36½	98.050	46	. . . . .	.	98.050	46
20.517	40	**59**	**48**	20.457	92	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
860.406	35	98.912	99	959.329	34	18.225	.	. . . . .	.	18.225	.
71,266.212	94½	3,980.573	95	75,246.786	89½	72,486.703	33½	65.623	69	72,552.327	2½
15,023.706	50	715.037	50½	15,738.744	½	1,050.323	39½	15.323	26	1,065.646	65½
7,606.580	44½	64.030	73½	7,670.611	18	433.852	42	61.586	53½	495.438	95½
13,477.549	20½	941.567	84½	14,419.117	5	1,250.542	61½	21.845	73½	1,272.388	35
78,391.697	88	915.542	32	79,307.240	20	960.366	68½	19.124	10	979.490	78½
19,401.349	77½	1,964.323	37½	31,365.673	15	762.700	33	325.453	23	1,088.153	56
8,745.230	31	754.907	1½	9,500.137	32½	714.697	3	89.400	1½	804.097	4½
18,998.206	85½	395.779	80	19,393.986	65½	1,125.638	88	27.432	94½	1,153.071	82½
136.364	41	**385**	**90**	135.978	51	1.000	.	. . . . .	.	1.000	.
13,698.957	1	39.023	99½	13,737.981	½	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
672.069	53	56.243	76	728.313	29	19,901.202	49	3,234.327	45	23,135.529	94
94,504.851	60	6,276.170	53	100,781.022	13	27,459.197	54½	99.894	25	27,559.091	79½
810.919	48	55.383	3	866.302	51	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
349,172.877	89	16,344.768	51	365,517.646	40	126,262.500	18½	3,960.011	21	130,222.511	39½

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche					
		Realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1878		im I. Sem. 1879			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3	III. Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5	V. Ministerrath	622.728	23	51.273	53	674.001	76
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
7	VII. Ministerium des Innern	1,055.007	6	19.020	52½	1,074.027	58½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung . . .	30.660	.	. . . . .	.	30.660	.
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	4,658.417	37½	408.035	61	5,066.452	98½
10—31	X. Ministerium der Finanzen	311,998.702	56	17,034.717	69	329,033.420	25
32	XI. Handels-Ministerium	19,228.431	45½	1,738.207	49	20,966.638	94½
33	XII. Ackerbau-Ministerium	7,899.581	45	1,360.023	21	9,259.604	66
34	XIII. Ministerium der Justiz	488.658	11	217.099	57	705.757	68
35	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
36	XV. Pensions-Etat	64.469	45	36.212	9½	100.781	54½
37	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
38	XVII. Staatsschuld	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
39	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	17.502	84	. . . . .	.	17.502	84
40	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
41	XX. Einnahmen à conto des bei der seinerzeitigen Liquidirung der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse der diesseitigen Reichshälfte zukommenden Antheiles	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen .	346,064.158	53	20,864.689	72	366,928.848	25

Außerordentliche					
Realisirt				Zusammen	
im Jahre 1878		im I. Sem. 1879			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
1.023	46½	842	26	1.865	72½
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
1,027.678	80½	**4.615**	**6½**	1,023.063	74
1,675.579	66½	260.867	93	1,936.447	59½
91.974	29½	392	50	92.366	79½
61.514	91	23.309	69½	84.824	60½
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
367.879	97½	19.543	82	387.423	79½
35,227.537	19	4.682	41	35,232.219	60
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
382.713	8	25.403	12½	408.116	20½
4,501.785	81½	. . . . .	.	4,501.785	81½
43,337.687	20	330.426	67½	43,668.113	87½

Nachweisung

der

Ausgaben für Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne der bezüglichen Gesetzesbestimmungen auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877 bestritten wurden					
		realisirt					
		im Jahre 1878		im I. Semester 1879		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge.						
1	A conto des Kaufpreises für die zu übernehmenden Prioritäten der Eisenbahn Leobersdorf-St. Pölten sammt Nebenlinien	92.232	84	. . . .	. .	92.232	84
2	" " des Kaufpreises für die zu übernehmenden Prioritäten der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) anläßlich des Baues der Strecke Pilsen-Klattau-Eisenstein	389.600	. .	. . . .	. .	389.600	. .
3	" " des Bauvorschusses zum Zwecke der Vollendung der Eisenbahnlinie Falkenau-Graslitz an die Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .
4	" " des Kaufpreises für die Braunau-Straßwalchener Bahn	56.351	54	. . . .	. .	56.351	54
5	" " des Staatsvorschusses (Darlehen) an die Actiengesellschaft der privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab	. . . .	. .	. . . .	.	. . . . . .	. .
6	Für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .
	Summe .	538.184	38	. . . .	. .	538.184	38

Auslagen, welche für Rechnung der pro 1878 bewilligten Credite bestritten wurden											
Ordentliche						Außerordentliche					
realisirt											
im Jahre 1878		im I. Semester 1879		Zusammen		im Jahre 1878		im I. Semester 1879		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
....	..	.....	..	....	..	.....	..	......	..	....	..
......	..	......	..	....	..	......	..	......	..	....	..
......	..	......	..	....	..	.....	..	......	..	....	..
......	..	... .	..	....	..	......	..	......	..	....	..
......	..	......	..	....	..	......	..	......	..	....	..
......	..	......	..	....	..	550.000	..	......	..	550.000	..
......	..	......	..	....	..	550.000	..	......	..	550.000	..

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1878		im I. Semester 1879		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	1,564.911	20	......	..	1,564.911	20
b) An Zinsen	326.636	98	......	..	326.636	98
Summe .	1,891.548	18	......	..	1,891.548	18

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden, sind zur Dotirung der Staatsvorschußcassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Cassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

Hierauf sind eingegangen	nebst Zinsen	an Rückersätzen in Barem	an Rückersätzen in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner 1874 bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	.....
Laut Rechnungsabschluß 1876, Seite 7 und 9	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluß 1877, Seite 181 und 9	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	500.000 „
Laut Rechnungsabschluß 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	......
Zusammen	2,502.076 fl. 93 kr.	10,045.053 fl. 27 kr.	1,100.000 fl.

Hienach betragen die Rückersätze im Ganzen . . . . 11,145.053 fl. 27 kr.
Als uneinbringlich wurden im Jahre 1877 abgeschrieben . 7.326 „ 15 „

Beim Vergleiche der Summe per . . . . 11,152.379 fl. 42 kr.

mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschußcassen ergibt sich, daß von dieser Dotation mit Ende 1878 noch ein Betrag von . . . . 7,434.686 fl. 37 kr. rückständig war.

Nachweisung

der nicht präliminirten Ausgaben und Einnahmen mittelst Creditoperationen.

Post-Nr.		Realisirt					
		Im Jahre 1878		Im I. Semester 1879		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Ausgaben.						
1	Tilgung der im Jahre 1876 aufgenommenen schwebenden Schuld per 45,000.000 fl., und zwar mittelst Einlösung der restlichen Tratten	10,000.000	.	. . . . . .	. .	10,000.000	.
2	Auslagen bei der vorstehenden Einlösung der Tratten, und zwar: von 5,000.000 fl. 4½ Percent Escomptezinsen vom 11. März bis 8. Juni 1878 55.625 fl. ⅝ Percent Provision . . . . . . 31.250 „ von 5,000.000 fl. 4½ Percent Escomptezinsen vom 19. März bis 15. Juni 1878 . . . . 55.000 „ ⅝ Percent Provision . . . . . 31.250 „	173.125	.	. . . . . .	. .	173.125	.
3	Auslagen bei der mittelst Solawechsel aufgenommenen schwebenden Schuld per 25 Millionen Gulden, und zwar bei den hierauf laut Empfangspost 6 eingegangenen Francs und Mark dem Uebereinkommen gemäß 6 Percent Zinsen für 6 Monate vorhinein . . . . 753.240 fl. ¼ Percent Provision . . . . . 62.770 „	816.010	.	. . . . . .	. .	816.010	.
	Summe.	10,989.135	.	. . . . . .	. .	10,989.135	.
	Einnahmen.						
1	Erlös für die auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 17. Mai 1877 (R. G. Bl. 40) veräußerten 104.614 fl. Goldrente (Rest)	77.650	5	. . . . . .	. .	77.650	5
2	Erlös für die auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1877 (R. G. Bl. 113) veräußerten 13,507.586 fl. Goldrente	10,000.000	.	. . . . . .	. .	10,000.000	.
3	Erlös für die auf Grund des Art. VIII des Finanzgesetzes pro 1878 veräußerten 19,045.800 fl. Goldrente	13,326.541	.	. . . . . .	. .	13,326.541	.
4	Erlös für die auf Grund des Art. IX des Finanzgesetzes pro 1878 hinausgegebenen Schatzscheine per 20,600.000 fl. zum Kaufpreise von 97 fl. Noten für 100 fl. Nominale	19,982.000	.	. . . . . .	. .	19,982.000	.
5	Einnahmen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. 52), und zwar: a) durch Verkauf von Effecten im Nominalwerthe per 19,174.650 fl. aus dem Antheile der diesseitigen Reichshälfte per 22,614.650 fl. an den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden 13,709.140 fl. 43½ kr. b) durch Begebung von 10 Millionen Gulden in Schatzscheinen zum Kaufpreise von 96 fl. Noten für 100 fl. Nominale . . . . 9,600.000 „ — „ c) durch Begebung von 24,778.000 fl. Goldrente 17,704.187 „ 83 „	41,013.328	26½	. . . . . .	. .	41,013.328	26½
6	Durch Aufnahme einer schwebenden Schuld mittelst ausgestellter Solawechsel, worauf nach dem vereinbarten Umrechnungsverhältnisse (1 fl. ö. W. = 2½ Francs, 100 Francs = 80·90 Mark) eingegangen sind 38,500.000 Francs und 19,416.000 Mark mit dem Aequivalente per .	25,000.000	.	. . . . . .	. .	25,000.000	.
	Summe.	109,399.519	31½	. . . . . .	. .	109,399.519	31½

Nachweisung

der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien — Realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerhaltenen Activcapitalien u. dgl. — Realisirt					
		im Jahre 1878		im I. Semester 1879		Zusammen		im Jahre 1878		im I. Semester 1879		Zusammen	
	a) Religionsfonde.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	13.713	71	. . . .	.	12.713	71	12.690	½	. . . .	.	12.690	½
2	Oesterreich ob der Enns	33.925	5	. . . .	.	33.925	5	33.851	50	. . . .	.	33.851	50
3	Tirol	1.133	10	. . . .	.	1.133	10	905	96½	. . . .	.	905	96½
4	Steiermark	2.254	84	. . . .	.	2.254	84	2.192	12	. . . .	.	2.192	12
5	Kärnten	240.534	87	. . . .	.	240.534	87	240.680	.	. . . .	.	240.680	.
6	Krain	256	97	. . .	20	257	17	268	30	. . . .	.	268	30
7	Istrien	7.327	85	. . . .	.	7.327	85	7.353	67½	. . . .	.	7.353	67½
8	Dalmatien	11.872	28	. . . .	.	11.872	28	. . . .	.	5.808	68	5.808	68
9	Böhmen	7.796	13½	. . . .	.	7.796	13½	7.002	64½	420	.	7.422	64½
10	Mähren	58	92	. . . .	.	58	92	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
11	Galizien	38.690	5	1.275	90	39.965	95	36.106	42	1.415	28	37.521	70
12	Krakau	1.770	27	. . . .	.	1.770	27	3.034	64	. . . .	.	3.034	64
	Summe	358.334	4½	1.276	10	359.610	14½	344.085	27	7.643	96	351.729	23
	b) Studienfonde.												
1	Tirol	6.329	55	. . . .	.	6.329	55	13.200	39	. . . .	.	13.200	39
2	Steiermark	1.268	47	. . . .	.	1.268	47	1.268	47	. . . .	.	1.268	47
3	Dalmatien	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	567	40	567	40
4	Böhmen	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	361	.	. . . .	.	361	.
5	Krakau	265	25	250	.	515	25	264	67	250	.	514	67
	Summe	7.863	27	250	.	8.113	27	15.094	53	817	40	15.911	93
	Zusammen	366.197	31½	1.526	10	367.723	41½	359.179	80	8.461	36	367.641	16
	Nach Abrechnung der Einnahmen	359.179	80	8.461	36	367.641	16						
	Bleibt Nettoausgabe	7.017	51½	6.935	26	82	25½						

Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deßhalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen. Im Gegenstandsjahre schließt dieselbe mit einer Ausgabe ab, welche durch den in früheren Jahren eingegangenen Erlös für veräußerte Vermögensbestandtheile der Religions und Studienfonde vollständig bedeckt erscheint.

Nachweisung

der

restlichen Gebarung der Wiener Weltausstellung für das Jahr 1878.

Post-Nr.	Ausgaben
1	Taglohnpersonale der Platzinspection . . . .
2	Gebäudeerhaltung:
	a) Ständiges Taglohnpersonale . . . .
	b) Maurerreparatursarbeiten an der Außenseite der Rotunde und des Vierecks . . . .
	c) Maurerarbeiten bei der Untermauerung des Rotundenvierecks . . . .
	d) Materiale zur Untermauerung und für die Gebäudeerhaltung, als: Ziegel, Kalk 2c. . . . .
	e) Veränderliches Taglohnpersonale für den Handlangerdienst bei der Untermauerung und den Reparaturen von Elementarschäden . . . .
	f) Fuhrlohn für Herbeischaffung von Ziegel, Sand, Gerüstholz 2c., für die Räumung der Maschinenhalle und Zuführung von Schutt zur Anschüttung der Höfe 8 b, 9 b und der Arkadenhöfe . . . . .
	g) Für das Umdecken der Oberlichtfenster an den Amateurpavillons und das Legen von Treppen auf den Dächern . . . .
	h) Für Schlosserreparatursarbeiten am Viereck der Rotunde . . . .
	i) Für Bildhauerreparatursarbeiten . . . .
	k) Pauschale für Dachreparaturen beim Hochdruckkesselhause bei der Maschinenhalle, Rotunde sammt Viereck und den Amateurpavillons . . . .
	l) Für Verkittung der Rotunde zum Schutze gegen Regen und Reparatur an der Holzconstruction der Laterne
	m) Für die Umstellung der Einfriedungsplanke . . . .
	n) Für diverse Materialien (Farben, Glas 2c.) und Werkzeuge . . . .
	o) Unvorhergesehene Gebäudeerhaltungsauslagen durch Elementarschäden an den Zinkdächern, Einfriedungswänden 2c. . . . .
3	Wasserleitungsauslagen:
	a) Für den Maschinisten, Heizer und die Taglöhner . . . .
	b) Für das Heizmateriale, Kolbenfett 2c. zum Betriebe der Maschine . . . .
4	Beheizung . . . .
	Beleuchtung . . . .
	Kanzleimaterialien . . . .
5	Gasbeleuchtung im Freien:
	a) pro III. und IV. Quartal 1877 . . . .
	b) „ I. „ II. „ 1878 . . . .
	c) Für Umwechslung der Gasleitungsröhren . . . .
	d) Für den Laternenanzünder . . . .
6	Canalräumerauslagen . . . .
7	Kaminfegerauslagen . . . .
8	Fahr- und Zehrgelder . . . .
9	Druckereiauslagen . . . .
10	Honorar für den officiellen Ausstellungsbericht . . . .
11	Remunerationen und Aushilfen . . . .
12	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde sammt Viereck, die Maschinenhalle und die Amateurpavillons stehen . . . .
13	Bestandzins für das Glasgemälde von Geyling . . . .
14	Auslagen für das mit Monatsgehalten und Honoraren angestellte Personale . . . .
15	Noch unbeglichene Auslagen für die Polizei . . . .
16	„ „ Forderung des Buchhändlers Hölder . . . .
17	Einkommensteuer . . . .
18	Auslagen für Tischlerarbeiten . . . .
19	Auslagen für Spenglerarbeiten, u. zw.
	a) Für Reparaturen an jenen Gebäuden, wo kein Pauschale besteht . . . .
	b) „ „ am Dache der Maschinenhalle vor Einführung des Pauschales . . . .
	c) Reconstruction am Carré der Rotunde . . . .
20	Ausgaben für Schlosserarbeiten . . . .
21	„ „ Zimmermannsarbeiten . . . .
22	Für anhängige Processe . . . .
23	Zollschuld . . . .
24	Verschiedene . . . .
25	Auslagen des Güterempfangs- und Expeditionsbureaus . . . .
	Zusammen . .

Erfolg im Jahre 1878			
Einzeln		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	. . .		
5.091	75		
. . . .	. . .		
. . . .	. . .		
433	11		
62	40		
56	. . .		
75	38		
. . . .	. . .		
. . . .	. . .		
142	73		
6	35		
. . . .	. . .		
1.023	81		
. . . .	. . .	6.891	53
. . . .	. . .		
22	41	22	41
120	. . .		
120	. . .		
23	85	263	85
676	19		
619	. . .		
. . . .	. . .		
480	. . .	1.775	19
. . . .	. . .	72	. . .
. . . .	. . .	40	20
. . . .	. . .	444	36
. . . .	. . .	331	55
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	390	. . .
. . . .	. . .		
. . . .	. . .	150	. . .
. . . .	. . .	400	. . .
. . . .	. . .	3.012	50
. . . .	. . .	195	50
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	80	55
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .		
. . . .	. . .		
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	77	50
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .		
. . . .	. . .	10.082	37
. . . .	. . .	810	74
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	25.040	25

Mit Beziehung auf die Erläuterungen zu der Nachweisung über die Gebarung des Vorjahres (1877) wird bemerkt, daß Post 1, „Taglohnpersonale der Platzinspection", bleibend entfällt, weil die Platzinspection mit 15. September 1877 aufgelassen worden ist.

Dasselbe gilt von Post 3a (Auslage für das zur Bedienung des Wasserwerkes bestandene Personale), nachdem dieses Wasserwerk in das Eigenthum der Commune Wien übergegangen ist.

Die Post 2, „Gebäudeerhaltung" weist im Ganzen eine Auslage von 6.891 fl. 53 kr. gegenüber 28.671 fl. $7^1/_2$ kr. im Jahre 1877 auf.

Von größeren Arbeiten, die im abgelaufenen Jahre an den Weltaufstellungsgebäuden in eigener Regie vorgenommen wurden, ist der Herausnahme bereits vermorschter Roste und Piloten, auf welchen die großen Gespärre in den Süd- und Westtransepten der Rotunde ruhten und der erfolgten Untermauerung der betreffenden Gespärre, ferner einer durchgreifenden Reparatur des südlichen Amateurpavillons — mit welcher auch eine Renovirung der Außenseiten des nördlichen Amateurpavillons Hand in Hand ging — Erwähnung zu thun.

Einzelne derartige Reconstructionen und Reparaturen werden zum Behufe der Erhaltung dieser Gebäudecomplexe fast in jedem Jahre unvermeidlich sein, es ist dies einerseits in der Bauart dieser Gebäude, namentlich des Rotundenvierecks und anderseits in den durch starke Niederschläge erzeugten climatischen Verhältnissen des Praters begründet.

Die Post 2a speciell bezieht sich auf die Entlohnung der Professionisten und Taglöhner, welche dem zur Instandhaltung der Gebäude bestellten Gebäudeinspector (Post 14) beigegeben sind. Die Zahl der ständigen Regiearbeiter ist auf das Maß des unumgänglichen Erfordernisses reducirt worden. Die kleinen Schwankungen, welche diese Post von Jahr zu Jahr ausweist (gegenüber 1877 ein minus von circa 350 fl.) hängen mit den größeren und geringeren Beschädigungen der Gebäude durch Elementarereignisse und der davon bedingten Nothwendigkeit der zeitweiligen Aufnahme externer Arbeiter zusammen.

Die schon in den Erläuterungen zum vorjährigen Nachweise ad Post 5 in Aussicht gestellte namhafte Verminderung der Auslagen für die Gasbeleuchtung des ehemaligen Weltausstellungsplatzes kommt in dem vorliegenden Nachweise noch nicht vollkommen zum Ausdrucke, weil die gemachten Zahlungen theilweise noch das Jahr 1877 betreffen und die hauptsächlichste Einschränkung in diesem Punkte erst mit November 1878 eingetreten ist.

Ein sehr bedeutender Theil der Gesammtauslagen von 25.040 fl. 25 kr. fällt auf die theilweise Abtragung der Zollschuld des Weltausstellungsfondes (Post 23) in der Höhe von 10.082 fl. 37 kr.

Von der Gesammtzollschuldigkeit des Weltausstellungsfondes, welche zufolge der am 15. Februar 1876, Z. 268, dem Abgeordnetenhause vorgelegten Abrechnung 319.947 fl. 62 kr. betragen, aber auch in den früheren Jahren durch Ableistung und Abschreibungen sich bereits etwas reducirt hat, sind im Jahre 1878, abgesehen von der erwähnten Barleistung, anläßlich der Wiederausfuhr fremdländischer Materialien, auf denen ein Zoll lastete (eiserne Gespärre, die zum Barackenbau nach Rumänien und in die Hercegovina ausgeführt worden sind), über 50.000 fl. gelöscht worden.

Die Gesammtauslagen für Zwecke der Wiener Weltausstellungsgebäude sind im Jahre 1878 gegenüber dem Vorjahre um mehr als die Hälfte herabgemindert worden.

Post-Nr.	Einnahmen
1	An Pachtschillingen für die Restaurationen . . . .
2	„ Percentualantheilen von den Einnahmen des Aufzuges „Edoux" . . . .
3	„ Platz- und Thierstandgeldern . . . .
4	Für verkaufte Objecte und Gegenstände . . . .
5	An Verzugszinsen für nach den Fälligkeitsterminen entrichtete Kaufschillinge . . . .
6	„ Miethzinsen . . . .
7	Verschiedene Einnahmen . . . .
8	Entrée für den Aufstieg zur Rotunde . . . .
	Zusammen . . .

Erfolg im Jahre 1878			
Einzeln		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	7.237	81
. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	7.073	. . .
. . . .	. . .	395	72½
. . . .	. . .	2.986	10
. . . .	. . .	17.692	63½

Von der Empfangspost Nr. 4 entfällt ein Theilbetrag von 5.000 fl. auf eine Ratenzahlung für das an die Commune Wien verkaufte Wasserwerk.

Post 6, „Miethzinse", umfaßt folgende Einnahmen:

für die der Commune Wien zu Lagerhauszwecken überlassene Maschinenhalle . . . . 4.000 fl.

„ eine der Commune Wien vorübergehend (gewissermaßen als Annex zum Lagerhaus) eingeräumte Gallerie des Rotundenvierecks . . . . 1.050 „

„ Ueberlassung der Rotunde an einen Unternehmer auf einen Monat . . . . 1.500 „

„ den nördlichen, zu Bildhauerateliers adaptirten Amateurpavillon als Tangente der Miethbeträge (von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht) . . . . 400 „

„ Ueberlassung eines Wohnraumes an den Aufseher des in einer Gallerie des Rotundenvierecks aufgestellten Feldsanitätsparks des deutschen Ritterordens . . . . . . 123 „

Summe . 7.073 fl.

Post 8 betrifft das Ergebniß des Entrées in die Rotunde (incl. Besteigung des Daches und der Laterne), welches dem Publikum seit der im Juli 1878 erfolgten Entfernung der früher bestandenen Einfriedungsplanke gegen eine Gebühr von 20 kr. wieder gestattet ist.

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1878, d. i. mit 1. Jänner und mit letzten December 1878 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel	Staatsausgaben	*Passivum* zu Ende des Jahres 1877		Zuwachs oder Abfall in Folge Gebührenrichtigstellung oder Verjährung		verbleibt zu Anfang des Jahres 1878		zu Ende des Jahres 1878	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	211	68	140	½	71	67½	16	67
3	III. Reichsrath	600	. .	. . . . . .	. .	600	. .	. . . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	5	. .
5	V. Ministerrath	29.387	43	. . . . . .	. .	29.387	43	37.782	64½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	1,005.292	13	. . . . . .	. .	1,005.292	13	3,980.573	95
7	VII. Ministerium des Innern	199.945	1	3.473	34	196.471	67	259.048	70
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	28.314	½	379	16½	27.934	84	38.704	49
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	421.059	18	12.119	86	408.939	32	427.893	95½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	2,476.739	92½	10.449	78½	2,466.290	14	606.227	16
27	XI. Handelsministerium	139.490	31	19.268	94	120.221	37	110.549	16
28	XII. Ackerbauministerium	298.487	52½	9.712	1	288.775	51½	324.117	72½
29	XIII. Ministerium der Justiz	139.322	94	3.679	72	135 643	22	136.723	77½
30	XIV. Oberster Rechnungshof	16	35	9	. .	7	35	9	86
31	XV. Pensionsetat	167.364	92	47.534	20½	119.830	71½	88.524	87
32—34	XVI. Subventionen und Dotationen	50.000	. .	. . . . . .	. .	50.000	. .	25.000	. .
35	XVII. Staatsschuld	15,215.664	39	. . . . . .	. .	15,215.664	39	14,493.140	96
36	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	302	73	. . . . . .	93	301	80	220	32
	Summe	20,172.198	52½	106.766	96	20.065.431	56½	20.528.539	24
	Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
	Creditoperationen	10,000.000	. .	. . . . . .	. .	10,000.000	. .	. . . . . .	. .
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	2.600	63½	. . . . . .	. .	2.600	63½	1.530	27
	Zusammen	30.174.799	16	106.766	96	30,068.032	20	20,530.069	51

Capitel	Staatseinnahmen	*Activum*							
		zu Ende des Jahres 1877		Zuwachs oder **Abfall** in Folge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebühren-richtigstellung		verbleibt zu Anfang des Jahres 1878		zu Ende des Jahres 1878	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	**I. Allerhöchster Hofstaat** .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	**II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
3	**III. Reichsrath**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
4	**IV. Reichsgericht**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
5	**V. Ministerrath**	40.944	19½	80	12	40.864	7½	41.902	5
6	**VI. Gemeinsame Angelegenheiten**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
7	**VII. Ministerium des Innern**	927.007	23½	31.254	9½	895 753	14	949.519	42½
8	**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
9	**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht**	2,049.293	47½	64.299	36	1,984.994	11½	1,985.095	81½
10—31	**X. Ministerium der Finanzen**	48,170.487	73½	3,767.192	74	44,403.294	99½	48,438.794	72
32	**XI. Handelsministerium** . .	533.609	37½	27.450	88½	506.158	49	825.425	46½
33	**XII. Ackerbauministerium** .	1,872.019	68½	77.757	21	1,794.262	47½	1,714.434	15½
34	**XIII. Ministerium der Justiz**	180.648	62	37.380	81	143.267	81	158.425	48½
35	**XIV. Oberster Rechnungshof**	600	. .	. . . . . .	. .	600	. .	441	66
36	**XV. Pensionsetat**	30.422	31	10.842	87	19.579	44	601	82
37	**XVI. Subventionen und Dotationen**	219,354.717	19	. . . . .	½	219,354.717	19½	245,601.065	54½
38	**XVII. Staatsschuld**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
39	**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .
40	**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume**	1,175.156	84½	488	29	1,174.668	55½	1,187.680	96½
	Summe .	274,334.906	66½	4,016.746	37½	270,318.160	29	300,903.387	10½
	Staatsvorschußcassen	8,999.597	57	. . . . .	. .	8,999.597	57	7,434.686	37
	Activrückstände an Eisenbahnbauvorschüssen	12,999.999	9	. . . . .	. .	12,999.999	9	12,999.999	9
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde . .	66.469	28½	. . . . .	. .	66.469	28½	65.932	9½
	Zusammen .	296.400.972	61	4,016.746	37½	292,384.226	23½	321,404.004	66

Nachweisung

der Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1878.

Post-Nr.				Betrag fl.	Betrag kr.
	Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1878.				
1	Bei den Salzerzeugungsämtern			1,540.160	7
2	„ „ Salzverschleißämtern			858.074	9½
		fl.	kr.		
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:				
	a) Werth der vorräthigen Rohstoffe	22,800.246	99		
	b) „ „ „ Halbfabrikate	4,498.067	18		
	c) „ „ „ Ganzfabrikate	11,291.399	38		
	Summe .			38,589.713	55
4	Bei den Tabakverschleißämtern			3,182.207	41
5	„ „ Punzirungsämtern			377	16½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			335.191	29
7	„ dem Münzwesen			2,223.172	72½
8	„ den Staatsgestüten			1,290.057	38½
9	„ „ Staatshengstendepots			2,341.104	88
10	„ dem Hengstfohlenhof in Neubau			28.769	61
11	„ den Saatsforsten und Domänen:				
	a) Staatsdomänen			2,114.149	85
	b) Fondsdomänen			65,861	45½
12	„ den Montanwerken			5,406.769	56½
	Zusammen .			57,975.599	5

Werthe

der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1878.

Post-Nr.		fl.	kr.	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salzerzeugungsämtern			1,387.552	63 1/2
2	„ „ Salzverschleißämtern			790.985	84 1/2
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:				
	a) Werth der vorräthigen Ausländerblätter	11,683.538	69		
	b) „ „ „ Inländerblätter	11,724.166	45		
	c) „ „ „ Halbfabrikate	4,926.777	70		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate	11,207.850	39		
	Summe .			39,542.333	23
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)			3,160.571	95 1/2
5	„ „ Punzirungsämtern			503	. . .
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			346.514	19 1/2
7	„ dem Münzwesen . . . . 18,042.473 fl. 69 1/2 kr.				
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . 15,490.494 „ 77 „			2,551.978	92 1/2
8	„ den Staatsgestüten			1,152.553	83 1/2
9	„ „ Stabtshengstendepots			2,382.553	87
10	„ dem Hengstfohlenhof in Neudau			58.012	62 1/2
11	„ den Staatsforsten und Domänen:				
	a) Staatsdomänen			2,667.393	53
	b) Fondsdomänen			58.422	55 1/2
12	„ den Montanwerken			4,997.746	33
13	„ „ Dalmatiner Staatsbahnen			48.000	. . .
	Zusammen .			59,145.122	53

Nachweisung

der baren Cassebestände und Obligationsvorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1878.

	Cassebestände zu Anfang Jänner 1878									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralcasse	35,527.965	89	3,541.789	21	8,737.933	87	47,807.688	97	39,733.975	82
Staatsschuldencasse	2,050.584	87½	31.284	. .	3,482.364	. .	5,564.232	87½	20,625.555	. .
Ministerialzahlamt	1,629.540	15	462	90	1.545	35	1,631.548	40	. . . . . .	. .
Verlagscasse für officielle Zeitungen	132.040	92	. . . . .	. .	. . . . .	. .	132.040	92	1.287	40
Landwehrcassen	134.257	89½	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	134.257	89½	. . . . . .	. .
Landesschützencassen in Tirol	17.370	9	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	17.370	9	150	. .
Gendarmeriecassen	21.463	59	. . . . .	. .	61	5	21.524	64	. . . . . .	. .
Finanzcassen (Landeshaupt-, Finanzlandescassen, Landesfilialcasse in Wien, Landeszahlämter)	21,684.196	92	133.169	7	2,200.419	67	24,017.785	66	66,748.269	57
Salzerzeugungsämter	53.794	64	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	53.794	64	. . . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	483.389	3½	9.935	. .	4.753	7	498.077	10½	. . . . . .	. .
Lottocassen	769.931	27	. . . .	. .	. . . . . .	. .	769.931	27	. . . . . .	. .
Punzirungsämter	6.810	47½	. . . .	. .	. . . . . .	.	6.810	47½	. . . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	55.995	27	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	55.995	27	. . . . . .	. .
Remanentencassen vom unbeweglichen Staatseigenthume	129.653	13	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	129.653	13	. . . . . .	. .
Münz- und Einlösungscassen	45.064	50½	341.468	55	965.237	56½	1,351.770	62	. . . . . .	. .
Casse der Centralcommission für die Weltausstellung 1878 in Paris	126.705	74	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	126.705	74	. . . . . .	. .
Postcassen	2,779.263	2½	150.421	81	20.833	99	2,950.518	82½	. . . . . .	. .
Telegraphencassen	412.893	82	28.754	55	1.824	30½	443.472	67½	. . . . . .	. .
Eisenbahnbetriebsdirectionscassen	11.397	57	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	11.397	57	. . . . . .	. .
Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	3.220	98	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	3.220	98	. . . . . .	. .
Staatsgestüte	30.914	91	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	30.914	91	. . . . . .	. .
Staatshengstendepots	44.708	18½	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	44.708	18½	. . . . . .	. .
Hengstfohlenhof Neudau	502	1	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	502	1	. . . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	125.134	96	. . . . .	. .	44	. .	125.178	96	. . . . . .	. .
Bergwesenscassen	1,951.929	34½	50	51	11.143	47½	1,963.123	33	. . . . . .	. .
Casse des Obersten Rechnungshofes	11.432	2	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	11.432	2	. . . . . .	. .
Zusammen	68,240.161	22	4,237.335	60	15,426.160	34½	87,903.657	16½	127,109.237	79

	Zusammen fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1877 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	*) 16,323.692	14½	6,719.586	40
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1877 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	*) 6,684.774	48	21,695.470	67
beziffern sich die anfänglichen Cassebestände im Ganzen mit	97,542.574	83	112,133.358	52
Diese Cassebestände haben sich durch die im I. Semester 1878 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per	21,521.370	69½	. . . . . .	. .
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per	18,249.174	68	136.709	49
vermindert und daher mit Ende Juni 1878 auf gestellt.	100,814.770	84½	111,996.644	3

	Activ		Passiv	
*) Die als anfänglich schwebend nachgewiesenen	16,323.692	14½	6,684.774	48
erscheinen gegen die im Centralrechnungsabschlusse pro 1877, Seite 217 als schließlich schwebend eingestellten	16,323.673	50½	6,684.873	27½
höher um	18	64	. . . . . .	. .
geringer um	. . . . . .	. .	98	79½

und beruht diese veränderte Uebertragung theils auf der nachträglichen Evidenzstellung, theils auf der Purificirung von kleineren Schwebeposten bei einigen Finanzcassen.

	Cassebestände mit Ende December 1878									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralcasse	36,156,814	31	2,460.799	30	4,795.763	55	43,413.377	16	27,542.524	32
Staatsschuldencasse	2,397.345	15½	72.016	..	3,511.627	..	5,980.988	15½	33,624.587	50
Ministerialzahlamt	1,035.338	79	3.794	15	3.362	..	1,042.494	94	.....	..
Verlagscasse für officielle Zeitungen	120.736	10	.....	..	.....	..	120.736	10	1.385	77
Landwehrcassen	181.854	58½	.....	..	.....	..	181.854	58½	.....	..
Landesschützencassen in Tirol	19.321	77	.....	..	.....	..	19.321	77	150	..
Gendarmeriecassen	28.929	18	.....	..	36	12	28.965	30	.....	..
Finanzcassen (Landeshaupt-, Finanzlandescassen, Landeszahlämter)	26,705.093	2½	142.442	46	3,155.148	66½	30,002.684	15	66,442.831	3
Salzerzeugungsämter	46.305	87½	.....	..	.....	..	46.305	87½	.....	..
Tabakerzeugungsämter	523.245	12½	10.303	12½	6.827	89	540.376	14	.....	..
Lottocassen	630.438	77½	.....	..	.....	..	630.438	77½	.....	..
Punzirungsämter	7.671	56	.....	..	.....	..	7.671	56	.....	..
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	60.509	97	.....	..	.....	..	60.509	97	.....	..
Remanentencassen vom unbeweglichen Staatseigenthume	129.774	15	.....	..	.....	..	129.774	15	.....	..
Münz- und Einlösungscassen	43.123	83	315.866	70	319.701	99	678.692	52	.....	..
Casse der Centralcommission für die Weltausstellung 1878 in Paris	49.466	69	.....	..	.....	..	49.466	69	.....	..
Postcassen	3,842.354	8	151.733	43	18.939	68	4,013.027	19	.....	..
Telegraphencassen	356.492	42½	10.057	90	6.690	56½	373.240	89	.....	..
Eisenbahnbetriebsdirectionscassen	22.247	2	.....	..	1.000	..	23.247	2	.....	..
Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	2.989	35	.....	..	.....	..	2.989	35	.....	..
Staatsgestüte	36.606	76	.....	..	216	50	36.823	26	.....	..
Staatshengstendepots	63.349	39	.....	..	.....	..	63.349	39	.....	..
Hengstfohlenhof Neudau	284	5½	.....	..	.....	..	284	5½	.....	..
Staatsdomänen und Forstämter	121.825	27½	.....	..	.....	..	121.825	27½	.....	..
Bergwesenscassen	1,837.460	83½	626	19½	9.785	75	1,847.872	78	.....	..
Casse des Obersten Rechnungshofes	11.529	31½	.....	..	.....	..	11.529	31½	.....	..
Zusammen	74,431.107	39½	3,167.639	26	11,829.099	71	89,427.846	36½	127,611.478	62

	Zusammen fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1878 conto corrente-mäßig b e a u s g a b t e n, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	27,188.572	33½	4,123.811	8
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1878 conto corrente-mäßig b e e i n n a h m t e n, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	9,228.673	6½	34,862.350	43
beziffern sich die s c h l i e ß l i c h e n Cassebestände im Ganzen mit	107,387.745	63½	96,872 939	22
Diese Cassebestände haben sich durch die im I. Semester 1879 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per	21,195.116	39½	6.496	53
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per	21,469.582	—	8.871	77½
vermindert und daher mit Ende Juni 1879 auf gestellt.	107,113.280	3	*) 96,870.563	97½

*) Die Obligationsvorräthe bestehen (mit Ausnahme jener bei den Verlagscassen für officielle Zeitungen und den Landesschützencassen in Tirol) zum größten Theile aus dem Vermögen der Religions- und Studienfonde, dann aus den bei der Staatscentralcasse erliegenden, in den Erläuterungen zu Bedeckungscapitel 11, Titel 4 specificirten Werthpapieren, endlich aus den bei der Staatsschuldencasse vorräthig gewesenen zur Hinausgabe, beziehungsweise Umwechslung bestimmten Effecten.

Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1878.

Der Central-Rechnungsabschluß für das Jahr 1878 umfaßt:

a) die auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 30. März 1878 vollzogenen etatmäßigen Ausgaben und Einnahmen;

b) die mittelst specieller Gesetze Seite 96 bewilligten Ausgaben für Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge;

c) die nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates;

d) die nicht präliminirten Ausgaben und Einnahmen mittelst Creditoperationen;

e) die nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde, endlich

f) die im Staatsvoranschlage außer Betracht gebliebene Obligationsgebarung.

Die zum vorliegenden Rechnungsabschlusse gehörigen Specialrechnungsabschlüsse, welche im Einklange mit den Beilagen des Staatsvoranschlages rubriken-, beziehungsweise objectenweise angefertigt wurden, sowie die von den betreffenden Verwaltungsbehörden gelieferten Detailrechnungsabschlüsse sammt den dazu gehörigen Differenzbegründungen werden vom Obersten Rechnungshofe zur allfälligen Gebrauchsnahme bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Centralrechnungsabschlusses bereit gehalten.

Laut der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen summarischen Uebersicht betrugen die

etatmäßigen baren Ausgaben (Erfordernißcapitel 1—36)	503,512.118	fl. 80	kr.
die bezüglichen Einnahmen (Bedeckungscapitel 1—41)	410,596.962	„ 12½	„
es ergab sich sonach bei der etatmäßigen Gebarung ein Abgang von	92,915.156	fl. 67½	kr.
und nach Hinzurechnung der mittelst specieller Gesetze bewilligten Ausgaben für Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge per	1,088.184	„ 38	„
im Ganzen ein Abgang von	94,003.341	fl. 5½	kr.

Zur Deckung dieses Abganges wurden beschafft:

a) auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 17. Mai 1877 (R. G. Bl. Nr. 40) durch Veräußerung von Goldrente . . . . 77.650 fl. 5 kr.

b) auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113) durch Veräußerung von Goldrente . . . . 10,000.000 „ — „

c) auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes pro 1878 durch Veräußerung von Goldrente . . . . 13,326.541 „ — „

d) auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes pro 1878 durch Hinausgabe von Schatzscheinen . . . . 19,982.000 „ — „

e) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) durch Verkauf von Effecten des Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfondes . . . . . 13,709.140 fl. 43 1/2 kr.
durch Begebung von Schatzscheinen . . . . . 9,600.000 „ — „
und durch Begebung von Goldrente . . . . . 17,704.187 „ 83 „ 41,013.328 „ 26 1/2 „

f) durch Aufnahme einer schwebenden Schuld mittelst ausgestellter Solawechsel 25,000.000 „ — „

zusammen . 109,399.519 fl. 31 1/2 kr.

Von der vorstehenden Summe der Einnahmen kommen die Auslagen

a) in Folge Einlösung der restlichen Tratten aus der im Jahre 1876 aufgenommenen schwebenden Schuld von 45,000.000 fl. per . . . . 10,173.125 fl. — kr.

b) bei der mittelst Solawechsel aufgenommenen schwebenden Schuld von 25,000.000 fl. per . . 816.010 „ — „

c) aus der Stammgeldergebarung der Religions- und Studienfonde mit dem im vorliegenden Rechnungsabschlusse ermittelten Betrage per . . . . . . 82 „ 25 1/2 „

zusammen per . . . 10,989.217 „ 25 1/2 „

abzurechnen, wonach zur weiteren Verfügung . . . . 98,410.302 „ 6 kr. verblieben.

Wird nun diese Bedeckungssumme dem oben nachgewiesenen Gesammtabgange per . . . . 94,003.341 „ 5 1/2 „

entgegengehalten, so zeigt sich, daß von derselben noch ein Betrag von . . . . 4,406.961 fl. — 1/2 kr. erübrigt wurde, welcher mit den Einnahmen aus der Gebarung der Staatsvorschußcassen per . . . . 1,891.548 „ 18 „

vereint mit . . 6,298.509 fl. 18 1/2 kr.

in die Cassareste überging, in Folge dessen sich dieselben von anfänglichen . . 100,814.770 „ 84 1/2 „

auf schließliche . . 107,113.280 fl. 3 kr.

erhöhten.

Nach der summarischen Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage war das Totalergebniß bei der etatmäßigen Gebarung um den Betrag von . . . . 66,001.128 fl. 67 1/2 kr. **ungünstiger**, bei den Ausgaben für Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge um den Betrag von . . . . 29.421 „ 62 „ **günstiger**, und es werden zur näheren Begründung dieser Vergleichsergebnisse die folgenden im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien verfaßten Erläuterungen beigefügt.

Etatmäßige Staatsausgaben.

Bei der **Cabinetskanzlei Seiner Majestät** (Capitel 2) ist der günstigere Erfolg von 5.594 fl. 13 kr. hauptsächlich durch vorgekommene Dienstesintercalarien, durch die Miethzinsersparung für das Cabinetsarchiv wegen dessen Unterbringung in einem Aerarialgebäude, durch den geringen Aufwand an Diäten und Reiseauslagen in Folge unterbliebener größerer Hofreisen und durch Pensionsabfälle erzielt worden.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) ergab sich im Titel 1 ein Mehrerforderniß von 12.244 fl. 98 kr., welches hauptsächlich durch die längere Dauer der Session hervorgerufen wurde, indem in Folge dessen die entsprechenden Ausgaben für beinahe 9 Monate in Anspruch genommen wurden, während sie nur für eine Sitzungsperiode von 5 Monaten präliminirt worden waren. Von diesem Mehrerfordernisse entfällt speciell auf die Rubrik „Diäten und Reisekosten" der Betrag von 3.486 fl., welcher Mehraufwand durch die gesteigerten Reisekosten anläßlich der Unterbrechung der Delegationsverhandlungen veranlaßt wurde.

Ebenso ist bezüglich der bei Titel 2 nachgewiesenen Ueberschreitung von 240.184 fl. 15½ kr. der Hauptgrund in der längeren Sitzungsdauer und in den häufiger erwachsenen Reisekosten anläßlich der stattgefundenen Vertagungen zu suchen.

Außerdem hat zu dem ungünstigen Erfolge, wenngleich in geringerem Maße, noch der Mehraufwand an Hauserfordernissen in Folge größerer Nachschaffungen von Hauseinrichtungsgegenständen und mehrerer nothwendig gewordener Bauherstellungen von größerem Umfange beigetragen.

Dagegen ergab sich bei Titel 3 ungeachtet des Mehraufwandes bei den Kanzleierfordernissen anläßlich der längeren Dauer der Delegationsverhandlungen und der bestrittenen, jedoch nicht präliminirten Auslagen für die Quotendeputation ein günstiger Erfolg von 507 fl. 23 kr., weil in Folge des spät stattgefundenen Schlusses der Delegationssitzungen die Stenographenkosten nicht mehr für das Gegenstandsjahr in Rechnung gestellt werden konnten.

Bei Titel 4 ist das günstige Ergebniß von 356 fl. 54 kr. dadurch herbeigeführt worden, daß der für Diäten und Reiseauslagen bewilligte Credit von 300 fl. nicht in Anspruch genommen wurde, daß bei den Kanzleierfordernissen der Bedarf geringer sich herausstellte als präliminirt war und daß der Mehraufwand bei den Bezügen der Diener, welcher dadurch entstand, daß die Stelle eines Amtsdieners creirt wurde und die Bezüge desselben auf den entsprechenden Rubriken zur Verrechnung gelangten, durch das Ersparniß bei dem Dienerschaftspauschale, welches seit März 1878 aufgelassen wurde, mehr als gedeckt erscheint.

Bei dem **Reichsgerichte** (Capitel 4) ist das günstigere Ergebniß von 542 fl. 8 kr., ungeachtet wegen Einberufung mehrerer auswärtiger Reichsgerichtsmitglieder an Diäten und Reisespesen um 219 fl. 24 kr. mehr, als präliminirt war, in Anspruch genommen wurde, durch den geringeren Bedarf an Amtserfordernissen und an Entlohnung für translatorische Arbeiten herbeigeführt worden.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ergab sich im Titel 1, **Ministerrathspräsidium**, ein günstiger Erfolg von 5.775 fl. 65½ kr., welcher durch Intercalarersparnisse, dann den geringeren Bedarf an Telegraphengebühren, Gebäudeerhaltungskosten, Remunerationen und Aushilfen erzielt worden ist.

Dagegen zeigt sich bei Titel 3, **Kosten der officiellen Zeitungen**, ein ungünstiger Erfolg von 90.979 fl. 39½ kr., welchem der unter Bedeckungscapitel 5 ausgewiesene günstigere Erfolg von 91.001 fl. 76 kr. als Deckung gegenübersteht.

Bei Titel 4, **Verwaltungsgerichtshof**, stellt sich das Erforderniß im Ordinarium um 1.425 fl. 60 kr. und im Extraordinarium um 1.675 fl., zusammen um 3.100 fl. 60 kr. ungünstiger heraus, weil mehrere Quinquennalvorrückungen stattfanden, für welche im Präliminare nicht vorgedacht war und weil die Intercalarabstriche zur Gänze nicht erreicht werden konnten.

Bei der **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten** (Capitel 6) war der Erfolg im Ordinarium nur deßhalb geringer, weil die Präliminarziffer im Vergleiche mit den diesfalls erst später gefaßten Delegationsbeschlüssen um 1,506.359 fl. 10½ kr. höher angenommen ist.

Das Erforderniß für den gemeinsamen Staatshaushalt beläuft sich nämlich laut der Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse vom 8. Juni 1878 (Nr. I, Artikel III) auf		106,673.466 fl. — kr.
das Mehrerforderniß pro 1878 laut der Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse vom 25. December 1878 (Nr. III, Artikel II) auf		428.387 „ 43½ „
und nach Zurechnung des im Grunde der zuerst erwähnten Delegationsbeschlüsse (Nr. I, Artikel V) ebenfalls gemeinsam zu bedeckenden Ausfalles an präliminirten Einnahmen der Heeresverwaltung anläßlich der Theilung des Militärstellvertreterfondes per		238.028 „ 12½ „
und des allgemeinen Militärinvalidenfondes per		89.850 „ 9½ „
im Ganzen auf . . .		107,429.731 fl. 65½ kr.
Hievon ab die factischen Zollüberschüsse aus der diesseitigen Reichshälfte per	3,980.099 fl. 69½ kr.	
und aus Ungarn per	123.837 „ 35 „	
zusammen per		3,856.262 „ 34½ „
verbleibt als Gesammterforderniß		103,573.469 fl. 31 kr.

Uebertrag .	103,573,469 fl. 31 kr.
Werden hievon gemäß besonderen Uebereinkommens in Folge Auflassung der Militärgrenze die den ungarischen Staatsschatz allein belastenden 2 Percent in Abzug gebracht mit	2,071.469 „ 38½ „
so entfallen von dem Reste per	101,501.999 fl. 92½ kr.
die im Sinne des Gesetzes durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bedeckenden 70 Percent per	71,051.399 „ 94½ „
Hierauf wurden abgestattet in Bankvaluta . . 68,765.827 fl. 32½ kr.	
in Gold . . . . 2,052.293 „ 93½ „	
„ Silber . . . . 233.278 „ 68½ „	
zusammen	71,051.399 „ 94½ „

Es ergibt sich daher — selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1878 erfolgen kann — **weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte.**

Die übrigen Posten des Ordinariums (Titel 1 b, c und d) erscheinen in der Staatsrechnung nur durchführungsweise, indem namentlich die aus dem Vergleiche der Zolleinnahmen (Capitel 18) per

	20,986.618 fl. 38 kr.
mit den Zollausgaben (Capitel 13, Titel 1—4) per	17,006.518 „ 68½ „
resultirende Mehreinnahme per	3,980.099 fl. 69½ kr.
bis auf einen im Jahre 1879 ausgeglichenen Betrag per	15 „ 75½ „

ebenso wie die unter den directen Steuern (Bedeckung, Capitel 15) enthaltene Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd per 215.293 fl. 16 kr. als Beitragsleistung eingestellt ist.

In Betreff der außerordentlichen Beitragsquote auf das Guthaben der Reichsfinanzen aus der Schlußrechnung über den gemeinschaftlichen Staatshaushalt pro 1875 (Titel 2) per 1,046.410 fl. ½ kr. wird bemerkt, daß durch dieselbe die ganze in den Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüssen vom 8. Juni 1878 (Nr. III, Artikel III) für das gedachte Jahr anerkannte Beitragsschuldigkeit per 66,980.218 fl. 66 kr. getilgt erscheint, nachdem hierauf bereits laut Centralrechnungsabschlusses pro 1875 (Capitel 36, Titel 3 und 4, Seite 52) 65,477.909 fl. 72 kr. und 129.424 fl. 61½ kr., dann laut Centralrechnungsabschlusses pro 1877 (Capitel 6, Titel 5, Seite 22) 326.474 fl. 32 kr. berichtigt worden sind.

Die Beitragsquote auf außerordentliche Heereserfordernisse anläßlich der Occupation Bosniens und der Hercegovina (Titel 3) per 67.004.131 fl. 20½ kr. (darunter 34.704 fl. in Gold und 153.360 fl. in Silber) gründet sich auf die Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse vom 24. März 1878 (Nr. V) und 30. März 1879 (Nr. III).

Endlich sind die Ausgaben für die Subventionirung der Flüchtlinge aus Bosnien und der Hercegovina (Titel 4) per 4,501.785 fl. 81½ kr. mit den Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüssen vom 24. März und 8. Juni 1878 (Nr. IV und II) bewilligt worden und erscheint der Betrag derselben im vorliegenden Rechnungsabschlusse einerseits als eine à conto-Einnahme aus der anzuhoffenden Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse (laut Bedeckung, Capitel 41) bei der Einnahme, anderseits als Beitragsquote an die Reichsfinanzen bei der Ausgabe durchgeführt.

Beim **Ministerium des Innern** (Capitel 7) gestaltete sich der Erfolg im Ganzen um 118.468 fl. 94½ kr. günstiger, nachdem bei einigen Titeln Ersparungen in der Höhe von 142.828 fl. 34 kr., bei anderen Titeln aber Ueberschreitungen im Gesammtbetrage von 24.359 fl. 39½ kr. vorgekommen sind.

Bei dem Titel 1, **Centralleitung,** war das Erforderniß hauptsächlich in Folge der Nichtbesetzung von Dienstesposten um 35.169 fl. 43½ kr. geringer.

Bei dem Titel 3, **Kosten des Reichsgesetzblattes,** ist der Erfolg um 522 fl. 73½ kr. günstiger, nachdem sich im Extraordinarium für die auswärtigen translatorischen Arbeiten ein geringerer Aufwand von 871 fl. 88½ kr. ergeben hat, der diesfälligen Ersparung aber im ordentlichen Erfordernisse, hauptsächlich in Folge höherer Druck- und Lithographiekosten für die im Jahre 1878 in größerem Umfange erschienenen Gesetze und Verordnungen eine Ueberschreitung von 349 fl. 15 kr. gegenübersteht.

Bei Titel 4, **Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern,** ergab sich im Ordinarium ein Mehraufwand von 34.710 fl. 30 kr., hauptsächlich in Folge der in einigen Ländern im Jahre 1878 aufgetretenen Epidemien und Thierseuchen, welch' letztere besonders in Böhmen und in der Bukowina einen bedeutenden Mehraufwand verursacht haben, so daß namentlich in der Bukowina die Keulungskosten allein einen Betrag von 57.000 fl. in Anspruch nahmen. Ferner haben in einigen Ländern, namentlich in Niederösterreich und Mähren die außergewöhnlichen Reisen und Commissionen anläßlich der im Jahre 1878 stattgefundenen Landtagswahlen und in Galizien die Vermehrung der Militärassistenz an der Reichsgrenze

zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest ein nicht unbedeutendes Mehrerforderniß bei den bezüglichen Rubriken herbeigeführt.

Endlich wurden an die neu ernannten Landeschefs von Oberösterreich und Krain systemmäßig Einrichtungsbeiträge gezahlt, welche im Voranschlage nicht vorgesehen waren.

Den diesfälligen Ueberschreitungen sind jedoch die Ersparungen entgegen zu stellen, welche bei fast allen übrigen Rubriken des Ordinariums vorgekommen sind.

Die bedeutendsten der letzteren ergaben sich bei den Activitätsbezügen der Beamten und Diener, dann bei den Adjuten durch Diensteseintercalarien, ferner bei den Miethen für Amtslocalitäten dadurch, daß die im Präliminare vorgedachte Zumiethung von Localitäten für die Statthalterei in Prag unterblieben ist, endlich bei der Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude durch Einschränkung oder Aufschiebung verschiedener, für 1878 veranschlagter Reparaturen und Bauherstellungen im Statthaltereigebäude in Prag und in den Amtsgebäuden mehrerer Bezirkshauptmannschaften Galiziens.

Im Extraordinarium war der Erfolg hauptsächlich deßhalb günstiger um 8.106 fl. 50 kr., weil in Tirol, Böhmen und Galizien mehrere im Genusse von Zulagen gestandene Conceptsadjuncten in systemisirte Dienstesstellen eingerückt, und in Galizien die auf Rechnung des Amtspauschales in Verwendung belassenen ehemaligen Bezirksamtskanzlisten theils in Abfall gekommen, theils auf systemisirte Posten untergebracht worden sind.

Von dem auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste per 49.479 fl. für Viehcontumazbauten ist nur ein Betrag von 37.228 fl. 16½ kr. zum Ankaufe des Grundes für die Contumazanstalt in Podwoloczyska in Galizien zur Verwendung gekommen, dagegen ein Betrag von 12.250 fl. 83½ kr. mit Ende Juni 1879 als unverwendet verfallen.

Bei Titel 5, **Oeffentliche Sicherheit**, ergab sich im Ordinarium eine Ersparung von 55.753 fl. 89½ kr., weil das Erforderniß an Gehalten und Activitätszulagen für die uniformirte Sicherheitswache sich in Folge von Intercalarien, dann noch insbesondere in Wien dadurch verminderte, daß zur Anbahnung der aus Ersparungsrücksichten angeordneten Aenderungen im Organismus der Polizeidirection und Sicherheitswache der Stand der letzteren successive reducirt wurde, ferner, weil in Prag und Triest systemisirte Posten theilweise nur mit provisorischen gegen Taggeld aufgenommenen Wachmännern besetzt wurden, wodurch bei den Activitätszulagen eine weitere Ersparung in nicht unerheblichem Betrage stattfand.

Außerdem haben sich in Folge des geringeren Standes der Wachen die sonstigen Auslagen, als: Massapauschale, Fourage, Bettfournituren, Miethzinse, Pferdeankäufe, u. s. w. um ein Bedeutendes vermindert.

Ebenso haben in Niederösterreich und im Küstenlande die Kosten der Polizeiagenten und der Civilwache wegen eingetretener Intercalarien, dann die Kosten der Polizeiarrestanten wegen des geringeren Standes derselben und im letzgenannten Lande, sowie in Böhmen auch die Dienstesauslagen die Voranschlagsziffer nicht erreicht.

Eine belangreichere Präliminarüberschreitung im Ordinarium fand nur bei der Rubrik „Adaptirung und Erhaltung der Gebäude“, und zwar in Niederösterreich statt, weil im Amtsgebäude der Polizeidirection, sowie in den Amtslocalitäten mehrerer Commissariate in Wien umfangreichere Adaptirungen nothwendig geworden waren.

Im Extraordinarium dieses Titels wurde der Credit für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien um 1.200 fl. überschritten, weil im Laufe des Jahres 1878 bei den damaligen anormalen Zuständen in den benachbarten Provinzen Bosnien und Hercegovina der Mannschaftsstand der mobilen Sicherheitscolonnen nicht in dem Grade restringirt werden konnte, um mit dem Präliminarcredite von 10.000 fl. das Auslangen zu finden.

Bei Titel 7, **Staatsbaudienst**, zeigte sich im Ordinarium eine Ueberschreitung von 2.591 fl. 81 kr., hauptsächlich aus dem Grunde, weil der im Präliminare festgestellte Intercalarabstrich wegen Mangels an Erledigungen nicht vollständig hereingebracht werden konnte und überdies nicht präliminirte Quinquennalzulagen zur Gebühr erwachsen sind.

Dagegen sind bei den Amtspauschalien in Folge verringerter Bauaufsichts- und Commissionskosten, dann in der Rubrik: „Belohnungen und Aushilfen“ durch Beschränkung der Bewilligungen auf besonders rücksichtswürdige Fälle Ersparungen erzielt worden.

Im Extraordinarium dieses Titels ist vom außerordentlichen Amtspauschale für Mappirungsauslagen in Böhmen mit Ende Juni 1879 ein Betrag von nahezu 1.000 fl. verfallen, hauptsächlich deßhalb, weil die Arbeiten nicht so weit fortgeschritten waren, daß der Präliminarcredit vollständig hätte verwendet werden können.

Im Titel 8, **Straßenbauten**, war der Erfolg beim ordentlichen Erfordernisse günstiger um 17.829 fl. 89½ kr., ungeachtet in Salzburg, Kärnten, Tirol und in der Bukowina durch Hochwässer,

dann durch Erd- und Murbrüche und durch außergewöhnlich starke Schneefälle und Verwehungen der Reichsstraßen ein größerer Aufwand in den entsprechenden Rubriken verursacht wurde.

Bezüglich des außerordentlichen Erfordernisses ist zu erwähnen, daß, nachdem die bei den einzelnen Bauobjecten mit Ende 1878 unverwendet gebliebenen Credite im Belaufe von 156.869 fl. im Sinne des Finanzgesetzes auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragen worden sind, sich der pro 1878 bewilligte außerordentliche Credit von 318.800 fl. auf . . . . 161.931 fl.
reducirt, welchem gegenüber sich der Erfolg per . . . . 178.894 „
um . . . . 16.963 fl.
ungünstiger darstellt.

Diese Ueberschreitung ist hauptsächlich durch Nachtragszahlungen entstanden, welche in Kärnten für die Italienerstraße (Strecke Tarvis-Arnoldstein) und in Galizien für einige nachträglich erst vollendete, oder größtentheils in Folge von Elementarereignissen umgebaute Objecte aus dem außerordentlichen Erfordernisse des Jahres 1878 geleistet werden mußten, weil die hiefür in früheren Jahren bewilligt gewesenen Credite wegen verspäteter Beendigung der Bauten verfallen waren.

Endlich wurden von den, auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditresten im Ganzen 35.958 fl. 14 kr. nicht in Anspruch genommen, und zwar in Niederösterreich bei dem Baue einer neuen Straße von der Reichsbrücke ins Marchfeld 33.300 fl., dann in Böhmen, Galizien und Dalmatien verhältnißmäßig geringere Beträge.

Dagegen wurde in Tirol der für die Reconstructionen der Brücke über den Avisio-Wildbach vorhanden gewesene Creditrest per 21.000 fl. um 5.773 fl. 44 kr. überschritten, weil sich die Bauauslagen in Folge des größeren Erfordernisses für die Reconstruction der Landpfeiler erhöht hatten.

Im Titel 9, **Wasserbau**, war im Ordinarium der Erfolg ungünstiger um 1.200 fl. 25 kr., weil in Salzburg ein bedeutender Mehraufwand zur Behebung der im Jahre 1878 durch ungewöhnlich hohe Schneewässer herbeigeführten vielfachen Beschädigungen der Regulirungsbauten an der Salzach und Saale erforderlich war und in Krain Mehrauslagen anläßlich der durch anhaltende Regengüsse verursachten Ueberschwemmungen vorgekommen sind.

Dieses ungünstige Ergebniß wurde jedoch dadurch größtentheils ausgeglichen, daß sich in anderen Ländern die Auslagen für Wasserbauwerke geringer gestellt haben, und zwar namentlich in Niederösterreich wegen des günstigen Verlaufes des Eisganges in der Donau, in Steiermark wegen des nothwendigen Aufschubes der Saveregulirungsbauten bei Brückl und Michalowetz in Folge der durch Hochwässer veränderten Flußverhältnisse, dann in Tirol wegen Unterlassung von Taludherstellungen am Innfluße.

Beim außerordentlichen Erfordernisse kommt zu bemerken, daß, da bei diesem Titel gleichwie beim Straßenbaue die bei den einzelnen Objecten mit Ende 1878 unverwendet gebliebenen Credite im Betrage von 159.343 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragen wurden, sich der außerordentliche Präliminarcredit pro 1878 von 878.200 fl. auf . . . . 718.857 fl.
vermindert, und sich bei Vergleichung desselben mit dem Erfolge per . . . . 721.469 „
letzterer um . . . . 2.612 fl.
ungünstiger darstellt.

Dieses ungünstige Ergebniß beruht lediglich darauf, daß Auslagen für Saveregulirungsbauten in Steiermark, welche in den Concurrenzbeiträgen der Adjacenten ihre Deckung zu finden hatten, zur Sicherung des Regulirungswerkes vorläufig aus dem Staatsschatze bestritten werden mußten, da die Beitragspflichtigen wegen ihrer durch Mißernten veranlaßten ungünstigen Vermögensverhältnisse die Concurrenzschuld in der gegenständlichen Abschlußperiode nicht abstatten konnten.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditresten ist der günstige Erfolg (16.137 fl. 64 kr.) dem zuzuschreiben, daß nebst anderen minder belangreichen Resten in Niederösterreich, Kärnten, Tirol und Galizien, in Oberösterreich bei den Donaustrombauten ein Betrag von 14.493 fl. 12 kr. und bei den Salzachflußbauten ein Betrag von 2.050 fl. 49 kr. mit Ende Juni 1879 als unverwendet verfielen, weil in Folge der gemessensten Weisungen wegen thunlichster Beschränkung der Bauführungen nur die dringendsten Bauherstellungen zur Ausführung gebracht worden sind.

Den diesfälligen Ersparungen an Creditresten im runden Betrage von 20.000 fl. ist jedoch die Ueberschreitung von beiläufig 4.000 fl. entgegen zu stellen, welche sich in Steiermark bezüglich der Saveregulirung dadurch ergeben hat, daß die beinahe beendeten Regulirungsbauten oberhalb Rann durch die Hochwässer des Jahres 1877 stark beschädigt und theilweise zerstört wurden, daher unverzüglich zu deren Wiederherstellung geschritten werden mußte.

Im Titel 10, **Neubauten und größere Adaptirungen**, sind die aus dem Jahre 1877 auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste per 1.233 fl. für die Statthalterei in Prag, und

per 2.154 fl. für kleinere Adaptirungen und unvorhergesehene Auslagen nicht mehr zur Verwendung gelangt.

Im Titel 11, **Telegraphenkosten,** belief sich die Ueberschreitung des präliminirten Credites per 10.000 fl. im Ganzen auf 8.045 fl. 72 kr. und hat ihren Grund in der ausgedehnteren Benützung des Telegraphen seitens der politischen Behörden in Böhmen und Dalmatien.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Capitel 8), wo im Ganzen ein günstigerer Erfolg von 83.049 fl. 86½ kr. resultirt, ergab sich bei der **Centralleitung** (Titel 1) ungeachtet der bei einzelnen Rubriken erzielten Ersparungen im Gesammtbetrage von 12.341 fl. 19½ kr., ein Mehraufwand per 2.076 fl. 53½ kr. Dieser Mehraufwand hat seinen Grund theils in dem zu hoch angenommenen Intercalarabstriche per 11.905 fl., theils in unvermeidlichen Verhältnissen, welche ihre thatsächliche Anerkennung seitens der Reichsvertretung dadurch erhalten haben, daß dieselbe den Etat der Centralleitung für das Jahr 1879 um 8.000 fl. höher als pro 1878 bewilligt hat.

Bei der **Landwehr** (Titel 2) gründet sich der günstigere Erfolg im Ordinarium per 172.056 fl. 83½ kr. auf den Umstand, daß wegen der Allerhöchst angeordneten, theilweisen Mobilisirung des k. k. Heeres anläßlich der Occupation von Bosnien und der Hercegovina in jenen Landwehrbataillonsbezirken, welche von der Mobilisirung betroffen waren, die Waffenübungen der k. k. Landwehr sistirt wurden.

Der ungünstigere Erfolg im Extraordinarium per 95.438 fl. 95½ kr. wurde ausschließlich durch die, aus Anlaß der Allerhöchst angeordneten Mobilisirung der k. k. dalmatinischen Landwehr nothwendig gewordene, sofortige Completirung der feldmäßigen Ausrüstung, ferner durch die in Folge der politischen Ereignisse nothwendig gewordene Beschaffung von Landsturm- und sonstigen Ausrüstungsgegenständen bei den k. k. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg hervorgerufen.

Für derlei außerordentliche Beschaffungen kann in dem normalen Voranschlage der k. k. Landwehr keine Vorsorge getroffen werden, dieselben finden jedoch ihre Begründung in den von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1876 genehmigten Bestimmungen, betreffend „die Heranziehung der Landwehr zu gemeinsamen Kriegszwecken, den Ausrüstungszustand derselben im Kriege und die Unterhaltung von Kriegsvorräthen".

Es kann daher im Falle einer Mobilisirung, wo die unverweilte Beschaffung der vorgeschriebenen, noch abgängigen feldmäßigen Ausrüstung und die Betheilung der Landwehrtruppen mit den fraglichen Sorten zur unabweislichen Nothwendigkeit wird, für die Verwendung der hiezu erforderlichen Geldmittel die verfassungsmäßige Genehmigung stets erst nachträglich eingeholt werden.

Bei den **Recrutirungskosten** (Titel 3) zeigt sich ein günstigerer Erfolg von 7.844 fl. 9 kr., welcher hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die auf Reisekosten für politische Beamten anläßlich der Controlsversammlungen und Pferdeclassificationen präliminirten Beträge nicht ganz zur Verwendung gekommen sind.

Bei den **Beiträgen zum Landesschützenwesen** (Titel 4) resultirt ein ungünstigerer Erfolg von 5.850 fl. 90 kr., und zwar vorzüglich deßhalb, weil in Tirol und Vorarlberg die Adaptirung von Landsturmzeughäusern und Munitionsdepots unaufschiebbar geworden ist.

Nachdem für die hiedurch erwachsenen Auslagen im Voranschlage pro 1878 nicht vorgesorgt war, und die im genannten Jahre eingetretenen Ereignisse auch eine theilweise Mobilisirung herbeigeführt haben, erheischten es die außerordentlichen Verhältnisse, daß, in Anhoffung der nachträglichen verfassungsmäßigen Genehmigung, die nothwendigen Adaptirungen ohne Aufschub vorgenommen werden.

Der bei den **Militärstiftungen** (Titel 5) erzielte günstigere Erfolg per 3.678 fl. 37 kr. rührt daher, daß mehrere Stiftungsplätze zeitlich unbesetzt geblieben sind.

Bei der **Militärpolizeiwache** (Titel 6) resultirt, ungeachtet der bei einzelnen Rubriken erzielten Gesammtersparung per 5.128 fl. 56½ kr., ein ungünstigerer Erfolg von 2.196 fl. 26½ kr., der hauptsächlich seinen Grund darin hat, daß beim Abschlusse des Contractes bezüglich des Miethzinses für die Polizeiwachlocalitäten in Lemberg auf die Dauer vom 1. Mai 1879 bis Ende April 1884 dem Vermiether ein in 5 Jahresraten rückzahlbarer Vorschuß im Betrage von 5.000 fl. bewilligt, und dem Krakauer Magistrate von dem Hause Nr. 6 der Miethzins vom 12. Mai 1867 als dem Zeitpunkte der Uebergabe des gedachten Hauses vom Aerar an die Gemeinde, bis 30. Dezember 1869 im Betrage von 1.087 fl. 22 kr. zuerkannt wurde, endlich weil die Alterszulage an eine größere Anzahl von Polizeiwachmännern erfolgt werden mußte.

Bei der **Gendarmerie** (Titel 7) schließt das Jahr 1878 im Ganzen mit einem günstigeren Erfolge von 5.033 fl. 22 kr. ab.

Bei einzelnen Rubriken haben sich zwar gegenüber dem Voranschlage Mehrerfordernisse ergeben, namentlich bei Naturalienrelutum und Beköstigung mit 1.391 fl. 97½ kr. in Folge der Aufstellung von

Gendarmerieposten in solchen Orten, wo das Koch- und Trinkwasser für die Mannschaft aus bedeutenden Entfernungen gegen besondere Entlohnung beigeschafft werden muß.

Bei Diensteszulagen mit 19.740 fl. 38 kr., weil die Mannschaft jetzt länger dient und daher häufiger in den Genuß der höheren Dieneszulage gelangt.

Bei Kanzleiauslagen mit 2.734 fl. 61 kr. wegen der Aufstellung vieler neuer Gendarmerieposten, dann bei Sanitätsauslagen mit 2.191 fl. 48 kr. wegen der in diesem Jahre ungünstiger gewesenen Sanitätsverhältnisse.

Dagegen weisen die übrigen Rubriken gegenüber dem Präliminare zusammen einen günstigeren Erfolg von 333.091 fl. 66½ kr. aus, wobei hauptsächlich die bei der Rubrik „Löhnungen" erzielte Ersparniß per 263.552 fl. 66½ kr. ins Gewicht fällt. Diese letzteren, sowie die weiteren bei den Rubriken „Massa-Pauschale", „Massa-Einlagen", „Quartier- und Schlafgelder", dann „Armaturskosten" resultirenden namhafteren Ersparungen haben ihren Grund darin, daß die Completirung des Mannschaftsstandes nur innerhalb der durch den großen Intercalarabstrich per 302.000 fl. gezogenen Grenze bewirkt worden ist.

Das ebenfalls nicht unbedeutende Ersparniß bei den Reiseauslagen wurde durch Restringirung der Visitirungsreisen erreicht.

Durch das Mindererforderniß per 333.091 fl. 66½ kr. erscheint sonach nicht nur die vorbesprochene Ueberschreitung per 26.058 fl. 44½ kr. und der Intercalarabstrich per 302.000 fl. bedeckt, sondern es verbleibt noch die Eingangs erwähnte Ersparung per 5.033 fl. 22 kr.

Beim **Ministerium für Cultus und Unterricht** (Capitel 9, Titel 1—19) ergab sich in der Abtheilung A) **Centralauslagen** (Titel 1—8) ein ungünstiger Erfolg von 14.035 fl. 15½ kr., indem die Mehrauslagen bei den Titeln **Schulaufsicht, Museum für Kunst und Industrie** und **geologische Reichsanstalt** die Ersparungen bei den übrigen Titeln dieser Abtheilung überwiegen.

Bei Titel I, **Centralleitung**, war der Erfolg günstiger um 1.194 fl. 4 kr. hauptsächlich wegen der größeren Intercalarien, dann des geringeren Erfordernisses auf Auslagen für Fachcommissionen und wissenschaftliche Gutachten in Folge der in den Vorjahren stattgefundenen gründlichen Revision der Lehrbücher für Mittelschulen und durch Reduction des Maßstabes der Honorare für Gutachten.

Bei Titel 2, **Schulaufsicht**, war der Erfolg ungünstiger um 12.115 fl. 14 kr.

Dieses ungünstige Ergebniß hat in dem Zuwachse von Quinquennalzulagen, dann darin seinen Grund, daß in der Mehrzahl der Kronländer, insbesondere aber in Niederösterreich und Böhmen mit den gegenüber den ursprünglichen Anträgen bedeutend restringirten Präliminarcrediten für Reisekosten und Diäten in Folge der sich stets mehrenden Zahl der zu inspicirenden Schulen das Auslangen nicht gefunden werden konnte, dann daß die Vermehrung der Lehranstalten namentlich in den genannten zwei Kronländern einen entsprechenden Zuwachs der Agenden der Landes- und Bezirksschulbehörden und sonach einen Mehraufwand an Regiekosten zur Folge hatte. Auch für Substitutionsgebühren wurden insbesondere in Galizien sammt Krakau, dann in der Bukowina bedeutend höhere Beträge verausgabt, als präliminirt waren, theils in Folge der Organisirung der Bezirksschulaufsicht, theils wegen des häufigen Personenwechsels in derselben, und weil für die Vertretung der zu Bezirksschulinspectoren ernannten Lehrer höhere Beträge als die präliminirten genehmigt wurden.

Bei Titel 4, **Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt**, war der Erfolg im Ganzen ungünstiger um 3.757 fl. 67 kr. Das ungünstigere Ergebniß zeigt sich bei §. 1, Museum für Kunst und Industrie, u. zw. im Ordinarium mit 1.468 fl. 55 kr. und im Extraordinarium mit 2.816 fl. 87 kr. Ersteres ist hauptsächlich entstanden durch nachträgliche Behebung fälliger Quinquennalzulagen, durch die nothwendige Vermehrung des Aufsichtspersonales und Anschaffung von Einrichtungsstücken, durch größere Ankäufe für die Bibliothek und von Kunstgegenständen, sowie durch Begleichung älterer Rechnungen, wogegen das ungünstigere Ergebniß im Extraordinarium bei dem auf das Jahr 1878 übertragenen Creditreste per 9.900 fl. vorgekommen ist und darin seinen Grund hat, daß die Reconstruction des Fußbodens im Vorlesesaale des Museums, welcher sich im Laufe des Jahres 1878 gesenkt hatte, zur Sicherung des die Vorlesungen besuchenden Publicums, sowie der unter dem Saale befindlichen Ausstellungsobjecte unverzüglich vorgenommen werden mußte und die diesbezügliche Auslage, als mit den übrigen, mit dem Finanzgesetze pro 1877 bewilligten Adaptirungen im Museum im Zusammenhange stehend, hier verrechnet wurde.

Bei §. 2, **Chemisch-technische Versuchsanstalt**, war der Erfolg günstiger um 527 fl. 75 kr. wegen geringerer Anschaffungen für das Atelier, und weil die Dienerstelle nicht besetzt war.

Bei Titel 5, **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik**, war der Erfolg günstiger um 2.588 fl. 71½ kr. im Allgemeinen in Folge von Intercalarien und wegen des geringeren

Erfordernisses für die Herausgabe statistischer Werke, dann weil zu dem in Paris abgehaltenen statistischen Congresse ein Vertreter auf Kosten des in Rede stehenden Dienstzweiges nicht entsendet wurde.

Bei Titel 6, **Geologische Reichsanstalt,** war der Erfolg hauptsächlich deßhalb ungünstiger um 2.957 fl. 98 kr., weil die Empfangs-Nachweisung und Abfuhr des bisher zur weiteren Herausgabe der Publication verwendeten Erlöses aus dem Verkaufe des Jahrbuches, der Verhandlungen und der geologischen Karten im Sinne des bestehenden Bruttobudgets angeordnet wurde, während dieser Erlös im Voranschlage für das Jahr 1878 noch nicht als Einnahme eingestellt, sondern mit dem Erfordernisse compensirt erscheint; dann weil für bedeutendere Dachreparaturen und Quinquennalvorrückungen der Beamten im Präliminare nicht vorgesehen war.

Bei Titel 7, **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,** war der Erfolg günstiger um 974 fl. 74 kr. hauptsächlich in Folge von Intercalarien.

Bei Titel 8, **Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale,** war der Erfolg günstiger um 38 fl. 44 kr. hinsichtlich der Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse.

In der Abtheilung **B. Cultus** (Titel 9 — 12) hat sich im Ganzen eine Ersparung von 81.130 fl. 34½ kr. ergeben, welche sich wie folgt vertheilt:

Bei Titel 9, **Religionsfonde,** war der Erfolg günstiger um	72.501 fl.	98	kr.
ebenso im Titel 10, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken** um	6.561 „	12½	„
und im Titel 12, **Beiträge zu griech.-orient. Cultuszwecken,** um	2.486 „	22	„
wogegen im Titel 11, **Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken,** ein Mehraufwand von sich ergab.	418 „	98	„
An dem günstigeren Erfolge im Titel **Religionsfonde** participiren die Fonde mit	35.748 „	79	„
die **Fondsforste und Domänen** mit	36.753 „	19	„
Von dem günstigen Erfolge der Fonde entfallen auf den übertragenen Creditrest aus dem Jahre 1877	8.678 „	91	„
und auf den ordentlichen Credit 1878	34.299 „	90½	„
Dagegen zeigt sich bei den außerordentlichen Ausgaben ein Mehraufwand von	7.230 „	2½	„

Bei den Auslagen aus dem Creditreste vom Jahre 1877 gründet sich die Ersparung hauptsächlich darauf, daß die übertragenen Creditreste auf „Abzustoßende Leistungen“ und „Unterstützungen für katholische Seelsorger“ nicht vollständig zur Anspruchnahme und Verwendung gelangt, die diesfälligen Beträge per 5.258 fl. 12 kr., beziehungsweise per 3.420 fl. 50 kr. daher mit Ende Juni 1879 verfallen sind.

Die Ersparnisse im ordentlichen Erfordernisse 1878, woran die Mehrzahl der Kronländer participirt, übersteigen weitaus die ungünstigeren Ergebnisse, welche sich in den übrigen Kronländern, und zwar in Salzburg mit 11.577 fl. 1½ kr., in Tirol mit 6.892 fl. 32½ kr., in Istrien mit 4.388 fl. 80 kr. und in Böhmen mit 3.576 fl. 60 kr. ergeben haben und in Nachstehendem die Erklärung finden.

Das ungünstigere Ergebniß in Salzburg ist lediglich dem namhaften Pauschalabstriche per 13.434 fl., welcher durch Ersparungen nicht hereingebracht werden konnte, zuzuschreiben.

In Tirol mußten für die Priesterseminarien in Trient und Brixen zur Deckung der mit Ende des Jahres 1877 nachgewiesenen Dotationsabgänge Nachträge bewilligt werden und zwar für Trient pro 1871 bis 1877 6.000 fl. und für Brixen pro 1876 und 1877 1.900 fl., welche im Jahre 1878 für Trient ganz und für Brixen mit 1.070 fl. zur Realisirung gelangten.

Das Mehrerforderniß in Istrien hat hauptsächlich darin seinen Grund, weil dem neuen Bischof von Parenzo-Pola Johann Glavina das festgesetzte Stellungsinventar im Betrage per 3.150 fl. als Vorschuß gegen Ersatz ausbezahlt und der Capitularvicar während der bischöflichen Sedisvacanz remunerirt wurde, ferner weil außer der Patronatstangente des Religionsfondes auch Vorschüsse an die bischöfliche Tafel in Veglia und die Grundbesitzer in S. Pietro für den dortigen Kirchenbau geleistet wurden, sodann auch wegen Zuwachses von Deficientenpriestern.

In Böhmen resultirt bei den sonstigen Ersparnissen das diesfällige Mehrerforderniß aus den höheren Gebäudeerhaltungsauslagen und aus der auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes verfügten Uebernahme der Auslagen für das Prager Karmeliterkloster auf den Religionsfond.

Die Ersparungen, welche im Allgemeinen bei dem ordentlichen Erfordernisse 1878 erzielt wurden, betreffen hauptsächlich folgende Rubriken, und zwar die Rubrik: „Dotationen und Ergänzungen“ in Folge von Vacaturen geistlicher Pfründen und Cooperaturen, Verminderung des Personalstandes der Mendikantenklöster, dann Erhöhung der eigenen Einnahmen bei letzteren sowie bei geistlichen Pfründen; die Rubrik: „Geistliche Bildungsanstalten“, weil der Stand der verpflegten Zöglinge nicht bei allen Seminarien die präliminirte Anzahl erreichte, dann auch wegen Nichtbesetzung von Professoren- und

Beamtenstellen; ferner die Rubrik: „Stiftungen und Stipendien", weil viele dieser Bezüge nicht zur Verleihung gelangten oder auch abgelöst wurden; weiters die Rubrik: „Ruhegenüsse", weil der Zuwachs von Deficientenpriestern dem Abfalle durch Sterbefälle nachgestanden ist, dann auch wegen verbliebener Rückstände; endlich die Rubrik: „Steuern und Gaben", weil das für Mähren im Jahre 1878 noch präliminirte Gebührenäquivalent per 11.961 fl. vom Religionsfonde gesetzlich nicht mehr zu leisten ist.

Die Ueberschreitung bei dem außerordentlichen Erfordernisse pro 1878 wurde ausschließlich durch die nicht präliminirten Auslagen herbeigeführt, welche in Niederösterreich mit 2.194 fl. 82 kr., in Oberösterreich mit 4.025 fl. 39 kr., in Kärnten mit 210 fl. und in Schlesien mit 800 fl. vorgekommen sind.

Dieses ungünstige Ergebniß betrifft in Niederösterreich die Nachtragszahlung für die innere Einrichtung der Kirche vor der Favoritenlinie in Wien, in welcher Richtung der zur Verfügung gestandene Credit per 18.093 fl. 79 kr. verfallen ist; in Oberösterreich die Restzahlungen an die, bei den Reparaturen an der Domkirche in Linz beschäftigt gewesenen Professionisten und in Schlesien die Nachtragszahlungen für den Neubau der Kirche in Nieder-Suchau.

In Kärnten mußte an die Pfarrkirche in Schwaberg das derselben laut Schuldbriefes vom 1. Mai 1782 eigenthümliche Passivcapital per 500 fl. Wiener Währ. zurückgezahlt werden.

Der Gesammterfolg pro 1878, betreffend die außerordentlichen Unterstützungen für die katholischen Seelsorger vertheilt sich auf die einzelnen Königreiche und Länder, wie folgt:

Oesterreich u. d. Enns	93.472 fl.	— kr.
„ ob d. „	39.315 „	— „
Salzburg	15.100 „	— „
Tirol	42.879 „	— „
Vorarlberg	7.500 „	— „
Steiermark	67.047 „	50 „
Kärnten	45.622 „	— „
Krain	8.487 „	— „
Triest	2.906 „	— „
Görz	5.743 „	— „
Istrien	15.961 „	— „
Dalmatien	39.970 „	— „
Böhmen	85.981 „	— „
Mähren	88.777 „	— „
Schlesien	26.647 „	— „
Galizien	105.119 „	— „
Krakau	2.057 „	— „
Bukowina	6.883 „	— „
zusammen	699.466 fl.	50 kr.

Hievon entfallen auf den laufenden Dienst 1878 . . . . 102.887 fl.
Wird diesem Erfolge der für das genannte Jahr genehmigte Credit per 600.000 „
entgegengehalten, so zeigt sich ein unverwendeter Betrag per . . . . 497.113 „
welcher auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragen wurde.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** war der Erfolg im ordentlichen Erfordernisse im Ganzen günstiger um 36.753 fl. 20 kr. und im Hinblicke auf die einzelnen Königreiche und Länder günstiger

in Niederösterreich um	1.812 fl.	$42\frac{1}{2}$	kr
„ Oberösterreich um	928 „	96	„
„ Tirol und Vorarlberg um	1.632 „	24	„
„ Kärnten um	5.451 „	3	„
„ Krain um	17.049 „	$4\frac{1}{2}$	„
„ Küstenland um	1.248 „	$42\frac{1}{2}$	„
„ Galizien um	9.612 „	$23\frac{1}{2}$	„
dagegen ungünstiger in Steiermark um	53 „	89	„
und in Dalmatien um	927 „	27	„

Die nachgewiesenen günstigen Ergebnisse finden hauptsächlich in Folgendem ihre Erklärung:

In Niederösterreich kamen bei dem Fondsgute St. Pölten die präliminirten Uferschutzbauten am Traisenflusse nicht zur Ausführung und wurde eine, die Fondsgutsrenten belastende Pension jährlicher 825 fl., deren Bezug in Wr.-Neustadt stattfindet, denselben bisher noch nicht zugerechnet.

Bei den Fondsgütern in Oberösterreich haben sich die landesfürstlichen Steuern, dann die Gemeinde- und Schulumlagen vermindert und die Patronatsbauten einen geringeren Aufwand verursacht.

Bei den Domänen in Tirol kamen anläßlich des Verkaufes des Paganinihauses in Roveredo die diesfalls präliminirten Reparaturskosten und Steuern in Ersparung, außerdem wurde für die Erhaltung der übrigen Gebäude weniger beausgabt und haben sich die Auslagen für geistliche und milde Sachen in Folge der Ablösung einiger Stiftungen vermindert.

Bei den Fondsgütern Arnoldstein und Ossiach in Kärnten, Landstraß und Sittich in Krain, Przedzielnica mit Hubice und Malchowice, Brzostek und Warzyce, dann Muszyna und Alt-Sandez in Galizien hat in Folge des stockenden Absatzes und Sinkens der Preise der Forstproducte die Holzgewinnung und Lieferung, beziehungsweise die Holzkohlenerzeugung nur nach Maßgabe des strengsten Bedarfes stattgefunden, wodurch bei allen Rubriken der Forstwirthschaft ein bedeutendes Mindererforderniß gegenüber dem Präliminare eingetreten ist.

Außerdem haben beim Bade Krynica in Galizien in Folge der unterbliebenen Ausführung eines neuen Moorbadhauses die Beischaffung der Moorerde und des Brennholzes, dann die Erhaltung der Dienerschaft einen geringeren Kostenaufwand verursacht.

Endlich sind bei den von der Finanzdirection verwalteten Domänenobjecten im Küstenlande die Salzerzeugungskosten geringer entfallen, weil in der Campagne 1878 in Folge der ungünstigen Witterungsverhältnisse sich auf die Erzeugung eines kleineren Salzquantums beschränkt werden mußte.

Der ungünstige Erfolg in Steiermark gründet sich theils auf die bei den Fondsgütern Lankowitz und Piber vorgekommenen größeren Armenverpflegskosten, theils auf die Erhöhung der landesfürstlichen Steuern bei diesen Objecten und bei dem alten Priesterhause in Graz.

Die Ueberschreitung in Dalmatien ist bei den Domänen, und zwar dadurch entstanden, daß einigen Pächtern für den Entgang des Erträgnisses aus mehreren zu Eisenbahnzwecken veräußerten Grundparcellen Entschädigungen geleistet, dann dem Bischofe von Spalato aus dem Tischtitel die Interessen für mehrere Jahre aus den zu diesem Zwecke angekauften Obligationen erfolgt werden mußten, und daß überdies für die Colonen die landesfürstlichen Steuern und Zuschläge vorschußweise bestritten wurden.

Was das außerordentliche Erforderniß anbelangt, so kamen von dem Pauschalcredite für Neubauten und Realitätenankauf 24.029 fl. 75 kr. und von jenem für Vermessungskosten, Servitutsablösung 2c. 7.261 fl. 24 kr. mit Ende des Jahres 1878 nicht zur Verwendung. Diese Creditreste sind im Sinne des Finanzgesetzes auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragen worden.

Bei dem Titel 10, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken** war der Erfolg günstiger im Ganzen um . . . . 6.561 fl. 12½ kr.
und zwar günstiger bei den Stiftungen um . . . . 464 „ 51 „
und bei den Beiträgen um . . . . 7.385 „ 62½ „
dagegen ungünstiger bei den abzustoßenden Leistungen um . . . . 1.289 „ 1 „

Das günstigere Ergebniß bei den Stiftungen rührt hauptsächlich daher, daß Stiftungsverbindlichkeiten durch Ausfolgung der Bedeckungscapitalien abgestoßen und die pro 1878 hiefür präliminirten Beträge nicht für das ganze Jahr in Anspruch genommen wurden.

Die Ersparungen bei den Beiträgen haben ihren Grund in den Preisermäßigungen der zu reluirenden Naturalien, sowie darin, daß die zur Bestreitung der Patronatsbeiträge bewilligten Credite nicht zur Gänze in Anspruch genommen worden sind.

Der auf das Jahr 1878 übertragene Creditrest auf **Abzustoßende Leistungen** ist wegen mehrerer in Niederösterreich und Tirol sammt Vorarlberg finalisirten Ablösungsverhandlungen überschritten worden.

Bei Titel 11, **Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken,** war der Erfolg ungünstiger um . . . . 418 fl. 98 kr., hauptsächlich wegen der zur Besorgung der Schreibgeschäfte beim evangelischen Oberkirchenrathe nothwendigen Beibehaltung eines Diurnisten.

Bei Titel 12, **Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken,** war der Erfolg im Ganzen günstiger um . . . . 2.486 fl. 22 kr., weil durch die Substitution zweier erledigter Professorenstellen an der griechisch-orientalischen Lehranstalt und dem Seminare in Zara Ersparungen bei den Activitätsbezügen eingetreten sind, dann weil der auf Kirchenerfordernisse präliminirte Betrag nicht zur Verwendung gelangte.

Bei der Abtheilung **„Unterricht“** ergab sich bei Titel 13, **„Hochschulen“**, ein ungünstiger Erfolg von 83.010 fl. 18 kr., weil bei den ordentlichen Auslagen ein Mehraufwand von 18.555 fl. 16½ kr., bei den außerordentlichen Auslagen ein Mehraufwand von 49.983 fl. 90 kr. und bei den aus den Credit-

resten des Jahres 1877 bestrittenen Auslagen ein Mehraufwand von 14.471 fl. 11½ kr. stattgefunden hat.

Bedeutendere Ueberschreitungen im Ordinarium haben sich ergeben:

1. Bei der **technischen Hochschule in Wien** hauptsächlich deßhalb, weil aus dem Credite für Regiekosten, welcher selbst für die laufenden Erfordernisse zu gering bemessen war, auch noch die Auslagen für den Gasverbrauch des III. und IV. Quartals 1877 per 2.510 fl. 50 kr. bestritten werden mußten;

2. bei der **technischen Hochschule in Graz** wegen des zu hohen Intercalarabstriches und weil der Abrundungsabstrich in Folge der Mehrauslagen bei den Remunerationen, Unterrichtserfordernissen und Regiekosten trotz der Beschränkung auf den strengsten Bedarf nicht hereingebracht werden konnte;

3. bei den **zwei technischen Hochschulen in Prag**, weil bei dem deutschen Institute zur Unterbringung der Lehrkanzel des Maschinenbaues und bei dem böhmischen Institute zur Unterbringung der Lehrkanzel der Architektur neue Localitäten gemiethet wurden, ferner in Folge der vorgenommenen conservativen Bauherstellungen in den beiden Hochschulen und wegen der Adaptirung von Lehrlocalitäten anläßlich der Uebersiedlung der in gemietheten Localitäten untergebrachten Lehrfächer, sowie in Folge des bewilligten Zuschusses von 1.200 fl. zu dem Gasbeleuchtungspauschale per 3.000 fl. und des Zuschusses von 1.000 fl. zu dem Pauschale per 2.000 fl. für Bestreitung der minderen Haus- und Schulerfordernisse;

4. bei der **technischen Hochschule in Brünn** wegen des zu hohen Intercalarabstriches und weil der Abrundungsabstrich in Folge von Mehrauslagen für die Erhaltung des Anstaltsgebäudes, die durch Mauersetzungen veranlaßt wurden, nicht hereingebracht werden konnte;

5. bei der **technischen Hochschule in Lemberg** hauptsächlich in der Rubrik „Regiekosten" deßhalb, weil in den zwei großen, neuaufgeführten Gebäuden dieser Lehranstalt wegen der frischen Mauerwerke eine stärkere und häufigere Beheizung nöthig war und bedeutende Zahlungen für die vorhergegangene Finanzperiode geleistet werden mußten, ferner weil die Kosten der Herstellung der aus den früheren gemietheten Localitäten hergebrachten alten Einrichtungsstücke und der Adaptirung eines Theiles der ursprünglich für das chemische Laboratorium bestimmten Localitäten zu Wohnungen für zwei Professoren der Chemie, endlich die Entlohnungen einer bedeutenden Anzahl provisorischer Diener aus dem Regiekostencredite bestritten worden sind.

Der Mehraufwand im außerordentlichen Erfordernisse hat sich, wenn von den minder belangreichen Ueberschreitungen bei der Universität in Czernowitz und bei der technischen Hochschule in Graz von 121 fl. 94½ kr. und 200 fl. abgesehen wird, insbesondere ergeben:

1. Bei der **Universität in Wien**, da der zur Anschaffung einer Mineraliensammlung, dann der Annalen der Chemie und des „Jahresberichtes über die Fortschritte der Chemie von Liebig" für die philosophische Facultät bewilligte Credit unzureichend war, ferner in Folge des dem Architekten für das Project eines Gewächshauses im botanischen Garten der Universität bewilligten, nicht präliminirten Honorares von 1.500 fl.;

2. bei der **Universität in Graz**, weil der Neubau des chemischen Institutes bis Ende Juni 1877 nicht fertig gebracht und die Baukosten vollständig nicht flüssig gemacht werden konnten, daher die nach Ablauf des Juni 1877 sich ergebenen Auslagen per 31.893 fl. 55 kr. für den laufenden Dienst des Jahres 1878, und zwar als nicht präliminirte Auslagen auf Rechnung der verfallenen Baucredite der früheren Jahre in Ausgabe gestellt werden mußten; ferner weil für den Bau des physikalischen Institutes noch eine Restforderung von 1.555 fl. 22 kr. zu begleichen war, für die im Voranschlage nicht vorgesehen war;

3. bei der **Universität in Prag**, da sich die Kosten für den Neubau des anatomischen Institutes um 5.921 fl. 87 kr. höher stellten, als präliminirt wurde;

4. bei der **Universität in Krakau**, weil in dem Gebäude dieser Hochschule dringende Bauherstellungen im Belaufe von 7.995 fl. 5 kr. ausgeführt werden mußten, für welche kein Credit genehmigt war. Wie bereits in den Erläuterungen der Nachträge zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1879 (vide 915 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — VIII. Session, pag. 14) angeführt wurde, erfordern die Herstellungen einen Kostenbetrag von 18.000 fl., wovon der Theilbetrag von 8.000 fl. im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1878 zur Nachweisung gelangen sollte, der Restbetrag von 10.000 fl. aber mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1879 genehmigt wurde.

Bei den Creditresten des Jahres 1877 hat sich nur bezüglich des Creditrestes per 67.413 fl. für den Bau des eigenen Gebäudes der Lemberger technischen Hochschule eine Ueberschreitung im Betrage von 49.104 fl. 77½ kr. ergeben. Mit Rücksicht auf den größeren Baufortschritt wurde eine Ueberschreitung des für das Jahr 1876 genehmigten Credites per 280.000 fl. im Betrage von 150.000 fl. in Aussicht genommen. In Anbetracht dessen wurden mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1877 als sechste und letzte

Rate nur 240.000 fl. statt 390.000 fl. genehmigt. Da jedoch an dem Credite des Jahres 1876 thatsächlich nur eine Ueberschreitung von 31.827 fl. 52½ kr. eingetreten ist, so konnte mit diesem Credite, beziehungsweise mit dem auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877 per 67.413 fl. das Auslangen nicht gefunden werden.

Dagegen sind auch Ersparungen vorgekommen und zwar im Ordinarium in namhafteren Beträgen:

1. Bei der **Universität in Innsbruck** in Folge der Intercalarien an Gehalten und Activitätszulagen bei der juridischen und medicinischen Facultät und in Folge der Ersparung an Remunerationen, die sich im Wesentlichen durch die Nichtbesetzung von zwei Assistentenstellen und durch den Wegfall der Remunerationen für mehrere Vorträge ergeben hat.

2. Bei den **Universitäten in Graz und Czernowitz** hauptsächlich in Folge der Intercalarien an Gehalten und Activitätszulagen und des Mindererfordernisses an Stiftungen und Stipendien.

3. Bei der **theologischen Facultät in Salzburg** hauptsächlich wegen der Vacatur der Lehrkanzel des alten Bibelstudiums; endlich

4. Bei der **Akademie der bildenden Künste in Wien** in Folge der Intercalarien bei den Gehalten und Activitätszulagen und wegen des Mindererfordernisses für Reisestipendien, weil von den im Gegenstandsjahre auf zwei Jahre verliehenen drei Reisestipendien nur die I. Semestralrate zur Zahlung gelangte.

Auch sind von den auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Crediten des Jahres 1877 nachstehende Beträge, als mit Ende Juni 1879 nicht verwendet, verfallen:

Von dem Creditreste für die Ausrüstung der Sternwarte an der Universität in Wien ein Rest von 1.773 fl. 48½ kr.; von dem Creditreste für die Einrichtung und Ausstattung des anatomischen Institutes an der Prager Universität ein Rest von 5.151 fl. 13 kr. und von jenem für den Neubau des chemischen Institutes dieser Universität ein Rest von 2.453 fl. 13 kr.; von dem Creditreste zur inneren Einrichtung und Ausstattung des neuen Gebäudes der Akademie der bildenden Künste in Wien ein Rest von 1.911 fl. 8 kr., von dem Pauschalcreditreste zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen ein Rest von 3.343 fl. 40 kr. und endlich der Credit per 20.000 fl. zum Ankaufe eines Baugrundes für die Institute der pathologischen Anatomie, medicinischen Chemie und gerichtlichen Medicin an der Universität in Krakau, da dieser Ankauf nicht zu Stande gekommen ist.

Bei Titel 14, **Mittelschulen**, war der Erfolg ungünstiger um 8.230 fl. 31½ kr., weil bei den ordentlichen Auslagen ein Mehraufwand von 21.633 fl. 48½ kr. und bei den außerordentlichen Auslagen ein solcher von 22.611 fl. 28 kr. stattgefunden hat, wogegen bei den Creditresten des Jahres 1877 eine Ersparung von 36.014 fl. 45 kr. eingetreten ist.

I. Im Ordinarium hat sich ein Mehraufwand ergeben:

a) Bei der Mehrzahl der **Gymnasien und Realgymnasien**, und zwar insbesondere bei jenen in Oesterreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Böhmen, Mähren und Krakau hauptsächlich wegen eingetretener Nothwendigkeit der Eröffnung von Parallel- und Vorbereitungsclassen, die eine bedeutende Steigerung der Auslagen für Substitutionen, Miethzinse, sowie der Regiekosten zur Folge hatte. Außerdem sind in Niederösterreich und Steiermark, abgesehen von dem zu hohen Intercalarabstriche, nicht präliminirte Quinquennalzulagen zugewachsen und mußten in Niederösterreich die Kosten für größere, schon im Jahre 1877 vorgenommene Adaptirungen im akademischen Gymnasium in Wien, da sie erst im zweiten Semester 1878 zur Zahlung gelangten, auf den Credit 1878 übernommen werden.

Ferner sind in Böhmen, außer den im Eingange erwähnten Ueberschreitungen, auch durch die Kosten für die Herstellung und Erhaltung des Gymnasialgebäudes in Reichenberg und für Herstellungen am zweiten böhmischen Realgymnasium in Prag nicht unbedeutende Mehrauslagen erwachsen, so wie sich solche auch in Mähren durch die Adaptirung der Aula des ehemaligen Universitätsgebäudes in Olmütz zu Zwecken des dortigen deutschen Gymnasiums und durch die Herstellung und Einführung der Gas- und Wasserleitung im Znaimer Gymnasium, dann in Krakau durch die umfangreichen Herstellungen im Gebäude des dortigen St. Anna-Gymnasiums ergeben haben. Ein namhafter Mehraufwand ist ferner in Dalmatien vorgekommen, weil behufs Supplirung mehrerer Professoren und zur Ermöglichung der vollständigen Abhaltung der Unterrichtsstunden die Aufnahme einer größeren Anzahl von Supplenten erforderlich war und zum Zwecke nöthiger Restaurirungen im Gymnasialgebäude in Cattaro dem Vermiether ein in zehn Jahresraten rückzuzahlender Vorschuß von 8.000 fl. bewilligt wurde;

b) bei einigen **Realschulen**, und zwar: bei den Realschulen in Niederösterreich, Steiermark und Böhmen hauptsächlich deßhalb, weil der dreipercentige Intercalarabstrich nicht vollständig erreicht werden konnte, dann in Folge Zuwachses nicht präliminirter Quinquennalzulagen. Außerdem wurden in Niederösterreich die Remunerationen für die Nebenlehrer der freien Lehrgegenstände erhöht und

sind in Böhmen nicht präliminirte Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen für Turnlocalitäten, dann das Jahr 1877 betreffende Reconstructionsauslagen für Schulgebäude vorgekommen, mit welchen wegen verspäteter Realisirung der Credit des Jahres 1878 belastet werden mußte.

Diesem Mehrerfordernisse stehen übrigens belangreiche Ersparungen gegenüber, welche im Ordinarium bei einigen Gymnasien und Realgymnasien und bei der Mehrzahl der Realschulen erzielt worden sind.

Hinsichtlich der **Gymnasien und Realgymnasien** sind günstige Erfolge zu verzeichnen: in Vorarlberg in Folge der Auflassung der drei Oberrealschulclassen bei dem Realgymnasium in Feldkirch;

im Küstenlande, und zwar: bei dem Gymnasium in Triest wegen zeitlicher Vacaturen mehrerer Lehrstellen und in Schlesien, weil bei den dortigen Gymnasien der größte Theil der Lehrstellen besetzt war und sonach die für Substitutionen und Remunerationen der Hilfslehrer bewilligten Credite in geringerem Maße in Anspruch genommen wurden.

Hinsichtlich der **Realschulen** sind Ersparungen von größerem Belange vorgekommen: in Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Görz, Mähren und Krakau hauptsächlich in Folge der eingetretenen höheren Intercalarien; dann in Schlesien in Folge der Nichteröffnung von in Aussicht genommenen Parallelclassen und in Krain, Galizien und der Bukowina in Folge der Auflassung von Parallelclassen.

Der weitere Minderaufwand bei den **nautischen Schulen** in Dalmatien gründet sich auf das Mindererforderniß an Gehalten und Activitätszulagen in Folge Vacaturen und auf die Bewilligung geringerer Remunerationen, weil die betreffenden Lehrfächer nicht durch selbstständige, sondern durch Lehrkräfte anderer Anstalten versehen wurden.

Eine bedeutende Ersparung im Ordinarium ergab sich endlich auch bei dem Pauschalcredite zur **Unterstützung für Lehramtscandidaten,** indem von demselben 10.301 fl. nicht zur Verwendung gelangt sind.

II. Im Extraordinarium rührt der Mehraufwand daher, daß für die Leitung und Collaudirung des Gymnasialbaues in Linz noch die restlichen Honorare im Betrage von 1.634 fl. zu leisten waren, ferner für die innere Einrichtung der Sechshauser Realschule in Wien dringend nothwendige Auslagen im Belaufe von 15.154 fl. 42 kr. bestritten werden mußten, welche Auslagen jedoch in den Ersparnissen, die bei der für den Bau der genannten Realschule bewilligten Gesammtkostensumme per 300.000 fl. erzielt wurden, die Bedeckung fanden, daß endlich für den Neubau der böhmischen Oberrealschule in Prag noch Auslagen im Betrage von 5.823 fl. 64 kr. zur Zahlung gelangten, von welchem Betrage 2.361 fl. 56 kr. auf Rechnung der pro 1871 und pro 1875 bezüglich dieses Neubaues erloschenen Credite und 3.462 fl. 8 kr. als weiterer Mehraufwand über die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1875 für Mehrherstellungen bei diesem Baue bewilligten 18.000 fl. beausgabt worden sind.

III. Die Ersparung bei den Creditresten des Jahres 1877 ergab sich hauptsächlich dadurch, daß von dem Creditreste für den Neubau des Gymnasiums zu Tarnow in Galizien mit Rücksicht auf den größeren Baufortschritt im Jahre 1876, welcher in diesem Jahre eine Creditsüberschreitung von 23.562 fl. 40 kr. verursachte, ein Betrag von 35.547 fl. 75 kr. mit Ende Juni 1879 als nicht verwendet verfiel.

Bei Titel 15, **Studienbibliotheken,** war der Erfolg günstiger um 1.424 fl. 18 kr., und zwar in Salzburg wegen Intercalarien an Gehalten und Activitätszulagen und wegen der geringeren Regieauslagen; in Görz, weil die Remuneration für den Custos per 600 fl. in Folge der unentgeltlichen Besorgung der Bibliothekarsgeschäfte durch einen Gymnasialprofessor in Ersparung gelangte und die Remuneration für den Scriptor von 400 fl. auf 200 fl. vermindert wurde; dann in Olmütz, weil sich das Erforderniß für Remunerationen, Gebäudeerhaltung und Regieauslagen geringer stellte.

Der Mehraufwand in Laibach hat in dem Nichteintritte eines Intercalars seinen Grund.

Bei Titel 16, **Speciallehranstalten,** stellt sich der Erfolg um 16.459 fl. 75 kr. ungünstiger dar, weil im Ordinarium ein Mehraufwand von 15.048 fl. 75 kr. und im Extraordinarium von 5.165 fl. 57½ kr., zusammen von 20.214 fl. 32½ kr. stattgefunden hat, wogegen bei den Creditresten des Jahres 1877 eine Ersparung von 3.754 fl. 57½ kr. eingetreten ist.

Im Hinblick auf die einzelnen Paragraphe ist Nachstehendes hervorzuheben:

Eine Ueberschreitung im Ordinarium ergab sich:

a) bei §. 3, **Technisches Institut in Krakau,** dadurch, daß dem Director dieses mit Ende des Schuljahres 1877/78 aufgehobenen Institutes die Activitätsbezüge bis zu seiner mit Ende Juni 1879 erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand noch für Rechnung des Credites 1878 ausbezahlt wurden, ferner aus diesem Credite auch Kosten für schon im Jahre 1877 bezogene und verbrauchte Steinkohlen bestritten werden mußten;

b) bei §. 5, **Zeichenschulen,** und zwar bei jenen in Wien dadurch, daß für die Zeichenschule im VI. Bezirke die Beleuchtungskosten für das Jahr 1877 wegen verspäteter Vorlage der Conten auf den Credit 1878 übernommen wurden; dann bei der Zeichenschule in Prag durch den Mehraufwand, welcher durch die Zahlung des nicht präliminirten, auf 2.835 fl. sich belaufenden Miethzinses für die Localitäten dieser Zeichenschule, dann durch die anläßlich der Uebersiedlung der Zeichenschule in diese neugemietheten Localitäten erwachsenen Auslagen und in Folge der höheren Regiekosten entstanden ist.

Den diesfälligen Ueberschreitungen steht übrigens eine Ersparung an Unterrichtserfordernissen und Regiekosten in Innsbruck gegenüber, welche jedoch zur Begleichung der erwähnten Ueberschreitungen, sowie zur Hereinbringung des Abrundungsabstriches nicht hinreichte;

c) bei §. 6, **Kunstgewerbeschule in Wien,** weil in Folge der größeren Schüleranzahl die Aufnahme von Aushilfsassistenten nothwendig war und weil der Pauschalabstrich nicht hereingebracht werden konnte; endlich

d) bei §. 7, **Gewerbliche Lehranstalten,** und zwar bei der Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien wegen größerer Adaptirungen im St. Annagebäude zur Unterbringung eines Theiles dieser Schule, dann in Folge des für die diesbezüglichen Localitäten erwachsenen Miethzinses sammt Nebengebühren per 3.221 fl. 17 kr., für den im Voranschlage nicht vorgedacht war, und wegen der größeren Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen, welche durch die Erweiterung und Zweitheilung der Lehranstalt hervorgerufen wurden; bei der Gewerbeschule in Brünn in Folge des höheren Aufwandes an Gehalten und Activitätszulagen wegen Ernennung von zwei neuen Professoren und wegen Verleihung von nichtpräliminirten Quinquennalzulagen an die beiden Fachvorstände, ferner in Folge des Mehraufwandes für Remunerationen aus Anlaß der Bestellung von zwei neuen Assistenten für den Zeichenunterricht, endlich in Folge der Mehrauslagen für unverschiebbare Baureparaturen; bei den Gewerbeschulen in Pilsen und Reichenberg, bei welchen zur Bestreitung der Auslagen die bewilligten Pauschalsummen nicht hinreichten; endlich bei der Gewerbeschule in Krakau, weil bei dieser neu creirten Anstalt mit Rücksicht auf die im Jahre 1877 erfolgte Besetzung der systemisirten Lehrerstellen das angehoffte Intercalare nicht erzielt werden konnte und ein Mehrerforderniß an Stiftungen und Stipendien, dann an Remunerationen dadurch erwuchs, daß an sieben Schüler die Stipendien à 150 fl. sowohl für das Schuljahr 1877/78, als auch für den 1. Semester des Schuljahres 1878/79 auf Rechnung des Credites 1878 angewiesen wurden und sich die Remunerationen für ertheilten Unterricht höher stellten.

Dagegen war der Erfolg günstig bei der gewerblichen Lehranstalt in Salzburg in Folge des geringeren Erfordernisses für Substitutionen, dann weil auf den Credit für Remunerationen keine Ansprüche erhoben wurden und die Auslagen für Unterrichts- und Regieerfordernisse mit Ende des Jahres noch nicht zur Zahlung gelangt waren, dann bei jener in Bielitz hauptsächlich wegen der Erledigung einer Lehrer- und mehrerer Supplentenstellen.

Ferner sind von den ordentlichen Pauschalcrediten für die fachmännische Inspection gewerblicher Lehranstalten, für die Fortbildung von Fachlehrern, Künstlern und Technikern und für Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten zusammen 12.078 fl. 2 kr. nicht zur Verwendung gelangt.

Eine Ersparung im Ordinarium ist eingetreten:

1. Bei §. 1, **Hebammenschulen,** indem die Auslagen bei fast allen diesen Schulen gegenüber dem präliminirten Erfordernisse geringer waren und sich namentlich bei der Schule in Olmütz ein Mindererforderniß ergab, weil die Stelle des Professors für den Hebammenunterricht durch einen Supplenten vertreten wurde;

2. bei §. 2, **Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien,** in Folge der Versehung einer mit dem jährlichen Gesammtbezuge von 1.760 fl. systemisirten Lehrstelle durch eine mit jährlichen 1.000 fl. remunerirte Lehrkraft;

3. bei §. 4, **Kunstschule in Krakau,** weil eine Dienerstelle gar nicht und eine zweite nur provisorisch besetzt war und die Beheizung der Schullocalitäten von der Stadtgemeinde übernommen wurde.

Die Ueberschreitung im Extraordinarium entstand dadurch, daß die Kosten per 5.165 fl. 83 kr. für die Adaptirungsherstellungen in den neu gemietheten Localitäten der Prager Zeichenschule im Staatsvoranschlage 1878 nicht vorgesehen waren. Die Ersparung bei den Creditresten des Jahres 1877 ergab sich beim Creditreste per 8.979 fl. für die innere Einrichtung des neuen Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Wien mit 2.293 fl. 95 kr., weil die Cautionsrücklässe mehrerer Professionisten nicht zur Ausfolgung gelangten; dann bei dem Pauschalcreditreste für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse per 600 fl. mit

50 fl. und bei jenem für Herstellung und Erwerbung von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung per 7.037 fl. mit 1.410 fl. 62½ kr.

Bei Titel 17, **Volksschulen,** war der Erfolg im Ordinarium günstiger um 27.609 fl. 42½ kr.

Bei §. 1, **Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten,** gestaltete sich das Ergebniß günstiger um 12.798 fl. 90 kr., und zwar bei den Lehrer-Bildungsanstalten günstiger um 9.806 fl. 99½ kr., bei den Lehrerinnen-Bildungsanstalten um 489 fl. 11½ kr. und beim Erfordernisse zur Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, dann Errichtung von Vorbereitungsclassen und praktischen Bildungscursen um 2.502 fl. 79 kr.

Der günstigere Erfolg bei den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist, abgesehen von den minder belangreichen Ersparungen bei den Unterrichtserfordernissen, Steuern und Gaben, dann beim Turnunterrichte, hauptsächlich den Intercalarien an Gehalten und Activitätszulagen des Lehrpersonales zuzuschreiben.

Uebrigens würde sich der Gesammterfolg sowohl bei den Lehrer- als Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit Rücksicht auf die erwähnten Ersparungen noch günstiger darstellen, wenn bei einigen Rubriken nicht Ueberschreitungen von größerem Belange vorgekommen wären.

So wurden insbesondere für Substitutionen und Remunerationen in Folge von Supplirungen zahlreicher Lehrstellen durch Hilfslehrer und Remunerirung des Lehrpersonales anläßlich von Mehrleistungen, dann für größere Adaptirungsarbeiten an den Gebäuden mehrerer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner für Regiekosten in Folge der erfolgten Uebersiedlung der Lehrer-Bildungsanstalt in Innsbruck und der slavischen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn in die neuen geräumigeren Aerarialgebäude höhere Beträge in Anspruch genommen, während hinsichtlich der Lehrerinnen-Bildungsanstalten auch bei den Miethzinsen eine namhafte Ueberschreitung stattfand, nachdem der Miethzins für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien in Folge der bedeutenden Erweiterung derselben von 1.800 fl. auf 5.370 fl. erhöht wurde und für die slavische Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn, da deren Uebersiedlung in das neue Aerarialgebäude erst im Laufe des Jahres 1878 erfolgte, ein nicht präliminirter Miethzins von 1.783 fl. 33 kr. zur Zahlung gelangte.

Anbelangend die übrigen Paragraphe, so sind von dem ordentlichen Credite per 18.450 fl. **für Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten** (§. 2) 4.163 fl. 91½ kr., von dem ordentlichen Credite per 220.000 fl. **für Stipendien an Lehramtszöglinge** (§. 3) 10.158 fl. 81 kr. und von dem ordentlichen Credite per 3.000 fl. auf **Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten** (§. 4) 1.575 fl. 2 kr. nicht zur Verwendung gelangt; dagegen hat sich bezüglich der Prüfungscommissionen, für welche im Staatsvoranschlage für das Jahr 1878 keine Einstellung erfolgt ist, ein ungünstiger Erfolg von 1.087 fl. 26 kr. ergeben, da in Mähren und in der Bukowina noch darauf bezugnehmende Auslagen im Betrage von 1.081 fl. 85 kr., beziehungsweise von 5 fl. 41 kr. vorgekommen sind, welche namentlich in dem erstgenannten Kronlande darin ihren Grund haben, daß erst nach Ablauf des Monates Juni 1878 die Remunerirung der Mitglieder der bestandenen beiden Prüfungscommissionen für deren Mühewaltung während der beiden Prüfungstermine des Solarjahres 1877, sowie die Bestreitung der übrigen Prüfungsauslagen stattgefunden hat.

Die Ueberschreitung im Extraordinarium ergab sich dadurch, daß für den Neubau der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn gegenüber dem Präliminarcredite von 50.000 fl. um 13.306 fl. 76 kr. mehr in Anspruch genommen wurden, daß aber außerdem auch außerordentliche Auslagen vorgekommen sind, für welche im Voranschlage des Jahres 1878 nicht vorgesehen war. Die diesfälligen Auslagen betreffen: Die Beischaffung der inneren Einrichtung des Neubaues der Lehrerbildungsanstalt im III. Bezirke in Wien mit 16.905 fl. 60 kr., den Neubau der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck mit 13.959 fl. 93 kr., die innere Einrichtung des Zubaues zum Civilmädchenpensionatsgebäude in Wien mit 1.088 fl., die innere Einrichtung für die slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn mit 3.740 fl. und die Beischaffung der Turngeräthe für dieselbe Anstalt mit 1.622 fl. 64 kr.

Bezüglich der Creditreste des Jahres 1877 für „Neubauten und specielle Zwecke" ist zu bemerken, daß sich bei jenem für Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen eine Ersparung von 298 fl. 73 kr. ergeben hat.

Bei dem Titel 18, **Stiftungen und Beiträge**, stellte sich der Gesammterfolg günstiger um 1.555 fl. 33½ kr., nachdem sich bei den Stiftungen ein Mehraufwand von 2.021 fl. 79½ kr., dagegen bei den Beiträgen ein Minderaufwand von 3.577 fl. 13 kr. ergeben hat.

Die Ueberschreitung bei den Stiftungen fand im Ordinarium statt und entstand dadurch, daß zur Bestreitung des höheren Erfordernisses an Verpflegsauslagen für 30 Staatsstiftlinge des Civilmädchenpensionates in Wien eine Aufzahlung auf den Verpflegskostenpauschalbeitrag von 160 fl. für jeden Stiftling im Gesammtbelaufe von 4.800 fl. geleistet werden mußte.

Dagegen waren die Auslagen für Handstipendien aus der Dotation des ehemaligen Wiener Stadtconvictfondes für mutirte Hofsänger geringer, weil einige dieser Stipendien nicht verliehen worden sind.

Der günstigere Erfolg im Ordinarium bei den Beiträgen per 4.023 fl. 7 kr. hat darin den Grund, daß die aus der Dotation des ehemaligen Wiener Stadtconvictes für dalmatinische Studirende verliehenen Stipendien bis Ende Juni 1879 nicht ganz behoben und von der Dotation zu Ausgrabungen von Alterthümern in Salona 1.520 fl. erspart wurden, ferner von den für galizische Studirende der Medicin bewilligten fünf Stipendien nur zwei verliehen worden sind und endlich von den zu Beiträgen bestimmten Pauschalcrediten ein Betrag von 3.292 fl. 92 kr. nicht zur Verwendung gelangt ist.

Im Extraordinarium der „Beiträge" ergab sich eine nicht präliminirte Ausgabe für den Neubau des Unterrichtsgebäudes in Triest, weil ein als Caution für die qualitätmäßige Lieferung der Oefen zurückbehaltener Betrag von 793 fl. 30 kr. zur Zahlung gelangte; dagegen aber bezüglich der Ausgaben für die Herausgabe des Novarareisewerkes ein günstiger Erfolg, weil der Erlös aus dem Verkaufe dieses Werkes die diesfälligen Auslagen überstiegen hat.

Hinsichtlich der Creditreste des Jahres 1877 kommt zu bemerken, daß von dem Creditreste für Restaurirungsarbeiten an der Basilika und dem Thurme in Aquileja mit Ende Juni 1879 ein Restbetrag von 15 fl. 48 kr. unverwendet blieb.

Bei Titel 19, **Administration des Studienfondes**, war der Erfolg im Ganzen um 12.000 fl. 74 kr. ungünstiger, indem hinsichtlich des Fondes bei den Auslagen aus den Creditresten des Jahres 1877 ein Mehraufwand von 8.847 fl. 79½ kr. und bei den ordentlichen Auslagen von 6.342 fl. 86 kr., bei den außerordentlichen Auslagen dagegen eine Ersparung von 2 fl. 25 kr., dann hinsichtlich der Fondsforste und Domänen bei den ordentlichen Auslagen eine Ersparung von 3.192 fl. 63½ kr., bei den außerordentlichen aber eine Ueberschreitung von 4 fl. 97 kr. stattgefunden hat.

Der Mehraufwand bei den Auslagen aus den Creditresten des Jahres 1877 betrifft Verdienstbeträge an die Contrahenten des Neubaues der Kirche in Sebastiansberg in Böhmen, beziehungsweise Mehrauslagen für diesen Bau, welche in den mit den Finanzgesetzen für die Jahre 1874 inclusive 1877 genehmigten bezüglichen Crediten von zusammen 44.400 fl. nicht mehr die Bedeckung gefunden haben; ferner die Auslagen zur Ablösung der Leistungen des steiermärkischen Studienfondes für die Pfarren zu Pürgg und Treffling, für welche Auslagen der diesbezügliche Creditrest auf abzustoßende Leistungen nicht ausgereicht hat.

Die Ueberschreitung bei den ordentlichen Auslagen des Fondes rühren hauptsächlich daher, daß in Niederösterreich (ungünstiger um 1.900 fl. 29 kr.) dringend nothwendige Reparaturen an der Wiener Universitätskirche vorgenommen werden mußten; daß von der Dikasterialgebäudedirection von den für Schulzwecke im St. Annagebäude benützten Localitäten die auf das Jahr 1877 entfallenden höheren Zins- und Schulgeldkreuzer per 1.029 fl. 18½ kr. erst im Laufe des Jahres 1878 bestritten wurden und die Auslagen für kleinere Herstellungen und Anschaffungen höher waren; in Salzburg, weil an den Thürmen der dortigen Studienkirche und am Verbindungsgange derselben wegen Behebung der sicherheitsgefährlichen Bauschäden nicht präliminirte Herstellungen vorgenommen wurden; in Krain, weil dem krainerischen Landesausschusse der Beitrag zum krainerischen Normalschulfonde pro 1877 und 1878 zusammen im Betrage von 2.587 fl. 20 kr., für den im Voranschlage nicht vorgedacht war, ausbezahlt werden mußte; in Böhmen, weil an Kirchenerfordernissen außer den systemisirten Dotationsbeträgen und Auslagen auch die Kosten per 1.297 fl. 20 kr. für die Herstellung der Orgel in der Neuhauser Probsteikirche und für die Beschaffung von Cultuseffecten für die neue Kirche in Sebastiansberg bestritten werden mußten; endlich in Görz, weil die den Görzer Studienfond als Patron der Pfarre zu Comen treffende, nicht präliminirte Patronatstangente per 357 fl. 76 kr. zu den Bauherstellungen des Pfarrhofes Comen wegen Unverschiebichkeit dieser Herstellungen ausbezahlt werden mußte.

Bei den Studienfondsforsten und Domänen war der Erfolg

im Ordinarium günstiger um	3.192 fl. 63½ kr.
im Extraordinarium ungünstiger um	4 „ 97 „
daher im Ganzen günstiger um	3.187 fl. 66½ kr.

Was die einzelnen Kronländer anbelangt, so war die Ausgabe im Ordinarium geringer:

im Küstenlande um	120 „ 12 „
in Dalmatien um	3.471 „ 92½ „
Dagegen größer:	
in Steiermark um	12 „ 76 „
„ Kärnten „	372 „ 30 „
„ Krain „	14 „ 35 „

Das bedeutende Mindererforderniß in Dalmatien ergab sich, obgleich bei den Fondsdomänen insbesondere durch Rückvergütungen von ungebührlich eingezahlten Steuern an die Pächter eine Ueberschreitung verursacht worden ist, hauptsächlich dadurch, daß bei dem Fondsforste Ragusa (Meleda) die pro 1878 präliminirte und vertragsmäßig am Stocke veräußerte Holznutzung in Folge der bei Beginn der Schlägerung seitens der sich einforstungsberechtigt wähnenden Parteien erhobenen Einsprache und des erwirkten, innerhalb des Jahres 1878 nicht aufgehobenen Schlagverbotes suspendirt werden mußte; daher auch in Folge der Nichtausführung der Holznutzung Ersparungen an den Auslagen für Holzgewinnung und Lieferung eingetreten sind und die präliminirte Herstellung und Reparatur der Lieferwege überflüssig wurde.

Außerdem konnten die präliminirten Culturen nicht im ganzen Umfange zur Ausführung gelangen und wurden in Folge dessen auch die Culturswerkzeuge nicht angeschafft.

Das Mehrerforderniß in Kärnten erklärt sich hauptsächlich durch die größeren Auslagen für Holzgewinnung und Lieferung in Folge der Aufbereitung eines den Voranschlag übersteigenden Holzquantums in Eigenregie, dann für Materialanschaffung und Bauherstellungen an dem Stiftsgebäude in Millstadt. Hiezu kommt noch, daß im Gegenstandsjahre rückständige Deputatholzgebühren für das Jahr 1877, sowie nicht vorgesehene Particulargebühren, insbesondere an den Förster von Sachsenburg für Dienstverrichtungen während der Abwesenheit des zur Waffenübung eingerückten Försters von Millstadt zur Zahlung gelangt sind.

Bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10), und zwar:

1. Bei der **Centralleitung** (Titel 1) betragen die Ueberschreitungen im Ordinarium an persönlichen Bezügen der Beamten und Diener . . . . 13.714 fl. 82 kr.

an Diurnen	3.174 „ 50 „
„ Miethzinsen	9 „ 9 „
„ Gebäudeerhaltungskosten	1.171 „ 3½ „
„ Amtspauschale	2.472 „ ½ „
„ Kosten des Verordnungsblattes	6.356 „ 8 „
zusammen	26.897 fl. 53 kr.
die Ersparungen bei den übrigen Aufwandsrubriken hingegen	975 „ 46½ „
so daß im Ganzen eine Ueberschreitung von	25.922 fl. 6½ kr.

in Betracht kommt.

Hienach entfällt der größte Theil dieser Ueberschreitung auf die persönlichen Bezüge der Beamten und Diener, welche dadurch begründet erscheint, daß im Personalstande, speciell aber in jenem der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements nicht so viele Aperturen stattfanden, als zur Hereinbringung des Intercalarabstriches von 3½ Percent per 28.706 fl. nothwendig gewesen wären.

Die weiteren Ueberschreitungen wurden veranlaßt bei den „Diurnen" durch die Nothwendigkeit, die im Jahre 1877 aus Geschäftsrücksichten vermehrten Aushilfsbeamten in gleicher Anzahl auch im Gegenstandsjahre beizubehalten; bei der „Gebäudeerhaltung" in Folge dessen, daß namentlich im Laurenzergebäude größere — nicht vorgesehene — Reparaturen vorgenommen wurden und von den diesfälligen Kosten auf das daselbst untergebrachte Fachrechnungsdepartement III 1.164 fl. 71 kr. entfielen; beim „Amtspauschale" durch den größeren Bedarf an Papier und Drucksorten für die Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements; endlich beim Verordnungsblatte durch die größere Anzahl und den bedeutenden Umfang der im Jahre 1878 verlautbarten Gesetze und Verordnungen, wie auch dadurch, daß die Rechnungen der Staatsdruckerei für das III. und IV. Quartal 1877 erst im II. Semester 1878, also erst nach Ablauf der Rechnungsperiode 1877 vorgelegt wurden und deßhalb auf das Jahr 1878 übernommen werden mußten

2. Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) wurden im Ordinarium die bei [illegible]igen Rubriken erzielten Ersparungen per . . . . 10.931 fl. 36½ kr.

durch das höhere Erforderniß für Miethzinse per	459 fl. 3½ kr.	
für Belohnungen und Aushilfen per	295 „ 48½ „	
und für Druckkosten per	1.946 „ 36 „	
zusammen per		2.701 „ 21½ „
und der Rest der obigen Ersparungen per		8.230 fl. 15 kr.
durch das Mehrerforderniß für Personalgebühren per		38.075 „ 69½ „

vollständig aufgewogen, in Folge dessen sich das Mehrerforderniß mit dem im Rechnungsabschlusse eingestellten Betrage per . . . . 29.845 fl. 54½ kr. ergibt.

Dieses Mehrerforderniß kommt lediglich auf Rechnung des Umstandes, daß der in Aussicht genommene 5·8percentige Intercalarabstrich von circa 132.000 fl. nicht erreichbar war.

Was übrigens die obgedachte Ueberschreitung der Druckkosten anbelangt, so wurde dieselbe durch die nothwendige Auflage neuer Drucksorten für verschiedene Zweige der directen und indirecten Besteuerung im Küstenlande, in Mähren, Galizien und in der Bukowina verursacht.

Beim Extraordinarium dieses Titels ist das geringere Erforderniß per 504 fl. 69 kr. für die Umrechnung des Katastralflächenmaßes in das Flächenmaß nach dem Metersysteme hauptsächlich der früheren Beendigung der diesfälligen Arbeiten in Dalmatien zuzuschreiben.

3. Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) entfallen von dem ungünstigen Erfolge im Ordinarium

per	9.396 fl. 23 kr.
auf die Personalgebühren	8.608 „ 85½ „
und auf die übrigen Rubriken zusammen genommen	787 „ 37½ „

Die Ueberschreitung bei den Personalgebühren ist dadurch erklärt, daß der 7percentige Intercalarabstrich von circa 50.000 fl. nicht erreicht werden konnte, und jene bei den übrigen Rubriken ist herbeigeführt worden durch unvorhergesehene Dienstreisen, welche in Steiermark zum Behufe der Erhebung der im Sommer 1878 in zahlreichen Gemeinden durch Spätfröste, Hagel und Ueberschwemmungen stattgefundenen Grundertragsbeschädigungen im Zwecke der Gewährung des angesprochenen gesetzlichen Steuernachlasses vorgenommen werden mußten.

4. Bei den **Cassen** (Titel 4) waren im Ordinarium die höheren Ausgaben für die persönlichen

Bezüge der Beamten und Diener per	918 fl. 25½ kr.
für die Geldtransportsauslagen per	2.810 „ 2 „
„ Remunerationen (Zählgelder anläßlich der Papiergeldumwechslung) per	1.094 „ 26 „
„ die übrigen Erfordernisse per	216 „ 73 „
zusammen per .	5.039 fl. 26½ kr.
gegen die Ersparungen bei der Gebäudeerhaltung (2.385 fl. 13 kr.) und einigen anderen Rubriken zusammen per	2.784 fl. 59½ kr.
überwiegend um .	2.254 fl. 67 kr.

weil die in Aussicht genommenen Intercalarien (2 Percent von circa 7.000 fl.) nicht ganz eingetreten, die Geldtransportskosten in Zara durch die an den österreichisch-ungarischen Lloyd für die Zeit vom 1. October 1877 bis Ende Juni 1878 zur Zahlung gelangten Versicherungsgebühren für den Transport der baren Geldsendungen (8.031 fl. 23 kr. gegen präliminirte 4.000 fl.) bedeutend höher entfallen und auch die Zählgelder bei der Staatscentralcasse durch die in größerem Maßstabe erfolgten Staatsnotenumwechslungen nicht unerheblich gestiegen sind.

Beim Extraordinarium ergab sich eine Mehrauslage von 50 fl., weil das Erforderniß für eine extra statum beibehaltene Dienstesstelle sich um diesen Betrag höher herausstellte.

5. Bei der **Finanzwache** (Titel 5) resultirt aus der Combination der Ueberschreitungen in einigen

Rubriken per	36.319 fl. 81½ kr.
mit den Ersparungen in anderen Rubriken per	31.140 „ 81 „
im Ganzen eine Ueberschreitung von	5.179 fl. ½ kr.

Ueberschreitungen sind vorgekommen:

a) bei den Personalgebühren unter Posten 1—7 (1.475 fl. 64 kr.), weil der präliminirte Intercalarabstrich (3·56 Percent mit 122.391 fl.) nicht vollends hereingebracht werden konnte;

b) bei Kanzlei- und Manipulationserfordernissen (4.226 fl. 49 kr.), weil in Oberösterreich, Tirol, Kärnten und Galizien sich ein größerer Bedarf an Controlsrequisiten ergeben hat und im Küstenlande ein neues Streifschiff gebaut und ausgerüstet werden mußte;

c) bei Beschaffung der Kleidung (5.017 fl. 97 kr.), weil sich der Aufwand an Bekleidungskosten in Krain durch eine Standesvermehrung, in Tirol und im Küstenlande durch eine Standesergänzung in Folge der eingetretenen Mobilisirung, endlich in Salzburg durch Anschaffungen von Lodenröcken für die Grenzmannschaft erhöht hat;

d) bei Kosten der Waffen, Rüstzeuge und Munition (5.254 fl. 75 kr.), weil ein Theil der Mannschaft in Böhmen und Kärnten mit neuartigen Hinterladegewehren und in Niederösterreich mit neuartigen Leibriemen (statt der Ueberschwungriemen) versehen worden ist;

e) bei den verschiedenen Ausgaben (19.344 fl. 43½ kr.), weil in Galizien dem Militärärar die Kosten für die Aufstellung des Militärcordons an der preußischen Grenze zur Verhinderung der Pferdeausfuhr vergütet werden mußten, und

f) bei hinauszuzahlenden Ersätzen aller Art (1.000 fl. 53 kr.), weil in Tirol und im Küstenlande eine größere Anzahl von Abrechnungsguthabungen an die anläßlich der Mobilisirung einberufene Mannschaft zur Auszahlung gelangt ist.

Was die obgedachten Ersparungen anbelangt, so erklären sich dieselben in der Hauptsache dadurch, daß die ursprünglich in Aussicht genommene Steigerung bei den Miethzinsen für Kasernen nicht eingetreten ist, daß in Niederösterreich, Tirol und Böhmen einzelne Miethzinse sogar herabgesetzt und die Bereisungen auf die dringendsten Fälle beschränkt worden sind; ferner daß mehrere Controlsbezirksleiter in Böhmen von der Verpflichtung zur Pferdehaltung enthoben wurden und ein Reisepauschale anstatt des höheren Reise- und Pferdepauschales erhielten; dann daß der Bezug von Reise- und Pferdepauschalen in Mähren und der Bukowina für mehrere, bei den Controlsbezirksleitern zugetheilt gewesene Respicienten eingestellt wurde.

6. Bei den **Steuerämtern** (Titel 6) sind im Ordinarium die vorgekommenen Ueberschreitungen per . . . . 21.795 fl. 8 1/2 kr.
durch die Ersparungen an Belohnungen und Aushilfen (446 fl. 35 kr.), an Reiseauslagen (1.707 fl. 49 1/2 kr.), dann an Gebäudeerhaltungskosten (5.339 fl. 13 1/2 kr.) und an verschiedenen Auslagen (1.801 fl. 30 kr.) zusammen per . . . . 9.294 „ 28 „

im Virementswege bedeckt bis auf den Betrag per . . . . 12.500 fl. 80 1/2 kr.
Hievon entfallen wegen Unerreichbarkeit des ganzen 3 1/2 percentigen Intercalarabstriches von circa 133.000 fl. auf die persönlichen Bezüge mit Einschluß der mit denselben (in Folge Versehung erledigter Dienerstellen durch Aushelfer) in Wechselbeziehung stehenden Löhnungen und Livreegelder 8.565 fl. 13 1/2 kr.
und die restlichen . . . . 3.935 „ 67 „
theils auf die bei Erneuerung von Miethcontracten unvermeidlich gewesenen Zinserhöhungen in Niederösterreich und Galizien, theils — wie auch bei den leitenden Finanzbehörden (Titel 2) erwähnt — auf die unvorhergesehene Auflage neuer Drucksorten für verschiedene Zweige der directen und indirecten Besteuerung.

Beim Extraordinarium war der Aufwand einerseits höher um 245 fl. 1 kr., weil die Anschaffungs-, Transports- und Aufstellungskosten der feuerfesten Cassen in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Steiermark gegen die vorläufige Annahme etwas höher zu stehen kamen; anderseits war aber der Aufwand geringer, weil sämmtliche Zahlungen auf die mit dem Gesetze vom 17. Mai 1877 (R. G. Bl. Nr. 40) für den Bau eines Amtshauses in Mittersill bewilligte Creditsquote per 10.000 fl. erst nach dem 30. Juni 1879 fällig geworden sind.

7. Bei den **Finanzprocuraturen** (Titel 7) ergab sich der günstige Erfolg per 795 fl. 37 1/2 kr. dadurch, daß die Vertretungsauslagen in Dalmatien zufolge der hierauf von sachfällen Parteien geleisteten Rückersätze (1.078 fl. 19 kr.) eine erhebliche Abminderung erfahren haben.

8. Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) fiel das Ergebniß, ungeachtet in mehreren Kronländern die Intercalarabstriche nicht erreicht wurden und dadurch bei den Gehalten der Beamten sich ein Ausfall von 2.945 fl. 18 1/2 kr. ergab, gleichwohl in Folge der wirthschaftlichen Gebarung mit den Auslagen für Erhaltung der Gebäude, dann für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse im Ganzen um 51.246 fl. 74 kr. günstiger aus.

Der Mehraufwand im Extraordinarium rührt daher, weil die Beistellung von Zollmanipulationsgegenständen und sonstigen Erfordernissen aus Anlaß der mit 1. Jänner 1879 eingeführten Goldwährung einen Betrag von 15.351 fl. 2 kr. in Anspruch nahm und der Restbetrag von 500 fl. 46 kr. zur gänzlichen Ausführung des Baues des Zollamtsgebäudes in Nowosielica und der dazu gehörigen Nebenbestandtheile erforderlich war.

9. Beim **Etat der Grundsteuerregulirung** (Titel 9) sind die Ersparungen an Präsenz- und Meilengeldern per . . . . 104.184 fl. 6 1/2 kr.
an Vermessungsauslagen per . . . . 10.124 „ 32 „
„ Miethzinsen per . . . . 9.466 „ 85 1/2 „
„ sonstigen Erfordernissen bei 8 Posten per . . . . 6.422 „ 11 „

zusammen per . 130.197 fl. 35 kr.
durch nicht realisirbar gewesene Intercalarien (Post 1—6) per . . . . 9.817 fl. 64 1/2 kr.
durch die Mehrerfordernisse an Reisekosten per 21.828 „ 34 1/2 „
und bei 5 anderen Posten per . . . . . 5.063 „ 7 „

zusammen per . . . . 36.709 fl. 6 kr.

auf den Betrag von . . . . 93.488 fl. 29 kr.
gemindert worden.

Was die Ersparungen betrifft, so erklären sich dieselben bei den Präsenz- und Meilengeldern durch die geringere Anzahl der abgehaltenen Commissionssitzungen und durch die Einschränkung der Gebühren für die Einschätzungsdeputirten, insbesondere aber durch den Umstand, daß die Einschätzung, welche für 6 Monate (Mai inclus. October) in Anschlag kam, später wie gewöhnlich begonnen und zum Theile früher beendet wurde; bei den Vermessungsauslagen ebenfalls durch den späteren Beginn der Vermessungsarbeiten, und da Meßtischaufnahmen in geringerem Umfange als im Vorjahre vorkamen, in Folge dessen die Auslagen für Handlanger und Barken geringer gewesen sind; und bei den Miethzinsen dadurch, daß die vermuthete Steigerung der Zinse bei Ausgang der Contracte nicht eingetreten ist, daß vielmehr die Zinse für einige Bezirksschätzungscommissionen ermäßigt, theils aber gänzlich eingestellt worden sind.

Das Mehrerforderniß an Diäten und Reisekosten ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß nach Maßgabe des Fortschreitens der Vermessungsarbeiten verschiedene Functionäre theils in andere Kronländer, theils in andere Bezirke versetzt und daß zur schnelleren Abwicklung des Waldeinschätzungsgeschäftes namentlich in Tirol Forstbeamte in Verwendung genommen werden mußten.

Bei der **allgemeinen Cassenverwaltung** (Capitel 11) besteht der Erfolg an **Münzverlust** (Titel 1) aus zahlreichen Empfangs- und Ausgabsposten, welche in Hauptgruppen und nach dem Unterschiede, ob dieselben bei einem anderen Zweige des Staatshaushaltes in Gegenverrechnung gekommen sind und dort den Aufwand oder Ertrag erhöht haben (durchlaufende), oder ob eine solche Gegenverrechnung nicht eingetreten ist (reelle) abgetheilt — mittelst der nachfolgenden Tabellen A und B zur Anschauung gebracht werden.

Tabellen A und B

zu Erforderniß Capitel 11, Titel 1.

Post-Nr.	A. Einnahmen.	Reelle fl.	Reelle kr.	Durchlaufende fl.	Durchlaufende kr.
1	Agio von für verschiedene Etats in klingender Münze bestrittenen Ausgaben, und zwar:				
	a) vom Erfordernisse für die Organe der öffentlichen Sicherheit in Passau und Simbach (in Ausg. Cap. 7, Tit. 5)	. . . . . .	. .	1.294	33
	b) von Schützengaben in Tirol (in Ausg. Cap. 8, Tit. 2)	. . . . . .	. .	374	74
	c) vom Gendarmerieaufwande in Dalmatien (in Ausg. Cap. 8, Titel 7)	. . . . . .	. .	57	.
	d) vom Salzrelutum der Dürnberger Knappen bayrischer Nationalität in Salzburg (in Ausg. Cap. 15, Tit. 1)	. . . . . .	. .	132	4
	e) von Tabakerzeugungs- und Anschaffungskosten (in Ausg. Cap. 16, Tit. 2)	. . . . . .	. .	349.125	24
	f) von einer Zahlung für das Hauptmünzamt (in Ausg. Cap. 26)	. . . . . .	. .	59	50
	g) von der Centralleitung des Handelsministeriums (in Ausg. Cap. 27, Tit. 1)	. . . . . .	. .	538	11
	h) von Ausgaben für Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung (in Ausg. Cap. 27, Tit. 1)	. . . . . .	. .	16	76
	i) von Ausgaben für die Wiener Weltausstellung (in Ausg. Cap. 27, Tit. 1)	. . . . . .	.	121	45
	k) von der Seebehörde in Triest (in Ausg. Cap. 27, Tit. 3) . .	. . . . . .	. .	168	51
	l) von der Telegraphenanstalt (in Ausg. Cap. 27, Tit. 5) . . .	. . . . . .	. .	9.041	93½
	m) von Staatsprämien bei der Landescultur (in Ausg. Cap. 28, Tit. 3, §. 1)	. . . . . .	. .	106	. .
	n) von Pferdezuchtprämien (in Ausg. Cap. 28, Tit. 10)	. . . . . .	.	1.368	. .
	o) von der Justizverwaltung (in Ausg. Cap. 29, Tit. 3)	. . . . . .	. .	102	37
	p) vom allgemeinen Pensionsetat (in Ausg. Cap. 31, Tit. 1) . .	. . . . . .	. .	849	16
	q) von Subventionen und Dotationen (in Ausg. Cap. 33, Tit. 4)	. . . . . .	. .	415.461	86½
	r) von der Staatsschuld (in Ausg. Cap. 35, Tit. 2, 4, 7 und 9) .	. . . . . .	. .	1,516.243	55½
2	Disagio beim Ankaufe von Silber	11.646	99	. . . . . .	. .
3	Agio beim Verkaufe von Silber	100	. .	. . . . . .	. .
4	Differenz zwischen dem Nenn- und Cassewerthe der erhaltenen und abgegebenen 20-Francsstücke	22.355	70	. . . . . .	. .
5	Agio von gegen den tarifmäßigen Werth geringer angenommenen Gold- und Silbermünzen	3	21½	. . . . . .	. .
6	Differenz zwischen dem Aequivalente und dem Uebernahmswerthe der unter der aufgenommenen schwebenden Schuld von 25 Millionen begriffenen Mark und Francs	108.000	. .	. . . . . .	. .
7	Agio von einer für Ungarn geleisteten Tabakzahlung	308	5	. . . . . .	. .
	Summe .	142.413	95½	2,295.060	56½
	Zusammen .	2,437.474 fl. 52 kr.			

Post-Nr.	B. Ausgaben.	Reelle fl.	Reelle kr.	Durchlaufende fl.	Durchlaufende kr.
1	Agio von verschiedenen reellen Einnahmen in klingender Münze, und zwar:				
	a) bei verschiedenen Zuflüssen (in Empf. Cap. 11, Tit. 4)	. . . . . .	. .	1.184	16
	b) bei Zollüberschüssen (in Empf. Cap. 18)	. . . . . .	. .	399.669	73
	c) bei Einnahmen aus dem Tabakverschleiße (in Empf. Cap. 21, Tit. 1)	. . . . . .	. .	5.092	60
	d) bei Fiscalitäten und Heimfälligkeiten (in Empf. Cap. 28) . . .	. . . . . .	. .	2	80
	e) bei Betriebseinnahmen der Rakonitz-Protiviner Bahn (in Empf. Cap. 32, Tit. 6, §. 4)	. . . . . .	. .	1.725	11
	f) bei Betriebseinnahmen der Bodenbacher Bahnstrecke (in Empf. Cap. 32, Tit. 6, §. 8)	. . . . . .	. .	14.187	89
	g) bei den Einnahmen der Bergdirection Přibram (in Empf. Cap. 33, Tit. 11, §. 6)	. . . . . .	. .	80.125	79½
	h) bei dem Beitrage der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Franz Josef-Bahn (in Empf. Cap. 37, Tit. 2)	. . . . . .	. .	25	31½
	i) bei der Rückzahlung der Karl Ludwig-Bahn auf die Zinsengarantieschuld (in Empf. Cap. 37, Tit. 6)	. . . . . .	. .	1.806	71
	k) bei rückgezahlten Zinsen für Garantievorschußüberzahlungen (in Empf. Cap. 37, Tit. 7)	. . . . . .	. .	. . . . .	90½
	l) Agio von den Goldbeträgen, welche aus dem Erlöse der verkauften Goldrente per 26,750.000 fl. theils bar, theils zurechnungsweise in die Bestände der Staatscentralcasse übergegangen sind (in Empfang unter den Einnahmen durch Creditoperationen)	. . . . . .	. .	1,497.298	78
2	Agio von beim internationalen Postanweisungsgeschäfte eingegangenem Golde	539.716	39½	. . . . . .	. .
3	Agio beim Ankaufe von Devisen	165.458	78	. . . . . .	. .
4	Agio beim Ankaufe von Gold	335.468	76	. . . . . .	. .
5	Aufgeld bei Miethzinszahlungen für die Grenzzollämter in Tirol . . .	67	62	. . . .	. .
6	Agio aus Verwechslungen für verschiedene, außerhalb der Staatsrechnung stehende Fonde	1	28	. . . . . .	. .
7	Calo bei dem ans Hauptmünzamt zur Umprägung abgegebenen Einschmelzsilber . . . . 10.030 fl. 67½ kr. bei Einviertel-Guldenstücken . . 31.032 „ 56 „ bei Silberscheidemünzen . . . 559 „ 32 „ bei Kupfermünzen . . . . 282 „ 8 „	41.904	63½	. . . . .	. .
8	Prägekosten für aus Silberbarren erzeugte Ein-Guldenstücke	9.000	89	. . . . . .	. .
	Summe .	1,091.618	36	2,001.119	79½
	Zusammen .	3,092.738 fl. 15½ kr.			

Aus der Vergleichung der Gesammtsumme der Ausgaben per	3,092.738 fl. 15½ kr.
mit jener der Einnahmen per	2,437.474 „ 52 „
ergibt sich der im Rechnungsabschlusse nachgewiesene Münzverlust per	655.263 fl. 63½ kr.
welcher gegen die geringe Voranschlagsziffer per	16.000 „ — „
um .	639.263 fl. 63½ kr.

höher ist.

Diese Ueberschreitung findet in folgenden Verhältnissen die Erklärung:

Bei der Beschaffung der Edelmetalle wird das jeweilig entfallende Agio unter dem Titel „Münzverlust“ beausgabt. Die einzelnen Etats, welche klingende Münzen in Anspruch nehmen, tragen wohl (mit Ausnahme der Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten) die Beschaffungskosten, beziehungsweise ersetzen dieselben an die allgemeine Cassenverwaltung zurück, jedoch nur nach jenem Durchschnittscurse, welcher zur Zeit der Geldverwendung notirt wurde.

Dadurch nun, daß die Curse der Edelmetalle während des Jahres 1878 bedeutend herabgegangen sind, haben sich zwischen dem höheren Agio bei der Beschaffung und dem geringeren Agio bei der Verwendung der Edelmetalle Differenzen ergeben, welche diesem Titel angelastet blieben. Nebst diesen Differenzen ist der Titel „Münzverlust“ auch mit dem (unter Ausgabsposten 7 und 8 näher bezeichneten) Calo per 41.904 fl. 63½ kr. und den Prägekosten per 9.000 fl. 89 kr. und überdies noch mit den vollen Beschaffungskosten der für den Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten verwendeten Gold- und Silbervaluten belastet, indem das Agio bei der Beitragsleistung (Capitel 6) in Uebereinstimmung mit der Rechnung des gemeinsamen Finanzministeriums nicht in Anschlag kommt, also dort nicht als Münzverlust in Ausgabe und eben deßhalb bei der allgemeinen Cassenverwaltung nicht als Rückersatz auf Münzverlust in Empfang erscheint.

Diese Beschaffungskosten machen beim Golde allein über 360.000 fl. aus, wenn das Agio von dem Betrage per 2,086.997 fl. 93½ kr., welcher laut Erläuterungen zu Erforderniß Capitel 6 unter den Beitragsquoten bei Titel 1 a) und 3 enthalten ist, nach dem Durchschnittscurse des Jahres 1878 von 17·28 Percent berechnet wird.

In Ansehung der Gegenverrechnung, welche in den obigen Tabellen A und B angedeutet ist, wird bemerkt, daß dieselbe im vorliegenden Rechnungsabschlusse nur bei den Ausgabsposten 1 b), e), f), h), mit der gleichen Ziffer, bei den übrigen Zweigen theils gar nicht, theils mit höheren Beträgen ersichtlich ist.

Der Grund hievon liegt einerseits darin, daß das Agio in dem dem Finanzgesetze beigegebenen Staatsvoranschlage lediglich beim Zoll, bei der allgemeinen Cassenverwaltung, den Subventionen und der Staatsschuld evident gestellt ist, während das Agio bei einigen Titeln des Handelsministeriums (Centralleitung, Seebehörde, Telegraphenanstalt 2c.), wie auch bei der Gendarmerie nur in den Detailvoranschlägen vorkommt, bei anderen Titeln (Oeffentliche Sicherheit, Beiträge zum Landesschützenwesen, Tabakerzeugung und Verschleiß, Landescultur, Förderung der Pferdezucht, Bergdirection Přibram 2c.) hingegen vereint mit den betreffenden Erforderniß- und Bedeckungssummen präliminirt und der bezügliche Erfolg im Einklange mit dem Präliminare nachgewiesen erscheint; anderseits aber darin, daß gewisse in klingender Münze präliminirte Leistungen (Ein- und Auszahlungen) nicht immer in dieser Münze, sondern zuweilen in Bankvaluta mit Aufgeld berichtigt wurden, in welchen Fällen das Aufgeld in der Höhe des Agio (selbstverständlich ohne Gegeneinstellung bei Titel 1 der allgemeinen Cassenverwaltung) für den betheiligten Etat definitiv in Rechnung gestellt ist.

Nachdem die Art der Präliminirung und Verrechnung des Agio besprochen ist, erübrigt nur noch zu erheben, wie hoch sich eigentlich der Verlust beläuft, welchen die diesseitige Reichshälfte durch den Bestand des Agio im Gegenstandsjahre erlitten hat.

Dieser Verlust stellt sich heraus:

a) bei der allgemeinen Cassenverwaltung, wenn von den reellen Ausgaben (Tabelle B) per 1,091.618 fl. 36 kr. die mit dem Agio in keiner Beziehung stehenden Prägekosten und der Calo (Posten 7 und 8) zusammen per 50.905 fl. 52½ kr., dann die reellen Einnahmen (Tabelle A) per 142.413 fl. 95½ kr. abgerechnet werden, mit dem Betrage von	898.298 fl. 88 kr.
b) beim Tabakgefälle, wenn von dem Agio bei Anschaffung von Ausländer-Tabakmateriale und Fabrikaten per 629.338 fl. 83 kr., welches vereint mit den Tabakerzeugungs- und Anschaffungskosten unter Erforderniß, Capitel 16, Titel 2 eingestellt ist, die bei Titel „Münzverlust“ (Tabelle A, Post 1e) correlativ beempfangten 349.125 fl. 24 kr. in Abzug kommen, mit dem Betrage von	280.213 „ 59 „
Fürtrag .	1,178.512 fl. 47 kr.

Uebertrag . 1,178.512 fl. 47 kr.

c) bei den Subventionen (Capitel 33, Titel 4) mit dem in den bezüglichen Erläuterungen ermittelten Aufgelde von . . . . 11.415 „ — „

d) bei der Staatsschuld (Capitel 35), wo sich die Ausgaben an Münzverlust unter den Titeln 2, 4, 7 und 9 zusammen per 2,559.091 fl. 79½ kr. um die correlativen Einnahmen in der beigeschlossenen Tabelle A, Post 1 um 1,516.243 fl. 55½ kr. herabmindern, mit dem Betrage von . . . . 1,042.848 „ 24 „

daher im Ganzen mit dem Betrage von . . . . 2,232.775 fl. 71 kr.

Bei den **Ersätzen an Parteien** (Titel 2) war der Erfolg günstiger um 2.842 fl. 30½ kr., weil von dem bisher veranschlagten Pauschalbetrage per 20.000 fl. im Gegenstandsjahre nur 17.157 fl. 69½ kr. benöthigt wurden.

Bei den **verschiedenen Auslagen** (Titel 5) sind im Ordinarium, ungeachtet die nicht präliminirten Remunerationen für zwei Börsencommissäre in Triest per 1.000 fl. bezahlt wurden, gleichwohl 6.182 fl. 41 kr. in Ersparung gekommen, weil unter Anderen in Niederösterreich keine Gewerbeeinlösung stattgefunden hat, worauf 5.300 fl. präliminirt waren, und weil auch von dem Credite für die Kosten bei Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthums per 2.000 fl. ein Betrag von 1.445 fl. 7 kr. in Ersparung kam.

Das ungünstige Ergebniß im Extraordinarium dieses Titels per 2.853 fl. 4½ kr. beruht lediglich darauf, daß für die als uneinbringlich in Abschreibung gebrachten Differenzen bei der von der Staatscentralcasse vollzogenen Umsackung von 500.000 fl. in Silberscheidemünze à 20 kr. ein Betrag von 227 fl. 4½ kr., dann für Stempel- und Vermögensübertragungs-Gebühren von dem Kaufvertrage ddo. 28. März 1878 über die Erwerbung des Hauses Nr. 1 in der Polanavorstadt zu Laibach 2.626 fl. erforderlich waren, worauf im Präliminare nicht vorgedacht werden konnte.

Bei den **directen Steuern** (Capitel 12) stellt sich das Erforderniß, obwohl an Vergütungen und Belohnungen, dann an Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien gegen den Voranschlag zusammen um 6.789 fl. 88½ kr. weniger beausgabt wurde, im Ganzen um 7.403 fl. 80 kr. höher heraus, weil im Jahre 1878 das Institut der Steuerexecutoren ins Leben getreten ist, auf dessen Kosten bei Verfassung des Staatsvoranschlages noch nicht Rücksicht genommen werden konnte.

Im **Zollgefälle** (Capitel 13) beruht die Präliminarüberschreitung per 7,356.518 fl. 68½ kr. hauptsächlich auf dem Mehrerfordernisse der **Verzehrungssteuer-Restitutionen** (Titel 4) per 7,241.138 fl. 68 kr. für den über die Zollinie gegen Steuerrückvergütung ausgeführten Zucker.

Der ungünstige Erfolg an rückgestellten **Gefällssicherstellungen** (Titel 1) per 108.052 fl. 40½ kr. rührt von der Mehreinnahme an Gefällssicherstellungen per 192.074 fl. 15½ kr. her.

Uebrigens berühren die Ausgaben dieses Capitels, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages nur annäherungsweise bestimmt werden kann, als gemeinsames Erforderniß die Gebarungen der diesseitigen Reichshälfte nur indirect und erscheinen deßhalb im diesseitigen Budget auch nur als durchlaufende Posten aufgeführt.

Im **Verzehrungssteuer-Gefälle** (Capitel 14) rührt im Ordinarium der günstigere Erfolg an **Verwaltungsauslagen** (Titel 1) per 2.000 fl. 81½ kr. zunächst von der unterbliebenen Auszahlung des Miethzinses per 1.911 fl. 47½ kr. an die Stadtgemeinde in Prag her, da dieselbe Pächterin der dortigen Linien-Verzehrungssteuer und zugleich Eigenthümerin des zu dieser Steuereinhebung hergestellten Amtsgebäudes ist; dagegen beruht das Mehrerforderniß an **rückgestellten Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben** (Titel 2) per 236.857 fl. 12 kr. auf der größeren Einnahme an Gefällssicherstellungen, dann der ungünstigere Erfolg bei dem **Ersatze an die königlich ungarische Finanzverwaltung** (Titel 3) per 1,465,151 fl. 53 kr. darauf, daß für diese Ausgabspost im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen war, indem erst mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, §. 2 (R. G. Bl. Nr. 61) die Abrechnung zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone über die bestrittenen Steuerrückvergütungen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Bier- und Zuckermengen angeordnet worden ist und die Verbuchung der für die betreffenden Reichshälften entfallenden Vergütungsbeträge vom 1. Juli 1878 an stattgefunden hat.

Der Mehraufwand im Extraordinarium per 3.547 fl. 98 kr. bildet den bereits in der Erläuterung zum Rechnungsabschlusse pro 1877 bei den Neubauten besprochenen Restbetrag, welcher mit Ende Juni 1878 verfallen war und im Laufe des 2. Semesters 1878 an die Wiener Tramway für die Erbauung des Nußdorfer Linienamtes ausbezahlt worden ist.

Beim **Salzgefälle** (Capitel 15) beruht das Mindererforderniß an **Erzeugungs- und Einlösungskosten** (Titel 1) per 391.070 fl. 10 kr. im ordentlichen Aufwande vorwiegend auf der gegen den Voranschlag beträchtlich zurückgebliebenen Salzproduction, da an Steinsalz um 109.546, an Sudsalz um

97.606 und an Seesalz um 73.629 metrische Centner weniger erzeugt, beziehungsweise eingelöst und überdies um 695.223 Hektoliter weniger an Soole gewonnen wurde, als präliminirt war.

Diese Minderproduction ist bei dem Steinsalze vorwiegend in dem geringeren Salzexporte ins Ausland, bei dem Sudsalze im schwächeren Bezuge zumal im Salzkammergute, bei dem Seesalze aber in den ungünstigen Witterungsverhältnissen begründet.

Der geringeren Erzeugung entsprechend hat sich auch der Aufwand für den Steinsalzbergbau um 68.382 fl., für den Salzsoolenbergbau um 19.173 fl., für den Sudhüttenbetrieb um 59.788 fl., dann für den Materialienankauf um 108.114 fl., endlich für die Seesalzeinlösung um 48.766 fl. gegen die Präliminaransätze vermindert und es sind auch bei den übrigen Betriebs-, sowie bei den Administrationsauslagen auf beinahe sämmtlichen Rubriken Ersparungen erzielt worden, welche namentlich bei den Gehalten, den Cur- und Medicamentenkosten, dann bei den Baureparaturen ansehnlichere Beträge erreichten.

Außerdem ergab sich im Salzkammergute bei den Salztransports- und Magazinirungskosten in Folge der Eröffnung der dortigen Eisenbahn und der Ueberstellung des Salzverschleißamtes von Gmunden nach Ebensee eine Ersparniß von circa 31.000 fl., weil einerseits die Salzfrachten sich theilweise ermäßigten und anderseits der Salztransport von Ebensee nach Gmunden entfiel.

Von den aus dem Jahre 1877 übertragenen Creditresten wurden für **Neubauten und Realitätenankauf** um . . . . 62.043 fl. 51 kr.
für sonstige außerordentliche Ausgaben um . . . . 5.331 „ 37½ „
weniger verwendet, weil die Herstellung der Wasserleitung und Turbine, sowie der Vorwärmepfanne in Ebensee, dann der Umbau zweier Sudpfannen zum mechanischen Betriebe in Hallein, ferner der Bau des Soolenreservoirs und die Beschaffung der Förderungsdampfmaschine in Kossow, endlich die Anlage des Wetterschachtes in Lazko und die Fortsetzung der Bohrung in Aussee unterblieb, bei der Herstellung der Bahngeleise zu den Magazinen in Ischl und für die Regulirung der Wassergebäude in Hallstatt aber nicht die ganzen Creditreste in Anspruch genommen wurden.

Bei den **Salzverschleißauslagen** (Titel 2) hat sich dagegen ein Mehrerforderniß, nämlich im ordentlichen Aufwande um 1.031 fl. ½ kr. und im außerordentlichen Aufwande um 444 fl. 86½ kr. herausgestellt. Die Mehrausgabe per 1.031 fl. ½ kr. im ordentlichen Aufwande gründet sich hauptsächlich auf die größeren Erfordernisse an Frachtkosten im Betrage von 10.043 fl. und an Gefällsrückgaben mit 6.501 fl.

An Frachtkosten ergab sich nämlich ein Mehraufwand, weil im Küstenlande und in Dalmatien wegen Erschöpfung der Salzvorräthe in einzelnen Verschleißmagazinen größere Salzmengen dahin verfrachtet werden mußten und überdies in Dalmatien auch den Frachtunternehmern nach Ablauf der älteren Contracte höhere Frachtlöhne zugestanden werden mußten, als im Präliminare vorgesehen war; übrigens wurden auch in Galizien größere Beträge für das Ausleihen und Verladen der Waggons verwendet, welche jedoch von den Salzabnehmern im Großen rückvergütet und als Ersätze aller Art beeinnahmt wurden. Die Mehrausgabe an Gefällsrückgaben ist durch die Salzabrechnung mit Ungarn für 1877 veranlaßt, derzufolge für das dalmatinische Salzgefälle eine Rückzahlung von 7.301 fl. 18 kr. entfiel, welche im Voranschlage nicht vorhergesehen werden konnte.

Die Mehrauslagen in den genannten Rubriken wurden jedoch durch Minderausgaben auf Löhnungen, Emolumente und Deputate der Diener, dann an Aequivalenten, welche Ersparungen vorzugsweise in Folge der Ueberstellung des Salzverschleißamtes von Gmunden nach Ebensee, dann der Verminderung der Dienerschaft und der Salzpacker bei einigen galizischen Verschleißämtern erzielt wurden, wie auch durch die geringeren Kosten für die Erhaltung der Gebäude und Magazine, bis auf den Betrag von 1.031 fl. ½ kr. wieder ausgeglichen.

Im außerordentlichen Aufwande resultirte eine Mehrauslage von 444 fl. 86½ kr. in Folge des unvorhergesehenen und unverschieblichen Beginnes des Baues eines neuen Salzmagazins zu Spalato als Ersatz für das zum Bau der Eisenbahn abgelöste alte Magazin.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 16) zeigt sich im Titel 1, ungeachtet bei mehreren Ausgabsrubriken die präliminirten Beträge nicht in Anspruch genommen wurden, ein ungünstiger Erfolg von 5.739 fl. 56 kr., welcher hauptsächlich durch die Auszahlung der einigen Beamten der Tabaksfabriken vom Reichsgerichte zuerkannten Gehaltsnachträge für mehrere Jahre im Gesammtbetrage von 3.692 fl. 40 kr., durch einen größeren Zuwachs von im Präliminare nicht vorgedachten Quinquennalzulagen, durch vermehrte Auslagen an Diäten und Reisespesen anläßlich der Tabakblättereinlösung in Galizien und Tirol und endlich durch erhöhte Gebäudeerhaltungskosten für Anschaffung von Feuerlöschrequisiten, Adaptirung der Tischlereiwerkstätte zu einem Locale der Brieftabakfabrikation in Linz und Reconstruction des Hauptgebäudes der Tabakfabrik zu Krakau veranlaßt wurde.

Bei Titel 2 waren die Ausgaben — obgleich für den „Inländer-Blattankauf" aus dem Grunde um 1,891.496 fl. 13½ kr. mehr beansprucht wurden, weil im Gegenstandsjahre die bezüglichen Zurechnungen von Ungarn sowohl für den Monat December 1877, als auch December 1878 zusammenfielen — im Ganzen günstiger um 53.734 fl. Dieses Ergebniß beruht auf dem Umstande, daß die ungünstigen Ernten der Havanna-, Java-, Virginier- und Kentuckytabake es unmöglich machten, den Regiebedarf an diesen Sorten in dem beabsichtigten Umfange zu decken, und daß man, um den Ausfall bei den Kosten für „Inländer-Blattankauf" größtentheils zu decken, mehrere präliminirte Ankäufe von verschiedenen Ausländerblättern unterließ, endlich daß in Folge des geringeren Absatzes an Fabrikaten bei einzelnen Fabrikationszweigen Restringirungen vorgenommen und demzufolge auch weniger Oekonomieartikel angeschafft wurden.

Von dem Creditreste des Jahres 1877 sind, nachdem bei den Tabakfabriken zu Budweis, Laibach und Rovigno, theils wegen der auf Grund der Schlußcollaudirung sich ergebenen geringeren Baukosten, theils wegen Restringirung der Bauten, Beträge unverwendet geblieben, mit Ende Juni 1879 im Ganzen 1.776 fl. 48 kr. verfallen.

Obwohl bei Titel 3 die Frachtkosten anläßlich der in der ersten Hälfte des Jahres 1879 für den Dienst des Jahres 1878 verrechneten Frachtlöhne und die Gefällsrückgaben in Folge bedeutender Abrechnungen mit abgetretenen Verlegern ungünstiger sich gestalteten, stellt sich das Gesammterforderniß dieses Titels doch um 80.616 fl. 59½ kr. deßhalb geringer heraus, weil wegen des verminderten Absatzes an Ganzfabrikaten auch weniger Einhebungspercente zur Zahlung gelangten.

Bei dem **Stempelgefälle** (Capitel 17) ist der Mehraufwand per 33.450 fl. 66 kr. durch die namhaften Kosten bei der Erzeugung der neuen Stempelzeichen mit der Jahreszahl 1879 gerechtfertigt, auf welche bei Anfertigung des Präliminares für das Gegenstandsjahr noch nicht Bedacht genommen werden konnte.

Bei den **Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften** (Capitel 18) ist der ungünstige Erfolg per 166.715 fl. 85 kr. einzig nur auf die Gefällsrückgaben zurückzuführen, deren auch nur beiläufige Höhe — bei dem Abgange mehr oder minder sicherer Präliminargrundlagen — im Voraus sich kaum bestimmen läßt; im Uebrigen findet die Ueberschreitung der Natur der Sache nach im Gesetze selbst die volle Begründung.

Beim **Lotto** (Capitel 19) beruht der günstigere Erfolg per 1,303.373 fl. 89½ kr. hauptsächlich auf den in Oesterreich unter und ob der Enns, in Kärnten, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien entfallenen geringeren Gewinnstbeträgen, dann auf den Ersparungen, welche an den Provisionen der Lottocollectanten in Nieder- und Oberösterreich, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien wegen der geringeren Spieleinsätze und zum Theile durch Herabsetzung der Provisionspercente, sowie bei den Auslagen für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse erzielt worden sind, bei welch letzteren übrigens des Umstandes Erwähnung zu machen ist, daß ein Betrag von 9.000 fl. für die pro 1878 gelieferten Lottodoppelscheine noch im Jahre 1877 bezahlt wurde und daher im Jahre 1878 in Ersparung gekommen ist. Auch bei den meisten übrigen Rubriken haben sich Ersparungen, jedoch von geringerem Belange ergeben, und ist ein bedeutendes Mehrerforderniß (8.450 fl. 58 kr.) nur bei den verschiedenen Ausgaben, und zwar hauptsächlich dadurch eingetreten, daß ein bei der Lottodirectionscasse defraudirter Betrag von 8.000 fl. hier zur Ausgabsverrechnung gelangte. Es muß jedoch diesfalls die Bemerkung beigefügt werden, daß für die Einbringung dieses Abganges durch Inanspruchnahme der Cautionseffecten des entlassenen Cassiers und durch Einziehung der Zinsen aus der Caution des controlirenden Oberamtsofficials, ferner durch Abzüge vom Gehalte des Letzteren vorgesorgt ist und die Eingänge hieraus theilweise den günstigeren Erfolg der Einnahmen der Bedeckungsrubrik für Oesterreich unter der Enns „Ersätze aller Art" herbeigeführt haben, endlich daß der ganze Abgang durch das erlangte Pfandrecht auf das dem controlirenden Oberamtsofficial gehörige Hausdrittel gedeckt ist.

Bei dem **Mauthgefälle** (Capitel 20) beruht der günstigere Erfolg per 26.211 fl. 40 kr. im wesentlichen darauf, daß die Auslagen für Erhaltung der Gebäude auf die nöthigsten kleineren Reparaturen beschränkt wurden, daß weiters an Gefällsrückgaben 21.019 fl. 30½ kr. in Ersparung kamen, da die Beträge, welche an die Stadtgemeinde Wien aus Anlaß der Uebernahme der in Wien befindlichen ärarischen Straßen-, Brücken- und Linienamtsplätze, dann anläßlich der Excamerirung der ärarischen Straße von der Taborlinie zur Franz Josephs-Brücke, ferner an den niederösterreichischen Landesausschuß zur Erhaltung der in die Landesverwaltung übernommenen excamerirten Straßen in Niederösterreich auf Rechnung der im legislativen Wege festzustellenden Subvention zur Auszahlung gelangt sind, nicht die zum Voraus angenommene Höhe erreichten.

Außerdem wurde in Niederösterreich der für Aequivalente bewilligte Credit von 2.200 fl. nicht in Anspruch genommen, weil die Verhandlungen mit der Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, dann mit den

Gemeinden Kaiser-Ebersdorf, Mannswörth und Albern wegen Erhaltung der Communicationswege und Brücken noch zu keinem Resultate geführt haben.

Bei der **Punzirung** (Capitel 21) gründet sich der günstigere Erfolg per 5.018 fl. 73½ kr. auf die bei den Activitätsbezügen eingetretenen Intercalarien, dann auf das geringere Erforderniß an Reiseauslagen und Miethzinsen, an Gebührenantheilen der Punzirungsstätten, an Amts- und Kanzleikosten, endlich an Façonvergütungen beim Hauptpunzirungsamte.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Capitel 22) war der Aufwand im ordentlichen Erfordernisse um 2.866 fl. 99 ½ kr. geringer, weil der systemisirte Personalstand der Dikasterialgebäudedirection nicht vollständig besetzt war, und weil von den in Aussicht genommenen Baulichkeiten an den Dikasterialgebäuden in Wien, Salzburg, Tirol, Böhmen und Mähren nur die unaufschieblichsten Herstellungen und Adaptirungen zur Ausführung kamen.

Im außerordentlichen Erfordernisse ergab sich eine Ersparung von 637 fl. 51 kr., und zwar bei den aus den Crediten des Jahres 1877 bestrittenen Bauten mit 602 fl. 42 kr., weil anläßlich der Herstellung einer neuen Wasserhebmaschine in Salzburg mehrere Bestandtheile der alten Maschine von den Bauunternehmern an Zahlungsstatt angenommen wurden, und bei den Annuitäten mit 35 fl. 9 kr., weil die für die Realität in St. Georgen präliminirte Amortisationsrate in Folge des Verkaufes dieser Realität nicht zur Verwendung kam.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 23) beruht das Mindererforderniß per 3.779 fl. 42½ kr. auf dem Umstande, daß namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren und Galizien weniger Caducitäten zur Rückzahlung gelangt sind, und daß die für Remunerationen und verschiedene Ausgaben bewilligten Credite nur zum Theile in Anspruch genommen wurden.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** in Wien (Capitel 24) gründet sich die Präliminarüberschreitung per 134.437 fl. 44½ kr. hauptsächlich auf den Ankauf von Papier zur Herstellung postalischer Werthzeichen und Amtsdrucksorten, dann auf die Kosten der Druckauflage verschiedener Karten und Werke, insbesondere der Karte von Bulgarien, des Postlexikons für Dalmatien, des Gefällsstrafgesetzes und der letzten Hefte des Wiener Weltausstellungsberichtes, ferner auf die erhöhten Leistungen und den größeren Materialienverbrauch in der Erzeugung von Creditseffecten, namentlich der Staatsnoten und auf die Completirung der Lagerdrucksorten, endlich auf die Reconstruction der Gasleitung und auf den größeren Verbrauch an Leuchtgas bei der neu eingeführten Manipulation des Kupferdruckes mit erwärmten Platten zur Erzeugung von Stempelmarken und Wechselblanquetten.

Der diesfällige Mehraufwand wird übrigens, insoweit derselbe nicht schon durch die correlative Mehreinnahme per 133.185 fl. 87½ kr. gedeckt ist, in dem Erlöse für die Lagervorräthe, deren Werth

mit Schluß des Jahres 1878 per	346.514 fl. 19½ kr.
sich gegen jenen mit Ende des Jahres 1877 per	335.191 „ 29 „
um	11.322 fl. 90½ kr.

erhöht hat, seine volle Deckung finden.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 25) war der Erfolg hauptsächlich deßhalb günstiger um 1.148 fl. 81½ kr., weil wegen Abnahme der Verwaltungsgeschäfte der bei der Staatscentralcasse für diverse Remanentenzahlungen präliminirte Betrag per 920 fl. ganz in Ersparung kam und auch die speciell für Galizien veranschlagten Concurrenzbeiträge zu Patronatsbauten per 400 fl. nicht in Anspruch genommen wurden.

Beim **Münzwesen** (Capitel 26) beruht die Mehrausgabe von 51.856 fl. 99 kr. hauptsächlich auf

dem Umstande, daß an Gold um	2,838.396 fl. 90 kr.
an Silber um	23,112.102 „ 91 „
zusammen	25,950.499 fl. 81 kr.
somit gegen den Voranschlag per	16,000.000 „ — „
mehr um	9,950.499 fl. 81 kr.

ausgemünzt wurde, was wieder einen größeren Verbrauch an Materialien und Requisiten zur Folge hatte und die Veranlassung war, daß auch der Aufwand für die Löhne der Arbeiter und Diener, sowie das Erforderniß für Stockproben, dann für Kanzlei- und Beleuchtungsauslagen, endlich für Krätzgrubenschlamm-Aufbereitungskosten beträchtlich höher entfiel. Dieser Mehraufwand findet jedoch in dem höheren Erträgnisse der Münzgebühren und gelieferten Arbeiten seine volle Deckung.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 27) ergab sich bei der **Centralleitung** (Titel 1) im Ordinarium

eine Ersparung von	3.113 fl. 22 kr.
dagegen im Extraordinarium ein Mehraufwand von	880 „ 33½ „
somit eine reine Ersparung von	2.232 fl. 88½ kr.

Erstere ist das Ergebniß der bei einigen Rubriken überwiegenden Ersparnisse per . 4.248 fl. 56 kr.
über die bei anderen Rubriken vorgekommenen Ueberschreitungen per . . . . 1.135 „ 34 „
und es wurde namentlich bei den Personalgebühren, ungeachtet das außerordentliche Erforderniß für dieselben im Gegenstandsjahre gegen das Vorjahr von 40.000 fl. auf 35.000 fl. herabgesetzt wurde und ungeachtet des Intercalarabstriches per 26.873 fl. doch ein günstigerer Erfolg per 1.586 fl. 28 kr. herbeigeführt.

Der Mehraufwand per 880 fl. 33½ kr. ist ausschließlich die Folge der häufigeren Reisen zum Zwecke von handelspolitischen Verhandlungen und der auf Oesterreich gefallenen größeren Auslagenquote für das internationale Maß- und Gewichtsbureau, respective Comité in Paris.

Bei der **Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen** hat sich während des Jahres 1878 eine Aenderung im Personalstande nicht ergeben. Es war daher unmöglich, den präliminirten Intercalarabstrich per 7.162 fl. hereinzubringen, und wäre deßhalb die Ueberschreitung im Ganzen per 3.914 fl. 20 kr. bedeutend höher ausgefallen, wenn nicht ein namhafter Betrag (3.644 fl. 12 kr.) bei den Reiseauslagen dadurch hätte erübrigt werden können, daß von den Organen der Generalinspection nur die dringendsten und unabweisbaren Commissions- und Inspectionsreisen unternommen und alle minder wichtigen Commissionen theils gänzlich unterlassen, oder aber den betreffenden politischen Behörden übertragen wurden.

Beim **Aichdienste** (Titel 2) hat sich ein günstiger Erfolg, und zwar bei den ordentlichen Ausgaben von 39.598 fl. 16½ kr. und bei den außerordentlichen von 3.250 fl. 3 kr., ergeben.

Diese Ersparnisse finden ihre Begründung in der erfolgten Reducirung der Gebühren für die Aichamtsfunctionäre, dann der Miethzinse für Aichamtslocalitäten, sowie in dem Umstande, daß von den präliminirten 354 Aichämtern 8 aufgelassen und 9 noch nicht in Thätigkeit gesetzt wurden, ferner daß es gelungen ist, die Activirung von neuen Aichämtern mit einem erheblich geringeren Aufwande zu bewirken, als im Voranschlage vorgesehen war.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 3) haben auf den günstigeren Erfolg im Ordinarium per 26.239 fl. 86 kr., ungeachtet der auf einigen Rubriken eingetretenen Ueberschreitungen per 3.415 fl. 77½ kr. größtentheils Einfluß genommen: Dienstesintercalarien, thunlichste Einschränkung der Diurnistenaufnahmen, dann der Anschaffungen von Büchern für die Bibliothek der Seebehörde, von Amtsdrucksorten durch Verwendung der Hauslithographie und von Brennholz in Folge des milderen Winters, ferner Verminderung der Inspectionsreisen auf das unumgänglich erforderliche Maß unter gleichzeitiger Vergütung von reducirten Diäten; nicht minder die zeitliche Reduction des Aushilfs- und Dienstpersonales auf den Fahrzeugen, verbunden mit der möglichsten Beschränkung der Dienstfahrten; endlich die unterbliebene Reparatur der eisernen Drehbrücken über den Canal grande und der Reconstruction eines Theiles der Santorinmauer am Molo S. Carlo, dann der Widerlager der Drehbrücken an der Mündung des Canal grande in Triest, wie auch die unterbliebene Ausführung rücksichtlich Entgeltung anderer Arbeiten und Leistungen für den Dienst des Gegenstandsjahres.

Im Extraordinarium dieses Titels kamen die auf Münzverlust präliminirten 15.000 fl. (in Folge des eingetretenen Paricurses der Papier- und Silbervaluta) in Ersparung, ebenso bei den Neubauten im Küstenlande mit . . . . 101 fl. 12 kr.
und in Dalmatien mit . . . . 1.694 „ 17 „
von den diesfälligen Creditresten aus dem Jahre 1877 in Folge des bei den Liquidirungen hervorgetretenen Mindererfordernisses.

Beim **Postgefälle** (Titel 4) haben sich bei nachstehenden Rubriken Ueberschreitungen ergeben, und zwar bei den Taggeldern in Folge Geschäftszunahme beim Postfachrechnungsdepartement und der dadurch nothwendigen Vermehrung der Arbeitskräfte durch Diurnisten, sowie dadurch, daß anläßlich der Occupation von Bosnien und der Hercegovina Individuen aus dem Personalstande der Wiener Postdirection theils zur Verstärkung des Personalstandes nach Dalmatien exponirt, theils der Feldpost zur Dienstleistung zugewiesen wurden und die hiedurch fehlenden Kräfte durch Manipulationsdiurnisten und Aushilfsdiener ersetzt werden mußten;

bei Portoantheilen durch den größeren Verkauf von Postwerthzeichen und durch die in Folge dessen größere Auszahlung von Provisionen an die Markenverschleißer, dann weil die Portoantheile der Levantiner Postämter für das II., III. und IV. Quartal 1877 erst im December 1878 zur Verrechnung gelangten;

bei der Instandhaltung der Aerarialgebäude in Folge Einführung der Hochquellenleitung in das Hauptpostgebäude in Wien, der verspäteten Vorlage von Rechnungen für im Jahre 1877 bei mehreren Postämtern des Wiener Postbezirkes vorgenommene Adaptirungen, der bedeutenden Auslagen für die Reconstruction des Glasdaches der Frachtenaufgabshalle im Laurenzer Gebäude, der Adaptirung der Post-

amtslocalitäten in Bregenz, der Anlage eines neuen Brunnens im Hofe des Hauptpost- und Telegraphengebäudes in Prag, der unvorhergesehenen Bauherstellungen zur Beseitigung und Hintanhaltung des Mauerschwammes in den Localitäten der Fahrpostabgabe beim Prager Hauptpostamte, und endlich der Adaptirung der Postamtslocalitäten in Leitmeritz;

bei den Miethzinsen durch Auszahlung mehrerer rückständiger Miethzinse aus dem Jahre 1877 durch Erhöhung der Miethzinse für die Postämter in Pola, Görz, Olmütz (Stadt) und Kremsier, sowie des Miethzinses für die Wohnung des Oberpostverwalters in Alexandrien;

bei den Amts- und Manipulationserfordernissen in Folge des vermehrten Bedarfes an Postwerthzeichen und Manipulationspapieren, der Erweiterung des Postanweisungsverkehres mit dem Auslande, der Reparatur der Amtseinrichtungsstücke beim Postamte in Wiener-Neustadt und der Erhöhung der Amtspauschalien mehrerer Postämter;

bei der Vergütung für Telegramme, hauptsächlich in Folge der großen, durch Schneeverwehungen und Lawinenstürze hervorgerufenen Verkehrsstörungen auf der Salzkammergut- und Rudolphsbahn und der dadurch nothwendigen Verfügungen im telegraphischen Wege;

bei Gefällsrückgaben und Nachsichten, weil der Hereinrest von Rußland für das Jahr 1878 erst im Juli 1879 zur Begleichung gelangte, und daher mit den Hinausresten des Jahres 1878 nicht mehr compensirt werden konnte, dann weil die Hinausreste an das Ausland sich überhaupt höher herausgestellt haben, indem im Auslande weniger frankirte Sendungen nach Oesterreich befördert wurden, dagegen derlei Sendungen aus Oesterreich, namentlich nach Deutschland, sich vermehrt haben, endlich weil ein größerer Umtausch von Postwerthzeichen vorgekommen ist, und Nachsichten conto-correntmäßiger Ersätze stattgefunden haben;

bei Wagenreparaturen, weil die Bahngesellschaften und Professionisten die Forderungen für im IV. Quartale 1878 besorgte Wagenreparaturen rechtzeitig angemeldet haben, und in Folge dessen das Jahr 1878 mit den diesfälligen Auslagen für fünf Quartale, das ist für das IV. Quartal 1877 bis IV. Quatral 1878 belastet wurde, dann weil zur Vermeidung von Neuanschaffungen größere Reparaturen alter Wägen vorgenommen wurden, sowie in Folge schlechten Straßenzustandes häufige Reparaturen nothwendig geworden sind;

bei Schadenvergütungen in Folge Verlustes und Unterschlagung von Postanweisungen, respective Sendungen und Geldbriefen bei den Postämtern in Obbrovazzo, Fort Opus, Ober-Bobrau und Freiwaldau, dann bei der Cariolfahrt Luzan-Kotzman am 26. August 1878, sowie in Folge Postberaubung in Göding (Bahnhof);

bei verschiedenen Auslagen in Folge des Münzverlustes bei den Hinausrestzahlungen an das Ausland, dann bei den Goldverlägen der Wiener Postdirectionscasse an die anderen Postdirectionscassen zur Bestreitung von Pränumerationsgeldern für ausländische Zeitungen.

Die vorangeführten Ueberschreitungen im Gesammtbetrage von 173.486 fl. 51½ kr. wurden jedoch durch Ersparungen in den anderen Rubriken per 517.933 fl. 3½ kr. nicht nur vollständig gedeckt, sondern es hat sich noch ein Minderaufwand von 344.446 fl. 52 kr. ergeben. Dieses günstige Ergebniß wurde dadurch herbeigeführt, daß statt der erledigten Postofficial- bloß Postassistentenstellen besetzt, veranschlagte Beamten- und Dienersstellen theils gar nicht besetzt wurden, oder durch längere Zeit unbesetzt geblieben sind, dann daß in Folge der Occupation von Bosnien und der Hercegovina aus dem Wiener Postbezirke 38 Beamte und 21 Diener gegen Einstellung ihrer Bezüge beim Postgefälle der Feldpost zur Dienstleistung zugewiesen wurden, sowie weil viele Postämter aufgelassen, bei einzelnen die Bestallungen herabgemindert und bei mehreren derselben Administrationen eingeführt und in Folge dessen deren Bezüge nicht verrechnet wurden; ferner weil die Dienstreisen und der Nachtdienst auf das strengste Erforderniß beschränkt, mit Conducteursbegleitung eingerichtete Postfahrten aufgelassen, theuere Cursverbindungen in billigere umgewandelt, minder nothwendige, sowie in Folge Auflassung von Postämtern, dann Eröffnung von Eisenbahnen entbehrlich gewordene Botenfahrten und Gänge aufgelassen, projectirt gewesene Curse nicht errichtet und das Postrittgeld in Folge billigerer Futterpreise herabgesetzt wurde, sowie daß die Auslagen für die Ruralpost sich vermindert haben; dann auch weil in Folge des russisch-türkischen Krieges während eines Theiles des Jahres 1878 die Bahnen in der Türkei nicht zum Posttransporte benützt werden konnten, daher die Bahnverwaltungen nicht den vollen Jahresbetrag beanspruchen konnten, und schließlich weil bei Anschaffung von neuen Inventarialgegenständen nur auf den allernothwendigsten Bedarf Rücksicht genommen wurde.

Der als außerordentliche Auslage nachgewiesene Betrag für Beendigung des Baues eines neuen Postgebäudes in Prag von 857 fl. 49 kr. betrifft die nachträgliche Restforderung von der Verdienstsumme des Schlossers A. Juppa. Zu dieser Ausgabe wird bemerkt, daß laut des Rechnungsabschlusses pro 1876 für den Neubau in Prag ein Creditrest von 4.174 fl. 48 kr. verblieben ist.

Bei der **Telegraphenanstalt** (Titel 5) waren im Ordinarium die Ausgaben für die Personalgebühren

um	22.027 fl. 32½ kr.
und für die übrigen Erfordernisse um	106.008 „ 37½ „
zusammen um	128.035 fl. 70 kr.

geringer.

Der günstige Erfolg bei den Personalgebühren wurde dadurch herbeigeführt, daß aus Anlaß der Occupation Bosniens und der Hercegovina mehrere Telegraphenbeamte den dort errichteten Telegraphenstationen und nebst mehreren Leitungsaufsehern auch dem Feldtelegraphen zur Dienstleistung zugewiesen, die Leitungsaufseher aber auch zum Baue neuer Leitungen verwendet und die diesfälligen Personalgebühren von der k. k. Militärverwaltung für eigene Rechnung bestritten wurden, wozu noch kam, daß nicht nur die Expondituren der Beamten auf das nothwendigste Maß beschränkt, sondern auch im Stande der Leitungsaufseher und Amtsboten aus Anlaß der Umwandlung von mit solchen Dienern besetzten selbstständigen Telegraphennebenstationen in postcombinirte Stationen, dann durch Verlegung von Straßenleitungen an Eisenbahnen größere Reductionen ermöglicht wurden.

Bei dem günstigeren Erfolge hinsichtlich der übrigen Erfordernisse, welcher bei Vergleich der Ersparung in den meisten Rubriken per

rung in den meisten Rubriken per	139.626 fl. 59½ kr.
mit den Ueberschreitungen in einigen Rubriken per	33.618 „ 22 „
im Ganzen mit dem Betrage von	106.008 fl. 37½ kr.

hervortritt, waren hauptsächlich folgende Umstände maßgebend, und zwar:

A. In Betreff der Ersparungen:

a) Bei den Bestallungen für Postbedienstete und Private (10.708 fl. 1½ kr., abzüglich des 2percentigen Intercalarabstriches per 214 fl. 16 kr. nur 10.493 fl. 85½ kr.)

Viele Gemeinden, Gutsbesitzer und andere Interessenten verpflichteten sich gegenüber der Telegraphenverwaltung durch Verträge zur Leistung von Geldsubventionen behufs Erhaltung von Telegraphenstationen, wodurch diesfalls präliminirte Auslagen in Ersparung kamen. Weiter kamen die im Präliminare in Ansatz gebrachten Bestallungen nicht in den vollen Jahresbeträgen zur Zahlung, weil die einschlägigen Aemter nur successive zur Errichtung gelangten.

b) Bei den Taggeldern (Diurnen 15.123 fl. 72 kr. nach Abschlag des 2percentigen Intercalarabstriches per 302 fl. 47 kr. nur 14.821 fl. 25 kr.).

Zwar wurde laut der Erläuterungen zum Detailvoranschlage pro 1878 einerseits eine Steigerung der Depeschenzahl und der Einnahmen aus den Tarifgebühren gewärtigt, zugleich aber anderseits eine Vermehrung von 20 Telegraphistinenstellen gegen eine Verminderung des männlichen Manipulationspersonales um 50 Stellen aus dem Stande der Eleven beabsichtigt, und demgemäß gegen das Vorjahr eine höhere Anforderung per 8.960 fl. auf dieser Rubrik in Ansatz gebracht; unter Bedachtnahme auf den, den Erwartungen nicht ganz entsprechenden Erfolg der telegraphischen Correspondenz fand aber die Aufnahme der Telegraphistinen eben nur nach dem strengsten Bedarfe und nach Maßgabe der erledigten Beamtenstellen statt, wodurch der obige Minderaufwand veranlaßt wurde.

c) Bei den Amts- und Kanzleierfordernissen (19.718 fl. 28 kr., nach Abrechnung des 2percentigen Intercalarabstriches per 394 fl. 37 kr. nur 19.323 fl. 91 kr.).

Durch die Auflassung des Nachtdienstes bei einigen Telegraphenstationen in Dalmatien wurden Herabsetzungen der Amts-, Kanzlei- und Beheizungspauschalien ermöglicht. Auch die Einführung der billigeren Kohlenfeuerung bei den Telegraphenstationen in Böhmen, Steiermark und Kärnten, die unentgeltliche Beistellung des Beheizungsmaterials seitens mehrerer Gemeinden und anderer Interessenten, sowie die Combinirung mehrerer selbstständiger Nebenstationen mit Postämtern und die Umwandlung von einigen Beamtenstationen in Nebenstationen, wodurch die Pauschalien herabgesetzt oder gänzlich eingestellt werden konnten, trugen zur Erzielung des günstigen Ergebnisses wesentlich bei.

d) Bei den Betriebserfordernissen (10.138 fl. 89 kr., abzüglich des 2percentigen Intercalarabstriches per 202 fl. 78 kr. nur 9.936 fl. 11 kr.).

Der schon im vorjährigen Rechnungsabschlusse erwähnte nachhaltige Rückgang der Preise für die Betriebsmaterialien, in Verbindung mit dem Umstande, daß derlei Anschaffungen nur nach dem strengsten Bedarfe stattfanden, und in dem diesfälligen Verbrauche die größte Wirthschaftlichkeit gewaltet hat, bewirkte den günstigen Erfolg dieser Rubrik.

e) Bei den Reparaturen und sonstigen Kosten der Eisenbahnbetriebsleitungen (75.743 fl. 79 kr., nach Abzug des 2percentigen Intercalarabstriches per 1.514 fl. 88 kr. nur 74.228 fl. 91 kr.)

Nachdem die Eisenbahnbauten gegenüber den Vorjahren in fortschreitender Abnahme begriffen sind, so hat das Reparaturbedürfniß auch keine weitere Ausdehnung erlangt, und da auch keine Elementarunfälle derlei Herstellungen in ungewöhnlichem Maße hervorriefen, so dürfte die nur theilweise Verwendung des diesfälligen Credites wohl erklärlich erscheinen.

B. In Betreff der Ueberschreitungen ist zuvörderst jene bei den Auslagen für das Telegraphencorrespondenzbureau mit 25.938 fl. 79 kr. den abnormen politischen Verhältnissen, dem orientalischen Kriege, dem Congreß in Berlin und der Occupation Bosniens und der Hercegovina zuzuschreiben, indem dadurch die Aufnahme einiger neuer Correspondenten veranlaßt wurde, welchen bei den vielfachen und wichtigen Ereignissen, die sie zu melden hatten, neben fixen Honoraren auch die Gebühren für die von ihnen an das Correspondenzbureau aufgegebenen und wegen häufig eingetretener Störungen im directen telegraphischen Verkehre mit dem Oriente auf kostspieligeren Umwegen beförderten Telegramme vergütetet werden mußten.

Im Extraordinarium dieses Titels ist der unvorgesehenen und deßhalb nicht präliminirten restlichen Auslage für den Umbau des Post- und Telegraphenamtsgebäudes in Karlsbad per 2.274 fl. zu erwähnen, welche die Telegraphenanstalt bei der anerkannten Liquidität derselben als den auf sie entfallenden Dritttheil der diesfälligen Kosten zu tragen hatte, ohne daß deßhalb die Inanspruchnahme eines besonderen Nachtragscredites für nöthig erachtet wurde. (Vide Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse pro 1877, pag. 250.)

Bei der **Wiener Weltausstellung** steht der Auslage per . . . . 25.040 fl. 25 kr.
eine Einnahme von . . . . 17.692 „ 63½ „
gegenüber, und erscheinen diese Ergebnisse in der Beilage Nr. 9 zum vorliegenden Centralrechnungsabschlusse entsprechend specificirt und erläutert.

Endlich ist noch des günstigen Erfolges bei der **Weltausstellung in Philadelphia** per 4.201 fl. 39 kr. zu erwähnen, welcher Betrag den Erlös für den Verkauf des Berichtes über diese Weltausstellung und einiger aus dem Credite für die Weltausstellung in Philadelphia angeschafften Inventargegenstände bildet.

Für den **Staatseisenbahnbetrieb** (Titel 6) wurden an ordentlichen Ausgaben 1,660.200 fl., an außerordentlichen Ausgaben 226.000 fl. präliminirt. Werden zu diesen Beträgen die auf den Voranschlag des Jahres 1878 übertragenen Creditreste des Jahres 1877 per 350.000 fl. zugerechnet, so stellt sich das veranschlagte Erforderniß auf 2,236.200 fl., welches — nach Abschlag der auf das Jahr 1879 übertragenen Credite — durch das effective Erforderniß per 2,355.732 fl. 82½ kr. um 317.553 fl. 82½ kr. überschritten wurde.

Die Präliminarüberschreitung wird bei den einzelnen Staatsbahnen nachstehend erläutert:

Istrianer Bahn (§. 1).

Während der Erfolg des Jahres 1878 bei den eigentlichen Betriebsausgaben, und zwar bei der Post „Vergütung für Mehrleistung im Zugsverkehr“ wegen Reducirung der Züge um 8.760 fl. 71 kr., und bei der Post „Bahnerhaltung“ durch Einschränkung der Arbeiten auf das Nothwendigste um 9.161 fl. 67½ kr. günstiger erscheint, als nach dem mit dem Finanzgesetze pro 1878 genehmigten Voranschlage, hat sich eine im Präliminare nicht berücksichtigte Ausgabe für Conto corrente-Zinsen im Betrage von 1.347 fl. 56 kr. ergeben.

Dieser Zinsenbetrag stammt noch aus den Jahren 1876 und 1877, und zwar aus jener Zeit, wo Credite für den Betrieb der Staatsbahnen noch nicht bewilligt waren, und demgemäß auch Vorschüsse nicht ertheilt werden konnten.

Dieser Zinsenausgleich auf Rechnung des Jahres 1877 war aus formellen Gründen nicht mehr möglich, und mußte daher diese Post auf die Betriebsrechnung pro 1878 übernommen werden.

Tarnów-Leluchower Bahn (§. 2).

Bei der Post „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ erscheint nach dem Erfolge pro 1878 eine Ueberschreitung des mit dem Finanzgesetze pro 1878 diesbezüglich bewilligten Credites um 4.195 fl. 11 kr., und bei der Post „Verkehrs- und commercieller Dienst“ eine solche Ueberschreitung von 1.232 fl. 2 kr.

Die Ueberschreitung bei der Post „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung“ hat darin ihren Grund, daß die Schneebeseitigungsarbeiten in diesem Jahre einen abnormalen Kostenaufwand verursachten.

Die Ueberschreitung beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ hat darin ihren Grund, daß die Kosten der Bahnhöfe in Tarnów und Orlo diesem Dienstzweige, und nicht, wie präliminirt, der „Allgemeinen Verwaltung“ angelastet wurden.

Dadurch stellten sich auch die Kosten der „Allgemeinen Verwaltung" entsprechend geringer.

Das Ersparniß beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" liegt darin, daß ein geringerer Zugsverkehr, als vorausgesetzt wurde, stattgefunden hat.

Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico (§. 3).

Bei der „Allgemeinen Verwaltung" ergab sich ein Mehraufwand von 1.179 fl. 14 kr., wovon 755 fl. 68 kr. auf die besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben, und 423 fl. 46 kr. auf die allgemeine Verwaltung entfallen.

Die Ueberschreitung von 423 fl. 46 kr. bei der allgemeinen Verwaltung erklärt sich dadurch, daß im Gegenstandsjahre die Assecuranzgebühren für Gebäude, Fahrpark und Material sowohl für das laufende als auch für das künftige Jahr zur Auszahlung gelangten.

Die Gesammtsumme der jährlichen Assecuranzgebühren beträgt nämlich 1.596 fl., während ein Betrag von 3.192 fl., mithin das Doppelte des pro 1878 entfallenden Betrages in Ausgabe erscheint.

Der Erfolg in dieser Hauptabtheilung ist daher eigentlich um 1.172 fl. 54 kr. günstiger.

Die besonderen, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben (Pensionen, Abfertigungen, Krankenkosten nnd sonstige Ausgaben) waren nicht präliminirt und bestehen in den mit Handelsministerialerlaß vom 26. Jänner 1878, Z. 38182 ex 1877 angeordneten Beitragsleistungen des Bahnärars im Betrage eines Drittels der Bestallungen und Honorare der Bahnärzte in Sebenico und Dernis, und von zwei Dritteln der Bestallung des Bahnarztes in Spalato.

Außerdem enthält dieser Betrag eine dem letzterwähnten Bahnarzte mit Handelsministerialerlaß vom 12. April 1879, Z. 10565, zu Lasten des Rechnungsjahres bewilligte Remuneration von 80 fl.

Bei den Ausgaben für die „Bahnerhaltung" wurde, wie in allen übrigen Dienstzweigen, mit größter Sparsamkeit vorgegangen und die vorhandene Arbeitskraft möglichst vortheilhaft ausgenützt.

Zudem traten mehrere, bei Verfassung des Voranschlages ins Auge gefaßte Eventualitäten nicht ein, und sind deßhalb die bezüglichen Beträge nicht zur Auszahlung gelangt.

Die Ueberschreitung von 5.614 fl. 95 kr. beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" ist eine Folge der mit 15. Februar 1878 in Wirksamkeit getretenen Fahrordnung, durch welche die Zahl der Züge und mithin die Zugskosten, auf eine im Präliminare nicht vorgesehene Weise vermehrt wurden. Durch den erhöhten Verkehr wurde nämlich nicht nur eine Vermehrung des Zugsbegleitungspersonales und eine namhafte Mehrausgabe an Kilometer-, Stunden-, Zehr- und Uebernachtungsgeldern, sondern auch ein Mehraufwand an Beleuchtungsmaterial für die Stationen, Wagen und Züge, sowie an Löhnungen für das Reinigen, Verschieben und Untersuchen der Wagen bedingt.

Außerdem wurden dem Zugbegleitungspersonale in Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse mit Handelsministerialerlaß ddo. 30. Juli 1878, Z. 12159, vom 1. August des Gegenstandsjahres an die Fahrgelder für die Begleitung der Personenzüge mit dem für gemischte Züge bemessenen Betrage ausgezahlt, während im Präliminare sämmtliche Fahrgelder nur mit dem für Personenzüge entfallenden, beinahe um die Hälfte geringeren Ausmaße veranschlagt sind.

Endlich wurden durch das auf mehreren Stationen epidemisch auftretende Wechselfieber häufige, mit Diätenaufwand verbundene Substitutionen nöthig, welche in diesem Umfange im Präliminare nicht vorgesehen wurden.

Die Präliminarüberschreitung bei dem „Zugförderungs- und Werkstättendienste" per 17.839 fl. 59 kr. ist im allgemeinen auf die beim Verkehrsdienste dargestellten Ursachen zurückzuführen, indem die Vermehrung der planmäßigen Züge, sowie die Einleitung zahlreicher Erfordernißzüge bedeutende Mehrauslagen an Löhnungen und Fahrgeldern, insbesondere aber an Brenn-, Schmier- und Putzmaterialien verursachte.

Um dem erhöhten Verkehre Rechnung zu tragen, mußte nämlich die Zahl der Locomotiven von sechs auf acht erhöht und das Zugförderungspersonale entsprechend vermehrt werden, welche Maßnahme allein außer dem Kaufswerthe der zwei Locomotiven schon einen Mehraufwand von circa 12.000 fl. bedingte.

Der Rest der Ueberschreitung wurde durch die im Gegenstandsjahre nothwendig gewordenen umfangreichen und außerordentlichen Reparaturen der Maschinen hervorgerufen.

Nachdem die Werkstätte nämlich erst zu Anfang des Jahres 1878 betriebsfähig wurde, so konnten die meisten im Jahre 1877 entstandenen Beschädigungen der Locomotiven erst im Gegenstandsjahre reparirt werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß sämmtliche Maschinen bereits während des Bahnbaues zur Beförderung der Material- und Schotterzüge durch ein halbes Jahr in Verwendung standen. Das Gegenstandsjahr umfaßt daher für den bezüglichen Conto nicht zwölf, sondern eigentlich einundzwanzig Monate.

Außerordentliche, nicht veranschlagte Reparaturen wurden ferner durch die ihrer Billigkeit und leichten Beschaffung wegen als Brennmaterial benützte Kohle der einheimischen Siverićer Gewerkschaft hervorgerufen, deren zerstörende Einwirkung auf Metalle, insbesondere aber auf Kupfer bei Verfassung des Präliminares nicht genügend bekannt war, und erst durch die im Gegenstandsjahre erworbenen Erfahrungen und getroffenen Maßnahmen paralysirt werden konnte.

In Folge der aus diesem Grunde häufig vorkommenden Rohrexplosionen und der hiedurch hervorgerufenen Verkehrsstörungen wurde auch die Aufstellung einer Reservemaschine in der Kreuzungsstation Perković nothwendig, deren Instandhaltung nicht unbedeutende Mehrauslagen verursacht.

Das Präliminare der Gesammtausgaben wurde sonach im Ganzen um 7.597 fl. 56 kr. überschritten. Diese Ueberschreitung wird jedoch durch die erzielte Mehreinnahme per 36.104 fl. 16 kr. fünffach gedeckt.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 4).

Hier resultirt nur eine Ueberschreitung bei der „Allgemeinen Verwaltung", und zwar um 2.084 fl. 12 kr.

Der Grund hiefür liegt in einer Contirungsänderung, die die „Allgemeine Verwaltung" mehr belastete, dagegen den Verkehrs- und commerciellen Dienst um den gleichen Betrag entlastete.

Die bedeutenden Ersparnisse bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" haben in der Beschränkung der diesbezüglichen Arbeiten auf das nothwendigste Maß, und beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" dann beim „Zugförderungsdienste" in dem geringeren Verkehre als angenommen wurde, ihren Grund.

Dniester Bahn (§. 5).

Eine Ersparniß wurde erzielt bei der „Allgemeinen Verwaltung", weil eine Beamtenreduction vorgenommen werden konnte, und die Kosten für den gemeinschaftlichen Bahnhof in Stryj hier ausgeschieden wurden; bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung", weil für einzelne zu Lasten dieses Dienstzweiges in Aussicht genommene Arbeiten inzwischen außerordentlichen Credite bewilligt worden sind.

Beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" trat eine Ueberschreitung von 2.890 fl. 71 kr. und beim „Zugförderungs- und Werkstättendienste" eine solche von 10.283 fl. 21 kr. ein.

Diese Ueberschreitungen rechtfertigen sich dadurch, daß dem „Verkehrs- und commerciellen Dienste" die Kosten des gemeinschaftlichen Bahnhofes Stryj angelastet wurden, während dieselben als Belastung der „Allgemeinen Verwaltung" präliminirt waren, und daß anstatt 14.200 Zugskilometer, wie bei Aufstellung des Präliminares pro 1878 angenommen wurde, im Jahre 1878 factisch 163.000 Zugskilometer zurückgelegt wurden, welche Zunahme insbesondere der durch die Tarifherabsetzung am Boryslawer Flügel erfolgten Frequenzsteigerung zuzuschreiben ist.

Bei den außerordentlichen Ausgaben, welche mit dem Gesetze vom 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40, für die Dniester Bahn bewilligt worden sind, ist bei den §§. 4, 5, 6, 7, 9 und 12 ein günstigerer Erfolg deßhalb erzielt worden, weil bei Verwendung der bewilligten Credite die bezüglichen Arbeiten auf das nothwendigste Maß beschränkt wurden.

Rücksichtlich der §§. 7 (Magazinsbauten in Drohobycz und Sambor, dann Ladeplatz in Drohobycz) und 9 (Zubau bei Haltstelle Wächterhaus Nr. 2/a am Boryslawer Flügel) wird bemerkt, daß neuerliche Studien darüber eingeleitet worden sind, in welchem Umfange die Erweiterungsbauten in der Station und in der Haltstelle bei Drohobycz vorzunehmen wären.

Eine Ueberschreitung um 1.816 fl. 11 kr. zeigt sich bei §. 10 „Inventarergänzung", welche insbesondere durch eine unvorhergesehene, unbedingt nothwendig gewordene Nachschaffung von Bureauinventargegenständen hervorgerufen wurde.

Ferner wird die, bei dem pro 1878 „für die Fortsetzung der Reconstruction von Fahrbetriebsmitteln" bewilligten außerordentlichen Credite per 8.000 fl. entstandene Ueberschreitung von 10.900 fl. 29 kr. dadurch erläutert, daß sich bei der Dniester Bahn ein Bedarf an gedeckten Lastwagen, hingegen ein Ueberschuß an Lowrys (offene Lastwagen) herausgestellt hat, während bei der Tarnów-Leluchower Bahn das umgekehrte Verhältniß bestand.

Es wurden daher von der Tarnów-Leluchower Bahn 30 gedeckte Lastwagen gegen 30 offene Lastwagen an die Dniesterbahn abgegeben.

Hieraus entstand für die Dniesterbahn eine Belastung mit einer Werthdifferenz von 25.800 fl., und nach Abschlag buchmäßiger Compensation eine Ueberschreitung des für Fahrparkzwecke bewilligten Credites um 10.900 fl. 29 kr.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 6).

Hier fand eine Ueberschreitung bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" um 3.744 fl. 6 kr., und beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" eine Ueberschreitung um 2.409 fl. 4 kr. statt.

Diese Ueberschreitungen liegen in dem Umstande, daß die Vertheilung des Pauschales von 12.000 fl., welches die Kaiserin Elisabeth-Bahn von der Staatsverwaltung für die „Allgemeine Verwaltung" und die Centralleitungen der einzelnen Dienstzweige erhält, in anderer Weise erfolgte, als ursprünglich bestimmt war, wodurch anderseits bei der „Allgemeinen Verwaltung" Ersparnisse gegenüber dem Voranschlage erzielt worden sind.

Die weiteren Ersparnisse beim „Zugförderungsdienste" haben ihren Grund darin, daß sich der Verkehr durch die Concurrenz der Salzkammergutbahn bedeutend geringer gestaltete, als angenommen wurde.

Donauuferbahn (§. 7).

Bei dieser Bahn sind nur geringfügige Differenzen zwischen dem Voranschlage und dem Erfolge hervorgetreten, weßhalb von der Rechtfertigung Umgang genommen wird.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 8).

Der seitens der österreichischen Regierung für die von ihr benützten Räume am Bodenbacher Bahnhofe zu bestreitende und pro 1878 mit 200 fl. präliminirte Reparaturskostenbetrag gelangte nicht zur Verwendung.

Niederösterreichische Staatsbahnen (§. 9).

Pro 1877.

Die niederösterreichischen Südwestbahnen wurden auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für den Staat erworben.

In den zwischen dem Handelsministerium und der Verwaltung der niederösterreichischen Südwestbahnen in Betreff der Erwerbung dieser Bahnlinien für den Staat aufgenommenen Protokollarübereinkommen vom 20. Juli 1878 ist im §. 6 desselben nachstehende Bestimmung enthalten, welche dem der bezüglichen Regierungsvorlage angeschlossenen Protokolle vom 19. October 1877 entnommen ist.

Dieselbe lautet:

„In Ansehung der Betriebsergebnisse wird so vorgegangen, als ob der Betrieb vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung an für Rechnung des Staates geführt worden wäre."

Demgemäß hat auch der Staat das Betriebsdeficit zu tragen, welches sich in der Betriebsperiode 1877, und zwar vom 1. September 1877, als dem Tage der Eröffnung der Strecke Leobersdorf—Gutenstein bis Ende December 1877 ergab.

Der Eröffnungstage der einzelnen Strecken sind folgende:

Leobersdorf — Gutenstein	(Länge 32.772 Kilometer)	am	1. September 1877
Leobersdorf — Kaumberg	(„ 31·129 „)	„	1. „ „
Kaumberg — St. Pölten	(„ 44·300 „)	„	3. October „
Pöchlarn—Kienberg—Gaming	(„ 37·555 „)	„	22. „ „
	zusammen 145.756 Kilometer.		

Es ergibt sich demnach per Jahr eine Durchschnittslänge von 39·587 Kilometer.

Die Ausgaben betrugen:

Für allgemeine Verwaltung	12.117 fl. 8 kr.
„ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	13.811 „ 87 „
„ Verkehrs- und commerciellen Dienst	27.360 „ 81 „
„ Zugförderungs- und Werkstättendienst	24.303 „ 82 „
zusammen . .	77.593 fl. 58 kr.

Es ergibt sich demnach als kilometrische Ausgabe der Betrag von 1.960 fl. 7 kr.

Die Einnahmen betrugen, und zwar:

die Transporteinnahmen	75.086 fl. 37 kr.
die verschiedenen Einnahmen	1.147 „ 9 „
zusammen . .	76.233 fl. 46 kr.

und per Kilometer 1.925 fl. 71 kr.

Der Betriebsabgang beträgt sonach . . . . 1.360 „ 12 „
und per Kilometer 34 fl. 86 kr.

Das Vorhandensein eines Betriebskostenabganges bei den geringen Betriebsauslagen von nur 1.960 fl. 7 kr. per Kilometer erklärt sich aus der Kürze der Betriebsperiode und der nur streckenweisen Eröffnung der Hauptlinie.

Die Verrechnung des Betriebsdeficites per 1.360 fl. 12 kr. erfolgte auf den laufenden Dienst für Staatseisenbahnbetrieb des Jahres 1878.

Pro 1878.

Für die Ausgaben der k. k. niederösterreichischen Staatsbahnen war im Finanzgesetze pro 1878 noch kein Betrag eingestellt, und es erscheinen sonach die als Ausgaben ausgewiesenen Summen als ungünstiger Erfolg dargestellt.

Für den Betrieb dieser Bahnen wurde ein Nachtragscredit pro 1878 deßhalb nicht in Anspruch genommen, weil einerseits zur Zeit der Erwerbung derselben der Reichsrath schon vertagt, und anderseits bei Wiederzusammentritt desselben das Jahr 1878 bereits seinem Ende nahegerückt war, und weil angenommen wurde, daß die Ausgaben für die Betriebsführung der niederösterreichischen Staatsbahnen durch obiges Gesetz an und für sich gerechtfertigt erscheinen. Es sind daher die bezüglichen Ausgaben im Rechnungsabschlusse pro 1878 zu rechtfertigen.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Geschäftsbericht für die niederösterreichischen Staatsbahnen pro 1878 veröffentlicht wurde, werden hier nur die wesentlichsten Daten angeführt.

Diese beziffern sich für:

Allgemeine Verwaltung (37.812 fl. 93 kr. + 9.050 fl. 8 kr.) auf	46.863 fl.	1 kr.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung auf	92.938 „	60 „
Verkehrs- und commerciellen Dienst auf	126.053 „	31 „
Zugförderungs- und Werkstättendienst auf	80.771 „	12 „
zusammen auf	346.626 fl.	4 kr.

Die Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen hatten im Jahre 1878 unter Hinzurechnung der am 1. Juni 1878 eröffneten Zweigbahn Scheibmühl—Schrambach mit 8.423 Kilometer eine Gesammtlänge von 154·179 Kilometer.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Eröffnungsdaten der einzelnen Linien ergibt sich im Jahre 1878 eine Durchschnittslänge von 150·694 Kilometer oder rund von 151 Kilometer.

Die Ausgaben stellen sich demnach per Kilometer auf 2.296 fl.

Diese Ziffer ist niedriger als die kilometrische Ausgabsziffer der meisten österreichischen Bahnen, obschon beim Betriebe dieser Bahn besondere Verhältnisse ungünstig einwirken, als: bedeutende Steigungen, kurze Fahrtstrecken, in Folge dessen unverhältnißmäßig viele Expeditionen, die große Anzahl von Stationen (32) und der Umstand, daß die Linie Pöchlarn—Kienberg—Gaming vom Hauptstocke gänzlich abgetrennt ist.

Staatsbahn Kriegsdorf—Römerstadt (§. 10).

Für diese Staatsbahn wurde pro 1878 kein Nachtragscredit angesprochen, weil dieselbe erst am 15. October 1878 eröffnet wurde und somit nur ein Credit für 2½ Monate anzusprechen gewesen wäre.

Die Ausgaben betrugen:

für allgemeine Verwaltung	961 fl.	87 kr.
„ Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1.723 „	36 „
„ Verkehrs- und commerciellen Dienst	999 „	7 „
„ Zugförderungs- und Werkstättendienst	753 „	79 „
zusammen	4.438 fl.	9 kr.

Nachdem die Länge der Bahn 13.761 Kilometer und die durchschnittliche Länge im Jahre 1878 3 Kilometer beträgt, so stellen sich die Ausgaben per Kilometer auf 1.479 fl., welche Ziffer im Vergleiche zu anderen österreichischen Bahnen als sehr mäßig bezeichnet werden muß.

Beim Staats-Eisenbahnbau (Titel 7) beruht das Mindererforderniß der **Istrianer und Tarnów-Leluchower Bahn** theils auf effectiven Ersparungen, theils auf Verzögerungen, welche sich bei der Finalisirung der Grundeinlösung, sowie bei der Inangriffnahme von Bauarbeiten ergeben haben, weßhalb im Finanzgesetze pro 1879 für die genannten Eisenbahnlinien außerordentliche Credite beim Staats-Eisenbahnbetriebe für solche Auslagen, die eigentlich aus den Baucrediten zu bestreiten waren, bewilligt wurden.

Die Baurechnungen bezüglich der auf Staatskosten ausgeführten Eisenbahnen von Tarnów nach Leluchow und von Divazza nach Pola sind in den Beilagen Nr. 16 und 17 enthalten.

Die näheren Erläuterungen zu diesen Rechnungen wird das Handelsministerium in besonderen technisch-statistischen Bauberichten nachtragen.

Bei der Eisenbahnbaulinie **Kriegsdorf-Römerstadt** ist der günstige Erfolg auf den Umstand zurückzuführen, daß für das Jahr 1878 aus dem Credite des Vorjahres weit größere Reste verfügbar blieben, als bei Verfassung des Präliminares pro 1878 angenommen worden war.

Beim **Ackerbauministerium** (Cap. 28) wurden an den zur Verfügung gestandenen Ausgabscrediten im Ganzen 436.721 fl. 32 kr. in Ersparung gebracht.

Der Aufwand war geringer:

bei der **Centralleitung** (Titel 1) im ordentlichen Erforderniſſe um 1.896 fl. 14½ kr. aus Anlaß der mit der Decentraliſirung der Controle über das Forst- und Domänenwesen erfolgten Ueberſtellung der erforderlichen Rechnungsbeamten zu den einſchlägigen Directionen, und im außerordentlichen Erforderniſſe um 16.000 fl., weil der mit dem Geſetze vom 17. Mai 1877 eröffnete Nachtragscredit zur Adaptirung der im ersten Stocke und im Parterre des Amtsgebäudes gelegenen Localitäten nicht zur Verwendung kam;

bei der **Landescultur** (Titel 3) und zwar bei den Subventionen (§. 1) um 2.547 fl. 36½ kr., weil mehrere, im 1. Semester 1879 für den Dienst des Vorjahres angewiesene größere Zahlungen bis Ende Juni nicht realiſirt wurden; ferner bei den Prämien für Anlagen von Maulbeerpflanzungen (§. 2) um 4.028 fl., weil der diesfällige Creditreſt des Jahres 1877 wegen Mangel an Privatbewerbern nicht in Anspruch genommen wurde;

bei den **Organen zur Ueberwachung der Landescultur** (Titel 4) um 3.858 fl. 12 kr., hauptſächlich in Folge der Intercalarien bei den Activitätsbezügen in Dalmatien, ferner in Tirol wegen Unterbringung der Kanzleien in ärariſchen Gebäuden und in den Privatwohnungen der Forſtcommiſſäre, wodurch der Miethzins für dieſelben entfiel, endlich bei den Centralauslagen, weil die Arbeiten für die Waſſerkartenſammlungen äußerst langſam fortſchreiten;

bei den **Montanlehranstalten** (Titel 6) um 136 fl. 87 kr. wegen des geringeren Bedarfes an Modellen und ſonstigen Lehrmitteln an der Bergakademie und Bergschule in Přibram;

bei den **Staatshengstendepots** (Titel 8) und zwar:

a) bei den **Administrations- und Regie-Auslagen** (§. 1) um 58.289 fl. 46 kr., vorwiegend in Folge der Verminderung der Fouragebeköstigung, indem die Hinausgabe ärariſcher Hengſte in die Privatpflege und die Vermiethung derſelben entweder über das ganze Jahr oder über die Beſchälperiode mit Erfolg durchgeführt wurde und durch entſprechende Maßnahmen die Fourage um billigere Preiſe beigeſchafft werden konnte; ferner ſind nach Beendigung der Beſchälzeit zahlreiche Beurlaubungen der Mannſchaft eingetreten und die Inſpicirungen der Beſchälſtationen, ſowie die ſonstigen Reiſen auf das unumgänglich nothwendige Maß beſchränkt worden und nur die dringlichſten Arbeiten zur Inſtandhaltung der Gebäude zur Ausführung gelangt, überdies waren in Folge der günſtigen ſanitären Verhältniſſe die Sanitätsauslagen geringer;

b) bei dem **Ankaufe von Beschälern** (§. 2) um 1.558 fl. 34½ kr., welcher Betrag in den unverwendeten Reſten der zum Pferdeankauf erfolgten größeren Verläge beſteht;

bei der **Förderung der Pferdezucht** (Titel 10) endlich um 453 fl. 80½ kr., weil bei der Verleihung von Zuchtprämien und Subventionen für licentirte Privatbeſchäler nur ganz begründete Anſprüche berückſichtigt worden ſind.

Ebenſo wurden bei dem **Forst- und Domänenwesen** (Titel 11) nicht unbeträchliche Erſparungen erzielt, und zwar:

bei den **Staatsforsten und Domänen** (§. 2) mit 127.065 fl. 56½ kr., weil bei den Staatsforſten in Salzburg, in Tirol, im Küſtenlande und in Galizien theils wegen der im Jahre 1878 fortbeſtandenen ſchlechten Abſatzverhältniſſe, theils wegen der vorhandenen großen Holzvorräthe aus früheren Jahren die Holzausnützung nicht nach den vollen, der Präliminirung der diesfälligen Erzeugungskoſten zu Grunde gelegten Hau-Etats erfolgt iſt und aus demſelben Grunde auch der zum Brennholzankaufe behufs Deckung des Brennholzbedarfes der Stadt Innsbruck bewilligte Credit nur zum geringen Theile verwendet wurde; weil ferner die Erzeugungs- und Lieferungsarbeiten in den Salzkammergutsforſten unter den präliminirten Einheitsſätzen begeben werden konnten und in Folge der billigeren Kornpreiſe im Gegenſtandsjahre die Theuerungszulagen an ſtabile Arbeiter daſelbſt nicht in dem Maße verabreicht wurden, als hiefür vorſichtshalber präliminirt war, bei den Staatsforſten von Idria aber dieſe Zulagen zufolge des eingeführten Syſtems, die Holzarbeiten im Accordwege zu begeben, gänzlich entfallen ſind, weil endlich in dieſen Staatsforſten die Koſten für das Spalten und Aufrichten im Raummaße von — in dem Bachbette der Idria abgelagert gebliebenen — Drehlinghölzern im geringeren Maße vorgekommen ſind. Einen weſentlichen Einfluß auf den günſtigen Erfolg haben auch die in Folge der normalen Witterungsverhältniſſe erzielten Erſparniſſe an Koſten für Trift- und Uferſchutzbauten bei den Salzkammerguts- und Salzburgiſchen Staatsforſten geübt, ſowie der Umſtand, daß bei ſämmtlichen Staatsforſten die Herſtellung der forſtlichen Betriebsgebäude und Anſtalten auf die unabweisbare Nothwendigkeit beſchränkt wurde, und daß endlich

bei den Staatsforsten in Tirol und im Küstenlande größere Intercalarien an Bezügen des Forstpersonals vorgekommen sind.

Bei dem außerordentlichen Erfordernisse für **Neubauten und Realitätenankauf** (§. 3) ist von den auf das Jahr 1878 übertragenen Creditresten durch thunlichste Restriction der diesfälligen Auslagen in Tirol und Galizien im Ganzen ein Betrag von 1.979 fl. 73½ kr. nicht zur Verwendung gekommen.

Von dem unter §. 4 nachgewiesenen Gesammterfordernisse per	123.922 fl. 95½ kr.
entfällt auf die Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste ein Betrag von	100.769 „ 85½ „
und auf Servituten, Ablösung und Regulirung der Rest mit	23.153 fl. 10 kr.

Auch bei den **Montanwerken** (Titel 12) ergab sich sowohl bei der überwiegenden Mehrzahl der einzelnen Entitäten, als auch im Ganzen ein namhaft geringerer Aufwand, und zwar:

bei der **Bergverwaltung** in **Kirchbühel** (§. 1) im ordentlichen Erfordernisse mit 8.913 fl. 45½ kr., welcher sich auf die wegen Rückgang des Kohlenverschleißes eingeleiteten Betriebsbeschränkungen gründet, wodurch bei allen mit dem Betriebe zusammenhängenden Rubriken, namentlich aber bei den Bergbaukosten, dem Materialien- und Mobilienankaufe und bei den Baureparaturen, dann wegen des gesunkenen Werksertrages bei den Steuern und Abgaben die präliminirten Credite nicht zur Verwendung kamen; ferner im außerordentlichen Erfordernisse mit 3.885 fl. 57 kr., weil die Schürfungen am Oberangerberge nahezu eingestellt waren;

bei der **Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg** (§. 2) im ordentlichen Erfordernisse mit 23.757 fl. 82 kr., weil die Zinkhütte gar nicht, die übrigen Manipulationszweige aber wegen der ungünstigen Absatzverhältnisse nur im restringirten Maße betrieben wurden, in Folge dessen an den Schmelzhüttenkosten bei 14.500 fl., an Materialienankauf bei 20.100 fl., wie auch bei den Bergbaukosten und den Kupferhammer- und Walzwerksauslagen circa 4.200 fl. in Ersparung kamen. Das günstigere Ergebniß würde sich sonach weit höher darstellen, wenn nicht bei dem Berg- und Hüttenproductenankaufe eine Mehrausgabe von 10.385 fl. stattgefunden hätte, weil von dem Schwazer Bergwerksverein, um dessen Betrieb aufrecht zu erhalten, ein Theil der gewonnenen Erze im Betrage von 6.893 fl. eingelöst und zur Erfüllung eines Lieferungsabschlusses ein Quantum von 200 Metercentner Zink von Cilli bezogen werden mußte, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war. Wegen mangelnder Präliminarbedeckung mußten übrigens auch die Kosten der Erzaufbereitung, dann der Werkschmiede und Schlosserei im beiläufigen Betrage von 4.100 fl. aus den obigen Ersparnissen bestritten werden.

Im außerordentlichen Erfordernisse wurde an den aus dem Jahre 1877 übertragenen Creditresten durch ökonomische Ausführung verschiedener Baulichkeiten ein Betrag von 8.078 fl. 73½ kr. erübrigt;

bei der **Hüttenverwaltung in Cilli** (§. 3) im ordentlichen Erfordernisse mit 32.690 fl. 63 kr., weil wegen der ungünstigen Marktverhältnisse des Zinks im April der zweite Destillirofen und im December der ganze Hüttenbetrieb eingestellt und auch der Bergbau in Schönstein lediglich gefristet wurde. Auf Grund dieser Betriebseinschränkung ergab sich bei dem Berg- und Hüttenproductenankaufe eine Minderverwendung von nahezu 29.000 fl.; auch bei dem Materialankaufe, dann bei den Bergbau- und Schmelzhüttenkosten wurden Ersparungen erzielt, wogegen mit den präliminirten Verschleißlagerkosten das Auslangen nicht gefunden werden konnte, weil im Voranschlage der Verkauf der Producte loco Hütte angenommen war, während derselbe nur loco Bahnhof Cilli oder zum Theile in Wien auf Kosten des Werkes effectuirt werden konnte.

Im außerordentlichen Erfordernisse wurde der Creditrest aus dem Jahre 1877 per 1.208 fl. nicht mehr verwendet, weil die neue Hüttenanlage bereits im Vorjahre vollendet war;

bei der **Bergdirection in Idria** (Titel 7) im ordentlichen Erfordernisse mit 161.376 fl. 90½ kr., weil für Naturalien- und Materialienankauf wegen der vorhandenen ausreichenden Vorräthe und wegen der Auflassung der Weinwirthschaft um 83.551 fl. weniger verwendet wurde; weiter waren auch die Steuern und Abgaben um 64.120 fl. geringer, weil der Werksertrag bereits im Vorjahre außerordentlich zurückgegangen war; da ferner der Productenverkauf zum größeren Theile in Triest erfolgte, so ergab sich bei den Verschleißlagerkosten eine Ersparung von 6.320 fl., auch wurden bei mehreren anderen Rubriken, namentlich bei den Montanfabrikskosten wegen Verminderung der Zinnobererzeugung, dann bei den Baureparaturen und den Erhaltungskosten der Verwaltungsgebäude erheblichere Ersparungen erzielt, da nur die dringendsten Herstellungen ausgeführt worden sind;

bei der **provisorischen Bergdirection in Brüx** (§. 5) im Betriebsaufwande mit 23.585 fl. 63 kr., weil wegen ungünstiger Betriebsverhältnisse die Auflassung des Franzschachtes erfolgte und im Julius-schachte II wegen Flötzstörungen erst im April mit dem Abbau der Kohle begonnen werden konnte.

Bei den Neubauten und productiven Auslagen wurde die Ersparung per 99 fl. 95 kr. an den Crediten für Bohrungen erzielt.

Bei den **„Uebrigen Montanwerken"** (§. 7) endlich beruht der Minderaufwand im ordentlichen Erfordernisse per 63.121 fl. 19½ kr. auf den wegen des stockenden Absatzes und des unausgesetzten Preisrückganges äußerst ungünstigen Verhältnissen der Montanindustrie, in Folge deren der thatsächliche Betrieb gegenüber dem Voranschlage erheblich eingeschränkt wurde.

Es ergab sich demnach namentlich bei den Bergbaukosten ein minderes Erforderniß von 22.677 fl. und für den Ankauf von Berg- und Hüttenproducten mit 14.928 fl., auch wurden bei der Mehrzahl der Rubriken für die Betriebs- und Administrationsauslagen Ersparungen erzielt, welche insbesondere bei den Montanfabrikskosten, den Steuern und Abgaben, den Baureparaturen und den Auslagen für montanistische Ausbildung und geologische Studien ansehnlichere Beträge erreichten.

Im außerordentlichen Aufwande wurde von den Creditresten für Neubauten und productive Anlagen ein Betrag von 9.964 fl. 2½ kr. nicht verwendet, weil in Kitzbichl zur Herstellung von Arbeiterwohnungen im Jochberger Hüttengebäude nur einige kleinere Adaptirungen vorgenommen wurden und in Raibl der Einbau der Wassersäulenmaschine sammt Zugehör im Layerschachte nicht zur Ausführung gelangte.

Dagegen wurde bei nachstehenden Titeln dieses Etats das Auslangen mit den eröffneten Crediten nicht gefunden:

bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) ergab sich im ordentlichen Erfordernisse ein Mehraufwand von 2.652 fl. 72½ kr., welcher hauptsächlich die önologisch-pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg und die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien betrifft, und bei der ersteren durch die nicht präliminirten Honorare der nach dem gegenwärtigen statutenmäßigen Studienplane der Lehranstalt ganz unentbehrlichen Hilfslehrer, durch die größeren Reparaturen an Instrumenten und zahlreichen Anschaffungen an Lehrmitteln und Kellergeräthen, durch Mehrauslagen für die Bearbeitung des Gartens, für die Beheizung und Gaserzeugung im neuen Gebäude und für Einrichtung des Museums und durch die Drucklegung des Jahresberichtes herbeigeführt worden ist, während derselbe bei der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation vorwiegend darin seinen Grund hat, daß vom Jahre 1878 angefangen dieser Anstalt die Polarisation der ämtlichen Zuckermuster seitens der betreffenden Finanzbehörden übertragen worden ist, wodurch der Versuchsstation theils für die erste Anschaffung von Apparaten, theils für den erhöhten Verbrauch verschiedener Consumptibilien erhebliche Auslagen erwachsen sind, für welche bei Verfassung des Voranschlages nicht vorgedacht werden konnte.

Der Mehraufwand im außerordentlichen Erfordernisse besteht aus den Mehrkosten des Baues der önologisch-pomologischen Lehranstalt per 14.377 fl. 56 kr. und aus den Kosten der inneren und äußeren Einrichtung dieser Anstalt per 4.320 fl. 35 kr. Zur Bedeckung dieses Mehraufwandes wurde von Seite des Ackerbauministeriums unterm 14. October 1878 ein Nachtragscredit von 23.000 fl. in Anspruch genommen, wovon jedoch bei der verfassungsmäßigen Feststellung des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 bloß der zur Vollendung der Einrichtung, dann für Arrondirung, Einfriedung und Gartenanlage erforderliche, erst im Jahre 1879 zur Verwendung kommende Theilbetrag von 4.400 fl. als außerordentlicher Credit für das Jahr 1879 bewilligt wurde, während der zur Deckung der im Jahre 1878 bereits bestrittenen Auslagen erforderliche Restbetrag zufolge Beschlusses des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1878 zu rechtfertigen ist.

Zufolge der Schlußrechnung und des Collaudirungsoperates sind die Mehrkosten des Baues durch die Erhöhung des Baugrundes und durch verschiedene Mehrarbeiten zur Versicherung des Fundamentes gegen Rutschungen und gegen das Eindringen der Feuchtigkeit verursacht worden, ferner sind unter diesen Mehrkosten auch die Auslagen für die Bauleitung im Ganzen mit 10.220 fl. inbegriffen, und zwar die Beköstigung des Oberbauleiters für die Zeit vom November 1875 bis inclusive Mai 1877, dann die Auslagen für die Localbauleitung, für die Verfassung des Bauprojectes und für die Baukanzlei, endlich die verschiedenen Commissionsgebühren und die Kosten der Collaudirung.

Bezüglich der Kosten der inneren und äußeren Einrichtung muß erwähnt werden, daß sich die Herstellung einer complicirten Vorrichtung zur Auffangung und Separirung der Siechenhausquelle nachträglich als nothwendig erwies und daß zur Hebung des Wassers in die Reservoirs am Dachboden des Gebäudes ein Hock'scher Sparmotor aus ökonomischen Gründen aufgestellt werden mußte, dessen Betriebskosten weitaus geringer sind, als die Kosten für den Betrieb des ursprünglich in Aussicht genommenen Pumpwerkes mit Handbetrieb. Nachdem endlich die beabsichtigte Unterbringung der Gaserzeugungsapparate im Souterrain des Institutsgebäudes von der politischen Behörde nicht gestattet, sondern von letzterer auf der Ausführung eines getrennt stehenden Gashauses bestanden wurde, so ist auch hiedurch eine im Präliminare nicht bedeckte Mehrauslage verursacht worden.

Bei den **Staatsgestüten** (Titel 7) beruht das höhere Erforderniß per 2.793 fl. 3½ kr. im Allgemeinen auf dem Umstande, daß die Verhandlungen, welche mit dem Reichskriegsministerium wegen Ueber-

nahme der Gebäude, Grundstücke und des größten Theiles des lebenden und todten Inventars des aufgelösten Staatsgestütes in Piber behufs Etablirung eines Remontendepots gepflogen wurden, sich wider Erwarten derart in die Länge gezogen haben, daß die Einstellung der Wirksamkeit der Amtsleitung in Piber, welche für die letzteren Monate des Jahres 1878 in Aussicht genommen wurde, thatsächlich erst mit 14. Juni 1879 erfolgen konnte. Außerdem wurden für die an das Militär-Reitlehrer-Institut in Wien zur Erprobung abgegebenen 12 Radautzer Gestütshengste namhafte Transportskosten bestritten, endlich ist durch den dringend gewordenen Umbau der baufälligen Krambuden am Hauptplatze zu Radautz der Credit für Gebäude-Erhaltung und Adaptirung nicht unbeträchtlich überschritten worden.

Bei dem **Hengst-Fohlenhofe in Neudau** (Titel 9) hat sich das Mehrerforderniß per 3.047 fl. 65 kr. zum Theile durch die mit der eingetretenen Completirung des Fohlenstandes erforderlich gewesene Vermehrung der Pferdewärter und durch die höheren Preise der Deputat-Artikel, ferner durch die in Folge von Elementar-Ereignissen nothwendig gewordenen Bauherstellungen, hauptsächlich aber dadurch ergeben, daß für den Fouragebedarf der Wirthschafts-Arbeitspferde im Voranschlage nicht vorgedacht war.

Ueberdies ist auch die Refundirung der durch den Ankauf von Hengstfohlen verursachten bedeutenden Transportsauslagen aus den Pferdeankaufs-Crediten noch nicht erfolgt.

Von dem unter dem Titel **Ausgaben aus Anlaß der Errichtung von Hengstfohlenhöfen** nachgewiesenen Aufwande per 4.666 fl. 45 kr. entfallen 88 fl. 48 kr. für Reiseauslagen anläßlich der Errichtung des Fohlenhofes zu Neuhof in Böhmen, ferner 4.537 fl. 97 kr. an Verpflegskosten für die bis zur Errichtung der Fohlenhöfe bei den Hengstendepots in Stadl, Prag und Klosterbruck untergebrachten Hengstfohlen und 40 fl. an Remunerationen für die bei der Pferdelicitation in Piber verwendete Warte- und Wachmannschaft. Diese Auslagen finden auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Artikel VII, Alinea 2, in dem Erlöse aus dem Verkaufe der Pferdeutensilien und Vorräthe des aufgelösten Staatsgestütes Piber die Bedeckung.

Bei den **Forst- und Domänendirectionen** (Titel 11, §. 1) gründet sich die Ueberschreitung per 391 fl. 24 kr. auf den bereits bei der Centralleitung (Titel 1) erwähnten Umstand, daß aus Anlaß der mit 1. Juli 1878 erfolgten Verlegung der Censur der forstlichen Rechnungen vom Centrale an den Sitz der Forstdirectionen die Activitätsbezüge des denselben zugewiesenen Rechnungspersonals aus dem Etat dieser Directionen bestritten wurden und im Forstdirectionsbezirke Bolechow die in ihrem Etat nicht präliminirte Bestallung eines Bauingenieurs und eines Baumeisters gezahlt werden mußte.

Bei den **Montanwerken** (Titel 12) ergab sich im ordentlichen Erfordernisse nur bei der **Bergdirection Přibram** eine Ueberschreitung mit 84.808 fl. 12 kr., welche zunächst dadurch herbeigeführt wurde, daß wegen des im Jahre 1877 so bedeutend gestiegenen Werksertrages die Steuern und Abgaben um 68.088 fl. und die Ausbeutezahlungen um 68.877 fl. höher entfielen, als dieselben veranschlagt waren. Ueberdies erhöhte sich — da in Folge des schwunghafteren Werksbetriebes um 5.878 Kilogramm Feinsilber mehr gewonnen wurde und die Leistung der mechanischen Werkstätte ergiebiger war — der Aufwand für die Aufbereitung und den Ankauf bleiischer Erze, für das Verschleißlager und den Werkstättenbetrieb, dann die Amts- und Kanzleikosten, die Sanitätsauslagen und die Kosten für Erhaltung der Gebäude und Straßen.

Dagegen haben sich ungeachtet der gesteigerten Silberproduction die Bergbaukosten um 31.590 fl. und die Schmelzhüttenkosten um 6.268 fl. auf Grund der Herabsetzung der Gedinglöhne der Arbeiter niedriger gestellt und wurden bei dem Material- und Mobilienankaufe circa 34.000 fl. erspart, weil zu Folge ausreichender Vorräthe die neuen Anschaffungen beschränkt, die Erhaltungskosten vermindert und billigere Ankaufspreise erzielt wurden.

Der vorangeführte Mehraufwand ist übrigens durch das bedeutende Mehrerträgniß aus der größeren Production und aus der Mehrleistung der mechanischen Werkstätte vollständig bedeckt.

Im außerordentlichen Erfordernisse ist ein Mehraufwand für Realitäten-Ankäufe bei der **Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg** mit 88 fl. 50 kr., bei der **provisorischen Bergdirection in Brüx** mit 720 fl. 16 kr. und bei den **übrigen Montanwerken** mit 9 fl. 28½ kr. eingetreten, weil bei Brixlegg zum Schurfbau in Brugg ein Haldensturzplatz unausweichlich benöthigt und bei Brüx ein inmitten des ärarischen Schurfwerkes gelegener fremder Freischurf behufs einer vortheilhafteren Grubenmaaßenlagerung erworben wurde, endlich bei der Berg- und Hüttenverwaltung Szwoszowice für eine Grundparcelle, welche beim Albertschachte mit den Haldenbergen verstürzt wurde, eine übrigens unerhebliche Entschädigung geleistet werden mußte.

Beim **Justizministerium** (Capitel 29) und zwar:

1. bei der **Centralleitung** (Titel 1) gründet sich der günstigere Erfolg im Ordinarium per 16.413 fl. 54 kr. hauptsächlich auf die erzielten Intercalar-Ersparungen, dann aber auch zum Theile darauf, daß zur Erreichung des systemisirten Standes an Stelle dreier Officiale in der 9. Rangsclasse, drei Kanzlisten mit

der 11. Rangsclasse aufgenommen und die Bezüge eines Officials in Folge seiner Verwendung im Herrenhause auf den Etat des Reichsrathes übernommen wurden.

Beim Extraordinarium hat sich der günstigere Erfolg per 3.333 fl. 36 kr. durch die Unterbringung eines Sectionsrathes extra statum ergeben.

2. Beim **Obersten Gerichtshofe** (Titel 2) beruhen die günstigeren Ergebnisse im Ordinarium per 5.324 fl. 2 kr. und im Extraordinarium per 916 fl. 71 kr. auf den eingetretenen Intercalarien.

3. Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 3) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebühren einschließlich der Diurnen und Löhnungen (Rubriken 1—10) nach Hereinbringung des Intercalarabstriches per 289.956 fl. um . . . . 2.962 fl. 98 kr.
und für die übrigen Erfordernisse um . . . . 204.567 „ 13 „

zusammen um . . . . 207.530 fl. 11 kr.
günstiger.

Der günstigere Erfolg bei den Personalgebühren rührt lediglich von Intercalarien her.

Bei dem günstigeren Erfolge hinsichtlich der übrigen Erfordernisse, welcher beim Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per . . . . 215.964 fl. 45 kr.
mit den Ueberschreitungen in anderen Rubriken per . . . . 11.397 „ 32 „

im Ganzen mit dem obenbezifferten Betrage von . . . . 204.567 fl. 13 kr.
hervortritt, waren vorzugsweise folgende Umstände maßgebend, und zwar:

I. In Betreff der Ersparungen:

a) Bei den Pauschalien für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten und Diäten (8.248 fl. 31 kr.).

Es wurden nur die allernothwendigsten Einrichtungsstücke angeschafft, Diäten und Reisekosten möglichst restringirt und die Individual-Beleuchtungspauschalien in den Sommermonaten, namentlich in Nieder- und Oberösterreich, sowie in Salzburg eingezogen.

b) Bei Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernissen (18.514 fl. 16½ kr.).

In diesen Jahren sind nur die unverschieblichen Reparaturen und Adaptirungen zur Ausführung gelangt und es sind namentlich in Böhmen bei der accordmäßigen Vergebung größerer Bauherstellungen namhafte Ersparungen erzielt worden.

c) Bei Emolumenten und Livréegeldern (15.772 fl. 20 kr.).

Viele Dienerposten waren nicht definitiv besetzt. Es ist sonach die Anschaffung der Amtskleidung für dieselben entfallen. Für Material und Macherlohn wurden durchgehends günstige Preise erzielt und ist insbesondere der letztere durch die Verwendung von Sträflingen bei der Erzeugung von Livréestücken in Niederösterreich, Steiermark und im Küstenlande billig zu stehen gekommen.

d) Bei Kosten der Strafgerichtspflege (165.519 fl. 67 kr.).

Die Einnahmen aus dem Arrestantenarbeitsbetriebe von mehr als 70.000 fl. und die bedeutenden Ersätze von Strafproceß- und Vollzugskosten, dann die Einschränkung der Reisen zu Thatbestandserhebungen in Strafsachen, die Bestrebungen der Gerichte auf Herabminderung der Kosten der Hauptverhandlungen und die billigeren Preise bei Vergebung der Ausspeisung und bei der Lieferung des Brotes haben auf die Verminderung dieses Aufwandes einen wesentlichen Einfluß genommen. Von geringerem Belange ist die erfolgte Ausscheidung der Sanitätsauslagen und Uebertragung derselben auf die dafür bestimmte Rubrik.

II. In Betreff der Ueberschreitungen bei den Sanitätsauslagen (8.279 fl. 12 kr.).

Es wurden im Ganzen mehr kranke Häftlinge in den Gefangenhausspitälern verpflegt und, wie bereits unter lit. d) angedeutet, die vollen Sanitätsauslagen auf dieser Rubrik zur Nachweisung gebracht.

Im Extraordinarium ist beim „Mehraufwande aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte“ von den Creditresten aus dem Jahre 1877 ein Betrag von 36.394 fl. 35 kr. nicht in Anspruch genommen worden, weil für diesen Zweck auf die mit dem Finanzgesetze pro 1877 bewilligten 50.000 fl.
im Jahre 1877 (rund) . . . . 5.217 fl.
und im Jahre 1878 . . . . 8.388 „

daher zusammen nur . . . . 13.605 fl.
in Ausgabe erscheinen.

Desgleichen sind von den auf Neubauten der Justizverwaltung bewilligten Crediten aus dem Jahre 1877 . . . . 46.413 fl. 10½ kr.
erübrigt worden.

Es wurden nämlich auf Rechnung derselben verausgabt:

	im Jahre 1877		in der Rechnungsperiode 1878		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für den Bau des Justizpalastes in Wien	365.735	93	34.264	. .	399.999	93
In Oesterreich unter der Enns:						
Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien	8.789	45	. . . . .	. .	8.789	45
Für den Ankauf eines Baugrundes in Wiener-Neustadt	7.159	78	. . . . .	. .	7.159	78
Für den Erweiterungsbau des Wiener Landesgerichtes in Strafsachen	89.509	57	10.490	43	100.000	. .
In Oesterreich ob der Enns:						
Für den Ankauf einer Realität in Rohrbach	1.333	34	833	33	2.166	67
In Tirol:						
Für den Bau des Gerichtshauses in Trient	. . . .	. .	44.164	78 1/2	44.164	78 1/2
Für den Bau des Gerichtshauses in Roveredo	. . . .	. .	35.835	21 1/2	35.835	21 1/2
In Steiermark:						
Für den Ankauf der Realität Nr. 40 in St. Leonhardt (Abschlagszahlung)	. . . .	. .	9.171	20	9.171	20
In Dalmatien:						
Für den Ankauf einer Realität in Zara	7.500	. .	. . . .	. .	7.500	. .
In Böhmen:						
Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Reichenberg	46.582	32 1/2	68.482	32 1/2	115.064	76
Für den Ankauf einer Realität in Horic	3.974	99	2.762	79	6.737	78
Für den Ankauf eines Gebäudes in Karolinenthal	24.007	18	6	8	24.001	10
Für den Ankauf eines Hauses in Smichow	6.322	. .	. . . .	. .	6.322	. .
In Mähren:						
Für den Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau . . .	2.015	50	. . . .	. .	2.015	50
In Schlesien:						
Für den Bau des Gefangenhauses in Teschen	. . . .	. .	78.237	39	78.237	39
In Ost-Galizien:						
Für den Ankauf einer Realität in Snyatin	285	20	285	20	570	40
Für den Zubau beim Kreisgerichtsgebäude in Tarnopol	42.875	57	16.228	6 1/2	59.103	63 1/2
Für den Ankauf der Häuser Nr. 286, 326 und 326 a in Mościska	4.985	4 1/2	131	29 1/2	5.116	34
Für die Reconstruction des Gerichtsgebäudes in Olesko	5.500	. .	2.530	84	8.030	84
In West-Galizien:						
Für den Aufbau einer Capelle beim Landesgerichte in Krakau .	6.000	. .	3.000	. .	9.000	. .
Im Ganzen .	622.575	88	306.410	89 1/2	928.986	77 1/2

Präliminirt waren laut Finanzgesetzes pro 1877	747.900 fl.		
Laut Gesetzes vom 17. Mai 1877 (R. G. Bl. Nr. 40)	227.500 „		
Zusammen . .		975.400	. .
Es verbleiben daher unverwendet		46.413	22 1/2

welcher Betrag mit dem obenbezifferten bis auf eine durch die Uebertragung der Creditreste in ganzen Gulden entstandene Kreuzerdifferenz übereinstimmt.

4. Bei den **Strafanstalten** (Titel 4) ergab sich im Ordinarium aus dem Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per . . . . . 115.199 fl. 65 kr.
mit den Ueberschreitungen in anderen Rubriken per . . . . . 93.353 „ 97½ „

im Ganzen eine Ersparung von . . . . . 21.845 fl. 67½ kr.

Dieses günstige Ergebniß ist — abgesehen von minder belangreichen Abweichungen des Erfolges gegenüber dem Voranschlage — hauptsächlich den höheren Intercalarien, den billigeren Preisen für Holz, Kohlen, Petroleum und Bekleidungsmaterialien, wie auch dem Umstande zuzuschreiben, daß die theilweise Belegung der neuen Männerstrafanstalt in Pilsen erst um die Mitte Juli 1878 begonnen hat. Aus diesen Gründen sind namhafte Ersparungen bei den Personalgebühren (33.695 fl. 28½ kr.), bei der Beheizung und Beleuchtung (27.884 fl. 14 kr. und 6.572 fl. 83½ kr.), dann bei der Anschaffung der Bekleidung (27.133 fl. 60½ kr.) erreicht werden.

Anderseits haben auch in Folge der Eröffnung der genannten Anstalt die zur inneren Einrichtung derselben nothwendig gewesenen Herstellungen und Anschaffungen für die Arreste (16.662 fl. 84½ kr.) und für die Kirche (5.869 fl. 82½ kr.) bei den einschlägigen Rubriken einen höheren Aufwand verursacht.

Das Mehrerforderniß bei Beköstigung der Sträflinge (13.525 fl. 3½ kr.) ist dadurch begründet, daß der Verpflegsstand höher war als jener, der bei Verfassung des Präliminars angenommen wurde.

Den weiteren Mehrerfordernissen, welche lediglich durch die Ausdehnung des Arbeitsbetriebes veranlaßt wurden und die Rubriken Remunerationen und Aushilfen (6.416 fl. 55½ kr.), Anschaffung der Rohstoffe (25.541 fl. 9½ kr.), Ueberverdienstgelder für andere Arbeiten (10.661 fl. 42 kr.) und verschiedene Auslagen (9.644 fl. 21 kr.) betreffen, stehen die weit überwiegenden Einnahmen an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten (85.158 fl. 71 kr.) und an Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten (30.599 fl. 74½ kr.) entgegen.

Die aus dem Jahre 1877 herstammenden Credite für Neubauten der Strafanstalten sind bis auf den nicht sehr erheblichen Betrag von 6.724 fl. 77 kr. in Anspruch genommen worden, und zwar:

	in den Jahren				Zusammen	
	1877		1878			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für den Zellenbau in Stein	1.736	66½	. . . .	. .	1.736	66½
„ „ Adaptirungsbau in Göllersdorf	979	80	. . . .	. .	979	80
„ „ Ankauf und die Adaptirung des Schlosses zu Vigaun	51.222	62½	15.000	. .	66.222	62½
„ „ Ankauf des ehemaligen St. Wenzel-Klosters in Prag	6.770	83	. . . .	. .	6.770	83
„ „ Bau einer Strafanstalt in Pilsen	160.155	43	123.613	. .	283.768	43
„ „ Ankauf der Realität St. Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg	12.320	. .	. . . .	. .	12.320	. .
„ „ Bau eines Strafhauses in Stanislau	204	80	86.522	23	86.727	3
zusammen .	233.390	15	225.135	23	458.525	38
Bewilligt waren laut Finanzgesetzes pro 1877					465.250	. .
Es blieben demnach unverwendet					6.724	62

Dieser Betrag weicht von dem obigen nur deßhalb um einige Kreuzer ab, weil die Creditreste aus dem Jahre 1877 per 231.859 fl. 85 kr. auf den Voranschlag des Jahres 1878 in ganzen Gulden mit 231.860 fl. übertragen worden sind.

Beim **Obersten Rechnungshofe** (Capitel 30) ergab sich ungeachtet des dreipercentigen Intercalarabstriches per 4.995 fl. noch ein günstiger Erfolg von 21.021 fl. 49 kr., weil die Präsidentenstelle während des ganzen Jahres unbesetzt war und die Bezüge eines der Pariser Weltausstellungscommission zugetheilt gewesenen Rechnungsrathes vom Etat des Handelsministeriums bestritten wurden.

Uebrigens sind im Gegenstandsjahre die Gebäudeerhaltungskosten, dann in Folge der gedachten Vacatur auch die Beheizungsauslagen nicht unerheblich geringer gewesen.

Beim **Pensionsetat** (Capitel 31) war das Erforderniß an **Allgemeinen Pensionen** (Titel 1) gegen das Präliminare um . . . . 210.597 fl. 63½ kr. geringer, weil als Basis der Ermittlung der Voranschlagsziffer pro 1878 mit $13^{5}/_{10}$ Millionen Gulden der Erfolg des Jahres 1876 mit 12·8 Millionen Gulden angenommen und dieser Summe der Durchschnitt des Zuwachses und Abfalles in den vorangegangenen zwei Jahren mit $^{7}/_{10}$ Millionen Gulden zugeschlagen wurde. Der factische Erfolg des Jahres 1878 ist aber gegen diese Berechnung zurückgeblieben, da die Rückwirkung der seit dem Jahre 1873 eingetretenen Erhöhung der Gehalte der Beamten und des Zuwachses der Landwehr- und Gendarmeriepensionen auf den Pensionsetat sich allmälig auszugleichen beginnt und demnach die Durchschnittsziffer des Zuwachses etwas zu hoch gegriffen war.

Dagegen war das Erforderniß dieses Titels per . . . . 13,289.402 fl. 36½ kr.
im Vergleiche mit jenem pro 1877 per . . . . 13,063.723 „ 45 „

höher um . . . . 225.678 fl. 91½ kr.

Die beifolgende detaillirte Vergleichurg gibt ein Bild der bezüglichen Differenzen.

Die Minderausgabe an **gemeinschaftlichen Pensionen** (Titel 2) von 13.421 fl. 36 kr. beruht auf der stetigen Verminderung des im Erlöschen begriffenen Etats.

Vergleichung

des

Aufwandes des allgemeinen Pensionsetats der Civilverwaltung

aus der

Rechnungsperiode 1878 mit jenem für das Jahr 1877.

	Ausgaben 1877		Ausgaben 1878		Ausgaben ex 1878 gegen 1877 kleiner größer		Ausgaben 1877		Ausgaben 1878		Ausgaben ex 1878 gegen 1877 kleiner größer	
	Quiescenten-Gebühren						Pensionen der Beamten und Diener					
Reichsrath	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	1.350	.	1.350	.
Ministerrath	. . . .	.	5.000	.	5.000	.	13.980	83	14.647	50	666	67
Verwaltungsgerichtshof	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
Ministerium des Innern	230.687	51½	219.460	1	11.227	50½	1,425.143	81	1,365.930	26½	59.213	54½
Ministerium für Landesvertheidigung	33.663	8	38.047	23	4.384	15	234.799	53½	271.381	18	36.601	64½
Ministerium für Cultus und Unterricht	18.335	74	20.151	2	1.815	28	415.479	50½	419.279	28½	3.799	78
Ministerium der Finanzen	211.304	84½	208.689	67	2.615	17½	2,347.385	15½	2,376.547	30½	29.162	15
Ministerium für Handel	54.597	91	57.922	14½	3.324	23½	394.644	50½	411.917	64	17.273	13½
Ministerium für Ackerbau	21.655	97½	21.557	1	98	96½	295.743	86	313.683	23	17.939	37
Ministerium der Justiz	82.353	61½	82.852	99	499	37½	1,935.725	21	1,996.380	30½	60.655	9½
Controlsbehörden	23.040	57	21.604	.	1.436	57	135.828	40	129.117	3	6.711	37
Summe	675.639	25	675.284	7½	355	17½	7,198.710	81	7,300.233	74	101.522	93

Ausgaben 1877		Ausgaben 1878		Ausgaben ex 1878 gegen 1877 kleiner **größer**		Ausgaben 1877		Ausgaben 1878		Ausgaben ex 1877 gegen 1877 kleiner **größer**	
Pensionen der Beamten- und Dienerwitwen						Erziehungsbeiträge für Kinder					
......	..	......	..	......	..	......	..	......	..	......	..
1.200	..	1.200	..	......	..	......	..	......	..	......	..
......	..	27	77	**27**	**77**	......	..	......	..	......	..
688.915	27	704.794	41½	**15.879**	**14½**	45.359	53	43.196	50½	2.163	2½
18.343	35½	22.099	50½	**3.756**	**15**	4.959	16½	4.650	11	309	5½
117.489	60	126.929	2	**9.439**	**42**	9.795	55	11.212	30½	**1.416**	**75½**
968.235	25	997.463	21	**29.227**	**96**	68.796	96	68.904	79½	**107**	**83½**
211.018	53½	227.705	98½	**16.687**	**45**	17.842	70	18.708	17	**865**	**47**
79.483	5	80.540	90	**1.057**	**85**	7.153	7½	7.392	35½	**239**	**28**
643.645	46	681.579	45½	**37.933**	**99½**	52.597	8½	55.362	43½	**2.765**	**35**
76.321	31½	73.526	86	2.794	45½	2.350	85½	2.062	12½	288	73
2,804.651	83½	2,915.867	12	**111.215**	**28½**	208.854	92	211.488	80	**2.633**	**88**

	Provisionen						Gnadengaben					
	Ausgaben				Ausgaben ex 1878 gegen 1877 kleiner **größer**		Ausgaben				Ausgaben ex 1878 gegen 1877 kleiner **größer**	
	1877		1877				1877		1878			
Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
Ministerrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	3.461	67	3.400	.	61	67
Verwaltungsgerichtshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
Ministerium des Innern	93.902	40½	89.596	76	4.395	64½	186.754	43	185.513	23	1.241	20
Ministerium für Landesvertheidigung .	108.135	44	98.196	76	9.938	68	10.511	41	11.531	34½	**1.019**	**93½**
Ministerium für Cultus und Unterricht	4.472	67½	4.466	25	6	42½	31.416	26½	31.363	15	53	11½
Ministerium der Finanzen	969.461	46½	971.291	84½	**1.830**	**38**	228.989	2	229.178	41½	**189**	**39½**
Ministerium für Handel	12.793	40	13.143	20½	**349**	**80½**	23.276	33	26.008	56	**2.732**	**23**
Ministerium für Ackerbau	253.654	25½	259.690	15½	**6.035**	**90**	19.727	85½	20.004	1½	**276**	**16**
Ministerium der Justiz	44.223	12½	42.599	30½	1.623	82	93.800	76½	100.054	23½	**6.252**	**47**
Controlsbehörden .	76	65	76	65	. . . .	.	17.517	78½	17.160	36½	357	42
Summe . .	1,486.809	41½	1,479.060	93	7.748	48½	615.455	53	624.212	31½	8.756	78½

Ausgaben 1877		Ausgaben 1877		Ausgaben ex 1878 gegen 1877 kleiner **größer**		Ausgaben 1877		Ausgaben 1878		Ausgaben ex 1878 gegen 1877 kleiner **größer**	
Abfertigungen und Sterbequartale						Zusammen					
......	..	......	..	......	..	....	..	1.350	..	**1.350**	..
......	..	......	..	......	..	18.642	50	24.247	50	**5.605**	..
......	..	125	..	**125**	..	....	..	152	77	**152**	**77**
11.993	71	13.258	66½	**1.264**	**95½**	2,682.846	67	2,621.749	85	61.096	82
18.938	70	22.817	45	**3.878**	**75**	429.330	68½	468.723	58	**39.392**	**89½**
1.090	39	1.124	45	**34**	**6**	598.079	72½	614.525	48	**16.445**	**75½**
10.463	65½	13.473	59	**3.009**	**93½**	4,804.636	35	4,865.548	83	**60.912**	**48**
13.674	48	18.624	34	**4.949**	**86**	727.847	86	774.030	4½	**46.182**	**18½**
3.668	30½	1.349	44	2.318	86½	681.086	37½	704.217	10½	**23.130**	**73**
12.640	57½	12.107	45	533	12½	2,864.985	83½	2,970.935	17½	**105.949**	**34**
1.131	87½	375	..	756	87½	256.267	45	243.922	3	12.345	42
73.601	69	83.255	38½	**9.653**	**69½**	*13,063.723	45	13,289.402	36½	**225.678**	**91½**

* Im Rechnungsabschlusse pro 1877 erscheint der Erfolg per 13,060.431 fl. 16½ kr. um den Betrag der compensirten Besoldungsvorschußersätze per 3.292 fl. 28½ kr. geringer eingestellt, worauf in dieser Vergleichung aus dem Grunde keine Rücksicht genommen ist, weil solche Ersätze vom Jahre 1878 angefangen bei den Einnahmen des allgemeinen Pensionsetats nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der **Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten** (Capitel 33) wird der Erfolg bei den einzelnen Anstalten nachstehend erläutert:

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd (Titel 1).

Dieser Unternehmung wurden an Subventionen für die Bombay-Linie vorschußweise erfolgt auf Grund des Vertrages vom 16. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 72) im I. Semester 1878 — 94.999 fl. 98 kr.
und auf Grund des Vertragas vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 70) im II. Semester 1878 . . . . 180.000 „ — „

zusammen . . . . 274.999 fl. 98 kr.
somit gegen den vor Errichtung des zuletzt bezogenen Vertrages aufgestellten Voranschlag per . . . . 190.000 fl. — kr.

mehr um . . . . 84.999 fl. 98 kr.
Nach Zurechnung des Mehrerfordernisses an den vorhinein nicht genau bestimmbaren Suezcanalgebühren per . . . . 27.161 fl. 40 kr.

ergibt sich bei diesem Titel eine Ueberschreitung im Ganzen mit . . . . 112.161 fl. 38 kr.

Dieselbe vermindert sich jedoch um 22.352 fl., weil dieser Betrag nach der gepflogenen Abrechnung auf obige 180.000 fl. von der genannten Unternehmung in Gemäßheit der Artikel 3 und 6 des Vertrages vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 70) und Artikel XXXVII des Vertrages vom 26. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 69) rückzuersetzen ist und im Centralrechnungsabschlusse pro 1879 unter Bedeckungscapitel 38 zur Nachweisung gelangen wird.

Zittau-Reichenberger Bahn (Titel 2).

Für Präliminirung der fraglichen Subvention wurde annähernd die Ziffer des Jahres 1876 angenommen, während der Erfolg, der aus dem Betriebsergebnisse pro 1877 resultirt, in Folge ungünstigerer Gestaltung des Verkehrs hinter dieser Annahme zurückgeblieben ist.

An 4percentigen Vorschüssen (Titel 3) sind folgende Bahnen betheiligt:

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg von 427.663 fl. 11 kr. besteht aus einer auf Grund der definitiven Abrechnung beider Linien pro 1875 und 1876 sich ergebenden Rückzahlung von . . **9.130 fl. 27 kr.**
dann aus Garantievorschüssen für die Linie Czernowitz-Suczawa und zwar
pro 1877 mit . . . . 59.763 „ 38 „
pro 1878 mit . . . . 377.030 „ — „

zusammen . . . . 427.663 fl. 11 kr.

Außer dem obigen Betrage per . . . . 377.030 fl. — kr.
wurden für das letztere Jahr im Jahre 1879 noch weitere Vorschüsse im Betrage von . 120.000 „ — „

ertheilt, so daß sich der eigentliche Erfolg auf . . . . 497.030 fl. — kr.
stellt, was gegenüber dem von der Gesellschaft angesprochenen Zuschusse der jüngeren Linie pro 1878 per . . . . 539.595 „ 83 „
noch eine Schlußzahlung nach Prüfung der Rechnung nöthig machen wird.

Da den obigen 497.030 fl. der unter Bedeckungscapitel 37 mit 124.469 fl. 15 kr. eingestellte Betrag als Ueberschuß der Linie Lemberg-Czernowitz pro 1877 entgegensteht, so verbleiben bisher 372.560 fl. 85 kr. verausgabt.

Im Voranschlage wurde für diese Bahn, unter der Voraussetzung, daß der Ueberschuß bei der Linie Lemberg-Czernowitz die nothwendigen Zuschüsse für die Linie Czernowitz-Suczawa decken wird, nichts eingestellt.

Diese Voraussetzung ist nicht zugetroffen, und erscheint sonach der Erfolg schon jetzt um 372.560 fl. 85 kr. gegen den Voranschlag ungünstiger.

In der Regierungsvorlage waren 830.000 fl. eingestellt, da zur Zeit der Verfassung des Voranschlages noch nicht angenommen werden konnte, daß der außergewöhnlich günstige Erfolg des Jahres 1877 sich auch noch auf das nächste Jahr theilweise ausdehnen wird.

Gegen den Regierungsantrag erscheint allerdings der oben berechnete Erfolg pro 1878 um 457.439 fl. 15 kr. günstiger, was seine Ursache nur in der eben erwähnten außergewöhnlich günstigen Verkehrsgestaltung des Jahres 1878 findet.

Kaiser Franz Josef-Bahn.

Unter dem ausgewiesenen Gesammterfolge pro 1878 sind enthalten:

aus der definitiven Abrechnung des Jahres 1876	23.771 fl. 25 kr.
dann Abschlagszahlungen auf die Garantievorschüsse und zwar pro 1877	667.000 „ — „
pro 1878	1,235.125 „ — „
zusammen	1,925.896 fl. 25 kr.
Zu obigem Vorschusse pro 1878 per	1,235.125 „ — „
kommen noch als weiters auf Grund der vorgelegten und in der Prüfung begriffenen Betriebsrechnung geleistete und im Jahre 1879 verrechnete Vorschüsse per	683.000 „ — „
zuzurechnen, daher der eigentliche Zuschuß pro 1878 mit	1,918.125 fl. — kr.
anzunehmen ist, was gegen den Voranschlag per	2,000.000 „ — „
vorbehaltlich der definitiven Abrechnung einen Minderbedarf von	81.875 fl. — kr.

ergibt.

Diese Differenz resultirt nahezu ganz daraus, daß der garantirte Reinertrag pro 1878 im Voranschlage beiläufig um 73.000 fl. zu hoch angenommen war, da die dort supponirte Erhöhung des Baucontos der garantirten Nebenanlagen nicht vollständig zugetroffen ist.

Um auf die im Rechnungsabschlusse enthaltene Differenz per	74.103 fl. 75 kr.
zu kommen, müssen zu obigen	81.875 fl. — kr.
die erst im Jahre 1879 erfolgten Vorschüsse per	683.000 „ — „
zugeschlagen und von der so gebildeten Summe per	764.875 fl. — kr.
die auf Rechnung früherer Jahre entfallenden	690.771 „ 25 „
abgezogen werden, woraus sich die fragliche Differenz mit	74.103 fl. 75 kr.

ergibt.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der pro 1878 ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen:

aus der definitiven Abrechnung bis Ende 1876 mit	230.089 fl. 29 kr.
aus Abschlagszahlungen pro 1877 mit	770.000 „ — „
aus Abschlagszahlungen pro 1878 mit	5,234.000 „ — „
zusammen	6,234.089 fl. 29 kr.
Außer obigen Abschlagszahlungen per	5,234.000 fl. — kr.
wurden à conto des Jahres 1878 weiters im Jahre 1879	1,100.000 „ — „
bezahlt, wonach sich die Ausgabe pro 1878, vorbehaltlich der Prüfung und Richtigstellung der Jahresrechnung, auf	6,334.000 fl. — kr.
und im Entgegenhalte zu dem Voranschlage pro 1878 per	6,180.000 „ — „
der Erfolg um	154.000 fl. — kr.

ungünstiger stellt.

Dieses ungünstige Resultat findet seinen Grund darin, daß die für dieses Jahr erwartete Verkehrssteigerung — eine Annahme, die insbesondere bei den Verhandlungen im Budgetausschusse Ausdruck gefunden hat — leider nicht zutraf.

Werden obige	154.000 fl. — kr.
von den ihm Jahre 1879 verrechneten Vorschüssen per	1,100.000 „ — „
in Abzug gebracht und weiters die hieraus resultirenden	946.000 fl. — kr.
von den Vorschüssen früherer Jahre mit zusammen	1,000.089 „ 29 „
abgezogen, so ergibt sich die im Rechnungsabschlusse erscheinende Differenz von	54.089 fl. 29 kr.

Kaschau-Oderberger Bahn.

In der Regierungsvorlage war ursprünglich ein Garantiezuschuß pro 1878 nicht präliminirt und wurde der Betrag per 50.000 fl. erst durch den Ausschuß des Abgeordnetenhauses in den Voranschlag eingestellt, wovon, wie das Ergebniß zeigt, nur ein geringer Betrag wirklich in Anspruch genommen wurde.

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg pro 1878 setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rückzahlung aus der definitiven Abrechnung pro 1876 und 1877	**32.871 fl. 63 kr.**
Abschlagszahlungen pro 1878	500.000 „ — „
zusammen	467.128 fl. 37 kr.

Außer den obigen	500.000 fl. — kr.
wurden im Jahre 1879 als Garantievorschuß pro 1878 bisher	100.000 „ — „
sonach zusammen	600.000 fl. — kr.

bezahlt.

Gegen den Voranschlag pro 1878 mit 500.000 fl. stellt sich der Erfolg für dieses Jahr vorbehaltlich der Rechnungsprüfung sonach um 100.000 fl. ungünstiger.

In der Regierungsvorlage waren 691.000 fl. präliminirt. Der Erfolg wäre somit, da die außergewöhnlich günstige Verkehrsgestaltung des Jahres 1877 sich theilweise auch noch auf das Jahr 1878 erstreckt hat, unter der Ziffer des ursprünglichen Voranschlages geblieben, während die Annahme des Budgetausschusses, welcher jenem Ausnahmsverkehr eine größere Bedeutung für das folgende Jahr beimaß und daher zu dem Abstriche von 191.000 fl. gelangte, nicht zugetroffen ist.

Uebrigens wird, da auf Grund der definitiven Abrechnung voraussichtlich noch ein weiterer Zuschuß wird zuerkannt werden müssen, die Differenz zwischen dem Anschlage nach der Regierungsvorlage und dem factischen Erfolge sich noch um ein Weiteres herabmindern. Da obige Differenz per 100.000 fl. erst im Jahre 1879 zur Verrechnung gelangt, so ergibt sich, daß der ausgewiesene günstigere Erfolg per 32.871 fl. 63 kr. lediglich aus der Rückzahlung pro 1876 und 1877 resultirt.

Zu letzterer Post wird bemerkt, daß der im Rechenschaftsberichte der Gesellschaft pro 1877 ausgewiesene Reinertragsüberschuß per 83.457 fl. 55 kr. bei der definitiven Abrechnung nicht nur vollständig eliminirt, sondern sogar durch einen Garantiezuschuß von 1.391 fl. 48 kr. ersetzt wurde, was in der Hauptsache darauf beruht, daß die Gesellschaft Einnahmen des Jahres 1876 per 17.831 fl. 15 kr. erst pro 1877 in Empfang gestellt und den Reservefond für Fahrparkerneuerung unter unrichtiger Schonung der Betriebsrechnung des neuen Netzes mit 91.709 fl. 95 kr. belastet hatte.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der Erfolg pro 1878 wird nur mit 395.233 fl. 2 kr. dargestellt, weil in dieser Ziffer 106.920 fl. 99 kr. an Rückzahlungen auf Grund der definitiven Abrechnung der Jahre 1870—1877 enthalten sind.

Die Garantiezuschüsse pro 1878, worüber jedoch noch nicht definitiv abgerechnet wurde, betragen sonach 502.154 fl. 1 kr., d. i. selbe sind gegen den Voranschlag per 740.000 fl. um 237.845 fl. 99 kr. günstiger.

Die früher erwähnte namhafte Rückzahlung, welche an die Stelle der von der Gesellschaft für die Periode 1870—1877 ursprünglich noch beanspruchten 145.114 fl. 95 kr. getreten ist, also einer Reduction im runden Betrage von 252.000 fl. entspricht, beruht zum großen Theile auf den bei der Rechnungsprüfung durchgeführten Maßnahmen, welche auf Grund des Protokollarübereinkommens vom 21. März 1879 auch auf das Ergebniß des Jahres 1878 einwirkten.

Hinsichtlich des letzteren Jahres kömmt auch eine günstige Vereinbarung mit der Gesellschaft in Bezug auf die Kohlentransporte, und im Uebrigen eine allgemeine Besserung der Verhältnisse der Bahn in Betracht.

Um auf die im Rechnungsabschlusse angeführte Differenz zu kommen, muß zu den obererwähnten

(obererwähnten)	237.845 fl. 99 kr.
die aus früheren Jahren stammende Rückzahlung per	106.920 „ 99 „
zugezählt werden, was die fraglichen	344.766 fl. 98 kr.

ergibt.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg pro 1878 besteht:

an Zahlungen laut definitiver Abrechnung pro 1876 per	66.231 fl. 90 kr.
an Garantievorschüssen pro 1877 per	94.361 „ 26 „
an Garantievorschüssen pro 1878 per	430.000 „ — „
zusammen	590.593 fl. 16 kr.

Nebst obigem Betrage von	430.000 fl. — kr.
wurden pro 1878 an Vorschüssen noch weitere	233.156 „ 8 „
angewiesen und im Jahre 1879 ausbezahlt, was pro 1878 einen Erfolg von . . .	663.156 fl. 8 kr.
gibt, der sich gegen den Voranschlag per	1,062.000 „ — „
um	398.843 fl. 92 kr.

günstiger stellt.

Dieses Resultat findet seine Begründung darin, daß ein namhaftes Herabdrücken der Betriebsausgaben unter die hiefür präliminirt gewesene Ziffer erzielt wurde.

Werden zu obigen	398.843 fl. 92 kr.
die weiters ertheilten Vorschüsse per	233.156 „ 8 „
zugezählt und von dieser Summe per	632.000 fl. — kr.
die Vorschüsse der Vorjahre mit	160.593 „ 16 „
abgezogen, so erhält man den nachgewiesenen günstigeren Erfolg von	471.406 fl. 84 kr.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Unter dem ausgewiesenen Gesammterfolge sind enthalten, und zwar:

an Zahlungen laut definitiver Abrechnung bis inclusive 1876	82.050 fl. 41 kr. in Silber und	48.339 fl. 76 kr. in Noten,
an Vorschüssen pro 1877	110.000 „ — „ „ „ „	162.000 „ — „ „ „
an Vorschüssen pro 1878	184.600 „ — „ „ „ „	870.000 „ — „ „ „
zusammen	376.650 fl. 41 kr. in Silber und	1,080.339 fl. 76 kr. in Noten.
Von den pro 1878 angewiesenen Vorschüssen per	184.600 fl. — kr. in Silber und	870.000 fl. — kr. in Noten
sind die auf Grund der Rechnungsvorlage im Jahre 1879 rückgezahlten Beträge von	32.809 „ 64 „ „ „ „	30.218 „ 65 „ „ „
in Abschlag zu bringen, wonach sich der eigentliche Erfolg pro 1878, vorbehaltlich der Prüfung, mit	151.790 fl. 36 kr. in Silber und	839.781 fl. 35 kr. in Noten

ergibt.

Derselbe stellt sich gegenüber dem Voranschlage per	709.600 „ — „ „ „ „	400.000 „ — „ „ „

um 557.809 fl. 64 kr. in Silber günstiger und um 439.781 fl. 35 kr. in Noten ungünstiger. Diese beiden letzteren Beträge sind jedoch zum Zwecke des Vergleiches mit dem Voranschlage zusammenzuwerfen, weil zwischen den Einnahmen in den verschiedenen Valuten ganz zufällige Verschiebungen vorkommen können.

Hienach stellt sich der Voranschlag auf zusammen	1,109.600 fl. — kr.
und der Gesammterfolg auf	991.571 „ 71 „
mithin Letzterer gegen Ersteren um	118.028 fl. 29 kr.

günstiger.

Dieses Resultat ist lediglich eine Folge der vom Abgeordnetenhause vorgenommenen Erhöhung des Voranschlages um 195.400 fl. gegen den Regierungsantrag.

Die Rückrechnung auf die Ziffer im Rechnungsabschlusse ist ebenso wie bei der vorigen Post durchzuführen; nämlich

a) Differenz in Silber	557.809 fl. 64 kr.
hievon ab	32.809 „ 64 „
gibt	525.000 fl. — kr.
Weiters ab die Vorschüsse der Vorjahre mit	192.050 „ 41 „
gibt die fragliche Differenz in Silber von	332.949 fl. 59 kr.
b) Differenz in Noten	439.781 fl. 35 kr.
hiezu Rückzahlung	30.218 „ 65 „
gibt	470.000 fl. — kr.
hiezu weiters die Vorschüsse der Vorjahre	210.339 „ 76 „
gibt die fragliche Differenz in Noten	680.339 fl. 76 kr.

so daß der im Rechnungsabschlusse erscheinende ungünstigere Erfolg von netto 347.390 fl. 17 kr. lediglich auf den Restzahlungen für die Vorjahre beruht.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Da unter dem ausgewiesenen Gesammterfolge pro 1878 an Garantiezuschüssen aus der definitiven Abrechnung früherer Jahre 139.898 fl. 17 kr. enthalten sind, so entfallen für das Gegenstandsjahr nur . . . 765.305 fl. — kr.
Weiters wurden im Jahre 1879 als Garantievorschuß pro 1878 . . . 188.800 „ — „
angewiesen und eine Auszahlung auf Grund der definitiven Abrechnung von . . . 14.895 „ — „
beantragt, wornach sich der eigentliche Erfolg pro 1878 auf . . . 969.000 fl. — kr.
stellt, d. i. gleich der im Voranschlage enthaltenen Summe.

Das Betriebsdeficit anlangend, wurden außer den ausgewiesenen . . . 81.000 „ — „
auf Grund der definitiven Abrechnung zur Auszahlung . . . 25.409 „ 21 „
beantragt, was einen Erfolg pro 1878 von . . . 106.409 fl. 21 kr.
ergibt.

Derselbe stellt sich gegen den Voranschlag per . . . 60.000 „ — „
um . . . 46.409 fl. 21 kr.
ungünstiger.

In der Regierungsvorlage war der Bedarf mit 100.000 fl. angesetzt, was dem wirklichen Erfolge nahezu gleichgekommen wäre, während die Annahmen des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses, wonach der Bedarf um 40.000 fl. herabgemindert wurde, nicht zugetroffen sind.

Die Rückführung auf die nachgewiesene Differenz geschieht, wenn von der Summe der neu hinzugekommenen Garantievorschüsse pro 1878, d. i. von . . . 203.695 fl. — kr.
die Vorschüsse der Vorjahre mit . . . 139.898 „ 17 „
abgezogen werden, wonach man die fraglichen . . . 63.796 fl. 83 kr.
erhält.

Wird ferner von der Differenz per . . . 46.409 „ 21 „
die neu hinzugekommene Zahlung per . . . 25.409 „ 21 „
in Abzug gebracht, so erhält man die fragliche Differenz des Betriebsdeficits mit . . 21.000 fl. — kr.

Ungarische Westbahn.

Der ausgewiesene Erfolg besteht aus folgenden Beträgen:
aus der definitiven Abrechnung pro 1877 . . . 86.351 fl. 21 kr.
aus Vorschüssen pro 1878 . . . 252.700 „ — „
zusammen . . 339.051 fl. 21 kr.

Außer obigen . . . 252.700 fl. — kr.
wurden weiters noch im Jahre 1879 . . . 66.000 „ — „
für Rechnung des Jahres 1878, demnach im Ganzen . . . 318.700 fl. — kr.
angewiesen, was gegen den veranschlagten Betrag per . . . 320.000 „ — „
nur die geringfügige Differenz von . . . 1.300 fl. — kr.
zu Gunsten des Voranschlages ergeben würde.

Nach der definitiven Abrechnung wird sich aber voraussichtlich der Garantiezuschuß auf 331.008 fl. erhöhen und überdies noch ein Betriebsdeficit von circa 24.000 fl. ergeben. Die vom Abgeordnetenhause supponirte stetige Steigerung des Verkehrs ist sonach nicht zugetroffen.

Wenn zu obigen . . . 1.300 fl. — kr.
der Vorschuß per . . . 66.000 „ — „
zugeschlagen und diese Summe per . . . 67.300 fl. — kr.
von den Vorschüssen der Vorjahre mit . . . 86.351 „ 21 „
abgezogen wird, erhält man die im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Differenz per . 19.051 fl. 21 kr.

Vorarlberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg hinsichtlich der Garantie zergliedert sich
in Vorschüsse pro 1877 . . . 122.950 fl.
„ „ pro 1878 . . . 549.410 „
zusammen . 672.360 fl.

Außer obigem Betrage per	549.410 fl.
wurde weiters noch ein Vorschuß per	122.000 „
für das Jahr 1878 im Jahre 1879 angewiesen, wonach sich das Ergebniß pro 1878 auf	671.410 fl.
stellt, daher gegen den Voranschlag für dieses Jahr per	678.000 „
vorläufig um	6.590 fl.

günstiger.

Nach der definitiven Abrechnung wird jedoch der ganze garantirte Reinertrag in Anspruch genommen werden und sonach die Differenz per 6.590 fl. verschwinden.

Auf das Betriebsdeficit pro 1878 sind 137.380 fl. 37 kr. bezahlt und wird ein Rest von circa 11.000 fl. noch im Jahre 1879 zur Zahlung gelangen.

Im Vergleiche zum Voranschlage pro 1878 per 50.000 fl. stellt sich das Ergebniß vorbehaltlich der Prüfung, sonach um 98.380 fl. 37 kr. ungünstiger.

Der Grund hiefür liegt darin, daß die bei Aufstellung des Voranschlages in Aussicht genommene Steigerung im Verkehre nicht zugetroffen ist und daß für Consolidirungsarbeiten und Ausrüstungsgegenstände eine größere Summe in Anspruch genommen werden mußte. Werden zu obiger Differenz bei dem

garantirten Reinertrage per	6.590 fl.
die neu hinzugekommenen Vorschüsse per	122.000 „
zugerechnet und von dieser Summe per	128.590 fl.
die Vorschüsse der Vorjahre per	122.950 „
abgeschlagen, so erhält man die ausgewiesene Differenz für die Garantie mit	5.640 fl.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Von den ausgewiesenen 823.872 fl. entfallen:

an Vorschüssen pro 1877	40.000 fl.
und pro 1878	783.872 „
Weiters wurde à conto der Rechnung des letzteren Jahres, im Jahre 1879 ein Vorschuß von	70.000 „
angewiesen, wonach der eigentliche Erfolg des Gegenstandsjahres vorbehaltlich der definitiven nicht bedeutenden Restausgleichung sich auf	853.872 fl.

stellt, das ist gegen den Voranschlag um 46.128 fl. günstiger.

Dieser günstige Betrag ist die Folge der anhaltenden Besserung des Verkehres.

Werden zu obigen	46.128 „
die neu hinzugekommenen Vorschüsse per	70.000 „
zugezählt und von dieser Summe per	116.128 fl.
die Vorschüsse der Vorjahre mit	40.000 „
abgezogen, so erhält man die fragliche Differenz von	76.128 fl.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

a) Strecke: **Linz-Budweis.** Von den ausgewiesenen 960.000 fl. entfallen:

An Garantievorschüssen:

auf das Jahr 1877	460.000 fl.
auf das Jahr 1878 nur der Rest per	500.000 „
Außer dem letzteren Betrage wurde pro 1878 im Jahre 1879 noch ein weiterer Vorschuß von	610.000 „
geleistet, wonach sich die Zuschüsse für das Gegenstandsjahr auf	1,110.000 fl.

belaufen.

Präliminirt waren für dieses Jahr 1,050.000 fl.

Die Differenz von 60.000 fl., um welche sich der Erfolg — vorbehaltlich der definitiven Ausgleichung — gegen das Präliminare ungünstiger stellt, findet ihre Entstehung in der seitens des Abgeordnetenhauses in der Regierungsvorlage vorgenommenen Reduction des Ansatzes von 1,224.000 fl., nachdem bei den Schwankungen in den Einnahmen dieser Linie auf eine stetige Vermehrung derselben nicht gerechnet werden kann.

Wird nun die obige Differenz per . . . . 60.000 fl.
von dem neu hinzugekommenen Vorschusse per . . . . 610.000 „

abgezogen und von den hienach resultirenden . . . . 550 000 fl.
weiters die Vorschüsse der Vorjahre mit . . . . 460.000 „

abgeschlagen, so ergibt sich die mit . . . . 90.000 fl.
nachgewiesene Differenz.

b) **Salzburg-Tiroler Linie.** Von den ausgewiesenen . . . . 1,750.000 fl.
entfallen:
Garantievorschüsse auf das Jahr 1877 . . . . 244.000 „
und auf das Jahr 1878 der Rest von . . . . 1,506.000 „
Außer dem letzten Betrage wurden noch weiters . . . . 420.000 „

vorschußweise gezahlt. Es belaufen sich hienach die Zuschüsse pro 1878 auf . . . . 1,926.000 fl.
und stellen sich dieselben gegen den Voranschlag pro 1878 per . . . . 2,040.000 „

um . 114.000 fl.

günstiger.

Bei der definitiven Abrechnung dürfte sich aber die Differenz von 114.000 fl. wahrscheinlich etwas vermindern.

Der Grund für den günstigen Erfolg ist in der gesteigerten Verkehrsentwicklung, für welche zur Zeit der Aufstellung des Voranschlages noch wenig Anhaltspunkte geboten waren, zu suchen.

Zu der entwickelten Differenz per . . . . 114.000 fl.
den neuen Vorschuß per . . . . 420.000 „

hinzugeschlagen, und von der erhaltenen Summe per . . . . 534.000 fl.
die Vorschüsse der Vorjahre mit . . . . 244.000 „

abgeschlagen, ergibt die ausgewiesene Differenz per . . . . 290.000 fl.

Ueber die seitens der Staatsverwaltung an die Kaiserin Elisabeth-Bahn erfolgten Garantie- und Betriebsdeficitvorschüsse für die Betriebsjahre 1872 bis 1878, sowie der von der Gesellschaft geleisteten Rückzahlungen und Zinsenzahlungen gibt die nachfolgende Darstellung näheren Aufschluß.

A. Linie Wien-Salzburg (Noten).

Post-Nr.	Betriebsjahr	Garantirter Reinertrag		Betriebsüberschuß **Deficit**		Zu leistender Garantiezuschuß		Auf den Garantiezuschuß geleistet: Theilzahlung auf Grund der provisorischen Abrechnung		Auf den Garantiezuschuß geleistet: Restzahlung, **Ueberzahlung** auf Grund der definitiven Abrechnung		Auf das Betriebsdeficit geleistet: Theilzahlung auf Grund provisorischer Abrechnung		Auf das Betriebsdeficit geleistet: Restzahlung **Ueberzahlung**	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1872	4,856.799	69	4,193.694	77	663.104	92	550.000	.	113.104	92	. . . .	.	. . . .	.
2	1873	5,049.351	44	5,034.833	44	14.518	.	. . . .	.	14.518	.	. . . .	.	. . . .	.
3	1874	4,942.891	89	3,631.108	80	1,311.783	9	1,260.570	68	51.212	41	. . . .	.	. . . .	.
4	1875	4,957.278	77	4,133.399	27	823.879	50	849.500	.	**25.620**	**50**	. . . .	.	. . . .	.
										153.214	83				
1—4	Nachtrag 1872—1875	100.000	.	**50.000**	.	150.000	.	. . . .	.	150.000	.	. . . .	.	. . . .	.
5	1876	noch unerledigt	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	626.342	9	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
6	1877		.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
7	1878		.	. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
						Summe .	.	3,286.412	77	303.214	83				
								3,589.627 fl. 60 kr.							

Anmerkung. Die Garantievorschuß-Theilzahlungen sind in den Staatsrechnungen enthalten, und zwar jene für das Betriebsjahr 1872 in der Staatsrechnung pro 1873, jene für das Betriebsjahr 1874 im Rechnungsabschlusse 1874 mit 1,500.000 fl., worauf der im Rechnungsabschlusse 1875 verrechnete Ersatz per 239.429 fl. 32 kr. geleistet und sonach in Abzug zu bringen ist.

Die Theilzahlung für das Betriebsjahr 1875 ist im Rechnungsabschlusse des Jahres 1875, endlich jene für das Betriebsjahr 1876 im Budgetjahre 1876 nachgewiesen. Von den Garantierestzahlungen ist jene für die gleichzeitig abgerechneten Betriebsjahre 1872—1875 mit 153.214 fl. 83 kr. in der Staatsrechnung pro 1876, jene mit 150.000 fl. (Nachtragszahlung in Folge des Processes) im Abschlusse pro 1877 dargestellt. Für das Betriebsjahr 1877 ist die Hälfte des über den garantirten Reinertrag erzielten Ueberschusses per 187.015 fl. 41 kr., und zwar der Betrag von 176.887 fl. 14 kr. im Jahre 1878 und der Betrag von 10.128 fl. 27 kr. im laufenden Jahre an die Staatscentralcasse auf Abschlag der 4percentigen Garantiezinsenschuld abgeführt worden. Ersterer Betrag ist in die Staatsrechnung pro 1878 bei Bedeckungscapitel Subventionen eingestellt, letzterer wird in jener pro 1879 ausgewiesen werden. Für das Betriebsjahr 1878 ist gleichfalls die Hälfte des über den garantirten Reinertrag erzielten Ueberschusses per 195.395 fl. 28½ kr. im laufenden Jahre an vorgenannte Casse abgeführt und für das Jahr 1879 verrechnet worden. Sowohl diese Abstattung, als auch jene pro 1877 sind jedoch provisorisch bis zur Betriebrechnungserledigung.

B. Linie Linz-Budweis (Silber).

Post-Nr.	Betriebsjahr	Garantirter Reinertrag		Betriebs-überschuß **Deficit**		Zu leistender Garantie-zuschuß		Auf den Garantiezuschuß geleistet: Theil-zahlung auf Grund der provisori-schen Ab-rechnung		Auf den Garantiezuschuß geleistet: Rest-zahlung, **Ueber-zahlung** auf Grund der defini-tiven Ab-rechnung		Auf das Betriebsdeficit geleistet: Theil-zahlung auf Grund pro-visorischer Abrechnung		Auf das Betriebsdeficit geleistet: Rest-zahlung **Ueber-zahlung**	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1873	1,024.770	24	58.294	73	966.475	51	1,150.000	.	**183.524**	**49**	. . . .	.	. . . .	.
2	1874	1,366.229	91	91.157	25	1,275.072	66	1,325.140	99	**50.068**	**33**	. . . .	.	. . . .	.
3	1875	1,395.579	96	165.400	79	1,230.179	17	1,324.000	.	**93.820**	**83**	. . . .	.	. . . .	.
										327.413	**65**				
4	1876		.	. . . . .	.	. . . . .	.	1,177.600	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
5	1877	noch unerledigt	.	. . . . .	.	. . . . .	.	1,110.800	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
6	1878		.	. . . . .	.	. . . . .	.	1,110.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
						Summe .	.	7,197.540	99	327.413	65				
								6,870.127 fl. 34 kr.							

Anmerkung. Ad A und B: Post 1 und 2. In den Staatsrechnungsabschlüssen pro 1873 und 1874 sind die Vorschüsse für die Linie Linz-Budweis und für die Hauptbahn Wien-Salzburg noch cumulativ nachgewiesen. Die Garantievorschuß-Theilzahlungen sind in den Staatsrechnungen enthalten für das Betriebsjahr 1873 in der Staatsrechnung 1873, jene für das Betriebsjahr 1874 mit dem Betrage von 1,098.000 fl. im Rechnungsabschlusse 1874 und mit 227.140 fl. 99 kr. in Silber im Rechnungsabschlusse 1875, jene für das Betriebsjahr 1875 in der Staatsrechnung 1875, dann jene für das Betriebsjahr 1876 im Staatsrechnungsabschlusse 1876; jene pro 1877 mit dem Theilbetrage von 650.800 fl. im Abschlusse 1877 und mit 460.000 fl. im Rechnungsabschlusse 1878, endlich jene pro 1878 mit 500.000 fl. im Abschlusse pro 1878. Der Restbetrag per 610.000 fl. gelangte erst im Monate Juli 1879 zur Anweisung und wird daher im Abschlusse pro 1879 nachgewiesen werden. Von den baar geleisteten Ueberzahlungen für die gleichzeitig abgerechneten Jahre 1873 bis 1875 per 327.413 fl. 65 kr. Silber sind im Rechnungsabschlusse pro 1875 33.319 fl. 21 kr. und in jenem pro 1876 294.094 fl. 44 kr. enthalten, beziehungsweise von der Ausgabssumme in Abschlag gebracht. (1875: 1,324.000 fl. + 227.140 fl. 99 kr. — 33.319 fl. 21 kr. = 1,517.821 fl. 78 kr.; 1876: 1,177.600 fl. — 294.094 fl. 44 kr. = 883.505 fl. 56 kr.)

C. Salzburg-Tiroler Linie.

Post-Nr.	Betriebsjahr	Garantirter Reinertrag		Betriebs-Ueberschuß **Deficit**		Zu leistender Garantie-zuschuß		Auf den Garantiezuschuß geleistet				Auf das Betriebsdeficit geleistet			
								Theilzahlung auf Grund der provisorischen Abrechnung		Restzahlung **Ueberzahlung** auf Grund der definitiven Abrechnung		Theilzahlung auf Grund provisorischer Abrechnung		Restzahlung **Ueberzahlung**	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1875	825.594	60	**13.995**	**19**	825.594	60	791.400	.	34.194	60	. . . .	.	13.995	19
2	1876							1,966.600	.	. . . .	.	49.828	59	. . . .	.
3	1877	noch unerledigt						1,844.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
4	1878							1,926.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
						Summe .		6,528.000	.	34.194	60	49.828	59	13.995	19
								6,562.194 fl. 60 kr.				63.823 fl. 78 kr.			

Anmerkung. Die Garantievorschuß-Theilzahlungen sind in den Staatsrechnungen dargestellt, u. zw. jene für das Betriebsjahr 1875 per 791.400 fl. mit 496.900 fl. im Rechnungsabschlusse pro 1875 und mit 294.500 fl. in jenem pro 1876; jene für das Betriebsjahr 1876 im Rechnungsabschlusse 1876 mit 1,966.600 fl.; ferner ist verrechnet die Theilzahlung für das Betriebsjahr 1877 im Rechnungsabschlusse 1877 mit 1,600.000 fl. und im Rechnungsabschlusse 1878 mit 244.000 fl.; endlich jene pro 1878 im Rechnungsabschlusse pro 1878 mit 1,506.000 fl., und wurde der Rest von 420.000 fl. für den Dienst des laufenden Jahres 1879 verbucht. Die Garantierestzahlung per 34.194 fl. 60 kr. erscheint verausgabt mit 23.696 fl. 77 kr. im Staatsrechnungsabschlusse 1876 und mit 10.497 fl. 83 kr. in jenem pro 1877. Die Zahlung auf das Deficit pro 1875 ist im Rechnungsabschlusse pro 1876 eingestellt. Als Zahlung auf das Deficit pro 1876 erscheint im Rechnungsabschlusse pro 1876 (Fol. 149) der Bruttobetrag von . . . . 192.112 fl. — kr.
Hierauf hat die Gesellschaft die für dieses Jahr zu viel erhaltenen . . . . 142.283 „ 41 „

rückersetzt, welche im Rechnungsabschlusse pro 1876 mit 101.783 fl. 41 kr. (101.783 fl. 41 kr. — 13.995 fl. 19 kr. = 87.788 fl. 22 kr.) und in jenem pro 1877 mit 40.500 fl. nachgewiesen sind, so daß als Theilzahlung . . . . 49.828 fl. 59 kr. verbleiben. Die für die Ueberzahlung per 142.283 fl. 41 kr. entfallenden 6percentigen Zinsen werden bei der **definitiven Abrechnung pro 1876 eingebracht werden.**

Mährische Grenzbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg enthält:

an Garantievorschüssen pro 1877	107.000 fl. — kr.
„ „ „ 1878	224.000 „ — „
zu letzterem Betrage kommt noch hinzuzurechnen der weiters ausgezahlte Vorschuß von	112.000 „ — „
wonach der eigentliche Erfolg pro 1878	336.000 „ — „

beträgt, was gegen die gleiche Ziffer in dem Voranschlage eine Differenz nicht ergibt.

Der pro 1878 ausgewiesene Deficitvorschuß von 54.000 fl. dürfte sich bei der definitiven Abrechnung auf circa 60.000 fl. erhöhen, so daß der im Rechnungsabschlusse ersichtlich gemachte günstigere Erfolg von 6.000 fl. eigentlich nur vorübergehend ist.

Wenn von dem neu hinzugekommenen Garantievorschusse pro 1878 per	112.000 fl. — kr.
der Vorschuß aus früheren Jahren mit	107.000 „ — „
in Abzug gebracht wird, so erhält man	5.000 fl. — kr.

als die vom Voranschlage abweichende Differenz.

Staatseisenbahngesellschaft.

a) **Ergänzungsnetz.** Die ausgewiesenen	828.488 fl. 73 kr.
setzen sich zusammen:	
aus Garantievorschüssen pro 1877 mit	830.047 „ 15 „
und einer aus der definitiven Abrechnung pro 1876 stammenden Rückzahlung von	1.558 „ 42 „

Für das Jahr 1878 wurde ein Betrag von 800.000 fl. veranschlagt und kommen die auf Grund der Ergebnisse des Vorjahres ermittelten und im Jahre 1878 zur Auszahlung gelangenden Garantievorschüsse hier zur Vergleichung mit dieser Summe.

Hienach stellt sich der Erfolg gegen den Voranschlag um 30.047 fl. 15 kr. ungünstiger, welches Resultat, wenn auch dasselbe in den vorkommenden Verkehrsschwankungen seinen genügenden Grund findet, durch die beträchtliche Herabminderung des von der Regierung beantragten Voranschlages hervorgerufen wurde.

b) **Brünn-Rossitzer Bahn.** Der ausgewiesene Gesammterfolg per	5.492 fl. 82 kr.
setzt sich zusammen:	
aus dem Garantiezuschusse pro 1877 von	5.149 fl. 97 kr.
und der auf Grund der definitiven Abrechnung für 1876 sich ergebenden Restzahlung von	342 fl. 85 kr.

Der im Voranschlage pro 1878 eingestellte Betrag per 18.000 fl. kommt mit obigem auf Grund der Ergebnisse des Vorjahres ermittelten, im Jahre 1878 zur Auszahlung kommenden Garantiezuschusse per 5.149 fl. 97 kr. zur Vergleichung, woraus sich ergibt, daß der Erfolg um 12.850 fl. 3 kr. sich gegen den Voranschlag günstiger stellt, was seinen Grund in der Steigerung des Verkehrs findet.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) war das Ergebniß günstiger um 492.643 fl. 52 kr., weil das Agio im Voranschlage bei Gold mit 20 Percent und bei Silber mit 5 Percent angenommen war, während sich dasselbe im Laufe des Jahres weit niederer stellte.

Der Gesammterfolg per	431.786 fl. 48 kr.
vertheilt sich folgendermaßen:	
a) auf die Suezcanalgebühren in Gold per 186.161 fl. 40 kr. mit	29.380 fl. 94½ kr.
b) auf die Goldzahlungen an die Zittau-Reichenberger-Bahn per 82.151 fl. 91 kr. mit	13.021 „ 8 „
c) auf die gezahlten Vorschüsse in Silber zusammen per 16,218.232 fl. 81 kr. mit	389.384 „ 45½ „
gibt zusammen obige	431.786 fl. 48 kr.

Es ist sonach das Agio durchschnittlich bei a) mit 15·77 Percent, bei b) mit 15·85 Percent und bei c) mit 2·40 Percent beglichen worden. Ferner muß erwähnt werden, daß auf dem diesfälligen Aufwand in der Gegenverrechnung beempfangt erscheinen:

a) bei Erfordernißcapitel 11, Titel 1 als Rückersatz auf Münzverlust das Agio von den aus den Barvorräthen und Zurechnungen zur Ausgabe gelangten Vorschüssen . . . . . 415.461 fl. 86½ kr.
b) bei Bedeckungscapitel 37, „Subventionen und Dotationen" unter den daselbst (Titel 6 und 7) nachgewiesenen Agiobeträgen die auf den Münzverlust bei Garantievorschüssen anläßlich von Rechnungsdurchführungen unmittelbar überrechneten . . . . 3.380 „ 89½ „
c) bei Bedeckungscapitel 11, Titel 4, „Verschiedene Zuflüsse" das Agio von den in den Garantievorschuß der Kaiser Franz Josefs-Bahn eingerechneten Interessencoupons der im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Actien dieser Bahn . . . . 1.528 „ 72 „

zusammen . . . 420.371 fl. 48 kr.

Der Rest per . . . . 11.415 fl. — kr.
repräsentirt das Aufgeld, welches an die mährische Grenzbahn in Folge der Behebung der Garantie-Vorschüsse in Banknoten statt in Silber zur Auszahlung gelangt ist.

Bei den 4% Vorschüssen zur Bedeckung von Betriebskostenabgängen bei garantirten Eisenbahnen aus den Jahren 1872 bis 1877 (Titel 5) war der Erfolg ungünstiger:
a) bei der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn um . . . . 544.480 fl. 56 kr. — 480.000 fl. = ... 64.480 fl. 56 kr.
b) bei der Vorarlberger Bahn um . . . . 16.559 „ 7 „
c) bei der Mährischen Grenzbahn um . . . 69.501 fl. 14 kr. — 63.600 fl. = 5.901 „ 14 „

zusammen um . . . . . 86.940 fl. 77 kr.

Dagegen günstiger
d) bei der ungarischen Westbahn um . . . . 57.900 fl. — 57.822 fl. 55 kr. = 77 „ 45 „
e) bei der Erzherzog Albrechtbahn um . . 338.500 fl. — 245.548 fl. 79 kr. = 92.951 „ 21 „
f) bei der Salzburg-Tiroler Bahn um . . . . 70.000 „ — „

zusammen um . . . . . 163.028 fl. 66 kr.

sonach der Gesammterfolg günstiger um . . . . 76.087 „ 89 „

Für die unter a), d) und e) angeführten Bahnen sind die bezüglichen definitiven Abrechnungen hier ganz durchgeführt und zeigt sich daher, daß bei der Aufstellung des Präliminares die Verkehrsentwicklung bei der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn wesentlich überschätzt wurde, während der günstigere Erfolg bei der Albrechtbahn vollständig auf den bei der Rechnungsprüfung pro 1874 und 1875 durchgeführten Abstrichen beruht.

Bei der Vorarlberger Bahn haben sich die Betriebs-Deficite pro 1872—1876 auf Grund der vollständig finalisirten Rechnungen mit . . . . 783.439 fl. 44 kr.
ergeben, wozu der nach der gesellschaftlichen Rechnungsvorlage pro 1877 mit . . . 144.119 „ 63 „
ausgewiesene und bedeckte Betrag zu rechnen ist.

Der Erfolg bei dem Titel 2 zeigt sich gegen den Voranschlag um 751.208 fl. 62½ kr. günstiger, weil das Silberagio nur in einigen Monaten des I. Semesters die im Präliminare angenommenen 5 Percent erreichte, beziehungsweise überschritt, in den letzten sieben Monaten dagegen bedeutend unter dem präliminirten Percentsatze blieb.

Bei der **Schuldentilgung** ist der Erfolg im Titel 3 um 590.442 fl. 67 kr. ungünstiger, weil, obwohl die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen beinahe um die Hälfte hinter dem nach Maßgabe des Durchschnittes der Erfolge in den letztabgelaufenen drei Jahren 1874, 1875 und 1876 veranschlagten Betrage zurückblieben und bei den Lottoanlehen, mit Ausnahme jener vom Jahre 1839, mehr an fälligen Capitalien und Gewinsten aus dem Jahre 1878 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Zahlung kam, doch beim Lottoanlehen vom Jahre 1839 namhafte Zahlungsrückstände aus den Jahren 1868 inclusive 1877 zur Abstattung gelangten.

Der bei dem Titel 4 ausgewiesene ungünstige Erfolg per 3.932 fl. 67 kr. hat seinen Grund darin, daß von den Kosten für die Beschaffung der zur Deckung der Capitalsrückzahlungen an dem Darlehen der Bodencreditanstalt erforderlich gewesenen Devisen durch den fixen ungarischen Silberbeitrag, in Folge des gegen die Annahme durchschnittlich geringeren Silberagio, wodurch dieser Beitrag einen geringeren als den angenommenen Notenwerth erhielt, weniger gedeckt wurde, daher mehr zu Lasten Cisleithaniens entfiel.

Bei der **Donauregulirung** (Titel 5) ist der Erfolg um 115.982 fl. 38 kr. günstiger, weil von dem 1878er Anlehen vorläufig nur ein Theilbetrag von 3,500.000 fl. zur Emission gelangte, dann weil die von diesem Theilbetrage pro 1878 erwachsenen Zinsen nahezu vollständig durch die Interessen der frucht-

bringend angelegten, noch nicht zur Verwendung gekommenen Anlehensgelder gedeckt wurden, endlich weil hinsichtlich dieses Anlehens im Jahre 1878 nach keine Verlosung, mithin auch keine Capitalsrückzahlung stattgefunden hat.

Der bei dem Titel 7 mit 31.533 fl. 48 kr. nachgewiesene günstige Erfolg ergab sich dadurch, daß das Silberagio zur Zeit der Zahlungen der Annuitätsraten weit unter dem im Präliminare angenommenen Percentsätze notirte.

Dagegen war der Erfolg günstiger in der Bukowina (Titel 3) um 126.247 fl. 74½ kr., weil mit Ende 1878 an Interessen von Grundentlastungsobligationen der bedeutende Betrag per 117.306 fl. 27 kr. rückständig geblieben und an Steuerzuschlägen gegenüber dem Voranschlage mehr eingeflossen ist; dann bei den mit 5 Percent verzinslichen Vorschüssen für Krain (Titel 5) um 4.000 fl., weil der dortige Landesausschuß von den präliminirten 77.000 fl. nur 73.000 angesprochen hat.

Endlich ergab sich bei den mit 5 Percent verzinslichen Vorschüssen für Istrien (Titel 6) ein Mehrerforderniß von 30.000 fl., weil dieser Betrag in Folge ungünstiger Einhebungsresultate ausnahmsweise — vor Einbringung des im Punkte 3 des Uebereinkommens vom 10. Mai 1875 (R. G. Bl. Nr. 72) fixirten Minimums an Eingängen aus den Rückständen der Verpflichteten — zur Bestreitung der Zahlungen des Istrianer Grundentlastungsfonds gewährt werden mußte.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 35), und zwar bei dem Titel 1, „**Zinsen der Staatsschuld**“, stellt sich das Erforderniß im Vergleiche mit dem Voranschlage bei der schwebenden Schuld um 758.855 fl. 7 kr.
bei der consolidirten Schuld um . . . . 189.045 „ 73 „

somit im Ganzen um . . . . 947.900 fl. 80 kr.
günstiger heraus.

Das geringere Zinsenerforderniß für die schwebende Schuld gründet sich darauf, daß für die Zahlungen an Zinsen von Partialhypothekaranweisungen nahezu um den vierten Theil des präliminirten Betrages weniger erforderlich war, indem diese Anweisungen im Jahre 1878 immer unter dem im Voranschlage angenommenen Stande von 80 Millionen blieben und gegen Ende dieses Jahres sehr bedeutend unter diesen Stand sanken. Das geringere Zinsenerforderniß für die consolidirte Schuld gründet sich darauf, daß bei den meisten Schuldgattungen mehr an Interessen aus dem Jahre 1878 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Zahlung gelangte.

Von vorstehenden . . . . 927.559 fl. 7 kr.
sind besonders bewilligt . . . . 911.000 „ — „

daher . . . . 16.559 fl. 7 kr.
als ungünstiger Erfolg erscheinen, was daher rührt, daß die Gesellschaft in ihren ursprünglichen Rechnungsvorlagen namhafte Ausgaben außerhalb der Betriebsrechnung auf schwebenden Conti's geführt hatte, welche bei der definitiven Abrechnung pro 1872—1876 einbezogen werden mußten.

Die Prüfung der Betriebsrechnung pro 1877 hat zu einer geringfügigen Reduction des Deficits und sonach zu einer Rückzahlung geführt, die im Staats-Rechnungsabschlusse pro 1879 erscheinen wird.

Die Ueberschreitung bei der mährischen Grenzbahn ergibt sich in der Hauptsache daraus, daß der von der Regierung beanspruchte Betrag von 68.000 fl. (pro 1876 und 1877) restringirt wurde, ohne daß auf die großen Bahnerhaltungsauslagen Rücksicht genommen wurde.

Bei der Salzburg-Tiroler Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn sind die bisher gegebenen Deficitvorschüsse schon in dem Staats-Rechnungsabschlusse früherer Jahre nachgewiesen, so daß der gegenwärtige Credit ganz unbenützt blieb. Pro 1876 wird sich aber nach Schluß der Rechnungsprüfung wahrscheinlich noch eine Restzahlung ergeben.

Bei den **unverzinslichen Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde** (Capitel 34, Titel 1 und 2) wurde das Präliminare durch die nachträgliche Ausfolgung der von den Crediten des Jahres 1877 erübrigten Beträge in Ost-Galizien per 196.028 fl. 19½ kr., in West-Galizien per 173.609 fl. 23 kr. überschritten.

Diese Ueberschreitungen erscheinen jedoch insofern gerechtfertigt, als die Credite für die gedachten Vorschüsse, welche sich auf die Allerhöchste Entschließung vom 13. October 1857, also auf einen giltigen Rechtstitel gründen, im Sinne des Artikels VI, Alinea 3 des Finanzgesetzes pro 1877 bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Erfolg bei dem Titel 8 zeigt um 587.416 fl. 58 kr. ungünstig, weil

a) auf Grund der Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35), 29. December 1876 (R. G. Bl. Nr. 141) und 17. Mai 1877 (R. G. Bl. Nr. 40) nicht wie angenommen worden war, 122,028.900 fl., sondern 122,134.614 fl., somit um 105.714 fl. mehr Goldrente ausgegeben wurde;

b) zur Aufbringung der Mittel behufs Einlösung der am 1. Mai 1878 fällig gewesenen Schatzscheine nicht, wie präliminirt worden war, 33,783.800 fl., sondern 35,564.000 fl., somit um 1,780.200 fl. mehr Goldrente ausgegeben werden mußte;

c) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) zur theilweisen Beschaffung des von dem 60 Millionencredite auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenen Antheiles per 41,160.000 fl. Goldrente im Betrage von 24,962.470 fl. ausgegeben wurde;

d) auf Grund der Gesetze vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113) und vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) zur Deckung des Deficites im Jahre 1878 32,553.386 fl. Goldrente emittirt wurden, und von den Mehremissionen sub a) und b), sowie von den Emissionen sub c) und d), für welche im Voranschlage gar nicht vorgesehen war, im Jahre 1878 Zinsen zur Berichtigung gelangten.

Der ungünstige Erfolg bei dem Titel 9 per 56.041 fl. 23 kr. ist eine Folge des höheren Zinsenerfordernisses für die Goldrente aus der zum Titel 8 bereits erwähnten Ursache.

Der ungünstige Erfolg per 496.291 fl. 66 kr. bei den Zinsen von den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes pro 1878 ausgegebenen Schatzscheinen per 20,600.000 fl. beruht darauf, daß für ein diesfälliges Erforderniß im Staatsvoranschlage pro 1878 nicht vorgesehen worden war.

Der Aufwand für die **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 36) ist bei der **gemeinsamen schwebenden Schuld** (Titel 1) um . . . . 24.150 fl. 59½ kr.
bei der **nicht gemeinsamen schwebenden Schuld** (Titel 2) um . . . . 22.125 „ 46 „
und bei der **fundirten Schuld** (Titel 3) um . . . . 45.426 „ 45½ „
somit zusammen um . . 91.702 fl. 51 kr.
gegen den Voranschlag höher.

Der ungünstige Erfolg bei dem Titel 1 per 24.150 fl. 59½ kr. erscheint begründet:

a) durch die Vermehrung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten um mehr als 23 Millionen Gulden in Folge der Einlösung von Partialhypothekaranweisungen im Betrage von 25 Millionen Gulden im Jahre 1878;

b) durch den größeren Bedarf an Staatsnoten, insbesonders jener zu Einem Gulden aus Anlaß der Truppenmobilisirung, wofür mehr als 10 Millionen Gulden solcher Appoints beausgabt worden sind;

c) durch die raschere Abnützung der Staatsnoten in Folge Ausdehnung des Umlaufsgebietes auf Bosnien und Hercegovina;

d) durch die Nothwendigkeit, den in Folge des größeren Verbrauches gesunkenen Stand der Staatsnotenhauptreserve auf die erforderliche Höhe zu bringen, und endlich

e) durch die bestrittenen Kosten für Druckmaschinen ꝛc. zur Ausfertigung einer neuen Form von Staatsnoten.

Der ungünstige Erfolg bei dem Titel 2 per 22.125 fl. 46 kr. erscheint begründet:

a) durch die Kosten für die Erzeugung der auf Grund der Gesetze vom 30. März und 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 27 und 52) zur Emission gelangten Schatzscheine, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war, und

b) durch den im II. Semester 1878 ungewöhnlich tief gesunkenen Stand der Partialhypothekaranweisungen, in Folge dessen aus den monatlichen Abrechnungen mit der österreichisch-ungarischen Bank in diesem Semester bedeutend höhere Beträge an Buchzinsen zu Gunsten dieser Bank resultirten, wodurch der Jahreserfolg den auf Grund der Erfolge in den Vorjahren in das Präliminare eingestellten Betrag um 20.781 fl. 52 kr. überstieg.

Von dem Mehrerfordernisse bei der **fundirten Schuld** (Titel 3), welches bei den Voranschlagsposten:
2. „Staatsschuldencasse“ . . . . 5.311 fl. 60½ kr.,
4. „Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld“ . . . . 18.331 „ 10½ „
und 5. „Provision und Spesen der Wechselhäuser“ . . . . 26.498 „ 3 „
zusammen . . 50.140 fl. 74 kr.
beträgt, werden nach Abschlag der Ersparungen bei den Voranschlagsposten:
1. „Direction der Staatsschuld“ per . . . . 2.365 fl. 95½ kr.
3. „Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse, dann Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld“ per . . . . 1.027 „ 21 „
6. „Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen“ . . . . 1.072 „ 38 „
und 7. „Druck von Blanquetten zu Zinsenquittungen“ . . . . 248 „ 74 „
zusammen . . . . . . 4.714 „ 28½ „
im Rechnungsabschlusse noch 45.426 fl. 45½ kr.
ausgewiesen.

Der Mehraufwand bei der Post 2 wurde dadurch verursacht, daß die in Aussicht genommene Reduction des Beamtenstandes theilweise erst im letzten Monate des Jahres 1878 durchgeführt werden konnte, ferner die präliminirten Intercalarabstriche nicht ganz zu erreichen waren und durch die neue Rentenemission verschiedene, nicht vorhergesehene Mehrauslagen unvermeidlich waren.

Der Mehraufwand bei der Post 4 beruht hauptsächlich darauf, daß die Kosten für die Erzeugung der auf Grund der Gesetze vom 28. December 1877, 30. März 1878, Artikel VIII, und 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 113 ex 1877, und 27 und 52 ex 1878) zur Emission gelangten Obligationen der Goldrente im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen worden waren, ferner daß behufs Ergänzung der Verwechslungscassen, beziehungsweise Obligationsreservebestände größere Obligationsauflagen erforderlich waren als angenommen worden war, und endlich, daß eine nicht vorgesehene Ergänzung der Vorräthe an Papier für Obligationen und Couponsbogen sich als erforderlich herausstellte.

Der weitere Mehraufwand bei der **Post 5** ist eingetreten, weil der niederösterreichischen Escomptegesellschaft für die Uebernahme von 8,800.000 fl. Schatzscheinen eine ¹/₄percentige Provision per 22.000 fl. gewährt wurde (Finanzministerialzahl 2022/F. M. ex 1878), und weil in Folge der Mehremissionen, sowie der gänzlich unvorhergesehenen Emissionen von Goldrenteobligationen die Einlösung von Goldcoupons durch auswärtige Bank- und Wechselhäuser eine stärkere war, als man vorausgesetzt hatte.

Es entzieht sich überhaupt in Absicht auf die Goldrente diese Post einer genauen Präliminirung, da programmmäßig die auswärtigen Bankhäuser als Zahlstellen fungiren und sich unmöglich vorhinein bestimmen läßt, ob der Coupon dort oder bei inländischen Cassen zur Zahlung präsentirt wird.

Das Mindererforderniß bei der Post 1 ist hauptsächlich dadurch erzielt worden, daß im Jahre 1878 einige Beamtenstellen unbesetzt geblieben sind, wodurch nicht nur die Intercalarabstriche hereingebracht wurden, sondern überdies noch eine weitere Ersparung sich herausgestellt hat.

Der geringere Aufwand bei der Post 3 ist dem Umstande zuzuschreiben, daß eine Reduction des Personalstandes der Beamten vorgenommen werden konnte und dieselben theilweise durch Diurnisten ersetzt zu werden vermochten, und die Amtserfordernisse nicht die Höhe der Ziffer erreichten, die man im Voranschlage eingestellt hatte.

Der Minderaufwand bei der Post 6 gründet sich darauf, daß Reiseauslagen gar nicht vorgekommen sind und die Insertions- und Ziehungskosten sich nicht so hoch beliefen, als nach den Erfolgen der Vorjahre angenommen worden war.

Der Minderaufwand bei der Post 7 ist dadurch begründet, daß nicht so viel Nachschaffungen von Zinsenquittungsblanquetten nothwendig wurden, als man mit Rücksicht auf das Zuwachsen von auf Namen lautenden Obligationen der Goldrente vermuthet hatte.

Etatmäßige Staatseinnahmen.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ist der ausgewiesene Mehrertrag von den officiellen Zeitungen per 91.001 fl. 76 kr. bereits bei den betreffenden Auslagen besprochen worden.

Bei dem **Ministerium des Innern** (Capitel 7) war der Erfolg im Ganzen um 3.993 fl. 31 kr. günstiger, obwohl im Titel 1, **Erträgniß des Reichsgesetzblattes**, im Titel 3, **Oeffentliche Sicherheit**, und im Titel 4, **Straßenbau**, die Einnahmen unter dem Voranschlage geblieben sind.

Im Titel 1, **Erträgniß des Reichsgesetzblattes**, ist die Mindereinnahme von 2.093 fl. 39 kr. dem geringeren Absatze des Blattes bei Privaten, sowohl im Abonnement, als auch im Einzelverkaufe zuzuschreiben.

Im Titel 2, **Politische Verwaltung**, sind die Einnahmen um 23.206 fl. 82¹/₂ kr. höher, weil in Niederösterreich und Galizien der Eingang an Dampfkesselprobetaxen ein größerer war, weil ferner in einigen Ländern in Folge strenger Handhabung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften größere Einnahmen an Strafgeldern erzielt wurden, dann weil in Galizien in Folge größerer Viehtransporte die Contumazstandgelder in erhöhtem Maße eingingen.

Außerdem gelangten in Böhmen und Galizien ältere Rechnungsersätze, endlich im ersteren Lande ein als vorübergehende Einnahme nicht präliminirter Beitrag für 1878 aus dem Grundentlastungsfonde zu den Activitätsbezügen des als Referent in Grundentlastungsangelegenheiten fungirenden Statthaltereirathes zur Verrechnung.

Im Titel 3, **Oeffentliche Sicherheit**, war der Erfolg ungünstiger um 17.268 fl. 92 kr.; dies beruht darauf, daß die Stadtgemeinde Triest mit ihren Beiträgen zu den Localpolizeiauslagen per 74.000 fl., sowie in früheren Jahren, auch im Jahre 1878 im Rückstande verblieb, und daß auch die Beitragsleistungen

der Vorortegemeinden in Wien die Voranschlagsziffer nicht erreichten, theils weil sich dieselben bei der definitiven Abrechnung geringer darstellten, theils, weil sie, was auch bezüglich der Beiträge der Vorortegemeinden in Prag der Fall ist, nicht vollständig eingezahlt wurden.

Der hiedurch entstandene ungünstige Erfolg wurde jedoch durch die von der Stadtgemeinde Wien geleistete erste Ratenzahlung per 17.888 fl. 8½ kr. auf ihre aus den Jahren 1870 bis 1874 ausständigen Beiträge zu den Localpolizeiauslagen, dann durch die von der Polizeidirection in Wien zur Abfuhr gebrachte Forderung des Aerars an den Massafond der Wiener Sicherheitswache für die in früheren Jahren zu viel behobenen Massapauschalien im Betrage von 45.828 fl. 29½ kr. bedeutend verringert.

Im Titel 4, **Straßenbau,** war der Erfolg im Ganzen ungünstiger um 7.551 fl. 30½ kr., weil bedeutendere Mehreinnahmen nur für veräußertes Straßen- und Brückenmateriale in Niederösterreich und Böhmen erzielt wurden, dagegen in Niederösterreich die vom Lande und dem Großenzersdorfer Bezirksstraßenausschusse zugesicherten Beiträge zu dem Baue der Straße von Wien nach Kagran im Rückstande verblieben, in Galizien die Concurrenzbeiträge zur Erhaltung mehrer Militärparallelstraßen wegen der noch nicht gänzlich beendeten Concurrenzverhandlungen nicht eingezahlt worden sind, und in Steiermark der Beitrag der Landschaft und der Stadtgemeinde Graz zu den Erhaltungskosten der unteren Murbrücke sich geringer gestellt hat, als nach dem dreijährigen Durchschnitte angenommen worden war.

Nebstdem ist in Tirol die für das Jahr 1878 präliminirte Vorschußersatzrate des Draubauvereines „Sillianhof" rückständig geblieben und endlich in Galizien der Eingang an Conventionalstrafen für Nichteinhaltung der Verträge seitens der Bauunternehmer, theils wegen Mangels von Veranlassungen, theils in Folge von Nachsichtsertheilungen unter der Voranschlagsziffer geblieben.

Im Titel 5, **Wasserbau,** ergab sich eine Mehreinnahme von 6.381 fl. 95½ kr., weil in Oberösterreich durch Veräußerung der bei den Sprengungsarbeiten im Donaustrudel verwendet gewesenen Requisiten und Krahnbestandtheile nicht präliminirte Einnahmen erwachsen sind, ferner weil sich in Böhmen in Folge der fortschreitenden Elberegulirung ein regerer Schiffsverkehr entwickelt und dadurch die Einnahme an Hafen- und Lagergebühren gesteigert hat, endlich weil in Galizien im Ertrage der Weidenruthenpflanzungen wegen Zunahme derselben auf den durch Flußregulirungen entstandenen Alluvien eine Steigerung eingetreten ist.

Für den **Staatsbaudienst,** welcher Titel im Staatsvoranschlage bei der Bedeckung nicht berücksichtigt ist, sind in den Ländern Küstenland, Böhmen und Galizien Rechnungsersätze im Gesammtbetrage von 1.318 fl. 14½ kr. realisirt worden, welche, als aus früheren Rechnungsperioden herrührend, mit den correlativen Ausgaben nicht compensirt werden konnten.

Beim **Ministerium für Cultus und Unterricht** (Capitel 9) war im Titel 1, **Museum für Kunst und Industrie** der Erfolg ungünstiger um . . . . 1.913 fl. 25 kr. im Allgemeinen wegen des geringeren Erlöses von Gypsabgüssen und Photographien, wogegen übrigens auch die Kosten der Herstellung derselben geringer waren.

Bei Titel 2, **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik,** war der Erfolg günstiger um . . . . 609 fl. 82 kr. in Folge der vom Ministerium des Innern für die Abgabe von 400 Exemplaren des Druckwerkes: Statistik des Sanitätswesens vom Jahre 1874 geleisteten Vergütung per 1.312 fl., dagegen ist der Erlös aus dem Verkaufe statistischer Werke im Jahre 1877 wegen des geringeren Absatzes gegenüber dem Präliminare um 702 fl. 18 kr. zurückgeblieben.

Bei Titel 3, **Geologische Reichsanstalt,** war der Erfolg günstiger um 794 fl. 15 kr. in Folge des durch den Verkauf des Jahrbuches der Verhandlungen und der geologischen Karten erzielten Erlöses, welcher — wie bereits beim Erfordernisse erwähnt — im Präliminare für das Jahr 1878 noch nicht als Einnahme eingestellt, sondern mit dem Erfordernisse compensirt worden ist.

Außerdem sind als ordentliche Einnahmen bei der **Centralleitung** 261 fl. 41 kr., betreffend die vom Verwaltungsgerichtshofe dem Ministerium für Cultus und Unterricht zuerkannten, von den sachfälligen Parteien erlegten Gerichtskosten mit 35 fl., dann der Erlös aus dem Verkaufe der griechisch-orientalischen slavischen Kirchenbücher mit 224 fl. und eine aus der Finanzperiode 1874 herrührende Ersatzpost per 2 fl. 41 kr., ferner bei der **Schulaufsicht** im Küstenlande ein Rechnungsersatz von 22 fl. 50 kr. nachgewiesen worden, welche sich in Ermanglung einer gegenüberzustellenden Präliminarposition als günstiger Erfolg darstellen.

Bei den **Religionsfonden** hat sich ein ungünstigerer Erfolg im Ganzen um 45.585 fl. 60½ kr. ergeben, indem die ungünstigeren Ergebnisse bei den **Forsten und Domänen** per 76.712 fl. 55 kr. die Mehreinnahmen bei den Fonden per 31.126 fl. 94½ kr. um obigen Betrag übersteigen.

Was die einzelnen Kronländer betrifft, so haben sich hinsichtlich der Fonde nur in Niederösterreich, Tirol, Triest, Galizien und Bukowina ungünstige, bei allen übrigen Kronländern aber günstige Resultate ergeben.

Im Hinblick auf die einzelnen Rubriken zeigen sich bei den ordentlichen Einnahmen der Fonde ungünstigere Ergebnisse nur bei den „Religionsfondsbeiträgen“ und „Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen“.

Bei den Religionsfondsbeiträgen stellt sich der Gesammterfolg für das Jahr 1878 in nachstehender Weise heraus, und zwar in

Niederösterreich mit	127.126	fl. 69	kr.
Oberösterreich mit	39.590	„ 14 1/2	„
Salzburg mit	7.611	„ 29 1/2	„
Tirol mit	5.892	„ 7	„
Vorarlberg mit	251	„ 4	„
Steiermark mit	8.415	„ 22	„
Kärnten mit	9.286	„ 27 1/2	„
Krain mit	2.444	„ 14	„
Triest mit	62	„ 1	„
Görz mit	225	„ 96	„
Istrien mit	246	„ 1	„
Dalmatien mit	788	„ 93 1/2	„
Böhmen mit	233.004	„ 9 1/2	„
Mähren mit	114.892	„ 31 1/2	„
Schlesien mit	28.421	„ 44	„
Galizien mit	24.070	„ 43 1/2	„
Krakau mit	17.547	„ 14	„
Zusammen	619.875	fl. 21 1/2	kr.

Die Ergebnisse in dieser Rubrik sind im Allgemeinen wegen Restringirungen im Berufungswege, zumeist jedoch in Folge von im Sinne der bestehenden Vorschriften zu berücksichtigenden Vermögens- und Einkommensveränderungen der beitragspflichtigen Parteien, dann wegen verbliebener Rückstände hinter dem Voranschlage zurückgeblieben.

Auch die präliminirten „Rückersätze an gegebenen Vorschüssen“ konnten nicht durchwegs realisirt werden.

Dagegen sind die günstigeren Ergebnisse namentlich in den Rubriken Activinteressen und Intercalareinkünfte vorgekommen.

Der Zuwachs bei den Activinteressen hat im Allgemeinen seinen Grund in der Fructificirung von Kaufschillingsgeldern für veräußerte Realitäten.

Insbesondere ist der Interessenzuwachs in Kärnten (11.510 fl. 15 kr.) hervorzuheben, welcher davon herrührt, daß durch die im Jahre 1877 stattgefundene Verlosung zweier Lottoanlehensobligationen vom Jahre 1860 sich ein Gesammtgewinn von 240.680 fl. ergab, womit eine fünfpercentige Notenrente von 367.200 fl. angekauft wurde.

Das günstigere Ergebniß bei den Intercalareinkünften ist im Allgemeinen durch Vacaturen besserer Pfründen entstanden.

Der günstigere Erfolg bei den außerordentlichen Einnahmen der Fonde rührt namentlich daher, weil der nicht mehr zur Verwendung gelangte Rest per 9.135 fl. 21 kr. von der für den Neubau der Kirche in Fünfhaus in Niederösterreich angewiesenen Kostensumme seitens des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Wien an die niederösterreichische Landeshauptcasse abgeführt wurde.

Der Erfolg bei den **Religionsfondsdomänen und Forsten** war im Ganzen ungünstiger um 76.712 fl. 55 kr.

und zwar günstiger bei den außerordentlichen Einnahmen um	2.224	„ 71	„
und ungünstiger bei den ordentlichen Einnahmen um	78.937	„ 26	„

Werden die Ergebnisse nach den einzelnen Kronländern ins Auge gefaßt, so erscheinen dieselben beim ordentlichen Erfordernisse ungünstiger, und zwar in

Oberösterreich um	3.309	fl. 18 1/2	kr.
Tirol und Vorarlberg um	606	„ 54	„
Steiermark um	4.517	„ 7	„
Kärnten um	14.828	„ 51 1/2	„
Krain um	29.844	„ 66 1/2	„

Küstenland um	2.844 fl. 41	kr.
Galizien um	33.327 „ 24½	„
dagegen günstiger in		
Niederösterreich um	3.741 „ 86½	„
Dalmatien um	6.598 „ 50½	„

Die Ursache der aufgeführten ungünstigeren Ergebnisse liegt im Wesentlichen darin, daß die Holz-, beziehungsweise Kohlenverkäufe in Folge der ungünstigen Absatz- und Concurrenzverhältnisse nicht in dem im Voranschlage angenommenen Maße realisirt werden konnten.

Hiezu kam noch, daß bei den Zinsungen Zahlungsrückstände verblieben sind, und daß bei Wiederverpachtungen und Vermiethungen größtentheils geringere Zinse erzielt wurden, daß ferner die von der Finanzdirection verwalteten kleineren Domänenobjecte im Küstenlande in Folge der Erzeugung eines kleineren Salzquantums ein geringeres Erträgniß lieferten, und daß endlich der Ertrag des Bades Krynica in Galizien wegen der geringeren Frequenz der Badegäste, hauptsächlich aus Russisch-Polen, weit hinter dem Voranschlage zurückgeblieben ist.

Der günstige Erfolg in Niederösterreich beruht auf dem Umstande, daß bei dem Fondsgute St. Pölten theils wegen des größeren Holzanfalles auf den betreffenden Hiebesflächen gegenüber der vorgenommenen Schätzung, theils wegen der nothwendigen Aufarbeitung von Windfällen und Dürrlingen, eine das Präliminare übersteigende Menge Brenn- und Nutzholz erzeugt und verkauft wurde, außerdem aber auch darauf, daß bei diesem Verschleiße ein fünfpercentiger Aufschlag über die bestehende Verkaufstaxe erzielt worden ist.

Die Mehreinnahme in Dalmatien ist zunächst der günstigeren Wiederverpachtung einiger Domänenobjecte, dann der Einzahlung belangreicherer Beträge an Pachtrückständen, Verzugszinsen, Conventionalstrafen und Vorschußrückersätzen zuzuschreiben.

Bei den außerordentlichen Einnahmen war der Erfolg günstiger in

Niederösterreich um	640 fl. 97	kr.
Krain um	1.705 „ 77½	„
Küstenland um	13	„
Galizien um	450 „ 68½	„
dagegen ungünstiger in		
Steiermark um	84 „ 18	„
Kärnten um	488 „ 67	„

In Niederösterreich entstand der günstige Erfolg durch den Rückersatz älterer Kirchenbauvorschüsse, in Krain durch höhere Steuerrückersätze anläßlich von Servitutsablösungen und in Galizien hauptsächlich dadurch, daß ein Grundablösungscapital, welches für zu Eisenbahnzwecken veräußerte, in Siedliska gelegene Grundstücke irrthümlich an den Schulfond entrichtet worden war, durch den Lemberger Landesfond rückvergütet wurde.

Das ungünstige Ergebniß in Steiermark und Kärnten beruht darauf, daß die präliminirten Grundentschädigungen, beziehungsweise Steuerrückvergütungen für an die Insassen abgetretene Grundstücke nicht vollständig realisirt wurden.

Bei Titel 5, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken,** war der Erfolg im Ganzen ungünstiger um . . . . 2.324 fl. 77 kr. wegen verbliebener Zahlungsrückstände an Rückersätzen von gegebenen Vorschüssen und von Miethzinsen in Folge Zahlungsunfähigkeit der Parteien oder Spätereinzahlung der vorgeschriebenen Raten.

Bei Titel 6, **Hochschulen,** ergab sich eine Mehreinnahme von 3.632 fl. 49½ kr. Mit Rücksicht auf die einzelnen Anstalten war der Erfolg günstiger bei der technischen Hochschule, der Hochschule für Bodencultur und der Akademie der bildenden Künste in Wien in Folge der Mehreinnahme an Unterrichtsgeldern, bei der genannten Akademie auch wegen der Vermiethung einer größeren Anzahl von Malerateliers im neuen Akademiegebäude; ferner bei der Universität in Graz wegen des eingegangenen Bestandzinses für den vom Aerar einem Privaten zur Benützung überlassenen, zur seinerzeitigen Herstellung eines botanischen Gartens angekauften Grund, dann in Folge der von der Stadtgemeinde Graz geleisteten Entschädigung von 614 fl. 58 kr. für den ihr zur Regulirung der Schubertstraße abgetretenen Theil der Universitätsbaugründe und bei der Universität in Krakau, weil außer den Collegiengelder-Einhebungspercenten für das Schuljahr 1878 auch jene für das II. Semester des Schuljahres 1877 eingeflossen sind, dann wegen der Einzahlung von aus früheren Jahren herrührenden Curkostenersätzen.

Dagegen waren die Einnahmen bei den technischen Hochschulen in Graz, Prag, Brünn und Lemberg wegen des geringeren Einganges an Unterrichtsgeldern kleiner, als präliminirt wurde.

Bei Titel 7, **Mittelschulen**, war der Erfolg um 41.468 fl. 56½ kr. günstiger, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil bei fast sämmtlichen Gymnasien, dann bei den Realschulen in Triest, Dalmatien und Mähren der Eingang an Unterrichtsgeldern wegen der größeren Schüleranzahl ein höherer war. Ferner hat sich bei den Realschulen in Böhmen und Krakau ein günstiger Erfolg dadurch ergeben, daß von dem Kuttenberger städtischen Schulfonde die seit October 1874 fälligen Interessen von dem mit 6 Percent verzinslichen hypothekarisch versicherten Capitale per 50.000 fl. im Belaufe von 9.750 fl. hereingebracht worden sind, dann der seit dem 1. October 1874 ausständig gewesene Beitrag der Stadtgemeinde Kuttenberg zur Erhaltung der dortigen Staatsoberrealschule per 3.250 fl. einging und daß von der Krakauer Stadtgemeinde ein aus dem gleichen Titel herrührender Rückstand für das Jahr 1877 eingezahlt wurde.

Bei Titel 8, **Speciallehranstalten**, ergab sich eine Mehreinnahme von 7.930 fl. 97½ kr. in Folge des im Voranschlage nicht in Aussicht genommenen Einganges an Schulgeldern bei den Zeichenschulen in Innsbruck und Lemberg, in Folge des höheren Einganges an Schulgeldern bei der Kunstgewerbeschule in Wien und den Gewerbeschulen in Wien, Salzburg, Reichenberg und Brünn, dann in Folge des Umstandes, daß der Gewerbeschule in Pilsen vom Landesausschusse in Böhmen eine Subvention von 3.000 fl. zu Theil wurde und daß vom Gremium des Wiener Handelsstandes der demselben im Jahre 1877 gegebene Vorschuß von 5.000 fl. zurückgezahlt worden ist.

Dagegen ergab sich eine namhafte Mindereinnahme bei der Handels- und nautischen Akademie in Triest dadurch, daß von der dortigen Stadtvertretung der Beitrag zu dem Aufwande der genannten Lehranstalt pro II. Semester 1878 per 2.388 fl. 75 kr. nicht geleistet wurde und daß im Extraordinarium der Erlös von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten in Folge des geringeren Absatzes hinter dem Präliminare um 1.138 fl. 31 kr. zurückblieb.

Bei Titel 9, **Volksschulen**, hat sich ein günstigerer Erfolg im Ganzen per 6.603 fl. 62½ kr. ergeben, welcher, insoweit er die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten betrifft (5.616 fl. 56½ kr.), durch die in einigen Kronländern stattgefundene größere Frequenz der Uebungsschüler, insbesondere aber dadurch herbeigeführt wurde, daß zur Bestreitung des höheren Erfordernisses an Verpflegsauslagen im Civil-Mädchenpensionate in Wien für 30 Staatsstiftlinge und 7 Stiftlinge des Realitäten-Lotteriegelder-Fondes per Kopf eine Aufzahlung zu den Verpflegskosten-Pauschalbeiträgen von 160 fl. geleistet werden mußte und Verpflegskosten-Nachträge für die Jahre 1876 und 1877 erst im Jahre 1878 zur Zahlung gelangten.

Ueberdies sind in Steiermark, Mähren und Schlesien nicht präliminirte Schulgelder von Kindergärten mit 540 fl. 80 kr., dann in Mähren Einnahmen von Prüfungscommissionen mit 367 fl. 76 kr. und in Steiermark ein Pachtzins von dem noch unverwendeten Bau- und Gartengrunde der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz mit 78 fl. 50 kr. eingeflossen.

Bei Titel 10, **Stiftungen und Beiträge**, war der Erfolg ungünstiger um 508 fl. 12 kr., weil ein Theil des Miethzinses für die Ateliers im Pavillon des amateurs auf dem Weltausstellungsplatze rückständig blieb und bei der zoologisch-zootomischen Uebungs- und Beobachtungsstation in Triest nur wenige Sendungen von Seethieren an zahlende Parteien effectuirt worden sind.

Bei Titel 11, **Studienfond**, haben sich geringere Einnahmen, und zwar im Ordinarium bei dem Fonde von 3.757 fl. 51 kr., bei den Fondsdomänen von 7.258 fl. 56 kr. und im Extraordinarium bei dem Fonde von 3.000 fl. ergeben.

Die Mindereinnahme bei dem Fonde im Ordinarium wurde hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß ein Theilbetrag der Activinteressen von den für das Jahr 1878 zur Veräußerung gelangten Notenrenteobligationen erst im Jahre 1879 zur Nachweisung gelangen wird, dann weil in Böhmen seitens der Herrschaft Neuhaus die Zahlung der Fundation für das dortige ehemalige Jesuitencollegium pro 1878 per 490 fl. im Gelde und per 1.718 fl. als Naturalienrelutum unterblieben ist und eine geringere Einnahme an Getreiderelutum für das bestandene Krumauer Jesuitencollegium im Betrage von 406 fl. 69 kr. stattgefunden hat.

Im Extraordinarium hat die Mindereinnahme bei dem Fonde ihren Grund darin, daß von der Gemeinde Ried die erste Rückzahlungsrate per 3.000 fl. des ihr zum Gymnasialbaue gegebenen Darlehens von 60.000 fl. in Folge Terminerstreckung bis Ende Juni 1879 nicht eingezahlt wurde.

Diesen Mindereinnahmen stehen die nicht präliminirten Einnahmen gegenüber, welche sich in Galizien durch den Erlös für schon in früheren Jahren verlegte Schulbücher ergeben haben.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** hat sich nur im Ordinarium ein Erfolg ergeben. Derselbe war im Ganzen ungünstiger um 7.258 fl. 56 kr. und mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer ungünstiger

in Steiermark um	1 fl. 7 kr.
in Kärnten um	303 „ 25½ „

in Krain um	35 fl.	65	kr.
im Küstenlande um	277 „	85½	„
und in Dalmatien um	6.640 „	73	„

Diese ungünstigen Ergebnisse beruhen — außer den im Küstenlande mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Veräußerung der Fondsrealitäten im Rückstande verbliebenen Pachtzinsraten — in Bezug auf Kärnten und Krain hauptsächlich darauf, daß die für Hölzer präliminirten Einnahmsbeträge wegen ungünstigen Absatzes nicht erzielt werden konnten und bezüglich Dalmatiens — wie bereits beim Erfordernisse erwähnt wurde — in der Sistirung der Holznutzung in Folge gerichtlichen Verbotes.

Bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10, Titel 1 bis inclusive 9) sind die Einnahmen bezüglich des **directen Steuerdienstes** (1.655 fl. 33 kr.), der **Ländercassen** (2.264 fl. 30 kr.), der **Steuerämter** (65 fl. 9 kr.) und der **Finanzprocuraturen** (477 fl. 4 kr.) geringer, dagegen bei der **Grundsteuer-Regulirung** (2.975 fl. 21½ kr.) höher gewesen, weil die Ersätze aller Art, welche diese Abweichungen zum größten Theile verursacht haben, wegen ihrer Zufälligkeit nur annäherungsweise präliminirt werden können. Die übrigen günstigeren Erfolge gründen sich bei der **Centralleitung** (1.055 fl. 38½ kr.) auf den höheren Erlös für scartirte Acten, bei der **Finanzwache** (6.870 fl. 37 kr.) hauptsächlich auf die Erhöhung der Mannschaftseinlagen von 18 fl. auf 36 fl. und bei der **Zollverwaltung** (1.297 fl. 62 kr.) vorwiegend auf die Mehreinnahmen an Ueberschußgeldern, welche bei dem Hauptzollamte Wien aus den Licitationen der Jahre 1859 bis inclusive 1868 eingegangen sind.

Bei der **allgemeinen Cassenverwaltung** (Capitel 11) waren die **Regiekostenbeiträge aus Fonden** nur aus dem Grunde höher um 1.647 fl. 49 kr., weil in Böhmen Zahlungsrückstände realisirt und in demselben Kronlande einzelne Fondsbeiträge nachträglich höher bemessen wurden, als sie im Präliminare in Aussicht genommen waren.

Bei den **rückzuzahlenden Activforderungen des Staates** (Titel 2) waren die Einnahmen einerseits geringer wegen der für Böhmen mit den Gesetzen vom 22. und 25. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 49 und 53), dann für Istrien zugestandenen weiteren Fristerstreckung zur Rückzahlung der im Jahre 1878 fällig gewesenen Raten, und zwar:

a) auf das unverzinsliche Darlehen per 70.000 fl., welches der Stadtgemeinde Tachau anläßlich der Ueberschwemmung, mit dem Gesetze vom 16. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 71) gewährt wurde, um	10.000 fl.	—	kr.
b) auf die anläßlich der Ueberschwemmung in Böhmen, mit dem Gesetze vom 10. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 75) bewilligten Vorschüsse um	146.117 „	—	„
c) auf den, vom Landesfonde von Istrien auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 42) erfolgten neuerlichen unverzinslichen Nothstandsvorschuß per 40.000 fl. um	8.333 „	—	„
zusammen um . .	164.450 fl.	—	kr.
anderseits waren aber die Einnahmen höher durch eingegangene nicht präliminirte Ersätze und Zinsen von älteren Ausständen in Salzburg (659 fl. 16½ kr.), Tirol (362 fl. 42 kr.), Krain (168 fl. 80 kr.), im Küstenlande (2.389 fl.), in Dalmatien (5.130 fl.), Böhmen (3.850 fl.), Galizien (10.672 fl. 17 kr.) und beim Ministerialzahlamte (885 fl. 92 kr.) zusammen um	24.117 „	47½	„
so daß sich der Erfolg im Ganzen um . . . . ungünstiger gestaltet hat.	140.332 fl.	52½	kr.

Bei den **Ueberschüssen cumulativer Waisenfonde** (Titel 3) war der Erfolg ebenfalls ungünstiger, weil die in Niederösterreich eingetretene Minderrückzahlung an Waisencapitalien per	21.415 „	16	„
durch die bezüglichen Mehreinnahmen in Steiermark (66 fl. 40 kr.), Krain (57 fl. 70½ kr.), Böhmen (730 fl. 33½ kr.), Mähren (1.578 fl. 4½ kr.), Schlesien (94 fl. 66 kr.) und Galizien (17 fl. 14 kr.), zusammen per	2.544 „	28½	„
nur bis auf den Betrag von . . . . compensirt worden ist.	18.870 fl.	87½	kr.

Dagegen waren die **verschiedenen Zuflüsse** (Titel 4) im Ordinarium höher um 26.419 fl. 45½ kr., weil wider Erwarten auch in diesem Jahre von den in Liquidation befindlichen Anstalten und Industrieunternehmungen an staatlichen Aufsichtsgebühren mehr als 6.000 fl., nebstdem in den einzelnen Kronländern aus mannigfachen Anläßen an verschiedenen nicht präliminirten Einnahmen über 5.000 fl. und an Erbsteuer pro praeterito gegen den Voranschlag um 14.566 fl. 21 kr. mehr eingegangen sind.

Bei den außerordentlichen Einnahmen dieses Titels stellt sich der Erfolg aus nachstehenden Posten zusammen:

1. Zinsen von den, in der beifolgenden Nachweisung mit dem Stande zu Ende 1878 aufgeführten Effecten der Staatscentralcasse per	188.317	fl. 81	kr.
2. Zinsen schwebender Vorschüsse und Escomptezinsen	78.062	„ $7\frac{1}{2}$	„
3. Erlös aus dem Verkaufe von aus Caducitätenabfuhren herrührenden Effecten per	183.177	„ 36	„
4. Barschaft des mit 18. October 1815 ins Leben gerufenen, schon nach dem Aufhören des Freistaates Krakau seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdeten und deßhalb incamerirten Krakauer Landesfonds per	22.053	„ 38	„
5. aus vielen kleineren Beträgen zusammen per	5.465	„ $14\frac{1}{2}$	„
Gibt im Ganzen	477.075	fl. 77	kr.
Präliminirt waren	75.000	„ —	„
Es ergab sich daher eine Mehreinnahme von	402.075	fl. 77	kr.

deren Realisirung bei der Aufstellung des Voranschlages nicht vorhergesehen werden konnte.

Zur näheren Erläuterung der den Krakauer Landesfond betreffenden Post wird Folgendes bemerkt:

Nachdem von den drei Schutzmächten auf dem im Jahre 1815 stattgehabten Wiener Congresse die Activirung eines freien unabhängigen und streng neutralen Freistaates Krakau sammt Gebiet beschlossen worden ist, wurde dessen innere Einrichtung einer von den Repräsentanten der drei Schutzmächte ins Leben gerufenen Organisirungscommission übertragen. Diese stellte sich unter Anderem auch die Aufgabe, die Regelung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen des von ihr unterm 18. October 1815 genehmigten Statuts durchzuführen und selbes vom 1. Juni 1816, als dem Beginne des zukünftigen Verwaltungsjahres in Wirksamkeit treten zu lassen.

Diesem Statute gemäß bildeten die wichtigsten Verwaltungszweige abgesonderte, nach einzelnen Titeln bezeichnete Etats. — Alle insgesammt bildeten den allgemeinen Etat der Gesammteinnahmen und Ausgaben des ganzen Landes, daher der Name des allgemeinen Landesfondes.

Die erste der damaligen Nationalversammlung vorgelegte Rechnung enthielt die Zeitperiode vom 18. October 1815 bis Ende Mai 1819 und umfaßte sämmtliche im damaligen Regierungshaushalte vorkommenden Staatseinkommens- und Staatsaufwandszweige.

Der allgemeine Landesfond vereinigte in sich sowohl das rein städtische, als auch das Staatseigenthum in finanzieller wie in casseämtlicher Beziehung, so zwar, daß hieraus nicht nur städtische, die Stadt Krakau als solche betreffende, sondern auch öffentliche, den ganzen Rayon des damaligen Freistaates berührende Auslagen bestritten wurden, daher derselbe auch mit Recht der Krakauer Staatsfond genannt werden konnte.

Neben ihm bestanden zwar noch einige wenige ihrer Auflösung bereits zugeführte Fonde, wie der Militärbequartierungs- und der Privatcameralfond, dann der Emeritalfond, deren Vermögen abgesondert in Evidenz geführt wurde; — dieselben bildeten aber gleichwohl Subverrechnungszweige des allgemeinen Landesfondes.

Ein ähnliches Bewandtniß waltete auch ob bezüglich des Universitätsfondes, des Weg- und Brückenmauthfondes, des Bergwerkfondes und dergl., die während der freistädtischen Regierung als Hilfsfonde mit ihren Ergebnissen in das Hauptjournal des allgemeinen Landesfondes aufgenommen wurden. — So kam es auch, daß nebst der freistädtischen Hauptcasse auch noch eine Universitätsbergwerkscasse und dergl. creirt wurde, die aber sämmtlich nach Bedarf ihre Dotationen aus der Hauptcasse entnahmen und eben dahin ihre Ueberschußgelder abführten.

Nach der Einziehung des Krakauer Freistaates im Jahre 1846 erstreckte sich die Gebarung des Krakauer allgemeinen Landesfondes nur noch auf die Einbringung oder Außerverweisbringung der mit Ende Juni 1847 verbliebenen, aus der freistädtischen Function herrührenden Activ- und Passivrückstände, welche bei ihrer beträchtlichen Anzahl und der häufig sehr unklaren Sachlage einen Zeitraum von vielen Jahren in Anspruch nahm.

Endlich wurden die Verhandlungen hierüber zum Abschluß gebracht und konnte der sich ergebende Rest in das allgemeine Staatsvermögen übertragen werden.

Nachweisung

der Effecten der Staats-Centralcasse mit dem Stande zu Ende December 1878.

			Nennwerth fl.	Nennwerth kr.
Staatslose	1839	400 fl.		
	1854	2.000 „		
	1860	27.200 „		
	1854	650 „		
	Como-Rentenscheine	70 „	30.320	—
Privat-Lose			11.320	—
Grundentlastungs-Obligationen			32.730	—
Andere öffentliche Anlehen			8.005	—
Prioritäten	Pilsen-Priesener (Komotauer) Bahn *)	10,499.850 fl.		
	Niederösterreichische Staatsbahnen (Südwestbahnen) **)	7,622.000 „		
	Buschtěhrader Bahn *)	1,099.950 „	19,221.800	—
Actien	Franz Josef-Bahn	3,445.000 fl.		
	Buschtěhrader Bahn *)	1,500.000 „		
	Niederösterreichische Staatsbahnen (Südwestbahnen) **)	2,500.000 „		
	Wiener-Neustädter Locomotivfabrik *)	600.000 „	8,045.000	—
Papierrente			154.182	50
Silberrente			11.990	—
Verschiedene andere mindere belangreiche Effecten			27.176	82
			27,542.524	32

*) Unverzinslich.
**) Werthlose Effecten in Folge des Ankaufes der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat.

Bei sämmtlichen **directen Steuern** und deren Nebengebühren haben sich die Einnahmen, wenn auch rücksichtlich der einzelnen Steuergattungen bei einigen Kronländern ungünstige Erfolge zum Vorschein kommen, dennoch im Ganzen um 2,333.009 fl. 84 kr. höher herausgestellt. Diese Mehreinnahme ist gegen jene des Vorjahres per 3,578.493 fl. 79½ kr. in Folge der für das Jahr 1878 um 2,205.000 fl. erhöhten Voranschlagsziffer um 1,245.483 fl. 95½ kr. zurückgegangen.

Bei der **Grundsteuer** (Capitel 12) sind in Folge geringerer, als der in Aussicht genommenen Steuernachlässe, dann wegen des reichlichen Einganges an Steuerrückständen im Ganzen um 459.824 fl. 11½ kr., respective gegen den Mehrempfang des Vorjahres per 69.980 fl. 84 kr. ungeachtet der für 1878 um 200.000 fl. erhöhten Präliminarsposition, um 389.843 fl. 27½ kr. mehr eingehoben worden.

Auch bei der **Gebäudesteuer** (Capitel 13), welche aus der Hauszinssteuer (16,738.668 fl. 98½ kr.) und aus der Hausclassensteuer (6,923.187 fl. 62½ kr.) besteht, war das Ergebniß um 161.856 fl. 61 kr. günstiger, hauptsächlich in Folge Zuwachses neuer und nachträglicher Aufnahme früher unangemeldet gebliebener Steuerobjecte.

Die Mehrerträge an der **Erwerbsteuer** (Capitel 14) per 471.463 fl. 90½ kr. und bei der **Einkommensteuer** (Capitel 15) per 969.860 fl. 56½ kr. haben hauptsächlich in der eindringlichen Vollziehung und wirksamen Ueberwachung des Steuerbemessungsgeschäftes, ferner in den häufiger vorgekommenen Capitalsanlagen auf Neubauten, ferner in den reichlichen Eingängen an Steuerrückständen ihren Grund.

Unter dem im Centralrechnungsabschlusse nachgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern (Capitel 12 bis 15) per 91,463.005 fl. 19½ kr. sind Einzahlungen pro praeterito im Ganzen per 3,427.556 fl. 91½ kr. enthalten, wovon

auf die Grundsteuer	867.070 fl. 59	kr.
„ „ Gebäudesteuer	587.636 „ 88½	„
„ „ Erwerbsteuer	683.322 „ 32½	„
und „ „ Einkommensteuer	1,289.527 „ 11½	„

entfallen.

An **Steuer-Executionsgebühren und Verzugszinsen** (Capitel 16 und 17) sind ungeachtet des gegenüber dem Vorjahre um 15.000, respective 20.000 fl. erhöhten Voranschlages um 201.010 fl. 45½ kr., respective 68.994 fl. 19 kr. und bezüglich der Executionsgebühren gegen die Mehreinnahmen des Vorjahres per 52.372 fl. 53 kr. um 148.637 fl. 92½ kr. mehr eingegangen.

Im **Zollgefälle** (Capitel 18) sind die ordentlichen Einnahmen gegen den Voranschlag um 2,907.618 fl. 38 kr. günstiger ausgefallen, obgleich die Ausgangszölle wegen des geringeren Exportes an rohen Kalb- und Schaffellen, sowie an Hadern in Folge der durch den russisch-türkischen Krieg entstandenen Stockung im Handel um 82.962 fl. 20 kr., dann die Waggelder wegen ausgedehnterer Benützung der Wägevorrichtungen in den Eisenbahnhöfen um 4.942 fl. 60½ kr. zurückgeblieben sind.

Dieser günstigere Erfolg in der Einfuhr gründet sich auf die stärkeren Bezüge an rohem Kaffee, Gewürzen, Schweinfett, Petroleum, an rohem und alten Eisen, Garnen, Textilwaaren, Leder und Maschinen, woran mit Ausnahme von Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina alle übrigen Kronländer participiren.

Im Extraordinarium blieb der Münzgewinn an disponiblen Zollüberschüssen in klingender Münze deßhalb um 155.330 fl. 27 kr. zurück, weil das Agio anstatt mit dem präliminirten Betrage von 3·06 Percent im Durchschnitte nur mit 2·61 Percent in Rechnung kam.

Uebrigens haben die ordentlichen Einnahmen dieses Capitels, wie bereits bei der Besprechung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

In der **Verzehrungssteuer** (Capitel 19) ist der Ertrag bei einigen Steuergattungen gegen den Voranschlag gestiegen, bei anderen zurückgeblieben, im Ganzen jedoch vorwiegend wegen der Zuckersteuer um 3,263.199 fl. 77½ kr. günstiger ausgefallen.

Günstiger war der Erfolg:

bei der **Fleisch- und Schlachtviehsteuer** (Titel 4) um 63.053 fl. 98 kr. wegen vortheilhafter Pacht- und Abfindungsverträge;

bei der **Zuckersteuer** (Titel 5) um 5,056.967 fl. 70½ kr. nicht nur wegen der in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1877 bei der Besteuerung der Rübenzuckererzeugung eingetretenen beträchtlichen Erhöhung der Steuerpauschalirungsmaßstäbe, sondern auch wegen der durch den steigenden Zuckerexport angeregten und durch eine ergiebige Rübenernte ermöglichten Steigerung der Rübenzuckererzeugung;

bei der **Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsartikeln** (Titel 6) um 55.602 fl. 12½ kr. anläßlich der vermehrten Einfuhr von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen in Wien;

bei den **Pachtungen** (Titel 7) um 62.398 fl. 97 kr. in Folge vortheilhafter Pachtverträge;

bei dem **Dazio consumo** (Titel 9) um 8.705 fl. 54½ kr. anläßlich des größeren Verbrauches an den unentbehrlichsten Lebensmitteln in Dalmatien in Folge des Durchzugs der Truppen und Waldarbeiter nach den occupirten Provinzen Bosnien und Hercegovina, sowie wegen zeitweiliger Verpflegung eines Theils der aus der letztgenannten Provinz eingewanderten Flüchtlinge;

bei den **Gefällssicherstellungen** (Titel 10) um 30.539 fl. 76½ kr. wegen vermehrter Durchfuhr von verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln durch Wien;

bei dem **Ersatze von der königl. ungarischen Finanzverwaltung** (Titel 11) um 108.059 fl. 77 kr., weil für diese Einnahmspost im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen war, sondern erst mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, §. 2, R. G. Bl. Nr. 61, die Abrechnung zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone über die bestrittenen Steuerrückvergütungen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände angeordnet worden ist und die Verbuchung der für die betreffenden Reichshälften entfallenden Vergütungsbeträge an Branntwein vom 1. Juli 1878 an stattgefunden hat.

Ungünstiger war der Erfolg:

bei der **Branntweinsteuer** (Titel 1) um 1,370.131 fl. 3½ kr., weil nur unter der Voraussetzung, daß die Branntweinsteuerreform im vollen Einklange mit der Regierungsvorlage erfolgen werde, für diesen Titel 9 Millionen präliminirt worden sind, diese Voraussetzung sich aber nicht verwirklicht hat, indem das Branntweinsteuergesetz vom 27. Juni 1878 nicht nur niedrigere Pauschalirungsmaßstäbe für die der Pauschalirung nach dem Maischraume zugewiesenen Brennereien enthält, sondern auch einen umfangreicheren Nachlaß an der zu versteuernden Alkoholausbeute für gewisse landwirthschaftliche Brennereien dieser Gattung, als die Regierungsvorlage gewährt, und die mit dem erwähnten Gesetze gegen die Regierungsvorlage um Einen Kreuzer per Hektoliter Alkohol erfolgte Erhöhung des Steuersatzes keine genügende Compensation für die Herabsetzung der in der Regierungsvorlage gewählten Pauschalirungsmaßstäbe bieten kann, sondern das Streben, die pauschalweise zu versteuernde Alkoholmenge durch beschleunigtes Gährverfahren zu überschreiten, steigert; weiters trug zu diesem ungünstigen Erfolge auch der Umstand bei, daß bei meh-

reren Brennereien in Folge gedrückter Absatzverhältnisse der Betrieb theils eingeschränkt, theils eingestellt worden ist und daß deßhalb, sowie in Folge des Einflusses der Mäßigkeitsvereine in Galizien, sich in diesem Kronlande ein Ausfall an der Branntweinsteuer von 112.797 fl. 35 kr. ergeben hat;

bei der **Wein- und Moststeuer** (Titel 2) um 6.860 fl. 20 kr., weil namentlich an dieser Steuer in Folge der ungünstigen Erwerbsverhältnisse sich Ausfälle ergeben haben, welche in Tirol 1.120 fl. 28½ kr., in Steiermark 29.060 fl. 10 kr., in Krain 21.921 fl. 61½ kr. und im Küstenlande 12.842 fl. 51½ kr. betragen und durch die Mehreinnahmen in den übrigen Kronländern, wo günstigere Pacht- und Abfindungsverträge bestanden, nicht vollständig gedeckt worden sind;

bei der **Biersteuer** (Titel 3) um 738.704 fl. 60½ kr., vorwiegend in Folge der Ungunst der Erwerbsverhältnisse, wozu auch in Böhmen eine aus diätetischen Rücksichten hervorgegangene Umstimmung der Consumenten gegen den übermäßigen Biergenuß beigetragen haben mag;

bei **anderen Einnahmen** (Titel 8) um 6.432 fl. 24 kr., weil durch die Auflassung der Prager Festungswälle einige Amtsgebäude in das Eigenthum der dortigen Stadtgemeinde übergegangen sind und weil durch den Pacht der Linienverzehrungssteuer seitens der Stadtgemeinde Prag von den ihr eigenthümlich gehörigen Amtsgebäuden kein Miethzins entrichtet worden ist.

Aus der nachfolgenden Darstellung ist das Bruttoerträgniß zu ersehen, wie selbes zum Zwecke der Abrechnung zwischen beiden Reichshälften auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 61) für das Jahr 1878 ermittelt worden ist.

	Branntweinsteuer		Biersteuer		Zuckersteuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im vorliegenden Rechnungsabschlusse sind nachgewiesen . .	7,629.868	96½	21,461.295	39½	19,056.967	70½
Hievon kommt abzurechnen die Steuer:						
a) vom Kleinverschleiße des Branntweins in Istrien . . . . 13.227 fl. 40 kr. und in Brody . . . . 35.600 „ — „	48.827	40	. . . . .	. .	. . . . .	. .
b) von der Linienverzehrungssteuer von Bier und dem Biersteuerzuschlagsbetrage in Wien 1,856.477 fl. 72½ kr. und vom Kleinverschleiße in Istrien 21.317 „ 47 „	. . . . .	. .	1,877.795	19½	. . . . .	. .
c) vom Zucker aus anderen Stoffen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	10.594	34½
Verbleiben aus der Erzeugung	7,581.041	56½	19,583.500	20	19,046.373	36
Werden hievon die Steuerrückgaben anläßlich von Betriebsstörungen bei der Erzeugung per	27.049	49½	7.994	84	1,620.972	½
in Abzug gebracht, so ergibt sich das Bruttoerträgniß mit .	7,553.992	7	19,575.505	36	17,425.401	35½

Beim **Salzgefälle** (Capitel 20) beruht die Mehreinnahme bei den **Salzerzeugungsämtern** (Titel 1) im Betrage von 25.109 fl. 63½ kr. zunächst auf dem Umstande, daß an sonstigen Betriebseinnahmen bei 22.700 fl. mehr eingingen, weil in Folge der Eröffnung der Eisenbahn im Salzkammergute die entbehrlich gewordenen Salzschiffe veräußert und weiters in Ebensee von den Salzabnehmern bei 10.800 fl. Salzverladungskosten rückvergütet wurden, worauf im Voranschlage nicht Bedacht genommen werden konnte. Da weiters die Pacht- und Miethzinse ein höheres Erträgniß abwarfen und auch bei den allgemeinen Verwaltungseinnahmen der Erfolg namhaft günstiger war, so würde der Erfolg sich noch günstiger herausgestellt haben, wenn nicht der Verkauf von Betriebsmaterialien um 7.212 fl. zurückgeblieben wäre, weil bei der minder lebhaften Bauthätigkeit der eigene Bedarf bei den Neubauten und der Verschleiß an Private sich vermindert hat.

Bei den **Verschleißämtern** (Titel 2) liegt der Grund des minderen Erträgnisses von 166.133 fl. 54 kr. im Rückgange der Einnahmen für den Absatz zu allgemeinen Preisen um beiläufig 84.000 fl., zu limitirten Preisen um circa 30.000 fl. und für den Salzexport ins Ausland um 101.000 fl. Im Verschleiß zu allgemeinen Preisen war insbesondere der Absatz an Salz im Salzkammergute schwächer, als mit Rück-

sicht auf die erleichterte Verfrachtung seit Eröffnung der dortigen Eisenbahn gewärtigt worden und minderte sich auch in Tirol, in Folge der zur Beschränkung des unbefugten Salzhandels in andere Kronländer verfügten Maßregeln, wogegen sich in Galizien ein stärkerer Verkehr entwickelte.

Der Ausfall bei Limitosalz beruht auf den geänderten Verkehrsverhältnissen, denen zufolge es den Bezugsberechtigten namentlich in Salzburg wegen der nicht bedeutenden Differenz zwischen dem Limitopreise und dem allgemeinen Salzpreise nicht mehr convenirt, die ihnen gewährte Begünstigung in Anspruch zu nehmen.

Der geringere Salzexport gründet sich auf den Umstand, daß die Unionbank um 57.878 Metercentner weniger Salz nach Rußland ausführte, als vereinbart war, weil die Concurrenz mit deutschem und englischem Salze immer schwieriger wird, ungeachtet die im Präliminare angenommenen Preise für das zu exportirende Salz namhaft herabgesetzt wurden.

Diese Mindereinnahmen wurden übrigens zum Theile ausgeglichen, weil nach den zu Düngungszwecken als Dungsalz abgegebenen Sudabfällen eine stärkere Nachfrage war, weiters an Ungarn mehr Salz abgegeben wurde, dann bei den Gebühren, welche einige chemische Fabriken für das bei der Salpetererzeugung abfallende reine Kochsalz, dessen Verkauf ihnen gestattet worden, entrichten, eine beträchtliche Mehreinnahme sich ergab, und weil endlich an Ersätzen aller Art mehr einging, da in Galizien in Folge des stärkeren inländischen Salzabsatzes größere Beträge an Waggonleihgebühren vergütet wurden, als präliminirt waren, wie bereits bei den Ausgaben bemerkt wurde.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 21) zeigt sich im Titel 1 ein ungünstiges Ergebniß von 1,155.741 fl. 98 kr., welches hauptsächlich darin seinen Grund findet, daß in Niederösterreich, Steiermark und Galizien in Folge der noch immer bestehenden minder günstigen wirthschaftlichen Verhältnisse und der hiemit verbundenen Geschäftsstockung der Verschleiß nicht die gewünschte Höhe erreichte. Bei Titel 2 ist die Mehreinnahme von 60.965 fl. 78 kr. eine Folge des gesteigerten Verschleißes im Auslande, des bedeutenden Ersatzes, welchen die Versicherungsgesellschaft „Azienda Assicuratrice“ für die mit dem deutschen Dampfer „Pomerania“ zu Grunde gegangenen Tabakmaterialien leisten mußte und des Mehrerlöses für verkaufte Scarte.

Bei dem **Stempelgefälle** (Capitel 22) ist der Ertrag gegen den Voranschlag zurückgeblieben in den Rubriken:

Stempelmarkenverschleiß um	524.037 fl.	$57\frac{1}{2}$ kr.
Blanquettenverschleiß für Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann Postnachnahmsscheine um	130 „	$80\frac{1}{2}$ „
Stempelgebühren für Spielkarten um	6.356 „	30 „
Verschiedene Einnahmen um	177 „	$63\frac{1}{2}$ „
zusammen um	530.702 fl.	$31\frac{1}{2}$ kr.

Dagegen war die Einnahme höher in den Rubriken:

Blanquettenverschleiß für Wechsel um	57.577 fl.	$97\frac{1}{2}$ kr.
detto „ Promessen um	20.547 „	50 „
Stempelgebühren für Kalender um	3.677 „	24 „
„ „ Zeitungen um	48.704 „	$34\frac{1}{2}$ „
Ersätze aller Art um	347 „	21 „
zusammen um	130.854 fl.	27 kr.

Bei dem Vergleiche dieser Summe mit der obigen Mindereinnahme ergibt sich der im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Ausfall per . . . . 399.848 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.

Werden die minder belangreichen Abweichungen des Erfolges gegenüber dem Voranschlage nicht in Betracht gezogen, so ist die geringere Einnahme bei dem Stempelmarkenverschleiße hauptsächlich den gedrückten geschäftlichen und den mißlichen ökonomischen Verhältnissen zuzuschreiben.

Die Mehreinnahme für Wechsel ist der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26), der bessere Erfolg bei den Promessen der Zunahme des Verkehrs mit denselben und der höhere Eingang für Zeitungsstempel der Verbreitung der Zeitungsblätter durch das Interesse des Publicums für politische und volkswirthschaftliche Artikel zuzuschreiben.

Bei den **Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften** (Capitel 23) bezieht sich der ungünstige Erfolg per 1,485.667 fl. 18 kr. nur auf den Zweig der „Gebühren von Rechtsgeschäften“ und würde sich noch verhältnißmäßig höher herausstellen, wenn nicht die Taxen ein günstiges Ergebniß von 62.162 fl. 88 kr. aufweisen würden, und betrifft derselbe beinahe ausschließlich das Kronland Niederösterreich, dann in minderem Belange die Kronländer Salzburg und Bukowina, während die übrigen Kronländer, darunter

namentlich Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien mit günstigem Erfolge abschließen.

Mag zu letzterem Erfolge hie und da immerhin eine locale, zeitweilige und jedenfalls nur mäßige Besserung der Handels- und Verkehrsverhältnisse beigetragen haben, so ist derselbe dennoch in erster Linie der energischen Einwirkung der Administrativbehörden auf die beschleunigte Abwicklung des Gebühren-Bemessungsgeschäftes, Eintreibung der Rückstände und vielfach auch den eindringlichen Stempelrevisionen zuzuschreiben.

Der ungünstige Erfolg namentlich bei Niederösterreich mit der Reichshauptstadt, als dem Centralpunkte des Handels und Verkehrs muß unbedingt dem Fortbestehen der notorischen ungünstigen Zeit-, Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse zugeschrieben werden, welche Verhältnisse eine Verminderung der Rechtsacte jeglicher Art und damit folgerichtig eine empfindliche Ertragsverminderung des Gefällszweiges der „unmittelbaren Gebühren" bedingen.

Beim **Lotto** (Capitel 24) gründet sich die geringere Einnahme per 166.478 fl. 96 kr. beinahe ausschließlich auf die Verminderung der Spieleinlagen. Dieselben sind hinter dem Präliminaransatze um 193.616 fl. 69 kr. zurückgeblieben und ist diese Verminderung namentlich in Oesterreich unter der Enns, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien zu Tage getreten. Der ungünstige Erfolg der vorbezeichneten Rubrik konnte durch die in den meisten übrigen Rubriken vorgekommenen Mehreinnahmen, namentlich durch die fast in allen Kronländern stattgefundenen größeren Einnahmen an Effectenausspieltaxen, dann durch die vorzüglich in Niederösterreich eingeflossenen Ersätze aller Art nur zum Theile herabgemindert werden.

Uebrigens steht dem ungünstigen Gesammtergebnisse ein Mindererforderniß von 1,303.373 fl. 89½ kr. gegenüber.

Bei den **Mauthen** (Capitel 25) beruht der ungünstige Erfolg von 114.801 fl. 34 kr. hauptsächlich darauf, daß durch den Rückgang des Verkehres auf den ärarischen Straßen, theils in Folge der noch immer bestehenden mißlichen wirthschaftlichen Verhältnisse, theils in Folge der stetigen Entwicklung des Eisenbahnwesens, sich eine bedeutende Verminderung der Weg- und Brückenmauthgebühren, insbesondere in Oesterreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Galizien ergeben hat und auch die Wasser- und Ueberfahrtsgebühren in Niederösterreich und Tirol zurückgeblieben sind.

Ferner kommt noch zu erwähnen, daß beim Wegmauthgefälle in Niederösterreich ein Pachtzins von 13.234 fl. 37 kr. im Rückstande verblieb und daß beim Wassermauthgefälle in Nieder- und Oberösterreich wegen der stetigen Abnahme der Ruderschifffahrt auf der Donau die Haftgelder und Fahnenausteckgebühren geringer entfielen.

Bei der **Punzirung** (Capitel 26) beruht die Mehreinnahme per 28.812 fl. 56½ kr. auf der Besserung der Geschäftsverhältnisse der Gold- und Silberindustrie, in Folge deren sowohl die Erzeugung inländischer Gold- und Silbergeräthe, als auch die Einfuhr ausländischer Waaren zugenommen hat.

Bei den **Dikasterialgebäuden** (Capitel 27) war der Erfolg um 27.650 fl. 12 kr. günstiger, weil nicht präliminirte Zinse, und zwar in Wien von dem ärarischen Gebäude Nr. 1332 am Rudolfsplatze, in Triest von dem aufgelassenen Theresienlazareth und in Brünn von den früher als Tabakmagazin benützten Localitäten des Finanzlandes-Directionsgebäudes eingegangen sind, nachdem in Wien und Brünn die Vermiethung der bezüglichen Objecte erst nach dem Zustandekommen des Voranschlages erfolgte und in Triest die beschlossene Demolirung des Lazarethes sich verzögerte; weil ferner in Niederösterreich unbrauchbare Inventarialgegenstände zu günstigen Preisen veräußert und im Küstenlande das durch die unvorhergesehene Demolirung der Befestigungswerke am Monte Asino in Istrien gewonnene Material hintangegeben wurde.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 28) gründet sich der Ausfall per 35.297 fl. 60½ kr. im Allgemeinen auf die Zufälligkeit dieser Eingänge. Es sind jedoch und zwar hauptsächlich in Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Galizien derartige Empfänge in Obligationen im Belaufe von 78.573 fl. 24½ kr. vorgekommen, welche in der dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Zergliederung der Obligationsgebarung ersichtlich gemacht sind.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** in Wien (Capitel 29) wurde die Mehreinnahme per 133 185 fl. 87½ kr. im Wesentlichen durch die Vergütung für die beim Erfordernisse erwähnte Erzeugung von Creditseffecten und postalischen Werthzeichen, sowie durch den günstigeren Vertrieb von Verschleißdruckwerthen und Lagerdrucksorten herbeigeführt.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 30) rührt das günstige Ergebniß per 3.400 fl. 85 kr. größtentheils daher, daß in Galizien an Urbarialrückständen (2.209 fl. 28½ kr.), an aushaftenden Unterstützungsvorschüssen (843 fl. 42 kr.) und durch die Incamerirung der Caution eines Mühlenpächters, welcher seiner Verpflichtung nicht nachgekommen

(3.312 fl. 53 kr.), mehr eingegangen ist, wogegen in der Bukowina ein Pachtzinsrückstand für Weidegründe (3.253 fl. 33 kr.) ausgeblieben ist, zu dessen Deckung das Aerar die schuldnerische im Licitationswege veräußerte Realität in Sereth Nr. 153 erstanden hat.

Beim **Münzwesen** (Capitel 31) gründet sich die Mehreinnahme von 175.263 fl. 42½ kr. zunächst darauf, daß in dem Voranschlage für das Jahr 1878 für die Einlösung von Gold- und Silbermateriale nur ein Betrag von 16,000.000 fl. und der hiefür entfallende Ertrag an Münzgebühren mit 160.000 fl. eingestellt worden war, während thatsächlich für eingelöstes Edelmetall ein Betrag von 28,025.427 fl. 32½ kr., somit gegen den Voranschlag um 12,025.427 fl. 32½ kr. mehr aufgewendet, und hiefür auch ein um 137.972 fl. 59 kr. höheres Erträgniß an Münzgebühren erzielt worden ist.

Zu dem günstigen Erfolge bei diesem Capitel hat übrigens auch noch der Umstand wesentlich beigetragen, daß namhafte Bestellungen von Kupferscheidemünze, dann von Tapferkeits- und Staatspreismedaillen effectuirt wurden, und daß ein größerer Absatz von vierfachen Ducaten statt hatte, in Folge dessen sich die Einnahmen an den Gebühren für gelieferte Arbeiten und für Schlagsatz bedeutend höher stellten, und daß endlich auch für Proberest und Stockproben, gleichwie an Aufgeld- und Feinirungsgebühren, dann am Einlösungsgewinne größere Einnahmen erzielt worden sind, als zur Zeit der Präliminirung angenommen werden konnte.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 32) sind im Extraordinarium die Einnahmen der Centralleitung zurückgeblieben um 3.880 fl. 56 kr., weil ein Theil der gehofften Einnahmen erst in späterer Periode realisirt wurde, und Zuflüsse ohne besondere Widmung in geringerem Maße, als erwartet wurde, eingingen.

Die Einnahmen an **Aichgebühren** (Titel 2) stellen sich um 100.555 fl. 58 kr. ungünstiger dar, und beruht dieses Ergebniß zum größten Theile auf dem zu hoch angesetzten Präliminarbetrage.

Gegen das Vorjahr sind die Einnahmen im Jahre 1878 um 28.797 fl. 24½ kr. zurückgeblieben.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 3) hoben sich die ordentlichen Einnahmen um 205.981 fl. 54 kr., wovon auf die eigentlichen Seegefällsgebühren 196.647 fl. 65½ kr. und auf die verschiedenen Einnahmen 9.333 fl. 88½ kr. entfallen.

Den ersteren liegt die sich fortwährend mehrende größere Tragfähigkeit der Schiffe und die zwischen Ancona und Zara von der italienischen Gesellschaft „Florio" unterhaltene regelmäßige Dampfschifffahrt zu Grunde, nebst den abnormen sanitären Verhältnissen des Orients im Jahre 1878, in Folge deren die Ladungen der aus verdächtigen Häfen angekommenen Schiffe häufig die sanitäre Behandlung derselben nothwendig machten; ganz besondees aber die von der k. k. Militärverwaltung geleisteten Zahlungen der Seegefällsgebühren für die anläßlich der Occupation Bosniens und der Hercegovina zum Transporte von Truppen, Pferden, Wägen, Lebensmitteln, Munition und Rüstungssorten gemietheten Lloyddampfer. Die letzteren (verschiedene Einnahmen) wurden veranlaßt durch die Einkünfte für die fortwährend zunehmende Benützung des eisernen Drehkrahnes in Triest, dann (wegen der sanitären Behandlung der Schiffsladungen) des Schienenweges im Seelazareth San Bartolomeo von Seite der Privaten und durch den Verkauf unbrauchbar gewordener Materialien.

Außerdem ist im Extraordinarium der Einnahme von 25.000 fl. zu erwähnen, welche den vom Militärärar zur Verlängerung des Eisenbahndammes in Pola vorbehaltlich endlicher Abrechnung geleisteten Beitrag bildet und bezüglich deren der Zeitpunkt der Abstattung bei Aufstellung des Voranschlages nicht zu bestimmen war.

Beim **Postgefälle** stellt sich eine Mehreinnahme von 403.578 fl. 45½ kr. heraus. Dieser günstige Erfolg wurde durch größere Einnahmen beim Brief- und Fahrpostporto, dann bei den Zeitungsgeldern und verschiedenen Einnahmen erzielt, weil durch das Aufhören des Silberagios massenhafte Silbersendungen aus dem Auslande einlangten, wodurch sowohl, dann in Folge Einführung des neuen Fahrposttarifes vom 1. November 1878 an, eine namhafte Steigerung im Fahrpostverkehre eintrat, sowie endlich weil das Publikum in Folge der Kriegsereignisse ein gesteigertes Interesse den Zeitungen zugewendet hat und dadurch eine bedeutende Vermehrung der Zeitungspränumerationen eingetreten ist.

Bei der **Telegraphenanstalt** (Titel 5) ergab sich ein ungünstigerer Erfolg von 75.678 fl. 68½ kr. Hievon entfallen auf die eigentlichen Correspondenzgebühren 28.891 fl. 92 kr. und auf die übrigen Einnahmsrubriken 46.786 fl. 76½ kr. Bezüglich der ersteren ist ein Zurückbleiben der aus der Privatcorrespondenz herrührenden Gebühren im Betrage von 98.239 fl. 48 kr. zu constatiren, während jene der andern Correspondenzarten eine Besserung von 69.347 fl. 56 kr. entnehmen lassen.

Die Ursachen der diesfälligen Unterschiede zwischen den Voranschlagsansätzen und dem nachgewiesenen Erfolge sind in der, dem Specialrechnungsabschlusse zuliegenden detaillirten Differenzbegründung ausführlich erörtert, und es dürfte hier nur die Erwähnung am Platze sein, daß vornehmlich die Einführung der Telegraphenavisi jenes Zurückbleiben der Privatcorrespondenzgebühren verschuldet hat.

Unter den übrigen Einnahmsrubriken zeigt sich neben einer Mindereinnahme von 65.533 fl. 72 kr. bei den Ersätzen für Eisenbahnbetriebsleitungen, welche außer dem etwas zu hohen Präliminarsatze darin ihre Erklärung findet, daß, da die Eisenbahnbauten in fortschreitender Abnahme begriffen sind, auch zu Herstellungen von Eisenbahnbetriebsleitungen durch Organe der Telegraphenverwaltung nur wenige Anlässe gegeben waren, und daher die diesfälligen Kostenersätze nur eine mäßige Höhe erreichen konnten, — auch eine erhebliche Mehreinnahme bei den Rechnungsersätzen mit 15.618 fl. 59 kr., welche zum Theil den noch aus Vorjahren herrührenden Ersatzleistungen, zum Theil aber auch dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die von den betheiligten Interessenten, deren Ansuchen um Errichtung neuer Telegraphenämter im Interesse des Aerars nur gegen vertragsmäßige Garantieleistung eines Bruttoerträgnisses willfahrt wurde, diesfalls gemachten Einzahlungen, weil deren Gesammtsumme im Voranschlage nicht berücksichtigt werden konnte, den Präliminarsatz überstiegen.

Die Einnahmen aus Anlaß der **Pariser Weltausstellung** (1878) per 2.883 fl. 76 kr. bilden größtentheils die Zinsen für die zeitweilig entbehrlich gewesenen und daher bei der niederösterreichischen Escomptegesellschaft fruchtbringend angelegten Capitalsbeträge, während in Betreff der Einnahmen anläßlich der **Wiener Weltausstellung** per 17.692 fl. 63½ kr. die bezügliche, bei Erläuterung des Erfordernisses berührte Specification und Erläuterung der diesfälligen Gebarungsverhältnisse den nöthigen Aufschluß gewähren.

Staatseisenbahnbetrieb.

Istrianer Bahn (§. 1).

Die Einnahmen im Jahre 1878 erscheinen um 8.108 fl. 88 kr. geringer als in dem Finanzgesetze pro 1878 präliminirt war, da der Verkehr in diesem Jahre noch nicht die erhoffte Steigerung erfahren hat.

Tarnów-Leluchower Bahn (§. 2).

Diese Einnahmen stellten sich nur um 1.927 fl. 9 kr. niedriger als veranschlagt war.

Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico (§. 3).

Der Mehrerfolg von 36.104 fl. 16 kr. ist auf die im Gegenstandsjahre durchgeführte Aenderung der Fahrordnung, welche durch eine entsprechende Vermehrung der Züge den Bedürfnissen des Personenverkehrs besser Rechnung trägt, ferner auf Tarifmaßnahmen, wodurch der Frachtenverkehr nicht unbedeutend vergrößert wurde, zurückzuführen.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 4).

Diese Einnahmen sind gegenüber dem Voranschlage um 74.847 fl. 59 kr. zurückgeblieben, da der Verkehr die erwartete Ausdehnung nicht erreichte.

In Folge dessen ist aber, wie bei den Ausgaben erwähnt wurde, auch bei den Dienstzweigen, die einem regeren Verkehre entsprechend präliminirt waren, eine der Mindereinnahme gleichkommende Ersparniß im Belaufe von 75.208 fl. 92 kr. erzielt worden.

Bezüglich der außerordentlichen Einnahmen per 9.509 fl. 81 kr. wird Folgendes bemerkt:

Während die Dux-Bodenbacher Bahn den Betrieb der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn besorgte, war das bei dieser Betriebsführung verwendete stabil angestellte Personale dem Stande der Dux-Bodenbacher Bahn in der Weise entnommen, daß die fraglichen Bediensteten nicht aufhörten, Bedienstete der Dux-Bodenbacher Bahn zu sein, sondern nur für die Dauer der Betriebsführung der k. k. Rakonitz-Protiviner Staatsbahn bei der Dux-Bodenbacher Bahn gegen Rücklassung ihrer Bezüge, die ihnen aus Staatsmitteln ausgefolgt wurden, beurlaubt waren.

Dieselben blieben daher auch Mitglieder des Pensionsinstitutes der Dux-Bodenbacher Bahn und leisteten nach wie vor ihre statutenmäßigen Beiträge an den Pensionsfond der Dux-Bodenbacher Bahn; dagegen wurden jene Beiträge, welche rücksichtlich jener Bediensteten statutengemäß von der Actiengesellschaft der Dux-Bodenbacher Bahn in ihren Pensionsfond zu entrichten gewesen wären, vertragsmäßig zu Lasten des Staatsschatzes übernommen und demzufolge aus der Staatscasse an den Pensionsfond der Dux-Bodenbacher Bahn berichtigt.

Bei Uebertragung der Betriebsführung der k. k. Protiviner Staatsbahn an die böhmische Westbahn wurde — gemäß dem zwischen der Staatsverwaltung und der Dux-Bodenbacher Bahn seinerzeit geschlossenen Betriebsvertrage — das in Rede stehende Personale definitiv aus dem Verbande der Dux-Bodenbacher Bahn ausgeschieden und in den Dienst der k. k. Protiviner Staatsbahn übernommen.

Eine Folge dieser Ausscheidung aus dem Personalstande der Dux-Bodenbacher Bahn war die Ausscheidung derselben Bediensteten aus dem Pensionsinstitute der Dux-Bodenbacher Bahn. In dieser letzteren Beziehung wurde im Artikel X des mit der böhmischen Westbahn abgeschlossenen Betriebsvertrages mit

Zustimmung der Dux-Bodenbacher Bahn festgesetzt, daß der Pensionsfond der Dux-Bodenbacher Bahn die von den mehrerwähnten Bediensteten sowohl während ihrer Dienstleistung bei der Dux Bodenbacher Bahn, als auch während ihrer dienstlichen Verwendung bei der k. k. Rakonitz-Protiviner Staatsbahn eingezahlten Beträge an den für die Bediensteten der k. k. Rakonitz-Protiviner Staatsbahn neu zu gründenden Pensionsfond herauszugeben habe.

Mit Handelsministerialerlaß vom 10. Februar 1878, Z. 37893 ex 1877 wurde jedoch angeordnet, daß für die Bediensteten der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn in gleicher Weise, wie dies seinerzeit für die Dalmatiner Staatseisenbahn mit dem k. k Finanzministerium vereinbart worden ist, ein besonderer Pensionsfond nicht zu gründen sei, sondern daß der Staatsschatz direct die Last der Pensionirung der stabilen Bediensteten der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn und ihrer Angehörigen nach Maßgabe des erlassenen Pensionsnormales gegen dem auf sich nehme, daß die normalmäßigen Einzahlungen an den Staatsschatz geleistet werden. Zugleich wurde festgesetzt, daß die fraglichen Einzahlungen in einem eigenen Artikel „Pensionsabzüge" des Capitels II des Contirungsschema als Einnahmen aus dem Bahnbetriebe zu buchen seien.

Eine natürliche Folge dieser Verfügung war, daß auch die von den fraglichen Bediensteten an den Pensionsfond der Dux-Bodenbacher Bahn eingezahlten, von letzterem Fonde herauszugebenden Beträge an den Staatsschatz abgeführt werden mußten.

Diese Beträge sammt Zinsen belaufen sich auf 7.795 fl. 90 kr. und wurden in Gestalt eines auf den gleichen Betrag lautenden Sparcassabuches der Teplitzer Sparcassa, an das k. k. Ministerialzahlamt abgeführt.

Zur Herausgabe eines größeren Betrages konnte der Pensionsfond der Dux-Bodenbacher-Bahn nach den bestehenden Abmachungen rechtlich nicht verhalten werden.

Um aber die Interessen des Staatsschatzes nachdrücklich zu wahren, trat das Handelsministerium an die Dux-Bodenbacher Bahn mit der Anforderung heran, auch jene Beträge, welche diesfalls von der Bahngesellschaft und später vom Staatsschatze in den Pensionsfond derselben eingezahlt worden waren, herauszugeben. So billig diese Anforderung erscheinen mag, so standen derselben doch die getroffenen Abmachungen entgegen, und nur dem energischen Drängen des Handelsministeriums ist es gelungen, die Dux-Bodenbacher Bahn dahin zu bestimmen, daß dieselbe, respective ihr Pensionsfond die Hälfte der vom Staate in diesen Fond eingezahlten Summe, d. i. den Betrag von . . . . 1.199 fl. 84 kr. in Barem herausgab.

Wird der Erlös des oberwähnten Sparcassabuches, welcher an

Capital	7.795 fl. 90 kr.	
und an Zinsen	514 „ 7 „	
zusammen . . .		8.309 „ 97 „

beträgt hinzugerechnet, so ergibt sich die Gesammtsumme per . . . . 9.509 fl. 81 kr. welche als außerordentliche Einnahme pro 1878 vom Betriebe der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn in Empfang verrechnet wurde.

Dniester Bahn (§. 5).

Die Einnahmen dieser Bahn stellen sich aus dem bei den Ausgaben bereits angeführten Grunde um 22.662 fl. 70 kr. höher, als präliminirt war.

Die außerordentliche Einnahme per 20.248 fl. 15 kr. entstand durch die Uebertragung der Inventargegenstände von der aufgelösten Werkstätte der Dniester Bahn in Drohobycz zur neuerrichteten der Tarnów-Leluchower Bahn in Neu-Sandec.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 6).

Die Mindereinnahme per 28.635 fl. 77 kr. findet ihre Aufklärung durch den Umstand, daß sich der Verkehr durch die Concurrenz der Salzkammergutbahn bedeutend geringer gestaltete, als angenommen wurde.

Donau-Uferbahn (§. 7).

Hier stellen sich die Einnahmen um 634 fl. 66½ kr. höher, als präliminirt war.

Bodenbacher Bahnstrecke (§. 8).

Die außerordentlichen Einnahmen stellen sich um 4.419 fl. 11 kr. deßhalb geringer dar, weil der Münzgewinn vom Pachtzins der sächsischen Regierung für die Bodenbacher Bahnstrecke im Voranschlage zum Curse von 20 Percent angenommen worden war, während derselbe nur 15·25 Percent betragen hat.

Niederösterreichische Staatsbahnen (§. 9).

Für die Einnahmen der k. k. niederösterreichischen Staatsbahnen war im Finanzgesetze pro 1878 noch kein Betrag eingestellt und es erscheinen sonach die als Einnahmen ausgewiesenen Summen als günstigerer Erfolg dargestellt.

Die Transporteinnahmen betrugen	344.507 fl. 91 kr.
die verschiedenen Einnahmen	5.025 „ 65 „
zusammen . . .	349.533 fl. 56 kr.
Es kommt daher auf Ein Kilometer eine Einnahme von	2.315 „ — „

Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (§. 10).

Die Transport-Einnahmen stellen sich auf	4.162 fl. 77 kr.
die verschiedenen Einnahmen auf	119 „ 12 „
zusammen auf . . .	4.281 fl. 89 kr.

somit per Kilometer 1.427 fl.

Der Betriebskostenabgang in der kurzen Zeit des Betriebes betrug 156 fl. 20 kr.

Beim **Ackerbauministerium** (Capitel 33) war die Einnahme im Ganzen um 1,136.810 fl. 73½ kr. geringer.

Bei dem **Forst- und Domänenwesen** (Titel 10) allein beläuft sich der Ausfall auf 958.245 fl. 60½ kr. und ergab sich hauptsächlich in den Erträgnissen der Forstwirthschaft.

Bei den Staatsforsten des Wienerwaldes, dann bei jenen in Salzburg, in Tirol und Vorarlberg, im Küstenlande und in Galizien, sowie auch in den Egerer, Joachimsthaler und Plattner Staatsforsten konnte der Verkauf der daselbst bestehenden großen Holzvorräthe und neu erzeugten Holzmengen in Folge der noch immer bestehenden äußerst ungünstigen Absatzverhältnisse nicht in dem Maße effectuirt werden, als man erwartet hatte. Am ungünstigsten gestaltete sich der Holzverkauf im Küstenlande, indem dieser Calamität — ungeachtet der daselbst bestehenden Verkaufsverträge nicht gesteuert werden konnte und der bei der Aussichtslosigkeit zu neuerlichen Verkaufsabschlüssen versuchte, sonst so beliebte Modus des Holzverkaufs am Stocke nur einen geringen Erfolg hatte. Bei den Staatsforsten des Wienerwaldes und bei jenen von Joachimsthal und Platten in Böhmen beruht der ungünstige Erfolg zum Theile auch auf dem fortwährenden Sinken der Holzpreise, daher auch die dem Voranschlage zu Grunde gelegten Holzpreise nicht aufrecht erhalten werden konnten und namentlich den größeren Holzabnehmern bedeutende Nachlässe gewährt werden mußten.

Bei den Salzkammergutforsten und auch bei den Staatsforsten in Tirol ist das Zurückbleiben des Ertrages für Nutz- nnd Feuerholz dem Umstande zuzuschreiben, daß die für einen regelmäßigen Absatz in Aussicht genommenen diesfälligen Einnahmen in Anhoffung einer besseren Verkaufsconjunctur noch namhaft erhöht wurden, und daß seit der Eröffnung der Salzkammergutbahn die Kohlenfeuerung in der dortigen Umgebung eingeführt worden ist, daß ferner viele Servitutsberechtigte ihr Holz vom Stocke, und nicht, wie präliminirt war, von der Legstätte bezogen haben, wodurch die an das Aerar zu entrichtende Vergütung der diesfälligen Erzeugungs- und Lieferungskosten entfallen ist.

Bei den Bleiberger Staatsforsten hat die vom 1. Mai 1877 angefangen eingestellte, jedoch pro 1878 noch präliminirte Rückvergütung der Verwaltungskosten seitens der Bleiberger Gewerkschaften einen erheblichen Ausfall bei den außerordentlichen Einnahmen bewirkt.

Bei den Staatsforsten von Idria endlich konnte der in Aussicht genommene Ertrag für Bau- und Werkhölzer aus dem Grunde nicht erreicht werden, weil die von Seite der Bergdirection daselbst projectirten größeren Bauten, für welche der Bauholzbezug aus diesen Staatsforsten erwartet wurde, nicht zur Ausführung gelangten.

Die unter dem oben (Titel 10) erwähnten Ausfalle begriffene Mindereinnahme bei den Forst- und Domänen-Directionen per 287 fl. 33 kr. rührt von den im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen im Beamtenstatus der Forstdirection in Gmunden her, in Folge deren die Miethzinse für drei Wohnungen in ärarischen Gebäuden nicht in der veranschlagten Höhe eingegangen sind.

Ebenso ist bei den **Montanwerken** (Titel 11) das Erträgniß sämmtlicher Entitäten mit Ausnahme der Bergdirection Přibram gegen den Voranschlag zurückgeblieben, und zwar bei der **Bergverwaltung Kirchbühel** (§. 1) um 8.850 fl. 56 kr., weil der Kohlenabsatz zurückgegangen ist, nachdem im Privatverschleiße die Concurrenz der billigeren böhmischen Braunkohle sich fühlbar macht und die Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg, sowie auch die Saline Hall das präliminirte Kohlenquantum nicht abgenommen hat;

bei der **Berg und Hüttenverwaltung Brixlegg** (§. 2) um 192.824 fl. 94½ kr., weil einerseits die veranschlagte Gold- und Silbergewinnung im Werthe von 96.450 fl. nicht stattfand, sondern um die

überfüllten Erzmagazine zu räumen, nur Kupfer erzeugt wurde, und anderseits die in Aussicht genommene Einnahme für die Kupferwaare nicht realisirt werden konnte, ungeachtet die Verschleißpreise um 5—10 fl. per Metercentner herabgesetzt wurden;

bei der **Hüttenverwaltung in Cilli** (§. 3) um 107.763 fl. 35 kr., da wegen der äußerst ungünstigen Marktverhältnisse statt der präliminirten 8.800 nur 5.194 Metercentner Zink verkauft und die dem Voranschlage zu Grunde gelegten Verschleißpreise nicht erreicht werden konnten;

bei der **Bergdirection in Idria** (§. 4) um 46.103 fl. 49 kr. in Folge des fortwährenden Sinkens der Quecksilberpreise und zwar um durchschnittlich 19 fl., und wegen des geringeren Verkaufes von Materialien und Naturalien bei minderen Preisen, als im Präliminare angenommen war;

bei der **provisorische Bergdirection in Brüx** (§. 5) um 29.610 fl. 63½ kr. aus Anlaß der namhaft geringeren Kohlenproduction, da der Franzschacht ungünstiger Betriebsverhältnisse halber aufgelassen werden mußte und im Juliusschachte II wegen Flötzstörungen erst im April mit dem Kohlenabbau begonnen werden konnte und auch der Kohlenverschleiß nur zu gedrückten Preisen realisirbar war;

bei den **übrigen Montanwerken** (§. 7) endlich um 143.252 fl. 46 kr., theils wegen der beim Erfordernisse erwähnten Betriebseinschränkung und geringeren Production, hauptsächlich aber wegen des zurückgebliebenen Productenabsatzes und des empfindlichen Rückganges der Verschleißpreise, so daß aus dem Verkaufe der Berg- und Hüttenproducte ein Ausfall von 197.826 fl. resultirt.

Von dieser Mindereinnahme entfällt auf Klausen 84.549 fl. und auf Raibl 35.367 fl., hauptsächlich wegen des bedeutenden Sinkens der Zink- und Bleipreise, dann auf Joachimsthal 49.869 fl., weil der Abbau wegen nicht genug vorgeschrittener Vorbaue nur in minder ergiebigen Erzmitteln betrieben werden konnte. Da sich ferner, auch bei Szwoszowice, dann bei der Schwefelsäurefabrik in Unter-Heiligenstadt und bei den Verschleißämtern in Wien und Prag wegen des stockenden Absatzes und der gewichenen Preise mindere Einnahmen ergaben, so würde das Ergebniß noch weit ungünstiger gewesen sein, wenn nicht bei der Bergwesenadministrationscasse aus den fructificirten Casseüberschüssen eine Mehreinnahme von nahezu 35.000 fl, eingegangen und in Folge des gestiegenen Ertrages bei Přibram eine höhere Ausbeute von 20.739 fl. entfallen wäre.

Bei den **Maßen- und Freischurfgebühren** (Titel 6) waren die Einnahmen im Ganzen um 31.648 fl. 32 kr. geringer, weil, ungeachtet bei den Maßengebühren auf Grund mehrfacher Freifahrungen eine Mehreinnahme von 5.903 fl. 27½ kr. erzielt wurde, bei den noch immer andauernden ungünstigen Verhältnissen der Montanindustrie neue Freischürfe nicht nur in geringer Zahl angemeldet, sondern auch viele der verliehenen zurückgelegt wurden und gelöscht werden mußten.

Der Ausfall bei der **Landescultur** (Titel 2) per 158 fl. 20½ kr. beruht auf der schwächeren Nachfrage um Pflanzen aus den Saatschulen zu Triest, Görz und Rodik.

Dagegen haben sich die Einnahmen im Vergleiche mit dem Voranschlage günstiger gestellt:

bei der **Centralleitung** um 700 fl., welcher Betrag aus dem nicht präliminirten Beitrage pro 1877 der Salinenverwaltungen zum Aufwande des beim Ackerbauministerium bestehenden Sanitätsfachrechnungsdepartements besteht;

bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 1) um 2.152 fl. 8 kr., weil die önologisch-pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg im Gegenstandsjahre von einer größeren Anzahl zahlungspflichtiger Studirender frequentirt wurde und der Erlös für verkaufte Bäume aus den Gärten in der Au sich gehoben hat; weil ferner der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien vom Jahre 1878 an die Polarisation der ämtlichen Zuckermuster übertragen wurde, wofür seitens der betreffenden Finanzbehörden die Taxen vergütet worden sind;

bei den **Organen zur Ueberwachung der Landescultur** (Titel 3) um 394 fl. 67 kr., weil in diesem Jahre eine größere Anzahl von Candidaten der Forstprüfung sich unterzogen hat.

Außerdem sind bei diesem Titel nicht präliminirte Ersätze an Vorschüssen zur Vertilgung des Borkenkäfers in Böhmen mit 4.098 fl. 42½ kr. und in Galizien mit 114 fl. eingegangen.

Bei den **Montanlehranstalten** (Titel 5) ergab sich eine Mehreinnahme von 698 fl., weil die Bergakademien in Leoben und Přibram von einer größeren Anzahl zahlungspflichtiger Hörer besucht waren.

Bei den **Staatsgestüten** (Titel 7) war der Erfolg um 35.518 fl. 94 kr. günstiger, weil in Radautz für die zum Verkaufe gelangten Körnerfrüchte und 75 Stück Brackochsen, sowie für die ausgemusterten Pferde höhere Preise erzielt und eine größere Anzahl von Remonten an die Armee abgegeben wurde, endlich weil durch günstigere Verpachtungen überhaupt, insbesondere für die zu Waarengewölben umgebauten Krambuden am Hauptplatze zu Radautz höhere Pacht und Miethzinse erzielt worden sind.

Die unter dem Titel **Einnahmen anläßlich der Auflösung des Staatsgestütes in Piber** evident gestellten, nicht präliminirten Empfänge per 26.036 fl. 57 kr. bestehen in jenen Beträgen, welche aus dem

auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878 bewerkstelligten Verkaufe der Pferde, Utensilien und Vorräthe des aufgelösten Staatsgestütes Piber bisher eingegangen sind.

Bei den **Staatshengstendepots** (Titel 8) gründet sich der Mehrempfang per 19.713 fl. 32½ kr. hauptsächlich auf den Erlös für die bei den Depots in Stadl, Graz und Klosterbruck ausgemusterten, zur Zucht nicht mehr geeigneten Hengste und auf den Umstand, daß die aufgestellten Beschälhengste in Böhmen und Mähren mehr in Anspruch genommen wurden.

Bei dem **Hengstfohlenhofe in Neudau** (Titel 9) ergab sich der günstigere Erfolg per 1.542 fl. 60 kr. ausschließlich durch die Veräußerung einer größeren Anzahl zur Zucht untauglicher Hengstfohlen.

Bei der **Bergdirection in Přibram** endlich beruht die namhafte Mehreinnahme per 290.631 fl. 39 kr. vorwiegend auf dem Umstande, daß um 5.878 Kilogramm Feinsilber mehr gewonnen wurde, als man erwartet hatte, wodurch sich der Erlös für verkaufte Berg- und Hüttenproducte um nahezu 240.000 fl. höher stellte. Weiters sind auch an sonstigen Betriebseinnahmen für Arbeiten der mechanischen Werkstätte und Tischlerei zu den Neubauten und für Private um circa 46.000 fl. und an „Allgemeinen Verwaltungseinnahmen“ in Folge höherer Beiträge der Bruderlade um circa 5.000 fl. mehr eingegangen, als im Präliminare in Aussicht genommen war.

Beim **Justizministerium** (Capitel 34) und zwar bei der **Justizverwaltung** (Titel 1) besteht die Mehreinnahme von 10.688 fl. 66 kr. zumeist aus nicht präliminirten Ersätzen aus früheren Finanzperioden in Westgalizien (4.975 fl. 25 kr.), dann aus den gleichfalls außer Anschlag gebliebenen Rückzahlungen auf Miethzinsvorschüsse in Ostgalizien (2.338 fl. 78½ kr.), und aus dem höheren Erlöse für scartirte Acten (2.894 fl. 87½ kr.).

Bei den **Strafanstalten** (Titel 2) sind gegen das Präliminare mehr eingegangen:

a)	an Activinteressen	9 fl.	37 kr.
b)	„ eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten	85.158 „	71 „
c)	„ Erlös für in den Strafanstalten erzeugte Arbeitsproducte	30.599 „	74½ „
d)	„ Verpflegskostenersätzen	1.745 „	32 „
e)	„ verschiedenen Einnahmen	1.755 „	87½ „
	zusammen	119.269 fl.	2 kr.

Die Einnahmen unter d) und e) sind zufällig höher; die Mehreinnahmen unter b) und c) gründen sich aber darauf, daß auch im Gegenstandsjahre der Arbeitsbetrieb für Rechnung von Privatunternehmern und bei Erzeugung von Waaren für Rechnung der Strafanstalten so viel als möglich ausgedehnt, die Arbeitskräfte der Sträflinge thunlichst angespannt, gleichzeitig mit der Einführung neuer Hausordnungen in einigen Strafanstalten die Antheile der Sträflinge am Arbeitsverdienste neu geregelt wurden und auf die Erzielung lucrativer Arbeitsbestellungen alle Sorgfalt verwendet wurde, und daß endlich die Einnahmen dieser beiden Rubriken den Grundsätzen des Bruttobudgets gemäß in voller Höhe, das ist ohne Abzug der wechselbezüglichen, beim Erfordernisse näher bezeichneten Ausgaben zur Nachweisung gelangten.

Bei den Einnahmen des **Pensionsetats** (Capitel 36) stellt sich der Erfolg deßhalb um 58.081 fl. 54 kr. günstiger heraus, weil von der Commune Wien die hinter derselben für die Jahre 1870 bis 1874, dann 1877 im Rückstande verbliebenen Beiträge zu den Ruhegenüssen bezüglich der öffentlichen Sicherheit und der Militärpolizeiwache zum Theile im Jahre 1878 eingezahlt worden und an Ersätzen auf früher in den verschiedenen Etats erfolgte Besoldungsvorschüsse im Ganzen 3.363 fl. 2½ kr. eingegangen sind, und weil unter dem Erfolge ein Theilbetrag von 2.678 fl. 78 kr. aus der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 2percentigen Beitragsquote zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande für die Jahre 1868 bis 1877 begriffen ist, welcher, da derselbe das Jahr 1878 nicht unmittelbar betrifft, von dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht in Abzug gebracht worden ist.

Bei den **Subventionen und Dotationen** (Capitel 37) war der Erfolg im Titel 2 ungünstiger um 1.240 fl. 68½ kr., weil das Agio von dem Silberbeitrage der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Franz Josef-Bahn statt mit den veranschlagten 5 Percent nur mit 1 Percent zur Verrechnung gelangt ist.

Anderseits sind nachstehende, nicht präliminirte Posten realisirt worden, u. zw.:

Die Interessen für erfolgte Vorschüsse von dem Grundentlastungsfonde in Görz (Titel 3) per 450 fl. 75 kr., von jenem in Istrien (Titel 4) per 2.408 fl. 34 kr. und von letzterem (Titel 5) überdies der Ersatz eines Vorschusses per 10.000 fl., dann von einigen Bahnen die Rückzahlungen per 310.254 fl. 1½ kr. (Titel 6) auf die vierpercentige Garantiezinsenschuld und die sechspercentigen Zinsen per 38.972 fl. 37½ kr. (Titel 7) von den rückerstatteten Garantievorschußüberzahlungen.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 38, Titel 1) beruht der ausgewiesene günstige Erfolg per 210.924 fl. 54 kr. darauf, daß unter dem nachgewiesenen Gesammterfolge per 10,206.124 fl. 54 kr. auch

der Erlös für die auf Grund der Tilgungen pro 1877 veräußerten 525.600 fl. Notenrente mit . . . . 339.111 fl. 10 kr.
und Silberrente mit . . . . 24.452 „ 7 „
zusammen . . 363.563 fl. 17 kr.
enthalten ist.

Bei dem Titel 3 dieses Capitels sind gegen die vorläufige Annahme zufällig um 53.904 fl. 94 kr. weniger Barcautionen zur Einzahlung gelangt.

Bei der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 39) zeigt sich der Erfolg bei dem Titel 1 um 97 fl. 60 kr. deßhalb ungünstiger, weil Obligationsumsetzungen nicht ganz in dem Maße stattgefunden haben, als man bei der Präliminirung mit Rücksicht auf die Umsetzungen in den Vorjahren annehmen zu dürfen glaubte; dagegen ist die Mindereinnahme bei dem Titel 2 per 6 fl. 30 kr. dem zuzuschreiben, daß der Absatz von Zinsenquittungsblanquetten nicht ganz jene Höhe erreichte, welche auf Grund der Erfolge in den Vorjahren in Aussicht genommen wurde.

Bei den **Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume** (Capitel 40) war das Ergebniß im Titel 1 hauptsächlich aus dem Grunde günstiger um 92.840 fl. 98½ kr., weil viele Objecte auf Grund der Gesetze vom 29. December 1876, Artikel VII (R. G. Bl. Nr. 141) und vom 5. April 1878 (R. G. Bl. Nr. 34) zur Veräußerung gelangt sind, welche in dem Voranschlage des Gegenstandsjahres noch nicht berücksichtigt werden konnten, weil die diesfälligen Verkaufsverhandlungen zu jener Zeit noch nicht perfect waren. Darunter sind von größerem Belange: Die Aerarialhäuser Nr. 176 und 207 in Laibach (20.100 fl.), das Baumagazin und der Pflanzgarten am Prügelbau zu Innsbruck (14.950 fl.), der salinarische Getreidekasten in Ebensee (6.000 fl.) und die Linienamtsgebäude in der Heinrich- und Wiener-Straße, dann in der Eggenberger Allee zu Graz (4.630 fl. und 2.850 fl.).

Außerdem sind erhebliche, ebenfalls nicht präliminirte Rückstände an Kaufschillingen und Interessen insbesondere in Dalmatien (über 8.000 fl.) und in Galizien (über 16.000 fl.) eingeflossen.

Bei Titel 2 haben sich die höheren Einnahmen per 59.898 fl. 70 kr. durch die nicht vorhergesehenen Lehenfreimachungs-Gebühren des böhmischen Kronlehens Mährisch-Trübau (inclusive Verzugszinsen 51.406 fl. 85 kr.) und durch die Einzahlung von Rückständen in Böhmen (9.968 fl. 18½ kr.) ergeben.

Bei Titel 3 beruht die gegen den präliminirten Pauschalbetrag per 80.560 fl. um 50.376 fl. 52 kr. höhere Einnahme darauf, daß nebst dem Erlöse für zahlreiche kleinere Bestandtheile des unbeweglichen Staatseigenthums von mehr als 45.000 fl. auch noch bedeutende Posten für nachstehende Objecte eingegangen sind, und zwar:

a) für einen Linienwallgrund in Wien (Bezirk Wieden) . . . . 6.000 fl. — kr.
b) für das Aerarialgebäude Nr. 356 am Tabor in Wien nebst angrenzenden Grundparcellen . . . . 12.000 „ — „
c) für die Realität Nr. 365 am Tabor in Wien sammt Grundstücken . . . . . 18.700 „ — „
d) für Grundflächen anläßlich der Grundeinlösung durch die Kronprinz Rudolph-Bahn in Oberösterreich . . . . 29.088 „ 18½ „
und
e) für Grundflächen aus demselben Anlasse durch die Salzburg-Tiroler Bahn in Salzburg . . . . 19.357 „ 38½ „

Bei den **Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse** (Capitel 41) war der Erfolg günstiger um 4,501.785 fl. 81½ kr., weil dieser Betrag aus den Reichsactiven à conto des Antheils, welcher bei der seinerzeitigen Theilung dieser Activa der diesseitigen Reichshälfte zufallen wird, zur Deckung der laut Ausgabscapitel 6, Titel 4 erfolgten Unterstützungen an die Flüchtlinge aus Bosnien und der Hercegovina für die Jahre 1876, 1877 und für das I. Semester 1878 entnommen worden ist.

Ausgaben für Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge.

Der bei dem Kaufpreise der **Braunau-Straßwalchener Eisenbahn** unverwendet gebliebene Betrag von 29.421 fl. 46 kr. muß im Grunde des Gesetzes vom 7. April 1877 (R. G. Bl. Nr. 25) als verfallener Creditrest betrachtet werden, obwohl solcher nur aus dem Grunde nicht zur Auszahlung gelangte, weil seitens des Verwaltungsrathes dieser Bahn bis nunzu nicht alle vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt wurden.

Es sind nämlich von dem Kaufpreise per 875.000 fl. auf Grund des §. 6 des Kaufvertrages vom 19. Mai 1877 (Finanzministerialzahl 3682/F. M. 1877) zur Sicherstellung der im §. 3 des erwähnten Kaufvertrages bezeichneten Verbindlichkeiten und zur Tilgung der darauf bezüglichen Passiven 110.000 fl. zurückbehalten worden.

Da hierauf bis zum Schlusse der Verrechnungsperiode nach Maßgabe der erfüllten Verbindlichkeiten 80.578 fl. zur Abstattung gelangt sind, so erübrigt der oberwähnte Betrag von 29.421 fl. 46 kr. Derselbe repräsentirt daher keine Ersparung und wird diese im Interesse des Staates gelegene Verzögerung der Auszahlung im Jahre 1879 eine Ueberschreitung zur Folge haben.

Uebrigens erscheint die Zurückhaltung dieses Betrages mit Rücksicht auf die noch nicht vollständig abgewickelten Grundeinlösungsangelegenheiten und die dadurch verzögerte Anlage des definitiven Eisenbahnbuches der genannten Bahn begründet.

Von dem Specialcredite, welcher zum Zwecke der **Erwerbung**, dann gänzlicher Bauvollendung und vollständigen Betriebsausrüstung **der niederösterreichischen Südwestbahnen** mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) bewilligt wurde, sind 600.000 fl. und nach Abschlag der zu Gunsten des Staatsschatzes verfallenen Caution per 50.000 fl. — nur 550.000 fl. zur Verwendung gelangt, weil die noch von der Verwaltung der niederösterreichischen Südwestbahnen rückständige Abwicklung der Grundeinlösungsgeschäfte und die Abrechnung mit mehreren Bauunternehmern und Lieferanten, sowie die von jener Zeit herrührenden Processe nicht zu Ende geführt und daher auch die Liquidation der Unternehmung der niederösterreichischen Südwestbahnen — welchem Zwecke dieser Specialcredit nach dem Wortlaute obigen Gesetzes in der Hauptsache zu dienen hat — nicht vollzogen werden konnte.

Unter diesen Umständen wurde der Creditrest per 350.000 fl. in Anhoffung der verfassungsmäßigen Genehmigung, welche im Entwurfe des Finanzgesetzes pro 1880 angesprochen ist, vorläufig auf das nächste Jahr übertragen.

Baurechnung

für die auf Staatskosten ausgeführte Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchow.

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende Juni 1879 fl.	kr.
I	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.**		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	152.134	11½
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	11.534	76
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener	12.712	. . .
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	1.301	60
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	2.879	79½
5	Pacht und Miethzinse	7.981	13
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	2.029	85
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	2.336	18
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	890	85
8	Druck und Insertionskosten (Normalien)	30.489	15½
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)	780	53½
10a	Verschiedene Auslagen	351	98
	Summe	225.421	95
III	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**		
1a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	308.898	09½
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	10.061	. . .
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten	123.581	90½
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	6.363	47½
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	5.085	20
5	Pacht- und Miethzinse	15.610	32
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	632	68
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	8.389	32½
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	858	90
8	Druck- und Insertionskosten	1.376	36
9	Bücher und Zeitschriften	99	32
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	25.151	99½
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	111.218	64
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	7.360	31
	Summe	624.687	52½
IV	**Grunderwerb.**		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirthschaftsbetriebe	559.323	27½
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude 2c.	38.503	65
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	11.210	81
3	Entschädigung und Sicherung gegen Feuersgefahr	18.923	57
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	19.268	21
4b	Vermarkung des Bahneigenthumes und Anlegung des Katasters	11.177	40
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	19.691	33½
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	106.051	17
	Summe	784.149	42
V	**Unterbau.**		
1	Erd- und Felsarbeiten	2,404.421	57
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	87.318	54
3	Flußufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	734.295	97
4	Böschungs- und Futtermauern	302.860	82
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	1,070.546	92
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	904.479	11
7	Tunnels	768.698	50
8	Verschiedene Auslagen	2.239	15
	Summe	6,274.860	58

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende Juni 1879 fl.	kr.
VI	**Beschotterung und Oberbauarbeit.**		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	454.159	61
2	Transport des Oberbaumateriales	85.798	28
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	139.063	74
3b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	8.072	82
4	Banquettmauern	389	50
5	Verschiedene Auslagen (Miethe oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baraken rc.)	1.614	98
	Summe	689.098	93
VII	**Oberbau (Materialien).**		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	1,728.723	93
2	Befestigungsmittel	241.558	07
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	230.848	94 1/2
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichen-Signallaternen	46.093	11
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirnng	23.869	44
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	3.739	44
7	Verschiedene Auslagen	1.675	30
	Summe	2,276.508	23 1/2
VIII	**Hochbau.**		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser, sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisitenmagazin)	265.062	36
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	64.066	61
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	214.405	24
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschupfen, Rampen, Brüllenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademasse, Lastkrahne . . . a) Hochbau	47.006	96
	b) Mechanik	3.306	04
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschupfen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben) . . . a) Hochbau	132.935	76
	b) Mechanik	58.277	98
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	44.854	59
7	Gebäude und Anlagen für Erhaltung und Reparatur von Locomotiven, Wägen und anderen Betriebsgegenständen (Werkstätten sammt Zugehör) . . . a) Hochbau	32.981	25
	b) Mechanik	32.578	79
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponirung von Gebrauchs- und Inventargegenständen)	17.737	91
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	7.469	47
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	18.627	75
12	Diverse kleine Bauten (welche in keine der früheren Rubriken eingereiht werden können)	2.631	75
	Summe	941.942	46
IX	**Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	110.371	39
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	6.063	36
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen rc.)	4.150	25
4	Distanz- und Gradientenanzeiger (Warnungstafeln)	6.586	13
5	Verschiedene Auslagen (Schneehurden rc.)	1.995	91
	Gebäude- und Bahnausrüstung.		
	(Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten.)		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	30.445	72
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschupfen, Verkehrsbureaux der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	37.943	23
	Fürtrag	197.555	99

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende Juni 1879 fl.	kr.
	Uebertrag .	197.555	99
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschupfen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale) . . .	8.662	31
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien) . . .	7.387	60
10	Für Materialverwaltung (Ausrüstung der Materialmagazine, sowie der Magazinsvorstände und Materialverwaltung mit Mobilien) . . .	950	15
11	Für allgemeine Administration (Ausrüstung der Administrationsgebäude für die Direction im Centrale, sowie für die Betriebsleitungen auf der Strecke) . . .	881	29
12	Dienstkleider . . .	9.004	74
13	Verschiedenes (Frachtkosten) . . .	5.677	33
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale) . . .	10.046	34
16	Für akustische Signale, Läutewerke, Wecker . . .	10.860	70
17	Telegraphenleitung . . .	48.343	09½
18	Telegraphenapparate sammt Zugehör . . .	7.789	83
	Summe .	307.159	37½
X	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen) . . .	373.581	57
2	Personen- und Postwagen . . .	156.806	08
3	Lastwagen . . .	376.922	01
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen . . .	18.009	84
5	Reservebestandtheile . . .	19.429	12
	Summe .	944.748	62
XI	**Bahnbetriebsvorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten . .	17.967	. .
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	234.293	64
3	Verschiedene . . .	1.150	86
	Summe .	253.411	50
XII	**Bauinventargegenstände.**		
1	Für Anschaffung von Bauinventargegenständen für jede Gattung von Bauausführungen (als Werkzeuge und Hilfsmaschinen) . . .	148	08
	Summe .	148	08
	Zusammen .	13,322.136	67½

Recapitulation.

		Betrag fl.	kr.	Betrag per Kilom. fl.	kr.
I	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien . . .	225.421	95	1.546	93
II	Oeffentliche Abgaben . . .	. . .	. .	. . .	. .
III	Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit . . .	624.687	52½	4.286	85
IV	Grunderwerb . . .	784.149	42	5.381	13
V	Unterbau . . .	6,274.860	58	43.060	49
VI	Beschotterung und Oberbauarbeit . . .	689.098	93	4.728	86
VII	Oberbau (Materialien) . . .	2,276.508	23½	15.622	26
VIII	Hochbau . . .	941.942	46	6.463	97
IX	Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen . . .	307.159	37½	2.107	85
X	Fahrbetriebsmittel . . .	944.748	62	6.483	22
XI	Bahnbetriebsvorauslagen . . .	253.411	50	1.739	01
XII	Bauinventargegenstände . . .	148	08	1	02
	Gesammtsumme .	*) 13,322.136	67½	91.421	59

*) In Ausgabe laut Rechnungsabschluß 1873, Seite 48 . . . 142.581 fl. 90 kr.
„ Rechnung über das Nothstandsanlehen von 80 Millionen für die Zeit vom 1. Jänner 1874 bis Ende Juni 1876 . . . 11,201.527 „ 42½ „
„ Rechnungsabschluß 1876, Seite 84 . . . 1,269,546 „ 50 „
„ „ 1877, „ 90 . . . 661 187 „ 92½ „
„ „ 1878, „ 66 . . . 47.292 „ 86½ „

zusammen obige 13,322.136 fl. 67½ kr.

Baurechnung

für die auf Staatskosten ausgeführte Eisenbahnlinie Divazza-Pola.

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende Juni 1879	
		fl.	kr.
I	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.**		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	151.188	11½
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	9.862	54
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien ꝛc.) der Beamten und Diener	11.193	83
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	1.268	98
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	2.640	76
5	Pacht- und Miethzinse	7.960	53
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	2.025	97
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	2.322	03
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	871	96
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	22.556	04
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)	373	20
10a	Verschiedene Auslagen	69	13
	Summe	212.333	08½
III	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**		
1a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	347.080	45
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	11.527	45
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten	143.299	74
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	7.374	28
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	13.113	74
5	Pacht- und Miethzinse	18.937	10
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	1.322	24
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	14.013	78½
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	1.449	19
8	Druck- und Insertionskosten	800	23
9	Bücher und Zeitschriften	242	27
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	27.583	40½
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	105.629	61½
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	6.902	04½
	Summe	699.275	54
IV	**Grunderwerb.**		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirthschaftsbetriebe	567.737	55½
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude ꝛc.	96.561	11½
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	77	67
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	16.042	27
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	30.911	94½
4b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Katasters	20.624	50
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	8.382	60
5b	Administrationskosten und Grundeinlösungscommission	138.823	67
	Summe	879.161	32½
V	**Unterbau.**		
1	Erd- und Felsarbeiten	3,872.446	25
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	48.560	46
3	Fluß-, Ufer- und sonstige Bauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	137.473	78
4	Böschungs- und Futtermauern	74.734	52
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	641.467	64
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	33.491	79
7	Tunnels	308.648	45
8	Verschiedene Auslagen	294	½
	Summe	5,117.116	89½

Post-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende Juni 1879 fl.	kr.
VI	**Beschotterung und Oberbau-Arbeit.**		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	487.561	06
2	Transport des Oberbaumateriales	197.032	84
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	188.279	72
3b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	14.686	62
5	Verschiedene Auslagen (Miethe oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baraken 2c.)	462	87
	Summe .	888.023	11
VII	**Oberbau (Materialien).**		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	1,812.925	26
2	Befestigungsmittel	240.551	84
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	359.088	66
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen		
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	57.602	37
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	38.047	38
7	Verschiedene Auslagen	3.808	29
	Summe .	912	73
VIII	**Hochbau.**	2,512.936	53
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisiten-Magazin)	284.247	77
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	30.006	39
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	394.427	10
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschupfen, Rampen, Brückenwagen Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademasse, Lastkrahne) . . . . a) Hochbau .	75.809	72
	b) Mechanik .	10.104	. . .
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschupfen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben . . . . a) Hochbau .	346.919	02
	b) Mechanik .	150.645	43
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	47.385	33
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponirung von Gebrauchs- und Inventargegenständen	2.090	. . .
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	27.489	18
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	9.960	51
12	Diverse kleine Bauten (welche in keine der früheren Rubriken eingereiht werden können)	2.461	90
	Summe .	1.381.906	35
IX	**Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrieren	169.223	10
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	10.642	93
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)	196	40
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	7.895	01
5	Verschiedene Auslagen (Schneehurden 2c.)	206	55
	Gebäude- und Bahnausrüstung.		
	(Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten.)		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	19.289	93
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschupfen, Verkehrsbureau, der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	40.169	32
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschupfen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale) . . .	4.969	75
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen und Mobilien)	1.600	. . .
11	Für allgemeine Administration (Ausrüstung der Administrationsgebäude für die Direction im Centrale, sowie für Betriebsleitungen auf der Strecke)	9	. . .
	Fürtrag .	. . . . .	. . .

Post-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende Juni 1879	
		fl.	kr.
	Uebertrag .	. . . . .	. . .
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	11.553	16½
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale)	4.839	32
16	Für akustische Signale, elektrische Signale, Läutewerke, Wecker	9.342	90
17	Telegraphenleitung	44.192	47
18	Telegraphenapparate sammt Zugehör	8.462	. . .
	Summe .	332.591	84½
X	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	259.186	04
2	Personen- und Postwagen	135.915	40
3	Lastwagen	252.537	30
4	Schneepflüge, Unterstellwagen, Draisinen	10.416	84
5	Reservebestandtheile	17.315	14
6	Verschiedenes	2.484	65
	Summe .	677.855	37
XI	**Bahnbetriebsvorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten	2.139	30
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	51.062	04
3	Verschiedene	5.464	76
	Summe .	58.666	10
XII	**Bauinventargegenstände.**		
1	Für Anschaffung von Bauinventargegenständen für jede Gattung von Bauausführungen (als Werkzeuge und Hilfsmaschinen)	602	56
	Summe .	602	56
	Zusammen .	12.760.468	71

Recapitulation.

		Betrag		Betrag per Kilom.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
I	Allgemeine Verwaltungsauslagen und Centralleitung in Wien	212.333	08½	1.467	83
II	Oeffentliche Abgaben	. . . .	. .	. . . .	. .
III	Vorarbeiten und Ausgaben der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	699.275	54	4.834	02
IV	Grunderwerb	879.161	32½	6.077	56
V	Unterbau	5,117.116	89½	35.374	14
VI	Beschotterung und Oberbauarbeit	888.023	11	6.138	82
VII	Oberbaumaterialien	2,512.936	53	17.371	75
VIII	Hochbau	1,381.906	35	9.552	98
IX	Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	332.591	84½	2.299	17
X	Fahrbetriebsmittel	677.855	37	4.685	94
XI	Bahnbetriebsvorauslagen	58.666	10	405	53
XII	Bauinventargegenstände	602	56	4	16
	Gesammtsumme .	*) 12,760.468	71	88.211	90

*) In Ausgabe laut Rechnungsabschluß 1873, Seite 48 . . . 68.699 fl. 77 kr.
„ Rechnung über das Nothstandsanlehen von 80 Millionen für die Zeit vom 1. Jänner 1874 bis Ende Juni 1876 . . . 9,642.088 „ 83 „
„ Rechnungsabschluß 1876, Seite 84 . . . 1,611.301 „ 61 „
„ „ 1877, „ 90 . . . 986.500 „ 36½ „
„ „ 1878, „ 66 . . . 451.878 „ 13½ „

zusammen obige . 12,760.468 fl. 71 kr.

Uebersicht

der

in den Jahren 1869 bis 1878 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren percentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben im

Jahre 1869 einen Ertrag von	77,805.095	fl.
„ 1870 „ „ „	82,097.087	„
„ 1871 „ „ „	87,471.246	„
„ 1872 „ „ „	90,074.557	„
„ 1873 „ „ „	91,902.740	„
„ 1874 „ „ „	92,206.552	„
„ 1875 „ „ „	91,994.149	„
„ 1876 „ „ „	90,941,594	„
„ 1877 „ „ „	91,373.494	„
„ 1878 „ „ „	92,333.010	„

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Ertragszunahme von	5·52	Percent
„ „ 1870 „ „ 1871 „ „ „	6·55	„
„ „ 1871 „ „ 1872 „ „ „	2·98	„
„ „ 1872 „ „ 1873 „ „ „	2·03	„
„ „ 1873 „ „ 1874 „ „ „	0·33	„
„ „ 1874 „ „ 1875 „ Ertragsabnahme „	0·23	„
„ „ 1875 „ „ 1876 „ „ „	1·14	„
„ „ 1876 „ „ 1877 „ Ertragszunahme „	0·47	„
„ „ 1877 „ „ 1878 „ „ „	1·05	„
„ „ 1869 „ „ 1878 aber eine Ertragszunahme von	18·67	„

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1869	168,011.184	fl.
1870	176,837.071	„
1871	190,903.473	„
1872	212,690.013	„
1873	222,250.895	„
1874	209,536.458	„
1875	210,676.691	„
1876	211.908.595	„
1877	213,061.888	„
1878	212,887.717	„

es ergibt sich somit

vom Jahre	1869	zum Jahre	1870	eine Ertragszunahme von		5·25	Percent
„ „	1870	„ „	1871	„	„ „	7·95	„
„ „	1871	„ „	1872	„	„ „	11·41	„
„ „	1872	„ „	1873	„	„ „	4·50	„
„ „	1873	„ „	1874	„	Ertragsabnahme „	5·72	„
„ „	1874	„ „	1875	„	Ertragszunahme „	0·54	„
„ „	1875	„ „	1876	„	„ „	0·58	„
„ „	1876	„ „	1877	„	„ „	0·54	„
„ „	1877	„ „	1878	„	Ertragsabnahme „	0·08	„
„ „	1869	„ „	1878	„	aber eine Ertragszunahme von	26·71	„

Faßt man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr	1869	mit	245,816.279 fl.
„ „ „	1870	„	258,934.158 „
„ „ „	1871	„	278,374.719 „
„ „ „	1872	„	302,764.570 „
„ „ „	1873	„	314,153.635 „
„ „ „	1874	„	301,743.010 „
„ „ „	1875	„	302,670.840 „
„ „ „	1876	„	302,850.189 „
„ „ „	1877	„	304,435.382 „
„ „ „	1878	„	305,220.727 „

und es zeigt sich

vom Jahre	1869	zum Jahre	1870	eine Ertragszunahme von		5·34	Percent
„ „	1870	„ „	1871	„	„ „	7·51	„
„ „	1871	„ „	1872	„	„ „	8·76	„
„ „	1872	„ „	1873	„	„ „	3·76	„
„ „	1873	„ „	1874	„	Ertragsabnahme „	3·95	„
„ „	1874	„ „	1875	„	Ertragszunahme „	0·31	„
„ „	1875	„ „	1876	„	„ „	0·06	„
„ „	1876	„ „	1877	„	„ „	0·52	„
„ „	1877	„ „	1878	„	„ „	0·26	„
„ „	1869	„ „	1878	aber eine Ertragszunahme von		24·17	„

Nettoergebniß

der etatmäßigen Staatsausgaben und Staatseinnahmen des Jahres 1878 im Vergleiche mit dem Nettovoranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben im Jahre 1878	Netto			Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger**	
	Erfolg		Voranschlag		
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. .	4,650.000	. . . . . .	. .
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	66.919	87	72.514	5.594	13
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
a) Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	75,246.786	89½	76,753.146	1,506.359	10½
b) „ auf das Guthaben der Reichsfinanzen aus der Schlußrechnung pro 1875	1,046.410	½	. . . . .	**1,046.410**	½
c) Beitragsquote auf die außerordentlichen Heereserfordernisse anläßlich der Occupation Bosniens und der Hercegovina	67,004.131	20½	. . . . .	**67,004.131**	**20½**
d) Beitragsquote auf Unterstützungen für Flüchtlinge aus Bosnien und der Hercegovina	4,501.785	81½	. . . . .	**4,501.785**	**81½**
	147,799.113	92	76,753.146	**71,045.967**	**92**
Verwaltungsauslagen.					
Reichsrath	1,753.696	20½	1,502.131	**251.565**	**20½**
Reichsgericht	20.457	92	21.000	542	8
Ministerrath	303.552	58	306.250	2.697	42
Ministerium des Innern	16,297.844	74½	16,420.307	122.462	25½
„ für Landesvertheidigung	8,135.390	13½	8,218.440	83.049	86½
„ „ Cultus und Unterricht	11,207.983	43	11,132.618	**75.365**	**43**
„ der Finanzen: (Finanzverwaltung)	15,891.086	68	15,953.900	62.813	32
„ „ „ Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	219.903	80	212.500	**7.403**	**80**
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	1,441.248	3	1,652.095	210.846	97
Ackerbauministerium „ „	2,062.999	54	2,179.217	116.217	46
Ministerium der Justiz	20,381.234	57½	20,856.088	474.853	42½
Oberster Rechnungshof	136.978	51	158.000	21.021	49
Pensionsetat	13,637.199	46	13,919.300	282.100	54
	91,489.575	61	92,531.846	1,042.270	39
Allgemeine Staatsausgaben.					
Allgemeine Cassenverwaltung	731.266	96½	98.200	**633.066**	**96½**
Staatseisenbahnbau	3,290.416	66	3,870.735	580.318	34
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde	10.000	. .	10.000	. . . . .	. .
b) an Verkehrsanstalten	19,933.888	84½	21,254.451	1,320.562	15½
c) an Grundentlastungsfonde	3,532.530	59	3,276.000	**256,530**	**59**
Staatsschuld:					
a) Zinsen der Staatsschuld	83,455.268	57½	85,154.378	1,699.109	42½
b) Schuldentilgung	35,822.664	34	35,228.289	**594.375**	**34**
c) Donauregulirung	485.617	62	601.600	115.982	38
d) Annuitätszahlung	768.615	92	800.149	31.533	8
e) Zinsen von Goldrenteobligationen	7,311.655	81	6,668.198	**643.457**	**81**
f) „ von Schatzscheinen	496.291	66	. . . . .	**496.291**	**66**
Verwaltung der Staatsschuld	848.799	67	757.000	**91.799**	**67**
	156,687.016	65½	157,719.000	1,031.983	34½
Weltausstellung in Paris 1878	404.921	16	407.805	2.883	84
„ „ **Wien**	7.347	61½	. . . . .	**7.347**	**61½**
„ „ **Philadelphia**	4.201	39	. . . . .	4.201	39
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	401,100.693	44	332,134.311	**68,966.382**	**44**
Im Vergleiche mit den jenseitigen Einnahmen	308,185.536	76½	305,220.283	2,965.253	76½
ergibt sich ein Ueberschuß	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . . .	. .
ergibt sich ein **Abgang**	91,915.156	67½	26,914.028	**66,001.128**	**67½**

Reine etatmäßige Staatseinnahmen im Jahre 1878	Netto Erfolg		Netto Voranschlag	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	37 359.824	11½	36,900.000	459.924	11½
Gebäudesteuer	23,661.856	61	23,500.000	161.856	61
Erwerbsteuer	9,471,463	90½	9,000.000	471.463	90½
Einkommensteuer	20,969.860	56½	20,000.000	969.860	56½
Steuerexecutionsgebühren	411.010	45½	210.000	201.010	45½
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	458.994	19	390.000	68.994	19
	92,333.009	84	90,000.000	2,333.009	84
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	58,919.643	96	57,360.000	1,559.643	96
Salz	16,449.616	99	16,133.671	315.945	99
Tabak	36,672.882	2½	37,637.271	**964.388**	**97½**
Stempel	16,408.001	29½	16,841.300	**433.298**	**70**
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	30,423.116	97	32,075.500	**1,652.383**	**3**
Lotto	8,218.594	93½	7,081.700	1,136.894	93½
Mauthen	2,221.410	6	2,310.000	**88.589**	**94**
Punzirung	111.431	30	77.600	33.831	30
	169,424.697	53½	169,517.042	**92.344**	**46½**
Allgemeine Cassenverwaltung	769.539	31½	498.600	270.939	31½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dicasterialgebäude	**6.037**	**37½**	**37.192**	31.154	62½
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	115.481	82	147.000	**31.518**	**18**
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	96.748	43	98.000	**1.251**	**57**
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	10 749	66½	6.200	4.549	66½
Münzwesen	152.406	43½	29.000	123.406	43½
Postwesen	877.167	48½	130.000	747.167	48½
Telegraphenwesen	**448.684**	**66½**	**502.000**	53.315	33½
Staatseisenbahnbetrieb	**543.094**	**89**	**628.536**	85.441	11
Forst- und Domänenwesen	173.060	46½	1,002.649	**829.588**	**53½**
Montanwerke	708.601	66	695.320	13.281	66
	1,136.399	3	940.441	195.958	3
Außerordentliche Staatseinnahmen.					
Erlös aus der Veräußerung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	10.206.124	54	9,995.200	210.924	54
„ „ „ „ von Goldrenten	25,000.000	. .	25,000.000	. . . . .	. .
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	26.095	6	80.000	**53.904**	**94**
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	408.116	20½	205.000	203.116	20½
Münzgewinn an dem durch die Zölle eingegangenen Silbergelde	399.669	73	555.000	**155.330**	**27**
Einnahmen aus den Activresten der bestandenen Staatscentralcasse	4,501.785	81½	. . . . .	4,501.785	81½
	40,541.791	35	35,835.200	4,706.591	35
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	3,980.099	69½	8,429.000	**4,448.900**	**30½**
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	308,185.536	76½	305,220.283	2,965.253	76½

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 27. December 1881, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1882, über die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Grunde des Landesgesetzes vom 27. December 1881, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1882, betreffend die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete, von der Aufforstungs-Commission mit den Grundbesitzern und den Nutzungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen über die Art und Weise der Aufforstung und die hiebei zu gewährende Unterstützung; dann die zu errichtenden Verträge und Vergleiche über die Grunderwerbungen und die Ablösung von Nutzungsrechten durch den „Aufforstungs-Fond des Gebietes der Stadt Triest" sind stempel- und gebührenfrei.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 27. December 1881, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1882, über die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden.

Im Laufe ihrer, der Aufforstung der Karstflächen gewidmeten Thätigkeit, gewann die Regierung die Ueberzeugung, daß administrative Vorkehrungen, deren gesetzliche Basis lediglich das allgemeine Forstgesetz wäre, sich als unzulänglich erweisen müßten, und daß vielmehr nur auf Grund einer Specialgesetzgebung eine mehr systematische und wirksamere Action entfaltet werden könnte.

Diese Ueberzeugung fand schon ihren Ausdruck in dem mit Allerhöchster Ermächtigung vom 7. Mai 1878 im Abgeordnetenhause eingebrachten, aber nicht zur Verhandlung gelangten Entwurfe eines neuen Forstgesetzes, woselbst (§. 53) auf besondere Landesgesetze zur Regelung solcher Aufforstungen verwiesen war.

Vom küstenländischen Karste war es insbesondere das Gebiet der Stadt Triest, für dessen Aufforstung schon vor 1878 eine landesgesetzliche Grundlage angestrebt worden war, weßhalb denn auch zunächst für dieses Gebiet die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, deren Resultat das Landesgesetz vom 27. December 1881, L. G. Bl. Nr. 5 de 1882, bildet.

Anläßlich der Berathung dieses Gesetzes faßte der Triester Landtag den Beschluß:

„Es sei bei Vorlage der Gesetzesvorlage der Landesausschuß anzuweisen, das Ackerbauministerium anzugehen, ein Reichsgesetz zu erwirken, womit für die Besitzübertragungen, Urkunden und sonstigen Acten des Aufforstungsfondes des Triester Stadtgebietes die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt wird."

Die Regierung hält diese Bitte des Landtages für gerechtfertigt, weil die Durchführung der so lange angestrebten Aufforstung des Karstes auch im staatlichen Interesse liegt und weil ferner auch der Staatsverwaltung daran liegen muß, daß die Mittel des nach dem Landesgesetze vom 27. December 1881 errichteten Aufforstungsfondes, welche zur Hälfte durch staatliche Zuschüsse beschafft werden, ungeschmälert dem Zwecke des Fondes zugeführt werden.

Durch die Annahme dieser Gesetzesvorlage würden sonach die Zwecke des Fondes wesentlich gefördert, der Entgang an Gebühren aber wäre ein nicht erheblicher, weil die zur Aufforstung bestimmten Flächen eine geringe Ausdehnung haben und weil der Aufforstungsfond als ein vom Staatsschatze dotirter Fond ohnehin gemäß T. P. 75 a) des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 die persönliche Befreiung genießt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

zur

Berathung der Petitionen um Errichtung von Aerztekammern.

Schon im Jahre 1873 hat der erste Aerztevereinstag in Wien eine Petition um Organisation des ärztlichen Standes an den Reichsrath beschlossen und diese auch durch Vermittlung des damals bestandenen „Wiener ärztlichen Vereins" überreicht; dieser haben sich im Verlaufe der Zeit mehrfache Petitionen von anderen Vereinen angeschlossen, so daß schon am 8. März 1875 der Petitionsausschuß des hohen Abgeordnetenhauses über zwölf von verschiedenen Vereinen, aus den verschiedensten Ländern an den Reichsrath geleitete Petitionen um Regelung der Verhältnisse des ärztlichen Standes einen Bericht erstatten konnte, in dem diese Frage als eine hochwichtige bezeichnet und das Verlangen der Aerzte nach einer Vertretung durch eigene Vertretungskörper in den einzelnen Kronländern als ein vollkommen berechtigtes erklärt wird, welches baldmöglichst durch gesetzliche Regelung befriedigt werden sollte.

Nach längerer Ruhe in dieser Angelegenheit wurde dem hohen Abgeordnetenhause am 18. December 1879 wieder eine Petition in dieser Angelegenheit von dem Geschäftsausschusse des österreichischen Aerztevereinsverbandes, der an 5.000 Aerzte in Oesterreich repräsentirt, übergeben, in welcher um Schaffung von Aerztekammern gebeten und diese Bitte auch ausführlich begründet wird. Das Abgeordnetenhaus wählte nun zur Berathung und Antragstellung in dieser Angelegenheit einen besonderen Ausschuß, dem auch die folgenden Zuschriften in dieser Sache zur Erwägung überwiesen wurden, denn der Petition des Aerztevereinsverbandes schlossen sich im Verlauf der Zeit noch weitere 28 Petitionen um Schaffung von Aerztekammern in der nachstehenden Reihenfolge an:

1. Petition des ärztlichen Vereins in Znaim, am 26. Jänner 1880.
2. „ „ Vereins praktischer Aerzte in Kärnten, am 29. Jänner 1880.
3. „ „ „ „ „ „ Krain, „ 29. „ „
4. „ „ „ der Aerzte im Pongau und Pinzgau, am 30. Jänner 1880.
5. „ „ „ „ deutschen Aerzte in Prag, am 30. Jänner 1880.
6. „ „ „ „ „ „ „ Böhmen, am 3. Februar 1880.
7. „ „ Aerztevereins in Carlsbad, am 3. Februar 1880.
8. „ der Section Carlsbad des Centralvereins deutscher Aerzte in Böhmen, am 3. Februar 1880.
9. „ des Aerztevereins des Bezirkes Freiwaldau in Schlesien, am 3. Februar 1880.
10. „ „ ärztlichen Vereins in Datschitz in Mähren, am 5. Februar 1880.
11. „ „ „ Bezirksvereins in Marburg, „ 5. „ „
12. „ „ Vereins der Aerzte in der Bukowina, „ 5. „ „
13. „ „ „ „ „ von Leitmeritz und Umgebung, am 7. Februar 1880.
14. „ „ ärztlichen Vereins des Piseker Kreises, am 10. Februar 1880.

15. Petition des Vereins der Aerzte in Niederösterreich, am 10. Februar 1880.
16. „ „ „ „ „ „ Reichenberg „ 11. „ „
17. „ „ „ „ „ „ Troppau, „ 12. „ „
18. „ „ „ „ „ „ Cilli, „ 15. „ „
19. „ „ „ „ „ „ Olmütz, „ 19. „ „
20. „ „ „ „ „ „ Kärnten, „ 24. „ „
21. „ „ „ „ „ „ Krems, „ 17. März „
22. „ „ „ „ „ „ Klattau, „ 26. „ 1881.
23. „ „ „ „ „ des Piseker Kreises, „ 11. November 1881.
24. „ „ „ „ „ in Cilli, am 24. November 1881.
25. „ „ galizischen Aerztevereins, „ 30. „ „
26. „ „ Vereins der Aerzte in der Bukowina, am 16. December 1881.
27. „ „ Geschäftsausschusses des österreichischen Aerztevereinsverbandes, am 24. Jänner 1882.
28. „ „ Vereins der Aerzte von Leitmeritz und Umgebung, am 22. März 1882.

Es sind somit im Laufe der Zeit 41 Petitionen in dem angeführten Sinne an die österreichische Reichsvertretung gelangt, welche aus den ärztlichen Kreisen fast aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stammend, zuverlässig als der wahre Ausdruck der Anschauungen und Wünsche der überwiegenden Mehrzahl oer Aerzte angesehen werden müssen.

Diesen allgemein ausgesprochenen Wünschen stehen aber vier Petitionen gegenüber, die in der Schaffung von Aerztekammern mannigfache Gefahren finden wollen.

Es sind das:

1. die Petition des Wiener medicinischen Doctorencollegiums vom 30. Jänner 1880;
2. „ „ „ ärztlichen Vereins der westlichen Bezirke Wiens vom 27. Februar 1880;
3. „ „ „ „ „ im III. Bezirke in Wien vom 19. Februar 1880;
4. „ „ „ Vereins homöopathischer Aerzte Oesterreichs vom 12. Mai 1880.

Die Petition des Vereins der südlichen Bezirke Wiens verlangt zwar auch die Schaffung von Aerztekammern, aber nur unter gewissen Bedingungen, und wurde darum nicht den ersten Petitionen beigezählt.

In Erwägung des so vielseitig ausgesprochenen Wunsches der Aerzte, hat der Ausschuß ein Subcomité gewählt und mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Errichtung von Aerztekammern beauftragt, und als dieser vorgelegt war von demselben auch die Verfassung eines Disciplinarstatutes verlangt.

Wegen der Wichtigkeit der Frage nicht nur für den Stand der Aerzte, aber auch vorzüglich für das allgemeine Wohl sah sich der Ausschuß, nachdem beide Entwürfe fertiggestellt waren, veranlaßt, eine Enquete von Vertretern des ärztlichen Standes zu berufen und ihre Wohlmeinung über die Entwürfe zu hören.

Es wurden die Herren Obersanitätsrath Dr. Schneller, Dr. Khautz von Eulenthal, dann Sanitätsrath und Primararzt Dr. Gauster und Sanitätsrath und Primararzt Dr. Oser als Experte vernommen.

Das Ergebniß dieser Expertise war, daß der Ausschuß beschloß, vorläufig nur den Entwurf über die Bildung der Kammern in Berathung zu nehmen, die Schaffung eines Disciplinarstatutes erst einer Zeit zu überlassen, bis die Kammern selbst in der Lage sein würden, die Ansichten der Aerzte in einer so wichtigen Frage zum Ausdrucke zu bringen.

Das Resultat der auf Grundlage des vom Subcomité vorgelegten Gesetzentwurfes und der Ergebnisse der Enquete gepflogenen Verhandlungen des Ausschusses ist der vorliegende **Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Aerztekammern.**

Es waren verschiedene Gesichtspunkte, die den Ausschuß veranlaßten, nach reiflicher Berathung den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen.

Vor Allem thut dem Stande der Aerzte eine gesetzlich anerkannte Vertretung noth, wie sie ja andere Stände haben, um seine berechtigten Wünsche mit größerem Gewichte vertreten zu können. Aber von großer Bedeutung ist es auch, das Gefühl der Gemeinsamkeit der Interessen sowohl, als der Standesehre bei den Standesangehörigen zu kräftigen, indem ihnen eine Vertretung geschaffen wird, in der jeder Einzelne Berücksichtigung seiner Wünsche und Ansichten finden kann. Dieses letztere ist auch in Hinsicht auf öffentliche Gesundheitspflege für den Staat von hoher Bedeutung, denn, wie die Petition des Geschäftsausschusses des österreichischen Aerztevereinsverbandes ganz richtig sagt, ist eine große Summe von naturhistorischem Wissen und daraus abgeleitetem hygienischem Können im ärztlichen Stande vorhanden, und dieses kann durch die Aerztekammern leicht für die Gesammtheit nutzbringend gemacht werden. Denn wenn der einzelne Arzt in den Kammern einen Rückhalt findet, die die Mittheilungen ihrer Mitglieder und ihre Vorschläge in Berathung nimmt und sie dann in Gutachten oder Anträgen an die Staats-

gewalt verwerthet, wird er gewiß mit viel mehr Lust sich dieser im Staate so hochwichtigen Angelegenheit widmen, als bisher, wo er sich ganz vereinzelt fühlte, und höchstens in einem Vereine seine Ansichten aussprechen konnte. Selbst dieses aber hat in letzter Zeit hin und wieder schon Nutzen gestiftet, umsomehr ist also das von einer gesetzlich anerkannten Vertretung zu erwarten.

Daß auch das die Standesehre schwer schädigende Benehmen einzelner Aerzte die Einführung einer Organisation verlangt, die es dem Stande als solchem möglich macht einem derartigen Beginnen zu steuern und eine Disciplinargewalt über seine Angehörigen zu handhaben, wie es ja auch die Advocaten thun, wurde allgemein anerkannt.

Endlich schien es auch aus dem Grunde angezeigt auf die Wünsche der so zahlreichen Petitionen einzugehen, als ja die allgemeine Schaffung von Humanitätsinstitutionen für die hinterbliebenen Witwen und Waisen der Aerzte, deren Beruf mehr als irgend ein anderer die ihn Ausübenden Gefahren aller Art aussetzt, ein tief gefühltes Bedürfniß ist, und die wohlthätige Wirkung derselben, wie die Beispiele großer Städte (Wien und Prag) beweisen, eine außerordentlich große werden kann.

Bei Abfassung des Gesetzentwurfes war der Ausschuß vor Allem bemüht, in denselben nur die allernothwendigsten Bestimmungen aufzunehmen, und alles Detail der Geschäftsordnung der Kammern zu überlassen, weil die localen Verhältnisse so bedeutende Verschiedenheiten zeigen werden, daß jede irgend weitergehende Bestimmung da oder dort sehr lästig empfunden werden könnte.

Es galt nur einen Rahmen zu schaffen, dessen Ausfüllung ganz den Kammern selbst überlassen bleiben muß, wie sich bei dem Specialberichte über die einzelnen Paragraphe noch näher zeigen wird.

§. 1. In diesem wird die Errichtung von Aerztekammern angeordnet und der Zweck derselben angegeben, die Bestimmung von Zahl, Sitz und Sprengel der Kammern in den einzelnen Kronländern aber der Regierung überlassen. Der Grund für die letztere Anordnung war, daß es bei dieser Bestimmung ungemein viele Localrücksichten und Wünsche zu befriedigen geben wird, die dem Ausschusse nicht bekannt sein können, aber von der Regierung durch ihre Organe leicht zur Kenntniß genommen und berücksichtigt werden können.

So ist es z. B. zweifellos, daß große Städte, wie Wien, Prag u. a. werden eigene Kammern bekommen müssen, denn die Verhältnisse, wie die Interessen der Aerzte in einer großen Stadt, sind ganz andere, als die jener auf dem Lande.

§. 2. Der §. 2 enthält im ersten Alinea die Bestimmung, daß jeder Arzt, der die Praxis ausüben will, Mitglied einer Aerztekammer sein **muß.** Es ist also darin der obligatorische Beitritt ausgesprochen, gegen den sich die vier Wiener Petitionen des Doctorencollegiums, des Vereins der Aerzte in den westlichen Bezirken, des Vereins der Aerzte im III. Bezirke und des Vereins der homöopathischen Aerzte so sehr erklären.

Der Ausschuß sah sich veranlaßt, den obligatorischen Beitritt in seinem Entwurfe aufzunehmen, weil ohne diesen die Kammern zu einfachen Vereinen werden würden, deren Nichteignung zur Erreichung der den Kammern gestellten Ziele sich längst klar erwiesen hat. Vereine mit freiwilligem Beitritte können niemals eine gesetzlich anerkannte und autoritative Standesvertretung abgeben, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß einmal keine Mitglieder vorhanden wären, und die Vertretung so zu existiren aufhörte. Sie können aber auch nie mit Erfolg die Disciplinargewalt handhaben, wie vielfache Erfahrungen lehren. Endlich werden auch Humanitätsinstitutionen nur dann, ohne übermäßige Belastung des Einzelnen, etwas irgend Bedeutendes leisten, wenn sie aus dem Zusammenwirken Vieler entspringen, am besten also Aller! Auch beweisen die zahlreichen Petitionen von Vereinen klar, daß diese selbst sich den Aufgaben der Kammern nicht gewachsen fühlen, da sie ja sonst nicht um Schaffung dieser bitten würden.

Im zweiten Alinea ist aber auch die obligatorische Aufnahme in die Kammer ausgesprochen, die in dem Promemoria des Wiener Doctorencollegiums auch als etwas Uebles bezeichnet wird.

Auch sie ist nach der Ansicht des Ausschusses etwas nothwendiges, da eben jene Standesgenossen, die durch ihr Benehmen Anlaß zu Beschwerden geben, durch die Disciplinargewalt der Kammer in jenen Schranken gehalten werden müssen, die ohne Schädigung der Standesehre und des Standesansehens nicht überschritten werden dürfen. Wollte man aber solchen Elementen die Aufnahme verweigern, so blieben sie außerhalb der Kammer, also auch außerhalb des Aufsichtsrechtes derselben.

Die Anzeigepflicht der Aerzte betreffs ihres Aufenthaltsortes ist eine Nothwendigkeit für die Evidenzhaltung.

§. 3. In §. 3 wird der Zweck und Wirkungskreis der Aerztekammern ausgesprochen und schon im Punkt 1 als Aufgabe derselben aufgestellt, daß sie ihnen zweckmäßig scheinende Vorschläge über Standes- oder Sanitätsangelegenheiten an geeigneter Stelle vorbringen sollen.

Der Punkt 2 stattet die Kammer mit dem für die Aerzte wichtigen Rechte aus, Regierungsvorlagen über Standesangelegenheiten in Berathung zu ziehen und zu begutachten, bevor sie den Landtagen oder dem Reichsrathe vorgelegt werden; er legt ihnen aber auch die Pflicht auf, in Sanitätsfragen die Regierung zu unterstützen, und gewährt so einerseits dem ärztlichen Stande als solchem das Recht: nil de nobis sine nobis, während er anderseits der Regierung die Erfahrungen und Ansichten der Gesammtheit zur Verfügung stellt, wo es sich um Sanitätsfragen handelt.

Punkt 3 verpflichtet die Kammern, in allen Streitsachen, die aus dem ärztlichem Berufe ihren Ursprung haben, den Behörden über deren Verlangen Gutachten zu geben, um so durch eine Darlegung der Anschauungen der Standesgenossen es diesen zu erleichtern, ein richtiges Urtheil zu schöpfen.

Um aber möglichst derlei Streitigkeiten in einer einfachen kurzen Weise zu schlichten, ohne erst vor die Behörden zu kommen ordnet der

Punkt 4 an, daß die Kammern Schiedsgerichte aus Standesgenossen zu bestellen haben, um solche Streitigkeiten — sei es der Mitglieder untereinander als auch mit anderen — zu schlichten. Diese Schiedsgerichte, denen Niemand gegen seinen Willen unterstellt werden darf, sind ein tief gehegter Wunsch der Aerzte und werden auch von Nichtärzten vielfach da angerufen werden, wenn es sich um ein kurzes Verfahren und richtiges Erkennen der gebräuchlichen Verhältnisse handelt. Es wird sogar mancher unangenehme Rechtsstreit im Entstehen aufhören, der sonst viel Zeit, Mühe und Auslagen in Anspruch genommen hätte.

Punkt 5 gibt den Kammern das Recht, Delegaten in die Landessanitätsräthe zu entsenden und ist einer der wichtigsten Punkte in Beziehung auf die wohlthätige Wirkung der Kammern, auf die für die Gesammtheit des Staates so wichtige öffentliche Gesundheitspflege.

Wenn in den Kammern die Wahrnehmungen der einzelnen Aerzte, die sie über Sanitätsverhältnisse, ebenso über Uebelstände und Schädlichkeiten, als über die zu deren Beseitigung dienlichen Mittel machen, zum Gegenstande der Berathung gemacht und in richtiger Weise gewürdigt werden, dann wird es eben die Sache dieser Delegaten sein, sie durch die Administrativgewalt praktisch zu verwerthen und so die Brücke von Wahrnehmung und Antragstellung zur Durchführung zu bilden.

Ohne die Delegaten in den Landessanitätsräthen würden die Aerztekammern den wohlthätigen Einfluß, den sie auf die öffentliche Gesundheitspflege zu nehmen berufen sind, nicht in dem Maße auszuüben im Stande sein, als es wünschenswerth, als es möglich ist.

Die Zahl der Delegaten, die die Kammern in den Landessanitätsrath zu entsenden haben, wird in Uebereinstimmung mit §. 11 (letztes Alinea) des Gesetzes vom 30. April 1870 von der Regierung im Verordnungswege bestimmt.

Punkt 6 betrifft die schon erwähnten Humanitätsinstitutionen.

Punkt 7 verleiht den Aerztekammern das so gewichtige Recht der Disciplinargewalt.

Dieses aber ist in den jetzigen Zeiten eines der wichtigsten und nothwendigsten Rechte für den ärztlichen Stand, da, wie schon früher erwähnt wurde, die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte durchaus unzureichend ist, um die Ehre und das Ansehen des Standes zu schützen, weil dieselben sich an den Wortlaut des Gesetzes halten müssen, dieses aber zum Einschreiten gegen solche keine Handhabe bietet, die zwar das Ansehen des Standes schädigen, denen aber eine im Gesetze normirte strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann.

§. 4. Dieser Paragraph schließt die Beurtheilung der wissenschaftlichen Befähigungsfrage aus dem Wirkungskreise der Aerztekammern aus, weil eine Körperschaft, in der die verschiedensten Entwicklungsepochen der medicinischen Wissenschaft in ihren Mitgliedern repräsentirt erscheinen, und die ihre Urtheile und Beschlüsse doch durch Stimmenmehrheit faßt und fassen muß, zu einer solchen Beurtheilung als ganz ungeeignet erscheint, und diese ausschließlich Sache der an den medicinischen Facultäten bestehenden Prüfungscommissionen sein kann.

§§. 5 und 6. In diesen Paragraphen ist die Art der Wahl des Präsidiums und des Ausschusses festgesetzt und bestimmt, daß das Wahlrecht entweder persönlich oder durch Einsendung der Wahlurkunden an die Wahlcommission ausgeübt werden kann. Für letztere Bestimmung war der Umstand maßgebend, daß es Aerzten nicht immer möglich ist, frei über ihre Zeit zu disponiren, und auch weil sich die Mitglieder kaum in einer nur annähernden Vollzähligkeit an der Wahl betheiligen würden, wenn sie deßhalb weite Reisen machen müßten.

Es galt somit einen Wahlmodus zu schaffen, der die Gewähr bietet, daß die Wahlresultate nicht durch eine ganz zufällige Zahl von Anwesenden bestimmt werden, und so ein Majorisiren der abwesenden Majorität durch eine zufällig anwesende Minorität möglich werde.

§. 7. Dieser Paragraph setzt die Pflicht der Wahlannahme fest und bestimmt in den Alinea 3, 4 und 5 die Fälle, wann Ausnahmen hievon stattfinden können, ermächtigt aber auch den Ausschuß, die Gründe von Wahlablehnungen zu beurtheilen und unmotivirte mit Geldstrafen zu belegen. Diese Bestimmungen waren nöthig, um einerseits zu verhindern, daß sich wer aus Bequemlichkeitsrücksichten einer Mühewaltung im Interesse der Gesammtheit entzieht, anderseits aber auch, um eine übermäßige Ueberlastung der Aerzte hintanzuhalten, da ja doch stets das Wirken im Dienste der Humanität, durch Ausübung des Berufes die erste Pflicht des Arztes sein muß, die Uebernahme von Kammeraufgaben aber erst die zweite sein kann. Es soll somit auch für solche Aerzte, die eine ungewöhnlich große Praxis haben, die ihre Zeit so in Anspruch nimmt, daß sie den Aufgaben von Kammervertretern nicht gerecht zu werden vermöchten, die Möglichkeit geboten sein, eine Wahl abzulehnen.

§§. 8, 9 und 10 bestimmen die Wirkungskreise der Plenarversammlung und des Ausschusses, sowie die Art der Verhandlung und werden als Basis für die Geschäftsordnungen dienen, die sich die Kammern nach ihren localen Verhältnissen einrichten werden.

§. 11 enthält die Rechte und Pflichten der Mitglieder innerhalb der Kammer.

Die Verpflichtung zur Leistung des Jahresbeitrages an die Kammer ist ein vielfach von den Gegnern der Kammern angeführter Grund gegen die Einführung derselben.

Es wird aber dieser Beitrag, der bei dem Umstande, daß alle Kammermitglieder ihn leisten, ohne Zweifel äußerst mäßig sein dürfte, gewiß darum von den Aerzten gerne getragen werden, als dafür in der Schaffung von Witwen- und Waisenunterstützungscassen ihnen ein edler Ersatz werden wird.

§. 12. Im §. 12 werden die activen Militärärzte, sowie die im definitiven Staatsdienste stehenden Aerzte von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, ebenso die aus dem Auslande kommenden Consilarärzte.

Aerzte der beiden ersteren Kategorien sind also, auch wenn sie die Praxis ausüben, nicht gehalten, einer Aerztekammer anzugehören. Es mußte diese Einrichtung darum getroffen werden, um Collisionen mit der Administrativgewalt oder den Militärbehörden vorzubeugen.

Die Ausnahmsbestimmung wegen der Consiliarärzte ist eine nothwendige Folge der Fassung des 1. Alinea des §. 2. Der Consiliararzt ist im gegebenen Falle stets im Begriffe die Praxis auszuüben, wenn er berufen wird, man kann aber von Ausländern nicht den Eintritt in eine Kammer verlangen.

Diese Bestimmung war nicht bloß wegen solcher Fälle angezeigt, wo Fachautoritäten zu Consultationen aus dem Auslande berufen werden, aber besonders wegen der Grenzgebiete nothwendig, wo immerwährend österreichische Aerzte über die Grenze hinaus, ausländische Aerzte aber auch herein geholt werden. Dieser im Interesse der Kranken gelegene Wechselverkehr soll durch die Errichtung der Aerztekammern in keiner Art erschwert werden.

§§. 13 und 14 enthalten die für die Errichtung der Kammern nöthigen Uebergangsbestimmungen und die Durchführungsverordnung.

Wien, am 27. März 1882.

Gniewosz,
Obmann.

Wiedersperg,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Errichtung von Aerztekammern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden zum Zweck der Vertretung des ärztlichen Standes Aerztekammern errichtet.

Die Zahl, der Sprengel und Sitz derselben wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 2.

Jeder Arzt oder Wundarzt, der die ärztliche Praxis in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausüben will, muß Mitglied der Aerztekammer sein, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz hat.

Die Aufnahme in die Kammer erfolgt über Anmeldung auf Grundlage der zur Praxis berechtigenden Diplome und darf dann Niemandem verweigert werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Domicilsveränderungen binnen 14 Tagen der Kammer anzuzeigen.

Mitglieder, die im Sprengel einer anderen Kammer die Praxis ausüben und daselbst mehr als vier Wochen zubringen wollen (in Badeorten z. B.), sind verpflichtet, sowohl ihrer Kammer als auch jener, in deren Sprengel sie sich begeben, davon Anzeige zu machen.

Wenn der Aufenthalt aber mehr als ein Jahr dauert, sind sie verpflichtet, sich aus ihrer Kammer löschen und in diejenige Kammer aufnehmen zu lassen, in deren Sprengel sie sich aufhalten.

§. 3.

Die Aerztekammern sind berufen, die Rechte, das Ansehen und die Ehre des ärztlichen Standes zu wahren und die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu fördern.

In den Wirkungskreis der Kammern gehört:

1. in Standes-, Kammer- oder Sanitätsangelegenheiten Initiativanträge zu stellen;

2. über Gesetzentwürfe, die Standes- oder Kammerangelegenheiten betreffen, bevor dieselben den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, sowie über alle Sanitätsangelegenheiten über Aufforderung der Regierung, ferner

3. in allen, aus dem ärztlichen Berufe entstehenden, bei Gerichten oder anderen Behörden anhängigen Streitfragen über deren Aufforderung ihr Gutachten abzugeben;

4. ein Schiedsgericht aus ihrer Mitte zu bestellen, welches aus dem ärztlichen Berufe entstehende Streitigkeiten von Kammermitgliedern untereinander, oder mit Parteien über Verlangen der Betheiligten entscheidet;

5. Mitglieder in den Landessanitätsrath in einer im Verordnungswege zu bestimmenden Anzahl zu entsenden;

6. Humanitätsinstitutionen, insbesondere für die Mitglieder, sowie ihre Witwen und Waisen zu errichten und zu fördern;

7. Die Disciplinargewalt nach Maßgabe eines im Wege der Gesetzgebung zu erlassenden Disciplinarstatutes zu handhaben.

§. 4.

Die Beurtheilung der wissenschaftlichen Befähigung, sowie von Fehlern gegen die Kunst steht den Aerztekammern nicht zu.

§. 5.

Die Aerztekammern besorgen ihre Geschäfte theils unmittelbar in Plenarversammlungen, theils mittelbar durch ihren Ausschuß.

Die Kammermitglieder wählen den Präsidenten, dessen Stellvertreter, sowie einen Ausschuß von mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern, sowie 3 bis 5 Ersatzmänner aus ihrer Mitte.

§. 6.

Die Wahl wird von der k. k. Landesregierung ausgeschrieben, und erfolgt die Kundmachung des Wahltages, sowie der Reclamationsfrist von Amtswegen durch die officielle Landeszeitung.

Die Wählerlisten (Mitgliederverzeichnisse) müssen acht Tage lang in dem Locale der Kammer zur Einsichtnahme der Mitglieder öffentlich aufliegen, und müssen Reclamationen bis längstens drei Tage vor der Wahl eingebracht werden. Die Legitimationskarten und Stimmzettel müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Wahltage zugestellt sein.

Die Wahl selbst wird durch eine Wahlcommission geleitet, die aus fünf Mitgliedern besteht,

von welchen drei der Kammerausschuß bestimmt und zwei der Regierungscommissär ernennt. Die Commissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Wahlcommission. Wo eine neue Kammer gebildet wird, wählen die anwesenden Kammermitglieder aus ihrer Mitte drei, und der Regierungscommissär ernennt zwei Wahlcommissionsmitglieder.

Die Wahl des Kammerpräsidenten, dessen Stellvertreters und des Ausschusses geschieht entweder durch persönliche Abgabe, oder durch Einsendung des Stimmzettels an die Wahlcommission.

Als gewählt gelten jene, welche die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhalten haben; sollte diese nicht, oder doch nicht für alle erreicht werden, so ist die Wahl für die durch die erste Wahl noch nicht besetzten Stellen nach 14 Tagen zu wiederholen, und gelten dann jene als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 7.

Die Wahlen (§. 6) müssen angenommen werden und gelten auf drei Jahre; doch sind die Gewählten auch nach Ablauf dieser Zeit noch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Uebernahme durch die an ihre Stelle tretenden Neugewählten fortzuführen.

Die abtretenden Functionäre sind wieder wählbar, aber für die laufende Wahlperiode zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet, ebenso können Kammermitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, eine Wahl ablehnen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Wahl aus anderen Gründen entscheidet der Kammerausschuß, der auch im Falle einer unbegründeten Ablehnung einer Wahl auf die Zahlung eines Pönales, innerhalb der von der Plenarversammlung festgestellten Grenzen zu erkennen hat.

Das Pönale fließt in die Kammercassa.

Die Wahlergebnisse sind binnen 14 Tagen der k. k. Landesbehörde bekannt zu geben.

§. 8.

Der Präsident und in dessen Verhinderungsfall dessen Stellvertreter vertritt die Kammer nach außen, er beruft die Plenarversammlung und die Ausschußsitzungen und führt in beiden den Vorsitz.

Bei Abstimmungen hat der Vorsitzende nur im Falle von Stimmengleichheit durch Abgabe seiner Stimme zu entscheiden.

§. 9.

Der Plenarversammlung ist vorbehalten:

1. Die Feststellung der Geschäftsordnung der Kammer, welche der k. k. Landesbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden muß;

2. die Bestimmung des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages, sowie die ausnahms-

weise Befreiung davon auszusprechen und die Feststellung des für Wahlablehnungen zu erlegenden Pönales;

3. die Prüfung und Genehmigung des Jahresvoranschlages und der Rechnungsabschlüsse, sowie der ganzen Kassagebarung;

4. die Begutachtung der Bestimmungen des Disciplinarstatutes oder dessen Abänderung, sowie aller Anträge auf Abänderung des Kammersprengels.

§. 10.

Der Ausschuß vollzieht die Beschlüsse der Plenarversammlung und übt nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten der Kammer (§. 3); außerdem liegt ihm ob:

1. die Führung der Kassagebarung und die Rechnungslegung;

2. die Aufsicht über Humanitätsinstitutionen der Kammer;

3. die Führung der Verzeichnisse der Kammermitglieder und Evidenzhaltung ihres Aufenthaltes.

§. 11.

Die Kammermitglieder sind berechtigt:

1. das active und passive Wahlrecht in der Kammer auszuüben;

2. Anträge innerhalb des Kammerwirkungskreises (§. 3) an dieselbe zu stellen;

3. an allen von der Kammer gestifteten und erhaltenen Humanitätsinstitutionen nach Maßgabe der für dieselben beschlossenen Statuten Theil zu nehmen.

Die Kammermitglieder sind verpflichtet:

1. den von der Kammer festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten;

2. die Aufgaben der Kammer nach Möglichkeit zu fördern;

3. von der Kammer verlangte Auskünfte abzugeben.

§. 12.

Dieses Gesetz findet auf die im activen Dienste stehenden k. k. Militärärzte, sowie die im definitiven Staatsdienste angestellten Aerzte, und die von Fall zu Fall aus dem Auslande berufenen Consiliarärzte keine Anwendung.

§. 13.

Die Durchführung der ersten Constituirung der Kammern, sowie die Einleitung der ersten Wahlen erfolgt durch die k. k. Landesbehörden unter sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Richtig gestellt.

Gesetz,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1882.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) nicht vorgesehenen Auslagen des Ministeriums des Innern für das Jahr 1882 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

A. Ordentliches Erforderniß.

Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

1. Aus Anlaß der Vermehrung der Viehrevisoren und der Regelung ihrer Entlohnungen		
in Galizien mit Krakau	38.000 fl.	
in der Bukowina	6.300 „	44.300 fl.
2. Aus Anlaß der Vermehrung der in den Grenzbezirken zum Zwecke der Controlirung des Viehkatasters und zur Ueberwachung der Viehbewegung aufgestellten Gendarmen:		
a) in Galizien mit Krakau von 90 auf 226 Mann, einschließlich der Gebühren für 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant und 1 Rechnungswachtmeister, dann der Zinsvergütung für ein Montursmagazin	115.000 „	
b) in der Bukowina von 28 auf 75 Mann, einschließlich der Gebühren für 1 Lieutenant . .	33.000 „	148.000 „
Fürtrag		192.300 fl.

	Uebertrag	192·300 fl.
3. Kosten der Viehbeschau:		
für Oesterreich unter der Enns	4.350 fl.	
„ Oesterreich ob der Enns	6.280 „	
„ Salzburg	4.980 „	
„ Steiermark	2.130 „	
„ Kärnten	485 „	
„ Krain	294 „	
„ das Küstenland	630 „	
„ Tirol und Vorarlberg	3.590 „	
„ Böhmen	19·200 „	
„ Mähren	5.500 „	
„ Schlesien	925 „	
„ Galizien mit Krakau	7.825 „	
„ die Bukowina	3.390 „	
„ Dalmatien	471 „	60.050 „
4. Aus Anlaß der Verwendung von Militärmannschaft an den Grenzen Galiziens und der Bukowina zur Verhinderung des Schmuggels, und zwar:		
für Galizien mit Krakau	15.000 fl.	
und für die Bukowina	5000 „	20.000 „
	Summe des ordentlichen Erfordernisses . .	272.350 fl.

B. Bedeckung.

Titel 2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

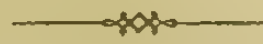
Ordentliche Einnahmen an Viehbeschautaxen:

in Oesterreich unter der Enns	13.000 fl.
„ Oesterreich ob der Enns	5.600 „
„ Salzburg	5.600 „
„ Steiermark	2.600 „
„ Kärnten	500 „
„ Krain	280 „
im Küstenlande	600 „
in Tirol und Vorarlberg	3.800 „
„ Böhmen	12.200 „
„ Mähren	5.800 „
„ Schlesien	500 „
„ Galizien mit Krakau	10.500 „
„ der Bukowina	3.800 „
„ Dalmatien	450 „
Summe der ordentlichen Einnahmen .	65.230 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Motivenbericht.



Nach den Bestimmungen des §. 40 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, haben mit 1. Jänner 1882 die gegenüber Rußland und Rumänien errichteten Contumazanstalten aufzuhören.

Nachdem auf dem russischen Gebiete die Rinderpest ständig herrscht, die Verseuchung häufig bis hart an die österreichische Grenze vorrückt und die in Rußland üblichen Maßregeln zur Bekämpfung dieser Seuche sich als ganz unzulänglich erweisen, hiedurch auch das rumänische Gebiet der Rinderpesteinschleppung stetig ausgesetzt ist und von Seuchenausbrüchen bedroht erscheint, so mußte in Anwendung des §. 7 des bezogenen Gesetzes die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus den vorerwähnten Ländern verboten werden. Die Aufrechterhaltung dieses Verbotes ist auch deßhalb unerläßlich, weil die österreichischen Landwirthe nur in der Voraussicht auf stabilere Verhältnisse ihren Wirthschaftsbetrieb auf eine gesteigerte Viehproduction einrichten können und dieser Productionszweig nur unter dem Schutze eines wirksam gehandhabten Einfuhrverbotes von der Rinderpest verdächtigen Thieren zu erstarken vermag.

Die hiebei zu ergreifenden Maßregeln sind in den §§. 7 bis 10 des Rinderpestgesetzes vorgezeichnet.

Unter denselben waren vor Allem jene in Ausführung zu bringen, welche die zeitraubendsten Vorarbeiten erforderten, und über deren Zweckmäßigkeit in Rücksicht der Neuheit der Einrichtung zunächst die Erfahrung den Prüfstein bieten sollte. Es wurde daher sogleich nach der Verlautbarung der neuen Thierseuchengesetze die Eintheilung des Grenzgebietes von Galizien und von der Bukowina in Revisionsbezirke angeordnet und mit der Bestellung der Revisoren im Verhältnisse des Fortganges der Anlage des Viehkatasters vorgegangen. Unter Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse wurden vorläufig in Galizien 167, in der Bukowina 28 Revisionsbezirke bestimmt und den Revisoren nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme Jahresremunerationen bis zum Betrage von 300 fl., jenen in der Bukowina in Anbetracht der großen Revisionsbezirke auch Weggelder zuerkannt. Nach Durchführung der Maßregel traten alsbald Schwierigkeiten hervor.

Die Revisoren waren allerdings instructionsmäßig angewiesen, innerhalb 8 bis 10 Tagen alle Orte ihres Bezirkes abzugehen, um die inzwischen eingetretenen Veränderungen im Viehstande im Kataster einzutragen, die neu eingebrachten Thiere mit dem Brandzeichen zu versehen, Viehpässe auszustellen u. s. w. Die Viehbesitzer aber fanden sich demungeachtet insbesondere rücksichtlich der rascheren Beschaffung von Viehpässen beschwert und es stellte sich im Interesse des ungehemmteren Viehverkehres das Bedürfniß heraus, die Revisionsbezirke zu verkleinern und in Folge dessen die Zahl der Viehrevisoren zu vermehren. Um aber für diese Stellen vertrauenswürdigere Personen zu gewinnen, mußte auch die Entlohnung in ein entsprechenderes Verhältniß zu den instructionsmäßig auferlegten Verpflichtungen und Leistungen gebracht werden.

Der Statthalter für Galizien weist auf Grund gepflogener Erhebungen und unter Berücksichtigung aller localen Verhältnisse nach, daß das Grenzgebiet in 190 Revisionsbezirke zu theilen sei; von den Revisoren würden 4 mit 100 fl., 3 mit 150 fl., 9 mit 200 fl. und 174 mit 300 fl. zu entlohnen, überdies Jedem Weggelder im Betrage von 10 kr. per Kilometer zuzugestehen sein. Der Gesammtbetrag dieser Weggelder beziffert sich per Jahr approximativ unter Zugrundelegung des Umstandes, daß 1.951 Katastralgemeinden mit der durchschnittlichen Entfernung von 3 Kilometer monatlich dreimal zu revidiren sind, auf rund 21.500 fl. Die Entlohnung der 190 Viehrevisoren in Galizien nimmt einen Betrag von 54.850 fl. in Anspruch. Im Staatsvoranschlage pro 1882 für das Ministerium des Innern sind zu letzterem Zwecke 30.000 fl. bedeckt, das unbedeckte Erforderniß stellt sich sonach für Galizien im Gesammtbetrage auf 46.350 fl. per Jahr.

Da jedoch die angesprochene Vermehrung der Viehrevisoren erst nach erwirkter verfassungsmäßiger Bewilligung der Kosten eintreten wird, so ist nur die für etwa acht Monate entfallende Quote in Anspruch zu nehmen, wodurch sich das obig bezifferte Erforderniß auf die Summe von rund 38.000 fl. vermindert.

In der Bukowina ergab sich auf Grund der Territorial- und Verkehrsverhältnisse im Hinblick auf die ursprünglich zu gering bemessene Anzahl der Revisoren und auf den Eintritt der Grenzsperre die Nothwendigkeit, aus den bisherigen 28 Revisionsbezirken 42 zu bilden, wodurch sich das im Finanzgesetze pro 1882 bedeckte Erforderniß für die Entlohnung der Viehrevisoren im Betrage von 15.000 fl. auf 21.300 fl. erhöht, weßhalb für den unbedeckten Betrag per 6.300 fl. im Wege eines Nachtragscredites vorgesorgt werden muß.

In der Bukowina betragen die Entlohnungen der Viehrevisoren 120 bis 300 fl., denselben werden Weggelder per Kilometer 12 kr. und als jährliches Schreibpauschale 12 fl. zugestanden. Die Remunerationen betragen 11.690 fl., die Weggelder 9.110 fl., die Schreibpauschalien 500 fl.

Mit der Activirung der Viehrevisoren mußte auch im Sinne des §. 9, R. P. G. die Aufstellung von Controlgendarmen Hand in Hand gehen.

Während der Dauer der Uebergangsbestimmungen war beim Offenstehen der legalen Wege die Gefahr der Einschmuggelung von Rindvieh weniger zu besorgen und wurde deßhalb zunächst mit der Aufstellung von 90 Controlgendarmen in den Revisionsbezirken Galiziens und von 28 in der Bukowina das Auskommen gesucht. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen sollten Anhaltspunkte zur Bemessung des erhöhten Bedarfes für die Zeit nach dem Eintritte des Einfuhrverbotes für Rindvieh bieten.

Bei den diesfalls gepflogenen Erhebungen waren gleichzeitig die verschiedenen Modalitäten der zur Verhinderung des Viehschmuggels erforderlichen Grenzüberwachung ins Auge zu fassen. In Anbetracht der über 1.500 Kilometer langen, streckenweise dem Schmuggel sehr günstigen Grenze mußte anerkannt werden, daß die Aufstellung eines besonderen Wachcorps nur mit dem Aufgebote außerordentlicher Auslagen auszuführen wäre, daß selbst bei dichter Aneinanderrückung der Wachposten der Schmuggel nicht vollständig zu verhindern sein würde, und daß daher immer noch innerhalb des Grenzterritoriums Einrichtungen getroffen werden müssen, um die Viehbewegung daselbst stetig zu überwachen und solcher Art den etwa gelungenen Schmuggel um seine Vortheile zu bringen. Je vollkommener diese Einrichtungen, darunter insbesondere die Maßregeln zur scharfen Ueberwachung der Viehbewegung im Rücken der die Grenze bewachenden Finanzwache sind, um so eher kann mit der bestehenden unmittelbaren Grenzbewachung dermalen das Auslangen gefunden werden.

Auf Grund der von den Länderstellen im Einvernehmen mit den Landesgendarmeriecommanden und mit den Finanzlandesbehörden erstatteten Berichte erschien es zunächst geboten, eine Vermehrung der Gendarmerie in den Revisionsbezirken, und zwar in Galizien um 136 Mann, in der Bukowina um 47 Mann zu den obigen Zwecken derart durchzuführen, daß mit dem Anfangs Jänner 1882 in Wirksamkeit getretenen Einfuhrverbote auch in den Grenzbezirken die aufbringbare Anzahl Controlorgane bestellt, durch diese Maßregel aber das Jahr 1881 belastende Auslagen vermieden werden. In dieser Weise erfolgte mit Rücksicht auf die Unaufschiebbarkeit der Maßregel und unter Vorbehalt der Einholung der verfassungsmäßigen Bedeckung in Galizien in den ersten Tagen des Monats Jänner eine weitere Aufstellung von 102, in der Bukowina von 8 Gendarmen. Nachdem dermalen bei den meisten Gendarmeriecommanden Abgänge im Mannschaftsstande bestehen, so ist es nur im Verlaufe der nächsten Monate möglich, die für den Controldienst für Galizien und die Bukowina noch weiters nöthigen 73 Gendarmen aufzubringen.

Da derzeit in den Revisionsbezirken Galiziens für den gesammten Dienst der Gendarmerie im Ganzen 102 Gendarmerieposten mit 543 Gendarmen, in jenen der Bukowina 35 Posten mit 175 Gendarmen vorhanden sind, und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungsministerium sämmtliche in den Grenzbezirken befindliche Gendarmen angewiesen werden, bei der Controle der Viehbewegung in den Revisionsbezirken mitzuwirken, so würden nach der noch im Laufe dieses Jahres eintretenden weiteren Vermehrung im Stande der Gendarmeriemannschaft um 34 Mann in Galizien und 39 Mann in der Bukowina, in den Grenzbezirken im ersteren Lande 577, im letzteren 214 Gendarmen vorhanden sein, welche, wenn sie auch anderen Dienstesobligenheiten nachzukommen haben, doch für den Zweck der Ueberwachung der Viehbewegung in den Grenzgebieten zusammenwirken werden.

In Folge der Mannschaftsvermehrung muß auch in den höheren Chargen eine Vermehrung eintreten, und zwar in Galizien um eine Oberlieutenants-, eine Lieutenants- und eine Rechnungs-Wachtmeisterstelle, in der Bukowina um eine Lieutenantsstelle.

Nachdem für die hiedurch erwachsenden Auslagen im Staatsvoranschlage pro 1882 die Bedeckung nicht mehr eingestellt werden konnte, so tritt die Nothwendigkeit ein, einen Nachtragscredit hiefür im Betrage

von rund 148.000 fl., der sich aus den in der Beilage ausgewiesenen Posten zusammensetzt, in Anspruch zu nehmen.

Die Verwendung der Gendarmerie zur unmittelbaren Grenzbewachung ist mit Rücksicht auf ihren gesetzlich normirten Berufsdienst unstatthaft. Hiefür ist die Finanzwache bestellt; im Bedarfsfalle kann behufs Bekämpfung des Schmuggels Militärassistenz in Anspruch genommen werden.

In Galizien werden von der Finanzwache, und zwar mit Einschluß der 100 Mann, deren Kosten dermalen vom Etat der politischen Verwaltung getragen werden und die mit Rücksicht auf die durch die Grenzsperre gebotene intensivere Grenzbewachung nicht entfallen können, als eigentliche Grenzwachabtheilungen im Ganzen 533 Mann, in der Bukowina 334 Mann verwendet.

Von einer Vermehrung dieses Wachkörpers kann abgesehen werden, weil dermalen nach den vorliegenden Berichten und voraussichtlich auch noch für längere Zeit die Chancen für den Rindviehschmuggel nicht günstig liegen. Einerseits stehen die Viehpreise in Rußland in Folge der enormen Verluste, welche die seit mehreren Jahren in größerer Ausdehnung herrschende Rinderpest verursacht, fast so hoch wie in Galizien, anderseits haben sich für das Steppenvieh neue Absatzwege nach den unteren Donauländern eröffnet.

Zu einem Aufgebote größerer Mittel behufs Verhinderung und Bekämpfung des Viehschmuggels an der Grenze liegt also dermalen kein ausreichender Anlaß vor; nur muß für eventuelle Fälle die Inanspruchnahme von Militärassistenz in Aussicht genommen und hiefür gleichfalls die erforderliche Bedeckung beansprucht werden. Da sich im vorhinein nicht bestimmen läßt, wie lange und in welchem Umfange zu dieser Maßregel wird gegriffen werden müssen, so werden mit Rücksicht auf die in den Jahren 1877 bis 1880 für Militärassistenzen verausgabten Beträge und im Verhältnisse der Längen der Grenzen der beiden Länder für Galizien approximativ 15.000 fl., für die Bukowina 5.000 fl. in Anspruch genommen.

Nach den Bestimmungen des §. 10 a. Th. S. G. sind die Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen einer sachverständigen Beschau zu unterziehen.

In Rücksicht der Neuheit dieser Einrichtung mußte bei Feststellung des Staatsvoranschlages pro 1882 die Präliminirung dieser Post, betreffend die Beschaukosten und deren Bedeckung durch die eingehobenen Beschaugebühren offen gelassen werden. Erst mit Ablauf des Jahres 1881 waren die Länderstellen in der Lage, hiefür ein geeignetes Substrat zu liefern, auf welchem die in den Gesetzentwurf aufgenommenen Posten des Erfordernisses und der Bedeckung beruhen.

Bei Galizien und der Bukowina ist in den die Viehbeschau betreffenden Ansätzen das Erforderniß und die Bedeckung auch rücksichtlich jener Beschau einbezogen, welche aus veterinärpolizeilichen Rücksichten gemäß den Bestimmungen §. 7 des R. P. G. und der §§. 4 und 5 a. Th. S. G. an der galizischen und an der Bukowinaer Grenze für den Einlaß von Thieren und thierischen Rohproducten mit 1. Jänner 1882 activirt werden mußte.

Nach Inhalt des Gesetzentwurfes beziffern sich die Einnahmen an Beschaugebühren in den sämmtlichen Verwaltungsgebieten rund auf 65.230 fl., die Auslagen für die Einhebung dieser Gebühren und für die Entlohnung der Beschauorgane aber auf 60.050 fl.

Wien, am 11. April 1882.



Anläßlich der Vermehrung der in den Grenzbezirken Galiziens und der Bukowina zum Zwecke der Controlirung des Viehkatasters und zur Ueberwachung der Viehbewegung aufgestellten Gendarmen ergibt sich die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme eines Nachtragscredites pro 1882 im Gesammtbetrage von 148.000 fl., welcher sich wie folgt zusammensetzt:

a) für die bereits unter Vorbehalt der Einholung der verfassungsmäßigen Bedeckung eingetretene Vermehrung um 102 Mann in Galizien . . . . . 89.556 fl.
(Kosten der 1. Aufstellung . . . . . 102×210 fl. = 21.420 fl.
jährliche Erhaltungskosten . . . . . 102×668 „ = 68.136 „)
um 8 Mann in der Bukowina . . . . . 6.936 „
(Kosten der 1. Aufstellung . . . . . 8×210 fl. = 1.680 fl.
jährliche Erhaltungskosten . . . . . 8×657 „ = 5.256 „)
Summe . 96.492 fl.
oder rund . 96.000 fl.

b) für die weiters zu bewilligende Vermehrung um 34 Mann in Galizien . . 22.280 fl.
(Kosten der 1. Aufstellung 34×210 fl. = ... 7.140 fl.
Erhaltungskosten 34×668 fl., jedoch nur für 8 Monate des Jahres 1882 . . . . . 15.140 „)
Hiezu für 1 Oberlieutenant . . . . . 1.331 „
für 1 Lieutenant . . . . . 1.211 „
„ 1 Rechnungs-Wachtmeister . . . . . 650 „
an Zins für ein Montursmagazin . . . . . 50 „
25.522 fl.

um 39 Mann in der Bukowina . . . . . 25.272 fl.
(Kosten der 1. Aufstellung 39×210 fl. = ... 8.190 fl.
Erhaltungskosten 39×657 fl. jedoch nur für 8 Monate des Jahres 1882 . . . . . 17.082 „)
Hiezu für 1 Lieutenant . . . . . 1.211 fl.
26.483 fl.
Summe . 52.005 fl. oder rund 52.000 fl.
Zusammen . 148.000 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legalisirungsausschusses

über die

mittelst Note ddo. 3. Mai 1880, Z. 34, an dieses hohe Haus geleiteten Beschlüsse des hohen Herrenhauses, wornach dasselbe in seiner Sitzung vom 3. Mai 1880 über den vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§. 31 und 64 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (Aufhebung des Legalisirungszwanges), zur Tagesordnung übergegangen ist, dagegen den als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetzentwurf, enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und Beurkundungen, in dritter Lesung angenommen.

Das Präsidium des hohen Herrenhauses hat mittelst Note ddo. 3. Mai 1880, Z. 34, dem Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses zur Kenntniß gebracht, daß erstens das hohe Herrenhaus in seiner Sitzung vom 3. Mai 1880 den von dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 16. März 1880 beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§. 31 und 64 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, wornach der sogenannte Legalisirungszwang aufgehoben werden sollte, verworfen und über diesen Beschluß zur Tagesordnung übergegangen sei; und daß zweitens

das Herrenhaus in derselben Sitzung vom 3. Mai 1880 den seinerzeit von der hohen Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden, und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen, mit kleinen Aenderungen in dritter Lesung angenommen habe.

Der Legalisirungsausschuß, dem die erwähnten Beschlüsse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen worden sind, hat dieselben in eingehende Berathung gezogen, und erlaubt sich hierüber dem hohen Hause nachstehenden Bericht zu erstatten.

Was zunächst den Beschluß des hohen Herrenhauses anbelangt, wornach dasselbe über den von dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 16. März 1880 beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§. 31 und 64 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 (giltig für die Königreiche und Länder: Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns,

Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Vorarlberg), womit der sogenannte Legalisirungszwang aufgehoben werden soll, zur Tagesordnung übergegangen ist, so hat der Legalisirungsausschuß in Erwägung, daß die principielle Anschauung, welche er bisher in dieser Frage festgehalten hat, trotz der von dem hohen Herrenhause vertretenen entgegengesetzten Anschauung ihn auch dermalen bestimmte, sich der letzteren nicht anzuschließen, nahezu einstimmig beschlossen, diesem hohen Hause zu empfehlen, dem diesbezüglichen Beschlusse des hohen Herrenhauses nicht beizutreten, sondern bei dem in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 16. März 1880 gefaßten Beschlusse zu verharren, respective von dem in dieser Sitzung beschlossenen Gesetzentwurfe nicht abzugehen.

Was ferner den von der hohen Regierung eingebrachten und von dem hohen Herrenhause mit geringen Aenderungen angenommenen Entwurf, enthaltend die Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen anbelangt, so hat der Legalisirungsausschuß einstimmig beschlossen, dem hohen Hause die unveränderte Annahme des diesbezüglichen Gesetzentwurfes, wie selber im Anhange ⁄. abgedruckt ist, zu empfehlen.

Behufs Begründung und Erläuterung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes wird Nachstehendes bemerkt.

Der in Rede stehende Gesetzentwurf behandelt in den ersten drei Paragraphen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden, sohin in den zwei letzten Paragraphen (§. 4 und 5) die Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

Was nun zunächst die §§. 1 und 2 anbelangt, so enthalten dieselben die Bestimmungen, daß erstens zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung nur die Unterschriften der durch die Urkunde zu verpflichtenden Personen, also nur derjenigen Personen beglaubiget sein müssen, deren Rechte beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden sollen, und daß zweitens für den Fall, als die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde beglaubiget ist, es zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung der Mitfertigung von zwei Zeugen nicht bedürfe. Die Bestimmungen beider Paragraphe erklären hiemit in legaler Weise das als zulässig, was bisher bereits sehr viele Gerichte und Notare mit Rücksicht darauf, als sie diese Bestimmungen bereits in dem bestehenden Gesetze begründet erkannt haben, als zulässig erklärten und demzufolge auch darnach prakticirten. Was insbesondere den §. 2 anbelangt, so hat behufs Lösung diesbezüglicher Zweifel bereits der k. k. Oberste Gerichtshof mittelst Plenarbeschlusses vom 7. Mai 1882, Z. 4596, es als in dem bestehenden Gesetze begründet erkannt, daß eine Urkunde, auf welcher die Unterschrift des Ausstellers legalisirt ist, der Mitfertigung von Zeugen nicht bedürfe.

Der §. 3 setzt die ganz neue Bestimmung fest, daß die Unterschrift auf einer Privaturkunde weder gerichtlich noch notariell beglaubigt zu sein brauche, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer zur Ertheilung dieser Genehmigung gesetzlich berufenen Staats- oder Landesbehörde (Gerichten, politischen Behörden, Landes- und Bezirksausschüssen) versehen ist.

„Wenn — so sagt der Motivenbericht der Regierung — am Abschlusse eines Rechtsgeschäftes eine physische oder eine nicht physische Person betheiligt ist, welche unter öffentlicher Obsorge steht, so muß, falls diese Person sich verpflichten soll, das Rechtsgeschäft selbst, sowie eine über dasselbe errichtete Tabularurkunde der Prüfung durch eine öffentliche Behörde unterzogen werden. Führt das Ergebniß dieser Prüfung zu einer Genehmigung des Rechtsgeschäftes und der hierüber errichteten Urkunde, so wird gewiß jeder Anlaß zu einem Zweifel an der Echtheit der Unterschrift derjenigen Personen, welche den Verpflichteten repräsentiren, benommen sein, und man hat überdies die der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde entsprechende Gewißheit darüber erlangt, daß der Inhalt der Urkunde dem Willen des Verpflichteten entspricht. Die Garantien, welche die einer solchen Urkunde beigesetzte amtliche Genehmigungsclausel gewährt, könnten durch die Legalisirung der Unterschrift des Ausstellers der Urkunde nicht erhöht werden. Es steht demnach nichts im Wege, die Legalisirung einer solchen Urkunde als entbehrlich zu bezeichnen."

Da diese genehmigende Erklärung selbst eine öffentliche Urkunde ist, so empfiehlt sich der Wegfall der weiteren Legalisirung umsomehr, als hiedurch für die dabei betheiligten Personen wenigstens bei derartigen Urkunden, die mit der Legalisirung meistens verbundene Unbequemlichkeit, Zeitversäumniß und Kostenfrage vermieden wird.

Der §. 4 regelt zunächst die Bestimmungen in Ansehung der Qualification der Identitätszeugen, und trifft die Bestimmung, daß die in dem §. 55, Absatz 2, und im §. 57 der Notariatsordnung aufgestellten Erfordernisse in allen Fällen der Identitätsprüfung nunmehr zur Anwendung zu gelangen haben. Sohin führt der §. 4 einige Neuerungen ein, nämlich, daß bei gerichtlichen und notariellen Legalisirungen, dann bei allen anderen Arten von notariellen Beurkundungen, endlich bei eigentlichen

Notariatsacten — als zweiter Identitätszeuge auch eine Frauensperson beigezogen werden darf, und daß ferner in dem Falle, wenn zur Vornahme eines dieser eben angeführten Geschäfte ein zweiter Notar beigezogen wird, und die Identität des Ausstellers der Urkunde bestätiget, die Beiziehung eines zweiten Identitätszeugen entfällt.

Die von der hohen Regierung in dem Entwurfe beantragte Bestimmung, wornach ein Notar eine bei ihm bedienstete Person nur als zweiten Zeugen beiziehen könne, hat das hohe Herrenhaus nicht angenommen, sondern die bezügliche Bestimmung dahin abgeändert, daß ein Notar eine bei ihm bedienstete Person nicht als zweiten Zeugen beiziehen darf. In dem Motivenberichte des hohen Herrenhauses wird diese Fassung in nachstehender Weise motivirt:

„Die Commission glaubt nämlich, daß sich die strenge Vorschrift des §. 57 lit. b) der jetzt bestehenden Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wornach das Kanzlei- und Dienstpersonale des Notars von der Mitwirkung als Actszeugen (bei den von ihm vollzogenen Beurkundungsacten) unbedingt ausgeschlossen ist, nach den bisherigen Erfahrungen als eben so nothwendig wie heilsam bewährt habe, und daß keine Gründe vorliegen, von dieser Strenge in Zukunft betreffs der Legalisirungen auf die von der Regierung beantragte Weise abzugehen. Da aber der Commission bei dieser Gelegenheit zugleich bekannt geworden ist, daß die Praxis mehrerer Notare jene strenge Gesetzesvorschrift bisher als auf eigentliche Notariatsacte eingeschränkt angesehen, dagegen bei anderen notariellen Beurkundungen und namentlich bei Legalisirungen auch die bei dem Notar bediensteten Personen als gesetzlich zulässige Identitätszeugen erklärt und verwendet habe, und daß diese Praxis auch von Seite mancher Gerichtsbehörden unbeanständet geblieben ist, die Commission des Herrenhauses aber diese Auslegung des bestehenden Gesetzes für ebenso irrig als in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit von legalisirten Urkunden bedenklich erkennt, hält sie es angezeigt, derselben ebenfalls im Wege der Gesetzesinterpretation entgegenzutreten, und die eben erst erwähnte strenge Gesetzesvorschrift als auf alle im zweiten Alinea des vorliegenden §. 4 bezeichneten notariellen Beurkundungen anwendbar mit dem präcisen Wortlaute zu erklären: „Eine bei ihm bedienstete Person kann der Notar nicht als Identitätszeugen verwenden."

Der Legalisirungsausschuß hat sich der Anschauung des hohen Herrenhauses angeschlossen, und demnach diese Aenderung acceptirt.

Der §. 5 endlich proponirt eine Erleichterung in der Weise, daß der zweite Identitätszeuge durch die Beibringung von gewissen Legitimationspapieren ersetzt werden soll, das heißt, daß in Ermanglung von zwei Zeugen die Bestätigung der Identität einer Person durch einen Zeugen ergänzt werden kann durch die Beibringung der im §. 5 angeführten Legitimationspapiere. Diese Erleichterungen dürfen jedoch nur bei gerichtlichen und notariellen Legalisirungen, nicht aber bei Notariatsacten in Anwendung kommen.

Der Legalisirungsausschuß stellt sohin den Antrag:

I. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle seinen in der Sitzung vom 16. März 1880 gefaßten Beschluß, wornach die Abänderung der §§. 31 und 64 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 (giltig für die Königreiche und Länder: Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Vorarlberg) beschlossen wurde, aufrecht erhalten;

II. dem im Anhange abgedruckten Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 12. April 1882.

Croy,
Obmann.

Dr. Victor Fuchs,
Berichterstatter.

Beschluß des Herrenhauses.

./.

Gesetz,

vom . . . . ,

enthaltend

Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem gesetzlichen Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung ist genügt, wenn die Echtheit der Unterschrift derjenigen Person beglaubigt ist, deren Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 2.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, so bedarf es zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung nicht der durch die §§. 434 und 445 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann durch §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 182 der westgalizischen Gerichtsordnung, §. 181 des Regolamento giudiziario angeordneten Mitfertigung von Zeugen.

§. 3.

Die Feststellung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer

Staats- oder Landesbehörde versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen Desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 4.

Wenn zu einer gerichtlichen Legalisirung Identitätszeugen beizuziehen sind, so müssen dieselben mindestens zwanzig Jahre alt, vollkommen glaubwürdig und dem Richter, welcher die Identität einer Person festzustellen hat, persönlich bekannt sein. Eine Frauensperson kann nur als zweiter Identitätszeuge beigezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Beurtheilung der Beschaffenheit der Identitätszeugen maßgebend, welche ein Notar zum Zwecke der Errichtung eines Notariatsactes oder der Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung beizuziehen hat. Eine bei ihm bedienstete Person kann ein Notar nicht als Identitätszeugen beiziehen.

Wird die Identität einer Person durch den zur Errichtung eines Notariatsactes oder zur Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung zugezogenen zweiten Notar bestätigt, so entfällt die Beiziehung von Identitätszeugen.

§. 5.

Bei gerichtlichen oder notariellen Legalisirungen, sowie bei anderen notariellen Beurkundungen kann die Beiziehung des zweiten Identitätszeugen entfallen, wenn Derjenige, dessen Unterschrift zu beglaubigen ist, Legitimationspapiere, wie: Auszüge aus den Geburts- und Ehematriken, Heimatscheine, Reisepässe, Anstellungsdecrete, Immatriculationsscheine, Diensteszeugnisse, amtliche Verständigungen und dergl., beibringt, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit Demjenigen, für welchen ein solches Papier bestimmt ist, spricht, und wenn sich gegen diese Annahme ein Bedenken nicht ergibt.

Das vorgewiesene Legitimationspapier ist sowohl in dem über die Amtshandlung aufgenommenen Protokolle als in der Beurkundung genau zu bezeichnen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petition der Stadtgemeinden Troppau, Benisch etc. in Schlesien um Erbauung einer Eisenbahn von Troppau über Benisch zum Anschlusse an die Staatseisenbahn Erbersdorf-Würbenthal.

Die Stadtvertretung und die Handels- und Gewerbekammer in Troppau, sowie die Städte Benisch, Würbenthal, Bautsch und Hof, 33 Gemeinden aus der Umgebung dieser Städte und zahlreiche Industrielle sowie Gutsverwaltungen petitioniren um die Erbauung einer normalspurigen Secundärbahn auf Staatskosten von Troppau über Benisch nach Ebersdorf zum Anschlusse an die Staatseisenbahn Erbersdorf-Würbenthal.

In dieser Petition, welcher das Längenprofil der Trace, sowie die Kosten- und die Rentabilitätsberechnung beigeschlossen ist, wird geltend gemacht, daß die Stadt Benisch und deren Umgebung, welche früher eine gewerbreiche und wohlhabende Bevölkerung hatte, durch die in Folge der Erbauung der mährisch-schlesischen Centralbahn eingetretene Ablenkung des Verkehres gänzlich verarmt ist, so daß dieselbe mit ihren Erzeugnissen mit den an der Eisenbahn günstiger situirten Orten nicht mehr concurriren kann. Die Leinenweberei ist, ungeachtet durch die Errichtung der Webeschule in Benisch ein wesentlicher Fortschritt in der Qualität der Waaren erzielt wurde, in Folge der großen Frachtkosten derart zurückgegangen, daß eine Weberfamilie per Woche nicht mehr als 2 fl. zu verdienen vermag; die Baron Rothschild'schen Eisenwerke „Benisch-Seitendorf", in welchen früher jährlich circa 250.000 Centner Erz anerkannt guter Qualität gewonnen wurden, sind wegen der zu theueren Axfracht schon vor mehreren Jahren außer Betrieb gesetzt worden; die Schieferbrüche in dieser Gegend, welche zu den besten und ergiebigsten in Schlesien gehören und jährlich circa 750.000 Centner Schieferplatten ergaben, können ihren Betrieb nicht mehr entfalten, weil sie in Folge der theueren Verfrachtung bis zur Bahn, auf ihrem natürlichen Absatzgebiete in Preußen nicht mehr concurrenzfähig sind.

In Folge dieses Niederganges aller Erwerbsquellen geht die arbeitsame und genügsame Bevölkerung einer solchen Verarmung entgegen, daß dieselbe unausweichlich zur Auswanderung gezwungen ist.

Diesen höchst traurigen Verhältnissen könne nur durch Erbauung einer diese Gegend durchschneidenden Eisenbahn, welche die Verwerthung der reichen Naturschätze dieser Gegend ermöglicht und hiedurch der Bevölkerung Arbeit und Erwerb schafft, entgegengewirkt werden. Nach dem vorliegenden Projecte soll diese Secundärbahn von der Station Erbersdorf der mährisch-schlesischen Centralbahn ausmündend, den Wollendorfer Sattel, welcher um 142 Meter höher liegt als die genannte Station übersteigend, und eine daselbst befindliche Einsattelung benützend, in einer Steigung von 1 : 40 ihren größten Höhepunkt bei der Station Raase erreichen, von wo aus die Trace in mäßigem Gefälle über Benisch, Seitendorf, Freihermsdorf, Ekersdorf, Mladetzko und Schönstein nach Troppau führt.

Die Länge der Bahn würde 44·7 Kilometer betragen. Die Gesammtkosten werden mit Einschluß des nothwendigen geringen Fahrparks auf 910.000 fl., somit auf 20.300 fl. per Kilometer veranschlagt.

Nach der beiliegenden auf der Basis der mehrjährigen Durchschnittsergebnisse verfaßten Rentabilitätsberechnung beträgt der dieser projectirten Bahn zufallende Frachtenverkehr schon derzeit . . . 2,850.000 Tonnenkilometer, so daß, wenn auch für die ersten Betriebsjahre nur eine zehnpercentige Verkehrssteigerung mit rund 290.000
angenommen wird, das Verfrachtungsquantum 3,140.000
Tonnenkilometer betragen und bei einem Durchschnittstarife von 4·1 Kreuzer per Tonne und Kilometer, eine Jahreseinnahme aus dem Frachtenverkehre in der Höhe von . . . . 128.740 fl.
ergeben würde. Unter Hinzurechnung von . . . . 31.500 „
aus dem Personenverkehre wird die Gesammtbruttoeinnahme auf . . . . 160.240 fl.
und nach Abrechnung von circa 69 Percent Betriebskosten per . . . . 110.000 „
das Nettoerträgniß der Bahn auf rund . . . . 50.000 fl.
veranschlagt, was eine mehr als fünfpercentige Verzinsung der präliminirten Anlagskosten ergeben würde.

Wenngleich diese in der Petition angeführte Kosten- und Rentabilitätsberechnung einer sorgfältigen Ueberprüfung bedarf, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Gegend, welche von der projectirten Bahn durchschnitten werden soll, Massengüter zur Verfrachtung zu bringen geeignet ist, und daß die dichte Bevölkerung in dieser Gegend ungeachtet ihres Fleißes und ihrer Genügsamkeit in Folge der Ausschließung aus dem Eisenbahnnetze und des dadurch eingetretenen Verfalles ihrer Erwerbszweige der gänzlichen Verarmung preisgegeben ist.

Die großen Vortheile des Eisenbahnverkehres können überhaupt nur dann zu einer gleichmäßigen Hebung des Volkswohlstandes führen, wenn sich an die großen, den Weltverkehr vermittelnden Eisenbahnen möglichst zahlreiche Localbahnen anschließen und hiedurch nicht nur unmittelbar den Wohlstand in ihrem Umkreise heben, sondern auch den Verkehr auf den Hauptbahnen fördern und hiedurch indirect auf die Steigerung des Volkswohlstandes im Allgemeinen hinwirken.

Bei den stets steigenden Staatsausgaben muß die Staatsverwaltung nicht nur der Erhaltung, sondern auch der Steigerung der Steuerfähigkeit stets ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden, indem nur in dieser Weise ein geregelter Staatshaushalt erzielt werden kann.

Ungeachtet des großen staatlichen Interesses, welches die Förderung des Baues von Localbahnen erheischt und ungeachtet der Erkenntniß, daß jener Theil Schlesiens, welchen die projectirte Bahn durchziehen soll, aus den angeführten Gründen eine besondere Berücksichtigung verdient, kann der Eisenbahnausschuß doch nicht verkennen, daß die derzeitige Lage der Staatsfinanzen einen großen Aufwand für Localbahnen unthunlich erscheinen läßt, die Erbauung einzelner Localbahnen auf Staatskosten aber leicht zu einer nicht zu billigenden Verkürzung anderer, gleich berücksichtigungswerther Gegenden führen könnte.

Der Eisenbahnausschuß vermag daher die in der Petition gestellte Bitte um Erbauung der projectirten Secundärbahn als Staatsbahn nicht zu empfehlen.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß eine Förderung des Baues von Localbahnen nicht bloß vom volkswirthschaftlichen, sondern auch vom staatsfinanziellen Standpunkte aus ein Gebot der Nothwendigkeit ist.

Durch das Gesetz vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56 wurde das k. k. Ministerium ermächtigt, bei der Concessionirung von Localbahnen nicht nur Erleichterungen der gesetzlichen Vorschriften über den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen zu gestatten, sondern auch die Nachsicht von Stempeln und Gebühren, sowie von der Erwerb- und Einkommensteuer zu gewähren.

Thatsächlich sind zwei Actiengesellschaften zum Zwecke der Erbauung und des Betriebes von Localbahnen entstanden und haben bereits den Bau mehrerer Localbahnen, deren Rentabilität zu erwarten steht, in Angriff genommen. Der Umstand jedoch, daß diese Actiengesellschaften darauf bedacht sein müssen, das Actiencapital regelmäßig zu verzinsen, dürfte deren Thätigkeit auf jene Localbahnen beschränken, bei welchen eine sofortige Rentabilität zu erwarten steht.

Im volkswirthschaftlichen und finanziellen Interesse des Staates ist es aber gelegen, auch in jenen Gegenden den Bau von Localbahnen zu fördern, in welchen die letzteren in den ersten Betriebsjahren nur die Verzinsung eines Theiles des Anlagecapitales erwarten lassen und die gegründete Aussicht vorhanden ist, daß durch die Hebung des Verkehres längs der Bahnstrecken nach einigen Jahren eine solche Steigerung der Einnahmen eintreten werde, daß auch der Rest des Anlagecapitales zur Verzinsung gelangt. In solchen Fällen sind finanzielle Opfer der Interessenten unvermeidlich; die Art und Weise, wie diese Opfer gebracht werden, kann jedoch eine verschiedene sein. In anderen Staaten hat es sich bewährt,

daß für solche Bahnbauten kleine Actiengesellschaften errichtet wurden, welche Prioritäts- und Stammactien ausgegeben haben, indem einem Theile des Actiencapitals das Vorzugsrecht im Dividendenbezuge bis zu einem bestimmten Percentsatze und in der Amortisation eingeräumt wird. Die Prioritätsactien bilden theils eine Finanzspeculation, theils werden sie vom Staate übernommen; die Stammactien hingegen übernehmen die Interessenten und finden den Ersatz für den Zinsenentgang in den ersten Betriebsjahren in den Vortheilen des Bahnverkehres. In dieser Weise wird die Beschaffung des Anlagecapitales ermöglicht, wenn die Interessenten das ganze Capital aus eigenen Mitteln nicht zu beschaffen vermögen und der Staat bringt selbst in den Fällen, in welchen er die Prioritätsactien übernimmt, kein namhaftes finanzielles Opfer, soferne die Voraussicht, daß der durch die Prioritätsactien beschaffte Theil der Anlagekosten zur baldigen Verzinsung aus den Betriebseinnahmen gelangt.

Diese Art des Inslebenrufens von Localbahnen ist gewiß eine rationelle; in Oesterreich hat sich dieselbe jedoch noch nicht eingebürgert und stieß in einzelnen Fällen, in welchen sie versucht wurde, auf die Schwierigkeit der Begebung der Prioritätsactien.

Bei dem hohen Interesse, welches der Staat an der möglichst ausgedehnten Steigerung des Verkehres durch Localbahnen überhaupt und jener Localbahnen insbesondere hat, welche in im Staatsbetriebe stehende oder vom Staate garantirte Eisenbahnen einmünden, erscheint es geboten, daß das k. k. Ministerium diese Angelegenheit in reifliche Erwägung zieht.

Inwieweit die in der vorliegenden Petition besprochene Localbahn geeignet erscheint, die vorstehend erwähnten Grundsätze in Anwendung zu bringen, läßt sich aus der Petition nicht entnehmen.

Der Eisenbahnausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Die Petition der Städte Troppau, Benisch 2c. werde dem k. k. Ministerium zur Würdigung abgetreten.

Wien, 19. April 1882.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Dr. A. Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kronawetter und Genossen.

Die Gefertigten beantragen, das Gesetz vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel sei nach dem in der Anlage sub ·/. beigeschlossenen Entwurfe abzuändern.

Dieser Antrag wäre dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, am 21. April 1882.

Dr. Ferd. Kronawetter.
Fürnkranz.
Schönerer.
F. Löblich.

Entwurf.



Gesetz

vom . . . .



Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 8 des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel, hat in Alinea 3 in Zukunft zu lauten, wie folgt:

„In den Verschleißort, beziehungsweise zur Veräußerung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes dürfen neue Spielkarten nicht anders gelangen, als in spielweise abgetheilten, gemäß §§. 2 und 7 geschlossenen und abgestempelten Päcken.“



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

über

strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer in der Absicht, bei einer ihm bevorstehenden Zwangsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder sonst werthlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft, begeht, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt und der dem Gläubiger zugefügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, ein Vergehen und ist mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Bei geringerem Schadenbetrage bildet die That eine Uebertretung und wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2.

Der Schuldner, welcher die bei ihm von einer Behörde oder auf deren Auftrag gepfändeten beweglichen Sachen der behördlichen Verfügung entzieht, begeht eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117) tritt außer Kraft.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen finden auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 25. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 25. April 1882.

Dr. Smolka m. p.

Hevera m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 44 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, werden aufgehoben, und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 44

Wer es unterläßt, eine ihm nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen obliegende Anzeige zu erstatten, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher), oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf Arrest bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§. 45.

Wer den sonstigen in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig

und ist mit Arrest bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Zuwiderhandlung ist aber als ein Vergehen zu bestrafen:

1. in den Fällen, in welchen nach dem Gesetze (§. 46) auf den Verfall von Thieren oder thierischen Rohproducten zu erkennen ist;

2. wenn Vieh von der Seuche ergriffen worden ist;

3. wenn eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Die Strafe ist Arrest bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2.000 fl.; im Falle der Tod eines Menschen erfolgte, strenger Arrest von einem Monat bis zu 3 Jahren.

Artikel II.

Die §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 38.

Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten.

Wer jedoch eine Anzeige, deren Unterlassung den Verfall von Thieren zur Folge haben kann, unterläßt; ferner wer den Anordnungen rücksichtlich der Beibringung von Viehpässen in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete oder wer den sonstigen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit der im §. 45 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, angedrohten Strafe mit Bedachtnahme auf die mit der Verletzung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr zu ahnden ist.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, kann als verfallen erklärt werden, wenn es durch einen vorschriftmäßigen Viehpaß nicht gedeckt ist, oder wenn die vorschriftmäßige Anzeige behufs der Eintragung in den Viehkataster und der Anbringung des im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichens unterlassen wurde. Der Verfall muß jedoch ausgesprochen

werden, wenn die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Vieh eingeschmuggelt worden ist.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes haben auch zu gelten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

§. 39.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht in Ansehung der im ersten Absatze des §. 38 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise, wenn es sich um Seeprovenienzen handelt, der Seesanitätsbehörde erster Instanz, in Ansehung der übrigen strafbaren Handlungen dem Gerichte zu.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 46, 47, 49 und 50 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, zu gelten.

Artikel III.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen insoweit Anwendung, als sie milder sind als die, an deren Stelle sie treten.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Vom Herrenhause in seiner Sitzung am 21. April 1882 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 21. April 1882.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dritte Lesung.

Gesetz

vom . . . . ,

enthaltend

Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem gesetzlichen Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung ist genügt, wenn die Echtheit der Unterschrift derjenigen Person beglaubigt ist, deren Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 2.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, so bedarf es zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung nicht der durch die §§. 434 und 445 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann durch §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 182 der westgalizischen Gerichtsordnung, §. 181 des Regolamento giudiziario angeordneten Mitfertigung von Zeugen.

§. 3.

Die Feststellung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer

Staats-, Landes- oder autonomen Gemeindebehörde versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen Desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

Die von den Vermögensverwaltungen der vom Staate anerkannten Kirchen über zurückbezahlte Kirchencapitalien ausgestellten Quittungen unterliegen bezüglich der Löschungsfähigkeit dem Lagalisirungszwange nicht.

Ebenso bedürfen die den Gemeindeordnungen entsprechenden Fertigungen der Gemeindevertretungen keiner Legalisirung.

§. 4.

Wenn zu einer gerichtlichen Legalisirung Identitätszeugen beizuziehen sind, so müssen dieselben mindestens zwanzig Jahre alt, vollkommen glaubwürdig und dem Richter, welcher die Identität einer Person festzustellen hat, persönlich bekannt sein. Eine Frauensperson kann nur als zweiter Identitätszeuge beigezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Beurtheilung der Beschaffenheit der Identitätszeugen maßgebend, welche ein Notar zum Zwecke der Errichtung eines Notariatsactes oder der Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung beizuziehen hat. Eine bei ihm bedienstete Person kann ein Notar nicht als Identitätszeugen beiziehen.

Wird die Identität einer Person durch den zur Errichtung eines Notariatsactes oder zur Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung zugezogenen zweiten Notar bestätigt, so entfällt die Beiziehung von Identitätszeugen.

§. 5.

Bei gerichtlichen oder notariellen Legalisirungen, sowie bei anderen notariellen Beurkundungen kann die Beiziehung des zweiten Identitätszeugen entfallen, wenn Derjenige, dessen Unterschrift zu beglaubigen ist, Legitimationspapiere, wie: Auszüge aus den Geburts- und Ehematriken, Heimatscheine, Reisepässe, Anstellungsdecrete, Immatriculationsscheine, Dienstzeugnisse, amtliche Verständigungen und dergl. beibringt, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit Demjenigen, für welchen ein solches Papier bestimmt ist, spricht, und wenn sich gegen diese Annahme ein Bedenken nicht ergibt.

Das vorgewiesene Legitimationspapier ist sowohl in dem über die Amtshandlung aufgenommenen Protokolle als in der Beurkundung genau zu bezeichnen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 27. December 1881, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1882, über die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden.

In Ausführung des vom hohen Hause in der Sitzung vom 21. l. M. gefaßten Beschlusses erstattet der Budgetausschuß über die obige, ihm zur Vorberathung zugewiesene Regierungsvorlage den nachfolgenden Bericht:

Die dieser Vorlage beigeschlossenen Bemerkungen enthalten in Kürze die Gründe, welche die k. k. Regierung veranlaßten, die Ausführung der Karstaufforstung auf Grund einer Speciallandesgesetzgebung anzustreben.

Dieses Bestreben hat bereits den Erfolg, daß der Triester Landtag ein Gesetz, betreffend die Aufforstung des Karstes im Stadtgebiete Triest, beschloß, jedoch zugleich der k. k. Regierung zur Erwirkung eines Reichsgesetzes wegen Befreiung der Besitzübertragungen, Urkunden und sonstigen Acten des Aufforstungsfondes von der Gebühren- und Stempelpflicht aufforderte.

Das vom Triester Landtage beschlossene Landesgesetz erhielt die Allerhöchste Sanction und wurde im Landesgesetzblatte Nr. 5 ex 1882 kundgemacht; dem weiteren Beschlusse des Landtages entspricht die den Gegenstand der Berichterstattung bildende Vorlage.

Das citirte Landesgesetz vom 27. December 1881 verordnet die Aufforstung aller jener Parcellen, deren ständige forstmäßige Behandlung zur Hintanhaltung einer Verschärfung und beziehungsweise zur Herbeiführung einer Milderung der elementaren und gemeinschädlichen Uebelstände der Karstregion angemessen erscheint.

Diese in vielerlei Beziehungen wichtige Action hat eine besondere Aufforstungscommission mit Mitteln eines Aufforstungsfondes, zu dessen Jahreserfordernissen zur Hälfte die Staatsverwaltung, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, und zur Hälfte die Stadtgemeinde Triest beisteuern soll, durchzuführen, und zwar: theils im Wege freier Uebereinkunft mit den Grundeigenthümern und allfälligen dritten Nutzungsberechtigten wegen Ausführung der Aufforstung und weiterer forstmäßiger Behandlung der bewaldeten Grundflächen durch die Besitzer, theils durch Ankauf der Grundstücke und Ablösung der Nutzungsrechte oder durch Enteignung derselben für den Aufforstungsfond.

Die letzte Art der Erwerbung unterliegt nach Tarifpost 102 des Stempel- und Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 der Stempel- und Gebührenpflicht nicht; bezüglich der im Wege freiwilliger Uebereinkunft zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfte genießt zwar der Aufforstungsfond nach Tarifpost 75 des

citirten Gesetzes die persönliche Befreiung; allein die anderen vertragschließenden Parteien hätten auch der Bestimmung des §. 69 des Gebührengesetzes, in dem daselbst bestimmten Maße, der Stempel- und Gebührenpflicht zu entsprechen.

Dieser Umstand allein könnte in vielen Fällen das Zustandekommen von erwünschten Vereinbarungen verhindern und würde die Uebernahme der Stempel- und Gebührenpflicht auf den Aufforstungsfond nothwendig machen, weßhalb die von der k. k. Regierung beantragte Gewährung der Stempel- und Gebührenbefreiung bei dem geringen Entgange an Gebühren durch die hiedurch erzielte Förderung der Zwecke der Karstaufforstung vollkommen gerechtfertigt wäre.

Der Budgetausschuß erlaubt sich daher die Annahme der Regierungsvorlage zu befürworten, und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem anliegenden Gesetzesentwurfe wird die Zustimmung ertheilt.

Wien, am 27. April 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Gniewosz,
Referent.

./.

Gesetz,

betreffend die

Gebührenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 27. December 1881, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1882, über die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Grunde des Landesgesetzes vom 27. December 1881, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1882, betreffend die Karstaufforstung im Triester Stadtgebiete, von der Aufforstungs-Commission mit den Grundbesitzern und den Nutzungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen über die Art und Weise der Aufforstung und die hiebei zu gewährende Unterstützung; dann die zu errichtenden Verträge und Vergleiche über die Grunderwerbungen und die Ablösung von Nutzungsrechten durch den „Aufforstungs-Fond des Gebietes der Stadt Triest" sind stempel- und gebührenfrei.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzvorschlag, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1882 (518 der Beilagen).

Die Durchführung der §§. 7 bis 10 des Rinderpestgesetzes erfordert einerseits die Bestellung einer angemessenen Anzahl von Viehrevisoren und anderseits die Aufstellung von ausreichenden Ueberwachungs-, beziehungsweise Controlorganen.

In beiden Richtungen haben sich die vorläufig getroffenen Maßnahmen, deren finanzielles Erforderniß in dem Staatsvoranschlage zur Genehmigung gelangte, nicht als ausreichend erwiesen.

Zu welchen Anträgen sich die k. k. Regierung in Absicht auf die Vermehrung und Beköstigung der Viehrevisoren auf Grund der ihr vorliegenden Anträge der Landesbehörden veranlaßt gesehen hat, ist aus dem Motivenberichte zu entnehmen, und sind die gestellten Anträge in demselben begründet.

Nachdem dieselben sich als eine nothwendige Consequenz der Bestimmungen des Rinderpestgesetzes ergeben, das Ausmaß der Bezirke, sowie jenes der Entlohnung der Revisoren von der für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen verantwortlichen Regierung als Minimum des Erfordernisses bezeichnet wird, so kann gegen die Bewilligung keine Einwendung erhoben werden.

Da aber die in Galizien für acht Monate des Jahres in Anschlag gebrachte Vermehrung der Revisoren bei dem verspäteten Termine der Vorlage keinesfalls für länger als eine siebenmonatliche Periode wirksam werden kann, wird eine Reduction des mit 38.000 fl. beantragten Aufwandes auf 33.250 fl. beantragt.

Zugleich glaubt der Budgetausschuß darauf hinweisen zu sollen, daß es in Zukunft wohl möglich und anzustreben wäre, das Weggeld der Revisoren in der Bukowina von 12 kr. auf 10 kr. in Conformität mit der in Galizien festgesetzten Gebühr zu reduciren.

Was den Ueberwachungs- und Controldienst anbelangt, haben sowohl bei den Landesbehörden als bei den k. k. Ministerien die eingehendsten Verhandlungen und Berathungen stattgefunden.

Die von den Landesbehörden gestellten, auf die Sicherstellung effectiver Grenzsperre abzielenden Anträge wiesen ein derart überschwängliches Kostenerforderniß auf, daß das k. k. Ministerium des Innern sich bestimmt fand, von denselben Umgang zu nehmen und sich auf solche Anträge und in solcher Ausdehnung zu beschränken, daß — unter der Voraussetzung pünktlicher Pflichterfüllung und ineinander greifenden Zusammenwirkens aller Organe — dem Bedürfnisse wenigstens der Hauptsache nach entsprochen, und — wenn auch nicht auf einmal, so doch durch consequentes Vorgehen und durch die Wirkung allmäliger Eingewöhnung — die Aufgabe der Sicherung der Grenzbezirke, und dadurch des gesammten Hinterlandes vor Einschmuggelung von Vieh erfüllt werden dürfte. Die Anforderungen, mit

welchen nun die k. k. Regierung an den hohen Reichsrath herantritt, können darum keineswegs als überspannt angesehen, es kann vielmehr die Besorgniß nicht ganz unterdrückt werden, daß etwa in diesem Falle halbe, unzureichende, den Zweck vollständig nicht erfüllende, dennoch aber namhafte Kosten erheischende Maßregeln sich schließlich als die kostspieligeren erweisen könnten, kostspieliger darum, weil sie denn doch den Staatsschatz belasten, nicht aber der Volkswirthschaft — und eben dadurch der Staatswirthschaft jenen Vortheil sichern, welcher in der Verhütung der Einschleppung der Seuche und somit in der Sicherung vor einem durch letztere bedingten, bisher als wiederkehrend zu betrachtenden Aufwand und Schaden liegen würde.

Unter den gegebenen Umständen erübrigt somit nichts, als den gestellten Anträgen die Genehmigung zu ertheilen, und es beschränkt sich der Budgetausschuß darauf, auch hier die Ziffer der für eine achtmonatliche Periode berechneten Kosten der Vermehrung des Gendarmeriestandes zu reduciren, und zwar glaubt derselbe sie auf eine sechsmonatliche Dauer reduciren zu sollen, nachdem es aus den betreffenden Berichten der Behörden ersichtlich ist, daß der angestrebte und in Rechnung gezogene volle Stand mit Rücksicht auf die ungenügende Zahl der Aspiranten kaum vor Ende des Jahres wird erreicht werden können.

Es wird darum beantragt, die für Galizien beantragte Erfordernißziffer von 115.000 fl.
auf . . . . 111.200 „
und jene für die Bukowina von 33.000 auf . . . . 28.800 „
herabzumindern.

In formaler Beziehung erscheint es übrigens dem Budgetausschuß angemessen, daß künftig die Kosten für den vollen Stand der Gendarmerie in dem Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung, jene für die Finanzwache in dem Voranschlage des Finanzministeriums präliminirt, das Ministerium des Innern aber lediglich mit der ziffermäßig sich ergebenden, bei dem betreffenden Ministerium in Empfang zu verweisenden Tangente belastet werde.

Was weiter die für die Viehbeschau im Erfordernisse wie in der Bedeckung veranschlagten Beträge anbelangt, so sind sie ihrer Natur nach und bei der Neuheit der Institution eben nur Wahrscheinlichkeitsansätze; es gebricht an Materiale ebenso zu deren bestimmten Begründung als zu deren Anfechtung. Die Bedeckung übersteigt übrigens im Ganzen und in den meisten Ländern das Erforderniß.

Es wird darum auch diese Post des Nachtragserfordernisses zur Genehmigung beantragt, zugleich aber darauf hingewiesen, daß die namhafte Kostenübersteigung, welche in diesem Punkte lediglich in Böhmen veranschlagt wird, auf eine minder zweckmäßige, der gebotenen Rücksicht auf möglichste Sparsamkeit nicht entsprechende Ordnung dieser Angelegenheit in dem genannten Königreiche hinweist, welcher Abhilfe zu bringen die Aufgabe der k. k. Regierung zu bilden hätte.

Die Nothwendigkeit endlich, auf eventuelle Aushilfe bei der Grenzbewachung durch Militärassistenz vorzudenken, ist einerseits eine Consequenz des durch stabile Anordnungen in unbedingt genügendem Maße nicht zu erzielenden Grenzschutzes, anderseits eine Folge des nicht im vorhinein zu berechnenden Auftretens imminenter Gefahr an einzelnen oder an mehreren Punkten der Grenze.

Es ist darum die Einstellung einer mäßigen Deckungsziffer für etwaige Bedarfsfälle gerechtfertigt.

Dem Vorstehenden zufolge beantragt der Budgetausschuß:

Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzvorschlage (welcher mit der Regierungsvorlage bis auf die nach Obigem reducirten Ziffern übereinstimmt) die Zustimmung ertheilen.

Wien, 27. April 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1882.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) nicht vorgesehenen Auslagen des Ministeriums des Innern für das Jahr 1882 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

A. Ordentliches Erforderniß.

Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

1. Aus Anlaß der Vermehrung der Viehrevisoren und der Regelung ihrer Entlohnungen		
in Galizien mit Krakau	33.250 fl.	
in der Bukowina	6.300 „	39.550 fl.
2. Aus Anlaß der Vermehrung der in den Grenzbezirken zum Zwecke der Controlirung des Viehkatasters und zur Ueberwachung der Viehbewegung aufgestellten Gendarmen:		
a) in Galizien mit Krakau von 90 auf 226 Mann, einschließlich der Gebühren für 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant und 1 Rechnungswachtmeister, dann der Zinsvergütung für ein Montursmagazin	111.200 „	
b) in der Bukowina von 28 auf 75 Mann, einschließlich der Gebühren für 1 Lieutenant . .	28.800 „	140.000 „
Fürtrag		179.550 fl.

Uebertrag		179.550 fl.
3. Kosten der Viehbeschau:		
für Oesterreich unter der Enns	4.350 fl.	
„ Oesterreich ob der Enns	6.280 „	
„ Salzburg	4.980 „	
„ Steiermark	2.130 „	
„ Kärnten	485 „	
„ Krain	294 „	
„ das Küstenland	630 „	
„ Tirol und Vorarlberg	3.590 „	
„ Böhmen	19.200 „	
„ Mähren	5.500 „	
„ Schlesien	925 „	
„ Galizien mit Krakau	7.825 „	
„ die Bukowina	3.390 „	
„ Dalmatien	471 „	60.050 „
4. Aus Anlaß der Verwendung von Militärmannschaft an den Grenzen Galiziens und der Bukowina zur Verhinderung des Schmuggels, und zwar:		
für Galizien mit Krakau	15.000 fl.	
und für die Bukowina	5000 „	20.000 „
Summe des ordentlichen Erfordernisses . .		259.600 fl.

B. Bedeckung.

Titel 2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Ordentliche Einnahmen an Viehbeschautaxen:

in Oesterreich unter der Enns	13.000 fl.
„ Oesterreich ob der Enns	5.600 „
„ Salzburg	5.600 „
„ Steiermark	2.600 „
„ Kärnten	500 „
„ Krain	280 „
im Küstenlande	600 „
in Tirol und Vorarlberg	3.800 „
„ Böhmen	12.200 „
„ Mähren	5.800 „
„ Schlesien	500 „
„ Galizien mit Krakau	10.500 „
„ der Bukowina	3.800 „
„ Dalmatien	450 „
Summe der ordentlichen Einnahmen .	65.230 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Tausche und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei behufs Abfassung eines Reichsgesetzes, betreffend die Regelung der Fischereirechte, ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuß aus 15 Mitgliedern einzusetzen.

Wien, am 28. April 1882.

Zedtwitz.
Menger.
Meißler.
Lenz.
Moro.
Stöhr.
Stibitz.
Schier.
Dr. Vidulich.
J. Müller (Tschöppern).
E. Siegl.
Dr. Roser.
A. Streeruwitz.
Dr. Friedrich Jaksch.

Anton Tausche.
Proskowetz.
Lazzarini.
Dr. Peez.
Pauer.
Heinrich Reschauer.
Taufferer.
Ruß.
Beeß.
Jäkl.
Nischelwitzer.
G. B. de Franceschi.
Kirschner.
Dr. Wrann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1882 für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität, für die Herstellung eines Zu- und Aufbaues auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude in Wien, für den Ankauf eines Baugrundes behufs Erweiterung des im Baue begriffenen Krakauer Universitätsgebäudes, endlich für den Beginn des Neubaues für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung einiger im Finanzgesetze nicht vorgesehener Auslagen für das Jahr 1882 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Capitel 9 Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 14 Hochschulen, §. 1 Universität Wien. Außerordentliches Erforderniß für den Bau des Hauptgebäudes der Universität, außer der pro 1882 bewilligten 10. Baurate per 500.000 fl. 300.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß behufs Herstellung eines Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude (erste Rate) . . . . 60.000 „

§. 6 Universität Krakau. Außerordentliches Erforderniß behufs Ankaufes eines Baugrundes für die Erweiterung des im Baue begriffenen Universitätsgebäudes . . . . 60.000 „

Titel 17 Speciallehranstalten, §. 8 gewerbliche Lehranstalten. Außerordentliches Erforderniß behufs Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg (erste Rate) . . . . 30.000 „

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht.

Die zunehmende Frequenz an der Wiener Universität, die getheilte Unterbringung der Lehrkanzeln die Beschränktheit und Sanitätswidrigkeit fast aller Räume, endlich insbesondere der Umstand, daß sich an einem Theile der von der Universität gegenwärtig benützten Gebäude bauliche Mängel gezeigt haben, welche behoben werden müßten und einen Aufwand von circa 30.000 fl. erfordern würden, drängen dazu, Alles aufzubieten, damit wenigstens ein Theil der Lehrräume des neuen Universitätsgebäudes möglichst bald der Benützung übergeben werden könne. Ein solches Ergebniß ist nur dann zu gewärtigen und sonach die Fertigstellung aller Lehrräume nach Bericht der Bauleitung mit Beginn des Studienjahres 1883/84 nur dann möglich, wenn für heuer ein Betrag von 800.000 fl. und für das kommende Jahr ein solcher von einer Million zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher, nachdem pro 1882 bloß eine Baurate von 500.000 fl. im Capitel 9, Titel 14, §. 1 des Finanzgesetzes bewilligt ist, ein Nachtragscredit von 300.000 fl. angesprochen.

Nicht minder unabweislich und dringend erscheint die Beschaffung der erforderlichen Räume für die in dem, dem Wiener allgemeinen Krankenhausfonde gehörigen pathologisch-anatomischen Institutsgebäude untergebrachten und auch in denselben aus praktischen und wissenschaftlichen Rücksichten vereint zu erhaltenden vier Lehrkanzeln, nämlich der pathologischen Anatomie, medicinischen Chemie, gerichtlichen Medicin und der allgemeinen und experimentellen Pathologie. Die seit dem Jahre 1873 sich hinziehenden bezüglichen Verhandlungen sind nunmehr zum Abschlusse gelangt, indem alle interessirten Factoren anerkannten, daß sämmtlichen Bedürfnissen der erwähnten vier Lehrkanzeln durch Führung eines Zu- und Aufbaues zum bestehenden Institutsgebäude dauernd entsprochen werden könnte. Da der Krankenhausfond, der seine disponiblen Mittel zur Herstellung eines Blatternspitales reservirt halten muß, die Kosten des erwähnten Erweiterungsbaues nicht tragen kann, erübrigt nichts Anderes, als diesen Bau, der einen Aufwand von circa 90.000 fl. erfordern wird, aus Staatsmitteln zu bestreiten, wofür der Unterrichtsverwaltung das Gebrauchsrecht (504 und 505 a. b. G. B.) bezüglich der gewonnenen Räumlichkeiten am Institutsgebäude grundbücherlich sichergestellt werden wird.

Um nun diesen Bau, der bis zum Beginne des Studienjahres 1882/83 fertig sein soll, herstellen zu können, wird ein Nachtragscredit von 60.000 fl. beansprucht, der nach Vorliegen des Detailkostenvoranschlages erst zu beziffernde Rest wird als zweite Baurate pro 1883 angesprochen werden.

Eine dritte Creditforderung per 60.000 fl. wird zur Einlösung zweier Realitäten behufs Gewinnung eines Baugrundes für die Erweiterung des in der Ausführung begriffenen, zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Lehrkanzeln der Krakauer Universität bestimmten Gebäudes gestellt. Da nämlich das — nach seiner Eintheilung nicht entsprechende — Collegium juridicum zum Behufe der theilweisen Bedeckung der Herstellungskosten für den Neubau nach Vollendung desselben veräußert werden muß, würde durch den Neubau thatsächlich ein nur sehr geringer Zuwachs an Ubicationen erzielt, und es müßte sohin bei dem Umstande, als auch die theologische und philosophische Facultät dringend eine Vermehrung der Unterrichtslocalitäten benöthigen, der Mehrbedarf durch Miethe aufgebracht werden. Um dies zu vermeiden, beabsichtigt die Unterrichtsverwaltung, im Anschlusse an das bereits genehmigte Gebäude einen Erweiterungsbau von gleicher Größe, der einen Aufwand von circa 230.000 fl. erfordern wird, herzustellen, zu welchem Zwecke aber vorerst der Baugrund mit einem Aufwande von 60.000 fl. erworben werden muß.

Die vierte Nachtragsforderung betrifft die Staatsgewerbeschule in Reichenberg. Während die chemische Fachabtheilung dieser Anstalt in einem von der Stadtgemeinde Reichenberg neu hergestellten und vollkommen entsprechenden Gebäude untergebracht ist, befindet sich die bautechnische Abtheilung und die Maschinenbauschule in dem der Stadtgemeinde gehörigen sogenannten Versorgungshause. Bei der fortwährenden Entwicklung und Vervollständigung dieser Schule und der raschen Frequenzzunahme reichen die für die zwei letztgenannten Fachabtheilungen bestimmten Localitäten nicht mehr aus, und es stellt sich daher, da auch eine miethweise Beschaffung der erforderlichen Räume bei den Localverhältnissen Reichenbergs nicht möglich ist, die dringende Nothwendigkeit heraus, einen Neubau herzustellen, der mit Beginn des Schuljahres 1883/84 der Schule zur Verfügung stehen muß, zu welchem Ende aber heuer wenigstens mit der Grundaushebung und Fundamentirung begonnen werden muß, wofür ein Credit von 30.000 fl. angesprochen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erbauten Dampfern wird, soferne dieselben ganz aus inländischem Eisen bestehen, auf die Dauer von fünfzehn Jahren, und rücksichtlich der übrigen auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer gewährt.

§. 2.

Von dieser Begünstigung ausgenommen ist der Betrieb:

a) mit Dampfern, deren Fahrten vom Staate unterstützt werden;
b) mit Dampfern, welche sich bei dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Baue befinden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und bleibt bis 31. December 1887 in Kraft.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und des Handels betraut.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe des Gesetzes, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern.

Aus der Seeschifffahrtsstatistik ist die Thatsache zu entnehmen, daß die dem Schiffbaue zufließenden Capitalien weniger für den Bau von Segelschiffen, als für jenen von Dampfern verwendet werden.

Dieser Uebergang von der Segel- zur Dampfschifffahrt vollzieht sich in einigen Ländern, namentlich in Großbritannien mit zunehmender Raschheit.

Die Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Sicherheit des Schifffahrtsbetriebes, sowie die Fortschritte, welche die Schiffbaukunst in der Herstellung der Dampfer aus Eisen zu billigem Preise gemacht hat, sind die vorwiegendsten Ursachen der für den Seehandel bedeutungsvollen Entwicklung der Dampfschifffahrt zu Ungunsten der Segelschifffahrt, welche sich immer mehr und mehr auf die Verfrachtung wenig Gewinn bringender Artikel auf weite Entfernungen und der von den Dampfern nicht gesuchten Waaren angewiesen sieht.

Der Aufwand einer größeren Capitalsanlage für den Bau und einer höheren Auslage für den Betrieb von Dampfern wird ausgeglichen durch den Umstand, daß der Dampfer in der nämlichen Zeit mehrere Reisen ausführen kann (erfahrungsgemäß bis viermal so viel, wie ein Segler) und daß die großen Dampfer den Gehalt mehrerer gewöhnlicher Segelfahrzeuge fassen. Zudem zeigt der Vergleich zwischen den Kosten der Ausrüstung eines Seglers und eines Dampfers, daß sich die Herstellung eines Dampfers im Vergleiche zu jener eines Segelschiffes in dem Maße als minder kostspielig erweist, als der Gehalt des hergestellten Schiffes ein größerer ist, so daß während beispielsweise im Durchschnitte ein Dampfer von 100 Tonnen Gehalt zweieinhalbmal so viel kostet als ein gleich großes Segelschiff, ein Dampfer von 2.000 Tonnen nur mehr 1 ½ jenes Kostenbetrages in Anspruch nimmt, wie ein gleich großes Segelschiff. (Tabelle A.)

Diese Thatsachen erklären eben auch, wieso es komme, daß die Handelsmarinen jener Staaten, in welchen dem Bau von Dampfern größere Capitalien gewidmet werden, in stetiger Entwicklung sind, daß sie jenen Marinen, welche dem Umgestaltungsprocesse nicht folgen, eine täglich fühlbarer werdende Concurrenz bereiten, und daß sie selbe aus von altersher überkommenen Handelsgebieten zu verdängen beginnen, wie dies leider insbesonders rücksichtlich des von unserer Schifffahrt früher lebhaft betriebenen Verkehres zwischen Großbritannien und Rußland der Fall ist. (Tabelle B.)

(Tabelle C, D.) Die beiliegenden Uebersichten erweisen die steigende Bedeutung der Dampfschifffahrt; es hat z. B. in den letzten eilf Jahren der Tonnengehalt der in Triest eingelaufenen Segelschiffe um 18 Percent, jener der in den letzten 13 Jahren in Marseille eingelaufenen Segelschiffe um 26 Percent abgenommen und ist der Tonnengehalt der in den bezüglichen Zeitabschnitten eingelaufenen Dampfer in Triest um 70, in Marseille um 141 Percent gestiegen.

(Tabelle E.) Laut der weiters anruhenden Uebersicht zeigt sich bei den Handelsflotten Großbritanniens und Frankreichs im letzten Decennium rücksichtlich des Tonnengehaltes der Segelschiffe eine Abnahme von 15, beziehungsweise 30 Percent, während in der gleichen Zeit der Gehalt der Dampferflotte um 127, beziehungsweise 83 Percent zugenommen hat; ähnlicher Weise steht im Deutschen Reiche einer Zunahme des Gehaltes der Segelflotte um 7 Percent ein Anwachsen des Gehaltes der Dampferflotte um 163 Percent, und in Italien einer Abnahme des Gehaltes der Segelflotte um 6 Percent eine Zunahme des Dampfergehaltes um 140 Percent entgegen.

Die Verhältnisse in unserer Handelsmarine gestalteten sich, wie die Anlage darthut, in der Weise, daß im letzten Decennium der Tonnengehalt der Segelschiffe um 12·5 Percent abgenommen, jener der Dampfer um 44 Percent zugenommen hat. **Tabelle F.**

Ergibt sich aus diesen Ziffern schon die Thatsache, daß unsere Marine in dem voran besprochenen Umwandlungsprocesse hinter den Marinen aller oben genannten Staaten weit zurückgeblieben ist, so zeigt die Zergliederung des vorhandenen Flottenmateriales, daß die bei den Dampfern weiter Fahrt eingetretene Zunahme lediglich auf die Flotte des Lloyd fällt, welcher hinwieder durch die ihm seit dem Jahre 1872 gewährte Subvention für den Betrieb der ostindischen Linien zur Anschaffung größerer Dampfer in entsprechender Anzahl veranlaßt wurde, und daß die Zunahme des Tonnengehaltes bei den Dampfern der Küstenfahrt in nicht geringem Maße dem Umstande zuzuschreiben ist, daß in den letzten Jahren in Folge von mit der Postanstalt getroffenem Abkommen der Betrieb mehrerer Küstenlinien mittelst Dampfern gegen Entgelt eingerichtet wurde.

Außer den dem Lloyd und der ersten priv. Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft gehörigen Schiffen besitzt unsere Flotte keinen einzigen Dampfer weiter Fahrt.

Es ist sonach unsere Dampferflotte, wenn von den besonderen Verhältnissen des Lloyd abgesehen wird, stationär geblieben; sie bleibt bei der Betheiligung am internationalen Seeverkehre, wenn die vom Staate subventionirten Lloydfahrten ausgenommen werden, ganz außer Betracht.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt hauptsächlich darin, daß sich bei uns im Allgemeinen dem Betriebe der Schifffahrt und dem Baue von Schiffen das Capital nur in verhältnißmäßig geringem Grade zuwendet. Bei der sehr zu beklagenden Unlust der binnenländischen Capitalisten, ihr Geld in Schiffen anzulegen, ist der Kreis der Eigenthümer von Schiffen und Schiffsantheilen auf die mit Ausnahme Triests wenig wohlhabende Küste beschränkt.

Dieser Mangel an der Schifffahrt zur Verfügung stehendem Capital tritt in seinen Wirkungen im erhöhten Maße zu Tage, sobald es sich nicht mehr um die Beschaffung von Segelschiffen, sondern um die Ausrüstung von Dampfern handelt.

Segler bringen im Allgemeinen zwar weniger ein, aber die Herstellung eines Dampfers kostet viel mehr als jene eines Seglers (Tabelle A). Bei Segelschiffen handelt es sich zumeist um das Eigenthum an einigen Karaten, welches die übliche Weise der Betheiligung an einem Schifffahrtsunternehmen an unserer Küste ist und nicht viel mehr als den Aufwand eines Betrages von etwa 4.000 bis 10.000 fl. erfordert.

Wird jedoch anderseits bedacht, daß ein größeres, nur auf den Waarentransport eingerichtetes Dampfschiff von keiner besonderen Geschwindigkeit eine Anlage von etwa einer Viertelmillion erheischt, so ist es begreiflich, daß die Betheiligung an einem derartigen Unternehmen an einer capitalsarmen Küste Schwierigkeiten begegnet, zumal wenn an derselben das Associationswesen mittelst Actien in so geringem Maße entwickelt ist, wie an unserer Küste.

Die Schiffahrt, indem sie dem Erwerbe auf dem freien Meere nachgeht, ist der Einwirkung unbeschränkter Concurrenz ausgesetzt.

Das Uebergewicht der fremden Marinen, welche billige Capitalien und eine entwickelte Industrie nähren, macht sich in dem Maße fühlbarer, je gewaltigerer Betriebsmittel sich die Schifffahrt bedient. Sonach erheischen das wachsende Uebergewicht der Dampfschifffahrt über die Segelschifffahrt, die Fortschritte, welche andere Marinen, namentlich die jede Concurrenz fast erdrückende englische, in dieser Richtung gemacht haben, sowie die ungünstigen Verhältnisse, welche einer selbstthätigen Entwicklung unserer Dampferflotte entgegenstehen, und deren Andauer unsere Marine selbst in ihrem dermaligen Bestande ernstlich gefährden würde, ein außergewöhnliches Eingreifen.

Es muß, um eine den allgemeinen Verhältnissen entsprechende Umstaltung unserer Handelsflotte zu ermöglichen, der Bau von Dampfschiffen auf unseren Werften gefördert werden.

Die Bestrebungen anderer Regierungen, und zwar in Ländern, welche sich in besserer wirthschaftlicher Lage befinden als wir, bewegen sich zum Theile schon seit längerer Zeit in derselben Richtung. So hat die französische Regierung, den Verfall der Handelsmarine auf die Schwierigkeit einer Umstaltung des Materiales zurückführend, zum Zwecke der Hebung des Schiffsbaues die Einführung eines Systems von Prämien für den Schiffbau und die Schifffahrt mittelst Gesetzes vom 29. Jänner 1881 verfügt.

Dieses Gesetz gewährt außer gewissen administrativen Erleichterungen

1. eine Prämie von 20 Francs per Brutto-Tonne für jedes neugebaute Holzschiff von mindestens 200 Tonnen, von 10 Francs per Brutto-Tonne für Holzschiffe unter 200 Tonnen, von 60 Francs per Brutto-Tonne für jedes Eisen- oder Stahlschiff, und von 40 Francs für die Tonne von Schiffen gemischter Bauart, nebst 6 Francs für je 50 Kilogramm Schiffsmaschine jeder Art und dazu gehörige Bestandtheile;

2. auf die Dauer von 10 Jahren eine Prämie von 1½ Francs per Netto-Tonne und für je 1.000 Meilen Reise eines in Frankreich neu gebauten Segel- oder Dampfschiffes weiter Fahrt, und zwar

mit einer jährlichen Reduction von $7\frac{1}{2}$ Centimes für Schiffe aus Holz und mit gemischter Bauweise, von 5 Centimes für Schiffe aus Eisen. Den im Auslande gebauten und nach Inslebentreten des erwähnten Gesetzes nationalisirten Schiffen wird diese Prämie zur Hälfte zugestanden.

In Italien wird seit Langem eine Prämie von 2 Lire per Tonne jedes im Lande gebauten Schiffes vom Staate gezahlt, und in Rußland hat in Folge kaiserlichen Befehles vom 2./14. April 1876, giltig bis 21. Mai 1889, jedes russische Dampfschiff, welches von einem russischen Hafen aus den directen Weg nach einem der indischen oder chinesischen Häfen durch den Suezcanal genommen hat oder umgekehrt, das Recht, sich vom Reichsschatzamte den Betrag der für die Passage dieses Schiffes durch den erwähnten Canal entrichteten Gebühren auszahlen zu lassen. Jenem Dampfer, welcher als der Erste den neuen Thee aus China bringt, wird die doppelte Canalgebühr ausgezahlt.

Im Hinblicke auf diese Maßnahmen des Auslandes erscheint es um so dringender, unserer Handelsmarine entsprechende Hilfe zu bieten.

Es handelt sich hiebei vorerst nicht um eine Prämiirung des Schiffbaues und der Schifffahrt in dem Maße und der Form, wie sie Frankreich bei seinen reichen Mitteln der Marine zur Verfügung stellte, sondern darum, der Schifffahrt wenigstens die Ueberwindung einer vorübergehenden Schwierigkeit zu ermöglichen.

Als das unseren Verhältnissen entsprechendste Förderungsmittel stellt sich in dieser Hinsicht die Zusage einer zeitlichen Befreiung von der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Seeschifffahrtsbetrieb mit Dampfern dar, die nach dem Beginne der diesfälligen Maßnahme im Inlande neu gebaut wurden (§. 1 des Gesetzentwurfes).

Die vorgeschlagene Maßnahme bedingt keine bemerkenswerthe Einbuße gegen die jetzige Steuereinnahme, aber da sich der Schiffbau heben würde, so wirkt sie anderseits und indirect auf die Hebung der Steuerkraft durch Belebung der Thätigkeit im Schiffbaue und den damit zusammenhängenden Gewerben. Es ist demnach nur eine zeitweilige Verzichtleistung auf eine ohne die Maßnahme ganz unwahrscheinliche Mehreinnahme in Aussicht genommen. Ein Eintrag an Steuereingängen kann nur rücksichtlich jener Schiffe erfolgen, hinsichtlich welcher angenommen werden könnte, daß sie auch ohne jene Maßnahme gebaut würden. Neu sind von der Wirksamkeit des Gesetzentwurfes laut §. 2, a) die Dampfer, deren Fahrten vom Staate unterstützt werden, somit die bei weitem überwiegende Zahl der Dampfer des österreichisch-ungarischen Lloyd ausgeschlossen und ist der übrige Theil unserer Dampferflotte von kaum in Betracht kommender Bedeutung, auch eine Vermehrung derselben dermal nur in sehr geringem Grade wahrscheinlich.

Der Nutzen, welcher dem Eigenthümer des neuen Schiffes mit der zeitlichen Steuerbefreiung zugewendet würde, wäre größer als der Betrag, welcher dem Finanzärar an Steuern zu entrichten wäre, weil in Folge der Befreiung von der Hauptsteuer, die oft sehr hohen Zuschläge entfallen würden, welche von dem Rheder an die Gemeinde oder an das Land zu der ärarischen Erwerb- und Einkommensteuer gezahlt werden müssen.

Schließlich kann rücksichtlich des Bestrebens, zum Baue von Seedampfern durch Erleichterung der Steuerlast aufzumuntern, eine Analogie mit jenen legislativen Maßnahmen nicht verkannt werden, welche — dem gleichen Zwecke der Förderung von Transportunternehmungen dienend — dahin abzielen, das Zustandekommen von im öffentlichen Interesse gelegenen Eisenbahnen, sei es durch Special- oder allgemeine Begünstigungen (Gesetz vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffs der Localbahnen) zu fördern.

Die proponirte Steuerbefreiung erstreckt sich auf die Zeit unmittelbar nach erfolgtem Bau des Schiffes (§. 1 des Gesetzentwurfes), weil es in dieser Zeit dem Schiffseigenthümer wegen der ausgegebenen Bausummen und wegen der Nothwendigkeit, in den Jahren, wo das neue Schiff mindere Auslagen für seine Instandhaltung erheischt, einen größeren Theil des Anlagecapitals zu amortisiren, am fühlbarsten ist, die Steuer zahlen zu müssen.

Das Ausmaß der Steuerbefreiung mit mindestens 10 Jahren erscheint unbedingt nothwendig, um den erwarteten Zweck herbeizuführen, denn die Beträge, um welche es sich bei der Erwerb- und Einkommensteuer handelt, sind nicht so hoch, um durch ihre jährliche Quote allein schon entsprechend ins Gewicht zu fallen.

Die Gewährung einer höheren Steuerfreiheit an die ganz aus inländischem Eisen erbauten Schiffe wird durch die Absicht, die heimische Eisenindustrie zu der unter den gegenwärtigen Verhältnissen rationellsten Art des Schiffsbaues in ausgiebigerem Maße als bisher heranzuziehen, begründet, und begegnet auch vom fiskalischen Standpunkte keinem Bedenken, da die Hebung der Eisenindustrie nach anderer Richtung hin von günstigem Einfluß auf den Steuerertrag sein muß.

Die Steuerbefreiung ist vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Dampfers zu rechnen, weil erst mit diesem Augenblicke der Eigenthümer in die Lage kommt, von seinem Schiffe Nutzen ziehen zu können.

Von der Begünstigung soll nach §. 2 des Gesetzentwurfes ausgenommen sein der Betrieb:

a) mit Dampfern, deren Fahrten vom Staate unterstützt werden, weil bei jenen Unternehmungen, die eine Subvention beziehen, dieselbe auf Grund der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse gewährt wurde, und weil bei den nach der Wirksamkeit des vorgeschlagenen Gesetzes eintretenden Unterstützungen dem Umstande, daß die betreffenden Dampfer von der gesetzlichen Begünstigung ausgeschlossen sind, wird Rechnung getragen werden können;

b) mit Dampfern, welche sich bei dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes schon im Baue befinden, weil in diesem Falle die Anwendung des Gesetzes überflüssig erscheint. Nach §. 3 soll die Wohlthat des Gesetzes dem Schifffahrtsbetriebe mit jenen Dampfern zu Theil werden, welche in der Zeit bis 31. December 1887 erbaut werden, da es nicht angemessen erschien, die beabsichtigte Maßregel vor genauerer Kenntniß des Erfolges derselben auf eine unbestimmte Dauer zu erstrecken.

§. 4 enthält die Vollzugsbestimmung.

Tabelle A.

Brutto-Tonnengehalt (Groß-tonage) [1]	Segelschiffe (aus Holz) [5]: Werth des Schiffskörpers bei der Stapellassung verbolzt und verhäutet mit Kupfer (Minstr.-Metall) [3]	Segelschiffe: Werth der Gesammtausrüstung [2]	Segelschiffe: Werth des ganzen Schiffes	Dampfschiffe (aus Eisen) (Waarendampfer [4]): Werth des Schiffskörpers bei der Stapellassung	Dampfschiffe: Werth der Dampfmaschine sammt Kessel für eine mittlere Fahrgeschwindigkeit von 7—9 Seemeilen in der Stunde	Werth der Ausrüstung, d. i. Bemastung, Segel, Zurüstungsgegenstände, Vertauungsmittel, Boote 2c.: I. mit voller Bark- oder Brigg-Bemastung, um auch mit den Segeln fahren zu können	Werth der Ausrüstung: II. zur ausschließlichen Benützung der Maschinenkraft, deßhalb mit Pfahlmasten, mit Aichsegeln, d. i. Besatze und Klüver zur Unterstützung der Manöver	Werth der Gesammtausrüstung, d. i. der Dampfmaschine sammt Kessel, Bemastung, Segel 2c. [2]: für Dampfer mit voller Bemastung, wie ad I.	Werth der Gesammtausrüstung: für Dampfer mit einfacher Bemastung, wie ad II.	Gesammtwerth des Dampfschiffes: ausgerüstet wie ad I.	Gesammtwerth des Dampfschiffes: ausgerüstet wie ad II.
100	7.000	7.000	14.000	18.700	13.200	6.200	4.600	19.400	17.800	38.100	36.500
200	14.000	14.000	28.000	33.700	24.360	10.350	7.300	34.710	31.600	68.410	65.360
300	21.400	20.600	42.000	48.680	31.980	14.350	9.880	46.330	41.860	95.010	90.540
400	31.200	28.800	60.000	63.640	38.820	18.200	12.340	57.020	51.160	120.660	114.800
500	39.700	35.300	75.000	78.580	45.000	21.900	14.680	66.900	59.680	145.480	138.260
600	48.600	41.400	90.000	93.500	50.820	25.450	16.900	76.270	67.720	169.770	161.220
700	57.700	47.300	105.000	108.400	56.220	28.850	19.000	85.070	75.220	193.470	183.620
800	67.200	52.800	120.000	123.280	61.380	32.100	20.980	93.480	82.360	216.760	205.640
900	77.000	58.000	135.000	138.140	66.420	35.200	22.840	101.620	89.260	239.760	227.400
1.000	87.000	63.000	150.000	152.980	71.220	38.150	24.580	109.370	95.800	262.350	248.780
1.200	108.000	72.000	180.000	182.600	80.400	43.600	27.700	124.000	108.100	306.600	290.700
1.400	128.100	81.900	210.000	212.140	89.220	48.450	30.340	137.670	119.560	349.810	331.700
1.600	148.800	91.200	240.000	241.600	97.590	52.700	32.500	150.290	130.090	391.890	371.690
1.800	170.100	99.900	270.000	270.980	105.600	56.350	34.180	161.950	139.780	432.930	410.760
2.000	192.000	108.000	300.000	300.280	113.400	59.400	35.380	172.800	148.780	473.080	449.060
2.200	214.500	115.500	330.000	329.500	120.780	61.850	36.100	182.630	156.880	512.130	486.380

[1]) Bei Segelschiffen beträgt der Unterschied zwischen dem Netto- und Bruttogewichte höchstens fünf Percent (bei uns gewöhnlich viel weniger) und bei 88 nach dem Gesetze vom 25. Mai 1871 geaichten Schraubendampfern betrugen die Abzüge für die Dampfmaschine 2c. im Durchschnitte 25 Percent des Brutto-Tonnengehaltes.

[2]) Unter Gesammtausrüstung eines Schiffes werden alle Arbeiten verstanden, welche nach der Stapellassung des Schiffskörpers an Bord ausgeführt werden, bis das Schiff zur Abfahrt klar ist. Demnach:
wenn es ein Segelschiff ist, die Bemastung, das Tauwerk, die Segel, die Blöcke, alle Vertauungsketten und Taue mit ihren Ankern, die Boote, die Bordinstrumente, die Signale, die Positionslichter, die Reservegegenstände 2c.;
wenn es ein Dampfschiff ist, alles, was bezüglich der Segelschiffe angeführt wurde und überdies die Dampfmaschine und Kessel sammt Zugehör.

[3]) Die Werthe sind in Gulden österreichischer Währung, und zwar annähernd angegeben.

[4]) Nämlich Dampfschiffe für Handelszwecke, das ist für den Waarentransport und von gewöhnlichen Dimensionen (ohne Einrichtungen und Geräthschaften für Passagiere).

[5]) Die Werthe beziehen sich auf Schiffe allererster Kategorie, welche ganz aus Eichenholz gebaut, vom Veritas überwacht sind, und auch für Reisen jenseits des Vorgebirges der „guten Hoffnung" und „Cap Horn" geeignet sind. Die Werthe übrigens wechseln und schwanken bedeutend, je nach dem Orte, wo die Schiffe gebaut sind, und je nach der Höhe des Arbeitslohnes und dem Preise der Materialien.

Tabelle B.

Uebersicht

der während der Jahre 1869—1879 aus den russischen Häfen des schwarzen Meeres nach England und Irland mit Ladung abgefahrenen österreichisch-ungarischen Segelschiffe.

		Schiffe	Tonnen
Im Jahre 1869	von Odessa	47	24.459
	„ Taganrog . .	8	3.308
	„ Marianopel . .	25	10.637
	„ Berdisanea .	17	6.826
	„ Nicolajeff . . .	18	8.468
	Zusammen .	115	53.698
Im Jahre 1870	von Odessa	124	63.772
	„ Taganrog . .	25	11.828
	„ Marianopel . .	19	9.031
	„ Berdisanea . .	18	7.198
	„ Nicolajeff . . .	19	9.150
	Zusammen .	205	100.979
Im Jahre 1871	von Odessa	73	43.965
	„ Taganrog . . .	17	8.172
	„ Marianopel . .	12	6.262
	„ Berdisanea . .	7	2.819
	„ Nicolajeff . .	23	12.034
	Zusammen .	132	73.252
Im Jahre 1872	von Odessa	54	29.556
	„ Taganrog . . .	13	5.110
	„ Marianopel .	12	5.677
	„ Berdisanea . .	15	6.080
	„ Nicolajeff . . .	8	4.382
	„ Kertsch	4	1.727
	Zusammen .	106	52.532
Im Jahre 1873	von Odessa	18	9.448
	„ Taganrog . . .	10	4.611
	„ Marianopel . .	10	5.077
	„ Berdisanea . .	1	564
	„ Nicolajeff . . .	3	1.289
	Zusammen .	42	20.989
Im Jahre 1874	von Odessa	20	8.960
	„ Taganrog . . .	3	973
	„ Marianopel . .	. .	. . . .
	„ Berdisanea . .	11	4.351
	„ Nicolajeff . . .	7	2.750
	Zusammen .	41	17.034

		Schiffe	Tonnen
Im Jahre 1875	von Odessa	51	22.771
	„ Taganrog . .	8	3.091
	„ Marianopel . .	7	2.988
	„ Nicolajeff . . .	7	3.464
	Zusammen .	73	32.314
Im Jahre 1876	von Odessa	46	20.755
	„ Taganrog . .	6	2.276
	„ Marianopel . .	3	1.251
	„ Berdisanea . .	2	745
	„ Nicolajeff . .	13	5.796
	Zusammen .	70	30.823
Im Jahre 1877	von Odessa	2	1.140
	„ Marianopel . .	2	881
	Zusammen .	4	2.021
Im Jahre 1878	von Odessa	23	12.108
	„ Taganrog . .	2	750
	„ Marianopel . .	5	2.133
	„ Nicolajeff . . .	6	2.993
	Zusammen .	36	17.984
Im Jahre 1879	von Odessa	4	1.943
	„ Marianopel . .	1	384
	Zusammen .	5	2.327

Recapitulation.

	Schiffe	Tonnen
Im Jahre 1869	115	53.698
„ „ 1870	205	100.979
„ „ 1871	132	73.252
„ „ 1872	106	52.532
„ „ 1873	42	20.989
„ „ 1874	41	17.034
„ „ 1875	73	32.314
„ „ 1876	70	30.823
„ „ 1877	4	2.021
„ „ 1878	36	17.984
„ „ 1879	5	2.327
1869—1872 .	558	280.461
1876—1879 .	115	53.155

Tabelle C.

Einlauf der Seehandelsschiffe in Triest.

Jahr	Gesammteinlauf		Segler		Dampfer		Anmerkung
	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	
1870	8.054	864.093	6.230	366.846	1.824	497.248	Der Tonnengehalt wurde auf die neue Aichung reducirt
1881	6.662	1,143.950	4.884	299.802	1.778	844.148	
	— 17·3	+ 32·4	— 21·6	— 18·3	— 2·5	+ 69·8	+ Zu- oder — Abnahme des Einlaufes in Percenten ausgedrückt

Tabelle D.

Einlauf der Seehandelsschiffe in Marseille.

Jahr	Gesammteinlauf		Segelschiffe		Dampfschiffe		Anmerkung
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	
1868	11.691	2,416.310	8.161	1,228.010	3.530	1,188.300	
1878	8.570	3,122.870	4.755	830.922	3.815	2,291.948	
1881	9.402	3,776.268	5.381	905.999	4.021	2,870.269	
1881 gegen 1868 in Percenten	— 19·6	+ 56 2	— 34·1	— 26·1	+ 13·9	+ 141·5	

Tabelle E.

Stand der Handelsflotten

von Großbritannien, Frankreich, dem Deutschen Reiche und Italien.

Flagge	Jahr	Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen	
		Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Großbritannien	31/12 1871	22.516	4,374.756	3.376	1,319.367	25.892	5,694.123
	31/12 1881	19.325	3,688.008	5.505	3,003.988	24.830	6,691.996
Frankreich	1/1 1871	14.929	920.826	457	151.415	15.386	1,072.241
	1/1 1881	14.406	641.539	652	277.759	15.058	919.298
Deutsches Reich	1/1 1871	4.372	900.361	147	81.994	4.519	982.355
	1/1 1881	4.246	965.767	414	215.758	4.660	1,181.525
Italien	1/1 1871	18.704	980.938	118	32.100	18.822	1,013.038
	1/1 1871	7.822	922.146	158	77.050	7.980	999.196
Großbritannien	+ Zu- oder — Abnahme des Standes in Percenten ausgedrückt	— 14·2	— 15·6	+ 63·0	+ 127·7	— 4·1	+ 17·5
Frankreich		— 3·5	— 30·3	+ 42·7	+ 83·4	— 2·1	— 14·3
Deutsches Reich		— 2·8	+ 7·2	+ 181·6	+ 163·1	+ 3·1	+ 20·2
Italien		— 58·2	— 5·9	+ 33·9	+ 140·0	— 57·6	— 1·3

Tabelle F.

Stand der österreichischen Seehandelsschiffe.

Jahr mit Ende	Gesammtzahl		Segelschiffe		Dampfschiffe		Weite Fahrt						Küstenfahrt						Anmerkung
									Segelschiffe		Dampfschiffe				Segelschiffe		Dampfschiffe		
	Schiffe	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	
1871	2.638	250.451	2.592	204.177	91	46.274	488	212.052	416	166.717	72	45.335	2.195	38.399	2.176	37.460	19	939	Tonnengehalt auf die neue Aichung berechnet.
1881	2.041	245.166	1.935	178.488	106	66.678	369	212.616	299	150.229	70	62.387	1.672	32.550	1.636	28.259	36	4.291	
—	—23·9	—2·1	—25·3	—12·5	+16·2	+44·0	—24·4	+0·2	—28·1	—9·8	—2·7	+37·6	—23·8	—15·2	—24·8	—24·3	+89·4	+356·8	+ Zu- oder — Abnahme des Standes in Percenten ausgedrückt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1882,

womit

ein Staatsvorschuß von 100.000 fl. für die im laufenden Jahre in Triest stattfindende österreichisch-ungarische landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung bewilliget wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Bestreitung der Vorauslagen für die im laufenden Jahre in Triest stattfindende landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung einen unverzinslichen Vorschuß bis zum Betrage von Einhunderttausend Gulden österreichischer Währung, welcher noch im Laufe des Jahres 1882 aus den Einnahmen dieses Ausstellungsunternehmens zurückzuerstatten ist, zu erfolgen.

Artikel II.

Die Feststellung der Modalitäten, betreffend die Rückerstattung dieses Vorschusses aus den Einnahmen des Ausstellungsunternehmens werden einer besonderen, im administrativen Wege zu treffenden Vereinbarung mit dem Ausstellungsunternehmen vorbehalten.

Artikel III.

Die Minister des Handels und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am . . . . . . 1882.

Motivenbericht

zu dem

Gesetze vom . . . . 1882, betreffend die Bewilligung eines Staatsvorschusses von 100.000 fl. für die im laufenden Jahre in Triest stattfindende österreichisch-ungarische landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung.

Im laufenden Jahre findet, und zwar vom 1. August bis 15. November aus Anlaß der Festfeier der vor fünfhundert Jahren erfolgten Vereinigung der Stadt und des Gebietes von Triest mit dem österreichischen Länderverbande unter dem Scepter des Hauses Habsburg eine österreichisch-ungarische landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung in Triest statt.

Für diese Ausstellung, zu deren Abhaltung die Initiative von der reichstreuen Bevölkerung von Triest ergriffen worden ist, hat sich in Anbetracht ihrer dynastisch-politischen Bedeutung und ihrer volkswirthschaftlichen und commerciellen Tragweite, in den landwirthschaftlichen und industriellen Kreisen Oesterreichs, wiewohl dieselben im Allgemeinen gegenüber dem allzuhäufigen und rasch aufeinanderfolgenden österreichischen Ausstellungen eine gewisse Ermüdung und Uebersättigung empfinden, eine lebhafte Theilnahme kundgegeben, so daß die Anmeldungslisten der wichtigsten Filialcomitébezirke eine sehr namhafte Ziffer von Ausstellern (circa 1.500, ungerechnet Triest selbst, die ungarischen und die occupirten Länder) und unter diesen eine große Anzahl hervorragender Firmen aufweisen.

Die Opferwilligkeit der reichstreuen Bevölkerung von Triest für diese Unternehmung hat sich in der erfolgten Subscription eines Betrages von 118.556 fl. bethätigt. Außerdem hat die Handelskammer von Triest einen Betrag von 40.000 fl. und die Commune Triest einen Betrag von 15.000 fl. subscribirt und die letztere außerdem die spätere Refundirung der von der Ausstellungscommission nur vorschußweise zu bestreitenden Auslagen für die Gewinnung der Ausstellungsarea durch Anschüttungen am Meeresstrande auf sich genommen.

Im Hinblick auf die hochwichtigen Zwecke dieser Ausstellung sind vom Staate für dieselbe in dem Finanzgesetze für das laufende Jahr vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, unter mehreren Rubriken Staatsbeiträge bewilligt worden, und zwar insbesondere unter Capitel 27, k. k. Handelsministerium Titel 1, Post 2, eine Staatssubvention per 30.000 fl. und unter Capitel 28, k. k. Ackerbauministerium, unter Titel 3, Post 1, „Subvention", ein Staatsbeitrag von 10.000 fl.

Die bisher erwähnten Activposten des Ausstellungsunternehmens, die Subscriptionen der Privaten und die Subventionen des Staates, der Handelkammer und der Commune Triest sind die einzigen, über welche das Ausstellungscomité schon in dem gegenwärtigen Stadium der Unternehmung zu disponiren in der Lage war.

Alle übrigen Einnahmen, auf welche das Unternehmen rechnen darf, die Platzmiethen der Aussteller, die Einnahmen von den Besuchern der Ausstellung, die Einkünfte für diverse Vermiethungen (Restaurationen ꝛc.) jene für den Verkauf der Ausstellungslose, und die Refundirung der Kosten der Meeresanschüttung seitens der Commune Triest können der Natur der Sache nach erst in einem viel späteren Zeitpunkte, nach Eröffnung der Ausstellung einzufließen beginnen.

Auf der anderen Seite treten die Anforderungen, welche die Vorarbeiten des Ausstellungswerkes erheischen, schon seit Monaten in zunehmender Progression an das Ausstellungscomité heran, da insbesondere die Bauten, sowie nicht minder die meisten zur Administration der Ausstellung gehörigen Einrichtungen schon lange vor dem Eröffnungstermine der Ausstellung bereitgehalten sein müssen.

Es ergibt sich hiemit von selbst, daß in Triest, sowie bei jedem größeren Ausstellungsunternehmen, welches nicht bereits vorhandene Gebäude zu benützen in der Lage ist, ein Zeitpunkt eintreten mußte, in welchem die vorläufigen Einkünfte des Unternehmens für die täglich steigenden Erfordernisse desselben nicht mehr ausreichen und — nach Maßgabe der zu erwartenden späteren Einkünfte derselben eine vorschußweise Bestreitung der Auslagen eingeleitet werden muß.

Nachdem die betheiligten Kreise von Triest für die Durchführung des Unternehmens bereits sehr namhafte Opfer gebracht haben, übrigens die Festfeier, welche den Anlaß dieser Ausstellung bietet, das ganze Reich betrifft, und der anzuhoffende Erfolg des Unternehmens nicht nur der Stadt Triest, sondern allen Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie und insbesondere der westlichen Reichshälfte zu gute kommen soll, so erscheint es begreiflich und gerechtfertigt, daß sich das Ausstellungscomité angesichts des erwähnten Mißverhältnisses in seiner Cassagebarung an die Regierung gewendet und von derselben einen unverzinslichen Staatsvorschuß im Betrage von 100.000 fl. in Anspruch genommen hat.

Die Regierung hält die Willfahrung dieses Ansuchens nach Lage der Verhältnisse für zuläßig und hat in dieser Richtung den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht.

Die Gewährung des erbetenen Staatsvorschusses erscheint der Regierung, was zunächst die finanzielle Seite der Frage anbelangt, aus dem Grunde als statthaft und unbedenklich, weil jene späteren Einkünfte des Ausstellungsunternehmens, welche der Natur der Sache nach erst nach Eröffnung der Ausstellung ihren Anfang nehmen, in dem Voranschlage des Unternehmens zusammen eine Summe von 274.557 fl. ausmachen, und weil dieser Voranschlag ebenso bescheiden und frei von Optimismus hinsichtlich der präliminirten Einnahmen, als hinsichtlich der in Aussicht zu nehmenden Auslagen gewissenhaft entworfen erscheint und dessen sorgfältige Ueberprüfung constatirt ist.

Wenn beispielsweise die Erträgnisse der Platzmiethe auf 50.000 fl., jene für Einnahmen aus dem Entrée mit 62.000 fl. veranschlagt sind, so darf wohl die Erwartung, daß die wirklichen Ergebnisse diese Ziffern erreichen und vielleicht noch namhaft übersteigen werden, angesichts der Bedeutung dieses Unternehmens und des Interesses, welches dasselbe selbst im Auslande erweckt, um so berechtiger erscheinen, als beispielsweise die bloß auf Niederösterreich beschränkte Gewerbeausstellung des Jahres 1880, welche dieselbe Dauer der Ausstellung (108 Tage) hatte, eine Einnahme an Platzmiethe per 70.574 fl. 10 kr. und an Entrée-Einnahme von 496.177 Besuchern per 169.391 fl. 92 kr., und selbst die relativ kleine Landesausstellung 1880 in Graz, welche nur 33 Tage währte, ungeachtet jener Concurrenz ein Ergebniß an Platzmiethe per 15.540 fl. und an Entrée-Einnahme per 55.764 fl. 38 kr. aufzuweisen hatte.

Die niederösterreichische Gewerbeausstellung in Wien hat einen Ueberschuß von . . . 154.000 fl.,
die Ausstellung in Graz circa . . . . 95.000 „
erzielt.

Auch die ausländischen Ausstellungen der letzten Jahre in Leipzig und Berlin 1879, Düsseldorf 1880 und Stuttgart und Mailand 1881 haben insgesammt mit namhaften Ueberschüssen (Berlin 1879 350.000 Mark, Stuttgart 1881 300.000 Mark) abgeschlossen, zu welchen Resultaten insbesondere der massenhafte Absatz von Ausstellungslosen wesentlich beigetragen hat.

Speciell in dieser Beziehung hat das Ausstellungscomité in Triest bereits feste Abmachungen getroffen und der betreffende Contrahent eine Caution von 100.000 fl. bei der Handelskammer in Triest hinterlegt.

Als eine vollkommen sichere Post erscheint endlich auch die Rückvergütung der Auslagen für die Anschüttungen per 36.557 fl., nachdem diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Municipium abgeschlossen wurde.

Bei einer Anweisung eines Staatsvorschusses von 100.000 fl. auf die bezeichneten, für die Triester Ausstellung präliminirten Einnahmen besteht sohin nach Anschauung der Regierung keinerlei Gefahr für den Staatsschatz.

Sie wird es sich übrigens angelegen sein lassen, in Betreff der vollen Sicherung dieser Summen und beziehungsweise in Betreff der Rückerstattung derselben aus den Einnahmen des Unternehmens noch im Laufe des Jahres 1882 im Verordnungswege die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Erscheint die beantragte Hilfsaction dem Vorstehenden zufolge vom rein finanziellen Standpunkte als zuläßig und unbedenklich, so ist dieselbe sicherlich vom politischen und volkswirthschaftlichen Standpunkte im höchsten Grade apportun und nothwendig.

Die Bauten, sowie alle anderweitigen Vorarbeiten des Ausstellungscomités sind im vollen Zuge, die Aussteller gewärtigen schon für die nächsten Tage die definitive Raumzuweisung, um sofort an die unmittelbaren Vorbereitungen der Beschickung zu schreiten.

Abgesehen von den österreichischen Ländern, deren glänzende Vertretung in sicherer Aussicht steht, hat auch Ungarn durch Einsetzung einer eigenen Ausstellungscommission unter Oberleitung des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel sein lebhaftes Interesse an dem Unternehmen an den Tag gelegt und einen ausgedehnten Raum für seine Expositionen erworben.

Auch aus den occupirten Ländern wird eine Collectivausstellung der Producte derselben auf der Triester Ausstellung erscheinen.

Wenn die bisher erwähnten Theile der Ausstellung einerseits vorzugsweise die Leistungsfähigkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie ins richtige Licht zu stellen berufen sind, so wird anderseits eine vom orientalischen Museum inscenirte commercielle Abtheilung sowohl die bisherigen Wege und Gebiete des Absatzes der einheimischen Producte, als auch die Mittel und Zielpunkte für die Erweiterung des Exportes der österreichisch-ungarischen Erzeugnisse über Triest zur Darstellung bringen. Angesichts aller dieser Vorbereitungen verspricht das Unternehmen in jeder Hinsicht vollständiges Gelingen.

In dieser Ueberzeugung hat auch Seine kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ludwig das hohe Protectorat der Ausstellung übernommen, und Ihre Majestäten, sowie das höchste kronprinzliche Paar haben durch huldreiche Ueberlassung zahlreicher, in höchstderen Privatbesitz befindlicher österreichischer Erzeugnisse für die vom österreichischen Museum vorbereitete kunstgewerbliche Abtheilung das besondere Allerhöchste Interesse an dem Gelingen der Ausstellung bekundet.

Die in so glücklichem Zuge befindlichen Vorarbeiten würden in der empfindlichsten Weise unterbrochen, die rechtzeitige Eröffnung der Ausstellung und das Gelingen derselben würden im höchsten Grade in Frage gestellt werden, und diese Mißerfolge auch in politischer Beziehung unzweifelhaft ihre Wirkungen äußern, wenn der erbetene Staatsvorschuß nicht binnen kürzester Zeit flüssig gemacht werden würde.

Um dieser Störung zuvorzukommen, die rechtzeitige Vollendung der Vorarbeiten und damit das Gelingen des Werkes sicherzustellen und die daran geknüpften Erwartungen zur Erfüllung zu bringen, erbittet sich die k. k. Regierung die Zustimmung der hohen Reichsvertretung zu der eingebrachten Gesetzesvorlage.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über den

zeitweiligen Privilegienschutz der auf der internationalen Elektricitätsausstellung des Jahres 1882 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Dauer der im Jahre 1882 in Wien stattfindenden internationalen Elektricitätsausstellung bis einschließlich 31. December 1882 werden den Ausstellern auf ihr Verlangen Schutzcertificate ausgefertigt werden, welche während der Zeit ihrer Giltigkeit die Wirksamkeit eines nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184) erworbenen Privilegiums haben.

Artikel II.

Die Modalitäten für die Ausfertigung der Schutzcertificate werden von dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Minister für Ackerbau, Industrie und Handel festgesetzt und im Verordnungswege publicirt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Motivenbericht.

Victor Freiherr von Erlanger als Präsident des Comité für die Veranstaltung einer internationalen Elektricitätsausstellung, welche im September und October l. J. in Wien stattfinden soll, hat sich an das k. k. Handelsministerium mit der Bitte gewendet, um dem Unternehmen nach mehreren Richtungen hin, insbesondere auch dadurch eine Unterstützung seitens der Regierung zu sichern, daß den Ausstellern ein provisorischer Privilegienschutz für ihre zur Ausstellung gelangenden Erfindungsobjecte gewährt werde.

Da die Bedeutung einer internationalen Ausstellung, welche alle das Gebiet der Elektricität betreffenden Arbeiten und Erfindungen umfassen soll, für das volkswirthschaftliche Interesse der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht zu verkennen ist, so wurde diesem Ansuchen nach Thunlichkeit entsprochen und, soweit es auf dem administrativen Wege möglich war, die zweckdienlichen Vorkehrungen getroffen.

Auch die Gewährung des zeitweiligen Privilegienschutzes erscheint aus gegenwärtigem Anlasse ebenso gerechtfertigt, wie sie es für die Zwecke der Weltausstellung des Jahres 1873 gewesen ist, da sonst mit Grund zu besorgen stünde, daß eine nicht geringe Anzahl interessanter und für die Entwicklung der inländischen Industrie, sowie des Communicationswesens wichtiger Gegenstände, für welche ein ordnungsmäßiges Privilegium noch nicht angesucht wurde und mit Rücksicht auf die Unfertigkeit einer bestimmten Erfindung zur gewerblichen Ausbeutung zur Zeit der öffentlichen Schaustellung vielleicht auch noch gar nicht angesucht werden kann, von der beabsichtigten internationalen Ausstellung ferne gehalten würde, was ihren belehrenden und gemeinnützigen Charakter selbstverständlich schädigen müßte.

Die Gewährung der diesbezüglichen Bitte des Ausstellungs-Comité involvirt jedoch eine wenngleich nur für kurze Zeit geltende Ausnahme von dem Allerhöchsten Privilegienpatente ddo 15. August 1852 und kann zufolge der Bestimmungen des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses, Artikel XVI, nur im gegenseitigen Einvernehmen dem Ministerium beider Staatsgebiete und im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen erfolgen.

Es wurde daher mit dem königlich ungarischen Handelsministerium für die Ertheilung des in Rede stehenden Privilegienschutzes eine gesetzliche Grundlage vereinbart, welche dahin abzielt, hinsichtlich der auszufertigenden Schutzcertificate die Principien des Gesetzes vom 13. November 1872 (R. G. Bl. Nr. 159) mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen anzuwenden.

Zur Vereinfachung der Sache und zur Beschleunigung der legislativen Behandlung der in Anbetracht der nothwendigen Verständigung der Aussteller sehr dringlichen Angelegenheit soll jedoch im neuen Gesetze nur die Gewährung der Schutzcertificate principiell ausgesprochen und die ganze Durchführung desselben dem Verordnungswege auf der Basis des gegenseitigen Einvernehmens der beiden Handelsminister überlassen bleiben.

Diese Vollzugsvorschrift wird dann den ganzen übrigen Inhalt des Gesetzes vom 13. November 1872, soweit es auf Erfindungsprivilegien Bezug hat, und der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift umfassen. In letzterer Hinsicht würde nur insofern eine Abweichung eintreten müssen, als bei dem Mangel eines officiellen Generaldirectors der Elektricitätsausstellung die Schutzcertificate im Interesse des Verwaltungsdienstes von dem Privilegiendepartement des k. k. Handelsministeriums ausgefertigt und dort auch registrirt werden und daß die Certificate nicht unentgeltlich, sondern gegen Entrichtung einer Taxe ertheilt werden sollen, welche zu der gesetzlich bestehenden Taxe sammt Registergebühr für die Verleihung ordentlicher Privilegien in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

Wenn die Certificate diesmal nicht wie im Jahre 1873 unentgeltlich zu erlangen sein werden, so gründet sich dies auf den Umstand, daß die internationale Elektricitätsausstellung ein Privatunternehmen ist, sowie auf die im vorhinein nicht zu berechnenden Kosten an Geld und Arbeit, welche dem Handelsministerium aus der Ertheilung der Schutzcertificate erwachsen dürften, wofür diesem Ministerium kein Fond zur Verfügung steht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Petition des schlesischen Landesausschusses um Erwirkung eines Gesetzes über die Versorgung hilfsbedürftiger Witwen und Waisen von Angehörigen des Heeres, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen gestorben sind.

(Nr. 4615, überreicht durch den Abgeordneten Baron Bees.)

In dieser Petition führt der schlesische Landesausschuß aus, daß in Folge der durch die Ereignisse in Süd-Dalmatien und in der Hercegovina nothwendig gewordenen Einberufung von dauernd beurlaubten Reserve- und Landwehrmännern zur activen Dienstleistung über Anregung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Z. 70 in Schlesien die Commission zusammengetreten ist, welche die im dritten Abschnitte dieses Gesetzes normirte Amtshandlung wegen Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten zu pflegen hatte.

Im Schoße dieser Commission kam nun hervor, daß Soldaten des (schlesischen) k. k. ersten Linien-Infanterieregiments Kaiser Franz Joseph I. in den Gefechten gegen die Insurgenten nicht bloß verwundet worden, sondern auch bereits vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen gestorben sind.

Wenn nun auch die Familien dieser getödteten oder gestorbenen Soldaten die von der Unterstützungscommission ermittelte und aus Staatsmitteln angewiesene Unterstützung noch durch sechs Monate vom Todestage an gerechnet, fortbeziehen, so kann und muß eine solche hilfsbedürftige Familie nach Ablauf dieser sechs Monate in eine unverschuldete Noth und in Elend gerathen, weil die Frage der über diese Frist hinausgehenden Unterstützung bisher eine ungelöste blieb.

Der schlesische Landesausschuß sieht in den hervorgetretenen Verhältnissen diese Angelegenheit für eine vitale Frage für das eigene Land und mittelbar für das Reich an, und bittet, das hohe Abgeordnetenhaus möge aus Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit für die baldigste Erwirkung des diesbezüglichen **Gesetzes** eintreten.

Ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse ist dieses Ansinnen an und für sich vollkommen begründet, denn der §. 16 des **Gesetzes** vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Z. 70, lautet: „Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt." **Und der §. 22 desselben Gesetzes schränkt die Unterstützung solcher Familien aus dem Militärtaxfonde auf bloß sechs Monate vom Todestage des Gefallenen oder Gestorbenen ein.**

Bei Erledigung des Gesetzes über die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten hat das Abgeordnetenhaus in der 93. Sitzung am 11. Mai 1880 die nachstehende Resolution angenommen:

„Die Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, durch welches die Art der Versorgung hilfsbedürftiger Witwen und Waisen von Angehörigen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sowie des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstapazen gestorben sind, geregelt wird."

Haben nun die traurigen Ereignisse im Süden der Monarchie die Erlassung dieses Gesetzes als dringend erwiesen, so erheischt die Voraussicht für den Fall einer in noch größerem Maße durchgeführten Mobilisirung umsomehr eine baldige gesetzliche Normirung der Art und des Umfanges der Unterstützung bezüglich der betreffenden Familien.

Der Wehrausschuß konnte sich aber der weiteren Erwägung nicht verschließen, daß es im höchsten Grade unbillig und hart wäre, die hilfsbedürftigen Angehörigen der gefallenen oder in Folge von Verwundungen und Kriegsstrapazen gestorbenen Soldaten, sobald die im §. 22 des Gesetzes über die Militärtaxe normirte sechsmonatliche Frist abgelaufen sei, nur aus dem Grunde darben zu lassen, weil das betreffende Gesetz bisher nicht vorgelegt und perfect wurde, während die Familien lebender Reservisten und Landwehrmänner in derselben Zeit eine angemessene Unterstützung fortbeziehen; er sah es vielmehr als ein Gebot der Humanität an, durch eine einzubringende Gesetzesvorlage von dem hohen Abgeordnetenhause eine diesbezügliche Ermächtigung für die Regierung zu verlangen, damit jenen hilfsbedürftigen Familien die unumgänglich zum Lebensunterhalte nothwendigen Mittel geboten werden. Die Frage aber, aus welchem Fonde diese außerordentliche und zeitweilige Unterstützung flüssig zu machen sei, glaubte der Wehrausschuß mit Rücksicht auf die bisher nicht in Discussion gezogenen Principien des erst vorzulegenden Gesetzes vorläufig unberührt lassen zu sollen.

Der Wehrausschuß stellt demnach den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Petition des schlesischen Landesausschusses Nr. 4615 wird an die hohe Regierung mit der Aufforderung geleitet

1. den im §. 16 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Z. 70, vorgesehenen Gesetzentwurf über die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, mit thunlichster Beschleunigung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen;

2. ehethunlichst eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch die Regierung ermächtigt wird, jenen hilfsbedürftigen Angehörigen der Gefallenen, oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen Gestorbenen, welche auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 unterstützt werden, auch nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist und bis zum Inslebentreten des im §. 16 vorgesehenen Gesetzes die unumgänglich nöthige Unterstützung gegen nachträgliche Verrechnung und Genehmigung verabfolgen zu lassen.

Wien, am 3. Mai 1882.

Graf Belcredi,
Obmann.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über die

die Reform des Strafverfahrens in Preßsachen betreffenden Anträge.

Das zur Vorberathung des Grégr'schen Antrages (Nr. 109 der Beilagen) eingesetzte Subcomité hatte noch vor dem Schlusse des vorjährigen Sessionsabschnittes den in A anruhenden Gesetzentwurf vorgelegt. Ehe derselbe der Berathung des Ausschusses unterzogen werden konnte, war nach dem Wiederzusammentritte des hohen Abgeordnetenhauses der Antrag B (Nr. 402 der Beilagen) eingebracht worden, welchem sohin das Separatvotum C folgte. Die Vergleichung dieser vier Vorlagen ließ die erfreuliche Erscheinung zu Tage treten, daß die den verschiedensten Parteirichtungen angehörigen Mitglieder des Ausschusses, beziehungsweise des hohen Hauses, sich in dem Einen Grundgedanken begegneten, das sogenannte objective Strafverfahren nur für diejenigen Ausnahmsfälle bestehen lassen zu wollen, in welchen eine für den Inhalt der strafbaren Druckschrift verantwortliche Person dem Gerichte nicht zugänglich, für dasselbe nicht faßbar sei. Ehevor nun der Ausschuß sich der Lösung seiner Aufgabe unterzog, mußte es zweckmäßig erscheinen, über die Stellung der hohen Regierung zu dem beabsichtigten Reformwerke Aufklärung zu erhalten. Nachdem diesfalls im Ausschusse die formelle Erklärung abgegeben worden war, daß die Regierung gegenwärtig eine Abänderung des Strafverfahrens in Preßsachen glaube ablehnen zu müssen, befand sich der Ausschuß vor der Alternative: entweder dem hohen Hause ein Operat zu unterbreiten, welchem die Aussicht, zum Gesetze zu werden, für jetzt versagt schien, oder aber nur den dringenden und, durch volle Uebereinstimmung auf den verschiedenen Seiten des hohen Hauses, schwerwiegenden Wunsch zu klarem Ausdrucke zu bringen, es möge endlich zu Gunsten der freien Entfaltung des politischen Lebens, an welcher alle Parteien ein homogenes Interesse haben, jenes in der civilisirten europäischen Welt einzig dastehende Verfahren beseitiget werden, wonach der öffentliche Ankläger frei zu wählen hat, ob er nur das Object einer strafbaren That, oder ob er auch den Thäter verfolgen wolle, wonach demselben ferner in jedem einzelnen Falle die uneingeschränkte Dispositionsbefugniß darüber zusteht, ob ein Richtercollegium oder ob das Geschwornengericht über die strafbare Handlung zu erkennen berufen sei.

Der Strafgesetzausschuß glaubte die Wahl der letzteren Alternative der Würde des hohen Hauses entsprechender erachten zu müssen, sowie er ferner der Ueberzeugung sich nicht meinte verschließen zu sollen, wie wünschenswerth es sei, gerade in Zeiten scharf aufeinander treffender Gegensätze, wiederholt constatiren zu können, daß es denn doch immer noch Gebiete gebe, auf welchen, um höherer politischer Ziele willen, die mannigfachsten nationalen und Parteirichtungen sich in gemeinsamen Anschauungen vereinigen.

Der Ausschuß hat demnach aus den angegebenen Gründen, sowie wegen der, verschiedenartigen Auslegungen Raum gebenden, Formulirung den Antrag der Mehrheit des Subcomités abgelehnt, die Vorlage einer Gesetzesnovelle des Inhalts zu beschließen:

„Das im §. 493 St. P. O. geregelte Verfahren kann nur dann stattfinden, wenn keine für den Inhalt einer Druckschrift verantwortliche Person strafgerichtlich verfolgt werden kann."

Der Ausschuß hat ferner mit Rücksicht auf die Anschauung mehrerer Mitglieder, wonach derselbe sich zur Meinungsäußerung über eine ihm von dem Plenum nicht speciell zugewiesene Frage nicht als legitimirt zu erachten habe, mit Stimmenmehrheit den Antrag abgelehnt, dem hohen Hause nebst der unten folgenden eine weitere Resolution zu unterbreiten, dahin lautend:

„Das Abgeordnetenhaus spricht ferner seine Ueberzeugung aus, daß die Anwendung des objectiven Verfahrens auf die wahrheitsgetreue Wiedergabe von Verhandlungen des Reichsrathes, sowie von einzelnen Reden der Mitglieder desselben, dem Sinne und Geiste der Strafproceßordnung widerstreite und mit den grundgesetzlichen Bestimmungen über die Immunität unvereinbar sei; es richtet deßhalb an das hohe Justizministerium die Aufforderung, den k. k. Staatsanwaltschaften die entsprechenden Weisungen zu ertheilen."

Dagegen hat der Strafgesetzausschuß mit überwiegender Majorität beschlossen, dem hohen Abgeordnetenhause die nachfolgende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

„Das im §. 493 St. P. O. geregelte Verfahren soll nur dann stattfinden, wenn keine Person vorhanden ist, welche als für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich strafgerichtlich verfolgt werden kann. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, eine dieser Anschauung entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen."

Wien, 4. Mai 1882.

Lienbacher,
Obmann.

Dr. Jaques,
Berichterstatter.

A.

Das vom Strafgesetzausschusse anläßlich der Vorberathung über den Grégr'schen Antrag gewählte Subcomité beantragt:

es möge dem hohen Abgeordnetenhause nachstehender

Gesetzentwurf

zur Annahme vorgelegt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in theilweiser Abänderung der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der §. 490 der Strafproceßordnung hat in nachstehender Weise zu lauten:

Die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme einer Druckschrift ist unter genauer Bezeichnung der beanständeten Stellen den für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen, sowie dem Herausgeber bekannt zu geben und im Falle, wenn die Zustellung dieser Verständigung binnen drei Tagen nicht ausführbar wäre, ungesäumt durch die amtliche Zeitung kundzumachen.

Wird während der darauf folgenden acht Tage ein Einspruch dagegen nicht erhoben, so hat das zuständige Gericht (§. 485 St. P. O.), wenn die Druckschrift wegen ihres Inhaltes im öffentlichen Interesse verfolgt wird, auf Antrag des Staatsanwaltes das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen und auf die im §. 36 des Preßgesetzes bezeichnete Weise zu verlautbaren, ohne daß durch diese Entscheidung dem etwa schon eingeleiteten oder später einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Einspruches, sowie in jenen Fällen, wo eine Druckschrift gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet würde, hat der Staatsanwalt, insoferne dies nicht schon geschehen ist, innerhalb acht Tagen entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen (§. 91 St. P. O.), widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

Artikel II.

Der §. 492 der Strafproceßordnung wird aufgehoben; an dessen Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

Bei jeder Hauptverhandlung wegen eines durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten Verbrechens oder Vergehens ist, wenn nicht der Staatsanwalt in die Aufhebung der Beschlagnahme einwilligt, außer der Schuldfrage und im Falle des §. 317 St. P. O. anstatt derselben eine Frage an die Geschwornen darüber zu richten, ob der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer bestimmten, nach allen ihren gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnenden strafbaren Handlung begründe. Wird diese Frage, wenn auch nur mit einfacher Stimmenmehrheit bejaht, so hat der Schwurgerichtshof, selbst wenn er auf Freisprechung des Angeklagten erkennt, nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen, dagegen im Falle der Verneinung der Frage auf die Aufhebung der Beschlagnahme zu erkennen.

Artikel III.

Das im §. 493 St. P. O. angeordnete Verfahren findet nur in jenen Fällen statt, in denen der Staatsanwalt keine Anklage gegen eine bestimmte Person erheben kann.

Das Begehren des Staatsanwaltes wegen Einleitung dieses Verfahrens ist bei sonstigem Erlöschen der Beschlagnahme innerhalb der im Artikel I, Absatz 4, vorgeschriebenen Frist und im Falle der Einleitung einer Voruntersuchung spätestens acht Tage nach Einstellung derselben einzubringen.

Mitglieder des Gerichtes, welche an der Abstimmung über die Bestätigung der Beschlagnahme einer Druckschrift oder an der im §. 493, Absatz 1, erwähnten Entscheidung theilgenommen haben, sind von der Verhandlung über den gegen diese Entscheidung erhobenen Einspruch ausgeschlossen.

Artikel IV.

Damit die Verurtheilung einer nach Artikel III des Gesetzes vom 15. October 1868 (Nr. 142 R. G. B.) haftbaren Person wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit erfolge, muß der Umstand, daß der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, durch einen Wahrspruch der Geschwornen festgestellt sein.

Dr. Wolski,
Referent.

B.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle nachfolgende Strafproceßnovelle beschließen:

Gesetz,

vom . . . . ,

betreffend

Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Artikel VI erster und zweiter Absatz des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafproceßordnung, ferner die §§. 492, 493 und 494 dieser letzteren werden in ihrer gegenwärtigen Fassung aufgehoben und es treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

Artikel VI.

(Erster und zweiter Absatz.)

Während der Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceßordnung gehört vor die Geschwornengerichte die Hauptverhandlung

A. über alle Anklagen wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, sowie über die nach §. 493 dieser Strafproceßordnung zulässigen Einsprüche in Preßsachen.

§. 492.

Lautet der Wahrspruch der Geschwornen in Preßsachen auf „nicht schuldig", so hat der Gerichtshof, wenn auf Verlangen einer der Parteien eine die Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift betreffende Frage an dieselben gestellt und bejahend beantwortet worden ist, nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen. Wurde die Stellung der Frage nicht verlangt oder die gestellte verneint, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und auf den Ersatz des erweislichen Schadens zu erkennen (§. 491).

§. 493.

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz, und wenn es sich um eine Uebertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Erlassung des Verbotes am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der Einspruch erhoben werden, über welchen das Geschwornengericht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des XIX. Hauptstückes dieser Strafproceßordnung zu erkennen hat. Ist der Einspruch während der Dauer einer ordentlichen Schwurgerichtssitzung (§. 297) erhoben worden, so darf dieselbe, wenn der den Einspruch Erhebende darauf anträgt, nicht eher geschlossen werden, als bis über den Einspruch entschieden ist. Ist dies nicht der Fall, so haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 297 dieser Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist laut des Wahrspruches der Geschwornen der Einspruch als gerechtfertigt anzusehen, so hat der Gerichtshof die Beschlagnahme aufzuheben und auf den Ersatz des erweislichen Schadens zu erkennen (§. 491).

Die durch die vorstehenden Anordnungen dem Staatsanwalte eingeräumte Befugniß entfällt, wenn dort, wo es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, eine oder mehrere der nach den §§. 7 und 239 des allgemeinen Strafgesetzbuches für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen auf Grund ihrer einbekannten Mitwirkung die persönliche Verfolgung verlangen.

§. 494.

Die Beschwerde gegen die nach den §§. 487, 489 und 491 ergehenden Entscheidungen geht, je nachdem sie von den Bezirksgerichten oder den Gerichtshöfen erster Instanz geschöpft wurden, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

§. 2.

Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zur Vorberathung vorstehenden Gesetzentwurfes ist ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuß von 15 Mitgliedern zu bestellen.

Wien, 26. November 1881.

			Dr. Jaques.
Gomperz.	Ruß.	Wiesenburg.	Hackelberg.
Eduard Sueß.	Budig.	Dr. Klier.	Stibitz.
Spens.	Dr. Wrann.	Mauthner.	Reschauer.
Streer.	Kopp.	Alter.	Heilsberg.
Scharschmid.	Meißler.	Taufferer.	Falke.
Arthur Wolkenstein.	Dr. Roser.	Jäkl.	Proskowetz.
Mackowitz.	Promber.	Kutschera.	Pacher.
Rechbauer.	Portheim.	Jos. Müller (Tschöppern).	Dr. Weitloff.
Dr. Schaup.	Tausche.	Herbst.	Sturm.
Dr. Bareuther.	Posselt.	Ritter.	Klinkosch.
Siegl.	Wolfrum.	Zedtwitz.	Dr. Nitsche.
Carneri.	Foregger.	Kallir.	Dr. Wegscheider.
Chlumecky.	Terlago.	Matscheko.	Banhans.
Wünsche.	Wildauer.	Wickhoff.	Dr. Menger.
Dr. Hoffer.	Plener.	Ehrlich.	Moro.
Auspitz.	Neuwirth.	Posch.	Lustkandl.

C.

Separatvotum

des Abgeordneten Lienbacher,

als Mitgliedes

des zur Vorberathung der Anträge, betreffend das objective Strafverfahren in Preßsachen, eingesetzten Subcomité's.

Von den drei Mitgliedern des Subcomité's haben Herr Dr. Wolski als Referent und Herr Dr. Bareuther jenen Antrag vereinbart, welcher lithographirt an die P. T. Herren Mitglieder des Strafgesetzausschusses bereits vertheilt wurde. Ich erlaube mir daher, da ich mich mit keinem der bisher gestellten Anträge der Herren Dr. Gregr, Dr. Wolski und Dr. Jaques einverstanden erklären kann, mein Separatvotum aus den folgenden Erwägungen in dem angeschlossenen Antrage den verehrten Herren Ausschußmitgliedern zur geneigten Würdigung gleichfalls schriftlich mitzutheilen.

In Erwägung, daß nach allgemeiner Auffassung des Berufes der Geschwornen und insbesondere nach Artikel 11 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) die Geschwornen nur „über die **Schuld** des **Angeklagten**“ zu entscheiden haben, somit die Berufung der Geschwornen zu rein objectiven Straferkenntnissen ein offenbarer Verstoß gegen das Princip der Geschwornengerichtsbarkeit wäre;

in Erwägung, daß die Berufung der Geschwornen im Einspruchsverfahren als Appellrichter zur Entscheidung über die von einem nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichtshofe gefällten rein objectiven Erkenntnisse obigen Fehler nur noch potenziren, und sich schon darum als einen doppelten Fehler darstellen würde, weil die Frage, ob „eine That (in Preßsachen der Inhalt einer Druckschrift) eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe“, in höherer Instanz zwar von rechtsgelehrten Richtern gegen schwurgerichtliche Aussprüche, aber nicht von Geschwornen gegen Erkenntnisse rechtsgelehrter Richter zu entscheiden ist [§. 344, Z. 10, lit. a) St. P. O.];

in Erwägung, daß das ursprünglich als ausnahmsweise Milde gedachte rein objective Strafverfahren allmälig zur beinahe ausschließlichen Regel geworden ist und sich seit Einführung der Geschwornengerichte in allen jenen Fällen, in denen eine für die Druckschrift strafrechtlich verantwortliche Person mit einer Anklage verfolgt werden kann, mit Rücksicht auf die grundwesentliche Competenzverschiedenheit überhaupt schwer rechtfertigen läßt, worauf ich schon im Jahre 1865 in der „Wiener Zeitung“, dann im Jahre 1867/8 im zweiten Bande meines Werkes über die österreichische Preßgesetzgebung und seither wiederholt im hohen Hause, z. B. im Jahre 1877, wo ich einen ähnlichen Antrag wie hier gestellt hatte (Seite 8278 bis 8280 und Seite 8325 der stenographischen Protokolle), hingewiesen habe, stelle ich den

Antrag:

Der verehrte Ausschuß wolle dem hohen Hause die gänzliche Aufhebung des rein objectiven Strafverfahrens für alle jene Fälle, in denen der öffentliche Ankläger gegen eine bestimmte Person eine Anklage erheben kann, empfehlen und zu diesem Ende lediglich eine Aenderung des ersten Satzes des §. 493 St. P. O. dahin vorschlagen, daß dieser erste Satz künftig zu lauten habe:

„Kann der Staatsanwalt aus was immer für einem Grunde gegen keine bestimmte Person eine Anklage erheben, findet er es aber im öffentlichen Interesse, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche, so kann er darauf antragen."

Lienbacher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über die

vom Herrenhause an dem Gesetzentwurfe, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden, in seiner Sitzung vom 2. April 1882 beschlossenen Abänderungen.

Das hohe Herrenhaus ist dem in der 220. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1882 beschlossenen Gesetzentwurfe, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden, vollinhaltlich bis auf eine den Artikel II, §. 38, betreffende Abänderung beigetreten.

Diese Abänderung bringt die auch in der Fassung des Abgeordnetenhauses enthaltene Bestimmung, daß Verletzungen der im Gesetze normirten Anzeigepflicht, welche im Gesetze mit dem Verfalle von Thieren bedroht werden, nach wie vor als Vergehen und nicht als Uebertretungen behandelt werden sollen, in positiver und darum präciserer Form zum Ausdruck, und muß daher als eine Verbesserung des Gesetzestextes anerkannt werden.

Hienach hätte §. 38 des sub ·/. anliegenden Gesetzes nunmehr zu lauten:

„Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten.

Wer jedoch eine Anzeige, deren Unterlassung den Verfall von Thieren zur Folge haben kann, unterläßt; ferner wer u. s. w."

Der Strafgesetzausschuß empfiehlt die Annahme dieser Abänderung und stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle der vorstehenden vom hohen Herrenhause beschlossenen Abänderung an dem Gesetze, womit die strafgerichtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden, seine Zustimmung ertheilen."

Wien, am 2. Mai 1882.

Lienbacher,
Obmann.

Dr. Wolfgang Kusý,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses:

Artikel I.

Die §§. 44 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, werden aufgehoben, und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 44.

Wer es unterläßt, eine ihm nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen obliegende Anzeige zu erstatten, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher), oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf Arrest bis zu zwei Monaten erkannt werden.

Beschlüsse des Herrenhauses:

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.	Beschlüsse des Herrenhauses.
§. 45. Wer den sonstigen in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen. Die Zuwiderhandlung ist als ein Vergehen zu bestrafen: 1. in den Fällen, in welchen nach dem Gesetze (§. 46) auf den Verfall von Thieren oder thierischen Rohproducten zu erkennen ist; 2. wenn Vieh von der Seuche ergriffen worden ist; 3. wenn eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Die Strafe ist Arrest bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2.000 fl.; im Falle der Tod eines Menschen erfolgte, strenger Arrest von einem Monat bis zu 3 Jahren.	(Gleichlautend.)
Artikel II. Die §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:	(Gleichlautend.)
§. 38. Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten, insofern es sich nicht um eine Unterlassung von Anzeigen handelt, welche den Verfall von Thieren zur Folge haben kann. Wer den Anordnungen rücksichtlich der Beibringung von Viehpässen in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete oder wer den sonstigen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit der im §. 45 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten angedrohten Strafe mit Bedachtnahme auf die mit der Verletzung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr zu ahnden ist. Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären. Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, kann als verfallen erklärt werden, wenn es durch einen vorschriftmäßigen	§. 38. Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten. Wer jedoch eine Anzeige, deren Unterlassung den Verfall von Thieren zur Folge haben kann, unterläßt; ferner wer den Anordnungen rücksichtlich der Beibringung von Viehpässen in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete oder wer den sonstigen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit der im §. 45 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, angedrohten Strafe mit Bedachtnahme auf die mit der Verletzung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr zu ahnden ist. Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären. Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, kann als verfallen er-

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.

Viehpaß nicht gedeckt ist, oder wenn die vorschriftmäßige Anzeige behufs der Eintragung in den Viehkataster und der Anbringung des im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichens unterlassen wurde. Der Verfall muß jedoch ausgesprochen werden, wenn die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Vieh eingeschmuggelt worden ist.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes haben auch zu gelten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

§. 39.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht in Ansehung der im ersten Absatze des §. 38 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise, wenn es sich um Seeprovenienzen handelt, der Seesanitätsbehörde erster Instanz, in Ansehung der übrigen strafbaren Handlungen dem Gerichte zu.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 46, 47, 49 und 50 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, zu gelten.

Artikel III.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen insoweit Anwendung, als sie milder sind als die, an deren Stelle sie treten.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Beschlüsse des Herrenhauses.

klärt werden, wenn es durch einen vorschriftmäßigen Viehpaß nicht gedeckt ist, oder wenn die vorschriftmäßige Anzeige behufs der Eintragung in den Viehkataster und der Anbringung des im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichens unterlassen wurde. Der Verfall muß jedoch ausgesprochen werden, wenn die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Vieh eingeschmuggelt worden ist.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes haben auch zu gelten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Behandlung der aus Bosnien und der Hercegovina in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Kalender und Spielkarten.

§. 1.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die in Bosnien und der Hercegovina von den daselbst herausgegebenen, beziehungsweise erzeugten, oder aus dem Auslande dahin eingeführten Kalendern und Spielkarten vorschriftsmäßig entrichteten Gebühren für den Fall, als derartige Kalender und Spielkarten in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingebracht werden, in die nach den inländischen Gesetzen zu entrichtenden Gebühren einzurechnen.

§. 2.

Diese Ermächtigung hat insolange zu dauern, als auch in Bosnien und der Hercegovina bezüglich der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vorschriftsmäßig vergebührten und in die genannten Länder versendeten Kalender und Spielkarten der gleiche Vorgang beobachtet und auch in den Ländern der königlich ungarischen Krone nach dem im §. 1 erwähnten Grundsatze vorgegangen wird.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht.

In Betreff der Sendungen von Kalendern und Spielkarten nach Bosnien und in die Hercegovina wurde in Berücksichtigung der zwischen diesen Ländern und Oesterreich-Ungarn bestehenden Zwischenzolllinie im Jahre 1879 entschieden, daß derlei Sendungen nach denselben Vorschriften zu behandeln seien, welche für die Sendungen in das Ausland in Kraft bestehen.

Dieser Vorgang wird von Seite Oesterreich-Ungarns bis heute beobachtet und es unterliegt die Controle über die Beobachtung der diesfälligen beiderseitigen Gesetze, insolange die gedachte Zwischenzolllinie besteht, keinen Schwierigkeiten; sie würde aber in dem Zeitpunkte unmöglich, mit welchem die in Vorbereitung befindliche Aufhebung der Zwischenzolllinie und der gegenwärtig aufgestellten Grenzzollämter durchgeführt sein wird, wo sodann zu besorgen wäre, daß die aus dem einen Ländergebiete in das andere — als in das Ausland — ungestempelt versendeten Kalender und Spielkarten nach den für deren Bestimmungsort geltenden Gesetzen gar nicht zur Abstempelung gebracht, sondern unter Verkürzung der Gebühr in einem der beiden Ländergebiete in Gebrauch genommen würden.

Um dem zu begegnen, sind das k. und k. gemeinsame Ministerium für bosnische Angelegenheiten, das k. ungarische Finanzministerium und das k. k. Finanzministerium übereingekommen, daß für den Fall der Aufhebung der Zwischenzolllinie zwischen Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Hercegovina bezüglich der fraglichen Abgaben eine ähnliche Reciprocität ins Leben gerufen werde, wie sie mit den Ländern der k. ungarischen Krone laut der §§. 40 ff der Verordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) vereinbart worden ist.

Darnach hätten in Oesterreich-Ungarn, dann in Bosnien und der Hercegovina bezüglich der beiden Abgaben dieselben Gesetze zu gelten, die in dem einen Ländergebiete erzeugten oder in dasselbe aus dem Auslande eingebrachten, aber zur Ueberführung in das andere Ländergebiet bestimmten Kalender und Spielkarten wären schon in dem ersterwähnten Gebiete sogleich der Abstempelung zu unterziehen, endlich wäre die derart in dem einen Gebiete vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr in die nach den Gesetzen des anderen Gebietes entfallende Gebühr einzurechnen, damit die doppelte Belastung der beiden Artikel mit der Gebühr beider Ländergebiete vermieden werde.

Die österreichische Finanzverwaltung zu dieser Gebühreinrechnung unter der Bedingung und für die Dauer der Reciprocität zu ermächtigen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, in den Voranschlag des Jahres 1882 unter Erforderniß, Capitel 6, Titel 4 als außerordentliches Erforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen, einen Betrag von Vierzehn Millionen Achthundertsechsundachtzigtausendzweihundert Gulden österr. Währ. nachträglich einzubeziehen.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung dieses Erfordernisses einen Betrag von 5,831.000 fl. den gemeinsamen Activen der bestandenen Centralfinanzen zu entnehmen und den entnommenen Betrag unter Einnahme, Capitel 44 des Voranschlages für das Jahr 1882 zu verrechnen.

Der Rest von 9,055.200 fl. österr. Währ. ist durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit fünf von Hundert in österr. Währ. verzinslichen, nicht rückzahlbaren, steuerfreien Schuld aufzubringen.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen als Bedeckungsmittel wird der Frage der Theilung dieser Activen nicht präjudicirt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage 1882.

Laut der mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J. sanctionirten Beschlüsse der Delegationen beider Reichshälften wurde behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Occupationsgebiete ein weiteres außerordentliches Heereserforderniß von 21,700.000 fl. bewilligt, wovon auf die diesseitige Reichshälfte ein gemeinschaftlich mit den übrigen im Jahre 1882 für gleiche Zwecke bewilligten Beträgen zu verrechnender Theilbetrag von 14,886.200 fl. entfällt.

Es ist nunmehr für die Bedeckung dieses Nachtragserfordernisses Vorsorge zu treffen.

Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage wird beantragt, einen Theil des fraglichen Bedarfes durch Heranziehung der gemeinsamen Activen zu beschaffen, da bereits bei dem mit den Delegationsbeschlüssen vom 5. Februar d. J. bewilligten Erfordernisse ein ähnlicher Bedeckungsmodus angenommen wurde und die gegenwärtigen Coursverhältnisse eine vortheilhafte Veräußerung der zu den gemeinsamen Activen gehörenden Eisenbahnwerthe gestatten; es erschien hiebei zweckmäßig, hinsichtlich der definitiven Theilung dieser Activen einen ähnlichen Vorbehalt, wie er vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. März d. J. und vom hohen Herrenhause in der Sitzung vom 28. März d. J. in Form einer Resolution beschlossen wurde, in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Der aus der beabsichtigten Veräußerung von gemeinsamen Activen nicht bedeckte Rest des Erfordernisses wäre durch Begebung von fünfpercentigen in Noten verzinslichen Rentenobligationen aufzubringen, da der größte Theil des Abganges des Jahres 1882 auf diese Weise bedeckt wurde und es sich nicht empfehlen dürfte, für dieses verhältnißmäßig geringe Nachtragserforderniß nunmehr zu einer anderen Rentenkategorie überzugehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der Donau im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Wiederholt hat der Budgetausschuß, wiederholt das hohe Haus sich dahin ausgesprochen, daß der bisherige Vorgang bei der Regulirung der Flüsse, und insbesondere bei jener der Donau keine Gewähr dafür biete, daß die mit den jährlich als Pauschaldotation bewilligten Beträgen ausgeführten Arbeiten sich zu einheitlichem Werke verbinden, noch auch dafür, daß durch dieselben in absehbarer Zeit das zweifache Ziel wirklich erreicht werde, für die Schifffahrt ein in geregeltem Laufe hergestelltes Fahrwasser, ein von gesicherten Ufern eingesäumtes Strombett, und zugleich für die anliegenden Ortschaften und Fluren Schutz gegen die wiederkehrenden Gefahren der Ueberfluthung zu bieten.

Veranlaßt durch den Antrag des Dr. Lustkandl, sowie jenen des Abgeordneten Lenz und den hierüber erstatteten Ausschußbericht vom 4. April 1881 hat das hohe Haus in der 161. Sitzung der IX. Session folgende Resolution beschlossen:

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, unter thunlichster Benützung des schon vorliegenden Projectes der Donauregulirungscommission und des Gesetzentwurfes des Abgeordneten Lenz:

1. ein Project der Regulirung des Donaustromes von der Einmündnng der Isper bis zur niederösterreichischen Landesgrenze bei Theben ausarbeiten zu lassen;

2. rechtsgiltige Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages und der Gemeinde Wien über bestimmte seitens der beiden Vertretungen durch eine Reihe von Jahren zu leistende Beiträge zu den Kosten der angeregten Donauregulirung erwirken zu wollen;

3. einen auf diese Verpflichtungen basirten Gesetzentwurf über die Regulirung der Donau von der Einmündung der Isper in dieselbe bis zur niederösterreichischen Grenze bei Theben, womöglich in dem nächsten Sessionsabschnitte des Reichsrathes dem hohen Hause vorzulegen.

Dieser Anregung Folge gebend, hat die k. k. Regierung das Project des ganzen Regulirungswerkes fertigstellen lassen, und weiter sowohl den Gemeinderath der Stadt Wien zur Votirung der in Aussicht genommenen Beitragsleistung aufgefordert, als auch dem niederösterreichischen Landtage einen Gesetzentwurf zu gleichen Zwecken vorgelegt.

Der niederösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. October v. J. diesen Entwurf eines Landesgesetzes angenommen und der Wiener Gemeinderath hat sich zu der ihm zugemutheten Beitragsleistung mit Beschluß vom 2. December v. J. verpflichtet.

Auf dieser Grundlage hat nun die k. k. Regierung den Entwurf eines Reichsgesetzes dem hohen Hause zur Genehmigung vorgelegt.

Durch dieses Gesetz soll das Regulirungswerk auf der ganzen Strecke von der Ispermündung bis Nußdorf, dann von Fischamend bis Theben, sowie die Fertigstellung einiger noch ausständiger und durch

die vorhandenen Mittel nicht bedeckter Arbeiten von den regulirten Strecken Nußdorf-Fischamend zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt, der Gesammtaufwand mit der Summe von 24 Millionen festgestellt, und die Ausführung des Werkes auf eine zwanzigjährige Periode (von 1882 bis 1901) aufgetheilt werden. Die Aufbringung der per Jahr mit 1,200.000 fl. veranschlagten Kosten soll in der Art erfolgen, daß

1. der Staatsschatz jährlich . . . . 700.000 fl.
2. das Land Niederösterreich . . . . 200.000 fl.

beitrage und

3. der Staat, das Land und die Commune Wien auf die ihnen zukommenden Antheile an den Einnahmen des Donauregulirungsfondes bis zu dem Gesammtbetrage von . . . . 300.000 fl. (d. i. 100.000 fl. für jeden der drei Interessenten) verzichten.

Nachdem der Landtag von Niederösterreich und der Gemeinderath der Stadt Wien die bezüglichen Verpflichtungen rechtsverbindlich übernommen haben, so handelt es sich, damit die Sache perfect werde, nunmehr um die Genehmigung des die Verpflichtung des Staates regelnden Gesetzesvorschlages.

Das Gesammtproject ist, wie erwähnt, mit dem Kostenaufwande von 24,000.000 fl. veranschlagt. Zergliedert man dieses Erforderniß, so entfällt:

a) auf Regulirungsarbeiten . . . . 12,728.000 fl.
b) auf Schutz- und Dammbauten . . . . 3,722.000 „
c) auf die Vollendung der Arbeiten in der Strecke Nußdorf-Fischamend, und zwar:
   α) auf Regulirungsarbeiten . . . . 100.000 „
   β) auf Dammarbeiten . . . . 600.000 „
d) auf die Regie, Tracirung, Mappirung 2c. . . . . 1,200.000 „
e) auf Erhaltungsarbeiten . . . . 4,750.000 „
f) als Reserve . . . . 900.000 „

Wollte man diesen Aufwand weiter von dem Gesichtspunkte aus zergliedern, daß die Stromregulirungsbauten Verpflichtung des Staates, die Schutzarbeiten aber Aufgabe der Concurrenz der Uferbewohner, oder in deren Vertretung des Landes sind, so ergibt sich:

I. als dem Staat zufallender Aufwand:

1. für die Regulirungsarbeiten an der neuen Strecke . . . . 12,728.000 fl.
2. ein Dritttheil der Regulirungsarbeiten an der Strecke Nußdorf-Fischamend . . . 33.333 „
3. Erhaltung der Regulirungsarbeiten (nach dem Projecte) . . . . 3,850.000 „
4. Tangente der Kosten für Regie 2c., dann der Reserve rund . . . . 1,590.000 „

Im Ganzen . 18,201.333 fl.

II. als Verpflichtung der Concurrenz:

1. für Schutz- und Dammbauten an der neuen Strecke . . . . 3,722.000 fl.
2. für Vollendung der Dammbauten an der Strecke Nußdorf-Fischamend . . . . 600.000 „
3. für Erhaltungsarbeiten . . . . 900.000 „
4. als Tangente der Kosten für Regie 2c. und der Reserve . . . . 510.000 „
5. als die zwei Curien der bisherigen Donauregulirung (das Land und die Stadt Wien) betreffender Nachtragsaufwand für Regulirung der Strecke Nußdorf-Fischamend 66.667 „

Zusammen . 5,798.667 fl.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe betrüge die effective Leistung des Staates bei einem Beitrage von jährlich 700.000 fl. und dem Verzichte auf die Einnahmen des Donauregulirungsfondes bis zur Höhe von jährlich 100.000 fl. in 20 Jahren . . . . 16,000.000 fl. der Beitrag der Stadt Wien und des Landes aber, mit Einschluß des Verzichtes auf die Einnahme aus dem Donauregulirungsfonde von Seite der beiden Curien bis zur gleichen Höhe von 100.000 fl. für jede derselben, ebenfalls in 20 Jahren . . . . 8,000.000 fl.

Es würden somit das Land und die Stadt Wien auf die eigentlichen Regulirungsarbeiten im Ganzen rund . . . . 2,100.000 fl. beitragen.

Wenn gleich unzweifelhaft feststeht, daß die Donau Reichsstrom, und die Regulirung dieser größten und zukunftsreichen Verkehrsader im eminentesten Sinne des Wortes Aufgabe des Staates in seiner Gesammtheit ist, so kann darum doch die Thatsache weder geleugnet noch ignorirt werden, daß der Nutzen, der aus der Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt, aus der Regelung und Befestigung der Ufer hervorgeht, am unmittelbarsten dem Lande Niederösterreich und der Residenzstadt Wien zugute kommt. Es ist darum die Ueberwälzung eines Präcipuums auf Land und Stadt gewiß vollkommen gerechtfertigt und die

Erkenntniß der Berechtigung einer solchen Anforderung ist es ohne Zweifel, was den Landtag wie die Stadtvertretung bestimmt hat, die ihnen angesonnene Beitragsleistung zu votiren.

Diese, wie gesagt, vollkommen gerechtfertigte Beitragsleistung ist aber vom Standpunkte des geltenden positiven Rechtes jedenfalls eine Entlastung des Staates, und es wird somit durch das vorliegende Uebereinkommen den Staatsfinanzen eine Erleichterung der ihnen zufallenden Aufgabe in dem vorhin angegebenen beiläufigen Betrage von 2,100.000 fl. zugewendet.

Ganz abgesehen aber von diesen, den Staatsfinanzen zugute kommenden Beiträgen, erwächst aus dem vorliegenden, durch den Gesetzesentwurf zu sanctionirenden Uebereinkommen noch eine Reihe schwerwiegender Vortheile.

Zuvörderst wird das Gesammtwerk in einer Periode von 20 Jahren der Vollendung zugeführt, während bei der dermaligen Ziffer des jährlichen Staatsaufwandes die Vollendung lediglich der Regulirungsbauten — ohne alle Schutz- und Dammbauten — einen Zeitraum von mindestens 36 Jahren in Anspruch nehmen würde; würde aber auch die Erhöhung des Staatsbeitrages um 100.000, beziehungsweise 200.000 fl. jährlich in Aussicht genommen, so würden noch immer die Regulirungsbauten allein kaum in 24 Jahren vollendet, für Dammbauten aber nichts geleistet sein.

Die letzteren sind nun allerdings in erster Linie Sache der Adjacenten. Es liegt aber auf der Hand, daß Concurrenzverhandlungen, wie sie bei kleineren Gewässern am Platze sind, bei einem Strome von der Bedeutung und der Mächtigkeit der Donau unmöglich zum Ziele führen können, daß die enormen Kosten solcher Dammbauten die Kräfte der unmittelbaren Adjacenten übersteigen, und daß die Ausführung derselben nur im Zusammenhange mit den Regulirungsarbeiten erfolgen kann. Es kann darum nur begrüßt werden, daß das Land Niederösterreich — und in gewissem Maße auch die Stadt Wien — an die Stelle der Adjacenten zu treten sich entschlossen haben, und durch Uebernahme eines den Aufwand für Schutz- und Dammarbeiten übersteigenden Präcipuums die leidige Nothwendigkeit von Concurrenzverhandlungen beseitigt und die gleichzeitige, einheitliche Ausführung der Regulirungs- und der Dammbauten ermöglicht haben.

Es fällt weiter schwer ins Gewicht zu Gunsten des vorliegenden Vorschlages, daß endlich einmal die gesammten Arbeiten auf Grundlage eines einheitlichen Projectes zu einem Ganzen zusammengefaßt werden. Die bisherigen Arbeiten waren, wenn auch ihr Werth nicht ungebührlich herabgesetzt werden soll, doch vielfach Stückwerk; und gerade das vorliegende Project beweist, daß sie an manchen Orten sich nicht ganz in das einheitliche Werk fügen, ja da und dort eher eine Verlegenheit bereiten, als einen Vorschub bieten. Künftig wird der Vorgang bei den Aufgaben jedes einzelnen Baujahres im Sinne der Auftheilung des ganzen Werkes auf die in Aussicht genommene 20jährige Periode geregelt sein, und ist damit gegründete Aussicht geboten, die Vollendung des Werkes ohne zwecklose Zersplitterung der Mittel schließlich zu erreichen.

Es erschien aber dem Budgetausschusse auch noch der Umstand als ein nicht gering anzuschlagender Vortheil, daß durch die Uebertragung der Durchführung der weiteren Regulirungsarbeiten an die bestehende Donauregulirungs-Commission an eine vorhandene, in voller Function stehende Organisation angeknüpft werden soll, welche über die erforderlichen technischen und administrativen Kräfte verfügt und diese Kräfte bereits in einer großen Aufgabe erprobt und eingeübt hat.

Dem Bedenken, daß bei einer ungleichen materiellen Beitragsleistung die Einräumung „gleicher Ingerenz“ der beiden Compaciscenten nicht gerechtfertigt sei, glaubt der Budgetausschuß eine entscheidende Bedeutung nicht beilegen zu sollen, nachdem einerseits eine quotale Theilung der Ingerenz bei gemeinschaftlicher Betheiligung an commissionellen Berathungen nicht recht durchführbar ist, andererseits aber diese Ingerenz sich denn doch nur auf die im Rahmen des zu beschließenden Gesetzes sich bewegenden Beschlüsse beschränkt, der Staatsverwaltung dabei jene Stellung eingeräumt ist, welche es in ihre Hand legt, Beschlüsse, welche aus diesem Rahmen heraustreten würden, zu paralysiren, und ihr auch die eigentliche Durchführung der Arbeiten vorbehalten ist. Es kann also durch jene Ingerenz der zwei anderen Curien den Staatsinteressen keinesfalls Eintrag geschehen, dagegen wird durch dieselbe die thätige Mitwirkung eben dieser Curien bedingt und gesichert; auch hat sich bei dem bisherigen Verlaufe der Arbeiten der Donaucommission kein Antagonismus der Curien geltend gemacht, und ist ein solcher bei der kommenden Aufgabe, deren Durchführung gleichmäßig im wohlverstandenen Interesse Aller gelegen ist, wohl nicht ernstlich zu befürchten.

Aus diesen Gründen und Erwägungen hat sich der Budgetausschuß dahin geeinigt, dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes — mit einigen eine genauere Präcisirung bezweckenden Abänderungen — in Antrag zu bringen.

Es wird dadurch ein großes umfassendes und wirthschaftlich hochbedeutendes Werk ernstlich in Angriff genommen, und dessen Durchführung nach einheitlichem Plane in absehbarer Zeit sichergestellt, ohne vom Staate geradezu schwerwiegend zu nennende Opfer und Mehrleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wohl kann in dem vorliegenden Operate und in den in Antrag gebrachten Beschlüssen keine unbedingte Garantie erblickt, noch wohl auch füglich gesucht werden dafür, daß das ganze Werk in diesen 20 Jahren mit dem veranschlagten Gesammtaufwande von 24 Millionen zuversichtlich zum Abschlusse gelangen wird.

Die Natur der Dinge bringt es mit sich, und vielfache Erfahrung erhärtet es, daß Voranschläge über so großartige, auf eine lange Reihe von Jahren sich erstreckenden Unternehmungen, nicht anders denn als approximative Ansätze angesehen werden können. Dies gilt in erhöhtem Maße bei Wasserbauten, bei welchen außer allen anderen Momenten auch noch die nicht zu berechnende, möglicherweise hemmende und störende, möglicherweise aber auch fördernde Einwirkung des Stromes selbst in Anschlag zu bringen ist. Ein gewaltsames Elementarereigniß kann die Aufwandssumme emporschnellen, es können aber auch in der Gestaltung des Stromes selbst Umstände eintreten und wirksam werden, durch welche dermal in Aussicht genommene Arbeiten sich als entbehrlich erweisen. Auch die Fortschritte der Technik bringen es mit sich, daß eventuell eine Herabminderung des Aufwandes nicht unbedingt ausgeschlossen ist. Jedenfalls ist für die nächsten 20 Jahre eine bestimmte Aufgabe gestellt und eine festgezogene Grenze für die materiellen Leistungen gezogen. Die Möglichkeit, daß nach Ablauf dieser Periode noch weitere Arbeiten, noch weitere Ausgaben sich als nothwendig erweisen könnten, wird wohl nicht als ernsthafter Einwand dagegen erhoben werden, daß man das Werk überhaupt in Angriff nehme und im Wesentlichen zur Ausführung bringe. Die Sorge für das, was etwa noch zur gänzlichen Vollendung fehlen sollte, kann mit Recht der kommenden Generation überlassen werden.

Schwer wiegender möchte wohl der Einwand erscheinen, daß durch das vorliegende Unternehmen doch nur ein Theil des Flußlaufes der Donau regulirt wird, die Strecke von der bayerischen Grenze bis zur Ispermündung nicht in dasselbe einbezogen ist, und der Zustand der Donau von der Einmündung der March und der Leitha abwärts den Nutzen der bis zu diesem Punkte zu führenden Regulirungsarbeiten in Frage stellt.

Es kann allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß ein voller Erfolg eben nur durch eine den ganzen Stromlauf umfassende Regulirung erzielt werden könne; es ließe sich aber doch kaum rechtfertigen, das Erreichbare nicht anzufassen, weil noch Weiteres zu erstreben bleibt. Die Donaustrecke im Königreiche Ungarn entzieht sich der unmittelbaren Ingerenz des Reichsrathes sowie des diesseitigen Ministeriums. Der Reichsrath hat bereits bei anderen Anläßen das Seinige gethan, indem er die k. k. Regierung aufgefordert hat, ihren Einfluß bei der k. ungarischen Regierung dahin zu verwenden, daß endlich ernstlich darangegangen werde, die Schifffahrtshindernisse auf der Donau, besonders jene bei Preßburg und bei Gönyö zu beseitigen. Auf die unbedingte Nothwendigkeit dieser Regulirungsarbeiten muß wohl auch hier nachdrücklichst hingewiesen werden. Es kann wohl mit Zuversicht erwartet werden, daß die k. k. Regierung nicht verfehlen wird, in den in dieser Sache vorliegenden Beschlüssen des hohen Reichsrathes, des niederösterreichischen Landtages und des Gemeinderathes der Stadt Wien Anlaß und Aufforderung zu angelegentlicher Verwendung bei der k. ungarischen Regierung zu erkennen, und diese Verwendung mit aller Consequenz und mit vollem Nachdrucke zur Geltung zu bringen.

Was die Strecke der oberen Donau — von der Reichsgrenze bis zur Ispermündung — anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die dermalen darauf jährlich verwendete Summe von 50.000 fl. weitaus nicht hinreicht, um eine gründliche Regulirung derselben — und sie bedarf einer solchen dringend namentlich in der Partie bis Dornach — auch nur in Angriff zu nehmen. Eine einheitliche Inangriffnahme dieser Strecke würde jedenfalls Verhandlungen mit dem Lande Oberösterreich als Vorbedingung voraussetzen, und steht wesentlich höherer Inanspruchnahme des Staatsschatzes zunächst die Lage der Finanzen entgegen. Es wird wohl aber auch für diese Strecke ein Modus gefunden werden müssen, um den herrschenden, die Schifffahrt erschwerenden Mißständen und Calamitäten abzuhelfen. Es kann aber darin, daß dies augenblicklich nicht möglich ist, wohl kein Grund gefunden werden, um die in dem vorliegenden Uebereinkommen sich darbietende Möglichkeit, die wichtige Strecke von der oberösterreichischen bis zur ungarischen Grenze der Regulirung zuzuführen, von der Hand zu weisen. Und es ist diese Strecke immerhin als ein abgeschlossenes Ganzes aufzufassen, dessen beide Endpunkte durch ein von der Natur mit festen Ufern eingesäumtes und somit unbedingt als gegeben und fixirt zu betrachtendes Strombett gebildet werden. Die Regulirung dieser Strecke ist somit als solche von der oberen wie von der unteren unabhängig, wenn auch, wie gesagt, der volle Erfolg erst durch die Regelung des ganzen Laufes erhofft werden kann.

Was nun den Wortlaut des Gesetzvorschlages anbelangt, muß der Budgetausschuß sich auf solche Abänderungsanträge beschränken, welche ihm zur genaueren Präcisirung des im Vorstehenden entwickelten Standpunktes nöthig erscheinen, ohne dadurch die mit dem Lande Niederösterreich und der Stadt Wien bereits erzielten Vereinbarungen wesentlich zu alteriren.

Der Budgetausschuß beantragt in §. 2 nach dem Worte „Einnahmen" einzuschalten: „Pachtzinse, Kaufschillinge und dergl.", damit kein Zweifel darüber je entstehen könne, daß der fragliche Verzicht der drei Curien bis zu dem ausgesprochenen Betrage sich nicht nur auf die laufenden Einnahmen beziehe, sondern sich auch auf die Einnahmen aus Veräußerungen von Baustellen, Grundstücken u. s. w. erstrecke.

Die laufenden Einnahmen des Donauregulirungsfondes betragen nämlich in den letzten Jahren circa 163.000 fl. jährlich, die Gesammteinnahmen aber im Durchschnitte der ganzen Periode jährlich circa 342.000 fl. Das große Ausmaß und der Werth der noch unverkauften, dem Fonde gehörigen Grundstücke sichern demselben auch für die Zukunft eine mindestens diesen Betrag erreichende Einnahme.

Der zu §. 3 beantragte Zusatz bedarf wohl keiner besonderen Begründung, denn der Gesammtaufwand wird eben für eine bestimmte Gesammtleistung bewilliget; eine im Verlaufe der zwanzigjährigen Periode etwa verfügte Erhöhung der Aufwandssumme aber, deren Wirkung sich erst am Schlusse der ganzen Periode fühlbar machen würde, müßte somit die durch das Gesetz festgestellte Widmung theilweise alteriren.

Bei §. 5 wird endlich die Weglassung des letzten Alinea darum beantragt, weil es dem Budgetausschusse nicht angemessen erscheint, auf ein erst zu erlassendes Gesetz zu verweisen; und wenn dies schon im Allgemeinen gilt, so umsomehr in diesem Falle, wo es sich wesentlich um ein Landesgesetz handelt, auf dessen Zustandekommen dem Reichsrathe keine Ingerenz zusteht. Durch die Weglassung dieses Alinea bleibt es jedem Zweifel entrückt, daß — so lange eben kein neues Gesetz zu Stande kömmt — die dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind.

Indem der Budgetausschuß dem hohen Hause den so amendirten Gesetzentwurf zur Annahme empfiehlt, glaubt er schließlich als selbstverständlich bezeichnen zu sollen, daß der jährliche Rechnungsabschluß der Donauregulirungscommission dem hohen Hause regelmäßig werde zur Kenntniß gebracht und die Rechnungen der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof werden unterzogen werden.

Wien, am 7. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Regulirung der Donau im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vollendung der Donauregulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend, sowie die Regulirung der Donau in Niederösterreich von der Einmündung der Isper in die Donau bis Nußdorf und von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben soll in der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis 31. December 1901 durchgeführt werden.

Die Kosten dieser Regulirung, insoweit sie durch die dafür bestimmten, noch vorhandenen Gelder des Donauregulirungsfondes nicht gedeckt sind, sowie die Kosten der Erhaltung sämmtlicher Regulirungsbauten mit Einschluß jener des Wiener Donaucanals werden mit der Gesammtsumme von 24 Millionen Gulden veranschlagt.

§. 2.

Der Staatsschatz betheiligt sich an den im §. 1 bezeichneten Kosten in der Weise, daß derselbe während des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 angefangen, auf den ihm zukommenden jährlichen Drittelantheil an den sämmtlichen Einnahmen (Pachtzinse, Kaufschillinge u. s. w.) des Donauregulirungsfondes bis zur Maximalhöhe dieser Einnahmen von 300.000 fl. verzichtet und ferner während desselben Zeitraumes einen jährlichen Beitrag von 700.000 fl. leistet unter der Bedingung, daß auch:

a) von Seite des Landes Niederösterreich und der Wiener Gemeinde auf ihre jährlichen Antheile an den Einnahmen des genannten Fondes während desselben Zeitraumes zum gleichen Zwecke bis zu derselben Höhe verzichtet und daß überdies

b) vom Lande Niederösterreich während des erwähnten Zeitraumes ein jährlicher Beitrag von 200.000 fl. hiezu gewidmet wird.

Wird die für ein Jahr gewidmete Bausumme durch die Kosten der in demselben Jahre geführten Bauten nicht erschöpft, so ist der unverwendet gebliebene Rest der Bausumme der Dotation des nächsten Jahres zuzuschlagen.

Sollten die Einnahmen des Donauregulirungsfondes in einem oder in mehreren Jahren während der Bauperiode unter dem Betrage von 300.000 fl. bleiben, so sind die Arbeiten in einem solchen Maße einzuschränken, daß deren

jährliche Kosten durch die Beiträge und durch die wirklich erzielten Einnahmen des Donauregulirungsfondes gedeckt sind. Sobald sich übrigens später die Jahreseinnahmen des Donauregulirungsfondes auf einen höheren Betrag als auf 300.000 fl. belaufen, so ist dieser Ueberschuß bis zum Belaufe solcher früherer Mindereingänge wieder für die auszuführenden Arbeiten zu verwenden.

Die Jahresbeiträge des Staatsschatzes und des Landes Niederösterreich werden in zwei gleichen Raten, und zwar immer am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres, vorhinein entrichtet.

§. 3.

Die Durchführung der sämmtlichen Arbeiten geschieht durch die Staatsverwaltung, wobei dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung eingeräumt wird.

Sollte eine Abänderung des genehmigten Projectes oder der darin für die Ausführung der einzelnen Arbeiten festgesetzten Grundsätze beantragt werden, so kann die Durchführung solcher Aenderungen nur mit Zustimmung aller drei Interessenten (der Staatsverwaltung, des Landes Niederösterreich und der Wiener Gemeinde) erfolgen.

Eine Aenderung des Projectes, welche eine Erhöhung des Gesammtaufwandes bedingen würde, bedarf die Genehmigung im Wege der Gesetzgebung.

§. 4.

Die zum Zwecke der Ausführung der im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücke, rücksichtlich deren Erlös, die Concurrenzbeiträge und sonstigen Erträgnisse und Eingänge haben einen Zuwachs zu dem bestehenden Donauregulirungsfonde zu bilden, an welchem das Eigenthumsrecht dem Staatsschatze, dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde zu je einem Dritttheile zusteht.

Bei der Verwaltung dieses Fondes durch die Staatsverwaltung kommt dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung zu.

§. 5.

Nach Ablauf des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 an gerechnet, das ist vom 1. Jänner 1902 angefangen, eventuell vom Tage der früheren Vollendung, hat die Kosten der Erhaltung des Werkes der Donauregulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend, sowie die Kosten der Erhaltung der sämmtlichen, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgeführten Arbeiten, mit Ausnahme der in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis Nußdorf und in der Strecke von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben ausgeführten Schutz- und Dammbauten der Staatsschatz allein zu tragen.

§. 6.

Auf die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Donauregulirung findet die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1873 (R. G. Bl. Nr. 32) keine Anwendung.

§. 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die am 22. Februar 1882 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Serbien abgeschlossene Schifffahrtsconvention.

Im Pariser Friedensvertrage vom Jahre 1856, sowie im Berliner Friedensvertrage vom Jahre 1878 wurde die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau stipulirt. In diesen beiden internationalen Acten wurde sie bloß principiell ausgesprochen, und nachdem die Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857, mit welcher die aus dem Principe der freien Schifffahrt entspringenden Detailbestimmungen getroffen wurden, von denjenigen Mächten, deren Territorien an der Donau nicht berührt werden, angefochten wurde und daher auf der unteren Donau nicht in Wirksamkeit treten konnte, so bestehen factisch, außer den erwähnten principiellen Stipulationen des Pariser und des Berliner Vertrages, keine vertragsmäßigen Durchführungsbestimmungen für die Bewegung unserer Schifffahrt auf den Grenzgewässern zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien. In Ergänzung des Vertragsoperates, mit welchem die Verhältnisse unseres Verkehres mit Serbien geregelt werden sollen, wurde nun die vorliegende Convention abgeschlossen. Sie hat zum Zwecke, die Anwendung der im Interesse der Monarchie gelegenen Bestimmungen der Donauschifffahrtsacte, insoferne dieselben durch neuere Vorkommnisse nicht überholt worden sind, von Serbien zu erlangen und unsere Schifffahrtsinteressenten vor einer etwaigen Belästigung seitens der Localbehörden sicherzustellen. Eine Alterirung der mit den erwähnten internationalen Acten bezüglich der Donauschifffahrt festgestellten Rechte und Verpflichtungen wird hiebei nach keiner Richtung intendirt.

Im Artikel I wird die Gleichheit der Rechte der Angehörigen beider Staaten, der Anspruch auf Meistbegünstigung und die Abgabenfreiheit der Schifffahrtsunternehmungen auf den beiderseitigen Gebieten stipulirt.

Mit Artikel II werden Privilegien und Zwangsrechte, jedoch mit Ausnahme des Postregals und der Ueberfuhrsanstalten, ausgeschlossen, und wird die Verpflichtung statuirt, Tauereiconcessionen auf den gemeinsamen Flußstrecken nur mit beiderseitiger Zustimmung zu ertheilen.

Artikel III enthält Bestimmungen, welche den Schifffahrtsunternehmern das Recht sichern, sich in dem anderen Staate zu etabliren, ihre Firma protokolliren zu lassen, öffentliche Schifffahrtsanstalten zu benützen und auf Grund behördlich deponirter Betriebsbestimmungen bei Streitigkeiten den Schutz der Behörden zu genießen.

Artikel IV enthält Bestimmungen über den Ausweis der Angehörigkeit und die Führung der Flagge.

Artikel V handelt von den Schifffahrtspatenten.

Artikel VI von den Patenten der die Schiffe führenden Leiter und

der Artikel VII von den Kesselprüfungscertificaten.

Mit Artikel VIII wird die Gebührenfreiheit der Schifffahrt und die Abgabenfreiheit der an Bord befindlichen Waaren beiderseitig zugestanden, mit Ausnahme jedoch jener Gebühren, welche seinerzeit aus Anlaß der Regulirung der Donaukatarakten bei Passirung derselben eingehoben werden sollen. Selbstverständlich werden durch die obige Bestimmung Zollgebühren und Verbrauchsabgaben von ein- und ausgeschifften Waaren, sowie Gebühren für die Benützung öffentlicher Vorrichtungen nicht berührt.

Artikel IX betrifft die Erleichterung des Zollverfahrens,

Artikel X die Errichtung von Landungs- und Lagerplätzen und Magazinen, sowie die zollfreie Einlagerung von Waaren gegen Wiederausfuhr.

Artikel XI verpflichtet Serbien, seine Hafen-, Schifffahrts- und Strompolizeireglements, sowie die Vorschriften über die Desinfection der Fahrzeuge mit der diesseitigen in Einklang zu bringen, und Abänderungen nur im gemeinsamen Einvernehmen vorzunehmen.

Artikel XII handelt von der Instandhaltung der Leinpfade und Pegel, sowie von einer derartigen Anlage von Mühlen, Brücken und Wehren, daß sie der Schifffahrt kein Hinderniß bereiten.

Artikel XIII betrifft die Ueberfuhren.

Artikel XIV enthält Bestimmungen über die Berechtigung der Consularfunctionäre, die ihnen zukommenden Agenden auf den Schiffen ihrer Nation auch in den Grenzgewässern durchzuführen, dann über die Berechtigung der Localbehörden, auf Fahrzeugen der anderen Nation einzuschreiten, sei es aus Gründen der Sicherheitspolizei, sei es zur Verhütung des Schmuggels.

Artikel XV handelt von Rettungsmaßregeln im Falle eines Schiffbruches.

Artikel XVI enthält die Erstreckung des Uebereinkommens auf Länder, welche mit Oesterreich-Ungarn zollvereint sind, oder künftighin in das Zollgebiet einbezogen werden sollen.

Im Artikel XVII wird die Geltungsdauer der Convention auf zehn Jahre, und nach Ablauf dieser Zeitperiode ihre Fortdauer gegen einjährige Kündigung bestimmt.

Nachdem diese Convention geeignet ist, manches lebhaft empfundene Bedürfniß unserer Schifffahrtsinteressenten zu befriedigen, und die meisten zweiseitig lautenden Verpflichtungen eigentlich bloß Serbien treffen werden, weil denselben unsererseits schon entsprochen ist, glaubt der volkswirthschaftliche Ausschuß den Antrag stellen zu sollen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle der am 22. Februar 1882 zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien abgeschlossenen Schifffahrtsconvention die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Wien, 3. Mai 1882.

Dr. Vidulich,
Obmannstellvertreter.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzesvorschlag, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1882 für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität, für die Herstellung eines Zu- und Aufbaues auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude in Wien, für den Ankauf eines Baugrundes behufs Erweiterung des im Baue begriffenen Krakauer Universitätsgebäudes, endlich für den Beginn des Neubaues für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg.

Die mit der gegenwärtigen Regierungsvorlage angesprochenen Nachtragscredite beziehen sich auf vier Objecte; diese sind:

a) das Hauptgebäude der Wiener Universität;
b) der Zu- und Aufbau auf dem pathologisch-anatomischen Institute in Wien;
c) der Ankauf eines Baugrundes behufs Erweiterung des Krakauer Universitätsgebäudes, und
d) der Neubau für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg.

Ad a).

Mit dem Baue des Hauptgebäudes der Wiener Universität wurde 1872 begonnen und es ist darauf bis Ende März 1882 auf Rechnung der für die Jahre 1872—1881 genehmigten Credite im Ganzen 4,625.057 fl. 17 kr. verwendet worden.*) Durch das Finanzgesetz für 1882 wurde ein weiterer Credit per 500.000 fl. bereits zugestanden, und es handelt sich nun um die Bewilligung von noch 300.000 fl., so daß im Jahre 1882 zur Gänze 800.000 fl. für den fraglichen Bau zu Gebote stünden.

Der Bau dauert nun das eilfte Jahr und es ist an und für sich wünschenswerth, daß dessen Beendigung beschleunigt werden möge, indem mit jedem weiteren Jahre das Brachliegen des bereits verwendeten Baucapitals nicht nur den Zweck von so großen Opfern länger unerfüllt läßt, sondern namhafte Auslagen bedingt, die durch die Instandhaltung der bisherigen Ubicationen der Universität erfordert werden.

Das alte Universitätsgebäude zeigt wesentliche bauliche Gebrechen, welche im Falle einer längeren Benützung mit einem namhaften Aufwande, der jetzt mit 30.000 fl. berechnet wird, behoben werden

*) Auf den Bau des gleichzeitig in Angriff genommenen chemischen Instituts der Universität entfiel überdies die Summe von 643.914 fl. 25 kr.

müßten. Zudem sind dessen Räume so beschränkt und in sanitärer Beziehung so mangelhaft, daß schon darum ein möglichst baldiges Verlassen derselben ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit ist.

Eine weitere Ausgabe bildet die bedeutende Summe jährlicher Miethzinse, welche bis zur Herstellung des neuen Universitätsgebäudes sowohl für einzelne Lehrkanzeln als auch für die evangelisch-theologische Facultät, deren Unterbringung in dem neuen Hause vorgesehen ist, bestritten werden müssen.

Alle diese Rücksichten lassen es als zweckmäßig erscheinen, wenn die k. k. Regierung zur Beschleunigung des Baues größere Geldmittel heuer in Anspruch nimmt.

Wenn sodann für das Jahr 1883 eine weitere Baurate von 1,000.000 fl. zugestanden würde, hate laut Motivenberichtes der k. k. Regierung, die Bauleitung erklärt, daß „die Fertigstellung aller Lehrräum, mit Beginn des Studienjahres 1883/84“ möglich sein werde.

Indem der Budgetausschuß die Bewilligung des Nachtragcredites per 300.000 fl. bevorwortet, kann er nicht umhin, den dringenden Wunsch auszusprechen, die Regierung möge bei Vorlage des diesfälligen Erfordernisses für 1883 eine Uebersicht des gesammten Aufwandes, welcher zur Vollendung des Hauptgebäudes der Wiener Universität behufs der vollen Uebergabe desselben für Lehrzwecke, die Bibliothek mit inbegriffen, nach den drei Kategorien der eigentlichen Baukosten, der Ausstattungs- und der Einrichtungskosten dem hohen Abgeordnetenhause zur Kenntniß bringen und sich dann auch über den Zeitraum aussprechen, binnen dessen der Rest der Herstellungsarbeiten zum Abschlusse wird gelangen können. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß sich in den Jahren 1882 und 1883 auf das Nothwendige beschränkt werde, daß sonach Ausstattungsarbeiten, die ohne Eintrag für das Ganze einer späteren Zeit vorbehalten werden können, mittlerweile zu unterbleiben haben.

Ad b).

An der Wiener Universität sind die Lehrkanzeln der pathologischen Anatomie, der medicinischen Chemie, der gerichtlichen Medicin, dann der allgemeinen und experimentellen Pathologie in dem pathologisch-anatomischen Institutsgebäude untergebracht, welches dem Wiener allgemeinen Krankenhausfonde gehört.

Dieses Gebäude hat sich für die fraglichen Zwecke seit Langem als nicht mehr zureichend erwiesen und seit 1873 ziehen sich über die Schaffung einer grundhältigen Abhilfe Verhandlungen, die erst jetzt zum Abschlusse gelangt sind.

Der Krankenhausfond muß seine verfügbaren Mittel zur Herstellung eines Blatternspitals aufsparen, er ist daher außer Stande, die Kosten eines Erweiterungsbaues an dem gedachten Institute auf sich zu nehmen, und so erübriget nichts anderes, als diesen Aufwand von ungefähr 90.000 fl. aus Staatsmiteln zu bestreiten, wofür der Unterrichtsverwaltung das Gebrauchsrecht (§§. 504 und 505 des a. b. G. B.) bezüglich der gewonnenen Räumlichkeiten am Institutsgebäude grundbücherlich sichergestellt werden wird.

Um diesen Bau, wie dies dringend noth thut, bis zum Beginne des Studienjahres 1882/3 herzustellen, beansprucht die Regierung für 1882 einen Nachtragscredit von 60.000 fl.; der Budgetausschuß bevorwortet die Bewilligung dieser Summe.

Ad c).

Im Jahre 1881 wurde die Herstellung eines Gebäudes zur bleibenden Unterbringung der akademischen Behörden, sowie der juridischen Facultät an der Krakauer Universität mit einem Gesammtaufwande von 240.000 fl. in Angriff genommen. Hiezu wurde mit den Finanzgesetzen für 1881 und 1882 ein Credit von 70.000 fl. und 85.000 fl., zusammen von 155.000 fl. bewilligt, so daß für das Jahr 1883 noch ein Erforderniß von 85.000 fl. zu gewärtigen ist. Ein Theil der Baukosten wurde durch den Erlös aus dem Verkaufe von der Krakauer Hochschule gehörigen Grundentlastungsobligationen per 70.000 fl. beglichen. Eine weitere Deckung wird durch den seinerzeitigen Verkauf des Collegium juridicum erzielt werden.

Es hat sich nun herausgestellt, daß durch den 1881 begonnenen Neubau nur ein geringer Zuwachs von Ubicationen bewirkt werden wird, während bei der theologischen und philosophischen Facultät der Bedarf an Lehrräumen im Wachsen begriffen ist, dessen Befriedigung im Wege der Miethe angestrebt werden müßte.

Um das letztere immerhin mißliche Auskunftsmittel zu vermeiden, beabsichtigt die Unterrichtsverwaltung im Anschlusse an das bereits genehmigte neue Gebäude einen Erweiterungsbau von gleichem Umfange herzustellen. Der hiezu erforderliche Baugrund wird mit einem Aufwande von 60.000 fl. erworben werden müssen, während die Baukosten mit ungefähr 230.000 fl. veranschlagt sind.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, es möge dem Regierungsanspruche für den Grundkauf die Genehmigung ertheilt werden.

Ad d).

Die Reichenberger Staatsgewerbeschule erfreut sich einer rasch wachsenden Frequenz. Die höher'e Gewerbeschule, welche im Schuljahre

1876/77 . . . . 7 Schüler

zählte, hatte deren

1879/80 80
1880/81 150
1881/82 . . . . 218.

Der Besuch der Werkmeister- und Baugewerkschule hob sich von 21—8 Schülern des Jahres 1877/78 im Jahre 1881/82 auf 74—31 Schüler.*)

Die gewerbliche Fortbildungsschule, welche 1876/77 42—35 Schüler hatte, zählt deren heuer 190—189.

Dazu kommt der Curs für Kesselheizer und Maschinenwärter, wenn gleich mit einer fallenden Tendenz, nämlich

1878/79 . . . . 62 Schüler,
1881/82 . . . . 38 „

Dieses Anwachsen der Frequenz läßt die Zahl der jetzt vorhandenen Lehrzimmer (21) als ungenügend, vielmehr deren Vermehrung für das Gedeihen der Lehranstalt als unentbehrlich erscheinen.

Bisher ist die Schule in zwei Gebäuden untergebracht, nämlich in einem Theile des Rudolphs-Versorgungshauses, dessen Benützungsdauer jedoch nur für die Zeit von 15 Jahren (1878 bis 1893) sichergestellt ist, dann in einem von der Stadtgemeinde auf eigene Kosten neben dem Versorgungshause hergestellten Gebäude für das chemische Laboratorium.

Eine miethweise Beschaffung der über das vorhandene Maß erforderlichen Räume ist bei den Localverhältnissen Reichenbergs nicht thunlich, die k. k. Regierung ist vielmehr der Ansicht, daß ein Neubau hergestellt und bis zum Beginn des Schuljahres 1883/84 verfügbar gemacht werden müsse. Den Baugrund stellt die Stadtgemeinde unentgeltlich bei, und zwar in der nächsten Nähe der übrigen Schulräume. Der Bauaufwand wird, nach einer im kurzen Wege erhaltenen ämtlichen Auskunft, mit 85.000 fl. veranschlagt, und darauf beansprucht die Regierung für 1882 als erste Baurate den Betrag von 30.000 fl.

Indem der Budgetausschuß diesen Anspruch der k. k. Regierung dem hohen Abgeordnetenhause zur Genehmigung empfiehlt, kann derselbe nicht umhin hervorzuheben, daß die bisher im Allgemeinen und abgesehen von bestehenden vertrags- oder stiftungsmäßigen Verhältnissen beobachtete Regel, daß die Gebäude für Mittelschulen in erster Reihe aus localen Mitteln herzustellen sind, auch in Bezug auf Staatsgewerbeschulen, die doch nur als Mittelschulen gelten können, als maßgebend anzusehen sei.

Dem Vorstehenden zufolge beantragt der Budgetausschuß:

Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe (welcher mit der Regierungsvorlage bis auf den Zusatz bezüglich der Verwendungsdauer der zu bewilligenden Credite übereinstimmt) die Zustimmung ertheilen.

Wien, 8. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Jireček,
Berichterstatter.

*) Die erste Ziffer bezieht sich auf das Winter-, die zweite auf das Sommersemester.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1882 für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität, für die Herstellung eines Zu- und Aufbaues auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude in Wien, für den Ankauf eines Baugrundes behufs Erweiterung des im Baue begriffenen Krakauer Universitätsgebäudes, endlich für den Beginn des Neubaues für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung einiger im Finanzgesetze nicht vorgesehenen Auslagen für das Jahr 1882 werden folgende Nachtragscredite, sämmtlich mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884, bewilligt:

Capitel 9: Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 14: Hochschulen, §. 1: Universität Wien. Außerordentliches Erforderniß für den Bau des Hauptgebäudes der Universität, außer der pro 1882 bewilligten 10. Baurate per 500.000 fl., 300.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß behufs Herstellung eines Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude (erste Rate) . . . . 60.000 „

§. 6: Universität Krakau. Außerordentliches Erforderniß behufs Ankaufes eines Baugrundes für die Erweiterung des im Baue begriffenen Universitätsgebäudes . . . . 60.000 „

Titel 17, Speciallehranstalten, §. 8: Gewerbliche Lehranstalten. Außerordentliches Erforderniß behufs Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg (erste Rate) . . . . 30.000 „

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Unterrichtsausschusses

über

Petitionen, betreffend die Einführung der slovenischen Unterrichtssprache.

Dem hohen Abgeordnetenhause sind im Laufe der gegenwärtigen Session zahlreiche Petitionen überreicht worden, welche auf die Einführung der slovenischen Unterrichtssprache, beziehungsweise auf die Erweiterung des Lehrgebietes der slovenischen Sprache an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in den von Slovenen bewohnten Landestheilen abzielen.

Ein Theil dieser Petitionen wurde dem Unterrichtsausschusse zur Vorberathung zugewiesen und es fand über diese Petitionen eine eingehende Berathung in zwei Sitzungen dieses Ausschusses, nämlich am 16. März und am 29. April l. J. statt. Das Resultat dieser Berathung ist in den beiden, am Schlusse dieses Berichtes folgenden Resolutionen niedergelegt.

Die dem Unterrichtsausschusse zugewiesenen Petitionen um Einführung der slovenischen Unterrichtssprache lassen sich in folgende Kategorien eintheilen:

a) Petitionen aus Untersteiermark um Einführung der slovenischen Unterrichtssprache für die Schüler slovenischer Nationalität an den Mittelschulen von Untersteiermark.

Nr. 2139. Petition der Marktgemeinde Praßberg (trg Mozirje), überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2140. Petition der Marktgemeinde Riez (Rečica), überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2141. Petition der Gemeinde Ponigl (Ponikva), überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2159. Petition der Gemeinde Greis (Griže), überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2174. Petitionen der Gemeinden Artitsch, Globoko, Zakot, Kapellen, Pleterje, Sella, Sromle, Stolovnik, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2179. Petitionen der Gemeinden Bischofdorf, Gaberje, Loka, Loče, St. Kristof, Maria-Graz, Mihalovec, Mostec, St. Peter, Rigorce, Weichselsdorf, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2187. Petitionen der Gemeinden Gorjane, Hörberg (Podsreda), Kreuzen (Križe), Lichtenwald (Sevnica), Zabukovje, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2201. Petitionen der Gemeinden Fraßlau (Braslovče), Gomilska, Gotovlje, Grajska vas, Petrovče, Umgebung Praßberg (okolica Mozirje), Sachsenfeld (Žavec), Wisell (Bizelj), überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2235. Petitionen der Gemeinden Umgebung Cilli (Celjska okolica), Dol, St. Georgen (Sv. Jurja), St. Paul und St. Peter, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2236. Petitionen der Gemeinden Frankolovo, Lastnitsch, Svetina, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2270. Petition der Gemeinde St. Martin, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2271. Petition der Gemeinde St. Laurenz (Sv. Lorenc pod Prožinam), überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Nr. 2290. Petitionen der Gemeinden Adrijanci, Brebrovnik, Hermanec, Jastrovec, Kog, St. Nikolai, Vitan, Salovec, überreicht durch Abgeordneten Michael Herman.

Nr. 2304. Petition der Gemeinde Vočna, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.
Nr. 2305. Petition der Gemeinde Oberburg (Gornjigrad), überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.
Nr. 2323. Petition der Gemeinde Kostreiniz, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.
Nr. 2381. Petitionen der Gemeinden Klappendorf (Hlaponci), St. Lorenzen (Sv. Lovrenc v slov. goricah), Zagorec, Sakuschegg, Dragovič, überreicht durch Abgeordneten Michael Herman.
Nr. 2393. Petition der Gemeinde Laufen, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.
Nr. 2394. Petition der Gemeinde Luče, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

b) Petitionen um Einführung der slovenischen Unterrichtssprache an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in den von Slovenen bewohnten Landestheilen.

Nr. 2175 *) Telegraphische Petition von eilf Gemeinderäthen der Stadt Laibach, überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schneid.
Nr. 2206. Petition von 440 Wählern und Bürgern der Stadt Laibach, überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schneid.
Nr. 3304. Petition der Gemeinde Franz in Steiermark, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.
Nr. 2535. Petition des slovenischen Lehrervereines in Laibach, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak
Nr. 4693. Petition der Gemeinde St. Georgen in Steiermark, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

c) Petitionen aus dem Jahre 1882, welche die Bitte um Durchführung der vom Abgeordnetenhause im Jahre 1880 beschlossenen Resolutionen enthalten.

Nr. 4457. Petition der Marktgemeinde Praßberg (trg Mozirje) und Umgebung Praßberg (okolica Mozirje), überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.
Nr. 4499. Petitionen der Gemeinden Fraslau, Laufen, Riez, Vočna in Steiermark, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.
Nr. 4507. Petition der Gemeinde Zirkniz in Krain, überreicht durch Abgeordneten Obresa.
Nr. 4513. Petition der Gemeinde Luče in Steiermark, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.
Nr. 4549. Petition der Marktgemeinde Franz in Steiermark, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.
Nr. 4552. Petition der Gemeinde Süßenheim (Zusen) in Steiermark, überreicht durch Abgeordneten. Vošnjak.
Nr. 4598. Petition der Gemeinde Janževrh-Arlice, überreicht durch Abgeordneten Gödel-Lannoy.
Nr. 4647. Petition der Gemeinde Grajska vas, überreicht durch Abgeordneten Vošnjak.

Außer diesen Petitionen sind aber im Laufe des Jahres 1882 dem hohen Abgeordnetenhause noch andere Petitionen aus Krain, Steiermark und Görz in sehr großer Anzahl überreicht worden, welche bisher noch nicht dem Unterrichtsausschusse zugewiesen wurden. Es sind dies nämlich Petitionen, welche die Bitte um eine dem Staatsgrundgesetze entsprechende Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt enthalten und die daher nur theilweise in die Competenzsphäre des Unterrichtsausschusses gehören. Diese Petitionen, deren Zahl wohl beiläufig 100 betragen mag (z. B. Nr. 4634, 4642, 4643, 4646, 4683, 4698, 4726, 4740, 4741, 4730, 4787, 4788, 4789, 4786, 4815, 4817, 4823, 4824 u. A.) sind zunächst dem Sprachenverordnungsausschusse zur Vorberathung und Antragstellung übergeben worden, und werden später dem Unterrichtsausschusse zukommen; die vorläufige Erwähnung derselben ist jedoch schon jetzt in diesem Berichte angemessen, weil daraus klar hervorgeht, daß unter dem slovenischen Volke das Streben nach einer Erweiterung des Lehrgebietes der slovenischen Sprache so allgemein verbreitet ist, daß dasselbe eine sehr ernste Beachtung und Berücksichtigung von Seiten der Unterrichtsverwaltung verdient.

Gegenüber diesen zahlreichen Petitionen stehen nun anderseits sechs Gegenpetitionen, und zwar:
Nr. 2148. Petition der Stadtgemeinde Marburg, überreicht durch den früheren Abgeordneten Duchatsch;
Nr. 2181 **) Petition der Stadtgemeinde Laibach, überreicht durch Abgeordneten Tausferer.
Nr. 2186 ***) Petition der Stadtgemeinde Cilli, überreicht durch Abgeordneten Foregger.
Nr. 2219. Petition der Stadtgemeinde Gottschee, überreicht durch Abgeordneten Tausferer.
Nr. 2245. Petition des Gemeinderathes der Stadt Windisch-Feistritz, überreicht durch den gewesenen Abgeordneten Duchatsch.
Nr. 2266. Petition der Stadtgemeinde Windischgraz, überreicht durch den gewesenen Abgeordneten Duchatsch.

---

*) Diese Petition ist gerichtet gegen die vom Gemeinderathe der Stadt Laibach dem Abgeordnetenhause überreichte Petition Nr. 2181. Die Petition Nr. 2181 ist datirt vom 17. April 1880, wurde aber erst am 21. April präsentirt; die telegraphische Petition Nr. 2175 wurde am 20. April abgeschickt und an demselben Tage präsentirt.

**) Vergleiche oben Nr. 2175.

***) Unterzeichnet ist: „Für die Stadtgemeinde: Der Bürgermeister Neckermann."

Bezüglich der Petitionen Nr. 2148, 2181, 2186, 2219, 2245 ist zu bemerken, daß dieselben bereits durch eine Entscheidung des Abgeordnetenhauses ihre Erledigung gefunden haben. Es sind dies Petitionen aus dem Jahre 1880, welche die Bitte enthielten, das Abgeordnetenhaus möge die vom Budgetausschusse im Jahre 1880 zu Gunsten der Einführung der slovenischen Unterrichtssprache vorgeschlagenen Resolutionen ablehnen. Das Abgeordnetenhaus hat jedoch die erste der vom Budgetausschusse vorgeschlagenen Resolutionen am 23. April 1880, die zweite am 26. April 1880 angenommen.

Die Petition Nr. 2266 (datirt vom 24. April 1880) enthält die Bitte: „Das hohe Haus der Abgeordneten wolle der Slovenisirung der Mittelschulen in Ländern gemischter Bevölkerung kräftigst entgegentreten", bezüglich welcher Bitte zu bemerken ist, daß die oben angeführten Petitionen, sowie die vom Budgetausschusse vorgeschlagenen und vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolutionen nur den Sinn haben, es solle den Schülern slovenischer Nationalität in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ermöglicht werden, den Unterricht soweit thunlich in ihrer Muttersprache zu genießen.

Die Frage bezüglich der Einführung der slovenischen Unterrichtssprache für die slovenische Schuljugend wird nicht jetzt zum ersten Male der parlamentarischen Behandlung zugeführt; dieselbe ist vielmehr schon früher zu wiederholtenmalen in parlamentarischen Vertretungskörpern angeregt worden und Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung gewesen.

So hat der Abgeordnete Dr. Vošnjak in der 42. Sitzung der VIII. Session am 26. März 1874 folgende Resolution beantragt:

„Das hohe Haus wolle die hohe Regierung auffordern, an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen in den inneröstereichischen Ländern, in dem Küstenlande und in Triest jene Abänderungen in Betreff der Unterrichtssprache zu veranlassen, welche durch die Staatsgrundgesetze und die Billigkeit gegen die slavische Bevölkerung dieser Länder geboten sind."

Dieser Resolutionsantrag wurde vom Abgeordnethause nicht angenommen.

In derselben Session beantragte der Abgeordnete Graf Coronini in der 43. Sitzung am 27. März 1874 folgende Resolution:

„Die hohe Regierung wird eingeladen, hinsichtlich der Unterrichtssprache an den Mittelschulen in Görz Verfügungen zu treffen, durch welche den Bedürfnissen der Bewohner des Landes billige Rücksicht getragen erschiene." Abgeordneter Coronini fügte in seiner Rede hinzu: „Ich erwähne gleich, daß diese billige Rücksicht, die ich hier in Anspruch nehmen zu sollen glaube, sich auf die nichtdeutsche Bevölkerung des Landes bezieht."

Die vom Abgeordneten Coronini beantragte Resolution wurde dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen, worauf der Budgetausschuß folgende veränderte Fassung vorschlug:

„Die hohe Regierung wird eingeladen, in Betreff der Zweckmäßigkeit der Einführung anderer Landessprachen an Parallelclassen in den unteren Stufen der Mittelschulen in Görz anstatt des bestehenden Vorbereitungsjahres Erhebungen zu pflegen."

In dieser veränderten Fassung wurde die Resolution in der 47. Sitzung der VIII. Session am 30. März 1874 angenommen.

Im Jahre 1880 beantragte der Budgetausschuß folgende zwei Resolutionen:

1. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an den aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen in den von Slovenen bewohnten Landestheilen für die Schüler slovenischer Muttersprache diese Sprache nach Maßgabe der vorhandenen Lehrbehelfe als Unterrichtssprache einzuführen."

2. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an den Lehrer-, respective Lehrerinnenbildungsanstalten in Marburg und Laibach die slovenische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen."

Die erste dieser Resolutionen wurde vom hohen Abgeordnetenhause in der 79. Sitzung der IX. Session am 23. April 1880 unverändert angenommen, die zweite wurde in der 81. Sitzung der IX. Session am 26. April 1880 zum Beschlusse erhoben mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Vošnjak:

„jedoch dafür zu sorgen, daß die Lehramtscandidaten sich die volle Kenntniß der deutschen Sprache auch durch den Vortrag von Lehrgegenständen in dieser Sprache aneignen."

Im Jahre 1880 richtete der Verein „Sloga" in Görz an den Landtag die Bitte, die nöthigen Schritte behufs der Einführung der slovenischen und italienischen Sprache als Unterrichtssprache an dem Gymnasium und der Realschule in Görz einzuleiten, und zwar in der Weise, daß an diesen beiden Mittelschulen Parallelabtheilungen mit slovenischer und italienischer Unterrichtssprache errichtet würden, wobei die deutsche Sprache in allen Classen beider Abtheilungen ein obligater Lehrgegenstand wäre.

Der Landtag von Görz und Gradiska hat aus Anlaß dieser Petition in der Sitzung vom 30. Juni 1880 nach längerer Debatte über Antrag des Landtagsabgeordneten Tonkli beschlossen:

„La petizione dell'associazione politica „Sloga" de pres. 8 giugno 1880, No. 2506, concernente l'introduzione delle lingue nazionali quali lingue d'insegnamento nelle scuole medie in Gorizia, viene ceduta alla Giunta provinciale coll'incarico di avanzarla ed appogiarla all'eccelso i. r. Ministero del Culto e dell'Istruzione."

Aehnliche Beschlüsse hatte übrigens die Görzer Landesvertretung auch schon in früherer Zeit mehrmals gefaßt, und zwar in den Landtagssitzungen vom 27. März 1863, vom 22. December 1866, vom 6. December 1872, vom 27. September 1878.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich zu bemerken, daß kürzlich der Landesausschuß von Görz eine in italienischer und slovenischer Sprache abgefaßte Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet hat, welche in nachdrücklicher Weise die in dem obenerwähnten Landtagsbeschlusse enthaltene Bitte wiederholt. Der Landesausschuß stellt in dieser vom 12. April 1882 datirten Petition Nr. 4880, welche ebenfalls dem unterzeichneten Berichterstatter zugewiesen wurde, die Bitte, das Abgeordnetenhaus wolle der Regierung die Einführung von Parallelabtheilungen mit slovenischer und italienischer Unterrichtssprache an den Mittelschulen in Görz in warmer Weise anempfehlen.

Die slovenische Sprache hat bisher an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in den von Slovenen bewohnten Landestheilen nur eine geringe Berücksichtigung gefunden.

I. Was die Mittelschulen betrifft, so beruht die gegenwärtig in sehr beschränktem Umfange stattfindende Verwendung der slovenischen Sprache zu Unterrichtszwecken hauptsächlich auf dem Ministerialerlaß vom 20. September 1873, Z. 8172.

Dieser Erlaß normirt für das Obergymnasium in Laibach*) neben den acht Classen mit deutscher Unterrichtssprache für das Untergymnasium Parallelabtheilungen mit theilweise slovenischer Unterrichtssprache. Und zwar werden in der I. b Classe außer Geographie und Mathematik alle Gegenstände slovenisch gelehrt; in der II. b Classe kommt noch beim Deutschen, und im zweiten Semester bei der Naturgeschichte die deutsche Unterrichtssprache in Anwendung. In der III. b Classe werden außer der Religionslehre und der slovenischen Sprache alle Gegenstände deutsch gelehrt, und dieselbe Einrichtung gilt auch für die Parallelabtheilung der IV. Classe. Im Obergymnasium kommt das Slovenische als Unterrichtssprache nur bei einem einzigen Lehrgegenstande in Anwendung, nämlich bei der slovenischen Sprache selbst. Das Slovenische ist obligater Unterrichtsgegenstand in den slovenischen Parallelabtheilungen und bei den aus denselben aufsteigenden Schülern; für die Schüler, welche in die die I. a Classe eintreten, ist es bloß facultativ, auch wenn es ihre Muttersprache ist.

An dem Obergymnasium in Rudolfswert **) wird in slovenischer Sprache gelehrt Religion in den vier Untergymnasialclassen, ferner Latein in der I. und II. Untergymnasialclasse, und endlich das Slovenische in allen Classen. Sonst wird der gesammte Unterricht in deutscher Sprache ertheilt.

An dem unvollständigen Untergymnasium in Krainburg ***), welches gegenwärtig zweiclassig und in Erweiterung begriffen ist, besteht eine analoge Einrichtung, wie in Rudolfswert.

An dem Obergymnasium in Görz (an welchem am Schlusse des Schuljahres 1880—1881 47 deutsche, 125 italienische, 164 slovenische Schüler waren), ist der gesammte Unterricht deutsch, mit Ausnahme des Slovenischen und Italienischen, ferner mit Ausnahme des Religionsunterrichtes in der I. und II. Untergymnasialclasse.

An dem Obergymnasium in Cilli und Marburg und an der Oberrealschule in Laibach kommt die slovenische Unterrichtssprache lediglich bei dem Slovenischen, welcher Lehrgegenstand für die slovenischen Schüler obligat ist, in Anwendung.

Vergleicht man die hier dargelegten factischen Verhältnisse, wie sie gegenwärtig an den erwähnten Lehranstalten bestehen, mit der Resolution, welche im Jahre 1880 vom hohen Abgeordnetenhause beschlossen wurde, so ergibt sich sofort eine bedeutende Differenz. Ohne in dieser Hinsicht alles im Einzelnen erschöpfen zu wollen, mag nur beispielsweise Folgendes bemerkt werden.

Die erwähnte Resolution ist, da sie die slovenische Unterrichtssprache nach Maßgabe der vorhandenen Lehrbehelfe eingeführt wissen will, mit aller Vorsicht abgefaßt und es kann derselben gewiß nicht der Vorwurf eines allzu hastigen Drängens gemacht werden. Nun existirt aber z. B. ein approbirtes slovenisches Lehrbuch

*) Am Schlusse des Schuljahres 1880—1881 waren an dieser Anstalt 453 Schüler slovenischer, 132 deutscher Muttersprache.

**) Am Schlusse des Schuljahres 1880—1881 163 Schüler slovenischer, 8 deutscher Muttersprache.

***) 66 slovenische Schüler, 1 deutscher.

der Geographie (von Jesenko), und doch wird selbst an der slovenischen Parallelabtheilung in Laibach, wo die slovenische Sprache noch verhältnißmäßig am günstigsten behandelt erscheint, die Geographie schon von der I. Classe an deutsch gelehrt. Es gibt ferner ein approbirtes Lehrbuch der Botanik (Pokorny, prirodopis rastlinstva s podobami, übersetzt von Tušek, Prag, 1872); aber der Unterricht in der Botanik wird nirgends in slovenischer Sprache ertheilt.

An den Gymnasien in Cilli und Marburg (an welchen Gymnasien die slovenischen Schüler beiläufig die Hälfte der Gesammtzahl bilden), wird der slovenischen Unterrichtssprache nicht einmal jene Anwendung eingeräumt, welche ihr an den Gymnasien in Krain zugestanden wird.

Am Görzer Gymnasium existiren zwar in der I. und II. Classe zwei Parallelcurse — nämlich A. Abtheilung für Italiener und Deutsche, B. Abtheilung für Slovenen *) — aber der Unterricht ist mit Ausnahme der Religion und der betreffenden Muttersprache durchweg deutsch, obzwar es mit Rücksicht auf die bei weitem überwiegende Zahl der slovenischen und italienischen Schüler ohne Zweifel zweckmäßig wäre, dem obenerwähnten sehr gewichtigen Votum des Görzer Landtages vom 30. Juni 1880 und der ebenfalls obenerwähnten Petition des Görzer Landesausschusses Rechnung zu tragen.

Es ist allerdings dem Unterrichtsausschusse bekannt gegeben worden, daß das k. k. Unterrichtsministerium vor kurzem an den Landesschulrath in Krain eine Anfrage gerichtet hat, ob und in welcher Weise eine Erweiterung des Lehrgebietes der slovenischen Sprache veranlaßt werden könnte. Ein Resultat scheint diese Anfrage bisher nicht gehabt zu haben. Es muß aber eine Erweiterung des Lehrgebietes der slovenischen Sprache im Sinne der vom Abgeordnetenhause im Jahre 1880 beschlossenen Resolution, und zwar nicht bloß in Krain, sondern auch in Görz und Untersteiermark, mit allem Nachdruck als dringend wünschenswerth bezeichnet werden.

Es ist ein in der Theorie allgemein anerkannter Grundsatz, der sich auch in der Schulpraxis immer bewährt hat, daß der Unterricht nur dann wahrhaft gedeihlich und fruchtbringend ist, wenn er auf die einzig naturgemäße Basis, auf die Basis eines den Schülern in ihrer Muttersprache ertheilten Unterrichtes, gestellt wird. Ganz besonders muß dies in den ersten Classen der Mittelschulen sorgfältig berücksichtigt werden. Wie sollen slovenische Schüler, welche der deutschen Sprache gar nicht oder nur in sehr unvollkommener Weise mächtig sind,**) Nutzen und Erfolg haben von einem Unterricht, der in einer ihnen fremden oder doch nur wenig geläufigen Sprache ertheilt wird? Ein methodischer und nach gesunden didactischen Principien geregelter Unterricht muß zur nothwendigen Voraussetzung haben ein richtiges Auffassen und Verstehen des dargebotenen Unterrichtsstoffes. Im entgegengesetzten Falle ist das Lernen nur ein mechanisches und quälendes Memoriren, und dies mechanische Memoriren dauert auf Kosten des zu erreichenden Unterrichtszweckes so lange, bis die Schüler durch eigene Kraft und nach Besiegung aller Hindernisse sich zum Verständniß durcharbeiten. Bei einem solchen Unterricht kommt es oft vor, und muß es oft vorkommen, daß Schüler, welche bei einem in ihrer Muttersprache ertheilten Unterricht stetige und erfreuliche Fortschritte machen würden, zurückbleiben, und daß Viele derselben die begonnene Laufbahn nicht aus Mangel an Begabung, sondern wegen der Ungunst der Verhältnisse aufgeben müssen.

Auch noch ein anderer Punkt muß aber hiebei in Betracht gezogen werden, nämlich die wohlthätige Rückwirkung des in der Muttersprache ertheilten Unterrichtes auf die Entwicklung der Sprache selbst, auf die Hebung der heimischen Literatur, auf die Vermehrung und Verbreitung der Bildung im Volke. Das Volk kann mit Recht von seinen gebildeten und gelehrten Classen fordern, daß sie sich demselben nicht entfremden, sondern daß sie es emporheben helfen zur edlen Sitte, zur Bildung und dem damit zusammenhängenden Wohlstand, daß sie ihm Hilfe, Rechtsschutz, Belehrung gewähren und mit ihm verkehren als Priester, Beamte, Aerzte, Techniker, Lehrer in einer reinen und edel gefaßten Sprache.

Daraus erklärt sich das Verlangen des Volkes nach slovenischen Mittelschulen, ein Verlangen, das in zahlreichen Petitionen einen prägnanten und unverfälschten Ausdruck gefunden hat, ein Verlangen, das im natürlichen Bildungsdrang des Volkes seine Triebkraft und in der durch das Staatsgrundgesetz gewährleisteten Gleichberechtigung seinen Rechtstitel hat.

---

*) Am Schlusse des Schuljahres 1880/81 waren in I. A 29 italienische, 12 deutsche Schüler, in I. B 30 slovenische Schüler, in II. A 26 italienische, 4 deutsche, in II. B 39 slovenische Schüler.

**) Allerdings wird in Görz, Cilli, Marburg bei der Aufnahme der Schüler in die erste Classe folgende Forderung gestellt: „Fertigkeit im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache und der lateinischen Schrift; Kenntniß der Elemente aus der Formenlehre der deutschen Sprache, Fertigkeit im Analysiren einfach bekleideter Sätze; Bekanntschaft mit den Regeln der Orthographie und Interpunction; richtige Anwendung derselben beim Dictandoschreiben." Aber abgesehen davon, daß es unbillig ist, Schülern, die sonst befähigt sind, bloß wegen der Nichterfüllung der hier angeführten Bedingungen den Zutritt zu den Mittelschulen zu verwehren, ergibt sich aus dem Wortlaute dieser Bedingungen klar, daß man darauf verzichtet und verzichten muß, von den slovenischen Schülern bei der Aufnahmsprüfung die Fertigkeit, deutsch zu sprechen, und überhaupt eine vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache zu verlangen.

Von solchen Erwägungen geleitet, hat der Unterrichtsausschuß in seiner Sitzung vom 29. April 1882 beschlossen, die vom hohen Abgeordnetenhause am 23. April 1880 bereits beschlossene Resolution zu wiederholen. Zugleich hat es aber der Unterrichtsausschuß auch für zweckmäßig gehalten, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß in Laibach ein selbstständiges Gymnasium mit slovenischer Unterrichtssprache nach Maßgabe der vorhandenen Lehrbehelfe errichtet werden sollte. Es wäre dies um so eher thunlich, da in Laibach im Untergymnasium bereits slovenische Parallelabtheilungen bestehen, die sich einer sehr großen Frequenz erfreuen. Es ist diese Umwandlung der schon bestehenden slovenischen Parallelabtheilungen in ein selbstständiges Untergymnasium der wohlwollenden Aufmerksamkeit der Unterrichtsverwaltung dringend zu empfehlen, wobei vorausgesetzt wird, daß dies Untergymnasium durch successive beim Aufsteigen der Schüler zu errichtende Obergymnasialclassen zu einem vollständigen Gymnasium zu erweitern wäre. Natürlich würde in diesem Falle aus dem gegenwärtig utraquistisch eingerichteten Gymnasium in Laibach eine Anstalt mit bloß deutscher Unterrichtssprache werden.

In Betreff der Görzer Mittelschulen empfiehlt sich die von dem dortigen Landtag und Landesausschusse gewünschte Einrichtung.

In Rudolfswert und Krainburg muß, da die Schüler fast durchweg slovenischer Nationalität sind, die Einführung der slovenischen Unterrichtssprache als zweckentsprechend betrachtet werden, natürlich nach Maßgabe der vorhandenen Lehrbehelfe.

An den Gymnasien in Cilli und Marburg und an der Oberrealschule in Laibach kann der vom Abgeordnetenhause im Jahre 1880 beschlossenen Resolution nur durch Errichtung von slovenischen Parallelclassen entsprochen werden, da die Theilung dieser Mittelschulen in zwei selbstständige und nach der Unterrichtssprache getrennte Anstalten sich aus dem Grunde nicht empfiehlt, weil dann die Frequenz an jeder dieser Anstalten eine geringe wäre.

Als selbstverständlich betrachtet es der Unterrichtsausschuß, daß an allen Anstalten, an denen die slovenische Sprache als Unterrichtssprache in Anwendung käme, zugleich dafür gesorgt werden müßte, daß die Schüler sich die volle Kenntniß der deutschen Sprache und die Fertigkeit, sich derselben zu bedienen, aneignen. Es ist dies ein Punkt, auf den das slovenische Volk selbst (wie aus mehreren der oben angeführten Petitionen hervorgeht) Gewicht legt, da es die große Bedeutung der deutschen Sprache und der durch dieselbe vermittelten Bildung nicht verkennt, sondern vielmehr überzeugt ist, daß der aus den Mittelschulen hervorgehenden Schuljugend die Kenntniß der deutschen Sprache unentbehrlich ist. Wie bereitwillig die berufenen Vertreter der Slovenen die Wichtigkeit der deutschen Sprache anerkennen, geht daraus hervor, daß bei der Debatte über die zweite von den Resolutionen des Jahres 1880 der Abgeordnete Vošnjak selbst den Zusatzantrag gestellt hat, es möge an den in der Resolution erwähnten Lehrerbildungsanstalten zugleich dafür gesorgt werden, daß die Lehramtscandidaten sich die volle Kenntniß der deutschen Sprache auch durch den Vortrag von Lehrgegenständen in dieser Sprache aneignen.

Daß in der ersten Resolution des Jahres 1880 dieser Punkt nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde, darf nicht als Gegenbeweis betrachtet werden; es unterblieb vielmehr die ausdrückliche Erwähnung dieses Punktes lediglich aus dem Grunde, weil die Nothwendigkeit, sich die volle Kenntniß der deutschen Sprache anzueignen, als eine selbstverständliche betrachtet wurde. Und wenn nun in der an den Beschluß vom Jahre 1880 sich anlehnenden Resolution, welche gegenwärtig der Unterrichtsausschuß dem hohen Hause zur Annahme vorlegt, jener Punkt auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, so ist an dieser Stelle des Berichtes zu constatiren, daß der Ausschuß davon vollkommen überzeugt war, daß die Unterrichtsverwaltung diesen Punkt als einen selbstverständlichen betrachten wird.

Um den slovenischen Schülern die Aneignung der Kenntniß der deutschen Sprache zu ermöglichen, dazu ist es nothwendig, das Deutsche in allen Classen der Mittelschulen als obligaten Lehrgegenstand zu behalten. Sollte dies nicht für ausreichend befunden werden, so könnte noch ein Lehrgegenstand in deutscher Sprache gelehrt werden, etwa von der II. oder III. Classe angefangen. Zugleich könnte gelegentlich auch bei dem Uebersetzen aus dem Lateinischen und Griechischen eine Wiederholung in deutscher Sprache vorgenommen werden. Doch sind dies nur Andeutungen, deren Zweckmäßigkeit der Prüfung und Entscheidung der competenten Schulbehörden unterliegt.

II. Was die Lehrerbildungsanstalten in Laibach und Marburg und die Lehrerinenbildungsanstalt in Laibach betrifft, so darf es natürlich bei dem innigen Zusammenhange der Lehrerbildungsanstalten mit der Volksschule, für welche die Lehrer und Lehrerinen vorbereitet werden sollen, als ein unanfechtbares Axiom betrachtet werden, daß auch hier jene Sprache die Hauptsache bleiben muß, in welcher die Lehrer in ihrem künftigen Berufe wirken sollen. Da jedoch auch bezüglich der Zöglinge dieser Anstalten die Wichtigkeit der Aneignung der deutschen Sprachkenntnisse nicht verkannt werden darf und, wie der Zusatzantrag des Abgeordneten Vošnjak vom Jahre 1880 beweist, nicht verkannt wird, so könnte in dieser Hinsicht dadurch Vorsorge getroffen werden, daß in allen vier Jahrgängen die deutsche Sprache mit vier wöchentlichen

Stunden obligater Lehrgegenstand bliebe, und daß außerdem noch ein Gegenstand in deutscher Sprache vorgetragen würde.

In Betreff der genannten Lehranstalten ist hervorzuheben, daß die k. k. Regierung, der vom hohen Hause durch die mehrmals erwähnte Resolution gegebenen Anregung folgend, durch einen Erlaß vom Jahre 1881 der slovenischen Sprache an den beiden Bildungsanstalten in Laibach eine größere Berücksichtigung als vordem zu Theil werden ließ. Es wird nämlich im laufenden Schuljahre an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach im ersten Jahrgange Religion, Slovenisch, Mathematik und Naturgeschichte in slovenischer Sprache gelehrt; in den übrigen Jahrgängen blieb jedoch mit Ausnahme der Religion und des Slovenischen der Unterricht deutsch. An der Lehrerinenbildungsanstalt in Laibach kommt die slovenische Unterrichtssprache für Religion und das Slovenische in allen Jahrgängen, für Mathematik und weibliche Handarbeiten im ersten Jahrgang in Anwendung. Alle übrigen Gegenstände werden in deutscher Sprache vorgetragen.

Da nun der Unterrichtsausschuß der Ansicht ist, daß in dieser Hinsicht noch weitere Schritte gethan werden sollten, so schlägt derselbe dem hohen Hause auch bezüglich der Anstalten, welche zur Bildung von Lehrern und Lehrerinen für slovenische Volksschulen bestimmt sind, vor, es möge die k. k. Regierung eingeladen werden, die slovenische Sprache an diesen Anstalten in größerem Umfange als bisher bei dem Unterricht in Anwendung zu bringen.

Daß die slovenische Sprache der Aufgabe gewachsen ist, in erhöhtem Maße als Unterrichtssprache an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zu dienen, unterliegt bei vorurtheilsfreier Betrachtung keinem Zweifel. Thatsache ist, daß diese Sprache sich bei ihrem Formenreichthum und ihrer Bildsamkeit für literarische und wissenschaftliche Zwecke als sehr geeignet und gefügig erwiesen hat.

Insbesondere beweisen die bereits vorhandenen Lehrbücher, daß die slovenische Sprache vollkommen im Stande ist, als Organ des Unterrichtes an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zu dienen. Man darf ferner hoffen oder vielmehr überzeugt sein, daß bei wohlwollender Fürsorge der Regierung die noch fehlenden Lehrbücher in kurzer Zeit zu Stande kommen werden. So ist es dem Berichterstatter bekannt, daß z. B. ein vollständiges lateinisches und griechisches Wörterbuch seit mehreren Jahren von tüchtigen Schulmännern vorbereitet wird und gegenwärtig bereits druckfertig vorliegt; ein ebenso sehr durch seine gründliche Bildung wie durch seine didactische Befähigung hervorragender Schulmann hat die Abfassung einer griechischen Grammatik und eines griechischen Uebungsbuches in Angriff genommen; und auch noch mehrere andere Lehrbücher sind bereits in Vorbereitung begriffen. Eine Aufmunterung in dieser Hinsicht von Seiten der Regierung würde ohne Zweifel von dem besten Erfolge begleitet sein.

Es darf bei der Erwähnung des Umstandes, daß gegenwärtig noch nicht slovenische Lehrbücher für alle Gegenstände und alle Classen vorhanden sind, nicht außer Acht gelassen werden, daß bei der sehr beschränkten Anwendung der slovenischen Unterrichtssprache eine Aufmunterung zur Abfassung von Lehrbüchern nicht vorhanden war, und daß eben durch diesen Umstand gewiß manche Schulmännner sich abhalten ließen, Lehrbücher zu verfassen, sowie daß die Verleger wegen mangelnder Aussicht auf Absatz zur Förderung der Schulliteratur nicht bereit waren. Man kann aber die Ueberzeugung aussprechen, daß das slovenische Volk bei seiner Intelligenz, seiner energischen Ausdauer und Opferwilligkeit unter günstigen Verhältnissen und bei einer wohlwollenden Fürsorge der Regierung binnen kurzem die in der Schulliteratur noch vorhandenen Lücken ausfüllen wird.

Auf Grund der vorstehenden Auseinandersetzungen beantragt nun der Unterrichtsausschuß im Anschluß an die bereits im Jahre 1880 angenommenen Resolutionen, das hohe Haus wolle folgende Resolutionen beschließen:

„Die k. k. Regierung wird wiederholt aufgefordert, an den aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen in den von Slovenen bewohnten Landestheilen für die Schüler slovenischer Muttersprache diese Sprache nach Maßgabe der vorhandenen Lehrbehelfe als Unterrichtssprache einzuführen, und die k. k. Regierung wird zugleich aufgefordert, in Laibach unter Beobachtung der gleichen Rücksichten ein selbstständiges slovenisches Gymnasium zu errichten und das in Laibach bestehende gegenwärtig utraquistisch eingerichtete Gymnasium in ein Gymnasium mit ausschließlich deutscher Unterrichtssprache umzuwandeln."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an denjenigen Anstalten, welche zur Bildung von Lehrern und Lehrerinen für slovenische Volksschulen bestimmt sind, die slovenische Sprache in größerem Umfange als bisher als Unterrichtssprache einzuführen, jedoch dafür zu sorgen, daß an diesen Anstalten die Aneignung der vollen Kenntniß der deutschen Sprache ermöglicht werde."

Wien, 29. April 1882.

Czartoryski,
Obmann.

Kosčala,
Berichterstatter.

Beilage A.

Daten, betreffend die Umgangssprache.

(Nach der Zählung vom 31. December 1880).

Land	Summe der zuständigen Bevölkerung	Deutsch	Slovenisch	Italienisch	Kroatisch
Krain	477.607	29.392 (6·15%)	447.366 (93·72%)	317	—
Steiermark	1,186.393	794.841 (67%)	388.419 (32·74%)	423	—
Görz und Gradiska . . .	206.019	2.659 (1·29%)	129.857 (63·03%)	73.425 (35·64%)	—
Kärnten	344.064	241.585 (70·22%)	102.252 (29·72%)	—	—
Istrien	284.154	4.779 (1·68%)	43.004 (15·14%)	114.291 (40·22%)	121.732 (42·84%)
Triest und Gebiet	120.515	5.141 (4·27%)	26.263 (21·79%)	88·887 (73·76%)	—

Beilage B.

Daten, betreffend die Muttersprache der Schüler.

(Nach den am Schlusse des Schuljahres 1880—1881 herausgegebenen Programmen).

Schulen	Gesammtzahl	Deutsch	Slovenisch	Italienisch	Kroatisch	Böhmisch	Englisch	Französisch
Obergymnasium in Laibach . .	595	132	453	4	1	4	1	—
Obergymnasium in Rudolfswert	172	8	163	—	1	—	—	—
Unvollständiges Gymnasium in Krainburg	67	1	66	—	—	—	—	—
Obergymnasium in Marburg .	322	163	156	—	3	—	—	—
Obergymnasium in Cilli . . .	244	120	121	2	1	—	—	—
Landes-Untergymnasium in Pettau	96	37	59	—	—	—	—	—
Obergymnasium in Görz . . .	336	47	164	125	—	—	—	—
Ober-Realschule in Laibach . .	221	101	91	23	3	2	—	1

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Bewilligung eines Staatsvorschusses von 100.000 fl. für die im laufenden Jahre in Triest stattfindende österreichisch-ungarische landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung.

Zur Subventionirung dieses Unternehmens wurden mittelst des Finanzgesetzes vom 29. März d. J. bereits 40.000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt.

Außerdem wurden zu dem gedachten Zwecke von der Bevölkerung Triest mittelst Subscription 118.556 fl., von der dortigen Handelskammer 40.000 fl. und von der Commune Triest 15.000 fl. gespendet.

Trotzdem befindet sich das Unternehmen in Folge der großen, mit dem Bau der Gebäude und den gesammten Vorbereitungsarbeiten in Verbindung stehenden Auslagen dermalen bereits in Geldverlegenheit und es wird seitens des Unternehmens an die Regierung das Ansuchen gestellt, demselben einen im Jahre 1882 zurückzuerstattenden Vorschuß im Betrage von 100.000 fl. zu gewähren.

In dem Motivenberichte, welcher der Vorlage der Regierung beigegeben ist, befürwortet dieselbe die gestellte Bitte, und setzt die Gründe auseinander, die in wirthschaftlicher und politischer Beziehung dafür sprechen, eine Störung bei der Durchführung des geplanten Unternehmens hintanzuhalten.

Gleichzeitig werden in dem Motivenberichte die zu erwartenden Einnahmen des Unternehmens aufgezählt, und es wird nachgewiesen, daß an der pünktlichen Rückerstattung des Vorschusses nicht zu zweifeln sei.

Der Budgetausschuß konnte sein Bedauern nicht unterdrücken, daß in dem gegenwärtigen Stadium des Unternehmens dasselbe sich wahrscheinlich in Folge mangelhafter Präliminirung wieder an den Staat um Aushilfe wenden muß. Anderseits glaubte der Ausschuß jedoch, unter den gegebenen Verhältnissen den begehrten Vorschuß nicht verweigern zu sollen, wenn dies ohne Gefährdung des Staatsschatzes geschehen kann.

Der Herr Handelsminister wurde in dieser Richtung vom Ausschusse interpellirt, und gab unter seiner Verantwortlichkeit die bestimmte Erklärung ab, daß nach den von der Regierung gepflogenen Erhebungen die Rückzahlung vollkommen verbürgt sei.

Insbesondere wies der Herr Handelsminister auf die Post per 36.557 fl. hin, welche dem Unternehmen von der Commune Triest für Anschüttungsauslagen rückvergütet werden wird, und auf welchen

Betrag die Regierung die Hand legen werde; ferner sollen die Einnahmen aus der Platzmiethe, den Eintrittsgeldern, den Ausstellungslosen u. s. w. in angemessener Weise controlirt und zur Deckung des Vorschusses verwendet werden.

Nachdem überdies seitens des Herrn Handelsministers die Zusicherung gegeben wurde, noch in einer anderen geeigneten Weise für die Sicherstellung des Vorschusses zu sorgen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Zwecke der pünktlichen und ungeschmälerten Refundirung desselben erforderlich wären, beschloß der Budgetausschuß einstimmig, die Vorlage anzunehmen, und beantragt demgemäß, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 8. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Gomperz.
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1882,

womit

ein Staatsvorschuß von 100.000 fl. für die im laufenden Jahre in Triest stattfindende österreichisch-ungarische landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Bestreitung der Vorauslagen für die im laufenden Jahre in Triest stattfindende landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung einen unverzinslichen Vorschuß bis zum Betrage von Einhunderttausend Gulden österreichischer Währung, welcher noch im Laufe des Jahres 1882 aus den Einnahmen dieses Ausstellungsunternehmens zurückzuerstatten ist, zu erfolgen.

Artikel II.

Die Feststellung der Modalitäten, betreffend die Rückerstattung dieses Vorschusses aus den Einnahmen des Ausstellungsunternehmens, wird einer besonderen, im administrativen Wege zu treffenden Vereinbarung mit dem Ausstellungsunternehmen vorbehalten.

Artikel III.

Die Minister des Handels und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Ausbau der Kremsthalbahn.

Um die Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu würdigen, empfiehlt es sich vor Allem, die Umstände in Kürze zu berühren, unter welchen die Ausführung der Localbahn von Linz nach Kremsmünster, die nun mit Unterstützung von Seite des Staates bis Michldorf fortgesetzt werden soll, zu Stande gekommen ist.

Seitdem die Elisabeth-Westbahn in Betrieb gesetzt und die Kronprinz Rudolfs-Bahn gebaut worden ist, wurde im Lande Oberösterreich die Frage einer Eisenbahnverbindung entweder — von der Landeshauptstadt Linz durch das Kremsthal oder von der Stadt Wels aus über Kirchdorf, Spital am Pyhrn bis zur Einmündung in die Rudolfs-Bahn bei Liezen — lebhaft discutirt.

Diese Bahn ward jedoch damals als eine Hauptbahn gedacht.

Allein da sich die Beschaffung eines Anlagecapitals von 2 bis 3 Millionen bald als unmöglich herausstellte, blieb es bei dem bloßen Projecte, so warm und eindringlich die Wichtigkeit einer solchen Bahnverbindung im oberennsischen Landtage (18. December 1866) in Rücksicht der Hebung der Eisenindustrie und des Erträgnisses der Forstwirthschaft betont worden war.

Von einer Hauptbahn konnte wegen Unmöglichkeit der Geldbeschaffung weiter keine Rede sein.

Da faßte 1869 eine Anzahl von energischen Persönlichkeiten in Linz und Umgebung den Entschluß, muthig Hand ans Werk zu legen und nach dem Principe der Localbahnen eine Eisenbahn von Linz durch das Kremsthal vorläufig bis Kremsmünster zu bauen.

Das Unternehmen gelang durch das einmüthige Zusammenwirken der Interessenten, eine Bestätigung der alten Wahrheit: Wo richtige Erkenntniß, fester Wille und Eintracht zusammenwirken, da gelingen auch die schwierigsten Unternehmungen.

Für die Erbauung und Instruirung der 36 Kilometer langen Bahnstrecke wurden 950.000 fl. präliminirt und ohne irgend eine Staatshilfe in Anspruch zu nehmen, durch Actienbezug al pari von den sich dabei betheiligenden Corporationen und Privaten auch aufgebracht und die Bahn hergestellt.

Dieser höchst günstige Erfolg ist in erster Linie der Ueberzeugung der Antheilnehmer zu danken, daß sie für die Prosperität ihres Heimatslandes in volkswirthschaftlicher Hinsicht ein hochwichtiges und folgenreiches Werk unternehmen, dann aber auch dem Umstande, daß es ihnen gelang, mit der Firma Locomotivfabrik Kraus und Compagnie in München einen zehnjährigen Vertrag zu schließen, vermöge dessen diese Firma den Betrieb der Kremsthalbahn von Linz nach Kremsmünster gegen Bezug von nur 55 Percent der Bruttoeinnahmen zu führen und alle Spesen des Baues und der Erhaltung zu tragen hat, dagegen den Actionären 45 Percent der Bruttoeinnahmen überlassen muß.

Sehr vortheilhaft zum Gedeihen des Unternehmens trug aber auch bei, daß nach §. 43 der genehmigten Statuten die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens eine unentgeltliche ist.

Unter diesen Umständen durften die Actionäre auf eine sichere Rente rechnen, und auch in dieser Hinsicht täuschte man sich nicht.

Am 30. April 1881 (concessionirt am 30. Juni 1880) wurde die Kremsthalbahn dem Verkehre übergeben und laut Rechnungsabschluß vom 31. December 1881 entfiel auf jede Actie per 100 fl. für die acht Monate bis Ende December 1881 eine Dividende von 2 fl. 75 kr., was einer Rente von 4 fl., 2 Percent, gleichkommt.

Laut eines Berichtes der „Linzer Zeitung“ vom 30. März 1882 wurde in der am 29. März abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der überaus günstige Stand des Unternehmens hervorgehoben. Bis 31. December 1881 wurden befördert 73.492 Personen, 176.780 Metercentner Fracht; Bruttoeinnahme 57.680 fl.

Verausgabt wurden 848.145 fl. für den Bau, 75.528 fl. 88 kr. für die Grundeinlösung.

Die präliminirten Summen wurden nicht überschritten, ein seltener Fall.

Die Betriebsauslagen beliefen sich auf 1.297 fl. 64 kr., in den Reservefond wurden abgegeben 1.395 fl. 93 kr., Reingewinn verblieb 26.035 fl. 69 kr., Dividende war 2 fl. 75 kr. per Actie.

Was das Ergebniß des laufenden Jahres betrifft, wird versichert, daß sich der Personen- und Frachtenverkehr erhöht habe.

Soviel bezüglich des bisherigen Standes der Kremsthalbahn, was aber auch zum Beweise dient, daß der Gedanke der Führung dieser Bahnlinie ein richtiger war.

Allein diese Bahnstrecke ist nur als ein Meilenzeiger zu betrachten, der die Richtung angibt, in welcher vorwärts gegangen werden muß, wenn die Fundgruben, die in der höheren Gebirgsgegend noch nicht aufgedeckt sind, geöffnet, die reichen Schätze, die dort theils stagniren, dem öffentlichen Verkehr übergeben, gewisse einengende Hemmnisse der Eisenindustrie entfernt, und zunächst wohl der volkswirthschaftlichen Cultur des Landes Oberösterreich und damit mittelbar dem allgemeinen Staatswohle nutzbar gemacht werden sollten.

Der Staat ist ja ein organisches Ganze; wo die Einzeltheile gesund sind und frische Regsamkeit entfalten, da wird auch der gedeihliche Fortschritt und die innere Kraft des großen Ganzen gewinnen.

Soll dem in Folge der großen Eisenindustrieunternehmungen der Neuzeit, der kostspieligen Herbeischaffung der Kohle und des Eisenmaterials und des Mangels eines ausreichenden Markenschutzgesetzes, immer bedenklicher werdenden Zurücksinken der altberühmten Eisenindustrie der dortigen Gegend Einhalt gethan und der specielle Betriebszweig in Sensen, Sicheln und Strohmessern, dessen Verkehr sich einst bis nach Frankreich erstreckte, und noch immer jährlich 1,750.000 Stück erzeugt, und weit nach Osten und bis nach Rußland hinein noch eine bedeutende Absatzquelle (1½ Million Stück) behauptet, soll dieser Industriezweig so viel thunlich zum Vortheile des Landes und des Staates erhalten bleiben; sollen die reichen Forstproducte der Gebirgsgegend, die jetzt nur eine sehr geringe Rente liefern, besser verwerthet werden, soll die Viehzucht gehoben und Handel und Verkehr durch Errichtung neuer Erwerbszweige und Fabriken an der Krems und der Steyer belebt werden, soll die Steuerkraft der Bewohner nicht nur vor dem Rückgange gewahrt, sondern im Interesse des Staates erhöht werden, so muß die Bahnstrecke über Kremsmünster hinaus bis Michldorf geführt werden, wo sich die Eisenwerke in der Nähe befinden, wohin durch leichte Zufuhren aus den benachbarten Wäldern gleichsam an einen Stapelplatz die Holzproducte gebracht werden können, so daß von dieser Station aus alle Fabrikate und Producte auf der Bahn unter billigen Tarifsätzen weiter befördert, und anderseits die Bedürfnisse der Gebirgsgegend an Getreide, Eisenmaterial, Kohlen und sonstigen Artikeln ebenso schnell und billig wieder herbeigeschafft werden können.

In richtiger Erkenntniß der großen Vortheile des Baues der Bahnstrecke bis Michldorf ist die Direction der Kremsthalbahn mit anderen Interessenten wieder mit Energie ans Werk gegangen und hat die Tracirung der circa 21 Kilometer langen Strecke (recte 20·9 Kilometer) und die Ausarbeitung des Generalprojectes ausführen lassen.

Der ursprüngliche Kostenüberschlag per 675.000 fl. wurde in Berücksichtigung einer günstigen Grundeinlösung auf das äußerste Minimum von 650.000 fl. reducirt, und zugleich an die Beschaffung des Anlagecapitals geschritten.

Der hohe oberösterreichische Landtag beschloß in der 8. Sitzung ddo. 10. October 1881, die al pari Zeichnung von 100.000 fl. in Kremsthalbahnactien, jedoch in der Voraussetzung, daß das Baucapital von 650.000 fl. nicht überschritten werde und unter der Bedingung:

a) daß mit dem Baue erst begonnen werde, wenn die Bausumme per 650.000 fl., einschließlich des vom Lande zu zeichnenden Betrages im Wege der Subscription aufgebracht sein werde,

b) daß die zu bauende Strecke Kremsmünster-Michldorf mit der bereits bestehenden Linie Linz-Kremsmünster künftighin bezüglich aller Rechte nur als Eine Bahnlinie zu gelten habe, und

c) daß dem Lande Oberösterreich eine Vertretung im Interessentenausschusse und in der Direction durch einen Delegirten des Landesausschusses eingeräumt werde.

Die Sparcasse in Linz zeichnete ebenfalls mit staatlicher Genehmigung 100.000 fl.

Im Wege der Privatsubscription wurden 150.000 fl., theils bereits schon aufgebracht, theils und zwar in dem geringen Betrage von 25.000 fl., in sichere Aussicht gestellt.

Die Aufbringung des Restes per 300.000 fl. ist aber bei dem Umstande, daß sich schon über 1.000 Subscribenten betheiligten, unmöglich.

Die Direction wendete sich daher an die hohe Regierung um eine Aushilfe von 300.000 fl. gegen Uebernahme von Actien der ganzen Kremsthalbahn al pari.

Seine Majestät der Kaiser hatte die Allerhöchste Gnade, sich für den Ausbau dieser Bahnstrecke zu interessiren, und ermächtigte das Ministerium zur Einbringung der Regierungsvorlage, 505 der Beilagen, indem nach dem Gesetze, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, ddo. 25. Mai 1880, Artikel VIII, die verfassungsmäßige Behandlung derselben nothwendig ist.

Die zu erbauende Bahnstrecke von 20·9 Kilometer Länge, deren Herstellungskosten sammt Einrichtung und Fahrpark die Summe von 650.000 fl. nicht überschreiten darf, zieht sich längs des Kremsflüßchens an den Berghalden hin, bietet nirgends besondere Terrainschwierigkeiten dar und stellt günstige Verhältnisse bezüglich einer billigen Grundeinlösung in Aussicht.

Der Bauer lebt in jenem Landbezirke rücksichtlich der ineinandergreifenden Wirthschaftszweige in gut eingetheilten Anwesen, treibt Ackerbau und Viehzucht, und insbesondere die Obstcultur, ist betriebsam und intelligent. In den höher gelegenen Theilen, im Gebirge, ist die Getreideapprovisionirung für ihn sehr wünschenswerth, welchem Bedürfnisse durch die Anlegung der Bahn mittelst leichterer Zufuhren gründlich abgeholfen wird.

Die Eisenwerke, eigentlich Sensenhämmer, sind (30 an der Zahl), wovon 12 bis 14 um Kirchdorf herum zusammengeschoben sind, noch im Betriebe; es ist aber für ihren ferneren Bestand dringend zu wünschen, daß der Bezug des Rohmateriales aus Steiermark und der Steinkohle aus Böhmen durch billige Verfrachtung erleichtert, und ebenso der Vertrieb der Fabrikate, das ist der Sensen, Sicheln und Strohmesser ins Ausland und überhaupt in ein größeres Absatzgebiet gefördert werde. Einige Gewerke sind schon eingegangen, andere kämpfen um ihre Existenz gegen die Uebermacht der ungünstigen Zeitverhältnisse, der großen Etablissements, insbesondere aber gegen eine unreelle Concurrenz, die aus Mangel eines ausreichenden Markenschutzgesetzes von Deutschland aus geübt wird.

Es ist nämlich uralter Gebrauch dieser Gewerke, ihre Fabrikate durch gewisse Zeichen und Marken zu kennzeichnen. Der Landmann im fernen Osten und Norden hängt an diesen Kennzeichen; man hat sie in Deutschland nachgeahmt, und den Absatz der österreichischen Fabrikate dadurch empfindlich geschädigt. Einige dieser Hammerwerke behaupten zwar noch ihren Platz, und in Rußland werden noch immer über eine Million dieser wirthschaftlichen Werkzeuge abgesetzt.

Aber es ist höchste Zeit, daß diese Fabrikation geschützt werde, und das kann nur durch die Bahnverbindung und leichtere Verfrachtung geschehen. Ja, sollten Tage kommen, wo die großen Etablissements, die ebenfalls den Bestand der kleineren Gewerbe mit ihren speciellen Fabrikaten drücken, unter traurigen Consequenzen hinsinken, so wird es vortheilhaft sein, wenn diese Gewerke in ihrem speciellen Fache fortbestehen können und in ihrem Erwerbe und in ihrer ungeschwächten Steuerkraft erhalten bleiben.

Keine unserer Regierungen hat sich der Erkenntniß der Nothwendigkeit verschlossen, die Eisenindustrie durch Erleichterungen bei Herbeischaffung des Rohmaterials und Verfrachtung der fertigen Waare zu unterstützen, und offenbar ist es derselbe Gedanke der Obsorge für die Eisenindustrie, der Seine Excellenz den Herrn Handelsminister zur Vorlage dieses Gesetzentwurfes bestimmt hat.

Das Gebiet, das durch die neue Bahnfortsetzung dem Verkehre erschlossen werden soll, ist auch das nahe Waldland mit seinem Holzreichthume.

Die Wälder bestehen aus Lärchenbäumen, Buchen, Tannen, Fichten, Eichen, Zirbel, Kiefern, Eschen, Ahorn in einer Ausdehnung von 40.000 Hektaren in der zu Krems abdachenden Gebirgsstrecke.

Unter den Besitzern dieser Wälder nimmt der oberennsische Religionsfond, das Aerar, eine hervorragende Stelle ein mit einem Waldbesitz von 10.400 Hektaren bei einem Gesammtareale von 16.797 Hektaren.

Das Erträgniß dieses bedeutenden Holzreichthums ist dermalen ein sehr geringes. Die Forstbezirke Klaus, Spital am Pyhrn und Windischgarsten, insofern sie zur Krems abdachen, liefern jährlich im Ganzen 20.952 Festkubikmeter Holz, wovon 45 Percent = 9.430 Festkubikmeter Nutzholz, 55 Percent = 11.522 Festkubikmeter Brenn- und Kohlholz sind. Letzteres wirft dem Aerar höchstens 50 kr. per Festkubikmeter Reingewinn ab.

Nimmt man beim Nutzholz einen Reingewinn von 2 fl. per Festkubikmeter an, so resultirt als jährlicher Gesammtertrag jener 10.400 Hektaren Waldes höchstens 24.620 fl., eine Summe, die den Capitalswerth per Hektar auf 40 fl. stellt, was doch offenbar viel zu gering und geradezu unbedeutend zu nennen ist.

Bei rationeller Bewirthschaftung und sorgsamer Verwaltung, wie sie beim Aerar stattfindet, ist doch augenscheinlich, daß das Erträgniß dieser Forstproducte für den Staat bedeutend gesteigert werden wird durch die Fortsetzung der Bahnstrecke bis Michldorf, in Hinsicht der Gewinnung eines weiteren Absatzgebietes und billiger Transporttarife, auf welche der Staat dann immerhin, sofern er sich beim Ausbau durch Gewährung von 300.000 fl. auf Bahnactien al pari betheiligt, maßgebenden Einfluß üben kann.

Was die Rentabilität der neuen Bahnlinie, für welche vier Stationen und vier bis fünf Haltestellen projectirt sind, betrifft, so kann nur jener Theil der Bevölkerung, welchem die Vortheile dieser Bahnstrecke zu Gute kommen, in Anschlag gebracht werden, und zwar aus den Gerichtsbezirken Kremsmünster, Kirchdorf, Grünburg und Windischgarsten; sie beträgt eine stabile Bevölkerung von 20.260 Personen.

Bei der Wohlhabenheit dieser Gegenden, dem guten Erträgniß der landwirthschaftlichen Producte, bei der noch immer bedeutenden Eisenindustrie, bei der Nähe der Alpenwelt, die häufige Touristenzüge herbeiführt, dann bei dem Umstande, daß das Verkehrsgebiet des Kremsthales überhaupt sehr enge gezogen wurde, kann der Coefficient der fahrenden Personen füglich mit drei angenommen werden, so daß sich jährlich nach dieser Berechnung 60.780 fahrende Personen oder 1,276.302 Personenkilometer ergeben.

Da der Fahrenden in Wägen II. Classe nur wenige sein dürften, bei Tour- und Retourkarten Ermäßigung eintritt, so wird nur die III. Classe in Anschlag gebracht mit 3 kr. per Kilometer, so daß sich eine Jahreseinnahme von 38.109 fl. im Personenverkehr herausstellt.

Im Frachtenverkehr darf man nach den bisherigen statistischen Erfahrungen 1 Tonne für jeden Einwohner annehmen, was auf die ganze Bahnlänge 20.260 Tonnen oder 423.434 Tonnenkilometer ergeben würde.

Der größte Theil der Frachten wird jedoch in Eisenfabrikaten und Rohproducten bestehen, wo bei größerer Menge Refactien stattfinden, so daß nur der Betrag von 8 kr. per Tonnenkilometer angenommen wird, wonach sich die Einnahmen des Frachtenverkehrs auf 33.874 fl. stellen, so daß sich die Summe der Gesammteinnahmen auf 71.983 fl. jährlich beziffern würde.

Die Betriebsauslagen bei täglich vier Zügen mit 2.000 fl. per Kilometer angenommen, ergeben eine jährliche Betriebsauslage von (20·9 × 2.000) 41.800 fl., so daß für die Verzinsung des Baucapitals per 650.000 fl. ein Reinertrag von 30.183 fl. verbleibt, und sich nach Abzug einer entsprechenden Amortisationsquote eine Rente von 4½ Percent herausstellt.

Dies gilt aber nur für die ersten Betriebsjahre; in Anbetracht des Bodenreichthums jener Gegend, der bedeutenden Viehzucht, die zur Ausfuhr auf die Märkte bis nach Linz und weiter einladet, die noch immer bedeutende Eisenindustrie, die im Auslande ihr Absatzgebiet hat, und durch leichte und billige Verfrachtung vermöge der bekannten Güte ihrer Waaren mit den fremdländischen Fabrikaten wird concurriren können, bei dem großen Holzreichthum, der besser verwerthet werden kann, und in Anbetracht, daß am Wasser der Flüsse Krems und Steyer auch andere Fabriken, Mühlen, Holzsägen 2c. errichtet, manches Gebiet der Gewerbethätigkeit wird neu erschlossen werden können, erwarten die Interessenten mit Sicherheit eine Steigerung des Verkehrs umsomehr, da nur die Vortheile der Bahnfortsetzung bis in die Umgebung von Klaus in Betracht gezogen wurden, und jedenfalls auch von den entfernteren Ortschaften Windischgarsten und Spital am Pyhrn mit ihren bisher unbenützten Naturproducten von Kalk, Cement und Gyps ein reichliches Contingent zum Personen- und Frachtenverkehr für die Bahn mit Grund erwartet werden darf.

Jedenfalls wird der Personenverkehr durch zahlreiche Touristenzüge, welche durch das freundliche Kremsthal den herrlichen Gegenden um Spital am Pyhrn und den Hochalpen zueilen, beträchtlich zum Vortheile der ganzen Bahnlinie von Linz-Michldorf vermehrt werden.

Von diesen Erwägungen der großen Vortheile, welche die Fortsetzung der normalspurigen Localbahn durch das Kremsthal von Kremsmünster bis nach Michldorf darbietet, ist zweifelsohne die hohe Regierung ausgegangen, indem sie dem Ansuchen der Kremsthalbahngesellschaft zu entsprechen geneigt ist, und den vorliegenden Gesetzesentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung dem hohen Abgeordnetenhause vorlegte.

Die Kremsthalbahngesellschaft hat die Localbahn von Linz nach Kremsmünster, ohne irgend eine Unterstützung von Seite der Regierung in Anspruch zu nehmen, durch die Emittirung von Actien al pari per 950.000 fl. gebaut und schon im ersten Jahre des Betriebes eine Dividende über 4 Percent erzielt, ein Resultat, das die Opferwilligkeit, die Energie und Umsicht des Landes, der sich dabei betheiligenden Corporationen und sonstigen Privaten ins hellste Licht stellt; diese Gesellschaft hat auch die Fortführung der Bahn nach Michldorf beschlossen und das Baucapital per 650.000 fl. zum größeren Theil aufgebracht

bis auf diese 300.000 fl., um deren Gewährung sie sich an die hohe Regierung wendet, gegen dem, daß sie dafür Actien für die ganze Kremsthalbahn al pari zu demselben Werthe übergibt.

Durch die Uebernahme dieser Actien bringt die Regierung selbst in minder günstigem Falle nur ein geringes Opfer, da die Kremsthalbahnactien durch die Fortsetzung der Strecke bis Michldorf, durch ein fruchtbares Gebiet, durch eine ständige Verfrachtung der dortigen Eisenfabrikate, und insbesondere der Forstproducte bei aller Voraussicht eine steigende Rente erwarten lassen.

Die Betheiligung des Staates an diesem Unternehmen ist nur um so vortheilhafter für denselben, als durch die Weiterführung der Bahn bis Michldorf, die eigenen, zum oberösterreichischen Religionsfonde gehörigen ausgedehnten Forste aus der bisherigen Abgeschlossenheit herausgehoben, und deren reiche Holzproducte einem größeren Verkehrsmarkte näher gebracht werden, wodurch ein höheres Erträgniß derselben durch billige Verfrachtung auf ein ausgedehnteres Absatzgebiet erzielt wird.

Der Staat sorgt daher durch diese Beihilfe einerseits für Hebung der volkswirthschaftlichen Interessen und des Gewerbsfleißes im Allgemeinen, aber er nimmt anderseits durch die Gewährung der 300.000 fl. gegen Empfang der Actien al pari im selben Werthe auch an dem Unternehmen Theil zu seinem eigenen Nutzen.

Bei der anerkennenswerthen Opferwilligkeit der Kremsthalbahngesellschaft, bei dem schönen Erfolge, dessen sie sich rühmen kann durch Aufbringung von $^{13}/_{16}$ des Anlagecapitals für die ganze Bahn von Linz bis Michldorf, so daß sie nur für $^{3}/_{16}$ die Hilfe des Staates anruft, und zwar gegen Uebergabe von ihren Actien al pari in demselben Werthe, bei dem für die Hebung der Eisenindustrie und der Forstwirthschaft in jenem Bezirke zum allgemeinen Besten vortheilhaften Unternehmen, ist wahrlich nicht zu fürchten, daß bei Anlage von anderen Localbahnen für die Regierung ein unbequemes Präjudiz geschaffen werde; es ist im Gegentheile zu wünschen, daß der Eifer und die Thatkraft, die hier sich kundgab, auch anderwärts Nachahmung finde. Der letzte Absatz zu Artikel VIII des Gesetzes vom 25. Mai 1880 über die Localbahnen findet hier seine vollgiltige Anwendung, auch ist die hohe Regierung in den fünf Paragraphen des Gesetzentwurfes mit aller Vorsicht und Umsicht vorgegangen.

In Würdigung dieser Verhältnisse hat sich daher der Eisenbahnausschuß bei der Berathung des Gesetzentwurfes der hohen Regierung günstig für denselben ausgesprochen und empfiehlt einstimmig dem hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage ihrem ganzen Inhalte nach mit dem Antrage:

Das hohe Haus wolle dem Gesetzesentwurfe seinem ganzen Inhalte nach die verfassungsmäßige Genehmigung zur baldigen Ausführung dieser Bahnstrecke ertheilen.

Wien, 5. Mai 1882.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Fröschel,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Zugeständnisse und Bedingungen für den Ausbau der Kremsthalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, sich an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Ausbaues der Kremsthalbahn von Kremsmünster bis Michldorf durch Uebernahme von Actien der Kremsthalbahn-Gesellschaft im Betrage von dreimalhunderttausend (300.000) Gulden österreichischer Währung Noten zu betheiligen.

Diese Betheiligung des Staatsschatzes ist an die Bedingungen geknüpft, daß

a) vom Lande Oesterreich ob der Enns eine Betheiligung an dem bezeichneten Bahnbaue durch Uebernahme von Actien im Betrage von hunderttausend (100.000) Gulden österreichischer Währung zugesichert und

b) die Beschaffung des restlichen Baucapitals Seitens der Interessenten ohne Belastung des Staatsschatzes sichergestellt wird.

Artikel II.

Die Ausfolgung von Einzahlungen auf die nach Artikel I vom Staate zu übernehmenden Actien, welche gleiche Rechte mit den übrigen Actien der Kremsthalbahn-Gesellschaft genießen müssen, und bezüglich deren eine statutenmäßige Beschränkung des Stimmrechtes auf eine Maximalstimmenzahl nicht stattfinden darf, hat erst dann zu beginnen, wenn die Ein-

zahlungen auf die von den sonstigen Interessenten übernommenen Actien vollständig geleistet oder entsprechend sichergestellt sind.

Die Einzahlungen Seitens des Staates haben gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen nach Maßgabe des gehörig constatirten Baufortschrittes zu erfolgen und ist dafür Sorge zu tragen, daß die geleisteten Einzahlungen nur zum Zwecke des Baues und der Ausrüstung der im Artikel I bezeichneten Bahnstrecke verwendet werden.

Artikel III.

Die im Artikel I bezeichnete, als normalspurige Localbahn herzustellende Fortsetzungsstrecke der Kremsthalbahn ist binnen zwei Jahren, vom Zeitpunkte der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel IV.

Zu dem im Artikel I bezeichneten Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1883 ein Credit von 300.000 Gulden österreichischer Währung bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende März 1884 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1885 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1884 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst des letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage 1882.

Von dem durch die hohen Delegationen in der XVI. (a. o.) Session bewilligten weiteren Betrage für a. o. Heereserfordernisse per 21,700.000 fl., entfällt auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Theilsumme von . . . . 14,886.200 fl., daß dieser Betrag nachträglich in den Staatsvoranschlag eingestellt wurde, ist in dem I. Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Ausdrucke gebracht; die Genehmigung desselben ist somit von selbst geboten.

In dem II. Artikel wird als Bedeckungsmodus beantragt:

a) einen Betrag von 5,831.000 fl. den gemeinsamen Activen der bestandenen Centralfinanzen zu entnehmen;

b) den Rest von 9,055.200 fl. durch Begebung von fünfpercentiger Papierrente aufzubringen.

Der unter a) vorgeschlagene Bedeckungsmodus erscheint finanziell günstiger als es die Bedeckung im Creditwege wäre.

Aus diesem Grunde, unter Berufung auf den in analoger Angelegenheit am 13. März l. J. erstatteten und von dem hohen Hause genehmigten Bericht, und nachdem der auf Grund jenes Berichtes von dem hohen Hause in der 211. Sitzung vom 15. März 1882 in einer Resolution ausgesprochene Vorbehalt, daß durch die Zustimmung zur Verwendung eines Betrages der Centralactiven der legislativen Genehmigung bedürfenden Entscheidung über die Vortheilung der Centralactiven nicht präjudicirt wurde, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdruck gebracht ist, beantragt der Budgetausschuß die Genehmigung des bezüglichen Antrages der k. k. Regierung.

Nachdem indessen durch den Betrag, welcher aus dem vortheilhaft zu verwerthenden Activen zur Disposition gelangt, das Erforderniß nur theilweise gedeckt wird, so erübrigt nichts Anderes, als diesen Restbetrag im Creditwege zu bedecken, und wird auch in dieser Beziehung unter Berufung auf obigen Bericht beantragt, den Voranschlag der k. k. Regierung zu genehmigen, diese Bedeckung durch Begebung von fünfpercentiger Papierrente zu effectuiren.

Der Budgetausschuß stellt darum den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.“

Wien, 10. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, in den Voranschlag des Jahres 1882 unter Erforderniß, Capitel 6, Titel 4 als außerordentliches Erforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen, einen Betrag von Vierzehn Millionen Achthundertsechsundachtzigtausendzweihundert Gulden österr. Währ. nachträglich einzubeziehen.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung dieses Erfordernisses einen Betrag von 5,831.000 fl. den gemeinsamen Activen der bestandenen Centralfinanzen zu entnehmen und den entnommenen Betrag unter Einnahme, Capitel 44 des Voranschlages für das Jahr 1882 zu verrechnen.

Der Rest von 9,055.200 fl. österr. Währ. ist durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit fünf von Hundert in österr. Währ. verzinslichen, nicht rückzahlbaren, steuerfreien Schuld aufzubringen.

Durch die Heranziehung der gemeinsamen Activen als Bedeckungsmittel wird der Frage der Theilung dieser Activen nicht präjudicirt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 44 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, werden aufgehoben, und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 44.

Wer es unterläßt, eine ihm nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen obliegende Anzeige zu erstatten, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher), oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf Arrest bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§. 45.

Wer den sonstigen in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Zuwiderhandlung ist als ein Vergehen zu bestrafen:

1. in den Fällen, in welchen nach dem Gesetze (§. 46) auf den Verfall von Thieren oder thierischen Rohproducten zu erkennen ist;

2. wenn Vieh von der Seuche ergriffen worden ist;

3. wenn eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Die Strafe ist Arrest bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2.000 fl.; im Falle der Tod eines Menschen erfolgte, strenger Arrest von einem Monat bis zu 3 Jahren.

Artikel II.

Die §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 38.

Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten.

Wer jedoch eine Anzeige, deren Unterlassung den Verfall von Thieren zur Folge haben kann, unterläßt; ferner wer den Anordnungen rücksichtlich der Beibringung von Viehpässen in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete oder wer den sonstigen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit der im §. 45 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, angedrohten Strafe mit Bedachtnahme auf die mit der Verletzung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr zu ahnden ist.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, kann als verfallen er-

klärt werden, wenn es durch einen vorschriftmäßigen Viehpaß nicht gedeckt ist, oder wenn die vorschriftmäßige Anzeige behufs der Eintragung in den Viehkataster und der Anbringung des im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichens unterlassen wurde. Der Verfall muß jedoch ausgesprochen werden, wenn die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Vieh eingeschmuggelt worden ist.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes haben auch zu gelten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

§. 39.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht in Ansehung der im ersten Absatze des §. 38 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise, wenn es sich um Seeprovenienzen handelt, der Seesanitätsbehörde erster Instanz, in Ansehung der übrigen strafbaren Handlungen dem Gerichte zu.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 46, 47, 49 und 50 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, zu gelten.

Artikel III.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen insoweit Anwendung, als sie milder sind als die, an deren Stelle sie treten.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 10. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 10. Mai 1882.

Dr. Smolka m. p.

Ferdinand Baron Kotz m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Fürnkranz und Schönerer.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es ist ein Gesetz zu erlassen, durch welches

a) die §§. 326 und 336 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, 31. Capitel von der Execution, dahin abgeändert werden, daß keine zur executiven Feilbietung gelangende Realität beim dritten Termine unter fünfzig Percent des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes versteigert werden darf;

b) bestimmt wird, daß von allen zur executiven Versteigerung gelangenden Realitäten, die nicht dem Burgfrieden jener Ortsgemeinde angehören, in welcher das zur Executionsvollstreckung competente Gericht seinen Sitz hat, der erste und zweite executive Feilbietungstermin zur Ersparung der Gerichtskosten nur im Centralorte des Gerichtssprengels, beziehungsweise im Gerichtsgebäude, und daß erst der dritte executive Feilbietungstermin beim Bürgermeisteramte jener Ortsgemeinde, auf deren Gebiete die zu versteigernde Realität sich befindet, durch die vom Gerichte zu entsendende Commission abgehalten werden solle;

c) verfügt wird, daß die nach Maßgabe des 17. Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, §§. 201 und 202, vom competenten Gerichte angeordnete executive Schätzung einer Realität zur Ersparung des weitaus größten Theiles der gerichtlichen Schätzungskosten nur durch die beeideten Schätzleute der betreffenden Ortsgemeinde an Ort und Stelle vorgenommen, und der von den Schätzleuten erhobene Schätzungswerth durch diese im Gerichtsgebäude vor dem hiezu berufenen Richter zu Protokoll gegeben werden solle.

II. Dieser Antrag ist dem Justizausschusse zur Berathung, Berichterstattung und Antragstellung zuzuweisen.

Wien, 10. Mai 1882.

Heinrich Fürnkranz.

Schönerer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz vom ......,

betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 Percent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Percent des Handelswerthes der Waare.

Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, daß dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, sei es, daß einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.

Artikel IV.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichniß wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden.

Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarifnummer 331 nachweislich mit mehr als 15 Percent des Werthes getroffene chemische Erzeugnisse, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Werth einer anderen Tarifnummer zugewiesen werden.

Bei der Kundmachung dieses Waarenverzeichnisses und der Nachträge hiezu in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, kann abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113) sich darauf beschränkt werden, daß bloß die Herausgabe des Waarenverzeichnisses und der Nachträge zu demselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.

Artikel V.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) ist nur gegen Erlaubniß der competenten Behörde gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf Weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

Artikel VII.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Controlen und Beschränkungen außer Kraft zu setzen.

Artikel VIII.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;
2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft;

4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleißfactorei in Triest;

5. Militäreffecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen;

Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe;

8. Erbschaftseffecten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11. alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.

Artikel IX.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effecten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit

und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun.

Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.

2. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, insoferne die Schiffe Ausländern gehören oder insoferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwägen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im Uebrigen aus den transportirten Personen und Waaren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffszüge begriffen ist.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Tabak und Consumtibilien.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst.

6. Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

7. Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insoferne die Waare nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die competente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen. Die Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung, kann auch für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waaren zugestanden werden, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel X.

Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51);

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Waaren, welche zum Verkaufe in das Ausland ohne Anwendung des Losungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der competenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indeß aus anhaftenden Fabrikszeichen, Marken und dergl. oder in Ermanglung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Waare zweifellos hervorgeht, daß die Waare ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugniß des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Waare glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Waare im Auslande in den freien Verkehr getreten ist.

Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benützung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

Die Controlmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel XI.

Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1. In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XII.

Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XIII.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechsel-Station innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den, für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Uebersiedlungseffecten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel XIV.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XV.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XVI.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittelst Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheincontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollämtlichen Verschluß des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren.

Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten.

Im inneren, die Zolllinie berührenden Verkehre, sowie im Controlverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu erheben.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1·6 Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.

In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2·4 Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XV enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVII.

Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.

Artikel XVIII.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen der Tarifclasse XXI tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (jedoch mit

Ausnahme der Bestimmungen der Tarifposition 28 d) nebst Anmerkung) sowie alle darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Der Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen der Tarifclasse XXI wird durch das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchsabgabe von Mineralöl festgestellt.

Artikel XIX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Allgemeiner Zolltarif

des

österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Uebersicht.

Erster Theil. — Einfuhr.

Zweiter Theil. — Ausfuhr.

Erster Theil.

Einfuhr.

I. Colonialwaaren.

	per 100 Kilogramm
1. Cacaobohnen und -Schalen	24 fl. — kr.
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	20 „ — „
2. Kaffee:	
a) roh	40 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	37 „ — „
b) gebrannt	50 „ — „
3. Thee	100 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	90 „ — „

II. Gewürze.

4. Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24 fl. — kr.
5. Zimmt aller Art	40 „ — „
6. Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „
7. Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „
8. Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „

Anmerkung. Die Artikel der Nummern 4 bis 8 genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlaß von 5 fl. bei 100 Kilogramm.

III. Südfrüchte.

9. Feigen:	
a) frische	3 fl. — kr.
b) getrocknete	12 „ — „
10. Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	12 „ — „
11. Citronen, Limonien, Pomeranzen	8 „ — „
Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück 1 fl. 60 kr.	
12. Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3 „ — „
13. Datteln, Pistazien	15 „ — „
14. Mandeln:	
a) trockene, mit oder ohne Schale	15 „ — „
b) unreife in der Schale	6 „ — „
15. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3 „ — „
16. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12 „ — „

IV. Zucker.

17. Rohzucker	
a) unter der holländischen Standard-Nr. 19	15 fl. — kr.
b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20 „ — „
18. Raffinirter Zucker	20 „ — „
19. Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande	15 „ — „
20. Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 „ — „

Anmerkung zur Tarifclasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.

V. Tabak.

	per 100 Kilogramm
21. Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce)	21 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.
22. Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Cigarretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter	52 fl. 50 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr überdies folgende Licenzgebühren per 1 Kilogramm netto zu entrichten:

Für Cigarren und Cigarretten . . . 11 fl. — kr.
„ andere Tabakfabrikate . . . 8 „ 40 „
„ Rohtabak . . . 7 „ — „

Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.

VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.

Getreide:	
23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen	— fl. 25 kr.
24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse	— „ 50 „

Anmerkung. Für den Bedarf der nachbenannten Länder, beziehungsweise Landestheile, in beschränktem, im Verordnungswege festzustellenden Umfange — und näher vorzuzeichnenden Bedingungen — zollfrei, und zwar: über die Grenze von Italien nach Tirol, über die Grenze von Deutschland nach dem Bezirke Reutte, über die Grenze von Italien und zur See nach Görz mit Gradisca, nach dem Triester Stadtgebiete und nach der Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, über die im Verordnungswege zu bestimmenden Häfen nach Istrien, Dalmatien und der Hercegowina.

25. Malz	— „ 60 „
Hülsenfrüchte:	
26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	— „ 50 „
27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten	1 „ 50 „
28. Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis	2 „ — „

Anmerkungen. 1. Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis.

2. Mahlproducte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.

VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Gemüse und Obst:	
29. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas	5 fl. — kr.
30. Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	2 „ 50 „
31. Feine Tafelgemüse, frisch	2 „ 50 „
32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:	
a) frisch	frei
b) getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße)	2 fl. 50 kr.

Anmerkung. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaaren nach Nr. 92 beziehungsweise Nr. 93 zu behandeln.

Pflanzen und Pflanzentheile:	
33. Oelsaat	— „ 50 „

		per 100 Kilogramm
34.	Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	— fl. 50 kr.
35.	Lebende Gewächse; Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	1 „ 50 „
36.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln, Seegras; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu,	frei
37.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	2 fl. 50 kr.
38.	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	10 „ — „

VIII. Schlacht- und Zugvieh.

		per Stück
39.	Ochsen	10 fl. — kr.
40.	Stiere	4 „ — „
41.	Kühe	3 „ — „
42.	Jungvieh	2 „ — „
43.	Kälber	1 „ — „
44.	Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	— „ 50 „
45.	Lämmer und Kitze	— „ 25 „
46.	Schweine	3 „ — „
47.	Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm	— „ 30 „
48.	Pferde und Füllen	10 „ — „
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49.	Maulthiere, Maulesel und Esel	2 fl. — kr.

IX. Thiere, andere.

		per 100 Kilogramm
50.	Wildpret und Geflügel aller Art:	
	a) lebend	frei
	b) todt	6 fl. — kr.
51.	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	1 „ — „
52.	Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet	10 „ — „
53.	Thiere, nicht besonders benannte	frei

X. Thierische Producte.

54.	Milch	frei
55.	Geflügeleier	1 fl. 50 kr.
56.	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
57.	Honig	1 fl. 50 kr.
58.	Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs)	5 „ — „
59.	Bade- und Pferdeschwämme	15 „ — „
60.	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61.	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten;	frei
62.	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
63.	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	2 fl. — kr.
64.	Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei

XI. Fette.

65.	Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter	10 fl. — kr.
66.	Schweine- und Gänsefette; Speck	16 „ — „
67.	Stearinsäure, Palmitinsäure	6 „ — „
68.	Paraffin, Ceresin, Wallrath	4 „ — „
69.	Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1 „ — „
70.	Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1 „ — „
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	— „ 50 „
71.	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran	1 „ — „

XII. Oele, fette.

per 100 Kilogramm

72. Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecken-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . 4 fl. — kr.
Anmerkung. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter . . . . — „ 80 „
73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfirnisse (Nr. 334) . . . . 2 „ — „
74. Oele, fette, in Flaschen und Krügen . . . . 10 „ — „
Anmerkungen zur Tarifclasse XII:
1. Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Oele in Fässern zu behandeln.
2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.

XIII. Getränke.

75. Bier und Meth:
a) in Fässern . . . . 3 fl. — kr.
b) in Flaschen und Krügen . . . . 8 „ — „
Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.
76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:
a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt . . . . 24 „ — „
b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum . . . . 40 „ — „
Anmerkung. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist in den Zollsätzen inbegriffen.
77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:
a) in Fässern oder Flaschen . . . . 20 „ — „
b) Schaumweine . . . . 50 „ — „
Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung . . . . 6 „ — „
78. Speiseessig:
a) in Fässern . . . . 3 „ — „
b) in Flaschen oder Krügen . . . . 8 „ — „
79. Mineralwässer, natürliche oder künstliche . . . . — „ 50 „
Anmerkung zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.

XIV. Eßwaaren.

80. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback . . . . 1 fl. 50 kr.
81. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot . . . . 6 „ — „
82. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . . 6 „ — „
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes) . . . . 6 „ — „
84. Fleischwürste . . . . 20 „ — „
85. Käse . . . . 10 „ — „
86. Häringe, gesalzen oder geräuchert . . . . 3 „ — „
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . 5 „ — „
88. Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.) in Fässern . . . . . . 15 „ — „
89. Caviar und Caviarsurrogate . . . . 50 „ — „
90. Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt) . . . . 15 „ — „
91. Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate . . . 50 „ — „
92. Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten) . . . . 40 „ — „
93. Eßwaaren, nicht besonders benannte . . . . 40 „ — „

XV. Holz, Kohlen und Torf.

per 100 Kilogramm

94.	Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen	frei
95.	Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):	
	a) europäisches	frei
	b) außereuropäisches	frei
96.	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei

XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.

97.	Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh	frei
98.	Cokos- und Coquillasnüsse und Cokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse	frei
99.	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
100.	Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen	frei
	Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.	
101.	Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	frei

XVII. Mineralien.

102.	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei
103.	Erden und mineralische Stoffe:	
	a) roh	frei
	b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	— fl. 20 kr.
	alle diese Gegenstände soweit, sie nicht in anderen Tarifclassen enthalten sind.	

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

104.	Süßholzsaft, Galgant	6 fl. — kr.
105.	Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser	15 „ — „
106.	Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6 „ — „
107.	Aetherische Oele:	
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6 „ — „
	b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte	25 „ — „
108.	Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm	10 „ — „

XIX. Farb- und Gärbestoffe.

109.	Farbhölzer:	
	a) in Blöcken	frei
	b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	— fl. 50 kr.
110.	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben	frei
111.	Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	frei
112.	Kastanienholzextract; Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	1 fl. 50 kr.
113.	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	3 „ — „
	Anmerkung. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See	frei

XX. Gummen und Harze.

per 100 Kilogramm

114. Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer . . . . . — fl. 20 kr.
115. Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs) . . . . — „ 50 „
116. Asphaltmastix, Asphaltbitumen . . . . 1 „ — „
117. Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim . . . . 1 „ 50 „
118. Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft . . . . . 1 „ 50 „

XXI. Mineralöle,

dann Braunkohlen- und Schiefertheer.

119. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:
   a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt . . . . 1 fl. 10 kr. netto
   b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden . . . . 2 fl. — kr. netto
120. roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar . . . . 10 fl. — kr. netto
121. raffinirt, oder halbraffinirt:
   a) schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt . . . . 1 fl. 90 kr. netto
   b) leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden . . . . 10 fl. — kr. netto

Anmerkungen: 1. Die Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b) inbegriffen.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate . . . . — fl. 68 kr. netto

3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . frei

XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,

auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.

122. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle . . . . frei
123. Baumwollwatte . . . . 5 fl. — kr.

Baumwollgarne:

124. einfach oder doublirt, roh:
   a) bis Nr. 12 englisch . . . . 6 „ — „
   b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . 8 „ — „
   c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . 12 „ — „
   d) über Nr. 50 englisch . . . . 16 „ — „
125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:
   a) bis Nr. 12 englisch . . . . 10 „ — „
   b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . 12 „ — „
   c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch . . . . 16 „ — „
   d) über Nr. 50 englisch . . . . 20 „ — „
126. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . 24 „ — „
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt . . . . 30 „ — „

per 100 Kilogramm

Baumwollwaaren:

128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:

a) roh	32 fl. — kr.
b) gebleicht	40 „ — „
c) gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	60 „ — „

129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:

a) roh	40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	70 „ — „

130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:

a) roh	50 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	60 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	80 „ — „

131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:

a) roh	70 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	100 „ — „

132. Feinste, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
133. Gestickte Webewaaren; Spitzen	200 „ — „
134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	80 „ — „
135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze	24 „ — „

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus,

ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

136. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei

Leinengarne:

137. Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:

a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
c) gezwirnt	12 „ — „
d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	30 „ — „
Anmerkung. Rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrikation von Schläuchen und dergl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	6 „ — „

138. Jutegarne:

a) einfach, roh	1 „ 50 „
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „

Leinenwaaren:

139. Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus	2 „ — „
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei.	
140. Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12 „ — „

141. Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:

a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20 „ — „
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „

		per 100 Kilogramm
142.	Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 fl. — kr.
143.	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	80 „ — „
144.	Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120 „ — „
145.	Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
146.	Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren	200 „ — „
147.	Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier- Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80 „ — „
	Jutegewebe:	
148.	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6 „ — „
	Anmerkung Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.	
149.	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insoferne die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40 „ — „
150.	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12 „ — „
151.	Seilerwaaren:	
	a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	3 „ — „
	b) Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt	12 „ — „

XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren,

auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.

152.	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	frei
153.	Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten	9 fl. — kr.
154.	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
	a) roh	8 „ — „
	Anmerkung. Hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1 „ 50 „
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt; drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	12 „ — „
	Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):	
155.	Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden	12 „ — „
156.	Fußteppiche:	
	a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle	12 „ — „
	b) andere, auch bedruckt	40 „ — „
157.	Gurten	40 „ — „
158.	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:	
	a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „
	b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter	80 „ — „
	Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „
159.	Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren; bedruckte Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b) genannten)	80 „ — „
160.	Undichte wollene Webewaaren	100 „ — „
161.	Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden	150 „ — „
162.	Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):	
	a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt)	12 „ — „
	b) Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt	40 „ — „
	c) bedruckt	80 „ — „

XXV. Seide und Seidenwaaren,

auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.

		per 100 Kilogramm
163.	Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei
164.	Seidenwatte	12 fl. — kr.
165.	Seide, (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:	
	a) roh	frei
	b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
166.	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen) auch gezwirnt:	
	a) roh oder weiß gemacht	frei
	b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
167.	Nähseide, Knopflochseide und dergl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50 „ — „

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als Wollengarn nach Nr. 154 a) zu behandeln.

Seidenwaaren:

168.	Blonden, Spitzen (Spitzentücher): Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	400 „ — „
169.	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein	400 „ — „
170.	Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten	200 „ — „

Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden . . . . 24 „ — „

2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren,

mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.

171.	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	170 fl. — kr.
172.	Bestandtheile künstlicher Blumen	70 „ — „

Hüte und Kappen:

173.	Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt	130 „ — „
174.	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90 „ — „
	Anmerkung. Hutstumpen aus Filz	50 „ — „
175.	Hüte, nicht besonders benannte:	per Stück
	a) ungarnirt	— fl. 20 kr.
	b) garnirt	— „ 40 „
	c) aufgeputzt	— „ 50 „

Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40% zu verzollen.

Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.

2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifes begriffen sind, zu behandeln.

3. Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

	per 100 Kilogramm
177. Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack	4 fl. — kr.
178. Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261 a); Holzsiebböden	4 „ — „
179. Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXVIII. Stroh- und Bastwaaren,

auch Waaren aus Binsen, Cocosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl.

180. Stuhlrohr:	
a) roh, gespalten	— fl. 50 kr.
b) gebeizt, gefärbt, lackirt	5 „ — „
181. Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergl.):	
a) ungefärbt	3 „ — „
b) gefärbt	5 „ — „
182. Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.), auch in Verbindung mit Holz	5 „ — „
183. Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „
184. Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialen, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	50 „ — „

XXIX. Papier und Papierwaaren.

185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
a) aus Lumpen (Halbzeug)	frei
b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	— fl. 50 kr.
186. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe	1 „ — „
187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	3 „ — „
188. Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	3 „ — „
189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	5 „ — „
190. Papier, nicht besonders benanntes	5 „ — „
191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	7 „ — „
192. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); Tapeten	15 „ — „
193. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:	
a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2 „ — „
b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

per 100 Kilogramm

194. Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen . . . . 15 fl. — kr.
195. Luxuspapeterien; feine Cartonnagen, Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen . . 30 „ — „
196. Spielkarten . . . . 60 „ — „

Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.

XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.

197. Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt . . . . frei
198. Kautschuk aufgelöst, Gummifäden nicht übersponnen . . . . 1 fl. 50 kr.
199. Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet 6 „ — „
200. Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen . . . . 12 „ — „
201. Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen . . . . 30 „ — „
202. Kinderspielwaaren . . . . 30 „ — „
203. Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten . . . . 20 „ — „
204. Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden . . . . 45 „ — „

Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . 3 „ — „

205. Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben . . . 50 „ — „
206. Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentirwaaren, auch Arbeiten daraus . . . . 70 „ — „

Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden . . . . 45 „ — „

207. Hartgummiwaaren . . . . 30 „ — „

— Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.

XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.

208. Wachstuch, grobes und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand . . 2 fl. — kr.
209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt . . . . 10 „ — „
210. Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen . . . . 10 „ — „
211. Wachstuch nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin . . . . 20 „ — „
212. Wachstaffet . . . . 26 „ — „

XXXII. Leder und Lederwaaren.

213. Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnitten; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten . . . . 9 fl. — kr.

Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämisch-gar), auch gespalten, nicht gefärbt . . . . 6 „ — „

214. Sohlleder und Sohlllederabfälle . . . . 18 „ — „
215. Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament 18 „ — „

per 100 Kilogramm

216.	Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten	25 fl. — kr.
217.	Lederwaaren feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	35 „ — „
—	Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
218.	Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	35 „ — „
219.	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	50 „ — „

XXXIII. Kürschnerwaaren.

220.	Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:	
	a) aus gemeinen Fellen	10 fl. — kr.
	b) aus feinen Fellen	50 „ — „
221.	Pelzwerk confectionirt:	
	a) aus gemeinen Fellen	40 „ — „
	b) aus feinen Fellen	200 „ — „

Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.

XXXIV. Holz- und Beinwaaren.

222.	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:	
	a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 fl. — kr.
	b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3 „ — „
	c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) bezeichneten Verbindungen	3 „ — „
223.	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):	
	a) feine, roh	3 „ — „
	b) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder	3 „ — „
	c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug	15 „ — „
	d) gepolsterte Möbel mit Ueberzug	20 „ — „
224.	Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15 „ — „
225.	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); feine Korbflechterwaaren	20 „ — „
226.	Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:	
	a) roh	1 „ 50 „
	b) gebeizt, gefärbt, polirt	3 „ — „

per 100 Kilogramm

227. Fourniere, eingelegte . . . . . 12 fl. — kr.
228. Kork:
a) Platten, Scheiben, Würfel . . . . . 1 „ 50 „
b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork . . . . . 12 „ — „
229. Hölzernes Spielzeug:
a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt, oder gedrechselt, roh . . . . . 1 „ — „
b) anderes . . . . . 20 „ — „
230. Beinwaaren:
a) Fischbein, gerissenes . . . . . 5 „ — „
b) Beinwaaren, nicht besonders benannte . . . . . 20 „ — „
— Die unter Nr. 224, 225, 229b) und 230b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

XXXV. Glas und Glaswaaren.

231. Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub) . . . . . 1 fl. 50 kr.

Hohlglas:

232. Hohlglas gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:
a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß . . . . . 2 „ — „
b) weiß (durchsichtig) . . . . . 4 „ — „
brutto
233. Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . . 4 fl. — kr.
brutto
234. Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes . . . . . 8 fl. — kr.

Tafelglas:

235. Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel . . . 1 „ 50 „
236. Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert . . . . . 4 „ — „
brutto
237. Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel . 12 fl. — kr.
238. Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen . . . . . 1 „ 50 „
239. Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen . . . . . 50 „ — „
240. Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden) . . . 1 „ 50 „
241. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt . . . . . 2 „ — „
242. Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände), bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüße (unechte Steine) ohne Fassung . . . . . 12 „ — „
243. Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . . 15 „ — „

XXXVI. Steinwaaren,

aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.

244. Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl. . . . . . — fl. 25 kr.

		per 100 Kilogramm
245.	Präparirte Mineralien, als: künstlich gefärbte Erden und Steine; Cemente und Cementwaaren (nicht polirt); geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel und dergl. für den Detailverkauf adjustirt	— fl. 50 kr.
246.	Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur	1 „ 50 „
247.	Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „
248.	Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	24 „ — „

XXXVII. Thonwaaren.

249.	Dach-, Mauer- und Pflasterziegel; Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:	
	a) unglasirt	frei
	b) glasirt	— fl. 50 kr.
250.	Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon	— „ 50 „
251.	Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinen Steinzeug)	— „ 50 „
252.	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	— „ 50 „
	Anmerkung. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2 „ — „
253.	Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten	3 „ — „
254.	Thonwaaren, nicht besonders benannte:	
	a) einfarbig oder weiß	5 „ — „
	b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert . . .	8 „ — „
255.	Porzellan:	
	a) weiß	7 „ — „
	b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	15 „ — „
256.	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

257.	Roheisen; Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	— fl. 80 kr.
	Anmerkung. 1. In Berücksichtigung localer Verhältnisse kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug des Alt- und Brucheisens, mit Ausschluß von Gußbrucheisen ausnahmsweise zum Zolle von 50 kr. per 100 Kilogramm unter Controle der Verwendung und Festsetzung der Maximalmenge bewilligt werden.	
	2. Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258.	Luppeneisen; Ingots	1 fl. 60 kr.
259.	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
	a) nicht façonnirt	2 „ 75 „
	b) façonnirt	3 „ 50 „
260.	Eisenbahnschienen	2 „ 75 „
261.	Blech und Platten, Draht:	
	a) In der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4 „ — „
	b) „ „ „ „ weniger als 1 Millimeter	5 „ — „
	c) Gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt	8 „ — „

per 100 Kilogramm

Eisenwaaren:

262. Gemeiner Eisenguß:
a) roh, unbearbeitet . . . . . 2 fl. — kr.
b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt . . . . . 4 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen . . . . . 8 „ 50 „
Die unter b) und c) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.

263. Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:
a) rauh, auch gescheuert . . . . . 4 „ — „
b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern) . . . . . 5 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . . . . . 8 „ 50 „
alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.

264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke . . . . . 5 „ — „

265. Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel; gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; Waaren aus Schwarzblech . . . . . 6 „ — „

266. Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen . . . . . 6 „ — „

267. Nägel und Drahtstifte; Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen); Sensen, Sicheln, Futterklingen; auch in Verbindung mit Holz . . . . . 6 „ 50 „

268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren (d. i. aus Draht der Nr. 261 a) . . . . . 8 „ — „

269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge, d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln und dergl., Schneidekluppen, grobe Messer und Scheeren; alle diese für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; Schrauben; Schlösser; auch abgeschliffen, abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz . . . . . 10 „ — „

270. Feine Eisen- und Stahlwaaren:
a) polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt, (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses);
b) Kunstguß und leichter Ornamentguß;
c) Drahtwaaren, nicht besonders benannte; Steck-, Häckel- und Stricknadeln; Schnürstifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte und dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Stahlsaiten; Kratzen aller Art, Weberkämme, Weberzähne; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);
d) Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe); Messerschmiedwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 269 oder 271 gehören;
e) Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt;
f) Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien . . . . 15 „ — „

271. Feine Messerschmiedwaaren; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Gewehrläufe . . . . . 30 „ — „

272. Gewehre; Nähnadeln . . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 270, 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.

273. Blei und Bleilegirungen:
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . . 1 fl. — kr.
b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . . . 4 „ 50 „

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm
274.	Zink:	
	a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
	b) in Stangen, Platten und Blechen	1 fl. 50 kr.
	c) in Drähten und Röhren; Zinkguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3 „ — „
275.	Zinn:	
	a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
	b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	4 fl. — kr.
276.	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
	a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
	b) in groben Gußstücken (das ist in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm)	6 fl. — kr.
	c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 Millimeter	8 „ — „
	d) Bleche und Drähte 0·5 Millimeter und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10 „ — „
	e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht	15 „ — „
277.	Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	5 „ — „
278.	Metallwaaren, gemeine:	
	a) Walzen, Siederöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10 „ — „
	b) Polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten	12 „ — „
279.	Metallwaaren, feine, das ist alle nicht unter andern Nummern begriffenen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel	15 „ — „
280.	Metallwaaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide, und dergl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
281.	Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	30 „ — „

XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile,

aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm
282.	Locomotive	8 fl. — kr.
283.	Tender, Locomobile	6 „ — „
284.	Nähmaschinen mit oder ohne Gestell	20 „ — „
285.	Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 Percent oder mehr Holz)	3 „ — „
286.	Maschinen aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle)	10 „ — „
287.	Maschinen, nicht besonders benannte:	
	a) wenn vom Gesammtgewichte 75 Percent oder mehr auf Gußeisen oder Gußeisen und Holz entfallen	5 „ — „
	b) andere	6 „ — „

Anmerkungen 1. Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung . . . . . . frei

2. Maschinen oder Maschinenbestandtheile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

per 100 Kilogramm

3. Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, jedoch können solche Maschinenbestandtheile, wenn sie sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter gemeiner Eisenguß ohne Verbindung mit anderen Materialien, oder als roh vorgeschmiedete unbearbeitete Maschinenbestandtheile darstellen, nach Beschaffenheit ihres Materiales (Nr. 262 a) beziehungsweise 263 a) behandelt werden.

4. Für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.

XLI. Fahrzeuge.

Straßenfahrzeuge:

288. Lastwagen und Lastschlitten . . . . 3 fl. — kr.

per Stück

289. Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit . . . . 25 „ — „

290. Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit . . . . 75 „ — „

Anmerkung: Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.

Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):

per 100 Kilogramm

291. Güterwagen . . . . 5 fl. — kr.

292. Ungepolsterte Personenwagen . . . . 6 „ 50 „

293. Gepolsterte Personenwagen . . . . 9 „ — „

Schiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

294. Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . . — fl. 40 kr.

295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe . . . . 5 „ — „

Anmerkung zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe). insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.

XLII. Edle Metalle und Münzen.

296. Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei

297. Münzen:

a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . . . frei

b) Münzen aus unedlen Metallen . . . . frei

Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

Instrumente:

298. Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind . . . . frei

299. Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:

per 100 Kilogramm

a) optische: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Loupen und dergl. 125 fl. — kr.

b) nicht besonders benannte . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 299 a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.

300. Musikalische Instrumente . . . . 10 „ — „

Uhren:

		per Stück
301.	Taschenuhren:	
	a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen;	1 fl. — kr.
	b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— „ 50 „
	c) mit anderen Gehäusen	— „ 30 „
302.	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	a) goldene oder vergoldete	— „ 70 „
	b) silberne oder versilberte	— „ 20 „
	Anmerkung. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materiales.	
303.	Uhrwerke zu Taschenuhren	— „ 30 „
		per 100 Kilogramm
304.	Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke; Uhrfournituren	30 fl. — kr.
305.	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	50 „ — „
306.	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10 „ — „
	Kurzwaaren, feinste:	
307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten	300 „ — „
308.	Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht und Blech aus edlen Metallen; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	200 „ — „
	Kurzwaaren, feine:	
309.	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perückenmacherarbeiten	100 „ — „
310.	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100 „ — „
311.	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:	
	a) mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	100 „ — „
	b) mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50 „ — „
	Kurzwaaren, gemeine:	
312.	Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen	50 „ — „
313.	Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernikelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt	50 „ — „
314.	Unechte, leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	50 „ — „
315.	Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle überspponnenen Saiten	50 „ — „
—	Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
316.	Regen- und Sonnenschirme:	per Stück
	a) aus Seide	— fl. 48 kr.
	b) aus anderen Stoffen	— „ 24 „

XLIV. Kochsalz.

		per 100 Kilogramm
317.	Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) . . .	— fl. 84 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkungen:

1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilogramm netto Kochsalz 9 fl. 38 kr., für 100 Kilogramm netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr.
2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.
3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

318.	Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei
319.	a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)	frei
	b) Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Eisenvitriol	— fl. 20 kr.

Anmerkung. Die sub a) und b) genannten Artikel, mit Ausnahme von Glaubersalz und Eisenvitriol, dürfen, soferne deren Bezug nicht Seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.

320.	Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser)	— „ 50 „
321.	a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali); Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	— „ 80 „
	b) Soda, calcinirt	1 „ 20 „
322.	Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorkalk; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin . . .	1 „ 50 „
323.	Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . .	3 „ — „
324.	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; chromsaures Kali, gelbes und rothes	4 „ — „

XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.

		per 100 Kilogramm
325.	Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	1 fl. 50 kr.
326.	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Casein, Caseogomme	1 „ 50 „
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1 „ 50 „
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6 „ — „
	Anmerkung. Stärke zu Appreturszwecken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen	1 „ 50 „
329.	Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure reine, feste und flüssige; Essigsäure, concentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; Milchzucker	10 „ — „
330.	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10 „ — „
331.	Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10 „ — „
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10 „ — „
333.	Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24 „ — „
334.	Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:	
	a) in Fässern	3 „ — „
	b) in Blechkarnistern, Flaschen und dergl.	10 „ — „
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24 „ — „
336.	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waaren fallen	24 „ — „
337.	Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen und dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel	50 „ — „

XLVII. Kerzen und Seifen.

338.	Pechfackeln	1 fl. 50 kr.
339.	Unschlittkerzen	6 „ — „
340.	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	10 „ — „
341.	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11 „ — „
342.	Seife:	
	a) gemeine	4 „ — „
	b) feine, das ist parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	15 „ — „

Anmerkung Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.

XLVIII. Zündwaaren.

per 100 Kilogramm

343. Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier . . . . 1 fl. 50 kr.

344. Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) . . . . 10 „ — „

345. Zündhütchen, gefüllte . . . . 24 „ — „

346. Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen . . . . 52 „ 50 „ nur gegen besondere Bewilligung.

347. Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe . . . . . . 24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.

348. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . . . . . . frei

Anmerkung. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.

349. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand . . . . frei

350. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier . . . . frei

351. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz . . . . frei

352. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; deßgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . . . . . frei

Anmerkungen. 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dergl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materiales behandelt.

2. Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materiales der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.

3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hieher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen und dergl., welche nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind.

L. Abfälle.

353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser) . . . . frei

354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe . . . . frei

355. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten frei

per 100 Kilogramm

356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand) . . . . frei.

Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.

Zweiter Theil.

Ausfuhr.

357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . 4 fl. — kr.

Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.

Vorliegender Zolltarif sammt dem Einführungsgesetze am 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. Mai 1882.

Dr. Smolka m. p.

Heinrich Reschauer m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . . ,

womit der

Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien, sammt dem Großherzogthume Krakau die Berechtigung ertheilt wird, Hypothekarforderungen im politischen Zwangswege einbringen zu lassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird die Berechtigung ertheilt, die ihr zustehenden, auf unbeweglichen, in dem Königreiche Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau gelegenen Gütern versicherten fälligen Hypothekarforderungen, sowie die fälligen Zinsen und Annuitätsraten solcher Forderungen von Schuldnern, deren Wohnsitz innerhalb der bezeichneten Länder sich befindet, im politischen Zwangswege einbringen zu lassen.

Die Landesbank hat um die Vornahme der politischen Execution bei jener politischen Behörde erster Instanz einzuschreiten, in deren Sprengel der Wohnsitz des Schuldners gelegen ist. Die Bewilligung erfolgt auf Grund eines Auszuges aus den Hauptbüchern der Landesbank.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der zum Vollzuge desselben erforderlichen Anordnungen sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Am 18. October 1881 beschloß der galizische Landtag „zum Zwecke der Hebung des Wohlstandes im Lande und namentlich behufs Unterstützung der Entwicklung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels" eine Creditanstalt unter der Benennung: „Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau" zu errichten. Zugleich wurden in Betreff der Organisation dieser Bank eine Reihe von Beschlüssen gefaßt. In Gemäßheit derselben soll die genannte Bank aus zwei Abtheilungen bestehen, der Hypothekarabtheilung und der Bankabtheilung.

Der Wirkungskreis der ersteren besteht in der Gewährung von Hypothekardarlehen in Pfandbriefen, für deren pünktliche Verzinsung und Rückzahlung durch Verlosung das Land selbst die Haftung übernimmt. Der Bankabtheilung fällt die Aufgabe des Betriebes der verschiedenen Bankgeschäfte zu. Das Institut wird vom Lande mit einem durch ein Landesanlehen zu beschaffenden Betriebsfonde von Einer Million Gulden österreichischer Währung ausgestattet.

Die Oberaufsicht über diese Bank übt der Landtag und in dessen Vertretung der Landesausschuß aus.

Zur Verfassung der Statuten, sowie zu den mit der Regierung in Betreff der Statutengenehmigung zu pflegenden Verhandlungen, endlich zur Activirung des Institutes wurde seitens des Landtages der Landesausschuß ermächtigt.

Das in Gemäßheit dieses Mandates seitens des galizischen Landesausschusses verfaßte Statut wurde nach eingehender Prüfung und nach Vornahme mehrfacher Modificationen seitens der Regierung bereits genehmigt und steht nunmehr die demnächstige Activirung der Landesbank bevor.

In Betreff dieser Bank hat der galizische Landtag neben mehreren anderen auch eine Resolution des Inhaltes gefaßt: „Die k. k. Regierung werde aufgefordert, der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau für Hypothekarforderungen das Recht der politischen Execution im geeigneten Wege zu erwirken."

Die Regierung hat diesen Wunsch des galizischen Landtages einer eingehenden Erwägung unterzogen und ist auf Grund derselben zu dem Entschlusse gelangt, eine diesfällige Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen und die Annahme derselben den Vertretungskörpern zu empfehlen.

Der Grund hiefür liegt in den ganz ausnahmsweisen und besonders zerrütteten bäuerlichen Hypothekarverhältnissen Galiziens. Die seitens des Landtages durch die Gründung eines neuen Creditinstitutes eingeleitete Action zur Sanirung dieses beklagenswerthen Zustandes stellt sich als eine Angelegenheit von eminent öffentlichem Interesse dar und in der Gewährung der dem Staate zur Einbringung seiner im öffentlichen Rechte basirenden Forderungen zustehenden Zwangsgewalt wird das einzig wirksame Mittel erblickt, um diese Action zu einer erfolgreichen zu gestalten.

Nur durch die fortwährend wiederholte, den Schuldner nicht mit großen Kosten belastende Intervention des mit der Vornahme der politischen Execution betrauten Organes hält man es für möglich, bei den von der Landesbank gewährten oder im Cessionswege von ihr erworbenen Hypothekarforderungen von vorneherein Rückstände von Zinsen und Annuitätsraten zu vermeiden, welche bei längerer Verzögerung und dadurch bedingter Anhäufung solcher Rückstände nothwendiger Weise den wirthschaftlichen Ruin eines solchen Schuldners herbeiführen müßten.

Wird übrigens erwogen, daß die in jedem Falle durch die Gerichte erfolgende Immobiliarexecution in Galizien mit Rücksicht auf die nach der Natur der Sache nur allmälig fortschreitende Anlegung der Grundbücher vielfach noch immer mit großen Kosten verbunden ist, und daß daher die Anwendung der politischen Execution auch durch die nothwendige Rücksichtnahme auf den Schuldner als gerechtfertigt sich darstellt, sowie ferner, daß es sich im vorliegenden Falle um eine unter der Aufsicht des Landtages, sowie des Landesausschusses stehende Landesanstalt handelt, welcher in Betreff der Glaubwürdigkeit der Auszüge aus ihren Büchern sicherlich volles Vertrauen geschenkt werden kann, so dürften, Angesichts solcher Bürgschaften und Angesichts einer so hohen Dringlichkeit des Bedürfnisses, die principiellen Bedenken schwinden, welche gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes erhoben werden könnten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1882 für die Einlösung von mehreren, an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten und Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Behufs Bedeckung der Auslagen für die Einlösung mehrerer an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten und deren Verwendung zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt wird:

Capitel IX: Ministerium für Cultus und Unterricht,

Titel 14: Hochschulen,

§. 11: Technische Hochschule in Wien

ein außerordentlicher Credit von 150.000 fl. bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht.

Anläßlich der Reorganisirung der k. k. technischen Hochschule in Wien ist zur Beherbergung der neu errichteten Lehrkanzeln 1867 ein drittes Stockwerk auf dem Mitteltracte des Institutsgebäudes aufgeführt worden, womit jedoch kaum dem damaligen Localitätenbedarfe entsprochen wurde.

Seither hat sich die Frequenz dieser Lehranstalt mehr als verdoppelt und ist deßhalb überall, insbesondere aber in den Zeichensälen und den von jeher unzweckmäßig untergebrachten chemischen Laboratorien ein stets fühlbarer werdender Raummangel hervorgetreten, welcher das Rectorat und das Professorencollegium seit 1870 zu immer dringenderen Eingaben um Abhilfe veranlaßte.

Nachdem zur Behebung dieses Uebelstandes die Herstellung eines neuen Institutsgebäudes oder doch besonderer chemischer Laboratorien sammt der Erweiterung des bestehenden Gebäudes durch Ankauf und Umbau der südwestlich angrenzenden Häusergruppe in Vorschlag gebracht, aber wegen der damit verbundenen, sehr bedeutenden Auslagen von der Regierung abgelehnt worden war, ist 1877 ein praktischer Antrag dahin gestellt worden, die nordöstlich an die Anstalt grenzenden fünf Realitäten in der Panigl- und Karlsgasse zu erwerben, die Area derselben mit Zuhilfenahme eines kleinen Theiles des großen Institutshofes zur Herstellung entsprechender chemischer Laboratorien zu verwenden und durch Aufsetzung eines dritten Stockwerkes auf den rückwärtigen Haupt- und südwestlichen Seitentract, sowie durch eine Adaptirung der alten Gebäudetheile, allen Bedürfnissen der Hochschule auf mindestens ein Jahrhundert abzuhelfen, was — die Erwerbung der gedachten fünf Realitäten zu 250.000 fl. veranschlagt — einen auf drei Jahre sich vertheilenden Gesammtkostenaufwand von 650.000 fl. verursacht hätte, aber aus finanziellen Rücksichten bisher nicht zur Ausführung gelangte.

Mittlerweile haben sich die Calamitäten des Raummangels in den chemischen Laboratorien der Anstalt durch stete Zunahme der Frequenz bis zur Unerträglichkeit gesteigert. Nachdem dieselben nämlich durch Verwendung jeder Ubication und jedes Theiles derselben zu Arbeitsplätzen in einer Weise überfüllt worden sind, daß die Sanitätsbehörden schon wiederholt Einsprache gegen die gesundheitswidrige Ueberfüllung dieser dunklen und schlecht ventilirten Localitäten erhoben haben, — nachdem ferner die bestehende und in der Natur der Sache gelegene Vorschrift: „daß jeder ordentliche Hörer der chemischen Fachschule sich durch alle acht Semester an den praktischen Uebungen betheiligen soll," für die erstjährigen Zöglinge suspendirt, endlich für mehr als die Hälfte der zweitjährigen eine interimistische Unterkunft in den chemischen Laboratorien der Handelsakademie und der Universität beschafft wurde; kann, wenn dies letzterwähnte Auskunftsmittel bestehen bleibt, der Unterricht an der chemischen Fachschule doch nicht an Alle vorschriftmäßig ertheilt werden, weil durchaus nicht für alle Hörer des dritten und vierten Jahrganges (der so wichtigen chemischen Technologie) Arbeitsplätze vorhanden sind.

Da diese Mißstände, wie die von den betreffenden Fachprofessoren zur Rettung des Rufes dieser Schule kürzlich beantragte Maßregel einer sehr weit gehenden Beschränkung der Aufnahme, der Unterrichtsverwaltung mit dem Ansehen des Staates unvereinbar erschienen, ist das Rectorat beauftragt worden, wegen Miethung geeigneter Localitäten für den chemischen Unterricht in der Nähe des Institutsgebäudes Erhebungen zu pflegen und sohin über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Nachdem aber das Rectorat durch vielfache Umfrage sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Miethung und Adaptirung von chemischen Laboratorien in einem Privathause enorme Auslagen verursachen würde, ohne dem Zwecke zu entsprechen, hat dasselbe den Antrag gestellt: Die für die mit der Zeit ganz unabweisliche Erweiterung des Institutsgebäudes wegen ihrer lichten und luftigen Lage vorzüglich geeigneten Nachbarrealitäten Nr. 6 und 8 in der Karlsgasse sammt den zwischen denselben und

dem rückwärtigen Haupttracte der Anstalt gelegenen drei kleinen Häusern in der Paniglgasse sofort zu erwerben und, bis die nöthigen Mittel zur Durchführung des oberwähnten Zubau- und Adaptirungs-projectes gewährt werden können, eine oder zwei dieser Realitäten mittels Durchbrechung der zwischen ihren Höfen und dem großen Institutshofe bestehenden Abschlußmauer in Verbindung zu setzen und dann — ohne weitere Adaptirung, als etwa Herstellung der nöthigen Communicationen — zur einstweiligen Unterbringung von Sammlungen, vor Allem der Institutsbibliothek, zu verwenden, wodurch der nöthige Raum zur Erweiterung der chemischen Laboratorien im Institutsgebäude selbst gewonnen würde.

Bei der Zweckmäßigkeit dieses Antrages einerseits und der Nothwendigkeit einer raschen Abhilfe anderseits hat die Unterrichtsverwaltung die nöthigen Verhandlungen wegen der eventuellen Einlösung der fraglichen Realitäten pflegen lassen, und gibt sich nach dem Ergebnisse derselben der sicheren Hoffnung hin, daß für den heuer zu effectuirenden Ankauf von vieren dieser Realitäten, sowie für die Kosten der erforderlichen Adaptirungen und Einrichtungsbeschaffung mit dem als Nachtragscredit angesprochenen Betrage von 150.000 fl. das Auslangen gefunden werden kann, während zu der erst 1883 nöthigen Erwerbung der fünften, einer Stiftung gehörigen Realität im nächsten Jahre ein außerordentlicher Credit von 27.000 fl. in Anspruch zu nehmen sein würde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Portugall, Dr. Magg und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert in dem nächsten Sessionsabschnitte dem hohen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, nach welchem der Besteuerung von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten, namentlich den Creditvereinen, von Sparcassen nur der wirkliche Reinertrag, das ist jene Summe des Bruttoertrages zu unterziehen kommt, die sich nach Abzug der Verwaltungs- und Betriebsauslagen, zu welchen auch jene Geschäftszinsen, welche das Unternehmen für die beschaffenen und zum Betriebe verwendeten fremden Capitalien zahlt, zu rechnen sind, ergibt.

In formeller Beziehung werde dieser Antrag dem Steuerausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 12. Mai 1882.

Dr. Ferd. Portugall.

Dr. Magg.
Tomaszczuk.
Sturm.
Chlumecky.
Dr. Josef Kopp.
Panowsky.
Wickhoff.
Wolfrum.
Rohrmann.
Nischelwitzer.
Dr. Jaques.
Dr. Keil.
Dr. F. Nitsche.
Menger.
Kutschera.
Meißler.
Zedwitz.
Herbst.
Ant. Schmidt.
Goëß.
A. Streeruwitz.
E. Plener.
Siegmund.
Wiesenburg.
Schwab.

Pirko.
Dr. Waldert.
Banhans.
Obentraut.
Mauthner.
Moritsch.
Gomperz.
Dr. Adolf Beer.
Dr. Heilsberg.
Salm.
Moro.
Wünsche.
Richter.
Dr. Roser.
Carneri.
Hackelberg.
Dr. Bareuther.
Promber.
M. Matscheko.
Auspitz.
Dr. Hallwich.
Terlago.
Arthur Wolkenstein.
Pacher.
Dr. F. Jaksch.

Dr. Wildauer.
Dr. Wegscheider.
Scharschmid.
A. Mackowitz.
Alois Posch.
Ehrlich.
Schmiderer.
Dr. Ofner.
Zschock.
J. Stibitz.
Neuwirth.
Falke.
Graf Wurmbrand.
Foregger.
Walterskirchen.
Rechbauer,
Jos. Kirschner.
Jos. Müller (Tschöppern).
Lustkandl.
Fux.
J. Steudel.
J. Budig.
Pauer.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Der Finanzminister wird ermächtigt, das Aerarialgebäude C. Nr. 63, Orientirungsnummer 5 auf der Freiung und Orientirungsnummer 1 in der Teinfaltstraße in Wien mit einer Grundarea von 1333·28 Quadratmeter zu veräußern und den Erlös nach Maßgabe des Erfordernisses zur Beschaffung eines Ersatzobjectes der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Das in diesem Gesetzentwurfe bezeichnete Aerarialgebäude Nr. 63, Orientirungsnummer 5 auf der Freiung und Nr. 1 in der Teinfaltstraße in Wien im Flächenmaße von 1333·28 Quadratmeter wurde mittelst Vertrages vom 4. September 1801 um den Preis von 105.000 fl. von dem damals bestandenen Hofkriegsrathe käuflich erworben und erschien der Hofkriegsrath bis in die neueste Zeit als Eigenthümer dieser Realität bücherlich eingezeichnet.

Erst bei Anlegung des neuen Grundbuches für die innere Stadt Wien wurde als Eigenthümer des fraglichen Hauses das Aerar eingetragen.

Diese Realität besteht aus dem zwei Stockwerke hohen, eine Bauarea von 824 Quadratmeter umfassenden Hauptgebäude, aus einem drei Stockwerke hohen rückwärtigen Tracte im Ausmaße von 230 Quadratmeter und aus zwei Höfen mit einer Area von zusammen 279·28 Quadratmeter.

Ausschließlich einer daselbst nur vorübergehend untergebrachten Abtheilung des Allerhöchsten Kabinetsarchives, welche noch im Laufe dieses Jahres in das Modeneser Palais (in der Herrngasse) verlegt werden soll, ist das Aerarialgebäude Nr. 5 auf der Freiung lediglich von Militäranstalten benützt und zwar befinden sich in demselben:

1. der oberste Militärgerichtshof, welcher 13 Localitäten mit einer Fläche von 415·64 Quadratmeter.;

2. das Apostolische Feldvicariat, welches 20 Localitäten mit einer Fläche von 461·70 Quadratmeter;

3. das Telegraphenbureau des Generalstabes, welches 12 Localitäten mit einer Fläche von 408·95 Quadratmeter;

4. Das Sanitätstruppencommando, welches 5 Localitäten mit einer Fläche von 115·50 Quadratmeter inne hat. Außerdem werden für Unterkunft von Officieren und Mannschaft, welche als Schreiber und Ordonanzen in den Aemtern commandirt sind 16 Localitäten mit 350·70 Quadratmeter;

und für 2 Unterparteiwohnungen 6 Localitäten mit 64·66 Quadratmeter benützt.

Nebst Stallung und dazu gehörigen Nebenräumlichkeiten, zusammen 3 Localitäten mit 70·90 Quadratmeter befinden sich in der fraglichen Realität auch noch die erforderlichen Brenndepot und Kellerräume.

Bei einer im December 1881 durch Sachverständige vorgenommenen Untersuchung wurde der Bauzustand des in Rede stehenden Gebäudes als ein defecter bezeichnet und zugleich constatirt, daß die an demselben vorhandenen Gebrechen nur durch einen Umbau behoben werden können.

Da übrigens von dem Wiener Gemeinderathe die Verbreiterung der Teinfaltstraße beschlossen wurde, zu welchem Zwecke eine Area von 600·82 Quadratmeter des Hauses Nr. 5 auf der Freiung in Anspruch genommen wird, sonach die Nothwendigkeit der Demolirung dieses Objectes herantritt, wurde

vom Reichskriegsministerium die Veräußerung desselben in Anregung gebracht, und es wurde, nachdem mit dem bezeichneten Ministerium die weiter unten zu besprechenden Modalitäten hiefür vereinbart worden waren, eine Schätzung der in Rede stehenden Realität durch die Dicasterialgebäudedirection veranlaßt.

Hiebei wurde die für die Straßenerweiterung abzutretende Area per 600·82 Quadratmeter einschließlich des Werthes für das auf derselben befindliche Baumateriale mit 66.832 fl. (400 fl. per Quadratklafter) geschätzt. Von der Restfläche per 732·46 Quadratmeter wurde ein Theil per 366·23 Quadratmeter mit 101.700 fl. (1.000 fl. per Quadratklafter), das zu demolirende Baumateriale auf demselben mit 500 fl., die weiteren 376·23 Quadratmeter mit 86.445 fl. (850 fl. per Quadratklafter) und das hierauf befindliche Materiale gleichfalls mit 500 fl., die ganze Realität sonach mit 255.977 fl. bewerthet.

Nachdem der Schätzungswerth dieses Gebäudes den Maximalbetrag von 25.000 fl. übersteigt, bis zu welchem die Finanzverwaltung auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1882 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums ohne vorläufige gesetzliche Zustimmung zur Veräußerung bringen kann, bedarf es zur Durchführung des Verkaufes des Aerarialgebäudes Nr. 5 auf der Freiung einer besonderen legislativen Ermächtigung.

Zur anderweitigen Unterbringung der dermalen in dem zu veräußernden Gebäude bequartierten Militäranstalten stehen der Heeresverwaltung keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung, und es besteht daher die Nothwendigkeit, für das sogenannte alte Generalcommandogebäude auf der Freiung den Ersatz durch einen Neubau zu schaffen. Das fragliche Gebäude ist demnach für die Militärverwaltung nur unter der Bedingung eines Ersatzes entbehrlich, welcher nach den geltenden Grundsätzen von jener Reichshälfte zu leisten ist, der die Territorialhoheit über das aufzugebende Object zusteht.

Es wurde daher mit dem Reichskriegsministerium die Vereinbarung getroffen, daß mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Veräußerung des Aerarialgebäudes Nr. 5 auf der Freiung zugleich auch die Ermächtigung erwirkt werde, daß der Erlös nach Maßgabe des Erfordernisses zur Beschaffung eines Ersatzobjectes unter der Bedingung der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werde, daß auch das letztere, gleichwie das zu veräußernde Gebäude, ein unbelastetes Staatseigenthum bilde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

enthaltend

Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem gesetzlichen Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung ist genügt, wenn die Echtheit der Unterschrift derjenigen Person beglaubigt ist, deren Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 2.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, so bedarf es zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung nicht der durch die §§. 434 und 445 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann durch §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 182 der westgalizischen Gerichtsordnung, §. 181 des Regolamento giudiziario angeordneten Mitfertigung von Zeugen.

§. 3.

Die Feststellung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Staats-, Landes- oder autonomen Gemeindebehörde versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen Desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

Die von den Vermögensverwaltungen der vom Staate anerkannten Kirchen über zurückbezahlte Kirchencapitalien ausgestellten Quittungen unterliegen bezüglich der Löschungsfähigkeit der Legalisirung nicht.

Ebenso bedürfen die den Gemeindeordnungen entsprechenden Fertigungen der Gemeindevertretungen keiner Legalisirung.

§. 4.

Wenn zu einer gerichtlichen Legalisirung Identitätszeugen beizuziehen sind, so müssen dieselben mindestens zwanzig Jahre alt, vollkommen glaubwürdig und dem Richter, welcher die Identität einer Person festzustellen hat, persönlich bekannt sein. Eine Frauensperson kann nur als zweiter Identitätszeuge beigezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Beurtheilung der Beschaffenheit der Identitätszeugen maßgebend, welche ein Notar zum Zwecke der Errichtung eines Notariatsactes oder der Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung beizuziehen hat. Eine bei ihm bedienstete Person kann ein Notar nicht als Identitätszeugen beiziehen.

Wird die Identität einer Person durch den zur Errichtung eines Notariatsactes oder zur Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung zugezogenen zweiten Notar bestätigt, so entfällt die Beiziehung von Identitätszeugen.

§. 5.

Bei gerichtlichen oder notariellen Legalisirungen, sowie bei anderen notariellen Beurkundungen kann die Beiziehung des zweiten Identitätszeugen entfallen, wenn Derjenige, dessen Unterschrift zu beglaubigen ist, Legitimationspapiere, wie: Auszüge aus den Geburts- und Ehematriken, Heimatscheine, Reisepässe, Anstellungsdecrete, Immatriculationsscheine, Dienstezeugnisse, amtliche Verständigungen und dergl. beibringt, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit Demjenigen, für welchen ein solches Papier bestimmt ist, spricht, und wenn sich gegen diese Annahme ein Bedenken nicht ergibt.

Das vorgewiesene Legitimationspapier ist sowohl in dem über die Amtshandlung aufgenommenen Protokolle als in der Beurkundung genau zu bezeichnen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 28. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 28. April 1882.

Dr. Smolka m. p.

Tausserer m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses,

betreffend das

Gesetz über den zeitweiligen Privilegienschutz der auf der internationalen Elektricitätsausstellung des Jahres 1882 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.



In dem hohen materiellen Werthe, der jeder halbwegs praktisch verwendbaren Erfindung auf dem Gebiete der Elektricität innewohnt, liegt ein mächtiger Anreiz für Aneignung fremder Erfindungen; deßhalb ist es fast selbstverständlich, daß Elektriker, wenn sie überhaupt zur Beschickung von Ausstellungen veranlaßt werden sollen, vor Allem ein besonderes Gewicht auf den Schutz gegen Ausbeutung durch Nachahmung legen; und unter je einfacheren Formen ein solcher Schutz erreicht werden kann, desto werthvoller erscheint derselbe.

In dem speciellen Falle nun, wo es sich um eine Ausstellung handelt, die von Privaten veranstaltet wird, ist es von besonderer Bedeutung, wenn dieselben Grundsätze, welche für die vom Staate im Jahre 1873 veranstaltete Weltausstellung in dieser Richtung zugestanden worden sind, auch für diese Ausstellung in Anwendung kommen.

Daß sich darauf beschränkt wird, das leitende Princip festzustellen und die Details dem Verordnungswege vorzubehalten, liegt in der Sache selbst und in den sie begleitenden Verhältnissen.

Aus diesem Grunde wird beantragt:

Das hohe Haus wolle das vorliegende Gesetz zum Beschlusse erheben.

Wien, am 12. Mai 1882.

Dr. Vidulich,
Obmannstellvertreter.

Sochor,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

über den

zeitweiligen Privilegienschutz der auf der internationalen Elektricitätsausstellung des Jahres 1882 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Dauer der im Jahre 1882 in Wien stattfindenden internationalen Elektricitätsausstellung bis einschließlich 31. December 1882 werden den Ausstellern auf ihr Verlangen Schutzcertificate ausgefertigt werden, welche während der Zeit ihrer Giltigkeit die Wirksamkeit eines nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184) erworbenen Privilegiums haben.

Artikel II.

Die Modalitäten für die Ausfertigung der Schutzcertificate werden von dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Minister für Ackerbau, Industrie und Handel festgesetzt und im Verordnungswege publicirt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

enthaltend

Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem gesetzlichen Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung ist genügt, wenn die Echtheit der Unterschrift derjenigen Person beglaubigt ist, deren Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 2.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, so bedarf es zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung nicht der durch die §§. 434 und 445 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann durch §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 182 der westgalizischen Gerichtsordnung, §. 181 des Regolamento giudiziario angeordneten Mitfertigung von Zeugen.

§. 3.

Die Feststellung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privatunde durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Staates, eines Landes oder eines Bezirkes versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen Desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 4.

Wenn zu einer gerichtlichen Legalisirung Identitätszeugen beizuziehen sind, so müssen dieselben mindestens zwanzig Jahre alt, vollkommen glaubwürdig und dem Richter, welcher die Identität einer Person festzustellen hat, persönlich bekannt sein. Eine Frauensperson kann nur als zweiter Identitätszeuge beigezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Beurtheilung der Beschaffenheit der Identitätszeugen maßgebend, welche ein Notar zum Zwecke der Errichtung eines Notariatsactes oder der Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung beizuziehen hat. Eine bei ihm bedienstete Person kann ein Notar nicht als Identitätszeugen beiziehen.

Wird die Identität einer Person durch den zur Errichtung eines Notariatsactes oder zur Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung zugezogenen zweiten Notar bestätigt, so entfällt die Beiziehung von Identitätszeugen.

§. 5.

Bei gerichtlichen oder notariellen Legalisirungen, sowie bei anderen notariellen Beurkundungen kann die Beiziehung des zweiten Identitätszeugen entfallen, wenn Derjenige, dessen Unterschrift zu beglaubigen ist, Legitimationspapiere, wie: Auszüge aus den Geburts- und Ehematriken, Heimatscheine, Reisepässe, Anstellungsdecrete, Immatriculationsscheine, Dienstzeugnisse, amtliche Verständigungen und dergl. beibringt, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit Demjenigen, für welchen ein solches Papier bestimmt ist, spricht, und wenn sich gegen diese Annahme ein Bedenken nicht ergibt.

Das vorgewiesene Legitimationspapier ist sowohl in dem über die Amtshandlung aufgenommenen Protokolle als in der Beurkundung genau zu bezeichnen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Vom Herrenhause in seiner Sitzung am 13. Mai 1882 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 13. Mai 1882.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Gebührenfreiheit der vom galizischen Landesausschusse im Grunde der Landesgesetze vom 28. December 1881 und vom 22. März 1882 aufzunehmenden Anlehen von 1,100.000 fl. und 1,919.400 fl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Interimsscheine, Theilschuldverschreibungen und Coupons des vom galizischen Landesausschusse im Grunde des Landesgesetzes vom 28. December 1881, L. G. Bl. Nr. 5, als Landessubvention für den Bau der galizischen Transversalbahn aufzunehmenden Anlehens von 1,100.000 fl.; dann die Interimsscheine und Theilschuldverschreibungen des im Grunde des Landesgesetzes vom 22. März 1882 zu Convertirungszwecken aufzunehmenden Anlehens von 1,919.400 fl. werden von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gebührenfreiheit der vom galizischen Landesausschusse im Grunde der Landesgesetze vom 28. December 1881 und 22. März 1882 aufzunehmenden Anlehen von 1,100.000 fl. und 1,919.400 fl.

Der galizische Landtag hat die Aufnahme von Landesanlehen beschlossen, und zwar:

1. mit Gesetz vom 28. December 1881 eines Anlehens von 1,100.000 fl. als Landessubvention für den Bau der galizischen Transversalbahn;

2. mit Gesetz vom 22. März 1882 eines Anlehens von 1,919.400 fl. zum Zwecke der Convertirung.

Bei Berathung dieser Beschlüsse hat der Landtag mittelst Resolutionen die Regierung aufgefordert, für diese Anlehen die Stempel- und Gebührenfreiheit zu erwirken.

Für die Begünstigung des zuerst gedachten Anlehens spricht der Umstand, daß durch dasselbe jene Bedingung erfüllt wird, an welche gemäß Artikel II des Gesetzes vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150, der Ausbau der galizischen Transversalbahn geknüpft ist, die Bedingung nämlich, daß vom Lande Galizien zu den Grundeinlösungskosten ein Betrag von 1,000.000 fl. und zu den Anlagen für die Richtungsänderung und Umlegung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen ein Betrag von 100 000 fl. zugesichert werde.

Dieselben Gründe, welche zu der Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 28. December 1881 geführt haben, und auf die Erkenntniß zurückzuführen sind, daß es sich hier um ein im Reichs- und Landesinteresse gelegenes, im Staatsbetriebe auszuführendes Unternehmen handelt, und wonach alle Urkunden und Verträge u. s. w. zum Zwecke der Grundeinlösung des Baues und der Instruirung der Bahn gebührenfrei erklärt wurden, rechtfertigen gewiß auch die ähnliche Begünstigung des zu denselben Zwecken vom Lande Galizien aufzunehmenden Anlehens.

Das zweite Anlehen per 1,919.400 fl. bezweckt lediglich die Convertirung der im Grunde des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 96, und des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 als Nothstandsanlehen emittirten fünfpercentigen Theilschuldverschreibungen und eines von der Länderbank aufgenommenen Anlehens, durch Ausgabe von geringer verzinslichen Theilschuldverschreibungen.

Mit dem Gesetze vom 11. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 81, wurde für die Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen und mit Gesetz vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, für die Convertirung von Hypothekarforderungen Gebührenerleichterungen zugestanden.

Es erscheint daher das Begehren des galizischen Landtages, daß auch das bloß zu Convertirungszwecken aufgenommene Anlehen begünstigt werde, zunächst in den gedachten Präcedenzfällen, dann aber auch in der Erwägung begründet, daß durch die beabsichtigte Convertirung ein allgemeines Interesse gefördert wird.

Bei dem Umstande jedoch, als diese Gründe nur für die gebührenfreie Ausgabe der neuen Theilschuldverschreibungen oder Interimsscheine sprechen, als ferner die Coupons des zu convertirenden Nothstandsanlehens die Gebührenfreiheit nicht genießen, mußte die Begünstigung in Ansehung dieses Anlehens auf die gebührenfreie Ausgabe der Theilschuldverschreibungen und Interimsscheine beschränkt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Verkauf des Amtsgebäudes des Ackerbauministeriums und die Verwendung des Erlöses aus diesem Verkaufe zur Herstellung eines neuen Amtsgebäudes für dieses Ministerium.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, das dermalige Amtsgebäude des Ackerbauministeriums am Rudolfsplatz Nr. 13 A zu verkaufen und den Erlös aus diesem Verkaufe zur Herstellung eines neu zu erbauenden Amtsgebäudes für dieses Ministerium zu verwenden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Ackerbauminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Verkauf des Amtsgebäudes des Ackerbauministeriums und die Verwendung des Erlöses aus diesem Verkaufe zur Herstellung eines neuen Amtsgebäudes für dieses Ministerium.



Das gegenwärtige Amtsgebäude des Ackerbauministeriums am Rudolfsplatz, früher Nr. 13, jetzt Nr. 13 A, wurde im October 1873 von den Gebrüdern Goldberger de Buda angekauft. Der Kaufpreis betrug 500.000 fl. österr. Währ. in Barem, außerdem wurde aber den Verkäufern der Besitz und Genuß der Zinsungen des Hauses bis 1. Mai 1874 belassen und gestattet, daß die Firma Goldberger & Comp. die im ersten Stocke, zu ebener Erde und im Erdgeschoße befindlichen Räume vom 1. Mai 1874 an noch durch drei Jahre unentgeltlich benützen und das bezüglich eines Theiles dieser Localitäten bestehende Miethverhältniß zwischen der Firma Goldberger & Comp. und der Firma Grohmann & Comp. auch noch während dieser Zeit fortbestehen dürfe.

Im Mai 1874 wurden sonach die Bureaus des Ackerbauministeriums in das zweite, dritte und vierte Stockwerk des angekauften Hauses verlegt mit Ausnahme einiger Abtheilungen, welche daselbst nicht mehr Platz fanden und in Miethlocalitäten untergebracht werden mußten. Die Adaptirung der Localitäten im Parterre und ersten Stocke des Hauses für Bureauzwecke wurde aber bis nach seinerzeitiger Räumung derselben durch die Firma Goldberger & Comp., beziehungsweise Grohmann & Comp. in Aussicht genommen.

Als nun im Mai 1877 der Zeitpunkt der Räumung der Goldberger'schen Localitäten eingetreten war, lag dem Ackerbauministerium seitens eines hiesigen Bauunternehmers ein Offert auf Uebernahme des Amtsgebäudes im Tauschwege gegen einen für das Ackerbauministerium aufzuführenden Neubau vor, welches die Perspective eröffnete, kostenfrei in den Besitz eines den Bedürfnissen des Ackerbauministeriums speciell angepaßten Amtsgebäudes zu gelangen, und daher um so beachtenswerther erschien, als die Erfahrung mittlerweile gezeigt hatte, daß das angekaufte Palais am Rudolfsplatz, obschon an und für sich ein sehr schönes und werthvolles Gebäude darstellend, den dienstlichen Bedürfnissen doch in mancher Beziehung und insbesondere in der Hinsicht nicht vollkommen entspreche, daß in demselben die für das zahlreiche technische Personal des Ackerbauministeriums nothwendigen hellen und geräumigen Localitäten nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

In Hinblick auf dieses Offert wurde von der Adaptirung der Localitäten im Parterre und ersten Stocke des Hauses im Jahre 1877 Umgang genommen und der Erfolg der über das Offert eingeleiteten Verhandlungen abgewartet. Der Erfolg dieser Verhandlungen, sowie jener, welche über ein zweites ähnliches Tauschproject geführt wurden, war ein negativer, indem rücksichtlich der Bewerthung des Amtsgebäudes einerseits und des aufzuführenden Neubaues anderseits keine Einigung mit den Offerenten erzielt werden konnte.

Trotz dieses damaligen negativen Erfolges wurde aber die Adaptirung der Localitäten im Parterre und ersten Stocke unterlassen und dieselben der Vermiethung zugeführt; maßgebend hiefür war einerseits die Erwägung, daß die Kosten dieser Adaptirung ungefähr 22.000 fl. erfordert hätten, anderseits der Umstand, daß sich dem Ackerbauministerium die Gelegenheit geboten hatte, im Jahre 1878 in dem an das Amtsgebäude anstoßenden Neumayer'schen Hause (Neuthorgasse Nr. 2) im vierten Stockwerke Localitäten zu miethen, welche durch eine Verbindungsthür mit den übrigen Bureaus des Ackerbauministeriums in unmittelbare Communication gesetzt werden konnten, wodurch der Uebelstand der räumlichen Trennung der Bureaus zum großen Theile behoben erschien.

Seither hat sich aber in Folge des stetig zunehmenden Geschäftsumfanges des Ackerbauministeriums immer mehr und mehr das Bedürfniß nach einer Vergrößerung der Amtsräume desselben herausgestellt, so daß selbst mit Einschluß der erwähnten, im Nebenhause gemietheten Localitäten mit den gegenwärtigen Amtsräumen auf die Dauer das Auslangen nicht gefunden werden könnte. Es würde daher nach Ausgang der bezüglich der Localitäten im Parterre und ersten Stocke abgeschlossenen, mit 1. November 1883 zu Ende gehenden Miethverträge die Heranziehung und Adaptirung dieser Localitäten für hierortige Bureauzwecke jedenfalls erfolgen müssen, woferne nicht auf Grund von mittlerweile vorgelegten Offerten durch Verkauf des gegenwärtigen Amtsgebäudes und Errichtung eines speciell den Erfordernissen des Ackerbauministeriums angepaßten Neubaues, den Bedürfnissen desselben und den Interessen des Aerars überhaupt in noch gründlicherer und vortheilhafterer Weise entsprochen werden könnte.

Diese letztere günstige Alternative erscheint nun dermalen factisch gegeben, denn es liegt einerseits seitens der ungarisch-französischen Versicherungsactiengesellschaft in Budapest ein Kaufoffert auf das Amtsgebäude und anderseits seitens eines renommirten Stadtbaumeisters ein Offert auf Errichtung eines allen Anforderungen und Bedürfnissen des Ackerbauministeriums speciell angepaßten Neubaues, und zwar beide Offerte unter so vortheilhaften finanziellen Bedingungen vor, daß die Summe des offerirten Kaufschillings nicht nur hinreichen wird, um die Kosten des Neubaues vollauf zu decken, sondern daß aus demselben nach Deckung aller Kosten noch ein namhafter Betrag erübrigen wird.

Die ungarisch-französische Versicherungsactiengesellschaft ist nämlich bereit, das in Rede stehende Object unter folgenden Bedingungen anzukaufen:

1. Als Kaufschilling wird die Summe von 500.000 fl. österr. Währ. geboten, zahlbar in folgenden unverzinslichen Raten:

am 1. August 1882	240.000 fl.,
„ 1. September 1882	15.000 „
„ 1. October 1882	15.000 „
„ 1. November 1882	20.000 „
„ 1. December 1882	20.000 „
„ 1. Februar 1883	20.000 „
„ 1. April 1883	20.000 „
„ 1. Juni 1883	20.000 „
„ 1. August 1883	20.000 „
„ 1. October 1883	20.000 „
„ 1. December 1883	20.000 „
„ 1. Mai 1884	30.000 „
„ 1. November 1884	40.000 „

womit der gesammte Kaufschilling per 500.000 fl. getilgt erscheint.

2. Die kostenfreie grundbücherliche Uebertragung des Hauses auf den Namen der kaufenden Gesellschaft hat sofort bei Abschluß des definitiven Kaufvertrages zu erfolgen, jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft, wozu sie sich unter Einem bereit erklärt, zur Sicherstellung der in Punkt 1 angeführten Kaufschillingsraten bei dem Ackerbauministerium oder bei der von demselben namhaft gemachten Stelle in österreichischen oder ungarischen Staatsrenten, in österreichischen oder ungarischen garantirten Eisenbahnprioritäten, oder in, an der k. k. Börse in Wien notirten Pfandbriefen einen Betrag von 500.000 fl., und zwar zu dem Curse von 90 Percent des damaligen Tagescurses berechnet, erlegt haben wird.

Die auf diesen Cautions-Effecten haftenden Zinsencoupons bleiben Eigenthum der Gesellschaft und werden ihr am jeweiligen Fälligkeitstage ausgefolgt. Ebenso werden derselben, nach Maßgabe als sie die im Punkte 1 specificirten Kaufschillingstheilzahlungen leistet, von der hier erwähnten Caution die entsprechenden Theilquoten in natura zurückerstattet; jedoch muß der jeweilig in Händen des k. k. Ackerbauministeriums verbleibende Rest dieser Cautionseffecten, zu dem Curse von 90 Percent des jeweiligen Tages-

curses berechnet, den damals noch ausstehenden Kaufschillingsrest vollständig decken, so daß im Falle eines Cursrückganges der hinterlegten Effecten bei einer Kaufschillingstheilzahlung nur der entsprechend reducirte Betrag an Effecten ausgefolgt werden wird.

3. Das Ackerbauministerium verbleibt bis 1. Februar 1884 im ungeschmälerten und unentgeltlichen Besitze der von ihm im zweiten, dritten und vierten Stocke des genannten Gebäudes benützten Localitäten sammt den zugehörigen Boden- und Kellerräumlichkeiten und der Portierswohnung.

Außerdem wird dem Ackerbauministerium von der Gesellschaft das Recht eingeräumt, diese Localitäten insgesammt vom 1. Februar 1884 ab, entweder bis 1. Mai oder bis 1. August 1884 weiterhin zu benützen, wogegen dasselbe einen vierteljährigen, respective halbjährigen Zins von 4000 fl., respective 8000 fl. österr. Währ., in welchen die Zinskreuzer und alle sonstigen Zuschläge und Beiträge inbegriffen sind, zu vergüten haben wird, und hat das Ackerbauministerium acht Tage vor dem 1. Februar, respective 1. Mai 1884 der Gesellschaft die Anzeige zu machen, ob dasselbe von diesem Rechte Gebrauch machen will. Unter allen Umständen aber hat die Räumung der in diesem Punkte angeführten Localitäten seitens des Ackerbauministeriums, längstens am 1. August 1884 zu erfolgen.

4. Die Gesellschaft übernimmt die von dem Ackerbauministerium bezüglich der Localitäten im Souterrain, Parterre und ersten Stocke bis zum Novembertermine 1883 abgeschlossenen Miethverträge für eigene Rechnung.

5. Die im Punkte 2 erwähnte Caution verpflichtet sich die Gesellschaft innerhalb 14 Tagen, nachdem ihr die Verständigung von der verfassungsmäßigen und endgiltigen Annahme ihres Offertes zugekommen sein wird, zu erlegen und soll der definitive Kaufvertrag hierauf binnen acht Tagen nach Erlag dieser Caution geschlossen werden.

Mit dem Tage des Abschlusses des Kaufvertrages tritt die Gesellschaft in den physischen Besitz und Genuß der Realität, wogegen dieselbe von diesem Tage angefangen auch alle hiemit verbundenen Lasten und Abgaben und allen Schaden, der durch Zufall oder Naturereignisse bei demselben erwachsen würde, zu tragen hat; letztere Bestimmung erhält jedoch die Beschränkung, daß ein Anspruch der kaufenden Gesellschaft auf Vergütung einer Quote des am 1. Mai 1882 bereits halbjährig vorhinein verfallenen Miethzinses für die in Punkt 4 bezeichneten Localitäten ausgeschlossen ist, wohingegen auch die bis 1. November 1882 entfallenden Steuern und Abgaben des Kaufobjectes das Aerar zu tragen haben wird.

Zur richtigen Würdigung dieser Kaufsbedingungen müssen einerseits der der Gesellschaft aus den unverzinslichen Zahlungsraten erwachsende Vortheil, anderseits aber der Werth der dem Ackerbauministerium bis 1. Februar 1884 bewilligten unentgeltlichen Benützung der gegenwärtigen Amtsräume im zweiten, dritten und vierten Stockwerke des Hauses nebst der Portierswohnung und der Entgang der Miethzinse für die Souterrain-, Parterre- und erste Stocklocalitäten bis 1. November 1882, beides nach Abschlag des bis 1. November 1882 vom Kaufobjecte entfallenden, vom Aerar noch zu tragenden Steuern und Abgaben, ferner die für die Gesellschaft aus dem Abschlusse des Kaufvertrages und mit der grundbücherlichen Uebertragung verbundenen Gebühren, endlich die Kosten, welche die Readaptirung der Bureaulocalitäten in Wohnungen verursachen wird, in Rechnung gestellt werden und ergibt sich hiebei unter Zugrundelegung der letzten, für das Verwaltungsjahr 1874 verfaßten, nach den Zinsansätzen für die Zeit vom 1. November 1872, bis 31. October 1873 ausgefüllten Zinsfassion, beziehungsweise der darin verzeichneten Miethzinse und unter der Annahme, daß der Abschluß des definitiven Kaufvertrages am 1. Juli erfolge und sohin sofort nach diesem Zeitpunkte das Eigenthum des Hauses der Gesellschaft übergeben werden wird, folgendes Resultat:

Der der Gesellschaft aus der unverzinslichen Ratenzahlung zu Gute kommende Zinsengewinn beträgt, à 5 Percent gerechnet, im Ganzen 15.479 fl. 16 kr., hingegen sind der Kaufschillingssumme per . . . . 500.000 fl. — kr.

zuzuschlagen:

a) Der Miethzinsentgang für das gesammte Haus für die Zeit vom 1. Juli bis 1. November 1882 abzüglich der für diese Zeit entfallenden Steuern und Abgaben mit . . . . 9.582 „ 12 „

b) der aus der unentgeltlichen Ueberlassung der Localitäten im zweiten, dritten und vierten Stocke nebst Portierswohnung an das Ackerbauministerium bis 1. Februar 1884 erwachsende Miethzinsverlust mit . . . . 24.154 „ 52 „

c) die im Sinne des §. 69 des Gebührengesetzes von diesem zwischen dem gebührenfreien Aerar und der Gesellschaft zu schließenden Kaufe zu bemessende halbe Gebühr mit . . . . 10.125 „ — „

d) die Readaptirungskosten, welche gewiß nicht zu hoch mit . . . . 12.000 „ — „ veranschlagt werden können.

Es erhöht sich hiedurch die Kaufschillingssumme auf 555.861 fl. 64 kr., und es ergibt sich, nach Abschlag des oben berechneten Zinsengewinnes per 15.479 fl. 16 kr. von dieser Summe, 540.382 fl. 48 kr. als der Preis, um welchen der kaufenden Gesellschaft das Haus eigentlich zu stehen kommt.

Dieses Kaufoffert darf als ein in jeder Hinsicht angemessenes, und für das Aerar vortheilhaftes bezeichnet werden; es wird nämlich ein Preis geboten, welcher, insoferne blos die Ziffer des Kaufschillings in Geld in Betracht gezogen wird, dem seinerzeitigen Ankaufspreise vom October 1873, welcher noch auf den Zinsergebnissen des Jahres 1872, also einer finanziell günstigen Epoche basirt war, ganz gleichkommt, wenn aber selbst die bei dem Kaufe den damaligen Hauseigenthümern Gebrüder Goldberger eingeräumten Rechte evaluirt werden, hinter dem sich hienach ergebenden höheren Kaufpreise auch nicht wesentlich zurückbleibt. Der für die kaufende Gesellschaft sich ergebende eigentliche Kaufpreis per 540.382 fl. 48 kr. stellt sich auch gegenüber dem vor einigen Jahren ermittelten Schätzungswerthe dieses Hauses als ganz entsprechend dar. Im Jahre 1878 haben nämlich anläßlich der damaligen Verhandlungen wegen Eintausch des Hauses gegen einen aufzuführenden Neubau wiederholte Schätzungen des Objectes stattgefunden, welche die Summe von 480.000 fl., 511.000 und 530.000 fl. ergaben, so daß, wenn man die Mitte aus diesen drei Schätzungssummen mit 507.000 fl. zieht, der für die Gesellschaft sich ergebende Kaufpreis per 540.383 fl. 48 kr. diesen aus den Schätzungen des Jahres 1878 ermittelten Durchschnitt um 33.383 fl. 48 kr. und selbst die höchste Schätzung des Jahres 1878 noch um 10.383 fl. 48 kr. übersteigt.

Es dürfte daher, wenn auch eine Besserung der Preise auf dem Realitätenmarkte seither eingetreten ist, der obige Kaufpreis als ein ganz angemessener bezeichnet werden.

Was den für das Ackerbauministerium zu errichtenden Neubau anbelangt, so soll derselbe auf einem Eckbauplatze, bestehend aus den Baustellen Nr. 2 und 4 der Stadterweiterungsgruppe L in der Liebiggasse im Ausmaße von 1721·082 Quadratmeter, welchen das Ministerium des Innern namens des Stadterweiterungsfondes um den Preis von 118 fl. per Quadratmeter zur Verfügung stellt, nach den hiefür ausgearbeiteten Plänen des Oberbaurathes Emanuel Ritter v. Trojan, Vorstand des Baudepartements der niederösterreichischen Statthalterei aufgeführt werden. In dem drei Stock hohen Neubau werden nicht nur die sämmtlichen Bureaus des Ackerbauministeriums, sondern auch die Bergwerksproducten-Verschleißdirection und die Bergwerksproductenmagazine Aufnahme finden, welche räumliche Vereinigung dieser Dependenzen des Ackerbauministeriums mit demselben vom dienstlichen Standpunkte schon längst überaus wünschenswerth erscheint.

In Hinblick darauf wurde bei Verfassung der Baupläne auf die Herstellung von entsprechenden geräumigen Magazinen für die Bergwerksproducte speciell Rücksicht genommen.

Auch die Bedürfnisse des Ackerbauministeriums selbst wurden bei Verfassung der Baupläne in der entsprechendsten Weise berücksichtigt, und wird der projectirte Neubau im Gegensatze zu dem jetzigen Amtsgebäude, insbesondere vermöge seiner drei Gassenfronten eine überaus große Anzahl heller, für technische Bureaus vorzüglich geeignete Localitäten enthalten.

Das Ausmaß der verbauten Fläche würde bei dem Neubaue bei 1721·082 Quadratmeter Gesammtarea 1451·432 Quadratmeter betragen und sonach jenes des jetzigen Amtsgebäudes, welches bei 1589·75 Quadratmeter Gesammtarea 1224·68 Quadratmeter beträgt, um 226.752 Quadratmeter übersteigen. Diese Differenz zu Gunsten des Neubaues im Vereine mit der schon erwähnten dreifachen Gassenfront und der zweckmäßigen Eintheilung der Räume dürfte es erklärlich machen, daß ungeachtet derselbe nur drei Stockwerke, das gegenwärtige Amtsgebäude hingegen vier Stockwerke zählt, das letztere selbst im Falle der seinerzeitigen, mit einem Aufwande von mindestens 22.000 fl. verbundenen Adaptirungen des Parterres und des ersten Stockes für Bureauzwecke keinesfalls den dienstlichen Bedürfnissen in so vollkommener Weise entsprechen würde, wie der projectirte Neubau.

Die Herstellung dieses Neubaues würde nun nach dem erwähnten Offerte eines renommirten, in jeder Beziehung vertrauenswürdigen Stadtbaumeisters 270.000 fl. erfordern, für welchen Pauschalbetrag derselbe sich nämlich verpflichtet hat, den Bau nach den Trojan'schen Plänen herzustellen, und zwar unter Zahlungsmodalitäten, welche mit der successiven Abstattung der Kaufschillingssumme für das alte Amtsgebäude des Ackerbauministeriums seitens der ungarisch-französischen Versicherungs-Actiengesellschaft vollkommen im Einklange stehen.

Werden nun zu diesem Pauschalbetrage für die Herstellung des Neubaues per 270.000 fl. — kr.
die Kosten für die Erwerbung des Baugrundes vom Stadterweiterungsfonde mit 118 fl.
per Quadratmeter, sonach bei der Bauarea von 1721·082 Quadratmeter mit . . . 203.087 „ 67 „
hinzugerechnet, so resultirt eine Aufwandsziffer von . . . . 473.087 fl. 67 kr.

welche in dem Erlöse für das alte Amtsgebäude des Ackerbauministeriums per 500.000 fl. nicht nur ihre volle Deckung findet, sondern noch einen Ueberschuß aus diesem Erlöse im Belaufe von rund 27.000 fl. ergibt.

Aus dem letzteren Betrage werden wohl auch noch die bisher nicht berücksichtigten Kosten für die Erwerbung der Risalitgründe für den Neubau von Seite der Commune Wien als Eigenthümerin der Straßengründe im ungefähren Ausmaße von 15 Quadratmeter, dann die Commissions- und Bauaufsichtskosten während der Bauführung zu bestreiten sein; wird aber für diese vorläufig noch nicht genau präliminirten Kosten noch ein Betrag von 8.000 fl in Anschlag gebracht, welcher voraussichtlich hiefür vollkommen hinreichen dürfte, so wird schließlich noch immer aus obiger Ueberschußsumme von 27.000 fl. ein Rest von 19.000 fl. erübrigen, welcher voraussichtlich zwar für den Bau zum mindesten im vollen Betrage nicht zur Verwendung kommen wird, vorsichtshalber aber doch als Reserve für eventuelle ganz unvorhergesehene Zufälle zu dienen hätte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Fux und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Organisation der auf Grund des Regulativs vom Jahre 1844 errichteten Sparcassen ist einer zeitgemäßen Reform zu unterziehen, und wird demgemäß die Regierung aufgefordert, in der nächsten Herbstsession den Entwurf eines Gesetzes, welches an Stelle des Sparcasseregulativs vom Jahre 1844 zu treten hätte, dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Dieser Antrag ist dem Ausschusse für Spar- und Vorschußcassen zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, im Mai 1882.

Johann Fux.

Schier.
Jäkl.
H. Doblhoff.
Meißler.
Schwab.
Posselt.
Dr. Menger.
H. Klinkosch.
Proskowetz.
Reschauer.
Portugall.
Dr. Bareuther.

Dr. Roser.
Dr. Heilsberg.
Nischelwitzer.
Tausche.
Stöhr.
Ehrlich.
Claudi.
Dr. Edlbacher.
Dr. F. Nitsche.
Dr. Wegscheider.
Promber.
Wiesenburg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die dem Pensionsvereine für Landpostbedienstete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu gewährenden Begünstigungen.

Hohes Haus!

Mit dem Voranschlage für das Budget des Jahres 1879 hat die Regierung einen Beitrag von 20.000 fl. in Anspruch genommen als ersten Beitrag für den zu gründenden Pensionsverein für die Landpostbediensteten. Der Budgetausschuß hat jedoch damals darauf nicht einzugehen gefunden, weil über diesen Verein nicht ausreichende Daten vorlagen und weil die Sicherheit für seinen dauernden Bestand umsoweniger garantirt war, als auch nach der damaligen Regierungsvorlage die Staatssubvention nur während fünf Jahre geleistet werden sollte.

Obwohl nun die Einstellung der Subvention pro 1879 abgelehnt worden ist, hat der Budgetausschuß gleichwohl beschlossen, in dem damaligen Berichte den Wunsch auszusprechen, „daß die Regierung den Plan zur Begründung des Vereines für Versorgung der Landpostbediensteten, namentlich betreffs der finanziellen Lebensfähigkeit prüfen und seinerzeit dem Reichsrathe eine neue Vorlage machen möge."

Bei Berathung des Voranschlages pro 1880 ist der Ausschuß auf den Gegenstand insoferne zurückgekommen, „als er die Bildung eines solchen, vorzugsweise auf die Leistungen der Betroffenen begründeten Fonds als erwünscht bezeichnete und die Erwartung ausgesprochen hat, daß die Regierung die diesfälligen Bestrebungen wirksam fördert, so daß die erwähnte Vorlage im nächsten Jahre erfolgen kann."

In den Voranschlag pro 1882 wurden in Uebereinstimmung mit der Regierung 10.000 fl. als Subvention zu dem mehrgenannten Zwecke eingestellt. Bei der diesfälligen Berathung im Ausschusse hat die Regierung erklärt, noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes die darauf bezugnehmende Gesetzesvorlage einbringen zu wollen.

Allerdings wird mit der gegenwärtigen Vorlage ein Jahresbetrag von 20.000 fl. in Anspruch genommen. Es erklärt sich diese Differenz dadurch, daß die Regierung bei dem Entwurfe des Voranschlages von der ohne Zweifel zutreffenden Anschauung ausgegangen ist, daß sich die Wirksamkeit dieses Vereines für 1882 wohl nur auf das zweite Halbjahr erstrecken dürfte, und daß daher für das laufende Jahr auch nur die Hälfte des als erforderlich sich herausstellenden Jahresbetrages in Verwendung kommen wird. Rücksichtlich der Ersprießlichkeit dieses Pensionsvereines muß auf die Erwägungen zurückgewiesen werden, welche das hohe Haus bei der Einstellung der Subvention für dieses Jahr geleitet haben.

Was jedoch die Modalitäten betrifft, unter denen der Verein wirksam werden soll, so hat die Regierung den seinerzeit gestellten Anforderungen wegen Erhebung der erforderlichen Daten vollkommen

entsprochen. Sowohl die einvernommenen Experten als das k. k. Ministerium des Innern haben die Grundlage, auf welcher der Verein errichtet werden soll, als vollkommen solid und ausreichend anerkannt. Zwar haben sie die Nothwendigkeit einer Jahressubvention in der Höhe von 20.000 fl. als unbedingt nöthig erachtet. Da sie es jedoch nicht als unmöglich erklärt haben, daß der Fond, wenn er seinerzeit genügend gestärkt sein wird, diese Unterstützung aus Staatsmitteln entbehren können wird, so nimmt die Regierung diese Subvention „nur nach Maßgabe des Bedarfes“ (§. 1 der Vorlage) in Anspruch. In anderer Beziehung liegen die bereits genehmigten Statuten des zu gründenden Pensionsvereines vor, und haben von den circa 6.000 Mitgliedern zählenden Landpostbediensteten zwei Dritttheile, das ist sonach circa 4.000, den Beitritt erklärt, während 3.000 die Mindestzahl ist, welche zur Gründung, beziehungsweise für den Fortbestand, für nothwendig erachtet wird. Im zweiten Alinea des §. 1 sagt die Vorlage, daß zur Bedeckung dieser Subventionen die von den Landpostbediensteten zur Einhebung gelangenden Strafgelder herangezogen werden können.

Der Budgetausschuß erachtet die gesetzliche Regelung dieses Subventionsverhältnisses ebenfalls für wünschenswerth und empfiehlt die Vorlage der Regierung auch rücksichtlich der Jahressubvention im Betrage von 20.000 fl.

Er glaubt jedoch, die Bewilligung der Subvention nicht für immerwährende Zeiten beantragen zu können, da auch nach dem Gutachten der Sachverständigen die Möglichkeit der Entbehrlichkeit einer derartigen Unterstützung des Fondes nicht ausgeschlossen ist. Da er nun in der von der Regierung diesfalls vorgeschlagenen Fassung „nach Maßgabe des Bedarfes“ eine ausreichende Correctur gegen die Inconvenienz einer Bewilligung für unbestimmte Zeitdauer nicht zu finden vermochte, schlägt er vor, die Subvention für eine bestimmte Periode, und zwar für sechs Jahre, zu bewilligen, um die Möglichkeit einer zweimaligen Bilanz in der üblichen Dauer von je drei Jahren zu bieten.

Um jedoch den Betheiligten die Hoffnung auf die Stabilität der Subvention für den Fall des Bedarfes nicht zu nehmen, empfiehlt der Ausschuß, einerseits diese Einschränkung rücksichtlich der Zeitdauer nur als eine vorläufige zu bezeichnen, und anderseits die Regierung noch speciell zur Vorlage der Bilanz nach Ablauf der sechsjährigen Periode aufzufordern, dadurch aber die Beurtheilung zu ermöglichen, ob die Subvention auch nach Ablauf dieses Zeitraumes noch erforderlich sein wird.

Der Budgetausschuß hält es überdies als dem budgetmäßigen Vorgange mehr entsprechend, die Strafgelder jedenfalls zu dieser speciellen Bedeckung heranzuziehen.

Die im §. 3 der Vorlage ausgesprochene Begünstigung entspricht dem Budgetausschußantrage und den gegenwärtigen Verhältnissen. Es dürfte jedoch nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß bei einer allgemeinen Aufhebung der Portofreiheit selbstverständlich auch die hier gewährte Begünstigung entfallen müßte.

Der Budgetausschuß beehrt sich nunmehr, die Regierungsvorlage mit den besprochenen Abänderungsanträgen im §. 1 zur Annahme zu empfehlen und außerdem zu beantragen, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, nach Ablauf von sechs Jahren die Bilanz des Pensionsvereines der Privatpostbediensteten mit dem betreffenden Jahresbudget in Vorlage zu bringen.“

Wien, am 8. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Czedik,
Berichterstatter.

Ausschußantrag.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die dem Pensionsvereine für Landpostbedienstete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu gewährenden Begünstigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, dem zu gründenden Pensionsvereine für Landpostbedienstete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1882 angefangen vorläufig für die Dauer von sechs Jahren eine Subvention bis zur Höhe jährlicher 20.000 fl. aus Staatsmitteln zu Lasten des Postgefälles zu bewilligen.

Die von den Landpostbediensteten als Ordnungsstrafen eingehobenen Strafgelder sind zur Bedeckung dieser Subvention in erster Linie zu verwenden.

§. 2.

Die Cassageschäfte des Pensionsvereines für Landpostbedienstete können durch die Postanstalt besorgt werden.

§. 3.

Die Correspondenz zwischen den Postbehörden einerseits und dem Centralcomité des Pensionsvereines, beziehungsweise dessen Landescomités andererseits, sowie die Correspondenz zwischen dem

Centralcomité einerseits und den Landescomités andererseits, ist in Pensionsvereinsangelegenheiten portofrei, muß aber als solche auf der Adreßseite bezeichnet sein.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) nicht vorgesehenen Auslagen des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1882 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

VII. Ministerium des Innern.

Außerordentliches Erforderniß.

Titel 7. Straßenbau.

Für Wegherstellungen in Süddalmatien:

1. Einbruchswege von der Hercegovina-Grenze	45.000 fl.
2. Interne Wegverbindungen zu und zwischen den einzelnen Ortschaften und Unterkunftsobjecten im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz	100.000 „
zusammen . .	145.000 fl.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

Außerordentliches Erforderniß.

Titel 6. Gendarmerie.

Bau von vertheidigbaren Gendarmerie-Unterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz	210.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und für Landesvertheidigung beauftragt.

Motivenbericht.

Die aufständische Bewegung in der Crivoscie hat in ihrem Entstehen und Verlaufe dargethan, daß die wenigen und kleinen Gendarmerieposten in ihrer isolirten Lage weder zur Abhaltung der Bewohner von ihrem sträflichen Beginnen, noch zur Niederhaltung der Bewegung zureichenden Einfluß ausüben konnten; ebenso trug die Lage und Unzugänglichkeit des Gebietes wesentlich dazu bei, die Bewohner in ihrem störrischen Sinne und in der Auflehnung gegen die Gesetze zu bestärken, und eine rasche Unterdrückung der Bewegung zu erschweren.

Wie die Verhältnisse thatsächlich liegen, erscheint die Rückkehr vollständig geordneter Zustände und die Begegnung möglicherweise sich wiederholender Versuche zu kleineren Ruhestörungen nur durch consequente, kräftige Behauptung der Autorität zu erreichen. Unter jeder Bedingung muß es der Regierung ermöglicht sein, die Wiederkehr solcher Ereignisse, wie die eben stattgehabten, wirksam hintanzuhalten, in der Executive rasch und kräftig aufzutreten, den ruhigen, die Gesetze achtenden Bewohnern vollen Rechtsschutz zu gewähren, den Störern der Ruhe dagegen mit promptem Nachdrucke entgegenzutreten.

Als ein wesentliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint eine entsprechende Dislocation einer Anzahl stärkerer Gendarmerieposten, theils in den bedeutendsten Orten, theils an solchen Wegkreuzungen oder Defiléen, welche sich als Ausgangspunkte für die nöthigen Streifungen und für die Beobachtung der Vorgänge im Lande eignen, sowie die Vorsorge: der Action der Gendarmerie nach Erforderniß durch Militärassistenz Schutz und Nachdruck zu verleihen.

Die Unterbringung der Gendarmerie sammt erforderlichen Militärassistenz in der Crivoscie durch Einquartierung oder Miethe ist wegen der unwirthlichen Beschaffenheit dieses Gebietes unmöglich, während die wenigen früher hiefür vorhanden gewesenen Objecte zerstört sind.

Die Erbauung einfacher aber solider, den Landesverhältnissen angemessenen Unterkunftsgebäude für diese Gendarmerieposten, welche zugleich Raum für die Aufnahme der erforderlichen Militärassistenz bieten, wird deßhalb zur unabweisbaren Nothwendigkeit.

Im Hinblick auf den Charakter der Bevölkerung, auf die Lage und Terrainverhältnisse müssen bei Etablirung der Gendarmerieposten die Gesichtspunkte militärischer Sicherheit und taktischen Vortheiles ins Auge gefaßt werden und sind sohin für die Gendarmerieposten Gebäude zu schaffen, welche an sich gut vertheidigbar, auf beherrschenden, Uebersicht gewährenden und leichter zu behauptenden Punkten gelegen sind.

Eine weitere, nicht minder wichtige und dringende Maßregel ist die Beseitigung jener schon erwähnten Unzugänglichkeit des oftgenannten Gebirgsdistrictes durch Herstellung der nöthigsten praktikablen Wegverbindungen, welche jetzt zur Behauptung der Ruhe und Ordnung nothwendig, künftig den allgemeinen Verkehr befördern werden.

Im gegenwärtigen Momente ist für die Herstellung der nöthigen Wege der große Vortheil geboten, daß die noch in Süddalmatien stationirten technischen und sonstigen Truppen diese Arbeit verrichten, wodurch es möglich wird, dieselbe zu verhältnißmäßig geringsten Kosten durchzuführen.

Zum Schlusse sei erwähnt, daß die Richtung der projectirten Wege theils von mehreren Punkten der Küste (namentlich von Perasto, Risano und Morinje) aufwärts führt, theils gegen Westen hin zur Verbindung mit den naheliegenden Orten der Hercegovina dient.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Petition des Brauereiindustrievereines des Königreiches Böhmen, betreffend die Reform der Biersteuer und über die Petition des österreichischen Brauerbundes um Regelung der Steuerrestitution bei Export von Bier über die Zollgrenze (517 und 4961/A. H.).

Der Ausschuß des Brauereiindustrievereines für das Königreich Böhmen hat an das hohe Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet, welche sich im Wesentlichen an die Rede anschließt, welche der Abgeordnete Ritter v. Proskowetz bei der Berathung des Budgets für 1879 im österreichischen Abgeordnetenhause gehalten hat. Diese Petition verlangt:

1. Die Einberufung einer Enquete zum Zwecke der Reform der Biersteuer. An die Stelle des gegenwärtigen, in Oesterreich herrschenden Systems der Vorfabrikatsteuer soll die amerikanische Markensteuer gesetzt werden.

2. Das sogenannte Aufkräuseln des Bieres, d. i. der Zuguß von Bier in die Vorgährungsbottiche, solle allgemein gestattet werden.

3. Die Benachtheiligung des Bierexports durch den Umstand, daß eine namhaft geringere Summe beim Bierexport ersetzt werde, als bei der Production gezahlt worden ist, solle beseitigt, die Bedenken, die dagegen erhoben werden, im Wege einer Enquete gelöst werden.

Ebenso hat der österreichische Brauerbund eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus überreicht, in welcher er hervorhebt, daß der österreichische Brauerbund in seiner ersten, am 17. April l. J. stattgehabten Generalversammlung nachstehende Resolution gefaßt hat:

„In Erwägung, daß ein nachhaltiger, stets fortschreitender Aufschwung der Bierindustrie durch die Exportfähigkeit ihres Productes bedingt ist;

in Erwägung, daß der Bierexport Oesterreich-Ungarns durch die ungenügende Steuerrestitution empfindlich geschädigt wird und die österreichisch-ungarischen Biere trotz ihrer anerkannt guten Qualität nur durch Rückvergütung der vollen, bei der Erzeugung bezahlten Steuer auf dem ausländischen Markte vollkommen concurrenzfähig werden können, und

in endlicher Erwägung, daß bei dem heutigen Stande der Wissenschaft die Erhebung der ursprünglichen Gradhältigkeit der Würzen, aus welchen das zu exportirende Bier stammt, keiner Schwierigkeit unterliegt und dies umsoweniger, als dieser Modus in Großbritannien seit Jahrzehnten bereits in Anwendung ist, beschließt der österreichische Brauerbund:

„„Das Comité des österreichischen Brauerbundes wird bevollmächtigt, alle gesetzlich zulässigen Schritte vorzukehren, welche geeignet sind, eine Gesetzesbestimmung zu erwirken, wonach die Steuerrückvergütung beim Bierexporte im vollen, bei der Erzeugung bezahlten Betrage zu erfolgen hätte.““

Die betreffende Petition schließt mit der Bitte, daß das hohe Haus der Abgeordneten die Frage der Reform der Steuerrestitution beim Bierexport in ernstliche Erwägung ziehen und dahin wirken möge, daß dieselbe einer Enquete von Fachmännern zur Begutachtung vorgelegt werde.

I.

Das vom Steuerausschusse bestellte Subcomité hat über die für die Brauindustrie wichtigen, in diesen Petitionen angeregten Fragen mehrere Sachverständige einvernommen.

Was vor Allem das Verlangen einer Enquete zum Zwecke der Reform der Biersteuer betrifft, so ist dasselbe in der ersterwähnten Petition in nachfolgender Weise begründet: Von den derzeit bestehenden vier Systemen der Biersteuer: der Malzsteuer, Raumsteuer, Vorfabrikatsteuer und Fabrikatsteuer herrsche in Oesterreich derzeit das System der Vorfabrikatsteuer, das ist der Besteuerung der Bierwürze nach Maß und Gehalt. Gerade dies sei aber für den Staat wegen der zahlreichen sogenannten Nachschauen das kostspieligste und für den Producenten das chikanöseste.

Trotz aller Chikanen schütze es aber den ehrlichen Producenten nicht vor der unehrlichen Concurrenz des Steuerdefraudanten. Die Besteuerung der Bierwürze, wie sie in Oesterreich üblich sei, erfordere, so führen die Petenten des Weiteren aus, geradezu eine fast mathematische Genauigkeit, eine ausgedehnte strenge Controle. Weder das Eine, noch das Andere sei bei den gegebenen Verhältnissen vollständig ausführbar. Der effective Stand der k. k. Finanzwache habe im Jahre 1878 6.958 Mann betragen, die Erhaltung derselben einen Kostenaufwand von 4,245.179 fl. erheischt. Die k. k. Finanzwache habe im Jahre 1878 2,295.821 Controlsamtshandlungen vorgenommen, und zwar 1,135.408 Nachschauen und 1,160.413 Durchsuchungen, wobei 40.073 Uebertretungen, die eine Verkürzung des Aerars um 76.297 fl. darstellen, entdeckt und angezeigt worden seien. In Bezug auf die Biersteuer und die anderen Verzehrungssteuerbranchen seien 15.906 Verzehrungssteuerübertretungen, welche zusammen eine Verkürzung des Aerars von 40.979 fl. ergaben, zur Anzeige gebracht worden.

Im Durchschnitte sei auf eine Uebertretung der Betrag von 2 fl. 60 kr. entfallen. Die Resultate, welche durch den so kostspieligen für den Bierproducenten überaus lästigen Ueberwachungsapparat gewonnen seien, ständen zu dessen bedeutenden Kosten in gar keinem Verhältnisse. Große Veruntreuungen, große Steuerdefraudationen kommen allem Anscheine nach nicht vor oder bleiben unbekannt. Auch bei der Berathung über die Biersteuerreform im deutschen Reichstage sei das österreichische Biersteuersystem für unzweckmäßig erklärt worden. Das amerikanische System der Biersteuer, wonach das fertige Fabrikat durch Marken, welche auf das Spundloch jedes zum Ausstoße kommenden Bierfasses geklebt werden, besteuert werde, habe sich in Amerika vortrefflich bewährt. Durch die Einführung des amerikanischen Steuersystems wäre eine einfachere, minder kostspielige Controle, hiedurch ohne Schaden für den Staat eine Herabsetzung der Steuersätze, nach Ansicht der Petenten eine solche von 25 Percent möglich. Die Petition spricht auch aus, daß selbst eine Garantie der Bierproducenten für die Nichtschmälerung der Staatseinkünfte bei Einführung des amerikanischen Biersteuersystems zu erreichen sei.

Ein wie großes Gewicht auch der Thatsache beigemessen werden muß, daß sich die Bierproducenten eines so großen Landes wie Böhmen, das in Rücksicht auf die Bierproduction eine hervorragende Stellung in Oesterreich einnimmt, für die Aenderung des gegenwärtigen Systems der Biersteuer ausgesprochen haben, so kann der Ausschuß sich doch nicht dem Umstande verschließen, daß sowohl seitens des Regierungsvertreters, als auch von Seiten der Sachverständigen erhebliche Einwendungen gegen die in der Petition niedergelegten Anschauungen geltend gemacht wurden.

Es wurde nämlich hervorgehoben, daß die Markensteuer jedenfalls an dem Uebelstande leide, daß hochgrädiges Bier mit derselben Steuer belegt werde, wie niedriggrädiges, daß also, wenn derselbe Betrag an Steuer den Staatsfinanzen zukommen solle, jedenfalls das leichtergrädige Bier, also das Getränk der minder bemittelten Volksclassen verhältnißmäßig höher, das hochgrädige Bier, das Getränk der wohlhabenderen Volksclassen verhältnißmäßig niedriger besteuert würde als derzeit. Mit der Markensteuer müßte zugleich statt der bisherigen auf den Productionsproceß sich beschränkenden Controle eine solche, die den ganzen Absatz streng im Auge behält, eingeführt werden.

Endlich wurden sowohl seitens mehrerer Mitglieder des Ausschusses, als auch seitens des Regierungsvertreters erhebliche Zweifel laut, ob denn trotz der in Aussicht gestellten Garantie bei Einführung der Besteuerung nach dem Markensysteme den Staatsfinanzen nicht große Verluste zugefügt würden. Der Ausschuß war der Ansicht, daß allerdings viele Bestimmungen der Bierbesteuerung veraltet seien, die Controle in mancher Hinsicht minder chikanös gestaltet werden könnte, in anderer Rücksicht wieder im Interesse der Staatsfinanzen geändert werden müsse, um wirkungsvoller zu sein. Auch der technische Fortschritt werde, so wurde von sachkundigen Männern behauptet, durch manche der gegenwärtig bestehenden Controlsmaßregeln

einigermaßen erschwert. Wenn daher der Ausschuß auch eine Aenderung des bestehenden Steuersystems derzeit nicht in Aussicht genommen hat, so hält derselbe doch eine Prüfung der gegenwärtig für die Biersteuer bestehenden Vorschriften für wünschenswerth und glaubt, daß hiedurch immerhin ein Fortschritt in der österreichischen Bierbesteuerung eingeleitet, manche Hindernisse des Aufschwunges der Bierindustrie beseitigt werden können. Ebenso wurde von allen Seiten es für wünschenswerth erklärt, daß seitens der Regierung eine übersichtliche Darstellung der derzeit in Geltung befindlichen, in Rücksicht auf die Bierbesteuerung maßgebenden Gesetze und Verordnungen veranstaltet werde, da es derzeit für den Industriellen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei, die verschiedenen Gesetze und Verordnungen zu erhalten und kennen zu lernen. Der Steuerausschuß stellt sohin den am Ende des Berichtes angeführten Antrag.

II.

Der Wunsch nach allgemeiner Gestattung des sogenannten Aufkräuselns des Bieres, das ist der Nachfüllung der Gährbottiche mit frischem Bier während der Gährung, welcher in der Petition des Brauereiindustrievereines für das Königreich Böhmen geäußert wird, wurde schon wiederholt in den Reden des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und bei vielen anderen Gelegenheiten vorgebracht. Ueberall, außer in Oesterreich sei dieser für die Herstellung einer guten und gleichmäßigen Waare geradezu nothwendige Vorgang gestattet. Der Regierungsvertreter erklärte in der Commission, daß, wie dies allerdings auch aus der betreffenden Verordnung hervorgeht, das Verbot des Aufkräuselns des Bieres nicht etwa seinen Grund in fiscalischen, sondern nur in sanitären Gründen gehabt habe. Derzeit seien die früher gehegten Befürchtungen über die Schädlichkeit des Bieraufkräuselns behoben, demgemäß habe die Regierung das Aufkräuseln des Bieres in allen Kronländern ohne Anstand gestattet. Da somit der Wunsch der Petenten vollständig erfüllt ist, entfällt die Nothwendigkeit, diesfalls eine Aufforderung an die Regierung zu richten.

III.

Sowohl in den vorliegenden Petitionen, wie auch in zahlreichen früheren Kundgebungen wird der überaus ungünstigen Lage Erwähnung gethan, in welche der Export des österreichischen Bieres durch die bestehenden Gesetze über den Steuerrückersatz beim Bierexport versetzt worden ist.

Oesterreich hat, wie die einvernommenen Sachverständigen hervorhoben, überaus günstige Bedingungen für den Export von Bier. In Bezug auf die Qualität und Preise der Rohstoffe ist es seinen Concurrenten in diesem Ausfuhrartikel überlegen. Die Technik der Bierproduction steht trotz mancher in den bestehenden Gesetzen begründeter Hindernisse ebenso hoch wie in anderen Ländern, die geographische Lage und die klimatischen Verhältnisse sind weitere Gründe der Ueberlegenheit der österreichischen Bierproduction vor jener anderer Staaten. Trotzdem ist der Export weder bedeutend, noch im schnellen Steigen begriffen.

Der Export und Steuerrückersatz betrug in:

	Oesterreich		Ungarn		Zusammen	
	Export	Steuerrückersatz	Export	Steuerrückersatz	Export	Steuerrückersatz
	Eimer		Eimer		Eimer	
1. Sept. 1873 bis 1. August 1874	340.695	393.859 fl.	25.954	31.045 fl.	366.649	424.904 fl.
1. „ 1874 „ 1. „ 1875	318.638	400.079 „	19.813	16.684 „	338.451	416.763 „
	Hektoliter		Hektoliter		Hektoliter	
1. „ 1875 „ 1. „ 1876	179.584	397.347 „	5.081	4.974 „	184.665	402.321 „
1. „ 1876 „ 1. „ 1877	197.070	383.157 „	4.030	4.272 „	201.100	387.429 „
1. „ 1877 „ 1. „ 1878	206.824	397.924 „	7.493	19.184 „	214.317	417.108 „
1. „ 1878 „ 1. „ 1879	211.321	415.605 „	30.694	42.509 „	242.015	458.114 „
1. „ 1879 „ 1. „ 1880	188.524	341.765 „	8.868	12.918 „	197.392	354.683 „*)

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß im Jahre 1879/80, in dem letzten Jahre, aus welchem genaue Daten zur Verfügung stehen, der Export sich gegen die früheren Jahre nicht nur nicht nennenswerth vermehrt, sondern z. B. gegen die Jahre 1876/77, 1877/78, 1878/79 namhaft vermindert hat. Den

*Bierausfuhr

	Metercentner 1876	Metercentner 1880
über oder nach Deutschland	185.267	145.228
„ „ „ Serbien, Türkei, Montenegro	2.690	9.071
„ „ „ Italien	47.570	69.760
„ „ „ Triest	50.399	77.445
„ „ „ Fiume	5.592	3.358

Grund hievon suchen die Interessenten und Fachleute in der derzeit geltenden Gesetzgebung über die Steuerrestitution beim Bierexport. Für Bier, dem die Kohlensäure entzogen ist, und welches dann mindestens 2·16 Saccharometergrade hat, und in Mengen von wenigstens einem Hektoliter ausgeführt wird, ist im Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1875 die Gebührenvergütung folgendermaßen bemessen:

1. Ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, von jedem Hektoliter mit 1 fl. 50 kr.;

2. mit Berücksichtigung des niedrigsten Extractgehaltes, womit der das Bier ausführende Brauer vor der Ausfuhr Bierwürze erzeugt hat, von jedem Hektoliter Bier und jedem Saccharometergrade dieses Extractgehaltes mit 16·7 Kreuzern.

Nach dem in der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 94, ausgesprochenen Grundsatze wird bei der Bemessung dieser Rückvergütung auch der in den geschlossenen Städten zu entrichtende Zuschlagsbetrag berücksichtigt. Demgemäß wird für jeden Hektoliter Bier, welcher ausgeführt wird, eine Summe restituirt, welche gleich ist 16·7 Kreuzer multiplicirt mit der Zahl von Saccharometergraden, welche das schwächste in der betreffenden Bier exportirenden Brauerei producirte Bier bei der amtlichen Saccharometerprobe besessen hat. Wenn also eine Brauerei 16grädiges Bier exportirt, dagegen für den Localbedarf 10grädiges Bier braut, so wird beim Exporte nur 10 mal 16·7 Kreuzer, das ist 1 fl. 67 kr. restituirt, wenngleich seitens der Brauerei für das exportirte 16grädige Bier per Hektoliter 2 fl. 67·2 kr. an Steuer bezahlt worden war. Wenn nun so starkes Bier, wie es die Engländer exportiren, das ist 18- und mehrgrädiges seitens der österreichischen Brauerei für den Export producirt werden wollte, so würde der Unterschied ein viel bedeutenderer sein, sich auf weit mehr als 1 fl. österr. Währ. per Hektoliter stellen, also auf einen Betrag, der namhaft größer ist als der Gewinn, der für den Unternehmer selbst bei großen und gut geleiteten Brauereien entfällt. Es ist also beim Bierexport ein Verhältniß vorhanden, welches demjenigen, das beim Export von Sprit und Zucker vorkommt, geradezu entgegengesetzt ist.

Während die Producenten von Sprit und Zucker sehr bedeutende Prämien, das ist beim Export viel mehr an Steuern restituirt erhalten, als sie bei der Production an Steuer bezahlt haben, erhält der Bierproducent bedeutend weniger an restituirter Steuer, als er bei der Production gezahlt hat. Um wie viel weniger der exportirende Bierproducent an Steuer zurückerhält, hängt überdies nicht einmal von einer objectiven, für alle Producenten in gleicher Weise verbindlichen Ziffer ab, sondern von dem zufälligen Umstande, ob die Geschäftsconjuncturen diese oder jene Brauerei zwingen, neben dem hochgrädigen Exportbier auch schwächeres Bier zu brauen. Der Bierexport ist somit in Oesterreich mit einer je nach dem Geschäftsbetriebe der exportirenden Brauerei sehr verschiedenen Geldbuße belegt, was begreiflicherweise auf die Entwicklung dieses Exportzweiges ungünstig einwirken muß. Die Sachverständigen heben überdies noch andere nach ihrer Ansicht ungerechtfertigte Nachtheile hervor, unter denen der Export bei der jetzigen Steuergesetzgebung zu leiden hat. Das Bier werde bei einer Temperatur von 12° R. und darüber auf den Kühlen seitens der Steuerbehörde gemessen. Dagegen wünsche der Consument ein sehr kaltes Bier, was schon zu einer namhaften Schwendung führe. Die Zersetzungsproducte des Bieres während der Gährung im Gährkeller, während der Lagerung im Lagerkeller haben auch noch eine Volumsverminderung im Gefolge, welche in Brauereien bei Sommer- und Winterbetrieb auf einige Percent zu berechnen sei, demgemäß könne der Brauer stets nur um einige — bei mäßiger Berechnung etwa fünf — Percent weniger Bier verkaufen, als er versteuert habe. Endlich werde dem Brauer die Verzehrungssteuer von dem Biere nicht ersetzt, welches verdorben und daher unbrauchbar geworden sei. Alle diese Momente erschweren den Bierexport Oesterreichs umsomehr, als Oesterreich die höchste Biersteuer in Europa und Amerika besitze.

Es wurde ferner hervorgehoben, daß in England die Steuerrestitution nach der ursprünglichen Schwere des Bieres stattfinde. Balling und andere Chemiker empfehlen Destillationsproben. Dagegen heben sowohl der Regierungsvertreter, wie auch Mitglieder des Ausschusses hervor, daß bei der Reform der Gesetzgebung über die Restitution der Biersteuer insoferne große Vorsicht geübt werden müsse, da sonst leicht die Staatsfinanzen so überaus schwer geschädigt werden könnten, wie dies bei der Restitution der Verzehrungssteuer von Sprit und Zucker in der That geschehen sei.

Durch den Zusatz von Sprit, Zucker Dextrin, Glycerin bei der Gährung und Nachgährung, behauptete der Regierungsvertreter, könnte, wenn von dem gegenwärtigen, dem Export allerdings ungünstigen System der Biersteuerrestitution abgegangen würde, zum Schaden des Steuerärars eine viel größere Summe bei der Restitution erlangt werden, als bei der Production in der That bezahlt worden ist. Daß in England derartige Mißverhältnisse nicht eingetreten seien, habe seinen Grund darin, daß dort Sprit exorbitant hoch besteuert sei.

Dem entgegen wurde bemerkt, daß Bier durch den kleinsten Zusatz von Sprit oder Glycerin im Geschmack verdorben, ja geradezu werthlos gemacht würde, diese Art von Fälschung also nicht zu befürchten sei. Wäre es wirklich richtig, daß durch den Beisatz von Sprit und Glycerin die Gradhältigkeit des Bieres ohne Schaden für dessen Geschmack erhöht werden könnte, dann würde eine derartige Fälschung des Bieres für den inländischen Consumenten, der in Rücksicht auf den Geschmack ja doch nicht feinfühliger ist als der ausländische, sicher auch rentabel erscheinen, und müßte daher gegen derartige Fälschungen gewissenloser Händler im Wege der Strafgesetzgebung vorgesehen werden. Jedenfalls hätte in England die Fälschung des für den Export bestimmten Bieres mit Glycerin, Zucker und dergl., also Stoffen, die in England gar nicht besteuert sind, im Hinblick auf die Steuerrestitution rentabel erscheinen müssen. Und doch sind derartige Fälschungen in England nicht vorgekommen, weil jeder derartige Zusatz das Bier verdirbt, den Absatz unmöglich macht.

Eine Schädigung des österreichischen Aerars sei keinesfalls zu besorgen, denn schon die Percente der Schwendung und der Zersetzung geben Garantie dafür, daß der Staat stets namhaft weniger Steuer restituiren werde, als er bei der Production des exportirten Bierquantums erhalten hat. Dem Einwande, daß durch eine Aenderung der Gesetzgebung in Rücksicht auf die Restitution der Biersteuer beim Export des Bieres auch nur entfernt und im Geringsten Mißverhältnisse eintreten könnten, wie sie bedauerlicherweise bei der Sprit- und Zuckersteuer während einiger Jahre herrschten, stehen wohl die ganz verschiedenen Verhältnisse in dem einen und anderen Falle entgegen. Ohne das Gesetz irgendwie zu verletzen, oder die Qualität der Waare irgendwie zu schädigen, konnte nach den damals bestehenden Gesetzen der Fabrikant von Zucker und Sprit bei dem Export eine ungeheure Exportprämie auf Kosten der Staatsfinanzen beanspruchen. Im vorliegenden Falle wäre aber die Erlangung einer Exportprämie nur durch einen geradezu betrügerischen Vorgang möglich, welcher jedenfalls mit schweren Strafen belegt ist.

Ueberdies erklärten alle Sachverständigen das Bier für ein so empfindliches Getränke, daß irgend ein Zusatz von Sprit oder Glycerin dem Fälscher den Nachtheil bringen müßte, daß er den Markt für sein Product verlöre; auch sei bis jetzt noch nicht Ein Fall constatirt, wo beim Consum eine solche Fälschung vorgekommen sei, und auch im inneren Consum hätten ja auf diese Weise gewissenlose Bierproducenten eine höhere Gradhältigkeit, also einen höheren Preis des Bieres zu erhalten dann versucht, wenn nicht Rücksichten auf den Geschmack und Absatz eines solchen Erzeugnisses sie davon abgehalten hätten.

Die weiteren, sehr eingehenden Details der Berathung glaubt Referent hier übergehen zu sollen doch aus dem Gesagten geht wohl schon zur Genüge hervor, daß hier der Gesetzgebung eine ebenso schwierige wie wichtige Aufgabe gestellt ist. Es handelt sich darum, einen Zweig der Steuergesetzgebung zu reformiren, auf daß die bisher vielfach behinderte Entwicklung des Bierexportes gefördert, hiedurch die Bierindustrie, mittelbar auch die Landwirthschaft und Viehzucht unterstützt werde. Diese Reform muß aber in der Art stattfinden, daß die Finanzen des Staates hiebei keinen Nachtheil erleiden, ja mittelbar durch den Aufschwung von Gewerbe und Landwirthschaft eher noch Vortheile erringen. Nach den Auskünften, die das Subcomité erhalten hat, halten die Bierproducenten die Lösung dieser Aufgabe für möglich, während die Regierung eine einigermaßen pessimistische Anschauung festhält.

Im Ausschuß wurde ursprünglich die Ansicht geltend gemacht, daß, wie dies auch die früher erwähnten Petitionen wünschen, die Regierung aufzufordern sei, eine Enquete über die Frage abzuhalten in welcher Weise die Biersteuerrestitution in der Art zu regeln sei, daß der Ersatz nahezu dem Steuerertrag gleichkomme, welcher bei der Production des exportirten Bierquantums an den Staat gezahlt worden ist, doch die Regierung erklärte, daß sie mit dieser Frage sich eindringlich befasse und Sachverständige einzuvernehmen gedenke; die Regierung erklärte weiter, daß Verhandlungen mit Ungarn vorhergehen müssen, ehe an eine gedeihliche Entwicklung der Frage zu denken sei.

Im Steuerausschuß überwog in Folge dieser Erklärungen die Ansicht, daß es zur Beschleunigung der wichtigen Angelegenheiten zweckdienlich sei, die Regierung zur Vornahme der nöthigen Erhebungen aufzufordern, zugleich aber auch an die Regierung die Aufforderung zu richten, das Ergebniß ihrer Erhebungen dem Abgeordnetenhause spätestens bis Ende 1882 vorzulegen. Sollte die Mittheilung der Regierung dann nicht befriedigen, so stehe es dem Steuerausschusse frei, im nächsten Sessionsabschnitte eine Enquete zu veranstalten.

Die Vornahme einer solchen seitens des Steuerausschusses wurde für den Fall, als die seinerzeitigen Mittheilungen der Regierung kein befriedigendes Resultat ergeben sollten, von mehreren Mitgliedern des Steuerausschusses, welche bei Berathung dieser Angelegenheit das Wort ergriffen, in Aussicht genommen.

Demgemäß stellt der Steuerausschuß folgende Anträge:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Eine übersichtliche Zusammenstellung aller auf Bierbesteuerung und Bierproduction bezüglichen, derzeit bestehenden Gesetze und Verordnungen zu veranstalten;

2. eingehende Erhebungen über die Frage zu veranstalten, ob und welche Aenderungen der in Rücksicht auf die Bierbesteuerung derzeit bestehenden Gesetze und Durchführungsverordnungen bei Festhaltung des gegenwärtigen Steuermodus wünschenswerth seien,

insbesondere ob und wie ohne Gefahr für die Staatsfinanzen die Steuerrestitution beim Bierexport in der Art festgestellt werden könne, daß der Ersatz nahezu dem Steuerbetrage gleichkomme, welcher bei der Production des exportirten Bierquantums an den Staat gezahlt worden ist.

Das Ergebniß ist dem hohen Abgeordnetenhause spätestens bis Ende 1882 vorzulegen."

Wien, 19. Mai 1882.

Lobkowicz,
Obmann.

Dr. Max Menger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tomaszczuk, Chlumecky, Herbst, Kopp, Sturm und Genossen.

Das hohe Haus wolle zur authentischen Erklärung des letzten Alinea des §. 28 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (Nr. 6 R. G. Bl. für 1863) dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

In formeller Beziehung wird der Antrag gestellt, diesen Antrag dem Strafgesetzausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 19. Mai 1882.

Rechbauer.
Exner.
Pacher.
Proskowetz.
Dr. Schaup.
Menger.
M. Matscheko.
Ehrlich.
Jäkl.
Dr. Portugall.
Wickhoff.
Ruß.
Jaques.
Stöhr.

Heinrich Reschauer.
Carneri.
Wolfrum.
Dr. Magg.
Siegmund.
Banhans.
Tausche.
Mauthner.
Kuranda.
Dr. Ofner.
Dr. C. Hoffer.
Dr. W. Lustkandl.
Dr. Edlbacher.

Dr. Groß.
Dr. Keil.
Dumba.
Dr. Heilsberg.
Moro.
Schwab.
Meißler.
E. Plener.
Mackowitz.
Dr. Weitlof.
Promber.
Wünsche.
Dr. Beer.

Dr. Tomaszczuk.
Chlumecky.
Herbst.
Dr. Josef Kopp.
Dr. Eduard Sturm.
Obentraut.
Wiesenburg.
Budig.
Nitsche.
Taufferer.
E. Sueß.
Dr. Waibl.
Pöck.

./.

Gesetz

vom . . . .

zur

Erläuterung des §. 28 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (Nr. 6 R. G. Bl. für 1863).



Artikel I.

Der vierte Absatz des §. 28 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (Nr. 6 R. G. Bl. für 1863) hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes oder der Landtage, oder einzelner im Reichsrathe oder in einem Landtage gehaltenen Reden können nicht Gegenstand einer strafgerichtlichen Verfolgung sein."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petition des Bürger-, Handels- und Gewerbevereines des politischen Bezirkes Hernals, betreffend die Wiener Stadtbahn.

Mit der vorliegenden Petition wird von dem Bürger-, Handels- und Gewerbevereine des politischen Bezirkes Hernals die hohe Wichtigkeit des Zustandekommens einer schon längere Zeit aus den Verhandlungen in den Gemeindevertretungskörpern und zahlreichen Vereinen bekannten und hiernach die Wiener Vororte untereinander und mit der inneren Stadt, sowie mit den Wiener Bahnhöfen verbindenden Localbahn (Wiener Gürtelbahn) sowohl für die volkswirthschaftliche Entwicklung der Reichshauptstadt, als für die Förderung des Reichscommunicationswesens dargelegt und daran die Bitte geknüpft, daß die Wiener Stadtbahnfrage vom Abgeordnetenhause als Reichsangelegenheit behandelt, beziehungsweise in Berathung gezogen werden möge.

Nach dem Erachten des Eisenbahnausschusses liegt für das Abgeordnetenhaus derzeit kein Anlaß vor, zu dem in der Petition befürworteten Projecte einer Wiener Gürtelbahn Stellung zu nehmen.

Die Beschlußfassung über die Ausführung dieses Eisenbahnprojectes würde nämlich nur in dem Falle der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Reichsrathes bedürfen, wenn für das geplante Unternehmen entweder der Staatsbau, beziehungsweise eine finanzielle Betheiligung des Staates oder sonstige weitergehende als die nach dem Gesetze vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, allgemein zugestandenen Begünstigungen beansprucht werden sollen.

Ein derartiger Antrag liegt aber nicht vor, vielmehr wird bekanntlich die Concessionsertheilung für die projectirte Stadtbahn auf Grund des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880 angestrebt und erscheint demnach in Gemäßheit der bestehenden Gesetze lediglich die Regierung berufen, über die Ertheilung oder Versagung der Concession endgiltig zu entscheiden.

Die Angelegenheit ist übrigens bei den zuständigen Verwaltungsbehörden anhängig und das ordnungsmäßige Administrativverfahren im Zuge.

Bezüglich des Wiener Stadtbahnprojectes hat bereits die nach §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, vor Einholung der Allerhöchsten Schlußfassung über die Concessionsertheilung jeder für den öffentlichen Verkehr bestimmten Locomotiveisenbahn von der Statthalterei des Kronlandes, welches die projectirte Eisenbahn durchzieht, über Auftrag des Handelsministeriums behufs Erstattung eines wohlerwogenen Gutachtens über das Project einzuberufende Commission von Sachverständigen mit Zuziehung von Abgeordneten der competenten Militär- und Civilbehörden, dann

der Betheiligten in der durch die Verordnungen des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, und vom 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57, geregelten Weise (Tracenrevision) stattgefunden.

Bei dieser Concession sind in Gemäßheit der bestehenden Normen nebst den sonstigen Interessenten auch die betheiligten Gemeindevertretungen einvernommen, und ist insbesondere dem Gemeinderathe der Stadt Wien zum Behufe der Abgabe seiner Erklärung eine wiederholte Fristerstreckung — zuerst von Mitte September 1881, mit welchem Zeitpunkte die commissionelle Besichtigung der projectirten Tracen beendigt war und der Protokollsabschluß hätte erfolgen können, bis Ende November 1881, dann bis Ende Februar 1882, und endlich bis 15. März 1882 — zugestanden worden.

Nachdem endlich auch der Wiener Gemeinderath über die Frage der zu erbauenden Stadtbahn, welche — wie bereits erwähnt — außer dem Gemeindegebiete von Wien die Gebiete einer großen Zahl von Vororten und selbstständigen Nachbargemeinden durchzieht, Beschluß gefaßt und die demselben entsprechende Erklärung durch seine Vertreter bei der Tracenrevisionscommission abgegeben hatte, ist das Commissionsgutachten im Wege der k. k. niederösterreichischen Statthalterei am 12. April d. J. an das Handelsministerium erstattet worden und liegt die Angelegenheit nunmehr in Gemäßheit des §. 6 des obcitirten Eisenbahnconcessionsgesetzes dem Handelsministerium zur Entscheidung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen vor.

Wenn demzufolge die Concessionirung der Wiener Gürtelbahn in ihrem dermaligen Stadium und, insolange sie sich im Rahmen der Durchführung der bestehenden Gesetze, beziehungsweise der Gewährung der in denselben vorgesehenen Begünstigungen bewegt, ungeachtet ihrer augenfälligen Bedeutung für die räumliche Entwicklung der Reichshauptstadt und ihrer Nachbarorte, sowie für die Verbesserung der Communications-, Erwerbs- und Salubritätsverhältnisse einer Gesammtbevölkerung, welche mit zusammen 1,143.705 Einwohnern jene ganzer Länder und Landescomplexe, wie beispielsweise jene von Tirol und Vorarlberg (912.549), von Kärnten und Krain (829.973) übersteigt, nicht geeignet erscheint, den Gegenstand der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe zu bilden, so ist anderseits durch die vorher besprochenen Competenzverhältnisse klargestellt, daß die Angelegenheit der Ausführung dieses Bahnprojectes in der That eine Reichsangelegenheit in dem Sinne bildet, daß sie ebenso, wie dies in allen früheren Fällen, beispielsweise bei Anlage und Umlegung der Wiener Verbindungsbahn und der innerhalb des Wiener Gemeindegebietes fallenden Strecken der Eisenbahn Wien-Aspang, der Donauuferbahn, österreichischen Nordwestbahn und Kaiser Franz Josef-Bahn geschehen ist, nach den die Anlage und den Betrieb von Locomotiveisenbahnen regelnden Reichsgesetzen und in deren Durchführung erlassenen Verordnungen von den Centralstellen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und dem Ministerium des Innern) zu behandeln, beziehungsweise vorbehaltlich der Allerhöchsten Schlußfassung zu entscheiden ist.

Der Eisenbahnausschuß stellt sohin den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition des Bürger-, Handels- und Gewerbevereines des politischen Bezirkes Hernals wird der Regierung abgetreten."

Wien, 15. Mai 1882.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Hladik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Richtig gestellt.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage, wonach der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau die Berechtigung ertheilt werden soll, Hypothekarforderungen im politischen Zwangswege einbringen zu lassen.

Die immer rapider fortschreitende Verarmung des kleineren Gewerbestandes und insbesondere des kleineren Grundbesitzes in Galizien ist eine bekannte Thatsache, und um nur einen kleinen Beweis hiefür zu liefern, braucht man lediglich nur erwähnen, daß, während die Anzahl der im Jahre 1867 gerichtlich im Executionswege ausgeschriebenen öffentlichen Feilbietungen des Kleingrundbesitzes in Galizien die Zahl 164 betrug, dieselbe im Jahre 1877 auf 2139 und im Jahre 1879 auf 3164 stieg und zusammen in den Jahren 1867 bis 1879 die enorme Zahl von 12.427 Fällen ausmachte und in der letzten Zeit sich gar nicht verringert habe.

Die vielen nacheinander wiederkehrenden Mißjahre, die außergewöhnliche Ausbreitung des Wuchers, der Mangel an billigem Credite, die niedrige Bildung, die Unbeholfenheit und theilweise Arbeitsscheu des galizischen Bauers machen es dem Landvolke in Galizien beinahe unmöglich, sich durch eigene Kraft von seiner traurigen Lage emporzurichten und geordnete Verhältnisse in seiner Wirthschaft zu schaffen und droht dem Landvolke in Galizien ein allgemeiner Ruin, wenn ihm nicht bei Zeiten unter die Arme gegriffen und Mittel und Wege zu seiner Hebung geboten würden.

Im Bewußtsein dieser traurigen Lage des galizischen Landvolkes und des kleineren Gewerbestandes in Galizien, welche angesichts der immer mehr um sich greifenden socialen Wirren in Europa um so gefährlicher erscheint, hat der galizische Landtag in seiner Sitzung vom 18. October 1881 beschlossen, behufs Unterstützung der Entwicklung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels vorzüglich aber zum Zwecke der Hebung des Kleingrundbesitzes und des kleineren Gewerbestandes eine Creditanstalt unter der Benennung „Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau“ zu errichten.

Die Oberaufsicht über diese Bank übt der Landtag und in dessen Vertretung der Landesausschuß aus. Die Mittel zur Errichtung der Bank werden vom Lande ertheilt und im Falle einer Auflassung der Bank auf Grund eines Landtagsbeschlusses wird das Bankvermögen Eigenthum des Landes.

Die Bank besteht aus zwei Abtheilungen, und zwar der Hypothekarabtheilung und der Bankabtheilung.

Der Wirkungskreis der ersteren besteht in der Gewährung von Hypothekardarlehen in Pfandbriefen, für deren pünktliche Verzinsung und Rückzahlung das Land bürgt. Der Bankabtheilung fällt die Aufgabe des Betriebes der verschiedenen Bankgeschäfte zu. Das Institut wird vom Lande mit einem Betriebsfonde von Einer Million Gulden österr. Währung ausgestattet. Das in Gemäßheit der Landtagsbeschlüsse vom

galizischen Landesausschusse verfaßte Statut wurde seitens der hohen Regierung bereits genehmigt und steht nunmehr die demnächste Activirung der Landesbank bevor. Der galizische Landtag hat zugleich mit dem Beschlusse auf Errichtung der Landesbank, in Erwägung, daß ein erfolgreiches Wirken der Landesbank, insbesondere der Hypothekarabtheilung nur dann anzuhoffen sei, wenn dieselbe dem Landvolke einen möglichst billigen Credit gewährt, die Anhäufung von Rückständen am sorgfältigsten vermeiden und die Einbringung ihrer Hypothekarforderungen im raschesten und am wenigsten kostspieligen Wege veranstaltet, was ganz unmöglich wäre, wenn diesfalls der langwierige und mit vielen Kosten verbundene gerichtliche Gang eingeschlagen würde, eine Resolution dahin gefaßt, daß die hohe Regierung aufgefordert werde, der zu errichtenden Landesbank für Hypothekarforderungen das Recht der politischen Execution im geeigneten Wege zu erwirken.

Die hohe Regierung ist in richtiger Berücksichtigung der ganz ausnahmsweisen und besonders zerrütteten bäuerlichen Verhältnisse in Galizien, sowie ferner des Umstandes, daß die zu errichtende Landesbank nicht auf Gewinnst berechnet ist, sondern die Sanirung der beklagenswerthen Zustände Galiziens und die Hebung des Volkswohlstandes zum Zwecke hat, also ein eminent öffentliches Interesse verfolgt, dem Wunsche des galizischen Landtages nachgekommen und hat einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem hohen Hause unterbreitet, welcher dem Justizausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen wurde.

Der Justizausschuß erklärte sich in Würdigung der von dem galizischen Landtage und der hohen Regierung angeführten Gründe nicht minder im Hinblicke darauf, als ähnliche Begünstigungen, wie dieselben der galizische Landtag ansucht, bereits dem galizischen Bodencreditverein, der austro-ungarischen Bank, den wechselseitigen Brandversicherungsgesellschaften von Böhmen, Oberösterreich und Niederösterreich, sowie dem Lande Bukowina zu Theil wurden, dann in Betracht dessen, daß die von Seite des galizischen Landtages zur Hebung des Landvolkes entwickelte Action im allgemeinen Interesse auch von Seite des Reiches zu unterstützen sei, im Principe mit der Regierungsvorlage einverstanden, erachtete jedoch, daß die Regierungsvorlage zu weit gehe, indem dieselbe die Begünstigung der politischen Execution nicht nur auf die Zinsen und Annuitätsraten aber auch auf die Hypothekarforderungen im Ganzen ausdehne, nicht minder, wenn sie die Bewilligung der politischen Execution lediglich von der Vorlage eines Buchauszuges aus den Hauptbüchern der Bank abhängig mache und das Verfahren im Falle eines Einspruches seitens des Schuldners gegen die Execution nicht normire.

Aus diesem Grunde glaubte der Justizausschuß, die Regierungsvorlage dahin modificiren zu sollen, daß die Begünstigung der politischen Execution, welche selbstverständlich nach den zur Einbringung von landesfürstlichen Steuern bestehenden Vorschriften durchzuführen sein werde, der Landesbank nur zur Einbringung der Zinsen und Annuitätsraten ihrer Hypothekarforderungen ertheilt und die Bewilligung der Vornahme derselben auf Grund der vorzulegenden Schuldurkunde, als des Titels der Forderung und des Buchauszuges, als des Nachweises der Höhe derselben gestattet, sowie daß dem Schuldner das Recht zustehe, auf Grundlage beweisfähiger Urkunden eine Sistirung der geführten Execution vermittelst des zuständigen Gerichtes und eine diesfällige gerichtliche Entscheidung zu erwirken.

Die überhaupt dem Schuldner gegen die Execution zustehenden Oppositionsklagen und anderen Rechtsmittel werden offenbar durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht alterirt.

Der Justizausschuß hat nun in obiger Richtung die Regierungsvorlage, und zwar im §. 1 durch Auslassung der Bestimmung über die Hypothekarforderungen selbst im ersten Absatze und durch Einschaltung des Ausdruckes Schuldurkunden im zweiten Absatze, sowie durch Aufnahme in den §. 2 der Bestimmungen über das Verfahren bezüglich des möglicherweise durch den Schuldner erhobenen Einspruches abgeändert, den §. 2 der Regierungsvorlage, welcher gegenwärtig den §. 3 bildet und nur die Vollzugsvorschrift enthält, der Regierungsvorlage conform angenommen und unterbreitet dem hohen Hause den entsprechend verfaßten Gesetzentwurf mit dem Antrage, das hohe Haus wolle diesen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

Wien, 19. Mai 1882.

M. Hawelka,
Obmann.

Splawiński,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

womit der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau die Berechtigung ertheilt wird, rückständige Zinsen und Annuitäten von ihren Hypothekarforderungen im politischen Zwangswege einbringen zu lassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird die Berechtigung ertheilt, die fälligen Zinsen und Annuitätsraten von den ihr zustehenden auf unbeweglichen in dem Königreiche Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau gelegenen Gütern versicherten Hypothekarforderungen von Schuldnern, deren Wohnsitz innerhalb der bezeichneten Länder sich befindet, im politischen Zwangswege einbringen zu lassen.

Die Landesbank hat um die Vornahme der politischen Execution bei jener politischen Behörde erster Instanz einzuschreiten, in deren Sprengel der Wohnsitz des Schuldners gelegen ist. Die Bewilligung erfolgt auf Grund der von der Landesbank vorzulegenden Schuldurkunde und eines Auszuges aus den Hauptbüchern der Bank.

§. 2.

Glaubt Derjenige, gegen welchen die Execution geführt wird, daß die Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Bank angegebenen Betrage zu Recht

bestehe, und hat er darüber vollkommen beweisende Urkunden in Händen, so kann er mit dem gehörig belegten Gesuche bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte die Sistirung, eventuell Beschränkung der Execution begehren. Das Gericht wird die Execution einstweilen sistiren, hievon die betreffende politische Behörde verständigen, eine Tagsatzung auf kurze Zeit anordnen und sonach durch Bescheid erkennen, ob es von der Execution abzukommen oder eine Beschränkung derselben einzutreten habe. Gegen diesen Bescheid steht beiden Parteien der Rechtszug in Gemäßheit der Vorschriften über das Summarverfahren offen und darf bis zur Rechtskraft des Bescheides mit der Execution nicht weiter vorgegangen werden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der zum Vollzuge desselben erforderlichen Anordnungen sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Unterstützung von hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der anläßlich der Unruhen in Süddalmatien und im Occupationsgebiete gefallenen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, jenen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der Gefallenen, oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen Gestorbenen, welche auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, unterstützt werden, auch nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist und bis zum Inslebentreten des im §. 16 vorgesehenen Gesetzes, die unumgänglich nöthige Unterstützung innerhalb der Grenzen der bezüglichen Gebührsbestimmungen des Militärtaxgesetzes, aus dem Militärtaxfonde verabfolgen zu lassen.

Den Witwen und Waisen von Gagisten des stehenden Heeres und der Landwehr, welche anläßlich der gegenwärtigen Unruhen in Süddalmatien und dem Occupationsgebiete gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben

sind, sind bis zum Inslebentreten des vorerwähnten Versorgungsgesetzes, die denselben nach den bestehenden Normen gebührenden Versorgungsgenüsse gleichfalls aus dem Militärtaxfonde zu verabfolgen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes, werden Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Gebührenfreiheit der vom galizischen Landesausschusse im Grunde der Landesgesetze vom 28. December 1881 und 22. März 1882 aufzunehmenden Anlehen von 1,100.000 fl. und 1,919.400 fl.

Die k. k. Regierung beantragt in dem am 19. l. M. zur Zahl 554 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses eingebrachten und vom hohen Hause dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gesetzesentwurfe die Befreiung der obigen vom Landesausschusse aufzunehmenden zwei Landesanleihen von der Entrichtung der Stempelgebühren.

Das erste dieser Anlehen im Betrage von 1,100.000 fl. ist für den Beitrag des Landes Galizien zu den mit dem Gesetze vom 28. December v. J., R. G. Bl. Nr. 150, mit dem Maximalbetrage von 24,200.000 fl. festgesetzten Kosten des Ausbaues der galizischen Transversalbahn bestimmt.

Mit dem zweiten Anlehen per 1,919.400 fl. sollen

a) die von dem im Grunde des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 96 und des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873, L. G. und V. Bl. Nr. 86 mittelst Emittirung von sechspercentigen Theilschuldverschreibungen aufgenommenen Nothstandsanlehen per 5,200.000 fl., noch in dem Restbetrage von 1,343.000 fl. im Umlaufe befindlichen Obligationen ausgelöst, und
b) der Restbetrag von 576.000 fl. der im Grunde des Beschlusses des Landtages vom 20. Juli 1880 bei der Länderbank contrahirten Anleihe abgezahlt werden.

Die k. k. Regierung beantragt in Berücksichtigung der diesfälligen Resolutionen des galizischen Landtages die Befreiung von der Entrichtung der Stempelgebühren der Interimsscheine und Theilschuldverschreibungen beider aufzunehmenden Anlehen und dann der Coupons jedoch nur der ersten Anleihe.

In Erwägung, daß durch das Anlehen von 1,100.000 fl. nur jene Bedingung erfüllt werden soll, an welche gemäß des Artikels II des citirten Reichsgesetzes vom 28. December 1881 der Ausbau der galizischen Transversalbahn geknüpft ist, der Bedingung nämlich, daß vom Lande Galizien zu den Grundeinlösungskosten ein Beitrag von 1,000.000 fl., und zu den Anlagen für die Richtungsänderung und Umlegung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen ein Gesammtbetrag von 100.000 fl. zugesichert werde;

ferner in Erwägung, daß für die vom galizischen Landtag begehrte Begünstigung dieselben Gründe sprechen, welche zu der Bestimmung des Artikels IV desselben Reichsgesetzes geführt haben und auf die Erkenntniß zurückzuführen sind, daß es sich hier um ein im Reichs- und Landesinteresse gelegenes, im Staatsbetriebe auszuführendes Unternehmen handelt, und wonach alle Urkunden und Verträge u. s. w.

zum Zwecke der Grundeinlösung des Baues und der Instruirung der Bahn gebührenfrei erklärt werden, überdies der Beitrag des Landes Galizien, die sonst vom Staate ganz zu tragenden Baukosten und daher auch das zur Deckung dieser Staatsauslagen wahrscheinlich aufzunehmende Staatsanlehen, welches die Stempelgebührenfreiheit genießt, vermindert, somit gleichsam an die Stelle eines Theilbetrages in gleicher Höhe des Staatsanlehens tritt;

endlich in weiterer Erwägung, daß das Begehren des galizischen Landtages, daß auch das zweite bloß zu Convertirungszwecken aufzunehmende Darlehen, ebenfalls durch Befreiung von der Entrichtung der Stempelgebühren begünstigt werde, zwar in den mit dem Gesetze vom 11. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 81, für Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen und mit dem Gesetze vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, für die Convertirung von Hypothekarforderungen zugestandenen Gebührenerleichterungen geschaffenen Präcedenzfällen, dann auch darin begründet erscheint, daß durch die vom Landtage beabsichtigte Convertirung der beiden oberwähnten Schuldposten ein allgemeines Interesse gefördert wird, jedoch die Coupons der Nothstandsobligationen keine Stempelbefreiung genießen, sowie mit den bezogenen Reichsgesetzen den Coupons der zu Zwecken der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen und Hypothekarforderungen zu emittirenden Theilschuldverschreibungen ebenfalls keine Gebührenfreiheit zugestanden wird, erlaubt sich der Budgetausschuß den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es wird dem anliegenden von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfe die Zustimmung ertheilt.“

Wien, 20. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Gniewosz,
Referent.

Gesetz,

betreffend die

Gebührenfreiheit der vom galizischen Landesausschusse im Grunde der Landesgesetze vom 28. December 1881 und vom 22. März 1882 aufzunehmenden Anlehen von 1,100.000 fl. und 1,919.400 fl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Interimsscheine, Theilschuldverschreibungen und Coupons des vom galizischen Landesausschusse im Grunde des Landesgesetzes vom 28. December 1881, L. G. Bl. Nr. 5, als Landessubvention für den Bau der galizischen Transversalbahn aufzunehmenden Anlehens von 1,100.000 fl.; dann die Interimsscheine und Theilschuldverschreibungen des im Grunde des Landesgesetzes vom 22. März 1882 zu Convertirungszwecken aufzunehmenden Anlehens von 1,919.400 fl. werden von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung von Abzweigungen der galizischen Transversalbahn.



Der von dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 28. März l. J. dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesene, von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt die Ergänzung der unter dem Namen der galizischen Transversalbahn inbegriffenen, bereits bestehender, und der durch das im Vollzuge befindliche Gesetz vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150, zum Ausbau bestimmten Strecken. Ueber die Nothwendigkeit dieser Ergänzung war sowohl die hohe Regierung, als auch die beiden hohen Häuser gelegentlich der seinerzeitigen Berathung und Beschlußfassung über den Ausbau der im obbezogenen Gesetze benannten Strecken Saybusch-Neu-Sandec (Zywiec-Nowy-Sącz), Grybów-Zagórz und Stanisławów-Husiatyn, vollkommen in Klarem, und zwar in richtiger Erkenntniß des Umstandes, daß dieser Bahncomplex nur dann allen jenen Anforderungen, welche man an eine commerciell leistungsfähige, den staatlichen Interessen entsprechende selbstständige Bahn zu stellen berechtigt wäre, in ausreichender Weise genügen könnte, wenn die Anschlüsse in südwestlicher Richtung an die Kaschau-Oderberger und in nördlicher an Krakau hergestellt sein würden.

Der Grund, warum der Ausbau der jetzt beantragten, in den Bereich der galizischen Transversalbahn fallenden Strecken nicht unter einem mit den anderen bereits durch das bezogene Gesetz zum Baue bestimmten Linien beschlossen wurde, liegt darin, daß die hohe Regierung dazumal noch nicht im Besitze aller jener Behelfe sich befunden hat, welche es ihr ermöglicht hätten, eine wohlbegründete Vorlage über die in Rede stehenden Abzweigungen einzubringen, es aber nicht angezeigt erschien, die Beschlußfassung über jene Theile, für welche die Vor- und Detailarbeiten in einem weit vorgeschrittenen Stadium der Vollendung sich befanden, bis zur vollständigen Ergänzung der noch in Aussicht genommenen Projecte zu verzögern, und zwar umsomehr, als die Gewährung der Zugeständnisse für den Bau der galizischen Transversalbahn vom galizischen Landtage an die Einhaltung eines Präclusivtermines gebunden war.

Nichtsdestoweniger wurde die Nothwendigkeit dieser Ergänzung von der Legislative anerkannt und erhielt diese Ueberzeugung den Ausdruck, in Bezug auf den südwestlichen Anschluß an die Kaschau-Oderberger Bahn, im Artikel III des Gesetzes vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150, in Bezug auf den nördlichen gegen Krakau aber in der, gleichzeitig mit der Votirung des Gesetzes zum Beschlusse erhobenen, die Regierung zur Vornahme der diesfälligen Studien auffordernden Resolution.

Durch die Einbeziehung der soeben genannten Abzweigungen, in die in Rede stehende Gesetzesvorlage ist somit die hohe Regierung der ihr auferlegten Obliegenheit nachgekommen.

Die dritte von der Regierung beantragte Abzweigung von Skawina zum Anschlusse an die Nordbahn und das preußische Bahnnetz in Oświecim entspringt der eigenen Initiative der hohen Regierung.

Durch den Ausbau dieser, verhältnißmäßig leichtesten und wenig kostspieligen Strecke, erscheint nicht nur das staatliche Interesse in hohem Grade gefördert, sondern es wird hiedurch auch für die Zukunft die selbstständige Entwicklung der galizischen Transversalbahn für alle Eventualitäten gesichert, daher auch der Antrag der Regierung die volle Berücksichtigung verdient.

In eine nähere und detaillirte Motivirung der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit dieses Bahnbaues einzugehen, wäre in Berücksichtigung der erschöpfenden, der Gesetzesvorlage beigeschlossenen Begründung seitens der hohen Regierung, umsomehr überflüssig, als das staatliche Interesse der galizischen Transversalbahn bei anderen Gelegenheiten zu wiederholten Malen zur Genüge dargestellt, anerkannt und durch die erfolgten Beschlüsse des hohen Hauses bekräftigt wurde, und es einleuchtend sein wird, daß die Leistungsfähigkeit der galizischen Transversalbahn, insbesondere für allgemein staatliche Zwecke, erst durch den Ausbau der beantragten Abzweigungen in jenem Maße erreicht werden wird, welches die Verhältnisse in ihrer Neugestaltung dringend erheischen.

Es genüge hinzuweisen, daß erst durch die Herstellung der beantragten Schienenwege es den bereits bestehenden und zum Ausbaue bestimmten galizischen, sowie auch den im Betriebe befindlichen Bahnen der angrenzenden Kronländer ermöglicht wird, im Bedarfsfalle die Bewältigung von Massentransporten in entsprechender Zeit und Weise, und in jenen Richtungen zu bewerkstelligen, welche bis nunzu entweder der Schienenverbindung entblößt, oder doch mit derselben nur in unzulänglichem, für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichendem Maße bedacht waren.

In Erwägung dieser Gründe hat der Eisenbahnausschuß beschlossen, die diesen Bahnbau beantragende Regierungsvorlage dem hohen Hause zur Beschlußfassung anzuempfehlen.

Auf die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes übergehend, hat der Eisenbahnausschuß vor Allem in Erwägung gezogen, ob die von der hohen Regierung im Artikel II des Gesetzentwurfes beanspruchte Facultat der freien Wahl des Anschlußpunktes an die Kaschau-Oderberger Bahn, auf ungarischem oder auf österreichischem Gebiete je nach dem Ergebnisse der diesbezüglich einzuleitenden Verhandlungen mit der hohen königlich ungarischen Regierung, aus verkehrs- und handelspolitischen Rücksichten räthlich wäre, oder ob es nicht eher angezeigt erscheint, die im Verhältnisse zu den Kosten der ganzen Transversalbahn nicht allzu bedeutenden Mehrauslagen, welche der Anschluß auf österreichischem Gebiete erfordern würde, nicht zu scheuen, um dadurch für alle Fälle der Transversalbahn eine von fremdem Einflusse vollkommen gesicherte Unabhängigkeit zu verschaffen.

Nach reiflicher Erwägung aller Umstände gelangte der Ausschuß zur Ueberzeugung, die auch in dem gefaßten Beschlusse ihren Ausdruck erhielt, daß der Anschluß an die Kaschau-Oderberger Bahn unbedingt auf österreichischem Gebiete zu bewerkstelligen sei, daher die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Eventualität des Anschlusses auf dem ungarischen Gebiete zu entfallen habe.

Es wurde, diesem Beschlusse entsprechend, der Absatz b) des Artikels I des Gesetzentwurfes dahin abgeändert, daß die Eisenbahnstrecke „von Saybusch zur Verbindung mit der Kaschau-Oderberger Bahn auf österreichischem Gebiete" herzustellen sei.

In Consequenz dieses Beschlusses, welchen der Eisenbahnausschuß dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt, entfiel der Artikel II des Gesetzentwurfes gänzlich und wurde die Numerirung der weiteren vom Ausschusse zur unveränderten Annahme empfohlenen Artikel entsprechend geändert.

Der Vollständigkeit halber erübrigt noch darüber Bericht zu erstatten, daß von einigen in der Nähe der beantragten Abzweigungen gelegenen Städten, als: Wadowice, Kenty, Andrychow und Biala Petitionen an das hohe Haus eingereicht wurden, in welchen anstatt der für die Abzweigung von Skawina nach Oswiecim projectirten Trace eine andere, mehr gegen Süden gelegene, die petitionirenden Ortschaften berührende Variante in Vorschlag gebracht wurde, welche von einem geeigneten Punkte der Abzweigung Sucha-Podgorze ausgehend, in Biala in die k. k. Ferdinands-Nordbahn einmünden würde.

Wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß die Näherrückung der Trace an die petitionirenden Städte, denselben in mancher Beziehung zum Vortheile gereichen könnte, wie dies überhaupt bei jedem Bahnbaue für die unmittelbar berührten Ortschaften der Fall ist, so konnte jedoch der Eisenbahnausschuß keine genügenden Motive vorfinden, welche den Vorzug dieser Variante von der von der Regierung beantragten Trace gehörig begründen könnten.

Es wurde nämlich hervorgehoben, daß die bestehenden oder zu bauenden Linien zumeist in einer Entfernung von 10 bis 14 Kilometern von den in Rede stehenden Städten liegen, und der gute Zustand der dort befindlichen Straßenzüge die Benützung der, wenn auch nicht in unmittelbarer Nähe gelegenen Stationen, in einer, den localen Verkehrs- und Handelsbedürfnissen entsprechenden Weise ermöglicht.

Die einzige Stadt, deren Handel und Industrie in einem, die anderen weit überragenden Entwicklungsgrade sich befindet, nämlich die Stadt Biala, besitzt durch ihre Lage, an einer bereits im Verkehre

befindlichen Bahnstrecke die Wohlthaten des erleichterten Verkehres, welche überdies durch die jetzt ins Leben gerufenen Anschlüsse an die galizische Transversalbahn wesentlich gesteigert werden.

Es hätte jedoch der Eisenbahnausschuß in richtiger Erwägung, daß es eine der Aufgaben der Schienenverbindungen ist, das Gedeihen und den Aufschwung der Städte zu fördern, den in den Petitionen angeregten Wünschen gerne Gehör gegeben, wenn nicht wichtige Gründe gegen die Aenderung der projectirten Trace entschieden hätten.

Vor Allem wurde erwogen, daß diese Bahn zumeist aus staatspolitischen, das Gesammtreich betreffenden Gründen ins Leben gerufen wird, daher im vorliegenden Falle das Staatsinteresse, von der Gesammtvertretung des Reiches als ausschlaggebend betrachtet werden muß und die berechtigten Wünsche des Kronlandes dem allgemeinen Wohle, wenngleich auch nicht untergeordnet, so doch mit demselben in Einklang gebracht werden müssen.

Weiters gelangte der Eisenbahnausschuß zur Ueberzeugung, daß selbst das verkehrs- und handelspolitische Interesse des Kronlandes Galiziens die Gewährung des Vorzuges für den Anschluß in Oswiecim, vor jenem in Biala, wie ihn die petitionirenden Städte anstreben, gebietet; denn während der letztere die Frachtprovenienzen der Transversalbahn der Nordbahn zur weiteren Verfrachtung in der Richtung gegen das Ausland zuführen und somit dieselben in tarifarischer Beziehung von der Nordbahn abhängig machen würde, sichert der directe Anschluß in Oswiecim der Transversalbahn für alle Eventualitäten für immer eine vollständige Unabhängigkeit, welche bei dem bevorstehenden Ablaufe des Nordbahnprivilegiums und den voraussichtlichen Bestrebungen zur Verlängerung desselben, für die Staatsverwaltung von nicht zu unterschätzendem Vortheile in jeder Beziehung anzusehen ist.

Es konnte deßhalb den geäußerten Wünschen, der in Rede stehenden Städte, nicht entsprochen werden.

Es stellt der Eisenbahnausschuß daher folgende Anträge:

„1. Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

2. Die Petitionen Nr. 3968, 4182, 4763, 4772, 4773, 4805 und 4809 erhalten durch die erfolgte Beschlußfassung ihre Erledigung.“

Wien, am 20. Mai 1882.

Dr. A. Weeber,
Obmann-Stellvertreter.

Kozlowski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Herstellung von Abzweigungen der galizischen Transversalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, Abzweigungen der im Artikel I lit. a) des Gesetzes vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend den Ausbau der galizischen Transversalbahn, angeführten Eisenbahnstrecke Saybusch-Neu-Sandec, und zwar:

a) von Sucha über Skawina einerseits nach Podgorze, anderseits nach Oswieczim;

b) von Saybusch zur Verbindung mit der Kaschau-Oderberger Bahn auf österreichischem Gebiete

mit dem veranschlagten Gesammtbetrage von 14,000.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Abzweigungen ist im Jahre 1883 in Angriff zu nehmen und binnen 2 ½ Jahren zu vollenden.

Artikel III.

Zum Zwecke der Vervollständigung der technischen Vorarbeiten, insbesondere behufs Ausarbeitung des Detailprojectes, wird der Regierung für das Jahr 1882 ein Credit von 100.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende März 1883

nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1884 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1883 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Die für den eröffneten Credit in Anspruch genommenen Beträge sind vorläufig aus den Cassabeständen, insoferne dies aber nicht zulässig sein sollte, durch eine schwebende Schuld zu beschaffen und seinerzeit aus dem Erlöse der für den fraglichen Bahnbau, sowie für den Bau der den Gegenstand des Gesetzes vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150) bildenden Eisenbahnstrecken einzuleitenden definitiven Creditoperation zu refundiren.

Artikel IV.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnstrecken wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr gewährt.

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnstrecken sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben und darf die Uebertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Neuerlicher Antrag

des Eisenbahnausschusses zum Artikel I der Ausschußvorlage vom 20. Mai 1882.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Herstellung von Abzweigungen der galizischen Transversalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, Abzweigungen der im Artikel I lit. a) des Gesetzes vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend den Ausbau der galizischen Transversalbahn, angeführten Eisenbahnstrecke Saybusch-Neu-Sandec, und zwar:

a) von Sucha über Skawina einerseits nach Podgorze, anderseits nach Oswieczim;
b) von Saybusch bis zur ungarischen Grenze in der Richtung nach Czásza zum Anschlusse an die Oderberger Bahn mit dem veranschlagten Gesammtbetrage von 11,500.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Die übrigen Artikel der eingangs erwähnten Ausschußvorlage Artikel II bis inclusive VI bleiben unverändert.

Wien, 27. Jänner 1883.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Kozłowski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses,

betreffend das

Gesetz über die Behandlung der aus Bosnien und der Hercegovina in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Kalender und Spielkarten.

Da in dem Motivenberichte der hohen Regierung die Aufhebung der Zwischenzolllinie zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Bosnien und der Hercegovina andererseits in nahe Aussicht gestellt wird, so ist es wohl eine unbedingte Nothwendigkeit mit Rücksicht auf den hiedurch eintretenden freien Verkehr mit Kalendern und Spielkarten zwischen beiden bisher getrennten Zollgebieten dafür Vorsorge zu treffen, daß dabei weder eine Einnahme von Kalender- und Spielkartenstempeln dem Staatsschatze entgehe, noch eine derlei Stempelgebühr eventuell doppelt entrichtet werde.

Es ist daher die Reciprocität, die zwischen den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern und Ungarn in dieser Beziehung besteht, auch auf Bosnien und die Hercegovina auszudehnen.

Demzufolge stellt der Steuerausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Wien, am 21. Mai 1882.

Lobkowicz,
Obmann.

Graf Vetter,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Behandlung der aus Bosnien und der Hercegovina in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Kalender und Spielkarten.

§. 1.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die in Bosnien und der Hercegovina von den daselbst herausgegebenen, beziehungsweise erzeugten, oder aus dem Auslande dahin eingeführten Kalendern und Spielkarten vorschriftsmäßig entrichteten Gebühren für den Fall, als derartige Kalender und Spielkarten in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingebracht werden, in die nach den inländischen Gesetzen zu entrichtenden Gebühren einzurechnen.

§. 2.

Diese Ermächtigung hat insolange zu dauern, als auch in Bosnien und der Hercegovina bezüglich der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vorschriftsmäßig vergebührten und in die genannten Länder versendeten Kalender und Spielkarten der gleiche Vorgang beobachtet und auch in den Ländern der königlich ungarischen Krone nach dem im §. 1 erwähnten Grundsatze vorgegangen wird.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

womit

im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina unterliegen Erdharze, insbesondere Naphta (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergtheer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) benützbaren Mineralien, mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.

Die Gewinnung dieser Mineralien wird unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt.

Die auf diese Mineralien auf Grundlage bergrechtlicher Normen bereits verliehenen Bergbauberechtigungen bleiben aufrecht erhalten und findet auf dieselben das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146 Anwendung.

§. 2.

Rücksichtlich solcher Liegenschaften, welche den Gegenstand einer Grundbuchseinlage bilden, sowie rücksichtlich des Theiles einer solchen Liegenschaft kann das Recht zur Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien von dem Eigenthumsrechte abgetrennt werden.

Die Abtrennung erfolgt durch die gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung des Eigen-

thümers, daß das Recht zur Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien von dem betreffenden Grundstücke in Zukunft abgetrennt sein solle und durch die Eröffnung einer Einlage für das abzutrennende Gewinnungsrecht in einem besonderen öffentlichen Buche, dem Naphtabuche. Die Eröffnung dieser Einlage erfolgt auf Grund der obigen Erklärung des Eigenthümers und einer ämtlichen Bestätigung der Berghauptmannschaft, daß die im §. 1 bezeichneten Mineralien in dem betreffenden Grundstücke vorkommen.

Das abgetrennte Gewinnungsrecht bildet ein selbstständiges Vermögensobject und hat die rechtliche Eigenschaft einer unbeweglichen Sache. Es kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall veräußert und belastet werden. Die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte an dem abgetrennten Gewinnungsrechte wird nur durch die Eintragung in das Naphtabuch bewirkt.

Das Ausmaß jener Grundoberfläche, innerhalb welcher das abgetrennte Gewinnungsrecht ausgeübt wird, heißt Naphtafeld.

§. 3.

Auf das Naphtabuch, auf die in dasselbe zu bewirkenden Eintragungen und das in Naphtabuchssachen zu beobachtende Verfahren, findet das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, sinngemäße Anwendung.

§. 4.

Bei der Abtrennung des Rechtes zur Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien von dem Eigenthumsrechte eines Grundstückes gelangen die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, mit der Maßgabe zur sinngemäßen Anwendung, daß der Einspruch eines Gläubigers gegen die beabsichtigte Abtrennung von der Tabularbehörde für unwirksam erklärt werden kann, wenn nach dem ämtlichen Zeugnisse der Berghauptmannschaft das zu bildende Naphtafeld die rationelle Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien ermöglicht, und wenn durch die Abtrennung die Sicherheit der Forderung, wegen welcher Einspruch erhoben wurde, nach den Bestimmungen des §. 1374, a. b. G. B. nicht gefährdet erscheint.

§. 5.

Auf Grund einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung können zwei oder mehrere angrenzende Naphtafelder bücherlich vereiniget werden, wenn entweder auf den betroffenen Naphtafeldern keine dinglichen Lasten aushaften oder der Nachweis der Zustimmung der dinglich Berechtigten vorliegt.

Im letzteren Falle muß ferner eine Vereinbarung mit den dinglich Berechtigten vorliegen, und zwar im Falle das vereinigte Naphtafeld in das Eigenthum einer einzelnen physischen oder nichtphysischen Person (Gewerkschaft, Actiengesellschaft u. s. w.), übergehen, somit nur als Ganzes belastbar sein soll und auf den einzelnen Naphtafeldern verschiedene dingliche Lasten oder dieselben Lasten in anderer Ordnung aushaften, über die Ordnung, in welcher die Lasten auf das vereinigte Feld zu übergehen haben, in allen übrigen Fällen aber über das Antheilsverhältniß, in welchem jedes der zu vereinigenden Naphtafelder an dem bücherlich vereinigten Felde zu participiren hat.

Gläubiger, welche gegen die Vereinigung, beziehungsweise gegen die mit der Mehrheit der dinglich Berechtigten bezüglich der Rangordnung oder des Antheilsverhältnisses getroffene Vereinbarung Einspruch erheben, müssen, wenn ihre Forderung mit einem dem Betrage nach bestimmten Capitale eingetragen ist, die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit ihrer Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt ihnen das persönliche Recht auf Genugthuung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheils vorbehalten.

§. 6.

Auf die reale Theilung eines Naphtafeldes und den Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Naphtafeldern findet das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, sinngemäße Anwendung.

Der nach den §§. 9 und 10 dieses Gesetzes erforderliche Nachweis, daß durch den Tausch eine Arrondirung oder bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden bewirkt würde, ist durch die Beibringung eines amtlichen Zeugnisses der Berghauptmannschaft hierüber zu führen.

§. 7.

Der Naphtafeldeigenthümer ist befugt, zum vortheilhafteren Betriebe seines Bergwerks in den, die Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien bezweckenden Bergbauen und in sonstigen Grundstücken anderer Eigenthümer Hilfsbaue anzulegen, sofern dadurch ein fremder Bergwerksbetrieb weder gestört noch gefährdet wird.

Bestreitet der zur Gewinnung der im §. 1 genannten Mineralien Berechtigte, in dessen Bergbauen oder Grundstücken ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Berghauptmannschaft.

Der Hilfsbauberechtigte muß für allen Schaden, welchen er im fremden Felde durch seine Anlage zufügt, vollständige Entschädigung leisten.

§. 8.

Die Rechtsverhältnisse zweier oder mehrerer Mitbetheiligten am Gewinnungsrechte sind nach dem zwischen denselben abgeschlossenen Vertrage oder sonstiger Willenserklärung, und falls eine solche nicht vorliegt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Mehrere Mitbetheiligte an einem Naphtafelde können auch ihre Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 137 bis 167 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, regeln. Die Theilung des gewerkschaftlichen Vermögens ist jedoch abweichend vom §. 140, a. B. G., nur in 100 Kuxe zulässig und hat an die Stelle der Anmerkung der Gründung der Gewerkschaft im Bergbuche nach §. 137, zweiter Absatz des allgemeinen Berggesetzes, jene im Naphtabuche zu treten.

In allen Fällen, wo ein Bergbau auf die im §. 1 genannten Mineralien von mehreren Personen betrieben wird, sind dieselben, insoferne deren Vertretung nicht durch das Gesetz geordnet ist, verpflichtet, mittelst notariell oder gerichtlich beglaubigter Urkunde einen im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle behördlichen Zustellungen an die Betheiligten mit voller Rechtswirkung in Empfang zu nehmen und dieselben den Behörden und der Bruderlade gegenüber zu vertreten.

§. 9.

Die Bestimmungen des neunten Hauptstückes des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, „Von den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern" und die sich auf selbe beziehenden §§. 247 bis 248, a. B. G., dann die Bestimmungen des zehnten Hauptstückes des allgemeinen Berggesetzes „Von den Bruderladen" finden auch auf die Gewinnung der im §. 1 genannten Mineralien Anwendung.

§. 10.

Ist für den Betrieb des Bergbaues eines Naphtafeldeigenthümers und zwar zur Anlage von Wegen, Brücken, Stegen, Eisenbahnen, Canälen, Wasserläufen, Teichen und Hilfsbauen die Benützung einer fremden Grundoberfläche nothwendig, so muß der Grundeigenthümer dasselbe an den Naphtafeldeigenthümer hiezu überlassen und finden hiebei die §§. 99 und 100 des allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grundüberlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat das in den §§. 101 bis 103, a. B. G., normirte Verfahren platzzugreifen.

§. 11.

Bezüglich des Ersatzes der Beschädigungen der Grundoberfläche gelten, insoferne kein besonderes

Uebereinkommen der Interessenten vorliegt, die Grundsätze des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146.

§. 12.

Wird ämtlich festgestellt, daß der Naphtafeldeigenthümer seine Baue andauernd und in einem Umfange vernachlässigt, daß hieraus Gefahren für die persönliche Sicherheit oder das Gemeinwohl erwachsen können, oder erwachsen sind, und daß er trotz wiederholter Aufforderung den bergpolizeilichen Vorschriften nicht genügt, so hat die Berghauptmannschaft auf die Entziehung des Naphtafeldes zu erkennen und nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses die executive Schätzung und Feilbietung des Naphtafeldes einzuleiten.

Hiebei ist nach Maßgabe der §§. 254 bis 258 des allgemeinen Berggesetzes vorzugehen.

Durch die stattgefundene executive Veräußerung tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des früheren Naphtafeldeigenthümers.

Tritt einer der im §. 259 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Fälle ein, so ist das Naphtafeld für erloschen zu erklären, die Löschung desselben im Naphtabuche zu veranlassen und die dinglich Berechtigten hievon zu verständigen.

Erklärt der Eigenthümer eines Naphtafeldes die Auflassung desselben bei der Tabularbehörde, so hat das in den §§. 263 bis 265 des allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Verfahren Anwendung zu finden.

Bei jeder Löschung eines Naphtafeldes sind endlich auch die Bestimmungen der §§. 266 bis 267 des allgemeinen Berggesetzes einzuhalten.

§. 13.

Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der Gewinnungsrechte an den wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benützbaren Mineralien, fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung, welcher insbesondere die Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung, über die Bergpolizei und über das Verfahren bei den Bergbehörden, endlich über die Strafgewalt der Bergbehörden zustehen und hat das gegenwärtige Gesetz in jedem einzelnen Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu dessen Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

§. 14.

Bezüglich der im §. 1 genannten Länder und Mineralien tritt §. 3 des allgemeinen Berggesetzes außer Kraft.

§. 15.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Finanzen beauftragt.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Reichsgesetzes, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, führt im §. 3 jene Mineralien auf, welche zum Bergregale gehören und hienach „vorbehaltene Mineralien" genannt werden.

Unter diese Mineralien zählt es auch die Erdharze, allein die Mineralien, welche unter diesem Collectivnamen inbegriffen werden sollen, werden nicht näher bezeichnet. Mit Rücksicht auf das ausgebreitete Vorkommen von Erdöl und Erdwachs führenden Schichten an den nördlichen und nordöstlichen Abhängen der Karpathen im Königreiche Galizien und im Herzogthume Bukowina stellte sich alsbald die Nothwendigkeit heraus, die Frage zu lösen, ob auch das Erdöl (Naphta) und Erdwachs (Ozokerit) in der generellen Bezeichnung „Erdharze" als inbegriffen anzusehen, daher zu den vorbehaltenen Mineralien zu zählen sind oder nicht.

Schon im Jahre 1855 erklärte das Finanzministerium als damalige oberste Bergbehörde, daß Erdwachs als vorbehaltenes Mineral anzusehen sei, im Jahre 1860 sprach es auf Grundlage fachlicher Gutachten auch die Regalität des Erdöles aus und erließ einige Uebergangsbestimmungen in Betreff der ohne berggesetzliche Berechtigung entstandenen diesbezüglichen Unternehmungen.

Ueber die Vorstellungen des galizischen Landtages wurde jedoch diese Finanzministerialverordnung mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1862 insoferne wieder behoben, als mit derselben erklärt wurde, daß im Königreiche Galizien und dem Großherzogthume Krakau Erdöl (Naphta) und Bergtheer, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, als kein Gegenstand des Bergregales zu behandeln sind.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. September 1866 wurde aus Anlaß einer analogen Vorstellung des Landtages von Bukowina diese Verfügung auch auf das Herzogthum Bukowina ausgedehnt.

Im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1862 erklärte ferner das Finanzministerium im Jahre 1865, daß unter den erwähnten Bedingungen auch Bergwachs (Ozokerit) als kein Gegenstand des Bergregales anzusehen sei. Erdöl, Bergtheer und Bergwachs, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, gelten hienach in den erwähnten Ländern als ein Zugehör des Grund und Bodens, und das Aufsuchen und die Gewinnung derselben kann nur durch den Grundeigenthümer oder Jenen, dem dieser sein diesbezügliches Recht überträgt, erfolgen.

Alsbald machten sich aber die Nachtheile dieses Verhältnisses fühlbar.

Es zeigte sich, daß in den wenigsten Fällen die Gewinnung des Erdöles und Erdwachses von dem Grundeigenthümer selbst betrieben, vielmehr in den meisten Fällen das Gewinnungsrecht von demselben an Unternehmer verkauft oder verpachtet wurde.

So bildete sich zwar eine große Anzahl von Unternehmungen, die jedoch durch die Oberflächengrenzen beschränkt blieben, und da der Grundbesitz in Galizien mitunter äußerst zerstückelt ist, nicht selten eine sehr geringe Flächenausdehnung besitzen.

Dieser Umstand, sowie der Mangel an Capital und technischem Wissen der kleinen Unternehmer, die Unsicherheit der Gewinnungsrechte, die zum großen Theile auf mit dem Verkaufe des Grundes sich lösenden Pachtverträgen beruhen, hemmten die Entwicklung dieses wichtigen Industriezweiges und führten zu einem sowohl aus volkswirthschaftlichen als bergpolizeilichen Rücksichten gleich verwerflichen Raubbausystem, zu einer unverhältnißmäßigen Devastation des Grund und Bodens, zu unfruchtbarer Arbeits- und Capitalsverschwendung, zu hohen selbst an günstigen Oelpunkten den Verschleißpreisen nahe kommenden Productions- (Gewinnungs- und Raffinirungs-) Kosten.

Es wurde zwar versucht, den fühlbarsten Uebelständen durch Aufstellung eines Statuts, durch Bestellung von Grubeninspectoren, durch Behandlung der Erdölunternehmungen als concessionirtes Gewerbe abzuhelfen, doch schließlich reifte die Ueberzeugung, daß eine möglichst vollständige Abhilfe nur durch die Einführung der allgemeinen Bergbaufreiheit, mithin Unabhängigkeit dieses Industriezweiges vom Grundeigenthume zu erreichen sei.

Indem die Regierung diesen sich ihr als zweckmäßig empfehlenden Weg der Reform mit einem im Jahre 1873 dem galizischen und Bukowinaer Landtage im Sinne der Landesordnungen zur Begutachtung vorgelegten „Gesetzentwurf, betreffend die Behandlung bituminoser Mineralien nach dem allgemeinen Berggesetze" betrat, war sie sich wohl bewußt, daß die angestrebte Bergbaufreiheit der bituminösen Mineralien nicht ohne einige Beschränkung der gegenwärtigen Rechte der Grundeigenthümer erreichbar sei. Indem sie die erworbenen Rechte der Grundeigenthümer, soweit es ohne Alterirung des Princips der Bergbaufreiheit thunlich erschien, durch Uebergangsbestimmungen und namentlich durch Feststellung einer mehrjährigen Begünstigungsfrist zur Sicherung derselben auf Grundlage des allgemeinen Berggesetzes zu schützen bestrebt war, rechnete sie hiebei umso mehr auf die Bereitwilligkeit der betroffenen Grundeigenthümer, im Interesse der freien Entwicklung und des Aufblühens eines für das Land wichtigen Industriezweiges ihre Rechte in jenen zwar möglichen, nicht aber als häufig vorauszusehenden Fällen, wo sich dieselben während der erwähnten Begünstigungsfrist nicht sichern ließen, zu opfern, als die für dieselben für die nächste Zeit allfällig zu gewärtigenden Nachtheile in der Folge durch das Steigen der Grundrente und hiemit des Werthes des Grund und Bodens aufgewogen worden wären. Diese Erwartung ging jedoch nicht in Erfüllung.

Zwar stimmte der Bukowinaer Landesausschuß in Vollmacht des Landtages dem oberwähnten Gesetzentwurfe zu, dagegen lehnte der galizische Landtag in der Sitzung vom 16. Jänner 1874 denselben ab, hielt an diesem Beschlusse auch in seiner unterm 12. Mai 1875 gefaßten Resolution fest und forderte die Regierung zur Regelung der Naphtagewinnung auf der bestehenden Rechtsbasis auf. In der Sitzung vom 18. October 1878 endlich beschloß der Landtag selbst ein Gesetz zur Regelung der Naphtagewinnung auf Grundlage der Zugehörigkeit des Erdöls und Erdwachses zum Grund und Boden, welchem bei dem Umstande, als es auch bezüglich der Gewinnung des zu Leuchtzwecken nicht benützten, also dem Berggesetze unterliegenden Erdöls und Erdwachses Bestimmungen traf und mithin in die Competenz des Reichsrathes eingriff, die Allerhöchste Sanction versagt wurde.

Das Schwankende der von dem Criterium der zukünftigen Benützung abhängigen Rechtsbasis und die Ungewißheit über die Art und Weise der zukünftigen, allerseits als unaufschiebbar anerkannten rechtlichen Regelung der Naphtagewinnung, beeinflussen die Lage der Naphtaindustrie in höchst nachtheiliger Weise und drängen im Vereine mit den bei der Naphtagewinnung selbst bestehenden zum Theile geradezu desolaten Zuständen zu einer raschen Entscheidung.

Da es nicht zulässig erscheint, die erworbenen Rechte der Grundeigenthümer gegen ihren Willen zu beschränken oder gar aufzuheben und es sich auch nicht empfehlen kann, das bereits in das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung übergangene Princip der Zugehörigkeit des Erdöls und Erdwachses zum Grund und Boden gegen den Willen der Bevölkerung wieder aufzuheben, kann es sich hier nur um die Frage handeln, in welcher Weise die Regelung der Verhältnisse bei der Gewinnung des Erdöls und Erdwachses möglich wäre, ohne mit dem bisher geltenden Rechtszustande, nämlich der bedingten, nach den factischen Verhältnissen aber unbedingten Zugehörigkeit dieser Mineralien zum Grundeigenthume zu brechen.

Im gleichen Sinne befaßte sich auch der galizische Landtag während seiner letzten Session mit dieser Angelegenheit und forderte die Regierung auf, einen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, wonach zwar Naphta und Erdwachs auch fernerhin als Zugehör des Grundeigenthums anzusehen wären, das Gewinnungsrecht auf diese Mineralien aber mit Willen des Grundeigenthümers auch vom Grunde getrennt und als ein selbstständiges Recht im öffentlichen Buche eingetragen werden könnte. Hiemit in Verbindung wäre nach dem Beschlusse des galizischen Landtages die Naphtagewinnung unter die

Aufsicht von Fachbehörden zu stellen und zu bestimmen, daß der Betrieb der einzelnen Bergbaue nur von solchen Personen geleitet werden dürfe, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

Die Regierung konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß ein im Sinne dieser Beschlüsse des Landtages verfaßtes Gesetz, wenn auch durch dasselbe die bestehende, mit der Abhängigkeit des Gewinnungsrechtes an Erdöl und Erdwachs vom Grundbesitze bei der weitgehenden Grundzerstückelung in Galizien unvermeidlich verbundene Schwierigkeit der Bildung größerer Unternehmungen nicht behoben werden könnte, doch eine feste Rechtsbasis für die Naphtagewinnung schaffen, den rechtlichen Bestand der einzelnen Unternehmungen sichern, ihnen den bisher mangelnden Hypothekarcredit ermöglichen und die Einführung eines rationelleren Betriebes anbahnen würde.

In Berücksichtigung dieser erreichbaren Vortheile bereitet die Regierung einen auf dem Grundsatze, daß die wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benützbaren Mineralien fernerhin lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers zu unterliegen haben, basirten Gesetzentwurf vor und beabsichtigt in Erwägung, daß die Gewinnung der genannten Mineralien unter diesem Gesichtspunkte als Landescultur-, mithin als Landesangelegenheit anzusehen ist, denselben dem galizischen Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen. Mit einer gleichen Vorlage will die Regierung zugleich an den Bukowinaer Landtag herantreten.

In der Bukowina haben sich zwar die obengedachten Uebelstände bisher nicht, jedoch allein nur aus dem Grunde nicht fühlbar gemacht, weil daselbst die Gewinnung des Erdöls und Erdwachses bisher wenig entwickelt ist.

Nach dem in diesem Lande bereits bekannten Vorkommen von naphtaführenden Schichten und den bereits gemachten Aufschlüssen ist jedoch gar nicht zu zweifeln, daß auch in diesem Lande der Naphtabergbau zu größerer Entfaltung gelangen wird, welchem die Unklarheit des bestehenden Rechtsverhältnisses gleiche Schwierigkeiten wie bisher in Galizien bereiten würde, was nur dadurch vermieden werden kann, wenn auch in diesen Ländern für die Naphtagewinnung eine feste Rechtsbasis geschaffen wird.

Bei der unmittelbaren Nachbarschaft beider Länder, bei der Gleichartigkeit des Vorkommens, bei der analogen Entwicklung der bezüglichen Rechtsverhältnisse erscheint es nur sachgemäß, bei der Regelung der Rechte zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien auch in diesem Lande nach gleichen Grundsätzen wie in Galizien vorzugehen.

In beiden genannten Ländern sind es von den zur Gruppe der Erdharze gehörigen Mineralien zunächst nur Erdöl, Bergtheer und Erdwachs, welche durch die große Verbreitung ihres Vorkommens und ihren Gebrauchswerth eine hervorragende volkswirthschaftliche Bedeutung haben und es kann hienach auffallen, warum die diesbezüglichen Vorlagen sich nicht auf die genannten Mineralien allein beschränken, sich vielmehr auf alle „wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benützbaren" Mineralien ausdehnen sollen.

Die volkswirthschaftliche Wichtigkeit gewisser Mineralien ist neben anderen einer der gewichtigsten Gründe, mit welchen die Ausschließung solcher Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers motivirt wird, und wenn hienach die volkswirthschaftlich wichtigeren Mineralien der Gruppe „Erdharze" der Verfügung des Grundeigenthümers überlassen bleiben, so liegt kein Grund vor, die minder wichtigen von denselben auszuschließen. Außerdem lassen sich die zur Gruppe der Erdharze gehörigen Mineralien bei ihrer schwankenden chemischen Constitution nicht scharf gegeneinander abgrenzen, sind vielfach durch Uebergänge mit einander verbunden und kommen häufig auch zusammen vor; sie gehören zu den bezüglich ihrer chemischen physikalischen und morphologischen Eigenschaften relativ am wenigsten gekannten des Mineralreiches, ihre Nomenclatur steht weder in der Wissenschaft noch im gewöhnlichen Leben fest, und es empfiehlt sich schon aus diesen Gründen, auf die bereits durch das bestehende Berggesetz eingeführte Collectivbezeichnung „Erdharze" zurückzugreifen.

Die zu der Gruppe der Erdharze gehörigen Mineralien kommen jedoch nicht immer in reinem Zustande vor und sind namentlich oft mit anderen Mineralien gemengt oder an Gesteine, als: Schiefer, Sandsteine u. s. w. in frei vertheiltem Zustande mechanisch gebunden und worauf umsomehr gebührende Rücksicht zu nehmen ist, als der Gewinnung von Leuchtölen aus diesen „bituminösen Gesteinen" eine große Bedeutung nicht abgesprochen werden kann.

Da die Erdharze nach §. 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, zu den „vorbehaltenen" Mineralien zählen und die bezüglich des Erdöls und Erdwachses für Galizien und Bukowina gemachten Ausnahmen von der Art der zukünftigen Benützung abhängig, mithin keine absoluten, sondern nur bedingte sind, so involvirt die geplante Unterstellung der Erdharze unter das Verfügungsrecht des Grundeigenthümers eine Abänderung des §. 3, a. B. G., und es ergibt sich somit mit Rücksicht auf §. 11, lit. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Nothwendigkeit, vor der Einbringung der geplanten Gesetzentwürfe in den gedachten Landtagen auch an die Reichsgesetzgebung heranzutreten.

In dem Reichsgesetze haben ferner alle jene civilrechtlichen Bestimmungen Platz zu finden, welche sich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten der Naphtagewinnung als nothwendig herausstellen und von den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich auch der Rahmen für den vorliegenden Entwurf, welcher zunächst im §. 1 das Princip festsetzt, daß im Königreiche Galizien und im Herzogthume Bukowina die Erdharze, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien dem Verfügungsrechte des Eigenthümers unterliegen.

Hiebei werden diejenigen in den genannten Ländern vorkommenden Erdharze, welche eine hervorragende volkswirthschaftliche Bedeutung haben, besonders und zwar zur Beseitigung jeder Zweifel auch mit den gebräuchlichsten synonimen Bezeichnungen exemplicativ angeführt.

Der Sprachgebrauch bezeichnet manche Arten von Mineralkohlen als harzig (bituminös). Da aber anderseits das allgemeine Berggesetz alle Arten von Schwarz- und Braunkohlen als vorbehaltene Mineralien bezeichnet und an dieser Bestimmung auch fernerhin festgehalten werden soll, so ist es zur Behebung jeden Zweifels gerathen, ausdrücklich zu betonen, daß Mineralkohlen, wenn sie auch bituminös sind, doch nicht dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers zu unterliegen haben.

In Galizien sind sowohl vor dem 22. Jänner 1862, dem Datum der bereits oben citirten Allerhöchsten Entschließung, als nach diesem Zeitpunkte auch Grubenmaße im Sinne des Berggesetzes auf Erdöl und Erdwachs verliehen worden, in letzterem Falle allerdings nur unter der einschränkenden Bedingung, daß die Producte nicht zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden dürfen; doch auch von dieser einschränkenden Bedingung haben sich manche der Bergbauunternehmer durch Vereinbarungen mit den betroffenen Grundbesitzern befreit. Auf diese Bergbauberechtigungen und den auf Grund derselben geführten Bergbau haben nun bisher die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes Anwendung gefunden und sind die auf Grund dieser Verleihungen erworbenen Rechte auch in der Zukunft aufrecht zu erhalten.

Es wird daher im letzten Absatze des §. 1 ausgesprochen, daß auf diese verliehenen Bergbauberechtigungen das allgemeine Berggesetz auch fernerhin Anwendung zu finden habe.

Die Zustände, welche sich im Laufe der Jahre bei dem Naphtabergbau in bergtechnischer und polizeilicher Beziehung entwickelt haben, fordern eine energische und sachverständige Handhabung der Bergpolizei.

Daher ist es nothwendig, den Bergbau auf die wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benützbaren Mineralien unter die Aufsicht von Fachbehörden zu stellen. Auch der galizische Landtag hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Der Entwurf trägt diesem Bedürfnisse Rechnung und überträgt diese Aufsicht den Bergbehörden.

Wie bereits oben erwähnt, ist es in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht der Grundeigenthümer selbst, der die wegen ihres Gehaltes an Erdharz benutzbaren Mineralien, die hier der Kürze halber ferner „bituminöse Mineralien" genannt werden sollen, gewinnt; er verpachtet vielmehr das Gewinnungsrecht an andere Unternehmer oder verkauft es an dieselben. Der letztere Fall, in welchem eine factische Trennung des Gewinnungsrechtes von dem Eigenthumsrechte an dem betreffenden Grundstücke stattfindet, und die Träger dieser Rechte verschiedene Personen sind, ist aus volks- und grubenwirthschaftlichen Gründen der bloßen Verpachtung des Gewinnungsrechtes vorzuziehen und daher derselben gegenüber thunlichst zu begünstigen.

Diesen factischen Zuständen und Erwägungen trägt auch der Entwurf Rechnung und gibt den ersteren nunmehr die gesetzliche Sanction, indem er im §. 2 bestimmt, daß das Recht zur Gewinnung bituminöser Mineralien von dem Eigenthumsrechte an dem betreffenden Grundstücke durch die Erklärung des Eigenthümers abgetrennt werden könne.

Haften jedoch an dem Grundstücke Hypothekarrechte oder andere dingliche Rechte Dritter, so ist es bei dem Umstande, daß das Grundstück mit Rücksicht auf die in demselben vorkommenden bituminösen Mineralien einen höheren Werth haben kann, evident, daß durch diese Abtrennung des Gewinnungsrechtes auf diese Mineralien die Rechte der Hypothekar- und anderer Realgläubiger geschädigt werden können, und es erscheint einerseits billig und gerecht, die Zulässigkeit der Abtrennung von der vorläufigen Einwilligung der dinglich Berechtigten abhängig zu machen, anderseits liegt es aber im Interesse des Bergbaues, dafür vorzusorgen, daß die Einholung dieser Einwilligung erleichtert werde, und daß die beabsichtigte Abtrennung nicht durch die bloße Willkür eines dinglich Berechtigten verhindert werden könne.

Bisher entbehrt der Bergbau auf bituminöse Mineralien der Intabulationsfähigkeit und dieser Umstand ist einer der wesentlichsten Gründe, warum ihm bisher Credit mangelt. Zugleich liegt es im öffentlichen Interesse, daß die getrennt vom Grundeigenthume selbstständig für sich bestehenden Bergbauunternehmungen in Evidenz gehalten werden. Der Entwurf bestimmt sonach in den §§. 2 bis 4, daß das Gesetz vom 6. Februar 1869, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung

einer Liegenschaft auch auf die Abtrennung des Gewinnungsrechtes an bituminösen Mineralien von dem Grundeigenthume Anwendung zu finden habe, legt diesem abgetretenen Rechte die Immobilarqualität bei, macht es zum Gegenstande der Eintragung in einem besonderen öffentlichen Buche, dem Naphtabuche und sorgt dafür, daß nicht etwa Rechtsobjecte zur Eintragung in das öffentliche Buch als „Naphtafelder" gelangen, in welchem bituminöse Mineralien überhaupt gar nicht vorkommen.

Bereits früher wurde als einer der schwerwiegendsten Uebelstände bei der gegenwärtigen Gewinnung bituminöser Mineralien hervorgehoben, daß die einzelnen Unternehmungen nicht selten eine allzubeschränkte Flächenausdehnung besitzen. Der Entwurf sucht ein Correctiv hiefür in der Vereinigung aneinandergrenzender Naphtafelder. Die Vereinigung von Grubenfeldern ist auch dem geltenden allgemeinen Berggesetze (§. 112 ff. dort Zusammenschlagung genannt) nicht fremd und wurde durch die neuere deutsche Berggesetzgebung noch weiter ausgebildet. Allerdings setzt sie bei dem auf der Verleihung basirenden Bergwerkseigenthum einen neuen Verleihungsact für das vereinigte Feld voraus, was hier entfällt. Durch die Vereinigung dürfen die Rechte der dinglich Berechtigten nicht verletzt werden, der Entwurf macht daher die Zulässigkeit der Vereinigung von der Einwilligung der dinglich Berechtigten abhängig und verlangt außerdem, jenachdem das vereinigte Feld nur als Ganzes oder auch nach den einzelnen Antheilen belastbar sein soll, die Zustimmung derselben entweder zu der Rangordnung, in welcher die Lasten auf das vereinigte Feld zu übergehen haben oder zu dem Antheilsverhältnisse, in welchem jedes der zu vereinigenden Naphtafelder an dem bücherlich vereinigten Felde zu participiren hat. Bei den Vortheilen, welche die Vereinigung bietet, schiene es sich zu empfehlen, dieselbe dadurch zu erleichtern, daß der Gläubiger, welcher gegen die Vereinigung direct oder indirect Einspruch erhebt, verhalten wird, die Zahlung seiner selbst noch nicht fälligen Forderung unter Vorbehalt des vollen Ersatzes des ihm hiedurch eventuell entspringenden Schadens zu ersetzen. Noch weiter zu gehen und nach dem Beispiele einiger neueren deutschen Berggesetze die Bestimmung des Antheilsverhältnisses ausschließlich dem Beschlusse der Miteigenthümer zu überlassen und den dinglich Berechtigten bloß ein durch gerichtliche Klage geltend zu machendes Einspruchsrecht gegen diese Bestimmung zu gestatten, wurde nicht für rathsam gehalten, da die richtige Ausmittlung des Antheilsverhältnisses namentlich bei nicht genügend aufgeschlossenen Bergbauen ebenso schwierig ist, als der Nachweis der Beeinträchtigung der dinglich Berechtigten durch ein angenommenes Antheilsverhältniß. Es liegt im wesentlichen Interesse des Bergbaues auf bituminösen Mineralien, die Arrondirung der Naphtafelder zu erleichtern. Der Entwurf kommt dem dadurch entgegen, daß er die durch das Gesetz vom 11. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, bei der Theilung von Liegenschaften zugestandenen Begünstigungen und Erleichterungen auch bei der Theilung und dem Austausche von Naphtafeldern als sinngemäß anwendbar erklärt.

In Folge der Art und Weise des Vorkommens nutzbarer Mineralien, der Beschaffenheit des Gebirges, der Configuration der Erdoberfläche, der Lage, Ausdehnung und Begrenzung seines Besitzes kommt der Bergbautreibende mitunter in die Lage, zum Betriebe seines Bergbaues nothwendige oder doch vortheilhafte Einrichtungen und Anlagen — Hilfsbaue — auch außerhalb der territorialen Grenzen seiner Bergbauberechtigung anlegen zu müssen, woraus sich die Nothwendigkeit ergibt, ihm dies durch eine legislative Bestimmung zu ermöglichen.

Auch das geltende Berggesetz nimmt diesen Standpunkt ein, macht jedoch die Anlage der Hilfsbaue von der vorhergehenden Bewilligung der Bergbehörde abhängig.

Es scheint jedoch einfacher und daher zweckmäßiger zu sein, nach dem Beispiele der neuen deutschen Berggesetze die Berechtigung zur Anlage solcher Hilfsbaue als eine unmittelbare Consequenz der Berechtigung zur Gewinnung nutzbarer Mineralien aufzufassen, dieselbe aber, da sie einen mehr weniger einschneidenden Eingriff in die Rechte der Nachbarn involviren kann, nur auf jene Fälle zu beschränken, in welchen durch die vorangegangene Constatirung des Vorkommens bituminöser Mineralien eine gewisse Garantie dafür geboten ist, daß es bei der Anlage solcher Hilfsbaue nicht auf bloße Chikanirung des Nachbarn abgesehen sei.

Außerdem hat es der Nachbar dadurch, daß er seine Verpflichtung zur Gestattung der Anlage des Hilfsbaues bestreitet und die Entscheidung der Berghauptmannschaft provocirt, in der Hand, sich gegen chikanöse oder andere als Bergbauzwecke verfolgende Eingriffe in sein Eigenthum zu schützen.

Die Berechtigung des Naphtafeldeigenthümers zur Anlage von Hilfsbauen dürfte sich als ein zweckentsprechendes Mittel erweisen, die einzelnen Theile eines Baufeldes, welche durch fremde Grundstücke von einander getrennt werden, mit einander in Verbindung zu setzen und übermäßige Preisforderungen, die der betreffende Eigenthümer für die Abtretung seines Gewinnungsrechtes stellt, zu paralisiren.

In der Absicht, die Bildung größerer Bergbauunternehmungen zu fördern, läßt der Entwurf auch der Association freien Spielraum und ließ alle Formen derselben auch bei dem Bergbau auf bituminöse Mineralien zu, insbesondere auch die Gewerkschaft, die sich bei dem Bergbau auf bituminöse Mineralien

ebenso zweckmäßig als bei jenen auf vorbehaltene Mineralien erweisen dürfte. Mit Rücksicht jedoch, daß der Eintheilung des gewerkschaftlichen Vermögens nach dem Decimalsystem, wie sie auch in den neueren deutschen Berggesetzen eingeführt wurde, vor der historisch hergebrachten in 128 Kuxen der Vorzug zu geben ist, daß bei einer etwaigen Reform die bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes modificirt werden dürften und die vorläufige Eintheilung die spätere Abänderung nur erschweren müßte, bestimmt der Entwurf, daß die Theilung des gewerkschaftlichen Vermögens nur in 100 Kuxe zulässig sei.

Aus Gründen öffentlichen Interesses fordert endlich der Entwurf von mehreren Mitbetheiligten eines Bergbaues die Regelung ihrer Vertretung nach Außen. Auf der Erfüllung dieser Verpflichtung muß unabhängig von den Rechtsverhältnissen, in welchen die Mitbetheiligten unter sich stehen, bestanden werden.

Bei Gesellschaften, welche bereits eine durch die allgemeinen Gesetze geordnete Vertretung haben, z. B. bei Actiengesellschaften, genügt dieselbe auch in Bergbauangelegenheiten. Die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über das Verhältniß der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern haben sich im Allgemeinen bewährt und es steht daher nichts im Wege, dieselben auch bei der Gewinnung bituminöser Mineralien für anwendbar zu erklären.

Das Gleiche erklärt der Entwurf bezüglich der Bestimmungen über die Bruderladen.

Obwohl diese Bestimmungen reformbedürftig sind und die entsprechende Abänderung derselben nur mehr bloß eine Frage der Zeit ist, so erübrigt doch, bevor die Zielpunkte der Reform nicht festgestellt sind, und weil in dieser Frage von größter Tragweite nicht einseitig vorgegangen werden kann, nichts Anderes, als die Bestimmungen des bestehenden Berggesetzes über die Bruderladen auch für den Bergbau auf bituminöse Mineralien vorläufig beizubehalten. Für die Einräumung des Expropriationsrechtes an den Bergbauunternehmer sprechen bei dem Bergbau auf bituminöse Mineralien dieselben Gründe, wie bei jenen auf vorbehaltene Mineralien, nämlich einerseits die volkswirthschaftliche Bedeutung dieses Industriezweiges, anderseits die durch Vorkommen, Lagerungsverhältnisse und andere technische Rücksichten bedingte Gebundenheit der bergmännischen Anlagen an eine bestimmte Stätte. Die bereits bezüglich der Berechtigung zur Anlage von Hilfsbauen hervorgehobenen Gründe sprechen jedoch dafür, das Expropriationsrecht in subjectiver Hinsicht bloß dem Naphtafeldeigenthümer, nicht auch dem gewinnnngsberechtigten Grundeigenthümer zukommen zu lassen, womit zugleich indirect der Grundeigenthümer veranlaßt werden soll, sein Gewinnungsrecht in das Naphtabuch eintragen zu lassen, was im Interesse der Evidenzhaltung des Besitzes erwünscht erscheint.

Bezüglich des objectiven Umfanges des Expropriationsrechtes folgt jedoch für die Gewinnung bituminöser Mineralien aus dem Umstande, daß dieselbe nur als Ausfluß des Verfügungsrechtes des Grundeigenthümers betrieben werden kann, die Zulässigkeit einer wesentlichen Beschränkung, denn entweder ist der Grundeigenthümer selbst zugleich der Bergbautreibende, dann entfällt die Möglichkeit einer Collision der Rechte innerhalb der Grenzen des Feldes, oder der Grundeigenthümer hat das Gewinnungsrecht einem Dritten überlassen, und dann ist es Sache der Interessenten, sich untereinander über die Benützung des Grund und Bodens, welcher behufs der Gewinnung bituminöser Mineralien zu Schächten, Maschinengebäuden, Bohrgerüsten, Halden und anderen Betriebsanlagen innerhalb der Grenzen des Feldes verwendet werden muß, zu verständigen und die dafür zu leistende Vergütung unter sich zu vereinbaren. Für diese Zwecke des Betriebes ist sonach bei der Gewinnung bituminöser Mineralien die Einräumung des Expropriationsrechtes nicht nothwendig.

Anders ist jedoch die Sachlage bei solchen Anlagen, welche nicht innerhalb der Grenzen des Grundstückes ausgeführt werden können, welche vielmehr die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens erfordern. Dies sind namentlich Wege, Brücken, Stege, Eisenbahnen, Canäle, Wasserläufe, Teiche und Hilfsbaue.

Hievon ist namentlich das Expropriationsrecht für Canäle und Wasserläufe sehr wichtig und erweist sich schon derzeitig als ein dringendes Bedürfniß für die Erdöl- und Erdwachsgewinnung.

Eine weitere Collision, in welche der zur Gewinnung bituminöser Mineralien Berechtigte mit dem Grundeigenthümer kommen kann, betrifft die Beschädigungen, die sein Bergbau fremdem Grundeigenthum zufügt.

Soweit es sich um Beschädigungen des Grundstückes handelt, innerhalb dessen die betreffende Gewinnungsberechtigung ausgeübt wird, bedarf es jedoch einer gesetzlichen Bestimmung der Entschädigungspflicht nur für den Fall, als unter den Interessenten keine diesfälligen Vereinbarungen getroffen worden sind. Bekanntlich erstreckt sich aber die schädigende Einwirkung des Bergbaues auch weit über die Grenzen des Bereiches hinaus, in welchem der Bergbau umgeht, und es war daher auch für diese Fälle durch gesetzliche Bestimmungen vorzusorgen. Es scheine jedoch nicht angemessen, den Gewinnungsberechtigten in diesem Falle in eine günstigere oder ungünstigere Lage als den zum Bergbau auf vorbehaltene Mineralien Berechtigten

zu versetzen, weßhalb der Entwurf bezüglich des Ersatzes für solche Beschädigungen auf die Grundsätze des allgemeinen Berggesetzes verweist.

Es kann sich ereignen, und erfahrungsgemäß sind solche Fälle vorauszusehen, daß der Eigenthümer eines Naphtafeldes verschollen ist, daß sich um das Naphtafeld Niemand kümmert, die Baue in demselben in einen die öffentliche Sicherheit bedrohenden Zustand gerathen; trotzdem müßte ohne eine gesetzliche Bestimmung das Naphtafeld im öffentlichen Buche in Evidenz gehalten werden.

Es muß daher dafür vorgesorgt werden, daß solche nicht selten zugleich werthlose Objecte in dem öffentlichen Buche zur Löschung, und eventuell der Grundeigenthümer in den Vollbesitz seiner aus dem Grundeigenthume fließenden Rechte gelangen könne.

Der Entwurf räumt daher in diesem Falle der Bergbehörde das Befugniß ein, auf die Entziehung des Naphtafeldes zu erkennen. Durch die bloße Löschung des Naphtafeldes würden jedoch vor Allem Jene geschädigt werden, welche auf dem Naphtafelde dingliche Rechte erworben haben, auch wäre es nicht billig, ein Recht einfach aufzuheben, welches sich vom Grundeigenthume derivirt und nicht auf einen Verleihungsact basirt.

Der Entwurf bestimmt daher, daß die executive Schätzung und Feilbietung des entzogenen Feldes einzuleiten, und nur, wenn dasselbe sich als unverkäuflich oder doch nur unter dem Werthe des erforderlichen Beilastes verkäuflich, somit als werthlos erwies, mit der Löschung desselben im Naphtabuche vorzugehen sei.

Weiter behandelt der Entwurf den Fall der freiwilligen Auflassung eines Naphtafeldes und eignet sich die analogen Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes an.

In Consequenz der bereits oben vorangestellten principiellen Anschauung, daß die Gewinnung bituminöser Mineralien, sofern dieselben als Zugehör des Grund und Bodens gelten, als eine Landesculturangelegenheit anzusehen sei, verweist der Entwurf endlich bezüglich der weiteren Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung, über die Bergpolizei, über das Verfahren bei den Bergbehörden und endlich über die Strafgewalt der Bergbehörden auf die zu erlassenden Landesgesetze und bestimmt, daß die Bestimmungen dieses Entwurfes gleichzeitig mit diesen Landesgesetzen, durch welche die ersteren erst vervollständigt werden, in Wirksamkeit zu treten haben.

Zum Schlusse setzt der Entwurf den §. 3 des allgemeinen Berggesetzes — insofern er sich auf Erdharze bezieht — außer Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz vom ......,

betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 Percent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Percent des Handelswerthes der Waare.

Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, daß dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, sei es, daß einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.

Artikel IV.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichniß wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden.

Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarifnummer 331 nachweislich mit mehr als 15 Percent des Werthes getroffene chemische Erzeugnisse, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Werth einer anderen Tarifnummer zugewiesen werden.

Bei der Kundmachung dieses Waarenverzeichnisses und der Nachträge hiezu in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, kann abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113) sich darauf beschränkt werden, daß bloß die Herausgabe des Waarenverzeichnisses und der Nachträge zu demselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.

Artikel V.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) ist nur gegen Erlaubniß der competenten Behörde gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf Weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

Artikel VII.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Controlen und Beschränkungen außer Kraft zu setzen.

Artikel VIII.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;

2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft;

4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleißfactorei in Triest;

5. Militäreffecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen;

Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe;

8. Erbschaftseffecten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11. alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.

Artikel IX.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effecten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit

und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun.

Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.

2. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, insoferne die Schiffe Ausländern gehören oder insoferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwägen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im Uebrigen aus den transportirten Personen und Waaren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffszüge begriffen ist.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Tabak und Consumtibilien.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst.

6. Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

7. Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insoferne die Waare nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die competente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen. Die Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung, kann auch für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waaren zugestanden werden, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel X.

Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51);

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Waaren, welche zum Verkaufe in das Ausland ohne Anwendung des Losungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der competenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indeß aus anhaftenden Fabrikszeichen, Marken und dergl. oder in Ermanglung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Waare zweifellos hervorgeht, daß die Waare ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugniß des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Waare glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Waare im Auslande in den freien Verkehr getreten ist.

Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benützung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

Die Controlmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel XI.

Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1. In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XII.

Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XIII.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechsel-Station innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den, für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Uebersiedlungseffecten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel XIV.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XV.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XVI.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittelst Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheincontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollämtlichen Verschluß des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren.

Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten.

Im inneren, die Zolllinie berührenden Verkehre, sowie im Controlverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu erheben.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1·6 Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.

In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2·4 Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XV enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVII.

Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.

Artikel XVIII.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen der Tarifclasse XXI tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (jedoch mit

Ausnahme der Bestimmungen der Tarifposition 28 d) nebst Anmerkung) sowie alle darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Der Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen der Tarifclasse XXI wird durch das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchsabgabe von Mineralöl festgestellt.

Artikel XIX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Allgemeiner Zolltarif

des

österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Uebersicht.

Erster Theil. — Einfuhr.

Zweiter Theil. — Ausfuhr.

Erster Theil.

Einfuhr.

I. Colonialwaaren.

	per 100 Kilogramm
1. Cacaobohnen und -Schalen	24 fl. — kr.
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	20 „ — „
2. Kaffee:	
a) roh	40 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	37 „ — „
b) gebrannt	50 „ — „
3. Thee	100 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	90 „ — „

II. Gewürze.

4. Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24 fl. — kr.
5. Zimmt aller Art	40 „ — „
6. Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „
7. Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „
8. Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „

Anmerkung. Die Artikel der Nummern 4 bis 8 genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlaß von 5 fl. bei 100 Kilogramm.

III. Südfrüchte.

9. Feigen:	
a) frische	3 fl. — kr.
b) getrocknete	12 „ — „
10. Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	12 „ — „
11. Citronen, Limonien, Pomeranzen	8 „ — „
Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück 1 fl. 60 kr.	
12. Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3 „ — „
13. Datteln, Pistazien	15 „ — „
14. Mandeln:	
a) trockene, mit oder ohne Schale	15 „ — „
b) unreife in der Schale	6 „ — „
15. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3 „ — „
16. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12 „ — „

IV. Zucker.

17. Rohzucker	
a) unter der holländischen Standard-Nr. 19	15 fl. — kr.
b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20 „ — „
18. Raffinirter Zucker	20 „ — „
19. Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande	15 „ — „
20. Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 „ — „

Anmerkung zur Tarifclasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.

V. Tabak.

		per 100 Kilogramm
21.	Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce)	21 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.
22.	Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Cigarretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter	52 fl. 50 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr überdies folgende Licenzgebühren per 1 Kilogramm netto zu entrichten:

Für Cigarren und Cigarretten . . . 11 fl. — kr.
„ andere Tabakfabrikate . . . 8 „ 40 „
„ Rohtabak . . . 7 „ — „

Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.

VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.

Getreide:

23.	Gerste, Hafer, Mais, Roggen	— fl. 25 kr.
24.	Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse	— „ 50 „

Anmerkung. Für den Bedarf von Dalmatien und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar Mais bis zur Maximalgrenze von 80.000 Metercentnern und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentnern über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

25.	Malz	— „ 60 „
	Hülsenfrüchte:	
26.	Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	— „ 50 „
27.	Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten	1 „ 50 „
28.	Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis	2 „ — „

Anmerkungen. 1. Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis.

2. Mahlproducte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.

VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Gemüse und Obst:

29.	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas	5 fl. — kr.
30.	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	2 „ 50 „
31.	Feine Tafelgemüse, frisch	2 „ 50 „
32.	Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:	
	a) frisch	frei
	b) getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße)	2 fl. 50 kr.

Anmerkung. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaaren nach Nr. 92 beziehungsweise Nr. 93 zu behandeln

Pflanzen und Pflanzentheile:

33.	Oelsaat	— „ 50 „

		per 100 Kilogramm
34.	Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	— fl. 50 kr.
35.	Lebende Gewächse; Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	1 „ 50 „
36.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln, Seegras; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu,	frei
37.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	2 fl. 50 kr.
38.	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	10 „ — „

VIII. Schlacht- und Zugvieh.

		per Stück
39.	Ochsen	10 fl. — kr.
40.	Stiere	4 „ — „
41.	Kühe	3 „ — „
42.	Jungvieh	2 „ — „
43.	Kälber	1 „ — „
44.	Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	— „ 50 „
45.	Lämmer und Kitze	— „ 25 „
46.	Schweine	3 „ — „
47.	Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm	— „ 30 „
48.	Pferde und Füllen	10 „ — „
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49.	Maulthiere, Maulesel und Esel	2 fl. — kr.

IX. Thiere, andere.

50.	Wildpret und Geflügel aller Art:	per 100 Kilogramm
	a) lebend	frei
	b) todt	6 fl. — kr.
51.	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	1 „ — „
52.	Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet	10 „ — „
53.	Thiere, nicht besonders benannte	frei

X. Thierische Producte.

54.	Milch	frei
55.	Geflügeleier	1 fl. 50 kr.
56.	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
57.	Honig	1 fl. 50 kr.
58.	Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs)	5 „ — „
59.	Bade- und Pferdeschwämme	15 „ — „
60.	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61.	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten;	frei
62.	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
63.	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	2 fl. — kr.
64.	Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei

XI. Fette.

65.	Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter	10 fl. — kr.
66.	Schweine- und Gänsefette; Speck	16 „ — „
67.	Stearinsäure, Palmitinsäure	6 „ — „
68.	Paraffin, Ceresin, Wallrath	4 „ — „
69.	Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1 „ — „
70.	Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1 „ — „
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	— „ 50 „
71.	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran	1 „ — „

XII. Oele, fette.

per 100 Kilogramm

72. Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . 4 fl. — kr.
Anmerkung. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter . . . . — „ 80 „
73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfirnisse (Nr. 334) . . . . 2 „ — „
74. Oele, fette, in Flaschen und Krügen . . . . 10 „ — „
Anmerkungen zur Tarifclasse XII:
1. Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Oele in Fässern zu behandeln.
2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.

XIII. Getränke.

75. Bier und Meth:
a) in Fässern . . . . 3 fl. — kr.
b) in Flaschen und Krügen . . . . 8 „ — „
Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.
76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:
a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt . . . . 24 „ — „
b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum . . . . 40 „ — „
Anmerkung. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist in den Zollsätzen inbegriffen.
77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:
a) in Fässern oder Flaschen . . . . 20 „ — „
b) Schaumweine . . . . 50 „ — „
Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung . . . . 6 „ — „
78. Speiseessig:
a) in Fässern . . . . 3 „ — „
b) in Flaschen oder Krügen . . . . 8 „ — „
79. Mineralwässer, natürliche oder künstliche . . . . — „ 50 „
Anmerkung zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.

XIV. Eßwaaren.

80. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback . . . . 1 fl. 50 kr.
81. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot . . . . 6 „ — „
82. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . . 6 „ — „
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes) . . . . 6 „ — „
84. Fleischwürste . . . . 20 „ — „
85. Käse . . . . 10 „ — „
86. Häringe, gesalzen oder geräuchert . . . . 3 „ — „
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . 5 „ — „
88. Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.) in Fässern . . . . . 15 „ — „
89. Caviar und Caviarsurrogate . . . . 50 „ — „
90. Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt) . . . . 15 „ — „
91. Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate . . . 50 „ — „
92. Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten) . . . . 40 „ — „
93. Eßwaaren, nicht besonders benannte . . . . 40 „ — „

XV. Holz, Kohlen und Torf.

per 100 Kilogramm

94.	Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen	frei
95.	Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):	
	a) europäisches	frei
	b) außereuropäisches	frei
96.	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei

XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.

97.	Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh	frei
98.	Cocos- und Coquillasnüsse und Cokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse	frei
99.	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
100.	Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen	frei
	Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.	
101.	Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	frei

XVII. Mineralien.

102.	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei
103.	Erden und mineralische Stoffe:	
	a) roh	frei
	b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	— fl. 20 kr.

alle diese Gegenstände soweit, sie nicht in anderen Tarifclassen enthalten sind.

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

104.	Süßholzsaft, Galgant	6 fl. — kr.
105.	Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser	15 „ — „
106.	Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6 „ — „
107.	Aetherische Oele:	
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6 „ — „
	b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte	25 „ — „
108.	Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm	10 „ — „

XIX. Farb- und Gärbestoffe.

109.	Farbhölzer:	
	a) in Blöcken	frei
	b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	— fl. 50 kr.
110.	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben	frei
111.	Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	frei
112.	Kastanienholzextract; Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	1 fl. 50 kr.
113.	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	3 „ — „
	Anmerkung. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See	frei

XX. Gummen und Harze.

		per 100 Kilogramm
114.	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	— fl. 20 kr.
115.	Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs)	— „ 50 „
116.	Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1 „ — „
117.	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	1 „ 50 „
118.	Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft	1 „ 50 „

XXI. Mineralöle,

dann Braunkohlen- und Schieferthеer.

119.	roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:	
	a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt	1 fl. 10 kr. netto
	b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden	2 fl. — kr. netto
120.	roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar	10 fl. — kr. netto
121.	raffinirt, oder halbraffinirt:	
	a) schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt	1 fl. 90 kr. netto
	b) leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden	10 fl. — kr. netto
	Anmerkungen: 1. Die Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b) inbegriffen.	
	2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate	— fl. 68 kr. netto
	3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei

XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,

auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.

122.	Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei
123.	Baumwollwatte	5 fl. — kr.
	Baumwollgarne:	
124.	einfach oder doublirt, roh:	
	a) bis Nr. 12 englisch	6 „ — „
	b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 „ — „
	c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	12 „ — „
	d) über Nr. 50 englisch	16 „ — „
125.	einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:	
	a) bis Nr. 12 englisch	10 „ — „
	b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	12 „ — „
	c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	16 „ — „
	d) über Nr. 50 englisch	20 „ — „
126.	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24 „ — „
127.	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	30 „ — „

		per 100 Kilogramm
	Baumwollwaaren:	
128.	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
	a) roh	32 fl. — kr.
	b) gebleicht	40 „ — „
	c) gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
	d) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	60 „ — „
129.	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
	a) roh	40 „ — „
	b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
	c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	70 „ — „
130.	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
	a) roh	50 „ — „
	b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	60 „ — „
	c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	80 „ — „
131.	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
	a) roh	70 „ — „
	b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	100 „ — „
132.	Feinste, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
133.	Gestickte Webewaaren; Spitzen	200 „ — „
134.	Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	80 „ — „
135.	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze	24 „ — „

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus,

ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

136.	Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei
	Leinengarne:	
137.	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
	a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.
	b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
	c) gezwirnt	12 „ — „
	d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	30 „ — „
	Anmerkung. Rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrikation von Schläuchen und dergl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	6 „ — „
138.	Jutegarne:	
	a) einfach, roh	1 „ 50 „
	b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
	Leinenwaaren:	
139.	Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus	2 „ — „
	Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei.	
140.	Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12 „ — „
141.	Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:	
	a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20 „ — „
	b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „

per 100 Kilogramm

142. Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter . . . . 40 fl. — kr.
143. Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter . . . . 80 „ — „
144. Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren . . . . 120 „ — „
145. Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . 160 „ — „
146. Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren . . . . 200 „ — „
147. Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier- Knopf-, Band- und Wirkwaaren . . . . 80 „ — „

Jutegewebe:

148. Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthaltend, sowie fertige Säcke daraus . . . . 6 „ — „

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.

149. Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insoferne die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden . . . . 40 „ — „
150. Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert . . . . 12 „ — „
151. Seilerwaaren:
   a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert . . . . 3 „ — „
   b) Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt 12 „ — „

XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren,

auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.

152. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . . frei
153. Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten . . . . 9 fl. — kr.
154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:
   a) roh . . . . 8 „ — „

   Anmerkung. Hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . . . 1 „ 50 „

   b) gebleicht, gefärbt, bedruckt; drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . 12 „ — „

Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):

155. Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden . . . . 12 „ — „
156. Fußteppiche:
   a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle . . . . 12 „ — „
   b) andere, auch bedruckt . . . . 40 „ — „
157. Gurten . . . . 40 „ — „
158. Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:
   a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter . . . . . . 50 „ — „
   b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter . . . . . 80 „ — „

   Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter . . 50 „ — „

159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren; bedruckte Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b) genannten) . . . . 80 „ — „
160. Undichte wollene Webewaaren . . . . 100 „ — „
161. Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . 150 „ — „
162. Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):
   a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt) . . . 12 „ — „
   b) Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt . . . . 40 „ — „
   c) bedruckt . . . . 80 „ — „

XXV. Seide und Seidenwaaren,

auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.

per 100 Kilogramm

163. Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen . . . . frei
164. Seidenwatte . . . . 12 fl. — kr.
165. Seide, (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:
a) roh . . . . frei
b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien 22 fl. — kr.
166. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen) auch gezwirnt:
a) roh oder weiß gemacht . . . . frei
b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . 22 fl. — kr.
167. Nähseide, Knopflochseide und dergl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt . . . . 50 „ — „

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als Wollengarn nach Nr. 154 a) zu behandeln.

Seidenwaaren:

168. Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden . . 400 „ — „
169. Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein . . . . 400 „ — „
170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten . . . . 200 „ — „

Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden . . . . 24 „ — „

2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren,

mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.

171. Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus . . . . 170 fl. — kr.
172. Bestandtheile künstlicher Blumen . . . . 70 „ — „

Hüte und Kappen:

173. Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt . . . . . . 130 „ — „
174. Herrenhüte aus Filz, auch garnirt . . . . 90 „ — „

Anmerkung. Hutstumpen aus Filz . . . . 50 „ — „

per Stück

175. Hüte, nicht besonders benannte:
a) ungarnirt . . . . — fl. 20 kr.
b) garnirt . . . . — „ 40 „
c) aufgeputzt . . . . — „ 50 „

Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40% zu verzollen.

Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.

2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifes begriffen sind, zu behandeln.

3. Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

per 100 Kilogramm

177. Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack . . . . 4 fl. — kr.

178. Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261 a); Holzsiebböden . . . . 4 „ — „

179. Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

XXVIII. Stroh- und Bastwaaren,

auch Waaren aus Binsen, Cocosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl.

180. Stuhlrohr:
- a) roh, gespalten . . . . — fl. 50 kr.
- b) gebeizt, gefärbt, lackirt . . . . 5 „ — „

181. Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergl.):
- a) ungefärbt . . . . 3 „ — „
- b) gefärbt . . . . 5 „ — „

182. Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.), auch in Verbindung mit Holz . . . . 5 „ — „

183. Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

184. Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialen, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . 50 „ — „

XXIX. Papier und Papierwaaren.

185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:
- a) aus Lumpen (Halbzeug) . . . . frei
- b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern . . . . — fl. 50 kr.

186. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe . . . . 1 „ — „

187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert . . . . 3 „ — „

188. Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . . . . 3 „ — „

189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier . . . . 5 „ — „

190. Papier, nicht besonders benanntes . . . . 5 „ — „

191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe 7 „ — „

192. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); Tapeten . . . . 15 „ — „

193. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:
- a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . 2 „ — „
- b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

		per 100 Kilogramm
194.	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15 fl. — kr.
195.	Luxuspapeterien; feine Cartonnagen, Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
196.	Spielkarten	60 „ — „
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.	

XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.

197.	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei
198.	Kautschuk aufgelöst, Gummifäden nicht übersponnen	1 fl. 50 kr.
199.	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6 „ — „
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	12 „ — „
201.	Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
202.	Kinderspielwaaren	30 „ — „
203.	Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	20 „ — „
204.	Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45 „ — „
	Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	3 „ — „
205.	Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben	50 „ — „
206.	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentirwaaren, auch Arbeiten daraus	70 „ — „
	Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	45 „ — „
207.	Hartgummiwaaren	30 „ — „
—	Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
	Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.	

XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.

208.	Wachstuch, grobes und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	2 fl. — kr.
209.	Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt	10 „ — „
210.	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen	10 „ — „
211.	Wachstuch nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin	20 „ — „
212.	Wachstaffet	26 „ — „

XXXII. Leder und Lederwaaren.

213.	Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnitten; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	9 fl. — kr.
	Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämisch-gar), auch gespalten, nicht gefärbt	6 „ — „
214.	Sohlleder und Sohllederabfälle	18 „ — „
215.	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18 „ — „

		per 100 Kilogramm
216.	Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten	25 fl. — kr.
217.	Lederwaaren feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	35 „ — „
—	Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
218.	Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	35 „ — „
219.	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	50 „ — „

XXXIII. Kürschnerwaaren.

220.	Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:	
	a) aus gemeinen Fellen	10 fl. — kr.
	b) aus feinen Fellen	50 „ — „
221.	Pelzwerk confectionirt:	
	a) aus gemeinen Fellen	40 „ — „
	b) aus feinen Fellen	200 „ — „

Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.

XXXIV. Holz- und Beinwaaren.

222.	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:	
	a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 fl. — kr.
	b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3 „ — „
	c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) bezeichneten Verbindungen	3 „ — „
223.	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):	
	a) feine, roh	3 „ — „
	b) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder	3 „ — „
	c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug	15 „ — „
	d) gepolsterte Möbel mit Ueberzug	20 „ — „
224.	Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15 „ — „
225.	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); feine Korbflechterwaaren	20 „ — „
226.	Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:	
	a) roh	1 „ 50 „
	b) gebeizt, gefärbt, polirt	3 „ — „

		per 100 Kilogramm
227.	Fourniere, eingelegte	12 fl. — kr.
228.	Kork:	
	a) Platten, Scheiben, Würfel	1 „ 50 „
	b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	12 „ — „
229.	Hölzernes Spielzeug:	
	a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt, oder gedrechselt, roh	1 „ — „
	b) anderes	20 „ — „
230.	Beinwaaren:	
	a) Fischbein, gerissenes	5 „ — „
	b) Beinwaaren, nicht besonders benannte	20 „ — „
—	Die unter Nr. 224, 225, 229b) und 230b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	

XXXV. Glas und Glaswaaren.

231.	Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub)	1 fl. 50 kr.
	Hohlglas:	
232.	Hohlglas gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
	a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	2 „ — „
	b) weiß (durchsichtig)	4 „ — „ brutto
233.	Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4 fl. — kr. brutto
234.	Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	8 fl. — kr.
	Tafelglas:	
235.	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1 „ 50 „
236.	Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert	4 „ — „ brutto
237.	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel	12 fl. — kr.
238.	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1 „ 50 „
239.	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50 „ — „
240.	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1 „ 50 „
241.	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2 „ — „
242.	Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände), bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüße (unechte Steine) ohne Fassung	12 „ — „
243.	Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXXVI. Steinwaaren,

aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.

244.	Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	— fl. 25 kr.

per 100 Kilogramm

245. Präparirte Mineralien, als: künstlich gefärbte Erden und Steine; Cemente und Cementwaaren (nicht polirt); geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel und dergl. für den Detailverkauf adjustirt . . . . — fl. 50 kr.
246. Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur . . . . 1 „ 50 „
247. Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „
248. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . . . 24 „ — „

XXXVII. Thonwaaren.

249. Dach-, Mauer- und Pflasterziegel; Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:
   a) unglasirt . . . . frei
   b) glasirt . . . . — fl. 50 kr.
250. Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon . . . . — „ 50 „
251. Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinen Steinzeug) . . . . — „ 50 „
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr . . . . — „ 50 „

Anmerkung. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur . . . . 2 „ — „

253. Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten . . . . 3 „ — „
254. Thonwaaren, nicht besonders benannte:
   a) einfarbig oder weiß . . . . 5 „ — „
   b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert . . . 8 „ — „
255. Porzellan:
   a) weiß . . . . 7 „ — „
   b) farbig, geründert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert . . . . 15 „ — „
256. Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

257. Roheisen; Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen — fl. 80 kr.

Anmerkung. 1. In Berücksichtigung localer Verhältnisse kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug des Alt- und Brucheisens, mit Ausschluß von Gußbrucheisen ausnahmsweise zum Zolle von 50 kr. per 100 Kilogramm unter Controle der Verwendung und Festsetzung der Maximalmenge bewilligt werden.

2. Eisenfeile und Hammerschlag . . . . frei

258. Luppeneisen; Ingots . . . . 1 fl. 60 kr.
259. Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:
   a) nicht façonnirt . . . . 2 „ 75 „
   b) façonnirt . . . . 3 „ 50 „
260. Eisenbahnschienen . . . . 2 „ 75 „
261. Blech und Platten, Draht:
   a) In der Stärke von 1 Millimeter und mehr . . . . 4 „ — „
   b) „ „ „ „ weniger als 1 Millimeter . . . . 5 „ — „
   c) Gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt . . . . 8 „ — „

per 100 Kilogramm

Eisenwaaren:

262. Gemeiner Eisenguß:
a) roh, unbearbeitet . . . . 2 fl. — kr.
b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt . . . . 4 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen . . . . 8 „ 50 „
Die unter b) und c) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.

263. Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:
a) rauh, auch gescheuert . . . . 4 „ — „
b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern) . . . . 5 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . . . . 8 „ 50 „
alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.

264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke . . . . 5 „ — „

265. Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel; gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; Waaren aus Schwarzblech . . . . 6 „ — „

266. Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen . . . . 6 „ — „

267. Nägel und Drahtstifte; Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen); Sensen, Sicheln, Futterklingen; auch in Verbindung mit Holz . . . . 6 „ 50 „

268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren (d. i. aus Draht der Nr. 261 a) . . . . 8 „ — „

269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge, d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln und dergl., Schneidekluppen, grobe Messer und Scheeren; alle diese für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; Schrauben; Schlösser; auch abgeschliffen, abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz . . . . 10 „ — „

270. Feine Eisen- und Stahlwaaren:
a) polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt, (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses);
b) Kunstguß und leichter Ornamentguß;
c) Drahtwaaren, nicht besonders benannte; Steck-, Häckel- und Stricknadeln; Schnürstifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte und dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Stahlsaiten; Kratzen aller Art, Weberkämme, Weberzähne; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);
d) Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe); Messerschmiedwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 269 oder 271 gehören;
e) Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt;
f) Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien . . . . 15 „ — „

271. Feine Messerschmiedwaaren; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Gewehrläufe . . . . 30 „ — „

272. Gewehre; Nähnadeln . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 270, 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.

273. Blei und Bleilegirungen:
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . 1 fl. — kr.
b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . . . 4 „ 50 „

	per 100 Kilogramm
274. Zink:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b) in Stangen, Platten und Blechen	1 fl. 50 kr.
c) in Drähten und Röhren; Zinkguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3 „ — „
275. Zinn:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	4 fl. — kr.
276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
b) in groben Gußstücken (das ist in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm)	6 fl. — kr.
c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 Millimeter	8 „ — „
d) Bleche und Drähte 0·5 Millimeter und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10 „ — „
e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht	15 „ — „
277. Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	5 „ — „
278. Metallwaaren, gemeine:	
a) Walzen, Sonderöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10 „ — „
b) Polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten	12 „ — „
279. Metallwaaren, feine, das ist alle nicht unter andern Nummern begriffenen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel	15 „ — „
280. Metallwaaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide, und dergl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
281. Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	30 „ — „

XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile,

aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.

282. Locomotive	8 fl. — kr.
283. Tender, Locomobile	6 „ — „
284. Nähmaschinen mit oder ohne Gestell	20 „ — „
285. Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 Percent oder mehr Holz)	3 „ — „
286. Maschinen aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle)	10 „ — „
287. Maschinen, nicht besonders benannte:	
a) wenn vom Gesammtgewichte 75 Percent oder mehr auf Gußeisen oder Gußeisen und Holz entfallen	5 „ — „
b) andere	6 „ — „
Anmerkungen 1. Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung	frei

2. Maschinen oder Maschinenbestandtheile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

per 100 Kilogramm

3. Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, jedoch können solche Maschinenbestandtheile, wenn sie sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter gemeiner Eisenguß ohne Verbindung mit anderen Materialien, oder als roh vorgeschmiedete unbearbeitete Maschinenbestandtheile darstellen, nach Beschaffenheit ihres Materiales (Nr. 262 a) beziehungsweise 263 a) behandelt werden.

4. Für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.

XLI. Fahrzeuge.

Straßenfahrzeuge:

288. Lastwagen und Lastschlitten . . . . 3 fl. — kr.

per Stück

289. Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit . . . . 25 „ — „

290. Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit . . . . 75 „ — „

Anmerkung: Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.

Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):

per 100 Kilogramm

291. Güterwagen . . . . 5 fl. — kr.

292. Ungepolsterte Personenwagen . . . . 6 „ 50 „

293. Gepolsterte Personenwagen . . . . 9 „ — „

Schiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

294. Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . . — fl. 40 kr.

295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe . . . . 5 „ — „

Anmerkung zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.

XLII. Edle Metalle und Münzen.

296. Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei

297. Münzen:

a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . . . frei

b) Münzen aus unedlen Metallen . . . . frei

Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

Instrumente:

298. Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind . . . . frei

299. Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:

per 100 Kilogramm

a) optische: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Loupen und dergl. 125 fl. — kr.

b) nicht besonders benannte . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 299 a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.

300. Musikalische Instrumente . . . . 10 „ — „

Uhren:

		per Stück
301.	Taschenuhren:	
	a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen;	1 fl. — kr.
	b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— „ 50 „
	c) mit anderen Gehäusen	— „ 30 „
302.	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	a) goldene oder vergoldete	— „ 70 „
	b) silberne oder versilberte	— „ 20 „
	Anmerkung. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materiales.	
303.	Uhrwerke zu Taschenuhren	— „ 30 „
		per 100 Kilogramm
304.	Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke; Uhrfournituren	30 fl. — kr.
305.	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	50 „ — „
306.	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10 „ — „

Kurzwaaren, feinste:

307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten	300 „ — „
308.	Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht und Blech aus edlen Metallen; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	200 „ — „

Kurzwaaren, feine:

309.	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perückenmacherarbeiten	100 „ — „
310.	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100 „ — „
311.	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:	
	a) mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	100 „ — „
	b) mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50 „ — „

Kurzwaaren, gemeine:

312.	Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen	50 „ — „
313.	Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernikelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt	50 „ — „
314.	Unechte, leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	50 „ — „
315.	Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten	50 „ — „
—	Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
		per Stück
316.	Regen- und Sonnenschirme:	
	a) aus Seide	— fl. 48 kr.
	b) aus anderen Stoffen	— „ 24 „

XLIV. Kochsalz.

		per 100 Kilogramm
317.	Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) . . .	— fl. 84 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkungen:

1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilogramm netto Kochsalz 9 fl. 38 kr., für 100 Kilogramm netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr.
2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.
3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

318.	Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei
319.	a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)	frei
	b) Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Eisenvitriol	— fl. 20 kr.

Anmerkung. Die sub a) und b) genannten Artikel, mit Ausnahme von Glaubersalz und Eisenvitriol, dürfen, soferne deren Bezug nicht Seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.

320.	Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser)	— „ 50 „
321.	a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali); Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	— „ 80 „
	b) Soda, calcinirt	1 „ 20 „
322.	Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorkalk; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin . . .	1 „ 50 „
323.	Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . .	3 „ — „
324.	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; chromsaures Kali, gelbes und rothes	4 „ — „

XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.

		per 100 Kilogramm
325.	Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	1 fl. 50 kr.
326.	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Casein, Caseogomme	1 „ 50 „
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1 „ 50 „
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6 „ — „
	Anmerkung. Stärke zu Appreturszwecken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen	1 „ 50 „
329.	Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure reine, feste und flüssige; Essigsäure, concentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; Milchzucker	10 „ — „
330.	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10 „ — „
331.	Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10 „ — „
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10 „ — „
333.	Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Käftchen	24 „ — „
334.	Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:	
	a) in Fässern	3 „ — „
	b) in Blechkarnistern, Flaschen und dergl.	10 „ — „
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24 „ — „
336.	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waaren fallen	24 „ — „
337.	Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen und dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel	50 „ — „

XLVII. Kerzen und Seifen.

338.	Pechfackeln	1 fl. 50 kr.
339.	Unschlittkerzen	6 „ — „
340.	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	10 „ — „
341.	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11 „ — „
342.	Seife:	
	a) gemeine	4 „ — „
	b) feine, das ist parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	15 „ — „

Anmerkung Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.

XLVIII. Zündwaaren.

per 100 Kilogramm

343. Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier . . . . 1 fl. 50 kr.

344. Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) . . . . 10 „ — „

345. Zündhütchen, gefüllte . . . . 24 „ — „

346. Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen . . . . 52 „ 50 „ nur gegen besondere Bewilligung.

347. Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe . . . . . . 24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.

348. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . . . . . . frei

Anmerkung. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.

349. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand . . . . frei

350. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier . . . . frei

351. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz . . . . frei

352. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; deßgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . . . . . frei

Anmerkungen. 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dergl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materiales behandelt.

2. Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materiales der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.

3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hieher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen und dergl., welche nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind.

L. Abfälle.

353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser) . . . . frei

354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe . . . . frei

355. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten frei

per 100 Kilogramm

356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand) . . . . frei.

Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.

Zweiter Theil.

Ausfuhr.

357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . 4 fl. — kr.

Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.

Vorliegender Zolltarif sammt dem Einführungsgesetze wurde vom Herrenhause in seiner Sitzung vom 22. Mai 1882 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 22. Mai 1882.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.
Schriftführer.

Resolution.

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, nach Einführung des neuen Zolltarifes im gesetzlichen Einvernehmen mit der ungarischen Regierung baldmöglichst

1. Zu gestatten, daß für die Zeit bis die Arlbergbahn vollendet und der Transport auf derselben im regelmäßigen Gange sein wird, nach Vorarlberg Getreidegattungen der Arten und der Mengen, wie es zur Ernährung der Bevölkerung erforderlich ist, zollfrei eingeführt werden;

2. ähnliche Begünstigungen der Bevölkerung anderer Gebiete zu gewähren, deren Productions- und Verkehrsverhältnisse in Folge ihrer geographischen Lage das Bedürfniß solcher Hilfe im gleichen Maße begründen.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1882 für die Einlösung von mehreren, an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten und Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt.

Das Gebäude, in welchem die Wiener technische Hochschule untergebracht ist, wurde in den Jahren 1814/15 hergestellt, und die in demselben vorhandenen Räume waren bis zu der in den Sechziger-Jahren erfolgten Reorganisation hinreichend. Aber schon im Jahre 1867 fand man sich bemüssigt, zur Beherbergung der neuerrichteten Lehrkanzeln ein drittes Stockwerk auf dem Mitteltracte des Institutsgebäudes aufführen zu lassen. Seither hat sich die Frequenz in steigendem Maße vergrößert; wenngleich nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß vom Jahre 1879/80 auf 1880/81 eine Abnahme von über 100 Zöglingen stattfand.

Aus der weiter unten angefügten Tabelle, welche die Jahre 1866/67 bis 1880/81 umfaßt, ist zu ersehen, daß die Anzahl der ordentlichen Hörer von 629 auf 1341, die Gesammtzahl aller Frequentanten (nämlich der ordentlichen und außerordentlichen Hörer sammt den Gästen) von 707 auf 1483, somit auf mehr als das Doppelte gestiegen ist. Noch auffälliger ist die Steigerung der Frequenz, wenn man die einzelnen Fachschulen ins Auge faßt. So hob sich der Besuch der Ingenieurschule innerhalb des angedeuteten Zeitraumes von 117 auf 499, der Bauschule von 23 auf 144, der Maschinenbauschule von 46 auf 297, der chemischen Schule von 92 auf 152 ordentliche Hörer.

	66/67	67/68	68/69	69/70	70/71	71/72	72/73	73/74	74/75	75/76	76/77	77/78	78/79	79/80	80/81
Ingenieurschule	117	149	168	169	540	632	746	788	755	719	[illegible]53	571	536	497	499
Bauschule	23	28	30	20	43	42	49	55	94	116	143	176	159	161	144
Maschinenbauschule	46	62	40	16	60	78	79	113	141	168	212	249	283	308	297
Chemische Schule	92	75	49	39	80	61	54	72	86	93	122	144	196	245	249
Allgemeine Abtheilung	351	382	305	317	18	37	33	44	93	174	260	300	267	223	152
Summe der ordentlichen Hörer .	629	696	592	561	741	850	961	1.072	1.169	1.270	1.390	1.440	1.441	1.434	1.341
Außerordentliche Hörer	78	111	165	233	141	122	115	131	120	136	119	105	94	85	77
Gäste	.	.	.	.	.	.	.	.	97	94	.	.	113	.	65
Gesammtzahl .	707	307	757	794	882	972	1.076	1.203	1.386	1.500	1.509	1.545	1.648	1.519	1.483

Es liegt auf der Hand, daß die auf die Verhältnisse des zweiten Decenniums unseres Jahrhunderts berechneten Localitäten trotz des Zubaues vom Jahre 1867, einer so bedeutenden fast constanten Vermehrung der Hörer gegenüber (ganz abgesehen von den durch die Creirung der Fachschulen selbst vergrößerten Anforderungen) unzulänglich werden mußten. Man war bereits in den ersten Siebziger Jahren auf eine Abhilfe bedacht und glaubt dieselbe darin finden zu können, daß für die chemischen Lehrkanzeln ein eigenes Gebäude hergestellt werde, es ergab sich jedoch, daß die mit der Ausführung dieser Absicht verbundenen Schwierigkeiten zu bedeutend seien, und da tauchte im Jahre 1877 der Plan auf, die nordöstlich an das Institutsgebäude (gegen die Panigl- und Karlsgasse hin) angrenzenden fünf Realitäten zu erwerben, die Area mit Benützung eines Theiles des großen Institutshofes zur Errichtung entsprechender chemischer Laboratorien zu verwenden, und durch Aufsetzung eines dritten Stockwerkes auf den rückwärtigen Haupt- und den südwestlichen Seitentract, sowie durch Adaptirung der alten Gebäudetheile allen Bedürfnissen der Hochschule für lange Zeit hinaus abzuhelfen.

Man gab sich der Hoffnung hin, daß diese Neu- und Umgestaltung mit einem Kostenaufwande von 650.000 fl. bewerkstelligt werden könnte. Allein dieser Plan blieb aus finanziellen Rücksichten unausgeführt.

Die Ueberfüllung der vorhandenen Lehrräume nahm mittlerweile immer unleidlichere Dimensionen an; die Unterrichtsverwaltung sah sich genöthigt, die Vorschrift, daß „jeder ordentliche Hörer der chemischen Fachschule durch alle acht Semester an den praktischen Uebungen sich betheiligen solle", mit offenbarer Hintansetzung der Unterrichtszwecke für die Zöglinge des ersten Jahres zu suspendiren. Für die Zöglinge des zweiten Jahres wurde zur Noth eine Unterkunft in den chemischen Laboratorien der Handelsakademie und der Universität ausgemittelt; aber trotz dieses Auskunftsmittels wurde für die Zöglinge des dritten und vierten Jahres nicht der erforderliche Arbeitsraum geschaffen.

Eine Reihe anderer schwerwiegender Uebelstände blieb ganz unberührt. So befindet sich, um nur das Offenkundigste anzuführen, die sehr werthvolle Fachbibliothek der Anstalt in der an und für sich bedenklichen Lage über den chemischen Laboratorien; in der Bauschule müssen drei Professoren über vollständig verschiedene Disciplinen in einem und demselben Constructionssaale unterrichten; der Unterricht im Bauzeichnen, verbunden mit der Encyklopädie des Hochbaues, kann bei dem Abgange der nöthigen Unterrichtslocalitäten überhaupt nur dadurch ertheilt werden, daß der betreffende Professor die von den Zöglingen ausgearbeiteten Pläne in seinem kleinen Arbeitszimmer corrigirt; der Unterricht im Maschinenbau muß in einem kleinen Saale (wo sich die Sammlungen der landwirthschaftlichen Kanzel befinden) ertheilt werden; die beiden Lehrkanzeln für Maschinenbau entbehren eines Modellsaales.

Unter so beschaffenen Verhältnissen hat man jetzt auf den im Jahre 1877 aufgetauchten Plan zurückgegriffen und mit den Eigenthümern von vier der angrenzenden Realitäten über den Ankauf derselben verhandelt, wobei man endlich zu einer Einigung über den Kaufschilling gelangte. Die k. k. Regierung beansprucht nun zu diesem Zwecke für das Jahr 1882 einen Nachtragscredit von 150.000 fl.; das fünfte Haus, das Eigenthum einer Stiftung ist, soll erst im Jahre 1883 erworben werden, wozu die Regierung mit dem Staatsvoranschlage einen Credit von 27.000 fl. zu beanspruchen gedenkt

Der Budgetausschuß kann angesichts der hier geschilderten Uebelstände das Bedauern darüber nicht unterdrücken, daß die k. k. Regierung es nicht vorzog, die für die Abhilfe erforderlichen Mittel rechtzeitig anzusprechen, vielmehr die bezügliche Forderung erst in dem letzten Momente des laufenden Sessionsabschnittes an das hohe Haus geleitet hat. Gleichwohl glaubt der Budgetausschuß die Annahme der Regierungsvorlage anrathen zu sollen.

Durch die Erwerbung der fraglichen an das Institutsgebäude anstoßenden Realitäten werden mehrfache Vortheile erzielt. Einestheils wird für den seinerzeitigen Neubau, der ja ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit ist, die hiezu am besten geeignete Area gesichert. Anderentheils wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, vor der Inangriffnahme des Neubaues die drängendsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Insbesondere werden in den Nebenhäusern die Institutssammlungen, vor Allem die Bibliothek untergebracht, dagegen die durch diese Dislocation freiwerdenden Räume im Institutsgebäude zu chemischen Laboratorien und anderen Lehrzwecken verwendet werden können.

Die Communicationen zwischen den Nebenhäusern und dem Institutsgebäude, sowie die Adaptionen der in den ersteren vorhandenen Räume werden sich mit einem verhältnißmäßigen geringen Aufwande bewerkstelligen lassen.

Endlich wird aus der gegenwärtigen Vorkehrung noch der nicht zu unterschätzende Vortheil erwachsen, daß auch nach der von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht dem

Budgetausschusse gemachten Mittheilung mit dem Neubaue einige Zeit wird zugewartet werden können, jedenfalls insolange, bis die den Staatsschatz in den nächsten Jahren schwer belastenden Auslagen, die durch die Vollendung des Wiener Universitätsgebäudes bedingt sind, ihren Abschluß gefunden haben werden.

Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß die gegenwärtige Forderung eine in sich abgeschlossene ist, ohne bezüglich der Vornahme eines Baues unmittelbar Consequenzen nach sich zu ziehen.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe, welcher bis auf die genaue Angabe der zu erwerbenden Häuser mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, die Zustimmung ertheilen.

Wien, 22. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Jireček,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage pro 1882 für die Einlösung von mehreren, an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten und Verwendung derselben zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Behufs Bedeckung der Auslagen für die Einlösung von vier an das Gebäude der technischen Hochschule in Wien angrenzenden Realitäten, nämlich Nr. 10 und 12 der Paniglgasse, dann Nr. 6 und 8 der Karlsgasse und deren Verwendung zur Behebung des Raummangels bei dieser Anstalt wird:

Capitel IX: Ministerium für Cultus und Unterricht,

Titel 14: Hochschulen,

§. 12: Technische Hochschule in Wien

ein außerordentlicher Credit von 150.000 fl. bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Verkauf des Aerarialgebäudes C.-Nr. 63 auf der Freiung in Wien.

In dem ärarischen Gebäude C.-Nr. 63 auf der Freiung in Wien, welches unter dem Namen des „alten Generalcommandogebäudes“ allgemein bekannt ist, sind derzeit mehrere Militärbehörden untergebracht. Dieses Haus befindet sich, wie wiederholte sachmännische Untersuchungen dargethan haben, in einem so defecten Baustande, daß, wenn an diesem Orte auch fernerhin staatliche Organe fungiren sollten, zu einem vollständigen Umbaue geschritten werden müßte.

Nachdem nun die Teinfaltstraße, in welcher das besagte Gebäude das Eckhaus bildet, an diesen Orten nicht volle drei Klafter breit ist, und die Frequenz in derselben besonders nach der Eröffnung des neuen Hoftheaters eine namhafte Steigerung erfahren dürfte, so ist die vom Wiener Gemeinderathe beschlossene Erbreiterung dieser Straße aus öffentlichen Rücksichten allerdings geboten. Dieser Erbreiterung fällt aber das Aerarialgebäude C.-Nr. 63 mit einer Fläche von 600·82 Quadratmetern zum Opfer. Diese theilweise Demolirung würde aber dann den vollständigen Umbau des Restes unbedingt nöthig machen.

Unter diesen Umständen ist die Veräußerung des ganzen Objectes vollständig gerechtfertigt.

Die Abschätzung desselben, beziehungsweise der Baufläche und des Materials, wurde durch zwei beeidete Stadtbaumeister unter Intervention der Dicasterial-Gebäudedirection nach jenen Werthansätzen, wie sie beim Wiener Stadtbauamte üblich und den Verhältnissen entsprechend sind, vorgenommen und der Werth mit 255.977 fl. festgesetzt.

Nach einer Allerhöchst bestätigten Vereinbarung des gemeinsamen Ministerrathes vom 8. Juli 1872 über die Behandlung der militärischen Bauobjecte wird das staatliche Eigenthumsrecht zu denselben nach den Grundsätzen der Territorialhoheit beurtheilt. Insoferne demnach ein militärisches Object als unbedingt entbehrlich aufgelassen wird, fällt dasselbe, beziehungsweise der hiefür erzielte Preis dem Staatsärar jener Reichshälfte zu, in welcher dasselbe gelegen ist. Ist ein derartiges Object nur bedingt entbehrlich, das heißt, wenn für das aufgegebene Gebäude ein anderes beigestellt werden muß, so hat die Staatscasse der zuständigen Reichshälfte die zur Beischaffung des Ersatzobjectes nöthigen Mittel „nach Maßgabe des Erfordernisses“ aufzubringen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie zu einem, den Erlös für das übernommene Object übersteigenden Beitrage nicht verhalten werden kann. In letzterem Falle werden die Mehrkosten als gemeinsame Angelegenheit behandelt und von den Delegationen angesprochen.

Bei Festhaltung dieser Grundsätze läßt die Regierungsvorlage keine Bedenken zu, und beantragt der Budgetausschuß, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigefügten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 22. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

über die

Veräußerung des Aerarialgebäudes C.-Nr. 63 auf der Freiung in Wien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das Aerarialgebäude C.-Nr. 63, Orientirungsnummer 5 auf der Freiung und Orientirungsnummer 1 in der Teinfaltstraße in Wien, mit einer Grundarea von 1333·28 Quadratmeter zu veräußern.

Der Erlös ist nach Maßgabe des Erfordernisses zur Beschaffung eines Ersatzobjectes seinerzeit der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Verkauf des Amtsgebäudes des Ackerbauministeriums und die Verwendung des Erlöses aus diesem Verkaufe zur Herstellung eines neuen Amtsgebäudes für dieses Ministerium.

Die Regierung erhielt ein Anbot auf das vom k. k. Ackerbauministerium benützte Amtsgebäude Nr. 13 A am Rudolfsplatze, dessen Annahme sie in die Lage versetzen würde, für den sehr entsprechenden Erlös ein neues und den Amtszwecken vollkommen angepaßtes Gebäude aufführen zu lassen.

Das derzeitige im Jahre 1873 um den Preis von 500.000 fl. erkaufte Ministerialgebäude ist nach seiner gegenwärtigen Einrichtung im Souterrain, Parterre und im ersten Stockwerke vorzugsweise zu mercantilen Zwecken, in den übrigen Stockwerken aber für Wohnparteien bestimmt gewesen und eignet sich auch nach der in den oberen Räumen durchgeführten Adaptirung schon deßhalb weniger für Bureauzwecke, weil es eine einzige Gassenfront besitzt und die weitaus überwiegende Anzahl der Räumlichkeiten ein höchst ungenügendes Licht aus den Lichthöfen erhält.

Gegenwärtig ist das Souterrain, Parterre und der erste Stock vermiethet und werden die hier befindlichen Räume als Waarenmagazine und Verkaufsladen benützt. Trotzdem aber das Ackerbauministerium für seinen eigenen Bedarf die unumgänglich nothwendigen Localitäten im Nachbarhause um einen Jahreszins von 3.465 fl. gemiethet hat, besteht jetzt schon ein derartiger Raummangel und ist insbesondere die Registratur so mangelhaft untergebracht, daß für eine entsprechende Vergrößerung der Amtslocalitäten unbedingt gesorgt werden muß. Diese könnte vor Allem dadurch geschehen, daß mit Beendigung der gegenwärtig bis zum 1. November 1883 laufenden Miethverträge die ebenerdigen Localitäten und das erste Stockwerk den Bedürfnissen des Ministeriums entsprechend angepaßt und zugleich die im Hause Nr. 2, Neuthorgasse, gemietheten Räume aufgelassen würden.

Diese Adaptirung würde einen nicht zu unterschätzenden Betrag (derselbe wird im Motivenberichte mit 22.000 fl. angegeben) erfordern, indem nicht bloß die ebenerdigen Verkaufsgewölbe in bewohnbare Räume umzugestalten wären, sondern auch im ersten Stockwerke, welches ganz unabgetheilte außerordentlich große Waarenhallen enthält und keinen Zugang aus dem Inneren, sondern nur von der Gasse aus hat, ein bedeutender Einbau vorgenommen werden müßte.

Es darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß diese für mercantile Zwecke außerordentlich entsprechenden Räume dem Hause seinen eigentlichen Werth geben und daß derselbe durch die Adaptirung für andere Zwecke, so kostspielig diese auch wäre, jedenfalls nicht gehoben würde. Im Uebrigen bliebe aber der Lichtmangel in den meisten Räumlichkeiten ein nicht zu behebender Fehler des Gebäudes.

Die Placirung von großen Handelsgeschäften im Amtsgebäude eines Ministeriums mit dem unausweichlichen bedeutenden Frachtwagenverkehr ist ein vielleicht minder wichtiger, allein immerhin mißlicher Umstand, der für eine vortheilhafte Veräußerung des Gebäudes spricht.

Vom finanziellen Standpunkt aus kommt vor Allem in Betracht zu ziehen, ob die beantragte Veräußerung und die Herstellung eines neuen Amtsgebäudes nicht mit einem Nachtheile für den Staatsschatz verbunden sei. Der nominelle Kaufpreis des Jahres 1873 ist wohl mit dem gegenwärtigen Anbot ganz gleich; wenn man jedoch aus der Calculation des Motivenberichtes die Uebertragungsgebühr und die Readaptirungskosten, die ja bei jedem Eigenthumswechsel dem betreffenden Käufer zur Last fallen, ausscheidet, dagegen die sehr wesentlichen Genußrechte, wie sie von den früheren Besitzern Gebrüder Goldberger de Buda beim Verkaufe ausbedungen wurden, taxirt, so wird wohl der Gesammtpreis vom Jahre 1873 das heutige Anbot in Etwas überwiegen.

Allein da die Verkehrsverhältnisse insbesondere auch bei den Immobilien eben im Jahre 1873 ganz außergewöhnliche waren und bei Amtsgebäuden vor Allem die zweckdienliche Anordnung derselben ins Gewicht fällt, so kann wohl auch vom finanziellen Standpunkte eine wesentliche Einwendung gegen die von der Regierung beabsichtigten Maßnahmen nicht erhoben werden, vorausgesetzt allerdings, daß das neuherzustellende Amtsgebäude seinem Zwecke vollkommen entsprechen und keinen höheren Aufwand erfordern werde, als welches durch den Erlös aus dem Verkaufe des gegenwärtigen Amtsgebäudes gänzlich gedeckt erscheint.

In dieser Beziehung ist der gewählte Bauplatz (Baustelle 2 und 4 der Stadterweiterungsgruppe L in der Liebiggasse), welcher der Entfaltung von drei Gassenfronten Raum gibt, demnach die erwünschte Helligkeit der Räume verbürgt, seiner Ausdehnung nach (1721·082 Quadratmeter) zu dem angegebenen Zwecke völlig genügt und bezüglich des Preises sogar der Regierung eine Bevorzugung zugesteht, glücklich gewählt.

Die vorliegenden Baupläne scheinen allen Anforderungen zu entsprechen und gestatten die Durchführung eines der Staatsverwaltung würdigen Objectes, bei Hintansetzung jeglichen unnöthigen Prunkes und Aufwandes.

Der detaillirte und überprüfte Kostenvoranschlag beziffert den gesammten Bauaufwand (exclusive der Bauarea, welche mit 203.087 fl. 67 kr. angesetzt erscheint) mit 295.081 fl. 49 kr. und hat ein renommirter Bauunternehmer bereits die bindende Zusage gemacht, die planmäßige Herstellung mit 270.000 fl. übernehmen zu wollen. Hiezu präliminirt die Regierung noch 8.000 fl. für die Erwerbung von Risalitgründen, dann für Commissions- und Baubeaufsichtigungskosten, so daß von dem Erlöse für das gegenwärtige Amtsgebäude 18.000 fl. erübrigen würden, die jedoch vorsichtshalber für unvorhergesehene Auslagen aus Anlaße dieses Baues zu reserviren wären.

Gemäß des mit der ungarisch-französischen Versicherungsactiengesellschaft bezüglich des Verkaufes des vom k. k. Ackerbauministerium benützten Amtsgebäudes abgeschlossenen Interimsvertrages, ist die kaufende Gesellschaft bezüglich ihres Anbotes bis zum 20. Juni l. J. gebunden und hat zur Sicherstellung des Kaufschillings von den ihr eigenthümlich gehörigen Wertheffecten der Qualität und Summe nach Titres angeboten, die zweifellose Sicherheit gewähren.

Nachdem solchergestalt die Zweckdienlichkeit der Veräußerung des gegenwärtigen Amtsgebäudes des k. k. Ackerbauministeriums dargethan erscheint, die Herstellung eines neuen Amtsgebäudes aber ohne Inanspruchnahme neuer Credite durchgeführt werden soll, stellt der Budgetausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die beigeschlossene Regierungsvorlage zum Beschlusse erheben."

Wien, 22. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Verkauf des Amtsgebäudes des Ackerbauministeriums und die Verwendung des Erlöses aus diesem Verkaufe zur Herstellung eines neuen Amtsgebäudes für dieses Ministerium.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, das dermalige Amtsgebäude des Ackerbauministeriums am Rudolfsplatz Nr. 13 A zu verkaufen und den Erlös aus diesem Verkaufe zur Herstellung eines neu zu erbauenden Amtsgebäudes für dieses Ministerium zu verwenden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Ackerbauminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1882.

Der von den hohen Delegationen zu Fortificationsbauten in Süddalmatien bewilligte Credit war bestimmt und wird verwendet zur Herstellung und Sicherung einer festen militärischen Position zur Beherrschung der oberen Crivoscie, das ist der nördlich von der Bergkette Veli Vrch-Orien gelegenen Hochebene zwischen Han und Dragalj; ferner einer festen centralen Position bei Crkvice und der Verbindungen dieser centralen Position sowohl nach aufwärts mit Han und der genannten Hochebene als nach abwärts mit Risano, endlich zur Sicherung eines zweiten, mehr östlich gelegenen Aufstieges von der Küste durch das Defilé von Lupoglav über Garkovač und Goli Vrch.

Diese gesammte, militärisch gesicherte Position zieht sich demnach vom oberen Plateau aus von Nord nach Süd in einem den Terrainverhältnissen entsprechend ziemlich schmalen, gegen die Küste (bei Risano) zu sich immer mehr verengenden Gürtel herab, ohne die sich östlich und westlich von diesem Gürtel erstreckenden Gebiete zu umfassen. Eine militärische Besetzung dieser Landstrecke erscheint vom militärischen Standpunkte nicht nothwendig; es genügt in dieser Hinsicht vollständig die Sicherung der genannten Position und ihrer Verbindungen.

Um jedoch in diesen militärisch nicht direct besetzten Landestheilen (deren dauernde militärische Occupation überdies mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden wäre) die Autorität der politischen Behörde wieder herzustellen und dauernd zu wahren, erscheint es dringend geboten, nicht nur für die nächste Zukunft, sondern wohl für längere Zeit diesen Behörden genügende Machtmittel zur Verfügung zu stellen, damit sie im Stande seien, ihre auf die volle Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung abzielende Action mit allem Nachdrucke auszuführen.

Zu diesem Zwecke und zunächst zur wirksamen Handhabung des polizeilichen Sicherheitsdienstes erscheint der früher in jener Gegend dislocirte Stand an Gendarmeriemannschaft vollständig ungenügend. Der für die ganze Bezirkshauptmannschaft Cattaro systemisirte Stand betrug früher 78 Mann; hievon in der Crivoscie und Umgegend 34 Mann. Gegenwärtig stehen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Cattaro 257 Mann, hievon in der Crivoscie und Umgegend 114 Mann in Verwendung. Wenngleich es möglich sein dürfte, den jetzigen, durch die außerordentlichen Verhältnisse bedingten Stand successive wieder wesentlich herabzusetzen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß in jenen Gegenden künftig ein namhaft höherer Stand an Gendarmeriemannschaft wird erhalten bleiben müssen, als dies früher der Fall war.

Mit einer Erhöhung des Standes allein würde aber der vorgesetzte Zweck noch nicht erreicht werden, wenn man zugleich an der früher üblichen Bequartirung der Gendarmerieposten in den Ortschaften festhalten wollte. Denn die eigenthümlichen Terrainverhältnisse bringen es mit sich, daß der Zugang zu den in den Schluchten des Karstgebirges liegenden Ortschaften vollständig von dem Besitze der sie einschließenden Höhen abhängt. Würden die Gendarmerieposten in diesen Ortschaften aufgestellt, so wären dieselben nicht nur einer jeden Uebersicht der umliegenden Gegend beraubt und dadurch in erfolgreicher Handhabung des Sicherheitsdienstes behindert, sondern auch beständig der Gefahr ausgesetzt, daß ihnen von den die Ortschaften umschließenden Höhen aus die Freiheit der Bewegung abgeschnitten würde.

Unter diesen Umständen hat der Statthalter von Dalmatien den Antrag gestellt, es mögen an gewissen, eine weitere Uebersicht gewährenden, die Umgegend und speciell die Zugänge zu den Ortschaften und wichtigere Communicationen beherrschenden Höhepunkten vertheidigungsfähige Gebäude zur Unterbringung der Gendarmerieposten errichtet werden.

Auf Grund der Berichte und Anträge des Statthalters, und nach eingehender Prüfung derselben, hat die Regierung die Aufstellung solcher Gebäude an sieben Punkten, und zwar

1. am Vratlo,
2. zwischen Bunović und Ubli,
3. zwischen Morinj und Ubli,
4. südlich von Zvečava,
5. bei Utalač,
6. zwischen Orahovać und Stėpen,
7. bei Ljuta

in Aussicht genommen.

Diese Etablissements sollen aus einem zur dauernden Unterbringung eines Gendarmeriepostens von 10 Mann geeigneten Hauptgebäude sammt Munitions- und Proviantmagazin und einer Cisterne, und aus einem von einer Mauer umfaßten länglichen Hofe bestehen, welch' letzterer dazu bestimmt ist, einer im Bedarfsfalle temporär heranzuziehender Mititärassistenz in der Stärke von 30 bis 50 Mann, eine gesicherte Position und unter einem Flugdache Schutz vor den Unbilden der Witterung zu gewähren.

Diese Gebäude sollen zur Vertheidigung durch Gewehrfeuer eingerichtet und derart disponirt sein, daß die Vertheidigungsfähigkeit, sowohl des ganzen Etablissements als auch des Hauptgebäudes (der Gendarmeriekaserne) für sich allein gesichert ist.

Der Bau dieser befestigten Unterkunftsgebäude (Karaulen), soll unter Mitwirkung der gegenwärtig noch in Süddalmatien dislocirten technischen Truppen ausgeführt werden, und sind die Kosten der Aufführung und Einrichtung eines solchen Etablissements im Durchschnitte auf höchstens 30.000 fl. veranschlagt, so daß sich der zur Ausführung der projectirten sieben Etablissements erforderliche Gesammtbetrag im Maximum auf 210.000 fl. stellen wird.

Allerdings sind — da nach §. 51 des Gendarmeriegesetzes vom 29. Februar 1876 die früheren Vorschriften über die Bequartirung der Gendarmerie unberührt geblieben sind, und in dieser Hinsicht sonach der §. 6 der bezüglichen Bestimmungen vom Jahre 1851 in Kraft steht — die Kosten für die Bequartirung der Gendarmerie einschließlich der Einrichtungsstücke und sonstigen Erfordernisse aus der Landesconcurrenz durch Umlage auf den directen Steuergulden zu bestreiten.

Es ist jedoch evident, daß in dieser Weise nur eine gewöhnlichen Verhältnissen entsprechende Bequartirung, nicht aber eine durch außerordentliche Verhältnisse veranlaßte Bauführung vom Lande beansprucht werden, und daß sonach die Bedeckung der diesfälligen Baukosten wohl nur aus Staatsmitteln in Aussicht genommen werden kann.

Theilweise anders stellt sich aber die Frage der künftigen Bedeckung der Erhaltungskosten dieser Gebäude. Da durch die Unterbringung von 70 Mann Gendarmerie in den neu zu erbauenden Gebäuden die Nothwendigkeit der Beistellung vorschriftsmäßiger Quartiere für die gleiche Anzahl von Gendarmeriemannschaft entfällt, dürfte es nur billig sein, wenn die Staatsverwaltung als Beitrag zu den künftigen Erhaltungskosten seitens des Landes mindestens jenen Betrag in Anspruch nähme, mit welchem das Land — falls diese Gebäude nicht errichtet würden — für die Bequartirung der Gendarmeriemannschaft aufkommen müßte.

Es wird die Aufgabe der Regierung sein, in dieser Hinsicht geeignete Vorsorge zu treffen.

Was die von der Regierung in Aussicht genommenen Wegbauten anbelangt, so bezwecken dieselben einerseits eine in jeder Hinsicht wünschenswerthe Communication mit der Hercegovina zu schaffen, andererseits eine Verbindung der neu zu errichtenden Gendarmerie-Etablissements untereinander und mit der Küste, bezüglich der im westlichen Landestheile liegenden Etablissements auch deren Verbindung mit der centralen Position bei Crkvice herzustellen.

In ersterer Hinsicht ist die Anlage von Einbruchswegen von zwei Punkten der Hercegoviner Grenze in Aussicht genommen, und zwar:

1. über Grab zur Gendarmeriekaserne am Vratlo in der beiläufigen Länge von		1.500°
2. über Orien nach Unirina, zugleich Verbindung von Crkvice mit der Grenze,	beiläufig	4.000°
zusammen Einbruchswege	beiläufig .	5.500°

In zweiter Hinsicht wird die Anlage interner Verbindungswege (theilweise Reitstege) auf folgenden Linien beabsichtigt:

1. Kameno-Vratlo-Zvečava-Crkvice	beiläufig	7.000°
2. Bunović-Ubli / 3. Morinj-Ubli	„	4.000°
4. Knezlač-Gorkovač	„	2.000°
5. Ledenice-Ubolač	„	2.700°
6. Orahovač-Stěpen	„	2.500°
7. bei Ljuta	„	500°
zusammen interne Verbindungswege	beiläufig	18.700°

Für die Einbruchswege werden die Kosten mit circa 45.000 fl., für die internen Verbindungswege werden dieselben mit circa 100.000 fl. veranschlagt, sonach im Ganzen für Wegherstellungen der Betrag von . . . . 145.000 fl. beansprucht.

Auch diese Wegherstellungen sollen unter Leitung und Mitwirkung der in Süddalmatien dislocirten technischen Truppen ausgeführt werden und sind dieselben an einigen Punkten, wo ein besonders dringendes Bedürfniß besteht, bereits in Angriff genommen.

Die Frage des künftigen Eigenthumsrechtes bezüglich dieser Wege, sowie die Frage der künftigen Bestreitung der Erhaltungskosten derselben, muß wohl — bei der unzweifelhaften Dringlichkeit der Ausführung dieser Arbeiten — einer späteren Regelung nach Eintritt normaler Verhältnisse vorbehalten bleiben. Es wird Aufgabe der Regierung sein, eine solche Regelung durch geeignete Verhandlungen mit dem Lande anzubahnen.

In Erwägung der im Vorstehenden dargelegten Sachlage stellt der Budgetausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle die von der Regierung in Anspruch genommenen Nachtragscredite zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1882 bewilligen und in diesem Sinne den beiligenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

Wien, 22. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Richard Clam-Martinic,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) nicht vorgesehenen Auslagen des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1882 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

VII. Ministerium des Innern.

Außerordentliches Erforderniß.

Titel 7. Straßenbau.

Für einmalige Wegherstellungen in Süddalmatien, und zwar:

Herstellung von Einbruchswegen von der Hercegovina-Grenze und interne Wegverbindungen zu und zwischen den einzelnen Ortschaften und Unterkunftsobjecten im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz als Pauschalsumme . . . . 145.000 fl.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

Außerordentliches Erforderniß.

Titel 6. Gendarmerie.

Bau von vertheidigbaren Gendarmerie-Unterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz . . . . 210.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und für Landesvertheidigung beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend

den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Dubsky hinsichtlich der Einrichtung der Gerichtsdepositenämter.



Hohes Haus!

In der Debatte über Titel 3, Capitel 30, und Titel 1, Capitel 37, betreffend die Justizverwaltung in den Kronländern, hat der Herr Abgeordnete Graf Dubsky (Seite 7409 des stenographischen Protokolles vom 11. März 1882) folgende Resolution beantragt:

„Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, wie die gegenwärtige Einrichtung der Gerichtsdepositenämter mit größerer Rücksicht auf die Parteien durch Uebernahme der Realisirung fälliger Werthpapierecoupons abzuändern wäre."

Das hohe Haus hat diesen Resolutionsantrag dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Bei der hierüber eingeholten Information ergab sich, daß schon im Jahre 1878 auf Verlangen der k. k. Finanzlandesdirection in Wien die k. k. Finanzprocuratur ein Gutachten in Betreff der angestrebten Verhinderung der Verjährung der Coupons und Talons von gerichtlich deponirten Wertheffecten abgegeben hat und dieselbe Frage auch von Gerichten und dem Wiener Civilgerichtsdepositenamte reiflich erwogen und von letzterem auch schon mit Bericht vom 20. November 1878, Z. 57/Dir., sachgemäße Anträge gestellt wurden.

Es handelte sich eben nicht bloß um die Verhütung von Nachtheil durch Verjährung, sondern auch um Abwendung von aus dem Amortisationverfahren entstehenden Gefahren der Entwerthung; nicht bloß um die Verhütung der Verjährung von Coupons und Talons gerichtlich deponirter Wertheffecten, sondern auch um die Vermeidung der Verjährung der Schuldverschreibungen selbst, und nicht bloß um die Vermeidung allfälliger Ersatzpflichtigkeit des Staates gegenüber den Deponenten, sondern auch um die Sicherung der Vortheile des Caducitätsrechtes des Staates.

Die Ersatzpflicht des Staates aus dem Grunde der Verjährung gerichtlich deponirter Coupons und Schuldverschreibungen wegen nicht rechtzeitig erfolgter Einlösung wird nach den erstatteten Berichten und Gutachten der Gerichte und Finanzprocuratur verschieden beurtheilt. Erwägt man jedoch, daß der Verwahrer nach §. 958 a. b. G. B. die Pflicht hat, die ihm anvertraute Sache vor Schaden zu sichern und diese Pflicht nach §. 961 darin besteht, nicht bloß die anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu verwahren, sondern auch dieselbe dem Hinterleger nach Ablauf der bestimmten Zeit in eben dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat und mit allem Zuwachse zurückzustellen, und daß nach §. 964 der Verwahrer dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verur-

sachten Schaden zu haften hat, anderseits aber nach §. 967 der Hinterleger verpflichtet ist, dem Verwahrer die zur Erhaltung der verwahrten Sachen oder zur Vermehrung der fortdauernden Nutzungen verwendeten Kosten zu ersetzen; erwägt man überdies, daß die gerichtlichen Depositen meist nur in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht im Interesse der Pflegebefohlenen hinterlegt wurden und hiefür nicht bloß die Vormünder und Curatoren, sondern auch die Pflegschaftsbehörden verantwortlich sind; endlich daß die Beschaffenheit der Obsorge sich nach der Natur des Depositums zu richten hat und bei Werthpapieren doch nicht bloß das Papier, sondern auch der demselben rechtlich innewohnende Werth zu bewahren, daher letzterer gegen den Verlust durch Verjährung und Amortisation zu schützen ist: so kann man allfälligen Ersatzansprüchen der Hinterleger an den Staat aus dem Grunde der Verjährung oder Amortisation von Obligationen oder deren Coupons, während diese im gerichtlichen Depositenamte erliegen, keineswegs mit voller Beruhigung entgegensehen.

Aber auch abgesehen von der Frage nach der Ersatzpflicht des Staates ist die Rücksicht auf die Pflegebefohlenen allein schon wichtig genug, darauf bedacht zu sein, daß Pflegebefohlene durch eine Saumseligkeit ihrer Vertreter in der Einlösung fälliger Coupons oder Obligationen nicht zu Schaden kommen, da mit der Ersatzpflicht ihrer Vertreter nicht immer auch deren Ersatzfähigkeit übereinstimmt.

In Bezug auf das zu wahrende Interesse des Staates kommt ferner auch dessen Caducitätsrecht in Erwägung zu ziehen, das durch Verjährung oder Amortisation vereitelt werden kann; denn wenn auch bei Staatsobligationen die durch Verjährung oder Amortisation eintretende Werthlosigkeit caducer Wertheffecten dem Staate als Schuldner trotz seinem Caducitätsrechte nicht schadet, so tritt doch bei Fonds- und Privatobligationen der entgegengesetzte Fall ein.

Nun gehören aber der letzteren Classe über die Hälfte der deponirten Wertheffecten an und es kann, da diese meist in den letzten 30 Jahren emittirt wurden, aus den bisherigen geringeren Caducitätsfällen dieser Art nicht darauf geschlossen werden, daß dieselben künftig nicht in viel höherem Maße eintreten werden.

Verjährungen deponirter Coupons kommen viele vor und auch Amortisirungen deponirter Obligationen haben bereits stattgefunden. Der außerordentlich große Depositenstand aller österreichischen Gerichtsdepositenämter läßt dies um so erklärlicher erscheinen. Die nachfolgende Tabelle stellt den Depositenstand des k. k. Wiener Depositenamtes allein für die Jahre 1874 bis 1881 dar.

Vergleichungstabelle

über einzelne Geschäftszweige des k. k. Civilgerichts-Depositenamtes.

Jahrgang	Depositenstand		Gesammtverkehr		Umsatzgeschäft		Abfuhr an Verwahrungsgebühr		Abfuhr an Caducitäten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1874	198,290.901	89	69,838.066	02	16,319.480	67	54.894	$19\frac{5}{10}$	19.150	79
1875	201,202.820	$28\frac{5}{10}$	63,849.573	$11\frac{5}{10}$	13,491.026	04	61.493	61	6.706	68
1876	201,986.630	$17\frac{5}{10}$	54,080.924	58	13,359.828	58	64.522	18	939	$32\frac{5}{10}$
1877	208,239.606	$58\frac{5}{10}$	70,644.707	08	13,384.251	60	64.075	98	6.660	05
1878	214,036.823	$12\frac{5}{10}$	98,829.413	64	17,828.005	$25\frac{5}{10}$	50.242	21	59.394	80
1879	218,915.841	49	70,419.714	$47\frac{5}{10}$	19,486.179	$57\frac{5}{10}$	72.589	30	14.916	$28\frac{5}{10}$
1880	222,998.486	89	83,864.976	04	22,164.409	$92\frac{5}{10}$	70.621	25	18.934	$69\frac{5}{10}$
1881	224,385.647	$77\frac{5}{10}$	108,420.349	$08\frac{5}{10}$	42,635.809	81	72.117	$56\frac{5}{10}$	42.742	$26\frac{5}{10}$

Es empfiehlt sich daher die Annahme der vom Herrn Abgeordneten Grafen Dubsky beantragten Resolution, und zwar mit der Ausdehnung auf die Vorsorge gegen Amortisationen deponirter Wertheffecten, und es kann deren Erfüllung umsomehr in Bälde erwartet werden, als bereits seit vier Jahren dieser Gegenstand von den Behörden reiflich erwogen wird.

Die zu diesem Zwecke einzuführende Controle wird zwar auch vermehrte Auslagen zur Folge haben, da Couponsverzeichnisse, und was noch mehr ins Gewicht fällt, auch Obligationenbücher oder fliegende Obligationenverzeichnisse oder dergleichen werden geführt werden müssen, um Verfallszeit, Verjährungsfrist und Einleitung des Amortisationsverfahrens sammt Erkenntniß desselben in voller Evidenz zu halten.

Allein diesfalls liegen bereits die Anträge des Wiener Depositenamtsdirectors vor, und es handelt sich höchstens um zwei Arbeitskräfte, deren Entlohnung durch den Schutz des Aerars und der Pflegebefohlenen (Deponenten) vor stets drohenden Schädigungen mehr als aufgewogen wird. Hiezu kommt, daß nichts im Wege steht, diese Mehrauslagen sich von den Eigenthümern der Depositen in der Form einer Erhöhung der Zähltaxe oder in anderer Weise vergüten zu lassen, da es sich um nothwendigen Schutz der anvertrauten Sache vor deren Schädigung handelt und ein hiefür gemachter Aufwand nicht bloß aus dem Titel einer Geschäftsführung ohne Auftrag, sondern aus dem des Verwahrungsvertrages selbst zu ersetzen ist, dessen Ersatz auch durch ein Gesetz auferlegt werden kann.

Der Budgetausschuß stellt demnach den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei den Gerichtsdepositenämtern solche Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, den Staat und die Parteien gegen Nachtheile zu schützen, die ihnen durch Verjährung deponirter fälliger Obligationen und deren Coupons oder durch das Amortisationsverfahren zugehen könnten; dann auch in Erwägung zu ziehen, ob und wie die gegenwärtige Einrichtung der Gerichtsdepositenämter mit größerer Rücksicht auf die Parteien durch Uebernahme der Realisirung fälliger Werthpapiercoupons abzuändern wäre."

Wien, 20. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend den

Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Löblich hinsichtlich der Beschäftigung der Sträflinge in den k. k. Strafanstalten.

Hohes Haus!

In der Sitzung des hohen Hauses vom 11. März 1882 hat der Herr Abgeordnete Löblich anläßlich der Debatte über Titel 5 des Erfordernisses und den analogen Titel 2 der Bedeckung (Strafanstalten) folgenden, vom hohen Hause dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Antrag eingebracht:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Beschäftigung der Sträflinge in den k. k. Strafanstalten, mit Zugrundelegung des Principes, daß den besteuerten industriellen, gewerblichen Etablissements durch diese Anstalten keine Concurrenz geschaffen werden dürfe, baldmöglichst der Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Allein diesem Antrage steht zunächst der Umstand entgegen, daß die Bestimmung, welche Arbeiten von Sträflingen zu verrichten, und wie deren Arbeitsproducte zu verwerthen sind, nicht Gegenstand der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung ist. Die Anhaltung der Sträflinge zur Arbeit ist ein Act des Strafvollzuges. So sagt §. 18 St. G.:

„Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt. Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden."

Sträflinge, die nur eines Vergehens oder einer Uebertretung wegen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden, kann die „schwerere Arbeit" als Arrestverschärfung auferlegt werden. Es müssen sich also die Arbeiten der Sträflinge nach den Eigenschaften derselben, nach den Einrichtungen der Strafanstalten, nach den Zeit- und Ortsverhältnissen, nach Gattung und Art der verübten Delicte und verhängten Strafen, insbesondere nach dem Strafzwecke richten. Hiebei muß aber der Verwaltung freie Hand gelassen werden, und es wurde auch bisher die Beschäftigungsart der Sträflinge dem Verordnungsrechte der Regierung, sowie dem Verfügungsrechte der Strafanstaltsvorstehungen überlassen, wofür zahlreiche Verordnungen, insbesondere die des Justizministeriums vom 14. Februar 1866, Z. 1753 und dergl. Zeugniß geben. Dasselbe gilt von der Art der Verwerthung der Arbeitsproducte, die schlechtweg der ökonomischen Verwaltung angehört.

Es erscheint daher unstatthaft, die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes aufzufordern, welcher die Frage der Beschäftigung der Sträflinge mit bestimmten Arbeitszweigen und der der Verwerthung der Arbeitsproducte der Sträflinge zu lösen hätte.

Aber auch abgesehen davon, ob auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem Verordnungswege das vom Herrn Antragsteller gewünschte Resultat angestrebt werden soll, erscheint dies kaum ausführbar, die zahlreichen Sträflinge nur mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, daß den steuerzahlenden Gewerbetreibenden und Industriellen gar keine Concurrenz geschaffen werde.

Dabei wird keineswegs verkannt, daß es ein Gebot der Klugheit und Billigkeit ist, die Concurrenz der Sträflingsarbeit mit der freien Arbeit in so mäßigen Schranken zu halten, daß sie für die Steuerzahler nicht zu empfindlich wird. Allein in der Richtung hat der Budgetausschuß schon wiederholt eine Anregung gegeben, welche auch Beachtung fand.

So hat das hohe Haus über Antrag des Budgetausschusses die Regierung schon im Jahre 1880 aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Sträflinge so viel als möglich mit Arbeiten des k. k. Aerars beschäftigt werden. Dieser Aufforderung hat die Regierung seither mehr und mehr zu entsprechen gesucht, was im Berichte des Budgetausschusses vom 5. December 1881 mit dem Beisatze anerkannt wurde, daß hiedurch „den berechtigten Klagen der Gewerbetreibenden über die ihnen durch die Strafanstaltsarbeit bereitete Concurrenz thunlichst Rücksicht getragen werde.“

Aus diesem Grunde und in der Erwägung, daß eine vollständige Beseitigung jeder Concurrenz der Sträflingsarbeit mit der freien Arbeit aus öffentlichen Rücksichten nicht verlangt werden kann, die thunlichste Einschränkung derselben aber von der Regierung nicht bloß versprochen, sondern auch bereits eingeleitet wurde, erscheint gegenwärtig eine neuerliche Aufforderung der Regierung zu administrativen Maßnahmen dieser Art nicht angezeigt.

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten L ö b l i c h, betreffend die Regelung der Beschäftigung der Sträflinge in den k. k. Strafanstalten durch ein Gesetz, zur Tagesordnung übergegangen.

Wien, 20. Mai 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Unterstützung von hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der anläßlich der Unruhen in Süddalmatien und im Occupationsgebiete gefallenen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, jenen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der gefallenen, oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen, welchen auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, eine Unterstützung gebührt, auch nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist und bis zum Inslebentreten des im §. 16 vorgesehenen Gesetzes, die unumgänglich nöthige Unterstützung innerhalb der Grenzen der bezüglichen Gebührsbestimmungen des Militärtaxgesetzes, aus dem Militärtaxfonde verabfolgen zu lassen.

Den Witwen und Waisen von Gagisten des stehenden Heeres und der Landwehr, welche anläßlich der gegenwärtigen Unruhen in Süddalmatien und dem Occupationsgebiete gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben

sind, sind bis zum Inslebentreten des vorerwähnten Versorgungsgesetzes, die denselben nach den bestehenden Normen gebührenden Versorgungsgenüsse gleichfalls aus dem Militärtaxfonde zu verabfolgen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes, werden Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 23. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 23. Mai 1882.

Dr. Smolka m. p.

Spławiński m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anträge

des

Zollausschusses.

Der Zollausschuß hat in der am 23. Mai 1882 abgehaltenen Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen, bezüglich des demselben zur Antragstellung zugewiesenen Beschlusses des Herrenhauses über den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes dem hohen Hause folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen:

1. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem abändernden Beschlusse des hohen Herrenhauses, betreffend die Anmerkung zu Tarifnummer 24 in folgender Fassung:

„Anmerkung. Für den Bedarf von Dalmatien und den quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar Mais bis zur Maximalgrenze von 80.000 Metercentnern und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentnern über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen"

beitreten, und

2. folgende Resolution annehmen:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, mit der k. ungarischen Regierung baldmöglichst eine Vereinbarung zu treffen, damit

1. für die Zeit, bis die Arlbergbahn vollendet und der Transport auf derselben im regelmäßigen Gange sein wird, die zollfreie Einfuhr nach Vorarlberg Getreidegattungen der Arten und der Mengen, wie es zur Ernährung der Bevölkerung erforderlich ist, gestattet werde;

2. ähnliche Begünstigungen der Bevölkerung anderer Gebiete, deren Productions- und Verkehrsverhältnisse in Folge ihrer geographischen Lage das Bedürfniß solcher Hilfe in gleichem Maße begründen, gewährt werden, und

3. daß die durch den Bezug des Getreides aus dem Inneren der österreichisch-ungarischen Monarchie entstehende Preiserhöhung des Getreides in obigen Gebieten durch Ermäßigung der Frachtpreise auf den Eisenbahnen ausgeglichen werde."

Die Minorität des Zollausschusses meldete folgendes Minoritätsvotum an:

„Getreide (Tarifnummer 23 und 24):

Anmerkung. Für den Bedarf der nachbenannten Länder, beziehungsweise Landestheile, in beschränktem, im Verordnungswege festzustellenden Umfange und unter näher vorzuzeichnenden Bedingungen — zollfrei, und zwar über die Grenze von Italien nach Tirol, über die Grenze von Deutschland nach dem Bezirke Reutte, über die Grenze von Italien und zur See nach Görz mit Gradiska, nach dem Triester Stadtgebiete und nach der Bezirkshauptmannschaft Adelsberg über die im Verordnungswege zu bestimmenden Häfen nach Istrien, Dalmatien und der Hercegovina."

Wien, 23. Mai 1882.

Grocholski,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes ddo. 19. Mai 1882, Z. 1830/F. M.

betreffend den

Central-Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1879 ($\frac{1840}{A. H.}$).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Central-Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1879 nebst den dazu gehörigen Erläuterungen in 410 Abdrücken mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Ich erlaube mir ferners, im weiteren Anschlusse die Zuschrift des k. k. Obersten Rechnungshofes ddo. 11. April 1882, Z. 135 präs. mitzutheilen, mit welcher diese Behörde ihre Wahrnehmungen bei Prüfung des mitfolgenden Rechnungsabschlusses bekannt gegeben hat.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungsabschluß

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1879.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Bargeldgebarung.

Summarische Uebersicht, dann Saldo-Abschluß

sämmtlicher

Staatsausgaben und Einnahmen

für das Verwaltungsjahr 1879.

	Gesammterfolg für das Jahr 1879	
A. Etatmäßige Staatsausgaben.		
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878	6,192.071	30
b) Für Rechnung der pro 1879 bewilligten Credite, und zwar:		
an ordentlichen	412,807.435	41½
an außerordentlichen	35,921.144	26
Summe	454,920.650	97½
B. Nicht präliminirte Ausgaben mittelst Creditoperationen	35,175.000	.
C. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	859	66
Gesammtsumme der Staatsausgaben	490,096.510	63½
Hiezu der Cassarest mit Schluß der Rechnungsperiode 1879 (Ende März 1880) per	101,405.511	22½
Saldo wie bei der Bedeckung	591,502.021	86

	Gesammterfolg für das Jahr 1879	
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.		
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebühr pro 1879 eingeflossenen Einnahmen und zwar:		
a) an ordentlichen	371,500.991	24 1/2
b) an außerordentlichen	23,264.798	18
Summe	394,765.789	42 1/2
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittelst Creditoperationen	88,745.177	73 1/2
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates	876.745	16
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	484,387.712	32
Hiezu der Cassarest mit Schluß der Rechnungsperiode 1878 (Ende Juni 1879) per	107,114.309	54
Saldo wie bei dem Erfordernisse	591,502.021	86

Obligationsgebarung.

Summarische Uebersicht, dann Saldo-Abschluß

sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1879.

	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1879	
Staatsausgaben.		
a) An etatmäßigen Ausgaben	4.316	43½
b) An Ausgaben in Folge Vertilgung von Eisenbahneffecten	7,622.000	.
c) An Ausgaben mittelst Creditoperationen	144,199.761	4
Summe . .	151,826.077	47½
Nach Hinzurechnung der mit Schluß der Rechnungsperiode 1879 (Ende März 1880) verbliebenen Cassareste per	89,048.673	96½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Einnahme	240,874.751	44
Staatseinnahmen.		
a) An etatmäßigen Einnahmen	22.271	86
b) An Einnahmen mittelst Creditoperationen	143,981.915	60½
Summe . .	144,004.187	46½
Nach Hinzurechnung der mit Schluß der Rechnungsperiode 1878 (Ende Juni 1879) verbliebenen Cassareste per	96,870.563	97½
ergibt sich die Gesammtsumme gleich jener der Ausgabe	240,874.751	44

Haupt-Uebersicht

der

etatmäßigen Staats-Ausgaben und Einnahmen

im

Vergleiche mit den hiefür veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-Gebarung.

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1879 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staatsausgaben (Capitel 1—36) betrug . . . . 454,920.650 fl. 97½ kr.

Es wurden nämlich bestritten:

a) für Rechnung der pro 1879 bewilligten Credite . . . . . 448,728.579 fl. 67½ kr.

b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878 . . . . 6,192.071 fl. 30 kr.

An etatmäßigen Staatsausgaben waren **präliminirt**, und zwar:

ad a) mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) . . . . 471,163.650 fl.

mit dem Gesetze vom 5. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 96, zur Wiedergewinnung der Teplitzer Thermalquellen . . . . 120.000 „

mit dem Gesetze vom 3. December 1879, R. G. Bl. Nr. 135, zur Beschaffung von Saatgetreide für die durch Nothstand heimgesuchten Gegenden Istriens, Görz und Gradiska's . . . . 60.000 „

mit dem Gesetz vom 21. April 1879, R. G. Bl. Nr. 69, zur Volleinlösung des Prioritätencoupons der mährischen Grenzbahn . . . . 75.000 „

zusammen . . 471,418.650 fl.

Von diesem Präliminarerfordernisse wurden jedoch auf Grund des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes pro 1879, des Artikels VI, Alinea 5 des Finanzgesetzes pro 1880, des Artikels II des Gesetzes vom 1. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 86 und auf Grund einiger anderer Gesetze *) auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen . . . . . . 5,540.932 „

es verblieb sonach ein für das Jahr 1879 **präliminirtes** Erforderniß mit . . . . 465,877.718 „ — „

ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1878 ausgeschiedene, auf Grund des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes pro 1878, des Artikels VI, Alinea 5 des Finanzgesetzes pro 1879 und auf Grund einiger anderer Gesetze *) auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragene Creditreste des Jahres 1878 . . . . 8,780.376 fl. — kr.

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erforderniß war daher gegen das **präliminirte** bei den Auslagen

ad a) **geringer** um . . . . 17,149.138 fl. 32½ kr.

ad b) **geringer** um . . . . 2,588.304 fl. 70 kr.

Im Ganzen somit gegen den Voranschlag **geringer** um . . . . 19,737.443 fl. 2½ kr.

*) vom 17. April 1876, R. G. Bl. Nr. 63,
„ 20. März 1876, „ „ „ „ 52 und
„ 16. April 1877, „ „ „ „ 32.

Bargeld-

Etatmäßiges

Bei Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Ausgaben per . . . .
mit den bezüglichen Einnahmen per . . . .

ergibt sich ein **Abgang** per . . . .

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1879 war (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste per 5,540.932 fl.) ein Gesammterforderniß von . . . .
und nach Zurechnung der aus dem Jahre 1878 übertragenen Creditreste per . . . .

ein solches von . . . .
präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1879 erscheinen im Finanzgesetze für das Jahr 1879 eingestellt . . . . . .

Es ergibt sich somit ein präliminirter **Abgang** von . . . .

welcher gegen den oben bezifferten wirklichen Abgang um . . . .
höher ist; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** um diesen Betrag **günstiger** gestaltet.

Bargeld-Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

In dem vorliegenden Rechnungsabschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungsperiode 1879 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staatseinnahmen (Capitel 1—42) ausgewiesen mit . . . . . 394,765.789 fl. 42½ kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen . . 371,500.991 fl. 24½ kr.
auf die außerordentlichen Einnahmen . . . . . 23,264.798 fl. 18 kr.

Präliminirt waren laut Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879:
an ordentlichen Einnahmen . . . . . 369,896.751 „ — „
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 22,668.393 „ — „

Der **wirkliche** Erfolg ist daher gegen den **Voranschlag**
bei den ordentlichen Einnahmen um . . . . . 1,604.240 „ 24½ „
und bei den außerordentlichen Einnahmen um . . . . . 596.405 fl. 18 kr.

höher, somit im Ganzen gegen den Voranschlag **höher** gewesen um . . . . . 2,200.645 fl. 42½ kr.

Gebarung.

Nettoergebniß.

. . . . .		454,920.650 fl. 97½ kr.
. . . . .		394,765.789 „ 42½ „
. . . . .		60,154.861 fl. 55 kr.
. . . . .	465,877.718 fl. — kr.	
. . . . .	8,780.376 „ — „	
. . . . .	474,658.094 fl. — kr.	
. . . . .	392,565.144 fl. — kr.	
. . . . .		82,092.950 „ — „
. . . . .		21,938.088 fl. 45 kr.

Uebersicht

nach den einzelnen Etats:

Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1879							
		Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanzgesetzes pro 1878, Art. VI, Alinea 4, auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878 bestritten wurden (laut Beilage 3)		Auslagen, welche für Rechnung der pro 1879 bewilligten Credite bestritten wurden (laut Beilage 3)				Zusammen	
				ordentliche		außerordentliche			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	4,650.000	. .	. . . .	. .	4,650.000	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . .	. .	72.457	45	. . . .	. .	72.457	45
3	III. Reichsrath	701.949	54	942.902	29	33.521	8	1,678.372	91
4	IV. Reichsgericht	. . . .	. .	20.335	57½	. . . .	. .	20.335	57½
5	V. Ministerrath	. . . .	. .	911.638	77½	8.941	66	920.580	43½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . .	. .	102,501.497	31½	932.960	. .	103,434.457	31½
7	VII. Ministerium des Innern	323.278	99	15,785.350	46	1,227.998	95½	17,336.628	40½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . .	. .	7,832.140	94	491.681	64½	8,323.822	58½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	1,144.905	1½	14,381.047	80	1,150.123	95	16,676.076	76½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	96.173	70	86,034.360	66½	1,452.365	63	87,582.899	99½
27	XI. Handelsministerium	3,490.480	92	21,421.242	8½	1,447.239	4½	26,358.962	5
28	XII. Ackerbauministerium	151.257	82	9,004.144	99½	907.950	41½	10,063.353	23
29	XIII. Ministerium der Justiz	284.025	31½	19,183.030	47½	1,181.129	12	20,648.184	[illegible]
30	XIV. Oberster Rechnungshof	. . . .	. .	151.038	20	250	. .	151.288	20
31	XV. Pensionsetat	. . . .	. .	14,059.727	2	. . . .	. .	14,059.727	2
32—34	XVI. Subventionen und Dotationen	. . . .	. .	850.579	64½	24,640.852	19½	25,491.431	84
35	XVII. Staatsschuld	. . . .	. .	114,416.793	14	2,384.211	45	116,801.004	[illegible]
36	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . .	. .	589.148	58½	61.919	11½	651.067	70
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	6,192.071	30	412,807.435	41½	35,921.144	26	454,920.650	97½

Voranschlag				Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger								Creditreste des Jahres 1879, welche auf Grund der Bestimmung des Finanzgesetzes für das Jahr 1879, Art. VI, Absatz 4, auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um	
Uebertragene Creditreste aus dem Jahre 1878 (laut Finanzgesetz für das Jahr 1878, Art. VI, Absatz 4.	Laut Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 für das Jahr 1879 bewilligte Credite		Zusammen	bei den aus den Crediten des Jahres 1878 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1879 bestrittenen Ausgaben				Zusammen				
	ordentliche	außer ordentliche				ordentliche		außer-ordentliche						
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . . . .	4,650.000	. . . . .	4,650.000	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. . . . . .	. .
. . . . . .	69.669	. . . . .	69.669	. . . . . .	. .	2.788	45	. . . . . .	. .	2.788	45	. . . .	2.788	45
701.949	665.305	800.000	2,167.254	. . . . .	54	277.597	29	766.478	92	488.881	9	766.478	277.596	91
. . . . . .	22.000	. . . . .	22,000	. . . . . .	. .	1.664	42½	. . . . . .	. .	1.664	42½	. . . .	1.664	42½
. . . . . .	852.970	5.650	858.620	. . . . . .	. .	58.668	77½	3.291	66	61.960	43½	. . . .	61.960	43½
. . . . . .	132,802.046	. . . . .	132,802.046	. . . . . .	. .	30,300.548	68½	932.960	. .	29,367.588	68½	. . . .	29,367.588	68½
350.812	15,621.540	1,514.533	17,486.885	27.533	1	163.810	46	286.534	4½	150.256	59½	266.428	116.171	40½
. . . . . .	7,877.217	494.000	8,371.217	. . . .	. .	45.076	6	2.318	35½	47.394	41½	. . . .	47.394	41½
! 1,272,226	14,529.651	1,969,765	17,771.642	127.320	98½	148.603	20	819.641	5	1.095.565	23½	879.230	216.335	23½
136.425	75,926,300	666.200	76,728.925	40.251	30	10,108.060	66½	786.165	63	10,853.974	99	153.460	11,007.434	99½
{3,957.986} {*)1,904.188}	21,657.700	2,142.100	29,661.974	2,371.693	8	236 457	91½	694.860	95½	3,303.011	95	3,072.408	230.603	95
170.692	9,452.470	1,065.750	10,688.912	19.434	18	448.325	½	157.799	58½	625.558	77	197.233	428.325	77
286.098	19,641.900	1,382.902	21,310.900	2.072	68½	458.869	52½	201.772	88	662.715	9	205.695	457.020	9
. . . . . .	155.000	1.000	156.000	. . . . . .	. .	3.961	80	750	. .	4.711	80	. . . .	4.711	80
. . . . . .	14,100.000	. . . . .	14,100.000	. . . . . .	. .	40.272	98	. . . . . .	. .	40.272	98	. . . .	40.272	98
. . . . . .	839.000	23,519.936	24,358.936	. . . . . .	. .	11.579	64½	1,120.916	19½	1,132.495	84	. . . .	1,132.495	84
. . . . . .	115,384.994	2,778.352	118,163.346	. . . . . .	. .	968.200	86	394.140	55	1,362.341	41	. . . .	1,362.341	41
. . . . . .	766.700	64.000	830.700	. . . . . .	. .	177.551	41½	2.080	88½	179,632	30	. . . .	179.632	30
8,780.376	435,014.462	36,404,188	480,199.026	2,588.304	70	22,207.026	58½	483.043	74	25,278.375	2½	5,540.932	19,737.443	2½

*) Erhöht um die die Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge betreffenden Creditreste per 1,904.188 fl., welche im Rechnungsabschlusse pro 1878, (Seite 96 und 97, Posten 2, 3, 5 und 6 noch außerhalb der Etatgebarung zur Uebertragung nachgewiesen sind und pro 1879 in Uebereinstimmung mit dem Staatsvoranschlage beim Etat des Handelsministeriums in Rechnung kommen.

Capitel	Staatseinnahmen	Gesammterfolg für das Verwaltungsjahr 1879					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
5	V. Ministerrath	642.841	72	. . . . . .	. .	642.841	72
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
7	VII. Ministerium des Innern	1,193.533	7	1.005	12½	1,194.538	19½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	38.222	60½	. . . . . .	. .	38.222	60½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,942.610	70½	148.065	60½	5,090.676	31
10—32	X. Ministerium der Finanzen . . .	332,369.186	26½	2,167.765	96	334,536.952	22½
33	XI. Handelsministerium	22,054.948	39½	75.090	62	22,130.039	1½
34	XII. Ackerbauministerium	9,389.247	35	120.122	10	9,509.369	45
35	XIII. Ministerium der Justiz	718.671	11½	3.598	49½	722.269	61
36	XIV. Oberster Rechnungshof	91	25	. . . . . .	. .	91	25
37	XV. Pensionsetat	116.884	51	. . . . . .	. .	116.884	51
38	XVI. Subventionen und Dotationen .	22.352	. .	779.059	16½	801.411	16½
39	XVII. Staatsschuld	. . . . . .	. .	18,702.016	49½	18,702.016	49½
40	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld .	12.402	26	. . . . . .	. .	12.402	26
41	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . . .	. .	335.114	61½	335.114	61½
42	XX. Einnahmen à conto des bei der seinerzeitigen Liquidirung der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse der diesseitigen Reichshälfte zukommenden Antheiles	. . . . . .	. .	932.960	. .	932.960	. .
42	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	371,500.991	24½	23,264.798	18	394,765.789	42½

Nach dem Finanzgesetze vom 22. März 1879, R. G. Bl. Nr. 68, waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder **ungünstiger**						
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außer-ordentliche		Zusammen		
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	
587.000	. . . . . .	587.000	55.841	72	. . . .	. .	55.841	72	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	
1,040.827	. . . . . .	1,040.827	152.706	7	1.005	12½	153.711	19½	
36.520	. . . . . .	36.520	1.702	60½	. . . .	. .	1.702	60½	
5,052.664	133.884	5,186.548	**110.053**	**29½**	14.181	60½	**95.871**	**69**	
331,715.700	3,452.200	335,167.900	53.486	26½	**1,284.434**	**4**	**630.947**	**77½**	
20,911.016	24.875	20,935.891	1,143.932	39½	50.215	62	1,194.148	1½	
9,875.850	83.800	9,959.650	**486.602**	**65**	36.322	10	**450.280**	**55**	
614.174	. . . . . .	614.174	104.497	11½	3.598	49½	108.095	61	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	91	25	. . . .	. .	91	25	
43.400	. . . . . .	43.400	73.484	51	. . . .	. .	73.484	51	
. . . . . .	75.566	75.566	22.352	. .	703.493	16½	725.845	16½	
. . . . . .	18,753.068	18,753.068	. . . .	. .	**51.051**	**50½**	**51.051**	**50½**	
19.600	. . . . . .	19.600	**7.197**	**74**	. . . .	. .	**7.197**	**74**	
. . . . . .	145.000	145.000	. . . .	. .	190.114	61½	190.114	61½	
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .	. .	932.960	. .	932.960	. .	
369,896.751	22,668.393	392,565.144	1,604.240	24½	596.405	18	2,200.645	42½	

Obligationsgebarung.

Gebührenweise Zergliederung

der

für das Verwaltungsjahr 1879 verrechneten Ausgaben und Einnahmen.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1879: Im Jahre 1879 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1880 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Etatmäßige Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Oesterreich ob der Enns.						
1	Nennwerth der zur Bedeckung eines Sustentationsbeitrages an die Pfarrvicariatspfründe in Klaus ausgefolgten Notenrente	800	. .	. . . . . .	. .	800	. .
	Steiermark.						
2	Nennwerth der aus dem belasteten Vermögen des Religionsfondes ausgeschiedenen und den betreffenden Stiftungen ausgefolgten Bedeckungscapitalien	1.250	. .	. . . . . .	. .	1.250	. .
	Galizien.						
3	Nennwerth der an den Tuchower Normalschulfond ausgefolgten Notenrente zur Tilgung eines, von der dortigen Maria-Empfängniß-Bruderschaft herrührenden, für den Religionsfond eingezogenen und dem genannten Schulfonde gehörigen Capitals per 990 fl. W. W.	500	. .	. . . . . .	. .	500	. .
	Ministerium der Finanzen.						
4	Nennwerth der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" zurückgestellten Werthheffecten	1.268	53½	497	90	1.766	43½
	Summe	3.818	53½	497	90	4.316	43½
	b) Ausgaben in Folge Vertilgung von Eisenbahneffecten.						
5	Nennwerth der von den ehemaligen niederösterreichischen Südwestbahnen auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 68) und Uebereinkommens vom 9. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 69), als angekauft in den Jahren 1877 und 1878 übernommenen und anläßlich der Erwerbung dieser Bahnen durch den Staat (Gesetz vom 5. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 88) vertilgten 38.110 Stück Prioritäten à 200 fl.	7,622.000	. .	. . . . . .	. .	7,622.000	. .
	c) Ausgaben mittelst Creditoperationen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Oesterreich unter der Enns.						
6	Nennwerth der zur Zusammenschreibung abgegebenen Werthheffecten	1.700	. .	. . . . . .	. .	4.700	. .
	Oesterreich ob der Enns.						
7	Nennwerth der verlosten Grundentlastungsobligationen	35.000	.	. . . . . .	. .	35.000	. .
	Steiermark.						
8	Realisirte Sparcasseeinlagen	16	74	. . . . . .	. .	16	74
	Kärnten.						
9	Nennwerth von verlosten Anlehensobligationen vom Jahre 1860	2.100	. .	. . . . . .	. .	2.100	. .
10	Nennwerth der zur Umschreibung abgegebenen Notenrente	83.350	. .	. . . . . .	. .	83.350	. .
	Böhmen.						
11	Nennwerth von verlosten Pfandbriefen der böhmischen Hypothekenbank	10.100	. .	. . . . . .	. .	10.100	. .
12	Nennwerth einer verlosten Grundentlastungsobligation	840	. .	. . . . . .	. .	840	. .
	Galizien.						
13	Nennwerth der verlosten Grundentlastungsobligationen	16.540	. .	. . . . . .	. .	16.540	. .
14	Realisirtes Sparcassebüchel	346	4	. . . . . .	. .	346	4
15	Nennwerth der ausgefolgten Privatschuldurkunden	2.050	. .	. . . . . .	. .	2.050	. .
	Krakau.						
16	Nennwerth der verlosten Grundentlastungsobligation	200	.	. . . . . .	. .	200	. .
17	Verkauftes Sparcassebüchel	26	[illegible]	. . . . . .	. .	26	83
	Fürtrag	155.269	61	. . . . . .	. .	155.269	61

Post-Nr.	Staatsausgaben	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1879					
		Im Jahre 1879 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1880 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	155.269	61	. . . .	. .	155.269	61
	Studienfonde.						
18	Nennwerth der auf Grund des Voranschlages pro 1879 (Bed. Cap. 9, Tit. 12, §. 1) aus dem Vermögen einiger Studienfonde veräußerten Notenrente	175.900	. .	. . . . .	. .	175.900	. .
	Steiermark.						
19	Nennwerth der verlosten Grundentlastungsobligationen	4 400	. .	. . . . .	. .	4.400	.
20	Realisirte Sparcassaeeinlagen	7	7	. . . . .	. .	7	7
	Galizien.						
21	Nennwerth der in Folge Rückzahlung eines Privatcapitals ausgefolgten Schuldurkunde	25.000	. .	. . . . .	. .	25.000	. .
	Krakau.						
22	Nennwerth der verlosten Grundentlastungsobligationen	300	. .	. . . . .	.	300	. .
	Ministerium der Finanzen.						
23	Nennwerth der in Folge Rückzahlung älterer Waisenfonds- und anderer Activcapitalien zurückgestellten Schuldbriefe	12.459	36	. . . . .	. .	12.459	36
24	Nennwerth der aus dem Vermögen der Staatscentralcasse veräußerten, aus Caducitätenabfuhren herrührenden Effecten	36.208	46	. . . . .	. .	36.208	46
	Staatsschuld.						
25	Nennwerth der aus Anlaß der Tilgungen veräußerten Rententitel	30,936.649	4	. . . . .	. .	30,936.649	4
26	Nennwerth der auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes pro 1879 veräußerten Goldrente	105,635.730	. .	. . . . .	. .	105,635.730	. .
27	Nennwerth der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) veräußerten Effecten des Militärstellvertreter- und allgemeinen Invalidenfondes per . . . . 10.000 fl. und der veräußerten Goldrente per . . . . 184.470 „	194.470	. .	. . . . .	. .	194.470	. .
28	Emission von Effecten der Rentenschuld für die aus Anlaß der Unificirung zur Tilgung gelangten alten Schuldtitel	103.382	50	. . . . .	. .	103.382	50
29	Tilgung von bei Gelegenheit der Unificirung als Ergänzung beigebrachten Theilschuldverschreibungen der Rentenschuld	85	. .	. . . . .	. .	85	. .
30	An die Manipulationsverwechslungscassen erfolgte Deckung für die aus Anlaß der Vinculirung, Devinculirung, Umwechslung 2c. stattgefundene Obligationsbewegung, dann die an die Hauptreserve der Verwechslungscassen zur Ergänzung der Obligationsvorräthe abgegebenen Effecten . . .	6,919.900	. .	. . . . .	. .	6,919.900	. .
	Summe .	144,199.761	4	. . . . .	. .	144,199.761	4
	Gesammtausgabe (a, b, c) .	151,825.579	57½	497	90	151,826.077	47½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1879: Im Jahre 1879 für den laufenden Dienst fl.	kr.	Im I. Quartal 1880 für den Dienst der Vorjahre fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	a) Etatmäßige Einnahmen.						
	Ministerium der Finanzen.						
1	Nennwerth der unter dem Titel „Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde" eingegangenen Staatsschuldverschreibung	100	. .	. . . .	. .	100	. .
2	Nennwerth der unter dem Capitel „Taxen und Gebühren" zur Tilgung eines Mortuarstax-rückstandes eingegangenen niederösterreichischen ständischen Domesticalobligation	. . . . .	. .	209	86½	209	86½
3	Nennwerth der unter dem Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten	21.861	99½	. . . . . .	.	21.861	99½
4	Nennwerth der unter dem Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume" eingegangenen Effecten	100	.	. . . . .	. .	100	. .
	Summe .	22.061	99½	209	86½	22.271	86
	b) Einnahmen mittelst Creditoperationen.						
	Ministerrath.						
	Officielle Zeitungen						
5	Sparcasseeinlagen	112	50	. . . .	. .	112	50
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Religionsfonde.						
	Oesterreich unter der Enns.						
6	Nennwerth eines angekauften Loses vom Donauregulirungsanlehen	100	. .	. . . .	. .	100	. .
7	Nennwerth der angekauften Notenrente	7.800	. .	. . . .	. .	7.800	. .
8	Nennwerth der von einigen Pfarrern für Bauvorschüsse ausgestellten Baubriefe	6.964	87½	. . . .	. .	6.964	87½
	Oesterreich ob der Enns.						
9	Nennwerth der angekauften Notenrente	1.050	. .	. . . .	. .	1.050	. .
10	„ „ „ Silberrente	31.300	. .	. . . .	. .	31.300	. .
11	„ „ „ galizischen Grundentlastungsobligation	16.950	. .	. . . .	. .	16.950	. .
	Fürtrag .	64.277	37½	. . . . . .	.	64.277	37½

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1879					
		Im Jahre 1879 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1880 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	64.277	$37^1/_2$	. . . . . .	. .	64.277	$37^1/_2$
	Tirol.						
12	Nennwerth der angekauften Notenrente	3.800	. .	. . . . . .	. .	3.800	. .
	Steiermark.						
13	Sparcasseeinlagen	38	70	. . . . . .	. .	38	70
	Kärnten.						
14	Nennwerth der angekauften Notenrente	4.100	. .	. . . . . .	. .	4.100	. .
15	" " umgeschriebenen Notenrente . .	52.700	. .	. . . . . .	. .	52.700	. .
	Krain.						
16	Nennwerth der angekauften Obligation	400	. .	. . . . . .	. .	400	. .
	Böhmen.						
17	Nennwerth der angekauften Notenrente	1.600	.	. . . . . .	. .	1.600	. .
18	" " " Silberrente	7.900	. .	. . . . . .	. .	7.900	. .
19	" " " Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank	10.300	. .	. . . . . .	. .	10.300	. .
	Mähren.						
20	Nennwerth der angekauften Notenrente	2.850	. .	. . . . . .	. .	2.850	. .
	Galizien.						
21	Nennwerth der angekauften ost- und westgalizischen Grundentlastungsobligation	22.600	. .	. . . . . .	. .	22.600	. .
22	Sparcasseeinlagen	294	69	. . . . . .	. .	294	69
	Krakau.						
23	Nennwerth der angekauften westgalizischen Grundentlastungsobligationen	1.504	57	. . . . . .	. .	1.504	57
24	Sparcasseeinlagen	50	45	. . . . . .	. .	50	45
	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.						
	Oesterreich unter der Enns.						
25	Nennwerth eines von der Realprobstei zu Eisgarn für Bauvorschüsse ausgestellten Baubriefes	970	. .	. . . . . .	. .	970	. .
	Studienfonde.						
	Tirol.						
26	Nennwerth der angekauften Notenrente	10.300	.	. . . . . .	. .	10.300	. .
	Steiermark.						
27	Nennwerth der angekauften Notenrente	6.800	. .	. . . . . .	. .	6.800	. .
	Fürtrag .	190.485	$78^1/_2$	. . . . . .	. .	190.485	$78^1/_2$

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Erfolg für das Verwaltungsjahr 1879					
		Im Jahre 1879 für den laufenden Dienst		Im I. Quartal 1880 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	190.485	78½	. . . . . .	. .	190.485	78½
	Dalmatien.						
28	Nennwerth der angekauften Notenrente	1.200	. .	. . . . . .	. .	1.200	. .
	Böhmen.						
29	Sparcasseeinlagen	401	27	. . . . . .	. .	401	27
	Krakau.						
30	Nennwerth der angekauften Grundentlastungs-obligationen	1.300	. .	. . . . . .	. .	1.300	. .
31	Sparcasseeinlagen	17	50	. . . . . .	. .	17	50
	Staatsschuld.						
32	Neu ausgefertigte, zur Emission auf Grund besonderer Gesetze oder aus Anlaß der Unificirung zur Ergänzung der Manipulationsvorräthe 2c. bestimmte Obligationen der Rentenschuld	143,733.950	. .	. . . . . .	. .	143,733.950	. .
33	Die in Folge barer Capitalsaufzahlung bei Gelegenheit der Unificirung im 2. Semester 1878 und im 1. Semester 1879 eingetretene Erhöhung der Rentenschuld	14.174	28½	. . . . . .	. .	14.174	28½
	Einnahmen aus den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden.						
34	Nennwerth der vom Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfonde auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R.G.Bl. Nr. 52) übernommenen Effecten per 22,655.036 fl. 76½ kr. nach Abrechnung der hievon im Jahre 1878 beempfangten . . . . 22,614.650 „ — „ mit dem restlichen Betrage von	40.386	76½	. . . . . .	. .	40.386	76½
	Summe .	143,981.915	60½	. . . . . .	. .	143,981.915	60½
	Gesammteinnahme (a, b) .	144,003.977	60	209	86½	144,004.187	46½

Summarische Uebersicht

der sämmtlichen

baren Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) im Jahre 1879 für den laufenden Dienst,
b) im I. Quartal 1880 für den Dienst der Vorjahre.

Staatsausgaben	Realisirt				Zusammen	
	im Jahre 1879		im I. Quartal 1880			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatsausgaben.						
a) Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878	5,850.685	39½	341.385	90½	6,192.071	30
b) Für Rechnung der pro 1879 bewilligten Credite, und zwar:						
an ordentlichen	398,007.719	40	14,799.716	1½	412,807.435	41½
an außerordentlichen	34,954.199	87	966.944	39	35,921.144	26
Summe . .	438,812.604	66½	16,108.046	31	454,920.650	97½
B. Nicht präliminirte Ausgaben mittelst Creditoperationen	35,175.000	. .	. . . . . .	. .	35,175.000	. .
C. Nicht präliminirte Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	859	66	. . . . . .	. .	859	66
Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	473,988.464	32½	16,108.046	31	490,096.510	63½

Staatseinnahmen	Realisirt im Jahre 1879 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1880 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Etatmäßige Staatseinnahmen.						
Für Rechnung der auf die Voranschlagsgebühr pro 1879 eingeflossenen Einnahmen, und zwar:						
a) an ordentlichen	357,092.045	15	14,408.946	9½	371,500.991	24½
b) an außerordentlichen	22,984.854	27	279.943	91	23,264.798	18
Summe . .	380,076.899	42	14,688.890	½	394,765.789	42½
B. Nicht präliminirte Einnahmen mittelst Creditoperationen	88,745.177	73½	. . . .	. .	88,745.177	73½
C. Nicht präliminirte Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates	876.745	16	. . . .	. .	876.745	16
Gesammtsumme der Staatseinnahmen . .	469,698.822	31½	14,688.890	½	484,387.712	32

Uebersicht

nach den einzelnen Etats:

Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Capitel	Staatsausgaben	Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanzgesetzes pro 1878, Artikel VI, Alinea 4, auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878 bestritten wurden — Realisirt im Jahre 1879 fl.	kr.	Realisirt im I. Quartal 1880 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.	.....	.	.....	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	.....	.	.....	.	.....	.
3	III. Reichsrath	701.949	54	.....	.	701.949	54
4	IV. Reichsgericht	.....	.	.....	.	.....	.
5	V. Ministerrath	.....	.	.....	.	.....	.
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	.....	.	.....	.	.....	.
7	VII. Ministerium des Innern	292.274	77	31.004	22	323.278	99
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	.....	.	.....	.	.....	.
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	1,042.682	72	102.222	29½	1,144.905	1½
10—26	X. Ministerium der Finanzen	65.402	20	30.771	50	96.173	70
27	XI. Handels-Ministerium	3,339.015	42½	151.465	49½	3,490.480	92
28	XII. Ackerbau-Ministerium	148.175	75½	3.082	6½	151.257	82
29	XIII. Ministerium der Justiz	261.184	98½	22.840	33	284.025	31½
30	XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.	.....	.	.....	.
31	XV. Pensions-Etat	.....	.	.....	.	.....	.
32—34	XVI. Subventionen und Dotationen	.....	.	.....	.	.....	.
35	XVII. Staatsschuld	.....	.	.....	.	.....	.
36	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	.....	.	.....	.	.....	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatsausgaben	5,850.685	39½	341.385	90½	6,192.071	30

Auslagen, welche für Rechnung der pro 1879 bewilligten Credite bestritten wurden											
Ordentliche						Außerordentliche					
Realisirt											
im Jahre 1879		im I. Quartal 1880		Zusammen		im Jahre 1879		im I. Quartal 1880		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	.	. . . . .	.	4,650.000	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
72.383	75	73	70	72.457	45	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
844.358	24½	98.544	4½	942.902	29	33.521	8	. . . . .	.	33.521	8
20.336	9½	. . . . .	**52**	20.335	57½	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
863.042	16	48.596	61½	911.638	77½	8.941	66	. . . . .	.	8.941	66
98,695.318	74	3,806.178	57½	102,501.497	31½	932.960	.	. . . . .	.	932.960	.
15,128.617	10½	656.733	35½	15,785.350	46	1,220.696	90	7.302	5½	1,227.998	95½
7,381.807	77½	450.333	16½	7,832.140	94	485.562	54½	6.119	10	491.681	64½
13,487.933	15½	893.114	64½	14,381.047	80	1,137.656	43	12.467	52	1,150.123	95
83,660.154	½	2,374.206	66	86,034.360	66½	1,410.058	38	42.307	25	1,452.365	63
20,294.510	67	1,126.731	41½	21,421.242	8½	1,411.927	79½	35.311	25	1,447.239	4½
8,477.319	79	526.825	20½	9,004.144	99½	809.504	10½	98.446	31	907.950	41½
18,796.132	23½	386.898	24	19,183.030	47½	1,157.673	55½	23.455	56½	1,181.129	12
150.287	76	750	44	151.038	20	250	.	. . . . .	.	250	.
13,924.234	73½	135.492	28½	14,059.727	2	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
800.225	95½	50.353	69	850.579	64½	23,557.391	94	1,083.460	25½	24,640.852	19½
110,223.684	41½	4,193.108	72½	114,416.793	14	2,752.912	68	**368.701**	**23**	2,384.211	45
537.372	81	51.775	77½	589.148	58½	35.142	80	26.776	31½	61.919	11½
398,007.719	40	14,799.716	1½	412,807.435	41½	34,954.199	87	966.944	39	35,921.144	26

Capitel	Staatseinnahmen	Ordentliche					
		Realisirt					
		im Jahre 1879		im I. Quartal 1880		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
3	III. Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
5	V. Ministerrath	603.787	9½	39.054	62½	642.841	72
6	VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
7	VII. Ministerium des Innern	1,106.544	76	86.988	31	1,193 533	7
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	38.219	85½	2	75	38.222	60½
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,683.506	27	259.104	43½	4,942.610	70½
10—32	X. Ministerium der Finanzen	320,432.162	58	11,937.023	68½	332,369.186	26½
33	XI. Handels-Ministerium	21,261.029	77	793.918	62½	22,054.948	39½
34	XII. Ackerbau-Ministerium	8,324.815	24½	1,064.432	10½	9,389.247	35
35	XIII. Ministerium der Justiz	522.136	78	196.534	33½	718.671	11½
36	XIV. Oberster Rechnungshof	91	25	. . . . .	.	91	25
37	XV. Pensions-Etat	84.997	28½	31.887	22½	116.884	51
38	XVI. Subventionen und Dotationen	22.352	.	. . . . .	.	22.352	.
39	XVII. Staatsschuld	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
40	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.402	26	. . . . .	.	12.402	26
41	XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
42	XX. Einnahmen à conto des bei der seinerzeitigen Liquidirung der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse der diesseitigen Reichshälfte zukommenden Antheiles	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
	Gesammtsumme der etatmäßigen Staatseinnahmen	357,092.045	15	14,408.946	9½	371,500.991	24½

Außerordentliche					
Realisirt				Zusammen	
im Jahre 1879		im I. Quartal 1880			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
168	26	836	86½	1.005	12½
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
142.052	99	6.012	61½	148.065	60½
1,985.298	25½	182.467	70½	2,167.765	96
72.036	70	3.053	92	75.090	62
107.246	24	12.875	86	120.122	10
3.418	61½	179	88	3.598	49½
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
773.935	35	5.123	81½	779.059	16½
18,702.016	49½	. . . . .	.	18,702.016	49½
. . . . . .	.	. . . . . .	.	. . . . . .	.
265.721	36½	69.393	25	335.114	61½
932.960	.	. . . . . .	.	932.960	.
22,984.854	27	279.943	91	23,264.798	18

Nachweisung

der nicht präliminirten Ausgaben und Einnahmen mittelst Creditoperationen.

Post-Nr.		Realisirt					
		Im Jahre 1879		Im I. Quartal 1880		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Ausgaben.						
1	Tilgung der im Jahre 1878 aufgenommenen schwebenden Schuld per 25,000.000 fl., und zwar mittelst Einlösung der Solawechsel per 38,500.000 Francs und 19,416.000 Mark mit dem Aequivalente von	25,000.000	.	. . . .	. .	25,000.000	.
2	Tilgung der im Jahre 1879 aufgenommenen schwebenden Schuld per 10,000.000 fl., und zwar mittelst Einlösung der Solawechsel per 25,000.000 Francs mit dem Aequivalente von	10,000 000	.	. . . .	. .	10,000.000	.
3	Auslagen bei der mittelst Solawechsel aufgenommenen schwebenden Schuld per 10,000.000 fl., respective 25,000.000 Francs dem Uebereinkommen gemäß 6 Percent Zinsen für 3 Monate vorhinein . . . . 150.000 fl. ¼ Percent Provision . . . . . 25.000 „	175.000	.	. . . .	. .	175.000	.
	Summe.	35,175.000	.	. . . .	. .	35,175.000	.
	Einnahmen.						
1	Restliche Einnahmen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52), und zwar: a) durch Verkauf von ungarischen Grundentlastungsobligationen im Nennwerthe per 150 fl. aus dem Antheile der diesseitigen Reichshälfte an den in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonden . . . . 115 fl. 44 kr. (Obligationen schon im Jahre 1878 als veräußert in Rechnnng) b) durch Realisirung einer aus dem oberwähnten Antheile herrührenden verlosten siebenbürgischen Grundentlastungsobigation im Nennwerthe von 10.000 fl. 10.500 fl. — kr. nebst halbjährigen Zinsen hievon . . . 244 „ 12½ „ 10.744 „ 12½ „ c) durch Begebung von 184.470 fl. Goldrente . . 135.812 „ 17 „	146.671	73½	. . . .	. .	146.671	73½
2	Erlös für die auf Grund des Art. VIII des Finanzgesetzes pro 1879 veräußerten 105,635.730 fl. Goldrente	78,598.506	.	. . . .	. .	78,598.506	.
3	Durch die laut §. 3 des Gesetzes vom 27. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 42) gestattete Aufnahme einer schwebenden Schuld mittelst ausgestellter Solawechsel, worauf nach dem vereinbarten Umrechnungsverhältnisse (1 fl. ö. W. = 2½ Francs) eingegangen sind 25,000.000 Francs mit dem Aequivalente per	10,000.000	.	. . . .	. .	10,000.000	.
	Summe.	88,745.177	73½	. . . .	. .	88,745.177	73½

Nachweisung

der nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates.

	Realisirt					
	im Jahre 1879		im I. Quartal 1880		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) An Rückersätzen	605.577	94	. . . .	. .	605.577	94
b) An Zinsen	271.167	22	. . . .	. .	271.167	22
Summe .	876.745	16	. . . .	. .	876.145	16

Anmerkung.

Laut Rechnung über die Verwendung des mit dem Gesetze vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) bewilligten Nothstandsanlehens per 80 Millionen Gulden, sind zur Dotirung der Staatsvorschußcassen in der Zeit vom 1. Jänner 1874 bis zur Auflösung dieser Cassen (Ende Februar 1876) beausgabt worden . . . 18,587.065 fl. 79 kr.

Hierauf sind eingegangen	an Zinsen	an Rückersätzen in Barem	an Rückersätzen in Obligationen
Laut der bezogenen Rechnung vom 1. Jänner 1874 bis Ende Februar 1876	1,454.537 fl. 52½ kr.	4,733.866 fl. 60 kr.	. . . . .
Laut Rechnungsabschluß pro 1876	428.716 „ 69 „	393.649 „ 7 „	600.000 fl.
Laut Rechnungsabschluß pro 1877	292.185 „ 73½ „	3,352.626 „ 40 „	500.000 „
Laut Rechnungsabschluß pro 1878	326.636 „ 98 „	1,564.911 „ 20 „	. . . . . .
Laut Rechnungsabschluß pro 1879	271.167 „ 22 „	605.577 „ 94 „	. . . . . .
Zusammen .	2,773.244 fl. 15 kr.	10,650.631 fl. 21 kr.	1,100.000 fl.

Hienach betragen die Rückersätze im Ganzen . . . . 11,750.631 fl. 21 kr.

Als uneinbringlich wurden abgeschrieben
im Jahre 1877 . . . . 7.326 fl. 15 kr.
„ „ 1878 . . . . 4.635 „ 80 „
Zusammen . 11.961 „ 95 „

Beim Vergleiche der Summe per . . . . 11,762.593 fl. 16 kr.

mit der oben bezifferten Gesammtdotation der Vorschußcassen ergibt sich, daß von dieser Dotation mit Ende 1879 noch ein Betrag von . . . . 6,824.472 fl. 63 kr. rückständig war.

Nachweisung

der nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde.

		Ausgaben für angelegte Activcapitalien Realisirt						Einnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Fondsobjecte, an zurückerhaltenen Activcapitalien u. dgl. Realisirt					
		im Jahre 1879		im I. Quartal 1880		Zusammen		im Jahre 1879		im I. Quartal 1880		Zusammen	
	a) Religionsfonde.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	6.345	39	. . .	.	6.345	39	6.229	45	. . .	.	6.229	45
2	Oesterreich ob der Enns	37.527	32	. . .	.	37.527	32	37.440	9	. . .	.	37.440	9
3	Tirol	2.572	49	. . .	.	2.572	49	2.552	65½	. . .	.	2.552	65½
4	Vorarlberg	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	3.699	16½	. . .	.	3.699	16½
5	Steiermark	1.231	96	. . .	.	1.231	96	1.404	16	. . .	.	1.404	16
6	Kärnten	2.644	87	. . .	.	2.644	87	2.486	.	. . .	.	2.486	.
7	Dalmatien	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	6.097	47½	. . .	.	6.097	47½
8	Böhmen	16.515	77	. . .	.	16.515	77	16.166	73½	. . .	.	16.166	73½
9	Mähren	1.773	71	. . .	.	1.773	71	1.786	56	. . .	.	1.786	56
10	Galizien	20.347	52	. . .	.	20.347	52	19.265	.	. . .	.	19.265	.
11	Krakau	1.474	57	. . .	.	1.474	57	210	20	. . .	.	210	20
	Summe	90.433	60	. . .	.	90.433	60	97.337	49	. . .	.	97.337	49
	b) Studienfonde.												
1	Tirol	6.870	18	. . .	.	6.870	18	. . . .	.	. . .		. . . .	.
2	Steiermark	50	.	. . .	.	50	.	50	.	. . .	.	50	.
3	Görz	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.	48	.	. . .	.	48	.
4	Dalmatien	834	9	. . .	.	834	9	225	47	. . .		225	47
5	Böhmen	332	75	. . .	.	332	75	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
6	Krakau	178	52	. . .	.	178	52	178	52	. . .	.	178	52
	Summe	8.265	54	. . .	.	8.265	54	501	99	. . .	.	501	99
	Zusammen	98.699	14	. . .	.	98.699	14	97.839	48	. . .	.	97.839	48
	Nach Abrechnung der Einnahmen	. . . .	.	. . . .	.	97.839	48						
	Bleibt Nettoausgabe	. . . .	.	. . . .	.	859	66						

Diese Gebarung findet im Staatsvoranschlage keinen Ausdruck und wird deßhalb abgesondert von der etatmäßigen Gebarung nachgewiesen. Im Gegenstandsjahre schließt dieselbe mit einer Ausgabe ab, welche durch den in früheren Jahren eingegangenen Erlös für veräußerte Vermögensbestandtheile der Religions- und Studienfonde vollständig bedeckt erscheint.

Nachweisung

der restlichen Gebarung der Wiener Weltausstellung für das Jahr 1879.

Post-Nr.	Ausgaben.	Erfolg im Jahre 1879 Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	Auslagen für ständiges Personale (Gebäudeinspection, ständige Regiearbeiter und Taglöhner)	. . . .	. .	6.825	30
2	Zeitweilig aufgenommene Professionisten und Taglöhner	. . . .	. .	879	50
3	Materialien, Fuhrlohn und andere Gebäudeerhaltungsauslagen (mit Ausschluß des Aufwandes für Personale) und für Kaminfeger	. . . .	. .	3.810	62
4	Wasserleitungsauslagen	. . . .	. .	94	58
5	Gasbeleuchtung in den inneren Räumen der Arcaden und im Freien	. . . .	. .	1.300	69
6	Für Beheizung und Beleuchtung der Kanzleilocalitäten, dann für sonstige Amtserfordernisse	. . . .	. .	575	45
7	Remunerationen	. . . .	. .	280	. .
8	Recognitionszins für den Grund, auf welchem die Rotunde sammt Viereck, die Maschinenhalle und die Amateurpavillons stehen	. . . .	. .	150	. .
9	Bestandzins für das Glasgemälde von Geyling	. . . .	. .	400	. .
	Summe	. . . .	. .	14.316	14
	Einnahmen.				
1	Für verkaufte Objecte, und zwar die 4. Rate für das von der Wiener Commune angekaufte Hochdruckwasserwerk	5.000	. .	. . . .	. .
	Für diverse kleinere Objecte	301	10	5.301	10
2	Rückständige Pachtzinse, Provisionen, Erlös von Druckwerken und für Materiale	. . . .	. .	4.614	58
3	Miethzinse	. . . .	. .	8.270	50
4	Entrée für den Aufstieg zur Rotunde	. . . .	. .	5.472	40
	Summe	. . . .	. .	23.658	58

Nachweisung

der mit Anfang und mit Ende des Jahres 1879, d. i. mit 1. Jänner und mit letztem December 1879 verbliebenen Activ- und Passivrückstände.

Capitel	Staatsausgaben	Passivum							
		zu Ende des Jahres 1878		Zuwachs oder Abfall in Folge Gebührenrichtigstellung oder Verjährung		verbleibt zu Anfang des Jahres 1879		zu Ende des Jahres 1879	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	16	67	. . . . . .	. .	16	67	8	35
3	III. Reichsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	5.342	60
4	IV. Reichsgericht	5	. .	. . . . . .	. .	5	. .	. . . . . .	. .
5	V. Ministerrath	37.782	64½	. . . . . .	. .	37.782	64½	30.119	58½
6	VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	3,980.573	95	. . . . . .	. .	3,980.573	95	3,806.178	57½
7	VII. Ministerium des Innern	259 048	70	4.383	83½	254.664	86½	232.041	67½
8	VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	38.704	49	18	18½	38.722	67½	40.854	28
9	IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	427.893	95½	13.712	12	414.181	83½	405.234	87
10—26	X. Ministerium der Finanzen	606.227	16	33.044	54	573.182	62	722.056	56
27	XI. Handelsministerium . .	110.549	16	1.541	93½	109.007	22½	109.311	57
28	XII. Ackerbauministerium .	324.117	72½	6.323	63½	317.794	9	315.328	47
29	XIII. Ministerium der Justiz	136.723	77½	3.781	42½	132.942	35	130.734	55½
30	XIV. Oberster Rechnungshof	9	86	. . . . . .	. .	9	86	357	27
31	XV. Pensionsetat	88.524	87	29.481	58½	59.043	28½	137.152	68½
32—34	XVI. Subventionen und Dotationen	25.000	. .	. . . . . .	. .	25.000	. .	64.000	. .
35	XVII. Staatsschuld	14,493.140	96	20	. .	14,493.120	96	13,769.648	53½
36	XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	220	32	58	34	161	98	4.994	76
	Summe .	20,528.539	24	92.329	23	20.436.210	1	19,773.364	34
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde . .	1.530	27	. . . . . .	. .	1.530	27	. . . . . .	10½
	Zusammen .	20,530.069	51	92.329	23	20,437.740	28	19,773.364	44½

Capitel	Staatseinnahmen	Activum: zu Ende des Jahres 1878 fl.	kr.	Zuwachs oder **Abfall** in Folge Nachsicht, Uneinbringlichkeit oder Gebührenrichtigstellung fl.	kr.	verbleibt zu Anfang des Jahres 1879 fl.	kr.	zu Ende des Jahres 1879 fl.	kr.
1	**I. Allerhöchster Hofstaat**	...	..	...	..	...	..	...	..
2	**II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät**	...	..	...	..	...	..	...	..
3	**III. Reichsrath**	...	..	...	..	...	..	...	..
4	**IV. Reichsgericht**	...	..	...	..	...	..	...	..
5	**V. Ministerrath**	41.902	5	3	29	41.898	76	45.981	79
6	**VI. Gemeinsame Angelegenheiten**	...	..	...	..	...	..	...	..
7	**VII. Ministerium des Innern**	949.519	42½	64.824	64½	1,014 344	7	949.133	46½
8	**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung**	...	..	...	..	...	..	21	54
9	**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht**	1,985.095	81½	175.392	40½	1,809.703	41	2,258.052	23
10—32	**X. Ministerium der Finanzen**	48,438.794	72	4,681.463	43	43,757.331	29	47,490.300	56½
33	**XI. Handelsministerium**	825.425	46½	10,528.295	65	11,353.721	11½	11,503.552	41
34	**XII. Ackerbauministerium**	1,714.434	15½	94.532	26	1,619.901	89½	1,725.832	79
35	**XIII. Ministerium der Justiz**	158.425	48½	555	20½	157.870	28	307.855	88½
36	**XIV. Oberster Rechnungshof**	441	66	...	..	441	66	399	..
37	**XV. Pensionsetat**	601	82	4.676	74½	5.278	56½	46.720	83
38	**XVI. Subventionen und Dotationen**	245,601.065	54½	...	..	245,601.065	54½	277,944.001	30
39	**XVII. Staatsschuld**	...	..	...	..	...	..	...	..
40	**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld**	...	..	...	..	...	..	...	..
41	**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume**	1,187.680	96½	507	71½	1,187.173	25	1,257.929	75½
	Summe	300,903.387	10½	5,645.342	73½	306,548.729	84	343,529.781	56
	Staatsvorschußcassen	7,434.686	37	4.635	80	7,430.050	57	6,824.472	63
	Activrückstände an Eisenbahnbauvorschüssen	12,999.999	9	12,999.999	9	...	..	...	..
	Aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde	65.932	9½	100	..	66.032	9½	68.591	41½
	Zusammen	321,404.004	66	7,359.192	15½	314,044.812	50½	350,422.845	60½

Nachweisung

der Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1879.

Post-Nr.				Betrag fl.	Betrag kr.
	Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe zu Anfang Jänner 1879.				
1	Bei den Salzerzeugungsämtern			1,387.552	63½
2	„ „ Salzverschleißämtern			790.985	84½
		fl.	kr.		
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:				
	a) Werth der vorräthigen Ausländerblätter	11,683.538	69		
	b) „ „ „ Inländerblätter	11,724.166	45		
	c) „ „ „ Halbfabrikate	4,426.777	70		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate	11,207.850	39		
	Summe			39,542.333	23
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)			3,160.571	95½
5	„ „ Punzirungsämtern			503	. . .
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			346.514	19½
7	„ dem Münzwesen . . . 18,042.473 fl. 69½ kr.				
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . 15,490.494 „ 77 „			2,551.978	92½
8	„ den Staatsgestüten			1,152.553	83½
9	„ „ Staatshengstendepots			2,382.553	87
10	„ dem Hengstfohlenhof in Neudau			58.012	62⅓
11	„ den Saatsforsten und Domänen:				
	a) Staatsdomänen			2,667.393	53
	b) Fondsdomänen			58,422	55½
12	„ den Montanwerken			4,997.746	33
13	„ „ Dalmatiner Staatsbahnen			48.000	. . .
	Zusammen			59,145.122	53

Post-Nr.		Betrag fl.	Betrag kr.
	Werthe der Material-, Natural- und Productenvorräthe mit Ende December 1879.		
1	Bei den Salzerzeugungsämtern	1,368.646	53½
2	„ „ Salzverschleißämtern	781.320	92
3	„ „ Tabakerzeugungsämtern:		
	a) Werth der vorräthigen Ausländerblätter . . . . 10,069.622 fl. 78 kr.		
	b) „ „ „ Inländerblätter . . . . 11,871.477 fl. 31 kr.		
	c) „ „ „ Halbfabrikate . . . . . 5,046.550 fl. 7 kr.		
	d) „ „ „ Ganzfabrikate . . . . 10,145.906 fl. 47 kr.		
	Summe .	37,133.556	63
4	Bei den Tabakverschleißämtern (Ganzfabrikate)	2,911.672	26½
5	„ „ Punzirungsämtern	748	88
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei	353.354	51
7	„ dem Münzwesen . . . . . 3,286.180 fl. 41 kr.		
	nach Abschlag der Einlösungsschuld per . . . . . 2,505.012 „ 60 „	781.167	81
8	„ dem Staatsgestüte zu Radautz	1,190.615	3
9	„ den Staatshengstendepots	2,442.875	16
10	„ „ Hengstfohlenhöfen	151.042	57
11	„ „ Staatsforsten und Domänen:		
	a) Staatsdomänen	2,246.110	78½
	b) Fondsdomänen	36.459	37
12	„ den Montanwerken	4,404.140	60
13	„ „ niederösterreichischen Staatsbahnen	97.326	66
14	„ „ Dalmatiner Staatsbahnen	157.340	33
	Zusammen .	54,056.378	5½

Nachweisung

der baren Cassenbestände und Obligationsvorräthe zu Anfang und zu Ende der Rechnungsperiode 1879.

	Cassebestände zu Anfang Jänner 1879									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralcasse	36,156.814	31	2,460.799	30	4,795.763	55	43,413.377	16	27,542.524	32
Staatsschuldencasse	2,397.345	15½	72.016	..	3,511.627	..	5,980.988	15½	33,624.587	50
Ministerialzahlamt	1,035.338	79	3.794	15	3.362	..	1,042.494	94	.....	..
Verlagscasse für officielle Zeitungen	120.736	10	.....	..	.....	..	120.736	10	1.385	77
Landwehrcassen	181.854	58½	.....	..	.....	..	181.854	58½	.....	..
Landesschützencassen in Tirol	19.321	77	.....	..	.....	..	19.321	77	150	..
Gendarmeriecassen	28.929	18	.....	..	36	12	28.965	30	.....	..
Finanzcassen (Landeshaupt-, Finanzlandescassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	26,705.093	2½	142.442	46	3,155.148	66½	30,002.684	15	66,442.831	3
Salzerzeugungsämter	46.305	87½	.....	..	.....	..	46.305	87½	.....	..
Tabakerzeugungsämter	523.245	12½	10.303	12½	6.827	89	540.376	14	.....	..
Lottocassen	630.438	77½	.....	..	.....	..	630.438	77½	.....	..
Punzirungsämter	7.671	56	.....	..	.....	..	7.671	56	.....	..
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	60.509	97	.....	..	.....	..	60.509	97	.....	..
Remanentencassen vom unbeweglichen Staatseigenthume	129.774	15	.....	..	.....	..	129.774	15	.....	..
Münz- und Einlösungscassen	43.123	83	315.866	70	319.701	99	678.692	52	.....	..
Casse der Centralcommission für die Weltausstellung 1878 in Paris	49.466	69	.....	..	.....	..	49.466	69	.....	..
Postcassen	3,842.354	8	151.733	43	18.939	68	4,013.027	19	.....	..
Telegraphencassen	356.492	42½	10.057	90	6.690	56½	373.240	89	.....	..
Eisenbahnbetriebscassen	22.247	2	.....	..	1.000	..	23.247	2	.....	..
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	2.989	35	.....	..	.....	..	2.989	35	.....	..
Staatsgestüte	36.606	76	.....	..	216	50	36.823	26	.....	..
Staatshengstendepots	63.349	39	.....	..	.....	..	63.349	39	.....	..
Hengstfohlenhof Neudau	284	5½	.....	..	.....	..	284	5½	.....	..
Staatsdomänen und Forstämter	121.825	27½	.....	..	.....	..	121.825	27½	.....	..
Bergwesenscassen	1,837.460	83½	626	19½	9.785	75	1,847.827	78	.....	..
Casse des Obersten Rechnungshofes	11.529	31½	.....	..	.....	..	11.529	31½	.....	..
Zusammen .	74,431.107	39½	3,167.639	26	11,829.099	71	89,427.846	36½	127,611.478	62

	Zusammen fl.	kr.	Obligationen fl.	kr.
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1878 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Empfang** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	27,189.366	82	4,123.811	3
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1878 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in **Ausgabe** verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	9,228.438	4	34,862.350	43
beziffern sich die anfänglichen Cassebestände im Ganzen mit	107,388.775	14½	96,872.939	22
Diese Cassebestände haben sich durch die im I. Semester 1879 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per	21,195.116	39	6.496	53
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per	21,469.582	..	8.871	77½
vermindert und daher mit Ende Juni 1879 auf gestellt.	107,114.309	54	96,870.563	97½

	Activ		Passiv	
Die als anfänglich schwebend nachgewiesenen	27,189.366	82	9,228.438	4
erscheinen gegen die im Centralrechnungsabschlusse pro 1878, Seite 213 als schließlich schwebend eingestellten	27,188.572	33½	9,228.673	6½
höher um	794	48½	.....	..
geringer um	.....	..	235	2½

und beruht diese veränderte Uebertragung theils auf der nachträglichen Evidenzstellung, theils auf der Purificirung von kleineren Schwebeposten bei einigen Finanzcassen.

	Cassebestände mit Ende December 1879									
	Bankvaluta		Gold		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staatscentralcasse	37,744.824	81½	2,535.224	29	3,549.906	21	43,829.955	31½	a) 19,800.189	32
Staatsschuldencasse	1,527.428	27½	109.524	. .	1,686.836	75	3,323.789	2½	b) 41,899.220	. .
Ministerialzahlamt	1,015.125	31½	. . . . .	. .	3.624	75	1,018.750	6½	. . . . .	. .
Verlagscasse für officielle Zeitungen	84.906	19½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	84.906	19½	1.498	27
Landwehrcassen	148.900	92	. . . . .	. .	. . . . .	. .	148.900	92	. . . . .	. .
Landesschützencassen in Tirol	17.847	2½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	17.847	2½	590	. .
Gendarmeriecassen	21.709	41	. . . . .	. .	. . . . .	. .	21.709	41	. . . . .	. .
Finanzcassen (Landeshaupt-, Finanzlandescassen, Landeszahlämter, Steuer- und sonstige Perceptionsämter)	27,163.655	97	1,260.970	98½	2,568.483	39½	30,993.110	35	c) 66,404.808	45
Salzerzeugungsämter	25.411	28½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	25.411	28½	. . . . .	. .
Tabakerzeugungsämter	491.404	79	6.722	72½	2	58½	498.130	10	. . . . .	. .
Lottocassen	638.797	91	. . . . .	. .	. . . . .	. .	638.797	91	. . . . .	. .
Punzirungsämter	7.535	75	. . . . .	. .	. . . . .	. .	7.535	75	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	48.643	7½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	48.643	7½	. . . . .	. .
Remanentencassen vom unbeweglichen Staatseigenthume	150.666	85½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	150.666	85½	. . . . .	. .
Münz- und Einlösungscassen	139.096	55	530.711	85	743.277	33	1,413.085	73	. . . . .	. .
Casse der Centralcommission für die Weltausstellung 1878 in Paris	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
Postcassen	3,360.039	78½	110.144	69½	19.487	26	3,489.671	74	. . . . .	. .
Telegraphencassen	396.752	62½	30.474	75	94	14½	427.321	52	. . . . .	. .
Eisenbahnbetriebscassen	70.816	84	535	56	. . . . .	. .	71.352	40	. . . . .	. .
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	3.097	64½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	3.097	64½	. . . . .	. .
Staatsgestüte	26.705	67½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	26.705	67½	. . . . .	. .
Staatshengstendepots	33.383	24½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	33.383	24½	. . . . .	. .
Hengstfohlenhöfe	5.657	87½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	5.657	87½	. . . . .	. .
Staatsdomänen und Forstämter	104.047	12½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	104.047	12½	. . . . .	. .
Bergwesenscassen	1,912.424	4½	33.972	57½	. . . . .	. .	1,946.396	62	. . . . .	. .
Casse des Obersten Rechnungshofes	13.800	53	. . . . .	. .	. . . . .	. .	13.800	53	. . . . .	. .
Zusammen	75,152.679	53	4,618.281	43	8,571.712	42½	88,342.673	38½	128,106 306	4
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1879 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							21,989.424	92	d) 4,104.677	2½
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1879 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Ausgabe verrechneten Beträge (schwebende Posten) per							7,507.430	77½	e) 43,162.021	6½
beziffern sich die schließlichen Cassebestände im Ganzen mit							102,824.667	53	89,048 962	. .
Diese Cassenbestände haben sich durch die im I. Quartal 1880 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per							14,688.890	½	209	86½
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per							16,108.046	31	497	90
vermindert und daher mit Ende März 1880 auf gestellt.							101,405.511	22½	89,048.673	96½

a) Die Effecten der Staatscentralcasse sind in den Erläuterungen zu Bedeckung, Capitel 11, Titel 4, specificirt.

b) Der Obligationsvorrath der Staatsschuldencasse beziffert sich mit Rücksicht auf die schwebenden Posten in der Einnahme per 133.120 fl. und in der Ausgabe per 41,899.220 fl. eigentlich nur mit 133.120 fl., welcher Betrag jene Vorschüsse betrifft, welche an die mit der Emission aus Anlaß der Unificirung betrauten Cassen der Staatsschuldencasse erfolgt worden sind.

c) Von dem Obligationsbestande bei den Finanzcassen entfallen:

Auf die Religionsfonde . . . . . 63,305.964 fl. 71½ kr.
„ „ Studienfonde . . . . . 997.677 „ 18½ „
„ „ technischen Hochschulen in Wien und Krakau . . . . . 324.499 „ 92 „
„ verschiedene Zweige des Finanzetats . . . . . 43.918 „ 21½ „
„ die Strafanstalten in Niederösterreich und Mähren . . . . . 27.600 „ — „
„ „ Bezirksschulfonde in Niederösterreich und Böhmen . . . . . 1,241.552 „ 68½ „
„ das Branddarlehen in Galizien . . . . . 462.500 „ — „
und „ Erläge . . . . . 1.095 „ 73 „
gibt zusammen obige . . . . . 66,404.808 fl. 45 kr.

d) Die schwebenden Posten in der Einnahme vertheilen sich:

Auf die Staatscentralcasse mit . . . . . 3,970.386 fl. 76½ kr.
„ „ Staatsschuldencasse mit . . . . . 133.120 „ — „
„ „ Finanzcassen mit . . . . . 1.170 „ 26 „

e) Die schwebenden Posten in der Ausgabe vertheilen sich:

Auf die Staatsschuldencasse mit . . . . . 41,899.220 „ — „
„ „ Finanzcassen mit . . . . . 1,262.211 „ 6½ „
„ „ Landesschützen in Tirol mit . . . . . 590 „ — „

Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1879.

Der **Central-Rechnungsabschluß** für das Jahr 1879 umfaßt:

a) die auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 und der übrigen auf Seite 12 citirten Gesetze vollzogenen etatmäßigen Ausgaben und Einnahmen;

b) die nicht präliminirten Ausgaben und Einnahmen mittelst Creditoperationen;

c) die nicht präliminirten Ausgaben aus der Gebarung mit dem Stammvermögen der Religions- und Studienfonde;

d) die nicht präliminirten Einnahmen auf die aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates, endlich

e) die im Staatsvoranschlage außer Betracht gebliebene Obligationsgebarung.

Die zum vorliegenden Rechnungsabschlusse gehörigen Special-Rechnungsabschlüsse, welche im Einklange mit den Beilagen des Staatsvoranschlages rubriken-, beziehungsweise objectenweise angefertigt wurden, sowie die von den betreffenden Verwaltungsbehörden gelieferten Detailrechnungsabschlüsse sammt den dazu gehörigen Differenzbegründungen werden vom Obersten Rechnungshofe zur allfälligen Gebrauchsnahme bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Central-Rechnungsabschlusses bereit gehalten.

Laut der dem Central-Rechnungsabschlusse beigegebenen summarischen Uebersicht betrugen die etatmäßigen baren Ausgaben (Erforderniß-Capitel 1—36) 454,920.650 fl. 97½ kr.

die bezüglichen Einnahmen (Bedeckungs-Capitel 1—42) . . 394,765.789 „ 42½ „

es ergab sich sonach bei der eigentlichen Etatgebarung ein Abgang von . . . . 60,154.861 fl. 55 kr.

Zur Deckung dieses Abganges wurden beschafft:

a) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) durch Verkauf von Effecten des Militär-Stellvertreter- und allgemeinen Militär-Invalidenfondes, dann durch Begebung von Goldrente	146.671 fl. 73½ kr.
b) auf Grund des Art. VIII des Finanzgesetzes pro 1879 durch Veräußerung von Goldrente	78,598.506 „ — „
c) auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 27. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 42) durch Aufnahme einer schwebenden Schuld mittelst ausgestellter Sola-Wechsel	10,000.000 fl. — kr.
zusammen	88,745.177 fl. 73½ kr.

und nach Heranziehung der Eingänge aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen per		876.745 fl. 16 kr.
im Ganzen		89,621.922 „ 89½ „
Von der vorstehenden Summe der Einnahmen kommen die Auslagen anläßlich der Tilgung der mittelst Sola-Wechsel aufgenommenen schwebenden Schulden im Jahre 1878 per . . .	25,000.000 fl. — kr.	
im Jahre 1879 per	10,000.000 „ — „	
für Zinsen und Provision bei dem Betrage von 10,000.000 fl. per . .	175.000 „ — „	
und aus der Stammgeldergebarung der Religions- und Studienfonde mit dem im vorliegenden Rechnungsabschlusse ermittelten Betrage per . .	859 „ 66 „	
zusammen per		35,175.859 „ 66 „
abzurechnen, wonach zur weiteren Verfügung . . . . verblieben.		54,446.063 fl. 23½ kr.
Wird nun diese Bedeckungssumme dem oben nachgewiesenen Abgange per		60,154.861 „ 55 „
entgegengehalten, so zeigt sich, daß von letzterem noch ein Betrag von		5,708.798 fl. 31½ kr.
unbedeckt war, welcher aus den Cassereſten bestritten werden mußte, in Folge dessen sich dieselben von anfänglichen . . .		107,114.309 „ 54 „
auf schließliche		101,405.511 fl. 22½ kr.
gestellt haben.		

Nach der summarischen Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage war das Totalergebniß bei der etatmäßigen Gebarung um den Betrag von 21,938.088 fl. 45 kr. **günstiger.** Zur näheren Begründung desselben werden die folgenden im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen verfaßten Erläuterungen beigefügt.

Etatmäßige Staats-Ausgaben.

Bei der **Cabinetskanzlei Seiner Majestät** (Capitel 2) ist der ungünstige Erfolg von 2.788 fl. 45 kr. dadurch entstanden, daß auf Grund der erfolgten Abrechnung mit der königlich ungarischen Regierung von der für das Jahr 1878 geleisteten 50%igen Beitragsquote an die königlich ungarische Staatsverwaltung 5.701 fl. 50 kr. zurückzuvergüten waren.

Dagegen wurden ungeachtet der Ueberschreitung bei den Gehalten und Quartiergeldern der Beamten anläßlich der provisorischen Dienstesзuweisung eines ungarischen Hilfsämterdirectors mit höheren, als im Präliminare vorgedachten Bezügen, durch die Miethzinsersparung für das Cabinets-Archiv wegen dessen Unterbringung in einem Aerarialgebäude, sowie durch den geringeren Aufwand an Diäten und Reiseauslagen in

Folge unterbliebener größerer Hofreisen und durch Pensionsabfälle im Ganzen 2.913 fl. 5 kr. bei den verschiedenen Ausgabs-Rubriken in Ersparung gebracht.

Beim **Reichsrathe** (Capitel 3) ergab sich bei Titel 1 ein Mehrerforderniß von 17.477 fl. 72 kr., welches hauptsächlich durch die längere Dauer der Session hervorgerufen wurde, indem in Folge dessen die entsprechenden Ausgaben für 8 Monate in Anspruch genommen wurden, während sie nur für eine Sitzungsperiode von 5 Monaten präliminirt worden waren.

Von diesem Mehrerfordernisse entfällt speciell auf die Rubrik „Kanzlei-Erfordernisse" (Druckkosten) der Betrag von 8.608 fl. 73 kr., welcher Mehraufwand durch den nicht vorausgesehenen höheren Bedarf von Druck-Vorlagen verursacht wurde.

Ebenso ist bezüglich der bei Titel 2 nachgewiesenen Ueberschreitung von 260.539 fl. 9 kr. der Hauptgrund in der längeren Dauer der Session zu suchen.

Außerdem hat zu dem ungünstigen Erfolge noch der Mehraufwand an Hauserfordernissen in Folge mehrerer nothwendig gewordener Bauherstellungen von größerem Umfange beigetragen; während das günstige Ergebniß von 10.202 fl. bei den „Kanzlei-Erfordernissen" (Druckkosten) damit begründet wird, daß die Kosten für die im 4. Quartale 1879 dem Abgeordnetenhause gelieferten Druckarbeiten erst nach Ablauf der Rechnungsperiode 1879 zur Auszahlung gelangten und mithin das Jahr 1880 belasten.

Dagegen ergab sich bei Titel 3 ungeachtet des Mehraufwandes bei den Kanzlei-Erfordernissen anläßlich der nach Schluß der Rechnungsperiode für das Jahr 1878 zur definitiven Verrechnung gelangten, mithin auf das Jahr 1879 übernommenen Zahlungen ein günstiger Erfolg von 161 fl. 21 kr., weil in Folge des erst im Februar 1880 stattgefundenen Schlusses der Delegations-Sitzungen die Stenographenkosten nicht mehr für das Gegenstandsjahr in Rechnung gestellt werden konnten.

Bei Titel 4 ist das günstige Ergebniß von 258 fl. 31 kr. dadurch herbeigeführt worden, daß der für Diäten und Reiseauslagen bewilligte Credit von 300 fl. nicht in Anspruch genommen wurde und daß bei den Kanzlei-Erfordernissen der Bedarf geringer sich herausstellte, als präliminirt war, wogegen die Ueberschreitung bei der Activitätszulage des Dieners damit zu begründen ist, daß demselben die höhere Activitätszulage angewiesen wurde.

Beim **Reichsgerichte** (Capitel 4) ist das günstige Ergebniß von 1.664 fl. $42^1/_2$ kr. hauptsächlich durch die Verzichtleistung mehrerer Mitglieder desselben auf die ihnen gebührenden Diäten und Reisekosten, dann durch den geringeren Bedarf an Amtserfordernissen und an Entlohnung für translatorische Arbeiten herbeigeführt worden.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) beruht der im Titel 1 **Ministerrathspräsidium** im Ordinarium nachgewiesene ungünstige Erfolg von 1.858 fl. 82 kr. hauptsächlich darauf, daß der bei den Gehalten und Functionszulagen der Beamten vorgenommene Intercalar-Abstrich nicht in der präliminirten Höhe hereingebracht werden konnte.

Im Extraordinarium wurde der Mehraufwand von 3.291 fl. 66 kr. verursacht durch den im Präliminare nicht vorgesehenen Einrichtungsbeitrag von 3.000 fl. für einen Minister ohne Portefeuille und durch die Beförderung eines systemisirten Ministerial-Secretärs zum Sectionsrathe.

Weiters zeigt sich bei Titel 3, **Kosten der officiellen Zeitungen,** ein ungünstiger Erfolg von 55.841 fl. $57^1/_2$ kr., welchem der unter Bedeckungscapitel 5 ausgewiesene günstige Erfolg von 55.841 fl. 72 kr. als Deckung gegenübersteht.

Bei Titel 4, **Verwaltungs-Gerichtshof,** rührt die Präliminar-Ueberschreitung von 968 fl. 38 kr. von dem Mehraufwande bei den Gehalten, Functions- und Activitätszulagen her, weil die Intercalarabstriche nicht zur Gänze erreicht wurden.

Die **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten** (Capitel 6) enthält 10 Titel, von denen Titel 1, 2 und 10 in der Staatsrechnung durchlaufend erscheinen.

Ueber die einzelnen Titel wird folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.

Die ordentlichen Zoll-Einnahmen (Cap. 19) per . . .	22,136.987 fl. 91 kr.
überwiegen die Zoll-Ausgaben (Cap. 13, Titel 1—4) per . .	19,448.219 „ 30 „
um	2,688.768 fl. 61 kr.
Im Central-Rechnungsabschlusse sind die Ueberschüsse des Zollgefälls per	2,691.084 „ 82½ „
um	2.316 fl. 21½ kr.

höher eingestellt und wird dieser, den gemeinsamen Finanzen mehr zugegangene Betrag im Jahre 1880 rückersetzt und im Central-Rechnungsabschlusse unter einem besonderen Empfangs-Titel zur Nachweisung gelangen.

Zu Titel 2.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd factisch eingehobene Einkommensteuer per 254.609 fl. 10½ kr. erscheint unter den directen Steuern (Bed. Cap. 15) in Empfang.

Zu Titel 3.

Laut des A. h. genehmigten Delegations-Beschlusses I (Art. III) vom 25. December 1878 waren die Einnahmen des Zollgefälls nach Abzug des Regiekosten-Pauschales und der Verzehrungssteuer-Restitutionen präliminirt mit 11,841.000 fl. — kr.

Hierauf sind eingegangen in der		
westlichen Reichshälfte	2,691.084 fl. 82½ kr.	
in Ungarn	121.269 „ 1 „	
zusammen		2,569.815 „ 81½ „
Das Zollerträgniß ist daher zurückgeblieben um . . .		9,271.184 fl. 18½ kr.
und hat sich aus diesem Grunde die Beitragsleistung um den gleichen Betrag erhöht. Werden hievon die den ungarischen Staatsschatz allein belastenden 2% per		185.423 „ 68½ „
abgerechnet, so entfallen von dem Reste per		9,085.760 fl. 50 kr.
(mit Berücksichtigung eines Quotenausgleiches von 10 kr.) auf die diesseitige Reichshälfte 70% mit		6,360.032 „ 25 „

Veranschlagt waren nämlich die gemeinsamen Auslagen für das Jahr 1879 laut des bezogenen Delegationsbeschlusses mit . . . . 105,178.236 fl. — kr.

Hievon ab die oben ermittelten factischen Zollüberschüsse per	2,569.815 „ 81½ „
verbleibt als Gesammterforderniß	102,608.420 fl. 18½ kr.
wovon die zu Lasten des ungar. Staatsschatzes vorerst abzuziehenden 2% per	2,052.168 „ 40 „
und von dem Reste per	100,556.251 fl. 78½ kr.
die im Sinne des Gesetzes durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bedeckenden 70% per	70,389.376 „ 25 „

betragen.

Dieser Betrag ist auch zur Abstattung gelangt, daher sich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlußrechnung über den gemeinsamen

Staatshaushalt für das Jahr 1879 erfolgen kann, vorläufig weder ein Guthaben noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte ergibt.

Zu Titel 4.

Durch die geleistete Beitragsquote per 2,315.068 fl. 42½ kr. ist nunmehr die ganze in dem Delegationsbeschlusse V (Art. III) vom 25. December 1878 für das Jahr 1876 anerkannte Beitragsschuldigkeit per 79,302.337 fl. 72 kr. getilgt, nachdem hierauf laut der Central-Rechnungsabschlüsse pro 1876 (Cap. 5, Titel 3 und 4) 75,038.974 fl. 59½ kr. und 492.535 fl. 80½ kr., pro 1877 (Cap. 6, Titel 5) 356.533 fl. 8 kr. und pro 1878 (Cap. 6, Titel 4) 1,099.225 fl. 81½ kr. berichtigt worden sind.

Zu Titel 5.

Die für Mehrauslagen des Ministeriums des Aeußern und des Reichsfinanzministeriums pro 1878 nachträglich bewilligten 293.874 fl. sind nur deßhalb unverwendet geblieben, weil die bezeichneten Auslagen schon im Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1878 nachgewiesen und daselbst in der bei Erford. Cap. 6, Titel 1a eingestellten Beitragsquote per 71,051.399 fl. 94½ kr. einbezogen erscheinen.

Zu Titel 6.

In der oben bezifferten Beitragsquote ist auch der Ausfall per 3,528.604 fl. mitbegriffen, welcher im Jahre 1878 wegen der durch die Verzehrungssteuer-Restitutionen geschmälerten Zolleinnahmen entstand, und wurde der Ersatz für den gedachten Ausfall — wie dies ausdrücklich in der bezüglichen Regierungsvorlage dargelegt ist — lediglich zum Zwecke der Rehabilitirung der Cassereste in Anspruch genommen.

Zu Titel 8.

Der als erübrigt ausgewiesene Credit per 25,844.131 fl. 20½ kr. bildet keine Ersparung, sondern vielmehr die nachträgliche Bedeckung eines Theils der im Jahre 1878 bestrittenen Auslagen, welche aus Anlaß der in Folge der weiteren Entwicklung der orientalischen Ereignisse stattgehabten größeren Entfaltung der Wehrkraft und der Occupation Bosniens und der Hercegovina erwachsen sind.

Auf Grund der A. h. sanctionirten Delegationsbeschlüsse V vom 24. März 1878 und III vom 30. März 1879 entfiel die Beitragsquote für die dem gemeinsamen Ministerium bewilligten diesfälligen Credite per . . . . 60,000.000 fl. mit 41,160.000 fl.
und per . . . . 46,720.000 „ „ 32,049.920 „
zusammen mit . . . . 73,209.920 fl.
Hierauf sind laut Central-Rechnungsabschlusses pro 1878 unter Cap. 6, Tit. 3 zur Abstattung gelangt . . . . 67,004.131 fl. 20½ kr.
Es verblieb sonach ein Rest von . . . . 6,205.788 fl. 79½ kr.,
welcher in der Gegenstandsperiode unter diesem Titel als Erfolg nachgewiesen erscheint und als Restzahlung auf die obigen Credite zu betrachten ist.

Zu Titel 10.

Der nicht präliminirte Aufwand, anläßlich der den Flüchtlingen aus Bosnien und der Hercegovina im Jahre 1878 gewährten Unterstützungen per 932.960 fl., findet die Bedeckung in den ebenfalls nicht präliminirten gleich hohen Einnahmen aus den Activresten der bestandenen Staatscentralcasse unter Bed. Cap. 42.

Beim **Ministerium des Innern** (Capitel 7) gestaltete sich der Erfolg im Ganzen um 116.171 fl. 40½ kr. ungünstiger und zwar: im ordentlichen Erfordernisse ungünstiger um 163.810 fl. 46 kr., dagegen bei den für das Jahr 1879 bewilligten außerordentlichen

Crediten mit Rücksicht auf die auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen Creditreste per 266.428 fl. günstiger um 20.106 fl. 04½ kr. und bei den auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditresten des Jahres 1878 günstiger um 27.533 fl. 01 kr.

Bei Titel 1, **Centralleitung,** war das Erforderniß hauptsächlich in Folge der Nichtbesetzung von Dienstesposten um 28.735 fl. 63 kr. geringer.

Bei Titel 3, **Kosten des Reichsgesetzblattes**, war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 611 fl. 03 kr., weil der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte und sich die Druck- und Lithographiekosten in Folge des größeren Umfanges der im Jahre 1879 erschienenen Gesetze und Verordnungen höher stellten. Dagegen erscheint der Erfolg im Extraordinarium um 1.395 fl. günstiger, weil externe translatorische Arbeiten in geringerem Maße nothwendig waren.

Bei Titel 4, **Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern**, ergab sich im Ordinarium ein Mehraufwand von 181.983 fl. 28½ kr., dessen Grund im Wesentlichen darin liegt, daß zur Unterdrückung der in Steiermark, Krain, Böhmen und Dalmatien in größerem Umfange aufgetretenen Rinderpest und zur Verhinderung der weiteren Verbreitung derselben in die angrenzenden Länder, dann zur Verhütung der Einschleppung dieser ansteckenden Krankheit aus Rußland nach Galizien, sowie zum Schutze gegen die in letzterem Reiche ausgebrochene pestartige Epidemie (Dzuma) außerordentliche Maßnahmen in Anwendung gebracht werden mußten, welche bei der Rubrik: „Auslagen bei Epidemien und Thierseuchen und sonstige Sanitätsauslagen" eine Ueberschreitung von über 155.000 fl. und bei der Rubrik „Verschiedene Auslagen" von über 21.000 fl. zur Folge hatten.

Diesen Ueberschreitungen sind weiters die nicht unerheblichen Mehrauslagen zuzuzählen, welche durch die nicht präliminirten Commissionskosten aus Anlaß der im Jahre 1879 vorgenommenen allgemeinen Reichsrathswahlen, dann durch die Ausfolgung von Einrichtungsbeiträgen an die neu ernannten Landeschefs in Oberösterreich, im Küstenlande und in Tirol verursacht wurden.

Die Ueberschreitung bei diesem Titel würde daher noch größer ausgefallen sein, wenn nicht bei den Activitätsbezügen der Beamten und Diener, den Quartier-Aequivalenten und Adjuten in Folge von Intercalarien, dann bei den Miethzinsen insbesondere in Böhmen und Galizien bedeutende Ersparungen erzielt worden wären.

Was den bei diesem Titel ebenfalls im ordentlichen Erfordernisse, jedoch abgesondert eingestellten Präliminar-Credit zur Bestellung von 7 Thierärzten per 2.940 fl. anbelangt, so kamen hievon 2.292 fl. 97 kr. in Ersparung, nachdem die für Galizien und Dalmatien präliminirten je 2 Stellen mit Ende 1879 noch nicht besetzt waren, und die für Krain vorgesehenen 2 Stellen erst gegen Ende dieses Jahres zur Besetzung gelangt sind.

Im Extraordinarium hat sich der Aufwand an Ergänzungs- und Personalzulagen durch Einrückung von Concepts-Adjuncten in systemisirte Dienststellen und theilweise auch durch Pensionirungen um beiläufig 7.700 fl., und bei den Amtspauschalien durch die Beförderung mehrerer für Rechnung dieser Pauschalien in Verwendung belassenen ehemaligen Bezirksamtskanzlisten Galiziens um beiläufig 2.300 fl. vermindert.

Hinsichtlich der „Viehcontumazbauten in der Bukowina" ist zu bemerken, daß der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragene Creditrest des Jahres 1878 per 7.047 fl. im Jahre 1879 vollständig in Anspruch genommen, und daß von dem für diese Bauten im Jahre 1879 bewilligten Credite per 20.000 fl. in diesem Jahre nur der Betrag von 1.586 fl. 04 kr. verwendet worden ist, wornach der erübrigte Rest per 18.413 fl. 96 kr. im Sinne des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen wurde.

Von dem zur Vermehrung der Finanzwachaufseher um 60 Mann in Westgalizien bewilligten außerordentlichen Credite per 21.000 fl. gelangten in der Finanzperiode 1879 nur 10.400 fl. 98½ kr. zur Verwendung, weil diese Vermehrung später und nicht in dem Umfange stattgefunden hat, als nach dem Voranschlage angenommen wurde.

Bei Titel 5, **Oeffentliche Sicherheit**, waren im Ordinarium die Auslagen geringer um 26.080 fl. 04 kr.

Dieser günstige Erfolg ergab sich zunächst durch Intercalar-Ersparungen bei den Gehalten und Activitätszulagen der Polizeibeamten, welche insbesondere in Niederösterreich belangreich waren, nachdem die mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1878 genehmigten Aenderungen im Organismus der Polizei-Direction in Wien, insoweit sie mit einem Mehraufwande verbunden sind, erst nach der Verlautbarung des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 zur Ausführung gelangten, dann durch das Mindererforderniß für die uniformirte Sicherheitswache in Wien und Prag, indem in Prag bei den Activitätszulagen der Diener durch die häufiger vorgekommene Besetzung systemisirter Posten mit provisorischen Wachmännern bedeutende Ersparungen erzielt wurden, und in beiden Städten die sonstigen Auslagen, als Fourage, Bettfournituren, Miethzinse geringer entfielen, ferner durch die geringeren Kosten für die Polizeiarrestanten in Wien, Triest und Prag, wobei zu erwähnen ist, daß in Wien durch eine organische Aenderung in der Expedition der Schüblinge eine nicht unerhebliche Ersparung erzielt wurde, endlich durch die geringeren Auslagen für das Central-Polizeiblatt in Wien, welches günstige Resultat sich durch die Uebertragung der Lieferung des Satzes und des Druckes dieses Blattes an die Hof- und Staatsdruckerei ergeben hat.

Im Extraordinarium hat sich der Aufwand um 1.815 fl. 93 kr. und zwar vorzugsweise bei den Ergänzungszulagen der Beamten durch die Unterbringung ehemaliger Revierinspectoren auf definitive Officialstellen und bei den Activitätszulagen der Diener der uniformirten Sicherheitswache durch die Unterbringung einer größeren Anzahl von nicht im systemisirten Stande eingereihten Wachmännern auf systemisirte Stellen vermindert.

Von dem mit 10.000 fl. präliminirten Credite für die Malvivenz in Dalmatien wurden im Jahre 1879 nur 8.403 fl. 46½ kr. verwendet und der erübrigte Creditrest per 1.596 fl. 53½ kr. im Sinne des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 auf den Voranschlag für das Jahr 1880 übertragen.

Bei Titel 6, **Staatsbaudienst**, ergab sich im Ordinarium eine Ersparung von 425 fl. 54 kr., indem die ungünstigen Ergebnisse in Niederösterreich, Salzburg, Kärnten, im Küstenlande, in Böhmen, Mähren und Schlesien durch die günstigen Ergebnisse in Oberösterreich, Steiermark, Krain, Tirol, Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien um obigen Betrag überwogen wurden.

Die erwähnten günstigen Ergebnisse gründen sich hauptsächlich auf Intercalar-Ersparungen bei den Bezügen der Beamten und Diener; in Galizien außerdem darauf, daß mehrere Baubeamte zur Leitung von Strafhausbauten exponirt und deren Bezüge während der Zeit der diesfälligen Verwendung für Rechnung des Justiz-Etats erfolgt wurden.

Dagegen sind die Ueberschreitungen zumeist darin gegründet, daß die vorausgesetzten Intercalarersparnisse nicht realisirt werden konnten und in Kärnten überdies eine Erhöhung der Miethzinse für die neuen Amtslocalitäten des Baudepartements in Klagenfurt und für die Kanzlei des Baubezirkes in Spittal stattgefunden hat.

Im außerordentlichen Erforderniß war der Erfolg günstiger um 361 fl. 10 kr. durch Wegfall an Ergänzungs- und Personalzulagen im Küstenlande und in Schlesien.

Bei den abgesondert präliminirten Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten wurde der bei dem für das Jahr 1879 bewilligten Credite unverwendet gebliebene Rest per 5.366 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen.

Von dem auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen bezüglichen Creditreste des Jahres 1878 per 9.970 fl. ist der Betrag von 979 fl. 45 1/2 kr. nicht mehr zur Verwendung gelangt.

Bei Titel 7, **Straßenbau**, war der Aufwand im Ordinarium um 10.169 fl. 19 kr. geringer.

An diesem günstigen Erfolge participiren sämmtliche Länder mit Ausnahme von Kärnten und Dalmatien. In Kärnten haben nämlich die anläßlich der gegen Ende des Jahres 1878, dann wiederholt im Jahre 1879 eingetretenen Elementarereignisse nothwendig gewordenen umfassenden Herstellungen an den Reichsstraßen und Brücken bei der betreffenden Rubrik einen so bedeutenden Mehraufwand herbeigeführt, daß derselbe durch die namentlich bei den Rubriken: „Beischaffung des Deckstoffes" und „Schneeschauflung" erzielten nicht unerheblichen Ersparungen nur zum geringen Theile gedeckt werden konnten. In Dalmatien erwies sich das gegen den ursprünglichen Antrag um ein Drittel reducirte Präliminar-Erforderniß für Beischaffung des Deckstoffes per 16.000 fl. als unzulänglich und konnte die diesfällige Ueberschreitung durch die bei den übrigen Rubriken eingetretenen Ersparungen nicht vollständig gedeckt werden.

Dagegen wurden in den übrigen Ländern die zumeist bei den Erhaltungskosten der Straßen und Brücken durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Elementarereignisse eingetretenen Mehrauslagen, sowie die bei einigen anderen Rubriken vorgekommenen Ueberschreitungen durch den geringeren Aufwand bei den übrigen Rubriken überwogen.

Von dem pro 1879 mit 419.700 fl. bewilligten außerordentlichen Credite für Bauten sind die bei den einzelnen Bauobjecten mit Ende 1879 unverwendet gebliebenen Credite im Belaufe von 91.513 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen worden, wonach sich bei Vergleichung dieses auf . . . . 328.187 fl. — kr.
reducirten Credites pro 1879 mit dem wirklichen Erfolge per . . . 330.894 „ 64 „

ein ungünstigeres Ergebniß von . . . . 2.707 fl. 64 kr.
herausstellt.

Diese Ueberschreitung betrifft eine wegen verspäteter Collaudirung erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1879 geleistete Nachtragszahlung für die Straße Breno-Ragusa vecchia in Dalmatien, welche, nachdem der bezügliche Creditrest aus dem Jahre 1877 mit Ende Juni 1879 verfallen war, als eine nicht präliminirte Auslage des Jahres 1879 behandelt werden mußte.

Endlich ergab sich bei den auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1878 hauptsächlich in Folge von, wegen verspäteter Collaudirungen eingetretenen Ersparungen eine geringere Ausgabe von 19.156 fl. 8 1/2 kr., welcher Betrag, als mit Ende März 1880 verfallen, nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Bei Titel 8, **Wasserbau**, war im Ordinarium der Erfolg hauptsächlich deßhalb ungünstiger um 45.908 fl. 98 kr., weil in Steiermark und Krain die Behebung der in Folge der Hochwässer des Jahres 1878 eingetretenen Elementarschäden an den Saveregulirungsbauten zwischen Gurkfeld und Rann (bei Skopitz und Sasavje) einen bedeutenden Aufwand erforderte, und in Steiermark außerdem an die Ausführung der schon im Jahre 1878 in Aussicht genommenen, jedoch wegen der im Herbste dieses Jahres eingetretenen Hochwässer sistirten Savebauten bei Brückl und Michalowetz erst in der zweiten Hälfte des

Jahres 1879 geschritten werden konnte, ferner weil in Galizien die Hochwässer und Eisgänge des Jahres 1879 den Regulirungswerken an der Weichsel und ihren Nebenflüssen einen großen Schaden zugefügt haben, dessen Behebung mit einem bedeutenden Kostenaufwande verbunden war.

Bei dem im Jahre 1879 bewilligten außerordentlichen Credite für Wasserbauten per 797.700 fl. sind keine Ueberschreitungen vorgekommen und wurden die bei den einzelnen Objecten mit Ende 1879 unverwendet gebliebenen Credite und Creditreste im Gesammtbetrage von 135.400 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1878 war der Erfolg günstiger um 7.022 fl. 83½ kr., nachdem einerseits theils wegen der auf Grund der Schlußcollaudirungen resultirenden geringeren Baukosten, theils wegen Restringirung der Bauten ein Betrag von 11.176 fl. 56 kr. nicht mehr zur Verwendung gelangte, anderseits aber Ueberschreitungen der Creditreste mit 4.153 fl. 72½ kr. eingetreten sind.

Insbesondere war Letzteres der Fall hinsichtlich der Saveregulirung in Steiermark, indem der bezügliche Creditrest in Folge der durch Hochwasser herbeigeführten Mehrarbeiten bei Ausführung des Sasavje-Durchstiches und wegen der einstweiligen vorschußweisen Bestreitung der Concurrenzquote der Anrainer aus dem Wasserbau-Aerar um 3.766 fl. 62 kr. überschritten wurde, dann hinsichtlich der Bauten an der Wisloka in Galizien, wo nothwendige Nachtragsherstellungen einen Mehraufwand von 384 fl. 92 kr. verursachten.

Bei Titel 9, **Neubauten und größere Adaptirungen** der politischen Verwaltung, ist der von dem für das Jahr 1879 bewilligten Credite per 58.594 fl. mit Ende December dieses Jahres unverwendet gebliebene Rest von 14.138 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen worden. Von dem auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878 per 16.967 fl. sind 131 fl. 86 kr. nicht mehr zur Verwendung gelangt.

Bei Titel 10, **Telegraphenkosten**, belief sich die Ueberschreitung des Präliminarcredits per 10.000 fl. im Ganzen auf 3.010 fl. 53 ½ kr. Dieser Mehrbedarf beruht zunächst auf der mittlerweile erfolgten Einführung des Worttarifes für den inländischen Telegraphenverkehr, wodurch eine bedeutende Gebühren-Erhöhung eingetreten ist.

Von dem im Staatsvoranschlage für das Jahr 1878 bei Titel 6 präliminirten „Zuschusse für Findelanstalten" per 4.000 fl. wurde der mit Ende December dieses Jahres unverwendet gebliebene Rest von 616 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragen. Hievon wurden in der Finanzperiode 1879 nur 372 fl. 98½ kr. in Anspruch genommen und ist sonach der Rest per 243 fl. 1½ kr. mit Ende März 1880 verfallen.

Beim **Ministerium für Landesvertheidigung** (Cap. 8), wo im Ganzen ein günstiger Erfolg von 47.394 fl. 41½ kr. resultirt, ergab sich bei der **Centralleitung** (Tit. 1) ungeachtet der bei einzelnen Rubriken erzielten Ersparungen ein Mehraufwand von 3.929 fl. 77 kr., welcher seinen hauptsächlichen Grund darin hat, daß in Folge des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) die Unterkunftsgebühren der Officiere und Militär-Beamten erhöht worden sind, und der Intercalarabstrich per 9430 fl. nicht zur Gänze hereingebracht werden konnte.

Bei der **Landwehr** (Tit. 2) stellt sich beim Ordinarium trotz der bei mehreren Rubriken erzielten namhaften Ersparungen ein Mehraufwand per 2.790 fl. 10½ kr. heraus, welcher in der, mit 1. Juli 1879 erfolgten Durchführung des neuen Bequartierungs-Gesetzes und darin seinen Grund hat, daß unter diesem Titel zum Theil auch solche Auslagen verrechnet wurden, welche die Centralleitung betreffen. Mit Rücksicht auf den bedeutenden

Intercalarabstrich per 56.199 fl. wäre der Mehraufwand noch weit größer gewesen, wenn die in Aussicht genommene Aufstellung des 81. Landwehr-Bataillons im Laufe des Jahres 1879 Platz gegriffen hätte.

Der günstige Erfolg beim Extraordinarium per 2.318 fl. 35½ kr. findet seine Begründung in dem Umstande, daß bei der Beschaffung der Armaturs-Sorten für die Special-Waffen und Branchen ausnahmsweise günstigere Preise erzielt wurden.

Bei den **Recrutirungskosten** (Tit. 3) ergibt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 4.141 fl. 10½ kr., welcher hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die für Reisekosten für politische Beamte anläßlich der Control-Versammlungen und Pferde-Classificationen präliminirten Beträge nicht ganz zur Verwendung gekommen sind.

Bei den **Beiträgen zum Schießstandswesen** (Tit. 4) ergibt sich ein günstiger Erfolg im Betrage von 8 fl. 41½ kr., weil die Schützengesellschaft in Linz ihren Beitrag nicht behoben hat.

Der bei den **Militär-Stiftungen** (Tit. 5) erzielte günstige Erfolg per 8.013 fl. 24 kr. rührt daher, daß mehrere Stiftungsplätze zeitlich unbesetzt geblieben sind.

Bei der **Militär-Polizeiwache** (Tit. 6) resultirt ein günstiger Erfolg per 4.303 fl. ½ kr., der hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß der Mannschaftsstand nicht immer complet war, daß bei der Beschaffung der Montur billigere Preise für Materialien und für die Arbeit erzielt wurden, daß endlich, von dem vertragsmäßigen Miethzinse für die Militär-Polizeiwach-Caserne in Lemberg im Jahresbetrage von 5.000 fl. dem Miethgeber die erste Rate des ihm bewilligten, in 5 Jahren rückzahlbaren Vorschusses per 5.000 fl. im Betrage von 1.000 fl. sammt den 5% Interessen per 316 fl. 67 kr. in Abzug gebracht worden ist.

Bei der **Gendarmerie** (Tit. 7) schließt das Jahr 1879 im Ganzen mit einem günstigen Erfolge von 35.330 fl. 17 kr. ab, weil in den erzielten Gesammt-Ersparungen per 235.637 fl. 95 kr. nicht nur der Intercalarabstrich per 176.830 fl., sondern auch die bei einzelnen Rubriken, insbesondere bei Diensteszulagen, Massa-Einlagen, Sanitäts-Auslagen, Naturalien-Relutum und Beköstigung, dann bei Armaturs- und Munitionskosten, endlich bei Remunerationen und Aushilfen sich ergebenen Mehrauslagen von im Ganzen 23.477 fl. 78 kr. ihre überwiegende Bedeckung gefunden haben.

Beim **Ministerium für Cultus und Unterricht** (Cap. 9 Tit. 1—19) ergab sich in der Abtheilung A **Centralauslagen** (Titel 1 — 8) ein ungünstiger Erfolg um 23.381 fl. 32½ kr., indem die Mehrauslagen bei den Titeln: Schulaufsicht und Geologische Reichsanstalt die Ersparnisse bei den übrigen Titeln dieser Abtheilung überwiegen.

Bei dem Titel 1, **Centralleitung** war der Erfolg günstiger um 1.477 fl. 68 kr. in Folge größerer Intercalarien und der am Credite auf Auslagen für Fach-Commissionen und wissenschaftliche Gutachten wegen Nichteinberufung von Enquete-Commissionen erzielten Ersparnisse.

Bei Titel 2, **Schulaufsicht** war der Erfolg im Ganzen ungünstiger um 23.425 fl. 30 kr., indem der günstige Erfolg bei Salzburg, Krain und Dalmatien, dann im Pauschale für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (3.930 fl. 42½ kr.) weitaus von dem ungünstigen Erfolge bei den übrigen Kronländern (27.355 fl. 72½ kr.) überwogen wird.

Abgesehen davon, daß im Allgemeinen der namhafte Intercalarabstrich größtentheils unrealisirt geblieben ist und daß in Gewärtigung der verfassungsmäßigen Aenderung des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 63) die Reise- und Zehrungs-Auslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe um ein Bedeutendes geringer veranschlagt worden waren, während durch das bezügliche Gesetz vom 30. März 1879

(R. G. Bl. Nr. 48) die in Aussicht genommene Verminderung nicht eingetreten ist, ergab sich der ungünstige Erfolg hauptsächlich

a) durch die im Laufe des Jahres 1879 zuerkannten Quinquennal-Zulagen (Niederösterreich, Tirol, Steiermark, Böhmen, Mähren und Galizien),

b) durch das Ueberwiegen der Gehaltsvorschüsse gegen die bezüglichen Ersätze (Steiermark, Böhmen, Galizien und Bukowina) und

c) durch den Mehraufwand an Regiekosten, welchen die durch die steigende Ziffer der Bevölkerung und der Schulen bedingte Zunahme der Agenden der Landes- und Bezirksschulräthe zur Folge hatte. (Niederösterreich, Kärnten, Küstenland und Böhmen.) Hiezu kam noch, daß im Küstenlande die Activitätsbezüge sammt den Uebersiedlungskosten an den von Zara nach Triest aus Dienstesrücksichten übersetzten Landesschulinspector gezahlt werden mußten.

Die namhafte Ersparung in Krain (2.037 fl. 27 kr.) erklärt sich aus der Sistirung der Bezüge eines Landesschulinspectors, welcher zum Landesschulrathe in Dalmatien übersetzt wurde.

Bei Titel 4, **Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt**, war der Erfolg im Ganzen günstiger um 1.022 fl. 53 kr., und zwar:

§. 1 Museum für Kunst und Industrie (günstiger um 713 fl. 33 kr.) hauptsächlich wegen der Pauschirung der Regiekosten, dann wegen des geringeren Erfordernisses auf Anfertigung von Gypsabgüssen und Photographien und auf Herausgabe von Vorlagewerken und sonstigen Publicationen gegenüber dem Mehrerfordernisse für Ankäufe von Kunstgegenständen und Bibliothekswerken.

§. 2 Chemisch-technische Versuchsanstalt (günstiger um 309 fl. 20 kr.) wegen geringerer Anschaffungen für das Atelier, und weil das Stipendium per 400 fl. erst vom 1. October 1879 an verliehen wurde.

Bei Titel 5, **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik**, ergab sich ein günstiger Erfolg um 1.396 fl. 45½ kr. und zwar bei der Direction der administrativen Statistik in Folge höherer Intercalarien und Ermäßigung des Miethzinses anläßlich der Verlängerung des Miethcontractes, dann bei der Permanenz-Commission des statistischen Congresses in Folge Ausfalles der Sitzungen.

Bei Titel 6, **Geologische Reichsanstalt**, war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 4.118 fl. 59 kr., hauptsächlich wegen des größeren Erfordernisses für die Herausgabe der Publicationen und für die geologischen Aufnahmen, dann wegen des Mehraufwandes bei den Regiekosten in Folge der, mit Rücksicht auf das bestehende Bruttobudget, angeordneten Empfangs-Nachweisung und Abfuhr des bisher im Präliminare mit dem diesfälligen Erfordernisse compensirten Erlöses aus dem Verkaufe der geologischen Karten an das Ministerial-Zahlamt.

Bei Titel 7, **Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus**, war der Erfolg im Ganzen günstiger um 188 fl. 53 kr. u. z. günstiger im Ordinarium um 388 fl. 53 kr. und ungünstiger im Extraordinarium um 200 fl.

Der günstige Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß zwei erledigt gewesene Adjunctenstellen erst im Laufe des Jahres 1879 besetzt wurden, und die systemisirte Kanzlistenstelle unbesetzt blieb.

Die Mehrauslage im Extraordinarium per 200 fl. wurde durch die Anschaffung eines bei der europäischen Gradmessung entbehrlich gewordenen Chronographen herbeigeführt und erscheint dieser Betrag im Titel „Stiftungen und Beiträge“ §. „Beiträge“ unter der Summe von 2.350 fl. als außerordentliche Einnahme wieder in Empfang.

Bei Titel 8, **Central-Commission zu Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale** (günstiger um 77 fl. 84 kr.), ist auf Gebäude-Erhaltung und Hauserfordernisse weniger in Anspruch genommen worden.

In der Abtheilung **B. Cultus** (Titel 9 bis 12) hat sich im Ganzen eine Ersparung von . . . . 111.693 fl. $75\frac{1}{2}$ kr.
ergeben, welche sich nachstehend vertheilt:

Bei Titel 9, **Religionsfonde**, war der Erfolg günstiger um . 96.203 „ 10 „
ebenso im Titel 10, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken** um . . . . 10.779 „ $95\frac{1}{2}$ „
und im Titel 11, **Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken**, um . . 462 „ $60\frac{1}{2}$ „
dann im Titel 12, **Beiträge zu griech.-orient. Cultuszwecken**, um . 4.248 „ $09\frac{1}{2}$ „

An dem günstigeren Erfolge im Titel Religionsfonde participiren
die **Fonde mit** . . . . 42.105 „ $57\frac{1}{2}$ „
die **Fondsforste und Domänen mit** . . . . 54.097 „ $52\frac{1}{2}$ „

Von dem günstigen Erfolge der Fonde entfallen auf den Creditrest des Jahres 1878 . . . . 8.580 „ $39\frac{1}{2}$ „
auf den ordentlichen Credit des Jahres 1879 . . . . 33.507 „ 07 „
dann auf den, mit 708.329 fl. bewilligten, jedoch durch die Uebertragung der mit Ende des Jahres 1879 unverwendet gebliebenen Creditreste per 438.979 fl. für Neubauten und sonstige specielle Zwecke auf den Voranschlag des Jahres 1880 — auf 269.350 fl. — reducirten außerordentlichen Credit für das Jahr 1879 . . . 18 „ 11 „

Der günstige Erfolg hinsichtlich der Auslagen, welche aus den Creditresten des Jahres 1878 bestritten wurden, gründet sich darauf, daß die bezüglichen außerordentlichen Baucredite respective Creditreste in Nieder-Oesterreich, Görz, Dalmatien, Schlesien und Bukowina, dann der Creditrest auf Unterstützungen für katholische Seelsorger nicht vollständig zur Anspruchnahme und Verwendung gelangt, daher mit Ende März 1880 verfallen sind.

Bei den Ausgaben aus dem ordentlichen Credite für das Jahr 1879 wurden mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich, Salzburg, Krain, Triest und Böhmen in den übrigen Ländern größere oder geringere Ersparungen erzielt.

Die Ueberschreitungen bei den bezeichneten Ländern finden ihre Erklärung und Rechtfertigung in Nachstehendem:

In Nieder-Oesterreich (ungünstiger um 2.661 fl. $67\frac{1}{2}$ kr.) waren zur Deckung der rechnungsmäßigen Kirchencasse-Abgänge, namentlich bei der neuen Pfarrkirche zu St. Johann Evangelist im Bezirke Favoriten und bei der Pfarrkirche zu den heiligen Schutzengeln auf der Wieden in Wien aus dem Jahre 1878 größere Beträge nothwendig, ferner sind bei den Remunerationen präliminarmäßig nicht vorgesehene Kosten für den katholischen Unterricht in den Volksschulen mehrerer Vororte Wiens, dann die Entlohnungen an die sechs Curatbeneficiaten bei St. Peter in Wien, anläßlich der Besorgung des Dienstes während der Erledigung der Schwandtner'schen Pfründe, hinzugekommen, endlich mußten äußerst nothwendige und unaufschiebbare Herstellungen an Kirchen- und Pfarrgebäuden bewirkt werden.

In Salzburg ist der ungünstige Erfolg (101 fl. $78\frac{1}{2}$ kr.) in Vergleichung der Ueberschreitungen bei einigen Rubriken mit den Ersparungen bei anderen Rubriken nur dem namhaften Abstriche von 1.813 fl. zuzuschreiben.

In Krain war der Erfolg (ungünstiger um 268 fl. 75 kr.) hauptsächlich in Folge des bedeutenden Zuwachses an Pensionen für Geistliche und in Folge der Zahlungen an

Patronatsbeiträgen für die Herstellungsarbeiten am Schloßgebäude in Michelstetten und an den Pfarrgebäuden in Kopain gegenüber den geringen Ersparungen an Congrua-Ergänzungen und bei den geistlichen Bildungsanstalten.

In Triest (ungünstiger um 698 fl. 75 kr.) konnte der Pauschalabstrich per 862 fl. wegen des größeren Erfordernisses für geistliche Bildungsanstalten und an Gebäude-Erhaltungskosten für den Curatclerus nicht hereingebracht werden.

In Böhmen haben durch die, bei der Rubrik: Dotationen und Ergänzungen, erzielten Ersparnisse die bei einigen anderen Rubriken vorgekommenen Ueberschreitungen der genehmigten Präliminarpositionen bis auf den Betrag von 8.582 fl. 65½ kr. die virementsmäßige Bedeckung gefunden.

Dieses Mehrerforderniß hat hauptsächlich seinen Grund in den, den drei Seminarien: Budweis, Königgrätz und Leitmeritz für die allgemeinen Auslagen bewilligten Dotationszuschüssen und in der größeren Alumnenzahl, dann darin, daß dem Leitmeritzer Bischofe in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 20. September 1879 ein Vorschuß von 3.600 fl. flüssig gemacht worden ist.

Die Ersparungen, welche im Ordinarium für das Jahr 1879 bei den übrigen Ländern erzielt wurden, betreffen hauptsächlich die Rubriken: Dotationen und Ergänzungen in Folge von Vacaturen geistlicher Pfründen und Cooperatorenstellen, Verminderung des Personalstandes in den Mendikantenklöstern und wegen verbliebener Passivrückstände, ferner die Rubrik: Geistliche Bildungsanstalten, wegen der geringeren Anzahl der Alumnen, dann die Rubrik: Gebäude-Erhaltung, theils weil sich ein geringeres Erforderniß herausgestellt hat, theils weil nicht alle genehmigten Bauherstellungen bis Ende März 1880 ausgeführt wurden, wodurch auch in der Rubrik „Reisekosten und Diäten“ ein geringeres Erforderniß eingetreten ist, endlich die Rubrik: Pensionen, wegen Ablebens oder Wiederanstellung von Deficientenpriestern.

Die unbedeutende Ersparung bei den auf Rechnung des außerordentlichen Credites für das Jahr 1879 bestrittenen Auslagen per 18 fl. 11 kr. erklärt sich daraus, daß der bei Tirol für „abzustoßende Leistungen“ präliminirte, nicht übertragbare Credit per 1.181 fl. nicht ganz zur Verwendung gelangte.

Der Gesammterfolg für das Jahr 1879, betreffend die „Außerordentlichen Unterstützungen für die katholischen Seelsorger“, vertheilt sich auf die einzelnen Königreiche und Länder wie folgt:

Oesterreich unter der Enns	94.114	fl.	—	kr.
„ ob „ „	29.161	„	20½	„
Salzburg	13.264	„	—	„
Tirol	70.273	„	—	„
Vorarlberg	12.029	„	—	„
Steiermark	121.844	„	—	„
Kärnten	16.633	„	—	„
Krain	17.458	„	—	„
Triest	3.540	„	—	„
Görz	7.321	„	—	„
Istrien	13.057	„	—	„
Dalmatien	40.000	„	—	„
Böhmen	87.650	„	—	„
Mähren	53.197	„	—	„
Schlesien	11.262	„	—	„
Fürtrag	590.803	fl.	20½	kr.

Uebertrag	590.803 fl. 20½ kr.
Galizien	124.883 „ — „
Krakau	2.851 „ — „
Bukowina	2.682 „ — „
zusammen	721.219 fl. 20½ kr.
Hievon entfallen auf den laufenden Dienst des Jahres 1879	225.589 fl. 07 kr.

Wird diesem Erfolge der für das genannte Jahr genehmigte Credit per . . . . . 600.000 fl. — kr.
entgegengehalten, so zeigt sich ein unverwendeter Betrag von . . 374.410 fl. — kr.
welcher auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen wurde.

Bei den **Religionsfondsforsten und Domänen** war, wie oben bemerkt, der Erfolg im Ganzen günstiger um . . . . . 54.097 fl. 52½ kr.
u. zw. im ordentlichen Erfordernisse um . . . . . 46.522 „ 52 „
und im außerordentlichen Erfordernisse um . . . . . 7.575 „ ½ „

An dem günstigeren Erfolge bei den ordentlichen Ausgaben participirten, mit Ausnahme von Dalmatien, wo der Mehraufwand 2.182 fl. 60 kr. beträgt, die sämmtlichen übrigen Kronländer, u. zw.:

Oesterreich unter der Enns mit	715 fl. 37 kr.
„ ob „ „ „	6.580 „ 14 „
Tirol mit	1.467 „ 13½ „
Steiermark mit	1.175 „ 36 „
Kärnten mit	1.543 „ 19 „
Krain mit	17.109 „ 55 „
Küstenland mit	663 „ 9½ „
Galizien mit	19.451 „ 28 „

Ersparungen haben sich in allen Ausgabszweigen ergeben, zumeist bei der Forstwirthschaft. In diesem letzteren Zweige beruht der günstigere Erfolg, rücksichtlich sämmtlicher Kronländer, hauptsächlich darauf, daß wegen ungünstiger Absatzverhältnisse oder Vorhandenseins älterer Vorräthe, die präliminirten Schlagsarbeiten nicht durchgeführt werden konnten, in Folge dessen auch die Auslagen für Hilfeleistung bei Schlagabschätzungen geringer waren, keine Köhlereikosten aufgelaufen sind und die Herstellungen an den Waldwegen und Straßen die nothwendigen Beschränkungen erfahren haben, ferner daß bei Ausführung der Culturen die äußerste Sparsamkeit obwalten mußte, dann, daß die Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude weniger erforderte oder auf das Nothwendigste beschränkt wurde.

Hinsichtlich der übrigen Ausgabszweige haben folgende Momente auf das günstige Ergebniß Einfluß genommen:

Zunächst haben die Verwaltungsauslagen eine Verminderung im Allgemeinen dadurch erfahren, daß die Zufuhrskosten des Deputatholzes mit Ende des I. Quartals 1879 eingestellt wurden.

Belangend die einzelnen Kronländer, so sind in Nieder-Oesterreich für das Geräthschafts- und Materialienlager keine Requisiten angeschafft, an den Verwaltungsgebäuden nur unbedeutende Reparaturen vorgenommen, die Ertheilung von Remunerationen und Aushilfen nur auf das strengste Erforderniß beschränkt worden und keine Bauherstellungen an Patronatsgebäuden vorgekommen. In Ober-Oesterreich sind die Reparaturen an den landwirthschaftlichen Wirthschaftsgebäuden, dann an den Zinsgebäuden auf das Nothwendigste eingeschränkt worden, und sohin auch Ersparungen an Geräthschaften und Materialien eingetreten.

Eine weitere Ersparung ergab sich durch die Auflassung des Rentamtes in Spital mit Ende des Jahres 1878, wodurch die in das Präliminare für das Jahr 1879 noch aufgenommenen Bezüge des Verwalters entfielen, ferner durch die Abgabe, resp. Reluirung von weichen Ausschußscheitern anstatt der beantragten weichen Scheiter guter Sorte als Deputate pro April incl. December 1879.

Auch erforderten die Gemeinde- und Schulumlagen, sowie die Patronatsbeiträge für Baulichkeiten einen Minderaufwand.

In Tirol wurden bei den Domänen die für Reparaturen an den Zinsgebäuden präliminirten Beträge nicht in Anspruch genommen, Leistungen aus dem Titel der Gerechtsame und auf geistliche und milde Sachen abgelöst und an Steuern und Gaben weniger beausgabt.

In Steiermark sind bei der Expiaristen-Realität in Gleisdorf die beantragten Dachreparaturen nicht zur Ausführung gekommen, ist beim Priesterhause in Graz für Hausreinigungsauslagen und Adaptirungen weniger zum Anspruche gelangt, und trat bei der Domäne Lankowitz-Piber ein Minder-Erforderniß in der Art ein, daß die Zahlung des Miethzinses für eine Forstwarts-Wohnung entfallen, der präliminirte Betrag für außerordentliche Dienstreisen nicht zur Verwendung gelangt ist, Reparaturen an den Verwaltungsgebäuden nur nach Maß des unumgänglichen Bedürfnisses zur Ausführung kamen und die Pension eines Forstwarts wegen dessen Ablebens eingestellt wurde; auch haben sich Ersparungen an Patronatsauslagen ergeben.

In Kärnten sind die beantragten Geräthschaftsanschaffungen nur zum Theile bewerkstelligt, und statt der präliminirten Gebühren eines Forstwarts II. Classe die Gebühren eines Forstwarts III. Classe verrechnet worden, auch blieb eine Waldaufsehersstelle unbesetzt; ferner ist der auf Remunerationen und Aushilfen präliminirte Betrag nur zum Theile in Anspruch genommen worden, und hat sich der Rückersatz der Verwaltungsauslagen an die Bleiberger Forstrenten durch Auflösung dieses Wirthschaftsbezirkes vermindert. Außerdem sind weniger Gemeindeumlagen und sonstige Concurrenzbeiträge angesprochen und geringere Schulumlagen ausbezahlt worden.

In Krain konnten wegen frühzeitig eingetretenen Winters nicht sämmtliche bei der Landwirthschaft beantragten Meliorationen vorgenommen werden; ferner haben nur geringe Reparaturen an den Miethwohnungen stattgefunden und ist daher auch an dem Materiale erspart worden; weiters ist an Gehaltsvorschüssen mehr refundirt als neu angewiesen worden, und wurde durch Pauschirung der Reinigungsarbeiten im Klostergebäude zu Sittich die Löhnung eines Thorwarts mit 144 fl. in Ersparung gebracht, sind die Reisen in Administrations- und Patronatsangelegenheiten nur auf das Nothwendigste eingeschränkt, Remunerationen und Aushilfen nur in den seltensten Fällen ertheilt worden, ist die projectirte Adaptirung der Pfarrers- und Kaplanswohnung im Schlosse zu Sittich einstweilen unterblieben; endlich sind geringere Concurrenz- und Patronatsbeiträge in Anspruch genommen worden.

Im Küstenlande hat die Salzerzeugung in geringerer Quantität stattgefunden, als es vorausgesehen werden konnte; ferner waren keine Amtskosten nothwendig, und sind die Steuern und Abgaben für das, dem Istrianer Religionsfonde gehörige, zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt vermiethete Gebäude entfallen, da dieselben unmittelbar aus dem Religionsfonde zu bestreiten sind.

In Galizien zeigt sich zwar bei den unter der Verwaltung der Finanzlandes-Direction in Lemberg stehenden Fondsdomänen Lemberg, Sambor und Zolkiew ein Mehraufwand von 24 fl. 69$\frac{1}{2}$ kr., bei den übrigen, der Forst- und Domänen-Direction in Bolechow unterstehenden Fondsforsten und Domänen dagegen ein günstigerer Erfolg von 19.475 fl.

97½ kr., welcher, abgesehen von den schon oben erwähnten Ersparungen bei der Forstwirthschaft und den Verwaltungsauslagen, hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die präliminirten Reparaturen an den landwirthschaftlichen Wohn- und Nebengebäuden gar nicht oder nur theilweise zur Ausführung gelangt sind, daß die Beköstigung des Forstschutzpersonals einen viel geringeren Kostenaufwand in Anspruch nahm, als präliminirt wurde, bei Ertheilung von Remunerationen und Aushilfen sich auf das Nothwendigste beschränkt wurde, die Concurrenzbeiträge nicht in dem vorgedachten Maße berichtigt wurden und die Durchführung des präliminirten von Niepolomice an den Kameralfond Stanislawice-Poszyna und Grobla pro 1879 entfallenden Rückersatzes der Verwaltungsauslagen per 700 fl., in dem Gegenstandsjahre unterblieb, ferner daß bei der Badeanstalt Krynica der Mineralwasserverschleiß und die Moorerdebeschaffung wegen der etwas geringeren Bestellungen mit geringeren Kosten bestritten wurde, daß die präliminirte Anschaffung eines Theiles der metallenen Badewannen und die veranschlagten Bauherstellungen und Reparaturen unterblieben, auf Beköstigung der Beamten, auf Drucksorten, für Badebillets und an Reisekosten weniger bestritten wurde, und die Auslagen für Postporto, Insertionen und Stempel einen geringeren Aufwand erforderten.

Der ungünstige Erfolg in Dalmatien betrifft im Wesentlichen die an die Colonen zur Entrichtung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1879 geleisteten Vorschüsse, welche von denselben mit beiläufig ⅘ wieder rückzuzahlen sind, wodurch dieses ungünstige Ergebniß zum größten Theile wieder behoben wird.

Bei den außerordentlichen Ausgaben haben sich im Ganzen Ersparungen auf der Rubrik: Neubauten und Realitätenankauf per . . . . 2.053 fl. 23½ kr.
dann auf der Rubrik: Vermessungskosten und Servitutenablösung &c. per 5.521 „ 77 „
ergeben.

Nachdem die Ersparungen im außerordentlichen Credite für das Jahr 1879 u. zw. hinsichtlich der Rubrik: Neubauten und Realitätenankauf per 22.299 fl. 30 kr. und hinsichtlich der Rubrik: Vermessungskosten und Servitutsablösung per 4.634 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen wurden, betrifft das vorerwähnte günstige Ergebniß lediglich die auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878 und hat seinen Grund darin, daß, belangend die Rubrik: Neubauten und Realitätenankauf, nicht alle Bauarbeiten durchgeführt wurden, daher der betreffende, bis Ende März 1880 nicht in Anspruch genommene Credit verfallen ist, und daß, belangend die Rubrik: Vermessungskosten und Servitutenablösung &c., die projectirten Forstgrenzvermarkungen nur theilweise durchgeführt wurden oder keine für die Fondsgüter vortheilhafte Servitutenablösung zu erzielen war.

Bei dem Titel 10, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken,** war der Erfolg günstiger im Ganzen um 10.779 fl. 95½ kr. u. zw. ungünstiger bei den Stiftungen um 484 fl. 20 kr., dagegen günstiger bei den ordentlichen Beiträgen um 10.193 fl. 46 kr. und bei den außerordentlichen Beiträgen um 1.070 fl. 69½ kr.

Das ungünstige Ergebniß bei den Stiftungen rührt hauptsächlich von dem Mehrerforderniße bei Tirol her, wo, abgesehen von dem nicht realisirbaren Pauschalabstriche, die Preise der den dortländigen Franciskaner- und Kapuzinerklöstern gebührenden Naturalien sich höher stellten.

An dem günstigen Erfolge bei den ordentlichen Beiträgen participiren, mit Ausnahme von Ober-Oesterreich und Kärnten, die sämmtlichen übrigen Königreiche und Länder.

Die Ueberschreitungen bei Ober-Oesterreich (2.691 fl. 6½ kr.) und bei Kärnten (826 fl. 68 kr.) entstanden durch nothwendige und unaufschiebbare Bauherstellungen, u. zw. in Ober-Oesterreich am Pfarrhofe zu Hochburg und an der Pfarre und Kirche

in Lenbach, dann in Kärnten an dem schadhaften Thurme der Stadtpfarrkirche zu St. Egyden in Klagenfurt.

Die Ersparungen bei den übrigen Ländern beruhen theils in den Preisermäßigungen der zu reluirenden Naturalien, theils in dem Minder-Erfordernisse an Patronatsbeiträgen zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten wegen deren Nichtrealisirung.

Der günstige Erfolg bei den außerordentlichen Beiträgen betrifft, nachdem die Ersparungen an dem außerordentlichen Ausgabs-Credite für das Jahr 1879 per 7.500 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1880 zu übertragen sind, lediglich die auf das Jahr 1879 übertragenen Creditreste aus dem Jahre 1878, wobei sich gegenüber dem Mehrerfordernisse in Nieder-Oesterreich in Folge der nothwendigen Mehrarbeiten bei Wiederherstellung der durch Feuer zerstörten Pfarrkirche und der Pfarrgebäude in Dobersberg (1.265 fl. 18 kr.) eine Ersparung bei Dalmatien ergab, indem von dem auf das Jahr 1879 übertragenen Creditreste (5.000 fl.) zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato, ein Betrag von 2.334 fl. 02½ kr. nicht zur Verwendung gelangt, respective verfallen ist.

Bei Titel 11, **Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken**, war der Erfolg im Ganzen günstiger um 462 fl. 60½ kr. u. zw. ungünstiger beim evangelischen Oberkirchenrathe um 1.536 fl. 30 kr., dagegen günstiger beim Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses um 1.998 fl. 90½ kr.

Der ungünstige Erfolg beim evangelischen Oberkirchenrathe betrifft Quinquennal-Vorrückungen, die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen, Verwendung eines Diurnisten, dann Aufnahme eines Aushilfsdieners an Stelle eines schwer erkrankten Amtsdieners.

Bei Titel 12, **Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken**, war der Erfolg im Ganzen günstiger um 4.248 fl. 9½ kr. u. zw. im Ordinarium um 4.178 fl. 12½ kr. und im Extra-Ordinarium um 69 fl. 97 kr.

Der günstige Erfolg bei den ordentlichen Ausgaben ist theils den verbliebenen Passivrückständen, theils den Ersparungen bei den Activitätsbezügen in Folge der Nichtbesetzung von Stellen und bei den Kirchenerfordernissen zuzuschreiben.

Der günstige Erfolg bei den außerordentlichen Ausgaben rührt daher, daß von dem auf das Jahr 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878, betreffend die Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus, ein Betrag von 70 fl. nicht zur Verwendung gelangte.

Der bei dem gleichartigen außerordentlichen Credite für das Jahr 1879 nicht verwendete Betrag per 6.000 fl. ist auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen.

Bei der Abtheilung C „**Unterricht**“ ergab sich bei Titel 13 „**Hochschulen**“, ein ungünstiger Erfolg von 27.158 fl. 17½ kr., nachdem bei den ordentlichen Auslagen ein Mehraufwand von 22.893 fl. 63 kr., bei den außerordentlichen Auslagen und zwar bei deren Vergleichung mit dem in Folge Uebertragung der mit Ende 1879 unverwendet gebliebenen Creditreste per 254.704 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1880 von 669.980 fl. auf 415.276 fl. richtig gestellten Präliminar-Credite ein Mehraufwand von 31.128 fl. 85 kr. stattgefunden hat, dagegen bei den aus den Creditresten des Jahres 1878 bestrittenen Auslagen eine Ersparung von 26.864 fl. 30½ kr. eingetreten ist.

Im Ordinarium haben sich laut Rechnungsabschlusses bedeutendere Ueberschreitungen ergeben:

1. bei der **Universität in Prag** hauptsächlich durch den namhaften Mehraufwand an Unterrichtserfordernissen bei den Krankenhaus- und Gebärkliniken, dann durch den anläßlich der Vermehrung der Localitäten bedeutend erhöhten Aufwand an Beheizungs- und Beleuchtungskosten und Dienerschaftslöhnungen, insbesondere für das neue Gebäude des anatomischen Institutes, sowie dadurch, daß bei den Universitätsgütern Michle und

Malešic die Nothwendigkeit von Mehrherstellungen zu den im Jahre 1878 ausgeführten Conservationsbauten an der Michler-Schmiede, der Binderei und dem Bräuhause eingetreten war;

2. bei der **Universität in Krakau** zum großen Theile in Folge der Auszahlung der Forderung der Krakauer Verschleiß-Agentie der Jaworzna'er Steinkohlengewerkschaft für die der Universität und der Klinik in den Jahren 1876, 1877 und 1878 gelieferten Steinkohlen im Belaufe von 9.135 fl. 14 kr., dann durch andere größere Zahlungen, und zwar an die Gasanstalt, an den Unternehmer für die Reinigung der Hörsäle in den Universitätsgebäuden und klinischen Schulen nach den bewirkten Bauherstellungen und an den Krakauer Magistrat für die Reinigung der Kanäle und Senkgruben in den Gebäuden der Klinik, endlich durch die Leistung eines Concurrenzbeitrages zur Herstellung der zur Pfarre St. Anna gehörigen Zinshäuser Nr. 201 und 202 im Betrage von 2.285 fl. 17 kr.;

3. bei den **technischen Hochschulen in Prag,** hauptsächlich durch Remunerationen für die in Folge der neuen Staatsprüfungs-Ordnung eingeführten neuen Vorträge und für die neu systemisirten Assistentenstellen, dann, weil in Folge des strengen Winters die Beheizungsauslagen und, wegen Unterbringung von Lehrkanzeln in Privathäusern, die aus diesem Anlasse gezahlten Miethzinse einen Mehraufwand verursachten;

4. bei der **technischen Hochschule in Brünn,** weil in den Rubriken: „Gehalte der Beamten und Diener" wegen des Zuwachses von Quinquennalzulagen und Ertheilung von Gehaltsvorschüssen der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, vielmehr Ueberschreitungen der Präliminaransätze entstanden, dann weil durch die in Folge der neuen Staatsprüfungs-Ordnung nothwendige Bestellung von Supplenten und zeitweiligen Docenten in verschiedenen Lehrfächern nicht präliminirte Belohnungen zur Zahlung gelangten;

5. bei der **technischen Hochschule in Lemberg,** weil wegen Anweisung einer Quinquennalzulage und Ernennung eines außerordentlichen Professors, dann Bewilligung eines Gehaltsvorschusses per 2000 fl. die Präliminarziffer überschritten wurde, hauptsächlich aber, weil bei der großen Ausdehnung der Räumlichkeiten der Hochschule die Auslagen für Beheizung und Beleuchtung bedeutend höher waren und außerdem bei dem noch nicht geregelten Dienerstande eine größere Anzahl provisorischer Diener aufgenommen werden mußte.

Im außerordentlichen Erfordernisse hat sich außer kleineren, nicht präliminirten Auslagen an Resthonorar für den Bau-Inspicienten der Wiener Sternwarte per 180 fl., für Acquisition der zum Zwecke der europäischen Gradmessung hergestellten Telegraphenleitung von der Universitäts-Sternwarte zur Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien per 150 fl. und an Nachtragszahlung für Herstellung der Gas- und Wasserleitung der technischen Hochschule in Lemberg per 165 fl. 40 kr. eine Ueberschreitung des Präliminarcredites ergeben:

1. bei der **Universität in Graz** durch Zahlung von Restbeträgen für den Neubau des chemischen, dann des physikalischen Institutsgebäudes mit Rücksicht auf die für dieselben genehmigten, jedoch zum Theil erloschenen Credite;

2. bei der **Universität in Prag** für die innere Einrichtung des anatomischen Institutsgebäudes, nachdem der betreffende Credit bereits verfallen war;

3. bei den **technischen Instituten in Prag** durch Begleichung bereits eingegangener Haftungsverbindlichkeiten in Folge der nicht zur Verwendung gelangten Restbeträge aus den im Jahre 1875 gewährten außerordentlichen Lehrmitteldotationen;

4. bei der **technischen Hochschule in Lemberg** durch die Erwerbung von bei der europäischen Gradmessung entbehrlich gewordenen Apparaten für das geodätische Obser-

vatorium um den Betrag von 2.000 fl., welcher jedoch im Titel: „Stiftungen und Beiträge“ als Einnahme erscheint.

Dagegen sind im Ordinarium namhafte Ersparungen eingetreten:

1. bei der **Universität in Wien** wegen Nichtbesetzung verschiedener Lehrkanzeln;

2. bei der **Universität in Innsbruck** zum Theile aus demselben Grunde und in Folge des Wegfalles systemisirter Remunerationen, und zwar für die kunstgeschichtlichen Vorträge wegen deren zeitweiliger Sistirung sowie für die Vorträge über Psychiatrie an der Irrenanstalt in Hall wegen des Ablebens des Vortragenden, dann auch wegen Nichtbesetzung einer remunerirten Assistentenstelle.

Auch waren die Auslagen für Unterrichtserfordernisse in Folge der geringeren Belegung der Kliniken, dann wegen der im Jahre 1879 angeordneten Einhebung der vollen Verpflegsgebühr von den zahlungsfähigen klinischen Kranken bedeutend geringer, endlich wurden auch keine größeren Adaptirungen am Universitätsgebäude vorgenommen;

3. bei der **Universität in Lemberg** hauptsächlich in Folge der Vacatur von Lehrkanzeln, dann weil nicht alle Stipendien oder nur von einem späteren Termine zur Verleihung kamen und weil die Gebäudereparaturen auf das Nothwendigste beschränkt wurden;

4. bei der **Akademie der bildenden Künste in Wien**, weil von den auf drei Jahre verliehenen zwei Reisestipendien im Jahre 1879 nur noch eine Semestralrate zur Zahlung gelangte, weil die Remuneration für einen Assistenten wegen Nichtbesetzung der Stelle entfiel und weil der Aufwand für Unterrichtserfordernisse lediglich wegen Veränderlichkeit des Bedarfes sich verringert hat.

Die Ersparung an den Creditresten aus dem Jahre 1878 entstand hauptsächlich dadurch, daß von den Creditresten für die Ausrüstung der Sternwarte in Wien (4. Rate) ein Betrag von 18.659 fl. 43 kr. und für die Einrichtung des chemischen Laboratoriums in Graz (2. und letzte Rate) ein Betrag von 2.670 fl. 7 kr., dann von dem Pauschalcredite für die Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen ein Betrag von 4.657 fl. nicht zur Verwendung gelangten.

Bei Titel 14, **Mittelschulen,** war der Erfolg um 55.719 fl. 48 kr. günstiger, nachdem bei den ordentlichen Auslagen eine Ersparung von 19.228 fl. 49½ kr., dagegen bei den außerordentlichen Auslagen, und zwar nach deren Vergleichung mit dem in Folge der Uebertragung der mit Ende 1879 unverwendet gebliebenen Creditreste per 53.464 fl. auf den Voranschlag 1880 von 149.606 fl. auf 96.142 fl. herabgeminderten Präliminar-Credite eine Ueberschreitung von 9.851 fl. 99 kr. stattgefunden hat und bei den Creditresten des Jahres 1878 ein Betrag von 46.342 fl. 97½ kr. nicht zur Verwendung gelangt ist.

I. Im Ordinarium sind Ersparungen eingetreten:

a) bei mehreren **Gymnasien und Realgymnasien** durch Vacatur von Lehrstellen (Oberösterreich), Vorarlberg, Steiermark, Triest und Schlesien), dann in Folge des geringeren Aufwandes an Remunerationen, namentlich für den Unterricht in den nicht obligaten Lehrgegenständen (Niederösterreich, Salzburg, Görz), ferner weil die für Unterrichtserfordernisse genehmigten Dotationen theils nicht in Anspruch genommen, theils der Aufwand durch die eigenen Einnahmen gedeckt wurde (Niederösterreich, Steiermark, Görz, Schlesien), außerdem in Folge der geringeren Herstellungen an den Gebäuden (Oberösterreich, Steiermark);

b) bei der Mehrzahl der **Realschulen** in Folge der Vacatur von Lehrstellen (Oberösterreich, Tirol, Krain, Istrien, Galizien), ferner in Folge der Auflassung von Parallelclassen, wodurch sich insbesondere die Auslagen für Substitutionen und Unterrichtserfordernisse, sowie zum Theile auch die Regiekosten verringerten (Krain, Görz, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau, Bukowina), endlich in Folge der durch die

geringere Betheiligung der Schüler an den nicht obligaten Lehrgegenständen bedingten Reducirung der Lehrstunden und der hiefür bemessenen Remunerationen (Tirol, Triest, Görz, Mähren, Schlesien und Galizien);

c) bei dem Pauschalcredite zur Unterstützung für Lehramtscandidaten, nachdem ein Betrag von 3.732 fl. bis Ende März 1880 als dem Verfallstermine dieses Credites nicht in Anspruch genommen worden ist.

Dagegen sind im Ordinarium auch Präliminar-Ueberschreitungen vorgekommen, und zwar:

a) bei den **Gymnasien**:
in Tirol zunächst durch Anschaffung von Schulgegenständen; in Kärnten und Istrien durch Zuwachs von Quinquennalzulagen und den nicht vollständig hereingebrachten Intercalarabstrich; in Krain und Mähren hauptsächlich durch die Nothwendigkeit der Bestellung von Supplenten in Folge Errichtung von Parallelclassen; in Dalmatien in Folge der vertragsmäßigen Erhöhung des Miethzinses für das Gebäude des Gymnasiums in Spalato; in Böhmen durch den bedeutend erhöhten Aufwand an Substitutionsgebühren, hauptsächlich in Folge der Errichtung von Parallelclassen, dann an Regiekosten, indem theils Restforderungen der Directionen zu zahlen waren, theils die Entlohnung der Aushilfsdiener, die Reinigung der Localitäten und die Anschaffung von Einrichtungsstücken einen höheren Aufwand verursachten; in Galizien durch die Vergütung der Restforderung der Unternehmer des Tarnower Gymnasiumbaues für Rechnung der Rubrik: Gebäudeerhaltung; in Krakau durch die in Folge der Vacatur von Lehrstellen und der Errichtung von Parallelclassen nothwendig gewordene Aufnahme von Supplenten und Zumiethung von Schullocalitäten;

b) bei den **Realschulen**:
in Niederösterreich hauptsächlich dadurch, daß die im Staatsvoranschlage nicht vorgesehenen Auslagen für die neu eröffnete Unterrealschule in Währing aus dem Ordinarium bestritten wurden; in Steiermark durch Anschaffung von Lehrmitteln aus dem von der Stadtgemeinde Graz für die dortige Staatsoberrealschule geleisteten und bei der Bedeckung verrechneten Beitrag per 2.500 fl., in Kärnten und Dalmatien durch die Nothwendigkeit der Mehrverwendung von Supplenten; in den zwei letzteren Ländern überdies durch den nicht hereingebrachten Intercalarabstrich und Zuwachs von Quinquennalzulagen und in Salzburg lediglich aus den zwei letztgenannten Ursachen; endlich in Böhmen durch den Mehraufwand an Substitutionsgebühren in Folge Eröffnung der 5. Classe an der Staatsrealschule in Carolinenthal und der Errichtung einer Parallelclasse an der Staatsrealschule in Pilsen, durch die Begleichung des Regiekostenabganges bei der böhmischen Staatsoberrealschule in Prag aus den Jahren 1877 und 1878 und die Flüssigmachung von Remunerationen für Mehrleistungen im Schuljahre 1878/79.

II. Der im Extraordinarium eingetretene Mehraufwand betrifft beinahe ausschließlich die im Jahre 1879 nicht vorgesehenen Auslagen für die innere Einrichtung der Staatsunterrealschule in Sechshaus per 9.854 fl. 61 kr. Hiebei ist jedoch zu erwähnen, daß mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli 1877 für die innere Einrichtung der genannten Schule ein Betrag von 28.000 fl. unter der Bedingung genehmigt worden ist, daß diese nicht präliminirte Auslage in der Gesammtbaukostensumme per 300.000 fl. ihre Bedeckung finde. Da nun von dem aus diesem Betrage pro 1878 im Finanzgesetze genehmigten und auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Theilcredite per 60.000 fl. mit Ende März 1880 noch 39.876 fl. 72 kr. als nicht verwendet in

Ersparung kamen, so hat obige Ueberschreitung in dem obgedachten Baucredite ihre vollständige Deckung gefunden.

III. Bei den auf den Voranschlag 1879 übertragenen Creditresten des Jahres 1878 ist die Ersparung dadurch entstanden, daß bei den Gymnasien und Realgymnasien in Niederösterreich ein Betrag von 3.000 fl. für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Böhmen von der für den Bau des Staatsobergymnasiums in Leitmeritz bewilligten 5. Rate der Betrag von 3.466 fl. 75½ kr., dann bei den Realschulen der oberwähnte, den Neubau der Staatsunterrealschule in Sechshaus betreffende Betrag von 39.876 fl. 72 kr. mit Ende März 1880 als unverwendet verfielen.

Bei Titel 15, **Studienbibliotheken**, war der Erfolg günstiger um 1.523 fl. 55 kr., nachdem in Görz die Remuneration für den Custos in Folge der unentgeltlichen Besorgung der Geschäfte eines Bibliothekars in Ersparung kam, dann in Olmütz die Custos-Stelle bis Ende Mai 1879 unbesetzt blieb, und außerdem auch die Gebäudeerhaltungskosten in Folge der im Vorjahre vorgenommenen Reconstructionsarbeiten, sowie die Regiekosten wegen des verminderten Erfordernisses an Beheizungsmateriale geringer waren. Dagegen war, der Erfolg bei der Bibliothek in Salzburg in Folge einer dem Diener für vermehrte Leistungen zuerkannten Remuneration, dann in Klagenfurt und Laibach wegen des Nichteintretens von Intercalarien ungünstiger.

Bei Titel 16, **Speciallehranstalten,** stellte sich der Erfolg um 40.857 fl. 60 kr. günstiger, und zwar ist im Ordinarium eine Ersparung von 6.714 fl. 61 kr., im Extraordinarium bei Vergleichung der Ausgaben per 36.597 fl. 15 kr. mit dem von 67.900 fl. nach Abzug der auf den Voranschlag 1880 übertragenen Creditreste per 36.046 fl. auf 31.854 fl. herabgeminderten Präliminarcredite ein Mehraufwand von 4.743 fl. 15 kr. zu verzeichnen; bei den auf 1879 übertragenen Creditresten des Jahres 1878 ist dagegen ein Betrag von 38.886 fl. 14 kr. als nicht verwendet mit Ende März 1880 verfallen.

Im Ordinarium sind in sämmtlichen Paragraphen mit Ausnahme der Kunstgewerbeschule in Wien Ersparungen vorgekommen, und zwar:

1. bei den **Hebammenschulen**, hauptsächlich weil bei der Hebammenschule in Klagenfurt die Remuneration für den Unterricht in slovenischer Sprache nicht zur Verwendung gelangt ist, weil weiters in Triest von den Stipendien für den slovenischen Curs nur zwei verliehen worden sind und in Olmütz die in Aussicht genommene Besetzung der Professorsstelle nicht stattgefunden hat;

2. bei der **Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien,** weil eine Lehrerstelle durch das ganze Jahr durch eine Lehrkraft gegen Remuneration vertreten war;

3. bei der **Kunstschule in Krakau** durch Intercalarien, verminderte Ausgaben an Remunerationen und Aushilfen und das Nichtvorkommen von Conservationsbauten;

4. bei den **gewerblichen Lehranstalten,** wo sich die Ersparung im Ganzen auf 4.518 fl. 70½ kr. belief, indem die Ersparungen bei mehreren Anstalten die bei den anderen Anstalten vorkommenden Mehrausgaben überwogen. Insbesondere war der Aufwand geringer bei der Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien durch Intercalarien und reducirte Substitutionen, bei den gewerblichen Lehranstalten in Salzburg und Graz durch längere Vacatur von Fach-Vorstandsstellen und einer Lehrstelle, bei der Gewerbeschule in Bielitz durch Intercalarien bei den fixen Bezügen und an Substitutionen, durch Gewinnung billiger Kräfte für die zu supplirenden Lehrfächer, endlich bei der höheren Gewerbeschule in Czernowitz durch Umgestaltung derselben in eine Werkmeister- und gewerbliche Fortbildungsschule. Dagegen sind Mehrauslagen nur bei der Gewerbeschule in Pilsen in Folge Zahlung von Uebersiedlungskosten an drei Lehrer, bei jener in Reichenberg anläßlich der nachträglichen Zahlung einer Quinquennalzulage, dann in Folge

des Zuwachses von Activitätsbezügen für zwei Lehrer und des Quartieräquivalentes für den Director, endlich bei der höheren Gewerbeschule in Krakau durch die nachträgliche Vergütung der Kosten für die Gasbeleuchtung für drei Jahre und die Kohlenlieferungen für zwei Heizperioden entstanden;

5. bei den **nautischen Schulen,** wo die geringere Ausgabe vorzugsweise von Intercalarien bei den Anstalten in Dalmatien und der nicht gänzlichen Verwendung des Pauschalcredites zur Reorganisirung des nautischen Unterrichts herrührt.

Die Ueberschreitung bei der Kunstgewerbeschule in Wien hat ihren Grund darin, daß sich nur geringe Intercalarien ergeben haben, die Bestellung eines Aushilfs-Assistenten und eines Hausinspectors nothwendig war und für die Erhaltung des Gebäudes Mehrauslagen erwachsen sind, die bei der Veränderlichkeit des diesfälligen Erfordernisses nicht vorherzusehen waren.

Die im Extraordinarium vorkommende Ueberschreitung betrifft:

1. die innere Einrichtung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Wien mit 656 fl. 6 kr. und besteht aus Collaudirungsraten der Professionisten, welche erst nach Ablauf des Monats Juni 1879 zur Zahlung gelangten, nachdem der bezügliche im Jahre 1877 bewilligte Credit bereits erloschen war;

2. die Werkmeisterschule in Salzburg, wo eine nicht präliminirte Auslage von 4.087 fl. 45 kr. dadurch entstanden ist, daß die Anstalt nach ihrer Errichtung unverschieblich mit unbedingt nothwendigen Lehrmitteln und mit Einrichtungsgegenständen versehen werden mußte, welche aus den genehmigten Crediten nicht vollständig angeschafft werden konnten, wonach die Direction erst nachträglich, und zwar gelegentlich der Rechnungslegung über die eingehobenen und zur theilweisen Deckung obiger Auslagen verwendeten Schulgelder und sonstiger Einkünfte um deren Genehmigung eingeschritten ist, so daß die entsprechenden Rechnungsdurchführungen erst im Jahre 1879 vorgenommen werden konnten.

Bei den auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditresten aus dem Jahre 1878 ist von dem Credit für die Herstellung eines eigenen Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Wien ein Betrag von 30.856 fl. 54 kr., von dem außerordentlichen Pauschalcredite für Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung ein Betrag von 8.031 fl. 50 kr. und von dem außerordentlichen Pauschalcredite auf Subventionen für commercielle Lehranstalten ein Betrag von 50 fl. mit Ende März 1880 verfallen.

Bei dem Titel 17, **Volksschulen,** gestaltete sich der Erfolg um 49.173 fl. 97 kr. günstiger, da im Ordinarium eine Ersparung von 64.214 fl. 80½ kr., im Extraordinarium mit Rücksicht darauf, daß von dem außerordentlichen Credite per 131.850 fl. der Betrag von 49.017 fl. als Creditrest auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen wurde, eine Mehrausgabe von 12.973 fl. 1½ kr. und bei den auf den Voranschlag 1879 übertragenen Creditresten des Jahres 1878 eine Mehrausgabe von 2.067 fl. 82 kr. eingetreten ist.

Im §. 1, **Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten,** war im ordentlichen Erfordernisse der Erfolg beinahe durchgehends günstiger, was im Allgemeinen dem Umstande zuzuschreiben ist, daß wegen Auflassung oder Beschränkung der Vorbereitungs- und Parallelclassen und Nichtbesetzung mehrerer systemisirter Directors- und Lehrstellen in den meisten Ländern sowohl bei den Gehalten und Activitätszulagen als auch bei den veränderlichen Auslagen, namentlich aber bei den Regiekosten belangreiche Ersparungen erzielt wurden, und auch die Auslagen für den Turnunterricht in Folge der Herabminderung der Unterrichtsstunden an verschiedenen Anstalten geringer waren. Außerdem

stellte sich in Görz der Aufwand gegen den Voranschlag hauptsächlich deßhalb niedriger, weil die Auslagen der Knabenübungsschule wegen deren Trennung von der Lehrerinnen-Bildungsanstalt unter dem Titel 17, §. 8 „Beiträge zu Volks- und Bürgerschulen" zur Verrechnung gelangten. Auch sind von dem Pauschalcredite für Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Anstalten ꝛc. 2.966 fl. 15 kr., und von jenem für Fortbildungscurse 216 fl. nicht zur Verwendung gelangt.

Bei einzelnen Anstalten haben sich jedoch Ueberschreitungen ergeben, und zwar bei den Lehrer-Bildungsanstalten in Salzburg und Vorarlberg, weil der Intercalarabstrich nicht hereingebracht werden konnte, in Salzburg nebstdem durch die anläßlich der erhöhten Frequenz der Anstalt nothwendig gewordene Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen; ferner in Kärnten, weil ein Theil des Locales der Klagenfurter Lehrer-Bildungsanstalt zu einem Turnsaal für die dortige Lehrer-Bildungsanstalt adaptirt wurde; bei der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz, weil Gebäudereparaturen und Conservationsherstellungen in größerem Umfange nothwendig waren.

Bei der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien erhöhte sich der Aufwand hauptsächlich durch die präliminarmäßig nicht vorhergesehenen Bezüge einer von Klagenfurt nach Wien versetzten Hauptlehrerin und durch Quinquennalzulagen; in Dalmatien durch Bestellung eines Supplenten für deutsche Sprache, endlich in Böhmen durch den nicht hereingebrachten Intercalarabstrich, sowie dadurch, daß bei der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag in Folge der Eröffnung von Parallelclassen die Auslagen für Substitutionsgebühren und Miethzinse eine Steigerung erfuhren.

Was die übrigen Paragraphe des ordentlichen Erfordernisses anbelangt, so sind bei §. 2: **Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten** 2.200 fl. 83 kr., bei §. 3: **Stipendien an Lehramtszöglinge** 1.427 fl. 1 kr., bei §. 4: **Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten** 1.400 fl., bei §. 7: **Remunerirung von Volksschullehrern für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes** 1.645 fl. unverwendet geblieben und ist nur bei §. 8: **Beiträge für Volks- und Bürgerschulen** ein Mehraufwand von 3.127 fl. 86 kr. zu verzeichnen, weil der dem Normalschulfonde in Krain wieder zuerkannte Beitrag nicht präliminirt war und die Auslagen der von der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz getrennten dortigen Knabenschule hier zur Verrechnung kamen, während — wie bei §. 1 bereits erwähnt — bei der bezeichneten Lehrerinnen-Bildungsanstalt, wo hiefür vorgesehen war, der Aufwand in Folge dessen sich niedriger stellte.

Im Extraordinarium sind Mehrauslagen vorgekommen, und zwar:

1. bei dem Civilmädchenpensionate in Wien 541 fl. 99 kr. Es sind nämlich von den mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1878 genehmigten Gesammtkosten für die innere Einrichtung des Zubaues zum Pensionat per 18.000 fl. außer den im vorliegenden Central-Rechnungsabschlusse nachgewiesenen Auslagen von 10.541 fl. 99 kr., wovon 10.000 fl. präliminarmäßig bedeckt sind, noch die im Central-Rechnungsabschlusse pro 1878 mit 1.088 fl. eingestellten Auslagen, somit bis Ende 1879 im Ganzen 11.629 fl. 99 kr., daher gegen die Allerhöchst genehmigte Baukostensumme per 18.000 fl. bisher um 6.370 fl. 1 kr. weniger zur Verrechnung gelangt;

2. bei der Lehrer-Bildungsanstalt im III. Bezirke in Wien ein nicht präliminirter Betrag von 1.879 fl. 87 kr. für die innere Einrichtung dieser Anstalt;

3. bei der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck ein Betrag von 10.036 fl. 65 kr. als eine nach dem Collaudirungsergebnisse sich herausstellende Ueberschreitung der präliminirten Baukosten;

4. bei der böhmischen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn 685 fl. 45 kr. an Einkommensteuer sammt Zuschlag und Umlagen von dem auf den Gebäuden dieser Anstalt haftenden Darlehen der mährischen Hypothekenbank, nebst der Versicherungsprämie und Uebertragungsgebühr.

Von den auf den Voranschlag 1879 übertragenen Creditresten des Jahres 1878 blieb ein Betrag von 4.033 fl. 50 kr. bei der Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen, ein Betrag von 156 fl. 25 kr. bei der Einführung der Gas- und Wasserleitung in das Gebäude der deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn und ein geringer Betrag (34 fl. 40 kr.) bei den Auslagen für Hebung des Volksschulwesens unverwendet.

Hingegen wurde der Creditrest per 20.100 fl. für den Bau der Lehrer-Bildungsanstalt im III. Bezirke in Wien um 6.293 fl. überschritten.

Bei dem Titel 18, **Stiftungen und Beiträge**, war der Erfolg im Ganzen günstiger um 7.267 fl. 77½ kr., und zwar bei den Stiftungen um 2.204 fl. 3 kr. und bei den Beiträgen um 5.063 fl. 74½ kr. Bei den Stiftungen trat im Ordinarium die eben aufgeführte Ersparung per 2.204 fl. 3 kr. hauptsächlich deßhalb ein, weil mehrere Stipendien à 315 fl. aus der Dotation des ehemaligen Wiener Stadt-Convictes für mutirte Hofsängerknaben durch längere Zeit unbesetzt blieben, wodurch sich ein geringerer Aufwand an Stipendien um 2.481 fl. 13 kr. ergab, wogegen für 20 Staatsstiftlinge im Taubstummeninstitute in Wien pro 1878 eine Nachzahlung an Verpflegskosten im Betrage von 277 fl. 10 kr. geleistet werden mußte.

Der günstige Erfolg im Ordinarium bei §. 2 „Beiträge“ (Ersparung 5.198 fl. 8½ kr.) hat seinen Grund insbesondere darin, daß in Dalmatien die aus der Dotation des ehemaligen Wiener Stadt-Convictes an Studirende aus Dalmatien verliehenen Stipendien nicht vollständig behoben und von der Dotation zur Ausgrabung von Alterthümern in Salona 1.760 fl. nicht in Anspruch genommen wurden, daß ferner in Galizien die fünf Stipendien für Studirende der Medicin erst vom Studienjahre 1879/80 an flüssig gemacht worden sind und von den für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder genehmigten Crediten 5.278 fl. 89 kr. keine Verwendung gefunden haben, wogegen im Küstenlande die Anschaffung eines Theiles der Cassis'schen Antiquitätensammlung in Aquileja mit dem Credite für die Ausgrabungen nur zum Theile bestritten werden konnte und einen Mehraufwand von 2.500 fl. verursachte.

Bei dem Extraordinarium ergab sich mit Rücksicht darauf, daß von dem Präliminarcredite per 60.000 fl. der Betrag von 3.187 fl. auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen wurde, eine Mehrauslage von 134 fl. 65 kr., welche durch Reisekosten und Diäten anläßlich der Collaudirung des Neubaues des staatlichen Unterrichtsgebäudes in Triest herbeigeführt wurde.

Im Titel 19, **Administration des Studienfondes**, zeigt sich im Ganzen der Erfolg um 638 fl. 60½ kr. günstiger, nachdem im Ordinarium eine Ersparung von 1.214 fl. 53 kr. und im Extraordinarium, wenn die Ausgaben mit dem durch Abzug der auf 1880 übertragenen Creditreste per 3.400 fl. auf 1.100 fl. verminderten Präliminarcredite verglichen werden, ein Mehraufwand von 575 fl. 92½ kr. vorgekommen ist.

Der günstige Erfolg bei dem Ordinarium resultirt aus einem Mehraufwande von 5.739 fl. 74 kr. beim Studienfonde und einer Ersparung von 6.954 fl. 27 kr. bei den Studienfondsforsten und Domänen.

Der Mehraufwand im Ordinarium der Fonde rührt daher, daß in Niederösterreich die Hauszinssteuer im St. Annagebäude durch Steigerung des Miethzinses für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt und die Bau- und Maschinengewerbeschule erhöht wurde; daß in Tirol die Passivinteressen für 1877 einschließlich 1879 von ⅓ des Kaufschillings

für die Realitäten alle Laste bei Trient beglichen und verschiedene Auslagen für die Allerheiligenkirche in Hall bestritten werden mußten; daß ferner in Steiermark außer einigen, verhältnißmäßig geringeren Ausgaben ein das Jahr 1878 betreffender, irrig bei dem Titel „Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" verrechneter Patronatsbeitrag erst in der Finanzperiode 1879 beim Titel „Administration der Studienfonde" zur Verrechnung und Nachweisung gelangte, und daß endlich in Böhmen bei der großen Anzahl der unter dem Patronate des Studienfonds stehenden Kirchen und Pfarrgebäude und der bei den meisten derselben erwiesenen Reparaturbedürftigkeit das Auslangen mit dem Präliminarcredite nicht gefunden werden konnte.

Der Mehraufwand im Extraordinarium wurde durch die Begleichung der Restforderung des Unternehmers bei dem Neubaue der Kirche in Sebastiansberg herbeigeführt, da der im Jahre 1877 für diesen Bau bewilligte Credit unzureichend war.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** war, wie oben erwähnt, der Erfolg im Ganzen, respective im Ordinarium günstiger um 6.954 fl. 27 kr. und nach den einzelnen Kronländern betrachtet, günstiger

in Steiermark um	19	fl.	97 kr.
„ Kärnten „	1.102	„	35½ „
„ Krain „	8	„	90½ „
„ Küstenland „	988	„	8 „
und in Dalmatien um	4.834	„	96 „

Das Minder-Erforderniß in Steiermark rührt daher, daß außer den systemisirten Auslagen für industrielle Unternehmungen keine weiteren Zahlungen vorgekommen sind.

In Kärnten wurden Ersparungen an den Holzgewinnungskosten in Folge geringerer Aufbereitung; ferner bei der Erhaltung der forstlichen Betriebsbauten, den Schichtlöhnen und beim Waldsamenankauf, sowie bei der Anschaffung und Reparatur von Inventarsgegenständen wegen Einstellung der Deputatholz-Zufuhren für das Forstpersonale erzielt. Ueberdies stellten sich auch die Erhaltungskosten der Verwaltungsgebäude, die Remunerationen und Aushilfen, die Zeitungs-Insertionen, Stempel- und Publications-Gebühren, dann die Gemeindeumlagen und Schulconcurrenzbeiträge geringer.

Im Küstenlande sind einerseits an dem Inquisitionshause (Exjesuitenkloster) in Triest nur die unumgänglich nothwendigen Herstellungsarbeiten vorgenommen worden, anderseits bei der Fondsrealität in Görz — in Folge der mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juli 1877 angeordneten und bereits eingeleiteten Veräußerung — im Jahre 1879 keine Verwaltungskosten vorgekommen, und ist auch die Entrichtung der landesfürstlichen Steuern entfallen.

In Dalmatien sind bei der Gymnasialfonds-Domäne Ragusa keine, die Rubrik: geistliche und milde Sachen betreffenden Messenstiftungsverbindlichkeiten persolvirt worden, ferner mußte bei dem Gymnasialfondsforste Ragusa (Meleda) in Folge der seitens der Insassen von Govedjari gegen die Staatsforstverwaltung wegen eingeleiteter Holzschlägerung angestrengte Besitzstörungsklage von einem Holznutzen vorläufig abgesehen werden, weßhalb auch, und weil überdies die zur Abgabe gelangten Hölzer von den Käufern selbst aufbereitet worden sind, der für Holzgewinnung und Lieferung präliminirte Betrag unverwendet geblieben ist.

Bei dem letztgenannten Fondsforste sind auch die für das Jahr 1879 bewilligten außerordentlichen Credite mit den in Ersparung gekommenen Beträgen u. zw.: auf der Rubrik: Neubauten per 3.000 fl. und auf der Rubrik: Vermessungskosten per 400 fl. im Sinne des Finanzgesetzes auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragen worden.

Bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10), und zwar:

1. bei der **Centralleitung** (Titel 1) waren im Ordinarium die Ausgaben höher für

die persönlichen Bezüge der Beamten und Diener um	16.331 fl.	21½	kr.
für Diurnen um	9.121 „	—	„
„ Erhaltung der Gebäude um	3.915 „	22	„
„ die pauschirten Amts- und Kanzleierfordernisse um	4.532 „	77½	„
„ die Belohnungen und Aushilfen um	1.280 „	—	„
und für das Verordnungsblatt um	1.159 „	68	„
zusammen um	36.339 fl.	89	kr.
dagegen waren dieselben geringer für Adjuten (1.500 fl.) und die übrigen Aufwandsrubriken zusammen um	2.032 „	25	„
daher im Ganzen höher um	34.307 fl.	64	kr.

Der bedeutendste Theil dieses Mehrerfordernisses entfällt sonach auf die persönlichen Bezüge der Beamten und Diener und auf die Diurnen, weil einerseits bei den Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements wegen unzulänglicher Aperturen die in Aussicht genommene Personal-Reduction und der Intercalarabstrich nicht vollständig realisirt werden konnten, anderseits aber bei den genannten Departements die Aushilfsbeamten aus Geschäftsrücksichten vermehrt werden mußten.

Die weiteren Ueberschreitungen wurden veranlaßt bei den Gebäudeerhaltungskosten durch verschiedene Herstellungen, insbesondere durch die außergewöhnliche Renovirung der reich ornamentirten Einfahrten in die Hofkammergebäude; bei den pauschirten Amts- und Kanzleierfordernissen durch den höheren Bedarf der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements; bei den Belohnungen und Aushilfen durch die Remunerationen an Beamte des Rechnungs-Departements IV für außerordentliche Mühewaltung bei Aufarbeitung von Rückständen und beim Verordnungsblatte dadurch, daß der Erlös für die im Jahre 1879 verkauften Exemplare wegen Restringirung der Rechnungsperiode nicht in voller Höhe beempfangt und deßhalb auch nicht ganz von den Kosten des Verordnungsblattes abgeschrieben werden konnte.

Beim Extraordinarium basirt das geringere Erforderniß per 1.396 fl. 23 kr. auf der theilweisen Verminderung des mit den Grundentlastungs - Agenden betrauten Rechnungspersonals.

2. Bei den **leitenden Finanzbehörden** (Titel 2) kommen von dem ungünstigen Erfolge im Ordinarium per 40.565 fl. 27½ kr. auf die Personalgebühren (Posten 1—7) 39.614 fl. 37½ kr. in Folge des nicht erreichten mehr als fünfpercentigen Intercalarabstriches von circa 128.000 fl., dann auf die veränderlichen Rubriken (Posten 8—19) 950 fl. 90 kr., bei welchen die Mehrerfordernisse in Tirol (1.527 fl. 58½ kr.), Dalmatien (4.575 fl. 75 kr.) und in Galizien (4.764 fl. 70½ kr.) durch Ersparungen in den übrigen Ländern bis auf den oben bezifferten Betrag aufgewogen erscheinen.

Die gedachten Mehrerfordernisse gründen sich auf die im Präliminare nicht hinreichend oder gar nicht vorgesehenen Auslagen. Diese betreffen zum größten Theile die Auflage neuer Drucksorten für verschiedene Zweige der directen und indirecten Besteuerung, dann aber auch in Tirol die Reisen zum Zwecke der Hebung und Ueberwachung der Gefälle und der Perlustrirung der Steuerämter in Absicht auf den Fortgang des Grundsteuer-Evidenzstellungsgeschäftes, die Anschaffung von Amtseinrichtungsstücken für die Finanz-Bezirks-Directionen zu Trient und Innsbruck; in Dalmatien die ausnahmsweisen Untersuchungen einiger Steuerämter, die Theilnahme eines Ober-Finanzrathes an den in Wien gepflogenen Berathungen behufs Einführung des österreichischen Zoll- und Monopolssystems in den occupirten Provinzen, wie auch die Reisen der Evidenzhaltungs-Geometer

aus Anlaß von Vermessungs-Operationen, und die im Gegenstandsjahre stattgefundene Uebersiedlung der Finanz-Landes-Direction in andere Localitäten.

Beim Extraordinarium dieses Titels ist das geringere Erforderniß per 694 fl. 30 kr. für die Umrechnung des Katastral-Flächenmaßes in das metrische Maß hauptsächlich der theilweisen Beendigung der diesfälligen Arbeiten zuzuschreiben.

3. Beim **directen Steuerdienste** (Titel 3) entfallen von dem ungünstigen Erfolge

im Ordinarium per	46.075 fl. 54 kr.
auf die Personalgebühren	38.157 „ 45 „
und auf die übrigen Rubriken	7.918 „ 09 „

Die Ueberschreitung bei den Personalgebühren ist dadurch erklärt, daß der Intercalarabstrich von circa 46.000 fl. nicht erreicht werden konnte; das Mehrerforderniß bei den übrigen Rubriken ist herbeigeführt worden durch die Unzulänglichkeit der Kalkulanten-, Schreiber- und Löhnungspauschalien, insbesondere aber der Pauschalien für Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse der neu aufgestellten Steuer-Administrationen in Wien, wie auch durch unvorhergesehene Dienstreisen, welche in Steiermark, Mähren und Galizien zum Behufe der Erhebung der im Sommer 1879 in zahlreichen Gemeinden durch Elementarschäden stattgefundenen Grundertragsbeschädigungen im Zwecke der Gewährung des angesprochenen gesetzlichen Steuernachlasses vorgenommen werden mußten

4. Bei den **Cassen** (Titel 4) betragen die höheren Ausgaben im Ordinarium für

die persönlichen Bezüge der Beamten und Diener		7.231 fl. 43½ kr.
für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse		2.360 „ 91 „
„ Geldtransportsauslagen		7.774 „ 55½ „
„ Geldverpackungskosten (828 fl. 82 kr.) und verschiedene andere Erfordernisse	2.190 fl. 73 kr.	
und nach Abrechnung der hievon durch Ersparungen bei der Gebäudeerhaltung (1.607 fl. 43 kr.) und den übrigen Rubriken gedeckten	1.922 „ 1½ „	
noch		268 „ 71½ „
im Ganzen		17.635 fl. 61½ kr.,

weil die veranschlagten Intercalarien per 8.400 fl. nicht eingetreten, übrigens wegen der nicht vorgesehenen Silberbewegung in den Localitäten der Staats-Centralcasse und des Ministerial-Zahlamtes mannigfache Herstellungen und Einrichtungen nothwendig geworden und aus demselben Grunde die Geldtransports- und Gelderverpackungskosten bedeutend gestiegen sind.

Der Hauptantheil an den höheren Geldtransportskosten kommt auf Dalmatien, wo der österr.-ungar. Lloyd für Versicherung und Beförderung der baren

Geldsendungen	9.970 fl. 35 kr.
gegen präliminirte	4.000 „ — „
sohin mehr um	5.970 fl. 35 kr.

in Anspruch genommen hat.

Beim Extraordinarium ergab sich eine Mehrauslage von 50 fl., weil das Erforderniß für eine extra statum beibehaltene Dienstesstelle sich um diesen Betrag höher herausstellt.

5. Bei der **Finanzwache** (Titel 5) resultirt aus der Combination der Ersparungen in **mehreren Rubriken** per . . . . 51.374 fl. 50 1/2 kr.
mit den Ueberschreitungen der Löhnungen (37.323 fl. 2 kr.), der Kleiderbeischaffung (4.800 fl. 75 1/2 kr.) und der hinauszuzahlenden Ersätze aller Art (1.800 fl. 94 1/2 kr.) per . . . . 43.924 „ 72 „

im Ganzen eine Ersparung von . . . . 7.449 fl. 78 1/2 kr., welche sich hauptsächlich dadurch erklärt, daß in den meisten Kronländern einzelne Obercommissärs- und Commissärsstellen unbesetzt geblieben sind, und daß die bis zum Eintritte der Gebühren-Regulirung systemisirt gewesene Verdienstzulage successive in Wegfall gekommen ist; daß die für Böhmen in Aussicht genommenen Zinssteigerungen nicht eingetreten und im Küstenlande einzelne Miethzinse herabgesetzt worden sind; daß durch die Restringirung der Uebersetzungen von Finanzwachfunctionären in Steiermark und Böhmen, dann durch die Einstellung des Reisepauschales für 14 Respicienten in Mähren und durch die Auflassung mehrerer berittener Mannschaftsstellen in der Bukowina die Reisekosten sich vermindert haben; daß endlich die Herstellungsarbeiten im Allgemeinen an den Finanzwach-Unterkünften, dann die Nachschaffungen an Waffen, Rüstzeugen und Controlsrequisiten und die als verschiedene Ausgaben verrechneten Kosten für die Salinen-Bewachung in Dalmatien auf den strengsten Bedarf beschränkt wurden.

Die obgedachten im Virementswege bedeckten Ueberschreitungen haben sich deßhalb ergeben, weil der Intercalarabstrich bei den Löhnungen per 113.770 fl. in mehreren Kronländern wegen der unbedingt nothwendig gewesenen Completirung des Mannschaftsstandes nicht vollends hereingebracht, der Mannschaftsstand im Küstenlande wegen der Einbeziehung Istriens in das allgemeine Zollgebiet und in Galizien wegen aufgetretener Rinderpest vermehrt und in Spizza eine neue Finanzwach-Abtheilung creirt wurde; weil sich der Aufwand an Bekleidungskosten durch die Betheilung der Grenzmannschaft in Salzburg mit Winter-Paletots, dann durch die Vermehrungen des Mannschaftsstandes im Küstenlande, Dalmatien und Galizien erhöht hat; und weil in Folge Erhöhung der Mannschaftseinlage von jährlich 18 fl. auf 36 fl. auch höhere Abrechnungs-Guthabungen an die ausgetretene Finanzwachmannschaft zur Auszahlung gelangt sind.

6. Bei den **Steuerämtern** (Titel 6) beruht die Ueberschreitung der ordentlichen Credite für die veränderlichen Erfordernisse per . . . . 14.266 fl. 17 1/2 kr.
welche durch die Erübrigungen bei den Personalgebühren (Posten 1—8) per . . . . 4.197 „ 39 „

auf den Betrag von . . . . 10.068 fl. 78 1/2 kr. herabgemindert wurde, theils auf den bei Erneuerung von Miethcontracten unvermeidlich gewesenen Zinserhöhungen, theils auf den durch nothwendige Uebersetzungen und Substitutionen erwachsenen höheren Reisekosten und — wie auch bei den leitenden Finanzbehörden (Titel 2) erwähnt — auf der unvorhergesehenen Auflage neuer Drucksorten für verschiedene Zweige der directen und indirecten Besteuerung.

Beim Extraordinarium war der Aufwand höher um 7.059 fl. 75 kr., vorwiegend aus Anlaß der definitiven Verrechnung der nicht präliminirten Antheile per 1.993 fl. 15 1/2 kr. und 6.582 fl. 71 kr. an den gesammten Reconstructionskosten von 14.182 fl. 62 1/2 kr. des ärarischen Schlosses in Wildshut, beziehungsweise an dem Kaufschillinge von 34.100 fl., um welchen die auf 63.050 fl. geschätzte Realität Nr. 40 in St. Leonhard zur Sicherstellung einer Aerarial-Forderung von 7.191 fl. und der Unterkunft des Steueramtes und des Bezirksgerichtes bei der executiven Feilbietung erstanden worden ist.

7. Bei der **Finanzprocuratur** (Titel 7) ergab sich deßhalb ein ungünstiger Erfolg von 1.628 fl. 28 kr., weil in Niederösterreich zur Bewältigung angehäufter Mundirungsarbeiten Diurnisten aufgenommen werden mußten, weil überdies in demselben Kronlande durch eine außerordentliche Commission nach Linz und Salzburg in Angelegenheit der Invasionskosten-Entschädigungsfrage und durch die Uebersiedlung eines Oberfinanzrathes nach Zara die Reiseauslagen höher entfallen sind, und weil nebstdem in Steiermark die von sachfälligen Parteien auf die Vertretungsauslagen zu leistenden Rückersätze im Betrage von 741 fl. 23 kr. ungeachtet energischer Einwirkung im Laufe der Gegenstandsperiode nicht eingebracht werden konnten.

8. Bei der **Zollverwaltung** (Titel 8) rührt das günstige Ergebniß im ordentlichen Erfordernisse per 22.065 fl. 41 kr. zumeist von der wirthschaftlichen Gebarung mit den Gebäudeerhaltungskosten und den Auslagen für Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse in Niederösterreich, Tirol und Böhmen her.

Dagegen hat sich anläßlich der Einführung des neuen Zolltarifes vom 27. Jänner 1878 und des neuen Handelsvertrages mit Deutschland vom 16. December 1878 die Nothwendigkeit ergeben, verschiedene Manipulationsrequisiten (Wagen, andere Meßinstrumente, Stempel, Typen) anzuschaffen, ferner Druckauflagen des alphabetischen Waarenverzeichnisses des Zolltarifes 2c. zu veranstalten. Für die gedachten Utensilien wurde in der Gegenstandsperiode ein Betrag von 9.434 fl. 55 kr. beausgabt, welcher im Voranschlage lediglich aus dem Grunde nicht speciell bedeckt erscheint, weil angenommen wurde, es werde derselbe aus den Ersparungen beim Ordinarium bestritten werden können. Diese Annahme war auch insoferne richtig, als der besprochene außerordentliche Mehraufwand in dem unverwendet gebliebenen ordentlichen Credite per 22.065 fl. 41 kr. mehr als zureichende Bedeckung gefunden hat.

9. Beim **Etat der Grundsteuerregulirung** (Titel 9) haben sich die Ueberschreitungen bei Post 3, Taggelder, per

tungen bei Post 3, Taggelder, per	278.787	fl. 53	kr.
bei Post 7, Diäten und Reisekosten, per	26.208	„ 89½	„
„ „ 8, Präsenz- und Meilengelder, per	225.074	„ 27	„
„ „ 10, Meßinstrumente, per	2.673	„ 01½	„
„ „ 12, Druckkosten für Manipulationspapiere, per	5.819	„ 51	„
„ „ 15, Mappen- und Tabellenpapiere, per	6.657	„ 56	„
„ „ 17, Mindere Kosten für das lithographische Institut, per	669	„ 80	„
„ „ 22, Remunerationen und Aushilfen, per	2.515	„ —	„
zusammen per	548.405	fl. 58	kr.

durch die Ersparungen bei den Posten 1, 2 und 4 Gehalte, Monatsgebühren und Activitätszulagen, per	83.590	fl. 90½	kr.			
bei Post 6, Diätenpauschale, per	20.596	„ 34½	„			
„ „ 9, Vermessungsauslagen, per	16.620	„ 25½	„			
„ „ 19, Zinse für Amtsunterkünfte, per	27.845	„ 29	„			
„ „ 20, Kanzleiauslagen, per	25.881	„ 83½	„			
dann bei verschiedenen anderen Posten von minderem Belange per	8.483	„ 76	„			
zusammen per				183.018	„ 39	„
auf den Betrag von				365.387	fl. 19	kr.

herabgemindert.

Die Ursache der bezifferten Ueberschreitungen liegt im Allgemeinen darin, daß im Zwecke der gänzlichen Beendigung der Reambulirungs- und Einschätzungsarbeiten das Vermessungspersonale und die Schätzungsaushilfs-Referenten in einigen Ländern bedeutend vermehrt, für accordirte Arbeiten bei den Mappenarchiven der betreffenden Finanzlandesbehörden anläßlich der Verfassung und Revision der Classenzusammenstellungen, wie auch für häufig vorgekommene Uebersiedlungen und für Honorirung der Mehrleistungen bei Vermessungsarbeiten über das bestimmte Monatspensum, dann in Folge der gleichzeitigen Function mehrerer Einschätzungs-Deputationen in einem und demselben Bezirke sehr beträchtliche, im Präliminare nicht vorgesehene Summen aufgewendet werden mußten.

Dagegen wurden die angeführten Ersparungen erzielt durch die ausgiebige Reduction der bisher von stabilen Staatsdienern versehenen Dienstposten, durch die in Folge früherer Beendigung der Feldoperationen ermöglichte frühere Einstellung vieler Diätenpauschalien, endlich durch den Wegfall zahlreicher Zinse für gemiethete Localitäten und den gleichzeitigen Wegfall der für diese Localitäten veranschlagten Erfordernisse.

Bei der **allgemeinen Cassenverwaltung** (Cap. 11) besteht der Erfolg an **Münzverlust** (Titel 1) aus zahlreichen Empfangs- und Ausgabsposten, welche in Hauptgruppen und nach dem Unterschiede, ob dieselben bei einem anderen Zweige des Staatshaushaltes in Gegenverrechnung gekommen sind und dort den Aufwand oder Ertrag erhöht haben (durchlaufende), oder ob eine solche Gegenverrechnung nicht eingetreten ist (reelle), abgetheilt — mittelst der nachfolgenden Tabellen A und B zur Anschauung gebracht werden.

Tabellen A und B

zu Erforderniß Capitel 11, Titel 1.

Post-Nr.	A. Einnahmen.	Durchlaufende fl.	Durchlaufende kr.	Reelle fl.	Reelle kr.
1	Agio von für nachstehende Zweige in Gold bestrittenen Ausgaben, und zwar:				
	a) von den Kosten anläßlich der Vorkehrungen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten aus Rußland (in Ausg. Cap. 7, Titel 4)	297	33	. . . .	. .
	b) vom Aufwande für die Organe der öffentlichen Sicherheit in Passau und Simbach (in Ausg. Cap. 7, Tit. 5)	1.070	73½	. . . . .	. .
	c) von Schützengaben in Tirol (in Ausg. Cap. 8, Tit. 2)	210	22	. . . .	. .
	d) von der Zollverwaltung (in Aus. Cap. 10, Tit. 8)	4	24	. . . . .	. .
	e) von verschiedenen Ausgaben der allgemeinen Cassenverwaltung (in Ausg. Cap. 11, Tit. 5)	1	38	. . . . .	. .
	f) vom Salzrelutum der Dürnberger Knappen bayerischer Nationalität in Salzburg (in Ausg. Cap. 15, Tit. 1)	64	97	. . . . .	. .
	g) von Tabakerzeugungs- und Anschaffungskosten (in Ausg. Cap. 16, Tit. 2)	228.458	38	. . . . .	. .
	h) von der Centralleitung des Handelsministeriums (in Ausg. Cap. 27, Tit. 1)	1.184	16	. . . . .	. .
	i) von der Seebehörde (in Ausg. Cap. 27, Tit. 4)	341	48	. . . . .	.
	k) vom Postgefälle (in Ausg. Cap. 27, Tit. 5)	7.677	20	. . . . .	. .
	l) von Baukosten in der Station Niedergrund auf der Bodenbacher Bahnstrecke (in Ausg. Cap. 27, Tit. 7, §. 7)	184	92	. . . . .	. .
	m) von der Landescultur (in Ausg. Cap. 28, Tit. 3, §. 1) . . .	36	50	. . . . .	.
	n) von der Justizverwaltung (in Ausg. Cap. 29, Tit. 3)	109	63	. . . . .	.
	o) vom allgemeinen Pensionsetat (in Ausg. Cap. 31, Tit. 1) . .	833	16	. . . . .	. .
	p) von den Suezcanalgebühren an den österreichisch-ungarischen Lloyd und der Subvention an die Zittau-Reichenberger Bahn (in Ausg. Cap. 33, Tit. 4)	44.727	30	. . . . .	. .
	q) von den Dotationen und Deckungen für die Staatsschuldencasse (in Ausg. Cap. 35, Tit. 2, 4 und 9)	1,742.647	23	. . . . .	. .
2	Agio bei dem im Jahre 1879 in Gold aufgenommenen und in diesem Jahre getilgten Vorschusse von 10 Millionen	. . . . .	. .	24.974	21
3	Differenz zwischen dem Nenn- und Cassewerthe bei den angekauften und ausgegebenen 20-Francs- (8 Gulden) Stücken	. . . . .	. .	7.237	55½
4	Gewinn bei Umprägung von Goldmünzen	. . . . .	. .	24	. .
5	Gewinn aus Verwechslungen und verschiedenen anderen Anlässen minderen Belanges	. . . . .	. .	3	70
	Summe .	2,027.848	83½	32.239	46½
	Zusammen .	2,060.088 fl. 30 kr.			

Post-Nr.	B. Ausgaben.	Durchlaufende fl.	kr.	Reelle fl.	kr.
1	Agio von den Goldeinnahmen bei nachstehenden Zweigen, und zwar:				
	a) bei verschiedenen Zuflüssen der allgemeinen Cassenverwaltung (in Empf. Cap. 11, Tit. 4) 123 fl. 25 kr. und 13 fl. 37 kr. . .	136	72	. . . . . .	. .
	b) bei den disponiblen Zollüberschüssen (in Empf. Cap. 19) . . .	619.830	66	. . . . . .	. .
	c) bei den Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendeten Goldmünzen (in Empf. Cap. 19)	9.939	67	. . . . . .	. .
	d) bei Einnahmen aus dem Tabakverschleiße (in Empf. Cap. 22, Tit. 1)	25.527	29	. . . . . .	. .
	e) bei den Ueberschußabfuhren des Hauptmünzamtes (in Empf. Cap. 32)	1.197	50	. . . . . .	. .
	f) bei den Ueberschußabfuhren der Telegraphenbezirkscasse (in Empf. Cap. 33. Tit. 5)	508	50	. . . . . .	. .
	g) bei den Betriebseinnahmen der Rakonitz-Protiviner Bahn (in Empf. Cap. 33, Tit. 6, §. 4)	2.089	86	. . . . . .	. .
	h) bei den Betriebseinnahmen der Bodenbacher Bahn (in Empf. Cap. 33, Tit. 6, §. 7)	13.490	14	. . . . . .	. .
	i) bei den Betriebseinnahmen der Donau-Ufer Bahn (in Empf. Cap. 33, Tit. 6, §. 8)	159	41	. . . . . .	. .
	k) bei dem Erlöse für die veräußerte Goldrente: von 40 Millionen . . . . 666.656 fl. 36 kr. und von 60 Millionen . . . . 81.694 „ 20 „	748.350	56	. . . . . .	. .
	(in Empfang unter den Einnahmen durch Creditoperationen)				
2	Calo bei den zum Einschmelzen abgegebenen Silbermünzen . . . . 28.903 fl. 23 kr. 6 Kreuzer C. M. Stücken . . . . . 3.356 „ 63 „ und Kupfermünzen . . . . 331 „ 17 „	. . . . . .	. .	32.591	3
3	Kosten bei den aus Silberbarren geprägten Silbermünzen . . . . 42.648 fl. 20 kr. und bei der Umprägung von Silberscheidemünzen à 20 kr. auf jene à 10 kr. . . . . 26.184 „ 83 „	. . . . . .	. .	68.833	3
4	Agio bei angekauften 20 Francsstücken	. . . . . .	. .	352.327	53
5	Aufgeld bei Miethzinszahlungen für die Grenzzollämter in Tirol . . .	. . . .	. .	44	64
6	Agio bei den im Jahre 1878 aufgenommenen und im Jahre 1879 rückgezahlten Geldvorschusse von 25 Millionen	. . . . . .	. .	999.328	35
7	Differenz zwischen dem Aequivalente und dem Uebernahmswerthe der unter dem Geldvorschusse von 25 Millionen begriffenen Mark und Francs	. . . . . .	. .	108.000	. .
	Summe .	1,421.230	31	1,561.124	58
	Zusammen .	2,982.354 fl. 89 kr.			

Aus der Vergleichung der Gesammtsumme der Ausgaben per 2,982.354 fl. 89 kr.
mit jener der Einnahmen per . . . . 2,060.088 „ 30 „

ergibt sich der im Rechnungsabschlusse nachgewiesene Münzverlust per . . . . 922.266 fl. 59 kr.
welcher gegen die geringe Voranschlagsziffer per . . . . 16.000 „ — „

um 906.266 fl. 59 kr.

höher ist.

Werden jedoch, was dem Zwecke vielmehr entspricht, bloß
die reellen Ausgaben per . . . . 1,561.124 fl. 58 kr.
über Abzug der reellen Einnahmen per . . . . 32.239 „ 46½ „
mit dem Betrage von . . . . 1,528.885 fl. 11½ kr.
dem Präliminare von . . . . 16.000 „ — „
entgegengehalten, so resultirt eine Ueberschreitung von . . . . 1,512.885 fl. 11½ kr.

Diese Ueberschreitung wurde verursacht

a) durch den nicht präliminirten Calo bei den zum Einschmelzen gelangten Silber- und Kupfermünzen (Tab. B, Post 2) per . . . . 32.591 fl. 3 kr.
und die gleichfalls nicht präliminirten Prägekosten (Tab. B, Post 3) per . . . . 68.833 „ 3 „
zusammen per . . . . 101.424 fl. 6 kr.

b) durch die Erhöhung des schließlichen Cassarestes in Gold per 4,618.281 fl. 43 kr.
gegen den anfänglichen per . . . . 3,167.639 „ 26 „
um . . . . . 1,450.642 fl. 17 kr.
weil an diesem Betrage noch die Beschaffungskosten von circa 16.25% per 235.729 fl. 35 kr. hängen, auf welche die Rückersätze nach Maßgabe der Goldverwendung erst im nachfolgenden Jahre zur Verrechnung kommen werden;

c) in Folge des Umstandes, daß nur ein Theil des Agiogewinnes per . . . . 3,176.623 fl. 13 kr.
von dem im Jahre 1878 aufgenommenen 25 Millionen Goldvorschusse zur reellen Empfangsnahme, dagegen der volle Agioverlust per . . . . 4,175.951 „ 48 „
bei der Rückzahlung dieses Vorschusses zur reellen Ausgabsverrechnung gelangt ist.

Wird von dem in der Tabelle B, Post 6 nachgewiesenen Agioverluste per . . . . 999.328 fl. 35 kr.
der Agiogewinn abgerechnet, welcher auf die aus dem gedachten Vorschusse geleisteten Deckungen für die
Staatsschuld mit . . . . 558.456 fl. 95½ kr.
für das Ausländer-Tabakmateriale mit 35.353 „ 63 „
dann auf die Zinsen und Provisionen bei Aufnahme des Vorschusses mit . . 137.218 „ 8½ „
und auf die an die Staats-Centralcasse abgeführten 20 Francs-Stücke mit . . 120.017 „ 68 „
zusammen mit . . . . 851.046 „ 35 „
entfällt, so ergibt sich aus der Aufnahme, beziehungsweise Rückzahlung des 25 Millionen Goldvorschusses eigentlich nur

ein Agioverlust von . . . . 148.282 fl. — kr.
welcher durch Anschaffungsspesen und Cursveränderungen entstanden ist;

d) durch die Differenz zwischen dem Aequivalente und dem Uebernahmswerthe der unter dem Goldvorschusse von 25 Millionen begriffenen Mark und Francs (Tab. B, Post 7) per 108.000 fl., welche im Jahre 1878 (laut Erläuterungen zum Titel „Münzverlust" der allgemeinen Cassenverwaltung, Tab. A, Post 6) reell in Empfang und deßhalb bei der Rückzahlung des gedachten Vorschusses wieder reell in Ausgabe erscheint.

Was speciell die durchlaufende Agio-Gebarung anbelangt, welche ihrer Natur nach auf den Staatshaushalt im Ganzen keinen Einfluß übt, so ist dieselbe lediglich zu dem Zwecke in den Tabellen A und B ausgewiesen, um daraus zu entnehmen, wie die einzelnen Zweige in Absicht auf die Agioverrechnung mit dem Titel „Münzverlust" der allgemeinen Cassenverwaltung in Verbindung stehen.

Der Grund, warum die Gegenverrechnung bei den betheiligten Zweigen nicht durchgehends ersichtlich ist, liegt — wie dies in den Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse pro 1878 ausführlich dargelegt erscheint — in der Einrichtung des Staats-Voranschlages, und es ist deßhalb schon die geeignete Vorkehrung getroffen, damit das Agio vom Jahre 1881 angefangen im Extraordinarium des Staatsvoranschlages bei allen Ertrags- und Aufwandszweigen unter besonderen Posten aufgeführt werde.

Wenn schließlich der Effect des Agio auf den Staatshaushalt ziffermäßig nachgewiesen werden soll, so müssen zu diesem Zwecke die reellen Ausgaben und Einnahmen erhoben und einander gegenübergestellt werden.

Die reellen Ausgaben ergeben sich

a) bei der allgemeinen Cassenverwaltung, wenn von den reellen Ausgaben (Tab. B) per 1,561.124 fl. 58 kr. der mit dem Agio in keiner Beziehung stehende Calo und die Prägekosten (Posten 2 und 3) zusammen per 101.424 fl. 6 kr., dann die reellen Einnahmen (Tab. A) per 32.239 fl. 46½ kr. abgerechnet werden, mit dem Betrage von . . . . 1,427.461 fl. 5½ kr.

b) beim Tabakgefälle, wenn von dem Agio bei Anschaffung von Ausländer-Tabak-Materiale und Fabrikaten per 792.955 fl. 99 kr., welches vereint mit den Tabak-Erzeugungs- und Anschaffungskosten unter Erford. Cap. 16, Tit. 2 eingestellt ist, die bei Titel „Münzverlust" (Tab. A, Post 1g) correlativ beempfangten 228.458 fl. 38 kr. in Abzug kommen, mit dem Betrage von . . . . 564.497 „ 61 „

c) bei der Staatsschuld (Cap. 35), wo sich die Ausgaben an Münzverlust unter den Titeln 2, 4 und 9 zusammen per 2,384.211 fl. 45 kr. um die correlativen Einnahmen in der beigeschlossenen Tabelle A, Post 1g per 1,742.647 fl. 23 kr. herabmindern, mit dem Betrage von . . . . 641.564 „ 22 „

zusammen mit . . . . . 2,633.522 fl. 88½ kr.

Die reellen Einnahmen bestehen, nachdem der die allgemeine Cassenverwaltung betreffende Theil schon unter a eingerechnet erscheint, nur aus dem Aufgelde in Silber, welches mit durchschnittlichen 16.25% anläßlich der Berichtigung der Goldzölle in Silber eingegangen ist.

Die gesammte Zolleinnahme (beider Reichstheile) in Silber beträgt 15,011.028 fl. 96 kr., das darunter befindliche Aufgeld 2,098.315 fl. 88 kr. und entfällt hievon nach

vorläufiger Abrechnung der Ungarn allein zu Gute kommenden 2% auf Oesterreich die gesetzliche Quote von 70% per . . . . 1,439.444 fl. 70 kr.

Wird nun diese Einnahme den oben ermittelten Ausgaben per . . . . 2,633.522 „ 88½ „

entgegengehalten, so zeigt sich, daß die Letzteren um . . . . . . 1,194.078 fl. 18½ kr. höher sind. Dieser Betrag repräsentirt sonach den Verlust, welchen der Staatsschatz im Jahre 1879 durch den Bestand des Agio erlitten hat.

Bei den **Ersätzen an Parteien** (Titel 2) war der Erfolg günstiger um 14.902 fl. 63 kr., weil von dem bisher veranschlagten Pauschalbetrage per 20.000 fl. im Gegenstandsjahre nur 5.097 fl. 37 kr. benöthigt wurden.

Bei den **Remunerationen für die Besorgung der cumulativen Waisengeschäfte** (Tit. 3) ist der Credit per 100 fl. nicht in Anspruch genommen worden.

Bei den **verschiedenen Auslagen** (Titel 5) liegt der Grund der Ueberschreitung per 8.156 fl. 7½ kr. hauptsächlich in der nachträglichen definitiven Verrechnung des uneinbringlichen Ersatzrestes per 5.613 fl. 15½ kr. aus der vom gewesenen Cassier der Landeshauptcasse in Laibach, Johann Kenda, im Jahre 1868 verübten Malversation, dann in den nicht präliminirten Remunerationen für zwei Börsencommissäre in Triest per 1.000 fl., wie auch darin, daß die Kosten für die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthumes per 3.904 fl. (darunter für ausgeführte Graben-Abschlußbauten am Salzachflusse 2.191 fl. 91 kr.) das Präliminare per 2.000 fl. um 1.904 fl. überstiegen haben.

Endlich war der Erfolg unter Titel 7 deßhalb günstiger um 33.680 fl., weil die zur Beschaffung von Saatgetreide an 46 Gemeinden Istriens, Görz und Gradiscas erfolgten unverzinslichen Vorschüsse im Ganzen nur 26.320 fl. betragen, während hierauf mit dem Gesetze vom 3. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 135) 60.000 fl. bewilligt worden waren.

Bei den **directen Steuern** (Capitel 12) stellt sich das Erforderniß, ungeachtet an **Vergütungen und Belohnungen** an Parteien und öffentliche Organe um 11.915 fl. 65½ kr. weniger beausgabt und der für **Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform** bewilligte Credit per 5.000 fl. nicht in Anspruch genommen wurde, dennoch im Ganzen um 36.183 fl. 75 kr. höher heraus, weil an **früher steuerfreie Parteien in Dalmatien** nachträgliche Entschädigungsbeträge zur Auszahlung gelangten, ferner weil in Betreff der **Steuerexecutionskosten** zur Zeit der Verfassung des Voranschlags für das Jahr 1879 bezüglich des Aufwandes für die im Jahre 1878 und 1879 activirten Steuerexecutoren noch keine sicheren Anhaltspunkte vorhanden waren und das diesfällige Erforderniß sohin für einige Länder etwas zu niedrig präliminirt worden ist. Uebrigens steht dem um 51.301 fl. 67½ kr. größeren Erfordernisse an Steuerexecutionskosten eine Mehreinnahme an Executions-Gebühren per 174.355 fl. 6 kr. gegenüber.

Im **Zollgefälle** (Cap. 13) rührt der ungünstige Erfolg per 7,798.219 fl. 30 kr. vorwiegend von den **Verzehrungssteuer-Restitutionen** (Titel 4) per 7,453.375 fl. 11 kr. für den über die Zoll-Linie gegen Steuer-Rückvergütung ausgeführten Zucker her, während der Ausfall bei den **rückgestellten Gefällssicherstellungen** (Titel 1) per 310.114 fl. 63½ kr. auf den höheren Einnahmen der correlativen Gefällssicherstellungen per 383.869 fl. 86 kr. und jener bei den **Gefällsrückgaben** (Titel 2) per 34.729 fl. 55½ kr. auf der Erfolglassung des dem Fürstenthume Liechtenstein im Grunde des Vertrages vom 3. December 1876 (R. G. Bl. Nr. 143) für das Jahr 1878 gebührenden Antheils, sowie auf der Restitution jener Beträge beruht, welche in Folge unrichtiger Anwendung des neuen Zolltarifes theils zu viel eingehoben, theils nachträglich ermäßigt wurden. Uebrigens berühren die Ausgaben dieses Capitels, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlags

nur annäherungsweise bestimmt werden kann, als gemeinsames Erforderniß die Gebarungen der diesseitigen Reichshälfte nur indirect und erscheinen deßhalb im diesseitigen Budget auch nur als durchlaufende Posten aufgeführt.

In der **Verzehrungssteuer** (Capitel 14) beruht der günstige Erfolg an **Verwaltungsauslagen** (Titel 1) per 9.766 fl. 33½ kr. vorwiegend auf der in Niederösterreich bei den Kosten für Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse erzielten Ersparung von 4.900 fl. 9½ kr., sowie auf dem günstigen Ergebnisse per 1.510 fl. 32 kr., welches bei den verschiedenen Ausgaben dieses Kronlandes zum Vorschein trat.

Dagegen rührt das Mehrerforderniß an den **rückgestellten Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben** (Titel 2) per 728.092 fl. 4½ kr. theils von den größeren Einnahmen an Gefällssicherstellungen, theils von dem ungünstigen Erfolge her, welcher in Böhmen bei der Rübenzucker-Erzeugung mit 358.275 fl. 26 kr. und in Nieder-Oesterreich bei allen anderen Gefällsrückgaben mit 232.531 fl. 69 kr. zum Ausdruck kam.

Das ungünstige Ergebniß bei dem **Ersatze an die königlich ungarische Finanz-Verwaltung** (Titel 3) per 1,358.356 fl. 60½ kr. beruht darauf, daß die Steuer-Restitutionen für exportirten Zucker im Jahre 1879 bedeutend zugenommen haben und in Folge dessen auch ein größerer Ersatz an Ungarn sich herausgestellt hat.

Beim **Salzgefälle** (Capitel 15) beruht das Mindererforderniß an **Erzeugungs- und Einlösungskosten** (Titel 1) per 163.850 fl. 3 kr. im ordentlichen Aufwande vorwiegend auf der gegen den Voranschlag erheblich zurückgebliebenen Salzproduction, nachdem an Steinsalz um 195.838, an Sudsalz aber um 102.353 Metercentner weniger erzeugt wurden und auch der Gewinn an Soole um 213.091 Hektoliter gegen den Voranschlag zurückgeblieben ist.

Diese Minderproduction ist einerseits in dem Bestande ausreichender Vorräthe, anderseits aber bei dem Steinsalze in dem geringeren Salzexporte ins Ausland und auf der unterbliebenen Erzeugung von Minutien zur Verlaugung in Kossow, bei dem Sudsalze dagegen im schwächeren Absatze zumal im Salzkammergute begründet.

Ueberdies ergab sich bei den Salzerzeugungskosten im Allgemeinen ein geringeres Erforderniß, weil die im Voranschlage vorgesehenen Theuerungszulagen für die Arbeiter zum größten Theile entfielen.

Der geringeren Erzeugung entsprechend hat sich auch der Aufwand für den Steinsalz- und Salzsoolen-Bergbau, insbesondere aber für den Sudhüttenbetrieb und für den Materialienankauf wegen des mindern Brennstoffbedarfes, sowie für fast sämmtliche Betriebsauslagen erheblich vermindert.

Ferner wurden auch bei dem Administrations-Aufwande, namentlich aber an den Gehalten in Folge von Intercalarien, dann an den Taggeldern, Cur- und Medikamentenkosten, den Gebäude-Erhaltungskosten und Baureparaturen ansehnliche Beträge in Ersparung gebracht, so daß sich ein noch weit günstigeres Ergebniß herausgestellt hätte, wenn nicht auf die Bewältigung des neuerlichen Wassereinbruchs in Wieliczka am 17. Februar und 12. August 1879 bedeutende Auslagen an Arbeitslöhnen und Werksschmiedekosten, dann für Materialbedarf hätten aufgewendet werden müssen, welche im Voranschlage nicht vorhergesehen werden konnten.

Von den aus dem Jahre 1878 übertragenen Creditresten wurden für **Neubauten** um 20.543 fl. 5 kr., für **sonstige außerordentliche Ausgaben** aber um 1.520 fl. 34 kr. weniger verwendet, weil die projectirte Anlage des zweiten Grubenschachtes und die Erweiterung der Auslaug-Apparate in Kossow, dann die Untersuchungsarbeiten der Salzlagerstätte in Lazko wegen eingetretener Hindernisse nicht zur Ausführung gelangen konnten und weiters für die Abteufung des Larischschachtes in Stebnik, ferner für die

Aufstellung der neuen Sudpfannen in Kazyka und die Regulirung der Wassergebäude im Stein- und Wiesberg-Reviere von Hallstatt nicht die vollen Creditreste in Anspruch genommen wurden.

Bei den **Salzverschleißauslagen** (Titel 2) hat sich dagegen ein Mehrerforderniß, nämlich im ordentlichen Aufwande um 6.067 fl. 76 kr. und im außerordentlichen Aufwande um 477 fl. 48 kr. herausgestellt.

Die Mehrausgabe per 6.067 fl. 76 kr. gründet sich auf das größere Erforderniß an Frachtkosten mit 15.800 fl. und an Gefällsrückgaben mit 5.696 fl.

An Frachtkosten ergab sich nämlich ein Mehraufwand, weil in Dalmatien einerseits wegen der erheblichen Zunahme des Salzexports ins Ausland um 25.266 Metercentner mehr Salz zu den Verschleißstätten verfrachtet werden mußte, als präliminirt war und anderseits den Frachtunternehmern nach Ablauf der älteren Contracte, wegen mangelnder Concurrenz, auch höhere Frachtlöhne zugestanden werden mußten, als im Voranschlage vorgesehen wurde, und weil weiters auch in Galizien für das Ausleihen und Verladen der Waggons an die Eisenbahngesellschaft größere Beträge als die präliminirten bestritten werden mußten, welche jedoch von den Salzabnehmern rückvergütet und als Ersätze aller Art verrechnet wurden.

Die Mehrausgabe an Gefällsrückgaben ist durch die Salzabrechnung mit Ungarn für 1878, vermöge welcher für das dalmatinische Salzgefälle eine Rückzahlung entfiel, welche im Voranschlage nicht vorhergesehen werden konnte, veranlaßt worden. Diese Mehrauslagen in den genannten Rubriken wurden jedoch durch Ersparungen, hauptsächlich bei den Gehalten auf Grund zahlreicher Intercalarien, und den minderen Aufwand an Löhnungen, Miethzinsen, Gebäude-Erhaltungskosten, dann für Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse und Stiftungen und Aequivalente bis auf den Betrag von 6.067 fl. 76 kr. bedeckt, weil der Stand der Beamten der Verschleißämter in Ebensee, Aussee und Hallein vermindert und die Salzwägersstelle in Bochnia eingezogen wurde; ferner weil die präliminirten Theuerungszulagen für die Arbeiter in Galizien zum größeren Theile nicht erforderlich waren und weiters der Miethzins für die Magazine in Spalato nach Vollendung des neuen Salzmagazins entfiel.

Das Mehrerforderniß im außerordentlichen Aufwande per 477 fl. 48 kr. beruht auf dem Umstande, daß bei dem Neubau des Salzmagazins in Spalato das Dachgehölz des demolirten alten Magazines nicht zu verwenden war und in Folge dessen ein neues beigeschafft werden mußte, und daß weiters auch die Aufsichtskosten dieses Baues höher entfielen, als im Ueberschlage angenommen worden war.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 16) ergab sich bei Titel 1 im Ganzen ein günstiger Erfolg von 8.451 fl. 74½ kr., welcher hauptsächlich durch erzielte Ersparungen in Folge von Dienstes-Intercalarien bei den Gehalten der Beamten und Diener, den Activitätszulagen der Diener und den Adjuten, durch verminderte Auslagen bei den Schreiber-Pauschalien wegen Nichtaufnahme von Tagschreibern bei den Fabriken, durch einen geringeren Aufwand bei den Kosten auf Erhaltung der Gebäude anläßlich der vertagten Ausführung mehrerer Reconstructionen und Adaptirungen bei einigen Fabriken auf das Jahr 1880 und endlich durch Wenigerkosten bei den Kanzlei- und Manipulations-Auslagen wegen Beobachtung der größmöglichsten Sparsamkeit bei Anschaffung von Kanzlei-Erfordernissen veranlaßt wurde.

Bei Titel 2 waren die Ausgaben — obgleich für den Ankauf von Ausländer-Blättern behufs Vermehrung der Ausländer-Tabakblättervorräthe um 484.987 fl. 86½ kr. mehr beansprucht wurden — im Ganzen günstiger um 369.476 fl. 99½ kr., weil einerseits beim Ankauf von Inländer-Blättern wegen der quantitativ- und qualitativ ungün-

stigen Ernte-Ergebnisse in Ungarn und wegen der Herabsetzung der Einlöspreise 533.267 fl. 7½ kr. erspart wurden, während anderseits an Fabrikationskosten um 322.197 fl. 12½ kr. weniger erforderlich waren, indem in mehreren Fabrikationszweigen, namentlich bei der Cigarren-Erzeugung Restringirungen vorgenommen und demzufolge auch weniger Oekonomie-Artikel angeschafft wurden.

Von dem Creditreste des Jahres 1878 sind, nachdem bei der Tabakfabrik in Sacco beim Regiebaue des Tischlereigebäudes 1.268 fl. 33½ kr. und bei dem großen Magazinsbaue in der Tabak-Fabrik Winniki eines bedeutenden Nachlasses wegen 7.119 fl. 70½ kr. in Ersparung kamen, mit Ende März 1880 im Ganzen 8.388 fl. 4 kr. erloschen.

Obwohl bei Titel 3 die Gefällsrückgaben in Folge häufig vorkommender Kündigungen der Großverschleißplätze und der dadurch vermehrten Tabakmaterial-Rückverrechnungen sich ungünstiger gestalteten, so stellt sich das Gesammt-Erforderniß dieses Titels doch um 253.935 fl. 67 kr. geringer heraus, weil die den Verschleißern zu Guten kommenden Percente des Gutgewichts für den „ordinär geschnittenen Rauchtabak in Säcken" nicht mehr zu verabfolgen waren und weil bei Besetzung von erledigten Verschleißplätzen die Erreichung möglichst niedriger Verschleißprovisionen angestrebt wurde, endlich weil durch die eingeleitete Materialfassung der Tabak-Verschleiß-Magazine bei näher liegenden Tabakfabriken die Frachtkosten bedeutend sich verminderten.

Bei dem **Stempelgefälle** (Capitel 17) hat sich ein geringeres Erforderniß von 35.002 fl. 19 kr. und zwar aus dem Grunde herausgestellt, weil die Betheilung mit Belohnungen und Aushilfen eingeschränkt wurde, die Fabrikationskosten und die Verschleißprovisionen, in Folge geringeren Markenbedarfes, beziehungsweise Verkaufes sich herabgemindert haben, die Stempelsignaturs-Maschinen nur geringen Reparaturen unterzogen werden mußten, dann weil wenige und nebstbei unbedeutende Rückvergütungen für zurückgestelltes Materiale vorgekommen sind.

Bei den **Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften** (Capitel 18) ist der ungünstige Erfolg per 204.154 fl. 68 kr. einzig auf die Gefällsrückgaben zurückzuführen, deren Höhe bei der Unsicherheit der Präliminar-Grundlagen kaum annäherungsweise im Voraus bestimmt werden kann; übrigens findet die Ueberschreitung im Gesetze die volle Begründung.

Beim **Lotto** (Capitel 19) beträgt der ungünstige Erfolg 222.368 fl. 71 kr.

Der eigentliche ungünstige Erfolg beziffert sich zwar bei der Rubrik „Lottogewinnste" mit 300.757 fl. 40 kr., weil in mehreren Kronländern gegen den Voranschlag höhere Lottogewinnste vorgefallen sind; bei der Rubrik „Gehalte der Beamten" mit 2.243 fl. 69½ kr., weil in Böhmen und Mähren Vorrückungen in höhere Gehaltsclassen stattgefunden haben, für welche im Präliminare nicht vorgedacht wurde, und bei der Rubrik „Löhnungen" mit 166 fl. 30 kr., weil beim Lottoamte in Innsbruck und Prag, anläßlich der Erkrankung der Amtsdiener, Aushilfsdiener aufgenommen wurden.

Dieser ungünstige Gesammterfolg per 303.167 fl. 39½ kr. wird jedoch durch Ersparungen bei der Rubrik „Einhebungs-Perzente von Gefälls-Einnahmen und Collecturs-Provisionen" im Betrage per 71.923 fl. 19 kr. und durch Ersparungen bei den übrigen Ausgabs-Rubriken im Betrage per 8.875 fl. 49½ kr. auf den eingangs erwähnten Betrag per 222.368 fl. 71 kr. herabgemindert, welchem übrigens die weit überwiegende Mehreinnahme per 814.082 fl. 93 kr. in der Bedeckung entgegen steht.

Bei dem **Mauthgefälle** (Capitel 20) beruht der günstige Erfolg per 18.067 fl. 67 kr. bei dem ordentlichen Erfordernisse hauptsächlich darauf, daß an Gefällsrückgaben eine geringere Ausgabe von 10.439 fl. 82 kr. vorgekommen ist, und daß die an den

niederösterreichischen Landesausschuß zur Erhaltung der in die Landesverwaltung übergegangen excamerirten Straßen in Niederösterreich auf Rechnung der im legislativen Wege festzustellenden Subvention zur Auszahlung gelangten Beträge nicht die präliminirte Höhe erreichten. Ferner wurden wegen der Verpachtung fast sämmtlicher Mauthstationen an Einhebungspercenten von Gefälls-Einnahmen und an Miethzinsen, sowie durch Beschränkung der Ausgaben für Erhaltung der Gebäude auf die nöthigsten Reparaturen Ersparungen erzielt.

Weiters wurde in Niederösterreich der für Aequivalente bewilligte Credit von 2.200 fl. nicht in Anspruch genommen, weil die Verhandlung mit der Gutsverwaltung Kaiser-Ebersdorf, dann mit den Gemeinden Kaiser-Ebersdorf, Albern und Mannswörth in Betreff der denselben für das Jahr 1877 gebührenden Antheilsquoten aus dem Erträgnisse der Weg- und Brückenmauthstation Schwechat mit der Wehrmauthstation Kaiser-Ebersdorf noch nicht beendet ist.

Die an dem außerordentlichen Credite per 1.500 fl. erzielte Ersparniß hat sich dadurch ergeben, daß der Bau eines neuen Wegmauth-Häuschens zu Landro in Tirol billiger hergestellt und zur Erbauung eines neuen Mauth-Häuschens in Schlesien ein geringerer Bauvorschuß erfolgt wurde.

Bei der **Punzirung** (Capitel 21) gründet sich der günstige Erfolg per 3.307 fl. 1/2 kr. auf die bei den Activitätsbezügen der Beamten eingetretenen Intercalarien, dann auf das geringere Erforderniß an Adjuten und Diurnen, weil namentlich die in Aussicht genommene Aufnahme eines Diurnisten für das Hauptpunzirungsamt unterblieb, ferner auf die minderen Gebührenantheile der Punzirungsstätten in Folge diesfälliger geringerer Einnahmen, dann darauf, daß die bewilligten Credite für Belohnungen und Aushilfen, Reiseauslagen, Amts- und Kanzleikosten, sowie für die Erhaltung der Gebäude nicht vollständig in Anspruch genommen worden sind.

Dagegen machte sich an den Wochenlöhnen der Aushilfspunzenschläger und für Material- und Requisiteneinkauf ein etwas größeres Erforderniß geltend, weil in Folge der erhöhten Geschäftsthätigkeit bei dem Hauptpunzirungsamte zeitweilig Aushilfspunzenschläger verwendet werden mußten und auch der Requisitenverbrauch sich größer herausstellte.

Bei den **Dicasterialgebäuden** (Capitel 22) war der Aufwand im ordentlichen Erfordernisse um 1.853 fl. 15 kr. geringer, weil der systemisirte Personalstand der Dicasterialgebäude-Direction nicht vollständig besetzt war, und weil von den in Aussicht genommenen Baulichkeiten an den Dicasterialgebäuden in Wien, Tirol, Böhmen und Galizien nur die dringendsten Adaptirungen und Herstellungen zur Ausführung kamen.

Im außerordentlichen Erfordernisse ergab sich eine Ersparung von 2.483 fl. 47 kr., weil der für den Neubau des Bezirksgerichts- und Steueramtsgebäudes in Mittersill mit dem Finanzgesetze vom 30. März 1878 bewilligte, auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragene Credit per 9.800 fl. noch nicht zur Verwendung kam, da die Marktgemeinde in Mittersill (als Bauunternehmer) diesfalls noch keine Abschlagszahlung angesprochen hat, wogegen der den Etat der Dicasterialgebäude treffende Antheil per 7.280 fl. 12 kr. an den Reconstructionsbaukosten des ärarischen Schlosses in Wildshut zur Zahlung kam, worauf im Voranschlage nicht Bedacht genommen war, und die Annuitäten-Rückzahlung für die Realität in Ottakring um 36 fl. 41 kr. höher entfiel, als man erwartet hatte.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 23) gründet sich das Mindererforderniß per 5.232 fl. 73 kr. auf den Umstand, daß hauptsächlich in Niederösterreich, dann auch in Steiermark, Mähren und Galizien weniger Caducitäten zur

Rückzahlung gelangt sind, und daß die für Remunerationen und verschiedene Ausgaben eröffneten Credite nur zum Theile in Anspruch genommen wurden.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** in Wien (Capitel 24) ergab sich die Präliminarüberschreitung per 30.071 fl. 49½ kr. durch die Beschaffung von Schöpfpapieren für die Drucksorten zur Anlegung neuer Grundbücher, dann des Papieres zu den neuen Eisenbahnfrachtbriefen, welche bei dem namhaften und raschen Bedarfe eine größere Bevorräthigung erforderlich machen, ferner durch die — in der Mehreinnahme aus dem Verschleiße ihre Bedeckung findenden — Herstellungskosten der Atlasse für die Volksschulen von Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten, der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung, des 61. 62. und 63. Heftes der Handausgabe für Civilgesetze, des Postlexikons für Mähren und Schlesien, der Taschenausgaben für Militärgesetze und des Bedarfes an Amts- insbesondere an Grundbuchsdrucksorten, endlich durch die im Gegenstandsjahre größtentheils wieder zum Rückempfange gelangten rückzahlbaren Vorauslagen.

Der diesfällige Mehraufwand wird übrigens durch die Realisirung der noch ausständigen Forderungen, dann in dem Erlöse für die Lagervorräthe, deren Werth mit

Schluß des Jahres 1879 per	353.354 fl. 51 kr.
gegen jenen mit Ende des Jahres 1878 per	346.514 „ 19½ „
um	6.840 fl. 31½ kr.

sich erhöht hat, seine volle Deckung finden.

Anderseits hat sich in Folge der geringeren Erzeugung von Staatsnoten und durch die Vacatur mehrerer technischer Dienststellen eine Ersparung an Bestallungen und Löhnungen, sowie durch die Herstellung von Kupferdruckpressen und durch Beschränkung der technischen Versuche ein Mindererforderniß für Materialien und an verschiedenen Auslagen ergeben.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 25) war der Erfolg hauptsächlich deßhalb günstiger um 1.160 fl. 60 kr., weil wegen Abnahme der Verwaltungsgeschäfte die bei der Staats-Centralcasse für diverse Remanentenzahlungen präliminirten 620 fl. und von den speciell für Galizien bewilligten Crediten per 1.100 fl. ebenfalls 461 fl. 17½ kr. nicht in Anspruch genommen wurden.

Beim **Münzwesen** (Capitel 26) beruht die Mehrausgabe per 160.384 fl. 94 kr. auf dem Umstande, daß in Folge der unvorhergesehenen außerordentlichen Steigerung der Einlösung und Ausmünzung — zumeist von Silber — welche mehr als 41 Millionen Gulden betrug, während hiefür nur 16 Millionen Gulden veranschlagt waren, auch ein entsprechend größerer Verbrauch von Materialien und Requisiten per 88.573 fl., ferner ein höheres Erforderniß an Löhnen für die Arbeiter und Aufseher per 66.011 fl. eingetreten ist, und daß außerdem auch für Stockproben, Amts- und Kanzleikosten, namentlich für die Hausbeleuchtung, und für die Aufbereitung der Rückstände, weit größere Beträge verwendet werden mußten, als im Präliminare vorgesehen waren.

Dieser Mehraufwand findet jedoch in dem höheren Erträgnisse der Münzgebühren und der gelieferten Arbeiten seine volle Deckung.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 27) zeigt sich bei der **Centralleitung** (Titel 1)

im Ordinarium eine Ersparung von	3.394 fl. 67½ kr.
und im Extraordinarium eine solche von	2.482 „ 15 „
zusammen von . . .	5.876 fl. 82½ kr.,

welche, obwohl das außerordentliche Erforderniß bei den Personalgebühren von 40.000 fl. auf 30.000 fl. herabgesetzt und auf den dem Handelsminister zugewendeten „Einrich-

tungsbeitrag" per 3000 fl. im Präliminare nicht Bedacht genommen wurde, dann ungeachtet des Intercalarabstriches per 27.537 fl., vornehmlich durch die theilweise oder gänzliche Nichtbesetzung erledigter Dienstesstellen, sowie durch die im Monate October 1879 erfolgte Pensionirung des Sectionschefs und General-Directors des österreichischen Eisenbahnwesens herbeigeführt wurde.

Von den für specielle Zwecke aus dem Jahre 1878 überkommenen Creditresten blieben jene für Fachschulen mit . . . . 9.025 fl. 64 1/2 kr., dann für Stipendien, besondere Lehrmittel und Werkzeuge mit . . 2.685 „ 37 „ unverwendet, weil einerseits die ursprünglich beabsichtigten Ausgestaltungen, namentlich der Fachschulen in Tachau, Wolfsberg, Bergreichenstein, Krakau, Kolomea, Hohenbruck, Klagenfurt und Karlstein nicht vollständig durchgeführt werden konnten und anderseits sich keine Nothwendigkeit ergab, die Stipendien für Schüler der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums völlig zu verwenden. Zudem unterblieb zum Theile der in Aussicht genommene Ankauf bestimmter kostspieliger Vorlagewerke und technischer Hilfsmittel, weil dieselben entweder nicht vollständig herausgegeben worden sind, oder weil dieselben nicht vollkommen dem hiemit angestrebten Zwecke entsprochen haben, oder weil man dem Bedürfnisse nach derartigen Lehrmitteln in anderer Weise und billiger, auch theilweise in Folge bezüglicher Geschenke nachkommen konnte. Uebrigens ist dem Special-Rechnungsabschlusse eine, die Ausgaben für die gewerblichen Fachschulen darstellende, den Zeitraum vom 1. Jänner 1878 bis Ende März 1880 umfassende Nachweisung zugelegt, deren Zifferngruppirung bei Festhaltung der pro 1878 bewilligten Specialcredite und in Verbindung mit den in der Detailbegründung beigefügten erläuternden Bemerkungen volles Licht über die diesfällige Gebarung verbreitet.

Anbelangend die im Voranschlage nicht bedeckten Auslagen für die Wiener Weltausstellung per 14.316 fl. 14 kr., welchen übrigens die gleichfalls nicht präliminirten Einnahmen per 23.658 fl. 58 kr. gegenüberstehen, ist anzuführen, daß solche größtentheils durch die im Interesse der Gebäudeerhaltung liegende, nothwendige Entlohnung des ständigen Dienstpersonales, der ständigen Regiearbeiter und Taglöhner, dann durch die, wenn auch allernothwendigsten Herstellungen der gedachten Gebäude hervorgerufen wurden, dabei aber mit Rücksicht auf die Bauart und Situation des ganzen Gebäudecomplexes als außerordentlich gering bezeichnet werden müssen und gegen das Vorjahr erheblich abgenommen haben.

Schließlich wird noch hinsichtlich des Betrages von 22.895 fl. 11 1/2 kr., der von dem zum Zwecke der Betheiligung an der Pariser Weltausstellung im Jahre 1878 bewilligten Credite erübrigt wurde, auf den umfassenden administrativen Bericht der in Wien befindlich gewesenen k. k. Centralcommission für die Pariser Weltausstellung hingewiesen, welcher unterm 1. December 1879, Z. 31.905, an die Reichsrathspräsidien übersendet wurde.

Bei der **General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen** (Titel 2) war der Erfolg im Ordinarium hauptsächlich aus dem Grunde höher um 11.063 fl. 81 kr., weil im systemisirten Personalstande nicht jene Veränderungen eingetreten sind, durch welche die im Staatsvoranschlage bei den persönlichen Bezügen vorgenommenen Abstriche per 7.477 fl., beziehungsweise 5000 fl. hätten hereingebracht werden können.

Auch im Extraordinarium war der Aufwand für „Hilfsarbeiter der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten" ungünstiger, und zwar:

a) bei den Creditresten aus dem Jahre 1878 um 3.950 fl. 33 kr. durch die nachträgliche definitive Verrechnung der Auslagen für die vom mährischen Eisenbahncomité vom April bis Ende November 1867 veranlaßte Revision des Bauprojectes und der

sonstigen Vorarbeiten zur Ausführung der mährischen Landesbahnen per 2.685 fl. 51 kr., dann für die vorgenommenen Projectirungen einer Verlängerung der Dalmatiner Staatsbahn von Knin nach Očestowo und von Knin ins Una-Thal per 1.521 fl. 84 kr.;

b) bei dem pro 1879 bewilligten außerordentlichen Credite um 7.418 fl. 55 kr. in Folge der nicht präliminirten Auslagen, welche sich anläßlich neuerlicher Studien und Projectirungsarbeiten bezüglich der Arlberg-Bahn im Betrage von 6.623 fl. 70 kr. und anläßlich der technischen Vorarbeiten für den Bau der Eisenbahnstrecke Leobersdorf-Ebenfurth mit 794 fl. 85 kr. ergeben haben.

Beim **Aichdienste** (Titel 3) hat sich ein günstiger Erfolg und zwar bei den ordentlichen Ausgaben von 29.538 fl. 39 kr., und bei den außerordentlichen von 2.475 fl. 18 kr. ergeben. Diese Ersparnisse finden ihre Begründung in der erfolgten Reducirung der Gebühren für die Aichamts-Functionäre, dann der Miethzinse für Aichamts-Localitäten, sowie in dem Umstande, daß ein Theil der präliminirten Aichämter successive activirt und 7 Aemter noch nicht in Thätigkeit gesetzt wurden, ferner daß es einerseits gelungen ist, die Adaptirungen und Anschaffungen bei den bestehenden Aichämtern mit einem erheblich geringeren Aufwande zu bewirken, als dies vorauszusehen war, und anderseits, daß ein Theil dieses Aufwandes bis Ende März 1880 nicht zur Realisirung gelangt ist, daher der Restbetrag aus dem für das Jahr 1880 bewilligten diesbezüglichen Credite wird bestritten werden müssen.

Beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 4) war der ordentliche Aufwand günstiger um 13.944 fl. 4½ kr. und es entfallen hievon auf die persönlichen Bezüge 4.070 fl. 46½ kr. und auf die anderen Ausgaben 9.873 fl. 58 kr.

Das erstere Ergebniß beruht auf den Ersparungen, welche größtentheils durch die Nichtbesetzung der vacant gewordenen Lootsenwächter- und Lootsenstellen, wegen der bevorstehenden Vereinigung einiger Hafen- und Seesanitätsämter mit Zollämtern veranlaßt wurden, während das letztere Ergebniß hauptsächlich der Beschränkung des ursprünglichen Baggerungsprogrammes, dann der Einziehung der schwimmenden Seeleuchte bei Grado, wie nicht minder der Einhaltung strenger Sparsamkeit bei der für Nachschaffung und Erhaltung der dem Dienste gewidmeten Beleuchtungsapparate, Requisiten und sonstigen Gegenstände stattgehabten Auslagen zuzuschreiben ist.

Im außerordentlichen Erfordernisse kamen die als Münzverlust veranschlagten 3.000 fl., weil deren Verwendung in Folge Wegfalls des Silberagio entbehrlich geworden ist, dann bei den Kosten für Nachschaffung von Einrichtungsstücken für das Seelazareth in S. Bartolomeo in Folge der Sistirung des Ankaufs der zur Anschaffung präliminirten Wolldecken der Betrag von 3.765 fl. 92 kr., zusammen 6.765 fl. 92 kr. in Ersparung.

Die bei den Neubauten im Küstenlande mit 4.865 fl. 40 kr. und Dalmatien mit 523 fl. 28 kr. von den diesfälligen Creditresten aus dem Jahre 1878 unverwendet gebliebenen Beträge vertheilen sich auf mehrere Voranschlagsposten und haben sich diese Ersparnisse zum Theile durch erzielte Licitationsnachlässe, dann durch die thunlichste Beschränkung der Auslagen herausgestellt.

Noch bleibt bei diesem Titel der im Voranschlage nicht vorgesehenen außerordentlichen Auslage per 9.746 fl. 19 kr. zu erwähnen, welche sich als eine Rückvergütung des von der k. k. Kriegsmarine für die Verlängerung des Eisenbahndammes in Pola zu viel bezahlten Beitrages darstellt, weil die von der k. k. Kriegsmarine übernommene Hälfte der Baukosten nicht mit dem noch auf Grund des Projectvorschlages entrichteten und im Rechnungsabschlusse pro 1878 als außerordentliche Einnahme verrechneten Betrage von

25.000 fl., sondern (in Folge von Ersparnissen) aus der betreffenden Schlußabrechnung nur mit 15.253 fl. 81 kr. sich ergeben hat.

Beim **Postgefälle** (Cap. 27, Tit. 5) haben Ueberschreitungen stattgefunden in den Rubriken:

Taggelder mit	4.980 fl. 30 kr.
Portoantheile mit	4.562 „ 70 „
Reiseauslagen mit	56.378 „ 24 „
Amts- und Manipulations-Erfordernisse mit	52.284 „ 19 „
Vergütung für Staatstelegramme mit	71 „ 44 „
Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen mit	102.205 „ 23 „
Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen mit	15.257 „ 44 „
verschiedene Auslagen mit	44.159 „ 16½ „
zusammen mit	279.898 fl. 70½ kr.

Dagegen waren die Ausgaben geringer bei den Rubriken:

Persönliche Bezüge der Beamten und Diener, unter Berücksichtigung des Intercalarabstriches von 210.690 fl. um	98.397 fl. 12½ kr.
Auslagen für Dienstkleider um	30.781 „ 49½ „
Bestallungen der Postmeister um	26.417 „ 54 „
Personalzulagen der Postmeister um	228 „ 32½ „
Belohnungen und Aushilfen um	218 „ 58 „
Instandhaltung der Aerarialgebäude um	405 „ 59½ „
Miethzinse um	12.160 „ 72½ „
Mängelsvergütungen um	3.056 „ 78½ „
Gefällsrückgaben und Nachsichten um	1.623 „ 47½ „
Aequivalente um	3.273 „ 85 „
Postbeförderungskosten auf Poststraßen um	154.690 „ 96½ „
Zeitungsauslagen um	11.824 „ 41½ „
Wagenreparaturen um	4.566 „ 2 „
Schadenvergütungen um	218 „ 98½ „
zusammen um	347.863 fl. 88 kr.
Beim Vergleiche dieser Summe mit den obigen Ueberschreitungen ergibt sich die im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Ersparniß per	67.965 „ 17½ „

Die bezeichneten Ueberschreitungen wurden herbeigeführt:

Bei den Taggeldern, weil in Folge des stark vermehrten Manipulationsdienstes eine größere Anzahl von Diurnisten, insbesondere in Wien aufgenommen werden mußte;

bei den Portoantheilen, indem in Folge des gesteigerten Verkaufes an Postwerthzeichen auch größere Provisionen an die Markenverschleißer gezahlt werden mußten;

bei den Reiseauslagen, weil zur Deckung des durch Exponirungen und Erkrankungen abgängigen Personals Aushilfskräfte in beträchtlicher Zahl aufgenommen werden mußten, dann weil in Folge des verstärkten Manipulationsdienstes und der bedeutend größeren Anzahl von Postsendungen auch ein Mehraufwand an Nachtdienstgebühren erwachsen und auf den Bahnstrecken Wien—Triest, Wien—Tetschen, Wien—Gmünd und Wien—Krakau eine Vermehrung der Postconducteursbegleitungen eingetreten ist, sowie weil in Folge der Occupation Bosniens und der Herzegowina eine größere Anzahl von Beamten und Dienern zu den Postämtern in Dalmatien aus anderen Postbezirken exponirt werden mußte und dadurch bedeutende Reiseauslagen entstanden sind;

bei den Amts- und Manipulations-Erfordernissen, in Folge des vermehrten Bedarfes an Postwerthzeichen und Manipulationspapieren, der Erweiterung des Postanweisungsverkehrs mit dem Auslande, der bedeutenden Reparaturen der Amtseinrichtungsstücke bei den Postämtern in Wels und Linz und der Erhöhung der Amtspauschalien bei mehreren Postämtern;

bei den Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, weil durch die große Vermehrung der Postsendungen die Beiwaggons namentlich bei der Nordbahn, Elisabeth-Bahn, Südbahn, Karl-Ludwigs-Bahn und Staatseisenbahn bedeutend vermehrt werden mußten, dann weil die Vergütung an den österr. Lloyd für den Transport der Fahrpostsendungen im IV. Quartale 1878 wegen verspäteten Einlangens der Abrechnung auf den Dienst des Jahres 1879 übernommen werden mußte, sowie weil die der Dampfschiff-Unternehmung Cesare et Danecker vom 5. April 1879 an zu entrichtende Vergütung für die Benützung der Dampfschiffe zum Posttransporte zwischen Gravosa und Metkovich für das Jahr 1879 nicht präliminirt war;

bei Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen, indem die Vermehrung der Postsendungen die Anschaffung einer größeren Anzahl von Separat- und Packwägen nothwendig machte, und

bei verschiedenen Auslagen, in Folge des Münzverlustes bei den Hinausrestzahlungen an das Ausland, dann bei den Goldverlägen der Wiener Postdirectionscasse an die auswärtigen Postdirectionscassen zur Bestreitung von Pränumerationsgeldern für ausländische Zeitungen.

Was dagegen die Ersparungen betrifft, so wurden die namhafteren derselben dadurch erzielt, daß statt der erledigten Postoffizials- meistens bloß Postassistentenstellen besetzt, veranschlagte Beamtens- und Dienersstellen theils gar nicht besetzt wurden, theils durch längere Zeit unbesetzt geblieben sind, dann daß die Credite für Vermehrung der Adjuten bei der Postcentralleitung und für Amtskutscher bei der Postökonomieverwaltung nicht in Anspruch genommen wurden, sowie weil die Dienstkleider theilweise aus Vorräthen vom Jahre 1878 verfertigt, viele Postämter aufgelassen, bei einzelnen die Bestallungen herabgemindert und bei mehreren derselben Administrationen eingeführt und in Folge dessen deren Bezüge nicht verrechnet wurden; ferner weil einige der für 1879 präliminirten Miethzinse, in Folge Herabsetzung des Dienstes für die Vorjahre von 6 auf 3 Monate, nicht mehr für das Jahr 1879, sondern erst für das Jahr 1880 zur Verrechnung gelangten, dann weil mehrere für das Jahr 1879 veranschlagte Miethzins-Erhöhungen nicht in Anspruch genommen wurden; weiter weil theuere Cursverbindungen in billigere umgewandelt, minder nothwendige, sowie in Folge Auflassung von Postämtern entbehrlich gewordene Botenfahrten und Gänge aufgelassen, projectirt gewesene Curse nicht errichtet, das Postrittgeld in Folge billigerer Futterpreise herabgesetzt, die Ruralpost bei mehreren Postämtern aufgelassen und die in Folge des russisch-türkischen Krieges eingestellten Postcurse Constantinopel—Alexinacz und Salonich—Sofia nicht mehr reactivirt wurden, und schließlich weil die Zeitungspränumerationen abgenommen, durch Auflassung mehrerer Aerarialfahrten die Benützung der Aerarialwagen und in Folge dessen auch die Reparaturen derselben sich vermindert, endlich die Elisabeth-Bahn und die Karl-Ludwig-Bahn ihre Wagenreparaturs-Forderungen für das III. und IV. Quartal, beziehungsweise für das IV. Quartal 1879 erst im Monate April 1880 behoben haben.

Bei der **Telegraphen-Anstalt** (Titel 6) waren im Ordinarium die Ausgaben für die Personalgebühren um . . . . 53.196 fl. 28½ kr.
und für die übrigen Erfordernisse um . . . . 135.205 „ 60½ „

zusammen um . . . . 188.401 fl. 89 kr.

geringer.

Das günstige Ergebniß bei den Personalgebühren gründet sich laut der diesfälligen Detailbegründungen hauptsächlich darauf, daß, da aus Anlaß der Occupation Bosniens und der Herzegowina mehrere Beamte den Militär-Telegraphenstationen in den beiden occupirten Ländern zur Dienstleistung zugewiesen und deren Bezüge von der Heeresverwaltung bestritten wurden, die vacanten Stellen größtentheils nicht wieder besetzt, sondern nur Telegraphistinnen und zwar nur nach Maßgabe des nothwendigsten Bedarfs angestellt wurden, wodurch die vollen Activitätsgebühren jener Beamten in Ersparung kamen; weiters auf die bewirkte Combinirung mehrerer Telegraphen-Beamten-Stationen mit Aerarial-Postämtern und auf die Umwandlung einiger selbstständiger Beamtenstationen in Nebenstationen, sowie auf die in Folge der Einführung des Telegraphen-Worttarifs im inländischen und im Verkehr mit den deutschen Staaten eingetretene schwächere Correspondenz, wodurch eine Verminderung des Beamten-Personalstandes, namentlich bei einigen größeren Telegraphenstationen, dann theilweise auch bei den Beamten-Expposituren und in Folge dessen der unter den Gehalten nachgewiesenen Expositurszulagen stattgefunden hat; ferner darauf, daß größere Reductionen im Stande der Leitungsaufseher und Amtsboten aus Anlaß der Umwandlung von mit solchen Dienern besetzten selbstständigen Nebenstationen in postcombinirte Stationen, dann aus Anlaß der Verlegung von Straßenleitungen an Eisenbahnen und einer zweckmäßigeren Eintheilung der Leitungsstrecken durchgeführt werden konnten; endlich darauf, daß Leitungsaufseher zum Leitungsbau in den occupirten Ländern auf Rechnung der Militär-Verwaltung exponirt und auch viele systemisirte Dienerposten aus Mangel an anspruchsberechtigten Militärbewerbern durch Aushelfer gegen ein Taggeld besetzt wurden. Die vorstehend besprochenen Maßnahmen und ihre Folgen konnten jedoch bei Aufstellung des Voranschlages nicht in Betracht gezogen werden.

Bei dem günstigen Erfolge hinsichtlich der übrigen Erfordernisse, welcher bei Vergleich der Ersparung auf den meisten Rubriken per . . . . 150.857 fl. 80½ kr.
mit den Ueberschreitungen auf den anderen Rubriken per . . . . 15.652 „ 20 „

im Ganzen mit dem Betrage von . . . . 135.205 fl. 60½ kr.
ergibt, waren hauptsächlich folgende Umstände maßgebend, und zwar:

A. In Betreff der Ersparungen:

a) bei dem Beitrage an die Postanstalt (10.870 fl. 17 kr.).

Die wegen der beabsichtigten Vereinigung mehrerer Beamtenstationen mit Aerarial-Postämtern präliminirten Aversional-Beiträge an die Postanstalt gelangten theils gar nicht, theils nicht in der vollen veranschlagten Höhe zur Zahlung, weil die Combinirung entweder gänzlich unterblieb, oder erst gegen Ende des Gegenstandsjahres durchgeführt wurde; auch die Verminderung der Auslagen für die Mitbesorgung des Telegraphendienstes bei den Postämtern in Wien wurde mit Erfolg angestrebt.

b) Bei den Emolumenten- und Livréegeldern (7.048 fl. 71½ kr.).

Vollzogene größere Reductionen im Stande der Leitungsaufseher und Amtsboten, als sich bei der Präliminirung ermessen ließ, dann die Aufnahme von Aushelfern

gegen Taggeld für einen Theil der Leitungsaufseher und Diener wegen Mangels von anspruchsberechtigten Militärbewerbern.

c) Bei den Pferdepauschalien (6.405 fl. 68 kr.).

Die unterbliebene Aufbesserung der Pferdepauschalien, welche bei der zur Zeit der Präliminirung vermutheten Steigerung der Futterpreise beabsichtigt war, durch die günstigere Gestaltung der Verhältnisse aber entbehrlich geworden ist; ganz besonders jedoch die zweckmäßigere Eintheilung der Leitungsstrecken, indem einzelne berittene Leitungsaufsichtsposten ganz aufgelassen, andere dagegen in minder kostspielige Posten zu Fuß umgewandelt wurden.

d) Bei den Bestallungen für Postbedienstete und Private (11.657 fl. 22 kr.).

Die von vielen Gemeinden, Gutsbesitzern und anderen Interessenten behufs Erhaltung der Telegraphenstationen vertragsmäßig geleisteten Geldsubventionen, nebst dem Umstande, daß von Stationsführern bei Uebernahme der Amtsführung geringere Ansprüche gestellt wurden, als im Voranschlage diesfalls vorgesehen war, und daß die neuen Telegraphenstationen nur successive zur Errichtung und hiernach auch die Bestallungen nicht in den vollen veranschlagten Jahresbeträgen zur Auszahlung gelangten.

e) Bei den Antheilen an der Betriebseinnahme (Tantièmen, 8.214 fl. 46 kr.).

Die Zahl der manipulirten Depeschen ist in Folge der Einführung desWorttarifes weit hinter der im Voranschlage angenommenen zurückgeblieben, weßhalb die Stücktantième, deren Betrag von der Zahl der manipulirten Depeschen abhängig ist, nicht in dem vollen Präliminarsatze zur Vertheilung kam.

f) Bei den Taggeldern (Diurnen, 10.854 fl. 14½ kr.).

Die Aufnahme und Verwendung von Telegraphistinnen statt der in Folge der verminderten Depeschenzahl, der vollzogenen Combinirung mehrerer Beamtenstationen mit Aerarial-Postämtern und Umwandlung von Beamtenstationen in Nebenstationen in Reduction verfallenen Manipulationsbeamten — hat nämlich nur nach dem strengsten Bedarfe und nach Maßgabe der nur allmälig reducirten Beamtenstellen stattgefunden.

g) Bei den Betriebserfordernissen (20.518 fl. 14 kr.).

Thunlichst vollständige Verwendung der aus dem Vorjahre überkommenen Betriebsmaterialien, Rückgang der Preise für letztere, sowie die größtmöglichste Wirthschaftlichkeit bei Anschaffung und Verbrauch neuer Betriebserfordernisse.

h) Bei den Reparaturen und sonstigen Kosten der Staatsleitungen (6.268 fl. 36½ kr.).

Da sich schon zur Zeit der Präliminirung nur Leitungsobjecte von geringerer Ausdehnung reconstructionsbedürftig zeigten, konnte das Erforderniß gegen das Jahr 1878 um 46.300 fl. ermäßigt werden. Dieser auch im Jahre 1879 andauernde befriedigende Zustand der Leitungen machte es möglich, den Stand der Liniensectionen um drei zu vermindern und dadurch die Diätenpauschalien und Reisekosten der bezüglichen Leitungsrevisoren in Ersparung zu bringen, wozu noch kommt, daß zu Leitungsherstellungen zum Theil aus Vorjahren erübrigte Baumaterial-Vorräthe verwendet wurden.

i) Bei den Reparaturen und sonstigen Kosten der Eisenbahn-Betriebsleitungen (49.133 fl. 44 kr.).

Der günstige (durch keine Elementarunfälle gestörte) Zustand auch dieser Leitungen einerseits, und die erfolgte Herstellung nur weniger Leitungen für Rechnung der Eisenbahngesellschaften andererseits.

B. In Betreff der Ueberschreitungen:

a) Bei den Reise-, Substitutions- und Uebersiedlungskosten (1.282 fl. 3 kr.).

Um Ersparungen auf anderen Rubriken herbeizuführen, mußten mehrere Beamtenstationen mit Aerarial-Postämtern combinirt, einige Beamtenstationen in Nebenstationen umgewandelt und deßhalb Beamte auf Staatskosten versetzt werden. Die hiedurch verursachten Mehrauslagen können jedoch im Hinblick auf die anderweitigen Ersparnisse als mäßig bezeichnet werden.

b) Bei den Hinausresten an andere Staaten (7.103 fl. $61\frac{1}{2}$ kr.).

Für diese Rubrik wurden keine Auslagen, wohl aber auf der Empfangsrubrik „Hereinreste von fremden Staaten" Einnahmen per 32.000 fl. mit der Motivirung präliminirt, daß unter normalen Verhältnissen Hereinreste zu gewärtigen sind. Die Ursachen dieses unerwarteten Ausfalls per 39.103 fl. $61\frac{1}{2}$ kr. finden sich wesentlich darin, daß im Jahre 1879 ein aus dem Vorjahre herrührender namhafter Ausstand an Hinausresten zur Begleichung gelangte und daß die Abrechnungen mit den Telegraphen-Verwaltungen anderer Staaten pro 1879 bis Ende März 1880 nicht vollständig beendet werden konnten. Uebrigens ist aus der Detail-Begründung zu entnehmen, daß sich bei Combinirung der genau auf das Jahr 1879 bezüglichen diesfälligen Einnahmen und Ausgaben ein Hereinrest von 6.439 fl. $26\frac{1}{2}$ kr. ergibt.

c) Bei den Auslagen für das Telegraphen-Correspondenz-Bureau (7.183 fl. 11 kr.).

Die bei der Präliminirung ausgesprochene Voraussetzung, daß im Jahre 1879 wieder normale politische Zustände eintreten und hiedurch die Auslagen des Telegraphen-Correspondenz-Bureau, insbesondere für die Zuführung der Depeschen eine Herabminderung erfahren werden, hat sich nicht erfüllt, weßhalb noch immer höhere Auslagen für Correspondenten und die von diesen eingelangten Nachrichten bestritten werden mußten.

Im Extraordinarium wurden um 2.666 fl. $39\frac{1}{2}$ kr. weniger in Anspruch genommen, theils weil der Bedarf an Goldmünzen größtentheils durch die eigenen Einnahmen gedeckt wurde und daher nur ein ganz geringer Münzverlust statthatte, theils weil die Herstellungskosten für einige Leitungsschleifen aus Anlaß der Errichtung neuer Telegraphenämter von den Interressenten ersetzt und hiernach die bewilligten Credite nicht vollständig realisirt wurden.

Im Jahre 1879 wurden für den **Staats-Eisenbahn-Betrieb** (Titel 7)

an ordentlichen Ausgaben	2,001.100 fl.	—	kr.
an außerordentlichen Ausgaben	252.300 „	—	„
präliminirt, und an Creditresten des Jahres 1878	198.021 „	—	„
auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragen.			
Der hiernach für das Jahr 1879 zur Verfügung gestandene Gesammtcredit von	2,451.421 fl.	—	kr.
vermindert sich nach Abschlag der auf das Jahr 1880 übertragenen Credite per	228.540 fl.	—	kr.
auf	2,222.881 fl.	—	kr.
welcher im Vergleiche mit dem wirklichen Aufwande von	2,327.235 „	$32\frac{1}{2}$	„
um	104.354 fl.	$32\frac{1}{2}$	kr.
überschritten wurde, welcher Ueberschreitung jedoch ein gegen den Voranschlag günstigerer Erfolg in der Bedeckung im Betrage von	134.493 fl.	$31\frac{1}{2}$	kr.
gegenübersteht.			

Die Differenzen zwischen den bewilligten Crediten und dem effectiven Erfordernisse beruhen bei den einzelnen Bahnen auf nachstehenden Ursachen:

Istrianer Bahn (§. 1).

Bei der „Vergütung für Mehrleistung im Zugsverkehre" ergibt sich ein ungünstiger Erfolg um 13.659 fl. 34 kr. wegen der nachgewiesenen Mehrleistung an Zugskilometern, welchem aber eine Mehreinnahme von 20.110 fl. 66 kr. gegenübersteht.

In Folge günstigerer Verhältnisse konnte bei der „Bahnerhaltung" ein Betrag von 7.432 fl. 1 kr. in Ersparung gebracht werden.

Die Ueberschreitung von 245 fl. 92 kr. betrifft verschiedene kleinere Auslagen, welche zu Lasten keiner der vorbezeichneten Voranschlags-Positionen verrechenbar sind.

Tarnów-Leluchower Bahn (§. 2).

Der günstige Erfolg bei der „Allgemeinen Verwaltung" um 8.243 fl. 76 kr., ferner das ungünstige Ergebniß beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" um 7.973 fl. 21 kr. erklärt sich aus dem Umstande, daß die bei der allgemeinen Verwaltung präliminirten Kosten für die fremden Anschluß-Bahnhöfe in Tarnów und Orló entsprechend dem Contirungs-Schema für die österreichischen Eisenbahnen theilweise bei dem Verkehrs- und commerciellen Dienste verrechnet wurden.

Die vermehrte Schwellen-Auswechslung im Oberbaue verursachte bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" eine Ueberschreitung um 9.917 fl., während beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" wegen der Ersparnisse beim Brenn-Materiale für die Zugförderung und wegen der geringeren Erhaltungskosten der Locomotiven eine Ersparung von 10.193 fl. 1 kr. erzielt wurde.

Bei den außerordentlichen Ausgaben und zwar: „Finalisirung der Grundeinlösung" fand eine Ueberschreitung von 2.818 fl. 88½ kr. statt, weil im Jahre 1879 an Restanten eine größere Summe zur Zahlung gelangte, als erwartet wurde.

Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico (§. 3).

Das ungünstige Ergebniß bei der „Allgemeinen Verwaltung" um 374 fl. 61 kr. wurde hervorgerufen durch geleistete Schaden-Vergütungen für durch Funkenflug aus den Rauchschloten der Locomotiven entstandene Brände, für welche Ausgaben im Voranschlage nicht vorgesorgt war.

Die Ausgaben für die „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" wurden durch die äußerste Sparsamkeit in den Grenzen des Voranschlages erhalten und überdies ein Ersparniß von 136 fl. 67 kr. erzielt.

Der Credit für den „Verkehrs- und commerciellen Dienst" wurde um 3430 fl. 93 kr. überschritten. Es konnten nämlich ungeachtet aller Bemühungen die Auslagen für diesen Dienstzweig, welche aus fixen Bezügen, dann solchen Löhnungen und Materialkosten, welche durch die Anzahl der Stationen, Kasernen und Fahrbetriebsmittel, sowie durch die zurückzulegenden Zugskilometer bedingt sind, ferner aus den unausweichlichen Reisespesen für die wirksame Ausübung der Controle bestehen, nicht auf das Niveau des bewilligten Credites herabgedrückt werden.

Das um 3.028 fl. 42 kr. günstigere Ergebniß beim „Zugförderungs- und Werkstätten-Dienste" wurde hauptsächlich durch die auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Gegenstandsjahre durchgeführte Normirung des Verbrauches an Brenn- und Schmiermateriale, durch den ausschließlichen Gebrauch der Sivericer Kohle für Zugförderungszwecke, ferner durch einen sehr günstig abgeschlossenen Lieferungsvertrag auf Olivenöl erzielt.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 4).

Die Kosten der „Allgemeinen Verwaltung", dann der Centralleitung bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung", bei dem „Verkehrs- und commerciellen Dienste" und bei dem „Zugförderungs- und Werkstättendienste" werden im Verhältnisse der im Gegen-

standsjahre auf dieser Staatsbahn und auf der den Betrieb führenden böhmischen Westbahn zurückgelegten Zugskilometer zwischen den genannten beiden Bahnen aufgetheilt.

Nachdem nun im Jahre 1879 gegen das für die Bemessung der Präliminarziffer maßgebende Vorjahr eine geringere Zahl von Zugskilometern auf der Staatsbahn zurückgelegt wurde, so erklärt sich hiedurch der günstigere Erfolg um 1.246 fl. 53½ kr. der „Allgemeinen Verwaltung".

Aus demselben Grunde, dann wegen zulässiger Ersparung bei den Bahnerhaltungs-Arbeiten und wegen nachgewiesener geringerer Frequenz und durch günstigere Ergebnisse beim Brennstoff-Consum wurden bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" 4.476 fl. 4 kr., bei dem „Verkehrs- und commerciellen Dienste" 4.971 fl. 42 kr. und beim Zugsförderungs- und Werkstättendienste 2.266 fl. 97½ kr. in Ersparung gebracht.

Dniesterbahn (§. 5).

Die Kosten des gemeinsamen Stationsdienstes in Stryi, welche im Voranschlage in der „Allgemeinen Verwaltung" enthalten sind, wurden entsprechend dem Contirungs-Schema für die österreichischen Eisenbahnen zu Lasten des „Verkehrs- und commerciellen Dienstes" verrechnet, so daß dem günstigeren Erfolge um 7.225 fl. 43 kr. bei der „Allgemeinen Verwaltung" ein ungünstigerer Erfolg um 6.890 fl. 11 kr., bei dem „Verkehrs- und commerciellen Dienste" gegenübersteht. Bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" wurden vorsorglich größere Beträge präliminirt, als die Erhaltungskosten des Unter-, Ober- und Hochbaues im Gegenstandsjahre thatsächlich betragen haben, weßhalb sich die namhafte Ersparung von 15.374 fl. 16 kr. ergeben hat.

Die Ueberschreitung von 500 fl. 32 kr. beim „Zugförderungs- und Werkstätten-Dienste" ist belanglos.

Die außerordentlichen Ausgaben bezüglich der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste des Jahres 1878 weisen durchwegs günstigere Erfolge nach, und zwar beruhen dieselben bei der „Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, der Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe" im Betrage von 8.690 fl. 74 kr., dann „für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine" im Betrage von 3.131 fl. 1 kr. darauf, daß die bezüglichen Arbeiten, welche auf Grund neuerer Credite auch jetzt noch fortgesetzt werden, nur allmälig und nach Maßgabe der eintretenden Nothwendigkeit zur Durchführung gelangen. Der Gesammterfolg in jeder dieser Gruppen wird sich erst nach gänzlicher Vollendung der betreffenden Reconstructions- und Demolirungsbauten beurtheilen lassen.

Die Ersparung von 24.998 fl. bei dem Credite „für Erbauung eines Wohngebäudes in der Station Drohobycz" wurde ermöglicht, weil mit den vorhandenen Räumlichkeiten unter Zuhilfenahme von Adaptirungen das Auslangen gefunden werden, und der Bau dieses Gebäudes vorläufig ganz unterbleiben konnte.

Nachdem es nicht möglich war, einzelne aus dem „für Unvorhergesehenes" bewilligten Credite zu bestreitende Arbeiten vor Abschluß der Rechnungsperiode zu vollenden, so ergab sich ein günstigerer Erfolg von 12.692 fl. 14 kr. Die bezüglichen Auslagen werden jedoch aus dem pro 1879 bewilligten, auf den Voranschlag des Jahres 1880 übertragenen gleichnamigen Credite zu bestreiten sein.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 6).

Der günstige Erfolg um 2.651 fl. 37 kr. bei der „Allgemeinen Verwaltung", sowie das ungünstige Ergebniß um 2.063 fl. 48 kr. beim „Verkehrs- und commerciellen

Dienste" beruht auf der den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vertheilung des vertragsmäßigen Pauschales für die allgemeine Verwaltung und die Centralleitungen der anderen Dienstzweige.

Durch die zulässig gewesene Reduction der Arbeiten bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" konnte dieses Erforderniß um 3.919 fl. 42 kr. herabgemindert werden.

Das um 624 fl. 2 kr. günstigere Ergebniß bei dem „Zugförderungs- und Werkstättendienste" ist von geringem Belange.

Bei den außerordentlichen Ausgaben bezüglich der auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Credite des Jahres 1878 gibt die geringfügige Ueberschreitung von 68 fl. 30 kr. bei den „Unterbauarbeiten zum Schutze des Bahnkörpers" keinen Anlaß zu einer Erläuterung.

Für die „Aufstellung einer Brückenwage und Einbindung des Stutzgeleises in Friedburg-Lengau" wurde in Folge günstigerer Preise und besonderer Oekonomie eine Ersparung von 2.069 fl. 86 kr. erzielt.

Niederösterreichische Staatsbahnen (§. 8).

A. Donau-Uferbahn.

Bei der „Allgemeinen Verwaltung" ist ein ungünstiges Ergebniß von 1.023 fl. 46 kr. zu verzeichnen, weil im Voranschlage die Auslagen für das Central-Abrechnungs-Bureau und die Versicherungsprämie nicht in Betracht gezogen wurden.

Die Ueberschreitung von 4.624 fl. 95 kr. bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" wurde vorzüglich durch den Umstand hervorgerufen, daß für die Erhaltung des Bahnhofes in Nußdorf pro 1878 und pro 1. Jänner bis 30. April 1879 an die k. k. priv. Kaiser Franz Josephs-Bahn 3.327 fl. 42 kr. vergütet wurden, für welche Ausgabe im Voranschlage gleichfalls keine Bedeckung vorhanden war, dann weil der Unter- und Oberbau der Linie einer sorgfältigen Nachbesserung bedurfte.

Nachdem bei Aufstellung des Voranschlages pro 1879 für diese erst am 1. Jänner 1879 in den Staatsbetrieb übernommene Bahn über den Umfang der Geschäfte keine genauen Anhaltspunkte gegeben waren, so wurde für den Fahrdienst irrthümlicherweise bloß ein Erforderniß von drei Individuen angenommen, während sich dasselbe in Wirklichkeit höher herausgestellt hat, so daß beim „Verkehrs- und commerciellen Dienste" eine Ueberschreitung von 1.596 fl. 43 kr. unvermeidlich war.

Die Mehrauslagen um 1.464 fl. 64 kr. beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" sind eine natürliche Folge des größeren Verkehres, für dessen Bewältigung an die den Zugförderungsdienst besorgende k. k. priv. Staatseisenbahn die vertragsmäßig nach der Leistung zu bemessende Entschädigung zu vergüten war.

B. Südwestliche Linien.

Das günstige Ergebniß per 666 fl. 20 kr. bei der „Allgemeinen Verwaltung" beruht auf dem Umstande, daß die Reorganisation des Personalstatus statt am 1. Jänner 1879, wie im Voranschlage angenommen wurde, erst am 1. August 1879 in Wirksamkeit trat.

Bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" ergab sich aus nachfolgend angeführten Ursachen eine namhafte Ueberschreitung von 22.846 fl. 47 kr.

Durch Elementarereignisse wurde bei Enzesfeld eine bedeutende Rutschung veranlaßt, deren Behebung ausgedehnte Flußcorrectionen im Gefolge hatte, welche einen Aufwand von 11.450 fl. 98 kr. verursachten. Bei dem stärkeren Zugsverkehre im Jahre 1878 war es trotz häufiger und daher kostspieliger Umnagelung der Geleise nur sehr schwer

möglich, die normale Spurweite in den scharfen Bögen der Secundärlinien aufrecht zu erhalten, weßhalb sich die Reconstruction des Oberbaues mit einem Kostenaufwande von 5.769 fl. 13 kr. als unvermeidlich herausstellte. Ueberdies haben im Winter 1878/79 und 1879/80 bedeutende Schneeverwehungen stattgefunden, deren Beseitigung eine Auslage von 2.800 fl. verursachte, und sind durch Hochwasser hauptsächlich an der Gutensteiner Linie Beschädigungen an Dämmen vorgekommen, deren Reconstructionen sich mit 2.600 fl. bezifferten.

Auch beim „Verkehrs- und commerciellen Dienst“ ergibt sich aus mehreren Gründen ein bedeutendes ungünstiges Ergebniß von 16.306 fl. 38 kr.

Die Bewältigung des im Jahre 1879 auf 308.000 Zugskilometer (gegen 238.000 im Jahre 1878) gestiegenen Verkehres erforderte einen entsprechend höheren Aufwand an Personalkosten, hauptsächlich an Kilometergeldern (3.100 fl.) und an Lohn für das in den Stationen bei der Manipulation der Güter verwendete zahlreiche Arbeits-Personale (1.500 fl.). Die Kosten für den Verschubdienst sind wegen der größeren Güterbewegung gleichfalls entsprechend gewachsen, und überschreiten den Voranschlag um 1.600 fl. Die diesen Dienstzweig betreffenden Erhöhungen der Bezüge der Angestellten, beziehungsweise auch Neuanstellungen in Folge der seit 1. August 1879 in Kraft getretenen Reorganisation verursachte gleichfalls einen Mehraufwand (9.000 fl.), da die zu diesem Zwecke vorgesehene Bedeckung bei Feststellung des Voranschlages nicht berücksichtiget blieb. Ueberdies erforderte die viermalige Aenderung der Fahrordnung unverhältnißmäßig größere Kosten für Drucksorten (1.000 fl.).

Das um 3.937 fl. 90 kr. günstigere Ergebniß bei dem „Zugförderungs- und Werkstättendienst“ beruht auf folgenden Umständen:

Durch fortgesetztes Kohlengraben auf der für den Kohlenbezug am ungünstigsten gelegenen Linie Pöchlarn-Gaming wurde eine entsprechende Kohlengattung ermittelt, welche im Betriebsjahre 1879 fast ausschließlich gebrannt wurde, und gegenüber der bis Ende 1878 in Verwendung gestandenen Traunthalerkohle eine Ersparniß von ungefähr 1.900 fl. ergab. Durch die Einführung von Vereinfachungen im Reservedienst für den Maschinenverkehr konnte der Aufwand um 1.400 fl. und durch die Erzielung von billigeren Preisen für einzelne Schmier- und Beleuchtungsmaterialien um 338 fl. herabgemindert werden. Auch hatte die Neuorganisation zur Folge, daß an Fahrgeldern um ungefähr 300 fl. weniger zur Ausgabe gelangten.

Im außerordentlichen Erfordernisse ist ein Betrag von 97.326 fl. 66 kr. nachgewiesen, welcher den Werth der mit Ende December 1879 vorhandenen Vorräthe an Materialien und Drucksorten darstellt.

Diese zur Führung des Betriebes erforderlichen Vorräthe waren zum Theile schon zur Zeit des Ueberganges dieser Linien an die Staatsverwaltung vorhanden; dieselben mußten jedoch vorbehaltlich der definitiven Regelung in Bezug auf den unumgänglichen Bedarf eines Vorrathes in den einzelnen Artikeln allmälig, und zwar bis Ende 1878 auf eine Höhe im Werthbetrage von 70.966 fl. 40 kr. und bis Ende 1879 von 97.326 fl. 66 kr. ergänzt werden, wobei zu bemerken kommt, daß sich hierunter ein zu restringirender Vorrath an Oberbaumaterialien über den Bedarf (44.000 fl.) befindet, der bei der Schlußabrechnung mit Bauunternehmern vertragsmäßig übernommen werden mußte.

Obwohl die Activirung eines ständigen Materialvorraths-Fondes im reducirten Betrage erst im Zuge ist, glaubte man doch die mit Ende 1879 im Material- und Drucksorten-Conto mit 97.326 fl. 66 kr. gebuchten Auslagen für die gedachten vorhandenen Vorräthe als außerordentliche Betriebsauslagen nunmehr reell verrechnen zu sollen.

Kriegsdorf-Römerstadt (§. 9).

Das günstige Ergebniß bei der „Allgemeinen Verwaltung" per 483 fl. 4 kr. und bei der „Bahnaufsicht und Bahnerhaltung" per 64 fl. 46 kr. ist von geringem Belange. Der Mehraufwand bei dem „Verkehrs- und commerciellen Dienst" per 1.486 fl. 70 kr., dann beim „Zugförderungs- und Werkstättendienst" per 488 fl. 68 kr. erklärt sich durch die gesteigerte Frequenz, welche sich in einer gegen das Präliminare resultirenden Mehreinnahme von 5.788 fl. 46 kr. ausdrückt.

Unter-Drauburg-Wolfsberg,
eröffnet am 4. October 1879.

Tarvis-Pontafel,
eröffnet am 11. October 1879 und

Mürzzuschlag-Neuberg,
eröffnet am 1. December 1879.

Zur Zeit der Verfassung des Voranschlages waren die Betriebsverträge für die drei letztgenannten, erst gegen Ende des Jahres 1879 eröffneten Bahnen noch nicht abgeschlossen, daher das Erforderniß für dieselben im Präliminare nicht erscheinen konnte.

Aus diesem Grunde stellt sich der Gesammtaufwand für diese drei Bahnen als Ueberschreitung dar.

Beim **Staats-Eisenbahnbau** (Titel 8) ist eine Ueberschreitung des Credites für den Bau der Eisenbahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico im Betrage von 44.231 fl. $69^1/_2$ kr. zu verzeichnen.

Bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Voranschlages pro 1878 im Budget-Ausschusse des hohen Abgeordnetenhauses wurde angesichts der vorgenommenen Reductionen in der Anlage der Bahn gegenüber dem ursprünglichen Projecte und den hiedurch gegenüber dem Kostenvoranschlage per 12,161.000 fl. zu erwartenden Ersparungen im Betrage von 1,027.300 fl. und auf Wahrscheinlichkeitsannahmen hin die Hoffnung gehegt, daß für diese Bahn mit den Baucrediten im Gesammtbetrage von 10,928.000 fl. das Auslangen gefunden werde. Damals schon konnte man sich aber nicht verhehlen, daß es fraglich erschiene, ob die in Aussicht genommenen Ersparungen werden aufrecht erhalten werden können, und ob es nicht nöthig werden wird, da und dort nachträglich die eine oder die andere der unterlassenen Herstellungen vorzunehmen.

Das Letztere ist auch eingetreten, und abgesehen von der Grundeinlösung, welche gegen alle Erwartungen langwierigen Proceduren begegnete und überraschend hohe Kosten verursachte, sind auch Herstellungen bereits vor Ablauf des Rechnungsjahres 1879 unausweichlich erforderlich geworden, so daß nicht nur die bewilligten Credite vollständig verwendet und sogar um einen namhaften Betrag überschritten werden mußten, sondern daß auch eine weitere Inanspruchnahme der Staatsfinanzen im Jahre 1880 erforderlich werden wird.

Es ist nämlich auf Grund eines sorgfältigst aufgestellten Programmes vom Handelsministerium constatirt, daß außer der gedachten Ueberschreitung der Baucredite und zwar:

für Herstellungen noch weitere unbedeckte Auslagen im Betrage von 92.000 fl. vorfallen werden, und für die Finalisirung der Grundeinlösung nach Abzug des hiefür pro 1880 bewilligten außerordentlichen Betriebs-Credites per 12.000 fl. noch ein Betrag von 49.800 fl. erforderlich sein wird.

Nachdem die Verwendungsdauer der letzten Baucredite bezüglich der Eisenbahnlinie von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico, dann bezüglich

der Localbahn Kriegsdorf-Römerstadt nunmehr beendet ist, so sind die Baurechnungen für diese Bahnen in den Beilagen zum Central-Rechnungsabschlusse unter Nr. 13 und 14 enthalten. Die näheren Erläuterungen zu diesen Baurechnungen sind aus den veröffentlichten umfassenden technisch-statistischen Bauberichten zu entnehmen.

Im Etat des **Ackerbau-Ministeriums** (Cap. 28) war der Erfolg im Ganzen um 428.325 fl. 77 kr. günstiger.

Bei der **Centralleitung** (Titel 1) ergab sich eine Ersparung von 283 fl. 1½ kr., weil von dem für persönliche Bezüge bewilligten ordentlichen Erfordernisse durch Intercalarien ein Betrag von 2.630 fl. 12 kr. und von dem außerordentlichen Erfordernisse an Miethzinsen für die vom Ackerbau-Ministerium benützten Localitäten im Dominikaner-Gebäude ein Theilbetrag von 98 fl. 68 kr. erübrigt wurde, wogegen die für Verwaltungsauslagen bewilligten Credite um 2.445 fl. 78½ kr. überschritten worden sind, weil die vacanten Kanzleibeamtenstellen durch Diurnisten ersetzt wurden und weil für größere Reparaturen im Ministerialgebäude am Rudolfsplatze, dann für die Adaptirung der vom Montan-Fachrechnungs-Departement im Dominikaner-Gebäude benützten Localitäten erhebliche, im Präliminare pro 1879 nicht vorgesehene Auslagen erwachsen sind.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 2) ist eine Ueberschreitung von 3.803 fl. 72 kr. eingetreten, welche sich bei dem Umstande, als die bei der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg und bei der Seidenbau-Versuchsstation in Görz erzielten Intercalar-Ersparungen zur Bedeckung des bei den übrigen Anstalten erforderlich gewesenen Mehraufwandes an persönlichen Bezügen vollständig hinreichten, zum Theil durch den Mehraufwand an Pauschalien für Diener und Taglöhner, hauptsächlich aber bei den Verwaltungs-Auslagen und sonstigen Erfordernissen der betreffenden Anstalten ergeben hat und bei der önologisch-pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg durch Anschaffung kostspieligerer Instrumente und durch die größeren Auslagen für Beheizung und Gaserzeugung, dann an Zeitungs-Insertionen, bei der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien durch die in Folge der höheren Einnahmen an Analysentaxen verursachte Erhöhung der Auslagen an Percentantheilen an diesen Taxen, durch Nachschaffung von Apparaten und Consumtibilien sowie durch den großen Gasconsum in Folge der bedeutend vermehrten analytischen Arbeiten, bei der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg durch Beischaffung von Chemikalien für die zahlreichen Weinuntersuchungen, von Inventarial- und Bibliotheksgegenständen, dann Amts- und Kanzleierfordernissen ferner durch Herstellungen im Laboratorium und an der schadhaft gewordenen Wasserleitung verursacht worden ist.

Bei der **Landescultur** (Titel 3) resultirt der Minderaufwand an Subventionen (§. 1) per 82 fl. 76½ kr. aus den Ersparungen bei Subventionirung des land- und forstwirthschaftlichen Unterrichtes, des Fortbildungs-Unterrichtes, dann der Rindvieh-, Kleinvieh- und Seidenzucht im Gesammtbetrage von 17.017 fl. 8 kr., dann aus dem Mehrerfordernisse für den Wanderunterricht, die landwirthschaftliche Statistik, für Ausstellungen, Meliorationen, speciellen Pflanzenbau und Aufforstungen im Gesammtbetrage von 16.934 fl. 31½ kr.

Die diesfälligen Differenzen haben ihren Grund in dem Umstande, daß bei der Vertheilung der Subventionen die von den landwirthschaftlichen Vereinen und Corporationen diesfalls erhobenen Ansprüche thunlichst berücksichtigt wurden, bei deren eingehender Würdigung auf die einzelnen Zweige höhere oder niedrigere Beträge entfielen, als im Voranschlage in Aussicht genommen war.

Bei den **Organen zur Ueberwachung der Landescultur** (Titel 4) war, ungeachtet die präliminirten Intercalar-Ersparungen nicht vollständig effectuirt werden konnten, das Erforderniß um 2.783 fl. 85 kr. geringer, weil die Forstcommissäre und Adjuncten in Tirol theils in ärarischen Gebäuden untergebracht, theils ihre Privatwohnungen als Kanzleizimmer zu benützen genöthigt waren, wodurch der größte Theil des für Miethzinse bewilligten Credites unverwendet blieb, weil ferner die Reisen der zu den Prüfungscommissionen delegirten Functionäre des Ackerbau-Ministeriums in einigen Kronländern geringere Auslagen verursachten und die Arbeiten für die Anlegung des Waldkatasters und der Wasserbücher nur langsam fortgeschritten sind.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 5) gründet sich der geringere Aufwand im ordentlichen Erfordernisse per 7.873 fl. 28½ kr. hauptsächlich auf die Intercalarien bei den Activitätsbezügen, da zwei Oberbergrathsstellen in Wien zeitweilig unbesetzt waren, weiters wurden durch möglichste Einschränkung Ersparungen an Amtskosten und Auslagen für Gebäude-Erhaltung erzielt.

Der Minderaufwand im außerordentlichen Erfordernisse per 612 fl. 70½ kr. beruht auf dem Abfall der Bezüge eines disponiblen Beamten wegen dessen Ablebens und auf dem Umstande, daß der zur Ueberwachung der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877 bewilligte Credit per 400 fl. nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei den **Montan-Lehranstalten** (Titel 6) wurde der Ausgabscredit im Ganzen um 173 fl. 78½ kr. überschritten, weil für die Bergakademie in Leoben einige kostspieligere Bibliothekswerke angekauft wurden und die im Jahre 1879 vorgenommenen Hauptexcursionen des Lehrpersonals einen größeren Kostenaufwand verursachten, und weil bei der Bergschule in Přibram der Intercalarabstrich nicht realisirt werden konnte.

Bei dem **Staatsgestüte Radautz** (Tit. 7) gründet sich die Ueberschreitung per 9.191 fl. 5 kr. vorwiegend auf den Umstand, daß für die Beförderung von 86 Pferden des aufgelösten Gestütes Piber von Köflach nach Hadikfalva-Radautz, dann für die an das Militär-Reitlehrer-Institut in Wien behufs Erprobung abgegebenen 12 Radautzer Gestüts-Hengste und für die an die Vollblutstation Hohenau in Mähren zur Belegung dahin und zurück beförderten 6 Pepinier-Stuten namhafte Transportskosten bestritten wurden; ferner sind in Folge der Auflösung des Gestütes in Piber und der Militarisirung des Radautzer Gestütes Uebersiedlungen von Bediensteten nnd Zutransferirungen von Militärmannschaften eingetreten und durch die Verlautbarung von Offertverhandlungen, sowie durch die anläßlich des Verkaufes von 8 Radautzer Gestütspferden in Wien entrichteten magistratischen Gebühren höhere Auslagen aufgelaufen; endlich wurde im Interesse eines intensiven Wirthschaftsbetriebes eine Dampfdreschmaschine um den Betrag von 3.200 fl. angekauft.

Dem diesfälligen Mehraufwande steht übrigens in Folge der verspäteten Auflösung des Staatsgestütes Piber eine Ersparung an persönlichen Bezügen für einige Functionäre desselben, dann an Steuern und Communalbeiträgen wegen der im Recurswege erwirkten Befreiung der Gestütsdirection von der Entrichtung der Hauszinssteuer sammt Zuschlägen und an Handgeld für die in Folge der Militarisirung des Staatsgestütes Radautz zugewiesenen Gestütssoldaten entgegen, weil dasselbe von denjenigen Truppenkörpern erfolgt worden ist, zu welchem dieselben assentirt wurden.

Bei dem bestandenen **Staatsgestüte Piber** hat sich ein nicht bedeckter Aufwand von 4.276 fl. 64½ kr. ergeben, weil die auf den Schluß des Jahres 1878 in Aussicht genommene Auflösung dieses Gestütes in Folge der verspätet zum Abschlusse gelangten Verhandlungen mit dem k. k. Reichskriegsministerium wegen Uebernahme desselben

behufs Etablirung eines Militär-Remonten-Depots erst mit 14. Juni 1879 erfolgen konnte.

Bei den **Staatshengsten-Anstalten** (Titel 8) war der Erfolg bezüglich der Staatshengstendepots (§. 1) ungeachtet des erhöhten Bedarfes an Pferderequisiten bei den Depots in Graz und Klosterbruck und der bei letzterem unausweichlich gewordenen Herstellung der mit dem Einsturze drohenden Wohnung des Postencommandanten zu Hatschein im Ganzen um 43.113 fl. $10^1/_2$ kr. günstiger, weil durch die fortgesetzte Hinausgabe ärarischer Hengste, theils in Privatpflege gegen Subvention, theils in ganzjährige Miethe, und durch günstige Sicherstellung der Fourage-Artikel eine ausgiebige Verminderung der Fourage-Beköstigung erreicht, dann durch möglichste Herabsetzung des Mannschaftsstandes außer der Beschälzeit und durch Verminderung der freiwillig fortdienenden Unteroffiziere bei einigen Depots, ferner durch billigere Miethe für Beschällocalitäten und in Folge der günstigen Gesundheitsverhältnisse im Mannschaftsstande in den einschlägigen Aufwandsrubriken eine namhafte Ersparung erzielt wurde.

Bei den **Hengst-Fohlenhöfen** (§. 2) beruht die Ueberschreitung per 3.652 fl. 90 kr. zunächst auf dem Umstande, daß von der in Aussicht genommenen und der Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1879 zu Grunde gelegten Militarisirung des Personalstandes des Hengstfohlenhofes zu Neudau vorläufig wegen Mangel der erforderlichen Militärmannschaften abgesehen werden mußte, wodurch sich der Aufwand an persönlichen Bezügen wesentlich erhöhte.

Außerdem mußten die Mannschaften bei den neuerrichteten Fohlenhöfen mit der vollständigen Bekleidung und Ausrüstung versehen, für die aus den Depots in die Fohlenhöfe beförderten Fohlen bedeutendere Transportskosten bestritten und für den im Laufe des Jahres successive um 55 Stück vermehrten Fohlenstand die erforderliche Fouragebeköstigung beigeschafft werden.

Bei dem Fohlenhofe in Neudau hat überdies eine im Interesse der Anstalt gelegene Zupachtung von Grundstücken stattgefunden, wodurch nunmehr der Heubedarf desselben zum allergrößten Theile in eigener Regie gedeckt werden kann.

Das unter dem Titel **Ausgaben aus Anlaß der Errichtung von Hengstfohlenhöfen** nachgewiesene unbedeckte Erforderniß per 14.969 fl. 52 kr. besteht aus jenen Beträgen, welche auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Artikel VII, Alinea 2 von dem im Jahre 1878 eingegangenen Erlöse aus dem Verkaufe der Pferde, Utensilien und Vorräthe des aufgelösten Staatsgestütes Piber zur Bestreitung von Reisekosten, Wirthschaftsregieauslagen, dann Materialanschaffungen, Mieth- und Pachtzinsen und Bauauslagen verwendet worden sind.

Von dem für **Förderung der Pferdezucht** (Titel 10) bewilligten Credite kamen 1.457 fl. 57 kr. nicht zur Verwendung, weil bei Vertheilung der Zuchtprämien und bei Bewilligung von Subventionen für licenzirte Privatbeschäler mit besonderer Rigorosität vorgegangen wurde. Die diesfällige Ersparung hätte sich übrigens bedeutend höher gestellt, wenn nicht durch die bereits früher ausgeschriebenen höheren Staatspreise für Wettrennen, dann durch die im Interesse der Landes-Pferdezucht bewilligten größeren Beiträge zur Veranstaltung von Pferdeausstellungen, endlich durch die erfolgte Anmeldung einer größeren Anzahl von Fohlen zur Subventionirung, welche bei Vorhandensein aller erforderlichen Bedingungen nicht zurückgewiesen werden konnten, Ueberschreitungen der bezüglichen Credite eingetreten wären.

Im **Forst- und Domänenwesen** (Tit. 11) wurde bei dem Aufwande der Forst- und Domänen-Directionen (§. 1) hauptsächlich im ordentlichen Erfordernisse eine Ersparung von 6.887 fl. 29 kr. erzielt, welche theils aus den in der Besetzung vacanter Dienststellen

eingetretenen Intercalarien herrührt, theils dadurch sich ergab, daß in Folge der günstigeren Wohnungsverhältnisse in Gmunden der Miethvertrag über die Wohnungen einiger Directionsbeamten mit Ende Mai 1879 gelöst wurde, daß weiters die Reisen der mit Pauschalien nicht betheilten Beamten bei den Forst- und Domänen-Directionen in Görz und Bolechow beschränkt wurden und die Nothwendigkeit zur Vornahme größerer Reisen von Seite der forstlichen Inspections-Organe des Ackerbauministeriums nicht eingetreten ist, und daß endlich bei den Directionen in Salzburg, Görz und Bolechow hauptsächlich aus Ersparungsrücksichten nur die dringendsten Herstellungen zur Erhaltung der Amtsgebäude vorgenommen worden sind.

Dagegen ist ein namhafterer Mehraufwand an Diurnen, dann für Amts- und Kanzleierfordernisse und an verschiedenen Auslagen eingetreten, weil bei den Forst- und Domänen-Directionen in Wien, Gmunden, Salzburg und Bolechow zur Besorgung der Schreibgeschäfte für die Directions-Expedite und zum Theil auch für die Rechnungs-Departements mehr Hilfskräfte erforderlich waren, weil ferner in Gmunden, Görz und Bolechow eine größere Bevorräthigung von Drucksorten und Anschaffung von Büchern und sonstigen Amtsgegenständen stattfand und in Salzburg für Aufarbeitung von Censursrückständen besondere Accordvergütungen bewilligt werden mußten. Ebenso ist bei den **Staatsforsten und Domänen** (§. 2) im ordentlichen Erfordernisse ein Betrag von 277.357 fl. 22 kr. nicht zur Verwendung gekommen.

Der Aufwand war hauptsächlich bei den Staatsforsten in Tirol, dann bei den Salzkammergutsforsten und bei den Staatsforsten in Salzburg und im Küstenlande geringer, weil in Folge der auch im Jahre 1879 bestandenen ungünstigen Absatzverhältnisse die beantragten Holzfällungen nur theilweise zur Ausführung gelangten, und weil bei den Staatsforsten in Galizien insbesondere die Holztriftung aus dem Polanicer Gebirgsforste auf dem Flusse Sukiel und die derselben vorangehende Erzeugung und Zurückung der Holzvorräthe an die Flußufer in Folge natürlicher Hindernisse nicht in dem beabsichtigten Umfange ausgeführt werden konnte.

Außerdem gründet sich das Mindererforderniß bei den Salzkammergutsforsten auf den Umstand, daß in Folge der im Jahre 1879 stattgefundenen Einbeziehung des Salzburger Schutzbezirkes Rußbach in die Verwaltung der Forst- und Domänen-Direction Gmunden die für „Holzankauf" aus dem genannten Schutzbezirke präliminirten Kosten per 6.220 fl. gänzlich entfielen, in Folge der ungünstigen Absatzverhältnisse die Erzeugung respective Gewinnung von Nebenwirthschaftsproducten beschränkt wurde und im Jahre 1879 keine Theuerungsbeiträge an die stabilen Arbeiter erfolgt wurden, so wie auch geringere Patronatskosten aufgelaufen sind.

Auch bei den Staatsforsten im Wiener-Walde war das Erforderniß namhaft geringer, weil die im 1. Semester 1879 aufgelaufenen Holzgewinnungskosten für die bereits im Spätherbste des Jahres 1878 begonnene Fällung in der Periode 1878/79, wofür im IV. Quartale 1878 bereits namhafte à conto-Zahlungen aus den Crediten des Jahres 1878 geleistet wurden, für den Dienst des Jahres 1878 verrechnet worden sind, wodurch die Bestreitung der gesammten für obige Fällungsperiode entfallenen Holzgewinnungs- und Lieferungskosten aus dem Credite des Jahres 1878 möglich war, während die Verrechnung der diesfälligen Auslagen für die Fällungsperiode 1879/80 wegen Schluß des Rechnungsjahres mit Ende März 1880 nur zum Theile zu Lasten der Credite des Jahres 1879 stattgefunden hat.

Bei den Montanforsten von Bleiberg ist in Folge der Uebergabe dieser Waldungen an die Gewerkschaften, Knappschaften und Gemeinden fast die Hälfte der hiefür präliminirten Auslagen erspart geblieben, ferner sind bei mehreren Staatsforsten und Domänen

nach Thunlichkeit die Herstellungen an forstlichen und sonstigen Betriebs- und Manipulations-, dann Verwaltungsgebäuden, sowie die Anschaffung diverser Requisiten auf das nothwendigste Maß beschränkt, dann bei den ausgeführten Herstellungen so wie auch bei den Forstculturen billigere Arbeitslöhne erzielt worden, endlich geringere Cur- und Medicamentenkosten für Forstarbeiter und weniger Verdienstentgangs-Entschädigungen aufgelaufen.

Nicht geringfügige Ersparungen sind übrigens auch durch die eingetretenen Intercalarien bei Besetzung vacanter Dienststellen und durch die Verfügungen erzielt worden, wornach die Holzdeputate den damit betheilten Staatsforst-Verwaltungs-Organen in der Regel nicht mehr im besten, sondern in einem minderen Sortimente erfolgt und nicht mehr auf Kosten der Forstrenten zugeführt werden dürfen, wornach weiters die Reisepauschalien der meisten Forst- und Domänen-Verwalter herabgemindert und die Reisegebühren der mit Pauschalien nicht betheilten Organe beschränkt worden sind.

Dagegen ist bei den Neuberg-Mariazeller Forsten eine namhafte Ueberschreitung eingetreten, weil im gräflich Hojos'schen Neuwalde im Bezirke Frein außer dem vertragsmäßig zur Schlägerung gekommenen Holzquantum per 17.700 Rkm. aus Windbrüchen und Dürrlingen ein weiteres Quantum von circa 2.800 Rkm. Brenn- und 220 Fkm. Nutzholz erzeugt und die Gewinnung der Fichtenrinde in eigener Regie bewirkt werden mußte, weil ferner in Folge des in der zweiten Hälfte des Jahres 1879 von der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft entwickelten lebhafteren Betriebes der Neuberger und Aschbacher Eisenwerke an erstere ein weit größeres als das präliminirte Kohlenquantum geliefert wurde, wodurch nicht vorgesehene Erzeugungs- und insbesondere in Folge der Zulieferung der Kohle zu den in besonders starken Betrieb gesetzten, von den Erzeugungsplätzen weiter entfernten Aschbacher Hochöfen auch höhere Lieferungskosten aufgelaufen sind.

Ebenso sind bei den kleineren Domänen-Objecten in Tirol wegen des unverzüglichen Wiederaufbaues der durch Elementarereignisse zerstörten Zellerbrücke und bei den civil-ärarischen Entitäten des aufgelösten Staatsgestütes Piber hauptsächlich an Steuern und für Gebäudeerhaltung nicht präliminirte Auslagen bestritten worden, welch letztere jedoch in dem Erträgnisse dieser Objecte ihre volle Deckung finden.

Bei dem **außerordentlichen Erfordernisse für Neubauten und Realitätenankauf** (§. 3) ist von den auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditresten des Jahres 1878, trotzdem bei den Staatsforsten in Tirol und Vorarlberg in Folge einer Theilzahlung für den im Finanzgesetze pro 1877 genehmigten Ankauf der Kieferer Ländplätze und für Herstellung der Klambacher Ländbauten, sowie durch Berichtigung der Kosten für Erbauung der Steinberger Hauptklause im Forstbezirke Brandenberg eine Ueberschreitung per 11.000 fl. 51 kr. eingetreten ist, im Ganzen ein Betrag von 3.316 fl. 96 kr. unverwendet geblieben, weil Realitäten-Ankäufe und Neubauten, für welche diese Creditreste bestimmt waren, theils gar nicht, theils mit geringeren Kosten ausgeführt worden sind.

Auch von dem für Vermessung, dann Servitutenablösung und Regulirung (§. 4) auf den Voranschlag des Jahres 1879 übertragenen Creditreste ist im Ganzen ein Betrag von 4.205 fl. 81 1/2 kr. nicht verwendet worden, weil der für Steuerrückvergütung an die Gemeinden Starigrad und Selline bei dem Staatsforste Paklenizza bewilligte Credit per 4.470 fl. wegen des vor dem Verfallstermine nicht erfolgten Abschlusses der Verhandlungen unverwendet geblieben ist.

Von dem unter §. 4 nachgewiesenen Gesammterfordernisse
pro 1879 per . . . . 91.049 fl. 52 kr.
entfallen auf Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung
der Forste . . . . 63.066 fl. 15 kr.
und auf Servitutenablösung und Regulirung zc. . . . . 27.983 fl. 37 kr.

Unter letzterem Betrage ist ein Concurrenz-Beitrag per 4.000 fl. an die Mitterberger Gewerkschaft zur Herstellung der durch Hochwasser zerstörten Straße von Bischofhofen nach Mühlbach, dann die Kosten per 43 fl. 60 kr. für die in den Salzburger Staatsforsten vorgenommenen Erhebungen über den Zuwachsgang der Fichte im Hochgebirge begriffen.

Im **Montanwesen** (Titel 12) ergab sich bei den Centralauslagen (§. 1) eine Ersparung von 11.253 fl. 51 kr., welche sich zunächst auf den Umstand gründet, daß die präliminirten Patronats- und Cultusauslagen nur theilweise bestritten wurden, weil die beabsichtigten Baureparaturen zum größeren Theile wegen Verspätung der erforderlichen Verhandlungen nicht mehr in Angriff genommen werden konnten.

Weiters wurden bei den Probiergadens- und Verschleißlagerkosten wegen schwächeren Geschäftsganges, dann an Reisegebühren, Adjuten und Taggeldern, Amts- und Kanzleikosten wegen Beschränkung derselben auf den dringendsten Bedarf einige Ersparungen erzielt, auch wurde der Credit für Auslagen auf montanistische Ausbildung nicht vollständig in Anspruch genommen, weil die präliminirten Instructionsreisen zum Theil unterblieben.

Bei der Bergverwaltung in Kirchbühel (§. 2) war das ordentliche Erforderniß um 4.738 fl. 25½ kr. höher, weil in Folge der lebhafteren Nachfrage eine gesteigerte Kohlenproduction stattfand, wodurch sich die Bergbau- und Materialankaufs-Kosten so wie auch die Steuern nach Maßgabe des Werkserträgnisses erhöhten.

Dagegen wurde im außerordentlichen Aufwande der übertragene Creditrest per 3.000 fl. nicht verwendet, weil die projectirte Tiefbohrung im Unterinnthale nicht in Angriff genommen wurde.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg (§. 3) beruht der geringere Aufwand im ordentlichen Erfordernisse per 54.398 fl. 53 kr. vorwiegend in der aus Anlaß der ungünstigen Absatzverhältnisse erfolgten Restringirung des Werkbetriebes, wodurch namentlich an Schmelzhüttenkosten bei 13.186 fl., dann für den Ankauf von Berg- und Hüttenproducten um 7.730 fl., von Materialien um 22.157 fl. und von Mobilien um 3.474 fl. weniger verwendet wurden und auch bei den übrigen Betriebsauslagen des Bergbaues, der Aufbereitung, des Kupferhammers und Walzwerkes gegen den Voranschlag Einschränkungen zulässig waren.

Auch bei den Administrations-Auslagen, insbesondere den Reisekosten und den Kosten der Erhaltung der Verwaltungsgebäude war der Aufwand in Folge der Einhaltung möglichster Sparsamkeit geringer, wogegen bei den Verschleißlager-Kosten eine Ueberschreitung von beiläufig 1.570 fl. eingetreten ist, weil eine Partie von 600 MCtr. Jochberger Kupfer auf Werkskosten nach Wien versendet wurde, auf welche Frachtauslage im Präliminare nicht Bedacht genommen war.

Die unbedeutende Mehrausgabe im außerordentlichen Aufwande für Realitätenankauf per 3 fl. 50 kr. gründet sich auf eine Nachtragsgebühr zum Kaufvertrage für die zum Eisenbahn-Flügelbau angekauften Grundstücke.

Bei der Hüttenverwaltung Cilli (§. 4) war der Erfolg um 1.141 fl. 14½ kr. günstiger, weil wegen des Umbaues des „Boetiusofens“ in einen „Siemensofen“ der Hüttenbetrieb durch fünf Monate eingestellt war und aus diesem Grunde an Schmelz-

hüttenkosten 3.479 fl., für Ankauf von Materialien aber 16.740 fl. weniger verwendet und auch bei der Mehrzahl der übrigen Ausgabsrubriken einige Ersparungen gegen den Voranschlag erzielt wurden.

Dagegen ergaben sich Ueberschreitungen bei den Verschleißlagerkosten um 1.187 fl. wegen des um circa 7.000 MZtr. größeren Productenabsatzes, weiters für den Ankauf von Berg- und Hüttenproducten mit 5.961 fl., weil in Folge günstiger Conjunctur eine größere Partie Galmeierze eingelöst wurde, und endlich bei den Baureparaturen per 12.772 fl., weil bei dem vorerwähnten Umbau des Boetiusofens die Arbeitslöhne etwas höher zu stehen kamen, die Fundamente zur Abhaltung der Grundwässer mit Thon ausgestampft werden mußten, überdies die Dimensionen der Schlackenkammern und der Regeneratoren beträchtlich verbreitert wurden und sowohl der Bedarf an feuerfesten Materialien wie auch deren Anschaffungspreis sich weit höher herausstellte, als im Voranschlage berechnet war.

Bei der Bergdirection in Idria (§. 5) gründet sich die Minderausgabe im ordentlichen Erfordernisse per 125.552 fl. 79 kr. auf den geringeren Aufwand für Bergbaukosten von 32.442 fl., weil der Mannschaftsstand möglichst restringirt und durch entsprechende Gedinge eine erhöhte Arbeitsleistung erzielt wurde, weiters für Schmelzhüttenkosten per 8.926 fl., indem bei dem Betriebe der horizontalen Flammöfen je ein Arbeiter erspart wird, ferner für den Materialien- und Naturalien-Ankauf von 46.617 fl., weil nur die dringendst nothwendigen Anschaffungen ausgeführt wurden und die Fruchtankaufspreise gegen die Präliminars-Annahme erheblich zurückgingen, endlich für den Mobilienankauf mit 28.243 fl., weil die projectirte Beistellung zweier Turbinen und zweier Elevatoren zur Hebung der Ofenrückstände noch nicht effectuirt wurde.

Im Weiteren wurden auch bei der Mehrzahl der übrigen Ausgabsrubriken durch thunlichste Sparsamkeit und namentlich bei den Baureparaturen und den Erhaltungskosten der Verwaltungs-Gebäude, durch Beschränkung der in Aussicht genommenen Herstellungen auf den dringendsten Bedarf, einige Ersparungen herbeigeführt, wogegen bei den Gehalten und Activitätsbezügen ein größeres Erforderniß sich herausstellte, weil ein Hüttenmeister ernannt wurde, für welche Stelle im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Im außerordentlichen Erfordernisse gründet sich der ungünstige Erfolg für Neubauten und productive Anlagen im Betrage von 1.593 fl. 46 kr. zunächst auf den Umstand, daß über Anordnung der politischen Behörde zwei Dynamit-Magazine im Kostenbetrage von 998 fl. $6^1/_2$ kr. erbaut werden mußten, für deren Herstellung im Voranschlage keine Bedeckung vorgesehen war, und daß weiters bei dem Neubau der Flammofenhütte und des Probenlocals, mit den bewilligten Crediten das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Bei der provisorischen Bergdirection Brüx (§. 6) war der Aufwand an außerordentlichen Betriebskosten um 14.197 fl. 32 kr. höher, weil die Kohlenproduction auf Grund des regen Absatzes um 76.391 MZtr. über das Präliminare gesteigert wurde, wofür ein größerer Material-Verbrauch und ein höherer Aufwand an Löhnen erforderlich war, welcher übrigens in der Mehreinnahme für den Productenverkauf seine volle Deckung findet.

Von den auf das Jahr 1879 übertragenen Creditresten für Neubauten und productive Anlagen kam ein Betrag von 5.369 fl. 12 kr. nicht zur Verwendung, weil auf den Einbau eines Dampfkessels erst eine Rate zur Auszahlung gelangte.

Im außerordentlichen Erfordernisse für Realitätenankauf wurde dagegen der Credit wegen Ankauf der Rochelt'schen und Philipp'schen Ziegeleien um 8.718 fl. 22 kr. überschritten.

Die Erwerbung ersterer Ziegelei erfolgte, weil dieselbe, im einzutauschenden Ludmilla- und im ärarischen Julius-Maße gelegen, für die weitere Entwicklung des Brüxer Bergbaubetriebes zu einem großen Hemmniß und zu überspannten Ablösungsforderungen Anlaß gegeben hätte, wogegen dieselbe derzeit wegen Domizilwechsels des Eigenthümers um den mäßigen Preis von 5.925 fl. käuflich war.

Den Anlaß zum Ankaufe der Philipp'schen Ziegelei gaben Tagbrüche auf dem Ziegeleigrunde, wegen dessen Unterfahrung vom sistirten Julusschachte I, in Folge deren der Ziegeleibetrieb eingestellt werden mußte und der Eigenthümer Schadenersatz und Sicherung seines Grundes forderte. Nachdem jedoch die Terrain-Versicherung wegen der erforderlichen Wassergewältigung voraussichtlich sehr kostspielig und wegen des hier vorkommenden Schwimmsandes von sehr zweifelhaftem Erfolge gewesen wäre, so wurde diese Ziegelei um den Betrag von 26.300 fl. angekauft und im Jahre 1879 eine Anzahlung per 3.000 fl. geleistet, während erst mit dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1880 hiefür der Credit von 27.000 fl. bewilligt wurde.

Bei der Bergdirection Přibram (§. 7) gründet sich der Mehraufwand im ordentlichen Erfordernisse per 119.814 fl. 33½ kr. hauptsächlich auf die gesteigerte Erzgewinnung und den stärkeren Betrieb der Hoffnungsbaue, wodurch die Bergbaukosten um 83.150 fl., dann die Aufbereitungskosten um 35.898 fl. und die Verschleißlagerkosten um 14.327 fl. überschritten wurden, weil nicht nur der Bleiproducten-Absatz bedeutend sich gehoben hat, sondern auch für die nach Wien und an das Artillerie-Zeugsdepot nächst Wiener-Neustadt effectuirten Lieferungen die Frachtkosten bestritten worden sind.

Ferner war wegen des größeren Ankaufes von Blei- und Silbererzen von den Privatbergbauen eine Mehrausgabe von 12.941 fl. und an Einkommensteuer per 54.218 fl. wegen des bedeutend höheren Werksertrages erforderlich, endlich ergab sich bei den sonstigen Verwaltungsauslagen eine Ueberschreitung von 16.685 fl., weil zum Baue der Přibramer Wasserleitung ein Beitrag von 14.000 fl. geleistet wurde, das Erforderniß an Straßenerhaltungskosten sich höher belief und auf Grund des lebhaften Betriebes bei einzelnen Administrationsauslagen, wie namentlich bei den Amts- und Kanzleikosten ein etwas größerer Bedarf eingetreten ist.

Diese Ueberschreitungen werden jedoch einerseits durch Ersparungen in anderen Aufwandsrubriken erheblich abgemindert, indem der Bedarf für den Materialien-Erkauf um 46.498 fl., für den Mobilienankauf aber um 10.196 fl. gegen den Voranschlag sich günstiger stellte, weil nur die dringendsten Nachschaffungen effectuirt wurden, und auch bei den Schmelzhütten- und den mechanischen Werkstättenkosten wegen vortheilhafter Verdingung der Arbeiten ein geringeres Erforderniß nothwendig war, anderseits finden dieselben in dem höheren Werksertrage ihre volle Deckung.

Im außerordentlichen Erfordernisse für Realitätenankauf war der Erfolg um 809 fl. 40 kr. ungünstiger, weil bei dem schwunghaften Bergbaubetriebe sich die Nothwendigkeit der Erwerbung von Grundstücken zu den Haldenstürzen im größeren Umfange geltend machte, als im Voranschlage vorgesehen werden konnte.

Bei den übrigen k. k. Montanwerken (§. 8) beruht die Minderausgabe per 62.063 fl. 68½ kr. im ordentlichen Erfordernisse im Allgemeinen auf den noch immer ungünstigen Verhältnissen der Montanindustrie, in Folge deren wegen des mangelnden Absatzes und der niederen, nicht lohnenden Preise der Betrieb gegenüber dem Voranschlage erheblich eingeschränkt und die thunlichste Sparsamkeit eingehalten wurde.

Es ergab sich demnach bei den Bergbaukosten ein geringeres Erforderniß von 51.108 fl., bei den Aufbereitungskosten von 8.469 fl., bei den Schmelzhüttenkosten aber um 5.075 fl., auch wurden bei den Montanfabrikskosten, dem Ankauf von Berg- und

Hüttenproducten, sowie bei der Mehrzahl der Administrationsauslagen auf Grund der eingeleiteten Betriebs-Einschränkungen Ersparungen erzielt, welche namentlich bei den Adjuten und Taggeldern, den Amts- und Kanzleikosten, den sonstigen Verwaltungsauslagen, den Steuern und Abgaben und den Baureparaturen ansehnlichere Beträge erreichten.

Dagegen war der Erfolg ungünstiger im Materialien- und Naturalienankaufe um 14.165 fl., weil in Klausen theils wegen günstiger Preise größere Vorräthe beigeschafft wurden, theils noch für Anschaffungen im Vorjahre verspätete Zahlungen geleistet werden mußten, weil ferner in Raibl die für 1880 erforderlichen Holzmengen bereits im Gegenstandsjahre abgeliefert und auch bezahlt wurden und weil endlich in Joachimsthal wegen der dringenden Neuzimmerung des Einigkeitsschachtes ein weit größerer Bedarf an Grubenholz erforderlich war. Nachdem weiters für Klausen die Beischaffung von Setzmaschinen und Walzenquetschen in Maiern dringend nothwendig war, ferner in Raibl die Anschaffung von Asphaltröhren und Rollschienen und eines Pumpensatzes sammt gußeisernen Röhren und endlich die Aufstellung der Wasserhebmaschinen im Wernerschachte nächst Joachimsthal nicht weiter verschoben werden konnte, so ergab sich auch für den Mobilienankauf eine Mehrausgabe von 7.388 fl.; endlich konnte auch mit den für Reisegebühren und Sanitätsauslagen vorgesehenen Crediten das Auslangen nicht gefunden werden, weil nach Klausen ein Eleve von Přibram zu dringenden Vermessungen entsendet werden mußte, bei Swoszowice größere Instructionsreisen stattfanden und in Kitzbühel ein Werksarzt bestellt wurde, auf dessen Bezüge nicht vorgedacht war.

Im außerordentlichen Erfordernisse wurde von den für Neubauten und productive Anlagen übertragenen Creditresten der Betrag von 3.542 fl. 29½ kr. in Ersparung gebracht, weil die Beistellung der Materialien zur Herstellung des Seemoser Aufzuges bei Klausen billiger effectuirt werden konnte, als veranschlagt war.

Dagegen ergab sich für Realitätenankauf ein ungünstiger Erfolg per 27 fl. 77 kr., weil in Joachimsthal wegen Umlegung der Fahrstraße und Wasserleitung ein neuer Haldensturz am Einigkeitsschachte erworben werden mußte, wozu ein etwas größeres Flächenmaß erforderlich war, und weil weiters in Swoszowice wegen Umlegung der Gemeindestraße behufs Terrain-Arrondirung zwei Grundparzellen eingelöst wurden, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Beim **Justizministerium** (Capitel 29) und zwar:

1. Bei der **Centralleitung** (Titel 1) gründet sich der günstige Erfolg im Ordinarium per 14.774 fl. 89 kr. hauptsächlich auf die erzielten Intercalar-Ersparungen durch Nichtbesetzung von zwei Secretärs-, drei Vice-Secretärs- und vier Concipisten-Stellen, indem der Aufwand für die zugetheilten Beamten gegenüber dem Ersparnisse aus den unbesetzten Stellen geringer war, und zum Theile darauf, daß statt einer erledigten Directions-Adjuncten-Stelle in der 8. eine mit dem Bezuge der 9. und statt eines Kanzlei-Officialen in der 9. ein Kanzlist mit dem Bezuge der 11. Rangsclasse aufgenommen wurde, und die Bezüge eines Officials per 1.083 fl. 33 kr. und dreier Diener per 724 fl. 99 kr. in Folge ihrer Verwendung im Herrenhause auf den Etat des Reichsrathes übernommen wurden.

2. Beim **Obersten Gerichtshofe** (Titel 2) gründet sich der günstige Erfolg im Ordinarium per 5.665 fl. 82 kr. hauptsächlich auf die erzielten Intercalar-Ersparungen, welche jedoch eine bedeutend höhere Summe erreicht haben würden, wenn die Rubrik „Ergänzungs- und Personalzulagen der Beamten“ nicht um 6.706 fl. 99 kr. und die Rubrik „Pauschalbetrag für Amts- und Kanzlei-Erfordernisse“ nicht um 1.015 fl. 85 kr.

deßhalb überschritten worden wären, weil diese Beträge für die Zulagen der als Aushilfs-Referenten zugetheilten 4 Oberlandesgerichtsräthe, sowie für einen während der Vacanz der Generalprocurators-Stelle vom 1. Mai bis 13. September 1879 bei der Generalprocuratur verwendeten Oberlandesgerichtsrath, ferner für Reisekosten der zugetheilten Beamten und deren Individual-Pauschale verausgabt werden mußten.

Beim Extraordinarium war der Erfolg günstiger um 348 fl. 35 kr., da zum Gehalte eines Hofrathes nur die Ergänzung zu den als Oberlandesgerichtsrath für einen Monat bezogenen Gebühren zur Verausgabung kam.

3. Bei der **Justizverwaltung in den Kronländern** (Titel 3) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebühren (Rubrik 1—8) nach Hereinbringung des Intercalarabstriches per . . . . 285.859 fl. — kr.

um	8.464 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.
größer, dagegen für die übrigen Erfordernisse um	360.189 „ $12\frac{1}{2}$ „
geringer, somit im Ganzen um	351.724 fl. 85 kr.

geringer.

Der ungünstige Erfolg bei den Personalgebühren per 8.464 fl. $27\frac{1}{2}$ kr. rührt daher, weil der in Aussicht gestellte Intercalar-Abstrich nicht völlig realisirt werden konnte.

Bei dem günstigen Erfolge hinsichtlich der übrigen Erfordernisse, welcher

beim Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per .	377.944 fl. 58 kr.
mit den Ueberschreitungen in anderen Rubriken per	17.755 „ $45\frac{1}{2}$ „
im Ganzen mit dem obenbezifferten Betrage von	360.189 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.

hervortritt, waren folgende Umstände maßgebend:

I. In Betreff der Ersparungen:

a) Bei den Pauschalien für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten und Diäten (4.686 fl. $67\frac{1}{2}$ kr.), welche durch die Einschränkung auf den allernothwendigsten Bedarf namentlich in Nieder-Oesterreich, im Küstenlande und in Westgalizien erzielt wurden.

b) Bei Erhaltung der Gebäude und den Hauserfordernissen (3.848 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.), weil namentlich in Tirol, Krain, Böhmen und Westgalizien nur die dringendsten Reparaturen und Adaptirungen zur Ausführung gelangten, das Weißen der Arreste, Stiegen und Gänge in eigener Regie durch Sträflinge bewirkt wurde und in Folge der Bestimmungen des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 die Credite dieses Jahres nur bis Ende März 1880 verwendet werden konnten, weßhalb nicht alle Gebühren zur Realisirung gelangten.

c) Bei Emolumenten und Livréegeldern (7.778 fl. 6 kr.) namentlich in Böhmen und Ostgalizien, weil das zur Amtslivrée der Dienerschaft nöthige Tuch direct aus der ersten Hand gekauft, die Anfertigung der Livréen kreisweise veraccordirt wurde und anläßlich der Nichtbesetzung vieler erledigter Amtsdienerstellen, welche lediglich durch Aushilfsdiener vertreten wurden, die den Amtsdienern gebührende Amtslivrée in Ersparniß kam.

d) Bei Kosten der Strafrechtspflege (350.749 fl. $58\frac{1}{2}$ kr.) namentlich in Nieder-Oesterreich, Tirol, Steiermark, Krain, Böhmen, Mähren und Ostgalizien, weil durch den Aufschwung des Arbeitsbetriebes an Ueberverdienstgeldern der Sträflinge zu Gunsten des Justiz-Etats 78.111 fl. 12 kr. und an Strafprozeß- und Vollzugskosten-Ersätzen 217.383 fl. $65\frac{1}{2}$ kr. laut des weiter unten beigefügten Ausweises eingegangen sind,

dann weil beim Gerichtshofe in Bozen die I. und III., bei jenen in Trient und Rovcredo die II. Schwurgerichtssession entfallen sind, und ferners in Folge des geringen Häftlingsstandes in Nieder-Oesterreich und Böhmen und der billigen Preise bei der Brod- und Verpflegungs-Lieferung.

e) Bei Auslagen für die staatsanwaltlichen Functionäre (4.431 fl. 7 kr.) namentlich im Küstenlande und Böhmen durch eingetretene Vacaturen und Carenz der Remunerationen bei Urlaubsantritten.

f) Bei Wachmannschafts-Auslagen (5.107 fl. 16 kr.), weil in Nieder-Oesterreich der Mannschaftsstand nach und nach um 18 Mann herabgesetzt wurde.

II. In Betreff der Ueberschreitungen bei Löhnungen (7.293 fl. 57 kr.), weil in Nieder-Oesterreich allein 7.107 fl. 47 kr. in Folge häufiger Erkrankungen und des unzureichenden Personalstandes für Aushilfsdiener und Aushilfsgefangenaufseher gegen den Voranschlag mehr beausgabt werden mußten.

Bei Miethzinsen (3.578 fl. 81 kr.), weil in Dalmatien und Ostgalizien Miethzinsvorschüsse bewilligt wurden, und endlich bei der Rubrik „Sanitäts-Auslagen" (6.317 fl. 93 kr.), weil in Tirol und Vorarlberg diese Auslagen voll bei dieser Rubrik nachgewiesen wurden, während dieselben früher bei der Rubrik „Kosten der Strafrechtspflege" zur Verrechnung gelangten.

Im Extra-Ordinarium sind von den auf Neubauten der Justiz-Verwaltung bewilligten Crediten aus dem Jahre 1878 2.053 fl. 53½ kr. erübrigt worden.

Es wurden nämlich auf Rechnung derselben beausgabt:

	im Jahre 1878		in der Rechnungsperiode 1879		Zusammen	
für den Bau des Justizpalastes in Wien .	408.045	82	91.954	. .	499.999	82
für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien	8.396	51	.....	.	8.396	51
für den Ankauf des Hauses in Ottakring .	1.210	40½	.....	. .	1.210	40½
für den Erweiterungsbau des Wiener Landesgerichtes	56.238	25	18.761	75	75.000	.
für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt	7.683	.	.....	. .	7.683	. .
für den Ankauf des Amtsgebäudes in Rohrbach	1.458	33	.....	. .	1.458	33
für den Ankauf des Amtsgebäudes in Mittersill	.....	. .	11.200	. .	11.200	. .
für den Bau des Gerichtsgefangenhauses in Trient	44.107	03½	5.892	96½	50.000	.
für den Bau des Gerichtsgefangenhauses in Roveredo	.....	. .	30.000	. .	30.000	. .
für den Ankauf einer Realität in Hořic . .	.....	. .	60	. .	60	. .
für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Karolinenthal	18.109	92	68	75	18.178	67
für den Ankauf des Hauses in Smichow .	6.094	. .	.....	. .	6.094	. .
für den Ankauf der Häuser in Zwittau . .	2.015	50	.....	. .	2.015	50
für den Ankauf der Realität in Snyatin .	570	40	.....	. .	570	40
Im Ganzen . .	553.929	17	157.937	46½	711.866	63½
Präliminirt waren laut Finanzgesetzes pro 1878					713.920	. .
Es verblieben daher unverwendet					2.053	36½

welcher Betrag mit dem oben bezifferten bis auf eine, durch die Uebertragung der Creditreste in ganzen Gulden entstandene Kreuzer-Differenz übereinstimmt. Dieser günstige Erfolg rührt insbesondere daher, daß von der zum Ankaufe eines Amtsgebäudes in Rohrbach (Oesterreich ob der Enns) bewilligten Kaufschillingsrate pr. 2.222 fl. ein

Betrag per 764 fl. und von der zum Ankaufe der Realität Nr. 226 in Hořic (Böhmen) bewilligten Abschlagszahlung per 1.155 fl. ein Betrag per 1.095 fl. nicht zur Auszahlung gelangten.

z. Z. 3771 ex 1880.

Ausweis

über die für den Etat der Justizverwaltung im Jahre 1879 eingeflossenen eigenen Einnahmen.

Kronländer	Ersatz auf die Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges		Einnahmen aus dem Sträflings-Arbeitsbetriebe		Ausgezahlte Remunerationen für die Ueberwachung des Arbeitsbetriebes	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nieder-Oesterreich	32.541	10½	7.314	48	1.023	65
Ober-Oesterreich	20.700	46	3.434	63½	240	80
Salzburg	3.932	65½	686	40	196	.
Tirol	3.846	31	2.784	50	290	11
Vorarlberg	875	15½	100	87	.	.
Steiermark	20.581	60	4.721	22	264	.
Kärnten	4.696	75	3.937	12	255	.
Krain	9.387	46	3.009	28	120	.
Küstenland	3.250	40½	5.045	88	100	.
Dalmatien	.	.	.	.	.	.
Böhmen	33.899	59	12.430	22	287	98
Mähren	32.203	18½	14.606	67	1.143	.
Schlesien	9.212	78	3.042	3	180	.
Ost-Galizien	27.286	3	16.577	83½	630	.
West-Galizien	12.368	32	3.534	98½	50	.
Bukowina	2.601	85	1.665	53½	.	.
Summe	217.383	65½	82.891	66	4.780	54
Hievon ab die erfolgten Remunerationen	.	.	4.780	54	.	.
Verbleiben	217.383	65½	78.111	12	.	.

4. Bei den **Strafanstalten** (Titel 4) waren im Ordinarium die Ausgaben für Personalgebühren (Rubrik 1—6) nach Hereinbringung des präliminirten Intercalarabstriches per 11.139 fl. um . . . . 5.267 fl. 92½ kr.
und für die übrigen Erfordernisse um . . . . 81.436 „ 4 „
zusammen um . . 86.703 fl. 96½ kr.
geringer.

Der günstige Erfolg bei den Personalgebühren hat seinen Grund vorzugsweise in Intercalarien.

Das günstige Ergebniß bei den übrigen Erfordernissen, welches sich aus dem Vergleiche der Ersparungen in einigen Rubriken per 118.883 fl. 81 kr. mit den Ueberschreitungen in anderen Rubriken per 37.447 fl. 77 kr. ergibt, wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß die vom Militär-Aerar im Jahre 1879 vorschußweise bestrittenen Assistenzzulagen für die Militär-Wachdetachements im Gegenstandsjahre nicht voll-

ständig zur Refundirung gelangt sind und die Heranziehung von Militär zur Bewachung der Mürauer Strafanstalt nicht nothwendig war; daß ferner für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Bekleidungs-Materialien, auch für Kost- und Brot billigere Lieferungspreise sich ergeben haben, der Durchschnittsstand der verpflegten gesunden und kranken Sträflinge gegenüber dem Präliminare geringer war, die Einführung der eigenen Kostregie in der Grazer Strafanstalt eine größere Ersparniß abgeworfen hat und bei Medikamenten-Lieferungen höhere Perzent-Nachlässe erzielt worden sind; daß weiter die Hausregiearbeiten bedeutende Einschränkungen erfahren haben, und daß endlich in allen Gebarungszweigen die größte Sparsamkeit beobachtet wurde.

Die bezüglichen Ersparungen vertheilen sich auf Rubrik „Militärbewachungsauslagen“ mit 9.267 fl. 1½ kr.; auf „Beheizung“ mit 19.607 fl. 21½ kr.; auf „Beleuchtung“ mit 9.550 fl. 29 kr.; auf „Beköstigung der Sträflinge“ mit 48.488 fl. 85 kr.; auf „Leibes- und Fußbekleidung“ mit 15.328 fl. 32 kr.; auf „Sanitätsauslagen“ mit 4.127 fl. 23½ kr. und „Ueberverdienstgelder für Hausarbeiten“ mit 4.609 fl. 20 kr.

Hingegen haben unaufschiebbare bedeutendere Baulichkeiten in einigen Strafanstalten, dann die zur Vervollständigung der inneren Einrichtung in der neuen Strafanstalt zu Pilsen noch nothwendig gewesenen größeren Anschaffungen von Feuerlösch-Requisiten, Bettforrituren, Bettstätten und anderen Einrichtungs-Gegenständen einen Mehraufwand bei den betreffenden Rubriken: Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse (2.201 fl. 21 kr.) und Anschaffung von Arresteinrichtungs-Gegenständen (3.038 fl. 54 kr.) hervorgerufen, während das durch den Aufschwung des Arbeitsbetriebes entstandene Mehrerforderniß bei der Anschaffung der Rohstoffe (17.877 fl. 36½ kr.) und bei den Ueberverdienstgeldern für andere als Hausarbeiten (11.894 fl. 84 kr.) durch die erzielten höheren Einnahmen an eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten (58.852 fl. 63 kr.) und an Erlös für Arbeitsproducte (34.462 fl. 25½ kr.) reichlich aufgewogen wird.

Die aus dem Jahre 1878 herrührenden außerordentlichen Credite für Neubauten der Strafanstalten sind bis auf den geringen Betrag von 19 fl. 15 kr. in Anspruch genommen worden, und zwar:

	in den Jahren 1878		in den Jahren 1879		Zusammen	
in Krain						
für den Ankauf, die Adaptirung und Einrichtung des Schlosses zu Vigaun . .	13.639	75	6.980	25	20.620	. .
in Böhmen						
für den Ankauf des ehemaligen St. Wenzelsklosters in Prag	6.520	83	. . . . .	. .	6.520	83
für den Bau der Strafanstalt in Pilsen .	31.137	40	63.862	60	95.000	. .
in Ostgalizien						
für den Ankauf der Realität St. Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg	11.840	. .	. . . . .	. .	11.840	. .
für den Bau der Strafanstalt in Stanislau	. . . . .	. .	50.000	. .	50.000	. .
Zusammen . .	63.137	98	120.842	85	183.980	83
Bewilligt waren laut Finanzgesetzes pro 1878					184.000	. .
Es bleibt demnach eine Ersparung von					19	17

welche beim Ankaufe des ehemaligen St. Wenzelsklosters in Prag durch das sich herausgestellte geringere Erforderniß erzielt wurde und sich nur deßhalb um 2 kr. höher stellt, weil die Creditreste aus dem Jahre 1878 per 120.862 fl. 2 kr. auf den Voranschlag des Jahres 1879 mit rund 120.862 fl. übertragen worden sind.

Die für das Jahr 1879 bewilligten außerordentlichen Credite wurden in Krain um 1.309 fl. 72 kr. und in Böhmen um 2.961 fl. 86½ kr. überschritten und zwar:

in Krain, weil die Inanspruchnahme der außerordentlichen Dotation im Jahre 1879 für den Adaptirungs- und Erweiterungsbau der Weiber-Strafanstalt zu Vigaun auf Grund der durch die Collaudirungscommission ermittelten Baukostensumme erfolgte, diese Summe aber durch die Ueberprüfung des Collaudirungsactes von Seite des Hochbau-Departements im Ministerium des Innern um 1.706 fl. 20 kr. erhöht wurde, daher bei dem Umstande, als diese Erhöhung erst nach Erlassung des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 und nach Auflösung des Reichsrathes bewirkt wurde, die Auszahlung der vertragsmäßigen Verdienstforderung aber nicht aufgeschoben werden konnte, eine Ueberschreitung dieser Dotation unausweichlich war;

in Böhmen, weil erst durch die am 22. Juni 1879 beendigte Collaudirung des Pilsener Strafanstaltsbaues die den Baucredit überschreitenden Bauauslagen der Ziffer nach bekannt geworden sind, zu jener Zeit aber der Reichsrath nicht versammelt war, daher die Bedeckung für die liquiden und fälligen Auslagen durch einen Nachtragscredit nicht beschafft werden konnte.

Beim **Obersten Rechnungshofe** (Capitel 30) ergab sich der günstige Erfolg im Ordinarium per 3.961 fl. 80 kr. vor Allem dadurch, daß die Bezüge des Präsidenten — in Folge der im Monate Februar 1879 stattgehabten Besetzung — erst vom Monate März ab zur Auszahlung gelangten, dann weil mehrere erledigte Rechnungsrathsstellen durch längere Zeit unbesetzt blieben und die Besetzung der erledigten Hofraths-, resp. Sectionsrathsstelle der höchsten Gehaltsstufe durch Functionäre in der niedersten Gehaltsstufe stattfand, und weil überdies die Kosten für die im Jahre 1879 bewerkstelligten Bauherstellungen sowie für Hauserfordernisse erst nach dem Monate März 1880 zur Verrechnung gelangten und deßhalb dem Credite pro 1880 angelastet werden mußten.

Die Ersparung im Extraordinarium per 750 fl. geschah durch Wegfall der außerordentlichen Personalzulage in Folge der im Laufe des Jahres erfolgten Pensionirung des Bezugsberechtigten.

Beim **Pensionsetat** (Capitel 31) war der Erfolg an **„Allgemeinen Pensionen“** um 140.306 fl. 2 kr. günstiger, weil als Basis des Erfordernißpräliminars für 1879 der Stand der Vorschreibungen mit Ende December 1877 angenommen und demselben mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Zuwachs an Versorgungsgenüssen in den Jahren 1878 und 1879 ein Pauschalbetrag zugeschlagen wurde, welch' letzterer gegenüber dem thatsächlichen Erfolge des Jahres 1879 zu hoch gegriffen erscheint.

Dagegen war — wie aus der beiliegenden Detailvergleichung zu ersehen ist —

das Erforderniß dieses Titels per	13,549.693 fl. 98 kr.
gegen jenes des Vorjahres per	13,289.402 „ 36½ „
um	260.291 fl. 61½ kr.
höher, und ist dieses Mehrerforderniß gegenüber jenem des Vorjahres (1878 im Vergleiche zu 1877) per	225.678 „ 91½ „
um	34.612 fl. 70 kr.

gestiegen.

Die Mehrausgabe an **gemeinschaftlichen Pensionen** per 100.033 fl. 4 kr. beruht einerseits auf dem zu hoch gegriffenen Abstriche an dem präliminirten Erfordernisse anderseits auf dem Umstande, daß bezüglich der von den Ländern der ungarischen Krone zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande zu leistenden 23% Beitragsquote in dem Rechnungsabschlusse nur der für das 1. Semester 1879 realisirte Theilbetrag eingestellt erscheint, während die für das 2. Semester 1879 entfallende Quote erst in dem Rechnungsabschlusse für 1880 zur Nachweisung gelangen wird.

Vergleichung

des

Aufwandes des allgemeinen Pensionsetats der Civilverwaltung

aus der

Rechnungsperiode 1879 mit jenem für das Jahr 1878.

	Ausgaben 1878		Ausgaben 1879		Ausgaben ex 1879 gegen 1878 kleiner **größer**		Ausgaben 1878		Ausgaben 1879		Ausgaben ex 1879 gegen 1878 kleiner **größer**	
	Quiescenten-Gebühren						Pensionen der Beamten und Diener					
Reichsrath	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	1.350	.	1.350	.	. . . .	.
Ministerrath . . .	5.000	.	11.000	.	**6.000**	.	14.647	50	14.544	37	103	13
Verwaltungsgerichtshof	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
Ministerium des Innern	219.460	1	210.307	92	9.152	9	1,365.930	26½	1,359.794	21½	6.136	5
Ministerium für Landesvertheidigung .	38.047	23	42.101	61½	**4.054**	**38½**	271.381	18	302.368	53½	**30.987**	**35½**
Ministerium für Cultus und Unterricht	20.151	2	23.154	16½	**3.003**	**14½**	419.279	28½	418 087	51	1.191	77½
Ministerium der Finanzen	208.689	67	209.803	45½	**1.113**	**78½**	2,376.547	30½	2,477.072	46½	**100.525**	**16**
Ministerium für Handel	57.922	14½	62.850	86½	**4.928**	**72**	411.917	64	430.844	40½	**18.926**	**76½**
Ministerium für Ackerbau	21.557	1	25.018	81	**3.461**	**80**	313.683	23	330.499	4	**16.815**	**81**
Ministerium der Justiz	82.852	99	82.285	38	567	61	1,996.380	30½	2,011.582	62	**15.202**	**31½**
Controlsbehörden .	21.604	.	38.555	34½	**16.951**	**34½**	129.117	3	107.974	44½	21.142	58½
Summe . .	675.284	7½	705.077	55½	**29.793**	48	7,300.233	74	7,454.117	60	**153.883**	**86½**

Ausgaben 1878		Ausgaben 1879		Ausgaben ex 1879 gegen 1878 kleiner **größer**		Ausgaben 1878		Ausgaben 1879		Ausgaben ex 1879 gegen 1878 kleiner größer	
Pensionen der Beamten- und Dienerwitwen						Erziehungsbeiträge für Kinder					
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
1.200	. .	1.251	4	**51**	**4**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
27	77	166	66	**138**	**89**	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
704.794	41½	715.917	58	**11.123**	**16½**	43.196	50½	43.266	65½	**70**	**15**
22.099	50½	25.290	13	**3.190**	**62½**	4.650	11	5.626	58	**976**	**47**
126.929	2	132.914	48½	**5.985**	**46½**	11.212	30½	11.757	64½	**545**	**34**
997.463	21	1,020.459	65	**22.996**	**44**	68.904	79½	67.274	7½	1.630	72
227.705	98½	235.882	66	**8.176**	**67½**	18.708	17	19.108	43	**400**	**26**
80.540	90	82.775	72½	**2.234**	**82½**	7.392	35½	7.017	87½	374	48
681.579	45½	726.583	32½	**45.003**	**87**	55.362	43½	57.007	10½	**1.644**	**67**
73.526	86	68.162	46½	5.364	39½	2.062	12½	1.625	36½	436	76
2,915.867	12	3,009.403	72	**93.536**	**60**	211.488	80	212.683	73	**1.194**	**93**

	Ausgaben 1878		Ausgaben 1879		Ausgaben ex 1879 gegen 1878 kleiner **größer**		Ausgaben 1878		Ausgaben 1879		Ausgaben ex 1879 gegen 1878 kleiner **größer**	
	Provisionen						Gnadengaben					
Reichsrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
Ministerrath	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	3.400	.	3.474	50	**74**	**50**
Verwaltungsgerichtshof	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
Ministerium des Innern	89.596	76	83.813	29½	5.783	46½	185.513	23	184.202	95	1.310	28
Ministerium für Landesvertheidigung .	98.196	76	93.881	86½	4.314	89½	11.531	34½	11.449	29	82	5½
Ministerium für Cultus und Unterricht	4.466	25	3.982	37½	483	87½	31.363	15	32.072	37	**709**	**22**
Ministerium der Finanzen	971.291	84½	970.602	5½	689	79	229.178	41½	218.818	24½	10.360	17
Ministerium für Handel	13.143	20½	13.898	15½	**754**	**95**	26.008	56	27.368	98	**1.360**	**42**
Ministerium für Ackerbau	259.690	15½	264.642	57	**4.952**	**41½**	20.004	1½	19.022	82	981	19½
Ministerium der Justiz	42.599	30½	40.957	91	1.641	39½	100.053	23½	101.896	54½	**1.843**	**31**
Controlsbehörden .	76	65	76	79½	. . . .	**14½**	17.160	36½	16.739	15	421	21½
Summe . .	1,479.060	93	1,471.855	02	7.205	91	624.212	31½	615.044	85	9.167	46½

Ausgaben				Ausgaben ex 1879 gegen 1878 kleiner **größer**		**Ausgaben**				Ausgaben ex 1879 gegen 1878 kleiner **größer**	
1878		1879				1878		1879			
Abfertigungen und Sterbequartale						Zusammen					
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	1.350	. .	1.350	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	24.247	50	30.269	91	**6.022**	**41**
125	. .	. . . . .	. .	125	. .	152	77	166	66	**13**	**89**
13.258	66½	12.532	30½	726	36	2,621.749	85	2,609.834	92	11.914	93
22.817	45	26.722	97½	**3.905**	**52½**	468.723	58	507.440	99	**38.717**	**41**
1.124	45	2.354	20	**1.229**	**75**	614.525	48	624.322	75	**9.797**	**27**
13.473	59	14.216	18	**742**	**59**	4,865.548	83	4,978.246	12½	**112.697**	**29½**
18.624	34	12.070	54½	6.553	79½	774.030	4½	802.024	4	**27.993**	**99½**
1.349	44	3.234	80	**1.885**	**36**	704.217	10½	732.211	64	**27.994**	**53½**
12.107	45	9.622	99½	2.484	45½	2,970.935	17½	3,029.935	88	**59.000**	**70½**
375	. .	757	50	**382**	**50**	243.922	3	233.891	6½	10.030	36½
83.255	38½	81.511	50	1.743	88½	13,289.402	36½	13,549.693	98	**260.291**	**61½**

Hinsichtlich der **Subventionen und Dotationen an Verkehrsanstalten** (Capitel 33) wird der Erfolg bei den einzelnen Anstalten nachstehend erläutert:

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd (Titel 1).

Diese Unternehmung hat nach der Schlußabrechnung für die im Jahre 1879 effectuirten Fahrten, auf Grund des Art. 2 des dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 70) beigegebenen Vertrages . . . . 374.472 fl. — kr.

an Meilengeldern verdient und hierauf auf Grund des Art. 3 desselben Vertrages an Vorschüssen erhalten für die Zeit:		
vom 1. Jänner bis 30. Juni 1879 (monatlich 30.000 fl.)	180.000 fl. — kr.	
vom 1. Juli bis 31. December 1879 (monatlich 32.000 fl.)	192.000 „ — „	
zusammen die präliminarmäßig gedeckten		372.000 fl. — kr.
Es resultirt daher eine Restforderung von		2.472 fl. — kr.

welche im Jahre 1880 zur Abstattung gelangen wird.

Auch die Suezcanalgebühren sind um 12.816 fl. 67 kr. höher entfallen, weil dieselben wegen ihrer Veränderlichkeit nicht scharf präliminirt werden können.

Zittau-Reichenberger Bahn (Titel 2).

Die im Jahre 1879 pro 1878 zu zahlende Subvention hat gegen den Voranschlag ein um 1.237 fl. $2^{1}/_{2}$ kr. günstigeres Resultat ergeben, weil die Betriebseinnahmen sich etwas besser gestalteten, als angenommen war.

An 4% **Vorschüssen** (Titel 3) sind folgende Bahnen betheiligt:

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen:

aus Restzahlungen für die Linie Czernowitz-Suczawa auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1878 per		150.548 fl. 91 kr.
ferner aus dem ganzen Garantiezuschusse für die Linie Lemberg-Czernowitz auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1878 per	723.107 fl. 19 kr.	
endlich aus Abschlagszahlungen pro 1879 für die Linie Czernowitz-Suczawa per	499.000 „ — „	1,222.107 fl. 19 kr.
im Ganzen		1,372.656 fl. 10 kr.
wornach sich dieses Ergebniß gegen den Voranschlag per		900.000 „ — „
ungünstiger stellt um		472.656 fl. 10 kr.

Wird dagegen nur das Betriebsjahr 1879 in Betracht gezogen, so sind außer

obigen	1,222.107 fl. 19 kr.
im Jahre 1880 noch weitere	10.000 „ — „
als Abschlagszahlung pro 1879 für die Linie Czernowitz-Suczawa angewiesen worden, womit vorbehaltlich der definitiven Prüfung der Betriebsrechnung dieser Linie die mit dem Voranschlage zu vergleichende Ziffer sich auf . . . . stellt.	1,232.107 fl. 19 kr.
Dieselbe ist gegen die Voranschlagsumme per	900.000 „ — „
ungünstiger um	332.107 fl. 19 kr.

Die Ursache dieses ungünstigen Ergebnisses liegt lediglich darin, daß bei der Linie Lemberg-Czernowitz die Einnahmen allerdings die vorausgesetzte Steigerung gegenüber dem Jahre 1876 erfuhren, daß aber die Ausgaben bei derselben Linie in Folge der Nachwirkung des außerordentlich starken Verkehres des Jahres 1877, respective der dadurch bedingten außergewöhnlichen Herstellungen und Anschaffungen, ungleich mehr zunahmen.

Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg besteht:

aus Abschlagszahlungen pro 1877	87.000 fl. — kr.
„ „ „ 1878	683.000 „ — „
„ „ „ 1879	1,259.000 „ — „
zusammen	2,029.000 fl. — kr.
ist sonach gegen den Voranschlag per	2,307.000 „ — „
günstiger um	278.000 fl. — kr.
Für Rechnung des Betriebsjahres 1879 wurden außer den oberwähnten	1,259.000 „ — „
laut Betriebsrechnung und unter Vorbehalt der Prüfung derselben noch	456.618 „ 09 „
beansprucht, welche bestehen werden aus der für den April-Coupon erfolgten weiteren Abschlagszahlung von 670.000 fl. abzüglich der von der Gesellschaft rückzuzahlenden 213.381 fl. 91 kr., die im Jahre 1880 zur Verrechnung gelangen werden, so daß sich das Gesammterforderniß pro 1879 auf	1,715.618 fl. 09 kr.

stellen würde.

In der Regierungsvorlage waren hiefür 1,977.000 fl. eingestellt, welche vom Budget-Ausschusse des Abgeordnetenhauses auf 2,307.000 fl. erhöht wurden.

Gegenüber der letzteren Ziffer ergibt sich also ein günstigerer Erfolg von mindestens 590.000 fl., welcher hauptsächlich in der namhaften Verminderung der Ausgaben gegenüber dem als Maßstab angenommenen Jahre 1877 und außerdem in dem Wegfalle des Silber-Agios begründet ist.

Kronprinz Rudolph-Bahn.

Der pro 1879 ausgewiesene Gesammterfolg besteht aus:

Abschlagszahlungen pro 1877	20.000 fl.
„ „ 1878	1,135.000 „
„ „ 1879	5,200.000 „
zusammen	6,355.000 fl.
mithin gegen die Präliminarsumme per	5,966.000 „
ungünstiger um	389.000 fl.
Pro 1879 wurden außer obigen	5,200.000 „
im Jahre 1880 noch angewiesen	1,390.000 „
so daß sich der Zuschuß pro 1879 bisher auf zusammen	6,590.000 fl.
d. i. gegen die Voranschlagssumme per	5,966.000 „
ungünstiger stellt um	624.000 fl.

Nach der gesellschaftlichen Vorlage beziffert sich das Erforderniß auf 6,608.732 fl. 30 kr., welches, wenn dasselbe nach dem vorläufigen Prüfungsergebnisse sich auch um ein bedeutendes ermäßigen dürfte, immerhin noch eine namhafte Ueberschreitung des Voranschlages bildet.

Der Grund der Ueberschreitung liegt darin, daß die bei Aufstellung des Präliminars gemachte Voraussetzung der Entwicklung des Verkehres der Salzkammergut-Bahn im Jahre 1879 noch nicht zugetroffen ist, und daß auch die Linie Tarvis-Pontafel ihren belebenden Einfluß auf die Rudolph-Bahn bis dahin nicht geltend machen konnte, während anderseits bei den Ausgaben das Auslangen mit dem präliminirten Betrage nicht gefunden werden konnte.

Kaschau-Oderberger Bahn.

Die im Jahre 1879 bezahlten . . . . 275.000 fl.
betreffen vollständig die Jahre 1869—1877 und wurden auf Grund der Schlußrechnung für dieselben, welche eine Restforderung der Gesellschaft von zusammen 275.102 fl. 87 kr. auswies, geleistet, wodurch gegen die veranschlagten . . . . 106.000 „

eine Ueberschreitung von . . . . 169.000 fl.
bewirkt wurde.

Pro 1879 wurden wegen des günstigen Ergebnisses der provisorischen Rechnungen keine Couponvorschüsse gegeben, und erst auf Grund der Vorlage der definitiven Rechnung, welche mit einem Erfordernisse von 34.571 fl. 2 kr. abschließt, nach der vorläufigen Rechnungsprüfung aber erheblich reducirt werden dürfte, wurde ein im Jahre 1880 zur Verrechnung gelangender Vorschuß von 19.000 fl. geleistet.

In der Regierungsvorlage waren pro 1879 16.000 fl. präliminirt, welche vom Budgetausschusse um 90.000 fl., also auf 106.000 fl. erhöht wurden.

Das eigentliche Ergebniß pro 1879 stellt sich daher, obwohl der garantirte Reinertrag mit 540.000 fl. wirksam geworden ist, wesentlich günstiger, als letztere Annahme.

Dies rührt daher, daß gegenüber dem vom Budgetausschusse zu Grunde gelegten Ergebnisse des Jahres 1877 die Ausgaben weit mehr zurückgegangen sind als die Einnahmen, und ferner von dem Wegfalle des Silber-Agios.

Galizische Carl Ludwig-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen:

Aus einer Abschlagszahlung pro 1878 per	100.000	fl. —	kr.
und aus Abschlagszahlungen pro 1879 per	950.000	„ —	„
gibt zusammen	1,050.000	fl. —	kr.
und gegen das Präliminare per	630.000	„ —	„
eine Ueberschreitung von	420.000	fl. —	kr.

Den das Jahr 1879 betreffenden Abschlagszahlungen per . 950.000 „ — „
steht eine im Jahre 1880 à conto des Erfordernisses pro 1879 geleistete Rückzahlung von . . . . 144.989 „ 74
gegenüber, so daß, wenn dieselben um diese Rückzahlung gekürzt werden, sich der Erfolg vorbehaltlich der Rechnungsprüfung eigentlich stellt auf . . . . 805.010 [illegible]
d. i. gegen den präliminirten . . . . 630.000 [illegible]

ungünstiger um . . . . 175.010 [illegible]

Die Ursache dessen liegt lediglich darin, daß die Einnahmen sich noch weit ungünstiger gestalteten, als vorausgesetzt wurde, und um rund 516.000 fl. unter dem Voranschlage blieben, während die Ausgaben sich allerdings auch sehr verminderten.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg per . . . . 490.000 fl.
welcher lediglich Couponvorschüsse pro 1879 betrifft, stellt sich gegen die präliminirten . . . . 644.000 „

deßhalb um . . . . 154.000 fl.
günstiger, weil die Garantiezuschüsse für das Jahr 1879 erst nach der definitiven Rechnungserledigung, d. i. im Jahre 1880 im vollen Betrage zur endgiltigen Verrechnung gelangen werden.

Es wird dann der im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Betrag von 490.000 „
sich um weitere . . . . 35.000 „

deren Anweisung bereits auf Grund einer summarischen Prüfung der Rechnung für 1879 im Jahre 1880 erfolgt ist, somit auf . . . . 525.000 fl.
erhöhen und dieses Ergebniß gegen die präliminirten . . . . . . 644.000 „

sich vorbehaltlich der definitiven Prüfung günstiger darstellen um . . . 119.000 fl.
was sowohl in einer Zunahme der Einnahmen, wie auch in der Abnahme der Ausgaben liegt.

In beiden Richtungen beruht die Verbesserung wesentlich auf den mit der Gesellschaft im Jahre 1879 vereinbarten Abmachungen hinsichtlich der Instradirung, Einnahme- und Ausgabevertheilung, auf welche Momente bei Abfassung des Präliminars noch nicht Rücksicht genommen werden konnte.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Der dargestellte Gesammterfolg besteht:
aus einer Abschlagszahlung pro 1878 per . . . . 360.000 fl. — kr.
und einer solchen pro 1879 per . . . . 338.000 „ — „

zusammen . . . . 698.000 fl. — kr.
Wird diesem Aufwande der präliminirte Betrag per . . . 880.000 „ — „

gegenübergestellt, so ergibt sich ein günstiger Erfolg von . . . . 182.000 fl. — kr.
Pro 1879 werden außer obigen . . . . 338.000 „ — „
laut Betriebsrechnung und unter Vorbehalt der Prüfung derselben im Jahre 1880 eventuell zur Verrechnung gelangende . . . . 213.061 „ 10 „

beansprucht, so daß der Erfolg pro 1879 sich wahrscheinlich stellen wird auf . . . . 551.061 fl. 10 kr.
d. i. gegen den Voranschlag per . . . . 880.000 „ — „

günstiger um . . . . 328.938 fl. 90 kr.

Dies rührt daher, daß die Ausgaben sich gegenüber jenen pro 1877, welche als Basis pro 1879 angenommen waren, sehr bedeutend (rund um 426.000 fl.) reduzirten, wodurch der unbedeutende ungünstige Erfolg bei den Einnahmen weit überholt wurde.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der ausgewiesene Erfolg besteht:

aus à conto-Zahlungen pro 1878 per . . .	20.000 fl. Noten und	96.000 fl. Silber
" " " " 1879 " . . .	606.000 " "	" 276.000 " "
zusammen	626.000 fl. Noten und	372.000 fl. Silber
Präliminirt waren	430.000 " "	" 709.600 " "
der Erfolg ist daher günstiger um		337.600 fl. Silber
und ungünstiger um	196.000 fl. Noten.	

Auf die Abschlagszahlungen pro 1879, welche ohne Unterschied der Valuta im Ganzen . . . . 882.000 fl. — kr.
betragen, hat die Gesellschaft bei Vorlage der Betriebsrechnung . . 206.104 " 99 "

rückgezahlt, die im Jahre 1880 verrechnet werden.

Das factische Erforderniß pro 1879 ergibt sich daher vorbehaltlich der Rechnungsprüfung mit . . . . 675.895 fl. 01 kr.
u. zw. vollständig in Bankvaluta. Gegenüber dem ohne Unterschied auf die Valuta zusammengefaßten Voranschlage per . . . . . . 1,139.600 " — "
ergeben vorstehende . . . . 675.895 " 01 "

eine Differenz von . . . . 463.704 fl. 99 kr.

Dieser günstige Erfolg beruht darauf, daß der zur Zeit der Aufstellung des Voranschlages supponirte Ausfall bei den Einnahmen nicht zutraf, weit mehr aber noch auf der erheblichen Verringerung der Ausgaben.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Unter dem ausgewiesenen Gesammterfolge pro 1879 sind enthalten:

Garantiezuschläge pro 1878 auf Grund der definitiven Abrechnung . . .	203.695 fl.
Abschlagszahlungen pro 1879	780.120 "
zusammen	983.815 fl.
Dieser effective Aufwand überschreitet die präliminirten	969.000 "
um	14.815 fl.

Wird hingegen nur das Betriebsjahr 1879 in Betracht gezogen, so kommt zu obigen . . . . 780.120 "
noch die gleichfalls das Jahr 1879 betreffende, im Jahre 1880 angewiesene Abschlagszahlung von . . . . 188.600 "

hinzuzurechnen, so daß der eigentliche Erfolg pro 1879 sich bisher ergibt mit . . . . 968.720 fl.
d. i. gegen den Voranschlag per . . . . 969.000 "

günstiger um . . . . 280 fl.

Diese Differenz wird bei der definitiven Abrechnung jedoch auch verschwinden weil das Jahr 1879 mit einem Betriebsdeficit abschließt.

Das Betriebsdeficit anlangend, so besteht der diesfalls ausgewiesene Erfolg aus einer Restzahlung auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1878

mit	25.409 fl. 21 kr.
und aus Vorschüssen pro 1879 mit	93.900 „ — „
zusammen	119.309 fl. 21 kr.
Wird dasselbe mit dem präliminirten Betrage per	87.000 „ — „
verglichen, so ergibt sich eine Ueberschreitung von	32.309 fl. 21 kr.
Für das Betriebsjahr 1879 kommt außer obigen	93.900 fl. — „
noch hinzu ein im Jahre 1880 bezahlter Vorschuß per	10.000 „ — „
was vorläufig einen Erfolg pro 1879 gibt von	103.900 fl. — kr.

während die Gesellschaft auf Grund der vorgelegten Betriebsrechnung im Ganzen 105.122 fl. 8 kr. anspricht.

Es ergibt sich sonach schon jetzt gegen die veranschlagten	87.000 „ — „
eine Verschlechterung von	16.900 fl. — kr.

was seinen Grund in dem Zurückgehen der Einnahmen gegen die Annahme des Voranschlages findet.

Ungarische Westbahn.

Der dargestellte Gesammterfolg besteht aus:

einer Abschlagszahlung pro 1878	66.000 fl. — kr.
und Abschagszahlungen pro 1879	262.885 „ — „
zusammen	328.885 fl. — kr.
derselbe ist somit gegen den Voranschlag per	331.000 „ — „
günstiger um	2.115 fl. — kr.
Pro 1879 wurden außer den vorstehenden	262.885 „ — „
im Jahre 1880 noch angewiesen	68.000 „ — „
und laut Betriebsrechnung noch beansprucht	123 „ 55 „
zusammen	331.008 fl. 55 kr.
Sonach ergibt sich gegen den Voranschlag per	331.000 „ — „
ein ungünstiger Erfolg per	8 fl. 55 kr.

Außerdem weiset die Rechnungsvorlage pro 1879 ein Betriebsdeficit von 38.314 fl. 52 kr. aus, welches jedoch erst auf Grund der Rechnungsprüfung definitiv festgestellt werden wird.

Da im Voranschlage pro 1879 ein Betrag für das Betriebsdeficit nicht eingestellt ist, so erscheint der Erfolg gegen den Voranschlag um den oben angegebenen Betrag ungünstiger.

In der Regierungsvorlage waren mit Berücksichtigung des sich zeigenden Rückganges in den Einnahmen 18.000 fl. präliminirt, welche jedoch von Budgetausschusse gestrichen wurden.

Nach dem vorläufigen Prüfungsergebnisse dürfte sich das ausgewiesene Betriebsdeficit vermindern, doch aber circa 31.000 fl. erreichen, was darin liegt, daß nicht nur der von der Regierung präliminirte Einnahmsrückgang wirklich eintraf, sondern überdies auch die Ausgaben einigermaßen zunahmen.

Vorarlberger Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg hinsichtlich der Garantie zergliedert sich in die Restzahlung aus der definitiven Abrechnung pro 1877
mit . . . . 10 fl. 18 kr.
in Abschlagszahlungen pro 1878 . . . . 128.825 „ 18 „
und Abschlagszahlungen pro 1879 . . . . 556.190 „ — „

zusammen . . . . 685.025 fl. 36 kr.
was gegen den Voranschlag per . . . . 678.000 „ — „

eine Ueberschreitung gibt von . . . . 7.025 fl. 36 kr.
Im Jahre 1880 wurden außer obigen . . . . 556.190 „ — „
weiters noch pro 1879 angewiesen . . . . 122.066 „ 68 „

wornach sich das Ergebniß 1879 stellt auf . . . . 678.256 fl. 68 kr.
d. i. gegen den Voranschlag per . . . . 678.000 „ — „

ungünstiger um . . . . 256 fl. 68 kr.
was lediglich in der Abrundungsdifferenz liegt.

Der Erfolg, das Deficit betreffend, setzt sich zusammen:
aus weiteren Abschlagszahlungen pro 1878 per . . . . 11.255 fl. 26 kr.
und Abschlagszahlungen pro 1879 per . . . . 118.000 „ — „

zusammen . . . . 129.255 fl. 26 kr.
d. i. gegen den Voranschlag per . . . . 95.000 „ — „

ungünstiger um . . . . 34.255 fl. 26 kr.
Den Abschlagszahlungen pro 1879 per . . . . 118.000 „ — „
wird im Jahre 1880 eine Rückzahlung gegenüberstehen von circa . . 2.659 „ 86 „
Laut Rechnungsvorlage beträgt nämlich das Deficit . . . . 115.340 „ 14 „
d. i. gegen den Voranschlag per . . . . 95.000 „ — „

ungünstiger um . . . . 20.340 fl. 14 kr.

Die Ursache dieses ungünstigen Resultates ist der fortgesetzte Rückgang in den Einnahmen.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Der ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen:
aus einer Abschlagszahlung pro 1878 per . . . . 70.000 fl. — kr.
und Abschlagszahlungen pro 1879 per . . . . 768.611 „ — „

zusammen . . . . 838.611 fl. — kr.
ist somit gegen die präliminirten . . . . 881.000 „ — „

günstiger um . . . . 42.389 fl. — kr.
Für Rechnung des Jahres 1879 wurden außer obigen . . . 768.611 „ — „
im Jahre 1880 noch weiters angewiesen . . . . 118.000 „ — „

wornach sich der Erfolg pro 1879 bisher stellt auf . . . . 886.611 fl. — kr.
d. i. gegen den Voranschlag per . . . . 881.000 „ — „

vorläufig ungünstiger um . . . . 5.611 fl. — kr.

Nach der Rechnungsvorlage beläuft sich der zu leistende Garantiezuschuß pro 1879 auf 886.806 fl. 14 kr., dürfte sich aber durch Richtigstellung auf Grund der Rechnungs-

prüfung herabmindern, so daß der definitive Erfolg nur unwesentlich von der veranschlagten Summe abweichen wird.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

a) **Linz-Budweis.**

Der Gesammterfolg besteht aus:

Abschlagszahlungen pro 1878	610.000 fl. — kr.
„ „ 1879	1,109.000 „ — „
zusammen	1,719.000 fl. — kr.
Derselbe hat den Voranschlag per	1,130.000 „ — „
überschritten um	589.000 fl. — kr.
Den das Jahr betreffenden Zahlungen per	1,109.000 „ — „
wird im Jahre 1880 eine Rückzahlung gegenüberstehen, da das Ergebniß laut Rechnungsvorlage vorbehaltlich eventueller Richtigstellungen auf Grund der Rechnungsprüfung	1.099.514 „ 55 „
beträgt, daher gegen den Voranschlag per	1,130.000 „ — „
günstiger um	30.485 fl. 45 kr.

Die Ursache hievon liegt in der namhaften Reduction der Ausgaben, welche den Einnahmsausfall mehr als compensirten.

b) **Salzburg-Tirol.**

Der Gesammterfolg setzt sich zusammen:

aus Abschlagszahlungen pro 1878	420.000 fl.
„ „ „ 1879	1,550.000 „
zusammen	1,970.000 fl.
ist daher gegen den Voranschlag per	2,090.000 „
günstiger um	120.000 fl.
Außer vorstehenden	1,550.000 „
wurden noch für das Jahr 1879 im Jahre 1880 ausgewiesen	329.000 „
so daß sich der eigentliche Erfolg pro 1879 bisher stellt auf	1,879.000 fl.
somit gegen den Voranschlag per	2,090.000 „
günstiger um	211.000 fl.

Nach dem Rechnungsabschlusse der Bahnverwaltung ergibt sich vorbehaltlich einer eventuellen Richtigstellung auf Grund der Rechnungsprüfung ein Garantieerforderniß von 1,884.183 fl. 62 kr., sonach gegen den Voranschlag günstiger um 205.816 fl. 38 kr., was auch bei dieser Bahn in der erheblichen Reduction der Ausgaben begründet ist.

Mährische Grenzbahn.

Der dargestellte Erfolg in Bezug auf das Betriebsdeficit besteht:

aus dem Ausgleiche auf Grund der definitiven Abrechnung pro 1877 mit	1.214 fl. 77 kr.
und pro 1878	9.474 „ 86 „
zusammen	10.689 fl. 63 kr.
ist somit gegen den Voranschlag per	60.000 „ — „
günstiger um	49.310 fl. 37 kr.

Für das Jahr 1879 wurde ein Deficitvorschuß per 10.000 fl. erst nach Schluß der Rechnungsperiode ertheilt, der also im Jahre 1880 zur Darstellung gelangt.

Nach der gesellschaftlichen Rechnungsaufstellung schließt das Jahr 1879 — die Richtigstellung auf Grund der vorzunehmenden Prüfung vorbehalten — mit einem Betriebsausfalle von . . . . 10.096 fl. 56 kr.
d. i. gegen die veranschlagte Summe per . . . . 60.000 „ — „

günstiger um . . . . 49.903 fl. 44 kr.

Dieses günstige Resultat beruht einestheils auf der eingetretenen Besserung der Einnahmen, anderntheils auf dem Herabdrücken der Ausgaben unter die präliminirte Ziffer.

Staatseisenbahn-Gesellschaft.

a) **Ergänzungsnetz.**

Der ausgewiesene Gesammterfolg pro 1879 per . . . . . . 920.000 fl. — kr.
besteht aus einer Abschlagszahlung für das Jahr 1878. Da die Auszahlung der Garantievorschüsse immer erst im nächsten Jahre geschieht, so kommt obige Zahlung, respective das wirkliche Ergebniß mit der pro 1879 veranschlagten Summe per . . . . 900.000 „ — „

in Vergleich zu ziehen, woraus ein Mehraufwand von . . . . . . 20.000 fl. — kr.
resultirt.

Der Garantieanspruch der Gesellschaft beträgt, vorbehaltlich der Prüfung pro 1878 . . . . 927.594 „ 89 „
d. i. gegen die Voranschlagssumme per . . . . 900.000 „ — „

mehr um . . . . 27.594 fl. 89 kr.
welche Abweichung hauptsächlich darin liegt, daß der Durchschnittscurs der Devise Paris sich höher gestaltete, als angenommen worden war.

b) **Brünn-Rossitzer Eisenbahn.**

Der ausgewiesene Gesammterfolg per . . . . 30.000 fl.
besteht in einer Abschlagszahlung pro 1878.

Auch hier wäre der im Voranschlage pro 1879 eingestellte Betrag mit den pro 1878 geleisteten Zahlungen in Vergleich zu ziehen.

Da im Voranschlage ein diesfälliger Bedarf nicht vorgesehen war, so erscheinen obige 30.000 fl. als Ueberschreitung.

Diese Ueberschreitung, welche sich nach der Rechnungsvorlage, vorbehaltlich deren Prüfung, auf 30.992 fl. 27 kr. erhöht, findet ihren Grund in der ungünstigen Gestaltung der Einnahmen.

Beim **Münzverluste** (Titel 4) war das Ergebniß günstiger um 191.608 fl. 70 kr., weil derselbe im Voranschlage bei Gold mit 18 Percent und bei Silber mit 1 Percent angenommen war, während sich der Münzverlust im Laufe des Jahres durchschnittlich weit niedriger stellte, indem das Silber die ganze Rechnungsperiode hindurch al pari notirte, sohin von den in Silber geleisteten Garantievorschüssen gar kein Agio, und von den in Gold beglichenen Zahlungen, welche lediglich die Suezcanal-Gebühren per 212.816 fl. 67 kr. und die Subvention an die Zittau-Reichenberger Bahn per 80.762 fl. 97½ kr. betreffen, nur ein solches von circa 15·23% mit 44.727 fl. 30 kr. in Rechnung kam.

5% **Vorschuß an die Mährische Grenzbahn** (Titel 5).

Der tilgungsplanmäßige Bedarf an Zinsen und Amortisation für die im Umlauf befindlichen Obligationen hat sich pro 1879 ergeben mit . . . . 410.050 fl.
Diesem Bedarfe steht die Garantie mit . . . . 336.000 „
gegenüber, woraus ein Ausfall von . . . . 74.050 fl.
resultirt hat, welcher auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 69) gedeckt wurde.

Da mit dem erwähnten Gesetze für das Jahr 1879 75.000 fl. präliminirt wurden, so ist der Erfolg günstiger um 950 fl.

Bei den **unverzinslichen Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde** (Capitel 34, Titel 2) wurde das Präliminare in der Bukowina um 79.828 fl. 33½ kr. überschritten, weil in der Gegenstandsperiode beträchtliche Interessenrückstände von Grundentlastungsobligationen zur Auszahlung gelangt sind.

Endlich ergab sich bei den mit 5 Percent verzinslichen Vorschüssen für Istrien (Titel 5) ein Mehrerforderniß von 25.000 fl., weil dieser Betrag in Folge ungünstiger Einhebungsresultate auch diesmal ausnahmsweise — vor Einbringung des im Punkte 3 des Uebereinkommens vom 10. Mai 1875 (R. G. Bl. Nr. 72) fixirten Minimums an Eingängen aus den Rückständen der Verpflichteten — zur Bestreitung der Zahlungen des Istrianer Grundentlastungsfonds gewährt werden mußte.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 35), u. zw. bei dem Titel 1, **Zinsen der Staatsschuld,** stellt sich das Erforderniß im Vergleiche mit dem Voranschlage bei der schwebenden Schuld um . . . . 535.287 fl. 12½ kr.
ungünstiger, bei der consolidirten Schuld um . . . . 631.670 „ 39½ „
günstiger, somit im Ganzen um . . . . 96.383 fl. 27 kr.
günstiger heraus.

Bei der schwebenden Schuld war das Zinsenerforderniß größer in Folge des Umstandes, daß der Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen schon mit Ende April 1879 den im Präliminare angenommenen Stand von 80 Millionen überstieg und von da ab bis zum Ende des Jahres sich der Maximalsumme von 100 Millionen immer mehr näherte.

Bei der fundirten Staatsschuld haben die Zinsenzahlungen den veranschlagten Betrag nicht erreicht, weil mehr an Zinsen aus dem Jahre 1879 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte.

Der Erfolg bei Titel 2, **Münzverlust,** ist günstiger um 317.079 fl. 17 kr., weil in der ganzen Rechnungsperiode das Silber al pari notirte, somit sich aus den Silber-Zinsenzahlungen ein Münzverlust nicht ergab, und weil die Beschaffung der Deckungen für die Zinsen des Domänenanlehens durchschnittlich zu einem niedrigeren Curse stattgefunden hat, als im Präliminare angenommen war.

Bei der **Schuldentilgung** ist der Erfolg bei dem Titel 3 um 598.517 fl. 44½ kr. günstiger, weil bei den Lottoanlehen (mit Ausnahme jenes vom Jahre 1839) mehr an fälligen Capitalien und Gewinnsten aus dem Jahre 1879 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Zahlung kam, und weil die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen hinter dem auf Grund der Erfolge in den Vorjahren veranschlagten Betrage zurückblieben.

Obwohl von den zur Beschaffung der Deckungen für die Capitalsrückzahlungen an dem Domänenanlehen erwachsenen Kosten durch den ungarischen Silberbeitrag in Folge

dessen, daß das Silber das ganze Jahr 1879 hindurch al pari notirte, weniger gedeckt wurde als im Voranschlage angenommen worden war, und daher mehr zu Lasten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfiel, war dennoch der Erfolg bei Titel 4 um 1.795 fl. 34 kr. günstiger, weil die Beschaffung der vorerwähnten Deckungen zu einem niedrigeren, als dem im Präliminare angenommenen Curse stattgefunden hat.

Bei der **Donauregulirung** (Titel 5) ist der Erfolg um 1.589 fl. $3^1/_2$ kr. ungünstiger, weil das Zinsenerforderniß für das Anlehen vom Jahre 1878 in Folge einer im zweiten Semester 1879 stattgefundenen, im Voranschlage nicht vorgesehenen weiteren Begebung von Obligationen dieses Anlehens etwas größer wurde.

Der Erfolg bei Titel 7 ist um 7.620 fl. günstiger, weil in der ganzen Rechnungsperiode Silber al pari notirte.

Wiewohl auf Grund der Gesetze vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 113), vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) und vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) um 1,580.470 fl., dann auf Grund der Gesetze vom 27. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 42) und vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) um 5,635.730 fl. mehr Goldrente-Obligationen ausgegeben worden sind, als im Voranschlage angenommen worden war, so ist der Erfolg bei Titel 8 doch deßhalb um 274.014 fl. 58 kr. günstiger, weil von den auf Grund der Gesetze vom 27. März und 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 42 und 68) veräußerten Obligationen in Folge der nur successive stattgefundenen Begebung weniger an Zinsen erwuchs, als im Voranschlage vorgesehen wurde, und weil weit mehr an Zinsen aus dem Jahre 1879 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte.

Der günstige Erfolg bei dem Titel 9 per 67.646 fl. 4 kr. ergab sich dadurch, daß das Zinsenerforderniß für die Goldrente aus dem zuvor angeführten Grunde ein geringeres war, als im Voranschlage angenommen wurde, und daß die Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der Goldrente-Zinsen durchschnittlich bei einem gegen den Präliminaransatz niedrigeren Percentsatz des Goldagio stattgefunden hat.

Bei den Titeln 10 und 11, **Zinsen von Schatzscheinen**, hat der günstige Erfolg von 875 fl. seinen Grund in unbehoben gebliebenen Zinsen.

Der Aufwand für die **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 36) war bei der **gemeinsamen schwebenden Schuld** (Titel 1) um . . . . 153.492 fl. 32 kr.
bei der **nicht gemeinsamen schwebenden Schuld** (Titel 2) um . . . 20.954 „ 07 „
und bei der **fundirten Schuld** (Titel 3) um . . . . 5.185 „ 91 „

im Ganzen daher um . . 179.632 fl. 30 kr.

gegenüber dem Voranschlage geringer.

Bei Titel 1 gründet sich die Ersparniß auf den geringeren Bedarf an Staatsnoten, insbesondere jener zu 1 fl., indem die Silber-Guldenstücke al pari in Circulation kamen; bei dem Titel 2 dagegen auf den geringeren Bedarf an Drucksorten für Partial-Hypothekar-Anweisungen und darauf, daß die österreichisch-ungarische Bank einen sehr großen Theil des Jahres hindurch, in Folge ungewöhnlicher Mehremissionen von Partial-Hypothekar-Anweisungen, ausreichende Mittel zur Bestreitung von Capitals-Rückzahlungen und Zinsen zur Verfügung hatte, demnach viel seltener als sonst in die Lage kam, Zahlungen vorschußweise zu leisten und hiefür Buchzinsen in Anrechnung zu bringen.

Der günstige Erfolg bei Titel 3 wurde vorzüglich dadurch verursacht, daß die Einlösung von Silbercoupons durch Bank- und Wechselhäuser geringer war, als mit

Rücksicht auf die Höhe der Einlösungen in den Vorjahren vorausgesetzt worden war, und daß die hiedurch, dann bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten der Direction der Staatsschuld, der Staatsschuldencasse und des Fachrechnungs-Departements für die Staatsschuld, sowie durch das geringere Erforderniß für Beischaffung neuer Creditsbücher erzielte Ersparniß mehr als hinreichend war, den im Staatsvoranschlage nicht vorgesehenen Aufwand für die Erzeugung der auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 42) und des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 zur Emission gelangten Obligationen der Goldrente, dann das Mehrerforderniß für die Druckauflage der neuen Couponsbogen zu Noten- und Silberrente-Obligationen à 50 fl. und à 1.000 fl. zu decken.

Etatmäßige Staats-Einnahmen.

Beim **Ministerrathe** (Capitel 5) ist der ausgewiesene Mehrertrag von den officiellen Zeitungen per 55.841 fl. 72 kr. bereits bei den betreffenden Auslagen besprochen worden.

Bei dem **Ministerium des Innern** (Capitel 7) war der Erfolg im Ganzen um 153.711 fl. 19½ kr. günstiger, und zwar im Ordinarium um 152.706 fl. 7 kr. und im Extraordinarium um 1.005 fl. 12½ kr.

Im Titel 1, **Erträgniß des Reichsgesetzblattes**, ist die Mindereinnahme von 3.357 fl. 52 kr. vorwiegend dem geringeren Absatze des Blattes bei Privaten, sowohl im Abonnement als auch im Einzelverkaufe, zuzuschreiben.

Im Titel 2, **Politische Verwaltung**, sind die Einnahmen um 810 fl. 2 kr. geringer.

Im Hinblick auf die einzelnen Länder ergibt sich, daß die ungünstigen Ergebnisse in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Böhmen, in der Bukowina und in Dalmatien, die günstigen Resultate in Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Krain, im Küstenland, in Mähren, Schlesien und Galizien um obigen Betrag überwogen haben.

Bei Betrachtung der Ergebnisse in den einzelnen Rubriken erscheint der Erfolg bei den Taxen für Dampfkesselproben, bei den Vorschußrückersätzen, insbesondere aber bei den Contumaz-Standtaxen ungünstiger. Der Ausfall bei der letzteren Rubrik ist dem Umstande zuzuschreiben, daß in der Bukowina aus Anlaß der in den Nachbarländern aufgetretenen Rinderpest die Contumaz-Anstalten zeitweilig gesperrt werden mußten.

Die Mindereinnahme bei den Taxen für Dampfkesselproben ergab sich hauptsächlich durch den Eintritt vieler Dampfkesselbesitzer in die bestehenden Ueberwachungs- und Versicherungsgesellschaften, und jene an Vorschußrückersätzen in Folge der im Rückstande verbliebenen Zahlung der präliminirten Bauvorschuß-Ersatzrate von Seite der Gemeinde Wlaschim in Böhmen. Dagegen hat sich bei den Beiträgen von anderen Fonden hauptsächlich in Folge des in Böhmen vom Grundentlastungsfonde für den Statthaltereireferenten in Grundentlastungs-Angelegenheiten und das ihm zugewiesene Conceptspersonale geleisteten Beitrages, dann bei den Strafgeldern in Folge der größeren Anzahl von Bestrafungen anläßlich von Uebertretungen der veterinär-polizeilichen Vorschriften eine Mehreinnahme ergeben.

Im Titel 3, **Oeffentliche Sicherheit**, war der Erfolg hauptsächlich deßhalb günstiger um 161.014 fl. 77½ kr., weil von der Stadtgemeinde Triest außer dem currenten Beitrage zu den Kosten der Sicherheitswache und der Polizeiagenten auch der größte Theil der rückständigen Schuld an derlei Beiträgen für frühere Jahre eingezahlt worden ist, weil ferner von der Stadtgemeinde Wien die zweite fällige Rate der in drei Raten zu

zahlenden Nachtragsschuldigkeit an Beiträgen zu den Localpolizeiauslagen für die Jahre 1870—1874 mit 17.888 fl. $8^1/_2$ kr. abgestattet wurde und außerdem namhafte das Jahr 1878 betreffende Rechnungsersätze eingegangen sind, welche, da sie erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1879 realisirt wurden, als Einnahmen dieses Jahres behandelt werden mußten.

Im Titel 4, **Straßenbau**, war der Erfolg im Ganzen günstiger um 7.260 fl. 72 kr., u. zw. bei den ordentlichen Einnahmen um 7.259 fl. 84 kr. und bei den außerordentlichen um 88 kr.

Im Ordinarium sind günstige Ergebnisse in allen Ländern — mit Ausnahme von Ober-Oesterreich, Salzburg, Tirol und der Bukowina, in welchen Ländern übrigens die Einnahmen nicht bedeutend zurückblieben — zu verzeichnen.

Eine bedeutende Mehreinnahme ergab sich in Nieder-Oesterreich, weil der niederösterreichische Landesausschuß die letzte für das Jahr 1878 fällig gewesene Beitragsrate zum Baue der Kagraner Straße erst im Jahre 1879 eingezahlt hat, dann in Böhmen in Folge der Veräußerung der alten Holzbrücken in Unterkralowitz, Budweis und Falkenau aus Anlaß des Neubaues eiserner Brücken und in Galizien durch Realisirung älterer Vorschuß- und Rechnungsersätze, dann durch Einhebung von Conventionalstrafen von mehreren Straßen-Bauunternehmern wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lieferungstermine.

Im Titel 5, **Wasserbau**, war der Erfolg im Ganzen ungünstiger um 10.941 fl. 34 kr. u. zw. bei den ordentlichen Einnahmen ungünstiger um 11.852 fl. $36^1/_2$ kr., dagegen bei den außerordentlichen Einnahmen günstiger um 911 fl. $2^1/_2$ kr.

Der ungünstige Erfolg im Ordinarium rührt im Wesentlichen daher, daß in Steiermark die im Jahre 1878 aus der Baudotation vorschußweise bestrittenen, den steiermärkischen Landesfond und die Adjacenten treffenden Kosten für die Save-Regulirungsbauten bei Skopitz und Sasavje im Jahre 1879 nicht rückvergütet wurden, und daß in Galizien hinsichtlich der bis zum Jahre 1864 ausgeführten Concurrenzbauten die von den verpflichteten Gemeinden zu leistenden Beiträge und zurückzuersetzenden Bauvorschüsse wegen des Nothstandes nur in sehr geringem Maße eingegangen sind.

Der günstige Erfolg im Extraordinarium rührt lediglich daher, daß in Galizien auf Grund der Collaudirungs-Ergebnisse nicht vorgesehene Ersätze im Betrage von 911 fl. $2^1/_2$ kr. von für Rechnung der außerordentlichen Wasserbau-Dotationen für die Jahre 1876 und 1877 bestrittenen Auslagen eingegangen sind.

Bei der **Central-Leitung** sind 329 fl. 90 kr. als Erlös von Scartpapieren, und beim Staatsbaudienste 214 fl. 68 kr. an nicht compensirbaren Rechnungsersätzen eingeflossen, welche Beträge, da hiefür nichts präliminirt war, sich als günstiger Erfolg darstellen.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung (Capitel 8) stellt sich der Erfolg bei der Militär-Polizeiwache (Titel 1) gegen den Voranschlag um 1.673 fl. $89^1/_2$ kr. günstiger dar, weil die Stadtgemeinden Lemberg und Krakau die in Folge Abrechnung für das Jahr 1878 noch zu berichtigenden Beiträge erst im Monate October 1879 eingezahlt haben, selbe daher für den laufenden Dienst des Jahres 1879 gebucht werden mußten.

Beim **Ministerium für Cultus und Unterricht** ist bei Titel 1, **Museum für Kunst und Industrie**, der ungünstige Erfolg von . . . . . . 3.332 fl. 29 kr. dem geringeren Absatze von Gypsabgüssen und Photographien zuzuschreiben.

Bei Titel 2, **Centralcommission und Direction der administrativen Statistik**, war der Erfolg günstiger um . . . . 1.296 fl. 90 kr. insbesondere wegen des größeren Erlöses aus dem Verkaufe der Publicationen, weil

vom Ministerium des Innern für 400 Exemplare der Statistik des Sanitätswesens vom Jahre 1875 der Kostenersatz im Betrage von 1.235 fl. geleistet wurde.

Bei Titel 3, **Geologische Reichsanstalt**, war der Erfolg ungünstiger um 288 fl. 71 kr. wegen geringerer Einnahme von Privaten für chemische Analysen. Hiebei wird bemerkt, daß ein Erlös von 148 fl. 20 kr. aus dem Verkaufe von geologischen Karten zur Empfangsnachweisung kam, obwohl hiefür im Jahre 1879 aus dem beim Erfordernisse erwähnten Grunde noch nichts präliminirt worden ist.

Außerdem hat sich bei der **Centralleitung** als günstiger Erfolg eine nicht präliminirte Einnahme von . . . . 50 fl., betreffend die vom Verwaltungs-Gerichtshofe dem Ministerium zuerkannten, von den achfälligen Parteien erlegten Gerichtskosten ergeben. Ferner ist bei der **Schulaufsicht** in Steiermark ein Betrag von 6.042 fl. 23 kr. als Empfang nachgewiesen worden, welcher die reichsgerichtlich zuerkannte Rückvergütung der für den steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond vom Jahre 1872 bis einschließlich Juli 1879 bestrittenen Verwaltungsauslagen sammt 6% Zinsen vom Klagstage betrifft, und in Ermangelung einer gegenüberstehenden Präliminarposition als günstiger Erfolg erscheint.

Bei den **Religionsfonden** (Titel 5) hat sich ein ungünstiger Erfolg im Ganzen von 163.613 fl. 81 kr. ergeben, wovon auf die Fonde 94.855 fl. 19½ kr., dann auf die Fondsforste und Domänen 68.758 fl. 61½ kr. entfallen.

Belangend die Fonde, so beziffert sich der ungünstige Erfolg bei den ordentlichen Einnahmen mit 95.470 fl. 19½ kr., während bei den außerordentlichen Einnahmen ein günstiger Erfolg um 615 fl. resultirt.

Rücksichtlich der einzelnen Länder überwiegen die ungünstigen Ergebnisse in Nieder-Oesterreich, Salzburg, Tirol, Görz, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Krakau und der Bukowina den günstigen Erfolg bei den übrigen Ländern.

Der ungünstige Erfolg betrifft hauptsächlich die Rubrik „Religionsfondsbeiträge".

Bei dieser Rubrik stellt sich der Gesammterfolg für das Jahr 1879 wie folgt heraus, und zwar in

Nieder-Oesterreich mit	133.585	fl.	35½	kr.
Ober-Oesterreich mit	38.032	„	25	„
Salzburg mit	7.691	„	3	„
Tirol mit	8.603	„	17½	„
Vorarlberg mit	262	„	92	„
Steiermark mit	8.887	„	24½	„
Kärnten mit	10.410	„	15½	„
Krain mit	2.680	„	62	„
Triest mit	63	„	28	„
Görz mit	233	„	36	„
Istrien mit	149	„	69	„
Dalmatien mit	374	„	6	„
Böhmen mit	173.443	„	26	„
Mähren mit	91.586	„	20½	„
Schlesien mit	28.188	„	49½	„
Galizien mit	27.966	„	89	„
Krakau mit	12.362	„	50½	„
zusammen mit .	544.520	fl.	49½	kr.
Es zeigt sich sonach gegenüber dem Voranschlage pr. .	641.329	„	—	„
eine Mindereinnahme von	96.808	fl.	50½	kr.

Diese Ergebnisse sind hinter dem Voranschlage hauptsächlich aus dem Grunde zurückgeblieben, weil namhafte Gebühren theils im Rückstande verblieben sind, theils in Folge der im Berufungswege oder auf Grund neuer Einbekenntnisse über eingetretene Vermögens- beziehungsweise Einkommens-Veränderungen seitens der Zahlungspflichtigen restringirt wurden.

In Tirol hat die Mindereinnahme (um 2.332 fl. 84 kr.) insbesondere darin ihren Grund, daß bei den Activ-Interessen Rückstände verblieben sind, und daß namentlich bei den Beiträgen das Drittel des Rentenüberschusses vom Sonnenburger Stiftungsfonde vor Ablauf des Monats März 1880 nicht zur Realisirung gelangt ist, während der ungünstige Erfolg bei Böhmen, Mähren und Galizien — abgesehen von der Minder-Einnahme an Religionsfondsbeiträgen — noch durch den geringeren Ertrag der Realitäten, und zwar in Böhmen wegen Herabminderung einiger Miethzinsbeträge in den Fondsgebäuden, dann in Galizien wegen verbliebener Activrückstände, ferner dadurch verursacht worden ist, daß die Rückersätze von gegebenen Vorschüssen in Böhmen und Galizien während der Finanzperiode 1879 nicht vollständig eingegangen sind. Außerdem wurden in Mähren diese Gebühren von den betreffenden Gemeinden bereits im Jahre 1878 abgestattet und sohin schon früher verrechnet, endlich sind in der Bukowina die Ersätze aus früheren Jahren nicht in der angenommenen Höhe eingeflossen.

Der günstige Erfolg im Ordinarium der übrigen Länder ist hauptsächlich den Mehreinnahmen an Activinteressen in Folge vortheilhafter Fructificirung von Barschaften und den höheren Intercalar-Einkünften in Folge zufälliger Vacaturen von besseren Pfründen zuzuschreiben.

Der günstige Erfolg bei den außerordentlichen Einnahmen (um 615 fl.) hat gegenüber den durch unterbliebene Vorschußrückzahlungen entstandenen Minder-Einnahmen bei Nieder-Oesterreich (um 819 fl.), Görz (um 500 fl.) und Böhmen (um 266 fl.), lediglich darin seinen Grund, daß in der Bukowina der aus dem Creditreste des Jahres 1877 für den Neubau der römisch-katholischen Kirche zu Karlsburg herrührende und anläßlich der Verzögerung des Beginnes der Bauführung bei den politischen und Bau-Depositen hinterlegte Betrag von 2.200 fl. an den katholischen Dotationsfond refundirt wurde.

Bei den **Religionsfonds-Forsten und Domänen** hat sich im Ordinarium ein

ungünstiger Erfolg von	73.275 fl.	89 kr.,
im Extraordinarium dagegen ein günstiger Erfolg von . . .	4.517 „	27½ „
daher, wie eingangs erwähnt, im Ganzen ein ungünstiger Erfolg von	68.758 „	61½ „

ergeben.

Von dem ungünstigen Erfolge im Ordinarium entfallen auf die Fondsforste und Domänen in:

Oesterreich ob der Enns	16.678 fl.	62½ kr.
Tirol	164 „	38 „
Steiermark	4.198 „	69 „
Kärnten	12.732 „	35 „
Krain	28.571 „	54 „
Küstenland	285 „	32 „
Galizien	18.122 „	09 „

An dem günstigen Erfolge participirt Oesterreich unter der Enns mit 1.415 fl. 94 kr., Dalmatien mit 6.061 fl. 16½ kr.

Die ungünstigen Ergebnisse finden im Nachstehenden die Erklärung:

Im Allgemeinen ist der Erfolg bei der Forstwirthschaft hinter dem Voranschlage zurückgeblieben, hauptsächlich in Folge der mißlichen Absatzverhältnisse, der allgemeinen Stockung des Holzhandels und der geringeren Holzausbeute; ferner mußten oft für die Zahlung der Holzkaufschillinge Raten zugestanden werden, da sonst ein Absatz gar nicht möglich gewesen wäre, oder es konnten die Verkäufe auf Grund von wiederholt ausgeschriebenen Licitationen erst spät realisirt werden. Dabei machte sich allenthalben die Abkürzung des Verrechnungstermines für das Vorjahr fühlbar, indem die Erlöse und Restzahlungen nicht mehr innerhalb der Finanzperiode 1879 zum Empfange gelangten.

Dazu kommt noch, daß in Ober-Oesterreich die Senseninbustrie, auf welche der Brennholzabsatz hauptsächlich angewiesen ist, darnieder liegt, und daß die Innerberger Hauptgewerkschaft rücksichtlich der Nutzhölzer große Concurrenz macht, dann daß die Einnahmen für Nebennutzungen zurückgeblieben sind und der Erlös aus den Gyps- und Kreidebrüchen gänzlich entfallen ist; ferner daß in Tirol Geld- und Kornboden-Zinsrückstände verblieben sind; daß in Kärnten außer den verbliebenen Pachtzinsrückständen der Miethzins für die von der Dragoner-Escadron im Ossiacher Schloßgebäude benützten Localitäten abgefallen ist, dann die Kalk- und Steinbruch-Ausbeute geringer war; daß in Krain der Holzabsatz namentlich auch unter der Concurrenz der Besitzer der Aequivalentwaldungen leidet, welche Hölzer um die niedrigsten Preise zum Verkaufe anbieten, und daß, nachdem die Nutzholzabgabe aus dem Opatovagora Forste unterblieben ist, consequenterweise auch die Köhlerei unterbleiben mußte; dann daß im Küstenlande weniger Salz erzeugt wurde, als vorgesehen war; endlich daß in Galizien größere Pachtzinsrückstände verblieben sind, dann insbesondere in Krynica eine schwächere Benützung der Moorbäder wegen Raummangel und sonstiger Unbequemlichkeit und ein geringerer Mineralwasserverschleiß en gros stattgefunden hat.

Der günstige Erfolg in Nieder-Oesterreich beruht auf der Erzeugung und dem Verschleiße eines größeren Quantums von Feuer- und Nutzhölzern, Einzahlung von älteren Pachtzinsrückständen sammt Verzugszinsen und Erzielung höherer Pachtzinse bei Pachterneuerungen.

In Dalmatien zeigt sich, gegenüber den nachgewiesenen nicht unbedeutenden Pachtzinsrückständen, ein günstiges Ergebniß hauptsächlich wegen der Rückersätze von gegebenen Vorschüssen für Steuern und Zuschläge von den Colonen der incamerirten bischöflichen Mensa in Trau.

Das günstige Ergebniß bei den außerordentlichen Einnahmen vertheilt sich einzeln wie folgt, und zwar auf

Nieder-Oesterreich mit	620 fl.	53	kr.
Steiermark mit	543 „	08	„
Krain mit	3.694 „	76	„
und Galizien mit	333 „	35½	„
während in Kärnten der Erfolg ungünstiger war um	674 „	45	„

Der günstige Erfolg resultirt in Nieder-Oesterreich aus den zur Einzahlung gelangten nicht präliminirten Kirchenbauvorschüssen früherer Jahre, in Steiermark aus den von ehemaligen Servitutsberechtigten geleisteten Steuerrückersätzen und aus sonst rückersetzten nicht compensirbaren Zinskreuzern; in Krain aus der Einzahlung von Steuerrückersätzen für abgetretene Aequivalente; endlich in Galizien aus der von der Krakauer Feuerversicherungs-Gesellschaft geleisteten Assecuranzprämie für die in Laczany abgebrannte Scheuer, ferner aus einem nicht compensirbaren Rückersatze für frühere Jahre

und aus der Abrundungsdifferenz in Bezug auf die von dem Pächter des Gasthauses „zur Krone“ in Krynica zu entrichtenden 8 Percent der Adaptirungskosten.

Der ungünstige Erfolg in Kärnten rührt daher, weil die Steuerrückersätze von den ehemals eingeforsteten Insassen aus Arnoldstein und Gailiz für abgetretene Grundstücke in einem geringeren Betrage ausgemittelt wurden.

Bei Titel 6, **Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken**, war der Erfolg ungünstiger im Ganzen um 194 fl. 48½ kr., und zwar ungünstiger im Ordinarium um 1.005 fl. 48½ kr. und günstiger im Extraordinarium um 811 fl.

Der ungünstige Erfolg bei den ordentlichen Einnahmen, welcher seinen Grund in verbliebenen Activrückständen hat, wäre größer geworden, wenn nicht in Steiermark ein im Jahre 1878 von dem Statthalterei-Rechnungs-Departement irrigerweise auf Rechnung des vorstehenden Titels ausgewiesener, dem Studienfonde zur Last fallender Patronatsbeitrag zu Pfarrhofbaulichkeiten per 748 fl. 70 kr., dessen Rückverrechnung erst im Jahre 1880 für den Dienst der Vorjahre erfolgt ist, der sohin nicht mehr compensirt werden konnte, als reelle Einnahme für das Jahr 1879 zur Verrechnung gelangt wäre.

Der günstige Erfolg bei den außerordentlichen Einnahmen hat seinen Grund in der Rückzahlung mehrerer Raten von der Gemeinde Bockfließ in Nieder-Oesterreich auf den derselben ertheilten Kirchenbauvorschuß.

Im Titel 7, **Hochschulen**, waren die Einnahmen im Ordinarium bei den Universitäten um 3.911 fl. 22 kr. und bei der Akademie der bildenden Künste in Wien um 596 fl. 50 kr. höher, dagegen bei den technischen Hochschulen um 6.533 fl. 64 kr. und bei der Hochschule für Bodencultur in Wien um 5.813 fl. 50 kr. geringer, somit im Ganzen geringer um 7.839 fl. 42 kr.

Die Einnahmen sind nämlich bei der Universität in Wien gestiegen durch die Erhöhung des Beitrages vom Allgemeinen Krankenhause zur Dotation des pathologischen Institutes; bei der Universität in Prag durch den gesteigerten Eingang von Collegiengeldern, durch einen nachträglich eingezahlten Miethzins, durch Rechnungsersätze und höhere Einnahmen in der Forst- und Landwirthschaft der Güter Michle und Malešic; bei den Universitäten Lemberg und Krakau durch Collegiengelder und Rechnungsersätze aus früheren Jahren.

Bei der Akademie der bildenden Künste in Wien ist die Mehreinnahme der Zunahme der Anzahl zahlender Schüler und der häufigeren Vermiethung von Maler- und Bildhauerateliers zuzuschreiben.

Bei den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag und Lemberg waren die Einnahmen hauptsächlich an Matrikel- und Unterrichtsgeldern theils in Folge der Abnahme der Frequenz, theils in Folge vermehrter Befreiungen geringer.

Dagegen ist der Ausfall in den Einnahmen der Hochschule für Bodencultur in Wien nur dem Umstande zuzuschreiben, daß die eingehobenen Unterrichtsgelder, Matrikelgebühren und Laboratoriumstaxen erst nach Ablauf der Rechnungsperiode 1879 an die niederösterreichische Landeshauptcasse abgeführt worden sind.

Im Extraordinarium erscheint der Erfolg günstiger um 450 fl. 13½ kr., weil nicht präliminirte außerordentliche Einnahmen und zwar bei der Universität in Wien ein Ersatz aus dem Verlage zur Bestreitung der Gleichengelder beim Baue der Wiener Sternwarte und bei der Universität in Graz ein Kaufschilling für einen zu Gemeindezwecken veräußerten Baugrund vorgekommen sind.

Bei Titel 8, **Mittelschulen**, war der Erfolg im Ordinarium um 50.989 fl. 24 kr. günstiger, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil fast bei sämmtlichen Gymnasien, dann bei den Realschulen in Triest und Dalmatien der Eingang an Unterrichtsgeldern wegen der größeren Schülerzahl höher war, ferner weil in Schlesien für das Gymnasium in

Freudenthal ein nicht präliminirter Beitrag der Stadtgemeinde per 2.250 fl. eingeflossen ist, und weil bei der Oberrealschule in Krakau eine bereits im Jahre 1878 fällige Gebühr an Beiträgen erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1879 eingezahlt wurde.

Bei Titel 9, **Speciallehranstalten**, waren die Einnahmen im Ordinarium hauptsächlich deßhalb um 1.919 fl. 30 kr. geringer, weil bei den Zeichenschulen in Wien und Brünn, bei der Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien, dann bei den Gewerbeschulen in Bielitz und Krakau die Schulgelder theils wegen der geringen Anzahl der Schüler, theils wegen häufiger Befreiungen nicht in der präliminirten Höhe eingingen, weil ferner von dem Beitrage der Gemeinde Ragusa zur Erhaltung der nautischen Schule daselbst eine Quote von 100 fl. rückständig verblieb, und weil die Stadtvertretung in Triest den Beitrag zu dem Aufwande der dortigen Handels- und nautischen Akademie nicht leistete, wodurch allein eine Mindereinnahme von 4.707 fl. verursacht wurde.

Der ungünstige Erfolg wurde dadurch zum Theile aufgewogen, daß sich bei den Gewerbeschulen in Reichenberg und Brünn und bei der Zeichenschule in Prag durch Zunahme der Schülerzahl die Einnahmen nicht unbedeutend höher gestellt haben.

Im Extraordinarium war der Erfolg ungünstiger um 171 fl., weil die Einnahmen aus dem Erlöse von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten um diesen Betrag zurückgeblieben sind.

Im Titel 10, **Volksschulen** (im Ganzen günstiger um 1.253 fl. 47 kr.), waren die ordentlichen Einnahmen bei §. 1 „Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten" deßhalb geringer um 2.626 fl. 69 kr., weil bei dem Civilmädchenpensionate in Wien drei Nako'sche Stiftplätze erst im September 1879 besetzt wurden, die Anzahl der Privatzöglinge geringer war und einige derselben nicht durch das ganze Jahr dem Institute angehörten, wornach die Verpflegskosten - Pauschalbeiträge der Zöglinge um ein Bedeutendes gegen das Präliminare zurückblieben, dann weil in Böhmen die Schulgelder an den Uebungsschulen der Lehrerbildungsanstalten in Folge der Befreiung armer Schüler und wegen des Mangels eigener Einnahmen der Schulen den präliminirten Betrag nicht erreichten.

Diesem ungünstigen Erfolge stehen jedoch nicht unbedeutende Mehreinnahmen gegenüber, welche sich in einigen andern Ländern, namentlich in Mähren, Schlesien, Galizien und Krakau, sowie in der Bukowina ergeben haben, indem in Mähren Ersätze aus früheren Finanzperioden und in Galizien und Krakau nicht präliminirte Schulgelder von den Uebungsschulen eingeflossen sind, dann in Schlesien die Schulgelder in Folge des regeren Besuches der Uebungsschulen sich höher gestellt haben.

Die bei diesem Paragraphen nachgewiesene außerordentliche Einnahme per 69 fl. 25 kr. betrifft den Ertrag von dem noch nicht in Verwendung gekommenen Bau- und Gartengrund der Lehrerbildungsanstalt in Graz.

Bei §. 2 „Kindergärten" waren die ordentlichen Einnahmen um 371 fl. 86 kr. höher, indem insbesondere bei den Kindergärten an den Lehrerinnenbildungsanstalten in Lemberg, Krakau und Czernowitz die Schulgelder in Folge der von Jahr zu Jahr steigenden Frequenz in Czernowitz, außerdem in Folge der Erhöhung der Schulgelder im Laufe des Jahres 1879 reichlicher eingeflossen sind.

Uebrigens sind bei diesem Titel auch Einnahmen vorgekommen, welche bei keinem der vorgenannten zwei Paragraphe präliminirt waren, daher abgesondert nachgewiesen wurden, und zwar ordentliche Ersätze von Stipendien für Lehramtszöglinge aus früheren Rechnungsperioden, welche wegen Nichterfüllung der eingegangenen Bedingungen zurückerstattet werden mußten mit 1.056 fl. 43 kr.; ein außerordentlicher Ersatz von Auslagen zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen mit 121 fl. 12 kr. und in Tirol und im Küstenlande Schulgelder von Staatsvolksschulen per 2.261 fl. 50 kr.

Bei Titel 11, **Stiftungen und Beiträge** (Mehreinnahmen im Ganzen 2.264 fl. 31 kr.), war der Erfolg im Ordinarium ungünstiger um 554 fl. 14 kr., weil die Miethzinse für die im Pavillon des amateurs auf dem Weltausstellungsplatze hergestellten Ateliers theilweise rückständig blieben und seitens der zoologisch-anatomischen Beobachtungsstation in Triest weniger Sendungen von Seethieren an zahlende Parteien zu effectuiren waren; im Extraordinarium dagegen zeigt sich eine nicht präliminirte Einnahme von 2.818 fl. 45 kr., bestehend aus dem Erlöse für die bei der europäischen Gradmessung entbehrlich gewordenen Apparate und Instrumente per 2.350 fl., dann aus einem Ueberschusse aus dem Verkaufe des Novara-Reisewerkes per 468 fl. 45 kr.

Bei Titel 12, **Studienfond** (im Ganzen günstiger um 19.210 fl. 84 kr.), ergab sich bei den Fonden im Ordinarium eine Mehreinnahme von 24.257 fl. 52 kr. und bei den Domänen eine Mindereinnahme von 10.046 fl. 85½ kr.

Die Mehreinnahmen im Ordinarium der Fonde haben hauptsächlich darin ihren Grund, daß nicht präliminirte Interessen von zur Beschaffung des präliminarmäßig genehmigten Obligationserlöses per 120.000 fl. verkauften Saatsobligationen noch bis zum Verkaufstage zugeflossen sind, daß in Böhmen die Einzahlung der Fundation pro 1874 und 1875 für das ehemalige Neuhauser Jesuitencollegium sammt 6percentigen Verzugszinsen mit 7.140 fl. 24 kr. vom Besitzer der dortigen Fideicommißherrschaft geleistet, und daß in Mähren ein Interessenbetrag von 16.695 fl. für die Zeit vom 1. August 1877 bis 1. Februar 1878 für das Jahr 1879 verrechnet worden ist.

Auch ist in Galizien nebst einem Erlöse aus dem Verkaufe von Schulbüchern ein auf dem Gute Liwcze versichert gewesenes Capital eingegangen.

Bei den außerordentlichen Einnahmen (günstiger um 5.000 fl. 17½ kr., wovon 88 fl. auf die Fondsforste und Domänen entfallen) gründet sich der günstige Erfolg bei dem Fonde per 4.912 fl. 17½ kr. darauf, daß in Böhmen nicht präliminirte Rückstände an Robotreluten und emphyteutischen Zinsen der zur ehemaligen Studienfondsherrschaft Altsattelhradek gehörigen Gemeinden per 5.194 fl. 17½ kr., dann in Galizien ein Erlös aus der Veräußerung einer Baugrundparcelle per 550 fl. eingegangen sind, wogegen in Ober-Oesterreich von der mit 3.000 fl. präliminirten Rückzahlungsrate vom Darlehen zum Baue des Rieder Gymnasiums seitens der dortigen Stadtgemeinde nur 2.000 fl. erlegt wurden.

Bei den **Studienfondsforsten und Domänen** war — wie oben erwähnt — der Erfolg im Ganzen ungünstiger um 9.958 fl. 85½, kr., und zwar ungünstiger im Ordinarium um 10.046 fl. 85½ kr., günstiger im Extraordinarium um 88 fl.

Die ordentlichen Einnahmen waren ungünstiger

in Steiermark um	1 fl.	7 kr.
in Krain um	40 „	— „
im Küstenlande um	526 „	40 „
und in Dalmatien um	9.808 „	31½ „

dagegen günstiger in Kärnten um 328 fl. 93 kr.

Die ungünstigen Ergebnisse sind begründet im Küstenlande hauptsächlich darin, daß in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli 1877 angeordneten und bereits eingeleiteten Veräußerung der Fondsrealität in Görz für das Jahr 1879 (analog wie beim Erfordernisse) keine weiteren Pachtzinse einzufließen hatten, und in Dalmatien rücksichtlich der Fondsdomänen hauptsächlich in den verbliebenen Activrückständen, sowie darin, daß bei der Pachterneuerung wegen Mangel an Concurrenten geringere Zinse erzielt wurden; dann rücksichtlich des Fondsforstes Meleda hauptsächlich darin, daß wegen des

bereits beim Erfordernisse erwähnten obschwebenden Besitzstreites die schon contractmäßig gesicherte Holzabnahme unterbleiben mußte.

Der günstige Erfolg bei Kärnten rührt hauptsächlich daher, weil ein Holzkaufschillingsrückstand vom Jahre 1878 eingezahlt wurde, dann weil ein rückständiger Miethzins für die an das k. k. Bezirksgericht in Millstadt vermietheten Localitäten im Gegenstandsjahre zur Verrechnung gelangt ist.

Der günstige Erfolg bei den außerordentlichen Einnahmen betrifft einen nicht compensirbaren Vorschußrückersatz des Forstverwalters in Meleda.

Bei der **Finanzverwaltung** (Capitel 10, Titel 1 bis 9) liegt der Grund der höheren Einnahmen bei der **Centralleitung** (855 fl. 6½ kr.), bei den **leitenden Finanzbehörden** (3.093 fl. 19 kr.), den **Steuerämtern** (2.135 fl. 64½ kr.), den **Finanzprocuraturen** (273 fl. 48½ kr.) und der **Grundsteuer-Regulirung** (5.568 fl. 62 kr.), wie auch der geringeren Einnahmen beim **directen Steuerdienst** (1.334 fl. 32½ kr.), bei den **Ländercassen** (2.239 fl. 93 kr.) und bei der **Zollverwaltung** (6.603 fl. 57½ kr.) vorwiegend in den zufälligen Ersätzen aller Art, auf welche nur annäherungsweise präliminirt werden kann. Was den günstigen Erfolg bei der **Finanzwache** (33.916 fl. 66 kr.) anbelangt, so gründet sich derselbe hauptsächlich auf die Erhöhung der Mannschaftseinlagen von 18 fl. auf 36 fl.

Bei der **allgemeinen Cassenverwaltung** (Capitel 11) sind die **Regiekostenbeiträge aus Fonden** (Titel 1) ungeachtet der in Nieder-Oesterreich zu Folge der Capitalsvermehrung bei einigen Stiftungen eingetretenen Erhöhung der Besoldungsdividenden per 2.076 fl. 22 kr. dennoch im Ganzen um 165 fl. 42 kr. zurückgeblieben, weil in Böhmen der präliminirte Beitrag der Stadtgemeinde Reichenberg per 2.331 fl. für die Unterbringung des Kreis- und Bezirksgerichtes, dann der Staatsanwaltschaft außer Gebühr gekommen ist.

Bei den **rückzuzahlenden Activforderungen des Staates** (Titel 2) erklärt sich der günstige Erfolg per 26.699 fl. 32½ kr. dadurch, daß an nicht präliminirten Ersätzen und Zinsen von älteren Ausständen

in Salzburg	754	fl.	09½ kr.
„ Tirol	1.785	„	01½ „
„ Krain	261	„	32 „
im Küstenlande	100	„	— „
in Dalmatien	5.130	„	— „
„ Böhmen	27.820	„	75 „
„ Galizien	95	„	98½ „
zusammen	35.947	fl.	16½ kr.

eingeflossen sind, während von den präliminirten Ersatzraten auf in früheren Jahren erfolgte unverzinsliche Vorschüsse in Nieder-

Oesterreich	220	fl.	— kr.
im Küstenlande	5.000	„	— „
und in Galizien	4.027	„	84 „
zusammen	9.247	fl.	84 kr.

hauptsächlich wegen des durch Mißernte in den zuletzt genannten zwei Kronländern neuerlich eingetretenen Nothstandes nicht hereingebracht werden konnten.

Bei den **Ueberschüssen cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen** (Titel 3) war der Erfolg ebenfalls günstiger um 5.964 fl. 18 kr., weil durch die Eintreibung fälliger

Capitalien in Nieder-Oesterreich	4.856 fl.	59½	kr.
in Schlesien	213 „	40	„
und durch die die Auflösung cumulativer Waisencassen			
in Galizien	1.284 „	73	„
in der Bukowina	127 „	56	„
zusammen	6.482 fl.	28½	kr.

mehr, dagegen zufolge Nichteinhaltung der gewährten Einzahlungstermine in Mähren 518 fl. 10½ kr. weniger an Ueberschüssen eingegangen sind.

Die **verschiedenen Zuflüsse** (Titel 4) waren im Ordinarium höher um 18.333 fl. 68½ kr., weil, wie in früheren Jahren, auch in der Gegenstandsperiode von den in Liquidation befindlichen Anstalten und Industrie-Unternehmungen noch an staatlichen Aufsichtsgebühren nahezu 5.000 fl., nebstdem in den einzelnen Kronländern aus mannigfachen Anlässen an verschiedenen nicht präliminirten Einnahmen über 4.000 fl. und an Erbsteuer pro praeterito gegen den Voranschlag um 9.305 fl. 63½ kr. mehr eingeflossen sind.

Bei den außerordentlichen Einnahmen dieses Titels stellt sich der Erfolg aus nachstehenden Posten zusammen:

1. Zinsen von den in der beifolgenden Nachweisung mit dem Stande zu Ende 1879 aufgeführten Effecten der Staats-Centralcasse per	179.363 fl.	92	kr.
2. Agio von den in Gold realisirten Zinsen dieser Effecten	123 „	25	„
3. Zinsenertrag von schwebenden Vorschüssen nebst Agio (13 fl. 47 kr.)	117.448 „	43	„
4. Entdeckte Zugänge bei der Verwechslungscasse, dann von Parteien angemeldete, doch nicht behobene Vergütungen für beschädigte Staatsnoten	275 „	20	„
5. Einnahmen auf in früheren Jahren geleistete Ersätze an Parteien	5.757 „	15½	„
6. Einnahmen mittelst Zinsenrückvergütung anläßlich der vor der Verfallszeit zurückgezahlten schwebenden Schuld von 10.000.000 fl.	116.666 „	66	„
7. Erlös aus dem Verkaufe von aus Caducitätenabfuhren herrührenden Effecten	25.129 „	91	„
8. Escomptegebühren für vor der Verfallszeit bezahlte Zinsencoupons, dann Lotto-Anlehenscapitalien und Gewinnste	1.516 „	29	„
9. Differenz zwischen den Aufzahlungen bei der Obligationsconvertirung und den Rückführungen hieran	4.729 „	04	„
10. Differenz zwischen den Zinsen- und Capitalszahlungen von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld und den diesfälligen Deckungsabfuhren der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	7.637 „	16½	„
11. Zinsenertrag von im Vermögen der Lemberger Landeshauptcasse befindlichen Grundentlastungs-Obligationen	832 „	77½	„
gibt im Ganzen	459.479 fl.	79½	kr.
Präliminirt waren	75.000 „	—	„
Es ergab sich daher eine Mehreinnahme von	384.479 fl.	79½	kr.

deren Realisirung bei der Aufstellung des Voranschlages nicht vorhergesehen werden konnte.

Nachweisung

der Effecten der Staats-Centralcasse mit dem Stande zu Ende December 1879.

			Nennwerth fl.	kr.
Staatslose	1854	1.750 fl. — kr.		
	1860	27.100 „ — „		
	1864	650 „ — „		
	Como-Rentenscheine	70 „ — „	29.570	—
Privatlose			11.340	—
Grundentlastungs-Obligationen			34.180	—
Andere öffentliche Anlehen			8.005	—
Prioritäten	Pilsen-Priesener (Komotauer) Bahn *)	10,499.850 fl. — kr.		
	Buschtěhrader Bahn *)	1,099.950 „ — „	11,599.800	
Actien	Franz Joseph-Bahn	3,445.000 fl. — kr.		
	Buschtěhrader Bahn *)	1,500.000 „ — „		
	N. Oe. Staatsbahnen (Südwestbahnen) **)	2,500.000 „ — „		
	Wr.-Neustädter Locomotiv-Fabrik *)	600.000 „ — „	8,045.000	—
Papierrente			24.297	50
Silberrente			21.060	—
Verschiedene andere mindere belangreiche Effecten			26.936	82
		Zusammen	19,800.189	32

*) Unverzinslich.
**) Werthlose Eeffcten in Folge Ankaufes der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat.

Bei sämmtlichen **directen Steuern** und deren Nebengebühren (Cap. 12—18), mit alleiniger Ausnahme der bei den Steuer-Executionsgebühren eingetretenen Mehreinnahme von 174.355 fl. 6 kr. sind die Einnahmsergebnisse im Ganzen um 1.155.913 fl. 11½ kr. hinter dem für das Jahr 1879 um 1,080.000 fl. erhöhten Staatsvoranschlage, somit im Vergleiche zu dem Voranschlage für das Jahr 1878 nur um 75.913 fl. 11½ kr., gegenüber der Gesammteinnahme im Jahre 1878 aber um 2,408.922 fl. 95½ kr. zurückgeblieben. Dieses ungünstige Ergebniß ist vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß im Grunde des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 die Zeit zur Verrechnung der Einzahlungen an Steuerrückständen für den Dienst der Vorjahre von sechs auf drei Monate herabgesetzt erscheint und somit alle, nach dem 31. März 1880 bis Ende Juni 1880 zur Einzahlung gelangten Steuerrückstände für den laufenden Dienst des Jahres 1880 in Verrechnung gebracht werden mußten.

Werden den im vorliegenden Rechnungsabschlusse für das Jahr 1879 ausgewiesenen Mindereinnahmen, u. zw.

an der Grundsteuer per	652.176 fl.	84	kr.
„ „ Gebäudesteuer per	396.152 „	77	„
„ „ Erwerbsteuer „	20.349 „	42½	„
„ „ Einkommensteuer per	12.385 „	37½	„
und an der 5percentigen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude per	179.283 „	93	„
zusammen per	1,260.348 fl.	34	kr.

die oben erwähnten Einzahlungen pro praeterito, welche laut der dem Finanzministerium vorgelegten Central-Gebarungsausweise der Finanz-Landesbehörden

an der Grundsteuer	488.696 fl. 12½ kr.	
„ „ Gebäudesteuer	498.450 „ 50½ „	
„ „ Erwerbsteuer	474.671 „ 52½ „	
„ „ Einkommensteuer	947.686 „ 01½ „	
und an der 5percentigen Steuer von hauszinssteuerfreien Häusern	53.650 „ 92 „	
zusammen		2,463.155 fl. 09 kr.

betragen, entgegengehalten, so zeigt sich, daß in dieser Gesammteinzahlung auf die Rückstände der Vorjahre jene Ausfälle nicht nur ihre vollständige Deckung finden, sondern daß noch ein Mehrertrag gegenüber dem Präliminare von . . . . 1,202.806 fl. 75 kr. resultirt

An der **Grundsteuer** und an der **5percentigen Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden** ergibt sich selbst bei dieser Vergleichung allerdings noch ein Ausfall, und zwar an der ersteren von 163.480 fl. 71½ kr. in Folge der namentlich in Nieder-Oesterreich, Steiermark, im Küstenlande, in Dalmatien, Mähren, Schlesien und Galizien wegen Elementarereignissen und Mißernten in einem höheren Maße, als bei Verfassung des Voranschlags angenommen wurde, gewährten Steuernachlässe und Zufristungen; an der letzteren von . . . . 125.633 fl. 01 kr. insbesondere, weil der Nettozinsertrag der hauszinssteuerfreien Gebäude nach der Steuerbemessung für 1879 gegenüber dem Vorjahre sich nahezu um 850.000 fl. vermindert hat, ferner weil auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. März 1878 (V. B. Nr. 7) der Zins aus dem Titel der Wohnungsleerstehung schon bei der Steuerbemessung vom Gebäudeertrage in Abzug gebracht wird, worauf bei Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1879 noch nicht Bedacht genommen werden konnte.

Der günstige Erfolg bei den **Steuer-Executionsgebühren** (Cap. 17) per 174.355 fl. 6 kr., welcher sich mit Einschluß der vom 1. April bis Ende Juni 1880 pro praeterito geleisteten Einzahlungen auf 212.836 fl. 10½ kr. erhöht, wurde im Wesentlichen durch das im Jahre 1878 geregelte Executionsverfahren erzielt.

An den **Verzugszinsen** von rückständigen Steuern (Cap. 18) wird im Rechnungsabschlusse zwar eine geringere Einnahme von 69.919 fl. 83½ kr. ausgewiesen, dieselbe findet jedoch in den vom 1. April bis Ende Juni 1880 pro praeterito stattgefundenen Einzahlungen per 72.343 fl. 31 kr. ihre vollständige Deckung.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß unter dem im Rechnungsabschlusse nachgewiesenen Gesammterfolge an directen Steuern (Cap. 12–16) per 89,139.651 fl. 66 kr. im Ganzen ein Betrag von 2,976.797 fl. 90½ kr. enthalten ist, welcher in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1879 thatsächlich auf die Rückstände aus den Vorjahren eingezahlt wurde und wovon

auf die Grundsteuer	679.610 fl. 38½ kr.
„ „ Gebäudesteuer	536.874 „ 50 „
„ „ Erwerbsteuer	628.984 „ 77½ „
„ „ Einkommensteuer	1,084.623 „ 19½ „
„ „ 5percentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	46.705 „ 05 „

entfallen.

Im **Zollgefälle** (Capitel 19) sind die ordentlichen Einnahmen um 686.987 fl. 91 kr. höher ausgewiesen. Dieses Ergebniß ist jedoch nur scheinbar günstiger, weil unter den Zolleinnahmen das Aufgeld enthalten ist, welches bei der Entrichtung der Goldzölle in

Silber eingehoben wurde und von der factischen Silbereinnahme per 13,700.905 fl. 47½ kr., zum Durchschnittscurse von 16·25 Percent berechnet, 1,915.180 fl. 33½ kr. beträgt. Ueber Abzug dieses Aufgeldes stellt sich demnach der Erfolg eigentlich um 1,228.192 fl. 42½ kr. ungünstiger dar.

Uebrigens haben die ordentlichen Einnahmen dieses Capitels, wie bereits bei der Besprechung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Im Extraordinarium rührt der ungünstige Erfolg an Münzgewinn von disponiblen Zollüberschüssen (Titel 1) per 1.899.169 fl. 34 kr. daher, weil die Zolleinnahmen geringer waren, das oberwähnte Aufgeld unter den ordentlichen Einnahmen enthalten ist und das Agio statt der präliminirten 18 Percent nur mit $16^{25}/_{100}$ Percent in Rechnung kam.

Dagegen ist der günstige Erfolg bei den Einnahmen aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen (Titel 2) per 61.168 fl. 55½ kr. und jener des Agio von diesen Einnahmen per 9.939 fl. 67 kr. lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß hiefür im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen war.

In der **Verzehrungssteuer** (Capitel 20) ist — mit Ausnahme der Branntwein- und der Biersteuer — der Ertrag bei allen übrigen Steuergattungen gegen den Voranschlag günstiger ausgefallen und demnach vorwiegend wegen der Zuckersteuer im Ganzen eine Mehreinnahme von 3,387.372 fl. 41½ kr. erzielt worden.

Günstiger war der Erfolg:

bei der **Wein- und Moststeuer** (Titel 2) um 143.507 fl. 25½ kr. wegen Abschluß vortheilhafter Abfindungs- und Pachtverträge, dann weil aus Anlaß der durch die günstige Weinernte in Nieder-Oesterreich eingetretenen Billigkeit dieses Getränkes der Consum hieran gestiegen ist;

bei der **Fleisch- und Schlachtviehsteuer** (Titel 4) um 41.064 fl. 65½ kr. in Folge günstig abgeschlossener Pacht- und Abfindungsverträge;

bei der **Zuckersteuer** (Titel 5) um 5,069.319 fl. 54 kr. wegen der in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 57) bei der Besteuerung der Rübenzucker-Erzeugung eingetretenen Erhöhung der Steuer-Pauschalirungsmaßstäbe, sowie wegen der im Grunde des Rübenzucker-Steuergesetzes vom 27. Juni 1878, §. 2 (R. G. Bl. Nr. 71) für die Betriebsperiode 1878/79 geleisteten Zuckersteuer-Nachzahlung, welche sich in Böhmen auf 2,658.719 fl. 12 kr., in Mähren auf 1,030.029 fl. 95 kr. und in Schlesien auf 198.521 fl. 29 kr. beläuft;

bei der **Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsartikeln** (Titel 6) um 124.722 fl. 82 kr. anläßlich der vermehrten Einfuhr von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen in Wien;

bei den **Pachtungen** (Titel 7) um 14.496 fl. 61½ kr. in Folge der in Galizien durch höhere Pachtzinse erzielten Mehr-Einnahme von 13.001 fl. 23 kr.;

bei **anderen Einnahmen** (Titel 8) um 3.717 fl. 29½ kr., weil die größere Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien auch einen höheren Ertrag an Waggeldern im Gefolge führte;

bei dem **Dazio consumo** (Titel 9) um 3.254 fl. 24½ kr., weil anläßlich der mißrathenen Ernte von der Landbevölkerung in Dalmatien die vorzüglichsten Arten von Lebensmitteln, welche dem Dazio consumo unterliegen, mittelst der Einfuhr aus dem Auslande bezogen werden mußten;

bei den **Gefällssicherstellungen** (Titel 10) um 226.539 fl. 45 kr. in Folge vermehrter Durchfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Objecte durch Wien;

bei dem **Ersatze der königlich ungarischen Finanzverwaltung** (Titel 11) um 60.495 fl. 87½ kr. wegen lebhafterer Ausfuhr von Branntwein aus Ungarn über die Zolllinie.

Ungünstiger war der Erfolg:

bei der **Branntweinsteuer** (Titel 1) um 1,300.780 fl. 14½ kr., wovon zunächst auf

Nieder-Oesterreich	235.460	fl. 31	kr.
Böhmen	222.491	„ 83	„
Mähren	437.581	„ 48½	„
Schlesien	244.915	„ 85½	„
Galizien	141.198	„ 69½	„

entfallen, weil das Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1878 die erwartete günstige Wirkung in fiskalischer Beziehung nicht hatte;

bei der **Biersteuer** (Titel 3) um 998.965 fl. 19 kr., weil überhaupt der Biercomsum in Folge der ungünstigen Erwerbsverhältnisse abgenommen hat.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist das Brutto-Erträgniß zu ersehen, wie selbes zum Zwecke der Abrechnung zwischen beiden Reichshälften auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 61) für das Jahr 1879 ermittelt worden ist.

	Branntweinsteuer		Biersteuer		Zuckersteuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im vorliegenden Rechnungsabschlusse, Seite 88, sind nachgewiesen	7,699.219	85½	21,001.034	81	23,569·319	54
Hievon kommt abzurechnen die Steuer:						
a) vom Kleinverschleiße des Branntweins in Istrien . . . 12.691 fl. 53½ kr. „ Brody . . . 35.600 „ — „	48.291	53½	. . . . .	. .	. . . . . .	.
b) von der Linien-Verzehrungssteuer von Bier und dem Biersteuer-Zuschlagsbetrage in Wien 1,779.829 fl. 46½ kr. und vom Kleinverschleiße in Istrien 21.276 „ 59 „	. . . .	. .	1,801.106	5½	. . . . .	. .
c) vom Zucker aus anderen Stoffen	. . .	. .	. . . . .	. .	8.697	2½
Verbleiben aus der Erzeugung	7,650.928	32	19,199.928	75½	23,560.622	51½
Werden hievon die Steuer-Rückgaben anläßlich von Betriebsstörungen bei der Erzeugung per	38.518	60	6.439	51½	1,717.696	58
in Abzug gebracht, so ergibt sich das Brutto-Ergebniß mit	7,612.409	72	19,193.489	24	21,842.925	93½

Beim **Salzgefälle** (Capitel 21) beruht die Mehreinnahme der **Salzerzeugungsämter** (Titel 1) per 26.897 fl. 79½ kr. zunächst auf dem Umstande, daß an sonstigen Betriebseinnahmen um 22.655 fl. mehr eingingen, weil auf die in Ebensee vergüteten Salzverladungsgebühren und Refactien sowie auf die in Aussee nach Vollendung der Schleppbahn erzielten Betriebseinnahmen im Voranschlage noch nicht Rücksicht genommen

werden konnte, und weil ferner für die Benützung der ärarischen Sägen, dann für Werksschmiede-Fabrikate und Pferdetagwerke namentlich in Wieliczka höhere Einnahmen erzielt und endlich auch für veräußerte Mobilien und an verschiedenen Ersätzen größere Beträge realisirt wurden, als präliminirt waren.

Bei den **Verschleißämtern** (Titel 2) ist das mindere Erträgniß von 206.363 fl. 85 kr. in den gegen den Voranschlag geringeren Einnahmen für den Salzabsatz zu allgemeinen Preisen per 70.342 fl., zu limitirten Preisen per 23.784 fl., an Fabriksalz per 21.519 fl., bei dem Salzexport ins Ausland per 125.069 fl. und an verschiedenen Einnahmen per 2.811 fl. gelegen.

Im Verschleiße zu allgemeinen Preisen war ungeachtet des gestiegenen Absatzes in Galizien, der Bukowina und im Küstenlande bei den alpinen Salinen der Ausfall ein bedeutender, weil namentlich der für Ebensee und Aussee in Folge Eröffnung der Eisenbahn gewärtigte Aufschwung des Salzabsatzes noch nicht eingetreten ist.

Die Mindereinnahme für Fabriksalz gründet sich ausschließlich auf den minderen Salzbedarf der Seefischerei im Küstenlande und in Dalmatien wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse. Der geringere Salzexport beruht auf dem Umstande, daß ungeachtet der im Küstenlande und in Dalmatien ansehnlich gesteigerten Salzlieferungen nach Bosnien und in die Herzegovina die Unionbank um 104.624 Metercentner weniger Steinsalz nach Rußland ausführte, als vereinbart und präliminirt worden war, weil die Concurrenz mit dem englischen, deutschen und Inowraclawer Salze trotz namhafter Preisherabsetzung sehr schwierig ist.

Bei den verschiedenen Einnahmen hat sich endlich ein Ausfall ergeben, weil die chemische Fabrik in Hrastnigg die Salpetererzeugung bedeutend einschränkte, dem zufolge auch die für den Vertrieb des hiebei abfallenden reinen Kochsalzes zu entrichtenden Gebühren die Präliminarsannahme nicht erreichten.

Die vorangeführten Mindereinnahmen wurden übrigens theilweise ausgeglichen, weil namentlich in Ebensee nach den als Dungsalz abgegebenen Sudabfällen eine starke Nachfrage war, weil an Ungarn mehr Salz abgegeben wurde, und weil endlich in Galizien auf Grund des lebhafteren inländischen Salz-Absatzes größere Beträge an Waggonverladungs- und Leihgebühren rückvergütet wurden, als präliminirt waren.

Beim **Tabakgefälle** (Capitel 22) beruht die Mehreinnahme des Titels 1 im Betrage von 708.019 fl. 92 kr. vorzüglich darauf, daß der Erlös aus dem allgemeinen Verschleiße anläßlich der mit 1. Februar 1879 ins Leben getretenen Verschleißpreis-Erhöhung mehrerer besonders gangbarer Tabaksorten gestiegen ist, und daß die „verschiedenen Einnahmen" einen größeren Erfolg erzielten, weil neue Verschleißplätze gegen Entrichtung von Pachtschillingen aufgestellt und bei Wiederbesetzung vacant gewordener Pachttrafiken höhere Pachtschillinge erzielt wurden.

Bei Titel 2 gründet sich die höhere Einnahme von 213.878 fl. 48 kr. im Wesentlichen darauf, daß der Verschleiß im Auslande gestiegen ist, und daß auf dieser Rubrik die Vergütung für die an die occupirten Länder von Seite der k. k. Tabakregie abgegebenen Tabakfabrikate zur Verrechnung gelangte.

Weiters wurden durch den Mehrerlös für verkaufte Scarte und durch einen bedeutenden Ersatz für eine auf dem Schiffe „Pomoe" havarirte Regieladung größere Einnahmen erzielt.

Beim **Stempelgefälle** (Capitel 23) ist der Ertrag gegen den Voranschlag zurückgeblieben in den Rubriken:

Stempelmarkenverschleiß um	594.357 fl. $6^1/_2$ kr.
Ersätze aller Art	1.603 „ $39^1/_2$ „
zusammen um	595.960 fl. 46 kr.

		595.960 fl. 46 kr.
Dagegen war die Einnahme höher in den Rubriken:		
Blanquettenverschleiß für Wechsel um . .	7.975 fl. 29 kr.	
" " Promessen um .	21.569 " 50 "	
" " Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann Postnachnahmsscheine um	18.196 " 38½ "	
Stempelgebühren für Spielkarten um . .	14.945 " 05 "	
" " Kalender um . . .	9.134 " 46 "	
" " Zeitungen um	4.368 " 66 "	
Verschiedene Einnahmen um	1.046 " ½ "	
zusammen um		77.235 fl. 35 kr.
Beim Vergleiche dieser Summe mit der obigen Mindereinnahme ergibt sich der im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Ausfall von		518.725 fl. 11 kr.

Abgesehen von den weniger belangreichen Abweichungen des Erfolges gegenüber dem Voranschlage ist die geringere Einnahme beim Stempelmarken-Verschleiße hauptsächlich den andauernden mißlichen volkswirthschaftlichen Verhältnissen, sowie auch dem Umstande zuzuschreiben, daß in Folge der Einführung von gestempelten Wechselblanquetten und Eisenbahnfrachtbriefen sich der Erlös für Stempelmarken herabgemindert, dagegen aus den bezeichneten zwei Einnahmszweigen günstiger gestaltet hat. Der günstige Erfolg bei dem Blanquetten-Verschleiße für Promessen wurde in Folge einer regeren Betheiligung am Promessenspiele, dann bei den Spempelgebühren für Spielkarten und Kalendern in Folge des Aufschwunges der in den letzten drei Jahren stark zurückgebliebenen Spielkartenfabrikation, sowie in Folge des Aufschwunges der Kalenderliteratur und vorgekommener Abstempelung vieler ausländischer Kalender erzielt.

Bei den **Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften** (Capitel 24) hat das ungünstige Ergebniß per 3,485.464 fl. 65 kr. nur Bezug auf den Zweig der „Gebühren von Rechtsgeschäften", und würde sich dasselbe noch verhältnißmäßig höher herausstellen, wenn nicht die Taxen ein günstiges Ergebniß von 121.731 fl. 51 kr. aufzuweisen hätten. An dem ungünstigen Erfolge participirt in hervorragender Weise das Kronland Niederösterreich, dann in mehr oder minderem Belange die übrigen Kronländer, mit Ausnahme der Kronländer Dalmatien, Böhmen und Schlesien, welche mit einem mäßig günstigeren Erfolge abschließen. Wenn zu letzterem Erfolge immerhin auch eine locale und jedenfalls nur geringe Besserung der Handels- und Verkehrsverhältnisse beigetragen haben mag, so ist derselbe dennoch in erster Linie der energischen Einwirkung der Administrativbehörden auf die beschleunigte Abwickelung des Gebührenbemessungsgeschäftes und Einbringung der Rückstände zuzuschreiben.

Der ungünstige Erfolg aber — namentlich bei Niederösterreich mit der Reichshauptstadt, als dem Mittelpunkte des Handels und Verkehrs — muß unzweifelhaft zunächst dem Fortbestehen der allbekannten ungünstigen Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse beigemessen werden, deren Wirkung auf den mit diesen Verhältnissen in innigster Wechselbeziehung stehenden Gefällszweig der „unmittelbaren Gebühren" nur eine abträgliche sein kann.

Ein weiterer wesentlicher Grund dieses unverhältnißmäßig ungünstigen Erfolges ist aber insbesondere auch darin zu suchen, daß von nun an im Sinne des Artikels VI des Finanzgesetzes in den Rechnungsabschluß von den Eingängen für den Dienst der

Vorjahre nur mehr jene der Monate Jänner, Februar und März einzubeziehen sind, was sich für dieses Mal und beziehungsweise bei dem Erfolge für das Jahr 1879 fühlbar machen mußte, weil die bezüglichen Voranschläge für das Jahr 1879 — wie seither — noch unter Bedachtnahme auf eine Gebarung für den Dienst der Vorjahre bis Ende Juni 1880 aufgestellt wurden.

Beim **Lotto** (Capitel 25) beträgt die Mehreinnahme 814.082 fl. 93 kr., welche hauptsächlich auf den höheren Spieleinlagen in den meisten Kronländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, Küstenland, Dalmatien und Böhmen, beruht.

Bei den **Mauthen** (Capitel 26) wurde der ungünstige Erfolg von 114.654 fl. 29 kr. vorzüglich durch den Rückgang des Verkehres auf den ärarischen Straßen in Folge der Entwickelung des Eisenbahnwesens und die hiedurch in sämmtlichen Kronländern, mit Ausnahme von Niederösterreich und Tirol, bedingte bedeutende Verminderung der Weg- und Brückenmauthgebühren, dann durch die geringere Einnahme an Verzugszinsen in mehreren Kronländern in Folge der pünktlicheren Einzahlung der Mauthpachtschillinge herbeigeführt.

Ferner ist zu bemerken, daß beim Wassermauthgefälle das Erträgniß an Haftgeldern und Fahnenaussteckgebühren in Niederösterreich hauptsächlich wegen der großen Frequenz der Donaudampfschiffe und der deßhalb von Jahr zu Jahr in steter Abnahme begriffenen Ruderschifffahrt zurückgeblieben ist.

Bei der **Punzirung** (Capitel 27) beruht die Mehreinnahme per 55.732 fl. 76 kr. einerseits auf der erhöhten Thätigkeit der Gold- und Silberindustrie, der zufolge sowohl die inländische Erzeugung von Gold- und Silbergeräthen, als auch deren Einfuhr aus dem Auslande erheblich zugenommen hat, anderseits aber auf der sehr belangreichen Einfuhr von Silberbarren, wofür ein bedeutender Betrag von Controlgebühren einging, auf welche im Voranschlage nicht vorgedacht werden konnte.

Weiters wurde auch bei den verschiedenen Einnahmen ein günstigerer Erfolg erzielt, weil für die Stückelproben wegen der lebhafteren Geschäftsthätigkeit größere Einnahmen entfielen, und weil die nicht in Verwendung stehenden Amtslocalitäten der bestandenen Verschleiß-Factorie in Prag vermiethet wurden.

Bei den **Dicasterialgebäuden** (Capitel 28) war der Erfolg um 24.474 fl. 53½ kr. günstiger, weil in Niederösterreich die Miethzinse für die Localitäten in den ins Eigenthum des Aerars übernommenen Gebäuden Nr. 5 und 7 am Tabor und C. Nr. 1332 am Rudolphsplatze, in Steiermark das Erträgniß der von den k. k. Behörden nicht benützten Ubicationen des Amtsgebäudes in St. Leonhardt und der dazu gehörigen Grundstücke, in Mähren die Zinse von den ärarischen Gebäuden Nr. 7 in der Rudolphsgasse und Nr. 31 in der Ferdinandsgasse und von dem alten Hauptzollamts-Gebäude in Brünn in den Voranschlag des Jahres 1879 nicht mehr einbezogen werden konnten, weil ferner im Küstenlande von dem zur Demolirung bestimmten Theresien-Lazarethe noch Miethzinse eingegangen sind, und weil endlich in Galizien der Erlös für das alte Baumateriale von dem abgetragenen ärarischen Gebäude in Podgorze zur Verrechnung kam.

Bei den **Fiscalitäten und Heimfälligkeiten** (Capitel 29) beruht der Ausfall per 24.351 fl. 50½ kr. im Allgemeinen auf der Zufälligkeit dieser Empfänge.

Es sind jedoch, und zwar hauptsächlich in Nieder-Oesterreich, Steiermark und Böhmen, derartige Eingänge in Obligationen im Gesammtbelaufe von 21.861 fl. 99½ kr. vorgekommen, welche in der dem Central-Rechnungs-Abschlusse beigegebenen Zergliederung der Obligationsgebarung ersichtlich gemacht sind.

Bei der **Hof- und Staatsdruckerei** in Wien (Capitel 30) gründet sich der Ausfall per 92.318 fl. 70 kr. hauptsächlich auf die geringere Erzeugung von Staatsnoten,

dann auf den Umstand, daß die Forderungen für die im 4. Quartal 1879 erzeugten Druckarbeiten bis Ende März 1880 nicht hereingebracht werden konnten.

Dagegen waren in Folge der Steigerung des Vertriebes der Bücher und Lager-Drucksorten die Verlags- und Verschleiß-Einnahmen, dann die rückempfangenen Vorauslagen höher, als man erwartet hatte.

Bei den **Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 31) findet das günstige Ergebniß per 22.033 fl. 99 kr. in den nicht präliminirten Einnahmen die Erklärung, welche sich durch die Zinsen (20.900 fl.) von den Capitalien der Eisenerzer Remanenten-Casse, dann durch die Ersätze an landesfürstlichen Steuern sammt Umlagen (1.304 fl. 59½ kr.) von einigen Gemeinden in Steiermark für die in deren Privatbesitz übergangenen Theile der Ennsthaler Regalitäts-Waldungen ergeben haben.

Beim **Münzwesen** (Capitel 32) gründet sich der günstige Erfolg per 384.447 fl. 42½ kr. zumeist auf die bereits bei den Ausgaben angeführte, nicht vorausgesehene Erhöhung der Einlösung von Edelmetall um circa 25,700.000 fl. gegen den Voranschlag, derzufolge an Münzgebühren um 284.872 fl. mehr eingehoben wurden, als präliminirt waren, und auch bei dem Einlösungsgewinn ein günstigeres Ergebniß von 15.066 fl. resultirte.

Nachdem ferner die Nachfrage nach vierfachen Ducaten eine ungewöhnlich lebhafte war, so ergab sich für deren Verkauf eine Mehreinnahme an Schlagsatz per 24.248 fl., und wurde weiters bei den gelieferten Arbeiten ein günstigerer Erfolg um 55.639 fl. erzielt, weil auf die Ausprägung von 200.000 fl. Kupferkreuzern und von 230.000 Stück Kriegsmedaillen im Voranschlag noch nicht Bedacht genommen werden konnte, endlich wurden auch in Folge des schwunghaften Betriebes für Probenreste und Stockproben, dann für verkaufte Materialien und Requisiten und an verschiedenen Einnahmen günstigere Ergebnisse realisirt, wogegen die Einnahmen an Aufgeld und Feinirungsgebühren für verkauftes oder umgetauschtes Scheidgold und Feinsilber, dann für den Verkauf von Kupfervitriol die Präliminarsansätze nicht erreichten.

Beim **Handelsministerium** (Capitel 33) sind im Extraordinarium namhafte, nicht präliminirte Einnahmen zu constatiren, nämlich bei dem Wiener Weltausstellungsfonde per 23.658 fl. 58 kr., und aus Anlaß der Pariser Weltausstellung (1878) per 2.471 fl. 50 kr. Erstere begreifen in sich nebst einer Abschlagszahlung der Firma Johnson & Sons in London auf ihre für Annoncen im Generalcatalog noch aushaftende Schuld die Ratenzahlung für das der Commune Wien verkaufte Wasserwerk und den Kaufschilling für andere derselben überlassene Materialien; ferner die Miethzinse für die der nämlichen Commune, dem deutschen Ritterorden und dem Unternehmer Ronacher überlassenen Objecte, als: die Maschinenhalle (zu Lagerhauszwecken), einige Galerien des Rotunden-Viereckes und die Rotunde selbst, während in Betreff der Veranlassung zu den bei der Pariser Weltausstellung erzielten Einnahmen per 2.471 fl. 50 kr. auf den bei Besprechung der diesfälligen Ausgaben erwähnten Bericht der fraglichen Centralcommission sich berufen wird.

Die Einnahmen an **Aichgebühren** (Titel 2 b) stellen sich um 6.621 fl. 79 kr. ungünstiger dar, weil die Nachaichung der verschiedenen Maße, Gewichte und Wagen nicht in dem erwarteten Umfange zum Vollzuge gelangt ist.

In der beim **Hafen- und Seesanitätsdienste** (Titel 3) gegenüber dem Voranschlage erzielten Mehreinnahme per 58.169 fl. 63½ kr. sind die eigentlichen Seegefälls-Gebühren mit 50.187 fl. 45½ kr. (darunter in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1879, R. G. Bl.

Nr. 65, an Registergebühren für Schiffe 897 fl. 20 kr.) und die verschiedenen anderen Einnahmen mit 7.982 fl. 18 kr. enthalten.

Die in steter Zunahme begriffene größere Tragfähigkeit der Schiffe und die stattgefundenen häufigeren Truppentransporte mittelst der Lloyd-Dampfer nach Dalmatien, aus welchem Anlasse beträchtliche Zahlungen an Tonnen-, Hafen-, Lootsen- und Seesanitätsgebühren für Schiffe, dann an Leuchtthurmgebühren von der k. k. Militärverwaltung, beziehungsweise von der Administration des österreichisch-ungarischen Lloyd geleistet wurden, ferner der lebhafter gewordene Seeverkehr in Süddalmatien und die außerordentliche sanitäre Behandlung der aus verdächtigen Häfen angekommenen Schiffe bezüglich ihrer Ladungen waren größtentheils die Ursachen des günstigeren Erfolges bei den Seegefällsgebühren, während die Zunahme der verschiedenen anderen Einnahmen dem größeren Ertrage an Miethzinsen, sowie dem für die Beistellung des Dampfpontons, der Dampfer Pelagosa, Alert, Colibri und der beiden Lifeboats eingegangenen Entgelt zuzuschreiben ist.

Beim **Postgefälle** (Cap. 33, Tit. 4) stellt sich eine Mehreinnahme von 1,141.473 fl. 78½ kr. heraus. Dieser günstige Erfolg wurde durch größere Einnahmen beim Brief- und Fahrpostporto, bei den Fach- und Bestellungsgebühren, dann bei Mängels- und anderen Ersätzen, sowie bei verschiedenen Einnahmen erzielt, und zwar weil der Postanweisungsverkehr sich bedeutend gehoben hat, dann weil durch das Aufhören des Silberagios große Silbersendungen aus dem Auslande einlangten, wodurch, sowie in Folge Einführung des neuen Fahrposttarifes vom 1. November 1878 an, eine namhafte Steigerung im Fahrpostverkehre eintrat, und endlich weil die Hereinreste aus der Generalabrechnung von Ungarn für die Jahre 1874 bis 1877 erst im Jahre 1879 zur Begleichung gelangt sind.

Bei der **Telegraphenanstalt** (Titel 5) ergab sich ein ungünstiger Erfolg von 159.832 fl. 35 kr., wovon auf die eigentlichen Correspondenzgebühren 73.686 fl. 77 kr. und auf die übrigen Einnahmsrubriken 86.145 fl. 58 kr. entfallen.

Der Zuspruch der Privaten in der Benützung der Telegraphenanstalt hat sich im Jahre 1879 vermindert, theils wegen Einführung des Worttarifes, theils wegen Abnahme des Handels- und Börsenverkehrs überhaupt.

Von nicht geringem Einflusse auf den ungünstigen Erfolg der Einnahmen erwies sich auch die Abkürzung der Verrechnungsperiode, da Empfangsgebühren, welche das Jahr 1879 betreffen, wegen der in den Geschäftsverhältnissen liegenden gewöhnlichen Verzögerungen bis Ende März 1880 nicht vollständig eingebracht werden konnten.

Staatseisenbahn-Betrieb.

Im Jahre 1879 wurden für den **Staatseisenbahn-Betrieb** (Titel 6)

an ordentlichen Einnahmen		1,848.016 fl. — kr.
an außerordentlichen Einnahmen		19.875 „ — „
zusammen . .		1,867.891 fl. — kr.
präliminirt, während der Erfolg		
an ordentlichen Einnahmen	1,958.717 fl. 87½ kr.	
an außerordentlichen Einnahmen .	43.666 „ 44 „	
zusammen		2,002.384 fl. 31½ kr.
daher um		134.493 fl. 31½ kr.

mehr betragen hat.

Istrianer Bahn (§. 1).

Der Mehrerfolg von 20.110 fl. 66 kr. gründet sich auf den gesteigerten Frachtenverkehr.

Tarnow-Leluchówer Bahn (§. 2).

Das um 1.155 fl. 93 kr. ungünstigere Ergebniß ist verhältnißmäßig unbedeutend.

Die außerordentliche Einnahme von 14.816 fl. 53 kr. betrifft eine Beitragsleistung der königl. ungarischen Staatsbahn für die Herstellung der Leluchówer-Grenzbach-Brücke, wofür nicht prälimilirt war.

Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico (§. 3).

Der Mehrerfolg von 1.228 fl. 21 kr. ist zum größten Theile auf die erhöhten Pensionseinzahlungen in Folge von Gehaltsaufbesserungen im Gegenstandsjahre zurückzuführen.

Rakonitz-Protiviner Bahn (§. 4).

Die Einnahmen sind vorzugsweise aus dem Grunde um 2.522 fl. 34 kr. günstiger, weil der Münzgewinn von 2.089 fl. 86 kr. diesmal noch im Ordinarium verrechnet wurde.

Der bei den außerordentlichen Einnahmen nachgewiesene günstige Erfolg von 5.814 fl. 88 kr. betrifft den nicht präliminiren Erlös für das an die böhmische Westbahn verkaufte Materiale aus den vom Baue herrührenden Materialvorräthen.

Dniester-Bahn (§. 5).

Durch den gesteigerten Verkehr wurde eine Mehreinnahme von 14.473 fl. 58 kr. erzielt.

Braunau-Straßwalchener Bahn (§. 6).

Das gegen den Voranschlag um 1.111 fl. 31½ kr. ungünstigere Ergebniß ist belanglos.

Bodenbacher-Bahnstrecke (§. 7).

Bei den ordentlichen Einnahmen ergibt sich ein ungünstiger Erfolg um 17.380 fl. 15 kr., weil im Voranschlage pro 1879 angenommen war, daß die Verhandlungen wegen neuerlicher Feststellung des Anlagecapitals bereits im Jahre 1879 beendet sein werden, und daß sich dasselbe auf 2,453.699 fl. 50 kr. beziffern werde, welches die königlich sächsische Staatsbahn mit 4½ Percent in Gold, nämlich mit 110.416 fl. zu verzinsen gehabt hätte, wobei ein Münzgewinn bei einem angenommenen 18percentigen Agio per 19.875 fl. erzielt worden wäre. Da jedoch diese Verhandlungen nicht zu Ende geführt werden konnten, so hat die königlich sächsische Regierung nur das bis dahin vereinbarte Anlagecapital von 2,067.463 fl. mit 4½ Percent, d. i. mit dem Betrage von 93.035 fl 85 kr. in Gold verzinst.

Weiters wurde von dem halbjährig zu entrichtenden Pachtzinse von je 46.517 fl. 92½ kr. in Gold nur ein Münzgewinn und zwar für das erste Semester 1879 bei einem Agio von 13·6 Percent mit 6.326 fl. 38 kr. und für das zweite Semester 1879 bei einem Agio von 15·4 Percent mit 7.163 fl. 76 kr., somit in Summe 13.490 fl. 14 kr. erzielt, wonach sich bei den außerordentlichen Einnahmen ein Mindererfolg von 6.384 fl. 86 kr. herausstellt.

Niederösterreichische Staatsbahnen (§. 8).

A. Donauuferbahn.

Der Mehrerfolg von 13.089 fl. 71 kr. bei den ordentlichen Einnahmen ist dem gesteigerten Verkehre zuzuschreiben

Die außerordentliche Einnahme von 159 fl. 41 kr., welche im Voranschlage nicht in Aussicht genommen war, repräsentirt den 15·2percentigen Münzgewinn von der seitens der ausschl. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn aus der Betriebsgebarung pro IV. Quartal 1878 geleisteten Abfuhr von 1.048 fl. 76½ kr. in Gold.

B. Südwestliche Linien.

Das um 24.678 fl. 14 kr. günstigere Resultat bei den ordentlichen Einnahmen beruht zunächst auf den durch die gesteigerte Verkehrsthätigkeit erhöhten Mehreinnahmen von 14.854 fl. 49 kr.; auf den seit der Incamerirung des früheren Pensionsfondes der k. k. priv. niederösterreichischen Südwestbahnen in die Betriebs-Einnahmen einzubeziehenden Pensionseinzahlungen seit Juli 1877 per 3.797 fl. 6 kr., auf den in Folge des gegen die Firma J. H. Stametz & Comp. Nachfolger gewonnenen Processes eingegangenen Zinsen per 1.358 fl. 91 kr. und auf den unerwartet zahlreichen und günstigen Miethen von Ubicationen, Parcellen und Nutzungen, dann auf verschiedenen kleineren accidentiellen Erträgnissen und Telegraphengebühren, welche eine Einnahme von 4.667 fl. 68 kr. ergaben.

In den außerordentlichen Einnahmen ergibt sich ein günstiger Erfolg von 9.385 fl. 48 kr., welcher Betrag den im Voranschlage nicht berücksichtigten, an das Aerar heimgefallenen Pensionsfond der k. k. niederösterreichischen Südwestbahnen darstellt.

Kriegsdorf-Römerstadt (§. 9).

Durch den gesteigerten Verkehr ergaben sich um 5.788 fl. 46 kr. höhere Transporteinnahmen.

Aus den bei dem Erfordernisse bereits besprochenen Gründen wurde im Voranschlage auf die zu erwartenden Einnahmen aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen:

Unterdrauburg-Wolfsberg,
Tarvis-Pontafel und
Mürzzuschlag-Neuberg

nicht Bedacht genommen, weßhalb sich die Gesammtsummen der effectiven Einnahmen als günstiges Ergebniß darstellen.

Im **Etat des Ackerbauministeriums** (Capitel 34) war das Ergebniß im Ganzen um 450.280 fl. 55 kr. ungünstiger.

Bei der **Centralleitung** besteht der Erfolg per 1.471 fl. 78 kr. aus den nicht präliminirten Ersätzen auf die zufolge des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 54 de 1875) aus dem Staatsschatze im Jahre 1875 geleisteten Vorschüsse zur Rodung der von der Phylloxera vastatrix befallenen Weingärten, welche Vorschüsse im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nunmehr vollständig hereingebracht sind.

Bei den **staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten** (Titel 1 b) ergab sich der Mehrempfang per 1.725 fl. 8 kr. hauptsächlich in Folge der bedeutenden Zunahme analytischer Arbeiten bei der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien anläßlich der über Anregung des k. k. Finanzministeriums übertragenen Untersuchungen der Polarisation von Exportzucker, wofür an Analysentaxen um 2.829 fl. mehr einging, wogegen bei der önologisch-pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg der Empfang an Unterrichtstaxen wegen schwachen Besuches der Anstalt um 412 fl. und der Erlös für verkaufte Bäume um 670 fl. zurückgeblieben ist.

Bei der **Landescultur** (Titel 2) rührt die Mehreinnahme per 1.183 fl. 41 kr. aus nicht präliminirten — in dem Erlöse für Druckwerke, dann in Prüfungstaxen der Lehramtscandidaten für landwirthschaftliche Mittel- und Ackerbauschulen bestehenden — Zuflüssen der Centralverwaltung und aus Rechnungsersätzen für frühere Finanzperioden

im Gesammtbetrage von 2.559 fl. her, wogegen im Küstenlande der Erlös für verkaufte Pflanzen aus den Saatschulen in Triest, Görz und Rodik wegen geringer Nachfrage um entgeltliche Abgabe um 710 fl. und der Ertrag der Grasnutzungen an den Dämmen der ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja wegen der in Folge des herrschenden Nothstandes bisher uneinbringlich gewesenen diesfälligen Rückstände um 664 fl. zurückgeblieben ist.

Bei den **Organen für Ueberwachung der Landescultur** (Titel 3) gründet sich der günstige Erfolg per 915 fl. 12½ kr. hauptsächlich auf die durch eine größere Anzahl von Prüfungscandidaten entstandene Mehreinnahme an Forstprüfungstaxen in Böhmen und auf Eingänge an Rechnungsersätzen für frühere Finanzperioden bei der Centralverwaltung und im Küstenlande.

Auf die mit dem Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) anläßlich der Borkenkäfer-Verheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse sind im Jahre 1879, und zwar an Capitalsrückzahlung 500 fl. und an Verzugszinsen 40 fl. 54 kr. eingeflossen.

Bei den **Bergbehörden** (Titel 4) gründet sich die Mehreinnahme per 483 fl. 64½ kr. auf den Umstand, daß namentlich in Kuttenberg höhere Mieth- und Pachtzinse erzielt und an verschiedenen Einnahmen unerwartete Zuflüsse realisirt wurden..

Bei den **Montanlehranstalten** (Titel 5) ergab sich ein Mehrempfang von 1.575 fl. 50 kr., weil die Bergakademien in Leoben und Přibram im Jahre 1879 von einer größeren Anzahl zahlungspflichtiger Hörer frequentirt wurden und bei der ersteren für ausgeführte Untersuchungen von Festigkeitsproben nicht präliminirte Taxen eingeflossen sind.

Bei den **Maßen- und Freischurfgebühren** (Titel 6) war der Erfolg im Ganzen um 11.617 fl. 59½ kr. ungünstiger, weil die Freischurfgebühren wegen der andauernd mißlichen Verhältnisse der Montanindustrie gegen den Voranschlag um 17.727 fl. 67 kr. zurückblieben, wogegen bei den Maßengebühren eine Mehreinnahme von 6.110 fl. 7½ kr. sich ergab, weil neben den currenten Gebühren auch ältere Ausstände eingebracht wurden.

Bei dem **Staatsgestüte in Radautz** (Titel 7 a) wurde, ungeachtet aus den Radautzer Forsten für das Jahr 1878 keine Reinertragstangente eingegangen ist, eine Mehreinnahme von 77.094 fl. 58½ kr. erzielt, weil sich die Erträgnisse der Wirthschaft durch den in fortschrittlicher Entwicklung begriffenen Wirthschaftsbetrieb und den besonders günstigen Verkauf der disponiblen Körnerfrüchte aus den Jahren 1878 und 1879 bedeutend erhöht haben, weil ferner für die ausbrackirten Pferde besonders günstige Preise zum Theil auch dadurch erzielt worden sind, daß Pferde zum Verkauf nach Wien gesendet wurden und weil im Jahre 1879 theilweise Vorauszahlungen an Pachtzinsen für das Jahr 1880 stattgefunden haben.

Bezüglich der **Staatshengstenanstalten** (Titel 8) ergab sich ein günstiger Erfolg bei den Staatshengstendepots (§. 1) mit 23.726 fl. 12½ kr. durch den Mehrempfang an Deckgeldern in Folge stärkerer Belegung in den Kronländern Böhmen und Mähren, durch Ausmusterung und Verkauf einer größeren Anzahl zur Zucht untauglicher Beschäler, durch die nunmehr gegen Entgelt erfolgte Abgabe des Düngers bei einigen Concentrirungsstationen des Depots Prag, welcher früher gegen Beistellung des Streustrohes hintangegeben wurde, endlich durch Eingänge an Rückersätzen aus früheren Finanzperioden, insbesondere aber an Beiträgen der Landesfonde zu den Vorspannsauslagen des Jahres 1878 und

bei den Hengstfohlenhöfen (§. 2) mit 3.707 fl. 33 kr., weil eine größere Anzahl solcher Hengstfohlen, welche keine Aussicht auf Entwicklung zu geeigneten Landesbeschälern boten, ausgemustert und verkauft wurde und in Folge der Aufstellung einer größeren Zahl von Hengstfohlen ein höherer Erlös für Pferdedünger sich ergab; ferner sind in Folge der vorübergehenden Verpachtung der vorläufig nicht benöthigten Grundstücke beim Fohlenhofe Neuhof an die Stadtgemeinde Pisek nicht präliminirte Pachtzinse, endlich Rückersätze an Transportsauslagen für das Jahr 1878 eingeflossen, welche nicht mehr compensirt werden konnten.

Im **Forst- und Domänenwesen** (Titel 9) sind bei den Forst- und Domänendirectionen (§. 1) die Einnahmen im Ganzen um 908 fl. 42 kr. zurückgeblieben, weil in Folge der beim Erfordernisse erwähnten Auflösung des Miethvertrages bezüglich der Wohnungen der Directionsbeamten in Gmunden die Miethzinse nicht mehr in den Directionsetat eingeflossen sind, wogegen sich durch die Veräußerung von Scartpapier und einer alten lithographischen Zinkpresse, dann an Rechnungsersätzen aus früheren Finanzperioden einige unerwartete Zuflüsse ergeben haben.

Bei den **Staatsforsten und Domänen** (§. 2) beläuft sich der Ausfall an ordentlichen Einnahmen auf 618.011 fl. 84 kr., wovon auf die Forstwirthschaft allein 591.977 fl. 91 kr. entfallen.

Es sind zwar in Folge des Verkaufes größerer älterer Brennholzvorräthe aus den Staatsforsten im Wienerwalde und im Salzkammergute, dann eines größeren Nutzholzquantums bei den ersteren Staatsforsten, so wie durch die im Jahre 1879 erfolgte Einzahlung des Restes per 25.001 fl. 81 kr. für an die Tirol-Salzburger Montanwerks-Gesellschaft aus den Tiroler Staatsforsten gelieferte Holzkohle, dann durch die Veräußerung der aus der Verkohlung älterer, unabsetzbarer Brennholzvorräthe in diesen Forsten erzeugten Holzkohlen, ferner durch Erzeugung und günstige Verwerthung von Eisenbahnschwellen- und sonstigen Extrahölzern für die Unternehmung des Mürzzuschlag-Neuberger Eisenbahnbaues, wie auch durch sorgfältige Aussortirung und günstige Verwerthung von Nutzhölzern und Fichtenrinden überhaupt, endlich durch die in Folge des lebhafteren Betriebes der Eisenwerke der Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft verursachte Mehrlieferung von Holzkohle namhafte Mehreinnahmen eingeflossen; dessenungeachtet haben die ungünstigen Absatzverhältnisse für die Forstproducte im Allgemeinen, insbesondere aber für Brenn- und Bauhölzer nicht nur die Anhäufung fertiger Holzvorräthe und den Verkauf um mindere Preise, sondern auch die Einstellung beabsichtigter Holzfällungen und hiedurch einen bedeutenden Ausfall in den erwarteten Einnahmen verursacht.

Die ungünstigen Verkaufsconjuncturen wurden bei den Staatsforsten von Joachimsthal und Platten überdies durch die Einführung des Holzzolles seitens des deutschen Reiches wesentlich verschlechtert, da hiedurch die bereits herabgeminderten Tarifpreise noch tiefer herabgedrückt wurden und größere Holzverkäufe nur unter Zugestehung längerer Zahlungsfristen und 10- bis 20-percentiger Tarifnachlässe effectuirt werden konnten; bei dem Staatsforste Laas bei Bohutin wurde in Folge des im Jahre 1879 in Wirksamkeit getretenen neuen Betriebseinrichtungs-Elaborates für das Decennium 1878 bis 1887 der Jahresfällungsetat bedeutend herabgemindert.

Bei den Staatsforsten in Galizien ist das Erträgniß auch wegen der bereits bei dem Erfordernisse erwähnten geringen Holztriftung aus dem Polanicer Gebirgsforste und aus dem weiteren Anlasse zurückgeblieben, daß der Holzabstockungsvertrag mit Leopold Ritter von Popper bezüglich des Mizuner Gebirgsforstes, aus welchem für das Jahr 1879 mit Rücksicht auf die vertragsmäßig festgestellte Holzabnahme ein Gesammterlös von 38.860 fl. erwartet wurde, im Jahre 1879 nicht in Wirksamkeit trat.

Im Uebrigen ist der Umstand, daß in Folge der mit dem Finanzgesetze pro 1879 verfügten Abkürzung der Verrechnungsperiode von 18 auf 15 Monate die in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1880 eingeflossenen Erlöse für aus dem Jahre 1879 herrührende Holzvorräthe nicht mehr in den Erfolg des Jahres 1879 einbezogen werden konnten, nicht ohne Einfluß auf das ungünstige Gesammtergebniß geblieben.

Einen weiteren Ausfall im Belaufe von 30.033 fl. 13 kr. ergaben die Nebenwirthschaften, ungeachtet bei den Salzburger Staatsforsten in Folge günstiger Jagdpachtverträge, dann durch den Verkauf alter Eisenvorräthe und durch die Abgabe eines größeren Quantums von Schnittmaterialien zu den Halleiner Rechen- und Straßenbauten eine Mehreinnahme von 4.737 fl. 55½ kr. erzielt wurde.

Bei den Staatsforsten im Wienerwalde konnten nämlich die dermalen von der Forstverwaltung nicht benützten Forsthäuser im Jahre 1879 theils gar nicht, theils nur um geringe Zinse vermiethet werden, auch hat die in Folge der Auflösung eines, einen größeren Forstcomplex umfassenden Jagdpachtvertrages in eigener Regie betriebene Jagd ein geringeres Erträgniß geliefert; bei den Salzkammergutforsten ist in Folge der herrschenden Bauunlust der Absatz an Kalk- und sonstigen Steinmaterialien, dann Sägeschnittwaren zurückgeblieben, ebenso hat sich bei dem Staatsforste Platten in Folge der Einführung des Holzzolles seitens des deutschen Reiches auch der Absatz an Schnittmaterialien der ärarischen Sägen bedeutend vermindert; bei den Staatsforsten in Galizien endlich sind einige Mahlmühlenzinse im Rückstande verblieben und wegen Vertragsbruch des Propinationspächters der Drohobyczer Domäne statt der vertragsmäßigen Pachtzinse per 31.050 fl. nur 4.971 fl. eingeflossen, während der Erlös aus der gerichtlichen Sequestration des Pächters per 10.000 fl. und ein Reugeld desselben per 5.000 fl. nicht vor Ablauf der Verrechnungsperiode 1879 eingegangen ist.

Die Einnahmen aus der Landwirthschaft haben die diesfällige Präliminarquote in Folge eines bezüglich der landwirthschaftlichen Objecte des aufgelösten Staatsgestütes Piber mit dem Militärärar abgeschlossenen Bestandvertrages, dann durch günstige Verpachtung der Liegenschaften bei Curzola um 3.223 fl. 61½ kr. überstiegen.

Bei den außerordentlichen Einnahmen war der Erfolg um 11.100 fl. 85 kr. günstiger, weil im Jahre 1879 vom Sonnenburger Stiftungsfonde die aus den Renten der Tiroler Staatsforste in der Zeit vom 1. Juli 1873 bis 31. December 1878 bestrittenen Verwaltungskosten für die diesem Fonde gehörigen Forste im Betrage von 8.522 fl. 60 kr. refundirt wurden und bei den Staatsforsten in Galizien Einnahmen an Assecuranzprämien für abgebrannte ärarische Objecte eingeflossen sind, worauf im Voranschlage nicht Bedacht genommen war.

Bei dem **Montanwesen** (Titel 10) ergab sich für Rechnung der Centralleitung (§. 1) ein Mehrempfang von 19.964 fl. 77 kr., welcher hauptsächlich aus dem Erträgnisse der in Hypothekaranweisungen fructificirten Ueberschüsse der Bergwesensadministrationscasse besteht und noch höher entfallen wäre, wenn nicht wegen des zurückgebliebenen Absatzes von Quecksilber und Bleiproducten an der präliminirten Verschleißprovision ein Ausfall eingetreten und die auf die Erbkuxe des Montanärars für das zweite Semester 1879 entfallene Přibramer Ausbeute erst im April 1880 zur Auszahlung gelangt wäre.

Bei der **Bergverwaltung Kirchbühel** (§. 2) war das Ergebniß um 11.886 fl. 69½ kr. günstiger, weil sich, wie bereits beim Erfordernisse bemerkt wurde, in Folge der lebhaften Nachfrage der Kohlenabsatz gegenüber der Präliminarannahme bedeutend gehoben hat.

Bei der **Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg** (§. 3) ist der Erfolg um 277.431 fl. 46½ kr. zurückgeblieben, weil die präliminirte Production an Edelmetall im

Werthe von 167.393 fl. nicht stattfand, da wegen der überfüllten Depots mit den Kitzbühler Erzen aufgeräumt werden mußte, daher nur Kupfer erzeugt werden konnte, ferner in Folge der empfindlichen Geschäftsstockung der Verschleiß von Kupferwaaren ungeachtet weiterer Preisherabsetzungen von 5, beziehungsweise 7 Gulden per Metercentner den Voranschlag nicht erreichte und endlich weder für den Schwerspath noch für den gewonnenen Eisenstein die in Aussicht genommenen Einnahmen erzielt wurden, da die kaufgerechte Darstellung des ersteren sich noch im Versuchsstadium befand und der letztere wegen Einstellung des Betriebes der Tiroler Eisenwerke gar nicht an Mann gebracht werden konnte.

Unter diesen Umständen würde sich der Ausfall an den veranschlagten Einnahmen noch höher darstellen, wenn nicht in Folge des Verkaufes an Materialien, namentlich an Brennholz, und von Erzeugnissen der Werksschmiede und durch anderweitige zufällige Einflüsse einige, wenn auch nicht belangreiche Mehreinnahmen sich ergeben hätten.

Bei der **Hüttenverwaltung Cilli** (§. 4) war der Erfolg um 141.655 fl. 52 kr. günstiger, weil in Folge der besseren Absatzverhältnisse statt der präliminirten 3.000 Metercentner Zink 9.797 Metercentner Plattenzink und 377 Metercentner Zinkstaub verschlissen wurden, und auch für den Verkauf von Kohle und altem Eisen an Private, namentlich aber für die Abgabe von feuerfestem Materiale zu den Ofenbauten in Idria höhere Einnahmen erzielt worden sind.

Bei der **Bergdirection Idria** (§. 5) beruht die Mindereinnahme per 49.177 fl. 49½ kr. auf dem andauernden Sinken der Quecksilberpreise um durchschnittlich 26 Gulden per Metercentner gegen den Voranschlag, wodurch ein Ausfall von 64.612 fl. bei dem Verkaufe der Berg- und Hüttenproducte veranlaßt wurde.

Dagegen waren die Einnahmen für verkaufte Materialien, Naturalien und Mobilien, sowie an Pacht- und Miethzinsen höher, weil in Folge der Auflassung der eigenen Weinwirthschaft und Verpachtung des „Adler-Gasthauses“ sämmtliche Weinvorräthe und Kellergeräthschaften veräußert und ein Pachtzins von 1.612 fl. eingehoben wurde, worauf im Präliminare nicht Bedacht genommen war; auch ergab sich bei den sonstigen Betriebseinnahmen auf Grund der größeren Leistungen der eigenen Werkstätten zu den Neubauten eine nicht unbedeutende Mehreinnahme.

Bei der **provisorischen Bergdirection in Brüx** (§. 6) waren die außerordentlichen Einnahmen um 21.580 fl. 71 kr. höher, weil gegen den Voranschlag 65.852 Metercentner Kohlen mehr verschlissen wurden und Bahnrefactien eingegangen sind.

Bei der **Bergdirection Přibram** (§. 7) war der Erfolg um 459.082 fl. 73½ kr. günstiger, weil an Feinsilber um 3.825 Kilogramm mehr abgeliefert wurde, wofür eine Mehreinnahme von 340.807 fl. entfiel, und der Absatz von Bleiproducten sich gehoben hat, aus welchen ein Mehrerlös von 95.231 fl. realisirt worden ist.

Im Weitern sind auch beim Materialienverkauf wegen größerer Abgabe von Brennstoffen, dann bei den sonstigen Betriebseinnahmen in Folge beträchtlicher Mehrleistungen der mechanischen Werkstätte, Schmiede und Tischlerei und an allgemeinen Verwaltungseinnahmen durch die Beiträge der Bruderlade zu den Bezügen des Sanitätspersonals günstigere Resultate erzielt worden.

Bei den **übrigen Montanwerken** (§. 8) ergab sich ein Ausfall von 270.843 fl. 73½ kr., welcher sich auf die bereits beim Erfordernisse angeführte geringere Production wegen Betriebseinschränkung, hauptsächlich aber auf den bedeutend zurückgebliebenen Verkauf von Erzen und Producten wegen mangelnden Absatzes und ungünstiger Preise gründet, so daß die Einnahmen für verkaufte Berg- und Hüttenproducte um 277.514 fl. zurückgeblieben sind, während an Naturalien- und Materialienverkauf, dann an sonstigen

Betriebs- und Verwaltungseinnahmen ein Mehrempfang von circa 6.800 fl. erzielt worden ist.

Der Ausfall ergab sich bei Klausen mit 132.271 fl., und zwar vorwiegend durch Beschränkung des Bergbaubetriebes und der Aufbereitung wegen mangelnden Absatzes, dann bei Raibl mit 82.821 fl. durch Zurückbleiben des Bleiverschleißes um 2.818 Metercentner trotz herabgesetzter Preise, bei Joachimsthal mit 25.666 fl. — hauptsächlich durch mindere Production und wegen Verarmung der Erzmittel, endlich bei Swoszowice mit 36.819 fl. — woselbst der Verkauf von Schwefel und Schwefelkohlenstoff um 3 756 respective 54 Metercentner geringer war.

Die Mehreinnahme ist bei Rauris durch Berichtigung einer nicht präliminirten Ratenzahlung für abgegebene Materialien, hauptsächlich aber bei Joachimsthal eingetreten, weil vom Aufsichtspersonale die halben Gestehungskosten für Feuerholz berichtigt, dann entbehrliche Materialien und altes Grubenholz veräußert wurde und die Beiträge der Bruderladen zu den Sanitätsauslagen eingeflossen sind, worauf im Voranschlage nicht vorgedacht war.

Beim **Justizministerium** (Capitel 35), und zwar bei der **Centralleitung** und **Justizverwaltung** (Titel 1), beträgt die Mehreinnahme 10.434 fl. 35 kr., welche zumeist aus nicht präliminirten Ersätzen aus früheren Finanzperioden besteht, wovon auf die Centralleitung 165 fl. 55 kr. und auf die Justizverwaltung in den Kronländern 6.670 fl. 30½ kr. auf ordentliche, 3.598 fl. 49½ kr. auf außerordentliche Einnahmen entfallen.

Bei den **Strafanstalten** (Titel 2) waren die Einnahmen gegen das Präliminare im Ganzen günstiger um 97.661 fl. 26 kr.

Es sind nämlich:

a) an Activinteressen	9	fl.	37	kr.
b) „ eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten	58.852	„	63	„
c) „ Erlös für Arbeitsproducte	34.462	„	25½	„
d) „ verschiedenen Einnahmen	1.573	„	70½	„
e) „ Rückersätzen aus früheren Finanzperioden	3.369	„	23	„
zusammen	98.267	fl.	19	kr.

mehr, dagegen

f) an Beiträgen aus Theatern und öffentlichen Productionen	605	„	93	„

weniger eingegangen.

Die Mehreinnahmen unter b) und c) sind dadurch erreicht worden, daß der Arbeitsbetrieb sowohl für Rechnung von Privatunternehmern, als auch bei Erzeugung von Waaren für Rechnung der Strafanstalten möglichst ausgedehnt, die Arbeitskräfte der Sträflinge thunlichst angespannt wurden und auf die Erzielung lucrativer Arbeitsleistungen alle Sorgfalt verwendet worden ist, daß endlich die Einnahmen dieser beiden Rubriken den Grundsätzen des Brutto-Budgets gemäß in voller Höhe, d. i. ohne Abzug der wechselbezüglichen, beim Erfordernisse näher bezeichneten Ausgaben zur Nachweisung gelangten.

Die Einnahmen unter d) sind bloß zufällig höher, und jene unter e) stammen aus früheren Finanzperioden, während der Ausfall unter f) darauf beruht, daß bei den niederösterreichischen Strafanstalten die das IV. Quartal 1879 betreffenden Spectakelgebühren in diesem Rechnungsjahre nicht zur Abstattung gelangten.

Beim **Obersten Rechnungshofe** (Capitel 36) besteht der günstige Erfolg in dem nicht präliminirten Erlöse für scartirte Acten per 91 fl. 25 kr.

Bei den Einnahmen des **Pensions-Etats** (Capitel 37) stellt sich der Erfolg deßhalb um 73.484 fl. 51 kr. günstiger heraus, weil von der Commune Wien die hinter derselben für die Jahre 1870—1874 noch aushaftend gewesenen Beiträge zu dem Pensionsaufwande der Localpolizei und der Militär-Polizeiwache beglichen wurden und an Ersätzen auf früher für Rechnung der verschiedenen Etats erfolgte Besoldungsvorschüsse im Ganzen 6.630 fl. 75½ kr. eingegangen sind, und weil endlich in dem Erfolge ein Theilbetrag von 2.117 fl. 9 kr. aus der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23percentigen Beitragsquote zu dem gemeinschaftlichen Pensionsaufwande für die Jahre 1868—1878 inbegriffen ist, welcher, da derselbe das Jahr 1879 nicht unmittelbar betrifft, von dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht in Abzug gebracht worden ist.

Bei den **Subventionen und Dotationen** (Capitel 38) war der Erfolg im Titel 1 und 2 ungünstiger um 25.313 fl. — beziehungsweise um 253 fl. —, weil die Commune Wien die schuldige Quote erst nach Ablauf der Rechnungsperiode erlegt hat.

Rückersatz von der **Kaiserin Elisabeth-Bahn, Linie Wien-Salzburg** (Titel 3). Der ausgewiesene Gesammterfolg setzt sich zusammen:

aus weiteren Refundirungen auf Grund der Betriebsergebnisse pro 1877	76.093 fl. 09 kr.
aus Refundirungen auf Grund der Betriebsergebnisse pro 1878	257.250 „ 12½ „
zusammen . .	333.343 fl. 21½ kr.
ist daher gegen den Voranschlag per	50.000 fl. —
günstiger um	283.343 fl. 21½ kr.

Die aus dem Betriebe pro 1878 resultirende Zahlung, welche sich übrigens, sowie jene pro 1877 auf Grund der definitiven, im Jahre 1880 durchgeführten Abrechnung noch erhöhen wird, ist also wesentlich günstiger, als die präliminirten 50.000 fl., was zum Theile auf der Steigerung des Verkehrs und zum Theile auf erheblichen Berichtigungen der gesellschaftlichen Rechnung beruht.

Abschlagszahlungen an den Reinertrags-Ueberschüssen auf die 4percentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantievorschüsse (Titel 4):

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Diese Rückzahlung erfolgte auf Grund der definitiven Abrechnung für das Jahr 1877 „Linie Lemberg-Czernowitz“, und entfällt sonach eine Vergleichung derselben mit dem Voranschlage für das Jahr 1879.

Rückersätze auf Ueberzahlungen an Garantievorschüssen (Titel 5):

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Diese Ueberzahlungen betreffen das Jahr 1878, und stehen denselben die in der Erläuterung zum Erforderniß Capitel 33 (Titel 3) berührten à conto-Zahlungen von 20.000 fl. Noten und 96.000 fl. Silber pro 1878 entgegen. Die Nettodifferenzen von 30.218 fl. 65 kr. Noten nnd 32.809 fl. 64 kr. Silber sind schon im vorjährigen Rechnungsabschlusse erläutert. Ein Vergleich mit dem Voranschlage pro 1879 entfällt sonach.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Hier gilt das Gleiche hinsichtlich der Nettodifferenz zwischen der im Erforderniß Capitel 33 (Titel 3) berührten Abschlagszahlung von 360.000 fl. pro 1878 und der gegenwärtigen Rückzahlung von 126.843 fl. 92 kr.

Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Linie Wien-Salzburg.

Die Rückzahlung per 93.406 fl. 83 kr. betrifft das Jahr 1876, wofür im Jahre 1880 auf Grund der definitiven Abrechnung noch weitere 97.854 fl. 81 kr. zur Rückzahlung gelangen.

Diese beiden Posten bilden das Ergebniß der Rechnungsmängel.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg besteht aus Rückzahlungen auf Grund der definitiven Abrechnung

pro 1877	13.715 fl. 32 kr.
pro 1878	3.095 „ 64 „
zusammen . .	16.810 fl. 96 kr.

weßhalb derselbe mit dem Voranschlage pro 1879 nicht in Vergleich gezogen werden kann.

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Der ausgewiesene Erfolg betrifft die auf Grund der definitiven Abrechnung für das Jahr 1877 (Linie Czernowitz-Suczawa) geschehene Rückzahlung und kann derselbe daher mit dem Voranschlage pro 1879 nicht in Vergleich gezogen werden.

Rückersätze auf Ueberzahlungen an Betriebsdeficit-Vorschüssen (Titel 6):

Vorarlberger Bahn.

Die ausgewiesene Rückzahlung resultirt aus der definitiven Abrechnung pro 1877, weßhalb dieselbe mit dem Voranschlage pro 1879 nicht in Vergleich zu ziehen kömmt.

6percentige Zinsen von Ueberzahlungen an Garantie- und Betriebsdeficit-Vorschüssen (**Titel 7 und 8**):

Die bei diesen Titeln nachgewiesenen Einnahmen an 6percentigen Zinsen von Ueberzahlungen an Garantie- und Betriebsdeficit-Vorschüssen per . 14.142 fl. 96 kr. und per . . . . 951 „ 27 „ haben in dem Voranschlage für das Jahr 1879 noch keinen Ausdruck gefunden.

Dasselbe ist der Fall bei den weiteren Titeln 9, 10 und 11 hinsichtlich der daselbst eingestellten Einnahmen per 22.352 fl., 2.600 fl. 70 kr. und 465 fl. 43 kr., von denen der erstere Betrag, wie dies bereits in den Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse pro 1878 (Erforderniß Capitel 33, Titel 1) angedeutet erscheint, vom österreichisch-ungarischen Lloyd auf die für die Fahrten nach Ostindien im II. Semester 1878 erhaltenen Vorschüsse per 180.000 fl. rückersetzt worden ist, und die letzteren zwei Beträge vom Istrianer und Görzer Grundentlastungsfonde als Interessen für die an die genannten Fonde erfolgten Staatsvorschüsse eingeflossen sind.

Bei der **Staatsschuld** (Capitel 39, Titel 1), **Erlös von den auf Grund der Tilgungen herauszugebenden Obligationen**, ist der ungünstige Erfolg per 22.567 fl. 41 kr. dadurch herbeigeführt worden, daß für die im Jahre 1879 zur Rückzahlung fällig gewordenen Capitalien weniger Obligationen hinausgegeben wurden, als nach dem Voranschlage angenommen worden war.

Bei dem Titel 2, **Einzahlungen an Cautionen und Depositen**, ist der Erfolg um 28.484 fl. 9½ kr. ungünstiger, weil weniger Barcautionen und Depositen zur Einzahlung gelangt sind, als bei der Präliminirung nach Maßgabe des Durchschnittes der Erfolge in den letzt abgelaufenen drei Jahren 1875, 1876 und 1877 angenommen worden war.

Bei der **Verwaltung der Staatsschuld** (Capitel 40) beruht der ungünstige Erfolg per 7.197 fl. 74 kr. darauf, daß Obligationsumsetzungen in weit geringerem Maße stattgefunden haben, als bei der Präliminirung der Einnahmen an Blanquetten-Gebühren mit Rücksicht auf den Umfang der Umsetzungen in den Vorjahren angenommen worden war.

Bei den **Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume** (Capitel 41) war das Ergebniß im Titel 1 ungeachtet dessen, daß die präliminirte Kaufschillingsrate für die 11 Dicasterialgebäude in Wien per 48.000 fl. wegen Erstreckung der Einzahlungstermine nicht eingegangen ist, dennoch im Ganzen günstiger um 8.382 fl. 24 kr., weil auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1879 (R. G. Bl. Nr. 27) für die I., II. und V. Baugruppe des alten Hauptzollamts-Gebäudes in Brünn ein nicht veranschlagter Betrag von 39.910 fl. 92 kr. und nebstdem erhebliche, ebenfalls nicht veranschlagte ältere Rückstände an Kaufschillingen und Interessen, und zwar insbesondere auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 und aus Verkäufen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Küstenlande (3.199 fl. 13½ kr. und 2.688 fl.), in Dalmatien (3.940 fl. 86½ kr.) und Galizien (4.859 fl. 81 kr.) zur Empfangsverrechnung gelangt sind.

Bei Titel 2 haben sich die höheren Einnahmen per 113.904 fl. 1½ kr. durch nicht präliminirte Lehenfreimachungs-Gebühren ergeben, welche namentlich in Mähren von den böhmischen Kronlehen Hohenstadt und Goldenstein (inclusive Verzugszinsen 54.911 fl. 64½ kr.) und von 15 anderen Lehengütern (18.779 fl. 95 kr.), dann in Böhmen von dem Lehenherzogthume Troppau und Jägerndorf (37.350 fl. 47 kr.) eingeflossen sind.

Bei Titel 3 beruht die gegen den veranschlagten Pauschalbetrag per 19.790 fl. um 67.828 fl. 36 kr. höhere Einnahme darauf, daß nebst dem Erlöse für zahlreiche kleinere Bestandtheile des unbeweglichen Staatseigenthums von mehr als 16.000 fl. auch noch mehrere nicht unerhebliche Posten für nachstehende Objecte realisirt worden sind, u. zw.

a) für die Linienwallgründe nächst der St. Marxer-Linie in Wien	7.979 fl.	36	kr.
b) für eine Eisenbahngrundfläche vom Bestande der alten Südbahnstation in Divazza	3.391 „	88	„
c) für das sogenannte Ziegelstadel in Ebensee	2.120 „	—	„
d) für forstärarische Waldparcellen anläßlich der Grundeinlösung durch die Kaiserin Elisabeth-Westbahn (Kaufschilling 17.632 fl. 67½ kr. und Zinsen 14.070 fl. 16 kr.) in Niederösterreich .	31.702 „	83½	„
e) für einen Theil der in der Keppler- und Kaplanhofstraße in Linz gelegenen Katastral-Parcellen	2.253 „	47	„
f) für Grundflächen zum Baue der Salzburg-Tiroler Bahn in Salzburg (Rest)	4.290 fl.	30	„
g) für Grundflächen zum Baue der Kronprinz-Rudolph-Bahn in Steiermark (Rest)	5.392 „	31	„
h) für das Zollamtsgebäude in Landstraß Nr. 65	2.591 „	54	„
i) für Entitäten aus den fortificatorischen Werken zu Lissa . .	3.451 „	—	
k) für die Wiesenschächter-Baulichkeiten zu Udwitz in Böhmen .	2.500 „	—	
l) für drei Sägewerke in der Bukowina	5.479 „	16	„

Bei den **Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse** (Capitel 42) war der Erfolg günstiger um 932.960 fl., weil dieser Betrag aus den Reichsactien à conto des Antheils, welcher bei der seinerzeitigen Theilung dieser Activa der diesseitigen Reichshälfte zufallen wird, zur Deckung der laut Ausgabs-Capitel 6, Titel 10, erfolgten Unterstützungen an die Flüchtlinge aus Bosnien und der Herzegowina für das Jahr 1878 entnommen worden ist.

Baurechnung

für die auf Staatskosten ausgeführte Eisenbahnlinie Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico.

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1880 fl.	kr.
I	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.**		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	148.379	68
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	6.257	80
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien ꝛc.) der Beamten und Diener	11.349	40
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	1.623	26½
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	2.470	95½
5	Pacht und Miethzinse	7.589	14
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	2.120	87½
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	1.828	39
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	744	61
8	Druck und Insertionskosten (Normalien)	16.545	51
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)	2.185	50
10a	Verschiedene Auslagen	91	52
	Summe	201.186	64½
III	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**		
1a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	306.243	70
1b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	1.222	87
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	16.683	. . .
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten	142.644	48
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	7.292	49
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	4.232	08
5	Pacht- und Miethzinse	16.502	31
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	15	97
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	13.870	58
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	1.062	63
8	Druck- und Insertionskosten	623	90
9	Bücher und Zeitschriften	88	02
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	19.324	70
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	73.637	82
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	8.037	68
	Summe	611.482	23
IV	**Grunderwerb.**		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirthschaftsbetriebe	400.783	. . .
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude ꝛc.	59.910	91
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	3.731	75
3	Entschädigung und Sicherung gegen Feuersgefahr	15.009	37
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	2.717	56
4b	Vermarkung des Bahneigenthumes und Anlegung des Katasters	20.959	16
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	11.578	74½
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	166.390	92
	Summe	681.081	41½
V	**Unterbau.**		
1	Erd- und Felsarbeiten	3,954.484	71
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	35.178	58
3	Flußufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	296.039	14
4	Böschungs- und Futtermauern	102.179	66
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	345.096	67
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	115.537	94
7	Tunnels	410.262	78
8	Verschiedene Auslagen	16.975	28
	Summe	5,275.745	76

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1880 fl.	kr.
VI	**Beschotterung und Oberbauarbeit.**		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	287.424	63
2	Transport des Oberbaumateriales	166.914	92
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	120.606	08
3b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	13.018	65
5	Verschiedene Auslagen (Miethe oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baraken 2c.)	1.342	73½
	Summe .	589.307	01½
VII	**Oberbau (Materialien).**		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	1,168.561	12
2	Befestigungsmittel	156.898	10
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	249.732	90
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichen-Signallaternen	28.847	60
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	17.121	05
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	3.300	78
7	Verschiedene Auslagen	8	17
	Summe .	1,624.469	72
VIII	**Hochbau.**		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser, sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisitenmagazin)	100.687	89
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	65.825	59
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	197.257	55
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschupfen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademasse, Lastkrahne . . . a) Hochbau .	39.576	54
	b) Mechanik .	9.661	34
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschupfen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben) . . . a) Hochbau .	267.666	50
	b) Mechanik .	156.494	49
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	26.502	19
7	Gebäude und Anlagen für Erhaltung und Reparatur von Locomotiven, Wägen und anderen Betriebsgegenständen (Werkstätten sammt Zugehör) . . . a) Hochbau .	64.908	21
	b) Mechanik .	34.870	02
9	Gebäude und Anlagen für Materialmagazine (für Deponirung von Gebrauchs- und Inventargegenständen)	20.074	09
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	138.291	03
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	9.848	88
	Summe .	1,131.664	32
IX	**Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	57.203	70
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	753	06
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)	1.200	. . .
4	Distanz- und Gradientenanzeiger (Warnungstafeln)	6.505	52
5	Verschiedene Auslagen (Schneehurden 2c.)	201	04
	Gebäude- und Bahnausrüstung. (Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten.)		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	7.021	43
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschupfen, Verkehrsbureaux der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	19.708	52
	Fürtrag .	92.593	27

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1880 fl.	kr.
	Uebertrag .	92.593	27
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschupfen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale) . . .	3.422	70
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien)	10.156	14
10	Für Materialverwaltung (Ausrüstung der Materialmagazine, sowie der Magazinsvorstände und Materialverwaltung mit Mobilien)	1.171	28
11	Für allgemeine Administration (Ausrüstung der Administrationsgebäude für die Direction im Centrale, sowie für die Betriebsleitungen auf der Strecke)	1.538	94
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	6.133	57
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale)	734	66
16	Für akustische Signale, electrische Signale, Läutewerke, Wecker	332	50
17	Telegraphenleitung	23.106	48
18	Telegraphenapparate sammt Zugehör	3.973	74
	Summe .	143.163	28
X	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	245.462	73
2	Personen- und Postwagen	83.568	40
3	Lastwagen	199.625	60
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	4.486	57
5	Reservebestandtheile	35.208	35
6	Verschiedenes	828	89
	Summe .	569.180	54
XI	**Bahnbetriebsvorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten . .	10.193	24
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	133.939	62
3	Verschiedene	817	80
	Summe .	144.950	66
	Zusammen .	10,972.231	58½

Recapitulation.

		Betrag fl.	kr.	Betrag per Kilom. fl.	kr.
I	Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien . . .	201.186	64½	1.902	64
III	Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	611.482	23	5.782	83
IV	Grunderwerb	681.081	41½	9.641	03
V	Unterbau	5,275.745	76	49.893	09
VI	Beschotterung und Oberbauarbeit	589.307	01½	5.573	12
VII	Oberbau (Materialien)	1,624.469	72	15.362	72
VIII	Hochbau	1,131.664	32	10.702	23
IX	Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	143.163	28	1.353	90
X	Fahrbetriebsmittel	569.180	54	5.382	78
XI	Bahnbetriebsvorauslagen	144.950	66	1.370	81
	Gesammtsumme .	*) 10,972.231	58½	103.765	15

*) In Ausgabe laut Rechnung über das Nothstandsanlehen von 80 Millionen für die Zeit vom 1. Jänner 1874 bis
Ende Juni 1876 . . . . 5,575.058 fl. 54½ kr.
laut Rechnungsabschluß 1876, Seite 84 . . . . 1,558.820 „ 75 „
„ „ 1877, „ 90 . . . . 2,399.620 „ 70½ „
„ „ 1878, „ 66 . . . . 840.475 „ 89 „
„ „ 1879, „ 66 . . . . 608.755 „ 69½ „
zusammen obige . 10,972.231 fl. 58½ kr.

Baurechnung

für die

auf Staatskosten ausgeführte Localbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1880 fl.	kr.
I	**Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.**		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	12.388	29
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	351	21
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien 2c.) der Beamten und Diener	4.010	06½
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	158	32
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	150	67
5	Pacht- und Miethzinse	778	15
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	232	30
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	76	36
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	83	85
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	2.729	79
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)	40	97
10a	Verschiedene Auslagen	2	28
	Summe	21.002	25½
III	**Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.**		
1a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	34.962	39
1b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	2.505	21
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	1.660	. . .
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten	12.858	95½
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	701	94
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	275	84
5	Pacht- und Miethzinse	1.657	95
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobiliar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	673	18
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	119	15
8	Druck- und Insertionskosten	60	76
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	1.116	20
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	1.103	44
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	3.390	12½
	Summe	61.085	14
IV	**Grunderwerb.**		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirthschaftsbetriebe	14.263	92
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude 2c.	9	. . .
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	252	08
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	4.450	68
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	5.291	12½
4b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Katasters	679	76
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	89	35½
5b	Administrationskosten und Grundeinlösungscommission	6.261	70
	Summe	31.297	62
V	**Unterbau.**		
1	Erd- und Felsarbeiten	42.260	74
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	3.921	83
3	Flußufer- und sonstige Bauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	5.054	. . .
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	28.320	73
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	21.826	96
8	Verschiedene Auslagen	12	89
	Summe	191.397	15

Rubr.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1880 fl.	kr.
	Beschotterung und Oberbau-Arbeit.		
VI			
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	17.058	52
2	Transport des Oberbaumateriales	1.362	89
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	10.764	80
5	Verschiedene Auslagen (Miethe oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baraken 2c.)	8	74
	Summe .	29.194	95
	Oberbau (Materialien).		
VII			
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	99.585	11
2	Befestigungsmittel	9.313	15
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	10.804	97
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	8.750	36
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	33	29
	Summe .	128.486	88
	Hochbau.		
VIII			
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisiten-Magazin)	1.428	71
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen, Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen)	27.387	71
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschupfen, Rampen, Brückenwagen, Waghäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademasse, Lastkrahne) . . . a) Hochbau .	8.120	38
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschupfen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben . . . a) Hochbau .	5.705	51 1/2
	b) Mechanik .	4.111	80
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	5.322	53
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	716	10
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	1.629	46
12	Diverse kleine Bauten (welche in keine der früheren Rubriken eingereiht werden können)	431	84
	Summe .	54.854	04 1/2
IX	**Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.**		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrieren	213	08
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	911	46 1/2
5	Verschiedene Auslagen (Schneehurden 2c.)	2	27 1/2
	Gebäude- und Bahnausrüstung.		
	(Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten.)		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	1.102	17
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschupfen, Verkehrsbureau, der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugausrüstung)	3.999	10
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschupfen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugförderungspersonale)	498	44
9	Für den Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen mit Mobilien)	195	46
12	Dienstkleider	380	10
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	124	15
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaphoren, Distanzsignale)	840	44
16	Für akustische Signale, elektrische Signale, Läutewerke, Wecker	287	40
17	Telegraphenleitung	2.188	81 1/2
18	Telegraphenapparate sammt Zugehör	1.425	95
	Summe .	12.168	84 1/2

Rub.-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende März 1880 fl.	kr.
X	**Fahrbetriebsmittel.**		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	43.513	04
2	Personen- und Postwagen	13.676	38
4	Schneepflüge, Unterstellwagen, Draisinen	950	. . .
5	Reservebestandtheile	7.070	03
6	Verschiedenes	202	42
	Summe.	65.411	87
XI	**Bahnbetriebsvorauslagen.**		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten	701	60
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale	6.500	76
3	Verschiedene	353	19
	Summe.	7.555	55
	Zusammen.	512.454	30½

Recapitulation.

		Betrag fl.	kr.	Betrag per Kilom. fl.	kr.
I	Allgemeine Verwaltungsauslagen und Centralleitung in Wien	21.002	25½	1.526	22
III	Vorarbeiten und Ausgaben der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	61.085	14	4.439	. .
IV	Grunderwerb	31.297	62	2.274	38
V	Unterbau	101.397	15	7.368	44
VI	Beschotterung und Oberbauarbeit	29.194	95	2.121	57
VII	Oberbaumaterialien	128.486	88	9.337	03
VIII	Hochbau	54.854	04½	3.986	19
IX	Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	12.168	84½	884	30
X	Fahrbetriebsmittel	65.411	87	4.753	42
XI	Bahnbetriebsvorauslagen	7.555	55	549	06
	Gesammtsumme.	*) 512.454	30½	37.239	61

*) In Ausgabe laut Rechnungsabschluß 1876, Seite 84 . . . . 17.308 fl. 94½ kr.
" " 1877, " 90 . . . . 282.691 " 05½ "
" " 1878, " 66 . . . . 180.618 " 87½ "
" " 1879, " 66 . . . . 31.835 " 43 "
zusammen obige . 512.454 fl. 30½ kr.

Uebersicht

der

in den Jahren 1870 bis 1879 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren percentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme.

Die directen Steuern haben im

Jahre 1870 einen Ertrag von	82,097.087 fl.
„ 1871 „ „ „	87,471.246 „
„ 1872 „ „ „	90,074.557 „
„ 1873 „ „ „	91,902.740 „
„ 1874 „ „ „	92,206.552 „
„ 1875 „ „ „	91,994.149 „
„ 1876 „ „ „	90,941.594 „
„ 1877 „ „ „	91,373.494 „
„ 1878 „ „ „	92,333.010 „
„ 1879 „ „ „	89,924.087 „

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen

vom Jahre 1870 zum Jahre 1871 eine Ertragszunahme von	6·55 Percent
„ „ 1871 „ „ 1872 „ „ „	2·98 „
„ „ 1872 „ „ 1873 „ „ „	2·03 „
„ „ 1873 „ „ 1874 „ „ „	0·33 „
„ „ 1874 „ „ 1875 „ Ertragsabnahme „	0·23 „
„ „ 1875 „ „ 1876 „ „ „	1·14 „
„ „ 1876 „ „ 1877 „ Ertragszunahme „	0·47 „
„ „ 1877 „ „ 1878 „ „ „	1·05 „
„ „ 1878 „ „ 1879 „ Ertragsabnahme „	2·68 „
„ „ 1870 „ „ 1879 aber eine Ertragszunahme von	8·70 „

Die Bruttoeinnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres

1870	176,837.071 fl.
1871	190,903.473 „
1872	212,690.013 „
1873	222,250.895 „
1874	209,536.458 „
1875	210,676.691 „
1876	211,908.595 „
1877	213,061.888 „
1878	212,887.717 „
1879	217,357.476 „

es ergibt sich somit

vom Jahre	1870	zum Jahre	1871	eine Ertragszunahme	von	7·95	Percent
" "	1871	" "	1872	" "	"	11·41	"
" "	1872	" "	1873	" "	"	4·50	"
" "	1873	" "	1874	" Ertragsabnahme	"	5·72	"
" "	1874	" "	1875	" Ertragszunahme	"	0·54	"
" "	1875	" "	1876	" "	"	0·58	"
" "	1876	" "	1877	" "	"	0·54	"
" "	1877	" "	1878	" Ertragsabnahme	"	0·08	"
" "	1878	" "	1879	" Ertragszunahme	"	2·05	"
" "	1870	" "	1879	" aber eine Ertragszunahme	von	18·64	"

Faßt man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr	1870	mit	258,934.158 fl.
" " "	1871	"	278,374.719 "
" " "	1872	"	302,764.570 "
" " "	1873	"	314,153.635 "
" " "	1874	"	301,743.010 "
" " "	1875	"	302,670.840 "
" " "	1876	"	302,850.189 "
" " "	1877	"	304,435.382 "
" " "	1878	"	305,220.727 "
" " "	1879	"	307,281.563 "

und es zeigt sich

vom Jahre	1870	zum Jahre	1871	eine Ertragszunahme	von	7·51	Percent
" "	1871	" "	1872	" "	"	8·76	"
" "	1872	" "	1873	" "	"	3·76	"
" "	1873	" "	1874	" Ertragsabnahme	"	3·95	"
" "	1874	" "	1875	" Ertragszunahme	"	0·31	"
" "	1875	" "	1876	" "	"	0·06	"
" "	1876	" "	1877	" "	"	0·52	"
" "	1877	" "	1878	" "	"	0·26	"
" "	1878	" "	1879	" "	"	0·67	"
" "	1870	" "	1879	aber eine Ertragszunahme	von	15·73	"

Nettoergebniß

der etatmäßigen Staatsausgaben und Staatseinnahmen des Jahres 1879 im Vergleiche mit dem Nettovoranschlage.

Reine etatmäßige Staatsausgaben im Jahre 1879	Netto Erfolg		Netto Voranschlag	Der Nettoerfolg war günstiger ungünstiger	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. .	4,650.000	. . . . . .	. .
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	72.457	45	69.669	2.788	45
Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
a) Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen .	73,335 085	93½	73,969.026	633.940	6½
b) „ auf das Guthaben der Reichsfinanzen aus der Schlußrechnung pro 1876	2,315.068	42½	2,315.068	. . . . .	42½
c) Nachtrag pro 1878 für das Ministerium des Aeußern und Reichsfinanzministerium	. . . . . .	. .	293.874	293 874	. .
d) Ersatz für die im Jahre 1878 geleistete Mehrabfuhr an Quote	. . . . . .	. .	3,528.604	3,528.604	. .
e) Nachtrag zur Bestreitung der außerordentlichen diplomatischen Auslagen pro 1879	65.554	16	65.554	. . . . .	16
f) Nachtrag pro 1878 aus Anlaß der Occupation Bosniens und der Hercegovina	6,205.788	79½	32,049.920	25,844.131	20½
g) Außerordentliches Erforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina stehenden Truppen pro 1879 .	20,580.000	. .	20,580.000	. . . . .	. .
h) Beitragsquote auf Unterstützungen für Flüchtlinge aus Bosnien und der Hercegovina	932.960	. .	. . . . .	932.960	. .
Verwaltungsauslagen.	103,434.457	31½	132,802.046	29,367.588	68½
Reichsrath	1,678.372	91	1,400.776	277.596	91
Reichsgericht	20.335	57½	22.000	1.674	42½
Ministerrath	277.738	71½	271.620	6.118	71½
Ministerium des Innern	16,142.090	21	16,179.630	37.539	79
„ für Landesvertheidigung	8,285.599	98	8,334.697	49.097	2
„ „ Cultus und Unterricht	11,585.400	45½	11,705.864	120.463	55½
„ der Finanzen: (Finanzverwaltung)	16,239.015	63	15,774.074	464.941	63
„ „ „ Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	322.683	75	286.500	36.183	75
Handelsministerium: Eigentlicher Staatsaufwand	1,602.972	58	1,698.268	95.295	42
Ackerbauministerium „ „	2,045.536	4	2,166.496	120.959	96
Ministerium der Justiz	19,925.915	30	20,491.031	565.115	70
Oberster Rechnungshof	151.196	95	156.000	4.803	5
Pensionsetat	13,942.842	51	14,056.600	113.757	49
Allgemeine Staatsausgaben.	92,219.700	60½	92,543.556	323.855	39½
Allgemeine Cassenverwaltung	1,130.640	3½	264.900	865.740	3½
Staatseisenbahnbau	3,043.723	45½	3,067.657	23.933	54½
Eisenbahnbauvorschüsse und Kaufschillinge	524.700	. .	524.700	. . . . .	. .
Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen	182.428	94	182.429	. . . . .	6
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde	10.000	. .	10.000	. . . . . .	. .
b) an Verkehrsanstalten	21,324.258	47	21,019.370	304 888	47
c) an Grundentlastungsfonde	3,355.762	20½	3,254.000	101,762	20½
Zinsen der Staatsschuld	83,544.850	56	83,958.313	413.462	44
Schuldentilgung	18,305.988	21½	18,906.301	600.312	78½
Donauregulirung	557.129	3½	555.540	1.589	3½
Annuitätszahlung	762.047	40	769.667	7.619	60
Renteobligationen	12,101.864	38	12,443.525	341.660	62
Schatzscheinen	1,529.125	. .	1,530.000	875	. .
Verwaltung der Staatsschuld	638.665	44	811.100	172.434	56
	147,011.183	13½	147,297.502	286.318	86½
Subvention für die Ausstellung in Sidnei 1879	5.000	. .	5.000	. . . . . .	. .
Weltausstellung in Paris 1878	19.264	38½	46.631	25 366	61½
„ „ **Wien**	9.342	44	. . . . .	9.342	55
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	347.402.720	45	377,412.404	30,009.683	55
Im Vergleiche mit den jenseitigen Einnahmen	287,247.858	90½	295,319.454	8,071.595	10
ergibt sich ein { Ueberschuß .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. . . . . .	. .
ergibt sich ein { Abgang . .	60,154.861	55	82,092.950	21,938.088	45

Reine etatmäßige Staatseinnahmen im Jahre 1879	Netto Erfolg		Netto Voranschlag	Der Nettoerfolg war günstiger **ungünstiger**	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	36,247.823	16	36,900.000	**652.176**	**84**
Gebäudesteuer	23,253.847	23	23,650.000	**396.152**	**77**
Erwerbsteuer	9,029,650	57½	9,050.000	**20.349**	**42½**
Einkommensteuer	19,487.614	62½	19,500.000	**12.385**	**37½**
Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,120.716	7	1,300.000	**179.283**	**93**
Steuerexecutionsgebühren	437.355	6	263.000	174.355	6
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	347.080	16½	417.000	**69.919**	**83½**
	89,924.086	88½	91,080.000	**1,155.913**	**11½**
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	60,739.690	10	59,429.000	1,310.690	10
Salz	16,396.549	12½	16,396.647	**97**	**87½**
Tabak	38,795.213	15	37,233.062	1,562.151	15
Stempel	16,392.277	8	16,876.000	**483.722**	**92**
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	27,849.380	67	31,539.000	**3,689.619**	**33**
Lotto	7,709.414	25	7,117.700	591.714	22
Mauthen	2,193.662	33	2,290.000	**96.337**	**67**
Punzirung	137.239	76½	78.200	59.039	76½
	170,213.426	44	170,959.609	**746.182**	**56**
Allgemeine Cassenverwaltung	768.411	56½	333.100	435.311	56½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dicasterialgebäude	**6.688**	**84½**	**35.500**	28.811	15½
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	102.881	22½	122.000	**19.118**	**77½**
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	**19.390**	**19½**	103.000	**122.390**	**19½**
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	28 194	59	5.000	23.194	59
Münzwesen	255.762	48½	31.700	224.062	48½
Postwesen	1,759.438	96	550.000	1,209.438	96
Telegraphenwesen	**294.764**	**6½**	**326.000**	31.235	93½
Staatseisenbahnbetrieb	**324.851**	**1**	**354.990**	30.138	99
Forst- und Domänenwesen	240.478	63	556.530	**316.051**	**37**
Montanwerke	1,251.073	63	1,077.937	173.136	63
	2,992.135	40½	1,729.677	1,262.458	40½
Außerordentliche Staatseinnahmen.					
Erlös aus der Veräußerung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	18.670.500	59	18,693.068	**22.567**	**41**
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	31.515	90½	60.000	**28.484**	**9½**
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	335.114	61½	145.000	190.114	61½
Münzgewinn an dem durch die Zölle eingegangenen Silbergelde	690.938	88½	2,519.000	**1,828.061**	**11½**
Einnahmen aus den Activresten der bestandenen Staatscentralcasse	932.960	. .	. . . . .	932.960	. .
	20,661.029	99½	21,417.068	**756.038**	**½**
Gemeinsame Einnahmen.					
Zollüberschüsse	2,688.768	61	9,800.000	**7,111.231**	**39**
Summe der etatmäßigen reinen Staatseinnahmen	287,247.858	90	295,319.454	**8,071.595**	**10**

Zuschrift

des

Präsidenten des k. k. Obersten Rechnungshofes, Adolf Fürsten zu Auersperg, an das löbliche k. k. Finanzministerium ddo. Wien 11. April 1882, Z. 135.

Der k. k. Oberste Rechnungshof hat die Prüfung der im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1879 nachgewiesenen Staatsausgaben und Einnahmen in der durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgezeichneten Weise zu Ende geführt.

Durch die hiebei erhobenen Anstände wird — mit Ausnahme eines einzigen Falles — die Frage der Ertheilung der Indemnität seitens des Reichsrathes nicht beeinflußt.

Es wurde nämlich die vom Ministerium für Landesvertheidigung — entgegen der Bestimmung des Artikels II des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68 — verfügte theilweise Heranziehung des unter Capitel 8, Titel 2 „Landwehr" bewilligten Credites für Zwecke des Titels 1 „Centralleitung" beanständet.

Inzwischen hat jedoch der Reichsrath die von dem Landesvertheidigungsministerium über Andringen des Obersten Rechnungshofes im Voranschlagsentwurfe pro 1882 beantragte Ueberstellung der fraglichen Ausgabsposten im Gesammtbetrage von 31.533 fl. aus dem Titel 2 auf den Titel 1 des Erforderniß-capitels 8 genehmigt und dadurch zugleich die Unzulänglichkeit des bisher für den Titel 1 votirten Credites anerkannt.

Nachdem daher angenommen werden kann, daß der Reichsrath in Anbetracht der diesfalls bestandenen und bei Berathung des Voranschlagsentwurfes pro 1882 näher erörterten Verhältnisse hinsichtlich jenes gesetzlich unzulässig gewesenen Virements die Indemnität nicht verweigern werde, dürfte der erwähnte Anstand als behoben und somit das einzige Hinderniß als beseitigt anzusehen sein, welches dem Antrage auf Ertheilung des Absolutoriums im Wege stand.

Durch die Vergleichung der das Etatjahr 1879 betreffenden Gebarungsergebnisse mit den correspondirenden Conto corrente-Abschlüssen wurde ferner auch constatirt, daß im gesammten Staatshaushalte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Baarem und in Obligationen nicht mehr und nicht weniger eingenommen und ausgegeben worden ist, als in dem Centralrechnungsabschlusse pro 1879 nachgewiesen wurde.

Der Oberste Rechnungshof beehrt sich, das löbliche Ministerium von diesem Prüfungsergebnisse mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß es nunmehr keinem Anstande unterliegt, den Centralrechnungabschluß für das Jahr 1879 behufs der Erlangung der Indemnität und des Absolutoriums der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterieanlehens für die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze wird in Ausnahme von den in Bezug auf die Aufnahme von Privatanlehen mit Partialobligationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Contrahirung eines unverzinslichen Lotterieanlehens im Nominalbetrage von Sechs Millionen Gulden in der Art gestattet, daß Theilschuldverschreibungen auf Ueberbringer, jedoch nicht unter zehn Gulden, ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnten Theilschuldverschreibungen werden von der Stempelpflicht befreit.

§. 3.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterieanlehens für die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze.

Nach den Allerhöchst genehmigten Grundsätzen für die Organisation und die Thätigkeit des Hilfsvereinswesens zur Pflege und Unterstützung von verwundeten und kranken Kriegern erkennen es die sämmtlichen, zu diesem Zwecke bestehenden patriotischen Hilfsvereine als ihre gemeinsame Aufgabe, die pflichtmäßige Fürsorge des Staates für die verwundeten und im Felde erkrankten Krieger zu ergänzen, und über das Maß dieser militärischen Fürsorge hinaus die Pflege der Verwundeten und Kranken nach Thunlichkeit zu verbessern.

Diese Hilfsvereine haben daher insbesondere bestrebt zu sein:

a) alle Einrichtungen schon im Frieden vorzubereiten, um im Falle einer Mobilisirung sofort eine kraftvolle, wohlorganisirte Thätigkeit beginnen zu können;

b) während eines Krieges die Militär-Sanitätsanstalten und Organe nach Zulässigkeit der zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel und im thunlichsten Anschlusse an die militärische Sanitätspflege zu unterstützen;

c) in Fällen, wo in Folge von Störungen oder Unterbrechungen, oder bei einem unvorhergesehenen Andrange von Hilfsbedürftigen die militärische Sanitätspflege entweder gänzlich mangelt, oder unzureichend ist, auch Leistungen zu übernehmen, welche sonst der staatlichen Fürsorge überlassen bleiben müssen.

Alle diese Vereine und auch der Verband derselben gründen ihre Wirksamkeit und die Beziehungen zu den gleichartigen Vereinen auswärtiger Staaten im Allgemeinen auf die Beschlüsse der internationalen Conferenz in Genf vom October 1863, insbesondere auf den daselbst zwischen mehreren europäischen Regierungen abgeschlossenen, von der k. und k. Regierung unter dem 21. Juli 1866 (R. G. Bl. Nr. 97, S. 235) bestätigten internationalen Vertrag vom 22. August 1864.

Behufs einer gemeinsamen Oberleitung des Hilfsvereinswesens im Frieden und im Kriege, dann zum Zwecke einer kräftigen Förderung und gegenseitigen Unterstützung ihrer humanitären Thätigkeit sind der österreichisch-patriotische Hilfsverein in Wien und alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden patriotischen Landeshilfsvereine und patriotischen Frauenvereine in einen organischen Verband unter dem Titel „Oesterreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze“ getreten.

Mit den der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze zur Verfügung stehenden spärlichen Geldmitteln ist dieselbe nicht in der Lage, in der begonnenen Arbeit für die Beschaffung und Sicherstellung der für den Mobilisirungsfall unbedingt nothwendigen Hilfsmittel der freiwilligen Sanitätspflege im Felde, in der gewünschten und für den Kriegsfall unentbehrlichen Weise fortzufahren.

Beispielsweise ist für die Aufstellung und Ausrüstung von 30 Blessirten-Transportcolonnen, welche den 30 in der diesseitigen Reichshälfte stationirten k. k. Feldspitälern zugetheilt werden sollten, die Summe

von 450.000 fl. erforderlich; es konnte daher auch, wegen Mangel an Geldmitteln, von der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze vorläufig nur die Aufstellung von vier derlei Colonnen und zwar zum größten Theile durch specielle Widmungen, in Ausführung gebracht werden; für die restlichen 26 derlei Colonnen (deren jede aus 15 zweispännigen Blessirtenwägen und aus einem vierspännigen Sanitätsfourgon besteht) ist daher noch eine Summe von 390.000 fl. erforderlich.

Ebenso fehlen für die übrigen sehr bedeutenden Anschaffungen und Vorbereitungen zur freiwilligen Sanitätspflege im Felde ausgiebige Geldmittel und die Gesellschaft ist deßhalb nicht in der Lage, die große vorbereitende Aufgabe des rothen Kreuzes in möglichst kürzester Zeit im Einvernehmen mit der k. k. Kriegsverwaltung in Ausführung zu bringen, wenn ihr nicht besondere Einnahmsquellen zugewendet werden.

Um nunmehr die zur vollständigen Erfüllung der großen und wichtigen Aufgaben des rothen Kreuzes erforderlichen Geldmittel aufzubringen, bittet die Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze um die Bewilligung zur Emittirung eines unverzüglichen Lotterieanlehens im Betrage von sechs Millionen Gulden durch Ausgabe von auf Ueberbringer lautenden 600.000 Stück Losen à 10 fl. und um die Befreiung von der Stempelgebühr für die auszugebenden Schuldverschreibungen — (Lose).

Um den Loskäufern die möglichste Garantie für die Einhaltung des Tilgungsplanes zu bieten, soll aus dem, vom finanzirenden Institute zu erlegenden Erlöse der Lose ein Lotteriefond zur Deckung der Prämien- und Amortisationsquoten und außerdem ein Verlustreservefond gebildet werden, der die Bestimmung hat, allfällige Differenzen in dem Courswerthe der für den Lotteriefond angeschafften Werthpapiere zu decken. Diese Fonde würden unter Controle eines Aufsichtsrathes und eines landesfürstlichen Commissärs bei einer Staatscasse deponirt und ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Zur Erzielung eines raschen Absatzes der Lose stellt die Bundesleitung die dringende Bitte, daß der Nominalwerth der Lose auf höchstens 10 fl. fixirt werden möge.

Das ganze Anlehen würde in 51 Jahren mittelst Verlosung zurückgezahlt werden; der kleinste Treffer, mit welchem ein Los gezogen werden soll, beziehungsweise die Capitalsrückzahlung für dasselbe, beträgt 12 fl. und steigt bis auf 20 fl.; außerdem kommen auch ansehnliche Prämiengewinnste zur Verlosung.

Da diese Anlehensoperation in Lotterieform durchgeführt werden soll, so handelt es sich dabei um eine Ausnahme von den bestehenden gesetzlichen Normen, und zwar nicht bloß von den Lotto- und Gebührenvorschriften, sondern namentlich auch von der unterm 17. December 1847 erflossenen provisorischen Bestimmung hinsichtlich der Ausgabe von Partialobligationen (Politische Gesetzsammlung Band 75, Nr. 112), deren Gestattung dem legislativem Wege vorbehalten ist.

Die Gewährung einer solchen Ausnahme erscheint in den dargestellten Verhältnissen begründet und es dürfte gegen dieselbe umsoweniger ein Bedenken obwalten, als für die Erfüllung der aus dem beabsichtigten Anlehen erwachsenden Rückzahlungsverpflichtungen ein gut dotirter Sicherstellungsfond hinterlegt wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz vom ......,

betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 Percent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Percent des Handelswerthes der Waare.

Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, daß dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, sei es, daß einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.

Artikel IV.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichniß wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden.

Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarifnummer 331 nachweislich mit mehr als 15 Percent des Werthes getroffene chemische Erzeugnisse, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Werth einer anderen Tarifnummer zugewiesen werden.

Bei der Kundmachung dieses Waarenverzeichnisses und der Nachträge hiezu in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, kann abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113) sich darauf beschränkt werden, daß bloß die Herausgabe des Waarenverzeichnisses und der Nachträge zu demselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.

Artikel V.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) ist nur gegen Erlaubniß der competenten Behörde gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf Weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

Artikel VII.

Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen unter den gegen Mißbrauch schützenden Controlen und Beschränkungen außer Kraft zu setzen.

Artikel VIII.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;
2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft;

4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleißfactorei in Triest;

5. Militäreffecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen;

Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insofern sie deren Verhältnissen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe;

8. Erbschaftseffecten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11. alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.

Artikel IX.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effecten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit

und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun.

Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach längerem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.

2. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, insoferne die Schiffe Ausländern gehören oder insoferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwägen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im Uebrigen aus den transportirten Personen und Waaren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffszüge begriffen ist.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Tabak und Consumtibilien.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst.

6. Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

7. Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insoferne die Waare nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die competente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen. Die Zollbefreiung, beziehungsweise Zollermäßigung, kann auch für die durch die Postverwaltung bereits verzollten Waaren zugestanden werden, welche noch vor der Ausfolgung an den Adressaten verdorben sind. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel X.

Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51);

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Waaren, welche zum Verkaufe in das Ausland ohne Anwendung des Losungsverfahrens gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der competenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden. Sofern indeß aus anhaftenden Fabrikszeichen, Marken und dergl. oder in Ermanglung dessen aus der äußeren Beschaffenheit der Waare zweifellos hervorgeht, daß die Waare ein aus dem Auslande zurückgelangtes Erzeugniß des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist und durch beigebrachte Behelfe die Identität der aus- und eingeführten Waare glaubwürdig dargethan erscheint, so kann der zollfreie Wiedereintritt auch dann gestattet werden, wenn diese Waare im Auslande in den freien Verkehr getreten ist.

Für die zu Ausstellungen im Inlande, ferner für die zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten oder zu vorübergehender Benützung im nachgewiesenen öffentlichen Interesse eingehenden Gegenstände kann gegen Wiederausfuhr derselben die temporäre Zollfreiheit bewilligt werden.

Die Controlmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel XI.

Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1. In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XII.

Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XIII.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechsel-Station innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den, für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Uebersiedlungseffecten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel XIV.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XV.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XVI.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittelst Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheincontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollämtlichen Verschluß des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren.

Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten.

Im inneren, die Zolllinie berührenden Verkehre, sowie im Controlverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu erheben.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1·6 Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.

In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2·4 Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XV enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVII.

Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.

Artikel XVIII.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen der Tarifclasse XXI tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (jedoch mit

Ausnahme der Bestimmungen der Tarifposition 28 d) nebst Anmerkung) sowie alle darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Der Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen der Tarifclasse XXI wird durch das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchsabgabe von Mineralöl festgestellt.

Artikel XIX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Allgemeiner Zolltarif

des

österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Uebersicht.

Erster Theil. — Einfuhr.

Zweiter Theil. — Ausfuhr.

Erster Theil.

Einfuhr.

I. Colonialwaaren.

	per 100 Kilogramm
1. Cacaobohnen und -Schalen	24 fl. — kr.
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	20 „ — „
2. Kaffee:	
a) roh	40 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	37 „ — „
b) gebrannt	50 „ — „
3. Thee	100 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	90 „ — „

II. Gewürze.

4. Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24 fl. — kr.
5. Zimmt aller Art	40 „ — „
6. Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „
7. Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „
8. Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „

Anmerkung. Die Artikel der Nummern 4 bis 8 genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlaß von 5 fl. bei 100 Kilogramm.

III. Südfrüchte.

9. Feigen:	
a) frische	3 fl. — kr.
b) getrocknete	12 „ — „
10. Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	12 „ — „
11. Citronen, Limonien, Pomeranzen	8 „ — „
Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück 1 fl. 60 kr.	
12. Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3 „ — „
13. Datteln, Pistazien	15 „ — „
14. Mandeln:	
a) trockene, mit oder ohne Schale	15 „ — „
b) unreife in der Schale	6 „ — „
15. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3 „ — „
16. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12 „ — „

IV. Zucker.

17. Rohzucker	
a) unter der holländischen Standard-Nr. 19	15 fl. — kr.
b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20 „ — „
18. Raffinirter Zucker	20 „ — „
19. Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande	15 „ — „
20. Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 „ — „

Anmerkung zur Tarifclasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.

V. Tabak.

per 100 Kilogramm

21. Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce) . . . . . . 21 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

22. Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Cigarretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter . . . . . . 52 fl. 50 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr überdies folgende Licenzgebühren per 1 Kilogramm netto zu entrichten:
Für Cigarren und Cigarretten . . . . . . 11 fl. — kr.
„ andere Tabakfabrikate . . . . . . 8 „ 40 „
„ Rohtabak . . . . . . 7 „ — „
Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.

VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.

Getreide:
23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen . . . . . . — fl. 25 kr.
24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse . . . . . . — „ 50 „

Anmerkung. Für den Bedarf von Dalmatien und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar Mais bis zur Maximalgrenze von 80.000 Metercentnern und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentnern über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

25. Malz . . . . . . — „ 60 „

Hülsenfrüchte:
26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken . . . . . . — „ 50 „
27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten . . . . . . 1 „ 50 „
28. Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis . . . . . . 2 „ — „

Anmerkungen. 1. Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis.

2. Mahlproducte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.

VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Gemüse und Obst:
29. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas . . . . . . 5 fl. — kr.
30. Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält . . . . . . 2 „ 50 „
31. Feine Tafelgemüse, frisch . . . . . . 2 „ 50 „
32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:
a) frisch . . . . . . frei
b) getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße) . . . . . . 2 fl. 50 kr.

Anmerkung. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaaren nach Nr. 92 beziehungsweise Nr. 93 zu behandeln

Pflanzen und Pflanzentheile:
33. Oelsaat . . . . . . — „ 50 „

	per 100 Kilogramm
34. Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . .	— fl. 50 kr.
35. Lebende Gewächse; Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	1 „ 50 „
36. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln, Seegras; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu,	frei
37. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	2 fl. 50 kr.
38. Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	10 „ — „

VIII. Schlacht- und Zugvieh.

	per Stück
39. Ochsen	10 fl. — kr.
40. Stiere	4 „ — „
41. Kühe	3 „ — „
42. Jungvieh	2 „ — „
43. Kälber	1 „ — „
44. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	— „ 50 „
45. Lämmer und Kitze	— „ 25 „
46. Schweine	3 „ — „
47. Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm	— „ 30 „
48. Pferde und Füllen	10 „ — „
Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49. Maulthiere, Maulesel und Esel	2 fl. — kr.

IX. Thiere, andere.

50. Wildpret und Geflügel aller Art:	per 100 Kilogramm
a) lebend	frei
b) todt	6 fl. — kr.
51. Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	1 „ — „
52. Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet	10 „ — „
53. Thiere, nicht besonders benannte	frei

X. Thierische Producte.

54. Milch	frei
55. Geflügeleier	1 fl. 50 kr.
56. Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen . .	frei
57. Honig	1 fl. 50 kr.
58. Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs)	5 „ — „
59. Bade- und Pferdeschwämme	15 „ — „
60. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61. Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten;	frei
62. Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
63. Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	2 fl. — kr.
64. Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei

XI. Fette.

65. Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter	10 fl. — kr.
66. Schweine- und Gänsefette; Speck	16 „ — „
67. Stearinsäure, Palmitinsäure	6 „ — „
68. Paraffin, Ceresin, Wallrath	4 „ — „
69. Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1 „ — „
70. Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	— „ 50 „
71. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran	1 „ — „

XII. Oele, fette.

per 100 Kilogramm

72. Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . 4 fl. — kr.
Anmerkung. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter . . . . — „ 80 „
73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfirnisse (Nr. 334) . . . . 2 „ — „
74. Oele, fette, in Flaschen und Krügen . . . . 10 „ — „
Anmerkungen zur Tarifclasse XII:
1. Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Oele in Fässern zu behandeln.
2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.

XIII. Getränke.

75. Bier und Meth:
a) in Fässern . . . . 3 fl. — kr.
b) in Flaschen und Krügen . . . . 8 „ — „
Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.
76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:
a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt . . . . 24 „ — „
b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum . . . . 40 „ — „
Anmerkung. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist in den Zollsätzen inbegriffen.
77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:
a) in Fässern oder Flaschen . . . . 20 „ — „
b) Schaumweine . . . . 50 „ — „
Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung . . . . 6 „ — „
78. Speiseessig:
a) in Fässern . . . . 3 „ — „
b) in Flaschen oder Krügen . . . . 8 „ — „
79. Mineralwässer, natürliche oder künstliche . . . . — „ 50 „
Anmerkung zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.

XIV. Eßwaaren.

80. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback . . . . 1 fl. 50 kr.
81. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot . . . . 6 „ — „
82. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . . 6 „ — „
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes) . . . . 6 „ — „
84. Fleischwürste . . . . 20 „ — „
85. Käse . . . . 10 „ — „
86. Häringe, gesalzen oder geräuchert . . . . 3 „ — „
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . 5 „ — „
88. Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.) in Fässern . . . . . . 15 „ — „
89. Caviar und Caviarsurrogate . . . . 50 „ — „
90. Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt) . . . . 15 „ — „
91. Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate . . . 50 „ — „
92. Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten) . . . . 40 „ — „
93. Eßwaaren, nicht besonders benannte . . . . 40 „ — „

XV. Holz, Kohlen und Torf.

per 100 Kilogramm

94. Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen . . . . frei

95. Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):
   a) europäisches . . . . frei
   b) außereuropäisches . . . . frei

96. Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe . . . . frei

XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.

97. Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh . . . . frei
98. Cokos- und Coquillasnüsse und Cokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse . . . . . frei
99. Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten . . . . frei
100. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen . . . . frei
   Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.
101. Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen) . frei

XVII. Mineralien.

102. Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete . . . . frei
103. Erden und mineralische Stoffe:
   a) roh . . . . frei
   b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . . . . — fl. 20 kr.
   alle diese Gegenstände soweit, sie nicht in anderen Tarifclassen enthalten sind.

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

104. Süßholzsaft, Galgant . . . . 6 fl. — kr.
105. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser . . . . 15 „ — „
106. Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist) . . . . 6 „ — „
107. Aetherische Oele:
   a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl . 6 „ — „
   b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte . . . . 25 „ — „
108. Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm . 10 „ — „

XIX. Farb- und Gärbestoffe.

109. Farbhölzer:
   a) in Blöcken . . . . frei
   b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten) . . . . — fl. 50 kr.
110. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben . . . . . . frei
111. Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean . . . . frei
112. Kastanienholzextract; Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen . . . . 1 fl. 50 kr.
113. Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte . . . . 3 „ — „
   Anmerkung. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See . . . . frei

XX. Gummen und Harze.

per 100 Kilogramm

114. Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	— fl. 20 kr.
115. Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs)	— „ 50 „
116. Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1 „ — „
117. Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	1 „ 50 „
118. Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft	1 „ 50 „

XXI. Mineralöle,

dann Braunkohlen- und Schiefertheer.

119. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:	
a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt	1 fl. 10 kr. netto
b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden	2 fl. — kr. netto
120. roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar	10 fl. — kr. netto
121. raffinirt, oder halbraffinirt:	
a) schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt	1 fl. 90 kr. netto
b) leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden	10 fl. — kr. netto
Anmerkungen: 1. Die Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b) inbegriffen.	
2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate	— fl. 68 kr. netto
3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei

XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,

auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.

122. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei
123. Baumwollwatte	5 fl. — kr.
Baumwollgarne:	
124. einfach oder doublirt, roh:	
a) bis Nr. 12 englisch	6 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	12 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	16 „ — „
125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a) bis Nr. 12 englisch	10 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	12 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	16 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	20 „ — „
126. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24 „ — „
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt	30 „ — „

per 100 Kilogramm

Baumwollwaaren:

128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:
a) roh . . . . 32 fl. — kr.
b) gebleicht . . . . 40 „ — „
c) gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten . . . . 50 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt . . . . 60 „ — „

129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:
a) roh . . . . 40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten . . . . . . 50 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt . . . . 70 „ — „

130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:
a) roh . . . . 50 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten . . . . . . 60 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt . . . . 80 „ — „

131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:
a) roh . . . . 70 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt . . . . 100 „ — „

132. Feinste, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . . 160 „ — „

133. Gestickte Webewaaren; Spitzen . . . . 200 „ — „

134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . 80 „ — „

135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze . 24 „ — „

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus,

ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

136. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen . . . . frei

Leinengarne:

137. Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:
a) einfach, roh . . . . 1 fl. 50 kr.
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt . . . . 5 „ — „
c) gezwirnt . . . . 12 „ — „
d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt . . . . . . 30 „ — „

Anmerkung. Rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrikation von Schläuchen und dergl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . 6 „ — „

138. Jutegarne:
a) einfach, roh . . . . 1 „ 50 „
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt . . . . 5 „ — „

Leinenwaaren:

139. Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus . . . . 2 „ — „

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei.

140. Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter . . . . . 12 „ — „

141. Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter . . . . 20 „ — „
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter . . . . 40 „ — „

		per 100 Kilogramm
142.	Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 fl. — kr.
143.	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	80 „ — „
144.	Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120 „ — „
145.	Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
146.	Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren	200 „ — „
147.	Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier- Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80 „ — „
	Jutegewebe:	
148.	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6 „ — „
	Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.	
149.	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insoferne die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40 „ — „
150.	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12 „ — „
151.	Seilerwaaren:	
	a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	3 „ — „
	b) Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt	12 „ — „

XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren,

auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.

152.	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	frei
153.	Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten	9 fl. — kr.
154.	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
	a) roh	8 „ — „
	Anmerkung. Hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1 „ 50 „
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt; drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	12 „ — „
	Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):	
155.	Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden	12 „ — „
156.	Fußteppiche:	
	a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle	12 „ — „
	b) andere, auch bedruckt	40 „ — „
157.	Gurten	40 „ — „
158.	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:	
	a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „
	b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter	80 „ — „
	Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „
159.	Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren; bedruckte Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b) genannten)	80 „ — „
160.	Undichte wollene Webewaaren	100 „ — „
161.	Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden	150 „ — „
162.	Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):	
	a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt)	12 „ — „
	b) Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt	40 „ — „
	c) bedruckt	80 „ — „

XXV. Seide und Seidenwaaren,

auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.

	per 100 Kilogramm
163. Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei
164. Seidenwatte	12 fl. — kr.
165. Seide, (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:	
a) roh	frei
b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
166. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen) auch gezwirnt:	
a) roh oder weiß gemacht	frei
b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	22 fl. — kr.
167. Nähseide, Knopflochseide und dergl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50 „ — „

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als Wollengarn nach Nr. 154 a) zu behandeln.

Seidenwaaren:

168. Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	400 „ — „
169. Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein	400 „ — „
170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten	200 „ — „

Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden . . . . 24 „ — „

2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren,

mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.

171. Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	170 fl. — kr.
172. Bestandtheile künstlicher Blumen	70 „ — „
Hüte und Kappen:	
173. Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt	130 „ — „
174. Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90 „ — „
Anmerkung. Hutstumpen aus Filz	50 „ — „
	per Stück
175. Hüte, nicht besonders benannte:	
a) ungarnirt	— fl. 20 kr.
b) garnirt	— „ 40 „
c) aufgeputzt	— „ 50 „

Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40% zu verzollen.

Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.

2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifes begriffen sind, zu behandeln.

3. Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

	per 100 Kilogramm
177. Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack	4 fl. — kr.
178. Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261 a); Holzsiebböden	4 „ — „
179. Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXVIII. Stroh- und Bastwaaren,

auch Waaren aus Binsen, Cocosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl.

180. Stuhlrohr:	
a) roh, gespalten	— fl. 50 kr.
b) gebeizt, gefärbt, lackirt	5 „ — „
181. Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergl.):	
a) ungefärbt	3 „ — „
b) gefärbt	5 „ — „
182. Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.), auch in Verbindung mit Holz	5 „ — „
183. Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „
184. Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialen, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	50 „ — „

XXIX. Papier und Papierwaaren.

185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
a) aus Lumpen (Halbzeug)	frei
b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	— fl. 50 kr
186. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe	1 „ — „
187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	3 „ — „
188. Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	3 „ — „
189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	5 „ — „
190. Papier, nicht besonders benanntes	5 „ — „
191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	7 „ — „
192. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); Tapeten	15 „ — „
193. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:	
a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2 „ — „
b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

		per 100 Kilogramm
194.	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15 fl. — kr.
195.	Luxuspapeterien; feine Cartonnagen, Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
196.	Spielkarten	60 „ — „
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.	

XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.

197.	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei
198.	Kautschuk aufgelöst, Gummifäden nicht übersponnen	1 fl. 50 kr.
199.	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6 „ — „
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	12 „ — „
201.	Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 „ — „
202.	Kinderspielwaaren	30 „ — „
203.	Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	20 „ — „
204.	Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45 „ — „
	Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	3 „ — „
205.	Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben	50 „ — „
206.	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentirwaaren, auch Arbeiten daraus	70 „ — „
	Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	45 „ — „
207.	Hartgummiwaaren	30 „ — „
—	Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
	Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.	

XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.

208.	Wachstuch, grobes und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	2 fl. — kr.
209.	Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt	10 „ — „
210.	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen	10 „ — „
211.	Wachstuch nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin	20 „ — „
212.	Wachstaffet	26 „ — „

XXXII. Leder und Lederwaaren.

213.	Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnitten; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	9 fl. — kr.
	Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämisch-gar), auch gespalten, nicht gefärbt	6 „ — „
214.	Sohlleder und Sohllederabfälle	18 „ — „
215.	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18 „ — „

per 100 Kilogramm

216. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten . . . . 25 fl. — kr.
217. Lederwaaren feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug . . . . 35 „ — „
— Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.
218. Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen 35 „ — „
219. Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren) . . . . 50 „ — „

XXXIII. Kürschnerwaaren.

220. Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:
a) aus gemeinen Fellen . . . . 10 fl. — kr.
b) aus feinen Fellen . . . . 50 „ — „
221. Pelzwerk confectionirt:
a) aus gemeinen Fellen . . . . 40 „ — „
b) aus feinen Fellen . . . . 200 „ — „

Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.

XXXIV. Holz- und Beinwaaren.

222. Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.) Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:
a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . 1 fl. — kr.
b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen . . . . 3 „ — „
c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) bezeichneten Verbindungen . . . . 3 „ — „
223. Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):
a) feine, roh . . . . 3 „ — „
b) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder . . . . 3 „ — „
c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug . . . . 15 „ — „
d) gepolsterte Möbel mit Ueberzug . . . . 20 „ — „
224. Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen . . . . 15 „ — „
225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); feine Korbflechterwaaren 20 „ — „
226. Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:
a) roh . . . . 1 „ 50 „
b) gebeizt, gefärbt, polirt . . . . 3 „ — „

per 100 Kilogramm

227. Fourniere, eingelegte . . . . 12 fl. — kr.
228. Kork:
a) Platten, Scheiben, Würfel . . . . 1 „ 50 „
b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork . . . . 12 „ — „
229. Hölzernes Spielzeug:
a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt, oder gedrechselt, roh . . . . 1 „ — „
b) anderes . . . . 20 „ — „
230. Beinwaaren:
a) Fischbein, gerissenes . . . . 5 „ — „
b) Beinwaaren, nicht besonders benannte . . . . 20 „ — „
— Die unter Nr. 224, 225, 229b) und 230b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

XXXV. Glas und Glaswaaren.

231. Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub) . . . . . . 1 fl. 50 kr.
Hohlglas:
232. Hohlglas gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:
a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß . . . . 2 „ — „
b) weiß (durchsichtig) . . . . 4 „ — „ brutto
233. Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . 4 fl. — kr. brutto
234. Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes . . . . 8 fl. — kr.
Tafelglas:
235. Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel . . . 1 „ 50 „
236. Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert . . . . 4 „ — „ brutto
237. Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel . 12 fl. — kr.
238. Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen . . . . . 1 „ 50 „
239. Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen . . . . 50 „ — „
240. Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden) . . . 1 „ 50 „
241. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt . . . . 2 „ — „
242. Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände), bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüße (unechte Steine) ohne Fassung . . . . . . 12 „ — „
243. Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

XXXVI. Steinwaaren,

aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.

244. Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl. . . . . — fl. 25 kr.

per 100 Kilogramm

245. Präparirte Mineralien, als: künstlich gefärbte Erden und Steine; Cemente und Cementwaaren (nicht polirt); geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel und dergl. für den Detailverkauf adjustirt . . . . — fl. 50 kr.
246. Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur . . . . 1 „ 50 „
247. Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „
248. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . . . 24 „ — „

XXXVII. Thonwaaren.

249. Dach-, Mauer- und Pflasterziegel; Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:
   a) unglasirt . . . . frei
   b) glasirt . . . . — fl. 50 kr.
250. Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte oder chamottirtem Thon . . . . — „ 50 „
251. Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinen Steinzeug) . . . . — „ 50 „
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr . . . . — „ 50 „

   Anmerkung. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur . . . . 2 „ — „
253. Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten . . . . 3 „ — „
254. Thonwaaren, nicht besonders benannte:
   a) einfarbig oder weiß . . . . 5 „ — „
   b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert . . . 8 „ — „
255. Porzellan:
   a) weiß . . . . 7 „ — „
   b) farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert . . . . 15 „ — „
256. Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

257. Roheisen; Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen — fl. 80 kr.
   Anmerkung. 1. In Berücksichtigung localer Verhältnisse kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug des Alt- und Brucheisens, mit Ausschluß von Gußbrucheisen ausnahmsweise zum Zolle von 50 kr. per 100 Kilogramm unter Controle der Verwendung und Festsetzung der Maximalmenge bewilligt werden.
   2. Eisenfeile und Hammerschlag . . . . frei
258. Luppeneisen; Ingots . . . . 1 fl. 60 kr.
259. Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:
   a) nicht façonnirt . . . . 2 „ 75 „
   b) façonnirt . . . . 3 „ 50 „
260. Eisenbahnschienen . . . . 2 „ 75 „
261. Blech und Platten, Draht:
   a) In der Stärke von 1 Millimeter und mehr . . . . 4 „ — „
   b) „ „ „ „ weniger als 1 Millimeter . . . . 5 „ — „
   c) Gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt . . . . 8 „ — „

per 100 Kilogramm

Eisenwaaren:

262. Gemeiner Eisenguß:
a) roh, unbearbeitet . . . . . 2 fl. — kr.
b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt . . . . . 4 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen . . . . . 8 „ 50 „
Die unter b) und c) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.

263. Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:
a) rauh, auch gescheuert . . . . . 4 „ — „
b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern) . . . . . 5 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . . . . . 8 „ 50 „
alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.

264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke . . . . . 5 „ — „

265. Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel; gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; Waaren aus Schwarzblech . . . . . 6 „ — „

266. Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen . . . . . 6 „ — „

267. Nägel und Drahtstifte; Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen); Sensen, Sicheln, Futterklingen; auch in Verbindung mit Holz . . . . . 6 „ 50 „

268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren (d. i. aus Draht der Nr. 261 a) . . . . . 8 „ — „

269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge, d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln und dergl., Schneidekluppen, grobe Messer und Scheeren; alle diese für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; Schrauben; Schlösser; auch abgeschliffen, abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz . . . . . 10 „ — „

270. Feine Eisen- und Stahlwaaren:
a) polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt, (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses);
b) Kunstguß und leichter Ornamentguß;
c) Drahtwaaren, nicht besonders benannte; Steck-, Häckel- und Stricknadeln; Schnürstifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte und dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Stahlsaiten; Kratzen aller Art, Weberkämme, Weberzähne; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);
d) Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe); Messerschmiedwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 269 oder 271 gehören;
e) Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt;
f) Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien . . . . 15 „ — „

271. Feine Messerschmiedwaaren; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Gewehrläufe . . . . . 30 „ — „

272. Gewehre; Nähnadeln . . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 270, 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.

273. Blei und Bleilegirungen:
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . . 1 fl. — kr.
b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten . . . 4 „ 50 „

		per 100 Kilogramm
274. Zink:		
	a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
	b) in Stangen, Platten und Blechen	1 fl. 50 kr.
	c) in Drähten und Röhren; Zinkguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3 „ — „
275. Zinn:		
	a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
	b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	4 fl. — kr.
276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:		
	a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
	b) in groben Gußstücken (das ist in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm)	6 fl. — kr.
	c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 Millimeter	8 „ — „
	d) Bleche und Drähte 0·5 Millimeter und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10 „ — „
	e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht	15 „ — „
277. Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien		5 „ — „
278. Metallwaaren, gemeine:		
	a) Walzen, Siederöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10 „ — „
	b) Polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten	12 „ — „
279. Metallwaaren, feine, das ist alle nicht unter andern Nummern begriffenen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel		15 „ — „
280. Metallwaaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide, und dergl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen		30 „ — „
281. Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht		30 „ — „

XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile,

aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.

282. Locomotive		8 fl. — kr.
283. Tender, Locomobile		6 „ — „
284. Nähmaschinen mit oder ohne Gestell		20 „ — „
285. Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 Percent oder mehr Holz)		3 „ — „
286. Maschinen aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle)		10 „ — „
287. Maschinen, nicht besonders benannte:		
	a) wenn vom Gesammtgewichte 75 Percent oder mehr auf Gußeisen oder Gußeisen und Holz entfallen	5 „ — „
	b) andere	6 „ — „
Anmerkungen 1. Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung		frei

2. Maschinen oder Maschinenbestandtheile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

per 100 Kilogramm

3. Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, jedoch können solche Maschinenbestandtheile, wenn sie sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter gemeiner Eisenguß ohne Verbindung mit anderen Materialien, oder als roh vorgeschmiedete unbearbeitete Maschinenbestandtheile darstellen, nach Beschaffenheit ihres Materiales (Nr. 262 a) beziehungsweise 263 a) behandelt werden.

4. Für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.

XLI. Fahrzeuge.

Straßenfahrzeuge:

288. Lastwagen und Lastschlitten . . . . 3 fl. — kr.

per Stück

289. Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit . . . . 25 „ — „

290. Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit . . . . 75 „ — „

Anmerkung: Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.

Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):

per 100 Kilogramm

291. Güterwagen . . . . 5 fl. — kr.

292. Ungepolsterte Personenwagen . . . . 6 „ 50 „

293. Gepolsterte Personenwagen . . . . 9 „ — „

Schiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

294. Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . . — fl. 40 kr.

295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe . . . . 5 „ — „

Anmerkung zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.

XLII. Edle Metalle und Münzen.

296. Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen . . . . frei

297. Münzen:

a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . . . frei

b) Münzen aus unedlen Metallen . . . . frei

Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

Instrumente:

298. Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind . . . . frei

299. Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:

per 100 Kilogramm

a) optische: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Loupen und dergl. 125 fl. — kr.

b) nicht besonders benannte . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 299 a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.

300. Musikalische Instrumente . . . . 10 „ — „

Uhren:

		per Stück
301.	Taschenuhren:	
	a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen;	1 fl. — kr.
	b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— „ 50 „
	c) mit anderen Gehäusen	— „ 30 „
302.	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	a) goldene oder vergoldete	— „ 70 „
	b) silberne oder versilberte	— „ 20 „
	Anmerkung. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materiales.	
303.	Uhrwerke zu Taschenuhren	— „ 30 „
		per 100 Kilogramm
304.	Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke; Uhrfournituren	30 fl. — kr.
305.	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	50 „ — „
306.	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10 „ — „
	Kurzwaaren, feinste:	
307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten	300 „ — „
308.	Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht und Blech aus edlen Metallen; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	200 „ — „
	Kurzwaaren, feine:	
309.	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten	100 „ — „
310.	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100 „ — „
311.	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:	
	a) mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	100 „ — „
	b) mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50 „ — „
	Kurzwaaren, gemeine:	
312.	Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen	50 „ — „
313.	Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernikelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt	50 „ — „
314.	Unechte, leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	50 „ — „
315.	Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten	50 „ — „
—	Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
316.	Regen- und Sonnenschirme:	per Stück
	a) aus Seide	— fl. 48 kr.
	b) aus anderen Stoffen	— „ 24 „

XLIV. Kochsalz.

		per 100 Kilogramm
317.	Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) . . .	— fl. 84 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkungen:

1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilogramm netto Kochsalz 9 fl. 38 kr., für 100 Kilogramm netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr.
2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.
3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

318.	Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei
319.	a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen)	frei
	b) Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Eisenvitriol	— fl. 20 kr.

Anmerkung. Die sub a) und b) genannten Artikel, mit Ausnahme von Glaubersalz und Eisenvitriol, dürfen, soferne deren Bezug nicht Seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.

320.	Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser)	— „ 50 „
321.	a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali); Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	— „ 80 „
	b) Soda, calcinirt	1 „ 20 „
322.	Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorkalk; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin . . .	1 „ 50 „
323.	Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . .	3 „ — „
324.	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; chromsaures Kali, gelbes und rothes	4 „ — „

XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.

		per 100 Kilogramm
325.	Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	1 fl. 50 kr.
326.	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Caseïn, Caseogomme	1 „ 50 „
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	1 „ 50 „
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6 „ — „
	Anmerkung. Stärke zu Appreturszwecken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen	1 „ 50 „
329.	Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure reine, feste und flüssige; Essigsäure, concentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; Milchzucker	10 „ — „
330.	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10 „ — „
331.	Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10 „ — „
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10 „ — „
333.	Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24 „ — „
334.	Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:	
	a) in Fässern	3 „ — „
	b) in Blechkarnistern, Flaschen und dergl.	10 „ — „
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24 „ — „
336.	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waaren fallen	24 „ — „
337.	Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen und dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel	50 „ — „

XLVII. Kerzen und Seifen.

338.	Pechfackeln	1 fl. 50 kr.
339.	Unschlittkerzen	6 „ — „
340.	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	10 „ — „
341.	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11 „ — „
342.	Seife:	
	a) gemeine	4 „ — „
	b) feine, das ist parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	15 „ — „

Anmerkung Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.

XLVIII. Zündwaaren.

per 100 Kilogramm

343. Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier . . . . . . 1 fl. 50 kr.

344. Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) . . . . . . 10 „ — „

345. Zündhütchen, gefüllte . . . . . . 24 „ — „

346. Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen . . . . . . 52 „ 50„ nur gegen besondere Bewilligung.

347. Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe . . . . . . 24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.

348. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . . . . . . frei

Anmerkung. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.

349. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand . . . . . . frei

350. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier . . . . . . frei

351. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz . . . . . . frei

352. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; deßgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . . . . . frei

Anmerkungen. 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dergl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materiales behandelt.

2. Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materiales der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.

3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hieher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen und dergl., welche nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind.

L. Abfälle.

353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser) . . . . . . frei

354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe . . . . . . frei

355. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten frei

per 100 Kilogramm

356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand) . . . . frei.

Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.

Zweiter Theil.

Ausfuhr.

357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . 4 fl. — kr.

Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.

Vorliegender Zolltarif sammt dem Einführungsgesetze vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 24. Mai 1882 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 24. Mai 1882.

Dr. Smolka m. p.

Hevera m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei

Bericht

des

Gewerbeausschusses.

Der Ausschuß hat die von der hohen k. k. Regierung am 16. December 1880 im Abgeordnetenhause eingebrachte Vorlage der Gewerbeordnung nach Zuweisung derselben am 18. December 1880, der eingehendsten Berathung unterzogen.

Bei dem Umfange, der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Vorlage, und bei der Nothwendigkeit, vielen Anforderungen, Petitionen, Klagen und anerkannten dringenden Bedürfnissen, wenigstens eine theilweise und möglichst rasche Abhilfe zu schaffen, faßte der Ausschuß den Beschluß: die drei ersten, sowie den fünften Abschnitt der Regierungsvorlage vorerst als ein Specialgesetz dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme zu empfehlen.

Der vierte Abschnitt der Regierungsvorlage wurde davon ausgenommen, weil durch denselben das bezügliche fünfte Hauptstück des Gesetzes vom 20. December 1859 keine meritorische Abänderung erleidet.

Am 23. Mai l. J. hat der Gewerbeausschuß diesen Theil der ihm gewordenen Aufgabe beendet und stellt — nachdem ihm die bevorstehende Vertagung nicht gestattet, den Motivenbericht, welchen sich derselbe vorbehält, sogleich vorzulegen — den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, in die Berathung dieser Novelle zum Gewerbegesetze einzugehen."

Wien, 24. Mai 1882.

Dallinger-Stillendorf,
Obmann.

Graf Belcredi,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

In theilweiser Abänderung und in Ergänzung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des I., II., III., IV. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

Artikel II.

I. Hauptstück.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eintheilung der Gewerbe.

§. 1.

Die Gewerbe sind entweder:

a) Freie Gewerbe, oder
b) concessionirte Gewerbe, oder
c) handwerksmäßige Gewerbe.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt (§§. 14 und 23).

Als handwerksmäßige Gewerbe werden jene angesehen, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§. 24).

Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, beziehungsweise ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem

Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften.

Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte oder als handwerksmäßige erklärt werden, sind freie Gewerbe.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, im Verordnungswege jene Gewerbe zu bezeichnen, welche als handwerksmäßige anzusehen sind.

II. Hauptstück.

2. Bedingungen des selbstständigen Gewerbsbetriebes.

§. 2.

Eigenberechtigung.

Zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des competenten Gerichtes, durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 53) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbsbetriebe keinen Unterschied.

§. 3.

Juristische Personen.

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 53) bestellen.

§. 4.

Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche und Ordenspersonen, dann Militärpersonen, landesfürstliche Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Vorschriften.

§. 5.

Ausschließungsgründe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder wegen des Vergehens des schuldbaren Concurses verurtheilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusam-

menhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 6.

Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Im Falle der Verurtheilung durch ein richterliches Erkenntniß ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse kann von den politischen Landesbehörden die Rehabilitirung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung ausgesprochen werden.

§. 7.

Gemeindeverband.

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§. 8.

Ausländer.

Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reciprocität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt.

Im Falle die Reciprocität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde.

§. 9.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse gestattet.

§. 10.

Gewerbebetrieb im Grenzbezirke.

Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

§. 11.

Wer durch die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 12.

In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des competenten Gerichtes (§. 2) darzuthun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschieden sind, dürfen nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

§. 13.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Bewerbers einen Gewerbeschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei concessionirten Gewerben.

§. 14.

Nachstehende Gewerbe werden als concessionirt erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4. die Gewerbe Derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergleichen) anbieten;

5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

6. das Gewerbe der Bau-, Brunnen-, Steinmetz-, Maurer-, Zimmer- und Dachdeckermeister;

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

8. das Canalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

12. das Trödlergewerbe;

13. das Pfandleihergewerbe;

14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von Beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

15. die Gast- und Schankgewerbe einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62);

16. die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120 und Ministerialverordnung vom 16. September 1880, R. G. Bl. Nr. 121);

17. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

18. das Gewerbe der Erzeugung von Dampfkesseln;

19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;

20. die Ausübung des Hufbeschlages;

21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten und dergl. durch gifthältige Mittel.

§. 15.

Gast- und Schankgewerbe.

Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen;
f) Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
g) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§. 16.

Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste, oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

§. 17.

Zur Erlangung der Concession für eine der im §. 15 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den

allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber oder gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden Familienmitglieder Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachungt Rücksicht zu nehmen.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

Wenn es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbung in größeren Städten und in Badeorten handelt, ist von der Frage eines Bedürfnisses der Bevölkerung und, insoferne es sich um die Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zum Zwecke der Förderung des Touristenwesens handelt, überdies auch noch von der Frage der Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung nach Umständen Umgang zu nehmen.

Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die angesuchte Concession zum Betriebe einer der im §. 15 aufgeführten Berechtigungen ertheilt, so steht der Gemeinde, insoferne sie nicht mit einem eigenen Statute versehen ist, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist, insoferne es sich um die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession für eine der im §. 15 aufgeführten Berechtigungen handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde gestattet.

§. 18.

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (§. 15 d) nur Eine; zur Ausübung der übrigen im §. 15 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Concessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Concessionsinhaber auszuüben.

Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter, oder die Verpachtung ist von der Gewerbsbehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbsbehörde wird sowohl an dem Gewerbsinhaber, als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Maßgabe des von den Uebertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

§. 19.

Zu der Uebertragung der im §. 15 c), d), e) aufgezählten Gast- und Schankgewerbe, sowie Kaffeeschänken in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwerben, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen, welche dabei auf die Eignung des Locales, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen hat.

Vor Ertheilung der Bewilligung zur Uebertragung des Gast- und Schankgewerbes hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese zu hören.

Wird ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die Bewilligung zur Uebertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Locale von der Gewerbsbehörde ertheilt, so steht der Gemeinde, insoferne sie nicht mit einem eigenen Statute versehen ist, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht, insofern es sich um die Bewilligung oder Verweigerung der Uebertragung des Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Locale handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde zu.

§. 20.

Preßgewerbe.

Die im §. 14, Punkt 1 aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder, dann Drucksorten für industrielle Zwecke, als Annoncen, Preiscourants und dergl. beschränkten Handel.

§. 21.

Bewerbung.

Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzusuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§. 22.

Besondere Erfordernisse.

Zum Antritte eines concessionirten Gewerbes werden nebst den zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 2 bis 10), Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe, und bei den in §. 14, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Bei Verleihung der im §. 14, Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15 und 16 erwähnten Gewerbe ist überdies auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen; die Verleihung der im §. 14 aufgeführten Gewerbe ist überhaupt davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbsbetrieb kein Anstand obwaltet.

§. 23.

Vorbehalt.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, ist ermächtigt, im Falle die Erfahrung im Hinblicke auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte, nach Einvernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

Auf gleiche Weise können einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

c) Bei handwerksmäßigen Gewerben.

§. 24.

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe erbracht wird.

Das Lehrzeugniß und das Arbeitszeugniß ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für

das betreffende Gewerbe besteht, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Gehilfe verwendet haben muß, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften.

An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften, und soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu ertheilen.

Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen.

Zum Antritte eines, gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbstständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden.

Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbsbehörde überlassen.

III. Hauptstück.

Erforderniß einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 25.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben nothwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder

durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

§. 26.

Verfahren im Allgemeinen.

Bei allen solchen Betriebsanlagen, insoferne sie nicht zu den nach §. 27 zu Behandelnden gehören, hat die Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse, und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde.

§. 27.

Besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen.

Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Abdeckereien;
2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten;
3. Borsten-, Roßhaar- und Federn-Reinigungsanstalten;
4. Blutlaugensiedereien;
5. Chemische Waaren-Fabriken;
6. Cementfabriken;
7. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz und dergl.);
8. Darmsaitenmanufacturen;
9. Destillationsanstalten für Mineralöle;
10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken;
11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten;
12. Firniß- und Terpentinsiedereien;
13. Flachs- und Hanfröstanstalten;
14. Fleckſiedereien;
15. Gold- und Silberkrätzmühlen;
16. Glashütten;
17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen;
18. Hornknopffabriken;
19. Hopfenschwefeldarren;
20. Holzimprägniranstalten;
21. Kerzengießereien;

22. Knochenbleichen;
23. Knochensiedereien;
24. Knochen-Stampfen und -Mühlen;
25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken;
26. Kesselfabriken;
27. Leimsiedereien;
28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungs-anstalten;
29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammer-werke, insoweit das Befugniß ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt;
30. Maschinenfabriken;
31. Oel-, Firniß- und Lackfabriken;
32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien;
33. Papierfabriken;
34. Salzsäurefabriken;
35. Salpetersäurefabriken;
36. Salmiakfabriken;
37. Schafwoll- und Baumwollsengereien;
38. Schwefelsäurefabriken;
39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken;
40. Schnellbleichen;
41. Seifensiedereien;
42. Spiegelamalgamirwerke;
43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gypsbrennereien, insoferne dieselben nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und insoferne die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden;
44. Talgschmelzereien;
45. Thonwaarenbrennereien;
46. Wachstuchmanufacturen;
47. Zündwaarenfabriken;
48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken;
49. Coaksbereitungsanstalten,
50. Steinkohlentheeranstalten,
51. Holztheeranstalten,
52. Rußbrennereien,

(zu 49.–52.:) insoferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden;

53. endlich alle gewerblichen Betriebsanlagen, welche durch Wasserkraft bewegt werden, mit Ausnahme jener, bei welchen kleinere hydrostatische Motoren angewendet werden, und bei denen Wasserrechtsfragen nicht in Betracht kommen.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 28.

Ansuchen.

Die Genehmigung der im §. 27 bezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbsbehörde anzusuchen.

§. 29.

Edict.

Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

§. 30.

Verhandlung.

Bei der commissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amtswegen und selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern und soweit als thunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob und wieferne die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Errichtung und des Betriebes derselben etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche nothwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des §. 26 zuwiderlaufe.

Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites

innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§. 340, 341, 342 a. b. G. B.).

§. 31.

Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, ist Jener zu verhalten, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 32.

Recurs.

Die Entscheidung der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen ist sammt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Recurs an die höhere Instanz offen, und ist derselbe bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz das Erkenntniß gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen.

Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung.

§. 33.

Aenderungen in der Betriebsanlage.

Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im §. 25 vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntniß der Gewerbsbehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer commissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

§. 34.

Erlöschen der Genehmigung.

Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen, oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Ansuchen des Gewerbsinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

§. 35.

Der Landesbehörde bleibt es vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen.

Die Tarife für die einzuhebenden Gebühren müssen von der Landesbehörde genehmigt werden.

IV. Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§. 36.

Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

Im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte enscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die betreffende Genossenschaft zu hören hat.

§. 37.

Jeder Gewerbebetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen, die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, die Lehrlinge anderer Gewerbe nicht verstanden.

Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren findet nicht statt.

§. 38.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren oder bestimmte Kategorien von Waaren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren in sich.

Die Anmeldung eines auf bestimmte Waaren, oder eine bestimmte Kategorie von Waaren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waaren.

§. 39.

Feste Betriebsstätten.

Diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen.

In allen Fällen ist jedoch der Gewerbsbehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

Die Verlegung eines eine feste Betriebsstätte bedingenden concessionirten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde oder in demselben Gewerbsbezirke kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbsbehörde erfolgen.

§. 40.

Zweigetablissements und Niederlagen.

Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen (zu welchen jedoch Magazine und andere nur zur Aufbewahrnng von Waaren dienende Localitäten nicht zu rechnen sind) errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Ausfolgung des Gewerbescheines (§. 13), beziehungsweise der Concession (§. 21) nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigetablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen.

Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes vorzugehen.

§. 41.

Gewerbsbetrieb außerhalb des Standortes.

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

Im Falle des Bedürfnisses sind die Gemeindevertretungen größerer Städte aus feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten berechtigt, hinsichtlich der Ausübung des Rauchfangkehrer- und des Canalräumergewerbes innerhalb dieser Städte bezirksweise Abgrenzungen zu verfügen, sowie dieselben zu verändern oder aufzuheben.

§. 42.

Uebersiedlung.

Bei allen Gewerben ist die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbsbehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der sachlichen Befähigung von Neuem zu fordern ist.

§. 43.

Aeußere Bezeichnung.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen, und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

Die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister ist durch die handelsgesetzlichen Vorschriften geregelt und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 44.

Eingriffe.

Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscourants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbsbetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen.

Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbsbehörde zu dringen.

Der dem Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§. 45.

Ist einer der im §. 44 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Thäter einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Uebertretung schuldig.

Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allge=

meinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt, oder derselbe nicht einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikel 26, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches unterliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§. 46.

Der in den §§. 44 und 45 den inländischen Gewerbetreibenden und Producenten gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reciprocität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Producenten zu.

§. 47.

Einer Uebertretung macht sich ferner schuldig:

1. Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch §. 44 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein;

2. jeder Gewerbetreibende der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches thatsächlich nicht besteht;

4. jeder Gewerbetreibende, welcher ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hiezu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein.

§. 48.

Unterliegt eine der in den §§. 44—47 bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäß-

heit des Artikels 26, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, so haben die im §. 131, lit. a), b) und c) der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgesondert platzzugreifen.

Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§. 44—47 bezeichneten Eingriffe und Uebertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein als auch die Höhe der Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

§. 49.

Festsetzung von Maximaltarifen.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung.

Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrottung und Brodbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften maßgebend.

§. 50.

Ersichtlichmachung der Preise.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transports- und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbsbehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen.

§. 51.

Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben.

Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Transportsgewerben dürfen den begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbsbehörde anzeigen.

§. 52.

In welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Personentransports- und Platzdienstgewerbe, sowie die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Canal-

räumer und Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung.

Die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Droguisten (Materialisten) wird im Verordnungswege geregelt.

§. 53.

Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterverpachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und ist bei concessionirten Gewerben von dem Gewerbsinhaber der Gewerbsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen.

Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe enthält §. 18 die Bestimmung.

§. 54.

Uebergang der Gewerbe.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Deßgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession.

Nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grundlage der alten Concession, beziehungsweise des alten Gewerbscheines fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (Geschäftsführer) (§. 53) zu bestellen.

§. 55.

Zurücknahme der Gewerbsberechtigung.

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der

gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbsbetriebes nachträglich zum Vorscheine kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt und der Gewerbeschein, beziehungsweise die Concession zurückgenommen werden.

Bei den im §. 14, Punkt 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 16 angeführten Gewerben kann die Concession auch dann zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten und bei dem im §. 14, Punkt 3, angeführten Gewerbe, wenn dasselbe binnen zwei Monaten nach der Ausfolgung derselben nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§. 56.

Einstellung der Benützung einer genehmigten Betriebsanlage aus Rücksichten des öffentlichen Wohles.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer mit behördlicher Genehmigung errichteten Betriebsanlage von Amtswegen, oder über Einschreiten durch die politische Landesbehörde, auf Grund einer unter Zuziehung von Sachverständigen gepflogenen commissionellen Verhandlung entweder theilweise oder zur Gänze untersagt werden.

Bei Gefahr am Verzuge hat die Gewerbsbehörde erster Instanz die durch die Sachlage gebotenen einstweiligen Vorkehrungen unter gleichzeitiger Anzeige an die politische Landesbehörde zu verfügen, welch letztere diese Verfügung, wenn gegen dieselbe Beschwerde erhoben wird, innerhalb der Frist von 14 Tagen entweder zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 57.

Dem Eigenthümer der Betriebsanlage ist im Falle der theilweisen oder gänzlichen Einstellung des Betriebes für alle hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile angemessene Schadloshaltung zu leisten, wenn er die Nachtheile und Gefahren, wegen deren die Einstellung des Betriebes erfolgt, weder durch eine ohne behördliche Genehmigung vorgenommene wesentliche Aenderung des Betriebsverfahrens oder wesentliche Erweiterung der Betriebsanlage, oder durch ein anderes Verschulden herbeigeführt oder vermehrt hat, noch durch Anwendung entsprechender, den Betriebsverhältnissen angemessener Vorkehrungen, welche von der Gewerbsbehörde angeordnet werden können, abzuwenden im Stande ist.

Zur Schadloshaltung haben, je nachdem die Einstellung des Betriebes im Interesse einzelner Personen, einer oder mehrerer Gemeinden erfolgt, diese Interessenten, jedoch nur nach Maßgabe der von denselben abzuwendenden Nachtheile beizutragen; in jenen Fällen, in denen die Schadloshaltung die Kräfte der Interessenten offenbar übersteigt, kann durch ein Landes-, beziehungsweise Reichsgesetz eine Beitragsleistung des Landes, Staates oder Beider verfügt werden.

Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Einstellung des Betriebes hat die politische Landesbehörde, wenn hierüber keine gütliche Vereinbarung zu Stande kommt, über die Höhe der Entschädigungssumme, sowie über die Frage, inwieweit und von wem dieselbe zu leisten ist, zu erkennen.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde steht den Betheiligten der Recurs innerhalb vier Wochen an das Ministerium des Innern zu, welches im Einvernehmen mit dem Handelsministerium entscheidet.

Sowohl gegen die Höhe der dem Betriebsinhaber zu leistenden Entschädigung, als gegen die Höhe der einem Privatinteressenten oder einer Gemeinde zugemessenen Beitragsleistung, steht der Rechtsweg offen.

Die Einstellung des Betriebes selbst darf — Gefahr im Verzuge ausgenommen (Alinea 2) — erst dann eintreten, wenn die Aufbringung des endgiltig festgesetzten Entschädigungsbetrages sichergestellt ist.

Diese Bestimmungen haben auch auf die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Betriebsanlagen Anwendung zu finden; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benützung solcher Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die Genehmigung bedingungsweise und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Einstellung des Betriebes ertheilt wurde.

§. 58.

Auszeichnung.

Gewerbsunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.

§. 59.

Agenten.

Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hiebei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptionssammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

Jene Handlungsreisenden und stabilen Handelsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 11 anzumelden.

Die Zulassung von Handlungsreisenden für ausländische Handels- und Industrieunternehmungen ist, sofern nicht Staatsverträge dießfällige Bestimmungen enthalten, durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 60.

Feilbieten im Umherziehen.

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und

Anbieten von Waaren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausirhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz und dergl., von Haus zu Haus oder auf der Straße keine Anwendung.

Auch ist der Gewerbsbehörde überlassen, in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 61.

Verkehr über die Grenze.

Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

Das Einbringen der im Auslande verfertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

VII. Hauptstück.

Genossenschaften.

§. 106.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbsbehörde herzustellen.

Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

§. 107.

Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des

Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbstständig betreibt, welche nicht in Eine Genossenschaft vereinigt sind, kann daher auch mehreren Genossenschaften angehören.

§. 108.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§. 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbsunternehmungen nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden.

§. 109.

Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, bestimmt werden.

§. 110.

Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden.

§. 111.

Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen können im gegenseitigen Einvernehmen, durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereinigt werden.

Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbskategorien die Letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbstständige Genossenschaften errichtet werden.

§. 112.

Zuweisung.

Ist bezüglich einzelner Gewerbe ein Zweifel, ob dieselben in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise der betreffenden Genossenschaft über die Zuweisung zu entscheiden.

§. 113.

Nichtbeirrung des Gewerbebetriebes.

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines

Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§. 114.

Zwecke.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, durch Errichtung von Vorschußcassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.

Insbesondere obliegt ihr:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen), besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von, der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen über die sachliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen und dergl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse;

die Festsetzung von Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältniß der Letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§. 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten und dergl.), und die Beaufsichtigung derselben;

e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen, oder der Betritt zu bereits bestehenden Krankencassen;

f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insoferne nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt;

g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer den in g) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Die Genossenschaften eines Bezirkes können zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können.

§. 115.

Die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencasse (§. 121) nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden auf die Mitglieder der Genossenschaft (§. 106) nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Zu den im Alinea 1 des §. 114 genannten, und zu anderen ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme herangezogen werden.

Alljährlich ist der Gewerbsbehörde eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Vorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§. 116.

Arbeitsvermittlung.

Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erleichtern (§. 114, a), sind bei den Genossenschaften Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitsuchenden Hilfsarbeiter und die Gewerbsinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden.

Bei jenen Genossenschaften, welche eigene Gesellenherbergen besitzen, sind diese Vormerkungen in den betreffenden Localitäten zu Jedermanns Einsicht ersichtlich zu halten.

§. 117.

Geschäftsführung der Genossenschaft.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:
a) durch die Genossenschaftsversammlung;
b) durch die Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Verwaltungsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht, dann
c) durch die nach Maßgabe der §§. 121, c — 121, h zur Besorgung der auf die Krankencasse bezüglichen Geschäfte berufenen Organe;
d) durch den schiedsgerichtlichen Ausschuß.

§. 118.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind
a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist während der Dauer der Concursverhandlung;
c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geistesschwäche oder wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden, als auch für die Gehilfen (Gesellen) das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen (Gesellen), um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 119.

Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

Jeder Genossenschaftsversammlung sind Vertreter der Gehilfenversammlung in der Zahl von zwei bis höchstens sechs beizuziehen, welchen behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden berathende Stimmen zustehen.

§. 119 a.

Die Gewerbsinhaber werden zur Genossenschaftsversammlung das erste Mal durch die Gewerbebehörde, in der Folge durch den Genossenschaftsvorsteher mittelst persönlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für nothwendig erkennen, oder wenn der vierte Theil der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Einberufung ist der für die Genossenschaft bestellte Commissär, welcher den gesetzlichen Vorgang zu überwachen hat, zu verständigen.

Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erste Mal bis zur erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstehers dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter zu.

Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit der in den Statuten festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen giltige Beschlüsse fassen kann.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 119 b.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbsinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlußfassung hierüber;

b) die Wahl des Genossenschaftsvorstandes und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses aus dem Stande der Gewerbsinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber für den Vorstand, den Ueberwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankencasse;

c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge, sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;

d) die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals;

e) die Beschlußfassung über Errichtung und organische Aenderungen der im §. 114, d) bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlußfassung über die Umgestaltung der bei den Genossenschaften bereits bestehenden, jedoch den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspre-

chenden Krankenanstalten in genossenschaftliche Krankencassen im Sinne der §§. 121—121, h;

f) die Beschlußfassung über die Lehrzeit und die Art der Lehrlingsprüfungen;

g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Errichtung, rücksichtlich Umänderung von genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirthschaftszwecken;

h) die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Aenderungen, sowie in anderen durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten;

i) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden.

Die erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung vom Vorstande zu machen.

§. 119 c.

Genossenschaftsvorstehung.

Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§. 119 d.

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden in der Genossenschaftsversammlung von der Gesammtzahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Der Vorsteher, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Genossenschaft nach Außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

§. 119 e.

Der Genossenschaftsausschuß hat aus einer Zahl von Gewerbsinhabern (Ausschußmitgliedern) und Ersatzmännern aus dem Stande der Gewerbsinhaber zu bestehen, welche für den Beginn durch die Behörde, dann durch das Genossenschaftsstatut festgesetzt wird.

Die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner werden in der Genossenschaftsversammlung von den Gewerbsinhabern aus ihrer Mitte gewählt in der Art, daß bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, die einzelnen Gewerbsgattungen angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des §. 119, d zu erfolgen.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat die Behörde die erforderliche Anzahl von Vertretern der Gewerbsinhaber als Ausschußmitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner zu bestimmen.

Der Genossenschaftsausschuß wird durch den Genossenschaftsvorsteher zu den unter dessen Vorsitz stattfindenden Sitzungen einberufen.

Den Statuten bleibt vorbehalten zu bestimmen, inwieferne den Gehilfen (Gesellen) eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann.

§. 119 f.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder dem schiedsgerichtlichen Ausschusse, beziehungsweise den in den §§. 121—121, h bezeichneten Organen, zugewiesen sind.

§. 120.

Gehilfenversammlung.

Die Gehilfen (Gesellen) haben sich als Gehilfen- (Gesellen-) Versammlung zu constituiren und als solche einen Obmann und Ausschußmitglieder in der Zahl von zwei bis sechs aus ihren Standesgenossen jeweilig auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Thätigkeit der Gehilfenversammlung, sowie deren Rechte und Pflichten werden durch ein Statut (§. 126) geregelt, welches der behördlichen Genehmigung unterliegt.

Die Wahl des Obmannes der Gehilfenversammlung unterliegt der Bestätigung der Gewerbsbehörde.

Die Gehilfenversammlung, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen hat, wird das erste Mal durch die Gewerbsbehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes delegiren kann, in der Folge jedoch über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers durch ihren Obmann einberufen.

Ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen) und zur Vornahme von Wahlen steht denselben nur insofern zu, als ihnen das Gesetz (§. 119 und 120, a), beziehungsweise die Statuten der Genossenschaft (§. 119, e) ein solches zuerkennen.

Rücksichtlich der Stimmberechtigung der Gehilfen finden die Bestimmungen des §. 118 sinngemäße Anwendung.

Gehilfen (Gesellen), welche bereits durch 14 Tage außer Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung nicht theilnehmen, und werden der ihnen anvertrauten Functionen verlustig.

Der Genossenschaftsvorstehung steht es zu, in die Gehilfenversammlung 2—6 Gewerbsinhaber abzuordnen, welche an derselben mit berathender Stimme theilnehmen können.

Von jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist vorher dem Genossenschaftsvorstehung, und ferner der Gewerbsbehörde die Anzeige zu erstatten, welch' letztere behufs Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei denselben einen behördlichen Commissär entsenden kann.

§. 120 a.

In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§. 120) gehört:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§. 114) nicht widerstreitet;

b) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§. 122); des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und eventuell der Delegirten zur Generalversammlung der Krankencasse aus dem Stande der Gewerbsgehilfen (§. 121, f);

c) die Wahl der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsgehilfen, welchen die im §. 119, Alinea 2, bezeichnete Function in der Genossenschaftsversammlung zusteht; dann die Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Gehilfenausschusses.

§. 121.

Krankencasse.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankencassen) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, deren Statuten den nachfolgenden Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen im Wesentlichen entsprechen müssen.

Zu den Krankencassen haben die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hifsarbeiter, welche bei den der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhabern beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten.

Der Beitrag, welchen die Gewerbsinhaber für jeden Gehilfen (Gesellen) aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, darf nicht höher, als mit der Hälfte der Beiträge jedes Gehilfen (Gesellen) bemessen werden.

Der Beitrag der Gehilfen (Gesellen) darf nicht mehr als drei Percent vom Lohngulden betragen.

Das von der Casse an ein krankes Mitglied zu gewährende Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohnes zu erreichen. Das Krankengeld ist in Fällen längerer Dauer der Krankheit mindestens für die Zeit von dreizehn Wochen zu gewähren.

Die Gewerbsinhaber haben die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen (Gesellen), soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden und insoferne dieselben nicht seitens der Gehilfen (Gesellen) an die genossenschaftliche Krankencasse entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abzuführen.

Die Gewerbsinhaber haben ihre zum Eintritte in die Krankencasse verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Casse anzumelden, widrigenfalls sie von der Casse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären.

Wird ein Gehilfe (Geselle) in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so hat die Casse die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen an die Krankenanstalt zu bezahlen. Die an die Krankenanstalt bezahlten Kosten können dem Mitgliede von dem auf die Dauer der Spitalsverpflegung entfallenden Krankengelde abgezogen werden.

Die Gebarung und Verwaltung dieser Krankencassen muß selbstständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungsanstalten sein.

Die statutenmäßig festgestellten Krankencassebeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§. 121 a.

Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung (§. 114) nachgekommen sind, sowie Gewerbsinhaber, welche den Bestimmungen des §. 121, betreffend die Einhebung und die Leistung der Beiträge entsprochen haben, können in dem Falle als die Krankencasse aus was immer für einer Ursache die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt, nicht verhalten werden, für die Verpflichtungen der Krankencasse aufzukommen.

§. 121 b.

Jede genossenschaftliche Krankencasse muß ein Statut haben, welches Bestimmungen enthält:

a) über Namen, Zweck, Standort und Umfang der Casse;
b) über die Höhe der von den Mitgliedern der Krankencasse (Gehilfen, Gesellen) an die Casse zu entrichtenden Beiträge, und über die Höhe der Beiträge der Gewerbsinhaber, dann über die Art der Einzahlung;

c) über die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Casse zu leistenden Unterstützungen;
d) über die Bildung des Vorstandes, den Umfang und die Dauer seiner Befugnisse und die Vertretung der Gewerbsinhaber im Vorstande;
e) über die dem Vorstande an die Seite zu setzenden Aufsichtsorgane; dann über die Formen der Cassemanipulation;
f) über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung der Mitglieder, über die Art ihrer Beschlußfähigkeit und über die Stimmberechtigung der Gewerbsinhaber;
g) über die Vertretung der Casse nach außen, und über die Formen rechtsverbindlicher Acte;
h) über die Form, in welcher die Kundmachungen der Casse zu erfolgen haben;
i) über die Bedingungen einer Abänderung der Statuten.

§. 121 c.

Die Krankencasse muß einen Vorstand haben, welcher mit zwei Drittheilen aus Gehilfen (Gesellen), und mit einem Drittheile aus Gewerbsinhabern zu bestehen hat. Die Mitglieder aus dem Stande der Gehilfen (Gesellen) sind durch die Gehilfenversammlung, und die Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber durch die Genossenschaftsversammlung zu wählen. Der Vorstand hat die Casse nach außen zu vertreten, ihre sämmtlichen Geschäfte zu besorgen und über Alles zu entscheiden und zu verfügen, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 121 d.

Dem Vorstande ist zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein ständiger Ausschuß zur Seite zu setzen, welcher gleichfalls mit zwei Drittheilen durch die Gehilfen (Gesellen) aus ihrer Mitte, und mit einem Drittheile durch die Gewerbsinhaber aus deren Mitte gewählt zu werden hat.

§. 121 e.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses ist im Statute genau zu begrenzen, und ist der Generalversammlung insbesondere vorzubehalten:
a) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Letzteren;
b) die Abfassung der Statuten, die Beschlußfassung über spätere Abänderung derselben, und über die Verschmelzung der Casse mit anderen den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Krankencassen; Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche hierüber die Genossenschaft zu hören hat;

c) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, welche die im Statute festzusetzenden Grenzen überschreiten;

d) die Beschlußfassung über die Auflösung der Casse im Falle eines Eingehens der Genossenschaft.

§. 121 f.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Gehilfe, Geselle) eine Stimme.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Delegirten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind.

Die Generalversammlung muß aus Delegirten dann bestehen, wenn die Casse mehr als 300 Mitglieder zählt.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegirten und deren Wahl zu enthalten.

Die Anzahl der Delegirten muß wenigstens fünfmal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.

§. 121 g.

Die Gewerbsinhaber haben das Recht auf die Hälfte der den Mitgliedern der Casse (Gehilfen, Gesellen) zustehenden Stimmen in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung, und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 121 h.

Die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankencasse wird das erste Mal durch die Gewerbsbehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes abordnen kann, beziehungsweise dort wo bereits Genossenschaften bestehen, durch den Genossenschaftsvorsteher, in der Folge aber durch den Vorstand der Casse (§. 121, c) einberufen.

Die politische Landesstelle hat die Statuten der Krankencasse zu bestätigen, die genaue Befolgung derselben zu überwachen, und kann dieselbe durch Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit von allen Büchern und Rechnungen der Casse Einsicht zu nehmen und die Casse zu scontriren.

§. 122.

Schiedsgerichtlicher Ausschuß.

Zur Austragung der im §. 114, lit. c) bezeichneten Streitigkeiten wird ein schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet.

Die Competenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide Streittheile sich demselben

schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei in Folge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint, und dessen Zuständigkeit anerkennt.

Die Anzahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Function, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Function dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

Für die Statuten sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Der schiedsgerichtliche Ausschuß hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder muß zur ordnungsmäßigen Besetzung des Schiedsgerichtes nach der Vorschrift des §. 123 ausreichend sein.

2. Der jeweilige Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Diese beiden Functionäre haben abwechselnd dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen anzugehören. Dabei ist festzuhalten, daß der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gehilfen, und der Obmann, sowie dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gehilfen von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber gewählt werden.

§. 123.

Die Austragung der in den §§. 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsrichterlichen Ausschuß kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntniß (Entscheidung) erfolgen.

Zur rechtswirksamen Abschließung eines Vergleiches ist außer dem Obmanne oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei nach dem vorhergehenden Paragraph zur Wirksamkeit berufenen Schiedsrichtern, von denen einer den Gewerbsinhabern, der andere den Gehilfen angehört, erforderlich.

Die abgeschlossenen Vergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, das von beiden Streittheilen zu unterschreiben und wovon auf Verlangen derselben eine schriftliche Ausfertigung zu erfolgen ist.

Die Erkenntnisse (Entscheidungen) des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind in der Anwesenheit des Obmannes und von vier nach §. 122 zur Function berufenen Schiedsrichtern, wovon je zwei der Classe der Gewerbsinhaber und der Gehilfen anzu-

gehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Prüfung aller erforderlichen Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitritt.

Das Verfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch das im §. 122 erwähnte Statut geregelt. Darin kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Höhe den fungirenden Gehilfen Präsenzgelder aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden.

Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht jedem Streittheile die Anfechtung durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu, und hat innerhalb dieser Frist die den Rechtsweg betretende Partei auch die Ueberreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen.

Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehalten.

§. 124.

In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse.

§. 125.

Disciplinargewalt.

Der Genossenschaftsvorstehung wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zehn Gulden, zu verhängen.

Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, werden in den Statuten aufgeführt.

§. 126.

Statuten.

Innerhalb der principiellen Bestimmungen dieses Abschnittes sind für jede Genossenschaft specielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Statuten haben insbesondere zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft und die Evidenzhaltung ihrer Mitglieder und Angehörigen;
b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
c) die Genossenschaftsversammlung und die derselben vorbehaltenen Angelegenheiten;

d) den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung und eventuell des Vorstehers;
e) die Zusammensetzung der Vorstehung, dann die Berathung und die Geschäftsbehandlung in der Vorstehung;
f) die Erfordernisse für die Giltigkeit der Beschlußfassungen in der Genossenschaftsversammlung und in der Genossenschaftsvorstehung;
g) die Art der Bemessung und der Einhebung der Umlagen;
h) die Höhe der allenfalls festgesetzten Incorporationsgebühr für neu eintretende Mitglieder;
i) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
k) die Einrichtung der im §. 114, c) vorgesehenen schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern;
l) die Art der Bemessung und der Einhebung der Umlagen;
m) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 125).

Den Statuten ist das Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuß (§. 122) und das Statut der Gehilfenversammlung (§§. 120 und 120, a), sowie das Statut der Krankencasse (§. 121, b) als integrirender Bestandtheil desselben anzureihen.

§. 127.

Beaufsichtigung.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welcher die Befugniß zusteht, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlungen oder der Vorstehung nach Einvernehmung beider Theile die Entscheidung zu treffen, und welche zur Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Commissäre bestellt.

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorstehung von der Gewerbsbehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

§. 128.

Vermögen der gewerblichen Corporationen.

Besitzt eine dermalen bestehende gewerbliche Corporation ein Vermögen, und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im Sinne dieses Gesetzes umgestaltet, so geht das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über.

Wird eine gewerbliche Corporation mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der Ersteren das Eigenthum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

Löst sich eine gewerbliche Corporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Corporation ihren Sitz hatte.

Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen.

§. 129.

In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung einer gewerblichen Corporation unberührt; es sind daher vor Allem die eventuellen Schulden der Corporation zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;

b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Corporation ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

§. 130.

Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Corporation ruhenden Lasten, sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Corporation auf jene Vortheile, auf welche sie beim Fortbestande der Corporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht.

Artikel III.

Das vorstehende Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte tritt nebst dem I., II., III., IV. und VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 1227 auch noch §. 102 derselben, soferne durch denselben eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eingeführt wird, außer Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern betraut.

Resolutionen.

(Abgeordneter Adámek zu §. 22.)

„In Erwägung der besonderen Wichtigkeit, ferner der an sich mannigfaltigen und in den einzelnen Königreichen und Ländern dieser Reichshälfte eigenartig entwickelten inneren und äußeren Verhältnisse der im §. 14, Punkt 6, aufgezählten Baugewerbe; ferner in Erwägung der geradezu trostlosen und heillos verwirrten gegenwärtigen Zustände dieser Gewerbe wird die Regierung aufgefordert, unter vollständiger Wahrung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Autonomie der Königreiche und Länder mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur genauen Regelung der Rechte und Pflichten, insbesondere aber zur Normirung des Umfanges des theoretischen und praktischen Befähigungsnachweises, sowie zur Abgrenzung des Wirkungskreises der Bau-, Brunnen-, Steinmetz-, Maurer-, Zimmer- und Dachdeckermeister und deren stellvertretenden Bauführer und Poliere zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

(Abgeordneter Ritter v. Moro zu §. 22.)

„Die Regierung wird aufgefordert, nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß an allen Orten, wo größere Quantitäten von Gewehrläufen erzeugt werden, staatliche Probiranstalten errichtet werden und die bei der Probe gut befundenen Rohre mit einem amtlichen Zeichen versehen werden, welches deren Solidität verbürgt."

(Abgeordneter Matscheko zu §. 38.)

„Die Regierung wird aufgefordert, ein specificirtes Verzeichniß jener Waaren, welche in die verschiedenen Handelsbefugnisse unter einem Collectivnamen eingereiht erscheinen (als Specereiwaaren-, Gemischtwaaren-, Schnittwaarenhandel), nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern und einschlägiger Genossenschaften im Verordnungswege zu publiciren."

(Abgeordneter Graf Mieroszowski zu §. 38.)

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Revision der bis jetzt üblichen Vorschriften über die Abgrenzung der Greislerei und des Detailhandels mit Victualien und Specereiwaaren, sowie auch bezüglich des Antrittes dieser Handelsgewerbe vorzunehmen und geeignete Gesetzesvorlagen einzubringen."

(Abgeordneter Reschauer zu §. 52.)

„Die Regierung wird aufgefordert, das Rauchfangkehrergewerbe ehebaldigst einer den Anforderungen einer rationellen Feuerpolizei angemessenen Regelung zu unterziehen."

(Abgeordneter R. v. Towarnicki zu §. 52.)

Die Regierung wird aufgefordert, demnächst zur verfassungsmäßigen Behandlung eine Gesetzesvorlage einzubringen, dahin gehend, daß die Forderungen für Rauchfangkehrerarbeiten — mit Umgehung der Gerichte — im politischen Wege eingetrieben werden.

(Abgeordneter Reschauer zu §. 52.)

„Die Regierung wird aufgefordert, die zur Durchführung executiver Feilbietungen bestehenden, der Verschleuderung zahlreichen Eigenthumes Thür und Thor öffnenden Einrichtungen einer Reform zu unterziehen.“

(Abgeordneter Pöck zu §. 59.)

„Die Regierung wird aufgefordert, anläßlich der seinerzeit stattfindenden Vorberathungen über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise der Artikel 15 dieses Vertrages abgeändert werden soll, damit in Bezug auf das Hausirwesen in Oesterreich selbstständige Verfügungen getroffen werden können, und die im §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 ausgesprochene Freizügigkeit in einer, den jetzigen Verhältnissen entsprechenden und einschränkenden Weise geregelt werde.“

(Abgeordneter Ritter v. Ehrlich zu §. 59.)

„Die Regierung wird aufgefordert, in geeigneter Weise, namentlich durch strenge Handhabung der Vorschriften über die Besteuerung die ansässigen Gewerbetreibenden vor dem schädigenden Einfluße der Wanderlager nach Möglichkeit zu schützen.“

(Abgeordneter Reschauer zum IV. Abschnitte der Regierungsvorlage.)

„Die Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Marktgesetzes dem Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

(Abgeordneter Hevera zu §. 114.)

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, alle jene Maßnahmen zu treffen, wodurch den mit §. 114, Alinea 1 ins Leben gerufenen Gewerbsgenossenschaften bei Errichtung von Hilfsvorschußcassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen &c. die größtmöglichste Steuer- und Gebührenfreiheit gewährt werde.“

(Abgeordneter Ritter v. Ehrlich zu §. 121, b).

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die genossenschaftlichen Krankencassen ein Normalstatut zu verfassen und gleichzeitig mit Erlaß der Gewerbenovelle zu publiciren.“

(Abgeordneter Ritter v. Ehrlich zu §. 126.)

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Gewerbegesetznovelle ein Normalstatut für die Genossenschaften zu publiciren.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Motivenbericht

zu dem vom

Gewerbeausschusse

mit

Bericht vom 24. Mai 1882 vorgelegten Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Am 26. November 1879 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, im Abgeordnetenhause ein, enthaltend drei Abschnitte, und zwar: über die Hilfsarbeiter, die Gewerbeinspectoren und die gewerblichen Hilfscassen, sowie Normativbestimmungen für letztere.

Durch Beschluß dieses Hauses vom 27. November 1879 ward derselbe an den Gewerbeausschuß verwiesen und von demselben eingehendsten Berathungen unterzogen.

Diese waren schon weit vorgeschritten, als die Vorlage zurückgezogen, und am 16. December 1880 — wenige Tage vor der Unterbrechung der Sitzungen des Abgeordnetenhauses — der Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Einführung einer Gewerbeordnung" eingebracht und am 18. December 1880 dem Gewerbeausschusse zugewiesen wurde.

Nach Wiederaufnahme der Sitzungen des Abgeordnetenhauses am 18. Jänner 1881 trat an den Ausschuß die Frage heran: Wie die ihm nun gewordene, so große und dabei so dringend, eine möglichst baldige Lösung erheischende Aufgabe, am entsprechendsten bewältigt werden könne? und derselbe gelangte zu dem Beschlusse: sich in drei Subcomités zu theilen und diesen je eine angemessene Anzahl von in einem inneren Zusammenhange stehenden Abschnitten dieses umfangreichen Gesetzentwurfes, bestehend aus dem Einführungsgesetze, enthaltend IX Artikel, der Gewerbeordnung, enthaltend X Abschnitte und 184 Paragraphe und einen Anhang mit Normativbestimmungen für registrirte gewerbliche Hilfscassen in 60 Artikeln, zur Vorberathung zu überweisen.

Die Masse und Schwierigkeit des von denselben zu verarbeitenden Stoffes, die Nothwendigkeit, daß die Entscheidung über gewisse grundsätzliche Vorfragen in dem einen oder dem anderen bezüglichen Subcomité früher erfolgt sein mußte, bevor eine sichere Grundlage für die weiteren Berathungen derselben gewonnen war, die Rücksichtnahme also auf solche principielle Beschlußfassungen einzelner Subcomités, die Einvernehmung Sachverständiger und die Veranstaltung von Enqueten u. s. w. hinderte die Vollendung der Arbeiten bis zum Schlusse des damaligen Sessionsabschnittes. Nach Wiederaufnahme der Sitzungen des Abgeordnetenhauses im November 1881 faßte der Ausschuß in seiner ersten Sitzung am 24. November 1881 den Beschluß, von dem Berathungsmodus durch Subcomités abzugehen und die Gesetzesvorlage einem Referenten zur Berichterstattung zu übergeben, über dessen Antrag im späteren Verlaufe der Verhandlungen beschlossen wurde, die ersten fünf Abschnitte in Berathung zu ziehen und dieselben als ein Specialgesetz zur Gewerbeordnung dem Abgeordnetenhause zur Annahme zu empfehlen.

Nachstehende Erwägungen bestimmten den Ausschuß, diesen Vorgang gutzuheißen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Durch die neue umfassende Vorlage ward nicht allein die dem Ausschusse gestellte Aufgabe sehr bedeutend vergrößert und seine Arbeit vermehrt, sondern ihre Lösung auch sehr wesentlich verzögert und erschwert.

Diese Erschwerung wird sofort klar, wenn berücksichtigt wird, daß die Gesetzgebungen der continentalen Staaten im Gegensatze zu England, dessen Legislation anerkannten Bedürfnissen von Fall zu Fall durch Specialgesetze gerecht zu werden sucht, in ihren Bemühungen fortfahren, das weite Gebiet des Erwerbslebens mit allgemeinen Gesetzesbestimmungen zu umhegen, alle seine mannigfachen Lebensregungen zu codificiren und in Paragraphe zu fassen.

Dieser seit 100 Jahren grassirende Hang zu allgemeinen Gesetzen ist es auch, der Savigny veranlaßte, das Verdict auszusprechen: „daß seine" — und wohl vielleicht auch unsere — „Zeit, keinen Beruf zur Gesetzgebung habe." Sie hat ihn darum nicht, weil ihr als sociales und wirthschaftliches Ideal die gleichmäßige Schrankenlosigkeit und Organisationslosigkeit vorschwebt, und sie die Aufgabe der Gesetzgebung darin zu finden glaubt, das Unbegrenzte mit allgemeinen Gesetzen zu umfassen.

Die bedeutendsten Rechts- und Fachautoritäten haben es anerkannt, daß die Gesetzgebung mit der Ordnung des Gewerbewesens eines der schwierigsten Gebiete aller Legislation betritt, und es bestätigt dies insoferne die Erfahrung, als diese Gesetzescompendien wohl die Kenntniß der Gesetze, sowie ihre Anwendung den Verwaltungsbehörden erleichtern, aber gleichzeitig den Gewerbetreibenden selbe in weit höherem Maße erschweren.

Kaum erlassen, stoßen sie schon überall auf Hindernisse, stören, hemmen und verletzen, ohne bestehende Uebelstände zu beheben, steigern die Unzufriedenheit in den davon betroffenen Kreisen, und müssen nach verhältnißmäßig kurzer Dauer abgeändert oder zurückgezogen werden, um durch andere ebenso allgemeine ersetzt zu werden, welche demselben Lose verfallen.

Unter den vielen Belegen, welche für die Richtigkeit dieses Ausspruches angeführt werden könnten, dürfte es genügen, an dieser Stelle nur auf „Die deutsche Gewerbeordnung" vom 21. Juni 1869 hinzuweisen.

Nach langen und eingehenden Berathungen in mehr als anderthalbhundert Sitzungen kam dieses Gesetz zu Stande, um sogleich nach seinem Erscheinen in den Kreisen der Gewerbetreibenden und den Organen der Fachpresse eine sehr abfällige Kritik zu erfahren, und nach Jahren mußten die Fabriksinspectoren in ihren Berichten der Verwunderung Ausdruck geben, wie wenig, ja selbst gar nicht dieses Gesetz selbst von den intelligenten Industriellen gekannt, mithin beachtet und befolgt werde. Diese Erfahrung und der fortdauernde Verfall des Kleingewerbes in Deutschland, die immer lauter ertönenden Hilferufe aus seinen Kreisen, erwirkten endlich den Versuch, durch Erlaß eines Specialgesetzes eine Abhilfe zu schaffen.

In der 13. Sitzung des Deutschen Reichstages am 4. März 1878, als schon wesentliche Aenderungen des Gewerbegesetzes vom 21. Juni 1869 in Verhandlung standen, sagte der Präsident des Reichskanzleramtes: „Zum Schluß kann ich mit Befriedigung constatiren, daß die Methode, welche die Regierung ein gehalten hat, die Methode des schrittweisen Vorgehens in der Weiterbildung unseres Gewerberechtes, von allen Seiten dieses hohen Hauses Billigung gefunden hat."

Am 18. Juli 1881 erschien das sogenannte Innungsgesetz als eine Abänderung der Gewerbeordnung.

Wenn das Gesagte schon die kaum mit einem Male zu bewältigende Aufgabe, welche dem Ausschusse geworden ist, kennzeichnet, und als genügende Begründung für das Vorgehen desselben und seinen am Schlusse dieses Berichtes gestellten Antrag anzusehen sein dürfte, so bestimmen ihn dazu noch fernere Erwägungen.

Es würde wohl kaum zuläßig erscheinen, die Durchberathung der ganzen Regierungsvorlage in mehreren Sessionsabschnitten im Ausschusse zu vollenden, um dann das hohe Abgeordneten- und Herrenhaus wochen-, vielleicht monatelang zu beschäftigen.

Bevor die gefaßten Beschlüsse Gesetzeskraft erlangen, könnte leicht ein ungemessen langer Zeitraum ablaufen.

Wichtige Gründe socialer, wirthschaftlicher, politischer und humanitärer Natur fordern eine baldmöglichste Entscheidung.

Die Hilferufe, welche in den vorliegenden Petitionen, überwiegend aus den Kreisen der Kleingewerbetreibenden, an die hohen Häuser des Reichsrathes gelangen, die Resolutionen zahlreicher an vielen Orten abgehaltenen „Gewerbetage" und die dieselben begründenden Reden, immer lauter werdende Stimmen in der Presse, sowie der notorische, mit erschreckender Schnelligkeit vor aller Augen fortschreitende Verfall des Kleingewerbes, sie alle drängen und erheischen eine rasche Abhilfe.

Die Gewerbestatistik ist leider unzureichend, um den behaupteten, und von keiner Seite bestrittenen Verfall des Kleingewerbes in allen Königreichen und Ländern ziffermäßig nachzuweisen.

Diesbezüglich sagt der Herr Abgeordnete Reschauer in einer interessanten, dem Ausschusse übergebenen Denkschrift:

„Es kann jedoch dieser Nachweis des Rückganges des Kleingewerbes in verläßlicher Weise für Wien, die Hauptstadt der Monarchie, geschehen und wenn hier, wo sich das Capital concentrirt, Handel und Verkehr in einem Mittelpunkte zusammenlaufen, der Gewerbestand im Rückgange, ja im raschen Verfalle begriffen ist, so kann aus dieser traurigen Thatsache wohl immerhin ein Schluß auf gleiche, ja noch traurigere Zustände an der Peripherie gezogen werden.

Vom Jahre 1852 bis 1860 hat sich die Zahl der Erwerbsteuerpflichtigen in Wien von 33.943 auf 40.827 erhöht. Mit dem Jahre 1860 trat das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 in Wirksamkeit, die sogenannte Gewerbefreiheit war proclamirt.

Eine bedeutende Zunahme der Gewerbe, ein Aufblühen derselben, gab sich im Widerspruche mit den pomphaften Verheißungen, welche vorangegangen waren, nicht kund, sondern bis zum Jahre 1873 nur ein langsames, oft unterbrochenes Steigen auf die Zahl von 45.986 Erwerbsteuerpflichtigen, also nur um 5.159 in 13 Jahren! Das Gesammterträgniß der Erwerbsteuer gerieth jedoch — ungeachtet bedeutender Steuererhöhungen in den Jahren 1863 und 1868 und vermehrter Strenge bei der Bemessung und Eintreibung dieser Steuer — in eine rückläufige Bewegung.

Die 33.943 Pflichtigen des Jahres 1852 vor Einführung der Gewerbefreiheit zahlten 913.983 fl., während 48.861 Pflichtige im Jahre 1879 nur 1,073.974 fl. aufbringen konnten. In 15 Jahren also bei einer Zunahme der Steuerzahler um 15.118 nur eine Zunahme der Gesammtsteuersumme um 159.991 fl.! Mit Schluß 1879 wurde trotz aller vorangegangenen Steuererhöhungen um 13.767 fl. 87 kr. weniger an Erwerbsteuer bezahlt als im Jahre 1858, also in dem Jahre vor Einführung der Gewerbefreiheit, und es müßte sich ihr Erträgniß mindestens auf das Doppelte beziffern, wenn die Steuerkraft der Pflichtigen des Jahres 1879 jener der Steuerpflichtigen von 1858, also vor Einführung der Gewerbefreiheit, gleichgeblieben wäre.

Das traurige Bild der Verarmung des Gewerbestandes in Wien tritt noch greller in Folgendem hervor:

Die 5¼-Guldensteuer, welche die ärmste Classe der Gewerbetreibenden entrichtet, umfaßte im Jahre 1852 nur 24³/₁₀ Percent aller Pflichtigen; im Jahre 1879 bereits 42¹/₁₀ Percent, also auch hier in 15 Jahren eine Steigerung um 18²/₁₀ Percent.

Noch bedenklicher zeigt sich dieses beim Handwerkerstande, welcher zumeist in die Classen der 10½ fl.- und 21 fl.-Pflichtigen fällt.

Im Jahre 1852 gab es der „Zehnguldenmänner" 14.540.

Ihre Zahl stieg bis 1864 auf 17.520. Mit diesem Jahre begann der unaufhaltsame Rückgang.

Die Zahl der Handwerker, welche im Jahre 1852 noch 42⁴/₁₀ Percent der sämmtlichen Steuerpflichtigen umfaßte, war 1879 schon um 9⁶/₁₀ Percent, mithin auf 33⁸/₁₀ Percent gesunken. Nicht besser ging es den „21-Guldenmännern". Ihre Zahl stieg in den zehn Jahren von 1852 bis 1862 von 3.924 auf 5.058, um bis zum Jahre 1879 auf 3.861 herabzusinken, also weniger um 63 als vor 15 Jahren, wo die „Gewerbefreiheit" noch nicht bestand.

In der Erwerbsteuerclasse von 1.575 Gulden stieg die Zahl von 84 im Jahre 1873 plötzlich auf 169, um nach zwei Jahren schon auf 89 und im Jahre 1879 sogar auf 51 herabzusinken.

Diesen sprechenden Daten sei es gestattet, noch die weitere Thatsache anzureihen, daß nach der nicht widersprochenen Mittheilung öffentlicher Blätter, in einer andern gewerbreichen Stadt der Monarchie, in Brünn, im Jahre 1879 allein 563 Gewerbe, und davon in einem Monate, dem December, 186 heimgesagt wurden.

Solchen Zuständen gegenüber thut Umkehr noth.

Dies sind in Kürze einige Gründe, welche den Ausschuß bewogen haben, um Zeit zu gewinnen, und zur Beseitigung einiger schreiender Mißstände, die ersten fünf Abschnitte der Gewerbeordnung als eine Novelle zum Gewerbegesetz vorzulegen.

Im weiteren Fortgange seiner Berathungen, um die Zeit abzukürzen, welche diese erheischen und in Berücksichtigung dessen, daß der IV. Abschnitt der Regierungsvorlage einer Gewerbeordnung, dem fünften Hauptstücke des diesbezüglich einstweilen in Kraft verbleibenden Gesetzes vom 20. December 1859 dem Inhalte nach gleichlautend ist, hat der Ausschuß beschlossen, auch noch diesen Abschnitt über den „Marktverkehr" auszuscheiden.

Es gelangen demnach die Abschnitte I, II, III und V der Regierungsvorlage als I., II., III., IV. (61 Paragraphe) und VII. (40 Paragraphe) Hauptstück in einer mit Rücksicht auf die bis auf Weiteres in

Geltung bleibenden Theile der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorgenommenen Anordnung und Einreihung der Hauptstücke und Paragraphe nebst Artikel I bis V zur Vorlage.

Diese Bestimmungen haben zumeist Bezug auf die Classe der sogenannten Kleingewerbetreibenden, und so wenig es der Ausschuß auch verkennt, wie wichtig und dringend es ist, in allen den Beziehungen, welche die weiteren Abschnitte der Regierungsvorlage berühren, ja über dieselben hinaus eine gesetzliche Ordnung anzubahnen, so hielt er sich doch aus den angeführten Gründen für verpflichtet, vorerst wenigstens die oben bezeichneten Abschnitte (Hauptstücke) in Gesetzesform zum Abschluß zu bringen, ohne in der Bearbeitung der weiteren inne zu halten. Insbesondere wird eine der brennendsten und wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiete der Fabriksgesetzgebung zu erblicken sein, und die Regelung der Verhältnisse der Arbeiter, welche eine menschenwürdige Existenz beanspruchen können, ist schon im Interesse des socialen Friedens dringendst geboten.

Der Ausschuß hat es keineswegs verkannt, daß neben der sogenannten Gewerbefreiheit und dem irrigen Wahn, als sei die freie Concurrenz der allein richtige Regulator im Erwerbsleben, noch andere Momente störend und schädigend auf den Gewerbebetrieb einwirken.

Die Rücksicht darauf, daß die Beseitigung oder thunlichste Einschränkung derselben großentheils auf andern Gebieten der Gesetzgebung erfolgen muß, wenn Schutzmaßregeln auf jenem der Gewerbegesetzgebung überhaupt wirksam sein sollen, und da die Nothwendigkeit drängt, möglichst bald einen, wenn auch nur sehr bescheidenen Anfang mit dem Aufbau solcher schützender Bestimmungen zu machen, welche namentlich den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb gegen eine ganz ungemessene Concurrenz, die einzelnen Handwerker gegen übereilte allzufrühzeitige und unbedachte Anmeldung und Eröffnung des Betriebes und auch das Publikum gegen schlechte und schleuderhafte Production einigermaßen zu sichern vermögen, hat den Ausschuß bewogen, den geschilderten Vorgang zu beschließen und jenen Grundsätzen in den einzelnen Paragraphen der vorliegenden Gesetzesnovelle Ausdruck zu geben, welche er für geeignet hält, Uebelstände zu beseitigen und ein besseres Gedeihen im Erwerbsleben anzubahnen, insoweit dies überhaupt durch die Gewerbsgesetzgebung geschehen kann.

Drei Hauptbestimmungen sind es, welche der Gesetzesnovelle zu Grunde liegen, und welche in den Hauptstücken I—IV, dann VII derselben zum Ausdrucke und zur Durchführung gelangen, und zwar:

a) Die Dreitheilung der Gewerbe,
b) die Erbringung des Befähigungsnachweises bei gewissen concessionirten und bei den handwerksmäßigen Gewerben,
c) die obligatorische Genossenschaft.

Die Detailbestimmungen zur Durchführung dieser Grundsätze enthalten, bezüglich der Eintheilung der Gewerbe, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend das I. Hauptstück in

A) Allgemeine Bestimmungen,

1. Eintheilung der Gewerbe, §. 1; dann das II. Hauptstück in

B) Besondere Bestimmungen

dasjenige, was bei freien Gewerben, §§. 11—13, concessionirten Gewerben, §§. 14—23, und bei handwerksmäßigen Gewerben, §. 24, zu normiren ist.

Das III. Hauptstück enthält die Bestimmungen über das

„Erforderniß einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben“, §§. 25—35;

das IV. Hauptstück jene über

„Umfang und Ausübung der Gewerberechte“, §§. 36—61,

endlich das VII. Hauptstück betrifft die

„Genossenschaften“, §§. 106—130 (40 Paragraphe).

Im I. und II. Hauptstücke, §§. 1—24, enthält die Vorlage des Ausschusses eine Anzahl der nothwendigsten restrictiven Bestimmungen, sowohl im Allgemeinen in Bezug auf die Qualification der ein selbstständiges Gewerbe antretenden Personen, als auch insbesondere bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises beim Betriebe gewisser concessionirter und der handwerksmäßigen Gewerbe, entsprechend den in der Wesenheit derselben begründeten, in 262 von 383 eingelangten Petitionen von Kleingewerbetreibenden gestellten und motivirten Forderungen, sowie Bestimmungen bezüglich der Rücksichtnahme auf die Localverhältnisse und dergleichen mehr.

Es findet die Dreitheilung der Gewerbe ihre Begründung in den thatsächlichen Verhältnissen, welche im Gesetze Ausdruck und Berücksichtigung erfahren müssen, wenn es auch noch keiner Gesetzgebung gelungen ist, für „Handwerk" oder „Fabrik", ja nicht einmal für den Begriff des „Gewerbes" eine denselben vollkommen deckende Definition zu finden.

Im Allgemeinen sind freie Gewerbe diejenigen, welche von Jedermann innerhalb der gesetzlichen Schranken und mit Beachtung der administrativen und polizeilichen Vorschriften betrieben werden können; concessionirte Gewerbe sind jene, bei denen öffentliche Rücksichten den Betrieb vom Nachweis der Befähigung und von einer besonderen Gestattung abhängig machen; endlich ist Handwerker in technischer Beziehung derjenige Gewerbetreibende, welcher als technischer Vorarbeiter die ganze Geschäftsleitung seines Unternehmens in sich vereinigt, in wirthschaftlicher Beziehung derjenige Gewerbsunternehmer, dessen aus dieser technischen Thätigkeit hervorgehende Arbeitsgewinn den wesentlichen Theil seines Geschäftseinkommens bildet; in socialer Beziehung endlich ist Derjenige ein Handwerker, der es auf der Stufenleiter des Lehrlings und Gesellen zum selbstständigen Unternehmer, Meister gebracht hat, mag er als solcher mit oder ohne Gesellen arbeiten.

Der Executive muß es überlassen bleiben, die Einreihung der Gewerbe in diese Kategorien und nothwendige Aenderungen von Fall zu Fall zu verfügen.

Was die Forderung der Erbringung eines Befähigungsnachweises zur Ausübung eines selbstständigen Gewerbebetriebes betrifft, so hat das bestehende Gesetz dieselbe nur bei den concessionirten Gewerben geltend gemacht; mindestens als ebenso nothwendig stellte sich dieselbe beim Handwerke dar. Dieselbe ist — richtig aufgefaßt — weit weniger eine Schranke, welche den Zutritt zum Gewerbe erschwert und die Möglichkeit des Erwerbes einengt, als ein höchst nothwendiger Schutz der redlichen Arbeit und der bestehenden Gewerbsbetriebe gegen Concurrenz und Schleuderproduction, ein Schutz gegen Unerfahrenheit, ungenügendes Können und Vermögen, sowie Leichtsinn beim Antritt des Gewerbes, sowie ein Schutz der Consumenten, der Käufer vor unsolider Waare.

Der Befähigungsnachweis schützt also sowohl die Production als Consumtion.

Aus dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage möge Folgendes hier Platz finden:

Zu §. 2. Der diesfalls in Betracht kommende §. 252 a. b. G. B. lautet:

„Einem Minderjährigem, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht, nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären; wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt.

Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit."

Der Justizministerialerlaß vom 19. März 1860, Z. 2172, lautet:

„Da ein Minderjähriger durch die Zulassung zu einem selbstständigen Gewerbebetriebe großjährig wird, so sind die Gerichte verpflichtet, im Interesse der Minderjährigen und Pflegebefohlenen und zur Abwendung nachtheiliger Folgen in derlei Fällen bei der Ertheilung der vormundschafts- oder curatelsbehördlichen Zustimmung unter Beachtung der die Volljährigkeit begründenden Bedingungen (§. 174, §. 252 a. b. G. B.) mit besonderer Vorsicht vorzugehen, und namentlich für Minderjährige vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre eine derlei Zustimmung nach Vorschrift des Justizhofdecretes vom 15. Juni 1835, Nr. 38 J. G. S., nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur aus rücksichtswürdigen Gründen zu ertheilen."

Zu §. 4. In Beziehung auf Militärpersonen enthält das Gesetz vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, principielle Bestimmungen.

Zu §. 6. Hier mußte das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, in Betracht gezogen werden.

Zu §. 7. Die Gemeinde- und Heimatsverhältnisse sind nach den Gesetzen vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, beziehungsweise den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetzen, und dem Gesetze vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, zu beurtheilen.

Uebrigens wird in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 (Artikel 4 und 6) ausgesprochen:

„Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung; jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben."

Zu §. 8. Die Niederlassung von Ausländern behufs Ausübung eines Gewerbes im Inlande kann für die einheimische Industrie oft ersprießlich sein; die Erfahrung lehrt, daß der Zufluß fremder Intelligenz, Arbeitskraft und fremden Capitales die vaterländische Industrie mitunter fördert und hiedurch vortheilhaft wird.

Es empfiehlt sich daher, Ausländern den Antritt und Betrieb von Gewerben zu erleichtern und dieselben gegen einfache Nachweisung der formellen Reciprocität seitens des Staates, dem sie angehören, in der gedachten Beziehung den Inländern gleichzustellen.

Die Nachweisung der formellen Reciprocität soll durch die Partei unter Berufung auf die Bestimmungen des betreffenden Vertrages erfolgen.

In dieser Beziehung kommen in Betracht:

1. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Schweden und Norwegen vom 3. November 1873, R. G. Bl. Nr. 60.

2. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Portugal vom 13. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 7.

3. Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Siam vom 8. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 8.

4. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 24. März 1870, R. G. Bl. Nr. 139.

5. Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kaiserthume Japan vom 18. October 1869, R. G. Bl. Nr. 128.

6. Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kaiserthume China vom 2. September 1869, R. G. Bl. Nr. 58.

7. Handelsvertrag mit der Schweiz vom 14. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 10.

8. Der Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878, R. G. Bl. Nr. 1, ex 1879, beziehungsweise die internationale Erklärung vom 31. December 1879, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1880.

9. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Italien vom 27. December 1878, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879.

10. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden vom 26. März 1867, R. G. Bl. Nr. 102.

11. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien vom 23. Februar 1867, R. G. Bl. Nr. 56.

12. Die provisorische Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 25, beziehungsweise die internationale Erklärung vom 20. November 1879, R. G. Bl. Nr. 141.

13. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Liberia vom 1. September 1866, R. G. Bl. Nr. 129 anno 1867.

14. Handelsvertrag mit Großbritannien vom 5. December 1876, R. G. Bl. Nr. 144, beziehungsweise die internationale Erklärung vom 26. November 1877, R. G. Bl. Nr. 117.

15. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862, R. G. Bl. Nr. 42.

16. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland vom 4. October 1860.

17. Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Griechenland vom 4. März 1835.

18. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Dänemark vom 12. Februar 1834.

19. Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Nordamerika vom 27. August 1829, dann

20. die Handelsconvention mit Rumänien vom 22. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 78.

21. Das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend das Zoll- und Handelsbündniß mit den Ländern der königlich ungarischen Krone (Art. I, XIV, XV).

Die fallweise Zulassung von Ausländern zum Gewerbsbetriebe, bezüglich deren nicht bereits durch Staatsverträge Vorsorge getroffen ist, steht gegenwärtig auf Grund des Ministerialerlasses vom 9. Juli 1869, Z. 4362, den politischen Landesbehörden zu.

Zu §. 14. Gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung wurden die folgenden Gewerbe als concessionspflichtig erklärt:

Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, welchem noch die Vertilgung von schädlichen Insecten und dergleichen beigefügt wurde, im Sinne der Ministerialverordnung vom 29. April 1874, R. G. Bl. Nr. 53; das Gewerbe der Brunnenmeister auf Grund der Ministerialverordnung vom 20. Februar 1875, R. G. Bl. Nr. 16; das Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76; das Gewerbe der Hufschmiede im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 100; die Erzeugung von Sprengmitteln und der Verkehr mit denselben, Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68; das Gewerbe der Erzeugung und des Verschleißes weinähnlicher Getränke (Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120); das Dachdeckergewerbe, das Gewerbe der

Erzeugung von Dampfkesseln und jenes der Erzeugung von Spielkarten, aus Rücksichten des öffentlichen Wohles; endlich auch das Gewerbe der Pfandleiher. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 22. August 1845 (Politische Gesetzsammlung) sollen zur Errichtung von Pfandleihanstalten niemals Privatpfandleiher berechtigt werden, sondern solche Unternehmungen, dort wo das Bedürfniß sich herausstellt, mit Bewilligung der Landesstelle durch Gemeinden oder Vereine gegründet werden, und haben diese Unternehmungen, wo nicht unter der unmittelbaren Leitung, doch wenigstens unter der Aufsicht und dem Schutze der Staatsverwaltung zu stehen.

Diese Bestimmung ist durch die bestehende Gewerbeordnung nicht aufgehoben, vielmehr insofern erneuert worden, als im §. 16 der Gewerbeordnung auf jene Beschränkung des Betriebes des Pfandleihgewerbes hingewiesen, und weiters mit dem Ministerialerlasse vom 12. Februar 1863, Z. 422, die Pfändervermittlung als gewerbsmäßige Beschäftigung ausdrücklich verboten wurde.

In gewissen Beziehungen wurden diese Vorschriften seither durch das Gesetz vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze (insbesondere das Patent vom 2. December 1803, juridische Gesetzessammlung 640) aufgehoben wurden, in ihrem Wesen alterirt.

In der Praxis wurde stets an den obigen Specialvorschriften strenge festgehalten und das gewerbemäßige Gelddarleihen auf Pfänder nicht gestattet.

Die in Folge örtlicher Bedürfnisse hie und da entstandenen Unternehmungen, welche zum Theile sich mit Gelddarleihen befassen, haben sich als Commissions-, Incasso- und dergleichen Geschäfte etablirt und treiben bei Vermeidung der gesetzlich verpönten Form gleichwohl häufig das Pfandleihgeschäft unter irgend einer anderen Modalität, als Verkauf- und Rückkaufgeschäft und dergleichen; sie haben in manchen Orten eine bedeutende Zahl erreicht.

Es läßt sich nun wohl kaum leugnen, daß die auf das Pfandleihgeschäft bezugnehmenden gesetzlichen Vorschriften mit den derzeitigen Verkehrsverhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr im Einklange stehen und daß dieselben auch nicht in den Rahmen der allgemeinen Legislation passen.

Anderseits kann die offenkundige Umgehung der Gesetzesbestimmungen nicht zugelassen werden, sondern sollen die Vorschriften, welche den Verhältnissen nicht mehr vollständig entsprechen, modificirt werden.

Ueber den Gegenstand wurden nicht bloß von den betheiligten Gewerbsunternehmern wiederholt Ansuchen an die Regierung gerichtet, sondern weiters die zweckmäßigste Regelung der Angelegenheit im Schoße von Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern und politischen Landesstellen zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht.

Es dürfte zu diesem Ende am zweckmäßigsten sein, das Pfandleihen als eine gestattete gewerbliche Beschäftigung zu erklären und dieselbe nebst den Bedingungen der Verläßlichkeit an jene zu knüpfen, daß vom Standpunkte der Sittlichkeit und Sicherheit kein Hinderniß obwaltet und daß auf die Localverhältnisse Rücksicht genommen werde (§. 22).

Es wird übrigens in dieser Beziehung auf die durch §. 52 normirte Betriebscontrole hingewiesen.

Die Einschränkung auf diejenigen Gifte und Stoffe, deren Zubereitung und Verschleiß nicht nach den Medicinalvorschriften den Apothekern vorbehalten ist, sowie insbesondere jener, bezüglich deren die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die Einführung einer neuen Pharmakopöe, specielle Vorschriften enthält, rechtfertigt sich durch die nothwendigen Rücksichten für die Gesundheit und öffentliche Sicherheit.

Bezüglich des Gast- und Schankgewerbes treten im Entwurfe Verschiedenheiten gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung zu Tage. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieses Gewerbe vermöge seines tiefgehenden Einflusses auf den Zustand der öffentlichen Sittlichkeit, Gesundheit und Sicherheit eine besonders eingehende Behandlung in legislativer Beziehung erheischt. Die derzeit geltenden Vorschriften haben dem Ueberhandnehmen des Schankwesens und den häufigen Ausschreitungen desselben keine genügende Schranke zu setzen vermocht, und zahlreiche Petitionen aus allen Kreisen bezeichnen die Modification der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften als höchst nothwendig, damit sich dieses Gewerbe in den Grenzen bewege, welche einerseits durch das Bedürfniß des consumirenden Publikums, anderseits durch die nothwendige Wahrung der öffentlichen Gesundheits- und Sittlichkeitsinteressen vorgezeichnet sind.

Die Bezeichnung Trödlergewerbe erscheint richtiger als die bisherige casuistische und nicht erschöpfende Aufzählung von Geschäften, mit welchen das Trödlergewerbe sich befaßt.

Das Gewerbe der Photographen ist durch den Staatsministerialerlaß vom 27. April 1864, Z. 7653, als ein freies Gewerbe erklärt, ohne daß jedoch der preßgewerbliche Charakter und das Verhältniß desselben zum Preßgesetze hiedurch berührt wird.

Zu §. 23. Zur Begründung dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, daß sich trotz der sorgfältigsten Abwägung der bei Feststellung des Verzeichnisses (§. 14) in Betracht kommenden Momente doch

möglicherweise späterhin die Nothwendigkeit einer Abänderung desselben durch Einfügung einzelner, weiterer Gewerbe ergeben kann, wie auch die eventuelle Entbehrlichkeit einzelner der für die im §. 14 aufgeführten Gewerbe vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit der Zeit eintreten kann.

Da es nicht immer thunlich ist, zu diesem Ende die Mitwirkung aller gesetzgebenden Factoren sofort in Anspruch zu nehmen, so würde durch diesen Paragraph behufs solcher nothwendiger Abänderungen dieses Verzeichnisses den betheiligten Ministerien, welche nur nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände und nach Einvernehmung der competenten Organe vorzugehen haben, die Ermächtigung ertheilt werden.

Die Bestimmungen des III. Hauptstückes über das „Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben" sind entsprechend den analogen Vorschriften der bestehenden Gewerbeordnung, welche sich im Allgemeinen als zweckmäßig bewährten, in die Vorlage aufgenommen.

Einige Ergänzungen und erläuternde Bestimmungen hinsichtlich des Vorganges bei den commissionellen Verhandlungen über die Einwendungen und Ansprüche der Parteien sind auf Grund der gemachten Erfahrungen und über Antrag der betheiligten Kreise in der Vorlage neu aufgenommen worden, sowie das Verzeichniß der Betriebsanlagen, bei welchen das Edictalverfahren platzzugreifen hat, eine Vervollständigung erfahren hat, die sich durch die Fortschritte und Neuerungen auf dem Gebiete der Fabriksindustrie als nothwendig herausstellte.

Zu §. 27. Hier wurden neu aufgenommen:

Die Anlagen zur Erzeugung von Sprengpräparaten, Terpentinsiedereien, Destillationsanstalten für Mineralöle, Blutalbuminfabriken, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Holzinprägnirungsanstalten, Pech- und Wagenschmiersiedereien, Kesselfabriken, Metallschmelzereien, Gold- und Silberkrätzmühlen, Hornknopffabriken, Hopfenschwefeldarren, Schafwoll- und Baumwollsengereien, Spiegelamalgamirwerke, Spiritus- und Preßhefefabriken, Borsten-, Roßhaar- und Federreinigungsanstalten, Blutlaugensiedereien, Cementfabriken, Steinbrüche, Schwefelsäurefabriken.

Zu §. 29. Zur vollständigen Erörterung aller hier in Betracht kommenden Momente empfiehlt es sich, daß die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach dem Wasserrechtsgesetze (respective den Landesgesetzen über das Wasserrecht) allenfalls erforderlichen Amtshandlungen zugleich mit jenen über die gewerbspolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

Zu §. 30. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphes soll für die Verhandlung über die Genehmigung von Betriebsanlagen ein gleichförmiger sachmäßiger Vorgang normirt werden, wobei insbesondere die genaue Abgrenzung oder Competenz der Gewerbsbehörden und der Gerichte angestrebt wurde.

Die Einbeziehung der Erörterung jener Vorkehrungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben nothwendig sind in die commissionelle Verhandlung erscheint zweckmäßig, um diese wichtigen Rücksichten, soweit dieselben mit der Betriebsanlage im Zusammenhange stehen, schon bei Zeiten zu wahren.

Was die im IV. Hauptstücke behandelte Ausübung der Gewerberechte anbelangt, so sind in der Vorlage, wenn auch nicht rücksichtlich der allgemeinen Grundsätze, doch bezüglich einzelner Details gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung Abweichungen zu constatiren und wurden mehrfache, dem bestehenden Gesetze anhaftende Lücken, insbesondere über die Firmaführung, dann über die Einstellung von Betriebsanlagen ausgefüllt.

Die Ausübung der Gewerberechte soll nur durch einzelne im Gesetze enthaltene Anordnungen, welche lediglich den Rücksichten des allgemeinen Wohles entspringen, eine Beschränkung erleiden.

Die Bestimmung der bestehenden Gewerbeordnung, wonach für gewisse Gewerbe die Einführung oder Aufhebung von Preissatzungen durch die Behörde ausgesprochen werden kann, hat den derselben imputirtem Zweck, die Sicherung billiger Preise zu bewirken, nicht erfüllt, vielmehr gewöhnlich die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht, indem sie den Verkauf unter dem Satzungspreise erschwerte, oder aber zu einer Verringerung der Leistung des Gewerbetreibenden führte.

Durch die Aufhebung jener Bestimmung über die Preissatzungen wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß, um das Publikum vor möglicher Ausbeutung durch einzelne gewerbliche Unternehmer zu bewahren, seitens der Behörde vorgeschrieben werden kann, für einzelne im Gesetze ausdrücklich bezeichnete gewerbliche Leistungen oder Erzeugnisse gewisse Preise festzusetzen, denen aber lediglich der Charakter von Maximalpreisen zukömmt, und hinsichtlich deren die staatliche Ingerenz sich auf die Genehmigung und Ueberwachung der Einhaltung der im öffentlichen Verkehrsinteresse als nothwendig erkannten Tarife beschränkt.

Es wurde eine Reihe von Gewerben namhaft gemacht, bei welchen die Festsetzung von Tarifen ausgesprochen werden kann; ferners eine Anzahl von gewerblichen Beschäftigungen, hinsichtlich deren im öffentlichen Verkehrsinteresse die Ersichtlichmachung von Tarifen angeordnet werden kann.

Die in der bestehenden Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, deren Betrieb nicht nach Belieben unterbrochen werden darf, haben in Folge mehrfach geäußerter, motivirter Wünsche aus berufenen Kreisen eine Vermehrung erfahren.

Zu §. 38. Wer aus dem Handelsbetriebe ein Gewerbe macht und dieses anmeldet, ist nicht bloß auf den Verkauf der eigenen oder der gleichartigen fremden Erzeugnisse beschränkt, indem die volle Handelsfreiheit durch keinerlei etwa nach Waarengattungen gezogene Scheidelinien eingeengt ist, eine Bestimmung, welche schon vom theoretischen Standpunkte geboten, überdies das gründlichste Mittel ist, um die oftmal vorgekommenen Streitigkeiten über den Begriff der Gewerbestörung hinsichtlich der Handelsbefugnisse für die Zukunft zu beseitigen.

Zu §. 40. Was den zur näheren Bestimmung des Begriffes „Zweigetablissement oder Niederlage" angebrachten erläuternden Zusatz anbelangt, so ist derselbe durch den in der Praxis öfter vorgekommenen Fall begründet, daß Gewerbsleute, welche außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Localitäten zur Einlagerung ihrer Artikel gemiethet hatten, solche Waarendepots, wenn zur Beaufsichtigung derselben ein eigenes Personale aufgestellt war, als Zweigetablissements oder Niederlagen im Sinne des §. 47 der Gewerbeordnung eigens anzumelden haben, was wohl als eine den Betrieb hemmende Unzukömmlichkeit erscheint und im Wesen der Sache unbegründet ist.

Zu den §§. 43 bis 48. Diese Vorschriften wurden in Folge der aus den betheiligten Kreisen laut gewordenen Klagen über das häufig vorkommende unreelle Gebaren bei der Firmaführung und den sonstigen gewerblichen Bezeichnungen hier aufgenommen.

Zu §. 49. Es sind bezüglich der Art der Feststellung von Tarifen hier ausführlichere Bestimmungen enthalten, als in der bestehenden Gewerbeordnung, wodurch insbesondere die obbezeichneten Unterschiede zwischen den alten Preissatzungen und den Tarifen präcise zum Ausdrucke gebracht werden sollen, wobei darauf hingewiesen wird, daß durchaus nicht für alle Fälle die Festsetzung von Tarifen vorgeschrieben, sondern ausgesprochen wird, daß diese Einrichtung nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse getroffen werden kann.

Zu §. 50. Hier wurde die Bestimmung der Gewerbeordnung über das Halten von Vorräthen, als mit der Freiheit des Gewerbebetriebes unvereinbarlich weggelassen.

Hingegen soll in Folge mehrfacher von gewerblichen Organen und Corporationen gestellter Anträge die Ersichtlichmachung der Tarife beibehalten und sogar auch bei einigen anderen Gewerben, wie Transports- und Platzdienstgewerben, neu vorgeschrieben werden, wodurch den durch das factische Bedürfniß bereits eingeführten Einrichtungen für die Zukunft durch das Gesetz die Grundlage geboten werden soll.

Zu §. 51. Den Gewerbetreibenden, welchen nicht gestattet wird, den begonnenen Gewerbebetrieb nach Belieben zu unterbrechen (in der bestehenden Gewerbeordnung die Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer), wurden über ausdrückliches Ansuchen mehrerer Handels- und Gewerbekammern noch beigefügt: Die Inhaber von Kanalräumer- und Transportsgewerben, weil bei diesen Gewerben — ebenso wie bei den obigen — öffentliche Rücksichten in Betracht kommen, und nicht durch willkürliches Einstellen des Betriebes das Gemeinwohl gefährdet werden darf.

Dagegen wurde die Bestimmung der bestehenden Gewerbeordnung, wonach solche Gewerbetreibende auf behördliches Verlangen den Betrieb durch eine gewisse Frist (höchstens 14 Tage) noch fortführen müssen, als schwer zu rechtfertigender Eingriff in das Recht des einzelnen Gewerbeinhabers und nicht immer durchführbare Maßregel fallen gelassen und bloß die Pflicht zu einer vorläufigen Anzeige (4 Wochen vor der Betriebseinstellung) statuirt.

Zu §. 52. Die Bestimmung, daß die Inhaber von Pfandleih- und Trödlergewerben hinsichtlich des Umfanges und der Art ihres Geschäftsbetriebes einer besonderen Controle unterworfen werden sollen und ihre Geschäftsbücher im Sinne der bezüglichen Verordnungen zu führen haben, findet ihre Begründung in der Natur der Gewerbe, welche möglicherweise den Deckmantel für anderweitige unerlaubte Beschäftigungen abgeben könnten, sowie in dem Umstande, daß die Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche gerade bei diesen Gewerben häufig in Betracht kommen (z. B. §§. 362, 445, 471, 477, 515 des Strafgesetzes), ohne jene Vorsicht schwer überwacht werden würde.

Was speciell das Pfandleihgewerbe betrifft, so ist gegenüber der durch die Vorlage beabsichtigten Zulassung von Privaten zu diesem Erwerbszweige (§. 14) eine besonders aufmerksame Controle unerläßlich, um etwaigen Mißbräuchen dieses neu eingeführten Gewerbes und Benachtheiligung des Publikums, insbesondere des unbemittelten Theiles der Bevölkerung, welcher zunächst in die Lage kommt, jene Institute in Anspruch zu nehmen, bei Zeiten vorzubeugen.

Es wird hier darauf hingewiesen, daß diese Gewerbe auch im Deutschen Reiche hinsichtlich ihrer Ausübung an analoge gesetzliche Bestimmungen gebunden sind, wie solche in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Ausführungsverordnungen niedergelegt sind. Diese Verordnungen werden bei dem Interesse, welches dieselben bieten, als Materialbeitrag ihrem Wortlaute nach wiedergegeben.

I. §. 1. Jeder Inhaber eines Trödlergewerbes ist verpflichtet, ein nach dem Formulare A angelegtes, durchwegs mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde bestätigtes Geschäftsbuch über seinen Einkauf und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen deutlich vorzunehmen und auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der fortlaufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets im ordnungsmäßigen Zustande befinden, namentlich dürfen keine Radirungen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufes hat der Gewerbsinhaber sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Stellt sich hiebei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sei, so ist der Gewerbsinhaber verpflichtet, den Verkäufer anzuhalten und der Sicherheitsbehörde zu überliefern.

Dies gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, hinsichtlich welcher der Trödler durch amtliche Bekanntmachung oder auch schriftliche Mittheilung von Privatpersonen Kenntniß erhalten hat, daß sie dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdet oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Die dem Gewerbsinhaber zugehenden amtlichen Benachrichtungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände hat derselbe nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und dem controlirenden Polizeiorgane auf Verlangen vorzulegen.

Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Gewerbsinhaber von Privatpersonen zugehen.

§. 4. Gegenstände, von denen der Trödler wissen muß, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftmäßig desinficirt wurden.

II. §. 1. Jeder Inhaber eines Pfandleihgewerbes ist verpflichtet ein Pfandleihbuch zu führen.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen und durchwegs mit Seitenzahlen versehen sein; bevor dasselbe in Gebrauch kommt, muß es der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

Ueber die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein besonderes Pfandbuch zu führen, welches in der obbezeichneten Art eingerichtet und bestätigt sein muß. Die Pfandbücher dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß vernichtet werden.

§. 2. Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen, wobei auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen ist:

a) Die laufende Nummer des Pfandstückes;
b) der Name, Stand und die Wohnung des Verpfänders;
c) die Art und Weise, in welcher er sich legitimirte;
d) die Beschreibung des Pfandstückes (bei Gold- und Silbersachen auch deren Gewicht und Feingehalt.)
e) der Werth des Pfandstückes;
f) der Betrag des Darlehens;
g) Jahr und Tag des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes;
h) der bedungene Betrag der Zinsen und der verabredete Tag der Wiedereinlösung des Pfandstückes;
i) die Beifügung der Namensunterschrift des Pfandgebers (Verpfänders).

§. 3. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit der Eintragung in dem Pfandbuche (§. 2) wörtlich übereinstimmen muß, anderweitige Zusätze und Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§. 4. In dem Geschäftslocale des Pfandleihers muß an einer augenfälligen Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine gedruckte Zinstabelle angebracht sein.

§. 5. Der Pfandleiher hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer wiederrechtlich entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und dem controlirenden Polizeiorgane auf Verlangen vorzulegen.

Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Pfandleiher von Privatpersonen zugehen.

§. 6. Wird von dem Verpfänder die Verlängerung des Pfandvertrages nachgesucht, so ist im Falle der Annahme seitens des Pfandleihers zu verfahren, wie wenn es sich um den Abschluß eines neuen Pfand-

leihgeschäftes handeln würde; es hat eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach Vorschrift der §§. 3 und 4 stattzufinden.

§. 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Inhaber des Pfandscheines, sobald dieser es unter Vorzeigung desselben verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene, den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet wurden, enthaltene Quittung übergeben.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde hat den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft es nothwendig befunden wird, einer Revision zu unterziehen.

Zu §. 55. Als Gewerbe, bei welchen der Gewerbeschein aus öffentlichen Rücksichten zurückgenommen werden kann, wenn dieselben binnen sechs Monaten nach Ausfolgung desselben nicht in Betrieb gesetzt werden, sind in der Vorlage die sub §. 14, Punkt 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 16 angeführten Gewerbe genannt. Diese Bestimmung, welche die Zustimmung der über den Entwurf einvernommenen Organe gefunden hat, rechtfertigt sich durch die Rücksichtnahme auf die Consequenzen einer eventuellen längeren Nichtausübung; um jedoch Härten zu vermeiden, ist diese Bestimmung nicht imperativ getroffen, sondern dem Ermessen der Behörden, welche diesfalls die Orts- und Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen haben, anheimgestellt.

Zu den §§. 56 und 57. Die Aufnahme dieser, in ihren Hauptbestimmungen den §§. 51 und 52 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nachgebildeten Paragraphe wird durch das erfahrungsgemäß vorhandene Bedürfniß nach positiven Bestimmungen über das Vorgehen in solchen Fällen begründet.

Die bezügliche Vorschrift kennzeichnet die Competenzabgrenzung der politischen Behörden und der Gerichte.

Zu §. 58. Die Bestimmung über die Zuwendung der hier bezeichneten Auszeichnung fand bei den zunächst betheiligten Kreisen die Zustimmung; auf dem Felde der Industrie und des Handels wird der Ehrgeiz, in welchem wir auf anderen Gebieten die Triebfeder zu großen Leistungen sehen, als Sporn zur Vervollkommnung wirksam.

Die vereinzelt vorgekommene Einwendung, daß diese Auszeichnung bloß größeren Industrieunternehmungen verliehen werde, findet ihre Widerlegung in dem Wortlaute des §. 51, wonach dieselbe jeder Gewerbeunternehmung, welche den gesetzlichen Bedingungen entspricht, ertheilt werden kann.

Die im §. 61 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 enthaltene Bezeichnung „k. k. privilegirt" wurde jedoch fallen gelassen, weil dieselbe den thätsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und zu Täuschungen, namentlich im Auslande, leicht Anlaß geben kann.

Zu §. 59. Für das Feilbieten von Druckschriften und das Sammeln von Subscriptionen gelten die im Preßgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 (§. 23), enthaltenen Vorschriften.

Zu §. 60. Die Verweisung auf die Hausirhandelsbefugnisse, welche nach Artikel IV des Einführungsgesetzes nicht nach der Gewerbeordnung, sondern nach dem Gesetze vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, zu beurtheilen sind, findet hier behufs Gegenüberstellung mit jenen Handelsbefugnissen statt, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen und mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse und ihre auf Unterstützung mancher Kleingewerbetreibenden gerichtete Tendenz nach wie vor beizubehalten wären.

Zu §. 61. Die in diesem Paragraphe bezeichnete Befugniß hat in der Praxis zunächst für die an das Ausland angrenzenden Reichstheile Bedeutung; diese Bestimmung, welche zur größeren Deutlichkeit und behufs Beseitigung etwaiger Zweifel im Wesentlichen aus der bestehenden Gewerbeordnung herübergenommen ist, steht im Einklange mit den einschlägigen Bestimmungen des II. Hauptstückes.

Das VII. Hauptstück der Novelle zum Gewerbegesetze handelt von der obligatorischen Genossenschaft.

Diese Grundlage jeder Ordnung im Gewerbe hat allein das in Wirksamkeit stehende Gesetz vom 20. December 1859 festgehalten.

Der Ausschuß sah sich umsoweniger veranlaßt, von derselben abzugehen, als es einer, die Ordnung im Gewerbsbetriebe garantirenden Organisation absolut bedarf und diese erheischt, daß auch selbst die einfachsten Gewerbe, deren Betrieb nur einer geringen Uebung und Befähigung zu ihrem Gedeihen bedarf, um nur mäßigen Anforderungen zu genügen, sich associiren und sich die entschiedenen Vortheile einer festen und dauernden Verbindung ebenso sichern, als dies für einen complicirteren Gewerbebetrieb nothwendig ist. Die Genossenschaften sind unter der Voraussetzung einer zweckmäßigen, die freie Bewegung innerhalb ihres Rahmens möglichst wenig behindernden Organisation, corporativer Verbände von hoher Wichtigkeit und geeignet, als Mittel zur Erreichung vieler gemeinsamer Ziele den Gewerbetreibenden (Gewerbsinhaber wie Hilfsarbeiter) zu dienen; ja, in mehrfacher Beziehung die einzigen, welche zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden, den öffentlichen Behörden, den Handels- und Gewerbekammern, sowie den Gemeinden und repräsentativen Körperschaften stehen, die Vermittlung und Vertretung der gewerblichen Interessen zu besorgen vermögen.

Es sind dieselben die geeignetsten Organe, um Sorge zu tragen für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und den Hilfsarbeitern in Beziehung auf den Lehr- und Dienstverband; ihnen zunächst kommt die Förderung der Errichtung gewerblicher Fachlehranstalten und die Einwirkung auf ihren Besuch zu, sie bilden ein berufenes Medium zur Schaffung und Leitung von Hilfscassen und zur Erleichterung der auf den Gemeinden schwer lastenden Armenversorgung.

Wohl constituirte Genossenschaften sind unentbehrliche Grundfesten und Träger freier Selbstverwaltung.

Die (40) Paragraphe 106 bis 130 enthalten die wesentlichen Bestimmungen, durch welche eine feste Organisation der gleiche oder verwandte Gewerbe Betreibenden zum Nutzen der Einzelnen wie zum Gedeihen des Verbandes bedingt ist. Meister und Gesellen bilden denselben (§. 106). Die Ersten als selbstständige Gewerbetreibende, welche das dauernde beharrende Element in demselben vertreten, als vollberechtigte Mitglieder; die Gesellen und Lehrlinge als das sich heranbildende und wechselnde als Angehörige der Genossenschaft.

Die folgenden §§. 107 bis 113 bestimmen die Beitrittspflicht, die Ausnahme hievon bezüglich der großen Gewerbsunternehmungen — da es von Wichtigkeit ist, die Genossenschaften aus möglich Gleichartigem, den sogenannten Kleingewerbetreibenden, zu bilden und die große Industrie einer besonderen Organisation bedarf — die Zuweisung zu einer Genossenschaft im Falle eines Zweifels, endlich die Nichtbeirrung bestehenden Gewerbebetriebes anläßlich der Genossenschaftsbildung.

Die §§. 114 bis 116 enthalten die wichtigen Zwecke, welche durch die Vereinigung zur Genossenschaft erreicht und als Hauptziele von denselben angestrebt werden sollen, nebst den nothwendigen Bestimmungen, die Arbeitsvermittlung betreffend;

ebenso die §§. 117 bis 120 a) diejenigen über die Constituirung der Genossenschaft, die Organe der Genossenschaft, Stimmrechte und Wählbarkeit, die Genossenschaftsversammlung der selbstständigen Gewerbetreibenden (Meister), der Wirkungskreise derselben, die Genossenschaftsvorstehung und den Ausschuß, ihren Wirkungskreis und die Gehilfenversammlung.

Die §§. 121 bis 121 h) bestimmen die Gründung von Krankencassen zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) in Krankheitsfällen, die Beiträge zu denselben, Leitung und Ueberwachung.

Die Bestimmungen über die Krankencassen der Genossenschaften (§. 121) sind in solcher Weise getroffen, daß eine geordnete Gebarung mit den Mitteln der Beitragenden und eine gedeihliche Wirksamkeit dieser Anstalten erwartet werden kann.

Lautgewordenen zahlreichen Wünschen aus den betheiligten Kreisen, die bisherige unvollkommene Organisation der Genossenschaftsgerichte zu beseitigen und an ihre Stelle ein wohlgegliedertes schiedsrichterliches Forum zu setzen — wie sich ein solches in England vielfach bewährt hat, — wird in den §§. 122 bis 124 entsprochen.

Im Sinne derselben ist rücksichtlich der Bildung des schiedsrichterlichen Ausschusses und der Geschäftsbehandlung desselben die entsprechende Grundlage geschaffen.

Die Schlußparagraphe 125 bis 130 normiren die Bestimmungen über die genossenschaftliche Disciplinargewalt, die behördliche Beaufsichtigung und das Vermögen der gewerblichen Corporationen.

Die Artikel I bis V enthalten die erforderlichen Normen über die Außerkraftsetzung der Bestimmungen der Hauptstücke I, II, III, IV und VII der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, das in Rechtskrafttreten dieser Novelle zum Gewerbegesetze, die Außerkraftsetzung des §. 102 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, soferne durch denselben eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eingeführt wird, und endlich die Vollzugsvorschrift.

Gleichzeitig mit dem Specialgesetze, „betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung", legt der Ausschuß dem hohen Abgeordnetenhause 13 Resolutionen zu den §§. 22, 38, 52, 59, 114, 121 und 126 desselben und zum IV. Abschnitte der Regierungsvorlage zur Berathung und Beschlußfassung vor.

Schließlich wiederholt der Ausschuß den in seinem vorläufigen Berichte vom 24. Mai l. J. gestellten Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, in die Berathung dieser Novelle zum Gewerbegesetze einzugehen."

Stillendorf, im Juni 1882.

Ballinger-Stillendorf,
Obmann.

Schloß Lösch, im Juni 1882.

Graf Egbert Belcredi,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (December) 1881.

Hauptübersicht über den auf ein fünfpercentiges Capital in österr.

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
A. Consolidirte Staatsschuld I. Aeltere Schuld in Wr. Währ.	568.582	21	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	21.000	.	.
A. Consolidirte Staatsschuld II. Neuere Schuld in Conv.-Mze. [1]	1,773.924	58	.	315.068	85	5	. . . . . .	37.297	33	37,335.585	.	.
A. Consolidirte Staatsschuld II. Neuere Schuld in österr. Währ. [1]	1.343,120.148	97	.	995,423.392	50	.	. . . . . .	. . .	.	200,802.704	25	.
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staats-lotto-Anlehenscapitalien.												
Summe .	1.345,462.655	76	.	995,738.461	35	5	. . . . . .	37.297	33	238,159.289	25	.
und zwar: [2]) Capital in Noten 1.620,037.190 fl. 67 kr., " Silber (klingender Münze) 1.042,327.083 " $33^5/_{10}$ "												
B. **Schwebende Schuld**	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	92,697.278	64	5
C. **Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten**	12,248.700	80	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.	.
D. **Veranschlagtes Capital für die Zahlung an** die königl. bayerische Regierung	. . . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.	.
Zusammen .	1.357,711.356	56	.	997,488.461	35	5	. . . . . .	37.297	33	330,856.567	89	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. **Consolidirte Schuld**	54,347.800	.	.	. . . . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	9,245.733	33	5
und zwar: [3]) Capital in Noten . . . 143,342.452 fl. $11^5/_{10}$ kr. " Silber (klingender Münze) 14,808.240 " — " " Gold . . . 272,680.160 " — "												
B. **Schwebende Schuld**	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	11,444.189	66	.
Zusammen .	54,347.800	.	.	. . . . . .	.	.	272,680.160	. . .		20,689.922	99	5
Im Ganzen I. und II. .	1.412,059.156	56	.	997,488.461	35	5	272,680.160	37.297	33	351,546.490	89	.
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	161,278.467	.	.
[4]) Hievon ist die zehnpercentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . . . .	.	.

Währung umgerechneten Schuldenstand zu Ende December 1881.

Capitalsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in									
lich in		unverzinslich in																
Silber (klingender Münze)		Noten			Silber (klingender Münze)				Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	726.697	44	.	. . .	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . . .	.	.	. . . .	28.172	60	.
. . . .	.	1,841.920	39	.	2.625	41,306.421	15	5	1,288.799	90	5	13.232	89	.	. . . .	1,302.032	79	5
46,585.996	98	33,809.330	50	.	. . .	2.619,741.573	20	.	64,741.318	46	5	44,370.012	31	5	. . . .	109,111.330	78	.
46,585.996	98	36,377.948	33	.	2.625	[2]) 2.662,364.274	.	5	66,058.290	97	.	44,383.245	20	5	. . . .	110,441.536	17	5
. . . .	.	885.041	45	.	. . .	93,582.320	9	5	3,259.490	56	5	. . . .	.	.	. . . .	3,259.490	56	5
. . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	12,248.700	80	.	499.037	25	.	. . . .	.	.	. . . .	499.037	25	.
. . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	87.500	.	.
46,585.996	98	37,262.989	78	.	2.625	2.769,945.294	90	.	69,816.818	78	5	44,470.745	20	5	. . . .	114,287.563	99	.
14,808.240	.	79,748.918	78	.	. . .	[3]) 430,830.852	11	5	3,179.676	66	5	740.412	.	.	13,634.008	17,554.096	66	5
. . . .	.	10.000	.	.	. . .	11,454.189	66	.	570.615	24	.	. . . .	.	.	. . . .	570.615	24	.
14,808.240	.	79,758.918	78	.	. . .	442,285.041	77	5	3,750,291	90	5	740.412	.	.	13,634.008	18,124.711	90	5
61,394.236	98	117,021.908	56	.	2.625	3.212,230.336	67	5	73,567.110	69	.	45,211.157	20	5	13,634.008	132,412.275	89	5
. . . .	.	1,496.208	.	.	. . .	162,774.675	.	.	[4]) 8,063.923	35	.	. . . .	.	.	. . . .	8,063.923	35	.
. . . .	.	80	.	.	. . .	80	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. . . . . .	.	.

B.

Ausweis

über die zu Ende December 1881 zur Zahlung fällig gewesenen, jedoch unbehoben verbliebenen Zinsen, Renten und Zahlungen.

(Auf Grund der von den betreffenden Rechnungs-Departements und Buchhaltungen gelieferten Nachweisungen.)

Post-Nr.	I. Allgemeine Staatsschuld.	In Staatsnoten fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	In Silber (klingender Münze) fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	In Gold fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	Außerdem haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
1	Aeltere consolidirte Schuld	17.322	21	5	....	.	.	...	.	.	....	.	.
2	Neuere consolidirte Convertirungsschuld	3,256,192	29	5	1,987.940	57	.	...	.	.	*) 46.144	32	.
3	" " nicht convertirbare Schuld:												
	a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend	894.441	49	5	....	.	.	...	.	.	....	.	.
	b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend	984	90	.	....	.	.	...	.	.	....	.	.
	c) keiner Besteuerung unterliegend	46	27	5	....	.	.	...	.	.	....	.	.
4	Schwebende Schuld	223.572	99	.	....		.	...	.	.	244.584	99	5
5	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle	8.399	3	.	....	.	.	...	.	.	....	.	.
6	Verschiedene andere Renten	....	.	.	....	.	.	...	.	.	....	.	.
7	Zahlung an Bayern	....	.	.	87.500	.	.	...	.	.	....	.	.
	Summe.	4,400.959	20	.	2,075.440	57	.	...	.	.	290.729	31	5
	II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										*) darunter in klingender Münze 787 fl. 80 kr.		
1	Consolidirte Schuld	8.620	.	.	....	.	.	472.294	54	.			
2	Schwebende Schuld	5.136	31	5	....	.	.	...	.	.			
	Summe.	13.756	31	5	....	.	.	472.294	54	.			
	Zusammen.	4,414.715	51	5	2,075.440	57	.	472.294	54	.			
	Im Ganzen.	6,962.450 fl. 62 $^{5}/_{10}$ kr.											

Wien, den 22. Mai 1882.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Ritter von Srom,
Präsident.

Dr. Cajetan Freiherr von Felder,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Victor Fuchs.

Johann Gögl.

Sigmund Ritter von Kozlowski.

C.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (December) 1881.



Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer

Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.

1 Staatsnoten . . . .

*) Hievon à 1 fl. . . . . 59,737.652 fl.
" à 5 " . . . . 109,821.595 "
" à 50 " . . . . 150,875.700 "

2 Partial-Hypothekaranweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 73).

a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 11.950 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 12.547 fl. 50 kr.
Auf österreichische Währung lautend . . . . 100.250 " — "

112.797 fl. 50 kr.

c) Zu $3^{1}/_{2}$ Percent verzinsliche sechsmonatliche . . . . 91,451.000 " — "

Zusammen . . 91,563.797 fl. 50 kr.

Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1881		Veränderungen bis Ende December 1881: Zuwachs in Folge der Emission		Abfall in Folge der Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*		Schließlicher Stand mit Ende December 1881	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
321,133.339	.	114,737.500	.	115,435.892	.	*698.392*	.	*) 320,434.947	.

Wien, den 22. Mai 1882.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Ritter von Šrom,
Präsident.

Dr. Cajetan Freiherr von Felder,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Victor Fuchs.

Johann Gögl.

Sigmund Ritter von Kozłowski.

